Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und ...

Deutsche Kolonialgesellschaft

Digitized by Google

Geo 290.24

1906

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL,

(Class of 1815).

This fund is $20,000, and of its income three quarters
shall be spent for books and one quarter
be added to the principal.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Siebenter Jahrgang.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin.
1905.

Digitized by Google

[illegible]

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die Schutzverträge in Südwestafrika. Von Dr. Herm. Hesse	1—48
Die Landgesetze der ehemaligen südafrikanischen Republiken „Transvaal und Orange-Freistaat." Von E. Runge	49—88
Die Schutzverträge in Südwestafrika (Schluß). Von Dr. Herm. Hesse	89—154
Die Befugnisse schwarzer Polizisten gegenüber den Weißen. Von Hubert Henoch	155—167
Das indische Kaiserreich. Von Walther, Fregatten-Kapitän z. D.	169—180
Die Landfrage in Togo. Von Prof. Dr. G. K. Anton in Jena	181—194
Malanga	195—202
Die Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten. Von Gerichtsassessor Dr. Paech	203—207
Zur Gestaltung der Zukunft in Südwestafrika. Von Schreiber-Stettin	208—219
Kunene, Orange, Okavango und Zambesi als Verkehrsstraßen. Von D. Kürchhoff	220—232
Meine Erlebnisse von 1893—1904 in Deutsch-Südwestafrika. Von August Schaepe, Farmer	233—240
Ein Bremer Kaufmann über Kolonialpolitik, Besprechung der Oloffschen Broschüre von Hubert Henoch	241—244
Eisenbahnen in Südwestafrika	245—251
Über die Bau- und Betriebskosten der Eisenbahnen verschiedener Spurweiten. Von Schwabe, Geh. Regierungsrat	252—253
Zur Reform der Kolonialverwaltung. Von Schreiber-Stettin	254—265
Die deutsche Post in Marocco. Von H. Herzog, Ober-Postinspektor	266—269
Kolonialunterricht in Frankreich. Von Jos. Fritz, Professor an der Handelshochschule zu Le Havre	270—275
Beiträge zur Kolonialbankfrage IV. Von Thilo Eichholtz, Lippstadt	276—289
Deutschland und Portugal. Carl Singelmann, Braunschweig	290—295
Verzeichnis der von der deutschen Kolonialgesellschaft in den Jahren 1884 bis 1904 herausgegebenen Schriften und Karten. Von M. Brose	296—300

Digitized by Google

Seite

Die Grundwasserstauung in Steppen, besonders in Südwestafrika. Von Ferdinand Gessert . . . . 301—311
Die Verwaltung von Französisch-Westafrika . . . . 312—315
Besprechung über Viktor v. Poser und Groß-Nedlitz „die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete“. Von Philipp Zorn 316—318
Kolonialunterricht in Frankreich II (Kolonialinstitut zu Lyon). Von J. Fritz . . . . 319—334
Aus dem Ansiedlerleben in Deutsch-Südwestafrika. Von Themistokles II v. Eckenbrecher . . . . 335—345
Der Jesuitenstaat in Paraguay. Von O. Canstatt . . . . . 346—361
Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung. Von Dr. Edler v. Hoffmann-Goettingen . . . . 362—373
Zur Auswanderungsfrage. Von Dr. Ernst Franz Weisl . . 374—389
Zur Auswanderungsfrage (Schluß). Von Dr. Ernst Franz Weisl 391—406
Französische Kolonisation auf Madagaskar. Von Gentz, Leutnant, Metz . . . . 407—421
Die Viehzucht in Deutsch-Ostafrika. Von A. Leue . . . . . 422—429
Die Steppenböden des Namalandes in ihrer Beziehung auf Nutzpflanzen. Von Ferdinand Gessert . . . . 430—439
Die Arbeiten der Landkommission der deutschen Kolonialgesellschaft. Von Dr. G. K. Anton, Jena . . . . 440—447
Koloniale Verwaltungsreform. Von F. Oloff-Bremen . . . . 448—455
Ackerbau in Südwestafrika. Von G. Prion-Rietfontein . . . 456—459
Die schiffbaren Gewässer in Französisch-Kongo und Angola. Von D. Kürchhoff . . . . 460—470
Kunst- und bauliche Schöpfungen der ersten Jesuitenmissionare in Südamerika. Von O. Canstatt . . . . 471—481
Interkoloniale Rechtshilfe. 19. Gutachten zu einer völkerrechtlichen Frage. Von Prof. Dr. Freiherr v. Stengel-München . 483—524
Deutsch-Südwestafrika. Von Kurd Schwabe . . . . 525—547
Gutachten über die Landfrage in Deutsch-Südwestafrika, erstattet für die Landkommission der „Deutschen Kolonialgesellschaft“. Von M. R. Gerstenhauer . . . . 549—607
Die §§ 8—10 des Schutzgebietsgesetzes. Von Dr. jur. F. Florack 608—619
Über die geographische Verbreitung der Erdnuß und ihre Bedeutung als Nahrungsmittel. Von J. Block, Bonn . . . 620—626
Warum Deutschlands Kolonien nicht vorankommen? Von W. Schwarze, Rüthen M. d. R. u. M. d. P. A. . . . . 627—653
Die Frau und die Kolonien. Von Franz Richter, Essen . . . 654—713
Landkonzessionen und Landpolitik in Deutsch-Südwestafrika. Anhang Von M. R. Gerstenhauer . . . . 714—721

Digitized by Google

Seite

Über rentable Wasserstauung in Deutsch-Südwest-Afrika. Von Ferdinand Gessert, Inachab. . . . . 723—726
Die Yola-Tschadsee-Grenz-Expedition in englischer Beleuchtung. Von Henoch . . . . 727—730
Der Kongo als Verkehrsstraße. Von Dr. Kürchhoff . . . . . 731—739
Die Schafwolle in Hinblick auf die Schaf- und Ziegenzucht in Deutsch-Südwestafrika, ein Beitrag zur Kenntnis unserer Kolonien. Von Dr. Schultz, Kaiserslautern . . . . . . 740—759
Die Otavi-Bahn und die Otavi-Minen. Von Jean Grümpell-Kassel . . . . 760—763
Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Eherecht unter den Eingeborenen. Von H. Edler v. Hoffmann . . . . 764—789
Die ersten Vorläufer der deutschen Kolonisationsbestrebungen in Afrika. Von Dr. L. Mayer, München . . . . 791—796
Eine Rundfahrt durch den Ostindischen Archipel . . . . 797—808
Besuch des deutschen Kaisers in der Lissaboner Geographischen Gesellschaft . . . . 808—811
Der erste italienische Kolonialkongreß in Asmara (September—Oktober 1905). Von Kurt Hassert . . . . 812—825
Viehseuchen in Deutsch-Ost-Afrika. Von Dr. Graf Pfeil . . . 826—832
Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika. Von Engelbrechten . . 833—872
Madagaskar von 1896 bis 1905. Von Genz . . . . 873—881
Kolonisator, Missionar und Kaufmann. Von W. v. Paul Illaire 882—895
Die Deutsche Unternehmungslust über See, besonders mit Bezug auf die Kolonialgebiete. Von C. Bolle . . . . 896—905
Der Baumwollkulturkampf. Von Dr. R. Hennings . . . . . 906—914
Zur Eingeborenenfrage. Von Armbruster, Guhrau . . . . . 915—916
Telegraphenverbindungen innerhalb Afrikas und mit Afrika. Von H. Herzog . . . . 917—922
Neu-Ordnung der italienischen Kolonialtruppen ꝛc. Von v. S. . 923—927
Zur Frage der Organisation der Kolonialtruppen. Von v. Alvensleben 928—934
Die deutsche Schule im Auslande. Von Gustav Lenz . . . . 935—936
Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika. Von Oscar Bongard . . . . 937—950

Digitized by Google

Verfasser-Register.

	Seite
Alvensleben, v.	928
Anton, Prof. Dr. G. K. Jena 181,	404
Armbruster, Rechtsanwalt, Guhrau	916
Block, J., Bonn	620
Bolle, C.	905
Bongard, Oscar	950
Brose, M.	296
Canstatt, O. 346,	471
Eckenbrecher, Themistokles II. v.	335
Eichholtz, Thilo, Lippstadt	276
v. Engelbrechten	878
Florack, Dr. jur. F.	608
Fritz, Jos., Professor an der Handelshochschule zu Le Havre 270,	319
Gentz, Leutnant, Metz	407
Genz	881
M. R. Gerstenhauer 549,	714
Gessert, Ferdinand 301, 430, 722,	723
Gümpell, Lean	760
Hassert, Dr. Kurt	812
Henoch, Hubert 155, 241,	727
Herzog, H., Oberpostinspektor 266,	922
Hesse, Dr. Hermann 1,	89
Hemings, Dr., R.	914
Hoffmann, Dr. Edler v. Göttingen 362,	764

	Seite
W. von St. Illaire, Paul	895
Kürchhoff, D. 220, 460,	731
Lenz, Gustav	935
A. Leue	422
Mayer, L., München	791
Oloff, F., Bremen	448
Paech, Dr. Gerichtsassessor	203
Pfeil, Dr., Graf	826
Prion, G., Rietfontein	456
Richter, Franz, Essen	654
Runge, E.	49
Schaepe, August, Farmer	238
Schreiber, Stettin 208,	254
Schultz, Dr., Kaiserslautern	740
Schwabe, Geh. Regierungsrat	252
Schwabe, Kurd	525
Schwarze, W., Rüthen	627
Singelmann, Carl, Braunschweig	290
Stengel, Prof. Dr. Freiherr v. München	483
v. S.	927
Walther, Fregatten-Kapitän z. D.	169
Weisl, Dr. Ernst Franz 374,	391
Zorn, Philipp	316

Digitized by Google

Sachregister.

	Seite
Ackerbau in Südwest-Afrika . .	456
Auswanderungsfrage — Zur. 374,	391
Ansiedlerleben in Deutsch-Südwest-Afrika — Aus dem . .	335
Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen São Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika — Die . .	937
Bau- und Beriebskosten der Eisenbahnen verschiedener Spurweiten — Über die	252
Befugnisse schwarzer Polizisten gegenüber den Weißen — Die	155
Beiträge zur Kolonialbankfrage	276
Besuch des Deutschen Kaisers .	808
Baumwollkulturkampf — Der .	906
Deutsch-Südwest-Afrika . . .	525
Deutsche Post in Marocco, Die	266
Deutsche Unternehmungslust über See, besonders mit Bezug auf die Kolonialgebiete — Die .	896
Deutsche Schule im Auslande — Die	935
Deutschland und Portugal . .	290
Eisenbahnen in Südwest-Afrika	245
Erdnuß und ihre Bedeutung als Nahrungsmittel — Über die geographische Verbreitung der	620
Eingeborenenfrage — Zur . .	915
Frau und die Kolonien — Die	654
Frage der Organisation der Kolonialtruppen — Zur . .	928
Gestaltung der Zukunft in Südwest-Afrika, Zur	208
Gewässer in Französisch-Kongo und Angola — Die schiffbaren	460
Grundwasserstauung in Steppen, besonders in Südwest-Afrika — Die	301
Jesuitenstaat in Paraguay . .	346
Kaiserreich, das indische . . .	169
Kaufmann über Kolonialpolitik, Ein Bremer	241
Koloniale Verwaltungsreform .	448
Kolonialkongreß in Asmara — Der erste	812
Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung	362
Kolonialunterricht in Frankreich 270,	319
Kolonisation auf Madagaskar — Französische	407
Kongo als Verkehrsstraße — Der	731
Kunene, Orange, Okavango und Zambesi als Verkehrsstraßen	220
Kunst- und bauliche Schöpfungen der ersten Jesuitenmissionare in Südamerika	471
Krieg in Deutsch-Südwestafrika — Der	833
Kolonisator, Missionar und Kaufmann	882
Landfrage in Deutsch-Südwest-Afrika, erstattet für die Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft — Gutachten über die	549
Landfrage in Togo — Die . .	181
Landgesetze der ehemaligen südafrikanischen Republiken „Transvaal u. Oranje-Freistaat" Die	49
Landkommissionen der deutschen Kolonialgesellschaft — Die Arbeiten der	440
Landkonzession und Landpolitik in Deutsch-Südwest-Afrika (Anhang)	714
Malanga	195
Meine Erlebnisse von 1893—1904 in Deutsch-Südwest-Afrika . .	233
Madagaskar von 1896 bis 1905	873

Digitized by Google

	Seite
Neuordnung der italienischen Kolonialtruppen 2c.	923
Otavi-Bahn und die Otavi-Minen — Die	760
Rechtshilfe — Internationale (Rundfrage)	483
Rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete — Die, Besprechung über Viktor v. Poser und Groß-Naedlitz	316
Reform der Kolonialverwaltung, Zur	254
Rundfahrt durch den Ostindischen Archipel — Eine	797
Schafwolle in Hinblick auf — Die	740
Schutzgebietsgesetzes — Die §§ 8—10	608
Schutzverträge in Südwestafrika. Die	1, 89
Steppenböden des Namalandes in ihrer Beziehung auf Nutzpflanzen — Die	430
Telegraphenverbindungen innerhalb Afrikas und mit Afrika	917
Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea — Die	764
Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten, Die	203
Verwaltung von Französisch-Westafrika — Die	312
Verzeichnis der von der deutschen Kolonial-Gesellschaft in den Jahren 1884—1904 herausgegebenen Schriften und Karten	296
Viehseuchen in Deutsch-Ostafrika	826
Viehzucht in Deutsch-Ostafrika, Die	422
Vorläufer der deutschen Kolonisationsbestrebungen in Afrika — Die ersten	791
Wasserstauung — Über rentable	723
Warum Deutschlands Kolonien nicht vorankommen?	627
Yola-Tschadsee-Grenz-Expedition — Die	727

Abbildungen und Karten.

	Seite
Skizze der Bahnen und Kanalverbindungen zwischen Tamatave, Audovoranto und Fanovana	411

Als Sonderheft ist beigegeben **„Die Deutsche Kolonialliteratur im Jahre 1904“** von **Maximilian Brose,** Hauptmann a. D.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Heft 1. Januar 1905. Jahrgang VII.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Die Schutzverträge in Südwestafrika. Dr. Herm. Hesse. — Die Landgesetze der ehemaligen südafrikanischen Republiken „Transvaal und Oranje-Freistaat.“ E. Runge.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

k. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Lowell Fund

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 1. Januar 1905. VII. Jahrgang.

Die Schutzverträge in Südwestafrika.

(Fortsetzung.)

3. Nach dem Abschluß des ersten Friedensvertrags mit den Khauashottentotten im März 1894 war Major Leutwein gegen den Häuptling von Gochas, Simon Cooper, vorgegangen, um auch diesen zur Anerkennung der deutschen Herrschaft zu bewegen. Witbooi war zwar noch nicht endgültig besiegt, hatte aber verschiedene schwere Niederlagen erlitten, so daß der Nimbus seiner Unbesiegbarkeit verflogen war. Wie den Khauashottentotten „ließ man den nicht minder räuberischen Franzmannhottentotten den erstarkten Arm fühlen, was zu dem Erfolge führte, daß sich diese als letzter Namastamm dazu verstanden, sich unter den Schutz und die Oberherrschaft des Reichs zu stellen."*) Die Bedingungen dieses Vertrages sehen nun allerdings nicht so aus, als ob auf deutscher Seite ein starker Arm die Feder geführt hätte. Sie sind unter dem Beistande des Missionars F. Rust zustande gekommen und haben folgenden Wortlaut:

Vertrag vom 19. März 1894 zwischen Gouverneur Leutwein und dem Kapitän Simon Cooper.

Gokhas, den 19. März 1894.

Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Wilhelm II., dem Major Leutwein im Infanterie-Regiment Graf Kirchbach, kommandiert beim Auswärtigen Amt, auf der einen Seite, und dem unabhängigen Oberhaupte der Franzmannshottentotten, Kapitän Simon Cooper auf der andern Seite.

§ 1.

Der Kapitän Simon Cooper erkennt die Oberhoheit Sr. Majestät des Deutschen Kaisers über sich und sein Volk, für sich und seine Rechtsnachfolger an, verpflichtet sich, in seinem Lande Ruhe und Ordnung zu halten, den Deutschen und deren Schutzgenossen in ihrem Leben und Eigentum Sicherheit zu gewähren,

*) Denkschrift über Eingeborenen-Politik S. 6.

Digitized by Google

mit den übrigen Häuptlingen und Völkerschaften des deutschen Schutzgebietes Frieden zu halten und bei Streitigkeiten mit denselben die Entscheidung der Regierung Sr. Majestät in Windhuk anzurufen.

§ 2.

Der Kapitän verpflichtet sich ferner, sein Land oder Teile desselben nicht an eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschließen.

§ 3.

Der Kapitän gibt den deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen das Recht und die Freiheit zu reisen, zu wohnen, zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, soweit sein Land sich erstreckt. Auf der anderen Seite sollen die ersteren die Gesetze und Gebräuche der Eingeborenen achten und nichts dagegen tun.

§ 4.

Hinsichtlich der Regierung seines Volkes in eigenen Angelegenheiten verbleibt der Kapitän in der bisherigen Unabhängigkeit. Streitigkeiten zwischen den eigenen Landesangehörigen, sowie strafbare Handlungen der letzteren, unter sich begangen, unterliegen auch ferner der Gerichtsbarkeit des Kapitäns. In allen sonstigen Straffällen und Streitigkeiten verpflichtet sich der Kapitän, die Entscheidung des Gerichts Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, und zwar durch Vermittelung des deutschen Stationschefs in Gibeon anzurufen. Sofern bei solchen Rechtsfällen auch Stammesangehörige des Kapitäns mitbeteiligt sind, soll derselbe berechtigt sein, dem aburteilenden deutschen Gerichte einen seiner Ratsleute beizugesellen.

§ 5.

Waffen und Munition, die z. Zt. in den Händen des Stammes sind, sollen demselben belassen werden. Doch verpflichtet sich der Kapitän ausdrücklich, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben lediglich zur Selbstverteidigung verwendet werden, oder zur Unterdrückung von Unruhen und Friedensstörungen im Groß-Namaqua-Lande, sofern die deutsche Regierung seine Mitwirkung hierzu verlangt. Dagegen verpflichtet sich die letztere, dem Kapitän bei bewiesenem längeren loyalen Verhalten zur rechtzeitigen Erneuerung seiner Munitionsvorräte, sobald das Bedürfnis hierzu vorliegt, behilflich zu sein.

§ 6.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser sichert dem Kapitän der Franzmanns-Hottentotten Allerhöchst seinen Schutz für dessen ganzes Land gegen alle Feinde und in den nachstehend festgesetzten Grenzen zu:

(Noch zu erledigen. gez. L.)

§ 7.

Für die Verpflichtung, im Namen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Ruhe und Ordnung in seinem eigenen Lande aufrechtzuerhalten, sowie im Groß-Namaqua-Lande nach seinen besten Kräften zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Frieden beizutragen, wird dem Kapitän Simon Cooper hiermit

Digitized by Google

seitens der deutschen Regierung eine jährliche Subvention von 1000 Mark = 50 £ zugesichert, zahlbar halbjährlich postnumerando an der Kasse der Landeshauptmannschaft in Windhuk. Der Kapitän verpflichtet sich, mindenstens einmal im Jahre zur Empfangnahme der betreffenden Rate persönlich in Windhuk zu erscheinen.

Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Deutschen Kaisers gez. Leutwein.

Der Kapitän der Franzmanns-Hottentotten. × Handzeichen des Kapitäns Simon Cooper.

Als Zeugen:

gez. v. François Premierlieutnant.

× Handzeichen des Rats Lukas Bockat.

gez. F. Rust Missionar.

× Handzeichen des Johannes Ried.

gez. Jonas Lukas, Dolmetscher.

Es wird noch für nötig erachtet, den Kapitän zu verpflichten, sein Land nicht an andere Nationen abzutreten, wo doch ein derartiges Vorgehen des Kapitäns völlig erfolglos gewesen sein würde. Auch wurde nicht vereinbart, was schon 1890 bei den Bondelszwaarts und Veldschoendragers möglich gewesen, daß die deutschen Gesetze im Lande gelten sollten. Der Kapitän behielt die Regierung seines Volkes in eigenen Angelegenheiten und die Gerichtsbarkeit über seine Stammesangehörigen. Bei gemischten Prozessen sollte der Gokhaser Kapitän berechtigt sein, dem aburteilenden deutschen Gericht einen seiner Ratsleute beizugesellen, falls ein Franzmannhottentotte beteiligt war. Es wurden Simon Cooper nicht nur Waffen und Munition belassen, sondern es wurde ihm sogar Erneuerung seiner Munitionsvorräte zugesichert.

Der einzige nicht anfechtbare Punkt dieses Vertrages besteht darin, daß dem Kapitän die Verpflichtung auferlegt wurde, im Namen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Ruhe und Ordnung in seinem eigenen Lande aufrecht zu erhalten, wogegen er gewissermaßen als Beamter eine jährliche Subvention von 1000 Mark erhalten sollte.

Simon Cooper war einer der ersten, die im Oktober 1904 den Schutzvertrag gebrochen haben, und schon ist in den ersten Tagen des neuen Jahres viel edles deutsches Blut geflossen bei dem Versuche, gegen Gokhas vorzudringen. Aus diesem Grunde allein schon hat der Kapitän und seine Leute Land, Leib und Leben verwirkt. Die völlige Vernichtung dieser für die Entwickelung des Schutzgebietes mehr schädlichen als nützlichen Viehräuber muß das Ziel der militärischen Operationen v. Trothas sein, sollte auch die Mission in Gokhas gezwungen sein, aus Mangel an Hottentottenschützlingen ihren bisherigen Wirkungskreis zu verlassen.

4. „Seinen Abschluß fand das Bestreben, im Namalande Ruhe zu schaffen, in dem Zuge des Landeshauptmanns (Leutwein) nach dem Süden, wo bislang nicht einmal Spuren einer deutschen Verwaltung vorhanden waren. Noch unter dem frischen Eindruck des Witbooi-Erfolges ausgeführt, war die Expedition von nachhaltender Wirkung. Es zeigte sich dies insbesondere in der Haltung der Bersaba-Leute, deren neu gewählter Kapitän Christian Goliath aus eigenem Antrieb in Keetmannshoop erschien und das Gelübde seiner Treue gegen die deutsche Herrschaft erneuerte. (Siehe den in Abschnitt VII abgedruckten Vertrag

Digitized by Google

vom 7. Juli 1894.) Durch Einsetzung von militärischen Stationen und Errichtung eines Bezirksamts in Keetmannshoop wurde dafür gesorgt, daß auch in diesem Teile des Schutzgebiets den Zeiten der Unruhe und Verwirrung ein Ende gemacht wurde."*)

Am 26. Oktober 1894 schloß Leutwein einen Zusatzvertrag mit Manasse Noreseb von Hoachanas, der ebenfalls im Abschnitt VII bereits abgedruckt ist.

5. Von Bersaba aus sandte Leutwein den Bezirkshauptmann Duft gegen Rietfontein, um mit den Bastards, die um englisches Protektorat gebeten hatten, da ihr Land zum größten Teil östlich des 20. Längengrades liegt, einen Schutzvertrag abzuschließen. Sein Wortlaut ist folgender:

Vertrag mit Vilander in Rietfontein.
Verhandelt Rietfontein, im Gebiete der Vilander-Bastards, den 27. Juli 1894.

Vor dem unterzeichneten Bezirkshauptmann Gustav Duft erschienen heute:

1. David Vilander, Kapitän,
2. Alvin Jacobus Rautenbach, Sekretär,
3. Stephanus Ignatus Rautenbach, Bürger,
4. Johannis de Clerk, Bürger,
5. August Benkes, Bürger,
6. Petrus Engelbrecht, Bürger,
7. Harris Steenkamp, Bürger,
8. Willem Mouton, Bürger.

Der Kapitän gab die nachstehende Erklärung ab:

1. Ich nehme hiermit unter Zustimmung meines Rates für mich und meine Rechtsnachfolger die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über den Teil meines Landes, soweit es westlich vom 20. Längengrade gelegen ist, an.

2. Dieses Gebiet ist nach Westen hin begrenzt von dem Platz Zoutputs ab durch den Bakrevier bis nach dem Platze Frieslaarputz, von da nach dem Tsambookberg in gerader Linie, von hier bis zum westlichen Punkte des Kunnebeestberges und von da nach Witpan in nordöstlicher Richtung über Kafferpan bis Kranj im Nosobflusse.

3. Den deutschen Reichsangehörigen und übrigen Schutzgenossen gebe ich die denselben nach deutschen Gesetzen zustehenden Rechte und gelobe für die Sicherheit des Lebens und Eigentums derselben, soweit es in meinen Kräften steht, zu sorgen.

4. Bei Streitigkeiten ziviler und krimineller Art zwischen weißen Leuten untereinander und mit Eingeborenen entscheidet die Gerichtsbarkeit von der durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser dazu eingesetzten Behörde, und ich bin damit einverstanden, daß auch die Herstellung von Ruhe und Ordnung unter meinen Leuten und anderen Eingeborenen, soweit sie auf deutschem Grunde seßhaft sind, von den deutschen Behörden bewerkstelligt wird.

5. Ich verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Gerechtsame zu erteilen, wünsche aber, daß die frühere Abtretung von Weideplätzen an die Mitglieder meines Stammes, sowie der von mir abgeschlossene Vertrag, betreffend Minenkonzession innerhalb meines Gebietes von seiten der deutschen Regierung anerkannt werde.

*) Denkschrift über Eingeborenen-Politik S. 6.

Digitized by Google

6. Für den Fall, daß zwischen mir und anderen Kapitänen Streit über Grenzen, Weideplätze u. s. w. entsteht, bin ich bereit, dies dem Vertreter der deutschen Regierung im Schutzgebiete behufs friedlicher Beilegung anzuzeigen.

7. Die für das Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen erkenne ich auch für mein Gebiet zu Recht bestehend an, und verpflichte ich mich, soweit dieselben sich auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beachtet werden.

Ich bin ferner bereit, soweit als möglich zur Erhaltung des Friedens beizutragen und, falls ich dazu imstande bin, allen etwaigen Requisitionen der deutschen Behörde stets Folge zu leisten.

In Gegenwart des zugezogenen Zeugen, des hier wohnhaften Missionars der Rheinischen Missionsgesellschaft H. Pabst, wurde die vorstehende Erklärung vorgelesen, ins Holländische übersetzt und unterzeichnet.

gez. David Vilander. gez. × Handzeichen des August Benkes.
gez. A. J. Rautenbach. gez. × „ „ Petrus Engelbrecht.
gez. St. J. Rautenbach. gez. Harris Steenkamp.
gez. J. de Clerk. gez. Willem Mouton.

Als Zeuge:
gez. Pabst,
Missionar.

Daß die Verhandlung so stattgefunden habe, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, wird hiermit bescheinigt.

Der Kaiserliche Bezirkshauptmann.
gez. Duft.

Nachdem die vorstehende Erklärung abgegeben war, wurde von dem Kapitän David Vilander einer Petition seines Stammes vom 15. Juni 1894 sowohl an die deutsche, als an die englische Regierung Erwähnung getan, in welcher mit Rücksicht auf die Teilung seines Gebietes durch den 20. Längengrad der Wunsch ausgesprochen ist, das ganze Gebiet der Vilander-Bastards unter englischen Schutz zu stellen, mit dem Bemerken, daß er der deutschen Regierung ebenso loyal gesinnt sei, wie der englischen.

Es wurde darauf von dem Unterzeichneten erwidert, daß von dem abgeschlossenen Vertrag der Kaiserliche Landeshauptmann behufs Genehmigung in Kenntnis gesetzt werde.

Geschehen wie oben.

Der Kaiserliche Bezirkshauptmann.
gez. Duft.

Es gelang dem Bezirkshauptmann Duft, wie der Vertrag beweist, wesentlich günstigere Bedingungen zu erzielen, als der Landeshauptmann vermochte.

Die Reichsangehörigen erhielten volle Freizügigkeit und waren nicht verpflichtet, die Gesetze des Landes zu befolgen, obwohl hier bereits ein geschriebenes Gesetz seit 1885 bestand.*) Auch die Gerichtsbarkeit war der Regierung ausschließlich zugestanden, obwohl ein Bastard als Richter für einen

*) C. von François, Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1899, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) S. 113.

Digitized by Google

Weißen immerhin noch erträglicher ist als ein Hottentotte. Den deutschen Gesetzen unterwarf sich der Kapitän unbedingt, und die deutsche Reichsgewalt war durch keinerlei Beschränkungen gehindert.

6. Ehe wir uns zu den Herero wenden, soll noch der Schutzvertrag Erwähnung finden, der mit David Zwaartbooi von Franzfontein abgeschlossen wurde, und dem sich auch Jan Uixamab von Zeßfontein unterwarf. Erst zehn Jahre, nachdem sie ihr Land an Lüderitz verkauft hatten, traten sie unter den Schutz der deutschen Regierung. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Vertrag vom 19. Januar 1895 mit David Zwaartbooi.
Schutz- und Freundschaftsvertrag.

Zwischen dem Stellvertreter des Kaiserlichen Landeshauptmanns a. i. Regierungsassessor v. Lindequist, als dem Vertreter Sr. Majestät des Kaisers, und David Zwaartbooi, Kapitän des Hottentottenstammes der Zwaartbooi des Kaokofeldes und seinem Rate wird heute nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Kapitän David Zwaartbooi wünscht für sich und seine Rechtsnachfolger mit seinem gesamten Volke unter die Schutzherrschaft Sr. Majestät des Deutschen Kaisers zu treten. Regierungsassessor v. Lindequist entspricht diesem Wunsche und nimmt David Zwaartbooi nebst seinen Rechtsnachfolgern mit seinem ganzen Volke vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung unter den Schutz Sr. Majestät des Deutschen Kaisers.

§ 2.

Der Kapitän David Zwaartbooi verspricht dagegen, für sich und seine Rechtsnachfolger Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser stets im Frieden, wie im Kriege ein treuer und gehorsamer Untertan zu sein und erklärt sich feierlichst bereit, bei Kriegen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft mit anderen Stämmen des Schutzgebietes auf den Ruf des Kaiserlichen Landeshauptmanns den Deutschen mit allen verfügbaren Mannschaften zu Hilfe zu eilen.

§ 3.

Der Kapitän David Zwaartbooi verpflichtet sich, mit den übrigen Kapitänen nnd Stämmen des Schutzgebietes stets Frieden zu halten und bei Streitigkeiten mit denselben die Vermittelung der deutschen Regierung in Windhuk anzurufen. Ebenso verspricht er, zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Unterkapitänen die Vermittelung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft nachzusuchen.

Er erklärt sich verantwortlich, in seinem Lande für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 4.

Der Kapitän David Zwaartbooi sichert allen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen vollsten Schutz der Person und des Eigentums im Gebiete der Zwaartbooi-Hottentotten zu, sowie das Recht, in seinem Lande Wohnsitz zu nehmen, zu reisen, Handel zu treiben, Grund und Boden zu kaufen oder zu mieten.

Dafür sollen die weißen Leute gehalten sein, die Sitten und Gebräuche seines Landes zu achten und nichts dagegen zu tun.

Digitized by Google

§ 5.

Innerhalb seines Gebietes entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Eingeborenen unter sich der Kapitän selbständig. Bei Streitigkeiten unter Weißen, sowie zwischen Weißen und Eingeborenen entscheidet das Kaiserlich Deutsche Gericht, doch soll im letzteren Falle dem Kapitän gestattet sein, wenn einer seiner Stammesgenossen strafrechtlich verfolgt oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verklagt ist, einen seiner Ratsleute als Beisitzer abzuordnen.

§ 6.

Die genaue Feststellung der Landesgrenzen wird späterer Übereinkunft zwischen dem Kaiserlichen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter und dem Kapitän David Zwaartbooi vorbehalten.

§ 7.

Der Kapitän erklärt sich bereit, in denjenigen Orten seines Landes, an denen es der Kaiserliche Landeshauptmann für notwendig erachtet, deutsche Garnisonen aufzunehmen. Zum Zeichen seiner Unterstellung unter die deutsche Schutzherrschaft bittet er um Gewährung einer deutschen Flagge.

§ 8.

Der Vertrag tritt sofort in Kraft und ist nach erfolgter Bestätigung durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser von beiden Seiten unkündbar.

Windhuk, den 19. Januar 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.
(L. S.) J. V.
gez. v. Lindequist.

Der Kapitän des Stammes
der Zwaartbooi-Hottentotten
gez. David Zwaartbooi.

Zeugen:

gez. Hartmann,
Dr. u. Leutnant à la suite.
gez. Junker,
Bureau-Vorsteher.
gez. Franz Hugo
als Dolmetscher.

gez. Joel Zwaartbooi.
gez. Caleb Petersen.
gez. Timotheus Richter.
gez. Hermann Richter.

Bemerkenswert ist, daß in diesem Vertrage die Hottentotten mit allem Nachdruck der deutschen Militärhoheit unterstellt sind. Wie wenig Wert eine derartige Verpflichtung indes hat, beweist das Verhalten dieser Hottentotten im Oktober 1904 bei dem letzten Witbooiaufstande.

Auch in diesem Vertrage wurden die Deutschen verpflichtet, die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten und sich bei Streitigkeiten mit Hottentotten einem Gericht zu stellen, an dem ein Ratsmann der Hottentotten als Beisitzer teilnahm.

Ohne Gewährung eines Jahresgehalts verpflichteten sich die Hottentotten zur Aufnahme deutscher Garnisonen.

7. Im Hererolande hatte die deutsche Reichsgewalt wesentliche Fortschritte gegenüber dem Zeitpunkte des Abschlusses der Schutzverträge in der Richtung nicht gemacht, daß Beschränkungen der Reichsgewalt beseitigt worden wären.

Am 30. November 1894 einigten sich unter Mitwirkung des Landeshauptmanns Major Leutwein zu Omaruru die Kapitäne von Okahandya, Omaruru

Digitized by Google

und Otyimbingwe über die Grenzen ihres Gebietes sowie über ihre Zuständigkeit in Kriminalsachen. Straffällige Handlungen von Eingeborenen sollten unter die Gerichtsbarkeit desjenigen Kapitäns fallen, in dessen Gebiet sie begangen worden waren, gleichviel wessen Untertan der Täter sei. Flüchtete er nach begangener Tat auf ein anderes Gebiet, so sollte der betreffende Häuptling zu seiner Rücklieferung verpflichtet sein.

Gleichzeitig gelang es dem Major Leutwein, folgende Verträge mit Manasse von Omaruru abzuschließen:

1. Omaruru, den 30. November 1894.

Zwischen dem Major Leutwein im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und dem Häuptling der Hereros von Omaruru, Manasse, wird unter heutigem nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Als Zeichen der gegenseitigen Freundschaft, sowie zur Unterstützung des Kapitäns legt der Major Leutwein mit Zustimmung des ersteren eine Garnison nach Omaruru. Der Kapitän verpflichtet sich, für deren vorläufige Unterbringung mit Sorge zu tragen, sowie zum Bau eines Stationsgebäudes den nötigen Grund nebst einem Stück Gartenland zur Verfügung zu stellen, auch dem Stationschef hinsichtlich Beschaffung der nötigen Arbeiter seine Unterstützung zu gewähren. Über den Platz des Stationsgebäudes wird sich der Stationschef mit dem Kapitän noch einigen.

§ 2.

Der Major Leutwein wird der Garnison gutes Verhalten zu den Eingeborenen zur Pflicht machen. Der Kapitän verpflichtet sich dagegen, auch seine Leute zu einem solchen anzuhalten. Etwaige Streitigkeiten zwischen beiden Teilen wird der Stationschef in Übereinstimmung mit dem Kapitän schlichten.

§ 3.

Sollten sich im Gebiete des Kapitäns von Omaruru noch weitere Garnisonen als notwendig erweisen, so wird sich der Stationschef dieserhalb mit dem Kapitän in Verbindung setzen.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.
gez. Leutwein, Major.

Der Kapitän von Omaruru
gez. Manasse.

Als Zeugen:

gez. Volkmann,
Sekondeleutnant und Distriktschef.
gez. Bernsmann,
Missionar und Dolmetscher.

× Handzeichen des Mutate.
gez. Asser.
× Handzeichen des Ratsmitgliedes Moses.

2. Omaruru, den 30. November 1894.

Zwischen dem Major Leutwein im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und dem Kapitän von Omaruru, Manasse, wird unter heutigem nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Auf Wunsch des Majors Leutwein tritt der Kapitän Manasse als Beweis seiner freundschaftlichen und loyalen Gesinnung an Seine Majestät den Deutschen

Digitized by Google

Kaiser den Platz Okombahe ab, dazu soviel Weideland, als für den derzeitigen Viehbestand der Bewohner notwendig ist. Über die Grenzen wird sich der Distriktschef von Omaruru mit einem Bevollmächtigten des Kapitäns an Ort und Stelle einigen.

§ 2.

Als Gegenleistung sichert der Major Leutwein im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers dem Kapitän sowie seinen Rechtsnachfolgern eine jährliche Regierungsunterstützung von 1800 Mark = 90 Pfund Sterling zu.

§ 3.

Major Leutwein beabsichtigt, den Platz Okombahe den dort wohnenden Berg-Damaras gegen die Verpflichtung, zu Regierungszwecken Arbeiter zu stellen, zur Nutznießung zu überlassen. Doch sollen die zur Zeit in Okombahe wohnenden Hereros ungestört auch ferner dort bleiben dürfen, und wird Major Leutwein zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung eine deutsche Garnison dorthin legen.

§ 4.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit bleibt es bei den Bestimmungen des mit dem Kapitän von Omaruru abgeschlossenen Schutzvertrages, mit der einzigen Ausnahme, daß bei Streitigkeiten zwischen den in Okombahe wohnenden Hereros und Berg-Damaras gleichfalls die Kaiserlich Deutsche Gerichtsbarkeit Platz greifen soll.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i.
gez. Leutwein, Major.

Der Kapitän von Omaruru
gez. Manasse.

Als Zeugen:

gez. Volkmann,
Sekondeleutnant und Distriktschef.
gez. Bernsmann,
Missionar und Dolmetscher.

× Handzeichen des Mutate.
gez. Asser.
× Handzeichen des Ratsmitgliedes Moses.

Es ist immerhin als ein Fortschritt zu bezeichnen, daß die Deutschen eine Garnison nach Omaruru zu legen das Recht erhielten, daß die Herero den Platz Okombahe abtraten und die Deutschen die Gerichtsbarkeit über die Bergdamaras, auch bei Rechtsstreitigkeiten mit den Hereros erlangten, daß schließlich der Kapitän Manasse ein Jahresgehalt von 1800 Mk. annahm.

Dem Oberhäuptling Samuel Maharero wurde kurz darauf, seiner höheren Würde entsprechend, ein Jahresgehalt von 2000 Mk. vertragsmäßig zugesichert. In demselben Vertrage einigte man sich über die Südgrenze des Hererogebiets. Hierüber geben folgende beiden Verträge Aufschluß:

Feststellung der Südgrenze des Hererolandes.

Wie der Major Leutwein bereits früher gemeldet hatte (s. Kol. Bl. 1894 S. 80), sollte die genaue Feststellung der mit dem Oberhäuptling Samuel Maharero vereinbarten Südgrenze des Hererolandes durch den Regierungsassessor v. Lindequist gemeinschaftlich mit dem Oberhäuptling erfolgen, welche zu diesem Zwecke die Grenze zusammen abzureiten verabredet hatten. Die Grundlage für diese Aufgabe bildete folgender

Digitized by Google

Vertrag des Kaiserlichen Landeshauptmanns, Major Leutwein, mit dem Oberhäuptling der Hereros, Samuel Maharero, und seinem Rat zu Okahandya.

§ 1.

Die in dem Abkommen des Regierungsassessors v. Lindequist mit dem Oberhäuptling Samuel Maharero vom 11. Juli d. J. vereinbarte Südgrenze des Hererolandes wird unter teilweiser Verlegung endgültig dahin festgelegt:

Dieselbe folgt von Westen nach Osten dem Tsoakhaubflusse bis Groß-Barmen, alsdann dem sogenannten Windhuker Tsoakhaub bis Otyiseva, von hier einer dem 22. Grad südl. Breite parallel laufenden Linie, die so gezogen wird, daß der Platz Okapuka, welcher im Interesse des Frachtverkehrs vorläufig von jeder Besiedelung frei zu halten ist, südlich, Otyitonge nördlich derselben fällt.

Von Otyitonge läuft die Linie dem weißen Nosob zu, in den sie unmittelbar südlich Otyipaue einmündet. Die weitere Grenze bis Urigab Witvley wird durch den „weißen Nosob" gebildet.

Von Witvley läuft sie in nordöstlicher Richtung bis zu der späterer Vereinbarung vorzubehaltenden Ostgrenze dergestalt, daß Gobabis mit dem dazu gehörigen Weideland in deutschem Besitze bleibt.

Soweit Flüsse die Grenze bilden, gilt als Grenze die Mittellinie des Flußbettes.

§ 2.

Die Grenze soll alsbald durch eine Kommission, bestehend aus dem Stellvertreter des Kaiserlichen Landeshauptmanns, Regierungsassessor v. Lindequist, und dem Oberhäuptling Samuel Maharero, abgeritten und im Einzelnen festgelegt werden.

§ 3.

Dem Oberhäuptling Samuel Maharero wird dafür, daß er gemäß dem Schutzvertrage im Namen Seiner Majestät des Kaisers in seinem Lande Ruhe und Ordnung aufrecht erhalte und dafür zu sorgen verspricht, daß die im § 1 festgelegte Südgrenze von den Hereros anerkannt und beachtet, sowie deren Viehposten aus dem nunmehr der Kaiserlichen Regierung zufallenden Lande zurückgezogen werden, ein Jahresgehalt von 2000 — zweitausend — Mark (100 Pfd. Sterling) ausgesetzt, welches er halbjährlich postnumerando in Windhuk erheben kann.

Der vorstehende Vertrag wurde in Gegenwart der Mitunterzeichneten vorgelesen, in die Hererosprache durch den Dolmetscher übersetzt, genehmigt und unterschrieben.

Okahandya, den 6. Dezember 1894.

gez. Leutwein, Kaiserlicher Landeshauptmann und Major.

gez. Samuel Maharero, Oberhäuptling.

Als Zeugen:

gez. v. Lindequist, Regierungsassessor.

gez. Lud. Kleinschmidt, Dolmetscher.

gez. Assa Riarua.

gez. Joh. Omuporuna.

Protokoll, betreffend Abreitung der Südgrenze des Hererolandes.

Die im § 2 des Vertrages, betreffend Festsetzung der südlichen Hererogrenze vom 6. Dezember 1894 bestimmte Kommission, bestehend aus dem Stell-

Digitized by Google

vertreter des Kaiserlichen Landeshauptmanns a. i. Regierungsassessor v. Lindequist und dem von dem Oberhäuptling Samuel Maharero an seiner Stelle unter Zustimmung des Landeshauptmanns ernannten Unterkapitän Assa Riarua in Okahandya, hat zusammen mit den Großmännern Julius, Paulus, Wilhelm, Christian, Friedrich Maharero und Hugo aus Okahandya in der Zeit vom 21. Dezember bis 15. Januar die Südgrenze abgeritten und ist dabei zu folgender Vereinbarung gelangt:

1. Die Südgrenze soll von ihrem östlichsten Punkte bis zur Höhe von Gobabis mindestens zwei Treks (acht Stunden mit dem Ochsenwagen) nördlich von einer durch Gobabis gelegten, dem Breitengrade parallel laufenden Linie gehen, von Gobabis bis Witvley in gleicher Entfernung von dem die beiden Orte verbindenden Wege.

Die Setzung von Grenzmarken wird vorbehalten.

2. Von Witvley bis Otyipaue bildet der Nosob die Grenze, indes soll den Hereros vorläufig bis zu einem zwischen dem Kaiserlichen Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter und dem Oberhäuptling der Hereros festzusetzenden Zeitpunkte das ganze Wasser im Nosob und das Weiderecht auf dem rechten Nosobufer bis halbwegs zum Seeisfluß verbleiben.

3. Von Otyipaue nach Okapuka soll die Grenzlinie durch den Feldmesser festgelegt und nach Zustimmung beider Teile durch Grenzmarken sichtbar gemacht werden.

Den südlich der Grenze wohnenden Hereros ist dieselbe bekannt gegeben, und sind dieselben, soweit sie nicht sofort gezogen sind, angewiesen worden, nach Eintritt der Regenzeit die südlich der hier bezeichneten Grenze gelegenen Gebiete zu räumen.

Insbesondere ist auf der Versammlung in Otyiheinena am 10. d. Mts. dem Unterkapitän Nicodemus und den Großleuten Mambo, Kahimemoa, Kanangati, Kayata und Baratvio der Grenzvertrag und die Vereinbarung der Grenzkommission mitgeteilt. Dieselben haben sich sämtlich damit einverstanden erklärt.

v. übersetzt. g. u.

gez. v. Lindequist, Regierungsassessor. gez. Assa Riarua.

Als Zeugen:

gez. Gustav Voigts, als Dolmetscher.

gez. Paulus Kanaimba.
„ Julius Kauraisa,
„ Christian Makurua,
„ Friedrich Maharero,
„ Hugo Kandyin.
„ Wilhelm, Schulmeister.

8. Wenn wir im Folgenden nochmals einen Teil der Denkschrift über Eingeborenen-Politik und Hereroaufstand zum Abdruck bringen, so geschieht dies, um die Darstellung derselben in wichtigen Beziehungen zu ergänzen.

„Daß das Eingreifen der deutschen Verwaltung zur Beseitigung der blutigen Fehden unter den Eingeborenen von gutem Erfolge begleitet war, hat auch die Folgezeit gelehrt. Seit dem Jahre 1894 weiß die Geschichte des Schutzgebiets über Kämpfe der Eingeborenen nichts mehr zu berichten. Dagegen

Digitized by Google

liegt es in der Natur der Sache begründet, daß die Eingeborenen die Macht der Verwaltung mit Mißbehagen fühlten und sich manchmal nach den Zeiten des fröhlichen Raubens, des ungebundenen Kriegslebens und der wohlgefüllten Branntweinfässer zurücksehnten."

Es war schließlich eine notwendige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebiets, daß Ruhe und Ordnung und Landfrieden geschaffen wurden. Dabei war aber zu bedenken, daß mit der gewaltsamen Unterdrückung aller Eingeborenenkriege unter den verschiedenen Volksstämmen die Kriegslust der Eingeborenen sich mit Naturnotwendigkeit gegen die Deutschen als den gemeinsamen Feind richten mußte. Die Durchführung des Grundsatzes „divide et impera" war nunmehr wesentlich erschwert, wenn nicht überhaupt unmöglich geworden. Seit dem Tage, da Witbooi mit seinen Todfeinden, den Herero, in Rehoboth zu einer Einigung gelangt war, um die verhaßten Deutschen aus dem Lande zu treiben, waren diese lediglich auf sich angewiesen und mußten unbedingt damit rechnen, daß sie einst, wie dies jetzt tatsächlich der Fall ist, gegen sämtliche Eingeborene würden kämpfen müssen.

Damals zog man die richtigen Folgerungen aus dieser Tatsache, indem man die geringe Macht des Majors von François beträchtlich verstärkte, wenigstens im Verhältnis zu früher. Späterhin stärkte man jedoch die Macht der Eingeborenen, indem man Hunderte militärisch ausbildete und mit Waffen und Munition versah. Man gab ihnen damit die Mittel, die Deutschen aus dem Lande zu jagen oder doch ihnen kolossale Verluste zuzufügen. Wenn man der Überzeugung war, daß die Eingeborenen die wachsende Macht der deutschen Verwaltung mit Mißbehagen fühlten, — eine ganz selbstverständliche Sache, die ein Staatsmann unbedingt voraussehen, mit der er unter allen Umständen rechnen mußte — so gab es nur ein Mittel dagegen: die eignen Machtmittel, auf die man unbedingt zählen konnte, so zu stärken, daß sie einem kombinierten Angriff der Eingeborenen überlegen waren. Schon das Jahr 1896 wies auf die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme hin.

„Die ersten, die den Versuch machten, diese verlockenden Zustände wieder herbeizuführen, waren die Ovambandjeru-Herero unter Führung des Nikodemus, dem sich die Khauashottentotten unter Kahimema (soll wohl heißen Eduard Lambert) angeschlossen hatten. Der Schauplatz ihrer Tätigkeit, die in erster Linie auf Viehraub ausging, war das Gebiet um Gobabis im Osten des Schutzgebiets.

Da man bei Ausbruch der Unruhen die Möglichkeit nicht außer Betracht lassen durfte, daß sich die übrigen Hererostämme der Erhebung anschließen und für diesen Fall die vorhandenen Machtmittel nicht ausreichen würden, erfolgte die Verstärkung der Schutztruppe um 400 Mann. Als diese im Juni 1896 im Schutzgebiet eintrafen, war es jedoch Gouverneur Leutwein bereits gelungen, der Erhebung Herr zu werden. Die befürchtete Anteilnahme der übrigen Herero am Aufstande war nicht eingetreten. Der Oberkapitän Samuel Maharero hatte es vorgezogen, sich auf Seite der Deutschen zu stellen und zur Bekämpfung des Nikodemus Hilfstruppen zu entsenden. Auch die Witboois waren ihrem Heeresfolgevertrage getreu zur Unterstützung der deutschen Truppen herbeigeeilt, und selbst der verschlagene, im Innern keineswegs deutschfühlende Kapitän der Franzmannshottentotten Simon Cooper war diesem Beispiele gefolgt.

Digitized by Google

Es ist bereits bei der Darstellung des Untergangs der Khauashottentotten erwähnt, daß lediglich der heldenmütige Kampf des Hauptmanns von Estorff mit 50 Mann bei Gobabis damals die deutsche Herrschaft im Schutzgebiete gerettet hatte. Wäre Estorff damals unterlegen, so hätte kein Heeresfolgevertrag und kein Jahrgeld die Herero und Hottentotten abgehalten, sich auf die schwachen deutschen Abteilungen zu werfen und die Deutschen samt ihrem Freunde Leutwein aus dem Lande zu jagen. Erwähnt ist bereits ferner die zweideutige Rolle, deren Nikodemus, einer der Rädelsführer, wohl nicht mit Unrecht den Hendrik Witbooi bezichtigt hat.

Wer das Buch von Schwabe*) und seine Darstellung dieser Ereignisse gelesen hat, wird sicher den Eindruck gewonnen haben, daß gerade dieser Feldzug uns Deutschen zur allergrößten Vorsicht gegen diese schwarzen und gelben Untertanen mahnen mußte, daß man ihnen absolut kein Vertrauen entgegenbringen durfte. Denselben Eindruck gewinnt man aus den amtlichen Berichten Leutweins im Kolonialblatt.**) Die Haltung der Herero in Omaruru, Otyimbingwe und Owikokorero war drohend genug, um für die Zukunft zur Vorsicht zu mahnen.

Sobald die Hereros einig waren und sich für stärker hielten als die Deutschen, was bei Ausbruch des Aufstandes 8 Jahre nach jenen Ereignissen nach Angabe der Denkschrift der Fall gewesen ist, konnte man annehmen, daß sie unbedingt versuchen würden, die deutsche Herrschaft von sich abzuschütteln, trotz der Schutzverträge und trotz der Jahrgelder.

Und was geschah im Hinblick auf diese Eventualität?

Die Schutztruppe wurde nicht vermehrt, und ihre Verminderung ist nur durch den vorzeitigen Ausbruch des Aufstandes vor einem Jahre unterblieben. Hunderte von Herero und Hottentotten und Bastards wurden als Soldaten ausgebildet und mit guten Gewehren, Munition und Pferden versehen: Der Feind im Lande wurde auf alle erdenkliche Weise gestärkt, trotzdem beinahe in jedem Jahre einzelne Eingeborenenstämme sich erhoben.

Diese Aufstände der Eingeborenen beweisen auf das deutlichste die unbedingte Unzuverlässigkeit aller Eingeborenen, ein Umstand, der zur äußersten Vorsicht mahnen mußte und eigentlich eine Politik, die sich in ausgedehntem Maße auf die Eingeborenen stützte, von selbst hätte ausschließen müssen.

Bereits im Aufstande der Ostherero und Khauashottentotten war es vorgekommen, daß einzelne Leute von Hendrik Witbooi, Simon Cooper und Manasse Noreseb gegen die Deutschen gefochten hatten.

Ein Jahr später erhoben sich die Afrikanerhottentotten, ein kleiner Stamm, der am Oranjefluß wohnte und unter der Botmäßigkeit der Bondelszwaarts stand. Sie wurden im August 1897 bei der Namsieb-Kluft geschlagen und flüchteten auf britisches Gebiet. Von da sind sie uns ausgeliefert worden. Unter den deutschen Hilfstruppen befanden sich auch Witbooireiter.

Herr v. Burgsdorff berichtet über die politische Lage im Süden und die Ansichten der Schutzgebietsverwaltung folgendes:***)

*) Kurd Schwabe, Mit Schwert und Pflug in Südwestafrika, Berlin 1904 E. S. Mittler & Sohn.

**) Jahrg. 1896 S. 373, 411, 446, 490, 492, Beilage zu Nr. 14.

***) Kol.-Bl. 1898 S. 5.

Digitized by Google

„Wenn die Witboois auch nicht mehr in Tätigkeit treten brauchten, so glaube ich, daß der Umstand des tatsächlichen Abrückens von etwa 100 Witboois unter dem Kapitän Hendrik nach dem Süden für den Bezirk Keetmannshoop gute Früchte tragen wird, denn die Bondels haben sämtlich ein- für allemal gesehen, daß bei einem möglichen Kriege die Witboois sofort auch gegen sie zur Verfügung stehen würden. Wenn auch der Bondelskapitän Wilhelm Christian gewiß keine kriegerischen, aufrührerischen Gedanken haben mag, so sind doch unter dem Bondelsstamm unruhige, zweifelhafte Elemente, die in den letzten Jahren mehrmals in bedenklicher Gärung standen und einen Dämpfer nötig haben. Wilhelm Christian ist eben kein Hendrik Witbooi, der im stande ist, sein Volk gründlich und fest in der Hand zu halten."

Im gleichen Jahre erhoben sich die Zwaartbooihottentotten im Kaokofelde. Der Feldzug gegen sie dauerte vom Dezember 1897 bis zum März 1898 und endete mit der Unterwerfung der Aufständischen, welche nach Windhuk verpflanzt wurden. Aus der Geschichte des Aufstandes mögen einige interessante Einzelheiten folgen, die ein Schlaglicht auf die Eingeborenenpolitik der Regierung werfen.*)

„Im Jahre 1895 hatte der Kapitän David Zwaartbooi in Otjitambi der Landeshauptmannschaft einen Vertrag angeboten, in dem er sich unter deutschen Schutz stellte und sich der deutschen Regierung verpflichtete, gegen ihre Feinde mit seinem Stamme zu Hilfe zu kommen, wenn sie dessen bedürfte. Der Vertrag wurde in diesem Sinne abgeschlossen, obwohl bekannt war, daß die Kapitänschaft David Zwaartboois nur von einem Teile seines Stammes anerkannt wurde, und daß der andere Teil desselben sich zu dem Lazarus Zwaartbooi in Franzfontein hielt. Das regierungsfreundliche Verhalten des David veranlaßte die Landeshauptmannschaft, durchzusetzen, daß er auch von dem ihm abgeneigten Teil seines Stammes als Kapitän anerkannt wurde. Es geschah dies im September des Jahres 1896. Als jedoch die Maßregeln gegen die Rinderpest dem Stamm einige geringe Verpflichtungen auferlegten, fanden diese die Mißbilligung hauptsächlich der alten Anhänger des David, da sie eine Beeinträchtigung ihres ungebundenen Lebens befürchteten. Die Unzufriedenen gingen soweit, zum Bruch mit der deutschen Regierung zu drängen. Dagegen verhinderten die Anhänger des Lazarus Zwaartbooi im April 1897 den Ausbruch von offenen Feindseligkeiten. Die inzwischen im Norden eingerichtete Bezirkshauptmannschaft in Outjo war von mehreren Seiten über die Anschläge der Zwaartboois unterrichtet worden. Im Mai 1897 erschien daher der Hauptmann v. Estorff mit 20 Reitern in Otjitambi, verhaftete einen der Hauptaufwiegler und bestätigte hier wie in Franzfontein die Richtigkeit der ihm gemachten Angaben. Der Kapitän gab dem Hauptmann v. Estorff gegenüber selber zu, daß er den Vertrag habe brechen wollen, und bat um Verzeihung. Er wurde jedoch abgesetzt und Lazarus Zwaartbooi an seiner Stelle zum Kapitän erwählt. (Dieser ist erst im Oktober 1904 wegen Verdacht des Aufstandes verhaftet, wie schon früher erwähnt ist.) Als dann David versuchte, einen Teil des Stammes zur Auswanderung nach dem Grootberge zu veranlassen, und der frühere Unterkapitän Kaisib in Otjitambi dies tatsächlich vollführte, wurde David verhaftet

*) a. a. O. S. 414ff.

Digitized by Google

und nach Windhuk gebracht. Vier seiner Anhänger wurden in Outjo zu zwei Monaten Zwangsarbeit verurteilt.

Die nächste Zeit verhielten sich die Zwaartboois ruhig. Mit Rücksicht auf die Rinderpest wurde im August 1897 das Distriktskommando Franzfontein eingerichtet, bestehend aus dem Leutnant Grafen v. Bethusy-Huc als Distriktschef, 1 Unteroffizier, 4 deutschen Reitern und 6 Namareitern.

Im November kamen Nachrichten aus Franzfontein nach Outjo, daß sich dort etwa 50 Hereros aus der Gegend von Omburo eingefunden hätten und sich dort übermütig aufführten. Als am 24. November gemeldet wurde, daß Unruhen ausgebrochen seien und sich einige Hottentotten im Aufruhr gegen ihren Kapitän befänden, brach von Estorff mit 50 Reitern nach Franzfontein auf. Ein großer Teil der dortigen Hottentotten hatte den Platz verlassen und bezeugte seine Feindseligkeiten durch Viehdiebstähle an dem Eigentum der Anhänger des Kapitäns Lazarus, dem nur 30 waffenfähige Männer treugeblieben waren.

Am dritten Dezember stahlen die Aufständischen die Pferde und Esel der Deutschen, und v. Estorff eröffnete nun die Feindseligkeiten.

Eine Patrouille unter Unteroffizier Wesp, bestehend aus 2 deutschen Reitern, 2 Namasoldaten und 4 Hottentotten, sollte der Spur der abgetriebenen Pferde folgen. Diese Patrouille geriet in einen Hinterhalt der feindlichen Hottentotten. Die beiden deutschen Reiter fielen, der Unteroffizier, obwohl zweimal verwundet, hielt durch sein Feuer die feindliche Schar vom Vorgehen ab. Die ihm beigegebenen sechs Hottentotten waren während dessen verschwunden und sind wahrscheinlich zum Feinde übergegangen.

„Im weiteren Verlaufe des Feldzuges wurden von Hauptmann v. Estorff in Tutara und Keirob mehrere Hererowerften abgefangen, welche aus der Gegend von Omburo nach Norden gezogen waren, um sich mit den Hottentotten zu vereinigen, bei welchen sich bereits der Hererohäuptling Kambatta mit einem Teil seines Anhanges befand. Auch bei dem Wagenüberfall in Thaub sowie an dem Gefecht in Klein-Thaub hatten sich einzelne Herero, Leute des Kambatta beteiligt."

„Von der heranrückenden Abteilung des Hauptmanns Kaiser war am 7. Februar von Namatanga aus eine Patrouille unter Leutnant von Schönau-Wehr (gefallen bei dem Entsatz von Omaruru Anfang Februar 1904 durch die Kompagnie Franke) nach Kautamap zur Aufklärung geschickt worden. Dieselbe war unweit dieses Platzes auf zehn bewaffnete Herero gestoßen und hatte fünf von ihnen erschossen."

„Am 6. Februar hatten sich zehn Hererokundschafter dem Posten des Leutnants Grafen von Kageneck zu nähern versucht; hierbei waren jedoch fünf von ihnen erschossen wurden, während die übrigen entkamen. Ein Gefangener sagte aus, daß der ganze feindliche Orlog am Grootberge versammelt sei, und zwar unter den Führern Samuel und Joel Zwaartbooi sowie unter dem Zeßfonteiner Häuptling Jan Uixamab, desgleichen die Herero unter Kambatta."

Dieser Feldzug, zu dessen energischer Durchführung selbst deutsche Reservisten herangezogen waren, ist durch die Tapferkeit der geringen deutschen Streitkräfte (nicht einmal 200 Mann) zu einem glücklichen Ende geführt worden. Die aufrührerischen Hottentotten ergaben sich, ehe ein Telegramm des Auswärtigen

Digitized by Google

Amtes den deutschen Kommandeur Major Müller erreichte, laut welchem der Feldzug im Norden zu beschränken sei und man sich lediglich auf die Defensive beschränken sollte.*)

Welche Folgen das rechtzeitige Eintreffen und die Durchführung dieser Berliner Anordnungen gehabt hätte, ist unschwer zu erkennen. Der Aufstand im Norden hätte eine gewaltige Ausdehnung erfahren, und man hätte bedeutende Kosten für seine Unterdrückung aufwenden müssen.

Späterhin hat der Kaiser auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (über die Wehrpflicht im Schutzgebiet) die von dem Gouverneur aus Anlaß dieses Feldzuges zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe vorläufig angeordnet gewesene Heranziehung von Angehörigen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine nachträglich genehmigt.**)

Lazarus Zwaartbooi und Jan Uixamab wurden im Besitze ihres Landes und ihrer vertragsmäßigen Rechte belassen. Augenscheinlich hat das Telegramm der Berliner Regierung den mit Waffengewalt unterworfenen Hottentotten des Nordens zu diesen günstigen Friedensbedingungen verholfen.

Kaum war auf diese Weise mit äußerst geringen Machtmitteln im Norden des immer noch unruhigen Hererolandes Ruhe geschaffen, brachen auch schon im südlichen Teile des Schutzgebietes Unruhen aus. Diesmal waren es die Kapitäne von Bethanien und Warmbad, welche sich gegen die deutsche Herrschaft erhoben. Sofort unternahm Gouverneur Leutwein einen Zug nach dem Süden, und sein bloßes Erscheinen genügte, ohne Blutvergießen die Unruhen im Keime zu ersticken. „Die beiden schuldigen Kapitäne***) sind vor ein Gericht der nichtbeteiligten übrigen Kapitäne des Namalandes gestellt und von diesem zur Tragung der Kosten der Expedition zu gleichen Teilen, der Kapitän von Bethanien außerdem zur Abtretung eines Stück Landes verurteilt worden. Die Größe des letzteren sollte der Gouverneur im Verein mit den vier als Richter fungierenden Kapitänen bestimmen. Die Richter bestanden aus den Kapitänen

1. Hendrik Witbooi von Gibeon,
2. Christian Goliath von Bersaba,
3. Simon Cooper von Gokhas,
4. Hans Hendrik von den Veldschoendragern.

Den Vorsitz führte Regierungsrat von Lindequist, und hatte ich diese Zusammensetzung des Gerichts aus politischen Gründen gewählt.

Im Verlauf der Untersuchung hatte sich ergeben, daß doch der Kapitän Paul Fredriks von Bethanien der Schuldigere gewesen war, daher die härtere Strafe für diesen. Die auf Verletzung der Schutzverträge lautende Anklage wurde einstimmig bejaht. Die Kapitäne waren sehr eifrig bei der Sache, und machte die Stellung ihrer Standesgenossen vor das Gericht der Kapitäne auf die letzteren sichtlich den besten Eindruck; eine gute Grundlage für Schlichtung von Streitigkeiten in der Zukunft. Nach gefälltem Urteil wurde in einer öffentlichen Versammlung, in welcher etwa 700 Eingeborene mit allen Kapitänen des Namalandes teilnahmen, die nunmehr geschaffene Sachlage auseinandergesetzt,

*) a. a. O. S. 426.
**) a. a. O. S. 644.
***) Kolonialblatt 1899 S. 17. Amtlicher Bericht des Gouverneurs Leutwein.

Digitized by Google

sowie das Verhältnis zwischen Schutzmacht und den Eingeborenen genau klargelegt. Nach diesen Darlegungen, welche von meiner Seite gegeben worden waren, nahm Kapitän Witbooi zu einer Ansprache das Wort, welche im allgemeinen sich meinen Ausführungen anschloß, dem Dank für die Wiederherstellung des Friedens Ausdruck gab und die Anwesenden ermahnte, stets der Obrigkeit gehorsam zu sein, hinzufügend, daß unter letzterer der Stammeskapitän und die gemeinsame Regierung zu verstehen seien. Schließlich trennte sich alles in Frieden und Freundschaft. Die Frage der Stempelung der Gewehre ist dadurch erledigt worden, daß die beiden aufsässigen Kapitäne mit der Stempelung bereits begonnen haben."

Eine Änderung der Schutzverträge ist als Strafe für den Vertragsbruch der beiden Kapitäne nicht für angemessen erachtet. Die Folgen des Vertragsbruchs gehen aus folgenden Urkunden hervor:

1. Urkunde darüber, wie das Gebiet von Keetmanshoop Kronland geworden ist.

Keetmanshoop, den 26. Oktober 1898.

Anwesend: Der stellvertretende Gouverneur, Regierungsrat v. Lindequist als Kommissar des Kaiserlichen Gouverneurs.

Es erscheint vor dem nebenbezeichneten Beamten der Kapitän der Bondelzwaarts Willem Christian und erklärt folgendes:

„Da ich nicht in der Lage bin, die mir durch das Urteil des gemischten Gerichts vom 25. Oktober 1898 auferlegten Kosten in Geld zu bezahlen, so bitte ich das Kaiserliche Gouvernement, mir zu gestatten, daß ich dieselben in Land begleiche".

Nachdem ihm von dem Mitunterzeichneten, stellvertretenden Gouverneur, eröffnet war, daß der Kaiserliche Gouverneur mit der Bezahlung in Land einverstanden sei, erklärte Willem Christian ferner:

„Ich übertrage hiermit den Platz Keetmanshoop mit dem dazugehörigen Weidelande der Regierung als freies Eigentum, desgleichen die Wasserstelle Kabus nebst Weidefeld.

Ich bitte jedoch, daß von dem Erlöse für den in Keetmanshoop verkauften Grund und Boden die Hälfte den Eingeborenen, und zwar zu gleichen Teilen dem Platzkapitän Claaß Matroos und der Gemeinde, für die der jeweilige Missionar das Geld verwalten soll, überlassen wird".

Der Regierungsrat v. Lindequist erklärt hierauf:

„Ich stimme der Eigentumsübertragung zu und soll die körperliche Übergabe der vorbezeichneten Grundstücke unter dem heutigen Tage als geschehen betrachtet werden. Die Hälfte der aus Grundstücksverkäufen auf Keetmanshoop erzielten Einnahmen soll in der beantragten Weise an die Eingeborenen abgegeben werden".

v. g. u.

gez. v. Lindequist. × Handzeichen des Willem Christian.
gez. Golinelli. gez. Claaß Matroos.
gez. Joseph Christian.

Genehmigt:
gez. Leutwein.

Digitized by Google

2. Urteil gegen den Kapitän von Bethanien auf Abtretung von Land.

Verhandelt Bethanien, den 5. November 1898.

Der in dem Vertrage vom 17. Oktober 1896, abgeschlossen zwischen der Mission und dem Kapitän von Bethanien mit Rat, bezeichnete Gemeindegarten wird mit Zustimmung des Missionars Heinrichs an die Regierung abgetreten, mit Ausnahme des einen ha, dessen Nutzungsrecht der Mission zusteht, sodaß die Größe des abgetretenen Landes 15 ha beträgt. Der Kapitän und sein Rat sind einverstanden, daß der der Mission verbleibende ha nicht im Gelände des Gemeindegartens ausgewählt wird, sondern im Anschluß an das derzeitige Missionsgrundstück, und zwar gegen Süden.

Ferner tritt der Kapitän und sein Rat an die Regierung ab:

1. Den Grund und Boden, auf welchem die Militärstation steht, nebst dazugehörigem Garten.
2. Die Wasserstelle !Umub als Weideplatz für das Vieh der Truppe.

Alle diese Abtretungen gelten als Beitrag des Kapitäns zu den Kosten der gegenwärtigen Truppenexpedition, wie solches durch das Gericht der Nama-Kapitäne in Keetmannshoop festgestellt worden ist.

Ferner erkennt der Kapitän und sein Rat an, daß die Gemeinde auf Grund desselben Gerichtsbeschlusses noch ein weiteres Stück Land als Strafe an die Regierung abzutreten hat. Die letztere ist mit dem Kapitän und seinem Rat dahin einig geworden, daß dieses Stück Land möglichst am Oranjefluß und längs des Fischflusses, von dessen Mündung ab, zu liegen habe. Das Nähere bleibt der Vereinbarung zwischen dem Distriktschef von Bethanien und dem Kapitän vorbehalten.

Vorstehender Vertrag wurde dem Kapitän und seinem Rat in Übersetzung erklärt und von demselben zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben. Mit ihm ist der Vertrag vom 17. Oktober 1896, betreffend Schaffung eines Gemeindegartens, hinfällig geworden.

v. g. u.

gez. Paul Fredriks, Kapitän.
gez. Samuel Fredriks.
gez. Cornelius Fredriks.
gez. Lazarus Frederik.

Als Zeugen:

Der Bezirkshauptmann gez. Golinelli.

Der Distriktschef gez. v. Winkler.

Als Dolmetscher:

gez. Hilzebecher.
gez. Nicodemus Davids.

Bethanien, den 5. November 1898.

Vorstehender Vertrag wird hiermit genehmigt.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Leutwein.

Das weitere Stück Land, welches die Bethanier abgetreten haben, liegt bei Churutabis am Laufe des Großen Fischflusses.

Digitized by Google

„Schon im Mai des folgenden Jahres (1899) drohten im Osten des Schutzgebiets ernstere Unruhen auszubrechen. Der Hererohäuptling Tjetjo und dessen Sohn Traugott in Gobabis (ersterer ist Ende des Jahres 1904 im Sandfelde verdurstet, wohin er vor den Trothaschen Reitern geflüchtet war) zeigten sich namentlich dem dortigen Distriktschef Leutnant Reiß gegenüber durchaus widerspenstig. Es gelang jedoch Herrn Leutnant Reiß, bis zum Eintreffen des Herrn Gouverneurs Blutvergießen zu vermeiden.

Anfang September erschien Herr Gouverneur Leutwein mit einer Feldkompagnie und einer Feldbatterie in Gobabis. Außerdem hatte sich der Oberhäuptling Samuel, ein alter Feind Tjetjos, mit 40 Reitern angeschlossen.

Als diese Truppe am 13. September vor der Werft des Häuptlings Tjetjo anlangte, unterwarf sich derselbe sofort und gelobte, für die Zukunft Frieden zu halten.

Da es sich herausstellte, daß er nur unter dem Einflusse seines tatkräftigen und freiheitsliebenden Sohnes Traugott gehandelt habe, und da bei seiner notorischen Bequemlichkeit und Feigheit (derselbe Tjetjo hat der Kolonne des Majors von Glasenapp bei Owikokorero und Okaharui schwere Verluste beigebracht!) wohl angenommen werden konnte, daß er in Zukunft auch wirklich Frieden halten werde, so kam er mit einer Strafpredigt davon.

Gegen Traugott, der als die Seele der Unruhen im Osten unseres Gebietes sich darstellte, wurde energischer vorgegangen.

Nachdem die Expedition am 15. September die Werft Traugotts erreicht und Gefechtsstellung eingenommen hatte, wurde Traugott aufgefordert, seine Gewehre auszuliefern und angewiesen, mit seinen Leuten in Okahandya unter der Aufsicht des Oberhäuptlings Samuel sich niederzulassen.

Nach einer halben Stunde lieferte er 55 Gewehre, darunter 38 tadellose Hinterlader, aus. Bei der Durchsuchung der Werft wurden noch 5 Vorderlader gefunden.

Die Übersiedelung nach Okahandya fand unter Aufsicht der Oberhäuptlings Samuel statt.

Nach der Entfernung des Unruhestifters Traugott ist zu erwarten, daß auch im Osten des Schutzgebietes der Frieden in Zukunft gesichert bleibt.*)

Immerhin wurde der seit 1896 über den Distrikt Gobabis verhängt gewesene Kriegszustand erst um die Mitte des Jahres 1900 aufgehoben. „Die Absicht hierzu hatte schon im Jahre vorher vorgelegen. Sie konnte damals indessen infolge der in dem betreffenden Bezirke ausgebrochenen Unruhen nicht verwirklicht werden. Irgendwelche besondere Folgen hat indessen der Kriegszustand seit den Unruhen des letzten Jahres nicht mehr gehabt, so daß der in Frage stehende Distrikt nunmehr als endgültig beruhigt angesehen werden kann.**)

Während das Jahr 1900 friedlich verlaufen war, begann das Jahr 1901 mit Unruhen im südlichen Distrikt Grootfontein. Diese Unruhen haben nach amtlichen Berichten ihren Ursprung in dem Widerstand gehabt, den die Grootfonteiner Bastards (die, wie bereits erwähnt, von uns militärisch ausgebildet wurden,) der Besichtigung ihres Pferdebestandes durch den Distriktschef von

*) Kolonialblatt 1899 S. 808.

**) Kolonialblatt 1900 S. 752.

Digitized by Google

Grootfontein entgegengesetzt haben. Die Bastards haben dem Distriktschef gegenüber alsbald eine drohende Haltung eingenommen und die Aufforderung, ihre Waffen abzugeben, mit der Eröffnung von Feindseligkeiten beantwortet. In den folgenden Gefechten fielen auf deutscher Seite der Reiter Reer und ein eingeborener Soldat Namens Jan Lintes, beim Gegner der Führer der Aufständischen, Kapitän Swarts und ein Rehobother Bastard. Der Distriktschef von Grootfontein verfolgte die Aufständischen mit etwa 20 weißen und ebenso viel eingeborenen Soldaten. Vom Gouvernement wurde der Oberstleutnant Müller mit 70 Mann und einem Geschütz nach dem Schauplatze der Unruhen abgesandt, außerdem die in Keetmannshoop stehende 3. Feldkompagnie zur Mitwirkung von Süden her über Bethanien befehligt. „Die von der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes auf telegraphischem Wege angeordnete strenge Untersuchung der ganzen Angelegenheit wird ergeben, ob der beklagenswerte Zusammenstoß hätte vermieden werden können und wen etwa eine Verantwortung dafür trifft."*)

Glücklicherweise hat sich die Befürchtung, es könnte den Eingeborenen ein Unrecht zugefügt sein, nicht bestätigt. Der Jahresbericht über die Entwickelung der Schutzgebiete**) besagt über die Angelegenheit und das Ergebnis der Untersuchung folgendes:

Seitens des Gouvernements war angeordnet worden, daß die Verwaltungsbehörden in den Gebieten von Rehoboth und Gibeon sich darüber vergewissern sollten, mit wie vielen Pferden die Bastards und Witboois, im Falle dies erforderlich sein sollte, ihre eigenen, als Soldaten ausgebildeten Mannschaften freiwillig würden beritten machen wollen und können. Allein während die Witboois bereitwillig entgegenkamen, widersetzten sich die Bastards von Grootfontein, ein kleiner Stamm, welcher im Jahre 1894 von der Regierung selbst in dem westlichen Teile des Gibeoner Bezirks unter ihrem Kapitän Klaas Zwarts angesiedelt worden war, jeder bezüglichen Aufforderung. Sie traten sogar dem kurz vorher eingesetzten Distriktschef mit den Waffen in der Hand entgegen, sodaß dieser unverrichteter Sache abreiten mußte. Als er, um die Widerspenstigen zum Gehorsam zurückzuführen, mit verstärkten Machtmitteln zurückkehrte, eröffneten die Aufständigen ohne Weiteres das Feuer. Nun waren ernste Feindseligkeiten nicht mehr zu vermeiden. Es wurden sofort Verstärkungen beigezogen, darunter auch der Kapitän Witbooi, und einer Abteilung von diesem ergaben sich schließlich die Bastards. Leider waren vorher im Laufe der Feindseligkeiten bereits ein deutscher Soldat, der Reiter Reer, und ein Witbooisoldat, außerdem auch der Kapitän der Aufständischen, Klaas Zwaarts gefallen. Die Gefangenen wurden vor ein Kriegsgericht gestellt und je nach der Schwere ihrer Verbrechen zum Tode oder zu Freiheitsstrafen verurteilt. Indessen wurden auch die erkannten Todesstrafen im Gnadenwege in Freiheitsstrafen umgewandelt. An dem Ereignisse nahmen, abgesehen von den zur Unterstützung herangezogenen Witboois, sowie einem kleinen Teile der Bethanierhottentotten, die übrigen Eingeborenenstämme nur passiv Anteil. Die Bondelszwaarts hielten allerdings, als die Nachrichten von dem Aufstande nach dem Süden drangen, Versammlungen ab, um das

*) Kolonialblatt 1901 S. 316.
**) Jahrgang 1900/1901 S. 59.

Digitized by Google

Ereignis zu besprechen, doch scheinen keinerlei kriegerische Unternehmungen geplant worden zu sein. Das Gerücht von einem im Werke befindlichen Aufstande der Veldschoendrager, das in Verbindung mit den Grootfonteiner Unruhen entstand, erwies sich alsbald als Erfindung."

Diese amtliche Darstellung beweist ebenfalls, daß man auf die Zuverlässigkeit der Namastämme kein unbedingtes Vertrauen setzen durfte. Selbst der kleine Stamm der Grootfonteiner Bastards, in deren Reihen sogar ein Rehobother Bastard getötet war, wagte einen Aufstand, trotzdem seine junge Mannschaft zu Soldaten ausgebildet wurde. Wenn auch die Bondelszwaarts und Veldschoendrager Frieden hielten, so war doch ihr Verhalten verdächtig genug, um zur Vorsicht zu mahnen. Irgendwelche Folgerungen wurden jedoch hieraus nicht gezogen. Es blieb alles beim Alten, und durch milde Behandlung der Aufständischen wurden die Eingeborenen mit der deutschen Herrschaft ausgesöhnt.

Das Jahr 1902 verlief friedlich, und von größeren Erhebungen der Eingeborenen ist nichts zu berichten. Die Einwanderung Weißer nahm zu, und zahlreiche Farmen gingen in den Besitz der Weißen über, teils aus Kronland, teils aus Eingeborenenland. Die Kolonie lag im tiefsten Frieden, und mit Rücksicht hierauf hielt man einen Aufstand der Eingeborenen für ausgeschlossen.

„Seit einigen Jahren mehren sich die Stimmen, die sich gegen den derzeitigen Bestand der deutsch-südwestafrikanischen Schutztruppe erklären und eine Herabminderung für wünschenswert und möglich halten. Wir haben erst kürzlich die Broschüre eines südwestafrikanischen Farmers (Ehrhart Müller von Berneck) besprochen, die sich heftig gegen die Schutztruppe wendet und darauf ausgeht, an ihre Stelle die Selbsthilfe der zahlreichen Ansiedler im Lande zum Schutze von Leben und Eigentum zu setzen.*)

Gegen derartige Pläne wandte sich die Kolonialzeitung im November 1903 unter Hinweis auf die unverhältnismäßige Schwäche unserer militärischen Machtmittel zur Beherrschung des Schutzgebiets. Nach einer Darstellung der Lage im Ovambolande und im Süden des Schutzgebiets, von wo soeben die Kunde des Bondelszwaartsaufstandes gekommen war, verlangte sie eine erhebliche Vermehrung der Schutztruppe in folgenden beachtenswerten Darlegungen:

„Hier wird also mit erschreckender Deutlichkeit ersichtlich, wie wenig festen Boden die Vorschläge derjenigen unter sich haben, die auf den notwendigen Zusammenschluß der deutschen Ansiedler im Schutzgebiet für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit hinweisen. Die Schutztruppe in ihrem jetzigen Bestande mag wohl dazu ausreichen, die Eingeborenen im südlichen und mittleren Teile des Schutzgebietes von leichtfertigen Widersetzlichkeiten aus geringen Anläßen abzuschrecken. Wo aber den Hottentotten und den Herrero größere Interessen auf dem Spiele zu stehen scheinen und sie in beträchlicheren Massen sich wider das deutsche Regiment erheben, da ist es schon jetzt nach dem Urteile sicherer Landeskenner sehr zweifelhaft, ob es dem Gouverneur möglich sein wird, mit seinen militärischen Machtmitteln dagegen durchzusetzen. Den Ovambo wird er damit unter keinen Umständen gewachsen sein, umsoweniger, wenn, wie im vorliegenden Falle, beide Anforderungen sich kreuzen. Läßt sich also augenblicklich ein blutiger Konflikt mit den Ovambo noch hinausziehen, so wird in den nächsten

*) Kolonialzeitung Nr. 46 vom 12. November 1903.

Digitized by Google

Jahren jedenfalls nicht an eine Verminderung, sondern an eine erhebliche Verstärkung der Schutztruppe gedacht werden müssen."

Jedenfalls nahmen die brennenden Fragen der wirtschaftlichen Erschließung des Schutzgebietes, wie die Landfrage, die Frage der Besiedelung und der Wassererschließung, das Interesse der Allgemeinheit derart in Anspruch, daß man vergaß, die notwendige Voraussetzung jeder wirtschaftlichen Entwickelung eines Kolonialgebietes, nämlich ausreichende militärische Machtmittel zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und zur Sicherheit des Lebens und Eigentums der Ansiedler, im Schutzgebiet bereit zu halten.

Nachdem die Zeit der Flaggenhissung und der umfangreicheren Kämpfe zur Begründung unserer Herrschaft in den Schutzgebieten vorüber war, und die wirtschaftliche Entwickelung der Schutzgebiete in immer steigendem Maße eingesetzt hatte und die Bereitstellung größerer Mittel verlangte, waren politische und militärische Fragen naturgemäß in den Hintergrund getreten. Wie sehr sich diese einseitige Förderung der wirtschaftlichen Interessen gerächt hat, zeigen die großen Verluste an Gut und Blut, die wir durch den Aufstand in Südwestafrika erlitten haben.

Immerhin wird der Aufstand hoffentlich das Gute im Gefolge haben, daß wir nunmehr der Frage näher treten, ob wir in allen Schutzgebieten ausreichende militärische Machtmittel zur Aufrechterhaltung unserer Herrschaft zur Verfügung haben.

In dankenswerter Weise hat sich zunächst der Gouverneur von Ostafrika, wie hier eingeschaltet werden mag, zu dieser Frage geäußert. Er hält zwar eine Vermehrung der Schutztruppe in seiner Kolonie für überflüssig, wohl aber eine Erhöhung ihrer Schlagfertigkeit in der Weise für unbedingt notwendig, daß der Schutztruppe die Verwaltung der Militärbezirke im Innern genommen wird. Mit der Übertragung der Verwaltung dieser Bezirke auf die Zivilbehörden würden die Kompagnien ausschließlich für militärische Zwecke zur Verfügung stehen. Es erscheint aber ferner notwendig, die Beweglichkeit der Schutztruppe durch Anlage von Telegraphen und Eisenbahnen zu erhöhen. Zu diesem Zwecke dürfte vielleicht der Vorschlag in Erinnerung gebracht werden, eine größere Anleihe für das Schutzgebiet aufzunehmen, aus der die Kosten der Verlängerung der Usambarabahn bis zum Kilimandjaro und diejenigen des Bahnbaues von Kilwa nach dem Nyassa- und Tanganyikasee bestritten werden könnten. Ohne diese Bahnbauten würden wir um eine erhebliche Vermehrung der Schutztruppe wohl kaum herumkommen.

In Kamerun ist eine Vermehrung unserer militärischen Machtmittel zur Zeit geradezu eine brennende Frage. Hier finden andauernde Kämpfe der Stationsbesatzungen mit aufrührerischen Eingeborenen statt; Banyo ist gefährdet, Bamenda und Ossidinge führen Krieg, und im Süden herrscht auch nicht überall Frieden. Videant consules! Die Zukunft wird lehren, ob nicht gerade hier zur Zeit außerordentliche Maßnahmen der Regierung dringend erforderlich sind.

Die Politik des Schweigens und Geschehenlassens könnte sich dereinst wie in Südwestafrika furchtbar rächen. —

Die Geschichte des Bondelszwaartsaufstandes und seiner Beendigung kann zur Zeit noch nicht geschrieben werden, da die amtlichen Angaben darüber äußerst dürftig sind.

Digitized by Google

Nach dem Ausbruch des Hererokrieges war es „im Süden den Bemühungen des Obersten Leutwein gelungen, den Aufstand der Bondelszwaart-Hottentotten durch die am 27. Januar 1904 erfolgte Unterwerfung der in Frage kommenden Kapitäne unter den folgenden Bedingungen zu beenden:

1. Abgabe sämtlicher Waffen und Munition.
2. Auslieferung derjenigen Stammesangehörigen, welche der Räuberei und des Mordes beschuldigt sind.
3. Abtretung von Kronland, über dessen Grenzen noch Vereinbarung getroffen werden soll. Doch soll das abzutretende Land mindestens in dem ehemaligen Gebiet des Keetmannshooper Stammes sowie in dem ganzen Umfang der Kharasberge bestehen."*)

Es ist klar, daß diese Bedingungen, welche unter dem Druck der Kriegswirren im Hererolande zu stande gekommen ist, durch die Erhebung sämtlicher Hottentotten des Südens hinfällig geworden sind und bei der allgemeinen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Schutzgebiet nach Unterdrückung der Empörung irgend welche Berücksichtigung nicht finden können.

X. Die Ausdehnung der Reichsgewalt nach dem Witbooikriege.

Es erübrigt nunmehr noch, diejenigen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung darzustellen, welche eine positive Ausdehnung der Reichsgewalt in dem letzten Jahrzehnt der Geschichte des Schutzgebietes zur Folge hatten.

1. Die Ausdehnung des reichsunmittelbaren Gebiets.

Es war von Anfang an das Bestreben der Regierung, im Schutzgebiet eine möglichst ausgedehnte territoriale Grundlage für die Ausübung ihrer Herrschaftsrechte zu schaffen und das Gebiet der autonomen Herrschaft der eingeborenen Kapitäne allmählich zu beschränken.

Die Denkschrift betreffend das südwestafrikanische Schutzgebiet unter besonderer Berücksichtigung des Zeitraums vom 1. Oktober 1892 bis zum 30. September 1893 enthält ein diesbezügliches Programm, welchem niemand seine Zustimmung versagen kann.**) Es heißt daselbst:

„Wie bereits erwähnt, wird nur ein geringer Teil des Schutzgebiets von den eingeborenen Stämmen tatsächlich bewohnt und bewirtschaftet. Trotzdem nehmen sie das Verfügungsrecht über weit ausgedehnte Gebiete für sich in Anspruch. Im Interesse des Schutzgebiets muß die Regierung Bedenken tragen, die Ansprüche, die von Eingeborenen auf Grund eines vorübergehenden nomadisierenden Besitzes auf das Eigentum von Grund und Boden erhoben werden, allgemein anzuerkennen. Es ist fraglich, ob der Begriff des Eigentums als eines von dem tatsächlichen Verhältnisse des Besitzes geforderten Verhältnisses bei den Eingeborenen überhaupt bestanden hat, und nicht vielmehr erst durch die Weißen zu ihnen gebracht worden ist. Die Eingeborenen sollen daher, solange sie sich der deutschen Schutzherrschaft gegenüber treu und ergeben verhalten, in ihrem tatsächlichen Besitze erhalten und geschützt werden. Um eine Besiedelung der von ihnen nicht benutzten Ländereien mit Europäern zu ermöglichen und um zugleich den fortwährenden Grenzstreitigkeiten ein Ende zu bereiten, ist erforderlich, die Grenzen der Stammesgebiete genau

*) Kolonialblatt 1904 S. 438.

**) Drucksache Nr. 48 des Reichstags, 9. Legislatur-Periode, II. Session 1893 1894 S. 26.

Digitized by Google

festzustellen und diese Strecken den Eingeborenen als sogenannte Reservate zuzuweisen. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, daß die den Stämmen vorzubehaltenden Landstriche zu ihrem Lebensunterhalte ausreichend sind und so ausgewählt werden, daß die Wirksamkeit der Missionsstationen keine Beeinträchtigung erleidet. Eine Verständigung mit den Häuptlingen wird in den meisten Fällen um so leichter zu erzielen sein, als denselben für die von ihnen zu leistenden öffentlichen Dienste aus den künftigen Landeseinnahmen eine entsprechende Vergütung gewährt werden könnte. Die im Interesse der Eingeborenen erlassene Vorschrift, wonach Grund und Boden ohne Genehmigung der Verwaltung von ihnen weder verkauft noch verpachtet werden dürfen, wird auch fernerhin aufrecht erhalten werden.

Nach Abgrenzung dieser Reservate wird die Kaiserliche Regierung die übrigbleibenden Teile des Schutzgebiets allmählich zu Kronland erklären und darüber zur wirtschaftlichen Hebung des Landes und zur Deckung der Verwaltungsausgaben verfügen. Sie ist in der Lage, entweder gewisse Distrikte gegen entsprechende Gegenleistungen kapitalkräftigen Gesellschaften zur Nutzbarmachung zu überlassen oder die Verwertung des Kronlandes selbst in die Hand zu nehmen. Im letzteren Falle würden Farmen in der Größe von 1000—10000 ha abgesteckt, und ein bestimmter Teil derselben jedes Jahr unter den von der Verwaltung festzusetzenden Bedingungen öffentlich verkauft oder verpachtet werden."

Wie bereits erwähnt, übte die Regierung unmittelbare Hoheitsrechte von Anfang an nur in dem Küstengebiet aus, welches Lüderitz und seine Rechtsnachfolger von den eingeborenen Kapitänen mit allen Rechten und Gerechtsamen erworben hatten. Es sind dies die Gebiete vom Oranje bis zum Ugab, etwa 135000 qkm groß, der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gehörig, und vom Ugab bis zum Kunene, etwa 105000 qkm groß, der Kaokogesellschaft gehörig.

Als erstes Kronland nahm Major v. François das ehedem Jan Jonkersche Gebiet um Windhuk in Besitz.

Nach und nach wurden folgende Gebiete zum Kronland erklärt und damit der Autonomie der Kapitäne entzogen.

a. Das Land östlich des Bondelszwaartsgebiets vom Oranjefluß bis zum Vilandergebiet. Auf welche Weise dies Gebiet zum Kronland wurde, konnte aus den Quellen nicht festgestellt werden.

b. Teile des Bondelszwaartsgebiets durch den Frieden vom 27. Januar 1904, insbesondere die Karasberge und das ehedem Keetmannshoopsche Gebiet umfassend.

c. Das Gebiet um Churutabis, im Oktober 1898 durch Urteil des gemischten Gerichts der Namakapitäne dem Kapitän Josef Fredericks von Bethanien aberkannt und zum Kronland erklärt.

d. Das Gebiet von Keetmannshoop.

Durch Urteil des genannten Gerichts war der Kapitän der Bondelszwaarts zur Tragung der Hälfte der Kosten der Expedition des Majors Leutwein nach dem Süden im Herbst 1898 verurteilt. Da er außer stande war, diese Kosten zu bezahlen, trat er den Platz Keetmannshoop, wie schon erwähnt, an die Regierung ab.

e. Das ehemalige Witbooigebiet von Grootfontein im Süden bis Hoornkranz ist bei Ausbruch des Witbooikrieges im Jahre 1894 zu Kronland erklärt.

Digitized by Google

Durch den Friedensvertrag mit Hendrik wurde sein Stammesgebiet bedeutend eingeschränkt, und der westliche Teil seiner ehemaligen Herrschaft blieb Kronland.

f. Das Gebiet östlich Gokhas und Hoachanas ist durch Verträge von 1894 von den Fransmannhottentotten und der roten Nation für die Krone erworben worden.

g. Das Gebiet um Gobabis ist den Khauashottentotten im Jahre 1896 im Kriege abgenommen und mit der Auflösung des Stammes zum Kronland erklärt.

h. Das wasserarme Gebiet nördlich Gobabis und des Eisebreviers ist herrenlos, aber noch nicht zum Kronland erklärt.

i. Das in der deutschen Interessensphäre zwischen Herero- und Ovamboland gelegene herrenlose Gebiet ist im Hinblick auf die Unternehmungen der South-West-Africa-Company unter deutschem Schutz gestellt worden.

k. Das Gebiet von Outjo ist im Jahre 1898 den Zwartbooihottentotten und den Herero Kambattas abgenommen und zu Kronland erklärt.

Sämtliche genannte Gebiete sind reichsunmittelbar, d. h. die Ausübung der Reichsgewalt ist daselbst durch Reservatrechte der eingeborenen Kapitäne nicht gehindert. Es ist zum Teil an Ansiedler verkauft, zum Teil an Landgesellschaften verliehen.

2. Begrenzung der Stammesgebiete der Eingeborenen.

Immerhin befand sich zur Zeit des Ausbruchs des Aufstandes noch ein Drittel der Gesamtfläche des Schutzgebietes als Stammesgebiet im Besitze der Eingeborenen. Nach Beendigung des Feldzuges wird über das Schicksal dieser Gebiete entschieden werden müssen, nachdem in der bisherigen Entwickelung des Schutzgebiets lediglich eine Beschränkung des räumlichen Umfangs und eine annähernde Feststellung der Grenzen erfolgt ist.

I. Die verschiedenen Stammesgebiete im Namalande sind folgende:
   a. Das Gebiet der Bondelszwaarts mit Warmbad;
   b. das Vilandergebiet mit Hasuur;
   c. das Gebiet der Veldschoendrager mit Koes als Hauptort;
   d. das Gebiet von Bersaba;
   e. das Gebiet von Bethanien;
   f. das Gebiet der Fransmannshottentotten mit Gochas als Hauptort;
   g. das Witbooigebiet mit Gibeon;
   h. das Gebiet der roten Nation mit Hoachanas als Hauptort.

II. Südlich von Windhuk liegt das Gebiet der Bastards von Rehoboth.

III. Nördlich von Windhuk befindet sich das Herrerogebiet, welches in die Kapitänschaften von Okahandya, Otyimbingwe, Omaruru, Waterberg und Kehoro zerfiel.

IV. Die Bergdamaras besitzen die Plätze Okombahe, Gaub und Aais,

V. die Betschuanen Aais und Aminois,

VI. die Hottentotten des Nordens die Plätze Franzfontein und Zeßfontein nebst Umgebung.

VII. An der Norgrenze liegt das Gebiet der unabhängigen Ovambos.

Digitized by Google

Diese Stammesgebiete der Eingeborenen konnten nach den Verordnungen vom 1. Oktober 1888 und 1. Mai 1892 mit Genehmigung der Regierung an Weiße verpachtet oder verkauft werden, sobald der Erwerb nicht durch Übervorteilung der Eingeborenen erfolgte und dem allgemeinen Interesse des Schutzgebietes nicht widersprach.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat die Regierung unter Mitwirkung der Mission in vielen Fällen einer Verschleuderung der Stammesgebiete der leichtsinnigen Eingeborenen an Landspekulanten vorgebeugt.

3. Schaffung von Reservaten.

Von diesen Stammesgebieten der Eingeborenen sind zu unterscheiden die Reservate, welche auf Grund der nachstehenden Verordnung gebildet wurden.

I. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.

(Kol.-Bl. 1898, S. 199 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), für Südwestafrika in Ausführung des § 16 Unserer Verordnung vom 10. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 171) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Landeshauptmann sind ermächtigt, bestimmte, innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes gelegene, Eingeborenen gehörige oder der Regierung zur Verfügung stehende Ländereien für das unveräußerliche Eigentum eines Eingeborenenstammes oder Verbandes von Stämmen zu erklären und zu Wohnplätzen für die zu dem Stamm oder Verbande gehörigen Personen vorzubehalten (Reservate). Die hiernach geschaffenen Reservate sind alsbald unter möglichst genauer Bezeichnung der Grenzen öffentlich bekannt zu machen.

§ 2.

Die innerhalb eines Reservats belegenen Grundstücke können, unbeschadet bereits erworbener Rechte Dritter, nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns Gegenstand von Rechtsgeschäften zu Gunsten Fremder bilden. Aus anderen Rechtsgeschäften finden Zwangsvollstreckungen zu Gunsten Fremder weder in die Grundstücke selbst, noch in deren räumlich davon noch nicht getrennte Zubehörstücke statt.

§ 3.

Kein Fremder darf ohne Erlaubnis des Landeshauptmanns in dem Reservat wohnen, Land in Benutzung nehmen oder Handel oder Gewerbe dortselbst treiben.

§ 4.

Fremde im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht zu demjenigen Stamme oder Verbande gehörigen Personen, für welche das Reservat nach § 1 dieser Verordnung geschaffen worden ist.

Digitized by Google

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

§ 6.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Landeshauptmann auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben und abzuändern.

Gegeben Homburg vor der Höhe, den 10. April 1898.

(L. S.) Wilhelm I. R.

Fürst zu Hohenlohe.

Diese Reservate konnten aus den Stammesgebieten und aus den Kronländereien geschaffen werden. Sie waren unveräußerliches Eigentum der Eingeborenen; mit Genehmigung der Regierung konnten jedoch, wie bei den Stammesgebieten, auch aus den Reservaten einzelne Grundstücke an Weiße verkauft oder verpfändet werden. Nur aus solchen Rechtsgeschäften, die mit behördlicher Genehmigung geschlossen waren, konnte eine Zwangsvollstreckung in Grundstücke des Reservats stattfinden, während bei den Stammesgebieten aus jedem Rechtsgeschäft die Zwangsvollstreckung in Grundstücke möglich war. Bei letzteren ist zu beachten, daß Verkäufe und Verpachtungen ebenfalls von der Zustimmung der Regierung abhängig waren. Diese Beschränkung des Eigentumserwerbs von Stammesgebiet durch Weiße war jedoch dadurch mühelos zu umgehen, daß die Weißen im Wege des Vergleiches für vermögensrechtliche Forderungen sich durch Landüberweisung von Stammesgebiet schadlos halten konnten, falls eine Bezahlung nicht zu erlangen war. Das ist bei den Reservaten nach § 2 der Verordnung nicht möglich.

In dem Reservat durfte ferner kein Fremder ohne Erlaubnis der Regierung wohnen, Land in Benutzung nehmen oder Handel und Gewerbe treiben; für die Stammesgebiete hingegen besteht eine derartige Beschränkung nicht.

Die Verordnungen vom 1. Oktober 1888 und 1. Mai 1892 sind in neuester Zeit aufgehoben durch die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs zur Kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 283), welche am 23. Mai 1903 erlassen wurden (Kol.-Bl. S. 352) und im § 2 besagen:

> „Zur Besitzergreifung oder Erwerbung von Rechten an herrenlosem Land sowie zu Verträgen, die den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken Eingeborener oder die Benutzung solcher Grundstücke durch Nichteingeborene betreffen, bedarf es innerhalb des Schutzgebiets der Genehmigung des Gouverneurs. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.“

Diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Stammesgebiete der Eingeborenen; für die Reservate gilt weiterhin das Sonderrecht der Verordnung von 1898. Die Ausführungsbestimmungen beseitigen jede Möglichkeit, die Verordnungen von 1888 und 1892 zu umgehen.

Schon vor dem Erlasse der Verordnung von 1898, im Jahre 1897 wurde der Kapitän Hendrik Witbooi vom Bezirksamt Gibeon dazu bewogen, seinem Stamme eine Landreserve zu schaffen. In dem Vertrage vom 17. März 1897 erklärt

Digitized by Google

Hendrik Witbooi die Plätze Rietmund und Kalkfontein in einem Umfang von je 25000 ha zum unveräußerlichen Reservat des Witbooistammes und gestattet den Aufenthalt darin außer den Stammesgenossen nur der Mission.*)

Dieser Vertrag wirft ein eigenartiges Licht auf die Auffassung des Bezirkshauptmanns von Gibeon von der staatsrechtlichen Stellung Hendrik Witboois. Er hat folgenden Wortlaut:**)

Gibeon, den 17. März 1897.

„Zwischen der Bezirkshauptmannschaft Gibeon, den Herren Missionaren Hegner und Schröder als Vertreter der Rheinischen Missions-Gesellschaft und dem Kapitän Hendrik Witbooi, welcher im Namen seines Stammes spricht, wird das nachstehende vorläufige Abkommen getroffen.

Die Gebiete der Wasserplätze Rietmund und Kalkfontein mit einem Areal von je 25000 ha werden in vorläufiger Festsetzung als unveräußerliches Reservat des Witbooistammes erklärt. Auf diese Gebiete können weder Gelder aufgenommen werden noch kann durch dieselben irgend welche an den Kapitän oder sein Volk zu erhebende Forderung Deckung erlangen. Das Gebiet ist und bleibt ewiges unveräußerliches Eigentum des Witbooistammes. Verträge oder Versprechungen, welche irgend etwas anderes festsetzen, haben keine Giltigkeit.

Den Vertretern der Rheinischen Missions-Gesellschaft wird das Recht zuerkannt, auf diesen Gebieten sich niederzulassen und alle Einrichtungen und Anlagen zu treffen, welche in seelsorgerischer und wirtschaftlicher Hinsicht dem Wohle des Volkes dienen sollen.

In wirtschaftlicher Hinsicht wird besonders erwähnt, daß es den Missionaren genannter Gesellschaft gestattet ist, alle notwendigen Wasserregulierungen vorzunehmen, alle notwendigen Hausbauten und Anlagen zur Errichtung von Werkstätten u. s. w. herzustellen, all das Land, welches ihnen richtig und gut dünkt, in Kultur zu nehmen und der Gesellschaft gehörige Handelshäuser zu errichten.

Alle diese Einrichtungen und Bauten, sowie der Grund und Boden, auf dem dieselben aufgeführt worden sind, sind Eigentum der Missionsgesellschaft.

Allen anderen weißen Leuten außer den Missionaren und Vertretern der genannten Gesellschaft, ist der dauernde Aufenthalt in dem fraglichen Gebiet untersagt.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dieses Abkommen ein vorläufiges sein soll, daß insbesondere die Erklärung des jetzt als Reservat bezeichneten Gebietes in späterer Zeit auch auf andere Plätze sich erstrecken wird.

Die Herren Missionare Hegner und Schröder erklären, daß sie erst die Genehmigung ihrer Gesellschaft zu diesem Vertrage einholen müssen und daß somit ihre Unterschrift zunächst nur provisorischen Wert hat. Dieses Abkommen wird aber getroffen, damit für die Missionsgesellschaft sofort eine Grundlage geschaffen ist, auf welche fußend, sie die Arbeit auf Rietmund resp. Kalkfontein sogleich beginnen kann.

Der Kaiserliche Bezirkshauptmann a. i.
gez. von Burgsdorff.

gez. Hendrik Witbooi. — gez. H. Hegner,
gez. Abel Chr. Izaak. — Präses der Nama-Konferenz.

*) Denkschrift über Eingeborenen-Politik S. 14.
**) a. a. O. S. 70 f.

Digitized by Google

gez. Samuel Izaak. gez. F. Schröder,
gez. Petrus Jood. Missionar, Gibeon.
gez. Johannes Frederiks.

Dieser Vertrag ist in der wohlmeinenden Absicht geschlossen, dem bodenlosen Leichtsinn der Eingeborenen entgegenzutreten und einer Verschleuderung ihres Landbesitzes zu steuern sowie die Eingeborenen wirtschaftlich zu kräftigen.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist er daher mit Freuden zu begrüßen. Es bestehen aber vom politischen und rechtlichen Standpunkte erhebliche Bedenken.

Zunächst entbehrt er der gesetzlichen Grundlage; in keinem der bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen war die Möglichkeit der Schaffung solcher Reservate gegeben, und auch in Südwestafrika gilt der Grundsatz „ius publicum privatorum pactis mutari non potest." Denn jeder der Beteiligten war als Vertragspartei Privatperson. Bei den Missionaren bedarf dies keines weiteren Beweises; der Bezirkshauptmann hatte nicht das Recht zur Schaffung von Reservaten, da ihm ein solches Recht nicht von der nach dem Schutzgebietsgesetz vom 15. März 1888 zuständigen Stelle übertragen war. Der Gedanke endlich, daß dem Kapitän Hendrik Witbooi von dem Bezirkshauptmann zu Gibeon eine so weitgehende Autonomie eingeräumt wäre, daß dieser entgegen dem bestehenden deutschen Rechte die Eigentumsverhältnisse an seinem Stammesgebiet selbständig hätte regeln dürfen, ist zu absurd, um ernstlich in Betracht gezogen zu werden. Eine so außerordentliche Schwächung und Beeinträchtigung der herrschenden Reichsgewalt hätte ein Kaiserlicher Beamter niemals zugeben dürfen. Diese theoretischen Bedenken werden allerdings gegenstandlos, weil späterhin auf Grund der Verordnung von 1898 das Gebiet um Rietmund und Kalkfontein von dem Gouverneur zum Reservat erklärt worden ist.*)

Zur Frage der Reservate und der Rechtsanschauungen der Eingeborenen über das Eigentum am Grund und Boden äußerte sich der Superintendent D. Merensky im Dezember 1904 in der Zeitschrift „Der Deutsche" in einem Artikel, in dem es heißt:

„Wo sich in europäischen Kolonien Gebiete finden, die von zusammenhängenden stärkeren Stämmen bewohnt sind, ist es notwendig, die Gebiete solcher Stämme klar zu umgrenzen und sie zu Reservaten oder Lokationen für Eingeborene zu machen. In den Reservaten müssen die Eingeborenen anders behandelt werden, als in Strichen, wo sie als Arbeiter und Hörige von europäischen Farmen leben. In den Reservaten müssen für sie noch die Gesetze verbleiben, die sie von ihren Vätern ererbt und für deren Geltung sie Verständnis haben. Selbstverständlich hat eine christliche Kolonialregierung nichts zu dulden, was zu christlicher, kultivierter Sitte und Anschauung in grobem Gegensatz steht. Hervorheben möchte ich, daß ich dazu nicht die Sitte oder Unsitte der Vielweiberei rechne, denn die Polygamie ist mit dem afrikanischen Volksleben so verwachsen, daß sie der Einehe nur dann Platz machen kann, wenn die Erwerbsverhältnisse der Leute durch kräftige Mitarbeit der Männer sich geändert haben. Das Gesetz der Eingeborenen, das in solchen Reservaten gelten soll, ist zu kodifizieren. Die Häuptlinge müssen vorerst noch als Wächter des Gesetzes mitraten und mittaten. Eine weise Verwaltung darf aber ihre Stellung nicht durch Darreichung von Gehältern stärken, sondern

*) Kolonialblatt 1899 S. 1.

Digitized by Google

muß darauf hinwirken, daß ihre Macht mehr und mehr beschränkt wird. Zur Verwaltung solcher Reservate eignet sich nur ein Kommissar, der die Eingeborenen kennt, der wenigstens ihre Sprache versteht und spricht. Weißen Leuten, abgesehen von Beamten und Missionaren, sollte es nicht gestattet werden, in solchen Gebieten sich niederzulassen. Händler sind nur als zeitweilige Gäste zu dulden. Verboten muß es ihnen sein, den Eingeborenen Vorschüsse zu gewähren, deren Eintreiben durch Regierungsorgane zu Konflikten führen würde. Die wichtigste sozialpolitische Frage, die in den afrikanischen Kolonien gelöst werden muß, ist die des Landbesitzes. Der afrikanische Eingeborene erkennt nicht das Besitzrecht eines einzelnen Menschen auf Grund und Boden an. Ackerland, Weideland und Jagdgebiet sind Eigentum des Stammes; der einzelne hat selbst auf die Scholle, die er bearbeitet, kein Recht des Besitzens in unserem Sinne. Es steht ihm davon nur der Nießbrauch zu. Daraus geht hervor, daß der afrikanische Eingeborene von Kauf und Verkauf des Bodens keine Ahnung hat. Das Recht, sich am Nießbrauch von Landflächen zu beteiligen, kann unter Umständen erworben werden; der Antrag auf solchen Erwerb wird dann gewöhnlich unterstützt durch Geschenke, die man dem Häuptling macht. Solche Geschenke haben den Charakter von Tribut, sind also eine Anerkennung der Oberherrschaft, die ein Stamm oder ein Häuptling über einen gewissen Landstrich ausübt. Diese Anschauungen der Afrikaner haben häufig dazu geführt, daß Ankäufe von Land der Europäer in Bezirken, die von Eingeborenen bewohnt und beherrscht wurden, zu Streitigkeiten führten. Auch wenn der Europäer kaufte, bestand bei den Eingeborenen häufig die Meinung, daß der gezahlte Kaufpreis eine Art von Tribut oder Abfindung für den Nießbrauch eines Landstückes darstelle, wonach das ursprüngliche Besitzrecht der Empfänger nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil bestätigt worden sei. Durch den Umstand, daß das Land, das man bewohnt, und der Acker, den man bestellt, zum Kollektivbesitz des die Gegend beherrschenden Stammes gehört, sind die Afrikaner gehindert worden, eine höhere Kulturstufe zu erreichen. Die einzelne Familie konnte auch durch größten Fleiß und größte Tüchtigkeit nicht zu einem Besitz gelangen, der ihren Nachkommen vererbt wurde und es ihnen ermöglichte, Ansprüche auf verbesserte Lebenshaltung und geistige Interessen zur Geltung zu bringen. Dadurch, daß jedermann nur soweit Land zugewiesen bekam, als er in der Lage war, mit seinen eigenen und der Seinen Kräften zu bewirtschaften, war das Ideal sozialistischer Gleichheit verwirklicht, damit aber auch die Gleichheit in bezug auf ein niedrigeres Maß von Kultur gegeben. Dem einzelnen Eingeborenen in Afrika haftet infolge dieses afrikanischen Grundsatzes eine Unselbständigkeit an, die ihn zum willenlosen Gliede eines Volkskörpers macht, und man wird nicht fehlgehen, wenn man sagt, daß die Europäer erst dann wirkliche und dauernde Kulturfortschritte bei der schwarzen Bevölkerung ihrer Kolonien sehen werden, wenn es dieser erlaubt wird, Grund und Boden als Privateigentum zu erwerben; innerhalb wie außerhalb der Reservate. Eingeborene, die in Dörfern oder auf Farmen leben, müßten von der Wirkung ihres Volksrechtes befreit sein und als zweite Klasse der Kolonialbevölkerung mit den Weißen unter gleichen Gesetzen stehen. Den allmählichen Fortschritt bis zu diesem Ziel müßten angemessene Ausführungsbestimmungen regeln. Es ist klar, daß Eingeborene, die auf diese Weise eigenen Besitz erlangt haben, den ihr heimisches Volksrecht ihnen nicht gewähren konnte, auch geneigt sein werden, der fremden Regierung, der sie das verdanken, Treue zu halten."

Digitized by Google

Diesen Ausführungen gegenüber muß betont werden, daß sie vom Standpunkte des herrschenden Volkes betrachtet in politischer Beziehung außerordentlich bedenklich sind, wie der jüngste Aufstand der Witboois bewiesen hat.

In derartigen Reservaten schafft man bedenkliche Herde des Aufruhrs. Die Eingeborenen konzentrieren sich hier und leben nach eigenem Recht, wodurch das Machtgefühl und Selbstbewußtsein der Eingeborenen außerordentlich gestärkt, ihre Beherrschung in gleicher Weise erschwert wird. Es fehlt außerdem an einer ständigen Überwachung der Vorgänge bei den Eingeborenen und etwaiger Aufstandsbewegungen. Sie können sich mit Leichtigkeit sammeln und in großer Überzahl über die vereinzelt wohnenden Farmer herfallen. Anstatt die Macht der Eingeborenen zu schwächen, stärkt man künstlich ihre Organisation, die jeden Anlaß zur Empörung bei einiger Aussicht auf Erfolg wahrnehmen wird. Man wird infolgedessen gezwungen sein, dauernd große militärische Machtmittel in der Nähe solcher Eingeborenenorganisationen zu halten, solange die weißen Einwohner in erheblicher Minderzahl im Lande sind. Jeder Händler und jeder Farmer kann hingegen die Eingeborenen überwachen, wenn diese über das ganze Land zerstreut sind. Dann fällt sofort eine ungewöhnliche Ansammlung Eingeborener auf und kann mühelos unterdrückt werden.

Man glaube ferner nicht, daß durch die Schaffung von Reservaten der Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und eingeborenen Weibern erheblich eingeschränkt wird. Können die Weißen nicht zu diesen Weibern gelangen, so kommen diese eben aus ihren Reservaten zu jenen. Und eine völlige Absonderung beider Rassen außerhalb der Reservate läßt sich nicht vermeiden, man müßte denn einen derartigen Verkehr mit Strafe bedrohen. Nur eine Überschätzung der sittlichen Eigenschaften der eingeborenen Weiber kann zu der Auffassung führen, daß die Schaffung von Reservaten eine Minderung jenes Verkehrs und seiner beklagenswerten Folgen herbeiführen könne.

Daß die Reservate in politischer Beziehung direkt gefährlich sind, hat der Witbooiaufstand im Oktober 1904 dargetan. Die Missionare in Rietmund und Kalkfontein hatten nach den Berichten, die bisher, spärlich und dürftig, wie alle Kriegsberichte, von dem Hottentottenaufstande hierher gelangt sind, keine Ahnung von dem wohlvorbereiteten Aufstande. Sie waren die ersten bedauernswerten Opfer dieser heimtückischen Mordbuben. Dies beweist, daß die Missionare als Männer des Friedens mit ihren wohlmeinenden Absichten für diese minderwertige, dem Untergang geweihte Rasse nicht geeignet sind, die Ausübung der politischen Herrschaft über sie zu überwachen. Unmöglich darf man die Missionare wehrlos in der Hand jener unzuverlässigen Mordbanden lassen, denen selbst Frauen und Kinder nicht heilig sind. Das kostbare Leben der Gottesleute muß unter allen Umständen, soweit die Macht des Staates es vermag, geschützt werden. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn die Eingeborenen im ganzen Lande verstreut unter dauernder Kontrolle der Beamten, Soldaten und Ansiedler stehen und nicht in geschlossenen Organisationen auf ihren Reservaten dieser Aufsicht entzogen werden.

Es erscheint vielmehr angebracht, anstatt den Eingeborenen unsere Eigentumsbegriffe an Grund und Boden gewaltsam aufzuzwingen, ihnen die infolge des Aufstandes verwirkten Stammesgebiete und Reservate zu Gunsten des Staates zu nehmen und ihren Rechtsanschauungen entgegenzukommen, indem man dingliche Erbpachtrechte nach Art der römischen und gemeinrechtlichen Emphyteuse schafft. Selbst-

Digitized by Google

redend wären hierbei die eigenartigen Wirtschaftsverhältnisse des Landes zu berücksichtigen. Indes empfiehlt es sich nicht, die Eingeborenen mit aller Gewalt bodenständig zu machen. Da der Besitz von Grund und Boden eine zahlreiche Eingeborenenbevölkerung zu einem gefährlichen politischen Machtfaktor gestaltet, dessen geborene Führer die Großgrundbesitzer und die Besitzer großer Herden stets und ständig sein werden, so ist es eine Forderung der Staatsnotwendigkeit, daß man den Eingeborenen diese Grundlagen ihrer politischen Macht — den Grund und Boden und die großen Herden — nimmt und sie zu Arbeitern im Dienste der Mission, die für sie sorgen wird, und im Dienste wirtschaftlicher Unternehmungen macht. Insbesondere müssen die Stammesorganisationen unbedingt zerrissen werden, und die Angehörigen der verschiedenen Stämme sind räumlich untereinander zu vermischen, sodaß aufständische Bewegungen einer größeren Anzahl desselben Stammes vollkommen ausgeschlossen werden.

Bisher hat die Regierung jedoch eine Politik verfolgt, welche diesen staatspolitischen und -rechtlichen Erwägungen wenig Rechnung trug, und zwar hauptsächlich auf Betreiben der Missionen, die für ihre Bemühungen von seiten der Eingeborenen allerdings den schwärzesten Undank erfahren haben. Umsomehr muß man die selbstlose Hingabe der Missionare für diese undankbare Gesellschaft bewundern. Immerhin aber darf die Regierung unter keinen Umständen die allzu humanen Anschauungen der Missionare in der Eingeborenenpolitik maßgebend werden lassen. Denn sie trägt die Verantwortung für das Leben der Ansiedler nicht nur, sondern auch der Missionare, die allzu leicht geneigt sind, um ihrer Ideale willen ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Wenn die Staatsnotwendigkeit verlangt, die Organisation und die politische Macht der Eingeborenen in alle Zukunft zu brechen, um jeden Aufstand derselben unmöglich zu machen, so darf die Regierung nicht die Ideale der Missionare verwirklichen, wenn sie dabei — und das ist in der Reservatfrage der Fall — Gefahr läuft, in kurzer Zeit schon wieder einen neuen Eingeborenenaufstand niederkämpfen zu müssen. Das schließt selbstredend nicht aus, daß die Regierung nach der von General v. Trotha proklamierten völligen Vernichtung der militärischen Organisation der eingeborenen Stämme — ein Hinmorden jedes einzelnen, auch wehrlosen Eingeborenen hat unzweifelhaft dem General v. Trotha völlig ferngelegen, wie die Tatsache beweist, daß er schon vor dem Erlaß der Regierung an ihn, er solle die sich ergebenden Eingeborenen annehmen, zahlreiche Gefangene gemacht hat — sich der in Aussicht gestellten Mitwirkung der Mission zur Überführung der gefangenen Aufrührer in geordnete, friedliche Zustände bedient.

Für die Regierung waren bisher lediglich wirtschaftliche Erwägungen bei der Regelung der Reservatfrage maßgebend.

„Was nun Wesen und Zweck der auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 10. April 1898 gebildeten Reservate anlangt, so sollten sie einzig und allein dem Interesse der Eingeborenen dienen. Lediglich auf die Sicherstellung des zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der Eingeborenen erforderlichen Landbesitzes war man dabei bedacht. Im Gegensatz zu den Eingeborenen-„Lokationen" des britischen Südafrika wurde durch sie der Freizügigkeit der Eingeborenen kein Eintrag getan. So stand es den Witboois und den Otyimbingwer Herero frei, auch außerhalb der für sie errichteten Reservate zu wohnen, wo es ihnen behagte, sofern dadurch nicht die Eigentumsrechte Dritter verletzt wurden. Das Eigentum am Stammesgebiet verbleibt den Eingeborenen auch hinsichtlich derjenigen Ländereien,

Digitized by Google

die außerhalb des Reservats liegen; jedoch nur solche außerhalb der Reservate liegende Ländereien können — mit Genehmigung des Gouverneurs — veräußert werden, während die in den Reservaten gelegenen Grundstücke von der Veräußerung an Weiße unbedingt ausgeschlossen sind."*)

Die letztere Behauptung der Denkschrift ist unzutreffend, denn nach § 2 der genannten Verordnung können auch Grundstücke, die im Reservat belegen sind, mit Genehmigung des Gouverneurs von Weißen erworben werden.

Im Hererolande sind bisher gemäß den vorstehend angeführten Grundsätzen folgende beiden Reservate geschaffen:

1. Otyimbingwereservat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem Südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 10. April 1898 (Kol. Gesetzgebung Bd. III. S. 26), wird das nachstehend näher beschriebene, nördlich und nordöstlich von Otjimbingwe gelegene Herero-Gebiet zum unveräußerlichen Reservat des Stammes der Hereros von Otjimbingwe unter Kapitän Zacharias Zeraua erklärt.

Die Grenzen des Reservates sind folgende:

Die Nordwestecke des Reservats bildet die Südgrenze der Farm Okakoara; von hier nach Süden zu bilden die Grenzen die Ost- und Südgrenze der Farm Okongawa-Ost, Südostgrenze der Farm Okongawa-West, Ostgrenze der des Platzes Audawib, Nord- und Ostgrenze des Missionsweidelandes von Otjimbingwe-Nord bis zur Ortschaft Otjimbingwe selbst bleibt außerhalb des Reservats; von Otjimbingwe ab bildet die Grenze nach Nordosten zunächst der Swakop-Fluß bis zur Grenze der Farm Uitdraai, von hier ab die West- und Nordgrenze der Farm Uitdraai und die Nordgrenzen der Farmen Redecker und Schmerenbeck bis zum Schnittpunkt mit dem Sney-Rivier bei Otjiruze (nördlich vom Platze Sney-Rivier); von hier nach Norden zu den Lauf des Sney-Riviers entlang bis zum Platze Oruna; von Oruna ab eine im allgemeinen nach Westsüdwest verlaufende Linie über den Berg von Ombujosora nach dem Omusema-Fluß (diesen zwischen Okei und Ozongarianbo, etwa 10 km südlich von letzterem Platze, schneidend) und von da an dem Otjiperekehe-Berge vorbei bis zur Südostecke der Farm Okakoara.

Die bei Otjiruze an der Westseite des Sney-Riviers gelegene Heimstätte des Ansiedlers Bähr gehört nicht zum Reservat.

Windhuk, den 8. Dezember 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Leutwein.

2. Okahandjareservat.

Durch Verfügung des Kaiserlichen Gouvernements ist bestimmt worden, daß für die später in Gemäßheit der Verordnung vom 10. April 1898 in den Distrikten Okahandja und Gobabis zu schaffenden Eingeborenen-Reservate für die Hereros vorläufig folgende Grenzen festgelegt werden:

---

*) Denkschrift über Eingeborenenpolitik S. 15.

Digitized by Google

1. für das Reservat im Distrikt Okahandja ein Gebiet, welches begrenzt wird im Süden durch den weißen Nosob von Witvley (Otjihaenena) bis Okatumba; von hier läuft die Grenze nach Norden zu längs des Ostabhanges der Onjati-Berge in ungefährer Richtung auf Ombujotjuru, die Okongawa-Berge bis zum Omuramba u Omatako, den sie bei Ombajenganga erreicht; von hier in nordöstlicher Richtung des Omuramba u Omatako entlang bis zur Einmündung des Omuramba Namambonde; die Ostgrenze des Reservates bildet eine von letzterem Punkte bis Otjihaenena laufende Nord-Südlinie.

2. im Distrikt Gobabis für den Tjetjo-Stamm das am Kehoro (am schwarzen Nosob, nordwestlich von Gobabis) gelegene Gebiet und zwar ein Viereck mit einer Ausdehnung von ungefähr 20 km nach Süden und Westen und von ungefähr 10 km nach Norden und Osten von Kehoro.

In den vorstehend beschriebenen Gebieten dürfen bis auf weiteres Landverkäufe von Eingeborenen nicht vorgenommen werden.

Windhuk, den 30. September 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Leutwein.

Eine Darstellung des deutschen Liegenschaftsrechts der zweiten Periode der Geschichte des Schutzgebiets zu geben erübrigt sich, da diese privatrechtlichen Normen in keiner Beziehung zu den Schutzverträgen stehen, und die Anwendung ihrer Bestimmungen auf die Stammesgebiete von dem Willen der Regierung abhängt, die sich dadurch die Möglichkeit vorbehalten hatte, je nach den politischen Bedürfnissen die Stammesgebiete der Eingeborenen in den Geltungsbereich des deutschen Rechts zu ziehen.

4. Einschränkung der Autonomie der Eingeborenen.

Neben der Erweiterung des reichsunmittelbaren Gebietes konnte die Reichsgewalt durch eine Einschränkung der Autonomie der Eingeborenen gestärkt werden, und zwar im Wege öffentlich-rechtlicher Verträge und im Wege der Gesetzgebung.

A. Die Verträge mit den Eingeborenen

sind bereits im Verlaufe der bisherigen Darstellung sämtlich angeführt. Nur wenige der staatsrechtlich bedeutsamen Verträge fehlen. Zu bedauern ist dies insbesondere wegen eines Vertrages, durch den die Grenzen der Stammesgebiete im Namalande festgelegt worden sind.

Im März 1900 fand in Keetmannshoop unter der Leitung des stellvertretenden Bezirkshauptmanns eine Versammlung der Kapitäne des Südbezirks statt.*) In friedfertigem Einvernehmen, wozu insbesondere der Kapitän Christian Goliath von Bersaba beitrug, wurden die Grenzen der verschiedenen Stämme, über die seit Jahrzehnten Uneinigkeit geherrscht hat, protokollarisch festgelegt und die Frage der Auswahl von Farmen für weiße Ansiedler und andere die Entwickelung des Landes und die Förderung der Eingeborenen betreffende Punkte einer Besprechung unterzogen.

---

*) Jahresbericht 1904 S. 140.

Digitized by Google

Die Urkunden über diese Verhandlungen und ihre Ergebnisse sind niemals veröffentlicht worden, obwohl sie in rechtsgeschichtlicher Hinsicht bedeutsam sind. Während der Dauer des Krieges wird die Beschaffung der Urkunden von dem Gouvernement nicht gut verlangt werden können.

Im übrigen ist zu den Verträgen folgendes zu bemerken.

Der Abschluß derartiger Verträge rechtfertigte sich in den ersten Zeiten der Begründung der deutschen Herrschaft im Schutzgebiet; man schuf damit eine Rechtsgrundlage für den Abschluß völkerrechtlicher Verträge zur Abgrenzung des Schutzgebiets und für die Ausübung der Staatsgewalt innerhalb der vertragsmäßig unter die Oberhoheit des Reiches getretenen Gebiete.

Nachdem uns aber, wie die Denkschrift über Eingeborenenpolitik besagt, die Niederwerfung Hendrik Witboois der Stellung als Regierende erheblich näher gebracht hatte, erübrigte sich bei dem Vorhandensein immerhin ansehnlicher Machtmittel der Abschluß derartiger Schutzverträge. Es mußte das Bestreben der deutschen Politik sein, die unmittelbare Herrschaft über die Eingeborenen zu erlangen und sie nach und nach der deutschen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung unmittelbar zu unterstellen.

Der gegebene Weg wäre der gewesen, durch einseitige Rechtsakte und Erklärungen der Regierung die Eingeborenen, soweit mit ihnen bisher keine Verträge geschlossen waren, in das Untertanenverhältnis einzubeziehen; soweit Verträge bereits bestanden, diese mit dem Wachsen der deutschen Macht allmählich zu beseitigen.

Wollte man aber durchaus Verträge schließen, so hätte man ihre Bestimmungen den durch die Niederwerfung Hendrik Witboois völlig veränderten Verhältnissen anpassen müssen.

Dies ist jedoch durchgehends nicht geschehen. Vielmehr sahen die späteren Verträge, die unter der Amtsführung des Gouverneurs Leutwein geschlossen sind, so aus, als ob sie aus einem Formularmagazin nach dem Muster der Verträge aus dem Jahre 1885 bezogen und von dem Gouvernementsschreiber ausgefüllt wären. Eine Ausnahme bilden diejenigen Verträge, die von Herrn von Lindequist und dem Bezirkshauptmann Duft abgeschlossen sind, denn sie enthalten wesentliche Verbesserungen unserer staatsrechtlichen Stellung; zum Beweise genügt ein einfacher Hinweis auf den Vertrag mit den Vilanderbastards. Es gewinnt den Anschein, als ob diese späteren Verträge, insbesondere der mit Hendrik Witbooi und Simon Cooper von Gochas, gegen den Willen der Leutwein unterstellten Beamten zustande gekommen sind. Jedenfalls läßt der Charakter der von Leutwein selbst und der von seinen Beamten abgeschlossenen Verträge einen tiefgehenden Zwiespalt in der Auffassung über die Zweckmäßigkeit derartiger Verträge deutlich erkennen.

Diese Vertragspolitik Leutweins, durch welche den Kapitänen eine ziemlich selbständige staatsrechtliche Stellung eingeräumt wurde, hatte aber insbesondere den Nachteil, daß die Kapitäne entsprechend ihren verbrieften Rechten auch persönlich eine Behandlung von dem Gouverneur erfuhren, die sie selbst über die Weißen stellte.

Es will scheinen, als ob der ehemalige Landeshauptmann von François in der Behandlung der Kapitäne die einzig richtige Stellung eingenommen hat. Er bewies ihnen gegenüber eine vornehme Zurückhaltung und drängte sich nicht an sie heran. Nach seinem Verhalten zu urteilen, wäre es ihm niemals eingefallen, von seinen Offizieren zu verlangen, daß sie die Schutztruppe mit gezogenem Degen vor

Digitized by Google

den Herero- oder Hottentottenkapitänen in Parade vorbeiführten oder mit ihnen zusammen Kaisers Geburtstag feierten; er hätte niemals mit den Kapitänen gemeinsam Sektgelage abgehalten. Durch derartige Dinge wurde lediglich der Dünkel und das Machtgefühl der Kapitäne gestärkt, während die Deutschen dadurch erbittert werden mußten.

Diese Vertragspolitik Leutweins in Verbindung mit der Verhätschelung der Eingeborenen hat schließlich das Ergebnis gehabt, daß die Eingeborenen von der deutschen Herrschaft den Eindruck gewannen, daß sie ihr gegenüber im letzten Grunde der stärkere Teil seien. Dies stellt die Denkschrift über Eingeborenenpolitik*) ausdrücklich fest, ohne allerdings die Gründe anzugeben. Es ist bereits erwähnt, daß auch die völlig unzureichenden militärischen Machtmittel der Regierung, denen durch die Ausbildung zahlreicher Eingeborener als Soldaten und Polizisten und ihre Bewaffnung mit dem Gewehr Modell 98 ein gleichwertiger Gegner herangezogen wurde, diesen Eindruck in der letzten Zeit bei den Eingeborenen verstärkte.

Dieses psychologische Moment darf bei der Beurteilung der Ursachen des Hereroaufstandes keinesfalls außer Augen gelassen werden.

a. Völkerrechtliche Bestimmungen der Verträge.

Bereits im Jahre 1890 waren die Grenzen des Schutzgebiets durch den deutsch-englischen Vertrag festgelegt, sodaß in völkerrechtlicher Hinsicht Beziehungen von eingeborenen Kapitänen des Schutzgebiets zu fremden Regierungen überhaupt nicht mehr begründet werden konnten.

Trotzdem fand der Gouverneur keine Veranlassung, in dem Zusatzvertrage vom 26. Oktober 1894 mit Manasse Noreseb von Hoachanas eine Änderung des Vertrages vom 2. September 1885 herbeizuführen, durch welche dem Kapitän seine ausschließliche Unterstellung unter die deutsche Staatsgewalt klargemacht wäre. Indes mag diese Unterlassung immerhin gerechtfertigt erscheinen, da die Macht der Tatsachen und die Nähe der Garnison von Windhuk schließlich eine derartige Änderung entbehrlich machte.

Es ist aber schlechterdings nicht zu verstehen, aus welchen Beweggründen der Gouverneur in den Verträgen mit Simon Cooper von Gochas am 19. März 1895 und mit dem Khauashottentotten Eduard Lambert am 9. März 1895 den Kapitänen noch die Verpflichtung auferlegt hat, ihr Land oder Teile desselben nicht an eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschließen.

Eine derartige Vertragsbestimmung mußte den Kapitänen eine übertriebene Vorstellung von ihrer Machtstellung beibringen; sie mußten zu der Annahme kommen, daß sie, falls jene Vertragsbestimmung nicht bestand — und sie konnten sie ja unter Umständen beseitigen — im stande wären, unter die Herrschaft einer anderen Nation zu treten.

Es hat fast den Anschein, als ob das Formular der Schutzverträge aus dem Jahre 1885 in den vorliegenden Fällen ohne Rücksicht auf die Änderung der politischen Verhältnisse wortgetreu abgeschrieben wäre; irgend welche Bedeutung konnte eine derartige Verpflichtung der Kapitäne niemals erlangen.

---

*) Seite 22.

Digitized by Google

b. Staatsrechtliche Bestimmungen der Verträge.

In der zweiten Periode der Entwickelung des Schutzgebiets handelte es sich, wie mit aller Schärfe betont werden muß, nicht mehr um den Abschluß von Schutzverträgen, sondern es kamen lediglich Friedens- und Unterwerfungsverträge in Frage. Diese Verträge sind zum größten Teil ein dauerndes Dokument der Schwäche der Regierung den Kapitänen gegenüber, einer Schwäche, die selbst bei unzureichenden Machtmitteln niemals gezeigt werden durfte, damit die Eingeborenen nicht den Eindruck gewinnen konnten, als ob sie im Grunde der stärkere Teil seien.

Es erschien nicht angezeigt, vor dem Ausbruch des Aufstandes diese Schwäche der Regierung des Schutzgebiets in ihrem Verhältnis zu den Kapitänen offen auszusprechen. Jetzt ist es notwendig geworden, um zu zeigen, in welcher Weise die Rechtsstellung der Eingeborenen für die Zukunft zu gestalten ist.

Es ist nicht ohne Interesse, die Behandlung der Schutzverträge und ihrer Bedeutung in der kolonialrechtlichen Literatur zu verfolgen. Fast ausnahmslos werden die Beschränkungen der Reichsgewalt durch die Schutzverträge in loyaler Weise anerkannt. So von Laband, Georg Meyer, v. Stengel, Köbner u. a. Die vereinzelt aufgetauchte Ansicht, die Schutzverträge seien lediglich Scheinverträge, wird von Laband mit Entrüstung zurückgewiesen. Köbner*) bemerkt dazu:

„Mit Unrecht hat man die Verträge als „Scheinverträge“ bezeichnet, die ohne alle rechtliche Bedeutung seien. Es ist jenen Stämmen in rechtlich verbindlicher Form eine weitgehende Autonomie gewährt worden, durch die der Inhalt der deutschen „Schutzgewalt“ im Anfang eine gewisse Einschränkung erfuhr und erfahren sollte im Sinne des oben erörterten kolonialpolitischen Grundgedankens, die Angelegenheiten der Eingeborenen tunlichst ihnen selbst zu überlassen.“

Von Stengel**) sagt über die rechtliche Stellung der Eingeborenen der Schutzgebiete folgendes:

„Wie in § 10 dargelegt wurde, sind die Eingeborenen der Schutzgebiete, wenn sie nicht naturalisiert sind, zwar nicht Reichsangehörige, wohl aber Untertanen des Reichs. Zu berücksichtigen ist jedoch dabei, daß durch die mit den Häuptlingen einzelner der eingeborenen Stämme abgeschlossenen Verträge diese Stämme bis zu einem gewissen Grade der deutschen Staatsgewalt entzogen sind, oder wenigstens namentlich auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit eine weitgehende Autonomie besitzen. Im übrigen sind die Eingeborenen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung des deutschen Reichs ebenso unterworfen, wie die übrigen Angehörigen der Schutzgebiete.“

Mit aller Schärfe hat endlich der Verfasser***) die Untertanenstellung der Eingeborenen und ihre rechtliche Gebundenheit an das Reich betont, aus der eine unbedingte Gehorsams- und Treuverpflichtung hervorgehe.

Zu diesen Untertanen gehören selbstredend auch die Kapitäne trotz ihrer vertragsmäßig eingeräumten Sonderrechte, die im folgenden näher dargestellt werden sollen.

---

*) Deutsches Kolonialrecht in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Leipzig 1904, S. 1084.

**) Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901, S. 61.

***) „Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit?“ Berlin, Wilhelm Süsserott, S. 31ff.

Digitized by Google

1. Die Gebietshoheit der Kapitäne.

Die räumlichen Beschränkungen des Gebiets der Eingeborenen sind bereits erörtert.

Die Gebietshoheit der Kapitäne, welche übrigens niemals völkerrechtlich anerkannte Rechtspersönlichkeit besessen haben, ist ferner in ihrem Verhältnis zum Reiche dadurch eingeschränkt, daß die Kapitäne, wie die Verträge besagen, unter den Schutz und die Oberhoheit Sr. Majestät des Kaisers getreten sind und sich verpflichtet haben, im Namen des Deutschen Kaisers in ihrem eigenen Lande für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie verpflichteten sich ferner, ewigen Landfrieden zu halten und zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Frieden im Schutzgebiet beizutragen, auch bei Streitigkeiten untereinander über Grenzen, Weideplätze u. s. w. die Vermittelung der Regierung anzurufen.

Durch die Annahme von Jahrgeldern erhielten die Kapitäne nach und nach einen Beamtencharakter und erlitten dadurch in gewissem Sinne eine Einbuße in ihrer staatsrechtlichen Selbständigkeit. Es erhielten

Simon Cooper von Gochas auf Grund des Vertrages vom 19. März 1894 jährlich	1000 M.
Hendrik Witbooi von Gibeon auf Grund der Vertrages vom 15. September 1894 jährlich	2000 M.
Manasse Noreseb von Hoachanas auf Grund des Vertrages vom 26. Oktober 1894 vorläufig jährlich	500 M.
Samuel Maharero von Okahandya auf Grund des Vertrages vom 6. Oktober 1894 jährlich	2000 M.
Manasse Tyiseseta von Omaruru auf Grund des Vertrages vom 30. November 1894 jährlich	1800 M.
Hermanus van Wijk von Rehoboth auf Grund des Vertrages vom 26. Juli 1895 jährlich	1000 M.
William Christian von Warmbad*) jährlich	2000 M.
	10300 M.

Welche Häuptlinge außerdem noch Jahresgehälter bezogen haben, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Lediglich der Gesamtbetrag der gezahlten Gehälter ist aus den Haushaltsetats zu entnehmen.

Er betrug im Jahre

1896:	10300 M.	
1897:	12900 M.	
1898:	15400 M.	
1899:	15400 M.	
1900:	15900 M.	Die Erläuterungen zum Etat 1900 besagen: „Dem bisherigen Ansatze sind 500 Mark hinzugetreten, welche einem regierungsfreundlichen Häuptling als Jahresgehalt bewilligt werden.“
1901:	16900 M.	Aus den Erläuterungen zum Etat 1901: „Dem bisherigen Ansatze sind 1000 M. als Neubewilligung für zwei regierungsfreundliche Häuptlinge hinzugetreten.“

*) Kolonialblatt 1895 S. 659.

Digitized by Google

1902: 17400 M. Aus den Erläuterungen zum Etat 1902:
„Dem bisherigen Ansatze sind 500 M. als Neubewilligung für einen regierungsfreundlichen Häuptling hinzugetreten."

1903: 17700 M. Aus den Erläuterungen zum Etat 1903:
„Dem bisherigen Ansatze sind 300 M. als Neubewilligung für einen Hottentottenkapitän hinzugetreten."

1904: 16900 M. (künftig wegfallend.)
Aus den Erläuterungen zum Etat 1904:
„Da die Jahresgehälter nur für die Lebenszeit der jetzigen Empfänger gezahlt werden, so sind dieselben von nun an als künftig wegfallend zu bezeichnen. Schon jetzt kann eine Minderung um 800 M. eintreten."

1905: 14700 M. (künftig wegfallend.)
Aus den Erläuterungen zum Etat 1905:
„Infolge des Hereroaufstandes kommen die Zahlungen an die Herero-Häuptlinge in Abgang. Eine weitere Verminderung der Jahresgehälter von Häuptlingen wird voraussichtlich eintreten, läßt sich aber zur Zeit noch nicht veranschlagen."

Nachdem in der Zeit von 1894 bis 1903 die Häuptlinge und Kapitäne durch Zahlung von Jahresgehältern in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis gebracht und gewissermaßen in einen Beamtencharakter übergeführt waren, sollten diese Jahrgelder seit dem Jahre 1904 den Nachfolgern verstorbener Gehaltsempfänger nicht mehr gezahlt werden.

Es wäre wünschenswert, zu erfahren, ob diese Maßnahme infolge der verstärkten Einwanderung Weißer und der Kräftigung der weißen Bevölkerung beabsichtigt war und aus politischen Gründen durchführbar erschien, oder ob sie lediglich aus Sparsamkeitsgründen ins Auge gefaßt war.

Jedenfalls wird nach dem allgemeinen Eingeborenenaufstande des Jahres 1904 dieser Etatsposten auf 1000 Mk. Jahresgehalt für den Bastardkapitän Hermanus van Wijk zu Rehoboth ermäßigt werden können, da sämtliche Hereroháuptlinge und Hottentottenkapitäne die Schutzverträge gebrochen haben und der aus ihrer Untertanenstellung als Schutzgebietsangehörige hervorgehenden Verpflichtung zur Treue und zum Gehorsam nicht nachgekommen sind oder doch nicht nachzukommen vermochten. Zu letzteren gehören die Kapitäne von Berseba und Bethanien, deren Einfluß auf ihre Stammesgenossen so gering war, daß der größte Teil von diesen zu den Aufständischen übergegangen ist. Damit haben diese Stämme als Gesamtverband zu bestehen aufgehört, und die Würde des Kapitäns dieser Stämme ist erloschen. Damit sind auch die Sonderrechte verwirkt.

2. Die Stammesgesetze.

Bereits in dem am 27. Juli 1894 mit Vilander von Rietfontein von dem Bezirkshauptmann Duft abgeschlossenen Schutzvertrage ist die Geltung des Stammesrechts beseitigt.

Der Kapitän gibt, trotzdem der Stamm über ein geschriebenes Gesetz verfügte, den deutschen Reichsangehörigen und übrigen Schutzgenossen die denselben nach deutschen Gesetzen zustehenden Rechte, erkennt die für das Schutzgebiet bereits

Digitized by Google

erlassenen Gesetze und Verordnungen auch für sein Gebiet zu Recht bestehend an und verpflichtet sich, soweit dieselben sich auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beachtet werden. Allen Requisitionen der deutschen Behörde verspricht er stets Folge zu leisten.

War es schon wünschenswert, daß in dem Gebiet dieses verhältnismäßig zivilisierten Bastardstammes die Deutschen ausschließlich dem deutschen Recht unterstanden, so war dies in den Gebieten der Hottentotten und Hereros unbedingt notwendig. Die herrschende Nation kann unmöglich den Sitten und ungeschriebenen Gesetzen der unterworfenen Eingeborenen unterstehen, schon um des moralischen Eindrucks willen. Überdies beweist eine kleine Auslese aus der Handhabung des Stammesrechts, wie wir sie vereinzelt bei v. François*) und im amtlichen Kolonialblatt, vor allem in Zeitungen und Zeitschriften**) des vergangenen Jahres in Menge finden, daß es eine geradezu entwürdigende Zumutung an die Weißen bedeutet, sich diesem Stammesrecht und seiner durchaus willkürlichen Handhabung zu unterwerfen.

Der Vertrag, den der Bezirkshauptmann Duft am 7. Juli 1894 mit dem Hottentotten Dietrich Goliath von Bersaba abschloß, trägt diesem Standpunkt nicht genügend Rechnung. Immerhin bedeutet er schon eine erhebliche Verbesserung gegen den mit dem Vorgänger des Kapitäns, Jacobus Isaac von Bersaba, am 28. Juli 1885 geschlossenen Vertrage.

Denn auch Dietrich Goliath erkennt die für das Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen als für sein Land zu Recht bestehend an und verpflichtet sich, soweit sich dieselben auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beobachtet werden, verspricht auch, allen Requisitionen der Regierung stets Folge zu leisten.

Von den weißen Leuten erwartet er dagegen nur noch, daß sie die Gesetze, Sitten und Gebräuche seines Landes achten, während es in dem Vertrage mit Jacobus Isaac noch heißt, die Deutschen sollen die Gesetze und Gebräuche des Landes achten.

In dem Vertrage vom 19. März 1894 zwischen Gouverneur Leutwein und dem Kapitän Simon Cooper von Gochas, bei dessen Abschluß Leutwein übrigens großen persönlichen Mut bewiesen hat, ist lediglich bestimmt, daß die Deutschen die Gesetze und Sitten der Eingeborenen achten und nichts dagegen tun sollen. Hinsichtlich der Regierung seines Volkes in eigenen Angelegenheiten verbleibt der Kapitän in der bisherigen Unabhängigkeit. Von einer Einführung der deutschen Gesetze und Verordnungen in das Gochaser Gebiet verlautet nichts, obwohl eine derartige Bestimmung nach Lage der Sache von Wichtigkeit und unschwer zu erreichen gewesen wäre.

Völlig unverständlich ist dagegen, daß in dem „Schutz- und Freundschaftsvertrage" mit Hendrik Witbooi von Gibeon vom 15. September 1894 bestimmt werden konnte, die Weißen sollten gehalten sein, die Gesetze und Sitten dieses Räuberstammes zu achten und nichts dagegen tun, daß von einer Unterstellung des Gibeoner Gebiets unter die deutschen Gesetze und Verordnungen nicht die Rede

---

*) Seite 103 f.

**) Gerstenhauer, Zur Geschichte der Besiedelung Südwestafrikas, in den Beiträgen zur Kolonialpolitik, 5. Jahrg. Berlin 1903 Wilhelm Süsserott S. 211.

Digitized by Google

ist. Man bedenke nur, welche Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Entwickelung und der Besiedlung des Landes mit Weißen bei der Intelligenz des den Vertragsinhalt genau kennenden ehemaligen Schulmeisters und Viehräubers im großen Maßstabe, der überdies den Mord des Jan Jonker Afrikaner und zahlloser Hottentotten und Hereros auf dem Gewissen hatte, erwachsen konnten, wieviele Streitigkeiten aus der allmählichen Einbeziehung des Gebietes von Gibeon in den Geltungsbereich der deutschen Gesetze entstehen konnten, die Hendrik berechtigten, von einer Vertragsverletzung zu sprechen, die ihn seines Treuversprechens entband.

Der Zusatzvertrag Leutweins mit Manasse Noreseb von Hoachanas vom 26. Oktober 1894 trägt ebenfalls den veränderten Machtverhältnissen keine Rechnung. Zweifellos hätten einzelne Sonderrechte des Kapitäns aus dem Vertrage vom 2. September 1885 beseitigt werden und insbesondere die Einführung der deutschen Gesetze und damit die Beseitigung des Gesetzgebungsrechts des Kapitäns von Hoachanas festgesetzt werden können. Immerhin liegt hier eine Unterlassung vor, die nicht so schwer ins Gewicht fällt wie etwa die positive Bestätigung des Gesetzgebungsrechts des Kapitäns.

Eine solche liegt jedoch wiederum vor in dem Friedensvertrage Leutweins mit den Khauashottentotten vom 9. März 1894. Hier wird ausdrücklich bestimmt, daß die Deutschen die Gesetze und Gebräuche des Landes achten und nichts dagegen tun sollten. Dies geschah kurz nachdem der Kapitän Andries Lambert von Leutwein auf Grund eines kriegsgerichtlichen Spruches erschossen war, weil er den Gebräuchen des Landes entsprechend einen deutschen Händler Krebs, dem er verschuldet war, ermordet hatte. Zu diesen Gebräuchen der Khauashottentotten, welche die Deutschen achten sollten, gehörte auch der Überfall und die Ermordung eines Betschuanen und die Beraubung einer Betschuanenansiedelung bei Aais, deren ganzes Vieh von den Khauas weggetrieben wurde. Das Widersinnige der angeführten Vertragsbestimmungen diesen anmutigen Gebräuchen der Khauas gegenüber leuchtet wohl ohne weiteres ein.

Das amtliche Kolonialblatt*) berichtet über die Gebräuche der Khauashottentotten folgendes:

„Schon seit geraumer Zeit hatte dieser Stamm sich eine Reihe frecher Räubereien zu Schulden kommen lassen. So überfielen die Hottentotten in der Nacht vom 10. zum 11. Oktober 1894 die etwa 1500 m von Aais entfernt liegende Farm des Ansiedlers Ohlsen und raubten ihm seinen ganzen Viehbestand in Stärke von etwa 100 Ochsen und Kühen. Gleichzeitig nahmen sie einem gewissen Mähler, der gerade mit einem Transporte in Aais angelangt war, das gesamte aus 47 Ochsen bestehende Zugvieh heimlich weg. Die Versuche des Stationsältesten von Aais, Sergeanten Bohr, den Hottentotten das Vieh wieder abzujagen, blieben erfolglos. Infolgedessen sah sich Major Leutwein gezwungen, einen Zug zur Bestrafung des räuberischen Stammes zu unternehmen. Er brach am 21. Dezember 1904 mit der 2. Kompanie unter Hauptmann v. Sack und einem Teile der 1. Kompagnie nebst drei Geschützen nach Aais auf. Bevor das Detachement Kowas erreichte, traf eine Meldung von der Station Hoachanas ein, welche ein Abschwenken der 2. Kompagnie von Kowas nach Süden erforderlich machte. Der Platz Hoachanas nebst seiner nächsten Umgebung war nach der Unterwerfung Witboois von Major Leutwein der roten Nation (Hoachanashottentotten) als ihr ehemaliger Wohnsitz wieder angewiesen

*) Jahrgang 1895 S. 167, 210.

worden. Im Begriff, sich dort niederzulassen, wurden die Hoachanashottentotten von den Khauashottentotten überfallen. Der Stationsälteste von Hoachanas entsandte auf das Schießen hin eine Patrouille in der Richtung auf die südlich von Hoachanas liegende Wasserstelle Gomchanas. Etwa 200 m vor diesem Ort wurde die Patrouille von 50 bis 60 Khauashottentotten angegriffen, wobei die Reiter Ziehm und Bahlecke, welche erst kürzlich für ihr tapferes Verhalten durch eine Allerhöchste Belobigung ausgezeichnet worden waren, gefallen sind. Der Stationsälteste von Hoachanas mußte sich bei der geringen Stärke der Besatzung auf die Defensive beschränken."

Vor dem anmarschierenden Major Leutwein flüchteten die Khauas nach Gokhas, „augenscheinlich in der Absicht, entweder bei Simon Cooper oder bei Witbooi Hilfe zu suchen. Doch hatten sie sich in Beiden getäuscht. Und daß dies so kam, ist vor allem das Verdienst des Premierlieutnants von Burgsdorff. Derselbe war auf die durch Vermittelung Witboois erhaltene Nachricht vom Anmarsch der Khauashottentotten mit vierzehn eigenen und zehn Witbooischen Reitern, welche der Kapitän zur Verfügung gestellt hatte, nach Gokhas aufgebrochen. Sein Erscheinen, noch dazu in Begleitung der uns so lange feindlich gewesenen weißen Hüte, genügte, um den schwankenden Simon Cooper sofort auf den Boden der Vertragstreue zurückzuführen. Als einem Reiter des Premierlieutnants v. Burgsdorff, welcher sich zu weit vorgewagt hatte, das Pferd unter dem Leibe erschossen wurde, ritt Simon Cooper sofort zum Gegner hinüber, verbat sich das Schießen auf seinem Boden, verlangte und erhielt Ersatz für das erschossene Pferd. Damit war für beide Teile von selbst Waffenruhe gegeben, die bis zu meinem (Leutweins) Eintreffen währen sollte. Ich selbst war, nachdem sich die Nachricht vom Abmarsche des Gegners bestätigt hatte, wieder aufgebrochen, durchquerte die Sanddünen an einer besseren Stelle als der Letztere und traf am 21. Januar 1895 in Gokhas ein. Unterwegs war ich zu meiner Freude vom Hauptmann von Estorff begrüßt worden, welcher auf die ersten Anzeichen von Besserung seines Gesundheitszustandes von Kapstadt wieder in das Schutzgebiet zurückgekehrt und in Lüderitzbucht gelandet war, nachdem er dort von meinem Zuge nach dem Süden gehört hatte. Bei der Durchreise durch Gibeon hatte Hauptmann von Estorff Witbooi selbst zur Reise nach Gokhas bewogen, um dort als Friedensvermittler tätig zu sein. Vorher erfolgte indessen bereits meine Ankunft, und ich trat sofort mit den Führern der Aufständischen, Jacob und Eduard Lambert, in Verbindung. Dabei muß ich hervorheben, daß ohne das Eingreifen des Führers der Witbooischen Reiter, Samuel Izaak, der Gegner abermals flüchtig geworden wäre. In dieser Flüchtigkeit ruht die Stärke der Hottentotten; durch sie werden dieselben zu einem unfaßbaren Gegner, der aber stets die Macht hat, unseren kleinen Militärstationen und Patrouillen gefährlich zu werden. Solches war vorliegend bedauerlicherweise auch bereits zu Tage getreten. Am 20. Januar hatte eine Abteilung Khauashottentotten sich bei Hoachanas gezeigt. Eine vom dortigen Stationschef abgesandte und in der unvorsichtigsten Weise vorgehende Patrouille wurde beschossen, wobei die Reiter Ziehm und Bahlecke fielen. Trotz dieses Vorfalls glaubte ich indessen die Möglichkeit, durch Entgegenkommen weiteres Blutvergießen verhindern zu können, nicht von der Hand weisen zu sollen, dies um so mehr, als die beiden Führer Jacob und Eduard mich einstimmig versicherten und glaubwürdig zu machen wußten, die Sache sei nicht beabsichtigt gewesen und das Schießen gegen den Befehl erfolgt.

Digitized by Google

Am 24. Januar traf Hendrik Witbooi selbst mit etwa 60 Reitern ein und beteiligte sich nun in energischer Weise an den Friedensverhandlungen. Der Stamm wurde verurteilt, das gestohlene Vieh herauszugeben — Witbooi holte dasselbe mit seinen Reitern persönlich ab — und seinen Wohnplatz unter dem neuen Kapitän Manasse in Goamus zu nehmen, einem Platze, der zwischen dem Witbooischen und Simon Cooperschen Gebiete liegt. Der neue Kapitän Manasse Lambert hatte solches selbst gewünscht, da er zurückscheute, mit seinem verwilderten Stamme in die entlegene Gegend am Nosob zu ziehen, sondern Anlehnung an ältere Kapitäne vorzog. Indessen habe ich dem Kapitän Manasse, sobald dies seinen Wünschen entspräche, die Rückgabe eines Teiles seines früheren Gebietes in Aussicht gestellt. Denn auf der anderen Seite würde es unklug sein, durch allmähliches Verschmelzen mit dem neuen Stamme Witbooi oder Simon Cooper wesentlich zu stärken. Kapitän Manasse hat für seine Rückkehr vorläufig einen Zeitraum von zwei Jahren in Aussicht genommen, da er glaubt, sich bis dahin eingelebt zu haben."

Man vermißt in diesem amtlichen Bericht Leutweins zunächst jede Mitteilung darüber, in welcher Weise die Mörder der Reiter Ziehm und Bahlecke bestraft worden sind. Sie hätten u. E. unbedingt erschossen werden müssen.

Der erste der beiden vorstehenden ausführlichen Berichte, augenscheinlich nicht von Leutwein verfaßt, erzählt, daß die Patrouille etwa 200 m von Gomchanas beim Anreiten von 50—60 Khauashottentotten angegriffen worden wäre, als die Khauas die Hoachanashottentotten überfallen hatten. Leutwein dagegen berichtet nichts von dem frechen Überfall der Khauas, die sich blos bei Hoachanas gezeigt hätten, und schiebt den Deutschen die Schuld in die Schuhe, indem er sagt, die Patrouille wäre in der unvorsichtigsten Weise vorgegangen. Dies unvorsichtige Vorgehen scheint in seinen Augen den Hottentotten das Recht gegeben zu haben, zwei wegen ihrer Tapferkeit ausgezeichnete deutsche Reiter abschießen zu können, ohne daß der Gouverneur sich veranlaßt gefühlt hätte, die Mörder zu bestrafen. Es ist noch ein Glück für die Reiter, daß sie von den Hottentotten abgeschossen sind, sonst hätte sie Leutwein schließlich noch vor ein Kriegsgericht gestellt. Oder hätte nicht jemand anders wegen dieser Vorgänge vor ein Kriegsgericht gestellt werden müssen?

Es gilt dem Gouverneur als ausreichende Entschuldigung für diesen gemeinen Mord, daß die Führer dieses Raub- und Mordgesindels ihn einstimmig versicherten und glaubhaft zu machen wußten, die Sache sei nicht beabsichtigt gewesen und das Schießen gegen den Befehl erfolgt.

Wenn dagegen ein deutscher Reiter versehentlich beim Gewehrreinigen eine Hererofrau, die Schwester des Freundes des Gouverneurs, des Samuel Maharero, erschießt, so wird er mit der harten Strafe von 2 Monaten Gefängnis belegt.

Dies ist Leutweinsche Eingeborenenpolitik. Ein weiterer Kommentar ist überflüssig.

Nun ist aber im Jahre 1904 der oben erwähnte Friedensvertrag mit den Khauashottentotten, am 4. Februar 1895 in Gibeon von Leutwein mit Manasse Lambert abgeschlossen, in seinem vollen Wortlaute bekannt geworden.

Dieser Vertrag setzt allem die Krone auf, was man bis dahin über die Vertragspolitik Leutweins gelesen hat. Es heißt in diesem Vertrage, dessen

Digitized by Google

Entstehungsgeschichte durch die vorstehenden beiden amtlichen Berichte hinreichend gekennzeichnet wird:

„Zum Zweck der Wiederherstellung des durch beiderseitige Mißverständnisse gestörten guten Einvernehmens zwischen ihren Leuten . . . .“

Diese beiderseitigen Mißverständnisse, durch welche das gute Einvernehmen zwischen den Deutschen und Hottentotten gestört war, bestanden in folgendem:

a. Beraubung des Händlers Ohlsen um 100 Stück Vieh;
b. Beraubung des Mähler um 47 Ochsen;
c. Beraubung der Betschuanen von Aais;
d. Ermordung eines Betschuanen;
e. Überfall auf die Hoachanashottentotten;
f. Ermordung der Reiter Ziehm und Bahlecke;
g. Angriff auf die Abteilung Burgsdorff und Erschießen eines Pferdes unter seinem Reiter.

Das wagt der Gouverneur in einem amtlichen Dokument, wie es der allerdings zehn Jahre lang unveröffentliche Friedensvertrag vom 4. Februar 1895 darstellt, „beiderseitige Mißverständnisse“ zu nennen!

Welche Empfindungen mögen die deutschen Offiziere und Reiter bewegt haben, als sie Kenntnis von diesem Vertrage erhielten, wenn dies überhaupt je geschehen ist, was mag Hendrik Witbooi im Stillen über seinen Freund Leutwein gedacht haben, als dieser in Gibeon jenes schmachvolle Dokument unterschrieb!

Es heißt dann weiter in § 4 des Vertrages:

„Die Bestrafung der an dem Vorfall bei Hoachanas Schuldigen, welche nach Aussage von Jacob Lambert ohne Befehl gehandelt haben, überläßt der Major Leutwein dem Kapitän Manasse.“

Auf diese ehrenvolle Weise wurde die ruchlose Ermordung zweier deutscher Reiter durch die Khauashottentotten gesühnt! Ob Manasse seine Leute jemals bestraft hat, ist nicht bekannt geworden. Er wäre ferner auch ein sehr großer Tor gewesen, wenn er diesem Gouverneur gegenüber auch nur einen Finger deswegen gerührt hätte.

Es heißt dann weiter:

„Ebenso verspricht Major Leutwein den Vorfall in Aais zu untersuchen und die dort etwa für schuldig Befundenen zur Rechenschaft zu ziehen.“

Hiermit sind augenscheinlich die leider erfolglosen Versuche des Stationsältesten von Aais, Sergeanten Bohr, gemeint, dem räuberischen Hottentottengesindel das Ohlsensche und Mählersche Vieh wieder abzujagen.

„Ferner überläßt Major Leutwein dem Kapitän Manasse auch die Bestrafung des Mannes, welcher den Betschuanen ermordet hat. Doch behält sich Major Leutwein vor, die Auslieferung desselben zu verlangen, falls dies von der englischen Regierung, welcher der Ermordete unterstanden hat, verlangt wird.“

Der Vertrag schließt im § 5 mit einer nichtssagenden Redensart, die kaum das Papier wert ist, auf dem sie geschrieben steht, die in einem offiziellen Friedensvertrage wohl nicht ganz am Platze ist:

„Der Major Leutwein und der Kapitän Manasse bedauern gegenseitig die unliebsamen Vorfälle, die zwischen ihren Leuten stattgefunden haben, halten

Digitized by Google

dieselben jedoch nunmehr für erledigt und werden dafür sorgen, daß in Zukunft Friede und Freundschaft zwischen ihren Leuten herrscht."

Dieses dauernde Dokument gouvernementaler Schwäche, welches die Untergebenen Leutweins, seine Beamten, Offiziere und Soldaten mit dem größten Ingrimm erfüllen mußte, ist bezeichnend für die ganze Eingeborenenpolitik Leutweins bis zu seinem Abgang aus dem Schutzgebiet.

Ein Jahr später erhielt er auch schon die Quittung von den Khauashottentotten. Gemeinsam mit den Ovambandjerus (Ostherero) unter Nikodemus und Kahimema begannen sie im Jahre 1896 jenen gefährlichen Aufstand, der das Schutzgebiet an den Rand des Verderbens brachte.

Die Auflösung des Stammesverbandes der Khauashottentotten, deren Reste nach Windhuk übergeführt wurden, bewahrte die deutschen Ansiedler glücklicherweise davor, sich den Gesetzen und Gebräuchen der Khauas auf ihrem Stammesgebiet, das nunmehr Kronland wurde, zu unterwerfen. —

Am 19. Januar 1895 schloß Herr von Lindequist einen Schutz- und Freundschaftsvertrag mit David Zwaartbooi von Otjitambi. Als Entgelt für die unbedingte Freizügigkeit, welche der Kapitän den Deutschen einräumte, sollten diese gehalten sein, die Sitten und Gebräuche seines Landes zu achten und nichts dagegen zu tun. Immerhin enthält dieser Vertrag wesentliche Verbesserungen gegenüber anderen Schutzverträgen.

Zum Schlusse sei in diesem Zusammenhange noch auf den Versuch des Herrn von Burgsdorff hingewiesen, bei Gelegenheit der Begründung der Reservate von Rietmund und Kalkfontein dem Kapitän Hendrik Witbooi von Gibeon ein Gesetzgebungsrecht über den Grund und Boden seines Stammesgebiets zuzuerkennen.

3. Die Rechtsprechung der Kapitäne.

In der zweiten Periode der Geschichte Südwestafrikas tritt die territoriale Beschränkung der Mitwirkung der Häuptlinge bei der Rechtsprechung mehr hervor. Ausdrücklich wird dies ausgesprochen in den Verträgen mit Hendrik Witbooi und David Zwaartbooi.

Ausschließlich deutsche Gerichtsbarkeit wird vereinbart in dem Vertrage mit Vilander von Rietfontein.

Die Gerichtsbarkeit über die eigenen Stammesgenossen behielten sich vor die Kapitäne

a. von Bersaba.
   In dem Vertrage von 1894 wird dies Sonderrecht, begründet durch Artikel 2 des Vertrages von 1885, ausdrücklich aufrechterhalten.

b. Simon Cooper von Gochas.

c. Hendrik Witbooi von Gibeon.
   Dieser nur innerhalb seines Gebietes.

d. Manasse Noreseb van Hoachanas.
   Der Zusatzvertrag von 1894 hält dies Sonderrecht aus dem Vertrage von 1885 aufrecht.

e. David Zwaartbooi von Otjitambi.
   Dieser nur innerhalb seines Gebietes.

Digitized by Google

Die Gerichtsbarkeit in gemischten Prozessen

1. zwischen Stammesgenossen und fremden Eingeborenen behielten sich vor die Kapitäne
   a. von Gochas;
   b. von Gibeon;
   c. der Khauashottentotten;
   d. der Herero.

Bei der Grenzfestsetzung des Gouverneurs Leutwein mit den Kapitänen von Okahandya, Omaruru und Otyimbingwe vom 30. September 1894 zu Omaruru wurde folgende Bestimmung getroffen:

> „Straffällige Handlungen von Eingeborenen fallen unter die Gerichtsbarkeit des Kapitäns, in dessen Gebiet sie begangen worden sind, gleichviel wessen Untertan der Täter ist. Flieht der letztere nach begangener Tat auf ein anderes Gebiet, so ist der betreffende Häuptling zu dessen Rücklieferung verpflichtet."

   e. David Zwaartbooi von Otjitambi.

2. zwischen Stammesgenossen und Weißen behielten sich vor die Kapitäne
   a. von Gochas;
   b. von Gibeon;
   c. der Khauashottentotten;
   d. David Zwaartbooi von Otjitambi.

3. zwischen fremden Eingeborenen und Weißen behielten sich vor die Kapitäne
   a. von Gibeon;
   b. der Khauashottentotten;
   c. von Omaruru.

Der Vertrag zwischen Leutwein und Manasse Tyiseseta von Omaruru vom 30. November 1894 bestimmt im § 4 folgendes:

> „Bezüglich der Gerichtsbarkeit bleibt es bei den Bestimmungen des mit dem Kapitän von Omaruru abgeschlossenen Schutzvertrages, mit der einzigen Ausnahme, daß bei Streitigkeiten zwischen den in Okombahe wohnenden Hereros und Bergdamaras gleichfalls die Kaiserlich deutsche Gerichtsbarkeit Platz greifen soll."

Eine Übereinkunft wegen der Regelung der Gerichtsbarkeit in gemischten Prozessen war vorgesehen in den Verträgen mit Hoachanas und den Herero von Okahandya und Omaruru vom Jahre 1885. Eine solche Übereinkunft ist bisher nicht getroffen und erübrigt sich infolge des Aufstandes.

Bis zur anderweiten Regelung dieser Frage hatten sich die Herero das Recht vorbehalten, in gemischten Prozessen einen Ratsmann als Beisitzer des Kaiserlichen Gerichts abzuordnen. Es bestand also bis zum Ausbruch des Aufstandes der für die Deutschen entwürdigende Zustand, daß sie sich von einem Eingeborenen aburteilen lassen mußten.

Im übrigen bestand dieses vertragsmäßige Recht auf Abordnung eines Ratsmannes als Richter in den Verträgen mit Simon Cooper von Gochas, Hendrik Witbooi von Gibeon und den Khauashottentotten, bei letzteren bis zum Jahre 1896.

Eine Berufung an das deutsche Gericht war lediglich in dem Vertrage mit den Khauashottentotten vorgesehen.

Digitized by Google

4. Die Verwaltung der Kapitäne.

Bei der Geringfügigkeit der deutschen Verwaltungseinrichtungen im Schutzgebiet, die erst allmählich ausgedehnt wurden, war es notwendig, den Kapitänen zunächst die Verwaltung ihres Stammesgebietes zu belassen, obwohl dies politisch nicht ohne Bedenken war.

In dem Gebiet der Bilanderbastards war indes die Herstellung von Ruhe und Ordnung von Anfang an den deutschen Behörden eingeräumt.

In gleicher Weise verpflichtete sich Dietrich Goliath von Bersaba im Jahre 1894, die von seiten der deutschen Behörden später hineinzusetzende Ortspolizei auch für sein Gebiet behufs Herstellung von Ruhe und Ordnung anzuerkennen.

Hingegen verblieb Simon Cooper von Gochas hinsichtlich der Regierung seines Volkes in eigenen Angelegenheiten in der bisherigen Unabhängigkeit. Er war lediglich verpflichtet, im Namen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Ruhe und Ordnung in seinem Lande aufrechtzuerhalten.

Hendrik Witbooi von Gibeon hatte in seinem eigenen Lande für Ruhe und Ordnung zu sorgen, ebenso Manasse Noreseb von Hoachanas.

David Zwaartbooi erklärte sich für verantwortlich, in seinem Lande für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

5. Die Finanzhoheit der Kapitäne.

Wie schon im ersten Teil der Abhandlung ausgeführt ist, hatten sich die Kapitäne beim Abschluß der Schutzverträge in der ersten Zeit ausgedehnte Sonderrechte auf dem Gebiete der Finanzhoheit vorbehalten.

In dem Vertrage mit Bilander von Rietfontein ist ein derartiger Vorbehalt nicht gemacht worden, wohl aber in demjenigen mit Dietrich Goliath von Bersaba.

Dieser erwartet von den weißen Leuten, daß sie diejenigen Abgaben entrichten, welche durch Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und ihm zu seinen Gunsten sollten ferner festgesetzt werden.

Simon Cooper von Gochas ist ein Finanzhoheitsrecht nicht eingeräumt worden. Dafür erhält er aber ein Jahresgehalt von 1000 M.

Dasselbe ist bei Hendrik Witbooi von Gibeon der Fall, der 2000 M. jährlich erhält.

Manasse Noreseb von Hoachanas wird ein Jahresgehalt von 500 M. ausgesetzt; er verbleibt jedoch im Besitze des aus dem Vertrage von 1885 sich ergebenden Vorrechts, daß die Regierung ihn nicht in der Erhebung der ihm nach den Gesetzen und Gebräuchen seines Landes zustehenden Einnahmen beeinträchtigen darf. Zweifellos hätte dieses Vorrecht bei Abschluß des Zusatzvertrages von 1894 durch den Gouverneur beseitigt werden können. Ob dies später geschehen ist, war nicht festzustellen.

Die Khauashottentotten machten sich keinen entsprechenden Vorbehalt. Sie nahmen wohl an, daß sie durch das ehrsame Gewerbe des Viehdiebstahls genügend Einnahmen haben würden. Unbequeme Gläubiger wurden ferner nach den Gebräuchen des Landes kurzerhand durch Ermordung beseitigt.

6. Die Militärhoheit der Kapitäne.

Da die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen in den Schutzgebieten nicht in Geltung sind, so besteht auch für die Schutzgebietsangehörigen

Digitized by Google

nicht die allgemeine Wehrpflicht. Doch folgt aus ihrer allgemeinen Pflicht zum Gehorsam gegen das Reich, daß sie vom Kaiser und vom Gouverneur zu militärischen Dienstleistungen herangezogen werden können. In einzelnen Fällen ist diese Dienstpflicht durch besondere Verträge festgesetzt.*)

Köbner**) sagt hierzu:

„Bezüglich der Eingeborenen hat die bisherige koloniale Militärverfassung sich grundsätzlich auf freiwillige Meldungen beschränkt und läßt die Truppen sich durch Anwerbung rekrutieren. Es kann aber rechtlich kein Zweifel sein, daß der Kaiser in Ausübung der Schutzgewalt auch zur Einführung einer militärischen Dienstpflicht für die Eingeborenenbevölkerung oder Teile derselben befugt sein würde; ob und inwieweit dies militärisch und wirtschaftlich zweckmäßig sein würde, ist nicht im Rahmen dieser Darstellung zu erörteren."

Da die Militärhoheit der eingeborenen Kapitäne bei dem außerordentlich kriegerischen Charakter der Bevölkerung des Schutzgebiets eine dauernde Bedrohung der deutschen Herrschaft, insbesondere bei deren geringfügigen Machtmitteln, in sich schloß, so war es eine unbedingte politische Notwendigkeit, sie auf jede mögliche Weise zu beschränken.

In der Zeit vor der Erwerbung des Schutzgebiets fanden unaufhörlich Kämpfe zwischen den Hottentotten untereinander und mit den Herero statt, in deren Verlauf gerade bei den Hottentotten sich eine kraftvolle militärische Organisation gebildet hatte. Nur wenn es gelang, diese Organisation zu zerstören und die Stammesverbände zu zerreißen, wären Empörungen gegen die deutsche Herrschaft unwahrscheinlich oder überhaupt unmöglich geworden. Solange jedoch die Stammesverbände bestanden, hatten auch Maßnahmen, wie die Erschwerung oder ein Verbot der Einfuhr von Waffen und Munition nicht den Erfolg, die kriegerische Kraft der Stämme zu brechen und die deutsche Herrschaft zu sichern.

Der allgemeine Grundsatz, daß jeder Eingeborene der Regierung zur Heeresfolge verpflichtet sei, ließ sich natürlich zunächst nicht durchführen. Es ist auch fraglich, ob er überhaupt jemals zur Durchführung gelangen wird bei dem sich immer mehr vertiefenden Gegensatz zwischen der weißen und schwarzen Rasse in Südafrika. Hingegen werden die Eingeborenen wertvolle Dienste beim Fuhrwesen und bei öffentlichen Arbeiten, als Viehwächter u. s. w. in Form einer allgemeinen Dienstverpflichtung leisten können, die sogenannten Hand- und Spanndienste des alten deutschen Rechts.

Schluß folgt.

---

*) Hesse, Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? S. 33.

**) Deutsches Kolonialrecht, S. 1109.

Digitized by Google

Die Landgesetze der ehemaligen südafrikanischen Republiken „Transvaal und Oranje-Freistaat."

A. Die Landgesetze Transvaals.

I. Die in der Natur des Landes liegenden Besiedlungsbedingungen.

Britisch Süd-Afrika, vom 22.—25. Grade südlicher Breite, ist im allgemeinen ein sogenanntes Tafelland mit an der Küste zum Teil steil abfallenden Rändern.

Durch Bodenbeschaffenheit, Witterungsverhältnisse, Pflanzenwuchs u. s. w. wird das Land in mehrere Gebiete geteilt, deren hauptsächlichste Kapland, Natal, die ehem. Burenstaaten, die Wüste Kalahari und das Matabeleland sind.

Das Transvaalland nun muß man sich zum großen Teil, wie sein Schwesterland, den ehem. Freistaat, als ein großes, ziemlich ebenes Hochland vorstellen, aus dem nur zahlreiche Einzelerhebungen von abgestumpfter oder abgerundeter Pyramidenform aufragen. Die Ostgrenze dieses letzteren wird von den „Drakenbergen" gebildet, deren Fortsetzungen auch den Transvaal durchziehen und zwar in der einmal nach Westen geknickten Richtung von Süd nach Nord. Die Drakenberge mit ihren zahlreichen Tafel-, Spitzkopf- und Kuppelbergen, mit ihren steilen, felsigen Hängen und wilden, unwegsamen Schluchten, gehören zu einem langen Gebirgszuge, der an der Westküste des Kaplandes beginnt und in zahlreichen Windungen in einer durchschnittlichen Entfernung von 150 km. von der südlichen und östlichen Küste deren Linie folgt und den Rand der großen Hochebene des Innern bildet. In Transvaal löst sich dieser Gebirgszug als „Randberge" in zahlreiche kleine Einzelzüge auf, die gegen den Limpopo-Fluß immer niedriger werden.

In der Umgegend von Johannesburg haben wir die Witwatersrandberge im Zusammenhange mit den Majaliesbergen, als Grenze einer nördlich des Vaalflusses beginnenden Hochebene, die 1500—2000 m über dem Meer liegt, und das „Hoogveld" genannt wird. Der Abfall der Majaliesberge nach Norden leitet zu einer anderen fast um die Hälfte niedrigeren Hochebene über: „Buchfeld" und „Springbocksveld" genannt. Dieses wird durch eine zweite Kette im Norden umgrenzt, die von dem Dwarsberg, Witfonteinberg, den Marikelebergen, dem Hanglip oder Waterberg, der Makapasiskette, der Zebedelies oder Strynpootkette und dem Maschimalaberg gebildet wird. Die Ostgrenze jener Ebene bilden Ausläufer der Drakenberge, die sich von der Grenze Natals bis an den Olifantsfluß, nördlich von Lydenburg, ziehen, und zwar in lauter isolierten Höhenzügen, wie Verzamelberg, Randberg, Slangapiesberg, Jugwenyakette und einigen sehr hohen Ketten bei Leydenburg und Barberton, wie Kamischlubana und das Kaap-Plateau, das eine Höhe von 6000—7000 Fuß erreicht. Eine dritte Kette; im Norden des Landes, besteht aus der Blaauwberg- und Zoutpansberg-Gruppe.

Digitized by Google

Die nennenswerten Flüsse, die den Transvaal begrenzen und durchziehen, sind 1. im Norden der Limpopo, der aus dem Zusammenfluß mehrerer Flüsse — darunter der Krokodilfluß von Witwatersrand — entsteht und auf portugiesischem Gebiete in den Indischen Ocean mündet, und 2. der Grenzfluß zwischen Oranjestaat und Transvaal „der Vaalfluß“, der sich bei Douglas im Norden Kaplands mit dem Oranjeriver vereint. Von kleineren Flüssen wären vielleicht noch der Olifautfluß zu nennen, der bei Ermelo entspringt und auf portugiesischem Gebiete in den Limpopo fließt, der Sabia, der Krokodil- und Komatifluß, die alle auf der Drakensbergkette entspringen. Ernstliche Hindernisse bilden diese Flüsse nur während der Regenzeit (Oktober-März), dann treten sie häufig aus ihren Ufern und haben auch eine sehr reissende Strömung. In der übrigen Jahreszeit sind sie leicht und zwar auch für Fuhrwerke zu durchqueren.

Der Baumwuchs des Hochlandes ist im allgemeinen gering und beschränkt sich auf einzelne Bäume und Büsche (hauptsächlich Akazien und Aloë). Anders ist es in den Gebirgstälern der Drakenberge, der Witwatersrand- und Magaliesberge Transvaals, wo sich zuweilen selbst parkartige Waldungen finden, wie auch an der Nordgrenze. Dieser Teil des Landes ist der pflanzenreichste, in dem auch Kaffee, Zucker und tropische Kulturpflanzen gedeihen.

Im „Buschfeld“ sind ausgedehnte Strecken mit niedrigen Dornbüschen bewachsen, die ein selbst für einzelne Personen schwer zu durchdringendes Dickicht bilden. Neben Stechdornen finden sich die gefürchteten Hakendornen, aus denen man sich nur mit großer Mühe lösen kann. „Wachteenbietje“ nennt sie deshalb der Bur. Inmitten dieser Dornendickichte sind große mit einzelnen Bäumen bestandene Grasplätze eingestreut.

Wie aus dieser Pflanzenwelt ersichtlich, ist der Boden besonders im Osten größtenteils sehr fruchtbar. Die meisten europäischen Fruchtarten haben mehr als eine Ernte. Weizen, Roggen und Gerste werden im April bis Juli gesät und im Oktober bis November geerntet. Hafer, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Kohl, Rüben und ähnliche Gewächse gedeihen das ganze Jahr hindurch. Da aber der Regenfall, der hauptsächlich in den Monaten Dezember, Januar und Februar vorherrscht, ein sehr ungleicher ist, so daß im allgemeinen auf den ausgedehnten Ebenen kein rentabler Getreidebau möglich ist, so beschränkt sich dieser hauptsächlich auf die Gebirgs- und Flußtäler, d. h. auf Gebiete, wo leichte künstliche Bewässerungen möglich sind. Auch liebte es bis jetzt der Bur nicht, für fremden Bedarf zu säen und zu pflanzen, so daß das eigene Landeserträgnis für größere Orte und Städte nicht genügte; diese sind vielmehr auf Einfuhr von Brotgetreide aus Amerika angewiesen.

Neben diesen den täglichen Bedürfnissen dienenden Erzeugnissen, zu denen noch die verschiedensten Früchte und an einzelnen Stellen Wein kommen, sind es bekanntlich vor allem zwei Dinge, die das Land gibt, und es dadurch zum Mittelpunkte fremder Begehrlichkeit machen: Gold und Diamanten. Es ist außerdem reich an Silber, Kupfer, Blei, Eisen und Steinkohle.

Im Juli 1867 entdeckte Mauch das erste Gold am Taki, und ein Jahr später (im Juli 1868) fand er goldführende Riffe innerhalb der Grenzen der Republik, innerhalb einer Hügelkette am Olifantsflusse, welche Button später Murchisonkette taufte. Er bezeichnete diese Stelle schon auf seiner 1870 veröffentlichten Karte, als mutmaßliches Goldfeld. Im Aug. d. J. entdeckte derselbe die Marabastad-Riffe, in der Stufe von Ersteling, und im Februar 1871 wurde das erste Alluvial-Gold in der Nachbarschaft von Lydenburg gefunden. Seitdem sind

goldführende Riffe in allen Teilen des Landes gefunden worden. Die bedeutendsten und bekanntesten sind die von Witwatersrandt. Im Dezember 1885 richteten Gebrüder Huber hier die ersten fünf Pochwerke auf einer ihrer in der Stufe gelegenen Farmen ein. Die großen Erfolge dieser und einiger ähnlicher Unternehmungen veranlaßten 1886 eine wahre Völkerwanderung hierher, woraus denn wie durch Zauber, die Stadt Johannesburg entstand.

Steinkohlen existieren in ungeheurer Menge im ganzen Osten von Transvaal, von der Grenze Natals bis nach Lydenburg. Die Steinkohle am Belelasberg zwischen Utrecht und Wakkerstrom, tritt in Flözen von großer Mächtigkeit und trefflicher Qualität zu Tage.

Trotzdem nun der Ackerbau im Verhältnis zu der Viehzucht, die hauptsächlich in Rind- und Pferdezucht bestand, in verschwindendem Maßstabe betrieben wurde, hatte die jeweilige Transvaalregierung doch speziell auf sie bezughabende Bestimmungen getroffen. So unterschied bereits das alte Landanweisungsgesetz streng zwischen Ackerplätzen und Viehfarmen, indem es für jeden Emigranten von 1852, zur Zeit der Sandrivier-Konvention auf zwei Plätze erkannte, auf Ackerland und Viehland. Da aber Getreidebau wie bereits oben vermerkt ist, in den meisten Fällen nicht ohne künstliche Bewässerung geheihen konnte, so suchte man auch dort durch zweckmäßige Wasserverordnungen die Verwertung von freien Gewässern zu landwirtschaftlichem Betriebe zu regeln. Man begnügte sich aber hierbei mit den durch die Natur selbst vorgeschriebenen Bedingungen, ohne weitere Schritte von Staatswegen zur Hebung der Farmenwirtschaft durch künstliche Wassererschließung zu unternehmen. Sicherlich war auch die Transvaalregierung von der Wahrheit und Richtigkeit des agrarischen Standpunktes in den südafrikanischen Gebieten überzeugt, daß die Wasserfrage mit der Landfrage im engsten Zusammenhange stehe und ein intensiverer, ausgedehnterer Farmbetrieb für die Zukunft nur durch eine richtige Lösung jener Frage sich erzielen lassen dürfte, aber neben dieser Erkenntnis überwog wohl auch die Erwägung, daß der plötzlich infolge der Gold- und Diamantenproduktion eingetretene Überschuß von Konsumenten noch keineswegs die Gewähr für eine dauernde Rentabilität derartiger kostspieliger Unternehmungen biete, zumal aller menschlichen Berechnung nach innerhalb von 50—80 Jahren alle bekannten Goldbergwerke, nachdem die Erdschichten mit Hilfe der heutigen technischen Hilfsmittel bis zur einer Tiefe von 5000 Fuß durchwühlt und somit erschöpft sind, verbraucht sein werden, so daß z. B. das heutige Johannesburg wieder auf die Stufe eines armseligen kleinen Städtchens herabgesunken sein wird. Es ist im Sinne zu halten, daß Süd-Afrika, was die Bodenschätze anbelangt, nicht von den Zinsen, sondern vom Kapital lebt, daß dieses Kapital vielleicht in 25 Jahren zur Hälfte erschöpft sein wird und daß mit dem Niedergange der Goldproduktion auch die mit dieser entstandenen Industrieen verschwinden werden.

Man wird darum das Zögern der ehem. Transvaalregierung in der Lösung jenes gewaltigen Problems, das für die Entwicklung des gesamten Süd-Afrikas von größter Wichtigkeit sein dürfte, wohl verstehen. Sind doch viele einflußreiche Kenner afrikanischer Verhältnisse der Überzeugung, daß es heute noch nicht erörtert zu werden brauchte, ob es in Zukunft der Mühe wert sein dürfte, das Land in größerem Umfange zu bewässern, und ob gegebenenfalls das Land von großen Gesellschaften aufgekauft und bewirtschaftet, oder ob sich Gesellschaften bilden werden, die das Wasser an kleine Bauern abgeben, wie dies die englische Regierung in

Digitized by Google

Ägypten und stellenweise in Indien tut. Bevor man aber zu einer solchen künstlichen, umfangreichen Umwandlung von Bodenflächen in Getreidefelder schreitet, wird man wohl überlegen müssen, daß die Getreidepreise in der ganzen Welt so gesunken sind, daß es billiger ist, das Getreide zu importieren, als je das jetzt bracheliegende Land urbar zu machen. Auch lag es nicht in dem Charakter der Burenregierungen, in größerem Maßstabe den Bürgern in ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit Beihülfe zu gewähren. Ihre hauptsächlichsten Ziele bestanden darin: 1. den Boden steuerfrei zu erhalten. 2. Die Einfuhr hoch zu besteuern, und bei alledem sollte der Farmer sich selbst überlassen bleiben.

Die von mir in den angeführten Gesetzbüchern vorgefundenen gesetzlichen Bestimmungen über Wasserverbrauch und Wasserrechte sind folgende:

1. Plätze, die kein Außenwasser haben, aber in der Nähe von Flüssen liegen, können, falls gesetzlich öffentliche erlaubte Triften vorhanden sind, auf der entgegengesetzten Seite des Flusses Land erhalten.*)

2. Der freie Lauf des Wassers von Gräben, Bächen u. s. w. darf durch die anliegenden Eigentümer oder Besitzer nicht gestört werden, vielmehr sind derartige Wasserläufe in gutem Zustande zu erhalten, wozu auch das Anbringen von Schleusen gehört. Jeder Besitzer oder Eigentümer eines anliegenden Platzes darf das ihm besonders zuerkannte Wasser selbst verwerten oder darüber sonst irgendwie bestimmen, doch war es ihm nicht erlaubt, außer dem ihm hierzu vergönnten Zeitraume davon Gebrauch zu machen, es sei denn, daß er zuvor von seinem Nachbar oder einer anderen Person, die auf das Wasser Anspruch hatte, dazu Erlaubnis erhalten hat. Vor allem hatte ein jeder bei dem Ableiten von Wasser dafür Sorge zu tragen, daß ein ausreichender Strom Trinkwasser zum Gebrauch der Hausgenossen in den Flußbetten gelassen wird. Nach der erlaubten Gebrauchszeit ist das überflüssige Wasser wieder in das gemeinsame Flußbett zurückzuführen; dagegen kann das letzte Grundstück, wo der Wasserlauf endigt, das ablaufende Wasser verwerten. (Selbstverständlich war das Herrichten von Durchlässen und Gräben auf Regierungsgrundstücken nicht ohne weiteres gestattet). Sonntags ist das Ableiten von Wasser untersagt. Besondere Bestimmungen fand ich für die Plätze von Schoonspruit angeführt.

1. Jeder Platz, an dem Schoonspruit gelegen, soll nicht mehr denn einen Graben als Wasserleitung aus dem Flusse ziehen.
2. Kein Damm soll höher gemacht werden, als das Ufer des Flusses ist, auf daß das Wasser nicht außerhalb des Flusses in die Täler abläuft.
3. Das Nachtwasser soll präzis mit Sonnenuntergang durch einen Graben in den Fluß oder Bach eingekehrt werden zum Gebrauch der unterhalb gelegenen Plätze.

Wie schon gesagt, bot das Land für derartig günstiggelegene Plätze nur wenig Raum, da die größeren für Abdämmung und Bewässerung inbetracht kommenden Flüsse zu große Geldopfer für diese Zwecke verlangten, als daß sie von Privatpersonen ausgeführt werden konnten. Naturgemäß waren auch jene mit wenigen Ausnahmen in ihrem Größenumfang beschränkt und traten hauptsächlich in

*) Der hierbei verfolgte Zweck war 1., um eine hinreichende Tränke für das Vieh zu gewähren und 2., um event. die Möglichkeit für Ackerbau zu geben.

Digitized by Google

der Eigenschaft von Erben*) auf, sodaß wir im allgemeinen bezw. des Flächeninhaltes folgende Farmbetriebe haben:

I. Farmen von 3000—3750 ha. } beides Viehfarmen
II. Farmen von 500—1500 ha. }
gelegen in den Distrikten Zautpansberg und Waterberg, da deren Bodenformationen einen rentablen Farmbetrieb bei so geringem Flächeninhalt zuließen, zumal auch der Regenfall hier günstigere Resultate bez. des Getreidebaues erwarten läßt.

III Kleinere Farmen bis zu 10 ha. Hierzu sind die bereits erwähnten Erben zu rechnen und die in dem ehemaligen Gebiete des Stammes „Mapoch" gelegenen Plätze, die nach der Niederwerfung dieses Stammes im Jahre 1883 zur allgemeinen Verteilung in dieser geringen Morgenzahl kamen, weil sich das Land, wie ausdrücklich in dem betreffenden Regierungserlaß bemerkt worden ist, in seiner Lage und Ausdehnung hierzu eignete.

Als eine spezielle IV. Farmart kann man vielleicht diejenige bezeichnen, die infolge ihrer Bodenerzeugnisse und Betriebsart als Plantagen aufzufassen sind. Sie sind in dem äußersten Norden von Zoutpansberg gelegen, dessen Klima bereits das Anpflanzen von Kaffee, Zucker, Baumwolle und sonstigen tropischen Pflanzen als empfehlenswert erscheinen läßt. Allgemein bekannt von diesen sind die vorzüglich gepflegten Plantagen des verstorbenen Obersten Schiel und anderer Deutschen in den „Spelonken". Alle derartige Betriebe pflegten, wie aus den Pachtregulativs der Regierung ersichtlich ist, einen Flächeninhalt von 10000 ha. zu haben. Im großen und ganzen waren bis dato außer den oben angeführten wenig derartige Plantagen in nennenswertem Betriebe, trotzdem die Regierung sie durch günstige Pachbedingungen und sonstige Vergünstigungrn zu fördern suchte. Hierbei erzählt man sich nun folgendes charakteristisches Vorkommnis: Ein Spekulant erbot sich besonders bez. des Anbaues von Kakao ausgedehnte Plantagenanlagen zu schaffen, falls die Regierung zur Zeit seiner fertigen Kakaoprodukte hohen Zoll auf die Einfuhr von Kakao legen würde. Das letztere geschah auch zu der verabredeten Zeit und jener Unternehmer erzielte einen enormen Gewinn, aber nicht aus den von ihm selbst produzierten Erzeugnissen, denn er soll keinen einzigen Kakaostock gepflanzt haben, sondern aus dem bereits vorher im Auslande aufgekauften und während der Zeit eingeführten fertigen Kakaoprodukt.

Nach den Angaben von Jeppe in dem Transvaal-Almanach waren bereits Mitte der 90 Jahre 20000 Farms oder Teile von Farms in das Register des Grundbuch-Bureaus eingetragen. Von diesen gehörten ungefähr 16000 Privatpersonen, der Rest der Regierung, der aber nicht in eigene Verwaltung genommen, sondern in Pacht gegeben war. Es wurden, wie wir auch später sehen werden, nach Gesetz No. 3, 1887 sorgfältige und systematische Aufnahmen von denselben vorgenommen, indem jede hierzu bestimmte Kommission von einem tüchtigen Landmesser begleitet wurde, der die wichtigsten oder höchsten Punkte trigonometrisch festlegte und eine Übersichtskarte der Aufnahmen entwarf, aus welcher die Lage jeder Farm zu ersehen war. Die Unkosten dieser Spezial-Aufnahmen wurden von der Regierung vorgestreckt, mußten aber von den Eigentümern der Farms zurückerstattet werden. Diese beliefen sich auf £ 7,85 per Farm und auf £ 4 für die Errichtung von Grenzpfählen, falls der Eigentümer nicht selbst solche errichtete.

*) kleinere Dorfgrundstücke.

Digitized by Google

II. Einfluß seiner politischen Entwicklung auf die Grundsätze in der Besiedlungsfrage.

Die Transvalrepublik wurde bekanntlich durch holländische Ansiedler (Boers) gegründet, welche englische Misregierung aus der Kapkolonie vertrieb. Hierbei trat eine Scheidung der Buren ein; diejenigen, die sich mit den englischen Verhältnissen einigermaßen befreundet hatten, blieben zurück und hießen fortan „Kapburen", die übrigen „Treckburen". Die Gründe, die diese zum Auswandern im Jahre 1834 zwangen, haben sie s. Z. selbst in der damals in Grahamstown erscheinenden Zeitung niedergelegt.

„Inanbetracht dessen, daß in der Kolonie mancherlei Gerüchte ausgestreut werden, die offenbar den Zweck haben, die Gemüter unserer Landsleute gegen die von uns einzunehmen, die beschlossen haben aus der Kolonie zu ziehen, wo sie so viele Jahre hindurch in ununterbrochener Reihenfolge schwere und schmerzliche Verluste erlitten haben, und weil wir wünschen bei unseren Brüdern gut angeschrieben zu stehen und haben möchten, daß sie und die ganze Welt uns für außer Stand halten, das heilige Band, das den Christen mit seinem Geburtslande verknüpft, ohne sehr gewichtige Gründe zu zerreißen, haben wir beschlossen, die Gründe, die uns zu einem so wichtigen Schritte veranlaßt haben, und unsere Stellung, die wir gegen die Stämme der Eingeborenen einnehmen werden, denen wir außerhalb der Grenzen begegnen, öffentlich bekannt zu geben.

1. Wir verzweifeln daran, die Kolonie von den Übeln zu retten, die ihr durch das unehrliche und aufrührerische Verhalten von Landstreichern drohen, denen es gestattet ist, jeden Landesteil zu vergessen, und wir sehen auch für unsere Kinder keine Aussicht auf Glück und Frieden in einem Lande, das durch innere Unruhen so schwer zu leiden hat.
2. Wir beklagen uns über die schweren Verluste, die wir durch Freilassung der Sklaven zu tragen genötigt waren, sowie über die zum Widerstande reizenden Gesetze, die in dieser Hinsicht erlassen worden sind.
3. Wir sind entschlossen, überall, wohin wir auch gehen werden, rechtsmäßige Freiheitsgrundsätze zu bewahren und nur solche Grundsätze aufzustellen, die zur Unterdrückung von Übeltaten führen und zugleich ein angemessenes Verhältnis zwischen Herrschaft und Dienstboten herstellen.
4. Wir geben bekannt, daß, wenn wir in unserer zukünftigen Verwaltung Gesetze aufstellen werden, wir Abschriften zur Kenntnisnahme in die Kolonien senden wollen.
5. Wir verlassen diese Kolonie mit der Versicherung, daß die englische Verwaltung nichts mehr von uns zu fordern hat und uns gestatten wird, uns selbst zu regieren, ohne sich um uns zu bemühen.

Es fand somit damals ein förmlicher Auszug nach Norden hin, zunächst nach Natal, statt, und die Buren hatten den neuen Grund und Boden Schritt für Schritt von den Zulukaffern zu erkämpfen. Aus Natal wiederum durch die Briten verdrängt, überschritten die Buren die Drakenberge und besiedelten das westlich davon belegene Land, wo sie zwei Republiken, Oranjefreistaat und Transvaal gründeten. Die Anerkennung der letzteren von Seiten Englands datiert vom 17. Januar 1852. So hatten die Buren nach 20jährigen Kämpfen, Wanderungen und Entbehrungen eine neue Heimat gefunden, in welcher sie begannen sich häuslich

Digitized by Google

einzurichten. Dies war auch der Zeitpunkt, wo nach der Gesetzsammlung von Jeppé die gesetzlichen Bestimmungen, die ihren Ursprung in den Gesetzen des alten europäischen sowohl, wie auch in denen des ersten afrikanischen Vaterlandes hatten, in Kraft traten.

Wohl entstanden infolge ihrer Uneinigkeit noch vier verschiedene Niederlassungen, Republiken, unter den Buren Transvaals, die von einander völlig unabhängig waren; da aber ihre Bewohner alle von derselben Lebensart und Abstammung, so ähnelten sich die von ihnen getroffenen, gesetzlichen Maßregeln fast gänzlich, sodaß die meisten später mit geringen, vielleicht durch die weitere Entwicklung notwendig gewordenen Abänderungen bei vollzogenem engerem Zusammenschluß als gemeinsame übernommen wurden.

Es war am 6. Januar 1857, als sich die drei Republiken Zautpansberg, Utrecht und Hollandsche Afrikaansche Republik zu einer gemeinsamen unter dem Namen „Süd-Afrikanische-Republik" zusammenschlossen. Die Republik „Lydenburg" gab im Jahre 1860 den Rest ihrer Selbständigkeit auf, und trat gleichfalls jener Vereinigung bei.

Die völkerrechtliche Stellung erhielt diese gemeinsame Republik zuletzt im Jahre 1883 durch den Londoner Vertrag, den bekanntlich Chamberlain nicht als einen neuen, sondern nur als einen Zusatzparagraphen zu dem infolge der am Majuba-Hill erlittenen englischen Niederlage geschlossenen „Pretoria-Vertrage" angesehen wissen will.

Die wichtigsten Stellen hieraus lauten:

1. Die südafrikanische Republik darf selbständig nur mit dem Oranje-Freistaat Verträge oder Übereinkommen abschließen, Abkommen mit anderen Staaten und Eingeborenenstämmen haben erst Giltigkeit, wenn die englische Regierung innerhalb 6 Mon. keinen Einspruch erhebt.
2. England hat kein Recht, sich in die Gesetzgebung der Republik zu mischen.
3. An Stelle des englischen „Residenten" tritt ein Konsularbeamter.

England verzichtete also auf die Oberherrschaft und begnügte sich mit der Verhinderung etwaiger für England ungünstiger politischer und wirtschaftlicher Verträge und Landerwerbungen von den Eingeborenen.

Dieser Vertrag gab ungefähr dasselbe wieder, was in dem am 16. Jan. 1852 am Sandriver abgeschlossenen Vertrage festgelegt war. In diesem sah sich England gleichfalls durch die mit einander verbündeten Buren und Basutos gezwungen, das Land nördlich des Vaal für unabhängig zu erklären und eine freie Burenrepublik jenseits desselben anzuerkennen.

„Die Verfassung war also die einer Republik, in deren Verwaltung sich der „Volksraad" und der „Ausführende Raad" teilten, zu denen später noch der zweite V. R. hinzutrat. Die gesetzgebende Gewalt lag in den Händen des ersteren, dessen Mitglieder auf vier Jahre gewählt wurden. Die Zahl der Volksvertreter betrug 41; nämlich 12 Distrikte stellten je 2, die 4 wichtigsten Distrikte; Potschefstroom, Pretoria, Rustenburg und Leydenburg, sowie das durch die Einverleibung der neuen Republik im Zululande hinzugekommene Vryheid dahingegen je 3, endlich die Goldfelder von De Kaap u. Witwatersrand je 1 Vertreter. Der „Volksraad" trat am ersten Montag im Mai in Pretoria zu einer Session zusammen, konnte aber vom Präsidenten, angesichts dringlicher Geschäfte auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen werden.

Digitized by Google

Die ausübende Gewalt war dem „Uitvoerenden Raad“ anvertraut. Derselbe bestand aus dem durch allgemeine Wahlen auf 5 Jahre gewählten Staatspräsidenten, dem vom Staatsraad auf 4 Jahre gewählten Staatssekretär, dem Oberkommandanten ex officio, und 2 weiteren Mitgliedern, die vom Volksraad auf drei Jahre hineindelegiert wurden. Der Präsident mußte das 30. Jahr zurückgelegt haben; er brauchte nicht notwendig am Tage seiner Wahl Bürger des Staates zu sein, mußte aber der protestantischen Kirche angehören und durfte in keiner Kriminalsache verurteilt sein.

Im Jahre 1890 wurde nun das Gesetz Nr. 4 angenommen, durch welches der zweite „Volksraad“ geschaffen wurde, der aber inanbetracht der Gründe seiner Entstehung natürlich mit geringeren Befugnissen als der erstere ausgerüstet war. Er war von der Regierung bekanntlich eingesetzt worden, um den gerechten Forderungen der zum Wohlstand des Landes doch erheblich beitragenden Ausländer entgegenzukommen.

Nach der Änderung der „Grondwet“ in diesem Sinne ergab sich nun folgendes aktive und passive Wahlrecht der weißen Bevölkerung des Landes:

„Die Mitglieder des ersten „Rats“ sollen von solchen stimmberechtigten Bürgern gewählt werden, welche das Stimmrecht schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder später durch Geburtsrecht im Lande erlangt haben und über 16 Jahre alt sind. Alle diejenigen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes naturalisiert wurden und das Bürgerrecht verliehen erhielten, konnten nicht für den 1. Rat wählen; aber ein anderer Artikel des Gesetzes sieht vor, daß die höheren Rechte von solchen erlangt werden können, die für eine Periode von 10 Jahren für den 2. Rat wählbar waren; und ferner ist noch erklärt, daß, um für den 2. Rat wählbar zu sein, ein Alter von 30 Jahren, die Zugehörigkeit zur protestantischen Kirche, Aufenthalt und Besitz von festem Eigentum im Lande nötig ist, und daß ein Zeitraum von 2 Jahren nach erfolgter Naturalisation verstrichen ist. Demzufolge waren die vollen Wahlrechte nur nach einem Aufenthalt von 14 Jahren und durch den Besitz der anderen Qualifikationen bezgl. Religion, Eigentums, u. s. w. zu erlangen.“

Ferner wurde in einem Gesetz von 1894 niedergelegt, daß alle Personen, die im Staate geboren sind, oder ihren festen Wohnsitz in demselben vor dem 29. Mai 1876 genommen haben, zu vollen politischen Rechten berechtigt sind. Diejenigen, welche sich im Lande nach dieser Zeit niedergelassen haben, können nach einem Aufenthalt von 2 Jahren, welche von dem Zeitpunkt an zu rechnen sind, wo ihre Namen in den Büchern des Feldkornets eingetragen wurden, naturalisiert werden. Mit dieser Naturalisation ist das Wahlrecht für die lokalen Beamten (Feldkornets, Landdroste mit Ausnahme derer der Goldfelder, welche von der Regierung ernannt werden) und für den 2. Rat verbunden. Es ist jedoch bestimmt worden, daß die im Lande geborenen Kinder den Status ihres Vaters nehmen sollen. Der Naturalisierte wird, nachdem er in dieser Weise während zweier Jahre wahlberechtigt war, für einen Sitz im 2. Volksrat wählbar, d. h. 4 Jahre nach Registrierung seines Namens in den Feldkornet-Büchern. Nachdem er während 10 Jahren für einen Sitz im 2. Rat qualifiziert war, kann derselbe die vollen Bürger- oder politischen Rechte erlangen, vorausgesetzt, daß er 30 Jahre alt ist, die Majorität der Bürger seines Distrikts schriftlich ihren Wunsch in diesem Sinne ausdrücken und der Präsident und der übrige U. R. keinen Grund zur Verweigerung

Digitized by Google

derselben in irgend einem Umstande erblicken. So schlossen auch diese mit ihren Handlungen, Verurteilung in einer Kriminalsache unbedingt von der Teilnahme ebenso waren Söhne der Mitglieder, besoldete Beamte, Farbige oder Mischlinge nicht wählbar.

Distriktsverwaltung.

Der höchste Beamte in jedem Distrikt war der Landdrost, welcher als Magistrat und Zivilkommissar fungierte. Ihm zur Seite stand ein Sekretär, der zu gleicher Zeit Staatsanwalt war und auch das Stempelbureau verwaltete. In jedem Distrikt funktionierten ferner ein Baljuwo oder Bezirksamtmann, ein Gefängnisaufseher und eine Anzahl von Konstablern. Jeder Distrikt war in verschiedene Unterreviere eingeteilt, deren jedem ein Feld-Kornet mit einem vom Revier gewählten Assistenten vorstand. Diese Beamten übten die niedrige Gerichtsbarkeit aus und hatten in Kriegszeiten militärische Machtbefugnisse.

Die 17 Distrikte, in welche s. Zt. Transvaal eingeteilt wurde, waren folgende:

1. Pretoria.
2. Potschefstrom.
3. Rustenburg.
4. Waterberg.
5. Zoutpansberg.
6. Lydenburg.
7. Middelburg.
8. Heidelberg.
9. Wakkerstroom.
10. Piet Retief.
11. Utrecht.
12. Bloemhof.
13. Marico.
14. Lichtenburg.
15. Standerton.
16. Ermelo.
17. Vryheid.

Kriegsdienst.

Außer einem kleinen berittenen Artillerie- und Polizeikorps hatte die Republik keine bewaffnete Macht. Der Präsident hatte mit Zustimmung des „Uitvoerenden Raad" das Recht, Krieg zu erklären und das „Commando", eine Art Miliz, einzuberufen, in welcher die Bürger den Feld-Kornets und Distriktskommandanten unterstanden. Die ganze Miliz wurde von dem Oberkommandanten, der von dem ganzen Lande auf 10 Jahre gewählt wurde, befehligt. Alle Einwohner des Staates zwischen 16 und 60 Jahren, welche nicht gesetzlich befreit wurden, sahen sich zum Dienste in der Miliz verpflichtet. Mitglieder des Volksraads, Beamte, Geistliche, Kirchenälteste, Schullehrer, Direktoren und teilweise auch die Angestellten von auf Grund des Gesetzes Nr. 5 vom Jahre 1874 errichteten Gesellschaften, endlich die einzigen Söhne von Witwen waren vom persönlichen Militär-Dienst befreit, konnten jedoch einberufen werden, wenn das Kriegsrecht proklamiert war. Sie mußten jedoch bis zu einem Betrage, welcher £ 15 nicht

Digitized by Google

Die au[illegible]e und dessen Höhe endgültig von einem Komitee festgestellt ward, bestand in jedem Revier aus dem Feld-Kornet und zwei Bürgern, in jeder Stadt aus dem Landdrosten, dem Feld-Kornet und einem Bürger bestand, zu den Unkosten des Kommandos beisteuern. Nicht im Lande Wohnende „die aber Eigentümer von einer oder mehreren Farms in der Republik waren, hatten eine Kriegstaxe von 20 £ für jede Farm und von 10 £ für jeden Hof an den Landdrosten, wo die Farm oder Hof gelegen war, oder an den Zivilkommissar in Pretoria zu entrichten.

Im Falle eines Krieges erließ der Landdrost im „Staats-Courant“ eine Aufforderung an derartige Grundeigentümer, die Kriegstaxe zu bezahlen und zwar innerhalb 3 Monaten, wenn die Eigentümer in Süd-Afrika wohnen, und innerhalb 6 Monaten, falls sie außerhalb Süd-Afrikas wohnen. Bis diese Taxe bezahlt war, konnte keine Grundbuch-Umschreibung vorgenommen werden. In Gemäßheit der mit Portugal, Holland, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Verträge waren die in der Republik ansässigen Untertanen dieser Staaten gleichfalls vom Kriegsdienste befreit, im übrigen aber zu denselben Kontributionen verpflichtet, wie die Bürger des Staates. Ausgenommen vom persönlichen Dienste waren auch alle diejenigen, welche gemäß den Bestimmungen der Londoner Konvention in die Register eingetragen waren, und ferner alle neu Eingewanderten während der ersten zwei Jahre ihres Aufenthaltes, ausgenommen der Fall, daß das Kriegsrecht proklamiert worden war. Das erste Aufgebot umfaßte die Jahre von 18—34, das zweite die Jahre von 34—50, das dritte endlich die Jahre von 16—18 und 51—60. Die Eingezogenen hatten sich selbst mit Kleidung und Gewehr nebst 30 runden Patronen zu versehen. Sie mußten sogar selbst Ochsenwagen und Zugvieh stellen. Von der gemachten Beute ging, nach gewissen Abzügen, ein Viertel an die Regierung, als Beitrag zu den Kriegskosten, während die restierenden $^3/_4$ gleichmäßig unter die wirklich im Felde stehenden Leute verteilt wurden. In Zivilprozeßsachen gegen Personen, welche im Kommando dienten, wurde das Gerichtsverfahren ausgesetzt und konnte erst 30 Tage nach ihrer Dienstentlassung wieder aufgenommen werden. Bis zum 60. Tage nach der Auflösung des Kommandos waren keine Pfändungen zulässig. Die Pfandstellen waren geschlossen und die Zahlung von Übertragungsgebühren (Herrenrechten) wurde gleichfalls, solange das Kommandogesetz in Kraft war, suspendiert.“

Bei der Eigenart der Buren, vor allem bei ihrem ausgeprägten Familiensinn trat immer mehr und mehr in der Regierug eine recht merkliche Oligarchie zu Tage. Befördert wurde dieses System durch das geringe Verständnis des einzelnen Bauern für ein Gemeinwohl, und seinen hartnäckigen Widerstand gegen jegliche Beeinflussung seiner persönlichen Freiheit. Dieses zwang ihn, wenigstens zu Beginn der Niederlassungen, immer wieder zum Trekken oder doch zu dem Verlangen, soweit wie möglich von anderen Ansiedlungen sich niederzulassen.

In all' den Trekks, während den Entwicklungsjahren der Republiken, herrschte nur selten völlige Einigkeit. Stand eben nicht ihre persönliche Freiheit, sei es auch nur in beschränktem Maße auf dem Spiele, so kümmerten sie sich wenig um die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, zumal auch die weite Entfernung ihrer Besitzungen ihre Teilnahme an solcher erschwerte. Ebensowenig kümmerten sie sich aber auch, wenigstens zu Beginn ihres Staatswesens, um die Verordnungen, welche die Regierung bezüglich von Landanweisungen erließ. Rück-

Digitized by Google

sichtslos verließen sie die ihnen angewiesenen Plätze, zogen ruhelos mit ihren großen Viehherden in dem Lande umher, und nahmen ohne weitere Rücksichtnahme auf die Verordnungen ihrer Regierungen neue Plätze in Beschlag.

Erst allmählich gelang es, vor allem ihrem Präsidenten Praetorius, in Verbindung mit den günstigen Landverhältnissen eine planmäßige Ordnung in die wirtschaftliche Tätigkeit seines Volkes zu bringen. Infolge der obengeschilderten Wasserverhältnisse, die kleinere Wirtschaften in rentabler Weise neben einander entstehen ließen, und auf Veranlassung kirchlicher Zusammenkünfte, die zugleich zum Austausch ihrer Produkte dienten, entstanden kleinere Dörfer, die bis in die letzte Zeit, mit Ausnahme von Pretoria und Johannesburg, keinen besonderen kommunalen Verband bildeten, sondern der Verwaltung des zustehenden Distrikts-Landdrosten im Auftrage der Regierung unterstanden. Naturgemäß wurde die Gründung derartiger Dörfer durch das Hineindringen fremder Elemente, der sog. Uitländer, und das Entstehen neuer Verkehrsstraßen, vor allem durch den Bau von Eisenbahnen befördert. All diese Umstände veranlaßten die Durchführbarkeit ernsterer Ziele und Bestimmungen in der Landverteilung des Transvaalgebietes an Bürger und Nichtbürger desselben. Aus der anfänglich etwas zu planlosen, unentgeltlichen Anweisung von Land an Bürger, indem ein jeder auf zwei Plätze, sowohl auf Ackerland wie auf einen Viehplatz Anspruch hatte, entstand allmählich das System der Landverteilung nach festen Bestimmungen gegen Entgelt und unter festen Pachtbedingungen, das nur auf Grund besonderer Verdienste (wie Kriegsdienste bei der Eroberung neuer Gebiete u. s. w.) durchbrochen wurde. Dieser erstere neuere Grundsatz in ihrem Besiedlungswesen entsprang unter anderem auch aus dem Bestreben der Regierung, die nicht im Privatbesitz befindlichen Grundstücke solange wie möglich für staatliche Zwecke dienstbar zu halten. Die unentgeltliche Anweisung, die im allgemeinen von Kolonialpolitikern auf Grund der in der kolonialen Wirtschaftspolitik aller Völker gemachten üblen Erfahrungen verworfen wird, entsprach hier doch wohl zu Anfang der Republik sowohl dem Prinzip der Gerechtigkeit, indem man die tapferen Bürger für ihr ausdauerndes und tapferes Verhalten zu entschädigen suchte, wie auch dem Prinzip der Volkswirtschaft, indem man so die Trekkburen schneller zum allgemeinen Wohle zu Ansässigen machen zu können glaubte, und somit zur schnelleren Besiedlung beitragen würde und drittens auch dem Prinzip der Finanzwirtschaft, da in einer schnelleren Besiedlung eine Werterhöhung des Grund und Bodens selbst lag und auch durch die freie Wahl der Plätze zugleich eine Wertbemessung der verschiedenen Grundstücke gegeben war. Bezüglich des Streites über die Hingabe von Land gegen Entgelt nach festen Bestimmungen oder ohne Entgelt möchte ich ferner kurz bemerken, daß es bez. des Gelingens der letzteren Art m. E. von großer Wichtigkeit ist, ob das zu besiedelnde Land von einem anderen Lande aus besiedelt wird, oder von freien Kolonisten, die sich ein eigenes Staatswesen von vornherein gründen wollen.*)

Wenn Leroy de Beaulieu den Fehlschlag der englischen Kolonisation in der Kapkolonie mit der unentgeltlichen Hingabe von Land ohne feste Bestimmungen begründet, so haben wir als Gegenbeweis, daß eine Besiedelung unter ähnlichen

*) Verkehrt aber für beide Teile ist es entschieden, wenn man von vornherein das Spekulationsprinzip anwendet, das leicht unter anderem zu übertriebenen Vermögensansprüchen an die Käufer führt, die stets unnötig den Käuferkreis einengen.

Digitized by Google

Bedingungen es zu einem Musterstaate bringen kann, den ehem. Freistaat anzuführen. Daß dieser Staat es aber in so kurzer Zeit zu einer derartigen gutorganisierten Verwaltung und gewissen wirtschaftlichen Blüte gebracht hat, soll hauptsächlich dem deutschen Einfluß in der Bevölkerung zu verdanken sein, während in Transvaal der holländische überwog. Aber hierüber noch später.

Jedenfalls geht aus dieser ausführlichen Landverteilung die Absicht der Transvaalregierung hervor, das Land soweit wie möglich gleichmäßig und den durch die Natur gegebenen Bedingungen entsprechend zur Aufteilung zu bringen, und zu gleicher Zeit für das Gesamtwohl ausgedehnte Landbesitze zur Verfügung zu behalten. Dies letztere dürfte ferner durch folgende Acts argumentiert werden.

Das Grundgesetz vom Jahre 1858 (Art. 7) hatte bestimmt, daß alle offenen Grundstücke d. h. die bis jetzt noch nicht für private Zwecke ausgegeben waren, als Eigentum des Staates gelten sollten, jedoch mit der Bedingung, daß Teile derselben auch fernerhin in Privatbesitz übergehen konnten, welcher Vorgang nach V. R. B. vom 12. Sept. 1864 Art. 142 gewöhnlich in der Weise zu geschehen hatte, daß die betreffenden Gouvernementsgrundstücke zuvor besichtigt und aufgemessen wurden, um sie dann nach einem öffentlichen Angebot von 3 Monaten im Staatskourant oder in einer anderen Bekanntmachung zum Verkauf zu stellen. Wurden derartige auf diese Weise oder durch Anweisung an Bürger in Privatbesitz übergegangene Ländereien von ihren Erwerbern aufgegeben, so fielen sie nach Gesetz Nr. 3, 1869 wiederum an die Regierung zurück, wie auch jeglicher Ausfallgrund, der sich bei der Verteilung von Farmland zwischen den einzelnen Farmen ergeben sollte. Auch ergibt sich dieses Verhalten schon aus den beiden Volks-R. B. v. 12. und 20. Sept. 1871, die mit der unentgeltlichen Anweisung von Land wenigstens für einen bestimmten Distrikt brachen und hierfür selbst in den betreffenden Artikeln folgende Gründe angaben:

Art. 42 sagt: „Es wird beschlossen zur Bewahrung der Goldfelder für den Staat, daß keine Land-Anweisungen für private Personen mehr stattfinden sollen auf Plätze, die von Matjaiesberg West bis an den Rhenosterpoorts-Rand oder Houtboschberg, und so ferner bis zum Olifantsrivier, Krokodilrivier und zur Portugiesischen Grenze gelegen sind.“

Art. 75. „In der Absicht die Hilfsquellen des Staates mit Vorteil zu allgemeinem Nutzen entwickeln zu können, den Kredit des Staates wieder herzustellen und die Rechte der Bürger für die Zukunft besser zu beschirmen und zu sichern, beschließt der Rat, von heute ab alle Anweisungen von Grundstücken bis auf weiteres zu schließen und keine Grundbriefe auf soeben zum Zwecke der Abgabe besichtigte Ländereien mehr abzugeben.

Zu besserem Verständnis für dieses Vorgehen der Regierung sei hier noch kurz die damalige politische und wirtschaftliche Lage des Staates erwähnt.

Infolge der Wirren, die während der ganzen Zeit aus Veranlassung der Zwistigkeiten unter sich und mit den Eingeborenen über der Republik geschwebt hatten, war eine allgemeine Geldnot erstanden. Der Staat sah sich genötigt, um zu Geld zu kommen, Schuldverschreibungen, anfänglich in der Höhe von 210000 M. auszugeben. Seine Hoffnung, diese in 18 Monaten wieder einzulösen, schlug jedoch fehl und so mußten 1866 und 67 neue Schulden von 400000 M. aufgenommen werden. Die

Digitized by Google

Schuldbriefe konnten aber kaum für die Hälfte ihres Sollwertes ausgegeben werden und der Staat sah sich deshalb 1868 gezwungen, nochmals eine große Anleihe von 900000 M. aufzunehmen. Vor allem brauchte der Staat Geld zum jetzt wieder dringend nötigen Kriege gegen die Eingeborenen, da Mangel an Munition herrschte. Das von der Transvaal-Regierung ausgegebene Papiergeld hatte im Lande nur $^1/_4$ seines Vollwertes, außerhalb überhaupt keinen; Handel und Wandel stockten und eine allgemeine Teuerung war über das Land hereingebrochen. Aus diesem drohenden wirtschaftlichen Niedergang zum völligen Zusammenbruch der Republik sah sie sich plötzlich durch die unerwartete Entdeckung von Gold- und Diamantgruben gerettet. Darum die beiden obigen V. R. B., die dem Staate für die Zukunft dauernde, sichere und einträgliche Hilfsquellen erhalten wollten.

In dieser Zeit des Überganges von dem System des unentgeltlichen Überweisens von Land an Bürger auf Grund ihres Bürgerrechtes zu dem Verkaufs- und Verpachtungssystem nach festen Bestimmungen sehen wir einen Competenzstreit entstehen zwischen dem „Ausführenden Rat“ und dem „Volksrat“ über das Recht und die Befugnis des Ersteren, Gouvernementsland zu veräußern und zu verpachten.

Während der erstere V. R. B. über diese Angelegenheit vom 6. Nov. 71 der Regierung das Recht bestritt, ohne vorherige Ermächtigung vonseiten des V. R. über Regierungsland zu beschicken, ermächtigten sie die V. R. B. vom 11. März 1873 und 18. Oktober 1881 Gouvernementsland unter angeordneten Bedingungen zu verpachten, und der V. R. B. vom 30. Juni 1883 in einem vereinzelten Fall zwei Gouvernements-Farmen zu verkaufen, bis der Volks. R. B. vom 22. Juli 1885 den Streit dahin schlichtete, daß die Regierung in Zukunft ermächtigt sein sollte Gouvernements - Ländereien unter festen Bestimmungen zu verkaufen und zu verpachten.

Dieses Gesetz war für das fernere wirtschaftliche Leben von der einschneidendsten Bedeutung. Es war der Regierung eine ausgedehnte Macht gegeben, mit dem Lande frei zu schalten und zu walten; was sie auch in mehr oder weniger gemeinnütziger Weise getan hat. Schon der Anleihe-Versuch von dem Präsidenten Chalk Burgers 1879 oder 80 in Europa, der 300000 M. gegen Verpfändung von 500 Farmen à 6000 Morgen aufbringen sollte, ließ darauf schließen, daß man mit dem Grundprinzipe, Eigentum an Grund- und Boden nur den Bürgern zu gewähren, brechen wollte. In dieser Zeit, während 15 Jahren, war die Entwickelung Transvaals langsam und ruhig vor sich gegangen. Die Entdeckung der Diamantfelder im Süden, und der fast ebenso wichtigen Goldfelder bei Lydenburg im Norden der Republik veranlaßten einen regelmäßigen aber nicht bedeutenden Verkehr im Lande, da die betrf. Verbindungsstraßen genau das Herz des Landes durchschnitten. Von Europa und den benachbarten Kolonieen kamen allmählich Ansiedler herbei. Diesen Elementen, die hauptsächlich später unter dem Namen „Uitländer“ bekannt wurden und eine verhängnisvolle Rolle für die Republik spielen sollten, Eigentum an Grund und Boden zu verschaffen, ohne daß sie Bürger des Landes werden, das war durch jenes Gesetz in die Machtbefugnis der Regierung gelegt. Sicherlich waren die Gefühle, die das Transvaalvolk beim Eindringen dieser Menschenklasse beherrschten, sehr gemischt. Aber solange man in ihnen noch keine Gefahr erblickte, sondern sie vielmehr als wertvolle Beigabe für ihre Volkskraft in den Kämpfen gegen die Eingeborenen betrachtete, überwand man seine Abneigung

Digitized by Google

gegen dieselben und seine Gier, die weitausgedehnten Gefilde Transvaals nur für seine engsten Angehörigen in Beschlag zu nehmen, zumal ein großer Teil von ihnen in dieser Zeit bereits in eine gewisse, vornehme, seßhafte Besitzerruhe gelangt war und ein anderer Teil dagegen in seinem Trekksystem beharrte und so derartigen Änderungen ziemlich teilnahmlos gegenüberstand, so lange wenigstens ihrer Benutzung von freien Weideplätzen keine Konkurrenz erstand.

Zu gleicher Zeit und in ähnlichem Sinne bestimmte auch das Okkupationsgesetz vom Jahre 1886 (Gesetz Nr. 8. d. J.), daß zur Okkupation stehende Ländereien in dem Distrikt Zoutpansberg und Waterberg auch an Personen, die dort eingewandert, aber noch nicht Bürger des Landes waren, zuerkannt werden konnten. Die besonderen Bedingungen dieses Gesetzes waren nun folgende:

Die Personen, an die Grundbriefe über einen Platz erteilt waren, mußten die Kosten der Besichtigung in Höhe von 3 u. 10 sh. (Auszug aus dem Grundbuch) den Grundbrief selbst mit 2—10 sh. p. Jahr bezahlen, später auch die Vermessungskosten. Sie hatten sich unter allen Umständen strikte an die folgenden Bedingungen zu halten:

Art. 1. In dem Distrikte Zoutpansberg und, wenn es durch den A. R. auch für nötig erachtet wird, auch in dem nordöstlichen Teile des Distrikts Waterberg, sollen Gouvernementsgrundstücke zu dem Zwecke durch den A. R. angewiesen werden, um in kleinere Plätze verteilt zu werden.

Art. 2. Diese Plätze oder Teile von Plätzen sollen eine mittlere Größe von 500—1500 Morgen (ha) haben.

Art. 3. Die Kommission, der die Regelung dieser Angelegenheit obliegt, soll aus drei Personen bestehen und zwar aus dem Landmesser-General, Staatsprokurator und Registrateur der Akten.

Art. 10. Die in Art. 1 bezeichneten Plätze werden um nichts ausgegeben unter den hiernach folgenden Bedingungen:

Art. 11. Der Staatspräsident läßt in dem Staatskourant oder in einem anderen „Nachrichtenblatt“, wenn er es für nötig erachtet, eine Bekanntmachung aufnehmen, durch die er alle diejenigen, die einen Platz zu empfangen wünschen, aufruft, sich dazu binnen eines von ihm bestimmten Termins schriftlich bei dem Staatssekretär zu melden.

Art. 12. Die Zusprechung der Plätze geschieht in folgender Ordnung:

a) An Bürger der Z. A. R.

b) An eingewanderte Personen oder die noch einzuwandern beabsichtigen, aber beide noch nicht Bürger der Z. A. R. sind.

Art. 15. Jeder, der einen Platz erhält, ist verpflichtet sich schriftlich an die strikte Befolgung der obigen Bedingungen zu binden, von denen ein Abdruck dem Grundbrief beigefügt wird.

Art. 16. Jeder Platz muß fortdauernd durch denjenigen, dem er zuerkannt ist, in Person oder von einem weißen Platzverwalter bewohnt werden.

An keine Person soll mehr denn ein Platz zuerkannt werden.

Digitized by Google

Art. 17. Das Bewohnen beginnt an einem durch den Staatspräsidenten bestimmten Tag, welcher zeitig und für jeden belangbar bekannt gegeben werden muß.

Art. 18. Verlaub zu einem späteren Bewohnen gestattet.

Art. 19. Jeder Plaats ist als ein Lehnsplatz unterworfen den Belastungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen dieses Landes.

Art. 20. Jede Person, an die ein Platz zuerkannt ist, soll verpflichtet sein, einen Grundbrief über seinen Platz in Empfang zu nehmen und bei dem Empfange selbst die Kosten für Besichtigung und Grundbrief zu bezahlen.

Art. 21. Jeder neue Besitzer (d. i. Nachfolger) eines Platzes ist der strikten Befolgung von den Bedingungen unterworfen, unter denen der Platz ursprünglich ausgegeben worden ist.

Art. 22. Wenn der Eigentümer eines Platzes nicht strikte und fortdauernd ausführt, was die betreffenden Artikel vorschreiben, kann er auf Beschluß des A. R. von seinem Eigentumsrecht und seinem Anspruch auf Vergütigung wegen der darauf angebrachten Verbesserungen für verfallen erklärt werden.

Art. 23. Solche Erklärung auf Verfallen geschieht nicht ohne eine vorhergehende schriftliche Aufforderung an den Eigentümer durch den Staatssekretär, an einem durch den Staatspräsidenten bestimmten Tag in Person oder vermittelst einer schriftlichen Vollmacht vor dem A. R. zu erscheinen, um in seiner Angelegenheit gehört zu werden. Eine fernere Aufforderung kann auch im Staatskourant erfolgen.

Art. 24. Wenn einem Eigentümer eines Platzes sein Eigentumsrecht auf diesen für verfallen erklärt ist, so kann dieser aufs Neue ausgegeben werden mit Inachtnehmung der Vorschriften in Art. 11, 12, 13 und 14.

Art. 25. Der A. R. hat in einem solchen Falle die Macht zu bestimmen, daß der neue Besitzer eine bestimmte Summe bezahlen soll für die auf dem Platz angebrachten Verbesserungen, und daß diese Summe insgesamt oder in Raten in die Land-Schatz-Kasse gesteuert oder an den vorigen Besitzer zuerkannt werden soll.

In diesen beiden Erwerbsgründen „Okkupation“ und „Lehen“ treten uns somit zwei neue Formen entgegen, unter denen eine landwirtschaftliche Betätigung von Nichtbürgern möglich war. Zweifellos waren auch die letzten schon vor dem Erlaß der obigen Gesetze in Anwendung, da bereits der V. R. B. von 1853 bestimmte, daß alle Kaffernlokationen als Lehnplätze der Regierung zu betrachten seien; beide Formen fanden nur eine neue Bestätigung und Bekräftigung in den beiden Bestimmungen. Als die Zahl und wirtschaftliche Macht der Neulinge aber immer mehr und mehr wuchs und in bedrohlicher Weise sich die Anzeichen mehrten, daß sie auch Herren des politischen Lebens zu werden drohten, suchte man wohl in jeder Weise, selbst durch Erlaß besonderer Gesetze wie durch besondere Abgaben und Erschwerung bei Erlangung des Bürgerrechts, in dem die hierzu notwendige

Digitized by Google

Aufenthaltsdauer im Lande 1882 von zwei Jahren — 5 Jahren und 1885 sogar bis auf 15 Jahre ausdehnte, dieser Zwangslage Herr zu werden, aber zu dem sehr bedeutsamen Schritt, auch von jetzt ab wieder den Erwerb von Grundeigentum im alten Sinne zu erschweren, konnte sich die zur vollen Oligarchie entwickelte Regierung nicht entschließen, da ihr Verkaufsrecht für sie auch einen zu mächtigen Faktor in ihrem politischen Kampfe bedeutete, um es als vorzügliches Hilfsmittel für eigennützige Zwecke zu verwenden. So vollzogen sich auch auf Grund dieses Rechts die Übertragungen von Goldfeldern an Privatpersonen, indem man zugleich 1886 und 87 Bestimmungen erließ, die mit der Proklamation des betreffenden Territoriums zu öffentlichen Goldfeldern den Anbau derselben gesetzlich regelten und zugleich verordneten, daß niemand ohne Erlaubnisschein Gold suchen oder graben dürfte. Als politischer Erfolg trat hinzu der gewährte 2. Volksrat.

Der Kaufstitel hatte somit die unentgeltliche Landanweisung verdrängt. Das unbeschränkte Verkaufsrecht hatte mit Hilfe der Goldproduktion das Ansammeln von ausgedehnten Landkomplexen in den Händen von Spekulanten erzeugt und mit Hilfe von einer machtvollen Familientradition anstatt der ursprünglich festgesetzten 1—2 Farmen umfangreiche Gebiete in den Besitz einzelner Familien gebracht. Als eine Art Lehnswesen suchte sich auch das unglückselige Beiwohnersystem, über dessen Inhalt wir zum Schluß noch näheres erwähnen werden, zu entwickeln. Je mehr nun die besseren Landgebiete in die Hände mehrerer Familien kamen und vielleicht auch von der Regierungsseite aus strengere Kontrolle über das unberechtigte Weiden auf Gouvernementsgrundstücken ausgeübt wurde, desto mehr wuchs die Anzahl dieser ärmeren Burenklasse und begann auch im politischen Leben mit seiner Stimme, für diejenigen Familien, denen er im wirtschaftlichen Leben durch seiner Hände Arbeit diente, von Bedeutung zu werden. Außerdem rief auch der Wechsel in dem Güterverkehr naturgemäß eine Umwälzung in dem geistigen, wirtschaftlichen und politischen Leben Transvaals hervor. Es platzten in dem letzten Dezennium zu plötzlich Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft aufeinander. Seine Bürger suchten ja auf ihre Weise die Goldschätze auch für sich zu fruktifizieren, indem sie die Goldproduktion mit hohen direkten und indirekten Abgaben belegten, die reichen Erträgnisse zur Verbesserung ihrer Finanzen, zur Schaffung einer geordneten Verwaltung, zur militärischen Rüstung benützten; aber leider floß auch ein nicht unerheblicher Teil der Gelder in die Taschen einflußreicher Buren. Der ursprünglich ernste, ehrliche Glaube wurde merklich zum Muckertum, die frühere ehrende Bezeichnung „alter Dopper“ zum Spotttitel. Es waren eben alle Bedingungen für eine moderne Landspekulation jetzt gegeben.

Und so sahen wir infolge dieser Landpolitik folgende Klasseneinteilung unter den Bewohnern Transvaals entstehen. Reiche, angesiedelte Farmer mit Familienangehörigen in gut dotierten Beamtenstellungen, arme Beiwohner und eine geringere Anzahl von mittelmäßig situierten Landbauern, die vor allem darnach trachteten, Erben oder andere für Getreide- und Gemüsebau sich eignende kleine Grundstücke zu erwerben, da das schnelle Wachsen der Minenbevölkerung ihnen einen guten Absatzmarkt für ihre Produkte bot. Die Uitländer „teilten sich in ähnlicher Weise, indem wir es hier mit Rondloopers“ d. h. Tagedieben, mit gutsituierten und mit reichen Existenzen zu tun haben. Eine Arbeiterklasse nach europäischem Muster gab es unter ihnen allen nicht, da diese durch die Eingeborenen ersetzt wurde.

Digitized by Google

III. Einzelne besondere Bestimmungen über
a. die Eigentumsplätze.

Die Bewirtschaftung des Grund und Bodens von Transvaal fand in Form von Eigentumsplätzen, Lehnsplätzen und Zeitpachten statt. Auch die sogenannten Erben waren diesen Wirtschaftsformen unterworfen.

Während durch Art. 7 der Grondwet von 1896 alle Grundstücke und Plätze, die bis dahin noch nicht ausgegeben waren, als Staatseigentum erklärt wurden, sicherte Art. 175 alle Plätze und Grundstücke der Eingesessenen als deren festes Eigentum, mit dem der Regierung zugestandenen Rechte, einen allgemeinen Weg zum Gebrauch der Eingesessenen zu bestimmen, sofern es erforderlich wird. Alle unbesichtigten Plätze, die unter Request standen, sollten nach § 180 so schnell wie möglich besichtigt werden; aber es sollte nach § 178 kein Transport von irgend welchem festen Eigentum, von einem Eigentümer auf den Namen eines anderen vor sich gehen, wenn nicht eine Belastung von 4% durch den Erwerber oder durch den Käufer auf die Kaufsumme oder den Wert eines solchen festen Gutes gezahlt ist. Dieses sogenannte Herrenrecht (Herrenrecht ist sowohl das Recht der Eigentümer auf den Platz, wie auch das Recht der Regierung auf Rente, Übertragung und Auflassungsgebühren) soll innerhalb 6 Monaten nach dem Verkaufstermin ausgeübt werden, und wenn es nicht bezahlt ist, sollen 6% Rente per Jahr auf den Betrag der geschuldeten Herrenrechte in Rechnung gebracht werden. Herrenrecht über festes Eigentum haben, und somit Besitzer von festem Eigentume sein, war nach dem V. R. B. vom 18. Juni 1855 nur dem Bürger zuerkannt,*) welche Bestimmung später, wie wir im vorhergehenden Teile gezeigt haben, durch das Recht der Regierung Land nach ihrem Gutdünken zu verkaufen, umgangen und somit gleichermaßen aufgehoben wurde, was auch aus den Kriegsdienst-Bedingungen ersichtlich sein dürfte. Ohne Herrenrecht d. h. ohne Zahlung der Übertragungsgebühren nach Wet No. 7, 1883 keine Auflassung und keine Grundbriefe. Die Frau eines Bürgers hatte gleichfalls das Bürgerrecht. Ein jeder von ihnen hatte direkt ein Recht auf Anweisung eines Platzes, indem hierbei zeitweise das sonst übliche Alter für einen Bürger von 21 auf 16 Jahre zurückgesetzt wurde, bis eben die bei den Gouvernementsgrundstücken angeführte Beschränkung eintrat, das bis auf weiteres keine unentgeltliche Anweisung an Bürger auf festes Eigentum stattfinden sollte. V. R. B. 20. Sept. 1871 (Seite 421). Über den Vorzug der Ehemänner bei diesen Landanweisungen erläuterte Art. I. d. V. R. B. 21. April 1848 folgendes:

„Fürs erste werden Grund und Boden freigegeben für alle Personen über 18 Jahre, die bis jetzt noch keinen Platz haben, jedoch soll, wenn ein Jüngling oder Familienmann zugleich in Frage kommen, der Familienmann den Vorzug haben. Alle Familienmänner, die im Besitze eines Platzes sind, der ferner denn 4 St. zu Pferde von dem Dorfe liegt, und deshalb, wegen der Kafferngefahr, näher zu wohnen wünschen, sollen die Freiheit haben, ihren Platz aufzugeben und innerhalb

*) Dieses Gesetz widerspricht doch der in verschiedenen Schriften über Transvaal verbreiteten Ansicht, daß jeder Weiße, der sich in Transvaal niederließ, ursprünglich ohne weiteres das Wahlrecht hatte, und daß dieses erst im Jahre 1855 dadurch beschränkt wurde, daß die nicht in Südafrika geborenen Ausländer vor der Erlangung des Wahlrechts 25 £ zu entrichten hatten, um der Staatskasse Einkünfte zuzuführen.

Digitized by Google

der 4 St. Plätze, ähnlich dem vorigen, anzunehmen; sei es daß sie auf diesem oder anderen Dörfern wohnen wollen. Unter der Bedingung, daß der Bürger einen festen Wohnsitz beibehält, soll auf einen zweiten Platz erkannt werden können.*) Später fanden auch Anweisungen von Land an Jünglinge unter 16 Jahren statt, während Art. 7. Gr. 1858 nur eine Berechtigung zur Anfrage und Besitznahme von Land bei 16 Jahren zuließ.

Alle Emigranten von 1852, zur Zeit des Sandrivier-Kontraktes, erhielten ein Anrecht auf zwei Plätze, Ackerland und Viehplatz, während, wie schon erwähnt, sonst nur auf einen erkannt wurde. Wälder, in denen brauchbares Zimmerholz vorhanden war, waren vom Verkauf und persönlicher Anweisung ausgeschlossen, damit sie für einen jeden, zum allgemeinen Nutzen, freiblieben; ebenso wurden Salzpfannen für öffentliche Zwecke freigelassen. Später wurden diese Bestimmungen im Interesse einzelner Personen etwas beschränkt und erhielten genauere Ausführungen durch Ges. 8, 1870 u. 15, 1880 im V. R. B. 6. Okt. 1881, nach welchem Verpachtung von Wäldern erfolgen konnte.

Die Regelung der Landfragen lag einer in jedem Distrikt begründeten Landkommission oder Inspektion ob. Dieselbe bestand aus drei Leuten, welche einen Eid dahin zu leisten hatten, daß sie in jeder Weise unparteiisch ihre Pflicht tun wollten.

Die Instruktionen, die für sie ausgegeben wurden, erhielten über die Plätze folgende Bestimmungen: No. 6—1858.

Art. 1. Jeder Platz wird zuerkannt in der Größe bis zu 3000 Morgen (später 3750) oder mit einem Durchmesser von einer Stunde zu Fuß; wenn ein Platz seinen Grund nicht in Vierkant erhalten konnte, sollen die Inspektoren verpflichtet sein, einen Ausgleich mit den benachbarten Gebieten herbeizuführen, sodaß jeder Platz einen vollen Grund erhält, worauf der Eigentümer ein Recht hat.

Art. 2. Nicht länglicher sein, denn $^3/_4$ Stunde, d. h. 7,500 Schritt in die Länge u. 4,500 Schritt in die Breite.

Art. 3. Der älteste der angezeichneten Plätze soll allzeit das erste Recht und den ersten Anspruch auf Erhaltung des vollen Grundes haben. Sollten die jüngeren Plätze aber ohne Ausgleich nicht bestehen können, so sollen die Inspektoren auf die beste und gangbarste Weise einen solchen herbeiführen, um so dafür Sorge zu tragen, daß alle Plätze, um die es sich handelt, bestehen können.

Art. 4. Wenn ein Platz nach der Inspektion dem Eigentümer nicht gefällt, soll er das Recht haben von solch' einem Platze abzustehen und frei sein von dem Bezahlen der Inspektionskosten. Solch ein bedankter Platz soll dann sofort durch einen anderen übernommen werden können, was in dem Landbuch oder Grundbuch zu vermerken ist. Wo zwei oder mehrere Personen gleichen Anspruch haben, soll das Los entscheiden.

Art. 5. Plätze, die kein Außenwasser haben, aber in der Nähe von Flüssen liegen, können auf der anderen Seite des Flusses Land erhalten. Der Grund und Boden soll ebenso verteilt werden, daß jeder Platz eine „Fontaine" erhält.

*) Gegen das Unwesen des „Trekkens" gerichtet.

Digitized by Google

Übriggebliebener, offenliegender Grund verbleibt der Regierung oder kann auf Wunsch dem ältesten Bewerber zuerkannt werden, falls sein Platz genügend Wasser enthält, oder an andere Nachbarn. Hier seien zugleich die bes. wichtigen Bestimmungen der Grondwet von 1858 beigefügt, insoweit sie nicht bereits durch das zu Anfang dieses Abschnittes Gesagte ihre Erledigung gefunden haben.

So verfügt Art. 194 zum Schluß eine jährliche Belastung auf jeden Platz, von nicht minder denn 6 Rds.*) und nicht höher denn 40 Rds. zur Unterhaltung der Regierung und der Kirche und Beschirmung der Besitztümer.

Art. 195. Jeder, der nach der Bestimmung von 1857 oder später Berechtigung auf einen Eigentumsplatz hat, soll innerhalb der Zeit von 6 Mon. nach der Publikation dieses Gesetzes auf der zubehörigen Landdrostei eine Bekanntmachung von seinem Recht auf einen Eigentumsplatz veranlassen und anzeigen, welches der Platz ist, um solches zur gelegenen Zeit beweisen zu können. Nach dieser Zeit sollen keine Anweisungen mehr auf Eigentumsplätze auf den Kontoren entgegengenommen werden.

Art. 197. Alle Personen über 21 Jahren nebst den Verheirateten, die keinen Platz besitzen, sollen jährlich 5 Rts. bezahlen.

Art. 198. Alle, welche außerhalb der Republik wohnen, aber unbewohnte Grundstücke in derselben besitzen, sollen für jeden Platz, solange derselbe unbewohnt ist, jährlich eine doppelte Belastung bezahlen.

Art. 201. Alle aufgemessenen oder besichtigten Plätze sollen nach einem Verkauf innerhalb der Zeit von 6 Mon. übertragen sein und das Herrenrecht soll innerhalb dieser Zeit ausgeübt und bezahlt sein.

In ähnlichem Rahmen der Fürsorge für die Besiedelung ihrer Gebiete bewegte sich auch das Übereinkommen zwischen der Republik Leydenburg und d. Z. A. R., bei dem unter Art. 6 festgelegt wurde, daß offen liegende Grundstücke von Leydenburg fortdauernd stückweise zum allgemeinen Bewohnen freigegeben werden sollten. Wenn bereits Plätze in solch einem Landgebiete für Eingesessene von Leydenburg angewiesen sind, oder darüber durch das Gouvernement bereits verfügt ist, soll solche bestehen bleiben und sollen solche Landstrecken alsdann offen stehen für Anweisung von Plätzen für alle Personen in und außerhalb Leydenburg's Gebiet wohnhaft, nach Landsrechten, welche sie für das Nehmen von Plätzen haben.

Wenn d. A. R. es für nötig erachtet, soll er einen oder mehrere Plätze ausschalten können für den Bedarf des Distrikts, zu dem der Grund gehörte.

Immer wieder sah sich die Transvaal-Regierung gezwungen ernste Ermahnungen an ihre freien Bürger zu richten sich doch mit der Okkupation des Landes eingehend zu beschäftigen und sich bei Entäußerungen an die vorgeschriebenen Regeln zu halten. Es traten Schiebungen zwischen den Plätzen ein und Hintergehungen bez. der Wertangabe der verkauften Grundstücke, um sich den hierbei

*) Rds. = Reichstaler.

Digitized by Google

auferlegten Belastungen so weit wie möglich zu entziehen. Der Staat zögerte darum nicht Geld- und sonstige Strafe bei derartigen Vergehen aufzuerlegen.

So wiederholte V. R. B. v. 7. Juni 1870 die Verfügung, daß sobald nach Empfang des Grundbriefs keine weiße Person von dem Platz Besitz ergriffen hat, eine Strafe von 25 Pfd. erhoben werden soll, steigend bis zu 50 Pfd. oder bis zum gänzlichen Verlust des Platzes.

Über die Unterschleife, die beim Verkauf von Grundstücken vorzukommen pflegten, erhalten wir eine Deutung aus der Proklamation vom 24. Nov. 1864.

Da es bekannt geworden ist, daß bei der Übergabe (gerichtl. Auflassung) (Transport) von Plätzen oder Erben der Kaufs- oder Verkaufspreis derselben vor den Landdrosten um vieles geringer angegeben ist, als der wahre Kaufs- oder Verkaufspreis betrug, und weil durch solche ungehörliche und ungesetzliche Handlungen das Gouvernement dieser Republik großen Schaden und Nachteil infolge des hierbei eintretenden Verlustes des Herrenrechtes erleiden muß, so sollen fortan keine Übergaben mehr verliehen werden, wenn nicht die zur Erlangung von derartigen Transporten erforderlichen Dokumente mit einer beeidigten Erklärung erhärtet sind, worin der Kaufs- oder Verkaufspreis richtig angegeben ist, oder durch den Empfänger von solchen „Transporten" vor der dazu berufenen Amtsperson unter seinem Eide erklärt ist, daß der betreffende Platz oder Erbe wirklich für den Preis verkauft ist, wie im Kontrakt angegeben ist.

Außer diesem behördlichen „Transport" dienten auch noch der „Grondbrief" und eine von einem staatlichen Landmesser hergestellte Karte des Platzes als Beweisstück für Eigentumsbesitz und Erben. Diese Beweisstücke wurden mit Nachdruck erst durch Ges. No. 6, 1870 u. Ges. No. 4, 1883 verlangt, weil die Bürger eben in Anbetracht der zeitweiligen einfachen Bestimmungen, daß Namennennung und Registrierung des Platzes auf der Landdrostei als Eigentumsbeweis genügten, sehr lässig waren. Wer den in jenen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkam, der sollte nach Art. 6. sein Recht auf den für ihn angewiesenen und besichtigten Platz verlieren und das Gouvernement sollte, ohne fernere Maßregeln zu treffen, die Grundstücke zu Gunsten der Staatskasse verkaufen.

Es sei hier die Form eines solchen Grundbriefes angeführt:

„Hiermit wird zum vollen und freien Eigentum abgestanden an
sicherer Platz und Stück Land, genannt
gelegen in dem Distrikt von
Feldkornetschap von ....
Größe nach Mutmaßung (Berechnung)
Grenzbestimmung nach dem anerkannten Copie-Rapport der Inspektion, datiert vom
....
und unterzeichnet von ....
und nach beigefügter Skizze ....

Dies Eigentum wird abgestanden unter den Bedingungen, daß alle Wege über dieses Land, auf gesetzliche Weise aufgemacht, frei und ungehindert bleiben sollen; daß dies Eigentum einer Ausspannung für Reisende unterworfen ist; daß das besagte Eigentum ferner solchen Bestimmungen unterworfen ist, als nach Grundgesetz darüber getroffen sind, und endlich, daß der Eigentümer an eine unerhöhbare Bezahlung von jährlich 10 Sch. gebunden ist.

Digitized by Google

Gegeben unter meiner Hand und dem öffentlichen Siegel d. Z. A. R. zu .... auf den Tag von in dem Jahr unseres Herrn eintausend

Staatspräs. d. Z. A. R.

In gleicher Weise lauteten auch die Grondbriefe für die Lehnsplätze, nur daß statt der Worte „Eigentum — Erbpacht", statt „Abstand — Vergönnung (Verleihung)" gesetzt wurden.

Hier sei zugleich erwähnt, daß einen besonderen V. R. B. die Verteilung des Gebietes von dem Stamme Mapoch, der im Jahre 1883 durch Aushungern zur Unterwerfung gezwungen wurde, veranlaßte. Der V. R. vereinigte sich hierbei dahin, daß jenes Gebiet in kleine Plätze aufgeteilt wurde und denjenigen Bürgern, die an dem Kampf gegen jenen Stamm teilgenommen hatten, alle jene Grundstücke, die sich in ihrer Lage und Ausdehnung dazu eigneten, zur freien Okkupation unter folgenden Bedingungen überlassen wurden.

a. Jeder dieser Bürger hat das Recht sich innerhalb jenes Gebietes mit Wohnhaus niederzulassen nach dem Grundsatz „Wer zuerst kommt, malt zuerst." Sein Wohnrecht sichert ihm zugleich Eigentumsrecht oder fortdauerndes Besitzrecht für seine Werke oder eingeschlossene Ländereien, Kraal, Haus oder Werft, so es von ihm okkupiert ist, mit einer entsprechenden Land-Ausbreitung, die aber nicht über 8 Morgen hinausgehen soll.

b. Nach vollzogener Okkupation und Inbetriebsetzung ist Karte und Grundbrief über den Platz zu verleihen.

c. Die Grundstücke, die sich nicht für eine Umzäunung, Hausbau und Kraalen eignen, sollen für allgemeines „Weiland" (Weiler) zum allgem. Gebrauch freigegeben bleiben.

d. Bleibt nach der Zeit von 18 Monaten noch brauchbarer Grund und Boden oder einzelne Flecke offen liegen, die nicht durch obengenannte Bürger okkupiert worden sind, so sollen dieselben auf ihren Gebrauchswert hin besichtigt und dann aufgemessen werden, um unter den „Okkupationsbedingungen" öffentlich verkauft zu werden.

Interessant dürfte bei diesem Fall die Auffassung des Kommandant-General Joubert über den Nachteil eines sofortigen Verkaufs jener Grundstücke sein. Es heißt da:

„Soll der Grund verkauft werden, bin ich sicher, daß derselbe beim zweiten Verkauf in Hände von Leuten fallen wird, die ihn doch nicht bewohnen werden, und schließlich werden es wiederum beinahe unüberwindliche Räubernester werden. Es handelt sich nach meiner bescheidenen Meinung darum, daß es das Beste für die Wohlfahrt und Entwicklung unseres Landes sein wird, wenn das Land so dicht wie möglich durch eine weiße Bevölkerung bewohnt wird."

Anm. d. Verf. Im allgemeinen dürfte wohl ein schneller Übergang eines Grundstückes durch Verkauf in die sogenannte „zweite Hand" bei Neusiedlungen nicht von der Hand zu weisen sein.

b. Lehnsplätze.

„Leeningsplaatsen", in der Kap-Kolonie unter dem Namen „perpetual quitrentholdings" bekannt und in einer Proklamation von Sir John Cradock vom

6. Aug. 1813 gesetzlich normiert, haben im allgemeinen die juristischen Eigenschaften der gemeinrechtlichen Emphyteuse. Im besonderen sind die Rechte und Verpflichtungen des Berechtigten von den Bestimmungen abhängig, die bei der Auflassung vereinbart werden. Man kann aber wohl sagen, daß der Berechtigte ein dingliches, veräußerliches und vererbliches Nutzungsrecht erwirbt, während der Staat als dominus directus sich gewisse Gerechtsame vorbehält. Sie verloren sonach nicht nach Verkauf ihre Eigenart, und es trat somit der neue Erwerber eines solchen Platzes in die Rechte und Verpflichtungen des Veräußerers, wenn in den Bedingungen der Auflassung der Verkauf nicht verboten war. Frauen und Eingesessene, die nicht Bürger waren, konnten im allgemeinen gleichfalls Lehnsplätze erwerben; es sei denn, daß besondere Bestimmungen den Verkauf an solche Personen verboten.

In der Gesetzgebung der S. A. R. sind keine allgemeinen Bestimmungen mit Ausnahme der von mir später angeführten zu finden. Näheres über „Leeningsplaatsen", aber speziell nur von der juristischen Seite aus, ist zu finden in A. F. S. Maasdorp's „Institutes of Cape Law", I. C. Juta Capetown 1903. II bl. 138, in M. Nathan „the Common law of South Africa" London Butterworth and Coy 1[a] Bell Yard „Temple Bar 1904 I. bl. 496., in G. F. Morice „English and Roman Dutch law" London Butterworth and Coy 1903 bl. 42. Dieser sagt: „There are however many lands or farms held from the governments in South Africa on payment of an annual quitrent. Such are called „leeningsplaatsen" in the Transvaal as distinguished from „eigendomsplaatsen" and the word „erfpacht" originally occurred in the titels. Unless however special conditions have been made in the grants of the lands, the tenure is practically ownership, subject to higher taxation."

Was ich über diese Plätze in der Gesetzgebung d. S. A. R. angetroffen habe, das sind folgende Bestimmungen:

Über die Lehnsplätze gelten dieselben allgemeinen Bestimmungen und Belastungen, wie bei den Eigentumsplätzen, so bestimmte „Grondwet 1858 Art. 194, 196—98, 205 usw. Bemerkenswert ist, wie schon oben angedeutet, daß auch Personen, die nicht Bürger des Landes sind, Besitzer von derartigen Plätzen werden konnten. Alle Kaffernlocationen wurden durch V. R. B. vom 23. Nov. 1853 als Lehnsplätze der Regierung erklärt und in dem bereits oben erwähnten V. R. B. v. 26. Nov. 1868 wurden alle Eigentumsplätze, die nicht gesetzlichen Anforderungen entsprachen, vor allem nicht bereits als solche registriert waren, ohne Unterschied unter jene Klasse normiert.

Bez. der Belastungen sei hiermit kurz bemerkt, daß die Lehnsplätze im allgemeinen etwas schwerer besteuert wurden als die Eigentumsplätze, was seinen Grund vor allem wohl in dem Unterschiede der Besitzer in ihrem Verhältnis zum Staate hatte; denn die Inhaber von Lehnsplätzen waren als solche nicht ohne weiteres zum Kriegsdienste verpflichtet, während die der letzteren Art als Bürger des Landes dieselben zu leisten hatten.

Einen speziellen Fall, wo okkupierte Grundstücke als Lehnsplätze gelten sollten, fanden wir schon in dem Okkupationsgesetz*) von 1886 angeführt, ein anderer wird uns durch zwei „Lokale Wetten" von 1876 bekannt gegeben; es sind die Gesetze

*) Siehe auch „Teil Gouvernementsgr." Okkupationgesetz Nr. 8, 1886.

Digitized by Google

4 u. 5 dieses Jahres, die die Bedingungen für die Kriegsfreiwilligen von Lydenburg und Middelburg enthielten.

Wet. Nr. 4 u. 5. von 1876.

Art. 2 u. 3. Jede Person soll außer den Naturalien eine monatliche Zulage von 5 Pfd. erhalten.

Art. 4. Außerdem soll jede Person noch einen Platz erhalten, 2000 Morgen groß, frei und kostenlos.

Art. 6. Es ist ein Fort zu gründen, um die Kaffern an landwirtschaftlichen Arbeiten zu hindern.

Art. 7. Jegliche Beute gehört den Freiwilligen.

Art. 9. Die erworbenen Plätze sollen gebunden sein an dieselben Bedingungen und Belastungen wie die Lehnsplätze des Staates.

Art. 10. Die Eigentümer sollen verpflichtet sein, die Plätze zu okkupieren oder durch einen befugten Substituten okkupieren zu lassen, gutgeheißen durch die Regierung: ein jeder seinen eigenen Platz in der Zeit von 5 Jahren nach Dämpfung des Aufstandes, widrigenfalls er alle seine Rechte verlieren dürfte.

Art. 11. Die Leute dieses Korps, die nicht Bürger dieses Staates sind, sollen ihr Bürgerrecht bei der Auflassung ihrer Plätze erhalten.

Art. 12. Die Plätze sollen übertragbar sein können, falls der Käufer imstande ist, der Regierung genügend Sicherheit für die Befolgung obiger Bedingungen zu leisten.

c. Erben.

Unter „Erbe“ hat man, wie schon im ersten Teile ausgeführt ist, kleinere, in Städten und Dörfern gelegene Grundstücke zu verstehen, die zu Bauplätzen oder Gärten bestimmt waren. Eine besondere rechtliche Eigenart hatten diese nicht:

Sie konnten sowohl als freies Eigentum oder unter Vorbehalt des „dominium direktum“, für Staat oder Stadt erworben werden. Sie hatten die ganzen Lasten für die Instandhaltung ihres Dorfes zu tragen. Je nachdem sie nun als Eigentumsplätze oder als Lehnsplätze in ihrem Umfange auftraten, waren sie auch den diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen und Belastungen unterworfen. Erben letzterer Art waren vor allem die in Marabastadt bei Pretoria, deren Belastungssumme von 2 Pfd. u. 10 Sch. per Jahr zugleich als Pachtsumme angesehen wurde und bei denen ein Okkupationsrecht auf Eigentum nicht gegeben war. Es seien hier einige Pflichten und Rechte für die Eigentümer und Bewohner von Erben aus den Verordnungen für die Dörfer d. Z. A. R. angeführt.

Art. 4 u. 14. Alle Wasserläufe längs oder auf den Erben sind in guter Ordnung zu halten.

Art. 5, 6, 7, 8 geben ein Recht auf Abkehrwasser aus dem allgemeinen Wasserlauf, aber es ist genügendes Trinkwasser in diesem zurückzulassen und das nicht verbrauchte wieder in jenen zurückzuleiten. Der niedrigstgelegene Platz ist zu dem Verbrauch des Ablaufwassers berechtigt.

Art. 21. Jeder Eigentümer oder Besitzer von einem oder mehreren Erben ist verpflichtet, sein Erbe zu umzäunen oder mit dichtem Buschwerk zu umpflanzen.

Digitized by Google

Falls es nicht geschehen ist, hat der Beschädigte keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Dritten, dessen Vieh den Schaden verursacht hatte.

Art. 31. Jeder Eigentümer oder Besitzer von einem Erbe soll das ausschließliche Recht haben auf Früchte von Bäumen, die vor oder an seinem Erben stehen.

Art. 33. Jeder Eigentümer oder Besitzer von einem Erben soll verpflichtet sein, an die Dorfsverwaltung eine Belastung zu zahlen, welche hauptächlich zur Instandhaltung der Dorfswege, Straßen und Wasserleitungen verwandt werden soll; da zu diesem Zwecke keine Geldunterstützungen vom Staate oder reisenden Publikum gefordert werden dürfen.

Bei der Umwandlung eines Dorfes in eine Stadt blieben die Erben, wie schon oben erwähnt, Staatseigentum, falls sie noch auf den Namen des Staates vordem lauteten.

Bez. des Transportes von Erben durch eine Person an eine andere galten naturgemäß dieselben Bestimmungen, wie beim Eigentums- und Lehnsplatz.

Versammlungen von nicht diensttuenden Farbigen auf Erben waren verboten.

d. Bestimmung über Verpachtung auf Zeit von Gouvernementsgrundstücken.

Die Pachtzeit betrug im allgemeinen 21 Jahre, wenn man aber hierbei einen Unterschied zwischen bereits aufgemessenen und unaufgemessenen Grundstücken machte, so konnten die letzteren auch von Monat zu Monat verpachtet werden. Ebenso hatte man auch für diejenigen Ländereien, die sich zum Plantagenbetrieb eigneten und somit eine längere Zeit zur Intriebsetzung gebrauchten, eine Änderung in der Pachtzeit getroffen, indem diese auf 30 Jahre verlängert wurde. Afterverpachtungen waren nur mit Genehmigung der Regierung gestattet. Beschädigung der vorhandenen Bauwerke oder Verminderung in ihrem Werte waren verboten. Der Pachtzins selbst war nur gering, so bei den letzteren £ 1. pr. 1000 Morgen und nach 10 Jahren 7½% vom Netto-Gewinn.*) Größe der ersteren 3750 ha, der letzteren = 10000 ha. Ein Anrecht auf Aufhebung oder Anteile an Metallen oder Mineralien oder Edelsteinen seines Grundstückes hat der Pächter nicht.

Anbei folgen die einzelnen Bestimmungen selbst.

Verordnungen
für die Verpachtung von Gouvernementsgrundstücken.
1896.

In dem Einführungsparagraphen sind dem A. R. irgendwie erforderliche Abänderungen der Verordnungen zugestanden.

Art. 1. Die Verpachtung soll durch die Hand d. A. R. gehen mit dem Bestande, daß die Monats-Pächter, wie auch die Bewohner von Gouvernements-Grundstücken den Vorzug haben sollen.

---

*) Bei wirklich rentablem Betrieb entschieden ein gute Einnahme für den Staat.

Digitized by Google

Art. 2. Der Zeitraum, für den Gouvernementsländereien verpachtet werden dürfen, soll höchstens 21 Jahre betragen. Der A. R. hat auch das Recht, für nichts Grundstücke bei monatlicher Kündigung zu verheuern.

Art. 3. Der Pächter ist verpflichtet, die durch ihn gepachteten Grundstücke in Betrieb zu nehmen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung soll der Pachtkontrakt für verfallen erklärt werden können; worauf die Regierung in den Besitz des Landes tritt.

Von der Verpflichtung zur Besitzergreifung sind diejenigen Pächter ausgesondert, die Gouvernementsland ausschließlich für Winterweide gepachtet haben; jedoch soll diese Aussonderung in dem Pachtkontrakt vermerkt werden.

Art. 4. Die Zahlung des Pachtschillings soll alle sechs Monate geschehen. Wenn der Pachtschilling nicht pünktlich auf die vorgeschriebene Weise gezahlt wird, soll der A. R. die Macht haben, die Pacht für verfallen zu erklären, worauf die Regierung unmittelbar in den ungehinderten Besitz von dem Grunde tritt, welcher dann aufs neue durch den Ausführenden Rat in Übereinstimmung mit den Bedingungsfragen dieser Verordnung verpachtet oder verheuert (Pacht auf kürzere Zeit) werden kann.

Art. 5. Wenn jem. laufende oder frühere Pachtgelder an das Gouvernement schuldig geblieben ist, so soll ihm keine Pacht von irgend einem Stück Gouvernementsgrund zugewiesen werden, bevor das rückfällige bezahlt ist.

Art. 6. Der Pächter soll den durch ihn gepachteten Grund weder im Ganzen noch in Teilen anderweitig verpachten, es sei denn nach erhaltener schriftlicher Erlaubnis von dem A. R.

Auf Pachtkontrakte soll kein Beschlag gelegt werden dürfen wegen Schuld oder anderer Dinge.

Art. 7. Der Pächter soll keinen Schaden anbringen an den Häusern und sonstigen Baulichkeiten, die bereits auf den Grundstücken stehen oder darauf durch ihn aufgerichtet sind. Er soll dafür Sorge tragen, daß diese nicht im Werte vermindert werden, sie dazu in guter Ordnung und gutem Zustande halten müssen und alsdann bei dem Ende von dem Kontrakt an den A. R. abliefern.

Nach Ablauf der Pachtzeit sollen durch den A. R. Applikationen für eine neue Verpachtung gemacht werden. Der Bewohner oder Pächter, dessen Pachttermin verlaufen ist, soll stets die Vorhand bei der neuen Pacht haben. Im Fall der Pächter, dessen Pachttermin verflossen ist, keinen Gebrauch von diesem Vorrecht zu machen wünscht, dann soll der darauf folgende Pächter verpflichtet sein, Kompensation zu zahlen an den vorigen Pächter für die von diesem gemachten Aufwendungen und angebrachten Verbesserungen. Die Kompensation soll durch Taxe festgestellt werden, und zwar unter folgender Beschränkung:

I. Es soll nicht mehr denn die Hälfte der taxierten Werte von den Aufwendungen an Bauwerken und Verbesserungen vergütigt werden.

Digitized by Google

II. Es soll die Kompensation auf keinen Fall die Summe von 2000 Pfd. übersteigen.

Art. 8. Der Pächter von Gouvernementsgrundstücken soll kein Holz, das auf diesem Grunde steht, verkaufen, verhandeln oder vertauschen, es sei denn mit Erlaubnis zufolge Gesetz; doch das sei ihm erlaubt, Holz zu kappen für den eigenen Gebrauch.

Von den Bestimmungen in diesem verfaßten Artikel sind die von dem Pächter selbst gepflanzten Bäume ausgeschlossen.

Art. 9. Der Pächter hat kein Recht auf Aufhebung oder Teilnahme an Metallen oder Mineralien oder Edelsteinen, die auf oder in dem Grund und Boden entdeckt werden, mit Aussonderung von Steinkohlen, wozu der Pächter berechtigt ist zu eigenem Gebrauch.

Der Pächter soll das Prospektieren und Graben unter Lizens seitens der Regierung nicht verhindern dürfen, es sei denn, daß dadurch Schaden möchte zugefügt werden an Häusern, sonstigen Bauwerken und Gebäuden, Ländereien (Saat) oder anderen Werken, so sie da auf dem Grundstück angebracht sind, oder an von ihm gepflanzten Bäumen.

Wenn der verpachtete Platz oder das verpachtete Stück Grund durch die Regierung zum öffentlichen Abbau erklärt wird, soll der Pächter, während seiner Pachtzeit, berechtigt sein auf einen zehnten Anteil von den aufgebrachten Lizensgeldern.

Art. 10. Der A. R. behält das Recht, Wege (eingeschlossen sind hierbei Spoor- und Tramwaywege) und andere öffentliche Werke, z. B. Wasserleitungen und dergl. darauf ausführen zu lassen, und dazu Materialien zu nehmen und zu gebrauchen von jedem Teile des Grund und Bodens, in welchem Falle der Pächter kein Recht auf Schadenersatz haben soll, denn allein für den zugefügten Schaden an bestehenden Wohnungen, Gebäuden und anderen Baulichkeiten, Ländereien, Zäunen und Plantagen.

Art. 11. Der A. R. behält das Recht, zu allen Zeiten für öffentliche Zwecke den Kontrakt, sei es in Anbetracht des gesamten Grund und Bodens oder eines Teiles, für nichtig zu erklären gegen Bezahlung an den Pächter nach Taxe durch schiedsrichterliches Urteil, und nach den Grenzen, wie sie in Art. 7 bestimmt sind für die auf diesem Grundstück oder auf einem Teile desselben angebrachten Verbesserungen. Die Regierung tritt dann sogleich in den unbehinderten Besitz des Grund und Bodens.

Art. 12. Diese Verordnungen haben allein Bezug auf Plätze oder Strecken Land, die bereits aufgemessen sind, und treten außerdem, nach Aussonderung derjenigen Grundstücke, die als Holzbuschen (Wälder), Salzpfannen u. s. w. für öffentliche Zwecke abgegliedert sind, in Tätigkeit bei allen anderen Grundstücken, von denen bereits aufgenommene und genehmigte Kartenverzeichnisse vorliegen.

Unaufgemessene Grundstücke kann die Regierung in dieser Zwischenzeit von Monat zu Monat verheuern.

Art. 13. Die Morgenzahl einer Pachtung soll höchstens 3750 Morgen betragen.

Digitized by Google

Art. 14. Stimmgerechte Bürger haben die Vorhand.

Besondere Pachtbedingungen hatte man auch noch aufgestellt für Gouvernementsgrundstücke, die als Zucker-, Kaffee- oder Baumwollplantagen in Kultur gesetzt werden sollten. Die Regulativs hierüber waren laut Art. 2238 v. Jahre 1896 folgende:

Art. 1. Die Verpachtung soll geschehen durch den A. R. an eine Person oder Personen für die Zeit von 30 Jahren, indem an eine Person oder Gesellschaft nicht mehr denn 10000 Kap. Morgen Land verpachtet werden sollen.

Art. 2. Der Pächter soll das durch ihn gepachtete Stück Land gebrauchen dürfen — für die Zeit von 30 Jahren gegen Bezahlung von 1 £ per 1000 Morgen per Jahr, mit dem ausschließlichen Zwecke jedoch für das Anpflanzen von Kaffee, Zucker, Baumwolle und tropische Pflanzen unter den ausdrücklichen Bedingungen:

1 e) daß er binnen der Zeit von zwei Jahren mindestens 10 Morgen von jeden 1000 Morgen in Anpflanzung haben soll,

2 e) daß er binnen der Zeit von fünf Jahren mindestens eine Fabrik in gehöriger, wirkender Tätigkeit haben soll, indem bei Nichtbefolgung der obengemeldeten Bedingungen die Pacht für verfallen erklärt werden soll und die Regierung in den unmittelbaren Eigenbesitz von dem Grundstück treten kann.

Art. 3. Der Pächter soll nach Verlauf von den ersten 10 Jahren außerdem jährlich $7\frac{1}{2}\%$ von dem Netto-Gewinn in die Staatskasse steuern, für einen ferneren Termin nicht über die Zeit von 20 nacheinanderfolgenden Jahren hinausgehen. Mit Zustimmung der Regierung soll die Bezahlung für die Pacht verändert werden können in eine feste Jahressumme durch die Regierung, nach Übereinkommen mit dem Pächter, zu zahlen anstelle der Bezahlung von $7\frac{1}{2}\%$ des Netto-Gewinns.

Art. 4. Der Pächter soll verpflichtet sein, ein gehöriges Buch zu führen über alle Sachen, so sie die Fabrik oder Fabriken angehen, und davon jährlich eine beeidigte Liste an die Regierung einsenden. Für jede Übertretung oder Verwirkung dieses Pachtkontraktes erfolgt eine Strafbezahlung in Form einer Buß-Summe, die £ 250 nicht überschreiten soll.

Art. 5. Die Regierung ist berechtigt, zu einigen Zeiten einen Beamten zu benennen, um die Bücher der Fabrik oder Fabriken, die Fabrik oder Fabriken selbst, Gebäude, Grundstücke, Anpflanzungen u. s. w. zusammen mit einer durch den Pächter angestellten Person zu inspizieren, um sich von der guten Befolgung der Regulativs und Kontrakte zu versichern.

Art. 6. An niemand, der in Sachen von laufenden oder früheren Pachtgeldern an das Gouvernement schuldig geblieben ist, darf die Pacht von Regierungsland angewiesen werden, bevor nicht das rückstehende voll bezahlt ist.

Digitized by Google

Art. 7. Der Pächter soll den durch ihn geheuerten Grund, oder einen Teil davon, nicht anderweitig verheuern dürfen, es sei denn nach erhaltener schriftlicher Erlaubnis von seiten der Regierung.

Art. 8. Drei Jahre nach Verlauf von der Zeit von den zwei in Art. 2 gemeldeten Jahren soll der Pächter verpflichtet sein, für den ferneren Termin von dem Pachtkontrakt, mindestens 50 Morgen von 1000 Morgen Land in Anpflanzung zu haben.

Art. 9. Der Pächter soll keinen Schaden anbringen dürfen an den Häusern und Baulichkeiten, die sich auf den Ländereien befinden und ihm zum Gebrauch leihweise abgestanden sind oder durch ihn aufgerichtet werden sollen. Er soll dafür sorgen, daß diese in guter Ordnung bleiben, und sodann bei Ablauf des Kontraktes an die Regierung abliefern.

Art. 10. Der Pächter darf kein Holz gebrauchen oder fällen, denn allein für häuslichen Gebrauch, es sei denn, daß Bäume durch ihn selbst gepflanzt sein mögen, oder die ausgerodet werden müssen für die Ausbreitung der Anpflanzung.

Art. 11. Der Pächter soll das Fällen von Holz durch andere Personen, die dazu die Erlaubnis von der Regierung haben, nicht verhindern, es sei denn, daß durch Fällen von Holz an seinen Anpflanzungen Schaden angebracht worden ist.

Art. 12. Der Pächter hat kein Recht zur Aufhebung oder Teilnahme an Metallen oder Mineralien oder Edelsteinen, die auf, in oder unter dem Grunde entdeckt werden möchten. Er soll aber das Prospektieren und Graben unter Lizens oder Zugeständnis von seiten der Regierung nicht behindern dürfen. Möchte es jedoch erscheinen, daß durch das Prospektieren nach Metallen, Mineralien oder Edelsteinen, Schade an der Anpflanzung sollte angebracht werden, dann hat der Pächter das Recht sich bei der Regierung zu beklagen.

Art. 13. Die Regierung behält das Recht, um Wege (einschl. Spoor- und Tramwege) und andere öffentliche Werke und Wasserfurchen und dergleichen zu machen oder machen zu lassen, und darum Materialien zu nehmen und zu gebrauchen von jedem Teile des Grundstückes.

Art. 14. Die Regierung behält das Recht, um zu allen Zeiten für öffentliche Zwecke den Kontrakt dann in Ansehung von dem ganzen Grundstück oder eines Teiles davon für nichtig zu erklären, gegen Bezahlung an den Pächter nach Taxe, durch ein zu bestimmendes Schiedsgericht, für die auf dem Grundstück oder einem Teile desselben angebrachten Verbesserungen. Die Regierung tritt dann sofort in den unbehinderten Besitz von dem Grundstück.

e. Beiwohnersystem.*)

Außer diesen staatlich konzessionierten, wirtschaftlichen Systemen hatte sich unter den Farmern selbst eine besondere Art von wirtschaftlichem Abhängigkeits-

*) Wie man sich bei den vier ersten Systemen an die Einrichtungen der alten europäischen Heimat gehalten hat, so hat man auch bei der Einführung dieses letzteren unser altes Häuslersystem zum Vorbild genommen.

Digitized by Google

verhältnis gebildet, für das keine gesetzlich festgelegten Regeln bestanden. Es ist das sogenannte Beiwohner-System, das auf folgenden gewohnheitsrechtlichen Normen beruhte.

„Ein Bauer gibt dem anderen das Recht, bei ihm als Beiwohner zu wohnen und zu arbeiten; er bekommt darnach einen Teil von dem „Plaats" von dem Eigentümer in Heuer, sei es für längere oder kürzere Zeit; meistenteils um es zu bebauen und zu bewohnen, doch hat er dafür die Verpflichtung, eine Vergütigung an den Eigentümer zu erstatten, sei es in Geld oder in Landbauprodukten oder in Vieh. In den meisten Fällen besteht es in einem Teile der Landbau-Erzeugnisse."

Der Umfang einer derartigen Vergütigung hängt dann vielfach auch von einem guten oder schlechten Ertrage, von der Geneigtheit des Eigentümers zu dem Beiwohner, oder von Familienverwandtschaft oder von anderen Dingen ab, die Veranlassung zu der Beiwohnerschaft wurden. Es gibt viele Fälle, wo Beiwohner für nichts auf den Plätzen von Eigentümern wohnten und wirkten. So ist dies der Fall auf Plätzen, wo speziell Vieh geweidet wird, auf den sogenannten Viehplätzen. „An diese Art von Menschenklassen ist vor allem bei den gesetzlichen Bestimmungen der vorhergehenden Probleme gedacht, wenn die Rede von Besitzern und Bewohnern von Plätzen ist."

Im großen und ganzen führten diese, wie schon oben ausgeführt, kein beneidenswertes Dasein, da sie bei geringer Vergünstigung große Lasten zu tragen hatten. Es war eben nur ein Vegetieren, sodaß diese Beiwohner trotz des gewaltigen industriellen Aufschwunges Transvaals nur Proletarier unter der übrigen Bevölkerung blieben.

IV. Gemeinde-Verfassung.

Eine Gemeinde-Verfassung in unserem kommunalen Sinne gab es in Transvaal nicht. Die Verwaltung lag meistenteils dem Landdrost ob. Alle Grundstücke, die nicht bewohnt waren, behörten nicht an die betreffende Gemeinde, sondern an die Regierung. Über diese, wie auch über die privaten Grundstücke im Dorfe waren, wie wir schon bei der Rubrik „Erben" ersahen, besondere Dorfbestimmungen erlassen, die außerdem Maßregeln bez. des Handels und Verkehrs zum Inhalt hatten. Zwei Orte hatten in der letzten Zeit eine eigene Verwaltung erhalten, nämlich Johannesburg und Pretoria.

Bereits im Jahre 1858 war eine Verordnung für die Dörfer in den Süd-Afrikanischen R. erlassen, die allerdings niemals durch den V. R. gutgeheißen worden ist, aber doch stets als Gesetz betrachtet wurde. Nur sehr geringe Veränderungen sind später eingeführt worden; darum gibt die Dorfsordnung von 1896 wenig nennenswerte Neuerungen, es sei denn, daß sie etwas genauer ausführt, daß die Dorfsgrundstücke als dem Staate behörig bleiben sollen, zu Diensten und zum Gebrauch von Reisenden, sofern nichts anderes durch die Regierung selbst über die einzelnen Stücke bestimmt wird.

Es seien hier einige bemerkenswerte Artikel der letzteren angeführt.

2. Keiner Person soll es erlaubt sein, mehr Vieh in einem Dorfe zu halten, denn ein Gespann Ochsen, 10 Kühe und einen kleinen Haufen Schafe; die Anzahl der letzteren soll nicht über 100 hinausgehen, es sei denn, daß die Dorfsverwaltung auf eine bestimmte Zeit eine größere Anzahl gestattet.

Digitized by Google

3. Der Landdrost, der die Aufsicht über die Dörfer hat, oder die Dorfsverwaltung haben für den guten Zustand der Wasserfurchen und Leitungen zu sorgen; vor allem aber für einen freien Lauf der Gewässer Anordnungen zu treffen.

4. Allgemeine Wassergräben, die längs oder durch Erben laufen, sind durch die Bewohner oder Eigentümer der Erben rein und in Ordnung zu halten.

5—18 enthalten noch genauere Bestimmungen über die Wege und Wasserordnungen, die wir schon vorher bei den Abteilungen Erben und Wege- und Wasserverordnungen wiedergegeben finden.

Für die Zustandhaltung von Wasserleitungen sollen keine allgemeinen Staatsgelder verwandt werden, sondern die Auflagen der Erben.

18—23 Über das Verhältnis der Erben zur Dorfverwaltung.

In den übrigen Artikeln 23—30 finden wir polizeiliche Maßnahmen über das schnelle Reiten, unvorsichtige Umgehen mit Feuerzeug und das Schießen mit Feuerwaffen. Ferner kurze Bestimmungen über Marktplätze und Markttage, die außer den Sonn- und Feiertagen jeden Tag offen sein sollen und zwar im Sommer des Morgens von 7 und von 8 Uhr ab im Winter. An der Spitze derselben steht ein Marktmeister.

Eingeborenen ist es verboten, in der Nähe eines Dorfes oder auf dessen Grundstücken ohne Erlaubnis zu wohnen.

Als eine natürliche Folge des Artikels 1 bestimmte ein V. R. B. vom 13. Oktober 1868, daß fortan kein Grundstück oder Weideland eines Dorfes mehr abgestanden oder verkauft werden solle, während ein V. R. B. vom 10. Juni 1869 eine Verpachtung für die Zeit von 99 Jahren zuließ unter der Bedingung, daß eine Grundrente jährlich zu zahlen sei. Ebenso erlaubte ein V. R. B. vom 6. September 1871 eine Verpachtung für die Zeit von 33 Jahren mit einem Auffatzpreis von 30 Sch. fürs Jahr in dem Dorfe Rustenburg. Auch kommen auf Grund der V. R. B. vom 8. Juni 1883 vereinzelte Fälle vor, wo der Gebrauch eines Stückes vom Dorflande sicheren Personen auf eine kürzere Zeit zugestanden wurde.

Nach dem Gesetz Nr. 13, 1896 Art. I kann jedes Dorf in der Republik mit einer Bevölkerung von nicht weniger denn 500 weißen Personen, durch die Regierung mit Zustimmung des A. R. zu einer Stadt erklärt werden, mit der Macht und Befugnis einer Rechtsperson. Trotzdem ist es ganz natürlich, eben in Anbetracht dieser geringen Anzahl von Einwohnern, daß Verwaltung und wirtschaftliche Verhältnisse das Bild der dörflichen Zustände bewahrten. Als Stadt nach unseren Begriffen können nur wenige Orte in Betracht kommen, wie Pretoria und Johannesburg. Über die Eigentumsverhältnisse dieser letzteren Stadt finden wir in dem Gesetz für ihren Stadtrat folgende Bestimmungen.

Art. 1. Die Grenzen der Stadt sollen durch d. A. R. bestimmt werden.

Art. 25. Der Stadtrat*) ist befugt, Häuser oder Grund für Stadtzwecke zu kaufen oder zu mieten unter Gutheißung von $^2/_3$ Mehrheit aller stimmberechtigten Bürger. Das Eigentumsrecht auf alles unbewegliche (festliegende) Eigentum, das an die Stadt behört, liegt bei dem

*) Die Stadtratsversammlungen haben öffentlich stattzufinden. In solchen hinter geschlossenen Türen können nur festformierte Punkte besprochen, aber nicht beschlossen werden.

Digitized by Google

Stadtrat, aber ohne die Machtbefugnis der Entäußerung. Jede Art der Entäußerung, sei es durch Verkauf, Verschenkung, Vermietung u. s. w. ist an die Zustimmung von $^2/_3$ Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Bewohner in einer öffentlich anberaumten Versammlung gebunden und außerdem an die Gutheißung d. A. R.

Das Eigentumsrecht auf alle losen Eigentumsstücke, die an die Stadt behören, ist gleichfalls dem Stadtrat übertragen, der über dieselben nach Bedarf der Verhältnisse der Stadt bestimmen kann.

Der Stadtrat ist gezwungen, über alle losen Eigentumsstücke ein Inventarverzeichnis zu führen, welches jedem Bürger zur Einsicht vorliegen muß.

Der Stadtrat beschließt auch über das Verpachten und Vermieten von Stadteigentum und über das Erlassen und Vermindern von Mietsgeldern.

Pläne (freie Plätze), Straßen, Bauwerke u. s. w., die für den öffentlichen Verkehr bis dato bestimmt waren, bleiben für den öffentlichen Verkehr geöffnet, es sei denn ein Ausschluß durch die Regierung gutgeheißen. Verwaltung und Instandhaltung derselben liegt aber dem Stadtrat ob. Gebäude, Standplätze und Grundstücke, die als Eigentum an die Regierung d. Z. A. R. gehören, verbleiben als solches und sollen durch die Regierung verwaltet und erhalten werden.

Art. 32. Das Einkommen der Stadt soll bestehen aus:

a. der Belastung durch jeden Eigentümer von einem Bauplaats oder von Anteilen an einem solchen oder einem Gebäude (50—100 Fuß Größe).

b. der Pacht und Miete aus den städtischen Eigentumsstücken.

c. Lizenzen u. s. w.

Art. 33. bestimmt aber, daß alles Gouvernements-Eigentum und das kirchliche oder zu sonstigen wohltätigen Zwecken bestimmte Eigentum, von jener Werteinschätzung ausgeschlossen ist und somit auch nicht belastet werden kann.

B. Die Landgesetze des Oranjestaats.

I. Die im Boden, Klima und der geographischen Lage liegenden Besiedlungsbedingungen dieses Landes.

Schon unter dem Teile „Transvaal“ hatten wir bemerkt, daß dieses von dem Oranje-Freistaat durch den Vaalfluß getrennt werde; im Osten wird dies letztere Land von der Drakensberg-Kette gegen Natal, im Süd-Osten von dem Kaledon-Fluß gegen Basuto-Land und im Süden von dem Oranje-Fluß gegen die Kap-Kolonie begrenzt. In geographischer Hinsicht besteht das Land aus einer ungeheueren, fast baum- und strauchlosen Ebene, die sanft und gleichmäßig nach Westen abfällt. Der Kaledon, der sich in den Oranje-Fluß ergießt, und der Rest und Modder, welche sich in der Nähe der Westgrenze vereinigen, sind die Hauptströme des Landes. Was über die Anbaufähigkeit von Getreidearten in Transvaal gesagt ist, gilt auch für dieses Land; denn auch hier sind der-

Digitized by Google

artige landwirtschaftliche Betriebe hauptsächlich auf künstliche Bewässerungen angewiesen. Aber keineswegs ist hiermit gesagt, daß auch ohnedem manche günstige Jahre Mais, Zuckerrohr und Kaffernkorn nicht gedeihen lassen. Die wirkliche Kornkammer des Freistaates bilden die am Kaledon gelegenen Landgebiete. Selbst ein Romanschriftsteller würde genügend Gelegenheit finden, um hier von an den Ufern des Kaledon und in den Tälern von Wepner, Ladybrand u. s. w. wogenden Kornfeldern sprechen zu können. Bei meinen Streifzügen durch Transvaal und Freistaat sind mir gerade in diesem Staate Farmeinrichtungen nach deutschem Muster aufgefallen; Haus- und Hofanlagen in der Form von deutschen Gutshöfen, Dreschapparate mit Dampfbetrieb. Trotz alledem blieb das Haupterzeugnis dieses Landes sein Viehbestand. Dieser belief sich vor Ausbruch des südafrikanischen Krieges auf ungefähr 250000 Pferde, 20000 Esel und Maultiere, 1000000 Hornvieh, 14000000 Schafe aller Art und 900000 Ziegen.

Der Flächeninhalt der Farmbetriebe variierte gleichfalls zwischen der kleinen Morgenzahl der Erben und großen Landkomplexen von mehreren tausend Morgen (Capsch), indem die Mehrzahl der Viehfarmen einen solchen von 1500 bis 3000 M. aufzuweisen haben.

Die Wasserverhältnisse waren in gleicher Weise geregelt, wie in Transvaal. An wertvollen Bodenschätzen hat das Land außer den Jagersfonteiner Diamantfeldern und den Kohlenwerken bei Kronstadt und Heilbronn bis jetzt nichts nennenswertes seinen Bewohnern geliefert. Was aber die gesundheitliche Seite anbetrifft, so dürfte dieser Staat zu den gesundesten Teilen der ganzen Erde zu rechnen sein; welcher Umstand manchen Auswanderer veranlaßt hat, sich in ihm als Kolonist niederzulassen.

In Verbindung mit seiner günstigen geographischen Lage, die das Land zum Bindeglied der übrigen südafrikanischen Teile machte und so auch für seine Produkte in den benachbarten Gebieten Absatz finden ließ, ohne daß plötzlich ein zu starker Strom von eindringlichen Einwanderern es in seiner ruhigen Entwicklung hinderte und dadurch unnötige Hinderung seiner Gesetze veranlaßte, wiesen alle diese natürlichen Elemente dem Lande die einfachsten Wege für seinen ruhigen wirtschaftlichen Fortgang unter Einfluß folgender politischen Momente.

Bei dem bekannten ersten großen Burentreck sonderten sich zweifelsohne einige Teile ab und begannen sich als die eigentlichen unruhigen Elemente unter ihren Stammesgenossen über die großen Ebenen des Freistaates zu verbreiten und sich hier und da anzusiedeln. Sie hatten hier hart mit den Eingeborenen, vor allem mit den wilden, aber für die damalige Zeit gut organisierten Basutos und den Griquas um den Besitz des Landes zu kämpfen, von denen die ersteren sich dann nach einigen Schlägen in ihre geliebten, für Fremde unheimlichen Berge zurückzogen. Um diese Zeit mischten sich nun die Engländer in die Verhältnisse des Landes, indem sie durch ihren ersten Beamten Sir Peregrine Mackland wohl die oberste Gewalt und eine gewisse Kontrolle beanspruchten, aber sonst die Kolonisten sich nach Herzenslust raufen und ansiedeln ließen. Der Friede war auch hier in dieser Zeit ein unbekannter Segen und der Krieg das tägliche Brot. Keineswegs gelang es England durch eine einfache Proklamation vom 3. Februar 1848 des Sir Harry Smith, welche die britische Oberhoheit über das zwischen dem Oranje- und Vaalfluß liegende Gebiet aussprach, und trotz verschiedener Siege über den Burenführer Pretorius seine Herrschaft zu

Digitized by Google

befestigen, sondern sah sich gezwungen, in dem Vertrage von Bloemfontein am 23. Februar 1854 das Territorium den Buren zu überlassen, sodaß diese wieder als freies unabhängiges Volk in ihrer Weise über die Ländereien verfügen konnten. In diesem Zeitpunkte setzte auch die Gesetzgebung ein, wie sie uns in dem gesammelten Werke von 1891 vorliegt. Es mag sein, daß manche unwesentliche Beschlüsse und Verordnungen in diesem nicht aufgenommen sind, aber es läßt doch auf eine einheitlichere Verwaltung schließen, als das Transvaalgesetzbuch. Es tritt uns eine ruhigere, zielbewußtere Kolonialpolitik entgegen, die das Land schnell und sicher zur Verteilung brachte, sodaß bereits Ende der 80er Jahre nur wenig Land in den Händen der Regierung verblieb, indem alles in Farmen parzelliert war. Trotzdem auch hier, wie schon oben bemerkt wurde, anfangs unentgeltliche Anweisungen von Land und auch später nach Bedarf, wie das Okkupationsgesetz darlegt, stattfanden, war der Freistaat zu einem merklichen Wohlstand mit geordneten Finanzen gelangt. Von seinen Staatsmännern hatte er dies vor allem der weisen und staatsmännischen Politik des John Brand, welcher bis 1888 den Posten eines Präsidenten der Republik zu seiner Ehre, wie zum Nutz und Frommen seines Vaterlandes und zum Vorteil von ganz Süd-Afrika bekleidete, und der seines unglücklichen Nachfolgers Steyn zu verdanken. Besonders machten sich diese günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes auf dem Gebiete des Unterrichtswesens geltend. Es zeichnete sich in vorteilhafter Weise vor dem des Schwesterstaats aus und hatte wirklich lobenswerte und erfolgreiche Fortschritte zu verzeichnen. Infolge der zerstreut lebenden Bevölkerung waren ja große oder höhere Schulen beinahe unmöglich, dahingegen waren in der Hauptstadt Bloemfontein, sowie in den anderen Städten gute Volksschulen errichtet. Die Mehrzahl der wohlhabenderen Buren engagierten Privatlehrer oder Gouvernanten.

Wir sehen von vornherein in den Beschlüssen der gesetzgebenden Körper eine größere Liberalität gegen Neueingewanderte und selbst gegen die Kaffern hervortreten. Sicherlich hat hierzu viel die oben geschilderte Lage des Landes beigetragen, indem es in näherer fortdauernder Berührung mit den vorgeschrittenen englisch n Gebieten blieb, dagegen von den „Rondlooper's“ nur als Durchgangsland nach den Goldfeldern Transvaals und Bulewayos und den Diamantfeldern Cimberleys betrachtet wurde. Wer aber ernsten Willen hegte, als Kolonist an der Entwicklung des Landes mitzuarbeiten, dem war von vornherein, wie wir aus den später folgenden gesetzlichen Bestimmungen ersehen können, hierzu die Möglichkeit ohne Rücksicht auf das Bürgerrecht gegeben.

Glücklich aber konnte sich das Land schätzen, daß es nicht direkt von einer gleichen Goldproduktion so gänzlich überflutet wurde, wie Transvaal, sodaß Gefahr für die ruhig arbeitende Staatsmaschine drohte, während es dagegen indirekt gleichfalls an den Vorteilen jener Industrie teilnehmen durfte. Aber aus dem Zeitpunkte der Entstehung dieses Industriezweiges sehen wir, daß bereits vor dem Erscheinen dieses Absatzgebietes eine geordnete, rentable Landwirtschaft vorhanden war, indem es eben gelang, die Bürger früher zu einer seßhaften „Ackerbau- und Viehzuchttreibenden“ Bevölkerung zu machen, während in Transvaal ein großer Teil in seiner Art als umherziehendes Hirtenvolk verharrte. Es ist darum m. E. zu weitgehend, wenn Kolonialpolitiker die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung jener Gebiete einzig und allein auf

Digitized by Google

die Existenz derartiger gewinnbringender Bodenschätze verlegen wollen. Hat doch außer diesen Hilfsmitteln des Landes die Natur selbst mit Hilfe der klimatischen Verhältnisse den dortigen Landesteilen eine gewisse Gewähr gegeben, daß selbst nach Untergang jener Bergwerke ein reger Austausch ihrer Produkte vorherrschen wird, indem der eine Teil sich hauptsächlich für Kleinvieh, der andere für Pferdezucht und der dritte für Rindviehzucht eignet. Einen noch größeren Einfluß aber wird auf diese verschiedenen Viehproduktionen die zu erwartende Vermehrung des Plantagenbetriebes in dem zentralen Afrika haben; und somit wird dieser große Teil Afrikas in seinem eigenen Umfange genügenden Umsatz seiner Produkte zulassen.

II. Die ferneren hierauf Einfluß habenden politischen Momente.

Wir hatten gesagt, daß in dem Freistaat der Erwerb von Eigentum an Grund und Boden bedeutend leichter gemacht sei, wie in Transvaal.

So bestimmt Art. I, c. in der Konstitution dieses Staates, daß weiße Personen, die ein Jahr in dem Staat gewohnt und festes Eigentum auf ihren Namen registriert haben zum Werte von mindestens 150 Pfd. Sterling, Bürger des Landes sind. Also ohne Bürger zu sein, konnte man Eigentum an Grund und Boden von Beginn des Staates an erwerben, um dann ohne weiteres Bürger zu werden. Dieser Unterschied in der Behandlung der Eigentums- und Bürgerrechtsfrage war stets für die in Transvaal einwandernden Freistaatler ein Stein des Ärgernisses. Daß der Freistaat von vornherein jenen liberalen Standpunkt vertreten hat, darauf ist vielleicht von nicht unbedeutendem Einflusse die bereits in ihrem Gebiete vorhandene größere Anzahl englischer Farmer gewesen, für die Art. 4 des Vertrages vom 23. Februar 1854 ungestörten Besitz ihres Eigentums gewährleistete; sei es daß man diesen Leuten den Schritt, um Bürger des Landes zu werden, erleichtern wollte, sei es daß man glaubte, bei so bequemen Bedingungen schneller tüchtige Kolonisten herbeiziehen zu können, um so ein stärkeres Gegengewicht gegen englische Einflüsse zu gewinnen. Nun! Eine schnelle Besiedelung ist ja der Republik gelungen, indem bereits Anfang der neunziger Jahre das Land aufgeteilt war, aber das letztere scheint doch nicht, — wenigstens soviel, wie ich während des Krieges beobachten konnte — in dem Maße gelungen zu sein, wie es beabsichtigt war.

Die übrigen Bestimmungen in der Konstitution des Oranje-Freistaats sind folgende:

I. Bürger des Landes sind:

a. Weiße Personen, die vor wie nach dem 25. Februar 1854 innerhalb des Grundgebietes des Staates von Einwohnern geboren sind.
b. Weiße Personen, die das Bürgerrecht erhalten haben unter den Bestimmungen der Konst. v. Jahre 1854 oder der abgeänderten v. 1876.
c. wie vorher angegeben.
d. Weiße Personen, die drei nacheinander folgende Jahre in dem Staate gewohnt haben und ein schriftliches Gelöbnis von Treue an den Staat und Gehorsamkeit an die Gesetze abgelegt haben.

II. Die Bürgerschaft geht verloren durch:

a. Erwerbung der Bürgerschaft in einem fremden Lande.

Digitized by Google

b. Kriegsdienst in fremden Landen gegen die Zustimmung des Staatspräsidenten oder durch offenbare dienstliche Handlungen im Auftrage einer fremden Regierung.
c. Niederlassung außerhalb des Landes mit der ersichtlichen Absicht, nicht wieder in diesen Staat zurückkehren zu wollen. Diese Absicht gilt bei 2jähriger Abwesenheit als vorhanden.

III. Qualifikation.

1. Alle Bürger sind bis zum 60. Jahre zum Bürgerdienst (Kriegs-Dienst) verpflichtet, der in ähnlicher Weise geregelt war, wie in Transvaal.
2. Mit dem 18. Lebensjahre erhalten sie das Recht, Feldkommandanten und Feldkornetts zu wählen.
3. Berechtigt zur Wahl von Mitgliedern des V. R. und des Staatspräsidenten sind alle älteren Bürger, die in dem Staate geboren sind, als Eigentümer oder Pächter eine bestimmte Vermögens-Summe, als Privatier oder Besitzer beweglichen Vermögens ein gewisses Einkommen aufweisen können.

Der Volksrad.

Die höchste, gesetzgebende Gewalt ruht bei dem V.-R.; er regelt die Besteuerung und Finanzen des Landes, und soll bestehen aus einem Mitglied von jeder Feldkornettschaft der verschiedenen Distrikte und aus einem Mitglied von jedem Hauptort eines Distrikts.

Der Staat war in folgende Distrikte eingeteilt:

1. Bethlehem	6. Fauresmith	11. Jakobsdahl	16. Rouxville
2. Bethulie	7. Ficksburg	12. Kronstadt	17. Vrede
3. Blomfontein	8. Horrismith	13. Ladybrand	18. Wepner
4. Boshoff	9. Heilbronn	14. Moroka	19. Winburg.
5. Caledonrevier	10. Hoopstadt	15. Philippolis	

Staatspräsident.

Amtsperiode beträgt 5 Jahre. Er ist Haupt des V.-R. und nach Abl. jener wieder wählbar. Alle öffentlichen Departements und die Ausführung aller öffentl. dienstlichen Angelegenheiten sind ihm anvertraut, wobei er dem V.-R. verantwortlich ist.

Er hat das Recht, Gesetzesentwürfe vor den V.-R. zu bringen und mit Zustimmung des V.-R. über Krieg und Frieden zu schließen, aber kein Vertragsrecht ohne Zustimmung des V.-R.

Ausführender Rad.

An der Spitze stand der Staatspräsident, dem als Beihilfe der Landdrost der Hauptstadt, ein Gouvernements-Sekretär und drei unoffizielle Mitglieder beigegeben waren.

Unter „unoffizielle Mitglieder“ waren Personen zu verstehen, die kein öffentliches Amt bekleideten, wofür sie Gehalt aus der Staatskasse bezogen. Sie haben zusammen das Recht, den Krieg zu erklären.

Wir sehen hier die Konstitution im großen und ganzen in gleicher Weise eingerichtet, wie in Transvaal. So bestanden auch hier im Kriegsfalle dieselben Rechte, Lasten und Pflichten der Bürger; und Personen, die außerhalb des Landes

Digitized by Google

wohnten, aber Eigentum an Grund und Boden im Lande selbst besaßen, wurden in gleicher Weise besteuert. Was aber fehlte, das war der 2. Volksrad, der eben nur ein Produkt der akuten Ausländerfrage in Transvaal war.

Traten aber Freiwillige, die nicht Bürger des Landes waren, einem Kommando bei, so hatten diese auch dort gleiche Rechte, wie die Bürger selbst.

III. Die Landgesetze im besonderen.

Aus Art. 57 der Verfassungsurkunde entnehmen wir, daß das röm. holl. Recht in dem Umfange, wie es sich in dem gesamten Südafrika entwickelt hatte, als das Hauptgesetz des Staates galt. Eigentumsrecht und persönliche Freiheit wurden gewährleistet. Gleiches galt auch in Transvaal; und darum waren auch in beiden Ländern die gleichen Erwerbstitel für die wirtschaftliche Tätigkeit im Farmbetriebe gegeben. Herrenrecht, Successionsrecht*) und sonstige Belastungen waren in gleicher Weise geregelt; darum auch die Übertragung von Grundstücken auf andere Personen an gleiche Bestimmungen gebunden.

Wohl als Ursache der schnellen, aber trotzdem im ruhigen, gleichmäßigen, Tempo vollzogenen Besiedelung sehen wir ein Lehnswesen garnicht hervortreten, sodaß in dem mir vorliegenden Gesetzbuche nichts darüber erwähnt ist. Längere Ausführungen finden wir in ihm aber über die Erben und Dörfer, auf welche wir nach kurzer Erwähnung des „Okkupations-Gesetzes" noch zurückkommen wollen.

Dieses Gesetz, das viele gleiche Bestimmungen enthält wie das von der Transvaal-Republik, bekundet aber gleichfalls von größerer Liberalität des Freistaats in der Landanweisung.

Die Plätze wurden darnach unter folgenden Bedingungen für nichts ausgegeben:

1. Jeder Platz mußte durch denjenigen, an den derselbe zuerkannt ward, in Person bewohnt werden.
2. Dieser mußte zu allen Zeiten mit einem Reitpferd, Sattel, Zaum, Gewehr, 200 Kugeln, 5 ℒ Schießpulver und 500 Hülsen versehen sein, und
3. zu jeder Zeit zum Kriegsdienst selbst bereit sein oder einen Vertreter stellen.
4. Kein Eigentümer durfte sein Grundstück ohne schriftliche Erlaubnis des Kommandanten auf einen anderen übertragen.
5. Jeder neue Eigentümer hatte dieselben Bedingungen zu erfüllen, wie sein Vorgänger.
6. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erfolgt Absetzung durch d. V.-R. ohne jeglichen Anspruch auf Entschädigung.
7. Wenn das Recht eines Eigentümers auf einen Platz für verfallen erklärt ward, so hatte der Staatspräsident die Machtbefugnis, diese Plätze unter Berücksichtigung folgender Personenordnung und bei öffentlicher Anpreisung auszugeben.
   a. An weiße Personen, die während der im Jahre 1866 geführten Kriege wirkliche Bürger waren oder Kommandodienste taten.

*) eine Art Vermögens-Verkehrssteuer.

Digitized by Google

b. An weiße Eingesessene des Staates, die nicht unter die Bedingungen von Nr. a fielen.

c. An alle weiße Personen ohne Unterschied, die nicht unter die Bestimmungen von Nr. a und b gehörten.

Abgesehen, davon, daß aus diesem Gesetz zu entnehmen ist, daß auch im Oranje-Freistaat unentgeltliche Landanweisungen stattfanden, sehen wir wiederum hier unsere Annahme bestätigt, daß auch Personen ohne weitere Vorbedingungen Landeigentümer werden konnten. Was an Gouvernementsgrundstücken übrig blieb, konnte unter folgenden Bedingungen verpachtet werden:

a. Die Pachtzeit sollte bei freier Wahl des Pächters, die beim Eingehen in den Kontrakt zu geschehen hatte, fünf oder zehn Jahre dauern.

b. Der Pachtpreis wurde durch öffentliche Mitbewerbung geregelt, und mußte jährlich vorausbezahlt werden.

c. Der Pächter war verpflichtet, außer dem Pachtschilling jährlich die Rekognitionsgelder auf das durch ihn gepachtete Grundstück zu bezahlen für so lange, als die Pacht dauerte.

d. Der Pächter mußte das Gepachtete als ein guter Hausvater gebrauchen; er durfte keine Bäume oder Büsche kappen, denn allein zu eigenem Gebrauch oder zur Verbesserung der gepachteten Plätze, und durfte auf keinen Fall Holz verkaufen, wegschenken oder vertauschen.

e. Der Pächter hat ohne Zustimmung der Regierung kein Recht auf Afterpachtung und keinen Anspruch auf Verminderung oder Erlaß des Pachtschillings bei Mißwachs oder sonstigen ungünstigen Zufällen.

f. Gebäude, Dämme, Kralen, Landmauern oder einige andere Verbesserungen, während der Pachtzeit gemacht, werden Eigentum der Regierung nach Beendigung der Pachtzeit ohne jegliche Entschädigung.

g. Die bereits vorhandenen Gebäulichkeiten sind nicht zu beschädigen, vielmehr in gutem Zustande zu halten und abzuliefern.

h. Die Regierung behält sich zu aller Zeit das Recht vor, das verpachtete Gut, sei es aus der Hand oder meistbietend zu verkaufen.

Der Pächter soll jedoch das Vorrecht haben und bleibt bis zur Ernte in Pachtbesitz. Für gemachte Verbesserung kann er eventuell Vergütigung erhalten.

i. Pacht endigt ohne Recht auf Schadenvergütigung, falls Verlust oder Beschädigung des Grundstückes eintritt.

k. Der Pächter hat Sicherheit zu stellen, sei es durch zwei Bürgen oder anderweitig.

l. Im Falle der Nichterfüllung der gegebenen Bedingungen entweder Ende der Pacht oder Inanspruchnahme des Bürgen oder des Sicherungsgegenstandes.

m. Beim Todesfall des Pächters soll sein Vollstrecker die Pacht aufgeben können, unter Vorausbezahlung der Pacht von 3 Monaten. Sonst läuft die Pacht bis zu Ende.

Digitized by Google

n. Keine Rückzahlung des Pachtschillings, außer in Fällen, wo die Pacht ohne Schuld des Pächters geendet hat.

o. Die Regierung ist nicht verpflichtet auf das höchste Gebot einzugehen.

Außer den bereits angeführten Beschränkungen in dem freien Verfügungsrecht über seinen Grund und Boden, war der Eigentümer auch noch an Verkehrsbedingungen gebunden, die bei dem noch so gering entwickelten Verkehrswesen der beiden Staaten für die Reisenden von großem Segen waren. Wo Gouvernementsgrundstücke waren, galten dieselben Bestimmungen, wie bei den Privatgrundstücken. Über diese Rechte und Pflichten eines Reisenden auf dem Wege in den beiden Staaten erfahren wir nun folgendes:

1. Jeder Platz innerhalb des Staates ist einer Ausspannung unterworfen, für die von dem Inhaber der Farm ein Platz, falls nicht bereits gesetzlich geschehen, anzuweisen ist.

   500 Schritt an beiden Seiten des öffentlichen Weges sind zum Grasen für das Vieh freigegeben, wie auch zum Tränken jeder Fluß, Bach oder Pfuhl, mit Ausnahme von künstlich gemachten Dämmen und gezogenen Wassergräben zur Bewässerung von Zäunen (Gärten) und Ländereien.

   Falls der Reisende nicht gewillt ist, an der angewiesenen Stelle auszuspannen, so soll ihm dieser gegen Bezahlung von 10 Schill. pr. Gespann Ochsen, mit Bewilligung des Eigentümers an einer anderen Stelle der betr. Farm gestattet sein.

2. Loses Vieh darf nicht weiter denn 10 Schritt vom öffentlichen Wege geführt werden. Größere Trupps dürfen aber langsam weidend über die Plätze dahinziehen, indem sie nicht länger denn einen Tag, in einem Abstand von 3 Stunden zu Fuß, verweilen, und auch keinen Schaden an in Kultur stehenden Ländereien anrichten.

3. Ohne besondere Veranlassung und Erlaubnis des Besitzers des Platzes darf nicht länger denn 24 Stunden auf diesem verweilt werden.

4. Aus besonderen Gründen kann der Besitzer eines Platzes den Trupp auf einen anderen Trekkpad verweisen, denn auf den öffentlichen.

   Städte, Dörfer und Gouvernementsgrundstücke haben öffentliche Ausspannungen.

Bezüglich der wertbaren Bodenschätze hatten die Eigentümer von Grundstücken in beiden Staaten ähnliche Rechte, indem es ihnen erlaubt war, frei und ungehindert, ohne jede weitere staatliche Lizenz, innerhalb der Grenzen ihres Eigentums Untersuchungen anzustellen oder anstellen zu lassen nach Edelgestein oder edlen Metallen und auf ihrem Grundstück Minen zu eröffnen oder eröffnen zu lassen. Es ist ihnen jedoch nicht erlaubt, ohne Zustimmung der zustehenden Behörde ihr Grundstück als eine öffentliche Mine aufzustellen (zu proklamieren). Sowie dies durch diese geschehen war, so hatten die Eigentümer des betreffenden Grundstückes das Recht, für sich selbst eine Anzahl Claims*) abzustecken, falls sie sich vor der Proklamation gewisse Rechte vorbehalten hatten. Auf je

*) Anspruch, Anteil.

Digitized by Google

50 Morgen erhielten sie einen Claim, bis zu dem Maximum von 15 Claims auf 1500 Morgen. Diese Anteile konnten von ihnen bis auf weiteres bebaut werden.

Eine Enteignung von Eigentum zum allgemeinen Nutzen, mit Entschädigung des betr. Eigentümers kann in beiden Staaten unter folgenden Fällen stattfinden:

I. Wenn es sich handelt um die Anlagen, Herstellung, Verbesserung, Ausbreitung oder Vergrößerung von:

1. Forts und anderen Werken, die zur Verteidigung des Staates erforderlich sind.
2. Von Wasserwerken.
3. Von Bahnen mit den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und anderen Vorrichtungen.
4. Von öffentlichen Gebäuden, Straßen, Plätzen, Märkten, Beerdigungsplätzen u. s. w.

Bei Entdeckung von edlen Metallen und Gestein ist der zuständigen Behörde innerhalb einer Woche hiervon Kenntnis zu geben.

IV. Gemeindeverfassung.

Dörfer, die noch keine Munizipalverwaltung besaßen, hatten eine ähnliche Verwaltung wie die Transvaaldörfer, indem die Oberleitung dem Landdrost und seinen Beamten, denen ein Beirat von 5—10 Mitgliedern aus den Eingesessenen des Dorfes beigegeben war, oblag. Außer den rein polizeilichen Befugnissen hatte diese Verwaltung das Recht, Kontrakte einzugehen zur Ausführung von Dorfswerken.

Die Munizipalverwaltung bestand aus einem Rat, der aus dem Vorsitzenden (Bürgermeister) und Kommissaren zusammengesetzt war. Der erstere wurde jährlich aus diesen und durch diese gewählt. Die Umwandlung der staatlichen Verwaltung eines Dorfes oder Stadt in jene fand durch Beschluß des Landdrostes auf ein schriftliches Ansuchen von mehr denn 15 Hausbesitzern eines derartigen Fleckens statt. Gewöhnlich war auf Grund eines engl. Gesetzes hierzu außerdem eine weiße Einwohnerzahl von mindestens 500 Personen erforderlich. Die selbst geschaffenen Dorfbestimmungen, die unter anderem die zu diesem behörigen Grundstücke genau abzugrenzen und abzuschätzen hatten, waren an die Zustimmung des A. R. gebunden.

Die Mitglieder des Stadtrats müssen Besitzer von unbeweglichem Eigentum zum Werte von 200 Pfd. sein, das innerhalb des Stadtbezirks gelegen ist, und werden von den Bewohnern gewählt, die Inhaber eines Hauses, Winkels oder Kontors sind, sei es als Eigentümer, Pächter oder gesetzmäßige Besitzer. — Der Pachtwert muß über 40 Pfd. betragen. — Ferner sind hierzu berechtigt Personen, die innerhalb des betr. Bezirks festes Eigentum besitzen. Die Anzahl der Stadtratsglieder darf nur 5—10 betragen, und alle zwei Jahre ist eine Neuwahl erforderlich. Sie erhielten keinen Lohn, mußten mindestens einmal im Monat eine Sitzung abhalten und durften für ihre Unterstützung Beamte anstellen.

Außer der Regelung der allgemeinen üblichen Dorfsangelegenheiten, wie Errichtung von öffentlichen Werken, Regelung der Wasserverhältnisse u. s. w. wie in Teil I, war dem Rat das Recht gegeben, Häuser oder Land für munizipale Zwecke zu pachten und zu kaufen, aber nur unter Zustimmung des

Staatspräs. und des A. R. Infolge dieser, Ausgaben hervorrufenden, Handlungen war ihnen naturgemäß auch die Befugnis, den Bewohnern Steuern aufzuerlegen, gegeben. Diese sollten aber nicht 1 Penny auf das Pfund des Grundwertes im Durchschnitt übersteigen. Andernfalls war eine besondere Beschlußfassung der stimmberechtigten Hausbewohner erforderlich. Pächter von Grundstücken hatten kein Recht zur Mitstimmung, es sei denn, daß sie in ihrem Pachtkontrakt derartige besondere Lasten übernommen hatten.

Das Eigentumsrecht auf alle städtischen Grundstücke, Straßen, Wege oder Gebäude wurde in dem Namen des Stadtrats übertragen; derselbe hatte aber kein Verkaufs- oder Verpachtungsrecht ohne Zustimmung der $^3/_4$ Mehrheit der Bürger.

(Für den Stadtrat von Bloemfontein gilt mit unwesentlichen Abänderungen dasselbe.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portativa, Berlin. A. B C. Code, 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Feldbahngleise, Stahlschienen, Stahlschwellen, Weichen,

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

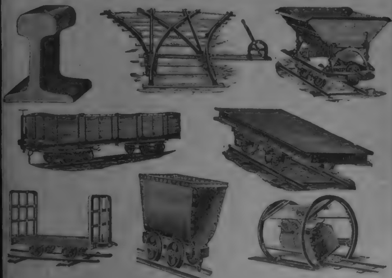

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Der einzige auf der Weltausstellung in St. Louis für Proviant und Konserven nach Deutschland verliehene „Grand Prix“ wurde der Internationalen Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg zuerkannt.

Diese höchste, überhaupt verliehene Anerkennung ist um so bemerkenswerter, als sie nicht etwa frischen, sondern den von der deutschen Südpolar-Expedition erübrigten, rund $3\frac{1}{2}$ Jahre alten Proviant betrifft, den die Firma Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., s. Z. lieferte und der seiner Vorzüglichkeit wegen in die reichsseitig veranstaltete Ausstellung aufgenommen wurde.

Heft 2. Februar 1905. Jahrgang VII.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Die Schutzverträge in Südwestafrika. Dr. Herm. Hesse. — **Die Befugnisse schwarzer Polizisten gegenüber den Weissen.**

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtignng für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 2. Februar 1905. VII. Jahrgang.

Die Schutzverträge in Südwestafrika.

(Schluß.)

In den ersten Schutzverträgen ist die Militärhoheit der Kapitäne mit Stillschweigen übergangen. Die Regierung hatte zunächst keine und späterhin sehr geringe Machtmittel zur Verfügung, sodaß vertragsmäßig lediglich eine indirekte Beschränkung der Militärhoheit in der Richtung vereinbart werden konnte, daß die Kapitäne sich verpflichteten, Landfrieden zu bewahren und Streitigkeiten durch die Regierung schlichten zu lassen. Weiterhin beanspruchte und erlangte die Regierung allmählich die Kontrolle über Waffen- und Munitionsbezug. Eine ausführliche Darstellung über diese Frage gibt die Denkschrift über Eingeborenenpolitik.*)

Als dann im Jahre 1894 die Schutztruppe auf etwa 500 Mann vermehrt war, gelangten in einzelne Verträge Bestimmungen, welche sich auf die Militärhoheit der Kapitäne bezogen.

Im § 5 des Vertrages mit Simon Cooper von Gochas vom 19. März 1894 heißt es beispielsweise:

„Waffen und Munition, die z. Zt. in den Händen des Stammes sind, sollen denselben belassen werden. Doch verpflichtet sich der Kapitän ausdrücklich, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben lediglich zur Selbstverteidigung verwendet werden, oder zur Unterdrückung von Unruhen und Friedensstörungen im Groß-Namaqua-Lande, sofern die deutsche Regierung seine Mitwirkung hierzu verlangt. Dagegen verpflichtet sich die letztere, dem Kapitän bei bewiesenem längeren loyalen Verhalten zur rechtzeitigen Erneuerung seiner Munitionsvorräte, sobald das Bedürfnis hierzu vorliegt, behilflich zu sein."

Auch Dietrich Goliath von Bersaba erklärte sich im Vertrage vom 7. Juli 1894 bereit, der deutschen Regierung, falls er dazu im stande sei, Hilfe und allen desfallsigen Requisitionen stets Folge zu leisten.

Ebenso versprach Vilander von Rietfontein im Vertrage vom 27. Juli 1894 seine Bereitwilligkeit, soweit als möglich zur Erhaltung des Friedens beizutragen und, falls er dazu im stande sei, allen etwaigen Requisitionen der deutschen Behörde stets Folge zu leisten.

---

*) S. 7 ff., 47—51.

Digitized by Google

Der Kapitän Hendrik Witbooi von Gibeon verpflichtet sich ferner im Friedensvertrage vom 15. September 1894 ganz allgemein, der deutschen Regierung eine treue und zuverlässige Stütze zu sein, und verbleibt dafür im Besitze seiner sämtlichen Waffen und Munition.

Der Kapitän David Zwaartbooi von Otjitambi verspricht endlich im Vertrage vom 19. Januar 1895, für sich und seine Rechtsnachfolger, Sr. Majestät dem deutschen Kaiser stets im Frieden, wie im Kriege ein treuer und gehorsamer Untertan zu sein, und erklärt sich feierlichst bereit, bei Kriegen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft mit anderen Stämmen des Schutzgebietes auf den Ruf des Kaiserlichen Landeshauptmanns den Deutschen mit allen verfügbaren Mannschaften zu Hilfe zu eilen.

Ein besonderer Wehrvertrag wurde sodann am 26. Juli 1895 mit den Bastards von Rehoboth abgeschlossen. Er ist bereits zum Abdruck gebracht.

Ihm folgte am 16. November 1895 ein Zusatzvertrag mit Hendrik Witbooi von Gibeon, zu dessen Ausführung der Distriktschef von Gibeon am 15. Januar 1896 einen weiteren Vertrag schloß, der im Wortlaute indes nie veröffentlicht worden ist.

Im übrigen schloß die Regierung mit einzelnen Eingeborenen der verschiedenen Stämme besondere Dienstverträge, in denen sich diese zum Heeresdienst wie auch zum Dienst bei der Schutztruppe als Wagenführer, Treiber und Viehwächter verpflichteten.

Über die Frage der Heranziehung der Eingeborenen zum Militärdienst hat der Gouverneur unter dem 23. Juli 1896 nach der Niederwerfung der Khauas-hottentotten und Ovambandjerus ein Rundschreiben an die Bezirkshauptleute gerichtet,*) welches die unglückselige Eingeborenenpolitik des Gouverneurs hinreichend erklärt. Sein Wortlaut ist folgender:

„Die gemäß meiner Verfügung vom 7. Mai 1895 seitens der Herren Distriktschefs eingereichten Gutachten, betreffend Einstellung von Eingeborenen als Soldaten in unseren Dienst, haben mir bewiesen, daß dieser für die Zukunft des Schutzgebietes ganz besonders wichtigen Frage allerseits das nötige Verständnis entgegengebracht worden ist. Einige der Gutachten habe ich ganz besonders interessant gefunden, um so mehr, als mittlerweile ein Feldzug Gelegenheit geboten hatte, die betreffenden Meinungen einer praktischen Probe zu unterziehen.

In Bezug auf die einzelnen Völkerschaften des Schutzgebietes sind seitens der Herren nachstehende Ansichten aufgestellt worden:

1. Bastards.

Zwei Distriktschefs (Keetmannshoop sowie Premierlieutenant Schwabe), welche Gelegenheit hatten zum Sammeln bezüglicher Erfahrungen, haben diesen Stamm als durchaus einstellungsfähig bezeichnet, und aus ihm, nach geschehener Ausbildung, ein gutes Soldatenmaterial in Aussicht gestellt. Der verflossene Feldzug hat dieser Ansicht völlig Recht gegeben. Die in die Truppe eingestellten und eingekleideten Bastards haben sich in jeder Hinsicht bewährt, und ist ein Unterschied zwischen ihnen und unseren Soldaten schließlich wenig mehr hervor-

*) Kolonialblatt 1896 S. 642.

Digitized by Google

getreten. Bei dem Distriktschef von Gibeon habe ich ein Urteil über die bei Grootfontein wohnenden Bastards unter dem Kapitän Swart vermißt. Letztere sind ein geschlossener Stamm, ähnlich demjenigen von Rehoboth, und läßt sich mit denselben, unter Zusicherung bestimmter Vorteile, vielleicht ein ähnliches Wehrabkommen treffen, wie solches bei den Bastards von Rehoboth bereits getroffen ist. Ich werde in dieser Sache Weiteres noch veranlassen.

2. Hottentotten.

Ein Distriktschef (Gobabis) bezeichnet diesen Stamm als in Zukunft möglicherweise einstellungsfähig, ein Distriktschef (Keetmannshoop) will nach schwierigen Anfängen, und nachdem es gelungen war, das Vertrauen der Leute zu gewinnen, jetzt schon gute Erfahrungen gemacht haben, und ein Distriktschef (Gibeon) will von deren Einstellung als Soldaten ganz absehen und sie lediglich als irreguläre Kavallerie verwendet wissen. Gerade in Beziehung auf Hottentotten hat der letzte Feldzug besonders reiche Erfahrungen gebracht, und dürfte es sich empfehlen, zunächst diese ins Auge zu fassen.

a. Die Witboois haben sich, wo sie unter dem direkten Befehl ihres Kapitäns standen, als diszipliniert und im Patrouillendienst wie im Gefecht als brauchbar erwiesen. Wo sie jedoch dem bezeichneten mächtigen Einflusse einige Zeit entzogen waren, ist die Unzuverlässigkeit aller Hottentotten auch bei ihnen zum Durchbruch gekommen. Der Kapitän hat sich infolgedessen schließlich veranlaßt gesehen, nach dem Feldzuge, gegen seine ursprüngliche Absicht, nochmals nach dem Osten zu gehen, um seine beim Eintreiben der Kriegsentschädigung mit beschäftigten Leute persönlich zu beaufsichtigen.

b. Simon Cooper-Leute trafen erst am Schlusse des Feldzuges ein und sind daher nicht mit im Gefecht gewesen. Sie haben indessen im Ganzen einen guten Eindruck gemacht und sich auch gut gehalten, jedenfalls weit besser als zu erwarten stand. Ich schreibe solches mit dem Beispiele Witboois zu, welch Letzterer augenscheinlich auf Simon Cooper einen bedeutenden Einfluß ausübt.

c. Hottentotten der roten Nation aus Hoachanas. Es handelte sich vorliegend nur um eine kleine Abteilung von 12 Mann, welche geschlossen in eine Kompagnie eingestellt war. Dieselben haben sich bemüht, unseren militärischen Anforderungen gerecht zu werden, und sich auch im Gefechte über alles Erwarten gut gehalten. Diese Erscheinung dürfte vor allem als Verdienst des Unteroffiziers Pevestorff, unter dessen Führung die Hottentotten gestellt waren, aufzufassen sein. Derselbe hat als Stationschef von Hoachanas es seiner Zeit verstanden, sich das Vertrauen der Leute zu erwerben.

d. Außer den drei vorhergenannten Stämmen waren noch einzelne schon längst im Truppendienste sich befindende Hottentotten als Soldaten eingestellt. Von diesen haben sich zwei so gut gehalten, daß sie zur Auszeichnung in Vorschlag gebracht werden konnten, während die übrigen weder im Guten, noch im Schlechten aufgefallen sind, ihnen daher mindestens das Zeugnis „zur Zufriedenheit“ gegeben werden kann.

Digitized by Google

3. Hereros.

Dieser Volksstamm erfährt seitens der sämtlichen vier in Betracht kommenden Distriktschefs eine durchaus abfällige Beurteilung. Zwei (Gobabis, Okahandya) erklären deren Einstellung, wenigstens als eingeborene Polizeisoldaten, für möglich; die beiden anderen (Otyimbingwe, Omaruru) wollen überhaupt nichts von ihnen wissen. **Einer der letzteren (Schwabe) bezweifelt, daß die Hereros je auf Stammesbrüder schießen werden.** Beide erkennen zwar die deutschfreundliche Gesinnung des Häuptlings an, erklären denselben jedoch durch seine Machtlosigkeit hierzu gezwungen und daher für uns von wenig Nutzen. Die Erfahrungen des letzten Feldzuges haben indessen ergeben, daß die Macht der Legitimität auch bei den Eingeborenen ihre Wirkung ausübt, und daß daher die Person des Oberhäuptlings für uns von größerem Nutzen gewesen ist, als angenommen worden war.

Es hat sich ferner ergeben, daß die Hereros, wenn richtig angefaßt, auch für eine fremde Sache auf ihre Stammesgenossen schießen. Letzteres ist um so anerkennenswerter, als die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Hereros weit verzweigt sind und das Volk selbst ein hohes Gefühl für verwandtschaftliche Pflichten besitzt. Nach dem entscheidenden Gefecht bei Otyunda — Sturmfeld — fand z. B. ein Herero, welcher auf unserer Seite gefochten hatte, in der feindlichen Werft die Leiche seines Bruders. Da auch sonst bei Feststellung der Toten zu Tage getreten war, daß Verwandte gegen Verwandte gefochten hatten, war unmittelbar nach dem Gefecht bei den diesseitigen Hereros eine auffallend trübe Stimmung zum Durchbruch gekommen, welche jedoch auf gütliches Zureden nach 1 bis 2 Tagen wieder verschwunden ist. Im Übrigen waren die Leistungen der Hereros im Kriege in Bezug auf Auffinden von Wegen, Wasser- und Weideplätzen, sowie bei Erkundung des Feindes, einfach unschätzbar. Es kam ja wohl vor, daß zuweilen das Stammesgefühl durchbrechen und die ausgeschickten Kundschafter sich unwissend stellen wollten, doch verschwand eine solche Anwandlung auf freundliche Zusprache stets wieder. Vor allem aber befinden sich auch bei ihnen besonders zuverlässige Elemente, welche, richtig verwendet und behandelt, die Anderen mit fortreißen. Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß im letzten Kriege von allen Eingeborenen die Hereros die besten Dienste geleistet haben. Dieselben besaßen, was uns selbst sowie unseren übrigen eingeborenen Bundesgenossen gänzlich abging, nämlich die Kenntnis von Land und Leuten, Dinge, welche sich während des Krieges selbst nicht mehr erwerben lassen. Ohne die Teilnahme der Hereros auf unserer Seite würde der Krieg nicht seinen außergewöhnlich glücklichen Verlauf genommen haben. Aus diesen Erfahrungen mögen sich die im Hererolande befindlichen deutschen Offiziere und Beamten ihre Nutzanwendung selbst ziehen. Auch die Hereros lohnen die Mühe des Versuchs, aus ihnen den vorhandenen guten Kern zur Unterstützung unserer kolonialen Sache herauszuziehen. Auch im Gefechte haben sich die Hereros nicht in der ihnen allseitig nachgesagten Feigheit gezeigt. Auch in dieser Richtung finden sich einzelne unter ihnen, die mit gutem Beispiel den anderen vorangehen, so z. B. Kayata und Daniel Kavizeri. Geradezu besonders tapfer haben sich die feindlichen Hereros gezeigt, welche bei Otyunda — Sturmfeld — ihre Werften

Digitized by Google

verteidigten. Drei Söhne des Werftbesitzers Kahikabeta, mit unseren Gewehren bewaffnet (bei Gobabis erbeutet), hielten z. B. unter einem Wagen liegend hartnäckig Stand und verteidigten sich bis zuletzt so erfolgreich, daß ihre geringe Anzahl erst nach geschehener Einnahme der Werft erkannt wurde. Man fand sie alle drei durch Granaten getötet.

Auch die übrigen in diesen Werften befindlichen Hereros haben sich, wie bereits erwähnt, tapfer gehalten und erst nach schweren Verlusten den Platz geräumt, immerhin kein Zeichen der Feigheit. Wenn die auf unserer Seite kämpfenden Hereros sich etwas lauer gezeigt haben, so liegt dies in der Natur der Sache.

Ein Volk, das derartige Erscheinungen zeitigt, darf man nicht ohne weiteres und in seiner Allgemeinheit als „feig" hinstellen.

4. Bergdamaras und Buschmänner.

Die beiden Distriktschefs, welche in Beziehung auf diese Stämme haben Erfahrungen machen können, (Gobabis und Omaruru), halten einen Versuch nicht für aussichtslos. Hinsichtlich der Bergdamaras müssen wir die geschlossenen und freien Stämme von den einzelnen Individuen unterscheiden, welche als eine Art Haussklaven bei Weißen, Bastards, Hereros und Hottentotten bedienstet sind. Die Ersteren sind gewiß mehr wert und z. B. die in Okombahe und Umgegend Wohnenden bei ihrem Haß gegen die Hereros, wie auch der dortige Distriktschef vorschlägt, wohl verwendbar. Allen Bergdamaras gemeinsam scheint ein gewisser Fatalismus angesichts des einmal nicht zu vermeidenden Todes innezuwohnen, was gewiß kein Zeichen von Feigheit ist. Aber gerade diese Menschen müssen stets die Macht sehen. Der in Gobabis ansässig gewesene Bergdamarastamm ist z. B. bei Kriegsausbruch, trotz des Hasses gegen die Hereros, zu diesen übergegangen, weil seine Angehörigen die Machtverhältnisse lediglich nach Zahlen abschätzten und infolgedessen zu den Hereros glaubten mehr Vertrauen haben zu sollen. Doch auch ein Beispiel von Treue haben Bergdamaras gegeben, und zwar diejenigen der Station Olifandskloof, welche, zehn an der Zahl, nach Räumung der Station die überschüssigen Waffen nebst Munition durch feindliches Land hindurch nach Gobabis getragen haben. Wie ich mich selbst überzeugt habe, war vor allem Vertrauen zu dem Stationschef, Unteroffizier Ficke, die Triebfeder ihres braven Verhaltens. Die Buschmänner ziehen ihre schrankenlose Freiheit bis jetzt dem angenehmsten Dienste vor. Ab und zu sind sie im Distrikt Gobabis als Wegeführer verwendet worden und haben sich als solche gut bewährt.

An der Hand der vorstehenden Schilderungen ersuche ich die Herren Distriktschefs, in ihren Bestrebungen, Eingeborene für unsere Dienste zu gewinnen, nicht zu erlahmen. Eine lediglich aus deutschen Soldaten, wenn auch den besten Elementen, zusammengesetzte Truppe hat für hiesige Verhältnisse gerade so gut ihre Schattenseiten wie eine rein aus Eingeborenen bestehende. Das günstigste Ergebnis liefert die Vermischung von beiden. Unter den 500 Reitern, aus welchen am Schlusse des letzten Feldzuges die Truppe bestand, befanden sich kaum 180 Weiße, und doch war der Erfolg ein völlig zufriedenstellender. Auf Grund solcher Erfahrungen müssen wir unsere Bemühungen, die Eingeborenen an unsere Interessen zu fesseln, soviel in unseren Kräften steht, fortsetzen, dabei aber bedenken, daß die Eingeborenen ein sachliches Interesse nicht kennen, sondern

Digitized by Google

lediglich ein persönliches. Nur das Vertrauen zur Person wird ihnen auch Interesse zu deren Sache beibringen. Des Beispiels der Hottentotten von Hoachanas habe ich bereits gedacht (Pevestorff). Ganz dasselbe trat auch bei Wibdoois und Simon Cooper-Leuten zu Tage. Auch diese wollten lediglich mit ihren betreffenden Stationsmannschaften zu tun haben, während sie sich gegen die übrigen Angehörigen der Schutztruppe durchaus ablehnend verhielten. Angenehm fiel mir das gute Verhältnis der Simon Cooper-Leute zu dem Stationschef von Gokhas, Unteroffizier Stubenrauch, auf. Bei den Hereros waren ähnliche Erscheinungen in Bezug auf die zum Teil auch mit in das Feld gerückten Stationsmannschaften Okahandya nicht zu bemerken.

Ich komme hiernach zum Schluß, daß die fernere Entwickelung der in Frage stehenden Einrichtung in erster Linie von dem Vertrauen abhängt, welches die Distriktschefs nebst Untergebenen den eingeborenen Distriktsangehörigen einzuflößen verstehen. Besonders viel lassen in den bezüglichen Bemühungen zuweilen Unteroffiziere und Mannschaften zu wünschen übrig. Aus je kleineren Verhältnissen die Letzteren von Hause kommen, um so mehr scheinen sie geneigt, hier den Herrn zu spielen. An Stelle von christlicher Geduld und wohldurchdachter Erziehungsmethode pflegen bei ihnen Schroffheit und Roheit zu treten. Solches schreckt die Eingeborenen ab, während sie für ein gerecht gehandhabtes Strafsystem, welches neben dem Wohlwollen durchaus unentbehrlich ist, volles Verständnis zeigen. Menschenkenntnis und Fähigkeit für Umgang mit Menschen, Eigenschaften, welche in Bezug auf Eignung zum Kolonialdienst grundlegend sind, werden in jedem einzelnen Falle stets das Richtige zu treffen wissen.

Ferner möchte ich den Hinweis nicht unterlassen, daß wir über die militärischen Eigenschaften der Eingeborenen auch nicht vorschnell urteilen dürfen. Bei ihnen kämpft jeder ohne militärische Disziplin und Ausbildung für sich, während er Belohnung für gutes Verhalten und Strafe für Feigheit nicht kennt. Wer zuerst wegläuft, hat die meisten Chancen, Leben und Gesundheit zu retten, irgend welchen Nachteil aber aus diesem Akte des Selbsterhaltungstriebs nicht zu befürchten. Unter solchen Bedingungen würden, wie die Erfahrung bereits reichlich gelehrt hat, weiße Truppen — ich möchte fast sagen — noch weniger leisten. Das beste Beispiel bilden die Bastards, welche derjenige, der sie in den Witbooikriegen gesehen hat, nicht wiedererkennt. Und diese Veränderung hat eine Ausbildung von nur sechs Wochen fertiggebracht.

Einige der Herren Distriktschefs drücken die Befürchtung aus, daß ausgebildete Eingeborene bei Kriegsausbruch zu ihren Stammesgenossen übergehen und dann mit den bei uns erhaltenen Fertigkeiten (möglicherweise auch Waffen) uns selbst gefährlich werden möchten. Diese Befürchtung ist nicht ungerechtfertigt.

Auch die Engländer haben neuerdings in Matabeleland eine derartige Erfahrung gemacht. Dort sind sämtliche eingeborenen Polizisten mit Waffen und Munition zu den Aufständischen übergegangen. **Indessen würde ich in einem solchen Falle den betreffenden Distriktschef von Schuld nicht freisprechen können, sondern ihm sagen müssen, daß er statt wirklicher Erfolge nur Scheinerfolge erzielt und sich mit solchen begnügt habe.**

Angesichts solcher Möglichkeiten bin ich auch weit entfernt, die Herren Distriktschefs in irgend einer Weise zu drängen. Haben dieselben Erfolge, so

Digitized by Google

werde ich dies hoch anrechnen, aber sie auch für die Treue jedes eingestellten Eingeborenen haftbar machen. Ich empfehle daher Vorsicht und langsames Vorgehen.

Wo ein Distriktschef glaubt, zu den Eingeborenen geschlossen, unter Führung ihrer Kapitäne mehr Vertrauen haben zu sollen, und sonach unter Mitwirkung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Wehrverträge mit denselben abschließt, wie solches s. Zt. in Gibeon und jetzt neuerdings bei den Feldschuhträgern geschehen ist, so ist gegen ein solches Verfahren nichts einzuwenden, um so mehr, als dasselbe mit der Einstellung von Soldaten aus denselben Stämmen Hand in Hand gehen kann. Indessen hat nicht jeder Kapitän soviel Verständnis für Vertragstreue wie Kapitän Witbooi, noch weniger aber alle Eingeborenen soviel Sinn für Gehorsam wie dessen Untertanen.

Derartige Verträge sind daher an sich nicht als gleichwertig zu betrachten. Lediglich der Erfolg wird dem Geschehenen seinen Wert verleihen.

Ich halte daher im Großen und Ganzen doch mehr von der Einstellung und Ausbildung der Eingeborenen als wirkliche Soldaten. Überhaupt ist bei der Sache jeder Zwang zu vermeiden. Aus diesem Grunde möchte ich auch nicht den Vorschlägen einiger Distriktschefs zustimmen, welche, um die Stämme zu trennen, die Eingeborenen versetzt wissen wollen. Ein derartiger Gedanke ist noch nicht spruchreif. Zunächst wirbt sich jeder Distriktschef seine Leute selbst an, wo, bleibt ihm überlassen, und behält sie dann auch. Ebenso übernimmt derselbe im Kriege die Führung etwaiger Stämme seines Distrikts, mit welchen Verträge über die Heeresfolge abgeschlossen sind.

Hinsichtlich der rein militärischen Verhältnisse verweise ich auf den Truppenbefehl vom 7. Mai 1895, Nr. 1442, welcher auch ferner sinngemäß in Kraft bleibt. Durch Letzteren ist festgesetzt, daß auch die Feldtruppe sich ihre Eingeborenen selbst anzuwerben berechtigt ist, und hoffe ich, daß dieselbe von jetzt ab hiervon recht viel Gebrauch macht. Selbstredend gelten auch für sie die vorstehend niedergelegten Gesichtspunkte. Am ausgedehntesten ist bis jetzt die Einstellung von Eingeborenen im Distrikt Keetmannshoop gelungen, am besten in die Hand gearbeitet hat sich seine Stämme geschlossen als solche der Distrikt Gibeon, welch Letzterer außerdem Gelegenheit gehabt hat, für seine Tätigkeit bereits den Beweis des tatsächlichen Erfolges zu liefern.

Schließlich gebe ich dem Wunsche Ausdruck, daß das Schutzgebiet nie in die Lage kommen möge, Aufstände von Eingeborenen ohne die Mithilfe von solchen bekämpfen zu müssen. Das alte Vaterland würde so viel Soldaten schicken können, als im Schutzgebiete überhaupt nur zu ernähren sind; wir würden gewiß stets siegen, aber in dem weiten, zum Teil noch unbekannten Lande den Gegner nicht besiegen. Daß eine derartige Möglichkeit nicht eintritt, dafür zu sorgen, ist daher nicht nur unsere Pflicht, sondern es gebietet solches schon der einfachste Selbsterhaltungstrieb. Ich ersuche sämtliche Herren Offiziere der Schutztruppe, auch in dieser Richtung auf ihre Untergebenen einzuwirken und ihnen namentlich immer wieder klar zu machen, daß wir die Eingeborenen notwendig brauchen, ja, ohne sie hier zunächst nicht bestehen können und es den höchsten Grad von Kurzsichtigkeit bedeuten würde, wenn wir sie insgesamt zu Haß und Feindschaft gegen uns erziehen würden."

Digitized by Google

Die Anschauungen dieses Rundschreibens sind die Grundlage der Militärpolitik des Gouverneurs gewesen. Die Warnungen einzelner Distriktschefs, die täglich mit der großen Masse der Eingeborenen in Berührung kamen, haben nicht vermocht, den Gouverneur vorsichtig zu machen. Vielmehr stützte er sich mehr und mehr auf die Eingeborenen und vermehrte die Zahl der eingeborenen Soldaten und Polizisten, während ein ausreichendes Gegengewicht durch Verstärkung der unbedingt zuverlässigen Machtmittel nicht geschaffen wurde. —

In einzelnen Verträgen mit den Kapitänen wurde die Errichtung deutscher Garnisonen in ihrem Stammesgebiet ausgemacht.

Es heißt beispielsweise in dem Friedensvertrage von 1894 mit Hendrik Witbooi von Gibeon:

„Zur Unterstützung des Kapitäns in seinem Bestreben, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, sowie zur Erhöhung seiner und seines Volkes Sicherheit will der Major Leutwein nach Gibeon eine deutsche Garnison legen. Der Kapitän Hendrik Witbooi erklärt sich damit einverstanden und wird derselben einen Platz zum Bau eines Garnisongebäudes überlassen. Der Major Leutwein wird dem Stationschef ein freundliches und entgegenkommendes Verhalten zu dem Kapitän und seinem Volke zur Pflicht machen. Der Kapitän verspricht dagegen, auch seine Leute zu einem solchen gegen die Garnison anzuhalten."

Eine ähnliche Bestimmung enthält der Vertrag von 1894 mit Manasse Noreseb von Hoachanas, ebenso der mit Manasse Tyiseseta von Omaruru vom 30. November 1894. Kurz zuvor, am 25. Juni 1894, war zwischen Major Leutwein und dem Oberhäuptling Samuel Maharero in Okahandya auf Wunsch des Letzteren eine Vereinbarung*) getroffen worden, wonach der Landeshauptmann versprach, in Okahandya eine Besatzung von mindestens 1 Offizier und 20 Mann zu stationieren. Der Oberhäuptling sorgte für vorläufige Unterkunft und stellte Grund und Boden für ein sofort in Angriff zu nehmendes Stationsgebäude und Garten sowie Arbeitskräfte unentgeltlich zur Verfügung.

Am 19. Januar 1895 erklärte sich schließlich der Kapitän David Zwaartbooi von Otyitambi bereit, in denjenigen Orten seines Landes, an denen es der Kaiserliche Landeshauptmann für notwendig erachtete, deutsche Garnisonen aufzunehmen.

Im übrigen geschah die Errichtung deutscher Garnisonen ohne besondere Verträge in denjenigen Teilen des Schutzgebiets, über welche die deutsche Verwaltung sich nach und nach ausdehnte, wenn nicht kriegerische Ereignisse die Errichtung erforderlich machten.

8. Die Freizügigkeit der Weißen in den Stammesgebieten.

Außer den im Vorstehenden aufgeführten vertragsmäßigen Beschränkungen der Autonomie der Kapitäne war naturgemäß das beste Mittel zur Ausdehnung der Reichsgewalt die friedliche Durchdringung der Eingeborenen auch in ihren Stammesgebieten durch Weiße, sowie die Ausdehnung der deutschen Verwaltung über die Stammesgebiete und die Einführung der deutschen Gesetze in dieselben.

---

*) Kolonialblatt 1894 S. 408.

Digitized by Google

Während die letzteren Maßnahmen, wie noch dargestellt werden soll, hauptsächlich durch einseitige Rechtsakte der Regierung herbeigeführt wurden, ist die Freizügigkeit der Weißen in den Schutzverträgen mit mehr oder minder großen Beschränkungen vereinbart worden. Selbst nach der Beendigung des Witbooifeldzuges erschien eine derartige vertragliche Vereinbarung noch notwendig; es fragt sich jedoch, ob die Beschränkungen der weißen Ansiedler nicht hätten gemildert werden können, insbesondere, ob hier nicht die starre Durchführung des Personalitätsprinzips vom Standpunkte des herrschenden Volkes aus angezeigt gewesen wäre.

Die Kapitäne sicherten den Reichsangehörigen Schutz der Person und des Eigentums zu, obwohl es Sache der Regierung war, diesen Schutz zu gewähren.

Die Kapitäne gaben den Deutschen das Recht, in ihrem Lande Wohnsitz zu nehmen, zu reisen, Handel zu treiben, Grund und Boden zu kaufen und zu pachten.

Welche Beschränkungen die Regierung den Weißen beim Erwerb von Grund und Boden im Eingeborenengebiet auferlegte, ist bereits dargelegt, insbesondere bei der Erörterung der Reservate.

Nach den Verträgen waren die Deutschen ferner verpflichtet, die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen in den Stammesgebieten zu achten und nichts dagegen zu tun. Nur in dem Vertrage mit den Bilanderbastards bestand diese Beschränkung nicht. Sie wurde aufrechterhalten in den Verträgen, die in der ersten Periode bis zum Witbooifeldzuge geschlossen waren.

Für die Zukunft scheint der Grundsatz unbedingt erforderlich, daß ein Weißer der Geltung des Stammesrechts der Eingeborenen und ihrer Gerichtsbarkeit unter allen Umständen entzogen bleibt.

B. Durch einseitige Rechtsakte der Regierung.

a. Ausdehnung der Gebietshoheit des Reiches.

Entsprechend der Beschränkung der Gebietshoheit der Kapitäne, wie sie im Vorstehenden bereits geschildert ist, gewann die Gebietshoheit des Reiches an Ausdehnung.

Es soll hier nicht untersucht werden, ob es nicht nach der Niederwerfung Hendrik Witboois möglich gewesen wäre, in dieser Hinsicht größere Erfolge zu erzielen. Nur das muß festgestellt werden, daß die Vertragspolitik Leutweins sich als durchaus verfehlt erwiesen hat. Auf diesem Wege konnte den Eingeborenen keine Achtung vor der Regierung beigebracht werden, auch nicht das Gefühl, daß sie der Regierung unterworfen waren. Verträge werden nur zwischen gleichstehenden Parteien abgeschlossen, nicht aber zwischen der herrschenden Staatsgewalt und den im Kriege unterworfenen Völkerschaften. Diese werden durch Gesetze und einseitige Verfügungen der Regierung der herrschenden Staatsgewalt unterworfen und von ihr regiert, wie dies in Ostafrika und Kamerun stets geschehen ist, obwohl dort Völkerschaften bestehen, die an Zahl und Kriegstüchtigkeit und festgefügter Organisation den größten Teil der Eingeborenenstämme in Südwestafrika bei weitem überragen. Es sei nur erinnert an Matschemba, Quawa von Uhehe, Meli von Moschi, die Wanyamwesi, Ruanda in Ostafrika, die Basuts, Balis, Wutes, vor allem die Adamauastaaten in

Kamerun. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Ihnen gegenüber heißt es, auch in Ostafrika und Kamerun für ausreichende militärische Machtmittel zu sorgen.

Jedenfalls muß diese Vertragspolitik in Südwestafrika ein Ende nehmen. Sämtliche Verträge sind für hinfällig zu erklären, und die Eingeborenen einschließlich sämtlicher Kapitäne, denen ihre Sonderstellung und ihre Sonderrechte ausdrücklich zu nehmen sind, müssen in Zukunft in jeder Beziehung durch Gesetze und einseitige Verfügungen der herrschenden Staatsgewalt regiert werden.

Das gesamte Schutzgebiet ist nunmehr unmittelbares Reichsgebiet geworden, in welchem es keine Beschränkungen der Reichsgewalt, weder in territorialer noch in personaler Beziehung, mehr geben kann.

b. Ausdehnung der Militärhoheit des Reiches.

Zur Aufrechterhaltung der Reichsgewalt im Schutzgebiet ist eine gänzliche Neuregelung der militärischen Verhältnisse im Schutzgebiet erforderlich. Zum Verständnis der Ursachen der Erschütterung der Reichsgewalt durch die jetzigen Aufstände mag die nachfolgende Darstellung der Militärpolitik der Regierung im Schutzgebiet dienen.

Erst vier Jahre nach der Erwerbung des Schutzgebietes wurde eine kleine Polizeitruppe von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gebildet. Im Mai 1888 hatten die Leutnants v. Quitzow und v. Steinäcker die Truppe in Stärke von fünf weißen Unteroffizieren und zwanzig eingeborenen Bastards und Hottentotten in Otyimbingwe stationiert.*) Diese Truppe wurde im Mai 1889 durch eine kaiserliche Schutztruppe ersetzt, die zunächst aus 2 Offizieren, dem Kommandeur Hauptmann v. François und dem Leutnant v. François — gefallen bei Ovikokorero im März 1904 — sowie aus 21 Mann bestand.**)

Die Denkschrift vom Jahre 1889, betreffend die finanzielle Verwaltung der drei westafrikanischen Schutzgebiete beziehungsweise den Zuschuß des Reiches für das südwestafrikanische Schutzgebiet***) besagt über die Errichtung einer Polizeitruppe folgendes:

„Als Amtssitz für den Kaiserlichen Kommissar im südwestafrikanischen Schutzgebiete ist seiner Zeit Otyimbingwe im Hererolande gewählt worden, weil dieser nördliche Teil des Schutzgebiets wirtschaftlich die größere Bedeutung hat. Der Kommissar konnte jedoch von Otyimbingwe aus auf die Gestaltung der Verhältnisse in dem südlichen Teile des Schutzgebietes, dem Namaqualande, infolge der großen Entfernungen bisher keinen genügenden Einfluß ausüben. Eine Handhabung der Gerichtsbarkeit und Polizei, soweit sie Sache des Kommissars ist, war unmöglich. Die friedlichen und deutschfreundlichen Häuptlinge des Namaqualandes konnten in ihren Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht unterstützt werden. Unter diesen Umständen ist die baldige Stationierung eines vom Reichskommissar ressortierenden Beamten im Namaqualande Bedürfnis.

*) v. François, a. a. O. S. 21.

**) ebenda S. 32 ff.

***) Beilage zu Anlage III des Etats für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1889/90.

Digitized by Google

Des Weiteren muß in beiden Teilen des Schutzgebiets auf eine Vermehrung der Polizeimacht Bedacht genommen werden. Die deutschfreundlichen eingeborenen Streitkräfte werden mit Hilfe geeigneter, dem deutschen Unteroffizierstande zu entnehmender Instrukteure zweckmäßig zu organisieren, sowie mit Waffen und Munition zu versehen sein."

Zur Remunerierung der im südlichen Teile des Schutzgebiets zu stationierenden Beamten, zur Stärkung der Exekutive im nördlichen und südlichen Teile des Schutzgebietes, speziell zur Vermehrung der Polizeimacht, Verabfolgung von Waffen und Munition an deutschfreundliche Häuptlinge wurde ein Pauschquantum von 80000 M. angefordert.

Nach dem Etat für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf das Etatsjahr 1890/91 bestand die Truppe aus 2 Offizieren und 21 Mann, die im Laufe des Jahres um 30 Mann vermehrt wurden. Hierzu kamen 40 Eingeborene, hauptsächlich für den Transportdienst.

Bis 1893 blieb der Bestand der Truppe der gleiche.

„Die Verhältnisse im Schutzgebiet hatten jedoch allmählich eine Gestalt angenommen, welche es dringend notwendig machte, sich auf eine Aktion daselbst vorzubereiten. (Friede zu Rehoboth zwischen Hereros und Witbooi!) Es wurden deshalb bereits im Sommer 1892 die erforderlichen Maßregeln wegen Beschaffung von Unterkunftsräumen, Ausrüstungs- und Proviantgegenständen für eine Verstärkung der Schutztruppe eingeleitet. Diese Verstärkung selbst ist zunächst im Februar 1893 in Höhe von einem Offizier, einem Sanitätsoffizier und 214 Mann nach dem Schutzgebiete entsandt worden, als amtlich und auch sonst von zuverlässiger Seite bestätigte Gerüchte hier bekannt wurden, wonach die früher in steter Fehde lebenden Hottentotten und Hereros gegen die deutsche Schutzherrschaft sich verbunden hatten. Nach der Erstürmung von Horncranz, der Veste der Hottentotten, ist dem Führer der Schutztruppe auf seinen Antrag zur vollständigen Niederwerfung der unbotmäßigen Stämme eine weitere, aus 4 Offizieren und 118 Mann bestehende Verstärkung überwiesen worden. Zur Zeit gehören zur Schutztruppe, nachdem verschiedene Mannschaften mit Ablauf ihrer Dienstverpflichtung ausgeschieden sind, außer dem Führer 6 weitere Offiziere, 1 Sanitätsoffizier und etwa 340 Mann. Diese erhebliche Verstärkung der Schutztruppe bedingt eine entsprechende Erhöhung der Ausgaben und damit, da auf deren Deckung aus den eigenen Einnahmen des Schutzgebiets vorerst nicht zu rechnen ist, auch des Reichszuschusses. Eine erhebliche Einschränkung der Ausgaben wird eintreten, sobald Ruhe und Ordnung im Schutzgebiet sichergestellt und danach eine Verringerung der Truppe tunlich sein wird."*)

Diese Erläuterung zum Etat wird verständlich, wenn man bedenkt, daß noch in den Jahren 1892 und 1893 im deutschen Reichstage die Forderung aufgestellt werden konnte, man solle das südwestafrikanische Schutzgebiet aufgeben. Die grundsätzliche Gegnerschaft einer starken Opposition im Reichstage beeinträchtigte die Regierung in ihren Maßnahmen zur militärischen Unterwerfung und zur Niederhaltung der Eingeborenen außerordentlich, und die Unlust des Reichstages zu Bewilligungen nicht nur für rein militärische Ausgaben dauerte

*) Schutzgebietshaushalt 1894/95 S. 33

Digitized by Google

bis zum Ausbruch des jetzigen Hereroaufstandes. Hierdurch wird erklärlich, daß einmal die Regierung bestrebt war, mit möglichst geringen Machtmitteln auszukommen, daß andererseits der Gouverneur nicht wagte, ausreichende Machtmittel zu fordern, und in eine Politik der Verträge mit den Eingeborenen hineingeriet, welche diesen die Schwäche der deutschen Herrschaft offenbar machte und ihnen das Gefühl beibrachte, daß sie den Deutschen gegenüber im Grunde genommen der stärkere Teil seien. Daß der Gouverneur die Gefahren seines Vertragssystems nicht erkannte, auch da nicht, wo er sie sicher hätte sehen müssen, in den vielen Feldzügen, die er seit 1894 zu führen hatte, daß er die Eingeborenen mit Zuckerbrot — auch in flüssiger Form — in guter Laune zu erhalten suchte, anstatt, wo es nötig war, auch einmal die Peitsche anzuwenden, das ist jedenfalls die Hauptursache zum Ausbruch des jetzigen Aufstandes gewesen. Der Gouverneur mußte sehen, was andere Leute sahen, daß unsere Herrschaft mit den geringen zur Verfügung stehenden Machtmitteln nicht aufrecht erhalten werden konnte, und er hat es gesehen. In einem der Interviews, denen er sich nach seiner Rückkehr im Jahre 1904 nach Deutschland unterzogen hat,*) äußerte er folgende Ansichten:

„Meine Absicht im Hererokriege war von vornherein auf Milde und Nachsicht gestellt. Meiner Überzeugung nach sind die Eingeborenen unserer Kolonie lenksame, einer weisen Erziehung zugängliche Menschen. Wir hatten Verträge mit den Kapitänen der verschiedenen Stämme abgeschlossen, als wir das Land bezogen, und somit lag eine strenge Regentschaft von vornherein nicht im Wesen unseres Abkommens. Zehn Jahre lang habe ich mit einer Truppe von nur 700 Mann die schwierigsten Verwickelungen durchgefochten, und dieses Ausharren mit so schwachen Kräften war nur dadurch möglich, daß ich stets einen der Stämme gegen den anderen ausspielen konnte. Insbesondere Hendrik Witbooi hat mir unersetzliche Dienste geleistet, und seinen plötzlichen Abfall kann ich mir nur dadurch erklären, daß Hendrik entweder die Herrschaft über seine Stämme verloren hat oder verrückt geworden ist.

Ich bin überzeugt, daß eine derartige Katastrophe früher oder später eintreten mußte. Auch bei dem mildesten Regiment mußten die Eingeborenen uns als Eindringlinge hassen. Aber lieber will ich mir den Vorwurf machen lassen, durch allzu große Milde dem Aufstand Vorschub geleistet zu haben, als durch übergroße Strenge. Meine Hoffnung war stets, dem Reiche Opfer an Blut und Geld ersparen zu können.

Eine Kolonialarmee ist durchaus notwendig. Die klimatischen Verhältnisse machen unseren deutschen Soldaten ihren Dienst unendlich schwer und fordern zahlreiche Opfer. Die Kolonialsoldaten müssen mit ihren Pferden vollständig verwachsen sein, und insbesondere ihre Magenansprüche müssen die allerbescheidensten sein. Der Hottentotte ist der geborene Kolonialsoldat, und ein starkes Kontingent unserer Kolonialarmee wird immer aus Hottentotten bestehen müssen."

Erwähnenswert ist ferner die Rede, welche der Gouverneur bei seinem Abschied von Windhuk hielt.**) Er sagt darin folgendes:

*) Berliner Tageblatt Dezember 1904.

**) Deutsch-südwestafrikanische Zeitung von 7. 12. 1904.

„Der jetzige Zustand sei eine Folge der Schutzvertragspolitik. Auf Grund der Schutzverträge mit den Eingeborenen wären wir staatsrechtlich bisher nur die Geduldeten hier gewesen. Zwei Rassen, wie die weiße und farbige hierzulande, könnten unmöglich als herrschende hier nebeneinander bestehen, der Anspruch auf das Herrschen könne und müsse nur einer zufallen, und diese eine könne nur die weiße sein. Bisher sei das Land ein deutsches Schutzgebiet gewesen, jetzt sei es eine deutsche Kronkolonie."

Bei seinem Abschied von Swakopmund*) hob der Gouverneur hervor,

„daß, wenn auch die Hereros Beschwerden erhoben hätten, die Witboois jedenfalls keine Veranlassung zu Klagen gehabt hätten. Daß auch sie aufständisch geworden, zeige, daß ein gleichberechtigtes Nebeneinanderleben von Weißen und Eingeborenen nicht bestehen könne. Der Kampf mußte einmal geführt werden. Wäre er, früher geführt, wohl auch weniger opfervoll gewesen, so würde man doch auch nicht annähernd die heutigen Aufwendungen zu machen sich bereit gefunden haben ohne den heutigen Zwang."

Letztere Ansicht entbehrt nicht ganz der Berechtigung, denn die Bewilligungsunlust der Mehrheit des Reichstags zu Ausgaben für militärische Zwecke in den Schutzgebieten ist hinreichend bekannt. Im übrigen aber nimmt dieser Umstand dem Gouverneur durchaus nicht die volle Verantwortung für den Ausbruch des Aufstandes, wie aus den amtlichen Berichten und Urkunden, welche die Politik des Gouverneurs kennzeichnen, zur Genüge hervorgeht. Was veranlaßte denn den Gouverneur, mit Witbooi im September 1894 den schwächlichen Frieden zu schließen, anstatt diesen hundertfachen Mörder am Galgen aufzuknüpfen oder standrechtlich zu erschießen, wie es bereits im Jahre 1894 von vielen Leuten gewünscht wurde? Was veranlaßte den Gouverneur, auch weiterhin Verträge ähnlichen Inhalts mit den Kapitänen abzuschließen, anstatt sie bedingungslos der deutschen Herrschaft zu unterwerfen? Warum hat der Gouverneur nicht die Verträge mit den Bondelzwarts und mit Bethanien sowie den Zwaartbooihottentotten im Jahre 1898 für aufgehoben erklärt und diese Stämme bedingungslos unterworfen, als sie die Schutzverträge gebrochen hatten? Mußte der Vertrag mit Hoachanas aufrecht erhalten werden?

War es nicht vielmehr notwendig, allmählich die Schutzverträge zu beseitigen und die deutsche Herrschaft nach und nach in allen Teilen des Landes unmittelbar zur Geltung zu bringen?

Es ist bereits dargetan, daß sämtliche Eingeborenen sich im Laufe der letzten zehn Jahre als unbedingt unzuverlässig erwiesen hatten. Trotzdem stärkte sie der Gouverneur wirtschaftlich und beließ ihnen ihre Stellung als Großgrundbesitzer und Herdenbesitzer. Er stärkte sie politisch, indem er mit den Kapitänen staatsrechtliche Verträge abschloß und sie dadurch als gleichberechtigte Macht anerkannte, wohlgemerkt, ohne daß für den Gouverneur ein Zwang hierzu vorlag; er stärkte sie militärisch, indem er Hunderte von Eingeborenen zu Soldaten ausbildete und sie mit den Waffen der Schutztruppe und mit Munition ausrüstete.

Freilich begreift man dies alles, wenn der Gouverneur noch im Dezember 1904 der Ansicht war, daß wir auf Grund der Schutzverträge mit den Eingeborenen staatsrechtlich bisher nur die Geduldeten im Lande waren. Und ein Mann mit

*) Deutsch-südwestafrikanische Zeitung vom 7. 12. 1904.

Digitized by Google

solcher Ansicht war zehn Jahre lang der Vertreter der Kaiserlichen und der Reichsgewalt im Schutzgebiet!

Warum hat er den Anspruch der weißen Rasse auf das Herrschen im Lande nicht von Anfang an durchzusetzen versucht? Er brauchte doch lediglich die Politik seines Amtsvorgängers beizubehalten, die dieser mit so dürftigen Machtmitteln erfolgreich begonnen und durchgeführt hatte.

Schließlich brauchte er doch nicht mit so schwachen Kräften auszuharren. Er hätte unbedingt den Versuch machen müssen, größere Machtmittel zu erhalten, wenn er sie für erforderlich hielt. Gab man sie ihm nicht, so konnte er auf sein Amt verzichten, wenn er die Verantwortung für Leben und Eigentum der Ansiedler mit den geringen Machtmitteln nicht weiter auf sich nehmen zu können glaubte. Aber er hoffte ja, dem Reiche Opfer an Blut und Geld ersparen zu können.

Diese Opfer an Blut fielen aber während seiner Amtsführung stets zu Lasten der Weißen. Es sei erinnert an die heute noch ungesühnte Ermordung zweier tapferer deutscher Reiter durch die Khauashottentotten.

Es sei ferner herangezogen der Brief eines Ansiedlers, den die Preußische Korrespondenz abgedruckt hat.*) Hier wird gesagt:

„Was erörtert werden muß, ist die Art und Weise, wie Leutwein auf die Erhebung der Bondelszwaarts zuerst geantwortet hat. Als die erste Nachricht von den Rebellen beim Gouverneur eintraf, war seine sofortige Ordre an die im Aufstandsgebiet im Süden der Kolonie überhaupt stehenden Truppendetachements, es dürfe kein Schuß wider die Aufständischen abgefeuert werden. Man sollte die Feindseligkeiten überhaupt nicht erwidern. Leutwein war offenbar der mindestens naiven Ansicht, das bloße Erscheinen deutscher Schutztruppler im Aufstandsgebiet und seine persönliche Vermittelung werde genügen, die Bondels zur Raison zu bringen. Er wollte der Berliner Centrale den Bondelaufstand als einen lediglich lokalen Putsch hinstellen, der ein bewaffnetes Einschreiten nicht nötig gemacht habe."

Ist diese Behauptung des Ansiedlers wahr, — und sie ist amtlich nicht in Abrede gestellt, — so würde das Verhalten des Gouverneurs höchstens noch von seinem Verhalten beim Abschluß des Friedens mit den Bondelszwaarts am 27. Januar 1904 übertroffen werden, über welches die Zeitschrift „Der Deutsche" folgendes berichtet:**)

„In Kalkfontein stand an Kaisers Geburtstag alles in Paradeaufstellung. Gouverneur Leutwein hielt eine Ansprache an seine lieben Bondels: Alles sei vergeben und vergessen. Ihr Führer, Johannes Christiaan werde als Kapitän bestätigt und bekomme von der deutschen Regierung ein Jahresgehalt. Zum Zeichen des Vertrauens übergebe er, Leutwein, ihm hiermit sein Gewehr. An allen bösen Mißverständnissen sei nur der gefallene deutsche Offizier, Leutnant Jobst, schuld! Wenn er noch lebte, würde man ihn vors Kriegsgericht bringen. — Die Bondels horchten auf, als der untadelige Ehrenmann, den sie ermordet, so preisgegeben wurde. Allen Farbigen war es klar, daß der Gouverneur nur aus Schwäche so rede. — Dann hatte Leutwein persönlich versprochen, der Gerichtshof, der die Mörder der Deutschen abzuurteilen habe, solle aus den Kapitänen der Namas selbst zusammengesetzt sein. Das war wirklich die Krone des Ganzen: Farbige als Richter in eigener Sache."

*) Berliner Tageblatt vom 14. Dezember 1904.

**) Berliner Tageblatt, Dezember 1904.

Digitized by Google

Ist dieser Bericht zutreffend, — und auch er ist amtlich nicht widerlegt, — so hätte sich hier lediglich dieselbe Komödie wiederholt, wie bei dem Aufstand der Bondels und Bethanier im Jahre 1898 und nach der Ermordung der beiden Reiter durch die Khanashottentotten im Jahre 1895. Nur daß sie hier so gröbliche Formen angenommen hat, daß man nicht umhin kann, die Einsetzung eines Kriegsgerichts über den Gouverneur zur Untersuchung seines Verhaltens in dieser Angelegenheit zu verlangen. Dieses Kriegsgericht würde sich aber auch mit weiteren Untersuchungen zu befassen haben. Es hätte festzustellen, ob den Gouverneur nicht die volle Verantwortung für die Ermordung der Ansiedler im Hererolande trifft. Der Gouverneur war für deren Sicherheit verantwortlich. Trotzdem zog er die Feldkompagnie von Windhuk, die Artillerie und die Kompagnie Franke von Omaruru nach dem Süden und entblößte dadurch das gesamte Hereroland von Truppen. Denn die Kompagnie in Outjo war zu weit entfernt von Okahandya, um die in bedenklicher Gärung befindlichen Herero niederhalten zu können. Zu jener Zeit lag aber der „Habicht“ in Swakopmund, der etwa 80 Mann und mehrere Geschütze bis zum Eintreffen der 230 Mann Ablösung, die Anfang Februar erwartet wurden, landen konnte. Man ließ ihn ruhig zu Reparaturzwecken nach Kapstadt abdampfen.

Alle diese Umstände bedürfen allmählich der Aufklärung, und diese Aufklärung kann nur ein Gerichtshof bringen, der in der Lage ist, alle Zeugen zu vernehmen, welche über die Umstände Aufklärung zu geben vermögen, die zum Ausbruch des Hereroaufstandes geführt haben.

Stellt sich heraus, daß niemanden von denen, welche für die Sicherheit des Lebens und Eigentums der Ansiedler verantwortlich waren, eine Schuld trifft, um so besser für sie und für das deutsche Volk. Man hat von vielen Seiten den Ansiedlern selber, insbesondere den Händlern, die Schuld am Ausbruch des Aufstandes beigemessen, sogar im Reichstage. Man ist es daher diesen Leuten schuldig, zu untersuchen, wen die Schuld in Wirklichkeit trifft. Unter allen Umständen aber darf das Gefühl der Verantwortlichkeit für ihre Amtshandlungen unseren mit so großen Machtbefugnissen ausgestatteten Beamten nicht geschwächt oder genommen werden, damit diese Machtbefugnisse nicht eigenmächtig ausgeübt werden. Dies würde in vielen Fällen zweifellos geschehen, wenn niemand wegen seiner Handlungen zur Verantwortung gezogen würde, wenn ferner nicht einmal der Versuch dazu gemacht würde. —

War der Gouverneur der Ansicht, daß die Eingeborenen uns auch bei dem mildesten Regiment als Eindringlinge hassen mußten, und daß es früher oder später zu einer Katastrophe kommen mußte, so fragt man unwillkürlich, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um eine solche Katastrophe zu verhüten oder ihr wirksam begegnen zu können. Zu solchen Maßnahmen ist sicherlich nicht die Einstellung zahlreicher farbiger Soldaten und Polizisten zu rechnen, wie sie gemäß dem Rundschreiben des Gouverneurs vom Jahre 1896 jahrelang in immer verstärktem Maße durchgeführt ist, sodaß schließlich im Etat für 1904 eine Kompagnie von 120 eingeborenen Soldaten gebildet werden sollte, als Ersatz für eine Verringerung der weißen Truppe um 70 Mann. Auch heute noch, nach dem Zusammenbruche seines Systems, ist der Gouverneur der Ansicht, daß ein starkes Kontingent unserer Kolonialarmee immer aus Hottentotten bestehen müsse. Hoffentlich sorgen aber die Trothaschen Reiter dafür, daß diese Ansicht nicht mehr verwirklicht werden kann, selbst wenn

Digitized by Google

es, was ja nach Lage der Sache nicht unmöglich erscheint, dazu kommen sollte, daß Herr Leutwein nochmals als Gouverneur in Windhuk einzieht.

Die Ansicht des Gouverneurs, er müsse dem Reiche Opfer an Geld ersparen — die Verantwortung für Sicherheit des Lebens und Eigentums der Ansiedler erwähnt er nicht weiter — spiegelt sich in den weiteren Etats deutlich wieder. Von einer vorsorgenden Militärpolitik des Gouverneurs, von der Absicht, selbst einem kombinierten Angriff aller Eingeborenen standzuhalten, ist nichts zu verspüren. Lediglich die zur Niederwerfung der augenblicklichen Unruhen erforderlichen Verstärkungen der Schutztruppe wurden angefordert und auch von der Mehrheit des Reichstages bewilligt.

War im Etat 1894/95 eine Verringerung der Schutztruppe nach Niederwerfung der Hottentotten in Aussicht genommen, so erwies sich diese Absicht als undurchführbar. Die Erläuterungen zum Etat 1895/96 besagen darüber folgendes:

„Um die räuberischen Hottentotten, die in dem gebirgigen Teil des Landes schwer zugängliche Schlupfwinkel finden und eine außerordentlich zähe Widerstandskraft besitzen, vollständig unschädlich zu machen, mußte im letzten Sommer noch ein aus 220 Köpfen bestehender Verstärkungstransport für die Schutztruppe hinausgesandt werden. Zu derselben gehören nunmehr unter Berücksichtigung der in Folge von Todesfällen u. s. w. eingetretenen Abgänge außer dem Führer 12 weitere Offiziere, 2 Sanitätsoffiziere, 1 Unterroßarzt, 2 Zahlmeisteraspiranten und etwa 540 Mannschaften. Es ist danach die Möglichkeit gegeben, im Lande überall, wo erforderlich, militärische Macht zu entfalten und insbesondere die Stationen militärisch zu besetzen, deren Anlage im Interesse der Sicherheit für die europäische Bevölkerung und der Dezentralisation der Verwaltung geboten ist. Die Deckung der mit dieser Verstärkung der Schutztruppe und mit der Einrichtung der Stationen verbundenen persönlichen und sächlichen Kosten erfordert, wie im Ausgabe-Etat des Näheren dargetan ist, eine Erhöhung des Reichszuschusses um 700000 M."

„Die Verstärkung der Schutztruppe bedingt auch eine erhöhte Inanspruchnahme der Dienste der Eingeborenen, die als Arbeiter, Wagenleute u. s. w. Verwendung finden."

Die fortdauernden persönlichen Ausgaben für Farbige wurden daher von 20000 auf 35000 M. erhöht, was einer Vermehrung des eingeborenen Personals von 40 auf 70 Mann entspricht.

Bereits im Etat 1896/97 wird eine Verminderung der Schutztruppe durchgeführt. Es heißt in den Erläuterungen:

„Es schweben Erwägungen tunlichster Ermäßigung der auf dem Schutzgebiete ruhenden militärischen Lasten; so wird ein Versuch gemacht werden, ob und inwieweit durch Zuteilung eingeborener Soldaten zur Schutztruppe ohne Gefährdung der Sicherheit des Schutzgebiets eine Verringerung der Anzahl der deutschen Mannschaften und der Kostenlast sich ermöglichen lassen wird. Es sind deshalb gegen den vorjährigen Etat einstweilen 30 deutsche Mannschaften weniger — 510 statt 540 — in Aussicht genommen und andererseits unter Titel 4 die Mittel zur Unterhaltung eingeborener Soldaten neu vorgesehen worden. Zur Remunerierung derselben wurden 20000 M. ausgeworfen, während die ständige Truppe von eingeborenen Arbeitern, Wagenleuten u. s. w. in gleicher Höhe blieb. Überdies erscheint jetzt zum ersten Male ein Ausgabeposten von 4000 M. zur Remunerierung eingeborener Polizisten.

Digitized by Google

Glaubte man bei der Aufstellung des Etats ohne Gefährdung der Sicherheit des Schutzgebiets die deutschen Mannschaften der Truppe um 30 verringern und der Truppe dafür eingeborene Soldaten aus Sparsamkeitsgründen zuteilen zu dürfen, so erwies sich dies binnen kurzem bereits als ein verhängnisvoller Irrtum.

Der Nachtrag zum Etat für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf das Etatsjahr 1896/97 besagt hierüber folgendes:

„Zufolge der aus dem südwestafrikanischen Schutzgebiete und aus Kapstadt eingetroffenen amtlichen Nachrichten ist unter den Khauashottentotten ein Aufstand ausgebrochen und dessen weitere Ausdehnung unter der eingeborenen Bevölkerung des Schutzgebiets zu befürchten. Um in ihren Folgen unübersehbare Nachteile von den letzteren abzuwenden, ist eine Verstärkung der Schutztruppe um 400 Mann telegraphisch beantragt worden. Nach den angestellten eingehenden Ermittelungen wird diese Verstärkung, zu deren Bereitstellung die erforderlichen Schritte bereits eingeleitet sind, für das Etatsjahr 1896/97 einen Kostenaufwand von 2 Millionen Mark erfordern. Da auf eine entsprechende Erhöhung der eigenen Einnahmen des Schutzgebiets nicht zu rechnen ist, erübrigt nur die Inanspruchnahme eines Reichszuschusses.

Wenn auch diese Verstärkung der Schutztruppe nur als eine vorübergehende Maßregel ins Auge zu fassen sein wird, so erscheint es doch für alle Fälle geboten, die Mittel für ihren Unterhalt auf die ganze Zeit bis zum Ablauf des Etatsjahrs vorzusehen und das Weitere von dem Verlauf der Ereignisse abhängig zu machen. . . . . .

Zu der Schutztruppe werden nach ihrer Verstärkung etatsmäßig 910 deutsche Mannschaften gehören, wozu noch die im Schutzgebiete anwesenden ausgedienten Leute treten, die der Landeshauptmann aus Anlaß des Aufstandes einberufen hat. Es wird sich danach eine Gliederung der Schutztruppe in 4 Kompagnien empfehlen."

Für farbige Arbeiter und Wagenleute wurden weitere 25000 M. ausgeworfen, als künftig wegfallend.

Der Etat für 1897/98 berichtet bereits die erfreuliche Tatsache, daß eine Million Mark von den Ausgaben für die Schutztruppe herabgesetzt werden könnten.

„Von der vorübergehenden Verstärkung der Schutztruppe um 400 Mann beabsichtigt der Landeshauptmann etwa die Hälfte noch im Laufe des Etatsjahres 1896/97 heimzusenden, während er die andere Hälfte unter den obwaltenden politischen und sonstigen Verhältnissen jedenfalls noch für das Etatsjahr 1897/98 zur Verfügung zu behalten wünscht. Dieser Sachlage entsprechend kann von jener Nachtragsbewilligung von 2000000 M. jetzt ungefähr die Hälfte in Wegfall kommen. . . . .

Wie bereits bemerkt, ist der Landeshauptmann nach Niederwerfung des Aufstandes mit Rücksicht auf die allgemeine Lage des Schutzgebiets vorerst nur imstande, von dem letzten Verstärkungstransport etwa 200 Mann entbehren zu können, welche — sofern die im letzten Absatz dieser Erläuterung beregte Eventualität nicht eintritt — noch im laufenden Etatsjahr heimkehren sollen. Für 1897/98 bleibt alsdann noch eine Truppe von 700 Mann nebst den nötigen Chargen vorzusehen."

Der erwähnte letzte Absatz der Erläuterung besagt:

„Soweit anläßlich der notorisch im zentralen Südwestafrika wütenden Rinderpest militärische Absperrungsmaßregeln notwendig werden und hierdurch die im Etatsjahr 1896/97 beabsichtigte Rückbeförderung eines Teiles der Mannschaften

Digitized by Google

eine Verzögerung erleiden sollte, würde der hierdurch erwachsende Aufwand aus dem Reservefonds, und, soweit auch letzterer ausreichende Mittel nicht bieten sollte, überetatsmäßig bestritten werden müssen."

Die Zahl der eingeborenen Soldaten blieb dieselbe, die der eingeborenen Polizisten und Arbeiter wurde vermehrt.

Im Etat für 1898 heißt es in den Erläuterungen:

„Im Frühjahr 1896 war eine Verstärkung der Schutztruppe um 400 Mann erfolgt, welche bei der damals bestehenden Auffassung der Verhältnisse eine dauernde nicht sein sollte. Es würden also, nachdem durch den Etat für 1897/98 die erste Hälfte der Verstärkung mit 200 Mann bereits in Abgang gestellt ist, noch weitere 200 Mann nebst den entsprechenden Chargen von der verbliebenen Etatsstärke der Schutztruppe zu kürzen sein. Eine solche Maßregel widerrät sich indessen für jetzt, von anderen Erwägungen abgesehen, schon wegen des Auftretens der Rinderpest und der hierdurch geschaffenen allgemeinen Lage im Schutzgebiete."

Gleichzeitig wurde eine Verstärkung der Artillerie mit folgender Begründung verlangt:

„Der zwischen Ovambos und Hereros eingeengte Nordbezirk bedarf bei seiner großen Entfernung von Windhuk einer Truppenstärke, welche ihn auch zur Lösung selbständiger Aufgaben befähigt. Verpflegungsschwierigkeiten, sowie die unverhältnismäßig hohen Kosten lassen es nicht zweckmäßig erscheinen, diese Stärke in einer Erhöhung des Mannschaftsstandes zu suchen, sondern es wird eine Verstärkung der Artillerie vorzuziehen sein. Es sind deshalb für diesen Bezirk 3 Geschütze in Aussicht genommen.

Außerdem bedarf es unter den eigentümlichen Bodenverhältnissen des Landes noch eines Gebirgsgeschützes, welches der Operations-Artillerie in Windhuk zugeteilt werden soll."

Die Anzahl der eingeborenen Soldaten und Polizisten blieb dieselbe. Bei der ständigen Truppe von Arbeitern und Wagenleuten sollte eine Verminderung der Kopfzahl eintreten, sobald die Schutztruppe um 200 Mann verringert wurde.

Diese Verringerung ist glücklicherweise nicht eingetreten. Die Erläuterungen zum Etat für 1899 begründen dies wie folgt:

„Nach den gemachten Erfahrungen erscheint indessen in erster Linie die dauernde Beibehaltung der gegenwärtigen Sollstärke der deutschen Schutztruppe unbedingt notwendig, zumal die Schutztruppe zu einem erheblichen Teile für die Zwecke der Zivilverwaltung verwendet wird und die große Ausdehnung des Gebiets eine weite Zersplitterung der Kräfte bedingt; außerdem aber muß gegenüber den an die bewaffnete Macht gestellten erhöhten Ansprüchen auf die Heranbildung eines tüchtigen eingeborenen Soldatenmaterials in verstärktem Maße Bedacht genommen werden."

Demgemäß verblieb die ständige Truppe von eingeborenen Arbeitern und Wagenleuten in gleicher Höhe, während die Zahl der eingeborenen Polizisten und Soldaten bedeutend erhöht wurde. Die Ausgaben für Polizisten wurden von 6000 M. auf 25000 M., die für eingeborene Soldaten von 20000 M. auf 50000 M. erhöht, mit folgender Begründung:

„Die Sicherstellung eines geordneten Polizeiwesens erfordert, namentlich im Süden des Schutzgebiets, eine wesentliche Verstärkung des Polizeikorps. Auch muß im Interesse einer Entlastung der deutschen Schutztruppe, Angesichts der an die

Digitized by Google

bewaffnete Macht gestellten erhöhten Anforderungen, mit Einstellung eingeborener Soldaten in verstärktem Maße vorgegangen werden."

Man erinnere sich hierbei, daß sich gerade im Jahre 1898 bei Gelegenheit des Feldzuges gegen die Zwaartbooihottentotten von Otjitambi die gänzliche Unzuverlässigkeit der eingeborenen Soldaten sowie die Geneigtheit der Hereros, mit den Hottentotten zusammen gegen uns zu kämpfen, herausgestellt hatte. In Transvaal durfte kein einziger von den Tausenden eingeborener Polizisten ein Gewehr anrühren. Sie waren alle mit dem kurzen englischen Polizeiknüppel versehen. Wir dagegen bewaffneten die Eingeborenen mit besseren Waffen, als den Ansiedlern zur Verfügung standen.

Nach dem Etat für 1900 blieb die Zahl der Schutztruppe und der Eingeborenen die gleiche.

Im Jahre 1901 wurde bei gleicher Stärke der weißen Schutztruppe, von der übrigens 37 Mann dauernd im Polizei- und Zolldienste Verwendung fanden, die Zahl der farbigen Polizisten um 30 Mann auf 100 erhöht, während die Zahl der farbigen Soldaten mit 150 Mann die gleiche blieb. Hierzu treten übrigens die auf Grund der Wehrverträge mit Rehoboth und Gibeon ausgebildeten Witboois und Bastards, die nur im Kriege Sold empfingen und deshalb augenscheinlich im Etat nicht mit aufgeführt sind. Ihre Zahl wird man auf mehrere Hundert veranschlagen dürfen.

Das eingeborene Arbeiterpersonal wurde um 50 Mann auf 300 vermehrt.

Im Interesse der Schlagfertigkeit der Truppe wurde eine Vermehrung der Artillerie und die Schaffung einer Reserve an Artillerie- und Infanteriemunition sowie eines eisernen Bestandes an Proviant- und Ausrüstungsstücken für den Fuhrpark in Aussicht genommen und im Laufe der nächsten Jahre durchgeführt.

Das Jahr 1902 brachte eine Verstärkung der deutschen Schutztruppe um 64 Köpfe zur Bedienung der inzwischen vervollständigten Gebirgsbatterie.

Im Jahre 1903 blieb der Bestand der militärischen Machtmittel, deutscher wie eingeborener, der gleiche.

Den Abschluß der unseligen, lediglich von Sparsamkeitsgründen beeinflußten Militärpolitik bildet der Etat für 1904, der infolge des Ausbruchs des Aufstandes die Öffentlichkeit nicht weiter beschäftigt hat. Aus den Erläuterungen zu diesem Etat seien folgende Stellen angeführt:

„Der Polizeidienst wird zur Zeit durch Unteroffiziere und Mannschaften der Schutztruppe wahrgenommen (neben 12 Zivilpolizisten, die besonders für die Beaufsichtigung der Wege und Wasserstellen bestimmt waren), welche zu den Bezirks- und Distriktsämtern abkommandiert sind. Dieser Zustand, der an sich nur als ein Notbehelf angesehen werden kann, bringt mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich, sodaß die Bildung einer aus erfahrenen, älteren Beamten bestehenden Landespolizei nicht länger zu vermeiden ist. Es sollen eingestellt werden 10 Polizeiwachtmeister und 70 Polizeisergeanten . . . zu je 3600 M. und 3400 M. jährlich.

Infolge Bildung dieser Landespolizei werden die bisher zum Polizeidienst abkommandierten Unteroffiziere und Mannschaften der Schutztruppe und damit eine Verminderung der Schutztruppe um 6 Feldwebel, 15 Sergeanten, 30 Unteroffiziere, 40 Gefreite und 57 Gemeine ermöglicht. . . . . .

Digitized by Google

Die Bildung einer Landespolizei und die damit verbundene Verminderung der Schutztruppe erfordern die Einstellung von weiteren 20 eingeborenen Polizisten zu einer Jahreslöhnung von je 360 M. . . . . .

Ende März 1904 treffen 225 Mann, welche aus der Schutztruppe ausscheiden, in Deutschland ein. Bei dem Ersatze derselben, der im Januar 1904 die Ausreise antritt, ist der Ausfall von 40 Mann infolge Bildung einer Eingeborenen-Kompagnie berücksichtigt.

Anstelle von 70 in Wegfall kommenden Reitern wird eine Kompagnie eingeborener Soldaten eingestellt. Dazu treten 20 eingeborene Wächter."

Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, wie verderblich die aus diesen Erläuterungen zu den verschiedenen Etats hervorgehende Sparsamkeitspolitik der Regierung, hervorgerufen durch die Haltung der Opposition und der Mehrheit des Reichstages sowie durch die verkehrte Militärpolitik des Gouverneurs, gewirkt hat. Die Nachtragsetats für 1904 und der Etat für 1905 beweisen das ohne jede weitere Begründung. Das Leitmotiv der ganzen Militärpolitik ist Sparsamkeit und nochmals Sparsamkeit. Von einer Verantwortlichkeit für Sicherheit des Lebens und Eigentums der Ansiedler und für den Schutz der gewaltig gestiegenen wirtschaftlichen Interessen der Ansiedler ist nirgends die Rede. Dafür müssen jetzt Hunderte von Millionen ausgegeben werden, ein gutes Lehrgeld für die Zukunft, wenn man die Lehren der bisher verfolgten Politik in sämtlichen Schutzgebieten berücksichtigt. Freilich nicht in der Weise, wie der freisinnige Abgeordnete Rektor Kopsch, der noch in der Reichstagssitzung vom 31. Januar 1905 die Anfrage an die Regierung richtete, ob sie gedächte, sich nach Beendigung des Feldzuges aus dem Schutzgebiet gänzlich zurückzuziehen. Die Lorbeeren des seligen Hannibal Fischer haben augenscheinlich den Herrn Kopsch nicht schlafen lassen. . . . . .

Hoffentlich wird nunmehr mit der bisherigen verkehrten Militärpolitik, die sich in ausgedehntem Maße auf die unbedingt unzuverlässigen Eingeborenen stützte, ohne ein ausreichendes Gegenwicht in deutschen militärischen Machtmitteln zu schaffen, endgültig gebrochen.

Es ist ein oft bewährter Erfahrungssatz, der bei jeder Kolonie zutrifft, daß die wirtschaftliche Erschließung eines Schutzgebiets ohne den Rückhalt ausreichender militärischer Machtmittel nicht zu denken ist. Es muß immer und immer wieder betont werden, daß **die Machtmittel des Reiches in den Schutzgebieten so stark sein müssen, daß die Ruhe und Ordnung im Innern unbedingt aufrecht erhalten und jeder Angriff eines äußeren Feindes so lange abgewehrt werden kann, daß er nicht zur völligen und dauernden Inbesitznahme des Schutzgebietes durch den Gegner zu führen vermag.** Wenn die Entscheidung des Krieges in der Heimat erfolgt ist, darf der Feind inzwischen nicht einen Besitztitel aus der dauernden Besetzung und völligen Eroberung des Schutzgebietes erworben haben, um ihn bei den Friedensverhandlungen nicht geltend machen zu können.

Es ist ferner zu beachten, daß **die militärischen Machtmittel des Reiches in den Schutzgebieten in ein entsprechendes Verhältnis zu dem Werte der stetig wachsenden wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Interessen des deutschen Volkes in und am Schutzgebiet gebracht werden müssen.***)

---

*) Koloniales Jahrbuch 1897, 9. Jahrg. Berlin W. 10, Deutscher Kolonialverlag. „Deutsche Kolonialpolitik", S. 123.

Digitized by Google

Hiernach wird man sich darauf gefaßt machen müssen, daß wir dauernd, auch nach der Unterwerfung der Herero und Hottentotten, eine größere Truppenmacht im Schutzgebiet von Südwestafrika werden halten müssen.

Zunächst wird die Schutztruppe, mag man sie als solche beibehalten oder in eine Kolonialtruppe umwandeln, in ihrer jetzigen Stärke von 12—15000 Mann noch auf 2—3 Jahre im Lande belassen werden müssen, bis die Herero und Hottentotten völlig beruhigt sind und eine starke weiße Einwanderung von Deutschen und Buren die gewaltige Minderzahl der Ansiedler im Verhältnis zu den Eingeborenen (4000—200000) ausgeglichen haben wird. Die vollständige Entschädigung der durch die Schuld der Regierung und des Gouvernements, nicht minder auch, wie oben ausgeführt, des Reichstages, um Hab und Gut gekommmenen Ansiedler ist die erste Voraussetzung, den Kern erprobter Ansiedler im Lande zu halten. Durch Gewährung von freier Reise, Ländereien und Ansiedlungsbeihülfen müssen ferner neue Ansiedler ins Land gezogen werden.

Sodann muß Ruhe und Ordnung im ganzen Schutzgebiet geschaffen werden. Hierzu ist unbedingt erforderlich die vollständige Unterwerfung und Entwaffnung der zahlreichen Ovambos, die nach zuverlässigen Mitteilungen aus dem Schutzgebiet (allerdings nicht von den finnischen Missionaren im Ovambolande, die in ihrer Tätigkeit nicht durch Krieg gestört sein und die Truppen um jeden Preis vom Ovambolande fern halten möchten) sehr zahlreich und gut bewaffnet sind. Bezugsquelle für Waffen und Munition in beliebiger Menge ist das südliche Angola, wie in Protokollen vom Bezirksamt Windhuk festgestellt ist. Werden die Ovambos jetzt nicht entwaffnet, sondern durch Schutzverträge nach Leutweinscher Art zu unseren Freunden gemacht, so haben wir bei zunehmender Einwanderung Weißer in das Ovamboland binnen kurzem einen neuen Aufstand, zu dessen Niederwerfung größere Aufwendungen gemacht werden müßten, als jetzt erforderlich sind.

Im übrigen erfordert auch die gespannte Lage im britischen Südafrika die dauernde Beibehaltung größerer militärischer Machtmittel in unserem Schutzgebiet. Wir führen von den vielen Nachrichten, die über aufständische Regungen der Eingeborenen in Südafrika in die deutsche Presse gelangt sind, nur einen Anfang Februar d. J. in der deutschen Tageszeitung erschienenen Aufsatz an. Er lautet wie folgt:

„Die Anzeichen für das Anwachsen der sogenannten äthiopischen Bewegung in Südafrika, die von dem Grundsatz ausgehend „Afrika den Afrikanern" *alle schwarzen Stämme in gemeinsamer Organisation gegen die Weißen* in allen Gebieten Südafrikas zusammenfassen will, mehren sich von Tag zu Tage. Die auch englischerseits anerkannte Tatsache, daß zahlreiche bewaffnete Schwarze der Kapkolonie und des Betschuana-Landes über die Grenze gehen, um zu den Banden Witboois, Morengas und Morris zu stoßen, ist bezeichnend für das wachsende Solidaritätsgefühl der Schwarzen und den *seit dem Burenkriege gesunkenen Respekt vor der Überlegenheit der Europäer*. Der Aufruf, den deutsche, englische und burische Bürger der Kapstadt an die in Südafrika interessierten Regierungen Großbritanniens, Deutschlands und Portugals richten, gemeinsame Schritte gegen die äthiopische Bewegung zu tun, beweist am besten, wie ernst dortige Kreise die Sachlage auffassen. Daß ein Zusammenschluß der meist kriegerischen und trotz oberflächlicher Christianisierung grausamen Stämme nicht ohne schwere Greuel und Bluttaten erfolgen wird, lehren die Ereignisse im deutschen Schutzgebiet. Letzthin erhielt die in Berlin weilende Familie eines deutschen Geistlichen aus

Digitized by Google

Südafrika von einem Amtsbruder in der englischen Kolonie Natal ein Schreiben, worin dieser berichtet, daß er von anhänglichen Zulukaffern in größter Angst und Heimlichkeit beschworen sei, mit den Seinen Südafrika schleunigst zu verlassen, **die Weißen würden alle totgeschlagen werden** — gewiß ein unverfängliches Zeugnis dafür, daß überall im Geheimen dunkle Mächte zum Aufruhr schüren. Im Hinblick auf dies alles erhält der Krieg, den das Deutsche Reich jetzt dort unten führt, seine besondere Bedeutung. Von seinem Ausgang, von der Energie, mit der dort die schwarze Rasse niedergezwungen wird, hängt es nicht zum wenigsten ab, ob Südafrika eine furchtbare allgemeine Eingeborenenerhebung sehen wird oder nicht. Das sollten sich vor allem die englischen Behörden bei ihrem Verhalten gegenüber den flüchtigen eingeborenen Rebellen aus Deutschsüdwest vor Augen halten. Zur Illustration folgende Meldung unseres o-Korrespondenten:

Der Gouverneur der Oranjekolonie hat die Kaffern von Thaba Nchu in einer Ansprache gewarnt, sich mit der American Methodist Ethiopian Church einzulassen. Die Regierung werde einer Unterstützung dieser Kirche durch die Eingeborenen möglichst entgegenwirken. Methodistische Zeitschriften **fordern die Kaffern auf, eigene Republiken zu gründen.**"

Die bedrohlichen Anzeichen sind in der Tat beachtenswert genug. Sie sollten uns veranlassen, so schnell wie möglich Waffen, Gewehre, Geschütze und Munition in großer Menge nach Windhuk zu schaffen, damit wir im Fall einer allgemeinen Erhebung der Eingeborenen Südafrikas gegen die Weißen die Deutschen und Buren im übrigen Südafrika bewaffnen können. Diesen sind nach Beendigung des Burenkrieges sämtliche Waffen von den Engländern genommen worden, und sie sind infolgedessen vollständig wehrlos gegenüber einem Eingeborenenaufstande. Soviel aber steht fest, daß wir in diesem Falle für jedes Gewehr den dazu gehörigen Reiter, für jedes Geschütz die nötige Bedienungsmannschaft haben würden, selbst wenn wir 50000 Gewehre und 200 Geschütze hinüberschafften. Wenn wir auch damit im Interesse der Solidarität der weißen Rasse den Eingeborenen gegenüber eine Arbeit vollführten, die eigentlich Aufgabe der Briten in Südafrika wäre, so wäre diese Arbeit doch um deswillen nicht nutzlos, weil wir nunmehr in jedem Jahre eine steigende Anzahl von Reservisten und Landwehrleuten im Schutzgebiet haben werden, die wir ebenso wie die zahlreichen wehrpflichtigen Deutschen im britischen Südafrika im Kriegsfalle mit Waffen versehen müssen. Auch die Errichtung von Fabriken zur Herstellung von Munition, zur Reparatur von Waffen, zur Beschaffung von Ausrüstungsstücken im Schutzgebiet müßte ins Auge gefaßt werden. Diese Anregungen können selbstredend nur allgemein andeuten, welche Pflichten zur Sicherung unserer Herrschaft in Südwestafrika an uns nunmehr herangetreten sind, nachdem wir 2—300000000 M. in das Schutzgebiet hineingesteckt haben.

Endlich gehört hierher die schleunige Inangriffnahme des Baues von strategischen Bahnen, **deren Mittel durch eine Anleihe des Schutzgebiets unschwer aufgebracht werden könnten.**

Die Fehler der Vergangenheit geben uns gute Lehren für die Zukunft. Was bisher verabsäumt ist, muß nunmehr mit doppelter Eile nachgeholt werden, sonst sind die Werte, die wir bisher auf das Schutzgebiet verwendet haben, verloren, in gleicher Weise auch die großen Werte, die wir in Zukunft aus dem Schutzgebiet werden herausziehen können.

Digitized by Google

c. Ausdehnung der Finanzhoheit des Reiches.

Es ist bereits ausgeführt, welche Finanzhoheitsrechte sich die eingeborenen Kapitäne in der ersten und zweiten Periode der Entwickelung des Schutzgebiets vorbehalten hatten.

Selbstredend sind diese vertragsmäßigen Sonderrechte der Kapitäne mit dem Ausbruch des Aufstandes sämtlich erloschen, und die Regierung hat freie Hand für die Regelung der Finanzen des Schutzgebiets erhalten. Insbesondere fallen fort die Jahresgehälter an die Kapitäne sowie die Abgaben und Gebühren, welche ihnen vertragsmäßig von Privaten und Gesellschaften zu zahlen waren. Alle diese Abgaben und Gebühren sind von nun an der Regierung zu entrichten.

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der privilegierten Gesellschaften, welche von großem Einfluß auf die finanzielle Entwickelung des Schutzgebietes sein dürfte, bleibt einer besonderen Veröffentlichung vorbehalten. Hier soll nur angedeutet werden, daß die Beseitigung der Steuer-, Zoll-, Bergwerks- und Eisenbahnprivilegien der Staatskasse in Zukunft sehr große Einnahmen bringen würde. Es muß daher eine Auseinandersetzung zwischen der Regierung und den Gesellschaften stattfinden, wobei die Frage zu prüfen ist, ob die Privilegien infolge formeller Mängel bei ihrer Verleihung oder infolge materieller Verwirkung gänzlich oder teilweise rechtsungültig sind. Hiervon hängt es ab, ob sie gegen oder ohne Entschädigung aufgehoben werden müssen.

Es wird nicht ohne Interesse sein, in diesem Zusammenhange die eigenen Einnahmen des Schutzgebietes kennen zu lernen. Der allerdings hinfällig gewordene Etat für 1904 sagt hierüber folgendes:

Eigene Einnahmen des Schutzgebietes:

1.	Steuern	74000	M.
2.	Zölle	1100000	„
3.	Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen	219800	„
4.	Einnahmen aus dem Eisenbahnbetriebe	1096000	„
5.	Einnahmen aus dem Betriebe der Hafenanlagen von Swakopmund	130000	„
		2619000	M.

Aus den Erläuterungen zu diesen einzelnen Titeln:

Zu Titel 1.

Zu veranschlagen sind:

a)	Spirituosen-, Schank- und Handelssteuer	30000	M.
b)	Wanderhändlersteuer	10000	„
c)	Wege- und Wagensteuer	32000	„
	(Waffenerlaubnisscheinsteuer)	—	
d)	Hundesteuer	2000	„
	zusammen	74000	M.

Die sogenannte Waffenerlaubnisscheinsteuer ist dem Wesen dieser Abgabe entsprechend als Waffenscheingebühr nach Titel 3 übernommen worden.

Digitized by Google

Zu Titel 2.

Der inzwischen in Kraft getretene neue Zolltarif rechtfertigt die Erhöhung des Ansatzes für Einfuhrzölle um 100000 M. Veranschlagt sind:

die Einfuhrzölle auf	1050000 M.
die Ausfuhrzölle auf	50000 „

Zu Titel 3.

Der Ansatz stützt sich auf die nachbezeichneten Einnahmequellen:

a) Gerichtskosten und Strafen	20000 M.
b) Gebühren in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit	5000 „
c) Stempelabgaben für Erlaubnis zum Ankaufe geistiger Getränke	1000 „
d) Waffenscheingebühr	2500 „
e) Jagdscheingebühren	3000 „
f) Erlöse aus Landverkäufen	45000 „
g) Landvermessungsgebühren	16000 „
h) Waffen- und Munitionsverkaufserlöse	30000 „
i) Verpflegungsgelder u. s. w. aus dem Lazarettbetriebe	40000 „
k) Wasserzinse	14000 „
l) Decktaxen für die an Privatzüchter abgegebenen Landbeschäler und Leihgebühren für Zuchtvieh	1000 „
m) Erlös für im Gestüt Nauchas gezüchtete Pferde	15000 „
n) Einnahme aus vertragsmäßigen Rückvergütungen der Eastern and South African Telegraph Company Limited in London für amtliche Telegramme	3500 „
o) Verschiedene Einnahmen (Gartenerlöse, Heliogrammgebühren)	23800 „
zusammen	219800 M.

Den Ansätzen ist im allgemeinen der Durchschnittsertrag der drei Jahre 1900/1902 zugrunde gelegt.

Diese Erläuterungen zum Etat geben deutliche Fingerzeige, in welcher Richtung die Finanzen des Schutzgebiets entwickelt werden können und müssen, sollen die Kosten der Verwaltung nach Niederwerfung des Aufstandes mehr und mehr vom Schutzgebiet gedeckt werden.

Die Kosten für die Unterdrückung des Aufstandes sind bisher vom Reiche getragen, und es dürfte sich nicht empfehlen, sie dem Schutzgebiet zur Last zu legen. Wohl aber kann man dies unbedenklich mit denjenigen Ausgaben in Zukunft tun, welche ausschließlich für die wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebietes bestimmt sind, wie Eisenbahnbauten, Hafenanlagen, Wassererschließungsarbeiten u. s. w.

Zur Verminderung des Reichszuschusses nach Herstellung der Ordnung im Schutzgebiet empfiehlt es sich, hauptsächlich produktive Anlagen zu schaffen, aus denen der Staat erfahrungsgemäß dauernd reiche Einnahmen zieht. Auf der andern Seite ist eine Änderung der Finanzpolitik vorzunehmen zum Zweck der Erschließung neuer Steuer- und Einnahmequellen. An der Hand der Erläuterungen zum Etat sollen im Folgenden einzelne Vorschläge in dieser Hinsicht gemacht werden.

Digitized by Google

Zu Titel 1: Steuern.

a. Der Steuerbetrag von 74000 M. wird nach Lage der Sache an sich schon erheblich in die Höhe gehen.

Die Spirituosen-, Schank- und Handelssteuer wird bei dem Vorhandensein von 12000 Soldaten und bei der gesteigerten Einwanderung von Deutschen und Buren nach der Wiederherstellung geordneter Zustände von allein größere Beträge bringen.

Das Gleiche wird voraussichtlich der Fall sein mit der Wege- und Wagensteuer.

Erheblich herabgehen wird die Wanderhändlersteuer, wenigstens in der ersten Zeit, da die Eingeborenen zunächst nicht kaufkräftig sein werden.

Die Hundesteuer wird vielleicht den nunmehr zu bildenden Kommunalverbänden überwiesen werden können. —

b. Wie man sieht, bietet sich im Schutzgebiet der Regierung noch ein weites Feld für die Einführung neuer Steuern, sobald die Bevölkerung sich von den schweren Wunden, die ihr der Aufstand geschlagen, erholt hat, wirtschaftlich erstarkt und damit steuerfähig geworden ist.

c. Bei einer Grundfläche von 835000 qkm würde die Einführung der Grundsteuer in das Schutzgebiet erhebliche Beträge bringen. Selbstredend würde in der ersten Zeit mit der Einführung der Steuer vorsichtig vorgegangen werden müssen. Ausgedehnte Steuerbefreiungen, nicht in Form von Privilegien, sondern von jederzeit aufzuhebenden Steuererlassen, dürften die Niederlassung von Ansiedlern erleichtern.

Zu dieser jährlich zu erhebenden Grundsteuer von $^1/_2$% des gemeinen Wertes dürfte ferner eine Wertzuwachssteuer von $33^1/_3$ v. H. alle 10 Jahre und bei jedesmaligem Verkauf eines Grundstücks erhoben werden.

Da der Grund und Boden bisher nur geringen Wert gehabt hat (etwa 15 Pf. bis 3 M. bei ländlichen Grundstücken), infolge der wirtschaftlichen Erschließung hauptsächlich aus Mitteln der Allgemeinheit (Bahnbau, Wassererschließung, Niederwerfung des Aufstandes) aber bedeutend im Werte steigen wird, so rechtfertigt sich die Wertzuwachssteuer wohl ohne Frage. Das Reich hat etwa 300000000 M. auf das Schutzgebiet verwandt; es ist nur recht und billig, wenn es durch die Wertzuwachssteuer die Zinsen dieser Summe einbringt.

Freilich werden die großen Landgesellschaften dadurch hart betroffen; aber das Interesse der Allgemeinheit steht höher als dasjenige der Gesellschaften. Beispielsweise hätten die Landgesellschaften folgende Grundflächen zu versteuern:

a.	Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	135000 qkm;
b.	Die Kaoko- Land- und Minengesellschaft	105000 „
c.	Die South-African-Territories Limited etwa	12000 „
d.	Die South-West-African-Company Limited und	13000 „
e.	Die Otavi-Minen-Gesellschaft	
f.	Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika	10000 „

Die vier letztgenannten Gesellschaften haben allerdings ein Privileg der Steuerfreiheit, solange die ihnen verliehenen Ländereien unbenutzt in ihrem Besitz verbleiben, sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem sie verkauft und in Benutzung genommen sind.

Digitized by Google

Es ist jedoch zu beachten, daß vor kurzem der Reichstag eine Kommission eingesetzt hat, die sich mit der Frage der Rechtsverhältnisse der Gesellschaften im südwestafrikanischen Schutzgebiet beschäftigen wird. Im Interesse einer einheitlichen Regelung der Finanzen des Schutzgebietes wird sie sich auch mit den Steuerprivilegien der Gesellschaften zu befassen haben.

Um einen Begriff von der Größe der Gesellschaftsländereien zu geben, fügen wir eine Übersicht über die Größenverhältnisse einzelner Deutscher Bundesstaaten bei:

Hessen	7682	qkm
Mecklenburg Strelitz	2929	„
	10611	qkm
Anhalt	2294	„
	12905	qkm
Bayern	75865	„
Sachsen	14993	„
	103763	qkm
Württemberg	19517	„
Baden	15081	„
	138361	qkm
Preußen	348607	„

Durch die Eroberung der Stammesgebiete der aufständischen Eingeborenen*) vermehrt sich der Domanialbesitz des Schutzgebietsfiskus, das Kronland, von rund 200000 qkm auf rund 500000 qkm, d. s. 500000000 ha. Dieses Land repräsentiert heute schon, zu 1 M. den ha gerechnet, einen Wert von 500000000 M. Hierbei ist zu beachten, daß weite Strecken allerdings zur Zeit völlig wertlos sind, teils wegen ihrer physikalischen Beschaffenheit, wegen der Minderwertigkeit des Bodens (Sandfeld) und aus Mangel an Wasser und Weide, teils wegen des Fehlens von Verkehrsmitteln, Wegen und Eisenbahnen. Andrerseits sind weite Strecken zur Zeit schon weit höher zu bewerten. Beispielsweise dürfte der Wert des etwa 10000000 ha umfassenden ehemaligen Hererogebietes schon heute auf 30000000 M. zu veranschlagen sein. Überdies hat es die Regierung in der Hand, den Wert des Kronlandes durch Anlage von Eisenbahnen und Wassererschließung, sowie Besiedlung schnell und erheblich zu erhöhen. Gibt sie, um die Besiedelung zu beschleunigen, Land kostenlos oder zu geringem Preise ab, so scheint es wohl begründet, daß sie ihre Aufwendungen zur Werterhöhung des Landes durch die vorgeschlagene Wertzuwachssteuer wieder einbringt.

Jedenfalls ist das ehemalige Hererogebiet nach Ansicht von Sachverständigen von gleicher Beschaffenheit und Güte, wie das Land in einzelnen Distrikten der Kapkolonie, für welches heute schon 40 M. für den ha gezahlt werden. Warum sollte es uns Deutschen nicht gelingen, durch kulturelle Maßnahmen den größten Teil des Kronlandes entsprechend wertvoll zu machen? Unumgängliche Voraussetzung hierzu ist freilich der Bau von Bahnen und die Besiedelung des Landes.

*) Zum Übergang der Stammesgebiete in das Eigentum der Regierung ist u. E. eine formelle einseitige Erklärung der Regierung erforderlich und ausreichend, daß sie dieses Land nunmehr zum Kronland macht.

Digitized by Google

Auch unter diesem Gesichtspunkte empfiehlt es sich, den erprobten Stamm alter Ansiedler durch vollen Ersatz ihrer Kriegsschäden im Lande zu halten, als die besten Lehrmeister für neu herauskommende Ansiedler.

Mit Rücksicht auf die umfangreichen Kronländereien darf man wohl sagen, daß die gewaltig hohen Ausgaben zur Niederwerfung des Aufstandes nicht weggeworfenes Geld sind. Der Gedanke, daß wir das Schutzgebiet jemals wieder aufgeben könnten, der noch im Jahre 1905 ernsthaft und ohne Widerspruch auch nur eines einzigen Abgeordneten im Reichstage ausgesprochen ist, ist einfach lächerlich. Diejenigen, welche nicht in der Lage sind, diesen Gedanken vom Standpunkte der nationalen Ehre aus weit von sich zu weisen, werden ihn vielleicht im Hinblick auf die ungeheuren Werte, welche das Schutzgebiet mit seinem Grund und Boden, seinen wertvollen mineralischen Schätzen und seinem Viehreichtum enthält, in Zukunft fallen lassen, so daß die Regierung nicht noch einmal genötigt ist, im Reichstage zu erklären, daß sie an ein Aufgeben des Schutzgebietes nicht denke.

d. Späterhin wird auch an die Einführung einer Gebäudesteuer herangegangen werden müssen.

e. Ferner kommen in Betracht die Gewerbesteuer, die heute lediglich vom Schankgewerbe und von den Wanderhändlern erhoben wird, sowie die Eisenbahnabgabe, der zur Zeit noch einzelne Privilegien der Gesellschaften entgegenstehen.

f. Endlich ist noch die Einkommensteuer zu berücksichtigen.

g. Besteuerung der Eingeborenen.

Nach der Unterdrückung der Unruhen wird es nötig sein, den Eingeborenen ihre Unterwerfung unter die deutsche Staatsgewalt fühlbar zu machen durch Einführung einer nicht zu gering zu bemessenden Steuer. Diese wird in der ersten Zeit vorwiegend den Charakter eines Schadensersatzes zu tragen haben. Die Verpflichtung der Eingeborenen zum Ersatze des Schadens, den sie durch Zerstörung und Beschädigung des Eigentums der Regierung und der Ansiedler sowie durch Ermordung und Tötung von Soldaten, Beamten und Ansiedlern angerichtet haben, dürfte nicht zu bestreiten sein.

In welcher Form diese Besteuerung einzuführen ist, soll hier nicht erörtert werden. Es sei nur allgemein angedeutet, daß es sich empfiehlt, nach transvaalschem Muster vorzugehen und Paßzwang, Arbeitspflicht, Kopf- und Hüttensteuer in Erwägung zu ziehen.

Bei einer eingeborenen Bevölkerung von mindestens noch 150000 Köpfen dürfte der jährliche Ertrag dieser Steuern nicht gering zu veranschlagen sein.

Zu Titel 2: Zölle.

Was die Zölle anlangt, so bedarf es wohl keines Beweises, daß mit dem Ausbau der Häfen von Swakopmund und Lüderitzbucht, mit dem Bau der Otavibahn und dem Ausbau des Systems der Regierungsbahnen sowie mit der infolge des Krieges und der Anwesenheit von 12—15000 Soldaten zu erwartenden beschleunigten Besiedelung des Landes eine ganz erhebliche Steigerung der Zolleinnahmen zu erwarten ist.

Digitized by Google

Zu Titel 3: Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen.

a. Gerichtskosten und Strafen, sowie
b. Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
werden mit der Zunahme der Bevölkerung und der Vermehrung der Gerichte naturgemäß erhöhte Beträge einbringen. Desgleichen
f. Erlöse aus den Landverkäufen,
wofern sich die Regierung nicht zur kostenlosen Überlassung von Land an Ansiedler entschließt. Es ist bereits erwähnt, daß sich dies Verfahren rechtfertigt, wenn das staatliche Interesse durch Einführung der Wertzuwachssteuer gewahrt wird. Um Spekulationskäufe von Grund und Boden zu verhindern, genügen die bisher von der Regierung erlassenen Besiedelungsbedingungen.
g. Auch die Landvermessungsgebühren
dürften in Zukunft eine erhebliche Steigerung erfahren, da ein zahlreiches Vermessungspersonal, wenn auch zunächst im militärischen Interesse, in das Schutzgebiet entsandt worden ist.
k. Endlich werden die Wasserzinse
infolge der zunächst hauptsächlich im militärischen Interesse vorgenommenen Wassererschließungsarbeiten in Zukunft ganz erhebliche Beträge bringen.

Zu Titel 4: Einnahmen aus dem Eisenbahnbetriebe.

Eine der Hauptaufgaben des modernen Staates ist die Vermehrung des Finanzvermögens, d. h. desjenigen staatlichen Vermögens, aus welchem der Staat jährliche dauernde Einnahmen bezieht. Die Erträgnisse dieses Vermögens dienen dem Verbrauch. So z. B. die Einnahmen aus den Domänen, Forsten und Eisenbahnen, endlich aus dem Postwesen, Telegraphen- und Fernsprechbetriebe.

Lediglich dem Gebrauch dient das Verwaltungsvermögen, zu welchem hauptsächlich die staatlichen Gebäude gehören, wie Schulen, Kasernen, Dienstgebäude der Behörden.

Berücksichtigt man nun, daß beispielsweise der hervorragend günstige Stand der preußischen Finanzen auf einer vernünftigen Eisenbahnpolitik beruht, so fragt man sich wohl unwillkürlich, ob nicht für die Finanzen unseres südwestafrikanischen Schutzgebietes durch eine vorsorgende und weitausschauende Eisenbahnpolitik für alle Zukunft eine gesunde und stetige Grundlage geschaffen werden könnte.

Freilich wird man von vornherein zugeben müssen, daß die kulturellen Verhältnisse des wirtschaftlich noch sehr wenig entwickelten Schutzgebietes eine angemessene Verzinsung der Aufwendungen für den Ausbau eines umfangreichen Eisenbahnnetzes zunächst und für die ersten Jahre nicht gewährleisten können.

Es ist aber demgegenüber zu betonen, daß verschiedene Momente den Ausbau des Eisenbahnnetzes schon jetzt unbedingt erforderlich machen.

Schon die Existenz der 382 km langen Bahn von Swakopmund nach Windhuk ist für uns in dem jetzigen Feldzuge von ungeheuer großem strategischen Werte gewesen. Man wird an eine erhebliche Verminderung unserer Streitkräfte im

Digitized by Google

Schutzgebiet überhaupt nicht denken können, bevor nicht wenigstens die wichtigsten strategischen Eisenbahnlinien gebaut sind. Die Eisenbahn erleichtert die militärische Beherrschung des Landes ungemein.

Hierzu kommt ein gewichtiges kulturelles Interesse: Die Eisenbahn schafft den Verkehr, sie erleichtert und beschleunigt die Besiedelung des Landes, ja sie ermöglicht überhaupt erst die Gewinnung der Bodenschätze. Nicht zu vergessen ist, daß sie den Wert der Kronländereien ganz erheblich vermehrt. Eine Wertsteigerung auch nur um das Dreifache fällt bei dem Umfang des Kronlandes von 50000000 Hektar ganz bedeutend ins Gewicht. Allein diese Wertsteigerung bietet schon eine hinreichende Garantie für das allerdings beträchtliche Kapital, welches auf den Bau von Eisenbahnen verwandt werden müßte. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß, wenn man beispielweise 200000000 M. auf den Bau von Eisenbahnen in Südwestafrika verwendete, der größte Teil der Summe der deutschen Eisenindustrie, Unternehmern wie Arbeitern, den Hütten- und Bergwerken und dem Transportgewerbe zu Gute kommen würde; auf Jahre hinaus wären Hunderttausende mit lohnender Beschäftigung versorgt, hätte die deutsche Industrie ein gesichertes Absatzgebiet, als welches die deutschen Kolonien vorzugsweise in Betracht kommen sollten. Der eventuelle Nachteil, welcher der Industrie und dem Handel aus dem Abschluß der mehr agrarisch gefärbten Handelsverträge erwachsen sein soll, müßte doch gerade die industriellen und handeltreibenden Kreise mit aller Macht darauf hinweisen, sich in den Schutzgebieten in verstärktem Maße zu betätigen, um jenen Nachteil im Gebiete der Handelsvertragsstaaten auszugleichen.

So würde der Ausbau des Eisenbahnnetzes in Südwestafrika in gleicher Weise dem Schutzgebiete wie dem Mutterlande ungeheure Vorteile bringen; er würde die Produktion des Mutterlandes vermehren und ihr ein dauerndes und sicheres Absatzgebiet verschaffen.

Was nun den Bahnbau selbst anbelangt, so ist er nach strategischen, politischen und wirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß wir über kurz oder lang doch einmal den Anschluß an das britisch-südafrikanische Eisenbahnnetz suchen und finden müssen. Deshalb ist bei allen späteren Bahnbauten die Kapspurweite anzunehmen, und der Umbau der bereits fertigen Strecken von Swakopmund nach Windhuk und nach Omaruru sowie von Lüderitzbucht nach Kubub auf die Kapspurweite ins Auge zu fassen. Je eher dies geschieht, desto größere Ersparnisse werden wir machen. Denn es leuchtet wohl ein, daß, wenn wir überall die 60 cm Spurweite haben, der Verkehr mit den benachbarten britischen Kolonien wegen der verschiedenen Spurweite den erheblichsten Schwierigkeiten ausgesetzt wäre, die uns späterhin zu einem Umbau mit viel größeren Unkosten schließlich doch einmal zwingen würden.

Aus strategischen und wirtschaftlichen Gründen empfiehlt sich zunächst der Bau folgender Bahnlinien:*)

A. Im Norden des Schutzgebietes.

1. Die Linie Omaruru — Etaneno — Outjo — Okaukwejo — Ondonga = 500 km.

---

*) Siehe auch Schwabe, die Erweiterung der Deutsch-südwestafrikanischen Eisenbahnen, in der Deutschen Kolonialzeitung, Jahrgang 1904 S. 294 ff.

Digitized by Google

Diese Linie fände in Omaruru Anschluß an die Otavibahn nach Swakopmund und durch die Verbindungsbahn von Omaruru nach Karibib auch mit Okahandya und Windhuk. Sie würde die wirtschaftliche Erschließung und militärische Beherrschung des Ovambolandes ermöglichen. Ihre Baukosten würden sich auf rund 30000000 M. belaufen, wenn man die Kapspurweite annimmt; bei der 60 cm Spur auf etwa 18000000 M.

2. Die Linie Okahandya — Waterberg, etwa 250 km. lang.

Sie würde das außerordentlich wertvolle ehemalige Hererogebiet der Besiedeluug erschließen. Die Baukosten würden sich annähernd auf 15000000 M. bezw. 10000000 Mk. belaufen.

B. Im mittleren Teile des Schutzgebietes.

Die Linie Windhuk — Seeis — Witvley — Gobabis, etwa ebensolang und ebenso teuer wie die vorgenannte Linie.

C. Im Süden des Schutzgebietes.

1. Die Linie Windhuk — Rehoboth — Gibeon — Keetmannnshoop — Warmbad, etwa 835 km lang. Die Baukosten würden sich auf 45000000 M. bezw. 30000000 M. belaufen. Die Linie ermöglicht die Erschließung und Beherrschung des gesamten Namalandes, insbesondere die Gewinnung der bedeutenden mineralischen Schätze des Gebietes von Gibeon und Warmbad.

2. Die Linie Lüderitzbucht — Kubub — Keetmannshoop — Haasur, etwa 500 km lang. Die Baukosten beliefen sich auf 30000000 M. bezw. 18000000 M.

3. Die Zufahrtslinien

a. Grootfontein — Gibeon — Gochas, rund 300 km mit 18000000 M. bezw. 12000000 M. Baukosten;

b. Robertson Farm — Hoachanas, rund 100 km mit 6000000 M. bezw. 4000000 M. Baukosten.

Die gesamte Länge dieser vorgeschlagenen Eisenbahnlinien würde sich auf etwa 2750 km belaufen, die Baukosten bei Kapspurweite auf annähernd 160000000 M., bei der 60 cm Spur auf etwa 100000000 M. Rechnet man in jedem Jahre auf den Bau von 140 km, so wäre eine Bauzeit von 20 Jahren erforderlich. Es würden infolgedessen in jedem Jahre 8000000 M. bezw. 5000000 M. Baugelder aufzubringen sein.

Es fragt sich nun, wer soll den Bahnbau unternehmen, das Reich, das Schutzgebiet oder Privatleute?

Wenn wir in fremden Ländern, wie China, Venezuela, Kleinasien, mit deutschem Kapital Eisenbahnen bauen, so ist für diese Unternehmungen hauptsächlich der Erwerbszweck maßgebend. Das Kapital soll zinsbringend außer Landes angelegt werden und den Wohlstand zunächst der Eigentümer, dann aber auch des Vaterlandes vermehren. Nicht ausgeschlossen ist selbstredend, daß neben dem Erwerbszweck auch andere Gründe für den Bau von Bahnen in fremden Ländern in Betracht kommen.

Bei dem Bahnbau in unseren Schutzgebieten dürfen wir jedoch den Erwerbszweck nicht in derselben Weise in den Vordergrund treten lassen. Hier überwiegt ganz bedeutend der Verkehrszweck. Nicht das ist die Hauptsache, daß die Eisenbahnunternehmer reiche Gewinne erzielen, sondern daß der Verkehr — die Möglichkeit, Personen und Güter leicht und schnell von einem Ort zum

Digitized by Google

andern zu schaffen — gefördert werde, daß Millionen von Gütern durch billige Transportkosten verkehrsfähig gemacht werden. Dieses Verkehrsinteresse übertrifft das Erwerbsinteresse ganz bedeutend in der Heimat; hier ist es im höchsten Maße ein öffentliches Interesse, ein solches der Allgemeinheit. Darum hat auch der Staat das gesamte Eisenbahnwesen in die Hand genommen. Das Staatsbahnsystem ist fast im ganzen Reiche durchgeführt. Hier liegt genau dasselbe öffentliche Interesse vor wie bei dem Straßenbau, bei dem Kanalbau, bei dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Sollte das Verkehrsinteresse beim Eisenbahnbau nicht auch in den Schutzgebieten überwiegen? Sollte demnach nicht ernstlich zu überlegen sein, ob nicht das gesamte Eisenbahnwesen in den Schutzgebieten Sache des Staates werden müßte?

Denn wenn Gesellschaften den Eisenbahnbau unternehmen wollen, so ist für sie in erster Linie der Erwerbszweck maßgebend. Und da auf längere Zeit bei kolonialen Bahnen, die den Charakter von Erschließungsbahnen tragen, die den Verkehr nicht vorfinden, sondern erst schaffen sollen, Erträge nicht zu erwarten sind, so wird sich keine einzige Gesellschaft bereit finden, den Bahnbau zu übernehmen, ohne daß das Reich

1. eine Zinsgarantie übernehmen, oder
2. ein Eisenbahnmonopol verleihen oder
3. Land-, Steuer- und Zollprivilegien erteilen wollte.

In allen drei Fällen, die wir bei der Otavibahn in Südwestafrika und der Mrogorobahn in Ostafrika vereinigt finden, würde das Reich zu Gunsten der Gesellschaften Lasten übernehmen, welche eine Bevorzugung der Gesellschaft darstellen und dem Reich erheblich mehr Unkosten verursachen und Einkünfte entziehen, als es bei dem Eisenbahnbau durch das Reich selbst der Fall wäre. Da für die Gesellschaften der Erwerbszweck die Hauptsache ist, so müßten sie, entsprechend dem zu erwartenden höheren Gewinn, auch das höhere Risiko ohne staatliche Garantie tragen, wie alle anderen kolonialen Erwerbsgesellschaften. Es ist deshalb wünschenswert, daß in Zukunft das Reich keine der oben angegebenen Garantieformen für Eisenbahngesellschaften übernähme. Erfreulich ist, daß das Reich in Togo bei der Küstenbahn von Lome nach Klein-Popo und von Lome nach Palime den im öffentlichen Interesse einzig ersprießlichen Weg gegangen ist.

Genau wie in Preußen und den übrigen Bundesstaaten sowie im Reichslande das Erwerbsinteresse bei den Eisenbahnen hinter dem Verkehrsinteresse derart zurückgetreten ist, daß die Bahnen fast sämtlich verstaatlicht sind, genau so würde sich die Entwickelung auch in den Schutzgebieten vollziehen. Beispielsweise ist die Übernahme der Mrogorobahn durch das Reich in der Konzession der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft nach Ablauf einer Reihe von Jahren oder beim Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen.

Im Zeitpunkte der Verstaatlichung der Eisenbahnen würden dem Reiche, welches den Eisenbahngesellschaften bedeutende finanzielle Gerechtsame und große Landgebiete überwiesen hätte, neue große Opfer auferlegt werden in Gestalt einer billigen Entschädigung der Gesellschaften, würden die Gesellschaften neue Gewinne einheimsen auf Kosten der Allgemeinheit.

Bei der Schnelligkeit, mit welcher die wirtschaftliche Entwickelung unserer Schutzgebiete jetzt fortschreitet, kann man getrost behaupten, daß mit dem Beginne jedes Eisenbahnbaues das Verkehrsinteresse derart bedeutend ist und das Erwerbs-

Digitized by Google

interesse daher derart zurücktreten muß, daß allein der Staat, welcher die Interessen der Allgemeinheit gegenüber den Sonderinteressen Einzelner zu vertreten berufen ist, zum Bahnbau berechtigt, ja, daß er sogar dazu verpflichtet ist.

Wenn das Reich die Eisenbahnen in Südwestafrika selber baut, so hat es nicht nötig, wertvolle Gerechtsame aus der Hand zu geben; unsere Zeit ist überhaupt gegen jedes Sonderrecht von Einzelnen oder von Gesellschaften zu ungunsten der Allgemeinheit. Das Reich braucht dann keine Garantie in irgend welcher Form zu übernehmen. Es ist wegen der Anlagekosten gedeckt, weil das Kronland durch die Eisenbahn zu höherem Werte gelangt und zu höheren Preisen veräußert werden kann; bei kostenloser Überlassung des Landes an die Ansiedler würde die vorgeschlagene Wertzuwachssteuer als Deckung für die Baukosten der Bahnen dienen. Ein finanzielles Risiko für das Reich ist in keiner Weise vorhanden. Von dem durch den Bahnbau hervorgerufenen Aufschwung des Verkehrs hat das Reich vielmehr außerordentliche indirekte Vorteile zu gewärtigen; hierzu gehören die Erleichterung der militärischen Beherrschung des Landes, Verbilligung der Verwaltung durch Ersparnis an Zeit und Geld bei Dienstreisen von Beamten, durch Ersparnisse an Frachtkosten für Materialien zu Regierungsbauten u. s. w., ferner Vermehrung der Steuern und Zölle infolge beschleunigter Besiedelung des Landes und Entstehung zahlreicher Unternehmungen, insbesondere Bergwerksunternehmungen. Hierzu kommen noch viele andere Momente, die aufzuzählen uns zu weit führen würde.

Politische Gründe weisen neben diesen volkswirtschaftlichen und finanziellen Momenten ebenfalls auf den Bau der Bahnen für das Reich hin. Es ist Sache des Reiches, den Verkehr in den Schutzgebieten möglichst zu heben; dies ist möglich vor allem durch eine geschickte Tarifpolitik, welche auch Rücksicht zu nehmen hat auf ausländische Konkurrenzbahnen. Baut das Reich alle Bahnen, so ist eine einheitliche Tarifpolitik von vornherein gesichert; bauen verschiedene Gesellschaften Bahnen in demselben Schutzgebiet, so ist an eine einheitliche Tarifpolitik dem Auslande gegenüber gar nicht zu denken, weil das Hervortreten des Erwerbszwecks bei Privatbahnen immer eine gegenseitige Konkurrenz zur Folge hat. Endlich muß das Reich die Eisenbahnen in den Schutzgebieten bauen, weil es heutzutage nach allgemeinen Anschauungen Pflicht des Staates und der höheren staatlich organisierten Verbände ist, Verkehrswege zu schaffen.

Das Reich kann dann vor allem den Verkehrszweck in den Vordergrund treten lassen; eine einheitliche Leitung des gesamten Verkehrswesens wird möglich, Verkehrserleichterungen im Betriebe können nach den Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses gewährt werden; Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Tarife wird verbürgt; die Verluste aus weniger ertragreichen Strecken werden ausgeglichen durch die Überschüsse aus ertragreichen Linien.

Baut das Reich die Bahnen, so spart es die Garantie, die es andernfalls den Unternehmern würde leisten müssen; es hat selbst ausreichende Garantie im Kronland. Außerdem ist noch zu bedenken, daß die Garantien an Gesellschaften — abgesehen vielleicht von den Zinsgarantien — in Form von Privilegien und Landschenkungen von der großen Menge des Volkes immer als eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gesellschaften angesehen werden, und zwar durch die Schuld einzelner Gesellschaften, welche sich solche Garantieen in außergewöhnlichem Umfange haben geben lassen, ohne entsprechende Verpflichtungen zur Förderung der Besiedelung und des Verkehrs eingegangen zu sein.

Digitized by Google

Neben dem Reiche kämen noch die Schutzgebiete, die ja eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit nach dem Reichsgesetze von 1892 besitzen, als Unternehmer des Bahnbaues in Frage. Für Südwestafrika möchte sich dies aus politischen Gründen, die allerdings erst in ferner Zukunft einmal praktisch hervortreten dürften, nicht empfehlen. Man sieht, mit welchen Schwierigkeiten Herr Chamberlain zu kämpfen hat, um seinen Plan, die britischen Kolonien zunächst wirtschaftlich, dann aber auch politisch mit dem Mutterlande in engere Verbindung zu bringen, zu verwirklichen. Die Geschichte der Einigung des deutschen Reiches, angebahnt durch die Errichtung des Deutschen Zollvereins, eine rein wirtschaftliche Maßnahme mit allerdings bedeutsamem politischen Hintergrunde, heute durchgeführt durch eine Reihe gemeinsamer Einrichtungen, weist uns darauf hin, bei unseren Maßnahmen in Südwestafrika von vornherein darauf Bedacht zu nehmen, die wirtschaftliche und politische Verbindung des Schutzgebietes mit dem Mutterlande möglichst eng zu gestalten. Südwestafrika wird in nicht allzuferner Zeit eine überwiegend weiße Bevölkerung besitzen, welche sich dereinst gleich den Vereinigten Staaten von der Bevormundung des Mutterlandes wird befreien wollen. Diesen Zeitpunkt müssen wir möglichst weit hinauszuschieben suchen, um die wirtschaftliche und politische Macht jenes allmählich erstarkenden Staatswesens möglichst lange den Reichsinteressen dienstbar zu erhalten. Ein Mittel hierzu ist die Schaffung und Beibehaltung von Einrichtungen des Reiches auf dem Gebiete des Heeres- und des Verkehrswesens.

Da nun aber der Bau der Eisenbahnen je länger desto mehr dem Vorteil des Schutzgebietes dient, so ist es nur recht und billig, wenn das Schutzgebiet die Kosten des Bahnbaues trägt, wenn der Bau aus den Mitteln einer kolonialen Anleihe bewerkstelligt wird.

Derartige koloniale Anleihen sind ja bei fremden Kolonialvölkern nichts Neues, und auch bei uns Deutschen ist man in Togo mit einer Anleihe des Schutzgebiets zu Zwecken des Bahnbaues von Lome nach Palime vorgegangen. Nach diesem Beispiel könnte man auch für Südwestafrika eine Anleihe von 160000000 M. zu Zwecken der vorgeschlagenen Bahnbauten aufnehmen. Jedes der nächsten 20 Jahre wären dann 8000000 M. Schuldverschreibungen des Schutzgebiets auszugeben, die unter Garantie des Reiches dadurch verkehrsfähig gemacht werden könnten, daß man sie gleich den vom Reiche garantierten Anteilen der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft mündelsicher machte. Es würde den Rahmen dieser Betrachtung überschreiten, wenn nähere Einzelheiten über Verzinsung und Tilgung dieser Schuldverschreibungen angegeben würden. Jedenfalls würde auf diese Weise ein gewaltiges werbendes Kapital des Reiches im Schutzgebiet angelegt, das in vielfacher Hinsicht reiche Zinsen bringen würde. Das Finanzvermögen des Reiches würde wesentlich vermehrt werden.

Je planmäßiger bei Erschließung des Schutzgebiets verfahren wird, desto billiger wird das Reich in Zukunft davonkommen. Die Vernachlässigung der allgemeinen Erfahrungssätze einer jeden Kolonisation während der zweiten Periode der Geschichte des Schutzgebiets kostet uns jetzt Hunderte von Millionen zur Niederwerfung des Eingeborenenaufstandes. Es wird nicht bestritten werden können, daß, wenn nach Hendrik Witboois Unterwerfung im Jahre 1894 eine zielbewußte Eisenbahn- und Siedelungspolitik im Schutzgebiet eingeschlagen wäre, der jetzige Aufstand uns besser vorbereitet gefunden hätte. Allein die riesigen Summen, welche jetzt der Transport

Digitized by Google

der Verpflegung unserer Truppen im Schutzgebiet kostet — alle Lebensmittel und alle Munition muß auf Ochsenwagen nachgeführt werden, auf einem Kriegsschauplatze, der größer ist als das Deutsche Reich, — diese Summen würden hinreichen zum Bau von mehreren Hundert Kilometern Eisenbahn. Es ist wohl nicht unangebracht, daran zu erinnern, mit welchen Schwierigkeiten die Regierung zu kämpfen hatte, als sie den Bau der Bahn von Swakopmund nach Karibib und Windhuk durchsetzte. Auf der einen Seite bestand das Eisenbahnmonopol der größtenteils englischen South-West-Africa-Company, das mit großen Opfern beseitigt werden mußte, auf der andern Seite ein sparsamer Reichstag, der nur Schritt für Schritt zur Bewilligung der Mittel für diesen notwendigen Bahnbau gedrängt werden konnte. Und wäre die Rinderpest, welche die Frachtochsen dahinraffte, sodaß ein Ochsenwagenverkehr überhaupt ausgeschlossen war, nicht als Retter in der Not erschienen, die — gewissermaßen eine vis maior, — die Regierung veranlaßte, ohne vorherige Genehmigung des Reichstags mit dem Bahnbau zu beginnen, so ist es bei dem damaligen ablehnenden Standpunkt der Mehrheit des Reichstages gegenüber so unnützen Dingen wie Kolonialbahnen kaum zweifelhaft, daß ein Antrag der Regierung, die Mittel für diesen Bahnbau zu bewilligen, von vornherein abgelehnt worden wäre.

Wie damals im Jahre 1897 die Rinderpest die Notwendigkeit des Bahnbaues bewiesen hat, so beweist der jetzige Aufstand noch viel eindringlicher die Unentbehrlichkeit von Bahnlinien im Schutzgebiet. Es darf ferner nicht vergessen werden, daß wir in Südwestafrika nicht allein auf uns angewiesen sind; wir sind dort ein Mitglied der südafrikanischen Staatengemeinschaft, die ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellt, von dem wir große wirtschaftliche Gewinne ziehen können, wenn es uns gelingt, den Anschluß an das britische Bahnnetz zu erreichen und die hervorragend günstige Lage unseres Schutzgebiets im Westen Südafrikas und Europa zunächst voll auszunutzen. Es ist wohl mehr als bloßer Zufall, daß die britische Eisenbahnpolitik in Südafrika bisher ängstlich vermieden hat, die Schienenwege des britischen Südafrika nach unserem Schutzgebiete hinzulenken. Denn mit dem Augenblick, wo Swakopmund und Lüderitzbucht den Anschluß an die britischen Bahnen erreichen, wird das in Kapstadt, Durban und Lourenzo Marques fühlbar empfunden werden. Der Verkehr sucht sich den schnellsten und kürzesten und billigsten Weg. Und unsere beiden Häfen sind, wie ein Blick auf die Karte lehrt, die nächste Verbindung mit Europa für den ganzen südafrikanischen Kontinent.

Es ist zu hoffen, daß auch diese Erwägung den Reichstag in der Richtung beeinflussen wird, daß er die Regierung veranlaßt, ihm ein wohldurchdachtes Eisenbahnprojekt für Südwestafrika demnächst vorzulegen.

Wenn auch die Eisenbahnpolitik in der vorliegenden Betrachtung hauptsächlich im Zusammenhange mit der Ausdehnung der Finanzhoheit des Reiches im Schutzgebiete dargestellt ist, so war es bei der außerordentlichen Wichtigkeit gerade dieser Frage für die Zukunft des Schutzgebiets doch unerläßlich, auch die übrigen Momente, die für eine zielbewußte Eisenbahnpolitik sprechen, andeutungsweise wiederzugeben, selbst auf die Gefahr hin, den Rahmen der Gesamtbetrachtung zu überschreiten.

d. Ausdehnung der allgemeinen Verwaltung im Schutzgebiet.

Es ist ein bedauerlicher Mangel, daß bisher niemals eine kartographische Darstellung der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke des Schutzgebietes erschienen ist. Sie wäre von außerordentlichem Werte für das Verständnis der rechtsgeschichtlichen

by Google

Entwickelung des Schutzgebietes und der Ausdehnung der deutschen Herrschaft. Die Feststellung, welche Teile des Landes zu einem gewissen Zeitpunkt Schutzgebiet, welche noch Interessensphäre waren, ist auf diese Weise erheblich erschwert. Der jedesmalige Geltungsbereich der Gesetze und Verordnungen im Schutzgebiet müßte doch auch nachträglich festgestellt werden können.

In den ersten Zeiten nach der Erwerbung wurde die Verwaltung des gesamten Schutzgebiets von Otyimbingwe aus geleitet. Nachdem jedoch das herrenlose ehedem Jan Jonkersche Gebiet um Windhuk zum Hauptstützpunkt der Schutztruppe neben Tsaobis gemacht worden war, wurde dorthin auch der Sitz der Zentralverwaltung verlegt. Naturgemäß folgte die Ausdehnung der Zivilverwaltung den Eroberungszügen der Schutztruppe. Die Militärstationen wurden allmählich zum Sitz der Zivilverwaltung gemacht.

Im Jahre 1892 beschränkte sich die unmittelbare Einwirkung der in den Händen des Kaiserlichen Kommissars ruhenden Verwaltung des Schutzgebiets vornehmlich auf das Hereroland und das Gebiet der Bastards von Rehoboth.*) Mit der Warnehmung der Kommissariatsgeschäfte war der Führer der Schutztruppe, Major v. François, betraut. In Behinderungsfällen vertrat ihn der Regierungsassessor Köhler, der zugleich die Gerichtsbarkeit erster Instanz ausübte. Die Verwaltung regelte unter Anderem die Einfuhr von Waffen, Munition und Spirituosen, die Ausübung der Jagd und die Absperrungsmaßregeln bei Viehkrankheiten. Die Geschäfte der Ortspolizei von Groß- und Klein-Windhuk wurden von einem Offizier der Schutztruppe wahrgenommen.

„Im Jahre 1894 reichte der deutsche Einfluß vom Orangefluß bis tief ins Hereroland hinein, um nicht zu sagen bis an die Grenze des Ovambolandes.**) Denselben bis zur Nordgrenze des Schutzgebiets, dem Kunene, auszudehnen, wurde durch den hartnäckigen Krieg gegen Hendrik Witbooi, der alle nur irgend entbehrlichen Truppen in Anspruch nahm, verhindert. Von West nach Ost reicht der deutsche Einfluß vom Meere bis zur Westgrenze von Britisch-Betschuanaland. Innerhalb dieses Landstriches sind zwei große Gebiete zu unterscheiden, das Namaland und das Hereroland.

Die Ausdehnung und Festigung der deutschen Herrschaft ist in beiden in erster Linie der Gründung von Stationen zu verdanken. Nach der siegreichen Niederwerfung Witboois und einem noch bevorstehenden Strafzuge gegen die Khauashottentotten und Simon Copper, unter denen es Witbooi während des Waffenstillstandes gelungen war, die deutschfeindlichen Elemente gegen die deutsche Herrschaft aufzuwiegeln, zu deren Bändigung sich jedoch die bestehenden Stationen bereits als hinreichend stark erwiesen, ist zu hoffen, daß der Friede im Namalande dauernd gesichert sein wird und Störungen ernstlicher Natur nicht mehr vorkommen werden. Einzelne Vergehen, namentlich Viehdiebstähle, werden auch in Zukunft nicht gänzlich unterbleiben. Die diebischen Hottentotten hiervon zu entwöhnen, wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen und noch manche Bestrafung erforderlich machen. Im Hererolande hat die Errichtung zweier Militärstationen in Otyimbingwe und Okahandya einen großen Umschwung in den Verhältnissen hervorgerufen. Während sich die Herero bisher völlig als Herren fühlten und aufführten, hat sich das Verhältnis jetzt zum mindesten in den Gebieten der Häuptlinge Samuel

*) Drucksache des Reichstags Nr. 48, 9. Leg. Per. II. Session 1893/94.

**) Drucksache des Reichstags Nr. 89, 9. Leg. Per. III. Session 1894/95.

Digitized by Google

Maharero in Okahandya und Zacharias in Otyimbingwe umgekehrt. Auch der mächtige Häuptling Manasse von Omaruru mit seinem ganzen Stamme, dessen Gebiet westlich bis nahe an die Küste und das Land der Zwartbooi-Hottentotten, nördlich bis ans Ovamboland und östlich bis halbwegs zwischen Omburo und Okahandya reicht, kann als der deutschen Regierung wiedergewonnen gelten. Das beste Zeichen für seine veränderte Gesinnung ist, daß er um Verleihung der deutschen Flagge und Errichtung einer Militärstation in Omaruru gebeten hat. Eine kleine Militärstation soll von Okahandya aus nach Nordosten zu dem mit Samuel Maharero verfeindeten Unterhäuptling Tjetjoo in Ovikokorero vorgeschoben werden. Hiermit ist bereits die Brücke geschlagen zu dem Gebiete des dritten bedeutenden Häuptlings des Hererolandes, des alten Kambasembi von Waterberg, dem eine stärkere Garnison zugedacht ist, da Waterberg der beherrschende Punkt des nördlichen Hererolandes ist.*) Da er treu zu dem mit uns befreundeten Oberhäuptling Samuel Maharero hält, ist anzunehmen, daß er sich gegen eine solche nicht sträuben wird; alle Anzeichen deuten darauf hin, daß es gelingen wird, die Hererokapitäne für die Zwecke der Landeshauptmannschaft dienstbar zu machen und durch sie die Herero unter Mitwirkung der ihr Ansehen stärkenden Militärstationen auf friedliche Weise unter die deutsche Oberherrschaft zu zwingen."

An die Spitze der Verwaltung war inzwischen der Landeshauptmann Major Leutwein getreten; zu seinem Stellvertreter war der Regierungsassessor v. Lindequist ernannt.

Da es sich als unmöglich erwies, von Windhuk aus alle Verwaltungsgeschäfte direkt zu besorgen, so wurde vom Gesichtspunkte der Dezentralisation der Verwaltung aus eine Neuorganisation in der Weise durchgeführt, daß das Schutzgebiet in drei Bezirkshauptmannschaften, Keetmannshoop, Windhuk und Otyimbingwe, geteilt wurde, zu welchen noch eine vierte mit dem Sitze in Waterberg hinzutreten sollte.**) In den Bezirkshauptmannschaften sollte nunmehr der Schwer- und Mittelpunkt für die Verwaltungsgeschäfte der dieselben umfassenden Gebiete liegen. Ihnen wurden wiederum eine Anzahl von Ortspolizeibehörden unterstellt, welchen die Durchführung der Gesetze und Verordnungen in ihren Bezirken in verträglichem Zusammenwirken mit den Eingeborenen-Kapitänen oblag, und deren Funktionen zunächst von den Chefs oder Ältesten der verschiedenen Militärstationen wahrgenommen wurden. Die Ortspolizeibehörden sind, soweit es nicht für wichtigere Sachen die Bezirkshauptmannschaften selbst sind, in Verwaltungs-, insbesondere in Polizeisachen die unterste Instanz. Gegen ihre Entscheidung steht jedem die Beschwerde an den Bezirkshauptmann und gegen dessen Verfügung weitere Beschwerde an den Landeshauptmann zu. Einzelne Ortspolizeibehörden haben bereits einen weiteren Ausbau erhalten, vor allem diejenige in Windhuk. Dem Verweser derselben ist ein besonderes Polizeikorps unterstellt, welches aus einem Polizeisergeanten, fünf weißen und fünf Eingeborenen-Polizisten besteht. Die ersteren sind meistens aus den felddienstunfähigen Mannschaften der Truppe entnommen.

In der Organisation des Gerichtswesens trat im Jahre 1894 eine Änderung ein, indem ein Nord- und ein Südbezirk gebildet wurde. Sitz der Gerichte waren

*) Bei Ausbruch des Aufstandes im Januar 1904 befanden sich in Waterberg 14 Weiße, darunter 4 Soldaten!

**) Erst der Etat für 1905 sieht die Schaffung eines Bezirksamts Waterberg vor.

Digitized by Google

Windhuk für den Nordbezirk, gleichzeitig Obergericht, und Keetmannshoop für den Südbezirk.

„Von dem Nordbezirk Windhuk wurde bereits im Jahre 1895 ein Westbezirk mit dem Sitze in Otyimbingwe abgetrennt."*)

Die Tätigkeit der Gerichte erfuhr dadurch eine wesentliche Vermehrung, daß die einheimische Bevölkerung, welche mit Ausnahme der Bastards in Rehoboth den Kaiserlichen Gerichten nicht untersteht, verschiedentlich ihre Vermittelung anrief. Der Grund hierfür ist in dem zunehmenden Vertrauen der Eingeborenen zu der Unparteilichkeit der deutschen Gerichte zu suchen. Bei dem Gerichte des Nordbezirks allein wurden 21 derartige Sachen nach Maßgabe der mit den einzelnen Stämmen abgeschlossenen Schutzverträge verhandelt.

Bei Aburteilung von Vergehen der Eingeborenen gegen die Strafgesetze, welche eine höhere Strafe als drei Monate nach sich ziehen, wurden nach einer von den Bezirkshauptleuten getroffenen Anordnung Beisitzer zugezogen, von denen der Eine für den Fall, daß der Eingeborene einem bestimmten Kapitän unterstand, ein Angehöriger dieses Stammes sein durfte.

Im Jahre 1895 war bereits ein festes Verwaltungsnetz über den ganzen Teil des Schutzgebietes vom Oranjefluß bis zu einer nördlich der Orte Gobabis-Okahandya-Omaruru-Okombahe laufenden Linie gespannt. Ein Verordnungsrecht stand außer dem Landeshauptmann auch den Bezirkshauptleuten für den Umfang ihrer Bezirke und einzelne Teile derselben zu.

Die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden war hauptsächlich auf Regelung des Verkehrs, Förderung des Handels, Verbesserung der bestehenden Verkehrsstraßen, Bekämpfung der Viehkrankheiten und strenge Durchführung der bestehenden Verordnungen gegenüber Weißen wie Eingeborenen gerichtet."

Das Jahr 1896 zeigt eine weitere Ausdehnung der Gerichts- und Verwaltungsorganisation.**) Von der Bezirkshauptmannschaft Keetmannshoop wurde der Distrikt Gibeon abgetrennt und zu einem selbständigen Verwaltungsbezirk erhoben. Auch im nördlichen Hererolande und im Konzessionsgebiete der South-West-Africa-Company wurde nunmehr eine Verwaltung eingerichtet.

Dem Kaiserlichen Gericht für den Westbezirk in Otyimbingwe wurden die Gebiete von Omaruru, Otyimbingwe und das ehedem Jan Jonkersche Gebiet zugeteilt.

In Bezug auf ihre Verwendung war die Schutztruppe in eine Distriktstruppe und in eine Feldtruppe eingeteilt. Die Distriktskommandos hatten im wesentlichen Verwaltungsaufgaben zu lösen und waren deshalb eng an die Zivilverwaltung angegliedert. Außerdem bestand in Windhuk ein besonderes, dem Bezirkshauptmann unterstelltes Polizeikorps in Stärke von 1 Polizeisergeanten, 5 Polizeiunteroffizieren und 18 Polizeimannschaften. Demselben fiel die Sicherung von Windhuk und Umgebung zu. Es verteilte sich das Polizeikorps auf die Plätze Windhuk, Hatzamas, Hoachanas, Rehoboth, Ongeama, Brakwater und Otjiseva. An den Sitzen der übrigen Bezirkshauptmannschaften sollten gleichfalls Polizeikorps nach dem Windhuker Muster gebildet werden.

Es bestanden im Jahre 1896 folgende Distrikte:

1. Omaruru: 1 Offizier, 35 Mann, mit der Unterstation Okombahe;

*) Jahresbericht 1895 S. 127, 129.

**) Jahresbericht 1896 S. 127f.

Digitized by Google

2. Okahandya: 1 Offizier, 28 Mann, mit der Unterstation Groß-Barmen;
3. Otyimbingwe: 2 Offiziere, 64 Mann, mit Unterstationen Tsaobis, Salem, Haigamkhab, Uras, Swakopmund, Cap Croß;
4. Gobabis: 2 Offiziere, 55 Mann, mit Unterstationen Aais und Rietfontein;
5. Gibeon: 33 Unteroffiziere und Mannschaften, mit Unterstationen Grootfontein (Süd), Gokhas, Mariental;
6. Keetmannshoop: 1 Offizier, 76 Mann, mit Unterstationen Warmbad, Uhabis, Koes, Ukamas, Khabus, Haasuur, Lüderitzbucht, Bethanien.

Im Jahre 1897 wurde die Verwaltung weiter ausgebaut, und zwar sowohl durch eine größere Arbeitsteilung bei der Landeshauptmannschaft, als auch durch eine größere Dezentralisation in der Landesverwaltung.*)

Von dem Bezirk Otyimbingwe wurde ein selbständiger Distrikt Swakopmund abgetrennt, der Bedeutung dieses aufblühenden Seehandelsplatzes entsprechend. Gleichzeitig mit der militärischen Besetzung des Nordens wurde daselbst auch die Verwaltung eingeführt, als deren Sitz zunächst Outjo gewählt wurde. Neu errichtet wurden ferner die Distrikte Bethanien, Grootfontein (Norden) und Franzfontein.

Im Jahre 1898 ging mit der wachsenden Bedeutung der Kolonie und der erheblich gesteigerten Arbeitslast eine Vermehrung des Beamtenapparates Hand in Hand.**) Eine Geschäftsordnung verteilte die verschiedenen Geschäfte in bestimmte Referate, an deren Spitze fachmännisch vorgebildete Beamte traten. Es gab bereits eine Abteilung für das Vermessungs-, Finanz-, Bau-, Zoll-, Medizinal-, Berg- und Gerichtswesen sowie für die allgemeine Verwaltung.

Der bisherige Distrikt Swakopmund wurde entsprechend der wachsenden Bedeutung in eine Bezirkshauptmannschaft umgewandelt. Dieselbe umfaßte außer den Plätzen Swakopmund, Cap Croß und Sandwichshafen das Hinterland der Küste auf etwa 60—80 km. landeinwärts. Abgesehen von der Verwaltung und polizeilichen Überwachung ihrer Bezirke, konzentrierten die Bezirkshauptleute ihre Arbeitskraft auf die energische Bekämpfung der Rinderpest, den Wegebau und Wasserbohrungen.

Der Sitz des Gerichtes erster Instanz für den Westbezirk wurde von Otyimbingwe nach Swakopmund verlegt, da das Wachsen des Hafenortes und die unvermeidliche Zuwanderung fragwürdiger Elemente die Möglichkeit eines schnellen richterlichen Eingreifens unbedingt erforderte.

Die Gerichtsbarkeit über Eingeborene wurde in den Bezirken von den Bezirkshauptleuten unter Zuziehung von Kapitänen oder sonstigen intelligenteren Eingeborenen ausgeübt.

Der Jahresbericht von 1899***) sagt über die Fortbildung der Verwaltung folgendes:

Bis zum Jahre 1897 hatten die Distrikte mehr einen militärischen Charakter gehabt und waren mit den Bezirksverwaltungen, soweit diesen nicht rang- oder dienstältere Offiziere vorstanden, nur in losem Zusammenhange gestanden. Der

*) Jahresbericht 1897 S. 130.
**) Jahresbericht 1898 S. 142 ff.
***) S. 138 ff.

Digitized by Google

erste Bruch mit diesem System fand innerhalb des Bezirks Keetmannshoop statt, indem die militärischen Distriktschefs zur Zivilverwaltung abkommandiert und amtlich dem Bezirkshauptmann unterstellt wurden. Hand in Hand mit dieser Maßnahme ging dort die völlige Trennung von Polizei- und Feldtruppe, wobei erstere dem Bezirkshauptmann überwiesen wurde. Aus den Militärdistrikten Warmbad und Bethanien wurden reine Zivil- (Polizei) Distrikte, denen lediglich der Sicherheits- und Verwaltungsdienst oblag. Zu rein militärischem Zwecke wurde dagegen aus den überschießenden Distriktsmannschaften die 3. Feldkompagnie in Keetmannshoop gebildet. Nachdem sich dieser Systemwechsel in beinahe zweijähriger Übung innerhalb des Bezirkes Keetmannshoop bewährt hatte, wurde derselbe während des Berichtsjahres auch auf die übrigen Verwaltungsgebiete ausgedehnt. Die hierbei überschießenden Unteroffiziere und Mannschaften wurden zur Bildung einer weiteren Feldkompagnie (Nr. 2) in Omaruru verwendet. Einzig der Distrikt Gobabis behielt bis auf weiteres aus politischen Gründen seinen militärischen Charakter und unterstand direkt dem Gouvernement. In Verbindung mit der erwähnten Trennung wurde eine die dienstliche Stellung der Bezirkshauptleute und Distriktschefs neuregelnde allgemeine Instruktion erlassen.

Dem Jahresbericht für 1900 entnehmen wir folgende Darstellung:*)

Die Eingeborenen gewöhnen sich immer mehr an die deutsche Herrschaft und lernen die ihnen durch sie gebrachten Vorteile schätzen. Dies zeigt sich darin, daß die Stammeskapitäne nicht nur zur Durchführung von Regierungsverordnungen, zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung hilfreiche Hand bieten, sondere auch häufig in inneren Stammesangelegenheiten die Behörden um Rat angehen und ihre Entscheidung erbitten.

Als ein bedeutsamer Schritt auf dem Gebiete der inneren Verwaltung ist die Einrichtung von Beiräten für die Bezirkshauptmannschaften anzusehen. Bisher hatte die Regierung vor dem Erlasse von Verordnungen, die für die weiße Bevölkerung, — am 1. Januar 1900 bereits 3388 Köpfe — von besonderer Wichtigkeit waren, dadurch Fühlung mit der öffentlichen Meinung zu gewinnen versucht, daß Versammlungen behufs Besprechung der beabsichtigten Maßnahmen einberufen wurden. Dieses Verfahren zeigte verschiedene Nachteile. Infolgedessen erschien es zweckmäßig, jedem Bezirkshauptmann einen Beirat von je drei ständigen Mitgliedern zur Seite zu stellen. Die letzteren gingen aus direkter Wahl seitens der Bevölkerung hervor. Neuwahlen fanden alle 1—2 Jahre statt. Die Wahl selbst vollzog sich gewöhnlich in der Weise, daß der Stand der Kaufleute, der Farmer und der Handwerker durch je ein Mitglied vertreten war. Außerdem wurden drei Ersatzmänner gewählt. In der Regel fand allmonatlich unter dem Vorsitze des Bezirkshauptmanns eine Sitzung statt, in welcher der Letztere die seitens des Gouvernements oder auch von ihm selbst beabsichtigten Verwaltungsmaßnahmen sowie sonstige Fragen von allgemeinem Interesse zur Erörterung stellte. Auch konnten durch den Beirat gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen angeregt werden.

Die Einteilung der Schutzgebiete in sechs Bezirke und den selbständigen Distrikt Gobabis erfuhr insofern eine Änderung, als von dem Bezirk Outjo der Distrikt Grootfontein (Nord) abgetrennt und aus ihm zunächst ein selbständiger Distrikt, ähnlich Gobabis, gebildet wurde.

*) S. 147 ff., 166 f.

Digitized by Google

Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, die unter Zuziehung von Eingeborenen-Beisitzern von den Bezirkshauptleuten ausgeübt wurde, wies eine Abnahme der Straffälle gegen das Vorjahr auf.

Im Jahre 1901 fanden in der Distriktseinteilung und in den Polizeistationen nachstehende Veränderungen statt:*)

Im Bezirke Outjo wurde das Distriktskommando Franzfontein in eine einfache Polizeistation umgewandelt und dafür behufs Erschließung weiter nördlich gelegener Teile des Bezirks zwei neue Distrikte, in Okaukwejo und in Zeßfontein gegründet. Ersterem Distrikt liegt hauptsächlich die Überwachung der Jagd an der Etoschapfanne und des Verkehrs mit dem Ovambolande ob, letzterem die Verhinderung des Schmuggels von Munition und Spirituosen aus Angola und Erkundung des zum großen Teil noch unbekannten Kaokofeldes.

Im Bezirke Omaruru-Otyimbingwe wurden die Polizeistationen Salem und Quaipütz aufgehoben, da der infolge des Bahnbaues zurückgegangene Frachtwagenverkehr ihr Bestehen nicht mehr rechtfertigte.

Im Bezirke Gibeon wurde in Maltahöhe bei Grootfontein gleichfalls ein Distriktskommando neu errichtet, dem die Aufgabe zufiel, die Besiedelung dieser Gegend, die sich besonders zur Wollschaf- und Angoraziegenzucht eignet, in geordnete Bahnen zu lenken.

Im Bezirke Keetmannshoop wurde die Station Udabis aufgehoben und dafür Skuitdrift am Oranje eingerichtet. Wiederbesetzt wurde die seit einigen Jahren nicht besetzte Station Uhabis. Beide, Skuitdrift und Uhabis, dienen zur Überwachung der über den Oranjefluß führenden Verkehrsstraßen. —

Den wirtschaftlich weniger veranlagten Hottentotten hat die Verwaltung eine besondere Fürsorge angedeihen lassen, um sie wieder etwas in die Höhe zu bringen. Ihre Kapitäne wurden veranlaßt, die ihnen zufallenden Erlöse aus Landverkäufen, Pachtverträgen und Konzessionen zum Teil an die Bezirks- und Distriktsbehörden abzuführen, und zwar behufs Verwendung zur Tilgung von Stammesschulden sowie zu gemeinnützigen Einrichtungen im Interesse der Stammesangehörigen. Für den verhältnismäßig wenig verschuldeten Bethanierstamm konnte auf diesem Wege seitens des Distriktskommandos bereits eine Gemeindeherde angeschafft werden.

Im Jahre 1902 sind in der Verwaltungsorganisation des Schutzgebiets folgende Veränderungen vorgenommen worden:**)

Die beiden bisher von Offizieren verwalteten Distrikte Okahandya und Karibib sind Zivilbeamten übertragen worden; die allmähliche weitere Umwandlung der bisher noch bestehenden Militärverwaltung in eine Zivilverwaltung ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel in Aussicht genommen.

Das Gebiet von Waterberg wurde aus politischen Gründen von dem Distrikte Grootfontein abgetrennt und zum Distrikt Okahandya geschlagen. Von den Polizeistationen sind wegen des infolge des Bahnbaus immer mehr zurückgehenden Frachtwagenverkehrs die Stationen Groß-Barmen und Fahlwater aufgehoben worden. Neu errichtet wurden dagegen Polizeistationen in Slip im Distrikt Rehoboth und bei Tsorromas am Eingange zur Naukluft zur Überwachung der gegen die Rinderpest angeordneten Absperrungsmaßregeln, ferner in Ukuib am Swakop und in Amutoni

*) Jahresbericht 1901 S. 60, 67.

**) Jahresbericht 1902 S. 60.

Digitized by Google

am Ostende der Etoscha-Pfanne; letztere zur Überwachung der Jagd an der Etoschapfanne, sowie zur Verhinderung des Schmuggels mit Munition und Spirituosen nach dem Ovamboland.

Im Jahre 1903 wurde in der allmählichen Durchführung der Zivilverwaltung durch Besetzung der Distriktschefstelle in Bethanien ein weiterer Schritt getan.*)

Der Ausbruch des Aufstandes im Jahre 1904 verhinderte die weitere friedliche Ausdehnung der deutschen Verwaltung über das Land. Nach dem Etat für 1905 wurde das Bezirksamt und Bezirksgericht von Otyimbingwe nach Karibib, dem mächtig aufstrebenden Knotenpunkt der Eisenbahnen von Swakopmund nach Windhuk und nach Omaruru, verlegt. Ein Bezirksamt in Waterberg wurde neu errichtet, der Distrikt Grootfontein (Nord) in ein Bezirksamt umgewandelt. In einem dieser beiden Bezirksämter soll ein Gericht für den Nordbezirk errichtet werden.

Es bleibt noch übrig die Einbeziehung des Ovambolandes in die deutsche Verwaltung, sei es auf friedlichem oder auf kriegerischem Wege. Gelingt die Entwaffnung der Ovambos auf friedlichem Wege, woran bei dem Erscheinen zahlreicher deutscher Streitkräfte im Ovambolande kaum zu zweifeln ist, so wird die deutsche Verwaltung sich im Jahre 1906 über das gesamte Schutzgebiet ausgedehnt haben, zweiundzwanzig Jahre nach der deutschen Flaggenhissung in Südwestafrika.

Neben der äußeren Ausdehnung der Verwaltung vollzog sich auch allmählich die Unterstellung der Eingeborenen unter dieselbe, ein Prozeß, der infolge des Vorhandenseins der Schutzverträge erheblich langsamer von Statten ging, als im Interesse der deutschen Herrschaft erforderlich gewesen wäre.

Es ist aus den Quellen nicht ersichtlich, ob die deutschen Verwaltungsbezirke sich zum Teil mit den Stammesgebieten der Eingeborenen deckten. Dies würde allerdings in verwaltungstechnischer Hinsicht in manchen Beziehungen sehr zweckmäßig gewesen sein; politisch wäre es nicht ohne Bedenken. Nach dem Grundsatz divide et impera wird man die Stammesgebiete in Zukunft aufzulösen und zu zersplittern haben, damit der Stammeszusammenhang, die Möglichkeit des politischen Zusammenhalts der einzelnen Stämme auf immer vernichtet wird.

Es ist bereits ausgeführt, daß in einzelnen Schutzverträgen nach 1894 die Kapitäne die Einführung der deutschen Verwaltung eingeräumt haben, in anderen (z. B. Gibeon, Gochas) sich die Ausübung der Verwaltung wenigstens in Stammesangelegenheiten vorbehalten haben.

Immerhin gab es eine Anzahl Angelegenheiten, in denen in der zweiten Periode die Eingeborenen von den Verwaltungsmaßnahmen der Regierung direkt ergriffen wurden, so daß sie der anzustrebenden Untertanenstellung näher kamen. Dies soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

Durch die Allerhöchste Verordnung**) betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten vom 25. Februar 1896 wurde der Reichskanzler ermächtigt, bis auf Weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen. Der Reichskanzler bestimmte***) auf Grund dieser Verordnung, daß in dem Gerichtsverfahren über Eingeborene zur Herbeiführung von Geständnissen und

---

*) Jahresbericht 1903 S. 75.

**) Riebow, die deutsche Kolonialgesetzgebung Bd. II S. 213.

***) a. a. O.

Digitized by Google

Aussagen andere als in den deutschen Prozeßordnungen zugelassene Maßnahmen untersagt seien, verbot gleichzeitig die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen.

Die Gouvernementsverordnung vom 8. November 1896 regelte die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen.*) Die Hauptgrundzüge sind folgende:

§ 1.

„Die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die farbige Bevölkerung wird von dem Landeshauptmann ausgeübt. In den Bezirkshauptmannschaften tritt an die Stelle des Landeshauptmanns der Bezirkshauptmann. Der letztere ist berechtigt, seine Befugnis auf die ihm unterstellten Beamten für deren Amtsbezirk unter eigener Verantwortung zu übertragen, ist aber gehalten, über den Umfang, in welchem er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, an den Landeshauptmann zu berichten. An Unteroffiziere soll, auch wenn sie Stationschefs sind, das Recht zur Verfügung von Strafen nicht gegeben werden.

§ 3.

Gegen Eingeborene besseren Standes ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen.

§ 13.

Zu den Strafverhandlungen soll der Kapitän oder sein Stellvertreter hinzugezogen werden.

§ 20.

Die vorstehende Verordnung gilt in Bezug auf Handhabung des Gerichtsverfahrens bei inneren Angelegenheiten der Eingeborenen unter sich, soweit diese besonderen Kapitänschaften angehören, nur nach Maßgabe der in den Schutzverträgen enthaltenen Festsetzungen.

Bei Bestrafung von Eingeborenen auf Grund der von dem Kaiserlichen Gouverneur erlassenen Verordnungen sind nach einer Gouvernementsverordnung vom 8. August 1902**) die in der Verordnung vom 8. November 1896 für zulässig erklärten Strafmittel der Bedeutung des Falles gemäß auch dann anzuwenden, wenn die die Strafbarkeit der Handlung aussprechende Verordnung eine besondere Bestimmung darüber nicht enthält."

Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, einschließlich der Bastards, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist durch die Gouvernementsverordnung vom 1. Januar 1899 geregelt.***) Ihr Wortlaut ist folgender:

§ 1.

„Forderungen gegen Eingeborene, welche von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung ab dadurch entstanden sind, daß an dieselben Waren auf Kredit gegeben werden, sind nicht mehr klagbar. Ausgenommen hiervon sind nur Forderungen,

*) a. a. O. S. 294 f.

**) Riebow Bd. VI S. 495.

***) a. a. O. Bd. IV S. 24, 42.

Digitized by Google

die dadurch entstanden sind, daß in allen Fällen eines nachweislich dringenden Bedürfnisses Nahrungsmittel (außer alkoholhaltigen Getränken) auf Kredit verabfolgt worden sind.

§ 2.

Die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zwischen Weißen und Eingeborenen, insoweit letztere Beklagte sind, wird den Verwaltungsbehörden des Schutzgebiets übertragen.

Zuständig sind die Bezirkshauptleute, welche die ihnen zustehenden Befugnisse an die Distriktschefs ihres Bezirkes übertragen können.

Zu den Verhandlungen ist in Gemäßheit der abgeschlossenen Schutzverträge .... stets ein Eingeborener als Beisitzer hinzuzuziehen.

§ 3.

Insoweit bei Verkündung dieser Verordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit Eingeborenen bei den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten anhängig sind, werden sie noch von diesen erledigt."

Diese Verordnung wurde durch eine Bekanntmachung vom 23. Februar 1899*) wieder außer Kraft gesetzt und erst am 23. Juli 1903 durch die bekannte Kreditverordnung**) in ihren Grundzügen wieder in Kraft gesetzt.

Diese Kreditverordnung ist aber, wie nebenbei bemerkt werden soll, rechtsungültig, soweit sie materielle Bestimmungen enthält.***) Hingegen sind die prozessualen Vorschriften im allgemeinen rechtsbeständig. —

Während bei der Regelung der (Verwaltungs-) Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen die Schutzverträge noch eine bedeutende Rolle spielten, ist dies bei den allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen nicht der Fall.

Durch eine Verordnung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1895†) wurden die mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Bezirkshauptmannschaften betrauten Beamten ermächtigt, polizeiliche Vorschriften für ihre Bezirke oder für Teile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis 150 Mark, Freiheitsstrafen bis 6 Wochen und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Dieses Polizeiverordnungsrecht der Bezirkshauptleute erstreckte sich in gleicher Weise auf Angelegenheiten der Weißen wie der Eingeborenen.

Die Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900††) ersetzte die vorerwähnte Verordnung durch folgende Bestimmungen über den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika:

§ 2.

„Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

---

*) a. a. O. Bd. IV S. 24, 42.

**) Riebow Bd. VII S. 163 f.

***) Hesse: „Zur Geltung des bürgerlichen Rechts in den Schutzgebieten" in der Zeitschrift für Kolonialrecht Jahrg. VI Heft 3, S. 201.

†) Riebow Bd. II S. 164 f.

††) Riebow Bd. V S. 178.

Digitized by Google

Die gleiche Befugnis kann von dem Gouverneur den mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Bezirkshauptmannschaften betrauten Beamten für ihre Bezirke mit der Maßgabe übertragen werden, daß das Strafmaß, soweit Gefängnisstrafe angedroht wird, nicht sechs Wochen, soweit Geldstrafe angedroht wird, nicht einhundertfünfzig Mark übersteigen darf."

Derartige Verwaltungsverordnungen, durch welche die Eingeborenen der deutschen Staatsgewalt unmittelbar unterstellt wurden, sind in der zweiten Periode der Geschichte des Schutzgebiets in großer Anzahl ergangen.

Zunächst ist zu erwähnen die Bezirks-Polizeiverordnung betreffend das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern in Südwestafrika vom 3. Juli 1894.*) Sie ist für den Bezirk Otymbingwe erlassen und nicht auf das übrige Schutzgebiet ausgedehnt. Ihr Wortlaut ist folgender:

§ 1.

„Bei Streitigkeiten aus Kontrakten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, welche schriftlich geschlossen oder vor der Ortspolizeibehörde verlautbart sind, steht jeder Partei das Recht zu, die Entscheidung der Ortspolizeibehörde anzurufen. Der Kontrakt darf nicht auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr lauten.

§ 2.

Die Polizeibehörde hat Kontraktbrüche mit aller Strenge innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit zu ahnden und alles aufzubieten, um entlaufene Arbeiter den Arbeitgebern wieder zuzuführen.

§ 3.

Arbeitgeber haben gegen die auf Grund eines schriftlichen oder vor der Polizeibehörde verlautbarten Kontraktes gedungenen, jugendlichen Arbeiter (bis zu 18 Jahren) das elterliche Züchtigungsrecht.

Ausschreitungen bezüglich des Züchtigungsrechts werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Monat bestraft.

§ 4.

Personen, welche nicht nachweisen können, daß sie sich aus eigenem Vermögen oder durch Verrichtung von Arbeiten ihren Lebensunterhalt beschaffen, und sich, ohne zu arbeiten, in den Ortschaften und im Lande umhertreiben, können von den Polizeibehörden gegen Gewährung von Kost, Kleidung oder Barzahlung zur Arbeit angehalten werden.

§ 5.

Falls die Polizeibehörde arbeitslose Personen an Private auf deren Antrag zur Beschäftigung überweist, haben die letzteren den Arbeitern eine von der Polizeibehörde festzusetzende Vergütung, welche regelmäßig nicht unter 1 Mark für den Tag betragen und in barem Gelde ausgezahlt werden soll, zu gewähren."

Nach Lage der Sache handelte es sich bei den Arbeitgebern um Weiße, bei den Arbeitern um Eingeborene, in deren Lebensgewohnheiten diese Verordnung erheblich eingriff.

---

*) a. a. O. Bd. II S. 104.

Digitized by Google

In diesem Zusammenhange sei nochmals hingewiesen auf die Verordnung vom 10. April 1898 betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten, die lediglich im Interesse der Eingeborenen erlassen war.

Von erheblicher Bedeutung für das gesamte wirtschaftliche Leben der Eingeborenen ist eine Reihe von Verordnungen, zur Regelung der Wirtschaftspflege für das Schutzgebiet erlassen.

Dahin gehören insbesondere Verordnungen im Interesse der Landeskultur, wie die Verordnung vom 4. August 1898, durch welche die Wald- und Feldbrände untersagt wurden, und die Verordnungen betreffend den Holzschutz in Südwestafrika vom 28. Oktober 1895 und 1. April 1900.

Vor allem gab das Auftreten der Rinderpest im Jahre 1896 der deutschen Verwaltung Veranlassung, Anordnungen zu treffen, welche die Eingeborenen auf dem Gebiete der Viehzucht und des Tierheilwesens zu einer einschneidenden Änderung ihrer bisherigen Gewohnheiten nötigten.

Dahin gehören die Verordnungen vom 20. Juni 1896 und 15. Mai 1897 betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest und, als die Seuche dennoch in das Schutzgebiet verschleppt war, die Verordnungen vom 12. April und 10. August 1899 gegen die Rinderpest. Endlich die allgemeine Verordnung betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 24. Dezember 1901.

Auch ist hier die Verordnung vom 16. Juni 1898 betreffend die Errichtung von Pfand- und Fundkraalen zu erwähnen.

Ferner wurde die Ausübung der Jagd auch durch Eingeborene neu geregelt durch die Verordnung vom 1. September 1902. Im Bezirk Swakopmund wurde endlich eine Schonzeit für Strauße eingeführt.

Im Interesse des Verkehrs ergingen die Verordnungen vom 15. Mai 1898, — die Wegeordnung —, und vom 30. Dezember 1895, betreffend eine Wege- und Wagenabgabe. —

Alle diese im Interesse der Wohlfahrt des Landes getroffenen Maßnahmen der deutschen Verwaltung waren aber nicht nach dem Geschmack der Eingeborenen, die darin je länger desto mehr eine Beschränkung ihrer Freiheit erblickten.

Insbesondere hat die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Rinderpest seiner Zeit sehr viel böses Blut bei den Hereros erweckt, die jede Vorbeugungsmaßregel, vor allem das Impfen der Rinder, als Chikane auffaßten.

Ferner war die Erschwerung des Ankaufs von Spirituosen, die lediglich im Interesse der Erhaltung der Eingeborenenrassen eingeführt war, diesen selben Eingeborenen ein Dorn im Auge.

Die Kontrolle über die Gewehre, insbesondere die Stempelung derselben, sowie die Erschwerung der Einfuhr von Waffen und Munition, wiesen die Eingeborenen darauf hin, daß sie auf diese Weise allmählich wehrlos gemacht werden sollten; daß sie dies instinktiv erkannt hatten, beweisen die großen Schwierigkeiten, welche bei der Stempelung der Gewehre gemacht wurden. Wiederholt war es nötig, diese Schwierigkeiten mit bewaffneter Hand zu unterdrücken. Infolgedessen blühte auch der Waffen- und Munitionsschmuggel. Läßt sich ein solcher in den letzten Zeiten, soweit bekannt, über die britische Grenze nicht nachweisen, so ist dies hinsichtlich des portugiesischen Gebiets

Digitized by Google

tatsächlich geschehen. Von Angola aus konnten die Herero jeden gewünschten Posten von Gewehren und Munition, ganze Wagenladungen voll, beziehen. Dies ist vom Bezirksamt Windhuk protokollarisch festgestellt. Es wird daher eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung sein, durch militärische Besetzung der Nordgrenze gegen Angola diesen Schmuggel für alle Zeiten zu unterbinden.

Ein wichtiges Moment, welches den Ausbruch des Aufstandes erklärlich macht, ist ferner die zunehmende Besiedelung des Landes durch Weiße, der ein Ausdehnungsbedürfnis der Herero gegenüberstand. Nachdem im Jahre 1894 den Raubzügen Hendrik Witboois ein Ende bereitet war, vermehrten sich die Rinderherden der Herero außerordentlich, da einmal die Herero unter den geschaffenen friedlichen Zuständen sich ungestört der Viehzucht hingeben konnten, zum andern die früher so häufigen Aderlässe — Hendrik hat im Laufe der Jahre den Herero viele Tausende von Rindern und Kleinvieh weggetrieben — nunmehr unterblieben. Das Auftreten der Rinderpest schwächte den Rindviehbestand der Herero nur vorübergehend, dank den sanitären Maßnahmen der Regierung. Andrerseits sahen die Herero bei den weißen Ansiedlern eine dauernde Zunahme ihres Viehbestandes, der infolge der Veredelung durch eingeführtes europäisches Zuchtvieh höher bewertet wurde als ihr infolge Inzucht minderwertiges Vieh. Es ist nur naturgemäß, daß den Herero der Besitz dieses Viehs begehrenswert erschien, und es ist Tatsache, daß die Eröffnung der Feindseligkeiten durch die Herero und später durch die Hottentotten mit dem Wegtreiben des sämtlichen Viehes der Weißen verbunden war.

Schon im Jahre 1894 drängten die Herero mit ihren Herden über ihr Stammesgebiet nach Norden, Osten und Süden hinaus, trotz der im Süden stattgefundenen Abgrenzung. Sie verstanden es nicht, warum sie ihre Herden nicht auf dem ungenutzt daliegenden Regierungs- und Farmland weiden lassen durften. Der europäische Eigentumsbegriff war ihnen fremd, und ist ihnen fremd geblieben, auch als immer mehr und mehr Teile des Stammesgebietes in die Hände weißer Ansiedler übergingen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, bedeutet der Aufstand lediglich das Aufeinanderprallen zweier verschiedener Kulturanschauungen, von denen sich selbstredend die europäische als die stärkere erweisen mußte.

Die Einführung des Rechtsinstituts der Reservate mußte endlich die Eingeborenen den Verlust ihres gesamten übrigen Stammesgebietes befürchten lassen, und nicht mit Unrecht. Immerhin ist festzustellen, daß die wirtschaftliche und politische Eroberung des Landes durch die Deutschen nicht entfernt jenen grausamen Charakter trägt, welchen wir bei der Verdrängung der Rothäute aus ihren nordamerikanischen Jagdgründen geschichtlich bestätigt finden. Die Milde in der Form der Ausdehnung unserer Herrschaft über die Weidegründe der Eingeborenen hat sich jedoch furchtbar gerächt; das Blut der gemordeten Ansiedler, Weiber und Kinder, und die rauchenden Trümmerstätten dessen, was sie durch mühselige Arbeit geschaffen, sind uns ein warnendes Beispiel für die zukünftige Behandlung der Eingeborenen. Sie bestätigen die Wahrheit des alten Satzes: Milde gegen die Eingeborenen ist ein Verbrechen gegen die Weißen.

Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung die Politik des Gouvernements in der Frage des Kreditwesens und der Verschuldung der Eingeborenen, die eine durchaus einseitige Parteinahme für die Eingeborenen darstellt.

Digitized by Google

Die Formen, unter denen in den früheren, schönen, ungebundenen Zeiten im Hererolande Handel getrieben wurde, schienen vergessen zu sein. Die Willkür der eingeborenen Käufer überstieg damals alle Grenzen. War der weiße Händler nicht willig, gab er nicht die gewünschten Waren zu den gebotenen Preisen, so wurde er kurzer Hand über die Wagendeichsel oder über den Ladentisch gelegt und mit dem Ochsenziemer bearbeitet; nötigenfalls machte ihn die Drohung mit Waffenanwendung gefügig. Derartige Vorkommnisse sind zahlreich verbürgt. Nur wird man es den Betroffenen nicht verübeln, wenn sie derartige Vorgänge nicht an die Öffentlichkeit gebracht haben, sondern sich auf andere Weise an diesen angenehmen Kunden schadlos hielten. Selbstredend hörten diese eigenartigen Formen auf, als die deutsche Herrschaft im Lande erstarkte, und es begann ein umgekehrtes Verfahren der weißen Händler bei dem Abschluß und bei der Realisierung von Kaufverträgen. Suchte der Herero nunmehr nur mit List und Betrug seinen Vorteil wahrzunehmen, so nahm der Händler seinerseits zu den gesetzlichen Zwangsmitteln, Pfändung und Vollstreckung, seine Zuflucht, ging wohl auch bisweilen eigenmächtig vor. Jedenfalls aber liegt die Schuld an derartigen unerfreulichen Zuständen gleichmäßig auf beiden Seiten verteilt und nicht lediglich auf Seiten der Weißen. (Selbstredend dürfen derartige Vorkommnisse nicht verallgemeinert werden!)

Trotzdem aber war die Stellungnahme der Regierung zu dieser Frage durchaus einseitig, eine völlige Parteinahme für die armen unschuldigen Eingeborenen. Die Denkschrift über Eingeborenenpolitik und Hereroaufstand*) beweist dies auf das deutlichste. Sie spricht andauernd von den Übergriffen der Händler und erwähnt bloß beiläufig, daß die Eingeborenen sich mit allerlei Listen und Kniffen ihren Verpflichtungen zu entziehen suchten, und daß der Herero keineswegs immer ein gutartiger Schuldner sei.**) Jedenfalls gehen die gesetzlichen Maßnahmen gegen das Kreditunwesen lediglich von der Voraussetzung aus, daß allein der Händler der schuldige Teil sei. Allerdings wird man der Denkschrift durchaus zustimmen können, wenn sie sagt:***)

„Die rapid fortschreitende Verschuldung der Eingeborenen energisch zu bekämpfen, war geradezu eine Lebensfrage für das Schutzgebiet geworden. Denn überall, wo in Kolonialgebieten die Eingeborenen durch Berührung mit der europäischen Kultur vernichtet worden sind, hat neben dem Branntwein und neben der Verschleuderung von Land die wachsende Verschuldung der Eingeborenen an die weißen Händler den Untergang der eingeborenen Bevölkerung herbeigeführt."

Die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Tatsache rechtfertigt aber noch lange nicht, daß man zur Beseitigung dieses Mißstandes den Hebel lediglich an der einen Stelle ansetzte, und die ganze Energie auf die Beseitigung des übermäßigen Kreditgebens verwandte; man hätte zweifellos mehr Erfolge erzielt, wenn man auch gegen das übermäßige Kreditnehmen energisch einschritt. Daß auf Seiten der Kreditnehmer ebensoviel gesündigt wurde wie auf Seiten der Kreditgeber, beweisen folgende Darlegungen der Denkschrift:

*) S. 16 ff.
**) a. a. O. S. 22.
***) S. 17.

Digitized by Google

„Schon seit Jahren sind aus dem deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete Klagen laut geworden über die Bedrohung der Eingeborenenbevölkerung durch die wachsende Verschuldung, insbesondere auch über die Mißstände, die bei der Einklagung und Eintreibung sehr alter Schulden immer mehr hervorgetreten sind. Auch über den weiteren Umstand wurde geklagt, daß die Schulden der Kapitäne, die allmählich ins Ungemessene angeschwollen waren, nicht von diesen allein, sondern auch von ihren Großleuten, jedoch auf den Namen der Kapitäne, gemacht und unter Schädigung der übrigen Eingeborenen mit dem Stammesland bezahlt wurden."

Ebenso aber, wie man in der Frage der Entwaffnung der Eingeborenen energisch vorzugehen sich scheute, weil eventuell größere Mittel an Geld und Militär darauf hätten verwendet werden müssen, ebenso vermied man es, die Eingeborenen zu nützlichen Untertanen zu machen, indem man ihr Wohlleben einschränkte und sie zur Arbeit erzog. Es ist ein schwer zu rechtfertigender Fehler gewesen, daß man den Kapitänen ihren Land- und Stammesbesitz beließ und sie als Großgrundbesitzer und Besitzer großer Herden wirtschaftlich und politisch erstarken ließ. Eine genügende Rechtfertigung der Eingeborenenpolitik der Regierung kann in folgenden Darlegungen der Denkschrift wohl kaum erblickt werden:*)

„Die Regierung ist ehrlich bemüht gewesen, die Eingeborenen gegen die natürlichen Folgen des Zusammenstoßes von Kultur und Unkultur nach Möglichkeit sicherzustellen. Es zeigte sich dies bei den Maßnahmen zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Spirituosen, bei der Behandlung der Waffen- und Munitionsfrage wie auch in Sachen der Landfrage. Es galt in geduldiger Arbeit und schrittweise mit den Mißständen aufzuräumen, die wir bei der Besitzergreifung des Landes als schlimme Erbschaft zu übernehmen hatten. Hierbei mußte stets im Auge behalten werden, daß das Reich sein südwestafrikanisches Schutzgebiet im Wege des Vertrags mit den eingeborenen Stämmen und nicht durch kriegerische Eroberung erworben hat. Wenn ausgesprochen worden ist, daß die Regierung es an der nötigen festen Hand gegenüber den Eingeborenen habe fehlen lassen und ihr insbesondere aus der unterlassenen Entwaffnung der Eingeborenen ein Vorwurf gemacht wird, so wird dabei übersehen, nicht nur, daß ein solches Vorgehen mit den Verträgen in Widerspruch gestanden haben würde, sondern auch, daß wir damit den Aufstand selbst unmittelbar provoziert hätten. Hier aber drängte sich die Frage auf, ob eine solche Gewaltpolitik, die sich nur unter großen Opfern an Geld und Blut hätte durchführen lassen, auch nur den Schein der Berechtigung gehabt haben würde und ohne die schärfste Verurteilung herauszufordern, hätte unternommen werden können, solange keine Anzeichen dafür vorlagen, daß der seitherigen friedlichen Entwickelung des Schutzgebiets eine ernste Gefahr drohte."

Man wird unbedingt zugeben müssen, daß die Regierung ehrlich bemüht gewesen ist, die Eingeborenen gegen die natürlichen Folgen des Zusammenstoßes von Kultur und Unkultur nach Möglichkeit sicher zu stellen. Es wurden den Eingeborenen gewaltige Landgebiete belassen; beispielsweise betrug die Größe des Stammesgebiets der etwa 600 Köpfe zählenden Bethanierhottentotten

*) S. 23.

Digitized by Google

20000 qkm; es hatte also den Umfang des Königreichs Württemberg. Die auf höchstens 2000 Köpfe zu veranschlagenden Bondelszwaarts besaßen ein Stammesgebiet von etwa 30—40000 qkm; seinem Umfang entspricht etwa das Gebiet der Niederlande oder der Schweiz. Die Eingeborenen konnten ferner ihre alte Wirtschaftsform der extensiven Viehzucht beibehalten. Sie konnten sich ferner alle Wohltaten und Genüsse der europäischen Kultur verschaffen, aber nur zum geringsten Teil durch Arbeit, wie Frachtfahren, Viehhüten, Erdarbeiten bei Bahn-, Damm- und Hausbauten oder im Dienste der Regierung. Es war viel bequemer, auf Kredit zu kaufen und das Stammesland zu verschleudern. Hätten die Eingeborenen diesem bequemen Leben entsagen müssen, was allerdings nicht ohne mehr oder minder starken Arbeitszwang und Steuerdruck hätte durchgeführt werden können, so hätten sie voraussichtlich bewaffneten Widerstand geleistet.

Trotzdem wir aber das Schutzgebiet über 20 Jahre besitzen, hat die Regierung keine Maßnahmen getroffen, die Eingeborenen zur Arbeit zu erziehen, noch hat sie dieselben zu einem Beitrag zu den Verwaltungskosten des Landes durch Einführung von Steuern herangezogen. Naturgemäß mußten die Eingeborenen bei diesem Wohlleben mangels jeder ausreichenden produktiven Tätigkeit im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf den wirtschaftlich auf eine produktive Tätigkeit erzogenen und ihnen darin weitaus überlegenen weißen Einwanderern unterliegen.

Wollte man daher die Eingeborenen schützen und ihr kulturelles Niveau heben, so hätte man sie unbedingt zur Arbeit, auch mit Anwendung eines gelinden Zwanges, erziehen müssen. Da dies nicht geschah, so sahen die Eingeborenen mit Verachtung auf die Ansiedler herab, die in ihrer Heimat augenscheinlich nichts zu essen hatten, so daß sie im fremden Lande ihren Erwerb suchen mußten. Im Besitze zahlreicher Waffen und hinreichender Munition konnten sie sich nun den Zeitpunkt wählen, der ihnen geeignet erschien, die weißen Eindringlinge aus dem Lande zu verjagen. Daß sie den Versuch gemacht haben, war nur möglich bei einer Politik des laissez faire, laissez aller, wie sie im Schutzgebiet eingeschlagen worden war.

Zur Vermeidung dieses, wie Gouverneur Leutwein selbst zugegeben hat, mit Naturnotwendigkeit zu erwartenden Versuches der Eingeborenen, die weißen Eindringlinge zu verjagen, hätte man eben rechtzeitig Vorsichtsmaßregeln treffen müssen.

Die erste Voraussetzung einer zielbewußten Eingeborenenpolitik wäre allerdings gewesen, daß man mit den Eingeborenen keine Verträge abschloß, durch welche ihnen Sonderrechte eingeräumt wurden. **Die Notwendigkeit zum Abschluß solcher Verträge muß mit aller Entschiedenheit bestritten werden.** Wir haben zwar, um uns völkerrechtlich wirksame Rechtstitel auf den Besitz des Landes zu verschaffen, in der ersten Zeit, von 1884 bis 1890, bis zum Abschluß des deutsch-englischen Abkommens Schutzverträge mit den Bethanierhottentotten, den Berseba- und Hoachanashottentotten, den Herero und den Bondelszwaarts und Veldschoendragers abgeschlossen. Mit der Niederwerfung Hendrik Witboois indes begann die kriegerische Eroberung des Landes. Wer wird bestreiten wollen, daß Hendrik Witbooi im September 1894, nachdem er zahllose Niederlagen erlitten hatte, vor die Wahl gestellt war, sich unbedingt, auf Gnade und

Digitized by Google

Ungnade, zu unterwerfen oder den Galgen zu zieren? Man frage nur die Offiziere, die damals ihr Leben in die Schanze schlugen, um Hendrik zu vernichten und den Tod der zahlreichen gefallenen Waffenbrüder zu rächen, ob sie mit der Begnadigung Hendriks und mit jenem Vertrage von Tsams einverstanden waren. Die Disziplin gebot ihnen zu schweigen. Der Abschluß dieses Vertrages ist der Beginn jener unheilvollen politischen Entwickelung des Schutzgebiets, die zum Ausbruch des Aufstandes mit Naturnotwendigkeit führen mußte und auch geführt hat. Man unterwarf nicht die Eingeborenen der deutschen Staatsgewalt unbedingt und unmittelbar, auch da nicht, wo es sogar den Eingeborenen als selbstverständlich erschienen wäre, sondern man gab ihnen mit freigebiger Hand alle möglichen und unmöglichen Rechte unter Brief und Siegel, in unverletzlichen Vertragsdokumenten, über die sich zwar die Eingeborenen leichten Herzens hinwegsetzten, deren allmähliche Beseitigung durch die Regierung aber, auch wenn es die Staatsnotwendigkeit verlangte, von der amtlichen Denkschrift als eine Gewaltpolitik bezeichnet wird, die auch nicht den Schein einer Berechtigung gehabt haben würde. Fiat iustitia, pereat mundus!

Die Verantwortung für die unheilvolle Vertragspolitik trifft lediglich denjenigen, der ohne Not diese Verträge abgeschlossen und die Gelegenheit nicht benutzt hat, früher abgeschlossene Verträge aufzuheben. Wir erinnern daran, daß im Jahre 1898 die Bondelszwaarts und Bethanier die Schutzverträge gebrochen hatten. Was lag näher als der Gedanke, daß diese Schutzverträge nunmehr auch für die Regierung nicht mehr rechtsverbindlich waren. Doch nichts dergleichen kam dem Gouverneur in den Sinn. Die Staatsnotwendigkeit mußte hinter dem wundervollen System der Schutzverträge zurücktreten.

Ebensowenig wie der Abschluß eines Vertrages mit Hendrik Witbooi notwendig gewesen wäre, war dies bei den Verträgen mit Simon Cooper von Gokhas vom 19. 3. 1894, mit Manasse Noreseb von Hoachanas vom 26. 10. 1894 und mit den berüchtigten Khauashottentotten der Fall. Der Kapitänswechsel in Bersaba im Jahre 1894 hätte Gelegenheit gegeben, den Schutzvertrag mit Bersaba vom 28. 7. 1885 zu beseitigen.

Im Gegensatz zur Denkschrift muß festgestellt werden, daß der Abschluß von Schutzverträgen seit dem Jahre 1894 nicht notwendig gewesen ist, weil wir durch die kriegerische Eroberung des Witbooigebiets und die Niederwerfung Hendrik Witboois in der Lage waren, den Eingeborenen unsere Herrschaft aufzuzwingen und sie durch einseitige Regierungsmaßnahmen zu beherrschen. Erwiesen sich unsere militärischen Machtmittel zu gering, so mußten sie eben vermehrt werden. Oder man hätte einen ehrenvollen Rückzug aus dem Schutzgebiet überhaupt antreten müssen.

Wollte man dies nicht, so hätten unbedingt Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine bewaffnete Erhebung der Eingeborenen in alle Zukunft unmöglich zu machen. Das einzige Mittel hierfür war die Entwaffnung der Eingeborenen. Sie hätte unbedingt erfolgen müssen, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch der Aufstand selbst unmittelbar provoziert wäre.

Selbstredend hätte man nicht erwarten können, daß sämtliche Eingeborenenstämme gleichzeitig entwaffnet wurden, denn dann wäre ein allgemeiner Aufstand aller Eingeborenen unausbleiblich gewesen. Wollte man überhaupt die Entwaffnung durchführen, so mußte man mit frischer Initiative und zielbewußt

Digitized by Google

jede sich darbietende Gelegenheit benutzen, einen Stamm nach dem andern zu entwaffnen. Solche Gelegenheiten brauchte man nicht einmal zu provozieren; die Eingeborenen selbst boten sie in reichem Maße dar. Was konnte den Gouverneur hindern, dem völlig niedergeworfenen Witbooistamm bei Tsams im Jahre 1894 sämtliche Waffen zu nehmen und das Waffentragen den Witboois bei harter Strafe in Zukunft zu untersagen? Anstatt dessen beließ der Gouverneur den kümmerlichen Resten der Witboois nicht nur ihre eigenen Waffen, sondern auch die Waffen, welche sie in den vorangegangenen Gefechten den gefallenen deutschen Reitern abgenommen hatten. Dieser Vorgang steht in der Geschichte aller Zeiten und Völker einzig da. Damit niemand diese Behauptung anzweifelt, sei hier § 6 des Friedensvertrages vom 15. September 1894 wortgetreu angeführt:

„Bei der Gewißheit, die der Major Leutwein haben zu dürfen glaubt, daß der Kapitän Hendrik Witbooi sein einmal gegebenes Wort unverbrüchlich halten wird, beläßt er denselben im Besitz seiner sämtlichen Waffen und Munition. Der Kapitän verbürgt sich dafür, daß auch seine Leute keinen Mißbrauch damit treiben. Die während der Kriege in Besitz des Kapitäns gekommenen deutschen Gewehre und Karabiner (: 9) wünscht Major Leutwein wieder zurückzuerhalten, will aber den Kapitän auf dessen Bitte nicht darauf drängen, sondern freiwillige Rückgabe abwarten. Sobald letztere erfolgt, erhält der Kapitän Ersatz in anderen Gewehren oder, je nach Wunsch, in Lebensmitteln; der Kapitän verspricht, diese Rückgabe im Auge zu behalten."

So spricht der Sieger zu dem Besiegten, der gezwungen war, sich auf Gnade oder Ungnade zu ergeben!

Unter dem Eindruck der Niederlage Hendriks hätte man zweifellos auch den geflüchteten Hoachanashottentotten die Gewehre abnehmen können.

Dasselbe war später mit Simon Cooper von Gokhas der Fall. Ihm waren im Vertrage vom 19. März 1894 Waffen und Munition belassen, und es war ihm sogar Erneuerung der Munitionsvorräte zugesichert. Als nun Ende 1894 die Khauashottentotten vor dem anrückenden Gouverneur, der sie wegen verschiedener schon erwähnter Freveltaten zur Verantwortung ziehen wollte, flüchteten, da fanden sie bereitwillig Aufnahme bei Simon Cooper in Gokhas. Lediglich die unerwartete Ankunft des tapferen Burgsdorff mit deutschen und witbooischen Reitern verhinderte den offenen Vertragsbruch Simon Coopers. Leutwein berichtete selbst, daß das Erscheinen Burgdorffs genügte, „um den schwankenden Simon Cooper auf den Boden der Vertragstreue zurückzuführen." Es geschah jedoch nichts, um den schwankenden, unzuverlässigen Simon Cooper zu bestrafen und ihn und seinen Stamm durch Wegnahme der Waffen und ein Verbot des Waffentragens für alle Zeiten unschädlich zu machen. Es ist schlechterdings nicht zu verstehen, daß der persönlich so tapfere Gouverneur — er ritt in Gokhas allein und unbewaffnet in das Lager der jedes Verrats und jeder hinterlistigen Handlung fähigen Khauashottentotten zur Aufnahme der Friedensverhandlungen, wie hier berichtigend bemerkt werden soll — es nicht für notwendig befand, die Hottentotten, sowohl die Gokhaser wie die Khauas, zu entwaffnen. Es ist kein Zweifel, daß die deutschen Offiziere und Mannschaften mit Freuden die beiden Hottentottenstämme, die man bei Gokhas damals so schön beisammen hatte, würden entwaffnet haben. Waren es doch die Helden,

Digitized by Google

die den Witbooifeldzug soeben durchgeführt und zum siegreichen Ende gebracht hatten. Die Gewehre, die den Khauashottentotten 1894 belassen wurden, haben zwei Jahre darauf bei Gobabis und Sturmfeld manchen deutschen Reiter gefällt.

Dieser gefährliche Aufstand der Khauashottentotten im Verein mit den Ovambandjeru im Jahre 1896 bot dem Gouverneur die beste Gelegenheit, die Ostherero (Ovambandjeru) zu entwaffnen. Als die Tapferkeit v. Estorffs und seiner ersten Kompagnie in raschen Schlägen den Aufstand im Keime erstickt hatte, wäre die Entwaffnung nicht nur der Ostherero, sondern auch der anderen Hererostämme, die eine bedenkliche Erregung offen bewiesen hatten, ohne erhebliche Schwierigkeiten durchzuführen gewesen. Denn einmal standen die Herero unter dem lähmenden Druck der gewaltigen deutschen Waffenerfolge; sodann wußten sie, daß eben 416 Mann Verstärkung für die deutschen Truppen angelangt waren, zu denen noch eine große Anzahl — über 200 — soeben zur Entlassung gekommene Mannschaften kamen; ohne Zögern kehrten diese letzteren auf die Nachricht von dem Ausbruch des Aufstandes, — sie waren auf der Heimreise bereits in Swakopmund angelangt — zurück, gelangten aber nicht mehr zur Verwendung.

Diese außerordentlich günstige Gelegenheit zur Entwaffnung der unzuverlässigen Herero ließ sich der Gouverneur entgehen; es hätte augenscheinlich nicht in sein Vertragssystem gepaßt.

Im Jahre 1898 brachen die Bethanierhottentotten und Bondelszwarts die Schutzverträge und mußten durch einen Strafzug des Gouverneurs wieder zur Ruhe gebracht werden. Was lag näher, als diese unruhigen Elemente durch Entwaffnung dauernd unschädlich zu machen? So mancher deutsche Reitersmann hat jetzt im Namalande die Folgen jener schwächlichen Politik an seinem eigenen Leibe spüren müssen. Zahlreich sind die Opfer, welche den Bethanier- und Bondelszwartsgewehren erlegen sind.

Bei allen diesen Gelegenheiten wäre die Entwaffnung einzelner Eingeborenenstämme ohne große Schwierigkeiten durchzuführen gewesen, ohne daß wir damit den Aufstand selbst unmittelbar provoziert hätten, da ja stets die Eingeborenen bereits im Aufstand begriffen waren. Daß sie nicht wie besiegte Feinde, sondern wie gute Freunde bei Abschluß der Friedensverträge behandelt wurden, konnten sie nicht anders denn als Schwäche der Regierung auslegen. Hätte man sie entwaffnet, so würden sie das höchstwahrscheinlich als eine gerechte Strafe und und als ganz selbstverständlich angesehen haben.

Scheute man nun auf der einen Seite zurück, eine Gewaltpolitik gegen die Eingeborenen einzuschlagen, so trug man auf der andern Seite kein Bedenken, eine Gewaltpolitik gegen die Weißen einzuschlagen. Als solche kann man wohl die Maßnahmen bezeichnen, welche die wirtschaftliche Kräftigung der eingeborenen Großgrundbesitzer und Herdenbesitzer, insbesondere aber die Stärkung ihrer militärischen Organisation durch Ausbildung von Hunderten von Eingeborenen als Soldaten und durch Bewaffnung derselben mit den Schutztruppengewehren, — also besseren Gewehren, als sie die weißen Ansiedler führen durften — zur Folge hatten. Ja, es wurden bei der Regelung des Kreditwesens durch die Kreditverordnung von 1903 den Weißen sogar die ihnen gesetzlich (durch das Bürgerliche Gesetzbuch) verbürgten Privatrechte zu Gunsten der Eingeborenen beschränkt. Es widerstrebt,

Digitized by Google

auf die persönliche Bevorzugung der Eingeborenen durch den Gouverneur und ihre Verhätschelung hier näher einzugehen, obwohl es naheliegt, die Ursache des Dünkels und des gesteigerten Machtbewußtseins der Eingeborenen in diesen Momenten mit zu erblicken.

Es erübrigt noch, auf die Behauptung der Denkschrift einzugehen, daß die Entwaffnung der Eingeborenen als Gewaltpolitik auch nicht den Schein der Berechtigung gehabt hätte, und, ohne die schärfste Verurteilung herauszufordern, nicht hätte unternommen werden können, solange keine Anzeichen dafür vorlagen, daß der seitherigen friedlichen Entwickelung des Schutzgebiets eine ernste Gefahr drohte.

Zunächst muß bestritten werden, daß die Entwickelung des Schutzgebiets seither als friedlich zu bezeichnen ist. Im Verlaufe dieser Darstellung ist wohl die entgegenstehende Behauptung hinreichend dargetan, daß die Geschichte des Schutzgebiets seit dem Jahre 1894 von Krieg und Kriegsgeschrei erfüllt ist. Es seien nur kurz erwähnt der schwere Feldzug gegen Hendrik Witbooi und die Khauashottentotten im Jahre 1894, der gefährliche Aufstand der Khauashottentotten und Ostherero im Jahre 1896, die Erhebung der Afrikanerhottentotten und der Grootfonteiner Bastards, der schwere Feldzug im Norden gegen die Zwaartbooihottentotten und der Aufstand der Bondelszwaarts und Bethanier im Jahre 1898, die Haltung Tjetjos von Kehoro und endlich der Aufstand der Bondelszwaarts im Oktober 1903.

Hätte nicht zum mindesten der letztere, zu dessen Unterdrückung der Gouverneur es für nötig befand, das ganze Hereroland von Truppen zu entblößen und selbst zahlreiche Reservisten einzuziehen, Veranlassung zu außerordentlichen Maßnahmen geben müssen. Es ist kein Zweifel, daß der Reichstag derartige Maßnahmen für gerechtfertigt erklärt hätte, wenn man sie gehörig begründet hätte. Aber der Gouverneur verlangte nicht einmal außerordentliche Mittel; er ließ sogar die Machtmittel, die ihm an sich schon zur Verfügung standen, ungenutzt; er hielt es nicht einmal für nötig, das Landungskorps des „Habicht“ zur vorübergehenden Besetzung der Hauptplätze des von Truppen völlig entblößten Hererolandes zu requirieren, sondern ließ den „Habicht“ ruhig nach Kapstadt dampfen.

Kann man aber nach alledem die Entwickelung des Schutzgebiets nicht als friedlich bezeichnen, so lagen gegen Ende des Jahres 1903 genügend Anzeichen dafür vor, daß dem Frieden des Schutzgebietes ernste Gefahren drohten. Die Verhältnisse im Ovambolande hatten sich zugespitzt, bei den Bondelszwaarts war der Aufstand offen ausgebrochen, die Herero befanden sich in bedenklicher Gährung. Es war dieselbe Lage im Hererolande wie 1896 kurz vor dem Ausbruch des Aufstandes der Ostherero bei Gobabis. Damals schlug der Gouverneur die Warnungen des bei Otyunda gefallenen Leutnants Lampe in den Wind, und kurz darauf wurde er eines besseren belehrt. Im Herbst 1903 ließ er sich in genau derselben Weise die Ereignisse über den Kopf wachsen.

Wir müssen es uns versagen, auf eine nähere Schilderung der Umstände einzugehen, welche im Oktober 1903 den Zusammenbruch des künstlichen Vertragssystems herbeigeführt haben, weil die Berichte von Ansiedlern und anderen Südwestafrikanern sowie die Schilderungen der Zeitungen darüber nicht auf ihre Richtigkeit geprüft werden können. Auch wird wohl eine amtliche Darstellung jener Ereignisse voraussichtlich in nicht allzuferner Zeit erscheinen.

Digitized by Google

Die vorliegende Darstellung beruht lediglich auf amtlichen Berichten und Urkunden, und nur in einigen wenigen Fällen sind andere Quellen angeführt. Es hieße die Zuverlässigkeit der Darstellung beeinträchtigen, würden minder zuverlässige und unkontrollierbare Quellen herangezogen.

XI. Die Zukunft Südwestafrikas.

Es erübrigt noch, einen Ausblick in die Zukunft unseres mit so viel Blut und Tränen erkämpften Schutzgebiets zu tun. In großen Umrissen sollen Anregungen für die künftige politische Entwickelung jenes wertvollen und vielversprechenden Landes gegeben werden, die zum größten Teil als Ergebnis der bisherigen Kritik der Eingeborenenpolitik im verflossenen Jahrzehnt sich darstellen.

1. Allgemeines.

Schon während der jetzigen Kriegswirren, in die das Schutzgebiet durch den allgemeinen Eingeborenenaufstand gestürzt ist, scheint es notwendig, die Richtlinien zu suchen und zu finden, nach denen sich in Zukunft die politische und wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebietes vollziehen soll. Viele Kräfte sind tätig, dahingehende Vorschläge zu machen, und wenn diese Darstellung sich solchem Vorgehen anschließt, so geschieht es, weil vielleicht hie und da doch ein brauchbarer Gedanke sich finden wird, dessen Verwirklichung von Nutzen für die Entwickelung des Schutzgebietes sein könnte.

Zunächst erscheint es notwendig, den Grundsatz zu betonen, der für jede Kolonialpolitik zutrifft, daß nämlich an eine ersprießliche wirtschaftliche Erschließung und Entwickelung einer Kolonie nicht zu denken ist, bevor nicht ausreichende militärische Machtmittel in der Kolonie bereitgestellt sind, welche unbedingte Sicherheit für Leben und Eigentum der Ansiedler und der verschiedenen Eingeborenenstämme gewährleisten.

Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes ist der Haupt- und Kardinalfehler unserer bisherigen südwestafrikanischen Politik gewesen. Möchten wir auch in Kamerun und den übrigen Kolonien nicht in diesem Fehler beharren.

Die Vermehrung der militärischen Machtmittel in den Kolonien muß ferner entsprechen dem Anwachsen des wirtschaftlichen und politischen Wertes der Kolonie; je höheren Wert das versicherte Vermögensobjekt besitzt, desto größer muß die Versicherungsprämie sein, sonst entsteht eines Tages ein uneinbringlicher Schaden.

Die politische Bedeutung von Südwestafrika ist nun in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, steht ganz Südafrika am Vorabend eines allgemeinen Entscheidungskampfes zwischen der weißen und schwarzen Rasse um die Herrschaft im Lande. Dabei ist die bedauerliche Tatsache zu verzeichnen, daß im letzten großen Kriege die Engländer in ausgedehntem Maße die Eingeborenen bewaffnet haben, um mit ihrer Hülfe die Buren zu besiegen. Hingegen haben sie die Buren sämtlich entwaffnet, sodaß diese schutzlos der Wut der schwarzen Horden preisgegeben sind. Also ungefähr dieselbe Sachlage, wie sie in unserem Schutzgebiet im letzten Jahrzehnt geschaffen worden war.

Hier haben wir nun eine doppelte Aufgabe. Einmal müssen wir bis zu einem erheblichen Anwachsen des deutschen und burischen Ansiedlerstandes im Schutzgebiet eine ausreichende Militärmacht haben, um einem eventuellen Ansturm der Eingeborenen, die bekanntlich politische Grenzen der europäischen Kolonialstaaten nicht kennen und sich über den Begriff der Neutralität mühelos hinwegsetzen, ohne Heranziehung von

Digitized by Google

Truppen aus der Heimat standhalten zu können. Sodann müssen wir eine ausreichende Menge von Waffen, Gewehren, Geschützen und Munition in das Schutzgebiet schaffen, um für die einwandernden Reservisten und Buren ausreichende Waffen zur Hand zu haben. Endlich sind vom strategischen Gesichtspunkt aus die Hauptlinien eines Eisenbahnnetzes auszubauen, und zwar muß mit dem Bau unverzüglich begonnen werden. Schließlich sind die Häfen von Swakopmund und Lüderitzbucht mit Rücksicht auf den gesteigerten Verkehr auszubauen; auch dürfte es sich empfehlen, in Lüderitzbucht eine Kohlenstation für die Kriegs- und Handelsmarine anzulegen. Zu diesem Zwecke ist die Erwerbung der beiden im Hafen gelegenen britischen Inseln durch Kauf anzustreben.

Unter dem Schutze der für die äußere Politik ausreichenden militärischen Machtmittel hätte sich dann die innere staatsrechtliche Neugestaltung des Schutzgebiets zu vollziehen.

2. Die Aufhebung der Schutzverträge.

Zwar sind die Schutzverträge durch die Eingeborenen mit dem Beginne des Aufstandes gebrochen und daher für uns nicht mehr bindend. Indes empfiehlt es sich doch aus formellen staatsrechtlichen Gründen, durch eine einseitige Erklärung der Regierung die Aufhebung der Schutzverträge zu verkünden. Im Interesse einer einheitlichen staatsrechtlichen Entwickelung des Schutzgebietes müßten sämtliche Schutzverträge für hinfällig erklärt werden, um darzutun, daß die Regierung nunmehr bei ihren gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen durch keinerlei Sonderrechte Eingeborener mehr behindert ist.

Formell würde dies allerdings eine Härte für die uns dauernd treu gebliebenen Bastards von Rehoboth bedeuten, die von jeher das Bestreben hatten, sich von den übrigen reinen Eingeborenen abzusondern und zu den Weißen zu halten. Materiell könnten ihnen jedoch Zusicherungen gemacht werden, welche sie diesen Verlust ihrer formellen Rechte mit Leichtigkeit verschmerzen ließen. Aus sentimentalen Rücksichten und übertriebenem Gerechtigkeitsgefühl darf man jedenfalls die Verträge mit den Bastards nicht aufrecht erhalten, wenn die harte Staatsnotwendigkeit ihre Aufhebung verlangt.

Die Bastards könnten einmal durch außerordentliche Geldentschädigungen für ihre treuen Dienste belohnt werden. Sodann wären sie als Polizisten und Soldaten im ganzen Lande vorteilhaft zu verwenden, denn sie eignen sich vorzüglich dazu. Ihr Stammesgebiet müßte unter die einzelnen Stammesmitglieder aufgeteilt werden, so daß es jedem freistünde, sich zu entscheiden, ob er als Farmer und Viehzüchter sein Land bewirtschaften, oder ob er es mit Vorteil verkaufen und in die ihm zusagenden Regierungsdienste treten will.

Unbedingt aber müssen alle Hoheitsrechte des Rehobother Kapitäns, vor allem seine Sondergerichtsbarkeit, beseitigt werden, da die Hoheitsrechte im ganzen Schutzgebiet lediglich von der Regierung ausgeübt werden, und die deutsche Gerichtsbarkeit den Bastards hinreichende Garantieen bietet.

Bei den übrigen Kapitänen versteht sich die Aufhebung der Schutzverträge von selbst. Teils haben sie dieselben gebrochen, teils sind sie, wie in Bethanien und Berseba, nicht in der Lage gewesen, ihren Stamm vom Aufstande zurückzuhalten.

Digitized by Google

3. Die Stammesgebiete.

Zur Deckung der Kriegskosten sind sämtliche Stammesgebiete der Eingeborenen einzuziehen und zum Kronland zu erklären, soweit sie sich nicht im Eigentum Weißer befinden. Eine ausdrückliche formelle Erklärung der Regierung ist nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zur Inbesitznahme des Kronlandes erforderlich und ausreichend.

4. Die Rechtsstellung der Eingeborenen.

a. Die Kapitäne.

Eine selbstverständliche Folge der Aufhebung der Schutzverträge wäre die Beseitigung der Hoheitsrechte der Kapitäne. Worin diese Hoheitsrechte bestanden, ist bereits ausführlich und im einzelnen dargestellt. Es handelt sich, wie noch einmal kurz zusammenfassend bemerkt werden soll, um das Recht der Gesetzgebung in Stammesangelegenheiten und der Anteilnahme an der Rechtsprechung durch Abordnung eines eingeborenen Ratsmannes zum erkennenden Gericht bei gemischten Prozessen; um die Gerichtsbarkeit in Eingeborenenangelegenheiten; um die Finanzhoheit gegenüber Weißen und Eingeborenen, endlich um die Militärhoheit über die Stammesangehörigen, auf die ja einzelne Kapitäne zu Gunsten der Regierung bereits früher vertraglich verzichtet hatten.

Es muß als ein selbstverständlicher Grundsatz unserer zukünftigen Eingeborenenpolitik betrachtet werden, daß der geringste Weiße turmhoch über dem ehemaligen Eingeborenenkapitän steht.

Dieser Grundsatz muß aber nicht nur in der Gesetzgebung zum Ausdruck gelangen, sondern insbesondere in den Sitten und Gewohnheiten der Weißen selber. Es muß als unwürdig gelten, mit Eingeborenen wie mit gleichberechtigten und gleichgestellten Personen zu verkehren. Mit aller Schärfe muß bei jeder Gelegenheit, bei jeder persönlichen Berührung eines Weißen mit einem Eingeborenen die Untertanenstellung des Eingeborenen und die Herrenstellung des Weißen zum Ausdruck gebracht werden. Wer einem Eingeborenen auch nur die Hand gibt, muß von seinen weißen Rassegenossen gemieden werden.

Gegen diesen Herrenstandpunkt ist viel gesündigt worden, obwohl er allein geeignet ist, die Autorität der an Zahl so geringen Weißen den dünkelhaften Eingeborenen gegenüber zu wahren. Selbst der Gouverneur hat es im Gegensatz zu seinem Amtsvorgänger in dieser Beziehung an allem fehlen lassen, was man in dieser Beziehung von ihm verlangen konnte. Er nannte den notorischen Trunkenbold*) Samuel Maharero und den hundertfachen Mörder Hendrik Witbooi seine Freunde, begrüßte sie mit Handschlag, trank mit ihnen Sekt, lud sie zu Paraden und Kaisersgeburtstagsfeiern ein, sodaß die deutschen Offiziere wegen der Zumutung, sich mit diesen Eingeborenen gemein zu machen, ihre Teilnahme daran zu verweigern drohten.

Wie anders hat der Präsident Krüger dagegen die doch gewiß mächtigeren Kaffernhäuptlinge behandelt. Als beispielsweise das Swasiland unter transvaalsche Verwaltung gekommen war, da hatte sich der Häuptling der Swasis, der über sechzigtausend Krieger gebot, vor dem Präsidenten in irgend einer Angelegenheit zu verantworten. Er suchte um eine Audienz nach, und es wurde

*) So hat den Oberkapitän der Herero der Kolonialdirektor in der Reichstagssitzung vom 31. Januar 1905 gekennzeichnet!

Digitized by Google

ihm die Stunde des Empfangs bestimmt. Als er sich nur um fünf Minuten verspätete, wurde er nicht mehr vorgelassen. Nun erwartete er mit seinem Gefolge den Präsidenten vor dem Palaste, und als dieser zu seiner gewöhnlichen Ausfahrt den Palast verließ, trat der Häuptling auf ihn zu, um ihn anzusprechen. Der aber maß ihn von oben bis unten mit seinem durchdringenden Blick und sprach: „Was unterstehst Du Dich?“ Gleichzeitig stieß ein Polizist den Häuptling unsanft in die Reihen seines Gefolges zurück. Andern Tages erschien der Häuptling pünktlich zu der von Neuem nachgesuchten und bewilligten Audienz.

Daß dies die einzig richtige Behandlung der Eingeborenen ist, beweist der Umstand, daß kurz darauf, als der Burenkrieg ausbrach, die Swasis dem Präsidenten Krüger ihren gesamten Heerbann von 60000 Mann freiwillig zum Kampfe gegen die Engländer anboten, während sie alle britischen Verlockungen, gegen hohen Sold und große Beute die Buren zu bekämpfen, mit Entrüstung zurückwiesen.

Ein ähnliches Verfahren, wie es Präsident Krüger beobachtete, hätte man wohl auch von dem Vertreter der Kaiserlichen und Reichsgewalt im deutschen Schutzgebiet erwarten können. Der aber meinte, wie er es selber ausgesprochen hat, daß wir nur die Geduldeten im Lande seien, und drängte sich infolgedessen an die eingeborenen Kapitäne heran, anstatt sie auf sich zukommen zu lassen. Dieses Verhalten entsprach sicherlich nicht den wohlverstandenen Interessen des deutschen Staatsgedankens im Schutzgebiet; aber die es mißbilligten, mußten schweigen. Das gebot ihnen die Pflicht. Es ist wohl kein Zweifel, daß der Nachfolger des Gouverneurs Leutwein in dieser Beziehung ausschließlich den Traditionen des Burentums und, nebenbei bemerkt, auch des Majors von François folgen wird.

Es bedarf keiner ausdrücklichen Erklärung, daß die Kapitäne in Zukunft ihrer Hoheitsrechte verlustig seien; es genügt, wenn diese Tatsache in den einseitigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten zum Ausdruck gebracht wird. Es empfiehlt sich jedoch bezüglich der bisherigen Finanzhoheit der Kapitäne, diejenigen, welche bisher an die Kapitäne Gebühren oder Abgaben auf Grund von Verträgen, Gewohnheiten oder Privilegien gezahlt haben, anzuweisen, daß sie diese Gebühren oder Abgaben in Zukunft an die Regierung zu entrichten haben.

b. Das Stammesrecht.

Selbstredend ist auch die Geltung des bisherigen Stammesrechts der Eingeborenen für die Weißen, wie es in den meisten Verträgen vereinbart war, für alle Zukunft zu beseitigen. Die Weißen unterstehen lediglich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit und Verwaltung.

Aus dem Zusammenleben der Weißen und Eingeborenen ergeben sich gewisse Unzuträglichkeiten, die dringend einer gesetzlichen Regelung bedürfen, insbesondere aber durch die gesellschaftlichen Anschauungen geregelt werden müssen. Bei dem Mangel einer ausreichenden weiblichen weißen Bevölkerung hat bisher in großem Umfang Geschlechtsgemeinschaft zwischen Weißen und eingeborenen Weibern bestanden. Mit Rücksicht hierauf ist die Einwanderung weißer Frauen mit allen Mitteln zu fördern, jene Geschlechtsgemeinschaft aber,

Digitized by Google

die zur Erzeugung einer Bastardrasse führt, gesellschaftlich zu verpönen. Diese gesellschaftliche Anschauung, daß sich ein Weißer nicht an eingeborene Weiber wegwerfen dürfe — der umgekehrte Fall ist bei weißen Frauen wohl bislang im Schutzgebiet nicht vorgekommen, — ist durch die Gesetzgebung zu unterstützen. So dürften Ehen zwischen Weißen und Farbigen vom Gesetz zu verbieten sein. Eine kaiserliche Verordnung wäre nicht ausreichend, da eine solche keine Bestimmung treffen kann, welche dem Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 widerspricht. Dieses Gesetz hat eine personale Wirkung für jeden Reichsangehörigen auch außerhalb des Reichsgebiets, also in den Schutzgebieten wie im Auslande. Heiratet daher ein Deutscher eine Eingeborene, so wird diese nach § 2 des genannten Gesetzes durch die Verheiratung reichsangehörig; eben dasselbe ist mit den Kindern aus solcher Ehe der Fall. Es ist deshalb wünschenswert, daß bei der Abänderung jenes Gesetzes, die wohl nunmehr in nicht allzuferner Zeit zu erwarten ist, auch die Verhältnisse in den Schutzgebieten im Sinne einer vernunftgemäßen Eingeborenenpolitik berücksichtigt werden. Läßt man eine rechtsgültige Eheschließung zwischen Weißen und Eingeborenen nicht zu, so folgen die Kinder aus einer derartigen tatsächlichen Geschlechtsgemeinschaft nach deutschrechtlichen Grundsätzen der ärgeren Hand, d. h. sie werden nicht reichsangehörig.

Derartige Maßnahmen der Gesetzgebung sind unbedingt erforderlich im Interesse der Reinhaltung unserer Rasse und zur Aufrechterhaltung unserer Herrschaft in den Schutzgebieten.

Gleichzeitig ist eine Abänderung des § 9 des Schutzgebietsgesetzes in der Beziehung zu veranlassen, daß die Verleihung der Reichsangehörigkeit an Eingeborene durch Naturalisation überhaupt ausgeschlossen ist.

c. Die Rechte der Eingeborenen.

Im Interesse der Entwickelung des Schutzgebiets muß unsere zukünftige Eingeborenenpolitik von zwei Grundsätzen beherrscht werden, die bei keiner gesetzgeberischen und Verwaltungs-Maßnahme unberücksichtigt bleiben dürfen. Einmal ist den Eingeborenen eine Rechtsstellung zuzuweisen, welche es ihnen für alle Zukunft unmöglich macht, an eine bewaffnete Erhebung mit auch nur einiger Aussicht auf Erfolg zu denken. In zweiter Linie sind Bestimmungen zu treffen, durch welche die Eingeborenen zur Arbeit gezwungen werden, damit sie an der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes teilnehmen und den schuldigen Tribut für die von uns geschaffene Rechtssicherheit entrichten.

Die kulturelle Entwickelung der Eingeborenen bleibt am besten der Mission überlassen, jedoch stets unter staatlicher Aufsicht. Die Zöglinge der Mission dürfen in keiner Weise eine privilegierte Stellung den übrigen Eingeborenen gegenüber einnehmen.

d. Freizügigkeit. (Paßwesen.)

Nach dem Vorbilde Transvaals ist den Eingeborenen keine unbedingte Freizügigkeit einzuräumen; vielmehr sind sie unter steter Beaufsichtigung der Regierung teils innerhalb, teils außerhalb ihrer Reservate zu halten.

Eine sehr zweckmäßige Verordnung für die außerhalb der Reservate befindlichen Eingeborenen ist bereits am 18. Mai 1904 unter dem Druck der

Digitized by Google

Kriegsereignisse und im Interesse der Sicherheit der weißen Einwohner für den Bezirk Swakopmund ergangen.*) Es ist wünschenswert, daß diese Verordnung nach Niederwerfung des Aufstandes auch auf die übrigen Teile des Schutzgebiets ausgedehnt werde. Ihr Wortlaut ist folgender:

Bestimmungen betreffend die Paßpflicht der Eingeborenen im Bezirk Swakopmund.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Gouvernementsverfügungen, betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 26. Februar 1901 und vom 23. November 1903, wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle Farbigen — gleichviel ob In- oder Ausländer — sind innerhalb des Bezirkes Swakopmund paßpflichtig. Ausgenommen von der Paßpflicht sind:

1. Kinder unter 10 Jahren, die bei ihren Familienangehörigen wohnen.
2. Bedienstete in Begleitung ihrer weißen Dienstherrschaft, wenn sie sich nicht länger als zwei Wochen im Bezirk aufhalten.
3. Die eingeborenen Soldaten der Schutztruppe.

§ 2.

Die Paßpflicht besteht in der Verpflichtung, sich unverzüglich zur Ausfertigung eines Passes bei der nächsten Polizeistation des Bezirks zu melden, den ausgefertigten Paß bei sich zu führen, ihn den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen und ihn vor Verlassen des Bezirks nötigenfalls gegen einen Reiseschein oder binnen einer Woche nachher an eine Polizeistation des Schutzgebiets zurückzuliefern. Die Meldung und Zurückgabe kann auch durch den Dienstgeber erfolgen.

§ 3.

Der Paß besteht nach Wahl der Ortspolizeibehörden in einer Paßkarte oder einer um den Hals zu tragenden Paßmarke. Gegen die Wahl der Ortspolizeibehörden kann sowohl von den Eingeborenen wie von ihren Dienstgebern die Entscheidung des Bezirksamts ohne aufschiebende Wirkung angerufen werden.

§ 4.

Wer paßpflichtigen Eingeborenen, welche nicht oder nicht mehr im Besitze eines Passes sind, Dienst, Unterkunft oder Unterhalt gibt, oder wessen paßpflichtige Eingeborene den Bezirk verlassen, ist verpflichtet, dies der nächsten Polizeistation unverzüglich anzuzeigen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen Eingeborener gegen die Paßpflicht (§ 1) werden mit Geldstrafe oder mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängnis und Zwangsarbeit, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Gleiche Strafe trifft, vorbehaltlich schwererer Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze, denjenigen Eingeborenen, der einen für ihn ausgestellten Paß

*) Kolonialblatt 1904 S. 470.

Digitized by Google

vorsätzlich oder fahrlässig abhanden oder einen fremden Paß an sich bringt. Sofern anzunehmen ist, daß Zuwiderhandlungen Eingeborener auf bloßer Unkenntnis der Bestimmungen über die Paßpflicht beruhen, kann von einer Strafe abgesehen werden.

§ 6.

Arbeit-, Unterkunft- oder Unterhaltgeber, welche wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit der Bestimmung des § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis 150 Mark bestraft.

Als grobe Fahrlässigkeit gilt es, wenn ein Arbeit-, Unterkunft- oder Unterhaltgeber es unterläßt, die Pässe seiner Eingeborenen bei deren Dienstantritt oder, im Falle nachträglicher Zuwanderung, binnen einer Woche nach Eintritt der Paßpflichtigkeit nachzusehen.

§ 7.

Arbeitsfähige Eingeborene, die im Bezirk Swakopmund ohne Unterkunft oder ohne nachweisbaren Unterhalt betroffen werden, werden mit Gefängnis und Zwangsarbeit und mit körperlicher Züchtigung, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft, sofern sie es aus Arbeitsscheu unterlassen, sich sofort oder binnen der ihnen von der Ortspolizeibehörde bestimmten Frist Unterkunft und Unterhalt zu verschaffen.

Die Bestimmung des § 361 Nr. 3 Reichsstrafgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 8.

Die Verbüßung der auf Grund des § 7 dieser Verordnung Eingeborenen auferlegten Gefängnishaft mit Zwangsarbeit kann in der Weise erfolgen, daß die Verurteilten auf die Dauer der erkannten Strafe geeigneten Arbeitgebern zur Beschäftigung überwiesen werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt für den Bereich jeder Polizeistation des Bezirks am dritten Tage nach ihrer Bekanntmachung daselbst in Kraft.

Swakopmund, den 18. Mai 1904.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

Dr. Fuchs.

β. Dienstpflicht.

Es ist oftmals erörtert worden, ob es nicht angängig sei, die Rebellen zum Ersatze des Schadens an Gut und Blut, den sie im Verlaufe des Aufstandes verursacht haben, heranzuziehen.

Der Schadensersatz, welchen das Reich den betroffenen Ansiedlern gewährt, und zwar nicht auf Grund einer anerkannten Rechtspflicht, sondern um die Ansiedler im Lande zu halten und ihnen die Wiederaufnahme ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu ermöglichen, ist nach unseren Rechtsbegriffen und nach den positiven Vorschriften unseres Bürgerlichen Gesetzbuches auch nicht annähernd ausreichend.

Der § 5 der Verfügung des Reichskanzlers*) vom 2. Juni 1904 über die Verwendung der für die Entschädigung der Ansiedler bereitgestellten Mittel lautet wie folgt:

*) Kolonialblatt 1904 S. 377.

Digitized by Google

„Bei Bemessung der Darlehen und Hilfeleistungen darf über den unmittelbaren Schaden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum nicht hinausgegangen werden. Die durch Versicherung gedeckten Verluste, entgangener Gewinn und sonstiger mittelbarer Schaden bleiben außer Betracht."

Vergleicht man damit die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Schadensersatz bei unerlaubten Handlungen, so wird man unbedingt zu der Überzeugung gelangen, daß die den Ansiedlern zugebilligte Entschädigung das Mindestmaß dessen darstellt, was sie nach unseren Rechtsanschauungen überhaupt beanspruchen könnten.

Ein konkurrierendes Verschulden der Verletzten ist wohl ausgeschlossen bei dem politischen Hintergrunde der Erhebung.

Über die Art des Schadensersatzes bestimmt § 249 B G B. folgendes:

„Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen."

§ 251: „Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist."

Über den Umfang der Schadensersatzpflicht besagt § 252:

„Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte."

Über den Ersatz immateriellen Schadens, für den der Anspruch auf Naturalrestitution immer gegeben ist, bestimmt § 253:

„Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden."

Solcher Schaden kann beispielsweise (§ 847 BGB.) bestehen in Verunstaltung des Körpers, ohne daß die Erwerbsfähigkeit berührt ist, in Schmerzen, Defloration, Beschädigung durch ein Sittlichkeitsverbrechen.

Des Weiteren gibt das BGB. im § 842 einen Anspruch wegen Verletzung einer Person; in diesem Falle erstreckt sich die Schadensersatzpflicht auch auf die Nachteile, welche die schädigende Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeigeführt hat.

Wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit gibt § 843 BGB. dem Verletzten einen Anspruch auf eine Geldrente oder eine Kapitalabfindung, selbst für den Fall, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

Im Falle der Tötung haben nach § 844 f. BGB. diejenigen, denen der Getötete unterhalts- oder dienstpflichtig war, einen Anspruch auf eine Geldrente.

Endlich ist nach § 849 die Ersatzsumme zu verzinsen.

Alle diese weitgehenden Bestimmungen des BGB. sind bei der Entschädigung der Ansiedler durch das Reich nicht berücksichtigt worden.

Digitized by Google

Das Reich hat sich nun nach Analogie des § 255 BGB. wegen des an die Ansiedler geleisteten oder noch zu leistenden Ersatzes an den Herero und Hottentotten schadlos gehalten, indem es deren Stammesgebiet zum Kronland gemacht und ihre Herden sich angeeignet hat. Und dies mit Recht, da nach § 830 BGB. die Herero und Hottentotten als Gesamtschuldner schadensersatzpflichtig sind.

Den Ansiedlern, ihren Erben, Witwen und Waisen sowie Verwandten ist dadurch beinahe jede Möglichkeit genommen, ihre weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen die Eingeborenen mit einiger Aussicht auf Erfolg geltend zu machen.

Um ihnen diese Möglichkeit zu verschaffen, dürfte es sich empfehlen, für die ersten Jahre eine Dienstpflicht der Eingeborenen in der Weise einzuführen, daß diese bei öffentlichen Arbeiten, wie Bahn-, Damm- und Wasserbauten, oder bei privaten Unternehmern zwangsweise beschäftigt würdeu. Von dem verdienten ortsüblichen Lohne wären die Unterhaltskosten der Eingeborenen und ihrer Familie abzuziehen und im Interesse der Eingeborenen zu verwenden. Alles übrige wäre einem Fonds zuzuführen, aus dem die gerichtlich oder im Verwaltungswege festzustellenden weitergehenden Ansprüche der geschädigten Ansiedler nach und nach befriedigt werden könnten.

γ. Steuerpflicht.

Solange diese im vorstehenden angeregte Dienstpflicht besteht, ist selbstredend an eine Besteuerung der Dienstpflichtigen nicht zu denken. Späterhin aber wären auch die Dienstpflichtigen zu Kopf- oder Hüttensteuern heranzuziehen. Im übrigen wären außerdem Gebühren in ausgedehntem Maße von den Eingeborenen zu erheben, beispielsweise bei der Lösung von Erlaubnisscheinen zum Ankauf von Spirituosen und bei der Ausfertigung der Pässe.

δ. Wehrpflicht.

An eine Einführung der Wehrpflicht für die Eingeborenen ist nach Lage der Sache nicht zu denken. Es fragt sich sogar, ob es sich nicht empfiehlt, nach Beendigung des Feldzuges die eingeborenen Soldaten zu entlassen und Eingeborene in Zukunft nur als Wagenführer, Viehwächter und Polizisten zu verwenden.

Im allgemeinen haben sich die Eingeborenen, die als Soldaten in unserem Dienste standen, als unzuverlässig erwiesen. Es wäre interessant, festzustellen, wie viele von ihnen mit Waffen und Pferden zu den Aufständischen übergegangen sind.

Eher könnte man den Eingeborenen die Verpflichtung auferlegen, eine Zeit lang als Wagenführer und Viehwächter der Schutztruppe zu dienen.

Schwarze Polizisten hingegen werden uns stets gute Dienste leisten können.

Was die Waffenfrage anlangt, die hier mit erörtert werden soll, so ist es wohl eine selbstverständliche Forderung, daß die Eingeborenen im gesamten Schutzgebiet entwaffnet werden.

Das Waffentragen selbst muß ihnen in Zukunft bei strenger Strafe verboten werden.

Auch die eingeborenen Polizisten dürfen nicht mit Gewehren bewaffnet werden. Es genügt für sie der kurze englische Polizeiknüppel, wie er von den Tausenden eingeborener Polizisten im Transvaal jahrelang mit Erfolg geführt worden ist.

Digitized by Google

Beispielsweise fanden sich in den Randminen bei Johannesburg mit ihren 300000 im besten Mannesalter stehenden eingeborenen Arbeitern etwa 600 eingeborene Polizisten, die nur mit dem Polizeiknüppel bewaffnet und trotzdem in der Lage waren, Ruhe und Ordnung unter den Arbeitern aufrecht zu erhalten. Sobald neue Arbeiter kamen, wurden ihnen die Assagaien und selbst die Kirris weggenommen und ins Feuer geworfen. Überdies durften sie sich nur zwischen ihrer Arbeitsstelle und den Compounds, ihren eingefriedigten Wohnstätten, hin- und herbewegen. Diese außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln wurden von den Kaffernarbeitern ohne Murren ertragen; sie waren notwendig im Hinblick darauf, daß bei einer Revolte dieser hunderttausende von Kaffern die nahe Stadt Johannesburg mit ihren 100000 weißen Einwohnern einschließlich Frauen und Kindern und mit ihren kolossalen Vermögenswerten schutzlos der Willkür dieser wehrfähigen Kaffern ausgesetzt war.

In unserem Schutzgebiet liegen die Verhältnisse für uns noch ungüstiger, da wir bei etwa 180000 Eingeborenen einschließlich der jetzigen Truppenmacht höchstens 18000 weiße Einwohner haben, die noch dazu überall im Lande zerstreut sind, in einem Lande, das beinahe noch einmal so groß ist wie das deutsche Reich. Vor Ausbruch des Aufstandes standen den 4—5000 weißen Einwohnern einschließlich der 750 Mann starken Schutztruppe etwa 200000 Eingeborene gegenüber. Trotzdem wurden keine Maßregeln zum Schutze dieser verschwindenden Minderzahl Weißer getroffen, welche auch nur annähernd denen der in der Behandlung der Kaffern durch eine jahrhundertlange Erfahrung erprobten Transvaalburen entsprochen hätten. Vielmehr wurden, wie wohl als feststehend erachtet werden kann, zahlreiche Eingeborene mit den besten Gewehren bewaffnet und mit der entsprechenden Munition versehen, und es ist nicht abzusehen, wie lange diese Politik noch gedauert haben würde, wenn ihr nicht der Ausbruch des Aufstandes ein Ziel gesetzt und ihre Unhaltbarkeit mit unheimlicher Klarheit dargetan hätte.

Man wird gut tun, in der Behandlung der Eingeborenen sich in jeder Beziehung die Buren in Zukunft zum Muster zu nehmen. Nur dann ist eine Wiederholung jener schmerzlichen Ereignisse, wie sie uns der Januar 1904 gebracht hat, nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen.

ε. Der Grundbesitz der Eingeborenen.

Es erübrigt nun noch, kurz auf die Frage des Grundbesitzes der Eingeborenen einzugehen.

Dadurch, daß die Regierung die gesamten Stammesgebiete der Eingeborenen zum Kronland gemacht hat, hat sie den Grundsatz proklamiert, daß die Eingeborenen in alle Zukunft keinen Grundbesitz zu Eigentum haben sollen. Man wird gut tun, diesen Grundsatz für die Zukunft beizubehalten. Wo ein Eingeborener sich niederläßt, da sitzt er auf fremdem Grund und Boden und hat für die Erlaubnis zum Wohnen und Ackern einen jährlichen Pachtschilling an den Eigentümer zu zahlen. Große Herden wird er unter diesen Umständen nicht halten können, ist also auf Arbeit angewiesen. Eine Milchkuh und Ziegen zum Bedarf für seinen und seiner Familie Unterhalt wird man ihm zu halten erlauben müssen.

Dieses Besitzverhältnis wäre am ehesten mit der Emphyteuse des römischen und gemeinen Rechts zu vergleichen, und es ist wohl kein Zufall, daß die Buren diese Besitzform in Südafrika für die Eingeborenen eingeführt haben; denn in Südafrika gilt heute noch das römische Recht.*)

*) Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 8 S. 222 ff.

Digitized by Google

Hierbei ist den Eingeborenen volle Freizügigkeit gewährleistet bis auf die durch das Paßwesen und die Arbeitspflicht auferlegten Beschränkungen. Das Besitzverhältnis kann jeder Zeit nach vorangegangener Kündigung aufgegeben werden, und es hat daher jeder Farmer, auf dessen Grund und Boden sich Eingeborene in der geschilderten Weise niedergelassen haben, ein dringendes Interesse, diese Eingeborenen gut zu behandeln. Andernfalls würden sie wegziehen, und er würde nur mit großen Schwierigkeiten andere eingeborene Arbeiter erhalten. Aus diesen Gründen ist es ausgeschlossen, daß sich aus diesem Besitzverhältnis jemals eine moderne Sklaverei entwickeln könnte. Eine gewisse Abhängigkeit und Bevormundung hat der Eingeborene noch auf Jahrzehnte nötig, da er dem Weißen wirtschaftlich und intellektuell durchaus unterlegen ist, daher bei einer völligen Gleichstellung mit dem Weißen nicht würde konkurrieren können. Ausnahmen bestätigen auch hier nur die Regel.

Jedenfalls dürfen den Eingeborenen unter keinen Umständen die Grundlagen der politischen Macht, großer Landbesitz und Herdenbesitz, belassen werden, damit sie uns weder politisch gefährlich werden können, noch wirtschaftlich die Entwickelung des Landes durch ihre rückständige unzeitgemäße Wirtschaftsmethode künstlich zurückhalten.

Wenn sich in der geschilderten Weise die Eingeborenen überall im Lande unter entsprechender Beaufsichtigung in kleinen Verbänden, entweder als Einzelne, oder in Familien oder in Sippen, frei bewegen können, so ist ihnen weiterhin auch das Wohnen in geschlossenen Verbänden zu gestatten.

Dies ermöglicht die schon begonnene Schaffung der Reservate.

Es scheint indes zweckmäßig, die gesetzlichen Bestimmungen über die Reservate mehr den politischen Interessen des herrschenden Volkes anzupassen, aus Gründen der Staatssicherheit und Staatsnotwendigkeit. Berücksichtigt man bei der Bildung von Reservaten lediglich die wirtschaftlichen Interessen der Eingeborenen, so liegt die Gefahr nahe, daß man dabei den politischen Bedürfnissen der Weißen nicht genügend Rechnung trägt. Dies ist, wie bereits des Näheren dargetan ist, bei der bisherigen Regelung der Reservatfrage der Fall.

Es ist deshalb eine Forderung dee Staatsnotwendigkeit, daß die Verordnung vom 10. April 1898, betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, aufgehoben werde.

Bei der gesetzlichen Neuregelung dieser Materie dürften folgende Gesichtspunkte zu beachten sein:

1. Die Reservate dürfen nicht zum unveräußerlichen Eigentum der Eingeborenen, eines Eingeborenenstammes oder eines Verbandes von Stämmen erklärt werden.

Vielmehr haben die Reservate im Eigentum der Regierung zu stehen, die für die Nutzung der Ländereien von den darauf wohnenden Eingeborenen einen jährlichen Kanon zu erheben hätte.

Damit würde dem staatsrechtlichen Grundsatze Rechnung getragen werden, daß die Eingeborenen Landbesitz nicht haben dürfen.

Es wäre ferner ausgeschlossen, daß Gläubiger der Eingeborenen an den Grund und Boden der Reservate herankämen und ihre Befriedigung daraus suchen können.

Digitized by Google

Die Grundstücke des Reservats können auf diese Weise überhaupt nicht zum Gegengenstand eines Rechtsgeschäfts zwischen Weißen und Eingeborenen gemacht werden.

2. Die Bildung der Reservate erfolgt in der bisherigen Weise und nach den bisher von der Regierung befolgten Grundsätzen über die Größe und Zweckbestimmung.

3. Für die Angelegenheiten der Reservate wird ein besonderes Referat bei der Zentralverwaltung des Schutzgebietes gebildet. Der Referent mit dem Titel „Eingeborenen-Oberkommissar" untersteht unmittelbar dem Gouverneur und ist diesem für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter den Eingeborenen in den Reservaten verantwortlich.

4. Bei der Bildung der Reservate empfiehlt es sich, feste Bezirke möglichst mit natürlichen Grenzen zu bilden, damit die Überwachung der Reservate möglichst erleichtert ist.

5. Für jedes Reservat ist ein Eingeborenenkommissar zu bestellen, der natürlich nur ein Weißer sein darf und seinerseits dem Oberkommissar untersteht. Diesem ist er für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den Eingeborenen seines Reservates verantwortlich. Zu diesem Zwecke ist ihm eine Reservatpolizei zu unterstellen, die aus Weißen und Eingeborenen zu bestehen hätte. Die eingeborenen Polizisten dürfen jedoch nur mit dem Polizeistock ausgerüstet werden, wie überhaupt kein Eingeborener eine Waffe, Gewehr, Speer oder Pfeil und Bogen, anrühren darf. Gefahr von wilden Tieren droht nicht, da diese sich erfahrungsgemäß aus der Nähe menschlicher Ansiedlungen zurückziehen. Eingeborene Polizisten empfehlen sich deswegen, weil sie am besten die Sprache, die Listen und Kniffe ihrer Landsleute kennen, und bei der Aussichtslosigkeit einer militärischen Erhebung der Eingeborenen mit Naturnotwendigkeit ihren Vorteil bei den Weißen suchen und finden dürften. Noch sei erwähnt, daß ein eingeborener Polizist einen Weißen nicht anfassen darf; bei Verhaftungen von Weißen durch weiße Polizisten hat er lediglich Hülfe zu leisten.

6. Auch für die Eingeborenen im Reservat gilt der Paßzwang. Sie dürfen das Reservat lediglich zu Arbeitszwecken verlassen, ohne Erlaubnis des Kommissars überhaupt nicht. Jeder Eingeborene, der ohne diese Erlaubnis das Reservat verlassen hat und dabei betroffen wird, ist zur Zwangsarbeit zu verurteilen.

7. Dauernden Wohnsitz darf kein Weißer im Reservat nehmen. Ausgenommen hiervon sind selbstredend der Eingeborenenkommissar und seine Polizisten, eine beschränkte, von der Behörde zugelassene Anzahl von Kaufleuten, je nach Bedarf, vor allem aber die Mission, welche unter den gekennzeichneten Umständen von der Verantwortung für das wirtschaftliche und politische Wohlergehen der Eingeborenen zu Ungunsten des Staates entlastet ist und sich in Ruhe ihrem Kulturwerk der Erziehung und geistigen Hebung der Eingeborenenbevölkerung fortan widmen könnte.

Diese Regelung der Reservatfrage würde die Missionstätigkeit zu Gunsten der Eingeborenen außerordentlich fördern und jenen bedauerlichen Zwiespalt zwischen Ansiedlern und Missionaren, der in jüngster Zeit besonders in Südwestafrika so scharf hervorgetreten ist, in wünschenswerter Weise mildern und ausgleichen. Es steht zu hoffen, daß bei der Neuregelung der Reservatfrage die Männer der weißen Rasse deren Interessen den Eingeborenen gegenüber gemeinsam und in voller Über-

einstimmung vertreten werden, die einen in dem Bestreben, die wirtschaftliche Lage, die andern, die kulturelle Lage der Eingeborenenbevölkerung zu heben und zu verbessern.

XII. Schlußwort.

Es konnte nicht ausbleiben, daß bei einer Betrachtung der geschichtlichen Entwickelung Südwestafrikas das System, unter dessen Einfluß sich diese Entwickelung vollzogen hat, einer scharfen sachlichen Kritik unterzogen wurde. Für diese Kritik ist ausschließlich der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß es notwendig ist, die Fehler der Vergangenheit zu beweisen, damit sie für die Zukunft vermieden werden können. Ob und inwieweit die Kritik gerechtfertigt ist, mag der Leser an der Hand der mitgeteilten Tatsachen, die sich fast ausnahmslos auf amtliches Material stützen, prüfen und selber darüber befinden. Jedenfalls ist die Abhandlung aus dem Bewußtsein heraus geschrieben, daß es notwendig ist, unser südwestafrikanisches Schutzgebiet, das dem Reiche und dem deutschen Volke soviele Opfer an Gut und Geld gekostet hat, einer glücklichen Zukunft entgegen zu führen. Diese kann unseren Volksgenossen im Schutzgebiet jedoch nur erblühen unter der unbedingten und unumschränkten Herrschaft der weißen Rasse, keinesfalls aber unter einem künstlich und ohne Not aufrecht erhaltenen System von Schutzverträgen.

Dr. iur. Hermann Hesse.

Digitized by Google

Die Befugnisse schwarzer Polizisten gegenüber den Weißen.

Um die Mitte des Jahres 1903 waren Vorkommnisse in den Kolonien, bei denen es sich um Übergriffe farbiger Polizisten gegen Weiße handelte, vielfach Gegenstand von Erörterungen in der deutschen Presse. Es wurde dringend eine Klarstellung und Regelung dieser Frage verlangt. Von etwaigen Verordnungen war bisher für die deutschen Schutzgebiete noch nichts veröffentlicht worden, und es hatte den Anschein, als ob die Gerichte in den Schutzgebieten selber darüber eine verschiedene Auffassung hegten, ob und inwieweit beamtete Farbige Europäern gegenüber Träger der Staatsgewalt seien. In Deutsch-Ostafrika wie in Samoa hatten Gerichte erster und zweiter Instanz in dieser Beziehung ganz verschiedene Urteile gefällt.

Um für einen nötig scheinenden Erlaß klare Bestimmungen zu erhalten, die den Verwaltungsorganen und Gerichten eine zuverlässige Richtschnur geben könnten, wurde im Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft beschlossen, festzustellen, welche Bestimmungen über die Berechtigung farbiger Polizisten 1. in den deutschen, 2. in anderen Kolonien bestünden.

Zu diesem Behufe wurde an die Kaiserlich Deutschen Konsulate von seiten der Deutschen Kolonialgesellschaft ein Rundschreiben gerichtet, in dem sie gebeten wurden, die in ihrem Amtsbezirk bestehenden Bestimmungen mitzuteilen. Es sind die nachfolgenden Konsulate ersucht worden:

a. Britische Besitzungen.

1. Belize, Amtsbezirk: Kolonie Britisch-Honduras. 2. Bridgetown (Barbados), Amtsbezirk: Inseln Barbados, St. Lucia, St. Vincent, Grenada. 3. Calcutta, Amtsbezirk: Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon. 4. Capstadt, Amtsbezirk: Britisch-Südafrika. 5. Georgetown, (Demerara), Amtsbezirk: Kolonie Britisch-Guayana. 6. Hamilton (Bermuda), Amtsbezirk: Bermudainseln. 7. Kingston (Jamaika), Amtsbezirk: Insel Jamaika. 8. Lagos (Guinea), Amtsbezirk: Porto Novo (französische Besitzung), das Settlement Lagos, die Nigerdistrikte und das Nigerküstenschutzgebiet. 9. Mahé, Amtsbezirk: die Seychellen. 10. Montreal (Canada), Amtsbezirk: Britisch-Canada. 11. Nain (Labrador), Amtsbezirk: Labrador. 12. Nassau (New Providence), Amtsbezirk: Bahamainseln. 13. Port Louis (Mauritius), Amtsbezirk: Mauritius. 14. Port of Spain (Trinidad), Amtsbezirk: Inseln Trinidad und Tabago. 15. Port Stanley (Falklandsinseln), Amtsbezirk: Falklandsinseln. 16. Singapore, Amtsbezirk: Straits Settlements, der unter britischer Schutzherrschaft stehende Teil der Insel Borneo, die Kolonie Labuan und die vereinigten Schutzstaaten der Halbinsel Malacca. 17. St. Helena, Amtsbezirk: Insel St. Helena. 18. St. Johns (Neu-Fundland), Amtsbezirk: St. Johns,

Digitized by Google

Harbour Grace. 19. Sydney (Neu Süd-Wales), Amtsbezirk: Australischer Bund (Common Wealth), Neu-Seeland, die Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln.

b. Dänische Besitzungen:

20. St. Thomas (Antillen), Amtsbezirk: St. Thomas und St. Croix.

c. Französische Besitzungen:

21. Algier, Amtsbezirk: Algerien. (Lagos (Guinea) Amtsbezirk: Porto Novo, bereits unter den britischen Besitzungen aufgeführt). 22. Libreville (Gabun), Amtsbezirk: Französische Besitzung am Gabun. 23. Papeete (Tahiti), Amtsbezirk: Gesellschaftsinseln. 24. Rufisque (Senegal). Amtsbezirk: Französische Kolonie Senegal. 25. Saigon, Amtsbezirk: Französische Kolonie Cochinchina. 26. Tamatave (Madagascar), Amtsbezirk: Madagascar.

d. Kongostaat:

27. Gouverneur von Kamerun, Amtsbezirk: Kongostaat.

e. Niederländische Besitzungen:

28. Batavia (Java), Amtsbezirk: Niederländisch-Indien. 29. Curaçao, Amtsbezirk: Niederländische Kolonie Curaçao. 30. Paramaribo, Amtsbezirk: Niederländisch-Guyana (Surinam).

f. Portugiesische Besitzungen:

31. Bissao, Amtsbezirk: Portugiesisch-Guinea. 32. Ilha do Sal (Cap Verdische Insel), Amtsbezirk: Inseln Sal und Bonavista. 33. Lourenço Marques (Delagoabai), Amtsbezirk: Kolonie Moçambique. 34. San Paulo de Loanda, Amtsbezirk: das französische Kongogebiet, der Kongostaat und die portugiesische Besitzung Angola. 35. San Vicente, (Cap Verdische Insel), Amtsbezirk: San Vicente. 36. San Thiago, Amtsbezirk: Insel San Thiago.

g. Schiffer- (Samoa) und Tonga- Freundschafts-Inseln.

37. Apia, Amtsbezirk: Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln.

h. Tunis:

38. Tunis, Amtsbezirk: Regentschaft Tunis.

i. Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika.

39. Honolulu, Amtsbezirk: die Hawaischen Inseln. 40. Manila, Amtsbezirk: die Philippineninseln, die Gruppe der Suluinseln und die Insel Guam der Ladronengruppe. 41. San Juan (Puerto Rico), Amtsbezirk: Insel Puerto Rico.

k. Zanzibar.

42. Zanzibar, Amtsbezirk: Zanzibar und das ostafrikanische Küstengebiet von dem Aden gegenüberliegenden Punkte bis zur Delagoabai.

Die Anfrage für die deutschen Schutzgebiete ist an die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts gerichtet worden.

Sie schickte am 6. November 1903 an die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Neuguinea und Samoa, sowie an den Landeshauptmann zu Jaluit das nachstehende Rundschreiben.

Digitized by Google

„Euer pp. lasse ich anbei Abschrift einer Eingabe der Deutschen Kolonialgesellschaft vom 1. v. M., betreffend die Befugnisse der als Polizisten oder sonst im öffentlichen Dienst angestellten Eingeborenen gegenüber den Europäern, zur gefälligen Berichterstattung darüber ergebenst zugehen,

1. welcher Art diese Befugnisse nach dortiger Übung zur Zeit sind und welche praktische Bedeutung diese Frage bisher dort gehabt hat,
2. welche Stellung dortseits zu der Anregung der Kolonialgesellschaft eingenommen wird.

Nicht unwichtig wird in letzterer Hinsicht die Prüfung der Frage sein, wie dieselben Befugnisse in den dem dortigen Schutzgebiete benachbarten fremden Kolonien geregelt sind. Obwohl bereits von hier aus durch Rückfrage bei den Kaiserlichen Konsulaten in Singapore, Hongkong, Saigon, Manila und Batavia Erkundigungen eingezogen worden sind, bitte ich doch, auch noch dortseits auf diese Seite der Sache einzugehen.

Einem gefälligen eingehenden Bericht werde ich ergebenst entgegensehen.

Gleichviel zu welchem Ergebnis Euer pp. in der Berichterstattung gelangen, bitte ich schon jetzt, die Ihnen unterstellten Polizeiorgane mit solchen Weisungen zu versehen, daß Festnahmen von Europäern durch Eingeborene, soweit dieses irgend tunlich, vermieden werden."

Antworten sind die folgenden eingelaufen:

Daressalam, 10. Januar 1904.

Eine vom Gouvernement ausgehende Bestimmung hat sich noch nicht als notwendig herausgestellt. Dagegen kann ich berichten, daß bei den in erster Linie beteiligten Bezirksämtern Daressalam, Tanga, Pangani, Kilwa und Lindi, wie bei dem Kommando der Schutztruppe die bisherige Übung auf Grund interner Instruktionen nicht nur die Forderungen der Kolonialgesellschaft in vollem Umfange schon jetzt erfüllt, sondern über das Maß der in der Eingabe vorgetragenen Wünsche hinausgeht.

Es ist in allen Bezirken im wesentlichen übereinstimmend den farbigen Polizeiorganen streng untersagt, Europäer festzunehmen. Wenn sie von einem strafbaren Verhalten von Europäern Kenntnis erhalten, haben sie sich auf eine sofortige Anzeige bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu beschränken. Nur für den Fall, daß Europäer bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen werden, wird ein Eingreifen von ihnen entweder ausdrücklich verlangt oder stillschweigend erwartet. Aber auch dann sind die farbigen Polizisten nur zu einer A b w e h r befugt.

Eine Festnahme ist ihnen nur auf Grund eines besonderen Befehls eines weißen Vorgesetzten erlaubt.

Eine Ausnahme wird lediglich gegenüber europäischen Dampferpassagieren, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, dann zugelassen, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen erscheint, einen weißen Vorgesetzten herbeizurufen, ehe sich der Europäer der Feststellung seines Namens entzieht.

Besondere Unzuträglichkeiten irgend welcher Art sind bei diesem Verfahren bislang nicht zu Tage getreten. Angesichts des niederen Bildungsgrades unserer Askari wüßte ich auch eine andere Instruktion nicht vorzuschlagen.

Wenn etwa von der Deutschen Kolonialgesellschaft bestimmte Übergriffe farbiger Polizisten gegen Weiße auch im hiesigen Schutzgebiet beklagt werden sollten, so

Digitized by Google

wird es vorbehalten bleiben müssen, solche Fälle im einzelnen namhaft zu machen und nachzuweisen, da hier Vorkommnisse solcher Art nicht bekannt geworden sind.

Soweit die Farbigen der Schutztruppe in Frage kommen, hat die berührte Angelegenheit bisher keine praktische Bedeutung gehabt. Nach der bisherigen Übung auf den Militärstationen blieben die behördlichen Befugnisse der als Polizeiorgane Dienst tuenden farbigen Soldaten auf die Eingeborenen beschränkt. Verhaftungen von Europäern und Transporte europäischer Gefangener wurden durch weiße Angehörige der Schutztruppe vollzogen.

Nicht bekannt ist mir endlich, auf welche Straffälle sich die Stelle der Eingabe bezieht, an der es heißt: „Sowohl in Deutsch-Ostafrika wie in Samoa . . . . ist es vorgekommen, daß die Gerichte I. und II. Instanz . . . . eine völlig verschiedene Auffassung darüber bekundet haben, ob und inwieweit beamtete Eingeborene Europäern gegenüber Träger der Staatsgewalt sind?"

Um dies festzustellen, müßten sämtliche Strafakten der beiden Bezirksgerichte eingehend durchgesehen werden. Es dürfte Sache der Kolonialgesellschaft sein, diejenigen Fälle zu bezeichnen, in denen der gedachte Unterschied in der Rechtsauffassung zu Tage getreten sein soll. Dem gegenwärtig amtierenden Oberrichter sind dergleichen Fälle aus seiner Praxis — seit Mitte 1899 — nicht erinnerlich.

Sobald auf meine an die Konsulate in Zanzibar und Mombassa gerichteten Anfragen Antwort eingetroffen sein wird, behalte ich mir weiteren Bericht vor.

gez. Graf von Götzen.

Daressalam, 11. Februar 1904.

Im Anschluß an meinen Bericht vom 10. Januar d. J.

Dem Auswärtigen Amt, Kolonialabteilung, beehre ich mich beifolgend die nunmehr eingegangenen Auskünfte des Kaiserlichen Konsulats Zanzibar vom 4. Januar und des Kaiserlichen Vize-Konsulats Mombassa vom 2. Januar dieses Jahres gehorsamst vorzulegen. Die Auskünfte beziehen sich lediglich auf den örtlichen Bereich der Hafenstädte Zanzibar und Mombassa, nicht auf das Innere des Landes. Die Verhältnisse in den genannten Hafenplätzen kommen denjenigen in Daressalam und Tanga nahe, wenn auch hier infolge des geringeren Verkehrs unliebsame Zwischenfälle bisher seltener waren. Wenn die englischen Protektoratsbehörden ein unmittelbares und selbständiges Einschreiten der farbigen Polizei sinnlos betrunkenen Europäern gegenüber als selbstverständlich erachten, ist es wohl keine Frage, daß auch in den diesseitigen Hafenplätzen die Polizisten nicht durch Instruktion davon abgehalten werden dürfen, den sogenannten „Dampfer-Rowdies" gegenüber, wenn erforderlich, selbständig vorzugehen.

gez. Graf von Götzen.

Kaiserl. Deutsches Konsulat. Anlage 1.

Zanzibar, 4. Januar 1904.

Mit Ausnahme des Polizeichefs, der englischer Hauptmann ist, besteht die gesamte hiesige Polizei aus Eingeborenen. Bezüglich ihrer Befugnisse, Europäern gegenüber, ist zu unterscheiden, ob es sich um bekannte Leute oder Fremde handelt. Bekannte Europäer, auch solche, deren Persönlichkeit sich leicht durch Zugehörigkeit zu einem bestimmten Hause oder Schiffe feststellen läßt, dürfen nur verhaftet werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit unbedingt geboten erscheint, insbesondere in Fällen schwerer Trunkenheit.

Digitized by Google

Fremde, die sich Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen, können unbedingt verhaftet und bis zur Feststellung ihrer Persönlichkeit in Polizeigewahrsam gehalten werden.

In allen Fällen, wo ein Europäer festgenommen wird, ist der Polizeichef sofort zu benachrichtigen. Erfolgt die Festnahme jedoch in der Nacht, so wird die Meldung, wenn es sich nicht um ein Kapitalverbrechen handelt, am nächsten Morgen erstattet. Bis dahin bleibt der Betreffende in Haft. Bei Widerstand gegen die Polizei kann er gefesselt werden.

Die Polizei ist über ihre Befugnisse und Pflichten entsprechend instruiert. Zu Klagen über ungerechte Behandlung hat das hiesige Verfahren bisher nicht geführt; in den wenigen Fällen, in denen es zur Verhaftung von Europäern gekommen ist, handelte es sich zumeist um sinnlos Betrunkene.

gez. Graf v. Hardenberg.

Kaiserl. Deutsches Vize-Konsulat. Anlage 2.

Mombassa, 2. Januar 1904.

Dem Kaiserlichen Gouvernement beehre ich mich Auszug aus einem Privatbrief von Capt. Maclaskill, dem Chef der Polizei von Britisch-Ostafrika, zugehen zu lassen.

Wie daraus hervorgeht, haben die hiesigen Behörden den praktischen Weg gewählt, die Festnahme von Europäern durch Eingeborene tatsächlich zu vermeiden, sich jedoch nicht durch eine Verordnung die Hände zu binden, so daß im Notfalle von der Praxis abgewichen werden kann.

gez. Rößler.

Mombasa, 1st January 1904.

Dear Mr. Rößler,

The native policemen can arrest an European and there are no restrictions.

But as a matter of fact he does not do it. If an European has to be arrested by warrant, it is executed by an European Inspector.

In cases where a warrant is not required the native policeman informs the European Inspector or officer that such and such an offence has been committed.

About the only case where a native policeman would arrest an European without referring to higher authority would be where the European was drunk and not responsible for his actions. I consider that only in such cases should the native police arrest and that whenever possible they should first inform an European officer or Inspector.

Yours sincerely
gez. Maclaskill, Capt.
J. G. of Police.

Digitized by Google

Windhuk, 10. Januar 1904.

Auf den Erlaß vom 6. 11. 1903.

Über die Befugnisse eingeborener Polizisten gegenüber Europäern ist bisher für das hiesige Schutzgebiet nur eine Bestimmung getroffen worden in einer Verfügung des Landeshauptmannes vom 14. Februar 1894, betreffend die Errichtung eines Polizeikorps in Groß-Windhuk, in welcher es heißt:

„Die Befugnisse der farbigen Polizisten dehnen sich in keinem Falle auf Europäer aus. Doch muß von diesen erwartet werden, daß sie nicht durch Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen dieser Angestellten der Behörde zu schädigen, ihnen die Ausübung ihres Dienstes erschweren."

Ohne ausdrückliche weitere Bestimmung ist durch gewohnheitsmäßige Übung die Stellung der eingeborenen Polizisten auch bei den anderen Polizeibehörden des Schutzgebietes bisher dieselbe gewesen. Ein praktisches Bedürfnis zu einer Änderung, d. h. zur Übertragung von Befugnissen an eingeborene Polizisten gegenüber Weißen, ist bei der erheblichen Anzahl der weißen Polizisten nicht hervorgetreten, auch ist eine solche Änderung bei den hiesigen Verhältnissen an sich nicht angebracht. Da der gegenwärtige Zustand auch für die Zukunft beizubehalten ist, so ist die Anregung der Kolonialgesellschaft für hier ohne praktische Bedeutung.

Der in dem Schlusse des hohen Erlasses enthaltenen Anordnung gemäß habe ich gleichwohl die Polizeibehörden des Schutzgebietes angewiesen, daß Festnahmen von Weißen durch Eingeborene zu vermeiden seien.

Über die Befugnisse der eingeborenen Soldaten der Schutztruppe zur Festnahme von Weißen sind ebenfalls noch keine Bestimmungen erlassen. Es besteht jedoch bei den hiesigen Dienststellen kein Zweifel darüber, daß den eingeborenen Soldaten eine solche Befugnis nicht zusteht. Über die Stellung der eingeborenen Soldaten und Polizisten im allgemeinen ist nur in den von dem Herrn Gouverneur am 30. Juni 1899 erlassenen

„Bestimmungen über die Einstellung und Entlassung eingeborener Soldaten und Polizisten"

die Vorschrift enthalten, daß „eingeborene Vormänner selbstredend niemals Vorgesetzte von weißen Soldaten sein können."

Über die Befugnisse der eingeborenen Polizisten in den benachbarten englischen und portugiesischen Kolonien habe ich etwas zuverlässiges hier nicht ermitteln können.

Der Kaiserliche Gouverneur
J. V. gez. Richter.

Kaiserl. Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea.

Herbertshöhe, 13. Januar 1904.

Auf den Erlaß vom 6. 11. 1903.

1. Im öffentlichen Dienst angestellte Eingeborene sind hier nur die Polizeisoldaten und die Häuptlinge. Während letztere mit Europäern in keinerlei dienstliche Berührung kommen können, werden die Polizeisoldaten im Verhältnis zu Europäern nur als Boten des europäischen Beamten verwandt, von dem sie im Einzelfall ihre Unterweisungen erhalten. Die europäischen Beamten haben sich hierbei an ihre Instruktion*) zu halten, die ich mit Bericht vom 7. Dezember v. J vorgelegt habe.

*) Vom 2. November 1903 Abgedruckt unter Nr. 198 des VII. Bandes der deutschen Kolonial-Gesetzgebung.

Digitized by Google

Den beamteten Eingeborenen sind hiernach Befugnisse gegenüber Europäern nicht übertragen; irgend welche praktische Bedeutung hat die von der Kolonialgesellschaft angeregte Frage bisher hier nicht gehabt.

2. Auch für absehbare Zeit besteht hier ein Bedürfnis nicht, den beamteten Eingeborenen selbständige Befugnisse gegenüber Europäern zu übertragen. Wenn der europäische Exekutivbeamte durch das Verhalten eines Europäers in die Zwangslage versetzt wird, sich farbiger Hülfskräfte bedienen zu müssen, so wird deren Verwendung seinem Taktgefühl im Einzelfall überlassen bleiben müssen. Nach Lage der hiesigen Verhältnisse kann das Ansehen der Europäer nicht durch behördliche Verordnung, sondern durch geeignete Aufführung der Europäer selbst gesichert werden.

Der Kaiserliche Gouverneur
gez. Hahl.

Kaiserlicher Gouverneur
von Samoa.

Apia, den 31. Januar 1904.

Erschöpfender Bericht über die Befugnisse der farbigen Polizei gegenüber den fremden Ansiedlern wird erfolgen, sobald Material über die einschlägigen Verhältnisse in Tahiti, Fiji, Neu-Kaledonien und auf den Neu-Hebriden vorliegt.

Für heut bitte ich mich auf folgende Angaben beschränken zu dürfen:

1. Die samoanischen Polizisten sowohl wie die eingeborenen Beamten anderer Dienstzweige werden den Fremden gegenüber lediglich zur Ausführung der ihnen von weißen Vorgesetzten erteilten Befehle benützt.

Die praktische Bedeutung der angeregten Frage ist für Samoa gleich Null. In einem Schutzgebiet mit 400 Weißen und 30 000 Eingeborenen sollte die Polizei füglich nur mit den letzteren in Berührung kommen. Verhaftungen von Fremden sind denn auch seit der Flaggenhissung bisher nur in folgenden Fällen vorgekommen:

a. zwei bei den flüchtigen Bankerotteuren,

b. ein Hochstapler aus Amerika; persönlicher Arrest, angeordnet durch das Bezirksgericht, ausgeführt durch deutschen Gerichtsvollzieher, vollstreckt nicht im Haftlokal, sondern kraft besonderer Anordnung des Richters durch Detention des Arrestanten in dem von ihm bewohnten Hotelzimmer;

c. der bekannte Matzat nebst einem andern;

d. verschiedene betrunkene Matrosen zweier ausländischer Kriegsschiffe. Sie wurden wegen öffentlicher Ruhestörung eingesteckt und nach eingetretener Ernüchterung laufen gelassen.

In keinem dieser Fälle hat ein eingeborener Beamter selbständig Anordnung getroffen.

2. Wenn gewissen Empfindlichkeiten soweit nachgegeben würde, daß etwa auch das Absuchen der im Besitz von Fremden befindlichen Grundstücke nach dem bekannten Lantana-Unkraut, das Abgehen der Wege in Gemäßheit der Wegereinigungs-Verordnungen und andere tatsächliche Verrichtungen untergeordneter Natur nur noch durch weiße Beamte vorgenommen werden sollen, so müßten mindestens 10 weiße Polizisten eingestellt werden; dadurch würde der Etat des Schutzgebiets mit Besoldungen und Reiseentschädigungen um jährlich 50 000 M. belastet werden. Diese Ausgabe kann das Schutzgebiet ohne Einführung neuer Abgaben nicht leisten, und eine Anziehung der Steuerschraube würde auf gerechtfertigten Unwillen stoßen.

Digitized by Google

Neben diesen Erwägungen springt die praktische Schwierigkeit in die Augen, daß die Europäer, die sich mit Rücksicht auf die geringe Besoldung, die nach den bestehenden Finanzgrundsätzen mit der Stellung eines Polizisten verbunden ist, bereit finden würden, einen solchen Posten anzunehmen, nach meinen Erfahrungen sicher nicht zu den Leuten gehören, denen man besondere Diskretion und Takt in der Behandlung des weißen oder farbigen Publikums zutrauen darf.

3. Das Obergericht hier hat nie Gelegenheit gehabt, eine von derjenigen des Bezirksgerichts abweichende Auffassung darüber zu bekunden, ob und wieweit beamtete Eingeborene Europäern gegenüber Träger der Staatsgewalt sind.

gez. Solf.

Aus den englischen Besitzungen sind Antworten eingelaufen aus Belize in der Kolonie Britisch-Honduros, wonach seit 60 Jahren die farbige Bevölkerung der weißen gleichgestellt ist. Ähnlich lautet es aus Bridgetown auf Barbados, wo weiße und schwarze Polizisten unter einander gemischt sind und völlig gleiche Rechte haben.

Das Kaiserlich Deutsche Generalkonsulat zu Calcutta schreibt, daß in Britisch-Indien und auf der Insel Ceylon den eingeborenen Polizisten oder den sonst im öffentlichen Dienste verwandten Eingeborenen dieselben amtlichen Befugnisse der weißen Bevölkerung gegenüber zustehn, wie den betreffenden europäischen Beamten. Auch werden sie als Beamte und Vertreter der Staatsgewalt angesehen, denen Widerstand zu leisten mit Strafe bedroht ist.

Die einzige Ausnahme findet sich in den Bengal Act II vom Jahre 1895, wo in § 5 von Polizei-Offizieren die Rede ist, die im Range höher stehen, als der eingeborene Konstabler. Diese Verordnung gilt indessen nur für Calcutta und seine Vorstädte, und die Bestimmung bezieht sich allein auf die Arretierung wegen des Vergehens des Ansprechens (solicitation) von seiten der Prostituierten und dergleichen Volk.

Aus Entebbe teilt der Kaiserliche Vizekonsul mit, daß farbige Emissäre der weißen Bevölkerung gegenüber im Protektorat Uganda keinerlei Befugnisse haben.

Auf den Fidschi-Inseln wird unter Aufsicht eines Europäers überall der Polizeidienst von farbigen Polizisten ausgeübt. Die Befugnisse der eingeborenen Polizisten gegenüber dem Publikum sind nicht eingeschränkt. Sie haben das Recht, Europäer in Gewahrsam zu nehmen und haben nach dem Urteil des Sidneyer Generalkonsuls dabei viel Takt gezeigt.

Georgetown in Britisch-Guyana hat ähnliche Bestimmungen wie die erst genannten beiden Orte.

Im Polizeidienste von Hongkong werden sowohl europäische, wie chinesische und indische Polizisten verwendet. Alle haben gegenüber den Europäern die gleichen Machtbefugnisse. Der Hauptgrund dafür ist, daß eine anderweitige Abgrenzung ihrer Rechte praktisch kaum durchführbar sein würde. In einem Schiffahrtszentrum von der Bedeutung Hongkongs ereignen sich naturgemäß zahlreiche Ausschreitungen betrunkener Matrosen aus aller Herren Länder. Wäre das Recht sie zu bestrafen nur den europäischen Polizisten vorbehalten, so dürfte das in vielen Fällen für die Exzedenten Straffreiheit bedeuten, da ein europäischer Polizist (sie sind gegenüber den farbigen in der Minderzahl) nicht immer zur Stelle sein kann. So melden denn häufig Polizeiberichte, daß fremdländische Marineangehörige wegen Ausschreitungen, die sie etwa in Wirtshäusern begehen, von chinesischen oder indischen

Digitized by Google

Polizisten arretiert werden. Der Kaiserliche Konsul fügt einen Fall aus eigener Erfahrung hinzu, wo ein nicht europäischer Polizist unbedenklich zur Verhaftung eines Europäers schritt, obwohl er Offiziersform trug.

Aus Montreal in Canada wird gemeldet, daß Neger als Polizisten nicht in Betracht kommen, sondern nur neben den weißen Polizisten Indianer. Diese Indianer haben nur in sogenannten Indianerreservaten der weißen Bevölkerung gegenüber Befugnisse. Einzelne Indianer, die als Kundschafter, Dolmetscher u. s. w. bei der militärisch organisierten Polizeitruppe, die in dem ausgedehnten Nordwestterritorium die Ordnung aufrecht erhält, verwendet werden, teilen mit den weißen Kameraden nicht das Quartier und tragen auch keine Uniform. Ebenso wenig haben sie der weißen Bevölkerung gegenüber dieselben Befugnisse wie die weißen Mitglieder der Truppe; die Vollziehung von Haftbefehlen ist letzteren vorbehalten.

Nain auf Labrador kann nicht in Frage kommen, weil dort nach den Berichten des Kaiserlichen Konsuls keine eigentliche Verwaltung, keine Obrigkeit, keine Gesetze u. s. w. bestehen und die wenigen kleinen Eskimoniederlassungen, auf denen die Missionare arbeiten, sich selbst und ebenso diesen Missionaren überlassen sind.

Port Louis. Auf der Insel Mauritius gibt es keine Unterschiede in den Befugnissen weißer und farbiger Polizisten.

Port of Spain. Der Kaiserlich Deutsche Konsul von Port of Spain schreibt, daß auf Trinidad und Tabago Eingeborene, ob Funktionäre oder nicht, dem Gesetze nach der weißen Bevölkerung gleichstehen. „In sozialer Hinsicht ist freilich noch immer eine gewisse Kluft, die nur stellenweise bei den farbigen Beamten überbrückt ist und selbst da, wenn auch nicht in auffallender Weise, doch immer mehr oder weniger fühlbar ist. Es wird sich mit dem besten Willen doch niemals eine zufriedenstellende Vereinigung der Rassen herbeiführen lassen.“

Sidney. Weder im australischen Bundesdienste noch im Dienste der australischen Einzelstaaten, noch im Neuseeländischen Kolonialdienste gibt es farbige Angestellte. Nur in Queensland finden sich in gewissen nördlichen Distrikten uniformierte eingeborene Spurfinder, die den Polizeistationen beigegeben sind, um bei der Aufspürung flüchtiger Verbrecher behilflich zu sein. Auf der Kap York-Halbinsel bestehen größere Detachements von solchen Black Trakkers, die unter weißen Vorgesetzten die Pazifizierung und Erhaltung der dortigen Eingeborenen wahr zu nehmen haben. Sie sind keine Beamte und haben gegenüber der weißen Bevölkerung keine Befugnisse. In früheren Jahren gab es in Queensland außer den farbigen den dortigen Eingeborenen entnommene Polizisten, die Native Police hießen und besonders in den neu besiedelten Teilen des Landes verwandt wurden. Sie hatten aber nie das Recht, Weiße zu verhaften oder auch nur anzurühren. Leider war es dem deutschen Generalkonsul nicht möglich, von amtlicher britischer Seite in Brisbane die Verordnungen über die Stellung dieser Native Police zu erhalten, da sie seit mehr als 10 Jahren vergriffen sein sollen.

Singapore. In der Kolonie Straits Settlements ist die Organisation der Polizei, die Festsetzung ihrer Machtbefugnisse und ihrer Pflichten, durch Gesetz vom 4. Juli 1872 und eine Novelle dazu vom 9. Juni 1885 geregelt. In beiden Gesetzen ist nichts über die Einstellung von eingeborenen Polizisten in die Polizeimacht erwähnt. Es heißt darin nur: die Polizeimacht der Kolonie soll bestehen aus einem Generalinspektor der Polizei für die Kolonie und so vielen Superintendenten, Assistent-Superintendenten, Inspektoren, anderen Offizieren (das heißt

d by Google

Sergeanten) und Konstablern in jedem Settlement, wie von Zeit zu Zeit durch den jährlichen Staatshaushalt oder auf andere Weise vom Gouverneur und dem Gesetz gebenden Rate bestimmt sind. Im Haushalte für 1904 waren für Singapore vorgesehen 16 höhere Polizeibeamte, 11 europäische Sergeanten, 33 europäische Konstabler. An Sikhs (Indier aus dem Nordwesten der Halbinsel) 1 Sergeantmajor, 2 Sergeanten, 7 Korporale, 16 Lanz-Korporale und 132 Konstabler. Drittens an Malayen Klings (schwarze Südindier und Chinesen) 4 Sergeantmajors, 13 Sergeanten, 50 Korporale, 53 Lanzkorporale und 651 Konstabler.

Schon das Zahlenverhältnis lehrt, daß das europäische Kontingent nicht ausreichen würde, die öffentliche Ordnung bei einer angesessenen europäischen Bevölkerung von mehreren tausend Seelen und einer stets fließenden, zahlreichen seemännischen Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Darum hat der eingeborene Polizist den Europäern gegenüber dieselben Befugnisse wie den Eingeborenen. Die eingeborenen Polizisten sind aber angewiesen, in allen Fällen, wo Europäer beteiligt sind, wenn irgend möglich einen europäischen Polizeioffizier herbei zu rufen, in jedem Falle aber einen verhafteten Europäer sofort einem europäischen Inspektor vorzuführen. Es kommt täglich vor, daß Europäer von Eingeborenen verhaftet werden. Der Kaiserliche Generalkonsul von Singapore erklärt ferner die annähernde Gleichberechtigung der schwarzen Polizisten im Vergleich zu den Weißen aus der britischen Anschauung, die der Meinung ist, daß das sogenannte Prestige der weißen Bevölkerung nur Berechtigung hat, wenn es auf der höheren Gesittung des Europäers begründet ist. Er fügt aber hinzu, daß die strenge Disziplin der Polizeitruppe den Europäer vor Überschreitungen farbiger Polizisten schützt und schließt: „Ich kann dafür Zeugnis ablegen, daß das englische System sich in der hiesigen Kolonie im großen ganzen vorzüglich bewährt."

In den Staaten auf der Halbinsel Malacca, auf der Insel Borneo und in der Kolonie Laguan gelten die gleichen Grundsätze, nur gibt es dort noch viel weniger europäische Polizisten.

Über Zanzibar sind uns noch zwei Berichte vom Kaiserlich Deutschen Konsul zugegangen, in denen es folgendermaßen heißt:

„Im Sultanat Zanzibar besteht die gesamte Polizei, mit Ausnahme ihres Chefs, der englischer Hauptmann ist, aus Farbigen. Über ihre Funktionen der weißen Bevölkerung gegenüber sind ausführliche Bestimmungen nicht erlassen, nur ist der Polizei im Wege der Instruktion mitgeteilt, daß sie zur Verhaftung von Europäern nur in den dringendsten Fällen zu schreiten hat, so vor allem, wenn ein Europäer in schwerer Trunkenheit die öffentliche Ordnung oder Sicherheit ernstlich gefährdet. Abgesehen davon darf zur Verhaftung nur geschritten werden, wenn der Europäer nicht bekannt oder seine Persönlichkeit nicht zu ermitteln ist. Ortsangesessene Europäer und solche, deren Persönlichkeit leicht durch ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Firma, einem Hotel oder Schiff festgestellt werden kann, sind nicht zu verhaften sondern einfach zur Anzeige zu bringen.

In allen Fällen, wo ein Europäer verhaftet wird, ist, wenn die Verhaftung am Tage geschieht, der Polizeichef sofort zu benachrichtigen. Ist die Verhaftung in der Nacht erfolgt, so geschieht die Meldung am nächsten Morgen. Widersetzliche Arrestanten dürfen gefesselt werden. Über etwaige abweichende Bestimmungen in Britisch-Ostafrika wird das Vizekonsulat Mombassa, das ich mit entsprechender Weisung versehe, der Kolonialgesellschaft Mitteilung machen.

Digitized by Google

Über die Bestimmungen im italienischen Gebiet bedaure ich keine Auskunft geben zu können, da das hiesige italienische Generalkonsulat zur Zeit vertretungsweise von einem französischen Kaufmann verwaltet wird, dem die Verhältnisse an der Benadirküste gänzlich fremd sind. Die Frage dürfte für jenes Gebiet aber von geringer Bedeutung sein, da es europäische Privatpersonen dort kaum gibt."

„Nach den in Britisch-Ostafrika bestehenden Bestimmungen kann an sich ein schwarzer Polizist einen Europäer verhaften. Die Leute sind aber dahin instruiert, daß sie es nicht tun dürfen, ausgenommen im Falle, daß der zu Verhaftende sinnlos betrunken ist. Es ist aber nur ein solcher Fall bekannt geworden. In anderen Fällen geschieht die Verhaftung durch den oberen weißen Beamten."

Aus der dänischen Kolonie St. Thomas in West-Indien berichtet der Kaiserlich Deutsche Konsul, daß in den dänischen Kolonien farbigen Funktionären gegenüber der weißen Bevölkerung genau dieselben Rechte und Befugnisse zustehen wie ihren weißen Amtsgenossen. Indessen sind die höheren und wichtigen Beamtenstellungen ausschließlich von Weißen besetzt, nur im unteren Polizeidienst befinden sich zahlreiche Farbige. Zu Mißhelligkeiten hat dieses System darum keinen Anlaß gegeben, weil die dortige Negerbevölkerung infolge des pflichtgemäßen Schulbesuchs sich auf derselben Bildungsstufe befindet wie die unteren Klassen in europäischen Ländern. Man wählt zu dem Polizeidienst nur solche Farbige aus, die sich durch ihre Schulkenntnisse und ihre Bildung dazu eignen. Zum Schluß ist zu bemerken, daß den weißen Vorgesetzten über diese farbigen Beamten weitgehendste Befugnisse zustehen.

Auf Tahiti sind nach dem Bericht des Kaiserlich Deutschen Konsuls für die Gesellschafts-Inseln in Papeete grundsetzlich keine Unterschiede zwischen der weißen und der farbigen Bevölkerung vorhanden. Aber man macht bei den farbigen Polizisten in Wirklichkeit insofern eine Ausnahme, als sie im Gegensatz zu ihren Amtsgenossen europäischer Abkunft nicht vereidigt sind, daher auch kein Protokoll aufnehmen können und ihre Arrestanten, ob Europäer oder Eingeborene, falls überhaupt eine sofortige Verhaftung ohne vorherige Berichterstattung an einen weißen Polizisten oder auf der Wache nötig ist, nicht direkt der Staatsanwaltschaft vorführen können, sondern sie zunächst dem Polizeikommissar übergeben müssen.

Vom Senegal berichtet das Konsulat in Rufisque, daß sowohl der Stellung nach als auch in ihren Beziehungen gegenüber der weißen Bevölkerung die farbigen Polizeibeamten den weißen in jeder Weise gleichgestellt sind.

In Cochinchina sind nach den Berichten des Konsuls von Saigon die Befugnisse der farbigen Polizisten der europäischen Bevölkerung gegenüber weder im Wege der Gesetzgebung, noch der Kolonialverordnung geordnet. Dagegen hat die oberste Polizeibehörde der Kolonie Instruktionen erlassen über das Verhalten annamitischer Polizisten den Europäern gegenüber. Dort wird den einheimischen Funktionären vorgeschrieben, sich im allgemeinen um das Leben und Treiben der Europäer nicht zu bekümmern. Nur wenn ein Weißer bei Begehung eines Verbrechens betroffen wird oder sonst das Einschreiten der öffentlichen Gewalt unumgänglich notwendig erscheint, soll der einheimische Polizist, unter möglichster Vermeidung eines direkten Vorgehens gegen den Europäer, die Person des Täters festzustellen versuchen, indem er ihm bei seiner etwaigen Entfernung vom Tatorte nachfolgt oder herbeigerufene Amtsgenossen oder auch Privatleute mit seiner Beobachtung beauftragt. Unter allen Umständen aber soll er ein möglichst schleuniges

Einschreiten europäischer Polizeiorgane mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln herbeizuführen suchen. Die Zahl der annamitischen Polizisten verhält sich zur Zahl der weißen (einbegriffen die diesen gleichgestellten Indier aus Pondicherry) wie 2 zu 1.

Es kommt so gut wie nie vor, daß Europäer durch annamitische Polizisten festgenommen werden. Die erwähnten Indier aus Pondicherry, die nicht wie die Annamiten à titre indigène sondern à titre français angestellt sind und durchweg die französische Staatsangehörigkeit besitzen, sind bezüglich ihrer Befugnisse den europäischen Polizisten gleichgestellt. Trotzdem vermeiden auch sie es aus eigenem Antriebe selbständig gegen Europäer vorzugehen. Hin und wieder haben Europäer, die durch Indier festgenommen wurden, dagegen Verwahrung eingelegt und es als Nichtachtung ihrer Europäer-Eigenschaft bezeichnet. In solchen Fällen weist die Polizeibehörde darauf hin, daß die Indier französische Staatsangehörigkeit besitzen. In der Landespresse sind Fälle dieser Art bisher noch nicht veröffentlicht worden.

Wie in Cochinchina sind auch in den übrigen Ländern des indochinesischen Protektorats diese Fragen geordnet.

Auf Madagaskar sind nach dem durch den deutschen Konsul vermittelten Bericht des Polizeikommissars Unterschiede zwischen weißen und schwarzen Polizisten nicht vorhanden. Gleichwohl dürfen diese nur bei schweren Vergehen zur Verhaftung von Europäern schreiten, andererseits aber unverzüglich eingreifen, wenn ein Europäer Ruhe störend auftritt und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeutet. Es wird hinzugefügt, daß die Gerichte Beleidigungen gegen schwarze Polizisten genau so bestrafen wie gegen weiße.

In Tunis bestehen keine diesbezüglichen Verordnungen. Es ist aber lange geübter Brauch, daß schwarze Funktionäre, die irgendwo einschreiten müssen, stets einen der europäischen Bevölkerung angehörigen Beamten mindestens des gleichen Ranges hinzuziehen und mit ihm gemeinschaftlich handeln.

Die Handhabung der Polizei in Niederländisch-Indien ist nach dem Berichte des deutschen Generalkonsuls von Batavia verschieden gestaltet: 1. Über Eingeborene und damit gleichgestellten Personen wie Chinesen, Araber usw. durch ein Reglement vom 5. April 1848. 2. Über die Europäer nach den Vorschriften der Strafrechtsordnung vom 14. September 1847.

Ein Eingeborener kann wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne weiteres festgenommen werden. Bei Europäern ist das erst auf schriftliche Anordnung des Gerichts möglich, was also unserem Haftbefehl entspräche. Eine Ausnahme wird hiervon nur in dem Fall gemacht, daß der Täter auf frischer Tat ergriffen wird. Dann ist jeder Beamter (Dienaar van de openbare Magt) verpflichtet, den Täter anzuhalten. Liegen die Voraussetzungen für die Verhaftung oder die Ergreifung auf frischer Tat vor, so wird hinsichtlich der ausführenden Organe keine Ausnahme gemacht; sowohl europäische wie inländische Polizeibeamte können mit der Festnahme eines Europäers beauftragt werden.

Freilich widerspricht es der in Niederländisch-Indien herrschenden Anschauung, wenn ein Eingeborener Hand an einen Europäer legt, und die Folge davon ist, daß die Behörden nur im äußersten Falle von der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch machen. Der Javane hat auch, besonders im Innern des Landes, große Ehrfurcht vor dem Europäer und kann deshalb nicht leicht zum Polizeidienst und zu Schritten gegenüber einem Europäer gebraucht werden. Deshalb ist auch unter

Digitized by Google

den Europäern in Niederländisch-Indien und zum Teil selbst unter den niederen europäischen Polizeibeamten die Auffassung verbreitet, daß ein eingeborener Polizist nie befugt ist, Hand an einen Europäer zu legen.

Aus Curaçao berichtet das Konsulat, daß seit Aufhebung der Sklaverei im Mai 1863 in dieser niederländisch-westindischen Kolonie keinerlei Unterschiede zwischen der weißen und der farbigen Bevölkerung mehr bestehen.

Das gleiche wird aus Paramaribo gemeldet.

Was die portugiesischen Kolonien anbelangt, so lautet der Bericht aus Bissao, daß in Portugiesisch-Guinea die farbigen Beamten der weißen Bevölkerung gegenüber dieselben Rechte haben wie die weißen Polizisten.

Ähnlich wird aus Lourenço-Marques berichtet. Doch fügt der Konsul hinzu: „Die schwarze Mannschaft gilt als Hilfstruppe und wird im wesentlichen nur der eingeborenen Bevölkerung gegenüber verwandt."

Über die amerikanischen Kolonien liegen Nachrichten vor, zuerst aus Honolulu. Sie besagen, daß die Eingeborenen des Hawai-Territoriums bei der 1898 erfolgten Annexion der Inseln durch die Vereinigten Staaten, als vollgültige Bürger anerkannt worden sind.

Der Kaiserliche Konsul von Manila berichtet, daß auf den Philippinen als untergeordnete Polizeiorgane in erster Linie Eingeborene angestellt werden und daß eine verschiedenartige Gestaltung der Befugnisse der weißen und der farbigen Polizisten grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auch tatsächlich ist in den bestehenden Instruktionen kein Unterschied gemacht, und in Wirklichkeit kommen oft Verhaftungen der Weißen durch Farbige vor. Der Konsul schreibt: „Früher sollen einige Verhaftungen Weißer durch Eingeborene einen heftigen Zeitungskrieg hervorgerufen haben", doch war es ihm unmöglich darüber genaueres zu erfahren.

Auf der Insel Puerto Rico genießen nach dem Bericht des Konsuls aus San Juan die farbigen Funktionäre die gleichen Rechte wie die weißen.

Digitized by Google

Im Verlage von **Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30,** Goltzstrasse 24 ist erschienen:

Bergtouren und Steppenfahrten im Hererolande.

Von

Franz Seiner.

Der Verfasser ist durch seine Artikel in der Frankfurter Zeitung, die im Reichstage besprochen wurden, bekannt. Seiner ist **vollkommen unparteiisch**, er ging weder als Kaufmann oder Farmer noch als Soldat oder Angestellter einer Siedlungsgesellschaft hinaus, sondern **als schwerkranker Mann**, der in dem gesunden Klima Heilung seines Lungenleidens suchte und fand. Die wunderbaren Illustrationen nach Originalphotographien des Autors, die Schilderungen der Erlebnisse, die Mitteilung seiner reichen Erfahrungen werden **Kolonialfreunde** wie **Gegner** gleichmässig interessieren. Auch die **Frauenwelt** wird gern dies Buch lesen. Da das letzte Kapitel die Krankheit und Heilung enthält, so sind **alle Aerzte** besonders hierauf hingewiesen.

Für Lungenleidende ist Deutsch-Südwest-Afrika ein wunderbares Land.

Das Werk ist **hochaktuell!**

Preis geb. Mk. 6.—.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Google

GLASSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portativa, Berlin. A. B. C. Code, 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Feldbahngleise, Stahlschienen, Stahlschwellen, Weichen,

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

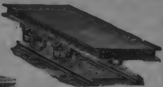

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Der einzige auf der Weltausstellung in St. Louis für Proviant und Konserven nach Deutschland verliehene „Grand Prix" wurde der Internationalen Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg zuerkannt.

Diese höchste, überhaupt verliehene Anerkennung ist um so bemerkenswerter, als sie nicht etwa frischen, sondern den von der deutschen Südpolar-Expedition erübrigten, rund 3½ Jahre alten Proviant betrifft, den die Firma Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., s. Z. lieferte und der seiner Vorzüglichkeit wegen in die reichsseitig veranstaltete Ausstellung aufgenommen wurde.

Heft 3. März 1905. Jahrgang VII.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Das indische Kaiserreich. Walther, Fregatten-Kapitän z. D. — **Die Landfrage in Togo.** Prof. Dr. G. K. Anton in Jena. — **Malanga.** — **Die Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten.** Gerichtsassessor Dr. Paech. — **Zur Gestaltung der Zukunft in Südwestafrika.** Schreiber-Stettin. — **Kuene, Orange, Okavango und Zambesi als Verkehrsstrassen.** D. Kürchhoff. — **Meine Erlebnisse von 1893—1904 in Deutsch-Südwestafrika.** August Schaepe, Farmer. — Besprechung von Oloff: **Ein Bremer Kaufmann über Kolonialpolitik.** Henoch.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Mk.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben: 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 3. März 1905. VII. Jahrgang.

6

Das indische Kaiserreich.

Indien, Englands größte Kolonie, deren Einwohnerzahl von über 300 Millionen etwa achtmal größer ist als die Englands, wird von der parlamentarischen Regierung in England autokratisch regiert; man müßte danach annehmen, daß das Parlament der Entwicklung Indiens auch Interesse entgegenbringt, es ist dies aber nicht der Fall.

Das großartige Budget Indiens pflegt seit Jahren an einem Nachmittag am Schlusse der Session erledigt zu werden und zwar vor leeren Bänken. Im letzten Jahre waren etwa 20 Mitglieder anwesend, trotzdem außer dem Budget noch der Feldzug nach Tibet behandelt wurde, dessen Kosten Indien zu tragen hat. Die Erklärung für diese Interessenlosigkeit des Parlaments ist darin zu suchen, daß die indischen Angelegenheiten im allgemeinen nicht vom Parteistandpunkte aus behandelt werden, es ferner den Parlamentsmitgliedern unmöglich ist, die komplizierten Verhältnisse Indiens zu übersehen und dessen Verwaltung zu kontrollieren. Den meisten Mitgliedern dürfte die erfreuliche Tatsache genügen, daß der englische Staatssäckel in keiner Weise in Anspruch genommen wird, daß vielmehr jährlich etwa 350 Millionen Mark aus Indien in Form von Zinsen, Pensionen, Bezahlung von Lieferungen für den Staat nach England überfließen.

Nach dem Parlamentsbericht befinden sich die indischen Finanzen in vorzüglichem Zustande. Verkehr und Handel, alle Verwaltungszweige des Staates blühen und gedeihen, die Bevölkerung nimmt rapide zu, ungeheure Strecken Wüste werden urbar gemacht, und trotzdem, im Hintergrunde lauert wie seit Jahrtausenden das Gespinst der Hungersnot, die eine einzige Mißernte infolge Ausbleibens des Monsoons trotz aller Fürsorge herbeiführen kann. Der Staatssekretär für Indien unterließ es deshalb auch nicht, auf diese permamente Gefahr hinzuweisen.

Zur Beleuchtung der gegenwärtig glänzenden Verhältnisse Indiens sind dem Parlamentsbericht folgende Daten entnommen, die eines Kommentars nicht bedürfen.

Gegenüber dem Jahre 1899 ist in 1903 der Export von 1454 Millionen Mark auf 2049 Millionen gestiegen, die Einnahmen aus den Zöllen sind von 58 auf 72 Millionen, die der Post von 26 auf 29 Millionen gestiegen.

Digitized by Google

Das Eisenbahnnetz hat eine Länge von 6786 deutschen Meilen. Die jährliche Zunahme desselben beträgt seit einer Reihe von Jahren 225 deutsche Meilen. Das in Eisenbahnen angelegte Kapital von 4560 Millionen Mark verzinst sich im Durchschnitt mit 4,6 Prozent.

Von der indischen Staatsschuld im Betrage von 4260 Millionen sind 3580 Millionen in Eisenbahnen, 500 Millionen in Bewässerungsanlagen angelegt, der Rest ist durch Goldreserven gedeckt. Das letzte Finanzjahr gestaltet sich noch günstiger, wie das Jahr 1903; den geschätzten Überschuß von 18 Millionen Mark hat man bereits nach einigen Monaten auf 34 Millionen höher gesetzt.

Bei diesen glänzenden Finanzen berührt es eigentümlich, wenn der Staatssekretär feststellt, daß von etwa 18 Millionen schulpflichtigen Kindern in Indien kaum der sechste Teil Unterricht erhält, daß 90 Prozent der männlichen und über 99 Prozent der weiblichen Bevölkerung Analphabeten sind, trotzdem der Etat für Unterrichtszwecke seit 15 Jahren um ein Drittel erhöht wurde.

Den vermehrten Einnahmen stehen noch größere Ausgaben gegenüber. Der Militär-Etat erfordert allein 60 Millionen Mark mehr als im Vorjahr. Die notwendige Reorganisation der unteren Verwaltungsbeamten und der Polizei, das Unterrichtswesen und andere Kulturaufgaben können bei weitem nicht im wünschenswerten Maße berücksichtigt werden.

Der Staatssekretär macht hierbei darauf aufmerksam, daß Beschränkungen in den Ausgaben trotz der günstigen Finanzen geboten seien, da die Steuern von einer außerordentlich armen Bevölkerung aufgebracht werden müssen. Er hat hiermit auf eine tiefe Wunde des indischen Kaiserreiches hingewiesen, die durch die englische Herrschaft sich bedeutend verschlimmert hat. Armut hat zwar immer in Indien bestanden, aber die fortschreitende Verarmung des indischen Volkes unter der englischen Herrschaft und durch dieselbe ist eine schon seit 50 Jahren bekannte Tatsache, die in England zwar mit Bedauern aber als ein vorläufig unabänderliches Übel zugegeben wird.

Einen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse Indiens und den englischen Einfluß auf dieselben gewinnt man am leichtesten, wenn man den Gründen, die zur Verarmung des Volkes geführt haben, nachgeht. Die dadurch gewonnenen Gesichtspunkte ermöglichen es, die schädlichen und nützlichen Wirkungen der englischen Herrschaft zu erkennen und mit einander zu vergleichen, und dies soll hier zunächst versucht werden.

Eine der Hauptursachen der Verarmung ist darin zu suchen, daß das Land unvorbereitet von den billigen europäischen Fabrikerzeugnissen überflutet wurde und hierdurch ein bisher blühendes Kleinhandwerk vernichtet worden ist. Eine Industrie konnte sich nicht an Stelle des Handwerks entwickeln, denn hierzu fehlte es an der nötigen Vorbildung, an technischen Schulen, vor allem aber an der Hauptsache, an Kohlen und Erzen.

Gegenwärtig liegen die Verhältnisse so, daß Indien, ein Land, in dem der Arbeitslohn 20—35 Pfennig beträgt, hauptsächlich aus Mangel an Kohle seine Rohprodukte nach England exportieren muß, um sie in verarbeitetem Zustande zum Teil wieder zurück zu kaufen. Abgesehen von den billigsten Kleidungsstoffen werden fast alle Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens auch des ärmsten Mannes im Auslande angefertigt vom groben Arbeitsgerät bis zur Stecknadel. Die einzige Industrie, die sich einigermaßen hat entwickeln

Digitized by Google

können, ist die Herstellung von groben Baumwollstoffen und Jute; die Fabriken gehören jedoch englischem Kapital, der Verdienst geht also nach England.

Neuerdings werden Versuche gemacht, weitere Industriezweige zu schaffen, soweit dies ohne Schädigung der englischen Interessen sich machen läßt; es wird auch versucht, das alte vergessene Kunsthandwerk wieder aufleben zu lassen und eine verbesserte Handweberei einzuführen. Der Staatssekretär für Indien sagt in seiner Parlamentsrede hierüber: „Wenn der indische Bauer zu einer höheren Beschäftigung fähig gemacht werden und Industrie und Handwerk gefördert werden sollen, ist die Ausdehnung des Elementarunterrichts und die Beschaffung von Mitteln hierfür nötig."

Alle nutzbringenden Anlagen wie Eisenbahnen, Kanäle ꝛc. sind von englischem Kapital erbaut worden, da im Lande selbst hierfür kein Geld vorhanden war; das dazu nötige Material kommt aus England und der Ertrag geht außer Landes nach England. Daß das Land unter diesen Umständen verarmen muß, ist klar; es kommen aber noch weitere Momente hinzu.

Die von Indien zu zahlenden Pensionen treffen das Land insofern besonders empfindlich, weil kein Engländer sein Leben in Indien beschließen will, vielmehr dort noch spart, um in England seine Pension und das Ersparte zu genießen. Daß England für seine große Armeen in Indien, ihre Ausbildung, Ausrüstung und Besoldung keinen Pfennig ausgibt, ist selbstverständlich.

Die oben bereits erwähnten Zahlungen von jährlich etwa 360 Millionen Mark an England stimmen ungefähr mit dem Überschuß des Wertes des indischen Exports über den Import überein. Der Gesamtwert des indischen Handels im letzten Jahre betrug 3280 Millionen Mark, hiervon entfällt auf England 1920 Millionen. Von dem Import nach Indien entfällt aber über $^2/_3$ auf England, von der Schiffahrt $^4/_5$.

Aus all diesem ist erklärlich, wie Indien zwar nicht direkt Tribut an England zahlt, wie dies aber auf indirektem Wege im höchsten Maße geschieht und deshalb ist Indien nicht allein die wichtigste Kolonie Englands, sondern auch die Hauptquelle englischen Reichtums.

Unter der Verarmung des Landes leidet die Landbevölkerung am meisten, da bei ihr noch andere schädigende Einflüsse mitwirken, die durch Fehler der englischen Regierung vor Jahrzehnten in verschiedenen Provinzen entstanden sind.

Vor der englischen Herrschaft war die Landbevölkerung wohl der Willkür der zeitweiligen Herrscher überliefert, sie kannte weder persönliche Freiheit noch Gerechtigkeit im heutigen Sinne, fühlte sich aber trotzdem verhältnismäßig wohl. Die Dorfgemeinden waren kleine Welten für sich, in der jeder seinen bestimmten Platz je nach Kaste und Besitz inne hatte. Die Steuern waren drückend, willkürlich, aber sie nahmen dem Bauern immer nur einen Teil seiner Ernte, die moderne Geldwirtschaft und Art der Verschuldung waren unbekannte Begriffe.

Diese, wenn auch nicht ehrwürdigen, so doch uralten Verhältnisse wurden durch die englische Herrschaft gründlich geändert. Willkür und Ungerechtigkeiten wurden unmöglich gemacht, aber die Steuern müssen in Geld gezahlt werden und aus dieser einzigen Maßregel wird ein großer Teil des Unglücks der Landbevölkerung hergeleitet. Schlechte Ernten, Leichtsinn und Unkenntnis brachten die unwissende Bevölkerung in die Klauen von Geldverleihern, in denen

Digitized by Google

ihnen von ihrem Besitz bald nichts mehr gehörte, so daß die Bauern vielfach zu reinen Heloten heruntergekommen sind, die bei schwerer Arbeit kaum ihr Leben fristen können. Alle Versuche der Regierung, diesen Übelständen entgegen zu treten, sollen bis jetzt unwirksam gewesen sein.

Nach dem Vorhergehenden müßte man eigentlich zu dem Schluß kommen, daß die englische Herrschaft dem Lande zum Fluche geworden ist, aber den Schattenseiten stehen auch Lichtseiten gegenüber. Wägt man beides gegen einander ab, so ist vielleicht der Schluß nicht unberechtigt, daß die Lichtseiten doch überwiegen und Englands Herrschaft in Indien demselben im allgemeinen zum Segen gereicht und für den Orient einen großen Kulturfortschritt bedeutet. Gepredigt wird dies von englischer Seite natürlich in allen Tonarten, am meisten von der Ministerbank. In seiner Parlamentsrede sagte der Staatsminister für Indien Brodrick: „So erfreulich auch die materielle Lage Indiens ist, erfreulicher noch ist die schnelle Erholung des Landes von den Verwüstungen der Hungersnöte aus den Jahren 1896—97 und 1899—1900. Die Voranschläge weisen Jahr um Jahr große Summen auf, die zur Befreiung des Landes von den Verwüstungen durch Hungersnot dienen, ferner für die Landesverteidigung und für die Entwicklung einer guten Regierung. Die britische Verwaltung hat Indien von Kriegen und inneren Unruhen befreit, welche früher die Bevölkerung dezimierten und bis zu einem hohen Grade haben wir Indien vor Epidemien und Hungersnöten bewahrt.“

Diese Ausführungen sind zweifellos richtig, nur darf man aus ihnen nicht auf eine besondere Selbstlosigkeit der Engländer schließen, denn die wirksame Landesverteidigung liegt mindestens in gleichem Interesse Englands wie Indiens und die Maßnahmen gegen die Hungersnot, Eisenbahnen und künstliche Bewässerung, sind vorzügliche Kapitalsanlagen für England; erstere verzinsen sich mit 4,6 letztere mit 7—8 Prozent.

Bei allen schönen Worten bleibt eben Indien für England die melkende Kuh, die mit allen Mitteln genährt und beschützt wird, um reichliche Milch zu geben. Die Großartigkeit dieser Mittel, der Unternehmungsgeist und das Genie, das dieselben anwendet, sollen dabei nicht geleugnet werden, ebensowenig der Nutzen, den Indien davon hat und hiermit kommen wir dazu, auch die Lichtseite der englischen Herrschaft zu betrachten.

Das ruhmreichste und für alle Zeiten dauernde Denkmal, das sich die Engländer in Indien gesetzt haben, ist die künstliche Bewässerung. Mit dieser Kulturarbeit wird vieles Unrecht, das Indien angetan worden ist, wieder gut gemacht, ihre Bedeutung läßt sich am besten durch Zahlen darstellen.

Die künstliche Bewässerung wird seit 25 Jahren in großem Maßstabe von der indischen Regierung betrieben. Es gehört dazu ein Kanalsystem von 10700 deutschen Meilen, unter den Bauten figurieren große Stauwerke in den Gebirgen, Anlegung von Reservoiren, die Überführung des überschüssigen Wassers des einen Flusses in einen anderen mit zu wenig Wasser, ferner die Durchbohrung von Gebirgszügen. Letzteres Werk soll große Wassermengen, die sonst ungenutzt in das arabische Meer fließen würden, für das Land östlich des Gebirges nutzbar machen. Die Regierung hat, wie bereits oben angeführt, ein Kapital von 500 Millionen Mark in Bewässerungsanlagen angelegt; daneben wird diese Industrie, denn als solche kann man diese hohe

Zinsen eintragenden Unternehmungen wohl ansehen, auch von privatem Kapital betrieben, dessen bewässertes Areal $1^1/_2$ Millionen acres beträgt.

Im Ganzen beträgt das unter künstlicher Bewässerung befindliche Land mehr als 30 Millionen acres und umfaßt etwa den fünften Teil des überhaupt bebauten Landes in Indien. In manchen Provinzen wurden große Gebiete, die bisher als Wüste galten, in fruchtbares Ackerland verwandelt; als Beispiel hierfür soll die Kanal-Kolonie am Chenabkanal im Punjab Gebiet dienen.

Der Chenabkanal wurde im Jahre 1892 eröffnet, er bewässert ein bisher wüstes Land von $2^1/_2$ Millionen acres, das früher nur von wenigen Nomaden bewohnt wurde. Bereits 9 Jahre nach der Eröffnung betrug die Bevölkerung 800000, meist Bauern die je 25 acres bewirtschaften. Das Gebiet hat jetzt 370 km Eisenbahn und führt Weizen und Baumwolle in großen Quantitäten aus, dabei ist die Entwicklung und weitere Ausdehnung desselben noch lange nicht abgeschlossen. Berücksichtigt man, daß sich das angelegte Kapital mit 21 Prozent verzinst und daß die Einnahmen, deren Zahl jetzt auf 1200000 geschätzt wird, binnen 13 Jahren gewissermaßen aus dem Boden hervorgezaubert worden sind, so kann man vor der märchenhaften Leistung, die Kapital und Technik hier vollbracht haben, nur Hochachtung haben. Dabei tun sich noch weitere glänzende Aussichten auf, denn man schätzt, daß noch etwa 100 Millionen acres unkultiviertes Land, also das Dreifache von dem bis jetzt bewässerten, in Indien vorhanden sind, die mit Vorteil durch Bewässerung der Kultur erschlossen werden können.

Mit der Ausdehnung der Bewässerungskanäle hat der Anbau und die Ausfuhr des Weizens von Jahr zu Jahr bedeutend zugenommen, so daß man in England damit rechnet, daß, da Amerika wegen seiner Bevölkerungszunahme gegen früher immer weniger Weizen ausführen kann, Indien sich zur Kornkammer Englands entwickeln wird; in den Hungerjahren würde dies Getreide dem inländischen Bedarf zu gute kommen.

Den Segen, den die Bewässerungsanlagen für Indiens Bevölkerung bedeuten, läßt erst die Furchtbarkeit der Hungersnot erkennen; man hat hierüber Statistiken, deren einfache Zahlen uns eine solche Fülle von menschlichem Elend vorführen, daß die Phantasie davor zurückschrecken muß, sich die wirklichen Zustände klar zu machen.

Die vier bis jetzt in Indien stattgehabten Volkszählungen in den Jahren 1872, 1881, 1891 und 1901 sagen uns folgendes:

In den ersten Zeitabschnitt fallen zwei Hungerjahre, die Bevölkerung hat sich infolgedessen nur um etwa 1 Prozent vermehrt, in dem zweiten Abschnitt ohne Hungerjahr dagegen um 10 Prozent oder um 26 Millionen, in dem dritten mit wieder zwei Hungerjahren um 1—1,5 Prozent oder $4^1/_2$ Millionen. Aus diesen Zahlen ist das ganze Elend eines Hungerjahres noch nicht recht ersichtlich, denn die großen Gebiete, die nicht von der Mißernte heimgesucht wurden, sind hier mitgerechnet. In manchen Provinzen ist die Bevölkerung direkt zurückgegangen, so in einer Provinz von 3 Millionen auf $2^3/_4$. In den Zentral-Provinzen wies die Bevölkerung eine Abnahme von 8 Prozent oder über eine Million auf, manche Distrikte verloren über 25 Prozent ihrer Einwohner. Liest man die Beschreibungen und offiziellen Berichte über die Hungersnöte, so muß man sowohl über die Furchtbarkeit des Elends staunen

Digitized by Google

wie die großartige Organisation des Regierungsapparats für Notstandsarbeiten und direkte Unterstützung der Bewohner anerkennen.

Aus der Welt schaffen wird man die Hungersnöte trotz des ausgedehnten Eisenbahnnetzes und der Bewässerungsanlagen nicht können, da es an Berufsarten, die unabhängig von der Landwirtschaft sind, fehlt, und die Bevölkerung in noch schnellerem Maße zunimmt als Land für sie geschaffen wird. In früheren Zeiten verhungerten weit mehr Menschen, dazu sorgten fortwährende innere Kriege dafür, daß das Menschengeschlecht nicht zu üppig gedieh; man schätzt die Bevölkerung vor 100 Jahren auf etwa ein Drittel der heutigen. Diesen früheren Zuständen gegenüber können sich die Engländer mit vollem Recht rühmen, daß es nur ihrer Herrschaft zu danken ist, wenn Indien jetzt eine so große Bevölkerungszahl aufweist. Ob dies aber unter den bestehenden Verhältnissen ein Segen ist? Wer es unternehmen will, die nutzlose Frage über den Zweck des Lebens zu erörtern, mag es beantworten.

In dem Vorstehenden sind an der Hand der Parlamentsverhandlungen die materiellen Verhältnisse und Wirkungen der englischen Herrschaft in Indien besprochen worden, Fragen, über die eine Fülle von Statistiken und offiziellen Angaben Auskunft geben; etwas anderes ist es mit den Erfolgen der Verwaltung, des Einflusses auf die indische Kultur und mit der Sicherheit der englischen Macht über Indien. Das Material, welches uns hierüber englische Quellen bieten, kann im allgemeinen nicht als objektiv angesehen werden, da es immer zu patriotisch englisch gefärbt ist. Ein näheres Eingehen auf diese Fragen liegt auch nicht im Rahmen dieser Arbeit, dieselbe soll vielmehr nur die gegenwärtigen Zustände behandeln, soweit sie das Verhältnis der Engländer zu den Völkerschaften Indiens und ihre Machtstellung uns vor Augen führen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Kulturverhältnisse, unter denen das indische Volk lebt, in kurzen Umrissen darzustellen.

Der weitaus größte Teil der Einwohner, über 90 Prozent, ist Landbevölkerung, die völlig unwissend und von der übrigen Welt abgeschlossen unter Verhältnissen lebt, die denen der russischen Bauern in gewisser Hinsicht ähnlich sind.

Das kümmerliche Leben dieser Leute verschönt ihre Religion, der unter dem Namen Hindoismus in den verschiedenen Teilen Indiens verschieden geartete und mit vielen abergläubischen Gebräuchen vermischte Brahmaismus. Diese ihre Religion ist in alle Verhältnisse ihres Lebens eingedrungen. Jedes Haus führt ein Idol als sichtbaren Familiengott sowie ein Wahrzeichen gegen böse Geister, vor jedem Dorfe sind Götzen errichtet und im ganzen Lande sind mehr oder minder heilige und berühmte Götzen zerstreut, die als Wallfahrtsorte von den Pilgern aufgesucht werden. Die Pilgerfahrten haben einen solchen ungeheuren Umfang angenommen, daß sie eine Haupteinnahmequelle der Eisenbahnen bilden; auch werden vornehmlich in dieser Hinsicht die Eisenbahnen von dem Volke als eine Wohltat empfunden. Die Kehrseite dieser vermeintlichen Wohltat ist allerdings, daß die wenigen ersparten Groschen für Pilgerfahrten, die zu unternehmen früher unmöglich waren, dahingegeben werden.

Religion und Kastenwesen schreiben jedem seine soziale Stellung und seinen Lebensweg vor. Der Sohn tritt in die Fußtapfen seines Vaters, eine Berufswahl den Fähigkeiten entsprechend ist so gut wie ausgeschlossen. Die Kaste läßt ihren Zugehörigen keine Freiheit, sondern verlangt unbedingten Gehorsam, dafür nimmt sie sich seiner auch in der Not an, so daß Armengesetze nicht nötig sind, Staats-

Digitized by Google

hülfe ist nur bei Mißernten erforderlich. Diese seit Jahrtausenden bestehenden Einrichtungen haben nur Herdenmenschen erzeugen können, für die Entwicklung von Individualität und Selbstbewußtsein ist kein Raum geblieben.

Ein derartiges Volk kann nicht schwer zu regieren sein, wenn nur alles vermieden wird, was religiösen Fanatismus hervorzurufen vermag. Daß die vorsichtige britische Staatskunst in dieser Beziehung nach Möglichkeit keine Fehler sich zu Schulden kommen läßt, geht aus ihren Maßnahmen hervor; zum Beweise seien folgende Beispiele angeführt.

Als die sanitären Maßnahmen der Regierung zur Unterdrückung der Pest mit den religiösen Gefühlen der Bevölkerung kollidierten und auf Widerstand stießen, wurden sie auf Befehl des Vizekönigs einfach eingestellt. Dabei sind in einer Woche im März 1904 an der Pest 47000 Menschen umgekommen, in einem Monat wurden in einer Provinz 120000 Todesfälle gezählt.

Als Missionäre nach der Hungersnot Waisenkinder tauften und hierdurch der Unwille der Bevölkerung erregt wurde, legte sich die Regierung zu Gunsten der Eingeborenen für weitere Fälle ins Mittel. An eine offizielle Unterstützung der christlichen Propaganda ist überhaupt nicht zu denken.

Gegenwärtig ist die Regierung zur Befestigung ihrer Herrschaft und Erhöhung ihres moralischen Einflusses auf die Bevölkerung dabei, eine Reorganisation ihres unteren Verwaltungs- und Polizei-Beamtenwesens durchzuführen, zu dessen Besetzung sie auf die bevorzugten Klassen angewiesen ist, deren Interesse häufig von denen der Regierung auseinandergehen. Da diese Leute ihre Stellung und ihren Einfluß auf die Bevölkerung vielfach benutzt haben, die Regierungsmaßregeln zu diskreditieren oder auch Erpressungen vorzunehmen, so will man dieser Minierarbeit in praktischer Weise zunächst durch Gehaltsaufbesserung entgegentreten; vorläufig scheinen aber die Mittel hierfür wegen der großen Anforderungen des Militär-Etats nicht vorhanden zu sein.

Vor falschen Maßnahmen wird die Regierung durch die scharfe Kritik der englischen und indischen Presse sowie durch das freimütige Urteil ihrer alten Beamten in Zeitschriften und Zeitungen gewarnt und wahrscheinlich auch bewahrt. So beschwert sich die Times in einem Artikel darüber, daß die Pilger auf den Eisenbahnen von den indischen Beamten schlecht behandelt werden und hierdurch den Priestern Gelegenheit gegeben wird, das Volk aufzuhetzen. Über deren Motive schreibt sie „die Priester lieben weder Eisenbahnen, noch Brücken, noch andere Werke, welche ihre Götzen, ihre heiligen Flüsse und ihren Aberglauben dem Tageslicht aussetzen und nur zu leicht wird dem Bahnbeamten in der Phantasie der einfachen Landleute etwas Dämonisches angedichtet.“ Der Feldmarschall Lord Roberts spricht sich in seinem vor kurzem erschienenen Werke „41 Jahre in Indien“ sehr abfällig über verschiedene Reformen der Regierung aus, so gegen ein neues Forstgesetz und gegen die Berufungsgerichte. Die Schonung der Forsten ist nach seiner Ansicht gegenüber der dadurch hervorgerufenen Erbitterung des Volkes von geringer Bedeutung und die Berufungsgerichte sind dem Rechtsgefühl des Volkes im Orient überhaupt unverständlich.

Gewinnt man einerseits von den Maßnahmen der Regierung den Eindruck, daß in allem mit diplomatischer Vorsicht zu Werke gegangen wird, so berührt es andererseits eigenartig, daß der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift

Digitized by Google

kein Hindernis bereitet wird. Nach dem Urteil der Times ist der Ton in der indischen Presse pessimistisch und mißtrauisch. Die Zeitungen enthalten nach ihr überspannte Artikel über Freiheit und Gleichheit, daneben verteidigen sie aber auch das Kastenwesen und loben die gute alte Zeit; die Maßnahmen der Regierung werden bekrittelt, aber eine nähere Besprechung irgend welcher praktischen Fragen wird außer acht gelassen. Diese Widersprüche lassen die Minderwertigkeit und politische Unreife der indischen Presse deutlich erkennen.

Neuerdings bemüht sich die Regierung, auf die Presse Einfluß zu gewinnen und dieselbe ihrerseits mit Nachrichten zu versehen, so sind in Calcutta und Simla zu diesem Zwecke Pressebureaus errichtet worden, und gleiche Einrichtungen werden von der Times in allen Provinzen gefordert. Eine sehr scharfe Verurteilung erfährt die indische Presse und die Preßfreiheit wieder durch Lord Roberts, der sie für indische Verhältnisse für zwecklos und schädlich erachtet.

Am 26. Dezember war in Bombay der indische National-Kongreß zusammengetreten, der die gebildetsten Indier zu seinen Mitgliedern zählt; aus seinen Verhandlungen gewinnt man einen vorzüglichen Einblick in die gegenwärtigen Strömungen in den gebildeten Kreisen des indischen Volkes. Bezeichnend für die oppositionelle, aber immerhin der englischen Herrschaft nicht direkt feindlichen Stimmung ist, daß der Kongreß zu seinem Präsidenten einen Engländer, einen früheren hohen Beamten in Indien und liberales Parlamentsmitglied, Sir Henry Cotton erwählt hat. Derselbe greift in seiner Eröffnungsrede in der heftigsten Weise die jetzige konservative Regierung an, deren baldiges Ende er als den Beginn der notwendigen Reformen in Indien herbeiwünscht. Er fährt dann fort: Autonomie wäre das Schlüsselwort für Indiens Schicksal und Bestimmung. Das Ideal des indischen Patrioten wäre ein Bund freier getrennter Staaten, die Vereinigten Staaten von Indien, der den anderen sich selbst verwaltenden Kolonien brüderlich zur Seite stände, alle eng vereinigt unter dem Scepter Groß-Britanniens; dies müßte das Endziel aller Reformen sein. Das gegenwärtig Mögliche wäre die allmähliche Ersetzung der englischen durch indische Beamte. Die vollständige Trennung der Justiz und Verwaltung und der Ausbau der gesetzlichen Körperschaften auf repräsentativer Basis mit finanzieller Kontrolle wäre notwendig, damit in Zukunft willkürliche Maßnahmen, wie die Abwälzung aller Kosten der Tibet-Expedition auf das Budget von Indien, unmöglich gemacht würden. Wahrlich, von den Lippen eines hochgestellten Engländers muß diese Rede seltsam anmuten.

Gegenüber diesen maßlosen Forderungen sind die am nächsten Tage gefaßten Resolutionen sachlicher und milder gefaßt.

Es werden Reorganisation der Beamtenschaft, Änderung der Bedingungen für die Beamtenlaufbahn, Reformen in der Verwaltung der Universitäten und in der Universitätsausbildung, sowie in Bezug auf die Zulassung zum Studium gefordert.

Die beklagenswerte Lage der Landbevölkerung und ihrer Verschuldung soll einer Untersuchung unterzogen werden, gegen die Behandlung der Indier in Süd-Afrika wird Protest eingelegt u. s. w.

Der Lärm dieser weit geöffneten Sicherheitsventile dürfte der Regierung im Bewußtsein ihrer eigenen Stärke und der Schwäche der hinter dem Kongresse stehenden Volksschichten keinen Schrecken einjagen. Der Vizekönig Lord Curzon hat es denn auch abgelehnt, den Präsidenten des Kongresses zur Entgegennahme der Resolutionen zu empfangen.

Digitized by Google

Für die Stellung der Engländer in Indien kommen noch zwei wichtige Faktoren, die bis jetzt unerwähnt geblieben sind, in Betracht, der Islam und die einheimischen Fürstentümer.

England hat in Indien 60 Millionen Muhamedaner als Untertanen, also weit mehr als der Sultan in Konstantinopel. Abgesehen von den kriegerischen Bergvölkern an der Nordwestgrenze sollen die Muhamedaner im allgemeinen nicht zum Fanatismus neigen; es soll dies seinen Grund in der engen Berührung mit dem Hindoismus haben, von dem sie auch einzelne Gebräuche wie das Kastenwesen, allerdings in gemildeter Form, angenommen haben. Ihre Religion hindert sie auch nicht, gegen Völker desselben Glaubens unter englischen Fahnen ins Feld zu ziehen, wie die Feldzüge gegen Afghanistan gezeigt haben. Nichtsdestoweniger würden sie für die Regierung eine ernstliche Gefahr bedeuten, wenn sie in kompakten Massen große Ländergebiete bewohnten; das ist aber zum Glück für die englische Herrschaft nicht der Fall, sie sind vielmehr über ganz Indien zerstreut. In Hindostan machen sie etwa 30 Prozent der Bevölkerung aus; in Bengalen, dem am wenigsten kriegerischen Lande, gehören etwa 20 Millionen dem Islam an.

In früheren Zeiten, zur Zeit des indischen muhamedanischen Kaiserreiches bestand zwischen Islam und Hindoismus Todfeindschaft. Die englische Herrschaft hat zwischen ihnen Frieden gestiftet, ohne die Gegensätze ausgleichen zu können. Daß bei der umsichtigen und klugen Politik der Engländer diese die Verschiedenheit der Religionen zur Befestigung ihrer Machtstellung auszubeuten versuchen, ist klar; sie können sich ohne Schwierigkeit als die unparteiischen Schiedsrichter beiden Parteien empfehlen.

Es muß hier noch einer anderen Religion, des von dem Hindoismus wesentlich verschiedenen Buddhismus gedacht werden, dessen Anhänger etwa 7 Millionen ausmachen und hauptsächlich in Burma und in den nördlichen, fast unabhängigen Grenzstaaten Nepal und Butan wohnen. Sie scheinen nicht zum Fanatismus zu neigen, denn Nepal war schon 1857 den Engländern bei dem großen Aufstande ein zuverlässiger Bundesgenosse und ist auch jetzt, ebenso wie Butan, bei der Expedition gegen seine eigenen Glaubensgenossen in Tibet auf Seite der Engländer gewesen. Aus diesen Gründen kann man wohl annehmen, daß die Flucht des Priestergottes der Buddhisten, des Dalai Lama, aus Tibet nach dem russischen Urga nicht von besonders schädlichem Einfluß für Englands Machtstellung in Indien sein wird.

Ist die Verschiedenheit der Religion den Engländern in Indien nützlich, so ist es noch mehr die Verschiedenheit der Völkerschaften in Sprache und Abstammung, die sich auch nicht mit einander vermischen, so daß von einem indischen Volk als solchem nicht die Rede sein kann. Das Gefühl gemeinsamer Interessen und einer gewissen Zusammengehörigkeit kann sich erst allmählich durch ihr gemeinschaftliches Joch herausbilden.

Früher war Indien ein zusammenhangloses Gebiet von mehreren Hundert mehr oder weniger großen Staaten, die sich einander befehdeten und in denen die Herrschaft der Fürsten ebenfalls nicht gefestigt war, so daß Kriege und Unruhen dauernd obwalteten. Ein Teil dieser Fürstentümer schwand durch das muhamedanische Kaiserreich dahin, einen Teil haben die Engländer ausgelöscht, eine Anzahl ist bestehen geblieben, etwa 150 mit einer Einwohnerzahl von etwa 62 Millionen und einem Gebiet das größer ist wie Deutschland und Frankreich zusammengenommen.

Digitized by Google

Das Bestehen dieser Fürstentümer bedeutet für die Engländer kaum eine Gefahr, eher das Gegenteil. Zum größten Teil sind es keine durch Tradition mit ihrem Volk verbundene Dynastien, sondern durch das Recht des Stärkeren nach vielen Kämpfen entstandene Staaten, die einerseits von der Oberhoheit Englands im Zaum gehalten, andererseits aber auch vor einander beschützt werden. Da sie über ganz Indien zerstreut liegen, meist auch durch Sprache und Religion und gegenseitige Eifersucht getrennt werden, so sind Bündnisse zwischen ihnen gegen die englische Oberhoheit wenig wahrscheinlich.

Die Eingeborenen unter den indischen Fürsten haben es eher schlechter als die unter direkter englischer Herrschaft stehenden; so ist es eine bekannte Tatsache, daß in den Hungerjahren 1897 und 1900 große Menschenmassen aus den Fürstentümern auf englisches Gebiet geflüchtet sind und nur hierdurch vor dem Hungertode bewahrt wurden. Denkt man sich hierzu noch einzelne Willkürakte und Ungerechtigkeiten, die unter englischer Herrschaft nicht möglich sind, so kann man sich wohl vorstellen, daß diese Überbleibsel aus alten Zeiten nichts Anziehendes für die leicht erregbare Phantasie der Indier haben können

Die einheimischen Fürsten sind in der inneren Verwaltung selbständig, sie müssen sich aber einen englischen Residenten gefallen lassen, der dafür sorgt, daß der orientalischen Willkür Grenzen gezogen werden; Absetzungen von untauglichen Fürsten sind keine seltene Erscheinung. Im Gefühl ihrer Abhängigkeit haben die meisten Fürsten in allen Kriegen England zur Seite gestanden und sogar Hülfstruppen gestellt, auch in der kritischen Zeit des Burenkrieges hat sich ihre Loyalität vollkommen bewährt. Sie haben das Recht, sich selbständige Truppen zu halten, diese Art Truppen hat sich aber für kriegerische Zwecke überall als unbrauchbar erwiesen. Seit 15 Jahren hat sich auch hierin vieles zu Englands Vorteil geändert.

Ein großer Teil der Fürsten stellt freiwillig seine Truppen zur Disposition der Regierung und unterstellt sie englischen Offizieren; Ausbildung, Bewaffnung und Kleidung sind englisch. Viele Fürsten fügen sich auch in bezug auf die Truppengattung den englischen Wünschen, so stellt ein Staat nur Train von 1000 Kamelen mit einer bewaffneten Eskorte, ein anderer 150 Kamele und 50 Reiter u. s. w. Diese sogenannten imperial service troops haben eine Stärke von etwa 20000 Mann. Teile derselben sind bereits mit Erfolg in Chitral, in der China-Expedition und im Somali-Feldzug verwendet worden und sollen sich gut bewährt haben.

Daß diese Truppengestellung von Seiten der Fürsten vielfach ein Ausfluß der Eitelkeit, des Strebens nach Orden und Titeln und der gegenseitigen Eifersucht ist, ist selbstverständlich. Aber mögen sie im Stillen auch das ihnen auferlegte englische Joch hassen, ihr Interesse verkettet sie doch mit ihm.

Mit dem Moment, in dem die englische Herrschaft aufhören würde, würden die verschiedenen Völkerschaften, angestachelt durch Rassen- und Religions-Gegensätze, sich wieder selbst zerfleischen, oder aber es würde ihnen ein anderes Joch, das russische, auferlegt; in beiden Fällen sind sie ihres Thrones und ihrer Reichtümer nicht so sicher wie unter englischer Oberhoheit, solange sie sich gegen dieselbe loyal erweisen.

Aus den bisherigen Ausführungen soll nicht gefolgert werden, daß die englische Herrschaft über Indien als vollkommen gesichert anzusehen ist, wohl aber dürften sie es verständlich machen, wie England es möglich macht, ein Land wie

Digitized by Google

Indien mit wenigen Beamten und einer verhältnismäßig geringen englischen Truppenzahl zu regieren. Über die Sicherheit der englischen Herrschaft in Indien mag hier das kompetente Urteil des Lord Roberts angeführt werden. Derselbe hält die Gefahr eines allgemeinen Aufstandes zwar für gering dank der Eisenbahnen, des Telegraphen, der reiferen Erkenntnis des indischen Volkes seit dem Aufstande 1857 und der besseren Heeresorganisation. Aus seinem Buche geht aber doch hervor, daß nach seiner Ansicht alles vermieden werden muß, was den religiösen Fanatismus erregen könnte oder auch nur die apathische Ruhe der Indier zu stören geeignet ist. Er ist deshalb ein Feind eigentlich aller Reformen und jeden Fortschritts in Indien.

Die Eingeborenen-Truppen hält er gegen früher für besser und viel zuverlässiger, aber schließlich würden auch sie den Ansichten und Empfindungen des Volkes sich nicht entziehen können.

Hiermit sind wir auf die Grundpfeiler der englischen Herrschaft gekommen, seine indische Armee, deren Zusammensetzung hier, ohne auf die Details einzugehen, in kurzen Umrissen dargestellt werden soll.

Die indische Armee besteht aus 77000 Mann englischer und 157,000 Mann indischer Truppen. Das Menschenmaterial der letzteren wird nur kriegerischen Volksstämmen entnommen und bei ihrer Zusammensetzung wird sorgfältig auf Herkommen und Kaste geachtet.

Was Menschenkenntnis, Erfahrung, Diplomatie und Geld zu tun vermag, um sie an sich zu ketten und zuverlässig zu erhalten, geschieht zweifellos, es geht dies aus allen Maßnahmen hervor; dieselben lassen aber auch trotz aller guten Behandlung und angeblichen Zuverlässigkeit der einheimischen Truppen auf ein tiefes Mißtrauen gegen sie schließen. So wird aus Vorsicht die Artillerie seit 1857 den Eingeborenen überhaupt nicht anvertraut, aus Vorsicht läßt man auch die Mannschaften möglichst lange im Dienst, damit im Falle eines Aufstandes möglichst wenig ausgediente Leute in den Reihen der Aufständigen sich befinden können. Diese Maßregel, dazu bestimmt, die indischen Völkerschaften möglichst wehrlos zu erhalten, hat den großen Nachteil, daß für einen Krieg an der Grenze nur sehr geringe Reserven vorhanden sind. Alle höheren Kommandostellen sind selbstverständlich in englischen Händen, auch in den unteren Chargen sind die Offizierstellen für Engländer seit 1857 bedeutend vermehrt worden.

Gegenwärtig unterliegt die Armee auf Grund von Vorschlägen des Lord Kitchener, des Ober-Kommandierenden in Indien, einer großen Reorganisation, deren ausgesprochener Zweck es ist, sie für einen Krieg mit Rußland geeigneter zu machen.

Die Armee wird jetzt in 9 Divisionen und 2 selbständige Brigaden eingeteilt, von denen über die Hälfte in den nordwestlichen Grenzprovinzen konzentriert werden sollen. Hiermit ist die Schaffung einer Anzahl höherer Truppenstäbe, sowie die Zusammenlegung der Truppen in größere Lager verbunden.

Mit diesen sehr kostspieligen Änderungen, man veranschlagt die einmaligen Ausgaben auf 200 Millionen Mark, will man sowohl eine schnellere Mobilmachung wie eine bessere Ausbildung erreichen, letzteres dadurch, daß die verschiedenen Truppengattungen bereits im Frieden unter denselben Offizieren und in denselben Verbänden vereinigt und ausgebildet werden, in denen sie ins Feld rücken sollen.

Die Notwendigkeit dieser Reorganisation sowie einer bedeutenden Verstärkung der indischen Armee hat der russisch-japanische Krieg klar bewiesen. Man hat in

Digitized by Google

England die gefahrvolle Lage Indiens Rußland gegenüber durchaus erkannt und glaubt auch nicht an die so häufig ausgesprochene Phrase, daß Rußland durch den Krieg auf Jahre zur Machtlosigkeit verurteilt sei, sondern hält sich an Tatsachen und die sind bedrohlich genug. Trotz seiner ungeheuren Verluste an Menschen und Geld und trotz der inneren Schwierigkeiten ist Rußland jetzt für England durch die Fertigstellung der Eisenbahn Orenburg-Taschkent ein stärkerer Gegner als vor einem Jahr.

Bisher führte nur eine Eisenbahn von Rußland nach der Grenze von Afghanistan und auch diese ist noch durch das Kaspische Meer unterbrochen. Durch die neue Linie werden die Transportmittel nach Afghanistan, dem zukünftigen Kriegsschauplatz, mehr als verdoppelt, denn auf derselben können die Züge von Rußland direkt durchgehen und außerdem steht sie mit den reichen westsibirischen Getreidegebieten in Verbindung.

Das einfache Rechenexempel, das man sich in England vorlegt, ist nun folgendes: Wenn es Rußland gegen alle Erwartung gelungen ist, mit der kaum fertigen und notorisch schlecht gebauten sibirischen Bahn in wenigen Monaten mindestens 200000 Mann und eine ungeheure Masse an Kriegsmaterial und Proviant nach der Mandschurei zu schaffen, um wie viel leichter wird es ihm sein, eine noch größere Armee auf zwei Bahnen nach Afghanistan zu transportieren, welches Rußland um etwa ein Drittel des Weges näher liegt als der ostasiatische Kriegsschauplatz.

Einem russischen Angriffe hatte England nur ganz ungenügende Streitkräfte entgegenzustellen. Rechnet man die indische Armee auch alles in allem zu 250,000 Mann, so ist doch von diesen ein beträchtlicher Teil abzuziehen, welcher zur Aufrechterhaltung der Ruhe, auf das indische Reich verteilt, zurückbleiben muß. An Reserven sind in Indien etwa 25000 Mann vorhanden, die Lücken müssen also durch noch erst auszubildenden Leute gedeckt werden. Soweit die indische Armee. — Woher aber die andere Hälfte an Truppen, denn annähernd so viel dürfte doch noch erforderlich werden, nehmen?

Dies Problem wird jetzt in England nach allen Seiten erörtert. Die Reorganisation der englischen Truppen in der Heimat hat die Lösung in keiner Weise näher gebracht, ebensowenig genügen die kleinen Mittel wie das Zurückziehen von Truppen aus West-Indien und aus Kanada, welches letztere gegen die Vereinigten Staaten doch nicht verteidigt werden kann.

Vorläufig ist die englische Diplomatie mit großem Geschick in die Bresche getreten. Afghanistan wird mit allen Mitteln überredet, auf Englands Seite zu treten; die Reise des Sohnes des Ameer nach Calcutta zum Besuch des Vize-Königs, die Absendung eines englischen Bevollmächtigten nach Kabul sind die besten Beweise hierfür. Unmöglich ist es auch nicht, daß das Bündnis mit Japan eine noch größere Bedeutung hat als man ihm bis jetzt beimißt. Japanische Zeitungen haben die Möglichkeit japanischer Hülfe an den Grenzen Indiens mehrfach ausgesprochen.

In welcher Weise England schließlich das Problem, sein indisches Kaiserreich gegen Rußland zu schützen, lösen wird, muß die Zukunft lehren.

Walther,
Fregatten-Kapitän z. D.

Digitized by Google

Die Landfrage in Togo.

Bericht, erstattet der Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft in ihrer Sitzung vom 17. XII. 1904 von Professor Dr. G. K. Anton in Jena.

Zur Beurteilung der Landfrage in Togo gehen wir am besten von der Aufteilung des Landes aus.

Die Kolonie zerfällt in Landschaften von verschiedener Größe, die zum Teil wohl Stammesgebieten entsprechen. An der Spitze der kleineren, die mitunter nur wenige Dörfer umfassen, stehen Häuptlinge, während die größeren einem Oberhäuptling unterstellt und in Unterhäuptlingsschaften gegliedert sind. Des Oberhäuptlings Befugnisse sind nicht immer dieselben, oft beschränken sie sich auf gewisse Ehrenrechte. Wo hingegen eine anerkannte Oberherrschaft besteht, haben die Unterhäuptlinge bei wichtigen Fragen, zu denen die Landfragen gehören, seine Genehmigung einzuholen.

Die Landschaften sind gegeneinander abgegrenzt durch Grenzen, die die Eingeborenen genau kennen und innehalten. Eine jede zerfällt in Unterabteilungen von Hauptdörfern (town) oder Städten. Sie sind in der Regel von einander dadurch getrennt, daß eine überall als Grenzpfahl anerkannte Pflanze, der Lomic, die Grenze bezeichnet.

Von diesen Hauptdörfern oder Städten sind die zeitweisen Niederlassungen der Eingeborenen zu unterscheiden: die Farmdörfer (village). Weil die Landwirtschaft der Eingeborenen fast durchweg mit ausgedehnten Brachzeiten arbeitet, pflegen die Farmdörfer nur für wenige Jahre bewohnt und dann wieder verlassen zu werden. Oft sind sie größer als die Hauptdörfer, aber nur diese bilden den Mittelpunkt des politischen und wirtschaftlichen Lebens und den Sitz der Dorfgemeinde, es sei denn, daß aus wirtschaftlichen Gründen ein Hauptdorf verödet und das Farmdorf zu dauernder Niederlassung wird.

Das zum Hauptdorf gehörige Land ist aufgeteilt unter die Familien, aus denen das Hauptdorf besteht, und jedes Familienland ist vom benachbarten wieder durch den Lomic geschieden. Unter diesen Familien haben wir uns keine modernen Familien als Inbegriffe des engsten Abstammungsverhältnisses, sondern größere Personenkreise vorzustellen, Zusammenfassungen derjenigen, die die Erinnerung an einen gemeinsamen Stammvater oder auch wohl eine gemeinsame Stammmutter bewahrten und den Befehlen des Familienältesten unterstehen.

Dieser verwaltet das Familienland, auf dem jedes männliche Familienglied einen Acker anlegen darf, der so lange in seiner Nutzung bleibt, als er

Digitized by Google

bewirtschaftet wird. Das Familienland ist groß genug — z. B. bei einer Familie, die aus zehn Familienvätern sich zusammensetzt, 300—600 Hektar — um die Verlegung des Ackers nach seiner Erschöpfung auf ein anderes Stück des Familienlandes und hiermit die ererbte Flurbestellung mit ausgedehnten Brachzeiten zu ermöglichen. Der verlassene Acker fällt an die Familie zurück, um später neu ausgeteilt zu werden, jedoch mit Ausnahme von Palmen und anderen Bäumen; diese bleiben das Eigentum dessen, der sie gepflanzt hat.

Über die räumliche Ausdehnung der Aufteilung des Landes unter die Familien gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander. Während der eine alles Land in Togo für aufgeteilt erachtet und deshalb das Vorhandensein einer Allmende bestreitet, ist der andere der Ansicht, daß außerhalb des Familienlandes in Süd- und Mitteltogo unbebautes Land existiert, das gemeinschaftliches Eigentum sei, indem es entweder zum Gebiet eines Hauptdorfs gehöre oder im gemeinsamen Eigentum mehrerer Hauptdörfer stehe, so daß im letzteren Fall jeder Angehörige der beteiligten Hauptdörfer auf ihm unbeschränkt jagen dürfe. Diese weiten, aber keineswegs herrenlosen Gebiete seien dem ähnlich, was wir unter Allmende verstehen. Der Dorfgenosse, der ein Stück davon bebaue, dürfe es so lange benutzen, bis es mit eintretender Brache an die Gemeinschaft zurückfalle. Bei dem starken Wachstum der Bevölkerung stehe jedoch die definitive Aufteilung dieses gemeinschaftlichen Landes unter die Familien zu erwarten, und das werde ohne Benachteiligung einzelner Familien oder ganzer Dörfer nicht abgehen.

Ich bin um so mehr der Meinung, daß diese Ansicht vom Vorhandensein einer Art Allmende der Wirklichkeit entspricht, als der Vertreter der entgegengesetzten an einer anderen Stelle seines Gutachtens ausdrücklich erwähnt, daß manche Hauptdörfer mehr Land besitzen, als sie bei ihrem viel Land in Anspruch nehmenden Bewirtschaftungssystem zur Ernährung ihrer Bevölkerung nötig haben, und dieses überflüssige Land als Gemeindeeigentum bezeichnet, über das der Häuptling des Dorfes wache. Dagegen möchte ich dem zweiten Sachverständigen nicht ohne weiteres darin beipflichten, daß herrenloses Land, m. a. W. solches, das zu keinem Stammesgebiete gehört, nicht mehr vorhanden sei. Mir will unsere Durchforschung des Schutzgebietes und seiner Grundbesitzverhältnisse noch nicht als eine so vollständige erscheinen, um die Existenz solchen Landes mit völliger Sicherheit verneinen zu können.

Aus dem Dargelegten folgt zweierlei. Zunächst, daß es wünschenswert ist, den in unserer Sitzung vom 19. März 1904 aufgestellten Leitsatz zum Beschluß zu erheben. Er lautet:

„Wir machen die Regierung auf den sich vollziehenden Prozeß der Aufteilung der Allmende in Süd- und Mitteltogo aufmerksam und bitten sie, in sorgsamer Weise ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das staatliche Interesse gewahrt wird."

Die andere Folge besteht in der Notwendigkeit, für den immerhin möglichen Fall, daß herrenloses Land sich in Togo findet, eine das Interesse der Allgemeinheit sichernde Fürsorge zu treffen. Sie scheint mir am besten bewirkt zu werden, wenn die Besitzergreifung von herrenlosem Lande untersagt und dieses dem Fiskus der Kolonie überwiesen wird. Diesen Gedanken bringt mein zweiter Vorschlag zum Ausdruck:

Digitized by Google

II. „Niemand ist berechtigt, herrenloses Land in Besitz zu nehmen; wo solches vorhanden, gilt der Fiskus des Schutzgebietes als sein Eigentümer."

Konnten wir daraus, daß das Vorhandensein herrenlosen Landes bestritten wurde, die Giltigkeit dieser Bestreitung für ganz Togo nicht ableiten, so werden wir doch aus ihr und der Tatsache, daß Togo das am dichtesten bevölkerte unserer Schutzgebiete ist, die Folgerung ziehen müssen, daß der Umfang des herrenlosen Landes in dieser Kolonie jedenfalls kein großer sein kann. Deshalb erscheint es überflüssig, Regeln für seinen Übergang in Privatbesitz aufzustellen. Es genügt vielmehr, die Art und Weise seiner Überlassung derjenigen Stelle anheim zu geben, bei der die unparteiische Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente und die Wahrung des staatlichen Interesses am sichersten vorausgesetzt werden kann: dem Gouverneur. Dabei läßt es jedoch das starke Wachstum der eingeborenen Bevölkerung wünschenswert erscheinen, bei Übertragungen an Nichteingeborene tunlichst auf eine Form hinzuwirken, die den Kolonialfiskus nicht für ewige Zeiten der Verfügung über das abgetretene Land beraubt. Ich empfehle daher, folgenden Satz zu beschließen:

III. „Über die Veräußerung des Regierungslandes entscheidet der Gouverneur; bei seiner Überlassung an Nichteingeborene sind tunlichst Erbpachtverhältnisse von 75jähriger Dauer zu begründen."

Ob wir es nun mit einer Gegend zu tun haben, in der aller Grund und Boden zu Familieneigentum aufgeteilt ist, oder mit einer solchen, in der außerhalb des Familienlandes noch Gemeindeland besteht, das der Gemeinschaft der im Hauptdorf zusammengefaßten Familien oder mehreren Dörfern gemeinsam gehört, jedenfalls können wir in Togo zwei verschiedene rechtliche Regelungen der Beziehungen zum Boden konstatieren, eine ursprüngliche und eine durch europäische Rechtsvorstellungen beeinflußte.

Die außerordentlich interessanten Mitteilungen der Herren Sachverständigen belehren uns über die ursprüngliche Bodenverfassung. Sie stimmt im wesentlichen mit derjenigen überein, die in den benachbarten englischen und französischen Kolonien vorhanden war, bevor diese vom europäischem Recht beeinflußt wurden. Auf Grund englischer Quellen habe ich sie in meiner Studie über die Landfrage in den englischen Kolonien Gambia, Sierra Leone, Goldküste und Lagos (vergl. mein Buch „Le Regime foncier aux Colonies. Rapports présentés à l'Institut colonial international." 2. ed. Bruxelles, Paris, Londres, Berlin A. Asher & Co., La Haye. 1904. S. 281) dahin charakterisiert, daß ihr zwei für die Bodenverfassung der modernen Kulturvölker wesentliche Rechtsbegriffe fehlen: der des Individualeigentums und der des Verkaufes von Land mit der Wirkung, daß der Verkaufende alles Recht am verkauften Lande verliert.

In den Augen der Eingeborenen kann Land überhaupt nicht verkauft werden, mit anderen Worten: sie stehen noch im Anfange jener Entwicklung, die bei den europäischen Völkern im Laufe der Jahrhunderte mit der Mobilisierung des Grund und Bodens geendet hat. Die den Europäern heute nur zu geläufige Idee, daß Grundeigentum wohl der Art, aber nicht dem Wesen nach sich unterscheide von beweglichem Eigentum, ist für sie noch unfaßbar. Was in den Gebräuchen der Eingeborenen einem Landverkauf am meisten

Digitized by Google

ähnelt, aber kein solcher ist, das ist die Erlaubnis, die ein Eingeborener einem anderen gibt, um auf seinem Land zu leben, eine Hütte zu errichten oder Ackerbau auf ihm zu treiben. Gehört derjenige, dem in dieser Weise Land zur Nutzung übertragen wird, zur Familie des Übertragenden oder zu seinem Dorfe, so hat er keine Gegenleistung zu gewähren, wohl aber, wenn dieses nicht der Fall ist. Ein fremder Nutzender muß dem Übertragenden ein Geschenk machen und eine jährliche kleine Gegenleistung geben, einige Yamswurzeln oder etwas Palmwein, die zwar in der Regel nur nominell, aber deshalb doch von großer Bedeutung ist. Denn es liegt in ihr die Anerkennung des Rechtes des Übertragenden; bei allen Rechtsstreitigkeiten beweist die Tatsache dieser jährlichen Leistung, daß nicht dem sie Leistenden, sondern dem sie Empfangenden das Land gehört.

Die Dauer einer solchen Nutzung ist unbeschänkt; der das Land Nutzende hat wie im Fall der römischen Emphyteusis, eigentumsgleiche Rechte. Daß er jedoch kein Eigentümer ist, geht nicht nur aus der erwähnten Gegenleistung im Falle eines familien- oder dorffremden Nutzenden, sondern auch daraus hervor, daß Fremden, wie Nichtfremden überwiesenes Land, wenn es vom Inhaber verlassen wird, zu demjenigen zurückkehrt, der es übertrug.

In der von europäischen Rechtsinstitutionen noch unbeeinflußten Bodenverfassung der Eingeborenen ist der in der geschilderten Weise Land Übertragende kein Individualeigentümer, sondern entweder der Häuptling oder das Haupt einer Familie, das als Kurator des Familienlandes einen Teil davon einem Familiengliede zur Nutzung überweist. Ist es ein Fremder, dem die Nutzung übertragen werden soll, so muß das Familienhaupt erst die Zustimmung der übrigen Familienältesten einholen. Die Eingeborenen kennen nur das Familieneigentum und das Eigentum großer und kleiner Häuptlinge, die Land besitzen, teils als Häupter ihrer Familie, teils auf Grund ihrer Häuptlingsschaft gleichsam als amtlichen Landbesitz.

Diese ursprüngliche Einfachheit des afrikanischen Rechtes hat nun infolge der Berührung der Eingeborenen mit den Europäern, und zwar seit den Tagen der Portugiesen, andererseits auch infolge ihrer Berührung mit mohammedanischen Stämmen des weiteren Innern sich nicht überall erhalten. Insbesondere wird heute das Land im Süden der Kolonie, soweit es nicht in Besitz von Europäern übergegangen ist, okkupiert auf Grund einer konfusen Mischung eingeborener und europäischer Rechtsanschauungen. Hier hat sich z. B. das Recht des Familienältesten schon stark verflüchtigt, ebenso das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gemeinde und die Macht der Häuptlinge; die Eingeborenen haben an manchen Orten begonnen, Grund und Boden als verkäufliches Wertobjekt zu betrachten und zu behandeln, in den Handelsstädten finden sich stellenweise geriebene Küstenneger, die sogar Land direkt zu Spekulationszwecken kaufen.

Solcher Tatsachen ungeachtet, halte ich es gleichwohl für eine vorschnelle Verallgemeinerung, wenn man der Meinung ist, daß in Süd- und Mitteltogo europäische Rechtsauffassungen den Eingeborenen völlig geläufig sind, und daß sie die Tragweite des Verkaufes von Land an Weiße seit Jahren genau kennen. Allerdings haben die Eingeborenen, wie aus Missionskreisen uns berichtet wurde, mit den landhungrigen Europäern schlechte Erfahrungen gemacht, da diese nicht nur unbebautes Land erworben, sondern viele Familien am Agu und in anderen

Digitized by Google

Hauptdörfern um ihren ganzen Besitz gebracht hätten, und die durch Schaden klug gewordenen fangen an, ihre Besitztitel zu revidieren, sich überhaupt ihr Land in ängstlich sorgsamer Weise zu sichern. Allein, es geht doch zu weit, wollten wir aus solchen Vorgängen folgern, daß nun jeder Eingeborene Süd- und Mitteltogos, wenn er Land an Europäer verkauft, sich der Tragweite seines Verkaufes bewußt sei. In den wenigen Fällen, wo aus dem Familieneigentum das Individualeigentum sich bereits entwickelt haben mag, wird es zutreffen, aber in der großen Mehrzahl der Fälle, in denen wir noch das alte Familieneigentum finden und der Verkauf an Europäer nur möglich ist auf Grund öffentlicher Verhandlung zwischen dem Kauflustigen und dem an die Zustimmung der Familienältesten gebundenen Häuptling, erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß die alte Vorstellung von der Unverkäuflichkeit allen Landes noch die herrschende ist und demzufolge die Eingeborenen nur zeitlich unbeschränkte Nutzung einzuräumen glauben, wo der Europäer definitives Eigentum zu erwerben wähnt.

Mag auch mit dem Vordringen europäischer Rechtsauffassungen derartiges weniger häufig vorkommen, daß es in der Vergangenheit vorgekommen ist, steht außer Zweifel. Sehr bemerkenswert sind in dieser Beziehung die Ausführungen des einen Sachverständigen. Er hebt in seinem Gutachten hervor, daß nach seiner Meinung keiner der Eingeborenen, die den außerordentlich großen Landverkäufen an die Togogesellschaft zugestimmt hätten, einen klaren Einblick in das Wesen und die Tragweite der von ihnen unterschriebenen Kaufverträge gehabt habe. Weitaus die meisten seien wohl der Ansicht gewesen, daß das Land nach wie vor ihr Eigentum bleibe und daß den Europäern nur die Nutzung zustehe, wobei dem Eingeborenen, der sie übertrug, stets freie Hand zur Mitbenutzung des Landes bleibe. Und wenn auch den Eingeborenen die Bedeutung der Käufe auseinandergesetzt worden sei, so müsse man doch berücksichtigen, daß sie die Kaufbriefe nicht selber lesen konnten, daß ihnen ferner der ganze Kaufvertrag häufig genug durch Dolmetscher vermittelt werden mußte, die selber weder ordentlich deutsch, noch auch den Dialekt des betreffenden Stammes zu sprechen vermochten, von dem man das Land kaufen wollte. Hierzu komme noch die völlige Unkenntnis der Eingeborenen in europäischen Rechtsanschauungen, sowie die Befangenheit in ihren eigenen.

Erwägen wir weiter die Möglichkeit, daß ein mächtiger Häuptling die Partei des Europäers ergreift und seinen Willen den Familienältesten oktroyiert, so läßt sich nicht bestreiten, daß gewiß nicht bei allen der bisher vollzogenen Landverkäufe an Europäer die zu ihrer Rechtsgiltigkeit erforderlichen Voraussetzungen als vorhanden angenommen werden können, und ebensowenig erwarten, daß sie in Zukunft immer vorhanden sein müssen. Es erscheint daher wünschenswert, einerseits in eine Prüfung der vollzogenen Landverkäufe einzutreten, andererseits Bestimmungen zu treffen, die für die Zukunft Übervorteilungen der Eingeborenen ausschließen.

In der ersteren Beziehung sind in der Öffentlichkeit und im Reichstage besonders die Landerwerbungen der Deutschen Togogesellschaft angegriffen worden. Nicht infolge dieser Angriffe, sondern auf Antrag der Gesellschaft, die von der Ergänzungsverfügung zur Enteignungsverordnung vom 14. Februar 1903 Nutzen ziehen möchte, wird zurzeit ihr Landbesitz am Agu einer Prüfung in Gemäßheit

jener Verfügung unterzogen. In Missionskreisen scheint man zu meinen, daß diese Prüfung von Amtswegen erfolge, und hegt den dringenden Wunsch, daß auch der übrige Besitz der Gesellschaft, namentlich an verschiedenen Wasserläufen und in Boem nachgeprüft werde. Ich glaube jedoch, daß unsere Kommission eine derartige Spezialmaßnahme, die sich nur gegen einen einzelnen Erwerber richtet, nicht befürworten kann, weil die von mir dargelegten Voraussetzungen der erforderlichen Prüfung allgemeine sind. Ich möchte daher vorschlagen, daß von Amtswegen alle Landerwerbungen seitens Nichteingeborener, die außerhalb des Küstenstriches liegen, auf ihre Rechtsgiltigkeit untersucht werden. Nur im Küstenstrich ist anzunehmen, daß die europäischen Rechtsauffassungen den Eingeborenen so geläufig sind, daß von einem die Rechtsgiltigkeit ausschließenden Irrtum keine Rede sein kann. Ergibt die Prüfung die Ungiltigkeit des Landverkaufs, so sind, je nach der Lage des Falles, verschiedene Möglichkeiten der weiteren Regelung denkbar: Herbeiführung einer neuen Vereinbarung der Parteien, Zurückgabe des Landes an den Verkäufer, mit oder ohne Erstattung der inzwischen vom Käufer gemachten Aufwendungen, Behalten des Landes seitens des Käufers unter Nachzahlung einer durch Sachverständige festzusetzenden Summe an die eingeborene Gemeinschaft, von der das Land erworben wurde u. a. m. Diese jedesmalige Regelung bleibt am besten den Behörden im Schutzgebiete überlassen. Dagegen dürfte zu erwägen sein, ob sich vielleicht die Nachahmung des englischen Beispiels in Lagos empfiehlt. Wie ich in meinem erwähnten Buche geschildert habe, sind im Anfange der dortigen Kolonisation gerade so, wie jetzt bei uns, 76 Übertragungen von Land an Europäer zustande gekommen, bei denen auf Seiten der Eingeborenen, ihrem Bodenrecht entsprechend, der Gedanke maßgebend war, daß es sich nur um Gewährung eines Okkupationsrechtes, aber nicht um eine Eigentumsübertragung handle. Die Regierung hat dann später die Übertragungsdokumente eingefordert, die Rechte der Inhaber prüfen, das von ihnen okkupierte Land auf ihre Kosten vermessen und katastrieren lassen, und an Stelle der abverlangten Dokumente Domanialkonzessionen gewährt, so daß fortan der Inhaber seinen Eigentumstitel vom einwandfreien Rechte der Regierung herleitete, statt vom unklaren Rechte der Eingeborenen.

Dem Gesagten entspricht der vierte meiner Vorschläge:

IV. „Alle außerhalb des Küstenstriches seitens Nichteingeborener vollzogenen Landerwerbungen sind auf ihre Rechtsgiltigkeit zu prüfen. Die für rechtskräftig erklärten sind eventuell in Konzessionen von Regierungsland zu verwandeln."

Was nun zweitens die Verhinderung von Übervorteilungen der Eingeborenen bei zukünftigen Landverkäufen anlangt, so erhebt sich hier die Vorfrage, ob es überhaupt wünschenswert ist, daß Land aus dem Besitz von Eingeborenen in den von Kolonisten übergeht.

Eine verbreitete Ansicht weist auf die hervorragende Eignung Togos zur Volkskultur hin, erblickt im freien Togoneger, der einen Teil seines Erblandes unter Kultur genommen und sich auf ihm unbeschränkt ausdehnen kann, die natürliche Quelle, aus der der Handel seine Produkte bekommt, und sieht in der Heranbildung eines starken derartigen Bauernstandes den durch nichts zu ersetzenden Schatz der Kolonie.

Digitized by Google

Die Anhänger dieser Meinung vermögen größere Landerwerbungen, als sie zur Errichtung von Regierungs- und Missionsstationen, sowie zur Begründung von Handelsfaktoreien nötig sind, nicht zu befürworten. Ihnen erscheint die Zivilisierung Togos durch den Handel, der die Produkte des eingeborenen Bauern, Palmkerne und Palmöl, Kopra, Kautschuk, Kakao, Baumwolle u. a. m. übernimmt und ihm dafür europäische Waren in Bezahlung gibt, als das zu erstrebende Ideal. Sie schlagen die bei diesem Tauschhandel mögliche Übervorteilung der Eingeborenen gering an im Vergleich zu den Nachteilen, die sie für notwendige Begleiterscheinungen der Plantagenwirtschaft erachten und durch die auf den Kameruner Plantagen vorgekommenen Mißbräuche bei der Arbeiterfrage drastisch illustrieren.

Zur Unterstützung dieser Auffassung weist man auch auf die Kakaovolkskultur in der benachbarten Goldküste hin, das Beispiel wird jedoch aus einem doppelten Grunde für nicht völlig durchschlagend gehalten. Einmal weil ein großer Teil des dortigen Kakaos nicht durch schwarze Kleinbauern, sondern auf Plantagen erzeugt wird, deren Herr ein wohlhabender Neger ist. Sodann weil die noch sehr junge Kultur eben infolge ihrer Jugend sich noch nicht der Notwendigkeit ausgesetzt sah, Schädlinge zu bekämpfen und erschöpften Boden zu düngen: Aufgaben, denen die Eingeborenen voraussichtlich nicht gewachsen sein würden, wie die Ruinen der Kaffeevolkskultur bezeugen, auf denen die heutige Kakaokultur steht.

Aber selbst, wenn wir annehmen, daß der eingeborene Kleinbauer derartige Schwierigkeiten zu überwinden noch lernen wird, es würde dennoch zu weit gehen, wollte man aus den Erfahrungen in der Goldküste den Satz ableiten, daß Togo dem eingeborenen Bauernstand zu reservieren sei. Jedenfalls entspricht es der Tatsache, daß Togo nicht mehr unter der Herrschaft eingeborener Häuptlinge steht, sondern zu einer deutschen Kolonie geworden ist, weit mehr, bei der Bewirtschaftung seines Bodens weiße und schwarze Untertanen des Deutschen Reiches als gleichberechtigt anzusehen. Außerdem erscheinen gerade eine Anzahl gut geleiteter Plantagen als sehr geeignete Vorbilder und Erziehungsmittel für die noch recht primitive Landwirtschaft der Eingeborenen. Nicht nur lernen auf ihnen die Arbeiter die Vorteile sachgemäßer Kultur und ihre Anwendung kennen und schätzen, sie werden auch mit ganz neuen Methoden vertraut gemacht, wie z. B. die Plantage Kpeme als erste im Schutzgebiete Wagen einführte, das einheimische Rindvieh zum Ziehen und Pflügen dressierte und dies ihren eingeborenen Arbeitern gezeigt und beigebracht hat.

So kann es gewiß nicht empfehlenswert sein, die Plantagenkultur der Kultur der Eingeborenen zu opfern. Andererseits ist nicht außer Acht zu lassen, daß die in der Gegenwart, die keine Sklaverei mehr kennt, notwendigen Erfordernisse jedes Plantagenunternehmens — die Erzielung der Rentabilität des kapitalistischen Großbetriebes auf Grund einer Arbeitsverfassung, die sich mit der Menschlichkeit verträgt — nicht selten miteinander in Konflikt geraten, und daß die Gefahr besteht, daß die Eingeborenen durch zu große Landverluste in zwangsweise Abhängigkeit von den Europäern kommen und zu einem Arbeiterproletariat der traurigsten Sorte erniedrigt werden. Dem läßt sich indessen vorbeugen, wenn die Regierung sich als Vormund der Eingeborenen betrachtet und den Übergang ihres Landes an Nichteingeborene nicht in das freie Belieben der Parteien stellt. Ich komme so zunächst zu dem Vorschlage, den der fünfte meiner Leitsätze enthält:

Digitized by Google

V. „Eingeborenenkulturen und Plantagenkulturen sind für die Landwirtschaft Togos gleichberechtigte Faktoren. Es empfiehlt sich ebensowenig, die Plantagenkultur auf Kosten der Kultur der Eingeborenen auszudehnen, wie sie dieser zu opfern. Die hervorragende Eignung Togos für Volkskultur läßt vielmehr gut geleitete Plantagen auch als Vorbilder und Erziehungsmittel für die noch sehr primitive Wirtschaft der Eingeborenen wünschenswert erscheinen."

Wie zum Zwecke der Plantagenkultur, so kann nun auch für andere wirtschaftliche Unternehmungen oder gar zu bloßen Spekulationszwecken der Besitz von Land der Eingeborenen erstrebt werden, und die Frage des Schutzes der Eingeborenen gegen sie benachteiligende Ausdehnung der Plantagenkultur wird so zu der allgemeinen ihres Schutzes gegen sie benachteiligende Landabtretungen überhaupt.

Zurzeit besteht in dieser Hinsicht nur die Bestimmung, daß alle Landabtretungen, die 10 ha übersteigen, der Genehmigung der Behörde unterliegen, die in deren Ermessen gestellt ist. Es würde zweckmäßig sein, das Erfordernis der Genehmigung auch auf kleinere Landerwerbungen auszudehnen, damit auch diejenigen in den Ortschaften dem freien Verkehr entzogen werden, und ferner an Stelle des freien Ermessens der Behörde ihr bestimmte Richtlinien anzuweisen. Denn so ideal auch für ein junges Land ein gesetzlicher Zustand wie der heutige erscheint, der den Lokalbehörden möglichst freie Hand läßt, es kann doch nicht verkannt werden, daß das Ermessen dieser Behörden sie Landverträge genehmigen ließ, deren Rechtsgiltigkeit, wie wir oben sahen, ebenso bestritten wird, wie ihr Nutzen für die Eingeborenen. So wird man nicht umhin können, die Verhältnisse des Schutzgebietes, die zur Zeit des Erlasses der Verordnung von 1888 noch so unentwickelt waren, daß jene einfache Vorschrift als völlig ausreichend erschien, für inzwischen weit genug vorgeschritten anzusehen, um eine spezialisiertere Regelung notwendig zu machen.

Bei der starken Bevölkerung Togos und ihrer unter dem gesicherten Schutz unserer Regierung auch weiterhin zu erwartenden starken Vermehrung liegt der Gedanke nahe, das Beispiel nachzuahmen, das Holland auf Java mit seiner ebenso rapid wachsenden Bevölkerung gab, und im Interesse der künftigen Generationen den Verkauf von Land der Eingeborenen an Nichteingeborene nur ausnahmsweise zu gestatten, dagegen als Regel seine Verpachtung zuzulassen.

Der hierin liegende Zwang zur Amortisation des Anlagekapitals für die auf dem gepachteten Boden anzulegende Unternehmung kann ebensowenig wie die Erschwerung des Kapitalzuflusses infolge des geringeren Kredites, den der Pächter im Gegensatz zum Eigentümer genießt, als ein so großer Nachteil erachtet werden, daß er eine derartige Regelung ausschlösse. Dies um so weniger, als es Kreditformen gibt, die dem Pachtbetriebe angemessen sich als eine zureichende Befruchtung der kolonialen Landwirtschaft mit mutterländischem Kapital erweisen. Dagegen läßt der Umstand, daß in den Togo benachbarten englischen und französischen Kolonien jene holländisch-ostindische Regel nicht zu Recht besteht, ihre Einführung in unser Schutzgebiet nicht wünschenswert erscheinen. So bietet sich kein anderer Weg als sowohl Kauf wie Pachtung zuzulassen, ihre Genehmigung aber an Bedingungen zu knüpfen, die dem Schutze der Eingeborenen dienen.

Im Interesse tunlichster Übereinstimmung der gesetzlichen Vorschriften, die in unseren Schutzgebieten ähnliche Verhältnisse regeln, glaube ich von einer neuen

Digitized by Google

Formulierung solcher Bedingungen absehen zu sollen, und mache in teilweiser Nachbildung der in § 12 a—c der Ausführungsverordnung des Reichskanzlers vom 17. 10. 1895 zur Kameruner Kronlandverordnung enthaltenen Bestimmungen den Vorschlag, folgenden Satz zum Beschluß zu erheben:

VI. „Alle Landüberlassungen an Nichteingeborene bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung. Soweit für diese der Schutz der Eingeborenen in Betracht kommt, soll sie nach Analogie der Kameruner Bestimmungen (§ 12 a—c V. O. 17. 10. 1895) nur erteilt werden, nachdem die zuständige Behörde sich vergewissert hat, daß

a) der Überlassende über das Grundstück zu verfügen befugt war und die Zustimmung etwaiger Mitberechtigter erlangte,
b) der Veräußerer oder Verpächter über die tatsächlichen und rechtlichen Folgen des beabsichtigten Rechtsgeschäftes aufgeklärt und vom Erwerber nicht übervorteilt wurde,
c) nach Veräußerungen oder Verpachtungen, soweit solche von Häuptlingen oder Gemeinschaften erfolgen, genügend Land für den ferneren Unterhalt der Gemeinschaft noch verbleibt."

Meine bisherigen Vorschläge gewährleisten das Interesse der Eingeborenen und insoweit auch das staatliche, bieten jedoch für dieses noch keine ausreichende Bürgschaft dar. Allerdings ist Togo keine Besiedelungskolonie, sondern eine tropische, deren ungesundes Klima die Ansiedlung von Europäern auch nicht entfernt in dem Maße erlaubt, wie z. B. das vortreffliche Klima Südwestafrikas. Es könnte so den Anschein gewinnen, als sei mit kräftigem Schutze der Eingeborenen alles getan, was die Herbeiführung einer normalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes erfordere. Solche Auffassung übersieht indessen, daß auch der stärkste Schutz der Eingeborenen noch nicht alle Landübergänge ausschließt, die dem staatlichen Interesse zum Nachteil gereichen. Zwei Arten von solchen bleiben immer noch möglich: Landüberlassungen, die dem Erwerber ein Monopol für irgend einen Exportartikel z. B. für Kautschukgewinnung, verschaffen oder sonst der Handelsfreiheit entgegen wirken, und Landkäufe, die nur um des spekulativen Wiederverkaufes willen erfolgen. Die ersteren würden nicht nur mit der Auffassung in Widerspruch geraten, die im freien Handel das beste Mittel erblickt, um die Eingeborenen zu zivilisieren, sondern ebenso mit den bereits bestehenden Handelsniederlassungen, denen gegenüber die Begründung von Monopolen und Privilegien für neue Niederlassungen unbillig erscheint. Ich schlage daher vor, folgenden Satz zu beschließen:

VII. „Die Genehmigung ist Landüberlassungen zu versagen, wenn sie ein Monopol für irgend einen Exportartikel begründen oder sonst der Handelsfreiheit entgegenwirken."

Was die rein spekulativen Landkäufe anlangt, so ist es ohne weiteres klar, daß der Staat in der Regel nur ein Interesse an solchen Landerwerbern haben kann, von denen eine wirksame und nachhaltige Bewirtschaftung ihres Landes binnen vernünftiger Zeitgrenzen zu erwarten steht, und daß die dem Schutzgebiet zum Segen gereichende Tätigkeit solcher Personen durch die spekulative Verteuerung des Bodens erschwert wird. Das einfache Verbot rein spekulativer Landkäufe würde indessen ohne Wirkung bleiben, weil nicht bei jedem Landerwerb das Motiv des Käufers offen zutage tritt und weil auch die nachträgliche Änderung des Zweckes,

Digitized by Google

zu welchen das Land erworben wurde, immer möglich ist. Viel angebrachter erscheint es daher, solchen für die Kolonie unproduktiven Käufen auf einem anderen Wege entgegenzutreten. Zwei Möglichkeiten bieten sich: die Anordnung eines Betriebszwanges und die Auferlegung einer Steuer.

Mit dem Betriebszwang hat die vorhin erwähnte Kameruner Verordnung bereits einen Versuch gemacht, indem § 12 d bei jeder Landüberlassung an Nichteingeborene eine Prüfung vorschreibt, ob besondere Bedingungen bezüglich der Zeit und des Umfanges der Nutzbarmachung der Grundstücke dem Erwerber aufzuerlegen sind. Nach Analogie dieser Vorschrift läßt sich auch für Togo ein Betriebszwang befürworten, dessen Anordnung dem Ermessen der Behörde zu überlassen wäre; doch erscheint es fraglich, ob er für alle Fälle ausreicht und angemessen ist. Insbesondere kann bei städtischen Grundstücken es unter Umständen zweckmäßiger erscheinen, der Spekulation durch eine progressive Steuer nach Kiautschouer Muster entgegenzuwirken. Die Tatsache aber, daß wir es bei Togo mit keiner Besiedelungskolonie zu tun haben, läßt die allgemeine gesetzliche Einführung einer solchen Steuer nicht als dringendes Bedürfnis erscheinen; es wird vollkommen genügen, wenn man der Lokalbehörde die Befugnis zu ihrer Auferlegung zuspricht: in Erwartung, daß sie von ihr Gebrauch machen wird, sobald das staatliche Interesse solches gebietet. Möglicherweise kann letzteres bereits bald der Fall sein, z. B. dann, wenn in Verbindung mit den neuen Assanierungsbestrebungen Baufluchtlinien in den zu assanierenden Städten festgelegt werden sollten.

Wenn nun auch die Besteuerung in erster Linie für städtische Grundstücke in Betracht kommt, so ist es doch auch möglich, daß die Behörde sie bei diesem oder jenem ländlichen Grundstücke dem Betriebszwange vorziehen würde. Es empfiehlt sich daher, ihr sowohl die Befugnis zur Auferlegung des Betriebszwanges wie der Steuer ohne ihre Beschränkung auf bestimmte Grundstücksarten auszusprechen, wie ja überhaupt in einem jungen Lande die diskretionären Befugnisse der Lokalbehörden möglichst wenig einzuengen sind. Dem Dargelegten trägt der achte meiner Vorschläge Rechnung:

VIII. „Landerwerbungen seitens Nichteingeborener kann die Behörde einen auf wirksame und nachhaltige Bewirtschaftung binnen vernünftiger Zeitgrenzen abzielenden Betriebszwang auferlegen. Auch soll sie befugt sein, von unbewirtschaftetem Land eine progressive Steuer zu erheben."

Die Anlegung eines Grundbuches für Togo wurde bereits durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 7. 7. 1888 angeordnet, ist jedoch bisher unterblieben, vermutlich deshalb, weil es nur einen einzigen Richter für das ganze Schutzgebiet gibt, ein Vermessungsbeamter überhaupt nicht vorhanden ist und nach unserem Recht der Grundbuchrichter für Versehen bei Eintragungen haftet. Hat nun auch die neue Verordnung des Gouverneurs vom 19. Juli 1904 die Anlegung des Grundbuches abermals befohlen, so bleiben diese Gründe doch bestehen, und es könnte sein, daß sie auch weiterhin die Anlegung verzögern. Dem ließe sich entgegenwirken, wenn der in unserer Sitzung vom 19. März d. J. gemachte Vorschlag verwirklicht würde, der dahin ging, durch dauernde Anstellung eines in Vermessungsarbeiten erfahrenen besonderen Beamten und eine angemessene Vermehrung des richterlichen Personals die Anlegung des Grundbuches zu beschleunigen. Da dieser Vorschlag damals

Digitized by Google

Ihren Beifall fand, habe ich ihm entsprechend den ersten Teil meines neunten Leitsatzes formuliert, wenngleich ich persönlich diesen Gedanken lieber konditional ausgedrückt haben würde. Denn, m. H., so wertvoll auch ein brauchbares Grundbuchsystem für jede Kolonie ist, so ist doch die Bedeutung, die ihm zukommt, eine verschiedene in den verschiedenen Arten der Kolonien. Die große Wichtigkeit, die diese Frage für Südwestafrika und einzelne Gebiete Kameruns besitzt, vermag ich meinerseits ihr für Togo nicht beizulegen. Insbesondere halte ich ihre definitive Regelung auch aus dem Grunde hier nicht für dringlich, weil zweckmäßiger Weise erst vorher die Nachprüfung derjenigen Kaufverträge stattzufinden hat, die zwar von der Behörde bereits genehmigt worden sind, deren Rechtsgiltigkeit aber, wie wir sahen, keine einwandfreie ist. Die vorschnelle Eintragung derartiger Verträge in das Grundbuch würde möglicherweise Besitzrechte, die es gar nicht verdienen, zu unverletzlichen Eigentumsrechten machen. Unter allen Umständen ist daher, wenn wir nach wie vor für die Beschleunigung der Grundbuchanlegung eintreten, diesem Wunsche der zweite Teil meines Leitsatzes anzufügen. Ich empfehle also meinen neunten Leitsatz in der Ihnen vorliegenden Fassung zu beschließen:

IX. „Die Anlegung des Grundbuches und die hierfür notwendige Vermessungsarbeit ist zu beschleunigen; doch dürfen die der Nachprüfung zu unterwerfenden Kaufverträge erst dann eingetragen werden, nachdem ihre Rechtsgiltigkeit festgestellt wurde."

Meine bisherigen Vorschläge haben den Fall noch nicht berücksichtigt, daß das öffentliche Interesse es gebieten kann, dem Erwerber von Land gewisse Beschränkungen oder Verpflichtungen aufzuerlegen. Ich habe hier solche im Auge, wie sie die englische Gesetzgebung vielfach in dem Sinne enthält, daß der Erwerber nicht nur auf seinem Lande bereits vorhandene Wege, Eisenbahnen, Telegraphen, Wasserstraßen unverändert und für jedermann benutzbar bestehen lassen muß, sondern auch die von der Regierung befohlene Neuanlage von solchen zu dulden hat, wobei ihm eine Entschädigung nur insoweit zusteht, als die Neuanlage den Abbruch von ihm errichteter Gebäude notwendig macht. Derartige Vorbehalte zu gunsten des Verkehrs sind von außerordentlicher Bedeutung, weil Verkehrswege, insbesondere Eisenbahnen und Telegraphen, das erste und dringendste Erfordernis in jedem neu zu erschließenden Lande sind. Wir würden des südwestafrikanischen Aufstandes ungleich rascher Herr geworden sein, wenn wir brauchbare Verkehrswege dort in genügendem Maße besessen hätten.

Man kann nun solche Vorbehalte in verschiedener Weise bewirken. Eine Möglichkeit besteht darin, daß sie bei jeder einzelnen Landüberlassung dem Erwerber auferlegt werden als Bedingung der Genehmigung seines Erwerbs. Dieser Weg ist in Ansehung des veräußerlichen Regierungslandes durch den Runderlaß der Kolonialabteilung vom 15. August 1901 beschritten worden; der Erlaß schreibt die Aufnahme einer Bestimmung in jeden Überlassungsvertrag vor, kraft welcher dem Landesfiskus, falls das Grundstück später ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benutzt werden sollte, der Rückerwerb zu gleichen Bedingungen gesichert wird. In ähnlicher Weise ließe sich auch bei Übergängen von Land der Eingeborenen auf Nichteingeborene dem jedesmaligen Erwerber die Verpflichtung auferlegen, für

Digitized by Google

öffentliche Zwecke notwendig werdende Teile seines Besitzes herzugeben, nur gegen Ersatz des ihm wirklich entstehenden Schadens. Da es sich indessen um eine Frage handelt, die nicht nur für Togo, sondern für alle Schutzgebiete in Betracht kommt, so erscheint es um so zweckmäßiger, diesen Punkt bis zur Besprechung der allgemeinen Enteignungsverordnung zu verschieben, als die eventuelle Vorschrift ebensogut und vielleicht besser als Zusatz zu dieser Verordnung formuliert werden kann. —

Ebenso dürfte es angebracht sein, einen in unserer Sitzung vom 19. März hervorgetretenen Wunsch bis zur Beschlußfassung über das auf alle Schutzgebiete bezügliche Material zu vertagen. Ich habe deshalb meinen zehnten Vorschlag mit dem Worte eventuell eingeleitet, und würde ihn überhaupt nicht gemacht haben, hätte nicht jener Wunsch unserer Kommission es mir unliebenswürdig erscheinen lassen, ihm gar keine Rechnung zu tragen.

Wie Sie sich erinnern, wurde am 19. März der englische Unterschied zwischen Crown- und Property-Land erwähnt, und man wünschte ihn auch bei uns eingeführt zu sehen. Ich finde diesen Unterschied noch deutlicher ausgeprägt und für unsere Zwecke geeigneter in der französischen Gesetzgebung, die das öffentliche Domanium (domaine public) vom privaten Domanium (domaine privé) unterscheidet.

Das Wesen des Domaine public besteht darin, daß dieses Domanium dem Gebrauche aller gewidmet ist, woraus seine Unveräußerlichkeit und Unverjährbarkeit folgt. An ihm können die Rechte des Privateigentümers überhaupt nicht ausgeübt werden, da sie der Tatsache der gemeinsamen Benutzung widersprechen. Es umfaßt im allgemeinen diejenigen Teile des Territoriums, die nicht im Privateigentum stehen können und entweder schon durch ihre Natur oder durch das Gesetz für den Gebrauch aller bestimmt sind: wie z. B. das Meeresufer, schiffbare und floßbare Flüsse, Chausseen, öffentliche Plätze, Kirchen, Festungsmauern u. dgl. m.

Im Gegensatz hierzu ist das Domaine privé ein Eigentum nach bürgerlichem Recht, nur daß der Eigentümer eine exzeptionelle Persönlichkeit, kein Privatmann, sondern der Staat oder ein öffentlicher Körper ist. Das Domaine privé trägt daher Servituten und übt solche aus, kann Gegenstand von Schenkungen und Käufen sein, ist veräußerlich und verjährt.

Es hat also der Besitzer des Domaniums: Staat, Provinz oder Gemeinde, am domaine privé ein volles Eigentumsrecht, am domaine public hingegen nur die polizeilichen Befugnisse seines Schutzes und seiner Konservierung. Die Verwaltung hat es gegen Übergriffe zu schützen, seiner Entwertung vorzubeugen und seine Widmung für den allgemeinen Gebrauch aufrecht zu erhalten.

Will man nun im Interesse klarer und durchsichtiger Rechtsverhältnisse diesen Unterschied in unsere Kolonialgesetzgebung einführen, so kann man ihn doch nicht gut dadurch ausdrücken, daß man zwischen öffentlichem und privatem Kronland unterscheidet. Statt dieser wörtlichen Übersetzung empfiehlt sich mehr die Bezeichnung von öffentlichem Gebrauch gewidmetem Lande und veräußerlichem Regierungslande, die ich in meinem zehnten Leitsatz angewendet habe. Freilich, meine Herren, die unübersehbaren Konsequenzen, die die Einführung des fremden Rechtsunterschiedes in unser deutsches Recht nach sich ziehen würde, machen mir es zweifelhaft, ob der beabsichtigte Zweck am besten auf diesem Wege erreicht wird. Ich möchte die Entscheidung dieser Frage den Juristen unserer Kommission ebenso gern überlassen, wie die eventuelle Aufzählung der Dinge, die unter die beiden Begriffe einzureihen wären.

Digitized by Google

X. „Eventuell: In die Bodenverfassung Togos ist nach Analogie der französischen Gesetzgebung die Unterscheidung zwischen öffentlichem Gebrauch gewidmetem Lande (domaine public) und veräußerlichem Regierungslande (domaine privé) einzuführen." —

Ich habe bisher, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie das Interesse der Eingeborenen und das des Staates berücksichtigt. Ich möchte nun noch einen letzten Eventualvorschlag machen, der zugleich dem Schutze der Europäer dienen will.

Wie wir gesehen haben, ist dem Eingeborenen im wesentlichen nur in der Küstengegend unter der Einwirkung europäischer Einflüsse der Verkauf von Land im europäischen Sinne geläufig, in welchem der Verkäufer alles Recht am verkauften Lande verliert. Einerseits hiermit und andererseits mit der für den europäischen Erwerber keineswegs immer durchsichtigen Rechtslage auf Seiten der Eingeborenen ist die Möglichkeit gegeben, daß derselbe Eingeborene dasselbe Land an verschiedene Europäer hintereinander verkauft, oder daß dieser es verkauft und jener einige Zeit darauf den Verkauf anfechtet als Mitberechtigter. Solchen und ähnlichen Manipulationen würde vorgebeugt werden, wenn nicht nur, wie ich dies schon vorhin in Ansehung der bereits genehmigten, aber auf ihre Rechtsgiltigkeit noch nachzuprüfenden Erwerbungen befürwortet habe, sondern auch bei allen zukünftigen Landverkäufen Eingeborener an Nichteingeborene die Behörde gewissermaßen zwischen die Parteien träte, indem sie formell als Erwerber des Landes gölte und dieses dann ihrerseits an den eigentlichen Käufer übertrüge. Dieser würde so seinen Rechtstitel vom einwandsfreien Recht der Regierung ableiten, anstatt von dem oft dunklen und unklaren Rechte der Eingeborenen.

Diese bessere Herleitung seines Rechtes wäre um so mehr zu begrüßen, als man keineswegs übersehen darf, daß eine vernünftige Regelung der Landfrage genügende Garantien für den europäischen Unternehmer wie für den Eingeborenen als gleichwertige Gesichtspunkte zu betrachten hat. Mehr als alles andere bedarf der Europäer, der die überaus großen Lasten des Aufenthalts in jenen ungesunden Gegenden auf sich nehmen soll, jener Sicherung seiner Gewinnchancen, wie sie aus einem nicht nur für seine persönliche Arbeit, sondern auch für seine Kapitalsanlage ausreichenden Rechtsschutze hervorgeht.

Nachschrift des Verfassers. In vorstehendem Bericht war ich bemüht, die bis zu seiner Abfassung in der Landkommission zur Geltung gebrachten Gesichspunkte zu gruppieren und als zusammenfassendes Ergebnis aller bisherigen Erörterungen in meinen Leitsätzen eine mittlere Linie zu finden, auf der sich die Vertreter der entgegengesetzten Standpunkte die Hand reichen konnten. In der Sitzung wurde die Beratung meiner Eventualvorschläge vertagt, meine übrigen Leitsätze, zum teil in etwas abgeänderter Form, angenommen, so daß sie in ihrer von der Kommission zum Beschluß erhobenen Gestalt folgendermaßen lauten:

I. Wir machen die Regierung auf den sich vollziehenden Prozeß der Aufteilung der Allmende in Süd- und Mittel-Togo aufmerksam und bitten sie, in sorgsamer Weise ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das staatliche Interesse gewahrt wird.

Digitized by Google

II. Niemand ist berechtigt herrenloses Land in Besitz zu nehmen; wo solches vorhanden ist, gilt der Fiskus des Schutzgebietes als sein Eigentümer.

III. Über die Veräußerung des Regierungslandes entscheidet der Gouverneur; bei der Überlassung solchen Landes an Nichteingeborene ist zu prüfen, ob für bestimmte Gebiete nach Maßgabe der in Betracht kommenden Kulturen Erbpachtverhältnisse zu begründen sind.

IV. Alle außerhalb des Küstenstrichs seitens Nichteingeborener vollzogenen Landerwerbungen sind auf ihre Rechtsgiltigkeit nachzuprüfen. Die für rechtskräftig erklärten sind eventuell in Konzessionen von Regierungsland zu verwandeln.

V. Eingeborenenkulturen und Plantagenkulturen sind für die Landwirtschaft Togos gleichberechtigte Faktoren. Es empfiehlt sich im allgemeinen ebensowenig, die Plantagenkultur auf Kosten der Kultur der Eingeborenen auszudehnen, wie sie dieser zu opfern. Die hervorragende Eignung Togos zur Volkskultur läßt vielmehr gut geleitete Plantagen auch als Vorbilder und Erziehungsmittel für die noch sehr primitive Wirtschaft der Eingeborenen wünschenswert erscheinen.

VI. Alle Landüberlassungen an Nichteingeborene bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung; soweit für diese der Schutz der Eingeborenen in Betracht kommt, soll sie nach Analogie der Kameruner Bestimmungen nur erteilt werden, nachdem die zuständige Behörde sich vergewissert hat, daß

a) der Überlassende über das Grundstück zu verfügen befugt war und die Zustimmung etwaiger Mitberechtigter erlangte,
b) der Veräußerer oder Verpächter über die tatsächlichen und rechtlichen Folgen des beabsichtigten Rechtsgeschäftes aufgeklärt und vom Erwerber nicht übervorteilt wurde,
c) nach Veräußerungen oder Verpachtungen, soweit solche von Häuptlingen oder Gemeinschaften erfolgen, genügend Land für den ferneren Unterhalt der Gemeinschaft noch verbleibt.

VII. Die Genehmigung ist Landüberlassungen zu versagen, wenn sie ein Monopol für irgend einen Exportartikel begründen oder sonst der Handelsfreiheit entgegenwirken.

VIII. Landerwerbungen seitens Nichteingeborener kann die Behörde einen auf wirksame und nachhaltige Bewirtschaftung binnen vernünftiger Zeitgrenzen abzielenden Betriebszwang auferlegen.

IX. Die Anlegung des Grundbuches und die hierfür notwendigen Vermessungsarbeiten sind durch dauernde Anstellung eines in Vermessungsarbeiten erfahrenen besonderen Beamten und angemessene Vermehrung des richterlichen Personals zu beschleunigen. Die der Nachprüfung zu unterwerfenden Kaufverträge dürfen aber erst eingetragen werden, nachdem ihre Rechtsgültigkeit festgestellt wurde.

Digitized by Google

Malanga.

Welcher Besucher Samoas erinnerte sich nicht des geheimnisvollen Zauberreizes, den das einfache, samoanische Wort „Malanga“ auf jeden Bewohner dieses herrlichen Ländchens auszuüben im Stande ist, sowohl auf den Samoaner selbst, als auch auf jeden Weißen der hiesigen Bevölkerung. Was ist „Malanga“? Wörtlich übersetzt heißt es „Reise“. Man versteht darunter ursprünglich eine Besuchstourné einer eingeborenen Dorfschaft bei andern Dörfern, nicht nur der Nachbarschaft, nein oft gilt der Besuch den fernsten Teilen der Inselgruppe. Bei so einer „Malanga“ pflegt es hoch herzugehen. Zu Fuß oder in Booten zieht eine ganze Dorfschaft, die aus mehreren Familien besteht, aus, mit allem was irgend Beine hat, an der Spitze der Häuptling „alii“ und die Ehrenjungfrau, eine möglichst anmutige junge Häuptlingstochter, „taupo“ genannt. Singend und festlich mit Blumen und Laub geschmückt geht es dann in ein anderes Dorf, wo unter unglaublicher Vergnüglichkeit und harmlos fröhlich alles aufgezehrt wird, was irgend vorhanden ist. Große Schmausereien, feierliche, blumenreiche Reden, worin der Samoaner Meister ist, festliche, originelle Tänze, kurz Frohsinn überall und in jeder Form, so geht solch eine „Malanga“ vor sich.

Und wenn dann in diesem Dorf die Gastfreunde alles hergegeben haben und die dem Samoaner angeborene, enorme Vergnügungssucht noch nicht gestillt ist, dann ziehen Wirte und Gäste gemeinschaftlich ins nächste Dorf, und es fängt dort von vorne an. Natürlich ist diese eigentümliche Institution nach unseren deutschen Begriffen dem Wohlstande des Landes stark im Wege. Wer jedoch einmal ein solches Fest mitgemacht und dadurch Gelegenheit gehabt hat, den gastlich friedlichen, harmlosen und ungemein vergnüglichen Volkscharakter der eingeborenen Bevölkerung von seiner besten Seite kennen zu lernen, dem wird eine solche Malanga eine unvergeßliche Erinnerung sein und bleiben. Mit der Zeit hat man den Ausdruck „Malanga“ verallgemeinert und heutzutage bezeichnet man mit diesem Worte auch den Besuch Europäer in samoanischen Dörfern, und schließlich überhaupt jegliche Art Reise. Eine solche „Malanga“, die S. M. S. „Condor“ in den Tagen vom 8.—16. September 1904 durch die größeren Dörfer der 1899 deutsch gewordenen Inseln Upolu und Sawai ausführte, sei im folgenden geschildert. Die Veranlassung zu dieser Rundfahrt bot eine Requisition durch den Kaiserlichen Gouverneur Dr. Solf, der die Gelegenheit der Anwesenheit des deutschen Kriegsschiffs benutzte, um die entfernteren Teile seines Bezirks zu besuchen. Der Umstand, daß der Kaiserliche Gouverneur an der Malanga teilnahm, die Rundfahrt also einen offiziellen Charakter hatte, trug natürlich sehr wesentlich dazu bei, den Reiz derselben zu erhöhn, indem er uns auch einen Einblick in das politische Getriebe der Samoaner gestattete und

Digitized by Google

uns fernerhin erlaubte, die meisten landschaftlichen Schönheiten der herrlichen, tropischen Natur Samoas zu bewundern. Die Vorzüge Samoas sind vielfach stark übertrieben worden, in erster Linie was die Wirtschaftlichkeit des Landes anbelangt; was ich aber über die Großartigkeit der Natur und die Liebenswürdigkeit der Bevölkerung gehört hatte, das habe ich durch den Augenschein noch weit übertroffen gefunden:

Am Donnerstag, den 8. gingen wir morgens früh in See, nachdem der Kaiserliche Gouverneur nebst Begleitung sich an Bord eingeschifft hatte. Zunächst ging die Fahrt an der Nordküste Upolus entlang in östlicher Richtung nach Saluafata. Unterwegs genossen wir das herrliche Schauspiel, das die bewaldeten Berge Samoas besonders vom Schiff aus gewähren. Die ganze Insel ist gebirgig, vulkanischen Ursprungs. Ihr Kamm, über den an mehreren Stellen Pässe führen, erreicht Höhen von cr. 800 m. Eine der herrlichsten Bergkuppen ist der von Apia aus ziemlich leicht zugängliche, in 5 Stunden erreichbare Lanutoo, ein ehemaliger Vulkan, dessen Krater von einem lieblichen, hellgrünen See ausgefüllt wird — seine Besteigung eine der beliebtesten Partieen Apias, die aber immerhin in Anbetracht des Klimas und der Wege 2 Tage in Anspruch nimmt. Oben stehn dem Kaiserlichen Gouvernement gehörige Unterkunftshäuser, die ein Nächtigen leidlich ermöglichen. An 2 Stellen nach beiden Seiten der Insel hat die Hand eines verständnisvollen Naturfreundes, des in Apia ansässigen Arztes Dr. Funck, durch den dichten, buschartigen Urwald reizende Durchblicke geschaffen.

Ähnlich wie der Lanutoo sind auch die andern Kuppen des Bergrückens. Nach Norden fällt er ziemlich steil zum Meer ab, während sich auf der Südseite ein breiterer, ebener Küstenstrich befindet. Die ganzen Hänge sind mit unglaublich dichtem Urwald bewachsen, dessen helles Grün im Verein mit den ausgedehnten Kokosnuß-Plantagen an der Küste dem Auge einen zauberhaften Anblick darbietet. Dazu das herrliche Dunkelblau des Seewassers, das grünliche Blau des Wassers über den gefährlichen Korallenriffen an der Küste entlang, von Zeit zu Zeit größere und kleinere Eingeborenen-Dörfer mit ihren freundlichen Strohhäusern und weißen Kirchen, das alles ist wohl dazu angetan, die Fahrt an der Küste unserer jüngsten Kolonie zu einer höchst genußreichen zu gestalten. Nach mehrstündiger Fahrt trafen wir gegen Mittag in Saluafata ein. Noch bevor unser Schiff geankert hatte, kamen uns lustige Lieder singend die Eingeborenen in trefflich geschmückten, sogenannten Malangabooten entgegen, langen, schmalen Booten, die von einer großen Anzahl Leute durch Ruder fortbewegt werden. Ich habe einmal 30 Ruderer in einem derartigen Boot gesehen. Zum Schutze gegen die Sonne sind sie mit weißen Sonnensegeln versehen, außenbords mit grünen Ranken und farbigen Baumrinden geschmückt. Die Ruderer haben rote und grüne Blumenkränze um die Schultern, Hüften, Arme und Beine, im übrigen nur einen Schurz um die Hüften. Am Steuer sitzt der Alii, der Häuptling der Dorfschaft. Vorn im Bug befindet sich gewöhnlich ein mit phantastischem Schmuck versehener Mann. Ihre mehr oder weniger braunen Körper haben die Eingeborenen mit Öl eingerieben, so daß sie einen glänzenden Anblick gewähren. Unter lautem, fröhlichen Gesang nähern sich die Boote, der zuweilen unterbrochen wird durch markerschütterndes Gejohle oder durch die schrillen Töne, die große Künstler einer Trompete oder einem ähnlichen Werkzeug zu entlocken suchen. Im allgemeinen ist der Gesang auch nach unsern europäischen Begriffen recht melodisch und schön, im großen ganzen allerdings ziemlich einförmig.

Digitized by Google

da die Ruderer immer dieselbe Strophe singen. Zuweilen wechseln sie das Tempo und rudern dann auch schneller oder langsamer. Die höchste Geschwindigkeit, die ich gefunden habe, war 73 Schläge in der Minute, was dem Boote eine Fahrt von cr. 4 Meilen verlieh, für ein Ruderboot recht bemerkenswert. Die Stimmung dieser Leute, die ausnahmslos vorzüglich aussehen, ist unbegrenzt fröhlich. Solcher Boote kamen 4 längsseit und nach dem Ankern ging es, wer nur irgend dienstfrei war, an Land. Eine Beschreibung der Vorgänge an Land — es ist fast immer mit geringen Abweichungen dasselbe, gebe ich weiter unten. Ein Frühstück fand bei dem Vertreter der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft, Herrn Krüger statt und zeigte uns, daß man auch in diesem entlegenen Fleckchen Erde nach Europa-Art zu leben versteht. Den Nachmittag füllte ein Ausflug nach der Grotte von Lufi Lufi, einige Kilometer östlich von Saluafata gelegen, aus. Eine Quelle mündet im Hintergrund der Grotte, die wir wohl als Hohlraum eines alten Lavastromes ansehn können. Vor ihrer Mündung ist ein kleiner Steindamm errichtet, und so ein herrliches Süßwasserbecken geschaffen, in dem man teils unter freiem Himmel und hochragenden, rauschenden Kokospalmen angesichts der wildbrandenden See, teils im geheimnisvollen Schatten des kühlen Berginnern sein Bad nehmen kann. An dieser Stelle sei es gesagt: Der Samoaner hat schon einige Jahrhunderte eher als wir die Einrichtung der modernen gemeinsamen Familienbäder angenommen. Man braucht hier garnicht mal Familie zu sein. Ein harmloses Naturvölkchen, das für unsere Gründe zur Trennung der Geschlechter auch nicht eine Spur von Verständnis haben würde. Beide Teile tragen ihren gewohnten Schurz, Lova Lova genannt, dessen Wert je bunter desto größer ist, übrigens teilweise bisweilen, wenn die kostbaren Matten dazu verwendet werden, die nur der Samoaner fertigen kann, recht erheblich ist. Eine getrennte Badezeit für Damen und Herren gibt es nur in der öffentlichen Badeanstalt Apias, die indes nur von Europäern benutzt wird, während man nur wenige Minuten zu gehen hat, um die prächtigen Wasserfälle des Papaseca und des Papaloloa zu besuchen, wo sich die kleinen Samoanerinnen — harmlos fröhlich — damit beschäftigen, mit ihren Freunden gemeinsam die glatten Felsen hinunter zu rutschen. Wasserfälle sind übrigens in Samoa sehr reichlich und führen besonders in der Regenzeit zahlreiche Wassermassen mit sich zu Tal, ebenso wie zahlreiche Flüsse, doch gibt es kaum einen, der auch nur an seiner Mündung schiffbar wäre, ein Umstand, der der wirtschaftlichen Ausbeutung des Landes natürlich recht nachteilig ist, wie auch der gänzliche Mangel an absolut sicheren Häfen. Nun Saluafata verließen wir am frühen Morgen des 9. September, um um das Ostkap der Insel herum nach Falealili an der Südküste Upolos in See zu gehen. Hier trafen wir gegen Mittag ein und wurden, nachdem wir auf der Rhede geankert hatten, von zahlreichen Booten in der üblichen Weise begrüßt. Auch die Fahrt an Land verlief meist in gleicher Weise. Nachdem sich der Kaiserliche Gouverneur und der Kommandant eingeschifft hatten, wurden die übrigen Würdenträger auf die Boote verteilt. So weit das möglich war, wurde auch der Mannschaft Gelegenheit geboten, sich die interessanten Sitten und Gebräuche der Samoaner anzusehn. Die Fahrt geht dann — wie oben beschrieben — der Küste zu, zuweilen über Korallenriffe weg, wo man mehr oder weniger festzukommen pflegt und endlich kommt die feierliche Zeremonie des Ausbootens. Die Boote fahren mit voller Fahrt auf; an seichten Stellen muß man sich aber oft noch 100 m weit von so einem braunen Landsmann tragen lassen. Wer wird den herrlichen Anblick je vergessen, den unser

Digitized by Google

verehrter Gouverneur, dessen ansehnliches Gewicht oft 4 und mehr Leute tragen mußten, bei dieser Prozedur bot. Na schließlich ging doch immer alles gut und die braven Träger widerstanden mannhaft jedem Angebot, das man ihnen machte, um mal einen der lieben Kameraden hinfallen zu sehn. An Land angelangt, wurden wir von den Häuptlingen des ganzen Distrikts begrüßt, die alte und junge Leute — blumengeschmükt, und in festlichen Gewändern, soweit man überhaupt von solchen sprechen kann, sich in langer Reihe zu beiden Seiten des Weges aufgestellt hatten. Einem jeden wurde — so verlangts die Sitte — die biedere, eingeölte Rechte geschüttelt mit einem guten deutschen Händedruck. Dann begibt man sich in festlichem Zuge, voran der Fita Fita, ein Soldat der eingeborenen Schutztruppe von Samoa mit der roten Schärpe und der Reichsdienstflagge, nach dem Faletele, dem Rathaus. Die samoanischen Häuser sind aus Bambus- und Rohrgeflecht angefertigt, die Familienhäuser meist länglich, öffentliche Gebäude wie Rathäuser, Königshütten und dergl. rund. Das Dach kuppelförmig, ist fest, während die Seiten durch hochklappbare Matten verschlossen sind. Das Innere ist meist nur ein Raum, der allen Zwecken des Familienlebens dient, wie gesagt, der Samoaner ist harmlos und findet nichts in natürlichen Dingen. Diese Häuser nun, und besonders die Faleteles sind teilweise überaus kunstvoll angefertigt, vielfach mit Bildern unseres Kaisers, Bismarcks und anderer großer Leute geziert. Für das nötige Hausgerät sorgen die Stores in Apia und deren Zweigstellen. Die Rathäuser, die wir besuchten, waren natürlich auf das festlichste und geschmackvollste mit Blumen ausgeschmückt, während der Fußboden mit den oben schon erwähnten Matten, teils von sehr hohem Wert, bedeckt war. Zunächst fand dann ein Fono, eine Versammlung der Häuptlinge, unter denen übrigens viele hochintelligent aussahn, statt. Einer der vornehmsten Aliis begrüßte den Gouverneur und das Kriegsschiff, dann wurden von andern Spitzen der Behörden oder von Sprechern, deren jedes Dorf mindestens einen zu besitzen pflegt, besonders redegewandten Leuten, Reden gehalten, Wünsche vorgebracht und dergl. mehr. Im Hintergrunde wurde indes die „Kawa," der Friedenstrunk, von den Taupos, den Ehrenjungfrauen, bereitet. Dieses Getränk wird aus einer Wurzel, der Kawa-Wurzel, bereitet, deren Saft früher von den jungen Damen durch Zerkauen der Wurzel entzogen und dann in die Bowle, einen runden Holztopf, von 20—50 cm. Durchmesser, der, je mehr Füße er hat, um so kostbarer ist und den der kleinste Haushalt besitzt, gespuckt. Heutzutage wird der Saft durch Klopfen mit Steinen gewonnen und dann mit großem Zeromoniell von den Mädchen höchst graziös zurecht gemacht. Wenn dann der Gouverneur durch seinen Sprecher, oder auch selbst in der wohllautenden, samoanischen Sprache die Reden und Wünsche der Eingeboren erwidert hat, beginnt das Trinken der Kawabowle, wobei es nun nach einem Jahrhunderte alten Zeromoniell zugeht. Zunächst besitzt der Samoaner ein sehr feines Gefühl für Standesunterschiede; hat er doch selbst 2 scharf gesonderte Gesellschaftsklassen, die Aliis und den gemeinen Mann, für den die einheimische Bezeichnung auf deutsch „stinkendes Schwein" zu übersetzen ist. Niemals würde ein Häuptling es über sich gewinnen, unter das Dach eines Mannes aus dem Volke zu treten. Nach einigen einleitenden Worten des höchsten anwesenden Häuptlings erhebt sich ein junger Mann, und es beginnt die Austeilung des Getränkes, alle aus demselben Gefäß, einer nach dem andern, und zwar nach der Hofrang-Ordnung. Denn der Samoaner hat einen scharfen Blick und versteht es gut, aus den Rangabzeichen klug zu werden, ja noch mehr, er weiß auch die

anwesenden Verwaltungsbeamten an der passenden Stelle einzureihen. Zuerst tritt er vor den Gouverneur, überreicht das Kawagefäß mit einer graziösen Handbewegung von ganz unten herauf und wartet, bis getrunken worden ist. Dann geht es die Reihe herum bei den im Kreise auf dem Boden sitzenden Gestalten, in der Regel erst die Europäer, doch wurden in einzelnen Ortschaften auch die vornehmsten Häuptlinge eingereiht. Eine Beleidigung wäre es, wollte man den Trunk kurzer Hand zurückweisen; man braucht jedoch nicht zu trinken, muß ihn jedoch in die Hand nehmen oder wenigstens berühren. Zuerst macht das Getränk auf den Europäer einen eigenartigen Eindruck, doch soll man sich leicht an den Geschmak gewöhnen. Das Getränk soll sehr erfrischend sein. Ich kann nur sagen, ich hatte das Gefühl, als wäre ich beim Zahnarzt und sollten mir alle Zahnnerven auf einmal getötet werden, so daß ich es vorzog, später nur noch das Gefäß zu berühren. Der Namen der jetzt herankommenden Persönlichkeit wird leicht gerufen, wenn ein Sprecher herankommen soll, gesungen und häufig kommen dabei die seltsamsten Beinamen zum Vorschein. Die genannte Person klatscht dann in die Hände, um dem Überbringer sein Ehrenamt zu erleichtern. Nach dieser Zeremonie kommt etwas, was dem Samoaner über alles geht: das Essen. Alles ist schon vorher zurecht gelegt, und es wird die Tafel auf Palmenblättern irgendwo in der Nähe gedeckt, und was für eine Tafel! Ganze Ferkel, Schweine, Hühner, Enten, Fische, dazu samoanische Früchte jeder Art und wenn alles klar ist, läßt man sich neben den Aliis an der Tafel nieder und ißt. Jedoch auch hier haben die Rosen, wenn man die anwesenden Schweine mal ausnahmsweise so bezeichnen darf, Dornen. Zunächst geht der Samoaner allem mit den Fingern zuleibe, worin er ein großes Geschick entwickelt, zerlegt er doch so ganze Tiere in einer Weise, um die ihn — was Schnelligkeit anbelangt — ein geübter Traiteur beneiden könnte. Dann sind die dargebotenen Speisen natürlich alle ungewürzt, so daß wir uns bald Salz mitnahmen. Später nahmen wir uns doch lieber das ganze Frühstück mit, was jedenfalls doch der sichere Weg war. Übrigens ist auch eine große Vorsicht den Fischen gegenüber geboten. Sind doch später mehrere eingeborene Personen am Genuß giftiger Fische, die es hier in vielen Sorten gibt, und die auch auf unsrer Tafel lagen, gestorben. Faa Samoa, Faa Papalangi: Auf Samoa Art, nach Fremdenart, so aßen wir denn jeder das Seine und bewunderten uns gegenseitig. Für Zigarren erwiesen sich übrigens die Samoaner sehr dankbar. So sah ich in einem Malangaboot einst eine Zigarre, die ich meinem Gegenüber zusteckte, durch 20 Münder von einem zum andern wandern. Das Essen ging meist mit bewundernswerter Schnelligkeit vor sich und bevor man eigentlich erst angefangen hatte, erfolgte schon der allgemeine Aufstand. Nun stürzte sich das Volk auf die Überbleibsel und ihre Vertilgung war nur die Frage weniger Sekunden. Nach dem Essen zog man sich dann gewöhnlich in das Ratshaus zurück, vor dem nun der Anmarsch der Dorfschaften und dann die Vorführung samoanischer Tänze erfolgten. Die Dorfschaften hatten sich vorher versammelt — aus dem ganzen Bezirk herbeigeströmt. Dichtgedrängt, in langsam feierlichem Schritt kommen sie näher, Männer, Frauen, Kinder, von ferne schon durch Gesang angekündigt. Voran die Taupos, die wenn sie auch nur wenig anhaben, so doch durch eigenartigen Kopfschmuck auf das Malerischste ausstaffiert sind. Mit ihnen zusammen kommen schöne, junge Männer mit prächtig entwickeltem Körperbau. Beide tanzen der Dorfschaft voran, schwingen ihre Speere und gebärden sich höchst vergnügt. Langsam nähert sich dann die Masse des Volkes,

Digitized by Google

jeder mit einem Geschenk bewaffnet, manche tragen ein lebendes Huhn, andere ein zubereitetes Ferkel, die meisten haben von den Bäumen eine Kokosnuß abgepflückt oder bringen ein Stück Brotfrucht dem Gouverneur als Gastgeschenk dar. Früher wurden von reichen Dörfern ganze Herden angetrieben, jetzt hat der Gouverneur weise dieser Verschwendung gesteuert und diese Geschenke auf das mögliche Mindestmaß beschränkt. Diese werden dann vor dem Gast gesammelt und jeder reicht demselben die Rechte zum Handschlag. Wenn sich dann die Leute entfernt haben, hört man von fern den Gesang einer neuen Dorfschaft. Ist dann die letzte auseinandergegangen, dann lagert sich das Volk ringsherum im Kreise, und es beginnen die samoanischen Tänze und zwar folgt einigen Gesangsaufführungen gewöhnlich der Siva-Tanz. Vorher abgeteilte Gruppen etablieren sich in bestimmter Reihenfolge vor den Gästen. Meist werden zuerst Lieder gesungen; dann kommt eine Art Gesangstanz. Vor den übrigen Sängern, die im Hintergrunde lagern, führt ein Glied zum Gesange Bewegungen aus, die wir wohl am besten unsern Freiübungen vergleichen könnten, meist nur Männer. Der Takt wird durch Klatschen mit den Händen und auf alle sonstigen Körperteile (Schuhplattler ist der reinste Waisenknabe dagegen) angegeben. Die 3. Gruppe bilden richtige Tänze pantomimischer Art, wobei die Ehrenjungfrauen ihre ganze Grazie entfalten und geschmeidigere und graziösere Frauen wie die weibliche Bevölkerung Samoas habe ich nirgends gefunden. Diese Ehrenjungfrauen machen sozusagen, wenn vornehme Gäste kommen, die Honneurs der Dorfschaft. Als Töchter vornehmer Häuptlinge werden sie von frühster Jugend auf für ihren größtenteils repräsentativen Beruf erzogen. Mit ihrer hohen Würde ist die Verpflichtung verbunden bis zum Tage ihrer Verheiratung die Jungfräulichkeit zu bewahren, und auch wenn sie heiraten, gehen sie ihrer Tauposchaft verlustig. In ihren schweren Pflichten werden sie von einer Reihe älterer Ehrendamen unterstützt, die nie von ihrer Seite weichen und sie unermüdlich bewachen. Schwere Arbeiten verrichten sie nicht und haben deshalb meist eine lichtere Haut als die übrigen Vertreterinnen ihres Geschlechts. Die ihren Tänzen zu Grunde liegende Handlung ist eine ganz verschiedenartige, aber stets humoristische. Mit graziösen Bewegungen der Hände, des Oberkörpers und schließlich der ganzen Person deutet der pantomimische Tanz kleine Züge aus dem täglichen Leben des Völkchens an. Hier soll ein Fisch gefangen werden, der sich mit allen Listen dem zu entziehen sucht, dort wird ein Kind von Hunden angebellt und ängstigt sich unter drolligsten Bewegungen vor ihnen und ähnliches mehr. Immer aber erregen diese Tänze bei der samoanischen Zuhörerschaft einen riesigen Beifallssturm, wie es denn überhaupt anziehend und unterhaltend ist, das bunte, muntere Bild, das diese bieten, zu betrachten. Heiter verändert es sich beim ersten Regentropfen, der fällt; dann spannt nämlich jeder seinen Regenschirm auf und einen solchen hat merkwürdigerweise schon das kleinste Samoanerkind. Nun so wie eben beschrieben ging unser Tag in Falealili vorbei. Eine Abweichung bot die eigenartigere Zubereitung einer sogenannten Königskawa, d. h. einer solchen, die nur im Beisein des Königs gebraut und unter ganz besonders feierlichen Zeremonien genossen werden darf. Einen König hat Samoa ja nun nicht mehr, da — wie bekannt — der letzte König, Mataafa, den Titel „oberster Häuptling" erhalten hat und das höchste Ausführungsorgan des Gouverneurs geworden ist. Samoa ist ein hoher Grad von Selbstverwaltung zugestanden, und der Samoaner steht treu zu seinem geliebten Gouverneur. Die Bereitung einer solchen Königskawa ist also als besondere Ehrung des letztern

aufzufassen, da die Eingeborenen dadurch anzeigen wollten, daß sie in ihm den Nachfolger ihrer Könige sehen. Mataafa steht treu zu dem Kaiserlichen Gouvernement, und das ist die sicherste und beste Gewähr für Fortdauer und friedliches Bestehen dieser schönen Kolonie. Am Abend des 9. sahen wir uns noch in dem Häuptlingshaus verschiedene Siwas an, die je später, desto wilder und ausgelassener wurden.

Am folgenden Morgen gingen wir nach Malifanua an der Westspitze Upolus in See, wo wir bis zum 13. morgens blieben. Am 10. besuchten wir eine Ortschaft in der Nähe, wo wir ähnlich wie in Falealili aufgenommen wurden.

Den 11., einen Sonntag, folgten wir der liebenswürdigen Einladung des Leiters der Handels- und Plantagen-Gesellschaft, des Herrn Riedel, zur Besichtigung der am Ort befindlichen bedeutendsten Pflanzung dieser Gesellschaft, die wegen ihrer dominierenden Bedeutung in der Südsee einfach kurzweg die „Firma" genannt wird. Sonntags ist nämlich mit den Samoanern nichts anzufangen. Eine ganze Anzahl von Missionen wirken auf diesen Inseln und haben es erreicht, daß der Eingeborene an diesem Tage mindestens 3 Mal in die Kirche geht. Für den Sonntag putzt er sich die ganze Woche und ist dann für nichts anderes mehr zu haben. So benutzten wir denn den Tag dazu, uns die Pflanzung Malifanua anzusehen. Die Firma hat auf der Samoa-, Tonga- und einigen andern Gruppen einen sehr ausgedehnten Landbesitz, von dem erst ein kleiner Teil, etwa $^{1}/_{10}$ bebaut ist, meist mit Kokospalmen zur Gewinnung von Kopra. Diese Pflanzung ist ihre größte, eine wahre Musterpflanzung. Morgens fuhren wir an Land, wo uns Herr Riedel und das Personal der Firma empfingen. Zur Aufnahme der Gäste stand eine große Anzahl Pferde und Wagen bereit und nachdem sich die Gesellschaft — an 40 Personen — eingeschifft hatte, ging es unter sachkundiger Führung durch das Gebiet der Gesellschaft hindurch auf den Picknickplatz, der auf einer kleinen Anhöhe gelegen, einen prachtvollen Rundblick auf die Pflanzung, das Meer und in der Ferne auf die Berge Sawais gewährte. Zur Belustigung des Publikums waren die großartigsten Vorbereitungen getroffen. Unter anderem führten 200 eingeführte Buka-Leute, die auf der Pflanzung arbeiten, ihre heimatlichen, wilden Tänze, von einer auf Schilftrompeten geblasenen Musik begleitet, auf. Den Höhepunkt bildete dann ein Frühstück, das — hier in weitester Ferne von der Kultur doppelt bemerkenswert — alle Delikatessen der Erde nach vollendeter Kochkunst bereitet, vereinigte, und nur ungern schieden wir von unsern liebenswürdigen Wirten, um uns wieder an Bord zu begeben, wo wir dann unsererseits die Freude hatten, den Leiter und einige Herren der Firma bei uns zu sehen.

Am 12. morgens gingen wir nach Apia und kehrten erst am späten Nachmittag nach Malifanua zurück. Der Kaiserliche Gouverneur hatte sich inzwischen für den Tag ausgeschifft und hatte während dessen die kleinen Inseln Manono und Apolima besucht, hübsche, kleine Inselchen, letztere besonders bemerkenswert, weil sie — ebenfalls vulkanischen Ursprungs — in ihrem Kraterkessel einen großen See birgt, in dessen klares, ruhiges Wasser man plötzlich durch eine ganz schmale Einfahrt hindurch gelangt. Durch diese Einfahrt, in der starker Strom läuft, fliegen die Boote pfeilschnell hindurch und es ist bewundernswert, mit welchem Geschick und welchem Wagemut der Eingeborene sein Kanoe durch die wildrauschende Brandung drängt.

Am 13. gingen wir nach Sawai in See, wo wir an der Ostküste zunächst die Orte Salelologa und Iva besuchten. Im allgemeinen sind die Bewohner

Digitized by Google

Sawais etwas wilder und ursprünglicher als die Upolus, weil sich dort der Einfluß der wenigen Europäer lange nicht so bemerkbar macht wie in der Nähe der Großstadt Apia, wo es nicht weniger als deren 150 gibt. Hier in Iva brachte ein uns neuer Vorgang etwas Abwechselung in das gewöhnliche Empfangsprogramm. Dort hatten sich nämlich einige Dorfschaften irgend eines Vergehns schuldig gemacht, und sofort waren die Rädelsführer verhaftet worden und nach Apia gebracht, wo sie längeren Freiheitsstrafen entgegensahen. Diese Dorfschaften traten nun mit Steinen und Blättern als Symbole vor den Gouverneur und baten um Vergebung und Freilassung ihrer Häuptlinge, die ihnen dann auch nach einigem Hin und Her gewährt wurde.

Abends gingen wir nach Matanta in See, wo wir am 14. morgens eintrafen. Auch hier hatten wir eine kleine Abwechselung zu verzeichnen. Anstatt des Siva-Tanzes wurde hier nämlich von jungen Männern, durchweg hervorragend gewachsenen ansehnlichen Gestalten der Rudertanz vorgeführt, wobei 2 Parteien, jede cr. 20 stark, mit ganz kleinen Riemen, einer Art Pageien, gegeneinander einen Kampfestanz ausführen. Außerdem wurde uns hier eine Eingeborenen-Truppe vorgeführt, eine Amateurtruppe, die mit Gewehren aus Holz als Matrosen gekleidet aus kindlichem Spaß sozusagen Soldaten spielte, übrigens die recht schneidig gegebenen, deutschen Kommandos gut und präzise ausführte. Bei allen diesen Sachen will der Samoaner niemals das komische Element vermissen. So fehlt denn nie so eine Art Hofnarr oder dummer August, der, und das spricht für den kindlichen Sinn der Bevölkerung, besonders dann einen Riesenapplaus erregt, wenn er ein Krüppel ist. So springt ein Mann, der nur ein Bein hat, herum wie ein Wahnsinniger und ringsherum tosender Beifall.

Den letzten Tag unserer Rundfahrt brachten wir in dem einige Meilen weiter westlich gelegenen Asann zu, wo uns nach dem üblichen Fono eine gute Wildenten-Jagd sehr ausgiebige Beute lieferte.

Am 16. September morgens liefen wir wiederum in den Hafen von Apia ein. Unsere Malanga war beendet. Hochbefriedigt werden wir stets an sie zurückdenken und uns gern der fröhlichen Bevölkerung Samoas erinnern, ihrer harmlos freien Sitten, ihres zwanglos graziösen Wesens. Wie lange sie wohl noch so sein werden?

Digitized by Google

Die Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten

vom Gerichtsassessor Dr. Paech.

Bei dem ständig schnelleren Anwachsen der Kolonialgeschäfte gehört die Frage nach einer verantwortlichen Vertretung des Reichskanzlers in diesen Angelegenheiten zu den wichtigsten und für die staatsrechtliche Praxis bedeutsamsten. Betonte schon die dem Reichstag vorgelegte Begründung der Allerhöchsten Ordre vom 12. Dezember 1894*) die Notwendigkeit der Entlastung des Reichskanzlers von kolonialen Geschäften, so ist das Bedürfnis nach einer verantwortlichen Vertretung des Reichskanzlers seitdem nur noch dringender geworden, und wird es in Zukunft in viel höherem Maße werden, da der in Kolonialkreisen vielfach gehegte Wunsch auf Schaffung eines Reichskolonialamts, wie man wenigstens nach der Broschüre des Wirkl. Legationsrats Professor Dr. Helfferich**) annehmen muß, nicht in so baldige Erfüllung gehen wird.

Selbstverständlich kann es sich bei einer derartigen Stellvertretung nur um eine solche auf Grund des sogenannten Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878***) handeln, denn die in der Reichsverfassung Art. 15 Abs. 2 vorgesehene Vertretung des Reichskanzlers bezieht sich nach der übereinstimmenden Ansicht fast aller Staatsrechtslehrer nur auf dessen Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Bundesratsgeschäfte und kommt somit hier nicht in Betracht.

Ebensowenig haben wir uns an dieser Stelle mit der Generalstellvertretung des Reichskanzlers aus § 2 Satz 1 des genannten Gesetzes zu beschäftigen, sondern lediglich mit der in dem Satz 2 desselben Paragraphen vorgesehenen Ressortstellvertretung.

Nach diesem Gesetze würden nun als etwaige Stellvertreter des Reichskanzlers nur der Staatssekretär des Auswärtigen Amts und der Direktor der seit dem 1. April 1890 unter dem Namen Kolonialabteilung bestehenden 4. Abteilung dieser Behörde in Frage kommen. Insoweit herrscht, soweit wir wenigstens blicken können, überall Einigkeit, während im übrigen die Meinungen über diese in der juristischen Literatur bisher kaum gewürdigte Frage wesentlich von einander abweichen. Der Laband'schen Ansicht,†) daß nur der Staatssekretär des Auswärtigen Amts auch

*) Drucksachen des Reichstags 1894/95 Nr. 231 Dtsch. Kolonialblatt 1894 S. 647.

**) Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation, Beilage zum Dtsch. Kolonialblatt 1905 Nr. 2.

***) R. G. Bl. S. 7.

†) Laband, Staatsrecht des Dtsch. Reichs Bd. II S. 284.

Digitized by Google

hinsichtlich der Verwaltung der Schutzgebiete zum verantwortlichen Vertreter des Kanzlers bestellt werden könne, tritt beispielsweise Helfferich in seiner oben angeführten Abhandlung*) entgegen, in der er gleichzeitig aber auch die Statthaftigkeit einer Vertretung durch den Kolonialdirektor verneint und somit die Zwangslage des Kanzlers konstatiert „persönlich die politische Verantwortlichkeit für einen Amtszweig tragen zu müssen, für dessen Wahrnehmung seine Behinderung bereits im Jahre 1894 anerkannt sei.“

Sehen wir uns nunmehr das Gesetz von 1878 genauer an, so ist danach die Stellvertretung des Reichskanzlers in den Fällen seiner Behinderung — abgesehen von seinem diesbezüglichen Antrage — an die weiteren beiden Voraussetzungen geknüpft, daß die Vertretung nur in einem Amtszweig stattfinden kann, welcher sich „in der eignen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befindet“ und daß der damit zu beauftragende Beamte der Vorstand der betreffenden dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörde sein muß.

So unzweifelhaft das Vorliegen des ersten dieser beiden Erfordernisse bezüglich der Angelegenheiten der Schutzgebiete zu bejahen ist, so schwierig gestaltet sich die Entscheidung über das Vorhandensein des zweiten. Es bedarf dazu einer kurzen Untersuchung über die Rechtsnatur der sogenannten Kolonialabteilung, insbesondere eines Eingehens auf die Bekanntmachung betreffend die Zuständigkeit der Kolonialabteilung vom 30. Juni 1890 und die Allerhöchste Ordre vom 12. Dezember 1894.

Während bekanntlich nach Erwerbung der ersten Schutzgebiete die Kolonialangelegenheiten von der 1. politischen Abteilung des Auswärtigen Amts bearbeitet wurden, trat mit dem 1. April 1890 eine besondere Abteilung dieser Behörde dafür in Kraft, welcher durch Verfügung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1890 und durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1894 eine Sonderstellung eingeräumt wurde.

Die erstere Bekanntmachung**) lautet in ihrem hier interessierenden Teile:

„Die seit dem 1. April d. J. im Auswärtigen Amt gebildete 4. Abteilung wird nach einer Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni fortan den Namen „Kolonialabteilung“ führen.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonialabteilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts unterstellt. In allen eigentlichen Kolonialangelegenheiten dagegen, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen, wird in Zukunft die Kolonialabteilung derartig selbständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungiren, daß der Abteilungsdirigent dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar die erforderlichen Vorträge erstattet und unter der Bezeichnung Auswärtiges Amt Kolonialabteilung die von der letzteren ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet.“

Noch schärfer und darüber hinausgehend bestimmte die Allerhöchste Ordre vom 12. Dezember 1894:***)

„Auf Ihren Bericht vom 10 Dezember 1894 bestimme ich: Die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete einschließlich der Behörden und Beamten wird der

*) S. 15.

**) abgedruckt bei Riebow die dtsch. Kolonialgesetzgeb. Bd. I S. 3 und Dtsch. Kolonialblatt 1890 S. 119.

***) Siehe Anmerkung 1.

Digitized by Google

Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts unterstellt, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonialabteilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts unterstellt."

Beide Erlasse bilden also die Grundlage der heutigen sogenannten Kolonialabteilung und auf Grund beider, namentlich aber auf Grund der Allerhöchsten Verordnung kommen wir zu dem Ergebnis, daß diese Zentralverwaltungsstelle für die Kolonien eine selbständige Behörde und zwar eine oberste Reichsbehörde ist.

An der Eigenschaft der Kolonialabteilung als einer „Reichsbehörde" läßt sich kaum zweifeln, führt sie doch Geschäfte des Reiches unter unmittelbarer Ableitung ihrer Autorität von der Reichsgewalt*) und stellt sie sich ferner als ein bestimmter durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften, als das ideelle Subjekt derjenigen Rechte und Pflichten dar, welche mit der Führung der zu diesem Amt geeinigten Geschäfte verknüpft sind. Ihre Nomenklatur als 4. Abteilung des Auswärtigen Amts steht dem nicht entgegen, denn jede Abteilung einer Behörde hat Anspruch auf diesen Rechtscharakter, sofern sie, wie hier anzunehmen ist, die Eigenschaften einer solchen erfüllt. Die Kolonialabteilung ist danach u. E. jedenfalls Reichsbehörde, sei es unter der Firma „Auswärtiges Amt" als bloßer Teil desselben, sei es — wenigstens bezüglich aller eigentlichen Kolonialangelegenheiten — wie wir meinen ein selbständiges Ganzes, das nur aus praktischen später noch zu erörternden Gründen seinem ganzen Umfange nach dem Auswärtigen Amt als Abteilung angegliedert ist.

Heben doch die beiden oben zitirten Erlasse die „Selbständigkeit" der Kolonialabteilung als einer Zentralstelle für die Verwaltung der Schutzgebiete und ihre „Nichtunterstellung" unter den Staatssekretär des Auswärtigen Amts — wohlgemerkt immer nur in reinen Kolonialangelegenheiten — klar und scharf hervor und geht dies doch auch mit ebenso großer Deutlichkeit aus dem Schreiben vom 16. März 1895 hervor, mit welchem der Reichskanzler die Allerhöchste Ordre vom 12. Dezember 1894 dem Reichstag mitgeteilt hat.**)

Dieselben beiden Bestimmungen (die Bekanntmachung vom 30. Juni 1890 und die Allerhöchste Verordnung vom 12. Dezember 1894) rechtfertigen aber auch gleichzeitig die Annahme, daß die Kolonialabteilung, und zwar wiederum nur soweit es sich um allgemeine Kolonialsachen handelt, eine oberste Reichsbehörde ist, denn als solche ist jede Reichsbehörde anzusehen, die dem Reichskanzler unmittelbar untergeordnet ist.***) Diese Unterordnung ist aber unzweideutig zum mindesten in dem Allerhöchsten Erlaß von 1894 ausgesprochen, wonach die Kolonialabteilung die reinen Kolonialgeschäfte „unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Reichskanzlers" und gleichzeitiger Ausschaltung der Person des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts wahrzunehmen hat.

Das bereits erwähnte Schreiben des Reichskanzlers bringt dies mit größter Klarheit zum Ausdruck, indem es noch besondes hervorhebt, daß „die Verwaltung

*) Schutzgebietsgesetz § 1.

**) Drucksachen des Reichstags 1894/95 Nr. 281.

***) Vgl. d. Abhandlung von Joel in Hirths Annalen 1878 S. 771.

Digitized by Google

der Kolonialangelegenheiten infolgedessen (d. h. auf Grund der Allerhöchsten Verordnung von 1894) den für die übrigen Ressorts des Reichskanzlers bestehenden Grundsätzen unterworfen wird."

Demnach kommen wir zu dem Ergebnis, daß die sogenannte Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts hinsichtlich der reinen Kolonialangelegenheiten eine selbständige oberste Reichszentralbehörde ist, während sie im übrigen d. h. „soweit es sich um die Beziehung zu auswärtigen Staaten und die allgemeine Politik handelt" eine bloße Abteilung des Auswärtigen Amts und insoweit dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts unterstellt ist. Der Charakter dieser Behörde ist also kein einheitlich geschlossener, ihre Bezeichnung als Abteilung 4 des Auswätigen Amts teilweis irreführend, diese Angliederung und Benennung aber bei dem derzeitigen Stande der Kolonialentwicklung aus praktischen Gründen geboten und gerechtfertigt.*)

Damit ist aber auch die Frage nach der Stellvertretung des Reichskanzlers in Angelegenheiten der Schutzgebiete gelöst. In allen eigentlichen Kolonialsachen verneinen wir in Übereinstimmung mit Helfferich, aber im Gegensatz zu Laband, die Möglichkeit einer Vertretung durch den Staatssekretär des Auswärtigen Amts, erklären aber — und insoweit weichen wir wiederum von dem ersten Autor ab — eine Wahrnehmung der Geschäfte des Reichskanzlers durch den Kolonialdirektor für möglich, ohne jedoch in der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1894 oder dem sie begründenden Schreiben etwa die Anordnung einer Stellvertretung selbst zu finden.

Die Zulässigkeit der Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten durch den Staatssekretär des Auswärtigen Amts beschränkt sich unserer Ansicht nach auf den einen Fall, daß es sich hierbei um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt. Dann und nur dann ist der Staatssekretär des Auswärtigen Amts der einzige, aber auch allein berufene Vertreter des Reichskanzlers in Kolonialsachen.

Der Reichskanzler ist u. E. sonach in der Lage, die Verantwortung bezügl. der Kolonialgeschäfte auf den Kolonialdirektor zu übertragen, ohne daß es einer Novelle zum Stellvertretungsgesetze bedürfte. Erörterungen über eine notwendige oder mindestens praktisch empfehlenswerte Rangerhöhung oder Titeländerung hinsichtlich des Dirigenten der Kolonialabteilung sind hier nicht am Platze.

Zum Schluß sei dagegen noch ein kurzes Eingehen auf ein Urteil des Landgerichts I Berlin aus dem Jahre 1898 gestattet, worin die hier erörterte Frage wenn auch mit wenigen Worten gestreift wird. Die Hineinbeziehung dieser Gerichtsentscheidung in den Rahmen dieser kleinen Untersuchung findet ihre Rechtfertigung in den Schlüssen, die man bei flüchtiger Betrachtung aus diesem Urteil herauslesen könnte. Der hier allein interessierende Teil des Erkenntnisses lautet:**)

„Die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung ist begründet. Die Angelegenheiten der Schutzgebiete gehören zum Ressort des Auswärtigen Amts. Die Zuständigkeit des Reichskanzlers umfaßt demgemäß auch diesen Zweig. Der Reichskanzler ist dafür verantwortlich und deshalb auch allein zur Vertretung des Beklagten legitimiert. Die Bekanntmachung betr. die Zuständigkeit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts vom 12. Dezember 1894 (Kol. Bl. 1894 S. 647)

*) Vgl. darüber die Abhandlung von Helfferich zu I.

**) Abgedruckt im Dtsch. Kolonialblatt 1898 S. 689.

Digitized by Google

ändert hierin nichts. Daß der Direktor der Kolonialabteilung etwa allgemein zum Vertreter des Reichskanzlers im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 17. März 1878 bestellt wird, ist darin in keiner Weise zum Ausdruck gebracht. Im Gegenteil ist noch besonders betont, daß die Kolonialabteilung selbständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungiert. Daraus daß der Abteilungsdirigent unter der Bezeichnung: Auswärtiges Amt Kolonialabteilung die von letzterem ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet, folgt noch keineswegs, daß er auch zur Prozeßvertretung des Reichskanzlers befugt ist."

Die Möglichkeit der Vertretung des Reichskanzlers durch den Kolonialdirektor in allen eigentlichen Kolonialsachen auf Grund des Gesetzes von 1878 ist darin keineswegs verneint, sondern nur hervorgehoben, daß eine solche Bestellung durch die Ordre von 1894 tatsächlich nicht erfolgt ist. Das ist unzweifelhaft richtig. Mit keinem Wort ist in dieser Verordnung von einer Beauftragung des Kolonialdirektors mit der Stellvertretung des Reichskanzlers die Rede. Das Gericht beantwortet und will auch nur die Frage entscheiden, wem die gesetzliche Vertretung des Fiskus der Schutzgebiete bei Vermögensstreitigkeiten zukommt und gelangt dabei zu dem u. E. durchaus zutreffenden Ergebnis, daß nur der Reichskanzler der berufene Prozeßvertreter ist. Dabei streift es die Frage, ob der Kolonialdirektor in seiner etwaigen Eigenschaft als Stellvertreter des Reichskanzlers aus dem Gesetze von 1878 als gesetzlicher Vertreter in Betracht kommen könne, verneint dies aber mit der Begründung, daß die Ordre von 1894 die Annahme der dadurch tatsächlich erfolgten Bestellung zum Vertreter nicht rechtfertige. Und dies durchaus mit Recht und zwar, wie wir noch hinzufügen möchten, aus dem weiteren Grunde, weil der ordnungsmäßig bestellte Ressortstellvertreter überhaupt nicht zur Vertretung im Prozeß befugt ist.*) Wir schließen uns hierbei der auch vom Reichsgericht in mehreren Erkenntnissen gebilligten Ansicht Pfizers an,**) wonach beim Fehlen positivrechtlicher Bestimmungen bei Prozessen des Reichsfiskus Prozeßpartei nur der Reichskanzler ist. Und zwar ergibt sich dies nicht nur aus § 3 des Gesetzes von 1878, wonach dem Reichskanzler nur die Befugnis der Vertretung erteilt, keineswegs aber der Übergang der Geschäfte auf die alleinige Person des Stellvertreters sanktioniert wird, sondern auch wie wir meinen, aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck dieses Gesetzes, das die Frage der gesetzlichen Vertretung im Prozesse garnicht regeln wollte und geregelt hat, sondern nur Regierungshandlungen und die Entlastung von der politischen Verantwortlichkeit im Auge hat.

---

*) Vgl. Fritze Zusammenstellung der Behörden, welche den preuß Landesfiskus u. den dtsch. Reichsfiskus im Prozesse zu vertreten befugt sind S. 160.

**) Pfizer in Gruchots Beiträgen Bd. 34 S. 865, R. G. bei Gruchot Bd. 31 S. 1130.

Digitized by Google

Zur Gestaltung der Zukunft in Südwestafrika.

Nachdem der Aufstand der Hereros in Südwestafrika niedergeworfen ist, und man hoffen darf, daß unsere Truppen auch bald die aufständischen Witbooi zur Ruhe bringen werden, fängt man an, in weiteren Kreisen des Volkes sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die Lage der niedergeworfenen Stämme gestaltet werden soll.

Bei der Beantwortung dieser Frage darf man sich nicht ausschließlich von dem Gesichtspunkt leiten lassen, Vorkehrungen zu treffen, um den Eingeborenen die Möglichkeit zu neuen Aufständen abzuschneiden, und der Wiederkehr von Aufständen vorzubeugen, sondern muß, so berechtigt auch diese Vorkehrungen sein mögen, daran denken, daß die Erhaltung der Eingeborenen für das Gedeihen der Kolonie unbedingt notwendig ist, und daß gerade in Südwestafrika die Eingeborenenpolitik den wichtigsten Faktor der Kolonialpolitik, aber auch den schwierigsten Teil bildet, weil sie einen geschickten Ausgleich bedingt zwischen den oft entgegengesetzten Interessen der das Land besiedelnden Weißen und der Eingeborenen. „Auf der einen Seite hat die kolonisierende Macht die Pflicht, den Eingeborenen der europäischen Kultur näher zu bringen, auf der anderen die Pflicht, ihn zu schützen vor den Gefahren, die ihm aus der Berührung mit höherer Kultur erwachsen. Während hierbei das Gebot der Humanität und Klugheit eine menschenwürdige Behandlung und Schonung der Eingeborenen fordert, bedarf es im Hinblick auf die numerische Überlegenheit der Eingeborenen zur Gewährung eines ausreichenden Schutzes der Weißen der strengsten Aufrechterhaltung des Ansehens und der Macht der Regierung."

Diese Schwierigkeiten, die sich aus den natürlichen Verhältnissen in Südwestafrika bei der von der Kolonialpolitik dort zu lösenden Aufgabe ergeben, treten besonders schwer jetzt auf, wo es sich darum handelt, den aufständischen und niedergezwungenen Eingeborenen gegenüber den Ausgleich zwischen den Interessen der Weißen und Farbigen zu treffen. In erster Linie steht hier jetzt das Verlangen nach Schutzmaßregeln gegen die Wiederkehr von Aufständen und nach Sicherung der Ansiedler.

Die Frage nach den erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßregeln, so interessant sie ist, soll hier nicht erörtert werden. Ihre Beantwortung mag den militärischen Autoritäten überlassen bleiben; die allein können entscheiden, wie das Gebiet der Kolonie mit Militärstationen besetzt werden soll, wo und wie diese anzulegen sind, wie eine Kolonialarmee gebildet, gegliedert und mit dem deutschen Heere in Verbindung gebracht werden muß, wie die Entwaffnung der Eingeborenen durchgeführt werden soll, und was sonst noch zur Befestigung der Deutschen Herrschaft gegenüber den Eingeborenen und zur Sicherung der Ansiedler zu geschehen hat.

Digitized by Google

Hier soll nun der Frage näher getreten werden, wie die äußere Lage, — die wirtschaftlichen Verhältnisse — der niedergeworfenen Eingeborenen gestaltet werden kann und muß, um die Bevölkerung der Kolonie im Interesse der Kolonie und ihrer gedeihlichen Entwickelung zu erhalten.

Auf das Ziel, das man dabei mit den Eingeborenen erreichen will, kommt es hierbei vor allem an. Will man darauf hinarbeiten, die gesamten Eingeborenen zu den Weißen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, oder will man ihnen noch die Möglichkeit lassen, eine selbständige Stellung mit selbständiger Verwertung von Grund und Boden einzunehmen? Je nachdem man das eine oder das andere als erstrebenswertes Ziel ins Auge faßt, wird man jetzt bei der Ordnung der Verhältnisse der besiegten Stämme vorgehen müssen.

Bei dieser Ordnung tritt die „Landfrage" als sozialpolitisch wichtigste Frage vor allen in den Vordergrund.

Wenn man von der „Landfrage" in den Kolonien spricht, und speziell von ihr in Südwestafrika, das insofern eine besondere Stellung unter den deutschen Schutzgebieten einnimmt, als es für die Ansiedlung von Deutschen die günstigsten klimatischen Bedingungen bietet, muß man zwei Landfragen unterscheiden, die ganz getrennt von einander zu lösen sind. Bei der einen, die schon lange öffentlich diskutiert wird, handelt es sich um die Verwertung des sogenannten Kronlandes, d. h. des in der Kolonie vorhanden gewesenen und vom Reiche in Besitz genommenen herrenlosen Landes. Hierbei wird eifrigst erörtert, ob der von der Reichsregierung eingeschlagene Weg, große Landesstrecken an Land- und Siedlungsgesellschaften abzugeben, richtig sei, und ob die den Gesellschaften erteilten Konzessionen im Interesse des Gedeihens der Kolonie nicht zurückzuziehen seien, da die Gesellschaften die ihnen auferlegten Bedingungen nicht erfüllt hätten. Diese für die Besiedlung der Kolonie überaus wichtige Land- oder Bodenfrage, zu deren Studium unter anderen auch die Deutsche Kolonialgesellschaft eine besondere Kommission ernannt hat, kommt aber bei der Ordnung der wirtschaftlichen Stellung der niedergeworfenen aufständischen Eingeborenen in keiner Weise in Betracht, und es soll auf sie hier daher auch nicht näher eingegangen werden.

Hier soll nur die andere Frage erörtert werden, welche Rechte an Grund und Boden sollen den Eingeborenen, in erster Linie den aufständisch gewesenen, aber auch den treu gebliebenen Stämmen belassen und zugestanden, und wie sollen die Ansprüche der Eingeborenen auf Landbesitz geregelt und gesichert werden. Diese Frage ist aus verschiedenen Gründen nicht leicht zu beantworten. Schwierig ist zuerst die Rechtslage. Zu deren Verständnis muß ein kurzer Rückblick auf die geschichtliche Entwickelung der Kolonie geworfen werden.

Die Rechtslage ist darum besonders schwierig, weil den Eingeborenen in Südwestafrika der Begriff des Individualeigentums an Grund und Boden bei der Übernahme der Schutzherrschaft über die Gebiete der Nama, Hottentotten, Herero und anderer Stämme nicht bekannt war. Eigentum konnte der einzelne nur an beweglichen Dingen, zu denen allerdings auch die Hütte gehörte, haben. Auch über das Rechtsverhältnis der Volksstämme selbst zu den von ihnen bewohnten, mit Viehherden beweideten, zur Jagd durchstreiften weiteren Gebieten herrschte bei ihrer mangelhaften politischen Organisation keine unseren Rechtsbegriffen anzupassende Klarheit. Man konnte, abgesehen von den als Acker bestellten und in Kultur genommenen verhältnismäßig kleinen Teilen des Landes, nicht einmal von einem

Digitized by Google

Besitze, den die Stämme ausübten, sprechen. Auch über die Befugnisse der Stammeshäuptlinge Kapitäne, Großläute u. s. w. zur Verfügung über das Stammesland, namentlich zum Verkaufe von Teilen, herrschte keine klare Anschauung und ihr Recht, Land an Weiße zu Eigentum nach unserem Rechtsbegriff fortzugeben, war und ist recht zweifelhaft. Ihnen stehen ihren Stammesgenossen gegenüber oft allerdings recht weitgehende Befugnisse für die Verteilung des zu bebauenden Landes zur Bebauung zu. Die Stammesgenossen erwerben aber kein Eigentum an den ihnen zugewiesenen Stücken oder an den von ihnen ohne Zuweisung des Häuptlings als Acker bestellten und damit in Besitz genommenen, außerhalb des unter die Dorfgenossen verteilten Ackerlandes belegenen Stückes Land. Sie sind nur Besitzer und Nutznießer und können als solche einen gewissen Schutz vom Häuptlinge verlangen. Die Besitzergreifung steht aber nicht im freien Belieben des Einzelnen, sondern ist bei den verschiedenen Stämmen mehr oder minder abhängig von dem Willen der Häuptlinge, die als Herren alles Landes, das sich zur Bebauung eignet, gelten, oder doch die Verteilung dieses Landes, das als Gesamtbesitz des Stammes angesehen wird, unter die Stammesgenossen zu leiten haben. Je nachdem die einzelnen Stämme in festen Ansiedlungen leben, oder als reine Nomaden wenig oder keinen Ackerbau treiben, ist die Benutzung des zur Beackerung geeigneten Landes verschieden geordnet und der Ackerbesitz ein mehr oder weniger ausgedehnter und fester. Augenscheinlich aber ist der Eigentumsbegriff an Grund und Boden bei den Eingeborenen infolge der Berührung mit Europäern in einer fortschreitenden Entwicklung begriffen.

Das hat dazu geführt, daß einzelne Eingeborene von dem von ihnen benutzten Land Stücke an weiße Ansiedler verkauft haben, was sie nur konnten, wenn sie sich als volle Eigentümer des Landes betrachteten, und daß Häuptlinge Teile des Stammlandes an Weiße zu Eigentum abgetreten haben.

Es ist klar, daß es der Reichsregierung diesen unbestimmten und unentwickelten Rechtsverhältnissen gegenüber schwer fiel, bei ihrer Stellungnahme zu der Frage, welches Land herrenlos sei, zu einem Entschluß zu kommen. Wenn der Begriff des Eigentums an Grund und Boden bekannt und soweit ausgebildet gewesen wäre, daß man davon hätte sprechen können, gewisse Teile des Landes ständen im Eigentum Einzelner oder der Gemeinden oder Stämme, dann würde man diese Teile des Gebiets sicher nicht als herrenlos betrachtet und behandelt haben. Man würde diese Eigentumsverhältnisse hier ebenso geachtet haben, wie man dies in anderen Schutzgebieten, in denen der Eigentumsbegriff an Grund und Boden schon mehr ausgebildet war, wie z. B. in Kiautschou und Samoa auch teilweise in Togo, getan hat. Unmöglich konnte man aber in Südwestafrika alles Land, was die Eingeborenen mal beweidet oder auf Jagden durchstreift hatten, als ihr Eigentum ansehen, und durfte weite Teile des Gebiets, namentlich auch den Urwald, als herrenlos behandeln. Nur die wirklich in Besitz der Eingeborenen befindlichen d. h. als Acker bestellten und als Weidegebiet dauernd benutzten und benötigten Teile des Landes wurden als den Eingeborenen gehörig betrachtet und behandelt.

Die deutsche Kolonialverwaltung hat bei diesem Vorgehen die vorgefundenen tatsächlichen Verhältnisse als zu Recht bestehend anerkannt und nach Möglichkeit geachtet. Sie ist auch bemüht gewesen, die Eingeborenen in ihrem Besitze zu schützen, namentlich auch gegen die Beeinträchtigungen, denen sie durch unverständige Ver-

Digitized by Google

käufe von Land an Weiße sich selbst aussetzten, indem sie die Gültigkeit solcher Verkäufe von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig machte.

Das sich so ergebende herrenlose Land wurde aber nicht Eigentum des Reiches bloß infolge der Übernahme der Schutz- resp. Staatsgewalt. Es war dazu noch entweder eine besondere privatrechtliche Besitzergreifung oder ein Akt der Gesetzgebung erforderlich. Das Reich erklärte daher dieses herrenlose Land durch einen gesetzgeberischen Akt zu Kronland und gelangte dadurch zu weitreichendem Grundbesitz in der Kolonie.

Vorher schon kamen durch die Verträge, die das Reich wegen der Übernahme der Schutzherrschaft über Lüderitzland abschloß, die Lüderitzschen Landerwerbungen in deutsches Privateigentum. Diese Ländereien von beträchtlicher Ausdehnung hatte die Lüderitzsche Verwaltung in den Jahren 1883 bis 1885 von den Kapitänen der verschiedenen Stämme käuflich erworben und übertrug ihre Rechte an das Deutsche Reich. Ob die Kapitäne zu der Abtretung dieser Ländereien berechtigt waren, und sich dabei innerhalb der ihnen gewohnheitsmäßig zustehenden Befugnisse bewegten, kann hier unerörtert bleiben. Präzedenzfälle liegen nicht vor, da früher von den eingeborenen Stämmen Europäer noch keine Ländereien erworben hatten. Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit dieser Landabtretungen sind übrigens von keiner Seite später erhoben worden.

Hierbei muß erwähnt werden, daß es zwecklos und nicht richtig ist, bei der Beurteilung dieser kolonialen Verhältnisse lediglich unsere gewohnten dem Privatrechte entnommenen Rechtsnormen als einzigen Maßstab anzulegen. Dies gilt auch für die Beurteilung der weiteren vom Reiche zur Ordnung der Landfrage und zur Feststellung der Rechte der Eingeborenen und zur Abgrenzung der den Stämmen zugewiesenen Gebiete getanen Schritte und für die Entwicklung, die diese Frage genommen hat.

Bei der Ausscheidung des Kronlandes von den Gebieten der Eingeborenen mußte weiter auch berücksichtigt werden, daß es die Entwickelung der Kolonie aufs äußerste gefährden würde, wenn man durch zu weitgehende Rücksichtnahme auf den Landbedarf der nomadisierenden Hirtenvölker und durch Überlassung zu ausgedehnter Gebiete an sie, die Ansiedlung Weißer erschwert und von dem guten Willen der Eingeborenen abhängig machte.

Der Umstand, daß die Grenzen der von den einzelnen Stämmen und Völkerschaften bewohnten Landesteile unbestimmt waren, und zu fortwährenden Streitigkeiten und Kriegen zwischen diesen Völkern Anlaß boten, wenn ein Stamm in das vermeintliche Gebiet des anderen vordrang, veranlaßte die Kolonialverwaltung die Bezirke der einzelnen Völkerschaften in feste Grenzen zu legen, über sie sich mit den Häuptlingen zu verständigen, und bei dieser Gelegenheit dann auch indirekt die Grenzlinie zu ziehen zwischen dem zur freien Verfügung der Eingeborenen verbleibenden Gebieten und dem zu Kronland erklärten herrenlosen Lande.

In der Verwertung des den Eingeborenen als ihr Gebiet belassenen Landes, das die Kolonialverwaltung als Eigentum nach unserem Rechtsbegriffe des Stammes oder der einzelnen Stammesgenossen ansah und behandelte, sind die Eingeborenen in keiner Weise beschränkt. Die Verwaltung und Ausnutzung erfolgt nach dem bei den Stämmen herrschenden Gewohnheitsrechte. Als sich aber die Notwenigkeit ergab, dem leichtfertigen Verkauf von Land von Eingeborenen im Interesse der Eingeborenen selbst Schranken zu setzen, wurde der Verkauf von Land an Weiße an eine

Digitized by Google

obrigkeitliche Erlaubnis geknüpft, deren Erteilung natürlich eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit und wohl auch Zweckmäßigkeit des Verkaufsgeschäftes vorausgehen mußte.

Um dem vorzubeugen, daß trotz dieses Genehmigungsvorbehaltes durch Landverkäufe seitens der Eingeborenen allmählich so viel Land in die Hände der Weißen übergeht, daß den Eingeborenen die Lebensführung in gewohnter Weise nicht mehr möglich wäre, hat die Reichsregierung durch eine Allerhöchste Verordnung vom 10. April 1898 die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Teile der den Eingeborenen überlassenen Gebiete für unveräußerliches Eigentum des Eingeborenenstammes zu erklären und zu Wohnplätzen für die zum Stamm oder Volk gehörenden Personen vorzubehalten. In diesen „Reservate" genannten Gebieten sollen Grundstücke nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns Gegenstand von Rechtsgeschäften zu Gunsten Fremder bilden. Kein Fremder soll ohne Genehmigung des Landeshauptmanns in dem Reservat wohnen, Land in Benutzung nehmen oder Handel oder Gewerbe treiben. Als Fremde sollen alle nicht zu dem Stamm, für den das Reservat bestimmt ist, gehörende Personen, also nicht nur die Weißen, gelten. Die Reservate sollen gebildet werden aus Teilen der Eingeborenengebiete oder auch aus dem der Regierung zur Verfügung stehenden zu Kronland erklärten Lande.

Diese Reservate, die in mancher Hinsicht, namentlich ihrem Zwecke nach, den Familien-Fideikommissen ähnlich sind, und wie diese zur Erhaltung der Macht und des Ansehens einer Familie, so zur Erhaltung der Lebensfähigkeit eines Volksstammes bestimmt sind, sollen einzig und allein dem Interesse der Eingeborenen dienen, und ihnen den zur Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz erforderlichen Landbesitz dadurch sichern, daß von ihnen an Weiße nichts verkauft werden darf. Da die Eingeborenen nicht in der Weise der in Britisch-Südafrika eingeachteten „Lokationen" genötigt sein sollen, in dem Reservator zu wohnen, sondern nach wie vor ihren Wohnsitz in ihren übrigen Gebietsteilen nach Belieben wählen können, selbstverständlich unbeschadet der Rechte Dritter, und nach der Ordnung ihres Stammes, so enthält die Einrichtung dieser Reservate nur die eine Beschränkung der Eingeborenen, daß von ihnen nichts an Weiße verkauft werden kann. Diese Beschränkung ist lediglich ein Schutz gegen Übervorteilung von Seiten der Weißen, und könnte eher als eine unliebsame Beschränkung der Bewegungsfreiheit der weißen Ansiedler bezeichnet werden. Von der Nützlichkeit ja Notwendigkeit des Schutzes, den solche Reservatbildungen ihnen gewähren, haben sich dann auch einzelne Stämme der Eingeborenen überzeugt, und es sind auf Grund der Verordnung vom 10. April 1898 in den Gebieten der Hereros bei Okahandja und Otjimbingwe zwei Reservate gebildet worden, nachdem vor dem Erlaß der Verordnung schon der Kapitän Hendrik Witboi auf Anregung des Bezirksamtes Gibeon ein unverkäufliches Reservat für seinen Stamm — Hottentotten — geschaffen hatte. Wenn der Aufstand der Hereros nicht dazwischen gekommen wäre, würde man sicher mit der Reservatbildung schon weiter gekommen sein. Die Eingeborenen hatten sich über die Tragweite der nur ihren Vorteil im Auge habenden Maßregel noch keine Klarheit verschafft, und sich in mißverständlicher Auffassung gegen ihre Durchführung aufgelehnt.

Daß die Regierung bei der Lösung der Landfrage, in der von vornherein ein schwieriger Konflikt der Interessen der Weißen und Farbigen, der Ansiedler und Eingeborenen liegt, mit Vorsicht und Schonung der Eingeborenen vorgegangen ist, muß anerkannt werden. Besonderen Anlaß zu diesem schonungsvollen Vorgehen

Digitized by Google

fand die Regierung auch in dem Umstande, daß das Reich das südafrikanische Schutzgebiet im Wege des Vertrages mit den Eingeborenen-Stämmen und nicht durch kriegerische Eroberungen erworben hat, und daß diese Verträge eine solche Behandlung der Eingeborenen bedingten.

Nachdem jetzt die Herero und Hottentotten durch ihren Aufruhr und Aufstand diese Verträge gebrochen, und so den Anspruch auf weitere schonungsvolle den Verträgen entsprechende Behandlung verscherzt haben, hat die Regierung ihnen gegenüber auch bei der Lösung der wichtigen Landfrage volle freie Hand, und könnte sich dabei auf den Standpunkt derer stellen, die da sagen: es entspricht nur dem Zweck der Kolonisation in diesem Gebiete, daß das Land überhaupt aus den Händen der Eingeborenen in die der Weißen übergeht, und das ganze Land der Aufständischen einziehen.

Allein nach dem Urteil bewährter Kenner der Verhältnisse der Kolonie soll es doch richtig sein, auf dem durch die Verordnung von 1898 angezeigten Wege, durch Bildung von Reservaten den Eingeborenen einen bestimmten zu ihrem Fortkommen ausreichenden Grundbesitz dauernd zu sichern, selbstverständlich mit wesentlichen Modifikationen, auch nach der Überwältigung des Aufstandes weiter vor zu gehen, weil er allein zur Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung führt, und die Möglichkeit bietet, sie der Kultur zugänglich zu machen, vorausgesetzt natürlich, daß bei der Bildung der Reservate, namentlich bei der Auswahl des dazu zu verwendenden Landes und Abmessung des Umfanges richtig verfahren wird.

Während bei dem Erlaß der Verordnung von 1898 davon ausgegangen wurde, daß den Eingeborenen das Eigentum an dem ganzen Stammesgebiet, wie es bei der erwähnten Grenzregulierung bestimmt war, verbleiben solle, so daß sie hiervon verkaufen könnten, wie es ihnen beliebt, kann natürlich gegenüber den in Aufstand getretenen Stämmen nach ihrer Niederwerfung, und bei den mit ihnen zu schließenden sogenannten Friedensverträgen von solcher weitgehenden Liberalität nicht mehr die Rede sein. Wie nach einem Kriege zwischen zwei Völkern dem Besiegten im Friedensvertrage Ersatz der Kosten auferlegt wird, die dem Sieger aus dem Kriege erwachsen sind, so wird das Reich auch von den niedergezwungenen Aufständischen Ersatz der ihm erwachsenen Kosten und Entschädigung der Ansiedler für die verwüsteten Farmen mit Recht verlangen können, soweit die Eingeborenen überhaupt in der Lage sind, etwas zu geben. Ihr einziger Besitz ist, abgesehen von ihren Viehherden, das Land, welches den Stämmen überwiesen ist. Während der Viehstand durch den Krieg sehr heruntergekommen sein wird, und auch zur Zahlung der gewaltigen Kosten kaum in Betracht kommen kann, steckt in dem Grundeigentum ein, wenn auch erst in Zukunft realisierbarer, großer Wert. Wenn das Reich sich von den aufständischen Stämmen das ganze Gebiet, soweit es nicht zu Reservaten verwendet werden soll oder auch nur entsprechend große Teile als Eigentum übertragen läßt, erhält es einen Ersatz für seine aufgewandten Millionen. Es kann das Land verwenden zur Ansiedlung von Farmen und damit ein schnelleres Aufblühen der Kolonie herbeiführen, als wenn die in die Kolonie kommenden Ansiedler sich von den Eingeborenen oder den Landgesellschaften das Land teuer kaufen müßten.

Beschränkung des den Eingeborenen überlassenen Gebietes und zwar recht wesentliche wird das Reich unbedingt vorzunehmen haben. Hierzu rät auch schon die Klugheit. Wenn die Stämme, die jetzt nicht gegen die deutsche Herrschaft aufgestanden sind, obwohl in ihnen auch Neigung vorhanden war, sich gegen das

Digitized by Google

sich auch bei ihnen mehr und mehr unangenehm fühlbar machende deutsche Joch und die deutsche Herrschaft aufzulehnen, sehen, daß den niedergeworfenen Stämmen keine oder nur wenig fühlbare Unbill zugefügt wird, werden sie viel eher geneigt sein, auch mal den Versuch zu machen, sich von der deutschen Herrschaft zu befreien, als wenn sie an dem jetzt bei den Aufständischen statuierten Beispiele sehen, daß das Deutsche Reich nicht nur die Macht hat, einen Aufstand niederzuschlagen, sondern auch den Mut, die Empörer empfindlich zu strafen. Ihrem Charakter nach verstehen die Eingeborenen Afrikas, das haben viele Forscher und Reisende oft zu ihrem eigenen Schaden erfahren, es nicht, wenn die Weißen gegen Vergehen und Verbrechen Milde walten lassen; sie halten Milde für Schwäche. Im Interesse der übrigen jetzt nicht beim Aufstande beteiligten Völker sollte jetzt also nicht mit unzeitgemäßer Milde und Nachsicht, sondern mit Strenge verfahren werden. Man vergleicht die Eingeborenen oft zutreffend mit Kindern, und es muß daher auch, wie bei grober Unart der Kinder streng strafend eingeschritten wird, jetzt mit Strenge gegen die Aufständischen eingeschritten werden.

Wie man gegen die Anstifter und Leiter des Aufstandes und gegen die strafend vorgehen soll, die an den Greuel und Mordtaten beteiligt sind, mit denen der Aufstand begann, dies zu erörtern gehört hier nicht her. Auch gegen sie soll zwar strenge aber nicht grausam verfahren werden. Bei der Masse des Volkes aber soll bedacht werden, daß sie dem Aufstande ihrer Volksgenossen als Glieder des Volkes schwer fernbleiben konnten, daß sie widerwillig hineingezogen sind, obgleich auch sie es bitter empfanden, daß sie plötzlich in die unbedingte Abhängigkeit von dem Deutschen Reiche gekommen waren, mit dem sie Schutzverträge geschlossen hatten, die ihnen ihrer Auffassung nach ihre Freiheit bewahren sollten. Tut man dies, dann kann man dem Volke wohl mildernde Umstände zugestehen, und wird dann bei der Abmessung der Strafe für den Aufruhr auch nicht bis an die Grenze der Möglichkeit gehen, man wird nicht das ganze bisher freie Volk ganz besitzlos und zu Knechten machen. Dies würde eine grausame Maßregel sein, und insofern auch den Interessen der Kolonie widerstreiten, als es zur Ausrottung der ganzen einheimischen Bevölkerung führen müßte.

Der Untergang der Eingeborenen muß unbedingt vermieden werden, weil die Ansiedler ihrer auf allen wirtschaftlichen Gebieten bedürfen. Nur wenn man durch Bildung ausreichender Reservate die dauernde Erhaltung des ihren Verhältnissen entsprechenden Grundeigentums sichert, ihnen aber große Teile ihres übrigen Stammesbesitzes fortnimmt und zu Kronland macht, dann verfährt man nicht grausam gegen sie, und führt sie nicht dem Untergange entgegen.

Eine erwünschte Folge der Verringerung des Landbesitzes der Eingeborenen wird voraussichtlich die sein, daß diese Naturvölker dann nicht mehr ausschließlich nomadisierend Viehzucht treiben können, um sich ihren Unterhalt zu verschaffen, sondern mehr wie seither seßhaft werden und sich dem Ackerbau zuwenden müssen. Wenn bei der Ausscheidung der Reservate darauf Rücksicht genommen wird, daß zu ihnen auch zum Ackerbau geeignete Landstrecken gelegt werden, und nicht lediglich Weideländereien, dann wird die Verringerung des Landbesitzes den Eingeborenen den Übergang zum Ackerbau ermöglichen, ihnen zum Vorteil gereichen und zu ihrer Hebung und Kultivierung beitragen.

Man wird bei der Bestrafung des aufständischen Volkes bei der Reservatbildung, schon um das Volk unter strengere Aufsicht nehmen zu können, wohl einen

Digitized by Google

Schritt weiter gehen müssen, als bei dem Erlaß der Verordnung von 1898 beabsichtigt war, und die Eingeborenen in der Freiheit, sich die Wohnsitze in den ihnen außer den Reservaten zu belassenden Gebieten nach Gutdünken zu wählen, beschränken, und sie nötigen, in den Reservaten an bestimmten Stellen zu wohnen, an denen über ihr Tun und Treiben die nötige Aufsicht geführt werden kann. Man kann auch daran denken, Eingeborene nach dem von den Engländern an der Kapkolonie gegebenen Beispiele in sogenannten Lokationen unterzubringen oder anzusiedeln, wo sie in der Nähe von Plätzen, an denen eine größere Anzahl Weißer wohnen, als Handwerker, Arbeiter, Gartenbauer ihren Unterhalt verdienen und sich nützlich machen können. Hier müßte ihnen Gelegenheit gegeben werden, Ackerland oder Gartenland zu pachten oder zu kaufen, und einiges Vieh auf eine gemeinschaftliche, für die Lokation auszuscheidende Weide zu treiben.

Wenn diese Aufenthaltsbeschränkung und Ansiedelung beschlossen werden sollte, muß selbstverständlich bei der Auswahl des zu Reservaten zu bestimmenden Landes auf die damit zu erreichenden weitergehenden Zwecke gebührende Rücksicht genommen werden. Es müßten zu Reservaten dann Ländereien bestimmt werden, die zu Wohnplätzen geeignete Stellen, ferner zum Ackerbau zu verwendende Flächen, Wasserstellen und auch Weidegründe enthalten, und von der anzulegenden oder vorhandenen Militärstation, von denen aus die Aufsicht geführt werden müßte, nicht zu entfernt liegen. — Zu Lokationen würden wohl die Ländereien in nächster Nähe der vorhandenen Militärstationen, Missionsstationen und Eisenbahnstationen als Wohnplätze der Weißen zu wählen sein.

Von besonderem Werte für die Ausführung dieser im Interesse der Erhaltung der Eingeborenen zu ergreifenden Maßregeln sind unstreitig die Verhandlungen, die die in der Kolonie seit über 50 Jahren arbeitende Rheinische Missionsgesellschaft mit der Kolonialverwaltung in den Jahren 1901 und 1902, also vor dem Ausbruche des Aufstandes über die Reservatbildung geführt, und die Vorschläge, die sie gemacht hat, die jedenfalls von sehr sachverständiger Seite kommen. Aus dem Umstande, daß der Reichskanzler in der Denkschrift über die Eingeborenenpolitik und den Herero-Aufstand in Südwestafrika diese Vorschläge der Rheinischen Missionsgesellschaft dem Reichstage sehr ausführlich unterbreitet hat, darf man wohl einen Schluß auf ihre Bedeutung ziehen. Sie verdienen sicherlich Beachtung bei allen, die sich für die Entwicklung der Kolonie interessieren. Nach ihnen sollen die Reservate den Missionsstationen übergeben werden zur Verwaltung und ausschließlichen Verwendung für die Eingeborenen und unter der Bedingung, daß die Erträge nie zu anderem Zwecke, als nur für die Eingeborenen verwandt werden dürfen. Die Reichsregierung hat in dem südlichen Teile der Kolonie diesem Wunsche der Missionsgesellschaft schon vor mehreren Jahren, also vor dem Aufstande, entsprochen und der Gesellschaft ansehnliche Reservate, Rietmond-Kalkfontein und Hoachas unter Abmachungen übergeben, die die Verwendung der Ländereien nur für die Eingeborenen sichern. Aus diesen Reservaten sind die Eingeborenen, Namas und Hottentotten, zu Arbeiten behufs Verbesserung und Erschließung der Äcker, zu Dammanlagen und Aufdeckung der Quellen herangezogen. Es ist also der Beweis von der Ausführbarkeit gegeben. Bei anderen Missionsstationen hat die Gesellschaft aus eigenen Mitteln Reservaten gleiches Grundeigentum selbst erworben und in ähnlicher Weise verwandt. In der Kapkolonie, wo die Rheinische Missionsgesellschaft seit 75 Jahren tätig ist, hat die englische Regierung große Landstrecken „Grantplätze" als Reservate den Eingebo-

Digitized by Google

renen als unverkäufliches Eigentum überwiesen und unter die Verwaltung oder unter die Oberaufsicht der Mission gestellt. Diese Einrichtung hat sich dort gut bewährt auch insofern, als die so mit den Weißen in vielfache Berührung gekommenen und in Beziehungen getretenen Eingeborenen in der Kapischen Regierung ihre Beschützer und Wohltäter sehen und im Kriege auf Seiten derselben gestanden haben. —

Für die Ausführung der Vorschläge der Missionsgesellschaft spricht auch der äußere Umstand, daß für die in Südwestafrika bestehenden Missionsstationen die Plätze mit reiflicher Überlegung auf Grund genauer Ortskenntnis so ausgewählt sind, daß sie auch für die Militärstationen sich als die geeignetsten Plätze erwiesen haben, und daß im engsten Anschluß an sie die Militärstationen angelegt sind. Wenn also die Reservate an den Missionsstationsplätzen und in deren Nähe ausgeschieden würden, könnten die auf ihnen angesiedelten Eingeborenen leichter als in anderer Lage von den Militärstationen aus beobachtet werden. —

An den Missionsstationen haben vor dem Aufstande stets schon Niederlassungen von Eingeborenen bestanden. Die Bewohner dieser Stationen sind oft widerwillig in den Aufstand hineingezogen worden und würden jetzt nach Niederwerfung des Aufstandes gern an ihre alten Wohnplätze zurückkehren. Wenn man sie, soweit ihnen nicht besonders strafwürdige Greueltaten zur Last fallen, straffrei wieder zurückkehren ließe, würde man mit ihnen für die im Reservate zu gründende Ansiedelung von Eingeborenen einen Stamm haben, an den sich andere seither den Missionen fern gebliebene Elemente anschließen können. Sie alle würden mehr oder weniger dem kulturfördernden Einflusse der Mission unterworfen sein. Der Verkehr zwischen den Organen der Kolonialverwaltung und den Eingeborenen würde durch die sprachkundigen Missionare, die ganz anders zuverlässige Dolmetscherdienste und Vermittler sein werden, als beliebige andere, des Deutschen oft nur mangelhaft kundige Landbewohner erleichtert werden, und es würden so die sonst unvermeidlichen Mißverständnisse im Verkehr der Weißen mit den Eingeborenen vermieden und ein gutes Einvernehmen zwischen ihnen angebahnt werden. Wenn man das unbefangen erwägt, wird man die von der Rheinischen Missionsgesellschaft dem Reichskanzler unterbreitete Idee für die Anlage der Reservate als recht beachtenswert ansehen müssen, und an ihr nicht mit Stillschweigen vorübergehen können. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß gerade die Rheinische Missionsgesellschaft infolge ihrer langjährigen Tätigkeit — sie ist über 50 Jahre bei den Hereros und Hottentotten an der Arbeit — vertrauter wie jede andere Gesellschaft mit den Sitten und der Denkungsart der Eingeborenen aber auch mit den Eigentümlichkeiten des Landes, seines Klimas, seiner Bewirtschaftungsfähigkeit u. s. w., berechtigt ist, über alle die Fragen ein zutreffendes Urteil abzugeben, die bei der Behandlung der unterworfenen Aufständischen auftauchen, und von deren richtiger Lösung das Wohl und Wehe der Eingeborenen und indirekt das Gedeihen der Kolonie abhängen wird.

Die Bedeutung der Eingeborenen für die Entwickelung dieser Kolonie wird auch von der Kolonialverwaltung unumwunden anerkannt. Der Reichskanzler hat noch am 5. Dezember v. J. im Reichstage bei seinem Eingehen auf den Herero-Aufstand erklärt: „von einer Ausrottung der Eingeborenen könne, abgesehen von allen Gründen der Menschlichkeit, die wir immer hochhalten werden, schon aus der praktischen Erwägung nicht die Rede sein, daß wir die Eingeborenen für jede Art des wirtschaftlichen Betriebes in Südwestafrika für die Landwirtschaft, für die Viehzucht, insbesondere für den Bergbau nicht entbehren können.“ Eine Ausrottung der

Eingeborenen würde aber die Folge von einer Behandlung der besiegten Aufständischen sein, die ihnen nicht das für ihre Existenz benötigte Land beläßt, und damit nicht wenigstens einem Teile die Möglichkeit giebt, eine selbständige Stellung zu bewahren durch eine selbständige Verwertung des Bodens. Dieses Ziel kann und wird erreicht werden durch Überweisung von hinreichend großen Reservaten, die so ausgewählt werden müssen, daß in ihnen einmal zum Ackerbau geeignete Landstrecken oder auch ausgiebige als Weide zu benutzende Gebiete liegen. Damit werden die Eingeborenen, soweit es klimatisch möglich ist, zum Ackerbau geführt und kulturell gehoben werden. Es werden aus diesen Reservaten heraus dann bei der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung bald junge Leute auswärts Arbeit und Verdienst suchen, und so die Bedürfnisse an Arbeitskräften auf den wirtschaftlichen Gebieten aller Art decken. Ohne solche Reservatbildungen würden die besitzlos gemachten Eingeborenen sämtlich in ein Dienstverhältnis oder eine Art Hörigkeit — Sklaverei ist ja ausgeschlossen — zu den Weißen treten müssen. Sie würden damit unzweifelhaft ein verkommenes Volk werden, und ihrem Untergange entgegen geführt werden. Daß dies der Kolonie nicht zum Segen gereichen könnte, bedarf keiner weiteren Ausführung. —

Voraussichtlich werden von seiten derer, die der Tätigkeit der Missionen in den Kolonien nicht freundlich gesinnt sind, Bedenken dagegen erhoben werden, daß den Missionen so bedeutender Landbesitz, wie ihn die Reservate darstellen, übergeben werde. Allein diese Bedenken könnten wohl dadurch gehoben werden, daß man die Bedingungen für die Überlassung der Reservate so stellt, daß Sicherheit für ihre Verwendung lediglich für die Eingeborenen geboten wird, und daß man über die Erfüllung dieser Bedingungen strenge wacht, und vielleicht sich vorbehält, daß das Eigentum an den Reservaten, wenn sich auf ihnen erst förmliche Gemeinden der Eingeborenen entwickelt haben, diesen Gemeinwesen zustehen soll, und von der Missionsgesellschaft dann an sie abgetreten werden muß. Daß von den Missionsgesellschaften eine bedeutungsvolle Einwirkung zum Frieden und Guten auf die Eingeborenen leichter wie von anderer Seite erwartet und geübt werden kann, hat der Reichskanzler in einem am 8. Dezember v. J. an die Rheinische Missionsgesellschaft gerichteten Briefe unumwunden anerkannt, und es ausgesprochen, daß die Vorschläge der Gesellschaft Beachtung verdienten.

Es würde sich also empfehlen, grundsätzlich den jetzt unterworfenen Stämmen nur aus ihren Gebieten auszuscheidende große Reservate in möglichster Nähe bei den Missions- und Militärstationen zu belassen, die entwaffneten Aufständischen, soweit sie keine besonderen Strafen verdient haben, dort sich ansiedeln und als Viehzüchter und Ackerbauer leben zu lassen, die aber strenger zu behandelnden, durch den Aufstand in irgend einer Weise mehr gravierten Leute, in Lokationen zusammenzuhalten und zu Arbeiten am öffentlichen Interesse zu verwenden, und das nicht zu Reservaten auszuscheidende Land zu Kronland zu erklären und an Ansiedler zu möglichst günstigen Bedingungen zu vergeben. —

Es erübrigt sich nun noch, mit einigen Worten die Frage zu streifen, wie bei den treugebliebenen Stämmen die Landfrage weiter geführt werden soll.

Die Kolonialverwaltung wird bei ihrem Vorgehen darauf bedacht sein müssen, hierbei alle Härten zu vermeiden, die den Eingeborenen den Druck der deutschen Herrschaft unnötig fühlbar machen und auch sie zum Aufstande reizen und verführen könnten, und weiter alles Mögliche zu tun, um den Eingeborenen den ihnen zu ihrer

Digitized by Google

Lebensführung nötigen Landbesitz zu sichern und sie so zu einem für das Gedeihen der Kolonie hochwichtigen Bestandteile der Bevölkerung heranzuziehen und zu erhalten. Dieses wird erreicht werden, wenn die Kolonialverwaltung die Ausführung der allerhöchsten Verordnung vom 10. April 1898 sich bei den treu gebliebenen Stämmen angelegen sein läßt, und dabei dafür sorgt, daß so auskömmliche Reservate gebildet werden, daß in ihnen die Stämme voraussichtlich aller Zeit leben können, auch wenn sie nach und nach ihr übriges Gebiet verkaufen und dann allein auf die Reservate angewiesen sein werden. Die Ausscheidung der Reservate hat ja lediglich das Wohl der Eingeborenen im Auge. Es gilt, ihnen das klar zu machen. In der Verwertung des übrigen Landes in den Stammesgebieten, das den Eingeborenen, die nicht an dem Aufstande teilgenommen haben, ungeschmälert überlassen bleiben muß, dürfen sie nicht weiter beschränkt werden. Der Verkauf dieses Landes an Weiße muß ihnen nach wie vor gestattet sein, allerdings auch wohl wie bisher abhängig bleiben von der Genehmigung der Kolonialbehörden, um auch bei diesen Verkäufen einen Schutz der Eingeborenen ausüben zu können gegen Übervorteilung von seiten der Weißen. Empfehlenswert erscheint es, dabei dahin zu wirken, daß der jetzt noch den Eingeborenen fehlende Begriff des Individualeigentums von Grund und Boden bei ihnen allmählich ausgebildet wird und mehr und mehr Eingang findet, und daß weiter klar gestellt wird, an welchen Teilen des Stammlandes dem ganzen Stamme oder Teilen desselben oder dem einzelnen Besitzer das Recht über die Materie und das Eigentum an ihr zu verfügen, zustehen soll,' und wer dies Recht namens des Stammes oder des Dorfes ausüben darf.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß aus der Unklarheit, die in dieser Beziehung bis jetzt geherrscht hat, vielfach die Mißstimmnung gegen die deutsche Herrschaft entstanden ist und Nahrung gezogen hat. Wenn z. B. ein einzelner Besitzer von Land, an dem ihm nach dem Rechtsbegriffe des Eingeborenenstammes nur ein Nutzungsrecht zustand, das Land an einen Weißen verkaufte, und dieser Käufer dann alle ihm nach unseren Rechtsanschauungen zustehenden Eigentumsrechte geltend machte, unter Zurückweisung jeder Mitbenutzung durch Stammesgenossen des Verkäufers, so mußte dies von den Eingeborenen bitter empfunden werden. Oder wenn ein Häuptling oder Kapitän von dem Stammesgliede Teile an Weiße verkaufte d. h. gegen ein Entgelt zur Benutzung überließ, ohne daran denken zu können, daß das überlassene Land in das Eigentum — nach unseren Rechtsbegriffen — übergehe — bei dem fehlenden Begriffe des Privateigentums an Grund und Boden konnte er diesen Gedanken garnicht haben — so fehlt diesem Kaufgeschäft die erste Grundlage für seine Gültigkeit, nämlich die Übereinstimmung der Parteien über seinen Inhalt. Und wenn dann der Käufer sein vermeintliches Eigentumsrecht geltend macht im Widerspruch mit der Rechtsauffassung der Eingeborenen, dann mußte das zu Konflikten führen, ganz abgesehen von der Frage, ob der Häuptling allein auch berechtigt war, ohne Mitwirkung der Gemeinde über das Land zu verfügen. Ein sehr interessantes Beispiel, wie gerade der Umstand, daß der ein Stück Land verkaufende Häuptling in den Augen der das Land bebauenden und es besitzenden Eingeborenen nicht berechtigt war, über das Land zu verfügen, zur Mißstimmung Anlaß geben kann, teilt die Denkschrift, die der Reichskanzler jetzt dem Reichstage vorgelegt hat, mit, in dem Abdruck einer Beschwerde, die im August 1901 eine Anzahl Großleute d. h. Häuptlinge darüber erhoben haben, daß der Oberhäuptling Maharero an Weiße das Land verkauft habe, das Zugehörige ihres Dorfes schon seit Jahren in Besitz hatten.

Digitized by Google

Ist schon das Verfügungsrecht Mahareros über das Land seines Stammes zweifelhaft, so durfte er doch keinenfalls über Land, das Angehörige eines anderen Stammes in Besitz hatten, kraft der von ihm in Anspruch genommenen Oberhoheit über andere Hereroſtämme, verfügen. Die Klage über obrigkeitliche Genehmigung solcher Verkäufe erscheint recht begründet, und mit Recht sind die Eingeborenen, die auf solche Weise aus ihrem Besitz getrieben sind, ungehalten über die Eingriffe in ihre Rechte. — Diese Quelle von Unzufriedenheit, die eine Folge der Unkenntnis und Mißachtung der Rechtsgebräuche der Eingeborenen seitens der Kolonialbeamten ist, kann nur verstopft werden, wenn die Kolonialverwaltung unter Beachtung des bei den Eingeborenen geltenden Gewohnheitsrechtes, das zu diesem Zweck genau zu erforschen und zu fixieren ist, für die über Grund und Boden abzuschließenden Rechtsgeschäfte zwischen Eingeborenen und Weißen bestimmte Rechtssätze öffentlich bekannt macht, und sich bemüht, allmählich in schonender Weise unserem Rechtsbegriff von Eigentum an Grund und Boden bei den Eingeborenen Eingang zu verschaffen. Im öffentlichen Interesse liegt es, dabei auf Erhaltung des Landes als Stammes- oder Gemeindeeigentum hinzuwirken, um so die Nachteile und Gefahren zu vermeiden, die aus einer Aufteilung des Stammlandes unter die Einzelnen entstehen müßten. Die älteren deutschrechtlichen Grundsätze über das Gemeinde-Eigentum, Allmande, Bürgervermögen u. s. w. bieten für das hierbei ins Auge zu fassende Ziel schätzenswerten Anhalt. —

Die nicht am Aufstande beteiligten Stämme in dieser Weise zu behandeln, erscheint mit Rücksicht auf die mit den Eingeborenen vor Übernahme der Schutzverträge abgeschlossenen Verträge geboten. Diese Stellungnahme in der Landfrage schließt aber nicht aus, daß die Regierung alle die Maßregeln trifft und mit fester Hand durchführt, die zur Sicherung der weißen Ansiedler und zur Verhütung von Aufständen erforderlich sind, und zum Schutze der Eingeborenen gegen die natürlichen Folgen des Zusammenstehens von Kultur und Unkultur dienen.

Nachdem die Erfahrung bei den Hereros und Hottentotten gelehrt hat, daß ohne solche Sicherheitsmaßregeln, zu denen in erster Linie die Entwaffnung der Eingeborenen und eine vorsichtige Behandlung der Waffenfrage gehört, nicht auf eine gedeihliche friedliche Entwickelung der Kolonie gerechnet werden kann, darf die Kolonialverwaltung sich durch die Rücksicht auf die mit den Eingeborenen abgeschlossenen Schutzverträge nicht von der Durchführung solcher Maßregeln abhalten lassen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie von den Gegnern der deutschen kolonialen Bestrebungen als unberechtigte Gewaltpolitik verschrieen werden. Wenn irgend wo, dann gilt auch hier, wo es sich um Aufrechterhaltung unserer Kolonien und um den Schutz der Eingeborenen gegen die aus der Berührung mit der Kultur ihnen drohenden Gefahren handelt, der Satz: salus publica suprema lex esto.

Schreiber-Stettin.

Digitized by Google

Kunene, Orange, Okavango und Zambesi als Verkehrsstraßen.

Von D. Kürchhoff.

Deutsch-Südwest-Afrika weist nur an seinen Grenzen Flüsse auf, welche das ganze Jahr hindurch Wasser führen, welche also allein für die nennenswerte Ausnutzung als Verkehrsstraßen in Betracht kämen. Im Norden ist es der Kunene, im Süden der Orange und im Osten der Okavango und der Zambesi, welche die Möglichkeit bieten dem Verkehr dienstbar gemacht zu werden. Der letztgenannte Strom berührt allerdings die deutschen Gebiete nur auf eine derart kurze Strecke, daß eine Ausnutzung für die Schiffahrt allein innerhalb der schwarz-weiß-roten Grenzpfähle keinerlei Wert haben würde, aber dieser Strom gibt die Möglichkeit von dem Osten unserer Kolonie aus die Verbindung mit reicheren und kolonisierten Gegenden herzustellen, wobei ganz besonders zu berücksichtigen ist, daß die transafrikanische Bahn über seine Fluten hinwegführt. Von noch größerer Bedeutung wie für Deutsch-Südwest-Afrika ist der Strom aber für Deutsch-Ostafrika, von dessen südwestlichen Gebieten er vermittelst des Nyassa und des Schire eine verhältnismäßig günstige Verkehrsstraße nach dem Meer zu bildet.

Der Kunene, welcher für den Verkehr zwischen Küste und Binnenland von großer Bedeutung sein würde, falls er auf größere Strecken zur Schiffahrt benutzt werden könnte, wurde im Jahr 1824 von einem englischen Kriegsschiff als ein Fluß mit enger Mündung, über deren Barre nur 4 Fuß Wasserstand, entdeckt. Ein Verkehr selbst nur mittlerer Fahrzeuge über diese Barre ist allein während der 3—4 Monate dauernden Hochwasser-Periode — also in den Monaten Januar bis März — möglich. Jedoch auch in diesem Zeitabschnitt ist ein Einlaufen in den Fluß schwierig, wenn nicht unmöglich, sobald, was sehr häufig geschieht, das Meer sehr unruhig ist. Die Möglichkeit der Schiffahrt auf dem Fluß ist je nach der Jahreszeit sehr verschieden, die im Jahr 1854 zur genaueren Erkundigung entsandte portugiesische Expedition fand am Land marschierend bereits nach zwei Stunden große Wasserfälle. Die Expedition ging ungefähr 21 Meilen stromauf, „der Fluß ist gewunden, sehr schmal und voll von Wasserfällen und Schnellen, daher unschiffbar, denn selbst wenn es gelänge die Fälle zu beseitigen, was nicht undenkbar, so würde der Fluß doch an seiner Mündung nicht frei zu machen sein von den großen Sandbänken, welche leicht durch die Gewalt der Strömung fortgeführt und nahe der Mündung abgelagert werden.“ Zur Zeit der Hochwasser ist der im Unterlauf in der Trockenzeit 200 m breite und 1,40 m tiefe Fluß etwa 100 km aufwärts schiffbar, dann machen die Wasserfälle an Quiverequeto 16 km unterhalb Porto do Fende jedem Verkehr ein Ende. Wenig oberhalb dieses Haupthindernisses beginnen

Digitized by Google

die Schnellen von Mapas de Canhacuto, die sich bis zum Dorf Lilata Granda wenig unterhalb Porto do Fende hinziehen und folgen oberhalb dieser Stadt weitere erhebliche Hindernisse, so daß hier die Möglichkeit jeglichen Schiffsverkehrs ausgeschlossen ist.

Der Orangestrom ist von den Flüssen Süd-Afrikas weitaus der wichtigste, weil er als einzigster das ganze Jahr Wasser führt, während die übrigen in der Trockenzeit fast ganz versiegen. Trotz dieses Vorteils ist sein Wert als Verkehrsstraße, zu welchem Zweck er augenblicklich überhaupt nicht benutzt wird, nur gering. Besonders hinderlich in dieser Beziehung macht sich sein starkes Gefälle bemerkbar, welches zur Folge hat, daß an manchen Stellen Fälle entstehen, wodurch die Benutzung des Stromes zur Schiffahrt nur auf kleinen Strecken möglich wäre. Außer zahlreichen Wirbeln und kleinen Schnellen bildet der Orange unterhalb der Hopetown einen Fall und noch bedeutender ist der 46 m hohe Anghrabis-Fall oberhalb der Mündung des Hygast wenig östlich der deutsch-englischen Grenze. Während der Fluß zur Trockenzeit (Juli—September) so seicht ist, daß er an vielen Stellen durchwatet werden kann, nimmt er während der Schwellzeit (Januar—April) im Unterlauf an einzelnen Stellen bei einer Tiefe von 11 m eine Breite von 700—800 m, an der Mündung 2400 m an.

Wie fast bei allen Strömen Afrikas ist auch beim Orange der Mündung eine Sandbank vorgelagert. Die von Lüderitz entsandte Expedition berichtet über die dortigen Verhältnisse wie folgt: „Die Mündung des Flusses war am Tage unserer Ankunft nur ca. 150 m breit, während der Orange-Fluß kurz vorher eine Breite von 1000 m hatte. Der Fluß ist durch Sandbänke eingeengt, die durch das Meer selbst gebildet werden, da die ungestümen Wogen allen Sand, den der Orangefluß in dasselbe führt, wieder hinauswerfen. Bei sehr niedrigem Wasserstand des Flusses scheint es, als ob die Mündung ganz durch Sand verschlossen wäre. Große langgestreckte Inseln liegen gleich oberhalb der Mündung."

Der von Lüderitz gewünschte Versuch, mittelst eines Segelboots die Einfahrt in den Orangefluß zu erzwingen, wurde von allen mit der südwestafrikanischen Küste vertrauten Seeleuten als absolut unausführbar erklärt und zwar hauptsächlich der breiten, der Flußmündung vorgelagerten Sandbarre halber.

In der Kolonialzeitung (1889) äußert sich ein Ansiedler Deutsch-Südwestafrikas über die Bedeutung dieses Schiffahrtshindernisses wie folgt: „Ich glaube nicht, daß die Sandbänke ein Hindernis sein würden, aber selbst, wenn dieses der Fall wäre, dann müßte durch Durchstechung derselben ein Hafen geschaffen werden." Eine derartige Durchstechung ist bei dem weiter südlich mündenden Oliphant-Fluß, bei welchem die Verhältnisse ähnlich lagen, wie bei dem Orange vollkommen gelungen.

Im Unterlauf ist das Gefälle ein sehr starkes, denn die Flußlänge von dem 600 m ü. M. liegenden Anghrabis-Fällen bis zur Mündung beträgt nur, die kleinen Windungen nicht gerechnet, 240 nautische Meilen, so daß der Fluß in diesem Abschnitt fast den Charakter eines Gebirgsstromes hat.

Professor Rehbock äußert sich über die Verhältnisse des Unterlaufes folgendermaßen: „Das Tal wird in den Sommermonaten fast vollständig durch das Wasser ausgefüllt. Die Bedeutung als Verkehrsstraße ist nur gering. An der Mündung fehlt ein für Seeschiffe brauchbarer Hafen, der Unterlauf ist stark gewunden, vor allem führt der Fluß in einem großen Teil des Jahres doch keine genügende Wassermenge, um bei dem vorhandenen starken Gefälle eine durchgehende Schiffahrt

Digitized by Google

zu gestatten. Wenn es auch möglich sein würde, den Orange-Fluß in seinem ganzen Unterlauf durch Kanalisierung für Fahrzeuge mittlerer Größe schiffbar zu machen, so würden die Kosten der erforderlichen Staustufen doch so bedeutend sein, daß daran auch in Zukunft wohl kaum ernstlich wird gedacht werden können. Einzelne kurze Strecken des Flusses sind freilich für die Boote zur Zeit fahrbar, und es ließe sich ihre Länge durch kleine Regulierungsbauten — namentlich durch Beseitigung einzelner Felsen noch wesentlich vergrößern, so daß der Fluß, freilich nur bei mehrfachem Umladen, etwa für den Transport von Erzen immerhin benutzt werden könnte."

Noch günstiger urteilt der schon erwähnte südwestafrikanische Ansiedler in der Kolonialzeitung: „Daß der Orange nicht schiffbar, diese Ansicht kann ich nicht teilen. Ich glaube vielmehr, daß er zu gewissen Jahreszeiten mit mäßig tiefgehenden Fahrzeugen ganz gut befahren werden kann. Daß Lüderitz den Fluß nicht schiffbar fand, ist nur sehr erklärlich, da er denselben gerade zu einer Zeit besuchte, als der Wasserstand am niedrigsten war. Während der Regenzeit in Transvaal vom November bis März füllt sich jedoch der Fluß regelmäßig und muß dann ganz gut befahren werden können. Es kann während dieser Zeit höchstens vorkommen, daß er reißend wird. Dieser Fall tritt selten ein und währt nur ein paar Tage. Im Juni versuchte ich in der Nähe unserer Plantage (Ansenkjer in Groß-Namaqualand) ein paar recht bedeutende Stromschnellen mit schwer beladenen Booten zu passieren, was mir auch ohne jeden Anstoß oder Unglücksfall gelang. Der Oranienfluß ist übrigens schon früher befahren worden und zwar von der westlichen Grenze unseres Besitztums (dem großen Flusse) bis zur Mündung. Die Firma John Owen Smith aus Port Elizabeth beförderte bis zum Jahr 1858 in 24 Fuß langen Booten Kupfer aus der Kondasmine bis zur Mündung. Ich glaube nicht, daß die Sandbänke während der obengenannten Zeit ein Hindernis sein würden."

Betrachten wir noch kurz die Verhältnisse für einen Verkehr nach Osten in englisches Gebiet hinein, so hat der Fluß jenseits der schon erwähnten für jeden Verkehr ein absolutes Hindernis bildenden Anghrabis-Fälle ein sehr schwaches Gefälle und erscheint zur Ausnutzung durch einen Schiffsverkehr verhältnismäßig gut geeignet, wenn auch die Teilung in mehrere Arme die Übersicht erschwert.

Die Fälle unterhalb Hopetown dürften der Schiffbarkeit überhaupt eine Grenze setzen, denn der mit Schnellen und kleinen Fällen angefüllte Fluß nimmt oberhalb immer mehr den Charakter eines Gebirgsstromes an. Der zwischen den Anghrabis-Fällen und Hopetown mündende Vaal-Fluß, der im Unterlauf eine Breite von 300—400 m aufweist, ist zur Schwellzeit ein brausender Bergstrom mit starkem Gefälle, während er zur Trockenzeit einen schmalen, seichten, fast überall durchwatbaren Wasserlauf bildet.

Mauch, welcher den Fluß in einem 10 Fuß langen und 4 Fuß breiten Boot von der Einmündung des Mooi-Flusses bis Hebron befuhr, gibt folgende Beschreibung: „Der Fluß teilt sich zuerst in mehrere Arme, den breitesten wählte ich, fand jedoch, daß dieser wieder mehrere Kanäle bildete, während die kleinen Inseln stellenweise von Weidenbäumen dicht überwachsen sind; bei einer Schnelligkeit von etwa sechs Knoten das plumpe Fahrzeug geschickt dazwischen und darunter durchzusteuern war harte Arbeit und nicht ohne Gefahr, ein Anstoß gegen einen kaum über das Wasser hervorragenden Baumstumpf warf mich um und nur die plötzliche Verlegung

Digitized by Google

des Schwerpunkts durch einen Sprung nach dem vorderen Teil des Bootes rettete mich aus der kritischen Situation, kurz darauf hatte ich das Boot über eine mehrere 100 Schritt lange Anhäufung von Felstrümmern hinabgleiten zu lassen, wobei ich stehenden Fußes die Balance herstellte, ohne im geringsten zu steuern, stromvorwärts erwartete ich jeden Augenblick das Umschlagen an einem der größeren Felsblöcke, die trotz des Hochwassers noch immer ihre scharfen Kanten entgegenboten, dann folgten mehrere weniger gefährliche Katarakten und Schnellen. Widerwärtig zu befahren war eine bei Bloemhof endende Strecke von etwa 80 Meilen, der Fluß hat äußerst geringes Gefälle, wird um etwa 100 m breiter und der heftige W.N.W. und S.W.-Wind (vollständig konträr), der in dieser Jahreszeit vorherrscht und mehrere Tage anhält, verursacht Wellen, die selbst das kräftigste Rudern nutzlos machen. Etwa 6 Meilen oberhalb Christiania teilt sich der Fluß, bei meiner Ankunft mit niedrigem Wasserstand, in so zahlreiche kleine Arme, daß keiner gefunden wurde, der breit genug gewesen wäre, um dem Boot Durchgang zu verschaffen, ich war daher genötigt das Ruder als Hebel zu benutzen, um über die mit Binsen sehr dicht bewachsenen Geröll-Partien hinweg ins bessere Fahrwasser zu kommen.

Die letzten 25 Meilen der Fahrt waren die schwierigsten, weil sich hier Katarakte und Schnellen beständig folgen und 3 Meilen oberhalb Hebron ist der Glanzpunkt aller Schwierigkeiten, ein Katarakt von 20 Fuß Höhe bei 40 Fuß Länge an der Basis.

Mauch hatte auf der im ganzen 350 engl. Meilen langen Strecke 33 Stromschnellen und kleinere Katarakte, sowie einen Wasserfall von 25 Fuß Höhe zu passieren.

Auf Grund seiner Erkundigung kommt er zu dem Schluß: „Was die Wichtigkeit des Vaal-Flusses als Kommunikationsweg anbetrifft, so ist er für größere Kähne, Frachtkähne, kleine Dampfer in seinem gegenwärtigen Zustand unbefahrbar, selbst bei bedeutendem Hochwasser, mit nicht sehr erheblichen Kosten würde er sich jedoch für die angegebenen Fahrzeuge zu einer Verkehrsstraße herstellen lassen, und zwar teilweise durch Umgehung der meist nur wenige Fuß betragenden Schnellen und Katarakte mittelst zu grabender Kanäle, teilweise durch Vertiefung schon vorhandener, nur mit losen Gesteinstrümmern angefüllter Arme, teils durch Sprengen der den Fluß kreuzenden Felsenbrücken, teils durch bloßes Wegräumen vertrockneter, die Passage sperrender Weidenstümpfe. Dadurch würde eine Wasserverbindung geschaffen von mehr als 300 engl. Meilen, von welchen eine Strecke von etwa 80 Meilen bei Bloemhof nicht der geringsten Änderung bedarf.

Die oben geschilderten Verhältnisse bessern sich weiter unterhalb Hebron derart, daß der Vaal auf eine allerdings kurze Strecke vor der Mündung in den Orange schiffbar wird.

Die Nebengewässer dieses Flusses, sowie diejenigen des Orange haben für den Verkehr keinerlei Bedeutung. Während des Winters, welches die Trockenzeit ist, können alle Wasserläufe durchwatet werden, aber während des Sommers, welcher die Regenzeit ist, werden sie tief und reißend.

Der Okavango oder Kubango ist für den Verkehr nur von geringer Bedeutung. Seine Breite beträgt an der deutschen Grenze 40 m bei einer Tiefe von 3 m, oberhalb Andara beginnen Schnellen, welche bis zu den Tova-Fällen reichen, die der Fluß kurz nach Übertritt auf deutsches Gebiet infolge einer das ganze Bett

Digitized by Google

durchsetzenden Grauwackenstufe bildet. Unterhalb dieses Hindernisses finden sich keine Schnellen mehr.

Leutnant Eggers erreichte im Oktober 1899 den Okavango an der Mündung des Omurambo und verfolgte ihn ungefähr 100 km abwärts nach Osten. Der Fluß ist dort nirgends unter 100 m breit, von rascher Strömung, aber wechselnder Tiefe. Zwei Furten gestatten das Überschreiten mit dem Ochsenwagen. Mehrfach wurden Stromschnellen angetroffen, die jedoch einem Befahren mit den Kanus der Eingeborenen keine Schwierigkeiten bereiten. Ebenso wie andere Forscher hörte auch dieser Offizier von einer Bifurkation mit dem Tschobe-Kuando. Ich komme auf diese Wasserverbindung bei dem letztgenannten Fluß zurück.

Der Kubango mündete früher in den Ngami-See, jetzt versiecht er 32 km nördlich des letzteren. In der Nähe des Sees ist das Flußbett vollkommen trocken. Der Austrocknungsprozeß soll in den letzten Jahren angeblich durch künstliche Verstopfung durch die vielen Schilfflöße, auf denen die Makoba ihren jährlichen Tribut an Korn nach Nekona brachten, beschleunigt worden sein. Alljährlich blieben eine große Anzahl Flöße an ein und derselben Stelle des Kubango oberhalb Nekona liegen, wodurch sich an dieser Stelle Sandbänke bildeten, die den Strom verstopften und seine abwärts gelegenen Arme trocken legten.

Auf diese Weise seines regelmäßigen Zuflusses beraubt, schrumpfte der Ngami-See schnell zusammen und besonders in den letzten 10—12 Jahren hat die Austrocknung äußerst rasche Fortschritte gemacht. Während Livingstone 1899 noch eine ungefähr 800 qkm große Wasserfläche vorfand, ist heute der See vollständig verschwunden. An seiner Stelle dehnt sich eine unabsehbare Schilffläche aus, die einen sumpfigen Boden bedeckt, aber von einer Wasserfläche ist keine Spur mehr zu entdecken.

Der Zambesi.

Vasco de Gama entdeckte bei seiner ersten Fahrt nach Indien die Mündung des Zambesi und gründeten die Portugiesen hier einige Niederlassungen, verschiedene Expeditionen drangen sogar bis zu den Kebrabassa-Fällen vor, jedoch scheiterte ein Ausbreiten der Europäer nach dem Inneren an dem feindseligen Verhalten der Eingeborenen. Die Hoffnung blieb sonach lange bestehen, daß dieser Strom eine gute Verkehrsstraße bis tief ins Innere bilden werde, besonders da er nicht nahe der Küste durch Stromschnellen unpassierbar gemacht wird. Diese Hoffnung wurde aber durch die Erkundungen Livingstone's, die erste im Juni 1856 ausgeführt, zerstört. Der Strom hat ein ausgedehntes Delta, jedoch zeigen sich nach Beine's Bericht bereits in diesem wesentliche Nachteile für die Schiffahrt. Während z. B. die Arme des Nigerdeltas nicht breiter als 400 Yards sind, sind diejenigen des Zambesi-Deltas zum Teil bis zu drei englichen Meilen breit. Da sich naturgemäß hierdurch die Tiefe des Wassers bedeutend verringern muß, so erweist sich dieser charakteristische Zug des Zambesi als ein bedeutender Nachteil. Dazu kommt als weiterer Übelstand für die Schiffbarkeit, daß enorme Sandablagerungen eine häufige Änderung innerhalb der Mündungsarme veranlassen. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist, daß man im Jahr 1890 im Chinde, welcher 500 Yards breit ist, endlich einen stets schiffbaren Arm hoffte gefunden zu haben; bald stellte sich jedoch der Irrtum heraus, denn während Rankin an der Einfahrt 18 Fuß Tiefe gefunden hatte, konnte ein halbes Jahr später das englische Kriegschiff Stork nur noch sieben Fuß an derselben Stelle konstatieren.

Digitized by Google

Ein dritter Nachteil ist endlich darin zu sehen, daß die Zufahrt zu den Mündungsarmen infolge der vorgelagerten Barre sehr erschwert ist, so ist z. B. der Hauptarm Kuni wegen der Barre nur bei Flut passierbar und der als beste Einfahrt geltende Kongone hat bei Ebbe auf der Barre nur 2 Faden Wasser. Bei derartigen Schwankungen und Veränderungen an Land und Wasser kann ein regelmäßiger Schiffsverkehr nur mit großer Gefahr für Mannschaften und Fahrzeuge ins Leben gerufen werden. Die Folge dieses ungünstigen Umstandes ist, daß sich an dem Delta auch keine größere Stadt entwickelt hat. Sollte sich, was besonders am Nyassa her möglich und sogar wahrscheinlich ist, der Schiffverkehr auf dem Strom steigen, so wird es sich wohl als notwendig herausstellen, daß der Mensch die Natur korrigiert und liegen hierfür die Verhältnisse sehr günstig, wenn man den Quilimane, auf welchen ich unten zurückkomme in Betracht zieht.

Zur Einfahrt in den Fluß wird gewöhnlich der Chinde-Arm benutzt, derselbe ist an der Mündung über eine Meile breit und 30—40 Fuß tief, aber schon drei englische Meilen oberhalb verengert er sich plötzlich zu einem Kriek von 100 Yards Breite und behält diese Schmalheit bis zu dem Punkt, an welchem er sich von dem Hauptstrom trennt. Der Wasserstand über der Barre des Chinde-Flusses beträgt bei gewöhnlicher Flut 3,6 m, bei Springflut $5^1/_2$ m.

Ungefähr 90 km vom Meer entfernt befindet sich der Scheitelpunkt des Deltas und hat der Zambesi hier eine Breite von 1000—1500 m. Zweimal im Jahr hat der Strom Hochwasser: die erste Flut ist nur eine partielle und hat ihren höchsten Stand Ende Dezember oder Anfang Januar, die zweite Flut erreicht Tete ungefähr im März und steigt der Fluß an dem genannten Ort dann gewöhnlich in jedem 4. Jahr bis zu 30 Fuß.

Infolge dieser ungünstigen Mündungsverhältnisse wird vielfach der bei Quilimane mündende Quaqua als Zugangsstraße zum Zambesi benutzt.

Sofort an das Delta anschließend gelangt man zu dem Durchbruch durch die Küstenterrasse, hinter welcher sich der Fluß wieder erweitert, um bald darauf in der Lupata-Enge wieder auf 200—300 m eingeengt zu werden, ohne daß sich jedoch der Schiffahrt ein ernstliches Hindernis entgegenstellt, und erweitert sich der Strom dann weiter bis zu dem Ort Tete 163 m ü. M.

Der Zambesi kann in diesem Abschnitt als wirklich schiffbar nur zur Zeit der Regen — Januar bis April — gelten, zu diesem Zeitpunkt beträgt die Tiefe im Mittel 20 Fuß, aber der Strom ist sehr stark und erreicht fast 4 Knoten in der Stunde. Jedoch läßt sich mit Booten und Kanus, also nicht so tief gehenden Fahrzeugen auch in der Trockenzeit der Verkehr aufrecht erhalten, u. U. selbst mit Dampfern mit geringem Tiefgang. Schwierig ist die Schiffahrt stets auf der 120 km langen Strecke Mazaro — Sena.

Nach Macrone ist die Schiffahrt auf dem Zambesi bis zur Schiremündung nicht ungefährlich, da die Sandbänke und Inseln in steter Umbildung begriffen sind.

Im Jahr 1857 gelangte Livingstone mit der Ma Robert, einem eigens zur Fahrt auf dem Zambesi gebauten Dampfboot bis nach Tete, aber unter bedeutenden Schwierigkeiten. Sowohl bei Ende Juni als auch im Juli unternommenen Versuchen kam das Schiff nicht über Sena hinaus, da das Wasser an den vorhandenen vielen Sandbänken zu seicht war. Am 9. August wurde von neuem stromauf gefahren, am 11. August Cipanga erreicht. Vor Sena hatte man auch jetzt wieder bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden, aber man kam doch glücklich über die

Digitized by Google

Inseln und Sandbänke hinweg. Am 23. August gelangte das Dampfboot nur sieben englische Meilen vorwärts, am 24. August wurde das Fahrwasser sehr schwierig und die mitgenommene Pinasse mußte durch Umladen auf den Dampfer derart erleichtert werden, daß beide Fahrzeuge nur zwei Fuß vier Zoll tief gingen. Das Fahrwasser blieb auch am folgenden Tag schwierig und die Strömung heftig, doch wurde Tete erreicht.

Bankin befuhr den Zambesi Mitte 1890 und ging bis zu den Kebrabassa-Fällen aufwärts. Die Schiffahrt in Booten und Kanus fand nirgends ein Hindernis. Die aufzuwendende Geschicklichkeit ist die gleiche wie bei jedem Fluß mit 18—24 inch. Strömung.

„In der Lupata-Enge nimmt der Strom erheblich an Breite ab und die große Breite des Zambesi, welche weiter unten die enorme Ausdehnung von 2—3 engl. Meilen hat, ist an dieser Stelle kaum 1000 Yards. Dieses ist das erste Hindernis für die Schiffahrt auf dem Zambesi. Obwohl der Genannte in allen Jahreszeiten — Trocken- und Regenzeit — sich die größte Mühe gegeben hat, zu finden, wann Dampfer bei Befahrung dieser Strecke irgend welche Gefahr liefen, so konnte doch keinerlei Hindernis festgestellt werden. Während der Trockenzeit wird der Strom derart unmerklich, daß Bankin an einen unterirdischen Kanal dachte. In der Regenperiode ist die Strömung zwar stark, aber sobald ein Fahrzeug genügend starke Maschinen besitzt, um sich in der Mitte halten zu können, besteht für das Schiff keinerlei Gefahr.

Jenseits Boromo wird der Fluß zusehends enger und beim Dorf Massanangwe halten große Granitblöcke die Schiffahrt auf, man befindet sich am südlichen Ende der Kebrabassa-Fälle."

Der Major Gibbons verließ Chinde am 18. Juli 1898 und ging an Bord seines kleinen Aluminium-Dampfers aufwärts bis zu den Kebrabassa-Fällen. Die Gewässer des unteren Zambesi waren sehr niedrig und Gibbons, welcher 1895 zu derselben Jahreszeit den oberen Teil des Flusses befahren hatte, stellte fest, daß unterhalb seines Zusammenflusses mit dem Kuando oder Linyanti, der Zambesi mehr Wasser führte während der zwei oder drei letzten Monate der trockenen Jahreszeit als der Strom in seinem Unterlauf.

Schanz sagt in seinem Werk „Ost- und Südafrika" über diesen Abschnitt:

„Der durch zahlreiche Inseln und Sandbänke eingehemmte, streckenweise bis zu 3 km breite Zambesi ist für Dampfer mit 2 Fuß Tiefgang bis zur Mündung des Schire jederzeit, von da weiter flußaufwärts bis Tete nur während der Regenzeit d. h. vom Dezember bis Februar, sonst nur durch Kanus zu befahren."

Etwas oberhalb Tete hört die Möglichkeit der Schiffahrt so gut wie ganz auf, namentlich zur Zeit des niedrigen Wasserstandes, und bei Panda Mokna ist die Schiffahrt überhaupt zu Ende, denn hier beginnen die von Bankin bereits erwähnten Kebrabassa-Fälle, über welche Livingstone sagt: „Oberhalb Tete haben wir eine Stromschnelle Namens Kebra. Bei niedrigem Wasserstand ist dieses eine tiefe Schlucht mit senkrechten Wänden; als wir hinaufdampften, rief der Mann mit dem Senkblei beständig „kein Grund" bei 10 Faden und dabei ragten die Uferwände 50—80 Fuß über unser Deck empor. Die Schlucht ist nur 60—80 Yards breit, aber dennoch ist das Wasser zu dieser Jahreszeit verhältnismäßig ruhig. Wir fanden einige Katarakte in ihr, welche durch Hochwasser ausgeglichen wurden. Unser Dampfer ist zu schwach diese Stellen zu überwinden.

Digitized by Google

Livingstone untersuchte nunmehr die etwa 30 englische Meilen lange Strecke zu Fuß und fand viele Stromschnellen. Eine darunter von bedeutender Größe. Das Wasser schien dort 30 Fuß in einem Winkel von 30° zu fallen. Die einzige Hoffnung beruht auf dem Hochwasser, dann werden diese Stromschnellen 80—100 Fuß unter der Oberfläche liegen. Notwendig ist dabei ein Boot mit genügender Kraft, um in diesem Teil des Flusses gegen die Strömung zu fahren, denn eine Fahrt zwischen den Untiefen, welche dann zu beiden Seiten bestehen, würde wegen der Querströmungen und Felsen gefährlich sein.

Selbst wenn es einem oder dem anderen Dampfer gelingen würde unter günstigsten Wasserverhältnissen die Kebrabassa-Fälle zu überwinden, so kann man dieselben doch für ein absolutes Hindernis für die Schiffahrt bezeichnen, welches bis Schikoa reicht.

Von letzterem Ort, an welchem Major Gibbons im September 1898 seinen kleinen Aluminiumdampfer wieder zu Wasser brachte, ist der Fluß bequem schiffbar auf eine Strecke von 300 engl. Meilen bis wenig oberhalb Zumbo. Der Fluß fließt in diesem Abschnitt zuweilen in einem engen und tiefen Kanal, oft teilt er sich in mehrere Arme, welche durch Sandbänke von einander getrennt sind. In diesem Abschnitt befinden sich nur zwei Schnellen, die jedoch wenig Bedeutung haben, diejenige von Chansanga und von Kakolore.

Jenseits Zumbo befindet sich eine Enge, welche von Livingstone den Namen „Kavira" erhielt, im Jahr 1898 taufte sie Gibbons auf den Namen Livingstone um, um sie von der Kavira-Enge am Einfluß des Sanyate zu unterscheiden.

Die Passage dieser Enge ist schwierig, ebenso wie die Schiffahrt auf dem folgenden Flußabschnitt.

Von der Einmündung des Kafukue ist ein Verkehr wieder leicht möglich bis zu den Schnellen von Molele ungefähr 35 km unterhalb der Einmündung des Gway. Oberhalb trifft man eine große Anzahl Schnellen bis ungefähr 65 km jenseits des Victoria-Falles bei Kazungula.

Major Gibbons äußert sich über den oberhalb der Gway-Mündung liegenden Fluß-Abschnitt folgendermaßen: „Zwanzig Schnellen müssen überwunden werden, dann folgt eine tiefe, enge, düstere in hohe Felsen eingeschnittene Schlucht, welche ich „Teufelsschlund" nannte. Dieselbe ist 13 km lang, 18—30 m breit und befinden sich im Flußbett zahlreiche Felsen."

Nachdem Major Gibbons 1898 seinen Dampfer durch 84 Schnellen geschleppt hatte und hierbei 35 km überwunden hatte, sah er ein, daß ein derartiges weiteres Vorgehen nutzlos sei. Bei Niedrig-Wasser ist die Passage des Flusses durch Felsen behindert, bei Hochwasser gestalten sich die Verhältnisse, wie die Erkundungen Livingstone's ergaben, günstiger. Dieser Forscher, welcher im November 1854 diesen Abschnitt des Flusses abwärts befuhr, gibt folgende Darstellung: Etwa 10 engl. Meilen unterhalb der Mündung des Tschobe, bei der Insel Nampene beginnen die Stromschnellen, welche Livingstone nötigten das Boot zu verlassen. 7—8 Meilen unterhalb Kalai befindet sich der große Fall Mosiwatunga (Victoria-Fälle). Der Fluß war außerordentlich breit und umfaßte viele Inseln. Von einer kleinen Insel aus sah Livingstone in einen tiefen Schlund, woselbst der Fluß sich in einen wenigstens 100 Fuß tief in harten Basalt eingeschnittenen Spalt stürzt, dessen Wände das Flußbett quer durchsetzen und nur 60—80 Fuß von einander entfernt sind, so daß die ganze Wassermasse in diesen engen Raum zusammengedrängt wird.

Digitized by Google

Im Jahr 1860 fuhr Livingstone von der Insel Sinamane aus den Fluß hinab, um alles bei Niedrig-Wasser zu untersuchen. „Die Kansela-Schnelle bot keine Schwierigkeit, die Kariba-Schnelle ist ein basaltischer Damm, der quer über den Fluß setzt und nur eine breite Öffnung läßt, deren Durchfahrt aber selbst Kähnen gefährlich ist.

Bei Mburuma findet sich eine Stromschnelle von etwa 100 Yards Länge, die eine Geschwindigkeit von 6 Knoten in der Stunde aufweist. Dieses ist nach Livingstone's Ansicht die gefährlichste Stelle im ganzen Fluß, da die schnellste Strecke unterhalb Schikoa nur eine Geschwindigkeit von 4 Knoten in der Stunde hatte, als die Reisenden stromaufwärts gingen. Jetzt war das Wasser daselbst um 15 Fuß gefallen und mehrere gefährliche Schnellen und Katarakte kommen zum Vorschein, von denen damals nichts zu sehen war."

Nach Serpa Pinto zerfällt der 530 engl. Meilen lange Abschnitt Kebrabassa — Mosi oa tunia (Viktoria-Fälle) in zwei Unterabschnitte, den oberen und unteren, die je 265 Meilen lang sind. Die obere Region beginnt beim großen Wasserfall und endigt bei der Kariba-Schlucht; sie ist als Fahrstraße von keiner Bedeutung, da dieser Teil, sowie auch die dort einmündenden Nebenströme flach und nicht fahrbar sind. Einige kurze Strecken sind zwar in beschränkter Weise schiffbar, doch bilden Stromschnellen beständig Hindernisse. Dagegen ist der untere Teil des Mittellaufes nicht allein selbst schiffbar, sondern auch die am Rande kommenden wichtigen Nebenflüsse besitzen sämtliche genügende Wassertiefe.

Bei Kazungula an der Tschobemündung ist der Fluß im Juli nach Gibbons ungefähr 458 Yards breit und in der Fahrlinie 40 Fuß tief, acht Monate später gegen Ende der Regenzeit ist der Wasserspiegel 20 Fuß höher und der Fluß 100 Yards breiter.

Von der Tschobemündung bis zur Schnelle Katima-moledo ist der Fluß auf 100 engl. Meilen schiffbar für Dampfer wie sie die Themse bei London zu allen Jahreszeiten befahren, da die wenig oberhalb Kazungula liegenden Mambora-Schnellen wenig Bedeutung haben (Gibbons). Der Fluß ist hier oft über eine englische Meile breit und mit vielen Inseln, von welchen einzelne 3—5 engl. Meilen Länge haben, besäet.

Katima-molelo bildet die erste einer Anzahl Schnellen und Katarakte, welche sich bis zur Mündung der Simah erstrecken. Bei hohem Wasser sind viele dieser Schnellen nicht sichtbar, die Katarakte bei Ngambwe, Bombwe und Kele, jeder 4—6 Fuß hoch müssen dagegen immer gefährlich bleiben und ein noch ernstlicheres Hindernis sind die 30 Fuß hohen Fälle von Gonye, welche über eine engl. Meile lang sind. Zwischen diesen Hindernissen finden sich Strecken tiefen, ruhigen Wassers von mehreren Meilen Länge.

Serpa Pinto urteilt über die Schiffbarkeit dieses Abschnittes zwischen Lialui und den Viktoria-Fällen: „Von 15° an und nördlicher bis zum Breitenparallel von 17° ist der Strom zu jeder Jahreszeit überall schiffbar. Dann beginnt die vulkanische Formation des Erdbodens und mit ihr der Basalt, die erste Region der Katarakte und Stromschnellen, die bis abwärts an den großen Wasserfall von Gonha ein ernstliches Hindernis für die Schiffahrt bilden; von dort würde sich leicht ein fahrbarer Kanal an einem der Ufer herstellen lassen. Selbst bei Gonha würde es keine außergewöhnlich große Mühe kosten, ein am linken Ufer befindliches Fahrwasser zu vertiefen, in welches sich zu Zeiten höherer Wasserstände die Gewässer entleeren.

Digitized by Google

Von dem letzten Wasserfall bis zur Mündung des Cuando ist der Zambesi wieder schiffbar. Die dann folgenden weiteren Stromschnellen finden mit dem ungeheuren Wasserfall von Mosi oa tunia (Victoria-Fälle) ihren Abschluß, die ganze Strecke kann nie der Schiffahrt dienstbar gemacht werden, da die Abgründe zu zahlreich und tief sind."

Von der Mündung der Simah bis zu derjenigen der Liba findet sich wiederum eine 100 engl. Meilen lange Strecke, welche zu jeder Jahreszeit für Themse-Dampfer schiffbar ist. Etwa 10 engl. Meilen unterhalb der Einmündung des Loeti beginnen viele große Sandbänke sich zu zeigen.

Zu der gleichen eben angegebenen Ansicht Livingstone's in Betreff der Schiffbarkeit kommt der Major Gibbons, welcher insbesondere über den Fluß-Abschnitt Lialui — Nana Kandundu im Osten des Sees Diloto sagt: „Der Fluß ist wenig durch Schnellen beengt und die vorhandenen bieten der Passage der Boote und Dampfer mit geringem Tiefgang kein Hindernis. Mit Ausnahme der Zeit des niedrigsten Wasserstandes sind keine Schnellen zwischen Gonye und den Katarakten von Sapouma (13° 7′ südl. Br.). An dieser Stelle strömt der Fluß heftig durch eine felsige Enge und bildet unterhalb einen Pool. Bis 15 km oberhalb folgen sich die Schnellen, dann erweitert sich der Fluß wieder auf 320 m, bis er sich einige Kilometer oberhalb Kekendji aufs neue verengert, wobei die Strömung an Heftigkeit bedeutend zunimmt. In der Nähe von Nana Kandundu gab Major Gibbons die Schiffahrt auf.

Ein rechter Nebenfluß der Liba ist der Lotembua, welcher dem See Dilolo entströmt und aus dem letzteren fließt nach Norden ein ebenfalls Lotembua genannter Fluß ab nach dem Kassai. Es besteht somit eine Verbindung zwischen den Stromsystemen des Kassai-Kongo und des Zambesi. Livingstone nahm diese Verbindung als permanent an, Cameron stellte fest, daß die natürliche Verbindung nur während der Regenzeit besteht. „Die beiden Bassins verwickeln sich derart, daß es genügen würde einen Kanal von 20 Meilen Länge in flachem Land zu graben, um sie zu verbinden, und indem man an den Stellen der Schnellen einige Trageeinrichtungen herstellte, welche später durch Schleusen ersetzt werden könnten, würde man den Atlantischen und den Indischen Ozean durch ein inneres Schiffahrtssystem" verbinden können.

Es ist schon weiter oben auf die Bedeutung des Quaqua hingewiesen worden für den Fall, daß durch künstliche Mittel eine bessere Verbindung zwischen Schire und dem Meer, als sie der Zambesi zu bieten vermag, hergestellt werden soll.

Die genannte kleine Wasserader bildet ein 20 km langes und entsprechend breites, wasserreiches Ästuar, auf welchem Seedampfer bis zur Stadt Quilimane gelangen können. Eine Einfahrt in den Mündungstrichter ist nur zur Flutzeit möglich, da eine vorgelagerte Sandbarre bei Ebbe nicht genügend Wasser aufweist. Dicht oberhalb Quilimane verengert sich der Fluß in auffallender Weise und sehr bald besteht er nur noch aus einer tiefen Schlucht mit schmaler Wasserrinne, welche schon wenige Stunden oberhalb der genannten Stadt so wasserarm ist, daß größere Boote die Flut benutzen müssen, um überhaupt vorwärts zu kommen. Bei Mopea konnte im Dezember 1886, als Lenz den Fluß befuhr, noch kein Kanu verkehren, sondern erst einen Tagemarsch weiter unterhalb. Bei guten Wasserverhältnissen können aber selbst größere Fahrzeuge (Boote) bis Mopea gelangen.

Digitized by Google

Schon heute wird ein großer Teil der Waren, welche für den Schire u. s. w. bestimmt sind, zu Wasser bis Mopea gebracht, um von hier auf dem Landwege nach dem nur 2 km entfernten am schiffbaren Zambesi gelegenen Visentis gebracht zu werden. Bei Hochwasser fließt heute schon ein Arm von Mazaro aus nach dem Quaqua ab und scheint es somit verhältnismäßig leicht, wenigstens während der Hochwasserperiode eine schiffbare Verbindung zwischen Zambesi und Quaqua herzustellen.

Der Schire,

der wichtigste Nebenfluß des Zambesi, wurde im Mai 1859 zum ersten Mal etwa 100 englische Meilen aufwärts von Livingstone befahren, bis ein Wasserfall die Weiterfahrt vollständig unmöglich machte.

Der Wasserstand im Oberlauf steigt und fällt nach Merensky, welcher den Fluß im Jahr 1891—92 befuhr, mit dem Spiegel des Nyassa. Vom Dezember an macht sich ein Steigen bemerkbar, welches im April und Mai seinen Höhepunkt erreicht. Von Mai bis November oder, wenn die Frühjahrsregen zeitig eintreten, bis Oktober fällt der Strom, seinen niedrigsten Wasserstand in diesen Monaten erreichend. Der Unterschied zwischen höchstem und tiefstem Niveau beträgt im Oberlauf etwa 1 m.

Von seiner Mündung bis zur Station Katungas ist der Schire das ganze Jahr für flachgehende Fahrzeuge schiffbar. Von Januar bis August können Dampfer von mehr als 2 Fuß Tiefgang nicht aufwärtsfahren, oberhalb Schiromo, bis zu welchem Ort selbst größere Dampfer das ganze Jahr leicht gelangen können. Die Breite wechselt in diesem Abschnitt zwischen 100 und 200, die Tiefe beträgt in der Regenzeit 14 Fuß. Sandbänke fehlen und ist daher die Schiffahrt auf dieser Strecke leichter und bequemer als auf dem Unterlauf des Zambesi.

Jenseits Katungas ist die Schiffahrt gesperrt bis Matope durch die Murchison-Fälle. Wenn dieses Hindernis auch an und für sich unbedeutend ist, so kann es doch von Dampfern nicht überwunden werden.

Der Schire wird hier auf eine Strecke von 130 km durch zahlreiche Fälle und Schnellen unterbrochen. Die Schiffsgüter müssen daher unterhalb derselben bei Katungas und oberhalb bei Matope ausgeladen und durch Träger über Mandala (bei Blantyre) und über das Schire-Hochland befördert werden. Der Weg von Katungas nach Mandala ist zwar nur 23 km lang, er steigt aber auf dieser kurzen Entfernung über 1000 m und daher ist der Transport zu Berg schwierig und kostspielig. Die African Lakes Corporation faßte infolgedessen den Plan, eine Eisenbahn zu bauen. Zunächst soll sie nur aufwärts bis Mandala gehen. Nach anderen Plänen soll die Bahn nicht erst in Katunga, sondern schon in Chiromo beginnen, auch für die Fortführung der Bahn bis Matope sind Studien unternommen worden.

Bei Matope, unterhalb welchen Ortes der Strom in schnellem Lauf den Fällen zueilt, beginnt eine schiffbare bis zum Nyassa reichende Strecke.

Die Breite des Flusses bleibt sich in diesem Abschnitt ziemlich gleich. Die Stromgeschwindigkeit ist bis zu der Granitbank, welche 45 km südlich des Malombe-Sees den Fluß durchsetzt, sehr wechselnd, auf dieser Bank ist die Strömung sehr stark, oberhalb gering. Bei Hochwasser erreicht der Fluß hier noch nicht eine Geschwindigkeit von einem Knoten.

Digitized by Google

Die Tiefe des Flusses, welche nach Lenz im Durchschnitt 6—10 Fuß beträgt, ist sehr wechselnd. Von September bis Oktober hat der Schire in seinem Oberlauf zwischen Matope und Pimbi auf gewissen Strecken nur eine Tiefe von 23″ und selbst weniger. Es würde jedoch wenig mühevoll sein, den Fluß auszubaggern und auf der ganzen Entfernung bis Fort Johnston auf eine Tiefe von 2′ zu bringen.

Kurz unterhalb des Nyassa bildet der Schire den Malombe-See, welcher 4′—10′ tief angenommen wird, jedoch immer mehr verschlammt, so daß seine Tiefe abnimmt. Die Durchschnittstiefe des Sees beträgt nach Lenz kaum 4 Fuß und in der Trockenzeit noch weniger, so daß zu gewissen Jahreszeiten selbst die kleinen flachgehenden Dampfer dieses Wasserbecken nicht passieren können. Dort wo der Schire von Norden her in den Malombe-See eintritt, befindet sich eine Barre, welche während der Regenzeit 3′ Wasser aufweist, so daß Dampfer bequem über sie hinweg gelangen können, im September—Dezember stehen über der Barre nur 22″ Wasser, jedoch ist der Kanal stets sehr gewunden und hat nur 24′ Breite.

Im Nyassa ist dem Abschluß des Schire eine ebensolche Sandbarre vorgelagert, die aber etwas höheren Wasserstand aufweist, in der trockenen Jahreszeit etwa 1,25 m.

Der Ruo, Nebenfluß des Schire, konnte von Livingstone mit einem 31 Zoll tiefen Dampfer bis zu einer nur 30 engl. Meilen vom Schirwa-See entfernten Stelle befahren werden.

Der Kafukue ist an seiner Mündung ein ruhiger 185 m breiter Fluß, der einige Kilometer aufwärts schiffbar ist, bei Semalembue's Dorf ist der Fluß noch 200 Yards breit und bei dem Kraal von Ntuniga hat er 100 Yards Breite, die Strömung ist 2—3 Meilen in der Stunde. Beim Einfluß des Munga beträgt die Breite 150—200 Yards. Der Lauf ist sehr gewunden und fand Grey, als er den Fluß hinabfuhr, Felsbänke, welche das Bett durchsetzen und den Kafukue bei starkem Strom in schmale Kanäle teilen, welche die Schiffahrt großer Fahrzeuge hindern. Besonders bemerkt wurden die Granitfelsen an den Kraalen Mbulembule und Muyanga. Ein wenig unterhalb Setnalumbue tritt der Kafu (Ku) e in eine Enge, in welcher sein Bett bei 225 m Breite sehr felsig und wenig tief ist.

Oberhalb Lambula durchfließt der Fluß einen 20 Meilen langen Papyros-Sumpf, dessen Breite oft mehrere Meilen beträgt. Oberhalb dieses fand Grey in dem 10 Yards breiten Fluß nur eine knietiefe Furt. Der hier noch sehr reißende Strom befindet sich 28 Meilen von seiner Quelle und ist auf dieser Strecke 400 Fuß gefallen.

Der größte Nebenfluß des Kafukue ist der La Lunga, dessen Breite an der Mündung 100 Yards beträgt und dessen Gefälle bedeutend stärker ist als das des Hauptflusses.

Der Sanyati oder Umnyati ist nach Jameson wahrscheinlich auf seiner ganzen Länge von 100 engl. Meilen schiffbar.

Der Tschobe, in seinem Oberlauf Kuando, welcher den äußersten Nord-Ostzipfel Deutsch-Südwest-Afrikas durchfließt, hat nach Schulz, welcher den Fluß 410 engl. Meilen aufwärts bis zum Einfluß der Liana erkundete, anfangs eine Breite von 300—400 m und ist sehr tief. Im Mittellauf dehnt er sich ganz bedeutend aus, so daß er bei Mamili ca. 8 engl. Meilen Breite hat, doch ist er so stark mit Schilf und Palmen-Inseln angefüllt, daß man kaum offenes Wasser zu sehen bekommt. Die Eingeborenen erzählten, es gäbe Kanäle, längs deren man

Digitized by Google

fahren könne. Livingstone befuhr den Fluß von Linyanii bis zur Mündung mit Booten. Bei diesem Ort verzweigt er sich in eine größere Anzahl Arme, nach deren Vereinigung er ein breiter und tiefer Strom ist. Unterhalb der Zebensa genannten Stelle, wo er sich zu einem kleinen See ausbreitet, behält er immer eine Breite von 100—120 Yards und trocknet nie so ein, daß man ihn durchwaten könnte.

Über den Kuando genannten Oberlauf des Flusses sagt Major Serpa Pinto im August 1887: „Der Fluß entwickelt sich sehr schnell zu einem ansehnlichen Gewässer. Schon wenige Meilen unterhalb seiner Quelle konnte er im Boot befahren werden. Er bleibt trotz der vielen Krümmungen, welche der Schiffahrt hinderlich sind, bis zu seiner Mündung befahrbar. „Das einzigste Hindernis für die Schiffahrt wird nach Reid durch die Schnellen von Sebonba, nicht weit vom Zusammenfluß des Flusses mit dem Zambesi gebildet, aber dieses Hindernis ist nur während der Trockenzeit gefährlich. Die Regen beginnen im Oktober oder November und enden im allgemeinen im März oder April. Das Steigen des Flusses beginnt im Januar, erreicht sein Maximum im März und das Wasser fällt wieder bis Januar. Der Niveau-Unterschied beträgt 15—18 Fuß.

Von seinen Nebenflüssen sind nach Serpa Pinto der Queimbo, der Kubangui, der Cuchibi und der Chicalui sämtlich schiffbar und durchfließen fruchtbare Distrikte.

Wie schon gesagt, soll wenigstens während der Regenzeit eine Verbindung des Kuando mit dem Okavango bestehen und zwar wird dieselbe durch den Magouekuana hergestellt. Diesem folgte Major Gibbons im März 1900 vom Zambesi aus gegen Westen. Sein Bett war zuerst sehr gut markiert und 90 m breit, aber trocken, später erweiterte es sich, bildete zahlreiche Wassertümpel, welche durch den Okavango entstanden sind, dessen Wasser während der Regenzeit wahrscheinlich das ganze Flußbett ausfüllen. Es verkehren jetzt 14 Dampfer auf dem Zambesi und unteren Schire, 5 auf dem oberen Schire und 8 auf dem Nyassa.

Digitized by Google

Meine Erlebnisse von 1893—1904 in Deutsch-Südwestafrika.

(Vortrag, gehalten in der Abteilung Sprottau der deutschen Kolonialgesellschaft, von August Schaepe, Farmer.)

Nachdem ich im Jahre 1893 eine 3 jährige Dienstzeit bei dem 58. Infanterie-Regiment in Glogau beendet hatte, meldete ich mich zum Eintritt in die Schutztruppe, gerade zu der Zeit, als die Unruhen durch Hendrik Witboi ihren Anfang nahmen. Im Juli desselben Jahres wurde ich schon einberufen, in Berlin eingekleidet und einer Kompagnie in Stärke von 127 Mann unter Führung des Leutnannts v. Heydebreck zugeteilt.

Am 22. August traf ich mit dem Dampfer „Marie Woermann" bei Swakopmund ein; es war dies der erste Dampfer, der dort landete. Bis dahin war das Schiff an einer schönen Küste entlang gefahren; Palmenhaine sowie deutsche, englische und französische Faktoreien wechselten mit einander ab. Bei Swakopmund änderte sich dieses Bild. Hier sah man weiter nichts als Himmel, Wasser und Sand. Es mußte nun die Landung versucht werden. Die erste Sektion, welche landen sollte und bei der ich mich auch befand, stand unter Kommando des Lts. v. Ziethen und war 12 Mann stark. Wir wurden mit Schwimmgürteln, Gewehren und scharfen Patronen ausgerüstet, um einem etwaigen Überfall der Schwarzen begegnen zu können. Die Ausrüstung mit Schwimmgürteln erwies sich von großem Nutzen, denn als das Boot vom Schiffe abstieß und in die Brandung kam, kenterte es, sodaß wir alle ins Wasser fielen, und ein unfreiwilliges Bad nahmen. Als wir dann an Land kamen, wurden wir auf das herzlichste empfangen und begrüßt von dem Herrn Regierungskommissar v. François und sofort zur Hilfeleistung für die weitere Ausladung benutzt. Wir mußten nun ca. 14 Tage lang bei der Löschung der Schiffsladung behilflich sein und nur mit Hemd und Hose bekleidet bis zum Halse im Wasser stehend, die Bote abfangen und die Waren auf dem Rücken tragend ans Land bringen. Kaum waren wir mit der Löschung fertig, als ein Eilbote eintraf, der die Nachricht brachte, daß Hendrik Witboi in einem Hohlwege 14 Wagen, davon 4 beladene und 10 leere, überfallen und geplündert hätte. Was so ein Überfall bedeutet, erhellt daraus, daß jeder Wagen mit 20—22 Ochsen bespannt ist, macht also ca. 300 Zugtiere und daß auf jedem der beladenen Wagen sich ca. 90—100 Ztr. Fracht befanden. Auf diese Nachricht hin setzte sich eine Abteilung, zu der auch ich gehörte, sofort in Marsch, um den Witbois die Beute baldmöglichst wieder abzujagen. Vorher wurden wir noch über die Gefechtsweise sowie über manche andere Verhaltungsmaßregeln unterrichtet, damit wir nicht überrascht würden. Nach 2

Digitized by Google

Tagen wurde das sogenannte „Riet“ erreicht und Wachen ausgestellt, da hier Halt gemacht wurde. Bald fielen auch die ersten Schüsse, das Lager wurde alarmiert, um den vermutlichen Feind zu vertreiben. Es stellte sich aber heraus, daß unsere Posten sich getäuscht hatten, denn man hatte eine Herde Paviane, welche sich an das Lager herangeschlichen hatte, für Menschen gehalten, und da diese Tiere auf den Anruf der Posten nicht hörten, war Feuer gegeben worden. Derartige Alarmierungen passierten auf dem Marsche noch drei Mal. Nach weiteren Märschen von 3 Tagen und 3 Nächten wurde endlich der Ort des Überfalls erreicht, wo wir einen Bastard mit durchschnittenem Halse und, etwa 100 Meter von dieser Stelle entfernt, einen halb verkohlten Ochsen, verbrannte Wagen und einen Leichnam fanden. Beim Absuchen der Gegend fanden wir noch weitere 56 Leichname, die sofort beerdigt wurden. Trotzdem wir als Reiter angeworben waren, konnten wir nicht mit Pferden versehen werden und mußten demnach die Aufständischen, die einen Vorsprung von 3 Tagen hatten, in hohen Reiterstiefeln verfolgen. Auf der Verfolgung kamen wir nach Salem, einer Militärstation, und trafen Anfang Dezember in Windhuk ein. Die Strapazen eines solchen Marsches lernten wir genügend kennen. Die zu dieser Zeit am Tage herrschende Temperatur von 35 Grad war für derartige Verhältnisse noch mäßig zu nennen. Dazu kam der Wassermangel. Vier Mann erhielten ein Kochgeschirr mit Wasser für 24 Stunden. Am schlimmsten war es, daß wir die Lebensmittel in rohem Zustande geliefert erhielten und uns das Essen selbst zubereiten mußten, was wir garnicht verstanden. Ich bin der Ansicht, daß der jetzige Ausbruch des Typhus in Südwestafrika nur auf den Genuß der schlecht zubereiteten halb rohen Speisen sowie den Mangel an Trinkwasser zurückzuführen ist. Ich kann nur den guten Rat erteilen, den Soldaten vor seiner Ausreise noch einmal nach Hause zu Muttern zu schicken, damit er dort das Kochen erlernt. Wir nahmen in der Beziehung sogar den Rat und Hilfe der Eingeborenen in Anspruch. Diese lehrten uns auch die Zubereitung des Hottentottenbeefs, welches dünn geschnitten und auf beiden Seiten auf glühenden Kohlen geschmort wird. Ein so zubereitetes Stück Fleisch schmeckt vorzüglich, ist nahrhaft und leicht verdaulich. Man ahmt in Deutschland schon diese Zubereitung stellenweise nach.

Ehe der Weitermarsch erfolgte, wurden noch verschiedene Exerzitien ausgeführt und eine reitende Abteilung unter Befehl des Lt. Lampe gebildet. Es wird vielfach behauptet, unsere Kolonie Deutsch Südwestafrika sei eine Streusandbüchse, ich halte dies aber für ein unbegründetes Vorurteil. Wenn Herr Bebel im Reichstage sagt, das Land sei unfruchtbar, so streiten ich und viele andere, welche ihre Heimat dort gegründet haben, dies entschieden ab. An der Küste zieht sich wohl ein Gürtel hin, welcher 90 Kilometer breit ist, und wo man keine Vegetation erblickt. Heutzutage führt die Bahn durch diese Strecke in das Innere des Landes. Hinter diesem öden Gürtel fängt dann allmählich die Vegetation an, welche mit niedrigem Gras beginnt. Dieses wird nach dem Innern des Landes zu immer höher, ja es ist an manchen Stellen so groß, daß ich mich auf die Zehenspitzen stellen mußte, um über dasselbe hinweg zu schauen. Weiter nach dem Inneren folgt eine Buschgegend mit einem Gesträuch „Buschbesen“ genannt, ohne Dornen. Das Gebüsch wird unterbrochen zeitweise von lichtem Baumbestand, oder ist mit allein stehenden Bäumen untermischt. Diese Gegend

trägt den Charakter einer Steppe. Später steigt das Land gebirgig an, nach Norden fällt das Gebirge steil ab. Der fruchtbarste Teil unserer Kolonie ist das Ovamboland, das von Palmenhainen durchzogen ist, und wo Wasser genügend für das ganze Jahr in der Regenzeit fällt. Leider ist dadurch aber auch das Klima ungesund, sodaß hier das Fieber herrscht, das in der Mitte sowie im Süden des Landes kam vorkommt. Im südlichen Teil sind dafür auch die Weiden bedeutend geringer. Das Vieh befindet sich Tag und Nacht stets unter freiem Himmel und fast nie in Stallungen. Die Weiden sind sehr nahrhaft, die Folge davon ist, daß die Milch auch einen viel größeren Fettgehalt aufweist, wie in Europa. Die Kalahari-Gegend ist ein sehr fruchtbares Land. Obgleich das Wort Kalahari auf deutsch „Wüste" bedeutet, so ist dies vollständig verkehrt; denn wenn auch das Land sandig ist, so ist dieser rötlich-gelbe Sand außerordentlich fruchtbar. Wenn man dort Grassamen säen würde, so könnte nach 3 Wochen das Gras schon 1—1,50 m hoch sein. Die Gegend ist jedoch wasserarm, weil der Boden die Feuchtigkeit zu sehr durchläßt, das Wasser dringt beim stärksten Regen sofort in die Erde ein und versickert. Was die Holzarten des Landes angeht, so ist Nutz- und Bauholz dort nicht vorhanden; wohl gibt es Bäume, welche riesig dick werden, doch ist das Holz sehr weich und deshalb dem Wurmfraß ausgesetzt. Das einzige Bauholz liefert der Weißdorn, wenn der Baum grün gefällt, geschält und ca. 6 Wochen lang in Wasser oder nassen Sand gelegt wird. Dann wird das Holz vom Wurmfraß verschont. Zwei weitere Arten sind der Arudorn und „Wartenbischen" (burisch: Wachenpick). Letzterer, eine Strauchart mit Dornen wie unsere Rosen, wächst so dicht, daß man „ein bischen warten muß," wenn er einen an den Kleidern gefaßt hat, sonst bleiben die Kleider daran hängen. An manchen Plätzen steht dieser Dorn so dicht, daß es unmöglich ist hindurch zu kommen. Die Hereros haben sich hinter diese Dornen gesteckt und waren sicher, daß unsere Leute nicht in den Busch hineindringen noch ihn übersteigen konnten. Es kommen noch einige kleine Akazienarten vor, deren Laub als Viehfutter benutzt wird. Alles Holz dort trägt Dornen.

Es gibt wohl kaum ein anderes Land, das so viel Einwohner-Stämme beherbergt wie Deutsch Südwestafrika. Von den Hereros, Namas (Hottentotten), Bergdamaras, Bastarden und Buschmännern ist in letzter Zeit genügend geschrieben und gesprochen worden, nicht so von den Ovambos. Dieser Stamm ist sehr arbeitsam und baut Kaffernkorn, Reis und Tabak an. Das Getreide wird in Kornkammern untergebracht. Sie nähren sich noch von Fischerei, Viehzucht und Jagd. Wir werden wahrscheinlich mit diesen Ovambos noch zu tun bekommen, da sie die deutsche Oberherrschaft nicht anerkennen wollen und ohne Kampf sich die Waffen nicht abnehmen lassen werden.

Der Tag dauert in Südwestafrika durchschnittlich von 6 Uhr morgens bis abends 6 Uhr. Zwischen Sommer und Winter ist nur ein Unterschied von einer halben Stunde Tageslänge. Eine lange Dämmerung gibt es überhaupt nicht. Die Uhr bleibt 2 Stunden hinter unserer Zeit zurück. Bei zu- resp. abnehmendem Mond zeigt derselbe gerade das umgekehrte Bild als bei uns. Die Sonne steht zu Mittag im Norden. Weihnachten werden drüben schon die ersten Gurken gegessen. Die größte Kälte herrscht dort im Juni und Juli.

Doch ich kehre nun erst zu meinen Erlebnissen zurück. Meine Abteilung war zuletzt in Windhuk eingetroffen. Wir rückten nun nach einer kurzen Ruhe-

Digitized by Google

pause unter dem Oberfehl Francois nach Süden gegen die Witbois, welche sich nach einer Meldung in den roten Bergen festgesetzt haben sollten. Unser Zug war mit 2 Feldgeschützen 73 ausgerüstet. Nebenbei sei noch erwähnt, daß uns England mit der Auslieferung dieser Geschütze, die über die englische Grenze kamen, große Schwierigkeiten bereitet hatte. Beim Passieren eines Dorfes wurde unser Befehlshaber fortwährend gequält, den Bastards zu zeigen wie die „großen Gewehre“ eigentlich funktionierten. Sie drängten sich solange um die Geschütze, bis Francois nachgab und den Befehl erteilte, 2 Kartuschen abzufeuern. Nachdem das Geschütz geladen war, stellten sich sämtliche Einwohner vor das Geschütz, um zu sehen, was eigentlich aus der Mündung wohl herauskommen möchte. Als endlich Raum geschaffen war und das Kommando „Feuer“ ertönte, lagen alle vor Schreck auf der Erde. Heutzutage ist es anders, jetzt würden sie am liebsten die Geschütze gegen uns richten. Nach einem Ruhetage stieß unsere Abteilung am 2. 10. auf die ersten Hottentotten und hier empfing auch ich meine Feuertaufe. Die Hottentotten waren gut verschanzt und mußten erst in ihren Verstecken aufgesucht werden. Jetzt sind sie bereits in ihrer Gefechtsweise vorgeschritten, denn sie gehen sogar schon zum Angriff über. An diesem Tage hatten sie 3 Tote und 6 Verwundete. Am 27. 12. folgte ein weiterer Kampf mit den Witbois, wo der Feind jedoch in der Minderzahl war. Weitere Gefechte fanden am 2., 3. und 31. 1. 1894 statt. Infolge des Umherstreifens in den Dorngebüschen war unsere Kleidung sehr mitgenommen, sogar Lt. Lampe mußte seine zerrissenen Beinkleider mit Riemen zusammen binden. Nachdem uns nun der Feind den Frieden angeboten hatte und Frieden geschlossen war, kehrten wir nach Windhuk zurück. Wir hatten uns noch nicht von den Strapazen erholt, als ein Meldereiter eintraf, welcher die Nachricht überbrachte, Hendrik Witboi habe 90 Pferde gestohlen, und so blieb uns nichts weiter übrig, als wieder ins Feld zu ziehen. Am 27. August mußte sich Hendrik Witboi ergeben. Er wurde zum Tode verurteilt, aber trotzdem begnadigt. Er mußte seinen Wohnsitz in Gibeon nehmen, wo er unter Beobachtung des Hauptmanns v. Burgsdorff verblieb. Ich glaube, es wäre besser gewesen, wenn das Todesurteil vollstrekt worden wäre, denn dieser Witboi ist ein ganz infamer Halunke und Spitzbube. Er erhielt ein jährliches Gehalt von 4000 Mark; ja sogar die Goldene Ehrenmedaille ist ihm verliehen worden. Wir haben nun heutzutage die Folgen zu tragen, denn es ist nachgewiesen, daß er derjenige war, welcher den Aufstand der Hereros zum Ausbruch gebracht hat. Nach dem Friedensschluß trat für unsere Schutztruppler eine ruhige Zeit ein, die Zeit der Friedensarbeit. Wir fingen an Häuser zu bauen oder Wege anzulegen resp. auszubessern. In dieser Beziehung hat Herr Major v. Esttorff großartiges geleistet. Er war dabei bei der Truppe sehr beliebt. Er ist derjenige gewesen, welcher dadurch bessere Verhältnisse schuf. Keiner seiner Untergebenen hätte sich einen besseren Anführer gewünscht, als er es war. Am 27. August war er durch einen Schuß in den Schenkel verwundet worden, jedoch ist diese Wunde wieder ausgeheilt. Man ging während dieser Zeit auch an die Gründung von Außenstationen, welche für Ruhe und Aufrechterhaltung der Ordnung sorgten. Station Windhuk war der Hauptsitz. Die Stationen hatten noch den Zweck, sofort zu melden, wenn Unruhen ausbrechen sollten. Selbst das Mauern erlernte ich jetzt in Gobabis. Es ist mir später nicht schwer gefallen, dasselbe praktisch zu verwerten. Im

by Google

Jahre 1896 wurde ich vom Dienst bei der Schutztruppe entlassen und nahm sofort Stellung bei der Firma Brockdorff und Schuster als Viehaufseher. Leider hatte ich keine Erfahrung hierin, obwohl ich Land und Leute kannte, ich mußte deshalb erst ausgebildet werden. Nachdem ich 14 Tage lang auf dem riesigen Komplex der Firma hatte arbeiten helfen, erfolgte eine Mobilmachung und zwar gegen die Kauashottentotten. Ich kam unter den Befehl des jetzt wohl voraussichtlich zukünftigen Gouverneurs von Lindequist und nahm an dem Gefecht bei Sturmfeld teil. Dieses Gefecht war besonders schwierig, da die Abteilung keine Geschütze mitführte, welche wir recht gut hätten gebrauchen können. Außerdem war eine Kompanie vollständig isoliert, auch trat Patronenmangel ein. Es wurden hier 2 Offiziere und 10 Mann verwundet, 3 starben davon. Am 11. 6. wurde ich wieder entlassen und ging meiner vorherigen Beschäftigung als Aufseher nach. Im Jahre 1897 brach die Rinderpest aus, die viel Arbeit brachte. Später erging die Anfrage, ob noch jemand eine Braut in Deutschland hätte; er solle anfragen, ob sie nicht gewillt wäre, nach Afrika herüber zu kommen, da sie durch die deutsche Kolonialgesellschaft freie Überfahrt habe. Nach einigem Briefwechsel erhielt auch ich bejahenden Bescheid. Im Juni 1898 traf meine Braut ein. In Otyimbingwe wurde die standesamtliche und 8 Tage später in Windhuk die kirchliche Trauung vollzogen. Wir verlebten unsere Hochzeitsreise alsdann auf dem Ochsenwagen nach der neuen Ansiedlung. Bei einer solchen Reise hat man viel Zeit, da ist kein Hasten und Rennen wie auf der Hochzeitsreise in Europa. Ich hatte meine Stellung aufgegeben, da ich genug Erfahrungen sowie ein kleines Kapital gesammelt hatte. Zum Kauf einer Farm war aber noch nicht genügend Kapital zusammen, und ich nahm deshalb ein neues Gebäude in Pacht und betrieb darin 2½ Jahr ein Restaurationsgeschäft mit gutem Erfolge. In diesen Gasthäusern haben nur Weiße Zutritt. An Schwarze wird kein Schnaps verkauft, wenn sie nicht einen polizeilichen Erlaubnisschein besitzen. Dieser wird ihnen gegen Zahlung von 50 Pfg. ausgestellt. Da die schwarzen Mädchen selbst zu den kleinsten Verrichtungen im Haushalt nicht zu gebrauchen sind, so erließ ich in einer deutschen Heimatszeitung ein Mädchen-Gesuch, worauf sich auch ein Mädchen meldete. Kaum 3 Wochen war diese in Südwestafrika, als sie sich auch sofort verheiratete. Eine 2., welche ebenfalls aus Deutschland herüberkam, verheiratete sich nach 3 Monaten. Da gab ich dem Versuch auf weiße Mädchen bei mir anzustellen, da vorauszusehen war, daß sie doch immer gleich weggeheiratet würden. Im Jahre 1900 gab ich auch die Restauration auf und kaufte eine Farm, die ich zu Ehren meiner Frau „Paulinenhof" nannte. Ich baute mir nun zuerst ein Haus. Die Häuser werden hier größtenteils massiv gebaut und einstöckig. In den größeren Städten findet man auch schon architektonische Bauten. Als das Haus fertig war, holte ich meine Familie nach, welche sich nach und nach um 2 Kinder vermehrt hatte. Im Anfang gab es bald Sorgen genug, so daß meine Arbeit einen unglücklichen Anfang nahm. In den ersten Jahren hatte ich unter den sogenanten, trockenen Jahren zu leiden, da mir 6 Brunnen versiegten. Ich war deshalb gezwungen ein Stauwerk anzulegen, welches mir sehr teuer kam, das aber den Vorteil hatte, meine Farm auf mehrere Jahre mit Wasser versorgen zu können. Auf einer derartigen Farm muß der Mann sein eigner Zimmermann, Fleischer, Bäcker, kurz alles sein, da alle fremde Hülfe weit und kostspielig ist, und die Nachbarn weit entfernt von einander wohnen.

Digitized by Google

Der nächste Nachbar wohnte z. B. 12 km von meiner Farm entfernt. Von großem Vorteil ist es, wenn man einige lehrreiche Bücher besitzt, was man dann alles praktisch verwerten kann. Das Leben auf einer solchen Farm ist ein echtes, einfaches und intimes Familienleben. Nur höchst selten kommt es vor, daß die Farmer auf irgend einer Farm zusammenkommen, um einen gemütlichen „Skat zu klopfen." Diese Einsamkeit ist allerdings nicht für Leute, welche Entbehrungen nicht gewöhnt sind, es müssen vielmehr Leute sein, die Strapazen gewöhnt und manches ertragen können. Bald aber schon sollte unser trautes Familienleben gestört werden. Am 12. Januar 1904 erhielt ich unverhofft eine Gestellungsorder, in welcher es hieß, daß ich mich innerhalb 3 Tagen auf Station Windhuk zu melden habe. Da ich nun zur Landwehr 2. Aufgebots gehörte und als Farmer eigentlich schon ein Vorposten war, so kam mir diese Einberufung höchst befremdlich vor, umsomehr da nicht ein Mal ein Grund angegeben war. Ich beratschlagte nun mit meiner Frau, was zu tun sei. Am nächsten Morgen sattelte ich ein Pferd, zu meinem Unglücke, wie sich später zeigte, ein junges, und machte mich auf den 42 km weiten Weg noch Windhuk, wo ich mittags 12 Uhr eintraf. Hier herrschte eine kolossale Aufregung. Alles packte schleunigst seine Sachen zusammen und brachte sie nach der Feste in Sicherheit. Von Francois, der Platzkommandant war, erhielt ich den Auftrag, mich sofort einzukleiden, und erfuhr, daß die Hereros aufständig geworden waren und jeden Augenblick hier eintreffen können. Auf dem Bezirkskommando erzählte mir Lt. Techow, der stellvertretender Kommandant war, wie die Sache stand. Dieser rüstete mich mit dem Befehl aus, sofort nach Hohewarte zu reiten, Munition mitzunehmen und alle Farmer zusammen zurufen nach dem besten Platz, wo wir uns verschanzen sollten. Hier sollten wir auch aushalten, bis wir Verbindung mit Windhuk erhielten. Gleichzeitig trafen von Okahandya ungünstige Nachrichten über den Ausgang eines Gefechtes ein. Seit heute früh hatte ich nichts genossen; jetzt trank ich ein Glas Wasser, bepackte mein Pferd mit 2 Gewehren und 450 Patronen und machte mich (4 Uhr nachm.) auf den Weg, zuerst nach meiner Farm. Bereits 7 km hinter Windhuk kam mir ein Farmer in voller Karriere entgegen gesprengt, welcher mir mitteilte, daß Neudamm ½2 Uhr überfallen worden sei; ich möge sofort umdrehen, damit ich diesem Unheil entrinne. Nähere Auskunft erhielt ich nicht. Aber nicht nur, daß ich nach meiner Familie sehen mußte, um sie zu retten, ich mußte auch den erhaltenen Befehl ausführen, denn es waren noch 14 Farmer, die keine Ahnung hatten, in welcher Gefahr sie sich befanden. Ich wandte deshalb mein Pferd und sprengte querfeldein, um zuerst nach meiner Farm zu gelangen. Plötzlich stand mein Pferd still und konnte nicht weiter, denn es war überhungert und vollständig ermüdet. Kurz entschlossen sattelte ich ab, um die noch fehlenden 6 km per Fuß zurückzulegen. Endlich abends 9 Uhr kam ich zu Hause an, alles war finster und es kam mir der Gedanke, daß die Hereros meine Farm schon überfallen hätten. Leise schlich ich mich durch das Gras mit geladenem Gewehr bis ans Wohnhaus, ungewiß darüber, ob meine Frau noch lebte. Nach längerem Klopfen öffnete meine Frau und ich erzählte ihr, was sich zugetragen. Nun verließen mich meine Kräfte, nachdem ich ihr alles berichtet hatte. Meine Frau war kaltblütig genug, um das allernotwendigste zusammen zu packen. Sie ging nun zu den Wohnungen der schwarzen Diener, doch diese hatten längst die Farm verlassen; es war dies ein Zeichen, daß es

sehr schlimm stand, denn unter den Dienern waren einige, die bereits jahrelang bei mir in Stellung waren. Es wurden nun die Kinder geweckt, Wäsche in einen Korb gepackt und 12 Uhr nachts die traute Farm verlassen. Meine Frau spannte sich selbst vor den Karren, trotzdem sie in anderen Umständen war, während ich Gewehre und Munition trug. 500 Meter vom Hause entfernt wurde nochmals Halt gemacht und das Heim betrachtet, in welchem wir so frohe Stunden verlebt hatten. Da aber meine Kräfte vollständig nachließen, so mußten wir zunächst den Korb stehen lassen, und nur die Kinder, Gewehre und Munition wurde weiter geschleppt, da es unmöglich war, in dem weichen Boden vollständig entkräftet mit der Karre weiter zu kommen, oder man würde Hohenwarte erst am anderen Mittag erreicht haben und dies wäre zu spät gewesen. Als wir nun wieder einen Kilometer zurück gelegt hatten, gewahrten wir in der Ferne ein Licht, welches immer näher auf uns zu kam. Der erste Gedanke, welcher in uns aufstieg, war der, daß Hohenwarte bereits überfallen war. Hier befand sich auch eine Niederlage der Firma Brockdorff u. Schuster mit Waaren im Werte von 200000 Mark. Wir versteckten uns nun im Gebüsch. Es waren bange Minuten. Alles verhielt sich mäuschenstill, sogar die Kinder, von welchen wir glaubten, daß sie sich bemerkbar machen würden. Endlich hörte man, daß es deutsche Stimmen waren. Es waren 3 Nachbarfarmer, welche ebenfalls Order nach Windhuk bekommen hatten und sich stellen wollten. Nachdem ich ihnen den bevorstehenden Überfall mitgeteilt hatte, drehten alle um und langten mit uns 4 Uhr in Hohenwarte an. Sofort wurden Boten zu den anderen Farmern ausgeschickt mit der Weisung, sich sofort nach Hohenwarte zu retten, wo man sich inzwischen verschanzte. Um 10 Uhr kam der letzte Farmer an und bereits um 12 Uhr erfolgte der 1. Angriff der Hereros. Ich habe in manchen kritischen Momenten dem Tode ins Auge geschaut, aber in solchen Augenblicken, wie ich sie in den letzten 12 Stunden erlebte, lernt man wieder zu seinem Gott beten. Nachdem der Angriff abgewiesen und die Hereros zurückgeschlagen waren, schickten wir einen Boten aus, der sich nach dem Schicksal unserer Farm erkundigen und den Korb mitbringen sollte. Der Bote kam mit der Nachricht zurück, daß die Farm 3 Stunden später ausgeplündert war und der Korb ausgeraubt. Wir blieben nun 14 Tage hier in Hohenwarte, wo es während dieser Zeit manches Patrouillengefecht gab. Bei einem derartigen Gefecht verloren die Hereros 16 Tote, erbeutet wurden 22 Rinder und 60 Schafe. Am 26. Januar kam die erste starke Patr. von 35 Mann von Windhuk nach Hohenwarte mit der Weisung, sämtliche Frauen der Station nach Windhuk zu bringen. Meine Frau verblieb jedoch mit mir auf Hohenwarte, wo sie mir während der Belagerung auf der Schanze einen Sprößling geboren hat. Ich ersuchte jetzt, wegen des leidenden Zustandes meiner Frau mehreremal um Urlaub nach Deutschland. Dieser konnte mir aber nicht bewilligt werden, da der Gouverneur die alten erfahrenen Leute keinesfalls entbehren konnte. Endlich am 27. Mai traf die Genehmigung ein und am 3. Juni konnte ich bereits Swakopmund verlassen.

Trotz alledem sehnen meine Frau und ich uns wieder nach Südwestafrika zurück, denn dieses Land ist uns eine zweite Heimat geworden, trotz mancher trüben Erfahrungen, die wir dort gemacht haben. Allen Gegnern der Kolonialpolitik kann gerade dieser Umstand der beste Beweis dafür sein, daß es sich drüben auch leben läßt. Die Kolonie hat großen Wert für Deutschland. Erze sind in

Digitized by Google

genügender Menge dort. Eine Eisenbahn ist ebenfalls gebaut. Leider ist bei uns Deutschen aber der Grundsatz vertreten, daß sich in der ersten Zeit durch Erhöhung des Frachttarifes dieselbe bezahlen müsse. Die Stanleyminen bei Otjusasu sind abzubauen begonnen worden. Der Gouverneur hatte zuerst den Frachtsatz auf 15 M festgestellt, er sandte diesen Tarif nach Berlin zur Genehmigung. Von Berlin aus wurde angeordnet, den Frachtsatz auf 31 M zu erhöhen. Dabei lohnte sich der Abbau der Erze nicht mehr und die Minen wurden einfach zugemacht. Infolgedessen kommen wohl Waaren in das Land, aber die Eisenbahnwagen kommen ohne Ladung aus dem Innern zurück. Es ist dies der erste verunglückte Versuch. Der Deutsche ist in dieser Hinsicht kein Geschäftsmann, er will das Geld, welches er in eine Sache steckt, sofort wieder herausholen. Deutschland möge sich in dieser Hinsicht ein Beispiel an der Kolonialpolitik Englands nehmen. England hatte seinen großen Reichtum einzig und allein nur durch die Kolonien erworben, weil es eben richtig zu kolonisieren versteht. Ein Bekannter von mir, der 17 Jahre in Australien war, kam im Jahre 1896 nach Südwestafrika. Dieser sagte: Er habe noch nie eine Kolonie, welche eine solche Zukunft habe, wie Südwestafrika gesehen. England würde gern unsere Kolonie haben und möchte mit Freuden zugreifen, wenn wir sie abtreten wollten. Es wartet ja nur darauf und würde einen Heidenpreis dafür bezahlen. Die Hereros werden zum Teil von englischen Agenten und zur Schande mußte es gesagt werden, auch von einem Deutschen angeführt. Die Millionen, welche wir in die Kolonie hineingesteckt haben, und für sie noch ausgeben werden, sind vielfach wieder herauszubekommen. Der Krieg war wohl seit Jahren von den Hereros vorbereitet, er ist aber direkt vom Zaune gebrochen worden, dafür müssen sie auch eine harte Strafe erhalten und die Kosten des Krieges durch Hergabe des größten Teils vom Lande tragen, denn $^{9}/_{10}$ gehört noch den Eingeborenen, Deutschland hat die Kolonie überhaupt noch nicht vollständig besessen. Es werden nun viele fragen, wie kommen wir überhaupt dazu, die Eingeborenen zurückzudrängen? Dieses Land gehört den Hereros aber ebenfalls nicht. Als Ureinwohner gelten die Bergdamaras, die aber von den Hereros verdrängt wurden. Daß unsere Kolonie immer mehr im Werte steigt, geht deutlich daraus hervor, daß man früher für 1 qm Land 50 Pf., heutzutage aber 7,50 M zahlen muß. Ich hoffe, daß in Zukunft unsere deutsche Volksvertretung sich bei den Kolonialausgaben nicht nochmals so abspenstig verhalten wird, wie es früher war, sondern sich von dem Nutzen der Kolonien überzeugen läßt. Unserem Kaiser Wilhelm II haben wir es nur zu verdanken, daß wir drüben in Südwestafrika eine Bahn besitzen. Als Dank dafür findet er auch in den Farmern treue Anhänger zum deutschen Vaterlande.

Digitized by Google

Ein Bremer Kaufmann über Kolonialpolitik.

Herr F. Oloff, Inhaber der Firma F. Oloff & Co, veröffentlicht soeben eine interessante Broschüre, die auch den Reichstagsmitgliedern überreicht worden ist. Sie betitelt sich „20 Jahre Kolonialpolitik“ und führt den Untertitel „Ein notwendiger Systemwechsel und der Reichstag.“*)

Oloff ist über ein Jahrzehnt in Togo und in der Goldküstenkolonie ansässig gewesen und besucht diese westafrikanischen Plätze auch jetzt noch alle 2 bis 3 Jahre, weil er dort Handelsfaktoreien unterhält. Daß sein Geschäftskreis kein kleiner ist, geht daraus hervor, daß er in Quittah, dem bekanntem Hafen in der englischen Goldküstenkolonie, jährlich 100000 bis 150000 M an Zöllen erlegt und in Togo in den Jahren 1903 und 1904 160000 M.

Die Schrift ist an den Reichstag gerichtet und beginnt mit der Frage: „Wen trifft die Schuld, daß die Mitglieder des Reichstags, vor allem diejenigen, die ernstlich bestrebt sind, den kolonialen Dingen auf den Grund zu sehen, oft nicht genügend unterrichtet zu sein scheinen?“ Bekanntlich kennt von den 397 Abgeordneten zum Deutschen Reichstage keiner unsere Schutzgebiete aus eigener Anschauung. Alle sind darum auf Quellen aus zweiter Hand angewiesen. Oloff weist nun nach — darin liegt ganz unbestreitbar der Angelpunkt ihrer geringen Kenntnis — daß die Reichstagsabgeordneten einseitig und ungenau unterrichtet sein müssen, weil ihnen nur einseitige Quellen zur Verfügung stehen. In erster Linie die alljährlich herauskommende „Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee“. Denn: Wie entsteht diese Denkschrift, an deren Objektivität wir mit Oloff nicht zweifeln? Sie setzt sich zusammen aus den Berichten, die die Beamten von draußen liefern. Eine direkte Berichterstattung von einem Schutzgebietsbewohner an einen Reichstagsabgeordneten ist fast gänzlich ausgeschlossen, weil leicht jeder mißliebige Berichterstatter gesellschaftlich und selbst geschäftlich geschnitten, in einzelnen Fällen boykottiert werden würde. Das kann besonders leicht geschehen in Südwestafrika, das keinen äußeren, sondern nur einen inneren Markt hat, indem die Verwaltung des Landes und der Schutztruppe fast einziger Abnehmer der Produkte der Ansiedler ist. Oloff geht noch weiter und spricht auch von einer gewissen Buhlschaft um die Gunst der gesamten Beamtenschaft, die sich unter den Ansiedlern herangebildet hat.

Die Ansiedler sind ja allerdings durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 in der Form der Gouvernements- und Bezirksräte an der

*) Das Werk ist im Verlage von Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30 erschienen. Preis Mk. 0,50.

Digitized by Google

Verwaltung des Schutzgebietes beteiligt worden. Aber sie haben nur beratende, keine beschließende Stimme. Sie sind als außeramtliche Mitglieder an Zahl unterlegen, werden vom Gouverneur ernannt und nicht von den Ansiedlern, deren Interesse sie vertreten sollen, gewählt. Wie neulich ein Fall bewies, ist es ihnen nicht einmal möglich, ihren ablehnenden Standpunkt zu Protokoll zu geben, weil der Bezirksamtmann dies zu tun sich weigerte und den Bezirksbeiräten keine Möglichkeit gegeben war, auf ihn einen Zwang auszuüben. Die Abschriften der erwähnten Protokolle werden der Kolonialabteilung eingereicht. Oloff will nicht verlangen, daß diese Protokolle den Reichstagsmitgliedern zugänglich gemacht werden, aber er will in jeder Hinsicht eine größere Bewegungsfreiheit und einen weiteren Einfluß der Ansiedlerkreise. Er stellt den gewesenen Gouverneur Leutwein als jemand hin, der ums Himmels willen die Öffentlichkeit des Verfahrens vermieden wissen wollte und spottet mit Recht über die von Leutwein noch am 2. Juli 1904 in einer Windhuker Versammlung gesprochenen Worte: „Die Wünsche, welche der Herr Vorredner im Namen der Farmer soeben zum Ausdruck gebracht hat, bitte ich mir schriftlich einzureichen, damit ich erwägen kann, inwieweit sie erfüllbar sind." So weist die Schrift im einzelnen nach, daß bei einer ganzen Reihe von Maßnahmen Mißgriffe, Ungeschicklichkeiten und Geldausgaben vermieden wären, wenn den Stimmen der Ansiedler mehr Gehör geschenkt worden wäre.

Oloff nimmt auch keinen Anstand es offen auszusprechen, daß in den Ausgabe-Etats der Schutzgebiete die Verwaltungen für Kulturaufgaben bislang keine irgendwie nennenswerte Summe übrig gehabt haben, daß aber große Beträge für Beamtenwohnungen, Verwaltungsgebäude, schöne kostspielige Wegeanlagen in unmittelbarer Nähe der Gouvernementssitze etc. etc. alljährlich ausgegeben wurden. Noch ganz kürzlich sei es in Kamerun passiert, daß die Interessenten, als sie von der Regierung verschiedene Brückenbauten erbaten, die zur weiteren Erschließung des Handels in das Innere sehr notwendig erschienen, dahin beschieden wurden, sie, die Kaufleute, möchten diese Brücken selber bauen, da die Regierung für derartige Extraausgaben zur Zeit kein Geld habe. Für die Straßenbeleuchtung in Lome, der Hauptstadt von Togo, in der 40 Beamte, 12 Missionaren und nur 23 Kaufleute wohnen, müssen die Kaufleute aufkommen. Als Ausweg schlägt Oloff vor, daß grundsätzlich ein beliebiger Teil des Ausgabe-Etats der Schutzgebiete, etwa $^1/_5$ bis $^1/_4$ ausschließlich für kulturelle Zwecke, Wegebauten, Anleitung der Eingeborenen zu neuen Kulturen oder Ausdehnung bekannter durch Wanderlehrer und Versuchsplantagen verwandt würde. Das Geld, was die Regierung zum Beispiel in Togo für die letztgenannten Zwecke ausgeben würde, könnte man mit Recht als nur gut angelegtes bezeichnen, denn die zunehmende Ausfuhr würde dieses Geld in Gestalt der steigenden Zolleinnahmen aus der wachsenden Einfuhr bald wieder einbringen.

Das ist das Urteil eines nüchternen Kaufmannes, dem man es gewiß auch nicht als Unbescheidenheit auslegen wird, wenn er es als Verdienst der tatkräftigen Kaufmannschaft in Anspruch nimmt, daß die Ziffern der Handelsbilanz von Togo von 1884 bis 1902 sich in aufsteigender Linie bewegt haben. Die Kaufleute und Pflanzer, die einen so verhältnismäßig zahlreichen und wichtigen Bestandteil der Einwohnerschaft des Schutzgebietes ausmachen, sollen, das ist Oloffs Programmforderung, in der erwähnten Weise nicht nur beratend sondern beschließend dem Gouvernement zur Seite stehen. „Ich kann mir nicht denken," so heißt es in der Schrift „daß,

Digitized by Google

wenn von seiten des richtig funktionierenden Gouvernementsbeirats, zu dessen Berichten der Reichstag Vertrauen gefaßt hatte, die große Gefahr, in der Südwestafrika schwebte, dem hohen Hause richtig dargestellt worden wäre, unterstützt von der klarer sehenden heimischen Behörde, daß dann der Reichstag die geforderten Mittel für den zu führenden Unterwerfungskrieg verweigert haben würde." In der guten Bewaffnung der Eingeborenen, der gegenüber die Verwaltung den Ansiedlern den Erwerb besserer Gewehre sogar erschwerte, lag gewiß auch ein Hauptfehler des Leutweinschen Systems. Der Waffenfrage wird überhaupt große Bedeutung zugeschrieben, und der Verfasser der Broschüre gibt zum Schluß dem Wunsche Ausdruck, daß es bald gelingen möge zu internationalen Vereinbarungen zu kommen, die die Versorgung der gesamten afrikanischen Völkerschaften mit modernen Gewehren und Munition unmöglich machen.

Naturgemäß wird die Beteiligung der Bevölkerung in unseren Schutzgebieten nicht über einen Kamm geschoren werden dürfen, und zahlenmäßiges Verfahren ist auf jeden Fall zu vermeiden. Südwestafrika ist eine weiße Siedlungskolonie, in der zuletzt rund 5000 Weiße lebten, unter denen sich gewiß immer ein Dutzend oder ein paar Dutzend finden werden, die fähig und würdig sind, mitzuraten und mitzutaten an der Verwaltung des Landes. Gerade bei der Neuregelung der Verhältnisse werden so viele Fragen wirtschaftlicher und administrativer Natur auftauchen, daß es dringend notwendig erscheint, dies nicht ohne die Ansiedler zu tun, die mit allen Einzelfragen viel besser vertraut sind, als es der fähigste Beamte sein könnte. Ganz nebenbei weist Oloff darauf hin, daß heute kaum ein einzelner Mensch als Gouverneur eine Kolonie in die Höhe bringen kann. Darum soll ihm eben aus den Kreisen der Ansiedler ein Beirat an die Seite gegeben werden, dessen Stimme er hören muß.

Etwas anders liegen die Dinge in den tropischen Pflanzungskolonien, wo aus klimatischen Gründen die Ziffer der Europäer immer nur eine geringe sein wird. Auch deren Lebensalter und Lebenserfahrung ist natürlich so gering, daß sie als Beiräte des Gouvernements garnicht in Frage kommen können. Denn die Vertreter der Berliner, Bremer oder Hamburger Firmen sind junge Menschen zu Anfang der 20er Jahre, die bei den klimatischen Zuständen nur immer verhältnismäßig kurze Zeit im Lande bleiben können und die in älteren, reiferen Lebensjahren von ihren Firmen eine Anstellung im Mutterlande bekommen. Ihnen mangelt natürlich noch die nötige Erfahrung und die Kenntnis der Verhältnisse, die ein langjähriger Überblick schafft, um sie als beschlußfähige Berater der Gouverneure geeignet erscheinen zu lassen. Hier sollte man, schlägt Oloff vor, die Inhaber der Firmen in der Heimat von der Kolonialabteilung aus hören, um Segensreiches für die Schutzgebiete zu schaffen.

In ähnlichem Sinne haben sich gegen Bezirksbeiräte in den tropischen Kolonien vor 2 Jahren im Kolonialrate auch die Herren Woermann und Vietor ausgesprochen, deren Sachkenntnis doch nicht zu bestreiten ist. Hier sollte also ein Beirat der Kolonialabteilung ernannt werden, bestehend aus Inhabern und Vorständen der Firmen, Plantagen und Missionsgesellschaften. Ihm würden die Etats zum Beschluße oder mindestens zur Beratung vorzulegen sein. Das käme auf eine Vervollkommnung des Kolonialrats hinaus, von dem Oloff sagt, daß er heute eine große Anzahl nur dekorativer Mitglieder aufweise. Infolge dessen würden daselbst oft Beschlüsse gefaßt, die alles andere als praktische koloniale Erfahrung verrieten

Zum Schlusse fügt Oloff einige Worte über die Beamten in unseren Kolonien hinzu. Er zitiert zuerst den Grafen Götzen, den Gouverneur von Ostafrika, der sich vor kurzem dahin aussprach, daß es ziemlich gleichgültig sei, aus welchen Berufskreisen ein Beamter käme, wenn er nur sonst ein tüchtiger Mensch sei und Interesse und Pflichtgefühl habe. Oloff, der Verfasser unserer Schrift, stimmt dem vollkommen zu und ist der Meinung, daß der Prozentsatz tüchtiger Menschen unter den Beamten unserer Kolonie heute ein viel größerer ist, als es im Durchschnitt bei so argen mit so vielen Fehlern und Mängeln behafteten Menschen nun einmal der Fall zu sein pflegt. Von einer Systemänderung wird erwartet, daß die vielen Klagen der Ansiedler und Kolonisten über die falsche Verwendung der Gelder seitens der Verwaltungen aufhören werden und daß es wirklich besser und schneller mit unseren Kolonien vorwärts gehen würde als bisher.

Daß es bei gutem Willen recht wohl geht, in weitgehendster Weise von seiten der Gouvernementsregierung die im Erwerbsleben tätige Klasse der Kolonie bei der Verwaltung der Kolonie heranzuziehen, beweist das Beispiel von Kiautschou. In der Denkschrift über dieses Schutzgebiet heißt es zum Schluß: „Die Tätigkeit des kaiserlichen Gouvernements wurde auch im Berichtsjahr in fruchtbarer Weise unterstützt durch Organe der Selbstverwaltung, vor allem durch die Vertreter der Zivilgemeinde. Abgesehen davon, daß regelmäßige Sitzungen der Zivilvertreter mit dem kaiserlichen Zivilkommissar stattfanden, haben diese an der Vorberatung aller wichtigen Verordnungen tätigen und einflußreichen Anteil genommen. Ferner ist der fördernden Mitarbeit sowohl der Organe des Handelsstandes als des Grundbesitzervereins zu gedenken.“

Die Schrift Oloffs enthält eine solche Reihe von beherzigenswerten Vorschlägen, über die an maßgebender Stelle nachgedacht werden sollte. Der Kaufmann und Ansiedler, die mit den Verhältnissen am besten vertraut und mit dem Schutzgebiet durch reale Interessen gewissermaßen verwachsen sind, werden naturtgemäß die besten Ratgeber sein, wenn es gelten soll, die Kolonie in aufsteigender Linie weiterzuführen. Der Kolonialpolitiker aber wird die gedankenreiche Schrift notwendigerweise eingehend durcharbeiten müssen.

Henoch.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch Berlin W 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portutiva, Berlin. A. B. C. Code, 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Feldbahngleise, Stahlschienen, Stahlschwellen, Weichen,

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

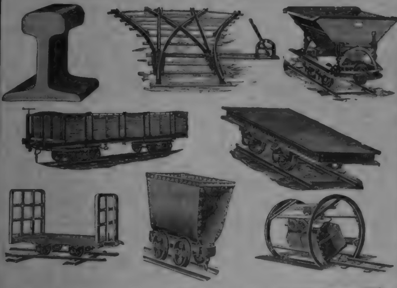

Illustrierte Kataloge in den **Hauptsprachen** **auf Wunsch** **gratis.**

Vertreter gesucht.

Der einzige auf der Weltausstellung in St. Louis für Proviant und Konserven nach Deutschland verliehene „Grand Prix“ wurde der Internationalen Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg zuerkannt.

Diese höchste, überhaupt verliehene Anerkennung ist um so bemerkenswerter, als sie nicht etwa frischen, sondern den von der deutschen Südpolar-Expedition erübrigten, rund 3 ½ Jahre alten Proviant betrifft, den die Firma Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., s. Z. lieferte und der seiner Vorzüglichkeit wegen in die reichsseitig veranstaltete Ausstellung aufgenommen wurde.

Heft 4. April 1905. Jahrgang VII.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Eisenbahnen in Südwestafrika. W. — **Über die Bau- und Betriebskosten der Eisenbahnen verschiedener Spurweiten.** Schwabe-Geh. Regierungsrat. — **Zur Reform der Kolonialverwaltung.** Schreiber-Stettin. — **Die deutsche Post in Marocco.** H. Herzog, Ober-Postinspektor. — **Kolonialunterricht in Frankreich.** Jos. Fritz, Professor an der Handelshochschule zu Le Havre. — **Beiträge zur Kolonialbankfrage** IV. Thilo Eichholtz, Lippstadt. — **Deutschland und Portugal.** Carl Singelmann-Braunschweig. — **Verzeichnis der von der deutschen Kolonialgesellschaft in den Jahren 1884 bis 1904 herausgegebenen Schriften und Karten.** M. Brose. — **Die Grundwasserverdunstung in Steppen, besonders in Südwestafrika.** Ferdinand Gessert. — **Die Verwaltung von Französisch-Westafrika.** — Besprechung von Victor v. Poser u. Groß-Naedlitz. **Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete.** Philipp Zorn. —

Wilhelm Süsserott,

Verlagsbuchhandlung.

Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 4. April 1905. VII. Jahrgang.

Eisenbahnen in Südwestafrika.*)

Schon oft habe ich bittere Klagen über die Eisenbahn Swakopmund-Windhuk vernommen, sie fährt zu langsam, ist schlecht traciert, leistet nicht genug, hat eine zu kleine Spurweite u. s. w. Besonders mit letzterem Schlagwort wird viel operiert. Um die Kolonie zu erschließen, sollen fleißig Eisenbahnen gebaut werden, aber gleich „ordentliche, leistungsfähige". Stundenlang habe ich Leute, die Interesse an der Zukunft des Landes nehmen, über diesen Fall streiten hören; die Frage ist wohl wichtig genug, um sie einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Die angeführten Klagen enthalten zunächst Vorwürfe gegen die Bahn Swakopmund—Windhuk und ihre Erbauer. Gewiß, die Linienführung könnte bisweilen glücklicher sein, vielfach konnte eine Höhe durch künstliche Entwickelung umgangen, statt direkt bei den Hörnern gefaßt zu werden. Auch der Unterbau läßt zu wünschen übrig. Oft konnten starke Steigungen, auf denen der kleinen Lokomotive der Atem ausgeht, durch tiefere Einschnitte, durch höhere Dämme, durch Tunnel gemildert werden. Durch solche sorgfältige Ausführung würde naturgemäß die Leistungsfähigkeit der Bahn, die Sicherheit und Schnelligkeit des Betriebes gewonnen haben. Man sehe jedoch auch die Medaille von der Kehrseite an. Die Bahn ist von einem sehr geringen Personal in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit geringen Kosten traciert und gebaut worden. Wäre sie von vornherein anders veranschlagt worden, so, wie jetzt die Kritiker verlangen, so hätte sie wesentlich höhere Anforderungen an den heimischen Geldbeutel gestellt und wäre vielleicht noch ein frommer Wunsch. Wenn sie aber wirklich nicht an den Kosten gescheitert wäre, so wäre sie jedenfalls bei Beginn des Herero-Aufstandes nicht fertig gewesen. Ich meine, das vergangene Jahr hat uns deutlich bewiesen, daß der Bahnbau eilig war; wo wären wir jetzt ohne das vielgeschmähte „Bähnle"?

Der einzig wirklich schwere Vorwurf, den man gegen die Lage der Bahn erheben kann, ist der, daß sie sich die Kletterpartie durch das romantische Khantal leistet, anstatt hier nördlich auszuweichen. Diese Gebirgspartie erschwert und verteuert den Betrieb allerdings enorm. Ich glaube aber, es ist bekannt genug, daß die tracierende Offiziere angewiesen waren, das Khantal zu durchschreiten, weil zunächst nur eine Bahn bis Jakalswater beabsichtigt war, und leicht war die

*) Die folgenden Ausführungen sind der Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung (Nr. 8 und 9 dieses Jahrgangs) entnommen und erscheinen uns beherzigenswert.

Digitized by Google

Aufgabe gewiß nicht, eine mögliche Linie durch diese Felswildnis hindurch zu finden.

Wieso ist die Leistungsfähigkeit der Bahn nicht ausreichend? In Friedenszeiten ist ja der Betrieb ein minimaler, aber woran liegt denn dies? Doch nur am mangelnden Bedürfnis; die Leistungsfähigkeit der Bahn ist nicht annähernd ausgenutzt worden. Man sehe sich doch die stattlichen Lastenzüge an, die jetzt zweimal täglich von Swakopmund hinaufgehen. Sie gehen leer zurück, doch stünde dem nichts in Wege, daß sie auch talwärts vollbeladen liefen. Wann wird die Kolonie soweit vorgeschritten sein, daß der Friedensverkehr den augenblicklichen Kriegsverkehr übersteigt, daß 30 vollbeladene Wagen hin und her dem Bedürfnis nicht mehr genügen?

Die Bahn, die 60 cm Spur, kann aber an und für sich noch weit mehr schaffen. Warum sollte nicht z. B. alle Stunden ein Zug laufen können? Dem stehen lediglich die ungünstigen Wasserverhältnisse entgegen; mit denen hätte aber jede Bahn hier und irgendwo in Südwestafrika zu kämpfen. Der Wassermangel wird hier jeder Bahn, sei sie mit der 60 cm Spur oder der Kapspur gebaut, die Grenze der Leistungsfähigkeit vorschreiben.

„Die Kapspur arbeitet billiger wie die 60 cm Spur, einfach, weil jeder größere Betrieb rentabler ist, wie der kleinere.“ Das ist ein beliebtes Schlagwort und man hüte sich Schlagworte anzuwenden, ohne zu prüfen, ob sie im vorliegenden Falle angebracht sind. Hier paßt dieser sonst richtige Gedanke nicht. Ein Beispiel macht die Situation vielleicht am klarsten: „Das große Warenhaus arbeitet billiger wie der kleine Laden“, das ist eine unbestreitbare, allbekannte Tatsache. Voraussetzung ist aber, daß die Leistungsfähigkeit des Warenhauses ausgenutzt wird, daß die nötige Kundschaft da ist. Wer in der kleinen Stadt für täglich 20 Käufer ein Warenhaus à la Tietz eröffnen wollte, würde sehr bald einpacken müssen, während der kleine, dem Bedürfnis angepaßte Laden besteht.

Der Bau der Kapspur kostet vielleicht, um Zahlen zu wählen, das 2- bis 3-fache der 60 cm Spur, ebenso betragen die Betriebskosten das 2- bis 3-fache, dafür leistet sie dann nicht das 2- bis 3-fache, sondern das 4- 5-fache, — wenn nämlich diese Leistung von ihr verlangt wird. Darauf beruht ihre größere Rentabilität.*) Es ist wohl klar, daß im vorliegen Falle, wo das Bedürfnis in Friedenszeiten vorläufig so gering ist, von einer größeren Rentabilität der Kapspur nicht die Rede sein kann, im Gegenteil. Sie lohnt sich erst dann, wenn sie wirklich ausgenutzt wird.

Daher ist die Forderung, weiterhin gleich „ordentliche, leistungsfähige“ Bahnen, d. h. mit Kapspur zu bauen, nicht richtig. Das Vaterland muß Geld in die mit schweren Opfern erkämpfte Kolonie hineinstecken, um sie zu erschließen und zur Entwickelung zu bringen, aber wir sind nicht reich genug, um das blindlings zu tun. Vorläufig genügen für unsere Zwecke die 60 cm Bahnen überall im Lande. Auch ich erhoffe und wünsche der Kolonie einen so kräftigen Aufschwung, daß in wenigen Jahrzehnten die 60 cm Spur nicht mehr ausreicht. Dann ist es an der Zeit, sie durch die Kapspur zu ersetzen; bis dahin ist dem Vaterlande viel Geld gespart worden. Wer weiß aber, ob die Entwicklung des Landes überhaupt über

*) Die gewählten Zahlen sind nur geschätzt. Es kommt hier nicht auf ihre Richtigkeit, sondern auf die Klarstellung des Gedankens an

Digitized by Google

die äußerste Leistungsfähigkeit der 60 cm Spur hinauswachsen wird. Mit Hoffnungen darf man doch nicht rechnen, vor allem, wenn es sich um das Geld des Staates handelt. In Afrika hat sich leider schon manche Bahn als ein Fehlschlag erwiesen; deshalb noch einmal: zunächst muß so billig gebaut werden, wie nur möglich. Wenn die Hoffnungen anfangen in Erfüllung zu gehen, dann erst sind teurere Bahnen zu rechtfertigen.

Ein Hauptvorwurf bildet immer die große Fahrzeit der Bahn. Wie lange würde eine Reise von Windhuk nach Keetmanshoop auf der 60 cm Spur dauern! Ja, auch ich fahre gern schnell. Mir wäre es für den Verkehr zwischen Swakopmund und Windhuk am liebsten, es würde gleich die eben erprobte elektrische Schnellbahn angelegt, die in der Stunde 225 km schafft. Dann könnte man sehr schön für einen Nachmittag von Windhuk nach Swakopmund fahren, um wieder einmal Seeluft zu atmen, und umgekehrt. Der Personenverkehr kann aber in Friedenszeiten nur so unbedeutend sein, daß es sträfliche Verschwendung wäre, für ihn allein eine schnellfahrende Bahn zu betreiben. Die Schnellzüge sind es nie, die eine Bahn rentabel machen, der Güterverkehr ist es, und auch lediglich um den Güterverkehr handelt es sich bei der Erschließung einer Kolonie. Es gibt aber sehr wenige Güter, deren Beförderung solche Eile hätte, daß die 60 cm Spur ihnen nicht gerecht werden könnte. Im übrigen weise ich darauf hin, daß ein Frachtstück die 170 km von Leipzig nach Berlin, also auf der doch wirklich leistungsfähigen Anhalter Bahn, in fünf bis acht Tagen zurücklegt. Also ist dort die Spurweite auch noch zu klein!

Von einem Kenner afrikanischer Bahnen habe ich gehört, daß keine andere Bahn in Afrika so niedrige Tarife hätte, wie die Bahn Swakopmund-Windhuk. Trotzdem sind sie so hoch, daß Kaufleute ausgesprochen haben sollen: wären die Frachtkosten noch eine Kleinigkeit höher, so würden sie auf den Bahntransport verzichten und reumütig zum altbewährten Ochsenwagen zurückkehren. Bei einer Kapspur müßten, solange der Verkehr sich nicht mächtig gehoben hat (das glaube ich oben klargelegt zu haben), die Tarife noch wesentlich höher sein, wenn nicht das Reich seinen Säckel ganz weit auftun will. Damit ist eigentlich die ganze hier behandelte Frage abgetan.

Als Vorbild ist mir wiederholt der Engländer hingestellt worden, der überall von vornherein die Kapspur anwendet. Sollen wir wirklich uns zu direkt blinden Nachahmern erniedrigen, daß wir etwas lediglich deswegen machen, weil es der Engländer so macht, und der es ja verstehen wird? Wer will es denn auch wissen, wie der Engländer handeln würde, wenn ihm Südwestafrika gehörte, und uns die Kapkolonie? Der Anschluß an das englische Bahnnetz ohne Umladen hätte ferner gewiß seine Vorteile; daß diese aber groß genug sind, um in diesem riesengroßen Lande auf den ganzen Bahnbau entscheidend einzuwirken, müßte mir wenigstens erst bewiesen werden.

Ein Vorwurf, der gegen die Bahn Swakopmund-Windhuk erhoben wird, ist allerdings unbestreitbar. Die kleinen Doppelmaschinen haben einen zu geringen Dampfraum, sie verpuffen sich zu schnell. Bei der Eisenbahn-Brigade, von der Gleis wie rollendes Material stammen, werden jetzt Versuche gemacht mit einer größeren Maschine, die denselben Achsdruck hat, ebensoviel Pferdekräfte besitzt und nicht an einer solchen Kurzatmigkeit leiden soll, wie die Doppelmaschine. Bewährt sie sich, so würde dem nichts im Wege stehen, dieselbe Maschine auch durch den

Digitized by Google

afrikanischen Busch laufen zu lassen. Will man aber durchaus die Leistungsfähigkeit der Bahnlinie steigern, so kann man zur schweren Otavi-Maschine übergehen. Diese verlangt ein stärkeres Schienenprofil; letzteres wieder gestattet eine größere Geschwindigkeit und die Verwendung von größeren, schwereren Wagen. Soweit ist man in der Lage, ohne sich für eine größere Spurweite zu entscheiden und ohne übermäßige Mehrkosten, den Anforderungen der Kritiker entgegenzukommen. Ob hierfür aber jetzt schon auf der bestehenden wie den zu bauenden Bahnen das Bedürfnis vorliegt, erscheint mir durchaus zweifelhaft. B.

In der nächsten Nummer der Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung finden sich dann die folgenden Ausführungen:

Die in der letzten Ausgabe d. Bl. gebrachte Abhandlung über „Eisenbahnen in Südwestafrika" regt nach verschiedenen Richtungen hin zum Denken an.

Der Herr Verfasser verteidigt die Staatsbahn Swakopmund—Windhuk gegen Vorwürfe, die gegen sie erhoben werden und scheint am Ende zu dem Ergebnis zu gelangen, daß diese Bahn so, wie sie ist, mit der schmalen Spur von 60 cm und mit dem schwachen Schienenprofil als das für Südwestafrika einstweilen geradezu Mustergiltige zu betrachten sei, vorausgesetzt, daß die neuen Maschinen, mit denen jetzt bei der Eisenbahnbrigade Versuche gemacht werden, sich bewähren und auch hier verwandt werden können. Er zweifelt, ob für die bestehenden und für die zu bauenden Bahnen jetzt schon ein Bedürfnis vorliege selbst nur für die Anwendung des Systems der Otavibahn, das bei der gleichen schmalen Spur von 60 cm ein stärkeres Schienenprofil verwendet, und damit die Benutzung schwererer Maschinen und größerer Wagen, sowie die Erreichung einer größeren Geschwindigkeit gestattet. Mit dieser Auffassung geht der Verfasser allerdings weiter, als auch die wärmsten Verteidiger der Staatsbahn es bislang getan haben. Auch die mit Nachdruck betonen, daß die 60 cm - Spur zur Zeit und vielleicht noch auf lange hinaus dem Bedürfnis des Verkehrs im Schutzgebiete genügen werde, haben zumeist doch gleichzeitig ein stärkeres Schienenprofil gefordert, um die Leistungsfähigkeit der Bahn für alle Fälle zu erhöhen.

Soweit hier technische Erwägungen in Frage kommen, mögen die Techniker den Streit unter einander ausmachen. Was aber vom Standpunkte der allgemeinen Kolonialpolitik aus von Interesse ist, das ist, in den Ausführungen des Verfassers die Gesichtspunkte hervorgekehrt zu finden, die auch in der staatlichen Kolonisationspolitik überall die herrschenden zu sein scheinen: nur den augenblicklichsten dringendsten Bedürfnissen soll mit möglichst geringem Kostenaufwande Rechnung getragen werden.

Dieses genaue Rechnen lediglich mit den in der Gegenwart vorliegenden Verhältnissen ist die richtige Politik für den mit beschränkten Mitteln hier arbeitenden Privatmann, der sich in der Lage erhalten muß, seine Mittel stets gerade da einsetzen zu können, wo sie im gegebenen Augenblick mit der besten Aussicht auf Gewinn zu arbeiten vermögen. Die Politik ist aber nicht richtig für den Staat, für das Volk als Kolonisator, dessen Vorteil nicht in dem Gewinne liegt, den ein einzelnes Unternehmen, eine einzelne Einrichtung unmittelbar erzielt, sondern in der allgemeinen Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten. Jeder Vorteil, den der einzelne Bürger durch die Benutzung solcher Entwicklungsmöglichkeiten erreicht, vermehrt den Nationalwohlstand und bedeutet deshalb einen Gewinn für das Volk; aber die zahlenmäßige Feststellung dieses Gewinnes ist naturgemäß schwierig und im einzelnen

Digitized by Google

Falle unmöglich, ebenso die Feststellung des Verhältnisses, in dem die Summe dieser Gewinne zu den behufs ihrer Erreichung gemachten Aufwendungen steht. Hier ist das Vertrauen in die Entwicklung entscheidend, und ich vermag mich dem Herrn Verfasser nicht anzuschließen, wenn er sagt, daß man mit Hoffnungen nicht rechnen dürfe. In der Kolonialpolitik muß man mit Hoffnungen rechnen, und namentlich wir müssen es tun, die als die letzten in die Reihe der Kolonialmächte getreten sind und naturgemäß solche Gebiete, die ihre Schätze auf dem Präsentierbrett nur zum Zugreifen darböten, nicht mehr vorgefunden haben. Selbstverständlich darf das Vertrauen nicht blind und die Hoffnungen nicht unsinnige sein. Aber dafür ist unser Land nun doch schon genügend geprüft, um die Überzeugung sich befestigen zu lassen, daß dieser große Besitz in dem aufblühenden südafrikanischen Halbkontinent einen gewaltigen Wert darstellt und daß es geradezu künstlich zurückgehalten werden müßte, soll es nicht an der im schnellen Vorschritt begriffenen allgemeinen Entwicklung Südafrikas teilnehmen.

Und in der Tat sieht die Art, wie mit der Kolonie verfahren wird, einer künstlichen Zurückhaltung der Entwicklung verzweifelt ähnlich. Im Interesse der Erhaltung des nationalen Charakters der Kolonie — wie betont wird und sicherlich im besten Glauben betont wird — möchten die einen fremde Arbeit, die andern fremdes Kapital von der Betätigung im Schutzgebiet am liebsten ganz ausschließen. Da dies aber nicht möglich ist, so wird das Fremde wenigstens nicht ermuntert, in der Kolonie sich zu betätigen, es wird ihm, namentlich dem fremden Kapital die Betätigung vielmehr nach Möglichkeit erschwert. Daß die Kolonie dadurch in Gefahr gerät, in der Entwicklung zurückzubleiben, kann niemandem, der sich überhaupt um sie bekümmert, entgehen. Infolge dessen wird ein heißes Bemühen erkennbar, die nationale Entwicklung künstlich zu fördern. Nun soll die Regierung das Kolonisationswerk schaffen. Aber man kommt damit nicht so recht vorwärts. Es mangelt vor allem an Geld. Die Volksvertretung, die die Mittel für die koloniale Entwicklung zu bewilligen hat, beschränkt sich dabei auf das Allernotwendigste. Das hat die Regierung nun schon so oft erfahren, daß bei allen ihren Vorschlägen und Maßnahmen für die Kolonie als erster Gesichtspunkt sich der hervordrängt, daß dasjenige, was unternommen wird, nicht viel kosten darf, das man sich mit kargen Mitteln behelfen muß. Deshalb begegnen wir halben Maßregeln auf Schritt und Tritt, wir sehen überall Flickarbeit und vermissen ein einheitliches von großen Gesichtspunkten geleitetes System. Auch unsere Staatsbahn ist ein Ergebnis dieser Systemlosigkeit. Sie ist von Anfang an nicht in der bewußten und ausgesprochenen Absicht angelegt, dem Lande das zur Entwicklung nötige, die Entwicklung fördernde Verkehrsmittel zu geben; sie sollte ursprünglich vielmehr nur einem Notstande begegnen, in den das Land durch die Rinderpest versetzt war, die den Bestand an Zugtieren derart verminderte, daß die Versorgung der Bevölkerung mit den über See einzuführenden Lebensbedürfnissen gefährdet erschien. Der längs der Küste sich erstreckende, etwa 100 km breite Wüstengürtel, der so zahlreiche Opfer an Zugtieren forderte, sollte überwunden werden. Dies glaubte man am schnellsten und einfachsten durch eine vom Militär gelegte Feldbahn zu erreichen; so waren keine Verhandlungen mit einem privaten Unternehmer nötig, auch die etatsmäßige Behandlung und Regelung der Sache konnte so vermutlich am glattesten abgehen. Die Eisenbahntruppe erhielt deshalb mit einer in gewisser Richtung gebundenen Marschroute Auftrag, nach Jakalswater die Bahn zu legen und die Strecke Swakopmund-

Digitized by Google

Jakalswater entstand, in die die Ausführenden die Partie durch den Khan aufnehmen mußten, die seitdem den wunden Punkt der Bahn gebildet hat. Und als die Feldbahn bis Jakalswater fertig war, mußte man die Lage benutzen, um ihre Weiterführung für das Land zu erreichen. Stück für Stück wurde weitergebaut und wurden die Mittel für den Weiterbau bewilligt und endlich war die nahezu 400 km lange Eisenbahn Swakopmund—Windhuk fertig, durch einen Ingenieurstab von zuerst zwei, dann drei, endlich vier Offizieren und mit Material erbaut, das man bislang nur für kurze Feldbahnen verwenden gesehen hatte.

Wenn diese Eisenbahn nicht überall sofort vollkommen angelegt und ausgeführt war, so ist man im Lande im allgemeinen wohl einsichtig genug gewesen, nicht den Erbauern die Schuld zuzuschieben. Man hat den Fehler vielmehr bei den leitenden Stellen gesucht, die ein verhältnismäßig so großes Werk mit einem dazu offenbar nicht zureichenden Apparat bearbeiten ließen. Wenn man jetzt sieht, welcher Apparat beim Bau der Otavibahn entfaltet wird und damit die Baugeschichte der Staatsbahn vergleicht, so wird man des Unterschiedes zwischen dem geschäftsmäßigen Eisenbahnbau und dem Experiment, das mit dem Bau der Eisenbahn Swakopmund—Windhuk ausgeführt worden ist, recht inne.

Und ebenso, wie hier, bietet auch an vielen anderen Stellen und Gelegenheiten die Entwicklungsgeschichte des Schutzgebietes das Bild des Mangels an zielbewußtem Handeln dar, das für ein erstrebtes Ziel auch die nötigen Mittel bereit haben muß.

Wohin diese Art führt, erkennen wir jetzt mit Schrecken. Das Land ist verwüstet, die Ergebnisse zehnjähriger mühseliger Arbeit sind zum größten Teil zerstört, von den Männern, die die Arbeit geleistet haben, viele, ja die meisten, ermordet. Zur Unterdrückung des Aufstandes, zur Wahrung des Prestiges haben hunderte von Soldaten aus Deutschland das Leben lassen, tausende die Gesundheit opfern müssen und Millionen und aber Millionen Geldes werden verschlungen. Ein Teil davon, zu rechter Zeit richtig verwandt, hätte helfen können, die jetzige Katastrophe nicht eintreten zu lassen und das Schutzgebiet gleichzeitig auf eine ganz andere Stufe der Entwicklung zu bringen, als auf der es bei Beginn des Aufstandes sich befand.

Und woran liegt es, daß nicht zu rechter Zeit die Mittel vorhanden waren?

Man macht einzelne Personen verantwortlich, man glaubt einem unrichtigen Verwaltungs-System die Schuld aufbürden zu können und hofft, daß durch eine Änderung des Systems nun mit einem Schlage alles werde besser werden. Gewiß ist es wichtig, daß ein gutes Verwaltungs-System in Übung sei, gewiß kommt es darauf an, daß die rechten Männer gefunden und an die rechte Stelle gestellt werden. Aber die erste Vorbedingung für eine erfolgreiche Kolonialpolitik ist und bleibt doch immer, daß das Volk hinter dieser Politik steht. Und je mehr man durch den täglichen Anblick der ungeheueren Opfer, die für das Land jetzt gebracht werden müssen, dahin geführt wird, an die Zukunft zu denken und daran, daß diese Opfer doch nicht umsonst gebracht sein dürfen, um so klarer wird es einem, daß nicht mit einer Änderung in Personen und Verwaltungs-Einrichtungen durchgreifend zu helfen ist. Die Schwäche unserer Kolonialpolitik liegt darin, daß sie noch keinen Rückhalt im Volke hat, daß das Volk ihr kühl und fremd gegenübersteht. So lange hierin kein Umschwung eintreten wird, wird alle Arbeit Stückwerk bleiben. Das Kolonisieren wird weiterhin eine Spielerei sein, wie es dies bisher — gestehen wir es uns nur — im Grunde gewesen ist.

Digitized by Google

Daß das Volk von der Erkenntnis der Wichtigkeit und Notwendigkeit des Kolonialbesitzes noch nicht durchdrungen ist, ist ebenso sicher, wie es sicher ist, daß das Reich Kolonien braucht, sofern es seine Machtstellung erhalten und stärken will. Dahin weist die Entwicklung der Staaten unverkennbar. Die von dieser Wahrheit überzeugt sind, bemühen sich auch, in kolonialen Vereinigungen ihrer Überzeugung Ausdruck zu geben und sie zu verbreiten. Aber niemals wird durch die Arbeit solcher Vereinigungen und durch die Art ihrer Propaganda das Interesse für Kolonien und Kolonialpolitik in die breiten Schichten des Volks getragen werden können. Dies kann nur geschehen durch die Eröffnung der Möglichkeit für diese breiten Volksschichten, aus den Kolonien für sich selbst einen persönlichen greifbaren Vorteil zu gewinnen. Zur Zeit kommen die Vorteile des Kolonialbesitzes wesentlich dem Großkapital zu gute; und so ist es ganz natürlich, daß die nationalliberale Partei die überzeugte Fürsprecherin der Kolonialpolitik ist. Und auch die Geneigtheit der Konservativen für diese Politik ist zum großen Teil zweifellos auf die persönlichen Beziehungen konservativer Kreise zu ihr zurückzuführen. Sobald zahlreiche Angehörige der breiten Volksschichten in ähnlicher Weise an den Kolonien persönlich interessiert sein werden, werden auch diese Kreise, wird das Volk um die Kolonien und die Kolonialpolitik sich zu bekümmern beginnen.

Wir kommen damit auf die schon oft erörterte Frage einer Gestaltung der Gesellschafts-Gesetzgebung in der Weise, daß eine Beteiligung an kolonialen Unternehmungen mit kleinsten Anteilen möglich ist, nach Art der englischen 1 £-Shares. Wenn Hunderttausende im Volk mit ihren 20 M.-Aktien an kolonialen Unternehmungen interessiert sind, dann ist es ihnen nicht mehr gleichgültig, wie es in der Kolonie aussieht, dann bekümmern sie sich um die Sicherheit, um die Verwaltung, um die Entwicklung der Kolonie und verlangen auch von ihren Vertretern im Parlament, daß sie sich darum bekümmern, dann hat die Kolonialpolitik eine Grundlage, einen Rückhalt im Volke. Unendlich viel wichtiger, als alle Verwaltungsreformen, würde die Einführung des Systems der £-Aktien für unsere Kolonialpolitik sein.

Gegen das System wird eingewendet, daß es leicht von unsicheren und unreellen Unternehmungen mißbraucht werden kann, zum Nachteil der großen Menge wenig Bemittelter. Diese Gefahr ist nicht zu bestreiten. Auch an sich solide Unternehmungen können mißglücken und den Beteiligten keinen Gewinn bringen. Andere aber werden gelingen und die Inhaber der Aktien werden den Vorteil daraus ziehen. Sicherlich ist es volkswirtschaftlich unvergleichlich besser, wenn die breiten Volksschichten mit ihrem Gelde an kolonialen Unternehmungen sich beteiligen, durch die ruhende Werte frei gemacht werden, als wenn sie ihr Geld in die Lotterie setzen, durch die absolut keine neuen Werte geschaffen werden und bei der sie rücksichtlich der Gefahr, ihr Geld zu verlieren, gewiß nicht besser gestellt sind als bei irgend einer kolonialen Unternehmung.

W.

Digitized by Google

Über die Bau- und Betriebskosten der Eisenbahnen verschiedener Spurweiten.

Die Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen bringt in Nr. 25 nachstehende Mitteilung:

Swakopmund-Windhuk. Gegenüber den vielerlei Klagen über diese Schmalspurbahn enthält die Deutsch-Südwestafrikanische Ztg. eine Verteidigung, die umsomehr Beachtung verdient, als sie grundsätzliche Fragen für den Bahnbau in anderen Schutzgebieten berührt. Zugegeben wird, daß die Linienführung glücklicher sein könnte; sie ist aber von einem sehr geringen Personal in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit geringen Kosten gebaut worden. Anderenfalls hätte sie höhere Anforderungen an den heimischen Geldbeutel gestellt und wäre vielleicht noch ein frommer Wunsch. Das letzte Jahr habe aber deutlich bewiesen, daß der Bahnbau eilig war; wo wären wir jetzt ohne das vielgeschmähte „Bähnle". Die Leistungsfähigkeit der Bahn soll nicht ausreichend sein. Man sehe sich doch die staatlichen Lastzüge an, die jetzt zweimal täglich von Swakopmund hinaufgehen. Die Bahn mit 60 cm-Spur kann aber an und für sich noch weit mehr schaffen. Warum sollte nicht alle Stunden ein Zug laufen können? Ein beliebtes Schlagwort ist: Die Kapspur arbeitet billiger. Hier paßt dieser sonst richtige Gedanke nicht. Der Bau der Kapspur kostet wohl das Zwei- bis Dreifache, klar ist aber, daß bei einem so geringen Friedensbedürfnis von einer Rentabilität derselben nicht die Rede sein kann. Daher ist die Forderung, mit Kapspur zu bauen, nicht richtig. Das Vaterland muß Geld in die Kolonie hineinstecken, aber wir sind nicht reich genug, um das blindlings zu tun. Einen Hauptvorwurf bildet immer die lange Fahrzeit der Bahn. Der Personenverkehr kann aber in Friedenszeiten nur so unbedeutend sein, daß es sträfliche Verschwendung wäre, für ihn allein eine schnellfahrende Bahn zu betreiben. Ein Kenner afrikanischer Bahnen behauptet, daß keine andere afrikanische Bahn so niedrige Tarife habe wie die unsere. Bei einer Kapspur müßten die Tarife wesentlich höher sein (?? Die Schriftl.), wenn nicht das Reich seinen Säckel ganz auftun will. Damit ist eigentlich die ganze hier behandelte Frage abgetan. Der Anschluß an das englische Bahnnetz ohne Umladen hätte gewiß seine Vorteile; daß diese aber groß genug sind, um in diesem großen Lande auf den ganzen Bahnbau entscheidend einzuwirken, müßte erst bewiesen werden." (Wir haben unsere abweichende Ansicht bereits früher begründet. Die Schriftl.)

Die gegenwärtig sehr wichtige Frage, wie sich die Bau- und Betriebskosten der Kapspur 1,067 bezw. der Meterspur gegenüber 60 cm-Spur stellen, kann nur durch einen zahlenmäßigen, auf ausgedehnte Erfahrungen sich stützenden Beweis entschieden werden. Hierzu bietet die dem Hause der Abgeordneten zugegangene Denkschrift „Über die Entwickelung der nebenbahnähnlichen Eisenbahnen in Preußen" eine sehr günstige Gelegenheit. Nach dieser Denkschrift beträgt nämlich das Anlagekapital sämtlicher nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von im ganzen 7328,6 km Länge 383040729 Mk., es entfallen somit auf 1 km durchschnittlich 52267 Mk.

Digitized by Google

1 km kostet durchschnittlich:

in Vollspur	79553	Mk.
in Meterspur	52310	„
in 0,75- „	37306	„
in 0,60- „	23254	„

Hiernach ergibt sich für das Anlagekapital für 1 km bei den verschiedenen Spurweiten folgendes Verhältnis:

0,60	0,75	1 m	Vollspur
1	1,68	2,35	3,57

Da hiernach die Baukosten der Meter- bezw. Kapspur das $2^1/_3$ fache der 60 cm-Spur betragen, so wird hierdurch die Angabe der Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung bestätigt. Auch die nachstehend angegebenen Anlagekosten der in unseren afrikanischen Schutzgebieten bereits ausgeführten oder für die Ausführung genehmigten Bahnen zeigen im wesentlichen ein ähnliches Verhältnis für die verschiedenen Spurweiten.

	Spurweite	Baukosten für 1 km
Dar-es-Salam—Mrogoro	1 m	95000 Mk.
Lome—Palime	„	64000 „
Usambarabahn Tanga—Muhesa	„	65100 „
Muhesa—Korogwe	„	50500 „
Korogwe—Mombo	„	70900 „
Lome—Kleinpopo	0,75 m	26700 „
Swakopmund—Windhuk	0,60 m	36649 „
Swakopmund—Otavi	„	25840 „

Aber nicht nur die Bau-, sondern auch die Betriebskosten stellen sich bei der Meter- bezw. Kap-Spur wesentlich höher als bei der 60 cm Spur. Nach der erwähnten Denkschrift waren nämlich die Betriebsergebnisse auf 1 km Bahnstrecke die folgenden:

	Betriebs- Einnahme. Mk.	Betriebs- Ausgabe. Mk.	Überschuß Mk.	Anlagekosten für 1 km Mk.
Vollspur	4523	2817	1706	79553
Meterspur	4121	3049	1072	52310
0,75 m „	2022	1704	318	37301
0,60 „ „	2023	1594	429	22254

Die kilometrischen Betriebs-Ausgaben verhalten sich somit

	0,60 m		0,75 m	1 m	Vollspur
für	0,60 m		0,75 m	1 m	Vollspur
wie	1	:	1,07	1,9	1,8

d. h. die Betriebsausgaben der Meter- bezw. Kapspur betragen hiernach fast das Doppelte der 60 cm Spur.

Schließlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die einzige Bahn, deren Anschluß bei der Ausführung einer Bahn von Windhuk über Rehoboth, Gibeon, Keetmanshoop, Warmbad, Ramansdrift (Orangefluß) Kapstadt in Frage kommen könnte — die Schmalspurbahn Port Nolloth—Ookiep — nur eine Spurweite von 2 Fuß 6 Zoll engl. = 0,76 m hat, andere Bahnen zwischen dem Orangefluß und Kapstadt überhaupt nicht vorhanden sind.

Schwabe, Geh. Regierungsrat.

Digitized by Google

Zur Reform der Kolonialverwaltung.

Die Frage, wie die Verwaltungsordnung unserer Kolonien einzurichten sei, damit die Nachteile vermieden werden, die sich aus der jetzigen Organisation ergeben haben sollen, beschäftigt zur Zeit alle Kreise, die sich für die Kolonien und ihre gedeihliche Entwicklung interessieren, und die es mit Freude begrüßt haben, daß der Reichskanzler in seiner Reichstagsrede vom 5. Dezember v. J. mitteilen konnte, daß eine Neuordnung der Kolonialverwaltung von der Staatsregierung in ernstliche Erwägung gezogen werde, und daß sie hierbei schon zu bestimmten Entschlüssen gelangt sei.

Das erste Erfordernis für jeden, der sich an der Diskussion über diese Neuordnung beteiligen will, ist Kenntnis der zur Zeit bestehenden Verwaltungsordnung für die Kolonien, und des Ganges, den die Entwickelung dieser Ordnung durchgemacht hat, bis sie zu dem geworden ist, was sie jetzt ist. Ohne Kenntnis dieser tatsächlichen Verhältnisse und ihrer geschichtlichen Entwicklung, kann niemand zu einem nur einigermaßen zutreffenden Urteile über die anzustrebende Neuordnung gelangen.

Mit großer Freude ist es daher zu begrüßen, daß der Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich eine Reihe von Aufsätzen, die aus seinen kolonialpolitischen Vorlesungen hervorgegangen sind, „zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation" veröffentlicht, in denen er namentlich auch eine genaue Übersicht über den Werdegang der jetzt tatsächlich bestehenden Verwaltungsordnung gibt, und die Gründe darlegt, aus denen man die im Laufe der zwanzig Jahre unseres Kolonialbesitzes mehrfach beliebten Änderungen in der Organisation vorgenommen hat. Diese Gründe liegen im Wesentlichen in der Wandlung in der staatsrechtlichen Stellung, die unsere Kolonien in diesem scheinbar kurzen Zeitraum durchgemacht haben.

Diese staatsrechtliche Stellung der Kolonien zum Reiche muß maßgebend und bestimmend sein, für die Organisation ihrer Verwaltung schon darum, damit nicht infolge einer Disharmonie zwischen dieser Stellung und der Verwaltungsordnung die staatsrechtliche Stellung verdunkelt oder verschoben wird, und damit nicht durch die Verwaltung Keime zu einer Entwicklung der Kolonie gelegt werden, die auf die Dauer sich zum Schaden des Mutterlandes auswachsen könnten. In unserer Kolonialgesetzgebung kommt bis jetzt die staatsrechtliche Stellung unserer Kolonien insofern nicht zum rechten Ausdruck, als in den Gesetzen nur von „Schutzgebieten" die Rede ist, in denen der Kaiser die Schutzgewalt ausübe. Diese Bezeichnung unserer Kolonien als „Schutzgebiete" war im Anfange unserer kolonialen Entwicklung zwar zutreffend, weil damals

Digitized by Google

das Reich diese Gebiete nur unter seinen Schutz genommen hatte, ohne für sich Hoheitsrechte in Anspruch zu nehmen. Allein die Stellung des Reiches zu den Gebieten hat sich schnell geändert. Zur Zeit kann man nicht mehr von einer „Schutzgewalt“ sprechen, die das Reich über die in Rede stehenden Gebiete ausübe, sondern muß die Gewalt, die der Kaiser über diese Gebiete hat, als volle Staatsgewalt bezeichnen. Dazu kommt, daß über einzelne dieser Gebiete, die vor ihrer Erwerbung vom Reiche schon einer anderen Souveränität unterstanden, das Reich sich die volle Souveränität von den früheren Herrschern hat übertragen lassen, über diese also von Anfang an die volle Souveränität erworben hat.

Es unterliegt jetzt keinem Zweifel mehr, daß dem Deutschen Reiche über die Schutzgebiete die volle Staatsgewalt zusteht. Dieser Gedanke kommt denn auch in dem Schutzgebietsgesetze, wenn darin auch nur von der den Kreisen zustehenden Schutzgewalt die Rede ist, insofern voll zum Ausdruck, als dieses Gesetz der Kaiserlichen Gewalt über die Gebiete im Einzelnen eine sie als Staatsgewalt charakterisierende Ausdehnung gibt. Die Schutzgebiete, der Souveränität des Deutschen Reiches unterworfen, sind also nicht nur völkerrechtlich, sondern auch staatsrechtlich betrachtet Bestandteile des Deutschen Reiches. Sie gehören allerdings nicht zum Reichsgebiete, das nur aus den in Artikel 1 der Reichsverfassung aufgeführten deutschen Staaten und freien Städten und dem Reichsland Elsaß-Lothringen besteht, sind also nicht Reichsland wie diese Staaten, sondern der Souveränitat des Reiches unterworfene Reichsprovinzen, die man zur Unterscheidung von dem deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen wohl zutreffend als außerdeutsche Reichslande, oder mit Professor von Stengel als überseeische Provinzen des Deutschen Reiches, bezeichnen könnte, um ihre staatsrechtliche Stellung in ihrem Namen schon anzudeuten.

Dieser staatsrechtlichen Stellung muß die Organisation der Verwaltung der Kolonien entsprechen d. h. sie muß von der Anschauung ausgehen und getragen sein, daß es sich nicht um Ausland, sondern um zum Reiche gehörende Provinzen handelt, in dem nur Untertanen des Reiches leben, unter denen die Ansiedler meist Reichsangehörige sind, denen alle Rechte und Pflichten der in Deutschland lebenden Reichsangehörigen zustehen oder obliegen.

Von dieser Anschauung, daß die Kolonien kein Ausland seien, ist die bisherige Verwaltungsorganisation, wenn man darunter die Ordnung der gesamten Rechtsverhältnisse und nicht nur der Verwaltung im engeren Sinne, im Gegensatz zur Gerichtsordnung versteht, nicht ausgegangen. Die Reichsregierung hat vielmehr auf manchen Rechtsgebieten die Kolonien als Ausland behandelt. Während sie dazu in den ersten Zeiten, wo das Reich über diese Gebiete lediglich eine Schutzgewalt auszuüben hatte, berechtigt war — damals waren die Schutzgebiete dem Reiche gegenüber wirklich noch Ausland — fehlt jetzt nach dem Auswachsen der Schutzgewalt zur vollen Staatsgewalt zur Behandlung der Schutzgebiete als Ausland der Rechtsgrund, und es ist Zeit, die auf dieser jetzt unrichtigen Grundlage aufgebauten Organisationen umzuändern, und durch neue, dem Charakter der Kolonien als Inland entsprechende Einrichtungen zu ersetzen.

Dies gilt namentlich von der Regelung der Gerichtsbarkeit und des Zollwesens. Bei beiden sind die Kolonien als Ausland betrachtet worden, und

zwar bei der Ordnung des Gerichtswesens insofern, als man das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom Jahre 1879, welches die Gerichtsbarkeit für die Reichsangehörigen enthält, die in den ausländischen Staaten — den orientalischen — leben, in denen die Ausländer der dort heimischen Gerichtsbarkeit entzogen und der Gerichtsbarkeit ihrer Konsule unterstellt sind, dort mit einigen Abänderungen einführte, und bei der Zollordnung, indem man den Schutzgebieten bei dem Handel mit Deutschland die Stellung der meistbegünstigten ausländischen Länder einräumte, und ihnen die Erhebung von Zöllen auch von den aus Deutschland eingehenden Waren überließ.

Hier soll nur von der Ordnung der „kolonialen Verwaltung im engeren Sinne“ gesprochen werden, nicht aber auch von der Ordnung des Gerichtswesens und der Zollordnung, da sie beide nicht zu dieser Verwaltung zu rechnen sind. Wenn sie auch der Zentralverwaltung der Kolonien unterstehen, deren Ordnung in erster Linie zu behandeln ist, bei einer Erörterung der Kolonialverwaltung, so kann hierin doch kein Grund gefunden werden, hier, wo es sich nur um die Verwaltung der Kolonien im engeren Sinne handelt, auch die Regelung der Gerichtsverfassung und der Zollordnung in den Kreis der Erörterung zu ziehen. Hier soll außer der Frage, wie die zur Zentralverwaltung der Kolonien berufende Behörde in Berlin zu organisieren sei, nur noch die Gestaltung der in den einzelnen Kolonien zur Verwaltung bestimmten Behörden Gegenstand der Erörterung sein.

1. Bei der Organisation der Zentralverwaltung der Kolonien, die ihren Sitz in Berlin hat, ist man davon ausgegangen, daß die Kolonien Ausland seien. Diese Anschauung war im Anfang der kolonialen Bewegung vollberechtigt. Es handelte sich bei den ersten Schritten des Deutschen Reiches auf kolonialem Gebiete, bei der Übernahme des Schutzes über die von deutschen Kaufhäusern und Gesellschaften angelegten Faktoreien im fernen Afrika um ausländische Angelegenheiten, deren Bearbeitung naturgemäß dem Auswärtigen Amte übertragen werden mußte. Hierbei ist es bis jetzt geblieben. Auch nachdem die Kolonien den Charakter als Ausland verloren haben, und nach Entwickelung der anfänglichen Schutzgewalt zur vollen Staatsgewalt, Teile des Deutschen Reiches geworden sind, erfolgte die Bearbeitung der kolonialen Angelegenheiten weiter im Auswärtigen Amte, und zwar mit Rücksicht auf den allmählich groß gewordenen Umfang der erforderlichen Arbeiten seit 1890 in einer unter den Namen Kolonialabteilung neu gebildeten Abteilung dieses Amtes. Dem Umstande, daß es sich bei den kolonialen Angelegenheiten doch nur in einigen Fällen um Beziehungen zu auswärtigen Mächten handele, trug man bald nach der Gründung dieser Abteilung und später insofern Rechnung, als man ihrem Dirigenten eine größere Selbständigkeit wie den Dirigenten der übrigen drei Abteilungen des Auswärtigen Amtes gab, und ihn in eigentlichen Kolonialangelegenheiten dem obersten Chef der Reichsverwaltung, dem Reichskanzler, dem nach dem Schutzgebietsgesetze die Verantwortlichkeit für die gesamte Kolonialverwaltung obliegt, direkt unterstellte. Wenn auch hierin ein wesentlicher Fortschritt in der Organisation der Zentralverwaltung der Kolonien liegt, erscheint es doch immer noch als eine Anomalie, daß die oberste Behörde zur Verwaltung der deutschen Kolonien, wenn auch nur dem Namen nach, eine

Digitized by Google

Abteilung des auswärtigen Amtes ist, und unter der Bezeichnung „Auswärtiges Amt Kolonial-Abteilung" in die Öffentlichkeit tritt.

Diese Zentralbehörde für die Kolonien umfaßt alle auf die Kolonien sich beziehenden Angelegenheiten, und ihre Arbeiten bewegen sich also auf allen Gebieten der Staatsverwaltung. Sie unterscheidet sich hierdurch wesentlich von allen übrigen Zentralbehörden des Reiches sowohl wie den Einzelstaaten, die stets nur für eine bestimmte Materie zuständig sind. Eine Analogie für diese ausnahmsweise Stellung der Zentralbehörde für die Kolonien bietet nur die Ordnung der Verwaltung der Reichslande Elsaß-Lothringen insofern, als auch dort bis zum 1. Oktober 1879 das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen, an dessen Spitze ein mit der ständigen Vertretung des Reichskanzlers beauftragter Unterstaatssekretär stand, die Zentralinstanz für die gesamte Verwaltung mit Ausnahme der Justizverwaltung bildete, und als an dessen Stelle jetzt ein Ministerium für Elsaß-Lothringen, dessen Chef ein Staatssekretär ist, und dessen Einzelressorts von Unterstaatssekretären geleitet werden, getreten ist, das für alle Zweige der Staatsverwaltung mit Ausnahme der Heeresverwaltung, auch für die Justizverwaltung oberste Instanz bildet.

Die Vereinigung sämtlicher kolonialen Angelegenheiten in der Zentralinstanz in einer Behörde erscheint mit Rücksicht auf die Eigenart der Kolonialangelegenheiten und ihre Verschiedenheit von den einheimischen Verhältnissen geboten und eine Verteilung der Geschäfte unter die verschiedenen Reichsämter ist nie in Erwägung gezogen worden.

Nur bezüglich der Militärangelegenheiten hat man zeitweise eine Ausnahme gemacht, indem man die Schutztruppen dem Reichsmarine-Amt unterstellte. — Der Schutz der Kolonien in Afrika ist wahr zu nehmen von den in den Kolonien selbst stationierten Truppen — Schutztruppen — die weder mit dem Reichsheer noch mit der Marine in einem organischen Zusammenhange stehen.

Die Organisation dieser Truppe hat im Laufe der Zeit Wandlungen durchgemacht. Seit dem Jahr 1896 sind diese Truppen dem Reichskanzler und weiter nach unten dann den Gouverneuren und den Kommandeuren unterstellt. Die Bearbeitung sämtlicher Angelegenheiten der Schutztruppen wurden der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes übertragen. Daneben wurde ein Oberkommando der Schutztruppe gebildet, bestehend aus dem Reichskanzler und einer Anzahl Offizieren, Ärzten und Beamten, und die Vertretung des Reichskanzlers in den Kommandoangelegenheiten dem Direktor der Kolonialabteilung übertragen. Hiermit stellte man die Angelegenheiten der Schutztruppen einheitlich auch unter die Abteilung des Auswärtigen Amtes, und führte so den berechtigten Gedanken, daß alle Zweige der kolonialen Verwaltung unter einer einheitlichen Leitung stehen müßten, durch.

Unter der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes stehen die Verwaltungen unserer sämtlichen Schutzgebiete genannten Kolonien, mit Ausnahme des Schutzgebietes Kiautschou, das lediglich dem Reichsmarine-Amt unterstellt ist, weil es als Stützpunkt der deutschen Flotte im Großen Ozean mit der Marineverwaltung im engsten Zusammenhange bleiben muß, und auch seiner eigenartigen Verhältnisse wegen eine von den übrigen Kolonien abweichende Stellung in der Verwaltungsorganisation angezeigt erscheinen läßt. Die hervorragende Entwicklung, die dieses Gebiet genommen hat, zeigt, daß diese besondere Stellung,

Digitized by Google

die man ihm gegeben hat, richtig gewesen ist. Bei den nachfolgenden Erörterungen lassen wir Kiautschou außer Betracht. —

Die Organisation der Zentralverwaltung der kolonialen Angelegenheiten gibt im ganzen keinen Anlaß eine Umgestaltung zu wünschen. Die Zentralisierung aller sich auf die Schutzgebiete beziehenden Angelegenheiten in einer Oberbehörde muß beibehalten und die Verteilung dieser Angelegenheiten unter andern Ressorts der Reichsverwaltung ist nicht anzustreben. Ebenso ist die ausnahmsweise Stellung des Schutzgebietes von Kiautschou beizubehalten.

Erwünscht erscheint nur die Bildung eines besonderen selbständigen Reichsamtes für die Bearbeitung der Kolonialangelegenheiten, dessen Chef als verantwortlicher Vertreter des Reichskanzlers auftreten und in Anspruch genommen werden kann. Schon um auch den Schein zu vermeiden, daß es sich bei unseren Kolonien um „Ausland" handle, muß die Bearbeitung der kolonialen Angelegenheiten in der Zentralinstanz von jeder Verbindung mit dem Auswärtigen Amt losgelöst werden. Bei der Ausdehnung der Kolonien und bei deren Umfange und Bedeutung der Kolonialangelegenheiten und der Schwierigkeit ihrer Bearbeitung ist die Bildung eines Reichs-Kolonialamtes an Stelle der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes unbedingt gerechtfertigt.

Diese Bildung eines Kolonialamtes ist ja auch von der Reichsregierung selbst schon ins Auge gefaßt, wie der Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 5. Dez. v. J. mitgeteilt hat. Ein hierauf gerichteter Vorschlag der Regierung würde voraussichtlich im Reichstage bei der Bewilligung der damit bedingten Mehrausgaben keine Schwierigkeiten zu überwinden haben. Hier braucht daher auf den Nachweis der Notwendigkeit dieser Organisation nicht näher eingegangen zu werden. Es ist auch nicht nötig, über die Konstruktion dieses Reichsamtes für die Kolonien etwas weiteres zu sagen, da es unbedingt nach der Weise gebildet werden wird, wie die übrigen Reichsämter gebildet sind.

Für die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Weise dieses neu zu bildende Kolonialamt auch für Angelegenheiten der Schutztruppe zuständig sein, und namentlich ob die Stellung, die seit 1898 der Direktor der Kolonialabteilung als Vertreter des Reichskanzlers im Oberkommando der Schutztruppe einnimmt, auf den zur Leitung des Kolonialamtes zu ernennenden Staatssekretär gezogen werden soll, wird es entscheidend sein, ob die Schutztruppe in ihrer damaligen selbständigen Organisation im wesentlichen beibehalten werden wird, oder ob man die zur Wahrnehmung des militärischen Schutzes der Kolonien in erster Linie berufenen Truppen in eine organische Verbindung mit dem Reichsheere oder mit der Marine bringen wird. Wenn man dies letztere tut, wird die Verwaltung der zum Dienst in den Kolonien bestimmten Truppen sicher nicht mehr dem Kolonialamt, sondern, wie alle anderen Militärsachen dem Kriegsministerium und den militärischen Kommandostellen unterstellt werden.

Daß eine organische Verbindung zwischen den Kolonialtruppen und der Reichsarmee oder Marine der jetzigen Stellung der Schutztruppe unbedingt vorzuziehen sei und angestrebt werden muß, soll hier nur nebenbei bemerkt werden. Selbstverständlich kann und soll hier auf das „Wie" dieser Verbindung nicht näher eingegangen werden. Bis diese Frage entschieden sein wird, und solange die Schutztruppen in ihrer jetzigen Organisation beibehalten werden, wird es sich wohl empfehlen, auch die Stellung des Direktors der Kolonialabteilung in dem

Digitized by Google

Oberkommando der Schutztruppe für den Staatssekretär des Kolonialwesens in Anspruch zu nehmen.

Die sich weiter bei der Besprechung der Organisation des Reichsamtes für die Kolonien ergebende Frage, ob diesem Reichsamte, ebenso wie bisher der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, mit dem 1890 geschaffenen Kolonialrat, ein sachverständiger Beirat zu geben resp. zu belassen sei, kann wohl bejaht werden unter der Voraussetzung, daß für die Berufung in den Kolonialrat Grundsätze aufgestellt werden, die Sicherheit dafür gewähren, daß in ihm wirkliche Vertreter der in den verschiedenen Kolonien angesessenen Handelshäuser und Gesellschaften Sitz und Stimme haben werden. Dies könnte vielleicht dadurch erreicht werden, daß den in den einzelnen Kolonien angesessenen Firmen ein förmliches Präsentations- oder Wahlrecht von Mitgliedern des Kolonialrates an Stelle des ihnen jetzt nur eingeräumten beschränkten Vorschlagsrechtes gegeben würde. Daß diesem Kolonialrat nur eine beratende Stimme zu belassen, und keine weiteren Befugnisse einzuräumen seien, wie seither, ist selbstverständlich. Die Beschlußfassung in der Zentralinstanz, soweit es sich um Vertretung der Bevölkerung handelt, kann nur dem Reichstage zustehen.

II. Die Verwaltung der einzelnen Schutzgebiete

zu ordnen stand und steht lediglich dem Kaiser zu, dem nach dem Schutzgebietsgesetze die gesamte Schutzgewalt, d. h. Staatsgewalt übertragen ist, von der die vollziehende Gewalt einen Teil bildet, und die ihm die Befugnis gibt, die Verwaltungsorganisation selbständig zu ordnen, während die Ordnung der Gerichtsorganisation im Schutzgebietsgesetze selbst erfolgt ist, und auch nur durch Reichsgesetz geändert werden kann. Dies dem Kaiser zustehende Recht der Verwaltungsorganisation ist nur beschränkt dadurch, daß der durch Reichsgesetz alljährlich festzusetzende Haushaltsetat der einzelnen Schutzgebiete die Mittel zur Besoldung der Behörden und Beamten bewilligt, und der Kaiser nicht in der Lage ist, Behörden einzurichten, für die der Etat keine Mittel bewilligt hat.

An der Spitze der einzelnen Schutzgebiete stehen Kaiserliche Beamte mit dem Titel Gouverneur oder Landeshauptmann. Sie sind Träger und Repräsentanten der Hoheitsrechte des Mutterlandes; ihnen sind die für die verschiedenen Zweige der Verwaltung erforderlichen Beamten beigegeben und unterstellt, und sie sind mit den weitgehendsten Amtsbefugnissen und großer Selbständigkeit ausgestattet. Sie haben die für die Kolonien geltenden Gesetze und Verordnungen zur Ausführung zu bringen und sind selbst berechtigt, für ihre Kolonie Polizei und Verwaltungsverordnungen zu erlassen über alle die Gebiete und Materien, die nicht durch höhere Anordnungen ihrer Cognition entgegen sind. Als Organe des Gouverneurs sind für einzelne Teile der Gebiete, je nach Bedürfnis und nach der Ausdehnung der Verwaltungsorganisation auf bisher noch nicht unterworfene Stämme, Bezirksbeamte angestellt, und mit mehr oder minder weitgehenden Befugnissen zur Vertretung des Gouverneurs und zu selbständigem Auftreten und Handeln ausgestattet worden.

Dem Gouverneur steht nach Allerhöchster Order von 1896 grundsätzlich zwar die oberste militärische Gewalt im Schutzgebiete zu; er kann die Schutztruppen nach eigenem Ermessen zu militärischen Unternehmungen verwenden; allein es ist im Interesse des militärischen Dienstes eine gewisse selbständige

Digitized by Google

Verantwortlichkeit des Truppenkommandeurs gewahrt und angeordnet worden, daß der Gouverneur seine Weisungen für die Truppen an den Kommandeur erlassen soll, und diesem auch die Verantwortlichkeit für die Leistungsfähigkeit der Truppe übertragen.

Um den Einwohnern der Schutzgebiete einen Einfluß auf die Verwaltung zu geben, hat man angefangen, den Gouverneuren und Bezirksbeamten Beiräte zur Seite zu stellen, gebildet aus Kaufleuten, Pflanzern und anderen in der Kolonie lebenden Leuten, in der Erwartung, dadurch die Entwicklung der Gebiete fördern zu können, hat diesen Beiräten aber nur eine beratende Stimme, kein Recht zu bindender Beschlußfassung, gegeben und ihre Zusammensetzung lediglich dem Ermessen der Beamten überlassen. Der Ausführung dieser von der Kolonialabteilung angeordneten Heranziehung der weißen Bevölkerung der Schutzgebiete zu ihrer Verwaltung haben sich aber Schwierigkeiten entgegengestellt, die es haben angezeigt erscheinen lassen, sie nur in Südwestafrika und Samoa beizubehalten.

Vielfach sind Klagen über diese Verwaltung der Schutzgebiete erhoben worden und laute Stimmen haben einen Wechsel des Systems verlangt unter Hinweis auf die bei der seitherigen Verwaltung erreichten mangelhaften Erfolge, und haben die langsame Entwickelung der Kolonien der Verwaltungsorganisation und ihre Handhabung zur Last gelegt.

Die Kolonien sind, wie wir eingangs gesagt haben, außerdeutsche Reichsprovinzen. Die äußere Organisation ihrer Verwaltung entspricht ganz dem Grundsatze, nach dem in deutschen Provinzen, z. B. in preußischen, die Verwaltung geordnet ist. Wie in diesen Provinzen ein Beamter — in Preußen der Oberpräsident — an der Spitze der Provinz steht und auch mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet ist, so steht auch an der Spitze jeder Kolonie ein die Hoheitsrechte des Mutterlandes tragender Beamter.

Bei der laut gewordenen Forderung nach einem Wechsel in dem System der Verwaltung kann man doch unmöglich eine Änderung in der Richtung im Auge haben, daß die Gouverneure durch andere Behörden ersetzt werden sollen. Ein hierauf gerichtetes Verlangen ist dann auch nicht laut geworden. Unter der Forderung eines Systemwechsels, die aufgestellt wird, so namentlich unlängst in einer umfangreichen Denkschrift, die der Inhaber großer Firmen in den Kolonien, und Kenner der Verhältnisse in ihnen, Herr Oloff in Bremen, dem Reichstage überreicht und veröffentlicht hat, ist denn auch nicht eine Änderung des Beamtenorganismus verstanden.

Um darüber zur Klarheit zu kommen, was unter dem Verlangen nach einem Systemwechsel gefordert wird, und wogegen die Klagen über die Organisation der Kolonialverwaltung gerichtet sind, empfiehlt es sich wohl, die in der genannten Denkschrift des Herrn Oloff „Zwanzig Jahre Kolonialpolitik, ein notwendiger Systemwechsel und der Reichstag" aufgestellten spezialisierten Forderungen zu betrachten, da Herr Oloff sicher die in weiten Kreisen der mit den Kolonien in Handelsbeziehungen stehenden Geschäftsleute und Besitzer von Plantagen und Farmen herrschenden Ansichten vorträgt.

1. In erster Linie fordert Herr Oloff einen vollständige Trennung der Zivil- und Militärverwaltung, bei der ein dem Range nach über dem Kommandeur der Schutztruppe stehender Zivilgouverneur das Recht haben soll, in Bedarfs-

Digitized by Google

fällen, über deren Vorhandensein er zu entscheiden hat, die Schutztruppe zu rufen und zu verwenden, und bei Stellenbesetzung das entscheidende Wort zu sprechen, während der Truppenkommandeur für die technisch sachgemäße Ausführung der Operationen seiner vorgesetzten militärischen Behörde verantwortlich bleiben soll. Herr Oloff übersieht, daß die bisherige Stellung des Gouverneurs zu der in seiner Kolonie stehenden Schutztruppe ganz genau schon seiner Forderung entspricht.

2. Weiter verlangt Herr Oloff, daß bei Besetzung von Beamtenstellen auf die Qualifikation ausschlaggebendes Gewicht gelegt werde. Gegen die Berechtigung dieses Verlangens wird niemand Widerspruch erheben. Es kann auch weiter zugegeben werden, daß es sehr erwünscht sei, daß die z. B. als Distriktsamtmänner anzustellenden Beamten außer einer bestimmten wissenschaftlichen Vorbildung einen praktischen Vorbereitungsdienst im Schutzgebiete durchgemacht haben. Bei dieser Forderung hat Herr Oloff wohl die Verwendung von jüngeren Offizieren der Schutztruppe als Distriktschefs im Auge. Wenn man erwägt, daß die Offiziere der Schutztruppe doch Gelegenheit haben, während ihrer Dienstzeit die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen kennen zu lernen, sollte man meinen, daß sich grade die Verwendung von im übrigen für solche Zivilstellungen sich eignenden Offizieren empfehle. Grundsätzlich diese Offiziere auszuschließen bei der Besetzung der Bezirksämter würde sicher ungerecht sein.

3. Weiter wünscht Herr Oloff, die Verpflichtungsdauer der Beamten verlängert zu sehen. Auch dieser Wunsch, daß die angestellten Beamten recht lange in ihren Stellungen bleiben, erscheint ganz berechtigt. Grade in den Kolonien, wo jeder Beamte sich erst mit den ganz fremden Verhältnissen von Land und Leuten vertraut machen, die Sprache lernen, Rechtgebräuche der Eingeborenen studieren muß, kann nicht Wert genug darauf gelegt werden, daß häufiger Beamtenwechsel vermieden wird.

4. Endlich verlangt Herr Oloff noch Einräumung eines gewissen Maßes von Selbstverwaltung an die weiße Bevölkerung in Südwestafrika, das mit den bisher dort eingerichteten Bezirksbeiräten nicht gewährt sei. Er beschränkt seine Forderung auf diese eine Kolonie — und mit Recht wie nachher gezeigt werden soll — weil die Bildung von Bezirks- und Gouvernementsräten mit beschließenden Befugnissen, von der er Heilung der Schäden erwartet, in den übrigen Kolonien nicht tunlich sei. Dies Verlangen erscheint auf den ersten Blick ebenso berechtigt zu sein, wie die drei vorhergehenden. Ist doch die Selbstverwaltung bei uns im Lande allgemein eingeführt und wird als das Allheilmittel gegen Bureaukratismus, Beamtenwillkür u. s. w. angepriesen und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens angewandt. Wir haben Selbstverwaltung der Stadt- und Landgemeinden, der Provinzen, der Berufsgenossen und manche wollen sogar den Angestellten und Arbeitern großer Etablissements einen Anteil an der Werksverwaltung einräumen, also auch hier eine Selbstverwaltung einführen. Warum, so sagt man billig, sollte nicht auch den Weißen in Westafrika ein gewisses Maß von Selbstverwaltung eingeräumt werden können zum Segen der Kolonie? —

Bevor dieser Frage näher getreten werden kann, muß erst klar gestellt werden, weshalb denn nur für diese eine Provinz und nicht auch für die anderen Selbstverwaltung eingeführt werden soll. Der Grund hierfür liegt darin, daß

Digitized by Google

nur in Südwestafrika das Klima dem Weißen einen dauernden Aufenthalt gestattet, und daß bis jetzt nur allein hier sich weiße Ansiedler dauernd niedergelassen haben, während die nach den anderen Kolonien, namentlich Togo, Kamerun, aber auch Ostafrika kommenden in den Faktoreien und kaufmännischen Firmen und Plantagen tätigen Deutschen, nur vorübergehend dort bleiben können, nach einigen Jahren aber wieder nach Deutschland zurückkommen müssen, um ihre Gesundheit zu erhalten, und daß also nur in Südwestafrika Deutsche leben, die durch jahrelangen Aufenthalt die Verhältnisse des Landes kennen gelernt haben, und im Stande sein werden, aus eigener Anschauung und Erfahrung bei der Verwaltung mit Rat und Tat mitzuwirken, während diese Erfahrung den Deutschen in den übrigen Kolonien fehlt.

Da die erste Bedingung für die Zulassung der in den Kolonien lebenden Deutschen zu einer Teilnahme an der Arbeit des öffentlichen Lebens und der Verwaltung ein längerer Aufenthalt in der Kolonie und die Einnahme einer selbständigen nicht bedeutungslosen Stellung ist, Personen, die diese Bedingung erfüllen, aber in Togo, Kamerun und Ostafrika, wie zugegeben werden muß, in der Regel nicht vorhanden sein werden, muß wohl von der Einführung einer Selbstverwaltung in diesen Gebieten Abstand genommen werden und kann von ihr nur in Südwestafrika und Samoa die Rede sein. Wenn nun aber auch zugegeben werden kann, daß hier, und namentlich in Südwestafrika, das in erster Linie in Betracht kommt, Farmer vorhanden sind, und dort auch Kaufleute und Industrielle leben, die ihrer Lebensstellung nach und nach dem Maße ihrer von Land und Leuten gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen wohl geeignet wären, sich bei der Verwaltung zu beteiligen, so sind damit doch noch lange nicht die Bedenken beseitigt, die gegen die Einräumung eines gewissen Maßes von Selbstverwaltung zu erheben sind. Auch über das Maß der zu gewöhnenden Teilnahme an der Verwaltung dürften die Meinungen auseinander gehen.

Das Verlangen nach Einführung von Selbstverwaltung in Südwestafrika ist auf zwei Ziele gerichtet und bezweckt ein doppeltes. Es soll einmal dem Gouverneur ein aus der weißen Bevölkerung gebildeter Beirat mit beschließender Stimme beigegeben und es soll die Anordnung von Maßnahmen von allgemeinem Landesinteresse von der Zustimmung dieser Volksvertretung abhängig gemacht werden, und es soll weiter den Bezirksbeamten ein mit ähnlichen Befugnissen ausgestatteter Rat zur Seite gestellt werden.

In der Schaffung einer dem Gouverneur beizugebenden beschlußfassenden Versammlung erblickt Professor Helfferich mit Recht in seiner oben schon erwähnten Schrift zur Reform der Kolonialverwaltung nicht eine Frage der lokalen Verwaltungsorganisation, sondern vielmehr eine Frage des Verhältnisses zwischen Mutterland und Kolonie, und erachtet die darin liegende Beschränkung der Kompetenz des Mutterlandes und seiner Regierung, und das damit ausgesprochene Zugeständnis der Autonomie der Kolonie, wenn auch nur für bestimmte Materien wegen der finanziellen Unselbständigkeit der Kolonie, für jetzt wenigstens nicht für zulässig. Er hofft aber, daß die Reichsgesetzgebung der Kolonie die Erlangung der finanziellen Selbständigkeit erleichtern könne, und daß auch schon im Rahmen der bestehenden Organisation gewisse Materien mehr und mehr der endgültigen Erledigung in den Schutzgebieten zugeführt werden könnten. Es unterliegt wohl keinen Zweifel, daß jede Maßregel, die den Keim enthält zu

Digitized by Google

der Heranbildung eines beschlußfassenden Kolonialparlamentes und zu einer demnächstigen Lockerung des Verhältnisses der Kolonie zu dem Mutterlande zu vermeiden ist, und daß also die Bildung eines über Maßnahmen von allgemeinen Landesinteressen beschlußfassenden Beirates nicht angängig erscheint, daß es aber recht wohl möglich ist, auch jetzt schon dem Gouverneur die endgültige Erledigung verschiedener Angelegenheiten, die jetzt noch zur Kompetenz der Zentralverwaltung gehört, zu übertragen, und zwar unter Mitwirkung eines aus den Einwohnern der Kolonie gebildeten beschlußfassenden Beirates, und unter Überweisung bestimmter Mittel von seiten der Zentralverwaltung für diese dem Gouverneur zugeteilten Angelegenheiten. Die in einem solchen Vorgehen liegende Dezentralisation der Verwaltung der Kolonie wird sicher allseitige Zustimmung finden, zumal wenn die damit verbundene Inanspruchnahme der Mitwirkung von mit den Verhältnissen und Wünschen der Kolonie vertrauten Weißen Sicherheit für eine richtige Verwendung der überwiesenen Reichsmittel und zweckmäßige Verwaltung bietet. Ein Anfang mit dieser auf Dezentralisation gerichteten Selbstverwaltung kann wohl bald schon gemacht werden, wenn es möglich sein wird, einen beschlußfassenden Beirat zu bilden, der in seiner Zusammensetzung die Sicherheit für eine verständige unbefangene Tätigkeit bietet. Die Frage, wie dieser Beirat etwa zusammengesetzt, wie seine Mitglieder gewählt werden sollen und dergl. m. kann und soll hier nicht erörtert werden. Es genügt darauf hingewiesen zu haben, daß die Bildung eines solchen Beirats für das Gedeihen der Kolonie nützlich sein wird, wenn mit ihm auch keine Selbstverwaltung der Kolonie als Ganzes erreicht wird.

Es wird aber weiter Selbstverwaltung für die in der Kolonie bestehenden Bezirke gewünscht, und es fragt sich, ob sie einzurichten möglich und nützlich ist. Jede Selbstverwaltung setzt eine bestimmte Organisation, in der sie sich betätigen soll, voraus. Bei uns zu Lande haben Stadt- und Landgemeinden, Kreise, Provinzen, Selbstverwaltung, d. h. eine Reihe von Angelegenheiten der Städte, Kreise, Provinzen sind den Organen dieser Gemeinschaften unter staatlicher Aufsicht zur Verwaltung überlassen. Diese Selbstverwaltung setzt also das Vorhandensein von Gemeinden, Stadt, Land, Kreis, Provinz, voraus, die Träger der Selbstverwaltung sind. Die Normen für diese Verwaltung sind in Gesetzen und Verordnungen staatlicher Behörden festgelegt, und über die Ziele der Verwaltungen bestehen keine Zweifel.

Wo sind nun, fragen wir, in Südwestafrika die lokalen Grundlagen für eine Selbstverwaltung. Sind wir in der Ordnung der Verhältnisse in der Kolonie schon so weit gekommen, daß wir dort, abgesehen von den an den Missionsstationen und Militärstationen entstandenen, von Weißen bewohnten kleinen Orten im Lande, denen man wohl eine gewisse Selbstverwaltung geben könnte, Bezirke, ähnlich unseren Kreisen oder unseren Provinzen bilden können, denen als Selbstverwaltungskörper einzelne Verwaltungszweige übertragen werden und in denen aus den weißen Bewohnern Organe der Selbstverwaltung gebildet werden könnten? Und wenn man diese Frage bejahen kann, und wenn man diese in Südwestafrika schon bestehenden Amtsbezirke als juristische zur Selbstverwaltung berufene Personen hinstellen kann, würden dann die räumlichen Ausdehnungen dieser Bezirke den verhältnismäßig weniger dort noch lebenden

Digitized by Google

Ansiedlern es gestatten, an der Selbstverwaltung den Anteil zu nehmen, der von ihnen verlangt werden müßte, wenn sie zur Wirklichkeit werden soll?

Wenn auch diese Fragen bejaht werden können, dann würde wohl nichts im Wege stehen, in den Amtsbezirken einen Anfang wenigstens mit der Einführung der Selbstverwaltung für bestimmte Materien zu machen, und einem beschlußfassenden Beirat des Bezirksamtmanns für bestimmte Zwecke Mittel zur selbständigen Verwendung zu überweisen. — Bei der Bildung der Beiräte darf aber nicht übersehen werden, daß in der Kolonie Südwestafrika nicht nur die Interessen der weißen Ansiedler für die Verwaltung der Kolonie maßgebend sein dürfen, sondern daß auch die Interessen der Eingeborenen wahrzunehmen sind. Von einer Ausrottung der Eingeborenen kann, wie der Reichskanzler noch am 5. Dezbr. v. J. im Reichstage hervorgehoben hat, abgesehen von allen Gründen der Menschlichkeit, die wir immer hochhalten werden, nicht die Rede sein, da wir die Eingeborenen für jede Art des wirtschaftlichen Betriebes für die Landwirtschaft, Bergbau und Viehzucht nicht entbehren können. Die Erhaltung der Eingeborenen hängt aber eng zusammen mit der Gewährung so ausgiebigen Landbesitzes an sie, daß sie wenigstens teilweise weiter eine wirtschaftlich selbständige Stellung sich bewahren können. Es besteht so ein gewisser Gegensatz zwischen den Interessen der Ansiedler, die meinen, es müsse das Land überhaupt aus den Händen der Eingeborenen in die der Weißen übergehen, und denen der Eingeborenen und deren Beschützer, die soviel Land zu behalten wünschen, als zur Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit notwendig ist. Dieser Gegensatz muß ausgeglichen werden, und in den zu bildenden Beiräten müssen also, wenn ihre Tätigkeit der Kolonie zum Segen gereichen soll, Vertreter beider Richtungen Sitz und Stimme haben. Für die Bildung dieser Beiräte, auf die hier im übrigen nicht näher eingegangen werden soll, ist das von großer Bedeutung.

Um für die Kolonien, in denen die zur Bildung von beschlußberechtigten Beiräten erforderlichen Personen nicht vorhanden sind, doch auch wenigstens einige Sicherheit für eine den Interessen der Ansiedler, Plantagen und Faktoreibesitzer u. s. w. entsprechende Verwaltung durch die angestellten Beamten zu schaffen, schlägt Herr Oloff vor, in den Kolonialrat eine Anzahl Vertreter der in den einzelnen Kolonien tätigen Häuser und Gesellschaften von diesen Interessenten wählen zu lassen, und sie über wichtige Angelegenheiten und vor der Ergreifung von Maßnahmen von allgemeinem Landesinteresse zu hören und gar beschließen zu lassen. Gegen ein Anhören eines solchen von den Interessenten einer Kolonie gebildeten Ausschusses des Kolonialrates dürften wohl keine besonderen Bedenken erhoben werden können, allein diesem Ausschuß Beschlußrecht zu geben und die Zentralverwaltung an seine Beschlüsse zu binden, ist doch nicht angängig. Daß die Wünsche dieser Interessenvertretung sich nicht immer mit dem Gesamtinteresse der Kolonie decken, liegt doch auf der Hand, und das Eingehen auf diese Wünsche würde oft von vielen anderen Seiten scharfen Widerspruch erfahren. Es sei hier nur an die Ordnung der Währungsfrage für Ostafrika als Beispiel erinnert, die man den Wünschen der dort in erster Linie stehenden Handelshäuser und Banken entsprechend geordnet, damit aber einen großen Sturm der Entrüstung in weiten Kreisen hervorgerufen hat.

Digitized by Google

Daß dem ganzen Kolonialrate keine Beschlußrechte zu geben, ihm also nur eine beratende Stimme zu belassen sei, ist bei der Besprechung der Organisation der Zentralverwaltung schon betont worden. —

Als Resultat der Betrachtung des Verlangens nach einer Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation ist also wohl festzustellen, daß gegen die Ordnung der zur Kolonialverwaltung bestellten Behörden und ihre Stellung zu einander im ganzen keine Ausstellungen zu machen sind, und daß kein Bedürfnis nach einer weiteren durchgreifenden Änderung besteht, wenn nur für Südwestafrika und Samoa den Weißen eine Teilnahme an der Verwaltung, die ihnen einen wirklichen Einfluß gewährt, zugestanden wird. Das Verlangen nach einem Systemwechsel ist also weniger auf eine andere Verwaltungsorganisation, als vielmehr auf einen anderen Geist, nach dem die Verwaltung zu führen und auf Annahme anderer Grundsätze für die Verwaltung gerichtet. Auf die Frage, nach welchen anderen Grundsätzen denn die Verwaltung gesichert werden soll, kann hier nicht näher eingegangen werden.

Nur eins soll hier noch bemerkt werden. Es handelt sich vornämlich um Südwestafrika, um die Kolonie, die infolge des Aufstandes der Eingeborenen überhaupt die Interessen vor den anderen in Anspruch nimmt. Und wenn für die Verwaltung dieser Kolonie ein anderer Geist, ein Systemwechsel verlangt wird, dann handelt es sich in erster Linie unbedingt um die Frage der Behandlung der Eingeborenen. Es mögen in der Behandlung der Eingeborenen Fehler gemacht sein, welche das soll hier nicht untersucht werden, und es muß gewünscht werden, daß diese Fehler in Zukunft vermieden werden. Allein von dem Standpunkt, daß die Eingeborenen auch in Südwestafrika das Wertvollste in der Kolonie sind, darf die Kolonialverwaltung bei ihrer Eingeborenenpolitik nicht abgehen und darf nicht vergessen, daß das „Gebot der Humanität und Klugheit eine entgegenkommende menschenwürdige Behandlung der Eingeborenen bedingt, während ihre numerische Überlegenheit zur Ermöglichung eines ausreichenden Schutzes der Weißen eine strenge Aufrechthaltung der Regierungsautorität und unnachsichtiger Strenge, sofern nötig, bedarf." Wenn und soweit es die Verwaltung der Kolonien an dem einen oder anderen hat fehlen lassen, mag sie ihr System ändern. —

Schreiber-Stettin.

Digitized by Google

Die deutsche Post in Marocco.

Marocco hat kein eigenes Postwesen und kann daher dem Weltpostverein nicht angehören. Es ist dem Verein aber dadurch angegliedert, daß es eine Reihe fremdländischer Postanstalten besitzt, die nach der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag als dem Verein angehörig anzusehen sind. Die Länder, die Postanstalten in Marocco errichtet haben, sind England, Frankreich, Spanien und — seit Dezember 1899 — Deutschland. Zur Zeit bestehen in Marocco folgende Postanstalten:

an der Atlantischen Küste: je eine deutsche, englische, französische und spanische Postanstalt in Tanger, Larache, Rabat, Casablanca, Mazagan, Saffi, Mogador;

an der Riffküste: je eine englische, französische und spanische Postanstalt in Tetuan;

im Innern des Landes: je eine deutsche, englische und französische Postanstalt in Fes und je eine deutsche und französische Postanstalt in Alkassar, Meknes und Marrakesch.

Deutschland unterhält also 11 Postanstalten in Marocco gegenüber 9 englischen, 12 französischen und 8 spanischen Postanstalten. Die im vergangenen Jahre geplant gewesene Einrichtung weiterer spanischen Postanstalten in Alkassar, Arcila, Fes, Meknes und Marrakesch ist einstweilen verschoben worden.

Die Tätigkeit der an der Küste gelegenen deutschen Postanstalten erstreckt sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen bis 800 M., Postpakete bis 5 kg, schwerere Pakete (Postfrachtstücke) bis 20 kg und die Vermittelung von Abonnements auf Zeitungen. Bei den Einschreibsendungen und Paketen sind Nachnahmen bis zum Betrage von 800 M. statthaft; ferner nehmen die Postanstalten in Tanger, Casablanca, Mazagan, Saffi und Mogador am Austausche von Wertsendungen jeder Art bis 8000 M. teil. Von den deutschen Postanstalten im Innern des Landes befassen sich die Postanstalten in Alkassar und Meknes nur mit der Behandlung von Briefsendungen. Bei den Postanstalten in Fes und Marrakesch ist außerdem der Postanweisungsdienst eingeführt, auch werden von diesen Postanstalten Bestellungen auf Zeitungen entgegengenommen; die Postanstalt in Marrakesch nimmt ferner am Paketverkehr teil, doch ist dieser Dienstzweig auf Sendungen des innermaroccanischen Verkehrs und auf Sendungen bis 5 kg beschränkt. Die Einrichtung, daß die ankommenden Briefsendungen den Empfängern durch Briefträger ins Haus gebracht werden, besteht bei sämtlichen deutschen Postanstalten.

Ein Vergleich des Geschäftskreises der deutschen Postanstalten mit denen der übrigen in Marocco bestehenden Postanstalten fällt entschieden zu Gunsten der deutschen Post aus: Von den spanischen Postanstalten hat nur das Postamt in Tanger neben dem Briefverkehr einen beschränkten Wertbrief- und Paketdienst, während sich die übrigen spanischen Postanstalten nur mit der Behandlung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen befassen. Die Tätigkeit der englischen Post erstreckt sich zwar bei den Küsten-Postanstalten auch auf andere Dienstzweige als den Briefverkehr, doch ist der Paketdienst auf Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg, der Wertdienst auf Wertbriefe bis 2400 M. und der Post-

Digitized by Google

anweisungsdienst auf das Postamt in Tanger beschränkt, auch sind Sendungen mit Nachnahme überhaupt nicht zugelassen. Ähnlich sind bei den französischen Postanstalten an der Küste Postanweisungen nur bis zum Betrage von 500 Fr. und Pakete nur bis zum Gewichte von 10 kg zugelassen; ferner können Einschreibsendungen mit Nachnahme im Verkehr mit den französischen Postanstalten überhaupt nicht und Pakete mit Wertangabe oder Nachnahme nur im Verkehr mit den französischen Postanstalten in Tanger und Tetuan und nur bis zum Betrage von 500 Fr. versandt werden.

Die Taxen für Postsendungen, die bei den deutschen Postanstalten in Marocco nach Deutschland und anderen Ländern aufgeliefert werden oder die aus Deutschland und anderen Ländern herrühren und durch die deutschen Postanstalten in Marocco an die Empfänger behändigt werden sollen, sind im allgemeinen die des Weltpostvereins, so daß z. B. für Briefe aus Deutschland nach Marocco ein Porto von 20 Pf. für je 15 g zur Erhebung kommt; nur für Postanweisungen des deutsch-maroccanischen Verkehrs ist eine ermäßigte Gebühr von 10 Pf. für je 20 M., mindestens 20 Pf., festgesetzt. Für Sendungen des innermaroccanischen Verkehrs gelten besondere Taxen, die den von den anderen Postanstalten erhobenen Taxen entsprechen. Für die in Marocco aufgelieferten Sendungen werden die Frankobeträge von den deutschen Postanstalten in der landesüblichen spanischen Währung (Peseten und Centimos) erhoben. Dementsprechend tragen auch die für diese Postanstalten bestimmten Postwertzeichen (Reichspostwertzeichen mit dem Überdruck „Marocco") die Angabe des Gegenwertes in spanischer Währung.

Sämtliche deutschen Postanstalten stehen gleich den übrigen in Marocco bestehenden Postanstalten durch Botenposten miteinander in Verbindung. Von Tanger aus verkehren deutsche Botenposten viermal in der Woche die Küste entlang bis zu der am meisten südlich gelegenen Postanstalt Mogador. Dieser Botenpostkurs ist 678 km lang, so daß seine Ausdehnung ungefähr der Entfernung von Berlin nach Insterburg entspricht. Ins Innere des Landes gehen deutsche Fußboten viermal wöchentlich von Tanger sowie von Larache nach Alkassar und weiter nach Fes und Meknes (Entfernung Tanger—Fes—Meknes 310 km) sowie dreimal wöchentlich von Mazagan nach Marrakesch (Entfernung 205 km). Die Boten wechseln in jedem Postort; die einzelnen Boten haben daher zum Teil Märsche von weit über 100 km zurückzulegen. Trotzdem sind die Marschleistungen der Boten sehr erheblich. Beispielsweise gebrauchen die Boten zu der 150 km langen Strecke von Larache nach Rabat 44 Stunden, zu der 95 km langen Strecke von Rabat nach Casablanca 19 Stunden; die ganze Strecke von Tanger nach Mogador wird bei 5maligem Botenwechsel einschließlich der Ruhepausen in 7½ Tagen zurückgelegt. Diese Leistungen sind umsomehr bemerkenswert, weil den Postboten keineswegs gute Wege zur Verfügung stehen, sie vielmehr auf Wege angewiesen sind, deren Gangbarkeit häufig durch Witterungseinflüsse usw. in Frage gestellt ist; auch das Fehlen von Brücken erschwert den Botendienst namentlich zur Regenzeit außerordentlich. Die zwischen Mazagan und Marrakesch verkehrenden Boten sind mit Mauleseln ausgerüstet und können daher auch Pakete befördern, die sonst von der Mitnahme durch die Botenposten ausgeschlossen sind. Diese berittenen Boten legen die 205 km von Marrakesch bis zur Küste in 46 Stunden zurück. Die Boten sind im ganzen sehr zuverlässig. An Orten mit bedeutenderem Botenbedarf, z. B. in Larache, bestehen Boten-Innungen, denen Botenmeister vorstehen; letztere verteilen die Boten auf die

Digitized by Google

einzelnen Kurse, bestimmen, in welcher Reihenfolge die Boten marschieren sollen und tragen die Verantwortung für die pünktliche Abwickelung des Botenverkehrs. Leider haben die Botenposten viel unter dem in Marocco herrschenden Räuberunwesen zu leiden. Obwohl die Postboten weder Uniform noch sonstige Abzeichen tragen, auch die Briefbeutel in unscheinbare Umhängetaschen aus Stroh verpackt werden, sind doch räuberische Überfälle auf die Botenposten keine Seltenheit. Besonders unsicher sind die Strecken Larache-Rabat und Rabat-Casablanca; aber auch auf anderen Strecken kommen öfter Überfälle, die Verluste von Postsendungen zur Folge haben, vor; neuerdings hat leider ein Postbote bei einem solchen Überfall sein Leben eingebüßt. Auf der Strecke Larache-Rabat hat der Botenpostverkehr im Jahre 1903 — nicht nur seitens der deutschen Post, sondern auch seitens der übrigen Postanstalten — zeitweilig ganz eingestellt werden müssen. Die Unsicherheit der Poststraßen ist auch der Grund, daß die deutsche Post in Marocco in Übereinstimmung mit den anderen Postanstalten für die durch Beraubung der Botenposten eintretenden Verluste von Einschreibsendungen keine Gewähr übernimmt; doch erstreckt sich diese Ausnahmebestimmung nur auf Einschreibsendungen des innermaroccanischen Verkehrs, während für sonstige Einschreibsendungen, also auch für solche aus Deutschland nach Marocco und umgekehrt, die Ersatzleistung, den Bestimmungen des Weltpostvertrags entsprechend, nur dann ausgeschlossen bleibt, wenn der Verlust nach den näheren Umständen des Falles als durch „höhere Gewalt" herbeigeführt anzusehen ist.

Abgesehen von den Botenposten benutzen die an der Küste gelegenen Postanstalten für ihren Verkehr untereinander auch die bestehenden Schiffsverbindungen. Insbesondere kommen hierbei die Fahrten der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffs-Rhederei in Betracht, deren Schiffe monatlich zweimal zwischen Hamburg und Marocco verkehren und alle maroccanischen Orte mit deutschen Postanstalten anlaufen, ferner die Fahrten der französischen Schiffsgesellschaft N. Paquet & Co. und der englischen Schiffsgesellschaft Forwood Bros & Co. Die Schiffsverbindungen werden hauptsächlich für die Paket- und Wertbriefbeförderung benutzt. Ferner dienen sie zur Beförderung der Warenproben und Drucksachen, die auf der Strecke von Tanger nach Mogador in der Regel von der Beförderung über Land ausgeschlossen werden, um die Schnelligkeit der Boten nicht durch Überbürdung zu beeinträchtigen; nur für Larache und Rabat pflegen sämtliche Briefsendungen durch die Fußboten befördert zu werden, weil diese Orte bei ungünstigem Wetter wegen der schlechten Landungsverhältnisse von den Dampfern nicht angelaufen werden können.

Briefsendungen aus Deutschland nach Marocco nehmen durchweg den Weg über Spanien, und zwar werden sie entweder über Algeciras versandt, von wo Postverbindung nach Tanger an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend besteht, oder über Cadiz, von wo Postschiffe jeden Montag, Mittwoch und Freitag nach Tanger abgehen. Briefsendungen von Berlin nach Tanger sind 5 Tage unterwegs. Von Tanger aus erfolgt die Weiterbeförderung der nicht für Tanger selbst bestimmten Sendungen mit den innerhalb Maroccos bestehenden Postverbindungen, also meist mit den Botenposten. Besonders bemerkenswert ist, daß für die aus Europa eingehenden Sendungen die deutschen und die französischen Botenposten laut Vereinbarung zwischen den beiden Postverwaltungen in der Weise gemeinschaftlich benutzt werden, daß an den Tagen, an denen keine deutsche Botenpost verkehrt, die für die

Digitized by Google

deutschen Postanstalten aus Europa eingehenden Postsachen durch die französische Botenpost, und umgekehrt an den Tagen, an denen keine französische Botenpost verkehrt, die von außerhalb eingehenden französischen Postsachen durch die deutsche Botenpost Beförderung erhalten. Wertbriefe und Wertkästchen aus Deutschland nach Marocco sind nur auf dem Wege über Hamburg zulässig. Pakete aus Deutschland werden meist ab Hamburg direkt mit deutschen Dampfern befördert; für Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg nach Tanger steht außerdem der Weg über Gibraltar (bis Gibraltar mit deutschen und weiter mit englischen Schiffen) zur Verfügung. Wählt ein Absender in Deutschland für Pakete nach Marocco den Weg über Frankreich (ab Marseille zur See), so werden die Sendungen den Empfängern nicht durch die deutschen, sondern durch die französischen Postanstalten in Marocco ausgeliefert. In der Richtung aus Marocco werden die verschiedenen Gattungen von Sendungen im allgemeinen auf denselben Wegen befördert wie in der umgekehrten Richtung. Außer mit Deutschland unterhalten die deutschen Postanstalten in Marocco einen Austausch von Briefkartenschlüssen auch mit verschiedenen fremden Ländern, insbesondere mit Spanien, Frankreich, Algerien und Gibraltar.

Über die Bedeutung des deutschen Postdienstes in Marocco spricht sich der Handelsbericht des Kaiserlichen Generalkonsulats in Tanger für 1900 (Deutsches Handelsarchiev für 1901, 2. Band, S. 800) wie folgt aus: „Die Verkehrsmittel Maroccos haben durch die Ende Dezember 1899 erfolgte Einrichtung deutscher Postanstalten eine dem deutschen Handel ersprießliche Bereicherung erfahren. Der gut eingerichtete, von Tanger aus vorzüglich geleitete Postdienst, für dessen Betrieb regelmäßig verkehrende Fußkuriere und gleichzeitig die die atlantischen Häfen anlaufenden Dampfschiffe jeder Nationalität verwendet werden, erstreckt sich auf den Brief-, Geld- und Paketverkehr. Trotz der bereits seit längeren Jahren bestehenden spanischen, englischen und französischen Postanstalten kann sich die deutsche Post während ihres ersten Betriebsjahrs guter Erfolge rühmen." Im Jahre 1903 haben die deutschen Postanstalten in Marocco nach der vom Reichspostamte herausgegebenen Statistik befördert:

	im ganzen	darunter aufgegeben	darunter eingegangen
	Stück	Stück	Stück
Briefsendungen	726100	467800	258300
Wertbriefe	186	128	58
Pakete	3598	675	2923
Zeitungsnummern . .	38993	—	38993
Postanweisungen .	12402	7349	5053
	Betrag	Betrag	Betrag
	2191544 M.	1265219 M.	926325 M.

Danach übertrifft der von den deutschen Postanstalten in Marocco ausgehende Verkehr weitaus den der entgegengesetzten Richtung. Nur beim Paketverkehr ist das Verhältnis das umgekehrte, eine Tatsache, die wohl damit zu erklären ist, daß die in Marocco ansässigen Deutschen allerlei zur Versendung in Postpaketen geeignete Gebrauchs- und ähnliche Gegenstände aus der Heimat zu beziehen pflegen.

H. Herzog, Ober-Postinspektor.

Digitized by Google

Kolonialunterricht in Frankreich.*)

Als Fürst Bismarck vor ungefähr zwei Jahrzehnten die koloniale Lage dreier Großmächte durch die herbe Satire kennzeichnete, daß es ein Land gebe, das Kolonien habe, aber keine Kolonisten, ein anderes, das keine Kolonien, aber Kolonisten habe, und ein drittes, das Kolonien und Kolonisten habe, wußte man in kolonisatorischen Kreisen ganz genau, daß der erste Teil derselben an die Adresse Frankreichs gerichtet war. Mag diese sprichwörtlich gewordene „Boutade" zu jener Zeit ein Wahrwort gewesen sein, so ist doch heutzutage nicht zu leugnen, daß Frankreich seit einem Jahrzehnt ganz entschieden den Weg der Besserung angetreten hat. Nicht nur hat die republikanische Regierung unter der Anregung zielbewußter Kolonialminister alles aufgeboten, um in diesem Zustande Wendung zu schaffen, sondern auch in privaten Kolonialkreisen tat man sich zusammen, um die Mittel ausfindig zu machen, wie diese unzulässige Lage zu ändern sei. Die Namen aller derer zu nennen, die sich um das Kolonialwesen in Frankreich verdient gemacht haben, seien es Kolonialpolitiker der Deputiertenkammer oder Privatpersonen, wäre hier ebenso unmöglich wie überflüssig. Eines ist gewiß, daß diese politisch und wirtschaftlich klarsichtigen Männer in Wort und Tat auf die Gründung von Kolonialschulen, wissenschaftlichen Kolonialsektionen an höheren Lehranstalten (Universitäten, höheren Handelsschulen und Ackerbau-Instituten), Gärten und Anlagen mit tropischen Pflanzen ganz erheblich einwirkten. Durch zahlreiche, in den größeren See- und Handelsstädten abgehaltene Konferenzen, und in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichte Aufsätze haben sie in Frankreich eine aufgeklärte, wißbegierige und umsichtige koloniale Meinung geschaffen, die die ungefähre Mitte zwischen den Übertreibungen eines chauvinistischen Optimismus und dem systematischen Ableugnen jedes positiven Resultates inne zu halten weiß.

Durchdrungen von solchen praktischen Ideen, verläßt die französische Jugend, die ruhmdürstigen Probleme, die ihre Väter beschäftigte, beiseite stoßend, nach und nach die liberale Laufbahn (Ärzte, Richter, Advokaten, Staatsbeamte und Professoren) und wendet sich mehr und mehr dem positiveren Studium der Kolonialwissenschaften zu. So fehlt es denn heute nicht mehr an Kandidaten,**) die ihr Vaterland zu verlassen wünschen, um durch das Anlegen von Kaffee-, Baumwoll-, Kakao-, Kautschuk-, Pfeffer- und sonstigen Plantagen den wirtschaftlichen Wert der Kolonien zu erhöhen; was ihnen aber bis noch vor wenigen Jahren abging, war eine solide theoretische und namentlich praktische Ausbildung, und dem ist nun seit bald zehn Jahren abgeholfen. Es wäre wirklich zu bedauern, wenn die hochlöblichen

*) Weitere Aufsätze zu demselben Thema folgen.

**) Herr Isaak, Präsident der Lyoner Handelskammer sagt: „ils sont, au contraire, excessivement nombreux."

Digitized by Google

Bemühungen der französischen Regierung, der Handelskammern, der Munizipalitäten und der höheren Lehranstalten nicht mit einem entsprechenden Erfolge gekrönt würden. Für jeden scharfblickenden Geist war seit der kolonialen Ausdehnung Frankreichs, die nun in ihre normale Entwickelungsperiode eingetreten ist, „ein neues Lehrwerkzeug, ein besonderer didaktischer Apparat notwendig, den man als den Embryo künftiger Fakultäten bezeichnen könnte," wie Professor Gaffarel mit Recht sagt. So wurde denn bereits im Jahre 1893 auf die hohe Initiative des Professors Dr. Heckel in Marseille ein höheres, wissenschaftliches und technisches Institut*) geschaffen, das erste seiner Art, und welches ohne Gleichen in Europa dasteht. Mit den beschränkten Mitteln des einzelnen Mannes zuerst und bald darauf unter Mitwirkung uneigennütziger Männer verfolgte der eminente Professor Dr. Eduard Heckel sein Ziel (professeur à la faculté des sciences de Marseille et directeur du jardin botanique de cette ville); dieses war: die natürlichen kolonialen Reichtümer ausfindig zu machen, dieselben in methodisch wohl geordneten und geographisch klassifizierten Sammlungen auszustellen, sie genau zu studieren und wissenschaftlich zu untersuchen, um das Resultat in einer dem Institut eigenen Zeitschrift zu veröffentlichen, wodurch ihnen dann im nationalen Handel oder Gewerbe je nach ihrem Wert ein größerer oder geringerer Platz eingeräumt werden soll. Um die nötigen Gelder aufzutreiben, veranstaltete Herr Heckel eine Subskription, deren Betrag sich auf 32,000 Fr. belief und das erste Gründungskapital des Institutes bildete, welches im Jahre 1896 vom damaligen Handelsminister Herrn Mesureur in Vertretung des Kolonialministers offiziell eröffnet wurde. Auch die Handelskammer ist bei dieser freigebigen Bewegung nicht zurückgeblieben und hat acht, nur Universitätsprofessoren anvertraute Lehrstühle für Kolonialwissenschaften gegründet, um namentlich die auf der höheren Handelsschule studierenden jungen Leute zum Kolonialberufe anzuregen. Ferner hat der Generalrat des Departements Bouches-du-Rhône eine jährliche Subvention bewilligt und auch die Munizipalität hat pekuniäre Opfer gebracht, wie wir später sehen werden, wenn wir auf die Einzelheiten des Kolonialinstitutes eingehen. Wie es schon der Name angibt, besteht diese Anstalt aus zwei genau getrennten Abteilungen; I) dem Museum und II) dem eigentlichen Kolonialinstitute.

I) Das Museum.

Das Lokal des Museums wurde von dem Kolonialminister zur Verfügung gestellt, indem er demselben den zweiten Stock des zum Kolonialdienste bestimmten Gebäudes, 63, boulevard des Dames, einräumte, und eine jährliche Beisteuer zu dessen Unterhaltung unterschrieb. Die Privat-Kolonialsammlung des Dr. Heckel bildete die erste Grundlage der Sammlungen, die dank den Verbindungen mit den französischen und fremden Kolonien von allen Seiten her Zuwachs erhielten, so daß der Saal, 13 m lang und 8 m breit, heute schon viel zu klein ist. Er bildet eine ständige Ausstellung (geöffnet von 9—12 Uhr vormittags und 2—5 Uhr nachmittags) aller bekannten Kolonialerzeugnisse, die nach ihren Heimat- (Ursprungs-) ländern und nach den drei Naturreichen geordnet sind; ferner sind sie nach ihrer praktischen Verwendung (Handels- oder Industrieprodukte, Ethnographie usw.) klassifiziert und mit den diesbezüglichen nötigen Erläuterungen versehen. So sieht man z. B. hier

*) Le Musée et l'Institut colonial de Marseille.

Digitized by Google

die verschiedenen Araukarien, wovon mehrere Arten ein Gummiharz ausschwitzen, dessen ersteres „Gummi arabikum“ gibt, und dessen letzeres ein dem Kopal ähnliches Produkt ist, das zur Fabrikation der Öl- und Alkoholfirnisse dient, neben dem jeder Art eigentümlichen natürlichen Gummiharz zuerst das Gummi mit seinen verschiedenen Anwendungen und dann das Harz nebst den verschiedenen Firnissen, die daraus verfertigt werden; ferner der Öl erzeugende Samen der verschiedenen Arten (Araucaria Bidwilli, imbricata, Brasiliensis etc) mit dem Fettstoff, der Fettsäure, Destillation, der Seife, dem Glycerin, dem Stearin usw.; ferner das Mehl, das die Eingeborenen aus dem Samen der Araucaria imbricata (Chilefichte) bereiten; und zuletzt die Anwendungen in der Medizin. Für die Bäume befinden sich neben den 1 Meter hohen Stämmen mit geglättetem Querschnitt und gefirnißtem Längsschnitt in einem Schaufenster Herbarien, die die übrigen Teile des Baumes (Blätter, Blüten, Früchte) enthalten. Selbstredend sind alle diese Gegenstände mit Etiketten versehen, die neben dem botanischen (lateinischen u. französischen) Namen auch den einheimischen Namen der Eingeborenen, die Familie, den Gebrauch usw. tragen.

Neben dem Museum ist eine Bibliothek, welche die Vermächtnisse an Büchern und an allen die Kolonialwirtschaft betreffenden Dokumenten der Herren Raoul & Madinier enthält. Man findet da alle sich auf die Kolonien beziehenden offiziellen und privaten Zeitschriften und Zeitungen nebst den besten fremden und französischen Kolonialkarten, die auf Leinwand gezogen und in einem besonderen Möbel aufbewahrt werden; auch die Photographien von Landschaften, Häusern, Pflanzungen in den Kolonien hat man dabei nicht vergessen und sie in schönen Albums gesammelt.

1. Produkte aus dem Tierreiche.

Manche dieser Erzeugnisse sind noch nicht völlig gekannt; auch ist es der Hauptzweck des Professors Jacob de Cordemoy, der speziell mit diesem Unterricht betraut ist, durch ganz besondere neue Untersuchungen deren Geschichte und Kenntnis in Form von Lektionen zusammengefaßten, monographischen Studien möglichst zu vervollständigen, um seinen Zuhörern nebst den Gegenständen möglichst viele Einzelheiten derselben vor die Augen legen zu können. In dieser Abteilung findet man Elfenbeinarten, Muscheln, Perlaustern, Perlmutter, Schwämme, Korallen, Schildpatt, Seidenarten und Kokons aus allen Ländern, Häute und Leder, Vogelfedern, von einer in Madagaskar lebenden Kochenille erzeugte Harze, Bienenwachs, getrocknete und gesalzene Fische, Fischleim, Fette, Talg usw. usw.

2. Produkte aus dem Mineralreich.

Es ist unmöglich alle Steine, Erze und Metalle aufzuzählen, die man in dem zumeist noch jungfräulichen Boden der Kolonien findet und die in den Schaufenstern dieser Abteilung ausgelegt sind. a) Außer den Mustern und Proben hat man eine geologische Karte in großem Maßstabe hergestellt, die ein genaues Bild des unterirdischen Bodens der Kolonien gibt. b) Neben der geologischen Gestaltung des Bodens gibt diese Karte auch die Richtung, Höhe und Tiefe der Lager und Flöze, sowie ihren mehr oder minder großen Reichtum an. c) Ferner enthält diese Sammlung eine gewisse Anzahl Fossilien. Alles dies hat den Zweck, das Publikum in die kolonialen Sachen einzuweihen und den künftigen Kolonisten mit den schon in Betrieb befindlichen und noch nicht ausgebeuteten Reichtümern der Kolonialdomänen bekannt zu machen. Es ist unmöglich, hier die Kolonien aufzuzählen, wo

Digitized by Google

man die größten Schätze findet; es sei blos erwähnt, daß neben Algerien, Neukaledonien das Land ist, das am besten und vollständigsten vertreten ist mit seinem Gold-, Kupfer-, Blei-, Kobalt-, Chrom- und Nickelreichtum.

3. Produkte aus dem Pflanzenreich.

Es ist wohl kaum nötig hervorzuheben, daß dieses Departement die an Zahl und Verschiedenheit der Erzeugnisse wichtigste Sammlung einschließt. Man kann dieselbe in zwei Hauptsektionen einteilen: 1.) in nützliche oder nach genauerem Studium wahrscheinlich verwendbare und den französischen Kolonien eigentümliche Produkte; und 2.) in nützliche, den aus fremden Kolonien herkommenden ähnliche Erzeugnisse, die als Vergleichungsmuster dienen. Es seien hier besonders erwähnt: a) die von Professor Heckel besonders studierten, wenig gekannten, Pflanzenfett erzeugenden Samengattungen und b) die von Professor Jumelle (wissenschaftliche Fakultät zu Marseille) speziell untersuchten, Kautschuk erzeugenden Pflanzen wie: die zahlreichen Arten von Landolphien, Euphorbien, Hevea usw. usw. —

Das Kolonialmuseum hat außer der praktischen Ausbildung der künftigen Kolonisten noch mehrere andere Zwecke: 1) Es gehen bei der Handelskammer in Marseille aus allen Enden der Welt Erkundigungsschreiben über den Wert und die Echtheit einer Menge exotischer im Handel und in der Industrie bekannter oder unbekannter Waren ein, über die sie auf diese Weise schnelle und sichere Auskunft erteilen kann; 2) die Zollverwaltung ist oft nicht imstande, unter dem einheimischen oder einem falschen Namen die Art und den Gebrauch der in den Häfen eingeführten Waren zu erkennen, um den richtigen Eingangszoll zu erheben; dank den im Museum sich befindenden Mustern kann auch diesem Übelstand abgeholfen werden; 3) die bei Seehavarien beschädigten oder nicht dem Kontrakt gemäß gelieferten Waren, was im Handel oft zu Streitfragen vor Gericht Anlaß gibt, können durch die im Museum vorhandenen Typen genau bestimmt und festgestellt werden.

II. Das eigentliche Kolonialinstitut.

Diese Abteilung besteht a) aus dem botanischen Garten, b) dem Laboratorium und c) den Hörsälen für Kolonialwissenschaften. — a) Der botanische Garten wurde von dem Stadtrat dem Institut zur Verfügung gestellt und bildet einen Teil des unter der Leitung des Professors Heckel stehenden Stadtparkes Borély und ist einer der wichtigsten Unterrichtsfaktoren der Anstalt. Er wurde im Jahre 1899 mit pekuniärer Unterstützung der Marseiller Handelskammer an einer für Tropenpflanzungen in freier Luft sehr geeigneten Stelle eingerichtet. Wir sehen da in wohlgepflegten Beeten, die dicht mit Blüten oder Früchten bedeckten einjährigen Pflanzen, wie: Erdnüsse, Sesamkraut, Baumwollstaude, Tabak, Yamswurzel, Jute usw. — und die ausdauernden Pflanzen, wie: Kokosnußbaum, Theestrauch, Kaffeestrauch, Kakaobaum, Kautschukbäume usw., oder auch Medizinalpflanzen wie Chinarinde u. a.; manche dieser Tropenpflanzen befinden sich in warmen Gewächshäusern. Da diese Pflanzen im warmen Klima des Südens von Frankreich völlig zur Reife gelangen, können die Schüler und Hörer allen Phasen ihres Wachstums folgen;

Digitized by Google

und so bietet der Kolonialpflanzengarten ein weites Feld des praktischen Studiums, wo die künftigen Kolonisten unter der Anleitung des Kulturchefs Davin beim Anbau mithelfen können. —

Wenn man aus den Kolonien, den Samen, die Zwiebel, den Knollen, Wurzelstock usw. irgend einer Pflanze erhält, so setzt man sie in speziell dazu bestimmte warme Gewächshäuser, wo sie keimen und die verschiedenen Entwickelungsphasen ziemlich schnell durchlaufen. Obschon sie nicht immer zur völligen Reife gelangen, schreitet doch ihre Entwickelung so weit voran, daß man die Pflanze nach ihrem allgemeinen Aussehen und im Vergleich mit den in den Herbarien aufbewahrten Pflanzenteilen bestimmen kann.

b) Das Laboratorium der Mikrographie befindet sich in einem Pavillon im botanischen Garten selbst und besteht aus einer kleinen, Bücher für Kolonialbotanik enthaltenden Bibliothek und einem mit dem nötigen Werkzeug versehenen Saal für chemische Untersuchungen. Dieselben werden meistens schon im Laboratorium des Museums begonnen und hier vollendet. Die da vollbrachten Arbeiten werden in dem speziellen Organ der Anstalt alljährlich veröffentlicht (Annales de l'Institut Colonial de Marseille), das seit 1893 ununterbrochen erscheint. Es wird in 300 Exemplaren gedruckt und an alle französischen und ausländischen Universitäten und Kolonialinstitute versandt. —

c) Die Hörsäle liegen teils im botanischen Garten, teils im Museum, teils im Universitätsgebäude und teils in der Börse. In dieser letzteren hat die Handelskammer mit dem größten Komfort und mit bestem Geschmack einen 9 m langen und 6 m breiten Hörsaal einrichten lassen, der 200 Zuhörer enthalten kann und mit 40 kunstvoll ausgefertigten Gemälden geschmückt ist, die die hauptsächlichsten Kolonialprodukte und -pflanzen darstellen, welche in Handel und Industrie vorkommen. Ohne auf die Einzelheiten einzugehen, muß man gestehen, daß das didaktische Material dieses Hörsaales der Marseiller Handelskammer alle Ehre macht. Die Lehrweise ist durchaus konkret und praktisch. Vor der Lehrstunde transportiert ein hierzu angestellter Agent aus dem Museum die Gegenstände, die besprochen werden sollen, in diesen Lehrsaal, wo sie während der Erläuterungen des Professors zeitgemäß von Hand zu Hand gehen. Eine besondere Einrichtung gestattet, die diesbezügliche Kolonialkarte aufzurollen, wo der Stand- oder Fundort der Pflanze oder des Minerals gezeigt werden kann. Der Unterricht, der hier erteilt wird, begreift acht Lehrstühle:

1) Produkte aus dem Pflanzenreiche (Geschichte, Heimat, Handel): Professor Jumelle von der wissenschaftlichen Fakultät.

2) Produkte aus dem Pflanzenreich, Tier- und Pflanzenparasitologie: Professor Jacob de Cordemoy von der wissenschaftlichen Fakultät.

3) Produkte aus dem Mineralreich und Geologie der Kolonien: Professor Laurent von der wissenschaftlichen Fakultät.

4) Koloniale Hygiene und Klimatologie: Prof. Dr. Reynaud, Chef-Arzt der Kolonien.

5) Internationale Gesundheits-Polizei: Prof. Dr. Mondon, Hauptarzt der Kolonien.

6) Geschichte und Geographie der Kolonien: Prof. Masson von der Universität.

7) Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft: Prof. Babled von der juristischen Fakultät.

Digitized by Google

8) Kolonialplantagen in freier Luft (Cultures coloniales en plein air): Konferenzen von Herrn Davin, Hauptgärtner (chef de cultures) des botanischen Gartens; manche dieser Konferenzen finden im Pflanzengarten selbst oder in dem darin liegenden Laboratorium statt, wohin sich die Schüler der Kolonialsektion der höheren Handelsschule und die freien Hörer begeben, um das Anpflanzen und Pflegen der Kolonialpflanzen praktisch mit anzusehen.

Nach einem zweijährigen praktischen Studium erhalten die Schüler der Kolonialsektion, 30 an der Zahl, ein Diplom höherer Kolonialstudien und ein Abgangszeugnis praktischer Ausbildung.

Um diese didaktischen Kurse zu vervollständigen und ihren Schülern in ihrer späteren Laufbahn stets nachzuhelfen, haben die Professoren ihre Lektionen kurz gefaßt in mehreren Bänden veröffentlicht, die ein Handbuch für die künftigen Kolonisten bilden. (Verlag J. B. Baillière, Paris) 1) Kolonialkultur von Jumelle, 2 Bände; 2) Produkte aus dem Tierreich v. J. de Cordemoy, 1 B.; 3) Produkte aus dem Mineralreich und Kolonialgeologie von Laurent, 1 B.; 4) Kolonialhygiene u. Klimatologie, von Dr. G. Reynaud, 2 Bände.

Jos. Fritz,
Professor an der Handelshochschule zu Havre.

Digitized by Google

Beiträge zur Kolonialbankfrage.

IV.

Es hat nicht an Einwürfen gefehlt, welche gegen meinen Vorschlag betreffs Begründung einer umfassenden Kolonialbank gemacht worden sind, und zwar hat man erstens gesagt, es seien ja nun Kolonialbanken begründet, und wenn auch mein Vorschlag „volle Beachtung" verdiene, so müsse man doch erst abwarten, in welcher Weise die neuen Banken arbeiten würden.

Wohl liegt für unsere größeren afrikanischen Kolonien und für Kiautschou ein dringendes Bedürfnis für die weitere Errichtung rein kaufmännischer Banken nicht mehr vor, nachdem die Ostasiatische, die Ostafrikanische, die Westafrikanische Bank und die Bankabteilung der Damara und Namaqua Handelsgesellschaft ihre Tätigkeit in den deutschen Schutzgebieten aufgenommen haben, aber das Beispiel der Verstaatlichung der „Hibernia" zeigt handgreiflich, wie schwierig am Ende die Umwandlung gewinnbringender privater Betriebe in staatliche ist, und wie energisch sich das private Spekulationskapital gegen die Verstaatlichung wehrt, sie nach Kräften erschwert und überteuert, wenn es nicht in der Klemme sitzt.*)

Daß bei dieser Gelegenheit im Laufe der letzten Jahrzehnte ein blühender Mittelstand zerstört wird, ist eine Tatsache, mit der in ernstester Weise von der Volksvertretung gerechnet werden sollte.

Die monopolistischen Bestrebungen der Großbanken können nur durch einen noch größeren und stärkeren Staatsbankbetrieb oder durch Verstaatlichung der Großbanken im Zaume gehalten werden.

Der Aufsichtsrat der Nationalbank für Deutschland schreibt in seinem Jahresbericht: „Charakteristisch für das Berichtsjahr ist der Konzentrations-Prozeß, welcher sich in wichtigen Zweigen der einheimischen Industrie, sowie innerhalb des Bankgewerbes vollzog und zur Umbildung vorhandener und Schaffung neuer Organisationen führte, die teils in engerer, teils in loserer Form den Zusammenschluß der Kräfte in einem dem deutschen Wirtschaftsleben bis dahin fremden Grade bezweckten. Kann auch darüber, ob das System der immer weiter fortschreitenden Konzentration sich auf allen Gebieten bewähren wird, zurzeit ein abschließendes Urteil noch nicht gefällt werden, so muß doch anerkannt werden, daß die Vereinigungstendenz innerhalb

*) Wir müssen hier im folgenden dem Verfasser die Verantwortung für seine starken Ausdrücke überlassen. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

gewisser Grenzen, speziell in der Kohlen-, Eisen- und chemischen Industrie als eine gesunde und ökonomisch berechtigte anzusehen ist." Es weht ein anerkennenswerter Zweifel an der Göttlichkeit der neuen amerikanischen Geschäftstempelbauten durch diese Zeilen, der uns nur allzusehr berechtigt erscheint, den aber, soviel uns bekannt geworden ist, kein zweiter Bankgeschäftsbericht auszusprechen wagt.

Wir aber, die wir Zuschauer bei diesem Theaterstück sind, klatschen nicht Beifall, sondern sehen mit tiefem Bedauern, wie ein altes ortsansässiges Bankgeschäft nach dem andern von den großen Banken eingesackt (?) wird, und wie dadurch der früher intime Verkehr des Mittelstandes mit den Geldgeschäften aufhört, zum Schaden für den Kaufmannstand, wie auch namentlich für den Handwerker, dem der Boden immer heißer gemacht wird.*)

Zwar werden immer wieder neue Kleinbanken gegründet, welche den Geschäftsverkehr mit dem Kleinbürger, also den Personalkredit pflegen, aber sobald sie rentieren, verfallen sie den Großbanken. In letzterer Zeit ist auch seitens einer Großbank der Versuch gemacht, in einer besonderen Abteilung auch den Personalkredit zu pflegen, aber es wird sich herausstellen, daß die Großbank dem Kleinbetriebe lange nicht nahe genug steht, um ihn in wirksamer Weise zu unterstützen. Nicht einmal die Reichsbank vermag dieser Aufgabe voll gerecht zu werden und sie verdient deshalb gleichfalls nach dieser Seite hin gründlich reorganisiert zu werden.

Überall da, wo die Großspekulation ohne Konkurrenz ist, oder die Konkurrenz beherrscht, entstehen private Monopole und das wird in den Schutzgebieten zunächst der Fall sein, weil dort die Deutsche, die Dresdner Bank und die Diskontogesellschaft sich ehrlich in die Schutzgebiete geteilt haben und sich keine Konkurrenz machen, auch freiwillig keine andere Bank zulassen werden. Die Festsetzung der Zinssätze ist dem Ermessen einer einzigen Bank überlassen. Der Einfluß der Reichsbank fehlt, also sind die kleinen Geschäfte, die Ansiedler, die Beamten der Bank auf Gnade und Ungnade hinsichtlich ihrer Geldgeschäfte überlassen. Namentlich wird einer Privatbank, welche das Notenrecht besitzt, durch letzteres auf absehbare Zeit hinaus zwar kein rechtliches, aber ein faktisches Monopol ausgeliefert sein. Noch ist es billig und möglich die Privatbanken zu verstaatlichen, noch wird es Anerkennung finden, wenn der Staat den Mut hat, sich und die Seinen rechtzeitig von Fesseln zu befreien, die schwer drücken werden. Eine staatliche Bank wird Rücksichten nehmen und volles Vertrauen bei allen Parteien finden, die Privatbank wird beides von ihren Kunden zu erzwingen suchen; sie hat keinerlei Vortrittsrecht vor der Staatsbank. Selbstverständlich ist, daß die staatliche Bank wohl nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichsbank begründet werden darf, aber nicht mit dem beschränkten Wirkungskreise derselben. Man darf wohl sagen, würde heute die Reichsbank neubegründet, so würde sie einen weiteren Wirkungskreis zugewiesen erhalten und würde der Prellbock sein, an dem die Konzentrationsgelüste der Großbanken halt machen müßten, während in mancher Hinsicht letztere heute leider nach Ansicht von Fachleuten die Reichsbank zu überflügeln scheinen.

Dieser Zustand der Dinge entspricht der modernen Volkswirtschaftslehre in keiner Weise, denn man verlangt, daß nicht mehr Rücksicht genommen werde auf den einzelnen und sein Wohl, sondern auf das Wohl der Gesamtheit, welche das Wohl der Einzelpersonen und Einzelgesellschaften in sich beschließt.

*) Wir lehnen auch hier die Verantwortung ausdrücklich ab. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Man bezweifelt auch wohl, ob das nötige Beamtenmaterial vollwertig zu beschaffen sein wird. Das erscheint aber ganz ohne Zweifel. Wir haben eine Überproduktion strebsamer Kaufleute, die gern ins Ausland gehen und ihre Dienste dem Reiche zur Verfügung stellen würden. Während jedoch eine Privatbank sich allein auf ihre Angestellten zu verlassen hat, können im Staatsbankbetrieb viele Geschäfte (namentlich Landbank- und Sparbankgeschäfte) von den Kaiserlichen Rentmeistern, den Bezirks- und Postbeamten erledigt werden und diese Beamten werden sich gegenseitig kontrollieren.

Es ist ferner der Einwurf gemacht, daß die Mündelsicherheit der Aktien usw. sich schwer erreichen lassen würde und daß die Verzinsung über 5% hinausgehen müsse. Letzteres ist eine durchaus nebensächliche Frage, ersteres ist vorbildlich und ganz entsprechend unsern Vorschlägen erreicht bei der Begründung der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft. Die Börsenzeitungen haben diesen neuen deutschen Effektentypus lebhaft begrüßt: Schuldverschreibungen oder Anteilscheine von privaten Gesellschaften, die aber durch volle Staatsgarantie für Amortisation und Verzinsung ganz den Charakter von Staatspapieren und Mündelsicherheit erlangen, bilden die Erfüllung eines langgehegten Wunsches.

Das ist also der Weg, Geld für die Kolonien zu erhalten. Geld ist die Grundlage der Entwicklung der Schutzgebiete und je mehr Geld zu diesem Behuf beschafft wird, um so schneller wird die Entwicklung vor sich gehen, wenn, wie der verstorbene alte Farmer Hermann (Nomtsas) sagte, jede Überwucherung ängstlich fern gehalten wird.

Der Haupteinwurf, der mir gemacht wird, ist der, daß ein so umfassendes Bankinstitut sich technisch nicht ausbauen lassen werde. Ich habe wohl nicht mit Unrecht dem Leser das Endziel der Bankentwicklung, wie es ist und wie es sein sollte, vor Augen führen zu müssen geglaubt, aber muß es selbstverständlich der Behörde überlassen, die praktisch gangbaren Wege zu beschreiten und diese werden, darüber bin ich mir nie im unklaren gewesen, nur so gehen können, daß man das praktisch Erreichbare, immer mit dem idealen Endziel im Auge, zu erfassen sucht. Ebenso selbverständlich ist, daß der Gesetzgeber Hand in Hand gehen muß mit dem Praktiker und in diesem Sinne ist der folgende Gesetzesvorschlag zu betrachten, in dem sich zuletzt die Einzelgesetzgebung aufzulösen hat. Auf demselben Wege wird auch die graue Theorie durch Männer von reorganisatorischer Beanlagung in praktische Formen umgewandelt werden können. Das ängstliche Festhalten an den alten ausgetretenen Bahnen unserer deutschen Bankgesetzgebung und des Geschäftsbrauches erscheint verwerflich (? Die Schriftltg.), denn diese Vorschriften und Gesichtskreise passen einfach für den kolonialen und den Weltverkehr nicht, nicht einmal, wie wir gesehen haben, für den Inlandverkehr, sie müssen also so wie so abgeändert werden. Wenn also mit rührender Beharrlichkeit immer und immer wieder von gewisser Seite darauf hingewiesen wird, meine Vorschläge paßten nicht in den Rahmen der Reichsgesetzgebung, so erscheint mir grade das als ein schwerer theoretischer Fehler meiner Gegner, den ich absichtlich zu vermeiden gesucht habe, denn die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse darf sich nicht grundsätzlich der Gesetzgebung, sondern die Gesetzgebung hat sich der wirtschaftlichen Entwicklung, soweit sie ethisch berechtigt ist, anzuschmiegen, sie hat ihr dann zu folgen, aber sie darf sie unter keinen Umständen lahm legen

Digitized by Google

Das deutsche Kapital hat sich in überreichlicher Weise bei allen möglichen exotischen Gründungen beteiligt, es hat das getan bis über die Grenze des Erlaubten hinaus und hat dabei schwere Verluste erlitten. Wird also das deutsche Kapital mit Hilfe überseeischer deutscher Bankstellen, welche im organischen Zusammenhange mit einer staatlich geleiteten Privatbank, wie die Reichsbank es ist, an die richtigen Stellen geführt, wo es sich in reeller (??) Weise betätigen kann, so bedeutet das eine hervorragende Sicherung des deutschen Nationalvermögens.

Wer bürgt uns ferner dafür, daß die friedlichen Verhältnisse der Jetztzeit bestehen bleiben und daß wir nicht über kurz oder lang in einen Krieg verwickelt werden, der täglich Millionen Mark kostet und in dessen Verlaufe das Reich mehr Milliarden braucht, als Deutschland allein aufzubringen vermag. Dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, an dem erkannt wird, wie wichtig es ist, wenn im Auslande durch deutsche Bankinstitute ein Teil der erforderlichen Kosten aufgebracht wird, ohne schwere Übervorteilung des Reichs, also der Allgemeinheit der deutschen Steuerzahler, durch die die Konjunkturen bis zur Vaterlandslosigkeit ausnutzende Großfinanz. (?? Die Schriftleitung.)

Unser deutsches Überseebankgeschäft steckt noch in den Kinderschuhen; noch ist es, im Gegensatz zu England mit seinem schon zu weit entwickelten Banknetz, möglich nach großen wirtschaftlichen Grundsätzen ein Banknetz auszugestalten, wenn selbst die unverhältnismäßig wenigen Plätze, an welchen deutsche überseeische Privat-Banken arbeiten, den letzteren überlassen würden.

Man sagt ferner, die Initiative für solche Bankgründung müsse von den Beteiligten ausgehen, als ob die Privatbanken auf höfliche Einladung hin ihre Tätigkeit an neuen Geschäftsstellen eröffneten; aber wirklich ist es zu verwundern, daß das sogenannte (??) Publikum sich nicht mehr, als es der Fall ist, um diese Frage bekümmert hat. Aber der Grund dazu liegt nahe:

Die großen Export- und Importgeschäfte hatten bisher die Regelung der Geldgeschäfte in der Hand und waren mit dem Erlöse zufrieden, die kleinen Geschäfte waren froh, wenn sie das Leben hatten, es fehlte ihnen jede Handhabe in die Sache einzugreifen und sich in die Materie einzuarbeiten, denn das ist doch zuletzt immer die Vorbedingung für zu machende Vorschläge. Die Regierungsbehörden haben sich aber in Kiautschou, wie in Ost- und Westafrika, wie auf Samoa schon sehr lange mit der Bankfrage beschäftigt, aber sie haben eingesehen, daß sie nur wenig Erfolgreiches erreichen konnten, weil sie nach althergebrachtem bureaukratischen Grundsatze immer nur Bankgründungen für ihren engeren Dienstbezirk ins Auge fassen durften.

Wenn nun im folgenden der Entwurf für ein Reichsbankgesetz veröffentlicht wird, so muß, um jedes Mißverständnis zu vermeiden, nochmals ausdrücklich betont werden, daß es sich hierbei um das zu erstrebende Endziel handelt, und daß alle Gesetzentwürfe, welche etwa für die Begründung von Einzelzweigen des Bankwesens in den Kolonien erforderlich werden, keinesfalls mit dem nachfolgenden Entwurfe in wesentlichem Widerspruch stehen dürfen, sondern sie müssen die Bahn für eine gesunde und praktische Weiterentwicklung einer deutschen Kolonialbankpolitik offen halten.

Der Entwurf ist dem Reichsbankgesetz nachgebildet worden und die vom Reichsbankgesetz abweichenden Stellen sind durch besonderen Druck hervorgehoben worden. Er ist gefertigt im September 1904, wird also vielleicht in mancher Hinsicht interessante Vergleichspunkte mit dem später entstandenen Gesetzentwurf über die Ostafrikanische Bank abgeben.

Digitized by Google

Entwurf zu einem Gesetz, betreffend die Erweiterung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und der Gesetze vom 18. Dezember 1889 und 7. Juni 1899.

Abschnitt 1 (§ 12 des Gesetzes v. 14. III. 75.)

Unter dem Namen

Reichsseebank

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer rechtlichen Person besitzt, und die Aufgabe hat, den Geldumlauf in den deutschen Schutzgebieten zu regeln, die Zahlungsausgleichungen des deutschen Auslandverkehrs zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbarer Geldmittel in den deutschen Geschäftsgebieten zu sorgen.

Die Reichsseebank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiet und außerhalb des Reichsgebietes an allen Plätzen, an welchen sich eine staatliche Vertretung der Reichsbehörde befindet, Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrat kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

Abschnitt 2. (§ 13)

Die Reichsseebank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1) Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;

2) Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibung des Reichs, eines deutschen Staats, Schutzgebietes oder reichsdeutscher Gemeinverbände, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen. Bei Versandwechseln darf der Dreimonatsfrist noch eine der postmäßigen Übermittelung entsprechende Beförderungszeit zugerechnet werden, falls die Postbeförderungszeit 6 mal 24 Stunden überschreitet. Bei Wechseln mit nur einer Unterschrift müssen die Seeverschiffungspapiere derjenigen Waren beigegeben sein, auf deren Wert der Wechsel gezogen ist.

3) Zinsbare Darlehne dürfen erteilt werden, auf nicht länger als drei Monate, zugängig einer über 6 mal 24 Stunden hinausgehenden Beförderungszeit, gegen bewegliche Pfänder (Lombardverkehr) und zwar

a. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,

b. gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats, Schutzgebiets oder reichsdeutscher Gemeinverbände, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate oder Schutzgebiete gewährleistet sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe von Bodenkreditanstalten und Hypothekenbanken Deutschlands, welche unter staatlicher Aufsicht stehen, zu höchstens drei Viertel ihres Börsenwertes. Diesen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Gesellschaften und Banken, welche auf Grund von Darlehen ausgestellt werden,

Digitized by Google

die an reichsdeutsche Gemeinverbände oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch einen solchen Verband gewährt sind.

c. gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten, sowie gegen staatlich gewährleistete ausländische Eisenbahnprioritätsobligatoren, zu höchstens 50 vom Hundert des Börsenwertes,

d. gegen Wechsel, welche anerkannt zuverlässige Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens fünf vom Hundert ihres börsenmäßigen Wertes,

e. gegen Verpfändung in Lombardspeichern im Reichsgebiet lagernder oder unter den Rechtsschutz des Reiches gestellter bis zu ⅔ des Wertes, oder auf deutschen Schiffen schwimmender versicherter Kaufmannswaren, höchstens bis zur Hälfte des Wertes abzüglich aller Zölle und Verbindlichkeiten.

4) Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3 b bezeichneten Art darf die Reichsseebank kaufen und verkaufen. Die Geschäftsanweisung für das Direktorium (Abschnitt 17) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen.

5) Sie darf für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Gelder einziehen, nach vorheriger Deckung Zahlungen leisten und Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Geschäftsvermittler ausstellen.

6) Für fremde Rechnungen, Wertpapiere aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung kaufen und nach vorheriger Überlieferung verkaufen.

7) Verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Hinterlegungsgeschäft (Depositengeschäft) und im Übertragungsverkehr (Giroverkehr) annehmen.

8) Sie darf Wertgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung nehmen.

9) Sie darf auf deutsche Schiffe und in den Schutzgebieten des Reichs für Gebäude und Bodenverbesserungen Gelder an Reichsangehörige auf erste Hypothek bis zu ¾ des geschätzten Wertes und unter Verpflichtung der jährlichen Schuldtilgung darleihen oder vermitteln, solche Hypothekenbriefe ausstellen, kaufen, verkaufen und gemäß 3b bezw. 3e beleihen, worüber ebenso wie für die folgenden Geschäfte zu 10—13 besondere Anweisung von der Direktion der Reichsseebank erlassen wird.

10) Spar- und Zwangssparkassengeschäfte betreiben,

11) Versicherungsgeschäfte betreiben.

12) die Verwaltungsgeschäfte deutscher Kolonialgesellschaften leiten oder beaufsichtigen.

13) Anleihen für das Reich, oder die Schutzgebiete, oder für deutsch Einflußgebiete über See vermitteln.

Abschnitt 3. (§ 14)

Die Reichsseebank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Kassenscheine (Noten) umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

Abschnitt 4. (§ 15)

Die Reichsseebank hat jeweilig öffentlich bekannt zu machen, zu wieviel von Hundert sie diskontiert oder zinsbare Darlehne erteilt (Abschnitt 2. 3), sie darf

Digitized by Google

nicht unter dem bekannt gegebenen Satze diskontieren, sobald dieser Satz vier vom Hundert erreicht oder überschreitet.

Wenn die Reichsseebank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gegebenen Satze diskontiert, so ist dieser Satz im Reichsanzeiger und in den Amtsblättern der Schutzgebiete bekannt zu machen.

Die Aufstellung ihrer Wochen-Übersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsseebankdirektoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.

Abschnitt 5. (§ 16)

Die Reichsseebank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Bankscheine (Banknoten) auszugeben bis zum dreifachen Betrage des Grundkapitals.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

Abschnitt 6. (§ 17)

Die Reichsseebank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Bankscheine jederzeit mindestens ein Drittel in verkehrsfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen, Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit gemäß Abschnitt 2 zu 2 haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. Für die Zweigstellen im Auslande sind die in dem betreffenden Lande bei den Staatskassen zulässigen Geldwerte dem deutschen Gelde gleich zu rechnen.

Abschnitt 7. (§ 18)

Die Reichsseebank ist verpflichtet, ihre Kassenscheine (Noten):

a) bei der Hauptkasse in Berlin sofort

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen gangbares Landgeld einzulösen.

Abschnitt 8. (§ 19)

Die Reichsseebank ist verpflichtet, die Kassenscheine (Noten) der, vom Reichskanzler ihr etwa bekannt zu machenden Banken, insbesondere aber der Reichsbank in Zahlung zu nehmen.

Abschnitt 9. (§ 20)

Wenn der Schuldner eines im Pfand-(Lombard)-Verkehr (Abschnitt 2 zu 3) bewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsseebank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktwert hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten, zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Bankbruchmasse des Schuldners.

Digitized by Google

Abschnitt 10. (§ 21)

Die Reichsseebank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

Abschnitt 11. (§ 22)

Die Reichsseebank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

Abschnitt 12.

Die Reichsseebank ist verpflichtet, die Geschäfte der deutschen Legations-Gouvernements- und Konsulatskassen an allen Plätzen zu führen, an welchen Zweiganstalten der Bank bestehen. Als Entgelt für die Übernahme dieser Kassen haben das Reich oder die Bundesstaaten jährliche Entschädigungen zu bezahlen in der Höchsthöhe der im vorhergegangenen Rechnungsjahr dem Reich oder den Bundesstaaten durch die Selbstführung dieser Kassen entstandenen Geschäftskosten. Betreffs Wahrung des Dienstgeheimnisses wird vom Reichskanzler besondere Anweisung erlassen werden. Die Reichsseebank hat die Beamten der übernommenen Kassen, soweit sie noch dienstfähig sind, in ihren Geschäftsbetrieb zu übernehmen.

Abschnitt 13. (§ 23 und Art 1 der Novelle vom 7. Juni 1899)

Das Grundkapital der Reichsseebank besteht aus   Millionen Mark auf den Namen lautende Anteile zu dreitausend, eintausend, fünfhundert und hundert Mark.

Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsseebank nicht.

Das Reich gewährleistet eine Verzinsung der Anteile von drei vom Hundert.

Abschnitt 14.

Der Reichskanzler wird ermächtigt unter der Berücksichtigung der Geschäftslage der Reichsseebank dieser die Erhöhung des Grundkapitals bis auf .... Millionen Mark zu gestatten. (Dieser Abschnitt fällt fort, wenn der Schlußsatz des Abschnittes 13 zur Annahme gelangt).

Abschnitt 15. § 24 und Art 1 der Novelle vom 18. XII 89 und 7. Juni 99.

Aus dem beim Jahresabschluß sich ergebenden Reingewinn der Reichsseebank wird

1) zunächst den Anteilseignern ein ordentlicher Gewinnanteil von drei vom Hundert des Grundkapitals berechnet, sodann

2) von dem Mehrbetrag ein Betrag von zwanzig vom Hundert dem Sicherungsvermögen (Reservefonds) zugeschrieben, solange dasselbe nicht den Betrag von .... Millionen Mark erreicht hat.

3. von dem weiter verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überweisen.*)

---

*) Oder „Die Anteilseigner erhalten 5% des Reinertrags; den Rest erhält das Reich."

Digitized by Google

Erreicht der Reingewinn nicht volle drei vom Hundert des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Sicherungsvermögen zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilsscheinen der Reichsseebank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Sicherungsvermögen zu.

Gewinnanteilrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank.

Abschnitt 16.*) (§ 25)

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsseebank wird von einem Bankaufsichtsamt ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eins dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei andern der Bundesrat.

Das Bankaufsichtsamt tritt vierteljährlich einmal zusammen. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Geschäften und Geschäftseinrichtungen der Bank erteilt.

Abschnitt 17. (§ 26)

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsseebank-Direktorium ausgeübt, in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesamte Bankverwaltung innerhalb dieses Gesetzes und der zu erlassenden Satzungen. Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsseebank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstanweisungen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäfts- und Dienstanweisungen.

Abschnitt 18. (§ 27)

Das Reichsseebank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsseebank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsseebank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

Abschnitt 19. (§ 28)

Die Beamten der Reichsseebank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsseebank. Der Besoldungs- und Pensionshaushalt des Reichsseebank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushaltsentwurf, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

---

*) Dieser Abschnitt wird ebenso wie Abschnitt 27 noch zu vereinfachen sein. Das Bankaufsichtsamt wird vielleicht ganz fortfallen können.

Digitized by Google

Kein Beamter der Reichsseebank darf Anteilscheine derselben besitzen.

Abschnitt 20. (§ 29)

Die Rechnungen der Reichsseebank unterliegen der Nachprüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzuteilen.

Abschnitt 21. (§ 30)

Die Anteilseigner üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Reichsseebank durch die Hauptversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Haupt-Bankausschuß nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus.

Abschnitt 22. (§ 31)

Der Haupt-Bankausschuß ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt aus der Zahl der im Besitze von Anteilscheinen im Betrage von mindestens je neuntausend Mark befindlichen Anteilseigner. Sämtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Haupt-Bankausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsseebank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Abschnitt 23. (§ 32)

Dem Haupt-Bankausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto,- Wechsel- und Pfand- (Lombard-) bestände, Bankschein- (Noten-) umlauf, die Barbestände, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Wertpapieren, über die Verteilung der Bankmittel auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenprüfungen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsseebank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgeteilt.

Insbesondere ist der Haupt-Bankausschuß gutachtlich zu hören:

a) über den Hauptabschluß und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsseebank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur entgültigen Festsetzung überreicht, und demnächst den Anteilseignern in deren ordentlicher Hauptversammlung mitgeteilt werden;
b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionshaushalts;
c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsseebank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor Beratung des Bundesrats (Abschnitt 18);

Digitized by Google

d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Geldmittel der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Wertpapieren für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welchem die Geldmittel der Bank zu diesem Zwecke vermehrt werden können, zuvor mit Zustimmung des Bankausschusses festgesetzt ist;

e) über die Höhe des Diskontosatzes, des Pfand-(Lombard-)zinsfußes, des Zinsfußes für hypothekarische Beleihungen und des Zinsfußes für Spareinlagen, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Krediterteilung;

f) über Vereinbarungen mit anderen deutschen Banken, sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtende Grundsätze.

Allgemeine Geschäfts- und Dienstanweisungen sind dem Hauptbankausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (Abschnitt 17) zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Abschnitt 24. (§ 33)

Die Mitglieder der Bankausschüsse beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimnis (Abschnitt 28) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Wohl und Gedeihen der Bank gefährdet erscheint, so ist die Hauptversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches bankbrüchig wird, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (Abschnitt 22) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

Abschnitt 25. (§ 34)

Die fortlaufende eingehende Prüfung über die Verwaltung der Reichsseebank üben drei, von dem Haupt-Bankausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Abgeordnete des Haupt-Bankausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Die Abgeordneten des Ausschusses sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsseebank-Direktoriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsseebank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Wertbestände der Bank einzusehen, und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenprüfungen beizuwohnen. Über ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Bankausschusses Bericht.

Im Falle des Abschnitt 24 Absatz 2 kann ein Ausschußabgeordneter bereits vor der Entscheidung der Hauptversammlung durch den Bankausschuß seines Auftrags für verlustig erklärt werden.

Abschnitt 26. (§ 35)

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs, deutscher Bundesstaaten oder Schutzgebiete dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Banksatzungen gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden

Digitized by Google

Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Ausschußabgeordneten gebracht, und wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Bankausschuß vorgelegt werden Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

Abschnitt 27*) (§ 36)

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrate zu bestimmenden Plätzen Reichsseebankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Aufsichtsbeamten stehen.

Bei jeder Reichsseebankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Anteilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den von Bankaufsichtsbeamten und vom Bankausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Anteilseigner ausgewählt werden. In den Schutzgebieten, und an den Plätzen, an welchen das deutsche Reich diplomatische Vertretungen hat, können mangels geeigneter Anteilseigner Reichsdeutsche, welche nicht Anteilseigner sind, an die Stelle von Anteilseignern treten. Es bedarf in solchen Fällen die Wahl der betreffenden Nichtanteilseigner der Zustimmung des Hauptbankausschusses und des Bankaufsichtsbeamten. Dem Bezirksausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Übersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Hauptverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgeteilt. Anträge und Vorschläge der Bezirksausschüsse, welchen von den Vorständen der Bankhauptstellen nicht in eigner Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzteren dem Reichskanzler mittels Bericht eingereicht.

Eine fortlaufende eingehende Aufsicht über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt 25 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, zwei bis drei Beigeordnete, welche vom Bezirksausschusse aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

Abschnitt 28. (§ 37)

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsseebank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsseebankstellen), sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsseebank-Direktorium.

Abschnitt 29 (§ 38)

Die Reichsseebank wird in allen Fällen, und zwar auch da, wo die Gesetze eine besondere Vollmacht erforderen, durch die Unterschrift des Reichsseebank-Direktoriums oder einer Reichsseebankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsseebank-Direktoriums bezw. von zwei Mitgliedern einer Reichsseebankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzeren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

---

*) Vergl. Abschnitt 16 Fußnote.

Digitized by Google

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsseebank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsseebankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, nur bei den deutschen Gerichten (Konsulargerichten) des Ortes erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

Abschnitt 30 (§ 39)

Sämtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete beteiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzeren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Abgeordneten des Hauptausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsseebankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Geschäftstätigkeit mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

Abschnitt 31 (§ 40)

Die Satzungen der Reichsseebank werden nach Maßgabe der vorstehend in den Abschnitten 1—31 enthaltenen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen:

1) über die Form der Anteilscheine der Reichsseebank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
2) über die Übertragung oder Verpfändung von Anteilscheinen zu beachtenden Formen;
3) über die Verfallerklärung verlorener oder vernichteter Anteilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;
4) über die Grundsätze, nach denen die jährliche Rechnungslegung (Bilanz) der Reichsseebank aufzunehmen ist;
5) über Zeit und Art der Erhebung der Dividende;
6) über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Hauptversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes der Anteilseigner, welches auf den Besitz von je eintausend Mark Anteil in einer Hand je eine Stimme bedingt und nicht gestattet, daß eine Stimmzahl von mehr als dreihundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden;
7) über die Art der Wahl des Hauptausschusses und der Abgeordneten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsseebankhauptstellen;
8) über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9) über die im Fall der Aufhebung der Reichsseebank (Abschnitt 32) eintretende Auflösungs-Abrechnung;
10) über die Form, in welcher die Mitwirkung der Anteilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;

Digitized by Google

11) über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Wertpapiere für fremde Rechnung gekauft oder verkauft, Hypothekenbriefe ausgestellt und Spargelder angenommen werden dürfen.

Abschnitt 32.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. April 1921, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, vom Reichskanzler an das Reichsseebank-Direktorium zu erlassen, und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsseebank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder

b) die sämtlichen Anteile der Reichsseebank zum Nennwerte zu erwerben.

In beiden Fällen geht das rechnungsmäßige Sicherungsvermögen (Abschnitt 15) soweit dasselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist gemäß Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich.

Mit Rücksicht auf den zeitlichen Eingang des Materials haben leider die in Beiträgen für die Kolonialbankfrage an dieser Stelle gebrachten Veröffentlichungen nicht in systematischer Folge gebracht werder können und deshalb ist bedauerlicher Weise eine Menge Material über einzelne Punkte, namentlich über die Auslandbanken nicht veröffentlicht worden, doch soll tunlichst wenigstens noch eine besondere Zusammenstellung speziell über die Ausgestaltung des Land- und Sparbankzweiges der Kolonialbankpolitik an dieser Stelle veröffentlicht werden.

Thilo Eichholtz Lippstadt.

Digitized by Google

Deutschland und Portugal.

Unter den Vorgängen während des alle Erwartungen übertreffenden Aufenthaltes des deutschen Kaisers in Lissabon vom 27. bis 30. März ist der eindrucksvollste und für koloniale Kreise wichtigste unzweifelhaft der Empfang in der Geographischen Gesellschaft, woselbst trotz der fast zweistündigen Verspätung 6000 Personen der Elite Lissabons, namentlich die kolonialen Koryphäen, in fürchterlicher Enge wacker standhielten, um das Oberhaupt der jüngsten Kolonialmacht in diesem kolonialen Milieu zu begrüßen. Die Worte des Kaisers auf die Ansprache des Staatsrates Ferreira do Amaral wurden lebhaft kommentiert und fanden ohne jede Ausnahme die denkbar günstigste Aufnahme. Besonders bemerkenswert sind die kaiserlichen Worte: „Es gereicht mir zur besonderen Befriedigung hier zu erklären in Gegenwart Seiner Majestät des erhabenen Herrschers Ihres schönen Landes, und seiner Regierung, vor dieser illustren Versammlung, daß an der einen wie der anderen Küste Afrikas wir als biedere Nachbaren und gute Freunde gelebt haben. Ich habe die feste Überzeugung, daß jeder von uns durch Arbeit und Ausdauer erreichen wird, den Frieden, die Ruhe und die Ordnung in seinem Territorium zu erhalten, sowie die edle zivilisatorische Mission, welche wir unternommen haben, zu gutem Ende zu führen. Wenn einmal die Erfordernisse unserer Nachbarschaft, Handels und sonstwelcher Beziehungen eine weitergehende Entente fordern sollten, so können Sie sicher sein, in mir den besten Willen und die Neigung zu finden, welche alle Interessen zu versöhnen verstehen wird." In der Staubwolke, welche die damals gerade in lebhafte Erörterung getretene Marokkofrage aufwirbelte, verblaßte so manches von den Vorgängen in Lissabon, und sei daher hier noch nachträglich auf die wichtigsten deutsch-portugieschen Berührungspunkte in kolonialer Beziehung hingewiesen.

Um zunächst von Ostafrika zu sprechen, so ist zur Genüge bekannt, daß der Wasserweg Zambeze—Shire—Nyassa von großer Bedeutung für das deutsche Nyassagebiet, ja teilweise auch Tanganyika-Gebiet ist, namentlich schwerere Lasten sind in der Hauptsache auf diesen Weg angewiesen, während leichtere Lasten zum Teil von der Küste Deutsch-Ostafrikas durch Träger zu den innerafrikanischen Seeen gelangen. Wie die „Times" ausrechnet, stellt sich die Tonne Waren von Bagamajo zum Tanganyika auf 2120 Mark, auf dem Wege Zambeze—Nyassa—Tanganyika auf 1100 Mark, allerdings bei längerer Zeitdauer, während die Tonne Waren von Kilwa zum Nyassa auf 1040 bis 1200 Mark zu stehen kommt gegen 980 Mark auf dem Wasserwege durch portugiesisches Gebiet, jedoch vermag ich diese Zahlen nicht sicher auf ihre Richtigkeit zu prüfen, und würde Herr Hauptmann Schloifer dafür kompetenter sein. Jedenfalls unterliegt es keinem Zweifel, daß der Verkehr von dem im Zambeze-Delta gelegenen Chinde aus nach dem deutschen wie englischen Nyassa-Gebiet von

Digitized by Google

großer Wichtigkeit ist, und daß daher auch für Deutschland Veranlassung vorliegt, den Maßnahmen der portugiesischen Regierung betreffs besserer Ausgestaltung des Freihafens von Chinde und betreffs der fest projektierten staatlichen Eisenbahn von Quelimane den Zambeze entlang zum Port Herald am Shire (225 km) im Anschluß an die zur Umgehung der Schire-Stromschnellen im Bau begriffene englische Blantyre-Bahn, sowie betreffs der von der Zambezia- und der Nyassa-Gesellschaft seit Jahren geplanten Eisenbahnen von Quelimane und der Pembabucht zum Südufer des Nyassa große Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Zwischen dem deutsch-portugiesischen Grenzflusse Rovuma und dem Zambeze ist bekanntlich das ganze Gebiet an zwei englisch-französisch-portugiesische Konzessionsgesellschaften vergeben, nämlich die Companhia do Nyassa mit 20 Mill. Hektar, die Companhia da Zambezia mit 14 Mill. Hektar Konzession. Erstere, unsere direkte Nachbarin, hat „majestätische Vollmachten", weshalb sie auch selbst Zölle und Steuern festsetzt und erhebt, auch selbst für Ruhe und Ordnung in ihrem Bereich zu sorgen hat. Es kann uns daher durchaus nicht gleichgiltig sein, wie diese Gesellschaft ihre Rechte und Pflichten in ihrem Distrikte ausübt, und daraus ergibt sich wiederum, welch hohes nachbarliches Interesse wir in jener Gegend haben. Vorläufig haben wir mit diesen Verhältnissen in Ostafrika zu rechnen, wenn auch das Schloifer'sche Transportunternehmen, ferner der in Aussicht genommene, aber vielleicht noch in weiter Ferne liegende Bahnbau Kilwa-Nyassa und die fortschreitende friedliche Okkupation des deutschen Grenzdistriktes mit der Zeit dies Verhältnis modifizieren werden.

Augenblicklich wendet sich jedoch in den deutsch-portugiesischen Kolonialbeziehungen das Hauptinteresse Westafrika zu. Im vorigen Jahre berichtete die portugiesische koloniale Zeitschrift „Portugal em Africa", daß die portugiesische Regierung das Gesuch der deutschen Regierung um Gestattung des Durchzuges deutscher Truppen von einem der südlichsten Häfen Angolas aus nach Deutsch-Südwestafrika abgeschlagen habe. Näheres ist darüber nicht bekannt geworden. Soviel ist jedoch sicher, daß die Ovambofrage nur durch gegenseitiges Einvernehmen zwischen Deutschland und Portugal zu lösen ist. Das Gebiet der Ovambos, ein Bantustamm wie die Hereros, ist durch die mit dem Lineal, ohne Rücksichtnahme auf Stammeszugehörigkeit, gezogene deutsch-portugiesische Grenze in zwei Hälften geteilt, sodaß etwa 80000 Ovambos auf portugiesischem, 50000 auf deutschem Boden sitzen. Die Grenze ist nicht abgesteckt, sodaß die größten Unzuträglichkeiten sich ergeben können, wenn portugiesische Truppen beispielsweise gegen den teils auf deutschem, teils auf portugiesischem Boden sitzenden verwegenen Kuanjama-Stamm vorgehen, oder etwa deutsche Truppen gegen denselben Stamm, soweit er auf deutschem Boden sitzt, irgend etwas auszurichten haben. Auch die Entwaffnung der Ovambos ist nur möglich, wenn die portugiesischen, wie die deutschen Ovambos, natürlich möglichst auf friedlichem Wege durch geschickte Ausnutzung der unter den Stämmen herrschenden Uneinigkeit, gleichzeitig entwaffnet werden. Ebenso spielt die Sperrung der Grenze und die Auslieferung trotzdem Übergetretener eine wichtige Rolle in der Aufrechterhaltung dauernder Ruhe in den beiderseitigen Grenzdistrikten, denn die Nachahmung des Standpunktes der englischen Regierung in dieser Beziehung müßte möglichst vermieden werden. Ob auch die Benutzung dieses oder jenes Hafens des südlichen Angolas in der Regelung der Ovambofrage für Deutschland in Frage käme, entzieht sich meiner Beurteilung, immerhin ist die Tigerbai nur 50—60, der Alexanderhafen zirka 150, Mossamedes zirka 250 km von der deutschen Grenze

Digitized by Google

entfernt. (Vergl. Heft 10, Jahrg. 1904). Ebenso sind Erfolge oder Mißerfolge der europäischen Waffen in den beiderseitigen Grenzdistrikten auf die Haltung der übrigen Stämme von Einfluß, und so würde auch ein etwaiger portugiesischer Verzicht auf Revanche für die Niedermetzelung des portugiesischen Karrees am 25. Sept. vor. J. bei Humbe durch portugiesische Ovambos, oder eine Nichtahndung des Angriffes der 800 deutschen Ovambos auf den nördlichsten deutschen Militärposten in Namutoni nicht unbedenklich sein, wenn selbstverständlich diese Sachen auch nicht überstürzt werden dürfen und ruhig der geeignetste Zeitpunkt abgewartet werden muß. Schon vor einigen Jahren hätte eine bessere deutsch-portugiesische Orientierung von vorzüglichem Erfolge begleitet sein können, als es sich für die Otavi-Minen und Eisenbahngesellschaft darum handelte, die Eisenbahn nach den Otavi-Minen Deutsch-Südwestafrikas von der Tigerbai oder dem Alexanderhafen ausgehen zu lassen, welches Projekt bekanntlich in der Hauptsache an Meinungsverschiedenheiten wegen der Linienführung scheiterte.

Dasselbe Interesse, welches man in Deutschland den Vorgängen in den portugiesischen Kolonien widmet, wird auch seitens der portugiesischen kolonialen Kreise den Vorgängen in den deutschen Kolonien entgegengebracht, aus welchem Grunde auch die „Deutsche Kolonialzeitung“ eifrig in Portugal verfolgt wird. Aus Anlaß der Kaiserreise nach Lissabon brachten besonders die beiden in Deutschland am meisten gelesenen, vorzüglich redigierten portugiesischen Zeitungen „Diario de Noticias“ (die größte portugiesische Zeitung) und „O Commercio do Porto“ sehr ausführliche und sachkundige Artikel über Deutschland. In der ersteren Zeitung hatte sich eine ganze Reihe erster portugiesischer Autoren zusammengetan, um unter Beigabe zahlreicher Abbildungen nach allen Richtungen hin deutsche Verhältnisse auf das günstigste zu besprechen, wozu ich noch einige Artikel über koloniale und kommerzielle deutsch-portugiesische Beziehungen, auch über die Teilnahme deutscher Truppen an der Befreiung Portugals in den Jahren 1810 und 1811, hinzufügte. In dem „Commercio do Porto“ wurde aus Anlaß der Kaiserreise eine in deutscher Sprache abgefaßte Rubrik, die von Zeit zu Zeit erscheinen soll, begonnen (neben der bereits bestehenden französischen Rubrik), in der u. A. gesagt wird: „Der Besuch des deutschen Kaisers in unserer Hauptstadt hat das Interesse Portugals auf das lebhafteste erregt. Hiervon geben nicht nur die überaus sympathischen, teilweise enthusiastischen Äußerungen der Presse kund, sondern Se. Majestät wird selbst Gelegenheit gehabt haben, aus dem herzlichen und freudigen Empfang, den ihm die in Lissabon zusammengeströmte Bevölkerung aus allen Teilen des Landes bereitet hat, auf die freundlichen Gefühle des portugiesischen Volkes zu schließen, auf dessen impulsiven Charakter seine energische, ritterliche und romantische Persönlichkeit besonderen Eindruck macht. . . . . Insbesondere wichtig aber ist der Besuch, den der Kaiser der Sociedade de Geographia abgestattet hat, jener glänzenden Vereinigung, die zur Förderung unserer Kolonialinteressen die bedeutendsten Männer des Landes vereinigt. Dort, in diesem Milieu, das das geistige Leben Portugals recht eigentlich repräsentiert, hat auch der Kaiser in bedeutungsvoller Rede auf die freundnachbarlichen Beziehungen Deutschlands und Portugals in Afrika hingewiesen und erklärt, Portugal werde ihn stets als Freund und Förderer gemeinschaftlicher Interessen bereit finden. Unter allen Eindrücken des Besuches Sr. Majestät in Lissabon halten wir den in der Sociedade de Geographia empfangenen für den wertvollsten, weil er dem Kaiser die Arbeit und den Geist des heutigen Portugal

Google

gezeigt hat.“ Und, auf die deutsche Kolonisation eingehend, sagt dann dieselbe Zeitung in einer anderen Ausgabe: „Der kürzliche Besuch des Kaisers Wilhelm II. in Lissabon gibt eine hervorragende Aktualität der Angelegenheit der deutschen Kolonisation, welche nicht derjenigen Englands gegenüber minderwertig ist. Mit dem Unterschiede, ganz zu Gunsten des deutschen Kaiserreiches, daß das koloniale Deutschland erst seit 20 Jahren datiert, während England seit Jahrhunderten Kolonien besitzt. . . . Das deutsche Kaiserreich gelangte spät nach Afrika, aber es hat seine Zeit nicht verloren. Hervorragend praktisch und positiv, ahmten die Deutschen immer den besten Kolonisatoren, den Engländern nach, und so sind ihre Kolonien in sehr vieler Hinsicht mehr wert als die unserigen, in denen wir seit 400 Jahren herrschen. . . . . Die ganze Region, welche die deutsche Flagge deckt, ist effektiv deutsch; dort befindet sich ihr Handel, ihre Landwirtschaft, ihre Eisenbahn- und Telegraphenstationen und ihre Militärposten. . . . Besondere Sorgfalt widmen die Deutschen dem kolonialen Ackerbau. Sie sind jetzt noch Tributäre unserer und anderer Kolonien für zahlreiche Waren wie Kakao, Kautschuk ꝛc.; aber sie sind eifrig bei der Arbeit, um sich von dieser ökonomischen Vormundschaft zu befreien, indem ihre Kolonien bereits dahin gelangten, einen Teil des heimischen Konsummarktes zu versorgen und hofft man, daß binnen fünf Jahren jene Emanzipation ein Faktum sei. . . . . Kurz, in mehr als einer Hinsicht erregt die deutsche Kolonisation unsere Neugierde und Studium. Das koloniale Deutschland ist ein typisches Beispiel, wieviel ein gut orientiertes Land wert ist, wo, sei es seitens des Staates, sei es seitens Privater, die feste Absicht vorhanden ist, das „Über-Land“ (super paiz) herzustellen, ein Modell in allen Zweigen seiner Betätigung.“

Außer nachbarlichen Interessen, bei denen auch noch andere als die angeführten Fragen mitsprechen, kommen aber auch kommerzielle deutsch-portugiesische Interessen in Betracht. Der noch nicht veröffentlichte Abschluß des Rechnungsjahres 1903/1904 weist eine gesamte Handelsbewegung in den portugiesischen Kolonien Afrikas in der noch nie erreichten mächtigen Höhe von 43306 Contos oder 173¼ Mill. Mark auf, ausschließlich des unter einem Spezialregime stehenden portugiesischen Kongodistriktes und ausschließlich der Handelsbewegung in den beiden ostafrikanischen Gesellschaften mit „majestätischen Vollmachten“, nämlich der Companhia do Nyassa und der Companhia de Moçambique. Dies für die portugiesischen Kolonien überaus erfreuliche Resultat zeigt auch, welch wesentliche Unterstützung dieselben dem Mutterlande zu leisten vermögen, ergeben doch die Zollämter in diesen Distrikten Afrikas eine Einnahme von 9½ Mill. Mark, wovon 6¼ auf Ostafrika und 3¼ auf Westafrika entfallen, während die gesamten Einnahmen Portugals an direkten und indirekten Steuern ꝛc. aus seinen Kolonien im Rechnungsjahr 1903/1904 nach einer noch nicht veröffentlichten Aufstellung betrugen: Aus Mozambique 17 Mill. Mk., aus Angola 7 Mill. Mk., aus Indien 3⅓ Mill. Mk., aus Macau 2¾ Mill. Mk. (diese freilich hauptsächlich Einnahmen aus dem Spiel), aus S. Thomé und Principe 2¾ Mill. Mk., aus Kapverde 1½ Mill. Mk., aus Guiné 1 Mill. Mk., aus Timor ⅓ Mill. Mk., zusammen rund 36 Mill. Mk., eine noch nie erreichte Ziffer. Die Handelsbewegung in den wichtigsten Häfen Mozambiques und Angolas war: Lourenço Marquez 93⅓ Mill. Mk., Chinde 5⅘ Mill. Mk., Mozambique 5¾ Mill. Mk., Inhambane 5 Mill. Mk., Quelimane 3½ Mill. Mk., Loanda 25½ Mill. Mk., Benguella 22½ Mill. Mk., Mossamedes 4⅓ Mill. Mk. (Der wichtige Hafen von Beira (Kopfstation der Maschonaland-Eisenbahn) untersteht der Companhia de Moçambique).

Digitized by Google

An dieser Handelsbewegung in den portugiesischen Kolonien nimmt Deutschland einen hervorragenden Platz ein. Es ist nicht genau festzustellen, wie hoch sich dieser deutsche Handel in den portugiesischen Kolonien beläuft, da zufolge des Differentialzollsystems ein Teil der deutschen Ausfuhr in Lissabon „nationalisiert“ wird, daher in der deutschen Statistik als Ausfuhr nach Portugal, nicht als Ausfuhr nach den portugiesischen Kolonien erscheint, während manches in der deutschen Einfuhrstatistik als Einfuhr aus Portugal erscheint, was Einfuhr aus den portugiesischen Kolonien, mit Umladung in Lissabon, ist. Die direkte Einfuhr Deutschlands aus Portugiesisch-Westafrika (Kapverde, Guiné, Angola, S. Thomé und Principe) weist von 1897 bis 1903 folgende Ziffern in Mark auf: 3900000, 7300000, 7300000, 6600000, 6600000, 7700000, 6500000, die direkte Ausfuhr dorthin in denselben Jahren 2100000, 2000000, 3600000, 3100000, 1500000, 1400000, 1800000. In denselben Jahren betrug die direkte Einfuhr aus der Kolonie Mozambique in Mark: 2054000, 1894000, 2468000, 9607000, 1626000, 2988000, 2271000, und die direkte Ausfuhr dorthin 2216000, 1866000, 2255000, 6099000, 1757000, 4459000, 4515000. Die direkte Einfuhr aus Portugal und den anliegenden Inseln Azoren und Madeira belief sich in den gleichen Jahren in Mark auf 17300000, 17500000, 15900000, 17600000, 18100000, 14800000, 15500000, die direkte Ausfuhr dorthin auf 14100000, 15600000, 18900000, 20700000, 19900000, 20400000, 24400000. Die beiden wichtigsten aus den portugiesischen Kolonien in Deutschland eingeführten kolonialen Produkte sind Kakao und Kautschuk. In Kakao sind seit Jahren die portugiesischen Kolonien (besonders S. Thomé und Principe) der Hauptlieferant für den deutschen Markt, denn aus denselben kamen 1904 teils direkt, teils mit Umladung in Lissabon 6261500 kilos, an zweiter Stelle folgt Ecuador mit 5689800, an dritter die Dominikanische Republik mit 4562400, an vierter Brasilien mit 4130400 kilos. An Kautschuk importierte Deutschland 1904 aus Portugiesisch-Afrika 928700 kilos. Im übrigen sei auf das über die Einfuhr bereits in der Kolonialzeitung Seite 112 dieses Jahrganges Gesagte hingewiesen.

Bezüglich der Ausfuhr Deutschlands ist zu erwähnen, daß nach Portugiesisch-Westafrika direkt unter anderem im Jahre 1903 gesandt wurden: Gefärbte und bedruckte Baumwollenwaren 139000 Mk., Schießpulver 138000 Mk., grobe Eisenwaren 145000 Mk., Messerwaren 84000 Mk., feine Eisenwaren 72000 Mk., Männer- und Knabenkleider 63000 Mk., Flaschenbier 57000 Mk., geschliffene Eisenwaren 56000 Mk., Eisenbahnschienen 55000 Mk., Spiritus 48000 Mk., Zucker 47000 Mk., Patronen und Zündhütchen 36000 Mk., Strumpf- und Wirkwaren 34000 Mk., emaillierte Waren 32000 Mk., Reis geschält, 36000 Mk., Schirme 25000 Mk., Filzhüte 22000 Mk., feine Messingwaren 29000 Mk., Wollwaren 18000 Mk., Zwirn 19000 Mk., weiche Kautschukwaren 12000 Mk. Nach der Kolonie Mozambique sind besonders zu erwähnen: Maschinen, besonders Dampfmaschinen, 578000 Mk., geschliffene Eisenwaren 441000 Mk., nicht geschliffene Eisenwaren 311000 Mk., gefärbte bedruckte Baumwollwaren 283000 Mk., Flaschenbier 199000 Mk., Hebemaschinen und industrielle Maschinen 186000 Mk., Zündwaren 198000 Mk., Eisenbahnschienen 167000 Mk., Zucker 161000 Mk., Zement 143000 Mk., grobe Tischlerarbeiten 97000 Mk., baumwollene Strumpfwaren 93000 Mk., feine Schmiedeeisenwaren 75000 Mk., Messer und Scheren 36000 Mk., Natron Blutlaugensalz 34000 Mk., feine Messingwaren 30000 Mk.,

Digitized by Google

geschälter Reis 29000 Mk., Hopfen 23000 Mk., Mineralwasser 22000 Mk., Klaviere 19000 Mk., Konserven 15000 Mk., Wollwaren 13000 Mk.

Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und dem europäischen Portugal mit den anliegenden Inseln Azoren und Madeira leidet unter dem Fehlen eines Handelsvertrages, doch scheinen die Vertragsverhandlungen infolge des Kaiserbesuches jetzt in ein flotteres Tempo zu geraten. Während Deutschland von Portugal besonders Korkholz, Wein (hauptsächlich Portwein und Madeira), Schwefelkies, Ananas, Bananen, Sardinen, leinene Stickereien, Schaffelle und Ölkuchen einführt, waren im Jahre 1903 die hauptsächlichsten deutschen Ausfuhrartikel dorthin folgende: Zucker 2122000 Mk., geschälter Reis 1571000 Mk., lackiertes und gefärbtes Leder 1027000 Mk., Eisenbahnschienen 826000 Mk., Anilinfarben 769000 Mk., Maschinen 896000 Mk., Wollwaren 547000 Mk., Hohlglas 501000 Mk., roher Eisendraht 498000 Mk., verkupferter etc. Eisendraht 438000 Mk., Eisenbahnachsen nnd Räder 361000 Mk., weiche Kautschukwaren 255000 Mk., Tierhaare 285000 Mk., gefärbte, bedruckte Baumwollwaren 268000 Mk., Spitzen 244000 Mk., rohe Baumwolle 212000 Mk., Strumpf- und Wirkwaren 196000 Mk., Hanf 168000 Mk., Klaviere 195000 Mk., Lokomotiven 143000 Mk., Seilerwaren 165000 Mk. etc.

Wenn zum Schluß außerdem auch auf die großen Interessen der deutschen Schiffahrt sowohl im europäischen Portugal (wo z. B. im Innen- und Außenhafen Oportos im Jahre 1904 neben 410 englischen 367 deutsche Dampfer einliefen, während alle übrigen Nationen einschließlich Portugal, zusammen nur 256 Dampfer stellten), wie in den portugiesischen Kolonien hingewiesen wird, obwohl in den letzteren seit kurzem durch Subventionierung einer portugiesischen Dampferlinie wie auch seit Jahren infolge differentieller Zollbehandlung der auf den Dampfern verfrachteten Waren der ausländischen Schiffahrt, darunter auch der Deutschen Ostafrika- und der Wörmann-Linie mancher Abbruch getan wird, so ist es einleuchtend, welch richtige Betonung in der Kaiserrede in Lissabon neben den kolonialen „nachbarlichen“ Beziehungen auch die „kommerziellen und sonstigen Beziehungen“ zwischen Deutschland und Portugal erfahren haben. Die glänzende Aufnahme, welche der Kaiser, trotz der unmittelbar vorhergegangenen Feierlichkeiten zu Ehren der englischen Königin, in Lissabon gefunden hat, die vorzügliche Erinnerung, welche der Kaiser bei der gesamten Bevölkerung hinterlassen hat, bieten auch eine Gewähr dafür, daß eine leichtere Verständigung in allen deutsch-portugiesischen Fragen in Zukunft zu erhoffen ist, nicht bloß im Interesse Deutschlands, sondern ebenso auch im Interesse Portugals.

Carl Singelmann-Braunschweig.

Digitized by Google

Verzeichnis der von der deutschen Kolonialgesellschaft in den Jahren 1884 bis 1904 herausgegebenen Schriften und Karten.

Einem von verschiedenen Seiten an die Bibliotheksverwaltung gerichteten Wunsche Rechnung tragend, bringen wir ein Verzeichnis der von der Deutschen Kolonialgesellschaft innerhalb von zwanzig Jahren herausgegebenen Schriften und Karten.

Schriften.

1883. Kolonialpolitische Korrespondenz Nr. 1 (Januar) bis 3 (März) 1883. Organ des Westdeutschen Vereins für Kolonisation und Export. gr. Fol. Düsseldorf 1883. (616)

—, Nr. 4 (April) bis 10 (Oktober) 1883. Organ des deutschen Kolonial-Vereins. gr. Fol. Frankfurt a. M. 1883. (616)

1884. Deutsche Kolonialzeitung. Organ d. D. Kolonialvereins. Bd. I. 1884 Frankfurt a. M.; Bd. II.—IV. 1885—1887 Berlin. Forts. „Deutsche Kolonialzeitung" Neue Folge. (427)

Mitglieder-Verzeichnis d. D. Kolonialvereins (Frankf. a. M.) Abgeschl. Ende Dezember 1883. Frf. a. M. 1884. D. K. Z. 1884. (427)

Vorträge zur Förderung d. Bestrebungen d. D. Kol.-Vereins.
Heft I. Fick, Dr. med. A. Ist die Welt vergeben?
„ II. Moldenhauer, F. Ein reicher Staat — ein mächtiger Staat.
„ III. Hasse, Dir. E. Die handelspolit. Erziehung d. d. Kaufmanns.
„ IV. Altenburg, A. Deutsche Auswanderungsgesetzgebung.
„ V. Stengel, Prf. Frh. K. v. Die staats- u. völkerrechtl. Stellung d. D. „Kolonien" u. ihre zukünftige Verfassung.

Vlg. d. D. Kol.-Ver. Frankf. a. M. 1884. Berlin 1886. (536)

1885. Mitglieder-Verzeichnis d. D. Kolonialvereins (Berlin). Abgeschl. Ende Dezember 1884. Berlin 1885. D. K. Z. 1885. (427)

Kolonialpolitische Korrespondenz. (Als Manuskript für Zeitungen.) Nr. 1 (Januar) bis 6 (März) 1885. Herausgegeben von dem „Deutschen Kolonialverein, Abteilung Berlin", Berlin 1885. (428)

—, Jahrg. 1 (16. Mai) 1885 bis 3 1887. Organ der Gesellsch. f. deutsche Kolonis. und der Deutsch-Ostafrik. Gesellsch., Berlin 1885 bis 1887. (Forts. „Deutsche Kol.-Zeitung", Organ der Deutschen Kolonial-Gesellschaft, Berlin 1888.) (428 [a])

1886. Klimatologie u. Tropen-Hygiene, gewidmet d. 59 Vers. deutscher Naturforscher u. Ärzte zu Berlin, Spezialheft für med. Geographie. D. K. Z. 1886 Nr. 19. Als Sond.-Abdr. ersch. (427, 831)

Digitized by Google

1887. Finsch, Dr. O. Über Naturprodukte d. westl. Südsee, besond. d. d. Schutzgebiete. D. K. Z. 1887. Sond.-Abdr. C. Heymann, Berlin 1887. (427)

Katalog d. Bibliothek d. D. Kolonialvereins. Blg. z. D. K. Z. 1887. (427)

1888. Deutsche Kolonialzeitung, Neue Folge. Jahrg 1—17. (5—21 d. g. Reihe) 1888—1904. Organ d. deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin. (Forts. d. „Kol. Pol. Korrespond. 1887", Org. d. Gesell. f. d. Kolon. u. d. „Deutschen Kol.-Zeitung 1887" Org. d. „D. Kol. Ver."

Jahresberichte d. D. Kolonialvereins 1884—1887. D. K. Z. 1884 S. 25; 1885 S. 181; 1886 S. 298, 745; 1887 S. 291. (427) (1459)

— d. D. Kolonialgesellschaft 1888—1904. (1459)

1889. Bokemeyer, Dr. H. Die Deutsche Auswanderung u. ein neues Kolonisationsprojekt. Als Manuskript gedr. J. Sittenfeld, Berlin 1889. (1478)

Hellgrewe, Maler R. Aus Deutsch-Ost-Afrika. Wanderbilder. (Neue Folge). 20 Tafeln nach d. Orig.-Ölbildern in Lichtdruck hergestellt v. Alb. Frisch, Berlin. 1889.

Kroenlein, Miss.-Superint. J. G. Wortschatz der Khoi-Khoin (Namaqua-Hottentotten). Gesammelt, aufgeschrieben u. verdeutscht von. Mit Unterstützung d. Kgl. Akad. d. Wissensch. In Kom. b. C. Heymann's Blg., Berlin 1889. (942)

1890. Bach, Dr. Friedrich. Die Unterbringung befreiter Sklaven. Im Auftrage d. Kommisson V. d. D. K. G. behandelt. J. Sittenfeld, Berlin 1890. (1079)

Weiß, Hptm. K. Über Verkehrswege in Ostafrika m. Karte. Sond.-Abdr. a. D. K. Z. 1890. In Kom. b. J. Sittenfeld, Berlin 1890. (1025)

1891. Bokemeyer, Dr. H. Die Zähmung des Afrikanischen Elefanten. Ergebnisse d. bisherigen Erörterung der Frage. Berlin 1891. (725)

Schellong, Dr. O. Die Klimatologie der Tropen (erster Bericht) nach den Ergebnissen d. Fragebogenmaterials im Auftrage d. D. K. G. bearbeitet von. C. Heymann's Blg., Berlin 1891. (831)

Sklavenhandel? Was thun wir Deutsche gegen den. Eine Frage an das Gewissen d. deutschen Volks. Berlin 1891. (1079)

Uechtritz aus Windhoek, Hoachanas u. Tinkas 1891—1892, Berichte d. Baron von. Zum Teil in d. D. K. Z. 1891 u. 1892 ersch. Berlin 1891 u. 1892. (427, 1507)

1892/3. Antisklaverei-Komitee, Berichte u. Tagebücher von Dr. Baumann, Bar. Fischer v. Nagy-Szalatnya, Lt. Meyer, Grf. v. Schweinitz, Cpt. Spring, Lt. Werther an das. I. bis IX. D. K. Z. 1892 u. 1893 z. Teil als Sond.-Abdr. erschien. J. Sittenfeld, Berlin 1892/93. (1570)

Auswanderung, Die. Sond.-Abdr. a. d. Ber. üb. d. Hauptversammlung d. Deutschen Kolonialgesellschaft vom 26. März 1892. C. Heymann's Blg., Berlin 1892. (1478)

1894. Beneke, Dr. M. Die Ausbildung der Kolonialbeamten. Im Auftrage d. D. K. G. unter Benutzung amtl. Quellen dargestellt von. C. Heymann's Blg., Berlin 1894. (725)

Lent, Dr. K. Tagebuch-Berichte der Kilima-Ndjaro-Station. Heft 1—7. C. Heymann's Blg., Berlin 1894. (1549)

1896. Kleiner Deutscher Kolonial-Atlas. Handausgabe. In Kom. b. D. Reimer, Berlin 1896; 2. durchges. u. verm. Afl. 1898; Weitere Afl. 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904. Werbe-Ausgabe 1902, 1904. (863)

Digitized by Google

1897. Brose, Hptm. a. D. M., Bibliothekar d. D. K. G. Die deutsche Kolonial-litteratur von 1884—1895 mit einem Anhang, Verz. v. Werken, die sich auf fremdl. Kol. beziehen u. i. d. Bibl. d. D. K. G. vorhanden sind. Berlin 1897. Nachträge 1898—1903. Sond.-Hefte d. „Beiträge z. Kol." u. s. w. und d. „Zeitschrift f. Kol.-Pol." u. s. w. W. Süsserott, Berlin. (1350)

Neubaur, Dr. P. Warum u. mit welchem Rechte bedarf Deutschland eines Ausbaues seiner Flotte? Als Manus. f. Vorträge gedr. Berlin 1897. (1726)

1898. Neubaur, Dr. P. Kiautschou u. die deutschen Interessen in Ostasien. Als Manuskript gedr. f. Vortragszwecke. 1898. (1842)

1899. Beiträge zur Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft I.—V. Jahrgang. W. Süsserott, Berlin 1899—1903. Forts.: „Zeitschrift f. Kol.-Pol." u. s. w. (1907)

Deutschen Besitzungen i. Stillen Ocean, Die. Mit Angabe der Besitzverhältnisse sämtl. europ. Staaten u. mit Berücks. d. deutsch-engl. Abkommens v. 14. Nov. 1899 betr. Samoa u. Togo. m. Karte. In Kom. bei D. Reimer, Berlin 1899. (1029)

Samoa-Konferenz, Die Generalakte der. m. Karte: Die Samoa-Inseln u. d. gegenwärtigen Besitzerhältnisse d. Kolonialstaaten im Ind. u. Gr. Ocean. In Kom. b. D. Reimer, Berlin 1899. (1029)

Oechelhäuser, Dr. W. Die deutschostafrikanische Zentralbahn. Vortrag, geh. i. d. Hauptvers. d. D. K. Z., Berlin, 27. 5. 1899. (1025)

1900. Christian, F. W. Die Karolinen. Eine Skizze. D. K. Z. 1900 Nr. 18. Sond.-Abdr. 1900. (427, 2029)

Du Bois, Kpt. z. See z. D. Deutschlands Seeinteressen u. Seemacht. In Kom. d. Nordd. Verlagsanstalt, Berlin 1900. (1726)

Kramer, P. Einst u. Jetzt. Die Deutsche Flotte. Zwei Gedichte. (D. K. Z. 1899 Blg: Die Deutsche Flotte Nr. 47.) Sond.-Abdr. Berlin 1900. (1726)

Rehbock, Prf. Dr. Th. Die Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas. m. Karte D. K. Z. 1900. Sep.-Abdr. (427, 1028)

1902/3. Maercker, Hptm. Die Entwickelung des Kiautschougebiets. I. u. II. Teil. D. K. Z. 1901 u. 1902. Sond.-Abdr. 1902 u. 1903. (427) (1842)

Deutschen Kolonialkongreß Berlin am 10. u. 11. Okt. 1902. Festschrift zum. 1902. (2182)

— —, Verhandlungen des. D. Reimer, Berlin 1903. (2234)

West-Usambara u. seine Besiedelungsfähigkeit. m. Abbild. u. Karte. Berlin 1902. (1025)

1904. Central-Auskunftsstelle für Auswanderer d. Deutschen Kol.-Gesellschaft, Veröffentlichungen der. Argentinien; Chile; Kanada; Mexiko. 1902. Paraguay; Rio Grande do Sul. 1904. (1478)

Merker, Hptm. M. Die Masai. Ethnographische Monographie eines ostafr. Semitenvolkes. D. Reimer, Berlin 1904. (2366)

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht u. Kolonialwirtschaft VI. Jahrg. W. Süsserott, Berlin 1904. Forts. d. „Beiträge z. Kol.-Pol. u. s. w." (1907)

1895—1904. Lichtbildern der Deutschen Kolonialgesellschaft aus den Schutzgebieten, Vorträge zu den.

Allgemeines.

Eine Wanderung durch uns. Kolonien. 1901.

Digitized by Google

Togo.

Seidel, H. I. 1898, I. 2. Afl. 1900, II. 1901; Wohltmann, Prf. Dr. F. Kultur- und Vegetationsbilder. 1903.

Kamerun.

Seidel, A. 1896; Wohltmann, Prf. Dr. F. I. 1899, I. 2. Afl. 1900; Müllendorff, P. II. 1901; Passarge, Dr. S. Adamaua, Land u. Leute 1901; Wohltmann, Prf. Dr. F., Kultur- u. Vegetationsbilder. 1903.

Deutsch-Südwestafrika.

Seidel, A. 1896; Dove, Prf. Dr. K. I. u. II. 1899, I. 2. Afl. 1900, II. 2. Afl. 1901, I. u. II. 3. Afl. 1904; Müllendorff, P. Deutsch-Südwestafr. z. Zeit des Hereroaufstandes. 1904.

Deutsch-Ostafrika.

Material zur Ausarbeit. von erklärenden Vorträgen. 1895; Weidmann, C. 1899; Leue, Hptm. a. D. 1902; Wohltmann, Prf. Dr. F. Kultur- u. Vegetationsbilder. 1903.

Deutsch-Neu-Guinea.

Seidel, A. 1897; Tappenbeck, E. 1901.

Karolonin, Palau u. Marianen.

Grabowsky, Mus.-Insp. F. 1899; Volkens, Prf. Dr. G. 1904.

Samoa.

Truppel, G. 1899; Ohne Verf. 1903; Wohltmann, Prf. Dr. F. Kultur- u. Vegetationsbilder. 1903.

Kiautschou.

Seidel, H. 1898; Ohne Verf. 1901; Gromsch, Mar.-Ob.-Baurat, Die Bautätigkeit im Kiautschougebiet. 1904.

Verschiedenes.

Cannstatt, Kolonie-Dir. a. D. über Brasilien. 1900.

Passarge, Dr. S. über Transvaal u. den Freistaat. 1900.

Scheve, Oberst von, über unsere Wehrkraft zur See. 1900. (1726)

Sitz, Kgl. Eisenbahn-Sekrt. Was soll u. was kann unsere Flotte leisten zum Schutz von Handel, Industrie u. Kolonien im Kriege wie im Frieden? 1897. (1726)

Wettstein, Oberlt. Südafrika mit bes. Berücks. d. Metropole Kapstadt. 1903. Als Manuskript gedruckt. Berlin. (1789)

Karten.

Kamerun u. Togo, Die deutschen Schutzgebiete, mit Hinterland. Wandkarte. 1:100000. 1889.

Süd-Afrika bis zum Zambesi. Wandkarte. 1:2000000. 1890.

Deutsch-Ostafrika. Handkarte 1:5000000. In Kom. b. D. Reimer, 1892.
— Wandkarte 1:1000000. Ebenda 1892. Neue Aufl. 1897.

Kaiser Wilhelmsland u. Bismarck-Archipel. Handkarte. 1:4000000. In Kom. b. D. Reimer. 1893.

— — Wandkarte. 1:1000000. Ebenda. 1893.

Togogebiet, Das deutsche. 1:500000. Mit Nebenkarte: Togo u. Nachbarländer 1:6000000. 1894.

Digitized by Google

Kiepert, Dr. R. Wandkarte d. deutschen Kolonien. 1:8000000. Mit Nebenkarte: Schutzgeb. i. Still. Ocean 1:8000000. In Kom. b. D. Reimer 1895.

— — — Mit Nebenkarte: Schutzgeb. in Ostasien. 1:800000. Ebenda 1898.

Kiepert, Dr. R. Handkarte d. deutschen Kolonien. 1:16000000. Ebenda 1895.

Kleiner deutscher Kolonial-Atlas. Handausgabe. In Kom. b. D. Reimer, Berlin 1896; 2. durchges. u. verm. Afl. 1898; Weitere Aufl. 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904. Werbe-Ausgabe 1902, 1904.

Moisel, M. Karte von Kamerun. 1:1000000. 4 Bl. In Kom. b. D. Reimer 1901.

Vortragswandkarten von: Togo 1:200000; Kamerun 1:500000; D.-Südwestafrika 1:500000; D.-Ostafrika 1:500000; Die d. Besitzungen im Stillen Ocean u. Kiautschou. 1:3000000. 1902.

Die Zeitschriften sind unter dem ersten Jahr ihres Erscheinens aufgeführt. Die den Titeln in Klammer angefügten Zahlen bezeichnen die Nummer, unter welcher das betrff. Buch oder Brochüre in die Bibliothek eingeordnet ist.

M. Brose.

Digitized by Google

Die Grundwasserverdunstung in Steppen speciell Südwestafrika.

In allen Klimaten findet Wasserverdunstung auch im Untergrund statt, am wenigsten in den Polargegenden, wo die Tiefenschichten ewig gefroren sind. In gemäßigten Ländern wird die Wasserverdunstung auch in größeren Tiefen durch die Tropfsteinhöhlen bewiesen. Das verdunstende Wasser hinterläßt seinen Gehalt an Mineralien an den Stalaktiten. In den wasserreichen Tropen ist die Untergrundverdunstung auch nur schwach; anders ist es in den Steppen zur Trockenzeit, besonders in den Subtropen.

Unter Oberflächenverdunstung möchte ich hier die verstehn, welche durch Vermittlung der Vegetation erfolgt, auf offenen Wasserflächen, sowie auf der obersten Bodenschicht, soweit sich in derselben die tägliche Temperaturschwankung ohne große Zeitverschiebung deutlich wahrnehmen läßt. Wo diese verwischt ist, spreche ich von Untergrund- oder Grundwasserverdunstung, ohne den in beiden Worten liegenden Unterschied immer zu berücksichtigen, da das für vorliegende Betrachtungen nicht erforderlich scheint und ein stetes Auf- und Abwandern von der Untergrundfeuchtigkeit zum Grundwasserspiegel, sofern ein solcher überhaupt örtlich vorhanden ist, stattfindet durch Gravitation einerseits, Kapillarität, Oberflächenspannung, Kondensation andererseits. Beiläufig möchte ich bemerken, daß wenn in landwirtschaftlichen Schriften eine Kapillaritätsbewegung der Feuchtigkeit in strengem Sinn als inkorrekter Ausdruck bezeichnet wird, dem kaum beizupflichten ist. Denn besonders nach dem völligen Verrotten von Faserwurzeln nach vorausgehender Inkrustierung bildet das verbleibende Röhrchen den Weg für aufwärtssteigendes Wasser. Auf gleichem physikalischem Gesetz beruhend lag hier kein Grund vor, zwischen beiden Begriffen einen Unterschied zu machen, nämlich Oberflächenspannung und Kapillarität.

Die Untergrundverdunstung wird veranlaßt durch die Luftzirkulation. Dieselbe ist ja in weitläufigen Höhlen und vom Wasser ausgespülten Gängen leicht erklärlich, dürfte aber auch im geschlossenen Erdreich und verwittertem Fels nicht gering sein. In geschlossenen Räumen merken wir nichts von Luftbewegung, da für das menschliche Gefühl Luftbewegung von weniger als ein Meter Geschwindigkeit in der Sekunde kaum wahrnehmbar ist. Bei der Luftzirkulation im Erdreich handelt es sich aber um sehr viel geringere Geschwindigkeiten. Ebenso haben auf die rapid aufwärts steigenden Gase der Kerzenflamme geringe Luftbewegungen keinen Ablenkungseinfluß; die im Untergrund zirkulierende um so weniger, da sie sich mitunter möglicher Weise in parallelen Fäden gleichzeitig auf und abwärts bewegt, ähnlich wie die heiße Luft über erhitztem Felsboden

Digitized by Google

aufwärts steigt und als Vibrieren der Luft sich dem Auge darstellt, indem kalte Luft fadenweise aus den Höhen niedersinkt, ohne daß sich ein Lüftchen regt.

Die Ursache der Untergrundluftzirkulation beruht hauptsächlich darauf, daß die Luft an der Oberfläche der Erde sich unter den Punkt der mittleren Temperatur, also unter die Temperatur der Tiefenschichten abkühlt. Die kalte Luft sinkt zunächst in die Täler, in welchen besonders in den Subtropen weit geringere Temperaturen beobachtet werden als auf den Hügeln, und vom Talboden sucht die kalte Luft weiter zu sinken und preßt dabei die leichte warme Luft aus dem porösen Boden. Man darf annehmen, daß, wo Wasser sickern kann und sich durch Kapillarkräfte bewegt, sich die um so viel flüssigere Luft erst recht bewegt.

In den Subtropen ist nun infolge der klaren Luft die nächtliche Ausstrahlung besonders groß und infolge dessen die Abkühlung der Oberfläche unter die mittlere Ortstemperatur. So sind für Rehoboth nach Missionar Heidmann Kältegrade von 6° Cels. beobachtet worden, während die mittlere Temperatur dieser Station etwa 22° beträgt. In Winternächten ist deshalb die Temperaturdifferenz der Talluft und der über dem Grundwasser lagernden Luft bis zu 28°. Es besteht also ein beträchtlicher Gewichtsunterschied von etwa 10% zwischen beiden Luftschichten, die die Ausgleichstendenz verursachen. Im Tropenklima kommen derartige Temperaturdifferenzen nicht vor, wohl aber in gemäßigten und Polargegenden, aber nur dann, wenn der Boden gefroren ist. Den Oberflächenschichten der subtropischen Winter fehlt aber der Wassergehalt, sie können also durch Eisbildung der Luftzirkulation kein Hemmnis entgegensetzen.

Häufig wird nachts die Luftbewegung im Boden eine ununterbrochene sein, indem auf der einen Seite trockne kalte Luft ins Erdreich sinkt, um an andrer Stelle erwärmt und mit erhöhtem Dampfgehalt aufzusteigen. Bei der geringen spezifischen Wärme von Luft gegenüber nassem Boden kühlt sich dieser im Verhältnis zu den durchgezogenen Luftmassen nur unwesentlich ab, besonders durch Verdunstungskälte. Doch die so gebundene Wärme kommt der Oberschicht zu gut, falls sich auf deren kalter Fläche der Dampf wieder niederschlägt.

Schlechte Wärmeleiter wie Decken und ungegerbte Felle zeigen nur auf der Oberseite Tau, da nur diese sich hinreichend abkühlt, um die Wasserdämpfe zu kondensieren. Glas, Metall und Steine dagegen beschlagen auch auf der Unterseite, oder auch in manchen Nächten, in denen es nicht zur eigentlichen Taubildung kommt, nur auf der Unterseite.

Die Grundwasserverdunstung hat großen Einfluß auf die meteorologischen Verhältnisse, auf die Temperatur, auf Luftfeuchtigkeit, nicht der Menge, sondern der Zeit nach, auf die Winde und die Regenbildung.

Durch Oberflächenverdunstung wird die Luft mit Feuchtigkeit gesättigt und in ihrer Temperatur herabgedrückt, gerade Mittags zu der Zeit, da am meisten Neigung zur Gewitterbildung besteht. Die Wolkenbildung durch Ascension erfolgt in um so größerer Höhe, je ärmer die aufsteigende Bodenluft an Feuchtigkeit und je wärmer sie ist, da eine stärkere Abkühlung bis zum Taupunkt erforderlich ist.

Wie nun in Steppen, besoders in S. W. A. die Verhältnisse liegen, erfolgt die Ascension nicht in großen Schichten, sondern säulenförmig bei gleichzeitigem dicht benachbarten Herabsinken der ersetzenden Höhenluft.

Digitized by Google

Daß dem so ist, beweist besonders die Windrichtungsübereinstimmung der oberen und unteren Luftschichten an Sommermittagen.

Durch dieses entgegengesetzte Parallelschieben von Luftsäulen findet notgedrungen eine Mischung statt. Deshalb ist die Bildung von Regenwolken durch Ascension um so unwahrscheinlicher, je höher die Aufwärtsbewegung, bis der Taupunkt erreicht ist, erfolgen muß.

Die Wärme eines Landes und der Grad der Dampfsättigung der Luft hat auch großen Einfluß auf die örtliche Gewitter-Regenverteilung.

Die Eifel hat im ganzen bedeutend höheren Regenfall als Köln. Aber in den Sommermonaten, in denen Gewitterregen überwiegen, kommt sich der Regenfall hier wie dort gleich. In noch feuchteren Ländern, besonders tropischen Inseln und Küsten, finden wir, nachdem in gewisser Höhe ein Maximum erreicht ist, eine Abnahme des Regenfalls bei zunehmender Höhe.

In heißen Steppen dagegen nimmt bis zu den größten Höhen der Regenfall sehr wesentlich zu.

Es kommt da nicht auf die mittlere Temperatur an, sondern auf die Temperatur zur Zeit der Gewitterwolkenbildung. Da diese von der Oberflächenverdunstung beeinflußt wird, nicht aber von der Grundwasserverdunstung, ebensowenig wie der mittägliche Dampfgehalt, so ist damit bewiesen, daß durch Zunahme der Verdunstung des Wassers bereits im Untergrund der Regen abnehmen muß.

Die Zunahme der Untergrundverdunstung in Südafrika hat verschiedene Ursachen. Vor allem ist sie auf die Vernichtung des Wald-, Baum- und Strauchbestandes zurückzuführen, der einst den Boden beschattete.

Einst fand die Verdunstung auf dem Wege durch Wurzeln und Blätter statt. Jetzt verdunstet das Wasser von dem kahlen sonndurchglühten Boden großenteils noch, bevor es den Grundwasserspiegel erreicht hat. Es würde hier zu weit führen, die Verdunstung auf dem Wege zum Grundwasserspiegel und auf diesem selbst sowie dem Rückwege stets sauber zu trennen.

Das Versiegen von Quellen in Baum beraubten Gegenden, für die die Statistik ein Nachlassen des Regenfalls nicht nachweist, beweist, daß die Untergrundverdunstung stärker sein kann als die Abnahme der Oberflächenverdunstung.

Umgekehrt ist deshalb nach Zunahme der Oberflächenverdunstung etwa durch Aufforstung das Aufbrechen von Quellen möglich.

Der Baumschwund ist zurückzuführen zunächst auf die Abnahme des Regenfalls in S. A. infolge geologischer Ursachen wie stärkere Drainierung der Hochflächen durch die sich tiefer einfressenden Flüsse, Verschwinden der Seen und Sümpfe, sowie Verstärkung der kalten Meeresströmungen der Westküste. Ferner haben die seit Menschengedenken stattfindenden Feldbrände den Baumbestand so wesentlich reduziert, daß ganze Länder einen durchaus andern Vegetationscharakter angenommen haben.

Vasco de Gama nannte bereits das Kapland „terra de fume“. Nun können sich zwar die meisten Sträucher als immergrüne Pflanzen einige Zeit am Leben erhalten trotz alljähriger Grasbrände. Aber auf die Dauer räumen sie doch den Platz. Nach alten Schilderungen dürfen wir annehmen, daß einst das ganze Südafrika reich an Sträuchern und Bäumen waren. Aber gerade die Länder, die an periodischen Regen reich sind, wie der Freistaat, das östliche

Digitized by Google

Bechuanaland, sind jetzt ausgesprochene Grassteppen. Auch das Buschland Transvaals ist nicht mehr entfernt das, was es früher gewesen sein muß. Weiten Distrikten fehlen zusammenhängende Grasflächen wie besonders den trockensten Teilen der Karroo. Hier hat sich bei der Seltenheit und Schwierigkeit von Bränden der Buschwuchs erhalten. Kombinierter Gras- und Buschwuchs findet sich nur noch dort, wo Dürre oder übermäßige Steinigkeit den Brand erschwert, also besonders im Namaland. Im Hererolande kommt hinzu, daß das Land noch nicht so lange besiedelt ist, wird aber bei der Fortdauer der Feldbrände seinen Pflanzenwuchs wesentlich modifizieren.

Unbedingte Verbote der Feldbrände bringen auch allerlei Schaden mit sich. Denn das Feld wird entzündet, um frisches Grün für das Vieh zu erhalten, um die Zecken zu vertilgen und um sich vor Raubzug zu sichern. Aus letzterem Grunde besonders wird auch im Namalande gebrannt, vornehmlich das Schilf an Flüssen und der dichte Buschbestand von Klüften, dem Lieblingsaufenthalt von Leoparden.

Wegen der Schädlichkeit der Zecken und den Verheerungen durch Raubzeug sollte man nicht voreilig mit Brandverboten sein. Im Kaplande ist das Brandverbot auf die Jahreszeit beschränkt, in der der Brand dem Buschwerk vornehmlich schadet.

Seit über achtzig Jahren wird in Südafrika Propaganda für Aufforstung gemacht, unter anderen von Moffat, Livingstone, Brown. Die bisherigen Erfolge sind sehr gering und beschränken sich zumeist auf Staatswaldungen. Auch Private haben Forste angelegt, die zeitweise zu den besten Hoffnungen berechtigten, aber durch Waldbrände sind große Werte vernichtet und das Kapital von dieser Anlage zurückgeschreckt worden.

Bei Waldanlagen in der Steppe genügt es nicht, einzelne Parzellen durch breite Schneusen vor der Brandgefahr zu sichern. Vielmehr muß der Streifen mit fleischigen nicht brennenden Pflanzen besetzt werden wie Agave, Opuntie, Aloe. Die Euphorbie ist nicht geeignet, da von dieser, auch wenn sie voller Saft ist, mehrere Arten lichterloh brennen.

In trockneren Gegenden, in denen Bäume ohne Bewässerung nicht gedeihn und die Brandgefahr wesentlich steigt, würden Streifen dieser fleischigen Pflanzen eine Ausdehnung der Grasbrände an sich verhindern und so unbeschreibliches Unglück verhüten, wie es nicht selten in den östlichen Teilen der Kapkolonie vorkam. Besonders auch an den Bahnlinien entlang dürften diese Nutzpflanzen gute Dienste als nicht entzündliche Funkenfänger tun.

Es gilt nicht nur von Bäumen, sondern auch von andern perennierenden Pflanzen, daß nach ihrer Vernichtung sich so gut wie keine Vegetation wieder entwickelt. Je nach der Jahreszeit und der Trockenheit des Bodens schlägt abgebranntes Schilfrohr nicht mehr aus und große Flächen am Fischfluß, Nosob und besonders am Oranienfluß, wo sich einst das Flußpferd tummelte, sind nun kahl, ohne daß deshalb der kahle Boden nun weniger Wasser verdunstete als einst das Röhricht.

Eine Abnahme der Sumpfvegetation findet nach Passarge besonders auch am Ngami-See statt, dort aber wohl wegen abnehmender Wasserzufuhr. Trotzdem dürfte dadurch die Untergrundverdunstung zunehmen.

Digitized by Google

Es ist das Charakteristikum der wenig schattenden afrikanischen Steppenvegetation, daß sie der Untergrundverdunstung viel Raum läßt.

Die zunehmende Bodenvertonung ist eine weitere Ursache der Untergrundverdunstung. Wenn eine Stelle eines Flußtals anfängt dem Mittellauf anzugehören, das heißt, wenn das tiefere Einfressen des Wassers in das Gestein aufhört und der Fluß vielmehr anfängt das Tal wieder anzufüllen, so geschieht das zunächst mit Felsen, Steinen, dann mit Kies und Sand, zuletzt mit den feinsten Schlammteilen und Ton. Während nun die kapillare Steighöhe in Kies und grobkörnigem Sand gering ist, steigt dieselbe wesentlich bei lößartigem Sande, Lehm und Ton und dadurch wächst beträchtlich die Verdunstungsoberfläche, die sich dem Luftstrome im Erdreiche darbietet. Durch Kultivierung des Bodens, Anpflanzen, Aufforstung läßt sich aus dem örtlich vermehrten Feuchtigkeitsaufstieg Nutzen ziehen.

In einem Punkte ist das Deutsche Reich den übrigen kolonisierenden Mächten weit überlegen, nämlich durch sein vorzüglich geschultes Forstpersonal. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, die das Holzgeschäft in Südafrika hat, kann durch diesen Vorteil das Schutzgebiet einen Vorsprung erreichen.

In den mittleren und südlichen Teilen erscheint die Forstkultur allerdings nur unter künstlicher Bewässerung rätlich und auch dann mit den besten Vorsichtsmaßregeln gegen die Brandgefahr.

Vor allem ist die so sehr zähe Dattelpalme zu empfehlen. Diese reift ihre Früchte noch in Beaufort West; in Pella südlich vom Oranienstrom ist die Jahresernte nicht gering. Man darf also sagen, daß sich im ganzen südlichen Schutzgebiet die Dattelkultur lohnen wird, als Nordgrenze ist etwa die Linie anzusehen, auf welcher sich Maisbau ohne künstliche Bewässerung noch bezahlt macht.

Die Untergrundverdunstung kann verringert werden durch Bewässerungskulturen. Denn einesteils setzt der feuchte Oberflächenboden dem Eindringen der Luft mehr Widerstand entgegen, als trockener Boden. Ferner nimmt die Luft, die trotzdem niedersinkt, indem sie die feuchte Oberfläche durchzieht, Wasserdampf auf, kann also dem Untergrund nur entsprechend weniger Feuchtigkeit entziehn. Drittens verhindert die feuchte Oberfläche das Sinken der Temperatur auf einen so niedrigen Grad als dies vor der Bewässerung möglich war, weil die Wasserdämpfe als Decke dienend die Ausstrahlung abschwächen. Eine ähnliche schirmende Wirkung hat die sich entwickelnde Vegetation.

Wenn es gelingt dem Boden ohne künstliche Bewässerung ein dichteres Pflanzenkleid zu geben, so kann dieses allein schon auf die Untergrundverdunstung hindernd einwirken teils direkt teils indirekt, wenn, wie Alkalipflanzen und wahrscheinlich auch Opuntien, die Blätter die Fähigkeit besitzen Wassergehalt in nicht unbedeutender Menge aus der Luft aufzunehmen. Sofern dem Boden größerer Humusgehalt gegeben wird, so gewinnt seine wasserhaltende und aufnehmende Kraft. Der vom Untergrund aufsteigende Wasserdampf wird vom Humusboden und den Pflanzenblättern wieder gebunden.

So mag es denn möglich sein, daß nach geringer anfänglicher Bewässerung, welche bescheidenen Wüstenpflanzen wie besonders den Kakteen das Wurzelschlagen ermöglicht, diese später ohne weitere Berieselung gedeihen auf die doppelte Feuchtigkeitsquelle hin des winzigen für ihre Entwicklung allein nicht

ausreichenden Regenfalls und der durch sie wieder gebundenen Untergrunddämpfe.

Teils aus diesen Gründen kann es eintreten, daß trotz beträchtlicher Wasserförderung, die den unterirdischen Ablauf des Grundwassers weit übertrifft, das Grundwasser doch nicht sinkt, da die Untergrundverdunstung der Pumpmenge entsprechend abnimmt. Nur darf natürlich die gepumpte Wassermenge den Zulauf abzüglich der verbleibenden Untergrundverdunstung nicht übersteigen.

Sofern für eine Örtlichkeit die Speisung der nutzbaren Vegetation durch die Kondensation des verdunstenden Grundwassers erwiesen ist, so läßt sich der Prozeß in verschiedener Weise erhöhen. Teils durch Lockerung und Pulverisieren des Bodens, denn der Boden kühlt sich nachts gewöhnlich einige Grad unter die Lufttemperatur ab und je mehr Kondensationsfläche der kalte Boden darbietet, um so mehr schlägt sich der vom Grundwasser aufsteigende Wasserdampf als Tau und Reif nieder.

Die Grundwasserverdunstung läßt sich erhöhen durch Hebung des Wasserspiegels. Das läßt sich mitunter ermöglichen durch wasserdichten Abschluß, in Ton oder Zement der Grundwasser führenden Schicht. Oder man sorgt in dem Gebiet, das das Grundwasser speist, für Versickerung größerer Wassermengen durch Aufstauen des Flutwassers. Auf letztere Art ist in weiten Distrikten des ariden Teils der Vereinigten Staaten das Grundwasser wesentlich, wenn auch unbeabsichtigt durch die ausgedehnte künstliche Bewässerung, gestiegen. Da wir aber in S.-W.-Afrika nur periodische Flüsse haben, so kommt dieser Faktor nur unwesentlich in Betracht, es sei denn, daß wir den Kunene ins Amboland ableiten.

Die Grundwasserverdunstung hat neben der Regulierung des Grundwasserniveaus zu stationärem oder jahreszeitlich abnehmendem Stande zur Folge teils eine Erhöhung der Feuchtigkeit des überlagernden Bodens und ermöglicht dadurch chemische Prozesse in demselben und das Wachstum von Pflanzen, auch wenn das eingesunkene Regenwasser längst verdunstet ist.

Die Hauptwirkung aber ist die allmähliche Versalzung der oberen Grundwasserschichten. Hat das Grundwasser einen genügenden Abfluß, so ist eine hinreichende Abfuhr des Salzwassers möglich, indem das schwere Salzwasser niedersinkt und durch zufließendes Süßwasser ersetzt wird. Je geringer das Gefälle eines Tales ist, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit der Versalzung, wofern nicht durch gut durchlässigen Kies oder Sandboden für gute Drainage gesorgt ist.

Im Namalande findet es sich häufig, daß Täler und Schluchten mit grobkörnigem wasserführendem Boden in lehmige Flußmulden mit kalkig tonigem undurchlässigen Untergrund einmünden. An dieser Stelle sind dann Quellen oder in rezentem Kalk Anzeichen früherer Quellen, oder man findet dort eine Vegetation, die auf hohen Grundwasserstand schließen läßt, was sich durch Brunnengraben meist als richtig bestätigt. Je weiter man vom Zusammenfluß ab gräbt, um so tiefer hat man bis zum Grundwasser zu gehen, während doch in einer für Grundwasserbewegung undurchlässigen Mulde mit der Zeit ein horizontales Niveau sich herstellen müßte. Der Ton der Mulde staut den Grundwasserlauf des Seitentals, aber von dem Staupunkte an sinkt das Grundwasser,

Digitized by Google

ein Zeichen, daß es verdunstet. Auch wenn das Quell- oder Brunnenwasser süß ist, so finden sich rundum Salzumblühungen oder doch Salzgewächse.

An Stellen, wo sich artesische Brunnen erbohren lassen, findet durch den starken Wasserdruck ein unaufhörliches, wenn auch noch so langsames, Sickern des Wassers nach der Oberfläche hin statt. Diesem Zufluß hält die Verdunstung das Gleichgewicht.

In den trockenen Subtropen führen die periodischen Flüsse meist wenig Salze. Es ist deshalb gewöhnlich ein Trugschluß, wenn man dort aus starken Salzablagerungen auf jetzt noch oder in früheren Zeiten stattgefundene Regen Flutwasserverdunstung folgert. Nur Flüsse, die von Quellen gespeist werden, führen viele Salze. Und es sind Quellen, die vor allem in den Subtropen Salzablagerung veranlassen, einerlei, ob sie zu Tage treten oder ihr Wasser schon vordem verdunstet. Salziger Boden ist neben Kalkablagerung und der charakteristischen vorwiegend alkalischen Grundwasservegetation das beste Zeichen zur Anlage eines Brunnens. Versteht man die Herkunftsseite des Wasser zu finden, so darf man auf brauchbares Wasser rechnen. Häufig ist in geringem Abstand das Wasser an Stärke und Salzgehalt sehr verschieden. Bei zweihundert Meter Abstand von einander habe ich auf Inachab in einem Brunnen gutes Trinkwasser und in dem andern eine Lauge von 12% Salz.

Es ist mit den Salzen ganz analog wie mit gewissen Kalken, die niemand als vom abkommenden Rivier abgesetzt ansprechen würde. Diese Kalke wie Salze haben in Quellen ihren gemeinsamen Ursprung.

In sandigem Lehm ist nach Hall die Oberfläche aller Bodenpartikel in einem Kubikfuß etwa fünfzigtausend Quadratfuß, also etwa ein halber Hektar, in schwerem Lehm sogar das Dreifache. Da nun in nassem Boden alle Partikel die Feuchtigkeit als zusammenhängender Film umschließt, so folgert daraus, welch ungeheure Verdunstungsfläche der kapillarisch vom Grundwasser gesättigte Boden der durchziehenden Luft bietet. In den Alluvialtälern von Südwest-Afrika handelt es sich in den tieferen Schichten besonders vornehmlich um schwere kalkig tonige Böden.

Je trockener der Boden ist, um so mehr wächst wegen der zunehmenden Oberflächenspannung die Kapillarität. So wird es verständlich, daß Hall von einem trocknen Jahre in England berichtet, in dem „die Saaten trotz Regenmangels ruhig weiter wuchsen, obwohl der Grundwasserspiegel zweihundert Fuß tief lag, da noch eine stetige kapillarische Wasserhebung durch den feinkörnigen Kalk stattfand."

In lufttrockenen Schichten sinkt offenbar die Ausdehnung des Flüssigkeitsfilms auf ein Minimum herab und damit auch die Verdunstung. Aber um so ungestörter zieht die Luft durch die Poren.

Im Namaland finden sich häufig zwischen der Oberschicht in Tälern, welcher immerhin auch in der größten Dürre die Wurzeln der Salzbüsche noch Feuchtigkeit zu entnehmen wissen, und den feuchten dem Grundwasser aufgelagerten Tiefenschichten Schichten, die völlig lufttrocken den schärfsten Picken mehr Widerstand entgegensetzen als manche Steinarten.

Es findet sich diese sogenannte tote Schicht besonders dann, wenn die kapillarische Entnahme aus dem Grundwasser nicht ungestört sich vollzieht, dieses vielmehr unter eine horizontal gelagerte Felsschicht gesunken ist, oder wenn

Digitized by Google

steifer Ton die Kapillarität derart hemmt, daß die Verdunstung der Oberschichten die Aufwärtsbewegung des Wassers von unten überwiegt.

In solchen Fällen hat eine geringe Änderung des Grundwasserstandes einen sehr beträchlichen Einfluß auf die Vegetation.

So lange sich „Grabwasser" in allen Flußtälern befindet, bleiben auch die weniger tief wurzelnden Pflanzen grün. Kann aber der Eingeborene mit seinen primitiven Geräten kein Wasser mehr erschließen, weil der Spiegel unter die Felsschicht gesunken ist, so sterben die wenigen tief wurzelnden Pflanzen ab.

Ebenso kann umgekehrt auch durch eine künstliche Hebung des Grundwasserspiegels eine wesentliche Vegetationsförderung stattfinden, welche fast der durch künstliche Bewässerung erzielten gleichkommen dürfte.

Wiederholt möchte ich davor warnen, dies Heben durch Stauung des Grundwassers vorzunehmen, wegen der schweren Versalzungsgefahr, da schon jetzt wegen mangelnder Drainage die meisten unserer Täler an Alkalien überreich sind und leider teils auch am „schwarzen Alkali" (kohlensaures Soda), welche dadurch, daß sie den Boden für Wasser undurchdringlich macht, selbst jede Drainage verhindert.

Wie groß die Grundwasserverdunstung ist, ist schwer zu sagen, doch beträgt sie aller Wahrscheinlichkeit nach ein Vielfaches der oberflächlich vom Fluß abgeführten Wassermengen.

In Europa haben zwar Versuche ergeben, daß mit Weizen oder Klee bestellte Äcker in den Oberschichten trockner werden als Brachfelder, die in dieser Zeit mehrfach gepflügt wurden. Doch einesteils erstrecken sich die Beobachtungen nicht tiefer als vier Fuß und von Versuchen derart in sonndurchglühten Steppenländern ist mir nichts bekannt. Jedoch hat man, je nachdem welche Pflanzenart man anbaut, es in der Hand, den Wasserverbrauch zu regulieren. Wie schon unter den Laubhölzern wesentliche Unterschiede vorkommen, so verbraucht wieder Nadelgehölz sehr viel weniger Feuchtigkeit als jene. Unter den Steppenpflanzen sind Bäume und Sträucher durch winzige Blätter der Trockenheit weniger ausgesetzt, manche Büsche durch ihren Salzgehalt. Von den Nutzpflanzen der Wüste haben Agave und Opuntie in ihren dickfleischigen Blättern auf gleiches Gewicht berechnet mindestens eine sechzigfach geringere Verdunstungsfläche als die meisten deutschen Pflanzen.

Da nun durch Aufdämmung des nach heftigen Güssen talwärts rauschenden Flutwassers wegen seiner relativ geringen Menge die Hebung des Grundwassers nur von lokaler Bedeutung sein kann, wenn man auch gewiß diesen Wert nicht unterschätzen darf, so bleibt als das Mittel über, das im Großen die automatische Grundwasserhebung ermöglichen dürfte, die Bepflanzung des nun teils, besonders in den Wegen, nackten Bodens mit stark schattenden, für schnelle Humusvermehrung sorgende Wüstenpflanze der Agave und der Opuntie.

Über die Kondensationsfähigkeit einer kühlen Bodenfläche sagt Hall (The soil pag. 83) folgendes: „Unter gewissen Bedingungen der Luft- und Boden-Temperatur tritt auf dem Boden eine merkbare Wasserkondensation ein, die für die Feldfrucht von Wert ist; in einigen Monaten ergeben die Drainröhren mehr Wasser als der Regenfall beträgt, obwohl auch ein gewisser Verdunstungsverlust stattgefunden hat. Das tritt gewöhnlich im Frühlingsanfang ein und kann erklärt werden als Kondensation zu Tau, der sich aus der warmen, feuchten

Digitized by Google

Atmosphäre auf dem durch und durch kühlen Boden niederschlägt. Warrington hat darauf hingewiesen, daß die anhaltende Feuchtigkeit des Bodens im Februar dieser Ursache zugeschrieben werden muß. In einem grobkörnigen zumeist mit Luft gefüllten Boden kann die Abkühlung der Oberfläche durch Ausstrahlung zur Nachtzeit eine aufwärts Destillation des Wassers von dem feuchteren und wärmeren Untergrund zur Folge haben. Hilgard hat diese Erklärung vorgeschlagen für die Fähigkeit mancher kalifornischen Böden, die Feldfrucht während eines regenlosen Winters im Wachstum zu erhalten, obwohl der Boden selbst nur etwa drei Prozent Wasser enthielt."

Man darf den Alkaligehalt keineswegs einseitig nur als einen Nachteil der Steppenböden ansehen. Denn abgesehen vom Nährwert der Bodensalze für die Pflanzen verstärkt der Salzgehalt wesentlich die Tension der Flüssigkeitshaut, also die Höhe der kapillaren Steigung.

Es sollte deshalb weniger das Streben sein, die Kultur gewisser, Salze hassender Pflanzen durch kostspielige in ihrer dauernden Wirkung zweifelhafte Anlagen zu erzwingen, als vielmehr von dem hohen Vorteil der großen Kapillarität salziger Böden durch salzharte Nutzpflanzen Nutzen zu ziehen, wie australische oder im Namaland einheimische salzige Futterbüsche, Mangold, Sellerie, Spargel, Opuntie, Dattelpalme und manche Holzarten.

Wie Drainage zur Bodenentsalzung nicht ohne nachteilige Begleiterscheinung im Steppenklima ist, indem gerade das Wertvollste, das Wasser, vorzeitig weggeführt wird, so greift man die Alkalien auch durch Düngung mit zweischneidigem Schwerte an. Denn im Gegensatz zu den Alkalien erniedrigt der Dung die Oberflächenspannung der Flüssigkeitsfilms, so daß die auf das Bodenwasser angewiesenen Nutzpflanzen trotz der höheren Wasserkapazität gedüngten Bodens verdorren.

Einen interessanten Beleg hierzu bieten die Mißerfolge der Düngung von Weizenfeldern im englischen Klein-Namaqualand. Der Weizen wird dort ohne künstliche Bewässerung auf Trockenfeldern gebaut, jedoch mit Vorliebe direkt unterhalb der Kuppen aus aufgetürmten Felsen. Von diesen läuft bei den vorherrschenden Nebelregen nur selten Wasser oberflächlich auf das Feld. Das Wasser sickert vielmehr durch den Untergrund talwärts und kann, wenn die Kapillarität durch Düngung geschwächt ist, nicht mehr bis zu den Weizenwurzeln gehoben werden.

Bei steigender Temperatur verringert sich die Oberflächenspannung des Bodenwassers, weshalb in der Heimat bei zunehmender Wärme die Drainrohre stärker zu fließen beginnen. In den Steppen hat nun die durch Zunahme der Untergrundverdunstung veranlaßte Verdunstungskälte Temperatur-Abnahme der Tiefenschichten zur Folge und damit erhöhte Kapillarität, wodurch die der durchstreichenden Bodenluft ausgesetzte Verdunstungsfläche an Ausdehnung wächst.

Bei der Wasserwirtschaft eines Landes handelt es sich nicht nur darum, wieviel Wasser in einem bestimmten Augenblick in dem Lande vorhanden ist, sondern auch um die Häufigkeit des Kreislaufs von Verdunstung und Kondensation dieser Wassermenge in einer gegebenen Zeitdauer. Je schneller dieser Kreislauf bei gleicher Wassermenge erfolgt, um so frischer ist das vegetative Leben des Landes. Je tiefer nun die Verdunstung in den Untergrund hinabsinkt, um so geringer ist die Intensität dieses Kreislaufs.

Digitized by Google

Gibt man die Proportion der Untergrundverdunstung zum Regenfall an, so erhält man deshalb ein falsches Bild von der Bedeutung der Untergrundverdunstung, von der Wassermenge, die der Untergrund dem Leben spendenden Kreislauf zeitweise entzieht, im Verhältnis zu dem in einem gegebenen Moment im Gebiet einschließlich eines Luftmeeres vorhandenen Wassers. Aber schon der Prozentsatz der Untergrundverdunstung zur jährlichen Regenhöhe ist sehr groß und ist etwa derselbe wie der zur Gesamtverdunstung, da ja relativ verschwindend kleine Wassermengen aus dem Schutzgebiet zum Abfluß kommen. In den meisten Fällen wird es sich also um Angabe der Relation von Untergrund- zur Oberflächenverdunstung handeln, die wegen der vorherrschenden Gewitterschauer dreißig bis über fünfzig Prozent betragen dürfte.

Das Amboland ist abflußlos. Der Oberboden ist sandig. Bei der beträchtlichen Regenmenge auf wenige Monate verteilt, muß eine bedeutende Wassermenge in den Untergrund einsickern. Da nirgends eine dieser an Größe entsprechende Quellbildung stattfindet, ebenso wenig ein Steigen des Grundwasserspiegels zu beobachten ist, so kommt notgedrungen die eingesickerte Wassermasse im Untergrund zur Verdunstung. In Minenbezirken Transvaals wird bis zu 30% des jährlichen Regenfalls ohne wesentliche Erniedrigung des Grundwasserspiegels aus dem Boden gepumpt. Das ist nur möglich, weil durch das Pumpen die Untergrundverdunstung verringert wird, hauptsächlich dadurch, daß durch die Wasserentnahme der Druck auf die das Wasser führende, nach oben abschließende, schwer durchlässige Schicht verringert wird. Dieser Druck addierte sich zur Kapillarität hinzu, wodurch ein ständiges, wenn auch langsames, Aufwärtssteigen des Wassers veranlaßt wurde. Man muß streng unterscheiden zwischen undurchlässigen Schichten, wie nahtlose Felsen und schwer durchlässigen Schichten, wie Lehm und Ton, indem sich unter Gravitation das Wasser zwar langsamer bewegt als in Kies und Sand, die aber weit größere Kapillaritätskraft besitzen.

Ähnlich steht auch in den tiefen Schluchten des Damara- und Namalandes, die besonders in Schichtgestein alles Bodenwasser drainieren müßten, die winzige Quellbildung im größten Mißverhältnis zur mutmaßlichen Einsickerung des Regenwassers in den Untergrund. Das Grundwasser ist in den meisten Fällen eng lokalen Ursprungs und ebenso ist der Verbleib durch lokale Verdunstung zu erklären.

Die Geschwindigkeit der Bewegung von Grundwasser unter Gravitation ist um so geringer, je schwerer, toniger der Boden ist. Nun sind die größeren Täler, des Namalandes besonders, meist mit kalkigem Ton unterlagert, in welchem das Grundwasser täglich höchstens einige Zoll zurücklegen, meist aber ganz stagnieren dürfte. Sofern unter diesem Ton Sand oder verwitterter Fels lagert, beweist die Ergiebigkeit von Brunnen in diesen eine größere Wassergeschwindigkeit. Daß es sich da aber häufig nur um kurze Sandzungen handelt, die zwischen Tonschichten aus einem steilen Quertal vorgeschoben sind, zeigt der Umstand, daß häufig in geringem Abstand talwärts auch tiefere Brunnen keine Erdschicht durchschneiden, welche willig Wasser hergibt.

Da die Alkalien sich dort niederschlagen, wo das Grundwasser verdunstet, in Schichten dort, wo die Kapillarität aufhört und das weitere Aufsteigen des Wassers nur in Dampfform durch Verdunstung stattfindet, so zeigt die sehr verschiedene Mengenverteilung der Bodensalze horizontal wie vertikal, daß in

Digitized by Google

ausgedehnten Tälern meist von einem zusammenhängenden Grundwasserspiegel keine Rede sein kann. Vielmehr ist das Grundwasserniveau von seinem Ursprungsort aus, sandigen Quertälern oder solchen mit stark verwittertem Felsboden, nach der Talmitte hin und talwärts stark abwärts geneigt.

Auch in größeren Flußtälern sind durch Riffe als Quelle zu Tage tretende Grundwasser nur selten als in Verbindung stehend mit flußaufwärts liegenden wieder versickerten Quellen zu betrachten, da ein zusammenhängender Grundwasserspiegel in dem Sinne selten besteht, daß durch Gravitation in Betracht kommende Wassermengen talwärts ziehn. Ausnahmen bestehen in den Unterläufen der größten Flüsse und in besonders regenreichen oder der Grundwasserbildung besonders günstigen Gegenden.

Es ist deshalb unmöglich, daß von diesen Ausnahmen abgesehen, sich die verfügbare Grundwassermenge durch wenige große Pumpstationen zu Tage fördern läßt, es wird vielmehr eine Unzahl von Brunnen über die Täler zerstreut erforderlich sein.

Die bisherigen günstigen Bohrresultate im Sedimentärgestein des Namalandes machen es aber wahrscheinlich, daß an manchen Stellen durch undurchlässige Schichten getrennt mehrere Grundwasserniveaus über einander liegen, und da die tieferen der Untergrundverdunstung weniger ausgesetzt sind, diese größere Kontinuität besitzen.

Die Resultate der Untersuchung möchte ich kurz zusammenfassen: Die Untergrundverdunstung ist nächst der Wasserverdunstung an der Oberfläche direkt nach dem Regen prozentual und absolut der bedeutendste Faktor des Wasserverlustes der Steppe und der als Fluß- oder Grundwasser wegfließenden Menge vielfach überlegen. Grundwasser kann dauernd in weit größerer Menge gewonnen werden als Flußwasser gestaut werden kann. Durch die Verlegung der Verdunstung aus den Tiefen an die Oberfläche, sei es durch Heben des Wassers durch Pumpwerke oder durch Pflanzen, tritt Klimaverbesserung ein durch Verringerung der täglichen Temperaturdifferenzen und Erleichterung der Regenwolkenbildung. Eine Regenvermehrung kann natürlich nur dann stattfinden, wenn im größten Maßstabe diese Verdunstungsverlegung an die Oberfläche erfolgt bei Hinzutreten im gleichen Sinn wirkender anderer Faktoren wie dem Ausbeuten großer Ströme zu Bewässerungszwecken. Die Untergrundverdunstung ist von so fundamentaler Wichtigkeit für das Wirtschaftsleben des Schutzgebiets und beim Studium derselben stößt man auf so vielerlei Fragen, die nicht anders als durch Experimente beantwortet werden können, daß das Gouvernement es sich zur Aufgabe machen sollte, durch landwirtschaftliche Versuchsstationen die vielen Rätsel zu lösen.

Ferdinand Gessert.

Digitized by Google

Die Verwaltung von Französisch-Westafrika.

Von Zeit zu Zeit ergeht in Frankreich ein Gesetz oder eine Verordnung mit Bezug auf die Verwaltung und die Gebietseinteilung des Kolonialbesitzes der Republik in Westafrika, nämlich der vier Kolonien Senegal, Guniée, Elfenbeinküste und Dahome mitsamt dem weiten sudanischen Hinterlande, das sie in einem unregelmäßigen Bogen im Binnenlande untereinander verbindet. Diese geographische Lage veranlaßte die Regierung schon 1895, als die Besitzverhältnisse der einzelnen Mächte in Westafrika noch nicht festlagen, durch Ernennung eines Generalgouverneurs einen Zusammenhang in der Verwaltung ihres Besitzes zu schaffen. Der erste Generalgouverneur war Chaudié, ihm folgte 1900 der verdienstvolle Schöpfer und Gouverneur der Guinéekolonie, der Arzt Dr. Ballay, der 1902 in St. Louis am Senegal als Opfer seiner Pflicht am Gelben Fieber starb; gegenwärtiger Inhaber des Amtes ist Herr Roume.

Diese Zentralisierung war nicht ganz einfach und erforderte manche Organisationsversuche, scheint aber jetzt abgeschlossen zu sein, so daß die materielle Entwicklung des ganzen Besitzes nach einem einheitlichen Programm gefördert werden kann. In der Zwischenzeit ist dieses Programm insbesondere für Verkehrsanlagen und andre öffentliche Arbeiten mehr oder weniger festgelegt worden.

Herr Roume fand nach seiner Ernennung — Ende Januar 1902 — eine Zentralverwaltung vor, die noch mehr nominell als wirklich war. Die Gouverneure der vier einzelnen Kolonien verkehrten über den Kopf des Generalgouverneurs hinweg mit dem Ministerium in Paris, und der Generalgouverneur mußte sich in der Hauptsache auf die militärischen Angelegenheiten und die allgemeine politische Richtung beschränken. Der Sudan war in drei Militärbezirke eingeteilt, deren Verwaltung in den Händen des Generalgouverneurs lag, die eigentlichen Organe waren jedoch die militärischen Befehlshaber. Der Generalgouverneur war zugleich Gouverneur von Senegal und hatte seinen Sitz in dessen Hauptstadt St. Louis. Seine Einwirkung auf die drei andern Kolonien war deshalb gering, ihnen erschien er vor allem als der Gouverneur von Senegal, dessen Vorteile er zu ihrem Nachteil erstrebte oder zu erstreben schien.

Kurz nachdem Herr Roume sein Amt angetreten hatte, wurde die ganze Organisation auf eine neue Grundlage gestellt. Durch einen präsidentschaftlichen Erlaß vom Oktober 1902 wurde der Generalgouverneur von der Verwaltung Senegals entbunden, das einen „Stellvertretenden Gouverneur" erhielt. Auch die Leiter der drei übrigen Kolonien wurden auf diesen Titel herabgedrückt, und allen vier stellvertretenden Gouverneuren wurde im Instanzenzug der Generalgouverneur vorgesetzt, der nun allein unmittelbar mit dem Ministerium korrespondiert. Die

Digitized by Google

Bedeutung der Reform wurde auch äußerlich dadurch betont, daß der Sitz des Generalgouverneurs von St. Louis nach Dakar in Senegal verlegt wurde, dessen Hafen gegenwärtig durch umfassende Arbeiten als Marinestützpunkt ausgestaltet wird.

Dakar, das ganz kürzlich durch ein direktes Kabel mit Brest verbunden worden ist und schon eine Kabelverbindung mit Pernambuco besitzt, so daß Frankreich für seinen Verkehr mit Westafrika wie mit Südamerika von den englischen Linien unabhängig ist, entwickelt sich jetzt überhaupt zu einem bedeutenden Platze für den Schiffsverkehr an der Westküste Afrikas. Die deutschen und englischen Dampfer können dort auf der vorzüglichen Reede bequemer als in Madeira oder Santa Cruz Kohlen einnehmen. Für den Generalgouverneur wird in Dakar ein Palast gebaut; einstweilen bewohnt er ein größeres Gebäude auf der gegenüberliegenden Insel Gorée.

Der Erlaß von 1902 ordnete weiter die Verwaltung des Hinterlandes in der Weise an, daß die drei sudanischen Militärbezirke, mitsamt dem nach dem letzten Vertrag mit Spanien endgültig für Frankreich gesicherten mauritanischen Gebiet nördlich von der Senegalkolonie, unter der Bezeichnung Senegambien-Niger ein neues Verwaltungssystem erhielten, indem das Budget des Generalgouvernements mit dem ihrigen verbunden wurde. Die Verwaltung wurde dem Generalgouverneur übertragen, dem als erster Beamter der Generalsekretär (Kanzler) zur Seite stand. Vertreter der einzelnen Kolonien waren ihm als Berater beigegeben.

Auf dieser neuen Grundlage konnten nun wirksame Maßregeln für die Leitung und Verwaltung der allen in Frage kommenden Gebieten gemeinsamen Angelegenheiten getroffen werden, und zwar öffentliche Arbeiten, Hygiene, Eingeborenenpolitik, Landwirtschaft, Unterricht und Rechtspflege.

Die Mittel der einzelnen Kolonien reichten für die Aufgaben der Instandsetzung nicht aus. Bedeutende Ausgaben für Erschließung durch Eisenbahnen und Straßen, für Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den wichtigsten Ortschaften usw. waren notwendig, und die Regierung und das Parlament des Mutterlandes erkannten dies an, indem sie im Jahre 1903 durch Gesetz die Aufnahme einer von Frankreich gewährleisteten Anleihe von rund 52 Millionen Mk. auf Rechnung des Generalgouvernements ermöglichten. Der Ertrag wurde für eine Reihe im Gesetz erwähnter Arbeiten, sowie zur Heimzahlung verschiedener älterer Anleihen der Kolonien Senegal und Guinée bestimmt. Die betreffenden Arbeiten sind in vollem Gange.

Für die Rechtspflege wurde in ganz Französisch-Westafrika ein einheitliches System einerseits für europäische, anderseits für Eingeborenengerichte eingeführt. Die Gerichte für Europäer sind ganz auf heimischer Grundlage gebildet, mit einem Appellhof als oberste Instanz; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf alle Gebietsteile, die unter direkter Verwaltung stehen. Die Eingeborenengerichte wurden auf drei Stufen mit den Dorfhäuptlingen als unterste gebildet; auf den obersten Stufen wirken Eingeborene neben Europäern mit.

Das Unterrichtswesen lag bis dahin ganz in den Händen der Missionsorden. Entsprechend der heimatlichen Politik trat nun hier ein Verweltlichung ein, indem öffentliche Schulen mit staatlich geprüften und besoldeten Lehrern errichtet wurden. Besondere Aufmerksamkeit wird auf den Unterricht in der Landwirtschaft und der Handfertigkeit gelegt.

Mit der wissenschaftlichen Förderung der Landwirtschaft hatte man in den vier Kolonien im allgemeinen etwas später begonnen als in Kamerun, dessen Versuchsgarten in Victoria immer noch für alle westafrikanischen Kolonien und

Schutzgebiete vorbildlich ist. Zwar hat jede der französischen Kolonien landwirtschaftliche Versuchsstationen, indes waren sie nur auf kleinem Fuße errichtet, und auch hier wurde dem Bedürfnis der Zentralisierung durch Schaffung einer gemeinsamen Station bei Dakar Rechnung getragen. Für den Sudan wird gegenwärtig ein passender Ort für eine weitere Zentralstation ausgesucht. Ein Fachmann soll in den nächsten Monaten die verschiedenen französischen und andern Versuchsgärten in Westafrika bereisen, um für die weitere Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Dienstes Erfahrungen zu sammeln.

Die so geschaffene Zentralverwaltung wurde nun im Oktober v. J. durch einen präsidentschaftlichen Erlaß weiterentwickelt. Das Generalgouvernement erhielt ein ganz unabhängiges Budget, das durch die Zolleinnahmen der einzelnen Kolonien gespeist werden soll. Der Sudan wurde unter der Bezeichnung „Oberer Senegal und Niger" zu einer eigenen Kolonie umgestaltet, womit dem Generalgouverneur die direkte Verwaltung eines Gebietes endgültig abgenommen wurde, um auf einen „Stellvertretenden Gouverneur" überzugehen. Eine Reihe von Bestimmungen sichert dem Generalgouverneur in allen Kolonien die Leitung der wichtigsten Dienstzweige, wofür ihm nun auch die Geldmittel zur Verfügung stehen.

Demnach besteht Französisch-Westafrika gegenwärtig aus folgenden Gebieten: den Kolonien Senegal, Guinée, Elfenbeinküste, Dahome, Oberer Senegal und Niger, zu welch letzterer die bisherigen Militärbezirke geschlagen sind, sowie dem „Zivilterritorium von Mauritanien", das indes nicht wie die fünf Kolonien durch einen Stellvertretenden Gouverneur, sondern durch einen Kommissar verwaltet wird. Alle diese Beamten sind dem Generalgouverneur unmittelbar verantwortlich, der allein als Vertreter der Republik auftritt und sein Amt unter dem Beistand eines Beirats ausübt. Er hat die oberste Leitung in der Verwaltung und den politischen und militärischen Angelegenheiten in ganz Französisch-Westafrika. Erst jetzt ist die Trennung der Zivil- und Militärverwaltung mit der Aufhebung der Militärbezirke als Verwaltungseinheiten vollzogen.

Für die engeren Verwaltungsaufgaben ist das ungeheure Gebiet in 89 Bezirke eingeteilt, deren jedem ein Administrator mit einem mehr oder weniger zahlreichen Stabe von Beamten jeder Art zur Seite steht. Diese Bezirke sind wiederum in Kantone mit Oberhäuptlingen eingeteilt; jedes Dorf soll dann seinen anerkannten Häuptling haben.

Die Häuptlinge, denen die minderen Aufgaben der Verwaltung obliegen, treiben gegen eine prozentuale Vergütung die Kopfsteuer ein. Sie werden in der Ausübung ihrer Befugnisse durch die französische Verwaltung unterstützt. Überhaupt liegt die Verwaltung zumeist bei den Häuptlingen, und nur in verhältnismäßig kleinen Bezirken, namentlich in den Städten und Ortschaften mit europäischen Bewohnern, wird sie direkt ausgeübt.

Die Kolonie Senegal, die man als die Mutterkolonie Frankreichs in Westafrika bezeichnen kann, besitzt in ihrem Generalrat eine ganz nach heimischem Muster geschaffene Körperschaft mit Budgetrecht. Sie sendet auch einen Abgeordneten in die Pariser Kammer. Diese Vorrechte, die im Jahre 1848 den west- und ostindischen Besitzungen gleichzeitig verliehen wurden, hat man einstweilen klugerweise den andern, „neuen" Kolonien Frankreichs in Westafrika und anderwärts vorenthalten, und Guinée, Elfenbeinküste, Dahome und Obersenegal-Niger haben nur einen Beirat, der das örtliche Budget begutachtet.

Digitized by Google

Eigentümlich für Senegal sind auch die ganz nach heimischem Vorbild verfaßten Stadtverwaltungen von St. Louis, Dakar und Rufisque. In neuerer Zeit haben andere Städte ebenfalls eine eigene Verfassung erhalten, wobei man aber nicht mehr das Wahlrecht verliehen hat, sondern den Bürgermeister und seinen Rat durch den „stellvertretenden Gouverneur“ ernennen läßt.

Französisch-Westafrika stellt sich jetzt dar wie ein Bund von Kolonien, mit einer eigenartigen, den Verhältnissen und der bisherigen Entwickelung als Betriebs-, nicht Besiedlungskolonie zweckmäßig angepaßten Verfassung. Es kommt nur mehr darauf an, daß die Verwaltung auf dieser Grundlage richtig ausgeübt wird und daß dem verantwortlichen Generalgouverneur von Paris aus die nötige Freiheit zum Handeln gelassen wird.

Digitized by Google

Besprechung.

Victor v. Poser u. Groß-Naedlitz. Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. (Aus: Brie, Abhandl. aus d. Staats- u. Verwaltungsrecht) Breslau 1903. SS. 72.

Unter den monographischen Arbeiten zum deutschen Kolonialrecht ist die oben genannte jedenfalls eine der besten. Mit klarem Blick und gesundem Realismus tritt Verf. an die kolonialen Dinge heran, prüft mit Ruhe die literarische Verwirrung der staatsrechtlichen Grundlagen, läßt sich nicht durch zivilistische Parallelen blenden und kommt so durchweg zu m. E. richtigen Resultaten. Neues allerdings bietet Verf. nicht; aber die klare und vollständige kritische Darlegung der Grundbegriffe unseres Kolonialrechtes dürfte als eine Art wissenschaftlichen Rechnungsabschlusses zu betrachten sein und hat unter diesem Gesichtspunkt ihr Verdienst.

Eingehend behandelt Verf. zuerst den Erwerb unserer Kolonien. Die vielumstrittenen Rechtsfragen dieser Vorgänge haben heute keine Bedeutung mehr; die tatsächlichen Verhältnisse stehen fest und die Akten über den Erwerb sind geschlossen. Warum übrigens den Häuptlingen die Gebietshoheit gefehlt haben soll, ist nicht einzusehen. Das „Pachtverhältnis" China gegenüber wird man mit der englischen „lease" zwar erklären, aber nicht juristisch konstruieren können; m. E. ist Kiautschou als „Schutzgebiet" überhaupt nicht juristisch konstruierbar.

Weiter untersucht Verf. eingehend und sorgfältig den Begriff der Schutzgewalt und kommt hier zu dem richtigen Resultate, wie ich dies bereits vor 10 Jahren in der 2. Auflage meines Staatsrechtes festgestellt und begründet habe: die Schutzgewalt ist unter keinem Gesichtspunkt ein „völkerrechtliches Verhältnis", sondern lediglich Staatsgewalt. Daraus zieht dann auch Verf. die richtigen Folgerungen.

Ein paar Einzelheiten mögen dabei kurz erörtert werden. Wenn Verf. S. 29 meint, es gebe keine besondere „Schutzgebietsangehörigkeit", so muß dem widersprochen werden; allerdings spricht diese Schutzgebietsangehörigkeit nicht für die a. a. O. vom Verf. mit Recht abgewiesene Rehm'sche Theorie. Staatsangehörige im Sinne des Ges. v. 1. Juni 1870 sind in den Kolonien nur die Weißen, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Die Eingeborenen sind nicht Staatsangehörige im Sinne jenes Gesetzes; aber sie sind doch, wie Verf. richtig ausführt, der deutschen Staatsgewalt „angehörig"; daraus ergibt sich mit Notwendigkeit der Begriff einer besonderen „Schutzgebietsangehörigkeit" und in Ostafrika hat dieser Rechtsbegriff auch bereits seine rechtliche Feststellung gefunden in der Verordnung des Kaisers v. 24. Okt. 1903 über Verleihung der ostafrikanischen Schutzgebiets-Angehörigkeit.

Digitized by Google

An dieser Stelle mag gleich eine weitere kritische Bemerkung Platz finden gegenüber den Ausführungen des Verf. S. 41. Die nicht deutschen Weißen in den Kolonien als „Schutzgenossen“ zu bezeichnen geht m. E. nicht an. „Schutzgenossen“ ist ein klarer und wichtiger völkerrechtlicher Begriff, der nicht verwirrt werden darf; für die nichtdeutschen Weißen in den Kolonien trifft aber dieser Begriff garnicht zu; diese sind einfach Ausländer und stehen grundsätzlich unter Fremdenrecht, z. B. für die Frage der Ausweisung, mag auch tatsächlich ihr Rechtszustand in den Kolonien dem der Deutschen ganz gleich sein. Die Gruppen der Bevölkerung in den Kolonien sind also: Deutsche, Fremde, Eingeborene.

Auch die „Interessensphäre“ wird sich nicht sicher juristisch konstruieren lassen, wie die „Pacht“ von Kiautschou. Richtig ist, daß völkerrechtliche Okkupation in dem durch die Kongo-Akte festgestellten Sinn noch nicht gegeben ist; also ist die Interessensphäre noch nicht unter dem Imperium, wenigstens nicht kraft Okkupation. Wenn aber die Kaiserl. Verordn. v. 2. Mai 1892 dennoch in der bekannten Weise über die Gebiete der Interessensphären verfügt, so wird also hier doch durch den Kaiser das deutsche Imperium ausgeübt; da aber dieser letztere tatsächliche Gesichtspunkt doch viel wichtiger ist als jener erste nur logisch gefolgerte, bleibe ich dabei, daß die Interessensphären bereits Kolonialgebiet sind. Sehe ich recht, so entspricht dem auch die Praxis: man schiebt einfach nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten die deutschen Staatseinrichtungen in der Interessensphäre allmählich vor, aber nicht im entferntesten in der Meinung, dadurch die deutsche Staatsgewalt erst zu begründen.

Der Auslands-Gedanke ist für die Kolonien falsch und muß überall beseitigt werden. Das gibt ja grundsätzlich der Verf. auch zu. Es führt nur zur Verwirrung, für die Kolonien irgendwo und irgendwie den Auslands-Begriff zu verwenden; die süddeutschen Staaten im Sinne des Brausteuer-Gesetzes als „Ausland“ zu bezeichnen, ist auch falsch — Reichsverf. Art. 3 Abs. 1. — u. 6 — und — was in diesem Fall wichtiger ist — bedenklich. Ebenso für die Kolonien.

Aber richtig ist freilich, daß eine ganze Anzahl von Auslands-Bestimmungen, besonders diejenigen, die lediglich durch die räumliche Entfernung verursacht sind (Fristen), dem Sinne nach für die Kolonien zutreffen. Es ist jedoch gefährlich, dem einzelnen Beamten zu überlassen, nach dieser Richtung über „den Sinn jeder einzelnen Bestimmung“ zu entscheiden. Vielmehr muß gefordert werden, daß die Gesetze selbst dies zum Ausdruck bringen und zwar sollte dies nicht geschehen in der Fassung: die Kolonien sind im Sinne dieser Bestimmung als Ausland zu betrachten, sondern einfach in der Fassung: diese Vorschrift gilt auch für die Kolonien.

Endlich noch eine Bemerkung über die Reichsverfassung. Verf. schließt sich dem vor 10 Jahren von mir in den Mittelpunkt der Konstruktion gestellten Satz an: die Kolonien sind Gebiet unter der Staatsgewalt des Reiches, aber nicht unter Herrschaft der Reichsverfassung.

Daraus müssen dann aber auch alle Folgerungen gezogen werden. Richtig folgert Verf., daß bis zum Erlaß des Schutzgebiets-Gesetzes die verbündeten Regierungen bezw. der Bundesrat Träger der Reichs-Staatsgewalt in den Kolonien waren. Durch das erste Schutzgebietsgesetz bereits wurde diese Staatsgewalt dem Kaiser delegiert. Dies allein ist der Rechtstitel für die Kolonialgewalt des Kaisers; auf Grund der Reichsverfassung hat der Kaiser keine Rechte in den Kolonien, denn die Reichsverfassung gilt nicht in den Kolonien. Wenn Verf. S. 59 meint, dies

Digitized by Google

sei „unerheblich", „da ja die Kaiserlichen Verordnungen innerhalb des Bundesgebietes erlassen werden", so wird mir Verf., der wiederholt so treffend vor dem Advokaten-Formalismus fürs öffentliche Recht warnt, gewiß Recht geben, wenn ich dies Argument als Sophistik abweise. Dieser einzige Satz war mir unangenehm in der sonst stilistisch und juristisch so hübschen Schrift.

Hoffentlich macht sich Verf. nun bald an eine der zahlreichen Einzelaufgaben des Kolonialrechtes: Beamtenrecht, Militärrecht, Bergrecht, Erwerb von Grundeigentum und anderes mehr. Wir müssen allmählich die Bausteine einzeln bearbeiten; erst dann werden wir mit Sicherheit den Gesamtbau dieser interessanten und wichtigen Disziplin aufrichten können.

Bonn. Philipp Zorn.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portativa, Berlin. A. B. C. Code, 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Feldbahngleise, Stahlschienen, Stahlschwellen, Weichen,

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

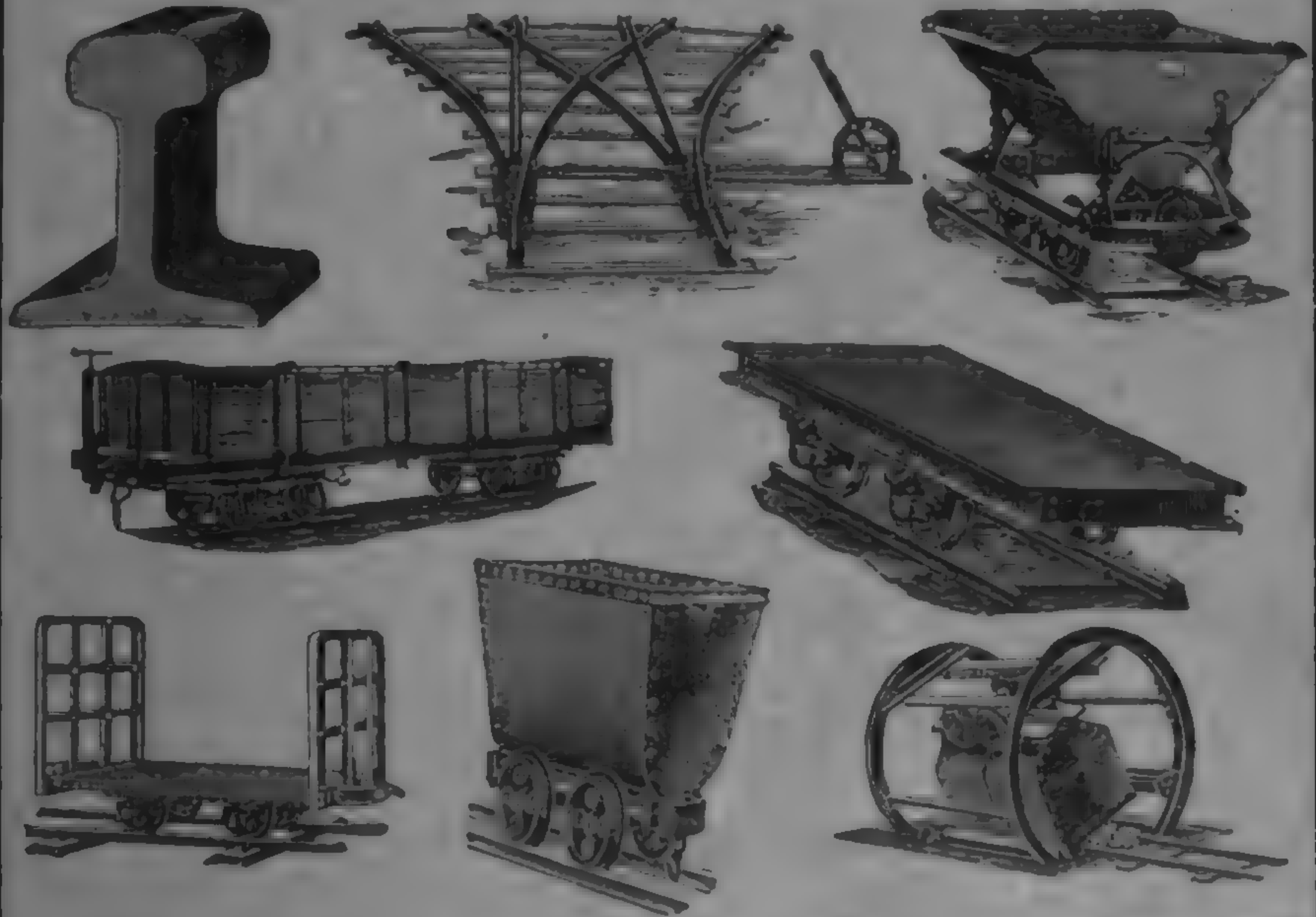

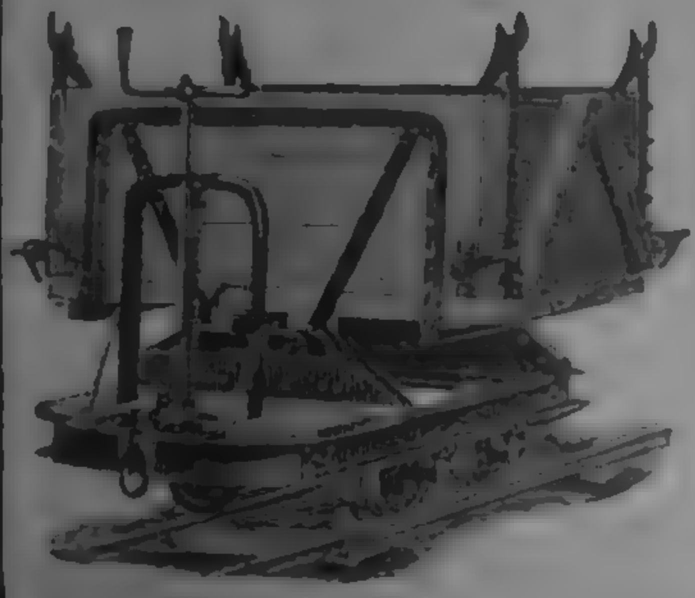

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Der einzige auf der Weltausstellung in St. Louis für Proviant und Konserven nach Deutschland verliehene „Grand Prix“ wurde der Internationalen Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg zuerkannt.

Diese höchste, überhaupt verliehene Anerkennung ist um so bemerkenswerter, als sie nicht etwa frischen, sondern den von der deutschen Südpolar-Expedition erübrigten, rund 3 ½ Jahre alten Proviant betrifft, den die Firma Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., s. Z. lieferte und der seiner Vorzüglichkeit wegen in die reichsseitig veranstaltete Ausstellung aufgenommen wurde.

Heft 5. Mai 1905. Jahrgang VII.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Kolonialunterricht in Frankreich. II. (Kolonialinstitut zu Lyon.) J. Fritz. — Aus dem Ansiedlerleben in Deutsch-Südwestafrika. Von Themistokles II. v. Eckenbrecher. — Der Jesuitenstaat in Paraguay. O. Canstatt. — Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung. Dr. Edler v. Hoffmann-Goettingen. — Zur Auswanderungsfrage. I. Dr. Ernst Franz Weisl. —

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Mk. 1.25. .25

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 5. Mai 1905. VII. Jahrgang.

Kolonialunterricht in Frankreich.
(Kolonialinstitut zu Lyon.)

Fortsetzung.

Schon seit bald einem halben Jahrhundert hat sich die Lyoner Handelskammer durch einen tätigen Anteil am Kolonialwesen ein hohes Verdienst erworben, indem sie sich an allen Kolonialausstellungen in den Kolonien oder daheim in Frankreich durch fleißige Beschickungen und kräftige Geldunterstützungen eifrig beteiligte und den Forschungsreisenden in Afrika und Hinterasien pekuniären Beistand leistete. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Mitglieder dieser hohen Versammlung mit ihrer festen Idee kolonialer Ausdehnung bald auf den Gedanken kamen, durch ein spezielles Unterrichtswesen die jungen Leute auf die koloniale Laufbahn vorzubereiten. Zuerst trug man sich mit dem Gedanken, eine Kolonialschule zu gründen, wo die Kolonialwissenschaften in einem zwei- oder dreijährigen Kursus gelehrt werden sollten; aber in Erwägung, daß auf diese Weise die jungen Leute ihrer Familie zu lange zur Last fallen und, dadurch entmutigt, vom Kolonialberufe abwendig gemacht werden könnten, gab man diesen Gedanken auf und organisierte im Jahre 1899 Kurse für Kolonialwissenschaften im Handelspalast. Um auch den Handelsbeamten, die während des Tages auf ihrem Kontor beschäftigt sind, zu ermöglichen, diesem Unterricht beizuwohnen, finden diese Kurse des Abends statt. Nach einem einjährigen fleißigen Besuchen dieser durchaus praktischen Kurse sollten die jungen Leute befähigt sein, ihre Kenntnisse in den Kolonien zu verwerten. Es war damit kein defintives Werk geschaffen und es blieb nicht ausgeschlossen, daß dieses vorläufige Unterrichtswesen die Grundlage einer späteren Kolonialschule bilden sollte. Die Leitung der Kurse wurde einem speziell hierzu gewählten Ausschuß von Mitgliedern der Handelskammer anvertraut. Der Unterricht beginnt den 15. Oktober und endigt den 15. Juli jedes Jahres; er ist öffentlich und zwei Kategorien von Hörern zugänglich: 1. Immatrikulierte Hörer und 2. Freie Zuhörer.

Die immatrikulierten Hörer (meistens Schüler der Handelshochschule, der Universität u. a. höheren Schulen) nehmen für sie besonders bestimmte Plätze ein, müssen Notizen nehmen, das Vorgetragene kurz zusammenfassen und den Kursen fleißig beiwohnen, wofür sie am Schlusse des Schuljahres ein spezielles Zeugnis

Digitized by Google

erhalten. Dasselbe gewährt ihnen einige Vorteile, wie: Zulaß zur Erwerbung von Reisestipendien oder zum Eintritt in die Kolonialverwaltung. Die Kollegs werden mit je 5 Franken belegt; man kann nicht weniger als zwei belegen. Die immatrikulierten Hörer müssen das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und französischer Nationalität sein. Sie können beim Belegen von wenigstens zwei Kollegs berechtigt werden, die fremdsprachlichen Kurse, chinesisch und arabisch, zu besuchen. Die Wissenschaften, die gelehrt werden, mit dem Namen des Professors und der Zeitangabe sind Folgende:

1. Kolonialgeschichte und -Geographie, Professor Zimmermann von der Lyoner Fakultät; Montag und Freitag um 8 Uhr abends; dieses ist ein Suplementkursus der am Samstag um 10½ Uhr abgehaltenen Vorlesungen an der Universität.

2. Kolonialwirtschaft und Kolonialrecht, Prof. Brouilhet, Dienstag Abend um 8 Uhr; Suplementkursus der an der Universität abgehaltenen Vorlesungen.

3. Kolonialplantagen und -produkte, Prof. Clément Vaney, Mittwoch Abend um 8 Uhr.

4. Chinesische Sprache, Prof. Maurice Courant, Dolmetscher am Ministerium des Äußern. Dieser Kursus besteht aus drei Teilen:

a) Im Handelspalast: chinesische Sitten und Gebräuche, Donnerstag um halb neun.
b) Moderne chinesische Schrift- und Umgangssprache, Montag, Dienstag und Freitag um halb neun Uhr abends (im Kunstpalast)
c) Moderne chinesische Schrift- und Umgangssprache, Dienstag und Freitag um halb sechs Uhr abends (an der Universität).

5. Arabische Sprache, Prof. Benali Fekar, früherer Lehrer in Tlemcen, Montag, Mittwoch und Freitag um 9 Uhr abends.

6. Koloniale Hygiene (Gesundsheitslehre) und Klimatologie, Prof. Dr. J. Navarre, früherer Marinearzt, Samstag um 8 Uhr abends.

Da jede dieser Wissenschaften auf die Unterstützung einer ganzen Reihe von Nachbarwissenschaften angewiesen ist, so kann man sie unmöglich in einen genau abgegrenzten Rahmen einfassen. Es ist klar, daß bei der Wirtschaftsgeographie auch die Geologie und Bodenkunde, die Botanik und Zoologie, Soziologie und Ethnographie berührt werden, daß das Kolonialrecht in die nationalökonomischen Elemente, die Wirtschaftslehre und Völkerkunde usw. übergreift. —

Andere vorzügliche Förderungsmittel kolonialer Bildung sind: 1. das Kolonialmuseum, 2. das Seidenmuseum mit Laboratorium, 3. die Kolonialbibliothek (besondere Sektion der Bibliothek der Handelskammer), und 4. die Gewächshäuser. Was das Kolonialmuseum und die Kolonialbibliothek betrifft, ist es wohl unnötig auf die Einzelheiten einzugehen; sie gleichen im großen und ganzen denen von Marseille.

Hinsichtlich des Seidenmuseums und Laboratoriums ist es nicht unnütz, einige Worte über die Sammlungen des Museums und die Arbeiten im Laboratorium zu sagen. Das ursprüngliche Museum hat seit seiner Gründung im Jahre 1885 mehrere Veränderungen erfahren, so daß es heute eine Fläche von 152 Quadratmetern einnimmt. Es enthält eine vollständige Sammlung von Seidenwürmern aus der ganzen Welt; und ferner:

Digitized by Google

1. Seide produzierende Schmetterlinge aus folgenden Familien: Bombyciden, Saturniden, Lasiocampiden und Pinariden mit ihren Larven und Puppen; ferner Arachniden u. a. Seidenspinner.

2. Kokons des gewöhnlichen, sich von Maulbeerblättern nährenden Seidenwurms, der gezähmten, halbgezähmten und wildlebenden Arten aus allen Gegenden der Welt.

3. Rohe und verarbeitete Seide der zuhause gezogenen und wildlebenden Arten.

4. Seidenstoffe und ihre verschiedenen Färbestoffe.

5. Die den Kokons, den Seidenwürmern und der Seide schädlichen Insekten (Parasiten). Man hat versucht, mehrere der wildlebenden Arten zu zähmen, sei es im Süden Frankreichs, sei es in den Kolonien; namentlich waren die Arachniden der Gegenstand ganz besonderer Experimente in Kochinchina.

Das Laboratorium ist mit den besten modernen Apparaten und Instrumenten zur Untersuchung der physischen Eigenschaften der Seide, wie Zusammensetzung, Widerstandsfähigkeit, Elastizität usw. ausgerüstet. Es hat zum Zweck:

1. das experimentale Studium der Kokons in kommerzieller und industrieller Hinsicht.

2. Untersuchung und Klassifikation der Seide erzeugenden Schmetterlinge.

3. Chemisches und physisches Studium der verschiedenen Arten Seide.

4. Anatomisches, physiologisches und nosologisches (Krankheiten betreffendes) Studium der Seidenwürmer.

5. Naturgeschichte der verschiedenen Arten Seidenwürmer und der ihnen schädlichen Insekten; ferner der Pflanzen, wovon sie sich nähren.

6. Experimentale Zucht der gezähmten und wildlebenden Arten.

Man begreift, daß ein Institut mit so vollständiger Ausstattung der Seidenwurmzucht und der Seidenindustrie überhaupt erhebliche Dienste leisten kann.

Die Gewächshäuser.

In prachtvoller Umgebung im „parc de la Tête-d'Or" hat man die wunderschönen Gewächshäuser gebaut, von denen einige sogar bis 22 m hoch sind. Sie bestehen aus drei Serien, von einander unabhängiger Gebäude mit getrennter Heizung, warme, mäßig gewärmte und kalte Treibhäuser bildend. In den warmen Treibhäusern finden wir Kautschukpflanzen, Kakao- und Kaffeebäume, Tee- und Pfeffersträucher, Vanillepflanzen usw. In dem mäßig geheizten Gewächshaus sehen wir Pisangbäume, zahlreiche Palmen und Cykadeen usw.; in dem kalten: Orchideen, prachtvolle Farrenkräuter und Baumfarren, zahlreiche Kakteen und Euphorbiaceen. Diese letzteren (des kalten Gewächshauses) werden in der wärmeren Jahreszeit in freier Erde gepflanzt. In dem 22 m. hohen Gewächshäusern befinden sich zahlreiche Exemplare von Dattel- und Kokosnußbäumen, Bambusrohr und zwei wunderschöne Exemplare Livistona von 21 m. Höhe, die an Schönheit denen ihres Heimatlandes nicht nachstehen, ferner Zuckerpalmen, Ölpalmen usw. Der botanische Garten enthält beinahe 5000, in freier Erde gezogene Pflanzen, die im Nahrungszweig, in der Industrie oder in der Medizin verwertet werden können. Er ist nicht blos von hohem Interesse für den künftigen Kolonisten, sondern auch für den Kunstgärtner, den Botaniker und den Liebhaber. Man muß zugeben, daß die Lage Lyons wegen seines namentlich im Winter sehr strengen Kontinentalklimas der Anpflanzung der Tropenpflanzen in freier Erde weniger geeignet ist als Marseille.

Digitized by Google

Kolonialinstitut zu Bordeaux.

In kolonialfreundlichen Kreisen zu Bordeaux hatte schon vor drei Jahrzehnten der Gedanke Wurzel gefaßt, durch die Gründung eines kolonialen Auskunftsdienstes und kolonialwissenschaftlichen Unterrichts eine Lücke im lokalen und auch nationalen Unterrichtswesen auszufüllen. Die Mitglieder der Gesellschaft für Handelsgeographie, der philomatischen Gesellschaft und der Gesellschaft der Universitätsfreunde suchten einen allerseits als sehr praktisch anerkannten Plan zu reifen, dessen Verwirklichung aber auf zahlreiche Schwierigkeiten administrativer und finanzieller Art stieß. Der Munizipalität von Bordeaux, mit Hilfe der Handelskammer und der Universität, sollte die Ehre zuteil werden, das längst Geplante ins Werk zu setzen, und zwar unter Bedingungen, die alles, was man zu hoffen wagte, überstiegen. Am 30. Juni 1900 ernannte der damalige Bürgermeister von Bordeaux einen Munizipalausschuß zur Gründung eines Kolonialinstitutes. Schon wenige Monate darauf begab sich der derzeitige Kolonialminister Decrais nach der südwestlichen Hafenstadt Frankreichs, um bei der Eröffnungsfeier des neuen Institutes und des Kolonialmuseums den Vorsitz zu führen. Wenige Tage nachher wurde die Leitung des Kolonialinstitutes einem Verwaltungsrat anvertraut, der aus Vertretern der Universität, der Industrie und des Handels besteht, alles Männer, die durch ihre früheren Studien und Arbeiten dazu befähigt waren, der neuen Anstalt zu einer hohen und schnellen Entwicklung zu verhelfen. Dank den Geldunterstützungen des Kolonialministers, der Stadt, der Handelskammer und der Regierungen von Indochina und Tunis gelangte man in kurzer Zeit zu ganz merklichen Resultaten. Das Kolonialinstitut besteht aus zwei zugleich logisch und praktisch klassifizierten Abteilungen, die man in den beiden Wörtern: „Enseignement — Renseignements" (Unterricht — Auskünfte) zusammengefaßt hat. Der Kolonialunterricht ist ein doppelter: ein arzneiwissenschaftlicher und ein technischer (Ackerbau, Gewerbe und Handel). Die Arzneiwissenschaften werden mit Hilfe der finanziellen Mittel des Kolonialinstitutes an der Universität gelehrt, und zwar jedes Jahr während eines Trimesters, das mit einer Reihe von Prüfungen endigt, nach welchen die Kandidaten das Diplom eines Kolonialarztes erhalten, wie es durch einen Beschluß des Unterrichtsministers vom 12. Juli 1901 geschaffen wurde.

Die Kurse sind folgende:

1) Klinische Studien in den verschiedenen Bürger- und Militärspitälern von Bordeaux.

2) Praktische Arbeiten: Desinfektion; Impfung; Kenntnis giftiger Tiere; mikroskopische, chemische und bakteriologische Analysen; Diagnostik der den Tropenländern eigentümlichen Krankheiten usw.

3) Theoretische Lektionen über die Hygiene und die Prophylaxis der Kolonialkrankheiten, die Hygiene der Kolonialtruppen, die Kleidung, die von Parasiten oder vom Klima herkommenden Krankheiten der Tropengegenden, das Gift und die Vergiftungen, usw.

Es ist wohl unnötig, den praktischen Wert und das unmittelbare Interesse hervorzuheben, die dieser Unterricht hat; soviel wir wissen, war die Universität von Bordeaux die erste in Frankreich, die spezielle Kurse über Kolonialarzneiwissenschaften organisiert hat, die einen überall anerkannten Erfolg haben. Der Bericht der zweiten Unterrichtsperiode liegt uns vor (November 1902 — Januar 1903);

Digitized by Google

achtzehn regelmäßig eingeschriebene Kandidaten haben den Vorlesungen und praktischen Arbeiten beigewohnt; zwölf haben bereits ihr Diplom als Kolonialarzt, unter ihnen ein Regimentsarzt der Kolonialarmee von Niederländisch-Indien.

Der technische Unterrichtsteil (Ackerbau, Industrie und Handel) ist das gemeinsame Werk des Kolonialinstitutes, der Universität und der Handelshochschule; er begreift folgende Fächer: 1) Kolonialackerbau (Plantagen), 2) Kolonialprodukte, 3) Geschichte der Kolonisation, 4) Koloniale Hygiene, 5) Koloniale Topographie und Gebäude, 6) Kolonialwirtschaft und Kolonialrecht, 7) Kolonialgeographie und 8) Arabische Sprache.

Zu diesen Kursen werden zugelassen:

1) Die Schüler der speziellen Kolonialsektion an der Handelshochschule;

2) Die immatrikulierten Hörer, die ihre Kollegs belegen müssen;

3) Freie Zuhörer.

Die Hörer der beiden ersten Kategorien können allein nach zweijährigem Studium das von der Universität Bordeaux neu geschaffene Diplom der Kolonialwissenschaften erhalten, wenn sie einer diesbezüglichen Prüfung Genüge geleistet haben. Die 15 Plätze, die der Handelsminister der Kolonialsektion der höhern Handelsschule zugeteilt hat, wurden sofort eingenommen; man befürchtet aber infolge des nun angenommenen zweijährigen Militärgesetzes eine Verminderung der Schüler dieser Sektion. Was die freien Zuhörer betrifft, so sind sie dem an sie gerichteten Rufe nicht so zahlreich gefolgt, als man in einer so bedeutenden Stadt wie Bordeaux hoffen durfte.

Die zweite Abteilung des Kolonialinstitutes (Renseignements, Auskünfte) gliedert sich in drei Hauptzweige: a) die Anpflanzungen, b) das Museum und c) der eigentliche Auskunftsdienst.

a) Die Pflanzungen stehen unter der Leitung des Dr. Beille und begreifen eine Sammlung von Kolonialpflanzen und einen Versuchsgarten (jardin d'essai). Die Kolonialpflanzen, in Nahrungs-, Industrie-, Medizinal- und Zierpflanzen abgeteilt, werden teils im botanischen Garten und teils in den Gewächs- und Warmhäusern des öffentlichen Stadtgartens kultiviert. Sie enthalten ungefähr die in Marseille und Lyon gepflanzten Arten, die durch zahlreiche Individuen vertreten sind, die dann an die verschiedenen wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten verteilt werden können. — Der Versuchsgarten (jardin d'essai) liegt bei St. Louis, einem Orte, ungefähr 12 km. unterhalb Bordeaux an der Garonne gelegen. Das Terrain, über ein Hektar, wurde dem Kolonialinstitute von der Direktion der "enfants abandonnés" (eine Art Findelkinder) zur Verfügung gestellt. Unter Anleitung eines Kulturchefs verrichten die Findelkinder die verschiedenen Feld- und Gartenarbeiten. Man findet da namentlich exotische Reben, Obstbäume, Zierbäume, Nahrungs- und Futterpflanzen usw. Diese Pflanzengattungen werden hauptsächlich nach ihrem Werte und hinsichtlich einer möglichen Akklimatisierung im Südwesten Frankreichs studiert.

b) Das Museum, ein Geschenk der Munizipalität, auf der Terrasse des öffentlichen Stadtgartens gelegen, steht ebenfalls unter der Leitung des Dr. Beille; es begreift eine Abteilung der Kolonialprodukte, die aus den Kolonien nach Frankreich eingeführt werden, und eine Abteilung der Exportprodukte aus der Umgegend von Bordeaux nach den Kolonien, welchen man nächstens eine dritte Abteilung der Erzeugnisse beifügen wird, die von den fremden Konkurrenten in die französischen

Digitized by Google

Kolonien eingeführt werden. Jedes Muster der Importerzeugnisse ist mit einer Etikette versehen, auf der die genaue Herkunft, der gemeine Namen, der wissenschaftliche Namen und der Gebrauch verzeichnet sind. Eine Ordnungsnummer entspricht der gleichen Nummer eines besonderen Zettels, der noch mehr Einzelheiten über technischen, kommerziellen, industriellen Gebrauch enthält.

Die Proben der Ausfuhrabteilung tragen als Notiz den Handelsnamen, die Kolonien, nach welchen sie exportiert werden, die verschiedenen Verpackungsarten, die Transportwege, die gewöhnlich gebraucht werden, usw. Die Adressen, Broschüren und Preiskourante der Exporthändler werden den Besuchern zur Kenntnisnahme eingehändigt.

c) Der Auskunftsdienst wird von dem Vize-Präsidenten der Geographischen Gesellschaft, Herrn Mengeot, geleitet; er erteilt Auskunft über Submissionsbedingungen bei kolonialen Arbeitsunternehmungen, über den Absatz der französischen Produkte in den Kolonien, über die Vertreter der Häuser, an die man sich wenden kann, über die kolonialen Laufbahnen, über die wirtschaftlichen Verhältnisse, über die Chancen bei Gründung eines Comptoirs oder eines Plantagen- und Gewerbebetriebes, überhaupt über alles, was die Verbindungen des Mutterlandes mit den überseeischen Besitzungen betrifft. Diese Dokumente haben sich nach den Erkundigungen, die wir haben einziehen können, schon auf die Zahl von über 3500 aufgehäuft und sind methodisch geordnet in einer gewissen Anzahl von Fächern mit der Aufschrift: Land, Produkte, Legislation usw. untergebracht.

Eine unentbehrliche Ergänzung der Auskunftsabteilung ist die Bibliothek, welche in einem Pavillon bei den Gewächshäusern eingerichtet ist und neben zahlreichen Herbarien eine große Anzahl Werke mit über 800 Bänden über Kolonialanpflanzungen enthält. In einem Lesesaal, der dem Publikum täglich geöffnet ist, befinden sich über 200 französische und ausländische Zeitschriften, die die Kolonialfragen über Handel, Ackerbau und Plantagen, Wirtschaft und Geographie in ihren Einzelheiten behandeln. Die hauptsächlichsten sind:

Revue des cultures coloniales, Journal d'agriculture tropicale, Annales d'hygiène et de médecine coloniales, Moniteur officiel du Commerce, — The West African **Mail**, The Review of Reviews, The Field, etc. Über hundert geographische Karten und zahlreiche photographische Sammlungen stehen den angehenden Kolonisten zur Verfügung. „Und so bildet das Institut", wie Herr Minister Decrais sagt, „einen ständigen Anschauungsunterricht, eine Quelle praktischer Anleitung für diejenigen, die das Leben in den Kolonien anzieht und deren erste Schritte anfangs ermutigt und geleitet zu werden verdienen."

Kolonialinstitut zu Nancy.

Diese Kolonialhochschule wurde von Französisch-Kochinchina gegründet und erhält pekuniäre Unterstützungen von Französisch-Westafrika und Madagaskar. Sie wurde am 3. Dezember 1902 im Universitätsgebäude zu Nancy in Gegenwart der Professoren der vier Fakultäten, der Forsthochschule, der Handelshochschule und des Ackerbauinstitutes feierlich eröffnet, welche Lehrkörper sich übrigens an der Organisation des Unterrichts beteiligen. Auch diese Anstalt besteht, wie die obengenannten 1) aus dem Museum mit Auskunfteibüreau; 2) einer Zeitschrift mit halbjährlicher Veröffentlichung und 3) aus dem Kolonialunterricht. Es ist wohl unnötig, sich des Weitern über deren Einzelheiten auszudehnen, da sie mit Ausnahme der Anlagen

Digitized by Google

in freier Erde des Klimas halber, dem Lyoner und Marseiller Institute so ziemlich ähnlich sind. Nachstehend geben wir nur die verschiedenen Unterrichtsgegenstände mit den Professoren an. Der Unterricht wird in allgemeinen und speziellen eingeteilt:

Allgemeiner Unterricht.

1) Öffentliche und unentgeltliche Konferenzen Dienstag und Donnerstag, $8^{1}/_{2}$ Uhr abends (I. Semester) mit Projektionen oder Karten.
   a) Handelsgeschichte (Prof. Pariset.)
   b) Anthropologie (Prof. Saint-Remy.)
   c) Geographie (Prof. Chantriot.)
   d) Öffentliche Arbeiten und Minen (Prof. Villain.)
   e) Finanzmathematik (Prof. Patient.)
   f) Arzneilehre (Prof. Bloch.)
   g) Gebäudelehre (Prof. Germain.)
   h) Kolonialbotanik und Toxikologie (Prof. Schlagdenhauffen.)
2. Kolonialgeschichte und -Geographie (Prof. Auerbach.)
3. Konferenzen über Marine (Prof. Pariset.)
4. Kolonialrecht und -wirtschaft (Prof. Beauchet.)
5. Kolonialforstlehre (Prof. Jolyet.)
6. Wirtschaftsgeographie (Prof. Auerbach.)
7. Kolonialprodukte (Prot. Gain.)
8. Allgemeine Feldbaukunde (Ökonomie) (agronomie générale) (Prof. Thiry, Prof. Colomb-Pradel und Prof. Genay.)
9. Kolonialhygiene (Prof. Dr. Macé.)

Spezieller Unterricht.

1. Sektion — Waldwissenschaften: a) Waldanpflanzungen; b) zweckmäßige Waldwirtschaft; c) Waldtechnik; d) Waldnaturgeschichte und e) Waldrecht.
2. Sektion. Handelswissenschaften: a) Kontorwissenschaft und angewandte Mathematik; b) Warenkunde; c) Handelsrecht und internationales Recht; d) Seerecht und e) Transport und Transportwerkzeuge.
3. Sektion. Feldbauwissenschaften: a) Botanik, b) Zoologie, c) Chemie und Geologie, d) Ackerbaugewerbe und e) Ackerbau.

Der allgemeine Kolonialunterricht ist obligatorisch für alle Studenten der Kolonialsektion; die jährlichen Studienkosten sind 30 Fr. Die immatrikulierten Hörer erhalten nach bestandenem Examen das Diplom der Kolonialstudien mit speziellem Vermerk: Waldwissenschaften oder Handelswissenschaften. Die Studenten, die das Diplom höherer Agronomenstudien zu erhalten wünschen, können die Kolonialsektion als speziellen Unterricht wählen.

Poitiers.

In der Stadt Poitiers besteht seit 1891 ein Lehrstuhl für Kolonialrecht, welches die Studenten mehr und mehr zum Gegenstand ihrer Studien wählen. Mehr als der vierte Teil der Doktoratsthesen des Jahres 1904 dieser Universität waren dem Kolonialrecht und der Kolonialwirtschaft gewidmet, und mehrere als vortrefflich belobigt.

Digitized by Google

Nationale Hochschule für Kolonialackerbau in Nogent-sur-Marne.

Die Kolonialinstitute, die bis jetzt behandelt wurden, waren, wie wir gesehen haben, das gemeinsame Werk der lokalen Handelskammern, Universitäten und Stadtbehörden, während die Anstalten, die wir nun im einzelnen besprechen werden, Staatsinstitutionen sind. Auf Antrieb der bereits ins Leben getretenen, oben erwähnten Departemental-Institute veröffentlichte der damalige Generaldirektor des Ackerbaues und des Handels in Tunis, Jean Dybowski, im September 1897 eine Denkschrift, in welcher er die Notwendigkeit der Gründung einer Gartenanlage für Kolonialpflanzen, „Jardins d'essai coloniaux", wie er sie nannte, darlegte. Ihr Zweck sollte sein, den künftigen Kolonisten durch praktische Versuche zu unterrichten, ihm dadurch eine beschwerliche und kostspielige Schule in der Kolonie zu ersparen und ihm so viel wie möglich die zur Anlegung der Plantagen nötigen Pflanzen zu liefern, um so den neuen Ankömmling in den Kolonien von tausend Mißerfolgen freizuhalten, die ihm am Anfang den Mut benehmen könnten. Um diese Versuche besser leiten und koordinieren zu können, sollten diese Gärten nicht etwa von einander getrennt, in verschiedenen Regionen Frankreichs, sondern, wie es der Urheber der Denkschrift verlangt, als ein einheitliches Zentralorgan in der unmittelbaren Umgebung der Hauptstadt angelegt werden. Nachdem H. Milhe-Poutingon seinen Bericht über die Einrichtung der königlichen Gärten in Kew bei Richmond (England) im September 1898 dem Kolonialminister unterbreitet hatte, ernannte dieser sofort unter dem Vorsitz des Direktors des Naturhistorischen Museums, H. Milne-Edwards, eine Kommission von 17 Mitgliedern, welche die Gründung eines nationalen Kolonialgartens nach dem Muster der „Kew-gardens" in der Nähe von Paris beschloß. Nach dem Gründungserlaß vom 28. Januar 1899 wurden alle Maßregeln zur Einrichtung der neuen Anstalt getroffen, deren Leitung H. Jean Dybowski anvertraut wurde. Das dazu bestimmte Terrain liegt an der Ostgrenze des Vincennes-Gehölzes nahe bei Nogent-sur-Marne, ungefähr eine halbe Stunde von Paris (per Bahn), 300 m von der Bahnstation Nogen-s-Marne. Die Anfangs sehr bescheidenen Mittel wurden von den Kolonien verlangt, die eine jährlich zu erneuernde Subvention in ihr Budget einschrieben, da sie wohl wissen, daß die Opfer, die sie jetzt einwilligen, ihnen einst doch zugute kommen werden. Schon anderthalb Jahr nach seiner Errichtung hatte die neue Anstalt das Ziel, das es sich gesteckt hatte, erreicht, nämlich: ein wahres Inventar der Reichtümer der französischen Kolonien aufzunehmen, ein Organ der Ausstreuung und Verbreitung der besten Pflanzengattungen zu bilden und eine mächtig eingerichtete Schule zum Studium und zur Untersuchung der Kolonialprodukte zu eröffnen, um den späteren Generationen zu ermöglichen, mit den nötigen Werkzeugen ausgerüstet, in den Kolonien sicherem Gedeihen entgegen gehende Unternehmungen zu gründen. Nach genauerem Studium ähnlicher Etablissements, namentlich des Kolonialgartens zu Buitenzorg in Java, der alles umfaßt, was Holland seit Jahren an Kolonialackerbau geleistet, beschloß man, den engen Rahmen, in den der Kolonialgarten eingepfercht war, bedeutend zu erweitern. Nachdem er mehrere Verbesserungs- und Vergrößerungsphasen durchlaufen, gab ihm der Kolonialminister durch einen Beschluß vom 7. Mai 1900 die jetzige definitive Form. Diese Vergrößerungen und Verbesserungen konnten um so leichter vorgenommen werden, als von verschiedenen Seiten her Gelder zuflossen und von der

Digitized by Google

Weltausstellung dem Kolonialgarten eine Erbschaft von Sammlungen, Kunstgegenständen, Gewächshäusern und Pavillons zuging.

Die verschiedenen Abteilungen des nun so geschaffenen Kolonialgartens sind:

1. Auskunftsdienst: er erteilt Erkundigungen über die Plantagen, Ackerbau- und Gewerbeerzeugnisse und ihre Anwendung, Fragen der Bienen-, Seiden- und Fischzucht, Wälder, Verbindungen mit dem Ausland und ausländischen Kolonien, usw.

2. Laboratoriumdienst; er beschäftigt sich mit dem Studium der Kolonialprodukte, mit dem Bestimmen deren Wertes und deren Gebrauchs in Handel und Industrie, mit den Analysen der Rohstoffe, der Fälschung der Nahrungsstoffe, mit dem Bestimmen und dem Versuche der Samenarten, mit den Analysen des Bodens und der Düngstoffe, und mit dem Untersuchen der Pflanzenkrankheiten.

3. Anpflanzungs- und Plantagendienst; er befaßt sich mit der Einführung und Verbreitung der Pflanzengattungen, die in Ackerbau, Handel und Industrie Verwendung finden, mit der Einführung, Verbreitung und Erzeugung neuer Abarten, mit der Versendung der Pflanzen und Samen nach den Kolonien, mit dem praktischen Unterricht der Kolonisten.

Der Gedanke, den man der Verwaltung des Kolonialgartens anfänglich unterschob, in Paris Tropenpflanzen ansäen und akklimatisieren zu wollen, rief bei manchen ein mitleidiges Lächeln hervor. Ihr Zweck ist aber folgender: Die Samenkörner fast aller Tropenpflanzen verlieren in wenigen Wochen und selbst schon in etlichen Tagen ihre Keimkraft, so daß es z. B. unmöglich wäre, Kakaosamen von Südamerika nach Kochinchina zu transportieren. Mit gewissen Vorsichtsmaßregeln kann man sie aber nach Paris senden, wo sie sofort gesät werden und Setzlinge hervorbringen, die man dann leicht in speziellen Transportgewächshäusern nach den verschiedenen Kolonien versenden kann, wo sie in den Versuchsgärten in Baumschulen verpflanzt und groß gezogen werden.

Im Jahre 1902 wurde dem Kolonialgarten ein neuer Unterrichtsfaktor beigefügt; durch ein Dekret vom 29. März 1902 wurde in Nogent-sur-Marne die Kolonialackerbauhochschule gegründet. (Ecole nationale supérieure d'agriculture coloniale).

1. Die Unterrichtszeit dauert ein Jahr; die Professoren sind Titularprofessoren oder mit den Kursen beauftragte und werden vom Kolonialminister ernannt.

2. Zwei Arten Schüler können die Schule besuchen: a) regelmäßig eingeschriebene und b) freie.

3. Es können als regelmäßige Schüler nur die Kandidaten aufgenommen werden, die folgende Diplome besitzen: des Institut agronomique zu Paris, der Ackerbauschulen zu Grignon, Gram-Jonan (seit 1894 zu Rennes) und Montpellier, der Gärtnerschule zu Versailles, der Ecole nationale zu Tunis, der Kolonialschule zu Paris (speziell für Kolonialbeamte) der Ecole centrale des arts et manufactures, der Ecole de physique et de chimie, und die Lizentiaten der Naturwissenschaft oder der Naturlehre.

4. die Zahl der regelmäßigen Schüler wird jedes Jahr vom Kolonialminister festgesetzt und das Studienprogramm und der Stundenplan auf Rat der Verwaltung des Kolonialgartens ebenfalls vom Minister bestimmt. Die regelmäßig eingeschriebenen Schüler haben am Ende des ersten Semesters eine erste Prüfung und am Ende des Studienjahres ein Schlußexamen zu bestehen; diejenigen, die theoretisch und praktisch

Digitized by Google

als befähigt erkannt werden, erhalten ein Diplom als Lehrer des höheren Kolonialackerbauunterrichts. (Wir ersehen daraus, daß die regelmäßig immatrikulierten Schüler eher zum Ackerbaulehrer als zum Kolonisten herangebildet werden.) Das jährliche Schulgeld beträgt 300 Franken, zur Hälfte per Semester vorauszuzahlen.

5. Die freien Schüler werden durch Ermächtigung des Kolonialministers nach günstigem Gutachten der Verwaltung des Kolonialgartens zugelassen; man verlangt von ihnen folgende Schriftstücke: 1. Auszug aus dem Geburtsregister, 2. Auszug aus den Gerichtsakten und 3. Zeugnis eines guten und sittlichen Lebens. Sie zahlen ebenfalls 300 Fr. Einschreibegeld, zahlbar wie oben. Sie können zu jeder Zeit des Jahres eintreten, und, wenn sie den Kursen das ganze Jahr beigewohnt haben, erhalten sie nach bestandener Prüfung ein Studienzeugnis, welche diesbezügliche Absicht sie gleich beim Eintritt in die Schule äußern müssen. Sie stehen dann unter der gleichen Disziplin und dem gleichen Regime, wie die regelmäßigen Schüler.

Das Unterrichtsprogramm ist folgendes:

I. Kolonialackerbau. (Prof. Dybowski.)

1. Abteilung.

Allgemeines über Kolonialackerbau.

2. Abteilung.

Industriepflanzen: a) Nahrungsprodukte: Kaffee, Kakao, Tee, Zuckerrohr, Vanille. Spezereien: Pfeffer, Zimmtkassie, Gewürznelke, Muskatnuß, Ingwer, Kurkuma, Kardamon, usw. b) Industrieerzeugnisse: Gummi und Harze: Kautschuk, Guttapercha, — Kopal usw. — Fettstoffe: Arachide, Rizinus, Kokosnußbaum, Ölpalme, Sesam usw. — Farbe- und Gerbestoffe: Indigo usw. — Textilpflanzen: Urtica (Nesseln), Manillahanf, Jute usw. — Parfümpflanzen: — Pharmazeutische und verschiedene Produkte: Chinarinde, Koka, Kola, Ipekakuanha, — Tabak usw. —

II. Anbau von Nahrungspflanzen. (Prof. Chalot.)

1. Abteilung.

Allgemeines über deren Nutzen; Gemüse, Obstbäume, Feld- und Gartenpflanzen.

2. Abteilung.

Pflanzen von großem Verbrauch: (Nutzpflanzen.) Maniok (Kassawastrauch), Reis, Mais, Sorghum, (Mohrenhirse), Ananas, Banane (musa sapientium), Dattelpalme usw. Yamswurzel, Bohnen usw.

3. Abteilung: einheimische Obstbäume und Kolonialbäume.

III. Kolonialbotanik. (Prof. Dubard.)

1. Abteilung (Systematische Botanik).

a) Gymnospermen: Cykadeen und Koniferen. —

b) Monokotyledonen: Gräser, Aroideen (Araceen), Palmen, Liliaceen und Amaryllideen, Scitamineen und Orchideen.

c) Dikotyledonen: Urticeen (Nesselpflanzen), Piperaceen, Anonaceen (Flaschenbäume), Magnoliaceen, Myristikaceen, Malvaceen, Kakteen, Konvolvulaceen, Lippenblütler, usw.

Digitized by Google

2. Abteilung. (Angewandte Botanik).

a) Allgemeines Studium der Nutzelemente bei den Pflanzen; b) Spezielles Studium der Stärkemehlarten; c) Fälschungen und Surrogate; d) Mikroskopisches und mikrochemisches Studium der Textilpflanzen; e) Hölzer; f) Absonderungsstoffe.

IV. Kolonialtechnologie.

(Prof. Ammann).

Diese Wissenschaft beschäftigt sich namentlich mit dem Studium der Apparate und der Verfahren, die beim Gebrauch der Produkte anzuwenden sind; die Chemie spielt dabei eine wichtige Rolle. Es werden besonders studiert: Die Stärkemehlstoffe, Zuckerfabrikation mit Nebenprodukten, gegohrene Getränke und Destillation, Alkohole, Ölfabrikation, Konserven, Gummi und Harze, Essenzen, Gerbestoffe, Farbestoffe, Textilstoffe, — Chinin, Strychnin, Morphin, Kaffeïn, Theïn usw.

V. Kolonialzootechnik. (Prof. Malèvre)

1. Abteilung.

a) Allgemeines: Klima und Witterungskunde, Tiergeographie (Seßhaftigkeit und Verbreitung) Futtermittel, Hygiene, Arbeiter und Arbeitslohn.

b) Wiesen und Weiden, Gras, Wasser und Quellen, Hage und Hecken, Wahl der Tiere, Herden.

c) Wert der zootechnischen Produkte: Milch-, Käse- und Butterindustrie, Fleischextrakt, deren Ausfuhr, Lederindustrie, Häute.

2. Abteilung.

Spezielle Zootechnik: Ochsen, Büffel, Zebu, Schafe, Ziegen, Kamele, Schweine, Pferde, Esel (Maultier und Maulesel), Elefanten, Strauße, Vögel, Hühnerhof, Bienen, Seidenwurm.

VI. Landwirtschaftliche Baukunst in den Kolonien.

(Prof. Ringelmann).

a) Landwirtschaftliche Gebäude: Erdarbeiten, Mauern, Gebälk, Dächer usw. — Wohnung für Menschen, Stallungen, Schuppen, Remisen usw.

b) Landwirtschaftliche Hydraulik: Auffinden von Wasser, Sammeln des Wassers Wasserleitung. Kanäle, artesische Brunnen, Quellen usw. Reservoirs, Tränken, Gräben, Moraste und deren Trockenlegung, Bodenerhöhung, Eindämmen und Polder.

c) Landwirtschaftliche Maschinen und Arbeiten: Belebte Motore (Menschen, Tiere) Leblose Motore (Windmühlen und Ackergeräte) — Pflügen, Säen und Ernten mit Maschinen — Transportmittel und Ausbesserung der Maschinen usw.

VII. Pflanzenpathologie.

(Prof. Dr. Delacroix)

a) Allgemeines: Nichtparasitenkrankheiten, Parasitenkrankheiten.

b) Die hauptsächlichsten Krankheiten des Kaffeebaumes, des Zuckerrohrs, des Kakaobaumes, des Teestrauchs, der Vanille, des Baumwollstrauches, des Tabaks, des Getreides usw.

VIII. Kolonialhygiene (Prof. Dr. Loir).

Klima und sein Einfluß, Ernährung, Getränke, Kleidung, Körperpflege, Bäder, Übung des Körpers, Ruhe, Siesta; Moskitos und Moskitonetz, Desinfektion gegen Mikroben und Parasiten, ansteckende Krankheiten für Menschen und Tiere, Vorsichtsmaßregeln usw.

Digitized by Google

IX. Landwirtschaft in den Kolonien.
(Prof. Daniel Zolla).

Nutzen und Rolle der Kolonien, Handel, Ackerbau, Industrie, Erzeugung, Absatzgebiete, Verbindung mit dem Heimatland, Ankauf von Land, unentgeltliche Konzessionen, die einheimischen Arbeiter, Arbeitslohn, Wahl des Landes zu verschiedenen Zwecken, usw.

X. Kolonialverwaltung (Prof. You).

a) Allgemeine Bemerkungen über die politische Geographie in den Kolonien und über die französische und ausländische Kolonisation.

b) Kolonialverwaltung in Paris; Ministerium der Kolonien, des Äußern und des Innern; Vertretung der Kolonien durch Senatoren und Deputierte, Höherer Kolonialrat.

c) Innere Verwaltung der Kolonien: Einteilung der Behörden in Kolonien und Schutzgebieten, Generalgouverneure, Gouverneure, Generalresidenten und Verwalter, Geheimrat und Verwaltungsrat, lokale Wahlversammlungen, Generalräte, Gemeindeorganisation, Bürgermeister und Gemeinderäte, Civil- und Militärterritorium.

d) Kolonialrecht: Europäisches Recht, Eingeborenenrecht, Domänenrecht, Konzessionen für Ackerland, Minen und Wald, Kolonialfinanzrecht, öffentliche Abrechnungskammer, Budgets, Schatzkammer, Steuern und Abgaben, Münzsystem.

e) Handelssystem der Kolonien: Zölle, Stadtzoll, Konsumtaxen, Handelskammern usw.

f) Generalkolonialverwaltung: Personal, Innere Organisation des Kolonialministeriums und Nebendienste, Regierung und Generalsekretariate, Gerichtshöfe und Gerichte, Französische und Eingeborenen-Gerichte, Öffentlicher Unterricht und Kultus, Polizei, Wohltätigkeitsanstalten, Sanitärdienst, Post- und Telegraphendienst, öffentliche Arbeiten, Ackerbaukammern, Landesverweisung und Verbannung usw. —

Durch einen Beschluß vom 20. Januar 1904 wurde 1. ein neuer Lehrstuhl für Kolonialrohstoffe und 2. einige Abänderungen betreffs des zu entrichtenden Schulgeldes geschaffen.

XI. Kolonialrohstoffe (Titularprofessor: Dr. Heim, Ersatzprofessor: Dr. Lutz).

1a) Allgemeines: Ursprung und Herkunft, Beschaffenheit und Gebrauch der Rohstoffe, Monographie und Inventar derselben..

b) Vegetabile Rohstoffe; Stärkemehlhaltige Stoffe, Pflanzenfett, Butter, Talg, Öle, Essenzen, Papierstoffe, Drogen usw.

c) Tierrohstoffe: Wolle, Borsten, Häute und Leder, Tierfett, Honig und Wachs, Eier und Eiweißstoffe, Elfenbein, Horn, Federn, Parfüms; Müsk. — Getrocknete und gesalzene Fische, Fischtran, Dünger, Perlmutter, Perlen und Korallen.

2. Immatrikulationsgeld für eingeschriebene Schüler und solche freie Hörer, die an allen Arbeiten und Übungen teilnehmen, ist von 300 Fr. auf 500 Franken erhöht; die andern freien Schüler, die sich nicht an den Arbeiten und Übungen beteiligen, zahlen 200 Fr. Für alle Schüler ist das Schulgeld per Hälfte beim Eintritt und am 1. März voraus zu entrichten.

Digitized by Google

Der Stundenplan ist folgender:

Morgens von halb neun bis zehn Uhr Gartenarbeit in den Pflanzungen; von 10 bis halb zwölf Vorlesungen im Hörsaal. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Arbeiten im Laboratorium und praktische Übungen, ausgenommen Donnerstag nachmittags, wo sie 1. durch Ausflüge und Besuche in Manufakturen und Fabriken, Ackerbauanstalten und Gartenanlagen, Baumschulen und Ausstellungen oder 2. durch Konferenzen ersetzt werden, die von den aus den Kolonien zurückkommenden Kulturagenten und Forschungsreisenden abgehalten werden.

Jedes Jahr stellt die Verwaltung eine Liste der Pflanzensetzlinge auf, die den verschiedenen Kolonien zur Verfügung gestellt werden können. Diese Verzeichnisse werden nach den Kolonien gesandt, wo sie mit den nötigen Weisungen und Bemerkungen über die Sendungen versehen werden, die jede von ihnen wünscht. Bis jetzt konnte man der Nachfrage Genüge leisten und man hat bereits 152 Sendungen verabfolgt, welche aus: 12302 Setzlingen, 40902 gekeimten Samenkörnern und 47 Klg. 800 Gr. Samenkörnern in Paketen bestanden.

Kolonialackerbauschule in Tunis.

Diese 1899 gegründete Kolonialanstalt bereitet die jungen Leute zur theoretischen und praktischen Kenntnis der Bodenkultur speziell für Tunis und Algerien vor. Sie bildet also die Schüler nicht etwa zu Kolonialackerbaulehrern oder sonstigen kolonialen Staatsbeamten heran; ihr Zweck ist viel praktischer, und ihr Aufruf richtet sich namentlich an die Söhne wohlhabender Familien, die sich später, mit den nötigen praktischen Kenntnissen ausgerüstet, auf ihre eigene Rechnung und mit eigenen Kapitalien als Kolonisten ansässig zu machen suchen, oder die in großen, von Gesellschaften gegründeten Ackerbau-Unternehmungen als völlig befähigte Ackerbau-Agenten angestellt werden können. Die Schule liegt 2 km von Tunis nach Ariana zu in einer gesunden, angenehmen Gegend zwischen dem Stadtpark „Belvedere" und dem Versuchsgarten; sie steht durch eine elektrische Straßenbahn und ein Telephon in Verbindung mit der Stadt. Sie ist ferner von den verschiedenen Unterrichts- und Ackerbauanstalten umgeben: Versuchsgarten, Farm, agronomische und meteorologische Station und Ölmühle.

Der Versuchsgarten wurde im Jahre 1892 gegründet und erzeugt eine große Anzahl von Bäumen und Nutzpflanzen der gemäßigten und heißen Zone, die den Kolonisten zu billigen Preisen verabfolgt werden; auch die Gemüsekultur wird fleißig betrieben. Gewächshäuser sind in genügender Zahl vorhanden.

Die Farm oder der Meierhof besteht aus den Stallungen für Kühe, für Schafe und für Schweine. Es werden zahlreiche Experimente über die Auswahl der nordafrikanischen Tierrassen, über ihre Kreuzungen mit fremden Rassen und die Ernährung der Haustiere gemacht. Die verschiedensten Futterpflanzen werden kultiviert und in Bezug auf den Ertrag, den Nährwert und den zu gebrauchenden Dünger studiert. Kürzlich hat man in der Nähe der Meierei einen Weinberg angelegt, der eine fast vollständige Sammlung von Weinreben enthält, und wo besonders die in Nordafrika gedeihenden Rebenarten im Großen gepflanzt werden. Die Versuchsfelder der agronomischen Station dienen namentlich zum

Digitized by Google

Anpflanzen der verschiedenen nordafrikanischen und ausländischen Getreidearten und Industriepflanzen. — Die Ölmühle dient neben dem Bereiten des Öles besonders zu Untersuchungen zum Zwecke der Vervollkommnung der Ölindustrie die in Tunis eine so wichtige Rolle spielt.

Unterricht.

I. Theoretischer Unterricht.

Derselbe wird in regelmäßigen Kursen und Konferenzen erteilt. Die Professoren heben namentlich die praktische Seite dieses Unterrichts und die spezielle Anwendung auf Tunis und Algerien hervor. Der erste Teil begreift die Wiederholung der Wissenschaften, deren Kenntnis schon beim Eintritt in die Schule verlangt wird: Mathematik, Chemie, Physik und Naturgeschichte; es wird besonderes Gewicht auf die Fragen gelegt, die sich auf den Ackerbau beziehen. Der zweite Teil behandelt folgende Zweige der Ackerbauwissenschaften: 1. Ackerbau im allgemeinen und spezielle Anpflanzungen in Nordafrika; 2. Anpflanzung der Weinrebe; 3. Anpflanzung des Oliven- und Johannisbrodbaumes usw. 4. Forstwirtschaft, namentlich die Holzarten Nordafrikas und Befestigung der Sanddünen usw.; 5. Obstbaum- und Gemüsezucht; 6. Kolonialpflanzenzucht wie: Baumwolle, Reis, Zuckerrohr, Dattelpalme, Paradiesfeigenbaum usw. — Plantagen in den Tropengegenden; 7. Wirtschaftsrecht besonders in Bezug auf Nordafrika, Eigentumsrecht in den Kolonien; 8. Wirtschaftsgeographie der Kolonien und Kolonisation; 9. Mineralogie und Geologie; 10. Beschreibende Botanik und vegetabile Technologie; 11. Ackerbau-Zoologie (nützliche und schädliche Tiere, Bienen- und Seidenwurm und Seidenspinnenzucht usw.); 12. Zootechnik (Zuchtverfahren, Verbesserung und Auswahl der Rassen in Nordafrika und in den Kolonien); 13. Hippologie und Tierhygiene (Einhufer, Zweihufer, namentlich Kamele, und Vielhufer); 14. Ackerbau-Hydraulik (Auffangen des Wassers, Wässerung und Entsalzung des Bodens); 15. Ackerbau-Chemie; 16. Landwirtschaftliche Technologie (Önologie „Lehre von der Behandlung der Weine", Öle, Essenzen usw.); 17. Meteorologie und Kolonialgesundheitslehre; 18. Bakteriologie und Pflanzenpathologie, (Krankheiten der Getreidearten, des Rebstocks, des Oliven-, Orangen- und Dattelbaumes, usw.) 19. Zeichen-, Feldmaß- und Nivellierkunst; 20. Landwirtschaftliche Buchhaltung; und 21. Arabische Umgangssprache.

II. Praktischer Unterricht.

Die glückliche und vorteilhafte Lage dieser Ackerbauschule im Lande selbst, wo die Schüler später ihre Kenntnisse zu verwerten gedenken, ist eine sichere Bürgschaft für die hohe praktische Entwicklung dieses Unterrichtsteiles. Die Schüler werden abwechselnd herangezogen, die Haustiere zu füttern und zu pflegen, die Pferde und andere Zug- und Lasttiere aufzuschirren und zu leiten, ferner ihr Alter, ihre Ausdauer und andere Eigenschaften abzuschätzen. Sie lernen den Gebrauch der landwirtschaftlichen Instrumente und Ackergeräte wie: Aufstellung, Einrichtung und Handhaben kennen; sie verrichten selbst die verschiedenen Feldarbeiten wie: das Säen mit der Hand und mit der Säemaschine, das Pflügen, das Umhacken, das Mähen, das Ernten, das Dreschen, das Anpflanzen der Reben, der Orangen- und Dattelbäume, das Pflanzen und Pfropfen der Olivenbäume usw.; sie beschäftigen sich mit dem Keltern und Zubereiten des Olivenöles. Einen Nachmittag wöchentlich widmen die Schüler

Digitized by Google

den Arbeiten im Versuchsgarten, wie: der Vermehrung der Pflanzen, dem Umsetzen in Töpfe, der Pflege der Baumschule, dem Obst- und Gemüsegarten, und den Gewächshäusern. Im Laboratorium üben sie sich in der Analyse der Düngstoffe, des Bodens und der landwirtschaftlichen Produkte. Zu der Farm gehört eine Schmiede und eine Schreinerwerkstätte, wo die Schüler einfache und unentbehrliche Ackergeräte verfertigen und beschädigte ausbessern lernen. Vierzehn Tage monatlich werden die Schüler abwechselnd mit der Aufsicht über die Arbeiten in der Farm und im Versuchsgarten beauftragt. Nach ihrem Turnus müssen sie einen eingehenden Bericht erstatten, wofür sie eine spezielle Censur erhalten. Auch das Üben in der Reit- und Fechtkunst wird nicht vernachlässigt, was in den Kolonien nicht nur nützlich, sondern manchmal sogar notwendig sein kann. Ausflüge nach den großen Ackerbauunternehmungen in Tunis und Algerien vervollständigen diesen praktischen Unterricht; dies geschieht namentlich während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien.

Die Studien dauern zwei Jahre; die Schüler des ersten Studienjahres müssen während der großen Ferien (anfangs Juli bis anfangs Oktober) einen Aufsatz über einen Ackerbaugegenstand nach freier Wahl machen, wofür sie eine besondere Censur erhalten; eine ähnliche Arbeit ist am Ende des zweiten Schuljahres einzuhändigen. Beide Censuren zählen bei der Schlußnote in der Abgangsprüfung mit. Jeder Schüler, der am Ende des ersten Schuljahres für nicht befähigt anerkannt wird, kann nicht ins zweite Schuljahr eintreten.

Die Kolonialschule hat:

1. Internat-Schüler (20 Plätze).
2. Externat-Schüler (15 Plätze).
3. Freie Zuhörer (Zahl unbeschränkt).

Die Internat- und Externat-Schüler befolgen dasselbe Regime und dieselbe Disziplin, nehmen auf gleiche Weise am theoretischen Unterricht und an den praktischen Arbeiten teil, mit dem Unterschied, daß letztere in der Stadt Tunis wohnen und essen (90 bis 120 Fr. monatlich), und 300 Franken Studienkosten zahlen, während die ersteren 750 Fr. Studien- und Pensionskosten entrichten, sie werden für die besseren Schüler vorbehalten. Ferner hinterlegen beide 50 Fr. am Anfang jedes Schuljahres, welche wie folgt verteilt werden: 25 Fr. für Handhabung der Ackergeräte, 15 Fr. für Ausflüge und 10 Fr. für zerbrochene oder beschädigte Gegenstände.

Der Stundenplan ist folgender:

Wintersemester (1. Oktober bis 1. Mai).

Vormittag.		Nachmittag	
Stunden	Anwendung der Zeit	Stunden	Anwendung der Zeit
$5\frac{1}{2}$	Aufstehen	$1\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$	Gartenarbeit und Beschäftigung im Laboratorium
6—$7\frac{1}{2}$	Studium (Silentium)		
$7\frac{1}{2}$	Frühstück	$4\frac{1}{2}$—6	Kurse und Konferenzen
$7\frac{3}{4}$—$9\frac{1}{2}$	Arbeiten auf dem Felde und in der Farm.	6—$6\frac{1}{2}$	Abendessen
		$7\frac{1}{2}$—9	Studium (Silentium)
$9\frac{1}{2}$—11	Kurse und Konferenzen	9	Schlafengehen.
11	Mittagessen		

Digitized by Google

Sommersemester (1. Mai bis anfangs Juli).

Vormittag		Nachmittag	
Stunden	Anwendung der Zeit	Stunden	Anwendung der Zeit.
5	Aufstehen	2—5	Gartenarbeit und Beschäftigung im Laboratorium
$5^1/_2$—7	Studium		
7	Frühstück	5—$6^1/_2$	Kurse und Konferenzen
$7^1/_4$—$9^1/_2$	Arbeiten auf dem Felde und in der Farm	$6^1/_2$—7	Abendessen
		8—9	Studium
$9^1/_2$—11	Kurse und Konferenzen	9	Schlafengehen.
11	Mittagessen		

Die freien Zuhörer können zu jeder Zeit des Jahres eintreten; als Schriftstücke werden bloß Geburtsschein und Zeugnis eines sittlichen Lebenswandels verlangt. Sie zahlen in drei gleichen Raten, am 15. Oktober, 1. Januar und 1. April 200 Fr. Studiengeld und monatlich 10 Fr., um den Arbeiten im Laboratorium beizuwohnen. Vergehen gegen die Disziplin können mit Entlassung bestraft werden. Am Ende der Studien erhalten sie ein Gegenwartszeugnis, während die regelmäßigen Schüler (1. und 2. Kategorie) nach bestandener Prüfung das von der Regenz zu Tunis ausgehändigte Diplom der Kolonialackerbauschule zu Tunis (Diplôme de l' Ecole coloniale d' Agriculture de Tunis) erhalten.

Wenn sich die Internatschüler nach vollendetem Studium noch zu jung oder praktisch noch nicht erfahren genug fühlen, verhilft ihnen die Schuldirektion zum Eintritt in eine der wichtigsten Domänen Nordafrikas, wo sie als Kulturchef ihre Praxis in ein oder zwei Jahren vollenden können. Der Direktor der Kolonialanstalt steht ebenfalls in den besten Beziehungen mit den Privateigentümern, welche sie gleichfalls bereitwillig in ihre Farmen aufnehmen, wo sie einen sicheren und schnellen Nutzen aus den erworbenen Kenntnissen ziehen können.

Von den auf der Kolonialschule ausgebildeten jungen Leuten sind 65 in Tunis und Algerien geblieben, und zwar: 25 haben einen Ackerbaubetrieb für ihre Rechnung und 26 sind Direktoren-Agronomen in großen Ackerbauunternehmungen, die übrigen sind in anderen französischen Kolonien. Von 53 freien Zuhörern sind 25 in Nordafrika geblieben und zwar 17 auf ihre Rechnung und 8 in größeren Farmen.

In den beiden letzten Jahren ist das Programm etwas abgeändert worden, um dem praktischen Teil einen größeren Platz einzuräumen. Das Material hierzu wurde vermehrt, das Laboratorium noch besser ausgerüstet und der Anpflanzungsboden um mehrere Hektar vergrößert. Um die finanzielle Lage etwas aufzubessern, hat der Staat die bisher bewilligte Subvention durch einen Beschluß vom 21. Mai 1903 noch gesteigert. — Im Jahre 1903 sind 2213 Analysen verschiedener Produkte vorgenommen worden, welchen 9390 quantitative Bestimmungen entsprechen, ferner 266 Analysen der Bodenarten, des Wassers und der Weine. Auf der agronomischen Station sind zahlreiche vergleichende Versuche über die verschiedenen Futterpflanzen und Getreidearten, über den Gebrauch des Phosphatdüngers und über die einträglicheren Fruchtfolgen veranstaltet worden. Dank den unaufhörlichen Bemühungen, stets zu vervollkommnen, wird diese Anstalt ihren Zweck sicherlich nicht verfehlen.

J. Fritz, professeur à l' Ecole supérieure de Commerce au Havre.

Digitized by Google

Aus dem Ansiedlerleben in Deutsch-Südwestafrika.

Vortrag, gehalten am 3. April in der Abteilung Berlin.

Die südwestafrikanischen Ansiedler rekrutieren sich aus den verschiedensten Nationen. Das deutsche und das Burenelement wiegen vor, darnach kommt der Engländer, der Kapafrikander und der Skandinave. Die Deutschen, die nach Südwestafrika gehen, gehören den verschiedensten Gesellschaftsklassen an: Landleute, ehemalige Offiziere, Kaufleute, Handwerker und Abenteurer, die schon wer weiß wo in der Welt gewesen sind, um schließlich in Südwestafrika zu stranden. Vor einem Hauptfehler, den die meisten Deutschen, die die Absicht haben, als Ansiedler nach Südwestafrika zu gehen, machen, sei von vornherein gewarnt: die meisten rüsten sich schon in Deutschland aus und zwar größtenteils mit höchst unnötigen und unzweckmäßigen Dingen. Ich kenne einen alten Ansiedler, der, als er vor vielen Jahren nach drüben kam, unter anderem 5 l Hoffmanns-Tropfen und 1000 Päckchen Zigarettenpapier mit sich führte. Auf diese merkwürdige Art war seine ganze Ausrüstung zusammengesetzt. In früherer Zeit, wo Swakopmund noch nicht die Bedeutung hatte wie heutzutage, mochte ja das vielleicht nötig sein. Jetzt aber kann man für die erste Zeit seines Aufenthaltes alles Nötige an Ort und Stelle kaufen. Als ich im Jahre 1895 zum ersten Male meinen Fuß auf südwestafrikanischen Boden setzte, war von dem heutigen Swakopmund noch nichts zu sehen. Der ganze Ort bestand aus 4 bis 5 elenden Holzbaracken, und wer landeinwärts wollte, war auf die langsamen und schwerfällig sich vorwärts bewegenden Ochsenwagen angewiesen. In den ersten drei Tagen war dann fast gänzlich wasserloses Gebiet zu passieren. Heute sieht Swakopmund anders aus. Ganze Straßen von z. T. festen, mehrstöckigen Häusern sind entstanden, Hotels mit geräumigen Glasveranden, sogar Bauten im sogenannten Jugendstil; auch an privaten und städtischen Gartenanlagen fehlt es nicht.

Wer heute in das Innere will, benutzt natürlich die Bahn. Auf der Strecke zwischen Swakopmund und Windhuk ist der bedeutendste Platz Karibib mit einem regen geschäftlichen Leben. Karibibs Gelände war noch im Jahre 1899 vollständige Wildnis. Nur ein einziges Farmerhaus lag versteckt unter Kameldornbäumen, das Eigentum des ehemaligen Missionshandwerkers Helwig. Der alte Helwig, der mit seinem Sohne dort wohnte, hatte einst ein großes, meilenweites Terrain in der Umgegend von Karibib von den Hereros für Warenschulden, die sie bei ihm gemacht hatten, erstanden. Karibib ist dann schnell empor gewachsen. Ich will aus dem Ende des Jahres 1899 einen Aufenthalt in Karibib schildern. Ich war mit einem großen Burentreck von 14 Wagen aus dem Norden des Schutzgebietes von Grootfontein her nach Karibib gekommen.

Digitized by Google

Wir hatten eine beschwerliche Reise von etwa 4 Wochen hinter uns und waren entschlossen, für 10 Tage bei einem Vleywasser unser Lager aufzuschlagen und uns der Jagd zu widmen. Die zahlreichen Herden von allerlei Tieren lockten uns an, und die Dampfer mit der Fracht, die wir von Swakopmund holen sollten, waren noch nicht eingetroffen. Es war ein interessantes Jagdlager. Wir waren 20 Weiße, zum Teil Buren, mit einem Troß von ungefähr 50 Eingeborenen, (meist Hottentotten, Bergdamara und höchstens 2 bis 3 Herero). Wir führten 5 Reitpferde und 6 Hunde bei uns und verfügten über 275 Zugochsen. Alles in allem also ein respektables Lager.

Früh, noch vor Sonnenaufgang, erheben sich die Jäger. Ein paar Eingeborene und einige ältere Buren bleiben im Lager zurück, um auf das Vieh achtzugeben und bei den Wagen nach dem Rechten zu sehen. Der größte Teil der Gesellschaft zieht in die Wildnis hinaus. Die Natur schläft noch, nur ab und zu hört man im Gebüsch der schmalen Flußläufe, Riviere genannt, einen Spottvogel, der verschlafen sein hämisches „Nar-Nar“ erklingen läßt. Schnellen, aber leisen Schrittes geht es durch das Dickicht. Wir haben einige klippige und zerklüftete Gebirgszüge zu überschreiten, bis wir schließlich auf dem Platze anlangen, wo das Wild steht, zahlreiche Rudel. Wir umstellen ein großes Gebiet und versuchen möglichst zwei große Rudel in unseren Kreis zu bekommen. Die Springböcke, die vielleicht Wind von uns bekommen haben, setzen sich in Galopp und werden auf der anderen Seite sofort mit Schüssen empfangen. Einige Tiere fallen. Sie wollen nach der anderen Seite durchbrechen, wo wiederum die Schüsse krachen und eine ganze Reihe niederstrecken. In wilder Flucht durchbrechen die Tiere die Reihen der Jäger. Wir hatten reiche Jagdbeute und konnten uns wieder des frischen Fleisches freuen, das wir lange entbehrt hatten.

Das Fleisch der erlegten Tiere wurde zum Teil in Streifen geschnitten, gesalzen und an den Ästen der Lagerbäume getrocknet. Dieses so gedörrte Fleisch hält sich monatelang und heißt Bültong. Es spielt im Farmerleben eine große Rolle. In erster Linie braucht man es als Nahrung für die Leute, denen eine Handvoll Trockenfleisch eine angenehme Zugabe für die tägliche Ration von Mehl oder Reis ist. Aber auch für einen weißen Gaumen ist es in manchen Zubereitungsarten recht genießbar. So werden zum Beispiel die trockenen Fleischstreifen zwischen Steinen gerieben und mit Reis vermengt unter Zusatz von Cayenne und Curry gekocht. Auch Fleischklößchen kann man aus diesem Fleischpulver herstellen. —

Als feststand, daß die Bahn über Karibib gehen sollte, kauften einige spekulative Köpfe dem alten Helwig dort Baustellen ab. Hotels, Kneipen, Kaufläden, auch eine Weißbierbrauerei wurden gegründet, und wo einst die flüchtige Antilope und der Strauß sich tummelten, pfeift jetzt die Lokomotive, und ein reges Leben blüht. Das Wild hat sich in Gegenden, die von der Kultur noch nicht erreicht sind, zurückgezogen und mit ihm die Poesie der einstigen Zeit. Über Karibib geht eine große Verkehrsstraße nach Norden über Omaruru nach Outjo und von da nach den Otaviminen und Grootfontein. So muß aller Frachtverkehr von und nach dem Norden des Schutzgebietes über Karibib seinen Weg nehmen. Ich muß in Klammer bemerken, daß man sich unter südwestafrikanischen Verkehrsstraßen keineswegs deutsche Chausseen vor-

Digitized by Google

zustellen hat. Es handelt sich lediglich um einfache, oft garnicht gefahrlose Pfade, die dadurch entstanden sind, daß jahrelang der Treiber des einen Ochsenwagens sich bemüht, in den Spuren zu fahren, die sein Vorgänger hinterlassen hat.

Als ich zum zweiten Male nach Südwestafrika kam, war für mich auch Karibib im Innern der Ausgangspunkt. Ich erstand eine Ochsenkarre nebst den dazu gehörigen 14 Ochsen, kaufte für einige Monate Lebensmittel ein, sowie Tauschwaren für die Eingeborenen und die notwendigen Feldküchengeräte. Mein Ziel war Okombahe am Omaruruflusse, wo ich ein kleines Anwesen besaß und mich dauernd niederlassen wollte. Es war nicht leicht, in Karibib einen Ochsenkarren zu erhalten und einen Diener zu gewinnen. Die meisten dort lebenden Kaffern arbeiten bei der Eisenbahn oder bei der Regierung oder stehen in Dienst bei Handwerkern, Hotels und Kaufhäusern. Es bedurfte erst langer Verhandlungen, ehe ich leihweise von einem Bekannten 3 Schwarze erhielt. Dabei mußte ich aber versprechen, sie so schnell wie möglich zurückzuschicken. Dann erst konnte ich mit meiner Frau die Reise nach Okombahe antreten.

Am zweiten Tage unserer Fahrt hatten wir einen Zwischenfall, als wir eben Erongo, einen gewaltigen Gebirgskoloß, erreicht hatten. Schon von Karibib an kann man deutlich die romantischen Felsen dieses Gebirges erkennen, die sich nach Norden bis zu dem Omaruruflußziehen. Wir passierten gerade eine Schlucht, die durch ihre märchenhafte Schönheit wohl einen Böcklin hätte begeistern können. Plötzlich standen sämtliche Ochsen still im Joch und weder Zureden noch Peitschenhiebe vermochten sie von der Stelle zu bringen. Dann aber rannten sie in wilder Flucht davon, so daß sich meine Frau nur mit Mühe auf der Vorkiste (das ist auf der afrikanischen Ochsenkarre, was wir „Bock" nennen) festhalten konnte. Das Gefährt wurde von den rasenden Ochsen über Felsen und Steingeröll und durch Dornengebüsche geschleift, daß ich ganz ängstlich wurde. Wir konnten nur mit Mühe folgen, und die Karre kam erst zum Stehen, als sie zwischen zwei Bäumen wie eingekeilt stecken blieb. Der Schaden war ziemlich groß, aber Gott sei Dank war meiner Frau nichts passiert, wenn auch ihre Kleidung bei der wilden Fahrt durch die Dornen arg gelitten hatte. Die Deichsel der Karre war halb gebrochen, so daß wir sie durch Schrauben wieder in Ordnung bringen mußten. Ein Joch war zertrümmert, und auch das übrige Treckzeug arg beschädigt. Außerdem hatte sich ein Ochse im Geschirr verfangen, und da er von den anderen Tieren mitgeschleist wurde, wäre er bei der wilden Hetzjagd bald ums Leben gekommen. Ich mußte ihn und seinen Partner ausspannen und für einen Tag frei hinter der Karre herlaufen lassen, damit er sich wieder erholte.

Warum hatten die Ochsen gescheut? Das zu erfahren interessierte mich, als alles wieder in Ordnung gebracht worden war. Ich ging mit dem Treiber (einem Swartbooi-Hottentotten) zurück bis an den Busch, an dem die Tiere zuerst nicht hatten vorbeigehen wollen. In der Nähe entdeckte ich plötzlich im Sande ganz frische Leopardenspuren. Ich machte den Hottentotten darauf aufmerksam; wir nahmen die Spur auf und folgten ihr. Sie endete in dem Gebüsch. Da inzwischen die Dunkelheit schnell hereingebrochen war, und wir kein Büchsenlicht mehr hatten, meinte der Swartbooi, es wäre besser, wir kehrten um. Seine Rede endete in einem Schrei, und ich konnte nur noch sehen, wie

Digitized by Google

zwischen uns hindurch aus dem Gebüsch heraus ein gewaltiger Leopard sprang mit irgend einem kleinen Tier im Rachen. Wir hatten ihn also beim Mahl gestört. Ich riß das Gewehr hoch und schoß, fehlte aber bei der Dunkelheit. Ein gewaltiges Echo des Schusses erklang aus den Bergen zurück. Dann war alles wieder still, und über der Natur lag der rätselhafte Friede der Wildnis.

Wir beide gingen dann zur Karre zurück, wo meine Frau inzwischen die Ochsen hatte ausspannen und Feuer anmachen lassen. Als ich eintraf, war schon der Kaffee fertig, zu dem es Brot und Käse gab. Dann erwarteten wir das Aufgehen des Mondes, um wieder anzuspannen, denn wir mußten noch in derselben Nacht Ameib, ein im Erongo gelegenes Hererodorf, erreichen, um die Ochsen tränken zu können, denn die armen Tiere waren durstig.

Die Herero waren zum Teil noch wach, als wir ankamen. Sie brachten meiner Frau große Mengen Dickmilch zum Geschenk, und ich spendete ihnen Tabak und die Keule einer Deukerantilope, die ich am Morgen geschossen hatte. Meiner Frau bereitete ich unter der Karre ein Lager; sie war sehr müde. Schon war es recht kalt, und ein dicker, feuchter Nebel lagerte auf der Erde. Es war im Monat Juni, bekanntlich auf der südlichen Halbkugel ein Wintermonat. Ich aber saß noch lange am Feuer und unterhielt mich mit dem Häuptling des Platzes und einigen anderen Herero. Sie kannten mich schon von früher her und fragten mich über meinen Aufenthalt in Deutschland und Schottland aus. Sie wunderten sich über dies und jenes, bis ich ihnen schließlich sagte: „Es lohnt sich eigentlich garnicht, daß ich Euch vom Leben und Treiben der Völker jenseits des Meeres erzähle, denn ihr sagt am Ende doch, es kann nicht wahr sein. Ihr meint, soviel Soldaten, wie ich euch nannte, gibt es ja garnicht. Als der Weiße in seiner Heimat war, war er gewiß berauscht und hat alles doppelt und dreifach oder sogar zehnfach gesehen.“ Die Kaffern grinsten und meinten: „Amai, das ist wahr, Du hast Recht. Aber was schadet es? Auch wir erzählen uns gegenseitig große Dinge, und die Unterhaltung ist schön und interressant. Wir Herero machen es genau so. Wir lügen, bis uns das Blut aus der Zunge spritzt.“

Von Osten her kam ein eisig kalter Wind. Das ist der Vorbote des kommenden Tages, und selbst im Sommer ist dieser Morgenwind ziemlich kühl. Er beginnt ungefähr um 4 Uhr zu wehen, um 5 geht der Morgenstern auf, um 6 Uhr folgt ihm die Sonne. Ein alter Südwestafrikaner kann auch ohne Uhr aus allerlei Naturerscheinungen die Zeit bestimmen.

Nach ungefähr drei Tagen erreichten wir Okombahe am Omarurufluſſe.

Okombahe ist das Reservat der Bergdamara. Sie waren die Sklaven der Hereros, sind aber heute dank der deutschen Regierung frei und leben im Zusammenhange wie ein Stamm am Omarurufluſſe. Der Bergdamara ist der arbeitsamste Eingeborene unserer Kolonie. Darum war auch das Gouvernement mit dem verstorbenen Häuptling Manasse von Omaruru einen Vertrag eingegangen und hatte von ihm Okombahe erworben, um es für die Bergdamara als Reservat einzurichten. In Okombahe ist der Haupterwerbszweig Viehzucht, daneben aber wird an den Ufern des Flusses auch Gartenwirtschaft betrieben. Wenn sich nach der großen Regenzeit das Hauptwasser des Flusses verlaufen hat, legen die Bergdamara im Bett des Flusses Felder an und pflanzen Mais, Weizen, Kürbisse und Melonen an.

Digitized by Google

Hier also sollten wir uns endgültig niederlassen. Wir bezogen die kleine Hütte, meine Wohnung aus der Junggesellenzeit, und richteten uns darin so gut es ging, ein. Noch am selben Abend kamen die Eingeborenen des Platzes herbei, um uns zu begrüßen. Einige meinten: „Herr von Eckenbrecher, daß Du wiederkommen würdest, haben wir uns gedacht, denn Du hast Dich hier in Damaraland zu sehr eingelebt, um Dich in Deutschland auf die Dauer wohl zu fühlen. Aber daß Du eine weiße Frau mitbringen würdest, hätte keiner von uns geglaubt.“ Zur Feier des Tages ließ ich Reis, Kaffee, Zucker und etwas Rum an die Leute austeilen, und bis in die tiefe Nacht hinein tanzten und sangen sie um uns herum.

Meine Hütte bestand aus zwei kleinen Räumen. In den größeren schafften wir alle Kisten, den Proviant, das Ochsengeschirr und sonstigen Hausrat; den anderen Raum richteten wir uns als Wohnzimmer ein. Aus einigen Planken zimmerte ich einen Tisch, und in einer Ecke errichtete ich gleichfalls aus Planken und Ästen ein Lager für meine Frau. Die Matratze wurde ersetzt durch einen Sack mit trockenem Savannengras, und nachdem das Ganze mit einer Decke belegt war, sah das Lager einem europäischen Bette nicht ganz unähnlich. Ich selber schlief auf der Erde oder im Freien vor der Hütte, wenn die Witterung es gestattete. Stühle wurden vorläufig durch Kisten vertreten. An den Wänden hingen meine Gewehre, mein Patronengurt und sonstige Waffen, und aus früherer Zeit prangten dort noch Antilopengehörne verschiedenster Art. Tiefer unten wurden rohgezimmerte Regale angebracht, auf denen Satten mit Milch, Brot und sonstige Küchenvorräte standen. Der Boden war mit Springbock- und Schafdecken belegt. Trotz der primitiven Ausstattung hatte der Raum etwas recht Gemütliches, und manche Nacht saßen wir an dem krummen Tisch bei der flackernden Beleuchtung einer Kerze und lauschten bei einer Tasse Tee den interessanten Geschichten des alten Ertmann, eines der ältesten Ansiedler im Bezirk Omaruru, der es meist vorzieht, einsam als Jäger in der Wildnis sich aufzuhalten. Wenn draußen in den alten Bäumen des Galeriewaldes der Nachtwind rüttelt und vom nahen Gebirge her das Geheul der Hyänen und der Schakale herüberschallt, dann merkt man erst, wie schön es ist, ein Heim zu haben. Unter diesen Verhältnissen sieht man, wie wenig der Mensch braucht, um glücklich zu sein, und es wird einem klar, daß immer wieder unsere Wünsche unsere größten Feinde sind.

Für meine Frau war das Leben recht anstrengend. Es ist sehr mühevoll im Freien am offenen Feuer zu kochen. Aus Binsen und Ried baute der alte Ertmann ein Sonnendach, damit meine Frau beim Kochen sich im Schatten bewegen konnte. Trotz aller dieser Schwierigkeiten haben wir recht gut gegessen, muß ich sagen. Wir gingen viel auf Jagd. Entweder setzten wir uns am Flusse auf Anstand und warteten bis die Wachteln zum Wasser kamen, oder wir streiften des Abends aus, um Perlhühner und anderes Geflügel zu schießen. Bisweilen ging ich mit dem alten Ertmann für einige Tage in die Wildnis hinaus, wo wir entweder in den Bergen auf Kudus und Säbelantilopen pirschten, oder wir schossen auf der Savanne Springböcke. Gewöhnlich kamen wir dann mit einer ganzen Karrenfracht Fleisch nach Hause. Ertmann war ein tüchtiger Jäger; ich habe nie gesehen, daß er einen Fehlschuß tat.

Digitized by Google

Da wir noch ohne Backofen waren, mußte meine Frau das Brot in der Asche backen. Der Teig wurde in Blechpfannen getan und diese dann in der rotglühenden Asche an der Feuerstelle eingegraben. Ein besonderer Hochgenuß waren uns die am Rost gebratenen Hammel- oder Springbockrippen. Sonst bildete Milch einen Hauptbestandteil unserer Nahrung, teils in Form von Sattenmilch, teils in Gestalt von Omeire. Das ist das Nationalgetränk der Herero, wird aber auch gern von den alten angesessenen Ansiedlern getrunken. Es ist im Flaschenkürbis zum Gären gebrachte Milch. Dem Neuling schmeckt es widerwärtig; hat man sich daran gewöhnt, so legt sich der Widerwillen. Unsere Milch wurde uns von einer Herde Ziegen und Kühe geliefert, die ich beim Anfang meines Aufenthaltes gekauft hatte. Das Kleinvieh, die Ziegen und Schafe, tauschte ich zumeist von den Bergdamara ein, während das Großvieh von den Herero eingehandelt wurde. Zu diesem Zwecke hielt ich mich oft länger als einen Monat unter den Herero auf. Später schickte ich auf diesen Handel einen weißen Angestellten aus, während ich mich zu Hause der Viehzucht und dem Gartenbau widmete. In allen meinen Angelegenheiten stand mir der alte Ertmann treu zur Seite.

Nachdem wir uns eingelebt hatten, dachten wir an den Bau eines größeren Wohnhauses, und zwar hatte ich den Platz hierzu schon ausgesucht. Auf einem felsigen Terrain in der Nähe unserer Hütte, mit der Front nach dem bewaldeten Flußufer zu gelegen, sollte der Bau errichtet werden. Gemeinschaftlich arbeiteten wir an einem Plan, und nach diesem steckten meine Frau und ich mit Hilfe einiger Kaffern das Fundament ab. Ich ließ einen Wagen mit 14 Ochsen bespannen und fuhr mit einigen Bergdamaras ins Gebirge, um passende Felsblöcke für das Fundament aufzuladen. Im ganzen hatten wir ungefähr 20 Fuhren nötig. An einer Ecke mauerten wir eine versiegelte Flasche mit der Hausurkunde ein. Als der Bau des Fundaments vollendet war, wurde das Ganze noch mit einer starken Cementschicht bestrichen, um auf diese Weise das künftige Wohnhaus vor den lästigen Termiten sicherzustellen.

Zum Ziegelstreichen nahm ich 20 Kaffern an, die schon bei anderen Ansiedlern diese Arbeit geleistet hatten und sich als recht geschickt erwiesen. Bei den Maurerarbeiten war ich auf die Erfahrungen angewiesen, die ich mir vor einigen Jahren angeeignet hatte, als ich im Kaokofeld mit einem Engländer zusammen ein kleines Haus baute. Auch die Kaffern zeigten sich dabei sehr gewandt, ihr Vorarbeiter war der Unterhäuptling von Okombahe. Außerdem befand sich unter den anderen Arbeitern ein sogenannter Kapjunge, der wie seinesgleichen von jedem Handwerk ein bißchen verstand. Schwierigkeiten bereiteten die Ecken, die Türen und die Fensterbogen, aber es ging am Ende auch. Nach 6 Monaten hatte ich ein für afrikanische Farmverhältnisse prächtiges Haus vollendet mit 7 großen Räumen und einer Veranda. Im Hauptzimmer befand sich ein gemauerter Kamin, dessen offenes Feuer für die Wintermonate recht angenehm war. In der Küche stand ein richtiger deutscher eiserner Herd; das Dach des Hauses war aus Wellblech. Unter dem Dach befand sich ein $1^1/_2$ m hoher Bodenraum, dann kam eine aus Ried hergestellte und mit Lehm verputzte Decke, die von starken Balken getragen wurde. Die Wände waren mit Kalk getüncht. In Südwestafrika ist Kalkstein sehr häufig und leicht zu beschaffen, ich habe ihn mir auch selber mit den Kaffern gebrannt. Den Fußboden stellte ich mir wie das in allen Farmhäusern Südwestafrikas üblich ist, aus Lehm her. Die Tenne wurde von Kaffernweibern festgetreten. Damit die Frauen recht

Google

fleißig die Füße bewegten, setzte entweder ich oder mein Diener sich in eine Ecke nieder und spielten auf einer Handharmonika die üblichen Kaffertänze. Je wilder meine Musik wurde, um so fanatischer wurde getanzt, und mein Fußboden war bald gleichmäßig und schön festgestampft. Darüber kam zum Schlusse noch eine Cementschicht. 6 Tage nachdem ich das neue Heim bezogen hatte, wurde mein kleiner Sohn geboren. Ich muß noch erwähnen, daß Fenster, Türen, Cement und Gebälk aus Deutschland kamen und von mir in einem Karibiber Geschäft für Baumaterial gekauft worden waren. Ebenso bezog ich die ganze Hauseinrichtung aus Deutschland; die Beförderung ins Innere war mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden. Mit Karibib blieben wir dauernd und regelmäßig in Verbindung, da wir von dorther unseren Bedarf an Vorräten und Proviant, sowie Tauschwaren für die Eingeborenen ergänzten. In der Folge haben meine Frau oder ich noch öfter die 12 tägige Reise nach Karibib hin und zurück gemacht.

Mit der Arbeit des Hausbaues gleichen Schritt hielt die Anlage eines Gartens. Der Ansiedler erlebt auch hier bei vielem Enttäuschungen und Mühseligkeiten. Manches gedeiht überraschend vortrefflich, während andere Pflanzenarten nicht einmal aufgehen. Sehr lohnend ist der Anbau von Melonen, Kürbissen und Gurken; auch mit allen Kohlarten, außer mit Rosenkohl, habe ich gute Erfahrungen gemacht. Rettig bleibt meist klein, während Radieschen gut gedeihen, dagegen scheint mir das Klima für Salat wenig geeignet. Erbsen und Bohnen sind wenig ertragreich. Für die Kultur der Kartoffel eignet sich das Omarurugebiet gut, nur darf man die Pflanzen nicht behäufeln. Alle Rübenarten, sowie Tomaten werden außerordentlich groß. Wein, Orangen, Datteln, Feigen, sowie Pfirsiche und Aprikosen, auch Maulbeerbäume und allerhand Fruchtbüsche kommen sehr gut fort. Auch in Okombahe waren Weinstöcke, Feigenbäume und einige Dattelpalmen gut aufgegangen. Infolge des Ausbruchs des Aufstandes ist, da die Bewässerung fehlte, alles vertrocknet. Zu erwähnen ist noch der Tabak. Er wird allenthalben im Lande, auch von den Eingeborenen, mit gutem Erfolge angebaut. Unser Tabak hat, wenn er gut fermentiert ist, ein wunderbares Aroma, und ich glaube bestimmt, daß, wie seinerzeit der Transvaaltabak, auch später unser südwestafrikanisches Gewächs einen gewissen Ruf erlangen wird. Ich selber habe im letzten Jahre meines Aufenthaltes in Südwestafrika nur Tabak geraucht, der auf dem Gebiet von Omaruru gebaut war.

Neben dem Nutzgarten leisteten wir uns auch ein Blumengärtchen an unserem Hause. Da das Haus auf felsigem Grund stand, mußte ich vermittels des Brecheisens und der Picke den nötigen Platz für die Beete schaffen, wobei ich zum Teil sogar Dynamit verwandte, um Felsen aus dem Wege zu sprengen. Die Arbeit aber wurde belohnt. Nach einigen Monaten hatte ich das Vergnügen, einen kleinen Blumengarten vor meinem Hause zu sehen, und üppiges Grün umrankte die Veranda.

Der Gartenbau kann in Südwestafrika erst in zweiter Linie stehen und wird immer nur den eigenen Bedarf decken. Die Hauptstärke des Landes liegt in der Viehzucht, denn die meilenweiten Savannen sind für Rinder, Ziegen und Schafe das gegebene Weidefeld. Stallungen für das Vieh kennt man nicht. Man hält es des Nachts in sogenannten Kraals. Das sind primitive, einfache Umzäunungen aus Dornengestrüpp, die aber, wenn sie sorgfältig hergestellt sind, nicht so leicht von einem wilden Tiere übersprungen oder durchbrochen werden können. Das Vieh wird des Morgens, sobald die Kälber und Lämmer gestillt sind, und das Melken

Digitized by Google

beendet ist, von einigen schwarzen Jungen ins Feld getrieben. Dort bleibt die Herde den ganzen Tag und kehrt erst am Abend zurück. Das Rind ist Zugtier, das Pferd lediglich Reittier. Im Norden des Schutzgebietes ist Pferdezucht nicht möglich wegen der Pferdekrankheit, die hauptsächlich während der Regenzeit auftritt.

Unser Leben im neuen Hause gestaltete sich recht gemütlich, und wenn die Tage eines Farmers auch einförmig verrinnen, so hat das Schaffen in der Wildnis doch seinen eigenen Reiz. Schon das dauernde Leben in der freien Natur ist unvergleichlich. Wer sich erst einmal daran gewöhnt hat, wird sich stets darnach zurücksehnen. Wir hatten uns ziemlich abseits vom Weg und Verkehr angesiedelt, trotzdem fehlte es uns nicht an angenehmen Besuchen. Ab und zu kamen Farmer aus der Umgegend, die dann mit ihren Leuten einige Tage bei uns verweilten. Wir machten dann auch unsere Gegenbesuche. Fand man sich so beisammen, so wurden kleine Jagdausflüge in die Umgegend arrangiert, oder man ritt ins Feld, um die verschiedenen Herden zu besichtigen. Abends saß man bei einem Glase Kapwein oder Cognac auf der Veranda, im Winter beim Kaminfeuer in der Stube. Auch mit den Offizieren des benachbarten Omaruru hatten wir ziemlich regen Verkehr. Die meisten von ihnen sind leider dem Aufstand zum Opfer gefallen. Fast in jedem Monat kam Hauptmann Franke bei uns vor, da Okombahe zu seinem Bezirke gehörte. Er war ein Mann, der sich um alles kümmerte und stets ein wachsames Auge für das Wohl seiner Soldaten und der Ansiedler seines Bezirkes hatte. Auch verstand er selber viel von Pferdezucht und Gartenbau. Eines guten Rufes erfreute sich sein Pferdeposten Sorris-Sorris und die schönen Wein- und Gemüsegärten auf der Station Omaruru. Eine angenehme Unterbrechung bieten die Feste wie Weihnachten, eine Kindtaufe, ein Geburtstag in der Farmerfamilie und dergleichen. Unsere Viehherden gediehen gut, meine Frau hatte besonderes Glück mit ihren Hühnern und Tauben. Ich ging mit dem Plane um, einen Windmotor und das nötige Material für eine Wasserleitung zu bestellen, und dachte einen kleinen Weinberg und größere Gärten am Ufer des Omaruruflusses anzulegen. Der Aufstand hat alle diese Pläne jäh zerstört.

Ungefähr eine Stunde von Okombahe am Omaruruflusse aufwärts liegt anmutig in einem Wald von Anabäumen und Akazien das große Hererodorf Eharui oder wie es in der Namaquasprache genannt wird, Kavab. Die Herero sind von Natur herrisch und stolz. Kein Wunder, denn sie sind ja dereinst als ein kriegerischer Stamm erobernd in ihre jetzige Heimat eingedrungen. Daß ihr Dünkel den Weißen gegenüber immer größer wurde, ist garnicht zu verwundern. Es lag wohl hauptsächlich in der Art und Weise, wie die Regierung diese Schwarzen behandelte. Auf der einen Seite kam man ihnen mit Paragraphen und Gesetzesvorschriften, die sie nicht verstanden, auf der anderen Seite war man wieder viel zu nachsichtig mit ihnen. Zudem darf man wohl behaupten, daß mit 400 Mann Schutztruppe kaum ein Gebiet in Ruhe gehalten werden kann, das größer ist als das Deutsche Reich. Zwischen mir und den Herero von Kavab bestand ein recht gutes Verhältnis. Wir unterhielten rege Handelsbeziehungen, und ich hatte oft Gelegenheit, in längeren Gesprächen den Charakter dieser Leute und ihre Anschauungsweise kennen zu lernen. Wenn ich mich jetzt dieser Gespräche erinnere, so wird es mir klar, daß von Kavaberseite mir damals vor Ausbruch des Krieges allerdings vorsichtige Warnungen

Digitized by Google

gegeben worden sind. Hätte ich damals diese Dinge richtig verstanden, so hätte ich vieles vermeiden können, was jetzt eingetroffen ist.

Beim Ausbruch des Aufstandes war der Bezirk Omaruru vollständig von Truppen entblößt. Vielleicht hätte man am 10. Januar 1904 den Aufstand im Keime ersticken können, wenn die Oberleitung auf der so wichtigen Militärstation Okahandja anders verfahren wäre. Ich habe das zwar nicht mit eigenen Augen gesehen, aber das ist die Meinung der Bevölkerung in der Umgegend, und die Ansicht der Leute, die in Okahandja von den Herero mit eingeschlossen waren. Ich glaube sicher, daß es unter Hauptmann Franke mit Okahandja nicht so gekommen wäre, wie es leider der Fall gewesen ist. Einem Savannenbrand vergleichbar verbreitete sich von Okahandja aus der Aufstand über das ganze Land. In Omaruru rotteten sich die Kaffern zusammen. Ihr Auftreten gegenüber den Ansiedlern mußte jedem auffallen, so daß sich am 11. Januar alle Weißen von Omaruru in der Militärstation versammelten. Überall vernahm man, daß Farmer, die keine Zeit mehr gefunden hatten, sich zu retten, auf die grausamste Weise von den Herero ermordet waren. Dicht bei meiner Farm Okombahe sind 2 Deutsche den Wilden zum Opfer gefallen.

Am 12. Januar kam plötzlich eine Patrouille, bestehend aus einem Ansiedler und einem Soldaten der Schutztruppe aus Omaruru. Sie hatten den Auftrag, die noch auf Sorris-Sorris stationierten Pferde nach Omaruru zu bringen. Wäre dieses Material an guten Reittieren den Herero zur Beute gefallen, dann hätte es um einige Farmer, die noch nicht die sicheren Verschanzungen der Station Omaruru erreicht hatten, schlimm gestanden. Der Polizeisergeant von Okombahe und ich schlossen uns dieser Patrouille an. Früh vor Sonnenaufgang machten wir uns auf den Weg, und im Galopp ging es den Omarurufluß entlang. Kurz hinter Kayab hatten die Herero uns bemerkt und einige von ihnen unter Führung des Gerhard Afrika und des Samuel Kariko verfolgten uns. Da wir jedoch ein flottes Tempo eingeschlagen hatten und unsere Pferde gut ausgeruht waren, war es den Herero unmöglich, uns auf ihren Kleppern einzuholen. Sie mußten deshalb die Verfolgung aufgeben. Kurz vor Omaruru sahen wir plötzlich von Hereros den Weg verlegt. Sie hatten als Zeichen ihrer Neutralität eine weiße Binde umgelegt, in der anderen Hand aber führten sie die schußbereite Büchse. Zum Glück kam uns eine Abteilung Ansiedler und einige Soldaten von Omaruru entgegen, und auf diese Weise brachten wir ohne einen Zwischenfall die Pferde in den Platz hinein. Wir schilderten dem Kommandanten von Omaruru, Oberstabsarzt Kuhn, die Lage von Okombahe, und er sah auch sofort ein, daß wir noch in derselben Nacht zurück mußten. Wir bekamen noch einige Mann Verstärkung, und als die Dunkelheit hereinbrach, machten wir uns auf den Weg. Im strömenden Regen, bei heulendem Sturm verließen wir die Station Omaruru. Geräuschlos ging es durch das Flußbett, das zum Teil tief mit Wasser angefüllt war. Auf der anderen Seite mußten wir gerade durch die Stellungen der Herero, was uns aber im Schutze der Dunkelheit gelang. Das Geräusch der galoppierenden Pferde verschlang der Sturm. So gut es die Nacht und der schlechte Weg erlaubten, ritten wir in rasendem Tempo dahin. In den Schluchten des Erongo heulten und brausten die Gebirgswasser. Es galt so schnell wie möglich die Furt, die bei Okarundu über den Omarurufluß führt, zu erreichen.

Digitized by Google

Denn wenn ein südafrikanischer Fluß abgekommen ist, so ist es unmöglich, ihn zu passieren. Er vermag einen Ochsenwagen mit 20 Ochsen in seinen schlammigen Fluten hinwegzureißen. Schon von weitem vernahmen wir das donnerartige Getöse des Flusses. Wir trieben unsere Pferde aufs äußerste an, und es gelang uns noch eben das Flußbett zu passieren. Unseren Tieren reichte das Wasser schon bis an den Bauch. Am jenseitigen Ufer blickten wir noch einmal zurück auf den Strom, der Felsblöcke und Baumstämme mit sich wälzte. Das Wetter hatte sich indessen etwas aufgehellt und nur noch von ferne hörte man das Grollen des Donners in den Bergen.

Jetzt kam für uns der letzte kritische Augenblick. Von einem zufällig des Weges kommenden Kaffern, der zu der Werft Okombahe gehörte und für mich ein Paket nach Omaruru bringen sollte, hatte ich am Morgen vorher erfahren, daß er beraubt worden sei und daß die Hereros durch ihn mir die Botschaft schickten: „Jetzt sei Krieg; unser früheres Verhältnis sei gelöst, ich sei ein Deutscher und infolgedessen auch ihr Feind. Sie würden Okombahe am Morgen vor Sonnenaufgang angreifen und die Häuser der weißen Ansiedler zerstören."

Wir trieben deshalb unsere aufs äußerste ermatteten Tiere immer von neuem an, in gestrecktem Galopp ging es durch das Dorf Kavab. Die Hereros hatten wohl in dieser Stunde unser Kommen noch nicht erwartet. Sie saßen in ihren Pontoks um das Feuer herum, und so erreichten wir denn wohlbehalten bei der aufgehenden Sonne die Station und wurden von den Leuten des Platzes mit Hurra empfangen. Da von nun an jederzeit ein Angriff des Feindes erwartet werden konnte, so brachten wir schnell die wichtigste Habe in Sicherheit auf die Militärstation. Am Fuße des Berges, auf dem die Station stand, erbauten wir in aller Eile einige Kraals für die Viehherden. Unser Gehöft schlossen wir ab, und meine Frau, mein kleiner Sohn und noch einige andere Farmerfamilien richteten sich, so gut es ging, auf der Station ein. Alle Hände waren nötig beim Bau von Verschanzungen, die wir aus Feldsteinen herrichteten. Die Hereros hatten wohl bemerkt, daß von Omaruru her Reiter durch ihr Dorf geritten waren. Sie vermochten aber, da die Spuren durch den Regen verwischt waren, nicht genau festzustellen, wie groß die Zahl der Reiter gewesen sei. Außerdem hatten wir folgende List angewandt, um die Kaffern über unsere Zahl zu täuschen: Kurz hinter Kavab ließen wir unsere sämtlichen Pferde, es mochten deren 9 sein, in einer Reihe aufmaschieren und in trippelnder Gangart gehen. Der Regen verwischte die Spuren nur zum Teil; so sah es aus, als wenn eine ganze Kavalkade des Weges gekommen wäre. In der Annahme, es sei eine viel größere Anzahl von Reitern durchgedrungen, getrauten sich die Hereros nicht an die Station Okombahe heran.

Der Häuptling Daniel Kariko schrieb an den Kapitän Kornelius von Okombahe folgenden Brief: „Wann endlich wirst du die Handvoll Weißer töten? Tue doch die Arbeit möglichst schnell und schließe dich dann unseren Kriegern an. Wir können vereint nach Omaruru ziehen, um auch dort bei der Niedermetzelung der Weißen behilflich zu sein. Wir werden reiche Beute machen und Du wirst, wenn Du Dich anschließt, großen Nutzen daraus ziehen können."

Mit diesem Briefe kam der Häuptling Kornelius zu uns und fragte, was er darauf antworten sollte. Er teilte uns gleichzeitig mit, daß auch, wie bei uns in Okombahe, die Stimmung unter den Kaffern — es waren im ganzen 300 — eine sehr kritische sei. Seine Familie und sein Anhang hielten zwar treu zu ihm,

Digitized by Google

und er würde, wie es auch immer kommen möge, zu uns und den Weißen halten. Aber leider seien einige Familien mit großem Anhang ziemlich unentschlossen, auf welcher Seite sie stehen sollten, noch dazu, da einige Familien mit den Hereros verbrüdert seien.

Die Antwort, die er schließlich dem Häuptling von Kavab zukommen ließ, war folgende: „Mein lieber Daniel! Wenn es Dir daran liegt, die Weißen meines Platzes tot zu sehen, so komm doch mit Deinen Leuten und verrichte die Arbeit selber. Du bist doch auch ein Mann wie ich. Das aber sage ich Dir: Du wirst die Bergdamara unter Waffen finden. Wenn Du das willst, so komme, wir werden Dich empfangen. Indem ich Dich grüße, bin ich Kornelius, Häuptling von Okombahe."

Briefe dieser Art wurden noch öfters gewechselt. Ungefähr drei Wochen war Okombahe von den Hereros eingeschlossen, und jeder Schwarze, der sich in einiger Entfernung von dem Dorfe blicken ließ, wurde ohne Gnade von den Feinden niedergemacht. Wohl 12 Boten, die wir nach den verschiedensten Richtungen hin mit Briefen an andere Deutsche schickten, wurden von den Hereros ermordet. Diese für uns außerordentlich unangenehme Lage währte so lange, bis Hauptmann Franke Omaruru entsetzt hatte. Eines Tages erschien er mit einer ganzen Kompagnie und einem Feldgeschütz auch in Okombahe. Ich hielt es für das beste, meine Frau und mein Kind nach Deutschland zu schicken, und Hauptmann Franke hatte die große Freundlichkeit, die beiden sofort auf eine zu diesem Zwecke mitgebrachte Maultierkarre aufzuladen und durch das Hererogebiet sicher nach Omaruru zu geleiten. Ich selber schloß mich der Kolonne von Estorff an, war aber leider gezwungen, die Waffen bald niederzulegen, da ich gefährlich am Typhus erkrankte. Als ich nach langer Zeit vom Leiden genesen war, begab ich mich auf ärztliches Anraten nach Deutschland, wo ich Ende August anlangte.

Digitized by Google

Der Jesuitenstaat in Paraguay.

Geraume Zeit später wie an der Ostküste von Brasilien faßten die Jesuiten im Innern der La Plataländer und im Bereiche der spanischen Kolonialbesitzungen Fuß, wo bis dahin die Kolonisation nur durch Errichtung sogenannter Commenden betrieben worden war. Bei diesem Verfahren wurden die unterjochten Indianer auf abgegrenzte Landkreise oder Commenden verteilt, die man auf eine gewisse größere oder geringere Anzahl von Jahren an verdienstvolle Privatpersonen oder Staatsbeamte vergab. War dann die Zeit abgelaufen, so fielen derartige Commenden wieder an den Staat zurück, und der jeweilige Gouverneur der Provinz verwendete kraft königlicher Vollmacht die darin angesiedelten Indianer bei öffentlichen Arbeiten, oder er teilte sie andern Personen zu. Der Brotherr hatte indessen keine Gerichtsbarkeit über seine Indianer, die nur verpflichtet waren, zwei Monate im Jahre für ihn zu arbeiten und von dem Ertrag ihrer sonstigen Arbeiten in den übrigen zehn Monaten einen geringen Tribut zu entrichten. Von letzterem waren nur diejenigen befreit, die bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten oder das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht hatten. Der fünfte Teil jenes Tributs wurde dem Pfarrer für seinen Unterhalt überlassen.

Im übrigen hatten die Inhaber der Commenden, die Commendeurs, für alle Bedürfnisse ihrer Indianer zu sorgen, sie in der Religion unterrichten zu lassen und ihnen, wie ihren schutzbefohlenen Kindern jederzeit freundlich zu begegnen.

Besondere Beamte waren dafür bestellt, darüber zu wachen, daß die Commendeure ihre Rechte nicht mißbrauchten.

Die Siedelungsanfänge der spanischen Commenden lagen vornehmlich in Guayra, dem südlichen Teile von Paraguay, und wurden mit den Eingeborenenstämmen der Guarani, Chiquitos und Charayes gemacht. Der für Paraguay eingesetzte Gouverneur Hermando Arias de Saavedra war es, welcher regierungsseitig im Jahre 1609 aus Italien und Brasilien die ersten Jesuiten-Patres zur Indianerbekehrung kommen ließ, nachdem allerdings bereits 1593 der Pater Jean Romero als Missions-General-Superior unter Beihülfe der Patres Gaspar de Monroy, Jean Vienna und Marcel Lorenzana eine Zeit lang schon amtiert hatte.

Unter den aus Brasilien von dem berühmten P. Anchieta entsandten Ordensmitgliedern befanden sich die P. Leonard Arminio, Johann Salonio, Thomas Filds, Stephan de Grao und Emanuel de Ortega.

Diese errichteten 1610 die ersten Neophyten-Niederlassungen in San Loreto am Alto-Paraná in Guayra.

Anfänglich wurde die Missionsarbeit hier gemeinschaftlich mit Franziskanermissionaren betrieben, doch gerieten die Jesuiten angesichts der natürlichen Reich-

Digitized by Google

tümer des Landes bald auf den Gedanken, sich zu Alleinherren von Paraguay zu machen. Den bigotten königlichen Hof zu Madrid baten sie deshalb, ihnen zu erlauben, ein von der spanischen Statthalterschaft unabhängiges Gemeinwesen gründen zu dürfen. Doch solle der König als Oberherr anerkannt und ihm ein jährlicher Tribut gezahlt werden. Philipp III. gab sich damit auch zufrieden. So entstand allmählich jener theokratisch-patriarchalische Staat, inmitten ursprünglichster Unkultur, der das Staunen der Mit- und Nachwelt erregte. Unzweifelhaft aber hatten bei seiner Errichtung die Jesuiten mehr den eigensten Vorteil wie das Wohl- und Seelenheil der heidnischen Urbewohner im Auge. Wesentlichen Anteil an der von Saavedra ausgegangenen Berufung der Jesuiten hatte übrigens auch der Bischof von Tucuman, Don Francesco Victoria vom Orden des heiligen Franciscus.

Neben den Franziskanern und den Jesuiten, die zum Teil ihren weiteren Zuzug aus Peru erhielten, darunter P. Johann Atiensa, wirkte zu jener Zeit noch missionierend der Orden der Erlösung der Gefangenen. Mit dem ihnen eigenen Geschick verstanden es aber vor allen die Patres der Gesellschaft Jesu in kurzer Zeit das Vertrauen der indianischen Urbevölkerung zu gewinnen und bei dieser so großen Einfluß zu erlangen, daß viele Indianer gern sich von ihnen nicht nur in der christlichen Lehre unterrichten, sondern auch in allerlei praktischen Dingen, wie in Acker- und Häuserbau, in der Viehzüchtung und nützlichen Handwerken unterweisen ließen.

Sehr bald entstanden deshalb weitere Reduktionen d. h. christliche Indianerniederlassungen in San Joaquin, Guazù, Juti, Caacupé u. a. mehr.

Je ärger die Indianer eben vordem von den spanischen Soldtruppen geknechtet und am Leben bedroht waren, desto mehr rührte sie die Sanftmut der jesuitischen Missionare.

Weniger erfreuten sich die Jesuitenmissionare der Gunst der spanischen Kolonisten, die sich durch sie in der Ausbeutung des Landes stark beeinträchtigt fanden und bei dem Gouverneur von Paraguay Diego Martin Negroni in ihrem Widerstand gegen die jesuitische Occupierung der Ländereien kräftige Unterstützung fanden. Vollständig verhaßt wurden die Jesuiten, als man in Erfahrung gebracht hatte, daß sie ihre spanischen Handelsrivalen am Hofe zu Madrid als hochmütige, habsüchtige, grausame und liederliche Leute anzuschwärzen versucht, die der Ausbreitung des Christentums nur Hindernisse in den Weg legten. Als der bigotte und der Gesellschaft Jesu wohlgeneigte König Philipp III. von Spanien daher ein die Ordensmitglieder besonders begünstigendes Dekret erließ, erregte dies den größten Unwillen der Bevölkerung und veranlaßte den Gouverneur, die Jesuiten in noch abgesondertere von den Guaycuru's und Guarani's bewohnte Gebiete Guayra's zu verweisen.

Nur vorübergehend hatte sich vordem einmal der von Peru aus entsandte Franziskanerpater Ludwig de Bolannos unter den Guarani-Indianern aufgehalten, eine Anzahl derselben getauft und auf Grund seiner damaligen linguistischen Studien einen Katechismus in der Guarani-Sprache verfaßt.

Von der Gesellschaft Jesu waren die Patres Barsena, Ortega und Filds die ersten, welche die von Bolannos begonnene Missionsarbeit wieder aufnahmen.

In Guayra wurde der Grundstein zu jenem vielgenannten aus einer großen Zahl von Missionsstationen gebildeten Staat gelegt, der zwar nominell unter spanischer Oberhoheit stand, jedoch von Anbeginn an eine weitgehende Selbständigkeit beanspruchte und sich systematisch dem spanischen Einfluß mehr und mehr zu entziehen suchte.

Die Jesuitenväter waren in ihm tatsächlich die Gesetzgeber und Regenten der ihre Missionsbezirke bevölkernden Indianer.

Zum Fundament ihrer politischen und geistlichen Gesetzgebung benutzten sie natürlich die Religion, d. h. den katholischen Glauben, den sie ihren Gemeinden auf eigene Art offenbarten. Sie machten sich selbst zu Orakeln eines Gottes, dessen Gesetze sie predigten.

Das Gebot eines blinden unbedingten Gehorsams gegen diese Orakel war das Hauptprinzip der von ihnen verkündigten Religion. So kostete es sie keine allzu große Mühe, eine Schaar von Naturkindern, welche ihnen, gegenüber der rohen spanischen Soldateska, Freiheit und Leben zu verdanken hatte, unvermerkt auf den Begriff zu lenken, daß keine höhere Macht und Gewalt auf Erden sei, als die jesuitische. Daraus ergab sich bald eine außerordentliche Verehrung der Missionare. Man empfing ihre Befehle nur in knieender Stellung und hielt es selbst für einen großen Gnadenbeweis, nur den Aermel oder den Rocksaum der Väter küssen zu dürfen. Anscheinend betrachteten die bekehrten Indianer ihre jesuitischen Lehrer und Meister als zu einer höheren Rasse als die der gewöhnlichen Spanier gehörend.

Über die Verfassung der also entstandenen staatlichen Schöpfung der Gesellschaft Jesu liegen im übrigen nur sehr einseitige aktenmäßige Aufzeichnungen vor, da es die Jesuiten vermieden, von ihren eigentlichen Absichten und Plänen allzuviel an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Immerhin geht aus den jesuitischen Überlieferungen hervor, daß zur Zeit seiner höchsten Entwickelung der Ordensbesitz in Paraguay 40 Missionsbezirke (doctrinae) zwischen den Anden und der brasilianischen Serra Geral umfaßte, innerhalb deren in hunderten von Niederlassungen (reducciones) etwa 170000 äußerlich zum Christentum bekehrte Indianer ihre festen Wohnsitze hatten. In einem Bericht des Gouverneurs Martin de Barna an den König von Spanien wird sogar von 280000 zum Christentum bekehrten Indianern gesprochen. Das gesamte Gebiet wurde durch einen Provinzial mit vier demselben assistierenden Consultadoren von Assunçion Tucuman und Cordoba aus, wo sich die ersten Jesuitencollegien befanden, verwaltet.

In Tucuman, im „Collegio maximo de San Carlos“ war die Residenz des jeweiligen jesuitischen geistlichen Regenten.

Wie es die Ordensvorschrift erheischt, war dieser Provinzial für die strenge Beobachtung der Constitution verantwortlich und der Befehle des Ordensgenerals jederzeit gewärtig. Zugleich hatte er über seine Amtsführung und den Fortgang der Missionsarbeit in seiner Provinz regelmäßig die genauesten Berichte einzusenden.

Über alle seine Maßnahmen hatte sich der Provinzial mit seinen vier ordentlichen Consultadoren ins Einvernehmen zu setzen; ad graviora indessen traten diesem Collegium noch drei nicht stimmberechtigte Mitglieder bei.

Missionsprocuratoren endlich, „Leute von gewiegter Treue, Verschwiegenheit und Geschicklichkeit“ in Santa Fé und Buenos Ayres, besorgten in den Handelsmagazinen des Ordens die Geschäfte.

Jährlich fand ein Generalcongreß statt, auf welchem die vornehmsten Jesuiten persönlich erschienen, um sowohl den Zustand der Kassen zu prüfen, als überhaupt die gesamte Administration einer Kontrolle zu unterwerfen.

Alle sechs Jahre wurden durch Generalprocuratoren dann die finanziellen Erträge gesammelt und in Wechseln oder in barem Gelde nach Rom abgeführt.

Digitized by Google

Den Missionsbezirken im Gebiete der Chiquitos und Guaranis standen besondere Superiors mit je zwei Vicesuperioren vor.

Vorzüglich war auch der Verkehr zwischen den Reduktionen und dem Sitze des Provinzials geregelt. Postläufer sorgten für die briefliche Verbindung, für Verbreitung von dienstlichen Schreiben, Zirkularerlassen und Überbringung sonstiger amtlicher Sendungen. Zu je zwei sandten die Väter ihre Boten aus, wo nicht eine Flußverbindung bestand. Die Verdoppelung der Boten gewährleistete es einigermaßen, daß Einer den Andern überwachte.

Da außerdem die Väter ihren Indianern eine Art Ehrfurcht gegen alles Papier einflößten, konnten sie mit ziemlicher Gewißheit auf exakte Besorgung ihrer amtlichen und außeramtlichen Korrespondenz rechnen.

Im Jahre 1731 schon herrschte in diesen paraguayanischen Jesuitenmissionen ein solcher Überfluß an Schätzen und Gütern, daß ein einziges Kirchspiel im stande war, sechs andre und ein Collegium von mehreren hunderten Jesuiten zu versorgen.

Auch die unbeträchtlichste Reduktion besaß gegen 40000 Ochsen und Kühe und ausgedehnte, mit Getreide, Baumwolle, Zuckerrohr und Tabak bestandene Felder.

Ihre definitive Sanktion seitens des Ordens-Generals in Rom hatte die Verfassung der Reduktionen von Paraguay übrigens schon im Jahre 1642 erhalten.

Wesentlich verdient gemacht hatten sich um den Entwurf derselben die beiden italienischen Jesuiten Cataldino und Maceta. Indessen nicht bloß die obere Verwaltung des von den Ordensmitgliedern besetzten Landes war in zweckmäßigster Weise geregelt, auch die minder wichtigen Ämter zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Gesetz waren zuverlässigen Leuten anvertraut, welche das ihrige dazu beitrugen, dem großen Gemeinwesen ein festes Gefüge zu verleihen.

In jeder Niederlassung, deren einzelne mehrere tausend Seelen zählten, stand seit 1642 ein Priester als höchste kirchliche und obrigkeitliche Person mit einem ihn unterstützenden Vikare vor. Früher lastete die gesamte Arbeit häufig nur auf einem Pater.

Der Vorsteher einer Reduktion hieß Pater Rektor, sein Vikar Ayudante.

Die Ortspolizei übte ein aus der Reihe der Indianer gewählter Kapitän oder Kazike. Das geringste Versehen wurde von ihm zur Anzeige gebracht und mit Strafen belegt. Ihm lag es insbesondere ob, die gemeinsamen Arbeiten zu überwachen und die Rothäute in Zaum und Zügel zu halten; ein System, welches bei der Indianerbekehrung bald an vielen anderen Orten Nachahmung fand. Jesuiten und Indianer sehen wir auf solche Weise sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenschließen und kolonisatorische Resultate erzielen, welche seiner Zeit die Welt mit Staunen erfüllten.

In allen ihren Angelegenheiten, in Hütte und Feld, wurden die Indianer wie Kinder, allerdings auch in knechtischer Abhängigkeit von den geistlichen Vätern geleitet, zum Gebet, wie zur Arbeit angehalten, mit der nötigen Nahrung und Kleidung versorgt, auch durch zeitweise Gewährung zweckmäßiger Erholung zur Anhänglichkeit an ihre Führer und Berater erzogen.

Der Müßiggang und folglich auch die ihm entspringende Überhandnahme so mancher Laster wurde mit Strenge vermieden. Gerade hierin hatten die Jesuiten schwere Kämpfe mit der den Rothäuten eigenen Trägheit zu bestehen.

Um die Indianer dazu zu bringen, eine Arbeit zu verrichten, welche ihnen aufgetragen war, ev. sogar bezahlt wurde, erwies es sich nicht allein als nötig,

Digitized by Google

ihnen den Auftrag zu erteilen, nein, man mußte sie beständig im Auge behalten. Sobald ihnen der aufsichtführende Pater nur einen Augenblick den Rücken kehrte, hielten die Indianer mit der Arbeit inne.

Auch hielt es schwer, den Schmutz zu bekämpfen.

So waren die Patres denn ständig auf eine sorgfältige Überwachung ihrer Plantagen, Fabriken und Manufakturen bedacht. Ihre Produktionsarbeiten nahmen sie so in Anspruch und beschäftigten derart ihr Denken, daß sie und ihre Untergebenen vom Aufgang bis zum Niedergang der Sonne von nichts anderem, als von Lederzubereitung, von Kühen, Kraut, Tabak, Wollhandel und dergleichen redeten.

Die Arbeiten wurden durchweg angeblich zum gemeinsamen Vorteil verrichtet. Die staatliche Organisation beruhte in dieser Hinsicht also ganz auf kommunistischen Prinzipien. Der Ertrag der Arbeiten kam in Vorratshäuser, aus denen die Indianer zunächst den eigenen Bedarf erhielten. Zumeist bestand die Tätigkeit der Männer in harter Feldarbeit. Die Weiber erhielten alle Woche ein bestimmtes Quantum Flachs oder Baumwolle, welches in einer gewissen Frist gesponnen werden mußte. Auch die Kinder hatten ihr vorgeschriebenes Tagewerk. Die Ertragsüberschüsse wurden von den Jesuiten in den Handel gebracht und zur Mehrung des Ordensvermögens, angeblich freilich nur zum Bau von Kirchen und Schulen, — auf den europäischen Märkten mit großem Geschick verwertet.

Kaufmännischerseits fühlte man sich durch diese Beteiligung der Jesuiten am Handel begreiflicherweise wenig angenehm berührt, zumal dieselben bei der von den Indianern umsonst geleisteten Arbeit viel billiger liefern konnten, wie die exportierenden Häuser in den La Platahäfen.

Ihre ergiebigen Handelsgeschäfte rechtfertigten die Jesuiten mit der Behauptung, daß es dem Orden unmöglich sei, sich in so entlegenen Ländern ohne Handelsschaft zu erhalten. Vom Papst Gregor XIII. wußten sie sich deshalb sogar das durch eine besondere Bulle sanktionierte Vorrecht zu erschleichen, in allen fremden Ländern den Kaufhandel zu betreiben. — Als spätere Päpste dieses Recht widerrufen wollten, leisteten die Jesuiten einfach den darauf abzielenden Befehlen keinen Gehorsam.

Die gewinnreichsten Handelsobjekte waren der Paraguaytee und die Erzeugnisse der Baumwollwebereien. An letzteren lieferten die paraguayanischen Jesuiten alljährlich gegen 80000 Ellen auf den Markt. Dazu kamen noch ansehnliche Mengen von Zucker, Tabak, Fellen und anderen Produkten.

Außerdem bargen die Magazine der jesuitischen Handelsherren nicht selten große Werte an Gold, Silber und Edelsteinen.

Ihre Hauptabsatzplätze in Südamerika waren Santa Fé, Buenos Ayres und Tucuman. In den nordbrasilianischen Niederlassungen des Ordens waren es, wie hier beiläufig bemerkt sein mag, auch große Quantitäten von Cacao und Vanille, die auf den Markt gebracht wurden.

Man hat berechnet, daß der Handel der paraguayanischen Missionen allein der Gesellschaft Jesu jährlich die Summe von 10 Millionen Speziestalern einbrachte.

Die aus dieser kaufmännischen Tätigkeit der Ordensmitglieder hervorgegangene Verstimmung gegen die Jesuiten in Paraguay wuchs noch, als bekannt wurde, daß sie weder Spanier noch andere Europäer in ihren Missionsbezirken duldeten, ja sogar ihre Indianer geflissentlich mit Haß gegen alle etwaigen dem Orden nicht angehörige Eindringlinge erfüllten.

Digitized by Google

Gleichwohl betrachtete man zu Madrid den Jesuitenstaat selbstverständlich als Kronland und dekretierte unter König Philipp IV., daß von den Bewohnern ein Kopfgeld zu erheben sei. Dasselbe betrug für jede Person einen spanischen Taler. Nur die Kaziken blieben von dieser Abgabe befreit.

Die Mehrzahl der in Guayra, im Osten und Süden von Paraguay, unterworfenen Indianer zählte zu dem weitverzweigten Stamme der Guaranis, deren ziemlich wort- und begriffsarme Sprache denn auch zuerst den Jesuiten geläufig wurde und bald weithin zur Verständigung zwischen den Weißen und Rothäuten diente.

Das Guarani zeichnet sich namentlich durch eine ungewöhnliche Mannigfaltigkeit der Wortformen für ein und dieselbe Sache aus, je nach einer kleinen Änderung des Sinnes und der begleitenden Umstände. In dem Idiom soll trotzdem viel Majestät, Energie, Klarheit des Ausdrucks, Wohlklang und Feinheit zu finden sein. Jedes Wort, sagt Dobrizhoffer, gebe eine exakte Definition und nicht mißzudeutende Idee des Auszudrückenden. Zahlwörter kennt die Sprache nur vier. Die Aussprache ist eine gutturale und nasale, „sonderbar gezerrte Laute, zischend, schnurrend, klirrend, gurgelnd."

Die Patres gehörten ihrer Geburt nach den verschiedensten Nationalitäten an; nicht wenige von ihnen stammten aus Deutschland, da der Nachschub von Missionären vielfach von Ingolstadt und andern deutschen Ordenshäusern aus besorgt wurde.

Über das Verfahren der Jesuitenmissionare bei der Gründung neuer Niederlassungen und über die landwirtschaftliche Ausnutzung der Ländereien sind uns von einigen Patres eigenhändige Aufzeichnungen der anschaulichsten Art überliefert, unter denen von besonderem Wert jene des Deutsch-Tyrolers Anton Sepp erscheint, aus denen 1899 erst E. Kapff in den „Grenzboten"*) einen Auszug mitteilte.

In dem erwähnten Berichte schildert P. Sepp nun den Auszug von 750 Familien, zusammen mehr als 3000 Seelen, aus den zu stark besetzten und den räuberischen Überfällen der Paulistas oder Mameluken von Brasilien zu sehr ausgesetzten Gegenden Guayra's nach vielversprechenderen Distrikten von Paraguay. Am 13. Sept. 1697 erfolgte der Auszug in das unbekannte Land.

In dem von Kapff hierüber verfaßten Artikel heißt es: „Voran ritt Sepp mit zwei andern Vätern von der nächstgelegenen Reduktion auf schön gezierten Pferden. Ihnen folgten die vornehmsten und ältesten Kaziken zu Fuß, mit Stäben als Zeichen ihrer Würde in der Hand. Ebenso trug der Korregidor oder Schultheiß einen Handstock. Die Schalmeien, Fagotte und Pfeifen der Musikanten weckten mit ihrem hellen Schall, in den sich das tiefe Brummen der Trommeln mischte, das Echo der Urwälder ringsum, die noch nie der Fuß eines Europäers betreten hatte. Zuerst gelangten sie gegen Sonnenaufgang auf eine große Grasebene (Campos bezw. Pampas), bis diese von sanften Höhenzügen (Cochillas) unterbrochen wurde, in die freundliche, mit Baumwuchs bedeckte Täler eingebettet waren. Gegen Abend näherte sich der Zug einem allmählich in die Höhe steigenden Hügel, den rings kleine Wäldchen (Capões) mit stattlichen Baumgruppen umgaben. Vier krystallklare Brünnlein entsprangen unter dem dichten Schatten dieser Bäume. Nachdem sich

*) E. Kapff: „Ein deutscher Jesuitenpater als Kolonisator in Südbrasilien." Nr. 5 der „Grenzboten" v. 1899.

Digitized by Google

die Führer der Schaar überzeugt hatten, daß hier alle natürlichen Bedingungen für eine neue Siedlung erfüllt waren, denn auch von allen vier Hauptwinden konnte die Anhöhe bestrichen werden, da entschlossen sie sich kurzer Hand mit Zustimmung der vornehmsten Häuptlinge und verkündeten alsbald der harrenden Menge: dies sei der Ort, den der allmächtige gütige Gott schon von Ewigkeit her für sie voraus bestimmt, und von dem er beschlossen habe, er solle nach so vielen tausend Jahren seiner Erschaffung aus einer Wildnis und Einöde der Barbaren zu einer christlichen Wohnung und Dorfschaft der katholischen Paraquarier werden. Dann schlug man am Fuß des Hügels die Zelte auf und legte sich zur Nachtruhe nieder. Am andern Morgen wurde in aller Frühe die Anhöhe bestiegen und das heilige Kreuz aufgepflanzt. Pater Antonius warf sich vor ihm auf die Kniee nieder, betete es an und umfing es mit beiden Armen. Darauf warfen sich alle Indianer gleichfalls zu Boden und beteten, während die Musikanten den Ambrosianischen Lobgesang Te Deum laudamus anstimmten. Und die Vorsehung selbst schien ein Zeichen geben zu wollen, daß sie dieser Stätte hold sei. In dem Zelte eines der Väter hatte unter dem Lager, auf dem dieser schlummerte, die ganze Nacht hindurch eine abscheuliche Giftschlange gelegen, ohne daß sie dem Manne Gottes einen Schaden zugefügt hätte. Am andern Morgen wurde sie von Indianern entdeckt und getötet."

Jede derartige glückliche Abwendung eines Unheils liebten die Jesuiten als einen Fingerzeig Gottes für ihre Begünstigung und als ein zu ihrer Ehre geschehenes Wunder zu preisen. Die sog. „Lettres Edifiantes" sind voll von derlei Geschichten.

„Nun", heißt es bei Kapff-Sepp weiter, „ging es an die Gründung der neuen Ortschaft, die nach Johannes dem Täufer Sancti Joannis Baptistae heißen sollte (das heutige São João). Die Kaziken samt ihren Untertanen wurden angewiesen, ihre Jochochsen für den Feldbau in Bereitschaft zu setzen, was allerdings in vielen Fällen leichter gesagt, als getan war. Denn es kam oft genug vor, daß die gefräßigen Indianer die Zugochsen, die man ihnen anvertraut hatte, ohne weiteres brieten und aufzehrten und das hölzerne Joch dazu als Brennholz benutzten.

Sodann ging es in die Wälder, um durch deren Ausrodung neuen Boden für den Ackerbau zu gewinnen. Das Verfahren war etwa dasselbe, wie es heutzutage die Siedler im ersten Stadium der Bebauung anzuwenden pflegen. Bäume und Gesträuch wurden niedergehauen, zum Teil mit den Steinbeilen, die die Indianer noch führten, und das Holz wurde, nachdem es dürr geworden war, angezündet und verbrannt. (Roça-Brennen). Nun nahm der Indianer oder sein Weib den nächsten besten Stecken oder die Rippe eines zuvor verzehrten Stückes Rindvieh zur Hand, rührte damit die Asche ein wenig auf, machte ein kleines Loch und warf zwei oder drei Weizenkörner, Erbsen oder Bohnen hinein, worauf sie es wieder mit Asche zudeckten. Wenn dann der Morgentau drei oder viermal darauf gefallen war, oder ein kleiner Regen die Erde befeuchtet hatte, so sproßte alsbald die Saat hervor, die mit der Zeit das Hundertfältige gab, was, wie P. Sepp meint, „der faule Indianer durchaus nicht verdienet." Immerhin blieb noch genug Wald übrig, um das nötige Brenn- und Bauholz zu liefern und als Reserveland für die einzelnen Acker- und Wiesenlose zu dienen, deren Vermessung und Zuteilung an die Kaziken und deren Untertanen nunmehr in Angriff genommen wurde.

Bald zeigten überall aufgepflanzte Kreuze, die als Marksteine dienten, die Flurgrenzen an. Nun mußte aber auch für die Bekleidung der künftigen Bürger dieses Landes gesorgt werden. Daher ließ Sepp die geschickteren unter den Indianern

Digitized by Google

lange Seile in die Länge und Quere ausspannen, und wo diese sich schnitten, was immer in einem Abstand von sechs bis acht Schuh zu geschehen pflegte, steckte er sieben oder acht Kerne des Baumwollstrauchs, für dessen Gedeihen das Klima sich besonders eignete. Nachdem so das Nötigste für des Leibes Notdurft vorgesehen war, galt es die provisorisch errichteten Zelte und Hütten durch dauernde solide Behausungen zu ersetzen. War der Pater auch kein gelernter Baumeister, so war er doch ein Mann, der sich dabei, wie in allen Lebenslagen, zu helfen wußte.

Zum Bau von Pfarrhof und Kirche, die auf einen freien Platz zu liegen kamen, sandten stets die Schwesterniederlassungen reichlichen Sukkurs. Die eine Reduktion schickte damals zu Sepp's Gründung fünfzig Indianer mit hundert Ochsen, eine andere dreißig mit ebenso viel Zugtieren. Andere sandten Maultiere und Sepp's getreue frühere Dorfschaft Yapeyu hundert starke Pferde.

Mit ihrer Hülfe wurden gewaltige Cedern aus den Wäldern herbeigeführt, Ziegel gebrannt, schwere Steinquadern zurechtgehauen, alles unter lustigem Trommel- und Pfeifenklang. Im Laufe eines Jahres gelang es, die Kirche nebst Pfarrhof zu errichten und auch der Bau der Indianerhütten ging rüstig vorwärts.

Die Ausschmückung der neu erbauten Kirche war es, der Sepp seine besondere Sorgfalt zuwandte. Um auf diesem Felde etwas zu leisten, war man in den paraguayanischen Missionsbezirken schon längst bestrebt gewesen, verschiedene Künste aus Europa dahin zu verpflanzen. Allenthalben gab es nach und nach indianische Werkstätten, in denen Metalle jeder Art verarbeitet wurden. In ihnen stellte man nicht allein Werkzeuge zum täglichen Gebrauch oder Schmuckgegenstände aus Silber und Gold her, sondern man goß auch Glocken, Kanonen und Mörser. Desgleichen befanden sich unter den Missionsbewohnern Bildhauer, Holzschnitzer, Kupferstecher und Maler, Vergolder, Uhrmacher, Schlosser, Zimmerleute, Tischler, Weber, Gießer und andere Gewerke mehr. Laienbrüder der Jesuiten, die man eigens aus Spanien kommen ließ, waren die Lehrer, welche die neuen Christen in allen gewerblichen Verrichtungen anzulernen hatten.

In den Werkstätten wurden die Kinder alsdann zugelassen, um zuzuschauen, und wofür sie am meisten Interesse bezeigten, das erlaubte man ihnen sich zum Berufe zu erwählen.

Die Vorbilder für die Kirchen und deren Ausschmückung nahm man zumeist aus Italien und Spanien. So ward von Sepp das Tabernakel des Hochaltars seiner Kirche nach einem in Madrid befindlichen aus Cedernholz angefertigt und mit Perlmutter und Halbedelsteinen, an denen das Uruguaygebiet besonders reich ist, sowie mit kleinen Spiegelgläsern kunstvoll verziert. Denselben Schmuck wies die reich vergoldete Kanzel auf. Die Nebenaltäre waren wie die ganze Kirche, mit Gemälden behangen; einer dieser Nebenaltäre, der von einer andern Reduktion stammte, wo die Indianer sich besonders in der Bildhauerei hervortaten, kam auf tausend Reichstaler zu stehen. Dieselbe Summe kosteten fünf Statuen aus Cedernholz. Vor dem Hochaltar hing ein übersilberter Leuchter von der Decke herab, der dreißig Kerzenstöcke trug. In dem an die Kirche sich anschließenden Friedhof erhob sich eine gleichfalls nach europäischem Muster angelegte steinerne Kapelle mit Kuppelbau.

„Neben dieser künstlerischen Tätigkeit" schreibt Kapff, „versäumte Pater Sepp nicht seine Pflichten als Landwirt. Drei Tage brauchte er, wenn er um alle seine Weiden und Felder reiten wollte. Allein das Gebiet, das der Schafweide diente,

Digitized by Google

war nach seiner Angabe länger und breiter und dabei fruchtbarer, als das berühmte Lechfeld bei Augsburg. Als er einst, mehrere Jahre nach der Gründung der neuen Kolonie, seinen Prokurator zur Zählung des Rindviehs ausschickte, zählte dieser über 60000 Kühe, und 20000 junge Kälber, um die sich die Herde in einem Sommer vermehrt hatte. Auch der Ertrag seiner Baumwollfelder war äußerst erfreulich. Im dritten Jahre nach Erbauung der Dorfschaft wiesen die Pflanzungen über 300000 Baumwollstöcke auf, die in einem fruchtbaren Jahre mehr als 4000 Zentner der geschätzten Wollfaser einbrachten. Die Arbeit des „Klaubens" der Baumwolle besorgten die Mädchen, die hernach zur Belohnung jede ein „schneeweißes langes Hemmetlein" erhielten. In derselben Zeit hatten ihm seine „obwohlen träge" Indianerinnen mehr als 20000 Ellen baumwollene Leinwand gesponnen, wovon 14000 an die nähenden Pfarrkinder ausgeteilt wurden. Die übrige Masse wurde nach Buenos Ayres geschickt, wo die Elle einen Preis nahezu von einem halben Reichstaler erzielte.

Den größten Triumph aber feierte Pater Sepp, als es ihm gelang, ganz nahe bei seiner Reduktion ein Metall zu entdecken, dessen Mangel sich immer in der empfindlichsten Weise fühlbar gemacht hatte.

Über sieben Jahre waren, wie Sepp berichtet, verflossen, seit das letzte Schiff aus Spanien in Buenos Ayres eingelaufen war, und Eisen und Stahl, die man nur aus dem Mutterlande beziehen konnte, waren höchst selten geworden. Da in der größten Not, entdeckte Pater Sepp ein ergiebiges Lager von Eisenerzen, wie es scheint, Raseneisenstein.

Zur Ausnutzung dieser Gottesgabe wurden sogleich Schmelzöfen erbaut und durch ein sinnreiches Verfahren lange eiserne Stangen hergestellt, aus denen dann die verschiedensten Werkzeuge geformt werden konnten. Aber auch Waffen mußte die neue Entdeckung liefern, denn die Reduktion war die der brasilianischen, also portugiesischen Grenze am nächsten gelegene Ortschaft. Darum war auch die Bevölkerung immer bereit mit bewaffneter Hand jedem Friedensstörer entgegenzutreten. Die Infanterie unter dem Befehl von Kriegsobersten und Kapitänen, bestand aus Pikenierern, sowie Pfeilschützen und Schlingenwerfern, auch Musketiere gab es, nur waren sie so feuerscheu, daß man sie kaum zum Losbrennen der Musketen zu bringen vermochte."

So viel über das, was Kapff dem Pater Sepp nacherzählt.

Die öffentlichen Lustbarkeiten bei den Kirchenfesten bestanden in geistlichen Schauspielen, welche die Jesuitenväter mit eben der Pracht zu inscenieren wußten wie den öffentlichen Gottesdienst. Der Schulunterricht scheint dagegen recht oberflächlich betrieben worden zu sein. Ging doch das Hauptabsehen der Jesuiten damals dahin, die Indianer in einer gewissen Unwissenheit und geistigen Inferiorität zu erhalten. Alle Kenntnisse, die sie vielleicht mißbrauchen konnten, wurden deshalb vom Unterricht ausgeschieden. Das war um so leichter durchzuführen, als das Geistesleben der Guaranis, mit denen man es vorzugsweise in Paraguay zu tun hatte, wenig entwickelt schien, und ihre intellektuellen Fähigkeiten ungemein beschränkt waren. Über alles das, was ihnen nicht in die Sinne fiel, dachten sie so wenig nach, daß sie unfähig waren, irgend eine abstrakte Idee zu fassen. Größer noch als ihre Begriffslosigkeit aber war ihre Indifferenz. Einzig dem Augenblicke lebend, beschränken sich eines Guarani Gedanken auf eine kleine Zahl von Gegenständen, welche augenblicklich zu seiner Erhaltung und seinem Vergnügen dienen. Was hier-

Digitized by Google

über hinaus liegt, entgeht seinem Blicke und ist ihm völlig gleichgültig. Gleich einem beschränkten Tier macht nur das auf ihn Eindruck, was er sieht, und die Zukunft hat für ihn durchaus keine Bedeutung. Blind folgt er dem Triebe seines Gelüstes, ohne die weiteren Konsequenzen zu sehen oder zu erwägen. Zudem ruht auf seinem Wesen oder erwächst aus der bislang dargelegten Eigentümlichkeit eine gewisse düstere Schwermut. Seine Gesichtszüge sind finster, traurig, niedergedrückt. Er spricht wenig und stets leise, Schreien und Klagen kommt nicht von seinen Lippen; seine Stimme ist weder stark, noch sonor; nie auch lacht er laut auf. Nie sieht man auf seinem Gesichte den Ausdruck der Leidenschaft und nie sieht er dem ins Gesicht, mit dem er spricht. In stillem stummem Ertragen von Mühe und Leiden leistet er Unglaubliches.*)

Verwunderung aber erregt des Guarani Gelehrigkeit und darin liegt der Schlüssel des jesuitischen Erfolges in Paraguay.

Auch entbehrt der Guarani, wie beinahe jeder Indianer überhaupt, nicht des musikalischen Sinnes, den die Jesuiten jederzeit zu wecken und geschickt auszubeuten verstanden, um sich bei diesen Naturvölkern zu insinuieren.

Außer auf die Guaranis und Guaycurus erstreckte sich die Missionsarbeit der Jesuiten in Paraguay noch auf die Stämme der Xarayes, Orejones, Guatos und Chiquitos am oberen Paraguay, dann auf die Abiponen und Mokobier. Am lenkbarsten erwiesen sich von diesen die Chiquitos.

Diese verschiedenen Eingeborenenvölker waren eben die Herren des Landes, ehe Spanier und Portugiesen in demselben Fuß faßten und die Jesuiten mit ihrem Missionswerk einsetzten; ein buntes Gemisch von Völkern, verschieden in ihrem Äußeren und in den Grundbedingungen ihrer Existenz: Jäger, Fischer, Ackerbauer; verschieden in ihrer geistigen Veranlagung. Neben dem fröhlichen Chiquiten und dem witzigen Chiriguanen steht der düstere, schweigsame Guarani, neben den wilden, freiheitsdurstigen Chaco-Bewohnern die kriegsfrohen Leute im Norden, die energielosen, zum Dulden geborenen Bewohner des La Platagebietes. Aber gerade diese sind es, die Guarani, welche uns von den Missionaren gerühmt werden, als die anpassungsfähigsten, als die empfänglichsten für religiöse Eindrücke, als die geeignetsten Hilfskräfte für die Kolonisationsarbeit.

Die kriegerische Ausrüstung der zum Christentum bekehrten und doch zur Frömmigkeit so unausgesetzt von den Jesuiten angehaltenen Indianer erschien Ersteren um so nötiger, da man die Niederlassungen in dem benachbarten brasilianischen Gebiete ungern einen immer größeren Umfang annehmen sah und namentlich von Seiten der das Land beutesüchtig durchstreifenden Paulisten wiederholt eine äußerst feindselige Haltung gegen die paraguayanischen Missionen an den Tag gelegt wurde.

Die Paulistas, auch Mamelukos genannt, Abenteurer, welche ihren Sitz in der brasilianischen Kapitanie S. Paulo hatten, verfolgten bei ihren Streifzügen durch das Binnenland als Hauptzweck die Erbeutung von Sklaven, suchten nebenher aber auch nach edlen Metallen und kostbaren Steinen. Jeder war ihnen im Wege, der ihnen hierbei hinderlich erschien und somit nicht am wenigsten die Gesellschaft Jesu, die im Süden wie im Norden die Indianer unter ihren speziellen Schutz

*) Pfotenhauer, „die Missionen der Jesuiten in Paraguay." Band 1. S. 31.

Digitized by Google

gestellt und Ländereien in Besitz genommen hatten, welche auch die „Bandeiras" (Fähnlein) der nomadisierenden Paulisten gern als Eroberer besetzt hätten.

Das führte zu fortwährenden Zusammenstößen mit den Bewohnern der jesuitischen Niederlassungen, welche nach und nach zu einem mit wechselndem Glück geführten Grenzkrieg ausarteten, in dem sich Portugiesen und Spanier eigentlich als Rivalen gegenüberstanden. Auffälligerweise indessen blieben dabei anfänglich die sonstigen Bewohner spanischer Siedelungen verschont, ja, es geschah sogar nicht selten, daß diese mit den räuberischen Horden paulistanischer Eindringlinge gemeinsame Sachen machten.

Die Jesuitenväter erwiesen sich bei dieser Kriegführung als ganz erfahrene Taktiker und geschickte Strategen. Mitunter erlitten die Paulistas und ihre Verbündeten schwere Niederlagen.

Ihre Vorstöße wurden jedoch im Laufe der Jahre so häufige und bedrohliche, sie störten daher die Arbeit in den Reduktionen derart, daß die Jesuiten an einigen Punkten des paraguayanischen Gebietes, besonders in Guyara, sich nicht länger halten zu können glaubten. Wie wir an dem Beispiel des Pater Sepp gesehen, gaben sie deshalb die dortigen Missionen auf, um ihre Tätigkeit in die Gegenden zwischen den Flüssen Uruguay und Paraná zu verlegen.

Einer der verheerendsten Pauliſteneinfälle war der des Bandeiraführers Antonio Rasposo, der hierzu im Jahre 1631 eine Truppe von 900 Paulisten und 2000 Tupi-Indianern aufgebracht hatte. Jede Hilfsaktion gegen diese gefürchtete Schaar, um welche die Jesuiten damals die Landesregierung dringend baten, wurde unbegreiflicherweise aber von dem spanischen Gouverneur zu Assunçion, Luis Cespedes de Jaray abgelehnt.

In der Zeit der paulistischen Überfälle und Raubzüge, welche sich 130 Jahre hindurch ständig erneuerten, sollen an 2 Millionen indianische Bewohner der Jesuitenmissionen teils getötet, teils entführt worden sein. Von 1628 bis 1630 allein wurden von den Paulisten 60000 paraguayanische Sklaven auf den Markt von Rio de Janeiro gebracht.

Dieser kriegerischen Epoche der jesuitischen Niederlassungen waren noch die ärgerlichsten Zwistigkeiten der Gesellschaft Jesu mit dem im Jahre 1641 zum kirchlichen Oberhaupt von Paraguay ernannten Bischhof de Cardenas beigesellt, in deren Verlauf sich die Ordensmitglieder von ihrer unvorteilhaftesten Seite zeigen sollten.

Den ersten Anlaß zu dem Konflikt zwischen den Jesuiten und Cardenas gab die Absicht des Letzteren, als Visitator zwanzig den Jesuiten unterstellte Pfarreien in den Provinzen Paraná und Uruguay bereisen zu wollen. Diesen Besuch, welcher geeignet war, die schlimmsten Händel ans Licht zu bringen und die Jesuiten bloszustellen, suchten diese daher mit allen Mitteln zu hintertreiben. Namentlich war es den frommen Vätern darum zu tun, ihre beträchtlichen Schätze, die sie im Lande angesammelt, und ihre kriegerische Rüstung zu verheimlichen.

Um also den Bischof zur Aufgabe seiner Visitationsreise zu bewegen, versuchten die Jesuiten anfangs mit Bestechungen und Schmeicheleien auf ihn einzuwirken. Als aber diese Kunstgriffe nichts fruchteten, brauchten sie List und Gewalt.

Die Patres begannen damit, daß sie Cardenas' bischöfliche Macht und Gerichtsbarkeit bestritten und von jeder Kanzel herab und in allen Beichtstühlen die Gemeindeglieder beredeten, dem angeblich widerrechtlich eingesetzten Bischof den

Digitized by Google

Gehorsam zu versagen. Sie wagten es sogar, den spanischen Gouverneur mit 30000 Taler zu bestechen, damit dieser ihnen willfahre, den verlästerten Bischof mit Waffengewalt aus der Kirche zu stoßen und auf einem Kahn dem Spiel des Stromes preisgeben zu lassen.

In Corrientes erst trieb der Nachen ans Land und fand Cardenas Jahrelang eine Zufluchtstätte.

Cardenas suchte unterdessen um Schutz und Recht bei der Königlichen Regierung am LaPlata nach, die in der Tat auch seine Wiedereinsetzung zu Assunçion dekretierte. Allein umsonst. Erst nach einem Amtswechsel im Gouvernement wurde es Cardenas möglich, von seinem Bistum eine Zeitlang wieder Besitz zu ergreifen. Es dauerte nur nicht lange, bis sich die Jesuiten von Neuem rührten, um den ihnen höchst unbequemen Bischof aus dem Wege zu räumen. Fortgesetzt wurde derselbe von ihnen offen und insgeheim verlästert und nachdem sie auch den neuernannten Gouverneur auf ihre Seite gebracht, sogar an Leib und Leben bedroht.

Als Cardenas endlich in der Kirche Zuflucht vor seinen Feinden suchte, wurde er fünfzehn Tage hindurch mit der Absicht ihn Hungers sterben zu lassen, belagert. Der Gouverneur selbst war, eingeschüchtert durch ihre Macht, den Jesuiten zu Willen und verbot bei Todesstrafe, dem gefangenen Bischof Speise und Trank zu reichen. Mit Lebensgefahr nur gelang es daher einigen treu und menschlich gesinnten Leuten, durch eine kleine Öffnung im Kirchenfenster Cardenas etwas Nahrung zuzustecken und ihn auf diese Weise vom Hungertode zu erretten.

Endlich erbarmte sich auch der Gouverneur des so grausam Behandelten und hob seine Gefangenschaft auf. Doch der Haß der Jesuiten gegen Cardenas war noch nicht beschwichtigt.

Da erhielt plötzlich die Sache eine ganz unerwartete Wendung. Der Gouverneur starb nämlich, und Cardenas wurde von der Bevölkerung Assunçions mit Einstimmigkeit an dessen Stelle berufen. Auch hielten die Bewohner der Stadt nicht mehr mit ihrem Hasse gegen die jesuitischen Ruhestörer und die Tyrannei der ränkevollen Beichtväter und Prediger der Gesellschaft Jesu zurück. Von ihrer Gefährlichkeit für das Gemeinwesen überzeugt, trug der Stadtrat dem Gouverneurbischof sogar die Bitte vor, die Jesuiten für immer aus der Stadt zu verbannen. Solches geschah denn auch am 6. März 1649.*)

Wie vorauszusehen erfüllte dies den Orden mit grimmer Wut, und er sann fortan auf blutige Rache.

Nachdem die Jesuiten in der Person eines gewissen Sebastian de Leon eigenmächtig einen anderen Gouverneur ernannt hatten, machten sie sich auf, um diesen mit Hilfe von etwa 4000 Indianern, welche sie in ihren Kirchspielen und Reduktionen aufgeboten hatten, in sein Amt zu Assunçion einzusetzen. Man belagerte die Stadt, die einem solchen Ansturm allerdings nicht sehr lange zu trotzen vermochte, und ließ nach ihrer Einnahme Cardenas nun das volle Maß jesuitischer Rachgier entgelten.

Ein übelberüchtigter Mönch, dessen Liederlichkeit stadtkundig war, und den die Jesuiten zu ihrem „Konservator" ernannten, wagte es, über den Bischof den Kirchenbann zu verhängen und als derselbe wie ehedem in die Kirche flüchtete, wurde er wieder wochenlang belagert und endlich mit Flintenkolben daraus vertrieben. Fünf-

*) Wolf „Allgem. Geschichte der Jesuiten." Band II S. 91.

Digitized by Google

zehn Tage hindurch ließ Leon ihn hierauf in eine unterirdische Grube stecken und endlich unter militärischer Bedeckung auf ein gebrechliches Fahrzeug mit der Weisung verbringen, den Geächteten nicht eher als 200 Meilen von Assunçion entfernt landen zu lassen.

Die Anhänger des also vertriebenen Bischofs wurden mit derartigen grausamen Bestrafungen und kirchlichen Excommunikationen bedroht, daß niemand wagte, sich gegen die jesuitische Gewaltherrschaft aufzulehnen.

Cardenas gelang es auch nicht, jemals wieder zu seinem vollen Rechte zu gelangen. Die Königliche Regierung am La Plata, an die er sich zunächst beschwerdeführend gewandt, war mittlerweile, — auf welche Weise wissen wir nicht, — vollständig von den Jesuiten gewonnen worden. Da war also nichts auszurichten.

So verfügte sich Cardenas denn nach Europa, um in Madrid und Rom persönlich seine Sache zu führen. Hier fand er zwar wirklich Gehör und wurde auch vom König Philipp IV. von Spanien, wie vom Papst Urban VII. aufs Neue in seiner Würde bestätigt. Allein Cardenas überlebte diesen Erfolg nur kurze Zeit. Er starb, ehe er noch von seinem Bistum wieder Besitz ergreifen konnte.

War vor diesen schweren und unerquicklichen Konflikten die Bestallung der Pfarrer stets Namens des königlichen Oberlehnsherrn vom Gouverneur und Bischof gemeinsam vorgenommen worden, ein Vorrecht, welches mit dem wachsenden Einflusse der Jesuiten mehr und mehr umgangen, und schließlich ganz allein vom Provinzial der Ordensprovinz in Anspruch genommen wurde, so stellte die Krone nunmehr dieses Recht aufs Neue her und bekräftigte es in einem Dekret vom Jahre 1743.

Um am Uruguay möglichst von allen Wiedersachern unbehelligt zu bleiben, hatten die Jesuiten übrigens schon 1726 vom König von Spanien einen Sondererlaß erwirkt, welcher ihre Stationen unabhängiger als bis dahin von der Kolonialverwaltung machte und den Gouverneuren am La Plata nominell nur unterstellte. Das hatte damals ein sichtliches Emporblühen der Missionen zur Folge, die sich immer mehr zu einer christlichen Republik unter jesuitischer Leitung entwickelten. So entstand mitten in den Wäldern Südamerikas ein ganz eigenartiges Staatswesen, von dem ein Sagen unter denen allen anhob, welche es mit eigenen Augen geschaut hatten. Vielleicht hätte dasselbe auch Bestand gehabt, wenn die Jesuiten sich anderwärts weiser betragen hätten.

Hier ist es vielleicht am Platze, einen Überblick über die Besiedelungstätigkeit der Gesellschaft Jesu während der oben besprochenen Zeiten auf dem in Rede stehenden Gebiete zu halten.

Als die ältesten Reduktionen der Jesuiten in Paraguay gelten: Nuestra Sennora de Loretto (1609), San Ignacio Mini am Itambaraca, San Ignacio-Guazu (1610), Itapua (1616), S. Anna (1616), Yaguapua (1618), La Concepcion (1620), S. François Xavier am Rio Tibarija, (1623), Corpus Christi (1622), Incarnacion am Rio Nautingue (1624), S. Paul (1625), die Reduktion von den sieben Erzengeln oder Arcangeles (1626), Candelaria und Divus Josephus (1627), S. Thomas (1628), San Antonio (1628/29), San Miguel (1628), Assunçion de Nuestra Sennora de Mborore (1628), Heilige 3 Märtyrer von Sapan (1629), Jesus Maria (1630), Petrus und Paulus (1631), S. Karolus (1631), Nativitas Mariae de Acuaray (1632), Maria Major de Iguazu, San Nikolaus, die Reduktion zu den heiligen drei Königen, Allerheiligen, S. Michael (1632), S. Joseph

Digitized by Google

(1632), S. Theresa (1632), Cosmas und Damianus, Zur Heimsuchung Mariae, S. Christophorus (1633/34), S. Joachim, San Luis, S. Borja, S. Lorenzo, S. Juan Bautista, S. Benedikt, S. Barbara am Paraguay, San Estanislão (1749), Belem (1760) u. s. w.

Im eigentlichen Paraguay, im Norden, lagen hiervon 11, zwischen den Flüssen Paraná und Uruguay 15, am linken Ufer des Uruguay 7 Reduktionen.

Die Anzahl der in Paraguay damals tätig gewesenen Jesuiten wird sehr verschieden beziffert. Im Jahre 1635 waren es 156; wenig später aber soll sich deren Menge auf 400 belaufen haben.

Unter ihnen waren alle Nationalitäten Europas vertreten: Deutsche, Engländer, Franzosen, Spanier, Portugiesen &c. Nicht gering war namentlich die Zahl der Deutschen. Von den im Jahre 1717 zugereisten 70 Ordensmitgliedern waren z. B. allein 11 aus der bayrischen Missionsprovinz. Von 1737 ab entstammte stets von jeder Neusendung jesuitischer Patres der vierte Teil aus Deutschland; dies muß natürlich unser Interesse an dem Schicksal des einstigen Jesuitenstaates ohne Frage bedeutend erhöhen.

Schwieriger noch als genaue Angaben über das Missionspersonal im paraguayanischen Jesuitenstaate sind solche über die Menge der von ihm allmählich christianisierten Indianer zu machen. Die Schätzungen und zahlenmäßigen Nachweise hierüber schwanken zwischen 90000 bis 150000 Seelen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geriet das große Werk des Jesuitenordens aus mancherlei Ursachen ins Stocken, bis es seinem vollständigen Verfall entgegen ging.

Die berechtigten oder unberechtigten Anfeindungen der Jesuiten in Paraguay verschärften sich bald derart, daß es vielfach zu den blutigsten Zusammenstößen zwischen ihnen beziehungsweise ihren Anhängern und den des spanischen wie des jesuitischen Jochs müden Paraguayanern kam. In Verbindung mit diesen Kämpfen der Jesuiten um ihre Existenz standen, die immer akuter gewordenen Grenzstreitigkeiten der Spanier mit den Portugiesen.

Nun glaubte ein seit vielen Jahren in Brasilien ansässiger Portugiese, Namens Gomez Pereira, bestimmte Anzeichen dafür gefunden zu haben, daß gerade in Paraguay und innerhalb des Missionsgebietes ergiebige Silberminen vorhanden seien. Von dieser Vermutung beeilte er sich, dem Königlichen Statthalter in S. Sebastião am Rio de Janeiro Mitteilung zu machen und dieser pflichteifrige Beamte erwog nunmehr die Möglichkeit, wie man den Spanien gehörigen Landstrich auf gütliche Weise an Portugal bringen könne. Zu dem Ende wurde von ihm ein Tauschprojekt entworfen, welches darauf hinaus lief, daß Spanien die sieben in Paraguay entstandenen Reduktionen: S. Angelo, S. Giovanne (S. João Baptista), S. Michele (S. Miguel), S. Lorenzo (S. Lourenzo), S. Luigi de Gonzaga (S. Luiz), S. Nicolo (S. Nicolão) und S. Francisco Borgia (S. Borja) zwischen dem Uruguay, Jacuy und Ybicuy gegen die am La Plata gelegene portugiesische Kolonie Sacramento (die heutige Republik Uruguay) abtreten solle.

Dieser Vorschlag fand Beifall am Hofe zu Lissabon und wurde auch nach einiger Zeit von der spanischen Regierung, welche damit Alleingebieterin in den La Plata-Häfen wurde, gutgeheißen, so daß 1750 ein diesbezüglicher Vertrag zwischen beiden Mächten abgeschlossen werden konnte. Spaniens Zustimmung hatte man nicht zum wenigsten auch dem Umstande zu danken, daß die damalige spanische Königin

Digitized by Google

als geborene Prinzessin von Portugal für ihr Heimatland und ihre Landsleute jederzeit eine starke Vorliebe bewahrte und selbst gegen den Nutzen der spanischen Krone ihrem Stammland gern einen von diesem vermeinten Vorteil zuwandte.

Den Jesuiten war das, wie vorauszusehen gewesen, gar nicht recht. Sie erhoben deshalb sowohl in Madrid wie in Lissabon Vorstellungen und suchten erst die spanische, dann aber ebenso die portugiesische Regierung zu überreden, daß sie der betrogene Teil sei. Allein vergebens; es blieb bei dem Abkommen.

Nun wird von den Jesuiten zwar behauptet, daß man sich willig hierauf der Ausführung des Landtausches gefügt habe, und auch der Ordensgeneral Visconti, wie der Provinzial Pater Joseph Barreda die entsprechenden Befehle zur friedlichen Räumung der Reduktionen gegeben hätten, indessen kam es bald zu schlimmen Auftritten und offener Rebellion der jesuitischen Untertanen.

Als die spanisch-portugiesische Grenzberichtigungskommission am Uruguay erschien, zeigte sich die dortige Bevölkerung schon in hohem Grade erbittert.

In der Reduktion von S. Nicolo rotteten sich die Indianer in großen Haufen zusammen, um sich mit bewaffneter Hand der Abtretung des Gebietes an Portugal und dem Abzuge von dort zu widersetzen. Ihrem Beispiele folgten bald die Bewohner aller anderen Missionsstationen. Nun versicherten zwar die Jesuiten, daß sie die königlichen Befehle in allen Kirchen dem Volke feierlich kundgegeben und ihre Pfarrkinder auf das Ernstlichste zum Gehorsam ermahnt hätten; allein, — so erzählt der Jesuit Spagnuoli, — sie seien überall auf so heftigen Widerstand gestoßen, daß sie selbst Gefahr liefen, von der aufgebrachten Bevölkerung am Leben bedroht zu werden, da man sie der Verräterei beschuldigte.

Diese Erzählung verdient allerdings keinen unbedingten Glauben, denn man muß sich nur erinnern, daß jene Indianer unter völliger Beraubung alles Eigentums und ihres freien Willens durchaus sklavisch vom Winke ihrer Missionare abhängig erzogen wurden. Was hatten sie also für einen Begriff von staatlicher Zugehörigkeit? Was konnte ihnen daran liegen, ob sie spanische oder portugiesische Untertanen hießen?

Man geht deshalb schwerlich fehl, wenn man den Jesuiten allein die Schuld an dem Aufstande in den Missionen beimißt.

Nachdem die spanischen und portugiesischen Gesandten die Bevölkerung vergeblich zur Ruhe ermahnt und derselben sogar noch eine Frist zur Beendigung der Ernte bewilligt hatten, wurde 1752 endlich eine Truppenmacht zusammengezogen, um den staatlichen Anordnungen Nachdruck zu verleihen. Jetzt zeigte es sich jedoch, daß die Indianer und ihre Führer den Aufschub nur zur Vervollständigung ihrer Bewaffnung und zur weiteren Organisation der Rebellion benutzt hatten. So fanden denn die spanischen und portugiesischen Truppen bald die hartnäckigste Gegenwehr. Diese war, trotzdem der König von Portugal 1753 die Provinziale der Jesuiten eigens ermahnt hatte, nach Kräften zur Beruhigung der rebellierenden Völker und zur friedlichen Vollziehung des Tauschtraktats hilfreiche Hand zu bieten, eine derartige, daß man sich 1754 genötigt sah, mit den Aufständischen einen Waffenstillstand zu vereinbaren, um aus Europa erst neue Verhaltungsbefehle einzuholen.

Doch man täuschte sich, wenn man vermeinte, bei der Hartnäckigkeit und Verschlagenheit des Feindes, so bald des Aufstandes Herr zu werden. Je tiefer nach Ablauf des Waffenstillstandes die spanischen und portugiesischen Söldner ins Land drangen, desto schwieriger gestaltete sich der Feldzug. Mehrfach stieß man

auf wohlbefestigte Plätze und immer zahlreicher schienen die indianischen Gegner zu werden.

So zog sich denn der Feldzug bis zum Jahre 1758 hin, ohne daß von den europäischen kriegsgeübten Truppen ein entscheidender Sieg erfochten worden wäre.

Erscheint es einerseits nun kaum zu rechtfertigen, daß ein geistlicher Orden um seiner weltlichen Herrschaft und Vorteile willen so viel Blutvergießen veranlaßte, so läßt es sich anderseits begreifen, daß die Jesuiten ihren bereits so weit gediehenen geistlich-weltlichen Staat, der, wenn er auch keine selbständige Entwickelung der Individuen gestattete, doch jedenfalls besser war, als alles das, was später der spanische und portugiesische Liberalismus in jenen Ländern geschaffen hat.*) Erst in der jüngsten Gegenwart ist es einigen der südamerikanischen Republiken gelungen, ein solideres Gefüge zu gewinnen.

Die Hauptschuld an den langjährigen Kämpfen und der aufständischen Bewegung in Paraguay traf nach Ansicht und Behauptung der Jesuiten den Minister José de Carvalho, Marquez de Pombal. Sie selbst wurden nicht müde ihre Unschuld zu beteuern und sich auf die Heiligkeit ihres Instituts, wie auf ihre großen Verdienste um die Kirche und den katholischen Glauben zu berufen. Hierbei suchten die Mitglieder der Gesellschaft Jesu ihre Errungenschaften unter starken Übertreibungen ins glänzendste Licht zu stellen. Um die Welt von der Wahrheit der Geschehnisse und des Verhaltens der Jesuiten zu unterrichten, ließ Pombal darauf hin auf Grund archivalischer Aktenstücke und der Berichte der Gouverneure, welche den Tauschtraktat in Paraguay zu vollziehen hatten, eine kurze Geschichte der Entstehung des dortigen Jesuitenstaates und des Widerstandes, den die königlichen Truppen gefunden, abfassen und diese Schrift in etwa 20,000 Exemplaren in allen Landen verbreiten. Diese Staatsschrift, welche allerwärts ungeheures Aufsehen erregte, fand auffallender Weise seitens des Ordens keinerlei Widerlegung.

Ganz und gar aber mußten die Jesuiten das Spiel in Portugal verloren geben, als untrüglich festgestellt zu sein schien, daß sie im Jahre 1758 an einem meuchelmörderischen Attentat gegen den König José teilgenommen hatten. Eine der ersten Folgen dieses Ereignisses war die 1759 befohlene Austreibung der Jesuiten aus Portugal und aus dem Bereiche aller portugiesischen Besitzungen. Das war das unrühmliche Ende des sog. Jesuitenstaates von Paraguay.

O. Canstatt.

---

*) Schlosser's Weltgeschichte Band 14. S. 287.

Digitized by Google

Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung.

Von grundlegender Bedeutung für das deutsche Kolonialrecht ist die Frage, wer in den Schutzgebieten Inhaber der Staatsgewalt ist, wer berechtigt ist diese Staatsgewalt auszuüben und endlich, welche besonderen Organe an der Gesetzgebung teilzunehmen befugt sind. Wegen ihrer Bedeutung sind diese Punkte bereits ausgiebig in der kolonialrechtlichen Literatur behandelt worden und eine nochmalige Erörterung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie zu wesentlich anderen Ergebnissen gelangt, als die bisherigen Darstellungen.

Der Stand der Lehre ist nun jetzt der folgende.*)

Als Inhaber der Staatsgewalt bezeichnet die herrschende, richtige Meinung den Reichssouverän, d. h. die Gesamtheit der verbündeten Regierungen oder Staaten, während Bornhak die Meinung vertreten hat, der Kaiser sei Inhaber.

Was die Ausübung der Staatsgewalt angeht, so wird unterschieden die Zeit vor dem Erlaß des Schutzgebietsgesetzes von 1886 von der Zeit nachher. Nach Bornhaks Meinung soll in der ersten Periode der Kaiser auf Grund des Art. 11 der Reichsverfassung zur Ausübung berechtigt gewesen sein. Nach der wohl herrschenden Meinung dagegen war es der Bundesrat in seiner Rolle als Vertreter des Reichssouveräns. Durch das R.-Ges. von 1886 ist dann diese Streitfrage dadurch erledigt worden, daß die Ausübung der gesamten Schutzgewalt dem Kaiser übertragen wurde.

Ein Recht zur Teilnahme an der Gesetzgebung endlich sollte für Bundesrat und Reichstag durch Art. 4 Z. 1 R. V. begründet sein; diese Anschauung wurde von anderer Seite zurückgewiesen. Auch diese Frage fand ihre Erledigung durch die Übertragung der Ausübung der Souveränität an den Kaiser. Nur ausnahmsweise, besonders für das Gebiet der Rechtspflege und des Finanzwesens findet eine gesetzgeberische Teilnahme von Bundesrat und Reichstag statt.

Bei der ganzen bisherigen Erörterung dieser Fragen ist eine wichtige und unbezweifelte Tatsache meist nicht genügend berücksichtigt worden, auf deren Bedeutung neuerdings Zorn mit Recht ausdrücklich hingewiesen hat,**) nämlich daß die Reichsverfassung in den Schutzgebieten weder je Geltung hatte, noch auch jetzt hat.

Welche Bedeutung hat nun, soweit es die hier zur Erörterung stehende Frage angeht, im Einzelnen dieses Nichtgelten der Reichsverfassung für die Schutzgebiete?

*) vgl. die vergleichende Zusammenstellung der gesamten Streitfragen und der Litteratur bei v. Poser u. Groß-Naedlitz, die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, 53–58, 70 f. Dazu jetzt noch Hesse im laufenden Jahrgange der Dtsch. Kolonialzeitung. Die vorliegende Abhandlung war schon in Druck gegeben, als H.'s Ausführungen erschienen. Teilweise gilt aber das hier Gesagte auch gegenüber H.'s Polemik gegen Zorn.

**) Zorn besonders in der „Deutschen Kolonialzeitung" 1905, S. 91; vgl. auch v. Stengel, die Rechtsverhältnisse u. s. w. 37.

Digitized by Google

Die Reichsverfassung ist ein Ausfluß der Staatsgewalt des Reichssouveräns, der vor ihr und unabhängig von ihr bestand und besteht. In dieser Verfassung hat der Souverän bestimmt, wer an seiner Stelle die Staatsgewalt ausüben soll, da er als eine Kollektivpersönlichkeit nicht selbst unmittelbar regieren kann. Als vertretende Organe sind in der R.-V. bezeichnet der Bundesrat und der Kaiser. Ferner sind als Faktoren, durch deren Zusammenwirken Gesetze geschaffen werden müssen, Bundesrat und Reichstag genannt. In dieser Weise regelte der Souverän die Handhabung der Reichsgewalt. Dadurch war er gebunden, sie auch nur so auszuüben. Diese Bindung geht aber nur so weit, als das Verfassungsgesetz gilt, d. h. anfänglich nur innerhalb des durch Art. 1 R.-V. bezeichneten Gebietes. Soweit die Reichsgewalt anderweitige, dieser Ländermasse nicht ausdrücklich einverleibte Gebiete besaß und besitzt, gilt auch die Bindung durch die Verfassung nicht. Ein solcher Fall kam zum ersten Male vor, als durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 französische Landesteile an das Reich abgetreten wurden. Diese waren seitdem der deutschen Reichsgewalt rechtlich unterworfen, wurden aber erst am 28. Juni 1871 in das Reichsgebiet eingefügt. Während dieser Zwischenzeit war die Rechtslage so: auch ohne daß die Geltung der R.-V. ausdrücklich ausgeschlossen worden wäre, galt sie nicht. Infolgedessen wurden Gesetze nicht auf dem durch die R.-V. vorgeschriebenen Wege, sondern durch Verordnung erlassen.*) Die ganze Staatsgewalt wurde ausgeübt von dem Generalgouverneur, welcher zur Zeit der bloß tatsächlichen, kriegerischen Inbesitznahme hierzu von dem Bundesoberfeldherrn beauftragt worden war. Hätten nun vom Tage der rechtlichen Erwerbung an, trotz Nichtgeltens der R.-V., die Reichsorgane in Elsaß-Lothringen ein Recht zum Funktionieren gehabt, so hätte das Recht des Generalgouverneurs, insbesondere dasjenige, Rechtsnormen zu erlassen, auf der Stelle erlöschen müssen, und Bundesrat und Reichstag wären an seine Stelle getreten. Dem war aber nicht so. Seine Vollmacht blieb bestehen, die er weiter im Auftrage des Oberfeldherrn ausübte.

Dieses erste Beispiel zeigt deutlich die Folgen der fehlenden Geltung der R.-V. in einem Gebiete, welches der deutschen Reichsgewalt unterworfen ist. Es fehlen in einem solchen Lande für die Ausübung der Reichsgewalt auch sämtliche Organe, welche auf Grund der R.-V. bestehen, oder wenn sie tätig werden, so haben sie nicht diejenige formelle verfassungsgesetzliche Grundlage, welche sie für ihr Wirken in dem Reichsgebiete im Sinne des Art. 1 R.-V. besitzen. Das Ergebnis für die Regierung und Gesetzgebung der Schutzgebiete, in denen ja auch die R.-V. nicht gilt, ist: soweit nicht z. B. durch ein besonderes Kolonialgesetz etwas anderes bestimmt ist, haben die Verfassungseinrichtungen der R.-V., insbesondere Kaiser, Bundesrat, Reichstag in den Schutzgebieten keinen formell gesetzlichen Bestand; soweit Gesetzesrecht in Frage kommt, sind sie nicht vorhanden.

Nun haben wir aber eine kaiserliche Ausübung der deutschen Staatsgewalt in den Schutzgebieten schon vor der dem Kaiser durch § 1 Sch.-G.-G. erteilten Ermächtigung,**) wir haben in mehrfacher Wiederholung eine gesetzgeberische Betätigung von Bundesrat und Reichstag. Durch welche Rechtstitel können diese Faktoren ihre Tätigkeit rechtfertigen?

---

*) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches (4) II., 239.

**) vgl. die Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete im Sten. Ber. d. Reichst. 6. Leg.-P. 2. Seff. Anlagen, S. 134 ff.

Digitized by Google

I. Die Kolonialregierung.

Vergegenwärtigen wir uns den Moment der Erwerbung eines beliebigen Schutzgebietes, unter Ausschluß der durch das Mittel von Gesellschaften erworbenen Gebiete. Die Erwerbung selbst ist ein völkerrechtlicher Akt, den der Kaiser für das Reich vornimmt, und zu dem er durch die Reichsverfassung (Art. 11) allseitig legitimiert ist. Die Staatsgewalt des Reiches ist damit in der Kolonie aufgerichtet. Nun macht sich bald die Notwendigkeit bemerkbar, sie durch Verwaltungsmaßregeln oder Erlasse zu betätigen. Durch wen soll das geschehen? Berechtigt dazu ist der Inhaber der Staatsgewalt. Wo dieser Inhaber eine einzelne Person ist, da liegt die Sache sehr einfach. Der Monarch ist nicht nur Inhaber, er kann auch ausüben. So kann er sofort die nötigen Maßnahmen treffen. Schwierigkeiten dagegen entstehen, wenn es sich um einen Kollektivsouverän handelt, wie in Republiken und Bundesstaaten, der zur Ausübung seiner Souveränität besonderer, in der Regel durch die Verfassung geschaffenen Organe bedarf. Wo, wie beim Deutschen Reiche, das grundlegende Gesetz für das neue Land keine Kraft hat, da existiert auch ein Vertreter nicht. Es muß in solchen Staaten gesetzlich bestimmt werden, daß über alle Kolonien ein näher bezeichnetes Organ die Regierung führen soll. Sobald eine Besitzung erworben und so unter den rechtlichen Begriff der Kolonie gebracht worden ist, gewinnt jene generelle Ermächtigung Kraft und eine ausübende Instanz kann in der neuen Kolonie tätig werden. Eine solche Ermächtigung fehlt in der R.-V.,*) dagegen ist sie in dem Sch.-G.-G. für den Kaiser gegeben.

Solange aber derartige Normen fehlen, bestimmt nicht das formelle Recht, sondern einfach die Gewalt der Tatsachen die erste Organisation. Irgend ein geeigneter Faktor muß hier eingreifen. Am nächsten liegt es, daß dann etwa die Instanz, welche infolge des Erwerbungsaktes schon in tatsächliche Berührung mit dem neuen Gebiete gekommen ist, die Regierung übernimmt. Die Offiziere und Beamten,[1] welche im Auftrage des völkerrechtlichen Vertreters des Mutterlandes äußere Besitzergreifungshandlungen vorgenommen haben, übernehmen so auch die Führung der Geschäfte.

Auf diese Weise wird dann, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich eine Vertretung des zum eigenen Handeln unfähigen Kollektivsouveräns geschaffen. Als eine solche tatsächliche Vertretung ist auch die durch den Deutschen Kaiser bis zum Inkrafttreten des ersten Sch.-G.-G. geführte Regierung der deutschen Kolonien anzusehen. — Bornhak hat also in gewisser Weise Recht, wenn er die Maßnahmen des Kaisers in einen Zusammenhang mit seiner aus R.-V. Art. 11 sich ergebenden völkerrechtlichen Stellung bringt. Nur ist seine Ansicht doch irrig, weil er diesen Zusammenhang als einen rechtlichen, nicht als einen nur tatsächlichen auffaßt. — Die Rechtsgültigkeit der so in unbeauftragter Geschäftsführung vorgenommenen Akte braucht hier nicht näher erörtert werden. Jedenfalls wird ein Gewährenlassen seitens des Souveräns als Zustimmung und Sanktionierung anzusehen sein. Da nun gegenüber den kaiserlichen Maßnahmen kein Einspruch erfolgt ist, so erscheint ihre Rechtsgültigkeit als außer Zweifel stehend.

*) Laband II, 282: . . . Dagegen können, abgesehen von der dem Kaiser zustehenden völkerrechtlichen Vertretung, die einzelnen Organe des Reiches eine selbstständige Zuständigkeit in Angelegenheiten der Schutzgebiete aus der Verfassung unmittelbar nicht ableiten, denn dieselbe enthält keine die Schutzgebiete speziell betreffende Bestimmung . . . .

Digitized by Google

Die Frage ist nun, ob in jener Zeit bis zum Inkrafttreten des Sch.-G.-G. von 1886 sich ein Gewohnheitsrecht gebildet hat, dahingehend, daß dem Kaiser die Vertretung des Reichssouveräns in den Schutzgebieten zukommt. „Ein Gewohnheitsrechtssatz entsteht, indem in bestimmten Lebensverhältnissen eine Norm so lange Zeit gleichförmig in der Überzeugung ihrer Rechtsgültigkeit angewendet wird, daß diese Überzeugung zur herrschenden wird".*) Von diesen Merkmalen braucht nur eins herausgegriffen zu werden, um den vorliegenden Punkt zu entscheiden. War in dem hier maßgebenden Kreise, d. h. dem der verbündeten Regierungen, die Überzeugung vorhanden, daß kraft positiven Rechtes der Kaiser die Kolonialregierung führte? Dies ist unbedingt zu verneinen, denn im Reichstage erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. v. Schelling Namens der verbündeten Regierungen: „Träger der Souveränitätsrechte im Reiche sind die verbündeten Regierungen; sie haben daher auch an den Schutzgebieten des Reichs die aus der Souveränität fließenden Rechte erworben und der Bundesrat als das kollektive Organ der sämtlichen Souveräne und freien Städte ist berufen, für die Schutzgebiete nicht blos bei der Gesetzgebung mitzuwirken, sondern auch die sonstigen bei den verbündeten Regierungen ruhenden Hoheitsrechte wahrzunehmen. Mit dieser Auffassung steht es nicht im Widerspruch, wenn aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit und insbesondere im Hinblicke auf die wechselnden Bedürfnisse der Verwaltung in den noch unentwickelten überseeischen Gebieten die Ausübung einer diesen Verhältnissen entsprechenden Schutzgewalt dem Kaiser als dem erblichen Vertreter der Gesamtheit der verbündeten Regierungen übertragen wird."**) Also bei dem Reichssouverän war positiv eine abweichende Rechtsüberzeugung vorhanden, da man nicht den Kaiser, sondern den Bundesrat als das zur Ausübung der Staatsgewalt berechtigte Organ — wie wir wissen irrtümlich — ansah. Nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten wurde dem bisher tatsächlichen Zustande eine rechtliche Grundlage gegeben, indem die Ausübung der Schutzgewalt dem Kaiser übertragen wurde.

II. Bundesrat und Reichstag als Faktoren der Kolonialgesetzgebung.

Während die Frage der Ausübung der Kolonialstaatsgewalt durch ein formelles Gesetz gelöst ist, ist dies für die Befugnis von Bundesrat und Reichstag, an der Kolonialgesetzgebung Teil zu nehmen, in umfassender Weise noch nicht geschehen. Eine gesetzliche Regelung ihrer Mitwirkung ist nur erfolgt für das Gebiet des Finanzwesens und zwar durch das R.-G. über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892, welches für die Etatsfestsetzung, die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Garantien für die Schutzgebiete den Weg der Gesetzgebung vorschreibt (§§ 1 und 4 d. Ges.). Dieses Gesetz aber, sowie die übrigen deutschen Kolonialgesetze sind zustande gekommen unter Zusammenwirken von Bundesrat und Reichstag. Ein formeller gesetzlicher Titel, welcher diese beiden Organe zur Schaffung dieser Gesetze berechtigt hätte, fehlt nun aber, da sie ja, wegen der mangelnden Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Schutzgebieten formell für diese nicht vorhanden sind. Da also kein Gesetz Bundesrat und Reichstag legitimiert, so ist zu untersuchen, ob ein Gewohnheitsrecht zu ihren Gunsten entstanden ist.

---

*) Regelsberger, Pandekten I, 94.

**) Sten. Ber. 6. Leg.-P. 2. Sess., S. 2028.

Digitized by Google

Es ist hier zu prüfen, ob die oben bezeichneten Voraussetzungen für das Vorhandensein eines Gewohnheitsrechtes gegeben sind. Danach muß zunächst vorhanden sein eine Übung, d. h. eine längere Zeit hindurch fortgesetzte Betätigung einer Norm, welche im vorliegenden Falle lautet: Die Kolonialgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag; d. h. soweit der Weg der formellen Gesetzgebung zulässig ist, sind sie die zuständigen Organe. Wie oft muß die Betätigung dieser Norm stattgefunden haben? „Weder die Zahl der Anwendungsfälle noch der Zeitraum, über welchen sie sich zu erstrecken haben, lassen sich ziffernmäßig bestimmen. Das Urteil darüber kann immer nur aus dem Gesamteindrucke geschöpft werden, welcher sich aus der Würdigung verschiedener Umstände ergibt: räumliche Ausdehnung der Übung, das mehr oder minder häufige Vorkommen des zu regelnden Verhältnisses usw.*)" Wenn die Anwendung in der Ausübung der Gesetzgebung besteht, so wird keine große Zahl von Fällen vorliegen müssen, denn Gesetzgebungsakte sind verhältnismäßig selten vorzunehmende Staatshandlungen, die auf dem Gebiete des Kolonialrechtes um so seltener sind, als die formale Gesetzgebung für die Regel durch § 1 des Sch.-G.-G. ausgeschlossen wird. Als eine genügend häufige Betätigung werden daher schon anzusehen sein die R.-G. vom 16. April 1886, vom 7. Juli 1887, vom 15. März 1888, vom 30. März 1892, vom 2. Juli 1899, vom 25. Juli 1900. Als eine genügend lange Zeit wird der seit 1886 bis zum letzten Kolonialgesetze verflossene Zeitraum angesehen werden dürfen. Auch gleichförmig ist die Übung unzweifelhaft gewesen.

„Rechtserzeugend wirkt nun aber eine Übung nur dann, wenn sie aus dem Bewußtsein der Handelnden hervorgegangen ist, damit in Anwendung des bestehenden Rechts zu handeln, nicht bloß in der Meinung, daß es zweckmäßig sei so zu verfahren oder daß es so Rechtens sein solle. Das ist es, was die Neueren opinio necessitatis nennen."**) „Es genügt zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtes, daß in dem beteiligten Personenkreise die Überzeugung von dem Bestehen der Norm herrscht."***) Im vorliegenden Falle mußte also bei den durch den Bundesrat vertretenen Regierungen und dem Reichstage die opinio necessitatis vorhanden sein. Eine Prüfung von diesem Gesichtspunkte aus wird die Vorgänge bei der Schaffung des ersten Schutzgebietsgesetzes ins Auge fassen müssen. Sie sind ausschlaggebend.

Die Stellung des Reichstages wie der Regierung hat etwas geschwankt.

Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten sah vor eine gesetzliche Ermächtigung für den Kaiser, mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung zu regeln „die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten, sowie die Mitwirkung der deutschen Behörden bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit und die hierbei zur Anwendung kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Strafrechts."†) Aus dieser Gesetzesvorlage kann man, wenn man zunächst absieht von den Motiven, die Anschauung entnehmen, daß das bürgerliche Recht, das Prozeßrecht, das

*) Regelsberger, Pandekten I, 94.
**) daselbst, 96.
***) daselbst, 95.
†) Sten. Ber. 6. Leg.-P. 2. Sess. Anlagen S. 441.

Digitized by Google

Strafrecht und die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten nicht auf dem Wege der selbständigen Verordnung, sondern grundsätzlich nur durch formelles Gesetz geregelt werden dürfen, und daß es einer besonderen Ermächtigung durch die gesetzgebenden Faktoren des Reiches bedürfe, wenn der Verordnungsweg zulässig werden solle.

Wenn man die damalige Stärke der Parteien berücksichtigt und, wie es wohl zulässig ist, die von den Rednern bei der ersten Lesung ausgesprochenen Anschauungen als die auch in den Parteien, denen sie angehörten, herrschenden ansieht, so hatte die Reichstagsmehrheit diese Rechtsauffassung.*) Georg Meyer, einer der damaligen Redner, verlieh ihr später Ausdruck, indem er schrieb: „Eine Regelung durch Gesetz ist stets notwendig, wenn es sich nicht bloß um Organisation und Tätigkeit der Behörden, sondern um Feststellung des Rechtszustandes der Reichsangehörigen handelt. Allgemeine Rechte und Pflichten der Reichsangehörigen — ganz einerlei ob dieselben sich im Inlande oder Auslande befinden — können nur durch Gesetz begründet werden. Zu den Gegenständen, welche zweifellos einer Ordnung im Wege der Gesetzgebung bedürfen, gehören daher Privatrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren."**) Eine Mitwirkung der gesetzgebenden Organe wurde also hier grundsätzlich gefordert, und zwar zunächst nur für diese Materien, nicht für das Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Von den Rednern einer beträchtlichen Minderheit aber wurde eine umfassendere Zuständigkeit in Anspruch genommen. Es war zuerst der Abg. Rintelen, welcher die Ansicht äußerte, „daß alles, was in den Kolonien des deutschen Reiches geschieht und auf das Rechtsleben, auf staatsrechtliche und privatrechtliche Verhältnisse Bezug hat, lediglich durch Gesetz festgestellt werden kann."***) Der Abg. Bamberger stimmte dem zu.†) Hier findet sich also die Anschauung von einer grundsätzlichen, allumfassenden Zuständigkeit der Gesetzgebungsorgane des Reiches.

Die letztere Anschauung wurde dann auch vertreten in der Kommission, welcher der Entwurf zur Vorberatung überwiesen wurde. „Ein Mitglied der Kommission führte in dieser Beziehung Folgendes aus: Die Regierung habe in ihrer Vorlage lediglich ein beschränktes Rechtsgebiet der gesetzlichen Regelung unterworfen. Die Vorlage beschränke sich auf bürgerliches Recht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren. Wünschenswerter erscheine es, sofort eine umfassende Ordnung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete vorzunehmen. Dabei sei anzuerkennen, daß die Regierung in diesen noch unentwickelten und von der Kultur erst wenig berührten Gebieten eines hohen Maßes freier Bewegung bedürfe. Es erscheine daher zweckmäßig, bei der Ordnung der Verhältnisse der Schutzgebiete die Kaiserliche Gewalt in den Vordergrund zu stellen. Hier böten die Verhältnisse von Elsaß-Lothringen eine geeignete Analogie dar. Wie in Elsaß-Lothringen dem Kaiser die Befugnis zur Ausübung der Staatsgewalt beigelegt sei, so erscheine es wünschenswert, auch in den Schutzgebieten die Ausübung der Hoheits-

*) vgl. in Sten. Ber. und die Reden der Abg. Rintelen, (S. 656), v. Reinbaben (S. 658), Bamberger (S. 658), Dr. Meyer (S. 660); die Angaben der Parteistärke bei Specht u. Schwabe, die Reichstagswahlen, Berlin 1904 S. 322.

**) G. Meyer, die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, 52.

***) Sten. Ber. 6. Leg.-P. 2. Sess. S. 656

†) daselbst, S. 658.

Digitized by Google

rechte grundsätzlich in die Hände des Kaisers zu legen und an die Spitze der gesetzlichen Bestimmungen den Grundsatz zu stellen: Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser aus."*) Daß die wünschenswerte umfassende Regelung durch Bundesrat und Reichstag erfolgen könne und müsse, war offenbar dem Kommissionsmitgliede unzweifelhaft. Dies geht auch hervor aus dem Vergleiche mit Elsaß-Lothringen, dessen Rechtsverhältnisse auf dem Wege der Reichsgesetzgebung 1871 generell geregelt worden waren. Aus der Inanspruchnahme einer das gesamte Rechtsleben umschließenden Zuständigkeit entsprang demnach der von ihm und auch noch von anderer Seite in etwas abweichender Form gestellte Antrag, die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser zu übertragen.**) Wenn dieser Antrag Gesetz wurde, so hatten Bundesrat und Reichstag im Wege der formellen Gesetzgebung für die gesamten Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete eine umfassende, wenn auch undetaillierte Regelung durch eine allgemeine Delegation getroffen. Die Kommission stimmte dem Antrage in erster Lesung mit 8 gegen 5, in zweiter Lesung mit 8 gegen 4 Stimmen zu.***) Diesem Beschlusse entsprechend beschloß auch die Kommission mit überwiegender Mehrheit, den Titel des Gesetzes zu fassen: „Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete", mit der ausdrücklichen Begründung: „Eine Änderung des Titels erschien deshalb notwendig, weil der Gesetzentwurf nach der Gestalt, die er in der Kommission gewonnen hat, nicht bloß die Rechtspflege in den Schutzgebieten, sondern die gesamten Rechtsverhältnisse derselben zum Gegenstande der Regelung gemacht hat."†)

Wie die Kommissionsmehrheit durch diese Beschlüsse sich zu der Rechtsüberzeugung bekannte, daß die gesetzgebenden Organe des Mutterlandes gleichzeitig dieselbe Rechtsstellung den Kolonien gegenüber haben, so auch die Reichstagsmehrheit, indem sie in zweiter und dritter Lesung den § 1 Sch.-G.-G. annahm.††) Wie groß die Mehrheit war, läßt sich nicht feststellen.

Aus der Annahme des § 1 Sch.-G.-G. folgt nach Allem das Vorhandensein der opinio necessitatis beim Reichstage.

Wie stand nun aber der andere Faktor, die durch den Bundesrat vertretenen Regierungen, zu der Frage? Als erste amtliche Äußerung sind hier die Motive zu dem Regierungsentwurfe zu beachten. Dort heißt es: „Im Hinblick auf den rechtlichen Inhalt der in der übernommenen Schutzherrschaft liegenden Befugnisse würde die Regelung der Gerichtsbarkeit wie der sonstigen inneren Verhältnisse lediglich im Verordnungswege erfolgen können, soweit nicht die Bewilligung von Geldmitteln des Reiches in Frage steht. Da aber gleichzeitig bei Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten einerseits die Mitwirkung inländischer Gerichte und sonstiger Behörden des Reiches nicht zu entbehren und andererseits den in den Schutzgebieten ergehenden Akten der Gerichte innerhalb des Reichsinlandes und der diesem gleichgestellten konsularischen Jurisdiktionsbezirke dieselbe Wirkung wie den gleichen Akten deutscher Gerichte zu sichern sein wird,

*) daselbst, Anlagen S. 986.

**) daselbst, Anlagen S. 989 f.

***) daselbst, Anlagen S. 991 u. 996.

†) daselbst, Anlagen S. 995.

††) daselbst, S. 1620 u. 2030.

Digitized by Google

so empfiehlt es sich, durch allgemeine gesetzliche Ermächtigung eine Grundlage zu schaffen, welche die Erreichung aller dieser Ziele in unzweifelhafter Weise ermöglicht."*) Hier ist also ein den endgültigen Anschauungen des Reichstages völlig widersprechender, juristisch aber völlig richtiger Standpunkt vertreten. Grundsätzlich sind danach sämtliche Rechtsverhältnisse der Kolonien auf dem Verordnungswege zu regeln. Wenn eine gesetzliche Delegation in beschränktem Umfange nachgesucht wird, so geschieht dies nur wegen gewisser rechtlicher Beziehungen, welche bestehen zwischen der Rechtspflege der Kolonien und der des Mutterlandes.

Von dieser in den Motiven ausgedrückten Ansicht ist aber die Regierung allmählich abgegangen. Zwar noch im Sinne der Motive kann gedeutet werden die Äußerung des Bundesratskommissars Dr. Krauel bei der ersten Lesung: „. . wir verlangen ein gesetzliches Mandat, dort die erforderlichen Regelungen vorzunehmen." **) Eine deutliche Änderung trat dann aber während der Kommissionsberatung ein. Auf den, wie dargelegt, so hochbedeutsamen Antrag, daß die Ausübung der Schutzgewalt auf den Kaiser übergehen solle, äußerten sich die Vertreter der verbündeten Regierungen, wenn auch noch nicht bindend, folgendermaßen: „Sie glaubten anheimstellen zu können, daß an die Spitze der Grundsatz gestellt werde: der Kaiser übt die Schutzgewalt in den Schutzgebieten aus, da verfassungsmäßig sich nichts dagegen erinnern lasse, wenn durch einen Akt der Gesetzgebung ausgesprochen werde, daß die dem Reiche über die Schutzgebiete zustehende Souveränität durch den Kaiser als Organ des Reiches auszuüben sei."***) Wenn die verbündeten Regierungen diese Äußerung gut hießen, so nahmen sie hinsichtlich der gesetzgeberischen Kompetenz von Bundesrat und Reichstag die gleiche Stellung ein, wie der letztere. Es war also eine völlige Schwenkung. Möglicherweise haben aber die Regierungen diese zweite Ansicht von Anfang an gehegt, aus politischen Erwägungen aber zuerst einen anderen Standpunkt eingenommen. Wenn sie sofort die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung anerkannten, so glaubten sie wohl fürchten zu müssen, daß der Reichstag eine Mitwirkung bei der detaillierten Kolonialgesetzgebung verlangen würde, ein Wunsch, der in Rücksicht auf die mangelnde Sachkunde des Reichstages unmöglich erfüllt werden konnte. Da nun aber der mehr erwähnte Antrag auf Delegation eine Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren, mangels abweichender Bestimmungen, grundsätzlich ausschloß, sodaß die Reichsregierung in der Regel in den Schutzgebieten völlig freie Hand hatte, so konnte der ursprüngliche Standpunkt der Regierung auch aufgegeben werden. Dies wäre wohl nicht so schnell geschehen, wenn er der wirklichen inneren Rechtsüberzeugung der Regierung entsprochen hätte, und nicht vielmehr der neue, zu dem sie überging. Wie dem aber auch sei, dadurch, daß sie dem vom Reichstage angenommenen Kommissionsentwurfe, insbesondere § 1, die Sanktion erteilte, acceptierte die Regierung die Rechtsauffassung des Reichstages.

Ein Abgehen von dieser Anschauung ist seitdem bei beiden Teilen nicht zu bemerken, und so ist für den Satz „Die Kolonialgesetzgebung wird ausgeübt

---

*) daselbst, Anlagen S. 441.

**) daselbst, S. 658.

***) daselbst, Anlagen S. 987.

durch Bundesrat und Reichstag" eine lange Übung und eine opinio necessitatis in den beteiligten Kreisen durch das Vorstehende nachgewiesen, sodaß er zweifellos Gewohnheitsrecht ist.

Daß bloß Gewohnheitsrecht den Titel für diese Stellung der beiden Reichsorgane bildet, hat zur Folge eine gewisse Schwäche ihrer Position. Der § 1 Sch.-G.-G. hat dem Kaiser die Ausübung der vollen Staatsgewalt, damit auch des Gesetzgebungsrechtes für die gesamten Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete übertragen. Eingeschränkt wird er nur dadurch, daß anerkanntermaßen alle formellen Gesetze, deshalb auch die für die Schutzgebiete erlassenen, nur im Wege der formellen Gesetzgebung geändert und aufgehoben werden können. Ferner bringen eine Einschränkung die Bestimmmungen des Finanzgesetzes vom 30. März 1892 (§§ 1 u. 4 vgl. oben II a. Anf.). Die Rechtsstellung von Bundesrat und Reichstag selbst ist für die Schutzgebiete aber, da sie nur auf Gewohnheitsrecht beruht, nicht durch ein formelles Gesetz geschützt. Eine Änderung oder völlige Beseitigung ihres Rechtes, an der Kolonialgesetzgebung teilzunehmen braucht deshalb nicht durch einen Akt der formellen Gesetzgebung, also nicht unter ihrer Mitwirkung vorgenommen zu werden. Eine kaiserliche Verordnung genügt.

Dies hat nun aber weiter rechtliche Folgen. Wenn sie so durch Verordnung beseitigt sind, dann ist auch der Weg der formellen Gesetzgebung fortgefallen. Eine Änderung der früher gegebenen formellen Gesetze, z. B. des Schutzgebietsgesetzes, des Finanzgesetzes müßte dann erfolgen auf die einzige Art, auf die Rechtsnormen noch gegeben werden können. Das wäre die kaiserliche Verordnung. Der Kaiser wäre nun in der Lage, durch bloße Verordnung die genannten Gesetze ganz oder teilweise abzuändern oder aufzuheben.

Solange also nicht durch formelles Gesetz die Rechte vom Bundesrat und Reichstag sichergestellt sind, entbehren sowohl das Schutzgebietsgesetz wie das Finanzgesetz derjenigen vollen Garantien, welche ihnen die Regierung zweifellos hat geben wollen, als sie für die Regelung der in ihnen enthaltenen Materien den Weg der Gesetzgebung einschlug.

III. Der Weg der Kolonialgesetzgebung.*)

Es ist nun schließlich der Weg der Kolonialgesetzgebung zu erörtern. Welche Rechtsnormen gelten für ihn?

Wann er einzuschlagen ist, das ergibt sich schon aus dem, was über die Einschränkungen gesagt ist, welchen das kaiserliche Verordnungsrecht unterliegt.**)

Wie aber ist er gestaltet?

Indem gewohnheitsrechtlich Bundesrat und Reichstag als gesetzgebende Faktoren für die Schutzgebiete rezipiert werden, wurden auch die gesamten für das gesetzgeberische Verfahren von der Reichsverfassung gegebenen Normen übernommen. Dies ergibt sich daraus, daß beide Organe sich in ihrer Rolle als Reichsgesetzgeber für zuständig hielten, demgemäß auch alle für diese geltenden Vorschriften für anwendbar halten mußten, sodaß auch hierfür eine opinio necessitatis, sowie eine lange Übung vorhanden ist. Nun ist aber das rezipierte Gewohnheitsrecht durch das Sch.-G.-G. in einschneidender Weise abgeändert

*) vgl. Laband II, S. 21—55, § 55 „Der Weg der Gesetzgebung nach der Reichsverfassung", dessen Methode hier die Darstellung folgt.

**) vgl. dazu v. Poser, 70 f.

Digitized by Google

worden. Der Einfluß dieses Gesetzes auf den Weg der Kolonialgesetzgebung ist hier zu untersuchen, insbesondere welche Abweichungen von den reichsrechtlichen Normen entstanden sind.

Nach Reichsrecht erfolgt die Gesetzgebung so, daß die Gesetzesvorlagen vom Bundesrat oder Reichstag geschaffen werden. Darauf wird die Feststellung des Gesetzesinhaltes in der Art vorgenommen, daß beide Teile übereinstimmende Beschlüsse fassen. Das Beschlossene muß nun, damit es Gesetz werde, die Sanktion erhalten. Diese erteilt der Reichssouverän vermittels des Organes, dessen er sich verfassuungsmäßig zu bedienen hat, nämlich des Bundesrates. Die Ausfertigung vollzieht der Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers, die Publikation erfolgt dann im Reichsgesetzblatte.

So waren die Vorgänge zunächst auch bei der Kolonialgesetzgebung. Äußerlich haben sie sich jetzt auch nicht geändert. Ihre innere Bedeutung ist aber eine andere geworden. Das letzte innerlich auf die ursprüngliche Art geschaffene Kolonialgesetz ist das R.-G. vom 16. April 1886. Durch dieses wird die innere Bedeutung des Gesetzgebungsvorganges eine andere und zwar infolge der Tatsache, daß nach § 1 für die Ausübung der Kolonialstaatsgewalt, also auch der Kolonialgesetzgebung der Kaiser der einzig berechtigte Vertreter des Souveräns geworden ist.

Die erste Folge ist die, daß auch der Kaiser das Recht der Gesetzesinitiative hat. Für das Reichsrecht steht ihm dieses nicht zu. Für das Kolonialrecht besitzt er es aber, denn es ist wohl ein unbezweifelter Satz, daß der Souverän, bezw. sein gesetzlicher Vertreter, das Recht der Initiative hat, nur die parlamentarischen Körperschaften bedürfen eines besonderen Titels dazu.

Auch bei dem nächsten Akte, der Feststellung des Gesetzesinhaltes, ist der Kaiser selbständig beteiligt. Auch von dieser Handlung kann und darf der Souverän, den er vertritt, nicht ausgeschlossen werden. Als ein besonderer äußerer Akt wird diese Teilnahme an der Feststellung nicht erscheinen, sie wird schon in und mit der Ausfertigung des Gesetzes in einem Akt vorgenommen werden. — Während also für die Gesetzgebung des Mutterlandes zwei Faktoren, Bundesrat und Reichstag, vorhanden sind, gibt es für die Kolonialgesetzgebung als dritten noch den Kaiser. Dem ausübenden Souverän stehen so zwei Körperschaften, beide ohne Souveränitätsrechte, gegenüber, wie eine erste und zweite Kammer. Der Bundesrat hat dabei die Rolle etwa einer ersten, ständisch zusammengesetzten. Für die Feststellung des Kolonialgesetzes bedarf es, nach konstitutionellen Grundsätzen, einer Übereinstimmung dieser drei Faktoren. Hieraus ergibt sich dann, daß ohne den Willen des Kaisers kein Kolonialgesetz geschaffen werden kann. Wenn der König von Preußen im Bundesrate überstimmt wird, so kann doch der Kaiser die Ausführung des Beschlusses hindern, indem er nicht zustimmt, eine Befugnis, die ihm bei Bundesratsbeschlüssen, die sich auf die Reichsgesetzgebung beziehen, nicht zusteht. Daraus folgt dann auch weiter, daß § 1 Sch.-G.-G. gegen den Willen des Kaisers durch Gesetz nicht aufgehoben werden kann.

Auf die Feststellung des Inhalts folgt die Sanktion. Diese erteilt nach Reichsrecht der Reichssouverän durch den Bundesrat. Nun hat er aber zu Gunsten des Kaisers auf die gesamte Ausübung der Staatsgewalt verzichtet. Er ist infolgedessen rechtlich nicht mehr in der Lage, irgend einen Teil derselben

Digitized by Google

noch selbst zu betätigen, insbesondere kann er nicht mehr mit rechtlicher Wirkung einem Kolonialgesetz seine Sanktion erteilen. Die Sanktion kann nunmehr bloß vom Kaiser als dem für die Kolonien einzigen gesetzmäßigen und alle anderen ausschließenden Vertreter des Souveräns gegeben werden. An die Sanktion hat sich anzuschließen die Ausfertigung und Verkündigung, die nach der R.-V. Sache des Kaisers ist. In den deutschen monarchischen Einzelstaaten fällt die Ausfertigung des Gesetzes äußerlich zusammen mit der Sanktion. Dadurch daß der Landesherr die Gesetzesurkunde in herkömmlicher Weise ausfertigt, gibt er auch seine Sanktion ab. Bei der Reichsgesetzgebung ist dies anders, weil hier Sanktion und Ausfertigung in der Person des Erteilenden nicht zusammenfallen. Für Kolonialgesetze trifft beides wieder in einer Person, der des Kaisers, zusammen. Wie deshalb bei der Landesgesetzgebung die herkömmliche Ausfertigungsform als genügender Ausdruck des Sanktionswillens erscheint, so auch bei Kolonialgesetzen.

Zur Ausfertigung der Reichsgesetze gehört auch die Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Eine solche ist bekanntlich für alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers notwendig, sonst haben sie keine Gültigkeit. Der Reichskanzler übernimmt dadurch auch die Verantwortlichkeit für jene Akte (Art. 17 R.-V.). Die Frage ist, ob nun nicht bloß für die Ausfertigung der Kolonialgesetze, sondern schlechthin für alle Anordnungen und Verfügungen, die sich auf die Kolonien beziehen, eine Gegenzeichnung notwendig ist. Die Antwort der Wissenschaft lautet durchweg bejahend.*) Da es sich hier um eine Rechtsnorm handelt, deren Tragweite hinausgeht über die Normen für die formelle Gesetzgebung, hinsichtlich deren allein die gewohnheitsrechtliche Geltung des Reichsrechtes nachgewiesen worden ist, so muß noch besonders untersucht werden, ob für die Geltung der erwähnten Vorschrift des Art. 17 R.-V. ein Rechtstitel vorhanden ist. Als ein solcher kann wiederum nicht die R.-V. bezeichnet werden.**) Man darf es aber andererseits auch nicht als unerheblich ansehen, „daß die Reichsverfassung in den Schutzgebieten keine Geltung besitzt, da ja die kaiserlichen Verordnungen innerhalb des Bundesgebietes erlassen werden."***) Wenn dieser Beweis Kraft hätte, so müßte für die Form der Ausfertigung das Recht des Ortes maßgebend sein, an welchem sie vollzogen wird. Bei preußischen Gesetzen z. B., die bei einem Aufenthalte in Bremen ausgefertigt würden, müßte dies nach bremischen Rechte geschehen, oder Reichsgesetze könnten auf diesem Wege nach englischem, italienischem oder russischem Rechte ausgefertigt werden müssen.

Auch hier kann richtigerweise nur die Gewohnheit den Rechstitel bilden. Schon in der Kommission zur Beratung des Entwurfes des ersten Schutzgebietsgesetzes,†) wie auch im Reichstage,††) bezeichnete die Mehrheit die Geltung des Art. 17 als selbstverständlich. Eine opinio necessitatis, zu der eine lange Übung

*) vgl. nur v. Stengel, Rechtsverhältnisse 41; Köbner, Deutsches Kolonialrecht 1101.

**) So richtig, Zorn a. a. O.

***) So v. Poser 59. Vgl. gegen ihn Zorn S. 318 dieser Zeitschr.

†) Sten. Ber. 6. Leg.-P. 2. Seff. Anlagen S. 997.

††) Sten. Ber. 6. Leg.-P. 2. Seff. S. 1619.

Digitized by Google

kommt, ist aber auch bei der Regierung sicherlich vorhanden gewesen, da wohl sämtliche auf die Schutzgebiete sich beziehenden Gesetze und Allerhöchsten Verordnungen gegengezeichnet sind.

Der letzte Teil der Gesetzgebung ist dann die Verkündung durch den Kaiser. Da das gesamte Verfahren der Reichsgesetzgebung für die Schutzgebiete rezipiert ist, so müssen auch die Kolonialgesetze im Reichsgesetzblatte publiziert werden. Auch das Inkrafttreten muß sich daher grundsätzlich nach den reichsrechtlichen Vorschriften richten (Art. 2 R.-V.). Es bedarf einer ausdrücklichen Norm, um ihre Geltung auszuschließen. Eine solche gibt generell bekanntlich § 2 Sch.-G.-G., der auf § 30 Konf.-G.-G. verweist.

Wenn man den Weg der formellen Kolonialgesetzgebung überblickt, so wird man leicht erkennen, daß er nach Außen nicht abweicht von dem Wege der Reichsgesetzgebung. Aber innerlich gewinnen die Vorgänge durch § 1 Sch.-G.-G. eine andere Bedeutung.

Dr. Edler v. Hoffmann-Goettingen.

Digitized by Google

Zur Auswanderungsfrage.

Will man die zeitgenössische Auswanderung aus europäischen Staaten in ihrer bedeutendsten Richtung kennen lernen, so muß man sich mit jener nach Nordamerika befassen, weil diese die unvergleichlich größte, und dank einer frühzeitig eingeführten rationellen Einwanderungsstatistik, die bestkontrollierte ist.

Da nun, wie in folgendem ausgeführt werden wird, zumindestens fürs nächste Lustrum die europäische Auswanderung noch immer eine nordamerikanische Einwanderung sein wird, so genügt es, zum Erfassen der Auswanderungsfrage, im wesentlichen die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas und vergleichsweise jene nach den Haupt-Staaten Central- und Südamerikas in Betracht zu ziehen.

Nach den offiziellen Einwanderungsdaten der Regierung der nordamerikanischen Union, welche wohl bis zum Jahre 1892 meist unter dem Effektivstande stehen, sind nach der nordamerikanischen Union aus den 3 größten kontinentalen Auswanderungsstaaten eingewandert:

aus Deutschland	seit 1820	bis	1904	Personen	5 146 528
„ Italien	„ 1833	„	„	„	1 778 290
„ Österreich-Ungarn	„ 1861	„	„	„	1 695 738

(Die Auswanderung aus Deutschland wird nur noch von jener aus Großbritanien und Irland, die bereits im Jahre 1903 7061710 betrug, übertroffen). Man sieht, daß Deutschland am frühesten zu einem Auswanderungsstaat wurde und Österreich-Ungarn am spätesten. Letzteres hat aber seit 1880 so stark eingesetzt, daß es in der verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit von 25 Jahren eine fast gleiche Menschenmasse an Nordamerika abgab, als z. B. Dänemark, Schweden und Norwegen in vollen 84 Jahren. (Die nordamerikanische Statistik wird nämlich seit 1820 geführt). Ähnlich entwickelt sich die Sache in Rußland, das eine überhaupt beachtenswerte Auswanderung, d. i. über 1000 Menschen pro Jahr, erst mit dem Jahre 1870 einsetzte und erst im Jahre 1881 über 10000 Auswanderer pro Jahr aufwies, und trotzdem in dem letzten Vierteljahrhundert weit über eine Million Menschen an Nordamerika abgab.

Eine Schwächung der Wehrkraft bedeutet diese Auswanderung unter allen Umständen, eine Erschwerung des Betriebes der Landwirtschaft zum großen Teile. Und doch braucht selbst eine absolut und relativ so große Auswanderung, wie die Österreichs im Jahre 1903, (ca. 100000 Menschen blos aus Österreich, d. i. ohne Ungarn) in ihrer Gesamtwirkung dem Heimatsstaate keine Schädigung zu bereiten, ja sie kann unter Umständen wirtschaftsfördernd sein. Diese Anschauung, die noch vor einem Jahrzehnt als staatsgefährlich angesehen worden wäre, ist heute Grundsatz der Auswanderungswissenschaft und kommt in den letzten Auswanderungsgesetzen

Digitized by Google

deutlich zum Vorschein. Man hat eben früher nur die Schwächung der Wehrkraft, die Erschwerung des landwirtschaftlichen Betriebes und den Verlust an Menschen- und Vermögensmaterial durch die Auswanderung von nicht völlig Unbemittelten im Auge gehabt. Man hat aber übersehen, daß der Auswanderungsstaat, wenn er seine Auswanderer berät, leitet und mit ihnen auch nach der Auswanderung in Verbindung zu bleiben sucht, an den Ausgewanderten treue Söhne behält, welche entweder volkswirtschaftlich gekräftigt in die alte Heimat zurückkehren oder ihren dort zurückgebliebenen Familienmitgliedern wirtschaftliche Unterstützung angedeihen lassen, damit sie wenigstens in der alten Heimat prosperieren können, während sie, die Ausgewanderten, als Abnehmer heimatlicher Gewerbe- und Industrieartikel, die Exportfähigkeit des Vaterlandes heben und dadurch unter Umständen auch Förderer der heimatlichen Marine werden. Dies endlich einsehend haben sich die meisten der europäischen Auswanderungsstaaten zum Grundsatze der Auswanderungsfreiheit bekehrt. Hiermit kehrte aber eigentlich die Natur der modernen Auswanderung zu jener des Altertums zurück, wo die Auswanderungsfreiheit herrschte als Naturrecht und wo die Hauptgruppe der Auswanderer Exploiteure waren, anfänglich meist kommerzielle, später gewerbliche und selbstwirtschaftliche.

Im Mittelalter standen der Auswanderung vielfach Rechte Dritter im Wege (Hörigkeit, Schollenpflicht), und später, insbesonders in der Blüte des Merkantilismus galten fast überall entweder direkte Verbote der Auswanderung oder der Vermögensexportationen, die um so unsittlicher waren, als sie nicht etwa aus Rücksichten auf die Wehrkraft des Staates hervorgingen, sondern zumeist aus fiskalischen. Der westfälische Friedensschluß ließ bloß aus religiösen Gründen, aber aber auch nur gegen Entrichtung einer Nachsteuer, eine Auswanderung zu.

Wie auf so vielen Gebieten die Franzosen Befreiung brachten, so war es auch die französische Gesetzgebung im vorletzten Jahrzehnt des XVIII Jahrhunderts, welche die chinesische Mauer, die fiskalische Habsucht oder Furcht vor politischer Aufklärung um einzelne Staaten gebaut und zäh verteidigt hatte, in Brüche schlug. Im Jahre 1789 wurde in Paris die Auswanderungsfreiheit als Grundrecht des Menschen erklärt. Zögernd und nur stückweise die fiskalische Schraube nachlassend, folgten die deutschen Staaten. Erst im Jahre 1815 wurde daselbst die „Nachsteuer“ (gabella emigrationis) für den Fall aufgehoben, als das Vermögen des Auswanderers in einen anderen deutschen Bundesstaat überging, und im Jahre 1817 der „Abschoß“ (gabella hereditaria) beseitigt. Rechtlich suchte man die Auswanderungsgabella damit zu begründen, daß „ein begütertes Mitglied des Gemeinwesens sich diesem nicht entziehen dürfe, ehe es einen Teil seiner Güter zur Bezahlung der allenfalls vorhandenen gemeinen Schulden zurückließ.“ Erst 1848 proklamierte die deutsche Nationalversammlung die Auswanderungsfreiheit. Der vorzeitige Schluß dieser Versammlung machte jedoch der Beratung eines einheitlichen Gesetzes ein Ende. Die reichsgesetzliche Regelung des Auswanderungswesens erhielt ihren eigentlichen Anstoß erst wieder im Februar 1878 durch den vom deutschen Reichstagsabgeordneten Dr. Knapp vorgeschlagenen Entwurf, der in der Folge, freilich nach mancherlei Abänderungen, endlich zum Gesetze vom 9. Juni 1897 führte.

Des Fortschrittes durch die französische Revolution wird man sich erst klar, wenn man die damaligen österreichischen Verhältnisse betrachtet. Sieben resp. 9 Jahre nach der Proklamation der Auswanderungsfreiheit in Paris, nämlich am 3. April 1796 resp. 27. Mai 1798 (Nr. 417 J. G. S.) wurde von der galizischen

Digitized by Google

Hofstelle ein Patent verlautbart, wonach die „Strafe der Auswanderer, nebst Verlust aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung des Vermögens ist, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigentümlich besessen hat beziehungsweise wurden die Auswanderer, wenn sie kein Vermögen besaßen, und eingebracht oder sonst ergriffen wurden, auf — 3 Jahre zur öffentlichen Arbeit verurteilt.

Dieses Patent galt bis zu dem mit Hofdekret der vereinigten Hofkanzlei vom 2./4. 1832 (No. 2557 J. G. S.) publizierten „Auswanderungspatent" v. 24./3. 1832, giltig für „die deutschen Staaten der östr. Hausmacht, das Königreich Lombardei und Venedig, Dalmatien, Galizien und Lodomerien." Der § 1 des Patentes lautete: „Als ein Auswanderer ist derjenige Untertan anzusehen, der aus unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren."

§ 2: „Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der östr. Staatsbürgerschaft ansuchen."

§ 6: „Diejenigen, welche sich ohne die oben erwähnte Bewilligung ins Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten oder durch konkludente Handlungen (solche führte § 7 an) zuerkennenden Vorsatz, nicht mehr zurückzukehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen."

§ 13: Diese — werden a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, b) verlieren Rang und Vorzüge und werden aus den ständischen, Universitäts- oder Lyceal-Matriken gestrichen, c) unfähig erklärt, aus was immer für einen Titel Eigentum zu erwerben oder hintan zugeben, auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung ist ungiltig."

§ 14: Das Vermögen — wird während ihrer Lebzeiten sequestriert." —

Natürlich fehlte damals in Österreich auch nicht das „Abfahrtsgeld" (vergl. Hofdekret ex 1785 und 28./4. 1799 J. G. S. 891 und Patent vom 7./7. 1808 No. 850, für Galizien und Lodomerien), welches 10 vom Hundert der Erbschaft, des Vermächtnisses oder Kaufschillings betrug, doch führte schon das Patent ex 1808, auch bei Mangel eines Freizügigkeitsvertrages mit dem auswärtigen Staate, die Beobachtung der faktischen Reciprozität ein.

Österreich anerkannte erst im Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 die Freiheit der Auswanderung mit den Worten: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden." Hierdurch wurden das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 und die durch politische Normen begründeten fiskalischen und privatrechtlichen Anordnungen, z. B. über den Verlust der väterlichen Gewalt, über die Entziehung des Noterbepflichtteiles rc. im wesentlichen beseitigt, doch nicht ganz aufgehoben, insbesondere nicht nach der staatsbürgerlichen und militärstrafrechtlichen Seite. Seither hat das Auswanderungswesen eine Regelung nicht erfahren. Die Einreihung der Reisebureaus unter die konzessionierten Gewerbe und das Gesetz vom 21. Jänner 1897, womit strafrechtliche Bestimmungen in bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen wurden, sind nur Spezialgesetze untergeordneter Bedeutung.

Rascher entwickelten sich mitlerweile die Dinge in Italien. Seinerzeit begnügte man sich daselbst mit nach den augenblicklichen Umständen eingerichteten Dekreten der Lokalpolizei, bis man im Gesetze über die öffentliche Sicherheit von 20./3. 1865 auch Bestimmungen über öffentliche Agentien und Geschäftsstellen erlies, die sich aber

Digitized by Google

schon bald durch das Unwesen der Winkelagenten und der spekulativen Förderung der Auswanderer als unzulänglich erwiesen. Die Versuche, durch Ministerial-Cirkularverordnungen, deren erste die vom 18./6. 1873 war, die Regelung herbeizuführen, mißglückten, weshalb bereits am 10./3. 1876 dem Senate ein Gesetzentwurf von den vereinigten Ministerien des Ackerbaues, der Handels-Industrie, des Innern und der Justiz vorgelegt wurde, dem aber noch mancherlei Entwürfe und Gegenentwürfe folgten, bis das erste Auswanderungsgesetz am 3./12. 1888 zustande kam, dem so dann das heute in Italien geltende vom 31. Jänner 1901 folgte. Die Folge der Vereinigung der italienischen Auswanderungsbewegung war, daß sich die Tätigkeit der Winkelagenten und Spekulanten auf dem noch ungeregelten Auswanderungsboden in Österreich-Ungarn noch steigerte, bis auch seine Regierungen sich zu legislativem Einschreiten veranlaßt sahen.

Es lag die Annahme nahe, daß Österreich und Ungarn, die durch das gemeinsame Zollgebiet und durch die gemeinsamen k. u. k. Vertretungsbehörden verbunden sind, das Auswanderungswesen durch ein inhaltlich in den Grundzügen gleiches Gesetz regeln würden. Dies ist aber nicht erfolgt. Ungarn hat ohne Einvernehmen mit der österreichischen Regierung und ohne die andere Hälfte der Monarchie zu berücksichtigen, die Auswanderungsverhältnisse innerhalb seines Staatsgebietes durch den Gesetzartikel IV, vom 11. März 1903 geregelt.

Den Weg der selbständigen Regelung des Auswanderungswesens hat dann auch Österreich betreten. Am 6. Dezember 1904 legte der Ministerpräsident Dr. v. Körber dem Abgeordnetenhause der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einen Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Auswanderer vor, das wiederum die andere Reichshälfte außer Betracht läßt.

(Schon der Titel unterscheidet aber den östr. Gesetzentwurf vom deutschen Gesetze vom 9. Juli 1897 R. G. Bl. 25, welches Gesetz „über das Auswanderungswesen“ heißt, vom italienischen Gesetze vom 31. Jänner 1901 Nr. 23 „über die Auswanderung.“ Das öst. Gesetz behandelt eben nur ein Teilgebiet des Auswanderungswesens, nämlich den „Schutz der Auswanderer.“)

Lange Zeit bestand zwischen den Anschauungen der Wissenschaft und den der Exekutive in Hinsicht auf die Behandlung der Auswanderung ein Widerstreit. Heute ist man aber selbst in den Kreisen der Executive überall sich darüber klar, daß es zu den Aufgaben eines Auswanderungsgesetzes nicht gehöre, gegen die natürliche Auswanderung Abhilfe zu schaffen, sondern nur die künstliche hintanzuhalten, die unerläßliche aber zu regeln und womöglich zu leiten. Trotzdem aber das Prinzip der Auswanderungsfreiheit heute ein unbestrittenes ist, ist die Aufgabe eines modernen Auswanderungsgesetzes eine ungemein schwierige, eben wegen der Erkenntnis der Wichtigkeit der Auswanderung für die heimische Industrie, den Export und Import, für die Marine und nicht zuletzt für die Finanzwirtschaft. Es ist daher nichts Seltenes, daß in demselben Staate die Lenkung der Auswanderung verschieden aufgefaßt wird in den verschiedenen Ressorts der öffentlichen Verwaltung. Es ist begreiflich, daß z. B. das Marine-Departement, das Ackerbau-Ministerium, das Handels-Ministerium andere Wertungen des Auswanderes vornehmen kann, als das Ministerium des Innern, und zwar je nachdem ein besonderer Staatszweck oder der Selbstzweck des Auswanderers in Betracht gezogen wird. Daß die letztere Auffassung dem Grundsatz der Auswanderungsfreiheit wirklich Geltung bringt, liegt auf der Hand. Die erste Auffassung beachtet aber wiederum die Interessen des

Digitized by Google

heimatlichen Reichshafens, der heimischen Industrie, der Finanzwirtschaft, Landwirtschaft ꝛc. Liegt nun das Hauptgewicht in einem Gesetze auf den materiellen Vorteilen, welche durch die Auswanderung dem Staate oder Nationalzwecken zugeführt werden sollen, so nennt man dies die Nationalisierung der Auswanderung. Liegt dagegen das Hauptgewicht in der Bewegungsfreiheit der Auswanderer, so nennt man dies die Internationalisierung der Auswanderung. Es ist selbstredend, daß bei der Wechselwirkung der Auswanderung mit verschiedenen staatlichen Erscheinungen kein Prinzip in einem lebensfähigen Gesetze in voller Starrheit verkörpert werden kann. Die Hauptzüge aber sind entscheidend.

Das ungarische Gesetz kann man nach den Hauptzügen als ein internationales nicht bezeichnen, denn es hat im § 6 die Bestimmung aufgenommen, daß der Staat die Auswanderung auf eine gewisse festgesetzte Route oder auf gewisse, festgesetzte Routen zu beschränken berechtigt ist. Auf Grund dieser Bestimmung ist auch anfänglich in Ungarn eine Verordnung erlassen worden, welche bestimmte, daß nur jene Auswanderer des vollen Schutzes des Gesetzes teilhaftig werden würden, welche über den Reichshafen Fiume (beziehungsweise mit einer bestimmten Schiffahrtslinie) auswandern würden. Wohl hat sich Ungarn dem Drange der Verhältnisse nachgebend entschließen müssen, im Dezember 1904 verschiedene Auswanderungsrouten freizugeben. Eine bestimmte Anzahl der Auswanderer aus Ungarn muß aber nach dem Vertrag der ungarischen Regierung mit der „Adria“ beziehungsweise der „Conard-“Linie über Fiume reisen. Der weitaus größere Teil der Auswanderer nimmt aber derzeit den Weg, wie früher, über Hamburg, Bremen und Antwerpen, Rotterdam. Die Überfahrtspreise, die während des Konkurrenz-Krieges der im Pool vereinigten Schiffahrtsgesellschaften gegen die englische Conardlinie infolge ihres Vertrages mit der ungarischen Regierung auf ein die Eigenkosten unterbietendes Minimum von 10 $ hinunter gedrückt waren, haben, wie vorausgesagt, ihre alte Höhe pr. 150 M. erreicht. Die ungarische Regierung kann aber, insoweit sie nicht privatrechtlich durch Verträge mit den vorgenannten Schiffahrtsgesellschaften gebunden ist, jederzeit auf Grund des § 6 ihres Auswanderungsgesetzes zur strengsten Nationalisierung der Auswanderung zurückkehren.

Die deutsch-reichsgesetzliche Regelung des Auswanderungswesens wurde in offizieller Weise als in wirtschaftlicher und nationaler Beziehung zielbewußte Auswanderungspolitik bezeichnet, und das Programm zusammengefaßt in: staatliche Fürsorge für verläßliche Auskunftserteilung, erweiterte Fürsorge der amtlichen Organe des Mutterlandes, auch nach Niederlassung des Auswanderers im Bestimmungsorte, Erhaltung des Deutschtums unter den Auswanderern und Nutzbarmachung der Auswanderung für Interessen des Mutterlandes.

Das italienische Auswanderungsgesetz ist das umfangreichste der bestehenden Auswanderungsgesetze, weil es neben dem Auswanderungsschutz in das Gesetz noch andere Auswanderungsfragen einbezogen hat, so z. B. die der Auswanderungsbeschränkung durch die Wehrpflicht, die Berücksichtigung der im Auslande domizilierenden Stellungspflichtigen zu Exportförderungszwecken ꝛc., die Art der Staatsbürgerschaftserwerbung durch im Auslande geborene italienische Stämmlinge, die finanzielle Leistung der Auswanderungsschiffahrts-Gesellschaften ꝛc. Dazu kam in Italien noch eine Reihe von Nebengesetzen, ganz abgesehen von dem Auswanderer-Amnestiedekrete vom 31. Jänner 1901 Nr. 139 und von der provisorischen Instruktion für die Aushebung von Wehrpflichtigen im Auslande vom 1. Juni 1901, so

Digitized by Google

insbesondere die Vollzugsvorschrift vom 10. Juli 1901 Nr. 375, das Gesetz vom 1. Feber 1901 Nr. 24 über den Schutz der Geldsendungen und Ersparnisse der Auswanderer ꝛc. Jedenfalls muß man die Regelung der Auswanderung in Italien, als die vollständigste unter allen europäischen Auswanderungsstaaten, als eine zielbewußt nationale bezeichnen. Der Entwurf des österreichischen Gesetzes zum Schutze der Auswanderer muß dagegen, der Haupttendenz nach, als ein internationaler bezeichnet werden.

Der Begriff Auswanderer erscheint feststehend und landläufig, und doch ist dies nicht der Fall. Das deutsche Auswanderungsgesetz definiert den Begriff nicht. Auch seine Motive drücken sich nur negativ aus, indem sie sagen, daß die Beförderung von Reisenden, welche, wenn auch für längere Zeit, sich nach außerdeutschen Ländern begeben, nicht unter den Geschäftsbetrieb des Unternehmers im Sinne des Auswanderungsgesetzes fallen. Das Erkenntnis des Kammergerichtes vom 24./I. 1887 (also vor dem deutschen A. Gesetze erlassen) bezeichnete als Auswanderer denjenigen, der „das Staatsgebiet in der Absicht verläßt, sich im Auslande dauernd niederzulassen.“ Dasselbe stellte sich trotz Verlaufes von 55 Jahren, also noch auf den Standpunkt des alten österreichischen Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, Nr. 2557. Dieses erblickte nämlich das Entscheidende für den Begriff Auswanderer in dem „Vorsatz“ des Betreffenden, sich in das Ausland zu begeben, ohne wiederzukehren. Der damaligen Zeit entsprach diese Definition so ziemlich, weil ein Emigrant tatsächlich in den weitaus meisten Fällen nicht mehr zurückkehrte. Anfangs der Sechzigerjahre konnte man überhaupt noch behaupten, (Legoyt, Paris 1861), daß die Bewohner Österreichs keine Neigung zur Auswanderung zeigen. Als Grund nahm man außer den verhindernden Maßnahmen der Regierung, den ziemlich befriedigenden ökonomischen Zustand der damals zum größten Teile noch der Landwirtschaft und ihren Nebenberufen obliegenden Bevölkerung und das Vorhandensein von noch unbebauten und bestellbaren Landstrichen im Innern an. Im Jahre 1853 änderte sich plötzlich das Bild. In einem einzigen Jahre stieg die Auswanderung aus Österreich weit über das Vierfache. Und das Merkwürdige dabei war, daß diese Bewegung fast ausschließlich vom böhmischen Flachlande ihren Anfang nahm. Die Ursache war die damals aufgetretene Tätigkeit der Auswanderungsagenten, im Zusammenhange mit der Entdeckung der Goldfelder Kaliforniens. Jedoch erst das Kriegsjahr 1866 kann als der Anfang einer größeren und anhaltenderen Auswanderung aus Österreich angesehen werden. (Die Auswanderung aus Ungarn blieb noch damals ganz unbedeutend). Und abermals waren es die tschechischen Bezirke des Flachlandes, welche das Gros der Auswanderung stellten. Erst einige Jahre später griff die Bewegung nach Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Tirol ꝛc. über. Das charakteristische Merkmal dieser ersten österreichischen Auswanderung bestand darin, daß sie sich als Massenbewegung, Familienauswanderung, gab und dauernde Übersiedlung bezweckte, während eine Auswanderung von einzelnen nur aus Tirol und Dalmatien zu verzeichnen war. Da aber damals Österreich noch ein Einwanderungsland war, so wurde diese Auswanderungsbewegung bis circa 1880*) durch einwandernde Staatsfremde so ziemlich ersetzt.

*) Die im Grunde der Hofkanzleiverordnung v. 17./3. 1820 resp. des Hofdekretes v. 7. 2. 1823 von den politischen Behörden geführten jährlichen Emigrationstabellen sind bloß bis zum J. 1867 verläßlich; nach diesem Jahre verloren sie immer

Digitized by Google

Mit Anfang der Achtziger Jahre wurde Österreich-Ungarn zu einem Auswanderungsstaate. Damit änderte sich auch der Charakter der Bewegung. Die bis dahin vorherrschende Auswanderung trat zurück, und die Auswanderung aus Tirol, Kärnten, Krain, Galizien samt Schlesien, Kroatien und Nordungarn hervortrat. Gleichzeitig aber wurde die Auswanderung zum großen Teile eine bloß vorübergehende. Der Tiroler, Krainer, galizische Pole, Slovake und Kroate waren meist Arbeitsauswanderer, welche nach einigen Jahren in ihre Heimat zurückkehrten oder doch im Augenblicke ihrer Auswanderung die Absicht hatten, nach Gewinnung eines kleinen Vermögensfonds in die alte Heimat zurückzukehren.

Die nordamerikanische Auswanderungsstatistik, und das ist bis heute die einzig zuverläßliche, zeigt, daß manche in Nordamerika Eingewanderten eigentlich bereits „wiederholt" eingewandert sind, d. h. daß sie nach kurzem oder längerem Aufenthalte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, der für sie nur ein „vorübergehender Aufenthalt zur Gewinnung von Arbeitsgelegenheit sein sollte," in die alte Heimat rückkehren. So weist der Jahresbericht des nordamerikanischen Einwanderungsgeneralkommissärs, abgeschlossen mit 30. Juni 1904 für das Fiscaljahr 1903/1904 folgende Daten aus:

Von den in diesem letzten Jahre eingewanderten Böhmen und Mährern 11911 Menschen) waren schon wenigstens einmal in den

Vereinigten Staaten und Canada	438
Croaten und Slovenen (per 21242)	1540
Dalmatinern, Bosniern und Herzegowzen (per 2036)	143
Magyaren (per 23883)	2340
Ruthenen (per 9592)	1037
Slovaken (per 27940)	5316

Es ergibt sich also, daß z. B. bei den Slovaken schon der vierte Teil der Auswanderer des letzten Jahres sogenannte „Amerikagänger" waren, d. h. reine Lohnarbeitsgänger und durchaus keine Auswanderer im Sinne des alten Patentes. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Deutschen, Italienern und Polen. (Die Polen aus Österreich, Deutschland und Rußland, die Juden aus Österreich, Rußland und Rumänien, die Italiener aus Österreich und Italien und die Deutschen aus Österreich, Rußland und Deutschland werden in der Rubrik der Mehrfach-Eingewanderten nicht gesondert angeführt. Die auf Österreich entfallenden Zahlen müssen erst nach dem Verhältnisse der bezüglichen Staaten und Nationalitäten entnommen werden. Von den im Jahre 1903/4 in Nordamerika sogenannt eingewanderten Deutschen (per 74790) waren bereits wenigstens einmal daselbst „eingewandert" 10154, von den (160520) Nord- und Süditaliern 20033, von den (67757) Polen 3636 und von den (106236) Juden 2041.

In Erkennung dieser Tatsachen hat bereits im Jahre 1899 Freiherr v. Call die Änderung der Auswanderungsdefinition dahin angeregt, daß als Auswanderung „jede Entfernung in das Ausland, um dort Erwerb zu suchen," zu verstehen sei, was der neue östr. Gesetzentwurf dahin einschränkte, daß im Sinne des Auswanderungsschutzes jeder als Auswanderer anzusehen sei, der sich zu dem Zwecke ins

---

mehr an Verläßlichkeit, so daß die statistische Kommission seit 1884 auf sie ganz verzichtete. Vom J. 1851 bis 1880 weisen nun diese Tabellen insgesamt 160382 Auswanderer aus Österreich aus.

Digitized by Google

Ausland begiebt, um daselbst seinen Lebensunterhalt zu gewinnen. Auf einem zu engen Standpunkte steht diesfalls das ital. Auswanderungsgesetz (§ 6), welches als Auswanderer im Sinne des Gesetzes jenen Staatsbürger ansieht, der sich in dritter oder gleichartiger Schiffsklasse nach Ländern jenseits des Suezkanals oder der Straße von Gibraltar (Europa ausgenommen) begibt. Und unklar definiert das ungar. Auswanderungsgesetz den Auswanderer als denjenigen, der behufs ständigen Erwerbes für unbestimmte Zeit sich in das Ausland begibt."

Aus der Tabelle der Mehrfach-Eingewanderten läßt sich in Verbindung mit der Statistik nach Geschlecht und Alter*) unschwer feststellen, welche Nationen sich mehr an der Lohnarbeitgängerei beteiligen und welche an der ständigen Ansiedlung über See. Die Bewegung charakterisiert sich darnach, wie folgt: Bei den Czechen ist zum größeren Teile eine dauernde Auswanderung vorhanden, ihre Ansiedlung über See ist eine kolonisatorische, die Tendenz zur Rückkehr eine schwache. Der Deutsche aus Österreich und Deutschland ist in dieser Beziehung dem Czechen ähnlich zu qualifizieren. Der Jude ist fast immer ein bleibender Ausgewanderter, die Rückkehr-Tendenz sehr gering. (Von 106236 Juden waren nur 2041 schon einmal in Nordamerika, also circa der 50. Teil gegen den 4.! Teil beim Slovaken). Der Pole ist ähnlich dem Juden meist ein bleibender Auswanderer mit schwacher Rückkehr-Tendenz. Der Croate und Slovene, Magyar, Ruthene und Italiener ist in weit höherem Maße ein bloßer Lohngänger mit starker Rückkehr-Tendenz. Der Slovake ist ausgesprochen ein bloß vorübergehender Auswanderer zum Zwecke von Lohnarbeitsgewinnung mit der stärksten Rückwanderungsabsicht.

Mit diesem Charakter der Auswanderung muß man ebenso rechnen, wie mit der Größe der Auswanderung. Und folgt daraus, daß die Auswanderung aus Deutschland anders zu qualifizieren ist, wie jene aus Italien und Ungarn, zwischen welchen die aus Österreich steht.

Eine absolut richtige Ziffer der Höhe der Auswanderung läßt sich wohl weder für Österreich noch für Ungarn feststellen, weil die ausländischen Statistiken, entsprechend den gemeinsamen k. u. k. Vertretungsbehörden, eine Klassificierung für Österreich allein und für Ungarn allein nicht vorgenommen haben, sondern nur eine gemeinsame für Österreich-Ungarn. Die Staaten-Tabelle des nordamerik. Einwanderungsberichtes pro 1903/4 ergibt für Österreich-Ungarns Auswanderung nach Nordamerika nach Nationalitäten, folgende Daten:

---

*) 1903/1904

Böhmen und Mähren	Männer	6657	Weiber	5544	im Alt. üb. 14 u. 45 J. 8511
Croaten und Slovenen	"	17644	"	3598	19314
Dalmatiner, Bosnier u. Herzegowzen	"	1906	"	132	1913
Deutsche	"	43775	"	31015	56077
Juden	"	65040	"	41196	77224
Norditaliener	"	28784	"	7915	31529
Süditaliener	"	122776	"	36559	128991
Magyaren	"	16253	"	7630	20358
Polen	"	44882	"	22875	57898
Rumänen	"	3994	"	370	4014
Ruthenen	"	6904	"	2688	8781
Slovaken	"	18502	"	9438	23754

Digitized by Google

Böhmen (Mährer)	11838	Personen
Bulgaren (Serben und Monten.)	2088	„
Croaten (Slovenen)	21105	„
Dalmatiner (Bosnier und Herz.)	2023	„
Deutsche	22507	„
Italiener (Südtirol 2c.)	1947	„
Juden (Bukowina, Galizien, Ungarn)	20211	„
Magyaren	23851	„
Polen	30243	„
Rumänen (Bukowina, Ungarn)	3851	„
Russen (Lithauer)	64	„
Ruthenen	9415	„
Slovaken	27895	„
Diverse	118	„
Sa.	177156	„

Es stehen also 104677 Slaven gegenüber allen anderen Nationen per bloß 72485 Personen.

Durch eine Verhältnisrechnung nach den allgemeinen Nationalitätsverhältnissen läßt sich aber aus der gemeinsamen Ziffer der Einwanderung aus Österreich-Ungarn nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada per 206011 (pro 1903) und 177156 (pro 1904) feststellen, daß Österreich im Vorjahre mit ca. 90000, im letzten Jahre mit ca. 80000 Menschen an dieser Auswanderung beteiligt war, was mit Berücksichtigung der Auswanderung nach Südamerika, Australien und Südafrika pro 1903 über 100000 und pro 1904 über 90000 Auswanderer aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und aus Ungarn über 110000 im Vorjahre und über 90000 im letzten Jahre nach Nordamerika und über 110000 pro 1903 und über 100000 pro 1904 insgesamt ergibt.

Nach der nodamerikanischen Union ist, laut den daselbst geführten offiziellen Ausweisen, eine Einwanderung aus Österreich-Ungarn überhaupt erst seit 1861 konstatierbar, die bis zum Jahre 1870 im Durchschnitt 1000 Menschen pro Jahr nicht erreichte. Seit 1870 ist aber eine fast ununterbrochene kolossale Steigerung wahrnehmbar, wie selbst eine auszugweise Tabelle dartut, wie folgt:

im Jahre	1861	aus	Österreich-Ungarn		eingewandert	13
„	1870	„	„	„	„	4425
„	1880	„	„	„	„	17267
„	1890	„	„	„	„	56199
„	1900	„	„	„	„	114847
„	1903	„	„	„	„	206011
„	1904	„	„	„	„	177156

(Seit 1861 bis 1904 sind, wie schon eingangs bemerkt, 1691738 Personen eingewandert).

Aus Italien zeigen die nordamerikanischen Einwanderungstabellen folgende Daten:

Im Jahre 1820 aus Italien ausgewandert 30 Personen (mit Ausnahme des Jahres 1833 zu 1699 steigt die Einwanderungsziffer nicht über 600 Personen); im Jahre 1854 betrug sie schon 1263 und hielt sich bis 1870 unter 2000. Im Jahre 1870 zeigt sie 2893 und steigt nun bis 1880 schon auf 12354. Von nun

Digitized by Google

an sinkt die nordamerikanische Einwanderung aus Italien nicht mehr unter 13642 (1885), steigt vielmehr fast ununterbrochen bis zum Jahre 1903 per 230622, der höchsten Ziffer der italienischen Einwanderung noch Nordamerika.

Die Gesamtauswanderung aus Italien ist natürlich noch höher und zwar unverhältnismäßig höher als jene Deutschlands und Österreich-Ungarns. Als Beispiel dienen diesfalls die Jahre 1898 bis 1900.

Die Totalauswanderung aus Italien betrug

im Jahre	1898	nach dem außeritalienischen Europa	144528,	Afrika	3551		
„ „	1899	„ „ „ „	162899,	„	4848		
„ „	1900	„ „ „ „	181047,	„	5417		
im Jahre	1898	nach Amerika	135193,	Asien u. Ozeanien	444	=	283715
„ „	1899	„ „	139934,	„ „	658	=	308339
„ „	1900	„ „	165627,	„ „	1226	=	352782.

Diese Zahlen sind aber so bedeutende, daß eine planlose Auswanderung aus Italien oder Österreich-Ungarn nicht bloß den Einwanderern, sondern auch dem Auswanderungs-, unter Umständen aber auch dem Einwanderungsstaate große Nachteile verursachen, während eine wohlgeleitete, neben der Wohltat für die Auswanderer, bedeutende Vorteile für die Staaten und nicht zuletzt und nicht zumindest für den Auswanderungsstaat im Hinblick auf Handel, Industrie und Marine bedeuten kann.

Mit dem Charakter der Auswanderung ändert sich nämlich folgerichtig auch das Verhalten der Industrie, der Schiffahrt und des Handels der Auswanderungsfrage gegenüber. Lange dachte man z. B. in Österreich und Ungarn nicht daran, daß die Auswanderung der Heimat diesfalls auch Vorteile bringen könne. Die Erfahrung aber, die Italien mit seiner Auswanderung machte, welche das Land nicht nur finanziell kräftigte, indem z. B. in einem Jahre 25 Mill. Lire von den Auswanderern an Verdienst nach Italien gesandt wurden, sondern geradezu neue Industrien ins Leben rief, die Bekleidungsindustrie z. B., welche anfänglich nur für die Auswanderer bestimmt, sich heute selbst für alte Industrieländer zu einer beachtenswerten Konkurrenz entwickelte, endlich die Wechselwirkung zwischen der Auswandererschiffahrt und der Handelsmarine, belehrte auch die anderen Auswanderungsstaaten eines besseren. Doch noch vor Italien haben die Motive des deutschen Auswanderungsgesetzes des Jahres 1897 auf die rationelle und „nationale“ Lenkung der Auswanderung hingewiesen und gefordert, daß die „National“-Interessen bei der deutschen Auswanderung gewahrt bleiben. In Österreich und Ungarn verschloß man sich diesen Anschauungen ziemlich lang. Man übersah, daß auch Staaten, welche keine politischen Kolonien besitzen oder erwerben wollen, aus der Schaffung von „wirtschaftlichen“ Kolonien Vorteile zu ziehen in der Lage sind. Ja man übersah, daß selbst der Binnenstaat Schweiz trotz der großen nationalen Verschiedenheit seiner Bewohner und Auswanderer, seiner unbedeutenden politischen Macht ꝛc. durch die Auswanderung eine ganz bedeutende Steigerung seines Außenhandels erfahren hat. In Österreich und Ungarn wurde auch nicht einmal der Versuch gemacht, solche „wirtschaftliche“ Kolonien zielbewußt ins Leben zu rufen, aber auch lange nicht einmal versucht, mit den Landsleuten über See, selbst dort, wo sie an gewissen Orten in kompakten Massen wohnen, wie z. B.

Digitized by Google

in Argentinien oder Süd-Brasilien,*) die wirtschaftlichen Beziehungen aufrecht zu halten. Diese österreichischen Auswanderer, welche relativ zu einem gewissen Wohlstande gelangten, so daß sie über die notwendigsten Bedarfsartikel hinaus Anschaffungen machen können, bezogen die Erzeugnisse des Gewerbes und der Industrie fast gar nicht aus der alten Heimat. Und warum? Weil man in Österreich so kurzsichtig war, der Auswanderung, auch der natürlichen und unaufhaltsamen, feindlich gegenüber zu stehen, sie mit polizeilichen Maßregeln zu verhindern suchte, welche meistens aber nur zu einer Erschwernis auf Kosten und zum Ungemach der Auswanderer ausschlugen, ohne die Auswanderung selbst auch nur im geringsten beeinflussen zu können, und weil man im besten Falle den Auswanderer planlos seinem Schicksale überließ, statt ihn zu belehren, zu schützen und mit ihm auch in der neuen Heimat in Fühlung zu bleiben. Wie man aber den Grundsatz der Auswanderungserschwernis, der sich noch im österreichischen 1897er Gesetze wiederspiegelt, fallen lassen mußte, so mußte man auch mit dem laissez faire laissez aller in Österreich und Ungarn brechen, zumal mittlerweile die Rollen der Staaten gründlich vertauscht wurden.

Früher war es der Auswanderungsstaat, der strenge die Grenzen seines Gebietes überwachte, um die Auswanderung zu hindern oder zu hemmen, und der Einwanderungsstaat ließ seine Grenzen fast jedermann gastfreundlich offen, selbst Verbrechern und sittlich Gesunkenen, falls sie nur Vermögen oder Arbeitskraft besaßen. Heute läßt der größte Einwanderungsstaat seine Grenzen aufs strengste überwachen, um ganze Rassen oder wenigstens Berufsgruppen auszusperren. Die seit einem Jahrzehnt fast ununterbrochene Verschärfung der Auswanderungsgesetze der Vereinigten Staaten von Nordamerika und das Streben der amerikanischen Regierung nach machtvoller Entfaltung des Industrieexportes einerseits, das fast als Lebensbedingung anzusehende Bedürfnis der Zentral- und Südamerikanischen Staaten nach einer europäischen Einwanderung und das Streben ihrer Regierungen nach Fruktifizierung ihrer Naturreichtümer und Hebung des Naturprodukten-Exportes andererseits, drängt zu einer geänderten Auswanderungspolitik und zu einer Änderung des Bettes des Auswanderungsstromes. Die Fälle der Zurückweisung von Immigranten seitens der Einwanderungsbehörde in der Einwanderungshafenstation von New-York (Ellis Island) mehren sich in jüngster Zeit so auffallend, daß selbst New-Yorker Blätter die Handhabung der Einwanderungsgesetze als eine „ungerechte Auslegung der Gesetze“ bezeichneten. Unter den in letzter Zeit Zurückgewiesenen befanden sich viele, welche nach Aufzehrung ihrer letzten Habe durch die Reisespesen buchstäblich als Bettler in die Heimat zurückkehren mußten. Die Zurückweisung erfolgte hauptsächlich als „pauper“, „desceased“ und „contract laborer“. Dabei kommen die sonderbarsten Auslegungen vor. „Arm“ (pauper) war auch ein im Besitze von z. B. 100 K. befindlicher, dem eine humanitäre Anstalt den Überfahrtspreis zahlte. „Krank“ (desceased) war auch derjenige, der eine Ellbogendiformität aufwies. Und Kontraktarbeiter (contract laborer) endlich war auch der, dem ein Verwandter aus Nordamerika schrieb, daß dort und dort Arbeit zu bekommen sein dürfte. Diese überhandnehmenden Ausschließungen resp. Detenierungen (im Jahre 1904 7994 Ausgeschlossene, 779 Zurücktransportierte bei 812870 Aus-

*) In den 3 Staaten Südbrasiliens wohnen 90000 Österreich-Ungarn, in Parana 45000 Österreicher.

Digitized by Google

wanderern) dürften auf Weisung der Regierung zurückzuführen sein, da nicht blos der zurückgetretene General-Einwanderungskommissär Wilh. Williams, sondern auch sein Nachfolger ein Anhänger der strengen Richtung ist. Damit soll weder den Genannten noch ihrer Regierung ein Vorwurf getan werden, zumal letztere bestrebt ist, durch Bestellung von Kommissären in den europäischen Einschiffungshäfen, deren Aufgabe es sein wird, eine vorgängige Untersuchung der Auswanderer vorzunehmen, im Grunde welcher die voraussichtliche Zulassung oder Ausschließung des Untersuchten von der Landung wird ausgesprochen werden können, jene Härten des Gesetzes oder der Praxis zu mildern.

Die europäischen Regierungen aber werden dazu doch wohl Stellung nehmen müssen, insbesonders aber die italienische, österreichische und ungarische Regierung wird hieraus die Konsequenzen zu ziehen haben, zumal der größte Teil italienischer, öst. u. ungarischer Auswanderer in die Kategorie der sogenannten nicht erwünschten oder weniger erwünschten Auswanderer fällt, nämlich die Süditaliener, Ruthenen, Magyaren und Polen, beziehungsweise die Juden und Slovaken.

Diese Sonderung geschieht nämlich nach der Unbildungsquote, dem Vermögensstand und Krankheitsprozente, an welchen die italienischen, österr. und ungarischen Auswanderer partizipieren, wie folgt:

Nationalität	Vermögen des Auswanderers pro Kopf**)		Unbildungsprozent***)	Krankheitsprozent†)
	i. J. 1902/3	i. J. 1903/4		
Czeche:	(113)	141 K.	2	7/12
Dalmatiner (Bosnier, Herzegowze):	(50)	113 „	36	1/2
Deutsche:	(170)	242 „	4	5/7
Nord-Italiener*):	(65)	140 „	13	1/3
Jude:	(50)	75 „	23 (i. J. 02/3 = 26%)	4/5
Kroate u. Slavone:	(61)	76 „	35 („ „ = 36%)	9/21
Magyar	(63)	59 „	12 („ „ = 10%)	1/3
Pole:	(54)	57 „	36 („ „ = 32%)	2/3
Rumäne:	(50)	77 „	32 („ „ = 42%)	1/4
Ruthene:	(46)	54 „	59 („ „ = 49%)	8/9
Slovake:	(51)	67 „	28 („ „ = 22%)	1/2
Süditaliener:	(50)	75 „	54 („ „ = 48%)	1

Die Vermögensgrenze mit 15 Dollars, die Grenze des Unbildungsprozentes mit 30 und jene des Krankheitsprozents mit 6/10 annehmend ergibt sich nachstehendes Verhältnis:

Der czechische Auswanderer ist an Bildung und Gesundheit und der deutsche an Vermögen und Bildung der beste Auswanderer. Sie werden auch im nord-

*) Dazu gehören auch die Welschtiroler und Triestiner.

**) Hier ist nur das bei der Landung ausgewiesene Mindestvermögen gerechnet.

***) Unbildungsprozent der Auswanderer ist nicht immer identisch mit dem der Gesamtheit der betreffenden Nation.

†) Unter Krankheitsfällen auch Deformitäten von Gliedern, Haut, Haaren ꝛc.

Digitized by Google

amerikanischen Jahresbericht des Einwanderungsamtes als „erwünschte“ Auswanderer bezeichnet. Dagegen steht am tiefsten der Süditaliener und Ruthene. Verhältnismäßig höher steht schon der Pole und Rumäne, aber noch unter dem Normale eines sog. guten Einwanderers. An der Grenze des Normales für einen guten Einwanderer steht der Slovak. Noch etwas günstiger steht der Jude. Wesentlich günstiger der Magyar. Es erscheinen auch tatsächlich in den Berichten die Ruthenen, Süditaliener, Rumänen und Polen als „Nicht-Erwünschte“ und ist deren eventuelle Aussperrung von der Einwanderung nach der nordamerikanischen Union eine im Auge zu behaltende Möglichkeit der nächsten Zukunft. Für diesen Fall sollte man sich rechtzeitig vorsehen. Denn während heute eine Lenkung dieser Auswanderer, welche, wie eine nachfolgende Tabelle erweisen wird, eine ganz außerordentliche Anpassungsfähigkeit besitzen und Hebung des sittlichen Niveaus nach der Einwanderung dartun, nach Mexico und Südamerika von den betreffenden Regierungen als eine Wohltat angesehen und mit allen nur möglichen Konzessionen nach der Seite des industriellen Exportes und des landwirtschaftlichen Importes, der Wahrung der Nationalität und Religion 2c. vergolten werden würde, würde eine erst nach der Sperrung der nördlichen der nordamerikanischen Unionhäfen und vielleicht gar auch der nordbritischen eintretende Ablenkung des Auswanderungsstromes kaum die jetzt erreichbaren Vorteile für den Auswandererstaat nach sich ziehen. Dazu kommt der für Italien, Österreich und Ungarn als auch die für Immigrationsstaaten Zentral- und Südamerikas, und dermalen wenigstens auch für Kanada günstige Umstand, daß letztere besonders Interesse für landwirtschaftliche Arbeiter haben, als welche die Slovaken, Polen, Rumänen, Ruthenen u. Süditaliener als Auswanderer in der überwiegenden Mehrzahl erscheinen.

Bezeichnend ist diesfalls das Programm, das der Präsident Dr. Maruel Quintana vor dem Kongresse in Buenos-Ayres kürzlich in folgenden Sätzen entwickelte: „Argentinien ist ein Einwanderungsland. Die Gegenwart verlangt die Heranziehung der europäischen Einwanderung, zu deren Aufnahme das Land die wirksamen Mittel anwenden muß. Das kann nicht in einem Tage, nicht durch einfache Verfügung erreicht werden. Friede nach außen, Ruhe im Innern, Sparsamkeit der Verwaltung, Verbilligung des Lebens, gerechte Rechtspflege, gute Polizei, vorteilhafte Beförderungsmittel müssen das Land in ein sicheres Arbeitsfeld verwandeln und den unterbrochenen Strom der europäischen Auswanderung wieder hierher lenken. Große Strecken Regierungsland sind noch vorhanden, auf denen durch richtige Verteilung Viehzucht, Ackerbau und Forstwirtschaft gefördert werden kann. Aber die Staatsländereien sind im allgemeinen zu entlegen, um sie dem europäischen Einwanderer anbieten zu können, wenn dieser nicht enttäuscht werden soll. Die Einheimischen, mit dem argentinischen Boden Vertrauten sollen die entfernten Ländereien erwerben, die von der Regierung allmählich gegen näher liegende Ländereien umzutauschen sind. Letztere, die für den Fremden günstigere Bedingungen enthalten, sind dem einwandernden europäischen Ackerbauer anzubieten. Um die Vorurteile und das Mißtrauen, die die Republik in der alten Welt erweckt hat, zu zerstreuen, müssen wir ein Schutzsystem versuchen, das, anfänglich behutsam angewendet, uns erlaubt, die Auswanderung der besten europäischen Rassen nach diesen im voraus eingerichteten Staatsansiedlungen zu leiten. Wir werden nicht wieder den Irrtum begehen, unsere Hauptstadt auf Staatskosten mit allem Abfluß der Großstädte Europas anzufüllen. Die Regierung muß, selbst mit augen-

by Google

blicklichen Opfern, die Einwanderung von ausgesuchten Gruppen fördern, von Arbeitern, die dem Gesetze folgen und das Land zu bebauen verstehen, und deren Los durch die Behörden derart gesichert sein muß, daß sie zu neuem Zufluß führen. Durch diese Art des Werbens wird das Zeugnis von dem persönlichen Wohlergehen des Eingewanderten auf dem argentinischen Boden bis in die entlegensten Winkel der europäischen Ackerbaugebiete getragen."

Die nordamerikanische Union wünscht übrigens, wie die jüngste politische Nachricht lautet, selbst eine Ableitung nach dem Süden. Der amerikanische General-Einwanderungskommissar Sargent führte neulich in einer Rede aus, daß er „alles aufbieten werde, um zu verhindern, daß sich künftig in New-York und Chicago große Massen von Einwanderern niederlassen, und daß er trachten werde, daß die Einwanderung sich künftig über Galveston nach dem Süden und Südwesten der Vereinigten Staaten hinziehe, weshalb er durch eine Reihe von Begünstigungen die Einwanderer veranlassen wolle, den Weg über diesen Hafen zu nehmen."

Natürlich entsteht für die Auswanderer und die Auswanderungsstaaten die Erwägung, ob sie nicht statt nach dem Süden der Union in die gleich günstigen oder günstigeren nördlichen Gebiete Süd-Amerikas ziehen sollen, da ihnen dort weit günstigere Konzessionen gemacht werden. Zur Gegenüberstellung mögen hier im Auszuge die gesetzlichen Einwanderungsbeschränkungen der englischen oder englischredenden Immigrationsstaaten folgen:

a) Vereinigte Staaten von Nordamerika. Einwanderungsgesetz vom 3. März 1903. § 2. Von der Zulassung in die Vereinigten Staaten sind ausgeschlossen: Idiotische und irrsinnige Personen, Epileptische und Leute, welche innerhalb der letzten fünf Jahre irrsinnig waren; Personen, welche zwei oder mehrere Irrsinnsanfälle zu irgend einer Zeit vorher hatten; Mittellose und Bedürftige, welche voraussichtlich dem Staate zur Last fallen könnten(!); Bettler; Personen welche eines Verbrechens oder schweren Vergehens überführt sind, oder denen ein unmoralischer Lebenswandel nachgewiesen wird; Personen, welche Vielweiberei treiben; Anarchisten oder Leute, welche sich zu einem gewaltsamen Umsturz der Regierung der Vereinigten Staaten oder irgend einer Regierung oder Regierungsform oder einer Ermordung öffentlicher Beamten bekennen oder dafür eintreten; Prostituierte oder Personen, welche Prostituierte oder Frauen zum Zwecke der Prostitution anwerben oder ins Land zu bringen suchen; solche, welche innerhalb eines Jahres vom Datum des Gesuches um Zulassung in die Vereinigten Staaten zurückgewiesen worden sind, weil sie auf Antrag, Ersuchen, Versprechen oder Vereinbarung irgend eine Arbeit oder einen Dienst daselbst übernehmen wollten(!!) (Kontraktarbeit); ebenso jedermann, dessen Billet oder Überfahrt mit dem Gelde anderer Personen (falls nicht Verwandter oder Freund) bezahlt oder deren Einwanderung durch andere unterstützt wurde.

Nicht ausgeschlossen werden, welche eines rein politischen Deliktes überführt sind, das nicht als unmoralisch oder unsittlich bezeichnet werden kann. (Schauspieler von Beruf, Künstler, Sänger oder irgend einer Konfession angehörende Geistliche, Professoren für Universitäten oder Seminare, Personen, die irgend einem anerkannten gelehrten Berufe angehören, oder Personen, welche ausdrücklich als persönliche oder häusliche Dienstboten bezeichnet sind, fallen nicht unter den Begriff Kontraktarbeiter).

Digitized by Google

§ 19. Alle Ausländer, welche in ungesetzlicher Weise nach den Vereinigten Staaten kommen, sollen, wenn durchführbar, sofort mit demjenigen Schiffe, womit sie gekommen sind, nach den Ländern, aus denen sie gekommen, zurückgeschickt werden u. s. w.*)

b) Einwanderungsgesetz 1886 für Kanada (R. S. C. 1886 c. 65). Sec. 23. Der Generalgouverneur kann, wenn er es für nötig hält, durch eine Proklamation bestimmen, daß die Landung mittel- und hilfloser Immigranten in einzelnen oder allen Häfen von Kanada verboten wird; es müßte denn eine solche Geldsumme von den Kapitänen der Schiffe, die solche Immigranten an Bord haben, gezahlt werden, als nötig erscheint, um die Einwanderer für die nächste Zeit zu unterhalten und ihre Überführung an den Bestimmungsort zu bewerkstelligen u. s. w. (Diese Bestimmung ist bereits erlassen worden und die Landung nur gegen Nachweis von 200 Mark gestattet.) Ein Zusatz von 1902 räumt dem Generalgouverneur dieselben Rechte ein mit Bezug auf Personen mit ansteckenden oder sonstigen schweren Krankheiten.

c) Kapkolonie, Einwanderungsgesetz 1902.

Verboten ist die Einwanderung:

1. Einer jeden Person, die nicht in der Lage ist, auf die Aufforderung des zuständigen Beamten hin infolge mangelhafter Erziehung eine Eingabe in irgend einer europäischen Sprache zur Zufriedenheit des Beamten zu schreiben. (In der Praxis wurde bisher Jargon der russ. und polnischen Juden als europäische Sprache behandelt).

2. Einer jeden Person, die nicht im Besitze hinreichender Unterhaltsmittel ist oder von der angenommen werden kann, daß sie der staatlichen Fürsorge zur Last fällt. (In der Praxis verlangt man 400 Mark).

d) Natal. Einwanderungsgesetz 1903.

Ebenso wie in der Kapkolonie.

e) Transval, Orange River Colony.

Wie zu c) und d), doch ist für alle Einwanderer dorthin nötig, daß sie vorher einen Erlaubnisschein (Permit) besitzen, den sie durch ihren zuständigen Konsul auszuwirken haben.

Die Thronrede des englischen Königs am 14. Febr. 1905 endlich kündigte eine Bill „zur Herabminderung der Mißstände, die sich aus der Einwanderung von Ausländern ergeben," was soviel als Bill „zur Einwanderungseinschränkung" heißen soll. Aber selbst bloße Transitstaaten schreiten schon zur Abwehr. Bezeichnend sind diesfalls z. B. nachfolgende Bestimmungen für Auswanderer, welche die deutsche Grenze passieren. Für alle außerdeutschen Auswanderer, welche auf preußisches Gebiet übertreten wollen, um von deutschen Häfen über See zu gehen, haben die deutschen Schiffahrtsgesellschaften dem Staate gegenüber gewisse Haftungen zu übernehmen, die in einem Ministerialerlasse vom 3. April 1895 festgesetzt sind. Zu diesem Zwecke haben der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie

*) Laut einer dem k. k. Ministerium des Innern in Wien zugekommenen Mitteilung hat der amerikanische Auswanderungskommissär in Ellis Island eine Verordnung erlassen, wonach jene Einwanderer, welche nicht Geldmittel in der vorgeschriebenen Höhe besitzen oder deren Reiseziel am amerikanischen Festlande nicht bekannt ist, von der Landung ausgeschlossen und sofort deportiert werden.

Digitized by Google

an den Grenzen und bei Berlin (Ruhleben) Kontroll- oder Registrierstationen errichtet. Alle fremden Auswanderer müssen, bevor sie zur Weiterfahrt zugelassen werden, diese Stationen aufsuchen. Russische Auswanderer werden in den Stationen (Kontrollstationen) gebadet, ihre Kleidung und ihr Gepäck wird einer Desinfektion unterzogen. Für Desinfektion rc. sind pro Kopf (einerlei ob Kinder oder Säuglinge), soweit direkte Linien nach Amerika benützt werden, M. 2,— zu zahlen. Soweit russische Reisende nach England oder mit indirekten Linien, bei denen man in England umsteigen muß, nach Amerika fahren, haben sie pro Kopf M. 4.— zu zahlen. Diese M. 2 resp. M. 4.— sind außer dem Preise für die Schiffskarte zu zahlen. Außerdeutsche, nichtrussische Auswanderer (also Galizier, Rumänen usw.) werden in den Stationen zwar ebenfalls ärztlich untersucht, aber nicht gebadet, Gepäck und Kleidung werden nicht desinfiziert und eine Gebühr wird in den Registrierstationen nicht erhoben. Befreit von dem Passieren der Kontrollstationen sind russische Auswanderer nur, wenn sie folgende drei Bedingungen erfüllen (Ministerialerlaß vom 8. Oktober 1893, 3. April 1895, 3. August 1897): 1. einen Paß besitzen, 2. eine Kajütfahrkarte und 3. für jede erwachsene Person die Summe von 400 M., für jedes Kind unter 10 Jahren die Summe von 100 M. Befreit vom Passieren der Registrierstation sind andere außerdeutsche Auswanderer (Rumänen, Galizier usw.) nur, wenn sie einen Passagevertrag (also nicht Kajütfahrkarte erforderlich!) mit einer in Deutschland konzessionierten Linie besitzen und dieselben Geldmittel wie russische Auswanderer haben (Min.-Erlaß v. 20. Sept. 1904). Beide Kategorien von Auswanderern müssen außerdem Eisenbahnfahrkarten bis zum Einschiffungshafen vorweisen können.

Schluß folgt.

Digitized by Google

Von höchst aktuellem Interesse!

Für die Angehörigen unserer Afrika Freiwilligen!!

Zum Herero-Aufstand!

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Deutsch-Südwest-Afrika

von Professor **Dr. Karl Dove.**

Mit Illustrationen und einer Karte

8°. 208 Seiten. Preis gebunden Mk. 4.—.

INHALT:

Geschichtliches. — Die grossen Hauptlandschaften Südwestafrikas. — Die mineralischen Schätze des Landes. — Das Klima von Südwestafrika. — Die Pflanzenwelt des Landes. — Die Tierwelt von Südwestafrika. — Die Eingeborenen Südwestafrikas. — Die weisse Bevölkerung. Anhang: Karte.

Das vorliegende Buch bildet den 5. Band der Süsserottschen Kolonialbibliothek, welche sich äusserst schnell und vorteilhaft eingeführt hat. Nach „Neu-Guinea" von Tappenbeck — Dr. Mense „Tropische Gesundheitslehre und Heilkunde" — Dr. Reinecke „Samoa" ist die Arbeit des Jenenser Geographen erschienen, heute in den Zeiten der kriegerischen Ereignisse, des beginnenden Baues der Otavibahn und der vielumstrittenen Konzessionsfrage in unserem südwestafrikanischen Schutzgebiete besonders wertvoll. Der Verfasser, der s. Zt. im Auftrage der deutschen Kolonialgesellschaft selbst lange Zeit in Afrika weilte, bietet mit seinen in anschaulichster Weise geschriebenen Schilderungen sowohl alten Afrikanern ein hübsches Andenken an ihren einstigen Aufenthaltsort, als auch unterrichtet er Neuhinausgehende über alles für ihre Zukunft Wünschenswerte. Für alle, welche die aufständische Bewegung der Eingeborenen heute verfolgen, bieten die Darlegungen des Verfassers über die Bevölkerung eine Fülle der Belehrung zuverlässigster Art.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Wilhelm Süsserott, Verlagsbuchhandlung,

Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portativa, Berlin. A.B.C. Code, 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

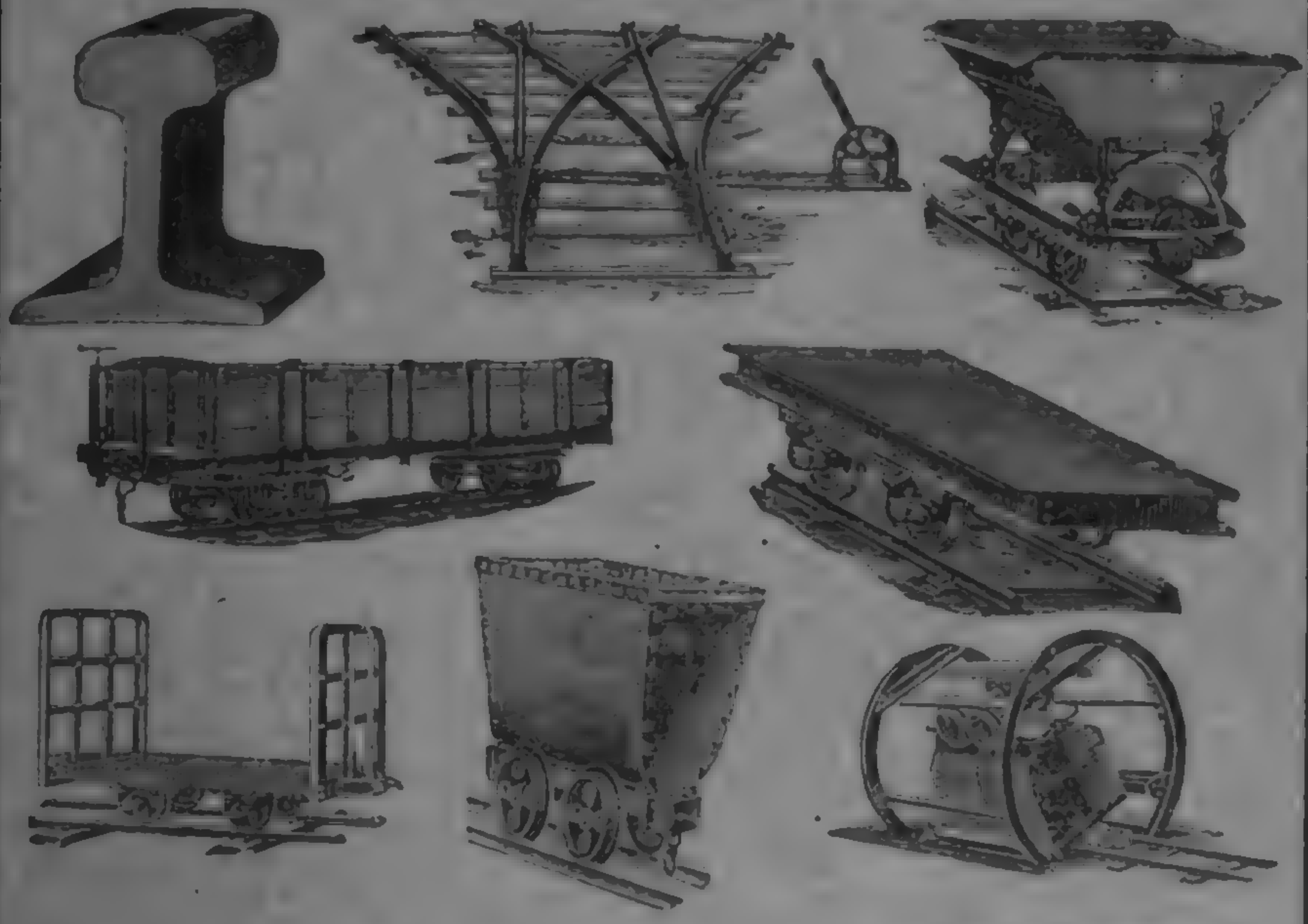

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Der einzige auf der Weltausstellung in St. Louis für Proviant und Konserven nach Deutschland verliehene „Grand Prix“ wurde der Internationalen Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg zuerkannt.

Diese höchste, überhaupt verliehene Anerkennung ist um so bemerkenswerter, als sie nicht etwa frischen, sondern den von der deutschen Südpolar-Expedition erübrigten, rund 3½ Jahre alten Proviant betrifft, den die Firma Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., s. Z. lieferte und der seiner Vorzüglichkeit wegen in die reichsseitig veranstaltete Ausstellung aufgenommen wurde.

Heft 6. Juni 1905. Jahrgang VII.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Zur Auswanderungsfrage. II. Dr. Ernst Franz Weisl. — **Französische Kolonisation auf Madagaskar.** Gentz. — **Die Viehzucht in Deutsch-Ostafrika.** A. Leue. — **Die Steppenböden des Namalandes in ihrer Beziehung auf Nutzpflanzen.** Ferdinand Gessert. — **Die Arbeiten der Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft.** Dr. G. K. Anton aus Jena. — **Koloniale Verwaltungsreform.** F. Oloff-Bremen. — **Ackerbau in Südwestafrika.** G. Prion-Rietfontein. — **Die schiffbaren Gewässer in Französisch-Kongo und Angola.** D. Kürchhoff. — **Kunst- und bauliche Schöpfungen der ersten Jesuitenmissionare in Südamerika.** O. Canstatt.

Wilhelm Süsserott,

Verlagsbuchhandlung.

Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtignng für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 6. Juni 1905. VII. Jahrgang.

Zur Auswanderungsfrage.

Schluß.

Dieser Abwehrpolitik gegenüber stehen die die Einwanderung begünstigenden Staats- teilweise Staatsgrundgesetze Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Perus, Mexikos und Venezuelas.

Ein einzelner Staat, selbst mit einem guten Gesetze und einer zielbewußten Auswanderungspolitik, ist aber kaum imstande, die Auswanderung zu einem vollständig günstigen volkswirtschaftlichen Faktor umzugestalten. Dazu gehört eine internationale Regelung der Auswanderung resp. Kolonisation. Die so verschiedenartigen Einwanderungsgesetze drängen dazu nicht minder, wie die Unaufhaltsamkeit der Auswanderung in einzelnen Auswanderungsstaaten, das Bestreben einzelner Einwanderungsstaaten, sich gegen eine nationalfremde Immigration abzuschließen und anderer Staaten, selbst die rassenverschiedenste Einwanderung aufzunehmen, die Untrennbarkeit der Auswanderungsfrage von der Schiffahrt und dem Handel und endlich die Allgemeinerscheinung der Auswanderungsbewegung.

Die Bewegung vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903 war nämlich die größte, welche die Welt seit der Völkerwanderung kannte. Weit über zwei Millionen Menschen hatten ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um in fremden Ländern, meist über See, eine neue Heimat zu suchen (wovon auf Nordamerika, einschließlich Kanada, allein über eine Million kamen). Die früher besonders bei der Landbevölkerung beobachtete Anhänglichkeit an die Scholle ist sichtlich im Schwinden begriffen. Ja man kann sagen, daß heute der Handwerker, der Kleinkaufmann, insbesonders der Städter nach der Richtung hin konservativer sei, als der Bauer und der Landarbeiter. Mit einer unglaublichen Gleichmütigkeit fassen diese Schichten den Plan, aus ihrer alten Heimat auszuwandern, und huldigem dem Grundsatze: „ubi bene, ibi patria.“

Die allgemeine Beweglichkeit ist das Charakteristischste, was am besten sich darin bekundet, daß selbst Einwanderungsstaaten, wie z. B. Argentinien, Uruguay, Brasilien bereits eine „Auswanderung“ aufzuweisen haben. Die Betrachtung dieses Umstandes erklärt die von der Landwirtschaft so beklagte, jedoch meist unrichtig zu Ungunsten der Industrie interpretierte Erscheinung des Abströmens der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Das ist noch ein Glück für das Land, wenn die Landbevölkerung in die Industrieorte abströmen kann; denn diejenigen Länder, die keine Industrie besitzen, verlieren einen großen Teil der Landbevölkerung

Digitized by Google

dadurch vollständig, daß sie einfach über die Reichsgrenzen auswandert. Das ist z. B. bei dem industrieärmeren Italien und Ungarn wahrzunehmen, deren Auswanderung unverhältnismäßig größer ist als die aus dem industriereicheren Österreich oder gar aus Deutschland. Die entwickelte Industrie Deutschlands bringt es mit sich, daß die Auswanderung in Deutschland — obgleich es ca. 8 Millionen Einwohner mehr als Österreich-Ungarn samt Bosnien und Herzegowina zählt und einen natürlichen Bevölkerungszuwachs von ca. 900000 aufweist und die natürliche Zunahme in Deutschland 7 Millionen Menschen in derselben Zeit betrug, in welcher sie in Österreich nur 2 Millionen betragen hat, — eine ganz unverhältnismäßig niedrigere ist, als aus Österreich-Ungarn oder gar Italien.

Aus Deutschland wanderten nach der nordam. Union aus:

im Jahre	1899 . . .	17496	Personen
„ „	1900 . . .	18507	„
„ „	1901 . . .	21651	„
„ „	1902 . . .	28304	„
„ „	1903 . . .	40086	„
„ „	1904 . . .	46380	„

In den der Industrie besonders günstigen Jahren, von 1896 bis 1900, hat sich die Auswanderung sogar unter 20000 bewegt, während sie in dem industrieungünstigen Jahre 1882 die enorme Größe von ca. 251000 aufwies.

Dagegen verlor Österreich-Ungarn:

im Jahre	1899 . . .	62491	Personen
„ „	1900 . . .	114847	„
„ „	1901 . . .	113390	„
„ „	1902 . . .	171989	„
„ „	1903 . . .	206011	„
„ „	1904 . . .	177156	„

und Italien samt Sizilien und Sardinien*):

im Jahre	1899 . . .	77419	Personen
„ „	1900 . . .	100135	„
„ „	1901 . . .	135996	„
„ „	1902 . . .	178375	„
„ „	1903 . . .	230622	„
„ „	1904 . . .	193296	„

*) Das Verhältnis der italienischen Auswanderung und Rückwanderung in den Jahren 1902 und 1903 ist aus folgender Aufstellung erkenntlich:

	Auswand.	Rückwand.	Prozent d. Rückwand
1902			
Nordam. Union	191767	52000	27
Argentinien u. Uruguay	30895	23813	78
Brasilien	23479	29701	127
Zentralamerika	475	1018	214
1903			
Nordam. Union	214137	78223	37
Argentinien u. Uruguay	39763	26813	67
Brasilien	10515	29740	283
Zentralamerika	956	1050	110

Digitized by Google

Das in Industrie und Handel hochentwickelte Frankreich hat seit 1855 bis 1903 nur 3 Jahre gehabt, wo die Auswanderung nach Nordamerika über 9000 pro Jahr gestiegen wäre (nämlich 1872=9317, 1873=14789, 1874=9643) und selbst im Jahre 1904 betrug sie nur 9406. Und Frankreich hat an die Vereinigten Staaten von Nordamerika in derselben Zeit, in welcher Österreich-Ungarn an sie weit über $1^1/_2$ Mill. Menschen abgab, dahin kaum 200000 Menschen und in vollen 85 Jahren (1820 bis 1905), also beginnend noch zu einer Zeit, wo die Volkszunahme durch Geburten eine normale war, nur 418726 Menschen abgegeben, während Österreich-Ungarn = 1695738 abgab.

Das Streben nach Veränderung der Erwerbsverhältnisse hat fast alle Volksschaften ergriffen. Den Japaner zieht es nach Korea und China. Der Chinese möchte, wenn sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht mit einem strengen Gesetze gegen die Chineseneinwanderung gewappnet hätten, die Weststaaten Amerikas überschwemmen, der Russe besiedelte Südsibirien und die Mandschurei. Sogar der muselmannische Syrier, der Inbegriff des Fatalismus und der Beharrlichkeit, wandert aus, und in den abgelaufenen 2 Jahren sind offiziell ca. 8000 Syrier bloß in Nordamerika gelandet.

Die europäischen Länder geben jährlich mehrere Hunderttausend von Auswanderern ab, welche sich aber zumeist nach Nordamerika wenden, so zwar, daß weit über die Hälfte der Auswanderer des letzten Jahres nach Nordamerika gingen und zum weitaus größeren Teile in den Häfen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanadas landeten, nämlich 921315 im Jahre 1902/03 und 857046 im Jahre 1903/04. Man vergleiche diesfalls z. B. die Einwanderung nach der nordamerikanischen Union mit jener nach der südamerikanischen Republik Argentinien, welche letztere gleich nach der ersteren für die Auswanderung aus Italien, Österreich und Ungarn zu stehen kommt, in den Jahren 1857 bis 1903 und man wird folgendes Resultat erhalten:

in diesem Zeitraum der letzten 36 Jahre wanderten in der nordamerikanischen Union ein: 16584155
Menschen, in Argentinien bloß 2158423
oder: im J. 1903 betraten den Boden der nordamerikanischen Union . 857046
Einwanderer, den Argentiniens bloß 75227

Es wirft sich nun die Frage auf, warum gehen die Auswanderer hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika? Ist es wirklich das Dorado der Auswanderer, da doch die Zulassungsbestimmungen der nordamerikanischen Gesetze für die Auswanderer seit dem Jahre 1891, d. i. seit der Erlassung der verschärften Bestimmungen über die Kontraktsarbeiter nicht als günstig und seit dem Auswanderungsgesetze vom 3. März 1903 bereits als antialienistisch bezeichnet werden müssen? Dieser Zug der Auswanderung nach Nordamerika erklärt sich aus folgenden Umständen:

Seit 85 Jahren, nämlich seit dem Jahre 1820, besteht zwischen Europa und Nordamerika eine rege Auswanderungsrelation, und tatsächlich bis vor kurzer Zeit

---

Wir sehen also, daß die Nachfrage nach Arbeitskräften in Brasilien und Argentinien gegen Nordamerika abgenommen hat, weshalb Italien, Österreich und Ungarn Interesse haben, daß die Analphabetenklausel in das nordamerikanische Einwanderungsgesetz nicht Aufnahme finde.

Digitized by Google

hat der arbeitsame Auswanderer in den einen ungeahnten Aufschwung genommenen Vereinigten Staaten zumeist eine bessere Versorgung gefunden, als ihm die alte Welt bieten konnte.

Dies führte zu einem regen Schiffsverkehre zwischen England, Deutschland und den Niederlanden einerseits und Nordamerika andererseits, was endlich zu einer regelmäßigen, raschen, billigen und guten Beförderungsart führte.

Ferner ist die Erlernung der englisch-amerikanischen Sprache resp. dieses Dialektes eine leichte, namentlich für Engländer, Irländer, Skandinavier, Schottländer, jargonsprechende Juden und mit Deutschen und Skandinaviern in Berührung gestandene Slaven, während die romanischen Sprachen, das Spanische und das Portugiesische, den ebengenannten, die Majorität der europäischen Völkerschaften bildenden Nationalitäten schwerer fällt. Aus gleichem Grunde ist die Einwanderung z. B. nach Argentinien zum weitaus größeren Teile romanisch (lateinisch), nämlich seit 1857 bis 1903 1977098
gegen bloß 181315
anderer Nationalitäten oder im Jahre 1903 67212
Romanen (Latiner) gegen bloß 8015
übrige Nationen. Oder in Brasilien gäben die italienischen Kolonien allein ca. 1500000 Menschen, während die deutschen Kolonien trotz der zielbewußten und tatkräftigen Unterstützung der Auswanderung aus Deutschland nach den Süd-Staaten (Rio Grande, Parana und Santa Catharina) nur etwas über 300000*) Menschen zählen.

Auch darf nicht das Mitteleuropa ähnliche Klima und die Agrikulturart Nordamerikas übersehen werden, sowie auch nicht die frühere Liberalität Nordamerikas gegen die Auswanderer vergessen werden, wodurch der Auswanderungszug nach Nordamerika die weiteste Popularität erzielte, und endlich, daß die nordamerikanische Union in 85 J. 21905484 Menschen als Emigranten aufnahm, deren Relationen zur alten Welt den Auswanderungsstrom fortwährend im Laufe erhielten. Aus diesen Gründen gravitieren namentlich die Völker Europas nach Nordamerika, so z. B. im Jahre 1903/04 wanderten daselbst ein: 779669 Menschen und zwar.

Italiener	196028
Juden	106236
Deutsche	74790
Polen	67757
Skandinavier	61029
Engländer	41479
Irländer	37076
Slovaken	27940
Magyaren	23883
Kroaten und Slovenen	21242
Littauer	12780
Griechen	12625

*) Darunter sind auch Brasilianer deutschen Stammes gerechnet; denn deutsche Reichsangehörige und Reichsgebürtige sind laut folgender Tabelle in ganz Brasilien bloß 50000.

Digitized by Google

Czechen (Böhmen und Mährer)	11911
Franzosen	11557
Schottländer	11483
Finnen	10157
Rutenen	9592
Holländer und Vlämen	7832
Portugiesen	6338
Spanier	4662
Bulgaren, Montenegriner und Serben	4577
Rumänen	4364
Russen	3961
Dalmatiner (nebst Bosniern und Herzegowinern)	2036
Walesische	1820
Türken	1482

Nach der Rasse waren es 272396 Slaven, 195287 Teutonen*), 186607 Iberier*) 98635 Kelten*). Insgesamt 812870 Personen mit 104476915 K. ausgewiesenem, mitgebrachten Barvermögen. Die Hauptrasse der Auswanderung ist heute also die slavische.

Unter den übrigen ragt wiederum das italienische Volk hervor, indem Italien, neben Irland, dasjenige Land ist, aus dem fast alljährlich die größte Emigration stattfindet, u. zw. sowohl relativ als auch absolut genommen. Es betrug nämlich in Italien jedesmal nach dem Stande vom 13. Dezember:

		die Bevölkerung		die Auswanderung	
im Jahre	1861	25	Millionen Seelen	109000	Seelen
	1871	26		122479	
	1881	28		136000	
	1891	29		293631	
	1901	32		533245	

Die Zahl derjenigen Italiener, welche alljährlich teils dauernd, teils temporär ihr Vaterland verlassen, um im Auslande, sei es nun in überseeischen Ländern eine neue Heimat oder in den mitteleuropäischen Ländern vorübergehende Beschäftigung zu finden, wird auf über eine halbe Million geschätzt. Es sind fast ausausschließlich die untersten Schichten der Bevölkerung, die auswandern. Aus den Bergtälern des Nordens rekrutieren sich hauptsächlich die **Wanderarbeiter**, während die **dauernden** Auswanderer größtenteils aus dem Süden stammen, aus Calabrien, Sizilien, den Abruzzen u. s. w. Die meisten Auswanderer sind Bauern, Erdarbeiter, Taglöhner und Maurer. Das Ziel dieser Auswanderer ist größtenteils Amerika, und zwar nahezu für die Hälfte die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wohin sich die italienische Emigration während der letzten zehn Jahre fast verdoppelt hat. Die Auswanderung nach Südamerika ist dagegen infolge der wirtschaftlichen Krisen daselbst fühlbar zurückgegangen; dafür hat die nach Afrika, Asien und Australien etwas zugenommen.

---

*) Zu den Teutonen zählt das amerik. Einwanderungsamt: Deutsche, Niederländer, Engländer, Skandinavier ꝛc., zu den Kelten: Franzosen, Iren, Schottländer, Schweizer ꝛc., zu den Iberen die Halbinsel-Staaten des europäischen Mittelmeers (exkl. Türkei).

Digitized by Google

Die periodische oder temporäre Auswanderung geht hauptsächlich nach Österreich-Ungarn, der Schweiz, Deutschland und Frankreich, ca. 50000 Seelen nach jedem dieser Staaten, und ca. 40000 der Auswanderer scheuten selbst die großen Reisekosten nicht und zogen nach Amerika, um dort vorübergehend Verdienst zu suchen und dann wieder heimzukehren.

Wenn auch die Ursachen für diese massenhafte Auswanderung traurige sind, so hat doch die Auswanderung selbst dem Lande auch Nutzen gebracht; 200 bis 300 Millionen Lire senden diese Emigranten alljährlich in ihre Heimat, und außerdem bilden die italienischen Auswanderer wichtige Pioniere, die der alten Heimat neue Absatzgebiete eröffnen.

Was die italienische Emigration im Jahre 1903 anbelangt, so erreichte dieselbe laut der bezüglichen offiziellen Statistik eine Gesamtzahl von 507976 Seelen, wovon 230831 auf die permanente und 277135 auf die temporäre entfallen. Von den 230831 definitiven Auswanderern waren 181855 männlichen und 49016 weiblichen Geschlechtes. Dem Berufe nach waren 113824 Bauern, 11169 Maurer, 43346 Taglöhner, 18841 Handwerker, 1330 Wirtsleute, 1314 Kaufleute, 1947 Dienstboten, 705 Hausierer ꝛc. Der Destination nach ging der größte Teil, d. i. 213195 Auswanderer, nach Amerika, und zwar 142909 nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas, 38649 nach Argentinien, 22760 nach Brasilien u. s. w. Nach Europa emigrierten definitiv 12000 Seelen, nach Afrika etwa 5000, nach Australien 200 und nach Asien etwa 175.

Die Auswanderung aus Italien nach Österreich-Ungarn betrug im Jahre 1903 45819 Seelen, wovon 1869 als definitiv ausgewandert, der Rest als Wanderarbeiter (temporäre Emigranten) zu bezeichnen sind.

Das Beispiel an Italien beweist, daß die Auswanderungstendenz im ganzen und großen eine internationale ist und daher die Auswanderung auch eine internationale Regelung erheischen würde.

Die internationale Regelung der Auswanderungsfrage wäre ein unvergängliches Verdienst für jenen Staat, der die Anregung hierzu geben würde. Und es würden gewiß alle Staaten der Einladung zu einer solchen internationalen Auswanderungskonferenz gern folgen. Der Gedanke der internationalen Regelung der Auswanderung würde sicherlich schneller zum Durchbruche gelangen, als die der Friedenskonferenz zu Haag propagierte. Und trotzdem ist er nicht minder ein erhabener Friedensgedanke.

Da rechtzeitig und gründlich, jedoch ohne Erschütterungen und Katastrophen, Wandel zu schaffen und zwar sowohl im Interesse der saturierten nordamerikanischen Union, der auch nur mehr bedingt aufnahmswilligen britischen Kolonien und der geradezu auf die Einwanderung als Lebensbedingung angewiesenen Einwanderungsstaaten, als auch im Interesse der Auswanderungsstaaten, darunter manche, wie z. B. Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Rußland, hinsichtlich der Lohnarbeiter selbst als Einwanderungsstaaten erscheinen, wäre Aufgabe einer gesunden allgemeinen Auswanderungspolitik. Hoffentlich ist die Zeit nicht allzufern, wo sich diese Friedensidee zur Verwirklichung durchringt. Oesterreich aber, das, obgleich es ein eminenter Auswanderungsstaat ist, keine politische Kolonisation betreibt und in friedlicher wirtschaftlicher Kolonisation ebenso die eigenen als die Interessen der Einwanderungsstaaten vertritt, wäre berufen, die Initiative zur Lösung der Auswanderungsfrage auf internationaler

Digitized by Google

Basis zu ergreifen, zumal es in seinem Auswanderungsschutzgesetze resp. Entwurfe hierzu sich auf den internationalen Sonder-Standpunkt gestellt hat.

Auch darf nicht übersehen werden, daß die Auswanderung durchaus nicht auf überseeische Länder und zu Kolonisation beschränkt ist, sondern oft eine faktisch internationale und zu Arbeits- und Industriebetriebs-Gelegenheit stattfindet. Als bestes Beispiel kann diesfalls Deutschland genommen werden, da seine überseeische Auswanderung schon lange nicht mehr an den ersten Stellen steht und nur zum geringen Teile eine Kolonisationsauswanderung ist.

Die Deutsche Kolonialzeitung vom 30. 3. 1905 veröffentlicht im Grunde einer Aufstellung des „Allg. deutsch. Schulvereins“ folgende Daten: Es leben in den Vereinigten Staaten etwa 2,8 Millionen Reichsangehörige und Reichsgebürtige, in Großbritannien mit Einschluß seiner Kolonien 150000, in Oesterreich-Ungarn 120000, in der Schweiz 112000, in Rußland 100000, in Frankreich 90000, in Belgien 40000, in Holland 30000, in Rumänien 50000, in Brasilien 50000, im übrigen Europa, in Mittel- und Südamerika, sowie in Asien und Afrika vielleicht 50000.

Bei der Auswanderungsfrage, ob man sie vom nationalen oder internationalen Standpunkte auffaßt, darf aber auch nicht übersehen werden die Frage nach der Anpassungsfähigkeit der Eingewanderten und die Beeinflussung ihrer Moral und Gesundheit durch die neuen Verhältnisse. Der Auswanderer macht nämlich im Auswanderungsstaate, befreit entweder vom politischen, religiösen oder sozialen Drucke, gegenüber den neuen sozialen Einrichtungen eine Wandlung durch, so daß man von einem „guten“ Einwanderungsmaterial eigentlich erst nach der Akklimatisierung sprechen sollte. Das bezügliche Beurteilungsmaterial ergibt sich aus den Ausweisen der Straf- und Krankheits- und Wohltätigkeitsanstalten über die Emigranten in den Einwanderungsstaaten. Wenn man nun die diesfalls vollständigsten Ausweise, d. i. der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und die für die Immigration wichtigsten Volkschaften Deutschlands, Italiens, Oesterreichs und Ungarns betrachtet, so findet man, daß bei den in den letzten Jahren Eingewanderten sich folgende Verhältnisse ergaben: bei

Czechen	20	schwere,	28	leichtere Kriminalfälle,	251	Krankheitsf.,	107	Unterstützungsf.	zus. 406
Kroaten (u. Slovenen)	10	„	36	„	27	„	38	„	„ 129
Dalmatiner	0	„	1	„	2	„	2	„	„ 5
Deutsche	587	„	706	„	5041	„	2716	„	„ 9050
Juden	170	„	389	„	935	„	1271	„	„ 2765
Italiener	755	„	563	„	733	„	1215	„	„ 3266
Magyaren	67	„	95	„	94	„	114	„	„ 507
Polen	227	„	393	„	667	„	777	„	„ 2064
Rutenen	0	„	2	„	6	„	12	„	„ 26
Rumänen	9	„	12	„	8	„	23	„	„ 52
Slovaken	29	„	98	„	95	„	216	„	„ 438

Man sieht also, daß nur beim Italiener der Prozentsatz der schwereren Verbrecherfälle, und noch dazu ganz bedeutend, überwiegt, während alle anderen Nationen ein ganz bedeutend günstigeres Verhältnis bezüglich der Moralität auf-

Digitized by Google

weisen, da ihre schweren Kriminalfälle bedeutend geringer sind, als die leichten. Unter diesen günstigen Moralitätsverhältnissen zeichnet sich am meisten der Dalmatiner und Ruthene aus mit 0 % schweren Kriminalfällen, dann der Rumäne, Kroate, Slovene, Czeche, Slovake, Jude; am ungünstigsten stehen im Punkte Kriminalität die Polen und die Deutschen, obgleich die letzteren eine so hohe Bildungsstufe einnehmen. Dazu muß konstatiert werden, daß dasselbe Verhältnis besteht beim Deutschen aus Deutschland, Oesterreich oder aus der Schweiz. Es zeigt sich, daß infolge seiner Bildung und höheren Lebensanforderung der Deutsche den Mühseligkeiten der Gründung einer neuen Existenz, den Zwischenfällen und Entbehrungen eines Auswandererlebens weniger gewachsen ist als z. B. der zwar weniger gebildete Dalmatiner, Ruthene oder Rumäne.

Die slavische Rasse zeigt übrigens gegenüber den anderen Rassen, d. i. Kelten, Teutonen und Iberiern das günstigste Kriminalitätsverhältnis, nämlich bloß 25 % zu 40 %.

Kriminalität, Krankheit und das Zurlastfallen öffentlichen Unterstützungsanstalten zusammen als Kriterion der Minderartigkeit für einen Emigranten annehmend ergeben sich folgende Daten:

Auf	11911	eingew.	Czechen (Böhmen u. Mährer)	entfallen minderw. Fälle per	406 = 9/10 %
„	21242	„	Kroaten (Slovenen)	„ „ „	129 = 3/10 %
„	2036	„	Dalmatiner (Bosn. u. Herz.)	„ „ „	5 = 1/100 %
„	74790	„	Deutsche	„ „ „	9050 = 20 %
„	106236	„	Juden	„ „ „	2765 = 6 %
„	196028	„	Italiener	„ „ „	3266 = 7 3/10 %
„	23883	„	Magyaren	„ „ „	507 = 1 %
„	67757	„	Polen	„ „ „	2064 = 5 %
„	4364	„	Rumänen	„ „ „	52 = 1/10 %
„	9592	„	Rutenen	„ „ „	26 = 4/10 %
„	27940	„	Slovaken	„ „ „	438 = 1 %

Die am besten akklimatisierten Emigranten sind also der Dalmatiner und Rumäne. (Der Dalmatiner ist übrigens diesfalls nebst dem Koreaner der beste von allen Völkern und Rassen). Ihnen folgen in der Reihe der Rutene und Czeche. Dann kommt der Magyare und Slovak. Dann erst kommt der Pole und Jude. Noch schlechter steht der Italiener. Auf der niedrigsten Stufe der österreichischen und ungarischen Völkerschaften steht der deutsche Auswanderer, (der überhaupt nur noch vor dem Irländer mit 27 % zu stehen kommt). Bildung und Vermögen erscheinen also bei der Akklimatisierung nicht allein ausschlagend. Der Bericht des Wilh. Williams pro 1904 bemerkt deshalb ganz richtig, daß, obgleich das Unbildungsperzent für Norditalien bloß 13 ist, während das der Süditaliener 48, letztere sich nach der Landung als die erwünschteren Einwanderer darstellen. Diese bisher nicht einmal in der Wissenschaft betrachtete Frage nach der Akklimatisierung und Aenderung der Rassen- oder Nationalitäten-Merkmale durch Ansiedlung in der Fremde eröffnet aber eine ganz neue Richtung der Auswanderungspolitik. Beachtenswert ist deshalb die aus dem Berichte des Einwanderungsgeneralkommissärs pro 1904 zusammenstellbare Tabelle der Beteiligung der verschiedenen Rassen

Digitized by Google

an den schwersten Verbrechen, den gegen das Leben des Nächsten, welche folgende Daten ergibt:

Nationen:	Mord	Mordversuch	zusammen	Gegenüber den Morden per 835 und Mordversuchen per 378 zus. 1213 in %
Czechen	6	0	6	0,5
Kroaten	4	5	9	0,7
Dalmatiner	0	0	0	0,—
Deutsche	92	21	113	9,3
Juden	3	9	12	0,9
Italiener	254	139	393	32,4
Magyaren	24	5	29	2,4
Polen	41	27	68	5,6
Rumänen	1	0	1	0,09
Rutenen	0	0	0	0,—
Russen	14	7	21	1,7
Slovaken	11	14	24	1,9
(Alle übrigen Nationen zus.)	385	171	696	53,—
Summa	835	378	1213	100,—

Die Reihenfolge ist also, wie folgt: Am sittlichsten bewährte sich der Dalmatiner und Rutene. Sie hatten überhaupt keine Mörder in ihrer Mitte. Unter 1% weisen aus die Rumänen, Czechen, Kroaten und Juden. Über 1% bis 6% zeigen die Russen, Slovaken, Magyaren und Polen. Über 9% bereits weisen die Deutschen aus. Die Italiener haben aber sogar 32%, ungefähr 1/3 der von allen Nationen verübten Verbrechen gegen das Leben des Nächsten. (Der Italiener verbessert sich jedoch seinen Tiefstand in der Kriminalität, wie die vorangehende Tabelle über die Gesamt-Minderwertigkeit dartut, wesentlich durch seine Arbeitsamkeit, Ausdauer, Widerstandskraft und Lebensbescheidenheit.)

Man sieht also, daß die bloße Berücksichtigung der Nationen bei der Auswanderung resp. Einwanderung einseitig ist. Man muß die Nationen auch nach der Anpassung im Einwanderungsstaate in den für den Einwanderer besonders schwierigen ersten Jahren berücksichtigen. Dann erst kann man ein annäherndes Urteil haben darüber, welche Nationen mehr oder weniger erwünschte Einwanderer bringen. Wenn nun auch die amerikanische Union, die sich zur Etablierung eines Industriestaates*) rüstet, andere Faktoren bei der Beurteilung der Einwanderer in Betracht ziehen mag, für die übrigen Einwanderungsstaaten sind diese Daten über die Anpassung der Einwanderer besonders wichtig.

---

*) Die slavische Emigration der letzten 6 Jahre in der Nordamerikanischen Union zeigte sich tatsächlich in den industrieärmeren Staaten überwiegend, gegenüber anderen Nationen, nämlich im Staate: Washington, Oregon, Idaho, Nevada, Alaska, Montana, Wyoming, Colorado, N. Mexiko, Minnesota, Indiana, Illinois, Michigan, Ohio, W. Virginia, Maryland, Vermont, N. Hampshire, Maine, Massachusetts, Conecticut, Rhove Island, New Jersey und Delavare.

Digitized by Google

Und für diese sind, wie obige Statistik zeigt, mit Recht der östliche und südliche Slave und Italiener der „erwünschte" Einwanderer.

* * *

Zum Schlusse sei der Entwurf des jüngsten Auswanderundsgesetzes besprochen, nämlich der österreichische, unter Bedachtnahme auf das deutsche, italienische und ungarische geltende Gesetz.

Der Gesetzentwurf läßt drei Phasen des Auswanderungsschutzes erkennen: a) bei der Auskunftserteilung an Auswanderer und deren Anwerbung; b) bei der Beförderung nach bestimmten Auswanderungsgebieten; und c) nach vollzogener Einwanderung im fremden Staate. Der erste Teil der ersten Phase scheidet sich wiederum in die Beschaffung von zur Auskunftserteilung erforderlichen Informationen und in die individuelle Auskunftserteilung. Während nun der Entwurf die Beschaffung der Informationen den staatlichen Behörden zuweist, ist er gewillt, die individuelle Auskunftserteilung, falls die berufs- oder geschäftsmäßig betrieben werden soll, gemeinnützigen Unternehmungen zu überlassen, die die Auskunftserteilung ohne Absicht auf Erzielung eines Gewinnes betreiben sollen. Dem Staate behält er aber seine Einflußnahme nicht nur bei der Erteilung der Erlaubnis an solche gemeinnützige Unternehmungen, sondern auch noch die Festsetzung der Art des Geschäftsbetriebes selbst vor.

Der österreichische Gesetzentwurf dürfte hier das Richtige getroffen haben. Der abstrakt gedachte Grundsatz, daß der Staat am besten Informationen einholen und abgeben könne, stößt im wirklichen Leben an der fast in allen Staaten, am meisten aber in jenen mit weniger gebildeter Bevölkerung, zu Tage tretenden Abneigung des Volkes sich bei „Behörden" Rats zu erholen. Selbst das schweizerische Auswanderungskommissariat i. e. die kommissarische Abteilung des dem Departement des Auswärtigen Amtes beigegebenen Auswanderungsbureaus arbeitete zumeist durch private Vertrauensmänner. Auch in Deutschland mußte man von dem Gedanken der Tätigkeit einer staatlichen Auskunftsstelle absehen und die Auskunftserteilung durch private Vertrauensmänner auf Grund der von der Regierung gesammelten Informationen besorgen lassen. Für die Regelung der Auskunftserteilung in Deutschland wurden folgende Bestimmungen getroffen: Unter dem Namen „Zentralauskunftsstelle für Auswanderer" wurde von der Deutschen Kolonialgesellschaft ein Organ geschaffen, welches die Aufgabe hat, deutschen Auswanderern Auskunft zu erteilen. Die Auskunftstelle bildet eine besondere unter Aufsicht des Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft stehende Verwaltungsabteilung derselben mit dem Sitze in Berlin. Der Vorstand der Auskunftstelle, dessen Anstellung durch den Präsidenten der Kolonialgesellschaft aber unter Genehmigung des Reichskanzlers erfolgt, hat sich ausschließlich mit den Geschäften der Zentralauskunftsstelle nach einer vom Reichskanzler genehmigten Geschäftsordnung zu befassen. Dem Präsidenten steht bei Ausübung der Aufsicht ein Beirat zur Seite bestehend aus hierfür gewählten Vertretern des Ausschusses und solcher Vereine oder Organisationen, die sich neben der Kolonialgesellschaft mit der Erteilung von Auskünften an Auswanderer befaßt haben. Die Auskunfterteilung erfolgt entweder unmittelbar durch die Zentralauskunftsstelle in Berlin oder mittelbar durch 68 Vertrauensmänner oder Zweigstellen.

Digitized by Google

Das ungarische Gesetz läßt die Frage nach der staatlichen oder privaten Auskunftserteilung offen, indem es bloß besagt, daß das Ministerium des Innern dafür Sorge trägt, daß Auswanderungslustige erschöpfende und verläßliche Aufschlüsse erhalten. Das italienische Gesetz resp. das Vollzugsreglement bestimmt, daß die in Auswanderungsorten mit unentgeltlichen Funktionären (Bezirksrichter, Gemeidevorsteher, Seelsorger, Arzt und einem Vertreter der lokalen Arbeiter- oder landwirtschaftlichen Vereinigungen) bestellten Komitees das Auswanderungskommissariat, das im Ministerium des Äußern kreierte Zentralorgan für den Auswanderungsdienst, in Hinsicht auf die individuelle Auskunftserteilung zu unterstützen haben, indem an die Komitees sich die Auswanderungslustigen um Auskunftserteilung wenden können, während vom Auswanderungskommissariate im Grunde des von den Konsulaten und eigenen Beamten (Inspettori) allmonatlich für die Auswanderer wichtige Mitteilungen über Arbeitslöhne, Arbeitsgelegenheit rc. publiziert werden.

Bei der zweiten Phase des Auswanderungsschutzes unterscheidet der österr. Entwurf grundsätzlich zwei Schutzgruppen, nämlich die der Lohnarbeiter und die der wirklichen Ansiedler. Für zulässig erklärt der Entwurf die Anwerbung von Lohnarbeitern und von Ansiedlern nach dem Auslande nur dann, wenn sie für den Bedarf des eigenen ausländischen Unternehmens, bezw. einer Person, vorgenommen wird, welche in der Lage ist, die in Aussicht genommene Beschäftigung oder Besiedelung auch tatsächlich zur Durchführung zu bringen. Sowohl der Arbeitgeber als auch der Besiedelungsunternehmer haben mit den Angeworbenen, noch bevor letztere das Staatsgebiet verlassen, schriftliche Verträge nach einer bestimmten Reglementierung abzuschließen. Während aber die Berechtigung zum Anwerben von Ansiedlern der Behörde von Fall zu Fall und vor Beginn der Anwerbung ausgewiesen werden muß, ist die Anwerbung von Lohnarbeitern nicht so eingeschränkt. Doch hat der Entwurf selbstverständlich der Behörde das Recht vorbehalten, bei einer jeden tatsächlich erfolgten Anwerbung von dem Anwerbenden den Nachweis seiner Berechtigung zu fordern, eventuell die Anwerbung zu unterdrücken, und die Anwerbungen überhaupt zu verbieten, wenn die Besorgnis besteht, daß die Auswanderung, für welche die Anwerbung propagiert, den Auswanderungslustigen zum Verderben gereichen könnte. Während der wirkliche Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter eigentlich bloß eine Ausweisleistung zu erfüllen haben, benötigt der berufs- oder geschäftsmäßige Vermittler von Lohnarbeitern nach außereuropäischen Ländern einer besonderen Erlaubnis. Doch auch dieser berufs- oder geschäftsmäßige Lohnarbeitervermittler darf seine Tätigkeit nur nach Maßgabe von Aufträgen bestimmter Auftraggeber entfalten. Außerdem ist diese Tätigkeit kautionspflichtig und einem behördlich zu genehmigenden Tarife unterworfen. Mit Rücksicht auf die also erhöhte Qualifikation der berufs- oder geschäftsmäßigen Vermittler von Lohnarbeitern räumt der Entwurf der Behörde die Befugnis ein, hinsichtlich bestimmter Gattungen von Lohnarbeitern eine andere Anwerbung nach dem Auslande als durch die konzessionierten Vermittlungsunternehmer auszuschließen. Bezüglich der Ansiedelung im Auslande geht der Entwurf von der Erwägung aus, daß Ansiedlungsanwerbungen verhältnismäßig weniger häufig vorkommen, und daß es nicht Aufgabe des Gesetzes sein kann, das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht, sich in das Ausland anwerben zu lassen, allzusehr einzuengen. Der Staat erfüllt diese Aufgabe diesfalls

Digitized by Google

schon, wenn er Irreführung der Anwerbenden zu verhindern sucht und gegen bestimmte Anwerbeprojekte warnend auftritt oder sie durch Widerruf der Legitimation des Ansiedlungsunternehmens unschädlich zu machen sucht. Dagegen ist zur Anwerbung behufs Ansiedlung im Auslande nur derjenige berechtigt, welcher von der Behörde als Besiedlungsunternehmer besonders legitimiert wird; diese Legitimation wird nur vertrauenswürdigen Bewerbern, welche sich über den zur Besiedelung bestimmten Landsitz ausweisen können, und nur für bestimmte Zeit und bestimmte Art der Besiedlung erteilt.

Die im österr. Gesetzentwurfe zum Ausdruck gebrachte Unterscheidung der Auswanderer nach Lohnarbeitern und Ansiedlern ist dem deutschen und ungarischen Gesetze fremd. Das italienische Gesetz steht ihm näher, doch stellt es ein anderes Unterscheidungsmerkmal dahingehend auf, ob es sich um außereuropäische Auswanderer jenseits des Suezkanals und der Meerenge von Gibraltar (mit Ausschluß der italienischen Kolonien) oder um „andere" Auswanderer, und ferner, ob es sich um weibliche oder männliche und um Auswanderer über oder unter 17 Jahren handle.

Die überseeische Beförderung und die Anwerbung zu derselben ist im österr. Entwurfe am eingehendsten geregelt und zwar durch Einengung der an der Auswanderung interessierten Personen und Unternehmungen, durch Umgrenzung ihrer Verantwortlichkeit und ständige Überwachung. Der Entwurf spricht zunächst das Verbot der Ausübung des Agentenbetriebes in Zweigniederlassungen oder durch Stellvertreter oder durch Umherziehen aus, ferner das Verbot der Auswanderungspropaganda, und ganz besonders das Verbot der mittelbaren oder unmittelbaren Benutzung der propagandierenden oder auch nur anwerbenden Tätigkeit anderer Personen als der legalen Tätigkeit befugter Agenten. Der Entwurf setzt endlich die auf Schädigung der Auswanderer abzielende Anwerbung und Verleitung durch lügenhafte und betrügerische Auswanderungspropaganda, den Mädchenhandel ꝛc. unter Strafsanktion.

Der Entwurf hat, ungleich dem schweizerischen Auswanderungsgesetze (22. März 1888), nicht die ganze Verantwortlichkeit für die Beförderung des Auswanderers auf den inländischen Agenten überwälzt, sondern die Konzessionspflicht für Agenten und den Beförderer ausgesprochen, und beide hinsichtlich der Verantwortung der Behörde gegenüber selbständig gemacht. Hierbei ist selbst dem Beförderungsunternehmen jede Auskunfterteilung verboten, welche über die Beförderungsgelegenheiten oder Beförderungsbedingungen (Beförderungsverträge, Kartenausgabe ꝛc.) hinausgeht, und ist die erst nach Erlag einer Kaution (mindestens K. 100000) und Nachweis des Verfügungsrechtes über entsprechende Schiffe zu erteilende Beförderungserlaubnis stets zu spezialisieren, d. h. nur nach bestimmten Ländern unter Anführung bestimmter Einschiffungs- und Ausschiffungsorte erteilbar, und der Beförderungstarif von der behördlichen Genehmigung abhängig.

Agent eines Beförderungsunternehmens, und zwar durch Erteilung von Auskünften über Beförderungsangelegenheiten und Bedingungen kann nur derjenige österreichische Staatsbürger sein, welcher nach Erlag einer Kaution von mindestens K. 5000 hierzu eine besondere Erlaubnis erhält, welche ihn an ein bestimmtes Gebiet und zu persönlichem Betriebe verpflichtet, so daß er weder über jenes Gebiet hinaus, noch durch Zweigniederlassungen, Stellvertreter oder Umherziehen die Agentur betreiben darf. Sonst nimmt der Entwurf keinen

Digitized by Google

Anstand zu gestatten, daß der Auswanderer dem Beförderungsunternehmen durch die Agentur näher gebracht werde, indem er hofft, daß der Geschäftsbetrieb sowohl des Beförderungsunternehmens als auch seiner Agenten, speziell in Bezug auf die wichtige Tätigkeit der Kundenacquisition, ein offen betriebener sein werde. Damit hat auch das Gesetz vom 21. Januar 1897 seine Berechtigung verloren. Und das Aufgeben dieses Gesetzes, welches nur sieben Jahre zurückliegt, beweist den Wandel der Zeit. Der Gesetzentwurf gibt damit unverhüllt zu, daß der Staat gewisse Erscheinungen des Auswanderungslebens, trotz aller polizeilichen und strafgerichtlichen Maßnahmen, nicht verhindern konnte, daß vielmehr durch die letzteren nicht selten gerade humanitäre Bestrebungen, gemeinnützige Unternehmungen verhindert wurden, und daß, eine offene und ehrliche Anwerbung zu verhindern, ein ökonomischer Fehler wäre, welcher sich am meisten an den schutzbedürftigen Auswanderern rächt und dem Grundsatze der Auswanderungsfreiheit widerspräche. Der Grundsatz der individuellen Auswanderungsfreiheit schließt aber nach dem Entwurfe nicht notwendigerweise die Freiheit der Auswanderungsbeförderung in sich. Wenn es dem Auswanderer auch frei steht, wohin immer auszuwandern, und wenn, analog dem deutschen Rechte, wo (nach §§ 1 und 2 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesges.-Bl. S. 33,) weder Reichsangehörige noch Ausländer zum Ausgange aus dem Reichsgebiete eines Reisepapieres bedürfen, seine Auswanderungsfreiheit nicht direkt durch den Paßzwang (z. B. entgegen dem ungarischen Gesetze vom 14. März 1903, Art. 7, wonach zur Überschreitung der Grenze in der Regel ein Paß erforderlich ist und zur Reise in irgend einen auswärtigen Staat der Paß obligatorisch gemacht werden kann, und dem italienischen Auswanderungsgesetze, nach welchem für italienische Staatsangehörige der Paßzwang, wenn auch meist gebührenfrei und binnen 24 Stunden erhältlich, obligatorisch ist,) eingeengt ist, so folgt noch nicht notwendigerweise daraus, daß jedermann den Auswanderer befördern dürfe, und daß diejenigen Unternehmungen, welche bisher den Auswanderer befördern durften, auch für die Zukunft die Beförderung „ohne jede Einschränkung oder spezielle Erlaubnis" weiter führen dürften. (Bis vor kurzem lag die Auswanderungsbeförderung ausschließlich in Händen von ausländischen Schiffahrtsunternehmungen. Und die auswärtigen Schiffahrtsunternehmungen konnten ohne irgendwelche besonders staatliche Bewilligung, lediglich auf Grund allgemeiner Zulassungsbestimmungen, im Inlande ihren Geschäftsbetrieb entfalten).

Der Entwurf ändert vorerst am heutigen Zustande nichts. Er spricht aber die Anschauung aus, daß damit ein Rechtsanspruch der Schiffahrtsunternehmungen, ihren Betrieb stets unverändert führen zu können, nicht begründet sei. Es wird vielmehr in Aussicht gestellt, daß hinsichtlich bestimmter Routen eine besondere Erlaubnis erforderlich sein werde. Der Entwurf stellt sich hiermit auf den Standpunkt der Spezialisierung, um es der Regierung möglich zu machen, die Ablenkung der Auswanderer von ihre oder staatliche Interessen gefährdenden Einwanderungsländern oder die Hinlenkung nach diesen Interessen mehr entsprechenden Ländern zu beeinflussen, was zur Hintanhaltung von Katastrophen unerläßlich ist, welche nicht selten aus einem die Grenzen der vorläufigen Aufnahmsfähigkeit einer Ansiedlung übersteigenden Zuflusse eingetreten sind. Die Spezialisierung der Routen ermöglicht auch die Unterstützung von Export- und Importbewegungen und zwar von jeder künstlichen Export- oder Import-

beförderung absehend, schon durch den natürlichen Zusammenhang zwischen einer geregelten und regelmäßigen Auswanderungsschiffahrt mit der Hin- und Rückfracht.

Die von Triester und industrieller Seite erhoffte und die vom Pool der außerösterreichisch-ungarischen Schiffahrtsgesellschaften befürchtete Annahme, die österreichische Regierung könnte ähnliche Maßnahmen, wie die ungarische ergreifen, um auch den Hafen von Triest in die Auswanderungsbewegung dergestalt einzubeziehen, daß wenigstens ein entsprechender Teil der Auswanderer aus Österreich über Triest gehen resp. gelenkt werden müßte, hat sich nicht erfüllt. Die österreichische Schiffahrtsgesellschaft „Austro-Amerikana" hat zwar den Versuch, durch eine regelmäßige Linie von Triest nach New-York die Auswanderer über Triest zu befördern, aufgenommen; die Ausgestaltung war jedoch über nicht ganz zulängliche Versuche noch nicht hinausgekommen, als sich die Austro-Amerikana genötigt sah, das für die Ausgestaltung erforderliche Kapital aus Deutschland und zwar von der „Hamburg-Amerika", als Vertreterin des Pool, aufzunehmen und sich also in ein Geschäftsverhältnis zu einer außerösterreichischen Schiffahrtsgesellschaft zu stellen. Damit war die oben erwähnte Hoffnung beziehungsweise Befürchtung der Nationalisierung Triests beziehungsweise der österreichischen Auswanderung beseitigt. (Die Austro-Amerikana kann nach ihrem Vertrage mit der deutschen Schiffahrtsgesellschaft von Triest nach Amerika eigentlich nur 13000 Auswanderer befördern. Denn, für jeden diese Ziffer überschreitenden Auswanderer muß sie den Reingewinn von 72 K an den Pool der ausländischen Schiffahrtsgesellschaften bezahlen, weshalb sie an der Beförderung von mehr als 13000 Auswanderern ab Triest wenigstens kein unmittelbares Interesse hätte).

Den unmittelbaren materiellen Schaden, den Österreich aus der Internationalisierung der Auswanderung durch den Vertrag der Austro-Amerikana und der deutschen Gesellschaften beziehungsweise durch den Nichtbestand eines nationalisierenden Auswanderungsgesetzes erleidet, berechnet die „Österreichisch-ungarische Export-Revue" in Heft 4 v. 1905 wie folgt:

„Über 100000 Menschen wandern jährlich aus der diesseitigen Reichshälfte nach Amerika aus und wenn es nur gelänge, die Hälfte über Triest zu ziehen, so würde dies für unseren Hafen einen gewaltigen Vorteil bilden. Man bedenke nur, daß 175 K für jeden Kopf auf die Schiffahrt allein entfallen, was bei einem Mehr von 37000 Auswanderern allein 6.5 Millionen Kronen beträgt, ganz abgesehen von den Einnahmen der Bahnen, die durchschnittlich 23 K für den Auswanderer betragen, und von dem Vorteil, der Triest aus dem mehrtägigen Aufenthalte einer so großen Menge (durch den Einkauf von gewerblichen rc. Erzeugnissen knapp vor Antritt der Reise. Anm. d. Aut.) erwachsen würde. Soll die Nationalisierung der österreichischen Auswanderung über Triest als eine so hochwichtige Frage für unsere Volkswirtschaft wirklich versumpfen? Auf die Beförderung unserer Auswanderer durch die Cunard-Line von Triest ist nicht mehr zu rechnen. Sie muß ihren Schiffsraum für die ungarischen Auswanderer über Fiume reservieren und hat für die Einschiffung in Triest keinen Platz übrig. Bei der letzten Ausfahrt aus Triest (i. e. März 1905) beschränkte sich diese Aufnahme von Zwischendeckpassagieren bereits auf ein solches Minimum, daß ihr hiesiger Vertreter im ganzen 20 Auswanderer zum letzten Dampfer nach Triest dirigieren konnte.

Digitized by Google

Das neue Auswanderergesetz soll demnächst im Abgeordnetenhause zur Beratung gelangen und es wird sich zeigen, in welchem Maße dasselbe der Entwicklung Triests Rechnung tragen wird. Ohne eine kräftige und energische Stellungnahme des Staates, unter der selbstverständlich keine, das freie Bestimmungsrecht der Auswanderer hindernde Maßregel gemeint sein kann, wird es kaum gelingen, den gewaltigen Einfluß des Trust auf unsere Auswanderung zu beseitigen."

Die dritte Phase endlich betrifft die Ausübung des Auswanderungsschutzes auf dem fremden Staatsgebiete selbst. Dahin gehört die Empfangnahme der Auswanderer im Ausschiffungshafen, ihre Instruierung über die Einwanderungskontrolle, ihre Unterstützung gegen willkürliche Akte der letzteren, die Arbeitsversorgung daselbst, die Erhaltung des geistigen und wirtschaftlichen Zusammenhanges der Auswanderer im Auslande untereinander und mit ihrem Heimatslande, einschließlich der Repatriierung zc. Diesen Schutz haben vornehmlich die diplomatischen Vertretungsbehörden zu schaffen, insonderheit die vom Ministerium des Innern im Bedarfsfalle an Ort und Stelle zu entsendenden Auswanderungskommissäre oder zu bestellenden Vertrauenspersonen. Diese Aufgaben werden aber zum großen Teile auch von privaten, patriotischen Unternehmungen gemeinnütziger Art zu lösen sein. Denn das Schwergewicht einer behördlichen Intervention muß bloß für die äußersten und schwierigsten Fälle aufbewahrt bleiben, da sonst die k. und k. Vertretungsbehörden sich entweder in täglichen Friktionen ausgeben und den Einfluß verlieren oder mit dem auswärtigen Staate in ein unfreundliches Verhältnis treten würden.

Hiernach sind die Hauptzüge des österr. Gesetz-Entwurfes folgende: a) die Trennung der Auskunftserteilung von der Beförderung und Zulassung der Trennung der Auskunftserteilung von der Auskunftsbeschaffung; b) Scheidung der Lohnarbeiterbewegung von der Ansiedlungsauswanderung; c) Einflußnahme auf die Lenkung der Auswanderung, zumindestens durch Verbote der Beförderung nach bestimmten Gebieten unter gewissen Umständen; d) Aufrechthaltung der Beziehung der Ausgewanderten zur Heimat durch Schutz derselben auch nach der Ausschiffung; e) Verbot der Auswanderungspropaganda durch Beförderungsunternehmungen; f) repressive Maßregeln gegen Unternehmer und Agenten, g) strafgerichtliche und strafpolizeiliche Bestimmungen gegen Gesetzübertreter.

Nicht übersehen darf aber werden, daß der österr. Gesetzentwurf, der, wie schon bemerkt, nur einen Teil des großen Kreises des Auswanderungswesens in Regelung zieht, nur ein Rahmengesetz ist, dessen Güte also mit der seiner Vollzugsvorschrift stehen oder fallen wird, so daß noch andere, für die Auswanderung wichtige gesetzliche Bestimmungen zu erlassen sein werden, insbesonders Bestimmungen über Wehrdienst, Großjährigkeitsnachsicht, Staatsbürgerschaft, Marineförderung, Export- und Gewerbeförderung einerseits und über die Unterstützung und Heimbeförderung von Repatriierten (das Hofd. v. 25. 8. 1840 Z. 26278 u. E. V. des k. k. Ministeriums des Äußern v. 31. 3. 1866 Z. 2603 zc. sind schon ganz unzulänglich), über die Heimsendung von Ersparnissen (eventuell auch Analogie des ital. Ges. v. 1. Febr. 1901 Z. 24), Schutz- und Auskunftserteilung eventuell Arbeitsvermittelung für bereits Ausgewanderte andererseits, bevor man auch nur vom engeren d. i. einzelnstaatlichen Standpunkte wird sagen können, daß die Auswanderungsfrage der gedeihlichen Lösung entgegen gebracht sei.

* * *

Digitized by Google

Eine vollständige Lösung der Auswanderungsfrage für den Heimatsstaat, d. h. die Einengung der Auswanderungsbewegung auf den natürlichen Bevölkerungsüberschuß, und deren Fruktifizierung zu heimatlichen Zwecken (wohl ohne Preisgebung jener des Auswanderers und des Emigrationsstaates) ist nur möglich durch Abstellung der politischen und wirtschaftlichen Schäden, welche die heimische Bevölkerung hauptsächlich zur Auswanderung drängen.

Diese Schäden sind natürlich verschieden nach der konstitutionellen (politischen) und sozialen (wirtschaftlichen) Struktur des Auswanderungsstaates überhaupt und der besonderen Beschaffenheit des Auswanderungslandes oder der Auswanderungsbezirke insbesonders. Diesfalls gleichen sich z. B. die Gründe der Auswanderung der Juden aus Rußland mit jener aus Rumänien, sie unterscheiden sich aber von den Gründen ihrer Auswanderung aus Österreich oder Ungarn. Aber die Gründe der Auswanderung sind selbst im selben Staate verschiedene nach der Rasse der Auswanderer und dem Auswanderungsdistrikte, z. B. andere in Dalmatien und andere in Nordböhmen, andere in Norditalien und andere in Sizilien.

Der Hauptgrund der Auswanderung aus Italien, Österreich und Ungarn, liegt derzeit in einer unzutreffenden Agrarverfassung. Man kommt zu dieser Erkenntnis, wenn man die Länder und Gegenden ins Auge faßt, welche das stärkste Kontingent für die Auswanderung liefern. Es sind das vorwiegend solche, wo die Landwirtschaft noch extensiv betrieben wird oder wo, wie Hegedüs*) richtig sagt, unter den Formen des Grundbesitzes der Großgrundbesitz vorherrscht. „Alles, was man über die Gründe der Auswanderung hört, läßt sich in einen einzigen Akkord zusammenfassen, in einen Akkord, der die staunenswerte Anziehungskraft der kleinen Bauernparzellen verkündet. Wo solche zu haben sind, dorthin stürzt sich das Volk". —

Wiewohl die moderne Wanderlust, welche, wie eingangs erwähnt wurde, die rassenverschiedensten Völker gleichmäßig ergriffen hat, nicht übersehen werden darf, so liegt die Wanderbewegung in Deutschland, Österreich, Italien und Ungarn zum nicht geringen Teile in dem Parzellenhunger der landwirtschaftlichen Bevölkerung begründet, zum größeren Teile aber, namentlich hinsichtlich Italien und Ungarn in der geringen Bildung, verhältnismäßig geringen Bedürfnis- und Aufnahmsfähigkeit seiner Bevölkerung und im Mangel einer weitverzweigten Industrie und eines großangelegten Handels.

Hebung des Bildungsniveaus der Massen und ihrer wirtschaftlichen Aufnahmsfähigkeit, Förderung des Gewerbes, der Industrie und des Handels (statt ihrer zeitgenössischen Bekämpfung oder Anfeindung) und Schaffung stabiler, politischer und sozialer Verhältnisse — das sind die Hauptmittel zur Eindämmung des überflüssig sich ausbreitenden Auswanderungsstromes in den wichtigsten europäischen Auswanderungsstaaten, hauptsächlich aber in Österreich, Italien und Ungarn.

Wien, im März 1905.

Dr. Ernst Franz Weisl,
Hof- und Gerichtsadvokat, Vizepräsident der öst.-ung. Kolonialgesellschaft in Wien.

---

*) Hegedüs, Roland Dr. in der „Zeit" Nr. 912, 1905.

Digitized by Google

Französische Kolonisation auf Madagaskar.

Die durch den jüngsten Aufstand in Madagaskar heraufbeschworene schwere Krise, die die blühende und für Frankreich wertvolle Insel gegenwärtig durchzumachen hat, und die verdient, in kolonialen Kreisen mit Aufmerksamkeit verfolgt zu werden, lenkt von Neuem das Interesse auf diese französische Kolonie, die in den letzten zwanzig Jahren unter dem glücklichen Regime des Generalgouverneurs Generals Gallieni einen so schnellen Aufschwung genommen hat. Die Ähnlichkeit, die die Verhältnisse dort in mancher Hinsicht mit denen in unsern afrikanischen Kolonien haben — dazu trägt auch der jüngste Aufstand auf der schon für völlig pazifiziert gehaltenen Insel bei — legte es uns nahe, uns mit der dortigen Kolonisationsweise und den Kolonisationserfolgen der Franzosen zu beschäftigen. Ein wertvolles Hilfsmittel für das Studium der Verhältnisse auf Madagaskar bietet der kürzlich erschienene offizielle „Guide annuaire de Madagascar" für 1905, der außer reichem statistischen Material wertvolle Aufschlüsse über die politische und wirtschaftliche Lage, sowie die Verwaltung der Kolonie bringt.

Die Insel, die sich von 11° 57′ bis 25° 38′ südl. Br. erstreckt, — also mit ihrer nördlichsten Spitze noch fast denselben Breitengrad berührt, wie die Südgrenze Deutsch-Ostafrikas und mit ihrem südlichsten Punkte etwa auf demselben Breitengrade liegt wie Keetmanshoop in Deutsch-Südwestafrika und Pretoria in Transvaal — bietet auch durch die großen klimatischen Gegensätze, die noch durch verschiedene Höhenlage und und ungleiche Verteilung der jährlichen Regenmenge verstärkt werden, die Möglichkeit zu Vergleichen mit unsern verschiedenen deutschen Kolonien in Afrika, tropischen wie subtropischen. Während das Küstenklima wie in unsern tropischen Kolonien heiß und für den Europäer nicht sonderlich günstig ist, ist das Klima in dem bis zu 1400 m ansteigenden Hochlande und den Gebirgen im Innern — deren höchste bis zu 2600 und 2800 m ansteigenden Gipfel sich im Winter zuweilen sogar mit Schnee bedecken — für den Europäer sehr zuträglich.

Man kann in Madagaskar drei getrennte Vegetationsregionen unterscheiden: Die der tropischen Niederungs- und Bergwaldformationen, die an Süd- und Südwestafrika erinnernde Steppenregion auf den Hochländern im Innern und die der trockenen Dornbuschwaldungen im Süden der Insel. In den Alluvialgebieten der Ost- und Westküste finden wir tropischen Ackerbau, besonders Reis-, Kaffee-, Kakao-, Vanille- und Baumwollkulturen. In den Steppenhochländern des Innern, besonders im Nordwesten und Südwesten, blüht die Viehzucht, die den eigentlichen Reichtum der Insel bildet, während der dichte und ausgedehnte Waldgürtel, der sich um die der Länge nach die Insel, nahe der Ostküste, durchziehende Gebirgskette lagert, neben andern tropischen Waldprodukten Luxus- und Bauhölzer in großer Menge liefert und der Industrie ein weites Feld der Tätigkeit bietet.

Digitized by Google

Finden wir auf wirtschaftlichem Gebiet in Madagaskar manches Nachahmenswerte, so bietet andererseits auch die Organisation der Verwaltung, die Frage der Eingeborenen-Behandlung und Erziehung, das Einwanderungswesen und vieles andere genug des Interessanten, das zu anregenden Vergleichen mit den entsprechenden Verhältnissen in unsern Kolonien auffordert.

Bei Vergleichen mit unsern deutschen Kolonien darf jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, daß Madagaskar im Gegensatz zu den meisten derselben ein verhältnismäßig altes Kulturland ist, wenngleich auch die tatsächliche Herrschaft der Franzosen in Madagaskar kaum viel älter ist als die unsrige in den ältesten deutschen Erwerbungen.

Geschichtlicher Rückblick.

Zu Anfang des 9. Jahrhunderts sollen schon arabische Händler von der afrikanischen Ostküste her nach Madakaskar eingewandert sein.

Im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde Madagaskar mehrfach von portugiesischen Ostindienfahrern besucht.

1595 legte eine holländische Flotte bei Madagaskar an und 1607 das erste englische Schiff.

Am 24. Juni 1642 erklärte Ludwig XIII. von Frankreich auf Betreiben des Kardinals Richelieu Madagaskar als Besitztum Frankreichs und ermächtigte zwei Handelsgesellschaften, die sich jedoch nicht lange halten konnten, die Reichtümer der Insel auszubeuten.

Kaum mehr Erfolg hatten spätere Kolonisationsversuche der französischen Regierung 1746 und 1774; und in den Revolutionskriegen gingen auch die wenigen an der Küste errichteten kleinen französischen Kolonien an die Engländer verloren. Zwar kamen dieselben nach dem Wiener Kongreß wieder an Frankreich zurück, aber die Engländer setzten sich trotzdem auf der Insel fest und arbeiteten mit allen Mitteln daraufhin, die Unabhängigkeit der Inselbevölkerung von der französischen Regierung zu wahren. So erkannte z. B. die Englische Regierung feierlichst den Hova-König Radama I. (1810—1828) als unabhängigen Herrscher von Madagaskar an. Englische Missionsschulen wurden errichtet und englische Offiziere organisierten die Armee Radamas und halfen ihm den größten Teil der Inselvölker unter seine Herrschaft bringen. Die Franzosen verloren immer mehr an Einfluß und wurden schließlich von Radama im Fort Dauphin angegriffen und ganz von der Insel vertrieben, so daß die Engländer wieder tatsächlich im alleinigen Besitz Madagaskars waren. Die Fremden- und Christenverfolgungen unter der Königin Ranavalona, der Nachfolgerin Radamas machten jedoch auch die englischen Erfolge wieder zu nichte.

1845 unternahmen Engländer und Franzosen eine gemeinsame, jedoch unglücklich endende Expedition gegen die Stadt Tamatave (Ostküste). Erst 1853 gelang es der englischen Mission von neuem Einfluß auf der Insel zu gewinnen, und 1861 öffnete Radama II., der Nachfolger Ranavalonas, das Land wieder den Fremden. Die Eifersüchteleien zwischen England und Frankreich hatten jedoch 1865 schon wieder einen neuen Aufstand der Madegassen gegen die Franzosen zur Folge, während gleichzeitig die Engländer einen sehr günstigen Freundschafts- und Handelsvertrag abschlossen.

Digitized by Google

1883 drang eine neue französische Expedition, die Tamatave einnahm, von dort erfolgreich in das Innere vor, und am 17. Dezember 1885 wurde ein Vertrag zwischen Frankreich und Madagaskar abgeschlossen, in welchem die Schutzherrschaft Frankreichs anerkannt und Frankreich das Recht der alleinigen Vertretung Madagaskars in allen auswärtigen Angelegenheiten eingeräumt wurde. Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages von 1885 führten jedoch 1895 zu neuen Kämpfen. Eine französische Expedition unter Duchesne drang von Majunga an der Nord-Westküste her in das Land und nahm am 30. September die Hauptstadt Tananarivo ein, wo die Königin Ranavalona III. einen neuen Vertrag unterzeichnete, der der tatsächlichen Herrschaft des Hova-Königtums für immer ein Ende machte. Die Kämpfe im Innern dauerten jedoch noch jahrelang fort und konnten erst 1902 für den mittleren Teil der Kolonie als völlig beendet gelten.

Seit dem 28. September 1895 hat General Gallieni als „Gouverneur Général de Madagascar et Dépendances" die Regierung auf der Insel übernommen, die er mit Geschick und Erfolg bis auf den heutigen Tag geleitet hat.

Verwaltung, Verkehrs- und Schulwesen, Mission.

Für die Verwaltung ist Madagaskar in 28 Bezirke eingeteilt, die, je nachdem sie unter Zivil- oder Militärverwaltung stehen, als „Provinzen" (provinces) oder „Kreise" (cercles) bezeichnet werden. Da die Zivilverwaltung in den einzelnen Bezirken entsprechend den Fortschritten eingeführt wird, welche die Pazifizierung des Landes macht, liegen die Provinzen größtenteils im Innern der Insel, wo die französische Herrschaft am schnellsten und festesten Fuß gefaßt hat. Im Laufe des Jahres 1902 sind eine große Zahl von früheren cercles, in denen Ruhe und Ordnung endgültig gesichert schien, unter Zivilverwaltung gestellt worden, so daß diejenigen, die noch unter rein militärischer Verwaltung stehen, jetzt die Ausnahme bilden. Unter Zivilverwaltung standen Ende 1904 bereits 22 Provinzen. Die Verwaltungs-Chefs in den Zivil- und Militär-Verwaltungsbezirken haben dieselben Befugnisse und Vollmachten und unterstehen direkt dem General-Gouverneur.

Für die Verwaltung der Eingeborenen sind den Verwaltungschefs der Provinzen und Kreise zu ihrem europäischen Verwaltungs-Personal noch besondere eingeborene Beamte zugeteilt.

In der ersten Zeit nach dem Aufstande von 1895 mußte das französische Gouvernement im Interesse der Pazifizierung des Landes und der Festigung seines Ansehens jeden Einfluß der früheren Beamten und Agenten der alten Hova-Regierung, die unerbittliche Feinde der französischen Fremdherrschaft blieben, zunächst beseitigen. Sie war daher gezwungen, die Verwaltung auch bis in die kleinsten Details selbst in die Hand zu nehmen. Erst, nachdem die vollständige Unterwerfung und Beruhigung des Landes als durchgeführt angenommen wurde, sah sich die Regierung von dieser Notwendigkeit befreit. Man bildete in Imerina für die Eingeborenen-Verwaltung neue Elemente aus, Eingeborene, die in französischem Geiste erzogen, nach Ablauf von 5 bis 6 Jahren geeignet erscheinen konnten, als Agenten der Regierung den europäischen Verwaltungsbeamten zu deren Unterstützung und zur Vermittelung mit den Eingeborenen beigegeben zu werden.

Hauptstadt der Insel und gleichzeitig Sitz des Generalgouverneurs ist Tananarivo in der Provinz Imerina, das als „Tananarivo-Stadt" eine eigene Provinz bildet, in deren Verwaltungsbereich auch die nächsten umliegenden Ortschaften fallen.

Digitized by Google

Die Stadt zählte Ende 1903 rund 63000 Einwohner, von denen 2797 Europäer waren, in der großen Mehrzahl Franzosen. (Zivil 1340, Militär 1210.)

Im französischen Parlament ist Madagaskar nicht vertreten. Ebensowenig gibt es in der Kolonie selbst eine Vertretung der Bevölkerung. Die Eingeborenen Madagaskars haben keine politischen Rechte.

Seit der tatsächlichen Besitzergreifung Madagaskars hat es die französische Kolonialregierung als ihre erste und wichtigste Aufgabe betrachtet, die mangelhaften Verkehrsverhältnisse auf der Insel durch Schaffung eines weitverzweigten Wegenetzes, Bau von Eisenbahnen, Hafenanlagen, Leuchttürmen, Flußregulierungen und anderen Kunstbauten zu regeln und zu bessern. Madagaskar war ja eigentlich kein unerschlossenes Land mehr, da schon lange vor 1895 zahlreiche europäische Niederlassungen in Fort Dauphin, Nossi Bé, Ste. Marie, Diego Suarez, Majunga und Tamatave bestanden. Trotzdem gab es vor der französischen Okkupation nicht eine einzige Verkehrsstraße in ganz Madagaskar. Dieser Umstand ist unschwer auf die Absicht der Eingeborenen zurückzuführen, den Fremden nach Möglichkeit das Eindringen in die Insel zu erschweren. Die einzige Transportgelegenheit war damals die recht teure und umständliche durch Träger. Die Träger-Kolonnen waren angewiesen auf schmale Fußwege, die sich durch den Verkehr von mehreren Generationen als schwer erkennbare Pfade im Gelände abgedrückt hatten. Diese Pfade vermieden systematisch alle größeren Erhebungen des Geländes, die im weiten Bogen umgangen wurden. Alle Wasserläufe mußten an Furten oder mit Kanus überschritten werden. Brücken existierten nirgends. Eine wichtige Frage für die französische Regierung war nun die, ob man zur Abhilfe dieser Übelstände von vornherein mit dem Bau eines Netzes von festen modernen Kunststraßen von einem bestimmten Type beginnen, oder sich vorläufig damit begnügen sollte, zunächst provisorische, d. h. also unvollständige Anlagen zu schaffen, die schnell ausführbar waren und — wenngleich auch nur für verhältnismäßig kurze Zeit brauchbar — doch sich durch spätere Verbesserungen vervollkommnen ließen. Man wählte das letztere, als das für ein unerschlossenes Land allein geeignete System. Als die wichtigsten wurden zunächst die beiden Routen Tananarivo—Tamatave und Tananarivo—Majunga in Angriff genommen, die den Sitz der Regierung auf dem kürzesten Wege mit der Ost- und Westküste verbinden sollten. Welchen Charakter diese Verbindungsstraßen früher trugen, zeigt folgende Zusammenstellung: der Verkehr zwischen Majunga und Tananarivo z. B. ging von Majunga aus zunächst 228 km zu Wasser auf dem Betsiboka-Fluß bis Mevatanana; von dort bis Andriba 125 km auf dem Wege, den die von Majunga ausgehende Expedition von 1895 angelegt hatte, und zwischen Andriba und Tananarivo, 225 km, auf einem von den Eingeborenen getretenen Fußpfade. Heute ist das über Madagaskar sich ausbreitende Wegenetz so vervollständigt, daß alle größeren Orte der Kolonie sich in direkter Verbindung untereinander befinden. Wagenstraßen und Saumpfade für den Transport mit Maultieren sind angelegt. Wilde und früher unzugängliche Regionen werden heute von gut unterhaltenen Straßen durchschnitten, die dem Reisenden ermöglichen, sich mit den verschiedensten Transportmitteln ohne Schwierigkeiten von einem Orte der Insel zum andern zu begeben.

Zur schnelleren Verbindung der Hauptstadt mit der Ostküste ist eine Bahn von Tananarivo nach Brickaville im Bau, von wo der schiffbare Vohitra die weitere Verbindung mit dem Hafen von Andovoranto herstellt. Die erste Teilstrecke von

Digitized by Google

Brickaville bis Fanovana wurde im November 1904 eröffnet. Von dort muß die Reise vorläufig bis zur Vollendung der ganzen Strecke auf der großen Straße nach Tananarivo per Automobil oder vermittels einer der zahlreichen anderen Transportgelegenheiten fortgesetzt werden. Die Bahn hat eine Spurweite von 1 m; die Kurven einen Radius von mindenstens 80 m. Die größte Steignng beträgt 25 mm. Die Gesamtlänge der bisher vollendeten Bahnstrecke ist 102 km. — Eine zweite kürzere Bahnlinie, in einer Länge von 12 km führt von Tamatave nach Ivondrona der Meeresküste folgend. Bei Kilometer 3 überschreitet sie den Manangareza auf einer eisernen Brücke, der ersten, die in Madagaskar gebaut worden ist.

Erwähnung verdient noch der durch zahlreiche Schleusen regulierte Kanal von Ivondrona nach Andovoranto, der eine Anzahl längs der Küste laufender, aber durch sog. „Pangalanen“ (flache Dünen) voneinander getrennte Lagunen zu einer für die Schiffahrt geeigneten, 135 km langen Wasserstraße verbindet und so eine günstige Verbindung zwischen Tamatave bezw. Ivondrona und dem Endpunkt der Bahn in Brickaville schafft. Der Gedanke eines solchen Verbindungskanals durch die zwischen Tamatave und Farafangana längs der Küste liegenden Lagunen entsprang schon dem Unternehmungsgeist Königs Radama I.; doch blieb es damals bei einem mit unzulänglichen Mitteln begonnenen erfolglosen Versuche. Der 1897 von

Digitized by Google

der Compagnie Française de Madagascar in Angriff genommene Kanal wurde 1901 beendet. Er folgt anfangs dem Lauf des Ivondrona-Flusses, geht durch die Seeen Nosy-Be und Sarobakina und durchschneidet darauf die erste Düne. Er führt dann durch drei kleinere Lagunen, folgt eine Strecke weit den Flußläufen des Irangi und Ampitabe und durchschneidet darauf die zweite Düne. Dadurch erreicht er den Rasoa-Be-See und folgt nach dem Austritt aus diesem dem Lauf des Imahasoa-Flusses, worauf er die dritte Düne durchschneidet. Von da ab führt die Schiffahrtsstraße bis Andovoranto im Bette eines Nebenflusses des Vohitra weiter, der erst für die Schiffahrt hat reguliert werden müssen. Die Länge der drei Durchstiche durch die Dünen beträgt insgesamt 3181 m und erforderte eine Erdbewegung von 626800 cbm. Zu dieser Summe sind noch ca. 800000 cbm an Stromregulierungs- und Baggerarbeiten hinzuzurechnen. Das macht zusammen rund 1400000 cbm.

Die Landtransporte werden auf dem größten Teil der Insel immer noch durch Träger ausgeführt. Für Personentransporte ist das gebräuchlichste Fortbewegungsmittel auf den weniger frequentierten Straßen die sog. „Filanjana", eine Art Sänfte, die an 2 Stangen von 4 Leuten getragen wird. Im Innern und besonders in den gebirgigen Gegenden werden vielfach Reittiere (besonders Maulesel) benutzt. Seit einigen Jahren hat die Regierung für Passagier- und Postbeförderung auf der Straße Tananarivo — Mahatsara (s. Skizze), die vor dem Eisenbahnbau die beste Verbindung zwischen der Hauptstadt und der Küste darstellte, und von Tananarivo nach dem Endpunkte der Küstenbahn bei Fanovana einen regelmäßigen Automobilwagen-Verkehr eingerichtet, der durch 9 Kraftwagen von je 15 Pferdekräften unterhalten wird.

Hafenanlagen im großen Stile gestatten die Finanzen der jungen Kolonie nicht. Man beschränkte sich daher in Madagaskar darauf, die Landungsverhältnisse durch Bau von Landungsbrücken (wharfs) nach Möglichkeit zu verbessern. Solchen auf starken Trägern errichteten Brücken gibt man in Madagaskar den Vorzug vor gemauerten Molen, weil sie nicht nur mit einfacheren Mitteln herzustellen sind, sondern vor jenen auch noch den Vorteil haben, daß sie dem Anpralle der See weniger Angriffsfläche bieten und infolgedessen nicht so leicht Zerstörungen durch die Brandung ausgesetzt sind. In Tamatave hat eine Privatgesellschaft „La Banque franco-suisse" eine eiserne Landungsbrücke von 300 m Länge gebaut, die bis zu einer Meerestiefe von 7,50 m geführt und am Kopf in Form eines großen lateinischen **T** erweitert ist. In Majunga steht ebenfalls eine eiserne Landungsbrücke, die gelegentlich der Expedition von 1895 gebaut wurde und eine Länge von 50 m hat. In Diego Suarez (Nordküste) besitzen sowohl die Regierung als auch die verschiedenen Schiffahrtsgesellschaften eigene Landungsbrücken, die, in einem sehr geschützten Teil des Hafens liegend, aus Mauerwerk hergestellt sind. Für eine große eiserne Landnngsbrücke in Diego Suarez, ähnlich der in Tamatave schon vorhandenen, sind die Mittel bereitgestellt.

Auch dem Schulwesen hat das Gouvernement großes Interesse gewidmet, das zur Gründung zahlreicher Regierungsschulen führte. Der Zweck, den man mit der Verbreitung der Schulbildung unter den Eingeborenen erreichen will, ist ein zweifacher:

1. Erziehung zur Anhänglichkeit an die französische Regierung und allmähliche Hebung der Allgemeinbildung der eingeborenen Bevölkerung.

Digitized by Google

2. Sollen durch praktischen (d. s. h. industriellen, landwirtschaftlichen und kommerziellen) Unterricht einerseits für die Kolonisten und für die Regierung tüchtige eingeborene Hilfskräfte herangezogen werden; andererseits soll aber auch den eingeborenen Schülern Gelegenheit gegeben werden, einen praktischen Beruf zu erlernen. Dadurch hofft man die materielle Lage der Bevölkerung zu bessern. Außer den Regierungsschulen existieren noch zahlreiche Missionsschulen, die von den 7 katholischen und 6 evangelischen (3 englischen, 1 französischen, 1 norwegischen und 1 norweg.-amerikanischen) Missionen unterhalten werden. Von den Missionen ist die älteste und am weitesten verbreitete die Londoner Missionsgesellschaft, der auch die Königsfamilie der Hova angehört.

Einwanderung.

Ein Erlaß vom 15. Juni 1903 fordert von jedem Einwanderer nach Madagaskar den Nachweis, daß er entweder über ein Kapital von mindestens 5000 Fr. verfügt, oder daß er eine Anstellung in der Kolonie hat, die durch Kontrakt festgelegt ist, und daß dieser Kontrakt einen Passus enthält, durch welchen der engagierende Teil sich verflichtet, die Kosten für die Rückreise des Einwanderers zu zahlen, wenn diese aus irgend einem Grunde notwendig werden sollte. Zum mindesten wird der Nachweis verlangt, daß eine bekannte und zahlungsfähige Persönlichkeit sich verpflichtet, im Bedarfsfalle diese Kosten zu tragen. Ist der Einwanderer nicht in der Lage, einen solchen Nachweis zu liefern, so muß er bei der heimatlichen Hafenbehörde den Betrag von 250 Fr. deponieren, die zur Deckung der Kosten seiner eventuellen Aufnahme in ein Hospital oder seiner Rückbeförderung bestimmt sind. Diese Summe kann unter gewissen Bedingungen nach Verlauf von mindestens 2 Jahren mit Genehmigung des General-Gouverneurs zurückgezahlt werden. Nach fünfjährigem Aufenthalt in der Kolonie erfolgt die Rückzahlung ohne weiteres; ebenso beim Verlassen der Kolonie. Diese Vorsichtsmaßregeln sollen einer Überschwemmung der Kolonie mit unbemittelten Elementen vorbeugen, die früher oder später den Gouvernementskassen zur Last fallen würden. Andererseits wird die Auswanderung nach der Kolonie vom Staate unterstützt. Jeder französische Bürger, der nach der Kolonie auswandern will, kann unter gewissen Bedingungen freie Reise oder zum wenigsten eine Preisermäßigung auf den Postdampfern der Cie des Messageries Maritimes erlangen. Der Kolonialminister, der zu diesem Zweck über einen besonderen Fonds verfügt, kann unter Umständen auch dem Auswanderer freie Bahnfahrt im Inlande (d. h. in Frankreich) und für große Familien auch noch einen Erlaß der Transportkosten des Reisegepäcks für 100 Kilo pro Erwachsenen und 50 Kilo pro Kind von 3 bis 12 Jahren gewähren.

Nach einer Gouvernements-Verfügung von 10. Febr. 99 kann Regierungsland von Kolonisten entweder gratis oder durch Kauf erworben oder aber gepachtet werden. Der Mindestpreis für Land beträgt im Westen und im Norden der Kolonie 2 Fr. pro Hektar, an der Ostküste und im Hochlande 5 Fr. Pachtverträge sind nur für die Dauer von 15 Jahren höchstens zulässig, nach Ablauf welcher Zeit sie erneuert werden müssen. Die pränumerando zu zahlende Pachtsumme beträgt mindestens 0,25 Fr. pro Hektar und Jahr im Westen und Norden und 0,50 Fr. an der Ostküste und im Hochlande. Während der Dauer seines Kontraktes hat der Pächter das Vorkaufsrecht auf seine Pachtfarm zu den an-

Digitized by Google

gegebenen Preisen. Die unentgeltliche Abgabe von Land erfolgt nur an Kolonisten französischer Nationalität, und zwar nur bis zu einer Höhe von 100 ha pro Person. Im Gebiete der Eisenbahn Tananarivo—Tamatave, (vergl. Skizze S. 411), das durch 2 parallel zur Bahnlinie und in einem Abstand von je 15 km von derselben laufende Linien begrenzt ist, wird Land nur in öffentlicher Versteigerung abgegeben. Der Besitzer einer Farm muß bei Strafe des Verlustes derselben innerhalb von 6 Monaten mit der Bewirtschaftung beginnen und sein Besitztum entweder selbst bewohnen oder durch einen Verwalter bewohnen lassen. Der Verkauf von Ländereien von einem Flächenraum über 10000 ha ist an besondere Bedingungen geknüpft und bedarf der Zustimmung des Kolonialministers.

Um den Kolonisten zu ermöglichen, sich ohne Zeitverlust auf ihrer Farm einzurichten, werden ihnen sofort „provisorische“ Besitz-Urkunden (Titres provisoires) ausgestellt, welche in „definitive“ umgewandelt werden nach Ablauf von 3 Jahren, wenn ein rationeller Betrieb auf der Farm nachgewiesen wird und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist. Kolonisten französischer Nationalität können die Kaufsumme in zwei Raten bezahlen, von denen die erste Abzahlung bei Aushändigung der provisorischen, die zweite nach Empfang der definitiven Besitz-Urkunden zu erfolgen hat.

Landbau.

Man geht heute in Madagaskar von dem Grundsatz aus, daß nur der tropische Ackerbau eine gute Zukunft hat, für den alle Bedingungen gegeben sind in den Alluvialgebieten der Ost- und Westküste, sowie in den auf mittlerer Höhe gelegenen Tälern des Hochlandes. In der Provinz Imerina dagegen, sowie im ganzen zentralen Madagaskar, ist der Boden wenig ergiebig. Die einzigen fruchtbaren Ländereien, die hier eine Kultivierung lohnen, sind die Sohlen der Gebirgstäler. Die sind jedoch schon größtenteils von den Eingeborenen mit Beschlag belegt, deren stetig zunehmende Bevölkerungszahl für den Europäer nur noch die Möglichkeit des Kleinfarmbetriebes zuläßt. Gewiß kann der Europäer auch als Kleinbauer hier auf dem Hochlande mit Fleiß und Energie schließlich sich eine leidliche Existenz schaffen und es sogar bis zu einem gewissen Wohlstande bringen. Die Gebiete des Hochlandes eignen sich daher in erster Linie für unbemittelte Kolonisten, die damit zufrieden sind, als Viehzüchter oder Ackerbauer ihr gutes Auskommen zu finden. Von diesem Gesichtspunkte ging man auch aus bei der bisherigen Begünstigung der Ansiedlung ausgedienter Soldaten, deren bescheidene Hoffnungen meist darin gipfeln, nach einer jahrelangen strapaziösen Kolonialdienstzeit sich ein kleines Besitztum zu erwerben in einem Lande, wo Grund und Boden noch billig ist und wo ihnen ihre Angehörigkeit zur weißen Rasse neben den Eingeborenen ein gewisses Ansehen sichert. Für die Anlage großer Plantagenbetriebe sind allein die warmen und tief gelegenen Gebiete an der Ost- und Westküste geeignet oder höchstens noch die Abhänge der Hochebene bis zu 800 und 900 m Höhe, oberhalb welcher Tropenkulturen im allgemeinen nicht mehr gedeihen. Auch hier können Einzelunternehmen mit beschränkten Mitteln bisweilen zwar von Erfolg gekrönt sein, wenn sie sachgemäß und umsichtig geleitet werden. Im allgemeinen aber werden nur kapitalkräftige, mit großen Mitteln arbeitende Gesellschaften wirklich große Erfolge erzielen können. Man muß rechnen, daß solche Plantagenanlagen kaum früher als

Digitized by Google

nach Ablauf von drei Jahren ihre ersten Erträge bringen. Die Besitzer von kleinen Kapitalien aber, wie zehn-, fünfzehn- und zwanzigtausend Franken, können solange nicht auf Rentabilität warten. Kommen dann noch unvorhergesehene Katastrophen hinzu, wie Trockenheit, Heuschrecken, Cyclone, Überschwemmungen, dann ist meistens der Ruin unvermeidlich, wenn nicht die weise Vorsicht gebraucht worden ist, gleichzeitig mit der Plantagenanlage ein zweites, kaufmännisches Unternehmen zu gründen, welches dazu bestimmt ist, das andere gegen die Folgen anfänglicher Mißerfolge zu stützen.

Madagaskar bietet dem Pflanzer Gelegenheit zum Anbau einer großen Anzahl verschiedener tropischer Erzeugnisse je nach Höhenlage, geologischer und topograpischer Beschaffenheit der Gegend, in welcher er sich niederläßt.

Der Kaffeebaum wird vorzugsweise an der Ostküste gepflanzt, ist aber auch in fast allen anderen Teilen der Insel zu finden. Die ausgedehnten Anpflanzungen, die in Imeria und im Betsileo-Land gemacht wurden, haben jedoch zu Mißerfolgen geführt; und nur in einigen feuchten und wärmeren Tälern, die gegen die heftigen Südweststürme geschützt liegen, sind kleinere Anpflanzungen auf dem Hochplateau gediehen. Die beiden Arten, die von den Pflanzern hauptsächlich gezogen werden, sind Arabischer- und Liberiakaffee. Der letzere wird an der Ostküste bevorzugt wegen seiner größeren Widerstandsfähigkeit gegen eine durch einen Parasiten (hemileia vastatrix) erzeugte Krankheit.

Kakao gedeiht teilweise gut in den Provinzen Tamatave, Mahanoro, Vatomandry, Andovoranto und Mananjary. Vanille wird an der ganzen Ostküste kultiviert, kommt jedoch auch in den Küstengebieten im Norden und Nordwesten gut vorwärts.

Über die Kautschukgewinnung läßt sich ein abschließendes Urteil noch nicht geben. Mehr oder minder ausgedehnte Versuchspflanzungen sind in fast allen Teilen der Insel angelegt worden. Von Privat-Pflanzungen werden besonders Ceara, Castilloa und Hevea Brasiliensis gezogen. Außerdem verdienen die einheimischen kautschukliefernden Bäume und Lianen, an denen die Waldbestände westlich und östlich des Gebirges und im ganzen Süden reich sind, zweifellos, daß man sich mit der Frage ihrer Kultivierung beschäftigt.

Tabak wird ebenfalls auf der ganzen Insel gepflanzt, hauptsächlich von den Eingeborenen, die sich Kautabak daraus bereiten und auch ganz leidliche Zigarren anzufertigen verstehen.

Die Kokospalme gedeiht vorzüglich in der ganzen Küstenzone. Ihre Kultur rentiert sich sehr, da sie eine von denen ist, die am wenigsten Fehlschläge zu fürchten hat.

Zuckerrohr ist bisher nur in den Provinzen Nossi-Bé, Tamatave und Vatomandry Gegenstand größerer Unternehmungen gewesen, wo seit einigen Jahren verschiedene Fabriken existieren.

Erfolgreiche Versuche sind ebenfalls mit Tee gemacht worden, der besonders an den fruchtbaren und warmen Osthängen der Insel in mittlerer Höhe (600—800 m) gut gedeiht; ferner mit Pfeffer und Baumwolle; in der Provinz Farafangana (im Südosten) auch mit Ramie.

Gut gedeihen neben Ananas, Bananen und Erdnüssen fast alle europäischen Obst- und Gemüsesorten. Bataten und Kartoffeln werden von den Eingeborenen schon in großer Menge produziert und konsumiert.

Digitized by Google

Der Anbau europäischer Getreidesorten (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) hat bisher nur mäßige Resultate zu verzeichnen gehabt. Nur Buchweizen scheint auf dem Hochlande gut zu gedeihen.

Zu erwähnen ist noch Rizinus, der in verschiedenen Teilen der Insel wild vorkommt und der Maulbeerbaum, der überall gut gedeiht, was von besonderer Wichtigkeit für die gute Erfolge versprechende Seidenraupenzucht ist.

Viehzucht.

Den Hauptreichtum Madagaskars bilden seine zahllosen Herden von Rindern und Fettschwanzschafen. Für die Viehzucht bieten sich auf der ganzen Insel die günstigsten Bedingungen. Fast in allen Teilen bedecken Weideflächen von mehr oder minder großem Grasreichtum den Boden. Die günstigsten Bedingungen für die Viehzucht bieten sich im Nordwesten und Südwesten der Insel, wo sich Futterkräuter von hohem Nährwert finden, die den größten Teil des Jahres hindurch grün bleiben. Die Steppen beherbergen hier zahlreiche Herden der außerordentlich kräftigen und widerstandsfähigen Zebu-Rasse, die bei gutem Schlachtwert gleichzeitig ein brauchbares Last- und Zugtier liefert. Im Süden der Kolonie beherbergen die blühenden Täler des Itomampy und der Oberlauf des Fierenana und Onilahy eine im Besitz von reichen Viehherden befindliche Eingeborenen-Bevölkerung. Die benachbarte afrikanische Küste und die Inseln Mauritius und Reunion sichern der Viehzucht gute Absatzgebiete.

In der Rindviehzucht, die bei weitem die erste Stelle in der Kolonie einnimmt und auch den Eingeborenen ihren großen Reichtum sichert, ist die Zebu-Rasse, die sich durch einen Fetthöcker von oft respektabler Größe auszeichnet, die verbreiteste. Kreuzungen zwischen einheimischen Rindern und eingeführten Zuchttieren haben eine neue Rasse geschaffen, die mehr und mehr Verbreitung und Anerkennung findet, und bei welcher der der Zebu-Rasse eigentümliche Höcker sehr zurücktritt, in vielen Fällen sogar ganz verschwindet. Ein besonderer Vorzug der aus diesen Kreuzungen hervorgegangenen Rasse ist der verhältnismäßig große Milchreichtum der Kühe gegenüber denen der eingeborenen Rasse. Der Viehreichtum der Eingeborenen, der während des Aufstandes sehr zurückgegangen war, nimmt jetzt wieder von Jahr zu Jahr größere Dimensionen an. Dies günstige Resultat ist z. T. mit auf eine Verfügung des General-Gouverneurs zurückzuführen, die das Schlachten — und bis Dezember 1904 auch die Ausfuhr — von Kühen und Färsen verbot. Dieses letztere Verbot ist durch Dekret vom Dezember 1904 auf ein weiteres Jahr ausgedehnt worden unter folgender Einschränkung: „Jeder Exporteur von Rindern darf auf je 20 männliche Rinder gleichzeitig eine Kuh oder Färse ausführen. Diese Vergünstigung ist nicht übertragbar von einer Exportlieferung auf eine andere." — Der Preis für einen Ochsen beträgt im Hochlande durchschnittlich 70 bis 100 Fr., für einen Stier 120, eine Kuh 100 Fr. An der Küste sind die Preise bedeutend niedriger und erreichten Ende 1904 für die besten Ochsen kaum 100 Fr. und 40 Fr. für eine Kuh. Die Zahlen sind jedoch häufigen Schwankungen unterworfen und geben daher nur einen ungefähren Anhalt.

Die Fortschritte, welche die Erziehung der Eingeborenen zu rationeller Viehzucht macht, sind bisher keine nennenswerten gewesen. Die Herden leben Tag und Nacht unter freiem Himmel, wo sie allen Unbillen der Witterung aus-

Digitized by Google

gesetzt sind. Man führt darauf vielfach die große Sterblichkeit unter den jungen Tieren zurück, ebenso das Auftreten von Seuchen. (Ich glaube jedoch, daß gerade der Mangel an festen Stallungen die Gefahr der Verbreitung von Seuchen herabmindert und daher in dieser Beziehung eher ein Vorteil als ein Nachteil sein dürfte. Übrigens ist die Unterbringung der Herden auf freier Weide auch die in anderen Viehzucht treibenden Ländern, Südafrika, Südamerika, Australien übliche.) Viehseuchen treten in Madagaskar im allgemeinen selten und dann weniger heftig auf als in anderen Ländern. Trotzdem schenkt die Regierung ihrer Bekämpfung die größte Aufmerksamkeit und hat in Tananarivo ein bakteriologisches Institut errichtet, das gegen die meisten Krankheiten Heilserums gefunden hat. Im allgemeinen finden die Herden das ganze Jahr hindurch ein reiches Weidefeld. Nur in einzelnen Gegenden tritt für einen Teil des Jahres Trockenheit ein, die Futtermangel und große Abmagerung der Tiere zur Folge hat. Man versucht hier jedoch durch Anbau von Mais, Manioc, Kaktus und anderen Futterpflanzen dem Übel nach Möglichkeit abzuhelfen.

Die Unterhaltungskosten für die Herden sind verhältnismäßig gering und beschränken sich eigentlich auf den Lohn für die Viehwächter, die 15 bis 20 Fr. pro Monat bekommen und von denen je einer auf etwa 100 Rinder gerechnet wird. Rindviehzucht im großen, d. h. Vereinigung von Herden zu 10000 bis 20000 Stück ist in der Kolonie kaum möglich, da das bergige und zerrissene Land nur selten die nötigen Weideflächen für so große Herden bietet. Da aber, wo ausgedehnte fruchtbare Ebenen sich gewöhnlich finden, an den Unterläufen der großen Flüsse, sind dieselben wegen der häufigen Überschwemmungen nur in der Trockenzeit als Weidefeld benutzbar. Diese Umstände verbieten es, daß Viehzuchtunternehmungen in Madagaskar jemals den Umfang gewinnen können, wie z. B. in Amerika, Australien und auch Südafrika. Die Geländegestaltung des Landes ermöglicht in der Regel nicht die Vereinigung größerer Herden als bis zu zwei- oder dreitausend Stück.

Die Einführung von fremden Rassen hält man in Madagaskar nicht mehr für notwendig, welches auch immer die Vorzüge derselben sein mögen, da die einheimischen allen Anforderungen genügen, und man bei sachgemäßer Zuchtwahl jede wünschenswerte Verbesserung erreichen kann, besonders wenn man genügend Sorge trägt für rationelle Ernährung der Tiere. Trotz der großen Zunahme der Herden in den letzten Jahren ist die Ausfuhr nach Südafrika, dem Hauptabsatzgebiet, im Laufe des Jahres 1904 sehr zurückgegangen. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Kolonie in Argentinien einen mächtigen Konkurrenten für die Vieheinfuhr in die englischen Kolonien gefunden hat, und daß dem argentinischen Ochsen auf dem südafrikanischen Markte seines größeren Schlachtgewichts wegen der Vorzug gegeben wird. Tatsächlich liefert ein argentinischer Ochse durchschnittlich 800 engl. Pfund Fleisch gegen 500 bis 600 der Malgachen-Rinder, so daß etwa zwei amerikanische Rinder dasselbe Fleischgewicht repräsentieren, wie drei aus Madagaskar, was schwer ins Gewicht fällt, wenn man berücksichtigt, daß die Verfrachtungs-, Zoll- und andere Unkosten pro Stück und nicht pro Pfund des Gewichts berechnet werden. Das Gouvernement von Madagaskar hofft jedoch, durch geeignete Maßnahmen die Viehausfuhr wieder zu heben, die auf eine Leistungsfähigkeit von mehr als 50000 Stück pro Jahr geschätzt wird.

Digitized by Google

Die Schweinezucht ist auf Madagaskar erst eingeführt worden, wird aber trotzdem in der Provinz Imerina und im Betsileo-Lande von den Eingeborenen schon in großem Umfange betrieben; besonders in der Umgegend der Hauptstadt, die allein jährlich 6000 Schweine konsumiert. Auch die Sakalaven im Nordwesten der Insel und die Betsimisaraka, die bisher das Schwein als „unrein“ verabscheuten, haben ihre Abneigung in Anbetracht der großen Vorteile, die ihnen die Schweinezucht bringt, bereits überwunden. Das Madagaskarschwein ist durch Kreuzung eingeführter Rassen mit dem einheimischen Wildschwein entstanden und verdankt dem letzteren einen großen Borstenreichtum, der einen nicht unbedeutenden Handelswert repräsentiert. Die Schweinezucht nimmt von Jahr zu Jahr an Umfang zu. Der augenblickliche Bestand wird auf 400000 Tiere geschätzt. Durch weitere Kreuzungen hofft die Regierung die Rasse noch zu verbessern und Schweinefleisch als frisches oder gesalzenes Fleisch zu einem Ausfuhrartikel nach Südafrika zu machen.

Das Madagaskar-Schaf gehört zu der weitverbreiteten Spezies ovis asiatica, die sich durch einen bei gutem Futterzustande recht ansehnlichen Fettschwanz auszeichnet. Das Madagaskarschaf gibt keine Wolle, liefert jedoch ein in der Gerberei sehr geschätztes Leder. Es findet überall im Hochlande gute Lebensbedingungen und ist besonders im Süden der Insel verbreitet. Der Durchschnittspreis eines guten Hammels beträgt 8 bis 12 Fr. Das Gouvernement sucht die Zucht durch Einführung fremdländischer Rassen noch zu heben.

Ziegen sind in Madagaskar noch wenig verbreitet, trotz des guten Fortkommens, das sie speziell im Hochlande und an der Westküste finden. Sie sind weniger empfindlich gegen das Klima, als das Schaf und können wegen ihrer Anspruchslosigkeit an die Futterverhältnisse selbst in den ärmsten Gegenden gezogen werden. Eine autochthone Rasse gibt es in Madagaskar nicht. Die Einführung erfolgte vom afrikanischen Kontinent her. Die Regierung hatte die Absicht auch Zuchtversuche mit Angoraziegen zu machen und solche von Südafrika her einzuführen. Man hat davon jedoch vorläufig Abstand genommen wegen der gerade jetzt nicht unberechtigten Furcht vor Einschleppung der Rinderpest.

Pferde, Esel und Maultiere sind in der Kolonie noch wenig verbreitet. Die ersten Pferde wurden 1810 von der Insel Mauritius eingeführt, stammten jedoch ursprünglich vom Kap und aus Australien, vielleicht auch aus Indien und Java. Die jetzige Rasse ist gut akklimatisiert, widerstandsfähig und ausdauernd. Sie erreicht eine durchschnittliche Größe von 1,25 bis 1,38 m. Vor 1895 gab es eine rationelle Pferdezucht nicht. Das Gouvernement hat aber seitdem in Ampasika ein Gestüt errichtet, in welchem eine Anzahl in Algerien und Abessynien angekaufter Hengste eingestellt wurde. Der Zweck ist, das Pferdematerial für das Okkupations-Korps zu liefern und auch für die Kolonisten durch Kreuzung mit einheimischen Stuten ein gutes Gebrauchspferd zu schaffen. Im übrigen ist die Pferdezucht vorläufig noch fast ausschließlich in den Händen der Eingeborenen.

Der Esel hat sich schnell eingebürgert und ist wegen seiner Genügsamkeit, Widerstandsfähigkeit und Zähigkeit und seines billigen Preises wegen zu einem beliebten und gesuchten Transporttier besonders im Innern der Insel geworden in Gegenden, wo noch keine fahrbaren Straßen existieren. 1902 wurden 100 Stück den Regierungs-Gestüten von Ampasika und Alakamisy überwiesen, wo Zuchtversuche angestellt wurden, die zu guten Resultaten geführt haben.

Digitized by Google

An Maultieren existieren auf der Insel noch eine Anzahl von den s. Z. vom Expeditions-Korps mitgebrachten 5000 Stück. Man hat in gewissen Abständen später neue Tiere aus Südamerika, Algerien, Abessynien und selbst aus Frankreich eingeführt. Man glaubt jedoch, daß sich die aus Südafrika eingeführten am besten bewähren.

Industrie und Handel.

Die Industrie, deren Entwicklung von der Kenntnis der natürlichen Hilfsquellen des Landes, sowie von den Verkehrs-Möglichkeiten und -Gelegenheiten nach dem Innern abhängt, hat in Madagaskar bisher noch wenig festen Fuß gefaßt, obwohl immerhin ein kleiner Fortschritt gegen früher zu verzeichnen ist. Die Rückständigkeit und die Bedürfnislosigkeit der Eingeborenen haben vor der französischen Okkupation der Entfaltung jeder Art von industrieller Tätigkeit hindernd im Wege gestanden. Erst der dankenswerten Initiative einiger Europäer (Robin, Laborde) gelang es, die Eingeborenen aus ihrer bisherigen Trägheit aufzurütteln, und den Grundstein zu der jetzigen Eingeborenen-Industrie zu legen. In dieser nimmt die Seidenweberei die erste Stelle ein, die besonders in Imerina und im Betsileolande Gegenstand einer rege entfalteten Tätigkeit und ersprießlicher Handelsunternehmungen ist. Die Regierung hat in Nanisana eine besondere Station zum praktischen Studium der Seidenraupenzucht angelegt, die besonders die Aufgabe hat, die für Madagaskar geeignetsten Maulbeerbaum-Sorten und die praktischsten Kulturen der Seidenraupe zu erproben, sowie in den Provinzen Seidenraupen-Eier und Samen und junge Pflanzen von Maulbeerbäumen zu verteilen; ferner aber junge Eingeborene mit den besten Methoden der Seidenraupenzucht vertraut zu machen, und schließlich für die Seidenraupenzüchter praktische Instruktionen auszuarbeiten, in denen die auf der Station gesammelten Erfahrungen niedergelegt sind.

Die Erzeugnisse der Baumwollen- und Hanfweberei, die einst ziemlich verbreitet waren, haben jetzt vollständig den eingeführten billigeren europäischen Waren Platz machen müssen.

Dagegen haben die von den Eingeborenen aus der sog. Raphia-Faser mit großer Kunstfertigkeit hergestellten wasserdichten Stoffe, die sich besonders zur Herstellung von Zelten, Säcken usw. eignen, seit einiger Zeit Eingang auch auf den europäischen Märkten gefunden, wo seit 1903 die Nachfrage bedeutend gestiegen ist.

Auch die Spitzenfabrikation, die von Missionaren eingeführt wurde, doch lange Jahre hindurch nur auf einigen Missionsstationen zu Hause war, hat seit einiger Zeit, besonders in der Gegend der Hauptstadt, an Umfang gewonnen.

Die Strohhutfabrikation bietet gute Aussichten, seitdem man in verschiedenen Teilen der Insel sehr feine und biegsame Gräser gefunden hat, die den Produkten das Ansehen von richtigen „Panamas“ zu geben vermögen, was bereits zu größeren Bestellungen durch Pariser Häuser geführt hat.

Die industrielle Tätigkeit der Europäer hält gleichen Schritt mit der Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten auf der Insel. In erster Linie stehen hier Bau- und Transportunternehmungen, die Ausbeutung der Waldbestände, Brennereien, Zuckerfabriken und Salzbergwerke. Auch eine mit den modernsten Einrichtungen versehene Brauerei in der Nähe der Hauptstadt fehlt nicht. Weiter

Digitized by Google

wird in absehbarer Zeit wahrscheinlich auch die Seidenspinnerei, die vorläufig noch größtenteils in den Händen der Eingeborenen liegt, einen neuen Industriezweig für die Europäer bilden.

Bergbau existiert in Madagaskar noch so gut wie garnicht. Es besteht zwar kein Zweifel, daß die Insel Mineralschätze beherrbergt, besonders Gold, Silber, Platin, Edelsteine, die zu reellen Hoffnungen berechtigen. Jedoch ist es bei der Feststellung dieser Tatsachen bisher geblieben. Auf Grund neuester Nachrichten aus Madagaskar bringt „Le Petit Journal" (Nr. 756 v. 14. Mai d. J.) eine Mitteilung über Auffindung äußerst reichhaltiger Goldadern, die natürlich, wie alle Nachrichten über Auffindung von Goldlagern mit Vorsicht aufzunehmen ist. Das Blatt schreibt:

„Ein neues Goldlager von außergewöhnlichem Reichtum und einer allem Anschein nach beträchtlichen Ausdehnung ist in der Nähe von Beforona, in der Gegend zwischen der großen Straße nach der Ostküste und der Eisenbahn (vergl. Kartenskizze) wenige Kilometer von Fanovana aufgefunden worden. Bis jetzt sind 400 Tonnen goldhaltigen Quarzes gefördert worden, deren mittlerer, durch zahlreiche Proben festgestellter Goldgehalt 60 gr pro Tonne beträgt. Die Goldmenge, deren Ausbeutung möglich erscheint schätzt man auf 72000000 Fr.

Der Handel auf Madagaskar selbst liegt größtenteils in den Händen einiger großen kapitalkräftigen Häuser, deren Konkurrenz den kleineren Firmen die Existenz nicht gerade leicht macht.

Ende 1904 betrug die Ausfuhr Madagaskars 19472367 Fr.; die Einfuhr 26442555 Fr.*) In Summa 45914922 Fr.; diese Summe bleibt gegen die des Vorjahres (49335301 Fr.) etwas zurück, wobei der Rückgang jedoch allein auf die Einfuhr entfällt, während die Ausfuhr gegen 1903 (16471128 Fr.) sogar noch um rund 3 Millionen gestiegen ist. Die Gesamtsumme der Ausfuhr verteilt sich wie folgt auf die Hauptausfuhrartikel:

Gold	8000000	Fr.	1904**) gegen	5800000	Fr.	1903
Raphia	1950000	„	„ „	1830000	„	„
Rinder	870000	„	„ „	2470000	„	„

Der bedeutende Ausfall gegen das Vorjahr ist hauptsächlich auf die schon erwähnte Konkurrenz Argentiniens zurückzuführen.

Rinder-Häute 2120000 Fr. 1904 gegen 1150000 Fr. 1903.

Die Kautschukausfuhr die 1901 und 1902 einen bedeutenden Niedergang erlitten hatte (580000 Fr. 1901 und 540000 Fr. 1902) ist in den beiden folgenden Jahren wieder immens gestiegen:

3620000 Fr. 1904 gegen 2580000 Fr. 1903.

Die Restsumme verteilt sich auf Wachs, Vanille, getrocknete Gemüse, Luxushölzer, Schildpat, Borsten und Haar, Gewürznelken, Kleinviehhäute, Kopalharz, leere Säcke aus Reisstroh und Raphia-Faser, ferner noch Salz aus Diego-Suarez, das in Indien einige Märkte gefunden hat, Kakao und Strohhüte. Der Hauptabnehmer für die aus Madagaskar kommenden Produkte ist Frankreich, danach folgen der

*) 1890: Ausfuhr 3741355; Einfuhr 5597260 Fr.

**) Die Zahlen 1904 verstehen sich nur für 1. Januar bis 30. November, während die für 1903 für das ganze Jahr berechnet sind.

Digitized by Google

Reihe nach: die Englischen Kolonien (besonders die süd- und ostafrikanischen), Mauritius und Indien, Deutschland, die französischen Kolonien, England.

Zum Schluß darf nicht unerwähnt bleiben, daß die vorstehenden Ausführungen über französische Kolonisation auf Madagaskar im Allgemeinen eine Wiedergabe der im Guide annuaire de Madagascar vertretenen Auffassungen sind und von diesen nur in vereinzelten Fällen abweichen; daß aber der Guide annuaire, so wertvoll und belehrend sein, reiches Material bietender Inhalt auch in jeder Beziehung ist, doch vom subjektiven französischen Standpunkt aus geschrieben ist und als offizielle Veröffentlichung der Regierung natürlich nur den, in mancher Hinsicht vielleicht anfechtbaren Standpunkt der Kolonialbehörden auf Madagaskar zum Ausdruck bringt.

Gentz,
Leutnant im 2. Loth. Inf. Regiment Nr. 131, Metz.

Digitized by Google

Die Viehzucht in Deutsch-Ostafrika.

Wenn bei irgend welchen Gelegenheiten von den wirtschaftlichen Verhältnissen Deutsch-Ostafrikas die Rede ist, so wird gemeiniglich vom Handel, vom Plantagenwesen, vom Bergbau, und vielleicht noch von der Kultur von Öl- und Feldfrüchten gesprochen. Ein wichtiger Faktor der Produktion aber, auf dem zum großen Teil die Zukunft des Landes beruht, die Viehzucht, wird kaum in Rechnung gezogen; oder, wird ihrer dennoch Erwähnung getan, so geschieht es meist in absprechender Weise. So war kürzlich in einem Artikel über die Entwicklungsfähigkeit Deutsch-Ostafrikas zu lesen, daß Viehzucht und Viehhandel wegen der dort herrschenden Seuchen nicht in Betracht zu ziehen seien. — Damit war die Sache abgetan. — Nun, ich meine, immerhin sei diese Frage doch bedeutend genug, um wenigstens einer Erörterung gewürdigt zu werden.

Nach den letzten amtlichen Feststellungen gibt es in Deutsch-Ostafrika zur Zeit rund 570000 Rinder, 10000 Esel, 3580000 Stück Kleinvieh, 1500 Schweine, 58 Pferde, 59 Maultiere und 42 Kamele. Hiervon sind die letzten drei Arten fremder Herkunft, also importiert, während die Schweinezucht überhaupt erst neueren Datums ist. —

Diese Zahlen mögen manchem, angesichts der Ausdehnung des Schutzgebietes und der Größe der Bevölkerung, nicht sehr erheblich erscheinen. Man muß jedoch bedenken, daß in Deutsch-Ostafrika als Züchter von Großvieh nur die Ortsältesten und Häuptlinge in Frage kommen, da der kleine Mann sich zumeist darauf beschränkt, sich Hühner, Enten und Tauben, oder, wenn es hoch kommt, Schafe und Ziegen zu halten.

Sind aber auch die oben angeführten Bestände nicht allzu groß, so steht doch ihrer Vervielfältigung nichts im Wege, weil in Deutsch-Ostafrika, zumal in den Grasländern der Gebirgsplateaus und Hochebenen, für die Züchtung von Vieh die Vorbedingungen gegeben sind. — Kleinvieh und Geflügel gedeihen, wenn auch mit Unterschied, in der ganzen Kolonie. Wenigstens kenne ich keine Gegend, wo dies nicht der Fall wäre. Die Zucht von Großvieh allerdings hat in den Küstenlandschaften ihre Schwierigkeiten, wenngleich sie, abgesehen von gewissen Niederungs-Distrikten, keineswegs undurchführbar ist. Trifft man doch sowohl auf der Mrima, als auch in den bedeutenderen Ortschaften des Hinterlandes, überall auf größere oder kleinere Rinderherden. Die Insel Mafia ist sogar anerkanntermaßen ein gutes Viehland. Der Rindviehbestand in den 6 Küstenbezirken beläuft sich gegenwärtig auf 26500 Stück, wovon etwa die Hälfte auf den Bezirk Pangani fällt. Indes ist es nicht ausgeschlossen, daß sich auch an der Küste die Verhältnisse wieder bessern werden. Jedenfalls steht fest, daß vor dem Jahre 1891, also vor dem

Digitized by Google

Ausbruche der Rinderpest, von welcher nur die Insel Mafia verschont blieb, der Viehstand an der Küste weitaus größer war, als heute. Auch weiß ich, daß viele der von der Seuche in ihrem Besitze hart betroffenen Küstenleute die Rinderzucht damals aufgegeben haben; teils aus Unlust und Indolenz, teils aus dem einfachen Grunde, weil es ihnen zur Neubeschaffung des Zuchtviehs an Mitteln fehlte. — Ist aber in Bezug auf die Viehzucht die Küste auch nicht ganz einwandsfrei, so ist es doch um so mehr das Binnenland. Als beste Viehzuchtsgebiete gelten die Länder am Victoria-Nyansa (Bezirke Bukoba, Muansa und Schirati), die Hochländer von Ruanda und Urundi (Bezirk Usumbura), Unyamuesi (Bezirk Tabora), Ugogo und das Land zwischen Massai- und Wembereſteppe (Bezirke Irangi, Kilimatinde und Mpapua), das Kilimandjaro-Gebiet (Bezirk Moschi) und die Hochländer im Norden des Nyassasees (Bezirke Langenburg und Iringa). — Eselzucht wird ebenfalls im ganzen Schutzgebiete betrieben; in Betracht aber kommen hauptsächlich dafür die Bezirke Kilimatinde, Mpapua, Muansa und Tabora.

Bezüglich der Rassen unterscheidet man bei den Eseln nach der Farbe weiße und graue, bezw. nach ihrer Herkunft Maskat- und Schensi-Esel. Die weißen Esel oder Maskatesel sind ursprünglich aus Arabien nach Ostafrika gebracht. Als ihr eigentliches Stammland bezeichnet man die Insel Baharein. Sie sind hochblütige und edle Tiere, die an Größe den Mauleseln nichts nachgeben, und sich ausgezeichnet zum Reiten und Fahren eignen. Mit ihrer Zucht befassen sich zur Zeit nur die in Ostafrika lebenden Araber und Beludschen. Da die Maskatesel noch ziemlich selten und vor allem sehr begehrt sind, so erreichen sie oft hohe Preise. Der Durchschnittspreis des Maskatesels ist 200 bis 300 Mark, während der Preis des Halbmaskatesels, eines Kreuzungsprodukts von Maskat- und Schensiesels, 100 bis 200 Mark ist.

Die grauen oder Schensi-Esel, so benannt nach dem Worte Waschensi (Heiden), sind echte Ostafrikaner und stammen höchst wahrscheinlich von dem afrikanischen Steppenesel ab. Sie werden im Innern, wo sie den Steppenvölkern vielfach zur Nahrung dienen, in großen Herden gehalten. Man spricht in Ostafrika zwar von Massai- und Wanyamuesi-Eseln und behauptet, die Farbe der ersteren spiele mehr ins Gelbliche, als die der letzteren; indes kann dieser Unterschied nur geringfügig sein, da er wenig ins Auge fällt. Beide Gattungen sind grau, führen ein schwarzes Schulterkreuz und haben einen mächtigen Kopf mit auffallend langen Ohren. Von mittlerer Größe, kräftigem Körperbau und unverwüstlicher Gesundheit könnten die Schensiesel treffliche Arbeitstiere abgeben, wenn ihre Brauchbarkeit nicht litte unter ihrer Langsamkeit. So munter und flink sie sich aber auch auf der Weide geberden, so träge und verdrossen verhalten sie sich, wenn sie in Dienst gestellt werden. Zum Reiten sind sie daher kaum zu gebrauchen; besser jedoch eignen sie sich zum Ziehen von Ackergeräten und Lastwagen. Bisher wurden die grauen Esel an der Küste hauptsächlich bei der Bauarbeit zum Steinetragen verwandt; und hier und da bediente man sich ihrer, allerdings mit wenig Erfolg, als Ersatz für Träger, um Waren ins Innere zu transportieren. Vorläufig sind sie daher noch von geringem Nutzen. Sollten sich aber in Zukunft die Karawanenstraßen auch für Lastfuhrwerke als praktikabel erweisen, so dürften die grauen Esel als Zugtiere noch mal eine große Rolle spielen. Der Preis des grauen Esels ist 10 bis 20 Mark.

Von Rindern gibt es in Ostafrika zwei Rassen, die Zebu und die Watussirinder, die sich an Kopfzahl annähernd gleichkommen. Wenngleich beide Rassen

Digitized by Google

einen Fetthöcker haben, und auch ziemlich von gleicher Größe sind, so sind sie doch in ihrem Äußern merklich verschieden. Vor allem unterscheiden sie sich dadurch, daß die Hornentwicklung bei den Zebu eine sehr schwache, bei den Watussirindern eine sehr starke ist. Der Farbe nach sind die ersteren zumeist weiß, grau, oder schiefergrau, die letzteren jedoch schwarz oder braun. Auch ist das Watussirind gewöhnlich schlanker und hochbeiniger, als der Zebu. Über die Abstammung ist nichts näheres bekannt; indes ist nach allem anzunehmen, daß der Ursprung des Zebu in Indien, der des Watussirindes im Sudan zu suchen ist. Für diese Vermutung spricht auch der Umstand, daß der Zebu im Osten und Süden des Schutzgebietes, das Watussirind im Norden und Westen verbreitet ist. Wo, wie in Tabora, diese Verbreitungsgebiete aneinander stoßen, findet man in den Herden beide Rassen gemischt vor. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das langhörnige Rind von den Watussi und anderen hamitischen Hirtenvölkern bei ihrem Einbruche in das Schutzgebiet mit eingeführt worden. — Aus dem Umstande, daß die Zebukühe häufig von geringer Statur sind, wenig Milch geben, und leicht ihre Hörner verlieren, wird allgemein gefolgert, daß sie entartet seien. Zwar ist die Zeburasse überhaupt von verhältnismäßig niedrigem Wuchse, gibt es doch sogar Zwergzebu, und milchreich sind die Kühe in Afrika alle nicht. Die mangelhafte Gehörnbildung indes läßt auf eine infolge von Inzucht entstandene Degeneration schließen; ebenso, wie umgekehrt bei den Watussirindern das übermäßige Wachstum der Hörner, unter deren Gewicht manche Tiere sichtlich leiden, als Folge der Inzucht zu betrachten ist. Hiergegen gibt es als Mittel nur die Blutauffrischung, um die sich die Eingeborenen bisher wenig gekümmert haben. Diese Frage ist indes insofern leicht zu lösen, als Versuche, die auf der Station Kwai in Westusambara unternommen wurden, ergeben haben, daß sich die ostafrikanischen Rinder selbst mit europäischem Zuchtvieh, trotz des erheblichen Rassenunterschiedes, ohne Schwierigkeit kreuzen lassen. Zudem dürfte die etwas kostspielige Einfuhr von europäischem Zuchtmaterial nicht einmal nötig sein, da auch im Schutzgebiete Viehschläge existieren, die in ihrer Art nichts zu wünschen übrig lassen. Wie es beispielsweise in den Gebirgsländern Zeburinder gibt, die schön und kräftig gebaut sind und reichlich Milch liefern, so gibt es auch im westlichen Teile der Kolonie, wie ich in Uwinsa und Uha zu beobachten Gelegenheit hatte, langhörnige Buckelrinder, welche gar nicht prächtiger sein können. — Gute Zuchtstiere werden also auch im eigenen Lande zu finden sein, wenn man sich nur die Mühe macht, sich darnach umzutun. — Was die geringe Leistungsfähigkeit des ostafrikanischen Rindes in Bezug auf die Milchproduktion anbetrifft, so mag dies in erster Linie wohl am Klima liegen; zum Teil ist aber auch der Mangel an Pflege daran schuld. Denn wenn man eine Zebu-Milchkuh, die gewöhnlich nur $1^1/_2$ Liter Milch pro Tag liefert, gut hält und mit kräftigem Futter versieht, so kann man auch 3 bis 4 Liter von ihr erzielen. — Es kommt also in Ostafrika auf Behandlung und Ernährung des Milchviehs ebenso viel an, wie in Europa. Ihrem Wesen nach sind die Zebu sanft und mild, während es unter den Langhornochsen häufig Exemplare gibt, die sich als widerspenstig und agressiv erweisen. — Die Rindviehpreise sind durchschnittlich: im Innern ein Stier oder Ochse 10 bis 20 M., eine Kuh 30 bis 40 M.; an der Küste ein Stier oder Ochse 20 bis 30 M., eine Kuh 40 bis 60 M. —

Viel zahlreicher ist in Deutsch-Ostafrika das Kleinvieh vorhanden, und zwar aus dem Grunde, weil es in allen Gegenden und von allen Stämmen gezüchtet

by Google

wird. Während die amtliche Statistik des Jahres 1903 für Schafe und Ziegen die Gesamtsumme von 3580000 Stück angibt, kommt Professor Dr. Uhlig in den Erläuterungen zu seiner Wirtschaftskarte auf mehr als das Doppelte, nämlich auf 7250000 Stück. Welche von beiden Zahlen nun die richtigere ist, das ist schwer zu sagen. Die Wahrheit wird, wie gewöhnlich, in der Mitte liegen. Denn stützt man sich, wie es Professor Dr. Uhlig seiner Mitteilung nach getan hat, auf Schätzung, so wird man trotz aller Vorsicht leicht dazu kommen, zu hoch zu schätzen; fußt man aber, wie es wahrscheinlich im ersteren Falle geschehen, auf Meldungen der Eigentümer, so wird man auch nicht die richtige Zahl finden, da die Eingeborenen, sei es aus Verlogenheit und Verschlagenheit, sei es aus Furcht vor Steuern und Abgaben, stets weniger angeben, als sie besitzen. -- Schafe und Ziegen, die höchst selten herdenweise getrennt gehalten werden, geben sich in Bezug auf die Kopfzahl wenig nach; nur an der Küste, wo die mohammedanischen Küstenleute das Ziegenfleisch dem Schaffleisch vorziehen, zählt man in den Herden gewöhnlich mehr Ziegen als Schafe. — Von Ziegen gibt es in Deutsch-Ostafrika die verschiedensten Rassen. In die Augen springt an der Küste eine große langhaarige Ziege, schwarz oder grau, mit Hängeohren, und im Innern ein rehfarbenes Zicklein von kleiner Gestalt und zierlichem Gliederbau. Von Schafen sieht man zumeist: Das Fettsteißschaf, weiß mit schwarzem Kopf, das schwarze oder weiße Fettschwanzschaf mit langem schmalen Fettschwanz, und das weiße Fettschwanzschaf mit kurzem breiten Fettschwanz. Sämtliche ostafrikanischen Schafe tragen anstatt eines Wollvließes ein Haarfell, wie die Ziegen, so daß gewisse Spielarten der Schafe von Ziegen kaum zu unterscheiden sind. — Der Preis des Kleinviehs ist im Innern 2 bis 3 M. pro Stück, an der Küste etwa das Doppelte. Die Ziegen werten an der Küste höher als die Schafe, und erreichen, vor allem die Maksai (verschnittene Böcke), in der Ramathanzeit oft einen Preis von 10 M. pro Stück.

Die Hühner von denen sich jeder Eingeborene, der im Besitz einer eigenen Hütte ist, einen Stock hält und von denen es daher ungezählte Mengen im Lande gibt, gehören zumeist einer hochbeinigen Rasse an, ähnlich der, die man hier die „malayische“ nennt. Andere ähneln auch den braunen „Italienern“ Da sie sich ganz selbst überlassen bleiben und sich ihre Nahrung selbst suchen müssen, so sind sie meist von geringer Qualität. — Ihr Preis ist im Innern etwa 20 Pf., an der Küste 30 bis 40 Pf. pro Stück. —

Von Hausenten habe ich in Ostafrika nur eine Sorte beobachtet, und zwar von der Art, die man hier als „Türkische Enten“ bezeichnet. Sie sind schwarzblau, groß und schwerfällig, und kosten an der Küste 1 bis 2 Mk. pro Stück. — Da man sie in allen Gegenden des Landes, selbst auf Bergen und in Waldgebieten antrifft, so scheinen sie an die Nähe von Gewässern nicht gebunden zu sein. — Das Fleisch dieser Enten ist sehr wohlschmeckend. Es gilt daher als Delikatesse und darf als Hauptgericht in Gestalt von Braten auf keiner Festtafel fehlen.

Die ostafrikanischen Haustauben unterscheiden sich wenig oder garnicht von unseren „Feldflüchtern“, und stammen, ebenso wie diese, wahrscheinlich von den Felsentauben ab.

Was die Viehwirtschaft der Farbigen anbelangt, so ist ihr Verfahren ein sehr primitives. Brächte die Viehzucht überhaupt viel Schwierigkeiten oder Un-

Digitized by Google

bequemlichkeiten mit sich, so würden sich die Eingeborenen ihr nicht mit solcher Leidenschaft widmen. Sind den letzteren auch die Regeln und Grundsätze der Züchtung nicht unbekannt, so kehren sie sich doch nicht viel daran. Im allgemeinen beschränken sie sich darauf, das Vieh zu hüten und zur Tränke zu führen. Höchst selten denken sie daran, auch für die Beschaffung von Salz Sorge zu tragen. — Etwas besser ist es um die Unterkunft des Viehes bestellt. Dort, wo der Tembenbau vorherrschend ist, nimmt man die großen, mit Erde gedeckten Tembenräume zu Stallungen; anderenfalls, d. h. wenn man in Hütten wohnt, bedient man sich umfangreicher Kraals oder schuppenartiger Bauten, um das Vieh über Nacht unterzubringen. Müßte man es nicht gegen Raubwild schützen, so würde man es jedenfalls Tag und Nacht im Freien belassen, was auch, trotz Löwen und Hyänen, in manchen Gegenden häufig geschieht. — Das Vieh geht durchweg auf die Weide, wo es, selbst in der Trockenzeit, stets genügende Nahrung findet. Nur in den Hochgebirgen wo die meteorologischen Verhältnisse eine aufmerksamere Behandlung des Viehes bedingen, ist auch Stallfütterung, und zwar mittelst Bananenblätter, im Schwange. — Für 30 bis 40 Kühe rechnet man einen Zuchtstier. Die Kühe kalben durchschnittlich alle 13 bis 15 Monate. Die Kälber werden von der Herde ferngehalten und besonders gehütet. — Diejenigen Bullenkälber, die nicht für die Zucht bestimmt sind, werden gewöhnlich verschnitten, um später zu Schlachtzwecken verwandt oder verkauft zu werden. — Kommt des Abends die Herde von der Weide heim, so bringt man die Milchkühe mit ihren Kälbchen zusammen, da sie anders keine Milch geben. Nachdem sie gemolken sind, werden auch die Kälber zum Saugen zugelassen. — Um das Vieh vor den Fliegen und anderen Insekten zu wahren, pflegt man auf den Standplätzen aus Holz und trockenem Kuhmist stark rauchende Feuer zu entfachen, deren Asche am folgenden Tag über den Boden der Stallungen verstreut wird. — Rinder und Esel kann man, wo es die Wasser- und Weideverhältnisse erlauben, in Herden von mehr als 1000 Stück halten, ohne daß die Tiere in ihrer Gesundheit darunter leiden. Anders ist dies aber bei dem Kleinvieh, das sich bei allzu starker Anhäufung nicht recht wohl zu befinden scheint. Vor allem sind es die Ziegen, die in dieser Hinsicht sehr empfindlich sind. — Am besten gedeihen diese, wenn sie, zusammen mit Hühnern und Enten, in kleinen Trupps die Wohnungen ihrer Besitzer teilen, wie es bei den kleinen Leuten des Binnenlandes zumeist der Fall ist. —

Es gibt in Ostafrika gewisse Eingeborene, welche auf Grund ihrer Stammesgewohnheiten als besonders gute Rinderhirten gelten, oder die, wie die Araber sagen, in der Behandlung des Viehs eine glückliche Hand haben. Es sind dies im Innern u. a. die Watussi. Die Araber pflegen daher diese auch gern mit der Wartung ihrer Herden zu beauftragen. Demgemäß trifft man im Innern oft Watussifamilien, die in separaten Anwesen mit den Rinderherden allein zusammenhausen. Fragt man sie jedoch, wem das Vieh gehöre, so nennen sie meist den Namen irgend eines großen Grundbesitzers oder Händlers. Diese Watussihirten, die hauptsächlich von Milch leben, haben alsdann in Bezug auf Milch die Nutznießung von der Herde, erhalten aber außerdem nur geringen Lohn. Wie ich von den Arabern hörte und auch aus eigener Erfahrung weiß, sind sie in der Verwaltung des ihnen anvertrauten Guts durchaus treu und zuverlässig.

Digitized by Google

Außer den Eingeborenen, oder besser gesagt, den Farbigen, da ja auch Araber und Inder dazugehören, haben sich bis jetzt nur die Gouvernements- und Missionsstationen mit Viehzucht befaßt. Trotz der guten Erfolge, deren sich diese zu erfreuen hatten, haben sie unter den Weißen wenig Nachahmer gefunden; und zwar aus dem Grunde, weil die Rede geht, es sei mit dem Viehgeschäfte nichts zu verdienen. Ist dies auch nicht ganz zutreffend, so wird die Viehzüchterei bei den Europäern doch nicht eher in Schwung kommen, als nicht die Verwertung des Viehs unter allen Umständen eine gesicherte ist. Dies ist aber heute noch nicht der Fall. — Als Absatzgebiete kommen für den im Innern wohnenden Viehzüchter zur Zeit nur die Mrima, d. h. die unmittelbare Küste, die Insel Zanzibar, und die südafrikanischen Märkte in Betracht. Ist der Verbrauch in den Mrima-Ortschaften auch ein regelmäßiger, so ist er doch ein begrenzter. Zahlen darüber anzugeben ist natürlich schwierig, da eine Verbrauchsstatistik noch nicht existiert. Einen kleinen Anhalt gibt indes ein Vermerk der Denkschrift, welcher besagt, daß im Jahre 1903 7250 Rinder auf dem Wege zur Küste die Station Mpapua passiert hätten. Da aber einerseits diese Rinder nur nach Dar-es-Salaam, Bagamoyo oder Saadani geführt sein können, andererseits von diesen drei Häfen insgesamt 2800 Rinder exportiert worden sind, so muß der Rest, 4450 Stück, innerhalb der drei genannten Zollbezirke geblieben sein. Darnach würde sich also der Konsum an Rindern, für die ganze Küste berechnet, auf etwa 10000 Stück stellen, was nach meinen Erfahrungen auch wohl stimmen mag. — Der Verbrauch an Schafen, Ziegen, Hühnern ꝛc., der zu Zeiten der mohammedanischen Feste oft eine bedeutende Höhe erreicht, entzieht sich völlig der Beurteilung, und zwar um so mehr, als in den Küstenlandschaften selbst viel Kleinvieh und Geflügel gezüchtet wird.

Über den Absatz nach Zanzibar gibt die Handelsstatistik Auskunft, aus der hervorgeht, daß 139 Esel, 2594 Rinder und 3633 Stück Kleinvieh dahin ausgeführt worden seien. Da Zanzibar daneben auch viel Vieh aus Britisch-Ostafrika und Somaliland bezieht, so ist die Nachfrage daselbst naturgemäß schwankend.

Noch übler steht es um den Viehhandel nach Südafrika. Da sich der ganze Export an Vieh über die Küste auf 692 Esel, 3127 Rinder 3941 Stück Kleinvieh beläuft, so ist ersichtlich, daß nach Abzug des nach Zanzibar ausgeführten Viehs für die im Süden der Kolonie liegenden Häfen nicht viel übrig bleibt. Es liegt dies in erster Linie wohl an der mangelhaften Verbindung. Nach Zanzibar kann zwar das Vieh noch per Segeldhau gebracht werden. Für längere Seetransporte aber existieren noch keinerlei Vorkehrungen, da die europäischen Dampfer auf den Transport von lebenden Tieren nicht eingerichtet sind, und die Kapitäne sich nicht selten weigern, größere Mengen von Vieh an Bord zu nehmen. Das Vieh aber in kleineren Partien zu versenden, lohnt sich nicht, da der Absender auch für Fütterung und Besorgung aufzukommen und demgemäß durch Zoll, Fracht, Verladung, Futter, Bedienung und Begleitung, so große Spesen hat, daß er, trotz der in Südafrika üblichen hohen Viehpreise, nicht auf seine Rechnung kommt. — Selbst für die farbigen Viehknechte ist Passage zu zahlen. Zu diesen unvermeidlichen Unkosten gesellen sich nun noch Kalamitäten anderer Art. Der Transport des Viehs von den Hochländern zur Küste, der sich oft monatelang hinzieht, geht selten ohne Verluste ab. Leiden die Tiere schon unterwegs unter den veränderten Weide- und Wasserverhältnissen und den Angriffen von Schmarotzern und Insekten, so werden sie erst recht mitgenommen durch das ihnen ungewohnte Küstenklima.

Digitized by Google

Bietet sich nun, wie es meistens der Fall ist, keine Gelegenheit, sie sogleich über See weiterzubefördern oder ihnen doch in behaglichen Stallungen Pflege und Sorgfalt angedeihen zu lassen, so verfallen sie leicht den an der Küste endemischen Seuchen, wie der Surrah und dem Texasfieber, und gehen in hellen Haufen ein, zumal wenn man gezwungen ist, sie in den Flußniederungen auf die Weide zu schicken. Gelingt es aber auch, die Tiere glücklich auf den Markt zu bringen, so sind sie doch infolge der Strapazen meist so abgetrieben und abgemagert, daß sie keinen vorteilhaften Eindruck machen und darum nicht die gehofften Preise erzielen. Aus all diesen Gründen galt bisher der überseeische Viehhandel als nicht lohnend.

Angesichts dieses Umstandes hat man nun versucht, Rinder und Esel auf dem Landwege, und zwar über die zwischen Nyassa- und Tanganikasee gelegene Südgrenze des Schutzgebietes, nach Südafrika zu bringen. Und eine Zeitlang hat dieses Geschäft auch sehr floriert. Es gibt Händler, die ein kleines Vermögen damit erworben haben. — Da das Stück Vieh, welches vielleicht in Tabora 20 Mark gekostet hatte, oft schon in Salisbury mit 6 bis 7 Pf. St. bezahlt wurde, so ist verschiedentlich an einzelnen Viehtransporten 20000 bis 30000, ja bis 50000 M. verdient worden. In einem Falle soll dem Unternehmer sogar schon an der deutschen Grenze das Vieh mit 8 Pf. St. pro Stück abgekauft worden sein. — Leider aber hat die Freude nicht lange gedauert. Da in Rhodesia Viehseuchen, vor allem die berüchtigte Redwater-Krankheit, ausbrachen, wurde dort seitens der Behörden die Einfuhr fremden Viehs verboten, bezw. so erschwert, daß auch dieser Handel, mit dem schon an sich, wegen des ungesunden Klimas der zu durchquerenden Gebiete, stets ein hohes Risiko verbunden war, sehr zurückgegangen ist. Nach der Handelsstatistik sind im Jahre 1903 über die oben erwähnte Südgrenze 1200 Esel und 1985 Rinder gegangen.

Dies alles ist aber kein Grund, an der Zukunft des Viehgeschäfts zu zweifeln. Die Zeiten ändern sich, und die Konjunkturen können sich wieder heben. Schon heute ist es unrichtig, zu sagen, daß am Viehgeschäfte nichts zu verdienen sei; richtig ist nur, daß die Absatzverhältnisse ungeregelte sind. Ist erst die Morogorobahn fertig, oder wohl gar bis Mpapua verlängert, so daß man das Vieh ungefährdet aus dem Züchtungsgebiet nach Dar-es-Salam bringen und dort in völlig gesundem Zustande einschiffen kann, so wird der Viehhandel, für den alsdann das größte Risiko fortfällt, schon von selbst in Schwung kommen. Der Viehbestand bildet zweifellos für Deutsch-Ostafrika ein hohes Wertobjekt; und wo Werte sind, da findet der Handel auch schließlich Mittel und Wege, sie auszunutzen. Sollte wirklich in Zukunft mal die Nachfrage nach Vieh abflauen, so bliebe doch immer noch der Ausweg, Konservenfabriken anzulegen und mehr und mehr die tierischen Produkte zu verwerten. Wie schnell sich in dieser Beziehung die Verhältnisse ändern, sieht man an dem Handel in Häuten und Fellen. Während früher an der Küste für eine Kuhhaut kaum 1 M. geboten wurde, wird sie heute mit 8 bis 9 Mark bezahlt, so daß es sich für den Küstenhändler sogar lohnt, Häute und Felle tief aus dem Innern des Schutzgebietes herbeizuschaffen. Wie in der Denkschrift zu lesen ist, wurden allein von Tabora aus 2600 Rinderhäute und 73600 Ziegenfelle zur Küste transportiert. —

Ist die Viehzucht in Deutsch-Ostafrika auch noch nicht das, was sie sein sollte und könnte, so steht sie doch den übrigen Betrieben an Wichtigkeit nicht nach. Obgleich bisher wenig dafür geschehen und seitens der Europäer kein

Digitized by Google

nennenswertes Kapital hineingesteckt ist, so wertet der Export ihrer Erzeugnisse doch fast ebenso hoch, wie der der Produkte des Plantagenwesens, wofür bekanntlich viele Millionen verausgabt sind. Denn es wurde laut Handelsstatistik über Küste und Binnengrenze, an Eseln, Rindern, Kleinvieh, Geflügel, Häuten, Fellen, Fleisch, Butter, Eier 2c. für 912000 Mk. exportiert, während an Kaffee, Vanille, Faserpflanzen, Baumwolle, Pfeffer und Plantagenkautschuk für 973000 Mark ausgeführt wurden. —

Die Summe von 912000 Mk. bildet aber rund 13 Prozent der ganzen Ausfuhr Deutsch-Ostafrikas, ist also ein Objekt, das immerhin beachtenswert ist.

A. Leue.

Digitized by Google

Die Steppenböden des Namalandes in ihrer Beziehung auf Nutzpflanzen.

Die Gebirgslandschaften des Namalandes lassen sich einteilen in Kuppengebirge aus Gneis, Granit und Dolerit und in Tafelgebirge aus Sandsteinschiefer und Dolomit. Die Gneisgebirge ziehen sich an der Küste entlang, um sich nördlich fächerartig auszubreiten und sind auch hie und da ins Tafelgebirge eingesprengt. Die Doleritköpfe sind über mehrere Distrikte zerstreut, fehlen in anderen vollkommen. Das Dolomittafelgebirge schließt sich östlich den Gneisbergen an, das Randgebirge des innern Plateaus und somit Wasserscheide zwischen den Küstenflüssen und dem Orangestrom bildend. Diesem Kalkgebirge folgt im Osten, wieder der Küste parallel laufend, das Schiefergebirge. Östlich von diesem wechseln, von dem Dolomitgebirge sich wesentlich unterscheidende Kalkgebirge, Schieferberge, Doleritkuppen und als Einzelfall der Porphyrkegel des Geitsigabib.

Die Vegetation dieser Gebirge richtet sich weniger nach der Gesteinsart als solcher, als nach der Gebirgsform und der Verwitterungstiefe, da in diesem regenarmen Lande die Aufspeicherung oder der Abfluß des Regenwassers eine Hauptrolle spielt. Zwar hat offenbar die chemische Zusammensetzung auch hier einen bestimmenden Einfluß auf die Pflanzen; dieser geht aber nicht so weit, daß nicht auf anderen Gebirgen die gewisse Arten ersetzenden, in ihrem Weidewert gleichkommenden Arten aufträten. Für den Hirten ist häufig, bei sonst ähnlicher Beschaffenheit des Gebirges, wichtiger als die Buschart die Schärfe des Gesteins, wie lange dasselbe, ohne die Tiere fußwund zu machen, beweidet werden kann.

Es ist unwahrscheinlich, daß die einheimische Flora, von Gerberpflanzen abgesehen, je anders als auf ihren Weidewert hin wird ausgebeutet werden. Man hat zwar wiederholt den Kautschukgehalt der Milchbüsche ins Auge gefaßt. Und zur Zeit sind in der Kapkolonie wieder auf die günstige Beurteilung des Milchsaftes einer der Euphorbia dichotoma nahe verwandten Art in London Gesellschaften zur Ausbeutung in der Bildung begriffen. Aber das reinliche Einsammeln ist zeitraubend, der Nachwuchs der Büsche sehr langsam. Die Büsche kommen besonders im englischen Namaland vor, doch auch im Winterregengebiet der deutschen Oranjefluß-Seite. Die Qualität des Saftes scheint mir geringer als der der seltenen Kandelaber-Euphorbie zu sein und kaum bereitwilliger zu fließen als aus der im Schiefergebirge häufigen Art auf deutschem Gebiet. Der Saft wird von den Eingeborenen auch als Vogelleim benutzt und von ihren Kindern nach gewisser Behandlung als Spielzeug als Kautschukpüppchen.

So interessant die englischen Versuche an sich auch sein werden, für uns haben sie vorläufig keinen praktischen Wert, da es im menschenarmen Lande an Händen zum Sammeln des Milchsaftes fehlt.

Da wir deshalb keine z. Z. ausbeutungswerte Handelspflanze im deutschen Namalande besitzen, denn auch der Akaziengummi hat durch das Steigen der Arbeitslöhne seinen Handelswert verloren, so kann ich mich auf den Futterwert der namaländischen Vegetation beschränken und möchte die Bodenarten entsprechend beifolgender Tabelle einteilen.

Digitized by Google

Die Gneisgebirge liegen, von ihrer nördlichen Ausbreitung abgesehen, die großenteils dem Hereroland angehört, in der Provinz übergreifender Winternebelregen und zeigen infolge der dadurch bedingten Unterschiede in der Verwitterung wesentlich andere Vegetationsverhältnisse. Da ich hierauf vor einiger Zeit im „Globus“ einging („Auf der Flucht von Inachab zum Oranjefluß“), lasse ich hier die küstennahen Gneisgebirge unberücksichtigt.

Bodenart	Charakterpflanzen	
Steinige Bergtafeln		
a) Sandsteinschiefer	Euphorbia dichotoma	kleinblättrige Süßbüsche
b) Dolomit	Baum Aloë	gute Weidegräser, süße Kräuter
Steinige Berghänge	Die Vorigen	Euphorbia candelabra
Steinige Schluchten	Die Vorigen	wilde Feigenbäume
	großblättrige	Fütterbüsche, Acacia detinens
Sand-Flächen und -Hänge	kleinblättrige	Futterbüsche, Süßgräser, Sauergräser, Kräuter
Sand-Täler starken Gefälles	hinzutretend:	Hartgräser, Giraffen-Akazien
„ „ schwachen „	„	bis 2 m hohe Salzbüsche, Salzkräuter, Chanabüsche, Acacia horrida, großblättrige Sträucher.
Lehm-Täler	„	niedrige Salzbüsche
„ „ bei Grundwasser	„	Ebenholz, Tamarisken, Binsen, Inkbusch
	allmählicher Übergang zur	
Tonpfanne	vegetationsarm, die letztgenannten Bäume und Büsche halten sich am längsten.	

Die Gründe der Verschiedenheit der Vegetation sind sehr verschiedener Art. Teils liegt der Grund in der

1. Wasserversorgung. Hierin sind die Gipfel der Berge, wofern sie nicht infolge ihrer Höhe stärkeren Regen bedingen, am schlechtesten bestellt, da von ihnen das Wasser abläuft!

Es kommen fast vegetationslose Abhänge vor, besonders bei wenig verwittertem Gestein, dessen Schichten im gleichen Sinn geneigt sind als der Abhang. Ist der Neigungssinn entgegengesetzt, so zeigen Abhänge häufig üppigeren Pflanzenwuchs nicht nur als die flachen Gipfel, sondern auch als die Täler. Das Regenwasser sickert unter der Verwitterungsschicht mehr oder minder schnell talwärts und bleibt so den Pflanzenwurzeln lang erreichbar.

Neben steinigem, kiesigem Boden nimmt Sand die Feuchtigkeit am begierigsten auf und hält sie besser als unbearbeiteter Lehm.

Die Täler empfangen außer dem Regen den Zufluß der Hügel, teils oberteils unterirdisch und ist ihnen deshalb die Möglichkeit besonders üppigen Pflanzenwuchses geboten, wofern auch andere Bedingungen erfüllt sind. Während aber bei Halden ein Abwärts-Sickern des Regenwassers im Untergrund stattfindet, stagniert das Wasser praktisch im Tal geringen Gefälles, so daß nach Verbrauch der gelieferten Feuchtigkeitsmenge kein Ersatz stattfindet, es sei denn durch Kapillarität aus dem Grundwasser, falls solches vorhanden oder aus kapillarisch tätigen Schichten erreichbar ist.

Digitized by Google

2. Die Luftzirkulation. Dieser bietet steiniger kiesiger Boden, wie er oft Abhänge bedeckt, das geringste Hemmnis. Die Kapillarität desselben ist aber gering, deshalb findet der durchstreichende Luftstrom nur eine geringe Verdunstungsfläche. Niedersinkende kalte Luft hat aber keine Veranlassung ihren Weg durch die Schuttschicht einer Halde talwärts zu nehmen, da der Weg an ihrer Oberfläche längs gleich kurz ist. Erst wenn die warme Luft aus dem Tal verdrängt ist, beginnt das Entweichen der warmen Luft der Halde, wofern diese sich durch diese Zirkulationsverzögerung, nicht durch von der Ausstrahlung der Oberfläche veranlaßte lokale Luftströme abgekühlt hat.

Eine dauernde Luftzirkulation im Boden nachts findet nur statt, wenn ein durchlässiges, mit Wasser nicht zu sehr gesättigtes Erdreich den kürzesten Weg darstellt, sowie unter Berücksichtigung der Reibung den leichtesten, um die kalte sinkende Luft durch warme zu ersetzen.

Es ist in vielen Fällen die Luft der Oberschicht des Bodens, die sich zunächst durch dessen Ausstrahlung abkühlt und auf dem Wege geringsten Widerstandes sinkt. Diese obere Bodenluft hat einen wechselnd größeren Feuchtigkeitsgehalt als die Außenluft.

Die Tiefe des Eindringens der kalten Luft ist verschieden nach der Erd- oder Gesteinsart, teils ist das abhängig von der Tiefe der Verwitterung. Die Luft sinkt sonst so lange bis sie sich bis zur Temperatur des umgebenden Erdreichs erwärmt hat. Im Sommer ist die Luftzirkulation geringer, da sich dann nachts die Luft weniger unter die durchschnittliche Ortstemperatur abkühlt.

Wir sehen nun, daß die verschiedenen Ursachen der Untergrundverdunstung einander ergänzen. Gerade die Böden, die die größte Kapillarität und Wärmeleitungsfähigkeit besitzen, die Lehme und Tone, setzen der Luftzirkulation das größte Hemmnis in ihren engen Poren entgegen.

Sand gilt den Hirten des Namalandes wohl mit Recht als der kälteste Boden, auf dem sie im Winter nachts nicht gern Lämmer schlafen lassen. Denn zwar wirkt die starke Luftzirkulation erwärmend, aber die spezifische Wärme der Luft ist zu gering, als daß sie im gelieferten Wärmebetrag der größeren Leitungsfähigkeit des Lehms gleichwertig wäre. Häufig liegt eine dünne Sandschicht Lehm auf. Dann ist die Zirkulation der Luft plötzlich gehemmt. Die Luft, die bis zum Lehm niedergesunken ist, hat sich bereits erwärmt und sinkt nicht so schnell, wie sie tun würde, wenn der Lehm selbst zu Tage träte. Diese Bodenschichtung ist deshalb zur Feuchtigkeitshaltung die beste, da sie geringe Wärmeleitung mit geringer Zirkulation bei starker Kapillarität bis zu einer Grenzfläche vereint.

3. Sonnenbestrahlung. Durch Beschattung nimmt der Boden nur die Lufttemperatur an, oft einige 20° unter der bestrahlten Bodentemperatur, wofern nicht durch Leitung ein Steigerung stattfindet. Steiniges Feld hält bei weitem besser als steinloses die Feuchtigkeit, leicht erkennbar durch die Pflanzenentwicklung. Manchmal ist das nur wenig der Fall, wenn Steine völlig wie Mauersteine in Ton eingelassen sind, da dann mehr noch als eine Hinderung der Verdunstung, eine Anweisung gewisser Wege derselben veranlaßt wird. Das kann bei alkalischem Boden die Folge haben, daß zwischen den Steinen eine die Vegetation hemmende Salzablagerung stattfindet, wo das beim gleichen doch steinlosen Boden und ungehinderter Verdunstung nicht der Fall sein würde. Denn wenn auch die Zirkulation entsprechend der Größe der Steine gehindert ist, so vermitteln sie doch die Wärmeleitung so gut

Digitized by Google

wie der Ton, wenn nicht besser, wodurch eine entsprechende Verdunstung resultiert. Besser wirken Steine auf Kies ruhend oder auf Sand, da gerade übermäßiger Luftzutritt der Fehler von Sand ist. Die Bedeckung des Bodens, die am wenigsten Feuchtigkeit verdunsten läßt, sind deshalb in Sand gebettete Steine, anwendbar natürlich nur für perennierende Pflanzen. Viele Steppenpflanzen können, wenn ihnen solch eine Bodenbedeckung nicht gegeben wird, nicht gedeihen. Bei nacktem Sandboden wird bei leichtem Regen die Oberfläche gleichmäßig angefeuchtet, um ebenso schnell zu verdunsten. Bei Stein bedecktem Sand läuft der Regen von den Steinen zwischen die Zwischenräume, sinkt bei diesen in größere Tiefe und wird durch die Steine in der Verdunstung gehemmt, erkennbar durch ihre nasse Unterseite.

Künstlich läßt sich der Vorteil eines Feldes mit Stein bedeckter Sandoberfläche durch Bearbeitung mit Pflug und Egge nachahmen. Wird die Ackerkrume pulverisiert, so ist die Wärmeleitung gehemmt und die Kapillarität. Bleiben zwischen den feinen Erdteilen grobe Schollen liegen, so schadet das, von andern Umständen abgesehen, in Bezug auf die Wasserverdunstung nicht, da sie die Rolle der Steine vertreten, indem sie sowohl die Sonnenstrahlung auf die pulverisierte Erde hindern als auch die Luftzirkulation hemmen. Denn jeder Übergang der Luft in Erdreich anderer Porengröße erzeugt die Geschwindigkeit verlangsamende Gegenströme. In diesem Fall wird die Luft, da sie den Weg geringsten Widerstands aufsucht, um die Kloben herumfließen durch das gelockerte Erdreich.

4. Wind. Dieselben Umstände, die die Sonnenbestrahlung hemmen, halten auch den Wind vom nassen Boden ab. Ebenso liefert alles, was Sonnenschatten wirft, auch Windschatten. Die Steilwände der Klüfte kommen dieser Forderung am meisten nach, und da an ihrem Boden meist der grobe Sand mit Geröll bedeckt ist, findet sich hier ein Minimum der Verdunstung. Das trifft gleichzeitig hier mit einem Maximum der Wasserversorgung zusammen, wodurch eine im dürren Land ungeahnt üppige Vegetation hervorgerufen wird.

Es kommt außer der direkten Einwirkung des Windes auf feuchte Flächen, nassen Boden und die Pflanzenblätter noch die saugende Wirkung des Windes in Betracht auf enge Röhren und Kapillare. Der ständige Wechsel der Windstärke zwischen den einzelnen Stößen läßt die weitverzweigten Bodenröhrchen unter fortwährend wechselndem Luftdruck stehn, welcher sich zum Barometerstand addiert oder subtrahiert.

Diese saugende Wirkung des Windes ist neben der nächtlichen Oberflächenabkühlung unter die Ortsjahrestemperatur der zweite Hauptgrund der Untergrundverdunstung, indem sich die Luft bis in die Schichten hinab hebt und senkt, die kapillarisch ihre Feuchtigkeit aus dem Grundwasser ergänzen, so gut wie die, die durch oberflächlich einsickerndes Wasser teils durch Gravitation teils durch nach unten wirkende Kapillarität sich anfeuchteten. Es sind nicht allein die Windstöße, die eine wechselnde Durchdifferenz auf Erdröhrchen erzeugen. Jedes Hemmnis des Windes, auch wenn dieser völlig gleichmäßig bläst, wirkt im gleichen Sinn durch Erzeugung von Gegenströmungen. Insofern erhöht ein Windschirm die Luftzirkulation durch die Druckdifferenz auf der Wind- und Leeseite, wodurch kontinuierliche Ströme erzeugt werden, die also weit tiefer ins Erdreich hinabreichen können, als die durch die intermittierenden Windstöße erzeugten. Andererseits entnimmt aber jeder Windwiderstand dem Winde einen so beträchtlichen Teil seiner lebendigen Kraft, daß jene positive Wirkung des Windschirmes auf die Bodenluftbewegung wenig in Betracht kommt.

Digitized by Google

Die starke Bodenluftzirkulation der Steppe ist eine der Ursachen, daß manche Bodenarten in gewisser Tiefe, da es dort zur chemischen Zersetzung weniger an Feuchtigkeit gebricht, stärkere Verwitterung zeigen als an der Oberfläche, an welcher dieselbe mehr auf physikalischen Ursachen, plötzliche Temperaturunterschiede, Sandgebläse, beruht.

Als Decken der Röhrchen gegen die saugende Wirkung der Winde und der Wirbelwinde sind wieder die Steine von Wichtigkeit.

Die Untergrundverdunstung hat im Sommer besonders zwei tägliche Maxima: Nachts, wenn das Thermometer den tiefsten Stand unter die mittlere Ortstemperatur erreicht, und mittags, wenn durch Steppenerhitzung der scharfe Höhenwind zu Boden gesunken ist. Als drittes Maximum tritt häufig die heftige Seebrise am Abend hinzu oder der einem Gewitter vorauseilende Regenwind.

Wie die nächtliche Untergrundverdunstung nicht wenig zum Taufall beiträgt, so der mittagliche zu Boden gesunkene Höhenwind zur Bildung der Gewitterwolken nach Wasserentnahme aus dem Untergrund und Wiederaufsteigen nach seiner Erwärmung an der heißen Bodenfläche.

Ebenso hat die Untergrundverdunstung jährlich zwei Maxima, das eine im Winter bei nächtlichem Thermometertiefstand, das andere im Sommer zur Mittagszeit bei heftigstem Winde. Je nach der Jahreszeit ist das eine oder andere Tagesmaximum wenig ausgeprägt.

Es erscheint sehr wahrscheinlich, daß der Boden abends der Luft wieder Feuchtigkeit entnimmt, besonders salziger hygroskopischer Boden. Denn als lufttrocken ist der Boden bei verschiedener Temperatur bei verschiedenem Feuchtigkeitsgrade anzusprechen. Diese oberflächliche Wasseraufnahme bei sinkender Tagestemperatur steht mit der gleichzeitigen Abgabe des Untergrundes nicht in Widerspruch, vielmehr ergänzen sich beide Erscheinungen. Wenn auch der Unterschied der Lufttrockenheit des Bodens bei hoher und niedrer Temperatur hinreichend groß ist, um starke Feuchtigkeitsabgabe, die zur Wolkenbildung führen kann, an die Luft zu erklären, so können doch Pflanzen nicht ohne Regen bestehen, da ihre Wurzeln nur am Boden, der einige Prozent mehr Feuchtigkeit besitzt als der lufttrockne, Wasser ziehn können.

Ist ein Boden bei Mittagstemperatur lufttrocken, so wird er bei der nächtlichen Abkühlung trockner als es der Temperaturgrad erfordert d. h. er sucht der Luft Feuchtigkeit zu entnehmen. Dies ist ein anderer Faktor, welcher zur Trocknung der Bodenluft beiträgt, die aus dem feuchtwarmen Untergrund Wassergehalt aufgenommen hatte und nun außerdem durch die Abkühlung im nächtlich kalten Oberflächenboden die Feuchtigkeit teils wieder verliert.

Zu der Unfähigkeit der Pflanzenwurzeln, aus Boden, der der Lufttrockenheit nahe ist, Feuchtigkeit ziehen zu können, kommt der Umstand hinzu, daß sie auch überhaupt kein Wasser mehr aufzunehmen vermögen, wenn sich der Boden unter einen bestimmten Temperaturgrad abkühlt. Nach Sachs welken Tabak und Kürbis, wenn die Bodentemperatur unter 5° sinkt, trotz der geringen nächtlichen Verdunstung der Blätter.

Diese Erscheinungen treten auch in gemäßigtem Klima auf, sind aber in der Steppe besonders folgenschwer wegen der großen täglichen Bodentemperaturdifferenzen, ohne daß durch Gefrieren die Zirkulation von Luft und Wasser gehemmt würde. Die nächtliche Feuchtigkeitsaufnahme des Bodens wird schon durch den Augenschein durch die Farbänderung, die angefeuchteter Boden zeigt, bewiesen, die bei salzigen Bodenflecken besonders auffallend ist.

Digitized by Google

Das Fallen der Bodenfeuchtigkeit nachts unter die spezifische Lufttrockenheit oder vielmehr schon den Grad, wo Speisung der Wurzeln aufhört, ist ein Hauptgrund, daß in der Steppe die Pflanzen nicht so freudig gedeihen, als man nach der mittleren örtlichen Wärme annehmen sollte. Die Vegetation hat aber bei mäßig feuchtem Boden in den kühleren Monaten nur wenige Tagesstunden Zeit zur Wasserentnahme aus dem Boden, während die Blattverdunstung fortfährt, auch wenn die Wurzeltätigkeit ruht. Kürbisblätter erscheinen im Spätherbst in 24 Stunden nicht selten zweimal welk: mittags, wenn die Sonnenstrahlung ihren Höhepunkt erreicht, und nachts, wenn die Wurzeln schlafen. Die nachtwelken Blätter erfrieren besonders leicht. Es erfrieren deshalb leichter flach wurzelnde Pflanzen als tief wurzelnde, weil sich der tiefere Boden nicht so tief abkühlt, daß die Wurzeltätigkeit aufhörte. Manche Baumarten unterliegen nur in den ersten Jahren der Gefahr des Erfrierens, so lange eben, wie sie flach wurzeln. Gegen Nachtfröste kann man sich aus diesen Gründen bis zu einem gewissen Grad durch tiefe Bodenbearbeitung schützen, Vermeidung flach wurzelnder einjähriger Pflanzen in kalten Tallagen während der gefährlichen Zeit und bekanntlich ferner durch reichliche Winterbewässerung und Raucherzeugung, um die Wärmeausstrahlung zu hemmen.

Die Untergrundwasserverdunstung nimmt nach unten schnell ab. Es kommt deshalb darauf an, Nutzpflanzen anzubauen unter geeigneter Bestellung, welche mit möglichst seltener Wassergabe auskommen, den Boden gut beschatten und vorm Winde schützen und für den Boden durch ihre Abfallprodukte eine die Austrocknung hemmende Schicht bilden, damit nach Möglichkeit nur auf dem Wege durch die Pflanzenorgane Feuchtigkeit den Boden verläßt.

Im Namalande gibt es nahe der Einmündung von Flüssen in Pfannen sandig lehmiges Überschwemmungsgelände, das fast jährlich ein- oder mehrmals auf wenige Stunden unter laufendem Wasser stehend, eine relativ üppige charakteristische Vegetation zeigt, während die Pfanne selbst des Pflanzenwuchses fast entbehrt, obwohl sie mitunter für einige Monate ein paar Fuß tief unter Wasser steht, aber nur in Zwischenräumen von mehreren Jahren. Manche dieser Pfannen haben keine Spur von Salz. Der Vegetationsmangel ist aber neben der allzu ungünstigen Bewässerungsverteilung auf den tonigen Boden zurückzuführen, welcher, auch wohl mit tiefen Rissen durchzogen, die Verdunstung beschleunigt.

Toniger abschüssiger Boden läßt fast dieselben Regenmengen ablaufen wie Fels. Pflanzt man in tiefe Pflugfurchen Gewächse, welche mit diesem so konzentrierten Regenfall auskommen, was eben von der Kammhöhe abhängt, so wird man auch die gelegentlichen Flutwasser ausnutzen können.

So ganz an der Oberfläche des trocknen Gesteins chemische Verwitterung fehlt, um so mehr als Feuchtigkeit bannende Moose und Flechten südlich von Rehoboth, von Klüften abgesehn, fehlen, so intensiv ist die chemische Zersetzung im feuchten Untergrund. Das wird teils durch die tief gehende Oxydierung des Blaugrunds bei Kimberley zu Gelbgrund erwiesen; den erforderlichen Sauerstoff lieferte neben dem Wasser die zirkulierende Luft. Ferner beweisen die Zersetzung die großen Kalk- und Salzablagerungen in den Tälern, meist im Gemenge mit andern Zersetzungsprodukten, die obenauf sich unter dem Einfluß von Wasser und Wind nur mischen, im feuchtwarmen Untergrund aber neue Verbindungen eingehen. Auch in den trockensten Wüstenbezirken des Südwestens sind die Mulden zwischen den Bergzügen ausgefüllt mit Verwitterungsschutt und Staub, welcher aber keineswegs in

igitized by Google

den tieferen Schichten wesensgleich ist mit dem ursprünglichen Gestein, vielmehr bei der Verschiedenheit der Mengenlieferung der einzelnen Substanzen durch Wind und Sickerwasser auch andere Gesteine bildete und noch bildet mit größerem Kalkgehalt, als sie das Gebirgsgestein besitzt.

Das Tafelgebirge des Namalandes erinnert in seinen kranzförmigen Höhenzügen, seiner ewig klaren Luft, seiner oberflächlichen chemischen Inaktivität vielfach an den Mond, bildet gewissermaßen einen Übergang zur Mondlandschaft. Nur in den tiefen Schründen der Gebirge kann höher stehender, dem Steppenklima nicht angepaßter Pflanzenwuchs zur freudigen Entwicklung kommen. Ich bitte, nur die paradiesische Üppigkeit der Orangen-, Feigen- und Dattelbäume im engen tiefen Kessel von Komaggas zu vergleichen mit dem äußerst langsamen Wachstum der gleichen Arten im freiliegenden Steinkopf, beide im englischen Namaland. Oder als Beispiel aus dem deutschen Großnamaland: das rapide Aufschießen der Bäume in der Kluft von Kauas mit der krankhaften Entwicklung im Sonne und Wind exponierten Keetmanshoop. Man muß von der einheimischen Vegetation lernen und sollte sich nicht mit wenig fruchtbringenden Kunststücken abplagen. Die offenen Flächen sind geeignet für die Winterfrucht. Aber Feigen baue man zunächst in Klüften an, wo der ihr verwandte wilde Feigenbaum vorkommt. Orangen, Oliven, Palmen und andere Obstbäume pflanze man dort, wo das Gedeihen von großblättrigen Büschen und Sträuchern auf eine Wahrscheinlichkeit hohen Fruchtertrags der Nutzgewächse schließen läßt, also wiederum in Klüften. — Es kommt hinzu, daß in diesen wegen der weit stärkeren Vegetationsentwickelung der Boden weit reicher an Humus ist.

Doch zweierlei steht der Anpflanzung hinderlich im Weg, die Frost- und die Überschwemmungsgefahr. Diese zwei Fährnisse lassen sich durch Wasserstauung am Kopf der Schlucht mildern. Dem nachts talwärts ziehenden kühlen Luftstrom gebieten die warmen Ausdünstungen des Stauweihers Halt, und die spezifische Wärme des nun der Kluft regelmäßig gebotenen Rieselwassers duldet kein allzutiefes Sinken der Temperatur.

Klüfte schneiden sich beim Sturz des Wassers von einer zur andern Terrasse ein. Der Staudamm wird am billigsten im Bachbett, wo es noch geringes Gefälle hat, in der oberen Terrasse gezogen. Wollte man in der Kluft selbst eine Staumauer ziehen, so würde deren Preis meist außer Verhältnis zur staubaren Wassermenge stehen und ferner sich wegen der geringen Kluftbreite schnell auffüllen. So hatte in Spanien die Barrage von Alicante*) in vier Jahren sechzehn Meter hohen Schlammabsatz. Spülungsvorrichtungen, wie dort und bei der Assuansperre des Nils, sind im Namaland kaum anwendbar, da in diesem regenarmen Lande das Wasser zu kostbar ist.

Wird aber das Wasser in der oberen Terrasse in flachem Tale durch niedrigen Damm aufgefangen, so schlägt sich der Schlamm in weit dünnerer Schicht nieder und, wenn man das Überschwemmungsland zu Anpflanzungen benutzt, ähnlich wie in Ägypten und am Zak-Rivier in der Nord-Karroo, so ist diese Ablagerung nur von Vorteil.

Ebendort wurde bei natürlichem Überschwemmungsland ein Wachsen des Bodens von zwei Fuß in zwanzig Jahren beobachtet. Das liefert einen Anhaltspunkt für die Auffüllung hoher Talsperren in Südafrika

*) Irrigation du midi de l'Espagne, Aymard.

Digitized by Google

Manche erklären den Boden der Flußtäler der nördlichen Karroo als Löß für äolischen Ursprungs, und mit jenem haben die weiten Täler des Namalands große Verwandtschaft. Der Wind dürfte aber nur wenig am Aufbau dieser Täler direkt teilgenommen haben, indem, abgesehen von der Baumreihe am Flußbett die Vegetation dieser Ebenen zu dürftig ist, um dem Wind so viel seiner lebendigen Kraft zu entziehn, daß er seine feineren Sand- und Staubteile, die vornehmlich den Boden bilden, fallen ließe. Einen weit besseren Ablagerungspunkt für den Staub bilden die mit reicherer Vegetation bedeckten Höhenzüge und in diesen wiederum die schroffen Abhänge und Schluchten. Von und aus diesen wäscht den Staub der nächste Gewitterregen in die Ebenen, wo er sich, nachdem das tragende Wasser in den Boden eingezogen oder verdunstet ist, als neue Lehmschicht niederschlägt.

In Schluchten kann die Auffüllung des Bodens mit Sand und Staub allein durch den Wind viele Meter betragen, wenn durch dieselben kein Wasser mehr strömt, sei es, daß der Fluß einen andern Lauf angenommen hat oder durch Verwehungen aufgedämmt ist und so in natürlichem Stande all sein Wasser verdunstet, wie der obere Nuganib in der Nodagamtes Vley.

Wofern ein Fluß sein Bett an einer Stelle nicht mehr tiefer in den Fels eingräbt und auch den Gleichgewichtszustand überschritten hat, so beginnt er sein Bett wieder aufzufüllen, und dabei sind dann Wind und Wasser, als Träger des Materials sich gegenseitig unterstützend, beteiligt.

Das bedingt eine Änderung der Vegetation. Je mehr der Oberlauf eines Flusses versandet und mehr und mehr Flutwasser verschluckt, bleiben für den Mittellauf nur noch die leichteren Tonteile als Niederschlag. Dem entsprechend stirbt die spezifische Sandvegetation, welche flußaufwärts wieder mehr Boden findet, ab und macht der Lehmvegetation Platz, um bei zunehmender Vertonung und Versalzung allmählich arm an Pflanzen zu werden.

Durch die Vertonung sinkt das Flutwasser weniger leicht ein. Ist nun die Talbildung des versandenden Oberlaufs derart, daß dort die Zunahme des Versickerns des Flutwassers geringer ist, als die Abnahme auf dem vertonenden Unterlauf, so tritt der Fall ein, daß bei gleicher Regenmenge größere Wassermengen sich talwärts wälzen, und wiederum das aufgeschichtete Flußbett tiefer auszufressen beginnen. Dies ist eine der vielen Ursachen der in Südafrika so häufig beklagten Schluchtbildung, welche, im Tontal begonnen, lawinenartig wächst, indem die allseitig sich schnell aufwärtsfressenden Zuflußkanäle so steile Böschungen schaffen, daß bei Regenfall ein ständig wachsendes Wasserquantum abfließt. Die Vegetation, die auf Überschwemmungen angewiesen war, stirbt dann ab.

Wir haben im Namalande alle Ursache, durch Dammbauten unsere wertvollen Lehm-Ebenen zu sichern. Schluchtbildung in der Alluvial-Ebene durch natürliche Flußentwicklung hat z. B. stattgefunden am Koinkil kurz nördlich von Churutabis, wo das Flußtal mehrere Meter unter einer völlig ebenen, nun vegetationsarmen Lehmfläche liegt, die offenbar einst dieser Fluß geschaffen hat.

So wandert mit dem tieferen Einfressen des Flusses ins Gebirge auch die Vegetation allmählich flußaufwärts bei gelegentlicher Rückentwicklung.

Wie das Oberflächenwasser den Talboden bildet und stört und die verschiedenartigen Bedingungen schafft für charakteristischen Pflanzenwuchs, so auch das Grundwasser, besonders als Träger der Kalke und Salze.

Digitized by Google

Wenn ein Tal versandet, und es findet nicht eine zu stärkerem Grundwasser resultierende Einsickerung des Regenwassers statt, so kommt das Grundwasser relativ immer tiefer zu liegen. Dementsprechend verkrüppelt allmählich die Grundwasservegetation, und frühere Quellen und sogenannte Grabwasser kommen unter den Boden zu liegen. Aus diesem Grunde ist das Verschwinden derartiger Wasserstellen, deren einstiges Bestehn geschichtlich oder in der Art ihres Namens überliefert ist, keineswegs immer als ein Beweis für den Austrocknungsprozeß des Landes anzusehn. Es ist vielmehr ein natürlicher Aufbau der Talfläche, die mit der Grundwasserstärke nichts zu tun hat und, wofern die jährliche Durchschnittshöhe des Bodenwachstums bekannt ist, läßt sich für die noch bestehenden Quellen mit ziemlicher Genauigkeit das Jahr angeben, in welchem sie aufhören werden, an der Oberfläche zu fließen. Durch ungeschickte Dammanlage unterhalb der Quelle kann dieser Zeitraum nur wenige Jahre betragen. Ein zu Tage Treten der Quelle an andrer Stelle etwa talabwärts ist in den meisten Fällen sehr unwahrscheinlich, da die meist geringen Wassermengen durch die Untergrundverdunstung verzehrt werden.

Dagegen kann die natürliche wie die durch Menschenschuld oder durch vom Vieh ausgetretene Pfade veranlaßte Schluchtbildung das Grundwasser freilegen und Grabwasser und Quellen scheinbar neubilden.

Bei der großen Menge von Sinkstoffen im Flutwasser kommt es sehr darauf an, dieselben dort ausfallen zu lassen, wo sie nicht die beschriebenen Schäden, sondern Nutzen bringen. Wird der Hauptzufluß einer Kluft abgedämmt, so werden die Nebenbäche ein allmähliches Auffüllen des Schluchtbodens und Verbreiterung des Anbaugeländes veranlassen, sowie Einlagerung der den Zugang der Klüfte häufig sehr erschwerenden Felsenmeere und Geröllmassen in Schlamm.

Ein Staudamm am Kopfende der Schlucht kann nur eine beschränkte Reihe von Jahren seiner Aufgabe gerecht werden, teils wegen der schnellen Auffüllung, teils wegen der Vertonung. Hatte anfangs das Flußbett Kiesgrund, so war es sehr durchlässig und ließ langsam große Wassermengen ablaufen. In dem Maße als sich grober und feiner Sand, Lehm und Ton ablagert, wird das Wegsickern schwächer. Es mag eine Heberröhre über den Damm nötig werden, um der Kluft das nötige Wasser zuzuführen. Die Vertonung findet um so schneller statt, wenn der Überschwemmungsboden nicht zum Ackerbau benutzt, nicht gepflügt, mit dem losen Untergrund vermischt wird. Ergibt sich um alles Flutwasser zu fassen, die Schlucht auch weiter vor Überschwemmung zu schützen, die Notwendigkeit, den Damm zu erhöhen, so ist das leichter als die Erstanlage, da nun an der Dammstelle das Talgefälle geringer ist und der angeschwemmte Boden zur Dammarbeit benutzt werden kann bei um die Auffüllung verminderter Hubhöhe. Da nach jedesmaligem Erhöhen des Dammes der Stauweiher an Länge und Breite erheblich wächst, verlängern sich die Perioden der Reparaturnotwendigkeit, wofern der Damm stets um die gleiche Fußzahl erhöht wird. Entsprechend wächst auch das Ackerland.

Besonders die westlichen Nebenflüsse des Gr. Fischflusses bilden bei ihrem Sturz vom Hanami-Plateau lang gestreckte, fruchtbare Schluchten senkrecht zur vorherrschenden Windrichtung, sind also sehr gut geschützt. Es bedarf nur Regelung des Wasserzuflusses, Verhütung der Überschwemmung, um sie nach den natürlichen Bedingungen so günstig wie irgend einen Fruchtdistrikt Südafrikas zu stellen, abgesehn von der schwierigen Kommunikation. Dafür erzielt man aber in den Klüften eine so viel bessere Qualität und kann so viel edlere Sorten bauen, als in unzu-

Digitized by Google

reichend geschützten Lagen, daß dieser Nachteil ausgeglichen wird. So erzielt man in Komaggar so vorzügliche Orangen, daß sie trotz des weiten Ochsenwagentransports auf sehr schlechtem Wege bis zur Bahnstation Aninous, von dieser der Bahnfracht nach Port Nolloth und der Schiffsfracht nach Kapstadt, dort doch noch lohnenden Preis erhält, obwohl diese berühmte Fruchtbauzentren vor der Tür hat, die Johannesburg und London mit Qualitätsobst versorgen.

Wie man beim Anbau von Obstbäumen die einheimische Flora als Wegweiser benutzen sollte, so auch bei nützlichen Wüstenpflanzen, wie Opuntien und Agaven. Deren Verwandte, die Euphorbien und Aloë, wachsen auf steinigen Halden. Und wo in Südafrika jene amerikanischen Steppenpflanzen verwildert sind, nehmen sie gleichartigen Standort ein. Wo ihnen dieser nicht geboten wird, der Boden durch Steinbedeckung nicht vor Ausdörrung geschützt ist, oder durch zu großen Tongehalt beim Austrocknen die Ausdehnung der Wurzeln hindert, bedürfen sie der Bewässerung oder gelegentlicher Überschwemmung. Da man die Stecklinge der Opuntien beliebig lang machen kann und so in lang feucht bleibende Schichten pflanzen kann, so wird man sie in steinig sandigen Gebirgen nahe Wasserrinnen allerwärts dort pflanzen können, wo Euphorbien (Milchbüsche) freudig gedeihn, auch dort wo jene sich nicht mehr wegen Regenmangels selbständig durch Samen oder abfallende Blattglieder vermehren können.

Getreide wird an sich am besten gedeihn, wo die nächst verwandten einheimischen Gräser am besten gedeihn, und zwar nimmt man am besten einjährige als Richtschnur, da perennierende Nahrung und Feuchtigkeit nicht selten aus Schichten saugen, bis zu welchen bei der kurzen Vegetationsdauer der Getreide nur wenige Wurzeln vordringen würden. Aber der beste Graswuchs ist häufig auf steinigem, dem Pflug unzugänglichen Gelände. Die Bodenbearbeitung erlaubt jedoch Getreidebau noch auf schwerem Lehmboden mit einem Tongehalt, der natürlichen Graswuchs ausschließt. Solcher Boden ist in den weiten flachen Tälern häufig völlig frei von Steinen. Wintergetreide hat nur wenig vom Wind zu leiden; doch kommt es vor, daß die Bestockung reicher ist als die Bewurzelung, so daß bei lockerem Stand die Stöcke vom Wind ausgerissen werden. Besonders aber bei Sommergetreide muß man für die sturmreiche Zeit für guten Windschutz sorgen vornehmlich bei Mais, da sonst die Stempelfäden verdorren und keine ausreichende Befruchtung stattfindet.

Da die gegen Stürme best geschützten Schluchten am meisten den Nachtfrösten ausgesetzt sind, wird man mit manchen Fruchtarten an den Abhängen mehr Erfolg haben als im Talkessel, wofern man für künstlichen Windschutz durch schnell wachsende Baumreihen sorgt. Diese zeichnen sich leider meist durch weit kriechende, den Boden stark aussaugende Wurzeln bei starkem Wasserbedürfnis aus. Man muß es von der örtlichen Lage abhängig machen, ob der Kampf gegen die Stürme oder die Nachtfröste leichter erscheint.

Für die Wasserwirtschaft im Namalande sind zwei Kulturarten zu scheiden:

1. Der Anbau der Klüfte unter Ausnutzung von Quell-, Grund- und Rieselwasser mit perennierenden Pflanzen und Sommergetreide.

2. Die Bestellung des natürlichen oder künstlichen Überschwemmungslandes der weiten Talebenen mit Wintergetreide.

Beide Anbauarten werden häufig durch örtliche Verhältnisse bedingt oder bei künstlicher Anlage zur Windverwehrung oder zwiefacher Wasserbeschaffung in einander übergehn. Der Schluchtboden ist meist viel fruchtbarer aber von Natur entsprechend schlechter planiert als die weiten Flußebenen. Ferdinand Gessert.

Digitized by Google

Die Arbeiten der Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft.

Bericht, erstattet auf der Hauptversammlung in Essen am 15. Juni 1905
von Professor Dr. G. K. Anton aus Jena.

Ew. Hoheit, meine Herren!

Wiederholt ist in den vergangenen zwölf Monaten der Blick ganz Deutschlands auf Essen gerichtet gewesen. In wenigen Wochen wird es ein Jahr, seit der Sommerschlaf der deutschen Börsen durch die Hiberniakampagne jäh unterbrochen wurde und die Industrie des Ruhrbeckens in den Mittelpunkt der Tagesdebatten trat. Ebenso, ja in noch viel weiterem Maße nahm das rheinisch-westfälische Kohlenrevier während der Monate Januar und Februar das Interesse aller Volkskreise gefangen. Die Arbeitsstreitigkeiten mit ihren unerfreulichen Begleiterscheinungen sind noch frisch in Ihrer Erinnerung, das Ergebnis der lange andauernden Enqueten, nach welchem akute Mißstände nicht vorlagen, und die Zechenbesitzer in tatsächlicher Beziehung gerechtfertigt erscheinen, wird nicht weniger als das soeben halb unter Dach gebrachte Gesetzgebungswerk der Regierung noch auf lange hinaus den Gegenstand mannigfachster Meinungskämpfe bilden.

Warum in aller Welt aber erwähne ich hier diese Vorgänge? Was haben sie mit dem Gegenstande zu tun, den ich heute als Berichterstatter der Landkommission vor Ihnen erörtern will? Meine Herren, es sind dieselben Gegensätze, die in den eben berührten heftigen Kämpfen und die in der kolonialen Landfrage zur Erscheinung treten: das Eingreifen des Staates in das wirtschaftliche Leben, die Beschneidung der freien Initiative der Kapitalmächte, die Förderung des vermeintlichen Wohles des sogenannten kleinen Mannes, um alles dies handelt es sich hier wie dort. Daneben sehen wir, wie in einer geradezu unheimlichen Weise die öffentliche Meinung ihre Rolle spielt. Ein jeder — er stehe, in welchem Parteilager er wolle — der mit den Prinzipienfragen und deren vielfach verschiedener praktischen Ausgestaltung es zu tun hat, weiß ganz genau, wie ungemein schwierig es ist, auch nur zu einzelnen Punkten bestimmte Stellung zu nehmen, wie die Entscheidung nur gewonnen werden kann durch sorgfältiges Gegeneinanderabwägen einzelner Momente. Die öffentliche Meinung hingegen löst mit erschreckender Leichtfertigkeit die schwierigsten Fragen, nimmt ohne Zaudern prononcierte Stellung und fällt von angeblich hoher Warte aus vernichtende Urteile über Personen und Probleme.

Digitized by Google

Wenn wir uns daran erinnern, wie die Deutsche Kolonialgesellschaft überhaupt zur Erörterung der Landfrage gekommen ist, so finden wir zunächst auf der Karlsruher Versammlung vor zwei Jahren eine kleine aber sehr entschiedene Gruppe, die dem Gegensatz gegen die Kapitalgesellschaften in Südwestafrika Ausdruck zu geben wünschte. Ihre Wortführer verurteilten nicht nur die Gesellschaften, sondern auch die Regierung und verlangten gebieterisch Änderungen und Reformen. Über die Wege, die hierbei einzuschlagen waren, zerbrach man sich nicht allzuviel den Kopf. Das Ziel hingegen stand unverrückbar fest. Den Vertretern dieser Anschauung, die nicht nur in einzelnen Kreisen der Kolonialfreunde, sondern auch der Parteipolitiker und der Presse gehegt wurde, gelang es indessen nicht, die Karlsruher Versammlung zu einem entsprechenden Verdikt zu veranlassen. In ihrer überwiegenden Mehrheit erkannte die damalige Generalversammlung, daß sie ohne Vorbereitung außer stande sei, das höchst komplizierte Problem in sachdienlicher Weise zu verabschieden. Zur Vorbereitung von Beschlüssen, die nicht bloß in der Luft schweben, sondern Beachtung verdienen sollten, hielt sie die Schaffung eines besonderen Organes für notwendig. Sie gab damit der gleichen Erwägung Raum, wie sie vor kurzem unseren Reichstag geleitet hat, als er ebenfalls die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Landfrage in Anregung brachte. Demzufolge wurde die Landkommission ins Leben gerufen und hierdurch einer übereilten Stellungnahme der Generalversammlung in Sachen der südwestafrikanischen Gesellschaften eine Erörterung aller oder doch der meisten mit der Landfrage nicht nur in Südwestafrika, sondern auch in den übrigen Kolonien zusammenhängenden Probleme substituiert: eine ungemein weitschichtige Aufgabe, die Sie Ihrer Kommission mit auf den Weg gaben.

Ich hatte der Karlsruher Tagung nicht beigewohnt und war nicht wenig überrascht, als mir einige Monate darauf die Nachricht zuging, die Kommission sei zusammengetreten und habe mir, dem an ihrer Einsetzung völlig unbeteiligten, ihren Vorsitz übertragen. Da der Wunsch der Kommission zugleich derjenige des erlauchten Präsidenten unserer Gesellschaft war, so habe ich ihm Folge geleistet, freilich nicht leichten Herzens. Aus der akademischen Umgebung sollte ich heraus in die Arena der Parteikämpfe treten. Kann das, meine Herren, überhaupt Sache eines Gelehrten sein? Spricht der üble Beigeschmack, der den Begriffen Professorenpolitik und Professorendünkel anhaftet, nicht vielmehr deutlich dagegen? Ich denke unter der Voraussetzung nein, wenn der an der Lösung praktischer Fragen sich Beteiligende von dem Bewußtsein durchdrungen ist, daß er hier sozusagen auf das Privileg seiner wissenschaftlichen Stellung verzichten muß, gewiß nicht mehr Recht für seine eigene Meinung beanspruchen kann als jeder andere beteiligte Sachkundige. Ist dies der Fall, so werden die Eigenschaften seines Berufes, die Gewohnheit, ein Ding von zwei Seiten zu sehen, eine der eigenen entgegengesetzte Ansicht nicht ohne weiteres zu verwerfen, einen gewissen Wechsel der Anschauungen als natürliche Entwicklung, nicht als Gesinnungslosigkeit auszulegen, und manches andere, das die akademische Tätigkeit zur alltäglichen Pflicht macht, ihm bei der Diskussion praktischer Kontroversen nur förderlich sein. Lag hiernach in meinem Berufe kein Grund, die mir zugedachte Aufgabe nicht zu übernehmen, so war es doch andererseits mehr als zweifelhaft, ob sie zu glücklicher Lösung würde geführt werden können. Eine gewisse Bekanntschaft mit dem Gegenstande, wie ich sie durch längeres Studium und meine Tätigkeit für das internationale Kolonialinstitut erworben habe, ließ

mich wohl mehr als manchen andern die Schwere der vorliegenden Probleme fühlen. Würde die Kommission wirklich im stande sein, ihnen gerecht zu werden? Das war unmöglich im voraus zu bejahen, wohl aber stand soviel fest, daß eine wirkliche Förderung der Sache durch die Kommission überhaupt nur dann in Frage kommen konnte, wenn sie bei ihren Arbeiten von zwei wesentlichen Gesichtspunkten sich leiten ließ: es galt die Probleme von den verschiedensten Standpunkten aus zu erfassen und beleuchten zu lassen, und andererseits bei der Formulierung der Ergebnisse sich der großen Verantwortlichkeit bewußt zu bleiben, die an jeden praktischen Lösungsversuch sich knüpft.

Die Erfassung und Beleuchtung der Probleme von den verschiedensten Standpunkten aus ist nicht nur die Bedingung jeder objektiven Untersuchung, deren Resultate über den Agitationswert eines bloßen Plaidoyers hinausgehende Bedeutung haben sollen, sondern vor allem auch die Konsequenz des Charakters unserer Gesellschaft. Wessen Organ ist denn die Landkommission? Weder das Organ einer Gruppe von kapitalistischen Spekulanten, noch eines Vereins für Bodenreform, oder irgend welcher anderen Sonderbestrebungen, sondern sie ist das Organ der großen und allgemeinen Deutschen Kolonialgesellschaft, die Angehörige der mannigfachsten Berufe und Erwerbskreise, Anhänger der verschiedensten politischen Parteien und Bestrebungen, Hoch und Niedrig zusammenfaßt in dem sie alle einigenden, vaterländischen Gedanken der Förderung unserer Kolonien und der Erweckung und Belebung des kolonialen Interesses. Auch hieraus folgte, daß die Landkommission einer solchen Gesellschaft den Gegensätzen, die in einer so umfangreichen Organisation zusammengefaßt sind, gerecht zu werden hatte. Wir würden nicht nur der Sache, sondern auch unserer Gesellschaft einen schlechten Dienst geleistet haben, wäre nicht allen in Betracht kommenden Standpunkten gleichmäßig Rechnung getragen worden.

Das mußte freilich das Tempo unserer Arbeiten verlangsamen. Es ist selbstverständlich viel bequemer, führt auch viel rascher zum Ziel, wenn man z. B. mit dem Programme der Bodenreform oder irgend einer anderen vorgefaßten Meinung an die koloniale Landfrage herantritt und nun einfach die tatsächlichen Zustände in das mitgebrachte Prokrustesbett hineinzwängt. Nur bleibt es fraglich, ob das auf diesem Wege allerdings rasch erreichte Ziel dann auch identisch ist mit dem allein erstrebenswerten des gemeinen Wohles und der Förderung der Kolonien. Die Verlangsamung unserer Arbeiten ergab sich umsomehr, als es für die Förderung der Sache sich nicht sowohl darum handelte, gutgemeinte, aber minderwertige Leistungen zu provozieren, als vielmehr darauf ankam, Personen von überlegener Sachkenntnis zu eingehendster Darlegung ihrer Auffassung und ihres Urteils zu veranlassen. Hier boten sich von vornherein große Schwierigkeiten. Schon aus dem Grunde, weil unsere Kommission eine private ist, ohne jede Stütze der Autorität und ohne jede Möglichkeit der Belohnung oder gar des Zwanges, um sich Arbeiten zu verschaffen. Die Vorsitzenden konnten immer nur mit der höflichsten Bitte an die Mitglieder sowohl wie an andere Personen herantreten, aber nichts als den Dank der Kommission in Aussicht stellen, wenn man ihrer Bitte willfahrte. Und hatten wir glücklich die Zusage, so waren wir doch wieder ganz machtlos, wenn der versprochene Lieferungstermin nicht innegehalten oder gar nach Ablauf von vielen Monaten statt der versprochenen Arbeit ein Brief eintraf, in dem der Schreiber wegen anderweiter Überlastung sich außer stande erklärte, seine Zusage zu erfüllen. Eine fernere recht beachtenswerte Schwierigkeit in dieser Hinsicht lag insoweit vor,

Digitized by Google

als es sich um die Vertretung des für die Landfrage außerordentlich wichtigen Interessenkreises der Gesellschaften handelte. Wie die Dinge sich nun einmal gestaltet haben, sehen die Gesellschaften sich heute einer öffentlichen Meinung gegenüber, die von ihrem Standpunkte aus als irregeleitet erscheinen muß, und tragen Bedenken, sich in Diskussionen einzulassen, wo man ihnen vorwirft, gemeingefährliche Ziele zu verfolgen. Ihnen konnte unsere Kommission nach der vorausgegangenen Entwicklung als eine Institution erscheinen, die über sie zu Gericht sitzen sollte. So galt es zunächst, diesen möglichen Argwohn zu zerstreuen, die Gesellschaften Vertrauen zur Kommission fassen zu lassen und auf dessen Grundlage dann sie zu möglichst eingehender Aussprache zu bewegen. Eine Zeitlang schien es, als würde dies gelingen. Leider nur eine Zeitlang. Bald lehrten innere Vorgänge in der Kommission, daß der eingeschlagene Weg nicht gangbar war.

War nach dem Gesagten die Erfassung und Beleuchtung der Probleme von den verschiedensten Standpunkten aus, wie Sie gesehen haben, keine leicht zu erfüllende Voraussetzung, so war das für sachdienliche Resultate nicht weniger unumgängliche Verantwortlichkeitsgefühl ebensowenig ein Faktor, der die Arbeiten der Kommission beschleunigen konnte. So leicht es ist, von rein prinzipieller Würdigung eines Problems aus zu einem Ergebnis zu gelangen, so eminent schwer erscheint es, wenn man sich der ungemeinen Fülle kontrastierender Interessen bewußt ist, zwischen denen ein Ausgleich gesucht werden muß, und den Respekt vor den Dingen, vor dem historisch Gewordenen nicht außer acht läßt. Das Gefühl strengster Verantwortlichkeit für eine Stellungnahme gegenüber öffentlichen Interessen fehlt sehr oft denen, die in ihrem privaten Wirkungskreise nichts davon vermissen lassen, und doch ist es die unentbehrliche Voraussetzung für jede ersprießliche Mitarbeit an öffentlichen Angelegenheiten. Sobald nicht die allerschärfste Mitwirkung des Verantwortlichkeitsgefühles vorhanden ist, entbehrt eine subjektive Stellungnahme, mag sie vom Partei- oder Prinzipienstandpunkt noch so berechtigt sein, jeden Wertes für die Allgemeinheit. In diesem Sinne ist das Wort von der mittleren Linie tatsächlich die beste Richtschnur, ja die einzige für alle praktische Politik.

Wenn so aus den dargelegten Bedingungen sachdienlicher Kommissionsarbeiten deren langsames Tempo sozusagen mit Naturnotwendigkeit folgte, so hätte man billiger Weise erwarten sollen, daß die Generalversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft gegenüber der Landkommission, dieser ihrer eigensten Schöpfung, die schöne Tugend der Geduld geübt haben würde. Das tat sie indessen nicht. Die treibenden Kräfte, die die Landfrage vor die Karlsruher Versammlung gebracht hatten, waren zu ungestüm. Gewissen Kreisen mochte die Landkommission als ziemlich überflüssig erscheinen. Wenn das Resultat doch bereits feststand, wozu lohnte es denn da, soviel Zeit und Mühe aufzuwenden, als tatsächlich bisher aufgewandt worden ist. So kam es bereits im vorigen Jahr auf der Hauptversammlung in Stettin zu erneuter Erörterung des gleichen Themas. Anstatt nun einfach die bezüglichen Anträge dem hierzu geschaffenen Organ, der Landkommission zu überweisen, zog die Hauptversammlung es trotz erhobenen Widerspruches vor, sich mit einem Antrage an den Herrn Reichskanzler zu wenden. Blieb dieser auch wie so mancher andere Antrag unserer Gesellschaft unbeantwortet und, wie man wohl sagen kann, ganz wirkungslos, so lag doch in diesem Vorgange ein Mißtrauensvotum gegen Ihre Kommission. Mit Recht konnte geschlossen werden, daß Sie von der Kommission nichts mehr wissen wollten.

Digitized by Google

Als Ihr Beschluß zu meiner Kenntnis kam, sagte ich mir indessen, daß er doch wohl nicht bezweckt habe, der Landkommission die Totenglocke zu läuten. Es gelang mir, entgegengesetzte Auffassungen zu beschwichtigen. So kamen wir über diese Klippe hinweg, an der die Kommission zu scheitern drohte.

In der darauf folgenden Sitzung vom 17. 12. 1904 glückte es dann, die Beratungen über die Landfrage in Togo zu vorläufigem Abschluß zu bringen. Gleichzeitig wurden wir darüber einig, daß Kamerun und Ostafrika zurückgestellt werden sollten zu Gunsten des südwestafrikanischen Schutzgebietes.

Für diese Kolonie, die auch durch die Reichstagsverhandlungen immer mehr in den Vordergrund des allgemeinsten Interesses rückte, besaßen wir nicht nur die von Herrn Hesse unter Mitwirkung von Herrn Rhode für die Kommission angefertigte Materialzusammenstellung, sondern zählten auch zu unseren Mitarbeitern Herrn Gerstenhauer, dessen Anregungen unsere Landkommission ihre Entstehung verdankt. Er hatte die Freundlichkeit gehabt, sowohl ein ausführliches Gutachten als auch eine Ergänzung der Hesseschen Materialsammlung in Aussicht zu stellen. Die letztere konnte bereits gedruckt werden, sein Gutachten ging mir aber erst im Anfang des vorigen Monats zu und befindet sich noch unter der Presse. Selbstverständlich war die seitdem verflossene Zeit eine viel zu kurze, um die genügende Vorbereitung des Stoffs für eine neue Kommissionssitzung zu ermöglichen. —

Meine Herren! Der geschilderten Entwicklung entsprechend ist Ihre Landkommission heute noch nicht imstande, abgeschlossene Arbeiten Ihnen vorzulegen. Das bisherige Fazit unserer Tätigkeit besteht in den Zusammenstellungen des rechtlichen Materiales für unsere Schutzgebiete im allgemeinen wie für jedes einzelne der vier afrikanischen im besonderen, in verschiedenen Gutachten für Togo, Kamerun und Südwestafrika, meinem Bericht über die Landfrage in Togo, den Sitzungsprotokollen und endlich den vor kurzem eingereichten, aber vor der Kommission noch nicht verhandelten Ausführungen des Herrn Gerstenhauer über Landkonzessionen und Landpolitik in Südwestafrika.

Ich bin gern erbötig, inbezug auf dieses Ergebnis die volle Schärfe Ihrer Kritik zu tragen. Selbstverständlich kann es mir nicht obliegen, unsere Arbeiten vor Ihnen zu loben. Wohl aber halte ich es für meine Pflicht, auch von dieser Stelle aus den Kommissionsmitgliedern für ihre Mitwirkung meinen wärmsten Dank auszusprechen, und ich möchte Sie bitten, sich dem anzuschließen. Insbesondere muß ich Herrn von Bornhaupts, meines Mitvorsitzenden, treue Hilfe hervorheben. Er hat namentlich nach der rein geschäftlichen Seite vielfach allein und sonst in treuestem Zusammenwirken mit mir ein den weiteren Kreisen nicht erkennbares Maß von Arbeit und Mühe gehabt. Auch ist es ihm hoch anzurechnen, daß er oft vorhanden gewesene Rücksichtslosigkeit in der öffentlichen Diskussion ebensowenig wie die schärfsten sachlichen Meinungsdifferenzen sich hat zum Grunde dienen lassen, uns seine Mitwirkung zu entziehen. Wir sind ihm zu aufrichtigstem Danke verbunden.

Von den aufgezählten Ergebnissen der Kommissionstätigkeit bringt mein Bericht über Togo,*) der Ihnen heute zur Kenntnisnahme vorgelegt ist, unsere Beratungen über die dortige Landfrage zu einstweiligem Abschluß. Mit anderen Worten, er faßt das bis zum Augenblick seiner Erstattung uns zugegangene Material und die in der Kommission zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte zusammen und

---

*) Vgl. Heft 3, S. 181 ff. des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

baut auf dieser Grundlage Leitsätze auf, die für die Regelung der Landfrage in Togo wünschenswert erscheinen. Die Gestalt, in der sie die Kommission angenommen hat, finden Sie auf der letzten Druckseite des Sitzungsberichts. Ihre Diskussion im gegenwärtigen Zeitpunkt scheint mir aber, abgesehen von anderen Gründen, auch deshalb nicht wünschenswert, weil wir sie bereits der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes übermittelt haben. Es wurde gerade damals in der Kolonialabteilung der Erlaß einer Landordnung in Erwägung gezogen. So erschien es nicht sachdienlich, mit der Übermittelung des Ergebnisses unserer Arbeiten bis nach der heutigen Hauptversammlung zu warten. —

Ein letzter Punkt, den ich noch zu berühren habe, ist die Lebensfrage unserer Kommission. Soll sie weiter bestehen oder nicht? Ich persönlich sehe mich zwar wegen anderweiten Verpflichtungen außer stande, noch ein drittes Jahr mitzuwirken und lege deshalb heute mein Mandat dankend in Ihre Hände zurück; ich möchte aber in keiner Weise Veranlassung zu einem übereilten Beschlusse geben. Ein solcher wird am besten vermieden, wenn wir das Für und Wider sorgfältig abwägen.

Für das Fortbestehen der Kommission läßt sich mancherlei anführen. Schon allein die Tatsache, daß, wie Sie gesehen haben, die Kommissionsarbeiten unvollendet sind. Weiter der Umstand, daß heute das Bedürfnis nach Erörterung der strittigen Punkte in der Landfrage nicht weniger, sondern lebhafter empfunden wird als in den Tagen der Karlsruher Versammlung.

Vergegenwärtigen Sie sich den vollständigen Wechsel und gänzlich unerwarteten Umschwung der Verhältnisse, wie er seitdem eingetreten ist.

Damals lag Südwestafrika im tiefsten Frieden, kriegerische Störungen schienen auf lange Zeit hinaus ausgeschlossen. Heute sehen wir das Land durch die inzwischen stattgehabten Aufstände der Eingeborenen völlig auf den Kopf gestellt. Ist es auch gelungen, diese bis zu einem gewissen Grade niederzuschlagen, so kann doch von zuversichtlicher Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit noch durchaus keine Rede sein. Eines nur steht fest: während die ganze Zukunft noch im Dunklen liegt, ist das Schutzgebiet mit dem Mutterlande durch die Ströme vergossenen Blutes nun ganz anders verbunden, als dies vorher der Fall war. Mit gerechtem Stolze dürfen wir auf die Tapferkeit und Treue, auf die Ausdauer namenlosen Strapazen gegenüber und die Umsicht unter den ungewohntesten und härtesten Bedingungen zurückblicken, die unsere braven Truppen dort an den Tag gelegt haben. Die nicht durch wirtschaftliche Rücksichten bedingten ungeheueren Aufwendungen, die der Aufstand der Eingeborenen zur Folge gehabt hat, lassen uns jetzt mit ganz anderem Vertrauen und ganz anderem Gewicht Opfern entgegensehen, die Deutschland in Hinblick auf die zukünftige Prosperität der Kolonie nach der materiellen Seite zu bringen haben wird. Ob die weit ausschauenden Projekte zu gewaltigen öffentlichen Arbeiten oder die planmäßige Ausgestaltung einer staatlich subventionierten großartigen Besiedlungspolitik Aussichten auf Erfolg haben werden, steht freilich noch dahin. Wir wissen noch nicht einmal, wie die Entschädigungsfrage den Ansiedlern gegenüber geregelt werden soll, und das bildet doch wohl die Basis für den Fortschritt der Zukunft. So sicher kein Rechtsanspruch den wirtschaftlichen Pionieren des Deutschtums dort zur Seite steht, so unbillig erscheint es, nach den gebrachten gewaltigen Opfern nunmehr bei der Entschädigungsfrage kleinlich zu markten. Freilich bieten sich gerade auch hier in ungesunden wirtschaftlichen Zuständen, die

Digitized by Google

stellenweise vorhanden waren, in der Frage der Ansprüche der Gesellschaften und vielen anderen Punkten eine Reihe ungeahntester Schwierigkeiten. Neben diesen weittragenden großen Problemen tritt zwar die Landfrage verhältnismäßig in den Hintergrund, aber wir dürfen doch auch nicht übersehen, daß sie wesentlich erhöhte Bedeutung gewonnen hat infolge der veränderten Beurteilung des Schutzgebietes in Hinsicht auf seinen wirtschaftlichen Wert. Der frühere Pessimismus ist heute geschwunden, in erfreulichster Weise sind die Ansichten über die Mineralschätze des Landes und die Möglichkeit einer prosperierenden Viehwirtschaft im Großen und manches andere geklärt, des Ansiedlungskommissars amtliche Berichte erwecken nach mancher Seite viel günstigere Hoffnungen, als man sie bis vor kurzem noch hegte. So ist es begreiflich, daß der Wunsch, die Kolonie gedeihen zu sehen und ihrem Aufblühen entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen, immer weitere Kreise erfaßt. Als ein solches Hindernis werden vielfach die privilegierten Landgesellschaften betrachtet, und die gegenwärtige Krisis erscheint gerade als der gegebene Moment, das schwere Problem ihrer Stellung zur glücklichen Lösung zu bringen.

Läßt sich so nicht leugnen, daß ein verstärktes Bedürfnis nach Erörterung der Landfrage heute besteht, so spricht endlich für die weitere Existenz Ihrer Landkommission auch noch der schon erwähnte Umstand, daß, ebenfalls ein Beweis dieses verstärkten Bedürfnisses, eine Kommission der Regierung und des Reichstages zum gleichen Zwecke eingesetzt werden wird. Für manchen der in unserer Gesellschaft und in unseren Kolonien vertretenen Interessenkreise mag es wünschenswert erscheinen, daß neben jener amtlichen Kommission noch die private der Deutschen Kolonialgesellschaft vorhanden sei. Kann man doch oft in privatem Kreise sich ganz anders äußern als im amtlichen, und das, meine Herren, kann nicht nur im persönlichen, sondern auch im sachlichen Interesse liegen.

Andererseits — und damit komme ich nun zu den Gründen, die gegen das Fortbestehen der Landkommission sich anführen lassen — spricht gerade die Einsetzung der neuen amtlichen Kommission auch, und wohl noch viel lebhafter, für die Aufhebung unserer privaten. Schon deshalb, weil in der Reichskommission zum Teil dieselben Personen sitzen werden, die sich in Ihrer Kommission befinden. Namentlich kann dort, was ich hier betonen möchte, Herr Gerstenhauer in ausgiebigster Weise zu Worte kommen. Sein uns erstattetes Gutachten wird von ihm auch jener Kommission vorgelegt werden, so daß es keineswegs unter den Tisch fällt. Hierzu tritt endlich, daß die Reichskommission in mehrfacher Hinsicht nicht nur ein ebenbürtiger, sondern selbstverständlich ein weit überlegener Konkurrent unserer privaten Kommission auf deren eigenstem Gebiete sein wird; sie wird eine ganz andere Autorität besitzen und viel größeren Widerhall finden. So liegt es sehr nahe, die Kosten, die das Fortbestehen der Landkommission mit sich bringen müßte, unserer Gesellschaft zu ersparen, indem Sie angesichts der veränderten Umstände ihre Auflösung beschließen.

Ich weiß nun nicht, wie Sie sich entscheiden werden. Und es ist gewiß unerfreulich, eine Sache zu Ende zu bringen, die noch nicht fertig ist. Aber ich weiß auch, meine Herren, daß, falls Sie unsere Auflösung beschließen sollten, — was mir als das zweckmäßigere erscheint, weshalb ich es hiermit beantrage —, wir nun doch nicht auseinander gehen just wie das Hornberger Schießen. Das würde nur dann der Fall gewesen sein, wenn die Kommission aus Ihrem Stettiner Beschlusse die Konsequenz der Mandatsniederlegung gezogen hätte. Jetzt liegen wenigstens

Digitized by Google

einige Arbeiten vor, auf denen andere weiterbauen können. Auch hat die Entwicklung der Kommissionstätigkeit vielleicht hier und da, wo man entgegengesetzter Meinung war, überzeugend gelehrt, daß die koloniale Bodenfrage doch keine so im Handumdrehen zu lösende Frage ist, wenn man sich bei ihrer Lösung weder auf den Standpunkt doktrinärer Theorieen noch auf den nicht minder einseitigen bestimmter Erwerbsinteressen stellt, sondern ohne vorgefaßte Meinung vom jeweiligen Tatbestande ausgeht und unbefangen prüft, ob er dem gemeinen Wohl und dem dauernden Interesse der Kolonien und des Vaterlandes entspricht.

Und mögen selbst hierüber die Ansichten geteilte sein, je nach der Weltanschauung, mit der der einzelne an die Probleme herantritt, so dürfen wir doch über alle Meinungsverschiedenheiten in der Landfrage, wie sie in einer so großen Gesellschaft wie der unsrigen naturgemäß bestehen müssen, eines nicht aus den Augen verlieren. Im Vereins- und Versammlungsleben einer so umfangreichen Organisation wie der Deutschen Kolonialgesellschaft, ist nicht die Stellungnahme in Einzelfragen, die für große Versammlungen an sich ungeeignet ist, in den Vordergrund zu rücken, sondern das, was ihre Mitglieder zusammenhält. Das Zusammenhaltende liegt aber nicht in den Ansichten über dieses oder jenes Problem, die notwendig verschieden sein müssen, sondern es besteht in der Gesinnung und im Interesse, das den kolonialen Fragen entgegengebracht wird. Hierin, in der vaterländischen Gesinnung und dem warmen Interesse für das überseeische Deutschland fühlen wir uns alle einig und werden wir weiter wirken, mögen unsere Wege im einzelnen noch so sehr auseinandergehen. Das scheint mir besonders wichtig gerade in unseren Tagen, die soeben den vielleicht weltgeschichtlichen Wendepunkt der gewaltigen Seeschlacht in der Koreastraße erlebten. Die Expansionspolitik der Kulturnationen ist in der Gegenwart zu ungeahnter Bedeutung geworden. So sehr koloniale Kriege in den letzten Jahrhunderten eine entscheidende Rolle gespielt haben, so ist es doch nicht schwer, den kolonialen Problemen für die Zukunft eine noch erhöhte Bedeutung vorauszusagen. Auch im friedlichen Wettkampf der Völker werden Seegeltung und überseeischer Besitz in noch viel stärkerem Maße als bisher die unerläßliche Voraussetzung bilden. Von allerhöchster Stelle aus ist vor kurzem die Parole ausgegeben worden: Deutschland voran im friedlichen Wettkampf. Dem nachzuleben bedürfen wir mehr als je in den weitesten Kreisen unseres Volkes des Interesses und der opferfreudigen Teilnahme an den Aufgaben unserer Gesellschaft.

Digitized by Google

Koloniale Verwaltungsreform.

Referat über den an die Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft gerichteten Antrag der Abteilung Bremen, erstattet in der Hauptversammlung zu Essen am 16. Juni 1905 von F. Oloff-Bremen.

Der Antrag der Abteilung Bremen hatte folgenden Wortlaut:

Die Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Essen wolle beschließen: in dem Sinne der Denkschrift unseres Vorstandsmitgliedes, des Herrn F. Oloff „Zwanzig Jahre Kolonialpolitik; ein notwendiger Systemwechsel und der Reichstag"*) bei der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorstellig zu werden, daß dieselbe dahin wirke, daß Einrichtungen getroffen werden, wonach eine Beteiligung der Interessenten an der Verwaltung unserer Kolonien gewährleistet wird, und zwar:

a) „Für unsere klimatisch gesunden Kolonien mit seßhafter europäischer Bevölkerung (Ansiedlerkolonien), wie Südwestafrika und auch wohl Samoa, einen Gouvernementsbeirat einzuführen, welcher über näher festzustellende Gebiete und Angelegenheiten gehört werden muß, und dessen Geschäftsordnung so eingerichtet sein müßte, daß die Ansiedler, welche Mitglieder des Beirats sind, im Falle sie mit ihren Anträgen unterlegen sind, berechtigt sind, die Entscheidung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes über dieselben herbeizuführen, für die große südwestafrikanische Kolonie außerdem Bezirksräte, aus denen sich wohl am besten der Gouvernementsbeirat konstruieren ließe."

b) „Für die tropischen Kolonien mit viel fluktuierender, kleiner europäischer Bevölkerung (Handels- und Plantagenkolonien), in denen der Interessen-Schwerpunkt im Mutterlande liegt, einen Beirat der Kolonialabteilung, der aus den Chefs der Firmen und den Vorständen der Plantagen- und Missionsgesellschaften ernannt werden muß, und zwar für jede Kolonie gesondert. Dieser Beirat müßte über solche Angelegenheiten gutachtlich gehört werden, die die Gouverneure in der Kolonie nach ihren Instruktionen nicht entscheiden wollen oder können, insbesondere auch über die Etatsaufstellungen."

c) „Ferner für sämtliche Kolonien in den größeren Orten mit größerer europäischer Bevölkerung kommunale Verwaltungen einzurichten nach dem Vorbilde, wie sie in anerkennenswerter Weise für Deutsch-Ostafrika bereits geschaffen sind, den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt."

---

*) Erschienen bei Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30. Preis Mk. 0,50.

Digitized by Google

Ew. Hoheit, meine Herren!

Ich setze, als Ihnen z. Teil bekannt, voraus, daß die Abteilung Bremen meine Schrift, „20 Jahre Kolonialpolitik," zum Anlaß ihres Antrages genommen hat und darf vielleicht noch bemerken, daß ich seit dem Jahre 1881 in Westafrika tätig bin. —

Sie werden vielleicht fragen, was mich veranlaßte, in dieser Sache an die Öffentlichkeit zu treten. — Bislang waren es mehr berufene und auch gelegentlich mal unberufene Kolonial-Politiker, aber seltener Interessenten, die mit Vorschlägen für die Reform der Kolonialen Verwaltung hervortraten. — Gerade die Unruhen in Südwest haben eine Reihe von Vorschlägen hervorgerufen. — Hier werden schwere Vorwürfe gegen die Regierung erhoben, dort wird sie in Schutz genommen. — Von vielen Seiten werden uns die Engländer als leuchtendes Beispiel hingestellt, oft genug von Leuten, die weder eine englische noch deutsche Kolonie jemals betreten haben. Meistens wird dann noch vorsichtigerweise verschwiegen, welcher von den vielen englischen Kolonien wir nun nacheifern sollen: Die älteren englischen Kolonien eignen sich nicht zum Vergleich und haben auch alle schwere Zeiten durchgemacht. — Den Vergleich mit den jüngeren, gleichartigen englischen Kolonien brauchen wir nicht zu scheuen, das hoffe ich in meiner Denkschrift nachgewiesen zu haben.

Als nun verlautete, daß gewisse Neuordnungen geplant seien, ja vielleicht sogar eine gründliche Reform der Kolonial-Verwaltung, da sagte ich mir, jetzt sei es Zeit, unsere Wünsche kund zu geben, und mehr der Not gehorchend, als dem eigenen Triebe, entschloß ich mich zu dem Versuch, die Wünsche der Interessenten, von denen seit dem Ausbruch der Unruhen in Südwest, auch eine Reihe von gewichtigen Stimmen laut geworden waren, zusammenzufassen:

Es liegt zum Teil in den Verhältnissen, und es mag auch etwas reichlich das „laissez faire" „laissez aller" dabei mitsprechen, daß die Kaufleute im allgemeinen wenig Neigung zeigen in solchen wichtigen Fragen an die Öffentlichkeit zu treten. Das sollte aber anders sein. — Jeder denkende Kaufmann beschäftigt sich heute mit Fragen des allgemeinen Wohls. — So in den Kolonien mit den Fragen der internen und finanziellen Verwaltung und es sind eine große Anzahl von ihnen wohl in der Lage, in den meisten Fällen ein richtiges Urteil abzugeben. — Auch den Bestrebungen der Kolonialgesellschaft würde es zugute kommen, wenn das große Publikum in Deutschland sähe, daß besonders die Interessenten in den Kolonien lebhafteren Anteil an der Gestaltung der dortigen Verhältnisse nehmen und sie mehr, als bisher, an die Öffentlichkeit treten möchten. —

Im allgemeinen kann man der heimischen Verwaltung der Kolonien das Zeugnis ausstellen, daß sie, abgesehen von einigen schweren Fehlern im Anfange, ernstlich bestrebt gewesen ist, das Richtige zu treffen. —

Man bedenke die Schwierigkeiten: Zuerst mußten die Kolonien in ihrer heutigen Ausdehnung erst erworben und größtenteils erst pazifiziert werden, darüber vergingen Jahre: Dann fehlte es an Beamten und drüben und hier an jeder Erfahrung. — Das deutsche Kapital hielt sich fern, und das führte dann zu den großen Landkonzessionen. — Aber auch beim besten Willen wird

Digitized by Google

die heimische Regierung in Fragen der Finanzverwaltung und der Eingeborenen-Politik nicht stets, oder sehr oft nicht, für jede Kolonie das Richtige treffen können. — Dazu ist sie erstens viel zu weit vom Schauplatze entfernt und zweitens, infolge davon, viel zu sehr geneigt zu generalisieren, der schlimmste Fehler, in den man in kolonialen Sachen verfallen kann, aber das liegt in den Verhältnissen.

In meiner Schrift habe ich es unterlassen, Beispiele anzuführen oder Vorwürfe zu machen, weil dieselbe als durchaus wohlmeinend und nicht als durch Unzufriedenheit diktiert aufgefaßt werden sollte. —

Hier darf ich wohl mal einige Beispiele anführen:

Ihnen allen, meine Herren, ist wohl kürzlich die famose Rechnung über Bureauausgaben in Kamerun zu Gesicht gekommen. 22000 Mark pro Jahr für Schreibmaterialien. Das ist gewiß etwas reichlich bei einem Etat von 4000000 Mark, wäre aber weiter nicht schlimm, wenn nicht die Vermutung nahe läge, daß mit allen anderen Ausgaben ähnlich aus dem Vollen heraus gewirtschaftet wird, und das ist leider meistens der Fall, wie jeder weiß, der es an Ort und Stelle beobachten konnte.

Aber auch auf anderen Gebieten werden merkwürdige Fehler gemacht! So hat man uns in Lome, der Hauptstadt von Togo, eine Landungsbrücke gebaut, die etwa im Mai vorigen Jahres eröffnet wurde, jedoch setzte die Regierung die Tarife so hoch an, daß es sich ein Jahr lang für die Kaufleute fast verbot, die Brücke überhaupt zu benutzen! Die Kosten waren etwa zwei bis dreimal so hoch, als wie das Landen der Güter durch die Brandung! So war die teure Brücke da und wurde fast nicht benutzt, obgleich die Kaufleute von Anfang an bereit waren, einen Satz zu bezahlen, der eine Verzinsung gewährleistete und auf den die Regierung, jetzt nach Jahresfrist auch endlich eingegangen ist. —

Ähnlich verhält es sich mit den neuen Eisenbahntarifen, die die Regierung zunächst für die Bahn Lome—Palime in Aussicht genommen hat. — Der Tarif trägt den örtlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung und sieht genau so aus, als wenn er für deutsche Verhältnisse ausgearbeitet wäre, nur daß die Worte Palmoel und Palmkerne darin vorkommen. —

Solche Sachen haben ihren Grund meistens in den weiten Entfernungen und dem Umstande, daß die Interessenten nur äußerst selten Gelegenheit haben sich zu äußern. —

Wenn man aber trotzdem von der heimischen Verwaltung sagen kann, daß sie stets bemüht gewesen ist, das Richtige in ihren Bestimmungen zu treffen, so kann man das nicht immer von den Beamten drüben sagen, denen die Ausführung der Gewalt oblag!

Es ist natürlich nicht die Eigenschaft eines jeden Gouverneurs, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln rationell und sparsam zu wirtschaften, oder in den äußerst wichtigen Fragen der internen Verwaltung, insbesondere der Eingeborenen-Politik stets das Richtige zu treffen. Auf beiden Gebieten ist denn auch im Laufe der Jahre viel gefehlt worden. — Es ist stellenweise mit den Geldmitteln verschwenderisch und höchst einseitig umgegangen worden, und

Digitized by Google

auf der anderen Seite sind oft genug Verfügungen und Verordnungen zu stande gekommen, mit denen die Bevölkerung und die Interessenten sich nicht einverstanden erklären konnten. Für wirkliche Kulturaufgaben ist trotz der verhältnismäßig hohen Etats nie Geld über gewesen. Wohl aber ist es vorgekommen, daß selbst hochgestellte Beamte sich schwere Verfehlungen gegen Eingeborene haben zu Schulden kommen lassen.

Ich will Sie, meine geehrten Herren, nicht mit Einzelheiten ermüden, aber einen typischen Fall gestatten Sie mir zu erzählen, weil er ein Schlaglicht auf die ganze Angelegenheit wirft. Als vor einigen Jahren ein höherer Beamter aus Togo auf einer Studienreise in der Goldküsten-Kolonie begriffen war, riefen ihm die Eingeborenen, also englische Untertanen, wiederholt nach: „Halloh, Mr. Twentyfive!" Dieser Ruf richtete sich nicht etwa persönlich gegen den betreffenden Herrn, sondern gegen das damals in Togo beliebte „System zu reichlicher Prügelstrafen", von dem der Ruf auch nach der benachbarten Goldküste gedrungen war. — Es sollen damals viele Leute aus Togo ausgewandert sein: Das wäre allerdings sehr zu bedauern! Man darf es wohl aussprechen: Während unsere Missionare das Evangelium der Liebe verkündeten, predigten unsere Beamten stellenweise das der Prügel! Ich bin als alter Afrikaner kein absoluter Gegner der Prügelstrafe für gewisse Vergehen; wenn sie aber nützen soll, muß sie sehr vorsichtig und sparsam gehandhabt werden, und das scheint man neuerdings, seit etwa einem Jahr, in Togo auch tun zu wollen!

Es herrscht vor allem zuviel Zerrissenheit in unserer kolonialen Verwaltung, indem die Kaufmannschaft, die Plantagen- und Missionsgesellschaften, die Verwaltungen drüben und nicht zuletzt auch das Großkapital, jede gesondert, mit ihren Wünschen und Beschwerden, letztere nicht zu knapp, an die Kolonial-Abteilung herantreten! Da nun die Interessen ja tatsächlich sehr verschieden sind, so kommt es dann eben sehr oft zu gänzlich falschen Maßnahmen!

In allen Fragen von einschneidender Bedeutung sollen eben die vorgeschlagenen Gouverneursbeiräte beziehungsweise die Beiräte der Kolonial-Abteilung als Regulativ wirken. Das Zusammengehen in den Beiräten soll die Ergreifung falscher Maßnahmen nach Möglichkeit verhindern, es soll die Gegensätze abschleifen und dazu beitragen, leichter das für die Allgemeinheit Richtige zu treffen! Dabei wird es kein Fehler sein, wenn Kaufleute, Missionare und Pflanzer lernen, jeder die Tätigkeit auch des anderen an der gemeinsamen Kulturaufgabe etwas höher einzuschätzen!

Man könnte mir entgegnen, daß die Etats ja heute schon unter Mitwirkung der Kolonial-Abteilung und des Reichstages zu stande kämen. Ja! aber doch in der Hauptsache auf die, je nach der Tüchtigkeit der Gouverneure, oft genug sehr einseitigen Vorschläge dieser Herren hin!

In den ersten 10—15 Jahren unserer kolonialen Betätigung fehlten wohl die Voraussetzungen für die Beteiligung der Interessenten an der Verwaltung, auch wohl bei vielen die Neigung; jetzt, mit der fortschreitenden Erschließung der Kolonien durch Eisenbahnen rc. treten wir in eine neue Epoche der Entwickelung derselben. —

Man denkt doch auch bei uns nicht mehr daran die Verwaltung einer ganzen Provinz einem einzigen Menschen zu unterstellen! Die Beamten wechseln

Digitized by Google

draußen leider immer noch zu viel, wenn sie gut sind, die Ansiedler, Missionare und Interessenten viel weniger! Wir haben unter ihnen genügend tüchtige Leute, die imstande und gewillt sind, mitzuwirken, warum will die Regierung und das Reich auf ihre Tätigkeit verzichten!

Ich komme nun zu den Einwänden des Ausschusses gegen unsern Antrag:

Wir haben für die Ansiedler-Kolonien deshalb einen Gouverneursbeirat mit etwas weitergehenden Befugnissen beantragt, weil die, laut Verfügung vom 23. Dezember 1903 erlassenen Bestimmungen erstens in Südwestafrika noch garnicht in Aktion getreten sind, und weil zweitens ein so beschaffener Beirat seinen Zweck nicht erfüllen könnte. —

Ein Gouverneursbeirat, dessen Mitglieder sämtlich vom Gouverneur bestimmt resp. berufen werden, in dem der Gouverneur mit den beamteten Mitgliedern ohne weiteres die Majorität hat, dessen Sitzungen ausschließlich vom Gouverneur anberaumt werden, in dem der Gouverneur an das Ergebnis der Beratung, auch im Falle einer Abstimmung nicht gebunden ist und den Mitgliedern jedes Mittel, sich durchzusetzen, versagt ist, kann keiner Kolonie von irgend welchem Nutzen sein, wenn der Gouverneur mal nicht einsichtsvoll genug sein sollte, die richtigen Wege zu gehen.

Es ist über die „Bezirksbeiräte" bekannt geworden, aus Veröffentlichungen der Ansiedler, daß in einem Falle der betreffende „Bezirksamtmann" den Ansiedlern erklärt habe, es stünde ganz in seinem Belieben, ob überhaupt und wann er den Beirat einberufen wolle, und in einem anderen Falle, in Swakopmund, verließen die Ansiedlerbeiräte die Sitzung, weil der Vorsitzende sich weigerte, ihre Ansichten über das, was Not tue, überhaupt auch nur in das Protokoll aufzunehmen!

Solche Beiräte können nur dann nicht schaden, wenn der Gouverneur selbst ein tüchtiger Mensch ist! Nützen können sie nie! Denn es wird stets nur das geschehen, was der Gouverneur für richtig hält, und das wäre auch ohne sie so!

Die Frage des „Beschluß fassenden Rechtes", wir haben übrigens stets nur von einem „möglichst" Beschluß fassenden Rechte gesprochen, haben wir nicht auf die endgültige Etats-Aufstellung, sondern auf die Frage der internen Verwaltung der Eingeborenen-Politik 2c. angewandt wissen wollen. — Wir haben die Worte „möglichst mit Beschluß fassendem Rechte" nunmehr aus unserem Antrage gestrichen, um denselben nicht daran scheitern zu lassen. —

Nichts hat uns ferner gelegen als damit die Zuständigkeit des Reichstages verletzen zu wollen!

Es wird uns zum Vorwurf gemacht, die Frage unbeantwortet gelassen zu haben, ob die Einlegung des Appelles, der in den Gouverneursbeiräten unterlegenen Ansiedler, an die Kolonialabteilung für die Durchführung der Entscheidung des Gouverneurs, aufschiebende Wirkung haben solle?

Ja, meine Herren, das wäre nach unserer Ansicht weit über unsere Befugnisse gegangen! — Wir sind hier doch kein Kolonialparlament und können der Regierung doch keine fertigen Gesetzentwürfe einbringen! — Ein tüchtiger Gouverneur, der weiß, was er will und was er kann, würde sich unseres Erachtens bedanken, wenn er nicht auch mal gelegentlich gegen den Beschluß

Digitized by Google

seines Beirats handeln könnte. — Er würde dies ja seiner vorgesetzten Behörde gegenüber zu vertreten wissen! —

Aber bei einem Gouverneursbeirat wie wir ihn wünschen, wäre ein solcher Fall doch nur eine Ausnahme! —

Die Beteiligung der Interessenten an der Verwaltung der Kolonien bildet nur einen kleinen Teil der Reform der kolonialen Verwaltung, und wir können, wie schon gesagt, der Regierung darin keine Einzelheiten vorschreiben! —

Wir haben aber das volle Vertrauen zu der Kolonial-Verwaltung, daß sie, sobald sie die Berechtigung unserer bescheidenen Forderungen erst einmal anerkannt hat, bemüht sein wird, im Verein mit den Gouverneuren nnd den Ansiedlern und Interessenten, das für den Anfang zunächst Richtige zu treffen, und darauf kann dann weiter gebaut werden! —

Mit Bezug auf Absatz b) unseres Antrages sagt der Ausschuß:

„Für die Bedürfnisse der tropischen Kolonien genügen die bestehenden Einrichtungen, insbesondere der Kolonialrat. — Für die Berufung der Mitglieder des Kolonialrates muß mehr als bisher deren sachverständige Befähigung in dem Sinne maßgebend sein, daß vornehmlich hervorragende Kenner eines bestimmten Schutzgebietes in den Kolonialrat berufen werden." —

Meine Herren, ich darf wohl als Ihnen allen bekannt voraussetzen, daß die Verhältnisse in den tropischen Handels und Plantagen-Kolonien grundverschieden sind von denen der Ansiedlerkolonien. — Wenn wir nicht in geradezu sträflicher Weise generalisieren wollen, dann müssen wir das auseinander halten! —

Für die tropischen Kolonien mit ihrer, infolge des ungesunden Klimas, stets fluktuierenden europäischen Bevölkerung, die meistens aus jüngeren Leuten besteht, fehlen die Voraussetzungen für einen Gouverneursbeirat vollständig! — Es fehlt den jüngeren Leuten draußen an dem langjährigen Überblick der gesamten Verhältnisse und an der notwendigen langjährigen Erfahrung! — Sie erhalten ihre Direktionen und Instruktionen in der Hauptsache von den in Deutschland ansäßigen Stammhäusern, deren Chefs, zum großen Teil selbst alte koloniale Praktiker, über alles genau unterrichtet sind, und deswegen liegt der Interessen-Schwerpunkt für diese Kolonien in Deutschland. —

Der Ausschuß sagt nun, daß die für diese Kolonien bestehenden Einrichtungen genügten: Ich weiß nicht, auf Grund welcher besseren Kenntnis der Verhältnisse der Ausschuß zu diesem Resultat gelangt sein mag! —

Fragen Sie, meine Herren, alle Interessenten: Kaufleute, Pflanzungs- und Missionsgesellschaften! — Ich glaube keiner wird mit Ja! antworten! —

Der „Verein Westafrikanischer Kaufleute", dem fast alle in Westafrika interessierten Firmen und Gesellschaften angehören, hat sich ganz im Sinne unseres Antrages an den Präsidenten des Reichstages und an die Kolonial-Abteilung gewandt und um Einführung der von uns vorgeschlagenen Reformen gebeten! — Unter den vielen zustimmenden Zuschriften, die ich nach Veröffentlichung meiner Schrift empfangen habe, befinden sich eine große Menge von Interessenten aus den Kolonien und aus ganz Deutschland! —

Digitized by Google

Meine Herren! Ich habe über die hohe Körperschaft des Kolonialrates nichts sagen wollen, aber ich bin durch die Stellungnahme des Ausschusses gezwungen zu sagen, daß der Kolonialrat in Fragen von lokaler Bedeutung für die einzelnen Kolonien, nicht stets das Richtige getroffen hat! — Ich erinnere an die Beschlüsse über die Verjährungsfrist in Südwest und über die Gouverneursbeiräte nach einem Schema für sämtliche Kolonien, also auch für die tropischen Kolonien. — Für letztere gegen das Gutachten der betreffenden Gouverneure und der Herren Vietor und Woermann, die beide alte Afrikaner sind, und wahrscheinlich auch gegen die auf bessere Sachkenntnis gestützte Überzeugung der Kolonial-Abteilung. —

Der Kolonialrat ist ja sicher zuständig in Fragen von weitgehender prinzipieller Bedeutung, die Männer von solch großen, umfassenden Kenntnissen der allgemeinen Weltwirtschaft und des gesamten Rechtsgebietes entscheiden können, auch ohne die einschlägigen Verhältnisse der einzelnen Kolonien aus eigener Anschauung zu kennen, nicht aber wird er stets oder auch nur meistens das Richtige treffen können in den stetig größer und wichtiger werdenden Fragen lokaler Natur, die mit der fortschreitenden Entwickelung der Kolonien sich fortlaufend mehren! —

Die Beiräte, wie sie für die tropischen Kolonien nun einmal geschaffen sind, mögen gern bestehen bleiben für alle die Sachen, die die Gouverneure draußen nach ihren Direktiven an Ort und Stelle entscheiden können und wollen.

Dagegen bedarf es für alle Fragen von weitgehender Bedeutung sowohl auf finanziellen wie auf internen Gebieten dringend eines Beirates der Kolonial-Abtlg. in Deutschland in denen den Interessenten, da der Interessen-Schwerpunkt nun einmal in Deutschland liegt, Gelegenheit geboten wird, ihre Ansichten zu äußern!!

Man kann uns doch wirklich nicht den Vorwurf machen, daß wir voreilig mit unserem Antrage gewesen sind! Ich, z. B. bin seit 1881 in Togo und mein Freund Herr Vietor seit 1883! Im Jahre 1884 wurde es deutsch, und jetzt, nach 20 Jahren, treten wir mit dem Wunsche hervor, einen bescheidenen Einfluß auf die Verwaltung zu bekommen. — In den 20 Jahren sind für Togo ca. 20 Millionen Mark verausgabt, die wir, die Kaufmannschaft, aufgebracht haben. — Wenn auch anerkannt werden soll, daß das Land seither verwaltet worden ist, ohne uns Schwierigkeiten mit den Eingeborenen zu schaffen, daß für die bessere Kenntnis des Landes und den Aufschluß des Innern allerlei getan worden ist, woran die Kaufmannschaft auch ihren großen Anteil hat, so ist doch für Kulturzwecke von den aufgewandten Millionen nichts über gewesen!

Wir sind sonst keine Freunde von zu vielen Eingaben an die Kolonial-Abteilung, da die Arbeit derselben dadurch leicht erschwert wird. Hier kann die Eingabe aber wirklich mal Segen stiften, und sie würde sehr bald dazu beitragen, der Kolonial-Abteilung die Arbeit zu erleichtern! —

Meine Herren, es heißt praktische Kolonialpolitik treiben, indem Sie unserm Antrage zustimmen! — Wir bezwecken damit das Beste! — Es werden vielen von uns in seiner Ausführung Opfer an Zeit und Geld auferlegt werden, die wir bereit sind zu bringen. —

Digitized by Google

Meine Herren, ich möchte meine Hand dafür ins Feuer legen, daß die Kolonialabteilung das, wozu wir sie heute um ihre Zustimmung bitten, nach geraumer Zeit von selbst tun wird, worüber allerdings, wie ich fürchte, noch weitere 10 Jahre ins Land gehen können, eine verlorene Zeit! — Wir wollen lediglich durch ein vernünftiges Zusammengehen in den Beiräten, in denen also alle Interessen vertreten sein sollen, das Gedeihen des Ganzen zum Wohle des Vaterlandes! —

Deshalb bitten wir Sie um Ihre Zustimmung zu folgender Resolution:

„Die Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Essen beschließt auf Antrag der Abteilung Bremen, betreffend „die Beteiligung der Interessenten an der Verwaltung der Kolonien“ und beauftragt den Ausschuß, in dem Sinne des Antrages der Abteilung Bremen, bei dem Hohen Reichstage und der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorstellig zu werden, indem sie der Hoffnung Ausdruck gibt, daß es den vereinten Bemühungen der Kolonialabteilung, der Gouverneure, der Ansiedler und Interessenten gelingen werde, diejenigen Maßregeln zu finden, die zu einer wirkungsvolleren Vertretung der europäischen Bevölkerung in den Gouverneursbeiräten der Ansiedlerkolonien, bezw. der Interessenten der Handels- und Plantagenkolonien in der Kolonialabteilung führen können.

Die Abteilung Bremen fügt eine erläuternde Aufzeichnung bei.“

Digitized by Google

Ackerbau in Südwestafrika.

Auf die Artikel über „Ackerbau in Südwestafrika“ von Schlettwein und Th. Rehbock in Nr. 7, 10 u. 11, 1904 sei mir gestattet, auch einige Angaben aus diesem Distrikt zu machen, der für Ackerbau jedenfalls von großer Bedeutung ist.

Leider habe ich Heft 7 nicht erhalten und kenne somit den Schlettweinschen Artikel nicht, doch scheint das meiste in Heft 10 wiedergegeben zu sein, worauf ich mich beziehe.

Über die festgestellten Selbstkosten für Mais und Weizen durch Herrn Schlettwein wird wohl manch einer hier den Kopft geschüttelt haben, doch liegt es mir fern, Herrn Schlettweins Angaben zu widerlegen, ich möchte nur den Beweis liefern, daß die Produktionskosten nicht überall im Schutzgebiete gleich hohe sind, und daß die Landwirtschaft in manchen Distrikten doch lohnend ist.

Für die Berechnung der Verpflegung für Arbeiter habe ich die Preise nach Ausbruch des Aufstandes zu Grunde gelegt.

Es kosten:	1 Pfd. Kaffee	M.	1,16	
	1 „ Zucker	„	0,65	
	1 „ Salz	„	0,43	
	1 Pack Streichhölzer (10 Dosen)	„	0,40	
	1 Pfd. Mais	„	0,35	selbstgebaut
	1 „ Tabak	„	2,—	selbstgebaut

Meine Arbeiter erhalten pro Monat:

a. Männer,	45 Pf. Mais	=	M.	15,75
	3 „ Kaffee	=	„	3,48
	2 „ Zucker	=	„	1,30
	2 „ Salz	=	„	0,86
	4/10 „ Tabak	=	„	0,80
	4 Schachteln Streichhölzer		„	0,16
	als höchsten Lohn		„	10,—
		zusammen	M.	32,35
Verteilt auf 26 Arbeitstage macht pro Mann und Tag		= rund	M.	1,25
b. Frauen erhalten keinen Lohn und pro Tag nur 1 Pfd. Mais		=	M.	0,35

Die Produktionskosten für eine Maisernte setzen sich, wie folgt, zusammen:

1 Hektar berieselbares Land, Aussaat Ende September. Erste Berieselung, um pflügen u. pflanzen zu können:

Digitized by Google

3 Mann 2 Tage à 1,25 = M. 7,50

Pflügen u. Pflanzen:

1 Pflug mit 6 Ochsen 2 Tage,
pro Ochse 0,60 pro Tag = „ 7,20
4 Arbeiter 2 Tage à 1,25 = „ 10,00
(1 Pflüger, 1 Treiber, 1 Tauleiter, 1 Pflanzer)

Eggen: 6 Ochsen 1 Tag à 0,60 = „ 3,60
2 Arbeiter 1 Tag à 1,25 = „ 2,50

Erste Bewässerung, nachdem der Mais aufgegangen ist:
etwa den 20. Oktober
3 Mann 2 Tage à 1,25 = „ 7,50

Zweite Bewässerung etwa den 4. November
2 Mann 2 Tage à 1,25 = „ 5,—

Dritte Bewässerung etwa den 18. November
2 Mann 2 Tage à 1,25 = „ 5,—

Vierte Bewässerung etwa den 2. Dezember
2 Mann 2 Tage à 1,25 = „ 5,—

Hier setzt nun die Regenzeit ein und ist weiteres Bewässern unnötig, ich habe selten mehr als dreimal bewässert.

Häufeln (eigentlich Hacken mit dem sogenannten
Scheffelpflug) zweimal je einen Tag:
2 Mann 2 Tage à 1,25 = M. 5,—
2 Esel 2 Tage à 0,50 = „ 2,—

Ernten: Abbrechen der Kolben und auf kleine Haufen werfen:
6 Frauen 1 Tag à 0,35 = „ 2,10

Anfahren zum Trockenschuppen:
6 Mann 1 Tag à 1,25 = „ 7,50
8 Ochsen 1 „ à 0,60 = „ 4,80

Entblättern der Kolben:
10 Frauen 1 Tag à 0,35 = „ 3,50

Entkernen: 4 Mann 1 Tag à 1,25 = „ 5,—

Für Abnutzung der Geräte:
a) Pflug 5% von 200 M. „ 10,—
b) Egge 5% „ 100 „ „ 5,—
c) Maisrebbler 5% „ 150 „ „ 7,50

Saat: 20 Pfd. Mais à 0,35 = „ 7,—

Sa. M. 112,70

Nimmt man noch den viel zu hoch angesetzten Betrag für Verzinsung und Amortisation von Schlettwein mit M. 75,—

so erhält man zum Schluß als Selbstkosten für eine Maisernte von einem Hektar Land. M. 187,70

Ich rechne als Durchschnitsernte von einem Hektar 30 Zentner, demnach belaufen sich die Selbstkosten für einen Zentner Mais auf M. 6,25

oder für die Tonne „ 125,—

Digitized by Google

(Herr Schlettwein hatte seine Selbstkosten für die Tonne, bei einer Ernte von 54 Zentner vom Hektar, auf M. 340 angegeben).

Der Mais hat hier jetzt den Preis von M. 35 pro Zentner, das macht einen Reingewinn von M. 28,75 auf den Zentner, und M. 862,50 von einem Hektar berieselten Bodens. Daß dieser hohe Preis nicht bestehen bleiben kann, ist klar; doch wird der Anbau sich stets rentieren, da der Markt durch die Otaviminen geschaffen wird, und er sich stets nach den Frachtpreisen von der Küste nach hier berechnen wird. Mit dem Herabgehen der Marktpreise stellen sich die Arbeiterkosten auch um so vieles niedriger, weshalb wir hier stets mit eingeführtem Mais oder Reis konkurrieren können.

Hierbei möchte ich noch bemerken, daß der meiste Mais während der Regenzeit auf Trockenländer gepflanzt wird. Von diesen Ländern rechnet man einen Ertrag von durchschnittlich 10 Zentner vom Hektar und die Selbstkosten pro Hektar auf M. 20 oder M. 2 pro Zentner.

Weizenbau: Aussaat 15. April.

Nachdem der Mais anfangs Februar geerntet worden ist, werden die Maisstrunke mit einer Walze oder abgekappten Baumkrone niedergedrückt und untergepflügt.

Walzen:	2 Ochsen 1 Tag à 0,60	= M.	1,20
	2 Mann 1 „ à 1,25	= „	2,50
Pflügen:	6 Ochsen 2 Tage à 0,60	= „	7,20
	3 Mann 2 „ à 1,25	= „	7,50
Eggen:	6 Ochsen 1 Tag à 0,60	= „	3,60
	2 Mann 1 „ à 1,25	= „	2,50
Querpflügen:	6 Ochsen 2 Tage à 0,60	= „	7,20
	3 Mann 2 „ à 1,25	= „	7,50
Eggen:	6 Ochsen 1 Tag à 0,60	= „	3,60
	2 Mann 1 „ à 1,25	= „	2,50
Beetepflügen:	6 Ochsen 2 Tage à 0,60	= „	7,20
	3 Mann 2 „ à 1,25	= „	7,50
Eineggen der Saat:	6 Ochsen 1 Tag à 0,60	= „	3,60
	2 Mann 1 „ à 1,25	= „	2,50
Bewässern zum Beetepflügen:	3 Mann 2 Tage à 1,25	= „	7,50
Erstes Bewässern, nachdem die Saat etwa 5 cm hoch ist: etwa am 5. Mai			
	3 Mann 2 Tage à 1,25	= „	7,50
Zweites Bewässern etwa am 20. Mai:			
	2 Mann 2 Tage à 1,25	= „	5,—
Drittes Bewässern etwa am 4. Juni:			
	2 Mann 2 Tage	= „	5,—
Viertes Bewässern etwa am 18. Juni:			
	2 Mann 2 Tage	= „	5,—
Fünftes Bewässern nach drei Wochen, da jetzt genug Schatten, am 9. Juli:			
	2 Mann 2 Tage	= „	5,—
Sechstes Bewässern etwa am 30. Juli:			
	2 Mann 2 Tage	= „	5,—

Digitized by Google

Siebentes Bewässern etwa am 21. August: (letztes Wasser)

	2 Mann 2 Tage	= M. 5,—
Ernten mit Sicheln:	10 Mann 1 Tag à 1,25 =	„ 12,50
	10 Frauen 1 „ à 0,35 =	„ 3,50
Anfahren zur Tenne:	8 Ochsen 1 Tag à 0,60 =	„ 4,80
	4 Mann 1 „ à 1,25 =	„ 5,—
Dreschen:	7 Mann 2 Tage à 1,25 =	„ 17,50
Reinigen:	3 Mann 2 „ à 1,25 =	„ 7,50
für Abnutzung des Pfluges		„ 10,—
„ „ der Egge		„ 5,—
„ „ der Dresch- u. Reinigungsmaschine		„ 40,—
Saat:	2 Zentner à 40,— =	„ 80,—
für Verzinsung und Amortisation		„ 75,—
	Sa. M.	372,10

Ich rechne im Durchschnitt einen Ertrag von 50 Zentner Weizen von einem Hektar. Mithin belaufen sich die Selbstkosten für den Zentner auf M. 7,50 oder auf M. 150,00 für die Tonne, gegen M. 310 für die Tonne bei 66 Zentner Ertrag des Herrn Schlettwein.

Bei dem Preise von M. 40 für den Zentner erhält man einen Reinertrag von M. 32,50 pro Zentner, oder M. 1627,90 vom Hektar.

Ich habe die Selbstkosten auf das höchste berechnet und betone nochmals, daß der Betrag für Verzinsung und Amortisation viel zu hoch gegriffen ist; doch will ich dagegen nicht weiter sprechen, da diese sich auf jeder Farm anders gestalten.

Vorstehend habe ich mich bemüht, ein Bild von den Aussichten der Landwirtschaft im Distrikt Grootfontein zu liefern und den abschreckenden Zahlen des Herrn Schlettwein annehmbarere gegenüber zu stellen und zu beweisen, daß der Ackerbau sich doch rentiert und jede, auch die größte, Ausgabe für die erste Anlage bezahlen wird. Die Hauptsache für die Landwirtschaft ist aber Wasser und für Erschließung dieses sollte man keine Ausgaben scheuen und jedem dafür dankbar sein, der dafür eintritt und Anregungen dazu gibt.

Noch eins gegen die Ansicht des Herrn Schlettwein. Er sagt: „Weizen oder Mais müssen alle fünf Tage bewässert werden, noch besser wächst er, wenn er alle z w e i Tage Wasser erhält."

Da ist es wohl kaum zu verwundern, daß sein Boden verschlammt und stets der Auflockerung bedarf. (Hieraus wird sich wohl auch sein so hoher Selbstkostenpreis ergeben).

Ich halte es für grundfalsch, gerade schwerem Boden früher als nach 14 Tagen Wasser zu geben. Schwerer Boden saugt soviel Wasser auf, daß er mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß durchweicht, und er braucht mindestens 14 Tage, ehe das Wasser soweit verdunstet ist, daß ihm neues zugeführt werden kann. Beschattet das Getreide erst den Boden, dann braucht man höchstens alle drei Wochen Wasser geben.

Von Vorstehendem bitte ich die verehrliche Redaktion, soviel herauszunehmen, wie sie zur Aufklärung der Öffentlichkeit für nötig hält.

Hochachtungsvoll sehr ergebenst

G. Prion-Rietfontein, Distrikt Grootfontein-Norden.

Digitized by Google

Die schiffbaren Gewässer in Französisch-Kongo und Angola

von D. Kürchhoff.

Der Schari mündet während der Regenzeit in einem ausgedehnten, für die Schiffahrt nicht zu benutzenden Delta, dessen Scheitelpunkt bei dem 60 km vom See entfernten Gulfei liegt, woselbst der Fluß sich in zwei, während der Zeit der Niedrig-Wasser vollständig getrennte Hauptarme teilt.

Nach Foureau ist der Schari bei Niedrig-Wasser (Mitte April 1899) ein sehr schöner Fluß, dessen Bett 2 km breit und 5 m tief ist.

Über die Verhältnisse bei Hochwasser äußert sich Gentil:

Nachdem der Fluß am 26. September sein höchstes Niveau infolge der Regen im Juli und August 8 m über den niedrigsten Stand im Juni, also an den tiefsten Stellen eine Tiefe von 12 m erhalten hatte, begann seine Abnahme-Bewegung, und am 18. Oktober hatte der Fluß nur eine Tiefe von 4 m. Die Breite während der Hochwasser-Periode beträgt an manchen Stellen 6—8 km. Entsprechend dem Fortschreiten nach Süden nimmt der Fluß an Breite ab, bei Mandjesa beträgt im Februar die Breite nur 500 m, die mittlere Tiefe 2,50 m. Hier mündet der etwa 300 km lange, Erguig genannte, von Milta ausgehende Seitenarm, der im Februar nicht schiffbar, zur Zeit der Hochwasser aber eine mittlere Breite von 25—30 m und eine Tiefe von 2 m hat.

Einige Schwierigkeiten für die Schiffahrt sind vorhanden und zwar werden solche zunächst durch Austernbänke hervorgerufen, welche bei Niedrig-Wasser gefährlich werden können, und weiter aufwärts befinden sich bei Kousseri unter 12° mehrere große Sandbänke. Die Geschwindigkeit des Stromes beträgt an dieser Stelle 4 km in der Stunde. Bis Fadji unter 9° 40′ nördl. Br., also auf eine Lauflänge von 500 km, ist der Fluß zu jeder Jahreszeit schiffbar für Fahrzeuge, welche nicht mehr als 0,60 m Tiefgang haben.

Segelfahrzeuge mit geringem Tonnengehalt können mit Erfolg die Regenwinde Südsüdost während der Regenzeit und Nordnordost oder Nordnordwest während der Trockenzeit, welche fast täglich in den Vormittagen von 7—11 herrschen, sich nutzbar machen.

Bei Gail, woselbst der Fluß eine Breite von fast 2 km hat, erhebt sich quer durch das ganze Bett eine Felsbarriere, gebildet von einer Reihe enormer Granitblocks, welche, von einem Ufer zum andern reichend, kaum genügend breite Engen

Digitized by Google

ließen, um Gentils Schiff, welches mit einer Geschwindigkeit von 230 m in der Minute dahinsauste, durchzulassen.

Foureau äußert sich über den Schari als Wasserstraße wie folgt: „Der Fluß nimmt aufwärts von Gulfei bis Fort Archambault an majestätischem Ansehen zu. Seine Breite wechselt zwischen 500 und 1200 m. Zur Regenzeit überschwemmt er die Umgebung des letzteren Ortes 6—8 km breit. Das Gefälle ist gering, es beträgt bei einer Länge von 600 km (Fort Archambault — Tsad-See nur 85 m). Die schiffbare Flußrinne wechselt wegen der vielen Sandbänke fortwährend und verengert sich bei Thalbe auf 40 m.

Der Bamingui, welcher im September bei dem Zusammenfluß mit dem Gribingui 100 m breit ist, wurde im November von Gentil etwa 150 km aufwärts befahren und ist nach dessen Ansicht der Schiffahrt leicht zugänglich. Der Fluß hat eine mittlere Tiefe von 2 m bei Niedrig-Wasser, Prins fand unter 7° im Dezember eine Breite von 70 m und eine Tiefe von 4 m und hält dieser Forscher den Fluß bequem schiffbar bis zum Gribingui.

Dylowski, welcher den Kukuru genannten Oberlauf erkundete, fand im November den Fluß unter 7° 36′ 30″ nördl. Br. in der Trockenzeit 60 m breit, in der Regenzeit erreicht er eine Breite von 200 m und eine Tiefe von 4—5 m.

Der Gribingui ist ein zur Zeit der Niedrig-Wasser an der Mündung 70 m breiter und 2 m tiefer Fluß, dessen mittlere Breite zwischen 35 und 45 m variert, sein Lauf hat sehr viele Krümmungen, deren scharfe Winkel schon an sich schwierig zu umfahren sind und durch die Stärke der Strömung und die Bewachsung der Ufer noch gefährlicher werden. Nach Gentil haben sich an diesen Stellen durch Abspülungen an den Ufern wirkliche Baumbarrikaden gebildet und es wird langer und zeitraubender Arbeit bedürfen, um diese Hindernisse zu beseitigen. Auch sonst ist der Fluß mit die Schiffahrt erschwerenden toten Baumstümpfen angefüllt.

Dicht oberhalb des Zusammenflusses mit dem Bamingui befinden sich sieben Schnellen, von denen drei sehr gefährlich sind. Zur Zeit der Hochwasser, zu welcher Periode Gentil den Fluß hinabfuhr, tat sich das Vorhandensein dieser Klippen nur durch Wirbel kund; während der Zeit der Niedrig-Wasser — Februar bis Juli — halten sie aber sämtliche Fahrzeuge auf.

Im September 1892 traf die Expedition Maistre den Gribingui unter 7° 21′ nördl. Breite, und hatte der Fluß hier eine Breite von 47 m und eine Tiefe von 7 m. Der Gribingui ist für kleine Dampfer vom Typ des Leon Blot schiffbar in den Monaten August bis Oktober.

Die Expedition Foureau-Lamy äußert sich über den Fluß bei Niedrig-Wasser: Sobald man vom Chari in den Gribingui fährt, ändert sich die Szenerie. Dieser Fluß ist viel schmäler und hat an der Mündung nur 60 m Breite, die sich bis zum Posten Gribingui auf 20 m vermindert. Sein Lauf ist aus mehreren durch Schnellen getrennten Abschnitten zusammengesetzt. Diese Schnellen sind in der Trockenzeit mit wenig Wasser bedeckt und zwangen die Expedition zu manchmal sehr mühsamen Schleppen. Bei Hochwasser verschwinden diese Schnellen und machen heftigen Wirbeln Platz.

Der Fluß ist infolge dieser Schnellen nicht schiffbar, oberhalb des Fort Crampel, wo bei Niedrig-Wasser die Breite 25 m, bei Hochwasser 400—600 m und die Tiefe $4^1/_2$ m beträgt.

Digitized by Google

Nebenfluß des Schari:

Der Bahr Sara-Wam, welcher selbst bei Niedrig-Wasser ein sehr schöner 80—100 m breiter, stellenweise mehr als 2 m tiefer Fluß, hat in der Nähe von Guikoro eine Breite von 50 m und eine Tiefe von 1,10. Trotzdem sich an verschiedenen Stellen Felsen im Flußbett befinden, so beginnt der Fluß doch nach den Ergebnissen einer Erkundung, welche Bernard und Huot im Ende 1900 unternahmen, von einem 15 km unterhalb Guikuro ab schiffbar zu werden, bei hohem Wasserstand sogar für Dampfer. Oberhalb dieses Punktes machen Felsen und Schnellen den Verkehr unmöglich.

Nebenflüsse des Gribingui:

Der Nana oder Bar hat 70 km oberhalb der Mündung nach Gentil eine Breite von 18 m und eine genügende Tiefe, um den Leon Blot unbelastet so zu tragen, daß er als Schlepper benutzt werden konnte. Während der Regenzeit hat der Nana an demselben Punkt eine Breite von 50 m nnd eine Tiefe, um den Leon Blot voll belastet tragen zu können. Etwa 300 km oberhalb der Mündung beträgt die Breite des Flusses im Januar 30—35 m, die Tiefe 1,10 m. Bis zu diesem Punkt ist eine Befahrung mit Schuten das ganze Jahr, mit Dampfern in den Monaten August — Dezember möglich.

Oberhalb hindern Felsen und Schnellen die Befahrung.

Der im Durchschnitt 30 m breite Fafa, welcher im August unter 6° eine Tiefe von 2 m und eine Breite von 30 m aufweist, ist bis 6° 40′ ohne ernsthafte Hindernisse und kann bis zu dieser Stelle bei mittlerem Wasser mit Frachtbooten, bei Hochwasser mit Dampfern befahren werden.

Rousset hatte beim Suchen nach der kürzesten Verbindung zwischen Ubanghi und Schari zu untersuchen, ob der Fafa für große eiserne Schaluppen benutzbar sei. Er erreichte ihn im August 1902 unter 6° nördlicher Breite, bis zu seiner Mündung in den Bahr Sara gab es keine wesentlichen Schiffahrtshindernisse.

Diese Feststellungen können unter Umständen auch für Deutschland Interesse haben, denn es ist vermittels Schari—Nana—Fafa möglich, sich bis auf 120 km dem Endpunkt der Schiffbarkeit des Ubangi—Kemo—Tomi zu nähern. Da auf der kurzen Landstrecke keinerlei Geländeschwierigkeiten bestehen, so wird der schon erwogene Plan des Baues einer Eisenbahn nicht lange auf sich warten lassen und wäre somit für die deutschen Gebiete am Tsad-See eine zweite, wenn auch nicht so bequeme Zufuhrstraße wie der Benue, vorhanden.

Der eine Lauflänge von 300 km aufweisende Benito, dem wie alle Flüsse dieser Küste Westafrikas eine Barre an der 80 m breiten Mündung vorgelagert ist, ist nur auf eine Strecke von 35 km schiffbar von der Mündung bis zu den Fällen von Nobe, sein ganzer oberer Lauf besteht nur aus Schnellen, jedoch soll nach Aussagen von Eingeborenen im Innern ein Verkehr mit Piroguen möglich sein.

Von den beiden Quellflüssen Wolen und Sanya ist der letztere auf seinem ganzen Lauf mit Felsen und Schnellen angefüllt, während der erstere fast bis zu seiner Quelle schiffbar ist.

Die zwischen Benito und Campo sich ins Meer ergießenden Flüßchen M'Bia, Otounde sind auf der Mitte ihres Laufes schiffbar, aber zahlreiche Baumstümpfe machen die Schiffahrt schwierig.

Digitized by Google

Der Muni ist kein eigentlicher Fluß, sondern nur ein meerbusenartig erweitertes Sammelbecken einer Anzahl von Flüssen, von denen die wichtigsten sind: Der Tamboni und der Noya, bis zu deren Zusammenfluß der Muni selbst für Schiffe mit großem Tonnengehalt befahrbar ist.

Der Tamboni ist selbst für größere Dampfer schiffbar bis zu den Fällen von Mebonde wenige Kilometer oberhalb seiner Mündung. Noya, Utongo, Kongone und andere Zuflüsse sind auf einem großen Teil ihres Laufes von Kanonenbooten und fast bis zu den Quellen von Piroguen befahren worden, nur der Noya hat eine sehr starke Strömung, welche die Schiffahrt für jede Art Fahrzeug sehr schwierig macht.

Der Gabun, den man lange Zeit als einen mächtigen Strom ansah, wurde zuerst 1601 durch ein holländisches Schiff entdeckt, aber erst, als die Franzosen in den vierziger Jahren von dieser schönen Bai Besitz ergriffen, trat Gabun in die Reihe der wichtigeren westafrikanischen Handelsplätze ein. Dieser sogenannte Fluß ist nur ein 67 km langes, 3—18 km breites Ästuar, das von zahlreichen kleinen und kleinsten Flüßchen gebildet wird. Die nennenswertesten unter diesen Gewässern sind der Como und der Remboë, welche jedoch ebenso wie die übrigen für einen Verkehr größerer Fahrzeuge nicht in Betracht kommen.

Die Tiefe des Gabun schwankt zwischen 3—18 m, er ist breit und gegen die hohe See geschützt, er hat eine ziemlich bequeme Einfahrt und bietet hinreichenden Platz für eine große Anzahl Schiffe.

Der Njanga, welcher von Dr. Güßfeld gelegentlich der deutschen Loango-Expedition erkundet wurde, ist 200—300 Fuß breit. Eine Bootfahrt brachte den Genannten 50 Meilen aufwärts nach Mongo Njanga, wo der Fluß Katarakten bildet. Diese sperren jeden Verkehr auf $1\frac{1}{2}$ Tagereisen Entfernung, dann wird der Fluß wieder schiffbar bis Cassoche.

Der Sette Cama mündet in zwei Armen, der südliche, obwohl ihm eine Barre vorgelagert ist, ist geeignet zur Befahrung mit Schiffen von größerem Tonnengehalt, der 50 km nördlich liegende Arm ist nur für kleine Boote schiffbar. Am Scheitelpunkt des Deltas ist der Fluß 250 m breit, jedoch erweitert er sich oberhalb auf 500—600 m, trotzdem eine genügende Tiefe für Fahrzeuge mit großem Tonnengehalt aufweisend. 37 km von der Küste entfernt fließt der Fluß aus dem See N'Dugo, welcher bei einer Länge von 46 engl. Meilen, 30—38 Meilen breit und mit zahlreichen Inseln angefüllt ist. Den See können Dampfer von 250—300 Tonnen bequem befahren. In diese Wasserfläche mündet der Fluß Rambo, dessen beide Mündungen zwar durch Graswuchs so vollkommen verstopft sind, daß sie vom See aus nur schwer gesehen werden können, die aber weiter oberhalb für kleine Dampfer schiffbar werden. Derartige Fahrzeuge können den zwar schmalen, aber tiefen Fluß 65 km aufwärts befahren, weiter oberhalb sind die Neger zur Trockenzeit jedoch oft gezwungen die Piroguen über den Sand zu schieben.

Der Kuilu wurde im November 1875 durch Dr. Güßfeldt erkundet. Dieser fand eine große Barre der Mündung vorgelagert, welche die Einfahrt in den Fluß sehr erschwert, obwohl das Wasser ruhig fließt, sodaß im allgemeinen die Einfahrt nur flachgehenden Dampfern möglich ist, wenn auch im Jahr 1892 sogar ein 10 Fuß Tiefgang aufweisender Dampfer über die Barre hinwegkam. Dieser mußte jedoch schon unterhalb der Reis-Inseln liegen bleiben, während flachgehende Dampfer 50 km aufwärts bis Kakamoeka gelangen können, die Breite beträgt auf dieser Strecke 300—800 Schritt.

Digitized by Google

Die Strömung ist verhältnismäßig schwach, und fand Dr. Güßfeldt nur Schwierigkeiten an der 30 m breiten Enge von Ngoku und dann wieder am Bumina-katarakt. Jedoch lassen sich nach Ansicht dieses Forschers beide Hindernisse leicht durch geschickte Steuerer überwinden.

Jenseits Kakamoeka zieht sich mit dem Kussundafall beginnend eine Schnellen-region bis Silengoma, oberhalb welches Ortes sich eine, während der sechs Monate des Hochwassers für Flußdampfer fahrbare Straße bis zur Einmündung des Lukuni hinzieht. Diese 185 km lange Strecke enthält infolge der im Flußbett liegenden Kiesbänke und Felsen während der Zeit der Niedrig-Wasser einige Schwierigkeiten, jedoch ist trotz dieser mit kleineren Fahrzeugen auch ein Verkehr in diesem Zeitraum möglich.

Der Cuanza ist für Angola von besonderer Wichtigkeit, da er das einzige größere Gewässer dieser Gebiete südlich des Kongo ist, welches das ganze Jahr von flachgehenden Dampfern zur Schiffahrt benutzt werden kann.

Die Mündung des Flusses wird durch eine vom linken Ufer vorspringende Landzunge bis auf 200 Schritt eingeengt, trotzdem gelang es im Februar 1875 dem Kapitän Homeyer gut mit seinem Dampfer über die Barre, welche eigentlich nur als eine unterseeische Fortsetzung dieser sandigen Halbinsel anzusehen ist, hinwegzukommen. Wie bei allen afrikanischen Flüssen ist diese Barre nur zur Zeit der höchsten Flut von Schiffen, und zwar mit einem Tiefgang von höchstens fünf Fuß passierbar, wodurch meist eine mehrstündige Wartezeit verursacht wird. Eine weitere Schwierigkeit bietet der stete Wechsel der Barre, die die Inanspruchnahme eines Lotsen nötig macht.

Gleich jenseits der erwähnten Halbinsel verbreitert sich der Fluß auf 550 bis 600 Schritt und behält diese Ausdehnung im allgemeinen bis Dondo bei. Die Tiefe ändert sich je nach der Jahreszeit. Während der Regenperiode können Schiffe mit einem Tiefgang von fünf Fuß bis Dondo, 200 km von der Mündung, gelangen, sonst müssen sie bereits bei Kunge Halt machen und ihre Ladung an flachgehendere Fahrzeuge abgeben. Die Stärke der Strömung richtet sich gleichfalls nach der Regen- und Trockenperiode und beträgt im März und April zur Zeit der starken Regen bis sechs Meilen in der Stunde.

Unmittelbar jenseits Dondo nimmt die Gewalt der Strömung erheblich zu bis zu den Cambambe-Fällen, wenig oberhalb Dondo, bei welchen der Fluß in einer Breite von 250 Schritt, 70 Fuß hoch hinabfällt. Oberhalb dieses die Schiffahrt zu jeder Jahreszeit unmöglich machenden Hindernisses folgen im ganzen weiteren Lauf weitere Schnellen, die nur in einzelnen Abschnitten einen Piroguen-Verkehr zulassen. Unter 10° 6′ südl. Br. und 16° 41′ östl. Br. befindet sich der 20 m hohe und 300 m breite Kaiserin-Augusta-Fall.

Der bei Benguella mündende Kevefluß, von dem man ursprünglich annahm, daß er einen schiffbaren Zugang ins Innere der Provinz Benguella bilden würde, wurde von Andrade im Jahr 1900 genauer erkundet: „Der Fluß ist häufig von Stromschnellen durchsetzt oder windet sich zwischen engen Granitwänden hindurch. Die schwierigste Stelle ist diejenige von Paulacid." Andrade nimmt jedoch an, daß die Schwierigkeiten sich ohne große Mühe beseitigen lassen, und dann würden Dampfer mit mäßigem Tiefgang 200 km aufwärts bis Chioqurola gelangen können, von wo ab der Fluß infolge seiner geringen Tiefe nur für Fahrzeuge der Eingeborenen benutzbar ist. Nötig wäre außer der Beseitigung jener Katarakten die Ausbaggerung einer Fahrtrinne durch die Sandbarre der Mündung.

Digitized by Google

Die übrigen ins Meer sich ergießenden Flüsse Angolas: der Dande, der Rio-Egito, der Katumbella, der Caraco, der Coporollo, der Lao-Nicolau, der Giraul, der Baro, der Coroca sind zwar schiffbar bis zu der Gegend, in der sie sich in Fällen von dem Hochland herabstürzen, aber sie sind für einen größeren Verkehr ins Innere doch ohne alle Bedeutung, da sie den größten Teil des Jahres trocken sind.

Der Dande wird mit Segelschiffen und Kanus befahren, die übrigen Gewässer mit Kanus und Einbäumen, welche durch geschickt benutzte Segel aus gewebten Fasern und Gräsern eine ziemliche Schnelligkeit erhalten.

Der von Dr. Güßfeldt zuerst genauer erkundete Tschiloango, dessen Mündungen je nach der Jahreszeit erheblichen Wechseln unterworfen sind, hat an der Mündung eine Breite von 40 Schritt. Er behält diese bis zur Einmündung des Lucula, bis wohin er mit flachgehenden Dampfern befahren werden kann. Seine zahlreichen Windungen machen eine Befahrung mit Segelfahrzeugen unmöglich.

Der Naturforscher Petit fuhr im Juli und August 1882 den Tschiloango bis Guinge hinauf. Gestrandete und im Flußbett liegende Bäume machten weiter oberhalb den Verkehr unmöglich. Die Nebenflüsse Lucula und Loango sind für Dampfer bis 3 Fuß Tiefgang 20 km aufwärts schiffbar, der erstere bis Boma-Lundi. Er ist an manchen Stellen von Bäumen angefüllt, wodurch bei Niedrig-Wasser die Schiffahrt schwierig wird, nach Aussage der Eingeborenen hat der Fluß aber selbst zu dieser Zeit stets eine Tiefe von 0,9—1,2 m.

Der Ogowe.

Auf diesem in günstigsten Fall auf eine Länge von 1800 km schiffbaren Fluß haben einst die Franzosen außerordentlich große Hoffnungen gesetzt in Hinsicht auf eine zum Verkehr geeignete Wasserstraße nach dem Inneren Afrikas.

Nachdem bereits Borowdich im Jahr 1817 Kunde über diesen anscheinend mächtigen Strom gebracht hatte, wurde er im Jahr 1857—59 von Neuem von Chaillu erforscht, und 1862 stellte Jerval fest, daß es ein sehr bedeutender Strom sei.

Die Franzosen glaubten nach Entdeckung dieses anscheinend mächtigen Gewässers, daß ihm eine ähnliche Rolle zufallen könne, wie sie heute tatsächlich dem Kongo zufällt.

Der Ogowe mündet in einem sehr ausgedehnten sumpfigen Delta, welches bei Lambarence 150 engl. Meilen von der See beginnt, und das aus vier oder fünf wiederum durch zahlreiche kleinere Kanäle verbundenen Hauptarmen besteht, zu beiden Seiten des Kap Lopez. Für die Schiffahrt kommt nur der nach Norden in die Nazaret-Bai fließende Arm in Betracht, von welchem die letztere ihren Namen hat. Dieselbe bildet einen tiefen Ausschnitt in der Küste, jedoch ist die Einfahrt in den Meerbusen durch einige davor liegende Inseln nicht nur auf ein oder zwei Kanäle beschränkt, sondern diese letzteren selbst sind auch so außerordentlich versandet und bilden so gefährliche Untiefen, daß ein Schiff nur mit Hülfe eines eingeborenen Lotsen durch die einzige schmale Fahrtrinne in die geräumige Bai gelangen kann.

Der Nazaret-Arm hat eine Tiefe von 6—9 m und ergießt selbst in der trockensten Jahreszeit solche Wassermassen ins Meer, daß das Wasser an der Mündung auch bei Flut süß bleibt. Vor diesem Arm liegt eine Barre mit etwa 6—9 m Wasserstand. Die südlich des Kap Lopez befindliche wichtigste Mündung, welche 1864 von du Chaillu erkundet wurde, ist wegen ihrer Barre für größere Fahrzeuge überhaupt nicht und für kleinere nur sehr schwer zu überwinden. Die wenigen

Digitized by Google

Schiffe, welche diese hafenlose Küste besuchen, treten daher nur vermittels Boote mit dem Land in Verbindung. Ungünstig für die Schiffahrt ist ferner, daß in diesem großen Deltagebiet die Verteilung von Land und Wasser ziemlich schnell wechselt; da wo heute Land ist, findet man in ein Paar Jahren vielleicht schon Wasser und umgekehrt, ebenso ändern die vielen und großen Sandbänke, die sich zwischen dem offenen Meer und den Flußmündungen bilden, verhältnismäßig schnell ihren Umfang und ihre Gestalt. Es ist deshalb begreiflich, daß man bis 1862 die Mündungen Nazaret, Maxias und Fernando-Vaz für besondere Ströme hielt. Auch die beiden letzteren sind jedoch Mündungen des Ogowe, und besonders die letzte erhält die größte Menge ihres Wassers durch den Npulunag-Arm, wenn ihr auch von einer in den Aschankolo-Bergen liegenden Quelle durch ein besonderes Flüßchen in kleinen Mengen Wasser zugeführt wird.

Der Fernando-Vaz und der Maxias ergießen während der Regenzeit in so großen Mengen Wasser in die See, daß man dasselbe noch stundenweit verfolgen kann.

Du Chaillu sagt über die beiden letztgenannten Mündungen:

„Der Maxias . . . . . . obwohl schmal, ergießt doch in der Regenzeit eine erschreckliche Masse süßen Wassers in das Meer, und mehrere Meilen weit bleibt der Strom siegreich gegen den mächtigen Ozean, indem er sein Wasser brackisg hält. Der Fernando-Vaz, dessen Barre nur sehr schwer, für größere Fahrzeuge garnicht zu passieren ist, hat in seinem Fahrwasser nur 15—20 Fuß Tiefe, der Fahrtkanal ist sehr eng und mit zahllosen Sandbänken angefüllt, welche eine Befahrung mit einem Segelschiff unmöglich machen würde. Auch dieser Fluß führt dem Meer eine enorme Menge süßen Wassers zu.“ In diesen Gebieten dauert die große Regenzeit von Mitte Januar bis Mitte Juni, darauf folgt bis Anfang September die große trockene Zeit, während dann ungefähr bis in den November die kleinere Regenzeit eintritt, woran sich bis Ende Dezember oder Mitte Januar die kleine Trockenzeit anschließt. Die Monate Juni, Juli, August und Anfang September sind absolut ohne Regen und bilden die große trockene Zeit. Dieser Verteilung von Regen- und Trockenzeit entspricht auch das periodische Wachsen und Fallen des Flusses. Es findet eine kleinere Anschwellung im Oktober und eine bedeutendere im April statt.

Über die entstehenden Niveau-Veränderungen sagt Lenz: „Die Differenzen im Wasserstand betragen gegen 15 Fuß. Ende August oder Anfang September beginnen die Gewässer allmählich zu steigen, eine Sandbank nach der anderen verschwindet unter dem Wasser und ist darnach das Bett mit einer imposanten Wassermasse gefüllt, welche gestattet, daß Dampfer mit ziemlich großen Schunern im Schlepptau bis dicht an die Faktoreien gelangen können. Darauf wird der Fluß allmählich wieder seichter, die kleine trockene Zeit bis zum Dezember tritt ein, worauf ein neues Steigen beginnt, welches während der großen bis Ende Mai andauernden Regenzeit anhält. Von da an bis gegen Ende August ist ein Verkehr mit größeren Fahrzeugen nicht möglich, nur einzelne Kanus stellen die notwendigste Verbindung zwischen den Faktoreien und Gabun her.“

Nachdem die Franzosen von ihren benachbarten Besitzungen vom Gabun aus die Wasserstraße gleich nach ihrer Entdeckung auf kurze Entfernungen befahren hatten, wurde 1862 die erste größere Erkundungs-Expedition auf dem Dampfer Pioneer unter Serval entsandt. Da dieselbe im Monat Juli mitten in der trocken-

sten am Fluß ankam, fand sie schon nach kurzer Entfernung den Wasserstand so niedrig, daß der Dampfer zurückgelassen werden mußte. „Das Wasser war seit dem Aufhören des Regens d. h. seit kaum zwei Monaten um 2 m gefallen."

„Am Scheitelpunkt des Deltas bot der über eine weite Fläche ausgebreitete Strom einen großartigen Anblick. Der Hauptfluß hat weder die Tiefe noch die Gleichmäßigkeit des Hauptmündungsarms, der Grund wechselt häufig. Der Lauf wird zuerst durch Inseln, denn durch Sandbänke verstopft. Auf einer der letzteren kam das Schiff 60 Seem. von der Mündung fest, konnte sich aber über verschiedene Hindernisse noch 16 Seem. weiterschleppen, woselbst die Fahrt endgültig eingestellt, da die erst erwähnte Bank den Anfang noch mehrerer Hindernisse bildete, und die Erkundigung im Boot fortgesetzt wurde."

Im Jahr 1864 gelangte Tuchard in derselben Jahreszeit bis zu dem Einfluß des Nguyai.

Im August 1873 gelangte Brazza mit einem Dampfer bequem bis Lambarence unterhalb der Mündung des Ngumie. Bereits im Juni 1866 war Walker zu Schiff weiter aufwärts gegangen. Von N'Goko an, oberhalb dessen der Fluß noch eine Breite von 800—1000 m aufweist und das Flußbett allmählich enger wird, infolge der größeren Tiefe, verschwinden zwar die bisher häufig vorkommenden Sandbänke, dafür aber treten spitze Felsen hervor, besonders aber beginnt eine Reihe Schnellen, alles Umstände, welche die Schiffahrt sehr schwierig machen. Im Gebiet der Okota nimmt das Flußbett noch merklich an Breite ab und beträgt diese nur noch 200 bis 300 Yards.

Im Januar und Februar gelang es dem Marquis de Compiègne durch die Stromschnellen vermittels Piroguen hindurchzukommen. „Die Passage war sehr mühsam, zuweilen gefährlich, und zwar damals um so schwieriger wegen des außerordentlich niedrigen Wasserstandes. Diese Stromschnellen, die zuweilen wirkliche Fälle bilden, folgen sich auf einer Strecke von mehr als 150 engl. Meilen.

Lenz fand zwischen Lope und Aschuka zahlreiche Stromschnellen und auch jenseits setzten sich diese Hindernisse fort bis zum Fall von Boué. Dieser war nach Marche Ende Juli fast trocken und mußten die Boote hinübergezogen werden. „Während der Regenzeit bildet er infolge einer großen und einer kleinen Insel drei Arme, in welchen sich Fälle befinden." Die Eingeborenen tragen ihre Kanus am Fall längere Strecken über Land.

Jenseits dieses Hindernisses finden sich noch einige Schnellen bis zur Mündung des Ivindo. In dem Osakagebiet fand Lenz den Ogowe frei von Schnellen, jedoch nehmen dieselben jenseits Ossyebo wieder an Zahl und Heftigkeit zu bis zum großen Fall von Doume. Die Inseln auf dieser Strecke sind zahlreich.

Der Fall von Doume, welcher quer durch den ganzen Strom setzt und ein bedeutendes Hindernis für die Kanufahrt bildet, ist eigentlich nur ein großer Katarakt, gebildet durch die Einengung der Ufer bis auf 60 m, oberhalb erweitert, sich das Flußbett wieder und ist stellenweise, so z. B. an der Mündung der Sebe, 600 m breit. Schnellen finden sich auf dieser Strecke bis zum Einfluß des L'coni nicht, jedoch erschweren einige Sandbänke die Bewegungen der Schiffe. Oberhalb des L'coni folgen sich auf eine Länge von 15 km die Schnellen in größeren Abständen, sie sind jedoch gefährlicher, die Breite des Flusses in diesem Abschnitt beträgt 90 m.

Digitized by Google

Im Jahr 1875 wurde eine größere Erforschungs-Expedition entsandt, da man glaubte, daß der Ogowe oberhalb der Katarakten, die er bei dem Durchbruch durch die Sierra do Cristal bildete, eine günstige Wasserstraße bis weit ins Innere darbiete. Vermittels Dampfschiffs gelangten die Reisenden ohne Schwierigkeiten bis Lambarence dicht unterhalb der Einmündung des Nguyai. Die zunächst allein vorgehende Vor-Expedition Brazzas gelangte im Juli 1877 bereits bis zu den Pubara-Fällen, 75 km oberhalb der Einmündung des Lekele. Der Ogowe stürzt hier mit Einschluß von zwei stark geneigten Stromschnellen 40 m herab, während die Höhe des eigentlichen Falles 15 m beträgt. Der Fluß ist hier nur 20 m breit.

Mit Erreichung dieses Punktes sah man sich ganz unerwartet der endgültigen Lösung der Ogowe-Frage gegenüber, denn man befand sich hier an der Vereinigung zweier Flüsse, die von den Eingeborenen Rebanji und Passa genannt, augenscheinlich die Quellflüsse des Ogowe sind. Beide Wasserläufe, welche anfangs dem vereinigten Ogowe gleichen, nehmen nach den Quellen an Breite und Tiefe schnell ab, anfangs von häufigen Stromschnellen und Wasserfällen unterbrochen, sind sie schon einige Stunden weiter hinauf so flach, daß sie durchwatet werden können. Daß sie von der Quelle bis zu ihrer Vereinigung nicht schiffbar werden, beweisen die wenigen und schlecht gearbeiteten Kanus, welche die an ihren Ufern wohnenden Negerstämme besitzen, und welche höchstens zum Übersetzen an das jenseitige Ufer benutzt werden können.

Der Fluß kann somit nur auf eine Strecke von 380 km der Schiffahrt dienstbar gemacht werden, und zwar vermittels kleiner Dampfer von höchstens 1 m Tiefgang bis Nedschola, jedoch nur zur Zeit höheren Wasserstandes. Oberhalb dieses Ortes beginnen die Schnellen, jedoch ist 500 engl. Meilen weit noch eine Schiffahrt mit Kanus möglich. Die Tiefe des Stromes bis Nedschola ist sehr verschieden und während der Trockenzeit stellenweise nur 0,8—2 m, zur Regenzeit steigt der Fluß um 4—5 m.

Jenseits Nedschola in der Region der Stromschnellen, nehmen die Schwierigkeiten zusehends zu. Der Fluß durchbricht hier einen aus einer Reihe paralleler Bergreihen bestehenden Gebirgszug, und beim Durchbrechen bildet der Fluß zahllose Katarakte, Strudel, Stromschnellen und Wasserfälle, die dem Kanuverkehr äußerst hinderlich sind und den Verkehr größerer Fahrzeuge so gut wie unmöglich machen.

Bis Lope ist der Fluß bald 1000 m breit, z. B. bei der Leledi-Insel, bald 100—80 m eng (Tor von Okanda). Auf der 160 km langen Strecke Lope—Ivindo ist das Flußbett 100—200 m breit und verengert sich an einzelnen Stellen schluchtenartig.

Nach der im Jahre 1899 vorgenommenen Erkundung Oswalds ist der Ogowe weiter oberhalb das ganze Jahr schiffbar, für kleine Dampfer von der Mündung des Ivindo bis zu den Schnellen von Bundji, auf welcher Strecke der Fluß eine Breite von 100—400 m und eine Geschwindigkeit von 2 m in der Sek. hat, wo eine Reihe von Schnellen den Verkehr unmöglich machen.

Welch trauriges Bild der Ogove während der trockenen Jahreszeit bildet zeigt uns der Reisende Lenz: „Der sonst breite mächtige Strom ist auf einzelne schmale und oft kaum zwei Fuß tiefe Wasserstreifen zusammengeschmolzen, und ausgedehnte hohe Sandbänke, die mit ihrer gelben eintönigen Farbung durchaus keinen

Digitized by Google

wohltuenden Einfluß gewähren, füllen das Flußbett aus.“ Selbst das von dem Forscher benutzte Kanu mittlerer Größe kam öfters fest.

Der N'Goumo, welcher in einer Länge von 2 km und einer Breite von 300 m dem wichtigen Sonanga-See als einzig schiffbarer Ausfluß dient, mündet bei dem Dorf Lombo. Lenz berichtet über diesen Kanal, daß „er bei Hochwasser leicht zu befahren sei, daß er aber in der trockenen Jahreszeit nur eine schmale Fahrtrinne bildet.“ „Ungefähr in der Mitte dieses Kanals sind Stromschnellen, welche man bei hohem Wasserstand nicht bemerkt, aber gegenwärtig (August), wo die Wasser einen sehr niedrigen Stand haben, schäumt und braust es ganz kräftig. Kaum war dieses Hindernis überwunden, so folgten wieder seichte Stellen.

Der Sonanga-See hat bei trockener Jahreszeit eine Tiefe von 4—6 m.

Der Nguyai oder Ngunie, ein in seinen Abmessungen der Loire ähnlicher Fluß, hat nach du Chaillu im Juni an der Mündung eine Breite von 600 m, welche später bis auf 1200 m steigt, und eine Tiefe von 10—15 Fuß; diese erhöht sich während der Regenzeit um 10 Fuß. Die anfänglich bedeutende Breite nimmt sehr bald bis auf 360—200 m ab.

Im Dezember 1864 erkundete Dr. Tuchard diesen Wasserlauf bis zu den nur wenige Meilen stromauf beginnenden Sambakatarakten, an welche sich weiterhin die Fugani-Fälle anschließen, und 1866 stellte der Kaufmann Walker die Schiffbarkeit des Flusses bis zu den ersteren für kleine Dampfer fest, welche während sechs Monaten auf diesem Abschnitt verkehren können.

Nach Chailu, welcher diese Hindernisse 1864 erreichte, handelt es sich um drei auf eine Entfernung von 20 km verteilte Gruppen: 1. Der untere Sambafall, welcher nur 0,3 m hoch ist, 2. der große Katarakt, woselbst der Fluß 137 m breit durch eine Insel in zwei Teile geteilt wird. Die Höhe des hier befindlichen Falles beträgt etwa 4,5 m. 3. bei dem etwa 19 km weiter oberhalb gelegenen Nagoschi, woselbst der Fluß ebenfalls in zwei Arme geteilt wird, befindet sich ein 3—4 m hoher Fall, der Fougamu-Fall.

Der Franzose Jobitz urteilt nach einer im Jahr 1899 vorgenommenen Erkundung über diesen Fluß: „Er ist sowohl hinsichtlich seiner Wassermenge, wie seiner geringen Tiefe, wie in Betreff seiner Breite, welche im Durchschnitt 1200 m beträgt und der Sandbänke, welche sein Bett sperren, der Loire vergleichbar. Dampfer, welche weniger als 1,50 m Tiefgang haben, kommen während sechs Monaten im Jahr (Hochwasser) bis zu den Samba-Fällen. Oberhalb dieses Hindernisses macht eine Reihe Schnellen die Schiffahrt auf eine 20 km lange Strecke bis zu den Fougami-Fällen unmöglich. Oberhalb des letzteren Hindernisses wird der Fluß wieder auf eine Länge von 150 km schiffbar. Dieses bestätigt auch Oswald bei seiner letzten Erkundung im Jahr 1899, indem er den Fluß oberhalb Agoschi absolut frei von jedem Hindernis gefunden hat, und „bietet sein Oberlauf die gleich leichte Schiffahrt wie sein Unterlauf.“

Der Ofouë wurde von Lenz 1874 erkundet, und äußert sich dieser folgendermaßen: „Die überaus gefährlichen Stromschnellen und Katarakte, die im Unterlauf des Ofouë liegen, machen es unmöglich, mit einem beladenen Bot vom Ogowe aus diesen Fluß zu befahren. In der Nähe von Ngobo fängt der Ofouë an schiffbar zu werden.“ Ein gleiches Ergebnis hatte eine im Jahr 1899 ausgeführte Erkundung: „Die Mündung wird durch eine für Kähne schwer passierbare Strom-

Digitized by Google

schnelle gesperrt, doch ist der Fluß für kleine Dampfer 25 km aufwärts von der Schnelle von Bandjo fahrbar."

Der Lolo ist für kleinere Dampfer etwa 180 km aufwärts 8 Monate im Jahr benutzbar, während er von Kähnen das ganze Jahr über befahren werden kann.

Der Jvindo, obwohl wasserreicher als der Ogowe, ist nicht schiffbar, da sich im Unterlauf zahlreiche Schnellen befinden.

Der durchschnittlich 60 m breite Sebe, welcher im Juli 1885 von Bazza erkundet wurde, ist in seinem Unterlauf infolge zahlreicher Schnellen nicht schiffbar; dagegen ist weiter oberhalb ein Verkehr in Boten möglich.

Digitized by Google

Kunst- und bauliche Schöpfungen der ersten Jesuitenmissionare in Südamerika.

Wer es heute unternehmen wollte, an den alten Stätten der südamerikanischen Jesuitenmissionen in Paraguay, Brasilien, Chile, Peru u. s. w. archäologische Studien über die jesuitische Kunst und die architektonischen Werke anzustellen, welche die frommen Väter mit Hilfe ihrer indianischen Neophyten vor zwei und dreihundert Jahren dort geschaffen, der würde, mit Ausnahme der in den Städten noch vorhandenen Kirchenbauten, z. B. der Domkirche in Buenos Ayres 2c., nur noch wenige Anhaltspunkte finden, um sich ein zutreffendes Bild von den alten Kulturstätten zu machen. — Die Ruinen der Reduktionen in Paraguay, Brasilien und anderwärts sind im Verhältnis zu dem, was einst daselbst gewesen und die Bewunderung der Reisenden in jenen Gegenden erregte, nur von dürftigster Art.

Um die jesuitische Tätigkeit in baulicher Hinsicht und den Eifer der Ordensmitglieder für die Ausschmückung ihrer Kirchen und Kollegien, sowie für die Übertragung aller erdenklichen gewerblichen Künste auf die Bewohner der Missionsländer vollauf würdigen zu können, sind wir deshalb zumeist auf die Berichte derer angewiesen, welche vor hunderten von Jahren die Missionsorte noch in ihrer Blütezeit besucht und geschildert haben.

Mit anerkennenswertem Fleiße hat es Pfotenhauer*) sich angelegen sein lassen, nicht nur derartige Nachrichten von Zeitgenossen der alten Jesuitenmissionare, sondern auch die in neueren geographischen, geschichtlichen und Reisewerken zerstreuten Notizen über die Missionen und ihr jeweiliges Aussehen zu sammeln.

Allerdings beziehen sich diese Angaben beinahe ausschließlich auf das paraguayanische Missionsgebiet, wo die Väter ein Land unter Kultur setzten, welches nahezu 6000 Quadratmeilen umfaßte.

Die Bauten, von denen wir zu reden haben, waren vor allem natürlich Gotteshäuser an jenen Orten, wo eine größere Menge bekehrter oder getaufter Indianer sich anhänglich genug an den Verkünder eines neuen „Gesetzes" zeigte, und mehr von ihm zu hören begierig war. Neben den Kirchen aber entstanden mit der Zeit dann Kollegienhäuser, Werkstätten und Warenmagazine inmitten volkreicher Niederlassungen.

An alle diesem konnte sich die Fertigkeit und das Geschick der Jesuiten wie ihrer Zöglinge in gewerblichen Verrichtungen erproben. Wie wohl tüchtige Werkleute, die als Laienbrüder im Dienste des Ordens standen und von Europa beigezogen wurden, die obersten Leiter der Bauten waren, wie auch vieles von den

*) Pfotenhauer, Geschichte der Missionen.

Digitized by Google

verwendeten Ornamenten fertig aus Europa zur baulichen Ausschmückung kam, so blieb doch immer noch eine Menge von Dingen an Ort und Stelle zu erwägen und herzurichten.

Hervorragenden Anteil hatten europäische Baumeister z. B. an der Gründung der Stadt Buenos Ayres und der Errichtung der dortigen Jesuitenbauten.

Die meisten der Gotteshäuser in den Missionen waren, wie die Kirchen der Gesellschaft Jesu alle im sogenannten „Jesuitenstil", einem ausgearteten Barockstil, errichtet. Im Äußern wie im Innern zeichnet sich derselbe bekanntlich durch regellose Überladung in der Dekoration und durch Effekthascherei in der Komposition des Gesamten aus, die alle bis dahin in Geltung gewesenen ästhetischen Begriffe und Schranken über den Haufen warf. Gerade mit dieser Art der Baukunst und ihren Attributen aber hofften die jesuitischen Missionare offenbar eine berauschende Wirkung auf die sie umgebenden Naturkinder hervorzubringen und sie an den katholischen Glauben noch mehr zu fesseln. In den Reduktionen mögen deshalb wenige Kirchen gewesen sein, die nicht mit geziemender Pracht hergestellt waren, deren Erhöhung durch die Freigebigkeit des spanischen Königs allezeit Vorschub geleistet wurde.

Auch brauchten die Jesuiten bei den reichen Erträgen des von ihnen besetzten Landes und der sich stetig steigernden Wohlhabenheit ihrer Gemeinden sich keine große Ausgabenbeschränkung aufzuerlegen. Es kam sogar vor, daß ältere Kirchen mit der Zeit den Vätern und ihren Gemeinden nicht mehr prunkvoll genug erschienen und deshalb prächtigen Neubauten weichen mußten. Nur die ältesten Gotteshäuser aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts waren von bescheidenerem Aussehen und mit geringerem Material aufgeführt. Kirchen von Stein dagegen und mit Hohlziegeln gedeckt, finden wir schon im Jahre 1618 in Guayra. Unschwer ließ sich an den ältesten jesuitischen Bauten erkennen, daß die Hände, welche daran gearbeitet hatten, noch nicht die gewandtesten waren und nicht so meisterlich mit Senkblei, Steinhaue und Kelle umzugehen wußten, wie die indianischen Bauhandwerker späterer Jahrzehnte.

Mit um so größerer Bewunderung müssen uns die baulichen Meisterwerke erfüllen, welche in verhältnismäßig kurzer Zeit mit solchem erst zur gewerblichen Tüchtigkeit mühsam herangezogenen Arbeiterpersonal ausgeführt wurden und deren kümmerliche Reste noch heute von der Jesuitenherrlichkeit zeugen.

Alle die, welche sie zu Gesicht bekamen, stimmen darin überein, daß diese Bauten ungemein großartig waren und errichtet schienen, um der Ewigkeit zu trotzen. Zudem schmückten sie Skulptur und Malerei in so reichem Maße, das diese Missionskirchen mit den schönsten Gotteshäusern des spanischen und portugiesischen Amerikas an Pracht wetteifern konnten.

Dem Haupteingang der Kirche zur Linken fiel stets im Innern das Baptisterio (die Taufkapelle) in die Augen. Zu beiden Seiten lagen dann die Beichtstühle und in der Mitte an eine Säule lehnte sich die Kanzel. In den Seitenschiffen befanden sich ferner eine Anzahl Nebenaltäre. Am reichsten verziert war das Presbiterio (der Raum für die Priester) und der Hauptaltar.

Das zum Bau verwandte Material war je nach dem Orte sehr verschieden und richtete sich natürlich nach den in der Nähe zur Verfügung gestandenen Gesteinsarten.

Digitized by Google

Wo immer es angänglich erschien, wurden massive den Backsteinbauten vorgezogen. Pater Dobrizhoffer berichtet speziell darüber, wie er seine Bauten aus Werkstücken porösen oder kompakten Sandsteines errichtete, welche meist mittels Muschelkalk oder Gips aneinander gefügt waren, während im Innern oft mächtige Holzkonstruktionen die Wölbung der Gotteshäuser erleichterten.

Die Maßverhältnisse der hochragenden Kirchen waren mitunter ganz gewaltige und machten dieselben weithin sichtbar. So gibt Page an, die Kirche zu Itapua sei 320 Fuß lang und 80 Fuß breit; diejenige zu St. Cosmae 300 Fuß lang und 70 Fuß breit gewesen. Pater Sepp erzählt, die Cedernsäulen in dem von ihm angelegten Gotteshause hätten 8 Fuß tief in der Erde gesteckt und dennoch 50 Fuß über den Boden emporgeragt.

Die Anlage war in der Regel derart, daß ein mächtiges Schiff den Hauptraum einnahm, dessen Bedachung aus Hohlziegeln bestand. An das Mittelschiff schlossen sich zwei Seitenschiffe. Das Ganze fand seinen Abschluß in einem Chor und war von einem Kuppeldache überwölbt. Sogar 5 schiffige Kirchen ließen die Jesuiten an einigen Orten erstehen.

Großen Wert legten die Väter auf die skulpturelle Ausschmückung der Kirchenportale, zu denen man mehrere Stufen emporzusteigen hatte, und welche häufig von einer Anzahl kunstvoll gearbeiteter Säulen getragen oder flankiert wurden. Dadurch entstanden mehr oder minder weite Vorhallen, welche an italienische Vorbilder erinnerten.

In St. Cosmae bestand diese Vorhalle aus oktogonen 20 Fuß langen und zwei Fuß dicken Sandsteinsäulen, feinadriger Qualität und aus einem Stück gehauen. In San Ignacio Mini waren diese Säulen sogar aus unpoliertem Marmor hergestellt.*) In „Jesus" ragen heute noch 14 Säulenstümpfe und Portale mit eingemeißelten päpstlichen Verzierungen. Außer dem also reich gezierten Haupteingange fehlte es den meisten Kirchen nicht auch noch an seitlich angebrachten Nebentüren, welche weniger prächtig ausgestattet waren.

Die Trennung der Schiffe im Innern von einander wurde durch hölzerne oder steinerne Säulenreihen bewirkt, deren Säulenzahl sich nach der Länge der Kirche richtete. An einigen Orten belief sich dieselbe auf 24 bis 30, die je 20 Fuß von einander entfernt standen.

Die Größe des Raumes stand freilich in einem gewissen Mißverhältnis zur Höhe der geschilderten Gotteshäuser. Letztere war aber dadurch bedingt, daß die Pfeiler, wo sie nicht aus Steinen aufgeführt werden konnten, aus je einem einzigen zugehauenen Baumstamm bestanden.

Der Fußboden war mit großen Steinplatten gepflastert, oder mit sechseckigen Ziegeln ausgelegt, zwischen welche dem Pater Sepp zufolge Holzrahmen eingefügt waren, welche die Gräber der in der Kirche bestatteten Gemeindeangehörigen bezeichneten.

Eine sehr ins Einzelne gehende Beschreibung von der ehemaligen Missionskirche zu Santa Rosa liefert der Reisende Moussy. Derselbe schreibt:

„Sie ist in Stein und Holz aufgeführt, d. h. die Mauern sind von großen roten, ohne Kalk übereinander geschichteten Sandsteinblöcken erbaut, während die getäfelte Bedachung, die zusammengekuppelten Säulen, die jene tragen, die wie

*) Pfotenhauer, Gesch. d. Missionen in Paraguay.

Digitized by Google

eine Muschel gestaltete Vorhalle von riesigem gut bearbeitetem Zimmerholze hergestellt sind. Sie ist 60 Meter lang. Beim Eintritt wird man wahrhaft geblendet von dem Reichtum und der Zahl der Schmuckgegenstände, die darin enthalten sind. Das Chor ist von oben bis unten mit in Holz geschnitzten Heiligenstatuen ausgeschmückt; ein den Teufel bewältigender Michael krönt den Querbalken des Hauptaltars. Die Kuppel, mit Schnitzwerk in Rot und Gold versehen, hat in ihren vier Strebebogen eine Nische mit der Statue des Papstes. Die zwölf Säulen, welche das Schiff tragen auf jeder Seite, haben je in der Säulenweite die Statue eines Apostels in Lebensgröße. Die sieben Seitenkapellen sind nicht weniger reich und voll Schmuck. Vier sehr kunstvoll geschnitzte und bemalte Beichtstühle stehen zwischen diesen Kapellen.

Das Baptisterium ist in einem kleinen Sanktuarium, welches an die Mauern der Kirche angelegt ist: Dasselbe ist mit einer aus Holz geschnitzten Gruppe, die Taufe Christi darstellend, ausgestattet. Die Sakristei, welche an das Chor der Kirche angebaut ist, ist ebenfalls mit einem skulpturreichen Altare versehen; endlich sind auch die großen Stühle, welche an die Wand gelehnt sind, ebenso reich in Schnitzwerk gehalten.

Eine Fontaine aus Marmor ließ ihr Wasser in eine Schale von Silber ausstrahlen. Die muschelförmige Vorhalle aber war ebenfalls mit bemaltem Schnitzwerk ausgelegt."

So stellte diese Kirche einst wohl das schönste Stück jesuitischer Bauten in den Missionen dar.

Die Mehrzahl der Kirchen besaß im Innern wenigstens gegen 5 Altäre, an denen Gold und Silber nicht gespart war. Bei den großen Kirchenfesten wurden zudem Bilder und dergleichen noch im Übermaß mit lebendem Grün und Blumen geschmückt, so daß alles einen blendenden Anblick gewährte.

Eine ähnlich wie die oben beschriebene außerordentlich prunkvolle Kirche befand sich in den Chiquitos-Missionen zu San José. Sie enthielt noch im Jahre 1843 mehr als 20 Arrobas (1 Arroba = 25 Pfund) Silber. Besonders imponierend war ihr massiv steinerner und mit schönen Skulpturen versehener hoher Turm. Die an ihm angebrachten Schießscharten erinnerten lebhaft an die seiner Zeit so nötig gewesene stete Kriegsbereitschaft der Missionsbewohner.

Die Türme der Kirchen scheinen sonst nur eine verhältnismäßig geringe Höhe gehabt zu haben, wie auch heute noch im portugiesischen und spanischen Amerika die vielfach anzutreffenden Doppeltürme der Gotteshäuser keine beträchtlichen Höhen aufweisen, geschweige denn sich mit den Türmen europäischer Kathedralen messen können.

In den Missionen standen die schlanken viereckigen Steintürme in der Regel auf einer Seite der Kirche. Sie waren die Träger von mitunter vier bis zwölf Glocken.

Das für die Glocken erforderliche Erz bezog man aus Chile oder Peru, während der Glockenguß in den Missionen selbst bewirkt wurde. Zum Teile müssen es mächtige Glocken gewesen sein, welche daselbst ihre Entstehung fanden, und deren harmonisches Geläute die Gläubigen zur Andacht rief. In Chile war Coquimbo namentlich eine viel gerühmte Erzlieferungsstätte für die Glockengießereien.

Digitized by Google

Interessant ist die Erzählung des Jesuitenpaters Frezier, daß der ganze große Innenraum der Missionskirchen in ein Frauen- und Männerviertel abgeteilt war, deren jedes ein Geländer einfaßte, während man das Gestühl für entbehrlich hielt.

Um so schöner bemühten sich die Jesuiten, die Beichtstühle zu gestalten.

Im allgemeinen wurde von den Vätern auf die innere Ausstattung der Kirchen sichtlich noch mehr Sorgfalt und Geld, wie auf deren äußeres schmuckes Aussehen verwendet.

Türen und Fensterrahmen waren aus dem härtesten und dauerhaftesten Material der an Luxus- und Zierhölzern so überreichen südamerikanischen Wälder in wahrhaft künstlerischer Weise gefertigt. Desgleichen waren die von einem fein gedrechselten Holzgeländer umgebenen Altäre über und über mit Bildhauereien geziert. Die in der noch heute existierenden Ortskirche von S. Cosmae aufgestapelten Holzschnitzereien lebensgroßer Heiligen, Christusstatuen, Chorstühle, Altarflügel und vieles andere zeugen von einer unglaublichen Vollendung der zur Verschönerung des Kirchenkultus vorhandenen gewesenen Kunstfertigkeit der bekehrten Indianer.

Nach der zeitgenössischen Schilderung einer Kirche*) stand links neben dem Hochaltar eine Bank für die Kaziken und die Polizeibeamten, rechts eine solche für die übrigen Würdenträger. Die Vorderseite des Altars selbst zeigte drei große Gemälde mit reichen massiven Gold- und Silberrahmen. Über den aus der biblischen Geschichte entnommenen Bildern befand sich Tafelwerk und Basreliefs von Gold und darüber wieder bis zur alles überwölbenden Decke Holzschnitzerei mit Gold ausgelegt. An beiden Seiten des Altars befanden sich Piedestale von Holz, bedeckt mit Platten von ziseliertem Golde, auf denen Heilige von massivem Silber standen. Der Sockel und die Seiten des Altars waren mit golddurchwirktem Tuche bekleidet, besetzt mit Borten oder geschmackvoll dekoriert und stark vergoldet.**)

Die Altarplatte zierten Leuchter und Gefäße von Gold und Silber in getriebener Arbeit. Von der Pracht und Kostbarkeit der kirchlichen Ausstattung kann man sich auch nach der Angabe des Pater Pauke einen Begriff machen, der uns erzählt, daß in St. Borja ein aus Holz aufs prächtigste geschnitzter Hochaltar stand, welcher ohne die spätere Vergoldung allein 3000 Ochsen gekostet haben soll.

Nicht minder kostbar war eine die Kirche in St. Lorenzo schmückende St. Michael-Statue, eine so gewaltige Kolossalgruppe, daß für ihren Transport ein eigens konstruierter Wagen nötig wurde. Selbst künstlerisch vollendete Heiligenstatuen römischer Bildhauer aus kararischem Marmor fanden ihren Weg in die paraguayanischen Missionskirchen der Jesuiten. Ein wunderlicher Gegensatz zu den des Glases noch zumeist entbehrenden Fenstern! War Glas doch im 17. und 18. Jahrhundert noch ein sehr teurer und wenig in Südamerika eingeführter Artikel. Statt seiner bediente man sich Licht durchlassenden Papieres, auch des Leims, sogenannten Frauenglases, der Rindsblasen und ähnlicher Ersatzmittel. Der Reisende Southey erwähnt ferner einer zur Fensterfüllung verwendeten Art von Alabaster aus Peru, der zwar nicht transparent erschien, aber doch genügend Licht einließ.

*) Lettr. édif.

**) Pfotenhauer, Gesch. der Jesuiten. Bd. II S. 40.

Digitized by Google

Wesentlich erhöht wurde die Feierlichkeit des Gottesdienstes in diesen so prunkvoll ausgestatteten Kirchen noch durch die Orgelwerke, die selten fehlten, und wenn es an Mitteln gebrach, um sie aus Europa zu beziehen, von den geschickten Händen der Patres selbst an Ort und Stelle angefertigt wurden.

So erzählt Pater Sepp unter anderem selbst von seinem Orgelbau: „Ich verfertigte die kleinen Pfeifen aus eingeschmolzenen zinnernen Schüsseln und den Subbaß aus Zedernholz, indem ich solches dünn ausschneiden ließ und mit subtilem Pergament zusammenleimte. Ich brachte also ein schönes mit Pedal und Register versehenes und mit unserm musikalischen Instrument vollkommen harmonierendes Orgelwerk zusammen.“

Die von Europa bezogenen Orgeln waren natürlich nur musikalisch geringwertigere Instrumente, obwohl sie am Orte ihrer Bestimmung auf 5000 und mehr spanische Taler zu stehen kamen.

Neben den Kirchenorgeln waren auch solche aus einer besonderen Rohrart gefertigte in Gebrauch, die ihrer Leichtigkeit wegen bei den Prozessionen ebenso wie ein transportabler Altar mitgetragen werden konnten. Letzterer war, wie wir von seinem Verfertiger Pater Pauke erfahren, von Leder. Er spannte auf dicke Holzrahmen Häute, schabte die Haare weg und schnitt Figuren hinein, welchen er gefärbtes Papier unterlegte. Die Haut überzog er mit Leimwasser, überstreute sie mit Glasglanz und stellte das Ganze als Altar auf.

Für die Indianer war das der Augenweide genug, um sie zur höchsten Begeisterung zu entflammen. Man sieht, die frommen Väter wurden in ihren weltentlegenen Missionen erfinderischer noch als ein Robinson. Der Pracht der Gotteshäuser und der Kirchengerätschaften entsprechend waren selbstverständlich auch die Gewänder der Priester und Kirchenornamente. Vieles davon hatte sich noch bis in die Zeiten der Diktatoren von Paraguay hinein erhalten, obgleich sonst alles an Gold und Silber von räuberischen Horden längst als gute Beute fortgeführt war. So ließ der Diktator Dr. Franzia noch aus den in verschiedenen Missionskirchen vorgefundenen damastenen Kirchengewändern und Ornamenten seinen Lanzenreitern rote Westen machen. Was an Schätzen aus den an Kleinodien, Gold und Silber reichen Missionskirchen nach Vertreibung der Jesuiten noch im Anfang des 19. Jahrhunderts geraubt wurde, davon gibt unter anderem das Zeugnis des Banditen Chagas einen Begriff. Derselbe rühmte sich, aus sieben Dörfern westlich vom Uruguay 50 Arrobas Silber, Kostbarkeiten und schöne Schmuckgegenstände der Kirchen, desgleichen viele wertvolle Glocken entführt zu haben. Später machte Chagas auf demselben Gebiete noch eine Beute von 65 portugiesischen Arrobas heilige Geräte, Leuchter, Kronleuchter und derlei Dingen mehr.

Neben der Hauptkirche besaß beinah jede Reduktion auf dem mit Mauern eingefriedigten und wie ein wohlgepflegter Garten gehaltenen Friedhof noch eine Kapelle, die achteckig aus Quadersteinen aufgeführt und mit einer Kuppel aus Zedernholz gekrönt war. Jede Seite hatte ein Fenster. Ein Kreuz über dem Portal aber verlieh dem Gebäude äußerlich seinen kirchlichen Charakter.

Die Verstorbenen wurden um diese Kapelle herum, nach Geschlecht und Alter getrennt, in gesonderten Abteilungen beerdigt und die Gräber nicht nur mit Blumen geschmückt, sondern auch wie in den alten Kulturländern mit Holzkreuzen und Inschriften versehen. Selbst Grabsteine mit Guaraniinschriften

Digitized by Google

voll gläubiger Zuversicht auf ein dereinstiges Auferstehen waren zu finden. Anders wurde es indessen bei den Chiquitos gehalten. Wenn dort eine Leiche der Erde zurückgegeben war, wurde das sehr tiefe Grab zugeschüttet und dann mit einem Stampfer dem übrigen Boden gleich geebnet, so daß der ganze Friedhof stets wie eine blumige Wiese aussah. Vor der Bestattung blieben die Leichen stets in der sogenannten Misericordia, einer kleinen, unmittelbar an die Kirche angebauten Kapelle kurze Zeit aufgebahrt. An diesen Raum schloß sich zugleich die Bet-, Sing- und Musikschule.

Da die Missionskirchen außer den zur Ausschmückung derselben dienenden Kostbarkeiten im Laufe der Zeiten auch noch beträchtliche Schätze an barem Silber angehäuft hatten, welche von den Gläubigen geopfert waren, — die Moxos-Reduktion San Pedro soll allein 2000 Pfund gediegenes Silber in ihrem Kirchenschatze verwahrt haben, — so ist es begreiflich, daß die Bewohner der Missionsgebiete steif und fest bis auf diese Stunde an große im Boden vergrabene Jesuitenschätze glauben. Bis heutigen Tages fehlt es denn nicht an Schatzgräbern, die ab und zu mit Spaten und Hacken dem Boden und den Ruinen ihre Geheimnisse zu entreißen suchen.

Interessant ist unter anderem die Schatzhebungsgeschichte, von welcher Bach zu erzählen weiß. Sie ereignete sich etwa im Jahre 1812 oder 1813. Der Schauplatz war der noch leidlich gut erhaltene Hauptsaal des Kollegio von Concepcion. Der Schatzgräber aber war ein Europäer, welcher eigens zur Hebung des Schatzes über das Meer gekommen zu sein schien und vermutlich von einem befreundeten Jesuiten die Stelle genau beschrieben erhalten hatte, wo das Gold und Silber vergraben lag. Die Sache trug sich, wie folgt, zu:

„Der Europäer erkrankte in dem Dorfe Concepcion und ward auf seine Bitte in jenen Saal gebracht, um daselbst etwas frischere Luft zu genießen. Er verließ nun nie das Gemach, bis er endlich sich etwas besser zu fühlen vorgab und erklärte, daß er am nächsten Tage abreisen wolle. Der Aufbruch sollte ganz früh stattfinden, damit er noch die Kühle des Morgens genießen könne. Er nahm also des Abends bereits Abschied und ließ seine Maultiere im Korridor anbinden.

Am andern Morgen um 3 Uhr hörte man die Tritte seiner Tiere und der Fremde war verschwunden, um nie mehr etwas von sich hören zu lassen. Man fand alle Türen des Saales verschlossen und als ein Schlosser dieselben geöffnet hatte, sah man nichts als einen kleinen in eine Ecke des Saales gerückten Tisch und auf demselben ein schönes großes Kreuz, welches der Fremde vermutlich vergessen hatte mitzunehmen. Mehrere Monate später sollte, weil irgend ein vornehmer Besuch erwartet wurde, für diesen der Saal gereinigt und bereit gehalten werden. Man entfernte jetzt jenen Tisch, doch als dies geschehen war, sank der aufräumende Indianer, welcher auf dessen seitherigen Platz an die Wand trat, zur nicht geringen Überraschung der Anwesenden plötzlich unter den Boden. Da fand sich denn bei näherer Untersuchung, daß die den Estrich bildenden Backsteine an jener Stelle auf Stäbchen gelegt waren und so ein Loch verdeckten, welches über eine Elle im Quadrat hatte und in einen fest ausgemauerten Behälter von 2 Ellen Tiefe und 4 Ellen Umfang leitete. Man fand in dieser Grube noch einige Stücke Silber und Gold, welche jedoch zusammen kaum 500 Taler Wert hatten und von dem Kranken zurückgelassen

Digitized by Google

worden waren, entweder als Lohn für seine Verpflegung, oder weil er in seinen Koffern keinen Platz mehr hatte. Längst ist das Versteck zugeschüttet und wieder mit Backsteinen belegt; der Saal ist aber seitdem verschrieen, und es geht die Sage, daß man des Nachts in der Grube graben und die Geldstücke auf den Steinen klingen höre."

Aufs engste mit der Kirche verbunden war in den meisten Reduktionen in der Regel das Kollegiumgebäude, in dem die frommen Väter hausten. Nach einem ganz allgemein zur Geltung gelangten Plane war dasselbe ein viereckiger, großer zweistöckiger Bau mit einer den Innenhof umgebenden von Holz- oder Steinpfeilern getragenen Gallerie. Wohl waren ab und zu wie an den Kirchen auch hier Skulpturen z. B. Engelsköpfe und dergleichen angebracht, oder hatten Heiligenstatuen im Hofe Aufstellung gefunden, doch gehörte das zu den Seltenheiten.

Das Kolleg hatte mehrere Eingänge. Der Hauptzugang war nach dem freien Platze vor der Kirche zu gelegen; auch war das Kollegialgebäude hie und da durch eine Pforte unter dem Kirchturm zugänglich. Die Zellen der Väter blickten nach dem Innenhof und waren durch Korridore und Gallerien mit einander verbunden, wie das auch in den großen Klöstern der Fall zu sein pflegt. Alle Korridore und Wohnräume waren mit Backsteinen von verschiedener Form — und zwar war diese in jedem Kolleg eine andere — ausgelegt, die Dächer mit Hohlziegeln gedeckt, sodaß die Väter wenig von der Wärme zu leiden hatten. Zudem besaßen die Zimmer oder Zellen, trotzdem das Kolleg ein verhältnismäßig niedriger Bau war, eine ganz ansehnliche Höhe.

Viel zur Wohnlichkeit trug das Holzgetäfel bei, welches sich vielfach angebracht fand, wie auch Türen und Fenster mit kunstvollen Schnitzereien und eingelegtem Holzzierrat versehen waren. Freilich Glasscheiben hatten auch hier die Fenster nicht aufzuweisen. Wie in der Kirche waren dieselben in den Wohnräumen durch Papier und dergleichen ersetzt.

Was man von Europa aus gewohnt gewesen, hatte man nach Möglichkeit auf Südamerika übertragen. Alles machte den Eindruck großer Solidität und schien dazu hergerichtet zu sein, um Jahrhunderten zu trotzen. Selbst die geschnitzten und mit eingelegter Arbeit versehenen Möbel waren derart massiv gehalten, daß weder Tisch noch Stuhl von einem Mann allein vom Platz gerückt werden konnten. Wo mag dieser schwerfällige, doch so kunstvolle Urväterhausrat in den stürmischen Zeiten der Jesuitenvertreibung hingekommen sein?

Die Säle des Kollegs, in welchen sich die Väter zu gemeinsamen Beratungen und bei den Mahlzeiten zu versammeln pflegten, zierten zahlreiche Bilder und Porträts. Des Pater Rektors Zimmer ließ kaum etwas vermissen, was zur Wohnlichkeit und Behaglichkeit beitragen konnte.

Ihm war das schönste Zimmer eingeräumt, in dem es an nichts fehlte, was der Bequemlichkeit zu dienen vermochte. Selbst eine reiche Büchersammlung stand den Vätern hier zur Verfügung, welche sie zeitweise die Weltabgeschiedenheit ihrer Missionsstätte vergessen ließ. Von der Beschaffenheit dieser jesuitischen Bibliotheken können wir uns nur eine ungefähre Vorstellung auf Grund der von Bach in den Chiquitos-Missionsorten vor einem halben Jahrhundert noch aufgefundenen spärlichen Überreste machen. Sie bestanden aus Bruchstücken von Büchern in allen Sprachen; vornehmlich in Italienisch, Deutsch, Französisch, Englisch, Holländisch, Spanisch, Portugiesisch, Lateinisch, Griechisch und Hebräisch.

Digitized by Google

Unter den deutschen Schriften befanden sich Blätter aus den Werken Gellerts, Uz, Opitz, Reuchlins und Huttens. Sogar von Luthers „Eine feste Burg ist unser Gott" hatten sich ein paar Strophen erhalten. Im übrigen bestanden die Büchersammlungen aus einer großen Anzahl scholastischer Schriften, Gebetbücher, Predigten, Grammatiken und Wörterbücher in der Landessprache.

Bedauerlicher Weise haben die Feinde der Jesuiten, welche ihre Missionsstätten zerstörten und spätere Geschlechter, welche den Wert der Bücher nicht zu schätzen wußten, mit dem größten Vandalismus diese, wie alles andere der Vernichtung preisgegeben. Sie benutzten das Papier rücksichtslos zur Anfertigung von Patronen oder gebrauchten es zum Biskuitbacken und zum Bekleben von Laternen. Was Bach noch in den Winkeln der Häuser aufstöberte, konnte er nur nach einem Kampfe mit Ratten, Mäusen, Motten, Ameisen, Skorpionen, Spinnen und Tausendfüßen dem gänzlichen Zerfalle entreißen.

Über die Anlage von Sonderbauten für die Schulen ist uns nichts bekannt. Der Unterricht scheint also zum Teil im Freien, zum Teil in einem größeren Raume des Kollegs abgehalten worden zu sein.

Inmitten des Kollegienhofs stand ein hohes hölzernes Kreuz, an einigen Orten auch eine Sonnenuhr auf einer Sandsteinsäule. Das alles war natürlich sehr allmählich erst entstanden, im Anfange hatten die Jesuitenmissionare mit viel dürftigeren Wohnstätten vorlieb zu nehmen, die wenig besser waren als die Hütten der Indianer.

Zu den imposantesten Kollegienbauten im paraguayanischen Jesuitenstaate, die hergebrachtermaßen auf einem großen quadratischen Platz inmitten der Reduktion gelegen waren, zählten wohl die in Santa Rosa, St. Lorenzo und San Ignacio Guazu. Der Reisende Moussy rühmt letzteren namentlich als vor andern fein gebaut.

In Santa Rosa wird von demselben Schriftsteller noch eines besonderen Heiligtums gedacht, welches unweit der Kirche, der Jungfrau von Loretto geweiht, mit Wandmalereien versehen war, welche die Legende der Geburtsstätte Jesu zu Nazareth darstellten. Diese Bilder waren mit auf Kupfer gemalten Rahmen umgeben. Hier fanden sich zugleich die Bildnisse der berühmtesten Jesuiten. Ferner war in Santa Rosa dem frommen Ackersmanne San Isidoro eine eigene Kapelle errichtet. Noch leidlich erhalten haben sich die Bauerste in der aus dem Jahre 1672 stammenden paraguayanischen Jesuitenmission zu Santiago. Die alte große Kirche mit ihren 1½ bis 2 Meter dicken Mauern birgt eine Anzahl geschnitzter Holzbilder aus der biblischen Geschichte, alle in kunstvoller Weise hergestellt, sowie auch Malereien, Ornamente und — Folterinstrumente. Santa Rosa ist ein anderer kleinerer Ort, der auf den Trümmern einer einstmals prächtigen Kirche und Jesuitenniederlassung aufgebaut ist. Auch hier deuten die vorhandenen Mauerreste auf die einstmalige Großartigkeit der früheren prachtvollen Bauwerke hin. Sandstein, glasierte Ziegel, bemalte und gebrannte Steinplatten bildeten das Baumaterial und liefern noch heute den Beweis, bis zu welcher empirischen Kunstfertigkeit die Wilden unter der unbeugsamen Priesterleitung herangezogen werden konnten.

Höchlichst zu bedauern ist es, daß uns von den baulichen Schöpfungen der Jesuiten in Südamerika, mit Ausnahme der Aufnahme weniger Ruinen, so gut wir gar keine Abbildungen überliefert wurden, welche deutlicher erkennen

ließen, wie die aus aller Herren Länder zusammengewürfelten Mitglieder der Gesellschaft Jesu dem baulichen Geschmack der einzelnen Harkunftsländer Rechnung trugen. Zweifellos sind sie es aber gewesen, welche den Stil der sämtlichen kirchlichen Bauwerke auf dem südamerikanischen Kontinente bis auf diese Stunde ganz wesentlich beeinflußten.

Nach unserem Sinne ist derselbe nicht mehr. Viel höher als die jesuitische Geschmacksrichtung auf architektonischem Gebiete schätzen wir den praktischen Sinn, mit dem die Ordensmitglieder die ihnen dienlichen Einrichtungen für den gewerblichen Betrieb in den Missionen zu treffen wußten.

Dahin zählen vor allem die in einem zweiten großen Hofraum des Kollegs etabliert gewesenen Werkstätten und Magazine. Dort befanden sich nach den Berichten der Patres Zuckermühlen und Siedereien, Arbeitsräume für Grobschmiede und Silberarbeiter, Schreiner, Drechsler, Wachsbleicher, Schlosser, Weißgerber, Weber, Schuster, Schneider, Rosenkranzmacher, Korbflechter, Hutmacher, Wollkämmer, Zinngießer, Bildhauer, Holzschnitzer, Mechaniker, Kupferstecher, Maler, Wagenbauer und dergleichen mehr, kurz, ein ganzes Heer von Arbeitsbienen, von denen man nicht weiß, wie sie ihre Fertigkeit in all den Gewerben erlangten.

Die mächtigen schmucklosen Gebäude, welche sich an die Werkstätten schlossen und als Magazine dienten, genügten in volkreichen Reduktionen zu Zeiten kaum, um alles das aufzustapeln, was tausende von fleißigen Händen zum Nutzen der Gesamtheit und des Ordens im sogenannten „Quartier der Väter“ Tag für Tag schafften.

In den Magazinen lag außer den von der Gemeinde fabrizierten Gebrauchsartikeln natürlich auch der Bedarf der Reduktion an Tauschgegenständen, Waffen, Munition, Werkzeugen ꝛc., sowie die Ernte des Jahres bis zu ihrer weiteren Verwertung. Von Kunst war in diesem Qartier wenig zu spüren. Es bot dasselbe vielmehr einen recht nüchternen Anblick.

Um so angenehmer mochte der an das Kolleg angrenzende Garten den Besucher berühren. Es diente die Pflege desselben den Missionaren nicht allein zur Erholung von geistiger Arbeit, von Beobachtung der vielen Ordenspflichten und den Plackereien mit den indianischen Gemeindeangehörigen, sondern auch zu allerlei Pflanzversuchen. Besonders war es den Vätern hierbei darum zu tun, den heimatlichen Gartengewächsen auf südamerikanischem Boden Bürgerrecht zu verschaffen. Auch die europäischen Blumen wurden zu akklimatisieren versucht. Ein großer Gartenliebhaber war unter anderen der Deutschtyroler Pater Sepp, der uns seinen umfangreichen Garten in Yapeyu mit nachstehenden Worten schildert:

„Es ist ein Kraut-, Baum-, Blumen- und Kräutergarten für die Kranken und ein überaus schöner Weingarten, — ein Garten um den Geschmack zu vergnügen und das Auge und die Einbildungskraft zu ergötzen. Im Krautgarten habe ich das ganze Jahr hindurch: Salat, schönen Antivi, Kopfsalat, Bologneser, Zichori, Pastinakwurzeln, Ripes, Spinat, Monatrettig, Schellern, Kappis, Kohl, Ruben, Steck- und bayrische Ruben, Petersilien, Anis, Fenchel, Koriander, Melonen, Kukumern und andere indianische Kräuter. Im Kräutergarten habe ich Müntze, Raute, Rosmarin, Pimpernell haben mir die Ameisen gefressen, Majoran, außerdem andere offizinelle Pflanzen. Im Blumengarten:

weiße Lilien, indianische Lilien, Nartes, Sonnen- und Ringelblumen, gelbe und blaue Violen, Rittersporn, Kapuzinerlein und andere indianische schöne Blumen. Im Obstgarten: Äpfel-, Birn- und Nußbäume; die Birn- und Nußbäume wollen keine Früchte tragen, ob sie gleich groß sind. Der Weinberg ist so groß, daß er gar wohl auf die fünfzig Yhren geben könnte, hat aber dieses Jahr nicht so viel Trauben gebracht, daß ich zweimal über Tische davon essen könnte. Die Ursachen davon sind die vielen Feinde, die sogleich, sobald die Beer sich färbet, darauf sind."

Damit ist indessen das Verzeichnis von allem, was des Paters Sepp Missionsgarten enthielt, und was in den Jesuitengärten überhaupt gezogen wurde, noch lange nicht erschöpft. Um vollständig zu sein, müßten wir auch die sämtlichen fruchttragenden Sträucher und Bäume der südlichen Hemisphäre aufführen, welche die Jesuiten beim Betreten Südamerikas vorfanden und sorglich kultivierten.

Unentbehrlich für ihre erzieherische Aufgabe hielten die Jesuiten in Paraguay neben den vorgeschilderten baulichen Anlagen auch allerwärts die Errichtung eines Haftlokals und eines sogenannten Weiberhauses, wozu noch Hospitalraum und Apotheke kamen. Das Haftlokal grenzte beinahe unmittelbar an die Werkstätten und diente zur Verbüßung der über unverbesserliche Missionsbewohner wegen Faulheit, Ungehorsam und Widersetzlichkeit verhängten Freiheitsstrafen.

Das, Cotignazu oder Guatignatu genannte, mit vielen Abteilungen versehene Weiberhaus war gleichfalls zur Aufnahme Bestrafter, aber auch zur Zufluchtsstätte für alleinstehende Mädchen und Frauen bestimmt. Zugleich wurden darin Mädchen in verschiedenen weiblichen Handarbeiten unterrichtet. Das Weiberhaus stellte also eine Art Versorgungshaus dar und ersetzte vielfach noch einen eigenen nicht wohl entbehrlichen Hospitalbau. Denn Krankheiten herrschten infolge der großen Unreinlichkeit in den Eingeborenenhütten des Öfteren in erschreckendem Umfange in den Reduktionen.

Die beiden Bauten, Kerker und Weiberhaus, haben wir uns als höchst nüchtern und schmucklos gehaltene viereckige Gebäude zu denken, auf welche keinerlei Kunst verwandt war.

O. Canstatt.

Verantwortlicher Schriftleiter: I. V. Erich Prager, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Im Verlage von **Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30,** Goltzstrasse 24 ist erschienen:

Bergtouren und Steppenfahrten im Hererolande.

Von

Franz Seiner.

Der Verfasser ist durch seine Artikel in der Frankfurter Zeitung, die im Reichstage besprochen wurden, bekannt. Seiner ist **vollkommen unparteiisch,** er ging weder als Kaufmann oder Farmer noch als Soldat oder Angestellter einer Siedlungsgesellschaft hinaus, sondern **als schwerkranker Mann,** der in dem gesunden Klima Heilung seines Lungenleidens suchte und fand. Die wunderbaren Illustrationen nach Originalphotographien des Autors, die Schilderungen der Erlebnisse, die Mitteilung seiner reichen Erfahrungen werden **Kolonialfreunde** wie **Gegner** gleichmässig interessieren. Auch die **Frauenwelt** wird gern dies Buch lesen. Da das letzte Kapitel die Krankheit und Heilung enthält, so sind **alle Aerzte** besonders hierauf hingewiesen.

Für Lungenleidende ist Deutsch-Südwest-Afrika ein wunderbares Land.

Das Werk ist **hochaktuell!**

Preis geb. Mk. 6.—.

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portativa, Berlin. A. B. C. Code. 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

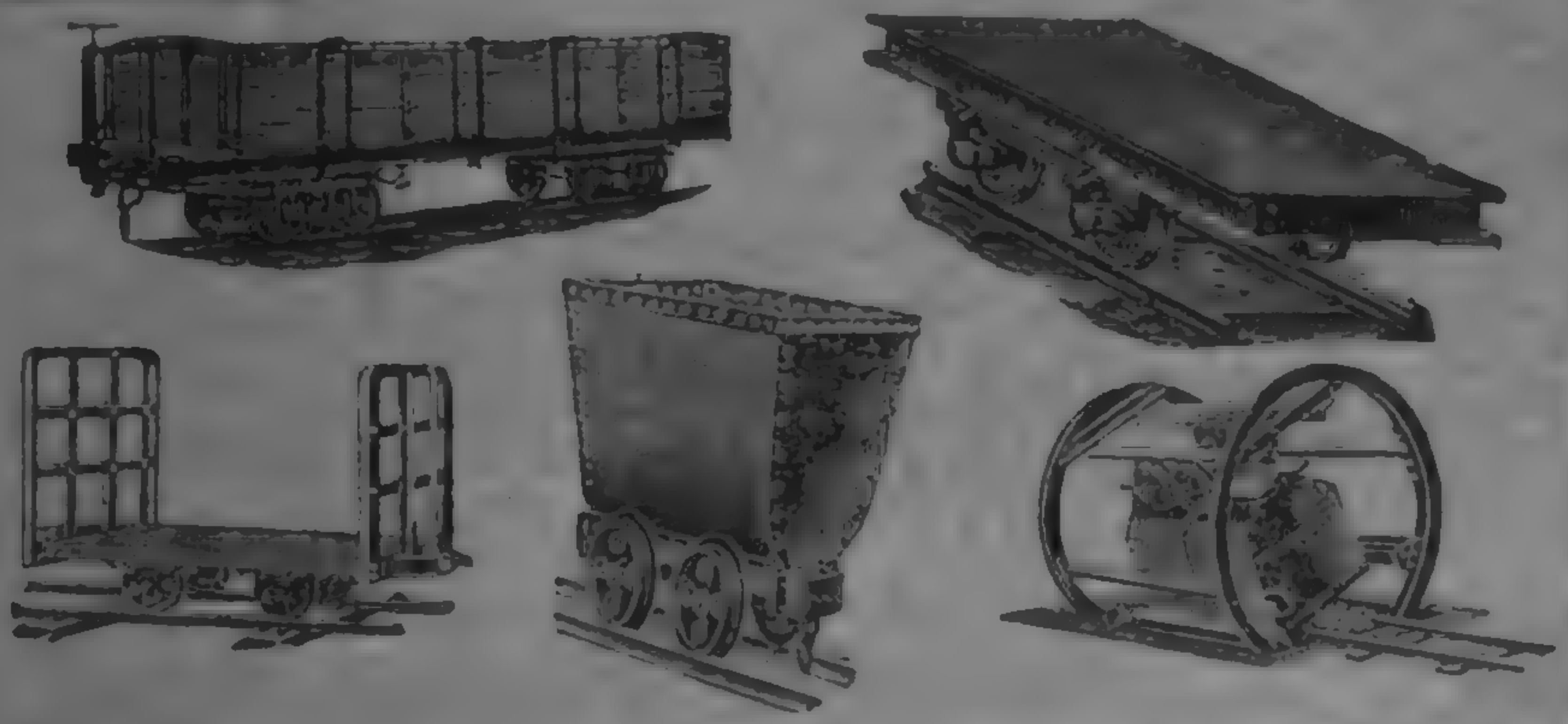

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Der einzige auf der Weltausstellung in St. Louis für Proviant und Konserven nach Deutschland verliehene „Grand Prix" wurde der Internationalen Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg zuerkannt.

Diese höchste, überhaupt verliehene Anerkennung ist um so bemerkenswerter, als sie nicht etwa frischen, sondern den von der deutschen Südpolar-Expedition erübrigten, rund 3½ Jahre alten Proviant betrifft, den die Firma Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., s. Z. lieferte und der seiner Vorzüglichkeit wegen in die reichsseitig veranstaltete Ausstellung aufgenommen wurde.

Heft 7. Juli 1905. Jahrgang VII.

SEP 3 1905

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Interkoloniale Rechtshilfe. 19 Gutachten zu einer völkerrechtlichen Frage. — **Deutsch-Südwestafrika.** Kurd Schwabe.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 7. Juli 1905. VII. Jahrgang.

SEP 6 1905

Interkoloniale Rechtshilfe.

Unter dieser Überschrift hat im Aprilheft des Jahres 1904 dieser Zeitschrift Herr Generalleutnant z. D. E. von Keller-München einen Aufsatz veröffentlicht, in welchem auf die verschiedenen Erfahrungen der letzten Zeit hingewiesen wurde, die nicht nur auf deutscher Seite, sondern von allen am afrikanischen Kontinent mit Kolonialbesitz beteiligten Mächten gemacht wurden, und die das Bedürfnis nach Ergänzung und Erweiterung der internationalen Rechtshilfe auf kolonialem Gebiete hervortreten ließen. Herr von Keller stellte eine Reihe von Gründen rechtlicher und politischer Natur zusammen, welche gewisse im Interesse der Aufrechterhaltung des Rechtszustandes und der staatlichen Sicherheit gebotene Grenzverletzungen nicht bloß zulässig, sondern sowohl durch die Solidarität der weißen Rasse gegenüber ihren farbigen Untertanen im allgemeinen als auch durch die Gemeinsamkeit des Interesses an der Erziehung der Eingeborenen geboten erscheinen lassen. Aus diesem Grund wurde eine Kodifikation von besonderen Normen der interkolonialen Rechtshilfe gefordert.

Diese Frage wird nun auf Anregung Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg im Jahre 1906 das zu Brüssel tagende Institut colonial international beschäftigen. Unsererseits ist diese Frage schon vorher deutschen Völkerrechtslehrern und Kolonialschriftstellern vorgelegt worden mit der Bitte, dazu Stellung zu nehmen. Wir ließen einer Reihe der genannten Herren das nachstehende Rundschreiben zugehen und erhielten darauf die im Folgenden abgedruckten Antworten, die teils nur programmmäßig über die Frage entscheiden, teils ihr in eingehender Untersuchung auf den Grund gehen.

Die Antworten sind im Nachstehenden in alphabetischer Reihenfolge mitgeteilt worden. Das Rundschreiben lautete:

„Es hat sich in den letzten Jahren in vielen Fällen gezeigt, daß die Grundsätze der Gebietshoheit, wie sie zwischen zivilisierten Nationen beachtet zu werden pflegen, in den Kolonien nicht immer mit voller Strenge aufrecht erhalten werden können. Die Zahl der Grenzverletzungen, die ungesühnt, ja selbst unerörtert bleiben, ist wegen der großen räumlichen Entfernungen, wegen der Unwegsamkeit der Länder und wegen der Mangelhaftigkeit der Grenzkontrolle eine unverhältnismäßig hohe. Verbrecher und Empörer wissen sich in Sicherheit, sobald sie die Grenze hinter sich haben.

Digitized by Google

Soll bei der Verfolgung verbrecherischer oder aufständischer Eingeborenen in den Kolonien die fremde Gebietshoheit eine absolute Schranke bilden oder soll es wenigstens erlaubt sein, dem Verfolgten nachzustellen, bis man auf Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt? Soll ein auf der Flucht befindlicher Empörer, der als Zugehöriger einer kriegführenden Macht nicht anerkannt ist, jenseits einer Grenze Zuflucht finden, wenn es dort an Kräften fehlt, ihn zu entwaffnen und gefangen zu nehmen? Diese Probleme erscheinen uns brennend genug, um darüber das Urteil fachmännischer Kreise zu erbitten, und so wenden wir uns auch an Euere Hochwohlgeboren mit der ergebenen Bitte, uns womöglich Ihre Meinung über diese Frage freundlichst mitteilen zu wollen, die wir dann in unserer „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft", verlegt von Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30, Goltzstraße 24, veröffentlichen könnten."

Sie haben mich in Ihrem Schreiben vom 13. d. Mts. ersucht, Ihnen meine Meinung über folgende Fragen mitzuteilen:

a) Bildet bei Verfolgung verbrecherischer oder aufständischer Eingeborener in den Kolonien die fremde Gebietshoheit eine absolute Schranke?
b) Ist es wenigstens erlaubt, die Verfolgung fortzusetzen bis man auf Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt?
c) Soll ein Empörer jenseits der Grenze Zuflucht finden, wenn es dort an Kräften fehlt, ihn zu entwaffnen und unschädlich zu machen?

So allgemein gefaßt, kann ich als alter Soldat die Fragen ad a u. c nur mit „nein", die Frage ad b mit „ja" beantworten. Aber nicht nur der Soldat, sondern auch der Kolonialfreund und der Kulturfreund muß in gleichem Sinne entscheiden.

Sie nennen diese Fragen in Ihrem Schreiben „Probleme" und bezeichnen sie als „brennend"; daraus schließe ich,

1. daß Sie auf politische und völkerrechtliche Erwägungen Gewicht legen,
2. daß gegenwärtig schwebende Zustände eine schnelle Antwort erwünscht machen.

Hiermit werden Ihre allgemein gestellten Fragen zunächst auf den Aufstand in Südwest-Afrika und seine Folgen beschränkt. Seit Ihrer Fragestellung sind 14 Tage verstrichen, und in diesen 14 Tagen sind zwei Ereignisse eingetreten, die den „Problemen" den Charakter des „Brennenden" nehmen:*)

Die Empörung der Witbois und die erneuten Aufstände im Bereich der Bondelzwarts. Die Empörung der Witbois macht erneute Instruktionen für Gen. Lt. v. Trotha notwendig; erhebliche Teile der bisher gegen die Hereros

*) Exzellenz v. Bartenwerffers Ausführungen sind vom 27. 10. 04. datiert.

Digitized by Google

verwandten Kräfte werden der Fortsetzung des Kampfes gegen diese entzogen werden, resp. sind ihr bereits entzogen (Deimling nach dem Süden im Marsch); mit Recht können sie ihr entzogen werden, da nach v. Trotha's Meldung die Widerstandsfähigkeit der Hereros gebrochen ist. Während schon jetzt am Epukirofluß die Verfolgung der Hereros in eine abwartende, den Durchbruch verhindernde Periode getreten ist (Abteilung Frhr. v. Humbracht), liegt die direkte Verfolgung allein Major v. Estorff ob, der auch nur langsam zu folgen scheint und gegenwärtig noch circa 200 Kilometer von der Grenze des Betschuanalandes entfernt ist. Daß Major v. Estorff seitens der maßgebenden Instanz über die Frage der Grenzüberschreitung präcise Instruktionen erhalten hat, muß angenommen werden. Daß diese Instruktionen der Öffentlichkeit vorenthalten werden, kann nur gebilligt werden. Die Lösung solcher „Probleme" ist viel schwerer, so lange sie des Gewichts der vollendeten Tat entbehren. Blicken wir zum Beweise auf die einige Jahre zurückliegenden Vorgänge im Norden unserer Kolonie Kamerun zurück. Die Franzosen sind vor der Überschreitung der Grenze des deutschen Gebiets bei der Verfolgung des Fadelallah in keine politischen Erörterungen eingetreten; sie verfolgten nicht nur durch das ganze deutsche Gebiet hindurch, sondern betraten auch das britische Gebiet, bis sie ihre Aufgabe, die Vernichtung des Feindes erreicht hatten. Und welches waren die politischen Folgen?

In Deutschland zeigte sich keine Spur der Entrüstung, die Berechtigung, die der Kriegszweck gab, wurde allseitig anerkannt, und wo sich eine gewisse Erregung kund gab, da entsprang sie dem Gefühl der Beschämung, daß Deutschland nicht imstande wäre, die Aufgaben der Staatsgewalt auf eigenem Gebiete auszuüben. Es wurde das Vorgehen der Franzosen für Deutschland ein Anstoß, das ihm gehörige Gebiet selbst in Besitz zu nehmen. (Expeditionen Cramer v. Clausbruch, Dominik, Pavel). Und England? Die Times erklärte in ihrer Nummer vom 23./9. 01. das Vorgehen der Franzosen als eine Grenzverletzung; die britische Regierung, vielleicht unter dem Einfluß des die Aufmerksamkeit ablenkenden Burenkrieges, sah sich aber nicht zu diplomatischen Aktionen veranlaßt; sie sah darin nur den Anstoß, ihre eigene Macht in Nord-Nigeria vorzuschieben und zu befestigen, auch ihrerseits nicht ohne Übergriffe in deutsches Gebiet hinein, Maßnahmen, die erst durch Oberst Pavel von Dikoa aus redressiert wurden. So erfüllte sich der Grundsatz, der mehr und mehr zur Geltung gebracht ist, daß die afrikanischen Verhältnisse es bedingen, daß die Weißen fest geschlossen gegen die schwarze Rasse zusammenstehen müssen, eine Forderung, die noch im Januar d. J. bei Ausbruch der Unruhen in Südwest-Afrika die leitenden englischen Zeitungen Times und Morning-Post unter Hervorhebung der Interessengemeinschaft der Europäer den Eingeborenen gegenüber betont haben. Es ist zwar nicht zu übersehen, daß England dieser Forderung nicht immer entsprochen hat; der Heranziehung der Eingeborenen zum Kampf gegen die Buren mag eine Notwendigkeit, hervorgerufen durch die Kriegslage, zu Grunde gelegen haben; jedenfalls war sie geeignet, das Prestige der Weißen zu schmälern Ebenso wenig entsprach dieser Forderung die Entwaffnung einer kleinen über den Oranjefluß zurückgegangenen deutschen Abteilung während des Aufstandes der Bondelzwarts, eine an sich unbedeutende Handlung, die aber wohl die sich empörenden Stämme zu der Ansicht gebracht haben kann, daß sie auf englische

by Google

Unterstützung hoffen dürften. Ich kann mich bezüglich dieses Vorfalls nur auf mein Gedächtnis beziehen; im Kolonialblatt ist die Tatsache nicht erwähnt, wie das überhaupt mit Stillschweigen über die Bondelzwarts-Unruhen hinweggegangen ist. (Leider fehlen gerade hier authentische Nachrichten Schriftltg.)

Ich habe Ihre Fragen nach dem Gefühl beantwortet. Diesem meinem Gefühl widerstrebt es, daß Empörern, die vor keinem Verbrechen, vor keinem Mord zurückgeschreckt sind, goldene Brücken gebaut werden sollten. Alle Kulturstaaten liefern gemeine Verbrecher aus und unterstützen diejenigen Organe, die zur Ermittelung derselben berufen sind. Die Verhältnisse der ausgedehnten Territorien Afrikas werden es häufig mit sich bringen, daß die angrenzenden Staaten nicht imstande sind, dieser Forderung der Kultur durch eigene Organe gerecht zu werden. In Südwest-Afrika kommt als nördlicher Nachbarstaat Portugal, im Osten und Süden England in Betracht. Daß Portugal, abgesehen von der Strecke auf der der Kunene die Grenze bildet, also bis zum 14° östl. L., nicht imstande sein wird, Überschreitungen der noch nicht festgelegten Grenze mit bewaffneter Hand erfolgreich entgegenzutreten, die Überschreitenden zu entwaffnen, die Verbrecher auszuliefern, ist fraglos, besonders auch nach den Mißerfolgen in neuester Zeit. Anders England! Die südliche Grenze ist durch den Oranjefluß bestimmt; mit Hilfe seines Bahnnetzes wird es hier jederzeit in der Lage sein, genügende Truppenkräfte rechtzeitig zusammen zu ziehen; weniger klar liegen die Verhältnisse aber an der Ostgrenze: diese ist nördlich von Rietfontein überhaupt noch nicht festgelegt, und ohne Grenzsteine ist der 21° ö. L. im Gelände der Kalahari schwer zu erkennen; das ganze Betschuanaland ist noch wenig bevölkert; Eisenbahnen westlich der großen Kap-Kairobahn fehlen überhaupt, und diese bleibt rund 600 Kilometer von der Grenze ab: hier würde auch England nicht imstande sein, den Empörern und Verbrechern ein wirkungsvolles Halt zuzurufen. Hierin liegt aber der Kernpunkt für die Beurteilung der Fragen nach völkerrechtlicher Seite. Ich habe mich gefreut, daß Sie schrieben, sie hätten auch meine Ansicht erbeten. Daraus entnehme ich, daß Sie berechtigte Lehrer des Völkerrechts befragt haben; ich kann in diese bisher wenig erörterten Gebiete des Völkerrechtes nicht tiefer eindringen und kann nur als Laie urteilen. In einem Kriege zwischen zwei Staaten müssen den am Kriege nicht beteiligten Mächten die Rechte, aber auch die Pflichten der Neutralen, zuerkannt werden, ihre Rechte geben ihnen den Anspruch, von den Feindseligkeiten unberührt zu bleiben; ihr Staatsgebiet darf von den kriegführenden Parteien nicht berührt werden. Betreten Truppen der kriegführenden Macht neutrales Gebiet, so hat der neutrale Staat die Verpflichtung, dieselben zu entwaffnen und in derselben Weise zu behandeln, als wenn sie Kriegsgefangene des ihnen gegnerischen Staates seien. In dieser Weise hat korrekt die Schweiz im Frühjahr 1871 beim Übertritt der Armee Bourbaki's verfahren. Wenn der neutrale Staat dieser seiner Pflicht nicht nachkommen, was, wie oben erwähnt, sowohl im Osten (England) wie im Norden (Portugal) von Südwest-Afrika eintreten kann, resp. wird, überschreiten die Hereros die englische Grenze und stoßen dabei nicht auf eine sie entwaffnende Truppenmacht, so tritt für den Verfolgenden das Recht der Selbsterhaltung in Kraft. Können die Hereros auf fremdem Gebiet sich erholen, sammeln, neu bewaffnen, um an anderem Punkt wieder in die Kolonie einzufallen, so droht dem deutschen Interesse eine Gefahr, gegen die Deutschland berechtigt

ist, sich durch Verletzung auch der berechtigten Interessen des neutralen Staates zu schützen. Dieses Recht sprechen selbst solche Staatsrechtlehrer zu, welche die Anwendbarkeit des Notstandsbegriffs im Völkerrecht leugnen (v. List, Völkerrecht § 24). Selbstverständlich findet die Verfolgung da ihre Grenze, wo die neutrale Macht sich imstande zeigt, ihre Hoheitsgewalt zu behaupten; auch verpflichtet die Grenzüberschreitung den Verfolger zu vollem Ersatz des durch seine Handlungsweise verursachten Schadens.

Nun würde es aber doch sehr bedenklich sein, die aufrührerischen Eingeborenen als kriegführende Macht anzusehen und zu behandeln. Sie sind nach den Auslieferungsverträgen als gemeine Verbrecher auszuliefern, das Asylrecht ist ihnen zu verweigern. Ihre Delikte sind nicht als politische zu erachten, weil die von ihnen begangenen Morde und Brandstiftungen ꝛc. nicht während eines auf Umsturz der Verfassung abzielenden Aufstands begangen sind, der Aufstand vielmehr ganz allgemein die Vernichtung der weißen Bewohner in ihrer Gesamtheit zum Ziele gehabt hat. Hier tritt die Gleichheit der Interessen der Weißen in Kraft. Was die Hereros den Deutschen jetzt getan haben, das können andere eingeborene Stämme in folgenden Jahren auch denen tun, die sich heute vielleicht geneigt zeigen, ihnen Schutz zu gewähren.

Zunächst empfiehlt es sich für uns, in unserem Interesse zu **handeln**, später können wir **ver**handeln.

Marburg, 27. Oktober 1904.

v. Bartenwerffer,
General der Infanterie z. D.

Die Gebietshoheit unter Kolonialmächten.

Das Gebiet bildet die dingliche Grundlage des Staates, sein ausschließliches Herrschaftsobjekt derart, daß jede Einwirkung eines anderen Staates auf Staatsgebiet, das ihm nicht gehört, nicht bloß als eine politische Unfreundlichkeit, sondern als Rechtswidrigkeit erscheint. Nur mit seinem freien Willen kann ein Staat, sei es durch Bestellung dauernder Staatsservituten, sei es für den einzelnen Fall Herrschaftsakte eines anderen Staates in seinem Gebiete dulden.

Jede öffentliche Befugnis trägt aber regelmäßig eine entsprechende Verpflichtung in sich. Völkerrechtlich besitzt der Staat das Herrschaftsrecht über sein Gebiet in voller Ausschließlichkeit nur unter der Voraussetzung, daß er seinerseits auf seinem Gebiete keine Handlungen duldet, die die Rechte eines anderen Staates zu schädigen geeignet sind. Auf der Unverletzlichkeit seines Gebietes in Krieg und Frieden darf ein Staat nur dann bestehen, wenn er seinerseits auf diesem Gebiete alle Rechtswidrigkeiten gegen fremde Staaten unterdrückt.

Digitized by Google

Diese anerkannten Grundsätze des Völkerrechts gehören erst der neuesten Entwicklung an. In früheren Perioden der Kulturentwicklung bei einer schwächeren Staatsgewalt, so noch im 17. und 18. Jahrhundert, waren Gebietsverletzungen etwas alltägliches, ohne daß man darin gerade eine Rechtswidrigkeit gesehen hätte. Es bedurfte erst einer scharfen Ausprägung des Staatsbewußtseins und der Staatsgewalt, um die Gebietshoheit mit der Ausschließlichkeit, in der es jetzt geschieht, zur Geltung zu bringen.

Wie man nun mit einem gewissen Rechte behauptet hat, daß jeder einzelne Mensch in seiner Entwicklung die der ganzen Menschheit noch einmal durchzumachen habe, so gilt dasselbe auch von den Kolonien in ihrem Verhältnisse zum modernen Kulturstaate überhaupt. Die Kolonien befinden sich eben noch auf dem Kindheitsstandpunkte der staatlichen Entwicklung, den sie erst nach kürzerer oder längerer Zeit überholen können. Insbesondere ist in ihnen die Staatsgewalt noch von einer Schwäche, die der moderne Kulturstaat längst überwunden hat. Diese Schwäche zeigt sich auch in der staatlichen Gebietshoheit und zwar nach doppelter Richtung, einmal in der Unbestimmtheit der Grenzen und dann in der Unfähigkeit, die Grenzen ausreichend zu schützen.

Die Grenzen sind unbestimmt. Das war auch in Europa früher eine allgemeine Erscheinung. Von dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation, das den Charakter mittelalterlicher Staatsbildung am längsten bewahrte, konnte man noch kurz vor seinem Untergange behaupten, kein Mensch wisse, wie weit seine Grenzen gingen. Ähnlich bei den Kolonien. Das Gebiet erstreckt sich zum Teil unbegrenzt in das völkerrechtlich herrenlose Innere. Wie weit die schwache Staatsgewalt über die einheimischen Stämme sich betätigt, ist unklar. Selbst wo eine Abgrenzung der Interessensphären stattgefunden hat, ist vielfach die effektive Besitzergreifung nicht nachgefolgt. Mehr wie früher sind allerdings benachbarte Kolonialmächte zur Vermeidung von Streitigkeiten bestrebt gewesen, ihre Grenzen festzustellen, aber nach Längen- und Breitengraden oder nach Punkten, von denen sich nachher herausstellt, daß ihre Lage eine ganz andere ist, als man ursprünglich angenommen. Genug, man weiß vielfach nicht, wo die Grenze ist. Wenn hier eine militärische Expedition ein Gebiet betritt, das ein anderer Staat für sich beansprucht, so ist man geneigt, nicht ein, sondern beide Augen zuzudrücken. Man empfindet bei der Geringfügigkeit der Schuld des anderen Teiles die Rechtswidrigkeit kaum als solche.

Die Staatsgewalt ist ferner häufig viel zu schwach zu ausreichendem Grenzschutze. Die Grenzen sind unendlich viel ausgedehnter als in Europa. Aber sie ziehen sich durch dünn bevölkertes Land oder Gebiet einheimischer Stämme, wo die Kolonialmacht sich noch nicht erheblich betätigt. Eine vollständige Grenzbesetzung ist hier ausgeschlossen. So lange die einheimischen Stämme diesseit und jenseit der Grenze mit einander herumraufen, hat die Kolonialmacht meist gar kein Interesse, sich einzumischen. Sie benutzt höchstens wie Frankreich bei den berüchtigten Krumirs in Tunis oder gegenüber den marokkanischen Grenzstämmen die Gelegenheit zur weiteren kolonialen Ausdehnung.

Anders, wenn die Kolonialmacht selbst mit einheimischen Stämmen im Kampfe ist, und diese sich um die Kolonialgrenze nicht kümmern. Das Recht auf Achtung der Gebietshoheit schließt die Pflicht in sich, die Gebietsgrenzen derart besetzt zu halten, daß von dem eigenen Gebiete keine feindlichen Ein-

Digitized by Google

wirkungen auf den Nachbarstaat stattfinden können. Wenn ein Stamm, wie z. B. jetzt die Hereros, beim Kampfe oder, um sich der Verfolgung zu entziehen, das Gebiet einer benachbarten Kolonialmacht betritt, so ist er hier sofort zu entwaffnen und derart festzuhalten, daß eine Wiederaufnahme des Kampfes unmöglich ist. Das ist eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Verpflichtung. Wird ihr nicht entsprochen, so bleibt der im Kampfe begriffenen Kolonialmacht nur der Weg der Selbsthilfe. Ihre Truppen können dann den Feind auch auf fremdes Gebiet verfolgen, bis sie auf eine ausreichende Truppenmacht des anderen Staates stoßen, die fähig ist, die Entwaffnung und Internierung der Eingeborenen vorzunehmen. Es bedarf also zur Verfolgung auf fremdes Kolonialgebiet gar keines besonderen Abkommens unter den beteiligten Staaten. Die Tatsache allein, daß ein Staat keine ausreichende Grenzkontrolle übt, gibt anderen das Recht der Selbsthilfe.

Hierin liegt auch keine Verletzung des anderen Teiles weder rechtlich noch politisch. Rechtlich nicht. Denn das Völkerrecht ist beherrscht von dem Gedanken der Reziprozität. Was ein Staat tut, daß muß er sich umgekehrt auch selbst gefallen lassen. Und in Bezug auf Mangelhaftigkeit des Grenzschutzes sind alle Kolonialmächte in gleicher Verdammnis. Politisch nicht. Denn wo ein Staat keinen Grenzschutz übt, wird er vorläufig noch kein ausreichendes Interesse haben. Er kann es also dem anderen Teile nicht verdenken, wenn er selbst sein Interesse wahrt. Das ist jedenfalls unendlich viel einfacher, als wenn sich ein Staat wegen mangelhafter Grenzkontrolle einer völkerrechtlich begründeten Schadensersatzforderung aussetzen würde.

Selbstverständlich können auch beide Momente, die Unbestimmtheit der Grenze und die Mangelhaftigkeit des Grenzschutzes zusammenfallen. Ja, das wird geradezu die Regel bilden. In diesem Falle kann die Veranlassung zum Betreten fremden Gebietes um so leichter gegeben sein.

Diese Ausnahmezustände werden um so eher überwunden werden, je schneller die Entwicklung der Kolonie fortschreitet. Eine erstarkte Staatsgewalt wird die Gebietshoheit in demselben Umfange wahrnehmen können, wie in Europa, und damit Grenzverletzungen gegenstandslos machen. Bis auf weiteres leben wir aber noch nicht in dieser vollkommenen Ordnung der Dinge.

Conrad Bornhak - Berlin.

Es mag sein, daß die Grundsätze über Gebietshoheit, auf koloniale Verhältnisse angewendet, unter Umständen zu unliebsamen Ergebnissen führen. Da aber eine Aenderung dieser Grundsätze nur nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu erreichen sein wird, so fragt es sich für das Deutsche Reich, ob es dulden kann, daß fremde Beamte auf seinem Kolonialgebiete Amtshandlungen vornehmen

Digitized by Google

oder daß sein Kolonialgebiet von fremden Truppenkörpern ohne spezielle Erlaubnis betreten wird. Diese Frage kann nur von jemanden beantwortet werden, der die kolonialen Verhältnisse aus eigener längerer Erfahrung kennt. Bei mir trifft das nicht zu. Immerhin glaube ich sagen zu dürfen, daß es sich nicht empfehlen wird, die Grundsätze über Gebietshoheit bei den Kolonieen durch einen allgemein giltigen Rechtssatz zu modifizieren, daß es aber zuweilen in Anbetracht der konkreten Verhältnisse angezeigt sein mag, im Vertragswege mit den Nachbarstaaten eine solche Modifikation zu vereinbaren.

Dies zur Antwort auf Ihre gefl. Anfrage vom 12. 10. 04.

Dr. Reinhard Frank - Tübingen,
Professor der Rechte.

Es liegt ganz unzweifelhaft ein dringendes Bedürfnis dafür vor, daß die Kolonialmächte sich über die Zulässigkeit von Grenzüberschreitungen ihrer Organe zum Zwecke der Verfolgung von Aufständischen und von Verbrechern einigen. Die Bekämpfung aufrührerischer Eingeborenenstämme wird mit dauerndem Erfolge nicht möglich sein, wenn und solange diesen Stämmen der Übertritt über die Grenze als Rettungsmittel, sei es auch nur vorübergehend, offen steht. Nicht minder ist die Ausübung der Strafrechtspflege in Schutzgebieten ganz erheblich gehemmt, wenn der eines schweren Verbrechens offenbar Schuldige sich durch Flucht über die nicht besetzte und vielleicht gar nicht einmal sichtlich gemachte Grenze der Kolonie des Tatortes jeder Verfolgung entziehen kann. Das von Sr. Exc. dem Herrn Generalleutnant von Keller (München) im Aprilheft dieses Jahrg. dieser Zeitschrift S. 218—219 erzählte Vorkommnis von Dikoa*) beweist sowohl die Notwendigkeit als auch die staatsrechtliche Unschädlichkeit des Überschreitens der Kolonialgrenzen durch verfolgende Truppen, es fragt sich nur, ob der Abschluß einer besonderen, sei es Spezial-, sei es Universalkonvention der Kolonialmächte zur Statuierung jenes Rechtssatzes nötig und erstrebenswert sei.

Man könnte für die Entbehrlichkeit einer solchen Konvention anführen, daß die Aufrechthaltung der Sicherheit und Ruhe im Koloniallande ebensosehr ein gemeinsames Bedürfnis aller Kolonialmächte, wie das Vorhandensein unbestrafter Empörer u. s. w. ein gemeinsames, Alle gefährendes Übel sei, so daß schon vom Standpunkte der allseitig zu bekämpfenden ubiquitas mali aus als ein Satz des jus necessarium sich ergibt, daß die staatliche Verfolgung nicht durch die Marken der Schutzgebiete gehemmt werden dürfe und daß sich darin alle Kolonialmächte kraft Rechtsnotwendigkeit als Verbündete — nämlich gewissermaßen kraft Rechtsnotwendigkeit zur Kooperation Berufene — zu betrachten haben.

*) Vgl. auch meinen Vortrag in der Gehestiftung zu Dresden am 8. Okt. 1904, erschienen unter „Neue Zeit- und Streitfragen: „Die Fortschritte des internationalen Rechts im letzten Menschenalter“ 1904, S. 17 ff.

Digitized by Google

(Über die necessitas als eine Quelle von Völkerrechtssätzen s. meine Institutionen des Völkerrechts 2. Aufl. 1901 S. 5, 9, 33).

Für Zentralafrika, speziell das Kongobecken, könnte man die Berechtigung zu jenen Eingriffen in die Gebietshoheit auch aus den in Art. 6 der Berliner Generalakte v. 26. Februar 1885 den Kolonialstaaten auferlegten Verpflichtungen im Interesse des Schutzes der Eingeborenen u. s. w. ableiten.

Dennoch erscheint der Wunsch nach Abschließung einer besonderen Konvention zum angedeuteten Zwecke als gerechtfertigt. Denn einerseits könnte über die angegebenen Quellen von Rechtssätzen doch noch gestritten werden, und es ist andererseits notwendig, die Voraussetzung einer erlaubten Grenzüberschreitung für die verfolgenden Organe doch hinreichend genau zu fixieren; diese Voraussetzungen dürften nur sein: 1. Aufstand, Empörung oder sonstiges die Staatsautorität schwer schädigendes Verbrechen; 2. Verfolgung durch staatlich organisierte Macht, Schutztruppe oder Staatspolizei; 3. Fehlen einer solchen Macht auf dem Nachbargebietsteile, auf welchen sich die des zu 1. genannten Verbrechens Schuldigen sei es einzeln, sei es in Masse flüchten, oder wenigstens, Fehlen einer zur Entwaffnung oder Festnahme ausreichenden Staatsmacht auf diesem Gebietsteile. Dies genau zu bestimmen ist ein **Vertrag** wohl allein geeignet. —

Karl **Gareis** - München.

Auf Ihre geehrte Anfrage vom 12. Oktober d. J. erlaube ich mir zu antworten:

1. Eine Verfolgung von Verbrechern oder Aufständischen über die Grenze hinaus in fremdes Gebiet hinein, ist m. E. ohne besondere Gestattung völkerrechtlich unzulässig, weil sich diese Nacheile als Akt der Gerichtsbarkeit darstellt, die Vornahme eines solchen in fremdem Gebiet eine Verletzung der ausländischen Gebietshoheit bedeuten würde.

2. Dagegen kann in Betracht kommen der Abschluß einer besonderen Vereinbarung in der Richtung auf ausnahmsweise Gestattung solcher Nacheile. Ein derartiger Vertrag ist geschlossen zwischen Österreich einerseits und Preußen (1864), Bayern (1852), Sachsen (1852), Württemberg (1863), Baden (1863) andererseits. Danach darf die Gendarmerie des einen Staats gegenüber einem flüchtigen Verbrecher oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuum ins Gebiet des andern Staats die Verfolgung fortsetzen und ihn ergreifen. Sie muß ihn jedoch sofort der zuständigen Behörde in dem Gebiet, wo die Ergreifung geschah, übergeben. Anschließend ist das Auslieferungsverfahren einzuleiten. Ob sich der Abschluß einer ähnlichen Vereinbarung bezüglich der Kolonien verschiedener Staaten empfiehlt, wage ich nicht zu entscheiden.

Dr. A. **Hegler** - Tübingen.

Digitized by Google

Die Schriftleitung der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft hat mir die Frage vorgelegt:

„Soll bei der Verfolgung verbrecherischer oder aufständischer Eingeborenen in den Kolonien die fremde Gebietshoheit eine absolute Schranke bilden oder soll es wenigstens erlaubt sein, den Verfolgten nachzusetzen, bis man auf Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt? Soll ein auf der Flucht befindlicher Empörer, der als Zugehöriger einer kriegführenden Macht nicht anerkannt ist, jenseits einer Grenze Zuflucht finden, wenn es dort an Kräften fehlt, ihn zu entwaffnen und gefangen zu nehmen?

Zur Begründung dieser Anfrage war darauf hingewiesen worden, daß die Zahl der Grenzverletzungen, die in den Kolonien ungesühnt, ja selbst unerörtert bleiben, wegen der großen räumlichen Entfernungen, wegen der Unwegsamkeit der Länder und wegen der Mangelhaftigkeit der Grenzkontrolle eine unverhältnismäßig hohe ist. Verbrecher und Empörer wissen sich in Sicherheit, sobald sie die Grenze hinter sich haben."

Auf die gestellte Frage erlaube ich mir Folgendes zu antworten:

I. In Ermangelung einer besonderen, sie zulassenden Staatenvereinbarung ist die Verfolgung von Aufrührern und Verbrechern in fremdes Staatsgebiet hinein nach geltendem Völkerrecht nicht statthaft, auch in Kolonialgebieten nicht. Falls kein Vertrag ihre Auslieferung verbürgt, wissen Verbrecher und Empörer sich auch innerhalb Europas in Sicherheit, sobald sie die Grenze hinter sich haben. Politische Verbrecher aber werden regelmäßig nicht ausgeliefert. Am wenigsten werden die im Verlauf eines Bürgerkrieges auf benachbartes Gebiet übergetretenen Rebellen der von ihnen angegriffenen, „legitimen" Staatsgewalt in die Hände geliefert. In den Kolonien liegen allerdings die Verhältnisse insofern eigenartig, als die Flucht hier besonders leicht gelingt, als eine Auslieferung tatsächlich selten möglich sein wird, selbst wenn sie vertragsmäßig zugesichert sein sollte. Die Bevölkerung sieht also, daß Verbrechen und Aufstände häufig straflos bleiben. Der Reiz des bösen Beispiels ist sehr gefährlich, besonders bei dem Charakter der Eingeborenen. Diese Übelstände vermögen indessen eine Verletzung der fremden Gebietshoheit noch nicht zu rechtfertigen; denn der Staat kann ihnen durch Vermehrung der eigenen Macht in der Kolonie im wesentlichen begegnen. Es ist ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß eine Staatsgewalt sich nur auf ihrem eigenen und auf staatenlosem, aber nicht auf fremdem Gebiet betätigen darf. Kann ein Staatszweck bei dieser Beschränkung nicht durchgesetzt werden, will ein fremder Staat ihm aber Förderung angedeihen lassen, so wird er zur Unterstützung des anderen Staates durch Verhaftung, Auslieferung u. s. w. im Bereich seines Gebietes selbst tätig. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann ein Staat, namentlich durch seine Konsuln, in fremdem Gebiete eine eigene Tätigkeit entfalten. Das hier ausnahmsweise zulässige Verfahren leidet aber um dieses Charakters willen keine analoge Anwendung auf andere Fälle. Wohl wurde in Bürgerkriegen den Truppen der angegriffenen „legitimen" Staatsgewalt der Durchmarsch durch benachbartes Gebiet freigestellt, während die Insurgententruppen daselbst entwaffnet und interniert wurden. So war z. B. das Verhalten Preußens und Österreichs während der polnischen Aufstände in Rußland. Die Vornahme kriegerischer oder Gewalthandlungen hat man jedoch fremden Truppen nie gestattet.

Digitized by Google

II. Durch Verträge könnten die Staaten sich bezw. ihren militärischen und Polizeiorganen für die Zukunft das Recht der Verfolgung (Nacheile) einräumen, etwa nach dem Vorbild des § 168 G. V. G.; doch bestehen auch hier besondere Schwierigkeiten. Kein Staat wird dem anderen gestatten, daß er verfolgte Personen von seinem Gebiete einfach forthole, wie dies Napoleon I mit dem Herzog von Enghien tun ließ. So weit geht nicht einmal das Recht der deutschen Gliedstaaten in ihrem Verhältnis zu einander. Im internationalen Verkehr hieße das ein Brechen mit dem gesamten Auslieferungsrecht, bezw. eine Umgehung desselben. Zugestehen könnte man also höchstens die Verfolgung und vorläufige Festnahme unter der Verpflichtung, den Ergriffenen der Obrigkeit des Nachbarstaates vorzuführen. Dies könnte eine lange Reise in der Nachbarkolonie erforderlich machen! Das Zugeständnis würde sich ferner nur auf gemeine, nicht auf politische Verbrecher (Empörer) erstrecken. Nach seiner ständigen Auslieferungspraxis ist wenigstens von England nicht mehr zu erwarten. Dem Zugeständnis dürfte aber allgemein die Befürchtung entgegenstehen, daß, wenn die Nacheile einmal gestattet wird, man den Ergriffenen nicht, wie ausgemacht, vor die Obrigkeit der Nachbarkolonie führen, sondern ihn unter Ausnutzung der Kolonial-Verhältnisse einfach in die Heimat mitschleppen wird. Zu befürchten ist endlich, daß flüchtige Eingeborene, — mögen sie nach unseren Begriffen politische oder gemeine Verbrecher sein, — bei den Eingeborenen der Nachbarkolonie Beistand oder doch eine Zuflucht finden werden, vorausgesetzt daß die Machtmittel des Nachbarstaates nicht zur Stelle sind. Die Nacheile würde dann leicht zu einem kleinen Kriege zwischen der nacheilenden Truppe und der eingeborenen Bevölkerung des Nachbarstaates führen. Schon die Voraussicht dessen wird von der Gestattung der Nacheile abhalten. Vergessen wir auch nicht, daß wir ein solches Zugeständnis nur unter Verbürgung der Gegenseitigkeit erlangen würden!

III. Bisher wurde nur die Frage erörtert, ob man flüchtige Personen in das Nachbargebiet verfolgen darf, um sie wegen der vor ihrer Flucht begangenen Taten zur Verantwortung zu ziehen. Das fremde Gebiet mag aber auch ein bequemer Ort sein, um verbrecherische, insbesondere empörerische Angriffe in unser Gebiet hinein mit größerer Sicherheit und mit besserer Aussicht auf Erfolg vorzubereiten und auszuführen. Soll dem entgegengetreten werden, so steht nicht mehr eine Verfolgung in das fremde Gebiet hinein, sondern die Abwehr einer von dort aus uns drohenden Gefahr in Frage. Gegen diese Gefahr dürfen wir uns schützen, und zwar, — eben weil sie vom fremden Gebiet aus droht, — nötigenfalls unter Verletzung der fremden Gebietshoheit. Die Entsendung einer militärischen oder Polizeitruppe in das fremde Gebiet hinein ist aber auch in diesem Falle nur zulässig zur Rettung aus einer gegenwärtigen, auf anderer Weise nicht abwendbaren Gefahr, d. h.:

1) der feindliche Angriff darf nicht nur als in Zukunft möglich erscheinen, sondern muß unmittelbar bevorstehen, bezw. als unmittelbarer vorbereitet werden;

2) die Regierung des fremden Staates, von dessen Gebiet aus der Angriff droht, verhindert ihn nicht selbst, bezw. ist hierzu in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht imstande. In den Kolonien wird sich dies häufig ereignen.

3) durch andere Mittel, insbesondere durch Verteidigung des diesseitigen Gebiets, kann die Gefahr nicht abgewendet werden: die Empörer können an verschiedenen, nicht vorher bestimmbaren Stellen in unser Gebiet einbrechen;

Digitized by Google

4) die Notstandshandlung im fremden Gebiet darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Namentlich darf sie nicht zu einer Strafexpedition ausgestaltet werden.

Präzedenzfälle sind im Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Canada vorgekommen; vgl. Hall International law 4. Aufl. § 84 S. 282—284 und S. 227 A. 1 (§ 65). Gewiß kann die geschilderte Notstandshandlung zu einer Schlacht im fremden Gebiete führen. Drohte uns die Gefahr vom fremden Gebiete, wurde sie von dem betr. fremden Staate nicht abgewendet, so kann sich dieser aber nicht beklagen.

Die Übelstände, welche zu der Fragestellung Anlaß gaben, hängen aufs engste mit dem durch die Verhältnisse gebotenen System der Kolonialpolitik zusammen: jeder Staat sucht sich mehr Land zu reservieren, als er zur Zeit tatsächlich kolonisieren und beherrschen kann. Je größere Machtmittel wir in den Kolonien entfalten, um so weniger werden jene Übelstände sich fühlbar machen.

Breslau, 25. Oktober 1904

Heilborn.

Die verehrl. Redaktion dieser Zeitschrift hat dem Unterzeichneten die folgenden Fragen vorgelegt:

„Soll bei der Verfolgung verbrecherischer oder aufständischer Eingeborener in den Kolonien die fremde Gebietshoheit eine absolute Schranke bilden, oder soll es wenigstens erlaubt sein, dem Verfolgten nachzusetzen, bis man auf Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt? Soll ein auf der Flucht befindlicher Empörer, der als Zugehöriger einer kriegführenden Macht nicht anerkannt ist, jenseits einer Grenze Zuflucht finden, wenn es dort an Kräften fehlt, ihn zu entwaffnen und gefangen zu nehmen?"

Es möge mir gestattet sein, das Thema etwas anders zu stellen dahin: **Die Überschreitung kolonialer Grenzen zum Zwecke der Verfolgung von Verbrechern insbesondere von Empörern.** Es soll sich hierbei nur um Personen handeln, die nicht als Organe einer kriegführenden Macht anerkannt sind.*) Die Verfolgung und Ergreifung von Verbrechern und Empörern durch staatliche Organe ist eine Betätigung der Staatsgewalt, die, außerhalb des eigenen Staatsgebietes vorgenommen, Rechte anderer Staatswesen verletzen, also ein völkerrechtliches Delikt bilden kann. Es soll hier aber nur untersucht werden, inwiefern ein derartiges Verfahren das Einschreiten eines anderen Kolonialstaates, nicht etwa eines Eingeborenenstaates, rechtfertigt. Eine solche Rechtfertigung kann sich ergeben entweder aus den rechtlichen Beziehungen, die der Kolonialstaat zu dem Gebiete hat, auf

*) Die wichtigsten politischen und rechtlichen Fragen, die zu berühren sind, hat schon E. v. Keller im Jahrg. VI S. 216 ff. dieser Zeitschrift treffend hervorgehoben, ohne jedoch überall die Lösung zu geben.

Digitized by Google

welches die Verfolgung übergreift, oder aus besonderen Verbindlichkeiten, die zwischen ihm und dem verfolgenden Staate im Hinblicke auf jenes Gebiet eingegangen sind.

Es ist zu unterscheiden zwischen Kolonien im eigentlichen oder engeren Sinne, Protektoraten und Interessensphären.

I. „Kolonien im eigentlichen Sinne sind nichts anderes als überseeische Provinzen oder Nebenländer eines (europäischen) Staates, da sie der Souveränität des Mutterstaates ebenso unterworfen sind, wie jede andere Provinz.“*) Die souveräne Staatsgewalt aber begreift in sich die Gebietshoheit über das Kolonialgebiet, die nach ihrer negativen Seite hin die Ausschließung der Betätigung einer jeden anderen Staatsgewalt bedeutet. In dieser Beziehung besteht kein Unterschied zwischen europäischen und den hier gemeinten Kolonialgebieten, die Überschreitung der Grenzen der letzteren zum Zwecke der Verfolgung von Verbrechern und Empörern bedeutet daher ein völkerrechtliches Delikt. Die Nachteile, die dem verfolgenden Staate aus dieser Abschließung anderer Staatsgebiete durch Unmöglichwerden der Bestrafung erwachsen, werden gemildert einerseits durch die Berechtigung, eventuell vertragsmäßige Verpflichtung des anderen Staates, Verbrecher im Allgemeinen auszuliefern, andererseits durch die völkerrechtliche Pflicht desselben, dafür Sorge zu tragen, daß von seinem Gebiete aus kein Angriff auf einen anderen Staat gemacht wird. Übertretende Empörerbanden müssen daher entwaffnet und an neuen Angriffen gehindert werden. Diese beiden Korrektivmittel gegen die nachteiligen Folgen des Gebietshoheitsrechtes, die wir kurz als Auslieferung und Entwaffnung bezeichnen wollen, versagen infolge der tatsächlichen Verhältnisse wohl oft auch in den Kolonien im engeren Sinne.

Was die Auslieferung der Verbrecher im Allgemeinen angeht, so sind bisweilen in dem Kolonialgebiete, in das sie flüchten, nicht überall Behörden eingerichtet, die Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten und in Erfüllung dieser Aufgaben den flüchtigen Verbrecher festnehmen können. Derartiges wird besonders in den Gebieten älterer Kolonialstaaten vorkommen, deren Herrschaft über bestimmte Gebiete anerkannt ist und bleibt, ohne daß bislang den Erfordernissen einer effektiven Occupation genügt wurde.**) In neueren Kolonialländern würde man es in letzterem Falle ja nicht mit einer eigentlichen Kolonie, sondern wenn wir von abgetretenen Gebieten und Protektoraten absehen, mit einer Interessensphäre zu tun haben, von der später zu sprechen ist. Bei eigentlichen Kolonien aber kann, wo teilweise eine Behördenorganisation fehlt, der verfolgende Staat auf der Auslieferung nicht bestehen, wenn der Verbrecher sich nicht innerhalb des Bereiches der Kolonialbehörden befindet. Er kann nicht verlangen, daß weniger Verbrecher wegen etwa Expeditionen in bisher unerschlossene Gebiete gemacht werden. Ein solcher Ausschluß der Auslieferungsverpflichtung ist z. B. für die Niederlande ausdrücklich ausgesprochen in dem deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrage vom 31. Dezember 1896, wonach „die Auslieferung aus den Kolonien und Besitzungen nur insoweit beansprucht werden kann, als die dort vermuteten Personen sich innerhalb des Bereiches der daselbst bestehenden Behörden befinden.“***)

---

*) v. Stengel, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901 S. 2.

**) Heilborn, Völkerrecht in v. Holtzendorffs Encyklopädie 6. Aufl. II. S. 1016.

***) D. — N. 31. Dez. 1896 art. 18 St. 11422. — Hier und im Folgenden bediene ich mich folgender Abkürzungen: D. = Deutsches Reich, F. = Frankreich,

Digitized by Google

Es fragt sich nun, ob in solchen Fällen der verfolgende Staat auf Grund des rechtlichen Interesses, das er an der Ergreifung hat, nicht selbst berechtigt sein soll, sie auszuführen. Aber dem ist entgegen zu halten, daß das Interesse, welches der andere Staat an der Aufrechterhaltung seiner Gebietshoheit hat, ein bedeutend größeres ist. Er wird aus politischen Gründen auf seinem Hoheitsrecht bestehen müssen und auch nur in Ausnahmefällen einmal erlauben dürfen, daß die Verfolgung durch die fremde Macht auch in dem fraglichen Gebiete fortgesetzt wird. Eine oft oder gar vertragsmäßig erteilte derartige Erlaubnis würde, da die Flucht von Verbrechern und demgemäß auch eine solche Verfolgung häufiger stattfinden könnte, endlich zu einer Durchlöcherung des Ausschließungsrechtes führen und der betroffene Staat könnte leicht in die Lage kommen, sein früher anerkanntes Hoheitsrecht von Neuem nachweisen zu müssen.

Wir haben bisher nur die Verfolgung von Verbrechern im Allgemeinen berücksichtigt. Etwas anders liegt es in dem besonderen Falle, wo es sich um Empörerbanden handelt. Diesen gegenüber wird die Auslieferung oft schon dann nicht Platz greifen, wenn sie als politische Verbrecher angesehen werden, die ja in der Regel überhaupt nicht auszuliefern sind. Aber auch die Entwaffnung läßt sich bisweilen nicht durchführen und zwar nicht nur dann nicht, wenn in dem betr. Gebiete keine Behörden sind, sondern auch wenn diese zu schwach sind, um die Entwaffnung vorzunehmen. Trotz der Nichterfüllung der Verpflichtung ist die verfolgende Macht nicht berechtigt, an die Stelle des verpflichteten Staates zu treten. Auch wo eine effective Occupation, die Herstellung einer tatsächlichen Herrschaft, zur Erwerbung der Gebietshoheit notwendig ist, ist diesem Erfordernisse genügt, selbst wenn im einzelnen besonderen Falle die gerade verfügbaren Kräfte des verpflichteten Staates nicht zur Entwaffnung ausreichen. „Wenn es sich um die Erschließung bisher unzivilisierter Gebiete handelt, werden die Anforderungen nicht zu hoch gespannt werden dürfen. Es genügt, wenn die vorhandene Herrschaft ausreicht, um im allgemeinen das Gebiet gegen äußere Angriffe zu verteidigen und Ruhe und Ordnung im Innern zu sichern."*) Wenn also auch die Entwaffnung nicht gleich vorgenommen werden kann, so darf das betr. Kolonialgebiet doch nicht etwa wie eine bloße Interessensphäre behandelt werden (vgl. unter III).

So setzt denn auch der Verfolgung von Empörern die Gebietshoheit stets ein Ziel. Während es nun aber bei der Verfolgung von Verbrechern als eine politische Unklugheit erschien, daß ein Staat dem andern gegenüber etwa vertragsmäßig auf die Geltendmachung seiner Gebietshoheit verzichtete, falls er in der erwähnten Weise tatsächlich an der Auslieferung verhindert war, liegt die Sache hier etwas anders. Einerseits ist hier das Interesse des verfolgenden Staates ein viel höheres. Es kommt mehr darauf an, daß Empörer, welche in der Weise einer kriegführenden Macht Land und Leute schädigen, unschädlich gemacht werden, als daß ein oder mehrere Verbrecher, die in der Regel im Verhältnisse zu Aufständischen bedeutend geringeren Schaden angerichtet haben, bestraft werden. Andererseits hat auch der Staat, in den die Empörer geflüchtet sind und der sie nicht gleich entwaffnen kann,

G. = Großbritannien, K. = Kongostaat, N. = Niederlande, P. = Portugal; die dem Datum und Artikel des betr. Vertrages folgende Bezeichnung St. = Staatsarchiv, begründet v. Aegidi und Klauhold, die beigesetzte Zahl gibt die Nummer des Aktenstückes im St. an.

*) v. Liszt, Völkerrecht, 3. Aufl. 1904 S. 96.

Digitized by Google

ein gewisses Interesse daran, daß die Unschädlichmachung bald durch den verfolgenden Staat geschieht. Es wird dadurch möglicherweise Aufruhr unter den eigenen Untertanen vermieden. Ferner bleiben ihm Opfer an Menschen und Geld erspart, die er vielleicht in großem Maße bringen müßte, da er um die Erfüllung seiner Entwaffnungspflicht schließlich doch nicht herum kommt. Die regelmäßige Erlaubnis, daß fremde Truppen zur Verfolgung der Empörer sein Gebiet betreten, kann er auch mit geringeren Bedenklichkeiten geben, als die zur Verfolgung von Verbrechern. Denn während von der letztern Vergünstigung oft Gebrauch gemacht werden müßte, wird die erstere doch voraussichtlich nur in selteneren Fällen benutzt werden, sodaß sich aus ihr keine Zweifel an der Gebietshoheit des gestattenden Staates entwickeln können.

Eine solche Erlaubnis kann nun von Fall zu Fall erteilt werden. Dieses Verfahren hat aber gewisse Nachteile, die verschieden sind, je nachdem, wer zur Erteilung der Genehmigung zuständig ist. Wenn es die Zentralbehörde im Mutterlande ist, dann wird eventuell viele für die wirksame Verfolgung wertvolle Zeit mit der Anfrage und Antwort verloren. Ist dagegen eine Behörde in der Kolonie selbst zur Gestattung befugt, dann kommen außer den auch hier drohenden Zeitverlusten die politischen Animositäten zwischen den Kolonialbehörden benachbarter und konkurrierender Kolonialmächte in Berechnung; recht oft werden die Schwierigkeiten, die dem Nachbarn erwachsen, ganz gerne gesehen. Da kann es denn auch leicht vorkommen, daß rein aus unfreundlicher Gesinnung die Erlaubnis verweigert wird.

Eine zweckmäßige Lösung der ganzen Frage kann nur eine prinzipielle, vertragsmäßige Regelung bringen, durch die ein Zeitverlust vermieden und zugleich der politische Antagonismus der beiderseitigen Behörden ausgeschaltet wird. Eine solche Regelung haben die Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko hinsichtlich der Verfolgung feindlicher Indianerbanden durch verschiedene Abkommen getroffen.*) Die wichtigsten Bestimmungen des am 25. Juni 1890 geschlossenen Vertrages mögen hier folgen:

Art. I. It is agreed that the regular federal troops of the two Republics may reciprocally cross the boundary line of the two countries when they are in close pursuit of a band of hostile savage Indians, upon the conditions stated in the following articles:

Art. III. The reciprocal crossing agreed upon in Art. I shall only occur in the unpopulated or desert parts of said boundary line. For the purpose of this agreement the unpopulated or desert parts are defined to be all those points which are at least ten kilometers distant from any encampment or town of either country.

Art. V. The Commander of the troops, which cross the frontier in pursuit of Indians, shall at the time of crossing, or before if possible, give notice of his march to the nearest military commander, or civil authority, of the country whose territory he enters.

Art. VI. The pursuing force shall retire to its own territory as soon as it shall have fought the band of which it is in pursuit, or have lost its trail. In no case shall the forces of the two countries, respectively, establish them-

*) Moore, a Treatise on Extradition etc. 1891 vol. I, p. 281.

selves or remain in the foreign territory, for any time longer than is necessary to make the pursuit of the band whose trail they follow.

Art. VII. The abuses which may be committed by the forces which cross into the territory of the other nation, shall be punished by the government to which the forces belong, according to the gravity of the offence and in conformity with its laws, as if the abuses had been committed in its own territory, the said government being further under obligation to withdraw the guilty parties from the frontier.

Art. VIII. In the case of offences which may be committed by the inhabitants of the one country against the foreign forces which may be within its limits, the government of said country shall only be responsible to the government of the other for denial of justice in the punishment of the guilty.*)

Wenn die Kolonialmächte untereinander Verträge über die Zulässigkeit der Grenzüberschreitungen zum Zwecke der Verfolgung Aufständischer schließen wollen, so werden sie dieses Abkommen zum Muster nehmen müssen. Nur die Grundsätze der Art. III und V würden einige Abänderungen oder Erweiterungen zu erfahren haben, die ich mir etwa folgendermaßen dächte.

Die eigenmächtige Überschreitung der Grenze ist unzulässig, wenn sich der Sitz einer Verwaltungsbehörde mit bestimmtem Range erst in einer gewissen auch näher zu bestimmenden Entfernung von der Grenze des zu betretenden Gebietes befindet. Die Verfolgung hat aufzuhören, sobald die Verfolger mit Vertretern einer derartigen Behörde oder der bewaffneten Macht des betr. Kolonialgebietes zusammenstoßen. Die Erlaubnis zur Fortsetzung der Verfolgung würde sich nicht mit den Interessen des Staates vertragen, in dessen Gebiet eingedrungen wurde. Es würde seinem Ansehen bei der eingeborenen Bevölkerung schaden. Seine Behörden haben vielmehr selbst das Verfahren in die Hand zu nehmen und, den Verpflichtungen ihres Staates gemäß, die Entwaffnung zu beginnen. Nun haben wir aber den Fall ins Auge gefaßt, daß sie selbst hierzu momentan nicht stark genug sind. Da wäre es denn wohl das denkbar Unzweckmäßigste, wenn sie erst das Eintreffen von Verstärkungen, möglicher Weise aus Europa, abwarten müßten. Es muß ihnen vielmehr, wenn die verbundenen Kräfte nicht als ausreichend erscheinen, gestattet oder besser geboten werden, sich der gegenwärtigen Truppen des verfolgenden Staates zu bedienen. Sie haben also an den Befehlshaber der Letztern die Aufforderung zu richten, sich ihrem Befehle zu unterstellen, sei es, daß nun die verfolgenden Truppen vertragsgemäß die Grenze schon überschritten haben, sei es, daß sie es wegen der aus dem Vertrage sich ergebenden Gründe nicht durften. Die Tätigkeit dieser Truppen wird damit, was ihr Ziel anlangt, zu einer andern werden müssen. Sie ging bis dahin nicht nur auf Entwaffnung, sondern auch auf Gefangennahme und eventuell Bestrafung der Empörer. Da die Truppen aber nun unter den Befehl eines anderen Staates treten, dessen Verpflichtung nur auf Entwaffnung und Grenzbewachung geht, so dürfen sie nunmehr nur in diesem Sinne wirken. Sobald ausreichende Truppen dieses Staates eintreffen, haben sich dann die des verfolgenden unverzüglich über die Grenzen wieder zurückzuziehen. Das Gleiche hätten sie zu tun, wenn sie nicht aufgefordert werden, sich an der Entwaffnung zu beteiligen, oder wenn ihr Führer die Beteiligung ablehnt.

*) St. 11085.

Digitized by Google

Eine derartige Regelung in Verbindung mit den Normen des erwähnten Vertrages vom 25. Juni 1890 würde am besten den Interessen beider beteiligter Staaten entsprechen.

Indessen, ehe solche Verträge geschlossen sind, erachte ich die fraglichen Grenzüberschreitungen da, wo es sich um Kolonien im engeren Sinne handelt, für völkerrechtliche Delikte.

II. Als Delikt ist auch ein derartiges Eindringen in das Gebiet eines unter völkerrechtlichem Protektorate stehenden Staates anzusehen. Auch in diesem Falle liegt eine Verletzung der Gebietshoheit vor, nur ist hier nicht ein anderer Kolonialstaat verletzt, sondern der Protektoratsstaat. „Wie jeder Staat, so hat auch der protegierte Anspruch auf Achtung seiner Persönlichkeit." „Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit ändert hieran nichts." „Dieselben Handlungen, welche als Beleidigungen unabhängiger Staaten erscheinen, sind auch Beleidigungen der Unterstaaten."*) Nicht dagegen wird verletzt die Gebietshoheit des schützenden Kolonialstaates. Er besitzt ja in dem betretenen Gebiete keine Staatsgewalt und infolge dessen auch keine Gebietshoheit. Trotzdem wird er unter Umständen, ja sogar in der Regel, berechtigt sein, gegen die Verletzung der fremden Gebietshoheit zu reagieren, denn „tritt ein Staat den Rechten eines protegierten Staates zu nahe, so ist sonder Zweifel der Oberstaat berechtigt und verpflichtet, Genugtuung zu fordern, wenn er jene in allen auswärtigen Beziehungen vertritt."**) Sein Recht zum Einschreiten bemißt sich also nach dem Umfange seiner Vertretungsbefugnis.

Es kommen nun im Übrigen für die Protektoratsstaaten ähnliche Gesichtspunkte in Betracht, wie für die Kolonien im engeren Sinne, d. h. wenn die Auslieferung oder die Entwaffnung von dem Protektoratsstaate tatsächlich nicht vollzogen werden kann, dann wird dem verfolgenden Staate nicht die Erlaubnis gegeben werden dürfen, seine Organe in das fremde Gebiet einrücken zu lassen, wohl aber wäre es zweckmäßig und zulässig, daß hinsichtlich der Verfolgung von Empörern der schützende Staat je nach dem Maße seiner Vertretungsbefugnis entweder selbst vertragsmäßig die Grenzüberschreitung gestattete, oder bei dem Schutzstaate auf Abschließung eines solchen Vertrages hinwirkte.

III. Während in den bisher behandelten Fällen die Verletzung einer Gebietshoheit einem Kolonialstaate das Recht gab, Sühne zu fordern, steht ihm dieser Rechtstitel nicht zu, wenn es sich um das Eindringen in eine Interessensphäre handelt, in der anerkanntermaßen ein Staat weder selbst Staatsgewalt und Gebietshoheit besitzt, noch auch ein Schutzrecht hat, das ihn berechtigte, für die Verletzung eines in der Interessensphäre liegenden Staates Entschädigung zu fordern. Soweit nur die Integrität der Gebietshoheit in Betracht kommt, kann also in eine Interessensphäre eingedrungen werden, ohne daß daraus ein Anspruch auf Sühne für den interessierten Staat entstände.

Werden nun aber nicht durch eine solche Handlungsweise andere Rechte verletzt? Es wird hier nur derjenige Anspruch in Frage kommen, der aus den Abmachungen entspringt, durch welche ein Gebiet zur Interessensphäre wird. „Der Inhalt derartiger Abmachungen geht dahin, daß sich jeder Vertragsteil verpflichtet, dem kolonisatorischen Vorgehen des anderen Teils innerhalb des seinem Einflusse über-

*) Heilborn, das völkerrechtliche Protektorat, 1891 S. 112 f.
**) Heilborn, a. a. O. S. 116.

Digitized by Google

lassenen Gebiets nicht entgegenzutreten und sich seinerseits der Erwerbung jeglicher kolonialen Herrschaft innerhalb dieses Gebiets zu enthalten.*) Bedeutet nun ein Eindringen zum Zwecke der Verfolgung eine vertragswidrige Handlung? Dies ist es, was wir hier zunächst unter Berücksichtigung nur der Vertragsstaaten zu prüfen haben.

Die vertragsmäßige Verpflichtung, wie sie nach der eben citierten zutreffenden Ansicht v. Stengels zu charakterisieren ist, nämlich als Nichthindern des fremden und Nichtvornahme des eigenen Gebietserwerbes, würde durch eine bloße Verfolgung jedenfalls nicht verletzt. Nun deckt sich aber der Wortlaut der Verträge nicht mit dem citierten Passus. Wir haben daher die in Frage kommenden Bestimmungen einer Anzahl von Verträgen selbst daraufhin zu prüfen, ob sie eine Verfolgung ausschließen.

Wir werden da bemerken, daß die Mehrzahl derselben eine Reihe von Handlungen als zu unterlassende aufführt, über deren Vornahme oder Unterlassung eine relativ große Sicherheit bestehen wird, die auch ihrem Wesen nach ganz genau bestimmt sind. Es sind dies: die Vornahme von Gebietserwerbungen,**) die Begründung von Protektoraten,***) Erwerbung von Souveränitätsrechten†) und der Abschluß von Verträgen.††) Alle diese bestimmten Handlungen hat der andere Vertragsteil in der Interessensphäre zu unterlassen. Nehmen wir nun die drei ersten der bisher erwähnten Fälle, die Erwerbung von Gebiet, Souveränitätsrechten und Protektoraten, so ist für sie charakteristisch, daß diese Handlungen seitens eines Staates subjektiv unmittelbar auf die Erwerbung einer Kolonie im weiteren Sinne gerichtet sind und nur gerichtet sein können. Die vierte Tätigkeit dagegen, der Abschluß von Verträgen, kann objektiv geeignet sein, die Erwerbung einer Kolonie vorzubereiten, ohne daß doch der betr. Staat im Momente des Abschlußes subjektiv den Willen hat, dadurch die Erwerbung anzubahnen. Derartige Verträge können z. B. Handel und Verkehr, Erlaubnis zum Truppendurchmarsche, oder Anbahnung freundschaftlicher Beziehungen betreffen. Von Protektoratsverträgen ist hier ganz abzusehen, da sie ja schon an anderer Stelle erwähnt werden.

Fassen wir zusammen. Es werden in den die Interessensphären bestimmenden Abmachungen dem einen Vertragsteile einzeln aufgezählte Handlungen verboten, die teils subjektiv auf Erwerbung einer Kolonie gehen, teils, ohne zu Grunde liegenden Erwerbswillen, rein objektiv eine solche vorbereiten können. Ist nun die Aufzählung

---

*) v. Stengel a. a. O. S. 4

**) D.-G. 29. April 1885 St. 8545, 6. April 1886 Art. 4 St. 8834, 1. Juli 1890 Art. 7 St. 10032, 15. Nov. 1893 Art. 5 St. 10670; D.-F. 15. März 1894 Art. 2 St. 10619; D.-P. 30. Dez. 1886 Art. 3; G.-F. 28. Juni 1882 Art. 3 und 4 St. 10673, 14. Juni 1898 Art. 7, St. 12237, 21. März 1899 St. 12238. G.-P. 25. Aug. 1890 Art. 6 St. 10620, 28. Mai 1891 Art. 8 St. 10663; F.-K. 14. Aug. 1894 Art. 4 St. 10603.

***) D.-G. 29. April 1885, 6. April 1886 Art. 4, 1. Juli 1890 Art. 7; D.-F. 15. März 1894 Art. 2; D.-P. 30. Dez. 1886 Art. 3; G.-P. 25. Aug. 1890 Art. 6, 28. Mai 1891 Art. 8; G.-F. 14. Juni 1898 Art. 7.

†) D.-G. 1. Juli 1890 Art. 7, 15. Nov. 1893 Art. 5; D.-F. 15. März 1894 Art. 2; G.-P. 25. Aug. 1890 Art. 6, 28. Mai 1891 Art. 8; G.-F. 14. Juni 1898 Art. 7.

††) Vergl. vorige Anmerkung.

Digitized by Google

eine abschließende? Sind nur die in den Verträgen aufgeführten Handlungen verboten, oder nicht auch andere, d. h. alle die zum gleichen Ziele, wie die ausdrücklich untersagten, nämlich zur Erwerbung führen? — Das Letztere ist anzunehmen, sonst würde z. B. Großbritannien in der durch Vertrag vom 29. April 1885 abgegrenzten deutschen Interessensphäre Souveränitätsrechte erwerben und Verträge schließen können, denn beides ist ihm nicht wörtlich verboten, jeder Staat würde auch alle objektiv die Erwerbung vorbereitenden Handlungen, außer der Schließung von Verträgen, vornehmen dürfen. Wir sagen also, daß jeder subjektiv oder objektiv auf Gebietserwerbung gerichtete Akt in der Interessensphäre untersagt ist.

Fällt nun die Verfolgung von Verbrechern oder Empörern unter dieses Verbot? Die subjektive Seite kommt garnicht in Betracht, da ja nicht auf Landerwerb, sondern auf Verfolgung der Wille des Staates geht, dessen Organe in die Interessensphäre eindringen. Wohl aber kommt das objektive Moment in Frage. Häufige und dauernde Anwesenheit von Truppen des verfolgenden Staates wird auf die Eingeborenen einen gewissen Eindruck und sie vielleicht geneigt machen, sich ihm eher zu unterwerfen, als dem eigentlich interessierten Staate, dessen Organe möglicher Weise nicht so oft in jene Gegend kommen. Also gegebenen Falles kann die Verfolgung einen Bruch der vertragsmäßigen Verpflichtung hinsichtlich des Gebietserwerbes bedeuten.

Neben dieser letzt erwähnten findet sich in den Verträgen eine weitere Verbindlichkeit, nämlich die, in der Interessensphäre der Ausdehnung des Einflusses der anderen Macht, d. h. ihren Gebiets- und Protektoratserwerbungen nicht entgegen zutreten.*) Dieses Verbot ist nicht derart gefaßt, daß man, wie bei den vorhin besprochenen, in den Verträgen vorkommenden vier Verboten stets mit relativer Leichtigkeit konstatieren kann, ob es übertreten ist. In seiner allgemeineren Fassung entspricht es viel mehr dem allgemeinen Erwerbungsverbote, welches wir als den Vertragswillen erst aus den Einzelverboten ermittelten. Auch bei diesem Verbote, die Erwerbung zu hindern, können wir subjektive und objektive Momente unterscheiden. Wenn z. B. der verpflichtete Staat Truppen in die Interessensphäre einrücken läßt, mit dem Zwecke, dem interessierten Staate eine gerade beabsichtigte Occupation eines Stammesgebietes unmöglich zu machen, so würde er sich subjektiv vergehen. Ein Beispiel für die objektive Verletzung würde gerade die Verfolgung von Verbrechern und Empörern bilden können, wenn etwa die verfolgenden Truppen, ohne aber eine Gebietserwerbung des interessierten Staates hindern zu wollen, z. B. wichtige Plätze besetzt halten, welche die zur Occupation ausgesandten Organe notwendig selbst besetzen müßten, um ihre Aufgabe erfüllen zu können.

So sehen wir, sowohl gegenüber der Vertragspflicht der Nichterwerbung wie des Nichthinderns, kann die Verfolgung eine objektive Verletzung bedeuten. Sie kann es, sie muß es aber durchaus nicht. Eine solche Überschreitung der Grenze der Interessensphäre an sich ist keine Verletzung, gegen die der Mitcontrahent zu reagieren berechtigt wäre. Erst die weitere Ausführung der Verfolgung kann zu einem Vertragsbruche ausarten. Um nun einen solchen nach Möglichkeit zu vermeiden,

*) D.-G. 29. April 1885, 6. April 1886 Art. 3 und 4, 1. Juli 1890 Art. 7, 15. Nov. 1893 Art. 5; D.-F. 24. Dez. 1885 Art. 3 St. 8829, 15. März 1894 Art. 2; D.-P. 30. Dez. 1886 Art. 3, G.-P. 25. Aug. 1890 Art. 6, 28. Mai 1891 Art. 8; G.-F. 14. Juni 1898 Art. 7.

Digitized by Google

wird der verfolgende Staat gut tun, seinen Organen gewisse Verhaltungsmaßregeln zu geben. Hier können wieder einige Regeln des erwähnten Vertrages der Union mit Mexico zum Muster dienen. Es muß unter Anderen einerseits vorgeschrieben werden, daß die Verfolger nicht länger in der Interessensphäre verweilen, als die Erfüllung ihrer Aufgabe unbedingt erfordert. Andererseits wird der nächsten Behörde des interessierten Staates sofort Nachricht von der Grenzüberschreitung gegeben werden müssen. Diesem Staate muß es auch erlaubt sein, mit seinen eigenen Organen an der Verfolgung Teil zu nehmen. Es würde das vielleicht für ihn wünschenswert sein, um den Eindruck, den das Auftreten der anderen Vertragsmacht bei den Eingeborenen macht, verwischen zu können.

Der hier vertretenen Ansicht, daß das Betreten der Interessensphäre unter gewissen Kautelen zulässig ist, kann entgegen gehalten werden, daß in vielen Abmachungen die Vertragschließenden die Verpflichtung übernehmen, sich einer jeden politischen Einwirkung*), jeder „action politique"**) zu enthalten. Wenn man dies im Sinne des Verbotes einer jeden staatlichen Machtentfaltung auffaßt, so wäre dieses auf den Vertrag gegründete Verbot gleichbedeutend mit der negativen Seite des Gebietshoheitsrechtes, dem Ausschlusse der Betätigung einer jeden fremden Staatsgewalt. Welche Übelstände aus einer derartigen Auffassung entspringen, das geht gerade besonders aus den Fällen hervor, an die sich all diese Erörterungen anknüpfen. Nehmen wir an, Verbrecher flüchteten sich in die Interessensphäre. Dem interessierten Staate kann man nicht zumuten, sie zu verfolgen und auszuliefern, auch ist bisweilen die Auslieferung für solche Fälle ausdrücklich ausgeschlossen.***) Der verfolgende Staat dagegen kann die Grenze nicht überschreiten, die Übeltäter müssen also straflos bleiben. Wir sahen, daß infolge früherer Anerkennung der Gebietshoheit auch über nicht occupierte Landstrecken derartiges in den älteren Kolonialgebieten ein notwendiges Übel sein kann; man sollte es aber nicht ohne Not auch in die neueren verpflanzen. Noch schlimmer ist es mit den ja viel gefährlicheren Empörerbanden, die vom interessierten Staate nicht oder nicht rechtzeitig entwaffnet werden können, da er die Grenzen meist überhaupt nicht besetzen wird. Außerdem wird er auch rechtlich dazu nicht verpflichtet sein, da es sich ja nicht um sein Staatsgebiet handelt. Der interessierte Staat hätte das aus der Gebietshoheit folgende Ausschlußrecht, ohne die damit verbundenen Pflichten; und entgegen dem Art. 35 der Kongoakte wäre trotz fehlender Occupation seine Staatsgewalt über das Gebiet der Interessensphäre indirekt damit anerkannt. Den Übelständen, welche sich aus der bisher erörterten Auslegung der Begriffe „politische Einwirkung" und „action politique" ergeben, könnte ja wieder wenigstens teilweise durch Verträge betr. Grenzüberschreitungen abgeholfen werden. Aber dies ist garnicht nötig, denn jene Worte bedeuten nicht jede Betätigung des Staates schlechthin, sondern nur die auf Erwerbung von Gebiet oder Verhinderung fremder Gebietserwerbung gerichtete. Das ergibt sich ganz unzweifelhaft aus zwei Verträgen, nämlich dem deutsch-französischen vom 15. März 1894, wo in Art. 2 sich beide

*) D.-F. 24. Dez. 1885 Art. 1 u. 2, 15. März 1894 Art. 2; D.-G. 1. Juli 1890 Art. 7, 15. Nov. 1893 Art. 5; F.-P. 15. Mai 1886 Art. 2 St. 8848; G.-F. 28. Juni 1882 Art. 3 u. 4, 21. März 1899.

**) F.-K. 29. April 1887 St. 10598, 14. Aug. 1894 Art. 4; G.-F. 14. Juni 1898 Art. 7.

***) D.-N. 21. Sept. 1897 St. 11502; D.-K. 25. Juli 1890 Art. 1 St. 10357.

Digitized by Google

Mächte verpflichten: „keinerlei politische Einwirkung in den Interessensphären auszuführen, welche sie einander durch die im vorigen Artikel festgestellte Grenzlinie zuerkannt haben. Keine der beiden Mächte wird demgemäß in der der anderen Macht vorbehaltenen Interessensphäre Gebietserwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränitäts- oder Protektoratsrechte annehmen oder den Einfluß der anderen Macht hindern oder anfechten." Und in dem englisch-französischen Vertrage vom 14. Juni 1898 heißt es in Art. 7: „Chacune des deux Puissances Contractantes s'engage à n'exercer aucune action politique dans les sphères de l'autre. . . . . Il est convenu par là que chacune des deux Puissances s'interdit de faire des acquisitions territoriales dans les sphères de l'autre, d'y conclure des Traités, d'y accepter des droits de souveraineté ou de Protectorat, d'y gêner ou d'y contester l'influence de l'autre." Man sieht, in diesen beiden Verträgen wirken die Einzelverbote dem Verbote der politischen Einwirkung und der action politique gegenüber exemplificativ. Sie erklären, was man unter jenem allgemeinem Verbote zu verstehen hat. Sie legen das Verbot der politischen Einwirkung in dem Sinne aus, den wir ihm oben gegeben haben. Und ebenso wie in den zitierten, so ist es auch in den anderen Verträgen zu deuten, wenn das auch nicht so klar wie hier hervortritt. So bedeutet es denn auch nirgendwo ein rechtliches Hindernis für die hier erörterte Verfolgung.

Wir haben bisher nur die Vertragsstaaten ins Auge gefaßt. Für dritte Staaten, die die Abmachungen respektieren, gilt natürlich das Gleiche wie für die Vertragsstaaten, während sie andernfalls auch selbstverständlich freie Hand haben.

IV. Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen. Die Grenzüberschreitung in den Kolonien zur Verfolgung von Verbrechern und Empörerbanden ist einem anderen Kolonialstaate gegenüber

1. unzulässig, wenn es sich um sein Kolonialgebiet im engeren Sinne handelt, jedoch kann durch Verträge die Verfolgung wenigstens der Empörerbanden gestattet werden.

2. Handelt es sich um seine Protektoratsgebiete, so ist für seine Befugnis, für Grenzüberschreitungen Sühne zu fordern, der Umfang seiner Vertretungsbefugnis maßgebend.

3. In den Interessensphären ist die Grenzüberschreitung zulässig, doch darf sie nicht in „politische Einwirkung" ausarten.

Dr. Edler v. Hoffmann-Goettingen.

In Nr. 4 der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrgang 1904 (S. 216 ff.) wird in dem Aufsatz „Interkoloniale Rechtshilfe" von F. von Keller eine Frage erörtert, deren Bedeutung täglich mehr hervortritt. Der Verfasser weist darauf hin, „daß die Grundsätze der Gebietshoheit, wie sie zwischen zivilisierten Nationen beachtet zu werden pflegen, in der durch die dortigen staatlichen Einrichtungen gerechtfertigten Strenge in Kolonien nicht aufrecht

Digitized by Google

erhalten werden können, ohne daß daraus für alle beteiligten Kolonialmächte in dem natürlichen wenn auch vielfach passiven oder latenten Konflikt der herrschenden Gewalt mit den zu beherrschenden eingeborenen Stämmen und Völkerschaften dem Herrschaftsprinzip Schaden erwachsen würde." Er hält es für notwendig, daß zwischen den Kolonialmächten „eine Vereinbarung etwa dahin getroffen werde, daß bei unmittelbarer Verfolgung verdächtiger oder straffälliger Eingeborener die fremde Gebietshoheit keine Schranken bilden soll, bis zu dem Augenblick, wo der Verfolgte auf Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt, daß dann von letzterm die Habhaftmachung unterstützt und die Auslieferung bewirkt würde."*) In gleicher Weise soll es auf Grund internationaler Abmachungen bei Aufständen Eingeborener jeder Kolonialmacht gestattet sein, zum Zwecke der Bekämpfung aufrührerischer oder ihr Territorium betretender bewaffneter Eingeborenenstämme die Grenze ihres Gebietes mit Truppen zu überschreiten, solange jenseits nicht die Aufständischen am Übertritt verhindert oder entwaffnet werden, und daß in solchem Falle die Truppen der beiderseitigen Nachbargebiete sich gegenseitig als Verbündete betrachten."**) Die nachfolgenden Ausführungen sollen dazu dienen, der Erörterung der hier angeregten wichtigen Fragen weiteres Material zuzuführen unter Heranziehung analoger bereits heute geregelter internationaler Rechtsinstitutionen. Der Verfasser weist schon auf die bestehenden Auslieferungsverträge hin, die er aber mit Recht als in seinem Sinne für nicht ausreichend erachtet. Immerhin verdienen auch sie Beachtung. Der ganze Komplex von Rechtseinrichtungen, die hier in Frage kommen, gehört aber dem Völkerrecht an, und wie überhaupt das Völkerrecht, so wichtig auch seine Bestimmungen in unserer Zeit der Weltpolitik sind, noch vielfach der genügenden Ausbildung und Beachtung entbehrt, so ist dies besonders in Bezug auf die völkerrechtlichen Beziehungen der Kolonien der Fall.

Für die Bestrafung von Verbrechern, die nach begangener Tat über die Grenze einer Deutschen in eine andere Kolonie übergetreten sind, kommen wie gesagt zunächst die Auslieferungsverträge in Frage. Solche bestehen aber für die deutschen Schutzgebiete keineswegs mit allen Staaten, an deren Kolonien die unsrigen grenzen. Die allgemeinen Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches schließen die Schutzgebiete nicht ein. „Die deutscherseits abgeschlossenen Auslieferungsverträge beziehen sich an sich nur auf das Reichsgebiet im Sinne der Reichsverfassung, d. h. auf das europäische Deutschland."***) Für die Schutzgebiete sind allerdings mit einigen Staaten besondere Auslieferungsverträge geschlossen. Es sind dies die Verträge mit dem Kongostaat vom 25. Juli 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 91) mit Großbritannien vom 5. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 535) und mit den Niederlanden vom 21. September 1897 (R. G. Bl. S. 747). Mit Frankreich und Portugal, mit denen wir bekanntlich ausgedehnte Grenzen haben, bestehen jedoch derartige Verträge nicht, die vorhandenen Auslieferungsverträge aber regeln eben nur die Auslieferung einzelner Verbrecher, die aus dem Schutzgebiet eines Staates in das eines andern geflohen sind, an den Heimatsstaat. Sie sehen als Weg zu diesem Zweck den durch Vermittelung der Diplomatie vor. So ordnet der Auslieferungsvertrag mit Großbritannien an, daß grundsätzlich Anträge auf Auslieferung von aus britischen nach deutschen Kolonien

*) a. a. O. S. 217.

**) a. a. O. S. 218.

***) Köbner, deutsches Kolonialrecht in Holtzendorffs Enzyklopädie, neu herausgegeben von J. Kohler Bd. 2. S. 1090.

Digitized by Google

entflohenen Verbrechern durch die großbritannische Botschaft in Berlin gestellt werden sollen. Wenn es sich jedoch um Personen handelt, die in britischen Kolonien selbst etwas Strafbares begangen haben, so kann der Auslieferungsantrag auch von dem obersten Beamten dieser britischen an den obersten Beamten der betreffenden deutschen Kolonie gestellt werden. Die gleichen Bestimmungen finden sich auch in dem mit dem Königreich der Niederlande geschlossenen Vertrage, hier aber ist noch ein bedeutungsvoller Zusatz gemacht. Indem der Vertrag im übrigen auf die Festsetzungen des auf die europäischen Niederlande und das europäische Deutschland bezüglichen Vertrages vom Dezember 1896 Bezug nimmt, bestimmt er, daß eine Auslieferung auch stattfinden solle wegen des Verbrechens des Seeraubes oder der diesem gleichgestellten Verbrechen, auch wenn eine Auslieferung deswegen nach dem vorbezeichneten Vertrage nicht begründet sein würde. Man hat also nach den eigentümlichen Verhältnissen der niederländischen Kolonien, die ja größtenteils Inselgebiete sind, eine Ausdehnung der Auslieferungsmöglichkeiten über die sonst in den Auslieferungsverträgen erwähnten Straffälle für notwendig erachtet.

Der Seeraub und seine Verfolgung nimmt nun aber überhaupt im Völkerrecht eine besondere Stellung ein, an welche wohl angeknüpft werden könnte, wenn man eine Ausbildung der interkolonialen Rechtshilfe in dem Sinne, wie sie von Keller erstrebt, ins Auge fassen würde. Auf dem Meere sind Territorialgrenzen im eigentlichen Sinne, hinter denen sich der flüchtige Verbrecher vor Verfolgung sicher fühlen könnte, eben nicht zu finden. So sagt v. Martitz.*) „Schon das Dasein eines Weltmeeres, das als gemeines Verkehrs- und Nutzungsgebiet der Nationen gilt, und von Rechtswegen keiner staatlichen Herrschaft unterworfen ist, steht der Forderung der Territorialität für die strafrechtlichen Verfehlungen im Wege. Die seefahrenden Nationen erkennen in der Sicherung des maritimen Verkehrs gegen Störung und rechtswidrige Angriffe eine gemeinsame Aufgabe. Von Alters her gelten in gegenseitigem Zugeständnis Kriegsschiffe zu militärischem Einschreiten gegen Piratenschiffe und deren Besatzung legitimiert.“ Ebenso heißt es bei Heilborn**) „der Seeraub entzieht dem Schiff den Flaggenschutz. Jedes Kriegsschiff ist berechtigt, sich des Piratenschiffs gewaltsam zu bemächtigen, und die Mannschaft zur Bestrafung abzuführen. Jeder Staat ist zur Bestrafung der Seeräuber berechtigt. Seeraub in staatlichen Gewässern berechtigt hingegen nur zu Notwehr. Im übrigen ist der Uferstaat verantwortlich.“ Noch bestimmter drückt sich Bonfils***) aus: „Da sich kein Staat die Ausübung von Hoheitsrechten und insbesondere die der Gerichtsbarkeit über das Weltmeer anmaßen darf, so fällt die Pflicht der polizeilichen Überwachung allen Seemächten zugleich anheim. Im allgemeinen muß allen die Fähigkeit zuerkannt werden, die Urheber von Rechtswidrigkeiten zu verfolgen, und durch ihre Kriegsflotte die Ruhe und Sicherheit des offenen Meeres zu wahren.“ „Der Seeräuber ist ein Feind jedes friedlichen Verkehrs. Die Hauptaufgabe der Kriegsflotte besteht in Friedenszeiten in dem Schutze des einheimischen Handels. Dieser Schutz ist nur möglich,

*) v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Leipzig 1888 Bd. 1. S. 65 ff.

**) O. Heilborn, Völkerrecht in v. Holtzendorff, Enzyklopädie neu herausg. von J. Kohler Bd. 2 S. 1039.

***) Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts übers. von Dr. A. Grata, Berlin, 1904 S. 320.

Digitized by Google

wenn alle Kriegsflotten befugt sind, den Seeraub zu bekämpfen. Seeräuberschiffe und deren Bemannung gelten als keiner Nation angehörig, sie können nicht den Schutz irgend einer Flagge anrufen. Der Seeräuber kann von jedem Kriegsschiffe und auf allen Meeren verfolgt werden.*)"

Hier, in der völkerrechtlichen Behandlung der Verfolgung des Seeräubers, haben wir bereits das, was E. v. Keller gegenüber aufständischen oder verbrecherischen Eingeborenen erstrebt. Das den Seeräuber verfolgende Kriegsschiff kann ihm überallhin folgen, auch in die Küstengewässer einer Nation, der das Kriegsschiff nicht angehört. Das scheint mir wenigstens unzweifelhaft, und das Gegenteil folgt auch nicht aus den oben angeführten Worten Heilborns, wonach Seeraub in staatlichen Gewässern nur zur Notwehr berechtigen, und im übrigen der Uferstaat verantwortlich sein soll. Denn der uns interessierende Fall ist eben der, daß der Seeraub außerhalb der staatlichen Gewässer erfolgt ist, und das verfolgende Kriegsschiff nun berechtigt ist, dem Seeräuber auch bis dahin zu folgen, wo der Uferstaat bereits eine Hoheit über das Ufermeer in Anspruch nimmt. Auf dem Meere ist aber eben diese Grenze nicht zu erkennen, und es kann daher, wie auch aus den oben angeführten Äußerungen der Völkerrechtslehrer unzweifelhaft hervorgeht, dem verfolgenden Kriegsschiff nirgends gewehrt werden, sich des flüchtigen Seeräubers zu bemächtigen. Hier hat also bereits die Natur der Dinge zur Anerkennung eines solchen Folgerechtes geführt, und es würde sich nur darum handeln, diese bereits allgemein anerkannten Sätze des Völkerrechts auf die Grenzen der Kolonien auszudehnen. Etwas Ähnliches hat auch schon von Martitz im Sinne, wenn er sagt: „Der nämliche Gesichtspunkt, der den seefahrenden Nationen die Nötigung auferlegt hat, landesrechtliche Vorsorge zur Abstrafung der auf den Seeschiffen begangenen Verbrechen, sowie der Schiffahrtsverbrechen zu treffen, trifft auch für die Voraussetzungen zu, unter welchen sie den Verkehr mit wilden und halbwilden, der Zivilisation erst entgegenzuführenden Völkern zu stellen haben.**)" Er führt aber, der ganzen Anlage seines Werkes entsprechend, diese Idee nicht weiter aus. Dagegen bietet wohl eine weitere Analogie für ein Vorgehen im Sinne v. Kellers die Stellung der zivilisierten Nationen gegenüber dem Sklavenhandel. Ein gemeinsames Vorgehen gegen diesen hat sich bekanntlich erst sehr allmählich entwickelt. Mehrere Staaten, namentlich Frankreich, wollten Kriegsschiffen anderer Nationen ein Durchsuchungsrecht von Sklavenhändlerfahrzeugen, die ihre Flagge führten, nicht zugestehen. Auf Einzelheiten in dieser Beziehung einzugehen, ist hier nicht der Ort. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß in der Generalakte der Antisklavereikonferenz, die vom November 1889 bis Juli 1890 in Brüssel tagte, Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, die ebenfalls ein gemeinsames Vorgehen in unserm Sinne darstellen. Im Artikel 21 der Akte ist eine Zone abgegrenzt, innerhalb deren die zur Unterdrückung des Sklavenhandels bestimmten Maßregeln Anwendung finden sollen. Innerhalb dieser Zonen bestimmt nun der Artikel 42 über die Befugnisse der Kriegsschiffkommandanten wie folgt: „Wenn die kommandierenden Offiziere von Kriegsschiffen einer der Signatarmächte Grund haben anzunehmen, daß ein Schiff von weniger als 500 Tonnen Gehalt, innerhalb der vorbezeichneten Zone betroffen, dem Sklavenhandel dient, oder sich der mißbräuchlichen

*) Bonfils, a. a. O. S. 325.

**) v. Martitz a. a. O. S. 68.

Digitized by Google

Führung einer Flagge schuldig macht, so können sie eine Prüfung der Schiffspapiere vornehmen. Der gegenwärtige Artikel soll keine Veränderung der gegenwärtigen Jurisdiktionsverhältnisse in den Territorialgewässern begründen." Hier wird also trotz des Festhaltens an der Staatsgewalt des Uferstaats über die Küstengewässer ein Recht fremder Kriegsschiffe zur Verfolgung und Festhaltung der Sklavenhändler in den Gewässern der vertragsschließenden Mächte begründet. An die erwähnten bereits vorhandenen Rechtsinstitute würde also anzuknüpfen und sie weiter zu entwickeln sein. Zunächst wären die Auslieferungsverträge auf die Kolonien derjenigen Staaten auszudehnen sein, mit welchen solche noch nicht bestehen, d. h. also vor Allem Frankreich und Portugal. Ferner wären dann die Rechte, die heute schon allen Mächten bei der Verfolgung von Seeräubern und den Vertragsstaaten der Brüsseler Antisklavereiakte gegenüber Sklavenhändlern zustehen, auf verbrecherische und aufständische Eingeborene der europäischen Kolonien für anwendbar zu erklären. Die Zustände, wie sie jetzt im Deutschen Südwestafrika und in der angrenzenden portugiesischen Kolonie Mossamedes bestehen, könnten dafür vielleicht die erste Anknüpfungsgelegenheit bieten. Da Portugal jetzt dasselbe Interesse hat, wie wir, daß die Aufständischen seines Gebiets sich nicht über die Grenze in Sicherheit bringen, verliert ein Vorgehen deutscherseits in dieser Richtung das Bedenkliche, das etwa darin gefunden werden könnte, daß es aussehen möchte, als ob wir nicht allein mit unsern Aufständischen fertig werden könnten und fremde Hilfe in Anspruch nehmen müßten. Eine Anregung der Deutschen Kolonialgesellschaft für ein solches Vorgehen wäre daher wohl zeitgemäß, und hätte Aussicht, auf fruchtbaren Boden zu fallen.

Dr. E. Jacobi - Königsberg i. Pr.

Ihre geschätzte Anfrage vom 12. d. M. beantworte ich folgendermaßen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es gegen die gemeinsamen Interessen der zivilisierten Staaten verstößt, wenn in den Kolonien die Grundsätze des Völkerrechts, die Verfolgung von Verbrechern ins fremde Staatsgebiet untersagen, mit voller Strenge gehandhabt werden.

Um hier aber Wandel zu schaffen und jeden möglichen Streit, der sich an die tatsächlich häufig geübte Außerachtlassung der erwähnten völkerrechtlichen Normen knüpfen kann, auszuschließen, gibt es nur einen sicher zum Ziele führenden Weg, den der Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten. Eine solche Vereinbarung hätte allerdings den schwierigen Punkt zu berühren, wie mit Empörern zu verfahren sei, d. h. unter welchen Umständen sie als gemeine Verbrecher zu behandeln seien und unter welchen Bedingungen ihnen ein Asylrecht im fremden Staate wegen politischen Charakters ihrer Delikte zustehen solle.

Jellinek - Heidelberg.

Digitized by Google

Gegenwärtig kann schwerlich zwischen den verschiedenen afrikanischen Kolonialmächten eine Einigung herbei geführt werden, grundsätzlich und allgemein den Organen fremder Kolonialmächte die Verfolgung bewaffneter Aufständischer in ihr eigenes Kolonialgebiet zu gestatten, sofern die Macht, in deren Kolonialbereich der Übertritt der Aufständischen erfolgt ist, die Entwaffnung und Festnahme derselben nicht vornehmen kann oder will. Die Vorstellung gemeinsamer Gefahr, welche der europäischen Kolonialbevölkerung von der unterworfenen farbigen Bevölkerung erwachsen könnte, ist zur Zeit nicht wirksam genug, um zur Hintanstellung der politischen Rivalitäten zu führen, welche einer solchen Vereinbarung der Kolonialmächte entgegenstehen.

Ohne weitere Vereinbarung der Kolonialmächte erscheint es aber allerdings auch in den Kolonien als völkerrechtliche Pflicht der Staaten, dem vorzubeugen, daß von ihrem Gebiete aus verbrecherische oder Aufstands-Unternehmungen gegen andere Staaten in Szene gesetzt werden. Nach Art. 35 der Berliner Kongoakte von 1885 hatten die Signatarmächte es ausdrücklich als ihre Pflicht anerkannt, in ihren afrikanischen Küstengebieten für das Vorhandensein einer Autorität zu sorgen, welche ausreiche, um die Respektierung erworbener Rechte zu sichern. Nachdem inzwischen die koloniale Erschließung und Entwicklung der afrikanischen Innenländer vorangeschritten ist, werden die Staaten auch in Beziehung auf jene Innenländer, über welche sie koloniale Hoheit beanspruchen, analog den Grundsatz des erwähnten Art. 35 gelten lassen müssen. Die Signatarmächte der Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 haben wenigstens in Beziehung auf einen großen Teil des afrikanischen Kontinentes sich ausdrücklich verpflichtet, soweit es der aktuelle Zustand ihrer Grenzen erlaube, der Einfuhr von Waffen in jenen Teil des afrikanischen Kontinentes vorbeugen zu wollen.

Im Hinblick auf diese völkerrechtlichen Grundsätze mag eine Kolonialmacht, auf deren Gebiet Empörer, Aufrührer oder Verbrecher sich flüchten, durch Nicht-Entwaffnung oder Nicht-Festnahme derselben oder durch Nicht-Unterhaltung der hierzu erforderlichen kolonialen Organe, sich je nach den konkreten Umständen möglicherweise eines Verstoßes gegen ihre völkerrechtlichen Pflichten schuldig machen. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, würde nach völkerrechtlichen Grundsätzen eine andere Kolonialmacht deshalb noch keineswegs sich ohne weiteres über die kolonialen Gebietshoheitsrechte der ersteren Kolonialmacht hinwegsetzen und im Wege der Selbsthülfe die Verfolgung der Empörer oder Verbrecher im fremden Kolonialreich in eigene Hand nehmen dürfen.

Eine solche Selbsthilfe würde zu fortgesetzten Reibereien der verschiedenen Kolonialmächte und, wenn sie in größerem Maßstabe oder unter politischen Gesichtspunkten betrieben würde, leicht zu Kolonialkriegen zwischen denselben führen. Durch letztere aber würde natürlich auch die Stellung der Kolonialmächte im Verhältnis zu den Eingeborenen nur noch mehr erschwert und geschwächt werden.

Ich resumiere: Es besteht auch in Kolonien nach Völkerrecht keine allgemeine, grundsätzliche Befugnis, trotz der jenseitigen Gebietshoheit Empörer und Verbrecher in fremde Kolonialbereiche zu verfolgen, bis man auf Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt oder bis die jenseitige Staatsgewalt Organe geschaffen hat, um die Entwaffnung und Festnahme jener Empörer und Verbrecher herbeizuführen. Es besteht eine solche allgemeine, grundsätzliche Befugnis um so weniger, da es gar nicht unter allen Umständen völkerrechtliche Pflicht der jenseitigen Kolonial-

gewalt ist, zur Festnahme solcher Personen zu schreiten. Es wird eine solche Befugnis der Verfolgung in fremde Kolonien hinein auch nicht im Wege einer allgemeinen und umfassenden internationalen Vereinbarung geschaffen werden können.

Wohl aber können gegenüber einzelnen konkreten Aufständen diesbezügliche Spezialvereinbarungen mit einzelnen angrenzenden Kolonialmächten erstrebenswert und — je nach der politischen Lage — erreichbar sein. Solche Vereinbarungen mögen ferner, soweit es sich nur um die Verfolgung flüchtiger gemeiner Verbrecher in fremde koloniale Grenzgebiete handelt, auch für die Dauer und mit generellerem Inhalt wünschenswert und zu Stande zu bringen sein.

Wilhelm Kaufmann - Berlin.

Die in Ihrem geschätzten Schreiben vom 10. d. Monats angeführten Übelstände sind unverkennbar; dessen ungeachtet bestehen für die Schutzgebiete und Kolonialländer hinsichtlich der Gebietshoheit resp. der Grenzverletzungen keine besonderen, von den allgemeinen Grundsätzen verschiedene staatsrechtliche und völkerrechtliche Regeln. Die Staatsgewalt in diesen Gebieten ist eine territoriale und folglich einerseits räumlich beschränkt und andererseits jede andere Staatsgewalt von diesem Gebiet ausschließend. Die Gebietshoheit ist der Grenzpfeiler der Staatsgewalt und Eingriffe in dieselbe braucht kein Staat ohne seinen Willen zu dulden.

Wenn die hieraus entstehenden Mißstände beseitigt werden sollen, so gibt es hierfür kein anderes Mittel als den Abschluß von Kartellverträgen unter den Mächten, deren Kolonialgebiete an einander grenzen, durch welche die Staaten gegenseitig auf ihren Territorien die Verfolgung von Verbrechern, Empörern, Schmugglern unter gewissen Kautelen zu dulden sich verpflichten. So lange aber die Kolonialmächte gegen einander von Eifersucht und Mißtrauen erfüllt sind, ist wohl wenig Aussicht vorhanden, daß solche Verträge abgeschlossen werden.

Laband - Straßburg.

Über die mir in Ihrem geehrten Schreiben vom 11. d. M. vorgelegte Frage kann ich mich zu meinem Bedauern nicht eingehender äußern, da meine Zeit durch andere Arbeiten vollständig in Beschlag genommen ist. Doch scheint mir zweierlei durchaus klar und unzweifelhaft zu sein:

1. Daß die Gestattung der „Nacheile,“ wie wir Juristen sagen würden, dringend wünschenswert ist;

2. daß es aber, um sie zu ermöglichen, besonderer Staatsverträge zwischen den benachbarten Mächten bedürfte.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Abschluß solcher Verträge auf besondere Schwierigkeiten stoßen könnte.

Liszt - Berlin.

Digitized by Google

Die Frage, ob Verbrecher, Empörer und dergl. über unsere Grenze in andere Gebiete hinein von uns verfolgt werden dürfen, ist, wie ich meine, etwa so zu beantworten:

Das Betreten eines fremden Staatsgebietes, eines fremden Schiffes etwa, darf nur mit Genehmigung des fremden Staates geschehen, es sei denn, daß es sich um Notfälle handelt.

Wenn z. B. auf ein fremdes Schiff in unserm Hafen ein pestverdächtiger Mensch sich begibt, so ist, wenn die fremde Staatsgewalt nicht sogleich zu erreichen ist, unsere Polizei berechtigt (!), um die das Schiff und den Hafen bedrohende Pestgefahr zu bekämpfen, den Kranken auf das Schiff hin zu verfolgen, sich seiner zu bemächtigen und ihn so lange festzuhalten, bis die fremde Staatsgewalt ihn übernimmt. Zugleich aber ist diese von dem Vorkommnis auf ihrem Gebiet möglichst bald zu benachrichtigen. Dies folgt einerseits aus unserm Recht auf Selbsterhaltung und andererseits aus der Achtung der fremden Gebietshoheit.

An den Pestfall und etwa ähnliche reihen sich andere, in denen nicht so offensichtlich und unbedingt unsere Interessen und die des fremden Staates identisch sind, z. B. wenn die Verfolgung geschieht wegen Desertion, Empörung oder sonstiger Auflehnung gegen unseren Staat, wegen Raubes, Mordes u. s. w. Auch dann verbleibt es bei unserer Verpflichtung zur möglichst schleunigen Benachrichtigung des fremden Staats, zugleich aber auch bei unserer Berechtigung, wie sie aus dem Notstand folgt, bei dem der fremde Staat die Verfolgung übernimmt, freundnachbarlicher Hülfeleistung entsprechend.

Demnächst wird diplomatisch zu erörtern sein, ob ein Notfall wirklich vorlag, und unsere Behörden richtig gehandelt haben, oder ob nicht, und wir deshalb uns zu entschuldigen haben.

Diese Grundsätze gelten wie für die Schiffe, so auch für Landgrenzen und wie für Europa, so auch auswärts z. B. für unsere Kolonien.

Prof. Dr. Medem - Greifswald.

Sie regen den Gedanken an, daß im Verhältnis der Kolonialgebiete die Verfolgung flüchtiger Empörer und sonstiger Verbrecher über die Grenzen des eigenen Gebiets hinaus statthaft sein solle „bis man auf Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt.“ Der Gedanke erinnert, scherzhaft gesprochen, an das alte Recht der Wild- oder Jagdfolge, ernsthafter genommen an den völkerrechtlichen Begriff des droit de suite (oder droit de poursuite), das Recht der Nacheile, welches als Verfolgungsrecht gegenüber Blokadebrechern und auch als Verfolgungsrecht gegenüber fremden Schiffen, die im Küstenmeer Rechtsverletzungen begangen haben, auf die hohe See hinaus nicht nur theoretisch gelehrt, sondern auch praktisch geübt wird.

Ihr Gedanke ist juristisch in derselben Weise konstruierbar, wie die eben genannten rechtlichen Freiheiten: „Bei Verfolgung in flagranti kann über gewisse formelle rechtliche Rücksichten hinweggesehen werden.“

Digitized by Google

Ich glaube aber nicht, daß Ihr Gedanke Unterstützung verdient.

Die Gefahren, womit solche Verfolgungsrechte den Rechtsfrieden bedrohen würden, scheinen mir größer zu sein, als der daraus erwachsende Nutzen. Die Ausdehnung von Strafexpeditionen in fremdes Kolonialgebiet hinein, ohne besondere Einwilligung des Nachbarn, wäre sehr bedenklich. Und auch den Grenzübergriffen im Kleinen würde durch jenes droit de poursuite ein Vorschub geleistet, welcher vielleicht der inneren Sicherheit der Kolonien eine gewisse Stärke geben, zugleich aber die Veranlassung zu internationalen Häkeleien, Schwierigkeiten, Zwisten bieten würde, welche bei der Nervosität der kolonialen Verhältnisse dem internationalen Frieden und der ruhigen Entwicklung der Kolonien höchst gefährlich werden könnten.

Das Bedürfnis des Rechtes der Nacheile dürfte in den Kolonien nicht wesentlich stärker sein, als im Verhältnis der europäischen Staaten selbst, wo das Auslieferungswesen auch nicht verhindert, daß die Flucht über die Grenze tatsächlich recht häufig Straflosigkeit gewährt.

Die Anbahnung von Staatsverträgen, welche die Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher international gewährleisteten und organisieren, unter besonderer Berücksichtigung der Kolonialverhältnisse, wäre hiernach wohl dasjenige Vorgehen, welches in Beantwortung der aufgeworfenen Frage zu empfehlen ist.

Indem ich anheimstelle, diese Äußerung in Gemäßheit Ihres Briefes vom 12. d. Mts. zu verwerten, zeichne ich

Dr. jur. Th. Niemeyer,
Professor der Rechte a. d. Universität Kiel.

Prima vista möchte ich nur andeuten, daß mir prinzipiell das Gebietsverhältnis (oder die s. g. „Gebietshoheit") in den Kolonien durchaus keinen anderen rechtlichen Inhalt zu haben scheint, als im Mutterlande. Die dort hervortretenden praktischen Bedürfnisse der Nacheile p. p. können und müssen ihre Befriedigung auf dem Wege der internationalen Vertragschließung finden.

Privatdozent Preuß - Berlin.

Es ist ein sehr interessantes und sehr wichtiges Problem, das Sie mir freundlichst zur Begutachtung unterbreiteten. Zu meinem Bedauern bin ich im Augenblick durch Arbeiten, die sich in ganz anderer Richtung bewegen, in Anspruch genommen, so daß ich mich in das betreffende Problem nicht vertiefen kann.

Ich sollte meinen, daß hier Abhülfe zu schaffen wäre durch einen Vertrag der Kolonialmächte, die wohl alle das gleiche Bedürfnis empfinden. Dieselben Interessen dürften zu wechselseitigen Konzessionen bezüglich der Einschränkung der Gebietshoheit führen.

Professor Dr. Eduard Rosenthal - Jena.

Digitized by Google

General von Trotha hat*) gemeldet, daß mit anderen flüchtigen Hereros auch einige Häuptlinge Zuflucht jenseits der deutschen Grenze in Britisch-Betschuanaland gesucht hätten. Der deutsche General-Konsul drahtete kurz darauf aus Kapstadt eine prompte Gegenmeldung des englichen Residenten in Mafeking, wonach 400 meist unbewaffnete Hereros die Grenze von Betschuanaland überschritten hätten, Schritte, bewaffnete Leute zu entwaffnen, seien geschehen, Häuptlinge seien nicht darunter.

Die Schnelligkeit, mit der diese Nachricht von dem Übertritte von Hereros über die englische Grenze — sogar mit allerhand Einzelheiten — ohne Telegraph quer durch die Kalahari-Wüste über 600 km weit bis Mafeking gekommen sein soll, könnte Zweifel an ihrer Richtigkeit aufkommen lassen. Mag dies unerörtert bleiben, denn weit interessanter und wichtiger sind die zahlreichen durch diese Nachrichten hervorgerufenen Äußerungen der deutschen und englischen Presse über die Frage, ob die nach Betschuanaland übergetretenen Hereros entwaffnet oder ausgeliefert werden, ob Eingeborene überhaupt als kriegführende Macht anerkannt werden sollen, u. s. w. Wenn auch in diesen Preßfehden hüben und drüben hier und da der Ton sachlicher Erörterung verlassen wird und die Geister heftig auf einander platzten, so hat sie doch das Gute, eine Frage in Fluß gebracht zu haben, deren Klärung und Entscheidung nicht nur für uns Deutsche im vorliegenden Herero-Falle, sondern für alle Kolonialmächte von grundsätzlicher Bedeutung ist. Ich entspreche daher gern Ihrem Wunsche, mich ebenfalls auf Grund meiner langjährigen afrikanischen Erfahrungen zur Sache zu äußern. Sie schreiben: „Es hat sich in den letzten Jahren in vielen Fällen gezeigt, daß die Grundsätze der Gebietshoheit, wie sie zwischen zivilisierten Nationen beachtet zu werden pflegen, in den Kolonien nicht immer mit voller Strenge aufrecht erhalten werden können. Die Zahl der Grenzverletzungen, die ungesühnt, ja selbst unerörtert bleiben, ist wegen der großen räumlichen Entfernung, wegen der Unwegsamkeit der Länder und wegen der Mangelhaftigkeit der Grenzkontrolle eine verhältmäßig hohe. Verbrecher und Empörer wissen sich in Sicherheit, sobald sie die Grenze hinter sich haben. Sie fragen dann: „Soll bei der Verfolgung verbrecherischer oder aufständischer Eingeborenen in den Kolonien die fremde Gebietshoheit eine absolute Schranke bilden oder soll es wenigstens erlaubt sein, dem Verfolgten nachzusetzen, bis man auf Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt? Soll ein auf der Flucht befindlicher Empörer, der als Zugehöriger einer kriegführenden Macht nicht anerkannt ist, jenseits einer Grenze Zuflucht finden, wenn es dort an Kräften fehlt, ihn zu entwaffnen und gefangen zu nehmen?“

Alle europäischen Mächte haben bisher die Gepflogenheit gehabt, die Grundsätze der Gebietshoheit, wie sie zwischen zivilisierten Nationen beachtet werden, auch auf ihre Kolonien oder Schutzgebiete in Afrika anzuwenden. Wo Grenzen vermessen und bezeichnet sind und nicht nur in Strichen auf der Landkarte bestehen, die im Gelände nicht in die Erscheinung treten, werden sie von den Europäern auch geachtet, und farbige Verbrecher und Empörer wissen sich allerdings meist tatsächlich in Sicherheit, sobald sie die Grenze hinter sich haben. Ob es vorgekommen ist, daß Angehörige einer europäischen Macht bei der Verfolgung solcher Verbrecher oder Empörer wissentlich eine Grenze nicht geachtet haben, wenn etwa Angehörige der Nachbarmacht nicht in erreichbarer Nähe waren, mag dahin gestellt bleiben. Mir

*) Die Zusendung ist datiert vom 24. November.

Digitized by Google

sind derartige Fälle augenblicklich nicht gegenwärtig. Ich zweifele aber nicht daran, daß nach heutiger Gepflogenheit in nachweisbaren Fällen die Regierung jeder davon betroffenen europäischen Macht umgehend bei der Regierung der Nachbarmacht vorstellig werden und die Presse Zeter und Mordio schreien würde. Das ist wohl nur eine Folge der Eifersucht der Kolonial-Mächte auf einander, aber gerechtfertigt ist das kaum. Die meisten Grenzen, die bisher auf dem Papier zur Abgrenzung der Interessensphären oder Schutzgebiete gezogen sind, und häufig in Unkenntnis der Verhältnisse so gezogen sind, daß sie selbst Völkerschaften auseinander rissen oder die Verkehrsgewohnheiten der Völker nicht berücksichtigten, bedurften und bedürfen z. T. noch heute eingehender Nachprüfung, um nach Möglichkeit Grenzkonflikten vorzubeugen. Für die Eingeborenen haben die Grenzen, auch wenn sie ordnungsmäßig vermessen und markiert sind, sehr wenig Bedeutung. So lange man die Fiktion eines Schutzgebietes aufrecht erhält und zwar eines Schutzgebietes, bei dessen Abgrenzung die paar mit Eingeborenen geschlossenen Schutzverträge eine wesentlich geringere Rolle spielten, als die Abmachung der europäischen Mächte unter einander, kann man auch kaum verlangen, daß die Farbigen die Bedeutung der Grenze voll erfassen, oder Verständnis für den Begriff der Untertanenschaft erlangen. Diese Fiktion führt zu allerlei Folgerungen, die im gegebenen Falle recht unbequem sein können. Schutzverträge sind keine Unterwerfungs-Verträge und theoretisch bleibt das afrikanische Volk, das sich unter den Schutz einer europäischen Macht begibt, gegenüber dieser Macht bis zu einem gewissen Grade selbständig. Es soll nur gegebenen Falls ihren Schutz gegen Dritte genießen. Gegen was für Dritte? Gegen andere farbige Stämme? Wenn die europäische Macht selbst wirtschaftliche Interessen in dem „unter ihrem Schutze stehenden Gebiete eines Häuptlings oder Volksstammes“ hat, — wohl, — dann wird sie zum Schutze dieser Interessen zu den Waffen greifen und den feindlichen Stamm bekämpfen. Daß aber eine europäische Macht lediglich der platten Nase eines eingeborenen Häuptlings wegen, da man hier nicht gut von schönen Augen reden kann — einen Schuß abgeben wird, kann man füglich nicht voraussetzen. Einer anderen europäischen Nation gegenüber? — Eingebildet hat sich zwar ein Häuptling, auf den ich später zu reden kommen werde, daß es möglich sein könnte, daß eine europäische Macht ihm gegen eine andere Hilfe leisten würde. Daß solch Fall eintreten könnte, kann man wohl heute für ausgeschlossen halten.

Wie nun aber, wenn das „geschützte Volk“ seinerseits glaubt, auf diesen Schutz verzichten zu können oder gar gegen seine Schutzmacht die Waffen ergreift? Es ist ja ein freies Volk, das aus freiem Entschlusse sich einen Beschützer gewählt hat. Es kann auch den Entschluß fassen, sich weiterhin ohne diesen Beschützer zu behelfen. Wenn es dann kämpft, soll es als „kriegführende Macht“ betrachtet werden, oder ist es Rebellen gleich zu achten? Wäre es im Felde besiegt oder hätte sich sonst wie „unterworfen,“ die unbedingte Oberhoheit der europäischen Macht anerkannt, wären die Volksgenossen „Untertanen“ geworden, dann träfe der Begriff „Rebell“ zu, aber so, wo von einem Untertanen-Verhältnis gar keine Rede ist — was da? Man sieht, die Aufrechterhaltung der Fiktion von einem Schutzgebiete führt in der Praxis zu Konsequenzen, die nicht haltbar oder annehmbar sind. Von „Kolonie“ mag man aber auch hier und da noch nicht sprechen, denn man will nicht für die Räubereien, die eventuell die „Untertanen“ jenseits einer Grenze aus alter Gewohnheit auch nach Ziehung einer Grenze vollführen, aufkommen.

Digitized by Google

Das hat auch seine volle Berechtigung, denn den meisten unserer farbigen „Schutzgenossen“, die aber im Übrigen als Untertanen behandelt werden, ist der Begriff des „Untertanen“ noch keineswegs ganz klar. Das ist meiner Meinung nach auch vorläufig noch gar nicht nötig und wird mit der Zeit schon kommen. Die Hauptsache scheint mir, daß die europäischen Mächte ihren bisherigen Standpunkt etwas ändern, ihre gegenseitige Eifersucht mäßigen und vor allem den Farbigen nicht so, wie bisher, zeigen; — diese ziehen doch nur ihren Nutzen daraus. — Ein Schutzverhältnis zu den Eingeborenen führt zu unhaltbaren Folgerungen gegenüber einer benachbarten europäischen Macht und ein Untertanen-Verhältnis nicht weniger, wenn man europäische Begriffe darauf anwenden will. Die farbigen Afrikaner stehen solidarisch gegen die Weißen zusammen, so viel sie sich auch unter einander in Stammesfehden zerfleischt haben und noch zerfleischen werden. Wo es nicht so zu sein scheint, sind das lokale Ausnahmen, welche die allgemeine Regel bestätigen. Lassen wir die Phrasen über allgemeine Menschenbeglückung bei Seite. Keine einzige europäische Nation ist nach Afrika gegangen, to make natives happy. Das ist ein Schlagwort, welches in England und auch anderswo viele Kreise dem kolonialen Gedanken dienstbarmachen hilft. Kolonisieren tut jede Kulturmacht in erster Linie aus dem Bedürfnis heraus, sich neue Absatzgebiete zu schaffen, sich von Produktionsgebieten fremder Nationen unabhängig zu machen, kurzum das National-Vermögen zu erhöhen, — Geld zu verdienen. Die Afrikaner haben die Europäer nicht zu sich gerufen, sie würden auch ohne sie, wie sie es Jahrtausende getan haben, und ohne zu erheblich höherer Kultur zu gelangen, weiter vegetieren, sich gegenseitig bekämpfen — wenn nicht auffressen und sich dabei vielleicht nach ihrem Geschmacke nicht schlechter stehen. Ich will hier gar nicht die Frage erörtern, ob der afrikanische Neger überhaupt im Laufe der Jahrhunderte durch unsere christliche Kultur erheblich zu heben sein wird. Die Zerrbilder von Kultur, welche europäisierte Neger darbieten, ermutigen nicht. Indes, die Sache steht so, daß wir Europäer Afrika nötig haben und es für unsere Zwecke so gut wie möglich zu verwenden trachten müssen. Töricht wäre es da, wenn wir den Hauptreichtum des Erdteiles, die Bevölkerung mit ihrer Arbeitskraft, uns nicht erhalten wollten. Wenn der afrikanische Neger bei unserer Arbeit, den Kontinent für uns zu kultivieren, auch seine Rechnung findet, so kann dies nur beiden Teilen von Nutzen sein. Unsere Ansicht von diesem Nutzen ist aber vorläufig noch weit verschieden von der der Neger. Das liegt darin, daß sie den Nutzen und den Wert geregelter Arbeit noch nicht kennen und daher noch nicht schätzen gelernt haben. In einem Lande, wo der reine Lebensunterhalt so leicht zu beschaffen ist, wie in Afrika, liegt die Frage sehr nahe, warum denn über den dringendsten Bedarf hinaus gearbeitet werden soll. Wir erschweren uns aber unsere europäische Kulturarbeit in Afrika ganz erheblich, wenn wir die Neger in unsere europäischen Eifersüchteleien hineinblicken und sie Vorteil daraus ziehen lassen. Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, daß hier und da eine europäische Macht einer anderen gegenüber anscheinend Vorteil davon haben kann, wenn sie Neger gegen jene andere Macht aufhetzt, oder sie auch nur planmäßig gegen sie benutzt. Das rächt sich auf die Dauer, denn der Neger bleibt Neger und ebenso, wie er heute Partei für die Nation nimmt, welche grade sein Land für sich in Besitz genommen hat, wird er gegen sie Partei nehmen, wenn eine andere Macht an ihre Stelle tritt und er Vorteil davon erhofft. Daß der Engländer eine so hervorragend größere Fähigkeit hätte, mit den Schwarzen umzugehen, wie dies die

Digitized by Google

englischen Blätter mit Vorliebe in die Welt posaunen, um dadurch der Eigenliebe ihrer Landsleute zu schmeicheln, ist mir noch nicht aufgefallen. Es muß aber wohl so sein, da die Blätter es drucken! In unserer Nachbarschaft in Ost-Afrika haben wir Deutschen und mit uns auch andere Nationen immer den Eindruck gehabt, als ob die Zanzibar-Neger viel frecher und unmanierlicher geworden wären, seit England Zanzibar regiert. Der frühere gute Einfluß der Sultane von Zanzibar auf die schwarze Bevölkerung der Insel zeigt sich äußerlich leider nicht mehr. Auch die schwarze Bevölkerung von Mombassa zeichnet sich durch ähnliche Frechheit aus, die ihr vor der englischen Occupation nicht eigen war. Und weiter: Woran liegt es denn, daß England gerade so wie wir und andere Kolonialmächte, nicht nur früher, sondern auch heute noch in seinen Kolonien Aufstände über Aufstände gehabt hat und hat? Wahrscheinlich an dem besseren Verständnis für Negerbehandlung! Allerdings hat England — vielleicht auch hier und da in Afrika — mit Erfolg mit Gold statt mit Blei geschossen. Das mag für den Augenblick praktisch erscheinen. Dauernd wird aber nur der Stamm am Werke europäischer Kultur mit uns arbeiten, der erst einmal nach allen Regeln der Kriegskunst unterworfen ist und zwar so, daß er sich nicht nach einer zweiten Auflage sehnt. Und dann kommt noch hinzu, daß er dauernd in der Furcht des Herrn gehalten werden muß, das heißt nicht, daß er schlecht zu behandeln oder zu vergewaltigen ist, sondern, daß die europäische Nation stets die nötige Macht zeigt, um schon durch deren bloße Anwesenheit jedem Aufstands- oder Kriegs-Gelüste vorzubeugen. Uns werfen die Engländer Militarismus vor. Die Deutsch-Ost-Afrikanische Zeitung hat noch vor nicht langer Zeit auf Grund amtlichen Materiales nachgerechnet, daß die Engländer in allen ihren afrikanischen Besitzungen mehr Truppen halten, als wir, daß wir sogar am wenigsten von allen europäischen Mächten dort haben. Sobald die Engländer in keiner ihrer Kolonien mehr einen Aufstand haben werden, wollen wir ihnen gern gestatten, sich uns als Vorbilder auf dem Gebiete der Negererziehung anzuempfehlen. Bis dahin aber erinnern wir sie an den Spruch, daß es nicht praktisch ist, mit Steinen zu werfen, wenn man selbst im Glashause sitzt! Was hat auch die Verhetzerei für Wert? An der Tatsache, daß ganz Afrika nicht mehr englisch zu machen ist, läßt sich heute doch nichts mehr ändern. Wo England auf der Landkarte zu seinen Gunsten Länder mit seinen Grenzlinien hat umkreisen können, hat es das redlich getan, und wir haben ebenso wie andere Nationen oft infolge eigner — nun sagen wir — Fehler das Nachsehen gehabt. Jetzt sollte England doch wahrlich zufrieden sein und daran denken, daß jeder Kolonialbesitz erst dann Wert hat, wenn etwas daraus gemacht wird. In Afrika scheint mir aber eine der ersten Bedingungen für dauernden Erfolg die Solidarität der europäischen Nationen gegenüber den Negern zu sein. Grade der jetzige Augenblick scheint mir dazu angetan zu sein, daran zu erinnern, wo der Äthiopismus anscheinend anfängt, sich bemerkbar zu machen.

Doch ich will zunächst noch weiter auf die Frage der Grenzüberschreitung durch Rebellen oder Verbrecher eingehen.

Wem daran gelegen ist, der Verfolgten habhaft zu werden, dem muß es allerdings störend sein, wenn sie bei einer benachbarten Macht jenseits der Grenze Unterschlupf und Schutz finden und der wohlverdienten Strafe entgehen. Das Ergreifen braucht aber nicht immer Zweck der Verfolgung zu sein. Auch der Fall kann vorliegen, daß der Verfolger damit zufrieden ist, wenn er die verfolgten Verbrecher oder Rebellen — ich spreche wohlverstanden immer von Farbigen —

Digitized by Google

über die Grenze gedrängt hat und sie am Zurückkehren hindert, d. h. wenn es ihm genügt, sie in seinem Lande los zu sein. Mag der Nachbar sehen, wie er sich mit der Bande abfindet.

Der erste Fall liegt augenblicklich für uns bei den Hereros vor. Ich kann nicht der in der Münchener Allgemeinen Zeitung ausgesprochenen und bereits von der Deutschen Zeitung scharf bekämpften Ansicht beipflichten, daß uns nichts daran gelegen zu sein braucht, die Herero-Häuptlinge in unsere Gewalt zu bekommen, da wir sie ja in Britisch-Betschuanaland ebenso gut los wären, als wenn sie standrechtlich erschossen würden. Die Bluttaten dieser Mordbuben an friedlichen Farmern mit ihren Frauen und Kindern verlangen nach unserem deutschen Rechtsbewußtsein eine Sühne. Wenn deutschfeindliche englische Blätter, wie der Globe, dafür kein Verständnis haben und in einer eventuellen Auslieferung dieser Mörder und Räuber einen „Schimpflichen Bruch der Hospitalität und Menschlichkeit" halten, so beweist das nur, wie wenig Verständnis der Schreiber jener Ausführungen für afrikanische Neger und die Solidarität der Interessen der gesamten weißen Rasse gegenüber allen Farbigen besitzt. Im allgemeinen pflegt gerade der Engländer besonders stolz auf seine Rasse zu sein und die Gemeinschaft mit schwarzen Räubern und Dieben zu meiden, oder sie besonders in seinen Schutz zu nehmen. In Europa haben die meisten Nationen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern. Sind denn die Neger etwas Besseres als Europäer, daß man da Verbrecher schützen und nicht ausliefern sollte?

Bisher ist übrigens noch nichts darüber bekannt geworden, daß die deutsche Regierung an die englische das Ansinnen gestellt hätte, die Rädelsführer der Hereros — die ja nach englischer Meldung nicht einmal in Betschuanaland sein sollen, auszuliefern. Die Engländer können ebensowenig einen ausliefern, wie die Nürnberger einen hängen, sie hätten ihn denn. Die Aufregung der englischen Deutschenfresser ist also zum Mindesten verfrüht. Sollten die Häuptlinge aber wirklich in Britisch-Betschuanaland auftauchen und in den tatsächlichen Machtbereich der Engländer kommen und die deutsche Regierung dann bezüglich ihrer Auslieferung mit der englischen Regierung in Unterhandlung treten, so dürfte sich diese in ihren Entschlüssen wahrscheinlich von ruhigeren Erwägungen und nicht von dem Geschrei fanatischer Chauvinisten leiten lassen. Die sogenannte öffentliche Meinung in England gerät sehr leicht in die wildeste Aufregung und rasselt sogar gern mit dem Säbel. Die verantwortlichen Männer an der Spitze haben aber doch im allgemeinen stets die erforderliche Ruhe und Besonnenheit gezeigt, die bei internationalen Reibereien allein angebracht ist.

Die Fälle, welche englische Blätter hervorsuchen, um daran zu zeigen, daß wir Deutschen den Engländern gegenüber in ähnlichen Fällen kein Entgegenkommen gezeigt hätten, haben keinerlei Ähnlichkeit mit dem Herero-Falle.

Times und Morning-Post erklären, wir hätten seiner Zeit den Sultan Seyid Chalid von Zanzibar vor ihnen gerettet. Diesen wenig rühmlichen Vorfall sollten englische Blätter lieber nicht hervorsuchen und dabei gar noch Geschichtsfälschung versuchen! Sollte es jenen Blättern wirklich unbekannt sein, daß Seyid Chalid, der Sohn von Seyid Barghash, nach arabischem Rechte der allein berechtigte Thronfolger in Zanzibar und keineswegs ein Rebell oder Mörder und Räuber gewesen ist? Den Engländern paßte es nur nicht, daß der Jüngling trotz der angeblichen Selbständigkeit des Sultanates bei der Erledigung des Thrones das rechtmäßige

Digitized by Google

Erbe seines Vaters auch selbständig antrat. Sie nahmen vielleicht nicht mit Unrecht an, daß er kein so gefügiges Werkzeug in der Hand ihres Residenten sein würde, wie die von ihnen vorher zu Sultanen beförderten Strohmänner. Seyid Chalid war unter der „Regierung“ dieser Sultane von Englands Gnaden herangewachsen. Als er nach dem Tode eines derselben vom Palast seines Vaters Besitz ergriff, tat er nur das, was nach Meinung der meisten vornehmen Araber in Zanzibar sein gutes Recht war. Als er der Aufforderung der Engländer, sich wieder zu entfernen, nicht umgehend Folge leistete, legten sie ihr Geschwader vor den Palast, schossen auf 300 m Palast und Harem zusammen und richteten unter dem am Strande versammelten Volke ein großes Blutbad an. Seyid Chalid mußte den Palast verlassen und begab sich in das deutsche Konsulat. Eine Polizei-Wache des englischen Konsulates, die in der Nähe aufgestellt war, ließ ihn ungehindert passieren, salutierte sogar, dachte aber garnicht daran, ihn etwa gefangen zu nehmen, bevor er das Konsulat erreichte. Nach mehreren Tagen wurde Seyid Chalid ganz öffentlich durch ein deutsches Kriegsschiff nach Dar-es-Salaam überführt. Es ist nie in Zanzibar oder Dar-es-Salaam bekannt geworden, daß die Engländer überhaupt seine Auslieferung verlangt hätten — er war ja auch kein Räuber oder Mörder, — man sprach im Gegenteil ganz öffentlich darüber, daß sie ganz froh wären, ihn auf diese Weise los zu sein und hofften, daß wir uns mit ihm einen unangenehmen Floh in den Pelz gesetzt hätten. Ein frommer Wunsch, der sich zum Glück bisher nicht erfüllt hat. Immerhin läßt sich vom deutschen Standpunkte darüber streiten, ob es nicht vielleicht doch praktischer gewesen wäre, das Konsulat geschlossen zu halten, denn wenn jemand uns an der Küste nicht liebt, so sind es die Araber, die wir um ihre Herrschaft und ihren einträglichen Sklavenhandel gebracht haben. Für Äußerungen europäischer Ritterlichkeit haben sie wenig Verständnis. Vielleicht bildete sich Seyid Chalid auch ein, Deutschland würde seinetwegen Krieg mit England beginnen, um ihn auf seinen angestammten Thron zu setzen. Jedenfalls rechnete er damit, daß eine Solidarität der Interessen der europäischen Mächte nicht bestände.

Auch die flüchtigen Buren, die von Haus und Hof vertrieben, in Deutsch-Südwest-Afrika eine neue Heimat zu finden hofften, können nicht mit den bluttriefenden Herero-Häuptlingen in Parallele gesetzt werden. Die Behauptung, daß sich unter diesen „Kaprebellen“ befunden hätten, ist leichter aufgestellt als bewiesen. Jedenfalls hat England auch hier nie eine Auslieferung verlangt. Daß die Buren unbequeme Untertanen sind, wissen die Engländer sehr wohl, auch daß in der Afrikander-Frage das letzte Wort wohl noch nicht gesprochen ist. Auch hier kann man also wohl annehmen, daß sie zufrieden sind, wenn sie unruhige Elemente „los sind“.

Der einzige Fall, der sich wenigstens in einigen Punkten zum Vergleich heranziehen läßt, ist der Übertritt des Araber-Häuptlings Mbaruk bin Rashid auf deutsches Gebiet in Ost-Afrika. Der wird aber jetzt von den englischen Blättern mit Stillschweigen übergangen. Da ich persönlich an seiner Erledigung beteiligt war, ist es vielleicht zur Feststellung unserer Handlungsweise in derartigen Fällen nicht ganz uninteressant, einiges aus meinen Tagebuch-Notizen darüber wiederzugeben.

M b a r u k b i n R a s h i d war der Chef der Familie der Mzara, welche fast seit Beginn der arabischen Occupation von Ost-Afrika durch Maskat-Araber mit

Digitized by Google

der Familie der Albuseyidi, denen die jetzigen Sultane von Zanzibar angehören, um den Vorrang gestritten hat, schließlich aber durch Hinterlist und Mord überwunden worden war. Seitdem lebten die letzten Glieder dieser Familie an der Mombassa-Küste zerstreut. Nach Aufrichtung der englischen Herrschaft erhielt Mbaruk ein schönes Jahresgehalt und wurde von den Engländern gut behandelt. Wie an der deutschen Küste glaubten aber auch die Araber an der englischen Mombassa-Küste, daß sie sich vielleicht doch der Fremdherrschaft entledigen könnten. Mbaruk verschwor sich mit anderen Gliedern seiner Familie, die vor ihm sich erhoben hatten, zog viele Anhänger um sich zusammen und erhob sich gegen die englische Herrschaft. Er war also tatsächlich ein Rebell. Während seiner ganzen Erhebung hat er mit mir in brieflichem Verkehr gestanden und ich habe ihn wer weiß wie oft auf das Törichte seines Unterfangens hingewiesen und ihm sicheren Untergang vorausgesagt. Er wollte aber nicht daran glauben und kämpfte lange und tapfer. Schließlich aber mußte er der Übermacht der Engländer doch weichen und zog sich nach Süden über den Umba-Fluß. Dieser bildete zwar nicht die deutsche Grenze — diese zog sich in einiger Entfernung südlich davon unmarkiert durch die Steppe — aber die Engländer folgten ihm doch nicht weiter, sondern blieben am nördlichen Ufer stehen und verständigten uns. Mbaruk hatte mir kurz vorher noch geschrieben, er wolle zu mir kommen, um mit mir zu beraten, was er tun solle. Wißmann kam nun von Dar-es-Salaam nach Tanga, und wir begaben uns nach Muoa, zwei Stunden südlich der englischen Grenze, um näheres festzustellen. Verschiedene Briefe wurden von hier aus mit Mbaruk gewechselt und schließlich wurden ihm die Bedingungen diktiert: absolute Unterwerfung, Ablieferung der Waffen, Ansiedlung, wo es dem Gouvernement gut schiene, Gehorsam oder Krieg. Zur Entscheidung erhielt er einige Tage Zeit.

Wir fuhren inzwischen nach Tanga. Auf der Fahrt hielt Wißmann bei weiterer Erwägung der Lage doch kriegerische Verwicklungen für möglich. Ich nicht, Mbaruk war zu mürbe. Es wurden aber doch telegraphisch vier Kompagnien nach Muoa beordert. Meine Polizeitruppe wurde außerdem von Tanga aus unter dem damaligen Bezirks-Amts-Sekretär Meyer nach Buiti geschickt, um ein Ausweichen Mbaruks in die Berge von Usambara zu verhindern, wo er schon früher bei Verfolgungen durch den Sultan von Zanzibar Zuflucht gesucht hatte. Wißmann zog also ernstlich in Erwägung, mit den Engländern gemeinsam Mbaruk zu bekämpfen, falls er sich nicht unterwerfen würde. Ein englisches Kriegsschiff erschien auch mit dem englischen Konsul und indischen Soldaten an Bord im Hafen von Muoa, um ein event. gemeinsames Vorgehen zu besprechen. Wie ich vorausgesehen hatte, erschien Mbaruk bald in der Nähe von Muoa. Abends ging ich noch unbewaffnet in sein Lager. Das erste Wort, das er mir zurief, war: „Warum habe ich Dir nicht gefolgt. Jetzt bin ich verloren, wenn Ihr mir nicht gegen die Engländer helft." Diese Hoffnung benahm ich ihm indes bald. Am folgenden Tag erschien er vor Wißmann in Muoa und nochmals wurden ihm die Bedingungen klar gemacht. Auch Wißmann gegenüber sprach er davon, daß er die Hoffnung gehegt hätte, daß wir ihm gegen die Engländer helfen würden. Er mußte zu seiner bitteren Enttäuschung auch aus dessen Munde erfahren, daß wir im Gegenteil vollständig einig mit den Engländern seien und ihn, falls er sich nicht unterwerfen würde, mit jenen gemeinsam weiter bekriegen würden. Nochmals erbat er eine Frist,

um mit seinen Leuten zu reden. Nach Ablauf der Frist kam er mit allen seinen Leuten, an 1300—1400 Köpfe, und streckte die Waffen. Nach einigen Tagen der Ruhe wurden die Leute nach Tanga und weiter nach Dar-es-Salaam gebracht und in „Mbaruks-Ruh“ angesiedelt. Viele der Leute liefen aber von dort fort, suchten sich anderswo Arbeit, oder kehrten in ihre Heimat zurück, was ihnen die Engländer gestatteten. Nur die Hauptführer und Mbaruk selbst durften nicht wieder zurückkehren. Die Engländer haben weder vor noch nach der Kapitulation von Mbaruk an uns das Ersuchen gestellt, diese letzteren, wenn wir sie in unsere Gewalt bekämen, auszuliefern. Sie waren froh, sie los zu sein und gönnten sie uns, wie den Ex-Sultan von Zanzibar. Ich habe diesen Fall etwas ausführlich erzählt, weil daraus klar hervor geht, daß wir den Engländern in jeder Beziehung entgegen gekommen sind.

Wie stellen sich nun die Engländer zu der Frage? Ich lasse die Blätter bei Seite, welche schon allein bei dem Gedanken an eine Erwägung einer Auslieferung der Häuptlinge sich geberden, wie der Stier vor einem roten Tuche. Die Morning Post schreibt zunächst ganz schön: „Telegramms von Kapstadt geben anscheinend zu, daß eine Anzahl von Rebellen von Zeit zu Zeit Zuflucht auf britischem Gebiet gesucht hat. Längs einer so ausgedehnten Grenze wie der zwischen den deutschen und britischen Besitzungen in Südwest-Afrika ist es unmöglich, die Eingeborenen abzuhalten, von einer Seite der Grenze auf die andere überzutreten. Aber die deutschen Rebellen, welche in britischem Gebiete Zuflucht gesucht haben, sind in allen Fällen entwaffnet worden (?) und wir zweifeln nicht daran, daß die örtlichen Behörden alle Vorsichtsmaßregeln treffen werden, daß nicht britisches Gebiet zur Operationsbasis gegen unsere deutschen Nachbaren gemacht werde. Wir gestehen freimütig zu, daß diese Pflicht uns obliegt, und trotz der heftigen Angriffe der engländerfeindlichen Presse in Deutschland, welche sogar nicht gezögert hat, uns zu beschuldigen, den Aufruhr gegen ihr Land zu schüren, ist dies eine Pflicht, die wir streng erfüllen werden.“ Soweit klingt das ganz schön und gut. Jetzt kommt aber das Aber: „Aber wenn man uns sagt, daß es unsere Pflicht wäre, Flüchtlinge an General von Trotha auszuliefern, dann kommt eine ganze Reihe anderer Erwägungen 2c.“ und die Geschichte von dem Sultan von Zanzibar wird aufgetischt, unsere Kolonisations-Methoden werden schlecht gemacht und zum Schluß erhalten wir den guten Rat, erst einmal zu lernen, die Schwarzen richtig zu behandeln, damit sie nicht rebellierten. Es ist ein eigentümliches Verhängnis, das über uns Deutschen schwebt. Überall, wo wir als Kulturdünger in fremden Ländern gearbeitet haben, soll unsere Fähigkeit zum Kolonisieren sich nach dem Urteile unserer Wirte glänzend gezeigt und bewährt haben. Kaum aber wagen wir es, einmal auch für uns selbst zu arbeiten, da ist es urplötzlich mit aller Fähigkeit am Ende! Zweifellos haben wir manche Fehler bei unserer Kolonisation gemacht, die wir vielleicht hätten vermeiden können, wenn wir uns die Erfahrungen anderer älterer Kolonialmächte besser zu Nutzen gemacht hätten, aber ich wiederhole, bei aller Bereitwilligkeit, von den Engländern zu lernen, daß ihre Behauptung so lange unlogisch ist, als in ihren eigenen Kolonien noch Aufstände und Rebellionen vorkommen.

Mit den gegenseitigen Belehrungen und kleinen Anärgereien wird aber nichts gefördert. Deshalb „predige“ auch ich — um mich des von unseren englischen Freunden höhnisch auf uns angewandten Wortes zu bedienen — die Solidarität der weißen Rasse in Afrika gegenüber den Farbigen mit allen ihren Folgerungen, und

Digitized by Google

halte es mit der Kölnischen Zeitung, welche sagt: „Das Zweckentsprechendste wird es jedenfalls sein, wenn die sämtlichen an der kulturellen Erschließung Afrikas beteiligten europäischen Nationen ein internationales Abkommen darüber träfen, unter welchen Umständen Farbige auszuliefern sind und in welchen Fällen und mit welchen Voraussetzungen bei der Verfolgung farbiger Verbrecher eine zeitweilige Grenzüberschreitung der verfolgenden Macht zu gestatten ist. Bei der augenblicklichen Rechtslage und anderen in Afrika vorausgegangenen Ereignissen würden wir es allerdings als ein besonderes Entgegenkommen der englischen Regierung aufzufassen haben, wenn sie die schuldigsten der auf englisches Gebiet geflohenen Kapitäne der Herero uns zur Bestrafung auslieferte.“ Nach unserem Entgegenkommen in dem ähnlichen Mbaruk-Falle — mutatis mutandis — hätten wir wohl Anspruch auf Entgegenkommen, und was uns heute passiert, kann den Engländern morgen zustoßen. Ob sie dann wohl nicht über Mangel an Entgegenkommen klagen würden, wenn wir Mörder und Diebe, die friedliche Ansiedler auf ihrem Gebiete gemordet und ausgeplündert hätten, in unseren besondern Schutz nähmen!

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr

ganz ergebener

Walter von St. Paul Illaire,
Kaiserlicher Bezirks-Amtmann a. D.

Von der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Berlin sind mir folgende Fragen vorgelegt worden:

Soll bei der Verfolgung verbrecherischer oder aufständischer Eingeborenen in den Kolonien die fremde Gebietshoheit eine absolute Schranke bilden, oder soll es wenigstens erlaubt sein, dem Verfolgten nachzusetzen, bis man auf Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt? Soll ein auf der Flucht befindlicher Empörer, der als Zugehöriger einer kriegführenden Macht nicht anerkannt ist, jenseits einer Grenze Zuflucht finden, wenn es dort an Kräften fehlt, ihn zu entwaffnen und gefangen zu nehmen?

Indem es mir bei der Beantwortung aus äußeren Umständen nicht möglich ist, eine genaue Ausführung der Gründe in erschöpfender Darstellung jetzt zu liefern, will ich doch die Richtlinien der Betrachtung angeben, aus der sich meine Antwort begründet ableitet.

Dabei ist dieses als eine Darlegung des *zur Zeit geltenden Rechtes* gemeint. Alle Fragen der Politik, im Sinne einer Änderung des bestehenden Zustandes, bleiben hier ausgeschlossen. —

Für unsere Fragen sind zwei Möglichkeiten grundlegend zu scheiden: Entweder ist unser Reich mit dem fremden Rechtsverbande selbst wieder unter rechtlichen Normen verbunden, oder aber die beiden stehen nicht im Rechtsverbande, sondern im lediglichen „Naturzustande“ einander gegenüber. Für diesen letzten Fall kommen überhaupt keine rechtlichen Erwägungen, sondern bloße Gewalt in Betracht.

Digitized by Google

Unsere Fragen haben als Probleme vielmehr nur Sinn und Bedeutung, wenn die betreffenden Rechtsverbände in einer rechtlichen Gemeinschaft stehen. Nur unter der Voraussetzung dieser kann von einer Pflicht, das fremde Gebiet frei zu lassen, und umgekehrt von einem Rechte der Gebietshoheit nach außen die Rede sein. Diese Gebietshoheit, als rechtliche Schranke für ein fremdes Gemeinwesen, ist also ein Recht, welches von der gemeinsam über den Rechtsverbänden geltenden Rechtsordnung verliehen ist. Dagegen kann sie nicht lediglich auf die autonome Gesetzgebung des einen Verbandes allein zurückgeführt werden, da eine solche den fremden Staat rechtlich nicht binden kann.

Da somit die Gebietshoheit und die darin zusammengefaßten Rechtsbeziehungen von selbständigen Gemeinschaften nur gewisse, von einem darüber stehenden Rechte verliehene Einrichtungen sind, so vermag deren einzelne Ausgestaltung auch niemals eine „absolute“ Abgrenzung zu bilden. Die konkrete Bedeutung der Gebietshoheit und die besonderen Fragen, die für ihre Durchführung im einzelnen beantwortet sein wollen, hängen von dem bedingten, und darum notwendig wechselnden Inhalte jener übergeordneten Rechtsordnung ab, welche die logisch notwendige Quelle der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der jeweils besonders ausgestalteten Gebietshoheit ist.

Wie ist nun der besondere Inhalt einer solchen übergeordneten Rechtsordnung zu bestimmen und darzulegen? — Es gibt drei Mittel; dem Range nach in dieser Reihenfolge: 1) Ausdrückliche Feststellung durch die rechtlich verbundenen Gemeinwesen selbst oder durch eine im voraus von ihnen bindend eingesetzte Rechtsquelle. 2) Eine stillschweigende Bestimmung besonderer Normen, welche teils in Gestalt übereinstimmender Übung auftreten mag, teils sich sonstwie als Sinn der übergeordneten Rechtsordnung schließen und beweisen läßt. 3) Zur Ergänzung der hiernach verbleibenden Lücken zwischen den technisch geformten Satzungen, sowie dem, was sich aus ihnen begrenzt schließen läßt: Diejenigen Normen, welche sich für die technisch freigelassenen, konkreten Probleme dieser besonderen übergeordneten Rechtsordnung aus den sachlichen Grundgedanken des Rechts überhaupt als zutreffende Entscheidung darlegen läßt.

Das unter 1) kann in der Richtung unserer Fragen durch viele Beispiele belegt werden; so durch besondere Vertragsbestimmungen über Durchzugs- oder Besetzungsrechte, Kohlenstationen u. a. m. Aber es findet dieses unmittelbar auf die hier zur Erörterung gestellten Probleme wohl keine Anwendung.

Das unter 2) zeigt sich an dieser Stelle besonders dahin bedeutsam, daß zwischen den zivilisierten Nationen die Gebietshoheit für den Umfang der sicher geschützten Grenzen ein Ausschließungsrecht bedeutet, das überall Platz greift, wo es nicht durch besondere Verträge oder feste Übung eine Einschränkung erlitten hat. Der konkrete Nachweis hierfür aus der Geschichte und der Gegenwart des Staatenlebens kann in diesem Zusammenhange gespart werden, da jener Satz, als Sinn der über den Staaten stehenden Rechtsordnung wohl nicht in Zweifel gezogen wird.

Nun wird die Sonderfolge des berechtigten Ausschließens an und für sich auch für die Abgrenzung von Gebieten gelten, die nicht in zivilisierten Gegenden gelegen sind. Die Zuteilung der Gebietshoheit hat zunächst dieses zur Konsequenz. Aber dafür ist für Umfang und Stärke dieses Ausschließungsrechtes noch keineswegs das letzte Wort gesprochen. Es muß auch hier immer festgehalten werden,

Digitized by Google

daß jenes Recht — eben als subjektives Recht gegenüber anderen Verbänden — nur von einer vorausgesetzten, gemeinsam verbindenden Rechtsordnung sich ableitet. Als solche besondere Rechtsordnung kann für die kolonialen Gebiete verschiedener Staaten nicht einfach der Inhalt derjenigen rechtlichen Satzungen behauptet werden, die in anderen Zeiten und Erdteilen und unter anderen geschichtlichen Verhältnissen und anderen kulturellen Bedingungen erwachsen sind.

Andererseits wäre es ein Trugschluß, aus dem Fehlen von technisch formulierten Rechtssätzen auf eine unbegrenzte Machtfülle des Inhabers der Gebietshoheit zu schließen. Es gibt kein Rechtsverhältnis unter zwei grundsätzlich gleich berechtigten Subjekten, wie es zwei selbständige Staaten sind, das dem einen der Beteiligten eine unbeschränkte Berechtigung zuschriebe. Es kann sich nur fragen, nach welcher Methode man die notwendigen Begrenzungen bestimmter positiver Rechte klar zu legen habe.

In dieser Hinsicht muß in der vorliegenden Aufgabe gefragt werden, ob sich für die kolonialen Gebiete ein gewisser Inhalt des dortigen übergeordneten Rechtes technisch bereits geformt hat, und wenn dieses (wie in unseren jetzigen Fragen vorausgesetzt wird) zu verneinen ist, so vermag dieser besondere Inhalt für die jeweis fraglichen Tatbestände nur dadurch festgestellt zu werden, daß die technisch lückenhaft geformten Einrichtungen nach dem Grundgedanken des Rechtes überhaupt richtig bestimmt werden.

Welches ist nun dieser sachliche Grundgedanke? Er läßt sich in schärfster Kürze wiedergeben als der Gedanke der menschlichen Gemeinschaft. Es ist der Gedanke, den Kampf um das Dasein gemeinsam zu führen, in dessen Dienst alles Recht tritt. Und wo eine Rechtsordnung den Versuch der eigenen Ausführung dieses Gedankens in technisch redigierten Sätzen und Paragraphen unterläßt, liegt es in ihrem eigenen (ausgesprochenen oder stillschweigenden) Sinn, daß im Einklange mit ihrem Grundgedanken die Sonderfrage entschieden werde.

Soll nun der Gemeinschaftsgedanke als Prinzip praktisch verwertet werden, so ist das möglich nach den methodischen Grundsätzen des Achtens eines jeden Unterstellten als Gemeinschafter (und nicht als bloßes Mittel für begrenzte Zwecke anderer) und des Teilnehmens an der Gemeinschaft, so daß kein Ausschließungsrecht in widerspruchsvoller Weise so weit ausgedehnt wird, daß der Ausgeschlossene sich einer subjektiven Willkür des Ausschließenden durchaus aufopfern müßte.

Ein konkretes Ausschließungsrecht ist ein bedingtes Mittel zu dem Endziele des gemeinschaftlichen Strebens; es darf in seinem eigenen Sinne nicht als eine Art von Selbstzweck behandelt werden. Da seine unbeschränkte Durchführung mit dem Gemeinschaftsgedanken nicht im Einklang stehen würde, so ist es grundsätzlich richtig, es soweit, als sonst ein innerer Widerspruch entstehen würde, vor dem vornehmeren Wollen der Bewährung des gemeinschaftlichen Wirkens zurückzustellen. In solchem Sinne haben unsere Rechtsordnungen in vielfältiger Ausgestaltung die Ausschließungsrechte des öffentlichen wie des bürgerlichen Rechtes behandelt (wozu neuestens bes. B. G. B. § 904 zu vergleichen ist), — und in dieser Richtung hat die rechtliche Erwägung es da neu auszuführen, wo es an technisch gefaßten Satzungen fehlt.

Aus diesen Gründen komme ich dazu, die zweite Alternative der obigen ersten Frage, sowie die zweite Frage unbedenklich zu bejahen.

Digitized by Google

Es gehört zum Wesen und Leben eines rechtlichen Verbandes, daß der Bruch des Rechtes durch Verbrecher oder durch Aufständische tunlichst verhütet oder doch möglichst berichtigt werde. Es widerspricht aber dem Gemeinschaftsgedanken, wenn der eine Rechtsverband — dem als Mittel zur Durchführung des gemeinsamen Kämpfens und Wirkens ein Ausschließungsrecht zugestanden worden ist — jene Daseinsbedingungen des ihm rechtlich verbundenen Gemeinwesens verneinen und verhindern wollte, ohne seinerseits das Nötige zum Zusammenwirken, auf dem ihm an sich ausschließend überlassenen Gebiete, tun zu wollen oder zu können. Dieses bloß subjektiv gültige und sachlich ganz einseitige Wollen würde bei einem absoluten Festhalten des bedingten Mittels der Gebietshoheit — unter den in unseren Fragen gegebenen Voraussetzungen — allerdings gegeben sein; während gerade das Gegenteil sich in den anders gearteten europäischen Verhältnissen aneinander grenzende Staaten deutlich ersichtlich ist.

Für die methodische Erwägung, die in Vorstehendem ausschlaggebend verwendet worden ist, verweise ich des näheren auf mein Buch. „Die Lehre von dem richtigen Rechte" (1902), bes. S. 211 fg., 316 fg. Für die daraus gezogenen praktischen Folgerungen mag zugegeben werden, daß über Einzelfragen bei der Subsumtion von besonderen Fällen wohl auch Zweifel übrig bleiben können; doch das ist unvermeidlich in der Natur einer jeden subsumierenden Aufgabe gelegen.

Halle a. S.

R. Stammler.

Unter dem Gebiete eines Staates versteht man einen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, innerhalb dessen der betreffende Staat seine Herrschaft auszuüben befugt ist. Gebietshoheit ist also die Herrschaft und Gewalt des Staates in Beziehung auf sein Gebiet. Der Inhalt der Gebietshoheit ist ein doppelter. Der Staat kann innerhalb seines Gebiets seine Herrschaft nach seinem Ermessen ausüben und jeden fremden Staat abhalten, durch seine Organe innerhalb dieses Gebiets Handlungen vorzunehmen, die sich als Ausübung der öffentlichen Gewalt darstellen. Dies gilt ebenso für die Kolonien wie für das Mutterland.

Im Kolonialrecht kommt jedoch hier der Unterschied zwischen den wirklichen Kolonien und den „Interessensphären" in Betracht. „Interessensphären" oder „Machtsphären" sind nämlich auf Grund von Vereinbarungen unter den beteiligten Kolonialmächten abgegrenzte Gebiete, innerhalb deren ein Staat ausschließlich berechtigt erscheint, seine koloniale Herrschaft durch Besitzergreifung usw. zu begründen. Der Inhalt derartiger Abmachungen geht dahin, daß sich jeder Vertragsteil verpflichtet, dem kolonisatorischen Vorgehen des anderen Teils innerhalb des seinem Einflusse überlassenen Gebiets nicht entgegenzutreten und sich seinerseits der Erwerbung jeglicher kolonialer Herrschaft innerhalb dieses Gebiets zu enthalten. Solche Vereinbarungen hat das Deutsche Reich bezüglich Südwestafrika und Ostafrika mit Portugal und England und bezüglich Kamerun und Togo mit England und Frankreich abgeschlossen.

Digitized by Google

Interessensphären sind also noch keine wirklichen Kolonien, d. h. noch keine überseeischen Provinzen des betreffenden Kolonialstaates, sondern Gebiete, welche erst durch Besitzergreifung und Schaffung der entsprechenden staatlichen Einrichtungen in Kolonien verwandelt werden sollen. Von einer Gebietshoheit des betreffenden Kolonialstaates über das ihm als Interessenspäre überlassene Gebiet kann daher erst dann gesprochen werden, wenn diese Umwandlung vor sich gegangen ist, bezw. insoweit sie geschehen ist. Eingriffe in die Interessensphäre eines Staates durch den anderen Vertragsteil sind zwar auch widerrechtlich, sie sind aber nicht Verletzungen der Gebietshoheit i. e. S. und werden deshalb auch in der Praxis weniger ernst genommen, als wirkliche Verletzungen der Gebietshoheit, zumal Übergriffe in eine fremde Interessensphäre nicht selten zum beiderseitigen Vorteile und Nutzen dienen.

Aber auch bei wirklichen Kolonien sind Übergriffe in fremde Gebietshoheit und Grenzverletzungen, wie in dem Aufsatze „Interkoloniale Rechtshilfe“ durchaus zutreffend dargelegt ist, durch die Umstände viel häufiger geboten und veranlaßt, als dies in Europa der Fall ist. Es ist daher dringend zu empfehlen, daß die Kolonialmächte in dem Sinne, wie dies im Antrage der Abteilung München gemeint ist, Verträge über interkoloniale Rechtshilfe abschließen.

Wie diese Verträge inhaltlich im Einzelnen zu gestalten sind, darauf ist hier nicht weiter einzugehen.

Prof. Dr. Freiherr v. Stengel - München.

Digitized by Google

Deutsch-Südwestafrika.

Historisch-geographische, militärische und wirtschaftliche Studie.

Vortrag gehalten in der Militärischen Gesellschaft zu Berlin am 15. März 1905 von Schwabe, Hauptmann im Infanterieregiment von Boyen (5. Ostpreußischen) Nr. 41, kommandiert zur Dienstleistung beim Kriegsministerium.

Abdruck aus dem „Militär-Wochenblatt" 1905, Beiheft 6, Verlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin.

Hand in Hand mit der Vervollkommnung der Seeschiffahrt ging die Erforschung der Welt. Mehr denn zwei Jahrtausende sind vergangen seit jenen Zeiten, in denen den Völkern des vorchristlichen Kulturkreises, die sich um das Mittelmeer gruppierten, ihre Heimatländer zu eng wurden. Es zog sie hinaus in die unbekannte Ferne. Ein Sehnen ging durch die damals so kleine Welt, ein Sehnen, Niegesehenes zu sehen und Unbekanntes zu erforschen, und das Verlangen, die köstlichen Schätze zu heben und die wunderbaren Völker zu besuchen, von denen — weit über den Meeren — die Fama berichtete. Mit kühnem Mute sprengten phönizische Seefahrer den Zauberbann der „Tore des Herkules", und mit geblähten Segeln gewannen ihre Gaditane den offenen Ozean. Und jene ersten „Helden des Meeres", denen die stolze Schönheit der Sonne des Südens, denen die Farbenpracht des Orients nicht unbekannt war, sie priesen die in der Folgezeit neu entdeckten Länder als reicher und schöner denn ihre Heimat. Linder und würziger wehten dort die Lüfte, üppiger sproßten edle Gewächse, blauer und erfrischender däuchte ihnen das Meer, froher und reicher die Menschen, die dort lebten. Die „glücklichen Inseln" und die Westküste Afrikas tauchten auf aus der blauen Flut, und jede neue Entdeckung spornte zu weiterem Vordringen in die unbekannte Ferne an.

Seit diesen Zeiten erwuchs dem Menschengeschlechte die weisheitsvolle Erkenntnis, daß die Meere kein trennendes, daß sie vielmehr ein verbindendes Element seien, und in diesem Bewußtsein ist im Lauf der Jahrhunderte — von grauer Vorzeit an bis zu unseren Tagen — ein Heer von Abenteurern und von Entdeckern, von kühnen Seefahrern, tatendurstigen Kriegern, von Kaufleuten, Männern der Wissenschaft und Religion hinausgezogen in das Ungewisse, losgerissen von der Heimat, nur ihrem Sterne folgend und vertrauend.

Verschiedenartig wie ihr Handwerk waren auch die Triebfedern ihrer Wagnisse: die Begier nach Ruhm, Ehre, Reichtum und Herrschgewalt sind die ursprünglichsten und menschlichsten, denen dann später idealere, die erstrebte Ausbreitung des Handels, des Volksgebiets, der Religion, die Vervollkommnung der Wissenschaft und endlich die Lösung sozialer Probleme folgten. Und alle diese

Digitized by Google

Entdeckungsfahrten hatten etwas ungemein Nationales an sich, denn dem glücklichen Abenteurer und Entdecker folgten die vielgeschmähten Konquistadoren, folgte die wohlorganisierte und -durchdachte Expedition, die zur Besitzergreifung der Entdeckung führte. So entstanden die ersten Handels-, Plantagen- und Siedlungskolonien.

Aber einer großen Anzahl der ersten Entdeckungen in ferner Vorzeit war ein seltsames Schicksal beschieden: das des Vergessenwerdens. Gewaltige Ereignisse der Weltgeschichte lenkten das Interesse der Menschen in andere Bahnen, Expeditionen verschollen und zogen die Kenntnis der Entdeckung mit sich ins Grab. Meteorgleich oder wie eine Fata morgana, ein Mirage, ist so die Kunde von der Existenz weiter Länder aufgetaucht, um bald darauf wieder im Dunkel zu versinken oder später — nach vielen Jahrhunderten oft — aufs neue und nun endgültig wieder zu erstehen.

Dies Schicksal traf auch das atlantische Afrika, denn als die Epigonen der phönizischen Entdecker treten erst wieder Spanier und Portugiesen und die Söhne der seefahrenden Städterepubliken Italiens im 14. und 15. Jahrhundert auf den Plan, auf dem Wege nach dem fernen Wunderlande Indien, dem „Phantom des Chryse", des Goldes, folgend, das, wie unser großer Geograph Richthofen sagt, ihnen den weiten Weg erhellte.

In unsicheren Konturen zuerst — dann deutlicher und immer deutlicher — treten aus märchenhaftem Dunkel die Küsten West-, Süd- und Ostafrikas hervor. Hier die Negerdespotien der Elfenbein-, Gold- und Sklavenküste, dort — am Südende des gewaltigen Erdteiles — aus dem Nebelmeere das Cabo tormentoso, das „Vorgebirge der Stürme", umspült von wilden, gefahrvollen und gefürchteten Gewässern, und endlich die Ostküste Afrikas in ihrer herrlichen Tropenpracht. Prinz Heinrich der Seefahrer ist der genialste Sohn dieser Zeiten, der Seeweg nach Indien ihr Problem. Die Meergewaltigen Holland und England erscheinen im Wettbewerbe, und jenseits des Stillen Ozeans, an den fernen indischen Küsten, werden gewaltige Kämpfe ausgefochten, die auch entscheidend sind für den Besitz der Süd- und Ostküste Afrikas.

Das Innere des schwarzen Erdteils bietet damals unter dem Wogen einer gewaltigen Völkerwanderung das Bild eines brodelnden Hexenkessels. Und in diesen wilden Wirrwarr hinein wird zum ersten Male das christliche Kreuz getragen.

Die Portugiesen Bartolomeo Diaz und Diogo Cão, die im Jahre 1486 das Kap der Stürme umsegelten, müssen als die Entdecker unseres heutigen Schutzgebiets gelten. Auf dem brandungumpeitschten Kap Croß erhob sich eine Marmorsäule, die, im Jahre 1893 auf Befehl seiner Majestät des Kaisers nach Deutschland übergeführt, heut die Marineakademie in Kiel ziert und auf ihrem alten Standorte durch eine neue ersetzt wurde. Das verwitterte Denkmal trägt die Inschrift: „Im Jahre 6685 nach Erschaffung der Welt und 1485 nach Christo ließ der erhabene und glorreiche König D. João II. von Portugal dieses Land entdecken und diese Säule errichten durch seinen Ritter Diogo Cão."

Gleichwie aber für uns das heut von den tausend Lianen des tropischen Uferwaldes umrankte und wie in tiefem Zauberbanne schlummernde Groß-Friedrichsburg versunken ist, so versank auch damals die Entdeckung Diogo Cãos, um erst nach fast vier Jahrhunderten wieder zu erstehen. —

Digitized by Google

In raschen energischen Schlägen bemächtigte sich dann unser Zeitalter des neuesten Arbeitsfeldes des Welthandels in Afrika. Weit früher aber als unser Deutsch-Südwestafrika wurden die angrenzenden Gebiete, das portugiesische Angola im Norden und die zunächst, seit Beginn des 17. Jahrhunderts, holländischen, dann — seit 1815 — englischen Länder am Kap der guten Hoffnung der europäischen Kultur, dem Handel, dem Verkehr und der Besiedlung durch Europäer erschlossen.

Zu den Zeiten, als bereits ein reicher Kranz blühender und aufstrebender Städte die Küsten des Atlantischen und Indischen Ozeans zierte, als Kapstadt und Port Elisabeth, East London und Durban entstanden und zu verkehrsreichen Handelszentren geworden waren, nachdem man die Eingeborenen der Küstenländer in langen und wilden Kämpfen in das Innere zurückgetrieben hatte, lag unser heutiges Schutzgebiet noch in tiefer Weltabgeschiedenheit da. Zwar waren auch an seinen Küsten, wie wir gesehen haben, kühne Seefahrer gelandet, aber weder diese noch die späteren Umsegler des Kaps der guten Hoffnung hatten die unwirtlichen Strandwüsten zu weiterem Eindringen zu reizen vermocht. Und so blieben denn diese Gestade einsam seitwärts der großen Karawanenstraßen des Ozeans liegen, und noch bis in die letzten Jahrzehnte des verflossenen Jahrhunderts sollten die Schiffe aus aller Herren Länder, die nach Südafrika segelten und dampften, achtlos an einem Lande vorüberziehen, dessen Erwerbung und Kultivierung uns Deutschen vorbehalten blieb.

Es ist das Oasenhafte dieser weiten Gebiete, das ihnen die jungfräuliche Unberührtheit bis in die jüngste Zeit bewahrte.

Im Westen nämlich — 1450 km längs der Meeresküste hinstreichend — trennt ein gewaltiger Strandwall und ein Gürtel rasch und stetig ansteigender Dünen-, Sand- und Steinwüsten das fruchtbare Hinterland von dem Ozean, und ebenso wird dieses fern im Osten von einem Binnenland-Dünengürtel, den wasserarmen Kalahari- und Omaheke-Landschaften und den Sumpfgebieten am Okavango-Sambesi gegen das Britisch-Betschuanaland abgeschlossen.

So war also ein Zugang sowohl vom Meere wie auch vom Binnenlande aus beschwerlich und nicht leicht zu finden. Tief im Süden aber, dort wo der Orangefluß die brausenden Wasser durch die Klüfte und Schründe, seines tief eingerissenen Felsbettes dem Atlantik zuwälzt, und hoch im Norden, wo der Kunene schnell durch das flache Land dahinfließend dem Meere zueilt, liegen die Einfallstore in unser heutiges Schutzgebiet.

Ursprünglich bevölkerten nur die Buschmänner, jenes räselhafte Glied der afrikanischen Urrasse, und das Negervolk der Haukoin, die Bergdamara, das Land, unstet die unendlichen, wildreichen Grassteppen und Bergwildnisse durchstreifend und an den weit auseinanderliegenden Wasserstellen rastend und ihre Buschhütten bauend. Am Ende des 18. Jahrhunderts aber veränderte sich das Bild.

Durch das nördliche Tor zwischen Kunene und Okavango brach, durch uns unbekannte Einflüsse hinausgedrängt aus seinen ursprünglichen nördlicheren Wohnsitzen, die Phalanx eines mächtigen Bantuvolkes in das Land ein. Einer gewaltigen Flutwelle gleich überschwemmten die Ovaherero, begleitet von ungeheuren Rinderherden, die Landschaften des heutigen Damaralandes bis hinunter zu den lieblichen Ufern des Swakopflusses. Was sich ihrem Vordringen in den Weg stellte, wurde vernichtet oder zu Sklaven gemacht. Der Rest der Buschmänner und Bergdamara floh in die unzugänglichsten Örtlichkeiten und führte dort das Leben des gehetzten

Digitized by Google

Wildes. Die unersättliche Ländergier der Herero aber, ein Symptom, das sich bis in die neueste Zeit bei ihnen geltend gemacht hat, veranlaßte sie, immer weiter nach Süden vorzustoßen. Hier jedoch fanden sie energischen Widerstand. Südlich des Auasgebirges nämlich, um Rehoboth und weiterhin im Stromgebiete des Auob und Nosob bis hinunter zum Orangeflusse saßen zu Anfang des 19. Jahrhunderts bereits Stämme der Khoi-Khoin, der Naman, oder wie wir sie heute meist nennen: der Hottentotten. Unter ihnen ragte an Macht und Ansehen die „Rote Nation" hervor, deren Häuptling Oasib weithin über den Süden herrschte. In der allgemeinen Linie des Swakop erfolgten die ersten wütenden Zusammenstöße zwischen den Hirten der Herero und den Jägern der Naman. Die scharze und gelbe Rasse begannen den gewaltigen Kampf, der fast ein volles Jahrhundert erfüllte.

Oasib übernahm die Führung der Hottentotten, aber er mußte bald einsehen, daß seine Macht der der Herero nicht gewachsen war. In dieser Stunde der Not gedachte er der Teile seiner Nation, die damals noch jenseits des Orangeflusses hausten, der Orlam, deren Vorposten aber schon am Großflusse selbst standen. Sein Ruf nach Hilfe fand bei diesen williges Gehör.

Die Wohnsitze der kriegerischen „Orlam"-Stämme der Namen hatten ursprünglich weit südlicher gelegen in den fetten Weidegründen der Kapkolonie, das Wahrzeichen ihrer Heimat war der Tafelberg, aber durch die immer mehr wachsende Einwanderung von Weißen wurden sie in jahrzehntelangen und blutigen Kämpfen immer weiter und weiter nach Norden in das wüste Buschmanns- und Klein-Namaland verdrängt. Längst schon war ihnen der Gebrauch des Gewehrs und die Art und Weise europäischer Kriegführung bekannt und geläufig, und längst schon hatten sie voll Begier auf die Landschaften nördlich des Orangeflusses gesehen, in denen ihnen eine neue, glücklichere Heimat zu winken schien.

Jetzt rüttelte Oasibs Ruf sie auf aus ihrem stumpfen Zaudern und rief sie zu neuen Taten.

Ein gewaltiger Heerbann überschritt die buschigen Ufer des Grenzflusses. Die Führung riß die Häuptlingsfamilie und der Stamm der Afrikaner an sich, und ihnen folgten neben anderen, heute fast vergessenen Stämmen die Witbois und die Teile der Nation, die wir heut als die Orlam von Bethanien und Berseba kennen.

Seinem weithin über die Grenzen der damaligen Kapkolonie hinaus gefürchteten Vater Jager war Jonker Afrikaner in der Herrschaft gefolgt, wohl der größte Eingeborene, den Südafrika je hervorgebracht hat, ein rastloser Mann von großen Gaben des Geistes und Körpers, ein Krieger vom Scheitel bis zu Sohle, ein kluger Staatsmann und ein Träumer zugleich, dem die Verwirklichung eines großen Nationalreiches der Naman vorschwebte.

An der Spitze seiner Reiter warf er sich auf die Herero, und im Fluge wurde das Land bis weit hinauf zu dem großen Salzsee, der Ethosapfanne, unterworfen. Das Feuerrohr in der Hand des Hottentotten brach den Mut der mit Speer und Keule anstürmenden Kaffern, die Herero wurden zu Sklaven und blieben es in harter Knechtschaft, bis es ihnen am 15. Juni 1863, nachdem auch sie im Tausch für ihre Rinder in den Besitz von Gewehren gelangt waren, in dem mörderischen Treffen bei Otjimbingwe gelang, das Joch der durch Bruderkriege und zahllose Fehden geschwächten Hottentotten abzuschütteln. Das Ringen jedoch fand hiermit kein Ende. Jonker Afrikaner zwar war in die ewigen Jagdgründe

Digitized by Google

ahingegangen, aber in seinem Sohne Jan Jonker Afrikaner und in Hendrik Witboi dem kampfesfrohen Häuptling des Orlams von Gibeon, entstanden seinem Vermächtnis Erben und den racheburstigen Naman neue, gewaltige Führer im Streite. Aus den finsteren Schluchten des Gansgebirges und aus dem befestigten Heerlager Hoornkrans fielen die Verbündeten, denen sich zeitweise alle andere Namastämme und die Bastarde von Rehoboth anschlossen, mordend und brennend, sengend und plündernd in das Hereroland ein und jahrzehntelang hielten sie ganz Südwestafrika in Aufregung und Unruhe, — bis dann das Jahr 1892 einen Umschwung der Lage brachte. Ein neuer Faktor trat in die Entwicklung der politischen Verhältnisse ein: die Deutschen. —

Die ersten Europäer, die in unser heutiges Schutzgebiet eindrangen, waren vereinzelte Jäger, Händler und Missionare.

Die Rheinische Missionsgesellschaft in Elberfeld und Barmen hatte bereits in den dreißiger Jahren des verflossenen Jahrhunderts ihre ersten Sendboten nach Südafrika entsandt, die zunächst südlich des Orangeflusses ihre Tätigkeit entfalteten. Bald jedoch wurde man auch auf die nördlicheren Gebiete aufmerksam, und dies umsomehr, als die dort lebenden Namahäuptlinge und unter ihnen Jonker Afrikaner selbst, um die Entsendung von Missionaren gebeten hatten. Frisch ging es an die Arbeit, und wenn auch die ununterbrochenen Kriege der Missionstätigkeit ungeheure Schwierigkeiten bereiteten und hier und dort zum zeitweisen Aufgeben einzelner Stationen zwangen, so überwand die opferfreudige Hingabe der „Sendlinge" doch endlich siegreich alle Hemmnisse, und ein starkes und stetiges Fortschreiten in der Ausbreitung der christlichen Lehre schien sich im Groß-Namalande bemerkbar zu machen. Nicht so günstig entwickelten sich die Verhältnisse im Damaralande, wo der verschlossene, mißtrauische und finstere Charakter der Herero von den ersten Zeiten, von 1844 an bis in unsere Tage dem Wirken der Missionare zahllose Schwierigkeiten schuf. Vollständig erfolglos aber blieb der erste, im Jahre 1857 unternommene Versuch im Ambolande. 1870 erst konnten dorthin die ersten — und zwar finnischen — Missionare entsendet werden, die heute zwar ebenfalls gewisse Erfolge erzielt zu haben vermeinen, von denen es mir jedoch unzweifelhaft erscheint, daß sie — gleichwie im Herero- und Namalande — nur Scheinerfolge sind und sein konnten. Nicht die Missionare sind hierfür verantwortlich zu machen, sondern die politische Ordnung der Dinge im Lande, die bis 1904 ungebrochene Herrschgewalt der Eingeborenen. Das hat uns das verflossene Jahr mit erschreckender Deutlichkeit bewiesen.

Die weißen Jäger und Händler, die als Vorboten einer späteren Besiedlung das südwestliche Afrika betraten, kamen von weither gezogen. Sie wurden angelockt durch die Kunde von dem Wildreichtum des Landes und von den ungeheuren Rinderherden in den Steppen der Damaragebiete. Quer durch die Kalahariwüste und über den Ngami-See zogen sie heran aus den Ländern weit im Osten am Mittellauf des Orangeflusses und tief unten aus der Kapkolonie. Ihre ungefügen Wagen, auf denen sie die Handelswaren, Gewehre, Pulver und Blei, Sättel, Branntwein, Stoffe, prächtige Kleider und vieles andere mit sich führten, wurden von Bewaffneten begleitet, denn der Weg und das „Handelsfeld" waren unsicher und gefahrvoll. Oft war es vorgekommen, daß die Händler, nachdem sie ihre Waren gegen Rinder, Elfenbein, Wildfelle und Gehörne eingetauscht und dann mit

Digitized by Google

den gewonnenen Herden den weiten Rückweg angetreten hatten, von ihren Handelsfreunden angefallen wurden und den eben erworbenen Besitz mit den Waffen in der Hand verteidigen mußten. Die Ovambo und Herero waren hierin besonders gefürchtet. Weit besser war mit den Naman auszukommen, die viel zu klug waren, um die für ihre ununterbrochenen Einfälle in das Hereroland unentbehrlichen Munitionslieferanten durch Erpressungen und Beraubungen zu verscheuchen.

So entwickelte sich trotz der eben geschilderten Fährnisse ein lebhafter Handel im Nama- und Damaralande, aber alle diese ersten Jäger und Händler waren doch nur zeitweise Besucher unseres heutigen Schutzgebiets, und Jahrzehnte vergingen, bevor die ersten Spuren einer seßhaften weißen Bevölkerung sich geltend machten. Wiederum waren es dann Missionskolonisten, die zuerst an den Punkten sich ansiedelten, an denen die Missionare bereits kleine Gemeinden Eingeborener gesammelt hatten. Im Jahre 1863 entstanden so die Uranfänge einer Besiedlung des Landes mit Deutschen in Otjimbingwe.

Als 21 Jahre später Deutschland die Gebiete zwischen Orange und Kunene unter seinen Schutz stellte, hatte sich die Zahl der im Lande ansässigen Weißen nur wenig vermehrt. Dem ersten deutschen Reichskommissar Dr. Goering standen keine Machtmittel zu Gebote, und obgleich er sich redliche Mühe gab, zwischen Naman und Herero Frieden zu stiften, so blieben diese Versuche doch vollständig erfolglos, und der Reichskommissar wurde sogar durch die Umtriebe eines britischen Agenten, Lewis, der die Herero gegen ihn aufhetzte, gezwungen, zu flüchten und zeitweilig das Land zu verlassen. Als kurz darauf die erste deutsche Schutztruppe unter den beiden Herren v. François nach Südwestafrika geschickt wurde, wandten sich die Verhältnisse aber doch zum Bessern. Zwar hatte auch der damalige Hauptmann v. François nicht durchsetzen können, daß zwischen den streitenden Parteien Friede geschlossen wurde, denn er mußte sich — eine harte Aufgabe für den energischen und tatenfrohen Mann! — seiner Instruktion gemäß jedes Eingriffs in die zügellosen Streitigkeiten der Eingeborenen enthalten, aber er erreichte doch, daß seine Truppe von 21 auf 50 Mann verstärkt wurde, und mit diesen gründete er die beiden ersten deutschen Stützpunkte im Damaralande, die Wilhelmsfeste (Tsaobis) und Groß-Windhuk. Um diese beiden feste Plätze, unter deren Türmen sich in der Folgezeit deutsche Einwanderer sammelten, tobte der Krieg weiter, wobei es gerade heut bemerkenswert und psychologisch interessant ist, daß beide Parteien die Neutralität der Deutschen streng respektierten. Aber François ließ nicht nach, die Unhaltbarkeit der Zustände an maßgebender Stelle in der Heimat zu schildern, und konnte endlich im Namen des Deutschen Kaisers den Landfrieden gebieten. Er scheute keine Anstrengung und Gefahr, persönlich bei beiden Parteien die ernstesten Vorstellungen zu erheben, und nach mancherlei Abweisungen schienen seine Mühen den ersehnten Erfolg bringen zu wollen. Es war dies im Jahre 1892, bis zu dem wir weiter oben die Geschichte der Eingeborenen verfolgt haben.

Wie ein Lauffeuer durcheilte damals die frohe Kunde das Land vom Kunene- bis zum Orangefluß, daß Hendrik Witboi, der berühmte und gefürchtete Führer der Naman, und Samuel Maharero, der Oberhäuptling der Herero, Frieden zu schließen geneigt seien. Der Bastardhäuptling Hermanus von Wijk von Rehoboth hatte sich zur Vermittlung erboten. Der einzige, der nicht triumphierte, war der Hauptmann v. François. Das Land brauchte allerdings Ruhe, aber François erkannte doch mit scharfem Blick, daß der so unerwartet rasch zu Stande gekommene

Digitized by Google

Friede sich gegen ihn selbst, gegen die Deutschen richten sollte. Dies unbestreitbare und große Verdienst des Reichskommissars ist bisher nie genügend gewürdigt worden, daß nämlich seine kühlüberlegende Haltung gegenüber den Eingeborenen ihn in dem Augenblick, in dem seine Politik gewonnen zu haben schien, die drohende Gefahr voll erkennen ließ.

Das Ergebnis dieser Erkenntnis bildete das Eintreffen von 200 deutschen Soldaten im März des Jahres 1893. Mit ihnen konnte François sich unverzüglich gegen Hendrik Witboi wenden, der seine dunklen Pläne durchschaut sah und mit wilder Energie den Kampf aufnahm, stets in der Hoffnung, unter den anderen Hottentottenstämmen und den Herero Bundesgenossen zu finden. Die Bastarde von Rehoboth, an die er, ebenso wie an die Herero, einen scharfen Brief mit der Aufforderung, sich für ihn oder wieder ihn zu erklären, sandte, riß der Reichskommissar durch schnelle und energische Maßnahmen auf seine Seite, und damit verging auch den Häuptlingen des Groß-Namalandes und denen der Herero die Lust, sich den Witbois anzuschließen. Hendrik erhielt zwar versteckten Zulauf von fast allen Hottentottenstämmen des Südens, aber eine offene Erklärung für ihn erfolgte von keinem der Häuptlingen. Damit war viel, vielleicht alles gewonnen!

In zwölfter Stunde, d. h. zu rechter und in gewitterschwüler Zeit, begann der Hauptmann v. François diesen Krieg, in dessen Verlauf er in vielen siegreichen Gefechten der Machtstellung Hendriks den erschütternden Stoß versetzte, und dessen Beendigung sein Nachfolger, Major Leutwein, nach erneuten schweren und glücklichen Kämpfen in der Naukluft im Semptember 1894 durchführte.

Die Niederwerfung des mächtigen Häuptlings, dessen Namen man weit über die Grenzen der Kolonie hinaus ebenso in San Paul de Loanda, in Kapstadt und Pretoria wie in Laurenço Marquez nannte, machte einen starken Eindruck in ganz Südafrika, verhinderte aber nicht, daß in der Folgezeit alljährlich neue kriegerische Expeditionen notwendig wurden, um die Unbotmäßigkeit einzelner Stämme zu zügeln. So mußten in den Jahren 1894/95 die Khauas- und Simon Copperschen Hottentotten zur Ruhe gebracht werden; das Jahr 1896 sah den verlustreichen Feldzug gegen die rebellischen Ost-Herero, Ovambandjeru und die wiederum aufständischen Khauas; 1897 empörten sich die Afrikaner am Orangefluß und 1897/98 mußte man gegen die Zwartbois und Toopnaars im Kaokofeld marschieren. Es trat dann eine Periode der — scheinbaren! — Beruhigung ein, bis gegen Ende des Jahres 1903 sowohl im Ambolande und am Okavango wie im Bondelzwartgebiet starke Unruhen ausbrachen, die von den Herero, die seit Jahren systematisch den nationalen Aufstand vorbereitet hatten, im Januar 1904 als Sprungbrett benutzt wurden. —

Wenn aus dieser mit groben Strichen gezeichneten Geschichte des Schutzgebiets zur Genüge hervorgeht, daß die deutsche Herrschaft den Eingeborenen aller Stämme und Rassen bis in die neueste Zeit gleichmäßig verhaßt und beseitigenswert erschien, so muß die Frage aufgeworfen werden ob es denn überhaupt möglich sein konnte, die Eingeborenen zu Freunden der deutschen Herrschaft im Lande zu machen. Im Hinblick aber auf die Geschichte und Entwicklung des übrigen Südafrika, im Hinblick ferner auf die gleichartigen Verhältnisse des Schutzgebiets und endlich im Hinblick auf den selbstbewußten, herrischen Charakter seiner Eingeborenen mußte man diese Frage von vornherein energisch verneinen!

Digitized by Google

Ich habe des öfteren in Wort und Schrift darauf hingewiesen, daß Kolonisieren zu allen Zeiten und auf allen Schauplätzen der Weltgeschichte eine Machtfrage war. Diese Tatsache muß auch in unserem Falle an erster Stelle in Betracht gezogen werden.

Wenn schon die die Geschichte der Handels- und tropischen Plantagenkolonien, in denen im allgemeinen die Geringfügigkeit des einwandernden weißen Elements nur unbedeutende Veränderungen der Besitzverhältnisse hervorruft, und deren wesentlicher Gewinn gerade auf der durch die kulturelle Lehrtätigkeit der Weißen gesteigerten Produktivität der Eingeborenengebiete beruht, wenn schon die Geschichte dieser erfüllt ist von zahllosen Beispielen energischen Widerstandes der dünkelhaften und mißtrauischen Eingeborenen — um wieviel mehr wird man diesen Wiederstand bei der Entwicklung einer Siedlungskolonie voraussetzen müssen, selbst wenn, wie in Südwestafrika, zunächst nur die absolut herrenlosen Gebiete in den Besitz der einwandernden Weißen übergehen.

In Südafrika brauchte man nicht weit zu suchen, um lehrreiche Beispiele hierfür zu finden: die mit Blut geschriebene Geschichte der Burenfreistaaten, die der Kapkolonie, des Sululandes, des portugiesischen Südostafrika und endlich der furchtbare Matabeleaufstand im Jahre 1896 geben deren genug.

In Südwestafrika aber lagen die Verhältnisse noch besonders schwierig. Die deutsche Verwaltung traf hier eingeborene Rassen an, die durch über zwei Menschenalter wütende Kämpfe erregt, kriegerisch gesinnt, wohl bewaffnet und selbst Eroberer waren. Zudem mußte die durch die Eigenart des Landes bedingte Lebensweise seiner Eingeborenen und deren Charakter mit einer stärkeren Einwanderung logischerweise kollidieren.

Südwestafrika ist das Land der Steppenweiden; mit Ausnahme der Ovambo sind seine Bewohner, vor allen aben die Herero, viehzüchtende Nomaden, deren Lebensführung naturgemäß weit ausgedehntere Gebiete beansprucht als die einer seßhaften, Garten- oder Ackerbau betreibenden Bevölkerung. Die Herero besaßen nun allerdings derartig ausgedehnte Gebiete, daß sie zunächst keinen Grund hatten, irgend welche Unruhe zu zeigen, trotzdem aber nahm ihre Erregung mit der wachsenden Einwanderung Weißer dauernd zu. Sie gaben an, daß sie durch diese in ihrer Existenz bedroht würden, und bewiesen ihre üble Laune durch zahlreiche Grenzüberschreitungen in den Jahren 1895/96, indem sie behaupteten, im eigenen Lande nicht genügende Weide für ihre Herden zu finden.

Und doch konnte in diesen ersten Jahren der Entwicklung Südwestafrikas von einer Einengung der Herero durch die deutschen Einwanderer keine Rede sein. Die wenigen Farmer, die damals um Windhuk, am Auasgebirge, bei Seeis und weiter östlich bis nach Gobabis zu saßen, hielten sich vor den Herero ängstlich zurück und die von ihnen erworbenen Ländereien gehörten nicht zum Hererolande, sondern zu einem herrenlosen Landstrich, zu einer gewissermaßen „neutralen Zone“, deren Existenz nach den Kriegen zwischen Herero und Naman von beiden Parteien stillschweigend anerkannt worden war.

Aber wenn man auch bei weitgehendster Berücksichtigung des Nomandencharakters der Herero ihre infolge der doch nur sehr langsam zunehmenden Einwanderung wachsende Unruhe sich dahin erklären kann, daß sie nicht von heute auf morgen, sondern in eine fernere Zukunft sahen, so brachte doch das Jahr 1897 einen vollständigen Umschwung der Lage: die Rinderpest dezimierte

Digitized by Google

die nach Hunderttausenden zählenden Herden der Herero und brachte das Volk in seiner Entwicklung und seinem Nationalvermögen um Jahrzehnte zurück. Logischerweise konnten die Herero den Vorwand, daß ihr Land „zu klein“ sei, nun nicht mehr geltend machen. Jetzt aber trat ihr wahrer Charakter hervor, ihre bereits von mir erwähnte unersättliche und unberechtigte Ländergier, ihre Anmaßung und Überhebung. Und da sie ein starkes und selbstbewußtes Volk waren, blieb die infolge der allmählichen Stärkung des Elements erhoffte Einschüchterung vollständig aus und das gegenteilige Resultat, ein furchtbarer, hier und da offen zu Tage tretender Haß keimte in ihnen auf, ein Haß, der im Januar 1904 in der Vernichtung alles Deutschen sich Genüge zu tun suchte.

Der Widerstand der Hottentotten leitet sich aus im wesentlichen ähnlichen Motiven her. Bei ihnen treten jedoch der Hang zu dem ungebundenen, ruhelosen, wilden und beutereichen Kriegsleben, Stolz oder besser: eine fast an Wahnsinn grenzende Eitelkeit und Überhebung, die Freude an gefahrvollen Abenteuern und der Haß gegen alle und jede Ordnung und Obrigkeit noch stärker hervor. Sie waren es, die den gelbhäutigen Krieger immer wieder hinaustrieben zu aussichtslosem Kampf. Endlich aber wird neuerdings auch die Furcht vor der drohenden Entwaffnung in erster Linie den Ausschlag gegeben haben.

Auf die Ovambo will ich hier nicht näher eingehen. Ich erwähnte den verräterischen Angriff des Häuptlings Nechale auf unsere nördlichste Station Namutoni nur, um an ihn anknüpfend auch bezüglich des Ambolandes die allgemeine Schlußfolgerung aus der politischen Entwicklung des Schutzgebietes zu ziehen, daß die Existenz starker und bewaffneter Eingeborenenstämme die Ansiedlung des weißen Mannes und die Entfaltung seiner Kultur verneint. Erst nach der vollständigen Entwaffnung aller Eingeborenen ist eine Siedlungskolonie als „pazifiziert“ zu bezeichnen. Dieser Zustand allein bietet die Gewähr für eine friedliche und glückliche Entwicklung unseres Schutzgebietes. Er ist daher mit allen Mitteln herbeizuführen, und nur ganze Arbeit kann uns hier frommen!

Ich wende mich nunmehr dazu, in Kürze einige Streiflichter auf die allgemeine Landeskunde des Schutzgebietes zu werfen:

Die nach dem Namen der sie bewohnenden Eingeborenen benannten Teile des Landes, das Ambo-, Herero- und Groß-Namaland zeigen nicht allein in politischer Hinsicht, sondern ebenso in bezug auf Klimatologie, auf Fauna, Flora und Geognosie scharf begrenzte Unterschiede. Als vierter Teil kommen die Küstengebiete hinzu, in sich gleichartig und abgeschlossen.

Der allgemeine Aufbau des Schutzgebietes bietet das eigenartige und fesselnde Bild gewaltiger Terrassenlandschaften, die von der Küste an rasch und stetig ansteigend etwa in der Mittellinie des Landes ihre größte Seehöhe erreichen, um dann nach Osten — nach der Kalahari-Depression zu — ebenso rasch wieder abzuflachen. Vor den Augen des Reisenden türmen sich gigantische Hochländer auf; wildzerrissene Felsengebirge, die ein Meer von Gipfeln, von Kuppen, von Tafelbergen, von tief eingeschnittenen Schluchten und einsamen Hochtälern zeigen, wachsen aus ihnen empor. Während im Norden und Osten des Schutzgebietes die Terrassenländer einen mehr ebenen Charakter zeigen, treffen wir die höchsten Erhebungen,

Digitized by Google

die überwältigende Schönheit erhabener, massiger und wildzerklüfteter Bergländer, im mittleren Teile, und im Groß-Namalande die großartigen und seltsamen, für Südafrika typischen Tafelbergformationen.

Die Figuration der Strandlinie des Schutzgebiets ist einfach und arm an Einbuchtungen. Die Küste wird bespült von dem in süd-nördlicher Richtung streichenden, kalten Benguëlla-Strom, der nicht allein auf die Temperatur dieser Meeresteile und der an grenzenden Landkomplexe, sondern auch auf die Gestaltung der Küste einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hat. Ihm ist es zuzuschreiben, daß die alljährlich in der Regenzeit von den Flüssen dem Meere zugeführten ungeheuren Sandmassen nordwärts geleitet und an vorspringenden Punkten der Küste abgelagert werden, und durch diesen Umstand ist die Versandung einer Anzahl von Häfen eingetreten, die dicht nördlich größerer Flußmündungen liegen. So war der erst 1832 entdeckte Ogdenhafen bereits im Jahre 1879 vollständig verschwunden, das gleiche Schicksal traf 1894 den Sandwich-Hafen, und die Walfisch-Bai scheint in ähnlicher Weise ihrer allmählichen Versandung entgegenzugehen, wie der durch den Bau eines steinernen Wellenbrechers gebildete Boots- und Leichterhafen vor Swakopmund. Die Lüderitzbucht allein, weitaus der beste Hafen unserer Küste, wird durch die ihr südwestlich vorgelagerte bergige Sturmtaucher-Halbinsel vor jeder Verflachung geschützt.

Die weiten Küstenlandschaften sind arm an Niederschlägen und fast vegetationslos. Dünen-, Sand- und Steinwüsten geben ihnen das Gepräge trostloser Öde und Verlassenheit.

In einer Breite von 70 bis zu 180 km zieht sich dieser Gürtel mächtig ansteigender Wüsten von Kunene bis zum Orange hin, in seiner nördlichen Hälfte durchbrochen von tiefeingerissenen, von kahlen Randgebirgen begleiteten Flußbetten, die mit ihrer Kette von Süßwasserstellen die Straßen in das Innere bilden. Im Kaokofeld sind der Hoanib, Ugab und Eisib die bekanntesten, im Damaralande Swakop und Kuiseb die für den Verkehr bedeutsamsten.

Südlich des Kuiseb aber beginnt die eigentliche Region der totbringenden Dünen- und Flugsandwüsten, die — mit alleiniger Ausnahme des Weges Lüderitzbucht—Kubub — jeden Verkehr zwischen Küste und Binnenland unmöglich machen. Die Flüsse, die, wie der Tsondab und Tsauchab, hier dem Meere zustreben, verschwinden an der östlichen Dünengrenze unter den Sandbergen, um fern im Westen nach 180 km langem, unterirdischem Lauf dicht am Meere wieder zu erscheinen. Da sie auch hier noch unter der oberen Sandschicht Süßwasser führen, so können sie für die Erforschung dieser unbekannten Küstengebiete — besonders in bergbaulicher Hinsicht — immerhin von großem Wert sein.

Von einer Bevölkerung des gesamten Küstenstrichs ist mit Ausnahme der Hafenplätze kaum zu reden. Nur wilde Buschleute und halbvertierte Hottentotten durchstreifen diese schauerlichen Einöden, um die wenigen Wasserstellen sich sammelnd und vom Fischfang und der Jagd auf Seevögel lebend. Der Fischreichtum der Küstengewässer ist ein übergroßer, der rationell betriebene Fang aber war bisher nur im stillen Wasser der Buchten und Lagunen möglich, da Hochseefischerboote und die nötigen Fanggeräte fehlten. Würden diese beschafft, so wäre z. B. eine Versorgung der an der Eisenbahn liegenden Teile des Binnenlandes mit frischen, getrockneten und eingesalzenen Fischen möglich und wohl auch lohnend für den Unternehmer.

Digitized by Google

Die frei und offen daliegenden Küstenteile sind dem Anprall der mächtigen Dünung und Brandung des Südatlantik preisgegeben, so daß Landungen außerhalb der Häfen und der wenigen und nur teilweise geschützten Reeden überaus gefahrvoll und in der Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht durchführbar sind. Die vom Major v. François dem Verkehr geöffnete Reede an der Swakopmündung ist zweifellos die günstigste an der ganzen Küste; meiner Ansicht nach, die ich seit vielen Jahren geltend gemacht habe, hätte man jedoch anstatt des Baus einer festen Mole, eines Wellenbrechers, dessen Versandung sich mit Sicherheit voraussehen ließ, die Anlage eines in Eisenkonstruktion auszuführenden Piers in Angriff nehmen sollen. Im übrigen bin ich der Meinung, daß man in Rücksicht auf die Lösung der Ovambofrage, die über kurz oder lang durchgeführt werden muß, versuchen sollte, an der Nordküste des Kaokofeldes eine Reede zu finden, die ähnliche Vorteile wie die Swakopmündung bietet. Für die Versorgung der im Ambolande operierenden und — späterhin — dort stationierten Truppen würde die Auffindung einer, wenn auch nur bedingt brauchbaren Reede von größter Bedeutung sein.

Das Amboland mit den deutschen Landschaften am Okavango-Sambesi bildet den einzigen Teil des Schutzgebiets, der in der Tat bereits in bezug auf Klima und Flora rein-tropischen Charakter zeigt, während die Hochlandschaften des Herero- und Groß-Namalandes, die bis zum Breitengrade von Rehoboth geographisch ebenfalls der tropischen Zone zugerechnet werden müssen, infolge ihrer Seehöhe und infolge des Einflusses der das Land bespülenden kalten Meeresströmung subtropischen Charakter tragen.

Die starke Regenmenge des Ambolandes bildet die Grundlage für die ackerbauende Beschäftigung seiner Bewohner, die, in zahlreiche Stämme gespalten, aber doch ziemlich eng zusammengedrängt, den mittleren Kern des Landes bewohnen, das im Westen, Osten und Süden von ausgedehnten, aber menschenleeren Wald- und Wüstensteppengebieten umschlossen wird. Die Siedlungen der Ovambostämme guppieren sich um die Landschaften Ougandjera und Ondonga, in denen auch die Hauptorte und die Stationen der Finnischen Missionsgesellschaft liegen. Im Norden, zwischen Kunene und Okavango, geht das deutsche Amboland in einer Ausdehnung von 480 km unvermittelt und ohne jede natürliche Grenze in das portugiesische Amboland über. Da der die sogenannte „Grenze“ bildende Breitengrad auch in politischer Beziehung keine Trennung darstellt, sondern willkürlich quer durch die Ovambostämme läuft, ist die Lösung der „Ovambofrage“ untrennbar von einer Neuordnung der Grenzverhältnisse mit den Portugiesen.

Diese Frage ist, wie bereits bemerkt, neuerdings eine brennende geworden. Einerseits durch die in der letzten Zeit vor dem Aufstande mit Energie in Angriff genommene völlige Erschließung und teilweise Besiedlung des nördlichen Damaralandes und die zum Schutze desselben bis an den Etosha-Salzsee vorgeschobenen deutschen Militärposten, die in der Folgezeit auch die umfangreichen Arbeiten der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, den Bau der Eisenbahn Swakopmund—Omaruru—Otavi—Tsumeb und den Abbau der Otavi- und Tsumeb-Kupferminen gegen jede Beunruhigung zu decken haben werden; anderseits durch den Angriff der Ovambo auf die Station Namutoni und endlich durch die schwere Niederlage, die vor wenigen Monaten die aufständischen portugiesischen Ovambo den Truppen beigebracht haben, die von der Regierung Angolas zu ihrer Beruhigung ausgesandt worden waren. So sehr es nun auch zu wünschen wäre, mit Ovambo in Frieden

auszukommen — denn sie bilden den zweitstärksten Eingeborenenstamm des Schutzgebietes, sind intelligent, fleißig, anstellig und als Arbeiter überall gesucht — so scheint doch wenig Aussicht hierzu vorhanden zu sein, da sie andererseits wieder außerordentlich argwöhnisch, stolz, dem Europäer abgeneigt sind und von ihren Häuptlingen despotisch regiert und willenlos gelenkt werden. Wir sehen, daß hier starke Gegensätze im Charakter des Volkes sich offenbaren, unter denen die seit 1886 oft unter Lebensgefahr im Ovamboland arbeitenden finnländischen Missionare schwer zu leiden hatten. Bald freundlich aufgenommen und in ihrer schweren Kulturarbeit von dem Stammeshäuptling auf das beste unterstützt, bald wieder — ohne daß irgend eine sicht- oder fühlbare Verstimmung eingetreten wäre — auf ein Wort, einen Befehl des wankelmütigen Herrschers hin von ihren Zöglingen verlassen, dem Haß böswilliger Elemente preisgegeben, verfolgt und der Frucht ihrer Mühen beraubt, haben die Ovambo-Missionare von jeher ein dornenvolles Dasein geführt. Ein höchst beachtenswerter Unterschied im Volkscharakter der Ovambo einerseits und der Herero und Hottentotten anderseits macht sich gerade in dem Verhältnis des Volkes zu seinem Häuptling und zu den Missionaren bemerkbar, denn wenn einerseits die Macht der Herero- und Namahäuptlinge sich nicht im entferntesten mit der von den Despoten des Ambolandes ausgeübten messen konnte, so wurde doch bis zum Ausbruch der jetzt bestehenden großen Aufstände sowohl im Herero- wie ganz besonders im Namalande der Missionaren fast stets ein gewisser Einfluß — auch in politischer Hinsicht — eingeräumt.

Aber die Verschiedenheiten der Volkscharaktere werden durch die ebenerwähnten Punkte nicht erschöpft. Es liegt auf der Hand, daß sie zwischen Ackerbauern und Nomaden weit mannigfacher sein müssen.

Bemerkenswerte Schlüsse in dieser Hinsicht lassen sich auch aus der Stellungnahme der Eingeborenen zu den weißen Einwanderern ziehen. Herero und Hottentotten traten in engere Beziehungen fast ausschließlich zu Einwanderern deutscher Nationalität. Man hat diesen nach dem Ausbruch der großen Aufstände im Jahre 1904 bitteres Unrecht getan, indem man ihnen einen Teil der Schuld zuschieben wollte. Wer die Lage der Ansiedler — und insbesondere der unter den gewalttätigen, rohen, aufsässigen und übelwollenden Eingeborenen weit verstreut sitzenden Farmer — mit eigenen Augen gesehen hat, dem kann es nicht zweifelhaft sein, daß nicht die Einwanderer, sondern allein die Eingeborenen die Urheber der furchtbaren Aufstände waren. Oder sollten — ich scheide hier die überwältigende Summe tatsächlicher Beweise aus! — die in Südwestafrika eingewanderten deutschen Kaufleute, Farmer, Bauern und Handwerker zufällig und in der Tat so grundverschieden von den deutschen Elementen sein, die von jeher und noch heut an allen Enden der Welt — ich nenne nur Rußland, Natal, die Kapkolonie, Südamerika — als Kolonisten gesucht und geschätzt werden?

Bei den Ovambo allerdings liegen die Verhältnisse in vieler Beziehung wesentlich anders, und es fragt sich, ob wir die im Verkehr mit den Herero und Naman gesammelten Erfahrungen ohne weiteres und mit Berechtigung bei der Lösung der Ovambofrage verwerten können.

Immerhin ist eins sicher, daß nämlich zum mindesten ein Teil der Ovambo, der Stamm des Häuptlings Nechale, uns offen feindlich gesinnt ist, während andere Teile des Volkes zweifelhaft und schwankend erscheinen. Da wir mit den Ovambo bisher kaum in Berührung gekommen sind, bedarf ihr Mißtrauen und ihre offene

Digitized by Google

Feindschaft uns gegenüber einer aufklärenden Betrachtung. Bei den Häuptlingen werden sich diese Symptome unschwer auf die Entwicklung der Verhältnisse im Hererolande, den Aufstand und die befürchtete Gefährdung ihrer Herrschaft durch die Ausdehnung der deutschen Machtsphäre zurückführen lassen, bei dem Volke aber einerseits auf die erwähnte, von ungezügeltem Aberglauben unterstützte Despotie der Häuptlinge und anderseits auf die mißlichen Verhältnisse in dem von den nördlichen Ovambostämmen bewohnten Teile der Kolonie Angola. Die portugiesische Regierung nämlich hatte in bester Absicht, aber mit wenig glücklichem Erfolg Jahrzehnte hindurch Verbrecher nach Angola deportiert. Durch die Seßhaftmachung dieser für die Besiedlung einer Kolonie ungeeignetsten Elemente wurden im südlichen Hinterlande Angolas höchst unglückliche Zustände geschaffen. Die Deportierten suchten sich der Machtsphäre der Regierung zu entziehen und begannen eine systematische Ausplünderung der Eingeborenen, so daß die Regierungsorgane in den Küstenstädten sich in einigen Fällen genötigt sahen, Truppen gegen ihre eigenen Ansiedler auszusenden. Da diese Expeditionen jedoch nicht immer glücklich verliefen, kannte die Raublust der Deportierten bald keine Schranken mehr. Förmliche Kriegszüge wurden unternommen, besonders im südlichen Angola, in Mossamedes, um die herdenreichen, ackerbauenden Ovambostämme dieser Gebiete zu brandschatzen.

Dabei hatten sich die Deportierten zunächst der Waffen und Munition bedient, die ihnen die Regierung zum Schutze ihrer Ansiedlungen gegen die Eingeborenen überliefert hatte, während später ein im großartigsten Maßstabe aufblühender Schmuggel sie mit diesem unentbehrlichen Handwerkszeug versorgte. Dieser Schmuggel jedoch fand bald auch den Weg zur gegnerischen Partei, den Ovambo, die in der Erkenntnis, daß Bogen, Speer und Keule dem Feuerrohr des weißen Mannes nicht ebenbürtig seien, willig im Tauschhandel ihre Rinder für Gewehre und Munition gaben. So erstarkte die Widerstandskraft der Eingeborenen allmählich, und an den räuberischen Deportierten wurde schreckliche Vergeltung geübt. Zugleich entwickelte sich aber der Sklavenhandel zu höchster Blüte. Die im Hinterlande von Mossamedes und im Ambolande umherziehenden Händler kauften den despotischen Häuptlingen der Ovambo Kriegsgefangene und mißliebige Untertanen für Gewehre, Pulver, Blei und Branntwein ab und zogen mit den Sklavenkarawanen nordwestwärts, wo in Angola sich Abnehmer genug für das „schwarze Elfenbein" fanden.

Es hat längerer Zeit und der größten Anstrengungen seitens der portugiesischen Regierung bedurft, um diese Zustände zu bessern. Ihr Studium dürfte von besonderem Wert für die deutschen Verfechter der Deportation nach Südwestafrika sein. — Aber auch im Süwesten und Süden ihres Gebietes waren die Ovambo steten Feindseligkeiten ausgesetzt. Im Westen bildeten die kriegerischen und raublustigen Hottentotten des Kaokofeldes, die Zesfonteiner und die Zwartbois von Franzfontein, eine stete Gefahr für die dortigen Stämme, während im Südosten die Herero von der Gegend des Waterbergs her in dauernden Vorstößen gegen die Landschaften um Grootfontein und Otavi Terrain zu gewinnen suchten, was ihnen jedoch gründlich mißlang. In diesen Wirrwarr hinein gerieten die Burenzüge, die um 1874 das Transvaal verlassen hatten und westwärts das Betschuanaland durchziehend unter unsäglichen Strapazen und nach furchtbaren Leiden über den Ngami-See die Küsten des Kaokofeldes erreicht hatten. Ihre Reste waren von der portugiesischen Regierung im Jahre 1878 aufgenommen und in Humpata angesiedelt worden. Bald jedoch kam es zu Streitigkeiten sowohl mit den Portugiesen wie mit

Digitized by Google

den Eingeborenen, wobei man gerechterweise die Buren nicht von aller Schuld freisprechen kann. Infolgedessen wurde im Jahre 1884 ein allgemeiner Auszug — ein Treck — beschlossen, und die „Vortrecker“ zogen unter Führung des Händlers Jordan quer durch das Amboland südwärts. Im Jahre 1885 erwarb Jordan von dem Ovambohäuptling Kambonde ein bedeutendes Gebiet südlich und südöstlich der Etosha-Salzpfanne. Hier wurde ein neuer Freistaat, „Upingtonia“, gegründet, dem aber nur eine kurze Dauer beschieden sein sollte, denn nach der 1886 im Omandonga auf Anstiften Nechales, eines jüngeren Bruders Kambondes, erfolgten Ermordung Jordans wurde Grootfontein nach kurzer Zeit von den Buren wieder verlassen, nachdem sie, was für uns besonders bemerkenswert ist, kurz zuvor sich und ihr Gebiet unter den Schutz des Deutschen Reichs gestellt hatten.

Im Jahre 1857 hatten übrigens bereits die Missionare Hahn und Rath der Rheinischen Missionsgesellschaft auf günstige Berichte des englischen Reisenden Galton hin, der 1851 die Ovambo besuchte, den Versuch gemacht, dort festen Fuß zu fassen, waren aber übel empfangen worden und mußten das Land in eiliger Flucht verlassen. 1866 erneuerte der unermüdliche Hahn den Versuch, der jetzt glückte und zur Einführung (1868) der der Rheinischen Missionsgesellschaft nahestehenden finnländischen Missionare führte, die, wie bereits oben bemerkt, noch heute unter den Ovambo wirken. Im übrigen sind bis zur Jetztzeit von Süden her mit den Ovambo stets nur einzelne Reisende in Berührung gekommen, deren bedeutendste und erfolgreichste Galton, Andersson, Green, Hahn, Smuts, Dr. Schinz, v. François und Dr. Hartmann waren. Von Norden her jedoch blieb das Amboland bis auf den heutigen Tag unter dem starken und unheilvollen Einfluß des portugiesischen Händlerheeres.

Und so haben sich denn, wenn wir das bisher Gesagte noch einmal kurz zusammenfassen, die Verhältnisse zugespitzt: Die Lösung der Ovambofrage ist näher gerückt — ganz abgesehen von den im Jahre 1903 im Nordosten ausgebrochenen Unruhen und von dem offenen Angriff Nechales — durch die Ausdehnung der wirtschaftlichen Erschließung des Landes bis an die Südgrenze der Ovambogebiete. Dort gewinnt die Lage durch die Nähe starker und wohlbewaffneter Eingeborenenstämme, durch ihr Nichtanerkennen der deutschen Herrschaft und durch ihr Nichtrespektieren der deutschen Grenze ein bedrohliches Ansehen. Die deutsche Regierung sieht sich vor die Aufgabe gestellt, die Ovambo zu friedlichen Bürgern unseres Schutzgebiets zu machen, d. h. ihr Zutrauen zu gewinnen. Gelingt dies, so liegt bei der Bedeutung des Ovambovolks und bei dem wirtschaftlichen Wert seines Landes, das die bisher erschlossenen Teile unseres Schutzgebiets in glücklichster Weise ergänzt, ein kulturelles Arbeitsfeld offen, auf dem die reichsten Lorbeeren gepflückt werden können. Gelingt es nicht, so wird zunächst der Starrsinn und die unumschränkte Macht der Häuptlinge gebrochen werden müssen.

Vielleicht wird man im Falle eines Krieges wenigstens einige Stämme gütlich gewinnen und so die Macht der Gesamtnation zersplittern können. Zwietracht hat immer zwischen den einzelnen Häuptlingen geherrscht, aber andererseits ist es nicht ausgeschlossen, daß die „Deutsche Gefahr“ sie ihren alten Hader vergessen läßt und die alten Gegner nur um so fester zusammen kittet.

Die Zahl der Ovambo auf deutschem Gebiet wird verschieden, von 80000 bis zu 120000 Seelen angegeben, die Zahl der Krieger von 15000 bis 25000, wovon mindestens 3000 bis 4000 mit Hinterladern Bewaffnete, doch ist es möglich, daß

Digitized by Google

diese Zahl noch zu gering angesetzt ist. Dr. Schinz, einer der wenigen und besten Kenner der Ovambo, sagt schon im Jahre 1891, daß die Büchse den nationalen Waffen bereits starke Konkurrenz gemacht habe, und daß es nur noch weniger Jahre bedürfen werde, um den Bogen bei den Ovambo so selten zu machen wie bei den Herero, bei denen er bereits zum Kinderspielzeug geworden war. Endlich sei noch bemerkt, daß die größeren Dörfer der Ovambo durch weit übermannshohe Baumpallisaden, die in mehreren Reihen hintereinander stehen und in die Schießscharten geschnitten sind, sowie durch Erdwälle und Dornbuschverhaue geschützt sind, so daß ein Angriff auf dieselben ohne die Mitwirkung von Artillerie, wenn überhaupt, dann nur unter übergroßen Verlusten von Erfolg gekrönt sein würde.

Man wird also gut tun, das Pulver trocken zu halten und sich jeder Eventualität zu versehen.

„Si vis pacem para bellum!“ Das ist's, was wir auch hier beherzigen müssen, denn auch die Lösung der Ovambofrage läßt nur ein Resultat zu: ein entwaffnetes und sich der deutschen Herrschaft beugendes Volk! —

Ich habe dieser Frage eine ihrer Bedeutung entsprechende eingehendere Würdigung zuteil werden lassen, nunmehr aber kehren wir zurück zur Betrachtung der südlicheren Teile des Schutzgebietes, des Herero- und des Namalandes.

Das subtropische Klima dieser weiten Landstriche: warme Tage, aber kühle Nächte selbst in der heißesten Zeit, macht sie so überaus geeignet für die Besiedlung durch Europäer. Wenn im Ambolande die häufigeren und günstiger verteilten Niederschläge bereits für den Plantagenbau — den Anbau edler, tropischer Nutzpflanzen — volle Gewähr bieten, so tragen die ungeheuren Steppenlandschaften des Herero- und Namalandes infolge der weniger günstigen Niederschlagsverhältnisse ein wesentlich anderes Gepräge. Die Viehzucht — die Zucht des Rindes, des Pferdes und des Kleinviehs aller Art — ist es, wozu diese prächtigen, nahrhaften Weiden auffordern. Hunderttausende von Rindern und Pferden, Millionen von Schafen und Ziegen können auf ihnen ihre Nahrung finden, und in den letzten Jahren vor den Aufständen war man energisch bei der Arbeit, die eingeborenen und minderwertigen Rassen durch die Einführung edlen Zuchtmaterials zu verbessern. Die bedeutenden Erfolge, die hierin bereits erzielt worden waren, sind heut ausnahmslos vernichtet. Der Umstand jedoch, daß wenige Jahre seit dem Aufhören der Rinderpest, seit 1898 genügten, um den durch die Seuche dezimierten Viehbestand fast wieder auf die alte Höhe zu bringen, gibt uns die Sicherheit vollen Erfolges für die Zukunft. Ganz besonders gilt dies von der Zucht von Wollschafen und Merinos. Auch die Straußenzucht sei hier erwähnt.

Gartenbau kann an zahlreichen Stellen mit bestem Erfolg betrieben werden; Körnerbau jedoch nur an einzelnen günstigen Orten und für die Zukunft überall dort, wo das geeignete Land durch künstliche Bewässerung fruchtbar gemacht werden kann. Unabhängig aber von dieser bietet die Kultur zahlreicher Südfrüchte, vor allem der Dattel und der Feige an den Flußläufen und des edelsten Weins auf den Kalkplateaus, sichere Aussicht auf reiche Erträge. Auch der bereits seit langem von den Eingeborenen kultivierte Tabak gedeiht gut.

Ich habe mit dieser gedrängten Übersicht zeigen wollen, daß die Produktivität des Schutzgebiets, das in den breitesten Volksschichten lächerlicherweise den Ruf

Digitized by Google

einer Wüstenei hat, in keiner Weise hinter den Steppengebieten des übrigen Südafrika, der Kapkolonie, des Transvaals und der Orangeflußkolonie zurücksteht. Und in der Tat haben mir Deutsche, Buren und Engländer, die unser Schutzgebiet aus eigener Anschauung kannten und die ich in den ebenbezeichneten Ländern traf, an Ort und Stelle bestätigt, daß dies auch ihre Meinung sei.

Gewiß — auch in Deutsch-Südwestafrika dehnen sich weite, sterile Wüstengebiete aus, die einen trostlosen Eindruck machen — sie bilden aber doch nur die unansehnliche Schale eines goldenen Kerns. Vor allem aber muß man, um die Schönheit und den Wert des Schutzgebiets erkennen zu können, die großen, vielbegangenen Heerstraßen meiden, an denen der auf- und abflutende Verkehr die Weiden vernichtet und dem Lande ein Aussehen verleiht, das dem der Seitenlandschaften des Inneren Hohn spricht. Und so kann denn auch nur derjenige — der wandernde Händler, der Farmer, der Jäger und Soldat — der weitab von den Straßen und Wohnungen der Menschen das weite „Feld" durchschweift, der über Berg und Fluß, durch Tal und Wald vordringt, die Eigenart und den Wert eines Landes wie Südwestafrika voll erkennen; nicht aber der, welcher, und wenn auch hundert Mal, die großen Straßen hinaufzieht, die der Verkehr geschaffen hat.

Wenn wir von der Küste her kommend die großen Wüstenflächen mit ihren tief in das Massiv des Urgesteins eingeschnittenen Flußläufen und den flugsandbewehten Gebirgen durchquert haben, erreichen wir in den Wüstensteppen die Gebiete beginnender Vegetation. Noch liegen die wildzerrissenen Bergzüge kahl unter dem Glast der Sonne da, aber an ihren Abstürzen, in den Regenschluchten, an den Betten der Rinnsale, der Bäche und Flüsse sprießen schon dürftige Gräser und Büsche; niedrige kriechende Bäume zeigen sich hier und dort in den bereits wildreichen Ebenen.

Wir dringen weiter vor und immer lieblicher wird das Land, bis wir es — wenn wir dem Lauf des Swakop folgen: etwa in der Höhe von Salem und Anawood — in seiner ganzen Schönheit erschauen dürfen. Weite Hochebenen öffnen sich vor uns, unendliche Flächen, ein wogendes Meer gelben Grases. Galleriewaldungen und Haine riesiger, dichtbelaubter Ana- und Dornbäume spenden an den Flußläufen dem Wanderer Schatten, und voll Entzücken ruht sein Auge auf den Felsengebirgen, auf diesem Chaos von Kuppen und Gipfeln, von massigen Rücken und scharfen Graten, hinter denen sich in duftiger Ferne neue Hochlandschaften auftürmen. Schon bedecken sich hier auch die schroffen Hänge der Gebirge mit saftigen, kräuterreichen Bergweiden; die Ebenen zeigen den Charakter der Parklandschaft; wie grüne Inseln tauchen Baum- und Buschgruppen aus ihrem Grase empor. —

Wer die sanften Hügelwellen des Damaralandes, das Schluchtengewirr der wildromantischen Bergländer der Bastardhochebenen, wer die weiten baumlosen Grassteppen des Namalandes sehenden Auges durchschritten hat, der wird mit mir einer Meinung sein, daß diese Länder es verdienen, deutsch zu sein.

Und doch ist Deutsch-Südwestafrika in seinem Hauptteil ein arides Land. Mit Ausnahme der Grenzströme, des Kunene, Okavango, Sambesi und Orange finden sich nur periodische Flüsse, die in der Zeit der großen Regen — vom Januar bis April — oft gewaltige Wassermassen führen, die jedoch ebenso schnell abfließen, wie sie gekommen sind. Es liegt dies in dem geologischen Aufbau des Landes begründet, das von seinen ziemlich die Mitte des langgestreckten Gebietes haltenden

Digitized by Google

höchsten Erhebungen und Wasserscheiden in gewaltigen Terrassen nach Osten und Westen abfällt. Die Flüsse haben daher meist starken Fall. Hierzu kommt, daß ein Feuchtigkeitsersatz durch Niederschläge in den meist völlig regenlosen Monaten Mai bis Dezember nicht eintritt, dagegen der Verdunstungsprozeß infolge der innerhalb dieser Zeit immer mehr steigenden Trockenheit der Luft ein enorm großer wird. Lediglich in den der Ebene liegenden Teilen des Flußbetts oder dort, wo Felsbarrieren das Bett schneiden und die Wasser aufstauen oder endlich in Löchern und Bassins, die sich häufig in den Flußbetten finden, hält sich offenes Wasser noch längere Zeit nach den letzten Regen. Da jedoch die Mehrzahl der größeren Flüsse auch in der Trockenzeit unterirdisch — unter der oberen Sandschicht — schwach strömendes Wasser führt, so sind die Bewohner Südwestafrikas von jeher daran gewöhnt, sich durch mehr oder weniger tief versenkte Brunnen die Schätze des Grundwasserstroms zu erschließen. So ist — wenn auch Quellen („Fonteinen") und größere oder kleinere Teiche (meist Sammelwasserstellen im Lehmboden, sogenannte „Bleys" sich über das ganze Land verstreut finden — doch die Mehrzahl der Siedlungen an den Lauf der Flüsse gebunden. Erklärt sich durch diese für ganz Südwestafrika gleichen Verhältnisse das Nomadenhafte seiner eingeborenen Völker und zum Teil auch der eingewanderten Weißen, so mußte der zum größten Teil durch die Missionare erzeugte Drang nach festen Wohnsitzen, die Periode der beginnenden Seßhaftigkeit, sich ganz besonders günstige Stellen des Landes zu seiner Entwicklung suchen. Nur dort wurde die Anlage dauernder Siedlungen möglich, wo Wasser zu jeder Zeit und in einer die Erhaltung der Herden sichernden Menge vorhanden war. So entstanden, zunächst unter dem Einfluß der Missionare, denen nach der Besitzergreifung des Landes durch die Deutschen die Regierung, die Schutztruppe, die Ansiedler folgten, Gemeinden an den Örtlichkeiten, die offenes Wasser in genügender Menge besitzen. Bald jedoch ging man — dem Beispiel der nahen Kapkolonie folgend — dazu über, den Wasserreichtum künstlich zu heben. Der Brunnenbohrer und der Kulturtechniker erscheinen auf dem Plan, und unter ihrer Hilfe bricht vom offenen Wasser aus der Farmer auf, um durch die künstliche Schaffung von Wasser, durch Bohrungen und Dammbauten, sich und seinen Herden Gebiete voll herrlichen Weidegrases zu erschließen, die bis dahin infolge des Fehlens von Wasserstellen tot und unbenutzt dalagen.

Und so sehen wir in Südwestafrika ein Land der Kulturoasen entstehen, die räumlich oft weit getrennt sind durch Landschaften, die noch heute nur in der Regenzeit dem Nomaden Unterhalt bieten, mit deren schrittweiser Eroberung man jedoch jetzt bereits beschäftigt war.

Natürlich ist es dabei, daß einzelne der europäischen Kulturzentren den andern weit voraus waren. Es sind dies die am leichtesten zugänglichen und somit am frühesten besiedelten, zwischen denen man bereits moderne Verkehrsmittel (Eisenbahnen) findet, sowie die, in denen bereits entdeckte Bodenschätze (Mineralien und ähnliches) der Ausbeutung harren.

Durchaus irrig ist es übrigens, anzunehmen, daß es unter geordneten, friedlichen Verhältnissen im Schutzgebiet an Wasser für Menschen und Tiere fehle. Mit Ausnahme der Wüstenflächen vielmehr und vereinzelter anderweitiger Örtlichkeiten ist Wasser für diese Zwecke durchaus genügend vorhanden, und seine Menge kann, wie bereits oben bemerkt, durch geeignete Erschließungsmaßregeln in ungeahnter Weise gehoben werden.

Digitized by Google

Insbesondere aber wird man sich hüten müssen, auf Grund der jetzt im Schutzgebiet bestehenden Verhältnisse irgen welche Schlüsse auf dessen wirtschaftlichen Wert und seine Entwicklungsfähigkeit ziehen zu wollen.

Wenn heutzutage oft Klagen über den Wassermangel laut werden, so ist zu bedenken, daß wir rund 13000 Soldaten nach Südwestafrika geschickt haben. Von diesen hat die Mehrzahl in den weitenlegenen und wenig erkundeten Landschaften operieren müssen, in die der flüchtige Gegner sich ihrer Unwegsamkeit und Wasserarmut wegen geworfen hatte, um der Verfolgung zu entgehen. Es sind dies die bereits im Anfang des Vortrags von mir erwähnten östlichen Grenzgebiete, die Omaheke und die Landschaften an der Kalahari. Die Verlegung des Kriegsschauplatzes in diese Gegenden hat den Nachschub an Proviant, Munition und Kriegsmaterial aller Art überaus schwierig gestaltet. Denn ebenso wie z. B. die Verfolgung der Herero in die Omaheke hinein für unsere Truppen die größten Beschwerden mit sich brachte, weil den Verfolgern lediglich die Wasserstellen zu Gebote standen, die von den Verfolgten bereits benutzt und erschöpft waren, so traf bei der enormen Belastung der Etappenstraßen die späteren Transporte das gleiche Schicksal.

Die koloniale Kriegsgeschichte lehrt es in zahllosen Beispielen, daß in unproduktiven Ländern — und zu diesen müssen wir Südwestafrika jetzt wieder rechnen — der Erfolg der Kriegführung vor allem von einem sicher und genügend spielenden Transportwesen abhängt. Diese Lehre ist für unsere südwestafrikanische Expedition voll gewürdigt worden durch die Hinaussendung der militärisch-organisierten Kolonnen, denen im Verein mit den im Lande aufgestellten und den aus der Kapkolonie durch Kauf und Ermietung herangezogenen Transportformationen die Versorgung der Truppen in vorderster Linie obliegt. Wenn nun bei den im Südosten von Windhuk stehenden Truppen doch neuerdings Mangel an Proviant und damit eine erhebliche Verzögerung der Operationen eingetreten war, so wird dies in erster Linie der schwierigen Beschaffenheit der Anmarschstraßen zu den entlegenen Gebieten um Gochas zuzuschreiben sein. Erschwert wird die Lage ferner durch die vom Januar bis Mai auftretende „Pferdesterbe“ und durch den Umstand, daß einzelne und überhaupt Wagen ohne starke Bedeckung nicht fahren können, weil die übergroße Beweglichkeit der hottentottischen Gegner ebenso zur Vorsicht mahnt, wie ihre Lust und Geschicklichkeit zu Unternehmungen hinter der feindlichen Front bekannt sind.

Für die bei Keetmanshoop und Warmbad operierenden Truppen trifft das gleiche in womöglich noch verstärktem Maße zu, denn die neuerdings vielgenannte Straße Kubub—Lüderitzbucht gehört zweifellos zu den schwierigsten der Welt. Der Wassermangel, die starken Steigungen und endlich der Flugsand-Dünengürtel auf der 120 km langen Strecke machen es zur Unmöglichkeit, einen militärisch-sicheren Nachschub auf dieser Basis zu organisieren. Das Einzige, was hier helfen kann, ist eine Eisenbahn, und der nunmehr beabsichtigte Bau derselben ist ebenso jetzt im Interesse der militärischen Operationen, wie später für die wirtschaftliche Entwicklung des Groß-Namalandes mit Freuden zu begrüßen. —

Unsere braven Truppen stehen heute im südlichen Teile des Schutzgebiets ähnlichen Schwierigkeiten gegenüber wie vor nunmehr einem Jahre im Hererolande. Damals traf die weitaus schwerste Aufgabe, die nämlich, den verschlagenen, ortskundigen und starken Gegner in den furchtbaren, meilenweiten Dornbuschwildnissen

Digitized by Google

der Omaheke aufzusuchen, das Expeditionskorps der Marineinfanterie unter dem Major v. Glasenapp. Was dies fast ausschließlich aus unberittenen Truppen bestehende Detachement in den zu jener Zeit noch ganz unbekannten Einöden des östlichen Hererolandes geleistet und erduldet hat, wird ihm ebenso unvergessen bleiben wie dem Hauptmann Franke sein kühner, rascher Siegesritt aus dem Namalande bis nach Omaruru.

Die später eintreffenden Truppen trafen weit klarere Verhältnisse an: die am Waterberg versammelten Herero, gegen die dann Generalleutnant v. Trotha den gewaltigen Schlag führte, der mit der sich anschließenden monatelangen Verfolgung in der Tat als vernichtend für die Volksmacht der Herero anzusehen ist.

Vielfach habe ich die Hoffnung äußern hören, daß der Feldzug im Groß-Namalande schneller und müheloser beendet sein werde, als der gegen die Herero, aber ich kann diese Hoffnung nicht teilen -- es sei denn, daß ganz besondere Glücksfälle sich ereigneten. Denn die Wucht der geschlossenen Masse der Herero ersetzen die Hottentotten durch eine weit höhere Beweglichkeit, die alle Befürchtungen übertrifft, und der Wert des einzelnen Mannes als Krieger ist bei ihnen ungleich höher anzuschlagen. Bewaffnung aber und fatalistische Tapferkeit werden sich die Wage halten, auch kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Naman im Besitze reichlicher Munitionsvorräte sind, und daß aus dem Britisch-Betschuanaland eine starke Zufuhr von solchen stattfindet. Die Unwegsamkeit aber der Dornbuschdickichte des Hererolandes wird durch die Unzugänglichkeit der Bergwildnisse des Namalandes reichlich aufgewogen.

Eine Würdigung der Naman als Krieger entnehme ich einem Briefe, den ich im Juni 1893 nach der Heimat schrieb. Dort heißt es:

„Die Hottentotten, mit denen wir hier kämpfen, gehören entschieden zu den beachtenswertesten Gegnern, die jemals in einem Kolonialkriege europäischen Truppen gegenübergestanden haben. Wenn sie auch von Natur jeder Arbeit abhold und unverschämte Bettler von maßlosem Stolze sind, so werden sie doch von ihrem energischen Häuptlig in strenger Zucht und straffer Disziplin gehalten. Im Kriege aufgewachsen, geschickte Reiter von leichtem Gewicht, im Felddienst fast unübertrefflich, auch im Gebrauch hoher Visiere geübte sichere Schützen, sind sie, ausschließlich mit Hinterladern modernster Konstruktion und meist englischen Ursprungs bewaffnet, sehr gefährliche Gegner. Ihre Fechtweise ist die unserer Infanterie, und sie stehen in dieser Beziehung vollständig auf der Höhe der Zeit. Sie bringen Fußvolk und Reiter ins Gefecht, doch schießen sie nie vom Pferde, sondern springen stets ab. Marschiert wird meist ohne Benutzung der Wege querfeldein, oft in breiter Front, doch sind sie auch außerordentlich geschickt, aus der Kolonne Schützenlinien herzustellen. Bald wie die Schlangen kriechend, bald in gestrecktem Lauf von Busch zu Busch, von Klippe zu Klippe sich deckend, pürschen sie sich auf günstige Schußweite an den Gegner heran. Hieraus erhellt, daß die Ziele, die sie unseren Schützen darbieten, fast nie größer als Kopfscheiben sind, daß wirklich gute Schützen dazu gehören, um einem solchen Gegner irgendwie nennenswerte Verluste zuzufügen, und daß man anderseits nur im Felddienst ausgezeichnet ausgebildete Leute verwenden kann, wenn man nicht große Verluste erleiden will. Es war einmal die Rede davon, einige Kompagnien Sulus oder Sudanesen in Südwestafrika zu ver-

Digitized by Google

wenden. Daß diese von den Hottentotten gehörig zusammengeschossen worden wären, kann keinem Zweifel unterliegen.

Hendrik Witboi, ihr Führer, ist in vieler Beziehung Männern wie der Mahdi, religiösen Fanatikern, schlau berechnenden Kennern der Macht der Religion, zu vergleichen. Er war früher Schullehrer, wie viele der Namahäuptlinge. Auch der Unterkapitän Samuel Isaak, sowie des Häuptlings jüngster Sohn, Kleen-Hendrik, und einige der Ratsleute sind immerhin bedeutende Männer zu nennen.

Alles hatte Hendrik geordnet und organisiert. Nicht allein seine Krieger, sondern auch die Bevölkerung der Lager und Hauptplätze, vor allem in Gibeon und Hoornkrans, war scharf eingeteilt und überwacht. Ich besitze eine Liste, die eine Übersicht über das Lager von Hoornkrans gibt, und in der dasselbe in einen Nord-, Süd-, Ost- und Westdistrikt unter bestimmten Beamten, und diese Distrikte wieder in Unterabteilungen eingeteilt werden."

Solcherart waren die Männer — diese kühnen, nimmermüden, trotzigen Nomaden —, die uns damals gegenüberstanden auf den weiten Grasebenen und in den finstern Felsengebirgen ihres Landes, und die heute wiederum das Kriegsbeil ausgegraben haben, um für — Gott weiß, welche — Ideale in den Kampf zu ziehen. —

Schwer und reich an Opfern war der Krieg, der seit mehr denn Jahresfrist unser Schutzgebiet durchtobt, und vielleicht stehen uns auch noch weitere schwere Opfer bevor.

Für das Land aber ist das Blut so vieler Tapferer nicht vergebens geflossen. Aus dem blutgetränkten Boden wird als Saat eine neue Ära sprießen: die Erlösung aus dem Banne der Eingeborenen-Herrschaft.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß die Entwaffnung sämtlicher Eingeborener als die Grundlage für die Neuordnung der Verhältnisse im Schutzgebiet gelten muß. Mit Bezug auf die Geschichte des Waffenhandels an „Eingeborene" überhaupt hatte ich in einer, Jahre zurückliegenden Veröffentlichung über den „Dienst in den Kolonien" gesagt: „Hat hier überall der Europäer in unglaublicher Acht- und Sorglosigkeit der allmählichen Bewaffnung seines Feindes — des „schwarzen", „roten" oder „gelben" Mannes — Jahre hindurch zugesehen, so hatte er später die bitteren Folgen seiner Nachlässigkeit zu tragen, denn in den seltensten Fällen ist es dann gelungen, den Eingeborenen die ihnen über alles teure Waffe wieder zu entreißen, und in diesen seltenen Fällen niemals ohne blutige Kämpfe. Am erfolgreichsten haben die vollständige Entwaffnung der Eingeborenen mit furchtbarer Energie und Härte die Buren in Südafrika durchgeführt, denn sie erkannten wohl, daß ein Gebiet, das Massen bewaffneter Eingeborener birgt, keine Sicherheit für einen dauernden Frieden, für das Fortkommen des weißen Mannes und seiner Kultur, bietet.

In einem solchen Lande sind Rückschläge häufig, und es dürfte — was für unser Thema von besonderer Wichtigkeit ist — wohl für jedes dieser Gebiete einst der Tag kommen, an dem man genötigt sein wird, das Paktieren mit bewaffneten Eingeborenen zu beenden und das Schwert zu ziehen."

Ich glaube, daß diese Worte, die in erster Linie auf Südwestafrika gemünzt waren, ihre volle Bestätigung gefunden haben!

Digitized by Google

Eine allgemeine Erörterung des Rechtsstandes, den die Eingeborenen in Zukunft einnehmen sollen, würde hier zu weit führen; ich bemerke nur, daß ich ein geschworener Feind der britischen Gleichberechtigungstheorie bin, die übrigens in der Praxis der englischen Kolonien nichts anderes als eine Maske, eine „Vorspiegelung falscher Tatsachen" bedeutet. Aus der Unsumme von Stimmen, die sich scharf gegen die ebenbezeichnete Theorie aussprechen, will ich eine der gewichtigsten, die des bekannten britischen Rechtsgelehrten und Kenners südafrikanischer Verhältnisse, Dr. Farrelys, herausgreifen. Dieser äußert sich zur „Schwarzenfrage" in Südafrika, wie folgt:

„Es wird von allen Seiten zugestanden, daß die Verschiedenheit der Anschauungen über die Behandlung der Kaffern die Hauptursache der Zwistigkeiten zwischen Buren und Briten war und seit nahezu zwei Jahrhunderten immer von Zeit zu Zeit zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen ihnen führte. Die Buren bestreiten die früher von allen und jetzt noch von einigen Missionaren hochgehaltene Ansicht, daß der Schwarze im gesellschaftlichen und politischen Leben dem Europäer gleichgestellt werden solle. Die Buren sind der Überzeugung, daß diese Ansicht nur auf Unkenntnis der wirklich bestehenden Tatsachen beruht, und daß sie eine Gefahr für das Leben und Eigentum der unter den Schwarzen lebenden Weißen bildet. Der Kaffer ist nicht ebenbürtig und hat kein natürliches Recht auf politische und gesellschaftliche Gleichstellung; er hat kein Recht auf Gleichstellung, sondern nur auf Bevormundung. Diese Ansicht steht unstreitig im Gegensatz zu den Ansichten der Philanthropen, die persönlich keine Erfahrungen gesammelt haben und den Schwarzen aus der Ferne als ihren Bruder betrachten. Es würde sich aber den Politikern in der Heimat empfehlen, in Erwägung zu ziehen, daß die Buren uns, zugestandnerweise, viel in bezug auf die Kriegführung und militärische Organisation in Südafrika gelehrt haben. Ist es da nicht möglich, daß sie auch in bezug auf die Kaffern nach jahrhundertelanger Erfahrung Recht haben? Es ist dabei auch zu berücksichtigen, daß die meisten der in Südafrika tätigen Missionare nach an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen, die von „Exeter Hall" mitgebrachten Anschauungen ändern, und daß heute sich kein einziger Missionar findet, der Mischehen zwischen Weißen und Schwarzen, die früher zur angeblichen Verbesserung der Rasse befürwortet wurden, billigt. Im portugiesischen Gebiet haben die Mischehen zu einer vollständigen Verschlechterung der Rasse geführt. Wir sind also in dieser Frage durch die Erfahrung auf den von den Buren eingenommenen Standpunkt geleitet worden. Es sollte weiter nicht übersehen werden, daß die in Südafrika angesiedelten britischen Kolonisten in der Schwarzenfrage vollständig mit ihren Burennachbarn übereinstimmen."

Diese Auslassungen weisen uns darauf hin, daß wir eine in jeder Hinsicht neue Eingeborenenpolitik einschlagen müssen, wenn wir die Entwicklung unseres Schutzgebietes — sowohl in Hinsicht auf die Weißen wie auf die Farbigen — einer glücklichen Zukunft entgegenführen wollen.

Die Eingeborenen haben es uns bewiesen, daß ihnen die Selbstbestimmung und die Verantwortlichkeit für ihr Tun und Lassen fernerhin nicht mehr anheimgegeben werden kann. Sie haben bewiesen und beweisen es noch heute, daß sie einer starken, leitenden Hand bedürfen, um sie zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft machen und ihre Zukunft in sichere Bahnen lenken zu können.

Digitized by Google

Die hier entstehenden Fragen sind überaus schwierige und mannigfaltige. Sollen sie in vollendeter Weise gelöst werden, so dürfen nicht sentimentale Gefühlsregungen, sondern der praktische Standpunkt und Recht und Gerechtigkeit allein uns leiten. Es sind nicht humanistische Probleme, die hier der Lösung harren, sondern sozialwirtschaftliche, und deshalb soll in ihnen nicht der idealistische Volksbeglücker, sondern der Wirtschaftspolitiker allein zu Worte kommen.

Daß alle diejenigen Stämme, die sich dem Aufstande angeschlossen hatten und niedergekämpft worden sind, das Recht auf ihren bisherigen Landbesitz verwirkt haben, wird allseitig anerkannt werden und auch den Rechtsanschauungen der Eingeborenen, die sie als Eroberer selbst in dieser Hinsicht betätigt haben, voll entsprechen. Es ist dabei unerheblich, daß einzelne wenige Häuptlinge treu geblieben sind, denn die Macht und den Einfluß, ihre Untertanen von dem Anschluß an die Rebellen abzuhalten, haben sie nicht gehabt.

Die Forderung einer allgemeinen Entwaffnung sämtlicher Eingeborener ist daher ebenso berechtigt wie die, ihre Gebiete ausnahmslos als Kronland zu erklären, und in Verfolg dieser Forderungen ist, mit Ausnahme des Gebiets der treuen Bastarde von Rehoboth, an die Stelle der Reservatpolitik die der Lokationen zu setzen. Das heißt, kurz gesagt: Beseitigung der Häuptlingsherrschaft und der Stammesverbände und Ansiedlung der Eingeborenen unter unmittelbarer deutscher Obrigkeit innerhalb fest abgegrenzter Gebiete, der „Lokationen". Diese Maßregeln bedeuten zugleich das Aufgeben der nomadischen Freizügigkeit und die gesetzliche Einführung der Seßhaftigkeit. Dahin ist auch die mehrfach aufgetauchte Forderung der weißen Ansiedler zu verstehen, daß den Eingeborenen von nun an der Besitz vielköpfiger Großviehherden unterbunden werden müsse.

Aber die Beantwortung dieser Frage — der wichtigsten für unser Schutzgebiet, denn wir werden aus einer starken, friedlichen und arbeitsamen Eingeborenenbevölkerung den größten Nutzen ziehen — ist leichter auf dem Papier gegeben als in der Praxis durchzuführen. Dem Lebensunterhalt einer solchen Menschenmasse eine neue Grundlage zu geben, dürfte eine der schwierigsten, aber allerdings auch dankbarsten zivilisatorischen Aufgaben sein. In erster Linie wird das von den Farbigen stets vernachlässigte Recht auf Arbeit durch den Zwang zur Arbeit ersetzt werden müssen. Tausende von ihnen werden bei allgemeinen öffentlichen und privaten kulturtechnischen Arbeiten ihr Brot finden können, aber das wird nicht genügen, und man wird daher zu gleicher Zeit, je nach Charakter und Leistungsfähigkeit der Eingeborenen und der Beschaffenheit der Lokationen, zur Einführung neuer Kulturen schreiten müssen. Ich nenne als solche nur den Anbau von Körnerfrüchten, von süßen und europäischen Kartoffeln, von Obstbäumen, von Südfrüchten, Tabak und Baumwolle, den rationellen Gartenbau und die Zucht des Kleinviehs, insbesondere des Wollschafs und der Angoraziege. Auch wird man der versuchsweisen Einführung gewisser Industriezweige nähertreten können. Die Unsumme von kultureller und erzieherischer Arbeit, die hier zu leisten ist, wird neben der Regierung den Missionen ein überaus reiches Arbeitsfeld sichern.

Durch den Arbeitszwang der Farbigen wird aber auch der Besiedlung des Schutzgebiets und der Kulturarbeit der weißen Rasse eine weitaus günstigere Grundlage gegeben werden. Bisher mußte die Besiedlung des Landes durch Deutsche

Digitized by Google

mit äußerster Vorsicht gehandhabt werden. Sie konnte nur prosperieren, solange die Zahl der Einwanderer nicht im Mißverhältnis stand zu den im Lande vorhandenen Absatzmärkten, und mußte zum wirtschaftlichen Ruin vieler führen, wenn diese keine Absatzmöglichkeit für ihre Produkte fanden. Wenn nun auch bei den guten Aussichten des Bergbaus, auf die ich hier zu meinem Bedauern nicht näher eingehen kann, die Schaffung von Absatzgebieten im Lande gesichert erscheint, so ist doch auch für den südwestafrikanischen Farmer und Bauern die gesundeste Basis für den wirtschaftlichen Aufschwung die Gewinnung solcher Produkte, die ihm eine Beteiligung am Weltmarkt sichern. Auf unseren riesigen Weidegebieten ist das vor allem die Gewinnung von Wolle und Mohär, aber diese wirtschaftlichen Betriebe sind durchaus abhängig von billigen und zuverlässigen Arbeitskräften, die wir in den auf die Lokationen verteilten Eingeborenen in Zukunft besitzen werden.

Ich will mit meinen Ausführungen aber nicht etwa einer nach Niederwerfung der Aufstände ins uferlose gesteigerten Besiedlung des Landes das Wort reden. Diese darf vielmehr durchaus nicht ein Eilmarschtempo annehmen, sondern soll ruhige und sichere Bahnen gehen; aber die für die Zukunft zu erobernde Beteiligung am Weltmarkt, die neben den Märkten des Landes ebenfalls für die Eingeborenen-Kulturen in Frage kommen muß, wird allmählich doch einen lebhafteren Fortgang der Besiedlung zulassen.

Dies Ziel muß zunächst erstrebt werden, denn dann erst wird unser schönes Schutzgebiet im wechselseitigen Austausch der Produkte aus seiner Zurückgezogenheit heraus dem Mutterlande und der Welt näher treten. Dann werden wir auch das vielleicht erreichen, was unseren Kolonien heute noch fehlt, daß sie nämlich ein einmütiges Arbeitsfeld der Nation werden.

Wir aber haben insgesamt die nationale Pflicht, auf dieses Ziel hinsteuern zu helfen und das große Werk zu fördern, wo wir nur können. Und ich bin gewiß, daß dann einst die Bürger des mit dem Blute so vieler Tapferen erworbenen Neu-Deutschlands auch ihre Heimat mit den stolzen Versen preisen können, die das „Deutsche Haus“ auf der Weltausstellung in Chikago zum Ruhme des Mutterlandes trug:

Wehrkraft und nährhaft,
Voll Kraft und Eisen,
Voll Korn und Wein,
Klangreich, Gedankenreich,
Dich will ich preisen,
Vaterland mein!

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Süsserott's Kolonialbibliothek.

Gewidmet Sr. Hoheit Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.

Bd. I. **Ernst Tappenbeck, Deutsch-Neuguinea.**

Preis geb. 3 M.

Mit zahlreichen Abbildungen und einer Karte.

Die Süsserott'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin eröffnet mit diesem Bändchen eine kleine Bibliothek „billiger wissenschaftlich-populärer Darstellungen der einzelnen Kolonien" des Deutschen Reiches. Ernst Tappenbeck war ganz der rechte Mann, dieses Unternehmen glücklich zu inaugurieren. Er steht seit einem halben Jahrzehnt mit Neuguinea in engster Verbindung und war zu drei verschiedenen Zeiten an Ort und Stelle.

(Kreuz-Zeitung v. 14. 9. 01.)

Bd. II. **Dr. C. Mense, Trop. Gesundheitslehre und Heilkunde.**

Preis geb. 3 M.

Der Verfasser, der auf eine langjährige ärztliche Tätigkeit in verschiedenen Tropenländern zurückblickt und durch das von ihm herausgegebene „Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene" bekannt ist, hat mit seinem Buch dem in den Tropen wohnenden Europäer eine Hülfe an die Hand geben wollen, die ihm in seiner Abgeschlossenheit den Arzt ersetzen soll.

(Deutsches Kolonialblatt v. 15. 2. 02.)

Bd. III/IV. **Dr. Reinecke, Samoa.**

Preis geb. 5 M.

„Das als Band 3/4 der Süsserott'schen Kolonialbibliothek erschienene Werk Dr. Reineckes gibt über die jüngste Kolonialerwerbung Deutschlands in der Südsee erschöpfende und zuverlässige Auskunft. Die geographischen und geschichtlichen Verhältnisse, die Bevölkerung, die Pflanzungen, die Wirkungen der Civilisation, das Tierleben und die Vegetation Deutsch-Samoas, — alles das wird auf Grund eigener Beobachtung und eines sorgfältigen Quellenstudiums klar und objektiv geschildert."

(Deutsches Kolonialblatt v. 1. 5. 02.)

Bd. V. **Prof. Dr. Karl Dove, Deutsch-Südwestafrika.**

Preis geb. 4 M.

Der Verfasser, der s. Zt. im Auftrage der Deutschen Kolonialgesellschaft selbst lange Zeit in Afrika weilte, bietet mit seinen in anschaulichster Weise geschriebenen Schilderungen sowohl alten Afrikanern ein hübsches Andenken an ihren einstigen Aufenthaltsort, als auch unterrichtet er neu Hinausgehende über alles für ihre Zukunft Wünschenswerte.

Fortsetzung nächste Seite!

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portativa, Berlin. A. B. C. Code, 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.
für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

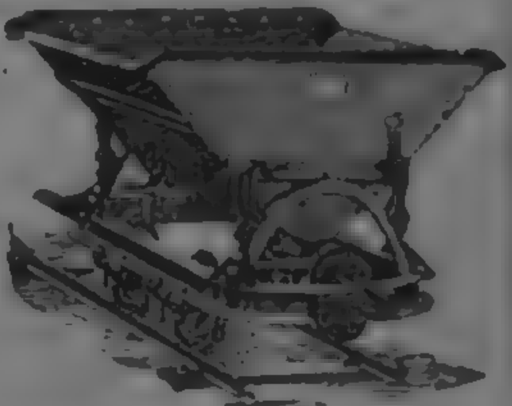

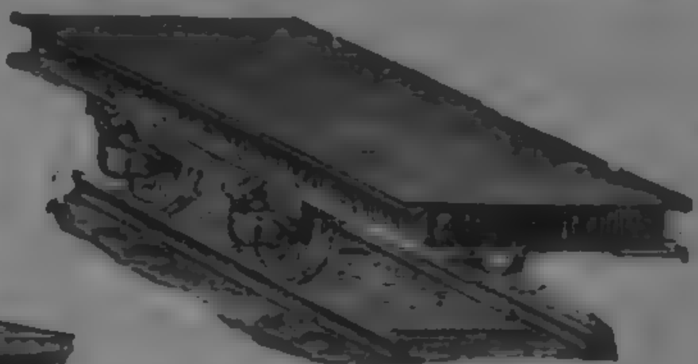
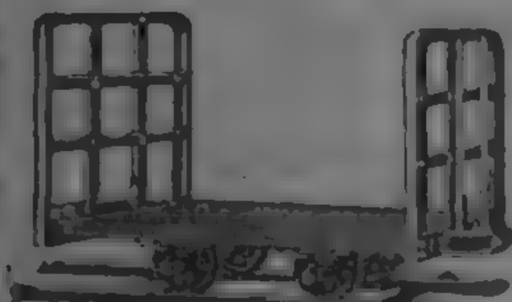
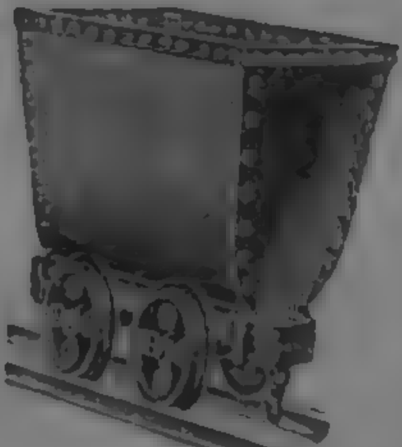
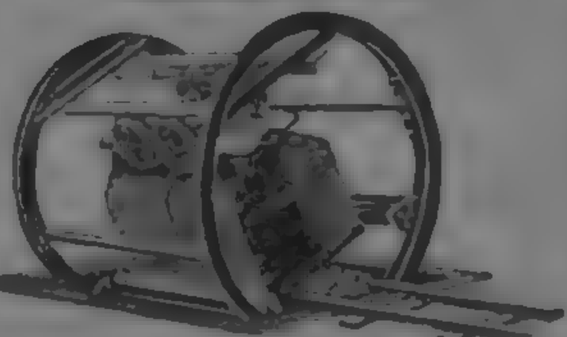
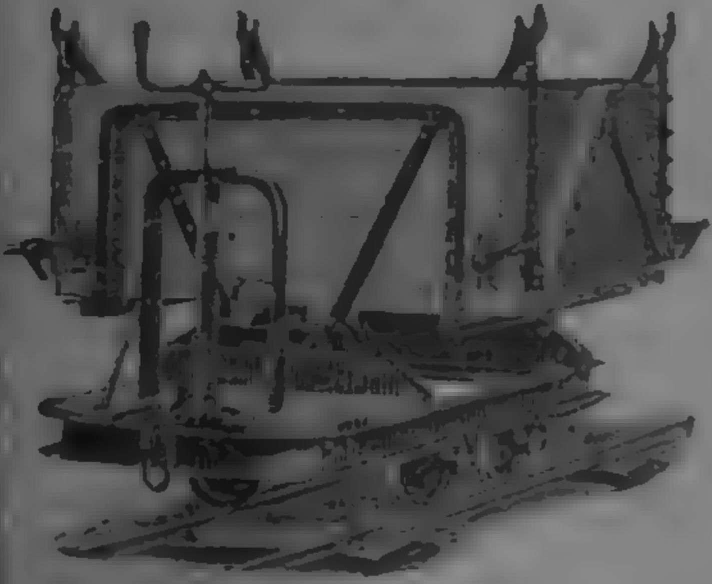

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Der einzige auf der Weltausstellung in St. Louis für Proviant und Konserven nach Deutschland verliehene „Grand Prix“ wurde der Internationalen Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg zuerkannt.

Diese höchste, überhaupt verliehene Anerkennung ist um so bemerkenswerter, als sie nicht etwa frischen, sondern den von der deutschen Südpolar-Expedition erübrigten, rund 3½ Jahre alten Proviant betrifft, den die Firma Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., s. Z. lieferte und der seiner Vorzüglichkeit wegen in die reichsseitig veranstaltete Ausstellung aufgenommen wurde.

290.24

Heft 8. August 1905. Jahrgang VII.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Gutachten über die Landfrage in Deutsch-Südwestafrika, erstattet für die Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft. M. R. Gerstenhauer. — Die §§ 8—10 des Schutzgebietsgesetzes. — Über die geographische Verbreitung der Erdnuss und ihre Bedeutung als Nahrungsmittel. J. Bloch in Bonn.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8 – 9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 8. August 1905. VII. Jahrgang.

Gutachten über die Landfrage in Deutsch-Südwestafrika, erstattet für die Landkommission der „Deutschen Kolonialgesellschaft.*)

Landkonzessionen und Landpolitik in Deutsch-Südwestafrika
Einleitung.

1. Die Kosten der Verwaltung und Erschließung der deutschen südwestafrikanischen Kolonie trägt der Staat (bisher schon über 300 Millionen Mark), also der Steuerzahler in Deutschland. Demgegenüber ist das, was die sechs großen Landgesellschaften, denen 295000 qkm Land, ein Drittel des Ganzen, überwiesen sind, für die Kolonie ausgegeben haben, verschwindend gering. Daher ist als der aus dem Gesichtspunkt der politischen Vernunft und Gerechtigkeit anzustrebende Zustand der zu bezeichnen, daß erstens auch die Erträge aus den Werten des Landes (Bergbau-Abgaben und Kauferlös für die Ländereien) dem Staate, dem Vertreter der Volksgesamtheit, welcher die Kosten trägt, zugutekommen, aber nicht in die Taschen der Landgesellschaften fließen, und daß zweitens bei Vergebung der Werte der Kolonie (Land, Bergbaurechte) nicht einzelne Gruppen von Interessenten monopolistisch bevorzugt, sondern daß für deren Erwerbung jedem Angehörigen des steuerzahlenden Volkes gleiche Bedingungen gewährt werden. Nur auf diese Weise ist das sehr wünschenswerte Ziel zu erreichen, daß die eigenen Einnahmen der Kolonie sich erheblich steigern, die Aufwendungen der deutschen Steuerzahler für dieselbe sich entsprechend vermindern.

2. Aus diesem Grunde ist — abgesehen von der später zu prüfenden Frage, ob die Landgesellschaften sich als der wirtschaftlichen Entwicklung (Bergbau und Besiedelung) des Landes hinderlich erwiesen haben — zu untersuchen, ob es ohne Rechtsverletzung und ohne Schädigung der Kolonie möglich ist, die den Landgesellschaften überantworteten Land- und Bergbaurechte wieder in die Hände des Staates zu bringen, oder aber die Landgesellschaften, wenn sie weiter im Besitz ihrer Gebiete bleiben, zu entsprechenden Leistungen für die Landesverwaltungskosten heranzuziehen.

3. Wegen der Verschiedenheit ihrer Rechtsgrundlage sind gesondert auf der einen Seite die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ und ihre Rechts-

*) (Vergl. hierzu die Materialsammlung über Deutsch-Südwestafrika unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Rhode zusammengestellt von Dr. Hermann Hesse und den Ergänzungsband dazu von Gerstenhauer).

Digitized by Google

nachfolgerin, die Kaokolandgesellschaft, auf der anderen Seite die Konzessionsgesellschaften zu besprechen (South-Westafrica-Company, South-African Territories, Siedelungsgesellschaft, Hanseatische Landgesellschaft).

A. (Erster Teil).

Die Bestätigung der Lüderitzschen Landerwerbungen. Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika und Kaokolandgesellschaft.

Die „Kolonial-Gesellschaft" tut sich etwas darauf zugute, daß sie im Gegensatz zu den Konzessionsgesellschaften ihren Land- und Bergwerksbesitz nicht vom Staate verliehen erhalten, sondern durch entgeltliches Privatrechtsgeschäft von den Eingeborenen erworben habe. In Wirklichkeit ist aber diese angeblich unanfechtbare Rechtsgrundlage nicht vorhanden.

I.

Durch die Landkauf-Verträge mit den Häuptlingen — mit Ausnahme des Bethanier-Vertrags — hat die Gesellschaft überhaupt kein Privateigentum erworben.

1. Die Verträge hatten den ausgesprochenen Zweck, staatsrechtliche Ansprüche der „oberherrlichen Macht," des Deutschen Reiches, gegenüber dem nach dem Besitz derselben Gebiete strebenden England zu begründen und der Kolonialgesellschaft die Erfüllung ihrer Satzungsbestimmung zu ermöglichen, daß sie die „Hoheitsrechte" in den erworbenen Landgebieten auszuüben habe. Daher wurden die Verträge als Schutzverträge oder Landabtretungsverträge abgeschlossen, d. h. der vertragschließende Häuptling erklärte teils die Unterstellung seines Landes unter den Schutz des Deutschen Reiches, teils die „Abtretung" seines Landes an die unter dem Schutze des Reiches stehende Deutsche Kolonialgesellschaft. Von Veräußerung privaten Grundbesitzes war nicht die Rede, sondern das Staatsgebiet des betreffenden „Volkes" wurde abgetreten.*) Die Verträge sagen alle ausdrücklich, daß der betreffende Häuptling „sein Gebiet" oder „das ihm oberherrlich zustehende Land" „mit Ausnahme der privaten Rechte" an Lüderitz bezw. die Kolonialgesellschaft verkaufe. Also das etwaige Privateigentum und die am Grund und Boden bestehenden privaten Nutzungsrechte waren ausdrücklich von der Erwerbung durch die Gesellschaft ausgenommen.

Die Gesellschaft versprach nur — ebenso wie die Südwestafrikanische —, „das dem Häuptling und seinem Volk privatrechtlich reservierte Eigentum als solches zu respektieren".

(„Deutsche Kolonialzeitung" 1885, Seite 213).

Ja, was wurde denn nun eigentlich veräußert? Die „Hoheitsrechte" des Stammes bezw. des Häuptlings an dem Stammesgebiet, sagen die Verträge, die Satzungen der Gesellschaft und deren erster Jahresbericht von 1885. Worin

---

*) Ganz ebensolche „Landabtretungsverträge" schloß die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft" in demselben Jahre mit den Häuptlingen von Usagara, Ukami u. s. w.; aber keinem Menschen ist es eingefallen zu behaupten, daß durch diese „Erwerbung" jene Landschaften Privateigentum der Gesellschaft geworden wären, obwohl die Verträge der Ostafrikanischen Gesellschaft viel weiter gehen, als die der Südwestafrikanischen, denn sie sprechen der Gesellschaft „die Staatsoberhoheit sowie den privatrechtlichen Besitz des Landes" zu!

Digitized by Google

aber bestanden die Hoheitsrechte? Als die — **nicht** mit veräußerten — „Privatrechte“ werden in den meisten, nicht in allen, Verträgen aufgezählt: Der Hauptwohnort des Stammes (Häuptlings) „mit dem dazu gehörigen Weidefeld.“

Über die Ausdehnung des letzteren ist nichts gesagt. Es fällt vermutlich mit dem Stammesgebiet überhaupt zusammen. Denn woraus bestehen denn sonst die Rechte des Stammes an dem Stammesgebiet? Doch in dem Anspruch den Nachbarstämmen gegenüber, in ihm sein Vieh zu weiden, ferner auch in ihm die Jagd auszuüben. Keinesfalls nun haben die Stämme bei Abschluß der „Landabtretungsverträge“ diese beiden Rechte auch nur zum geringsten Teil abtreten oder beschränken wollen. Daraus geht hervor, daß sie überhaupt keine Privatrechte, insbesondere kein Privateigentum am Grund und Boden, sondern eben **nur** die „oberherrlichen“ Rechte des Stammes am Stammesgebiet haben abtreten wollen.

2. Erworben wurden also von der Kolonialgesellschaft in ihren Gebieten „die Hoheitsrechte“, insbesondere die ausdrücklich genannten Bergrechte und **vielleicht** das Recht zur Besitzergreifung des herrenlosen Landes. (Hierüber später.)

a) Es ist daher von Erheblichkeit festzustellen: besaß der Stamm bezw. der Häuptling auch wirklich die Hoheitsrechte und das Stammesgebiet, das er veräußerte, und besaß er es in dem ganzen angegebenen Umfang, mit den Grenzen, welche die Gesellschaft jetzt für sich in Anspruch nimmt? Da muß nun selbst der weitgehendste Optimist bekennen, daß die Landansprüche der hier in Betracht kommenden Hottentottenstämme sehr fragwürdiger Natur waren. Einen klaren Beweis bieten sogar die amtlichen Feststellungen der Reichsbehörden eben zur Zeit der Vertragsabschlüsse; so z. B. wurde von den seitens der Topnaars verkauften Plätzen Ameib und Usakus festgestellt, daß sie vielmehr den Herero von Omaruru gehörten.*) Ebenso verkaufte Jan Jonker als ihm gehörig das ganze Süduser des Swakop, ferner einen Landstrich südlich des Kuiseb, obwohl das Gebiet von Otjimbingwe südlich des Swakop stets in Besitz der Herero war, und die verkauften Plätze südlich des Kuiseb nach Ansicht der Reichsbehörden den Rehobother Bastards gehörten!**) Noch krasser liegt der Fall unberechtigter Veräußerung fremden Landes im Kaokoveldt. Der Häuptling der Swartbois, Cornelius, bezeichnete als den seinem Stamme „privatrechlich“ gehörenden Ort „Natbout und das dazu gehörende Weideland“, und als seine Südgrenze die Linie Natbout, Ameib, Karibib. Dabei gehörten die drei Plätze den Herero von Omaruru***) und den unter ihrer Herrschaft stehenden Bergdamara. Cornelius lag seit 1880 wegen derselben mit den Herero im Kriege und mußte sie im Friedensschluß von 1889 als deren Besitz anerkennen. Der strittige Charakter großer Teile der Stammesgebiete rührt daher, daß sie sämtlich nur seit wenigen Jahren, höchstens Jahrzehnten besetztes Eroberungsgebiet darstellen, das seinen Herrn sehr oft und nach kurzer Zeit zu wechseln pflegte. Die Stämme wanderten nomadisch umher, drangen in ein Gebiet ein, hielten sich einige Zeit daselbst auf und wurden dann wieder von ihren Nachbarn

---

*) Hesse-Rhode, Materialsammlung der Landkommission, Seite 21, 24.

**) daselbst Seite 46.

***) Hesse-Rhode, Seite 22, 24.

Digitized by Google

verdrängt. So war z. B. bei den hier in Betracht kommenden westlichen Hottentottenstämmen die Entwicklung folgende:

Die Aman um Bethanien, die Jan Bois und die Orlam des Jan Jonker Afrikaner waren überhaupt erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts von der Kapkolonie her eingewandert. Die Swartboi und die Topnaar waren zwar schon früher im Lande, aber nicht in den Stammsitzen, die sie dann an die Kolonialgesellschaft verkauft haben. Die Swartboi saßen noch 1852 um Rehoboth, also südlich des Kuiseb; 1870 finden wir sie zwischen dem Swakop- und Omaruru-Fluß, 1884 endlich in dem Gebiet nördlich davon um Franzfontein.*) Die Burenkolonie, die 1880 über ein Jahr lang im Kaokoveldt bei Zesfontein angesiedelt war, fand dort weder Swartbois, noch die Gomes-Topnaars, die 1885 ebenfalls „ihr Land" an die Kolonialgesellschaft verkauften. Es ist eine ganz und gar haltlose Fiktion, wenn man annehmen wollte, daß durch die 2 Verträge mit diesen beiden aus ein paar hundert Menschen bestehenden Nomadenhorden das ganze ungeheuere Kaokoveldt, d. h. das 105000 qkm große Gebiet zwischen Ugabfluß und Kunene, das jetzt die Kaokolandgesellschaft beansprucht, „Eigentum" der Kolonialgesellschaft geworden sei, bloß weil jene Horden sich gerade im Jahre 1885 in einigen Strichen jenes Gebietes seit kurzem herumtrieben! Insbesondere an dem Küstenstrich hatten sie nicht das geringste „Eigentum", denn diesen hatten sie weder in Benutzung noch in „Besitz" genommen, größtenteils nicht einmal betreten.**) Jan Jonker Afrikaner hatte sich allerdings schon 1835 im Khomashochland als Eroberer festgesetzt.***) Durch Hendrik Witbooi wurde sein Stamm besiegt und bis zum 10. August 1889 vernichtet. —

Die mangelhafteste Grundlage aber hat der Anspruch der Kolonialgesellschaft auf das Küstengebiet zwischen dem 24.° und 26.° s. Breite. Die Küste südlich des 26.° (Lüderitzbucht) wurde an Lüderitz verkauft von den Bethanier-Hottentotten, die das nach dem Innern zu dahinter liegende Land bewohnten. Das Hinterland des nördlich sich anschließenden Küstengebietes zwischen dem 26. und 24. Grad bewohnten seit 1840 die Jan-Boi-Hottentotten um Grootfontein-Süd herum, bis sie am 7. Januar 1889 von Hendrik Witbooi vernichtet wurden. Wenn also 1884 der vorliegende wüste Küstenstrich überhaupt jemandem gehörte, dann den Jan-Bois. Keinesfalls aber gehörte er den weit nördlich davon wohnenden Topnaars, von denen ihn die Kolonialgesellschaft gekauft haben will. Das beweist klar das zur Zeit des Vertragsschlusses abgegebene Zeugnis der Topnaars selber: Durch Proklamation vom 26. November 1884 bezeichneten sie als Südgrenze ihres Gebietes die Linie von Sandwich-Hafen zum Kuiseb (bei Hudaob, südlichster Punkt), die noch weit nördlich des 24. Grades verläuft. Also das ganze Gebiet zwischen dem 24. und 26. Grad bezeichnen sie selbst als ihnen nicht gehörig.

---

*) Vergl. die Völkerkarten bei François, „Deutsch-Südwestafrika," Seite 4, 8, 64. An den Plätzen südlich des Omaruruflusses führten die Swartboi seit 1880 Krieg mit den Hereros, der durch den Friedensschluß von 1889 beendet wurde. (Seite 47).

**) Ebensowenig hat die Kolonialgesellschaft das Land zwischen Swakop- und Omaruru-Fluß erworben, denn dies gehörte weder den Topnaars noch den Swartboi noch den Jonkerhottentotten.

***) François a. a. O. Seite 4, 5, 29.

Digitized by Google

Es ist ganz interessant, die Entstehung der Legende zu verfolgen, daß die Kolonialgesellschaft die Küste zwischen dem 26. und 24. Grad und überhaupt die ganze Küste nördlich des 26. Grads bis zum Kunene erworben habe.

Durch das Telegramm vom 7. September 1884 hatte die deutsche Regierung gegenüber England den Anspruch erhoben, „daß die Küstenstrecken von dem 26. Breitengrad bis Kap Frio nördlich von S. M. S. „Wolf" durch Flaggenhissen unter Reichsschutz gestellt seien." Diesen Anspruch stützte sie vornehmlich auf Lüderitz' Vertrag mit den Topnaars vom 19. August 1884 und auf Nachtigals Schutzvertrag mit den Bethaniern vom 28. Oktober 1884; erst im Juni und Juli 1885 kamen hierzu noch die Landabtretungs-Verträge der Kolonialgesellschaft mit den zwei Stämmen im Kaokoveldt. Unter diesen Umständen sah es die Regierung natürlich nicht ungern, daß die Kolonialgesellschaft in ihrem Jahresbericht von 1885 behauptete, sie habe durch ihre Verträge die ganze Küste vom Oranje bis Kap Frio erworben, obwohl die Kaokoveldtstämme ein solches Recht garnicht vergeben konnten, und die Topnaars sogar ausdrücklich erklärten, daß die Küste zwischen dem 24. und 26. Grad ihnen nicht gehöre. Als dann im Jahre 1889/90 das Reich statt der „Kolonialgesellschaft" die Landesverwaltung übernahm, hatten die Behörden mehrfach Veranlassung, die Grenzen der Stammesgebiete und des herrenlosen Landes zu ermitteln. Als letzteres bezeichnete der damalige Landeshauptmann von François in einer im November 1892 angefertigten Skizze und in einem Bericht an die heimische Kolonialregierung vom 15. Januar 1893*) sehr richtig das jetzt von der Kolonialgesellschaft beanspruchte Küstengebiet zwischen 26. und 24. Grad s. Breite. Nördlich des Swakop nahm der Landeshauptmann Leutwein am 30. November 1894 nach Vereinbarung mit den Häuptlingen eine förmliche „Grenzfestsetzung" vor: Das Land zwischen Swakop- und Khanfluß, nördlich über Karibib und Etiro hinaus, wurde als den Herero von Otjimbingwe gehörig anerkannt, das Gebiet vom rechten Khanufer nördlich als den Herero von Omaruru gehörig; das Kaokoveldt ist als „Regierungsland" bezeichnet!**) Diese Feststellungen tun dar, daß die Swartboi und die Topnaar nicht berechtigt waren, das Küstengebiet zwischen Swakop und Ugab, östlich bis nach Okombahe, Ameib, Karibib und Dorstrivier reichend, an die Kolonialgesellschaft zu „verkaufen". Unterdessen aber hatte sich die „Kolonialgesellschaft", die seit 1889 ihren Land- und Bergwerksbesitz zu versilbern trachtete, auf Grund der einseitigen, von den deutschen Behörden zum Teil sofort als unrichtig erklärten Grenzangaben der Hottentottenhäuptlinge von 1884 ganz willkürlich eine Landgrenze zurechtkonstruiert.***) Sie teilte dieselbe 1892 der Regierung mit, und diese, die mittlerweile sich für die Politik der Aufteilung des Landes an große Landgesellschaften entschieden hatte, erhob keinen Widerspruch, sondern gab jene Grenzbezeichnungen sogar in der amtlichen Denkschrift von 1897 wieder.†) Nun folgten auch die örtlichen Behörden diesem Vorbild, und der stellvertretende Bezirkshauptmann Franke legte — unter

*) François, „Deutsch-Südwestafrika," Seite 131, 132.

**) Hesse-Rhode, Seite 38, 39.

***) Hesse-Rhode Seite 55.

†) Hesse-Rhode, Seite 7, Reichstagsdrucksache Nr. 623. Doch wird in dieser Denkschrift der Gesellschaftsbesitz der „Kolonialgesellschaft" ausdrücklich als „Regierungskonzession" bezeichnet.

Digitized by Google

völliger Umstoßung der Abgrenzung vom 30. November 1894 — die Grenze des Gesellschaftsgebietes zwischen Omaruru und dem Swakop genau so fest, wie die Gesellschaft sie angab (Protokoll vom 19. September 1898;*) siehe auch die amtliche „Bsitzstandskarte" von 1902).

Aus dem Gesagten erhellt wohl, daß solche Grenzfestsetzungen für die Ermittelung der wirklichen rechtsgültigen Ansprüche auf die Landgebiete ganz wertlos sind. In Wirklichkeit gehörte das ganze Gebiet zwischen Swakop und Ugab nicht den Topnaars und Swartbois, es war herrenlos, soweit es nicht die Herero und Bergdamara besaßen. Und doch hat die „Kolonialgesellschaft" gerade dort für mehrere hunderttausend Mark Land verkauft, und veräußert gerade jetzt wieder den zur Bahntrasse nötigen Landstreifen längs des Khanflusses bis Usakus an die Otavibahngesellschaft! —

b) Nachdem man ungefähr ermittelt hat, in welchen Gebieten denn eigentlich die Häuptlinge berechtigt waren, „Hoheitsrechte" abzutreten, ist zu untersuchen, welche Hoheitsrechte sie abgetreten haben. Von ihren Befugnissen gegen ihre Untertanen wollten die Häuptlinge ohne Zweifel nicht das Geringste abtreten; die Beschränkung nach außen, anderen Staaten gegenüber, daß sie, die Häuptlinge, sich nun nicht mehr unter deren „Schutzhoheit" stellen durften, war der Hauptzweck und Inhalt der Verträge. Welchen großen Nutzen das für die Kolonialgesellschaft in sich schloß, werden wir unten sehen. Der Haupterwerb der Kolonialgesellschaft aber bestand in den Bergbaurechten, die man damals als den Hauptwert des Landes ansah (bis 1890), und die die Gesellschaft sich in allen Verträgen ausdrücklich abtreten ließ. Abgesehen davon war das einzige von den Häuptlingen abgetretene „Hoheitsrecht" die Souveränität, nutzbare Rechte (Regalien) wollten sie nicht weggeben. Ja, sie verfügten nach Abschluß der Verträge **überhaupt** noch ganz unbeschränkt über das angeblich „abgetretene" Land, ohne daß die „Kolonialgesellschaft" oder die Kaokolandgesellschaft Widerspruch dagegen erhoben hätte. So z. B. stellten die Swartbois in Franzfontein am 19. Januar 1895 ihr angeblich abgetretenes Land unter den Schutz des Reiches, wobei der Häuptling sich vertraglich verpflichtete, daß die deutschen Staatsangehörigen das Recht haben sollten „**in seinem Lande** Wohnsitz zu nehmen, zu reisen, Handel zu treiben, **Grund und Boden zu kaufen** (!) oder zu mieten."**) Eine andere Verfügung über das Land, der Friedensschluß mit den Herero, ist schon oben erwähnt.

Nutzbare Rechte wollten die Häuptlinge, abgesehen von den Bergrechten, nicht veräußern, insbesondere **kein herrenloses Land**. Denn sie **besaßen kein herrenloses Land**; soweit sie überhaupt Land besaßen, war es Jagd- und Weidegebiet des Stammes, also nicht herrenlos. Privateigentum gab es innerhalb der Stämme ja überhaupt nicht, das Stammesgebiet stand im Gemeinbesitz des ganzen Stammes, und die Nutzung des Besitzes am Grund und Boden bestand eben in Jagd und Weide. Auf die Gebiete, die der Stamm **nicht** in dieser Weise nutzte, z. B. den vegetationslosen wüsten Küstenstrich, hatte er auch keinerlei Recht, konnte sie also nicht verkaufen. Man könnte vielleicht aus dem Umstand, daß in einigen der Verträge die dem Stamm vor-

*) Hesse-Rhode, Seite 54.

**) Hesse-Rhode Seite 22, 23. Der Vertrag ist sogar mitunterzeichnet von dem Generalvertreter der Kaoko-Landgesellschaft, Dr. Hartmann.

Digitized by Google

behaltenen „Privatrechte" ausdrücklich beschrieben sind („der Platz so und so und das dazu gehörige Weidefeld"), folgern, daß die Kolonialgesellschaft das Land des Stammes außerhalb dieses Weidefeldes erworben habe. Aber diese Ansicht ist falsch. So behielten sich z. B. die Swartbois als „Privatrechte" bloß das von ihnen gar nicht bewohnte, den Herero gehörige Natbout (Okombahe) vor, nicht Franzfontein, ihren Stammessitz und Hauptwohnplatz. Wäre nun obige Auffassung von der Bedeutung der Verträge richtig, so hätten sie demnach diesen letzteren, Franzfontein, mit seinem ganzen Weidefeld an die Gesellschaft abgetreten, während sie ihn bekanntlich heute noch besitzen und nutzen.*)

Aus dieser Konsequenz, die ad absurdum führt, ersieht man, daß die ganze obenerwähnte Auffassung unmöglich ist.

c) Abgesehen davon, daß kein herrenloses Land in dem den Stämmen gehörenden Gebiete vorhanden war, fehlt für die etwaige Behauptung, daß es von der Gesellschaft erworben worden sei, auch die gesetzliche Voraussetzung des Erwerbs, die Besitzergreifung seitens der Gesellschaft mit der nach der Verordnung vom 1. Oktober 1888 dazu erforderlichen Genehmigung der Regierung**). Die Gesellschaft hat zwar einzelne Grundstücke in Swakopmund und Windhuk teils bebaut, teils verkauft, und einzelne Farmen, wie Spitzkopje und Heusis, in Bewirtschaftung genommen, aber nicht als „herrenloses Land" gemäß der Verordnung vom 1. Oktober 1888, sondern auf Grund des angeblichen Erwerbs des Privateigentums daran durch die Landabtretungsverträge. Und für die übrigen Gebiete fehlt es, was den Grund und Boden anlangt, an jeder Handlung der Besitzergreifung „herrenlosen" Landes; bezüglich der Bergrechte liegt natürlich die Sache anders.

3. Endlich ist zu untersuchen, ob die Gesellschaft in den vertraglich ihr abgetretenen Stammesgebieten irgendwie noch nachträglich Privateigentum am Grund und Boden erworben hat. Die Frage ist zu verneinen.

a) Wie oben dargestellt, haben durch die örtlichen Verwaltungsbehörden mehrfach „Grenzfeststellungen" zwischen dem Gesellschaftsgebiet und anderen Gebietsteilen stattgefunden.***) Diese mögen für die Bergrechte der Gesellschaft von einer gewissen Bedeutung sein, die Rechtsfrage aber, ob der Boden innerhalb der festgesetzten Grenzen im Privateigentum der Gesellschaft steht oder nicht, können sie natürlich nicht berühren.

b) Dasselbe gilt von der Erwähnung der Grenzen des „Gesellschafsgebietes" in der Denkschrift der Regierung vom 13. Januar 1897†) und sonstigen Äußerungen der Regierung, in denen man etwa eine „Anerkennung" des Privateigentums der Gesellschaft am Boden sehen wollte. Als solche käme zunächst in Betracht der Umstand, daß der Reichskanzler den Verkauf des Kaokofeldes an die Londoner Firma Hirsch durch den Vertrag vom 12. August 1893

---

*) Sie haben sogar, von dem im Schutzvertrag von 1895 erwähnten Rechte Gebrauch machend, 3 Farmen daraus an Ansiedler verkauft! — Dasselbe gilt von den Topnaars von Zesfontein (2 Farmen).

**) Hesse-Rhode, Seite 111.

***) vergl. Hesse, Protokoll vom 19. September 1898 zu Tsaobis; ferner Seite 56 oben (Mitteilung der Ostgrenze des Kaokoveldts an die Regierung ohne Widerspruch derselben).

†) Hesse-Rhode Seite 7, Kolonialzeitung 1900, Seite 67.

Digitized by Google

genehmigt hat.*) Diese Genehmigung war aber nur nötig zur Gültigkeit des Vertragsschlusses, durch sie wurde eine formelle Vorschrift des Gesellschaftsstatuts über die Befugnis zur Veräußerung der von der Gesellschaft besessenen Rechte erfüllt, aber sie kann selbstverständlich keine materiellrechtlichen Wirkungen haben, kann nicht bezüglich eines der veräußerten Gegenstände dem Erwerber Privateigentum verschaffen, das der Veräußerer nicht besaß. Ähnliches gilt von der Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Kaoko-Landgesellschaft „auf Grund des Gesellschaftsvertrags“ vom 11. April 1895.**) Diese Verleihung hat mit dem Erwerb von Ländereien durch die Gesellschaft gar nichts zu tun.

Endlich hat die Regierung geduldet, daß jahrelang die Kolonialgesellschaft Ländereien aus ihrem „Gesellschaftsgebiete“ an dritte verkauft hat. Bezüglich der jetzt noch von der Gesellschaft beanspruchten Gebiete ist dadurch keinerlei Rechtswirkung eingetreten. Die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft, auf Grund ihrer Landabtretungsverträge mit den Häuptlingen Privateigentum an Land zu erwerben, war und ist das Aufgebotsverfahren.

Ein solches***) hat aber nur stattgefunden erstens bezüglich der von den Bethaniern erworbenen Lüderitzbucht mit Umgegend bis zum 26. Grad. Dies Gebiet ist nicht, wie alle übrigen, ein „abgetretenes“ Staatsgebiet eines Eingeborenenstammes, sondern ein Stück Land, das wirklich zu Privateigentum verkauft wurde. Denn die Bethanierhottentotten blieben in Besitz des von ihnen wirklich bewohnten und genutzten Hauptteiles ihres Staatsgebietes, sie verkauften nur ein Stück des letzteren, nämlich den unbewohnten wüsten Küstenstrich. Das Gesellschaftsgebiet südlich des 26. Grades scheidet daher bei dieser ganzen Betrachtung unter Ziffer I völlig aus.

Weiter aber ist das Aufgebot†) am 1. September 1896 erlassen zur Anmeldung von Landansprüchen „in dem an die Kolonialgesellschaft abgetretenen Gebiete der Topnaars nördlich des Swakop.“ Nach der Fassung dieses Aufgebots sind bloß die von dem angeblichen Eigentum der Kolonialgesellschaft abgeleiteten Landansprüche, vor allem in der Stadt Swakopmund, geprüft und bestätigt worden, nicht aber der Landkaufvertrag der Kolonialgesellschaft selbst vom 19. August 1884. Privateigentum hat also die Gesellschaft auch in diesem Aufgebotsverfahren nicht erworben, ebenso wenig bezüglich ihres sonstigen Gesellschaftsgebietes und des Kaokolandes, für welche überhaupt kein Verfahren eingeleitet worden ist.

II.

Abgesehen davon, daß die Kolonialgesellschaft kein Privateigentum am Grund und Boden ihres „Gesellschaftsgebietes“ erworben hat, hat sie ihr Anrecht auf ihre gesamten Erwerbungen, auch die Bergrechte, verwirkt durch die Abwälzung der Verwaltungslast auf die Schutzmacht, das Reich.

Wir müssen, um die Rechtslage zu verstehen, das staatsrechtliche Verhältnis der „Kolonialgesellschaft“ zu der mutterländischen „oberherrlichen Macht“ berücksichtigen:

---

*) Hesse-Rhode, Seite 55, 56.

**) Hesse-Rhode, Seite 55.

***) Beendigt durch Ausschluß-Urteil vom 15. April 1896, Hesse, Seite 54.

†) Hesse-Rhode, Seite 115.

Digitized by Google

Die Reichsregierung sagte dem Rechtsvorgänger der Kolonialgesellschaft, Lüderitz, im August 1883 den „Schutz" des Reiches für seine Erwerbungen zu und stellte dieselben durch Erklärung gegenüber dem Ausland (England) und durch Flaggenhissung unter diesen „Schutz." Über die Natur dieses Verhältnisses zwischen dem Reiche und der Kolonialgesellschaft gab der Reichskanzler sowohl dieser wie der englischen Regierung und dem deutschen Reichstage gegenüber bündige, unzweideutige Erklärungen ab:

Am 9. Juni 1884 erklärte er gegenüber der englischen Regierung:

Das Reich wolle keine Kolonien unter Verwaltung mutterländischer Beamten gründen, sondern seinen „Schutz" auf solche Handelsunternehmungen deutscher Untertanen erstrecken, die mit Landerwerb verbunden seien; ein Verhältnis analog dem Englands zu der englisch-ostindischen Kompagnie; das Reich werde schließlich den Beteiligten sogar eine Royal Charter bewilligen. —

Am 14. und 26. Juni, also noch vor Abschluß des ersten Schutzvertrages, erläuterte der Reichskanzler im deutschen Reichstage, als er dessen Zustimmung zu dem neuen Kolonial- oder vielmehr Protektorats-Unternehmen einholte, genauer den Begriff der Schutzhoheit über die Lüderitzschen Besitzungen und das Programm der Kolonialpolitik des Reiches in Südwestafrika:

„Ich bin noch heute der Ansicht, daß es für uns nicht richtig wäre, Landstriche zu okkupieren und von deutschen Beamten verwalten zu lassen. Meine von Sr. Majestät gebilligte Absicht ist, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwickelung der Kolonie (Angra Pequena) der Tätigkeit unserer handeltreibenden Mitbürger" (d. h. der Unternehmer der kolonialen Besitzung) „zu überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal Charters" (Freibriefe an Kolonialgesellschaften zur Ausübung der Hoheitsrechte und der Landesverwaltung in den Kolonien). . . . . „Was die Form anbelangt, in der der Niederlassung von Angra Pequena der Schutz des Reiches zu Teil werden sollte, so schwebe der Regierung vor, derselben einen Kaiserlichen Schutzbrief zu erteilen, ähnlich wie solche unter dem Namen „Royal Charter" englischerseits der Ostindischen Kompagnie . . . . geworden seien. . . ."

„Ich denke mir, daß man dann entweder unter dem Namen eines Konsuls oder eines Residenten bei einer derartigen Kolonie einen Vertreter der Autorität des Reiches haben wird. Unsere Absicht ist nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen zu schützen, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende, kaufmännische Souveränität erwerben, sowohl gegen Angriffe aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft als auch gegen Schädigung von seiten anderer europäischen Mächte. Im übrigen hoffen wir, daß der Baum durch die Tätigkeit der Gärtner, die ihn pflanzen, auch im ganzen gedeihen wird, und wenn er es nicht tut, so trifft der Schaden weniger das Reich, — denn die Kosten sind nicht bedeutend, die wir verlangen, — sondern die Unternehmer, die sich in ihren Unternehmungen vergriffen haben."

Unter diesen Voraussetzungen hat Bismarck die Landabtretungsverträge der Häuptlinge mit der Kolonialgesellschaft genehmigt und z. T. die Häuptlinge

Digitized by Google

durch die Beamten des Reichs zum Abschluß derselben bewogen. Nach diesen Grundsätzen hat er auch die Kolonialpolitik des Reiches in Südwestafrika vom Beginn bis zu seinem Abgang im Jahre 1890 durchgeführt: es wurde nur „ein Vertreter des Reiches“, ein „Resident“ (Reichskommissar) bestellt, der der Schutzmacht „ganz unbedeutende Kosten“ verursachte, im übrigen blieb zur Bestreitung der Kosten für die Verwaltung und wirtschaftliche Entwicklung des Landes die Unternehmerin der Kolonialgründung, die Südwestafrikanische Kolonialgesellschaft verpflichtet. An diesem kolonialpolitischen System hielt er trotz der Bitten der Kolonialgesellschaft um Übernahme der Landesverwaltung noch im Jahre 1889 fest und erklärte ihr, die „Herstellung staatlicher Einrichtungen“ in der Kolonie „könne nicht Aufgabe des Reiches sein.“

Sowohl in Südwestafrika wie in Ostafrika zwang das Zusammenbrechen der Kolonialgesellschaften, die diese Kolonien begründet hatten, das Reich, die von jenen erworbenen Länder in eigene Verwaltung zu übernehmen. Naturgemäß geschah das in Ostafrika nicht etwa in der Weise, daß die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft“ bloß die Verwaltungslast an das Reich abgab, die erworbenen Länder selbst aber als „Privateigentum“ behielt! Dieser ungeheuerliche Zustand entwickelte sich nur in Südwestafrika. Hier fand, als im Jahre 1891 auf die immer wiederholten dringlichen Bitten der bankrott gewordenen „Kolonialgesellschaft“ das Reich die Landesverwaltung zu übernehmen gezwungen wurde, nicht, wie in Ostafrika, eine vertragliche Auseinandersetzung mit der Gesellschaft statt, das Reich erhielt zur Verwaltungslast nicht auch die erworbenen Länder und die Regalien in ihnen, die Land- und Bergrechte.

Dieser Zustand in den staatlichen Besitzverhältnissen ist rechtlich unhaltbar, er bedeutet eine schwere Verletzung der Interessen des Staates und der Volksgesamtheit zu Gunsten einer Gruppe. Das Reich hat einen Rechtsanspruch auf Übertragung der gesamten Erwerbungen der Kolonialgesellschaft, da es deren Pflichten aus den Landerwerbungen hat übernehmen müssen. Die Verträge mit den Häuptlingen über die Landerwerbungen sind hinfällig geworden, da die Bedingung, unter der das Reich sie genehmigt hat, nachträglich wieder ausgefallen ist. Die Bedingung war: Tragung der gesamten Kosten für die Kolonie — abgesehen von denen für den Reichskommissar — durch die Kolonialgesellschaft. Wie hätte es ohne diese Bedingung die Regierung verantworten können, einer Privatgesellschaft jenen ungeheueren Kolonialbesitz zu beschaffen? in einer Kolonie, deren drückende Kosten das ganze Volk tragen muß, einige wenige durch Einräumung einer Monopolstellung zu Besitzern des größten Teiles des Landes und seiner Werte zu machen unter Ausschluß der übrigen Untertanen?

Diesen Besitz des Landes, diese Monopolstellung hat tatsächlich die Regierung der Kolonialgesellschaft verschafft:

Ohne den politischen Schutz des Reiches, ohne Bismarcks siegreichen diplomatischen Kampf gegen England waren die ganzen Erwerbungen der Gesellschaft keinen Heller wert. Denn England hätte selbstverständlich weder die Abtretung der ganzen Länder samt den Hoheitsrechten, noch die Übertragung des Bergbaumonopols an die deutsche Gesellschaft geduldet, hätte die Verträge einfach nicht anerkannt. Aber die Häuptlinge hätten ohne die Unterstützung der Gesellschaft durch das Reich auch die Verträge garnicht abgeschlossen, oder

Digitized by Google

wenigstens — da sie gewohnt waren, dasselbe Recht unbedenklich viele Male nacheinander an verschiedene Käufer zu veräußern*) — nicht gehalten. Das wußte Lüderitz sehr wohl, und er hat seine Erwerbungen auf die Zusage des Reichsschutzes hin gemacht. Am 16. November 1882 zeigte er seine Absicht dem Auswärtigen Amt an. Dies tat daraufhin im Februar 1883 die ersten vorbereitenden Schritte. Am 18. August 1883 teilte der Reichskanzler dem deutschen Konsul in Kapstadt mit, daß er Lüderitz den Schutz und die Unterstützung der Reichsbehörden zugesagt habe. Am 25. August 1883 schloß Lüderitz den Vertrag über den Ankauf der Küste der Bethanierhottentotten. Der Reichskanzler erzwang von England die Anerkennung des Vertrags gegenüber angeblichen älteren englischen Ansprüchen, hauptsächlich durch die Note vom 31. Dezember 1883 und das Telegramm vom 24. April 1884. Am 7. August 1884 wurde durch Flaggenhissungen deutscher Kriegsschiffe die erwähnte Küste, bis zum 5. September 1884 auch die ganze nördliche Küste bis Kap Frio unter deutschen Schutz gestellt. Diese Schutzerklärung ist die Grundlage für alle späteren Erwerbungen der Kolonialgesellschaft, also die Verträge mit den Topnaars, Swartbois, Orlams, Hereros, Bastards, den Bersebaern und der Roten Nation. Die meisten dieser Verträge, vor allem der sehr wertvolle über das Bergbaumonopol im Hererolande, wurden von den Häuptlingen erst auf energisches Drängen der deutschen Beamten geschlossen. Widersprechende Konzessionserteilungen an dritte Personen, besonders an Engländer, wurden von den Häuptlingen auf Betreiben der Vertreter des Reiches entweder zurückgezogen oder von letzteren für ungültig erklärt. Ja, zum Teil bedangen sogar die Reichsbeamten in den Schutzverträgen mit den Häuptlingen Monopole und und andere nutzbare Rechte für Lüderitz „bezw. eine von diesem zu bildende Gesellschaft“ aus, so z. B. der Generalkonsul Dr. Nachtigal im Schutzvertrag mit Bethanien vom 28. Oktober 1884 das Eisenbahnmonopol u. s. w. Im Januar und März 1885 verpflichteten sich die Swartbois und die Gomes Topnaars schriftlich, mit dem Deutschen Reiche Schutz- und Freundschaftsverträge zu schließen. In Erfüllung dieser Zusage traten sie am 19. Juni und 4. Juli desselben Jahres ihre Länder mit den Bergrechten an die Kolonialgesellschaft ab, und der Reichskommissar Dr. Göring bestätigte diese Verträge. Bekanntlich wurden im weiteren Verlaufe öfter die Eingeborenen, besonders die Herero, durch Gewalt vom Reiche gezwungen, die gebrochenen Verträge zu halten.

Ihre Monopolstellung als Besitzerin des größten Teiles der Kolonie, ihre so gern betonten „Rechte“ hat also die Kolonialgesellschaft zweifellos nur durch die Schutzmacht, das Reich erhalten. Der von Bismarck in der Reichstagssitzung vom 26. Juni 1884 definierte Inhalt des „Schutzes“ von seiten der oberherrlichen Macht: Rechtsschutz der kolonialen Erwerbungen der Gesellschaft, sowohl gegen die unzivilisierten, den Begriff der wohlerworbenen Privatrechte und des Rechtsschutzes durch den Staat nicht kennenden Eingeborenenstämme, als auch gegenüber den die Rechtsgültigkeit der Erwerbungen nicht anerkennenden europäischen Mächten (England), ist der Kolonialgesellschaft in der wirksamsten Weise zu teil geworden. Nur durch ihn haben deren koloniale Erwerbungen einen Vermögenswert, die Verträge einen rechtlichen Inhalt erhalten. Es handelt sich

*) Siehe die Beispiele bei Hesse-Rhode Seite 47 ff.

Digitized by Google

hier nicht um den gewöhnlichen Rechtsschutz, den ein Staat seinen Untertanen in ihrem Handelsverkehr gewährt, denn es handelt sich nicht um Verträge über den Erwerb von Grundeigentum und über Erlaubnis zum Bergbau in einem zivilisierten Lande, einem Staate mit europäischen Rechtsbegriffen und Rechtsinstitutionen, sondern um die Erwerbung ganzer Staatsgebiete wilder Völker, die Einräumung einer Monopolstellung der Kolonialgesellschaft für nahezu das ganze Gebiet des neu geschaffenen politischen Gebildes eines deutschen „Schutzlandes" durch Übertragung der Kronrechte in demselben, besonders des Bergbaumonopols. Das sind keine gewöhnlichen Privatrechtsgeschäfte, das ist kein Kauf eines vorhandenen, dem „vertragschließenden" Häuptling gehörenden Vermögensobjekts, das sind Erwerbungen und Wertobjekte, die vom Deutschen Reiche durch Ausdehnung seiner den Rechtsschutz einführenden Staatsgewalt (Schutzhoheit) über das unzivilisierte Land erst geschaffen und also vom Reiche der Gesellschaft verschafft worden sind, ganz abgesehen von dem außerdem noch hinzukommenden Umstande, daß die meisten der Erwerbsverträge durch direkte Einwirkung der Beamten des Reichs abgeschlossen sind. Bei dieser Sachlage ist es selbstverständlich, daß der Staat, die Schutzmacht, die in ihrem Schutzgebiet abgeschlossenen, zum Teil sogar von ihren Beamten abgeschlossenen Verträge der Gesellschaft nur unter der Voraussetzung genehmigt hat, daß die Gesellschaft, die Monopolinhaberin, die Besitzerin des Landes und der Regalien, also der mit der Staatshoheit verbundenen Vermögenswerte, auch die mit der Staatshoheit verbundenen Lasten, die Verwaltungskosten trage. Diese Bedingung für die Genehmigung und Beschützung der Rechtsstellung der Gesellschaft ist ihr und ihrem Rechtsvorgänger Lüderitz von vornherein bekannt gegeben und in der die Protektoratsübernahme sanktionierenden Reichstagssitzung vom 26. Juni 1884 feierlich von Regierung und Reichstag verkündet worden.

Jetzt ist die Bedingung ausgefallen, damit fällt auch die Genehmigung der Verträge; dem Staate, der die Verwaltungskosten hat übernehmen müssen, fallen auch das Land und die Regalien zu. Seit 1891 ist die Stellung der Kolonialgesellschaft als staatsrechtliche Zwischenperson zwischen den Eingeborenen-Stämmen und der Schutzmacht aufgehoben, sowohl mit den Pflichten wie mit den Rechten dieser Zwischenperson. Unser kolonialpolitisches System ist jetzt ein ganz anderes als das ursprünglich Bismarck'sche, Deutschland hat jetzt tatsächlich überseeische „Provinzen" unter direkter Verwaltung des Reichs und seiner Beamten. Das Reich ist nicht mehr Schutzmacht für selbständige, auf eigene Rechnung arbeitende Unternehmer von Kolonialgründungen, sondern es ist unter Ausschaltung derselben selbst Unternehmer geworden, auf seine Rechnung geht die Verwaltung und wirtschaftliche Entwicklung jener Kolonialgründungen, es trägt die gesamten Kosten und das Risiko des „Unternehmens." — Also gebühren ihm auch die Erträge der Kolonie, d. h. die in ihr vorhandenen fiskalischen Rechte und Regalien.

III.

Durch vorstehende Ausführungen ist m. E. dargetan, daß der Staat, das Reich, einen Rechtsanspruch auf den Gesellschaftsbesitz der „Kolonialgesellschaft" und der Kaokolandgesellschaft hat. Der Weg, ihn geltend zu machen, ist die Zurückziehung der Genehmigung der mit den Häuptlingen geschlossenen

Digitized by Google

Verträge. Zugleich aber müßte eine positive, alle Zweifelspunkte regelnde, Neuordnung der Besitzverhältnisse bezüglich der Regalien, der Land- und Bergrechte stattfinden. Diese muß die Form einer Ablösung, einer Auseinandersetzung mit der Kolonialgesellschaft annehmen, denn die Gesellschaft hat einen Billigkeitsanspruch auf Erstattung der Erwerbungskosten der nunmehr völlig auf den Staat übergehenden Kolonialgründung.

Überhaupt ist zu betonen, daß die Regelung der Landfrage nicht lediglich vom Rechtsstandpunkt zu betreiben ist. Würde der einzige Grund für die Entziehung der Land- und Bergrechte der sein, daß nach dem formellen Recht nicht die Gesellschaft, sondern das Reich den begründeteren Anspruch auf dieselben erheben kann, so würde es sich vielleicht dennoch empfehlen, — wegen der mit der Einziehung etwa verbunden Erschütterung des jungen wirtschaftlichen Organismus der Kolonie, — den nun einmal bestehenden, wenn auch nicht zu Recht bestehenden, Zustand aufrecht zu erhalten, besonders wenn etwa seine Beseitigung vom Staate finanzielle Opfer (Geldentschädigung) erheischen würde. Aber der Ausschlag gebende Grund für ein Vorgehen gegen die Gesellschaften ist eben der, daß nicht nur der Gerechtigkeitsgrund, den Gesellschaftsbesitz seinem wahren Eigentümer zuzuführen, vorliegt, sondern daß dies auch eine Forderung des Staatsinteresses, eine für das Gedeihen der Kolonie politisch notwendige und nützliche Maßregel ist. Oben ist bereits ausgeführt, daß durch den jetzt zu Unrecht bestehenden Besitzzustand dem Staate die ihm gebührenden Einnahmen aus den Erträgen der Regalien entzogen, einigen Gruppen zum Nachteil der steuerzahlenden Volksgesamtheit einseitig Zuwendungen aus dem Nationalvermögen gemacht werden; daß dies eine politische Ungerechtigkeit bedeutet, die zu beseitigen eine sittliche Pflicht des Staates ist, zumal es sich, wie später noch ausgeführt wird, um Millionenwerte handelt, nicht um Geringfügigkeiten. Es kommt aber noch dazu, daß die Gesellschaften sich als ein schweres Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie erwiesen haben, dessen Beseitigung das materielle Wohl des jungen Staates und somit auch des Mutterlandes von jeder Regierung erfordert, der das Aufblühen der ihr anvertrauten Kolonie, die Erhöhung der eigenen Einnahmen derselben und die Verminderung der Reichszuschüsse für dieselbe am Herzen liegt. Das trifft, wie unten ausführlich nachgewiesen werden wird, für alle Landgesellschaften zu; jetzt soll nur kurz einiges Tatsächliche über die beiden hier besprochenen Gesellschaften angeführt werden:

Die Monopolstellung der Kolonialgesellschaft, durch die sie alle Werte des Landes mit Beschlag belegt hatte, mußte naturgemäß jetzt, nachdem die Kolonie auf eine ganz andere staatsrechtliche Grundlage gestellt war, sich der wirtschaftlichen Entwicklung als schwerstes Hemmnis erweisen, da sie jeden dritten von der wirtschaftlichen Erschließungstätigkeit ausschloß, der sich nicht erst bei der Gesellschaft mit schwerem Gelde einkaufte. Noch bedenklicher war es, daß die Gesellschaft ihr Monopol in der nördlichen Hälfte ihre Gebietes, 105000 qkm groß, an die englische South-Westafrica-Company verkaufte,*) die, schon vorher in Besitz der wertvollsten Bergwerke und Landgebiete des Nordens

*) $^{8}/_{10}$ des Aktienkapitals der Kaokogesellschaft gehören der Company; die Company und ihre „Tochtergesellschaft“ sind also so gut wie identisch.

der Kolonie, diesen nunmehr nahezu ausschließlich beherrschte. So schaltete die Kolonialgesellschaft mit dem Monopol, das, wie oben gezeigt, die Regierung, der Staat ihr eingeräumt hatte. In dem verbleibenden Gesellschaftsgebiete beutete sie es rücksichtslos zum Schaden des Staates und seiner wirtschaftlichen Interessen aus. Die „Kolonialztg." schreibt darüber im Jahre 1894:*) „Die Gesellschaft hat in den letzten Jahren starken Nutzen von dem Strome wirtschaftlicher Interessen gezogen, der sich über das Schutzgebiet ergossen hat. Eine Reihe von Erwerbsgesellschaften sind ins Leben getreten, welche gegen bare Entschädigung oder Beteiligung Rechte von ihr erworben haben. Durch die Gründung der deutschen Hafenstadt der Kolonie, Swakopmund, haben die Ländereien nördlich von der Swakopmündung erheblich an Wert gewonnen und werden beim Verkauf über kurz oder lang erhebliche Preise einbringen. Die Gesellschaft hat alles zu gewinnen, wenn sie sich nicht überstürzt in neue Unternehmungen einläßt, sondern ruhig die steigende Entwicklung des Landes, wie sie von den großen Konzessionsgesellschaften betrieben wird, abwartet. Ihre Ländereien werden dadurch von selbst einen bedeutend höheren Wert erhalten, zumal wenn auch der Süden des Schutzgebietes an dem Aufschwung sich zu beteiligen beginnt und dadurch die Lüderitzbucht an Bedeutung gewinnt. Daneben bleibt ihr immer noch die Chance der Entwicklung abbauwürdiger Mineralien." —

Ein wertvolles Bekenntnis, an dem nur der eine Punkt unzutreffend ist, daß die „steigende Entwicklung des Landes" von den Konzessionsgesellschaften erhofft wird; denn es hat sich im Verlaufe der Entwicklung herausgestellt, daß sie lediglich durch die Tätigkeit des Staates bewirkt wurde. Es wird damit als leitender Geschäftsgrundsatz das Prinzip der unverhülltesten Bodenspekulation auf Kosten der Allgemeinheit, der rücksichtsloseste Mißbrauch der vom Staate verschafften Monopolstellung proklamiert, Mißbrauch zu spekulierender Untätigkeit und dadurch zur Schädigung des Staates, dem allein die Aufwendungen für die wirtschaftliche Entwicklung überlassen wurden, während die Gesellschaft daraus den Vorteil zog. So z. B. aus der Gründung des Hafenplatzes Swakopmund durch Hafenbau und Eisenbahn auf Staatskosten (etwa 20 Millionen Mark). Allein aus den an der Staatsbahn gelegenen und den Swakopmunder Ländereien hat dadurch die Gesellschaft einige Hunderttausend Mark gelöst und wird noch Millionen lösen aus Bauterrains, aus Bahntrassen u. s. w., wenn nicht endlich diese Mißstände abgestellt werden.

Gehemmt wurde und wird seitens der Kolonialgesellschaft die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sowohl durch ihr Bergbaumonopol wie durch die Innehabung gewaltiger Strecken Siedelungslandes in der für die Besiedelung sehr günstigen Lage im Zentrum der Kolonie zwischen Swakopmund und Windhuk, in der Nähe der Eisenbahn.

Daß sie ein Bergbaumonopol habe, und daß es der Entstehung einer Bergbau-Industrie hinderlich sei, bestreitet die Gesellschaft mit Hinweis darauf, daß sie ja im Jahre 1898 für ihr Bergkonzessionsgebiet Schürffreiheit erklärt habe.**) Was es aber mit dieser formellen Schürffreiheit auf sich hat, beleuchtet ganz vortrefflich die Abhandlung des am Nordrand der Khomashochebene

*) Kolonialzeitung 1894, Seite 145.

**) Vergl die Schürfbedingungen bei Hesse-Rhode, Seite 161, 162, 163, 164.

Digitized by Google

ansässigen Ansiedlers R. A. Schröder vom November 1902 in Heft 12/1903 der „Beiträge zur Kolonialpolitik" Seite 387 unten:

„.... Die Gesellschaften haben die gesamten Mineralgerechtsame von Deutsch-Südwestafrika in Händen. Besonders die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hat ganz bedeutende Konzessionen. Wenn nun jemand nach Mineralien suchen will, so muß er dazu einen Erlaubnisschein haben, den er mit 60 Mark für 6 Monate vorher bezahlen muß. Hat nun der Schürfende nach seiner Meinung einen wertvollen Mineralfund gemacht, so muß er innerhalb zweier Jahre mit dem Abbau dieser Stelle beginnen oder 21600 Mark jährlich an die Kolonialgesellschaft zahlen. Mit einem Erlaubnisschein — Schürfschein — kommt der Finder aber nicht aus, um die Funde alle zu belegen; er muß also meistens 4 bis 8 Schürfscheine lösen. Der Schein kostet 240 Mark auf 2 Jahre, 5 Scheine = 1200 Mark. Dies zahlt der Schürfende im voraus, nur für das Recht, für sich und die Gesellschaft nach Mineralien suchen zu dürfen!

Die Gesellschaft erhält vom Reingewinn der Mine $2^1/_2{}^0/_0$. Eine gute Mine kann also der Gesellschaft in 2 Jahren den ganzen Kaufpreis, welchen diese Gesellschaft für ihre Konzession von 135000 qkm. Land- und Minenrechte zahlte, einbringen. Die Kolonialgesellschaft zahlte den Spottpreis von 500000 Mark für ihre ganzen Konzessionen. Wenn eine gute Mine 10 Millionen Reingewinn pro Jahr bringt, so hat die Gesellschaft bei $2^1/_2{}^0/_0$ davon 250000 Mark Einnahmen pro Jahr."

Schröder übersieht dabei, daß die Gesellschaft aus den bisherigen Einnahmen aus dem teilweisen Verkauf ihrer Gerechtsame den von ihr seinerzeit gezahlten Kaufpreis schon längst wieder herausgeschlagen hat. Alles, was sie jetzt weiter einnimmt, ist reiner Gewinn ohne jede eigene Tätigkeit. Es ist eine an die Gesellschaft als tatsächliche Inhaberin des Bergregals gezahlte Bergabgabe, die dem Staate gebührt, seit im Jahre 1891 die Gesellschaft die Verwaltungslast auf den Staat abgewälzt hat. Denn nur gegen Übernahme der Verwaltungslast hatte der Staat die Verträge zum Teil genehmigt, zum Teil selbst abgeschlossen, durch welche die Gesellschaft das Bergbaumonopol erwarb. Welche großen Einnahmen dadurch zu Unrecht dem Staate entzogen werden, läßt sich aus dem schon jetzt nachgewiesenen bedeutenden Erzreichtum des Hererolandes schon gegenwärtig annähernd feststellen. Außer den an Görz verkauften Erzfundstellen sind als wertvolle Gruben ermittelt die von Otyosongati und die von Gorob. Auf Grund genauer Berechnungen erwartet die Otaviminengesellschaft allein vom Tsumeb-Bergwerk einen jährlichen Reingewinn von 6 Millionen Mark (insgesamt 36 Millionen). Die Schrödersche Zahl von möglichen 10 Millionen Reingewinn für die Bergwerke der „Kolonialgesellschaft" ist also durchaus nicht phantastisch. Das Otyosongati-Bergwerk hatte vor Ausbruch des Aufstands schon mit dem Abbau begonnen, die Gorobgrube ist so wertvoll, daß es in neuester Zeit endlich gelungen ist, alle Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung zu überwinden und die „Swakopmunder Minengesellschaft" zu finanzieren.

Schröder fährt fort zu schildern, wie das Bergbaumonopol der Kolonialgesellschaft es dem Kapital erschwert, sich mit Bergbau in Südwestafrika zu beschäftigen und durch diesen gerade von den Vorkämpfern der Landgesell-

Digitized by Google

schaften als das einzige Mittel bezeichneten Schritt die Kolonie zur Blüte zu bringen:*)

„Die eigenartigen Bestimmungen dieser Gesellschaft besagen weiter, daß die ganze Fundstelle mit allen Untersuchungsarbeiten und schon im voraus an die Gesellschaft gezahlten Abgaben wieder an die Gesellschaft zurückfällt, wenn nicht mit dem ordnungsmäßigen Abbau in 2 Jahren begonnen ist, oder der Finder zahlt 21600 Mark fürs Jahr Abgaben an die Gesellschaft. Die Finder sind meistens heute ohne Vermögen. Die Kapitalisten, die eine Fundstelle ausbeuten können, sind nur im Auslande zu suchen; denn Südwestafrika hat noch keine reichen Leute. Bei den großen Entfernungen und vermöge des schlechten Rufes, den das Schutzgebiet unbegründet genießt, ist es ganz ausgeschlossen, daß diese Finder in 2 Jahren Kapital für ihre Mineralfundstelle auftreiben können. Dem Kapitalisten müßten alle Wege geebnet sein; er hat uns und das Land nicht nötig, wir jedoch sind auf ihn angewiesen. . . . . .“

„Bis vor 3 Jahren durfte überhaupt niemand auf dem Gebiete der „Kolonialgesellschaft“ schürfen, obwohl viele Fundstellen von Mineralien seit 10 bis 20 Jahren entdeckt waren. Die Gesellschaften sollten recht zufrieden sein, daß für sie geschürft wird. Bei den jetzigen Schwierigkeiten, die den Findern von Mineralien gemacht werden, bleiben viele Stellen vielleicht für immer ungehoben liegen. Die Finder sind durch den Schaden, der ihnen zuteil wurde, aufgeklärt und geben ihre Fundstellen nicht bekannt; denn heute eine Fundstelle anmelden, heißt diese auf ewig verlieren, wenn jetzt nicht eine endgültige gerichtliche Entscheidung gefällt wird, die dem Finder für immer einen bestimmten Teil seines Fundes sichert, und der Verfall des übrigen Teiles, vielleicht 90% der Fundstelle, erst nach 5 Jahren nach der Fundanmeldung rechtskräftig ist. In Südwestafrika können unmöglich dieselben scharfen Bestimmungen betreffs des Abbaues von Mineralien Anwendung finden, wie in kultivierten Ländern. In anderen Staaten sind auch die Schürfabgaben bedeutend geringer.

Einen drastischen Fall, der meine obige Angaben beweist, haben wir bei der Gorobkupfergrube, die im Gebiet der „Kolonialgesellschaft“ gelegen ist. Die Teilhaber an dieser Kupferfundstelle haben an die Kolonialgesellschaft 45000 Mark zahlen müssen, bevor abgebaut werden konnte, trotzdem diese Leute, zumeist Deutsche aus dem Schutzgebiet, nichts unversucht gelassen haben, um möglichst schnell mit dem Abbau bei Gorob zu beginnen. Außerdem betrugen die Unkosten für die Untersuchung dieser Fundstelle über 150000 Mark. Bisher war Kapital für dieses große Unternehmen nocht nicht flüssig zu machen. Obwohl die Mächtigkeit und Qualität der Erze genügend festgestellt ist, so daß der Abbau auf alle Fälle sich vorzüglich bezahlen würde.“

Neuerdings ist, wie erwähnt, der Abbau gesichert. Alle bisherigen Abgaben von dem Bergwerk und die zukünftige Gewinnbeteiligung von $2\frac{1}{2}$% fließen, ebenso wie bei Otyisongati, nicht in die Kasse des Staates, dem sie gebühren, sondern in die der „Kolonialgesellschaft,“ die in der ganzen Sache keinen Finger rührt, sich nicht das geringste Verdienst erwirbt. Denn für ihre früheren „Bergbauuntersuchungen“ ist sie längst reichlich entschädigt, alle Bergbau-Einnahmen, die sie jetzt und künftig hat, erhält sie, als wäre sie selbst der Staat, als

*) A. a. O. S. 388.

Digitized by Google

„Gebühren" ohne jede eigene Unternehmertätigkeit. So schmälert die Gesellschaft nicht nur unmittelbar die eigenen Einnahmen der Kolonie und vergrößert dadurch den nötigen Reichszuschuß, sondern sie trägt auch dazu bei, diesen schlimmen Zustand zu verewigen, indem sie dem Bergbau-Kapital die Betätigung in der Kolonie erschwert. Hat doch allein die Firma Görz für die Erlaubnis zum Schürfen auf 15 Jahre in einem kleinem Teile des Gesellschaftsgebietes sich zur Zahlung von 600000 Mark an die „Kolonialgesellschaft" verpflichten müssen! Übrigens ist auch dies eine Einnahm, die dem Staate gebührt hätte.*)

Es ist nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Staates, der spekulierenden Untätigkeit dieser Gesellschaft ein Ende zu machen und die Gebiete, auf denen ihr erstarrender Druck lastet, davon zu befreien. Mit Recht schließt Schröder:**)

„Das ceterum censeo eines jeden Kolonialfreundes muß sein:

„Die Land- und Minengesellschaften, die nicht kapitalkräftig genug sind, um ihren eingegangenen Verpflichtungen gegen das Schutzgebiet nachkommen zu können, müssen expropriiert werden. . . . Das Deutsche Reich hat die Berggerechtsame und das Land den Gesellschaften nur unter der Bedingung fast umsonst gegeben, damit diese kolonisieren, das Land in Kultur nehmen und eine deutsche Bevölkerung heranziehen sollen! —"

Auch die Besiedelung hemmte die Gesellschaft, indem sie teils zu hohe Preise forderte, teils geradezu den Verkauf von Farmen verweigerte. Das ist der Grund, weshalb sie so wenig Land verkauft hat, nicht etwa der von ihr zur Entschuldigung angeführte Umstand, daß „keine Käufer da seien." Denn die Regierung hat aus Kronland und Eingebornenland in wenigen Jahren gegen 20000 qkm Land an Ansiedler vergeben; sie gibt es freilich teils umsonst, teils schon für 25 oder 30 Pfennige den Hektar. Die Gesellschaft dagegen, die etwa 35000 qkm besiedlungsfähiges Land***) in günstiger Lage, zwischen Swakopmund und Windhuk in dem wirtschaftlich am weitesten entwickelten Mittelbezirk der Kolonie besitzt, hat seit 1885 nur 1550 qkm (nach eigenen Angaben, nach anderen nur 450 qkm) verkauft; sie fordert eben bis zu 2 Mark oder noch mehr für den Hektar. Die Vertreter der Gesellschaft haben alle Angriffe wegen zu hoher Landpreise mit der Feststellung niederzuschlagen geglaubt, daß sie in manchen Fällen bis auf 50 Pfennige für den Hektar herunter gegangen seien. Dazu sagt Schröder: (a. a. O. Seite 382, 383):

„Der Neuling ist nicht imstande, eine Farm zu beurteilen. Er kann mit 1 Mk. 50 Pf. für den Hektar gut gekauft haben, und ein anderer mit 20 Pf. für den Hektar schlecht. . . . . Ein Farmer, der in kurzer Zeit 20000 Mark auf einen Platz dieser Gesellschaft gezahlt hatte, war gezwungen, seine letzten Tiere zu verkaufen, nur um die Farm und das schon gezahlte Geld zu retten. Er zahlte 1 Mk. 50 Pf. pro Hektar für eine Farm, die seit 3 Jahren kein Wasser mehr hat. Hätte dieser Farmer von der Regierung oder den

*) Es liegt noch weiteres Material über diesen Punkt vor, das sich aber vorläufig nicht zur schriftlichen Bearbeitung eignet. — Der Vertrag mit Görz ist von diesem wieder gekündigt worden.

**) A. a. O. S. 387.

***) Nach Schröder, der in dem Gebiet wohnt und es genau kennt.

Digitized by Google

Eingeborenen gekauft, so hätte er bei 30000 Hektar 30000 Mark gerettet. . . . Es wird behauptet, die Gesellschaft würde schon Land veräußern, wenn sie nur Käufer fände: Vor etwa 1½ Jahren wurde mir von der „Kolonialgesellschaft“ mitgeteilt, daß sie die Gegend der Matchleß-Mine überhaupt nicht verkaufe, und die übrigen Farmen im Khomasgebirge zwischen Swakop- und Kuisebfluß kosteten 2 Mark der Hektar. Sollten diese Ländereien zu 1 Mark bis 50 Pfg. zu verkaufen sein, so würden sich auch Käufer finden. Ein Herr C. wollte den Platz Tinkas von genannter Gesellschaft kaufen. Es wurde ihm abgeschlagen mit der Begründung, die Gesellschaft wolle den Platz selbst benutzen. Dorstrivier und Tsaobismund wurden auch verlangt; doch die Gesellschaft forderte nicht weniger als 100 Mark per Hektar für Tsaobismund. Ich bemerke, daß alle diese Plätze ganz im Westen hart an dem Küstenstrich liegen, auf Regenfall nie sicher rechnen können und einen Wert von 30 Pfg. per Hektar haben. Diese Plätze wären tatsächlich bewohnt, wenn die Kolonialgesellschaft annehmbare Verkaufsbedingungen gestellt hätte.“

So hindert die Gesellschaft auch hier wieder die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie, indem sie die Besiedlung des Landes verzögert. 2 Mark nimmt sie von den Ansiedlern für 1 Hektar, während ihr die Eingeborenen auf Veranlassung der Regierung 24 Millionen Hektar für wenige Pfund „verkauft“ haben. Die Einnahmen daraus gebühren von Rechtswegen dem Staate, auf den die Gesellschaft die Verwaltungslast abgewälzt hat.

Die Gesellschaft hat die Zurückbehaltung der erwähnten Farmländereien damit zu entschuldigen versucht, daß es ihr erst im Jahre 1899 von der Regierung erlaubt worden sei, in Swakopmund unterhalb Horebis und längs der Straßen Tsaobis-Onanis-Tinkas-Nusab Vieh zu halten.*) Aber diese Entschuldigung gilt doch nicht für die übrigen Landstriche ihres Gebietes und nicht für die Zeit nach 1899! Einer der ältesten und geachtetsten Ansiedler der Kolonie schreibt aus Otjimbingwe am 1. Juli 1903:

„Aus der Zeit Ihres früheren Hierseins werden Sie sich erinnern, daß die Flußtäler des Swakop und Kuiseb sich infolge ihres Wasserreichtums und kulturfähigen Bodens ganz besonders für Garten- und Feldbau eignen, wie z. B. Dorstrivier, Horebis, Diepdal, Salem, Swartbank, Ururas u. s. w. Wiederholt haben hiesige langansässige, bemittelte Farmer versucht, zum Zwecke der Besiedelung solche Grundstücke von der „Kolonialgesellschaft“ käuflich zu erwerben, und stets mit dem ablehnenden Bescheid, daß die Gesellschaft nur gegen jährliche Pachtsumme solche vermieten würde,**) worauf natürlich die betreffenden Reflektanten verzichten. Sie sehen hieraus, wie die „Kolonialgesellschaft“ die Besiedlung des Landes unterstützt!“

Für die Farm Kubub hat die Gesellschaft eine ähnliche Entschuldigung gebraucht: sie habe sie nicht verkaufen können, um sie als Erholungsstation für die Zugochsen des starken Ochsenwagenverkehrs von der Küste her freizuhalten.

*) Hesse-Rhode, Seite 181.

**) Daß dies durchgängig der wahre Grund der Verkaufsverweigerung gewesen ist, beweist der hohe Prozentsatz der verpachteten Farmen: 1300 qkm. Diese Zahl beweist, daß die Gesellschaft genug Farmen hatte, auf denen man Vieh halten durfte.

Digitized by Google

Diese Begründung ist vollkommen haltlos. Denn jeder private Eigentümer dieses Platzes, sei es die Kolonialgesellschaft, sei es eine andere Person, hat nach § 2 der Wegeordnung vom 15. Mai 1898*) die Verpflichtung, für den Durchreise- und Frachtverkehr eine Wasserstelle mit gutem Wasser sowie ein ausreichendes Weidegebiet bereit zu stellen. Die Gesellschaft hat denn auch den Ansiedlern gegenüber, denen sie den Verkauf dieser und anderer Farmen abschlug, eine ganz andere Begründung gebraucht. Ein Landmesser aus dem Schutzgebiet schreibt nämlich, die Gesellschaft mache „durch ihre unglaublichen Preise" die Besiedlung „fast unmöglich," und fährt fort:

„Wie uns von den Buren de Wet, Farmer Eyth, Frachtfahrer Ellison u. a. m. versichert worden ist, sind ihre Anträge auf Landerwerb in der Nähe von Kubub glatt abgelehnt mit der Begründung: Man verkaufe jetzt überhaupt nicht, sondern warte bessere Zeiten ab!" Bessere Zeiten, das heißt höhere Landpreise. Dies Verhalten der Gesellschaft entspricht ja ganz ihrem oben wiedergegebenen Programm der Bodenspekulation, des untätig spekulierenden Ausbeutens der durch andere, besonders durch den Staat, geförderten wirtschaftlichen Entwicklung des Landes.

Weitere Beispiele hierfür nennt Farmer Gessert, Mitglied der Landkommission:

„Ich fragte bei der „Kolonialgesellschaft" zunächst um Tiras nördlich von Gubub an. Ich erhielt folgende Antwort in J.-Nr. 8663 vom 11. April 1895, gez. F. Cornelius und v. Hofmann:

„In Antwort auf Ihre Anfrage wegen Tiras bemerken wir, daß wir nicht gewillt sind, den Platz zu verkaufen." Sie erklärten sich allerdings bereit, den Platz zu verpachten. (— Also ganz wie oben von Dorstrivier u. s. w. berichtet! —) Da es sich aber um einen „trockenen" Platz handelte, konnte ich darauf nicht eingehen. Das würde den Lehnstuhlpatrioten wohl gepaßt haben, wenn ich auf ihrem Boden Wasser erschlossen hätte, damit sie sich in ihren Jahresberichten damit brüsten könnten, was sie für das Land leisteten; von ihrem materiellen Gewinn ganz abgesehen. —

Ferner beantragte ich Haris, zwischen Gubub und dem Oranienfluß, zu kaufen. Ich schrieb zunächst an den Vertreter Assessor Rhode, Swakopmund; blieb aber ohne Antwort. Dies berichtete ich nach Berlin und bat um direkte Auskunft. In J.-Nr. 6140/01 vom 21. November 1901 behaupteten F. Cornelius und v. Hofmann mit Rhode geredet zu haben, und derselbe würde sich mit mir ins Benehmen setzen. Das tat er nicht. Ich wandte mich an den Vertreter in Lüderitzbucht; dieser verwies mich wieder an Rhode. Dieser schwieg beharrlich auf alle meine Briefe.

Außer den bereits genannten Farmern (de Wet, Eyth, Ellison), die keineswegs alle nur Kubub kaufen wollten, suchte auch noch der Gärtner August Körler, ein Deutscher, der bereits zu Lüderitz' Zeiten herüber kam, eine Farm unweit dem Oranien-Fluß zu kaufen. Er erhielt ähnlich Antwort wie ich; er wandte diesem wunderlichen Land den Rücken und suchte in der Kapkolonie sein Heil."

---

*) Hesse-Rhode, Seite 178.

Digitized by Google

So also förderte die Kolonialgesellschaft die Besiedelung der Kolonie! So fertigte und schreckte sie die Ansiedelungslustigen ab! Der hochangesehene und altererfahrene Ansiedler Conrad Rust von Otjiseva nördlich Windhuk schrieb mir im Jahre 1902: „Ihren Antrag (gegen die Landgesellschaften) unterschreibe ich Wort für Wort, nur da nicht, wo Sie die „Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ frei auslaufen lassen wollen. Sie hat genug besiedelbares Land und gutes dazu. Wir sind Nachbarn, und ich kenne die Gebiete, auf denen effektiv noch nichts getan ist. Die Khomashochebene bis zum Kuiseb ist die reinste Räuberhöhle; denn dorthin wird alles gestohlene Vieh von den Eingeborenen gebracht, die um die Wassertümpel der Hochebene sich einnisten. Ihrem Bestreben, den Ansiedlern billigen Grund verschaffen zu helfen, wünsche ich den besten Erfolg; denn das ermöglicht eine schnellere Besiedelung des Landes.“

Die einzige Farm der Gesellschaft in dem erwähnten großen Gebiete, Heusis, ist nach Rust mehr ein Kaufladen. Schröder schreibt über die „Kolonialgesellschaft“ (a. a. O. Seite 390):

„Niemand wird unter Kolonisieren verstehen, wenn eine Gesellschaft einen Kaufladen und ein Baugeschäft aufmacht und anderen Einwanderern den Handel und die Arbeit wegnimmt.*) Noch weniger verstehe ich eine koloniale Tätigkeit, die darin besteht, der weißen ansiedelungslustigen Bevölkerung durch hohe Preise eine Ansiedelung dort, wo diese sich ansiedeln will, unmöglich zu machen. Der Staat muß hier eingreifen und der auswandernden Bevölkerung ihre Rechte schützen.“

IV.

Das hat, wie oben schon ausgeführt, zu geschehen durch eine Auseinandersetzung mit der Kolonialgesellschaft, durch die zugleich deren zu Unrecht innebehaltener „Gesellschaftsbesitz“ dem wahren Eigentümer, dem Staate zugeführt wird. Zweckmäßigerweise wird die Auseinandersetzung nicht so erfolgen, daß lediglich die Genehmigung zu den Landabtretungsverträgen zurückgezogen, oder der Gesellschaftsbesitz als mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Landesverwaltung auf den Staat (1891/92) gleichfalls auf den Staat übergegangen erklärt wird, sondern der Staat erhält nur den gegenwärtig noch übriggebliebenen Gesellschaftsbesitz; also abzüglich der unterdessen an dritte veräußerten Ländereien und Bergrechte, aber natürlich einschließlich des Kaokoveldts. So wird jede wirtschaftliche Erschütterung der Kolonie vermieden, denn diejenigen, die von der Kolonialgesellschaft ihre Rechte ableiten, bleiben in deren Besitz. Und die Kolonialgesellschaft kommt sehr gut dabei weg. Ihre bis zur Abwälzung der Landesverwaltung gemachten Aufwendungen von 1000000 Mark hat sie bereits mit nahezu 2 Millionen Mark (1800000) aus dem teilweisen Verkauf ihrer Rechte zurückerhalten, also weit mehr als ihr gebührt. Ihre nach der Abwälzung der Landesverwaltung gemachten Ausgaben kann sie natürlich nicht ersetzt verlangen, denn sie hat dieselben nicht im öffentlichen Interesse gemacht, sie war von da an reine private Erwerbsgesellschaft. Deshalb muß es für die Berechnung der Ablösung —: Ersatz der Erwerbungs- und Erschließungskosten

---

*) Jedes dieser Worte trifft auch für die „Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika“ zu.

Digitized by Google

von 1000000 Mark — ganz gleichgültig bleiben, daß vielleicht die Gesellschaft diesen, im Betrage von etwa 2 Millionen Mark empfangenen Ersatz später bei ihren Erwerbsgeschäften wieder verwendet und zum Teil verloren hat. Für solche fehlgeschlagenen Spekulationen kann sie unmöglich ebenfalls vom Staate Ersatz verlangen. Der erwähnte alte Ansiedler schreibt darüber:

„Die Kolonialgesellschaft hat durch Gründung von allerlei kaufmännischen Konkurrenzgeschäften das Geld ihrer Aktionäre mitsamt den hiesigen Einnahmen verspekuliert. So hat z. B. in einem einzigen Jahre (1901/02) das Swakopmunder Baugeschäft der Gesellschaft 182000 Mark Verluste gebracht. Übrigens stecken auch schon in der 1 Million Mark Aufwendungen vor 1891, — 722000 Mark Erwerbungskosten, der Rest „Erschließungskosten," — viele Ausgaben für die privaten Erwerbsinteressen der Gesellschaft, und zwar unnütz verausgabtes Geld für verfehlte Bergbau-Untersuchungen. Für all dies ist die Gesellschaft mit ihren Einnahmen von etwa 1800000 Mark für Veräußerung von Rechten reichlich entschädigt, selbst wenn sie die von der Kaokogesellschaft ihr gezahlten 400000 Mark wieder zurückerstatten muß. Der Staat würde also bekommen: den gegenwärtigen Besitz an Land- und Bergrechten. Dagegen verbleiben die Ansiedler und sonstige dritte Personen, welche von der Gesellschaft Land- und Bergrechte aus zweiter Hand besitzen, ruhig und unangefochten im Besitz, es tritt keinerlei Rechtsunsicherheit oder wirtschaftliche Erschütterung ein. Die Geschäftsbeziehungen, Aktiva und Passiva der Kolonialgesellschaft außer den Land- und Bergrechten bleiben von der Ablösung unberührt, sie kann sich ihnen mit ganzer Kraft weiter widmen, wie in Ostafrika die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

Ganz ebenso wie die Kolonialgesellschaft muß die Kaokogesellschaft ihren Gesellschaftsbesitz an den Staat abgeben. Denn seine angebliche „Erwerbung" von den Häuptlingen ist ebenso ungültig. Zwar könnte man hier einwenden, die Wiederaufhebung der Abtretungsverträge der Häuptlinge sei bedenklich, da die jetzige Eigentümerin den Besitz aus zweiter Hand erworben habe und die Genehmigung dieses zweiten Übertragungsgeschäftes durch die Regierung eine nachträgliche Zurückziehung der Genehmigung des ersten Erwerbungsgeschäftes unbillig erscheinen lasse. Dieser Einwand würde aber nicht die Tatsache aus der Welt schaffen, daß von den Eingeborenen gar kein Privateigentum an die Kolonialgesellschaft veräußert worden ist und diese also auch keins auf die Kaoko-Gesellschaft übertragen konnte, denn nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet. Demnach kann man wenigstens das von der Kaokogesellschaft beanspruchte Privateigentum am Grund und Boden als einen rechtsgültigen Anspruch nicht ansehen. Aber auch die Bergrechte hat sie nicht erworben, ohne die Pflicht zur Tragung der Verwaltungslast in ihrem „Gesellschaftsgebiete." Denn ihre Rechtsvorgängerin, die Kolonialgesellschaft, hatte das Gebiet mit dieser Last erworben; sie erklärt in dem Kaufvertrage mit der Kaoko vom 12. August 1893 ausdrücklich, daß ihre von den Häuptlingen erworbenen Rechte auf letztere übergehen, es ist also ihr ganzer Gesellschaftsbesitz im Kaokoveldt mit der gewissermaßen dinglich darauf ruhenden Last auf die Kaoko-Gesellschaft übergegangen. Denn in § 1 des Kaufvertrags sagt die Kolonialgesellschaft bündig, sie verkauft das „Kaokofeld;" daß sie ihr obliegende Lasten in dem verkauften Gebiete habe behalten wollen, ist ausgeschlossen.

Digitized by Google

Der Staat hat also gegenüber dem Gesellschaftsbesitz im Kaokofeld genau dieselben Ansprüche und Handhaben wie gegenüber dem restigen Besitz der Kolonialgesellschaft. Wie die beiden Gesellschaften untereinander sich über ihre Rechte und Pflichten auseinandersetzen, kann dem Staat gleichgültig sein. Vermutlich wird die Kaoko gegen die Kolonialgesellschaft Regreßansprüche geltend machen, da diese von ihren Hoheitsrechten und Verwaltungspflichten in dem verkauften Gebiet jener nichts mitgeteilt und in § 2, letzter Absatz, fälschlich behauptet hat, sie habe das „Eigentum“ an dem verkauften Land erworben.

Somit ist der Staat auch gegenüber der Kaoko — die ja für jede Entziehung oder Wertminderung ihrer erworbenen Rechte von der Kolonialgesellschaft Ersatz bekommt — vollkommen berechtigt, ihr entweder den ganzen Gesellschaftsbesitz abzunehmen oder ihr wenigstens, gemäß der Bedingung der Genehmigung der Landabtretungsverträge von 1885, die Verwaltungslasten aufzuerlegen. Die Gesellschaft hätte dann einen nach der Größe und dem Wert ihres Besitzes zu bemessenden Beitrag zu den Verwaltungskosten des gesamten Schutzgebietes zu leisten, d. h. nach diesem Maßstabe wäre ihr Besitz zu besteuern. Das gilt natürlich auch von der „Kolonialgesellschaft,“ wenn man etwa vorziehen sollte, sie im Besitz zu lassen. Hier bei diesen Gesellschaften kann gewiß kein Mensch auch eine hohe Besteuerung „ungerecht“ oder ein „Raubsystem“ nennen, denn wenn man bei ihnen irgend welches „Recht“ auf ihre Erwerbungen als bestehend annehmen will, so ist das doch zweifellos nur ein ganz formales Recht, ein Buchstabenrecht, materiell und moralisch ist der bestehende Zustand ungerechtfertigt, eine schwere politische Ungerechtigkeit. Der Staat hat die Pflicht, dieselbe durch eine vernünftige, die Interessen der Allgemeinheit wahrende Land- und Steuerpolitik zu beseitigen, denn es widerstreitet dem öffenlichen Interesse, wenn die Geselchaften ohne entsprechende Gegenleistungen Landesteile vom Umfange ganzer Königreiche sich angeeignet haben.

Aus der soeben veröffentlichten Denkschrift über die Landgesellschaften vom 28. 2. 1905 geht hervor, daß die Kaokolandgesellschaft behauptet, 421 000 Mk. auf ihren Besitz verwendet zu haben, und zwar zur bergmännischen Untersuchung des Landes. Man könnte daher in Erwägung ziehen — um jede Härte und Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaften zu vermeiden, — der Kaokolandgesellschaft die erworbenen Bergbaurechte ganz oder teilweise zu belassen und nur den Grund und Boden der 105000 qkm als Staatseigentum zu erklären. Letzterer muß in die Hände des Staates kommen, das erfordert das öffentliche Interesse. — Ebenso behauptet die „Kolonialgesellschaft,“ wie aus der Denkschrift hervorgeht, bisher — aus ihren oben erwähnten verfehlten Farmwirtschaften und Handelsgeschäften — alles in allem, nach Abrechnung aller Einnahmen, einen Verlust von 338000 Mark erlitten zu haben. Auch ihr könnte daher bei der Verstaatlichung ihres Land- und Bergwerksbesitzes ein Teil davon belassen werden, obwohl wie oben betont, der Staat zu dieser Entschädigung für die nach 1891 liegende erwerbsgeschäftliche Tätigkeit der Gesellschaft keineswegs verpflichtet ist.

Über die Art der den Gesellschaften aufzuerlegenden Steuer und den weiter in Betracht kommenden Vorschlag: Auferlegung eines Betriebszwangs, wird bei Besprechung der Konzessionsgesellschaften im zweiten Teil (unter B) das Nähere gesagt werden. Dort wird auch dargelegt werden, daß die nicht unerheblichen fortlaufenden Abgaben und Zahlungen an die Häuptlinge, zu

Digitized by Google

denen sowohl die Kolonialgesellschaft und Kaokolandgesellschaft wie die South-African Territories für die ihnen verliehenen Land- und Bergbaukonzessionen verpflichtet sind, infolge des hochverräterischen Aufstandes der Häuptlinge bzw. Stämme auf das Reich übergegangen sind.*) Ein weiterer Grund für die Gerechtigkeit der Besteuerung der Gesellschaften!

B. (Zweiter Teil).

Die Erteilung der Landkonzessionen

(South-Westafrica-Company, South-African Territories Ltd., Hanseatische Landgesellschaft, Südwestafrikanische Siedelungs-Gesellschaft).

Auch bezüglich der Konzessionsgesellschaften sind, wie bei den anderen Landgesellschaften, die zwei Hauptfragen zu prüfen:

1. Ist die Besteuerung oder Wiedereinziehung der Landkonzessionen notwendig aus Gründen der Gerechtigkeit, sowie wirtschaftspolitisch notwendig oder vorteilhaft für die Kolonie?

2. Ist die Konzessionsentziehung oder die Besteuerung der Gesellschaften rechtlich möglich?

Beides fällt größtenteils zusammen, denn da hier die Rechtsgrundlage des Gesellschaftsbesitzes die Konzession, die Verleihung durch den Staat ist, so ist m. E. die Entziehung überall da möglich, wo das Vorhandensein und das Wirken der Konzessionsgesellschaften die staatlichen Interessen schädigt. Daß letzteres der Fall, ist im allgemeinen schon unter A ausgeführt; für jede einzelne Gesellschaft wird es bei Untersuchung der Frage, ob die Entziehung ihrer Konzession aus diesem Grunde oder wegen Eintritts einer besonders in der Konzession festgesetzten Bedingung rechtlich möglich ist, im besonderen dargetan werden.

Von seiten der Gesellschaften wird jedoch bestritten, daß Konzessionsentziehung zuläßig sei, außer in den ausdrücklich in den Konzessionen festgesetzten Fällen. Diese formelle, theoretisch-juristische Frage ist daher vorweg zu untersuchen:

I.

Hat der Staat eine allgemeine Befugnis, verliehene Konzessionen zu entziehen?

Die Frage ist in einer Polemik des Herrn von Bornhaupt gegen Professor Freiherrn von Stengel in den Heften 5 und 8 des VI. Jahrgangs der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht pp." ausführlich behandelt; von Stengel wird sie bejaht, von Bornhaupt verneint! Näher darauf einzugehen ist im Rahmen dieses Gutachtens unmöglich und auch unnötig.

Ich werde mich über die formal-juristische Seite der Konzessionsentziehung möglicherweise in einem Sondergutachten äußern und will hier nur bemerken, daß es sehr leicht ist, die Ausführungen v. Bornhaupts zu widerlegen. v. Bornhaupt sagt aber selbst, daß diesen formellen Rechtsfragen nur eine akademische Bedeutung beizumessen ist; die Regierung wird bei dem von ihr geforderten

*) Vgl. Hesse, „die Schutzverträge in Südwestafrika," in Heft 12/1904, 1/1905 der „Zeitschrift für Kolonialrecht."

Digitized by Google

Vorgehen auf dem Gebiete der Landpolitik sich eben nur von praktischen politischen Erwägungen leiten lassen. Die Hauptpunkte der erwähnten theoretischen Erörterung sind kurz folgende:

1. v. Stengel behauptet erstens bezüglich der in Südwestafrika erteilten Land- und Bergwerkskonzessionen, ihre Erteilung sei ein einseitiger staatsrechtlicher Akt des Staates als den Privatpersonen übergeordneter Macht, als Inhabers der Staatsgewalt, eine Privilegverleihung, nicht ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, nicht ein Vertrag des Staates als Fiskus mit gleichstehenden Rechtssubjekten des Privatrechtsverkehrs; und er führt aus, „daß Privilegien und Konzessionen grundsätzlich unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß ihre Zurücknahme aus Gründen des öffentlichen Wohls jederzeit zulässig ist." Dem wird man durchaus beipflichten müssen. v. Bornhaupt sieht demgegenüber in den Konzessionen Privatrechtsgeschäfte und zwar Verträge. Und er glaubt Stengel einen Widerspruch mit seinen eigenen Deduktionen nachweisen zu können, weil dieser an anderer Stelle sagt:

„Da die Landkonzessionen sämtlich unentgeltlich, wenn auch gegen mancherlei von den Konzessionären zu übernehmende Verpflichtungen, verliehen wurden, so erscheinen sie als Schenkungen mit einer Auflage."

Das ist aber keineswegs ein Widerspruch, Stengel gibt mit diesem Ausspruch seine Auffassung, daß die Konzessionserteilung kein privatrechtlicher Akt sei, nicht auf, er charakterisiert den Akt nur seinem Inhalt nach und stellt ihn in dieser Beziehung dem Privatrechtsgeschäft der Schenkung gleich. Der Gegensatz dazu ist die von Bornhaupt lebhaft verfochtene Ansicht, die Konzessionen seien entgeltliche Verträge, d. h. gegenseitige Verträge. Dieser Satz ist ja die Grundlage der ganzen Bornhaupt'schen Theorie, daß eine einseitig durch den Staat vorgenommene Konzessionsentziehung ohne Entschädigung „Vertragsbruch" sei; der ganze Zweck seiner Ausführungen ist nachzuweisen, daß die Gesellschaften bei Konzessionsentziehung entschädigungsberechtigt seien. Wie steht es nun mit jener Grundlage? Ein gegenseitiger Vertrag (§ 320 B. G. B.) liegt vor, wenn jede Partei zu einer Leistung sich verpflichtet, und diese Leistungen und Gegenleistungen nach der Absicht der Kontrahenten sich gegenseitig ausgleichen sollen. Herr von Bornhaupt wird selbst seine Behauptung nicht aufrecht erhalten wollen, daß die von ihm erwähnten, den Gesellschaften in den Konzessionen auferlegten Verpflichtungen gleichwertige Gegenleistungen seien und als solche beim „Vertragsschluß" aufgefaßt worden seien. Z. B. hat die South-Westafrica-Company Bergwerke erhalten, von denen eins in 5 Jahren 36 Millionen Mark Reingewinn bringt: außerdem eine Landkonzession in ungefährem Werte von 4 Millionen Mark: und da soll die jährliche Zahlung von 2000 Mark, zu der die Company verpflichtet ist, eine gleichwertige Gegenleistung sein? Nein, es ist eine Abgabe an den Staat, eine Steuer. Ebenso unglücklich ist das andere von Bornhaupt gewählte Beispiel, daß nämlich die „Siedelungsgesellschaft" verpflichtet ist, bei Verkauf des ihr geschenkten Kronlandes 10% des Kaufpreises an den Staat zu zahlen und mindestens 15% auf Meliorationen des Landes zu verwenden. Ersteres ist keine Gegenleistung, denn die Zahlung fließt ja nicht aus dem Vermögen der „vertragschließenden" Gesellschaft, sondern eben aus dem Vertragsobjekt selbst, das aus dem Vermögen des Staates gegeben wird, und noch weniger ist es eine gleichwertige Gegenleistung, denn es ist ja eben nur ein Zehntel von der

Digitized by Google

Leistung des Staates. Die 10% sind also lediglich eine **Abgabe** an den Staat, eine Ertragssteuer. Und vollends die Auflage, daß die Gesellschaft für die Werterhöhung ihres *eigenen* Landbesitzes Geld aufwenden soll, das ist doch keine Leistung an den Staat, keine Gegenleistung: Solche Auflagen sind zweifellos kein Entgelt und können das Rechtsgeschäft der Konzessionserteilung nicht zu einem gegenseitigen Vertrage stempeln. So aber steht es bei *sämtlichen* Konzessionsgesellschaften. Die South-African-Territories z. B. hat vom Staate, ganz abgesehen von den Bergbaurechten, Ländereien erhalten, die sie selbst auf 1 bis 2 Millionen Mark bewertet. Wo ist die Gegenleistung, die der Staat von der Gesellschaft dafür erhalten hat? Eine Leistung der Gesellschaft war allerdings ausbedungen, freilich nicht für den Staat als Fiskus, als privatrechtlichen Kontrahenten (v. Bornhaupt), sondern für die öffentlichen Interessen der Bevölkerung: nämlich der Bau einer Eisenbahn in das Innere. Diese Verpflichtung hat aber die Gesellschaft einfach nicht erfüllt!

Es bleibt für *alle* Gesellschaften bei der Tatsache, daß „Verpflichtungen" der Gesellschaften kein Entgelt, sondern verschwindend geringfügig sind gegenüber der Zuwendung aus dem Vermögen des Staates, die Konzessionserteilungen sind also nicht formell, sondern ihrem Inhalt nach Schenkungen mit einer Auflage; und wenn das geschenkte Vermögensobjekt vom Staate der Gesellschaft wieder entzogen wird, so kann sie keinesfalls eine „Entschädigung" in vollem Werte des geschenkten Objektes verlangen. Die Konzessionen sind also keine entgeltlichen Verträge. Sie sind aber überhaupt keine privatrechtlichen Verträge. Ihr Inhalt, d. h. das Objekt des Rechtsgeschäfts, beweist, daß sie Privilegerteilungen durch den Staat sind, nicht privatrechtliche Geschäfte des Fiskus. Denn es werden in den Konzessionen Regalien und Monopole verliehen (Stengel a. a. O. Seite 333 unten); das kann nicht der Staat als Fiskus, d. h. als den privaten, physischen und juristischen Personen gleichstehendes Rechtssubjekt (Inhaber von Privatrechten), sondern nur der Staat als Inhaber der Hoheitsrechte, der Staatsgewalt, als Rechtssubjekt des Staatsrechts, als Gesetzgeber tun. Als solcher hat er die freie Befugnis, Privilegien zu erteilen und wieder zu entziehen. Von „Rechtsverletzung" oder gar „Vertragsverletzung" kann dabei keine Rede sein. Die Erteilung eines Privilegs ist eine lex specialis, die der Staat erlassen und wieder aufheben kann nach seinem freien Ermessen. Die von ihm in den Konzessionen erteilten Monopole sind: Bergbaurechte (diese sogar im Widerspruch zu dem geltenden Berggesetz, wodurch wohl die Konzessionserteilung genügend als nicht privatrechtlicher Akt gekennzeichnet wird) und das Eisenbahnmonopol (an die South-Westafrica-Company); ferner ist in den meisten Konzessionen ein Kronrecht, ein Regal verliehen worden, nämlich das dem Staate allein zustehende Recht zur Besitzergreifung herrenlosen Landes. Dieser Akt läßt sich unmöglich mit der privatrechtlichen Veräußerung einzelner Grundstücke durch den „Fiskus" rechtlich gleichsetzen, zumal da hier Flächen von der Größe ganzer Königreiche verschenkt werden!*)

---

*) Wenn sich von Bornhaupt hier auf § 25 der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 beruft („Eigentümer des *herrenlosen* Landes ist der Fiskus") so ist das Zitat direkt unrichtig; in Wirklichkeit wird hier nur von Grundstücken gesprochen, die bereits im Eigentum des Reiches stehen, nicht aber von *herrenlosem* Lande.

Digitized by Google

Die Gründe, die Herr von Bornhaupt für den Charakter der Konzessionen als privatrechtlicher Verträge anführt, sind sämtlich hinfällig.

Als Hauptgrund gilt ihm, daß die Konzessionen auf Grund von „Vereinbarungen“ mit den Unternehmern vom Staate erteilt sind. Nun, das beweist nichts gegen ihren Charakter als einseitiger Rechtsakt der Staatsgewalt. Denn trotz desselben ist es doch selbstverständlich, daß der Staat nicht ins Ungewisse an irgend jemanden Privilegien verleiht und ihm dabei Auflagen zudiktiert. Erst muß doch der Unternehmer um Erteilung des Privilegs nachsuchen, es muß also „verhandelt“ werden, und er muß sich erklären, ob er die Privilegien mit den gesetzten Auflagen auch übernehmen will, darüber muß erst ein Einverständnis, eine „Vereinbarung“ erzielt sein, dann erst erfolgt die — einseitige — Erteilung der Konzession. Wenn allerdings v. Bornhaupt die Erteilung von Konzessionen (Land,- Bergbau-Rechten, Eisenbahnmonopolen) mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit an Kolonialgesellschaften nach dem Schutzgebietsgesetz verwechselt, so erklärt ein solcher Grundirrtum alle übrigen.

Er sagt nämlich: § 8 des Schutzgebietsgesetzes spricht von einem vom Reichskanzler zu genehmigenden Gesellschaftsvertrage (Statut), und unter diesem kann doch nur eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Unternehmern gemeint sein.

Ich verweise Herrn von Bornhaupt auf § 705 B. G. B. Das Statut der Gesellschaft ist ein Vertrag zwischen den Gesellschaftern, der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist ein Akt, der mit dem Abschluß des Gesellschaftsvertrags gar nichts zu tun hat. Und ebenso hat wiederum die Erteilung von Konzessionen an deutsche oder englische Gesellschaften nichts mit dem Erwerb der Rechtsfähigkeit zu tun (siehe die englische South-Westafrica-Company). Nicht stichhaltig ist schließlich auch der letzte angeführte Grund, daß die Regierung selbst die Konzessionen als „Vereinbarungen“ bezeichnet habe. Im Gegenteil, die südwestafrikanischen Konzessionen — die anderen interessieren hier nicht — sind in der streng einseitigen Form der Verleihung abgefaßt; so die Damaralandkonzession, die der Siedelungsgesellschaft und die der hanseatischen Landgesellschaft. Bei Entziehung eines Teiles der Konzessionsprivilegien durch die Nachträge vom 19. April 1898 und vom 11. Oktober 1898(*) hat allerdings die Regierung nicht die einseitige Rechtsform der Entziehung (durch einseitige Erklärung) gebraucht, aber aus dem einfachen Grunde, weil in diesen Urkunden tatsächlich Bestimmungen verschiedenster Art und verschiedensten Inhalts enthalten sind, so daß die Bezeichnung „Vereinbarungen“ sehr angebracht ist. Nur dem Khareskhoma-Syndikat hat die Regierung seine Land- und Bergrechte nicht in Form einer einseitigen Konzession, sondern in Form einer „Vereinbarung“ verliehen; aber hier aus einem ganz besonderen Grunde: Durch die Verleihungen wurden die Erwerbungen, welche die Gesellschaft schon von den Eingeborenen gemacht hatte, in gewissem Umfange bestätigt.

Die Konzessionen sind also weder entgeltliche Verträge, noch überhaupt privatrechtliche Verträge, sondern Akte der Staatsgewalt. Der Staat kann daher

---

Übrigens verkauft zwar der Fiskus unter Umständen Land, er verschenkt es aber nicht, denn er ist verpflichtet, zu einer sorgsamen und ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung nach den üblichen privatrechtlichen Grundsätzen

*) Hesse-Rhode, Seite 78, 79.

Digitized by Google

die Konzessionsprivilegien nach Belieben, natürlich aus Gründen des öffentlichen Wohles, durch einseitige Erklärung zurücknehmen. Daß solche Gründe vorliegen, wird unten dargetan werden. Die Verleihung der Konzessionen war eine politische Maßnahme, bei welcher der Staat von gewissen Voraussetzungen ausging. Diese Voraussetzungen sind jetzt weggefallen, bezw. als irrig erwiesen, der Staat hat daher die Pflicht, aus Gründen des öffentlichen Wohls die Konzessionspolitik aufzugeben und eine andere Politik der Verwertung des Staatsvermögens, insbesondere eine andere Landpolitik zu treiben.

2. Für die hier fraglichen Konzessionen gibt es aber noch einen zweiten allgemeinen Entziehungsgrund. Es ist selbstverständlich, daß die Gesellschaften ihre Rechte verlieren im Falle einer in den Konzessionsurkunden ausdrücklich vorgesehenen Verwirkung, bei Verletzung einer ausdrücklich normierten Konzessionsverpflichtung oder Konzessionsbedingung. Stengel behauptet nun weiter, daß es eine allgemeine Konzessionsbedingung gebe, die, auch wenn sie nicht in die einzelne Konzessionsurkunde aufgenommen oder in ihr ausdrücklich aufgeführt sei, für alle südwestafrikanischen Konzessionen gelte. Stengel folgert ihre Existenz aus dem der Erteilung sämtlicher Konzessionen zu Grunde liegenden allgemeinen Zweck der Regierung, durch sie die Kolonie wirtschaftlich zu erschließen und nutzbar zu machen.

Er sagt darüber (a. a. O. Seite 340): „Dieser Zweck ist in einzelnen Konzessionen ausdrücklich ausgesprochen, in den übrigen als selbstverständlich vorauszusetzen, weil er sich aus dem Gesamtinhalte der Konzessionen ergibt."

Es gibt aber noch eine zweifellosere Grundlage für die Behauptung, daß diese allgemeine Konzessionsbedingung und -Verpflichtung besteht: die Regierung hat nämlich ihr Vorhandensein durch eine ausdrückliche Erklärung bei der Verleihung der Konzessionen bestätigt. Sie erläuterte damals, als sie die Konzessionspolitik begann, in dem amtlichen Jahresbericht von 1892/93 den Sinn und Zweck der Konzessionen mit den Worten:

„Nach Abgrenzung der Eingeborenenreservate wird die Regierung die übrig bleibenden Teile des Schutzgebietes allmählich zu Kronland erklären und darüber zur wirtschaftlichen Hebung des Landes und zur Deckung der Verwaltungsausgaben verfügen. Sie ist in der Lage, entweder gewisse Distrikte gegen entsprechende Gegenleistungen kapitalkräftigen Gesellschaften zur Nutzbarmachung zu überlassen oder die Verwertung des Kronlandes selbst in die Hand zu nehmen."

Das ist eine bündige, umfassende, authentische Interpretation der Rechtshandlung der Konzessionserteilung durch den Staat selbst. Diese allgemeine Konzessionsverpflichtung und -Bedingung ist hier ausdrücklich und schriftlich ausgesprochen, sie ist zweifellos auch den um die Konzessionen Nachsuchenden mündlich mehr als einmal mitgeteilt worden. Sie ist also den Konzessionären gegenüber gerade so gültig, wie die ausdrücklich in die einzelne Konzessionsurkunde aufgenommenen Sonderbedingungen. Also sämtliche Konzessionsgesellschaften sind verpflichtet, „zur wirtschaftlichen Hebung der Kolonie und zur Deckung der Verwaltungsausgaben" mitzuwirken und das ihnen verliehene Landgebiet „nutzbar zu machen." Soweit eine Konzessionsgesellschaft diese Aufgabe nicht erfüllt, zur wirtschaftlichen Hebung der Kolonie nicht beiträgt, und ihre

Digitized by Google

Ländereien nicht nutzbar macht, sondern etwa gar zu gemeinschädlichen Boden-Spekulationen mißbraucht, ist ihr die Konzession zu entziehen. Der Nachweis, daß dieser Fall bei sämtlichen Gesellschaften eingetreten ist, wird den Hauptinhalt der folgenden Darlegungen unter III bilden.

II.

v. Stengel weist sehr richtig darauf hin, daß in dem eben erwähnten Falle auch privatrechtliche Verträge durch einseitige Erklärung aufgelöst werden können, „wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt.“ Man nennt das Rücktritt. Also auch wenn man mit v. Bornhaupt die Konzessionen als Verträge betrachten will, ist der Staat berechtigt, die verliehenen Rechte für verwirkt zu erklären; und er hat davon einer Konzessionsgesellschaft, der South-African Territories gegenüber, auch Gebrauch gemacht. v. Bornhaupt bestreitet ja schließlich diese Berechtigung auch nicht. Er will nur nachweisen, daß die Gesellschaften bei Entziehung ihrer Konzessionsrechte entschädigungsberechtigt seien. Darum dreht sich schließlich der ganze Meinungsstreit.

Hat der Staat das Recht zur Konzessionsentziehung ohne Entschädigung der Gesellschaften? Das ist tatsächlich die Hauptfrage, nicht die theoretischen Fragen der formellen Berechtigung zur Konzessionsentziehung. Und die Entscheidung der Entschädigungsfrage fällt wieder zusammen mit der Beantwortung der anderen Frage: Ist das Weiterbestehen der Konzessionen schädlich für die Kolonie und den Staat? Bedeutet es eine Ungerechtigkeit gegen die Allgemeinheit und eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gesellschaften? Denn trotz aller formellen Berechtigung würde doch der Staat die Konzessionen nicht entziehen, wenn das nicht eine Forderung der Gerechtigkeit und der politischen Vernunft, des öffentlichen Wohls wäre. Die Fragen nun sind zu bejahen. Der Staat hat jene Zuwendungen von vielen Millionen Staatsvermögen an die Gesellschaften unter Voraussetzungen vorgenommen, die sich nachher nicht erfüllt haben. Die „wirtschaftliche Erschließung“ der Kolonie, die „Nutzbarmachung“ der Ländereien ist nicht durch die Gesellschaften erfolgt, sondern durch den Staat und die Ansiedler. Der durch die Konzessionen geschaffene Besitzzustand, daß jene Millionenwerte des Staatsvermögens in der Hand der Landgesellschaften sind, läßt sich also nicht mehr rechtfertigen, er bedeutet eine „ungerechtfertigte Bereicherung“ derselben.

Daher kann aber auch der Staat, wenn er die Bereicherung denselben wieder entzieht, sie dafür nicht noch entschädigen. Er kann nicht, wie v. Bornhaupt will, den Besitz der Gesellschaften, den er selbst ihnen erst geschenkt hat, enteignen wie ein durch gewöhnliches privatrechtliches Rechtsgeschäft von anderen Privatpersonen erworbenes Vermögensstück. Denn dann bliebe ja die ungerechtfertigte Bereicherung der Gesellschaften auf Kosten des Staates, die beseitigt werden soll, bestehen: statt der Privilegien würden sie einfach deren Wert in Bargeld bekommen, was ihnen nur noch angenehmer wäre. Also Enteignung ist nicht möglich.

Zu vernunftgemäßen Ergebnissen gelangt man vielmehr, wenn man bezüglich der Entschädigung die Konzessionsentziehung wie einen Rücktritt behandelt. Beim Rücktritt muß jeder Teil seine dem andern gemachten Leistungen zurückerhalten. Der Staat erhält also seine verliehenen Konzessionsrechte zurück;

Digitized by Google

die Gesellschaft die Aufwendungen, die sie aus ihrem **eigenen** Vermögen, aus ihrem Aktienkapital für den Staat oder auf den Konzessionsbesitz gemacht hat. (oder eine angemessene Vergütung.)

Nach diesem einfachen Rechtsgrundsatz wird sich die Abrechnung und Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft leicht bewerkstelligen lassen.

III.

Es ist nun die mehrerwähnte Hauptfrage zu untersuchen:

Ist **tatsächlich** der in den vorstehenden Ausführungen unter I und II vorausgesetzte Fall eingetreten, liegt der Hauptgrund für die Konzessionsentziehung vor, daß nämlich von den Gesellschaften die allgemeine Konzessionsverpflichtung verletzt ist, die wirtschaftliche Hebung der Kolonie zu bewirken und die verliehenen Ländereien nutzbar zu machen? ist im Gegenteil das Weiterbestehen der Konzessionen **schädlich** für die Kolonie, ein Hemmnis für ihre wirtschaftliche und finanzielle Entwickelung und eine Gefahr für ihre äußere politische Sicherheit? ist es ferner eine ungerechte Benachteiligung der Kolonialbevölkerung, eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gesellschaften auf Kosten des Staates und der Allgemeinheit?

1. Die soeben, im März 1905, von der Regierung veröffentlichte Denkschrift erwähnt von der Schädlichkeit der Landgesellschaften nichts. Sie scheint andeuten zu wollen, daß der Zweck der Konzessionspolitik, durch die Landgesellschaften „Kapital ins Land zu ziehen“ und „die wirtschaftliche Hebung der Kolonie zu bewirken,“ erreicht worden sei. Denn sie stellt in den Vordergrund der ganzen Darstellung die Angabe, daß die Landgesellschaften ein Kapital von 86 Millionen Mark (davon 34½ Millionen baar eingezahlt) besäßen und schon 16½ Millionen Mark **auf das Schutzgebiet** verwendet hätten. Diese Zahlen sind aber, wie unten näher ausgeführt wird, geradezu unrichtig, vor allem, weil die Denkschrift den Fehler gemacht hat, ihre Zahlen nicht bloß für die bekannten **sechs** wirklichen Landgesellschaften zu berechnen, sondern mit Einschluß der Gibeon-Schürfgesellschaft, die gar keine Landgesellschaft ist, und der Otavi-Gesellschaft, einer nicht konzessionirten Tochtergesellschaft der South-Westafrica-Company. Dadurch kommen gleich zwei Grundfehler in die Berechnung, die das Gegenteil eines wahren Bildes der Sache ergeben: Das in der Otavigesellschaft steckende Kapital der Company wird fälschlich **zweimal** mitgezählt und bei den Aufwendungen der Landgesellschaften von angeblich 16½ Millionen Mark werden fälschlich die der Otavigesellschaft von 8354000 Mark mitgezählt und der Konzessionspolitik gutgeschrieben.

Erstens hat doch letztere Gesellschaft 1½ Millionen Mark für den Bau der Otavibahn als Zuschuß vom Reiche **ersetzt** bekommen. Zweitens wurde doch gerade die Erteilung der Landkonzessionen damit verteidigt, man müsse durch dies Millionen-Geschenk das Kapital, das sonst nicht kommen werde, zur Beteiligung bewegen. Die Otavigesellschaft hat aber gar keine Landkonzession! Die South-Westafrica-Company hat ihr von ihrer Landkonzession von 4500 Quadratmeilen nur einen unbedeutenden Bruchteil abgegeben, nämlich 500 engl. Quadratmeilen Land an den ihr abgetretenen Kupfergruben, da sie doch das an den Schächten liegende Land und Wasser zur Errichtung der nötigen Bergwerks-Anlagen und zum Betrieb des Bergwerks braucht, sowie einen Landstreifen längs der von ihr zu bauenden Bahn. Trotzdem sie also nicht durch eine Landkonzession „angelockt“ sind,

Digitized by Google

haben die an der Otavigesellschaft beteiligten deutschen Banken 12 Millionen Mark hergegeben, obwohl überdies noch die englische Company, die nur 8 Millionen dazu gegeben hat, satzungsgemäß 55 Prozent des Gewinns erhält!*)

Die Otavigesellschaft kann man also auf keinen Fall mit den Landgesellschaften zusammen werfen. Wenn wir diese Fehler vermeiden und nur die sechs wirklichen Landgesellschaften in Betracht ziehen, erhalten wir folgende Zahlen:

Kapital der Landgesellschaften 65 Millionen Mark, davon bar eingezahlt 13½ Millionen Mark. Mit ersterer Zahl, dem auf dem Papier stehenden Kapital, ist nun doch gar nichts bewiesen und mit letzterer auch nicht viel, alles kommt darauf an, wie viel Kapital die Gesellschaften zum Nutzen des Schutzgebietes verwendet haben. Nach der Denkschrift sind das von seiten der sechs Landgesellschaften 8,11 Millionen und von seiten der Otavigesellschaft 8,35 Millionen Mark.

Aber auch diese Zahlen sind falsch, denn auch hier wieder ist mehrfach ein und dieselbe Summe zweimal gezählt. Zwar sind vielleicht in den aufgewendeten 8354000 Mark der Otavigesellschaft nicht die 2854000 Mark Aufwendungen der Company enthalten, selbstverständlich aber in den 1900000 Mark Aufwendungen der „Kolonialgesellschaft“ und den 560000 Mark der „Siedelungsgesellschaft“ die Kaufgelder, welche diese aus dem teilweisen Verkauf ihrer Rechte von den Ansiedlern und von den anderen Gesellschaften (Kaoko-Gesellschaft, South-African-Territories und hanseatische Gesellschaft) gelöst haben; denn das Aktienkapital der beiden erstgenannten Gesellschaften betrug ja nur 1300000 bezw. 163500 Mark. Das ist wiederum die Quelle für mehrere Fehler des rechnerischen Ergebnisses.

So werden nämlich die 421000 Mark der Kaokogesellschaft, ferner ein Teil der 2086000 Mark der South-African-Territories und der 286000 Mark der Hanseatischen doppelt gezählt, wenigstens wenn bei diesen die Kosten für Erwerbung ihrer Rechte unter ihren „Aufwendungs-Summen“ mitgerechnet sind. Ob das der Fall ist, kann man so nicht ohne weiteres sehen, zweifellos ist es der Fall bei der South-African-Territories, denn diese hat ihre angeblichen 2086000 Mark, abgesehen von unbedeutenden bergmännischen Untersuchungen nur für die Zahlung von 100000 Mark an die „Kolonialgesellschaft“ und den unten noch zu besprechenden „Erwerb“ ihrer Konzessionen durch höchst bedenkliche, gegen die deutsche Herrschaft gerichtete Zahlungen an die Bondelzwarts gemacht.

Ein anderer Fehler des bei der „Kolonialgesellschaft“ und der „Siedelungsgesellschaft“, sowie der South-Westafrica-Company eingeschlagenen rechnerischen Verfahrens ist, daß nicht nur die Aufwendungen mitgerechnet sind, die aus dem wirklichen Gesellschaftsvermögen, dem eingezahlten Aktienkapital gemacht worden sind, sondern auch diejenigen, die aus den von den Land- und Bergrechten erzielten Einnahmen bezahlt worden sind.

Dies Verfahren gibt ein falsches Bild, zumal da jenen Aufwendungen der Gesellschaften nachher nicht die Aufwendungen des Reiches einschließlich der eigenen Einnahmen des Landes, sondern nicht einmal die gesamten Aufwendungen des Reiches (Reichszuschüsse) gegenüber gestellt werden.

*) Nach dem Jahresbericht der Company von 1903.

Digitized by Google

Vor allem aber sind jene angeblichen 8,11 Millionen Aufwendungen nicht zum Nutzen der Kolonie, zum Teil nicht einmal auf das Schutzgebiet, wie die Denkschrift sich ausdrückt, verwendet worden. In Wirklichkeit sind sie zum großen Teil aufgewendet für verfehlte geschäftliche Spekulationen und für die hohen Gehälter der Angestellten der Gesellschaften und ihre teuren Berliner und Londoner Bureaus, wodurch der Wert des Schutzgebietes in keiner Weise gesteigert worden ist. Das wird unten im einzelnen ausgeführt werden. Fast sämtliche Landgesellschaften betreiben nämlich auch Warenverkauf und sonstige Handelsgeschäfte und haben dafür ihre Aufwendungen gemacht.

Z. B. hat die Südwestafrikanische Kolonialgesellschaft in einem einzigen Jahre an einem einzigen Geschäft (Baugeschäft) 182000 Mark verloren. Die von der Denkschrift ohne Kritik auf Grund der Angaben der Gesellschaften wiedergegebenen Zahlen müßten doch ganz anders mit Nachweisen belegt und spezialisiert werden, ehe man die wirklich „für die Kolonie" gemachten Aufwendungen der Landgesellschaften mit 8 Millionen oder gar mit der Phanthasiezahl von 24,74 Millionen Mark beziffern kann. Abgesehen davon hätte aber doch die Denkschrift hier die Fragen erörtern müssen: Welches ist der Wert der Vermögensobjekte, durch die der Staat jene „Aufwendungen" der Gesellschaften erkauft hat? Steht die Weggabe dieser großen Teile des staatlichen Vermögens im Verhältnis zu den Aufwendungen der Gesellschaften? Und wie viel hat der Staat selbst für die Erschließung der Kolonie aufgewendet? Steht der Teil der Werte der Kolonie, der für den Staat übrig geblieben ist, und der Teil, den er an die Gesellschaften vergeben hat, im Verhältnis zu ihren beiderseitigen Aufwendungen für die Kolonie?

Nur bei solcher Betrachtungsweise kann man ein Urteil darüber gewinnen, ob die Konzessionspolitik einen Erfolg oder einen Fehlschlag bedeutet.

Über beide Fragen macht nun die Denkschrift wiederum unrichtige Angaben.

Während sie für die von den Gesellschaften angeblich gemachten Aufwendungen zu hohe Zahlen angibt, z. B. die 8222000 Mark mitrechnet, welche die Otavigesellschaft noch gar nicht ausgegeben hat, sondern erst ausgeben will, gibt sie für die Aufwendungen des Reichs zu niedrige Zahlen; sie nennt nämlich nicht die Summe von 250 Millionen, die das Reich schon ausgegeben hat, und noch viel weniger die weiteren Millionen, die es für den Bahnbau in Namaland, die Förderung der Besiedelung, die Herstellung der Ordnung ausgeben will, sondern abweichend von ihrem Verfahren bei den Gesellschaften, die nur bis 1903 ausgegebene Summe (65 Millionen). Ist das ein unparteiisches Verfahren? Die Denkschrift sucht sogar die Bedeutung dieser fälschlich zu niedrig angegebenen Aufwendungen des Staates noch herabzusetzen durch die Bemerkung, es seien darin auch die für die kriegerischen Expeditionen enthalten. Demgegenüber muß doch nachdrücklichst betont werden, daß die in dem ganzen Reichszuschuß von 250 Millionen enthaltene Summe für Unterwerfung des Schutzgebietes und Herstellung einer friedlichen und geordneten Verwaltung noch viel mehr als für die Kolonie notwendige und nützliche Ausgabe betrachtet werden muß, als die unproduktiven Ausgaben der Gesellschaften für ihre Londoner und Berliner Bureaus und ihre verfehlten Handelsgeschäfte. Ja, die Aufwendungen des Reichs zur Bekämpfung des Aufstands sind z. Teil sogar veranlaßt worden durch die falsche Politik der Verleihung der Landkonzessionen, wie wir unten noch sehen werden. Ferner aber sind ja die nach 1903, nach dem Ausbruch des Aufstandes gemachten Aufwendungen

Digitized by Google

von über 180 Millionen Mark nicht lediglich für militärische, sondern auch für wirtschaftliche Zwecke, nämlich für die Besiedelung und sonstige wirtschaftliche Erschließung bestimmt, z. B. die 5—10 Millionen zum Wiederaufbau der Ansiedelungen, die 1½ Millionen Zuschuß zum Bau der Otavibahn, die 2 Millionen Mark für den Hafenbau in Swakopmund, die weiteren Millionen für Brunnenbohrungen, Telegraphenanlagen und sonstige Bauten, die auch nach dem Aufstand bleiben und den wirtschaftlichen Wert der Kolonie erhöhen. Die Denkschrift hat also ganz ohne Grund die Reichsaufwendungen seit 1903 übergangen.

Ebenso hat sie einfach unerwähnt gelassen die Aufwendungen der Ansiedlerbevölkerung für die Kolonie. Daß diese die angeblichen Aufwendungen der Gesellschaften von 16½ Millionen Mark mindestens erreichen, ist schon daraus zu ersehen, daß durch den Aufstand die Niederlassungen der Ansiedler einen Schaden von etwa 14 Millionen Mark erlitten haben, obwohl doch nicht alle Ansiedler ihr Vermögen verloren haben. Das Kapital und die Arbeitsleistungen der Ansiedler waren wirklich „auf das Schutzgebiet" und zu seinem Nutzen, zu seiner wirtschaftlichen Erschließung verwendet. Dasselbe kann man sagen von den 8,35 Millionen der Otavigesellschaft; dagegen nicht von den 8,11 Millionen Aufwendungen der Landgesellschaften. Sie sind, wie schon vorhin angedeutet, zum größten Teil für Dinge gemacht, die der Kolonie nicht nützen und ihren wirtschaftlichen Wert nicht heben: „Gründungs-" Kosten, verfehlte Handelsspekulationen, die teure Berliner „Zentralleitung" und die Gehälter der Angestellten. Hier kommt wieder der Grundirrtum der Landgesellschaftenpolitik zum Vorschein, die Überschätzung des Wertes erwerbsgesellschaftlicher Tätigkeit in der Kolonie. Solche mag in Tropenkolonien die am besten rentierende, die einzig mögliche Form wirtschaftlicher Tätigkeit sein. Aber doch nicht in der Siedelungskolonie Südwestafrika. Hier läßt sich die „Nutzbarmachung" des Landes, die nach dem Regierungsprogramm von 1892 der Zweck der Konzessionspolitik ist, nur in Form der Besiedelung, durch die persönliche Tätigkeit einer möglichst großen Zahl von Ansiedlern, nicht durch große von Berlin aus geleitete, mit „Angestellten" wirtschaftende Gesellschaften mit Erfolg ausführen. Die Regierung hätte daher keine Landkonzessionen erteilen sollen, welche die Besiedelung und Nutzbarmachung des Landes hindern, sondern nur Bergbaukonzessionen, da der Bergbau in der Tat das Wirken großer Kapitalgesellschaften erfordert. Deshalb sind auch im allgemeinen die Aufwendungen der Gesellschaften, die für die bergmännische Verwertung ihrer Bergbaurechte gemacht sind, als nützlich zu bezeichnen, die übrigen dagegen nicht. Das erkennt auch die Denkschrift an, indem sie ausführt, die „Kolonialgesellschaft" habe ihre landwirtschaftlichen Unternehmungen aufgegeben, da sich gezeigt habe, daß „für die landwirschaftlichen Betriebe in Südwestafrika im Rahmen der Gesellschaftsunternehmung auf ein finanzielles Gedeihen nicht zu rechnen war" (Seite 113). Diese Bemerkung ist sehr richtig! Sie ist aber zugleich ein Verdammungsurteil über die Verleihung der Landkonzessionen an die Gesellschaften. 295000 qkm Landes, ein ungeheures Areal, ist so der Besiedelung, der Nutzbarmachung zunächst entzogen worden zum Schaden der Kolonie und des Mutterlandes. Die Landgesellschaften haben diese ihnen geschenkten Landgebiete — abgesehen von je 2 landwirtschaftlichen Stationen der Kolonialgesellschaft und der Siedelungsgesellschaft — durch keinerlei Aufwendungen sich nachträglich „verdient" und wertvoller gemacht; sie können daher aus ihren angeblichen 8,11 Millionen Aufwendungen vielleicht ein moralisches Recht auf Belassung

Digitized by Google

ihrer Bergbaukonzessionen herleiten, nicht aber ein solches auf Belassung ihrer Landkonzessionen. Oder können sie vielleicht an ihrem Landbesitz eine wertsteigernde Melioration durch jene Aufwendungen vorzeigen?

Das kann weder die South-African Territories mit ihren angeblich 2 Millionen Mark Aufwendungen, noch die South-Westafrican-Company mit ihren 2,85 Millionen, noch die Kaokolandgesellschaft mit ihren 421000 Mark. Die auf dem Papier stehenden Aufwendungen sind nicht beweiskräftig, sondern nur die, deren Früchte man nachweisen kann.

Dasselbe gilt von den in der Denkschrift angegebenen „bilanzmäßigen Verlusten" der Gesellschaften von 4 Millionen Mark (wovon 1257000 der South-West-African Company und 1500000 Mark der South-African Territories) und der in der Denkschrift stark betonten Tatsache, daß noch keine der Gesellschaften eine Dividende verteilt hat. Beides ist schon deshalb natürlich, weil eben bisher die Gesellschaften ihren ungeheueren Besitz noch nicht wirtschaftlich erschlossen und nutzbar gemacht haben, sondern ihn auf Spekulation brach liegen lassen. Es beweist aber nicht, daß dies dem Staate entzogene Vermögen keinen Wert hätte, beweist nichts gegen die in der Tat vorliegende Bereicherung der Gesellschaften auf Kosten des Staates und der Allgemeinheit, beweist nicht, daß die Gesellschaften zu ihrem eigenen pekuniären Schaden selbstlos zum Nutzen der Kolonie arbeiteten, und daß ihre Konzessionierung einen Segen für die Kolonie bedeutete. Die Gesellschaften werden schon noch, — wenn ihre teure Verwaltung nicht gar zu viel verschlingt, — Dividenden erzielen, da ja die Ausbeutung der Konzessionen jetzt erst recht anfängt (z. B. bei der South-West-Africa Company die Ausbeutung des Bergwerks, das 36 Millionen Mark Reingewinn abwerfen wird). Und überhaupt ist die Dividendenlosigkeit durchaus kein Beweis, daß die Gesellschaften bis jetzt noch keinen Nutzen aus dem Konzessionsbesitz gezogen, ihr Vermögen durch ihn noch nicht vermehrt hätten, sie haben das eben geschickt verschleiert. So hat z. B. die „Siedelungsgesellschaft" ihr Aktienkapital von nur 300000 Mark — wovon nur 163500 eingezahlt, — durch den ihr vom Staate geschenkten Konzessionsbesitz nach ihrer eigenen Bilanz vom Jahre 1902 um 517000 Mark vermehrt! In Wirklichkeit betrug aber der Gewinn mindestens $1^1/_2$ Millionen Mark, da die Bilanz, die etwa 9000 qkm „restierenden Landbesitz" nur mit 1000 Mark ansetzt, während er nach den Landpreisen, welche die Ansiedler der Gesellschaft zahlen müssen, mindestens 1 Million Mark wert ist. Warum hat nun die Gesellschaft keine Dividen verteilt? Sie hat statt dessen aus gewissen Gründen den ganzen Gewinn als „Rücklagekonten" unter die Passiven aufgenommen. So kommen die in der Denkschrift ohne jede kritische Erläuterung als Beweismittel dem Reichstag mitgeteilten Bilanzen zustande!

Übrigens sind die „bilanzmäßigen Verluste" mit dadurch herausgerechnet, daß die im Herero-Aufstand erlittenen Materialschäden eingerechnet sind. Das ist kaum zulässig, solange die Entschädigungsfrage noch offen ist; möglicherweise sind doch diese Verluste nicht endgültig, sondern werden voll ersetzt. Auf jeden Fall aber darf man diese Aufstandsverluste dann nicht in Rechnung ziehen, wenn man sich aus den Zahlen der Gesellschaftsbilanzen ein Urteil darüber bilden will, ob die Gesellschaften dadurch, daß sie sich zur Tätigkeit in Südwestafrika herbeigelassen haben, trotz der Konzessionen pekuniäre Opfer für die Kolonie bringen, oder ob sie nicht vielmehr durch die Konzessionen auf Kosten der Kolonie bereichert sind. Nein,

Digitized by Google

die „Arbeit" der Gesellschaften in der Kolonie gegen Erteilung von Konzessionen von Millionenwert ist ein gewinnbringendes Geschäft. Wollte man aus den Herero-Verlusten das Gegenteil folgern, so wäre das ungefähr geradeso, als wenn man aus dem Ruin vieler Ansiedler durch den Aufstand schließen würde, daß die Farmwirtschaft an sich unrentabel wäre.

Die Aufwendungen der Gesellschaften beweisen also nicht, daß die Erteilung der Landkonzessionen der Kolonie Nutzen gebracht hat, sie sind keine Rechtfertigung der Konzessionspolitik. Vielmehr ist die ganze bisherige wirtschaftliche Entwickelung der Kolonie der Tätigkeit und den Aufwendungen des Staates und der Ansiedler zu verdanken. Der Staat hat, — ganz abgesehen von dem Bau der Swakopmunder Bahn, die für die Mittelbezirke der Kolonie die Grundlage und Voraussetzung des sich dort entfaltenden Wirtschaftslebens gewesen ist, — die Besiedelung, also die wichtigste und bisher einzige Nutzbarmachung der Kolonie, fast allein ermöglicht und gefördert. Nicht nur mittelbar, indem in den schweren ersten Jahren der Farmgründung, als eine Viehausfuhr noch nicht stattfinden konnte, seine Schutztruppe den lebenspendenden, einzigen Absatzmarkt für die Farmer bot, sondern auch unmittelbar durch Aufwendung von Staatsmitteln zur Förderung der Besiedelung. Viele Millionen (mehr als 25) hat der Staat hierfür ausgegeben, insbesondere für Wasserbohrungen, Vermessung, Wege-, Bahn-, Telegraphen-, Hafenbau, Förderung der Viehzucht und Bekämpfung der Viehseuchen; er hat den Ansiedlern Farmland und die Einrichtung der Farmwirtschaften, insbesondere Zuchtvieh, als „Ansiedlungsbeihülfen" gegeben; ebenso Arbeitsverdienst durch Frachtfahren u. s. w. für die Schutztruppe und Verwaltung. Die Ansiedler selbst haben ihre Arbeitskraft und ihr Kapital „ins Land gesteckt", an letzterem, wie die Aufstandsverluste nachweisen, über 14 Millionen Mark. Nach deren Vernichtung im Aufstand hat wiederum der Staat seine Aufwendungen für wirtschaftliche Zwecke um 5 Millionen Mark Ansiedlerunterstützung vermehrt, die möglicherweise noch auf 10 oder 14 Millionen Mark erhöht werden. Diesen mindestens 50 Millionen Aufwendungen des Staates und der Ansiedler für die wirtschaftliche Entwickelung der Kolonie haben die Landgesellschaften — die 15 Millionen aufwendende Otavigesellschaft ist keine Landgesellschaft — nicht eine einzige Million an die Seite zu stellen! Endlich ist auch der Grund und Boden selbst, die notwendigste Grundlage jeder Ansiedelung und landwirtschaftlichen Nutzbarmachung des Landes, nur zum kleinsten Teile (1/7) von den Gesellschaften, zum größten Teile vom Staate zur Verfügung gestellt worden. Wenn der Staat nicht billiges Land hergegeben hätte, so hätte das ganze Besiedelungswerk, — 369 durch Vermittelung der Regierung besiedelte Farmen, eine Zivilbevölkerung von 3700 Köpfen —, nicht durchgeführt werden können. Denn die Regierung hat gegen 20000 qkm Land an die Ansiedler abgegeben, die Gesellschaften mit ihrem Überfluß von bestem Land in günstigster Lage nur 3245 qkm. Diese Zahlen beweisen genugsam, wie die Gesellschaften durch ihre hohen Landpreise die Besiedelung und die wirtschaftliche Erschließung der Kolonie hemmten und den Ansiedlern die wirtschaftliche Existenz erschwerten. So verwendeten sie die 55000 qkm Land, die sie vom Staate geschenkt bekommen hatten mit der Bestimmung, sie „nutzbar zu machen" und zur „wirtschaftlichen Hebung der Kolonie" beizutragen. Sie verkauften das geschenkte Land mit 150 bis 200 Mark den Quadratkilometer, zum Teil sogar mit 300 und 500 Mark. Wie diese hohen Landpreise der Gesellschaften die Ansiedelung erschwerten, bezeugt die Regierung in ihren früheren

Denkschriften:*) Die Regierung habe ursprünglich, bis 1896, den Hektar mit 1,50 Mark bis 2 Mark verkauft. Da hierdurch die Ansiedelung erschwert worden sei, habe sie die Preise erheblich herabgesetzt (auf durchschnittlich 68 Pfg. für den Hektar) und dazu auch die Eingeborenen veranlaßt. Diese hätten als gewöhnlichen Preis, obwohl sie vielfach bis auf 60 Pfg. herunter gegangen seien, 1 Mark festgehalten; da aber dieser Preis fast immer in Waren entrichtet worden sei, hätten die Ansiedler in Wahrheit höchstens die Hälfte, also 50 Pfg. für den Hektar bezahlt. Die Zahl der Landkäufe von den Landgesellschaften sei nicht bedeutend gewesen, da diese an ihren höheren Preisen festhielten und deshalb selten Käufer fänden, so lange noch Kronland vorhanden sei.

So kam es, daß die Regierung alljährlich seit 1901 in einem Jahre mehr Land verkaufte als alle Landgesellschaften zusammengenommen in allen 10 Jahren von 1894 bis 1903! Denn die Regierung verkaufte — oder vergab unentgeltlich — 1901: 4006 qkm, 1902: 4438 qkm, und 1903 steigerte sich der Landverkauf nochmals (von 59 auf 69 Farmen). Die Gesellschaften erschwerten aber nicht bloß durch ihre hohen Preise den Landverkauf, sondern einige verweigerten ihn geradezu, um Bodenspekulation zu treiben. Daß die „Kolonialgesellschaft" in zahlreichen Fällen erklärte, sie wolle nicht verkaufen, sondern „bessere Zeiten" abwarten, haben wir im ersten Teil dieser Abhandlung gesehen. Und die South-Westafrika-Company bekennt das von sich sogar offen in ihrem Jahresbericht vom 23. Juni 1903: „Unser Vertreter hat während der letzten Jahre zahlreiche Anfragen nach Land erhalten, aber wir haben den Verkauf von Grundbesitz absichtlich in engen Grenzen gehalten, da guter Grund zu der Annahme besteht, daß wir innerhalb von 2 bis 3 Jahren viel bessere Preise für unser Land werden erzielen können."

So spekulierten die Landgesellschaften mit dem geschenkten Staatseigentum und schädigten dadurch die Kolonie wirtschaftlich. Sie schädigten sie und das Reich aber noch viel schwerer, indem ihre Landspekulation eine der Hauptursachen des kostspieligen Hereroaufstandes wurde.

Dadurch nämlich, daß die Landgebiete der Gesellschaften der Besiedelung nahezu verschlossen waren (— eigener Ausdruck der Regierung —),**) wurden die Ansiedler gezwungen, Land von den Herero zu kaufen, und zwar sehr bedeutende Gebiete. Das war, wie die amtliche Denkschrift über die Ursachen des Aufstandes eingesteht, für die Herero einer der Hauptgründe zum Mißtrauen und zum Aufstand. Er wäre nicht vorhanden gewesen, wenn die Ansiedler die ebenso günstig gelegenen Ländereien der „Kolonialgesellschaft," der „Siedelungsgesellschaft" und auch der Company hätten kaufen können. Denn diese gehörten den Eingeborenen nicht, und ihre Besiedelung hätte keine Besitzschmälerung der Herero bedeutet.

So haben die Gesellschaften die ihnen „zur wirtschaftlichen Hebung der Kolonie" und „zur Nutzbarmachung" verliehenen Landkonzessionen lediglich zu einem Bodenspekulationsgeschäft gemacht und damit die Kolonie wirtschaftlich nicht gehoben,

---

*) Vergl. meinen Ergänzungsband zu der Materialsammlung Seite 10, 11.

**) Vgl. auch das Schreiben der Kolonialabteilung an den Alldeutschen Verband v. 31. 7. 1902: „Dabei soll auch der Frage näher getreten werden, in wieweit das in der Hand der großen Landgesellschaften befindliche Land dem großen nationalen Siedelungsinteresse dienstbar gemacht werden kann." Demgemäß forderte die Regierung durch Rundschreiben ihre Beamten zu Vorschlägen auf, wie das Gesellschaftsland „der Besiedelung zugänglich gemacht werden" könne.

Digitized by Google

sondern schwer geschädigt, also gerade die hauptsächlichste Konzessionsverpflichtung verletzt. Sie haben nämlich durch ihre viel zu hohen Landpreise nicht nur die Einwanderung und Niederlassung von Ansiedlern gehindert, sondern auch den Ansiedlern, die trotzdem von ihnen gekauft haben, den Wirtschaftsbetrieb dadurch verteuert und so dazu beigetragen, die Farmwirtschaft in Südwestafrika unrentabel zu machen. Anstatt, wie 1892 das Siedelungssyndikat, den Ansiedlern das Land unentgeltlich und noch bares Geld als Ansiedelungsbeihülfe dazuzugeben, haben sie den Ansiedlern das ihnen so dringend nötige Betriebskapital durch die Landkaufgelder entzogen. Die Entschuldigung der Gesellschaften, die Landerwerbskosten seien unbedeutend gegenüber denen für die Beschaffung des für eine Farm nötigen Viehstocks, zumal einige der Gesellschaften das Landkaufgeld sich in kleinen Teilzahlungen entrichten ließen, ist keine Entschuldigung. Die Schmälerung des Betriebskapitals bleibt, auch wenn sie sich auf mehrere Jahre verteilt. Die alljährliche Aufbringung der an die Gesellschaften zu zahlenden Zinsen für den gestundeten Kaufpreis bedeutet eine weitere Last zu den so schon bedenklich hohen Lasten des südwestafrikanischen Ansiedlers (Einfuhrzölle!), eine alljährliche fortlaufende Verteuerung seines Wirtschaftsbetriebes, die ihm und der Kolonie die Konkurrenz erschwert. Letzteres ist der wichtigste Punkt:

Die natürlichen Produktionsbedingungen in Südwestafrika, Boden- und Wasserverhältnisse, kann man nicht ändern (abgesehen von Wasseranlagen); sie muß man als gegebene Größe bei Berechnung der Rentabilität des Viehzuchtbetriebes einstellen und nun, um die Prrduktionskosten so herabzusetzen, daß die Kolonie auf dem Weltmarkt mit den anderen Viehzuchthändlern konkurrieren kann — abgesehen von der Verbesserung der Absatzmöglichkeit durch Schaffung guter Verkehrswege — die Landerwerbskosten möglichst niedrig bemessen.*) Gegen diese grundlegende Forderung, die erfüllt werden muß, um nicht unsere Kolonie von vornherein wirtschaftlich existenzunfähig zu machen, haben die Gesellschaften mit ihren hohen Bodenpreisen schwer gesündigt. Unsere beiden bedeutendsten Praktiker auf dem Gebiete der Besiedelung in Südwestafrika, E. Hermann-Nomtsas und F. Gessert-Inachab, haben das rechnerisch nachgewiesen. Gessert vergleicht die Landpreise Südwestafrikas mit denen der anderen Viehzuchtländer: Nach Hermann bedarf in Südwestafrika 1 Rind zu seiner Ernährung einer Landfläche von 40 ha. Diese Fläche kostet bei der „South-African Territories“ 50 Mark, bei der „Siedelungsgesellschaft“ sogar 80 Mark; ähnlich ist es auch bei den anderen südwestafrikanischen Landgesellschaften. Dagegen kostet in Argentinien eine 1 Rind ernährende Landfläche nur 16 Mark, ist also vier bis fünfmal billiger! In Nordamerika ist der Weideboden, auf 1 Haupt Rindvieh berechnet, sogar fünfzigfach billiger als in unserem Südwestafrika!

„Was hier in Südwest,“ ruft Gessert aus, „die Wirtschaft vornehmlich verteuert, sind die enorm hohen Farmpreise, die ein Vielfaches betragen von dem, was in Vieh exportierenden Ländern üblich ist. Bei solchen Verhältnissen darf man sich nicht wundern, daß sich keine Ansiedler finden wollen. Wir sind hier im Schutzgebiet infolge der hohen Landpreise auf den Märkten der Bergwerks-

*) Ausführliches hierüber in meiner Abhandlung „Zur Geschichte der Besiedelung von D.-Südwestafrika“ in den „Beiträgen z. Kolonialpolitik“, V. Jahrgang, Heft 7, 9, 10.

Digitized by Google

bezirke (Kimberley, Johannesburg) dem australischen Fleisch gegenüber nicht konkurrenzfähig.“ Und Hermann schreibt:

„Ich habe zahlenmäßig nachgewiesen (in der Schrift „Viehzucht und Bodenkultur“ in „Deutsch-Südwestafrika“), daß das Land hier an sich überhaupt noch keinen Wert hat, daß namentlich aber die Zahlungsbedingungen für die Ansiedler unerschwinglich sind. Während andere Kolonialstaaten und selbständige junge Länder, wie Argentinien, Brasilien u. s. w., Einwanderer subventionieren und den Ansiedlern als selbstverständlich Ländereien unentgeltlich übebweisen, wird bei uns der Ansiedler den Landspekulanten als Ausbeutungsobjekt preisgegeben. Ist es nicht widersinnig, wenn aus der Tasche des deutschen Steuerzahlers große Summen als Ansiedlungsbeihülfen verlangt werden, während gleichzeitig freiwilligen, auf eigene Kosten herauskommenden Ansiedlern ihr Kapital durch die Landspekulanten abgenommen wird?“

So verteuerten die Gesellschaften das ihnen vom Staate zum Zweck der Besiedelung geschenkte Land, zu dessen Wertsteigerung sie fast ausnahmslos nicht einen Pfennig verwendet hatten. Dies Verfahren hat unzweifelhaft den Charakter der Bodenspekulation und bedeutet eine schwere Verletzung der Konzessionsbedingungen.

Nach alledem besteht wohl kein Grund, den Landgesellschaften, die sich als Schädlinge und als Feinde der wirtschaftlichen Entwickelung der Kolonie erwiesen haben, für ihre „Aufwendungen“ oder ihre ganze „Tätigkeit“ dankbar zu sein. Im Gegenteil, zu den Leistungen der Gesellschaften für die Kolonie stehen die ihnen vom Staate zugewendeten Vermögensobjekte in keinem Verhältnis, während doch dem Staate und der Allgemeinheit, welche die bisherige wirtschaftliche Erschließung der Kolonie nahezu allein besorgt haben, dafür auch sämtliche staatlichen Güter und Werte des Landes ungeschmälert gebührten. Die Vergebung des größten Teils derselben an die Landgesellschaften bedeutet eine ungerechtfertigte Bereicherung der beschenkten Gesellschaften auf Kosten der Allgemeinheit und des deutschen Steuerzahlers, ihre Rückerstattung muß gefordert werden. Um feststellen zu können, ob eine einen Erstattungsanspruch begründende ungerechtfertigte Bereicherung vorliegt, muß man natürlich nicht einfach die Gesamtsumme der angeblichen Aufwendungen aller Gesellschaften von 8 oder gar, mit Einrechnung der Otavigesellschaft, 24 Millionen in Rechnung stellen, sondern bei jeder einzelnen Gesellschaft die Bereicherungsfrage prüfen und ermitteln, wie viel sie, die betreffende Gesellschaft, für die Kolonie geleistet, und wie viel sie vom Staate geschenkt bekommen hat. Die Untersuchung ergibt bei allen sechs Landgesellschaften eine Bereicherung auf Staatskosten im Werte von Millionen. Die Feststellung des Gesamtwertes der Bereicherung aller Gesellschaften ist jedoch insofern von Interesse, als es sich nur bei großen Objekten lohnt, eine Aktion zu ihrer Wiedererlangung gegen die Gesellschaften durchzufechten.

Der Flächeninhalt des Landgebietes, das den Gesellschaften von Seiten und auf Kosten des Staates zugewendet worden ist, beträgt 295000 qkm. Auch hier gibt die amtliche Denkschrift zu Gunsten der Gesellschaften unrichtige Zahlen. Sie behauptet, das Gesellschaftsgebiet mache 32% der ganzen Kolonie aus, wenn man aber den wüsten Küstenstrich, der den Gesellschaften gehöre, abziehe, nur 20%. Eine solche Berechnung ist unbedingt falsch. Wenn man den Küstenstrich abzieht, weil er „keinen wirtschaftlichen Wert“ habe, so muß man doch auch den (dem

Digitized by Google

Staate gehörigen, mindestens ebenso großen) Wüstenstrich an der östlichen Binnengrenze, das wasserlose Sandfeld, abziehen, der noch viel weniger wert ist. Es ist überhaupt eine unzutreffende Angabe, daß der Küstenstrich nichts wert sei: er weist Guanolager auf, von denen einige von 1894 bis 1904 allein an Ausfuhrzöllen 1300000 Mark eingebracht haben, auch Erzfundstellen, und in den Hafenplätzen Bauterrains, von denen der Quadratmeter mit 3 bis 4 Mark bezahlt wird. Die Gesellschaften haben nicht 20 vom Hundert, sondern tatsächlich 32, oder noch richtiger: 34 vom Hundert der Landfläche der ganzen Kolonie erhalten.*) Die 10000 qkm der „Hanseatischen Landgesellschaft" müssen dabei doch mitgerechnet werden, wenn sie ihr auch noch nicht überwiesen sind. Denn wie will die Regierung, wenn sie die Konzessionen für unwiderruflich erteilt ansieht, die Erfüllung ihres Überweisungsversprechens verweigern? — Die Denkschrift behauptet weiter, von dem Gesellschaftsland seien nur 33300 qkm, 4% des Flächengehalts des ganzen Schutzgebietes, vom Staate den Gesellschaften verliehen, dagegen die 240000 qkm der „Kolonialgesellschaft" und der Kaokolandgesellschaft durch Kauf von den Eingeborenen erworben. Auch das ist falsch dargestellt. Im ersten Teil dieser Abhandlung (unter A) ist bereits nachgewiesen, daß jene 240000 qkm zum Teil unmittelbar durch das Reich, jedenfalls aber durchaus auf Kosten des Reichs erworben worden sind, da ja dies Gebiet ohne die Abwälzung der ihm ursprünglich aufhaftenden Landesverwaltungspflicht auf das Reich keinen Vermögenswert, d. h. keinen aktiven, die aufhaftende Last übersteigenden Wert haben würde.

Es ist also der Besitz sämtlicher Gesellschaften eine Bereicherung auf Kosten des Staates. Das Gebiet, in dem den Gesellschaften die Berggerechtsame verliehen sind, ist noch weit größer als ihr Landbesitz, wohl 500000 qkm groß, weit über die Häfte des ganzen Landes.

Der Wert der Bergrechte ist, bei dem zweifellosen Mineralreichtum Südwestafrikas, sehr hoch zu veranschlagen. Durch eingehende bergmännische Untersuchungen sind Gold und Silber, vor allem aber zahlreiche, abbauwürdige Kupfergruben festgestellt. Allein das Tsumeb-Bergwerk wird von dem schon jetzt sicher ermittelten Erzgang binnen 5 Jahren 36 Millionen Mark Reingewinn ergeben, wahrscheinlich**) aber das doppelte, da in größerer Tiefe ein zweites Lager festgestellt ist. Ähnlich ertragreiche Kupfergruben sind aber schon jetzt mehrere andere festgestellt, so die von Otyosongati und von Gorob. Für ihren Landbesitz von 1300000 ha fordert die englische South-Westafrica-Company von den Ansiedlern einen Kaufpreis von 3, sogar zum Teil 5, 6 Mark für den Hektar, schätzt ihn also selber auf etwa 4 Millionen Mark. Derjenige der „Siedelungsgesellschaft" hat, wenn man ihn ebenfalls nach ihren Verkaufspreisen berechnet (2 Mark für den Hektar) einen Wert von 2 Millionen Mark u. s. w. bei den anderen Gesellschaften. Es beziffern sich somit allein die Landwerte der Gesellschaften auf etwa 10 Millionen Mark. Noch viel höher aber ist der Wert des Bergregals zu veranschlagen, das in einem Gebiete von über 350000 qkm der „Südwestafrikanischen Kolonialgesellschaft" überantwortet wurde.

*) Auf die niedrigere Zahl 32 v. H. kommt die amtliche Denkschrift dadurch, daß sie fälschlich die 10000 qkm der Hanseatischen Gesellschaft und die von den Gesellschaften verkauften Ländereien, an deren Stelle doch der Erlös getreten ist, — die Bereicherung ist also geblieben, — nicht mitrechnet.

**) Der Geschäftsbericht der Company von 1903 sagt sogar: „mit Sicherheit."

Digitized by Google

Diese erhebt von den Bergbautreibenden $2^1/_2$ vom Hundert des Ertrags. Wenn auch nur einige der in ihrem Gebiet festgestellten (z. Teil schon im Abbau begriffenen) Erzgruben dem Tsumeb-Bergwerk ähnlich sind, so belaufen sich die hier dem Reiche entgehenden Bergabgaben ebenfalls auf Millionen.

Soviel über den ungefähren Geldwert der Bereicherung der Gesellschaften auf Staatskosten, die zurückgefordert werden muß, wenn die Kolonie jemals finanziell erstarken und ohne die ewigen Reichszuschüsse existieren will. Ehe wir darauf näher eingehen, sei hier abschließend festgestellt, daß das Vorliegen des einen Grundes für die Konzessionsentziehnng, nämlich die Verwirkung durch Verletzung der allgemeinen Konzessionsverpflichtung und die Benachteiligung der Allgemeinheit durch die ungerechtfertigte Bereicherung der Gesellschaften auf Staatskosten, — durch die vorstehenden Ausführungen nachgewiesen ist; die in diesem Abschnitt III behandelte Frage: Haben die Gesellschaften die allgemeine Konzessionsverpflichtung verletzt, die „wirtschaftliche Hebung" der Kolonie und die „Nutzbarmachung" ihrer Gebiete zu bewirken, und haben sie im Gegenteil die Entwickelung der Kolonie schwer geschädigt, ist zu bejahen.*)

Im Einzelnen wird der Beweis für diese Verwirkung wegen Verletzung der allgemeinen Konzessionsbedingung gesondert für jede der 4 Konzessionsgesellschaften in Anlage I bis IV geführt werden, wobei außerdem bei jeder Gesellschaft noch die besonderen Verwirkungsgründe, ihre Verletzungen bestimmter einzelner Konzessionsvorschriften und sonstigen Sünden werden geschildert werden. So viel aber ist schon jetzt klar, die Konzessionsentziehung ist rechtlich wohl begründet und bedeutet nicht „Rechtsverletzung," „Vertragsbruch," „Verletzung von Treu und Glauben," „Raub" u. ä., wie die Herren Rhode und Bornhaupt sich ausgedrückt haben. Die Beseitigung der Konzessionen bedeutet im Gegenteil die Zurückerstattung eines Raubes am Vermögen der Volksgesamtheit, die Wiederherstellung des verletzten Rechts, die Beseitigung eines schreienden Unrechts.

IV.

Hier ist nunmehr, abgesehen von den Gerechtigkeitsgründen der Verwirkung, der für die Beseitigung der Landgesellschaften oder doch ihre Heranziehung zu den Landesverwaltungskosten vorliegende wirtschaftspolitische Grund zu behandeln, auf den uns die obige Erwähnung der Finanzwirtschaft der Kolonie und ihrer Beziehung zu den Konzessionen geführt hat. Dieser politische Grund ist wichtiger als die ganze bisher behandelte Rechtsfrage, er ist, da es sich hier um Vorschläge zu politischen Maßnahmen handelt, ausschlaggebend. Auch wenn die Gesellschaften bisher die Entwickelung der Kolonie nicht geschädigt hätten,

*) Zu den in Abschnitt I besprochenen Entziehungsgründen vom Standpunkt der Gerechtigkeit kommt, wie vorstehend dargetan, — obwohl es ja eigentlich gar nicht nötig ist, privatrechtliche Rechtsgrundsätze heranzuziehen, — die Konzessionsentziehung nach den Rechtssätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung. Hier sehen wir, wie sehr v. Stengel Recht hat mit seiner Ansicht, daß es nicht nur auf den Text der Konzessionsurkunden, sondern sehr wohl auf die Voraussetzungen ankomme, unter denen die Konzessionen erteilt seien (condictio causa data causa non secuta, § 813 Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Digitized by Google

so müssen sie doch beseitigt werden, weil sie für die Zukunft das schwerste Hemmnis jeder rationellen Landpolitik und Finanzwirtschaft und überhaupt jeder gesunden Entwickelung unseres jungen Kolonialstaates sind.

Will man aber die Gesellschaften, oder vielleicht einige von ihnen, aus irgend einem Grunde nicht einfach durch Konzessionsentziehung beseitigen (d. h. den gewöhnlichen, nicht dotierten und privilegierten Erwerbsgesellschaften gleichstellen), so muß man sie doch auf andere Weise ihrer Gefährlichkeit und Schädlichkeit für den den Staat entkleiden und sie wenigstens zur Tragung der Kosten der Landesverwaltung heranziehen, da ja auch der größte Teil der Werte des Landes ihnen überlassen worden ist. Es ist nur gerecht, daß die Kolonie, die zum großen Teil den Landgesellschaften gehört, nun auch vornehmlich auf deren Kosten, nicht auf Kosten der Allgemeinheit verwaltet wird.

1. Die Gesellschaften als wirtschaftliches Hemmnis der Besiedelung.

Ein Hemmnis für die staatliche und wirtschaftliche Entwickelung der Kolonie sind sie erstens aus dem Grunde, weil sie kein Geld mehr haben; denn damit sind ihre ungeheuren Gebiete der Besiedelung und Nutzbarmachung überhaupt verschlossen, da jeder, der sich an ihrer Nutzbarmachung beteiligen will, sich erst mit schwerem Geld bei den Gesellschaften, die „das ausschließliche Recht" haben, einkaufen muß, vergleiche den Fall Görz. Die amtliche Denkschrift freilich verweist auf das papierene Kapital der Gesellschaften von 65 Millionen Mark. Nun, damit kann ein ernsthafter Betrachter nicht rechnen, sondern nur mit dem eingezahlten Kapital von 34 Millionen, denn bei den meisten Gesellschaften ist es augenscheinlich, daß sie ihr gezeichnetes Kapital nicht einzahlen wollen oder können. So hat z. B. die Kaokogesellschaft noch 9 Millionen nicht eingezahlt, die South-African Territories $7^1/_2$ Millionen. Hätten sie überhaupt etwas für ihre Gebiete tun wollen, so hätten sie es schon längst tun müssen. Die „Kolonialgesellschaft" und die „Siedelungsgesellschaft" haben zwar noch ein paar Hunderttausend Mark, das ist aber völlig ungenügend, um die ihnen gehörigen etwa 150000 qkm Land und das noch viel größere Gebiet der Bergrechte auch nur annähernd zu erschließen. Erstere hat überdies jetzt ihren landwirtschaftlichen Betrieb völlig aufgegeben und will nun ihre 135000 qkm Land nur noch durch Spekulation „nutzbar machen." Letztere hätte mit ihren lumpigen 165000 Mark Kapital überhaupt die gewaltige Landfläche von 2 Millionen Hektar nicht erhalten dürfen, denn der Gedanke, diese mit 165000 Mark wirtschaftlich zu entwickeln, ist einfach lächerlich, dies Unternehmen mußte ja ein Spekulationsgeschäft werden.

Also nur mit dem eingezahlten Kapital von 34 Millionen können wir rechnen. Das ist zum größten Teil schon verbraucht, die Reste sind zur wirtschaftlichen Entwickelung des Gesellschaftsbesitzes von 295000 qkm völlig ungenügend. Dieser Zustand bedeutet eine schwere Schädigung der Kolonie, auch dies beste Drittel der ganzen Kolonie muß, wie die Berliner Kolonialregierung selbst sich ausgedrückt hat, „dem großen nationalen Siedelungsinteresse dienstbar gemacht werden," und zwar gleichzeitig mit den zwei Dritteln, die jetzt zur Verfügung der Regierung stehen. Denn geschieht dies nicht, so profitieren von der unterdessen bewirkten Meliorierung und Werterhöhung des Regierungslandes,

Digitized by Google

da dadurch die Bodenpreise steigen, auch die untätig spekulierenden Landgesellschaften auf Kosten des Reichs.*)

Jene Tatsache, daß ja die Gesellschaften gar kein Geld für die Nutzbarmachung ihrer Konzessionen mehr haben und daher dem Kapital, wie im Fall Görz die Betätigung in der Kolonie, wenigstens in dem von ihnen unter Verschluß gehaltenen Drittel, erschweren, widerlegt am bündigsten die Behauptung ihrer Freunde, das Vorgehen gegen die Landgesellschaften „schrecke das Kapital ab," im Schutzgebiet zu arbeiten. Das Großkapital ist überhaupt nur nötig für den Bergbau. Und daß es zu diesem Zwecke auch ohne Landkonzessionen für Südwestafrika zu haben ist, beweist das Beispiel der Firma Görz und der vier an der Otavigesellschaft beteiligten deutschen Banken, die trotz der ungünstigsten Bedingungen, welche die im Besitz der Konzessionsrechte befindliche englische Company ihnen diktieren konnte, die Hälfte des Kapitals von 20 Millionen Mark hergegeben haben**) ***)

Dagegen für die landwirtschaftliche Nutzbarmachung der Kolonie brauchen wir keine großen Kapitalgesellschaften, sondern Ansiedler. Hermann-Nomtsas, der frühere Leiter der landwirtschaftlichen Stationen der „Kolonialgesellschaft" und älteste Großfarmer des Schutzgebietes, schreibt darüber:

„Mir ist, speziell für unsere Kolonie, zunächst kleines Kapital, das mit großer Arbeitskraft und Arbeitslust eng verbunden ist, also der Ansiedler mit etwas Vermögen, weit lieber als großes Kapital, das sich die Arbeitskraft nur für teures Geld verschaffen kann, und dem Arbeitslust meist gänzlich fremd ist. Ein noch so hoch bezahlter Beamter wird niemals so eifrig arbeiten, als der wenig bemittelte Ansiedler auf eigener Scholle. Gesellschaftsgeld wird wohl meist verloren sein. Haben wir erst einige Tausend Ansiedler, die es hier zu mäßigem Wohlstand gebracht haben, so ist die Zeit gekommen, daß sich auch großes Kapital ins Land wagen kann, indem es sich an große Kulturaufgaben macht, die dem kleinen Mann über die Kräfte gehen, wie Eisenbahnen, Bankinstitute, große Bewässerungsanlagen, Bergwerke." — Die Hermann'sche Ansicht von der Unbrauchbarkeit der Gesellschaften für die landwirtschaftliche Nutzbarmachung der Kolonie wird Wort für Wort bestätigt durch die Gesellschaften selbst, nämlich durch die oben wiedergegebene in der amtlichen Denkschrift enthaltene Äußerung bezüglich der „Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" und ihre erfolglose landwirtschaftliche Tätigkeit; die anderen Landgesellschaften mit Ausnahme der Siedelungsgesellschaft sind ja überhaupt nie für die landwirt-

*) Vgl. darüber die amtliche Denkschrift v. 28. 12. 1902, zitiert unten S.

**) Nach der amtlichen Denkschrift 9970000 Mark; nach dem Jahresbericht der Company waren 12 Millionen von den deutschen Banken.

***) Wenn demnächst unseren Vorschlägen gemäß, vielleicht der einen Gesellschaft das überwiesene Landgebiet, der anderen, z. B. der „Kolonialgesellschaft," ihr Bergbaumonopol wieder entzogen werden sollte, so können die Gesellschaften, wenn sie wirklich das von der amtlichen Denkschrift behauptete Aktienkapital von 84 Millionen Millionen Mark haben und anders als in Bodenspekulation tätig sein wollen, doch ganz ruhig in der Kolonie eine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, wie es doch andere Erwerbsgesellschaften, ohne Landkonzessionen, auch tun! Es ist also ganz unrichtig, daß „das Kapital" etwa durch die Konzessionsentziehung gehindert werde, in der Kolonie zu arbeiten.

Digitized by Google

schaftliche Nutzbarmachung ihres Landbesitzes tätig gewesen. Ihr Wirken besteht lediglich darin, den Besitz teuer an Ansiedler zu verkaufen oder zu verpachten und so die landwirtschaftliche Nutzbarmachung der Kolonie zu schädigen, da, wenn die Gesellschaften das Land nicht erhalten hätten, das Geld der Ansiedler zum großen Teil entweder in deren Händen bleiben und als Betriebskapital dem Lande nützen, oder aber an die Regierung gezahlt werden und so wiederum der Kolonie nützen würde.

Auf diese Weise wirkt das Bestehen der großen Landgesellschaften, die angebliche Gewinnung von „Kapital" für die Kolonie nicht nützlich, sondern schädlich. Die wirkliche Gewinnung von Kapital für die Nutzbarmachung des Landes ist nicht durch Erteilung von Landkonzessionen, sondern durch Bodenkreditinstitute zu erreichen. Denn die landwirtschaftliche Nutzbarmachung der Kolonie ist, wie oben dargetan, nur durch eine möglichst große Zahl von selbständigen Ansiedlern zu bewirken. Die Landgesellschaften nun entziehen der Kolonie Kapital und lassen es in die Taschen der Londoner und Berliner Landspekulanten fließen, sie nehmen den Ansiedlern in Gestalt von Landkaufgeldern ihr Kapital ab und erschweren ihnen dadurch die wirtschaftliche Existenz. Eine dem Lande nützliche Tätigkeit des Großkapitals könnte und müßte aber doch gerade darin bestehen, den Ansiedlern Betriebskapital unter den leichtesten Bedingungen zu verschaffen. Die Landgesellschaften haben für ihr Land weder bei dessen Erwerb Geld gegeben, noch später Geld hineingesteckt. Trotzdem verlangen sie Geld dafür von den Ansiedlern, viel Geld sogar, weit mehr als Staat und Eingeborene, weit mehr als der wirkliche Wert beträgt. Damit legen die Gesellschaften zu Unrecht der Gesamtheit eine Abgabe auf. Sie verteuern der Bevölkerung die selbstverständliche, allernötigste Grundlage ihrer Existenz, indem sie sich als ganz unnötige Zwischenhändler zwischen die ursprünglichen Landbesitzer, die Häuptlinge und den Staat, und die landerwerbenden Ansiedler schieben. Sie stellen damit den ganzen jetzt in der werdenden Kolonie Südwestafrika sich aufbauenden, wirtschaftlichen Organismus auf eine falsche, ungesunde Grundlage. Wollte die Regierung nun einmal durchaus „Kapital anlocken" für die Eröffnung von Bergwerken, so hätte sie es durch Vergebung aller möglichen hohen Werte, z. B. von Bergrechten, tun sollen, nur nicht durch die Vergebung des Landes; der Grund und Boden muß in der Hand des Staates, der Volksgesamtheit bleiben und darf nicht in die Gewalt von Börsenspekulanten ausgeliefert werden. Übrigens ist auch die Verleihung von Bergbaumonopolen bedenklich, wie wir oben bezüglich des Monopols der „Kolonialgesellschaft" dargetan haben, es fördert nicht die Eröffnung von Bergwerken, sondern erschwert sie. — Es wird eingewendet, daß die Gesellschaften infolge des Aufstandes kein Hemmnis für die Besiedelung mehr seien und nicht mehr landverteuernd wirken könnten, da die Regierung jetzt genug Siedelungsland erhalten habe (80000 qkm Hereroland und mindestens 20000 qkm im Südbezirk), das Land der Gesellschaften daher nicht mehr nötig sei. Dem ist leider nicht so: Die Siedelungsgesellschaft besitzt die unentbehrlichen Ländereien bei der Hauptstadt Windhuk, die Territories ebenfalls gerade die Gebiete des Südens, die man bei der Besiedelung nicht umgehen kann, die South-West-Africa-Company vollends die hochwichtigen Landstrecken, in denen Ackerbau allein auf den Regenfall hin möglich ist, die einzigen von Weißen zu besiedelnden Ackerbau-

Digitized by Google

bezirke der Kolonie! Es würde ein wunderliches Bild von Landesbesiedelung herauskommen, wenn man gerade diese besten und wichtigsten den Gesellschaften gehörigen Gebiete leer und brach liegen lassen würde. Übrigens würden diese dadurch einen unverdienten Wertzuwachs erhalten, worüber unten noch gehandelt werden wird.

2. Die Gesellschaften als Gefahr für die Finanzwirtschaft und Wirtschaftspolitik der Kolonie.

Das Weiterbestehen der Gesellschaften in der bisherigen Weise, ohne daß sie der Kolonie Steuern zahlen oder anderweitigen wirtschaftlichen Nutzen bringen, schädigt aber nicht nur die einzelnen wirtschaftlichen Existenzen in der Kolonie, die Ansiedlerbevölkerung, die Landwirtschaft Südwestafrikas, sondern auch das wirtschaftliche und finanzielle Wohl des Staates selbst. Denn die Gesellschaften in ihrer bisherigen Gestalt verhindern, daß der Staat eine gesunde Finanzwirtschaft bekommt, sich erhebliche fortlaufende eigene Einnahmen erschließt, finanzwirtschaftlich auf eigenen Füßen zu stehen und ohne die unaufhörlichen Reichszuschüsse auszukommen beginnt. Dieser Zustand beim Weiterbestehen der Gesellschaften birgt eine viel größere Gefahr für die Existenz der Kolonie in sich, als die von einem Vorgehen gegen die Gesellschaften befürchtete „Abschreckung des Kapitals," nämlich die Abschreckung *des Reichstages*! Denn wenn der Reichstag von den ungeheuren staatlichen Aufwendungen nie einen Erfolg für den Staat sieht, wenn die Reichszuschüsse, statt durch eigene Einnahmen der Kolonie allmählich ersetzt zu werden, im Gegenteil immer mehr anwachsen, da ja alle Erträge aus den Regalien nicht dem Staate, sondern den Landgesellschaften zufließen, so wird der Reichstag sagen, daß er in eine solche Kolonie kein Geld mehr hineinsteckt, und damit wird die Kolonie überhaupt verloren sein. Denn durch die Aufwendungen der Landgesellschaften wird sie sicher nicht lebensfähig erhalten! Gerade jetzt werden neue Millionenforderungen für dringend notwendige wirtschaftliche Unternehmungen angekündigt, z. B. für die große Südbahn im Namaland. Diese wird der Reichstag wahrscheinlich nur dann bewilligen, wenn auch den Nutzen davon der Staat, die Allgemeinheit, nicht die Gebiete der Landgesellschaften haben, oder wenn diese zu den Kosten herangezogen werden. Darum muß jeder Freund der Kolonie und überhaupt der deutschen Kolonialpolitik ein endliches Vorgehen gegen die Gesellschaften, ihre Heranziehung zu den Kosten oder die Überführung ihres ganzen verliehenen Besitzes in die Hand des Staates fordern. Denn sonst nötigt der Reichstag die Regierung, die vom Zufall regierte planlose, von der Hand in den Mund lebende, mit halben Maßregeln arbeitende, verderbliche *Sparsamkeitspolitik*, die uns schon den jetzigen Aufstand mit seinen 200 Millionen Ausgaben und der Vernichtung des ganzen bisherigen Kolonisationswerks eingetragen hat, fortzusetzen. Das aber würde bedeuten, daß aus der Kolonie nie etwas Rechtes wird, daß sie ewig ein schwaches, ungesundes Staatsgebilde, eine Last für das Mutterland bleibt. Der Kolonialstaat Südwestafrika kann nur dann wirtschaftlich und politisch sich entwickeln, wenn er seine *Staatswirtschaft*, für die er bis jetzt ganz planlos und ohne Zusammenhang Ausgaben gemacht hat, planmäßig und rationell organisiert. Die Regierung muß sich endlich ein festes Ziel stecken und einen bestimmten Plan entwerfen, wie sie dasselbe zu erreichen

Digitized by Google

sich bemühen wird, muß, nachdem ihr altes Programm der Konzessionspolitik, die wirtschaftliche Entwicke der Kolonie durch Erteilung von Konzessionen an das Privatkapital zu bewirken, gescheitert und schon seit Jahren zu Gunsten einer vom Staate selbst als Unternehmer mit Millionenaufwendungen betriebenen staatlichen Kolonialwirtschaft aufgegeben worden ist, ein neues wirtschaftspolitisches Programm aufstellen. Das gilt sowohl für die Steuerpolitik wie für die Ansiedelungspolitik, für die Organisation der Staatseinnahmen wie der Staatsausgaben. Die Regierung muß streben, durch schnelle Besiedelung und landwirtschaftliche Nutzbarmachung der Kolonie, die freilich im Anfang aus Staatsmitteln unterstützt werden muß, das Land steuerkräftig zu machen, dem jungen Staate eine Bevölkerung zu geben und damit Produktion, Handelsverkehr, wirtschaftliches Leben hervorzurufen. Ohne vorhergegangene Besiedelung keine ständigen eigenen Einnahmen der Kolonie, keine Verminderung der Reichszuschüsse. Die Besiedelung ist die nötige Grundlage der ganzen erhofften wirtschaftlichen und finanziellen Erstarkung der Kolonie. Das wird der Reichstag einsehen und gerade im Interesse des deutschen Steuerzahlers die für die Besiedelung nötigen Ausgaben, einschließlich der für die Besiedelung der Südhälfte unentbehrlichen Südbahn, bewilligen. Zugleich muß damit begonnen werden, durch Besteuerung, durch Erschließung von Staatseinnahmen der Landesverwaltung, der jungen staatlichen Organisation eine gesicherte und möglichst starke finanzielle Grundlage zu geben. Auf beiden Gebieten stehen die Sonderrechte und Monopole der Gesellschaften im Wege! Die nötige systematische Landpolitik hindern sie, indem sie ihr gerade die besten und am günstigsten gelegenen Landesteile verschließen, die nötige rationelle Finanzpolitik stören sie teils durch die einigen von ihnen zugestandene Steuerfreiheit, teils dadurch, daß die Landkaufgelder und die Bergbau-Abgaben ihnen zufließen statt dem Staate. Die Gesellschaften und die Eingeborenen müssen von jetzt an besteuert werden. Denn die Ansiedlerbevölkerung muß in den ersten Jahren, so lange sie noch mit der Einrichtung ihrer Farmwirtschaften, vor allem der Beschaffung des nötigen Viehbestandes beschäftigt ist und noch nicht von ihrer Produktion leben kann, steuerfrei bleiben, eine Besteuerung der Ansiedler würde gerade das Gegenteil des erstrebten Zieles, der schleunigen finanziellen Erstarkung der Kolonie, erreichen, denn sie würde die Entstehung einer steuerkräftigen Bevölkerung verlangsamen. Nun bedeutete aber gerade die bisherige Besteuerung durch Einfuhrzölle, die nahezu die ganzen bisherigen Staatseinnahmen ausmachten, eine höchst einseitige, daher ungerechte, und höchst drückende, den wirtschaftlichen Fortschritt hindernde Besteuerung der Ansiedlerbevölkerung. Die Zölle sind eine der Hauptursachen dafür, daß das Leben und Wirtschaften in der Kolonie so teuer und dadurch die Rentabilität des Farmbetriebes in Frage gestellt war. Sie sind infolge der durch den Aufstand noch weiter verschlimmerten wirtschaftlichen Teuerung aufgehoben und können in absehbarer Zeit nicht wiedereingeführt werden, das wäre für das neubegonnene Kolonisationswerk geradezu eine selbstmörderische Maßregel, wie unten näher dargetan werden wird. Aber es muß für sie ein Ersatz gefunden werden durch eine andere Besteuerung; und da kommt nur eine solche der Eingeborenen und der Landgesellschaften in Betracht.

Die Besteuerung der Landgesellschaften ist notwendig nicht nur unter dem Gesichtspunkt des materiellen Nutzens für den Staat, sondern auch weil sie eine

Googl

Forderung der Gerechtigkeit, der bisherige Zustand ein schweres Unrecht ist. Der bestehende Zustand ist ja nicht bloß, daß die Gesellschaften keine Steuern zahlen, sondern, daß sogar die Bevölkerung ihnen Steuern zahlen muß in Gestalt von Landkaufzinsen und Bergbauabgaben. So lange die Gesellschaften in dieser Weise eine bevorrechtigte Stellung im Staate einnehmen, einen mächtigen Staat im Staate bilden, kann freilich der Staat selbst nie finanziell gedeihen und eine rationelle Finanzwirtschaft organisieren! Aber nicht nur die Steuerprivilegien der Gesellschaften sind eine Ungerechtigkeit, noch viel ungerechter ist die Benachteiligung der Allgemeinheit durch den bisher uneingeschränkten Wertzuwachs der Landgebiete der Gesellschaften auf Staatskosten. Der Staat macht, da er ein Drittel des Landes an die Gesellschaften vergeben hat, seine jährlichen Millionenausgaben großenteils zum Nutzen der Landgesellschaften, diese ernten durch die Wertsteigerung ihrer Ländereien die Früchte der vom Staate bezahlten wirtschaftlichen Hebung des Landes, an der sie selbst nicht genügend mitarbeiten. Das ist eine ungerechte Benachteiligung dieses Staates, d. h. der Allgemeinheit, zu Gunsten einer Interessentengruppe. Die Gerechtigkeit erfordert die wenigstens teilweise Beseitigung dieses sozialpolitischen Unrechts durch eine Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses des Gesellschaftsbesitzes.

Vor allem aber ist, abgesehen von dem Wertzuwachs, die Besteuerung der Gesellschaften deshalb zu fordern, weil schon ihre Dotierung mit Millionenwerten aus dem staatlichen Vermögen eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gesellschaften und Beraubung der Allgemeinheit war. Die Besteuerung bildet also, wie eingangs dieses Abschnittes ausgeführt, einen Ersatz für die völlige Wiedereinziehung des verliehenen Besitzes. Wenn den Gesellschaften ein Drittel der Kolonie gehört, müssen sie selbstverständlich auch zu den Kosten der Kolonie einen entsprechenden Beitrag leisten.

Von den Einzelheiten dieses Kostenbeitrags, der Höhe der nötigen Steuern und der einzelnen Steuerarten, wird unten noch die Rede sein.

3. Die äußerpolitische Gefährdung der Kolonie durch die Gesellschaften.

Hier ist zuvor noch kurz zu erwähnen, daß auch ein äußerpolitischer Grund besteht, die Gesellschaften zu beseitigen oder wenigstens unschädlich zu machen, daß sie nicht nur innerpolitisch ein Hemmnis der wirtschaftlichen Kräftigung unseres jungen südwestafrikanischen Kolonialstaates sind, sondern ihn auch mit einer äußeren, nämlich der englischen Gefahr bedrohen. Deutsch-Südwestafrika hat nämlich insofern eine Sonderstellung unter den deutschen Kolonien und einen höheren Wert als die übrigen, als sie nicht bloß eine nationalwirtschaftliche, sondern auch eine bevölkerungspolitische und damit weltpolitische Bedeutung für das Mutterland besitzt. Sie wird uns, wenn sie auch nur einige hunderttausend Deutsche sollte ernähren können, ein überseeisches deutsches Neuland, d. h. ein neues mit deutscher Bevölkerung besiedeltes Land schaffen. Dadurch wird sie in viel höherem Maße als die im Besitz der fremden Bevölkerung bleibenden, von uns nur beherrschten tropischen Schutzgebiete eine in festem deutschen Besitz, in wirklich deutschen Händen

Digitized by Google

befindliche,*) für unsere Weltstellung nützliche Station, ein weltpolitischer Stützpunkt des Deutschtums, der trotz seines geringen Fassungsvermögens bezüglich der Zahl der Bevölkerung doch eine ähnliche Wichtigkeit für Deutschland gewinnen kann, wie für England die Kapkolonie, die ja auch kein größeres bevölkerungspolitisches Fassungsvermögen hat.

Daraus ergibt sich als Hauptaufgabe Deutschlands in Südwestafrika, dies Land möglichst schnell mit einer möglichst starken deutschen Bevölkerung zu besiedeln. Nur dann ist unser Besitzverhältnis zu dem Lande festbegründet. Die deutsche Herrschaft muß sicher sein sowohl gegen die Eingeborenen im Lande, als auch — gegen unsere politischen Nachbarn jenseits der Landesgrenzen, die Engländer. Man hat mit Recht darauf hingewiesen,**) daß es eine Gefahr für die Sicherheit der deutschen Herrschaft bedeuten würde, wenn die englischen Land- und Berggesellschaften in die ihnen gehörenden Landesteile und Bergwerke eine englische Bergindustrie-Bevölkerung hineinziehen, ein Verhältnis, das seinerzeit im Johannesburger Bergbaubezirk in Transvaal zu unaufhörlichen Reibereien mit der niederdeutschen Regierung, die politisch die Herrschaft über das Land hatte, geführt hat. Wir müssen möglichst zu verhindern suchen, daß auch in Deutsch-Südwestafrika sich eine solche „nationale Frage" entwickelt und die Engländer starke nationale Interessen und wirtschaftspolitischen Einfluß in unserer Kolonie gewinnen.

Wie steht es denn nun gegenwärtig in dieser Beziehung? Die Gesellschaften bilden ja schon jetzt einen mächtigen Staat im Staate! Wir haben es ja nicht etwa mit einer oder zwei kleinen Gesellschaften in einem bestimmten, engbegrenzten Landesteil zu tun, die man leicht im Zaum halten und überwachen könnte, sondern mit einem ganzen Gesellschaftsknäuel, das die wirkliche Macht in der Kolonie ausgeliefert erhalten hat, da es das Land und die Bevölkerung wirtschaftlich beherrscht, da ihm über die ganze Kolonie hin, über ein Gebiet von 4—600000 qkm. die ober- und unterirdischen Werte des Landes gehören. Ein solcher Zustand ist eine fortwährende Bedrohung der Macht des Staates über das Land und der Sicherheit seiner Herrschaft. Die Landgesellschaften werden geradezu eine Nebenregierung bilden, wie die Gesellschaften in den südafrikanischen Kolonien Portugals. Soll doch bereits der Direktor der „Kolonialgesellschaft" von Bennigsen auf einem Festessen beim Gouverneur in Windhuk geäußert haben, die Regierung könne gegen die Gesellschaft (gegen deren Bergbau- und Landpolitik) gar nichts machen. Und als während des Burenkrieges von einer kräftigen Besiedelung des deutschen Nordbezirks die Rede war, erklärte Cecil Rhodes in einem Schreiben an den englischen Gouverneur Milner, er werde als größter Aktienbesitzer der South-Westafrica-Company diese Besiedelung verhindern. Gleichzeitig fiel von den Lippen des ganz von der Rhodes-Gruppe abhängigen Premierministers des Kaplandes, Sir Gordon Sprigg, in einer Sitzung des Kapparlaments die Äußerung, die Zeit sei wahrscheinlich nahe (probably near), daß England Südwestafrika „wiedererwerben" werde. Daß diese Bestrebungen nicht etwa seitdem aufgegeben worden sind, beweist die Wiederholung der Sprugg'schen Äußerung durch den jetzigen Premierminister,

*) Ganz ebenso bei England: Das von Engländern bevölkerte Australien ist dadurch ewiger Besitz der englischen Rasse geworden, ist zweifellos ein festerer Besitz des englischen Volkes als das von Indern bevölkerte, von den Engländern nur beherrschte Indien.

**) Stromer von Reichenbach, Dr. Hindorf, Dr. G. Hartmann.

Digitized by Google

Dr. Jameson, und der Ausspruch, den der Vertreter der South-African Territories Ltd. vor kurzem getan haben soll, er werde im deutschen Südbezirk 500 Familien aus dem Kapland anzusiedeln suchen und dafür sorgen, daß England wenigstens tatsächlich in den Besitz des südlichen Teils des deutschen Schutzgebietes komme.

Das ist nämlich das Bedenkliche an jenem Staat im Staate, den die Landgesellschaften bilden: Daß sie unter englischem Einfluß stehen! Die „Kolonialgesellschaft" ist beteiligt an der Kaokolandgesellschaft und der Hanseatischen, die Aktien der Hanseatischen gehören zu mehr als der Hälfte, die der Kaoko zu $^9/_{10}$ der englischen South-Westafrica-Company; ähnlich ist es mit der Otavigesellschaft; und die „South-Afrikan Territories" ist überhaupt ganz englisch. Die amtliche Denkschrift scheint, der oft wiederholten Beweisführung jener Interessenten folgend, das Bestehen des englischen Einflusses damit leugnen zu wollen, daß sie hervorhebt, die Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaften seien zum Teil Deutsche. Leider ist das kein Beweis gegen den englischen Einfluß. Denn diese Herren sind in ihrer Mehrzahl politisch neutral. Entscheidend sind die Herren Aufsichtsratsmitglieder nicht, sondern die in England sitzenden eigentlichen Macher, deren Macht teils auf der Schwäche des deutschen Nationalgefühls teils darauf beruht, daß die Menge des Aktienkapitals englisch ist.

Wer sind nun diese Macher, welche Personen und Kreise bilden mit ihrem Gelde die südwestafrikanischen Landgesellschaften? Die Bestrebungen englischer Kapitalistenkreise zur Beseitigung der deutschen Herrschaft in Südwestafrika sind so alt, wie diese Herrschaft selbst. Schon im Vertrage von 1877 hatten sich die Engländer das jetzige Gebiet der South-Westafrica-Company im Otavibezirk mit den Otavibergwerken von den Herero abtreten lassen. Vom Jahre 1884 an war der Vertreter der englischen Bestrebungen im Hererolande der bekannte Lewis, der ebenfalls besonders auf die Otavibergwerke Anspruch erhob. Seine Hintermänner und Geldgeber, also die eigentlichen Inhaber seiner „Konzessionen", waren aber Mitglieder der bekannten Rhodes-Clique, die in Kimberley ein „Damaraland-Syndikat" bildeten. Nach Lewis Tode erwarb ein „Upingtonia-Syndikat" in Kapstadt die das Otavigebiet umfassende Landkonzession des Kapländers Jordan und die Bergbaukonzession des Lewis für die Otavigruben; die Wühlereien gegen die deutsche Herrschaft wurden geleitet von Sir Donald Currie. Zwar nicht mit diesem, aber mit anderen englischen Syndikaten, der „Kays Co." und der „Anglo-Germann-Territories Co.," verhandelte nun 1891 und 1892 die deutsche Kolonialregierung mit dem Endergebnis, daß tatsächlich gerade die von den Engländern seit 1877 begehrten Gebiete an sie abgetreten wurden: Die Otavi-Bergwerke, ferner 13000 qkm Land im Otavibezirk an die South-Westafrica-Company, und das ganze Kaokoveldt (105000 qkm Land mit den Bergrechten) an die Kaokolandgesellschaft, von deren Aktien über 90% der Company gehören. Wer ist nun wieder diese South-Westafrika-Company? Sie ist ein Ableger der in Südafrika allmächtigen und die ganze englische Politik beherrschenden Rhodes'schen Finanzgruppe, deren Rückgrat die Debeers-Diamantengesellschaft in Kimberley bildet. Deren Macht besteht in dem Diamantenmonopol, das ihr jährlich 80 Millionen Mark Reingewinn bringt. Nur dadurch hat sie es durchsetzen können, in Form der mit Hoheitsrechten ausgestatteten, daher kurz „Chartered Company" genannten, von Rhodes geleiteten „British South-African-Company" unter ungeheueren Geldopfern das ganze nördliche Südafrika zwischen Transvaal, Kapland und Deutsch-

Digitized by Google

Südwestafrika bis zum Sambesi und darüber hinaus bis nach Deutsch-Ostafrika, das sogenannte Rhodesien, für England zu erwerben und zu kolonisieren. Der Grundsatz der ganzen Rhodes'schen Politik war, das zu gewinnende Land mit einem Netz von untereinander zusammenhängenden „amalgamierten", nur verschiedene Namen tragenden Konzessionsgesellschaften zu überziehen. Dies System wandte er mit Erfolg in den an sein „Reich" Rhodesien angrenzenden portugiesischen, ostafrikanischen und südwestafrikanischen Kolonien an, und ebenso in dem deutschen Südwestafrika, immer mit dem Ziele, diese Nachbargebiete erst wirtschaftlich, dann auch politisch dem großen englisch-südafrikanischen Reiche anzugliedern.

„Afrika englisch vom Kap bis zum Nil"! Vor allem aber Südafrika englisch vom Kap zum Sambesi! So erhöhte die Rhodes'sche Debeersgesellschaft im Jahre 1899 ihren Besitz in Aktien der South-Westafrica-Company auf 93443 Stück (rund 2 Millionen Mark.) Die Leiter der Company sind Edmund Davis und George Cawston, zugleich Vorstandsmitglieder der Rhodes'schen Chartered Company. Im ganzen sind von den Aktien der South-West-Africa-Company über $^3/_4$ in englischen und nur 6 vom Hundert in deutschen Händen.*) Die Company wiederum besitzt über 90 vom Hundert der Aktien der Kaokolandgesellschaft, über die Hälfte der Aktien der Hanseatischen Land- und Bergwerksgesellschaft, die in der Südhälfte von Deutsch-Südwestafrika ihren Landbesitz und ihre Bergbaukonzessionen hat, die sämtlichen Aktien der South-Africa-Company, die in dem an Deutsch-Südwestafrika und Rhodesien anstoßenden südlichen Teile der portugiesischen Angola-Kolonie eine große Land- und Bergbaukonzession hat, und 25000 voll gezahlte Anteile**) des „Trans-African-Railway-Syndikates", das eben dort eine Eisenbahnkonzession besitzt.***) Ferner hat der bekannte Mittelsmann der Company in Deutschland, Rechtsanwalt Scharlach-Hamburg, im Jahre 1899 auf der Hauptversammlung der Kolonialgesellschaft in Koblenz erklärt, daß er auch die Aktien der South-African Territories Ltd., die fast den ganzen Südbezirk von Deutsch-Südwestafrika besitzt, habe aufkaufen lassen. An der Kaokogesellschaft ist wiederum die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" mit einem Aktienbesitz von 500000 Mark beteiligt, ebenso ist sie stark an der „Siedelungsgesellschaft" beteiligt. Die „Amalgamation" ist also vollständig, die ganze Kolonie ist in dem zusammenhängenden Netz der Spekulationsgesellschaften gefangen. Und die angeblich „rein deutsche" Otavi-Gesellschaft? Ihr Kapital beträgt 20 Millionen Mark, davon ist in Besitz der deutschen Banken weniger als die Hälfte, nämlich 9970000 Mark, über die Hälfte ist in englischen Händen.†) Und zwar hat die South-Westafrika-Company 8 Millionen, die „Exploration-Company" 1950000 Mark. Von den 8 Millionen wurden 4 von der Company unmittelbar aufgebracht, 4 wurden von den bekannten Finanzhäusern der südafrikanischen Rhodes-Gruppe: Der

*) Kolonialzeitung 1897, Seite 185; 1901, Seite 312.

**) Geschäftsbericht der Company von 1901.

***) Die South-Westafrika-Company beherrscht durch ihre Tochtergesellschaften ein Gebiet von 86000 engl. Quadratmeilen Berggerechtsamen (220000 qkm) und 38000 Quadratmeilen (84480 qkm) Grundeigentum (Geschäftsbericht von 1901); dabei sind augenscheinlich die 105000 qkm Grundeigentum der Kaoko-Gesellschaft noch gar nicht mitgezählt.

†) Einschließlich von 60000 Mark, die ein Brüsseler Bankhaus gezeichnet hat. Amtliche Denkschrift Seite 35.

Digitized by Google

Debeers-Gesellschaft, L. Hirsch und Co., Wernher Beit und Co. gezeichnet. Die „Exploration-Company“ ist überhaupt identisch mit der Rhodes'schen Debeers-Gesellschaft; denn diese hat den gesamten Aktienbestand der Exploration-Company für 25 Millionen Mark aufgekauft.*) Also wieder eine Verstärkung der Interessen der mächtigen südafrikanischen Kapitalistenkreise in der deutschen Kolonie; sie sitzen bei uns beinahe ebenso fest wie in Transvaal! Man wende nicht ein, daß nach dem Tode von Rhodes seine politischen Pläne aufgegeben seien. Schon die obenerwähnten Ansprüche englischer Politiker können uns eines anderen belehren. Das Streben nach politischer Expansion, nach Gründung eines ganz Südafrika umfassenden englischen Reiches ist jedem südafrikanischen Engländer in Fleisch und Blut übergegangen und wird besonders von der Kimberley-Johannesburger Finanzgruppe, die auch den Krieg gegen Transvaal gemacht hat, unterstützt.

„Nach Transvaal kommt Südwestafrika an die Reihe,“ hat die englische Presse offen erklärt, und sie wird auch in der Tat sofort die Hetze gegen uns, die sie jetzt schon während des Herero-Aufstandes leise begonnen hat, stärker einsetzen lassen, sobald in Englands eigenen Besitzungen der Widerstand der Buren besser überwunden sein wird. Deshalb muß es das vornehmste Ziel der deutschen Politik in Südwestafrika sein, dort möglichst wenig „englische Interessen“ begründen zu lassen, damit möglichst wenig Reibungspunkte entstehen, die englischen Gesellschaften nicht noch in ihrem Einfluß zu stärken, sondern den deutschen Kolonialstaat in Südwestafrika möglichst kräftig und schnell zu begründen, durch Stärkung seiner wirtschaftlichen Hülfsmittel und Vermehrung seiner deutschen wehrfähigen Bevölkerung.

Eine solche beschleunigte Besiedelung bedeutet zugleich eine große Ersparnis im Kolonialetat und Verminderung des Reichszuschusses, denn bei Zunahme der Mannschaften, die ihrer Militärpflicht in Südwestafrika genügen müssen, vermindert sich entsprechend die so viel kostspieligere aus angeworbenen Freiwilligen bestehende Schutztruppe. In Hinsicht auf jene Gefährdung der Sicherheit der deutschen Kolonie von außen bedeutet übrigens der jetzige Aufstand bei all dem Schlimmen, das er gebracht hat, doch auch eine sehr bedeutsame Verbesserung der deutschen Machtstellung: die starke Artillerie und der starke Munitionsvorrat, die hinüber geschafft worden sind und selbstverständlich in dieser Stärke werden erhalten werden, haben die bisherige Wehrlosigkeit der Kolonie beseitigt und die bisher bestehende Möglichkeit, sie durch einen plötzlichen Überfall dem Deutschen Reiche wegzunehmen, ausgeschlossen. Der geplante Bahnbau nach dem Namaland würde die militärische Stärke der Kolonie noch mehr, aufs Doppelte erhöhen! Die größte Gefahr bei einem Angriff auf das Schutzgebiet würde in der Abschneidung der Lebensmittelzufuhr bestehen, läßt sich aber durch eine beschleunigte Besiedelung der Ackerbaubezirke von Otavi beseitigen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die englischen Gesellschaften in Südwestafrika auch aus politischen Gründen beseitigt oder doch unschädlich gemacht werden müssen. Bezüglich der Hanseatischen, der Kaoko-Gesellschaft und der S.-A. Territories ist, wie wir oben sahen, diese Forderung auch juristisch und wirtschaftspolitisch begründet, indem sie entgegen ihren Konzessionsverpflichtungen nichts zur wirtschaftlichen Hebung der Kolonie getan haben. Die einzige rühmliche Ausnahme bildet die Otavigesellschaft, die keine Landgesellschaft ist und keine Konzession erhalten hat, und durch jene mittelbar auch die South-Westafrica-Company. Der Bau der

*) Amtliches „Deutsches Kolonialblatt“ 1901, Seite 158.

Otavibahn, das ist die einzige erhebliche Leistung der gesamten Gesellschaften in Südwestafrika. Auch ist die Otavigesellschaft für ihre weitere wirtschaftliche Aufgabe, die Nutzbarmachung ihrer Bergbaukonzession, kapitalkräftig genug. Gegen sie sprechen also nicht die Gründe, aus denen die Beseitigung der untätigen, nur spekulierenden und kapitalarmen Gesellschaften gefordert wird. Im Gegenteil, das hocherfreuliche Werk wirtschaftlicher Hebung, das sie mit ihrem Bahn- und Bergbau für die Kolonie vollbringt, — natürlich nicht mit diesem idealen Beweggrunde, sondern ihres sicheren pekuniären Vorteils halber —, darf nicht gestört werden. Freilich, gewisse Sicherheitsmaßregeln müssen auch gegenüber der Otavi-Gesellschaft getroffen werden, denn die politischen Gründe der „englischen Gefahr" bestehen auch mit Bezug auf sie. Daß ein großer Teil der Rechte der rein englischen South-Westafrica-Company auf die beinahe halb deutsche und nur noch halb rhodesisch-englische Otavigesellschaft übergegangen ist, ist nur ein kleiner Fortschritt gegen das Engländertum in unserem Schutzgebiet; denn dem Fortschritt steht gegenüber die gewaltige Verstärkung des wirtschaftlichen Einflusses, der beinahe unseren ganzen Nordbezirk besitzenden englischen Gesellschaften durch die dorthin in deren Besitzungen führende Eisenbahn, die den Wert dieser Besitzungen erst realisiert. Der deutsche Staat muß sich daher auf jeden Fall eine gewisse Kontrolle über die Tarife der halbenglischen Privatbahn und die Befugnis zu ihrer Verstaatlichung wahren. Und ferner darf die Rücksicht auf die Otavigesellschaft nicht so weit getrieben werden, daß man um ihretwillen alle Maßregeln gegen die Company und die Kaoko unterläßt. Vielmehr sind gegen diese alle etwa als nötig und berechtigt anerkannten Maßregeln unbeirrt durchzuführen (Besteuerung oder Entziehung der Landrechte). Und wenn infolgedessen etwa diese Gesellschaften ihr Kapital von der Kolonie zurückziehen, wie man schon gedroht hat, so ist das für die Kolonie und für Deutschland kein Schaden, sondern ein großer Vorteil. Denn die Bergwerke des Nordbezirks können, infolge ihres nachgewiesenen großen Wertes, auch ohne das englische Kapital durch die an der Otavigesellschaft beteiligten deutschen Banken abgebaut werden. Der vom Standpunkt der Gerechtigkeit und der deutschen Interessen ideale Zustand bezüglich der Otavigesellschaft wäre geradezu, daß sie die Früchte ihrer, zur Hälfte mit deutschem Geld gemachten Aufwendungen auch wirklich voll genösse, während jetzt leider die Company den Hauptvorteil davon zieht, nicht nur durch die satzungsmäßige Gewinnbeteilung von mehr als der Hälfte, sondern vor allem dadurch, daß die Otavigesellschaft mit ihrer Bahn die 11720 qkm Land der Company und einen großen Teil der 100000 qkm der Kaokogesellschaft mitsamt den Bergrechten um viele Millionen im Werte steigert. Der Idealzustand wäre daher, daß auch der ganze Landbesitz der Company der Otavigesellschaft gehörte. Die Company würde ja dann immer noch den Teil des Gewinnes erhalten, der ihr durch ihre Beteiligung an der Otavigesellschaft zufällt. Sie hat zweifellos das Verdienst, durch den Nachweis des Wertes der Otavigruben das deutsche Großkapital herangezogen zu haben. Aber dafür ist sie durch die ihr schon gewährten Geldentschädigungen und die ihr satzungsgemäß über den Betrag ihres Aktienanteils hinaus aus dem Gewinn der Otavigesellschaft zufließenden Vorteile (Genußscheine) genügend belohnt.

4. Die Art der einzuführenden Besteuerung.

Die sämtlichen angeführten Einzelgründe nötigen zu der Folgerung: entweder muß der Gesellschaftsbesitz wieder dem Staate zurückgegeben oder doch zur Tragung

der staatlichen Verwaltungslasten mit herangezogen werden. Es ist nunmehr auch die zweite der vorgeschlagenen Maßregeln im einzelnen zu erörtern. Im zweiten Unterabschnitt ist nachgewiesen, daß die bisherige Besteuerung der Bevölkerung durch Einfuhrzölle die Kolonie aufs schwerste schädigt und durch eine andere Steuerart ersetzt werden muß, die zwar der Kolonie möglichst hohe eigene Einnahmen verschafft, aber doch sie nicht so in ihrem wirtschaftlichen Fortschritt hemmt. Außer den schon erwähnten Gründen gegen die Zollpolitik ist noch ein politischer anzuführen: Es muß Deutschlands Bestreben sein, die Zollmauer der Kolonie zwar dem Ausland gegenüber bestehen zu lassen, dagegen das deutsche Mutterland selbst und seine Kolonien zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zu gestalten. Wenn den Kolonien gegenüber das Mutterland wirtschaftspolitisch gerade so Ausland ist wie andere fremde Staaten, so fehlt gerade das wirksamste Mittel, die Kolonien dauernd an das Mutterland zu ketten. Das empfindet jetzt England schwer und sucht um jeden Preis einen Zollverein mit seinen Kolonien zu bilden. Dies ist natürlich sehr schwer, wenn die Kolonien schon wohlorganisierte Staaten geworden sind, deren Wirtschaftsleben schon höher entwickelt ist und die Erschütterung der Beseitigung der Schutzzölle, des teilweisen Übergangs zum Freihandel, nur mit Schaden übersteht, ganz abgesehen von dem Einnahme-Ausfall im Staatshaushalt. Deutschland würde eine sehr törichte Politik treiben, wenn es diese ungeheueren Schwierigkeiten, an denen in England selbst ein so fähiger und mächtiger Staatsmann wie Chamberlain zu scheitern droht, sich künstlich bereiten würde, da es jetzt noch Zeit ist, sie ganz zu vermeiden, die Zollschranken zwischen Kolonie und Mutterland gar nicht erst aufkommen zu lassen. — Übrigens waren die Zölle auch die ungerechteste Besteuerung, die man sich denken kann: sie belasten den hart arbeitenden Ansiedler, das für die Kolonie wertvollste Bevölkerungselement, und ließen die großen Landesherren, die Gesellschaften, die 29½ Millionen Hektar Land im Schutzgebiet besitzen, unbesteuert.

So kommen wir von selbst auf die Steuer, die, solange eine Einkommensteuer noch nicht möglich ist, die gerechteste darstellt: die Grundsteuer. Aber auch deren Einführung würde, wie oben ausgeführt, solange die Farmwirtschaften der Kolonie noch nicht vollständig eingerichtet und in Betrieb gesetzt sind, noch verfrüht sein und eine Schädigung der jungen Kolonie verursachen. Man könnte daher eine allgemeine, auch den Grundbesitz des kleinen Farmers treffende Grundsteuer nur mit der Einschränkung einführen, daß für jede bezogene Farm eine Steuerfreiheit von 5 bis 10 Jahren vom Beginn der Bewirtschaftung an vorgeschrieben würde; für die jetzt schon bestehenden Farmen der Kolonie müßte diese steuerfreie Frist von der Beendigung des Aufstandes bezw. von ihrer Wiederbeziehung an laufen.

Eine solche Grundsteuer würde nun, wenn sie etwa den nicht bewirtschafteten Grundbesitz frei ausgehen ließe, die jetzt herrschende Bodenspekulation nicht treffen, sondern im Gegenteil begünstigen. Sie muß deshalb auch unbedingt für das nicht bewirtschaftete Land eingeführt werden, d. h. sie darf keine Ertragssteuer, sondern muß eine Steuer nach dem gemeinen Wert sein. Aber auch diese Maßregel würde, wenn man nicht etwa die in einigen Konzessionen zugestandene Grundsteuerfreiheit aufhöbe, ihren Zweck nicht erreichen, da ja dann die jenen Landgesellschaften gehörenden ausgedehnten Besitzungen unbesteuert bleiben würden, und da, abgesehen hiervon, vielleicht auch eine mäßige Grundsteuer der Bodenspekulation noch kein Ende machen würde. Als wirksame Mittel gegen diese kommen nur die zwei

Digitized by Google

folgenden in Betracht: Der Betriebszwang und die Wertzuwachssteuer. Der Betriebszwang müßte dahin gehen, daß aller Grundbesitz genutzt werden muß, entweder durch Bebauung mit Gebäuden oder durch landwirtschaftliche oder industrielle Benutzung (Viehzucht, Ackerbau, Forstwirtschaft, Abbau von Guanolagern, Robbenschlag und dergl.) Nicht bewirtschafteter Grundbesitz verfällt nach Ablauf einer bestimmten Frist dem Staate und wird eingezogen. Wenn der Betriebszwang gegenüber der Bodenspekulation wirksam sein soll, darf keine Ausnahme zu gunsten angeblich unbenutzbarer Grundstücke gemacht, die Frist nicht zu lang bemessen und der Nachweis des Bewirtschaftetseins nicht zu leicht genommen werden. Das bedeutet vor allem, daß auch Weideland, das keine offenen Wasserstellen besitzt, bewirtschaftet werden muß, — der Besitzer muß eben Wasser aufmachen oder das Land an den Staat abgeben, der das dann besorgen wird, — und daß nicht, wenn z. B. auf der Farm Heusis 100 Rinder gehalten werden, dies als eine genügende Bewirtschaftung der ganzen, 2 Millionen Hektar großen östlichen Khomas-Hochebene gilt. Das heißt, es muß ein bestimmtes Mindestmaß der Intensität der Bewirtschaftung für einen bestimmten Flächeninhalt festgesetzt werden, natürlich für die einzelnen Landschaften verschieden, da der Nutzungswert des Bodens je nach der geographischen Lage sehr verschieden ist. Bei Beobachtung aller dieser Sicherheitsmaßnahmen wird der Betriebszwang wirksam sein und die Landgesellschaften zwingen, ihr Land entweder selbst zu bewirtschaften, oder an Ansiedler zu verkaufen oder zu verpachten. Da trotz billigen Verkaufs das Land nicht alles rechtzeitig an den Mann gebracht werden wird, so wird ein ziemlich bedeutender Rest an den Staat zurückfallen. Die Gesellschaften können sich über diesen Heimfall und überhaupt die Einführung des Betriebszwanges durchaus nicht als über eine Ungerechtigkeit beklagen, denn den Ansiedlern gegenüber besteht der Betriebszwang schon seit der Verordnung vom 25. 6. 1894.*)

Es ist also im Gegenteil die Beseitigung einer ungleichen und ungerechten Behandlung, wenn der Betriebszwang nun endlich auch für die Landgesellschaften eingeführt wird, die ja ihre Ländereien ebenfalls vom Staate erhalten haben. Die Wirkung des Betriebszwangs hängt ganz davon ab, eine wie lange Frist das Gesetz den Gesellschaften zum Verkauf bezw. zum Beginn der Bewirtschaftung ihres Landbesitzes setzen wird. Für die Ansiedler beträgt die Frist 1 Jahr; für die Gesellschaften darf sie keinesfalls länger als 5 Jahre sein mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Gesellschaften schon 10, 15, sogar 20 Jahre haben verstreichen lassen, ohne ihr Land nutzbar zu machen. Noch länger zum Schaden der Kolonie zu warten, würde eine durch nichts zu rechtfertigende Pflichtverletzung der Staatsregierung bedeuten. Vielleicht würde es sich empfehlen, den alljährlichen Verkauf eines bestimmten Bruchteils des Gesamtbesitzes an Ansiedler zu fordern, etwa eines Zehntels, mit der Maßgabe, daß die Fläche, die an dem vorgeschriebenen Landgebiet fehlt, alljährlich dem Fiskus anheimfällt. Ein solcher Verkaufszwang kann ohne Bedenken an die Stelle des Eigenbetriebszwangs gesetzt werden, da ja das Ziel von jeher nicht die Bewirtschaftung durch die Landgesellschaften selbst, sondern die Bewirtschaftung durch Andsiedler, die Besiedelung der Kolonie gewesen ist.

Wie aus Vorstehendem erhellt, wird es nicht leicht sein, eine gute Verordnung über die Einführung des Betriebszwanges zu schaffen. Und auch diese würde

*) Vgl. Hesse Seite 127.

Digitized by Google

höchstens für die zukünftige Verhinderung der Spekulation genügen, dagegen nicht, wie die Wertzuwachssteuer, die jetzt schon den Gesellschaften unverdient auf Kosten des Staates zu Teil gewordene Bereicherung treffen. Ja, sogar die zukünftige Bodenspekulation trifft der Betriebszwang nicht, wenn die Gesellschaften, wie die „S.-A. Territories", ihre Farmen verpachten, denn dann sind sie ja „in Betrieb genommen," der Zweck, die Gesellschaften durch den Betriebszwang zu nicht spekulierender, produktiver Tätigkeit zu zwingen, wird also nicht erreicht. Gerade für dies von der „S.-A. Territories" eingeschlagene Verfahren fordert ja Gessert „eine Steuer auf faule Spekulation," in dem er überzeugend und eingehend nachweist, das dasselbe den wirtschaftlichen Fortschritt des Landes schwer schädigt. Die Ansiedler hüten sich nämlich, auf dem nur gepachteten Lande größere Meliorationsarbeiten (Wasseranlagen, Gebäude und dergl.) auszuführen, da sie nach Ablauf der Pacht dafür von der Gesellschaft ganz ungenügend entschädigt werden. Ähnlich ist es bei der „Kolonialgesellschaft" und der „South-Westafrica-Company." Also der Betriebszwang genügt nicht, wenn man nicht etwa einen Zwang zum Betrieb durch die Gesellschaften selbst — oder zum Verkauf — anordnen will. Vor allem aber erfüllt der Betriebszwang nicht die Hauptaufgabe der in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Maßregeln: Der Kolonie sofortige eigene Einnahmen zu erschließen und die Gesellschaften zu den Landesverwaltungskosten heranzuziehen.

Neben dem Betriebszwang — und neben einer etwaigen Grundsteuer — ist unbedingt nötig als bestes Mittel gegen die Bodenspekulation und als die gerechteste Besteuerung, die überhaupt nur denkbar ist, die Wertzuwachssteuer, die sich in den letzten Jahren schon fast ganz Deutschland erobert hat und in unserer Kolonie Kiautschau mit bestem Erfolge seit Jahren besteht. Diese Steuer trifft bekanntlich nur die durch die Entwicklung und die Arbeit der Gesamtheit dem Grundstücksbesitzer ohne sein Zutun erwachsene Wertsteigerung des Grundstücks, nicht etwa auch die durch seine eigene meliorierende Arbeit geschaffene. Die Wertzuwachssteuer würde in Südwestafrika nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie genügend hoch wäre und wenn sie nicht nur bei Verkauf der Grundstücke, sondern auch periodisch, etwa alle 5 Jahre, erhoben würde. Denn sonst würde sie für die Gesellschaften keinen Zwang zum Verkauf ihrer Ländereien an die Ansiedler bedeuten.

Es ist zu erörtern, ob die einigen Gesellschaften zur Seite stehende Steuerfreiheitsklausel, welche die Auferlegung einer Grundsteuer verbietet, auch die Wertzuwachssteuer betrifft. Wenn man die Frage bejaht, so muß man eben jene Bestimmung der Konzessionen aufheben. Oben ist dargelegt, daß die Konzessionen überhaupt vom Staate wieder zurückgezogen werden können, ohne jede „Rechtsverletzung." Das gilt natürlich erst recht von einer einzelnen Konzessionsbestimmung wie der Steuerfreiheitsklausel. Und zwar ist die Klausel ohne Entschädigung der Gesellschaften aufheben; denn so weit kann man es nicht treiben, daß man den Gesellschaften dafür Geld zahlt, daß der Staat ein Objekt besteuern darf, welches er selbst ihnen erst geschenkt hat! Denkbar wäre es übrigens auch, daß man die Grundsteuer und Wertzuwachssteuer einführte, ohne das Privileg der drei steuerfreien Gesellschaften, der South-Westafrica-Company, der Siedelungsgesellschaft und der Hanseatischen, aufzuheben. Das würde praktisch durchaus nicht eine so ungleichmäßige und daher ungerechte und unmögliche Behandlung einzelner Gesellschaften bedeuten, als welche es Herr von Bornhaupt hinstellt.*) Denn die hanseatische

*) „D. Kolonialzeitung" 1903 S. 199. (Nr. 21.)

Digitized by Google

Gesellschaft scheidet nach der eigenen Darstellung von Bornhaupts und auch der amtlichen Denkschrift, als gar nicht in den Besitz ihres Landkonzessionsgebietes gelangend, überhaupt aus. Die Company würde zwar auf ihre 13000 qkm Land im Otavibezirk keine Steuer zu zahlen haben, wohl aber auf ihre 105000 qkm im Kaokoveldt; sie würde daher durchaus nicht „steuerfrei ausgehen!" Es würde also einzig die Siedelungsgesellschaft eine Vorzugsstellung einnehmen, die ja nur etwa 9000 qkm steuerfrei besitzt. Aber auch die Steuerfreiheit dieser Gesellschaft und der Company würde ja sehr bald aufhören (und daher keine große Ungerechtigkeit gegen die anderen Gesellschaften sein) durch den Betriebszwang. Denn nach den Konzessionen endet die Steufreiheit 5 Jahre nach dem Beginn der Bewirtschaftung oder Benutzung eines Grundstückes; infolge des Betriebszwanges muß die Bewirtschaftung alsbald beginnen, die „steuerfreien" Gesellschaften haben also in Wirklichkeit gar keine Vorzugsstellung vor den übrigen, — unter der Bedingung, daß der Betriebszwang eingeführt wird.

Die Notwendigkeit der Wertzuwachssteuer infolge der Millionenaufwendungen des Staates für Landeskulturarbeiten (Eisenbahnen, Wasserbohrungen u. s. f.) und der dadurch herbeigeführten Wertsteigerung des Landes hat die Regierung selbst anerkannt. In dem Bericht des stellvertretenden Gouverneurs von Estorff vom 28. Dezember 1902, Beilage zu der dem Reichstag vorgelegten Besiedelungsdenkschrift von 1903, heißt es im Anschluß an die Bemerkung, daß der Preis für Eingeborenenland meist 50 Pfg. für 1 ha sei: „Ausgeschlossen ist aber nicht, daß die Regierung ihren Einfluß auf die Eingeborenen geltend macht, noch weiter mit dem Preise herunterzugehen, namentlich dort, wo sie Brunnen erbohrt und andere Wasseranlagen macht. Es wird Vorkehrung zu treffen sein, daß der Wertzuwachs, den das Land durch die Bohrungen der Regierungen erfährt, von den verkaufenden Eingeborenen nicht zu einer die Ansiedlung schädigenden Steigerung der Preise ausgenutzt werden kann." Nun, was hier von den Eingeborenen gesagt ist, gilt selbstverständlich erst recht von den Gesellschaften, die mit dem von der Regierung ihnen geschenkten Lande und dessen unverdienten Wertzuwachs Spekulationsgeschäfte treiben. Wenn eine Gesellschaft einige Millionen Hektar vom Staate erhält, ohne einen Pfennig dafür zu bezahlen, und dann z. B. infolge der Gründung der Landeshauptstadt Windhuk dort für einen Hektar den Kaufpreis von 2 Mark bekommt, so ist das eine unverdiente Bereicherung auf Grund der Aufwendungen der Gesamtheit. Ebenso hat die „Kolonialgesellschaft" für den Sand von Swakopmund nichts gezahlt, und er war auch wirklich nichts wert. Wenn sie nun jetzt 30—40000 Mark für den Hektar erhält, so ist das ebenfalls ein durch den Staat ihr in den Schoß geworfener Wertzuwachs; denn der Staat hat mit einem Aufwand von 20—30 Millionen Mark den Hafen Swakopmund und die Eisenbahn von dort ins Innere gebaut und dadurch den Sanddünen ihren jetzigen hohen Baustellen-Wert gegeben. Wenn ein Staat einigen Anspruch darauf erhebt, für vernünftig und gerecht verwaltet zu gelten, so muß er wenigstens einen Teil solchen Spekulationsraubes durch eine Wertzuwachssteuer von mindestens einem Drittel der Wertsteigerung der geschädigten Volksgesamtheit wieder zuführen.

Es mag noch erwähnt werden, daß einzelne Landgesellschaften schon jetzt einer gewissen Besteuerung unterworfen sind. Die einen haben nach ihren Konzessionen einige, ganz geringfügige, Abgaben an den Staat zu zahlen; die andern nach ihren Verträgen mit den Häuptlingen gewisse Geldleistungen an diese zu entrichten. Wie

Digitized by Google

Dr. H. Hesse in seiner Abhandlung in Heft 12, VI. Jahrgang der „Zeitschrift für Kolonialpolitik und Kolonialrecht" überzeugend ausführt, ist das deutsche Reich als Schutzmacht die Rechtsnachfolgerin sämtlicher Häuptlinge geworden, da diese entweder sich persönlich am Aufstand gegen die Schutzmacht beteiligt, oder doch die Beteiligung ihres Volkes (Stammes) zu verhindern nicht vermocht haben; dadurch hat der betreffende Stamm der Schutzmacht gegenüber seine Rechte verwirkt, gleichgültig, ob der derzeitige Häuptling persönlich „treu" geblieben ist oder nicht. Auf diese Weise ist der Anspruch auf die jährlichen Zahlungen der „Kolonialgesellschaft" an Bethanien (1200 Mark), an Jan Jonker (1200 Mark) und andere,*) die der Kaokolandgesellschaft**) und die der „S.-A. Territories"***) auf das Reich übergegangen. Es empfiehlt sich, alle diese planlosen, zufälligen und ungleichmäßigen Steuern aufzuheben und an ihre Stelle die vorstehend besprochene, heilsamen wirtschaftspolitischen Zwecken dienende und nach bewährten steuerpolitischen Grundsätzen systematisch geordnete Besteuerung zu setzen. Da es also sich nur darum handelt, eine Steuer durch eine andere, gerechtere, zu ersetzen, können die Gesellschaften sich desto weniger über „Ungerechtigkeit" bei Einführung der neuen Steuern beklagen.

Dagegen das von Professor von Stengel an erster Stelle erwähnte Mittel gegen die Landgesellschaften, die Enteignung, deren Anwendung von jenen selbst sehr willkommen geheißen wird, kann nicht in Betracht kommen, soweit es sich um Anwendung des jetzt bestehenden Enteignungsgesetzes, der Verordnung vom 14. Februar 1903, handelt.†) Allerdings ist die Ansiedlung als ein „Unternehmen," durch welches „das öffentliche Wohl" gefördert wird, anzusehen, während das Brachliegen der ungeheueren Landgebiete spekulierender Gesellschaften dem öffentlichen Wohl widerstreitet. Was aber die Enteignung als Mittel gegen die Mißstände der Latifundienwirtschaft und Bodenspekulation unbenutzbar macht, ist die Bestimmung, daß der Enteignende den „vollen Wert des Grundstücks" bezahlen muß. Das ist selbstverständlich den Landgesellschaften gegenüber unmöglich! Der Staat kann nicht z. B. für 2 Millionen Hektar, die er erst einer Gesellschaft geschenkt hat, ihr nun 2 oder 3 Millionen Mark zahlen.

5. Die Verwendung des eingezogenen Gesellschaftsbesitzes bezw. der gezahlten Steuern.

(Besiedelungspolitik.)

Es ist schon hinreichend angedeutet, daß es nicht genügt, einfach die fehlerhafte Politik der Erschließung durch Landkonzessionen zu beseitigen, vielmehr muß an ihre Stelle eine bessere Erschließungspolitik, eine bessere koloniale Wirtschaftspolitik

*) Hesse, Materialsammlung S. 20 ff., 46 ff. Der Stamm des Jan Jonker ist zwar schon 1889 vernichtet worden. Aber dadurch kann die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft nicht einfach erloschen sein. Sie hätte ja sonst gerade den wertvollsten Teil ihres Gebietes einfach umsonst erhalten (zwischen Swakopmund und Windhuk). Auch hier ist die Schutzmacht als beteiligt anzusehen; sie ist die Rechtsnachfolgerin des Jonker'schen Stammes.

**) Vgl. Hesse in Heft 12 der „Zeitschrift für Kolonialpolitik," Seite 931 ff. als Sonderdruck erschienen bei W. Süsserott, Berlin.

***) Denkschrift vom 28. Februar 1905 S. 24 ff.

†) von Stengel in Heft 5, Jahrgang VI, der „Zeitschrift für Kolonialpolitik."

Digitized by Google

gesetzt werden; vergl. die Ausführungen darüber unter Abschnitt IV, 1 und 2. Die Konzessionspolitik war ein Fehler, den die jetzige Kolonialpolitik eben nach Möglichkeit verbessern muß. Nicht, daß Konzessionserteilungen grundsätzlich und in allen Fällen zu bekämpfen wären! Konzessionen können einer Kolonie nützlich sein, wenn der Staat als Gegenleistung für die Verleihung der Werte des Landes bedeutende wirtschaftliche Leistungen der Gesellschaften zur Hebung des Landes ausbedingt, z. B. Bahnbauten, Abbau von Bergwerken. Die ausdrückliche Auferlegung solcher Leistungen für die wirtschaftliche Entwickelung der Kolonie ist in den ersten südwestafrikanischen Konzessionen leider unterblieben. Deshalb muß, um die Konzessionsgesellschaften aus einem Schaden für die Kolonie, was sie jetzt sind, zu einem Nutzen für dieselbe werden zu lassen, jenes Versäumnis nachgeholt werden, die Leistungen für die wirtschaftliche Hebung des Landes müssen ihnen jetzt nachträglich auferlegt werden durch eine erhebliche Heranziehung zu den Kosten der Verwaltung und der von ihr auszuführenden wirtschaftlichen Unternehmungen.*) Das heißt, die ganze Aktion zur Heranziehung des Gesellschaftsbesitzes zu den Einnahmen der Kolonie kann nur unter der unumgänglich nötigen Voraussetzung befürwortet und für nützlich erachtet werden, daß die so erzielten Einnahmen — sei es nun der Landbesitz in natura oder die von den Gesellschaften zu entrichtende Steuer — zur planmäßigen wirtschaftlichen Hebung der Kolonie verwendet werden, daß also der mit der Konzessionspolitik angestrebte Erfolg auf diese Weise nachträglich doch noch erreicht wird. Will man das nicht, so kann man schließlich die jetzigen verfahrenen Zustände überhaupt bestehen lassen und sich das ganze Vorgehen gegen die Landgesellschaften sparen, in der stillen Hoffnung, daß sie vielleicht doch noch etwas für die Kolonie leisten. Die Frage der Landgesellschaftenpolitik darf eben nicht nur vom juristischen Standpunkt und überhaupt nicht für sich allein betrachtet werden, sondern als Teil der Landpolitik und überhaupt der Wirtschaftspolitik der Kolonie. Das nächste und — auch vom Standpunkt des deutschen Steuerzahlers — wichtigste Ziel unserer Wirtschaftspolitik in der Kolonie Südwestafrika muß sein, sie möglichst schnell zu besiedeln, damit sie steuerkräftig wird, wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht und des Reichszuschusses nicht mehr bedarf. Für dies Ziel kann das private Großkapital mitarbeiten durch Betrieb von Bergwerken; der Anfang ist mit den Otavi- und Otyosongati-Bergwerken schon gemacht. Der Staat kann auf diesem Gebiete nicht arbeiten, und er braucht auch mit der Besiedelung nicht auf weitere Bergbauunternehmungen zu warten. Denn der für die Ansiedlerbevölkerung allerdings nötige Absatzmarkt ist für die nächste Zeit durch die Bergwerke, die Bahnbauten und die starke Schutztruppe geboten; für später ist der Absatzmarkt für Wolle in Europa, für Fleisch in Britisch-Südafrika zu suchen.

Wir haben uns hier also lediglich mit der landwirtschaftlichen Nutzbarmachung der Kolonie, der Besiedelung, zu beschäftigen. Welche Wirtschaftspolitik

*) Also keine „unsittliche Politik". Die Steuern sind nur eine geringfügige Gegenleistung der Gesellschaften für den ihnen geschenkten Besitz. Eigentlich müßte es für die Gesellschaften ein Pudendum sein, ein solches Millionengeschenk auf Kosten der Allgemeinheit anzunehmen ohne Gegenleistung. Schlimm genug, daß sie dies Gefühl nicht zu haben scheinen, daß sie die Gegenleistung nicht freiwillig bewirken. Nun muß man sie eben durch die Besteuerung dazu nötigen. (? Die Schriftleitung.)

Digitized by Google

soll auf diesem Gebiete getrieben, wie sollen die nötigen Mittel beschafft werden? Eine Besiedelung durch die Gesellschaften, davon haben wir uns nun überzeugt, ist ausgeschlossen. Mit Recht schrieb Gouverneur Leutwein schon im Jahre 1902: „Bei der Ansiedelung, wenn sie richtig betrieben wird, ist nichts zu verdienen.“ Da nun aber Erwerbsgesellschaften verdienen und zum mindesten das Kapital ihrer Aktionäre verzinsen müssen, so haben wir es in Südwestafrika ganz naturgemäß erlebt, daß Gesellschaften eine der Kolonie nützliche Tätigkeit nicht entfalten. Sie nehmen den Ansiedlern ihr so nötiges Betriebskapital in Gestalt von Landkaufgeldern ab; und sie sind garnicht imstande, den neugegründeten Ansiedelungen die erforderliche Ausrüstung an wirtschaftlichen und kulturellen Hülfsmitteln mitzugeben. Das kann nur der Staat tun und hat es auch bisher schon, in den letzten 10 Jahren, getan. Nahezu 50 Millionen Mark hat er bereits mittelbar und unmittelbar für Besiedelungszwecke aufgewendet. Er hat die Farmen gegeben, sie mit Wasser versehen, sie mit Zuchtvieh bestockt, sie durch Verkehrsstraßen (Wege und Eisenbahnen) mit den Absatzmärkten verbunden, den Absatzmarkt dargeboten, den Ansiedlern direkt Ansiedelungsbeihülfen gezahlt, ihnen Post- und Telegraphenverbindungen geschaffen und Schulen, Ärzte und Tierärzte unterhalten. Es ist lächerlich, die „Besiedelungstätigkeit“ einer Siedelungsgesellschaft, die überhaupt nur 165000 Mark Betriebskapital besitzt, mit der des Staates gleichsetzen zu wollen. Die Ansiedelung muß vom Staate geleitet und betrieben werden, und zwar nicht als Erwerbsgeschäft, sondern als Landeskulturwerk nach dem Vorbild der „Ansiedelungskommission“ in den preußischen Ostmarken. So verfahren alle Kolonialstaaten, Brasilien, Argentinien und vor allem England in dem für das deutsche Südafrika besonders vorbildlichen Britisch-Südafrika. England hat nicht nur 4000 Millionen Mark aufgewendet zur Eroberung seiner beiden jüngsten südafrikanischen Kolonien, es hat auch sofort mehrere hundert Millionen bereitgestellt zu Zwecken der Ansiedelung und der Wasserbeschaffung.

Was Südwestafrika anlangt, so wird ja nicht etwa verlangt, daß der Staat etwas ganz Neues beginnt, sondern nur, daß er in der bisherigen, auf alljährlichen Reichstagsbeschlüssen beruhenden Tätigkeit fortfährt. Nachdem der Staat von 1894 an die obenerwähnten Aufwendungen zu Besiedelungszwecken*) zunächst ohne besonderen Plan von Fall zu Fall gemacht hatte, legte im Jahre 1902 die Regierung zum ersten Male dem Reichstage einen sorgsam ausgearbeiteten Plan zu staatlicher Besiedelung vor, der die Zustimmung des Reichstags fand, und dessen Durchführung, durch den Aufstand unterbrochen, noch im Gange ist. Die Regierung hat ausführliche Denkschriften Dr. Rohrbachs, des Vorsitzenden der Ansiedelungskommission, veröffentlicht,**) in denen er im einzelnen die Maßnahmen zur allmählichen Ausführung des Besiedelungswerkes bespricht. Dr. Rohrbach fordert die Aufwendung von jährlich 1 Million für die Besiedelung und stimmt im wesentlichen mit den Ausführungen Dr. G. Hartmanns, eines der besten Kenner der Kolonie, in dessen berühmter Flugschrift „die Zukunft Deutsch-Südwestafrikas“ überein. Hartmann meint, daß wir innerhalb der nächsten 20 Jahre die Bauernbevölkerung Südwest-

*) Näheres im „Ergänzungsband“ zur Hesse'schen Materialensammlung, Seite 12, 13.

**) a. a. O. Seite 13, 19, 20.

Digitized by Google

afrikas auf 10000 bis 15000 Familien mit 50000 bis 60000 Köpfen bringen können und müssen; und daß diese mit 10 bis 15 Millionen Wollschafen dem deutschen Mutterlande von seiner jährlichen Wolleinfuhr von 400 Millionen Mark einen beträchtlichen Teil, nämlich 40 bis 50 Millionen Mark liefern werden, ganz abgesehen von der landwirtschaftlichen Produktion der Kolonie und von ihrem Erzreichtum. Sämtliche Sachverständigen weisen nach, daß die Besiedelung im Anfang nicht allein vor sich gehen kann, daß in den ersten Jahren der Staat eingreifen muß, wenn er billige Kolonialpolitik treiben will. Das ist in der Tat der springende Punkt: Die bisherige plan- und ziellose „Sparsamkeitspolitik" ist in Wirklichkeit die allerkostspieligste! Denn beim Fortwursteln in der bisherigen Weise, so daß höchstens die laufenden reinen Verwaltungsausgaben alljährlich bewilligt werden, kann die Kolonie nur sehr langsam oder gar nicht wirtschaftlich erstarken, und der Zustand der Reichszuschüsse wird unrettbar in Permanenz erklärt. Ein Ende kann ihm nur gemacht werden durch die Förderung der Besiedelung mit den bisherigen Mitteln (Ansiedelungsbeihülfen, Beschaffung des Zuchtviehs, Wasserbohrungen) und durch den geplanten Bahnbau im Südbezirk der Kolonie. Letztere Maßnahme ist unleugbar ebenso erforderlich wie die Ansetzung der Ansiedler selbst. Sowohl der Nordbezirk, wie die Mittelbezirke sind oder werden jetzt mit Eisenbahnen versehen. Jetzt muß noch der Südbezirk durch einen lebenspendenden Verkehrsweg erschlossen und dadurch zugleich das ganze Schutzgebiet an das südafrikanische Verkehrssystem angeschlossen werden. Die Bahn ist deshalb zur wirtschaftlichen Existenz des Namalandes nötig, da nur sie die Lebensmittelteuerung beseitigen und die Produktion so weit verbilligen, andererseits den Absatz in einem Umfange ermöglichen kann, daß unsere Farmer konkurrenzfähig werden.

Auf diese Weise würde Deutschland endlich in Südwestafrika eine wohlüberlegte, rationelle Kolonialpolitik treiben, die einen Sinn und ein Ziel hat und sich über den Weg, auf dem sie es erreichen will, klar geworden ist. Und die nötigen Geldmittel, um diese rationelle Politik zu treiben, bieten uns ohne Erhöhung des Reichszuschusses eben die Landgesellschaften, die schlimme Erbschaft aus den Zeiten der Konzessionspolitik. Entweder verschaffen sie dem Schutzgebietsfiskus Einnahmen durch die oben besprochenen Steuern, die sie von jetzt an zahlen müssen. Wenn man aber statt dessen den Gesellschaften den ihnen verliehenen Besitz überhaupt wieder abnehmen will, so läßt sich auf diesen Besitz, gegen seine Verpfändung, eine südwestafrikanische Kolonialanleihe zu Bahnbau- und Besiedelungszwecken aufnehmen. Es ist also gar nicht nötig, der Kolonie das für die Besiedelung erforderliche Geld von seiten des Reichs einfach zu schenken, in Gestalt von Reichszuschüssen; sondern die Kolonie hat ja Vermögen, hat Wertobjekte, gegen deren Verpfändung das Mutterland der Kolonie das nötige Geld leiht, dagegen wird der Reichstag kaum etwas einzuwenden haben, das kann jeder Abgeordnete mit gutem Gewissen vor seinen Wählern, vor allen Steuerzahlern vertreten. Dieser Weg der Kapitalbeschaffung, der zum ersten Mal bei der Togobahn eingeschlagen worden ist, empfiehlt sich überhaupt grundsätzlich bei allen großen kolonialwirtschaftlichen Unternehmen; dagegen sind die gewöhnlichen, laufenden reinen Verwaltungskosten durch Reichszuschüsse zu bestreiten, so lange die Kolonien sie noch nicht aus ihren eigenen Einnahmen bezahlen können; und drittens die Ausgaben für die Schutztruppe, für die militärische Macht Deutsch-

Digitized by Google

lands über See, für die Kolonien in ihrer Eigenschaft als politischer Stützpunkte, die sollten als Kosten der Weltstellung des Reiches, gleich denen für die Flotte, überhaupt nicht auf den Etat der einzelnen Kolonien gebucht werden. So würden die Kolonien zu geregelten, gesunden Finanzverhältnissen kommen. Und für Deutsch-Südwestafrika insbesondere würde die hier vorgeschlagene Verwendung des Landgesellschaftenbesitzes die wirtschaftliche Gesundung der Kolonie und ihre Nutzbarmachung für das Mutterland bedeuten.

M. R. Gerstenhauer.

Schlußbemerkung der Schriftleitung.

Das vorstehende Gutachten ist der früheren Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft eingereicht, von ihr aber nicht beraten worden. Die Veröffentlichung ist von der Landkommission genehmigt. Sie gibt aber eben nur die persönliche Meinung des Verfassers wieder und ist dem in Nr. 3 dieser Zeitschrift, Jahrgang 1905, veröffentlichten Gutachten des Vorsitzenden der ehemaligen Landkommission „Die Landfrage in Togo" nicht gleich zu stellen. Der Arbeit des Herrn Gerstenhauer wird sich noch ein Anhang anschließen.

Digitized by Google

Die §§ 8—10 des Schutzgebietsgesetzes.

§ 1: Grundgedanken des § 8*)

In der folgenden Abhandlung soll versucht werden, den reichen Inhalt der §§ 8—10 Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900 kurz klarzulegen.

Sch.-G.-G. § 8 lautet:

„Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach andern als den beiden in den §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden."

Ehe auf den gesetzlichen Inhalt des § 8 im einzelnen eingegangen wird, soll zunächst zweier Grundgedanken Erwähnung getan werden, die dem § vielleicht eine höhere Bedeutung geben, als es bei oberflächlicher Prüfung scheinen mag. Einmal spricht § 8 unumwunden die verwaltungsrechtliche Omnipotenz des Reichskanzlers auf dem ganzen Gebiete der Justizverwaltung in den Schutzgebieten aus.**) Die Befugnisse, welche den Konsuln nach den in dem § 2 und dem § 7 benannten Gesetzen zustehen, sind durch eben diese §§ den Schutzgebietsbeamten mitgeteilt worden. Alle übrigen konsulargerichtlichen Befugnisse können ihnen durch den Reichskanzler übertragen werden. Damit gewinnt der Reichskanzler einen ungeheuren Einfluß auf die ganze Justizverwaltung in den Kolonien, worin aber keine Anomalie zu sehen ist, da ihm als verantwortlichem Kolonialminister die oberste Leitung aller Vollzugshandlungen, aller Verwaltung in den Kolonien zusteht. Wenn v. Stengel***) meint, es sei zweifelhaft, ob eine solche Bestimmung nötig gewesen wäre, da ja diese Befugnisse im Wege kaiserlicher Verordnung hätten übertragen werden können, so ist ja richtig, daß eine zwingende Notwendigkeit für die Vorschrift des § 8 nicht vorhanden war. Richtig ist aber ferner auch, daß garnicht beabsichtigt war, in dieser Vorschrift das Verordnungsrecht des Kaisers außer Zweifel zu stellen, sondern durch dieselbe nur eine Entlastung des kaiserlichen Verordnungsbannes bezweckt wurde, insofern auch der Reichskanzler für kompetent erklärt wurde, auf diese Weise mittelbar Kolonialrecht zu setzen. Die Bestimmung hat also weniger eine prinzipielle, als eine praktische Bedeutung, denn es ist zweifellos, daß sie hauptsächlich, was Schnelligkeit angeht, die verwaltungsrechtliche Organisation der Schutzgebiete sehr erleichtert.

*) vergl. zum folgenden: Köbner, deutsches Kolonialrecht bei Holtzendorff-Köhler Bd. II. S. 1100 ff.

**) Vergl. auch die Verordnung vom 6. November 1904 (R.-G.-Bl. 1904 S. 441), in deren Sinne der Reichskanzler „die oberste Militär-Justizverwaltungsbehörde" ist.

***) Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901 S. 72.

Digitized by Google

So sehr der erste Grundgedanke zu begrüßen ist, so sehr ist der zweite zu beklagen, denn es wird der prinzipielle Standpunkt des Gesetzes, wonach Konsularrecht nur kraft ausdrücklicher Erwähnung Geltung hat, zu Gunsten des wissenschaftlich unhaltbaren und praktisch jedenfalls nicht unbedenklichen, alten Grundsatzes von der primären Geltung des Konsularrechtes verlassen und dem letzteren wieder Eingang verschafft. Es wäre wahrlich nicht zu viel verlangt gewesen, wenn man, wie dies in den §§ 2 und 7 ja geschehen ist, die hier in Frage kommenden Gesetze bezw. ihre für die Schutzgebiete in Betracht kommenden Vorschriften, auch ausdrücklich erwähnt hätte. Es wäre dadurch nicht nur die zeitraubende Eruierung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, sondern auch der bedenkliche Rückschritt zu dem alten kolonialrechtlichen Prinzip vermieden worden.

§ 2. Der gesetzliche Inhalt des § 8.

Was den gesetzlichen Inhalt des § 8 im einzelnen angeht, so liefert hierüber die Begründung*) des Entwurfes zu diesem § genügenden Aufschluß. In derselben wird geltend gemacht, daß schon durch das Sch.-G.-G. vom 17. April 1886 §§ 2 und 4 die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande zustehen, gewissen Schutzgebietsbeamten insoweit übertragen worden seien, als es sich um die in den Gesetzen über die Konsulargerichtsbarkeit und über die Eheschließung von Reichsangehörigen im Auslande geregelten Angelegenheiten handele. In der Folgezeit aber habe sich herausgestellt, daß auch andere Reichsgesetze, wie z. B. das Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867 und die Seemannsordnung vom 26. Dezember 1872 Bestimmungen enthalte, welche die Konsuln zur Vornahme gewisser Funktionen für zuständig erklärten, und deren Übertragung auf Schutzgebietsbeamte in der Folgezeit möglicherweise nötig oder doch wenigstens opportun sei. Bei dem Mangel an Konsularbehörden in den deutschen Schutzgebieten fehle es aber an einer für die unmittelbare Anwendung derartiger Bestimmungen wesentlichen**) Voraussetzung, und deshalb sei der Erlaß der fraglichen Vorschrift notwendig.

Im folgenden seien noch kurz die Gesetze aufgezählt, welche hier in Frage kommen.***)†)

1. Wie schon erwähnt, enthält das Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867 einige, zur Übertragung auf Schutzgebietsbeamte geeignete Vorschriften; vergl. z. B. § 16 h. l. Doch ist die dort genannte Befugnis nicht von grundlegender Bedeutung.

2. Ein zweites, schon genanntes Gesetz ist die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.††) Unser § 8 hat nun selbstverständlich nicht die Bedeutung,

*) S. 5640 in Verhandlungen des Reichstages Sten. Berichten Leg. X. Sess. 1. Anlagen Bd. 7 (1898—1900.)

**) Daß es an dieser wesentlichen Voraussetzung nicht fehlte, dieselbe vielmehr in dem kaiserlichen Verordnungsrecht enthalten ist, nehmen wir mit v. Stengel an.

***) Auf die im § 2 und § 7 bezeichneten Gesetze hier näher einzugehen, verbietet der Umfang dieser Arbeit; zur Orientierung hierüber sei auf die Zusammenstellung in der vom Reichsmarineamt herausgegebenen Textausgabe des Sch.-G.-G. und seiner Nebengesetze verwiesen.

†) Vergl. zum folgenden: v. Stengel a. a. O. 1901 S. 72 ff.

††) In neuer Redaktion, datiert vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt 1902 S. 175) und vom 12. Mai 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 167.)

Digitized by Google

als wenn durch ihn etwa die Seemannsordnung für die Schutzgebiete für anwendbar erklärt würde, wenn auch nur virtuell, sondern es ist festzuhalten, daß die Seemannsordnung schon ohne weiteres für die Schutzgebiete gilt. Denn einmal ist sie ein Annex des Handelsgesetzbuches, das in den Schutzgebieten in Geltung steht, und ferner ergibt sich ihre Anwendbarkeit auch noch unmittelbar aus § 10 Sch.-G.-G., weil ihre Bestimmungen auf alle diejenigen Schiffe Anwendung leiden, welche das Recht haben, die deutsche Reichsflagge zu führen.*) Vielmehr sollen diejenigen Befugnisse, welche den Konsuln nach der Seemannsordnung im Auslande zustehen, — die einschlägigen Bestimmungen der Seemannsordnung sind selbstverständlich von der allgemeinen Geltung in den Schutzgebieten ausgenommen, da es eben dort keine deutschen Konsuln gibt, — auch den Schutzgebietsbeamten übertragen werden können, um so der Seemannsordnung eine völlige Herrschaft auch in den Schutzgebieten zu verschaffen. Solche Befugnisse sind enthalten in den §§ 11, 14, 23, 52, 101 und 103, sowie in den §§ 54, 71 und 98, worin einmal die Stellung der Seemannsämter im Ausland, abweichend von derjenigen im Inland, geregelt ist und ferner, insofern zwischen in- und ausländischen Häfen unterschieden wird, als für diese Bestimmungen die Entfernung von der Heimat oder dem Ausgangshafen des Schiffes maßgebend ist.

3. Nach § 16 und § 17 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867 betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und -pflichten der Bundeskonsuln ist den Konsuln die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ziemlich ausgedehntem Maße verliehen worden, insofern bei Befolgung gewisser Formvorschriften die von ihnen beurkundeten Rechtsgeschäfte die Kraft notarieller Urkunden haben.

4. § 18 des R.-G. vom 8. November 1867 ermächtigt die Konsuln ferner zur Verlassenschaftsbehandlung der in ihrem Amtsbezirke verstorbenen Reichsangehörigen, wenn ein Einschreiten ex officio wegen Abwesenheit des Erben oder aus ähnlichen Gründen ratsam oder geboten erscheint.**)

5. Nach § 25 desselben Gesetzes sind endlich die Konsuln befugt, innerhalb ihres Amtsbezirkes das Paßwesen zu kontrollieren, speziell den Reichsangehörigen Pässe auszustellen oder solche zu visieren.

Schon auf Grund des mit § 8 neuen Sch.-G.-G. gleichlautenden § 5 alten Sch.-G.-G sind ermächtigt worden zur Wahrnehmung der Befugnisse, welche den deutschen Konsuln nach dem § 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 und § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 zustehen, sowie derjenigen Befugnisse, welche den die Stellung von Seemannsämtern einnehmenden Konsulaten nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 sowie nach sonstigen Gesetzen, wie dem Auswanderungsgesetze vom 9. Juni 1897 obliegen:

a) Für die Schutzgebiete Kamerun und Togo der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz bestellte Beamte.***)

b) Für Ostafrika die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz berufenen Beamten regionaliter†)

*) vergl. unten § 6.

**) Näheres siehe bei v. Stengel a. a. O. S. 72.

***) Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889. Riebow-Zimmermann, die deutsche koloniale Gesetzgebung Bd. I. S. 180.

†) Verfügung vom 1. Januar 1891. Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. I. S. 326ff.

Digitized by Google

c) Für die Neu-Guinea-Kompanie der Landeshauptmann, mit der Unterermächtigung, die Wahrnehmung dieser Befugnisse auch andern Beamten des Schutzgebietes zu übertragen, deren Sitz zu bestimmen und ihre Amtsführung zu überwachen. — Alles vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers.*)

d) Für die Marschallinseln der kaiserliche Kommissar.**)

e) Für Samoa wiederum der Richter erster Instanz.***)

§ 3. Absatz 1 des § 9.

Sch.-G.-G. § 9 lautet:

„Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem andern kaiserlichen Beamten zu übertragen. —

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 entsprechende Anwendung. —

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten die Schutzgebiete als Inland."

Von besonderer prinzieller Bedeutung ist hier speziell Absatz 1. Er handelt von dem Erwerbe der Reichsangehörigkeit durch Ausländer im Wege der Naturalisation. Bevor darauf näher eingegangen wird, soll ein kurzer Blick auf die einzelnen, nach rechtlichen Gesichtspunkten sich unterscheidenden Personen, welche in den Schutzgebieten wohnen, geworfen werden. Es wohnen in den Schutzgebieten:

1. Reichsangehörige, d. h. solche Deutsche, welche durch das Mittel der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate oder als Elsaß-Lothringer deutsche Reichsbürger sind, die demgemäß ihre reichsverfassungsgemäßen Rechte und Pflichten besitzen.
2. Auf Grund des § 9 Sch.-G.-G. naturalisierte Ausländer und Eingeborene.
3. Nicht naturalisierte Ausländer.
4. Nicht naturalisierte Eingeborene.

Nicht naturalisierten Ausländern und Eingeborenen kann im Wege der Naturalisation die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler oder den von diesem ermächtigten Beamten verliehen werden, sofern sie sich in den Kolonien niederlassen.†) Vor der Schutzgebietsnovelle vom 15. November 1888 konnten die in den

*) Verfügung vom 25. Mai 1896 und 21. Februar 1894. Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. I. S. 441. Kolonialblatt S. 121.

**) Verfügung vom 29. März 1889. Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. I. S. 564.

***) Verfügung vom 17. Februar 1900. Kolonialblatt S. 311.

†) Vergl. zum folgenden insbesondere: Köbner: „die Rechtsstellung der deutschen Kolonialbevölkerung" in Mitteilungen der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1903 S. 211 ff. Derselbe a. a. O. 1904. S. 1095 ff. Dr. jur. Hesse, gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit 1903 S. 38 ff. Meyer, die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 1888 S. 110 ff. v. Stengel, a. a. O. S. 58 ff. Zorn deutsches Staats-

Digitized by Google

Schutzgebieten ansässigen Ausländer und Eingeborenen auch im Wege der Naturalisation nur durch das Mittel der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate oder der Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen erlangen, ein nicht nur umständlicher, sondern geradezu unmöglicher Weg, da nach § 8 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 hierzu die Niederlassung in einem Bundesstaate oder in Elsaß-Lothringen erforderlich ist, eine Vorbedingung, welche die hier in Betracht kommenden Personen naturgemäß nicht zu erfüllen vermochten. Rechtlich wäre es ja möglich gewesen, den Erwerb der Reichsangehörigkeit durch das Mittel des Erwerbes einer besonderen Kolonialangehörigkeit zu verschaffen. Aber dieser Weg erwies sich als unzweckmäßig.*) Daher wurde in der Novelle vom 15. März 1888 das alte, reichsgesetzliche Prinzip durchbrochen und die heutige in § 9 Abs. 1 und 2 enthaltene Bestimmung getroffen. In den Kolonien kann also nunmehr die Reichsangehörigkeit ohne Mitwirkung eines Einzelstaates erworben werden, ein dem bisherigen Recht vollständig neues Rechtsverhältnis!**)***) Es ist hierdurch die Rechtsform der „unmittelbaren Reichsangehörigkeit" entstanden. Selbstverständlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Naturalisation vorliegen, also nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz gefordert werden:

1. Niederlassung im Schutzgebiet und Fähigkeit, ein selbständiges Unterkommen sich zu verschaffen.

2. Geschäftsfähigkeit, zu beurteilen nach den Gesetzen des bisherigen Heimatsstaates, ev. Ersetzung derselben durch die dazu berufenen gesetzlichen Vertreter.

3. Unbescholtener Lebenswandel.

4. Fähigkeit, sich und seine Familie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ernähren und zu unterhalten.

---

recht Bd. I. (1895) S. 583 ff. Gareis, deutsches Kolonialrecht 1902 S. 29 ff. Laband in der deutschen Jur. Ztg. 1904 S. 10 ff. Bahrfeldt „der Verlust der Staatsangehörigkeit" in Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht 1903 Heft 7 S. 3 ff. S. 13. Lehmann in Annalen des deutschen Reiches 1899 S. 776 ff. u. s. w.

*) Jedoch ist durch die Kaiserliche Verordnung betr. die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit vom 24. Oktober 1903 (Reichs-Anzeiger No. 258, deutsches Kolonialblatt 1903 S. 573) eine besondere „Landesangehörigkeit" geschaffen worden. Näheres vergl. bei Köbner a. a. O. 1904 S. 1098. a. a. O. 1903 S. 220.

**) Laband meint allerdings, ein derartiges Rechtsverhältnis bestehe schon längst in Elsaß-Lothringen. Doch ist dem nicht zuzustimmen, da die Reichsangehörigkeit eines Elsässers ebensowenig, wie die eines Bayern oder eines Preußen eine unmittelbare ist, sondern auch nur durch die Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen, das in dieser Beziehung den einzelnen Bundesstaaten völlig gleichgestellt ist, vermittelt wird. — Wie hier, so insbesondere Köbner: a. a. O. 1904 § 11. Anm. 2 auf Seite 1095/1096. Meyer in Annalen des d. Reiches 1876 S. 678ff. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1899 § 75 S. 182 Anm. 12. ferner a. a. O. 1858 S. 111 ff.

***) Vergl. Begründung des Entwurfes wegen Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1886 in Stenogr. Berichten Leg. Per. VII. Sess. 2. 1887/88, Anlagen Nr. 72 in Bd. 3 und den Kommissionsbericht über diesen Entwurf in Stenogr. Berichten Leg. Per. VII. Sess. 2. 1887/88 Anlagen Nr. 146 in Bd. 4 sowie die erste Beratung des Entwurfes in Stenogr. Berichten Leg. VII. Sess. 2. 1887/88 Bd. 2. S. 701 ff.

Digitized by Google

Liegen diese Voraussetzungen vor, so „kann" die Naturalisation durch die kompetenten Organe gewährt werden, verpflichtet dazu sind sie nicht. Wird die Naturalisation vollzogen, so erhält der neue Reichsangehörige eine Naturalisations-Urkunde gemäß Staatsangehörigkeits-Gesetz § 6. Die Wirkungen der Naturalisation erstrecken sich auf Ehefrau und minderjährige, unter elterlicher Gewalt stehende Kinder. (Staatsangehörigkeitsgesetz § 11.) Ersetzt werden kann der ganze Naturalisationsakt durch Anstellung im Reichsdienst mit dem Amtssitz in einem Schutzgebiete. (Staatsangehörigkeitsgesetz § 9.)*)

§ 4. Absatz 2 des § 9.

Von der in den Rahmen dieses § fallenden Erörterung ist schon vorweggenommen die Bestimmung, daß auf die Naturalisation, und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 Anwendung findet, welche im Interesse des organischen Zusammenhanges schon der Darstellung des vorhergehenden § einverleibt worden ist. Allerdings ist zu bemerken, daß nur soweit das genannte Gesetz zur Anwendung kommt, als es über den Formalakt der Naturalisation und ihre Voraussetzungen handelt; denn Bestimmungen über das „durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit" enthält das Gesetz absolut nicht! Überhaupt sind die Vorschriften des Absatzes 2 zum Teil überflüssig, zum Teil verwirrend. Man hat in dem genannten Absatz eine kurze Aufzählung der Rechte und Pflichten zu geben versucht, die sich aus der Naturalisation für die Ausländer und die Eingeborenen ergeben. So ist insbesondere auf § 4 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und Artikel 3 der Reichsverfassung verwiesen. Daß § 4 des Wahlgesetzes, in welchem von dem passiven Wahlrecht zum Reichstage die Rede ist, in den Schutzgebieten gilt, ist selbstverständlich.**) Es folgt einfach aus dem Inland-Charakter unsrer Kolonien.

Was Artikel 3 der Reichs-Verfassung angeht, so wirft sich die Frage auf, ob mit ihm die ganze ungeheure Spezialgesetzgebung, welche auf Grund dieses Artikels ergangen ist, für die Schutzgebiete in Anwendung gebracht worden ist. Das ist aber weder die Absicht der Regierung gewesen, noch überhaupt angängig, da die Rechtsfolgen der Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten von denen der Reichsangehörigkeit im Reich durchaus verschieden sind. Demgemäß gelten nur die allgemeinen, auf dem Grundsatze des gemeinschaftlichen Indigenates beruhenden Vorschriften des Artikels 3 der Reichsverfassung für die Naturalisierten in den Kolonien, als da sind:

1. Sie haben Anspruch auf den völkerrechtlichen Schutz des Reiches (selbstverständlich, weil die Kolonien ja Inland sind!)

2. Sie sind berechtigt, sich an jedem Orte des Reiches dauernd niederzulassen, wo sie imstande sind, eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu finden; berechtigt zum Erwerb von Grundeigentum und zum Gewerbebetrieb an jedem

---

*) vergl. außerdem das R. G. betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind.

**) Ebenso selbstverständlich ist, daß ihnen auch das aktive Wahlrecht zum Reichstage zusteht. Nur ist es praktisch nicht ausübbar, weil sie keinen Wohnsitz in einem Wahlbezirke haben. (Reichswahlgesetz § 7). Das aktive Wahlrecht der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten ruht also. Vergl. Köbner a. a. O. 1904 S. 1096. a. a. O. 1903 S. 216.

Digitized by Google

Orte, (ebenso selbstverständlich, weil die Naturalisierten ja Reichsangehörige sind. Die „entsprechende Anwendung“ versteht sich also von selbst). Kurz: Die ganze Bedeutung der hier erfolgten Verweisung auf Artikel 3 der Reichs-Verfassung liegt nur darin, daß scharf und prononciert damit ausgesprochen wird, daß die Schutzgebiete nicht Ausland sind.*)

Die Pflichten der in den Schutzgebieten naturalisierten Ausländer und Eingeborenen sind die der Reichsangehörigen überhaupt. Sie sind verpflichtet zum Militärdienst,**) müssen, wenn sie sich im Reiche niederlassen, die ihnen übertragenen Ämter als Schöffen, Geschworene, Vormünder übernehmen u. s. w. u. s. w.

Wie schon oben erwähnt, können nicht nur Ausländer auf die im § 9 Abs. 1 bestimmte Weise naturalisiert werden, sondern auch Eingeborene. Über diese sei hier noch ein kurzes Wort gesagt.***) Eingeborene sind zunächst die Angehörigen des in der Kolonie ansässigen farbigen Stammes, dann aber auch alle Angehörigen fremder farbiger Stämme, welche sich der Arbeit oder des Gewerbebetriebes wegen im Schutzgebiete dauernd aufhalten. In Süd-West-Afrika ist also ein Kamerunneger oder ein Bewohner von Neu-Guinea ebenso gut Eingeborener als ein Herero. Daraus ergibt sich, daß das Wort „Eingeborene“ besser negativ als positiv definiert werden kann: Eingeborene sind alle diejenigen Personen, die nicht Weiße bezw. Angehörige europäisch zivilisierter Staaten sind oder wenigstens solchen Personen gleichgestellt werden, wie dies z. B. meist bei den zum Christentum übergetretenen Eingeborenen der Fall ist.

Die Grenze zwischen Eingeborenen und Weißen ist also flüssig. Daher ist es für Deutschland der Feststellung durch kaiserliche Verordnung vorbehalten, welche Personen als Eingeborene anzusehen seien.†) Nach den einschlägigen Verfügungen gelten in allen Schutzgebieten die Angehörigen daselbst ansässiger, wie auch fremder farbiger Stämme als Eingeborene, in Süd-West-Afrika auch die Mischlinge, in Samoa sowohl Samoaner, wie alle übrigen Farbigen.††)

---

*) vergl. Zorn a. a. O. S. 581, ferner M. Bahrfeldt: Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande (1903) S. 40, dagegen Cahn: Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit 2. Aufl. 1896 S. 188 Anm. 35, Dr. jur. Hesse: Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? 1903 S. 30.

**) Art. 57. der Reichs-Verfassung.

***) vergl. zum folgenden: v. Stengel a. a. O. S. 64 ff.

†) Der Kaiser hat seinerseits dem Reichskanzler bezw. den obersten Beamten der Kolonien diese Gewalt übertragen; so bestimmt z. B. gemäß § 3 der allerh. Verordnung betreffend die Verleihung der deutschostafrikanischen Landesangehörigkeit vom 24. Oktober 1903 der Gouverneur in jedem einzelnen Falle, ob der Beliehene im Sinne der Vorschriften der §§ 4, 7, Sch. G. G. als Eingeborener oder als Nichteingeborener anzusehen ist.

††) vergl. Gouvernements-Verordnung vom 1. März 1900. (Kolonial-Blatt S. 312) in Ausführung der Allerh. Verordnug vom 17. Fbruar 1900. Zwar ist die in diesen Verfügungen und Verordnungen enthaltene Bestimmung des Begriffs des „Eingeborenen“ nur auf die durch das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz geregelte Rechtspflege und für die Anwendung des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 getroffen doch wird nichts im Wege stehen, sie als allgemeingültig auch auf alle übrigen Verwaltungszweige auszudehnen.

Digitized by Google

Wird ein Eingeborener naturalisiert, so vollzieht sich in seiner Person eine weit erheblichere Veränderung der Rechtspersönlichkeit, als bei der Naturalisation eines Ausländers. Angehörige zivilisierter Staaten, deren Rechtssysteme ja heute vielfach gleiche Grundgedanken und gleiche Spezialbestimmungen enthalten, erleiden durch die Naturalisation bei weitem keine so folgenschwere capitis diminutio, als der Eingeborene, denn dieser hört auf, der Gerichtsbarkeit seines Häuptlings, die letzteren möglicherweise noch vorbehalten geblieben war, zu unterstehen und tritt unter die himmelweit verschiedene deutsche Gerichtsbarkeit. Daher wird zweckmäßig von dem Rechte, auch dann die Naturalisation zu verweigern, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorliegen, dann Gebrauch gemacht werden müssen, wenn der Eingeborene sich zu einer Stufe höherer Kultur noch nicht emporgearbeitet hat, so daß er nicht die Garantie bietet, im deutschen Reiche ein brauchbares Mitglied der Volksgenossenschaft zu werden. Vornehmlich wird dies der Fall sein, wenn der Übertritt zum Christentum noch nicht erfolgt ist.*)

§ 5. Absatz 3 des § 9.

Die Frage nach dem staatsrechtlichen Charakter der Schutzgebiete, insbesondere die Frage, ob sie Inland oder Ausland sind, ist sehr bestritten. Die Reichsgesetzgebung hat keinen Machtspruch getan, sondern verwendet bald den Ausdruck „Inland," bald „Ausland." Konsequent stellt sie deshalb bei verschiedener Gelegenheit, hauptsächlich da, wo es sich um wichtigere Angelegenheiten handelt, entweder fest, daß die Kolonien als Inland oder daß sie als Ausland anzusehen seien. So wird für § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,**) sowie für das Gesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung ausdrücklich festgestellt, daß in dieser Hinsicht die Schutzgebiete als Inland anzusehen seien. Der hier vertretene Standpunkt, nämlich, daß die Schutzgebiete in jeder Hinsicht Inland sind, kann natürlich einer derartigen Bestimmung entraten, und muß sie theoretisch als überflüssig verwerfen. Vom praktischen Gesichtspunkte aber ist, solange der Streit um den Inland-Charakter der Schutzgebiete noch nicht ausgetragen ist, die genannte Bestimmung nur zweckmäßig, da sie dazu verhilft, der hier hier vertretenen Ansicht zur Oberherrschaft zu verhelfen.

Im einzelnen also geht aus § 9 Abs. 3 Sch.-G.-G. hervor, daß durch 10-jährigen Aufenthalt in einem Schutzgebiete die Reichsangehörigkeit nicht verloren geht. Ferner kann ein in den Schutzgebieten wohnender Deutscher, der nur dort eine dauernde Niederlassung besitzt, und nicht etwa auch als Bundesstaatsangehöriger innerhalb des Bundesgebiets Grundbesitz hat und Gewerbebetriebe ausübt, zu direkten Staatssteuern überhaupt nicht herangezogen werden, denn er ist lediglich Reichsangehöriger und das Reich erhebt keine direkten, sondern nur indirekte Steuern. Grundbesitz, Gewerbe, Einkommen rc. sind also — wenigstens einstweilen — in den Schutzgebieten noch mehr oder weniger steuerfrei.

---

*) vergl. auch die Äußerungen der Regierungsvertreter in der Reichtagskommission. Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 in Anlagen Bd. 4 Leg. Per. VII. Sess. 2 (1887/88) Nr. 146 S. 651, 652.

**) Der übrigens durch Art. 41 Nr. IV. des E. G. zum B. G. B eine hier nicht näher zu erörternde Veränderung erfahren hat.

Digitized by Google

Immerhin ist aber doch schon eine ganze Reihe von Verordnungen und Verfügungen, die sich auf die Einführung von direkten und indirekten Steuern beziehen, für die Schutzgebiete ergangen.*) Vergl. z. B. die hochwichtige Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ost-Afrika vom 1. November 1897 betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ost-Afrika,**)***) welche unterscheidet:

I. Klasse: Steinhäuser nach Europäer,- Inder- oder Araberart
a) in der Stadt
b) in Dorfschaften

II. Klasse: Häuser und Hütten nach Eingeborenenart
a) städtische
b) ländliche,

ferner die für das Gebiet der Neu-Guinea-Kompanie durch Verordnung der Direktion vom 30. Juni 1888†) mit Genehmigung des Reichskanzlers eingeführte Gewerbe- und Einkommensteuer, welche, was Gewerbesteuer angeht, in 6 Stufen von 40, 80, 120, 240, 400 und 600 Mark pro anno erhoben wird, was Einkommensteuer angeht, von 1000 bis 1500 Mark 6 Mark, von dem weiteren Einkommen über 1500 2% beträgt.

Ähnliche Verordnungen sind auch für die Marschallinseln u. s. w. ergangen. Es würde zu weit führen, diese und die Unmenge von minder wichtigen Verordnungen betr. die Besteuerung in den Schutzgebieten hier aufzuzählen. Eine übersichtliche Zusammenstellung derselben siehe bei v. Stengel.††)

§ 6. Absatz 1 des § 10.

§. 10 des Sch.-G.-G. bezieht sich lediglich auf noch nicht naturalisierte Eingeborene. Für naturalisierte Eingeborene, also Reichsangehörige versteht sich der Inhalt des § 10 von selbst, sie unterliegen auch nicht der Beschränkung des § 10 Abs. 2.

Sch.-G.-G. § 10 lautet:

„Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge infolge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 gilt.

---

*) vergl. Köbner a. a. O. 1904 S. 1111

**) Kolonial-Blatt S. 50, Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. 3. S. 368.

***) vergl. auch die Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ost-Afrika vom 22. März 1905, die übrigens für die auf den privaten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen von Europäern angesiedelten, in Häusern der Pflanzung u. s. w. untergebrachten männlichen, erwachsenen, farbigen Arbeiter — mit Ausnahme der Arbeiter, die mehr als 6 Monate hintereinander in demselben Betriebe gearbeit haben — eine monatliche Kopfsteuer vorsieht, deren Erhebung in natura festgesetzt werden kann.

†) Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. 1. S. 531.

††) a. a. O. S. 95 ff. vergl. auch Riebow-Zimmermann und Kolonial-Blatt.

Digitized by Google

Durch § 10 Abs. 1*) ist für die Eingeborenen gewissermaßen eine Vorstufe zur Erlangung der Reichsangehörigkeit geschaffen worden. Es ist auf sie die Ausdehnung des sonst nur Reichsangehörigen**) zustehenden Rechtes, die deutsche Reichsflagge zu führen, im Wege der kaiserlichen Verordnung in Erwägung gezogen worden und ihnen damit ein weitgehender Schutz ihrer Handelsinteressen vom deutschen Reiche garantiert worden. In der Begründung des Entwurfs***) wurde bezüglich dieser Bestimmung der durchaus richtige Standpunkt vertreten, daß, da in den Schutzgebieten vielfach Eingeborene dem Erwerb durch Seefahrt nachgehen, es als wünschenswert erscheine, daß solchen seehandeltreibenden Eingeborenen die Befugnis zur Führung einer Flagge, und zwar, da ja die Eigentümer dieser Schiffe unter der Schutzgewalt des deutschen Reiches ständen, der Reichsflagge zu verleihen. Nach dem Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867, neu redigiert durch Reichs-Gesetz vom 22. Juni 1899, hätten jedoch nur Reichsangehörige das Recht und die Pflicht, die deutsche Reichsflagge zu führen, und da es nicht angängig sei, in allen Fällen, wo die Flaggenführung durch Eingeborene wünschenswert erscheine, dieselben den Umweg der Naturalisation über § 9 Sch.-G.-G. machen zu lassen, so erscheine die besondere Vorschrift, welche auch ohne die Voraussetzung der Reichsangehörigkeit die Erwägung der erwähnten Befugnis ermögliche, gerechtfertigt und förderlich. Eine auf Grund des genannten § ergehende Kaiserliche Verordnung brauche aber nicht derart speziellen Inhaltes zu sein, daß durch sie unmittelbar einem Eingeborenen das Flaggenrecht verliehen werde, sondern könne derart allgemein gehalten sein, daß sie nur die allgemeinen Voraussetzungen für die fragliche Gleichstellung mit den Reichsangehörigen enthalte, im übrigen aber die Verleihung im einzelnen Falle den Verwaltungsbehörden überlasse.

Die Verleihung der Reichsflagge an Eingeborene hat also zunächst die Wirkung, daß dieselben den Schutz des Reiches, wie er durch das Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899†) festgestellt ist, genießen.††) Aber nicht nur das allein! Alle diejenigen Gesetze, welche sich darauf gründen, und deren Anwendbarkeit davon abhängig ist, daß ein Schiff die Reichsflagge führt, finden implicite ebenfalls Anwendung auf das mit dem Flaggenrecht ausgestattete Eingeborenenschiff, vor allem die Seemannsordnung, da dieselbe nach § 1 Anwendung findet auf alle diejenigen Schiffe, welche das Recht besitzen, die Reichsflagge zu führen.†††)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Sch.-G.-G. (alten § 7) in Verbindung mit § 28 des Reichs-Gesetzes betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni

---

*) abgesehen von den Personen, die infolge der Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit § 3 der Verordnung vom 24. Oktober 1903 (deutsches Kolonialblatt 1903 S. 574) entsprechend — ohne besondere Erlaubnis — die Reichsflagge zu führen berechtigt sind. Vergl. Köbner a. a. O. 1904 S. 1099.

**) vergl. zum folgenden: v. Stengel a. a. O. S. 59 ff.

***) vergl. Verhandlungen des Reichstags. Anlagen Bd. 3 Leg. Per. VII. Seff. 2. 1887/88 Nr. 72 S. 393, vergl. auch die Äußerung des Regierungsvertreters im Kommissionsbericht Anlagen Bd. 4. Leg. Per. VII Seff. 2. 1887/88 Nr. 146 S. 653.

†) einschließlich der Novelle vom 26. Mai 1901.

††) selbstverständlich ergibt sich hieraus auch die Erfüllung der durch das fragliche Gesetz begründeten Verpflichtung.

†††) vergl. Meyer, a. a. O. 1888 S. 110. v. Stengel a. a. O. S. 60 Note 1.

Digitized by Google

1899*) ist sodann die Kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1891**) ergangen, nach welcher das Recht zur Führung der Reichsflagge, unter Berücksichtigung vom Reichskanzler zu erlassender, näherer Bestimmung den Eingeborenen der deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete bewilligt werden kann. Gemäß dieser Allerhöchsten Verordnung und des Art. XXX. der Brüsseler-General-Akte vom 2. Juli 1890 sind alsdann vom Gouverneur von Deutsch-Ost-Afrika erlassen worden:

1. Die Verordnung vom 1. März 1893 betr. die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe, sowie die Ausfertigung von Musterrollen.***)

2. Die Ergänzungs-Verordnungen vom 20. Juni 1893,†) vom 11. April 1895††) und vom 3. August 1898.†††)

Desgleichen erging eine Kaiserliche Verordnung für die Marschall-Inseln unter denselben Bedingungen, wie für Deutsch-Ost-Afrika am 19. September 1893.*) In Ausführung dieser Verordnung erließ der Landeshauptmann die Verfügung vom 1. März 1895**) und das Verbot vom 7. März 1894 betr. die Führung der sog. Marschall-Flagge.***)

§ 7. Abs. 2 des § 10.

Die im § 10 Abs. 1 erwähnte Kaiserliche Verordnung war, wie die oben wiedergegebene Begründung des Entwurfs hervorhob, so gedacht, daß durch dieselbe auch Beschränkungen hinsichtlich der Wirkung des verliehenen Flaggenrechts statuiert werden konnten, was auch in den oben § 6 genannten Verordnungen hier und da geschehen ist. Eine Beschränkung aber hat die Reichsgesetzgebung gleich selbst dem Flaggenrecht der Eingeborenen beigegeben, nämlich die, daß die Führung der Reichsflagge infolge der Verleihung dieses Rechtes†) nicht die Wirkung hat, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 gilt. (Sch.-G.-G. § 10 Abs. 2).

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes werden nämlich diejenigen Personen, welche auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen- oder Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle, einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebes infolge von Elementar-Ereignissen eintreten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert. Nach § 3 Abs. 1 desselben

*) vergl. Kolonial-Blatt S. 465. Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. IV. S. 71.

**) Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. I. S. 431.

***) Kolonial-Blatt S. 215. Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. II. S. 6.

†) Kolonial-Blatt S. 395 und S. 444. Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. II. S. 25.

††) Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. II. S. 154.

†††) Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. III. S. 118.

*) Kolonial-Blatt S. 443. Ribow-Zimmermann a. a. O. Bd. II. S. 38.

**) Kolonial-Blatt 1896 S. 36. Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. II. S. 145.

***) Riebow-Zimmermann a. a. O. Bd. II. S. 80.

†) nicht etwa die durch Reichsangehörigkeit begründete Führung der Reichsflagge!

Digitized by Google

Gesetzes gilt aber als deutsches Seefahrzeug im Sinne dieses Geses jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt.

Es ist lediglich eine Zweckmäßigkeitsrücksicht, daß die unter Reichsflagge fahrenden Eingeborenenschiffe der Herrschaft der zitierten Vorschriften entzogen sind. Denn es war nicht angängig, auf Eingeborene, die möglicherweise kulturell noch nicht soweit vorgeschritten sind, Zweck und Wesen der Unfallversicherung überhaupt zu ahnen, die komplizierten Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes anzuwenden. Aus diesem Grunde mußte die Ausdehnung des durch § 10 Abs. 1 geschaffenen Rechtszustandes auf diese Bestimmnngen unterbleiben.

Digitized by Google

Über die geographische Verbreitung der Erdnuß und ihre Bedeutung als Nahrungsmittel.*)

Die Erdnuß, **Arachis hypogaea,** welche zu den Hülsenfrüchten oder zu der Familie der Leguminosen gehört, wird in Spanien Cacahuete genannt und in den Huertas, der Provinz Valencia und im Gebiete der Ribera des Jucar, wo sie aber wahrscheinlich erst gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts eingeführt wurde, viel kultiviert. Das Wort „Cacahuete“ für Erdnuß, die sich außer Spanien und Südfrankreich**) im übrigen Europa nicht findet, ist amerikanischen Ursprungs und mit der Pflanze aus Amerika gekommen***). In Peru und Bolivia wird sie Mani, in Brasilien Mandubi und Mandobi, von den Engländern Groundnut, von den Franzosen Arachide oder Pistache de terre, in China Loh-hwa-sang und in Indien Chini-bádám, Beláti-mung genannt.

De Candolle fand, daß die fünf bekannten Arachis-Arten in Brasilien einheimisch sind und entschied sich deshalb für den amerikanischen Ursprung der Pflanze. Bei den Mumienfunden von Pachacamac an der Küste von Peru entdeckte man irdene, mit Erdnüssen gefüllte Gefäße, woraus hervorgeht, daß die Erdnuß schon lange vor der Entdeckung Amerikas in Peru heimisch war. Es ist unentschieden, ob sie von Brasilien nach Afrika gekommen ist. Willkomm und Sellin nehmen an, daß sie aus Afrika stammt. Sloane fand gegen Ende des XVI. Jahrhunderts Arachis hypogaea, welche er „Arachidna Indiae utrinsque tetraphylla“ nennt, in Westindien in Gärten und erwähnt ausdrücklich, daß sie aus Guinea durch Sklavenschiffe nach dort gebracht worden sei†). Peters nimmt an, daß die Erd-

---

*) Aus einem Vortrage des Verf. über eine Reise in Südfrankreich und Spanien, welcher in der Festschrift zur Feier des 70. Geburtstages von Johann Justus Rein, Dr. phil., Geh. Reg.-Rat, ord. Professor der Geographie an der Universität Bonn, enthalten ist.

**) Dingler: Polytechn. Journal 1841 Bd. 82. S. 80. Mns. Philippau berichtet in der Société centrale d'agriculture über die Kultur der Erdnuß in Senegambien und im Departement der sandigen Haiden (Departement des Landes), zu deren Urbarmachung sie sich vorzüglich eignet, wo sie aber vor dem Jahre 1840 schon einmal wieder aufgegeben worden war. Auch die Korkeiche gedeihet im Departement des Landes vortrefflich infolge der großen Feuchtigkeit der Atmosphäre (1140 mm) und der eigentümlichen Einwirkung des Gerbstoffs der Korkeiche auf den Sandboden, wobei sich sog. Fuchserde (franz. „Alios“) bildet. Vergl. von Gümbel, Geologie S. 299 und E. A. Müller l. c. S. 31.

***) J. J. Rein: Beiträge zur Kenntnis der spanischen Sierra Nevada. Wien 1899 S. 304.

†) Peters: Naturwissenschaftl. Reisen nach Mozambique. Berlin 1862.

Digitized by Google

nuß in Mozambique wild wächst, und spricht sich für eine westafrikanische oder zentralafrikanische Urheimat der Erdnuß aus. Ihre größte Verbreitung und Bedeutung hat die Erdnuß an der Westküste von Senegambien und den sich anschließenden Gebieten bis zur Goldküste.

Für Japan und China ist die Kultur der Erdnuß nicht von großer Bedeutung*). In Senegambien ist sie ein sehr hervorragender Ausfuhrartikel. Ebenso wie für Sesam, kann Marseille auch für Erdnüsse als der wichtigste Markt betrachtet werden. L. Bernegau, der über die Erdnußkultur im französischen, englischen und portugiesischen Westafrika berichtet, fand in Kamerun nur wenig Erdnüsse angepflanzt. Nachdem die Senegal-Eisenbahn gebaut war, zogen sich die Eingeborenen schnell an die Eisenbahnlinie heran, und infolgedessen sind dort aus Sandstrecken blühende Erdnußkulturen entstanden**), die im Jahre 1903 für dreißig Millionen Franken Erdnüsse lieferten.

General Faidherbe, der französische Gouverneur von Senegambien, sagt über „Culture et commerce de l'arachide" in seinem Werke***), daß die Erdnuß in wildem Zustande an der Küste Afrikas wächst, und daß die Eingeborenen bei Beginn der Regenzeit mit einem Stabe Löcher in den Sand bohren, worin sie die Samen werfen, die unter dem Einfluß des Regens rasch keimen.

In Spanien pflanzt man die Erdnuß nach Art unserer Bohnen in langen Reihen und es entwickelt sich dann eine den Boden bedeckende Rosette, weil jeder Keim sechs bis acht niederliegende oder schwach aufsteigende, vierkantige, 20—30 cm lange, blattreiche Äste bildet. Die kleinen Blätter der Pflanze sind verkehrt eiförmig, ganzrandig und fast sitzend, die bis zu 3 cm langen Nebenblätter sind lanzettförmig und haben eine sichelförmige Krümmung. Arachis hypogaea bringt zuerst sehr zahlreiche, weibliche Blüten ohne Kelch und Krone unmittelbar über der Erde oder selbst in der Erde hervor, woraus sich durch Senkung des verlängerten Blütenstiles und durch das Eindringen des Fruchtknotens in den Boden die 3—8 cm unter der Erde reifenden Hülsen entwickeln. Nach einiger Zeit erscheinen von neuem kleine Blüten mit Kelch und gelber Krone, welche aber unfruchtbar sind und bald abfallen.

Bei der Ernte, die in Spanien im September stattfindet, beobachtet man an den Enden der aus der Erde entfernten, langen, gekrümmten Stiele oft 60—100 Hülsen†). Dieselben haben eine hellgraue Farbe und sind je nach der Zahl der Samen mit Einschnürungen versehen. Die Zahl der Samen schwankt zwischen 1—4. Meistens kommen nur zwei Samen vor, welche durch die in der Mitte der Hülse befindliche Einschnürung von einander getrennt sind. Die zweisamigen Hülsen erinnern durch ihre Gestalt, Größe und Einschnürung sehr an die Cocons des weißen Seidenspinners, Bombyx Mori L.

Das Eindringen der Fruchtstiele und das Eingraben der Früchte in die Erde, welches durch geotropisches Wachstum bedingt ist, nämlich durch die Eigenschaft der Pflanze, gegen die Gravitationsrichtung eine bestimmte Lage anzu-

*) J. J. Rein: Japan nach Reisen und Studien, Leipzig 1886, S. 181.

**) L. Bernegau: Reiseskizzen aus den Tropen und Subtropen. Ber. d. Deutsch. Pharmazeut. Ges. Berlin 1904. XIV. Jahrg. Heft 8. S. 434.

***) L. C. Faidherbe: Le Senegal. La france dans l'Afrique occidentale. Paris 1889.

†) J. Rein: Geogr. Naturw. Abh. Leipzig 1892, S. 231.

Digitized by Google

nehmen, kommt außer Arachis hypogaea auch bei einigen anderen Papilionaceen und besonders bei Trifolium subterraneum vor*). Arachidna, worunter Lathyrus amphicarpos L. zu verstehen ist, wuchs nach Theophrast**) in Kleinasien, auf Rhodus, Cypern, trug zwar Stämme, Blüten und Früchte über der Erde, aber auch blattlose Stämme mit geschlossenen Blüten und später vollkommenen Früchten unter der Erde. Plinius***) erwähnt die Arachidna ebenfalls, sagt aber, daß sie und der Arakos zwar verzweigte und vielfache Wurzeln, aber weder Blatt noch Kraut oder sonst etwas über der Erde haben.

Der aus dem Altertum stammende Namen Arachidna ist auf unsere Arachis übertragen worden. Eine der Arachis sehr nahe stehende Leguminose, **Voandzeia subterranea,** die schwarze Erdnuß, deren Samen unter dem Namen Angola-Erbsen als fettreiches Nahrungsmittel benutzt werden, ist gleich der Arachis in Brasilien, Surinam, Südafrika, Madagaskar, im oberen Nilgebiete, sowie in Java verbreitet und wird ebenfalls angebaut. Sie ist ebenso wie Arachis hypogaea in unseren Kolonien einer weit größeren Aufmerksamkeit würdig, als dies bisher der Fall war.†)

Gewöhnlich sind die eiförmigen oder cylindrischen, nicht aufspringenden Hülsen der Arachis hypogaea 15—30 mm lang und 10—15 mm dick. Die Samen haben die Gestalt der Hülse und eine kupferrote bis bräunliche Farbe. Wenn man den Samen durch schwachen Druck in die beiden Kotyledonen spaltet, so kommt das nur wenig herausragende, dicke Würzelchen zum Vorschein, welches ein schon mit zahlreichen Blattanlagen versehenes Knöspchen trägt. Der Geschmack der rohen Erdnuß erinnert zunächst an denjenigen der Mandeln, aber alsbald macht sich der Geschmack des Legumins unserer Hülsenfrüchte bemerkbar. Die äußere Schicht der braungefärbten Samenhaut ist gerbstoffhaltig.

Nachdem das Gewebe der Kotyledonen durch Benzol oder andere Lösungsmittel von Öl befreit ist, erscheinen die Zellen gefüllt mit Klümpchen von Eiweißkörpern und mit 5—15 Mikromillimeter großen Amylumkörnchen.††) Die Eiweißkörper der Erdnuß sind in Wasser teils löslich, teils unlöslich.

Aus den ziemlich weichen Erdnußsamen, die, von der braunen Samenhaut befreit,†††) eine weiße Farbe haben, kann durch Pressen ohne Anwendung von Wärme ein sehr schönes, fast farbloses, angenehm und mild schmeckendes Speiseöl gewonnen werden. Wenn die Erdnuß warm gepreßt wird, so erhält man 45—55% fetten Öles, welches aber gelb gefärbt ist und einen weniger angenehmen Geschmack besitzt. Das Erdnußöl besteht der Hauptsache nach aus den Glyceriden der auch im Fett

---

*) E. Strasburger, Fr. Noll, H. Schenck, A. F. W. Schimper: Lehrbuch der Botanik. Jena 1894.

**) Theophrast: Historia Historia plantarum 1. 1, 7.

***) Plinius 21, 15, 52.

†) O. Warburg: Fette und Öle aus Deutschlands Kolonien. Chem. Centralblatt 1897 I.

††) F. A. Flückiger: Über die Erdnuß. Beitrag zur Kenntnis ölgebender Samen. Archiv der Pharmacie 1869 Bd. 187, S. 80.

†††) Nachdem die Nüsse durch eine besondere Maschinerie enthülst sind, wird die den Kern umschließende braune Haut in ähnlicher Weise durch einen Luftstrom entfernt, wie man in Müllereien den Weizen reinigt.

Digitized by Google

verschiedener Milcharten enthaltenen Arachinsäure $C_{20}H_{40}O_2$*), der Hypogaeasäure $C_{16}H_{32}O_2$, der Lignocerinsäure $C_{24}H_{48}O_2$**) und der Palmitinsäure $C_{16}H_{30}O_2$. Es hat ein spezifisches Gewicht von 0,917, es erstarrt bei —4° C und gehört zu den nicht trocknenden Ölen, weil es nur sehr langsam Sauerstoff aufnimmt. Man verfälscht es zuweilen mit Sesamöl, Baumwollensamenöl oder auch mit Mohnöl***).

Die Erdnuß ist durch einen sehr hohen Gehalt an Proteinstoffen oder Eiweißkörpern ausgezeichnet, wovon sie 28,25% enthält. Sie übertrifft hierin mit Ausnahme der Lupine unsere Hülsenfrüchte, von denen nach J. König die Erbse, das gebräuchlichste und wichtigste Nahrungsmittel unter den Hülsenfrüchten,†) im Mittel 23,35%,††) die Schmink- oder Vitsbohne 23,66%, die große Garten- oder Feldbohne 25,68% und die Linse 25,94% Stickstoffsubstanzen beziehungsweise Proteinkörper oder Eiweißstoffe enthalten.†††) Die letzteren sind aber je nach der Art der Zubereitung zum nicht geringen Teil unverdaulich.*) Es werden nämlich von der verzehrten Menge der Hülsenfrüchte mit Schale nur 70% der Stickstoffsubstanzen und von den Hülsenfruchtmehlen 84,5% resorbiert.**)

Die Preßkuchen, welche bei der Erdnußöl-Gewinnung zurückbleiben, dienen sowohl in den Tropenländern als auch in Europa als sehr wertvolles, noch nicht genug beachtetes Nahrungsmittel. Während die Erdnuß aus Senegambien 4,59% Wasser, 28,37% Stickstoffsubstanzen, 50,08% Öl, 13,37% stickstofffreie Stoffe und 1,18% Rohfaser enthält, finden sich in den Preßkuchen und dem daraus bereiteten Erdnußmehl im Mittel 7,77% Wasser, 54,19% Stickstoff-Substanzen, 7,48% Öl, 27,50% stickstofffreie Substanzen und 2,62% Rohfaser. Von den 54% Stickstoffsubstanzen oder Eiweißkörpern des Erdnußmehls sind 24% in Wasser löslich und 30% in Wasser unlöslich.

F. A. Flückiger erhielt aus den bei 100° getrockneten Samen 2,8% und aus den leeren Hülsen nur 0,72% Asche, so daß bei dieser Pflanze die Bodenerschöpfung sehr gering anzuschlagen ist. Unter den 50 verschiedenen ölhaltigen Samen, welche

---

*) M. Baczewski: Zur Kenntnis der Arachinsäure. Deutsche Chemische Gesellschaft, 1896. Bd. 29, 4 und Kreiling, D. Chem. Ges. 1888. 21, 880.

**) Chemiker-Zeitung, Cöthen 1898 Nr. 60, Methode zum Nachweise von Baumwollsamen-, Sesam- und Erdnußöl im Olivenöle von M. Tortelli und R. Ruggeri. Vergl. auch J. Lewkowitsch: Chemische Technologie und Analyse der Öle, Fette und Wachse. Braunschweig 1905. Bd. 2.

***) R. Benedikt: Analyse der Fette und Wachsarten. Berlin 1886.

†) Nach E. Pflüger würden zur täglichen Nahrung des Menschen und für den Eiweißbedarf, der nach ihm 80–100 gr beträgt, 635 gr Erbsen erforderlich sein. Die Hülsenfrüchte enthalten 50—55% Kohlehydrate und gegen 1,5% Fett. D. Finkler hält für ein mittleres Körpergewicht von 65 kg bei schwerer Arbeit 112,45 g verdauliches Eiweiß in der täglichen Kost für erforderlich. Vergl. D. Finkler, Eiweißnahrung und Nahrungseiweiß. Sonderabdr. a. d. D. Mediz. Wochenschr. 1898. Nr. 17. S. 9.

††) Nach D. Finkler enthält die Erbse nur 14,36% wirkliches Eiweiß und 8,63% Abkömmlinge des Eiweißes von geringerem Nährwert.

†††) J. König: Die menschlichen Nahrungs- und Genußmittel. Berlin 1904. S. 784—787.

*) J. Munk und J. Uffelmann: Die Ernährung des gesunden und kranken Menschen. Leipzig 1887.

**) J. König l. c. S. 251.

Digitized by Google

Cloëz untersuchte, lieferten die Erdnußsamen die geringste Aschenmenge. Anderson erhielt 3,25% und Stutzer 3,2% Asche, worin 1,27% Kali, 0,09% Natron, 1,24% Phosphorsäure, 0,34% Schwefelsäure, 0,13% Kalk, 0,06% Magnesia und 0,01% Kieselsäure enthalten sind.

Von den anderen Leguminosen liefert die Lupine 4,26% Asche mit 0,97% Kalk und 1,77% Kali, die Erbse 4,30% Asche mit 1,2% Kalk und 1,59% Kali, die Ackerbohne 4,49% und die Wicke 4,4% Asche.

In Spanien und Japan, in China und Nord-Amerika wird die Erdnuß meistens in geröstetem Zustande, in welchem sie an den Geschmack der Mandeln erinnert, genossen, in West-Sudan und Bornu wird sie sowohl frisch als zu Brei gekocht in großen Mengen verzehrt.*) Die gerösteten, sehr nahrhaften Erdnußsamen, sowie die gerösteten Erdnußkuchen liefern unter dem Namen „Afrikanischer Nußbohnen-Kaffee" oder „Austria-Kaffee" ein Kaffeesurrogat, welches zweifellos den Vorzug vor manchem andern Surrogat verdient. In Spanien vermischt man die gemahlenen, nicht gerösteten Erdnußkuchen auch mit Kakaomasse zur Herstellung von Chokolade.

Aus teilweise entfettetem Erdnußmehl stellt man mit und ohne Hinzufügung von Roggen- oder Weizenmehl ein lockeres, protein- und fettreiches Brot her. In ähnlicher Weise dient das Erdnußmehl zur Bereitung von Erdnuß-Kakes, Erdnußgrütze, Diabetiker-Biskuits, Diabetiker-Chokolade, sowie von Erdnußzwieback**) und kann auch zu manchen andern Zwecken sehr vorteilhaft benutzt werden. Für Afrika ist die im Sande ohne Mühe gedeihende Erdnuß gewiß eines der wichtigsten, schon im rohen Zustande verwendbaren Nahrungsmittel.

Erdnußöl spielt heute im Welthandel eine große Rolle und macht dem Olivenöl und manchen anderen Ölen eine sehr erfolgreiche Konkurrenz. Während der Ölbaum, als typische Kulturpflanze des östlichen und besonders des westlichen Mittelmeergebietes, wo er nicht nur in bewässerten Ebenen, sondern selbst auf trocknen Hügeln emporkommt, immerhin einem durch das Klima beschränkten, pflanzengeographischen Gebiete angehört, hat die anspruchslose Erdnuß in den verschiedensten Ländern eine außerordentlich weite Verbreitung gefunden.

Rufisque, der Hafenplatz im französischen Senegambien, wohin die ungeschälten Erdnüsse von Kapor und aus der Landschaft Galam am oberen Senegal gebracht werden, liefert eine vorzügliche Ware, aus welcher durch kaltes Auspressen ein ausgezeichnetes Speiseöl gewonnen wird. Die Erdnüsse werden in Westafrika nördlich vom Lagos mit Hülsen, südlich vom Lagos, aus Kongo, ohne Hülsen ausgeführt.***) Die im geschälten Zustande aus Kongo, Loango, Mozambique, Sansibar oder aus Indien verschifften Erdnüsse, wo dieselben in der Nähe von Kalkutta und in der Präsidentschaft Madras viel gebaut werden, sind zuweilen verschimmelt und liefern dann ein minderwertiges Öl†) und infolge dessen auch minderwertige Erdnußkuchen.

---

*) F. A. Flückiger l. c.

**) J. König und A. Bömer: Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel. Berlin 1903. S. 686—688.

***) F. A. Flückiger l. c.

†) J. König l. c. S. 795.

Digitized by Google

Als beste Kuchen sind diejenigen zu bezeichnen, die man aus Rufisque-Nüssen gewinnt, welche erst nach dem Transport von den Hülsen, den Keimen und der roten Samenhaut befreit, nicht zu heiß gepreßt und an einem trocknen Orte luftig, vor Licht geschützt, aufbewahrt werden. Auf diese Weise gewonnene und sorgfältig aufbewahrte Kuchen von mehlweißer Farbe werden z. B. von den Fabriken in Delft, Hamburg und Stettin geliefert.

Von manchen Fabriken werden aber auch Kuchen in den Handel gebracht, die von Koromandel-Erdnüssen stammen, welche auf dem Transport bereits eine Fermentation durchgemacht haben, daher bräunlicher aber zugleich auch süßer geworden und stark von Milben befallen sind. Gleichwohl werden dieselben oft bevorzugt, weil das Öl sowohl als auch die Kuchen angenehmer schmecken und von den Tieren gern gefressen werden. Sie geben mit Jodwasser nicht die reine Blaufärbung wie die Rufisque-Kuchen und sind von braungrauer Farbe.

Für die Fütterung sind sie aber recht gut verwendbar, wenn sie nicht zu viel Schalen und Sand enthalten, worüber in letzterer Zeit besonders geklagt wurde.

Manche Firmen nehmen einen Sandgehalt von 3—6% für ihre Ware als zulässig in Anspruch, eine Menge, die selbst den Tieren sehr unzuträglich sein muß.*) Ein Sandgehalt von 1,5% dürfte als Grenze für zulässige Handelsware anzusehen sein. Für menschliche Genuß-Zwecke hingegen ist ein Sandgehalt überhaupt zu verwerfen.

Kuchen aus ranzigen Nüssen, oder solche, die nachträglich ranzig geworden sind, haben einen kratzenden Geschmack und werden von den Tieren ungern genommen, dagegen haben die Fettsäuren, welche sich bei den meisten Kuchen aus dem Fett bis zu 70—80% abgespaltet haben, keinen unangenehmen Geschmack.

Früher öfter vorgenommene Verfälschungen durch Steinnußmehl, (Phytelephas microcarpa) Sonnenblumensamen, Rizinusrückstände, kommen heute kaum noch in Betracht.

An der Produktion der Erdnuß in Amerika sind hauptsächlich die Staaten Tennessee, Georgia Virginia und North Carolina beteiligt, welche im Jahre 1899 gegen 4½ Millionen Bushels à 22 Pfund = 99 Millionen Pfund Erdnüsse und zwar durchschnittlich 30—40 Bushels pro Acre lieferten.**) Die amerikanische Erdnuß ist zur Ölfabrikation sehr geeignet. Die Preß-Rückstände oder Erdnußkuchen werden sowohl in Amerika als in Deutschland wegen ihres hohen Proteïngehaltes als vorzügliches Futtermittel für Rinder, Pferde und Schweine verwertet.

Die Ausfuhr der amerikanischen Erdnuß nach Europa hat in den letzten Jahren einen erheblichen Umfang angenommen. Aus Indien und Afrika werden alljährlich mindestens 400 Millionen Pfund in Europa eingeführt, wovon ungefähr die Hälfte in Marseille zu Öl verarbeitet wird. Die besten, geschälten „Spanish Peanuts“ werden durchschnittlich zu 4 Cts. pro 1 Pfund gehandelt.

Große Mengen des Erdnußöles, welches als Speiseöl sehr geschätzt ist, werden auch zur Seifenfabrikation benutzt. Um einen guten Ersatz für Olivenöl zu bekommen,

---

*) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. H. Hecker, Vorsteher der Abteilung für Futtermittel und Samen-Kontrolle der landwirtschaftlichen Versuchs-Station in Bonn.

**) Chemiker-Zeitung, Cöthen 1900. Nr. 38, S. 414. Die Erdnußöl-Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Digitized by Google

läßt man Erdnußöl ausfrieren, wobei sich Stearinkristalle ausscheiden,*) die aber so fein sind, daß man sie kaum durch Filtration trennen kann. Wegen seiner Billigkeit wird das Erdnußöl, ebenso wie das Baumwollsamen- und Sesamöl zur Verfälschung des Olivenöles benutzt. Das Erdnußöl verdient den Vorzug vor Sesamöl, welches aus den Sesamsamen bereitet wird, die 56% Öl enthalten.

Die Erdnußeinfuhr über Hamburg betrug im Jahre 1903 nach Hamburger Berichten:

	Doppelzentner	im Werte von Mark.
Westafrika	66569	1252300
Deutsch Ostafrika	1144	25140
Das übrige Ostafrika	8587	194880
Britisch-Ostindien	54820	1158570
Franz. Ostindien	62901	1365500
Frankreich	1197	37400
Spanien	49	1409
Gr. Britannien	1006	25520
Portugal	3688	80950

Die Erdnußeinfuhr**) in das deutsche Zollgebiet aus den nachfolgenden Ländern betrug von Januar bis Mai incl.

	Januar—Mai 1905 Doppelzentner.	Januar—Mai 1904 Doppelzentner.
Franz. Westafrika	45673	97143
Britisch „	18531	27609
Portug. Ostafrika	8176	1538
„ Westafrika	8322	3185
Britisch Indien rc.	26366	100123
Franz. Indien	2062	27135

In Marseille wurden im Jahre 1904 aus entschälten Bombay-Coromandel- und Mozambique-Erdnüssen 600000 Meterzentner und in demselben Jahre aus Erdnüssen in der Schale 300000 Meterzentner Erdnußkuchen fabriziert.

J. Block in Bonn.

Berichtigung.

In Heft 7 dieses Jahrganges lies S. 521 Z. 2 v. u. „damit" anstatt „dafür". S. 522 letzte Zeile: „die zweite Alternative der obigen ersten Frage unbedenklich zu bejahen, sowie die zweite Frage zu verneinen."

*) Chemisches Zentralblatt. Berlin 1903. Bd. 2, S. 226. Probleme der Fettindustrie.

**) Der Saaten-, Dünger- und Futtermarkt. Berlin, 1. Juli 1905 Nr. 27.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portativa, Berlin. A. B. C. Code, 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

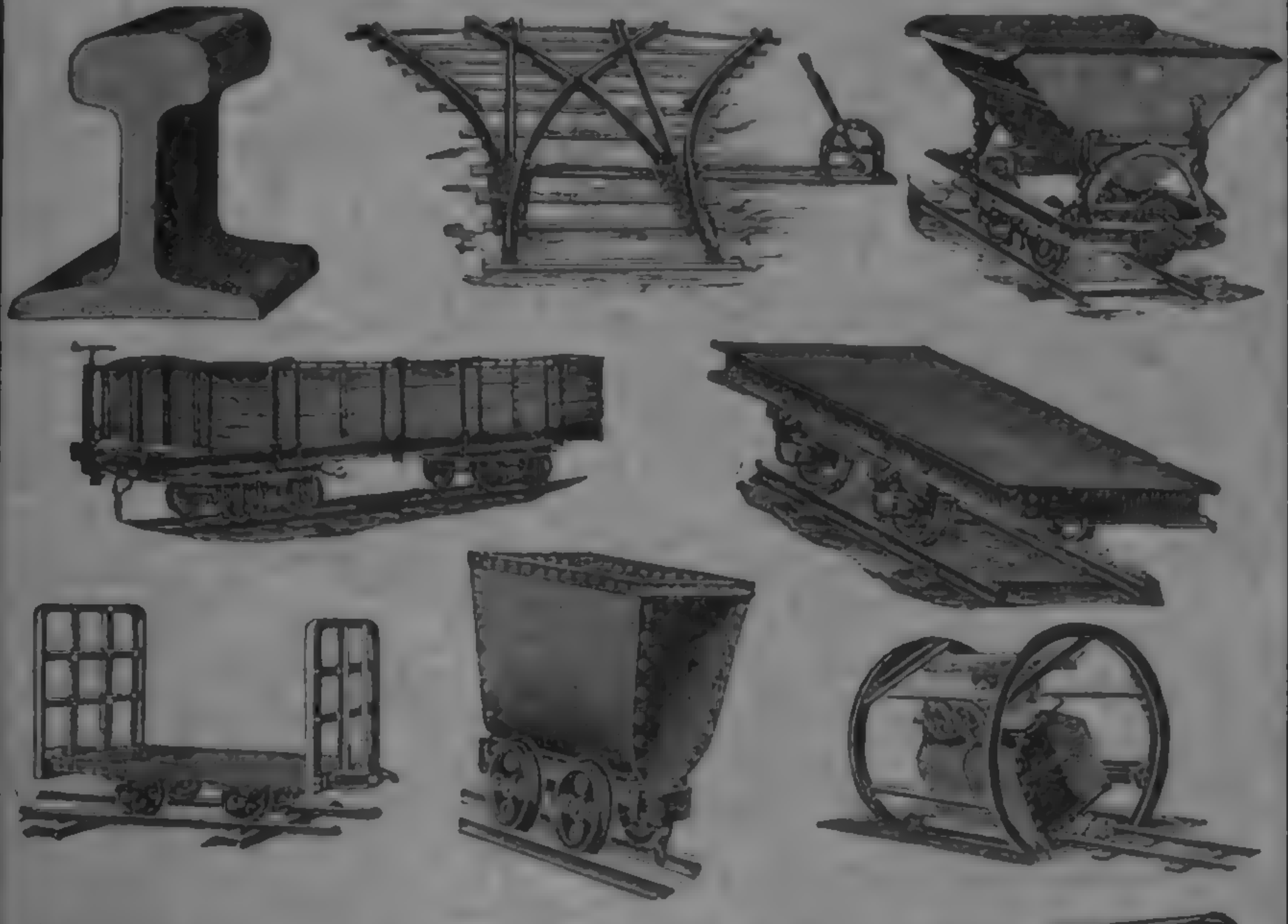

Illustrierte Kataloge

in den

Hauptsprachen

auf Wunsch

gratis.

Vertreter gesucht.

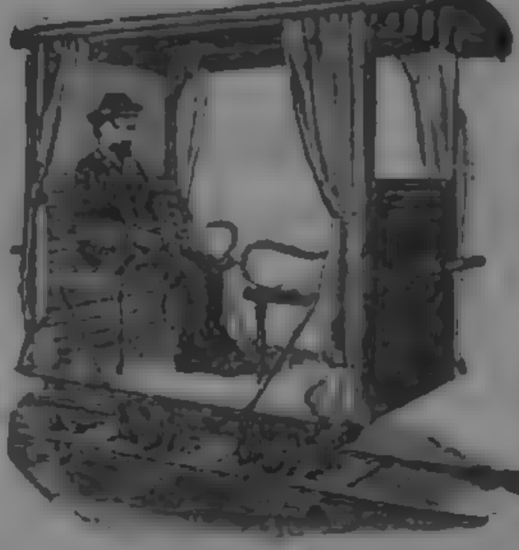

Der einzige auf der Weltausstellung in St. Louis für Proviant und Konserven nach Deutschland verliehene „Grand Prix“ wurde der Internationalen Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg zuerkannt.

Diese höchste, überhaupt verliehene Anerkennung ist um so bemerkenswerter, als sie nicht etwa frischen, sondern den von der deutschen Südpolar-Expedition erübrigten, rund 3½ Jahre alten Proviant betrifft, den die Firma Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., s. Z. lieferte und der seiner Vorzüglichkeit wegen in die reichsseitig veranstaltete Ausstellung aufgenommen wurde.

Heft 9. September 1905. Jahrgang VII.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Warum Deutschlands Kolonien nicht vorankommen? W. Schwarze, Rüthen, M. d. R. u. M. d. P. A. — **Die Frau und die Kolonien.** Franz Richter. — **Landkonzessionen und Landpolitik in Deutsch-Südwestafrika.** Dritter Teil (Anhang). M. R. Gerstenhauer.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 9. September 1905. VII. Jahrgang.

Warum Deutschlands Kolonien nicht voran kommen?

Deutschland steht erst seit 20 Jahren in der Reihe der Kolonial-Mächte. Als die Erde schon beinahe verteilt war, empfand auch Deutschland endlich das Bedürfnis, zur Sicherung und Ausdehnung seines Handels und auch zur Ableitung der Auswanderung sich Kolonien zuzulegen. Mit der den Deutschen überhaupt eigenen Energie ist die Kolonialfrage jetzt soweit gediehen, daß der deutsche Kolonialbesitz weit über $2^1/_2$ Millionen Quadratkilometer beträgt, und Deutschland in der Reihe der Kolonialmächte an 3. Stelle steht. Aber bis heute ist weder erreicht, daß die deutsche Auswanderung in irgend nennenswerter Weise in die deutschen Kolonien geleitet worden ist, noch auch, daß dem deutschen Handel in den Kolonien eine nennenswerte Ausdehnung gegeben worden ist. Über die Gründe dieser Mißerfolge kann man bei näherer Betrachtung nicht zweifelhaft sein. Zunächst sind im Allgemeinen zwei Momente hinderlich gewesen, einmal die Art der Verwaltung unserer Kolonien. Nach der Natur der Dinge kann eine Militär-Verwaltung für die Besiedelung eine Kolonie, für die Förderung des Handels und des Plantagen-Baues nicht mit der Energie, mit der Sachkenntnis eintreten, als eine Zivil-Verwaltung, namentlich wenn bei Auswahl der Zivil-Beamten mehr auf die Praxis als die Theorie Rücksicht genommen wird. Es ist deshalb auch nicht zu verwundern, wenn von Seiten der Kolonial-Offiziere sehr oft namentlich in den ersten Jahren unserer Kolonial-Verwaltung, der Ansiedler, der Pflanzer, der Kaufmann als ein lästiges Schutzobjekt betrachtet und demgemäß behandelt wurde, anstatt ihn mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern und als Pionier für das Aufblühen unserer Kolonien zu schützen und zu ehren.

Der zweite Grund allgemeiner Natur ist das geringe Entgegenkommen, ja sogar die positive Feindschaft, die ein großer, ja sehr großer Teil des deutschen Volkes der kolonialen Entwicklung Deutschlands entgegengebracht hat. Man findet vielfach die Meinung verbreitet, daß die deutschen Kolonien nichts wert seien, daß die übrigen Länder den Rahm, das Fleisch genommen und Deutschland sich mit der entrahmten Milch, mit den Knochen begnügen müsse. Diese Anschauung ist zweifellos eine unrichtige, und gerade die Absicht, diese irrige Anschauung zu beseitigen, den kolonialen Gegnern den Staar zu stechen, ist es gewesen, die dem Verfasser die Feder in die Hand gedrückt hat. Sind erst diese Gründe allgemeiner Natur beseitigt, ist die Militär-Verwaltung durch eine geeignete Zivil-Verwaltung ersetzt — der reine Assessorismus dürfte fast ebenso schädlich wirken, als der Militarismus — hat sich die Stimmung in den Kreisen der Gleichgiltigen und Feinde geändert, dann muß die Entwicklung unserer Kolonien eine bessere werden, und dann wird auch der

Digitized by Google

Wert unserer Kolonien klar auf der Hand liegen. So sehr an sich auch der südwestafrikanische Krieg zu beklagen ist, und so sehr er auch Gründe für manchen Gegner der Kolonial-Politik abgeben wird, sich in der Kolonial-Gegnerschaft zu bestärken, so sehr wird er andererseits der Grund sein zur Aufhebung der Militär-Verwaltung. Er wird auch manchen zu der Einsicht bringen, daß es wie bisher nicht weiter gehen kann, und so wird er, das scheint sicher, dem in der letzten Zeit sich bemerkbar machender Aufschwung in der kolonialen Entwicklung nur förderlich sein.

Gehen wir nun noch im Besonderen die einzelnen Gründe durch, weshalb nicht unsere Auswanderung in die Kolonien geleitet ist, und unser Handel nicht die gehoffte Ausdehnung gefunden hat, so ist zunächst ein sehr großer Fehler mit den Landkonzessionen gemacht worden. Es soll nicht verkannt werden, daß die Absicht der Kolonial-Verwaltung bei Erteilung der Konzessionen war, Geld in die Kolonien hineinzubringen. Die Absicht ist nicht erreicht. Im Gegenteil, die meisten Gesellschaften lassen langsam gehen, die Bodenwerte allmählich steigen, um so ohne große Risiken im Laufe der Jahrzehnte ungezählte Millionen mühelos zu gewinnen. Durch diese Konzessionen en gros hat man das kleine und mittlere Kapital, die Ansiedler, kleineren Pflanzer und Kaufleute fern gehalten und so der Nutzbarmachung der Kolonien einen schlechten Dienst erwiesen.

Weiter hat man die Siedelungsfähigkeit unserer Kolonien namentlich unserer afrikanischen bei weitem unterschätzt, und erst in der allerletzten Zeit hat man erkannt, daß die bisherige Ansicht, nur Südwestafrika eigne sich zu Ansiedlungen von Deutschen, nicht richtig ist. Das Hinterland von Kamerun, die Hochebene von Adamaua, die Hochländer von Deutschostafrika; sie bieten zweifellos einer vielfach größeren Zahl von Ansiedlern Platz als die paar tausend Viehfarmen, die man sich zum Teil gewaltsam für Südwestafrika konstruiert. Gewiß kann man auch an einzelnen Orten in Südwestafrika Ackerbau- und Weinbau-Farmen errichten, und es wird auch im Laufe der Zeit, wenn erst Bergwerksbetriebe in Gang gesetzt sind, in deren Nähe an den wenigen Wasserstellen ein intensiver Garten- und Ackerbau-Betrieb sich entwickeln, ebenso wird man auch durch künstliche Wasserbeschaffung eine Reihe Ackerbaufarmen hervorzaubern können. Allein es ist eine Utopie, anzunehmen, daß Südwest-Afrika jemals eine Ackerbau-Kolonie werden könne. Wir wollen uns in weitere Ausführungen in dieser Beziehung nicht einlassen, das aber wollen wir doch hier nicht unausgesprochen lassen, daß alles Geld, welches zur Besiedelung Kameruns und Ost-Afrikas verwendet wird, 10 und 20 mal mehr Zinsen tragen wird, wie in Südwest-Afrika. Zum Ackerbau gehören Boden, Wasser, Wärme und Arbeiter. Von allen diesen Faktoren kann Südwestafrika gegen die übrigen Kolonien nur mit dem Faktor Wärme konkurrieren, bei dem Faktor Boden unterliegt es schon gewaltig, und bei den Faktoren Wasser und Arbeiter kann es überhaupt nicht mehr mitsprechen. Macht doch die Arbeiterfrage jetzt schon in Kamerun und Ostafrika Schwierigkeiten, obwohl dort 20 und 30 mal so viel Schwarze vorhanden sind, als in Südwest-Afrika.

Sodann fehlt unseren sämtlichen Kolonien noch die sichere geographische, geologische, geognostische und hydrographische Erschließung, ohne die einmal eine rationelle Besiedelung eines Landes nicht in die Wege geleitet werden kann. Wo aber die Fundamente fehlen, da kann man nicht verlangen, daß mit dem Hausbau begonnen werde. Unsere Auswanderer können nicht, wie die Buren mit dem Ochsenwagen, weit in Afrika umherziehen, um sich geeignete Plätze zu suchen. Daß aber

Digitized by Google

auch der tropische Teil von Afrika besiedelt werden kann, das beweisen die Niederlassungen der Buren in Humbe in Angola, am Kilimandscharo und Ssongea in Ost-Afrika. Daß Krankheiten für Menschen und Vieh dort zu befürchten sind, daß Dürre, Insektenplage, Heuschreckenplage u. s. w. jedem Ansiedler Kummer bereiten werden, das liegt auf der Hand, dafür aber wird der Ansiedler doppelt und dreifach entschädigt in guten Jahren.

Wir kommen dann weiter zu einem Grunde, der uns Deutschen die Schamröte ins Gesicht treiben muß, wenn wir sehen, wie unser Kolonialnachbar England dieselbe Sache betreibt; das betrifft die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse in unseren Kolonien:

In Südwest-Afrika haben wir zwar die 382 Kilometer lange kleinspurige 60 ctm. Bahn von Swakopmund bis Windhuk, auch ist der Bahnbau von Swakopmund bis Otavi in Angriff genommen. Aber sonstige Verkehrs-Verhältnisse gibt es nicht, abgesehen von einem Wege zwischen Windhuk und Rehoboth, und wie viel Millionen uns das Fehlen jeglicher Verkehrsverhältnisse kostet, das werden die demnächstigen Rechnungen über die Kriegstransporte daselbst auch dem blödesten Auge klar zeigen und damit den Nachweis erbringen, daß wir mit unserer jetzigen Verkehrs-Politik in unseren afrikanischen Kolonien üble Wege wandeln. Ob wir schließlich von Karibib bis Outjo und von Windhuk bis Warmbad mit Ochsenwagen Postverbindung haben, das kann man nicht mitzählen.

In Ost-Afrika haben wir die Eisenbahn von Tanga jetzt fertig bis Mombo, im Ganzen eine Strecke von 129 Kilometer, 84 bis Korogwe und 45 von Korogwe bis Mombo. Genehmigt ist weiter die Strecke Daressalaam bis Mrogoro cr. 220 Kilometer. An festen Straßen ist so gut wie nichts vorhanden. Man geht immer noch die alten Negerpfade und betrachtete es schon als großes Ereignis, wenn man einen Weg von Daressalaam bis Pugu für Ochsenkarren fahrbar gemacht hat. Tief läßt blicken, was die Denkschrift von 1903/4 in dieser Beziehung berichtet.

„Auf dem Gebiete des Wegebaues wurde, soweit es die geringen für Wegebau„zwecke verfügbaren Mittel zuließen, die Trassierung des Wegebaues Kilwa-Wiedhafen „weiter betrieben.

„Auch die Arbeiten an der großen Verbindungsstraße zwischen dem Nyassa„und Tanganyikasee erfuhren eine weite Förderung.

„Die übrigen Wegebauarbeiten blieben wie bisher im Rahmen des von den Kommunen und Militärstationen ohne nennenswerte Mittel ausführbaren.“

In dem Etat pro 1903 u. 1904 waren nur je 100000 Mark eingestellt, und das für ein Territorium doppelt so groß wie Deutschland, das noch keine Wege-Verbindungen hat. Ein einziger landrätlicher Kreis in Preußen braucht die Hälfte allein zur Unterhaltung der bereits angelegten Wege. Die Trassierung des Wegebaues von Kilwa nach Wiedhafen ist weiter betrieben, und dabei steht doch wohl für jeden Kenner der Verhältnisse fest, daß schon längst der Bau einer Eisenbahn von Kilwa nach Wiedhafen hätte fertig sein müssen, um uns den Teil des Nyassa-See-Verkehrs, der nach der deutschen Seite gravitiert, festzuhalten und zu sichern, während er durch den Bau der Blantyre-Bahn vom Johnston am Nyassa zum Schire- und Zambesifluß, vielleicht auf Nimmerwiedersehen abgelenkt ist. Der jetzige Gouverneur von Ostafrika Graf von Götzen, ein energischer und tüchtiger Mann, hat eingesehen, daß es so nicht weiter gehen kann. Er hat, um nur das Allernotwendigste auszuführen, den nachstehenden Zukunftsbauplan entworfen:

Digitized by Google

„Der vom Gouverneur ausgearbeitete Plan eines ausgedehnten Straßennetzes, „zu dessen Ausführung fast auf allen Linien schon Ansätze vorhanden sind, umfaßt „die folgenden Landstraßen:

1. Strecke Mombo (Endpunkt der Usambarabahn)-Kilimandscharo.

„Ermöglicht Ansiedlungen am Meruberg und Kilimandscharo und wird mit „Sicherheit den Handel aus jenem Gebiete, der jetzt dem englischen Mombassa zugute „kommt, nach dem deutschen Hafen Tanga lenken. Länge etwa 200 km, davon „eventuell 100 km Wasserweg auf dem schiffbaren Teile des Panganiflusses.

2. Strecke Korogwe-Kondoa-Irangi.

„Wird europäischen Ansiedlungen auf den hochgelegenen Ebenen von Tura, „Iramba und Issansu die Wege ebnen. Die reichen Goldfunde von Iramba müssen „unabgebaut bleiben, so lange es an Verkehrswegen für den Transport von Maschinen„teilen und anderen schweren Lasten dorthin fehlt. Der außerordentliche Viehreichtum „dieser Landschaften wird erst nach Schaffung einer breiten Straße einen bedeutenden „Export ermöglichen, während jetzt das durch den Busch getriebene Rieh der Surra„krankheit erliegt. Das fruchtbare Ngurugebirge wird, nach Herstellung einer besseren „Verbindung, zu dem Export der schon durch die kleine Usambarabahn aufblühenden „Hafenstadt Tanga sehr erheblich beitragen können. Länge etwa 250 km.

3. Strecke Morogoro-Kilossa-Mpapua.

„Notwendige Fortsetzung der Eisenbahn. Zur Erreichung der gesunden Hoch„ebenen von Mpapua und Aufschließung der viehreichen Landschaft Ugogo. Länge „etwa 150 km.

4. Strecke Kilossa-Iringa.

„Voraussetzung für den Beginn größerer Ansiedlungen im Uhehelande, das „allgemein als das geeignetste Gebiet Deutsch-Ostafrikas für Europäer angesehen wird. „Länge etwa 200 km.

5. Strecken am Oberlaufe des Rufiyi bis Mahenge.

„Notwendig zur Umgehung der Stromschnellen des oberen Rufiyiflusses, der „von Kibambave (Kungulio) aus unterhalb bis zur Mündung schiffbar ist. Mahenge „ist gummireich, sehr stark bevölkert und produziert schon jetzt vorzüglichen Reis in „großer Menge. Die Erschließuung dieser Landschaften würde den heute noch großen „Import von Reis aus Indien unnötig machen und mit Sicherheit zu einem Export „von Reis führen. Länge etwa 150 km.

6. Strecke Lindi-mittlerer Rovuma.

„Lindi ist der reichste Küstenbezirk seiner Ölfrüchte und Ackerbauprodukte „wegen. Eine Verbindung mit dem mittleren Rovuma, dem deutschen Grenzflusse, „würde wegen der im nördlichen Teile von Mozambique herrschenden Unsicherheit „einen bedeutenden Teil des portugiesischen Handels, namentlich mit Elfenbein, Kaut„schuk, Tabak und Erdnüssen nach dem deutschen Hafen Lindi ablenken. Der Bezirk „Lindi hat ferner eine vorzügliche Qualität Baumwolle produziert, deren Anbau im „großen aber ohne gute Verkehrswege nicht lohnend ist. Länge etwa 200 km.

7. Strecke Viktoriasee (Westufer)-Usumbura.

„Wichtige Verbindung zwischen dem Viktoria-Nyanza und der Nordspitze des „Tanganyikasees. Dieselbe führt durch das sogenannte Zwischenseengebiet, die großen

Digitized by Google

„Sultanate Ussui, Ruanda, Urundi, welche sich durch große Fruchtbarkeit, kühls. „Klima, sehr bedeutenden Viehreichtum und intelligente Bevölkerung auszeichnen „Letztere beträgt an Zahl vermutlich soviel, wie das übrige Deutsch-Ostafrika zusammen-„genommen enthält. Große Gesellschaften aus Rhodesia und dem Kongostaate sind „bereits beim Gouvernement wegen Herstellung dieses Verbindungswegs vorstellig „geworden, dessen Ausgangspunkt mittels der Ugandabahn und der auf dem Viktoriasee „verkehrenden englischen Dampfer heute in weniger als 6 Tagen von der Meeresküste „aus zu erreichen ist. Länge etwa 300 km.

8. Strecke Muanza-Tabora.

„Verbindung vom Viktoriasee nach Tabora (35000 Einwohner), dem Handels-„zentrum des Binnenlandes. Dieser Weg durchzieht die viehreichen Landschaften „Ussukuma und Uniamwesi, deren dichte Bevölkerung die besten und an der ganzen „Ostküste geschätzten Arbeitskräfte Ostafrikas liefert. Das Land ist reich angebaut „und produziert vorzüglich bewertete Baumwolle und Ölfrüchte. Für Muanza gilt „hinsichtlich der Verbindung mit dem Ozean dasselbe wie unter Ziffer 7 Gesagte. „An der geplanten Strecke (in Ussongo und Ussinja) sind bedeutende Goldfunde „gemacht worden. Länge etwa 300 km.

9. Strecke Langenburg-Bismarckburg.

„Kürzeste Verbindung zwischen Nyassasee und Tanganyikasee. Führt durch „bergige und kühle Hochländer, die für Ansiedlungen von Europäern und Plantagenbau „vorzüglich geeignet sind. Schon jetzt besteht ein lebhafter Handel zwischen den „beiden Seen, der aber der besseren Wegeverhältnisse wegen dem englichen Gebiete „von Nord-Rhodesia zugute kommt. Auf beiden Seen verkehren bereits Dampfer. „Länge der Straße etwa 300 km.

„Das vorstehende Projekt bedeutet den Bau von etwa 2000 km Landstraßen, „von denen etwa 200 km bereits als fertig angesehen werden können. Es bringt alle „bedeutenderen Handelsplätze, Missions- und Verwaltungsstationen in gute Verbindung „mit der Außenwelt und findet seine Ergänzung in der Herstellung lokaler Wege, „die von den Kommunalverbänden oder aus den laufenden Mitteln der Militär-„stationen in ausreichender Weise zu leisten sind.

„Die Kosten für den Ausbau des Wegenetzes in der vorgeschlagenen Weise „belaufen sich auf 10800000 ℳ. Entsprechend den bisherigen Erfahrungen ist dabei „angenommen worden, daß sich der Bau für das Kilometer auf durchschnittlich „6000 ℳ stellt und daß 1800 km neu anzulegen sind.

„Um den vom Gouverneur aufgestellten, in jeder Beziehung zweckmäßigen und „wirtschaftlich außerordentlich wichtigen Straßenbauplan ohne allzu große Belastung „des Etats nach und nach zur Ausführung zu bringen, würde bei einer Verteilung „der gesamten erforderlichen Straßenbauten auf einen Zeitraum von etwa 18 Jahren „ein durchschnittlicher Betrag von 600000 ℳ jährlich bereit zu stellen sein. Angesichts „der derzeitigen Finanzlage des Reichs glaubte man jedoch für das Rechnungsjahr „1905 sich auf die Anforderung von 300000 ℳ beschränken zu sollen. Es ist „beabsichtigt, mit dieser Summe zunächst eine Straße von 50 km Länge zu bauen. „Zur Zeit kommt mit Rücksicht auf die Anfang des Jahres 1905 zu erwartende „Fertigstellung der Fortsetzung der Usambarabahn bis Mombo als wichtigste Strecke „die Straße Mombo-Kilimandscharo in Frage, zumal für diese Verbindung voraus-„sichtlich wenigstens teilweise der Wasserweg des Pangani herangezogen werden kann.“

Digitized by Google

Aber was ist dann geschehen, wenn nach langen 18 Jahren dieser Plan zur Ausführung gekommen ist. Haben wir dann endlich Verbindung mit den Seen. Noch nicht eine einzige, selbst unter Zuhilfenahme der Eisenbahnen. Die 3 Seen haben dann allerdings Verbindung mit einander, durch die Verbindungsstraße zwischen Nyassa und Tanganyika — Straße Langenburg-Bismarckburg — und durch die Straße von Usumbura am Tanganyika zum Viktoria-See. Diese Straßen werden aber dazu dienen, den gesamten Seenverkehr den englischen Eisenbahnen in die Hände zu schieben, die mittelst des Viktoria-Nyansa- und Nyassa-Sees und ihrer Eisenbahnen von dort nach der Küste die deutsche Kolonie von Norden und Süden umfassen und ihren Verkehr erdrosseln. Ganze 2000 Kilometer feste Straßen wären dann fertig, die bei einer Kolonie von ca. 1000 km Länge und Breite aneinandergelegt, eine Verbindung von der Küste nach einem der Seen und eine Verbindung vom Kilimandscharo nach der Rovuma bedeuten. Nun kommt nach diesem kühnen Plane gleich das dicke Ende nach. Schon für das Etatsjahr 1905 wagt man nicht die volle Summe von 600000 Mark zu fordern, sondern begnügt sich da mit 300000 Mark.

Daß bei einer solchen Lage der Verkehrsverhältnisse von einer Prosperität einer Kolonie, mag sie auch noch so gut sein, nicht die Rede sein kann, daß man überhaupt bei solchen Verhältnissen, die in allen Kolonien gleich schlecht liegen, über den Wert und Unwert einer Kolonie überhaupt ein sicheres Urteil nicht fällen kann, das liegt für jeden vernünftigen Menschen klar auf der Hand.

Noch schlimmer nun, als bei den künstlichen Verkehrsmitteln liegt die Sache bei den natürlichen Verkehrsmitteln, den Flüssen. Da ist der Rufidji, der mit seinen Nebenflüssen Ruaha, Ulanga, Ruhudje, Luwego, Kilombero und vielen andern sicher ein ganzes Viertel der Kolonie aufzuschließen imstande wäre. Man hat nun auch den Flußdampfer Ulanga einige Jahre auf dem Rufidji fahren lassen, hat aber, da der Dampfer nicht rentierte, ihn demontiert und jetzt steht sein hölzernes Skelett in Salale als Prahm für das Feuerholz der Gouvernements-Dampfer. Davon, daß man die Pangani-Fälle, bis wohin der Dampfer fuhr, durch eine Eisenbahn oder eine Straße umgangen hätte, daß man dann zwischen den Pangani-Fällen und Shuguli-Fällen einen andern kleinern Dampfer oder Dhaus eingestellt hätte, daß man auch die Shuguli-Fälle umgangen hätte mittelst Eisenbahnen oder Straßen oder nur eines Trägersweges, daß man die Nebenflüsse aufgeschlossen hätte, um so einen Verkehr des Hinterlandes zu den Pangani-Fällen hinzuleiten, davon hat man nichts, oder doch nur wenig gehört, desgleichen, daß man versucht hat, die eingeborene Bevölkerung zum Anbau von Kokospalmen, Erdnüssen und sonstigen Transport liefernden Naturproducten zu veranlassen, oder daß man Kaufleute veranlaßt hätte, durch den Handel Transportartikel aus dem Innern an den Rufidji zu bringen. Ist doch nach den Anlagen zur Denkschrift von 1903/4 im Bezirk Rufidji kein deutscher Kaufmann, im Bezirk Mahenge, der ebenfalls vom Rufidji durchschnitten wird, nur 1 Gewerbetreibender vorhanden. Daß unter solchen Verhältnissen von einem Schiffsverkehr auf dem unteren Rufidji keine Rede sein konnte, liegt auf der Hand. Ebensowenig ist die Schiffbarkeit der übrigen Flüsse exploitiert. Streitet man sich ja doch noch darum, ob die Schiffahrt auf dem am besten bekannten Pangani in dessen Oberlaufe in Beziehungen des Verkehrs zu verwerten sei, oder ob sich ein Schiffahrtsbetrieb auf dem Rovuma verlohne oder nicht. Der Wami, Mandande, Mbemkurru und Lukuledi warten weiter noch darauf, ob sie beschifft werden sollen oder nicht.

Digitized by Google

Bei dieser Sachlage, bezüglich der Verkehrsmittel darf man im wesentlichen nur die Küste als aufgeschlossen betrachten, und es wird noch viele Jahrzehnte dauern, ehe Ost-Afrika nur annähernd leistet, was es kann. Ein solcher Zustand ist einer deutschen Kolonie unwürdig, und Deutschland darf nicht müßig zusehen, wie eine Kolonie, die Überschüsse geben müßte, alljährlich große Reichszuschüsse erfordert. In den Etats der letzten Jahre ist ein Reichszuschuß enthalten, mit 5364000 M. im Jahre 1903/4 von 6181237 1904/5 und 4863556 für 1905/6 im Durchschnitt der letzten 3 Jahre also eine Summe von nahezu $5^1/_2$ Millionen Mark. Diese Summe genügt, um ein Kapital von 160 Millionen Mark zu verzinsen. Man verwende nun einmal ein Kapital von 30 Millionen Mark zum Ausbau der Straßen und zur Schiffbarmachung der Flüsse und 130 Millionen Mark zum Bau von Eisenbahnen und man wird sicher erreichen, daß die Kolonie keinen Reichszuschuß mehr erfordern wird.

Und nun vergleiche man die Schwerfälligkeit Deutschlands in Beschaffung von Eisenbahnen mit der Tätigkeit der Engländer in dieser Beziehung, denen wir Deutsche ja so gern den Vorwurf der Rückständigkeit in den Handelsbeziehungen machen. Kaum hatte sich England in Witu festgesetzt, da betrieb es schon den Bau der Eisenbahn von der Küste zum Viktoria-Nyansa-See, und ehe noch bei uns die Lokomotive in dem 129 Kilometer vom Ozean entfernten Mombo pfeift, läuft schon die Britisch-Ost-Afrika-Bahn von Mombasa bis Port Florence am Viktoria-Nyansa in einer Entfernung von weit über 1000 Kilometer, fährt schon der Dampfer regelmäßig zwischen Entebbe und Port Florence, um den gesamten Handel nicht nur von Uganda, Unjoro, Ankole, der zum großen Teil früher nach Deutsch-Ost-Afrika hinneigte, sondern auch den größten Teil des Handels im nördlichen und westlichen Teile der deutschen Kolonie an sich zu ziehen, wie die Steuer- und Handels-Ausweise den Kolonie klar schon jetzt dokumentieren.

Kaum hat sich weiter England in den Besitz des Hinterlandes des Nyassa-Sees, das eigentlich Portugal und Deutschland zugestanden hätte, gesetzt, da entwirft es um die Stromschnellen des Schire-Flusses, auf dem wie auf dem Zambesi freie Schiffahrt ist, das Projekt einer Bahn von Fort Johnston nach Schiroma, um auf diese Weise sich den Handel des Nyassa-See-Gebiets zu sichern und den Portugiesen und Deutschen zu entziehen, und läge nicht auf der Strecke vom 8° bis 2° südlichen Breitengrade Deutschland mit dem Kongostaate aneinander, so wäre jetzt schon ebensogut sowohl der Überlandtelegraph von Kapstadt bis Kairo als auch die Überlandeisenbahn auf der gleichen Strecke fertig, selbst wenn man dem Mahdi hätte gewisse Konzessionen machen müssen. Und so steckt England Deutsch-Ost-Afrika ganz still in den Sack, während man sich in Deutschland noch darum streitet, ob Deutsch-Ost-Afrika eine Eisenbahn bis zu den Seeen wert sei. Und wenn man nun wirklich sagen wollte: Jawohl, das reiche England kann ein paar hundert Millionen wegwerfen, während wir das nicht können," so ist das absolut unrichtig, die Engländer wissen ganz genau, wo etwas zu holen ist und werfen kein Geld weg.

Aber dann sollte man sich doch wenigstens am Kongo-Staat ein Beispiel nehmen. Der Kongo-Staat hat doppelt so weit zum Tanganyika-See als Deutschland. Trotzdem wird es in kurzer Zeit schon abwechselnd mit Schiffahrt und Eisenbahn — 5 mal Schiffahrt 4 mal Eisenbahn — den Weg bis dorthin fertig haben. Bis Boma Seeschiffahrt, von dort bis Stanley-Pool die Eisenbahn Matadi-Leopold-

Digitized by Google

ville 399 Kilometer lang zur Umgehung von Stromschnellen, von dort Schiffahrt bis zu den Stanley-Fällen, von dort Eisenbahn zur Umgehung der Fälle von La Romée bis Ponthierville, von dort Schiffahrt bis Kasongo, alsdann Eisenbahn bis Kongola, von dort wieder Schiffahrt bis Mutanga um Lukaga (Zufluß des Kongo aus dem Tanganyika-See) und von Mutanga bis Albertville am Tanganyika-See Eisenbahn oder Kraftwagenbetrieb, da sieht man, wie Energie über tausende von Kilometern, die noch unbekannter waren als Deutsch-Ost-Afrika, Wege und Verkehr schafft. Überhaupt hat der Kongostaat nach allen über 2000 Kilometer von der Küste belegenen Seeen sich Verbindungen geschaffen, oder ist im Begriff sich dieselben zu schaffen mittelst Schiffahrt und verbindender Eisenbahn, so mit dem Albert-Nyansa und damit auch mit dem Albert-Edward-Nyansa durch eine Bahn von den Stanley-Fällen nach Mahagi am Albert-Nyansa, mit dem Moëro- und Bangweolo-See durch die bereits erwähnte Bahn von Kassongo nach Kongola und den Luapula, nach dem Kissale-See durch den Lualaba und vom Kissale-See durch eine Eisenbahn bis in das südlichste Gebiet, das kautschukreiche Katanga-Gebiet. So wird der Kongo-Staat mit einigen Bahnbauten, die eine Gesamtlänge von ca. 2000 Kilometer haben mögen und unter Benutzung des Kongo und seiner Nebenflüsse mit wieder großen schiffbaren Nebenflüssen sich eine Verkehrsverbindung bis in seine äußersten Grenzen schaffen, die geradezu großartig genannt werden muß. Und dabei ist der Kongo-Staat nicht älter als unsere Kolonie und war noch weit weniger bekannt als letztere. Es läßt sich hier wohl die Frage aufwerfen, ob nicht Deutschland unter Benutzung des Rufidji und seiner Nebenflüsse des Ruaha, Ulanga oder Luwego u. s. w., die alle nicht weit vom Nyassa-See entpringen und mit dem Bau kleinerer Verbindungsstrecken und einer Verbindungsbahn vom Nyassa nach dem Tanganyika und von letzterm zum Viktoria-Nyansa sich nicht schon längst eine Verbindung hätte schaffen können, die uns den Verkehr von allen 3 Seen gesichert, die das Innere aufgeschlossen und sicher nicht viel über 100 Millionen Mark gekostet haben würde. Jetzt dürfte es hier vielleicht heißen: „Zu spät“ und es bleibt unseres Erachtens nur übrig, Eisenbahnen nach dem Nyassa in der Linie Kilwa Wiedhafen zu bauen und die Linie Daressalaam-Morogoro bis zum Tanganyika durchzuführen und von Tabora Abzweigung nach dem Viktoria Nyansa zu machen, letzteres wird richtiger sein, als die Bahn Tanga-Mombo weiter bis zum Viktoria-Nyansa zu treiben, da bei den Massai's doch wenig zu holen ist und der Bahnbau in der Massai-Steppe mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird. Man mag ja die Linie Tanga-Mombo soweit an den Kilimandscharo heranbringen, daß man den Verkehr von Moschi, der ja jetzt schon völlig der englischen Eisenbahn verfallen ist, wieder nach der Kolonie zurückholt.

Es hat nun in der letzten Zeit den Anschein gewonnen, daß man in Deutschland den ernsten Versuch machen will, den Kolonien Gelegenheit zu geben, zu zeigen was sie können; es zeigte sich das in den Debatten über die letzten Kolonial-Eisenbahnen auch bez. des Reichstags. Will man aber diesen Versuch machen, und es gilt das für alle unsere Kolonien, dann soll man nicht mit kleinen Mitteln arbeiten, dann soll man auch sofort aufs Ziel losgehen und nicht Versteck spielen. Wie kann man vom Privat-Kapital verlangen, daß es jetzt schon sein Geld für Handelsgeschäfte, Plantagen u. s. w. in Mpapwa, Kilimatinde und Tabora anlegt, wenn man nicht weiß, daß die Bahn Dar-es-Salaam Mrogoro von dort aus weitergeführt wird und wenn man günstigsten Falls annehmen kann, daß die Bahn in 15 Jahren den

Google

Tanganyika erreicht. Ohne Privat-Kapital kann das Land nicht aufgeschlossen werden und offene Kredite kosten Deutschland kein Geld. Ist aber einmal ein Bahnbau auf größere Entfernung sicher gestellt, dann findet sich auch das Privat-Kapital, welches die durchschnittenen Strecken durch Handel und Plantagenbau aufschließt, dann finden sich Ansiedler, Handwerker und Kleinkaufleute, dann wird am schnellsten für die Erschließung einer Kolonie gesorgt. Wir haben die Verkehrsmittelfrage hier weitläufiger behandelt. Sie liegt in Kamerun gerade so, in Togo allerdings etwas günstiger, weil dort die Kolonie selbst Bahnen bauen kann und es sich dort auch um kürzere Strecken handelt.

Was nun Kamerun anbetrifft, so liegt unsere Verkehrspolitik genau so im Argen, wie in Ost-Afrika, was um so schlimmer ist, als dort ein fast undurchdringlicher Urwald von 80 bis 200 Kilometer Breite zwischen Küste und Hinterland vorhanden ist, der von den Überresten der autochthonischen Bevölkerung bewohnt wird, die die Reisenden ungesehen umschwärmen und die Reste des Lagers durchsuchen, um noch etwas Eßbares zu finden. In letzter Zeit hat man ebenfalls hier angefangen, den Wegebau mehr wie bisher zu fördern und wenn man den Bericht aus dem Jahre 1903/04 liest, denn sollte man meinen; die Sache wäre in bester Ordnung. Derselbe lautet also:

„Das Wegenetz hat eine weitere Verbesserung und Erweiterung erfahren.

„Im Nordwesten des Schutzgebiets ist zur Herstellung einer guten Wegeverbindung der Küste mit Johann-Albrechtshöhe zwecks Anschlusses an die von dort aus über Ekokobuma nach Tinto—Ossidinge—Nssanakang einerseits und Fontem—Bali—Bamenda beziehungsweise Bamum—Banjo andererseits führenden Wege mit dem Ausbau einer Straße Soppo—Molyko—Meanja—Johann-Albrechtshöhe und Duala—Mundame—Johann-Albrechtshöhe begonnen worden.

„Die Wegestrecke Soppo—Molyko ist zum größeren Teile fertig gestellt, und von Johann-Albrechtshöhe aus sind die Tracen bis Meanja und bis Mundame in einer Breite von 10 m ausgeschlagen worden.

„Der Weg Soppo—Buea wurde zu einer fahrbaren Straße ausgebaut und seine Fortsetzung über Buea nach Molyko ausgebessert. Besondere Ausbesserungsarbeiten erforderte auch der Weg Victoria—Kriegsschiffhafen, dessen morsche Holzbrücken durch dauerhafte Zementbrücken ersetzt wurden.

„In Duala wurde der im vorigen Jahresbericht hervorgehobene Ausbau des Wegenetzes vollendet und mit dem Bau eines fahrbaren Weges durch die tiefe und breite Deidoschlucht begonnen. Auch in der näheren Umgebung von Duala macht der Bau fahrbarer Wege Fortschritte. Die Hauptstraße von Bonaku findet jenseits der Deidoschlucht bereits eine Fortsetzung von etwa 6 km, nach Beseke führen zwei breite, mit Ölpalmen bepflanzte Fahrstraßen, eine solche nach Japoma wird demnächst vollendet sein, in den Ortschaften Bonaberi, Bonendale, Bonangando und Dibombari ist gleichfalls die Anlage eines geordneten Straßennetzes und geeigneter Verbindungswege zwischen ihnen erfolgt.

„Im Bezirk der Station Fontemdorf wurden neu angelegt je ein reitbarer Weg von Guti nach Defangsanga, von Tinto nach der Faktorei der Gesellschaft Nordwestkamerun am Fi-Fluß, von Fontemdorf nach Toto in Bangwa und nach Etavang.

„Zur Herstellung einer Straßen-Verbindung Duala—Edea—Jaunde wurden die Vorarbeiten wieder aufgenommen. Der Weg soll in möglichst grader Linie über

Digitized by Google

Japoma führen, so daß unter der Voraussetzung der Möglichkeit der Errichtung je einer Fähre in Dibamba und Edea eine Landverbindung Edea—Duala in 2 bis 3 Tagemärschen ermöglicht werden würde. Die Vorarbeiten sind jedoch infolge des zum Teil sehr sumpfigen und deshalb dem Wegebau ganz besondere Schwierigkeiten bietenden Zwischenlandes noch nicht zum Abschluß gebracht. Dagegen wurde die Wegeverbindung von Edea nach Jaunde bis zur Grenze des Edeabezirks durch Verbreiterung und Freihaltung des bisherigen Weges für den Verkehr brauchbar gemacht und die Straße bis auf etwa 8 km von Edea aus ausgebaut. Gleichzeitig ist der Bau eines Anschlußweges nach Lolodorf in die Wege geleitet.

„Im Südbezirk ist Anfang dieses Kalenderjahres mit der Herstellung und Neulegung des Hauptweges Kribi—Bipindi begonnen worden. Die Fertigstellung dürfte in etwa Jahresfrist zu erwarten sein. Die Fortsetzung dieses Weges bildet der bereits bestehende und ausgebaute Weg Bipindi—Lolodorf—Jaunde. Zum Bau einer für Lastwagen fahrbaren Brücke in Bipindi für den Übergang über den Lokodja, der täglich von etwa 1000 Passanten benutzt wird, sowie zum Ausbau des Weges bis Jaunde zu einer Fahrstraße haben die Firmen des Südbezirks 15000 Mk. gezeichnet.

„Auch zwischen Lolodorf und Ebolowa ist nunmehr eine bequeme Straßenverbindung hergestellt worden, nachdem es gelungen ist, die nördlich Ebolova gelegenen Höhen mit einem Weg unter 15° Steigung zu überwinden und die bedeutenden Steigungen vor Lolodorf zu umgehen. Der von Ebolova nach Ebenvok führende Weg wurde infolge Durchquerens einer Niederung um 4,5 km verkürzt.

„Zur Erschließung des weiteren Hinterlandes des Südbezirks ist beabsichtigt, die von Lolodorf aus nach Osten führende Banestraße auszubauen und über Balingekore nach der neuen Station am Djah und von dort nach Bertua weiterzuführen.

„Der zum Anschluß an die Banestraße von Jaunde aus in Angriff genommene Bau einer Straße in direkt südlicher Richtung ist im Berichtsjahre bis an den Njong fertig gestellt worden. Im Bau befinden sich ferner im Jaundebezirk eine Straße nach dem östlich unweit des Djahs gelegenen Akono—Linga, eine Straße von Jaunde nach Jamboma sowie eine solche Ngilla—Richtung Edea."

Wenn man von dieser Unsumme von Wege- und Straßen-Bauten liest, dann sollte man meinen; alle Wege seien in schönster Verfassung, und man könne überall herrliche Straßen wandern. Man wird aber sofort wieder ernüchtert, wenn man die Erläuterung zu dem Etatstitel Kapitel 1 Tit. 2 der einmaligen Ausgaben für das Jahr 1905/06 liest, dann ersieht man, daß man wohl von Duala aus ins Innere kommen kann, daß dagegen von Viktoria im Norden und von Kribi im Süden aus noch keine ordentliche Straßen in das Innere führen. Die Erläuterung lautet:

„**Zu Titel 2.** Zur Fortsetzung der für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie äußerst wichtigen Maßnahmen sind für 1905 Mittel in dem bisherigen Umfang erforderlich. Besonders dringlich ist der Ausbau der Wege von Viktoria nach Dibundja im Norden und von Kribi nach Jaunde im Süden des Schutzgebiets.

Digitized by Google

„Aus diesem Fonds werden auch die Kosten für die im Interesse der Verkehrserleichterung notwendigen Arbeiten an den schiffbaren Flußläufen bestritten."

In dieser Erläuterung ist noch kein Wort darüber vorhanden, daß auch der Bau einer Straße nach Bornu und dem Tschadsee hin geplant werde, was doch unbedingt notwendig ist. Erfreulich ist, daß an der besseren Schiffbarkeit der Flüsse auch gearbeitet wird, was bis in die letzten Jahre hin sehr vernachlässigt war. So ist es doch kein erfreulicher Zustand, daß ein sehr großer Teil des Kameruner Handels durch die schiffbaren Flußläufe des Croß und Niger-Benue auf das englische Gebiet abgeleitet wird, während die teilweise schiffbaren Flüsse Mungo, Wuri, Sanaga, Djah und Njong des eigenen Gebietes so zu sagen nichts zur Küste in den Handel bringen.

Leider ist nun durch den Schluß des Reichstags die Eisenbahn von Duala bezw. Hickory nach den Manengubabergen, welche den Urwaldgürtel durchqueren sollte, nicht mehr zur Bewilligung gelangt. Diese Strecke genügt allein nicht. Will Deutschland den Handel Kameruns in die Hand bekommen — bis jetzt beschränkt sich aller Export fast ganz auf die Küstenbezirke Viktoria, Duala und Kribi — dann ist unbedingt notwendig, daß dieses Mal Deutschland zuerst mit einer Eisenbahn den Tsadsee erreicht, und sich nicht wieder von England überholen und übers Ohr hauen läßt. Das ist sehr leicht zu erreichen, wenn von Garua aus nördlich zum Tsadsee und südlich nach den Manenguba-Bergen zu, sowie gleichzeitig von den Manenguba-Bergen aus nördlich weitergebaut wird; denn nach Garua lassen sich Eisenbahn-Materialien zu Wasser schaffen, so daß man von dort aus, wo Leute zur Arbeit genügend vorhanden sind, auch nach beiden Seiten arbeiten kann. Nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse in Kamerun ist anzunehmen, daß nach Fertigstellung einer Eisenbahn bis zum Tsadsee oder doch wenigstens bis Garua am oberen Benue, der Reichszuschuß, der sich für das Jahr 1904/05 auf 1756517 belief, verschwinden und eine volle Rentabilität der Eisenbahn eintreten wird, vorausgesetzt, daß der Bahnbau schnell erledigt wird. Daß auch im Fall des Bahnbaues der Ausbau des Wegenetzes mehr als bisher gefördert werden muß, liegt auf der Hand. In die Etats der letzten Jahre waren für Wegebau eingestellt 1903/04 100000 Mk., 1904/05 160000 und 1905/06 150000 Mk. Es ist also in den Jahren 1903/04 für Kamerun, welches halb so groß ist wie Deutsch-Ost-Afrika, mehr im Wegebau geschehen, als in Ost-Afrika, aber immer noch lange nicht genug, so daß erst im vorigen Jahr die erste Haussa-Handels-Karawane vom Innern des Landes zur Küste gelangt ist. Das liegt ja zum großen Teile mit an dem durch die Neger der Küstenbezirke ausgeübten System der Handelssperre; jedenfalls aber wird sich mit Besserung der Wegeverhältnisse im Urwaldgürtel ein regerer Binnenlandverkehr erzielen lassen, wie denn ja auch in der letzten Zeit schon Vieh aus dem Innern zur Küste allerdings mit schlechtem Erfolge wegen des Urwaldgürtels transportiert ist.

Was Togo anbetrifft, so ist dieses in der Hauptsache Handelskolonie, und müßte es als solche erst recht gute Verkehrsverhältnisse haben. Nun hat ja Togo sich schon eine Küstenbahn von Lome nach Klein-Popo gestattet und will auch aus eigener Kraft eine Eisenbahn von Lome nach Palime-Agome in der Nähe der Station Misahöhe bauen. Ob diese Strecke genügen wird, den Handel

Digitized by Google

an Palmkernen und Palmöl ganz nach der Küste zu ziehen, ob nicht mit Rücksicht auf die Konkurrenz des Volta-Flusses, auf die weitere Entwickelung der Eingeborenen Palmöl-Kultur und der Baumwolle bei der Eisenbahn bis Sansana-Mangu im Hinterlande weiter zu führen ist, muß die Zukunft lehren. Jedenfalls aber muß mit dem Wegebau, der zwar im Allgemeinen ein etwas besseres Gesicht zeigt, wie in den übrigen afrikanischen Kolonien, auch in Zukunft mit Energie weiter gearbeitet werden. In Togo sind in den letzten 3 Jahren für Wegebau ausgesetzt 1903/04 32600 1904/05 103400 1905/06 80000 Mk., daß aber der Gesamtwegebau noch nicht in der Blüte ist, zeigt folgende Mitteilung im amtlichen Bericht pro 1903:

„Während die Beförderung von Gütern, soweit nicht Wasserläufe zur Verfügung standen, bisher ausschließlich durch Träger erfolgte, ist im Berichtsjahre auf dem Wege Lome—Palime, der Hauptverkehrsstraße in das Innere, der Wagenverkehr in größerem Maßstabe eingeführt worden. Die Wagen werden, da Zugvieh infolge der in den Küstenbezirken herrschenden Surra-Krankheit nicht verwendbar ist, durch Eingeborene gezogen und tragen durchschnittlich 500—600 kg, einzelne bis zu 1000 kg. Der Gebrauch der Wagen bedeutet eine erhebliche Verbilligung des Transports, da die Zahl der zum Ziehen erforderlichen Eingeborenen nur die Hälfte bis ein Drittel der Träger beträgt. Vorläufig treten allerdings noch häufig Beschädigungen der Wagen infolge der ungenügenden Beschaffenheit des Weges ein; es sind jedoch Verbesserungsarbeiten in Angriff genommen. Es fahren auf dem Wege Lome—Palime bereits etwa 20 Wagen, von denen 3 dem Gouvernement, die übrigen teils dem kolonialwirtschaftlichen Komitee, teils Firmen in Lome gehören; weitere Wagen sind bestellt."

„Der Weg Lome—Atakpame ist bisher nur für zweiräderige Handkarren benutzbar, wird aber ebenfalls ausgebaut."

„Das Wegenetz ist in sämtlichen Bezirken weiter ausgebaut worden. Hierbei handelte es sich bisher hauptsächlich nur um die Festlegung der Trassen und Beseitigung des Busches, da für den auf den Köpfen der Eingeborenen sich vollziehenden Lastenverkehr primitive Wege ausreichten. Nur an verhältnismäßig wenigen Stellen waren Brücken oder Dämme erforderlich. Die Herstellung solcher Wege erforderte naturgemäß keine großen Mittel, zumal da als Arbeitskräfte regelmäßig Steuerarbeiter dienten. Hierin ist durch die neuerdings erfolgte Einführung des Wagenverkehrs für die Bezirke Lome, Misahöhe und Atakpame — im Bezirk Kleinpopo vollzieht sich der Lastenverkehr hauptsächlich auf der Lagune und dem Mono — eine erhebliche Änderung eingetreten, indem einerseits höhere Anforderungen an die Beschaffenheit der Wege und Brücken gestellt werden müssen, andrerseits eine stärkere Abnutzung derselben eintritt. Es werden daher in Zukunft größere Mittel sowohl für Instandhaltung als auch für Neuanlage von Wegen und Brücken aufgewendet werden müssen."

Es dürfte auch wahrscheinlich werden, daß durch den Bau der englischen Goldküsten-Eisenbahn von Accra nach Kpong am Volta-Fluß eine unliebsame Wirkung auf den Handel in unserer Kolonie geschaffen wird. Es sind daher auch deutscherseits Erwägungen anzustellen, den Handel des Grenzflusses Volta, soweit er aus dem Togo-Gebiet kommt auch für die Kolonie zu erhalten. Etwas Greifbares in dieser Beziehung konnten wir aus den amtlichen Berichten nicht entnehmen;

Digitized by Google

wenn man aber die Lage der Bahn zu Togo ins Auge faßt, dann muß man zu der Überzeugung kommen, daß eine solche Einwirkung beabsichtigt ist, namentlich da es den Engländern infolge der Zoll-Union freistand, zollfreie Waren in dieses Gebiet einzuführen. Die Zoll-Union ist gekündigt, und wollen wir hoffen, daß sie nicht wieder erneuert wird. Was nun die übrigen deutschen Kolonien anbetrifft, Deutsch-Neu-Guinea, die Karolinen, Marianen und Palau-Inseln, sowie Samoa, so spielt dort der Wegebau nicht die Rolle zur Erschließung wie bei unseren afrikanischen Kolonien, da der Transport der Produkte der Eingeborenen-Kulturen zu den Häfen und Handelsplätzen überall auch bei den schlechtesten Wegeverhältnissen bei den kurzen Entfernungen möglich ist. Ist ja doch in Neu-Guinea, Neu-Pommern nur die Küste aufgeschlossen, so daß es sich dort vorläufig auch nur um Küstenwege handeln kann, deren Bau auch gut gefördert wird. Trotzdem hat z. B. Samoa für Wegeanlagen pp. in den letzten 3 Jahren die Summen von 35000 im Etatsjahre 1903/04, 95000 1904/05 und 60000 Mk. in 1905/06, ganz unverhältnismäßig hohe Summen gegen Ost-Afrika und Kamerun. Auch ist in all diesen Kolonien fremde Konkurrenz infolge besserer Wegeverhältnisse und des Fehlens der bösen Nachbarn ausgeschlossen.

Aus diesen detaillierten Ausführungen über die Verkehrsverhältnisse in unsern afrikanischen Kolonien wird man ersehen, daß wir den größten Wert auf Schaffung besserer Verkehrs-Verhältnisse legen. Wir sind der Ansicht, daß je mehr in den einzelnen Staaten für Besserung der Verkehrsverhältnisse, für Eisenbahnen, Kanäle, Flüsse und Wege aufgewendet wird, desto besser auch die merkantilischen und finanziellen Verhältnisse des Landes sein werden, wofür die Entwickelung der Vereinigten Staaten von Nordamerika ein schlagendes Beispiel sind. Es ist daher das „ceterum censeo“ bei unsern afrikanischen Kolonien: „Die Verkehrs-Verhältnisse müssen energisch, schnell und planmäßig ausgestaltet werden, damit unsere Kolonien zeigen können, was sie zu leisten vermögen; denn erst nach Aufschließung des Verkehrs und einer gewissen Entwickelungszeit kann ein abschließendes Urteil über den Wert oder Unwert unserer Kolonien abgegeben werden.“

Weiter erscheint die Entwickelung unserer Kolonien zur Zeit ganz erheblich dadurch gehemmt, daß die Entwickelung des Handels seitens des deutschen Reichs nicht planmäßig gefördert ist. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß zugewanderte deutsche Geschäftsleute von den Kolonialbehörden bezw. den die Verwaltung innehabenden Offizieren als Last empfunden wurden; es ist schon weiter darauf hingewiesen worden, daß die Handelswege nicht gepflegt und verbessert wurden, daß man sich durch künstliche und natürliche Handelswege einen Teil des Handels in den Kolonien, so durch Eisenbahnen in Ost-Afrika, durch den Niger-Benue und Croß-Fluß in Kamerun, vielleicht auch durch den Volta in Togo hat abschneiden lassen. Aber weit schlimmer ist es noch, daß man weder den Klein- noch Großhandel in den einzelnen Kolonien herangezogen und gepflegt hat.

Zunächst muß ja hier zugegeben werden, daß für die Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande viel geschehen ist, ja zu viel im Verhältnis zu den Ausfuhr-Mengen der Kolonien nach dem deutschen Reiche. Man hat da eben wieder das Dach gebaut, ohne das Fundament und die Stockwerke erst zu bauen, ebenso wie bez. des Dampfer-Verkehrs auf dem Rufidji, ohne dafür Sorge zu tragen, daß Kleinhandel, Zwischenhandel und Großhandel zur richtigen Entwickelung kamen.

Digitized by Google

Hätte man die Dampfersubventionen nur für einige Jahre zur Aufschließung des Handels in unseren Kolonien selbst bewilligt, dann würden die Ausfuhrziffern unserer Kolonien heute andere Summen aufzuweisen haben als jetzt, wo die subventionierten Linien nicht mehr an Wert vielleicht in den ersten Jahren von den Kolonien nach Deutschland an Ausfuhr brachten, als sie an Subventionen erhielten. Auch daß nicht für ein ordentliches Bank- und Kredit-Wesen in den Kolonien gesorgt wurde, hat der Entwicklung derselben großen Nachteil gebracht. Wenn wir die Handelsverhältnisse der einzelnen Staaten durchgehen, so wird sich ergeben, daß wenig oder garnichts zur Hebung des Handels geschehen ist.

Was zunächst Südwest-Afrika anbetrifft, so ist dort allerdings die erfreuliche Tatsache zu konstatieren, daß vom 1. Januar 1903 von 277 Kaufleuten, Händlern u. s. w. 253 deutsche waren und nur 16 englische. Das ist mit Rücksicht auf die Nähe von Kapland ein sehr günstiges Verhältnis. Allein die Entwicklung des Handels in Südwestafrika betraf im wesentlichen nur den Krämerhandel, soweit er den Kaufbedürfnissen der Schutztruppen, Ansiedler und Neger dient, nicht aber den Groß- und Export-Handel nach dem Mutterlande. Die Ausfuhrziffer Südwest-Afrikas betrug für das Jahr 1903 — es war dieses bislang die größte Summe — 3443511 Mk. Sie übertraf die Ziffer des Vorjahres 1902 um 1230538 Mk. Allein von dieser ganzen Summe von 3443511 Mk. gingen nur für 380163 Mk. nach Deutschland und davon waren noch 129843 Mark für Guano und 47532 Mk. baares Geld, sowie 66148 Mk. für Erze. Was bleibt dann da noch für den Großhandel übrig. Für 2337092 Mk. wurde an lebendem Vieh nach Kapland exportiert. Darauf aber kann sich ein Handel nicht aufbauen. Nun ist auch noch der zweitgrößte Exportartikel Guano der mit 657703 Mk. aufgeführt ist, in englischen Händen, was auch hätte verhindert werden müssen.

Obwohl in Ost-Afrika die allgemeine Handelsbilanz eine bedeutend bessere ist, als in Südwestafrika, — gingen doch im Jahre 1903 von der Gesamtausfuhr mit 7054207 Mk. Waren im Werte von 2673732 Mk. nach Deutschland — so sind doch die Handelsverhältnisse für Deutschland, im Einzelnen betrachtet, sehr betrübende, trotz des Wachsens der Ausfuhr um 1455000 Mk. gegen das Jahr 1902. Die Zahl der weißen Kaufleute, Händler, Frachtführer u. s. w. ist im Jahre 1903, trotzdem die Zahl der männlichen Weißen um 68 zugenommen hat, um 11 gefallen. Sie betrug im Jahre 1902 138 gegen 127 im Jahre 1903. Von diesen 127 weißen Kaufleuten sind nur 79 Deutsche. Wie hoch sich die Zahl der farbigen Kaufleute, Inder, Goanesen und Araber beläuft, das wird leider nicht im Bericht erwähnt. Jedenfalls sind unter der farbigen Bevölkerung — 279 Goanesen, 2722 Araber, 4307 Inder und 749 Mischlinge, — eine ganze Reihe Geschäftsleute vorhanden, die fast den gesamten Handel des Binnenlandes in der Hand haben, den Negern gegen ungeheure Zinsen Vorschüsse geben, und wenn sie reich geworden sind, mit dem in Ost-Afrika erworbenen Gelde in ihre Heimat ziehen. Und so kann es dann wohl erklärlich erscheinen, wenn aus dem amtlichen Berichte sich ergibt, daß die Einzelfirmen mit Ausnahme der Städte Dar-es-salaam und Tanga fast alle in den Händen von Ausländern sind und im Binnenlande so zu sagen nicht ein einziger deutscher Einzelkaufmann sitzt. Das sind Zustände, die nicht erfreulicher Natur sind. Hierzu kommt, daß der Handel im Hinterlande zu einem großen Teile in nicht deutsche Nachbargebiete, wie bereits oben bemerkt, übergeleitet ist. So heißt es im amtlichen Bericht für 1903:

Digitized by Google

„Der frühere Handelsverkehr nach dem Kilimandjaro geht zum größeren Teile über Mombassa, Voi, Taveta, zum kleineren über Tanga-Korogwe; den ersteren Weg gingen im Berichtsjahre von Moschi aus 13 Karawanen mit 58 Leuten, nach Moschi 5 Karawanen mit 15 Leuten, dazu aber ca. 600 Lastwagen nach jeder Richtung, während insgesamt von der deutschen Küste in Moschi eintrafen 27 Karawanen mit 275 Leuten und nach der Küste abgingen 70 Karawanen mit 668 Leuten. Leider sind Aufzeichnungen über den von Korogwe dorthin gehenden Trägerverkehr nicht vorhanden."

Daß bessere Wegeverbindungen auch fremden Verkehr anziehen, das erweist sich klar aus dem Handelsbericht von Lindi. Dort kamen 9245 Trägerlasten an, davon kamen 5220 also mehr als die Hälfte aus portugiesischem Gebiet, und ist aus diesem Grunde auch die Strecke Lindi nach dem mittleren Rovuma in den großen Wegeplan aufgenommen.

Weiter geht noch immer der größte Teil des ostafrikanischen Handels über Zanzibar, obwohl das in den letzten Jahren besser geworden ist. 50,28% der Einfuhr und 51,02% der Ausfuhr also noch mehr als die Hälfte unseres dortigen Handels geht noch über Zanzibar. Ein Teil unseres Handels wird wohl immer, soweit er direkt für Zanzibar bestimmt ist, nach Zanzibar gehen. Daß aber auch jetzt noch ein großer Teil des Handels nach Zanzibar reiner Transithandel ist, kann nicht zweifelhaft erscheinen. Diese unangenehme Tatsache wird zum großen Teil auch darauf zurückzuführen sein, daß der Kleinhandel und teilweise auch der Großhandel in außerdeutscher Hand liegen, daß hier von Anfang an nicht die nötige Diligentia prästiert ist. Auch der Umstand, daß die Bezirke der Zentral-Seeen an der gesamten Ein- und Ausfuhr so gering beteiligt sind, beweist, daß der Handel in den Seebezirken nicht entwickelt und auch nicht genügend kontrolliert wird.

Bei 11188052 Mk. Gesamteinfuhr und 7054207 Gesamtausfuhr entfallen auf die einzelnen Seebezirke nur fd. Summen.

	Einfuhr ℳ	Ausfuhr ℳ
Schirati	43025	19768
Muanso	208792	71158
Bukoba	86432	22184
Usumbura	186	260
Udjidji	2340	411
Bismarckburg	1158	21638
Mwaja	68546	40549
Wiedhafen	—	200
Summa für alle Bezirke	410479	176195

Und doch wohnen von den 6700000 Negern, die Ost-Afrika zählen soll, ca. 4 Millionen in den vorbezeichneten Gebiete.

Digitized by Google

Weiter hat man die Schiffahrtsverhältnisse an der Küste nicht ordentlich geregelt. Das ist ja in letzter Zeit etwas besser geworden. Warum z. B. laufen die Dampfer der Ostafrika-Linie nicht regelmäßig Bagamoyo an, das doch mit 1502094 Mk. Ausfuhr im Jahre 1903 den ersten Platz einnahm? Man soll nicht herkommen und sagen, Bagamoyo liegt Zanzibar gerade gegenüber. Wir sagen: Gerade deshalb müssen unter allen Umständen die deutschen Dampfer Bagamoyo anlaufen, selbst wenn sie Anfangs keine Frachten bekommen. Auch haben sich die südlichen Küstenplätze in der letzten Zeit so entwickelt, daß Kilwa und Lindi wenigstens von allen deutschen Postdampfern angelaufen werden müßten, auch wenn sie in den ersten Jahren nicht jedesmal genügende Fracht bekämen.

Was den Schiffverkehr auf den Binnenseen anbetrifft, so ist Deutschland auf dem Viktoria-Nyansa hors de concurs, 2 englische Dampfer befahren den See, der „Winifred," welcher zwischen Port-Florence und Entebbe verkehrt und die „Sybil" welcher seit Februar 1904 fährt und auch allmonatlich die deutschen Stationshäfen Schirati, Muansa und Bukoba anläuft. Als wir dieses schrieben, lasen wir den Stoßseufzer eines kleineren westfälischen Blattes, des „Patriot", welcher sich genau mit den Anschauungen deckt, die wir oben bei den Verkehrs-Verhältnissen und hier vertreten haben. Er lautet:

„Die Schifffahrt auf dem Viktoria-Nyansa in Deutsch-Ostafrika scheint leider immer mehr in englische Hände überzugehen. Die Engländer haben bereits 2 große Dampfer auf dem See, ein dritter soll folgen. Diese Dampfer rentieren sich recht gut, zumal sie mit der Ugandabahn in Verbindung stehen. Nun ist aber zu beachten, daß die fruchtbarsten Teile der Umgebung des Viktoria-Sees in deutschem Besitz sind, so die Gegend von Muansa und Bukoba. Wir haben erst eine Telegraphenlinie dorthin, aber eine gute Straße oder gar Eisenbahn fehlt uns vollständig. In unserer Kolonialpolitik herrscht eine unglückliche Hand; da, wo etwas zu holen ist, lassen wir stets den Engländern den Vorzug; die Wüsteneien von Südwestafrika aber gehören leider uns und erheischen riesige Opfer! Auf diese Weise muß dem deutschen Volke jede Freude an der Kolonialpolitik genommen werden. Gerade für die reichsten Bezirke von Deutsch-Ostafrika geschieht fast gar nichts; so hat der Gouverneur ein ganzes Straßennetz ausgearbeitet von 2000 m Länge; die Kolonialverwaltung schlägt vor, dieses in sage und schreibe 18 Jahren auszubauen und bis dahin soll das Reich alle Jahre riesige Zuschüsse leisten. Wenn wir für die Kolonien nichts tun, können sie nichts werden; gerade für Deutsch-Ostafrika muß mehr geschehen, weil so das Reich von den Zuschüssen am raschesten frei wird."

Der Inhalt des ganzen Artikels ist zutreffend. Mit dem Aluminium-Dampfboot Ukerewe, das im Jahre 1901 265 Mk., 1902 208,32 Mk. und 1903 1193,32 Mk. eingenommen hat, kann man einen geregelten Dampferverkehr auf einem See, der die Größe von Bayern besitzt, nicht einrichten. „Wenn wir für die Kolonien nichts tun, können sie nichts werden," das ist die ultima ratio der Kolonialpolitik, und davon hat man bis jetzt wenig verspürt. Was wir von dem Verkehr auf dem Tanganyika lasen, ist auch nicht gerade sehr erbaulich. Der Dampfer „Hedwig von Wißmann" hat für entgeltliche Leistungen eingenommen 1901 2188 Mk., 1902 2953 Mk., 1903 5655,38 Mk. Dabei verzeichnet der Bericht Folgendes:

„Ob eine weitere Steigung der Einnahmen erwartet werden darf, ist bei den noch wenig entwickelten Handels- und Verkehrsverhältnissen am Tanganyikasee noch nicht zu übersehen."

Digitized by Google

Und dabei hat der Tanganyika eine Länge von 600 Kilometern und liegt dem deutschen Gebiet der Kongo-Staat gegenüber, der sich schon mit dem Bau einer Eisenbahn oder eines Weges für Kraftwagen nach Albertville am Tanganyika beschäftigt, doch sicher nicht, um dort die Lokomotive spazieren fahren zu lassen.

Auch die Verkehrsverhältnisse am Nyassa geben kein gutes Bild. Dort hat zwar der Dampfer Hermann von Wißmann im Jahre 1901 62982,44 Mk., im Jahre 1902 54450,57, im Jahre 1903 noch 42780 Mk. für entgeltliche Leistungen verdient, allein auch diese Zahlen sprechen eine beredte Sprache; um über 30% haben die Einnahmen in 2 Jahren nachgelassen. Der Bericht verzeichnet hier:

„Eine Besserung der Verkehrsverhältnisse ist im Berichtsjahre nicht eingetreten. Es wäre zu wünschen, daß die im Schutzgebiete am Nyassasee ansässigen Missionen ihre Frachten nicht, wie bisher, mit den englischen Dampfern, sondern mit dem deutschen Dampfer befördern würden.“

Unseres Erachtens wäre es doch viel richtiger gewesen, statt den Wunsch zu äußern, daß die Missionen ihre Frachten mit den deutschen Dampfern versenden sollten, einmal zu untersuchen, weshalb die Missionen ihre Frachten nicht mit den deutschen Dampfern senden wollen. Vielleicht hätte man dann auch die Wurzel des Übels entdeckt, warum die amtliche Schiffahrt auf Binnenseen nicht will, warum England auch hier wieder uns über ist.

Es muß mit dem bisherigen System gebrochen werden. Deutschland kann verlangen, daß die deutsche Flagge den Kampf auf den Binnenseen mit Ehren besteht. Also entweder ordentliche Regierungsdampfer auf jedem der Binnenseen, oder man veranlasse das Privatkapital, den friedlichen Wettbewerb dort mit England aufzunehmen und uns nicht ganz unterdrücken zu lassen von der englischen Geldmacht. Dadurch, daß man alljährlich viele Hunderttausende für Militär und Beamte ausgibt, schafft man keine blühende Kolonien, sondern dadurch, daß man eine großzügige Landeskultur-Politik einschlägt, daß man, wenn etwas als notwendig anerkannt ist, auch alle notwendigen Mittel bewilligt und nicht Pfennigfuchserei betreibt. Die kostet hinterher immer das Doppelte. Wenn man z. B. eine Mole in Swakopmund anlegt, soll man sie gleich komplett anlegen und wenn man ein Schwimmdock in Daressalam baut, soll man es doch so bauen, daß man es auch für die Verhältnisse an Ort und Stelle verwenden kann. Der Bericht über das Schwimmdock ist so charakteristisch und lehrreich, daß er abgedruckt zu werden verdient. Er lautet:

„Die Befürchtung, daß die Benutzung des Schwimmdocks infolge seiner geringen Tragfähigkeit nur eine beschränkte sein würde, hat sich bestätigt. Die geringen Abmessungen des Docks schließen von vornherein fast alle Schiffe der in ostafrikanischen Gewässern fahrenden Reedereien aus. Von der Deutschen-Ostafrika-Linie kommen außer den kleinen Dampfern „Adjutant“ mit 500 Reg.-Ton. und „Cadet“ mit 250 Reg.-Ton. nur zwei Schiffe, die „Safari“ mit 1432 Reg.-Ton. und der „Kalif“ mit 1650 Reg.-Ton., in Frage. Die „Britisch-India-Steam and Navigation Company“ verfügt über zwei Schiffe, die das Dock benutzen können, mit je 915 Rg.-Ton. Vom British East Africa Government käme die „Juba“ mit 506 Reg.-Ton., vom Sultanat Zanzibar die kleinen Dampfer „Kilwa“ und „Barawa“ mit je 330 Reg.-Ton. in Frage. Außer diesen fahren nur Schiffe von größerem Raumgehalt in den ostafrikanischen Gewässern.“

Digitized by Google

Ebenso lehrreich ist auch der Etat des Schwimmdocks, Voranschlag pro 1904 90000; Mk. Einnahme für 1905 20000 Mk.; also weniger 70000 Mk. Das Ende vom Liede ist: „Wir bauen ein neues Schwimmdock, damit wir mit Durban konkurrieren können. — Die Engländer bauen natürlich in Durban sofort ein ordentliches Schwimmdock — und wir haben 800000 Mk. weggeworfen, weil wir vielleicht nicht die $1^1/_2$ Millilion für ein ordentliches Schwimmdock ausgeben wollten.

Geht man nun den Etat für Ostafrika durch, so findet man keine Position abgesehen von der Ausgabe an der Küste für Häfen, für Eisenbahnen, Flotille und Wegebau nicht eine einzige Position, die eine Verbesserung der Handelsverhältnisse, Erweiterung und Vermehrung des Handelsbetriebes betrifft. Daß dabei der Handel sich nicht entwickeln kann, wie es dem Reichtum des Landes entspricht, liegt doch wohl auf der Hand. So wie bisher, kann das nicht weiter gehen. Das muß besser werden.

Was nun die Handelsverhältnisse in Kamerun anbetrifft, so sind diese abgesehen von der Küste, die im Großen wenigstens ganz erschlossen ist, ebenfalls sehr trauriger Natur. Es liegt das zum sehr großen Teil an den bereits oben geschilderten Verhältnissen der natürlichen Verkehrsmittel, wodurch der Handel des Nordens und des Hinterlandes, soweit man von einem solchen reden kann, nur über den Niger-Benuë und den Croß-Fluß erfolgt, so daß sogar die Erschließung des küstennahen Nordwestens seitens der Nordwestkamerun-Gesellschaft durch den Croß-Fluß erfolgt. Leider ist dieselbe im Jahre 1904 durch den Aufstand der Bascho-Leute gestört, und wurden dabei die Stationen Ossidinge und Njanakang vollständig verwüstet. Die kommerzielle Aufschließung des Hinterlandes wird wahrscheinlich entsprechend der politischen Aufschließung sehr schnell erfolgen, namentlich wenn Garua zum Mittelpunkt des Handels für Adamaua und das Tsadsee-Gebiet gemacht wird. Daß das geschieht, dafür muß Sorge getragen werden, aber auch dafür, daß auf dem Croß-Fluß die Schiffahrt nicht durch Durchgangszölle, die in einer unseren Handel hindernden Weise zur Einführung gelangen, gestört wird, falls dasselbe noch nicht geschehen ist. Auf dem Niger-Benuë ist ja die Schiffahrt frei, und es wäre vielleicht, da die Schiffahrt auf dem oberen Benuë bis Garua nur 2—4 Monate ausgeübt werden kann, richtig, wenn durch Verhandlung der Reichsregierung an irgend einem Platze des oberen Benuë ein amtliches Stapel-Lager für die deutschen Waren nach Garua und dem Tsadsee-Gebiet angelegt würde, damit Zoll-Plackereien für die Zukunft vermieden werden können.

Es besteht nun auch noch weiter die Gefahr, daß aus dem südöstlichen Teile der Kolonie durch den Djah und Ssanga der Handel nach dem französischen Kongo-Gebiet abgelenkt werden könnte. Da dieses bisher noch sehr wenig erforschte Gebiet sehr reich an Kautschuk ist, so dürften unseres Erachtens schleunigst energische Maßnahmen zu treffen sein, daß durch Benutzung des Njong-Flusses und soweit derselbe nicht schiffbar ist, durch Anlegen von Straßen dieser Handel der Kolonie gesichert wird, evtl. sogar durch Schaffung eines Handels-Platzes Klein-Batanga.

Wir haben weiter schon oben darauf hingewiesen, daß infolge des zwischen Küste und Hinterland liegenden Urwaldgürtels der Handel vom Innern nach der Küste sehr erschwert war und die Küstenleute eine Handelssperre ausübten und den Handel für sich in Anspruch nahmen. Diese Sperre, welche sogar mehrere kriegs-Verwicklungen veranlaßt hat, ist ja jetzt beseitigt. Aber trotzdem hat sich bis jetzt

Digitized by Google

ein blühender Handel mit dem reichen Hinterlande noch nicht entwickeln können; die Entwicklung hat aber begonnen und es steht nach Fertigstellung der Eisenbahn nach den Manenguba-Bergen zu hoffen, daß dieser Verkehr größere Dimensionen annehmen wird. Im Etat für Kamerun findet man, abgesehen von der Position für Wegebau, keinen Posten, der zur Verbesserung der Handelsverhältnisse eingesetzt wäre.

Was nun die Handelsverhältnisse Togos anbetrifft, so sind diese wohl die besten in allen unseren Kolonien, was sich durch die im Etat von Togo befindliche hohe Einnahmesumme von 1465000 Mk. für Zölle dokumentiert, die es dieser Kolonie gestattet, aus eigenen Kräften den Bau der Küstenbahn Lome-Anecho, die jetzt schon eröffnet ist, und von Lome nach Palime zur Aufschließung bzw. Anschließung des Hinterlandes zu betreiben. Allein trotzdem ist der Handel nicht soweit entwickelt, als es bei energischer Durchführung hätte der Fall sein können. Die Handelshäuser an den Küsten schieben zwar ihre Faktoreien immer weiter in das Innere, aber im Norden haben noch immer die Haussa-Leute den Handel in der Gewalt, und es erscheint auffallend, daß bis jetzt in Togo nur Postanstalten in Lome und Anecho an der Küste und in Agome-Palime sind, daß Kete-Kratschi, Bismarckburg, Jendi und Sansane Mangu, die Hauptplätze des Innern, noch keine Postanstalten besitzen.

Was die Handelsverhältnisse in den übrigen deutschen Kolonien anbetrifft, so schreiten sie in allen Kolonien ständig fort. Die Gesamteinfuhr dieser Gebiete betrug im Jahre 1900 Mk. 3994000, im Jahre 1903 6946000; die Gesamtausfuhr 2619000 Mk. im Jahre 1900, 3824000 im Jahre 1903. Man kann aber nicht sagen, daß der Handel dieser Kolonien mit dem Mutterlande auch dementsprechend zugenommen habe. Nach der Zusammenstellung belief sich die Gesamteinfuhr für 1900 nach Deutschland auf 901000 Mk. für 1903 auf 540000 Mk., die Gesamtausfuhr 1900 auf 900000 Mk., 1903 auf 1336000 Mk. Über die Gründe dieser unliebsamen Erscheinung kann man ohne nähere Kenntnis der Einzelheiten ein abschließendes Urteil nicht abgeben. Eine große Rolle spielt zweifellos die Nähe Australiens bei Neu-Guinea und der Umstand, daß der Handel Samoas fast ganz in englischen, der der Marianen in japanischen Händen liegt. Diese Kolonien liegen so weit ab von Deutschland, daß eine Besserung diese Verhältnisse entweder ungezählte Subventions-Millionen kosten, oder, wie das der deutsch-englische Konflikt bez. der Jaluit-Gesellschaft auf den Marschalls gezeigt hat, zur zwangsweisen Unterbindung des fremden Handels führen müßte, die mit der von Deutschland vertretenen Politik der „offenen Thür“ nicht vereinbar ist.

Wenn wir nun zu den Landeskulturverhältnissen unserer Kolonien kommen, so haben wir im Allgemeinen auch hier kein freundliches Bild aufzuzeichnen. Wir wollen die Sache auseinanderhalten unter den Gesichtspunkten des Plantagenbaues, der Ansiedlung durch Deutsche, die ja Mitzweck war und die Eingeborenen-Kulturen.

Was nun zunächst Südwestafrika betrifft, so kann man dort vom Plantagenbau eigentlich garnicht sprechen, aus den oben bereits angeführten Gründen. Es wird ja wohl einige Stellen geben, wo zur Not noch genügend Wasser für einen Plantagenbau vorhanden wäre, so in der Nähe von Waterberg und Grootfontein, welches letztere Regenmengen bis 700 Milimeter aufweist. Es fehlen aber zu einen Plantagenbau in größeren Betrieben Menschen, und ohne Kuli-Import wäre ein Plantagenbau nicht möglich. Um so mehr muß man aber fragen: Wie kam bei

Digitized by Google

solchen Verhältnissen, die nur Ansiedelung und etwas Eingeborenenkultur zulassen, die Kolonial-Verwaltung dazu, gerade in Südwest-Afrika die ungeheuren Landschenkungen zu machen, die ja in letzter Zeit im Kolonial-Verein so unliebsame Erörterungen und zwar mit Unrecht hervorgerufen haben; denn die deutsche Siedelungsgesellschaft ist nicht schlechter, vielleicht noch viel besser, als alle die übrigen Landgesellschaften, die Kaoko-Landgesellschaft, Kolonialgesellschaft Südwest-Afrika, die South-West-African-Kompany und die Hanseatische Land-Gesellschaft. Denn wenn man die Görgens'sche Karte von Südwest-Afrika ansieht, da findet man, daß fast alle Farmen in Regierungs- oder Eingeborenenland errichtet sind. Das hat doch sicher die Kolonial-Verwaltung nicht beabsichtigt, Flächen wie das Königreich Bayern und Sachsen den Gesellschaften zu schenken, damit die Gesellschaften hübsch warten, bis das Regierungsland weg ist, und dann ihre Ländereien um das zehn- und zwanzigfache im Wert steigen. Das kann so nicht weiter gehen, namentlich da das Reich jetzt Hunderte von Millionen für den Schutz, für die Sicherheit der verschenkten Ländereien ausgeben muß. Das muß anders werden, und eventuell muß das Reich, ebenso wie man das ja bei unnützen Beschenkten und Erben im Zivilrecht kennt, durch ein Gesetz die Schenkungen widerufen, wenn nicht die Gesellschaften mit allem Ernst nach einem regierungsseitig festzustellenden Plane mit der Ansiedelung schrittweise vorgehen. Ein längeres Zusehen zu der bisherigen Politik des Teurerwerden-Lassens geht nicht mehr. — Je eher, desto besser — Was nun die Besiedelungsfrage anbetrifft, so war ja Deutsch-Südwest-Afrika das Schoßkind in dieser Beziehung, und hatte man zweifellos schon ein sehr gutes Fundament gelegt. Bis zum Jahre 1903 waren, wie Major von François schreibt, schon 369 Farmer-Familien seitens der Regierung angesiedelt. Die Zahl der Farmer belief sich 1903 schon auf 813, davon 334 Deutsche, 306 Kapländer und Buren und 128 Engländer. Der Wert des durch den Aufstand zerstörten Ansiedler-Vermögens wird jetzt auf 14 Millionen Mark beziffert, — einschließlich der durch den Witboi-Aufstand im Süden der Kolonie neu angerichteten Schäden. — Der Viehexport hatte sich in den letzten Jahren, nachdem die Verluste durch die Rinderpest zum großen Teil überwunden waren, von 120225 Mk. im Jahr 1901 auf 1023637 Mk. im Jahr 1902 und 2337682 im Jahr 1903 gehoben, und es stand bei ruhiger Entwicklung der Kolonie ein weiteres Steigen mit Rücksicht auf den Absatz nach dem durch den Krieg viehentvölkerten Kaplande, Transvaal und Orange-Staat in sicherer Aussicht, da kam der Herero-Aufstand und der folgende der Hottentotten, und nun muß die Kolonie so zu sagen wieder von vorn anfangen. Das ist vielleicht gut, da dann die Frage der künstlichen Wasserversorgung mit aller Ruhe geprüft werden kann und Sprünge ins Dunkle vermieden werden. Unseres Erachtens kann Südwest-Afrika in den ruhigen Bahnen, wie bisher zu einem Viehexportlande werden. Aber bei den Regenmengen, wie sie in Afrika in wenigen Monaten fallen, kann es niemals ein Ackerbauland werden, abgesehen von den Gebieten in dem Flußlauf des Okavango und des Kunene. Dort aber steht einer Besiedelung durch Deutsche wieder das tropische Klima, die Malaria und das Schwarzwasserfieber entgegen.

Was die Eingeborenen-Kulturen anbetrifft, so können diese wenigstens vorläufig nicht in Betracht kommen, da die 35000 Bergdamaras erst im Beginn einer Ackerbau-Kultur stehen, die ca. 60000 Ovambos, die sich schon besser für Kulturen eignen, und deren Land auch sehr kulturfähig ist, noch garnicht aufgeschlossen

Digitized by Google

sind, und da endlich die Buschmänner nie Kulturen bauen werden, und die 2000 Bastards überhaupt ihrer Zahl nach keine Rolle spielen, obwohl ihre Kulturen und Viehbestände die besten des ganzen Landes sind. Hottentotten und Hereros sind zum Arbeiten zu träge und zu stolz und kommen nur als Viehzüchter und nach Beendigung des Aufstandes wahrscheinlich auch als solche nicht mehr in Betracht.

Es mag hier kurz voraus geschickt werden, daß man bezüglich der Eingeborenen-Kulturen nicht alle Negerstämme über einen Kamm scheren kann. Von den fleißigen Wanjamwesi in Ostafrika, den Musgu und Graslandnegern in Kamerun bis zu den faulen und stolzen Fulbe in Kamerun, Massai, Wagogo in Ostafrika, Herero in Südwestafrika gibt es in Beziehung auf Fleiß alle Schattierungen in den einzelnen Stämmen. Es gibt Neger, die nur dem äußeren Zwange oder der Not gehorchend arbeiten, es gibt Stämme, die nur, um den eigenen Haushalt zu bestreiten, arbeiten, und es gibt Stämme, die auf Vorrat, auf Reichtum natürlich nach ihrem Begriff, arbeiten. Je nach der Veranlagung muß die Behandlung eine verschiedene sein. Zwang soll man nach Möglichkeit vermeiden, das beweisen die Wanderungen der Neger vom Kongostaat nach Uganda und umgekehrt, das beweist namentlich auch die beklagenswerte Tatsache, daß ein Erlaß des stellvertretenden Gouverneurs für Deutsch-Ostafrika — in Abwesenheit des Gouverneurs Grafen von Götzen ergangen — auf Zwangsarbeit der Neger an der Usambara-Eisenbahn, die 3000 fleißigen Wanjamwesi, die sich in der Nähe der Eisenbahn angesiedelt hatten, auf englisches Gebiet getrieben hat. Wo es geht, soll man sich beim Zwang auf den Neger der Vermittelung der Häuptlinge bedienen, oder aber ein Prämierungssystem einführen. Als Eingeborenen-Kultur soll man nur leicht anzubauende Gegenstände — Baumwolle, Kautschuk, Ölpalme, Kokospalme, Erdnüsse und ähnliche — bestimmen und sich den Gegenstand aussuchen, der schon in den betr. Kolonien angebaut wird.

Was sodann die Kolonie Ostafrika anbetrifft, so ist der Plantagenbau, der Natur der Verkehrsverhältnisse entsprechend, nur an der Küste und in Usambara, wohin ja die Eisenbahn gebaut ist, zur Entwicklung gekommen. Auch ist der Süden der Kolonie in dieser Beziehung, obwohl er sich für Plantagenbau namentlich in Baumwolle und Kautschuk vorzüglich eignet, vernachlässigt. Die Seelenzahl der eingeborenen Bevölkerung dieses Bezirks ist bedeutend höher als die der nördlichen Bezirke, so daß eine Förderung des Plantagenbaues im Süden seitens der Verwaltung sehr zu wünschen wäre, wozu auch vielleicht ein geregelter Schiffsverkehr beitragen könnte. In Lindi ist nur eine Pflanzungs-Gesellschaft, die Lindi Plantagen- und Handels-Gesellschaft. Alle übrigen sind in den Bezirken Wilhelmstal (Usambara), Tanga und Pangani angelegt, abgesehen von der Kilimanscharo Handels- und Landwirtschafts- in Moschi und der Urima Handels- und Plantagengesellschaft in Bagamoyo. Der Plantagenbau scheint sich in letzer Zeit wenigstens, was die Neuanlagen anbetrifft, mehr von Kaffee, dessen Erträge zu unsicher sind, abzuwenden und neben Kopra-Gewinnung sich mehr und mehr der Hanf- und Kautschuk-Produktion zuzuwenden, die zur Zeit bessere Erträge verspricht. Man darf wohl sagen, daß der Plantagenbau in einer fortschreitenden günstigen Entwicklung sich befindet, und daß mit dem fortschreitenden Bau der Eisenbahnen in das Innere auch der Plantagenbau fortschreiten wird.

Neben diesen größeren Plantagen europäischer Gesellschaften gibt es noch kleinere Plantagen der Inder und Araber, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß

Digitized by Google

das Institut der Dorfschamben sich weiter entwickelt, und so eine Art Kommunal-Plantagen entsteht, die namentlich für den so notwendigen Baumwollenbau sehr förderlich werden könnten, wenn man sie mit Energie weiter entwickelt. Das Schambensystem könnte für viele Negerstämme auch in anderen Kolonien vorbildlich wirken und vielleicht das beste System werden, um den Neger an Arbeit zu gewöhnen.

Was die Besiedelung Deutschostafrikas anbetrifft, so war man bis vor kurzer Zeit der Meinung, daß Deutsch-Ostafrika sich zu einer solchen nicht eigne. Es ist ein Verdienst des Hauptmanns Leue, daß er diese falsche Ansicht beseitigt hat. Es dürfte als feststehend angenommen werden, daß ein großer Teil der inneren Hochflächen, soweit sie über 1000 Meter liegen, auch dem Deutschen, dem Europäer gestatten, sich anzusiedeln und landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten. Bis jetzt verzeichnete Ostafrika nur wenig Farmer und Ansiedler, im Jahre 1903 nur 91, diese Zahl stieg im Jahre 1904 auf 130, darunter 111 Deutsche und nur 3 als Holländer, 5 als sonstige Staatsangehörige. Es scheint hiernach, als ob die zugezogenen Buren entweder garnicht oder als Deutsche gezählt sind. Wenn man die Verteilung der Farmer und Ansiedler in den einzelnen Distrikten des Innern ansieht, so kamen nur 11 auf Moschi, 11 auf Muansa 6 auf Iringa und 6 auf Langenburg. Die in den ersten 3 Bezirken aufgeführten Ansiedler sollten Buren sein. Nun kommen schon Notschreie aus der Kolonie selbst. Das burische-Element, welches bisher nach Deutschostafrika gekommen sei, könne nicht als Ansiedler Element gelten, da sie sich nicht fest niederließen, sondern als Jäger umherzögen und das noch zahlreich vorhandene Wild erbarmungslos wegknallten. Von hier aus läßt sich die Berechtigung dieser Befürchtung nicht beurteilen. Der Bur treckt nach seiner Gewohnheit, bis er den passenden Ansiedlungsplatz gefunden hat. Jedenfalls hat die Verwaltung dieser Sache Aufmerksamkeit zuzuwenden, und eventuell neuanziehenden Buren feste Sitze anzuweisen, welche sich event. die Buren selber durch Pioniere aussuchen mögen.

In erster Linie aber soll die Verwaltung endgiltig feststellen, welche Gebiete sich dazu eignen. Sie hat ja schon in dieser Beziehung eine Karte aufstellen lassen, woraus sich ergibt, daß weite Länderstrecken für europäische Ansiedlungen geeignet sind. Weiter muß die Verwaltung Sorge dafür tragen, daß der Ansiedler gesund an Ort und Stelle ankommt, ihm mit Rat und Tat beistehen, so daß Ost-Afrika in seiner weiteren Entwicklung als deutsche Ackerbau-Kolonie noch einmal dem Mutterlande Freude machen kann. Es versteht sich von selbst, daß man sich weder durch Mißerfolge der ersten Ansiedler von weiterer Besiedlung abhalten darf, sowie daß man andererseits auch durch gute Erfolge von Kolonisten in zweifelhaften Gegenden sich nicht zu Überstürzungen treiben läßt. Die deutsche Kolonialgesellschaft hat im letzten Jahr größere Summen zur Besiedelung Ostafrikas bereit gestellt. Es bedarf keiner Frage, daß das deutsche Reich auch Opfer bringen muß, — Opfer, die sich mit sehr hohen Mehreinnahmen verzinsen werden, — und daß ebenso wie in Südwestafrika in den letzten Jahren 300000 Mark für Besiedelung in den Etat gestellt werden, auch ähnliche Summen für Ostafrika bereit gestellt werden, falls mit positiver Sicherheit festgestellt ist, daß Ostafrika sich für deutsche Ansiedler eignet. Auch ist durch die Raubzüge der Massai, Mafiti, Wahehe, Wagogo u. s. w. im Innern genügend unbesiedeltes Land vorhanden, so daß es nicht notwendig ist, Eingeborenenland für Ansiedlungen zu benutzen.

Digitized by Google

Was nun die Eingeborenen-Kulturen anbetrifft, so hat man an der Küste in dieser Beziehung in der letzten Zeit ganz gute Erfahrungen gemacht, aber erst, nachdem man die faulen Küstenneger mit aus dem Inneren herangezogenen fleißigern Negern durchsetzt hat. Wir sprachen schon oben über die Einrichtung der Dorfschamben, die es ermöglicht haben, daß für das Jahr 1904 bereits große Flächen mit Baumwolle bepflanzt sind, denen sich auch in den Bezirken Tanga und Pangani namentlich die einzelnen Wanjamwesi-Ansiedlungen angeschlossen haben. Auch in Anpflanzung der Kokospalmen leisten die Einbeborenen des Küstenbezirks jetzt erfreuliches, weiter in Anpflanzung von Mtama, Reis, Mais und anderen Sachen, die sie über den eigenen Bedarf hinaus produzieren. Leider kann wegen mangelnder Verkehrswege mit einer Produktion der Eingeborenen im Innern überhaupt nicht gerechnet werden, abgesehen von Kautschuk, Elfenbein und Wachs. Daß nun die Eingeborenen-Kulturen nicht die Förderung erfahren haben, welche die Wichtigkeit der Angelegenheit dartut, ergibt sich aus dem Jahresabschluß für 1903. Im Etat für 1903 findet sich eine Position bei den einmaligen Ausgaben: „Zur Förderung von Eingeborenen Ansiedlungen in den Küstenstrichen 10000 Mk. Dabei heißt es „an Resten hinzugetreten aus dem Vorjahr" 39713 Mk. „Gesamtsoll" 49713 Mk. „Es sind bisher verbucht 1810 Mk." Es werden an Resten verbleiben 47903 Mk. Da hat man Geld, um die Landes-Kultur zu heben, und man gibt es nicht aus. Das ist einfach nicht zu verstehen. Warum setzt man denn nicht mit diesem Gelde Prämien aus für denjenigen Eingeborenen, der die meisten Kokospalmen angepflanzt hat, der das beste Maisfeld hat, der das beste Rindvieh züchtet u. s. w. u. s. w. Warum gibt man nicht aus diesen Fonds jeden Wanjamwesi, der sich ansiedelt, vielleicht 10 Rupien oder verwendet das Geld sonst? Die zehnfache Summe müßte jedes Jahr in den einzelnen Bezirken nach Verhältnis der Kulturart zur Verteilung gelangen, damit würde man 100 fachen Nutzen stiften, als wenn man Jahr für Jahr Millionen für Schutztruppen und Militär ausgibt.

Was nun die Verhältnisse in Kamerun anbetrifft, so liegt es mit dem Plantagenbau ähnlich wie in Ostafrika. An der Küste und in der Nähe derselben entwickelt sich in steigendem Maße ein Plantagenbau, so daß die Arbeiter-Frage schon Schwierigkeiten bereitet. Im Innern nur kleine Anfänge in Edea, Johann-Albrechtshöhe, in Ossidinje, welches letztere leider durch den Aufstand der Baschos zerstört ist. Durch den Bahnbau wird der Plantagenbau sich zweifellos in dem Graslande des Innern weiter entwickeln und zum Gedeihen der Kolonie unzweifelhaft sehr beitragen. Bis jetzt wird in der Hauptsache Kakao gepflanzt, dem sich in letzter Zeit auch der Anbau von Kolanüssen und Kixien zur Kautschukbereitung angefügt hat. Der Anbau von Kaffee, Vanille und anderen Sachen, auf die man großen Wert gelegt hat, nimmt ab, da er zu unsicher ist. Auch wird hoffentlich noch die Baumwolle, die im Kameruner Hinterlande schon jetzt vielfach angebaut wird, ein Hauptprodukt der Plantagen werden.

Von einer europäischen Besiedelung Kameruns ist bisher noch nicht die Rede gewesen. Von den 103 Weißen, die als Ansiedler, Farmer u. s. w. aufgeführt werden, wohnen 75 im Bezirk Viktoria, 19 im Bezirk Buea und die übrigen 9 verteilt in den übrigen Bezirken des Landes. Wir sind aber gar nicht zweifelhaft, daß auf den Höhen des Graslandes in Adamaua auch Europäer als Ansiedler wohnen können, da diese Gebiete über 1000 Meter liegen und wenigstens teilweise malariafrei sind. Die sehr lobenswerte Einrichtung der Stationsfarmen, die

Digitized by Google

hunderttausende Mark für Träger und Konserven ersparen können, beweisen, daß sich im Graslande in Adamaua überall sehr einträgliche Landwirtschaft treiben läßt. Unseres Erachtens müßte deshalb auch schon bald der Frage näher getreten werden, ob und wo sich europäische Ansiedlungen ermöglichen lassen.

Was nun die Eingeborenen-Kulturen anbetrifft, so beschränkt sich diese nach dem Bericht von 1903 im wesentlichen auf die Gewinnung von Gummi, Palmöl, Palmkerne, Elfenbein und Edelhölzern. Nach der Natur der Neger ist anzunehmen, daß bei Gummi und Edelhölzern die Gewinnung auf Raubbau beruht, ebenso wie auch die Elfenbeingewinnung stets abnehmen wird, da Kamerun selbst nicht mehr viele Elefanten hat, trotzdem es einen Elefantenberg und einen Elefantensee besitzt. Die Zukunft der Eingeborenen-Kulturen beruht somit auf dem Palmöl und Palmkernen, die beide bei der Ausfuhr an erster und dritter Stelle figurieren. So hatte 1902 die Ausfuhr von Palmöl einen Wert von 2267321 Mk., die von Palmkernen eine solche von 1052926, während diese Zhalen 1903 betrugen 2255045 und 1038077 Mk. Hier ist es nun sehr erfreulich zu lesen, was der Bericht von 1903 bez. des Innenbezirks Ebolova und des Küstenbezirks Campo sagt:

„In den Bezirken Ebolova und Campo ist damit vorgegangen worden, die Häuptlinge zur Anlegung von Eingeborenenkulturen, insbesondere zur Anpflanzung von Ölpalmen anzuhalten. In Ebolova hat jedes Dorf neuerdings 25 Palmen für jede Hütte nachzuweisen und für jede neue Hütte weitere 50 hinzuzufügen".

Das ist ein Weg, wie man, namentlich wenn der Häuptling oder der beste Anpflanzer Prämien erhält, die Neger zum Arbeiten und zur Förderung der Landeskultur hinzulenken vermag, ohne empfindlichen Zwang der Einzelperson, der überall nachgeahmt werden sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Pflanzer. Leider vermissen wir im Bericht Ausführungen über den Baumwollenbau, der doch im Innern bereits in sehr starkem Maße betrieben wird, so daß der Bedarf an Baumwollstoffen an Ort und Stelle gedeckt wird. Der Baumwoll-Kultur muß in allen Kolonien die größte Aufmerksamkeit bewiesen werden.

Togo ist, wie bereits oben ausgeführt ist, in der Hauptsache eine Handelskolonie. So sind denn auch nur 2 Pflanzungen da, die Kpeme und Agu-Pflanzung, welche Kokosnüsse und Baumwolle bezw. Kakao, Baumwolle und Kautschuk ziehen. Da Togo nirgend Erhebungen über 1000 Meter hat, so kommt es als Land für europäische Ansiedlung nicht in Frage.

Wichtig scheint dagegen die Eingeborenenproduktion für den Baumwollenbau zu werden. Das Kolonialwirtschaftliche Komitee beabsichtigt, die Eingeborenen durch Beispiel und Ankauf der Baumwolle zu einen größeren Baumwollenbau heranzuziehen. Es sind nun im vorigen Jahr schon 400 Ballen à 500 Pfd. = 100 Tonnen Baumwolle auf diese Weise geerntet, und man hofft, im laufenden Jahr schon auf 1000 Ballen also 250 Tonnen Baumwolle zu kommen. Der Anfang ist jedenfalls vielversprechend, und es ist sehr gut, daß man so die einzelnen Träger, die durch den Bau der Bahn Lome-Palime arbeitslos werden, auf gute Weise beschäftigen kann. Schon jetzt exportiert Togo Baumwollzeuge und Rohbaumwolle im Jahre 1903 für 138415 bzw. 37837 Mk. welche Summe im Jahre 1902 63284 Mk. und 0 waren. Außerdem sollte man sich die Anpflanzung von Ölpalmen angelegen sein lassen, da Palmöl und Palmkerne die höchsten Ausfuhrsummen zeigen, und ein für die Eingeborenenkultur sehr geeignetes Produkt bilden.

Digitized by Google

Was unsere übrigen Kolonien anbetrifft, so sind mit Ausnahme der Westkarolinen, Marianen und Pelau-Inseln überall Plantagen in zunehmendem Fortschreiten. Die Neu-Guinea-Compagnie, Hernsheim u. Cie., Jaluit-Gesellschaft sorgen dafür, daß der Plantagenbau sowohl intensiv, als extensiv, weiter gefördert wird. Es wird Kopra, Tabak, Kapok, Kaffee u. s. w. geerntet, in Samoa auch noch Kakao.

Deutsche Ansiedler gibt es in erheblichen Mengen nur in Samoa, wo sie Kakao, Kopra und Kaffee bauen, auch Viehzucht treiben.

Die Südsee eignet sich nicht für deutsche Ansiedler, ob die kleineren Inseln, Marianen, Karolinen, Marschall und Pelau-Inseln, sich für europäische Ansiedlungen eignen, steht noch nicht fest.

Die Eingeborenen-Produktion beschränkt sich im Wesentlichen auf Kopra-Gewinnung und schreitet überall fort, in Samoa fangen die Eingeborenen auch an, sich mit dem Anbau von Kakao zu befassen.

Wenn wir nun das Fazit aus vorstehenden Betrachtungen ziehen, so sehen wir auch hier wieder, daß überall, soweit die Kolonien aufgeschlossen sind, Handel und Landwirtschaft in stetem Fortschreiten begriffen sind.

Dasselbe Bild ergibt sich, wenn wir die bergbaulichen Verhältnisse betrachten. Will die Otavi-Minengesellschaft ihre Minen in Angriff nehmen und ausbeuten, so ist sie gezwungen, aus eigenen Kräften eine Eisenbahn von 570 Kilometern Länge zu bauen, von Berlin bis zum Rhein. — Wir haben zweifellos in allen Kolonien abbauwürdige Erze, wir haben Goldfunde in Ostafrika, aber wir können sie nicht ausnutzen, weil wir keine Eisenbahn haben. Will jetzt jemand Prospektoren aussenden, um Erze zu suchen, dann muß er gleich eine ganze Träger-Karawane mitschicken, und selbst mit diesen ist es nicht möglich die Erzstätten zu finden, weil dieselben in der Regel in den unwirtlichen, schlecht besiedelten Teilen des Landes liegen, somit die Verpflegung einer Karawane zu kostspielig wird.

Daß sich aus denselben Gründen keine Industrie in unsern Kolonien entwickeln kann, ist wohl ebenfalls unzweifelhaft.

Wo man anfassen möchte, immer ertönt der Ruf: „zurück"; es sind keine Verkehrsmittel vorhanden. Das ist das Grundübel, woran unsere Kolonien kranken. Man mag sogar überall die Militär-Verwaltung lassen, man mag dieselbe Mißgriffe soweit möglich begehen lassen, das hat alles nicht die Bedeutung, wie das Fehlen der Verkehrsmittel.

Soll aus unseren Kolonien etwas werden, wollen wir noch erleben, daß unsere deutschen Kolonien dem Mutterlande Freude bereiten, — bis jetzt sind sie nur Schmerzenskinder gewesen, — dann muß mit der bisherigen Verkehrspolitik gründlich Wandel geschaffen werden; das ist notwendiger, als alles andere. Wenn man nun sagt, es wird Hunderte von Millionen, vielleicht gar Milliarden kosten, wenn man diese Gebiete, 5 mal so groß wie Deutschland, aufschließen will, so ist das nicht richtig. Deutschland hat ja weit über 50000 Kilometer Vollbahnen, und es hat dafür weit über 13 Milliarden Anlage-Kapital verausgabt. Wenn nun jemand behaupten wollte, wenn man die Kolonien in gleicher Weise aufschließen wolle, so müßten 250000 Kilometer Eisenbahn gebaut werden und 60 Milliarden Mark verausgabt werden, so würde man den für überspannt halten. Zur Zeit genügt

Digitized by Google

für jede Kolonie eine Eisenbahn, welche das Gebiet in seiner ganzen Ausdehnung durchschneidet, mit Ausnahme von Ostafrika, welches mit Rücksicht auf die Größe, die Verhältnisse an und hinter den 3 großen Seen, auf die große Zahl seiner evtl. Produzenten — es hat mehr Einwohner, fast doppelt so viel, wie Südwestafrika, Kamerun und Togo zusammen, drei Schienenwege, zu jedem See einen, notwendig hat. In Summa würde das für alle Kolonien mit Einrechnung der bereits vorhandenen Schienenwege ungefähr 3000 Kilometer Eisenbahn ausmachen. Nimmt man den vorsichtig aufgestellten Kostenanschlag für den Bau der Bahn Lome-Palime, 122 Kilometer lang, von 7600000 Mk., der nach dem mit der Firma Lenz und Cie. abgeschlossenen Bauvertrag nicht überschritten wird, und die eine Gebirgsbahn ist und bis 500 Meter ansteigt, als normale an, dann würde sich für den Ausbau aller vorläufig notwendigen Linien hoch gerechnet ein Kapital von 200 Millionen Mark als notwendig ergeben, das würde zu $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen gerechnet eine Ausgabe von 7 Millionen Mark jährlich ergeben. Nun beträgt der Reichszuschuß für Ostafrika für das Jahr 1904 6181237 Mark. Nimmt man nun an, was jeder Kenner der Verhältnisse als wahrscheinlich annehmen muß, durch den Bau der 3 Eisenbahnen zu den einzelnen Seen werde der Reichszuschuß wegfallen, und es würde die betr. Bahnen nicht 1 Pfennig Überschuß ergeben, sondern nur ihre Betriebskosten einbringen, dann würde das deutsche Reich nur zirka 1 Million Mark Schaden erleiden. Die Rechnung wird sich aber zweifellos bedeutend günstiger gestalten, da die Bahnen mehr wie ihre Betriebskosten einbringen und sich schon nach wenigen Jahren voll rentieren werden.

Wer wirklich einen ehrlichen Versuch mit unseren Kolonien machen will, der muß sich auf diesen Boden stellen. Deutschland muß, um den Handel Kameruns nicht an andere Länder zu verlieren, der erste sein, der seine Eisenbahn zum Tsadsee eröffnet; es muß in Ostafrika alles tun, um den Handel des Seegebiets zu behaupten, soweit es ihn noch hat und den Handel, soweit es ihn in Süd- und Nord-Westen verloren hat, wiederzugewinnen.

Durch diese Bahnbauten wird sich von selbst eine bessere Erschließung der schiffbaren Flußläufe und eine Erschließung der übrigen Landesteile durch bessere Wege ergeben, die dann nicht viele Kosten verursachen wird und durch die Kommunal-Verwaltung selbst ermöglicht wird.

Daran wird sich zweifellos auch anschließen eine bessere Aufschließung des Landes in jeder Beziehung. Wo eine Ansiedelung durch Deutsche möglich ist, wird dieselbe erfolgen; die Produktion der Eingebornen wird sich verdoppeln und verzehnfachen, da die meisten Eingebornen-Produkte keine Trägerkosten vertragen. Der Bergbau und Industrie werden sich, soweit möglich, entwickeln, da die deutschen Kapitalisten dann ihr Geld in unsere Kolonien stecken werden, während sie jetzt damit anderswohin gehen. Wie richtig das ist, dürfte sich aus der Tatsache allein ergeben, daß die Bewilligung des Bahnbaues von Lome nach Palime in Togo und von Dar-es-Salaam nach Mrogoro sofort die Eröffnung zweier Bankinstitute mit mehreren Millionen Mark für Togo und Ostafrika im Gefolge gehabt hat. Daß hierdurch allein aber wieder eine Hebung der kommerziellen und kulturellen Tätigkeit in beiden Kolonien stattfinden wird, kann nicht zweifelhaft sein.

Digitized by Google

Unsere jetzige Kolonial-Politik kommt uns vor, als wenn jemand ein verkommenes Gut zu einem hohen Preise gekauft hat und dieses nun dadurch auszugleichen sucht, daß er billiges Saatgut verwendet, am Dünger spart und weniger Personal hält, als notwendig ist. Daß ein solcher Mann bald am Ende sein wird mit dem Gute und gezwungen wird, das Gut wieder zu verkaufen, wird jedermann verständlich finden. Und daß es in Deutschland eine ganze Menge Leute gibt, die derselben Ansicht in Beziehung auf unsere Kolonien sind, kann bei der bisherigen Behandlung der Kolonien nicht Wunder nehmen.

Es ist nun in der letzten Zeit ein frischerer Zug in die Kolonial-Politik hineingekommen, und es wird wohl endlich Ernst damit gemacht werden, was unbedingt notwendig ist, ein selbständiges Kolonial-Amt zu begründen, damit eine geregelte Erschließung der Kolonien erfolgt; dann aber ist auch die Hoffnung begründet, daß unsere Kolonien nicht mehr das Schmerzenskind unseres Reichsschatzamts, sondern einen Glanzpunkt im Reichsetat abgeben werden. Kolonial-Nörgler werden zwar, wenn sie diese Prophezeiung lesen, sagen: „Wer's glaubt, kriegt einen Taler.“ Wir aber sagen: „Qui vivra, verra.“

Amtsgerichtsrat W. Schwarze zu Rüthen,
Reichstags- und Landtags-Abgeordneter.

Die Frau und die Kolonien.

Von Franz Richter.

„Der Mann gründet das Haus, die Frau hält es! Der Satz gilt heute mehr wie je auch für unsere Kolonien."
Magdalena Prince, geb. v. Massow, Eine deutsche Frau im Innern Deutsch-Ostafrikas. Berlin 1903. S. 5.

Die Frauensiedelfrage spinnt sich als feiner, jedoch fester Einschlagsfaden durch die Geschichte aller mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedelvölker. Mit dem Germanentum und seinem Einfluß auf die anderen Völkerfamilien setzte sofort ein bildungs- und sittengeschichtlich immer bemerkenswerteres Hervortreten der Weiblichkeit ein. Auch dem vorgermanischen Altertum war die Rücksicht auf diese mächtig wirkende Kraft keineswegs auf allen Gebieten des Daseins ganz unbekannt und fremd geblieben. Aber gewisse aus der Urzeit der Menschheit überkommene Vorurteile wucherten bei den Ägyptern, Semiten, Hellenen und Römern zum Unsegen für ihre staatliche und schöngeistige Vervollkommnung fortdauernd üppig weiter und überwucherten vielfach die Keime zu gesunderen Anschauungen, so daß diese mehr und mehr erstickt zu werden drohten. Die Unbehülflichkeit der Alten gegenüber der Aufgabe, sich das Rätsel des Weiblichen zu lösen, fand ihren von kindischer Einfalt und barbarischer Torheit zeugenden Ausdruck in der aristotelischen Begriffsbestimmung des Weiblichen als eines verdorbenen Männlichen. Mochte die natürliche Empfindung noch so sehr gegen diesen — Weisheitsspruch des Sohnes der Mutter des Aristoteles anstreiten, mochte sich in den sagenhaften Gebilden einer Elektra, Iphigeneia und Antigone, in den wirklichen Gestalten einer Cornelia, Porcia und Oktavia die frohe Wahrheit von der Hoheit und Bedeutsamkeit des frauenhaften Fühlens noch so greifbar und ergreifend verkörpern: die uranfängliche Starrheit und Absperrung gegen die feingeistigsten Fragen, die Unlust, den zartesten menschlichen Verhältnissen und den innersten Herzensgeheimnissen mit liebevoller Geneigtheit zum Sichhineinvertiefen nachzugehen, die geradezu abergläubische, echtheidnische Scheu vor einem frischen, vertrauensvollen Forschen über die Gründe und Zwecke des eigenartigen Sehens, Sinnens, Trachtens und Treibens der einen Hälfte der Menschheit für die Gesamtziele des vereinigten Mannestums und Frauentums verhinderte überall ein vernünftiges planmäßiges Hineinziehen der Weiblichkeit in die Arbeiten des Staatswerkes. Jene Frauen blieben Einzelerscheinungen, Ausnahmen. Wenn hie und da dichterische oder halbdichterische Überlieferung den Frauen einen selbständigen Anteil an den Besiedlungstaten der Großvölker zuschrieb, wenn sich z. B. die Kunde von der folgenreichsten Handelsstättengründung der alten

Digitized by Google

Geschichte, von Karthago, an den Namen eines weiblichen Wesens knüpft, so hat die Forschung der gelehrten Neuzeit nicht allein die Unhaltbarkeit dieser wundersamen Mären an sich ohne Ausnahme dargetan, sondern auch den Ursprung Didos und aller übrigen Kolonialheroinnen in die noch weniger faßbaren, noch haltloseren Vorstellungen aus den Göttersagen verflüchtigt. Diese Zurückführung der Gestalten der angeblichen Siedelfürstinnen in die nebelhafte Traumwelt grauester Vorzeit schaffte den Widerspruch aus dem Wege, daß die späteren, gemütsrohen fahrenden Kriegsvölker und beutegierigen Handelsleute ihre Ideale an holde Frauenbilder geheftet haben sollten. In den vorgeschichtlichen Tagen der Entstehung der Göttermythen hatte die kindlich-unschuldige Gleichwertung des edeln Frauentums mit dem Herrentum hingegen noch nicht jener gehässigen Sucht nach gewaltsamer Zurückdrängung des Weiblichen zu weichen brauchen, die später die Staatsmänner zu völligem Verzicht auf eine heilsame Inanspruchnahme der weiblichen Mitglieder des Staates bei der Anlage von Tochterreichen bewog.

Tatsächlich ließ sich allerdings im wirklichen Leben das Natürliche nicht ganz bis zur Spurlosigkeit unterdrücken. Jede Ausgrabung von Altertümern aus früheren römischen Festungsplätzen in deutschen und anderen Landen kündet aufs neue, daß sich dort, wo ein fester Haltepunkt für die römische Machtherrlichkeit geschaffen wurde oder geschaffen werden sollte, regelmäßig römische Damen eingefunden haben — mit ihrem wirksamen Wünschen und Begehren nach Herschaffung von Kunstwerken und allem andern, was Leib und Leben schmückt und ziert und besonders nach Schöpfung von Prachteinrichtungen und Bauten, die über den bloßen Zweck des Obdachs hinausgehen. Aber das ausgehende Altertum, und am schroffsten gerade das Spätrömertum sah die Frau nur als ein inevitabile, fast als ein notwendiges Übel an. Die römischen Feldherren in der alten Treviris, in Aliso und Carnuntum werden die Liebhabereien ihrer Frauen und Töchter geduldet, sie werden sich ihrer geschäftigen Sorge für die Bequemlichkeit und Vornehmheit ihres Patrizierheims, das wie durch Zauberhände mitten im rauhen Waldsumpfe der niederdeutschen Ebene oder in den wilden Bergschluchten der Alpen erstand, im stillen gefreut, vielleicht auch dieser Freude in anerkennenden Worten Ausdruck gegeben haben. Aber daß aus der Anwesenheit und dem Walten seiner weiblichen Familienmitglieder Ströme von Kraft in die Besiedlungsarbeit hätten übergeleitet werden können, daß das weibliche Wirken die festesten Wälle des Reiches an seinen schwerbedrohten Vorsprüngen hätte aufdämmen können, gerade für Zeiten, wo die Kämpfe ad triarios kommen sollten, — diese Ahnung blieb dem gewappneten pater familias am Ufer der Mosel und Lippe so völlig versagt wie dem Staatslenker und dem Senator am Tiber. Die Frau als höchstwertigen Vollmenschen haben die Südvölker überhaupt niemals begriffen — auch bis heute noch nicht.

Während dessen hatte ein blauäugiges, blondes Ariergeschlecht im Norden in vieltausendjähriger ernstfröhlicher Selbstzucht die sittliche Erhabenheit menschlichen Empfindens, Wollens und Tuns auf eine nie gekannte, geschweige denn auch nur von fern erreichte Höhe gesteigert. Eine vollkommen neue seelische Welt tat sich dem Auge der staunenden Leute am Mittelmeere, der bisherigen Herren der Erde, an dem Frühlingsmorgen der Zeitenwende auf, an dem die nordischen Recken mit ihren überirdisch schönen, eisenkräftigen, in Rat und Tat durchgreifenden und ausschlaggebenden, daheim wie in der Öffentlichkeit hoch geehrten Lebensgefährtinnen in den Reigen der bestimmenden Mächte für die Geschicke der Zukunft eintraten.

Digitized by Google

Die alten Begriffe über das Weibliche kehrten sich um, ja sie fielen der Verachtung anheim; ihre Unzulänglichkeit offenbarte sich in peinlicher Nacktheit. Was die Vorvölker von dem Frauentum gehalten hatten, war ein großes Nichts gewesen, was der Stagirite gelehrt hatte, eine elende Plattheit und Rohheit. Unauslöschbar prägte sich der Wahrheitssatz ins Bewußtsein aller Ernstmeinenden: Rechte Erkenntnis und wirkliche Achtung und Beachtung der Frau und ihrer Fähigkeiten hat dem menschlichen Geschlechte erst das Deutschtum geschenkt. —

Leider wurden aber die Germanen unter der Überfülle von äußeren Eindrücken auf ihren Wanderfahrten und durch den Genuß der Südweine blind für ihre eigene innere Pracht und Adligkeit und ließen allmählich ihre Sitte und Art von den Gepflogenheiten und Gebräuchen der geschmeidigen Südleute umpanzern. Lateinische Sprache und römische Verfassungsvorschriften schlugen das Staatsleben der Zertrümmerer des römischen Reiches in ihren Bann; und die ethisch Fortgeschrittensten der Sterblichen, deren Herzensbildung himmelhoch über der schwindelhaften Firniskunst und dem sonstigen Bildungstruge der verderbten Byzantiner schwebte, plapperten die hergebrachten Redensarten von der unübertrefflichen Überlegenheit der pseudo-hellenischen, vorbildlichen Gelehrtheit, Kunst und Sitteneinheit nach. Indem sie sich die Aberglaubensformeln von der rusticitas Saxonica und der subtilitas Graecisca auflügen ließen, ließen sie gleichzeitig den letzten Hauch des guten, alten germanischen Sittenstolzes fahren, und damit auch den der echten germanischen Frauenfreudigkeit und Frauenschätzung. Die Förmlichkeiten der ottonischen Höfe verwischten unter dem beherrschenden Einfluß Theophanos und anderer Griechinnen jede Spur davon, daß eine westfälische kernige Frau die Stammmutter der Ludolfinger gewesen war. So vergeudete das Deutschtum in der ersten Hälfte des Mittelalters selbst mit kindlicher Einsichtslosigkeit sein köstlichstes Erbe aus den Tagen seiner Urväter und Urmütter — südeuropäischem Firlefanz zulieb. Deutsche Siedelung, deutsch-wirkendes und eindeutschendes Auftreten und Sich-Deutsch-Fühlen dem Fremden gegenüber ohne deutsche Sitte, ohne mitbestimmenden, lebensregelnden deutschen Frauengeist aber gab es nie und kann es nie geben. Alle Pläne der letzten Ottonen zerflossen wie eitel Schaum, keine ihrer außerdeutschen Eroberungen gewann Lebensfähigkeit, und in den mühsam von Heinrich I. den Slawen wieder abgerungenen ostelbischen Strichen brach die deutsche Herrschaft in Scherben. Die subtilitas Graecisca hatte undeutsche Werte an Stelle der erzväterlichen Ideale gesetzt, die der Germane bei und in seinen biderben Frauen suchte. Die subtilitas Graecisca hatte — wie es später die Annahme französischer Lebensart fertig bringen sollte — die Selbstsicherheit und das Vertrauen der Deutschen auf ihr gutes Recht, in ihren Frauen die entscheidenden Wahrerinnen des Wohlanständigen und der Umgangsformen zu erblicken, hinweggeräumt; und die subtilitas Graecisca war schließlich die Totengräberin der deutschen völkischen Ehre geworden.

Wertvoller und anziehender als die fremdsüchtigen Deutschen selbst mutete viele Ausländer manche edle Seite des deutschen Geistes an. Die Hochachtung vor der Frau bei den Welteroberern der Völkerwanderungszeit hatte die Römer und Romanen überrascht wie eine neue Offenbarung. Die Süd- und Westeuropäer erfaßten allerdings nur das Äußerliche daran, und die Betätigung dieser Oberflächlichkeit verfratzte sich alsbald zu dem lächerlichen Frauen„dienst"*) — jener

*) Gerade die in gesellschaftlicher Hinsicht besterzogenen Kreise unseres Volkes haben sich noch immer nicht von diesem durchaus ungermanischen, in jenen Zeiten

übertriebenen „Galanterie“, hinter der sich oft eine recht leichtfertige Gesinnung gegen das Weibliche versteckte.

Als ununterbrochene Beweiskette für die allmähliche Wiederfreilösung des Echtgermanischen von der ihm bei der ersten Berührung mit dem Römischen aufgeklebten fremdartigen Tünche zieht sich durch den Verlauf der gesamten weiteren deutschvölkischen Niederlassungsgeschichte immer kräftiger eine steigende innere, natürliche, richtige Einschätzung der Frau als Bahnbrecherin für die Siedelarbeit einerseits, wie eine damit stets in auffälligem wechselseitigem Verhältnis stehende Abtuung der Geziertheit im Verkehr beider Geschlechter und der äußeren, erkünstelten Überschätzung der Weiblichkeit andererseits. Der Neuzeit, genauer gesagt, der neuesten Zeit, unseren Tagen und denen unserer Kinder, blieb die herrliche Freude vorbehalten, das goldechte Germanische auch in germanischer Fassung glänzen zu sehen, und die deutsche Überzeugung von der Gleichwertigkeit von Mann und Frau und dem reizvollen Ausgleich ihrer verschiedenartigen Bedeutung auf den verschiedenen Feldern menschlichen Strebens und Regens mit den Formen der Geselligkeit in Einklang zu setzen. —

Es würde ins Uferlose führen, die Weltwanderzüge der Germanen und Deutschen auch nur flüchtig im Geiste verfolgen und den Anteil der Frau dabei heraussuchen zu wollen. Nur eins sei noch festgestellt: die Mitteilungen der Geschichtsquellen über die Tätigkeit der deutschen Frau als Siedlerin fließen um so spärlicher, je anspruchsvoller sich das Fremdtum ins deutsche Leben einschleicht; sie sprudeln sofort jedesmal lebhafter, wenn sich das völkische Ehrgefühl seines geistigen Joches entledigen will. Beim ersten Auftreten unserer Altvordern auf den Gefilden jenseits des Rheins und der Donau überjagt überall der Name der einen selbständig herrschenden und bestimmenden Königin, Herzogin oder Fürstin den der anderen. Nicht allein als Gemahlinnen hoher Herren werden dieser Frauen geehrt, sondern ihres eigenen Schwerts halber: sie geben ihren Rat selbständig, sie finden und weisen oft genug ihrer Stammesgenossenschaft in verzweifelter Lage Weg und Ausweg und erarbeiten sich selbst den Ehrenplatz an der Spitze ihrer Völkerschaft oder gar eines Völkerbundes. In den ältesten Schilderungen deutscher Stürme, Kämpfe und Ansiedlungsversuche wird davon wunderviel gesagt und gesungen.

Bis die deutsche Art fremder weicht und damit das blühende Ansehen der Frau erstarrt — auf dem einen Felde des Denkens und Handelns weniger, auf dem anderen mehr, auf dem des Staatslebens völlig! Das große Eroberungsgebiet der Franken, das seinen Namen „Frankreich“ zum Preis für germanische Kriegstüchtigkeit erhielt, ging im wesentlichen dem Deutschtum verloren. Die Franken hatten keine Frauen mitgebracht und heirateten eingeborene Töchter der bereits einsässigen Völkerschläge. Aus dem Sieg der deutschen Waffen entsproß so ein unverhoffter Gewinn für die Kelto-Romanen. — Im Süden ging es wie im Westen. Wie vorhin bereits ausgeführt, gestaltete sich die unselige Verblendung der Römer- und Griechenanbeterei unter den Ottonen bis zur völligen Blindheit gegen alle

deutschen Sinkens eingerissenen Unfug freigemacht. Ein unangenehmes Hemmnis gegen den nötigen Ernst, mit dem die Überlegung angestellt werden sollte, weshalb und wie die in der Heimat bewährten Arbeitsleistungen der deutschen Frau in die Schutzgebiete zu übertragen, weshalb und wie sich das Schaffen deutscher Männer und deutscher Frauen dort zu vereinigen hat, und welche Früchte davon zu erwarten stehen.

Digitized by Google

völkische Pflicht und Ehre aus. Nicht einmal jenes furchtbare Zusammenkrachen der letzten rettungverbürgenden Böschungen und Deiche gegen die bedrohlich heranwallenden Fluten des slawischen Völkergewimmels riß nach der Schlacht bei Colonne 982 die fahrlässigen deutschen Könige aus der Verbohrtheit ihres traumhaften Imperatorendünkels in die wache Wirklichkeit zurück: auch die Salier und Staufer opferten ihr Mark und das Leben ihrer Getreuen, um demselben nichtigen Wahngebilde jenseits der Alpen nachzujagen. Die deutschen Krieger verspritzten ihr Blut in Strömen an allen Stätten Italiens, wo jemals Kämpfe gewogt haben. Aber ein Dauerreich schufen ein Konrad II. und ein Heinrich III. so wenig wie ein Friedrich Blondbart oder ein Heinrich VI. irgendwo zwischen dem Gefelse der Alpen und der Südspitze Siziliens. Die Blondköpfe und Blauaugen im Mailändischen und in vielen Strichen der Poebene überhaupt, die heutzutage freilich keine Silbe Deutsch mehr von ihren Voreltern überkommen haben, durchaus als Romanen gelten wollen und es gewaltig krumm nehmen, wenn sie als Germanen angesprochen werden, liefern nur einen lebenden und im wörtlichsten Sinne sprechenden Beweis dafür, daß sich zu einer anderen, früheren Zeit als der unserer dort lediglich Krieg führenden Könige ein deutscher Volksschlag mit deutschen Frauen niedergesetzt und durch deutsches Familienleben wirkliche Siedelerfolge gesichert hattte. Es waren die Langobarden gewesen. Die große Masse der Bewohnerschaft des gesegneten Oberitaliens kennt freilich jetzt nichts mehr von ihnen als den Namen und wirft die Langobarden mit den Heeressoldaten zusammen, die auf Befehl Barbarossas und anderer Kaiser als Feinde einrückten, ein paar Tage Unterkunft suchten und dann weiter marschierten. Woher sollte auch den heutigen Lombarden — von den Gelehrten natürlich abgesehen — eine Ahnung von ihrem Ursprunge aufdämmern? Mit der immer stärkeren Mischung mit italienischem Blut, die infolge des fehlenden Rassestolzes seit dem Verlust der staatlichen Selbstständigkeit (774) einsetzte, schwächte sich allmählich das germanische Hochbewußtsein, insbesondere der Sprachstolz. Mit der deutschen Sprache starb das deutsche Wesen der alten deutschen Siedlung in der Lombardei ab.

Wie unschwer hätte es sich halten lassen!*) Es fehlte unseren Königen, die sich die eiserne Krone so oft unter schweren Opfern immer von neuem erstreiten mußten, am Erfassen des rechten Zieles und der rechten Mittel, an Kenntnis von der Notwendigkeit der Begünstigung und Förderung des deutschen Hauslebens auf der Apenninenhalbinsel. Ein deutscher Herd hätte ihnen mehr dauernden Verlaß auf die Anhänglichkeit eines festen Platzes gewährt als hundert Söldnerschwerter.

Auch das unteritalienische Reich der Normannen, auch Sizilien hätte eine Feste des Deutschtums werden können. Statt dessen verdarb der sonst oft unheimlich scharfsinnige und in manchen Fragen weit über den beschränkten Standpunkt seiner Zeitgenossen fortgeschrittene Staufer Friedrich II. die sizilianische Volkheit durch offensichtliche Bevorzugung des — Arabertums. Namentlich in seinen Ansichten über das Frauentum macht sich dieser Zug geltend: der kluge Rechner war ein unkluger Verächter sittlicher Ideen und mit Blindheit gestraft in allem, was germanische weibliche Würde betraf. Sein „Musterstaat“ Sizilien aber erfuhr die traurigsten Schicksale unter all den viel heimgesuchten Landschaften Italiens; ohne ein festes,

*) Ganz gewiß leichter und sicherer als z. B. in Siebenbürgen.

Digitized by Google

vorwaltendes Volkstum wurde es der Spielball der Großmächte und brütete eine Mischlingsrasse aus, die alle möglichen Schwächen und Untugenden der Araber und Romanen beibehielt, die alte Wikingerentschlossenheit aber einbüßte. — —

Italien, das Land deutscher Königssehnsucht, war verloren, die Mannen der deutschen Heerfürsten von Teutobod und Odowakar ab bis auf die Reisigen Konradins und Friedrichs von Baden hatten umsonst gekämpft und geblutet. Schlachten schlagen und Kriege gewinnen ist an sich bedeutungslos für ein Siedelvolk, ein Gewinn an Gebiet undenkbar ohne eine Niederlassung mit Weib und Kind.*)

Diese Züge ins Blaue hinein hatten einen großen Schaden, eine Knebelung und Fesselung des deutschen Siedeltriebes nach zwei Weltrichtungen hin zum Endergebnis gehabt. Auf Jahrhunderte war dem Deutschtum die Möglichkeit abgeschnitten, sich nach Süden und Westen auszudehnen. Der Keltoromanismus stellte seit seiner Wiederauffrischung durch germanische Edelreiser an den Grenzen Frankreichs wie Italiens eine festere Brustwehr gegen einwanderungs- und gründungslustige Umherschweifer aus Mitteleuropa vor als jemals früher.

Nur nach Osten und Nordosten hin war noch Neuland zu suchen. Aber der Flug deutscher Königshoffnungen mied seit Otto II. ängstlich diese Weiten, er irrte immer wieder dem Nebelschemen der Kaiserkrone nach. — —

Einem Teile des niederdeutschen Volks aber war das Mißgeschick der nordöstlichen Marken ein augenöffnender Weckruf gewesen. Was die römischen Kaiser nicht vermochten, das nahm der niederdeutsche Bauer auf seine Schultern — die Wiedereindeutschung der Elbe- und Odergaue. Langsam aber sicher hatte sich ein gesunder unbewußter Rückwandel in dem Anschauen und Empfinden gerade der niederdeutschen Stämme vollendet, deren Vorfahren einst ihre Brüder so leichthin nach Galliens lockenden Fluren hatten fahren lassen. Jetzt waren sich die Salfranken, Ripwarer und die Flamen über die rechten Mittel und Wege zur Erhöhung ihres Volkstums und zur Deutscherhaltung seines Menschenüberschusses klar geworden; sie hatten den Unwert bloßer Kriegsfahrten eingesehen. Als ihre ostwärts reisenden Scharen sangen:

„Naer Oostland willen wy ryden,
naer Oostland willen wy mêe,**)
al over die groene heiden,
frisch over die heiden,
daer isser en betere stêe.***)—"

da ritten auch die Frauen und Mädchen vom Niederland an der Nordsee mit ihren Männern „über die grüne Heide" der Sonne entgegen. Sofort traten jetzt die Bauern vom Niederrhein im Elbe-, Oder- und Weichselgebiet mit der Vollkraft ihrer heimatlichen Tüchtigkeit auf. In nichts waren sie auf die Wenden und Slawen angewiesen.†) Die bisherigen Landbesitzer wurden Hörige, Diener, das deutsche Haus die Warte der deutschen Herrschaft, die deutsche Burg die Feste, die eine

*) Vgl. darüber Magdalene Prince a. a. O. (gleichfalls S. 5.)

**) =mit.

***) =Stätte.

†) Die Heeresangehörigen der deutschen Könige hingen hingegen in vielen Dingen von der Gefälligkeit der Italiener u. s. w. ab.

Digitized by Google

Bürgschaft für die Sicherung deutscher Gesittung und treuen Gemeingefühls mit dem Mutterlande gewährte.

Zwei Drittel des Bodens, den jetzt das deutsche Volk bewohnt, wurden ihm durch diese Siedeltätigkeit gewonnen und gesichert.

Ein unschätzbares Glück für das Deutschtum war es, daß sich damals der völkische Sinn der Ostwanderer so weit entwickelt hatte. Hätten auch sie ihr Auge der Erkenntnis verschlossen gehalten, daß Wanderungen ohne Frauen nur eine Abkehr von der Heimat bedeuten würden, keine Siedelung, keine Hinüberführung und Verpflanzung des Altheimatlichen in eine neue Heimat, es wäre in Nordostdeutschland gegangen wie dereinst in Frankreich. Dann gäbe es kein deutsches Volk mehr. Es wäre nach dem Niedergang des mittelalterlichen Staates von Slawen und Romanen aufgesogen worden. Statt des schwarzen Adlers hätte der weiße, der polnische, seine Fittiche über die Lande gebreitet, von denen aus der Große Kurfürst*) die Zusammenschließung Norddeutschlands zu einem Einheitsstaate wagen, von denen 1813 die Freiheitsbewegung gegen den korsischen Unterdrücker ausflammen konnte. Hier schlug die staatliche Spannkraft des Deutschtums ihre festesten Wurzeln. Die niederdeutsche Frau und Mutter pflanzte die unternehmende, zähe Kühnheit der Eingewanderten fort von Geschlecht zu Geschlecht. Der Geist von 1813, der das ungeheure Gespenst der Napoleonischen Lügenmacht vor die Klinge forderte, war ein Erbstück der Ostdeutschen von ihren niederländischen Urvätern und Urmüttern. Diese Siegeszuversicht des Niedergeschlagenen, scheinbar Ohnmächtigen gegenüber dem erdrückenden Ungetüme der umklammernden Weltmacht findet nur ein Gegenbeispiel in der Geschichte — in dem Unabhängigkeitskampf der Niederlande gegen die Spanier.

Und doch fällt ein trüber Schatten auf die herzerhebenden Erinnerungen an die ehren- und folgenreichsten Hochtaten unserer deutschen Siedelgeschichte. Ein schneidender Mißklang zwischen der gesunden Volksanschauung und der steinernen Fühllosigkeit der scholastisch und humanistisch geschulten Gebildeten gegenüber dem Streben der Weiblichkeit nach einer Mitbetätigung an vaterländischen Aufgaben stört das Wohlbehagen an jenen Ruhmeszeiten der Wacht im Osten. Die Heidebauern wußten, was sie an ihren deutschen Frauen hatten, die Hochgelahrten, die Beamten, meistens auch die Fürsten nicht. Die Geschichtschreibung, ja sogar die Dichtung stimmt ihren Ton auf die Anschauungen der für das Gelehrtentum maßgebenden und in allen äußeren Regierungshandlungen entscheidenden Stellen und bringt die überzeugte Freudigkeit an dem deutschen Frauentum, zu dem der Rückgewinn Ostdeutschlands wahrlich noch viel mehr Grund geboten hätte, als das Auftreten der alten Germaninnen in der sogenannten Völkerwanderungszeit, im Gegensatz zu den frühesten Quellen der deutschen Geschichte nur schüchtern zum Ausdruck. Von den Urkunden, die ja nichts anderes sind als ein Niederschlag des öffentlichen Amtslebens, aus dem die Frau sozusagen verbannt war, gilt dasselbe. Die Ursache liegt auf der Hand: während der Bauer Naturkind blieb und richtig weiterfühlte, wie der einsame Landmann immer fühlte und fühlen wird, büßte der

*) Der Große Kurfürst ist einer der seltenen Fürsten aus späteren Jahrhunderten gewesen, der zum Heile seines Landes den weiblichen Wünschen nach Mitarbeit zur Hebung des Wohlstandes allzeit ein offenes Ohr lieh. Luise Henriette hat unendlich Großes für Brandenburg tun dürfen und getan.

Digitized by Google

Städter, der Studierte vor allem, in ersterbender Knechtsseligkeit vor den Pergamenten mit römischer Rechts- und Staatsweisheit die altdeutsche Willigkeit ein, in all seinem Denken über allgemeine Fragen und in all seinem Handeln fürs Vaterland an dem Hausleben als dem begrifflichen Ausgangs- und Mittelpunkte allen völkischen Fortschritts und Gedeihens festzuhalten. Wo es noch nicht geschehen war, stieß (seit 1460 etwa) die Rücksichtslosigkeit der spätrömischen Rechtsaufzeichnungen den letzten Rückstand des den Germanen — und nur ihnen allein — ursprünglich eigenen Hanges, sich bei allen Fragen des Allgemeinwohls und sogar der Landeswehrhaftigkeit*) des Einverständnisses der Frauen zu vergewissern, im Reiche vollständig in den Hintergrund. Infolgedessen spielt die deutsche Frau auf den Papieren und den Pergamenten, die über jene heldenhaften Siedeltaten im Norden und Osten des deutschen Landes Nachrichten liefern, eine scheinbar zurückhaltendere Rolle, als sie ihr unsere aus den Unterströmungen unserer Volksgeschichte herausgewonnene Federzeichnung zuweist.

Mit seltenen Ausnahmen ließen die Staatskünstler und Reichslenker bis auf die neueste Zeit bei ihrem Sinnen und Grübeln über ihre Strebeziele das deutsche Gemüt und seine Hauptträgerin, die deutsche Frau, außer Ansatz. Bezeichnend für die geringe Wertung der kostbaren Mithilfe des deutschen Hauses bei den Siedelunternehmungen jener Zeit ist der Umstand, daß die vorgeschobensten Wachtposten und Vorwerke deutscher Bodenerwerbung im Nordosten, Preußen und Kurland, von geistlichen**) Ritterorden besetzt und beherrscht wurden, und daß die Kaufherren der Hansa nach ihren glorreichen Siegen über die skandinavischen Könige die weitere Eroberung der Nordländer im Frieden durch Geschäftsführer vornehmen lassen wollten, die unverheiratet bleiben mußten, durch die sogenannten Pfeffergesellen. Den ehelosen Deutschrittern, wie den unbeweibten Bevollmächtigten der Hansen wurde aus den nämlichen fadenscheinigen Beweisgründen eine besondere Brauchbarkeit nachgerühmt, die auch heutzutage für die Bevorzugung von Junggesellen im Auslandsdienste vorgebracht zu werden pflegen.***)

Kurzsichtige Weisheit! Die Antwort auf die Flucht von der Fahne echtdeutschen Wesens, auf die Abkehr von der einfach-klugen Hochachtung der Urväterzeit gegen das Frauentum gaben die Schmachjahrhunderte deutscher Schwäche und Ohnmacht am Ende des Mittelalters und am Anfange der Neuzeit — eine Antwort, wie sie die schärfste Junggesellenfeindschaft nicht packender ausdenken könnte.

*) Dichterisch prachtvoll verwertet in Schillers „Tell." Zu dem letzten Entschlusse Gertruds in der Aussprache mit ihrem Manne vgl. M. Prince a. a. O. S. 91, erster Satz; diese Wirklichkeit ist noch erschütternder als die Dichtung.

**) Dem Polenherzog Konrad von Masovien, der den Deutschritterorden als Schutzwehr gegen die wilden Heiden herrief, konnte allerdings nirgend woher Kunde und Wissenschaft von der Unentbehrlichkeit der deutschen Frau bei dem Ringen um den Besitz der Ostseelande zufliegen.

***) Das war damals, als sich das westliche Grenznachbarland des deutschen Reiches, Frankreich, zur heilsamen staatlichen Einheit durchrang. Wer dachte in Deutschland noch daran, daß deutsches Geblüt einst der alternden Gallia neue Lebenskraft eingegossen hatte? Wer erinnerte sich noch an den für unsere Volkheit so beschämenden Auszug der Frankenkrieger dorthin? Versunken und vergessen war die Kunde davon; wo aber die Erfahrungen früherer Siedelversuche mit Füßen getreten werden, können die neuen nie gelingen.

Digitized by Google

Die Hansa ist die größte Seemacht des Mittelalters gewesen: dem Reiche und seinem Ansehen hat sie nichts genützt; von der Halbinsel der Pfeffergesellen aus wurde der Bau ihrer Herrschaft ins Wanken und zu Fall gebracht. — Die Deutschritter haben die glänzendste Landmacht ihrer Zeit geschaffen, die einzigen in unserem Sinne ordnungsmäßigen Wehreinrichtungen des 15. Jahrhunderts außer den türkischen im Südosten unseres Erdteils. Und nach der Schlacht bei Tannenberg wankte und schwankte das vermeintlich so festgezimmerte Staatsgebäude bei dem kleinsten Sturmwinde. Rechter, sturmsicherer Halt und Grund fehlte ihm. Das tötende Schwert hatte nur tote Erde für die tote Hand erobert. Nach dem ersten großen Unglück gab es für die in ihrem Hoffnungsmut und Siegerstolz geknickten Kämpen keinen Trostquell, keinen Anhalt zum frischen Wiederaufraffen in ihrem frauenlosen Konvent. —

Mit würdeloser Gleichgiltigkeit sah das seiner Deutschheit fast vergessende Volk dem schmählichen Schwinden der Hansavormacht und der ebenso schmählichen Abtrennung der wichtigsten Glieder von seinem Reichskörper zu, Lothringens und der Niederlande im Westen, der Schweiz im Süden und der Marken am baltischen Meer, wo die Deutschritter und Schwertbrüder horsteten, im Osten. Die Zeit der empörendsten Pflichtvergessenheit des deutschen Mannes gegen das Vaterland ist aber auch die des erbärmlichsten Tiefstandes des deutschen Frauentums gewesen. Damals bereitete sich der schändliche Wahnsinn der Hexenverfolgung seinen Platz in den entdeutschten Gemütern, damals (nicht im 17. Jahrhundert, wie meistens angenommen wird,) schädigte das unfeinste und roheste Gebahren den gesellschaftlichen Verkehr beider Geschlechter, damals ging mit der unvernünftigsten Ideallosigkeit und Mammonsanbetung die widerlichste Sittenlosigkeit im Bunde und verwüstete das einst den Völkern der Erde als sternenhelles Vorbild strahlende deutsche Geistesleben zur schmutzigen Unkenntlichkeit.

Der dreißigjährige Krieg besiegelte dann wieder einmal die alte Wahrheit: Ein Volk, das sein bestes Eigengut, sein selbständiges Denken und sittliches Fühlen, fremden Einflüssen preisgibt, gibt sich und sein Daseinsrecht selbst damit preis; wie es sich selbst verläßt, so wird es auch von der Gnade des Geschicks verlassen.

Deutschlands Seemacht und Binnenmacht war dahin, seine Siedelkraft schien verloschen. Allerdings strömten nach wie vor Deutschlands Söhne vor dem dreißigjährigen Kriege, während desselben und nach ihm in hellen Haufen in aller Herren Länder ab — Reisläufer, Landsknechte, Aventuriers und anderes fahrendes Mannsvolk. Dabei war an kein Siedeln zu denken, nicht einmal an ein Auswandern: diese leichtfertigen Gesellen gaben ihre alte Heimat daran, ohne sich eine neue überhaupt suchen zu wollen. Was sie vollführten, war nichts als eine Reichsflucht, eine Vaterlandsflucht, ein Ausreißen von der Fahne unseres und ihres Volkstums ins Blaue hinein. „Fortüne machen," war ihr Ziel; deutsche Größe mehren zu wollen, hätte ihnen Tollheit gedünkt. Es gab keine deutsche Größe mehr.

Wenn bei diesen frauenlosen, planlosen Abzügen und ziellosen Herumzügen unserer landflüchtigen deutschen Stammesgenossen in jenen Zeiten der schweren Not unseres Volkstums trotz allem und allem immer wieder ein nicht zu unterbindender Ausfluß rassiger Stärkung und sogar geistiger Veredlung aufs Ausland durch Deutschlands verlorene Söhne zu beobachten ist, so läßt sich doch noch weniger verkennen, daß er lediglich den Fremden zum Vorteil gereichte, dem Deutschtum aber zum weiteren Unheil ward.

Digitized by Google

Die Meeresherrschaft und die Leitung der unternehmungslustigen Mitglieder der Völker aller Zungen im Besiedeln der plötzlich aus den Fluten der Weltsee neu auftauchenden Erdteile war an Nichtdeutsche übergegangen. Die Erfolge der beiden „romanischen" Schwestervölker auf der iberischen Halbinsel, der Portugiesen und Spanier, scheinen dem, der sich nicht gewöhnt hat, stets unverweilt den tieferen Gründen der äußerlichen Erscheinungen nachzuforschen, zunächst anzukünden, daß im Getriebe der Menschheitsgeschichte ein buntes Wechselspiel die obersten Aufgaben der Vervollkommnung der Gesamtheit — und als eine solche und nichts Geringeres ist die Besiedelung der unbewohnten oder zu kärglich für die Zwecke der Allgemeinheit ausgenutzten Länder unseres Wandelsterns vom höchsten ethischen Stande aus anzusehen — bald diesem, bald jenem Völkerschlag zuschiebt. Aber bei einigermaßen genauerem Zusehen gibt auch die portugiesische und spanische Besiedelungsgeschichte dem Grafen Gobineau und seinen Jüngern zwei lange Reihen durchschlagender Belege für ihren Grund- und Wurzelsatz an die Hand, daß alles, aber auch alles Gute in dem fortschreitenden Stufengange der strebenden Menschheit der Entfaltung germanischen Hochtums oder Anlehen von germanischem Geiste zuzuschreiben ist. Für unsere Absichten reicht es aus, wenn auch aus dem Gedeihen und dem Abwelken der iberischen Pflanzstaaten erhellen wird: ohne Frauen gab es wohl kriegerische Eroberungen, aber keine wirklichen Niederlassungen, ohne iberische Frauen kettete sich kein Zusammenhalt mit dem iberischen Mutterlande. Das deckt sich genau mit der Gobineauschen Lehre, da ja im Vorhergehenden bereits der Nachweis erbracht wurde, daß die Rücksicht auf die Frau bei staatlichen Unternehmungen und Schöpfungen als Sondereigenschaft der Germanen zu gelten hat. Wenn sie bei Portugiesen und Spaniern vorwaltet, so wallt das westgotische, vandalische und burgundische Blut in ihren Adern so kräftig auf, daß es die Wagschale des Entscheids im Widerstreit der Erwägungen nach der edlen Seite drückt; wenn sie schwindet, so geben die iberisch-romanisch-arabischen Bestandteile den unbewußten Ausschlag bei der Behandlung der Staats-, Gesellschafts- und Geistesfragen.

Nun ist freilich die Besiedlungsgeschichte der Portugiesen, Spanier, Niederländer und Engländer für viele Felder unserer jungen Siedelwissenschaft trotz achtungswerter Anläufe noch lange nicht genug ausgeschöpft. Und wie lehrreich, vorbeugend und schadensparend hätte besonders die portugiesische und spanische, in ihren Anfangsabschnitten zumal, für uns nach der militärischen und wirtschaftlichen Seite hin schon oft und lange sein können! Die iberische überseeische Eroberungs- und Niederlassungsgeschichte ist aber in Deutschland merkwürdig hinter unwichteren Stoffen zurückgesetzt werden. Einzelforschungen über diesen Gegenstand finden sich in unserem anderswo überüppigen gelehrten Schrifttum selten.

Indes lehrt schon eine flüchtige Übersicht: in den Ehrenzeiten des portugiesischen Heldentums haben die Frauen ihren redlichen Mitanteil an der Siedelarbeit der Männer übernommen. — Ein Beispiel redet Bände. Während eines besonders gefahrdrohenden Aufstandes gegen die lusitanischen Gewalthaber in Vorderindien war es 1546 den Empörern gelungen, von der nicht bewachten Seeseite her in die Feste Diu einzufallen. Da griffen die Frauen zu den Waffen, schlugen einen Teil der Feinde nieder und warfen dann mit den Männern die noch weiterkämpfenden Aufrührer aus der Festung hinaus. Auch noch bei einem weiteren Sturm der Indier auf Diu erstritten die Frauen Schulter an Schulter mit den Männern den Sieg. Aber die Umlagerung der Stadt durch die immer aufs neue

Digitized by Google

ergänzten und verstärkten Scharen der Indier dauerte weiter. Der portugiesische Vizekönig in Goa konnte keine Hilfe senden: er hatte kein Geld. Das tapfere Diu schien verloren. Da sandten die portugiesischen Damen in Indien dem Vizekönig ihren Schmuck — und noch vor dem Ende des Jahres wurde Diu in glänzender Weise entsetzt. Die Gefangennahme des einen indischen Feldherrn, der Fall des anderen, eines hohen Fürstensohnes, und der Gewinn einer ungeheuren Beute krönten diesen ruhmvollen Sieg. Zu mehr als der Hälfte, wenn nicht allein, war er den Siedlerinnen aus Portugal zu verdanken.

Aber der Allgemeinheit der Portugiesen lag es fern, die notwendigen Schlüsse aus ihren schönsten Erfolgen zu ziehen. Innerer Rassestolz und einsichtiges Bewußtsein vom Werte der edlen Frau für ein Volk, das Willens ist, ferne Erdgaue mit wirtschaftlichen und geistigen Banden an seine Heimat zu fesseln, mangelte und mangelt den Portugiesen in so bedauerlichem Maße, daß sie ohne Besinnen Mischheiraten, oder, was dasselbe ist, Mißheiraten mit Mädchen beliebiger Stammesherkunft eingingen und eingehen. Die häufig körperlich wie geistig unendlich widerwärtigen Sprößlinge aus solchen Ehen pflegen die Häßlichkeiten, Schwächen und Fehler von beiden Rassen zu vereinigen; von den Kräften des weißen Herrn Papas und den Schönheitsreizen der farbigen Frau Mama erben diese Spottgeburten meistens nichts.

Wie sich vordem in der großen Zeit Portugals Verdienst und Glück bei den ersten Helden der neuzeitlichen Kolonialgeschichte verketteten, so trafen später Untüchtigkeit und Mißgeschick zusammen, um dem portugiesischen Vätererbe in Indien und Afrika tödliche Wunden zu schlagen. Das Aussterben des Königshauses und die Angliederung des Staates an das Herrschaftsgebiet des unheimlichsten aller Fürsten der Weltgeschichte, Philipps II. von Spanien, war es nicht allein, was Portugals koloniale Größe stürzte. Sittliche Kräfte allein schaffen dauernde Macht, sittliche und geistige Schwäche verzehrt und vernichtet das stolzeste staatliche Gefüge, und wenn es für die Ewigkeit gesichert schiene. Die sinnlose Ausbeutung vieler Kolonien schadete nicht allein diesen selbst, sondern schlug in verhängnisvoller Rückwirkung auch auf das stiefmütterliche Mutterland zurück. Früher hatten den besten Kämpen Iberiens die Begriffe „Eroberer" und „Besiedler" nahezu als dieselben gegolten; und wo portugiesische Frauen ins Neuland geheiratet hatten und portugiesisches Familienleben am indischen Weltmeer aufblühte, da wehrten sich diese vollberechtigten Bewohner des portugiesischen Auslandes — Mann, Frau und Kinder — erfolgreich gegen jede Verwaltungsmaßregel, die die Gesamtheit der Bewohner des Tochterlandes für den Augenblick oder später einmal hätte schädigen können. Da gediehen die Kolonien. — Aber als die Aussichten auf die Gründung eines Hausstandes mit einer Volksgenossin für die Eroberer ein Ende nahmen, als die aus Portugal nach Indien hergekommenen Truppen ihren Dienst verließen, weil ihr Sold zu karg war und ihnen noch dazu sehr unregelmäßig ausbezahlt wurde und die Behörden ihnen auch nicht mehr die Möglichkeit boten, sich ein bürgerliches oder bäuerliches Heim zu schaffen, da mußten sie zu Hunderten Zuflucht in den Klöstern Indiens suchen. Sie wurden Mönche — gewiß zum Teil ohne inneren Beruf und ohne daß die Kirche Verlangen nach Aufnahme dieser Landsknechte in die Reihen ihrer Klosterbrüder empfunden hätte.

Niederländer, Engländer und Franzosen stürzten über die jämmerlich verwalteten und elend geschützten portugiesischen Besitzungen her. Gerade die reichsten,

Digitized by Google

die in Indien, fielen ihnen mühelos zur Beute. An Widerstand war kaum zu denken. Das lag wiederum nicht nur an der Übermacht der angreifenden Flotten. Auch die Niederländer haben ihren asiatischen Besitz wiederholt arg bedroht gesehen, mitunter ärger als die Portugiesen; aber sie brauchten ihre Hoffnungen nicht so rasch verloren zu geben. Die Niederländer haben überall tiefe Pfähle in den Boden der fernen Inseln Indonesiens gerammt; jede Pflanzung, jedes Kaufhaus war und wird dort eine Trutzfeste des niederländischen Siedeltums, wo die niederländische Frau und die niederländische Jugend altes und neues Vaterland zusammenklammert — fester als es die eisernste Wehr vermag. —

Schwierige Lagen zwingen zum Nachdenken; so schien auch den Herren Portugiesen, als es ihnen einmal in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an Hals und Kragen ging, ein Licht darüber aufzugehen, was verheiratete Pflanzer für Mutterstaat und Kolonien leisten könnten. In dem schwer darniederliegenden Mozambique wollten sie Siedlungen nach der Art der Buren versuchen und gaben ertragreiches Kronland an portugiesische Familien in Erbpacht. Die Verfügungen darüber waren sehr zweckmäßig ausgedacht und sehr anmutend abgefaßt.*) Die gewährten Ländereien durften nicht über einen bestimmten Flächenraum hinauswachsen und sollten durch freie Schwarze unter Oberaufsicht der portugiesischen Pachtinhaber bebaut werden. Aber anders als auf dem geduldigen Papier nahm sich der Vorsatz der schwächlich gewordenen Kolonialmacht bei seiner Ausführung in der Wirklichkeit aus. Die „Erbpächter" wohnten oft gar nicht auf ihren Pachtgütern, reiche Unternehmer kauften hunderte von Landstellen auf, und als die Regierung diesen Unfug abstellte, gingen die „prasos de coroa" in die Hände von Farbigen über. — So endete dieser letzte Versuch mit einer Minderung der Kraft des Portugiesentums; und er mußte so enden. Die Portugiesen waren längst in die Weltanschauung der Zeiten zurückgefallen, da noch kein gotisches Edeltum den geistigen und staatlichen Trieben der Südwesteuropäer seine wuchssichernden Pfropfreiser aufgesetzt hatte. Mit dem Aufsteigen und dem Niedergang ihrer überseeischen Weltreiche geht die Behandlung der Frauenfrage für die Kolonien in gleichem Schritt empor und abwärts.

In den unendlich weiten noch jetzt portugiesisch redenden Geländen außerhalb Europas liefert nur eine Stätte einen Beweis für die erstaunliche Kraftwirkung des weiblichen Bestandteiles bei Besiedlungen — der Bezirk der (nichtstaatlichen) deutschen Niederlassungen in Brasilien.**) — Auf einem der vielversprechendsten Zukunftsgebiete für den Großhandel der abendländischen Völker, an einer Eingangspforte Ostasiens, hat eine wundersame Fügung den folgenschweren Unterschied zwischen der portugiesischen Gedankenlosigkeit gegen die Hochhaltung des europäischen Stammesbewußtseins und des arischen Familienlebens und der angelsächsischen Besorgnis um die Wahrung des Abstandes zwischen Hochvolk und halbgesitteter Menschenmasse in scharfer Gegenüberstellung veranschaulicht — in Macao und Hongkong. Der jetzige englische Welthafen war an und für sich durchaus nicht mehr begünstigt als der portugiesische Ort. „You may go to Hongkong for me," sangen die Londoner Gassenbuben und — Börsenkaufleute noch kurz vor der Mitte des 19. Jahrhunderts, um den Kolonialbehörden an der Themse zu bekunden, daß nach

*) Darin sind die romanischen Gesetzgeber überhaupt groß.

**) Darüber später. (S. 698.)

Digitized by Google

ihrer Ansicht von Hongkong nichts zu holen war als Unglück und Verlust. Die Zeiten haben das geändert und aus dem öden Fiebernest Hongkong eine handelsgewaltige Wohn- und Arbeitsstätte für Hunderttausende geschaffen. Warum konnte auf Macao kein Segen ruhen? — Wer den freilich oft schwer faßbaren und noch schwerer wägbaren Feinstgehalt an sittlichen Werten aus der Geschichte der Völker herauszuerkennen trachtet, auf die als die „Imponderabilien der Volksseele" Bismarck immer wieder die Aufmerksamkeit seiner deutschen Mitbürger zu lenken trachtete, der wird auch hier wieder einen nicht mißzuverstehenden Fingerzeig auf die Antwort finden: Ohne europäisches Frauentum keine lebensfähige Kolonisation, mit ihm oft unerwarteter Lohn für die allseitige Entfaltung der bei der Kolonialarbeit einzusetzenden Kräfte und Fähigkeiten. —

Die über Einzelfragen der spanischen Besiedlungsgeschichte angestellten Schürfversuche führten in Deutschland wie in Amerika in erster Reihe auf die Geschichte von Cortes und die Eroberung von Neuspanien oder wie es jetzt genannt wird, Mexiko. Da fand sich, daß unter allen Eroberern und Besiedlern Cortes der Frauensiedelfrage die eingehendste Berücksichtigung hat zuteil werden lassen.

Das gibt schon an und für sich zu denken. Mexiko ist bis heute die blühendste und lebenskräftigste Bildung unter all den Tochterstaaten des großen spanischen Weltreiches geblieben, das das alte römische weit an Ausdehnung übertroffen hat. Wer es ernst mit unseren Schutzgebieten meint und in wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit die Steine zum Bau der unentbehrlichen geschichtlichen Vorkenntnis dafür sammeln und herbeitragen will, wird sich also fragen: Wie hat Don Hernando Cortés das fertig gebracht? Welche Zaubermittel hat er zur Festigung der so schwer herzustellenden Dauerbarkeit für seine Schöpfung verwendet? Was können und müssen wir uns davon für unsere Kolonien zunutze machen?

Cortes ist darum der erfolgreichste aller Besiedlungskünstler gewesen, weil er der allseitigste war. Er verband in glücklichem Ebenmaße höchste Feldherrnbegabung mit echt soldatischem Geiste, die Himmelsflugluft Alexanders des Großen mit preußischer Treue im Kleinen, wie sie Friedrich Wilhelm I. in unserer norddeutschen Beamtenschaft und Wehrmacht großgezogen hat, Napoleonische Meisterschaft im Vorrücken mit Blücherscher Volkstümlichkeit, Moltkesche Kühnheit im Ausdenken von Kriegs- und Schlachtplänen mit Wrangelscher Schneidigkeit in der Mannszucht, die Beanlagung eines Scharnhorst und Boyen zum lebendigen Neueinrichten des Heerbanns und zum scheinbaren Herausstampfen von Mannschaften aus dem Erdboden mit dem traumsicheren Entdeckungstriebe eines Stanley und die kühle Besonnenheit eines zaudernden Fabius mit der entschlossenen, kordillerenüberstürmenden Unternehmungslust eines Bolivar.

So ragt Hernando Cortés in einsamer Höhe über die Geschlechter der Sterblichen.

Gerade das Innewerden einer solchen schier unheimlichen, schaurigen Größe mahnt und zwingt die Betrachter der Übergewaltigen, die die Kinder des Alltags sich dennoch bei all ihrem Streben und Beginnen in undämpfbarem Triebe immer wieder als machtvoll anreizende, wenn auch unerreichbare Vorbilder setzen, zu weiteren Fragen von wuchtiger Entscheidungsschwere für die Wahl ihrer Arbeitsweise. Das eingeschlummerte Gewissen pocht lauter und läßt oft den Selbstvorwurf

Digitized by Google

nicht mehr verstummen, daß trotz redlichen Willens und unverdrossener Anspannung der Kräfte bei der Pflege des übernommenen Arbeitsfeldes aus alter Gewohnheit einzelne Teile des Anbaufeldes unberücksichtigt geblieben sind.

Manches Auffällige in den Gedanken und Maßnahmen bei einem Manne wie Cortes, das bis jetzt wegen seiner Eigenartigkeit fast unbeachtet gelassen wurde, mag sich für unsere Zwecke als nutzbringender, ja nötiger herausstellen, als ihm das spießbürgerliche Festhalten am Fortfahren in den alten Geleisen zugestehen möchte.

Anders als seine Vorgänger unter den „conquistadores," anders als die erdrückende Masse seiner Zeitgenossen schlug der große Besiedler Mexikos, dessen blickbannende Erscheinung sich als richtungweisender Riesenmarkstein nicht allein aus der spanischen, sondern aus der gesamten Kolonialgeschichte in die Höhe hebt, den Wert der spanischen Frau für das Neuland an, das seinen Ruhm als den eines äußerst gewandten und überlegten Einrichters, Verwalters und Umschöpfers für ewige Zeiten künden sollte. Cortes entwickelte überhaupt vielfach andere Grundsätze für das Besiedlungsverfahren als die hergebrachten und üblichen, an denen zu rütteln seinen gekrönten Auftraggebern wie seinen eigenen Helfern und Mitarbeitern frevelhafter Übermut deuchte. Aber gereiftere Geschlechter begreifen die Vorzüglichkeit der Leitgedanken im Verfahren und Vorgehen solcher Hochmenschen und werten oft vermeintliche Eigenheiten, Grillenhaftigkeiten und Verstiegenheiten zu bestimmenden Wahlsprüchen für sich um.

Cortes ist es gewesen, der die Richtschnur für die Berücksichtigung des Ewig-Weiblichen bei auswärtigen Besiedlungen für die kommenden Jahrhunderte aufgestellt und festgespannt hat.

Seine Ansichten sind lediglich deshalb so unbekannt geblieben, weil sie in Verfügungen niedergelegt worden sind, die ihrem Wortlante nach nur beschränkte Tragweite in Anspruch nahmen und deren Kerngehalt so dem Auge des Gelehrtentums ziemlich versteckt lag. Es waren ein paar „Ordenanzas municipales," d. h. Erlasse des Statthalters an die Gemeindebehörden der Stadt Tenochtitlan. (Tenochtitlan ist in indianischen Zeiten die gebräuchlichste Bezeichnung für das jetzige Mexiko gewesen.) Da wird in zwei Bekanntmachungen vom März 1524, die meines Wissens noch nie in unser geliebtes Deutsch übertragen worden sind,*) das Hauptmittel, das Cortes zur Emporhebung von Mexiko zu einem neuen Spanien, zum Adellande der Welt des Westens angewendet wissen wollte, mit verblüffender, urwüchsiger Einfachheit angegeben. Es heißt da:

„Um meine Absicht, daß unsere Besiedler ständig und dauernd hier im Lande bleiben sollen, aufs unzweideutigste an den Tag zu legen, treffe ich hiermit folgende Bestimmung:

Jedermann, der von der Regierung Indier als gutszubehörige Arbeiter überwiesen erhalten hat und in Kastilien oder irgend sonstwo verheiratet ist, hat seine Frau binnen anderthalb Jahren vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab gerechnet hierherzuschaffen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht den Verlust des Rechtes, die Indier

*) Spanischer Wortlaut in den jedem Freunde mexikanischer Geschichte bekannten, nach der Zeitfolge geordneten Urkunden- und Briefsammlungen unter dem angeführten Jahr und Monat.

Digitized by Google

weiter zu halten, nach sich und ebenso den aller Erwerbungen und Anlagen, die mit ihrer Hilfe geschaffen sind.*)

Möglicherweise könnten einige sich nur scheinbar zur Befolgung des vorstehenden Erlasses anschicken und schließlich den Einwand vorbringen, ihnen fehle das nötige Geld, um ihre Frauen kommen zu lassen. Um dem die Spitze abzubrechen, verordne ich des weiteren, daß die in dieser Hinsicht bedürftigen Kolonisten vor dem Hochwürdigen Herrn Missionar Juan de Teto und dem Königlichen Schatzmeister Alonso de Estrada zu erscheinen und sie davon in Kenntnis zu setzen haben. Es wird dann Bericht von diesen Herren an mich ergehen, und ich werde Abhilfe schaffen.

Im Falle sich noch andere verheiratete Leute im Lande befinden sollten, deren Frau nicht bei ihnen ist, und die sie herkommen lassen möchten, so sei ihnen hiermit kund und zu wissen getan, daß sie gleichermaßen Reiseunterstützung für ihre Frau erhalten werden, wenn sie Bürgschaft stellen können."**)

Die einschlägige Stelle des zweiten Erlasses besagt:

„Es sind im Gebiete unseres Landes viele Einwohner ansässig, die Indier als Kronhörige überwiesen erhalten haben, jedoch nicht verheiratet sind. In Anbetracht, wie förderlich es für das Gewissensheil und die Seelenruhe besagter Staatsangehöriger, sowie für die Bevölkerung und Hebung ihrer Gutsbezirke ist, daß sie sich verheiraten," (Von mir durch Druck hervorgehoben. Der Übersetzer.) „verordne ich, wie folgt:

Die bezeichneten Gutsbesitzer haben sich zu verheiraten und ihre Frauen dauernd hier zu halten. Zur Ausführung der Heirat und Herbeischaffung der Frauen wird eine Frist von anderthalb Jahren vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab gewährt.***)

Die Nichtbefolgung vorstehender Bestimmungen zieht ohne weiteres den Verlust der überwiesenen Indier nach sich."

Den Schlüssel zu dem großartigen Verständnisse, das Cortes der Verwertung der Frauen als Stützen für seine Besiedlungsarbeit entgegenbrachte, obgleich sich seine eigenen häuslichen Verhältnisse wenig erquicklich für ihn ausgestaltet haben sollen, gibt uns eine Stelle aus den Denkwürdigkeiten eines seiner Mitkolonisten in die Hand.†) Er erzählt, daß bereits die alten Mexikaner ihre Gedanken darüber in das Gewand einer lehrreichen Sage gekleidet hätten. Cortes gibt sie wieder, wie er sie aus dem Munde des unglücklichen Aztekenkaisers Motezuma vernommen hat. Sie lautet:

„Lang, lang ist's her! In unseren alten Schriften aus unsererer Urväter Tagen wird uns überliefert, daß weder ich, noch wir alle, die in diesem Lande wohnen, als wirkliche Eingeborene gelten können. Wir sind Fremde und aus weiten Fernen hieher verschlagen worden. Nach dieser Gegend hat unseren Stamm ein Herr verpflanzt, der seine Gefolgsmannen hier ansiedelte.

---

*) Cortes spricht also hier mit dürren Worten aus, daß er unverheiratete Kolonisten für unbrauchbar hält.

**) Nämlich eine Bürgschaft für die der Behörde nötige Sicherheit, daß das Geld seine richtige Verwendung für die Reise der Frau nach Neuspanien finden werde.

***) Also Zwangsverlobung!

†) Bernal Diaz del Castillo, Historia verdadera, Buch IV, Stück 9.

Digitized by Google

Er ging noch einmal in sein Heimatland zurück und kehrte erst nach langer Zeit wieder hierher. Als er nun aber seine bisherigen Getreuen weiter mit sich fortführen wollte, da weigerten sie sich sowohl ihre neue Heimat zu verlassen als auch ihn überhaupt noch weiter als ihren Herrn anzuerkennen. Das kam daher, daß sie sich inzwischen mit Töchtern unseres Landes verheiratet, viele Kinder von ihnen erhalten und Wohnorte gegründet hatten, in denen sie ansässig waren. Ihr ehemaliger Herr ging abermals fort." (Er gab unter diesen Umständen also alles verloren.) „Wir haben nun immer dafür gehalten, daß seine Nachkömmlinge dereinst herfahren würden, um unser Land zu unterjochen und zu ihren Lehnsträgern zu machen."

Diese Rede Motezumas rückt hochwichtige volksseelische Regungen und Auffassungen ins Licht. Darum, und nicht allein weil diese Worte des mexikanischen Kaisers seine erste Ansprache an den spanischen Condottiere bildeten, werden sie nachhaltig auf Cortes gewirkt haben und ihm unauslöschlich im Gedächtnis haften geblieben sein. — — —

Die Dauerbarkeit und Festsässigkeit verheirateter Einwanderer hatte also schon die vorgeschichtliche mexikanische Stammsage erkannt. Und Cortes wußte aus dem Gehörten seine Schlüsse zu ziehen. Er sah ein: Ohne Altspanierinnen kein Neuspanien.

Genau in der Richtlinie der Cortesschen Gedankengänge bewegte sich die weitere Geschichte der Tochterlande Spaniens. Wo immer spanische Frauen den spanischen Geist in das Erdreich Amerikas, Afrikas und Ozeaniens gesenkt haben, da ist er festgewurzelt und bis heute lebendig geblieben. Besonders nach der guten Seite hin läßt er sich noch immer verspüren. Selbst die rücksichtslosen, zähen Yankees haben in Neu-Mexiko z. B., das schon lange Jahrzehnte zu ihrem Gebiete gehört, das spanische Wesen noch immer nicht ausgetilgt.

Anders ging es in denjenigen Gebieten der „Könige von Spanien und Indien", wo Cortes' weitzielende Absichten und mustergebende Vorschriften nicht verstanden oder nicht beachtet wurden. Wo keine vornehme Häuslichkeit nach Art der europäischen die Männerkraft der kühnen spanischen Eroberer in dem überseeischen Boden verankerte, da wurde die neue Welt statt einer Stätte besiedlerischen Schaffens eine Räuberhöhle für Spaniens staatsverderbendes Gesindel. Nicht zum wenigsten darum haben die Schätze Indiens Spanien arm gemacht.

Die spanischen Besitzungen, wohin keine oder nur wenige vornehme spanische Damen verschlagen wurden, sind überhaupt unspanisch geblieben. Leider waren es nur zu viele unter den herrlichen Geländen und Inseln, die nur das spanische Schwert kennen lernten, nie den spanischen Herd. Die Folgen der spanischen Einsichtslosigkeit und Sorglosigkeit in dieser Hinsicht konnten selbstverständlich nicht ausbleiben. Sprungweise Anläufe, wie sie der glühenden Leidenschaftlichkeit der Halbafrikaner zusagten, vermochten am wenigsten bei der Arbeit in den Kolonien die erforderliche Stetigkeit und Bedächtigkeit auszugleichen. Die Unterlage für diese aber hätte ein geregelteres Leben gebildet, das die goldene Mitte zwischen Kraftüberspannung und Lässigkeit, zwischen Ausschweifung und Eintönigkeit zu halten gewußt hätte. Wo gäbe es das ohne Familie, ohne das sanftzwingende, sittengewöhnende Beispiel eines vornehmen Musterhaushalts? — Zu ihrem Schaden kehrten die Spanier auf ihren späteren Entdeckungszügen immer einseitiger ihre

Digitized by Google

Sucht nach wilden Kriegsabenteuern und mühelosem Ausbeuten der Neulande hervor. Vielerorts waren sie schließlich gar keine Kolonisatoren mehr. Von unseren jetzt deutschen Karolinen und Marianen verwehte in dem Augenblick, als das rotgelbe Banner Kastiliens gesenkt wurde und die schwarz-weiß-rote Flagge aufstieg, der spanische Geist in das Grab der Südsee. — — —

Wie in den Tochterlanden Portugals und Spaniens, so ist es in denen der Niederlande und der Westmächte gegangen.*) — Nimmermehr wäre Java zu der am dichtesten bevölkerten und gedeihlichsten Kolonie des Erdballs herangeblüht**) ohne die kräftige, obzwar bis in die neueste Zeit still und fast unbemerkt ausgeübte Mitarbeit der niederdeutschen Frau. In die Öffentlichkeit, zumal die europäische, drang davon bis jetzt nur wenig. Überhaupt berücksichtigte die sogenannte gute alte Zeit, deren geistiges Herrschaftsgebiet hart bis an die Tore unserer Tage reicht, ungern das Walten der Frau — weil sie mit Unbehaglichkeit und Beschämung fühlte, daß sie es doch nicht richtig zu erfassen verstand. Jede Rücksprache über Kolonialangelegenheiten mit holländischen Damen aber wird jedem Forscher und Frager beweisen, daß nirgends in der Welt das Treiben und Tun der auswärts arbeitenden Brüder und Schwestern aus dem Heimatlande mit gleich brennendem Eifer und gleich ängstlicher Achtsamkeit verfolgt wird als in den Frauenkreisen des Königreichs der Niederlande. Und jeder Weltreisende, der einmal ununterbrochen längere Zeit auf See gefahren ist und auch die Gedankenwelt der Schiffsleute einigermaßen kennen gelernt, das heißt, der an ihren Gesprächen nicht nur auf Vergnügungs- und „Passagier"dampfern teilgenommen hat, weiß, wie unendlich hoch jeder Seemann vom Allgewaltigen des größten deutschen oder englischen Schiffes bis zum letzten venezolanischen Küchenjungen hinunter die Reinlichkeit und Zufriedenheit, das satte, stille Glück und die beruhigende Gemächlichkeit in einem niederländischen Hafen einschätzt und wie er ihm schon tagelang vorher entgegenjubelt.

Die „Hille Bobbe" von Frans Hals hat noch überall ihre anmutigeren Nachfolgerinnen, die Matrosenmütter, aufzuweisen, soweit die „mooie taal" erklingt. — Buitenzorg ist eine so echte Stätte traulicher niederdeutscher Gemütlichkeit geworden, daß dort der dumpfe Druck, der Eingeborene und Einwanderer sonst in den schwülen Fieberstrichen Indonesiens zu umfangen droht, einem Nordseehauche von frischer Fröhlichkeit und jauchzender Lebenslust weicht. Niederländische Behaglichkeit haben die Niederländerinnen auch auf kleineren Stützpunkten der niederländischen See- und Handelsmacht hervorgezaubert, zum Beispiel auf Curaçao: das winzige Inselchen ist der Brennpunkt des Buchhandels, des höheren Schulwesens, der Wissenschaft und der Kunst nicht nur, sondern auch des Handels in manchen Bedarfsgegenständen für ein nichtniederländisches Gebiet geworden, das das deutsche

---

*) Nachdem aus der iberischen Niederlassungsgeschichte die wünschenswerten begrifflichen Grundlagen in breiterer Ausführlichkeit herausgeholt sind, kann der Ausblick auf die Niederländerin und Engländerin verhältnismäßig kürzer ausfallen. Das Beste und Berücksichtigenswerteste an beiden ist ihnen gemeinsam mit der deutschen Frau. „Niederländerin" heißt und ist sogar nichts anders als „Niederdeutsche Frau." — Die Französin hat wenig Bedeutung. Vgl. Seite 671 u. 672.

**) Es hat mehr als die doppelte Einwohnerdichtigkeit unseres Vaterlandes.

Digitized by Google

Reich an Flächeninhalt erreicht und so viele oder mehr Einwohner zählt als ein deutscher Mittelstaat. Ohne die Niederländerinnen aber hätten die Niederländer dort nur einen geringen Teil ihrer Geschäfte; der Beweis dafür wird sich an den Stellen ergeben, wo der überraschende Zusammenhang zwischen dem Beharren des Handels auf einem gewissen Tiefpunkt in allen Kolonien vor dem Auftreten der europäischen Frau und seinem sofortigen Darüberschnellen mit ihrem Erscheinen besprochen werden soll. — — —

Die Besiedlungsgeschichte der Franzosen darf keine so großartige Bedeutsamkeit beanspruchen als die der Portugiesen, Spanier und Niederländer, und ein längeres Verweilen bei ihr würde sich also nicht genügend lohnen. Doch hätten die gewonnenen Leitsätze von Kanada, Luisiana, Algerien oder Tongking her keine Richtigstellung oder Widerlegung zu befürchten. Die alten schweren Vorwürfe gegen die Franzosen, sie könnten überhaupt nicht kolonisieren, es gebe eigentlich gar keine französische Besiedlung, diese verblüffenden Anklagen gegen das Volk eines Cartier und Colbert, die die Franzosen lange Zeit mit eifriger Tat und mit hitzigem Wortkampf aus der Welt zu schaffen suchten, erheben sich in den letzten Jahren lauter wie je auch von Seiten, die mit der Anerkennung fremder Tüchtigkeit nicht kargen. Die scharfe Zurückweisung des scharfen Tadels seitens der erbosten Franzmänner kann nichts an dem Vorhandensein der Möglichkeit ändern, daß ihnen das Gespenst eines dereinstigen Verlustes ihrer Kolonien allmählich näher rückt. Ob sich unter nichtfranzösischer Flagge aber französische Sprache und französisches Wesen noch als ehrenreiche Erinnerungen lange weiter halten würden? So viel ist sicher: wem es als ausgemacht gilt, daß eine Kolonisation, die sich lediglich auf dem Grunde der Verstandeslehren der Kriegskünste und der Staatswissenschaften aufbauen will, ohne zu ihnen die auf vorwiegend weiblichen Seelenkräften beruhenden Äußerungen des Strebens nach Sittigung hinzuzufügen, einseitig und unvollkommen bleibt, der wird dem feurigen, gloiresüchtigen Volk jenseits des Wasgaus kaum einen unbeschränkten Lobspruch für sein Siedelverfahren zubilligen. — Dem Franzosen keltischen und romanischen Schlages wird es entsetzlich schwer, sich in die Denkart und Gefühlsweise eines anderen Menschen hineinzufinden. Das läßt schon im allgemeinen keine überhohen Erwartungen für die siedlerischen Erfolge des Volkes zu, das sein bestes Kleinod, seine germanische Zumischung, immer geschäftiger zerstört und zersetzt.

Immer ängstlicher schiebt der Franzose das Frauentum aus der Öffentlichkeit zurück. Bewußt ist er sich dessen freilich nicht. Die Zulassung der Frauen zu neuen Ämtern und Würden verhängt seinem Blick in das Innere der Volksseele die Einsicht, daß die große Mehrzahl der Französinnen fortwährend an Einfluß verliert. Die französische Männerliebenswürdigkeit gegen die weibliche Menschheit beschränkt sich in zunehmendem Maße auf jenes äußerliche, übertreibende Formelwesen, das einst die Ritterlichkeit der Spanier zur Donquixoterie, die vaterländische Hochsinnigkeit der Spanierinnen zu kismetgläubiger Schicksalsergebenheit erniedrigte. Die Heranbildung der naturgemäß besten künftigen Beraterinnen der heranwachsenden französischen Jünglinge schafft sich die französische Familie vom Halse: sie überläßt sie in viel höherem Maße berufsmäßigen Erziehern und liebearmen Erziehungsanstalten als die deutsche. Die Folgen zeigen sich in Frankreich jedem, der sie sehen will, und sie würden sich in stürmischen Zeitläuften noch leidsamer in den Kolonien zeigen. Würde einmal die französische Überseemacht durch einen unglücklichen

Digitized by Google

Krieg ins Wanken gebracht, so wäre die Verengländerung, Amerikanisierung oder Eindeutschung der verlorenen Besitztümer ein Kinderspiel und damit die Aussicht auf einen dereinstigen Wiedergewinn in die Fernen einer unendlich weit entlegenen Möglichkeit entrückt. — Sittlicher Hochsinn ist nie eine Triebfeder der eigentlichen Franzosen gewesen, auch nicht, wenn sie Versuche anstellten, ein überseeisches Land zur französischen Kolonie umzustempeln.

Andererseits haben sich die Franzosen stets als rasch begreifende Staatsmänner erwiesen, die bei vielen neu auftauchenden Kulturfragen hurtiger als ihre schwerfälligen Ostnachbarn daran gingen, ihre Verwertung sofort durch gesetzliche Festlegung für sich und für die Öffentlichkeit zu sichern. Was das mangelnde Mitgefühl für die Wünsche und Triebe der Frauenwelt zum Schaden des kolonialen Fortschritts beiseite ließ, scheint jetzt mit einemmale die Seelenangst um den Verlust des préstige in der Kolonisation gegenüber anderen Völkern, deren siedlerische Leistungen sich früher auf einer noch bescheideneren Höhe hielten, zu bewirken. Die Franzosen wollen den Zusammenhang zwischen Mutterland und Kolonien von nun ab u. a. auch durch gründliche Belehrung aller schulpflichtigen Mädchen, auch derer, bei denen gar nicht an ein Auswandern zu denken ist, über das Wesen und die Mittel der Besiedlung stärken; die leitenden Kreise haben eben, wie aus französischen Zeitschriften hervorgeht, die Verständnisinnigkeit der Frauen und Mädchen für koloniale Fragen erkannt — gewiß nicht ohne Staunen und Überraschung. Natürlich soll diese Belehrung von der Schule ausgehen. In Frankreich ist es nun einmal so: an die Familie als die geeignetste Lehrmeisterin und Anregerin für die jungen Mädchen denken gerade die führenden Gesellschaftsschichten dort kaum. — Für das deutsche Volk mag der plötzliche französische Ansturm auf die Schätze der Weiblichkeit für die Hebung der Kolonisation zum Ansporn dienen. — Aber nicht zu ödem Gleichtun! Indem Deutschland das französische Gute, den Willen zur Durchtränkung des weiblichen Schulwesens mit Unterricht in kolonialem Wissen, übernimmt, braucht es das ihm eigene noch Bessere, den löblichen Wunsch vieler deutscher Männer und Frauen nach fleißiger Pflege der Kolonialbegeisterung am häuslichen Herde, als dem eigentlichen Quellsprudel der Mädchenbildung für die vornehmsten Frauenziele, nicht fahren zu lassen. — — —

Das gewaltigste Besiedlungsreich der Welt gar, das uns trotz allem und allem vorläufig in vielen Dingen als Muster und als Maßstab zur Beurteilung der anzuwendenden Maßnahmen zu dienen hat, das englische, strotzt von Belegen in meliorem partem wie in peiorem für die Bedeutung und Unentbehrlichkeit der Töchter Albions in seinen Pflanzstaaten.

Die größte Bitternis hat England bekanntlich in Nordamerika getroffen. Die naturgemäße selbständige Ablösung einer zur eigenen Selbständigkeit entwickelten Kolonie könnte das Mutterland verschmerzen.*) Ein schlimmerer Wurm nagt bei dem Gedanken an die englische Kolonialgeschichte in Nordamerika an dem Herzen der erfolgstolzen Briten. Gerade das Land, das ihrem Vaterlande noch auf Jahrhunderte angegliedert bleiben und vor allen anderen Kolonien als ein Neu-England Alt-Englands Ruhm und Stärke übersee in die Welt strahlen und künden sollte, ist die rücksichtsloseste Feindin der wogenbeherrschenden Britannia geworden und

---

*) Sie ist oft von großem Vorteil. Vgl. Phönizien und Karthago, Megara und Byzanz, Portugal und Brasilien.

Digitized by Google

wird es ewig bleiben trotz aller klingenden Worte von angelsächsischer Sprachgenossenschaft und Blutsbrüderschaft. Am empfindlichsten wird hierbei das englische Selbstgefühl durch die heimlich grollende Empfindung gemartert, daß der Hauptfehler auf einem Gebiete seelischer Volkskraft zu suchen ist, aus dem Englands Kolonialarbeit in Englands großer Zeit die gehaltreichsten Nährquellen zuströmten, die jetzt immer offensichtlicher zu versiegen drohen. Der ideale Schwung der Prachtgestalten Shakespeares, die fröhliche Treuherzigkeit, die altehrlichen Sitten und die unschuldige Überzeugung von der grundlegenden Bedeutung des häuslichen Lebens und der Familienzustände für die glückliche Bewältigung der Aufgaben der Allgemeinheit, lauter altererbte Charaktereigenschaften, die als tiefe, kaum wahrnehmbare Unterströmungen, aber darum um so unbeeinflußter von den Stürmen und Wettern der äußerlichen Geschichte den raschen Fluß der englischen staatlichen Machtentwicklung regelten und klärten, waren schon im 18. Jahrhundert so abgeschwächt worden, daß die Engländer bei der Verwaltung ihrer Anteile von Nordamerika und bei der Behandlung der Nordamerikaner mit unvorsichtiger börsengeschäftlicher Einseitigkeit verfuhren. In die Sterne hätte ihre Herrschaft in Nordamerika steigen und doch fest begründet bleiben können, wäre dem neuen England an der Westküste des atlantischen Ozeans ein germanisch veredelter Cortes aus dem alten beschieden gewesen. Denn ein Grund für den reißend schnellen Verfall der englischen Herrschaft in Nordamerika, die durch den Sieg über Frankreich in dem großen Kolonialkriege eben erst zu einer geschlossenen Macht gefestet schien, ist sicher: an viele Stätten der englischen Gebiete dort kam die Frau zu spät. Und: Die englische Herrschaft und das Engländertum blieb überall in Nordamerika am unfestesten und unsichersten, wo nicht vornehmen englischen Frauen und ihren Absichten alsbald ein weiter Spielraum vergönnt wurde. Dieselbe Erfahrung wie in den spanischen Kolonien! — Ebenso stand es mit dem hinübergewanderten Deutschtum. Millionen und aber Millionen unserer Auswanderer sind unserer Volkskraft zwecklos verloren gegangen, nachdem ihre Aufzucht und Bildung dem damals dürftig begüterten deutschen Vaterlande Milliarden gekostet hatte. Sie fanden drüben keine Ansatzstelle für ihr Deutschtum, keine zweite Heimat, keine Möglichkeit, die Ferne aus ihrer Wildheit und Unstetigkeit mehr zu deutscher Traulichkeit und Dauerfestigkeit umzubilden.*) Denn der deutsche Herd ohne eine edle deutsche Hüterin des Herdes schaffte kein Neudeutschland: auch die liebe, schöne deutsche Mannestreue, die oft rührende Anhänglichkeit an heimisches Wesen schützte den Auswanderer nicht vor schnellem Aufgehen in niedriger Landesart, vor dem unbesonnenen Wegschleudern aller bewußten und unbewußten geistigen Güter, die ihm Mutter Germania als lange kräftigende Wegzehrung für ihn selbst und als kostbarstes Gastgeschenk für die Lande des Westens mitgegeben hatte. Ihm fehlte der einzige verläßliche Halt, der Platz zum Ausströmen und Auswechseln seiner volkhaften Gefühle in Kreisen, die mittelbar oder unmittelbar durch den Gedankenaustausch mit selbstbewußten, deutschbewußten, vornehmen Frauen beeinflußt gewesen wären. Die hinübergewanderten Dienstmädchen und Frauen aus den weniger gebildeten Schichten unseres Volkes waren keine zureichenden Walterinnen der allerhöchsten und köstlichsten deutschen Sitte, Zucht und Art, so kernhaft und bieder, so feinfühlig und bildungsfähig sich viele unter ihnen erwiesen haben.

*) Das erst hätte „kolonisieren," „siedeln" heißen können.

Digitized by Google

Nordamerika und die Nordamerikaner hat die Planlosigkeit der deutschen Auswanderung um den Hauptnutzen, den eigentlichen siedlerischen und kolonialen Wert des gewaltigen Zuzuges gebracht. Der Strom der besten Zuwanderer befruchtete die kulturdurstenden Gelände nicht in geregeltem Laufe und versiegte an vielen Stellen spurlos wie ein Wüstengewässer. All seinem Glück, all seinen Erfolgen zum Trotz ist Nordamerika noch kein von Grund aus gesundes Land geworden, sondern ein schwaches und an vielen Stellen schon wieder morsches Gebilde, hie und da freilich überhastend, anderswo aber bis in die rohesten Anfänge rückständig. Dem Koloß fehlt die zuverlässige Unterlage. Die altgermanische Gemeindeverfassung, diese Grundwurzel nordamerikanischen Wachstums mußte ohne germanisches Gemütsleben verdorren. Die Nordamerikaner litten und leiden immer schmerzlicher unter dem Fluch, daß auf ihr unfertiges Land scheinbar ganzfertige Zustände hinübergetragen wurden — in Wirklichkeit halbfertige, daß mit anderen Worten die Besiedlung ihrer weiten Indianergaue zu lange ohne weibliche Mithilfe versucht wurde. Noch heute wirkt in unangenehmster Weise die Lümmelhaftigkeit der ersten Zeiten nach, in denen sich das Gebiet der heutigen „Vereinigten Staaten" europäischer Kolonisation aufschloß, und mengt sich mit der später zum gesellschaftlichen Gesetz erhobenen linkischen Überhöflichkeit gegen die zartere Hälfte der Unionseinwohnerschaft zu dem sattsam bekannten widerwärtigen Gemisch abstoßendster Umgangs- und Verkehrsformen, das den Aufenthalt in vielen amerikanischen Häusern und Vereinen feinfühligen Naturen oft bis zur Unausstehlichkeit verleidet. Die Verehrung der „Göttinnen" ist zwar keineswegs spöttisch gemeint, aber unnatürlich. Der Nordamerikaner hat zu spät gelernt, sich mit der Eigenart und dem Wesen der Frau abzufinden. Darum ist bis jetzt noch kein richtiger Schlag von Amerikanerinnen großgezogen, der es ermöglichen würde, die Kräfte der Frau zum Heile des riesigen Staatsgebildes zu verwenden. Die hochtrabenden Redensarten dort lassen allerdings andere Töne erklingen, können aber das Urteil keines Einsichtigen mehr ins Wanken bringen. Die sogenannte freie und fortschrittliche Stellung der Frau in Nordamerika beruht, in Klammer bemerkt, auf ebenso trügerischer Grundlage wie die gesamte vermeintliche nordamerikanische liberty überhaupt. Ihr fehlt nicht mehr und nicht weniger als die langsame, naturgemäße Entwicklung und Ausgestaltung. Sie ist keineswegs als ein Niederschlag des völkerbeglückenden und zukunftsverheißenden germanischen Idealismus aufzufassen, wie wohl gutgläubige Gemüter hierzulande noch immer träumen. Bret Hartes „Kalifornische Erzählungen" zeigen mit abstoßender Klarheit, wie so ganz anders diese stolze Lüge zustande gekommen ist. Weil den Staaten, die ihre Sitten und Einrichtungen so gerne als „the finest of the world" nennen möchten, die vornehme Frau von Anfang ab fehlte, will sich die so heiß gewünschte Vornehmheit noch heute nicht einstellen. Der Nordamerikaner ist viel zu klug, um zu verkennen, daß und weshalb seine krampfhaft-eifrige Arbeit am Fortschritt trotz aller Gegenbemühungen immer wieder auf die Irrbahnen eines öden Jagens nach Dollarmillionen gerät. Auch das geradezu Staatsgefährliche dieser Einseitigkeit ist ihm nicht verborgen geblieben. Er hat deswegen aus der Not eine Tugend machen und sich und der alten Welt aufreden wollen, die Abkömmlinge der ersten hinübergegangenen Frauen dürften in diesen ihren Müttern ebenso hoheitsvolle Stützen der späteren Volksentwicklung verehren und die heutigen Einwohner des Landes dürften und müßten ihre Frauen ebenso hoch und höher einschätzen, wie die Europäer die ihrigen. Oft genug hat sich ja

by Google

gerade in Nordamerika das bei Gründungen von Gemeinschaften gar nicht so üble Verfahren bewährt, ein Ideal frischweg als vorhanden hinzustellen, das äußerliche Gebahren danach einzurichten, ihm so gleichsam seinen Bodenraum zu sichern und ihm allmählich Wirklichkeit zu geben. Aber bei einer Staatsaufgabe versagte dieser Kunstgriff, da, wo kein Kunststückchenmachen und kein verschmitztes Großtun genügte, sondern wo der Ausschlag dadurch herbeigeführt wurde und herbeigeführt werden mußte, ob von vornherein ein Keim zu der edelsten Blüte menschlichen Strebens im innersten Denken vorhanden war. Hier bei der Frauenfrage — im staatsbildenden Sinne verstanden — scheiterte der Versuch, ein Scheinbild der Vornehmheit als vollgültig auszugeben; Flitter und Schminke erhöhten nur die abschreckende Widerlichkeit des Marktprinzessinnentums, das sich immer wieder nach kurzer Zeit als Zerrbild entlarvte. Mit der europäischen Feinheit, die der Amerikaner deshalb so laut bespöttelt, weil er ihren Mangel bei sich selbst und in seinem Gesellschaftswesen so tief betrauert, ist dem Nordamerikanertum ein gut Teil innerer Gediegenheit versagt geblieben, und mit ihrem Fehlen sieht es sich den Weg zur höchsten Stufe menschlicher Entwicklung abgeschnitten. Wenige Völker des Erdballs sind angelegentlicher bemüht, ihre Schwärmerei für ihre eigene volkliche Freiheit und Macht zur Schau zu tragen als außer den Franzosen die Nordamerikaner. Aber Aufopferungsfähigkeit und gewaltiges Wollen allein spenden dem Menschen die ersehnten Früchte für sein Volk und für seinen Staat nimmermehr.

„Allein durch seine Sitte
Kann er frei und mächtig sein.“

Immer schwärzer dunkelt eine finstere Wolke am Zukunftshimmel Nordamerikas herauf; immer unverhüllter zeigen seine unbefriedigenden Zustände: Wo auch Geld in Haufen zusammenströmt in der mächtigsten Handelskolonie der neueren Zeiten und wo auch gewisse andere Güter und Genüsse des Lebens geschaffen sind, wie sie der Reichtum erzeugen und herrufen kann — da ist trotzdem noch lange nicht das Endziel der menschlichen Arbeit erreicht worden, weder das Glück des Einzelnen noch die Sicherung des Staatswesens. Nordamerikas Staatengebilde und sein Volkstum ist dieselbe große Halbheit geblieben wie im Altertum Karthago, die reichste, scheinbar seemächtigste und alles Bewährte bedrohende Tochterstaatsgründung der damals den Reigen der Handelsvölker führenden Phönizier. Der Union fehlt es an all dem Schönen und Herrlichen, was stets als Sonderrecht den wirklichen Hochvölkern vorbehalten war und vorbehalten sein wird. Es wird einer völligen Umkehr bedürfen, wenn die große, leider nur teilweise mehr germanische Kolonie jenseits des Atlantischen Meeres wieder germanische Aufblühkraft und dazu germanische Dauerhaftigkeit gewinnen will. In nicht geringem Maße wird es davon abhängen, ob die Amerikaner das sich selbst täuschende und belügende Vorbeidrücken an den wirklichen Aufgaben, die die Frauenfrage jedem Vaterlandsfreunde auferlegt, weiter beibehalten, oder ob sie sich zu einer Änderung ihres bisherigen Verfahrens entschließen; ein Teil des Restes ihrer Kraft wird damit fallen oder aufrecht stehen. Lange genug hat der Nordamerikaner die Frau und ihr Wirken mit Anwendung von zahlenmäßiger Rechnerei in seine Voranschläge für die Zukunft einstellen und sie dem Manne überall gleichstellen und gleichformen wollen.*) „Männliche Arbeit, männliche Bezahlung,“ lautete sein geschäftsmäßiger

*) Hierbei entpuppt gleichzeitig die übertriebene äußerliche Verhimmelung der Frau (vgl. S. 674) ihre innere Wertlosigkeit.

Digitized by Google

Grundsatz. Jetzt zeigen sich die Folgen. Die Weiblichkeit ist bei diesem mechanischen, naturwidrigen Verfahren vielfach so erstickt worden, daß vernünftige Nordamerikaner z. B. ihre Ansichten über die Zusammenerziehung (coeducation) der Knaben und Mädchen, auf deren Durchführung sie sich früher etwas zugute taten, bereits besserer Einsicht beugen. Und das ist unumgänglich erforderlich bei noch viel mehreren, die jetzt noch den Irrtümern der Goldgräberzeit nachhängen, besonders in vielen schwer auszurottenden Schlagwörtern. Entweder wird die Masse der nordamerikanischen Bevölkerung aufhören, die in der vieltausendjährigen Entwicklung der alten Welt durch unbewußtes Höherstreben und bewußte Selbstzucht zu feinster Blüte geförderten Güter des Frauentums, Gemüt und Herz und ihre Eigenartigkeit, überschauen und die weibliche Mitmenschheit als scheinbar vielbedeutende, in Wahrheit nichtssagende oder gar abträgliche Ziffer in das Staats- und Arbeitsgetriebe der Männerwelt einschieben zu wollen und der seelischen Gesundheit der Union, wenn es noch möglich ist, dadurch einen neuen, stillen Aufschwung zur Heilung geben, oder das neue Karthago wird seine rücksichtslose Einseitigkeit — in seinem Falle die kaufmännische —, die sich bisher über die unwägbaren und unberechenbaren Geheimnisse des Gefühls und den Trieb zur Vornehmheit hinwegsetzen wollte, am letzten Ende mit dem nämlichen Verluste bezahlen, mit dem alle Völker, die ihren Staat einer ungleichmäßigen Ausbildung preisgaben, die beutegierigen Handelsvölker wie die rauhen Kriegsvölker, ihre Absperrung gegen die zarten Ergänzungen ihrer einseitigen Tätigkeit für den einzigen von ihnen begriffenen Nutzen bezahlen mußten, mit einem plötzlichen Zurückfallen von der erreichten Stufe in eine jähe Tiefe.

Einen beherzigenswerteren Wink als die auf einmal hervortretende Ungesundheit, ja Kränklichkeit und Schwächlichkeit der Zustände in der früher vielbewunderten und schwer gefürchteten nordamerikanischen Union kann die Weltgeschichte dem Spätling unter den Kolonialvölkern, dem deutschen Volke, für sein Besiedlungsverfahren in der Jetztzeit und in aller Zukunft nicht erteilen. Möge Deutschland die richtigen Folgerungen aus dem Beobachteten ziehen!*) — — —

---

*) In Nordamerika wird in deutsch-amerikanischen Kreisen viel eine deutsche Heldin gefeiert, die in dem Freiheitskriege gegen England gewissermaßen seine günstige Wendung eingeleitet hat. Die Verehrung für sie beginnt in den letzten Jahren auch auf die Anglo-Amerikaner der Union hinüberzuschlagen, seitdem diese auf einmal ihr Herz für das Deutschtum entdeckt haben, weil ihnen die zuziehenden Romanen und Slawen zu gefährlich und schädlich werden. — Es handelt sich um die Gattin des deutsch-amerikanischen Freiheitskämpfers Wilhelm Heis; diese begleitete ihren Mann auf allen Zügen, von Schlachtfeld zu Schlachtfeld. In dem Gefecht bei Monmouth am 28. Juni 1778 wurde Heis verwundet, und seine Frau pflegte ihn auf der Walstatt. Da bemerkte sie, daß die Mannschaften zu wanken begannen. Schnell entschlossen stürzte sie in die Reihen der weichenden Freiheitskrieger, riß die Fahne hoch, warf das Geschütz, in dessen Nähe sie sich befunden hatte und das bereits weggezogen wurde, wieder herum, lud und ließ den Schuß donnern, der der Signalschuß für den Sieg geworden ist. Die Reihen schlossen sich wieder, die Fliehenden wandten sich zu einem nochmaligen Kampfversuche um, die Nachhut rückte unter dem persönlichen Befehle von Washington heran, und die Schlacht wurde gewonnen. — So viel urdeutsche Begeisterung für brünhildenhafte Waffenstärke und für urzeitliches Schildjungfrauentum glimmt noch immer sogar in unseren Tagen platten Händlertums selbst bei den Yankees nach,

Digitized by Google

In den später am wichtigsten gewordenen englischen Hauptbesiedlungsgebieten betätigte und betätigt die Engländerin glänzend den uralten germanischen Glaubenssatz, daß die Frau als die eigentliche Anregerin des kühnsten Wagemutes bei großen staatlichen Plänen, namentlich aber als die wirksamste Wahrerin der volklichen Zähigkeit und Ausdauer anzusehen ist.

Aufs schärfste stemmt sich das Engländertum, das will heißen die englische Frau der Möglichkeit entgegen, daß z. B. der indische Schlag mit englischem Blut versetzt würde.

Dr. Jung läßt sich in einem Aufsatz: „Englands Herrschaft in Indien"*) über die Absperrung der vornehmeren Engländer von den Einheimischen im Lande des Ganges also aus:

„Selbst bei hervorragend tüchtigen Menschen" — in deren Adern ein nicht-englischer Tropfen rollt — „verhält sich die englische Gesellschaft in Indien entschieden ablehnend. Ein junger, hübscher und vermögender Militärarzt in Benares verlobte sich mit einer Eurasierin." (Eurasier heißen die Mischlinge von Europäern und Indierinnen; es gibt bezeichnenderweise nur etwa 120000.) „Ihre Erscheinung war durchaus europäisch, sie hatte fast ihr ganzes Leben in England zugebracht und dort eine gute Erziehung genossen, aber „die Gesellschaft" in Indien wollte sie nicht in ihre Kreise zulassen und schloß das Paar unter dem Ausdruck tiefsten Bedauerns über die unglückliche Verirrung des Mannes von ihren Kreisen aus."

Einem vaterlandslosen Weltbürgertum wird diese englische „Gesellschaft" in der Brahmanenstadt an „des heiligen Stromes Well'n" zu weit zu gehen scheinen. — Und doch wäre ein noch tiefgreifenderer fraulicher Einfluß zum Vorteil des Engländertums und seiner kolonialen Tüchtigkeit und Herrlichkeit nötig gewesen. Den Engländern ist es nicht gegeben gewesen, den Kolonialaufgaben der Neuzeit ein völliges Genüge zu tun; zur Erfüllung der weltbeglückenden Sendung der nachspanischen Erdbesiedler fehlte ihnen eine Reihe vorwiegend weiblicher Züge und Eigenschaften, die ein Kolonialvolk, das sich mit allumfassenden, von Grund aus neudurchdachten Plänen trägt, sorgfältig an sich zu entwickeln und zu pflegen hat. Namentlich fehlt ihnen die Liebenswürdigkeit und die Fähigkeit und Geneigtheit, das Recht der unterworfenen Fremdvölker zu verstehen und sich verständnisvoll in deren eigenartige, oft kindliche Wünsche zu versenken. Ihrem Verhältnis zu den Millionen von Einwohnern in ihren unermeßlichen Kolonialgebieten geht das wertbestimmende Beste ab: die menschheiterziehende und menschheitbeglückende Herzlichkeit. Ihre

---

daß sie sich nicht ganz der Wirkung der freudig-gewaltigen Schwärmerei entziehen können, die von der Erinnerung an diese heldenhafte Frauentat alles elektrisierend ausblitzt. Die Deutschen Nordamerikas haben sich zu zu viel Gedichten und künstlerisch geformten Reden und Erzählungen darüber verstiegen, als daß sich verkennen ließe, wie sie noch jetzt, zweitausend Jahre nach der Zeit der teutonischen Wagenburgkämpferinnen, die Kraft, die Männlichkeit der Frau zu bejubeln wünschen. — Ein prächtiger Ruhm für die deutsch-amerikanischen Frauen bleibt es gewiß, daß eine Angehörige ihres Geschlechts und Stammes die Schlacht entschied, vor der die Vorkämpfer der Unabhängigkeit Amerikas meistens Niederlagen erlitten, nach der sie fast immer den Sieg an ihr Banner geheftet haben.

*) In den „Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft", Jahrgang 1899/1900, S. 546/547.

Digitized by Google

Führerstellung in der Kolonisation muß und wird an ein Volk übergehen, das die notwendige stetige Ergänzung des Mannesgeistes durch den Frauengeist vornimmt.

Welches Volk darf sich dessen schmeicheln?

* * *

Den Deutschen war der rechte Weg für viele Ziele siedlerischer Wirksamkeit vorgezeichnet, als die ersten deutschen Schutzgebiete gegründet wurden. Nicht allein warnten die teilweisen und gänzlichen Mißerfolge der kolonisierenden Vorvölker vor Abirrung; seine Denker, weise deutsche Erkunder und Ergründer des Seelenlebens hatten längst die tiefe Wahrheit erfaßt, daß erst recht auf der höchsten Stufe der geschichtlichen Bildung erst Mann und Frau zusammen die ganze Summe menschlicher Geistesfähigkeiten darstellen. Solches predigte schon Kant und noch vor ihm Lessing (in „Minna von Barnhelm"). — Für die Deutschen, die sich so wehleidig stellen, weil ihnen angeblich nach der Teilung der Welt nur der Abhub übrig gelassen sei, konnte es zum Vorteile ausschlagen, daß sie zuletzt von allen Europäern ans Weltbesiedeln gingen, wenn sie den anderen Siedelvölkern das Gute absahen, ohne das Minderwertige nachzuahmen, und wenn sie gleich mit gebührender Berücksichtigung der anderswo gesammelten angenehmen und unangenehmen Erfahrungen einsetzten. Darüber, daß es ohne deutsche Frauen übersee kein größeres Deutschland geben würde, hätte sich das Volk, das mit besonderem Stolz die gründlichsten Erforscher und die machtvollsten Darsteller der Geschichte zu seinen Söhnen zählt, vollständig klar sein müssen.

Aber der drängenden Pflichten waren viele. Die tastenden Anfänge konnten unmöglich mit Sicherheit ein Urteil darüber gewähren, inwiefern die Lage der Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten doch wieder Abweichungen von dem Verfahren der Niederländer, Engländer u. s. w. erheischte. Die Begeisterung für das Vorgefühl, daß die deutsche Frau an der Siedelarbeit der deutschen Männer ihr Teil mit zu übernehmen habe, scheint durch die drückende Befürchtung abgeflaut zu sein, daß in bloßen Pflanzungs- und Handelskolonien selbstverständlich immer nur wenige europäische Frauen leben können. Da Deutschland aber verhältnismäßig wenig Kolonialland südlich des Wendekreises des Steinbocks besitzt,*) so wurde die koloniale Frauenfrage vorläufig anderen vermeintlich unmittelbarer dringenden Aufgaben zuliebe aus dem Auge gelassen und lange Jahre zu den „Sorgen für spätere Zeiten" gelegt. — So hat bis jetzt wenig über die deutschen Frauen und ihr Leben, Treiben und Walten in den deutschen Schutzgebieten verlautet.

Leider fehlen bis jetzt vor allem zuverlässige Angaben über ihre gesellschaftliche Stellung dort, ihr Verhältnis zu anderen weißen Damen und ihre Einwirkung auf die Sitten der eingeborenen Frauen.**) Der Mangel an Nachrichten

---

*) Diesen Teil Deutsch-Südwestafrikas hielt der Durchschnittsdeutsche zwei Jahrzehnte lang für das einzige Gelände in unseren Schutzgebieten überhaupt, auf dem sich Ackerbausiedlungen anlegen ließen. Daß sich in den Hochländern und Gebirgen des heißen Erdgürtels manche Striche finden, in denen ein Mann aus Mitteleuropa sehr wohl im Freien hacken und graben darf, wurde von vielen erst in den letzten Jahren bedacht. Die Viehzucht harrt an manchen wunderbar geeigneten Stellen der Tropen geradezu der liebevollen Pflege durch deutsche Hand.

**) Die erfreulichen amtlichen Berichte über die fruchtreiche Tätigkeit der

Digitized by Google

darüber bekundet, wie mangelhaft noch immer das Verständnis für diese Frage geblieben ist. Das blöde Lächeln, das einem bei ihrer Anregung bedauerlicherweise so oft begegnet, vermag indessen nicht mehr darüber hinwegzutäuschen, daß den Freunden der kolonialen Wissenschaften da noch eine bedenkliche Lücke in den Feststellungen über unsere Verwaltungs- und Besiedlungsarbeiten und die dafür eingeschlagenen Wege entgegenklafft.*) — Unsere ein wenig amerikanisierte Statistik rechnet fehlsamer Weise auch bei idealen Gegenwarts- und Zukunftserwartungen nach fleisch- und blutlosen Ziffern und setzt zwischen alle weißen Frauen in unseren Schutzgebieten ein tolles Gleichheitszeichen. Die Unbrauchbarkeit dieses Zahlenskeletts ohne lebensvolle Erörterungen und Schlußfolgerungen liegt auf der Hand. Nicht die Menge, sondern der Einzelwert, die Vornehmheit, die ethische Wirkungsmächtigkeit ist der Maßstab für die Bedeutung unserer Frauen für unsere Kolonien. Die Anwesenheit einer einzigen vollgebildeten, d. h. mit der ganzen Herrinnenhoheit und mit der unwiderstehlichen edlen Einflußfähigkeit germanischen Frauenlebens begabten (nicht etwa nur mit den Wissensstoffen der höheren Schulweisheit vollgepfropften oder lediglich auf ihren Stammbaum oder ihren Reichtum pochenden) Deutschen auf einer Feste**) oder Pflanzung am Aequator kann für

---

Lehrerinnen und Missionarinnen lassen uns unserer Unkundigkeit über die Art der Ausübung des Berufes, der immer der vornehmste und erste der Frau gewesen ist und bleiben wird, um so betrüblicher inne werden.

*) Selbstredend dürfen solche Erhebungen nicht amtlich vorgenommen werden.

**) Ein Stimmungsbild aus dem — tropischen — Aufstandsgebiete in Südwestafrika aus den ersten Monaten des Jahres 1905 mag dies bestätigen. Der Brief unseres Eideshelfers beginnt: „M. L! In 3 Stunden geht eine Patrouille, die die Post mitnimmt. So will ich denn schnell noch einiges nachholen . . . Hier in X. fanden wir seit Beginn des Orlogs die erste Dame, eine richtige weiße Dame mit blondem Haar und dem unverfälschten Liebreiz der echten deutschen Hausfrau. Wie tat uns das wohl! Die Sorge, die uns vorübergehend beschlich, daß wir nämlich durch das lange Patleben und den rauhen Kriegston an der Beachtung der notwendigsten Regeln des Benehmigungskodex Einbuße erlitten haben könnten, erwies sich erfreulicherweise als überflüssig. Das Ewig-Weibliche tat auch hier seine alte bezaubernde Wirkung und ließ uns die mit geistigen und körperlichen Vorzügen in glücklichster Weise ausgestattete Frauengestalt als Königin erscheinen, der wir rein und rückhaltlos unsere Huldigung darbrachten. Ihr Gatte, Kam. S. ist schon mehrere Jahre im Lande. Die Herrschaften hatten uns zu Tisch gebeten. Nachdem wir ihren 5monatigen prächtigen „Orlogsjungen" gebührend bewundert, genossen wir ein ebenso vortreffliches wie ungewohntes Diner, bei dem frisches Gemüse aus dem Truppengarten die Hauptrolle spielte. Der Eindruck der heimatlich anmutenden Räume mit der liebenswürdigen Wirtin als Mittelpunkt versetzte uns alsbald in eine äußerst behagliche Stimmung, der wir uns nur zu gerne hingaben. Wir besahen nachher die Wohnung, die Euch die beifolgende Ansichtspostkarte in getreuer Abbildung zeigt. Dieselbe besteht aus vier Räumen, je einem Eß-, Wohn-, Schlaf- und Badezimmer nebst Küche — alles einfach, aber gemütlich und mit demjenigen traulichen Hauch umgeben, den eben nur eine deutsche Hausfrau hervorzuzaubern versteht. Frau S. erzählte u. a., wie sie vor einem Jahre in denselben Räumen allein gesessen, als der Aufstand ausbrach. Ihr Gatte war

Digitized by Google

unsere Kolonisation und die Erhaltung der Begeisterungsflamme für sie schwereres Gewicht erlangen als die Handarbeit von Dutzenden fleißiger Bäuerinnen auf einer Ackerbausiedlung in kühleren Erdstrichen. Natürlich wird sich kein edeldenkender Mann mit uneingeschränktem Behagen an dem Gedanken an die Damen weiden, die sich der Verbannung von anderen weiblichen Wesen deutscher Herkunft und von weiblichen Angehörigen mit gleichem Fühlen und ähnlichem Auffassen der Verhältnisse unterziehen müssen. Aber freudig sei es bekannt: höhere Achtung und tieferen Dank für bedingendes und ergänzendes Mitwirken an den Weltaufgaben des Deutschtums kann kein deutscher Mann, der dieses Namens wert

---

zufällig in E. abwesend. In der ganzen Feste befanden sich damals nur 6 Weiße, die sich bis zu der erst nach drei Tagen erfolgten Rückkehr des Gatten gegen Hunderte von Hereros verteidigen mußten . . . S. ist hier zwei Monate völlig ein- und abgeschlossen gewesen. Doch war ihm nicht bange; er hatte 24 Weiße, 60000 Patronen, Proviant für 6 Monate, ausreichend Wasser und last not least eine tapfere Frau zur Seite." (Von mir gesperrt. R.) — („Rheinisch-Westfälischer Anzeiger" vom 26. April 1905, S. 11.) — Ob der junge Krieger jemals in seinem Leben ein solch verzücktes Hoheslied auf das deutsche Frauentum angestimmt, ob er irgendwo und irgendwann die volle Kulturbedeutung „reizend-weiblicher Geschäftigkeit" und ihre ihn zu berauschender Herzensbeseligung für die entbehrungsreichen Zeiten eines Feldzuges und zu beglückender Selbstveredlung für sein ganzes künftiges Innendasein erhebende Macht erfaßt hätte wenn ihn nicht sein romantisches Schicksal aus dem europäischen Deutschland nach dem bildungs- und gesittungsenterbten Hererolande verschlagen, wenn es ihm nicht in dieser weltabgelegenen Ferne eine deutsche Herrin dem Frauenamte geweiht und hingegeben gezeigt hätte, das er, mehr ahnend als bewußt, als das am höchsten zu würdigende begriff? — Seine Zeilen predigen eine deutliche und ernste Mahnung für diejenigen Frauenrechtler und Frauenrechtlerinnen, die dazu neigen, den vaterländischen Zug in der Frauenfrage vor dem allgemein-menschlichen und weltbürgerlichen verblassen zu lassen. Nur weil das Vaterland in seinen Kolonien den Gegensatz zwischen deutschem, außerdeutschem und nichteuropäischem Wesen durch unvermittelte Zusammengesellung veranschaulichte, bot sich dem jugendlichen Verfasser des Briefes die Möglichkeit, die kostbarsten Werte unseres Frauentums zu erkennen: allein im vaterländischen Wirken wird sich die deutsche Frau die ihr gebührenden Rechte und Ehren erringen.

Der anspruchslose Brief wirft, ohne daß dabei eine Absicht des schriftstellernden Kriegsmannes vorläge, und gerade deshalb, helle Lichter auf viele Kolonialfragen. — Wie wenig wird bei der oft nur aus Gedankenlosigkeit nachgeleierten Klage daß die Früchte unserer Kolonialwirtschaft den ausgeworfenen Opfern an Geld und Kraft nicht entsprächen, an ihren großartigen volkserzieherischen Rückschlag gedacht! Hier schon ergibt sich ein Beweis dafür: erst im Hereroland blitzt einem gebildeten jungen Deutschen die Sonne der Freude am Frauenwesen in ihrem vollen Glanze auf. — Ohne Besorgnis, daß diese Verallgemeinerung zu voreilig und zu gewagt wäre, dürfen wir aus diesem Beleg, der durch zahlreiche andere gestützt werden kann, weiter schließen: Erst die manchen Fährlichkeiten und Entsagungen ausgesetzten, aber auch mit Anerkennung und stillen, warmen Ehrungen von seiten bewundernder Männer reich belohnten Heldinnen unseres Volkes, die auf solchen Punkten unserer Schutzgebiete gute deutsche Schwertwacht für deutsche

Digitized by Google

ist, irgend welchen Frauen zollen als diesen Königinnen der Einsamkeiten, die sich durch ihre bahnbrechende Arbeit aus glücklosen Oedländern zu Wonnestätten deutscher Segensherrschaft umbilden und zum Teil schon umgebildet haben. Die mutigen Ausharrerinnen in den glutheißen Steinvierecken, Lehmhäusern und Holzverschlägen jener deutsch-tropischen Landstriche, wo kein europäischer Ackerknecht schaffen kann, können, so überschwenglich das ihnen von berufenen Augenzeugen

Macht und deutsche Sitte hielten und halten, haben bei viel mehr Zweiflern an dem Vorhandensein des germanischen „sanctum" und „providum" auch bei unseren zeitgenössischen Frauen, als sich feststellen läßt, die verlorene frohe Erkenntnis wieder aus tiefem Herzensgrunde ins Bewußtsein ausgelöst, daß noch Unbekanntes und Unerforschtes von den geheimen Seelengewalten unserer Frauen und Töchter zu erhoffen steht. Ohne die Schöpfung von Kolonien wäre dem deutschen Volke diese fröhliche Erleuchtung unmöglich beschert gewesen. Und wäre etwa eine derartige Erneuerung und Wiederauffrischung der hoffnungsstolzesten völkischen Gefühle gering anzuschlagen? Dieser Gewinn sollte von den Leuten, die über die Erfolge und Aussichten unserer Kolonialtätigkeit mitreden wollen, doch auch mit in Rechnung gesetzt werden.

Den eifrigen Kämpinnen aber, die innerhalb des deutschen Reiches wohlgesichertem und vor wilden Gewalttaten geschütztem mitteleuropäischem Gebiet mit Wort und Feder für Steigerung der Frauenrechte und Frauenehrungen streiten, sei, ohne ihren tatsächlichen Verdiensten zu nahe treten zu wollen, eine wohl zu beachtende Tatsache ins Stammbuch geschrieben. Viel höher als Dutzende von belesenen und bebrillten Bücherfrauen und Bücherfräulein preist des Volkes Stimme, die hier der Gottheit Stimme ist, die heldischen Wartinnen deutscher Volkshoheit, die mit Haus- und Gartengerät, mit Spaten und Beil umzugehen verstehen — und wenns not tut, mit Gewehr und Geschütz. —

Daß der hier angeführte Frauenlobkünder aus Deutsch-Südwestafrika nicht der einzige ist, der durch die Anwesenheit einer vornehmen deutschen Frau in unseren Kolonien zu einem Jubelsange über deutsche Frauenherrlichkeit gestimmt wurde, weiß jedermann, der sich einmal mit Heimgekehrten darüber ausgesprochen hat. Viele Mitglieder der „Deutschen Kolonial-Gesellschaft" werden, nachdem sie beim Durchlesen des mitgeteilten Briefes aus Deutsch-Südwestafrika das urwüchsige Entzücken des jungen Kolonialkämpfers über die beste weiße Frau, die er außerhalb Deutschlands erschaute, und die doch wieder eine deutsche Frau war, und seine ritterlich-verschämte Furcht vor der eigenen vielleicht im rauhen Feldzuge angeeigneten, in Gegenwart einer Dame aber schrecklich verhängnisvollen Unfeinheit, sowie sein noch köstlicheres Sichselbstaufraffen zu dem mannhaften Entschluß, sich hübsch gesittet zu benehmen, ihm nachgekostet haben, sich wieder an das einfach-stolze, überraschende Wort erinnern, das unser wackerer Deutsch-Ostafrikaner Schloifer in seiner Erzählung über die schwersten Tage seines erfolggekrönten, ein Stück deutscher Ehre bedeutenden Unternehmens in die Ortsgruppen warf: „Ich übergab die Station meiner Frau."

Wie breite Wellen ein solches Erfassen und Innewerden der höchsten Weiblichkeit, und was das nämliche besagt, des höchsten ethischen Wonnegefühls schlägt, das kann freilich kein Brief und kein Buch erzählen und keine Zeitung und kein Amtsbericht melden. Nur wer sich selbst genauen, mit unausbleiblichen Schwierigkeiten und traurig stimmenden Enttäuschungen verbundenen Beobachtungen unterzieht, wird die heilfrohe Ueberzeugung gewinnen, daß sich in unseren Tagen neben den beklagenswerten sittlichen Verirrungen bei einem Teile unserer Reichsgenossen auf der anderen Seite die allerschärfsten, freilich auch allernötigsten Gegensätze

Digitized by Google

gespendete Lob vielen gleichgültigen Hinnehmern weiblichen Waltens klingen mag (siehe Anm.), in ihren glorreichen Verdiensten, die die manches hochberühmten Entdeckers und Eroberers an Dauerwert für unser Volk und Reich übersteigen, überhaupt nicht hoch genug gewürdigt werden.

* * *

Trotz der Unzulänglichkeit der bisherigen Feststellungen mag auf den folgenden Blättern der Versuch gewagt werden, ein kleines Bild des deutschen Frauenlebens in den deutschen Schutzgebieten zusammenzustellen. Und dieses Bildchen wird — um das Endergebnis vorwegzunehmen — recht erfreulich ausfallen. — Manches ließ sich aus den Spalten der Zeitungen herauslesen, die im deutschen Reiche das Dunkel der Druckerschwärze erhalten, noch mehr aus denen der Schutzgebiete selbst. Andere Farben zu dem Bildchen trugen Bücher und Schriften von Ansiedlern und Heimgekehrten bei — die klarsten und kennzeichnendsten die von Ansiedlerinnen und heimgekehrten Auswandererinnen, die in den deutschen Schutzgebieten arbeiteten und arbeiten. Besonders wertvoll sind für einen prüfend aufnehmenden Zuhörer mündliche Mitteilungen, bei denen allerdings die unserem Mangel an wissenschaftlicher, namentlich geschichtlicher Schulung in colonialibus zur Last zu legende Urteilslosigkeit teilweise unangenehm berührt.

Natürlich kann überall erst von Keimen und Anfängen die Rede sein. In ein paar Jahrzehnten ist niemals und nirgends ein Land

---

dazu in der Formung oder Neuschöpfung der Ideale der Manneskeuschheit bemerkbar machen. Diese allerersten, vielfach noch halbschlummernden schüchternen Regungen zur bestimmenden Kraft anzufachen, ist gewiß die schönste Aufgabe der edelsten Männer und Frauen Deutschlands. Aber die meisten verzweifeln an ihrer Lösung und geben ihre Mitarbeit auf, weil sie nicht erfaßt haben, daß dazu neue Mittel und Wege nötig sind. Nun: die berauschende Schilderung allverehrter Frauengestalten in unseren Kolonien wird besonders bei unserer akademisch gebildeten männlichen Jugend als starker Hebel gegenüber dem Gegengewichte unsicherer Zweifel und befangener Vorurteile gute Vorsätze in die Höhe festen Entschlusses emporschnellen lassen. Der höchste und beste, leider aber auch der am bittersten nötige Vorsatz für unsere Jünglinge heißt: Die germanischen Männer haben sich die Reinheit und Hoheit ihrer Frauen durch eigene Reinheit zu verdienen und sich grade in dem heißen Erdgürtel, wo die finsteren Mächte alter Schmutzvorurteile und allerniedrigster Anschauungen mit vervielfachter Feindschaft gegen unser Manneshochtum anstürmen, das ihnen den einstigen Garaus androht, erst recht nicht von ihnen bewältigen zu lassen, sondern eine noch zehnmal schärfere, deutschbewußte Fehde gegen sie aufzunehmen, als sie sich hierzulande ankündigt. — Wer und was immer dazu hilft, diese Einsicht zu stärken, wäre mit den doppelten Millionen Goldes, die die Deutschen jemals in ihre Kolonien hineinsteckten, nicht zu teuer für den Nutzen bezahlt, der daraus für unser Volk und unser Reich, für unsere Wehrkraft und für Deutschlands sittliche Größe und friedens-siegende Intelligenz aufquillt. Wie oft aber der sittlich-hochmächtige Umgang mit einer hohen deutschen Frau in den deutschen Schutzgebieten der lebensbestimmende Erwecker zum unverbrüchlichen Vorsatz am Festhalten an reinster Mannestugend geworden ist, wird erst in besseren Zeiten erhellen, in denen die albernen Afterdogmen unseres entdeutschten, vom Dirnengeist angefaulten Gesellschaftslebens völlig überwunden sind und die Zwangsversuche zum Mittun beim Schlechten überall mit dem Glühzeichen der Gemeinheit gebrandmarkt werden.

Digitized by Google

der Welt besiedelt worden, solange es eine Geschichte der Menschheit gibt.

Die älteste unserer reichsdeutschen Besiedlungen, Deutsch-Südwestafrika, ist bekanntlich lange die einzige größere geblieben, in der Deutsche ihr ständiges Heim aufzuschlagen wagten. (Vgl. S. 678 Anm.) Wenn aber bis jetzt innerhalb der schwarz-weiß-roten Grenzpfähle an die Zuziehung des Ewig-Weiblichen in dieses Gebiet gedacht worden ist, so schwebten den meisten Freunden oder Feinden unserer Kolonialarbeit dabei so ziemlich ausschließlich jene Kleinodien germanischen Frauentums vor, die Samstags ihren Besen führen und in ihren sonntäglichen Freistunden ihren Bildungsgang mit dem Besuch einer Gelegenheit zum Reigentanze oder einer Singspielhalle und — wenn's hoch kommt — mit dem Einlernen von einem „Goldenen Buch des Anstandes und der Lebensart für strebsame Dienstmädchen" zu krönen suchen. Noch gefährlicher als dieses Vorurteil ist das sich unmittelbar daran knüpfende, daß die Tätigkeit dieser Mädchen dann auch im Schutzgebiete auf Viehfüttern, Einsammeln von Erdfrüchten und andere niedrige Magddienste angewiesen bliebe. Diesen irreführenden und schädlichen Falschmeinungen ist nachdrücklichst entgegenzuarbeiten. Sie haben schon einmal eine derbe und kräftige, aber ebenso gerechte wie nötige Abfertigung erfahren, die verdient, daß ihr hier zu etwas dauernderer Nachachtung und fleißigerer Verwendung bei der Volksaufklärung Wiederhall verliehen wird. Die „Deutsche Kolonialzeitung" brachte in ihrem letzten Juniblatte des Jahres 1903*) folgende Mitteilung: „In der Tagung der Deutschen Kolonialgesellschaft am 5. Juni**) wurde auf die Wichtigkeit der Aussendung von deutschen Mädchen nach Südwestafrika hingewiesen, um den Gefahren der Mischehen von Ansiedlern mit Farbigen möglichst vorzubeugen. Zu diesem Thema schreibt man der Weltkorrespondenz aus Windhuk:

Neulich brachte ein deutsches Blatt die Auslassungen eines hiesigen Ansiedlers über die Erfahrungen, die „man" hier mit den durch Vermittlung der deutschen Kolonialgesellschaft zwecks Heirat herausgesendeten Mädchen gemacht habe, und zog die Summe etwa in folgendem: „Die Sache ist falsch gehandhabt; man hat uns Schneiderinnen, Verkäuferinnen, Stadtfräuleins geschickt, während unsere Ansiedler „Kuhmägde" und Bauernmädchen haben müssen."

Der Einsender des fraglichen Artikels muß ja wissen, welcher Gesellschaftsklasse seine dereinstige Frau angehören muß, um ihm die Garantie, einer ebenbürtigen Frau Hand und Herz geboten zu haben, zu geben. Ich garantiere: unter unseren übrigen Farmern, Handwerkern und Ansiedlern ist wohl außer ihm keiner, der nur eine Kuhmagd zur Lebensgefährtin wählt.

Ein ehemaliges Dienstmädchen, eine Schneiderin und Verkäuferin kann sehr wohl eine gute Hausfrau abgeben, die Beweise haben wir hier, und die Heraussendung von Mädchen dieser Berufsklassen ist kein Grund, die nur Dank verdienende Initiative der Kolonialgesellschaft, speziell ihres Präsidenten, Sr. Hoheit des Herzogs Johann Albrecht, auf diese Weise beim deutschen Publikum in Mißachtung zu bringen. Ich weiß aus eigenster Anschauung, wie dankbar alle diejenigen der Gesellschaft sind, deren Frauen, Eltern und Verwandte mit Hilfe der ersteren hierher kamen; ich weiß ferner, daß die 4 bis 6 Mädchen, die mit ihren nachherigen

*) Nr. 26 vom 25. Juni 1903, zweite Seite.

**) In Karlsruhe.

Digitized by Google

Männern das Schutzgebiet verließen, nur deshalb fortzogen, weil ihre Männer oder sie selbst dem Klima nicht Stand halten konnten und — in einem Falle — der betreffende Ehemann sein kleines Kapital verputzt hatte. Im übrigen sind nur zwei Transporte von Mädchen auf „gut Glück" inbezug auf Heirat gekommen, und von diesen sind bis auf zwei Ausnahmen alle verheiratet. Nunmehr stellen nur noch junge Männer die Bitten um Beförderung ihrer Bräute, also bestimmter junger Mädchen, und in hochherzigster Weise entsendet die Deutsche Kolonialgesellschaft auch ferner diese ins Schutzgebiet. Möge sie nun nicht in der Folge Unschuldige entgelten lassen, was jemand verbrach, der das außerordentlich hochherzige und für die Kolonie bedeutsame Werk, uns deutsche Frauen und Mütter*) auf ihre Kosten zu senden, in seinem Unverstand in Mißachtung bringen wollte."

Die Ergebnisse der Zuführung deutscher Mädchen nach Deutsch-Südwestafrika sind auch nach amtlicher Versicherung unerwartet günstig ausgefallen. Die Reichsleitung wird gerne sehen, daß die Kolonialgesellschaft in der nunmehr als zweckmäßig befundenen Weise damit fortfährt. Und sie denkt und handelt da sehr richtig, indem sie dem „außerordentlich hochherzigen und für die Kolonie bedeutsamen Werk" durch freundliche Anerkennung und Ermunterung ihren Beistand leiht.

Mehr Frauen können die Deutsch-Südwestafrikaner gut brauchen. Das beweist auch der in ihren Kreisen immer wieder von neuem ausbrechende Jubel, mit dem sie die Nachricht begrüßten, daß eine Anzahl Buren ins Land ziehen („trecken") werde. Besonders freuten sie sich auf die Töchter der Buren, weil diese erfahrungsgemäß als Frauen ihrem Manne nicht allein für größere Behaglichkeit, sondern auch für Mehrung seines Einkommens sorgen. — Jedenfalls ein Zeichen, wie vernünftig der Landbauer und Viehzüchter eine tüchtige Frau schätzt und wie begehrenswert ihm der Zuzug von heiratsfähigen Mädchen erscheint.

In Deutsch-Südwestafrika gibt es noch immer zu viele Junggesellen unter unseren Deutschen und zu wenig verheiratete Männer. Aber das wird sich in lustigem Fortschritt bessern, hoffentlich recht rasch. Unter ganz anderen Breitengraden macht sich der beklagte Übelstand ja auch bemerkbar, jedoch mit dem Unterschiede, daß in Deutsch-Mitteleuropa bekanntlich die Mädchen, in Deutsch-Südwestafrika die heiratslustigen Jünglinge den Überschuß bilden. Was liegt näher, als zum Heil für beide Länder einen Teil der Mädchen aus dem frauenreichen in das frauenarme Gebiet abzuleiten?**)

Im Anschluß an das Vorstehende sei hier eine notwendige Bemerkung über die geistige Ausbildungsfähigkeit unserer ausgewanderten Frauen und Mädchen aus den einfacheren Schichten unseres Volkes im allgemeinen eingeschaltet. Sie erweist sich im Auslande als viel größer denn auf der heimischen Scholle selbst. Das ist gar nicht so verwunderlich, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Unsere ganze Lebensauffassung und mehr als alles die geistige Selbstweiterbildung

---

*) Von mir durch Druck hervorgehoben. N.

**) 1903 gab es in Deutsch-Südwestafrika 523 verheiratete weiße Frauen und 147 ledige, sowie 579 Mädchen, 622 verheiratete weiße Männer, 2182 ledige und 587 Knaben. 42 Weiße hatten eingeborene Frauen; wie viel Deutsche zu diesem Mischehehelden zählten, verschweigt Prof. Dr. Fitzners „Deutsches Kolonialhandbuch" (Ergänzungsband von 1904, S. 52) verschämt. — Unter die 2182 Junggesellen sind übrigens die Soldaten eingerechnet.

Digitized by Google

unserer erwachsenen Männer und Frauen in unserem gelobten Lande der Wissenschaften steht viel zu sehr unter dem Banne der vorgefaßten Meinungen über die vermeintlichen Wechselbezüge zwischen Schulwissen und Lebenstüchtigkeit, Lebenstun. Fälschlicherweise hält der Regeldeutsche noch immer daran fest, daß am meisten die Schule bildet. Das tut mehr das Leben, „der Strom der Welt", zumal in unserer Zeit der übertriebenen Öffentlichkeit auch für die Werkstätten der Geistesarbeit, die dadurch in bedenklichem Grade Schaufensterarbeit wird. Schon das ununterbrochene Lesen der Zeitung füllt immer neuen Bildungsstoff auf. — Viel häufiger als früher überholt ein schulentlassener Mann nicht allein an Erwerbsfähigkeit, sondern auch an Wissensbesitz einen ehemaligen Mitschüler, der einst „über" ihm saß. — Aber in Deutschland fragt man trotzdem noch immer zu selten: „Was verstehst Du? Was kannst Du?" und zu oft: „Wie weit reichen Deine Zeugnisse?" Darum bleiben hierzulande die Angehörigen der nichtstudierten Stände in der Regel zeitlebens auf der Stufe stehen, die sie bereits erstiegen hatten, nachdem sie sich bis zu ihrem fünfzehnten Jahre die Lehraufgaben der Volksschule zu eigen gemacht hatten. Sie verspüren keine Lust und haben auch tatsächlich kaum Anlaß zum Lernen, weil sie nicht wissen, wie sie lernen sollen, wie der Erwachsene sich selbst weiter belehren kann und muß, und weil ihnen die Arbeiten, die über die Sorge fürs tägliche Brot hinausgehen, von Fachleuten gegen geringen Entgelt abgenommen werden. Alles Heil, meinen sie zudem, beruhe auf dem öffentlichen Unterricht. „Ich bin und bleibe ja doch nur ein ehemaliger Volksschüler oder eine ehemalige Volksschülerin", klagen sie, wenn sie sehen, daß andere Leute mehr wissen. „Ich kann geistig nicht weiter kommen." — Anders drüben! In überseeischen Landen müssen Ackerbauer und Handarbeiter, noch mehr aber ihre Frauen aus ihrer geistigen Starre und Verdumpfung herausgehen. Sie müssen manches Geistesfeld betreten, das hier ein Kräutchen Rührmichnichtan für sie vorstellte. Sie müssen fremde Sprachen reden, oft auch schreiben lernen, sich in Verhältnisse hineinfinden und in Menschengemüter hineindenken lernen, die von den ihnen früher als allein maßgebend geltenden grundverschieden sind, sie müssen selbst ihren Kindern die Grundlagen des Lesens, Schreibens und Rechnens beibringen u. ä. Das bildet tiefer und nachhaltiger als Schreiblesestunden, Rechenpaukereien mit Chorsprechen, Naturgeschichten nach Lebensgemeinschaftsmethode und kleinmeisterliche Heimatskunde. Da werden oft noch im vorgerückten Alter die schlummernden natürlichen Beanlagungen kräftig geweckt. Jeder, der auch andere Erdteile als bloß Europa kennt, hat „draußen", um diese Lieblingsredensart unserer deutschen Auswanderer zu gebrauchen, ehemalige Dienstmädchen, Ladenjungfern, Näherinnen u. s. w. beobachtet, die das Ansehen ihrer inzwischen hochgekommenen Gatten ganz würdig vertreten, mögen diese es selbst zum Großkaufmann oder höheren Beamten gebracht haben. — Allerdings wohlgemerkt: nur für den Einzelnen oder die Einzelsippe oder im besten Falle für eine dörfliche Gemeinschaft erweisen sich die weiblichen Mitglieder unserer einfacheren Volksschichten in der Fremde so wertvoll; für die Allgemeinheit, fürs Vaterland, für den Kolonialgedanken wirkt allein die vornehme Frau mit vollwichtiger und feinster deutscher Geistes- und Herzensbildung ausreichend. — Es wäre ja auch zu viel verlangt und zu viel behauptet von den weiblichen Angehörigen unserer weniger begüterten Erwerbsgruppen, daß gerade bei ihnen schon die bei vielen unserer Reichsbürger noch sehr schwache oder gar nicht vorhandene Erkenntnis von der Notwendigkeit der Pflichtenleistungen des Einzelnen für Staat und Volk

by Google

zu hellerem Bewußtsein durchgedrungen sein sollte, als bei ihren Vätern und Männern und — bei vielen mehr mit äußeren Gütern vom Glück bedachten Frauen.*)

Wegen des Hereroaufstandes wirft sich jetzt bei der Betrachtung Deutsch-Südwestafrikas eine bange Frage auf, die sich leider auch sonst schon bei wiederholten Meldungen aus anderen Schutzgebieten, namentlich denen in der Südsee, erhoben hat: Werden nicht die Nachrichten über das Niedermetzeln und Mißhandeln einiger, wenn auch — Gottlob! — nur weniger unserer Pflanzers-, Kaufmanns- und Bauerngattinnen in den Schutzgebieten ihren Schwestern dort und in Deutschland selbst den letzten Schimmer von Mut und Lust zum Mittun beim Siedelwerke nehmen? — Wer das fürchtet, kennt das eiserne Geschlecht der deutschen Frauen nicht, die ihre Heimat aufgeben, um in den Schutzgebieten alleinstehend dem Vaterland zu dienen oder ihre Hand einem Schanzgräber des Deutschtums zu reichen, mit dem Gelöbnis, sich von ihm in keiner Not und Gefahr zu trennen. Unsere Heldinnen übersee verlieren die Kraft und Entschlossenheit am letzten. Die Frauen der Ansiedler haben sich überall als die unverwüstlichsten Grundfesten für Haus und Hof erwiesen und sind oft nach verderblichen Ereignissen unter noch schwierigeren Verhältnissen als früher zuerst darangegangen, das wiederaufzubauen, was die Kraft der leichter verzweifelnden Männer schaffen, jedoch nicht halten konnte.

Die schärfste Beurteilerin aller Zustände und gleichzeitig die schärfste Verurteilerin aller Mißstände in unserem deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet, Frau Helene von Falkenhausen, geb. Nitze, deren Herz in Deutsch-Südwestafrika am Grabe ihres Vaters schlug, die bereits totgesagt, sich und ihren hilflosen Kindern in unsagbar schreckenvoller Flucht kaum das Leben rettete, die von Hereros mißhandelt und entsetzlich schmerzhaft verwundet, mit unförmig geschwollenen Füßen, „mit brennendem, heftig schmerzendem Kopfe,“**), ein keimendes Leben unter dem Herzen, durch die ganz plötzliche Nachricht von dem Tode ihres Gemahls, der ihr mit heiteren Abschiedsworten ein Wiedersehen nach ein paar Tagen versprochen hatte, mit einer Schwerwucht niedergeschmettert wurde, wie sie kaum die Phantasie eines Sophokles oder Shakespeare für die erschütterndsten Leidensgestalten ihrer Trauerspiele auszusinnen vermochte, hatte wahrlich Anlaß zu jener grenzenlosen Verzweiflung, die denn doch nur die wenigsten Lebenden unter der Sonne kennen lernen. Wer den Jammerschrei dieses fast tot gehetzten menschlichen Edelwildes liest,***) würde es verstehen, wenn Frau von Falkenhausen ihr Buch aus einer Klage zu einer einseitig lästernden Anklage, zu einer düsteren, hoffnungslosen Warnung vor den Schutzgebieten für ihre Geschlechtsgenossinnen hätte ausarten lassen, ohne eine Spur heller Färbung und leuchtender Aussicht im Zukunftshintergrunde. Aber selbst bei den wilden

*) E. v. Liebert legt in seiner Flugschrift „Nationale Forderungen und Pflichten“ (München 1905, S. 18/19) den Finger in diese Wunde. Der peinliche Punkt wird unsererseits nachher noch weitere Beleuchtung erfahren.

**) Helene von Falkenhausen, geb. Nitze, Ansiedler-Schicksale. Elf Jahre in Deutsch-Südwestafrika. Zweite Auflage. Berlin, 1905, S. 216.

***) Ebenda S. 217: „Was ich in diesen Tagen und Stunden durchgemacht habe, immer von neuem gehofft, gezweifelt, gebetet, mein Leben verflucht, weiß niemand. Wie konnte ich noch an den gerechten Gott, von dem die Missionare sprachen, glauben? — War mein Leben nicht hart und entbehrungsreich genug gewesen? Und nicht nur durch die Liebe meines Mannes lebenswert geworden? Mußte mir mein Glück, mein alles genommen werden? — Das konnte ich nicht glauben, mein Mann mußte noch leben!“

Digitized by Google

Schmerzensausbrüchen dieser Dulderin lassen sich genau die herzbrechenden, freude- und mutraubenden Gefühle, die bei der Frau das untröstliche, uneinschränkbare Aufgehen in dem Leid um den Verlust eines nahen Angehörigen hervorruft, von jenem unzerstörbaren, lichten weiblichen Seelenvermögen abscheiden, das die Flamme heiliger, ewig hoffender Liebe zum Vaterlande bis zum letztem Atemzuge weiter nährt und schürt. Ein Wunder, für uns Männer kaum zu begreifen, wie sogar diese Gemarterte und Zermalmte sich von dem Fehler rein hält, in den jede nichtdeutsche Frau leicht verfallen würde! Sie verwirft nicht alles Gute mit dem Bösen. Über ihren heftigsten Vorwürfen und Totenklagen schwebt doch noch unausgesprochen, aber lebendig der höchste Gedanke ihrer Ehe und ihres Daseins, die heiße Hingabe ans alte Vaterland und an die zweite Heimat, die Stätte ihres wehesten Schmerzes und doch ihres seligsten Glückes. — Und auch darin zeigt sich Helene von Falkenhausen eben als wahre Germanin, daß sie ihren kriemhildenhaften Schmerzenszorn durch keine beschönigende, hochklingende Phrase mildert; die furchtbare Gewalt deutscher Frauentragik verträgt in den sturmtobenden Stunden der gewaltigsten Ergriffenheit nicht die geringste Abschwächung. Bei den Ergüssen witwenhafter Bitternis in ihrem Buche bringt die Trauernde gar nicht in Anschlag, was Deutsch-Südwestafrika ihr in der Hochzeit ihres Lebens gewährte und was sie selbst dort dem Manne geschenkt hat, der ohne eine solche Frau vielleicht noch viel eher zugrunde gegangen wäre. Aber an anderen Stellen bricht die Erinnerung daran weihevoll verklärend durch, und in dem (zuletzt geschriebenen) Vorwort*) ringt sich die Schicksalsverfolgte wieder zu dem Bekenntnis empor: „Während meiner elfjährigen Anwesenheit gewann ich die südwestafrikanische Kolonie, von welcher in Deutschland so geringschätzig gesprochen wird, die aber auf alle, welche in dem Lande waren, eine wunderbare Anziehungskraft ausübt, immer lieber. Selbst heute, nachdem ich dort die bittersten Erfahrungen meines Lebens gemacht habe — nach fünfjähriger glücklicher Ehe wurde mein geliebter Mann durch Hereros grausam ermordet, ich mußte mit meinen Kindern, von denen das eine auf der Heimreise nach den erlittenen Strapazen starb, fliehen und kehrte krank in die Heimat zurück —, noch heute hängt trotz allem mein ganzes Herz an der Kolonie. Möge sie nach Beendigung des unseligen Krieges rasch emporblühen, und den Ansiedlern, welche mit neuem Mut und neuer Zuversicht ihre Arbeit auf den zerstörten Farmen aufnehmen, wünsche ich, daß sie die Früchte ihres Fleißes auch genießen möchten." (Von mir gesperrt. R.) — Solche Heldenhaftigkeit läßt für die Männer Deutschlands nur eine Sorge übrig: daß die deutschen Frauen sie an Mut und Männlichkeit beschämen. — — —

Die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Vorgänge von ähnlicher Art, wenn auch von geringfügigerem Umfange in unseren afrikanischen wie in unseren ozeanischen Gebieten, namentlich der Gedanke an die Leiden unserer dortigen Volksgenossinnen müssen doch schließlich den traumseligsten Germanen aus seinem Menschheitsverbrüderungsdusel aufwecken. Die verwerflichen Untaten der Eingeborenen an unseren Frauen künden es in Flammenschrift: das Herrenvolk jener unentwickelten Länder darf sich nimmer auf gleichen Fuß mit diesen rohen Urmenschen stellen. Das muß jetzt der Widerwilligste zugeben. Das gutmütige Lächeln über die

*) Ebenda, S. V.

Digitized by Google

sittlichen Schwächen minderwertiger Kindheitsvölker wird hoffentlich in naher Zukunft bei jedem Deutschen nach dem Überdenken dieser Scheußlichkeiten dem ernsten, heiligen Entschluß Platz machen, daß wir mit allen Mitteln deutschem Edelsinn und germanischer Achtung vor Frauenwürde und Frauenunverletzlichkeit Weltgeltung, Weltwert, Weltrecht verschaffen, — mit den strengsten Mitteln, wo es not tut, zum Heile des Menschentums. Das heißt jetzt Humanität. Wie Körner einst Deutschland vor allem durch seinen Kampfruf: „Die Schande Deiner Töchter schreit um Rache" — zur Schwerttat hinriß, so wird hoffentlich das traurige Schicksal unserer Landmänninnen für Jahrhunderte den Anstoß zu der nötigen Bestimmtheit, zu kräftigem, unbeirrtem Auftreten gegenüber unverbesserlicher Rohheit geben. Schade, daß der deutsche Michel bis jetzt immer erst solche Schustereien abwartete, ehe er sich auf seine Ehre besann und dreinfuhr! —

Je entschlossener die besser gesinnten Söhne des deutschen Volkes diese Änderung herbeiführen, um so eher dürfen sie sich der befriedigenden Hoffnung hingeben, daß einstens eine elende Schmach und Unehre für das Deutschland unserer Tage als teilweise ausgeglichen betrachtet werden wird. Wie ist es nur möglich, daß sich noch immer unbekehrbare Theoretiker vor einem Teile unseres Volkes als Generalpächter der Humanität und des fortschreitenden Menschentums aufspielen dürfen, die sich durch ihre Gleichgültigkeit gegenüber den Schandtaten der Raub- und Mordgesellen in Deutsch-Südwestafrika an Deutschlands Töchtern auf die Stufe dieser Unmenschen hinabwürdigen, ja, die sich als ihre Verteidiger aufwerfen! Hier können die unbesonnenen Anhängerinnen gewisser Überspanntheiten sehen, was für die Frauenwelt von diesen herzlosen Anwälten viehischer Gemeinheit zu erwarten ist.

* * *

Der Wert und die Unentbehrlichkeit der vornehmen deutschen Frau springt in den jetzt zu besprechenden großen Schutzgebieten ins Auge, in Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo und Deutsch-Neuguinea. Von den ehemals dort tätigen Beamten, Offizieren und Kaufleuten, sowie von den von dort zurückgekommenen Damen selbst hörte man bis in die letzten Jahre allerdings wenig darüber. Noch heute halten viele die gesellschaftlichen Zustände dortzulande für ein Tohuwabohu. Das sind sie gegenüber den deutschen und europäischen. Aber dieser Vergleich hinkt nicht auf einem Fuße, sondern auf beiden. Ein richtiges Urteil läßt sich selbstredend nicht durch einen höchst unangebrachten Vergleich der jüngsten aller Schutzgebiete der Erde mit den Stätten der höchsten Entwicklung und Gesittung, sondern nur durch eine Gegenüberstellung dieser unserer Kolonien mit solchen tropischen Gegenden gewinnen, wo deutsche Männer ihr Dasein ohne deutsche Frauen hinbringen. Diese Vergleichung ist den meisten Heimgekehrten unmöglich. Darum sieht z. B. die künstlerisch tüchtige Schriftstellerin Frida von Bülow zu schwarz; sie flößt ihren Leserinnen und Lesern zu herbe Ansichten über Deutsch-Afrika ein. — Ihr persönlich ist daraus kein Vorwurf zu schmieden; sie schlägt keine besonders verbohrte und verrannte Richtung ein. Was sie schreibt, sagen andere tagtäglich. Diese Jeremiaden, die auf eine mit Grausen und Bedauern versetzte Bewunderung abzielen, beweisen lediglich, wie wenig die Klagenden ahnen, daß sich z. B. in Ostafrika an manchen Orten verhältnismäßig gut leben läßt. Gesellschaften mit Damen finden statt, die Familienereignisse in Deutschland können besprochen werden, ein Nachhall unseres heimischen Kunstlebens dringt rasch bis an das Gestade des indischen

Meeres und — bedeutend langsamer allerdings — auch landeinwärts, deutsche Bildermappen zieren die Tische, deutsche Gemälde und Künstlersteinzeichnungen die Wände, und Beethovensche Weisen und Schubertsche, Wolfsche und Richard-Straußsche Lieder jubeln in die Palmenwipfel hinauf. Nicht etwa ein kärglicher Abglanz deutschen Heimtums, sondern das Köstlichste und Adligste verklärt dort die Fremde — an den Stellen, wo deutsche Frauen wohnen und walten. Es mildert die strenge, befangende Gewalt des stechenden Sonnenbrandes und überweht wie stärkende Nordluft die brütende tropische Schlaffheit. Das wirkt die Zaubergewalt der deutschen Herzinnigkeit, der traute Atem des deutschen Haustums. Schade, daß sich unsere Deutsch-Ostafrikaner ihres Segens nicht immer bewußt werden! Frida von Bülow jammert*) darüber, daß es dort nicht so herrlich kühlt wie im waldfrischen Deutschland, daß das Bier lauwarm schmeckt, daß sich die Menschen roher benehmen, auch solche mit blauem Auge und blondem Haar, namentlich mit blondem Schnurrbart, und worüber sonst nicht alles. Aber wer in noch einsameren Gegenden der heißen Erdteile gewandert und geweilt hat, wer vielleicht eben von einer wirklichen (nicht Stangenschen oder Cookschen) Weltreise mit Krieg, Überschwemmung, Erdbeben, Unreinlichkeit, Dürftigkeit und Deutschlosigkeit heimgekehrt ist und sich dann ihre farbenprächtigen Federzeichnungen anschaut, der lächelt still dazu und beglückwünscht in seinem Innern die edle Freiin, daß sie es ruhiger, wohnlicher und anregender in den Tropen getroffen hatte als er.

Genug davon! Deutsch-Ostafrika hat maßgebendere Herolde für die auf seinem Boden getanen Schritte und erreichten Fortschritte im Kolonialwesen aufzuweisen, Herolde des Wortes und der Feder**) und Herolde der Tat — eine ruhmreiche Schar von Pflanzern, Kaufleuten, Beamten und Offizieren, die das in die Fremde zu verpflanzen suchten und verpflanzten, was ihr und ihnen am bittersten mangelte, ohne zu viel Zeit und Kräfte an Klagereien zu verschwenden. Ihr frisches Erfassen des einen, was vor allem Deutsch-Ostafrika und ihnen not tat, verrann nicht in der Niederschrift schwermütiger Elegieen oder versteckter und offener Angriffe, sondern bestimmte sie zu raschentschlossener Selbsthilfe. — Deutsches, vornehmes Frauentum herbeiziehen — keine leichte Aufgabe! Aber der Wille wies den Weg. Selbst wer in traurigstem unverheirateten Zustande nach Deutsch-Ostafrika gegangen war, erkannte wohl dort die Grunderfordernisse für ein gesundes Besiedlungsverfahren mit jenem halb unbewußten Ahnungsvermögen, das stets einen Hauptvorzug der Edelsten und Besten unseres Volkes gebildet hat. Es brauchte keiner Cortesschen Erlasse: ihr Inhalt wurde gleichsam vorgefühlt und durch schnelles Handeln überholt. Die Kolonie stand sich gut mit Männern, die nicht den Ablauf ihrer Tätigkeit abwarteten, bis sie sich vermählten, sondern sich (ganz nach Cortesscher Amtsvorschrift) eine junge Frau nach dem Äquatorlande schafften. Und die so handelten, haben sich selbst noch besser dabei gestanden. Hymens Rosen schufen ihnen Dar-es-Salam zu dem, was sein Name bedeutet, zum Hafen des Glücks.

Die gegebenen Musterbeispiele wirken fort und fort ins Weite, wenn auch dieses oder jenes deutsche Ehepaar, das eine solche Doppelsäule deutschen Gesittungsfortschritts darstellte, wieder heimgezogen ist. Zur Verbreitung und Festigung des deutschen Wesens und zur Erweckung der ersten Ahnung von vaterländischem

*) In ihrem Buche „Tropenkoller."

**) Z. B. Frau Prince.

Digitized by Google

Sinne bei den Bantu und Suaheli ist die Pflege des deutschen Hauslebens in Ostafrika die fördersamste Handhabe geworden. Wer vernähme ohne Rührung und Heiterkeit, daß es an vaterländischen Gedenktagen Kinderkaffees mit Kuchen für sämtliche „Totos“ der Stadt gibt? Die deutschen Damen, die sie eingerichtet haben, haben sich damit ein hoch einzuschätzendes vaterländisches und völkisches Verdienst erworben. Das Andenken an den deutschen Kuchen, die deutsche Musik und die deutschen Kinderbelustigungen in einem deutschen Gasthofe setzt sich noch tiefer in den Gemütern der Knaben und Mädchen fest als die prunkhafteste Heerschaufeier der Schutztruppe und die geistvollste Hurrahansprache in der Schule. Wenn sich tropischer Kaffee und deutsches Gebäck in wahlverwandtem Bunde vereinigen, so bringen sie am ehesten die innigste gemütliche Verbrüderung und Verschwisterung zwischen unseren Sprößlingen und denen unserer farbigen Reichsangehörigen zuwege; ebenso aber schärfen sie das Bewußtsein des unüberbrückbaren Abstandes zwischen Weißtum und Schwarztum. Von der gewaltigen Einwirkungsfähigkeit der deutschen Küche auf die Anschauungen der Urvölker und der halbgebildeten Stämme ließen sich wahre Wunder berichten. Herz und Seele der Kinder gar werden gefangen, als ob sie in eine neue Welt der Seligkeit eingeführt würden. Kein Deutsch ist jemals auf dem Erdballe so schnell und gründlich erlernt worden, als die Ausdrücke für die wohlschmeckenden Erzeugnisse deutscher Hausfrauenkunst. Das widerharigste Trotzköpfchen unter den Neger- und Papuakindern*) läßt sich willig zur Angleichung der ungelenken Sprachwerkzeuge an den urdeutschesten Tonfall herbei, wenn es gilt, der Herrin eines deutschen Herdes ein Stück Kuchen oder Wackelpeter, ein Nutzmännchen, eine Bretzel, Waffel, Makrone oder einen Berliner Pfannkuchen abzuschmeicheln. — Und diese weihevollen Eindrücke aus dem Machtgebiete unserer vieledeln Frauen haften fest — lebenslang; sie drücken den halbverstandenen und vielleicht nur halbgeglaubten Verheißungen des Lehrers von dem unnennbaren Segen, den die Kultur der Weißen mit sich trägt, das Siegel unbezweifelbarer, ewiger Wahrheit auf. — — —

Einen Goldregen von Ergänzungen und Veredlungen hat Magdalene Prince geb. v. Massow durch die Niederschrift und Herausgabe ihres „nach Tagebuchblättern erzählten“ Buches: „Eine deutsche Frau im Innern Deutsch-Ostafrikas“ (Berlin, 1903, inzwischen schon erneut aufgelegt) über die landläufigen Ansichten über unsere Kolonien ausgeschüttet. Frau Prince bietet dem leselustigen Laien einen Born anmutenden Genusses dar; dem bereits mit den schwebenden Fragen, Klagen und Aussichten vertrauten Kolonialfreund bestätigt ihr Gemälde in einer prachtvollen Fülle von Neuigkeiten und Einzelheiten, die die früheren Landesbeschreibungen nicht brachten, wie dringend die Forschungen des Männerauges und des Männerverstandes der Vervollständigung durch feinweibliche Beobachtung und frauenhaftes fühlendes Erschließen bedürfen. Mit holder Zartheit des Empfindens paart sich im Geiste dieser Frau Walkürenkraft; sie ist zu mannhaft, um irgendwo zu jammern, wie das in anderen Schriften aus weiblicher Feder wohl der Fall ist, obgleich Rückfälle in die Zeiten Siegwarts und Werthers gerade bei kolonialen

*) Denn wie in Deutsch-Ostafrika, so geht es hiermit auch in Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo und auf den Inseln der Südsee, sobald sich unsere Frauen dort zu gleichen Freudenopfern an Kaisers Geburtstag und vaterländischen Gedenktagen verstehen.

Digitized by Google

Schilderungen am wenigsten passen. Sie stöhnt und winselt nie, weil sie zu hoch fühlt, um ihr Leid und ihre Wonne auf den Markt zu schreien. Aber wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, stößt bei dieser Pfadfinderin für neue Stätten und Wege deutscher Größe auf unzählige Erlebnisse, wo sie ihr innerstes herzinniges Sehnen und Wünschen, ohne Aufhebens davon zu machen, aber leuchtend und warm als Wollen und Tat zu Tage treten läßt. Anzüglichkeiten und Schmähungen auf irgend wen liegen in wesenlosem Scheine von ihrer Höhe abwärts: sie hegt für Deutsch-Ostafrika nur herzliche Wünsche und vertraut, gänzlich frei von allen Neigungen zu Ränken und Winkelzügen, auf den Segen, der auf der Arbeit der Besseren ruht. Die Unarten und Ungehörigkeiten der Minderwertigen sind für ihren Weitblick zu kleinlich, als daß sie ihn mit spähender Klatschlust und Schnüffelei lange darauf senkte. Ihre Erwartungen für Deutsch-Ostafrikas Zukunft faßt sie in die Worte: „Gott schenke dem schönen Lande, das mit so vielem edlen Blut auf dem Schlachtfelde erkämpft, das so schwere Opfer an Leben und Gesundheit unserer wackeren Pioniere der Kultur gekostet, eine segensreiche Entwickelung.“ (A. a. O., S. 4 und 5.) — Wo mehr Frauen solcher Art walten, kann die Erfüllung dieses Wunsches nicht ausbleiben. — — —

Von Togo*) und Kamerun**) gilt mutatis mutandis dasselbe wie von Deutsch-Ostafrika.***) — Ein Beweisstück für den Einfluß der deutschen Frauen sei aufs Geratewohl aus dem Vorrate der zahlreichen zu Gebote stehenden Belege herausgegriffen. Die Handelsstatistik des Schutzgebietes Kamerun für das Kalenderjahr 1903 berichtet: „Das starke Anwachsen der Einfuhr von Geweben und Kleidungsstücken mag zum Teil eine Folge der erhöhten Anschaffungen der Firmen unmittelbar vor Einführung des neuen Zolltarifs sein, zum größeren Teil aber dürfte es auf die Zunahme der Kaufkraft der Eingeborenen und ihre Anpassung an die Bedürfnisse der Europäer zurückzuführen sein.“ †) — Richtig! Stände aber statt der Worte „der Europäer“ da „der Europäerinnen“ oder „der deutschen Frauen im Schutzgebiet“, dann würde es noch besser stimmen. Der Trieb der einheimischen Frauen, sich hübsche Kleidungsstücke und Putz zu erwerben, ist nämlich in manchen Teilen unserer Schutzgebiete der hauptsächlichste oder der einzige Beweggrund zur Arbeit. Mit der durch den Anblick der Tracht gebildeter Frauen hinweggeschafften Bedürfnislosigkeit schwinden zuerst der ärgste Leichtsinn und die schlimmste Faulheit der Neger und damit die schwersten Hindernisse für ihre Erziehung für unsere Zwecke. — —

Auf den deutschen Schutzgebieten in der Südsee liegen die Verhältnisse ungleichartig. Während die Entwicklung der Frauensiedelfrage in Deutsch-Neuguinea††)

---

*) 1903: 155 Deutsche, darunter 6 (!) Ehefrauen und 11 Missionsschwestern. (Nach Fitzner a. a. O., S. 6.)

**) 1903: 561 Deutsche, darunter 42 Ehefrauen und 12 Kinder. (Ebenda S. 23 und 24.)

***) 1903: 973 Deutsche, darunter 87 Ehefrauen, 26 unverheiratete Frauen und 86 Kinder. (Ebenda S. 106.)

†) „Deutsches Kolonialblatt“, 1905, S. 21.

††) Kaiser-Wilhelms-Land, der Bismarck-Archipel und die Salomons-Inseln, die Karolinen und Marianen zählten 1903 827 Deutsche. In Kaiser-Wilhelms-Land gehörten dazu 14 Ehefrauen und Kinder (Fitzner a. a. O. S. 161), auf dem Bismarck-Archipel und den Salomons-Inseln 27 deutsche Frauen und 16 deutsche Kinder (ebenda S. 164.) — Auf Deutsch-Samoa gab es in dem-

Digitized by Google

im wesentlichen denselben Gang einhalten wird, wie er sich für das deutsche Afrika voraussehen läßt, erheischen die Standorte des Deutschtums, die noch weiter auseinander über die Welt der zehntausend kleinen Inseln und der unzählbaren ganz kleinen Inselchen verstreut sind, eine eigene ausblickende Betrachtung.

Die Zuversicht auf die Erfüllung der deutschen Zukunftshoffnungen für Kaiser-Wilhelms-Land auf Neuguinea werden noch immer stark durch das gefährliche („perniciöse") Fieber herabgedrückt, das uns trotz des eingetretenen Rückganges in dem Verhältnissatz der Sterbefälle zur Zahl der dortigen Deutschen noch weiter die eifrigsten vorbeugenden und vorbauenden Erwägungen anbefiehlt. Zwei Mittel zur Bewahrung vor der unheimlichsten Folge dieses Übels werden die wirksamsten werden: die Enthaltsamkeit vom Alkohol und die Regelung der Lebensführung überhaupt durch die Ehe. Beides hängt in enger Wechselwirkung miteinander zusammen. Wundersam: in einer Zeit, als dem Verfasser dieser Zeilen Todesfall auf Todesfall aus Kaiser-Wilhelms-Land mitgeteilt wurde, erfuhr er, daß gerade dies Schutzgebiet einen unwiderleglichen Zeugen für die Segnungen des deutschen Familienglücks in der Person eines verheirateten Missionars aufweise. Dieser Herr war damals schon etwa 17 Jahre auf demselben Fleck ansässig und hatte nie einen Anfall von Fieber erlitten. Ohne deutsche Frau hätte der Heidenbekehrer schon infolge der geringen Rücksicht und Schonung auf das eigene körperliche Wohlergehen, die sein Amt nach sich zieht, mehr Krankheiten durchzukosten gehabt; ohne deutsche Frau hätte er sich sicherlich schon nach kurzer Frist entschließen müssen, seinen Posten auf einige Zeit oder für immer zu verlassen und in Europa Erholung zu suchen.

Aber die so naheliegenden Nutzanwendungen aus diesem und anderen Beispielen werden nicht überall gezogen. Man will sie nicht ziehen, man will sich aus dem trüben Fahrwasser einer falschen Schneidigkeit und Burschenherrlichkeit nicht in eine vermeintlich muckerhafte, in Wahrheit sehr kluge und ratsame Änderung seiner Lebensführung treiben lassen. Immer von neuem schießen neue Einwände und Vorwände aus dem Boden; oft sind sie sehr gesuchter Art.

Eine der Gegenreden vernünftelt: Nach so winzigen Eilanden wie den Marschallinseln,*) den Karolinen und Marianen**) braucht man keine feine Frau mitzunehmen. Man darf es gar nicht. Das hieße die Ärmste gleichsam durch eine Landesverweisung ins Elend stürzen. Dort lebt sich's ja für die deutschen Herren nur wie im Feldlager; da ist's am besten, allein zu bleiben mit ganz wenigen Untergebenen wie der Reiterführer auf Vorpostenwache oder wie ein Seeoffizier im Ausguck. Da finden gar keine Gesellschaften statt, da gibt es nichts vorzustellen oder standesgemäß zu vertreten. Da ist doch eine vornehme Dame am überflüssigsten. Wozu da einen herrschaftlichen Hausstand gründen wollen, wo niemand danach fragt, ob der höchste Kaufherr oder Beamte „ein Haus macht?"

In Wahrheit liegt die Sache umgekehrt. Es hat sich herausgestellt, daß sich gerade an so kleinen Einzelstandorten die Gefahren des Verkommens, des sogenannten

---

selben Jahre 192 Deutsche. Die Zahl der „weißen" Ehefrauen betrug dort 65, die der Kinder 24, wobei jedoch vielleicht Nichtdeutsche eingerechnet sind. (Ebenda S. 196.)

*) 1903: 51 Deutsche, 6 „weiße" Frauen und 9 „weiße" Kinder. (Fitzner a. a. O., S. 189 und 190.)

**) 1903 (Karolinen und Marianen zusammen): 7 deutsche Frauen und 4 deutsche Kinder. (Ebenda S. 164.)

Digitized by Google

Verbauerns, Vertrauerns und Versauerns zur Unheimlichkeit im eigentlichsten Sinn steigern. Das eigene Heim, das kleine, bescheidene Nestchen voll ruhigen Glücks und dabei immer neuen, abwechslungsreichen Sichregens der Hände und Geister, das ja nach Schiller in der unscheinbarsten Hütte seinen Raum finden kann, bietet das einzige Schutzdach dagegen, aber ein sicheres, weil ein edler Frauensinn die unholden Plagegeister der Niedrigkeit und Langeweile stets von der Schwelle bannt. Klarer als aus unseren verwickelten und oft künstlich durcheinander verschlungenenen europäischen Gesellschaftsformungen und Lebensgestaltungen heraus läßt sich in dieser Einfachheit ersehen, daß sich die sittigende Tätigkeit der Frau im Laufe der Zeiten mächtig emporgebildet und mit dem wissenschaftlichen Fortschritt des Mannes auf gleicher Höhe gehalten hat. Wie das geschehen ist, hat die Geschichtsforschung über das Frauentum noch im Dunkeln gelassen. Bei der Vernachlässigung der Förderung der Frauenanlagen seitens des Staates und seitens der Männerwelt und bei dem übertriebenen Zurücktreten der Frau, die namentlich in der Ehe früher alle ihre Selbständigkeit vor den Augen der Leute ängstlich dem Manne zuschob,*) nimmt es Wunder, wie und wodurch diese gesunde Gleichmäßigkeit sich überhaupt ermöglichte und vollzog. Das krönende Endergebnis aber tritt auf den allereinsamsten Posten deutschen Mannestums so strahlend hervor, daß es geeignet ist, uns hier zwingend zum Nachsinnen darüber zu veranlassen, wie wenig wir und wie wenig sogar unsere Frauen selbst die Notwendigkeit des feinweiblichen Schaffens bis jetzt zu würdigen verstehen. Dort zeigt sich der Wert geschmackvoll — nicht prachtvoll — eingerichteter Räumlichkeiten für die Erholung und für den Gewinn des Kraftersatzes für körperliche wie geistige Arbeit. In Europa und auch auf solchen Niederlassungen des Deutschtums in unseren Kolonien, wo mehrere Herren mit höherer Bildung eine Gesellschaft bilden können, wird der Erfolg des stillen Mühens der Damen meistens anderen Einflüssen zugeschrieben und als hauptsächlichster Ruhm für eine gute Hausfrau ein wohlbesetzter Tisch angesehen. Anders in jenen Stätten herzinniger Zweisamkeit. Kommt der deutsche Kaufmann oder Beamte abgearbeitet und erschöpft nach Hause, so beruhigt ihn schon beim Eintritte der Anblick der von liebender Hand gezierten und geordneten Einrichtung; seine Stimmung oder Mißstimmung ändert sich unter diesem Zauber sofort. Voraussetzung ist dabei, daß die Dame des Hauses es nicht bei dem ewigen Einerlei beläßt, wie es Kleinbürgerinnen jahrzehntelang festhalten. Eine vornehme Kinderstube muß in ihr den Trieb zu stetem, natürlich andererseits auch nicht allzu häufigem und unruhig hastendem Umordnen und Feinergestalten erweckt und erzogen haben. Das Setzen und Umsetzen der Möbel, die Auswahl und das Aufhängen der Gemälde und Künstlersteinzeichnungen, ihre Einfügung in passende Rahmen und Wechselrahmen, die Herstellung weiblicher Handarbeiten zur Ausfüllung kahler Flecke oder zur Verwendung an Stellen, wo fabrikmäßige Ausstattung oft barbarisch-verletzend wirkt, üben dort eine so unverkennbare und unmittelbare Wirkung aus, daß der Mann, auch wenn er später wieder nach der alten Heimat kommt, niemals aufhört, dieser Seite frauenhaften Strebens seine größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf weitgehende künstlerische Ausbildung der Mädchen zu dringen. An diesen Stätten unserer Schutzgebiete, wo es keine öffentliche Kunstpflege gibt, muß die häusliche um so reicher ausgestaltet werden. Einem gänzlich alleinstehenden Herrn läßt sein Dienst

*) Ein Bild davon zeichnet Goethe in der Wirtin und dem Wirt in „Hermann und Dorothea.“

Digitized by Google

oder Geschäft dazu oft keine Zeit, niemals die nötige Ruhe und Muße. Die Stunden beschäftigungslosen Alleinseins aber verderben sich für die Junggesellen alsdann zu einer Hölle voll Abgespanntheit, Schwermut und Krankheitswahn. Für den Verheirateten ist der Hypochondrie oder wenigstens ihrem Sichauswachsen in die gefährlichste Form von selbst vorgebeugt; selbst in solchen Fällen, wo auch die Frau von ihr heimgesucht wird, kann sich der Anfall bei beiden Teilen selbstverständlich niemals auf die allerschlimmste Täuschung versteigen, die sich bei dieser geistigen Tropenkrankheit wohl festsetzt. Bei dem fortwährenden Austausche ihrer Gedanken und Gefühle können sie nie meinen: „Ich leide ganz allein so," und arbeiten und helfen sich gegenseitig bald wieder regelmäßig in eine gesunde Freude am Leben hinein.*)

Aus nichtdeutschen Kolonien ist die Klage laut geworden, daß der Dienst auf so ganz weit abgerückten Stellen eine gefährliche Klippe für die Aufrechterhaltung einer strammen Mannszucht darstelle. Bei dem Zustande unseres Heeres und der bis jetzt noch großen Auswahl von tüchtigen Offizieren und verläßlichen Mannschaften für unsere wenigen Schutzgebietsstandorte derart sind solche Mißhelligkeiten für unsere Kolonialverwaltung vorläufig nicht so leicht zu befürchten. Wer indes vorsorglich an die Zukunft und die sich vielleicht aus ihr und in ihr ergebenden Möglichkeiten denkt, der wird sich dennoch vielleicht aus Anlaß jener Vorkommnisse in den nichtdeutschen überseeischen Besitzungen einen Wink vermerken, wie sich ungezwungen den schädlichsten Vertraulichkeiten zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ein Riegel mehr vorschieben läßt. Es wäre nicht der einzige Fall, in dem die deutsche Frau die Mannszucht im Heere förderte und hütete.

* * *

Den Gegenpol unserer friedlichen Südseeinselchen mit ihrem schäferlichen Stillleben bildet Tsingtau.**)

Hier hat das Ewig-Weibliche sobald eben möglich in stolzestem Siegesbewußtsein seinen Einzug gehalten. Sehr tief lassen allerlei Anzeigen der in Tsingtau herausgegebenen „Deutsch-Asiatischen Warte" aus der Zeit blicken, als das Hafenörtchen kaum seine ersten Anfänge überwunden hatte. Da findet sich die Ankündigung, daß irgendwo ein noch neues Damen-Fahrrad (Seidel und Naumann) zu verkaufen sei. Es wird hinzugefügt, daß die Geschäftsstelle der „Deutsch-Asiatischen Warte" auf Wunsch Auskunft erteile; ganz klein konnte also schon damals die Zahl der Radfahrerinnen nicht sein. — Ja, es dauerte nur kurze Zeit, bis auf der letzten Seite der Zeitung zur Kenntnis der goldenen Jugend gebracht wurde, daß irgend ein Herr in Tsingtau auf einem nicht mehr ungewöhnlichen Wege eine häuslich erzogene Dame guten Charakters als Lebensgefährtin suche. Wer, sagt in solchen zarten Angelegenheiten die Geschäftsstelle der Zeitung in Tsingtau natürlich ebenso wenig als im mitteleuropäischen Deutschland, sondern es wird auch dort gebeten, Anerbietungen vertrauensvoll unter irgend einem versteckspielenden Kennzeichen von geheimnisvollen Zahlen und Ziffern bei ihr abzugeben.

---

*) Nicht unbetont darf gelassen werden, daß die Ehe mit einer nichtdeutschen oder einer ungebildeten Frau ein geistiges Junggesellentum bleibt. Wer die Tropen kennt, kennt auch betrübliche Fälle derart leider nur zu viele.

**) Fitzners Kolonialhandbuch beschränkt sich a. a. O., S. 209 auf die Angabe der ortsanwesenden Europäer; sie betrug im Jahre 1903 ung. 800.

Digitized by Google

Mag man nun die sofortige Heranziehung der Frauen für eine Folge oder für eine Mitursache des fabelhaften Aufblühens von Tsingtau auffassen, oder mag man geneigt sein, eine Wechselwirkung zwischen beiden anzunehmen, in beiden Fällen ist unser Fortschritt an der Stelle unserer ausländischen Besitztümer am ungeheuersten, wo sofort deutsche Frauenarbeit und deutsche Männerarbeit zusammen einsetzten. Ein hochgestellter Engländer hat sich einmal das Geständnis entschlüpfen lassen, er habe das märchenhafte Gedeihen von Tsingtau, wie es die Berichte der Tagesblätter, Zeitschriften, Reisenden und Seeleute malten, für ein Phantasiegebilde gehalten; aber als er das in ein paar Jahren unter deutscher Herrschaft Entstandene und Geschaffene gesehen, da habe die Wirklichkeit die kühnsten Schilderungen noch weit hinter sich gelassen. — Ohne den Einfluß gebildeter Frauen wäre das kaum denkbar. Ohne den Rat und Einfluß solcher Frauen wäre schwerlich in Tsingtau von vornherein so auf die Pflege des guten Geschmacks, auf Anlage wirklich ansprechender und wohnlicher Baulichkeiten, auf Anbringung von gefälligem Zierrat an den Häusern und auf so vieles andere gehalten worden, wie das nun glücklicherweise bei der schnellen Umwandlung des armseligen chinesischen Fischernestes in eine deutsch-überseeische Stadt und sogar in ein allgemein-ostasiatisches Prunk- und Heilbad der Fall gewesen ist. Darauf lassen andere Erfahrungen in Ostasien mit Bestimmtheit schließen. Dafür gibt unser uns leider durch ruchlose Mörderhand so früh entrissener Ehlers in seinem Reisebuche „Im Osten Asiens"*) ein frauenehrendes Zeugnis ab. Er schreibt:

„Den Engländern ist es natürlich recht peinlich, wenn die „damned Germans" ihnen irgendwo, wenn auch nur äußerlich, den Rang ablaufen; sie sind es so gewohnt, uns überall das Aschenbrödel spielen zu sehen, daß sie schier vor Aerger bersten, wenn dieses Aschenbrödel einmal den Mut hat, in demjenigen Gewande zu erscheinen, welches ihm von Rechts wegen zukommt. Spaßig ist es, wie die Engländer in fast allen ihren neueren Reisebeschreibungen das augenfälligste Gebäude Shanghais, das deutsche Generalkonsulat, mit Stillschweigen übergehen, selbst da, wo sie jede elende Baracke anführen; gewiß der beste Beweis dafür, daß wir allen Grund haben, uns etwas auf dieses Bauwerk einzubilden.

Daß wir in Shanghai äußerlich so, wie es der Fall ist, vertreten sind, das verdankt Deutschland nicht in letzter Linie einer Dame, und zwar der Gattin des ehemaligen dortigen Generalkonsuls, des heutigen deutschen Vertreters in Bogota, des Ministerresidenten Lührsen. Noch mehr Frauen von dem Geiste, der Liebenswürdigkeit und dem Repräsentationstalent einer Frau Lührsen und einer Baronin von Heyking in unserem Konsular- und Diplomatenkorps, und man kann, was unser Auftreten nach außen hin anlangt, sagen: „Lieb Vaterland, magst ruhig sein."**)

Ehlers' anspornende Lobsprüche besitzen für unsere Schutzgebiete und unser Pachtgebiet noch schwerwiegendere Geltung als für die Amtssitze unserer staats-

---

*) Berlin 1896, S. 95.

**) Von mir unterstrichen. — Von einem zweimaligen Aufenthalt in Kolumbia her vermag ich in freudiger Erinnerung zu bestätigen, welch ungemein guten Klang in diesem Kordillerenlande der Name von Frau Lührsen hatte und wie ihr Auftreten dort das Ansehen des Deutschtums gehoben hatte. R.

Digitized by Google

männischen Vertreter an den Hauptstätten der Verwaltung und des Welthandels in fremden Reichen.

Sie sollten sie überall in Anspruch nehmen dürfen.

Eben von Tsingtau her ist in die Begeisterung über den Siegesfortschritt des deutschen Wesens jüngst ein Tropfen Wermut gefallen. Die dortige Fremdtümelei einzelner Volksgenossen mit undeutschen Worten hat das lebhafte Mißfallen braver Deutscher erregt, die in der Reinheit und dem Adel unserer Sprache eine Grundsäule deutscher Größe verehren. Mit Freuden wird es jeder Kolonialfreund begrüßen, daß die Unsitte der Ausländerei in Aufschriften und auf Schildern in unseren Zeitungen eine rücksichtslose Rüge fand. Deutschland braucht kein Gebiet zu pachten, um Treibhäuser für undeutsches Sprachunkraut eingerichtet zu sehen. Wem nicht an urteilslosem Lobhudeln, sondern an der Wahrheit gelegen ist, der wird die Sache nicht mit dem traurigen Troste beschönigen wollen, daß es bei uns oft nicht besser ist oder gar noch schlechter, sondern wird die Fremdsucht in den Schutzgebieten, die sich in der Vorliebe für englische und französische Sprachflicken breit macht, in Verbindung mit anderen Erscheinungen setzen und so auf den Grund der Fehler zu kommen suchen. Der Hort und Schirm der deutschen Sprache ist das deutsche Haus, die Pflegerin und Wahrerin der Muttersprache die deutsche Frau. Sie ist berufen, in den Kolonien die häßlichen Schlacken der Fremdtümelei und der Ueberbewunderung des Nichtdeutschen abzustreifen. Viel mehr als der Mann kann sie für das Ansehen unseres Sprachtums wirken. Es liegt in der Hand der vornehmen Frauen, dem deutschen Wort in dem Verkehr der Gesellschaft den Stempel der Feinheit zu geben. Der Kaufmann, der Staatsmann wird oft durch sein Geschäft oder amtliche Vorschriften zum Gebrauch der fremden Sprachen genötigt; daß er dadurch in einen sprachlichen Schlendrian, in ein nachlässiges Sichgehenlassen gegenüber den Forderungen der Sprech- und Schreibreinheit gerät, ist zwar nicht entschuldbar, aber doch erklärbar. Hierzu tritt, daß bei den Geselligkeiten, wo die Herren unter sich bleiben, beim Frühschoppen wie beim Abendtrunke, oft ein Ton herrscht, der den ausgleichenden Gegensatz zu dem überstandenen trockenen Geschäftseinerlei durch ein gewaltsames Hervorkehren burschikoser Laune herstellen will. Da muß oft das Schwelgen in Sprachmengerei den zweifelhaften Genuß der „Witze“ ersetzen, die in den Ländern mit fortgeschrittener „Kultur“ die „Humoristen“ der Tingeltangel und die Clowns der Reitbahnen besorgen. Deshalb ruht auf den tonangebenden Damen der Schutzgebiete eine besonders große und schwere sprachliche Verantwortung und Pflicht. Ihre Gesellschaften werden sich entweder von dem Geiste bewältigen lassen, der nun einmal zum Schaden unseres Volkes mit seinen Bierbankgepflogenheiten verbunden ist, oder sie werden die Krystallisationskerne bilden, an die sich bessere Sitten, bessere Gewohnheiten und bessere Ausdrücke ansetzen. Es sollte selbstverständlich sein, bedarf aber eines ausdrücklichen und nachdrücklichen Hinweises für einzelne Fälle, daß es einer deutschen Hausfrau, das heißt ja einer Herrin des Hauses und der Gesellschaft, nicht ansteht, den narrenhaften stehenden Redensarten der Kneipe auch nur das kleinste Plätzchen in ihrem Wortschatze einzuräumen. Sie gibt mit der mehr oder minder genauen Befolgung dieser Regel sich und der Welt einen Maßstab, wie gut es mit ihrer Bildung, mit ihrem sprachlichen und gesellschaftlichen Feingefühl und mit ihrer eigenen Selbstbewertung aussieht. Leuchtenden Beispielen von Vollkommenheit stehen andere gegenüber, die bekunden, bis zu welcher Durchschnitts-

Digitized by Google

höhe völkischen Pflichtbewußtseins es die Mehrzahl der deutschen Frauen im Ausland erst gebracht hat, weil uns so lange Kolonien unter Reichsschutz fehlten, und was auch jetzt noch zu erreichen übrig bleibt. Ernste aber keineswegs lieblose Erwägungen stellt darüber E. v. Liebert*) an. „Ein Punkt bedarf besonderer Beachtung", schreibt er. „Wir müssen unsere Mädchen streng national erziehen und in ihnen nationalen Stolz entwickeln. Es ist eine höchst seltsame Erscheinung, daß wir so viel von den häuslichen und sonstigen Tugenden der deutschen Frau singen und sagen, daß aber gerade die deutschen Frauen am wenigsten nationalen Charakter zeigen und alles Nationale verleugnen, sobald sie in eine fremde Umgebung geraten. Die Französin, die Britin, die Polin u. a. bilden einen festen Typ, sie erhalten sich diesen unter allen Umständen und prägen ihn sogar ihrer Umgebung auf. Vor allem wirken sie, falls sie einen Ausländer heiraten, auf den Ehegatten derart ein, daß dieser mehr oder weniger ihre nationalen Eigentümlichkeiten**) annimmt. Ihre Kinder erziehen sie unbedingt nach ihren nationalen Sitten und Anschauungen und in ihrer „Mutter"sprache. Nichts von alledem bei der deutschen Frau. Sie findet das Fremde reizend, richtet ihr Haus und Leben gemäß der Umgebung und Landessitte ein und wird ihrem Mann zuliebe Engländerin, Amerikanerin, Ungarin u. s. f. Selbst ihre Kinder erzieht sie nach der Landessitte und in der Landessprache, weil ihnen das Vorteil bringen könnte! Diese eigentümliche Weichheit und Nachgiebigkeit ist die Hauptursache für das Verlorengehen der meisten Deutschen im Auslande für das deutsche Volkstum. Die Frau und damit die Familie gibt ihr Deutschtum preis. Und welches Beispiel gaben seit alter Zeit und geben noch heute die deutschen Prinzessinnen auf den Thronen des Auslands! Dieser Uebelstand kann nur ein Fehler der Erziehung sein, und er muß abgestellt werden. Das Haus und die Mädchenschulen sollen nicht nur gute Frauen, sondern deutsche Frauen heranbilden."***)

Diese sehr deutliche Äußerung der Unzufriedenheit eines der verdientesten und scharfsichtigsten Ermittler, Kenner und Verkünder unserer kolonialen Zukunftsaufgaben will um so mehr beachtet sein, als er, der ehemalige höchste Beamte und erfolgsichere Oberleiter unserer größten Kolonie, über den Verdacht unfreundlicher Voreingenommenheit gegen das Ewig-Weibliche erhaben ist. Hinter seinem herben Tadel schimmert es durch, wie herb seine germanisch-hohen Erwartungen von der Macht des Frauentums im nichtdeutschen Auslande getäuscht sein müssen. Er hat sich in seiner Kolonie immer als ritterlicher Verehrer und Helfer der Frauenwelt bewährt. Wie preist ihn Magdalene Prince, die Frau mit dem unbestechlichen Urteil, ob seiner Güte in einem Tagebuchblatt vom 15. Dezember 1897:†) „Ich lege alles beiseite, um Tom††) am Weihnachtsabend zu überraschen. Meine Küche ist nun auch fertig. Der Gouverneur hat mir eine eiserne Herdplatte geschickt, nun hat die Negerwirtschaft mit den Steinen ein Ende. Eine Küche mit eiserner Herdplatte und einem wirklichen, echten Rauchfang — so etwas hat die afrikanische Sonne in diesen Breiten sicher noch nicht beschienen. Nun macht das Kochen noch

---

*) Nationale Forderungen und Pflichten. München, 1905, S. 18 und 19.

**) Zu allererst die Sprache, soweit der Mann sie nicht schon vor der Verlobung daran gegeben hatte. R.

***) Von mir gesperrt. R.

†) Magdalene Prince, a. a. O. S. 147.

††) Ihren Gemahl.

Digitized by Google

einmal so viel Freude." Nur die sehr wenigen Leser und Leserinnen, deren Haushalt in irgend einer gänzlich verkehrslosen, unaufgeschlossenen Einsamkeit des heißen Erdgürtels einmal unter denselben Kinderkrankheiten gelitten hat wie der Princesche, sind imstande, die ganze Bedeutung der durch die Eisenplatte bewirkten Hebung des Kulturstandes des deutsch-ostafrikanischen Ortes Iringa und seiner Umgebung zu erfassen und die jubelnde Dankbarkeit der Beschenkten gegen den obersten Einführer und Förderer europäischer Gesittung in unserem Schutzgebiete am indischen Weltmeer nachzufühlen. Der Gouverneur konnte der tapfersten und bedeutendsten Frau mi Innern der ihm anvertrauten Kolonie keine wonnigeren Weihnachten bescheren als mit dieser verständnisinnigen, rechtzeitigen Gabe. „Die Küche ist nun fertig!" — Das heißt für die Kolonistin dasselbe wie für den männlichen Kolonisten: „Mein Geschäft läuft jetzt", „Meine Pflanzung bringt jetzt zufriedenstellenden Ertrag", „Mein Truppenteil ist vorstellungsfähig", „Meine Schüler sind auf die vorgeschriebene Höhe des Wissens gebracht", „Meine Akten sind jetzt in Ordnung".

„Unter des Herrn großen Taten allen
Hat mir das Stückchen besonders gefallen". —

Und nun führt eben der Held dieses unvergeßlichen Wendepunktes in der Frauengeschichte Deutsch-Ostafrikas einen solchen scharfen Hieb!

Andere Stimmen stehen mit dem von ihm gefällten Urteil in scheinbarem Widerstreit. Was Liebert an gewissen deutschen Frauen im Ausland bekämpfen zu müssen glaubt, das haben andere Vertreterinnen des Deutschtums an anderen Stätten deutscher Niederlassungen, sogar nicht reichsdeutscher, z. B. in Südamerika, schon abgelegt. Ein französischer Kolonialkenner klagte neulich: „Die deutschen Einwohner bewahren in einer aus Romanen bestehenden Umgebung ihre Eigenart weit besser als in angelsächsischen Ländern, wie den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Australien."*) Eifrige Luso-Brasilianer zetern sogar schon über den absichtlichen und ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache gerade seitens der deutschen Frauen — selbst gegenüber portugiesisch redenden Geschäftsfreunden und Kunden.

Diese so gänzlich verschieden aussehenden Beobachtungen und Auffassungen heben einander durchaus nicht auf, sondern ergänzen sich. Ihre Nebeneinanderstellung und Zusammenfassung liefert einen feinempfindlichen und genau ansagenden Höhenmesser für das jeweils und verschiedenerorts vorhandene Deutschbewußtsein und Selbstbewußtsein unserer Frauen im Auslande. Wer würde es in der Krinolinenzeit der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts im entferntesten für möglich gehalten haben, daß jemals ein Franzose die Widerstandskraft der Schildhalterinnen des Deutschtums gegen ihre romanische Umgebung belobigend oder bedauernd anerkennen würde?**) Wie erstarb damals noch das verbildete Bürgerinnentum und das höfische Damentum in alleruntertänigster Bewunderung der Pariser Über-

*) „Les Annales Coloniales". — Angeführt nach der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung" vom 29. April 1905, Mittagausgabe, Nr. 423. Der französische Schriftsteller ist nicht genannt.

**) Das gute Recht und die rassige Bedeutung Lise-Lottens sind auch in Frankreich erst in neuer Zeit in ihrem Vollwert begriffen worden. Sie war tatsächlich ja auch eine Predigerin des verloren gegangenen Deutschtums in der Wüste nacktester Deutschlosigkeit, ein Übergriff der Entwicklung des Frauendeutschtums über späte Jahrhunderte.

Digitized by Google

legenheit. Jetzt, nachdem noch kein halbes Jahrhundert verflossen ist, zeigt die Weltbühne ein anderes Schauspiel: Unsere einfacheren Frauen betrachten schon die Luso-Brasilianerinnen und kreolischen Südamerikanerinnen als ihnen gegenüber minderwertig, und ihre vornehmeren Schwestern fangen an, das romanische Wesen überhaupt als dem germanischen unterlegen zu begreifen. Vollendet ist dieser Vorgang in der Selbstentwicklung des deutschen Frauentums freilich noch nicht ganz, weder bei dem im Inland, noch bei dem im Ausland. Während eine Deutsch-Afrikanerin oder eine deutsche Dame in Tsingtau die Wörter der Negersprache oder die Ausdrücke der Chinesen in Gesellschaft anderer Europäer höchstens der Kurzweil halber, spöttelnd und mit dem Mißbehagen in den Mund nimmt, daß sie sich in dem Augenblick ihrer Verwendung von der Stufenhöhe ihres Ansehens in den Bereich niedrigerer Seelen hinunterbegibt, klingt mancher ehemaligen Besucherin von Deutschlands höheren Töchterschulen ein bischen Französisch noch häufig wunderschön. Und wer es wagt, einer Deutschen in Ozeanien oder — anderswo ein Licht über das Sinken des Gefühlswerts und der feineren Abschattungsfähigkeit der englischen Umgangssprache aufstecken oder ihr klarlegen zu wollen, daß Britanniens Völker ohne den Einschlag unserer landsmännischen Angeln und Sachsen mit ihren selbstherrlichen, sprachstolzen, sprachwahrenden Frauen niemals mehr als eine Macht dritten Ranges geworden wären, der muß noch oft die Erfahrung durchkosten, daß er an dem gerüttelt hat, auf was sich manche Vertreterin germanischen Frauentums, an dessen Vorzügen vor der nichtdeutschen Damenwelt er sich so gerne freuen will, im Geheimen ihres Herzens am meisten zugute tut, an ihrer schülerinnenhaften Zufriedenheit, daß sie englisch versteht.

Liebert selbst stellt an die Spitze seiner Schrift einen Satz, der anzeigt, wie das Werkzeug zu schmieden ist, mit dem der gordische Knoten der widerstreitenden Ansichten auch über diese Frage zerschnitten werden muß:*) „Zweitausend Jahre mühseliger Entwicklung haben wir bedurft, um eine einigermaßen brauchbare Form für den deutschen Nationalstaat zu finden. Jeder Verständige aber wird sich sagen, daß das heutige Deutsche Reich, wie es 1871 geschaffen wurde, nicht der Endpunkt einer Entwicklung, sondern nur der Abschluß unendlicher Wirren, dagegen gleichzeitig der Ausgangspunkt einer weiteren Fortentwicklung sein müsse."

Wollten die deutschen Männer von allen deutschen Frauen erwarten und verlangen, daß sie mit einem Schlage ihren Anteil an dem Werke begreifen und richtig betätigen sollten, zu dessen Inangriffnahme und teilweiser Vollendung es von seiten der Männer langdauerder Vorbereitung und unsicheren, allmählichen Wegsuchens bedurfte, so bedeutete das ein ungereimtes und schädliches Hineintragen kleinbürgerlichster Torheit in die höchsten Entwicklungsfragen unseres staatlichen Fortschritts. Gewiß: das beschränkte Philistertum entdeutschter Zeiten unseres völkischen Lebens hielt die Frau solange von der Teilnahme und dem Mitsprechen bei öffentlichen Angelegenheiten, bei Rechtsfragen und bei Geschäften fern, bis sich die Frauen und Mädchen an das Gebot stillen Sichbescheidens gewöhnten und ihre Anlage zum frischen Mitraten und Mittaten natürlich in vielen Fällen verkümmerte. Ist aber jetzt weibliche Mitarbeit vonnöten, dann sollen sie plötzlich gewähren können, was der Verwirklichung der hochfliegendsten gedanklichen Ideale von weiblichen Fähigkeiten gleichkommt.

*) E. v. Liebert a. a. O. S. 3.

Digitized by Google

Die Schuld der unangenehmen Rückständigkeit, die sich von manchen französelnden und engländernden Frauen deutscher Abkunft nicht wegwaschen läßt, darf nicht ihnen allein aufgebürdet werden. Was ist denn in unserem Staate und Reiche bis jetzt geschehen, um unsere Mädchen und Frauen mit festen und scharfen Geisteswaffen zu Schutz und Trutz fürs Deutschtum in ausländischer Gesellschaft auszurüsten? Was billigerweise zu fordern ist, das leisten die deutschen Frauen an hurtigem Sichhineinfinden und raschem Auffassen; oft übertrafen sie das Mannestum in schnellem Ändern des bisherigen Auftretens bei veränderter Weltlage.

Gerade das Vorhandensein der deutschen Kolonien wird für die deutsche Frau zum mächtigen Ansporn bei ihrer Selbsterziehung zur Pflichterfüllung gegen unsere Muttersprache werden. Mit der weiblichen Zähigkeit am Festhalten an der Muttersprache kämpfte, wie v. Liebert treffend hervorhebt (vgl. S. 697), die Furcht, sie könne ihre Kinder dadurch um große Vorteile fürs ganze Leben bringen. Dieser Zusammenstoß der Pflichten fällt in deutschen Kolonien fort oder wird dort bald ganz fortfallen.

Noch ein zweiter gesunder Trieb des Frauenherzens und Mutterherzens aber wird durch das Bestehen deutscher Schutzgebiete in deutsche Bahnen gelenkt — der Zug nach dem Gipfel höchster Vornehmheit, die Sorge der Frau, sich selbst, und wenn sie verheiratet und Mutter ist, auch ihren Mann und ihre Kinder den Mitgliedern der Gesellschaftsgruppen zuzugesellen, die als die besten und ersten an innerem Gesinnungsadel nicht allein, sondern auch an Feinheit der Lebensführung und an äußerer Haltung und äußerem Auftreten angesehen werden. Deutschreden aber galt früher im Auslande nirgendwo als Kundtuung der Absicht auf Erringung einer obersten Führerstellung im Staate oder im Verkehr: in allen Ueberseegebieten scheiterten die Versuche zu einer Besserung darin fort und fort an dem unwiderleglichen Einwande: Die Landessprache und die Amtssprache ist nicht deutsch. Nur in unseren Reichskolonien kann sich die deutsche Sprache als ohne Zweifel vornehmste Sprache im Bewußtsein der Einheimischen, der anwesenden und durchreisenden nichtdeutschen Fremden und — der Frauen und Männer festsetzen, die aus Deutschland übersee gehen: nur in ihnen ist sie die ausschließliche Herrin unter den Zungen der Völker. Nur in Kolonien, die von der Reichsgewalt geschützt und in unser staatliches Verwaltungsgebiet einbezogen werden, kann von deutscher Hoheit im wahrsten Sinn geredet werden. Bis 1884 war unsere Sprache die einzige unter denen der Großvölker, für die es keine einzige Stätte jenseits des Meeres gab, wo sie nicht eine Aschenbrödelrolle gespielt hätte. Der Engländer, der Franzose, der Spanier, der Niederländer und der Däne, der sich in einer fremden Kolonie aufhielt und dort von den Vorteilen ausgeschlossen sah, wie sie die Sprache der dort herrschenden Europäer bot, wurde durch ihre notgedrungene Erlernung in seinem vaterländischen Selbstgefühl und in seiner Achtung vor seiner Muttersprache nicht geschädigt; er kannte andere Kolonien, wo es den Fremden so ging, wie ihm an seinem Aufenthaltsorte. Für die deutsche Sprache allein fand sich nirgendwo außer Europa ein archimedischer Punkt, wo die Amtsverfügungen und die Gesellschaften der höchsten Beamten den Durchreisenden und Heimkehrenden eine solche Erinnerung nach Hause oder in die Ferne hätten mitgeben können. — Als feinste Sprache gilt überall die, deren Flagge über den Amtsgebäuden weht. Wenn auch bekanntlich die Zahl der Deutschen, die in unseren Kolonien ihre zeitweilige oder dauernde Wohnstätte gefunden haben, noch nicht übergroß ist, so

kann, wie hier schon wieder von neuem ersichtlich wird, die Bedeutung unserer Schutzgebiete für das deutsche Reich, das Deutschtum und die deutsche Frau dennoch kaum hoch genug veranschlagt werden. Von den deutschen Kolonien allein steht zu erhoffen, daß endlich die Zeit heraufdämmern wird, in der die deutsche Frau wie der deutsche Mann die wegweisenden Leitgedanken nnd bestimmenden Formen für den Verkehr der Völker untereinander nicht mehr an fremden Mustern sucht, sondern bei den Vertretern der Reichsmacht und deren Volksgenossen. In deutschen Kolonien bricht sich das Vorurteil von selbst, im Ausland undeutsch reden könne fein, könne vorteilhaft sein.

Umgekehrt führen diese Erwägungen wieder zu der Frage zurück, wie wir unsere Töchter anzuleiten und auszubilden haben, um von ihnen eine immer erfolgreichere Wartung und Förderung des deutscheu Wesens und der deutschen Sprache in unsern Kolonien erhoffen zu dürfen. Haus und Schule müssen sich in dem Bestreben vereinigen, bei den deutschen Mädchen die großen Gedanken fleißig zu pflegen, die zur Gründung unserer Kolonien führten und die für unser Schaffen übersee immer die höchsten Leitsterne bleiben sollen. Daß nicht in der plumpen Weise verfahren werden soll, daß etwa ein paar Stunden „Kolonialkunde" in den Lehrplan der Mädchenschulen eingeknetet werden, wurde schon oben (S. 672) auseinandergesetzt. Nichts wäre verkehrter, obgleich der Laie glaubt, mit diesem Mittel seine Verantwortlichkeit für die Ausbildung seiner Kinder von sich abwälzen zu können und daher stets, wenn gewaltige Zeitfragen an seinem Gewissen rütteln, mit rührender Unermüdlichkeit auf einen derartigen Vorschlag zurückkommt. Die ergiebigste Pflegestätte der Erziehung zum Deutschtum und zu vaterländischer Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit ist für das deutsche Mädchen das Mutterhaus. — Nicht laut genug und nicht oft genug muß aber daneben wiederholt werden, daß sich das deutsche Haus wie die deutsche Schule — unbeschadet der Anerkennung all ihres guten Wollens — bis jetzt vielfach in den Mitteln zum Zweck vergreifen. Mit begeistertem Sprechen über Kolonialwesen wird nichts zustande gebracht als eine flüchtige Anregung. Unsere jungen Mädchen können ihr zu wenig dauernde Folge geben, weil sie gezwungen sind, ganz entgegengesetzten Lehrzweigen mehr nachzuhängen. Das vornehme Haus und die höhere Töchterschule legen vielfach zu sehr den Schwerpunkt der Schülerinnenarbeit auf die Fremdsprachen. Zwar heißt es, Deutsch, Geschichte u. s. w. — die sog. ethischen Fächer — seien die Hauptsache; es wird geredet von der Herrlichkeit der deutschen Sprache, der Ueberlegenheit des deutschen Schrifttums gegenüber dem französischen. Aber tatsächlich hat sich*) ein Rückfall in die alte Sprachmeisterlehrweise („Papageienmethode") früherer, undeutscher Zeiten vollzogen, die den Zweck der höheren Schule mitunter völlig aus dem Auge verliert, tatsächlich berufen die Kuratorien der höheren Mädchenschulen noch zu oft Vertreter der Fremdsprachen an die Spitze der Anstalten, tatsächlich sind die Eltern noch immer vielfach zu leicht geneigt, ihrem Töchterchen außer dem Schulunterricht besondere Stunden im Französischen geben zu lassen. — Da das Reich und die Einzelstaaten bei der Aufstellung neuer Bestimmungen für das weibliche Bildungswesen jetzt mit dem Gedanken rechnen müssen, daß ein Teil unserer Mädchen sich dereinst einer Kulturarbeit in unseren Kolonien widmen wird, von deren gediegener oder unzureichender Ausführung

*) Leider nicht an den Töchterschulen allein.

Digitized by Google

unendlich viel für die zukünftige Größe Deutschlands und für das Wachstum unseres Ansehens im Ausland abhängt, so werden auch sie aus diesem Grunde wie aus manchem anderen allmählich mehr Kräfte und Mittel für Töchterschulen aufwenden müssen. Die Zeiten, in denen nichtöffentliche und städtische höhere Mädchenschulen im allgemeinen hinreichten, sind vorbei: unsere Kolonien wie unsere gesteigerten Beziehungen zum Ausland überhaupt fordern die Schöpfung zahlreicherer Staatsanstalten für weibliche Bildung. Unsere städtischen Töchterschulen werden selbstverständlich immer zunächst und unmittelbar möglichst auf die Wünsche des Bürgertums der Gemeinden zugeschnitten sein, deren Opferfreudigkeit volles Lob verdient, die aber durchaus nicht verpflichtet, berufen und befähigt sind, die weitergehenden Aufgaben des Staates oder des Reiches auf ihre Schultern zu nehmen. Das ist kein Vorwurf gegen unsere städtischen Vertretungen und Verwaltungen, sondern eine Anerkenntnis, daß sie den für sie richtigen Weg einhalten; lediglich patriotisch-pädagogische Gesichtspunkte können für das städtische Schulwesen nicht alleinbestimmend sein.*)

Aus seiner früheren wohlerwogenen Zurückhaltung muß und wird der Staat und das Reich zurücktreten. Ein Kolonialvolk braucht andere Töchterschulen als ein Ackerbauvolk, wie es Deutschland vor 40 Jahren im wesentlichen war. Wie traurige Erfahrungen macht jetzt unser Nachbarstaat Frankreich durch, weil er die Forderungen der Neuzeit nach einer veränderten Mädchenbildung von sich abschob!**)

Das alte Märchen von der geringen Befähigung der Frau bei der Arbeit für das Gemeinwohl und der minderen Bedeutung der Töchterschulen für Staat und Reich gegenüber den höheren Knabenschulen sollte von dem deutschen Volke des zwanzigsten Jahrhunderts in die Rumpelkammer gestellt werden. Ebensowenig aber darf die Gemeinsamkeit der vaterländischen, z. B. der kolonialen Ziele, für den Knaben- und Mädchenunterricht das Gefühl dafür unterbinden, daß die höheren Mädchenschulen ihr bewährtes Eigengut an methodischen und didaktischen Mitteln weiterbehalten sollen. Die deutschen Damen in den deutschen Schutzgebieten werden nach wie vor den Töchterschulen, deren Unterricht sie genossen, am meisten Ehre erweisen, wenn ihr Tun, ihr Auftreten und ihre Gesinnungsweise bekundet, daß ihre Lehrjahre ihnen eine feurige Begeisterung für vaterländische Größe, eine Einsicht in die Notwendigkeit der Pflichterfüllung gegen Staat und Reich ihrer

---

*) Zu einem regeren Betriebe der Kolonialwissenschaften an und für sich auf den höheren Schulen überhaupt und auf den Hochschulen bedarf es nur geringer Mittel für den Schulhaushalt und fast gar keiner Neuerungen für den Lehrplan, sondern nur einer mehr mittelbaren, oft unmerklichen Verwertung der Erfahrungen in unseren Schutzgebieten und in der kolonialen Forschung. Ueber ihren pädagogischen Wert als sog. „Konzentrationszentrum" vgl. das Schriftchen des Verfassers: Zur Pflege der Schutzgebietskunde, Essen 1902.

**) Eine erneute Umschau, ob mit einer Beschränkung der für die französische Sprache verwendeten Unterrichtszeit, die deren verringerter Bedeutung im Völkerverkehr nicht mehr entspricht, nicht auch eine schnellere Ausderweltschaffung der Rokokogeziertheit zu erzielen ist, kann auch nicht schaden. Die Giftpflanze der Ausländerei in den deutschen Kolonien muß mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden. Besser ist es, daß die Töchterschule eine fremde Sprache nicht lehrt, als daß sie fürchten muß, das Gelernte schädige einmal das Ansehen der deutschen Sprache — und der deutschen Frau.

Digitized by Google

selbst, nicht des Vorteils oder des Glücks halber, ein tiefes Wissen, aber dazu ein sichereres künstlerisches Gefühl vermittelt haben, als das die Gymnasien und Realanstalten bei dem Durchschnitt unserer Jünglinge erreichen. Die Früchte der Unterweisung in Handarbeiten und der Beschäftigung mit der Kunstgeschichte, wie sie unsere Töchterschulen betreiben, kommen nicht allein dem einzelnen Haushalte in den Kolonien, sondern noch ganz anders der Entwicklung des Handels in ihnen zu Gute. Früher vernachlässigte unsere überseeische Kaufmannschaft zu sehr die Ausschmückung und zierliche Verpackung der Ware. Klagen darüber wurden mit jenem mitleidigen Lächeln abgetan, das besagen wollte, der deutsche Geschmack habe sich dem der anderen Völker unterzuordnen. In den deutschen Kolonien verfängt diese wenig Ehrgefühl verratende Verschmitztheit armseliger Ausländerei, wovon der Bruch mehr ehrt als die Befolgung, nicht länger. Wenn tagtäglich im Kleinhandel (und Kleinhandel und Großhandel gehen dort Hand in Hand) auf feinstgebildete Damen Rücksicht genommen werden muß, so zieht unwillkürlich ein tieferer Sinn fürs Schöne ein. Das wird unberechenbare Folgen zeitigen. Es wird nach den nunmehr verstrichenen Jahren der stillen Ergebung in eine Anfangsarbeit, die sich erst später lohnen sollte, jetzt hoffentlich oft ein Augenblick eintreten, wo es gilt, neue Ausfuhrerzeugnisse aus unseren Kolonien, auch sogenannte Ganzfertigfabrikate,*) in großen Massen auf den Weltmarkt zu werfen. Sie werden sich ihn nur dann erobern können, wenn sie ihn in möglichst glänzendem und möglichst gefälligem Gewande betreten. Um aber den Kaufmann ein Urteil für die zweckmäßige Ausmalung der Büchsen-, Kasten- und Kistenzettel, über eine angemessene Formung der Packballen, der Auslagen u. s. w. gewinnen zu lassen, ist es nötig, ihn zu steter Rücksicht darauf zu zwingen. Er selbst vernachlässigt sich darin leicht, wenn er nicht die mißbilligenden Blicke und Worte kunstsinniger Kundinnen zu fürchten hat. Die Herren lassen sich bekanntlich jeden Ladenhüter aufreden. —

Eine unerläßliche Voraussetzung dafür, daß der Einfluß der deutschen Frau auf die Warenausfuhr unter allen Umständen ein günstiger bleibt, ist aber die Entwicklung **richtigen** Geschmacks bei unserer weiblichen Jugend, der sich von entedlender Bedürfnislosigkeit gleich fern hält wie von schreiender Protzerei.**)

---

*) Die allerneueste deutsche Technik wendet sich immer mehr der Herstellung von Maschinen für die Kolonien zu, die die Verarbeitung der Roherzeugnisse an Ort und Stelle vornehmen. Für das Spalten der Kokosnüsse z. B. und das Zerschneiden der Kopra braucht es keiner Negerhände mehr. Das hat der deutsche Maschineningenieur für die deutschen Kolonien ausgedacht. Die Zeit ist nicht mehr fern, in der sich die anderen Kolonialvölker noch auf andere Überraschungen derart gefaßt machen dürfen, die unsere jungen Schutzgebiete zu beneideten Feldern der Ehre auch für die Schöpferkraft der deutschen „Eisenmänner“ werden lassen.

**) Den Vorwurf der Unliebenswürdigkeit, der etwa daraus abgeleitet werden könnte, daß ein solcher Verdacht überhaupt gegen Frauen in den deutschen Kolonien geäußert wird, mag Helene von Falkenhausen auf sich nehmen. Sie schreibt in ihrem Buche S. 19: „Nach unserer Ankunft im neuen Heim wurden zunächst die Kisten von den Wagen geladen und ausgepackt, dann die Zimmer eingerichtet. Wir widmeten uns diesem Geschäft mit großer Freudigkeit, bewunderten jedes mitgebrachte Stück und dünkten uns schließlich mit den Gartenmöbeln, dem mit starkem Krepp überzogenen Sofa und den Portieren aus gleichem Stoff wunderbar

Digitized by Google

Bloße Geldausgeberinnen, die in ihrem Hause nichts zu bieten verstehen als die sogenannte „kalte Pracht" in Einrichtung und Tafelgenüssen, nützen der Entwicklung des deutschen Handels nicht, sondern schädigen ihn. Ihnen fehlt das Beste, was ein wohlerzogenes Mädchen des deutschen Mittelstandes in die Kolonien mitbringen kann, das selbständige Schaffen und Umschaffen in dem der Frau eigenen Wirkungsgebiete. Sie sind ein schlimmeres Bleigewicht für unsere Kolonien als jene scheinbar weniger zu weitgreifendem Wirken für die Allgemeinheit Vorherbestimmten unter ihren deutschen Schwestern, die ihre Herkunft nur von Geld und münzbaren Schätzen und Gütern, nicht aber von der Lust am Lernen und an Übernahme von ungewohnten Pflichten enterbt hat. Glücklicherweise sind jene Spielarten der Weiblichkeit, die sich in dumpfer Gedrücktheit oder satter Trägheit selbst für unfähig zu grundaufwühlendem Fortschritt und neu aufbauender Frauenarbeit halten, unter den deutschen Frauen in den Kolonien selten zu finden, sehr selten:*) beiden fehlt schon die Entschlußfähigkeit zur Ausreise in die Länder der verantwortungsvollsten Arbeiten und Pflichten.

Jeder mit geistigem Fleiß und unausgesetztem Nachdenken geführte Haushalt stellt vorläufig in unseren Kolonien eine wichtige nichtamtliche Versuchsstätte für

---

fein eingerichtet für afrikanische Verhältnisse. Wir hatten ja schon die Bescheidenheit des dortigen Komforts kennen gelernt und haben uns selbst nie Besseres ersehnt." (Unmöglich: vgl. den Schluß dieser Anmerkung.) „Später wurde in Windhoek ein förmlicher Luxus in Zimmereinrichtung sowohl wie in Garderobe eingeführt. Wir haben nie mitgetan." (Von mir unterstrichen. R.) Die Ankunft der späteren Frau von Falkenhausen in Deutsch-Südwestafrika fiel in das Jahr 1893. Seitdem hat die Geschmacksrichtung der deutschen Frauen und Mädchen viel richtigere Wege eingeschlagen und erfreulichere Fortschritte zur vollen Deutschheit, Allseitigkeit und Selbständigkeit vollzogen als früher in ganzen Jahrhunderten. Eine Rückkehr zu der Sucht nach Einführung von „Luxus," wie sie Frau von Falkenhausen „später" verärgert hat, ist ziemlich ausgeschlossen, nachdem das Prunken und Pompen bei Einrichtungen und gar bei „Garderoben" den Rachegöttinnen der Lächerlichkeit und Unvornehmheit zur Beute gefallen ist. — Viele Sachen und Sächelchen, die bei uns zu Lande das Herz einer geschmackspflegenden Frau mit Recht begeistern, sind außerdem Unsinnigkeiten für eine Hauseinrichtung oder Frauentracht am Gleicher. Die Natur der Schutzgebiete selbst zwingt unvernünftige Luxusdamen zur Vermeidung vieler Tages- und Zeittorheiten in Kleidung und Zimmerausstattung. Aber mit diesem bloß negativen Verzicht darf und wird es nicht sein Bewenden haben: Ersatz schaffen, Neues entdecken und schließlich sogar Bestimmendes für den Zeitgeschmack aller Länder und Völker in die Welt setzen — das ist die Kunstaufgabe der tüchtigen deutschen Frau in den Kolonien. Auch Frau von Falkenhausens Heim wird unter ihrer stets bessernden und leitenden Hand ein Glied in der Kette dieser Frauenarbeit geworden sein, ohne daß sie es ahnt. Sonst wäre ihr Haus unmöglich gewesen, was es gewesen ist, eine Zielstätte vieler rastender Wegwanderer, die dort deutsche Gastfreundschaft gesucht und gefunden haben. Üppigkeit („Luxus") treiben und Behaglichkeit („Komfort") ersehnen und fertig bringen sind gegensätzliche Begriffe gerade für eine Hausfrau in den Sonnenländern, wie sie unsere Schriftstellerin so lange war. — Zur Sache vgl. S. 693—694 unserer Ausführungen.

*) Auch in Deutschland selbst sterben sie mit dem Überwinden des Unheils, das die Gründerzeit nach sich führte, immer mehr weg.

Ermittlungen dar, wie eine möglichst hohe Wertschätzung der als Genußmittel auszuführenden Erzeugnisse herbeigeführt werden kann. Es gibt Kaffeearten, die im Welthandel nicht hoch genug bezahlt werden, weil die Frauen des europäischen Mutterlandes — es ist nicht das deutsche Reich gemeint — sie nicht sorgfältig genug kochen. Die deutschen Hausfrauen in Deutsch-Ostafrika u. s. w. können durch unermüdlich genaue Achtsamkeit und unaufhörliche Vervollkommnungsversuche beim Kakaokochen, oder indem sie neue Speisen oder Getränke mit Kakao erfinden oder ihre Kenntnis verbreiten, Millionen für den Reichswohlstand gewinnen. Mit Kaffee ist der Weltmarkt gesättigt: nichtsdestoweniger wäre es denkbar, daß der Ruf des Wohlgeschmacks unserer Kaffeearten durch die Geschicklichkeit der deutschen Frauen einmal so gesteigert würde, daß sie sich doch Absatzfähigkeit errängen. Frau Prince meint, das Kochbuch von Henriette Davidis müsse „noch einen besonderen Nachtrag . . . für afrikanische Hausfrauen und solche, die es werden wollen,*) erhalten. Sehr wahr: aber diesen Nachtrag können nur afrikanische erfahrene und denkende Hausfrauen selbst verfassen.

* * *

Die Erkenntnis von der Förderung der kaufmännischen Entwicklung unserer Kolonien, die auf dem angezeigten Wege durch weibliche Beihilfe erfolgen kann, wird im Bunde mit manchen sonstigen Erfahrungen einer anderen Ansicht von der Bedeutung der deutschen Frau für die deutschen Kolonien im allgemeinen die Wege bahnen, als sie sich in dem wunderlichen Vorurteil kundgibt, daß der Regel nach unverheiratete Herren für den Amtsdienst und die Geschäfte dort brauchbarer seien als verheiratete, anders ausgedrückt, daß Frau und Familie ein Hemmnis für die Arbeit unserer Kolonialbeamten und jungen Kaufleute seien. (Bei der Suche nach Pflanzern und Ackerbauern ist man von der frauenentwürdigenden Höherschätzung der Junggesellen abgekommen.)

Welche Gründe sprechen für die Bevorzugung von verheirateten, welche für die von unverheirateten Beamten und Angestellten in den deutschen Kolonien? Reiferen Herren pflegt mehr Ruhe, Besonnenheit und Bedachtsamkeit, unbeweibten größere Wagelust und frische Freude am Drauflosgehen zugesprochen zu werden. Es kann kein Zweifel obwalten, was für die Befähigung zur Arbeit in unseren Schutzgebieten ausschlaggebend ist. Wie oft hat jugendliches Feuer in europäischen Feldzügen und in Geschäften Schaden angerichtet! In Afrika oder Kaiser-Wilhelms-Land kann es noch leichter in Tollkühnheit und Unbesonnenheit ausarten, zumal dort sowohl Offizieren und Beamten als jungen Kaufleuten unbedingt mehr freies Feld zur Betätigung ihrer eigenen Augenblicksentschlüsse zugestanden werden muß. Zu Ausschreitungen gegen Eingeborene, Untergebene und Dienerschaft, wie sie übrigens überall und bei den Angehörigen jeden Standes vorkommen, neigt ein verheirateter Herr seltener.

Aber es ließe sich einwenden, daß jüngere Herren k ö r p e r l i c h leistungsfähiger sind. Nur für gewisse Pflichten der jüngsten Offiziere, besonders für die Fähigkeit zu angestrengten Eilmärschen, kann das zugegeben werden. Für die Beamten und Kaufleute stimmt diese Bewertung durchaus nicht so, wie man sich das in vergangenen Jahrzehnten in Ländern nördlich des Mittelmeeres vorredete, um selbst recht bald die Durchschnittssumme der eigenen Arbeit hinunterschrauben zu

*) A. a. O. S. 56.

Digitized by Google

können. Für die Striche südlich von Europa läßt sich ihre Richtigkeit noch stärker bestreiten. Das Kneipenleben (und an dem kommt nun einmal ein Junggeselle fast nie vorbei) ist in den heißen Schutzgebieten noch viel gefährlicher als hier; es verschlingt eine Unmenge von Mark und Kraft, die nicht ersetzt wird. Der verheiratete Mann hingegen saugt stets neue Lust und Liebe zum Leben und Wirken aus dem Blütengarten seines Heims. Vor den meisten Ausschweifungen, vor allerlei Unfug und Unordnung in der Lebensweise bleibt er von selbst geschützt. Weniger die nachdrückliche Überzeugungskraft der Gardinenpredigten als der Zug nach der Stätte, die ihm besseres bietet und gewährt als Weinschenke und Klub, bringt das zuwege. Es ist ebenso leicht als lieblos und frevelhaft, auf unsere Landsleute in den Tropen, die sich durch Trunk, Spiel u. dgl. versündigen, mit Steinen zu werfen. Wer in einer deutschen Stadt wohnt — und sei sie noch so klein — hat als Herr tagtäglich Gelegenheit, und zwar ungesuchte, um seiner Berufsarbeit die wünschenswerte Abwechslung durch Spaziergänge, durch Unterredungen mit anderen Leuten als seinen Amtsgenossen oder Geschäftsfreunden, durch immer neuen Lesestoff und tausenderlei andere Mittel zu geben, die wir nur deshalb nicht würdigen, weil wir sie nicht vermissen. In den Schutzgebietsorten mit ihrer geringen Zahl gesellschaftsfähiger Weißer ist das Gebiet des Gedankenaustausches für die Herren sehr beschränkt. Das Leben ist Dienst und Geschäft von Sonnenaufgang bis zur Nacht. Da will der Mensch endlich einmal aus sich heraus, er will anderes hören und anderes empfinden als das ewige, taktmäßig gleichgestellte Einerlei. Aber die Gedankenkreise, die Witze und Redensarten seiner Genossen kennt er längst; sie sind auch sein geistiges Eigentum geworden — leider. Da bietet sich ein schlimmer Freund als Helfer dar: der Alkohol und mit ihm ein zweiter — der Spielteufel. — Der verheiratete Herr hat nach seiner Rückkehr vom Amt oder Kaufhaus gar keinen Grund zu Spenden an die Götter des Trunks und anderen Leichtsinns. Seine weiblichen Familienmitglieder tragen ihm eine ganze Welt eigenartiger Wünsche und Gedanken zu. Die Fachsimpelei des Kneiptisches steigert für den Junggesellen noch die Verdrossenheit über die nervenspannende Gleichmäßigkeit des Lebens im ewigen Sommer: die lustige Unterhaltung am häuslichen Tisch, das neckische Kreuzfeuer zwischen der Verteidigung der ewig-verschiedenen Auffassung aller Dinge und Ereignisse von männlicher und weiblicher Seite läßt für den Ehemann gar keinen Gedanken an Trinkerei und anderen Zeitvertreib aufkommen.

Eine besonders giftige Schädlingsfrucht der Kneipen sind überall die verkehrten Anschauungen über Körperpflege; in den Tropen wuchern sie natürlich auch und sind schon Unzähligen zum Verderben geworden. Regelmäßig gibt sich ein Junggeselle, der dorthin zieht, den wenig weisen Ratschlägen der bereits dort „erfahrenen“ Deutschen und Nichtdeutschen gefangen. Diese orakeln ihm mit selbstüberzeugter Wichtigtuerei vor, er könne dort nicht so leben wie in Europa. Das trifft nur für Einzelheiten zu: die Grundsätze für eine vernünftige Lebensweise bleiben am Gleicher dieselben wie in den gemäßigten Zonen. Die deutsche Frau läßt sich nicht irre machen oder höchstens auf ganz kurze Zeit. Sie hält die deutsche Lebensweise fest; sie überträgt in sinngemäßer Weise das Bewährte auf den Boden der Fremde. Das hat schon manchen Mann vor Fieber und Krankheit geschützt. Welch eine Beruhigung verschafft es unserem Gewissen, wenn wir unseren jungen Auswanderern möglichst gleich eine Frau mitgeben! Wir werden ihre Gesundheit ganz anders gesichert wissen. Die Verlustliste der Opfer eines frühzeitigen Todes wird sicherlich

by Google

geringer werden. Denn die weibliche Eigenart befähigt nun einmal die jüngste Frau, hierin bestimmter aufzutreten und sicherer das Richtige zu wahren und zu treffen als der erfahrenste, gelehrteste Mann.

Die bloße Gegenwart einer vornehmen Frau zwingt die Herren, sich bei den Mahlzeiten Zeit zu nehmen und an europäischen Anstandsgepflogenheiten festzuhalten. Für vielbeschäftigte Kaufleute und Beamte lautet die Losung beim Essen häufig: Schnell! schnell!, wenn sie unter sich bleiben. Daß das Hasten beim Essen, das entweder zum Schlingen wird oder nur unzureichende Nahrungseinnahme zuläßt, nachher mit Magenverstimmung und Minderung der Arbeitsleistung bezahlt werden muß, wird nicht beachtet. Der Alkohol oder Arzneien sollen dann helfen, können aber die Krankheit nicht bannen. „Das beste Vorbeugnngsmittel ist und bleibt kräftige Nahrung", predigt Frau Prince,*) „um dann während der Fieberanfälle nicht ganz unfähig zu irgendwelcher Tätigkeit zu sein. Man muß hier nach Möglichkeit gut leben („in the african sense of the word" — wie Mr. Pickwick hier sagen würde), schon um den Dienst im Gange zu halten". Das klingt anders als die immer wieder verkündete falsche Lehre, in den Tropen sei ungescheutes Zugreifen ein frevelhaftes Spiel mit der Gesundheit. Der starke deutsche Körper bedarf auch dort gehaltreicher Nahrungszufuhr; die schwächlichen Nichtdeutschen, einschließlich der Eingeborenen, haben ihre Rasse gerade durch ihre Zimperlichkeit beim Essen heruntergebracht. Frau Prince vertritt eine Anschauung darüber, die der landläufigen geradezu entgegengesetzt ist; in Deutsch-Ostafrika, meint sie, müsse man mehr zu sich nehmen als in Deutschland.**) — Und dasselbe wie Frau Prince bemühen sich die anderen deutschen Frauen dort und in den übrigen Schutzgebieten durchzusetzen. Sie wissen, was Leib und Seele zusammenhält. Der Verstand der verständigsten Junggesellen scheint das nicht einzusehen.

Vor einem Laster allerdings bewahrt die Ehelosigkeit in den Tropen, vor dem der Hungerleiderei entgegengesetzten, dem der Völlerei. Der Wahrheit die Ehre: aufgedunsene Schlemmer gibt es unter den Hagestolzen in den Tropen kaum. Und das hat mit seinem Kochen der tropische Junge getan. Er verhütet bei seinem getreuen Auftraggeber alle ekelhafte Prasserei, selbst wenn sich dieser zu den leichtfertigsten und weitgehendsten Ausgaben für Tafelgenüsse verstehen würde.

---

*) A. a. O. S. 26/27.

**) Mit Befriedigung erzählt sie über ein „Festessen" in einem weltvergessenen Orte, Perondo mit Namen: „Wer die vergnügte Gesellschaft in dem festlich geschmückten Raume beobachtet hätte, wäre kaum auf den Gedanken gekommen, daß er hier ferne von aller Civilisation Europas sich im Innern Afrikas befände. Echt afrikanisch war nur unser Appetit: abgesehen von der Kalbskeule blieb nichts übrig; ich hatte reichlich für sieben Personen gerechnet, da aber Dr. Stierling leider am Fieber danieder lag, waren wir nur sechs Personen bei Tisch". (A. a. O. S. 36.) Hätte es ohne die Anwesenheit der deutschen Frau auch so gemundet? Wäre es überhaupt zu der auf einmal nicht zu überwältigenden Kalbskeule, diesem wohl zu würdigenden Hauptstück der leiblichen Festgenüsse, gekommen? — „Es ist doch schön in Afrika, selbst in einer Hütte mit harten Stühlen," schließt Frau Prince (ebenda S. 37) ihren kostbaren Festbericht. Noch lebhafter werden die Herren diese Tatsache empfunden haben — aber dazu eine andere, die hinzuschreiben Frau Prince von ihrer Bescheidenheit verboten wurde: Ohne Damen kein Vergnügen — namentlich nicht in den Kolonien.

Digitized by Google

Der Irrtum, daß ein verheirateter Kaufmann, Pflanzer oder Beamter in den Schutzgebieten mehr Geld brauche als ein unverheirateter, der das Nötige leisten und dabei seine Gesundheit bewahren soll, sollte nämlich auch als abgetan gelten. Ein herrschaftlicher Haushalt kostet dem Junggesellen mehr als dem Ehemann. Für die Kolonien trifft das noch sicherer zu als für das Mutterland. Von dem Werte der Kochgeräte, der Geschirre, der Wäsche und der Lebensmittel, die im heißen Erdgürtel in jeder Junggesellenhaushaltung unnütz verbraucht, verschlumpt oder einfach weggeworfen werden, kann man drei deutschen Damen ihre Kleider und Hüte bezahlen. Ein Junggeselle zwar preist stets begeistert sein günstiges Geschick und seine eigene hervorragende Schlauheit, die gerade ihm die einzige zuverlässige Dienerschaft in der ganzen Gegend bescherte. Die schwarzen und braunen Schlingel lachen ihn hinter seinem Rücken wegen seines hartnäckigen Unfehlbarkeitsglaubens an sie aus. Die deutsche Frau erst schafft dem deutschen Mann in den Kolonien Respekt bei dem dienenden Volke. Kein Mann ist groß vor seinem Kammerdiener; die Frau bläst das Kammerdienerüberlegenheitsgefühl sofort in die Winde.*)

Also ein Ende gemacht mit dem Sparenwollen an unrichtiger Stelle, das Familienväter bei der Auswahl der Kolonisten irgend eines Berufes hinter Junggesellen zurücksetzen will! Verderben sich diese zu häufig den Magen und den ganzen Körper, so wird nachher auf Rechnung des Klimas gesetzt, was die Lebensweise, der Mangel an tüchtigen Frauen in Schuld hat. Dann wird gesagt und „festgestellt": dies und jenes Gebiet ist für Europäer überhaupt nicht oder nur auf wenige Jahre bewohnbar — also nichts wert. Sorgen wir, daß die deutsche Frau unsere Kolonien in den Ruf bringt, der ihnen zukommt — auch was die Gesundheitsverhältnisse anbelangt!

Den guten Willen hat sie. Edler Fraueneifer für Vaterland und Menschlichkeit hat z. B. zur Gründung des „Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien" geführt. Was die Krankenpflegerinnen in unseren Schutzgebieten leisten, bedarf keiner Ausführung. Das höchste Lob für sie sei in dem Satze zusammengefaßt: Unsere Engel der Barmherzigkeit geben sich ihrer Pflicht dort ebenso hin, wie hier.

Die alleinstehende Frau überhaupt sieht ihre Tätigkeit in den Kolonien übrigens leichter anerkannt als die Gattin, die sonderbarerweise als unselbständiger gilt, weil sie sich zum höchsten Wirken mit dem Mann vereinigt, der gerade so gut der Ergänzung durch ihre Arbeit bedarf wie sie der seinigen. Die Nachfrage nach Lehrerinnen und Erzieherinnen wird in den Kolonien mit dem Anwachsen der Zahl der ansässigen deutschen Ehepaare selbstverständlich weiter steigen. Kleinlichen Seelen erscheint es freilich gewagt, eine junge gebildete Dame nach den Tropen kommen zu lassen, weil sie dort leicht weggeheiratet wird. Mitunter wird daher die

*) Frau Prince a. a. O. S. 18: „Von der Vorzüglichkeit unseres Küchenchefs bin ich . . schon längst" (!) „abgekommen, trotz seines Rufes als des anerkannt besten seines Faches. Er bezieht ein Gehalt von 40 Rupien monatlich, hat als Assistenten einen Küchenjungen zu 3 Rupien und einen Esel zum Reiten auf der Safari (Reise) und muß außerdem noch sehr gut behandelt werden, damit er bleibt!" — „Schon längst!" — Frau Prince schrieb diese Worte am 9. Juni 1896; am 29. Mai erst hatte sie angefangen, sich zu einer Überwindung des Widerwillens zu verstehen, den ihr die Kochart der Farbigen bereitet haben wird. Einem Herrn wären die Augen jedenfalls erst viel später aufgegangen, vielleicht überhaupt nicht.

Digitized by Google

Erzieherin mit einer aus Drollige streifenden Ängstlichkeit von dem bischen gesellschaftlichen Verkehr ferngehalten, den es in den Tropen gibt. Zur Abhilfe seien zwei Mittel vorgeschlagen: 1) Unsere alleinstehenden Damen — besonders die Lehrerinnen — in Deutschland mögen durch eifrige Beteiligung an den Bestrebungen der „Deutschen Kolonialgesellschaft" und durch Einfügung ihres Namens in die Mitgliederlisten der Abteilungen das Bewußtsein schärfen, daß ihnen das Wohlergehen ihrer unverheirateten Berufsgenossinnen in den deutschen Kolonien am Herzen liegt, und dann etwaige Unzuträglichkeiten an die Glocke hängen, und 2) die deutschen Familien in den Tropen selbst sollten sich entschließen, bei dem Eingehen des Vertrags mit einer Lehrerin oder Erzieherin ruhig die Möglichkeit mit in den Kauf zu nehmen, daß diese Verbindlichkeit auf bestimmte Jahre durch eine andere Verbindlichkeit auf Lebenszeit beeinträchtigt wird. Große Gesichtspunkte müssen den kleineren vorangehen, und gerade gut gestellte Ehepaare sollten sich am ehesten zu der Höhe dieser Anschauung emporheben. Ist es nicht eine Ehre, das Glück zweier Herzen zu begründen, die sich fern von der Heimat im Dienste für vaterländisches Wesen und Denken begegneten und fanden? Muß sich die Hinüberführung von Mädchen in die Kolonien auf amtliche Schritte beschränken? Wiegt das Hochgefühl, dem Deutschtum eine neue feste Doppelstütze für Jahrzehnte geschaffen zu haben, nicht die kurze Unbequemlichkeit eines Wechsels auf? — Dem Vertrag kann übrigens eine Bestimmung eingefügt werden, daß Fräulein Soundso das Geld für die Ausreise ersetzen muß, wenn sie vor Ablauf der bedungenen Frist heiratet; die Kosten für die Rückfahrt aber werden sogar gespart.

Bei den unverheirateten Frauen in unseren Kolonien verliert ein Vorwurf an Bedeutung, der häufig gegen die Frauen der reicheren Kaufleute, wie der Beamten und Offiziere ins Feld geführt wird, um ihren Nutzen für unsere Ansiedlungen in ein zweifelhaftes Licht zu setzen. Da die deutschen Frauen stets unter einem starken Zuge nach der Heimat leben, so ruhen die verheirateten unter ihnen oft nicht, bis ihnen ihr Gatte verspricht, zu den alten Verhältnissen zurückzukehren. So oft, wie die Benörgler der Frauen behaupten, ist das nun nicht der Fall, wohl aber auch einmal das Gegenteil, daß nämlich die Frau den Mann (auch die Schwester den Bruder, die Mutter den Sohn) zum Ausharren stärkt und von zu raschem Aufgeben des Errungenen abhält. Jene Sehnsucht findet sich aber auch noch im Reiche selbst bei Frauen, die vom Osten nach dem Westen geschleudert wurden oder umgekehrt. Noch! Früher war es damit noch viel schlimmer bestellt. Die Ministerien könnten davon Bände erzählen. Warum ist es damit unleugbar besser geworden? Weil sich die deutsche Frau in aller Stille an einen ausgedehnteren Anschauungskreis gewöhnt, weil sie sich trotz der andauernden Verbesserungsfähigkeit des höheren weiblichen Bildungswesens aus einer Kirchturmspatriotin zur Reichsdeutschen, zur Großdeutschen — im richtigen Sinne — umerzogen und umerschaffen hat. Weil sie eingesehen hat, daß sie, obgleich z. B. geborene Westfalin, auch in Metz oder Gumbinnen mit bodenständiger Kraft an der höchsten Aufgabe mitwirken hilft, die der germanischen Frau wie dem germanischen Manne im ganzen Erdenleben gestellt wird, an der Sorge fürs allgemeine Wohl, für des deutschen Reiches und Volkes Größe, Einheit und Herrlichkeit. Das haben unsere Frauen mehr und mehr begriffen.

Aber der Auszug nach den Schutzgebieten wird vielfach noch als eine Selbstentäußerung vom Heiligsten und Liebsten gefürchtet. Dem Erwählten ihres Herzens

Digitized by Google

von Konstanz nach Apenrade folgen zu müssen oder von Memel nach Mörchingen oder Neubreisach — das sieht eine deutsche Jungfrau beim Abschlusse des Bundes fürs Leben als Selbstverständlichkeit an. Aber nach Bagamoyo, Ponape oder Saipan? — Warum das nicht?

Weil die deutsche Frau erstens die Verhältnisse in unseren Kolonien nicht kennt und nicht weiß, welch ehrenvolles und lohnendes Arbeitsfeld dort ihrer wartet, und zweitens, weil sie sich selbst und ihre so lange niedergehaltene Edelkraft noch nicht genügend kennt. Nach beiden Richtungen hin hat die wünschenswerte Aufklärung seitens der deutschen Kolonialfreunde unverweilt einzusetzen.

Durch jede deutsche Frau, die in unseren Schutzgebieten weilt und weilen wird, wurde und wird ihren nachfolgenden Schwestern ihre Tätigkeit immer leichter, der Aufenthalt immer angenehmer, die neue Heimat immer deutscher gestaltet. Es sieht dort an manchen Stellen schon nicht mehr so uneuropäisch und ungesittigt aus, wie es sich überängstliche Gemüter vorstellen. Und das Schaffen aus eigenster Kraft heraus bringt sogar seine eigenen zauberhaften Reize mit sich.*) Sobald sich eine Anzahl vornehmer Frauen an demselben Orte zusammenfindet, schrumpft das Maß der Entbehrungen erheblich zusammen.

Hier sei nur eine Frage gestreift, bei der der Einfluß der Frauen schon wandelschaffend gewirkt hat, die alte und doch ewig neue Dienstbotenfrage. Die Männer zeigten sich allein der volkserzieherischen Aufgabe der Heranbildung einer tüchtigen eingeborenen Dienerschaft nicht gewachsen (vgl. S. 708), und so kamen unsere farbigen Völkerschaften in den bösen Leumund einer ganz besonderen Widerspenstigkeit und Bösartigkeit. Es wäre schlimm, wenn es wahr gewesen wäre, zumal in den Kolonien eine etwa drei- bis viermal so große Anzahl von Dienstboten nötig ist als hier und gewisse Reinigungstätigkeiten, z. B. das Aufnehmen des Bodens, den Mägden überhaupt erst gezeigt und beigebracht werden müssen. Das erfordert freilich Mühe und Geduld, himmlische Geduld. Aber es hat sich schon hie und da gelohnt. Die deutsche Frau hat durch geschickte Anleitung der Dienstboten z. B. teilweise freundlichere Anschauungen über die Hottentotten und Hottentottinnen aufgebracht, die früher als ein besonders wenig anstelliger und sehr unzuverlässiger Schlag verrufen waren. Deutsche Damen in Südafrika haben sich genug treue und geschickte Bediente und Mägde aus diesem Volksstamm herangezogen.**)

Im Bunde oder wenigstens nach Aussprache und Fühlungnahme mit anderen deutschen Frauen läßt sich eine Häuslichkeit rasch und sicher gründen und später ohne Ueberanstrengung in der Reihe halten.

---

*) Frau Prince a. a. O. S. 40: „Die ganze Haus- und Hofwirtschaft gewinnt täglich für mich mehr an Wert, besonders weil ich mir doch fast alles nach und nach selbst schaffen und zusammenbauen muß, ohne die vielen Hilfsmittel und Bequemlichkeiten, die einem zu Hause so überreich zu Gebote stehen."

**) Helene von Falkenhausen hat ein ganzes ergötzliches Hauptstück über „Unsere farbigen Dienstboten" (A. a. O. S. 20—26) verfaßt. Sie urteilt über ihre ehemaligen dienstbaren Geister — Hottentottenfrauen, Kafferinnen und eine Bergdamarafamilie — nicht ungünstig.

Digitized by Google

Zur Uebernahme der Arbeiten und Aufgaben, die nur von weiblichen Herzen erfaßt, von weiblichen Händen verrichtet und von weiblichen Geistern gelöst werden können, müssen die deutschen Frauen sich entschließen. Es gilt für unsere Frauen nnd Mädchen, nicht allein fürs Vaterland in den deutschen Kolonien tätig zu sein, sondern auch für ihr eigenes Geschlecht, für sich selbst. Seit und mit dem Aufblühen des deutschen Kolonialgedankens weht auch ein Frühlingsbrausen durch unser Frauentum. Der deutschen Frau eröffnet sich noch einmal die Aussicht, die sternenhohe Ehrenstufe ihrer Ahninnen zu erklimmen. In unseren Neuländern übersee kann das deutsche Frauentum unbehindert durch die tausendfältigen Klammern und Fesseln der geschichtlich entwickelten Gewohnheitsmäßigkeit Mitteleuropas beweisen, ob und wie weit sein Anspruch nach größerer Unabhängigkeit und nach vollkommener Selbstbetätigung auf dem Arbeitsgebiete der höchsten menschlichen Strebeziele gerechtfertigt ist.*) Möge die deutsche Frau ihren Siegeslauf denn antreten im Vollbewußtsein ihres Wertes, aber auch im Vollbewußtsein ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Pflichten gegen Deutschtum und Frauentum! Möge sie noch einmal Deutsche und Nichtgermanen mit ihrer Hochkraft zu überraschen suchen! Die Zukunft wird staunen über ihre geistige Riesenstärke wie dereinst die alte Welt über die reckenhafte Größe und die engellichte, himmlische Walhallschönheit unser Germaninnen. Möge die deutsche Frau trachten, die Gedrücktheit und Tatenunlust ihrer und unserer Schmachheit vollständig niederzuringen und abzutun! Möge sie wieder lernen, stets frisch, mutig und unternehmungslustig in Gottes freie Welt zu blicken, mit freiem Auge, das vor keiner Aufgabe, vor keiner Sturmesgefahr niedergeschlagen zu werden braucht, mit dem stolzen Königinnengedanken, daß sie mit ihren deutschen Schwestern in volklicher Hinsicht die wichtigere, die bessere Hälfte des weltführenden Edel- und Herrenstammes darstellt. Sie darf so denken, wenn sie nur ernsten Willen in sich fühlt. Und da sollte sie den Mut vor den Unannehmlichkeiten der Schutzgebiete sinken lassen — vor Schreckgespenstern, die teilweise nur im Gehirne Ununterrichteter herumspuken? — Nein! Sie wird ihrem Vaterlande und ihrem Geschlecht dienen, wo sie ihm nutzen kann — wenn sie nur erst recht erkennt und weiß, auf welch hoher Warte sie auch in ferner, einsamer Fremde steht, und wenn sie sich überzeugt hat, daß andererseits das Vaterland, das deutsche Volk ihr Streben anerkennt und achtet. Vieltausendfachen Wiederhall wird das mächtige Wort finden, das wie das Feuerzeichen einer neuen Zukunft das Vorwort des goldenen Buches von Frau Prince**) krönt: „Könnte ich doch Euch, Ihr deutschen Frauen und Mädchen, für unser junges Deutschland über See gewinnen. Was Ihr an gewohnten Annehmlichkeiten des Lebens, an Geselligkeit, Vergnügungen und Anregungen aller Art hier im Vergleich mit der alten Heimat entbehren würdet, es wird mehr als aufgewogen durch die Betätigung und Pflichterfüllung, in der Ihr Euch an der Seite eines geliebten Gatten ausleben könnt. Wahrlich, es ist ein schönes Los, in diesem Siegeszuge deutscher Kultur eine Stelle einnehmen

---

*) Seine walkürenhafte Kampflust z. B. ist in den Kolonien schon wieder hervorgebrochen. In dem Princeschen Buch tritt (S. 48) das durch die Gedankenherrschaft des Romano-Keltizismus gewaltsam abgeblaßte Kraftbild der urgermanischen Frau wieder in warmblütigster Gesundheit zu Tage.

**) A. a. O. S. 5.

Digitized by Google

zu dürfen. Deutsches Familienleben, deutsche Jugend in Ostafrika" (und im übrigen Neudeutschland) „— wenn dieses hohe Ziel erreicht ist, dann erst strahlt unsere neue Heimat als herrlicher Edelstein in der deutschen Kaiserkrone!"

Solange freilich ein zurückgebliebener Teil der deutschen Männerwelt noch immer die Tätigkeit der vornehmen Frau wie die einer Haushälterin oder einer Dienerin mißachtet und mißwertet, und solange noch mancher besser denkende und in anderen Dingen einsichtigere Herr die Anwesenheit der Frauen in den Schutzgebieten für eine Nebensache hält, so lange zweifelt auch die Frau leicht immer wieder an sich und an ihrem kolonialen Berufe und Können. Die Selbsteinschätzung der deutschen Frau ist noch immer nicht genügend und in der richtigen Weise geweckt und angefacht. Wer für die Hebung unserer deutschen Überseemacht einzutreten gewillt ist, wird eifrigst auch für eine gediegene wissenschaftliche Schulung unserer deutschen Mädchen mitsorgen.*) Die Frauen und Männer Deutschlands aber, die sich alter Gewohnheit zuliebe nur zu einer zurückhaltenderen, mittelbaren Einwirkung ihrerseits verstehen und ein tieferes Eingehen auf Kolonial- und Töchterschulfragen anderen anheimgeben möchten, sollten sich wenigstens — und das ist ein Leichtes — mit den führenden Geistern in schöner Eintracht zu gemeinsamem Bestreben und Wollen verbinden und ihnen helfen, sich selbst und ihre Töchter und Söhne immer mehr an den Gedanken zu gewöhnen, daß die deutsche Frau der Zukunft wie bei allen geistigen, zumal vaterländischen Aufgaben, so auch insonderheit bei der Pflege des Besiedlungswesens zu stets regerer Mitarbeit berufen sein wird.

Sie erfüllen damit das Vermächtnis des Mannes, der seine Deutschen noch am Abende seines Lebens mit ihrem großen außerdeutschen Reiche beschenkt hat. Bismarck sprach überwallenden Herzens einmal in seinen letzten Erdenjahren**) zu einer Abordnung schlesischer Damen: „Halten die Frauen fest zur Politik, so halte ich die Politik für gesichert, nicht bloß für den Augenblick. . . . Ich setze mein ganzes Vertrauen auf den Beistand dessen, was Goethe das Ewig-Weibliche nannte, d. h. das Wahrende, das Pflegende, was in der Liebe, der Vereinigung der Familie, auch dem Manne zugute kommt."

So werden wahrhaft deutsche Männer in alle Ewigkeit denken. — Denn was bildet das letzte Endziel ihres Seins und Lebens? Krieg, Erwerb an Macht und Ehren und blutiges Niederwerfen der Völker? — Das könnten Deutschlands Männer vielleicht allein fertig bringen, ohne auf die Tätigkeit der Frau Gewicht zu legen. Aber alles das sind nur Mittel zu den Zwecken des deutschen Staatstums und der deutschen Kolonisation. Das Allerhöchste zu erreichen, was er will, vermag der deutsche Mann nur Hand in Hand mit der deutschen Frau. Für

*) Das Staunen mancher gebildeter Auswandererinnen über die Ähnlichkeit der Lebensweise der Neger oder Mikronesier mit der Robinsons legt z. B. die Forderung nahe, daß zum Vorteile unserer Kolonien und der Anteilnahme unserer Frauenwelt an ihnen alle Schülerinnen der höh. Töchterschulen gründlicher in die Anfänge der Kulturgeschichte eingeführt werden. Unsere Mädchen nehmen meistens den europäischen Entwicklungsstand als selbstverständlich hin, was leicht zu einer gemeinschädlichen Gleichgültigkeit gegen die vaterländische Geschichte führen kann.

**) Am 13. Mai 1895.

Digitized by Google

nichts gilt Goethes Wort mehr als für unsere Kolonialarbeit: „Aus der Kräfte schön vereintem Streben erhebt sich, wirkend, erst das wahre Leben.“ Möge in allen heutigen und künftigen Schutzgebieten und Landen, wo immer das deutsche Banner flattert, die Menschheit ihm zujubeln und zujubeln dürfen, weil sie beseligt die deutsche Kultursonne alle ihre weltbeglückenden Gaben ausströmen sieht — deutsche Amtstüchtigkeit, deutschen wissenschaftlichen Forschersinn, deutschen Mannesmut und deutsche kaufmännische Ehrlichkeit und Gewandtheit — aber ebenso deutsches Hauswalten, deutsche Innigkeit und Sinnigkeit, deutsche Gemütswärme' deutsches Mitgefühl für alles Lebende und allbeseligendes deutsches Herzensglück!

Digitized by Google

Landkonzessionen und Landpolitik in Deutsch-Südwestafrika.

Dritter Teil (Anhang).*)

Es sind nunmehr noch einige nähere Angaben über die einzelnen Gesellschaften, um eine möglichst vollständige Uebersicht zu geben, hier nachzutragen, Angaben, die zum Teil schon in der neuesten amtlichen Denkschrift vom 28. Februar 1905 enthalten sind. Diese Denkschrift bildet neben der Hesse'schen Materialzusammenstellung und meinem Ergänzungsbändchen die hauptsächliche Material-Grundlage. Doch enthält sie, wie oben im einzelnen nachgewiesen, bedenkliche Einseitigkeiten und Irrtümer, und zahlreiche wichtige Angaben sind garnicht in ihr zu finden. Das ist z. B. der Fall bezüglich

der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Anglo-German Copper-Company (Anlage I.).

Letztere ist durch Erwerbung eines großen Teiles des Besitzes der ersteren in ähnlicher Weise eine Tochtergesellschaft derselben geworden wie die Kaokogesellschaft und muß daher hier mitbehandelt werden, obwohl sie keine Landgesellschaft ist. Die Copper-Company hat von der Kolonialgesellschaft die Gorob-Kupfergruben, 120 km. südöstlich von Swakopmund, gekauft. Sie umfassen nach dem Prospekt eine Fläche von 390 Hektar; jährliche Abgaben sind an die „Kolonialgesellschaft" zu zahlen von 31 Schürffeldern, für jedes Feld 240 Mark oder $2^1/_2$ Prozent vom Brutto-Ertrag. Die Rechte für diese Gruben wurden von der „Kolonialgesellschaft" auf 50 Jahre, vom 6. September 1901 ab gerechnet, unterm 2. Dezember 1901 und dem 18. September 1903 an die Swakopmunder Minengesellschaft m. b. H. verliehen (vergl. Heft 8, S. 564). Der frühere Bezirksrichter von Swakopmund, Dr. Hanemann, unternahm die nötige Kapitalbeschaffung, und zwar durch Vermittelung englischer Kapitalisten. Am 6. Januar 1905 erteilte die „Kolonialgesellschaft" die Erlaubnis zur Weiterveräußerung der Konzession an eine englische Gesellschaft. Am 19. Mai 1905 verkaufte darauf die Swakopmunder Minengesellschaft ihre Bergbaurechte an die South-African Proprietary Ltd. zu London für 1950000 Mark; und schon am 21. Juni 1905 gab diese Gesellschaft die Erwerbung

*) Dieser Anhang war am 26. Mai angekündigt, wurde aber in der Handschrift erst am 2. September vom Verfasser eingereicht. Einzelne Ausführungen beruhen auf späteren Zusätzen. (Vergl. das vorhergehende Heft).

Digitized by Google

weiter an die neugebildete Anglo-German Copper Company Ltd. für den Kaufpreis von 2 Millionen Mark, zahlbar in vollbezahlten Aktien der Company.

Die Coppercompany ist gegründet mit einem Kapital von 7 Millionen Mark, eingeteilt in 350000 Zwanzigmark-Aktien. Davon sollen 2 Millionen für den Erwerbspreis verwendet werden, 5 Millionen als Betriebskapital dienen. Der Bergbau-Ingenieur J. C. Steiger, der die Gruben untersucht hat, berechnet, daß eine leichte Eisenbahn von Swakopmund dahin nebst Ausrüstung, ferner Bergbaumaschinen, Handwerkszeug u. s. w., Konzentrations- und Schmelzwerke, schließlich die notwendigen Gebäude zusammen auf 4800000 Mark bis 5000000 Mark zu stehen kommen werden. Den augenblicklich sichtbaren Wert des Erzes (bis zu 76 Prozent Kupfergehalt) schätzt er auf 15 Millionen Mark, ist aber überzeugt, daß der durchschnittliche Erzgehalt mit der Tiefe zunehmen wird. Bergingenieur Gathmann von der Kaiserlichen Bergbehörde zu Windhuk berechnete am 30. April 1901 den Wert der Gorobgruben auf 84 Millionen Mark, schraubte aber in einem späteren Bericht diese ungeheuren Wertangabe etwas zurück.

Welche Einnahmen die „Kolonialgesellschaft“ aus dem Verkauf der Gruben gezogen hat oder ziehen wird, ist aus den oben aufgeführten Verträgen, da man deren Inhalt nicht genauer kennt, nicht zu ersehen. Unter Umständen würden hierdurch unsere Ausführungen am Schluß des ersten Teils (Heft 8, Seite 568, 569) erheblich beeinflußt werden. Da die Copper-Company keine Landgesellschaft ist, so sind hier keine Vorschläge über ihre Behandlung zu machen. Es wäre zu wünschen, daß sie unter möglichst starker Beteiligung deutschen Kapitals möglichst bald eine Berbau-Industrie in der Kolonie entwickelte. Die Abgaben ($2^1/_2$ Prozent des Brutto-Ertrags), die sie etwa vertragsmäßig an die „Kolonialgesellschaft“ zu zahlen hat, gebühren nach dem im ersten Teil Ausgeführten dem Staate. Wenn die Berechnungen der Sachverständigen über den Reichtum der Bergwerke auch nur annähernd richtig sind, so muß die Kolonialverwaltung daraus so hohe Einnahmen gewinnen, daß der Reichszuschuß erheblich herabgesetzt werden kann.

Anlage II.: South-Afrikan Territories Ltd.

Die Konzession vom 31. Oktober 1892 ist abgedruckt bei Hesse S. 98. Der Vertrag des Kharaskhoma-Syndikats mit der „Kolonialgesellschaft“ vom 20. Dezember 1892, der sich bei Hesse nicht findet, ist enthalten in der Denkschrift vom 28. 2. 1905. Dort ist auch der Inhalt der von dem englischen Syndikat vor der Erteilung der Konzession mit den Eingeboren abgeschlossenen Verträge (v. 7. und 8. April 1890, v. 19. Mai 1890, v. 25. Juli 1890) angegeben. Herr v. Bornhaupt vertritt in seinem Bericht über die Landgesellschaften v. 8. Mai 1903 („D. Kolonialztg.“ Nr. 21. v. 21. Mai 1903) die Ansicht, die Deutsche Regierung sei zur Anerkennnung dieser Verträge gewissermaßen gezwungen gewesen, weil sie in den Verhandlungen mit England die Verpflichtung übernommen gehabt habe, vor der deutschen Besitzergreifung wohl erworbene Rechte Fremder anzuerkennen. Die Regierung habe keinesfalls das Recht, ja auch nur die Möglichkeit, die einmal erworbenen Rechte wieder zu entziehen. Ich habe schon früher meine gegenteilige Ansicht ausgeführt, und deren Richtigkeit ist neuerdings von Hesse ausführlich begründet worden.*) Er weist nach, daß trotz Art. 9 des deutsch-englischen Afrika-

* „Die Schutzverträge in Südwestafrika“, Heft 12 (Dezember 1904) der „Zeitschrift für Kolonialpolitik“, S. 923 ff.

Digitized by Google

Abkommens v. 1. Juli 1890 die Regierung nicht zur Anerkennung der von den Engländern erworbenen Konzessionen verpflichtet war, da die betreffenden Gebiete schon vor diesem Abkommen, schon seit 1885, zur deutschen Interessensphäre gehörten, sodaß für sie die Kaiserl. Verordnung v. 1. Oktober 1888 galt. Nach dieser*) war es im Geltungsbereiche der deutschen Interessensphäre verboten, ohne Genehmigung des Kaiserl. Kommissars Kaufverträge mit den Eingeborenen über Grundstücke abzuschließen. Also brauchte die deutsche Regierung die dem Verbote entgegen geschlossenen Verträge nicht anzuerkennen, trotz des Art. 9, denn die betr. Land- und Bergrechte waren eben nicht rechtswirksam „erworben" worden. Das war auch durchaus die Auffassung der Regierung von der Sache. Sie schreibt darüber in der amtlichen Denkschrift von 1892/93: Die Konzessionen (des Kharaskhoma-Syndikats) konnten in ihrem vollen Umfange nicht anerkannt werden, weil damit die wirtschaftliche Zukunft dieser Gebiete ausschließlich in die Hände einer Privatgesellschaft gegeben worden wäre. Mit Rücksicht jedoch auf die oben erwähnte Zusage . . . hat die Regierung die Landkonzessionen nur in den Grenzen anerkannt, die sie aus wirtschaftspolitischen Erwägungen glaubte ziehen zu müssen. Als Gegenleistung für diese Anerkennung übernahm das Syndikat die Verbesserung der Landungsvorrichtungen in Lüderitzbucht und die Anlage eines Schienenwegs von dort nach dem Innern."

So die Rechtsgrundlage. Hiernach ist für die Frage, ob der englischen Gesellschaft die Landkonzession wieder entzogen werden kann, lediglich die ihr am 31. Oktober 1892 von der deutschen Regierung erteilte Konzession maßgebend, nicht die Kaufverträge mit den Eingeborenen. Diesen Standpunkt gegenüber derartigen von den Häuptlingen an Ausländer erteilten Konzessionen nahm die Regierung allgemein ein. So erklärte z. B. Dr. Fleck im Jahre 1893 den Buren, die von den Khauas-Hottentotten Land gekauft hatten, die Konzessionen könnten nicht anerkannt werden, da die Häugtlinge „ihr Land an jeden verkauften, der es haben wollte", und zwar oft gleichzeitig an verschiedene Erwerber und gegen lächerliches Entgelt. Solche Kaufverträge hatten keinerlei rechtliche Bedeutung, da die Eingeborenen sich gar nicht über ihre Tragweite klar waren. Dafür haben wir gerade bezüglich der hier in Betracht kommenden Verträge des englischen Syndikats einen handgreiflichen Beweis. Denn die Verkäufer (die Bondelswarts) machten schon im Jahre 1895 einen Aufstand eben wegen jener Verträge, „weil sie sich durch den Verkauf ihres Landes an die Engländer als verraten ansahen"! (Amtliche Denkschrift 1894/95, S. 116).

Nach der Konzession v. 31. Oktober 1892 sind nun die darin dem englischen Syndikat verliehenen Rechte verwirkt, da dasselbe die als „Gegenleistung" übernommenen Vertragsverpflichtungen des Bahnbaues u. s. w. nie erfüllt, sondern im Gegenteil wiederholt erklärt hat, die Bahn nicht bauen zu wollen.**) Merkwürdigerweise hat die Regierung die Folgerungen daraus bisher nur halb gezogen. Sie hat zwar der Gesellschaft im Dezember 1897 eröffnet, daß sie ihr weiter kein Land überweisen werde, hat aber die ihr am 23. April 1894 überwiesene erste Rate von 128 Farmen (etwa 10000 qkm) nicht zurückgefordert. Unseres Erachtens wäre sie

*) Abgedruckt bei Hesse, Materialsammlung, Seite 111.

**) Vgl. Denkschrift v. 28. 2. 1905, S. 29, und die amtliche Darstellung in der „Kolonialzeitung" 1901, Nr. 23, S. 224.

Digitized by Google

dazu berechtigt. Durch Nichtausführung des übernommmenen Bahnbaues, der „Gegenleistung", ist der Konzessionsvertrag vom 31. Oktober 1892 aufgelöst; daher haben beide Vertragsparteien die etwa empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Denn der Vertrag ist ein Ganzes, die Verpflichtung jedes Kontrahenten ist ein Ganzes; sie war in diesem Falle bloß zu drei verschiedenen Fristen in drei Teilleistungen zu bewirken. Die Ueberweisung der ersten Rate seitens des Staates ist 1894 erfolgt; selbstverständlich aber unter der Voraussetzung, daß der ganze Vertrag ausgeführt werden würde. Denn wie sollte der Staat dazu kommen, der Gesellschaft einen Landbesitz im Werte von 1280000 Mark, nach ihren eigenen Landpreisen berechnet, zu verleihen, ohne daß die Gesellschaft der Kolonie oder dem Reiche den geringsten Gegenwert dafür gewährt? Daß das Syndikat die Gründung einer Gesellschaft mit 200000 Mark Kapital — auf dem Papier — „nachgewiesen" hat, ist doch kein Gegenwert für den Staat. Die Regierung hat also gegen die Gesellschaft einen unzweifelhaften Rechtsanspruch auf Rückgewähr wegen Nichterfüllung oder aus grundloser Bereicherung.

Die Regierung hat die Pflicht, ihren Anspruch geltend zu machen. Denn sonst kann, da die Gesellschaft kein Geld mehr hat, ihr Landgebiet von 10000 qkm und das sehr viel größere Gebiet ihrer Bergrechte nicht entwickelt werden. Die Gesellschaft verdient auch nicht aus irgend welchen Billigkeitsrücksichten, wegen etwaiger Verdienste, Schonung. Denn die Tätigkeit für die Erschließung der Kolonie, die sie in den 15 Jahren ihres Bestehens ausgeübt hat, besteht, abgesehen von geringfügigen Bergbau-Untersuchungen, im wesentlichen darin, daß sie den Ansiedlern deren Kapital in Gestalt von Pachtgeldern abgenommen hat, indem sie 28 Farmen verpachtete. Eine Besiedelungstätigkeit hat sie nicht entwickelt, da sie (nach Gessert)*) für ihre Ländereien Kaufpreise fordert, die deren Wert nahezu um das Zehnfache übersteigen. Ebenso schrieb E. Hermann-Romtsas schon 1901 in der „Kolonialzeitung": „Die Gesellschaft verlangt Preise für das Weideland, die ein Ansiedler, will er nicht alles verlieren, nicht bezahlen kann." (Seite 184). Hiermit hat die Gesellschaft die allgemeine Konzessionsverpflichtung verletzt.**) — Nach der amtlichen Denkschrift vom 28. 2. 1905 berechnet die Gesellschaft ihre bisherigen Ausgaben auf 2 Millionen Mark, und davon ihre die Einnahmen übersteigenden Ausgaben auf $1^1/_2$ Millionen Mark. Es kann sich hier hauptsächlich nur um Zahlungen an die Eingeborenen für den „Erwerb" der Land- und Bergrechte handeln. Für diese Zahlungen ist Deutschland der Gesellschaft durchaus nicht zu Danke verpflichtet. Denn sie haben zweifellos in erster Linie dazu gedient, die Macht und Kriegstüchtigkeit der Kapitänschaften zu stärken. Der Staat kann also unbedenklich als Folge der Verletzung der Konzessionsverpflichtung die Verwirkung aussprechen. Das Einschreiten gegen die Gesellschaft wird noch dringlicher, wenn der Staat die ganz unentbehrliche Eisenbahn Lüderitzbucht—Kubub nunmehr selbst baut. Denn durch den Eisenbahnbau würde die Gesellschaft einen unverdienten Wertzuwachs durch beträchtliche Erhöhung des Wertes ihrer Ländereien erhalten.

Anlage III.: South-Westafrica Company.

Ueber diese Konzessionsgesellschaft besteht ein wahrer Wust von sich gegenseitig bedingenden und zumteil aufhebenden, zumteil verlängernden Konzessionen und

*) „Kolonial-Zeitschrift" 1901, Nr. 22; 1903, Nr. 1.

**) Siehe oben, Heft 8, Seite 575, 577, 587.

Digitized by Google

Verträgen, die in Hesse's Materialsammlung S. 73—90 abgedruckt sind; vergl. Denkschrift vom 28. 2. 1905, S. 14—19, S. 39—50, S. 34—37, 74—78.

Die Company besteht seit 1892, hatte aber bis zum Jahre 1904 an positiven Leistungen in der Kolonie sehr wenig aufzuweisen. Statt dessen entfaltete sie eine lebhafte Tätigkeit der „Amalgamation“ mit den anderen Landgesellschaften, durch die sie ein gewisses Monopol für die Land- und Bergrechte in ungeheuren Landstrecken des deutschen und des angrenzenden portugiesischen Schutzgebiets erhielt (vgl. oben Heft 8, S. 596). Nach der Denkschrift v. 28. 2. 1905 wurden von dem bisher ausgegebenen Kapital von 20 Millionen Mark allein 11½ Millionen Mark „als voll eingezahlt geltende Anteile zur Erwerbung von Rechten wie als Gegenleistung für Dienste verausgabt.“ Das Barkapital, das eingezahlt wurde, betrug nur 8½ Millionen Mark. Davon entfällt offenbar der größte Teil auf die Beteiligung der Company an der neuen Otavi-Gesellschaft. Nach der Denkschrift (S. 35) ist die Company an dem 20 Millionen Mark betragenden baren Betriebskapital der Otavigesellschaft mit 8 Millionen Mark beteiligt. Davon wurden 4 Millionen Mark von der Company unmittelbar aufgebracht, 4 wurden von den großen englisch-südafrikanischen Finanzhäusern gezeichnet (vergl. oben S. 596).

Die Company hat sich in ihrem Geschäftsbericht v. 23. Juni 1903 offen zu dem Grundsatz bekannt, daß sie bisher absichtlich wenig Land verkauft habe, um in einigen Jahren viel bessere Preise erzielen zu können (abgedruckt oben, S. 583). Dadurch hat sie die allgemeine Konzessionsverpflichtung verletzt. Es gibt außer dem eigenen Geständnis der Gesellschaft noch zahlreiche andere Zeugnisse hierfür. Das des Th. de Wet und des Ansiedlers Beyer ist abgedruckt in meinem Ergänzungsband, S. 9. Beyer schreibt im Anschluß an seinen Bericht, daß die Company das beste Land habe, aber keinen Zoll Grund verkaufe, weiter: „Es liegen prachtvolle Wasserplätze ohne Bearbeitung brach, den Bemühungen der Regierung, das Land in Blüte zu bringen, zum Trotz. Die Farmen, welche die Regierung zu vergeben hat, sind nicht viel wert, außer zu Weidezwecken; Landwirtschaft “(— gemeint ist Ackerbau —)„ läßt sich nur dann betreiben, wenn man Brunnen gräbt und das Wasser zur Berieselung künstlich an die Oberfläche besorgt. Bei der Ankunft hier in Grootfontein erkundigte ich mich beim Distriktschef wegen des Erwerbes einer Regierungsfarm und konnte nur eine trockene Farm (wo erst nach Wasser gesucht werden muß) gegen 2 Mark für den Hektar erhalten. Einige bessere Farmen sind noch vorhanden, sind jedoch für 10 deutsche Familien, welche womöglich in Zukunft von der Regierung aus Deutschland hierher geschickt werden sollen, reserviert.“ — Desgleichen berichtet der Ansiedler Max Teinert v. 14. Oktober 1903 von der Farm Garusis im Bezirk Outjo: „Auch habe ich bei der South-Westafrica-Company wegen zweier Farmen angefragt, welche mir gut gefallen, und zwar am 5. August. Heute ist der 14. Oktober, und obwohl zwischen Otavifontein und Outyo eine wöchentliche Postverbindung besteht, habe ich noch keine Antwort. U. a. grenzt hier die Farm Gaganaub an Garusis, welche ich sehr gern haben möchte, die aber der South-Westafrica-Company gehört. — P. S. Soeben erhalte ich einen Bescheid von der Company, daß die von mir beantragte Farm wegen der Nähe der Bergwerke nicht verkauft wird. Ich habe nun eine andere Farm beantragt und bin neugierig, ob es auch wieder 3 Monate dauern wird, ehe ich Antwort erhalte.“ — Nach allen diesen Zeugnissen und nach dem eigenen Geständnis der englischen Gesellschaft, daß sie auf Steigerung der

Digitized by Google

Preise spekuliere, mutet es sonderbar an, wenn die amtliche Denkschrift v. 28. 2. 1905 folgenden harmlosen Grund angibt: „Die Gesellschaft glaubte bisher in Ansehung der Besiedelung ihres Konzessionsgebiets zurückhalten zu sollen, da sie für ein ersprießliches Vorwärtskommen der Ansiedler die Fertigstellung des Bahnbaues Tsumeb—Swakopmund als unerläßliche Vorbedingung hält." Und doch hatte der Kaiserliche Ansiedlungskommissar Dr. Rohrbach schon in seinem ersten Bericht aus Grootfontein vom Dezember 1903 „die Praxis der spekulativen Landzurückhaltung der Company auf das deutlichste gekennzeichnet". Er schreibt am 24. November 1904 darüber: „Im übrigen stützt sich die Company darauf, daß sie jetzt schon im westlichen Teil ihres Konzessionsgebietes Farmen zu verkaufen bereit sei. Das sind aber faule Fische. Denn sie verlangt dort für den Hektar 2,50 Mark, und dies heißt eben so viel wie überhaupt nicht verkaufen. Der Wert der westlichen Teile des Kompagnielandes ist nicht größer als der der angrenzenden Stücke des Regierungs- und ehemaligen Hererolandes, d. h. zur Zeit 50 Pfennig, höchstens 1 Mark pro Hektar, die bessere Erschließung durch die nahe vorbeigehende Otavibahn bereits mit eingerechnet."

Wie bedenklich für Handel und Wandel die Monopolstellung der englischen Gesellschaft ist, erhellt aus folgender Mitteilung des Vertreters der Firma G. Görne-Hamburg aus Karibib v. 23. Dez. 1902: „Soeben hatte ich eine Unterredung mit Dr. Jodtka, Arzt der Schutztruppe (Distriktschef von Grootfontein). Er sagte mir, der Distrikt Grootfontein gehört der englischen Gesellschaft, und ich würde nie die Erlaubnis bekommen, dort ein Geschäft aufzumachen. Denn in der Zeit, wo J. dort Distriktschef ist, haben sich schon zweimal Geschäftsleute vergebens darum bemüht". — In seiner Eingabe an den Herrn Reichskanzler v. 19. Sept. 1904 führt der Bevollmächtigte des Distrikts Grootfontein W. Z. Zipplitt aus:*) „Die Einnahmen würden wohl die Verwaltungskosten decken, wenn die Besiedelung des Landes schneller vor sich ginge. Dies ist allerdings bei der bisherigen Verwaltungspolitik unmöglich, da man für das an und für sich wertlose Land einen zu hohen Preis fordert. Diese Methode war es ausschließlich, die eine schnelle und gesunde Besiedelung verhinderte und den Landspekulanten nur Vorschub leistete beim Verkauf ihrer Ländereien durch durch das von der Regierung gegebene Vorbild."

Als zweiten Entschuldigungsgrund für die Verkaufs-Verweigerung seitens der englischen Gesellschaft führt die amtliche Denkschrift vom 28. Febr. 1905 an, die Company sei seit 1899 durch ihre Landabtretung an die Otavi-Gesellschaft in der Verwertung ihres Landbesitzes beschränkt gewesen, und die Company selbst führt für sich an, sie könne doch kein Land verkaufen, solange nicht die Bahntrasse von Omaruru nach Otavi festgelegt sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Company schon zu einer Zeit die Kauflustigen abgewiesen hat, als diese „Gründe" noch nicht vorlagen. Schon auf der Hauptversammlung der „Deutschen Kolonialgesellschaft" zu Koblenz wurde geklagt, wenn sich ein deutscher Ansiedler wegen einer Farm an das Berliner Bureau der Company um Auskunft wende, werde er an das „Office" in London verwiesen und hingehalten. Aber ebensowenig konnte man von dem in der Kolonie sich aufhaltenden Vertreter der Gesellschaft eine Farm zu kaufen bekommen, worüber sich der „Windhoeker Anzeiger" schon 1899 und 1900 (27. Sept.) mehrfach beklagt.

---

*) „Die Kolonialzeitung" 1904, S. 517.

Digitized by Google

Die Company hat, wie gesagt, die allgemeine Konzessionsverpflichtung verletzt (s. Heft 8, Ziffer I, 2, Seite 575, Ziff. III, Seite 577, 587). Die rechtliche Folge ist die Verwirkung der Konzession, mindestens der Landkonzession, bezüglich deren die Verpflichtung zur Besiedelung bestand. Letzteres leugnet nun in der „Kolonialzeitung (1903, S. 198) von Bornhaupt, gestützt auf Art. 10 des Ausführungsprotokolls vom 14. Nov. 1892.*) Aber es geht im Gegenteil aus diesem Zusatzartikel hervor, daß nach der Auffassung der Beteiligten die Company die Pflicht wie zur Erschließung der Kolonie im allgemeinen, so zur Besiedelung der Ländereien im besonderen haben sollte. Wenn sie sich verpflichtet, bei der Verfügung über das Land deutschen Einwanderern den Vorzug zu geben, die Ländereien von Grootfontein 10 Jahre lang ausschließlich für deutsche Ansiedler „freizuhalten"; wenn sie, „um die Erfüllung dieser Verpflichtung und die Besiedelung des der Gesellschaft gehörigen Landes zu erleichtern", ermächtigt wird, „Deutsche zur Ansiedlung in ihren Ländereien aufzufordern und mit Hilfe aller gesetzlichen Mittel deutsche Einwanderer zu gewinnen", — so haben alle diese Konzessionsbestimmungen doch nur dann Zweck und Sinn, wenn die Beteiligten die Besiedelung des Konzessionsgebietes als selbstverständliche Pflicht der Landgesellschaft voraussetzten. Deutsche Ansiedler sollen 10 Jahre lang das Vorrecht bei der Ansiedlung haben. Dies Recht würde doch ein leerer Schein sein, wenn die Company berechtigt wäre, kauflustige deutsche Ansiedler 10 Jahre lang abzuweisen. Nein, sie ist verpflichtet sie anzusiedeln. Der deutsche Staat hat ihr nicht 13000 qkm des besten Landes gegeben, damit sie Ansiedler davon fern halte, sondern damit sie durch Ansiedlung das Land erschließe, oder, — wie die Regierung selbst sich ausgedrückt hat —, „zur wirtschaftlichen Hebung des Landes" (Amtliche Denkschrift vom 1. Dez. 1893, Beilage zu Nr. 23 des „Deutschen Kolonialblattes", Seite 27 oben).

Als weiteren Verwirkungsgrund hatte man in Betracht gezogen die Nichteinhaltung der für die Eröffnung der Bergwerke der Gesellschaft gesetzten Fristen. Diese sind schon wiederholt verlängert worden, vom 12. Sept. 1900 bis zum 12. Sept. 1904 und durch Erlaß der Kolonialabteilung v. 7. Juli 1903**) schließlich bis zum 31. Dez. 1906. Da letztere Verlängerung sich nicht nur auf die der Otavigesellschaft abgetretenen Bergwerke, sondern leider auch auf die der Company verbliebenen erstreckt, so kann dieser Verwirkungsgrund vorläufig unerörtert bleiben, da die Frist noch nicht abgelaufen ist und vermutlich nicht versäumt werden wird.

Es soll nur noch erwähnt werden, daß die Einziehung der Landkonzession der Company die Erschließungstätigkeit (Bergbau) dieser und der Otavi-Gesellschaft in keiner Weise hindert. Die Einziehung würde auch keine unbillige Schädigung der Company bedeuten, denn diese erhält durch ihren Vertrag mit der Otavigesellschaft vom 12. Mai 1903,†) Art. 4, 5 schon ein genügendes Entgelt (55 Prozent des Gewinnes, nach dem Geschäftsbericht der Company vom 23. Juni 1905). Näheres s. oben Seite 598.

Anlage IV: Die Siedelungsgesellschaft.

Wie in Heft 8 schon mehrfach ausgeführt, besteht auch bezüglich der Siedelungsgesellschaft aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung und der Ver-

---

*) Abgedruckt bei Hesse, S. 77; Denkschrift von 28. Febr. 1905, S. 45.

**) Abgedruckt bei Hesse S. 90, in der Denkschrift S. 77.

†) Denkschrift S. 74–76.

Digitized by Google

wirkung die Berechtigung des Staates zur Konzessionsentziehung. Die „wirtschaftliche Hebung des Landes“ ist eben in ganz anderer Weise in der Folgezeit erfolgt, als die Regierung im Jahre 1892 und 93 bei Erteilung der Konzessionen annahm, nämlich sie ist größtenteils vom Staate selbst bewirkt worden. Ihm gebührt daher auch das Kronland; die Siedelungsgesellschaft ist der Besiedelung mehr hinderlich als nützlich, besonders weil ihre Mittel für die wirtschaftliche Erschließung ihrer 10000 qkm viel zu gering sind. Deshalb hat am 24. Nov. 1904 der Ansiedelungskommissar der Kolonie, Dr. Rohrbach, über diese Gesellschaft geurteilt, sie sei die schädlichste und am unmittelbarsten dem Fortgang der Besiedelung hinderliche aller Gesellschaften. Über diese Streitfrage sind sehr ausführliche Sonderabhandlungen erschienen, vor allem die Flugschriften von Dr. E. Th. Förster „Das Konzessionsunwesen in den deutschen Kolonien“ und „Reinen Tisch in Südwest-Afrika“. Auf dieselben muß hier verwiesen werden, da es im Rahmen meiner vorstehenden Abhandlung nicht im entferntesten möglich ist, ein klares Bild von den für und wider vorgebrachten Darlegungen zu geben. Vergl. darüber die Polemik in Nr. 26—29 der „Deutschen Kolonialzeitung“.

Anlage V: Die Hanseatische Landgesellschaft.

Die Gesellschaft hat zunächst Bergbaurechte, zu deren Nutzbarmachung sie 236000 Mark für die Expedition Eichmeyer aufgewendet hat. Sodann ist ihr die Überweisung von 10000 qkm Land im Khauasgebiet zugesagt, sobald der Regierung dort in genügendem Umfange Kronland zur Verfügung steht“ (§ 8 der Konzession). Das ist jetzt der Fall, also muß die Regierung, wenn sie nicht Konzessionsentziehung für zulässig hält, das Land überweisen. Eine solche Schenkung wäre ein Hinblick auf die vom Staate zu bauende Bahn Windhuk—Keetmannshoop sehr bedauerlich, da dadurch die Gesellschaft eine ganz unverdiente Bereicherung von Millionenwert erhalten würde. Der Besitz der hanseatischen Landgesellschaft gehört zu mehr als der Hälfte der South-Westafrica-Company, seine Werterhöhung würde also eine Verstärkung der englischen Machtstellung in Deutsch-Südwest-Afrika bedeuten, (vergl. über die gefährlichen englischen Interessen in unserer Kolonie die Abhandlung „Die Zukunftsgefahr für Deutsch-Südwest-Afrika“ von Dr. Georg Hartmann, dem langjährigen Vertreter der South-Westafrica-Company, in dem sächsischen Wochenblatt „Das Vaterland“, Nr. 10 vom 11. März 1905).

Druckfehlerberichtigung. Im ersten Teil, Heft 8, Seite 550, muß der Satz:

„Die Gesellschaft versprach nur — ebenso wie die Südwest-Afrikanische —, das dem Häuptling und seinem Volk privatrechtlich reservierte Eigentum zu respektieren“ (D. Kolonialzeitung 1885, S. 213),

der irrtümlich in den Text aufgenommen ist, als Schlußsatz in der Anmerkung stehen; er bezieht sich auf die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

M. R. Gerstenhauer.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Im Verlage von Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30 erschien:

Hinaus in die Welt!

Erlebnisse, Studien und Betrachtungen eines Weltreisenden

von

Kaufmann Hans Ziegler.

Heft II.

Frankreich in Westafrika

Ausführliche Geschichte der französischen Kolonien Westafrikas. Ein wichtiger Beitrag zur vergleichenden Kolonialliteratur.

Preis Mk. 1.80.

mit 2 Karten.

Heft III:

England in Afrika.

Das Heft enthält viele Enthüllungen, die wohl geeignet sind, klarzulegen, daß die „vorbildliche englische Kolonisierungsmethode“ doch an recht vielen Schwächen leidet. Das Heft kann manchem kolonialmüden Deutschen zeigen, daß nichts von dem, was wir auf unsere Kolonien wandten, verloren ist.

Preis ca. Mk. 1.80.

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portativa, Berlin. A. B. C. Code, 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

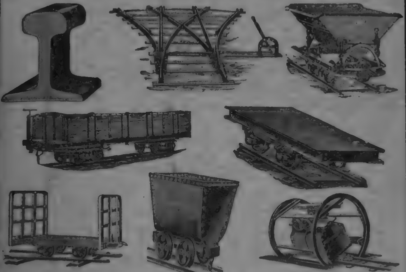

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft

CARL BÖDIKER & Co.

Aktienkommanditgesellschaft

Internationale Handelsgesellschaft m. b. H.

CARL BÖDIKER & Co.

Hamburg, Bremen, Kiel, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk, Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht.

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,

ferner

ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Steigerung des Umsatzes der Firma wird durch nebenstehende Säulen klar veranschaulicht.

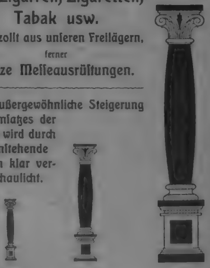

1902 1903 1904

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofhaltungen
des Auswärtigen Amts
des Reichsamts des Innern
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums
der Kolonial-Regierungen
der Kaiserlich Deutschen Marine
der Königlich Preußischen Armee
der Königlich Bayerischen Armee
der Königlich Sächsischen Armee
der Feldlazarette in Ostasien
des Marine-Expeditionskorps
beider Marine-Verpflegungsämter
sämtlicher Kaiserliche Werften
des Deutschen Schulschiffvereins
des Deutschen Seefischereivereins
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition
der Deutschen Südpolar-Exped. 1901 1903
der Schwed. Südpolar-Exped. 1901 1903
der Schwed.-Antarktisch. Entsatz-Exped.
der Russischen Murman-Exped. 1899 1904
der Grönland-Expedition 1905
der Kaiserlich Russischen Armee
der Kaiserlich Russischen Marine
der Französischen Marine
der Englischen Admiralität
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen

ferner:

der Generalstabsmesse Sr. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha
der Stabsmesse des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein
der Stabsmesse des Kommandeurs des Marine-Expeditionsk., Herrn Oberst Dürr
der Südwestafrikanischen Schutztruppe
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika
der Besatzungsbrigade in China.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis dank ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den «Grand Prix». Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

Heft 10. Oktober 1905. Jahrgang VII.

JAN 1 1906

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Über rentable Wasserstauung in Deutsch-Südwest-Afrika. Ferdinand Gessert-Inachab. — **Die Yola-Tschadsee-Grenz-Expedition in englischer Beleuchtung.** — **Der Kongo als Verkehrsstrasse.** D. Kürchhoff. — **Die Schafwolle in Hinblick auf die Schaf- und Ziegenzucht in Deutsch-Südwestafrika, ein Beitrag zur Kenntnis unserer Kolonien.** Dr. Schultz-Kaiserslautern. — **Die Otavi-Bahn und die Otavi-Minen.** Jean Gümpell, Kassel. — **Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Eherecht unter den Eingeborenen.** H. Edler v. Hoffmann.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

JAN 1 1906

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 11. 10 Oktober 1905. VII. Jahrgang.

Über rentable Wasserstauung in Deutsch-Südwest-Afrika.

Die Bestrebungen für Wassererschließung in Südwest-Afrika scheinen wieder einmal auf einem toten Punkt angelangt zu sein, das war nicht anders zu erwarten. Durch die von Ingenieur Kuhn für die Stauung relativ geringer Wassermengen geforderten enormen Geldsummen mußte das Kapital abgeschreckt werden, um so mehr, als nachgewiesen wurde, daß der von ihm angesetzte Prozentsatz des von einem Areal nach einem Regenfall ablaufenden Wassers viel zu hoch und ohne Erfahrungs-Grundlage war, und ein mehrfaches betrug von dem Prozentsatz, den Willcocks für ein Stauwerkprojekt in benachbarten Teilen der Kap-Kolonie bei ganz analogen Verhältnissen annahm. Ferner zeigte Erdmann-Haris in der Kolonial-Zeitung Nr. 20, daß das von Kuhn als Grundlage für seine Rentabilitätsberechnungen vornehmlich benutzte Buch „Cape Colony for the Settler“ viel zu optimistisch abgefaßt ist, indem es die Höchsterträge guter Jahre mit den Höchstpreisen der Produkte in Notstandsjahren multipliziert.

Andererseits beweist Erdmann im genannten Aufsatz „Zur Frage der Wassererschließung in Deutsch-Südwest-Afrika“ mit den überaus wechselnden Zahlen des Ernteausfalls in der Kap-Kolonie, Natal und den übrigen südafrikanischen Kolonien gerade das Gegenteil von dem, was er beweisen will. Eben weil in Südafrika noch das meiste Getreide auf Regenfeldern gebaut wird, haben trockne Jahre einen so tief einschneidenden Einfluß auf die Kornerzeugung. Das wird erst aufhören, wenn man sich durch künstliche Bewässerung vom Regenfall unabhängig gemacht hat. Deshalb macht im ganzen englischen Südafrika die künstliche Bewässerung schnelle Fortschritte, und wenn darin unser Schutzgebiet nicht Schritt hält, so kommt es immer noch mehr ins Hintertreffen. Auf meiner Reise in Südafrika sah ich ungezählte halbverdorrte Maisfelder bis in die regenreichsten Striche des Kaplandes und Transvaals hinein. Einen ähnlich jammervollen Anblick werden in manchen Jahren auch die Felder des nördlichen Herero- und des Ambolandes bieten, wenn man sich nicht durch Bewässerung versichern will. Wir haben deshalb künstliche Bewässerung unbedingt nötig, aber natürlich nur rentable Bewässerung.

Wie nun in regenarmen Ländern eine rentable Bewässerung zu erzielen ist, zum Studium dessen weise ich hin auf das Maiheft des „Tropenpflanzers“, welches unter dem Titel „Dammbauten in Südafrika“ einen Auszug des Berichtes des Bewässerungsdirektors der Kapkolonie Mr. W. B. Gordon über seine Reise im Calvinia- und Kenhardtdistrikt bringt längs des Zak- und Fischflusses. Es sind das Gegenden, die nach Regenfall und geologischem Aufbau vollkommen unserm mittleren Namaland entsprechen. Hier wie dort dieselben fruchtbaren Lehmebenen zwischen den Tafelbergreihen.

Digitized by Google

Das dort übliche System ist kurz folgendes: Durch das breite Flußtal wird an einer Stelle, wo es weniger als 1 : 300 Gefälle hat, ein niedriger Erddamm von etwa 5 Fuß Höhe gezogen, der das Flutwasser des abkommenden Reviers auf 3—4 Fuß Tiefe staut. Sobald das Wasser strichweise in den Grund eingezogen ist, wird am Rande des Stauweihers gepflügt und gesät. Eine einzige derartige Flutbewässerung genügt, um den Weizen zu reifen. Der Boden ist so fruchtbar, daß Ernten von der hundertfachen Aussaat nichts unerhörtes sind. Wie lohnend dieses Berieselungssystem sein muß, mag man daraus entnehmen, daß, so wenig unternehmend die Boeren im allgemeinen sind, doch einzelne gegen 40 Pflüge in guten Jahren auf dem durch ihre „Saatdämme" geschaffenen Ackerlande laufen haben. Dieses System der Bewässerung ist nichts anderes als die uralte in Ober-Ägypten noch jetzt gebräuchliche Bassinbewässerung. Ebenso wird in Britisch-Ost-Indien auf Millionen von Morgen das Flutwasser der Flüsse in ähnlicher Weise ausgenutzt.

Es liegt deshalb keinerlei Ursache vor, daß Ingenieure über diese angeblich primitiven Dämme verächtlich die Nase rümpfen, wie das Kuhn bei der Schilderung meiner Dämme auf Farm Inachab in seiner „Fischfluß-Expedition" tut, daß sie ja sehr nach Vorbild der Boeren-Dämme gebaut wären. Diese niedrigen Bauerndämme erfüllen eben ihren Zweck, sie rentieren sich, während nach Mr. Gordons Bericht von den hohen Renommierdämmen, die Kuhn ja auch im Namaland anlegen möchte, in der Kap-Kolonie mindestens das Gegenteil bewiesen ist, so besonders von den Talsperren bei Van Wijks Vlep und der nun weggespülten von Kenhardt.

Im Getreidebau sind die Talsperren mit den Bauerndämmen nicht konkurrenzfähig. Kuhn gibt selbst zu, daß bei Talsperrenbewässerung Getreidebau sich nicht lohnt. Dagegen sinkt der Weizenpreis am Zakrivier in guten Jahren auf 14 Mark für 200 Pfd., ein Zeichen wie gering die Produktionskosten beim Saatdammsystem sind. Durch die durchaus falsche Auffassung, als läge in den hohen Stauwerken der Segen des Landes, kommt, wie man sieht, das Schutzgebiet nur in Mißcredit, als könne es nicht lohnend, seine eigene Brotfrucht produzieren, während nach Gordons Urteil in den benachbarten Wüstensteppen des Kaplandes nur eine Eisenbahn erforderlich ist, um den produzierbaren Überschuß an Getreide zu verfrachten.

Da nach all den Jahren, in denen patriotische Kreise in Berlin, die für Bewässerungsanlagen im Schutzgebiet agitieren, man aus dem Raten noch nicht zum Taten vordrang, so ist es doch offenbar, daß für die kostspieligen Stauwerke kein Geld flüssig zu machen ist. Da nach all den in bester Absicht ausgerüsteten Studien Expeditionen das eine, was not tut, der niedrige „Saatdamm" nicht entdeckt wurde, so sollte man doch mit dieser zwecklosen Geldvergeudung aufhören. Für den einzelnen ist gewiß solch eine Studienreise recht förderlich, aber für die Gesamtheit wäre es weit förderlicher, wenn Übersetzungen von Werken über Bewässerungskunde aus den Sprachen der Völker, die uns darin Jahrhunderte voraus sind, billig verteilt würden. Hochdämme haben gewiß auch zu Bewässerungszwecken mancher Kulturen ihre Berechtigung; aber Getreidebau ist die Hauptsache zunächst, bis endlich der Notstandspreis von einer Mark pro Kilo schwindet, der im dürren Jahr auch bei der Viehzucht, da es dann an Milch fehlt, keinen Betriebsüberschuß zuläßt.

Die Saatdämme sind auch für Futterbau besonders Luzerne geeignet, wie die Erfolge auf Varkenskop bei Scoombie in der östlichen Kap-Kolonie beweisen.

Digitized by Google

Ich bemerke noch, daß wenn man die Saatdämme hinlänglich hoch macht, daß sie während des trocknen Winters noch Wasser halten, man im Anschluß an das Wintergetreide, Roggen, Weizen, Gerste, Hafer auch Sommerfrucht säen kann wie Mais, Kafferkorn, Kürbisse. Bei der Ähnlichkeit der Omiramba im nördlichen und östlichen Hererolande mit den Lehmtälern der Nordkaroo kommt auch für jenes, wie für das Namaland, das Saatdammsystem vornehmlich in Betracht.

Erdmann-Haris erwähnt noch Heuschrecken und Rost als Plagen beim Getreidebau. Doch Fehlerträge gibt es in aller Welt. Haben wir nur ein rentables Bewässerungssystem, so können wir auch Getreide bauen, nicht in jedem Jahr, aber Vorratsspeicher kannte ja schon das alte Egypten. Die Rentabilität ist für die höchst aride Nordwest-Karoo von Mr. Gordon, der höchsten amtlichen Fachautorität des Kaplandes anerkannt, naturgemäß ist der relative Umfang des bestellbaren Bodens gering und er schätzt ihn auf zwanzigtausend Hektar im Gebiet des Zakflußes, das etwa dem des Großen Fischflusses bis Berseba im Namaland gleich kommen dürfte.

Die so sehr anerkennenswerten Bestrebungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komites, die einzelnen Ansiedler bei ihren privaten Farmdämmen durch Rat und Tat zu unterstützen, sind leider durch den Krieg vorläufig vereitelt. Bei Wiederaufnahme dieser Bemühungen nach endlichem Friedensschluß wäre es aber förderlich, wenn das Komite seinen Vertrauensleuten mehr Höflichkeit der Einwohnerschaft des Schutzgebiets gegenüber anempföhle. Welchen Segen soll es bereiten, wenn Kuhn den Kaufmannsstand speziell und die gesamte Ansiedlerschaft brüsquiert durch die höchst ungerechte Behauptung mangelnden Unternehmungsgeistes im Vergleich zu den Engländern? Wer unparteiisch die Länder Süd-Afrikas durchzogen hat, muß zugeben, daß im Verhältnis zur Kürze der Besiedlungszeit und den dauernd jammervollen politischen Verhältnissen von deutschen Ansiedlern im deutschen Schutzgebiet weit mehr Eifer auf Landesmelioration verwandt wurde als im brittischen Teil. Mr. Gordon sagt von den Bewohnern der kapländischen Nordwest-Karoo: „In bezug auf ihre jetzigen Bewässerungswerke verlangt die Bevölkerung sehr wenig, wenn überhaupt irgend welche Beihülfe. Ihre eigene Intelligenz und Erfahrung — haben sie dazu gebracht, ein Bewässerungssystem anzuwenden, das den besten und sparsamsten Gebrauch von dem Wasser macht".

Das ist nun einmal die Tonart, in der in Südafrika mit den Siedlern von Regierungsbeamten verkehrt wird, sobald jene auf zahlenmäßig beweisbare Verdienste pochen können. Mr. Gordon empfiehlt nicht Beihülfen bei den Bewässerungswerken, sondern zu deren indirekten Entwicklung eine Eisenbahn. Das ist auch für das Namaland anwendbar.

Man gebe dem Lande endlich dauernden Frieden und eine Eisenbahn — und ersteres ist ohne letzteres nicht möglich — und es wird sich Dank seiner unternehmenden Ansiedlerschaft, ohne noch viel die heimatlichen Taschen zu beanspruchen, schneller entwickeln als irgend ein Gebiet Süd-Afrikas von ähnlicher Naturbeschaffenheit. Das beweist allein schon der Marienthaldamm bei Gibeon, der Millionen von Kubikmetern staut, allein von einem Privatmann ohne Beihülfe gebaut wurde und deshalb im britischen Afrika vergeblich etwas ebenbürtiges sucht.

Gelddarlehn für Dammbauten sind sehr schön und im ganzen britischen Süd-Afrika von Regierungs-Seite aus üblich. Im Schutzgebiet dürfte es aber bei der jetzigen Notlage häufig unklug sein, Geld zu einem bestimmten Zweck darzuleihen, da die

Digitized by Google

einzelnen Ansiedler am besten selbst wissen, was ihrer Farm zunächst not tat, welche Melioration sie mit dem dargeliehenen Geld zuerst vornehmen sollen. Es ist nun wünschenswert, den Siedlern anregende Fachlektüre zu geben. In den englischen Kolonien ist in jedem Dorf, wo auch nur wenige Dutzend Weiße leben, eine öffentliche Bibliothek, deren Kosten mindestens zur Hälfte der Staat trägt. In Südwest-Afrika dagegen ist nur eine öffentliche Bibliothek und zwar auf englischem Gebiet, in Walfischbay. In diesen Bibliotheken, in so mancher weltfernen Siedlung, besonders abends neben Trank und Spiel die einzige Gelegenheit zur Unterhaltung haben auch Fremdlinge ohne irgend welche Legitimation freien Zutritt. Vom weißen Mann in Südafrika setzt man eben, auch wenn er in schlechten Zeitläuften in abgetragener Arbeiterkleidung geht, voraus, daß er ein Gentleman ist. Und dieses allgemeine Vertrauen ist den wenigen Ausnahmen gegenüber das beste Erziehungsmittel. In diesen Bibliotheken liegen nun neben Unterhaltungs- und Tageslitteratur vor allem landwirtschaftliche Schriften aus, besonders die monatlichen landwirtschaftlichen Zeitschriften des Kaplandes, Natals und Transvaals. Dieselben werden englisch und holländisch gedruckt, und da ja mindestens eine dieser Sprachen jeder Siedler im Schutzgebiet versteht, verdient jene hier weiteste Verbreitung. — Doch was hilft alles Planen und Schaffen, so lange die Kriegsfurie ihre lächerlichen, endlosen Tänze aufführt, mit Vorliebe bei den wenigen Oasen alles verwüstend?!

Ferdinand Gessert-Inachab.

Digitized by Google

Die Yola-Tschadsee-Grenz-Expedition in englischer Beleuchtung.

Über die deutsch-englische Expedition, die in den Jahren 1903—1904 die Grenze zwischen Kamerun und Nigerien von Yola bis zum Tschad-See vermessen hat, ist in Deutschland manches, wenn auch nicht Ausführliches bekannt geworden. (Vergl. Deutsche Kolonialzeitung 1904 Seite 5, 27, 158, 249.) Am 13. März sind die Ergebnisse, wie sie sich nach englischer Auffassung darstellen, der „Royal Geographical Society" durch einen Vortrag des Obersten Louis Jackson und später der Öffentlichkeit durch den Bericht der „Geographical Journal" darüber vermittelt worden.

Diesem Berichte folgen wir im Nachstehenden.

Die englische Kommission verließ mit der deutschen zusammen am 17. Januar 1903 England und kam am 10. Februar in Lokoja an. Dieser Platz und damit die Zivilisation wurde am 20. Februar verlassen, und es ging die 250 englischen Meilen den Benüe aufwärts bis Ibi im Kahn. Die eben so lange Strecke Yola wurde zu Fuß zurückgelegt und das Ziel Yola wurde am 4. April erreicht. Dort brachte man 4 Monate mit astronomischen Feststellungen zu. Den ganzen August hindurch wurden, immer noch in Yola, die Vermessungsresultate aufgezeichnet und wurden Führer angeworben. Mitte September marschierte die Vorhut über den Benüe nach Norden ab. Es ging nicht alles nach Wunsch, da die Regenzeit ihr schlimmstes Stadium erreicht hatte und viel Schwierigkeiten machte, während später in der Bornuebene der dichte Busch bei der Triangulation Hemmnisse bot. Mit Jahresschluß wurde Kuka erreicht. Mitte Februar des Jahres 1904 war die Arbeit an der Küste des Tschadsee vollendet. Nach kürzerem Rückmarsch nach Yola wurde dieser Platz am 4. April verlassen.

Über Niger und Benüe spricht sich Oberst Jackson folgendermassen aus: Er bezeichnet sie als die wichtigsten Wasserwege Nigeriens und betont vor allem die Bedeutung, die sie für die Vermittelung des Verkehrs mit den fernliegenden Stationen haben. Der Benüe ist in der Nähe der Mündung ziemlich ebenso breit wie der Niger. Sein Bett ist bei Lokoja und noch ein Stück aufwärts ungefähr eine englische Meile breit. Zu beiden Seiten erheben sich 15—20 m hohe Dämme, der Grund des Flusses ist sandig und verändert sich beständig. Zur Zeit des höchsten Wasserstandes reicht der Fluß bis an die hohen Ufer hinan und überflutet

sie an manchen Stellen. Am Ende der trockenen Jahreszeit aber enthält er nur so wenig Wasser, daß man beim Vordringen mit dem Boot Schwierigkeiten hat. Jackson hat bei Yola in der trockenen Jahreszeit den Fluß durchritten, das Wasser reichte seinem Pferd nur bis an den Leib; dagegen brauchte er zu Anfang September, das heißt gegen Ende der Regenzeit eine Stunde Zeit, den etwa dreiviertel Meile breiten Fluß mit seiner starken Strömung mit einem guten Boote zu passieren.

Zur Zeit der Flut ist der Fluß bis Garua schiffbar, das heißt 70 englische Meilen oberhalb Yola, wenn die Boote 4—5 Fuß Tiefgang haben. Bei niedrigem Wasserstand reist man sehr bequem in einem flachen Stahlboot, von denen aber leider nur sehr wenige vorhanden sind, oder in den breiten Kanus der Eingeborenen, die 40 Fuß lang und 4 Fuß breit sind und in der Mitte zum Schutz gegen die Sonne ein Zelt führen.

Die Grenzkommission fuhr von Lokoja in einem Stahlboote ab, das mit Maschinen und vermittels eines Heckrades betrieben wurde, aber schon 30 Meilen flußaufwärts wurde das Fahrzeug unbrauchbar und die Reisenden waren gezwungen, in den Dörfern am Ufer sich die oben erwähnten Kanus zu verschaffen, nur daß diese Fahrzeuge keine Schutzdächer führten. Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang waren 18 Tage hindurch die Reisenden den Strahlen ausgesetzt. Die Nächte brachte man am Ufer zu. Jackson nennt das eine richtige Feuertaufe. Dazu kam noch, daß man sich nur für eine Woche verproviantiert hatte, weil in Lokoja die Versicherung gegeben worden war, die Fahrt bis Ibi würde nur 3 bis 4 Tage dauern. Bald fehlte es am Nötigsten, wie Mehl, Fleisch, Kaffee und, was der Engländer besonders erwähnt, Marmelade und Whiskey. Das Wenige, was in den Dörfern zu haben war, war auch nicht sehr empfehlenswert. An Fleisch gab es Ziegen und Hühner, an Vegetabilien Yams und Guineagetreide. Als eine willkommene Abwechselung wurde es begrüßt, wenn man unterwegs Fischern begegnete und einige Fische erstehen konnte.

Man atmete erleichtert auf, als man in Ibi anlangte, wo man die zwei Offiziere der Eskorte wartend vorfand, die Führer und Pferde besorgt hatten. Die Expedition sah sich gezwungen bis Yola zu Fuß zurückzukehren, da der Fluß nur einen sehr niedrigen Wasserstand aufwies. Ein Teil der Kommission folgte 14 Tage später zu Wasser mit Vorräten. Sie hatten eine schwierige Fahrt gehabt, weil sie oft erst die Fahrtrinne für ihr Fahrzeug vertiefen mußten.

Große Schwierigkeiten bereiteten die Wegeverhältnisse. Man ist zwar jetzt in Nigerien damit beschäftigt die Wege auszubauen, damals aber lag noch alles sehr im Argen, und man war auf die Negerpfade angewiesen, die dort nicht anders aussehen als in dem übrigen Teil des schwarzen Erdteiles. Unzählige Spuren von nackten Füßen, die hier in einem Bogen einen Dornbusch umgehen, dort einen von der letzten Regenperiode übrig gebliebenen Tümpel berühren, bisweilen von der geraden Linie stark abweichen, insgesamt aber zumeist die besten Verbindungen von Dorf zu Dorf darstellen. Zu Pferd kann man diese Wege durch den dichten Busch nicht leicht zurücklegen. Man muß sich im Sattel beständig biegen und wenden, um Bäumen und überhängenden Zweigen auszuweichen. In der Regenzeit werden die tiefen Spuren der Negerpfade zu rinnenden Bächen.

In den großen offenen und baumlosen Flächen von Bornu besteht eine andere Schwierigkeit darin, daß der Boden von der Sonnenglut ausgedörrt, zerrissen und

Digitized by Google

aufgesprungen ist, so daß Mensch und Pferd kaum Platz finden, um Fuß zu fassen. Der Garuadistrikt hingegen hat wieder den Mißstand, daß dort die Oberfläche sich gleich Blasen hebt, und wenn der erste Regen den Boden weich macht, eine Gefahr für die Pferde bildet. Glücklicherweise geht nach Jackson das Anlegen von einfachen Wegen in Nigerien außerordentlich leicht vor sich, hier und da muß ein Busch umgegraben, ein kleiner Baum niedergeschlagen, ein großer umgangen werden. Das lange Gras läßt sich leicht mit den Wurzeln herausziehen und beiseite werfen. Der Boden kann am Ende ganz leicht und schnell geebnet werden. Steine sind fast garnicht vorhanden.

Der Übergang über einen Fluß ist da, wo keine Kähne zu bekommen sind, leicht auf Flößen zu bewerkstelligen. An einzelnen Stellen machten sich breite Sümpfe unangenehm bemerkbar.

In Ibi waren 300 Träger zusammengebracht worden. Leicht war das nicht gewesen, denn das Angebot bleibt heute dort weit hinter der Nachfrage zurück. „Zumeist waren es berufsmäßige Haussaträger, darunter recht schöne Erscheinungen, die die ganze Reise hindurch bei uns aushielten. Freilich haben sie uns auch manches Ungemach bereitet, besonders zu Anfang, aber unter strenger Zucht und gerechter Behandlung besserten sie sich, und wir faßten am Ende vor Einzelnen wirkliche Achtung, wenn nicht gar Liebe zu ihnen." Oberst Jackson schildert sie als vollständig unselbständige Menschen, die man wie Kinder behandeln mußte und spricht ihnen besonders ein strenges Gerechtigkeitsgefühl zu. Hatten sie eine Strafe verdient, und wurde die ihnen in leidenschaftsloser Weise zuteil, so nahmen sie das ohne Murren hin. Wenn sie einmal schmollen, so bringt man sie durch gutes Zureden oder auch durch ein Scherzwort wieder zurecht. Wenn sie sich über irgend etwas zu beklagen haben, so muß man viel Geduld haben, um ihre Beschwerde anzuhören.

Leider sind diese Haussaträger untereinander streitsüchtig und trinken und spielen. Sie bereiten auch damit den Europäern viel Schwierigkeiten, daß sie stehlen, was sie nur zu Gesicht bekommen. Die Expedition sah sich deshalb genötigt außerhalb der Dörfer Nachtquartier zu beziehen und den Trägern aufs Strengste zu untersagen, die Dörfer zu betreten. Trotzdem blieben solche Unannehmlichkeiten nicht aus. Wenn dann etwa ein Dorfhäuptling mit Anklagen erschien, so mußte die Trägerschar antreten, der Schuldige wurde herausgeholt, bekam seine Prügelstrafe und der Geschädigte erhielt eine Entschädigung.

Dieses Verfahren hatte zur Folge, daß der Expedition ein guter Ruf voranging, und daß ihr Schwierigkeiten in der Nahrungsmittelbeschaffung nicht erwuchsen, weil die Dörfler ihnen gern verkauften.

Als gute Eigenschaften zeigten die Haussaträger eine unermüdliche Ausdauer und Zähigkeit. Wenn es nicht anders ging, so begnügten sie sich mit der halben oder viertel Tagesration und taten trotzdem ohne Murren ihr bestes, wenn sie nur wußten, daß die Europäer alles aufboten, um ihnen wieder volle Fleischtöpfe zu bescheren.

Die Hügel, die zum großen Adamaua sich hinziehen, sieht Oberst Jackson als nördliche Ausläufer des Kamerungebirges an, die bis 1600 Kilometer südlich vom Tschadsee sich erstrecken. Die Hügel bestehen aus Granit und sollen bis zu tausend Meter Höhe sich erheben. Sie liegen sehr unregelmäßig in Massen, Ketten oder Spitzen, die Täler zwischen ihnen sind verhältnismäßig flach, die südlich von Yola gelegenen Vereberge sind im Beispiel eines isolierten Stockes.

Digitized by Google

Interessant ist, wie der Reisende von den Beziehungen der Bergbewohner zu den Einwohnern der Täler sagt, die er mit schottischen Verhältnissen vor zweihundert Jahren vergleicht. Wo auf den Bergen breitere Ebenen sind und deren Bewohnern wirtschaftliche Betätigung ermöglichen, nehmen diese gegenüber den Talbewohnern eine beherrschende Stellung ein, während die Einwohner weniger fruchtbarer Gebirgsstöcke den Angesessenen fruchtbarerer Täler gegenüber unterlegen sind und nur gelegentlich raubend in deren Viehbestände einfallen können, aber keine Herrschaft auszuüben vermögen.

Das nördlich davon gelegene Gelände Bornu war dicht bewaldet und stand infolge der Regenzeit unter Wasser, so daß die Arbeiten der Expedition sehr erschwert wurden.

Digitized by Google

Der Kongo als Verkehrsstraße.

Von D. Kürchhoff.

Im Jahre 1845 entdeckte Diego Cam an der Westküste Afrikas die Mündung eines mächtigen Stromes, den er Rio-do-Congo nannte und welcher, wie sich allerdings erst in den letzten Jahrzehnten ergab, eine außerordentlich wichtige Verkehrsader nach dem Innern des schwarzen Continents darbot.

Trotzdem sich die Portugiesen nach dem oben angegebenen Zeitpunkt zu Herren des ganzen umliegenden Gebietes machten, wurde doch zur Erforschung des mächtigen Stromes nichts getan und erst 1817 drang Tukey bis zu den Jellala-Fällen vor, woselbst die Schiffahrt ihr Ende erreichte. Zwar fuhren in der folgenden Zeit noch verschiedene Fahrzeuge den Unterlauf des mächtigen Stromes aufwärts, aber erst im Jahre 1875 erkundete das englische Kriegsschiff Spiteful den Congo-Unterlauf sachgemäß, hinsichtlich Wassertiefe, Richtung des Laufes, Breite u. s. w. in den wichtigeren Nebenarmen.

Der Fluß weist an seiner Mündung zwischen den beiden, senkrecht auf die Stromrichtung vorspringenden Landzungen, der Banana-Halbinsel im Norden und der Antonio-Halbinsel im Süden eine Breite von 11 km auf und wälzt hier mit einer Geschwindigkeit von 4—6 Knoten in der Stunde ungeheure Wassermassen ins Meer. Der Gesamtmündung ist eine Barre vorgelagert, die von Bulambemba in südwestlicher Richtung nach der Diegomündung verläuft.

Oberhalb dieser Barre sind Tiefen bis zu 464 m gemessen worden.

Unmittelbar jenseits der Mündung trifft man bei der Fahrt stromauf auf eine Anzahl Inseln, welche sich in ostwestlicher Richtung aneinanderreihend den Fluß in drei Arme teilen. Von diesen wird nur der mittelste Mambella oder Nschibal genannte, zur Schiffahrt benutzt; jedoch ist zu bedenken, daß die Tiefe dieser Kanäle häufig wechselt. Im Jahr 1866 führte der Weg für Dampfer am nördlichen Ufer entlang, die Enge von Fetisch-Roc konnte nur von Dampfern mit weniger als 2 m Tiefgang benutzt werden. Einige Jahre später wurde bei Fetisch-Roc 50 m Tiefe gemessen, während in dem nördlichen Kanal vor Kanga ein Schiff mit 3 m Tiefgang nicht fahren konnte. Die jetzt benutzte Straße führt nördlich der Insel Bulikoto in gerader Linie auf Boma.

Die einzigsten Strecken des unteren Congo, an welchen die Schiffahrt schwierig ist, liegen: zwischen Kissanga und Fetisch-Roc, da hier sehr leicht Versandung eintritt, und an der Enge von Mateba unterhalb der Insel dieses Namens Es ist dieses die schwierigste Stelle und kommen bei Niedrig-Wasser häufig Grund-

Digitized by Google

berührungen größerer Schiffe vor. Bis oberhalb Punta da Lenha, 140 englische Meilen von der Küste entfernt, ist der Fluß selbst für die größten Seeschiffe fahrbar, bis Boma 100 km von Banana nur für Fahrzeuge von 13—14 Fuß Tiefgang.

Das Vordringen tiefergehender Fahrzeuge über Punta da Lenha hinaus ist lediglich deshalb unmöglich, weil sich hier eine bewegliche Sandbank befindet und das 64 km lange Inselgewirr zwischen Punta da Lenha und Boma die Schiffahrt wesentlich erschwert.

Bis Boma macht sich der Einfluß der Gezeiten geltend und wird hier, wo der Fluß 3200 m breit ist, das Niveau um 0,2—0,4 m gehoben. Dieses Niveau ist natürlich verschieden hoch, je nachdem ob trockene Jahreszeit oder Regenzeit herrscht. Die erstere währt von April bis September, die ersten Regen dauern von Ende September bis Mitte Oktober, die zweiten beginnen im November und enden im Januar, die dritten fallen in dem Monat Februar und im Herbst.

Das Steigen des Stromes beginnt Anfang September und erreicht sein Maximum im Februar oder März, dann beginnen die Wasser zu fallen, schwellen im Mai wieder etwas an und fallen darauf bis zum August, in dessen ersten Tagen der niedrigste Stand erreicht wird.

Oberhalb Boma steigt der Fluß nach Burton beim Schwellen um 12 Fuß, bei Punta da Lenha 4—5 Fuß und weiter abwärts 3—4 Fuß.

Jenseits Boma bis zu den 85 km entfernten Orten Vivi und Matadi ist der Verkehr für Flußdampfer möglich, jedoch hört bei dem 10 km oberhalb der letztgenannten Städte gelegenen Bonza Nokki jede Schiffahrt auf. Bis zu diesem Ort nimmt der weiter unterhalb in der Breite zwischen 1500 und 3000 m wechselnde Fluß bis auf 780 m Breite ab. Seine Strömung wechselt und beträgt im allgemeinen bei Bonza Nokki etwa 5 Knoten, in der Enge bei Punta da Diabo 6 Knoten, oberhalb der Mündung 3—4 Knoten, in der Mündung 4—6 Knoten. Zwischen Boma und Vivi ist die Strömung stellenweise sehr stark.

Oberhalb Bonza Nokki enden die 32 Fälle und Schnellen, vermittels deren der Congo das Randgebirge durchbricht und welche auf eine Länge von 380 km eine zusammenhängende Schiffahrt vollkommen unmöglich machen.

Der Durchbruch erfolgt in drei Absätzen:

Der westlichste reicht von Bonza Nokki bis Isenghila und ist jegliche Schiffahrt vollständig ausgeschlossen. Derselbe bildet ein sich nach Westen erweiterndes Tal, welches stellenweise nur 400— 500 m breit ist, bei einer Tiefe von 40 m. Die wichtigsten Hindernisse sind die Yellala-Fälle, innerhalb welcher sich der 4,05 m hohe Nsongo-Fall befindet. Nach einer 35 km langen, infolge von Felsen, Stromschnellen u. s. w. gänzlich unpassierbaren Strecke, in welcher der Fluß eine Breite von 1800—1200 m erreicht, treten als weiteres bemerkenswertes Hindernis die 5 m hohen Katarakten von Isanghila auf.

Jenseits dieser folgt der auf eine Länge von 118 km, wenn auch durch Hindernisse stellenweise schwierige fahrbare zweite Abschnitt, welcher bis Mayanga reicht. Auf dieser Strecke ist augenblicklich eine regelmäßige durch Schuten aufrecht erhaltene Schiffahrtsverbindung im Gang, jedoch würde auch der Verkehr kleiner Dampfer möglich sein.

Der 20 km oberhalb Manyanga liegende Ntombe Makeba-Katarakt, be welchem die ganze Wassermenge des Kongo durch eine nur 400 m breite Schlucht hindurchstürzt, macht den weiteren Schiffsverkehr ein Ende und folgt hinter diesem Hindernis wiederum eine 155 km lange nicht fahrbare Strecke bis Stanleypool.

Digitized by Google

Jenseits des vorgenannten Katarakts folgen die Kunsima-Fälle, oberhalb welcher ein 64 km langer durch Stromschnellen gestörter Lauf sich befindet, weiter liegen gegen Osten die Mausan- und Ngomli-Fälle, an welche sich eine 30 km lange Strecke ruhigen Wassers bis zu den Mbelo-Fällen anschließt, auf welche die Mora- und Zinga-Fälle folgen. Oberhalb dieser erweitert sich der Fluß bis auf 800 und 1000 m, dann folgt wieder eine Schlucht, der Ntamo-Fall, in welcher die Wasser in dauerndem Aufruhr gehalten werden, bis bei Leopoldville endlich von Neuem die Möglichkeit der Schiffahrt beginnt. Der Kongo bildet hier eine seeenartige Erweiterung von 400 qkm Größe, den Stanleypool, in dessen Mitte die Insel Bamu liegt, welche den Fluß in zwei Theile teilt, deren jeder mit zahlreichen Inseln und Sandbänken angefüllt ist. Beide Arme sind schiffbar. Die Tiefe im Pool wechselt, wie Stanley und andere festgestellt haben zwischen 4,50 und 25 m bei Niedrig-Wasser, die Wauter'sche Karte verzeichnet sogar bei Dolo eine solche von 284 m. Die Stromgeschwindigkeit beträgt beim Eintritt in den Pool ungefähr 4,82 m in der Stunde, vermindert sich in diesem selbst im allgemeinen bis auf 3,21 m, steigt jedoch an einzelnen Stellen, wie an den Inseln Kinchassa und bei Kalina auf 9,654 m. Hinsichtlich dieser Punkte sagt Capitain Thays: „Sobald man nach Verlassen von Leopoldville dem Südufer des Pool folgt, trifft man den starken Strom von Kalina Point, welcher an Kraft den Strömungen zwischen Vivi und Matadi nicht nachsteht. Der Dampfer Stanley konnte diese Stellen nur mit Volldampf überwinden. Jenseits Kinchassa befindet sich ein ähnlicher Strom mit 7—8 Knoten Geschwindigkeit. Diese beiden Strömungen stellen um so mehr eine Gefahr dar, als sie sehr nahe den Fällen von Ntamo liegen und da der Grund des Stanleypools so felsig ist, daß er dem Anker keinen Halt bietet.

Es finden im Jahr zwei Anschwellungen statt: Die stärkere in den ersten Tagen des Januar, dann fallen die Wasser ohne ihr niedrigstes Niveau zu erreichen, die zweite Anschwellung hat ihr Maximum gegen Mitte April und nehmen die Gewässer hierauf ab bis Mitte August, der Zeit des niedrigsten Wasserstandes. Die Differenz zwischen niedrigstem und höchstem Wasserstand beträgt 3 m. Oberhalb des Stanley-Pools hat der Kongo den Charakter eines langsam fließenden Flusses der Ebene, in welchem eine Schiffahrt auf die Länge von 1500 km möglich ist.

In dem 70 km langen Abschnitt Tschumbiri-Stanleypool fließt der Strom zunächst in einem ziemlich gleichmäßig breiten Thal (2 km) bei einer Tiefe von 4,50 bis 23,50 m mit einer Geschwindigkeit von 3 m in der Stunde, welche an einzelnen Stellen bis auf 7 Knoten steigt, Inseln fehlen gänzlich.

Eine Marke an den Felsen zeigt, daß bei Hochwasser der Fluß um 3,50 m sich hebt, die Geschwindigkeit nimmt dann um etwa 1 Knoten in der Stunde zu.

Die folgende Tabelle zeigt die Länge-, Gefälls- und Schiffbarkeits-Verhältnisse in dem Abschnitt Tschumbiri-Boma:

	Länge	Fall	mittl. Fall auf 1 km	
Tschumbiri-Stanley-Pool	220 km	26 m	0,12 m	schiffbar
Stanley-Pool—Manyanga	140 „	150 „	1,07 „	nicht „
Manyanga—Isanghila	115 „	40 „	0,34 „	„
Isanghila—Matadi	90 „	98 „	0,92 „	nicht „
Matadi—Boma	60 „	14 „	0,24 „	„

Digitized by Google

Zwischen Tschumbiri und den Stanley-Fällen erweitert sich der Fluß ganz bedeutend. Das Bett ist unabsehbar, da es von vielen Inseln durchsät ist. In den zwischen letzteren hindurchführenden Kanälen wechselt die Tiefe zwischen 6 und 9 m und beträgt die Stromgeschwindigkeit 0,4 m in der Sekunde. Das Flußbett ist 6—18 km breit z. B. bei Isangi am Zufluß des Lomami 10 km, oberhalb Bazoko am Einfluß des Aruwimi 16 km, bei Malima an der Einmündung des Ruli 18 km. Während der Schwellzeiten verbreitert sich der Fluß erheblich, ein Teil der Inseln, sowie des umliegenden Landes wird dann überschwemmt.

Vom Stanleypool aus oberhalb hat der Kongo ebenfalls zwei Schwellzeiten, welche sich allmählich auf den November und den Mai verschieben, an manchen Stellen bis Dezember bezw. Juni reichend. Im Januar und Februar fallen die Wasser überall im Kongosystem und zwar sehr schnell, sodaß das Niveau sehr bald sehr niedrig steht. Die Differenz beträgt überall ungefähr 3 m: Der Messer an der Station Stanley-Fall zeigte 1884 die größte Höhe am 15. Dezember, die größte Tiefe am 29. Januar, Differenz 3 m; bei der Station Bolobo beginnen die Gewässer zu steigen Mitte November bis Mitte März, bleiben einen Monat stationär und fallen bis in den November, Differenz 3 m.

Während der 1000 km, während welcher sich der Kongo nördlich vom Äquator befindet, beträgt die Niveaudifferenz nur 81 m, da die Stanley-Fälle 490 m, die Äquatorstation 409 m über dem Meer liegen. Trotz der angeführten für die Schiffahrt sehr günstigen Verhältnisse finden die Fahrzeuge auch auf dieser Strecke einige Schwierigkeiten, da Felsen-Riffs, Inselchen usw. den Fluß durchsetzen. Während der Zeit des Niedrig-Wassers müssen Dampfer mit mehr als 4 Fuß Tiefgang infolge der vielen Sandbänke, welche den Fluß anfüllen, mit großer Aufmerksamkeit gefahren werden, Dampfer mit drei Fuß Tiefgang scheinen für einen dauernden Verkehr am geeignetsten. Als Beispiel sei ein Bericht von Hannsen, welcher von Leopoldville am 23. März 1884 abfuhr, erwähnt: „Bei Monbangi östlich der Mündung des Mangela oder Ngala ist das Bett des Kongo durch Felsen bis auf 500 m eingeengt, der Strom ist sehr stark, die Schiffahrt ist nur mit Fahrzeugen mit geringem Tiefgang möglich.“ Die Stanley-Fälle machen der Schiffbarkeit des Flusses absolut ein Ende. Dieses 160 km lange Hindernis setzt sich aus vier durch schiffbare Abschnitte mit einander verbundene Gruppen zusammen. Den eigentlichen Stanley-Fällen bezw. Schnellen, sieben an der Zahl, den Schnellen von Mandombe, den vier Schnellen von Benange, dem Fall Bebunda.

Die siebente Schnelle des eigentlichen Stanley-Falls liegt dicht oberhalb der Station Stanley-Fall und folgt dann eine 40 km lange schiffbare Strecke bis zum 6. Katarakt, welcher bei Hochwasser leicht passierbar ist. Nach weiteren eine Schiffahrt ermöglichenden 35 km gelangt man zur 5. Schnelle, auf welche die vier übrigen so schnell folgen, daß sich Zwischenräume kaum bemerkbar machen.

Keins dieser sieben Hindernisse ist also ein eigentlicher Fall, sondern es sind nur Schnellen, besonders gefährlich längs des linken Ufers, am rechten scheint ein Kanal zu sein, auf welchem die Kähne der Eingeborenen, wenn auch mit großen Schwierigkeiten verkehren. Hier zogen auch die Mitglieder der Expedition Gleerup ihre Boote entlang. Stanley berichtet über dieses Hindernis: „Als er 1876 nach Nyangwe kam, wurde er durch eine Reihe Katarakten nördlich und südlich des Äquator aufgehalten; keine bildete einen eigentlichen Fall, alle sind vielmehr Schnellen,

Digitized by Google

entstanden durch Terrassen und Klippen, an deren Fuß das Wasser in wildem Aufruhr ist. Stanley zählte sieben auf eine Entfernung von 90 km.

Die Schnellen von Mandombe sind Fälle von 2—3 m Höhe, an welche sich zahlreiche bis Yamba-Yamba reichende Schnellen anschließen.

Die „Mouvement géographipue“ sagt über dieses Hindernis stromabwärts fahrend: „Die zweite Serie Schnellen beginnt ein wenig oberhalb der Einmündung des Asuku, die Schnelle von Posoko, welche wenig gefährlich ist. Überdie nun folgende Schnelle von Bwelele kann beim Stromabfahren ein beladenes Boot leicht hinüberkommen. Bei Meku befindet sich eine dritte Schnelle und bei der Einmündung des Muniala eine vierte.“

Drei Schiffahrtsstunden stromauf an den Mandombe-Schnellen finden sich wieder im Fluß Schnellen, innerhalb welcher jedoch für Kähne befahrbare Passagen vorhanden sind.

Bei den Schnellen von Bananga ist der Fluß durch eine von einem Ufer zum andern reichende 3—4 m hohe Felsenbarriere gesperrt, hinter welcher unmittelbar zwei Fälle von geringerer Bedeutung folgen. Diese drei Hindernisse sind durch eine Reihe von Schnellen verbunden, welche die Schiffahrt unmöglich machen.

Nach 3½ Stunden Bootsfahrt folgt als letztes Hindernis der hart unterhalb Porthierville liegende Basundu-Fall, welcher ebenfalls die Schiffahrt unmöglich macht.

Der Niveau-Unterschied zwischen letzterem Ort (468 m ü. M.) und Stanleyville (428 m ü. M.) beträgt 40 m.

Jenseits der letztgenannten Schnellen folgt eine 500 km lange für Dampfer schiffbare Strecke bis unter Nyangwe. Nur an einer Stelle ist die Schiffahrt schwierig: an der Ukussa-Schnelle, welche bereits Stanley veranlaßt hatte, seine berühmte Kongo-Fahrt 75 km unterhalb Nyangwe zu beginnen. An dieser Stelle ist auf der rechten Hälfte des Flusses jede Schiffahrt unmöglich, da dieser Teil ganz mit Steingeröll angefüllt ist, dieses Hindernis hat eine Länge von 2 km. In der westlichen Hälfte des Flusses befinden sich zwei Inselchen, welche in einer leinen Entfernung von einander parallel dahinziehen. Hier muß die Durchfahrt gesucht werden, da der die Inseln vom Ufer trennende Kanal durch einen 25—30 m hohen Fall gesperrt ist. Bei Hochwasser ist das bei Niedrig-Wasser sehr schwierige Hindernis leicht zu überwinden.

Dicht vor Nyangwe, 10 km unterhalb des Ortes befindet sich wieder eine Schnelle, welche Gleerup erkundete: „Der Fluß bildet hier auf eine Länge von 4 km Strudel und Fälle, welche die Schiffahrt so gut wie unmöglich machen.“ Es sind bereits Erkundungen vorgenommen, um festzustellen, inwieweit es möglich ist, durch Sprengungen die beiden letztgenannten Hindernisse vollkommen zu beseitigen und scheint ein solches Unternehmen ausführbar zu sein. Es wäre dann möglich, zu Schiff bis Kassongo zu gelangen, wodurch die schiffbare Strecke bis auf 600 km verlängert würde.

Bei Nyangwe hat der Fluß einschl. dreier Inseln eine Total-Breite von 1200 m bei Niedrig-Wasser und 3500—4500 m bei Hoch-Wasser. Im Oktober, der Zeit des niedrigsten Wasserstandes, beträgt die Tiefe 2,50—8,50 m, die mittlere Geschwindigkeit 0,8 m in der Sekunde. Während der Monate April—Juni und bis in die ersten Tage des Juli ist das Strombett voll und außerdem werden

Digitized by Google

die Niederungen nach Westen zu auf 2,4 km überschwemmt. Der Fluß wälzt seine Wassermassen dann bei oben angegebener Breite und 10—12 m Tiefe mit einer Geschwindigkeit von 1,6 m in der Sekunde dahin.

Unmittelbar oberhalb Kassongo beginnen die Schnellen wieder zahlreicher zu werden, welche in dem Namen Hinde-Fall zusammengefaßt werden und eine 110 Kilometer lange Strecke für die Schiffahrt teils schwierig, teils unmöglich machen.

Mohun, welcher den Fluß im März 1893 von Kassongo an aufwärts erkundete, fand den Kongo fast ganz mit Schnellen angefüllt. „Die ersten zeigen sich bei dem Dorf Lukuna, es folgt dann ein schiffbarer Abschnitt von 15′, aber bei dem Dorf Mutabelli bereits nähern sich die Ufer einander derart, daß für Schiffahrt Schwierigkeiten entstehen, welche erst bei dem Dorf Kongola aufhören.

Dieser Abschnitt Lukuna—Kongola, welcher ungefähr eine Länge von 110 km hat, ist für Dampfer vollständig unfahrbar. Die Breite des Flusses wechselt sehr. Seine größte Ausdehnung hat er zwischen Mutabelli und Sanghe, wo der Kongo eine Breite bis zu 2500 m erreicht. Diese reduziert sich dagegen in der Enge zwischen Kongola und Lenga bis auf 30 m Breite. Diesen letzten Abschnitt hat Mohun teilweise „Portes d'Enfer" benannt, in dieser schlängelt sich der 180 m breite Strom zwischen 125 m hohen Felsen hindurch.

Oberhalb Kongola verbreitert sich das Flußbett und die Schnellen verschwinden.

Die Wasser des Kongo in diesem Teil sind im Januar und Februar sehr niedrig, sie beginnen im März zu steigen und Mitte April sind die meisten Schnellen, welche gefährlich zu überschreiten sind, in der Zeit der Trockenheit mit Wasser derart bedeckt, daß die Schiffahrt im Boot leicht ist."

Vom 18. März bis 15. April stellte Mohun fest, daß die Wasser in der Portes d'enfer um 4,50 m steigen.

Oberhalb Kongola wird der Fluß, wie Mohun feststellte, bequem schiffbar bis zur Einmündung des Lukuga und nach den Erkundungen Delcomuné's im Jahre 1892 noch weiter bis Ankoro.

Der Lualaba ist von Ankoro aufwärts bis Schimaloa auf eine Strecke von 550 km schiffbar. Auf diesem Abschnitt wechselt die Breite des Flusses zwischen 200 und 400 m, an einzelnen Stellen bilden sich seeartige Erweiterungen, wie der Kasseli-, der Kongolo- u. s. w. Pool; bei Schimaloa hat der Strom eine Breite von 150 m und eine Tiefe von 3 m in der trockenen Jahreszeit, in welcher Brasseur im Juni 1896 hier den Lualaba erreichte. Von Beginn der Regenzeit an tritt der Fluß aus, das Land verwandelt sich in einen weiten Sumpf, durch welchen der Reisende sich mühsam seinen Weg suchen muß. Das Gefälle in diesem Abschnitt ist sehr gering, da sich Ankoro 1700, Schimaloa 2130 engl. Fuß über Meer befindet. Oberhalb des letztgenannten Ortes sperren die Schnellen von Konde den Fluß und nun macht eine Reihe ähnlicher Hindernisse die Schiffahrt unmöglich, obwohl der Fluß im Oktober bei einer Breite von 150 m, eine Tiefe von 2,25 m aufweist. Die Stromgeschwindigkeit beträgt 2 m.

In diesem Abschnitt wird der Kisala-See vom Lualaba durchflossen und entstehen bei Hochwasser bei Austritt des Flusses aus dem See für die Schiffahrt einige Schwierigkeiten.

In den See mündet der Lualaba in mehreren Armen, von denen der Wepo-Kayumba, dessen Mündung im Westen des Dorfes Kikonda liegt, der wichtigste ist. Dieser 3—15 m breite Arm ist sehr tief und zur Trockenzeit, besonders im Monat

Digitized by Google

August ist dieser Strom sehr heftig (80—120 m i. d. Sek.) Nach Aussage der Eingeborenen ist der Verkehr in diesem Arm niemals durch Pflanzen-Inseln oder andere Hindernisse unmöglich gemacht.

Über diesen Abschnitt urteilt der Forscher Lettes im Jahre 1904: Die obere Grenze der Schiffbarkeit liegt bei der Insel Ketonga (9° 10' südl. Breite etwas unterhalb der Kondaschnellen). Der Lualaba wird von dort ab breiter und ruhiger. Ernstliche Schwierigkeiten sind unterhalb nicht vorhanden, nur wäre beim Austritt der Lualeba aus dem Kisale-See, wo der Fluß weit über seine flachen Ufer tritt, die geeignetste Fahrstraße in den breiten Gewässern aufzufinden Hier und im Kissale-See selbst, der ein sumpfiges und flaches, von schwimmenden Schilf-Inseln bedecktes Becken darstellt, fand Lettes die geringste Tiefe des ganzen Wasserweges, nämlich nur 2—3 m, sonst war wenigstens 5 m überall vorhanden, sodaß Lettes zu dem Ergebnis kommt, daß der Lualaba bis zu den unüberwindlichen Diafällen vor der Porte d'enfer d. h. auf einer Strecke von 640 km für Dampfer von 1 m Tiefgang zu allen Jahreszeiten befahren werden kann, daß mithin der Lualeba dort ein beachtenswerter Verkehrsweg ist. Die Ufer des Flusses sind allerdings meist holzarm, doch ist die Bevölkerung gewöhnlich sehr dicht, sodaß es nicht schwierig erscheint, das Feuerungsmaterial für den Dampfer heranzuschaffen.

Zunächst entstehen durch die starke Biegung, welche der Fluß bei der Einmündung des Lubudi macht, starke Strudel und dann folgt eine 300 km lange Strecke, welche Delcomune, Mussima am 25. Februar verlassend und mit Piroguen talwärts fahrend, wie folgt beschreibt: „Während sieben Wochen fuhren wir den Fluß hinab, welcher unaufhörlich von zahlreichen und heftigen Schnellen derart durchsetzt ist, daß die Piroguen meist getragen werden mußten.“ Am 11. April wurde zum ersten Mal ruhiges Wasser bei Kazembes angetroffen, woselbst die Breite des Flusses 350 m, die Tiefe 2—3 m Mitte Januar beträgt und dann folgen die Schnellen von Nzilo. Der Fluß durchbricht hier in einer 20—30 m breiten Schlucht, deren Wände bis 350 m Höhe aufweisen, das Gebirge und bildet auf einer Strecke von 70 Kilometer Länge Schnelle auf Schnelle, auf dieser kurzen Strecke 450 m fallend.

Flußabwärts folgen aufeinander als Hauptgruppen der Nzilo-Fall, die Mukata und die Kambulubalu-Schnelle. Unterhalb der letzteren finden sich bis zur Einmündung des Lubudi ebenfalls noch eine Reihe Schnellen und wenn diese auch nicht so bedeutend sind wie die vorgenannten, so machen sie doch eine geordnete Handelsschiffahrt unmöglich. Die bemerkenswertesten sind stromabwärts: die Schnellen von Katala, Mutumba, Kimakima, Kituto, Kalenga, Muschiampala, Kambudi.

Das nördlichste Hindernis ist der Fall von Kalengwe 25 km oberhalb der Schnellen von Konde. Bei letzterem hat der Lualaba eine Breite von kaum 30 m und ist die Passage selbst für Piroguen schwierig und gefährlich.

Da unterhalb dieser Schnellen der Fluß noch eine sehr schnelle Strömung hat bis zur Insel Katonga und auch zahlreiche bis zum Wasser-Niveau reichende Felsen im Flußbett sich finden, so kann man das Ende der Dampfschiffahrt bei dieser Insel annehmen. Zur Zeit der Hochwasser kommen auch die Piroguen über diesen Punkt nicht hinaus.

Oberhalb der Nzilo-Enge ist infolge der Schnellen, welche den Fluß auf seinem ganzen Lauf durchfließen, jede Schiffahrt ausgeschlossen.

Digitized by Google

Der in den Kisale-See mündende Lufira ist während des Hochwassers 54 km aufwärts schiffbar bis Kankewati, 4 km oberhalb Kayumba. Dicht jenseits dieses Ortes findet man eine für Dampfer gefährliche Stelle, da das Bett des Flusses mit Felsen besät ist. Ein Kilometer oberhalb des Dorfes Kankewati ist der Lufira vollständig durch eine Felsenlinie gesperrt, welche, ausgenommen bei Hochwasser, Schnellen bildet. Oberhalb dieses Hindernisses, bei welchem im April 1,50—2 m Tiefe gemessen wurden, ist der Lauf des Flusses sehr unregelmäßig und der Grund felsig, der heftige Strom (80—100 m in der Minute) macht eine Befahrung selbst für Piroguen sehr langsam und schwierig. M. Lettes sagt: „Ich bin noch ungefähr 500 m den Fluß in Piroguen aufwärts gefahren, jedoch unter großen Schwierigkeiten, dann zu Fuß an Land weitergehend fand ich, daß die Schnellen immer stärker wurden, die Hügel treten bis an die Ufer heran, zwischen denen das Wasser in Strudeln dahinbraust."

Diese Hindernisse bleiben auch jenseits des 25 m hohen Djuo-Falles bestehen.

Der an der Mündung Ende Oktober 200 m breite, im Durchschnitt 1 m tiefe und mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 1,50 m i. d. Sek. dahinströmende Lubudi ist infolge seiner zahlreichen Schnellen, ebenso wie sein Nebenfluß Luabu für den Schiffsverkehr nicht geeignet.

Der Luapula ist bedeutend wasserreicher als der Lualaba, aber als Schiffahrtsweg ohne alle Bedeutung.

Brasseur fand im Juli 1896 die ersten Schnellen bereits 150 km oberhalb Ankoro, woselbst der Durchbruch durch das Mitumba-Gebirge endet. Jenseits dieses Hindernisses verbreitert sich der Strom wohl oft auf 2000 m und ist dann mit Inseln übersät, stets folgen in kurzen Abständen jedoch wieder Schnellen, in welchen das Tal sich bis auf 100 m verengt und die Wasser zwischen hohen Felsenmauern mit ungeheurer Geschwindigkeit so dahinströmt, daß eine Schiffahrt für Dampfer ausgeschlossen ist, die bedeutendsten sind die Kalomba- und die Kwikuru-Schnelle, an welchen das Flußbett nur 50 m breit ist. Unterhalb des Dorfes Kanori wirft der Fluß seine Gewässer über eine 20 m hohe Felsenbarriere, der Fall von Kanki. Die angeführten Hindernisse dehnen sich auf eine Strecke von 250 km aus und nehmen ihr Ende erst dicht vor dem Moero-See, sodaß der Luapula erst kurz vor Pueto schiffbar wird. Auf der 430 km langen Strecke Pueto—Ankoro fällt der Fluß 375 m.

Von Pueto an ist eine Schiffahrt möglich bis zu den Mere-Mere-Fällen, richtiger Miele-Miele-Fällen, oberhalb Chafolongulu gegenüber Kasembe, woselbst der Fluß 544 Yards breit ist und bei Hochwasser eine durchschnittliche Tiefe von 20 Fuß aufweist.

Bei Eintritt in den Moero-See ist der Luapula 170—184 m breit.

Die Johnston-Fälle sperren die Schiffahrt zwischen Luongomündung und Schiniama auf eine Länge von 80 km, jedoch nur bei Niedrig-Wasser, denn um diese Zeit (im Juli 1896) konnte Weatherley sein Fahrzeug nur mühsam über die Hindernisse hinwegbringen. Er berichtet über diese Fahrt: „Wir haben viel Mühe das Boot zu ziehen, um über die ununterbrochene Reihe Schnellen hinwegzukommen, der Strom ist Schrecken erregend und 8 Mann können das Boot nicht vorwärts bringen, obwohl es leer ist.

Bei Hochwasser sind die Johnston-Fälle dagegen für die Schiffahrt benutzbar, wie die Fahrt von Weatherley im Dezember 1898 beweist. Der Genannte fuhr

Digitized by Google

von Kabwala, einer kleinen Insel im Bangwelo-See den Fluß abwärts. Innerhalb des südlich der genannten Wasserläufe sich ausdehnenden Sumpflandes hat der Strom, welcher bei seinem Austritt aus dem See $1^1/_2$ km breit ist, im allgemeinen eine Breite von 600 m und ist mit Inseln übersäet. „Bei Schiwende wurden die ersten Schnellen angetroffen und dehnen sich dieselben bis Kulonga aus. Das bedeutendste Hindernis ist der Fall von Kundalira, welcher 6 m hoch ist, die übrigen Fälle sind zwar weniger hoch, jedoch um so wilder, da der Fluß durch die Uferberge stark eingeengt ist." Die durchschnittliche Breite auf dieser Strecke beträgt 300—350 m. Bei Kulonga konnte Weatherley sein bei Schiwnde auseinandergenommenes Boot wiederzusammensetzen und nun den hindernislosen Strom bis zur Mündung des Luonga hinabfahren, er hatte demnach die Johnston-Fälle ohne Hindernis passiert, es herrschte Hochwasser.

Über den oberen Luapula oberhalb der Johnston-Fälle, welchen Abschnitt der genannte Forscher im Dezember 1898 bereiste, äußerte er sich, wie folgt: „Den Fluß in einem Boot hinabzufahren mag vielleicht im Monat Mai möglich sein, eine Bergfahrt ist im Monat Juli absolut unmöglich und zwei Monate später ist die Schiffahrt sowohl auf-, wie abwärts ausgeschlossen."

Der Lukuga wurde im Mai 1874 von Cameron bei seinem Ausfluß aus dem Tanganika-See entdeckt, die Strömung war gering und folgte der Forscher dem Wasserlauf mit einem großen Boote vier engl. Meilen abwärts, wurde jedoch dann durch enorme Mengen schwimmenden Grases, sowie große Binsenwälder am weiteren Vordringen gehindert. Der Austritt des Flusses aus dem See erfolgt in 818 m Seehöhe, die Mündung in den Congo in 497 m Höhe. Der Fluß fällt also auf eine Strecke von 400 km 321 m und ist die Folge dieses starken Gefälles, daß der Lauf fast ständig von Stromschnellen unterbrochen wird, sodaß er für den Verkehr so gut wie gar nicht in Betracht kommt.

Die von Delcomune im Oktober 1892 vorgenommene Erkundung ergab: Schnellen kurz vor Kalumbi, bei welchen der nur 50 m breite Fluß auf die kurze Strecke von 80—100 m um 120 m fällt, bei Wabluse wird das Tal breiter, der Lukuga sumpfig, dann folgen unmittelbar jenseits Wabense wieder Schnellen, bis bei Bulu eine erhebliche Verbreiterung stattfindet, der Fluß teilt sich hier in mehrere Arme und wird schiffbar für Piroguen. Zur Trockenzeit führt der Fluß nur wenig Wasser.

Nach Storms beträgt die Breite beim Austritt aus dem Tanganika 1500 bis 2000 m und ist der Fluß von Hindernissen vollkommen frei. Eine Strömung war im Juni kaum bemerkbar. Die Breite nimmt schnell ab, sodaß sie kaum $^1/_2$ engl. Meilen vom See nur 500 m und 4 km weiter nur 400 m beträgt. Schon an dieser Stelle macht sich eine nach dem Kongo führende Strömung deutlich bemerkbar.

An der Mündung in den Hauptstrom hat der Lukuga während der Trockenzeit (Mitte November) eine Breite von 187 Fuß und eine Tiefe von 5 Fuß, um dieselbe Zeit hat Diedrich bei Kalumbi 57 m Breite, 1,50 m Tiefe und 0,37 m Geschwindigkeit gemessen. Während zur Zeit des mittleren und niedrigen Wasserstandes die Strömung ganz nach dem Kongo gerichtet ist, fließt während der Regenzeit ein großer Teil des Wassers in den Tanganika-See.

Als Verkehrsstraße kommt der Lukuga so gut wie gar nicht in Betracht.

Digitized by Google

Die Schafwolle in Hinblick auf die Schaf- und Ziegenzucht in Deutsch-Südwestafrika, ein Beitrag zur Kenntnis unserer Kolonien.*)

Die Behandlung dieses Gegenstandes hätte freilich viel eher von mehr berufener Seite geschehen sollen, allein das große koloniale Interesse, was mit demselben verbunden ist, und die sonstige hohe Bedeutung desselben, sowohl für den Handel, wie für die Industrie und die Landwirtschaft, bestimmen mich dennoch den Versuch zu wagen, auch in weiteren Kreisen die Aufmerksamkeit hierfür in Anspruch zu nehmen. Es mag auch vielleicht den Anschein haben, als wenn das Thema über die Schafwolle des für unsere Kolonial-Gesellschaft notwendigen Interesses entbehrte, besonders auch meistens nur Redner sich ihrer Aufgabe hier entledigen, die in den Kolonien sich selbst umgesehen haben; allein das Thema könnte ja auch heißen: Die Kolonialwolle in Hinblick auf die Bestrebungen der deutsch-südwestafrikanischen Schäfereigesellschaft. Das klingt schon etwas mehr übersee-kolonisatorisch.

Schon ein volles Jahr und länger beklagen wir den unglückseligen Aufstand der Herero- und Hottentottenstämme in unserer Kolonie Deutsch-Südwestafrika und wenn auch die Hauptarbeit getan zu sein scheint und diese Eindringlinge zum großen Teil dahin gejagt wurden, woher sie vor nicht langen Zeiten mordend und brennend herkamen, so ist doch immer noch nicht das Ende und die für die Ansiedler nötige Ruhe in jener Kolonie eingetreten. Bereits mehr als 1500 Landsleute, strebsame Farmer und tapfere Soldaten sind den irre geleiteten halbwilden Banden und den Krankheiten zum Opfer gefallen; große Summen Geldes über 130 Millionen Mark waren zur Bestreitung der Kosten nötig. Da möchte man mit jener trauernden Mutter, deren Sohn als einer der ersten dort umkam, ausrufen: Mußte es sein?! — Wenn wir jetzt auch wohl so viel mit Sicherheit erkennen können, daß die Abrechnung mit den faulen, eingebildeten und leider verhätschelnden Eingeborenen doch hätte kommen müssen, so ist jetzt auch ebenso klar, daß das Schreckliche und die Größe des Aufstandes sicher bei größerer Wachsamkeit und Vorsicht, auch bei weniger Vertrauensduselei und nicht minder bei stärkerem Appell

*) Dieser Vortrag wurde im vorigen Herbst in der Abteilung Kaiserslautern der Deutschen Kolonialgesellschaft von Dr. F. Schultz mit Anschluß einer Anzahl von dahingehörenden Lichtbildern unter Benutzung der Werke von Fabro „die Schafzucht“ und Löbner „die Wolle“ abgehalten. Da die Klischees der Lichtbilder nicht gut zu erhalten waren, bringen wir hier nur den reinen Vortrag.

Digitized by Google

an die Opferwilligkeit unserer Reichsboten, in engere Grenzen sich hätte eindämmen lassen.

Auch unser jüngstes Unternehmen, die Schaf-, Ziegen- und Straußzüchterei im südlichen Teil von Deutschsüdwest, in der Nähe von Gibeon wurde durch den ebenso unerwarteten, wie grausamen Überfall der Witbois im Anfang des verflossenen Dezembers durch Ermordung des Direktor Kloetgen und des bekannten Farmers Hermann, sowie durch die teilweise Zerstörung der Häuser und Abtrieb des vorhandenen Viehs zu Grunde gerichtet. Das Vieh soll man zwar, so weit es nicht schon gefallen war, dem treulosen Hendrick wieder abgejagt haben, aber die Ermordeten in der Schafzucht hochverdienten Leiter, können wir schwer wieder ersetzen. Ehre auch ihrem Andenken!

Durch dieses Unternehmen, durch die Zucht von zunächst einigen hunderttausend Schafen und Ziegen, wollten wir neben der Besiedlung unserer Kolonie, auch in diesem Teil der Textilbranche, wie mit der Baumwolle in Togo und Ostafrika, wenigstens den Anfang machen, uns allmählich zu emanzipieren von den fremden Wollmärkten, die den größten Anteil an der fast 5 Millionen Ballen betragenden Weltproduktion haben. —

In Deutschland produzieren wir mit reichlich 12 Millionen Wollschafen etwa 30 Millionen kg. Wolle, verbrauchen aber jährlich wohl 240 Millionen kg. in unserer Industrie, so daß wir für etwa 450 Millionen Mark Rohwolle zukaufen müssen, meistens australische und argentinische Wollen. Größere Etablissements kaufen jetzt auch wenig auf einheimischen Märkten, da sie größere Posten einheitlicher Wollen selten vorfinden; auch klagt man darüber, daß die früher in großem Ansehn gestandenen rückengewaschenen Wollen Deutschlands jetzt mit Locken und Klunkern zu feucht verpackt, an den Markt gebracht werden. Um eine annähernd genaue Übersicht der Weltproduktion und des Weltverbrauchs von Schafwollen vor Augen zu haben, habe ich nach der vom „Reichsamt des Innern" zusammengestellten in Nr. 18. der Nachrichten für Handel und Industrie enthaltenen Angaben, folgendes Schema in runden Zahlen wiedergegeben und werde später nochmals darauf zurückkommen.

Rußland mit Polen	162,4 Mill. kg.		
Großbritannien, Irland	59,8 „ „		
Frankreich	46,5 „ „		
Spanien	46,2 „ „		
Türkei und Balkan	30,3 „ „		
Österreich-Ungarn	28,8 „ „		
Deutschland	22,5 „ „		
Übriges Europa	26,0 „ „		
	Ganz Europa	422,5	Mill. kg.
	Nordamerika, Mexiko 2c.	137,0	„ „
	Südamerika vorzügl. Argentinien	231,7	„ „
	Asien vorzügl. Indien u. Sibirien	123,3	„ „
	Australien mit Neuseeland	225,0	„ „
	Afrika vorzügl. Kapland	60,5	„ „
	Im Ganzen	1200,0	Mill. kg

Rechnet man durchschnittlich das Schurgewicht eines Schafes auf $3^1/_4$ kg. so ergibt sich eine Woll-Schafproduktion von 370 Mill.

Zunächst nun soll es meine Aufgabe sein, die freundlichen Leser einzuführen in die Wollkenntnis, natürlich nur in großen Zügen, indem wir uns die Beantwortung der Frage: „Was ist Wolle?" angelegen sein lassen; denn dann erst ist uns ein Vergleich der in Deutschsüdwest gegebenen Wollproduktion mit marktfähiger Ware zu verstehen möglich. Wir besitzen ja eine ganze Reihe von Faserstoffen, die je nach ihrer eigentlichen Bestimmung in den verschiedenen Textilbranchen verarbeitet werden, teils vegetabilischer, teils animalischer Herkunft. Von den ersteren, den Pflanzenfasern, will ich nur Baumwolle, Hanf, Flachs, ferner Ramie und Jute, die Bananenfasern und neuerdings die aus Cellulose hergestellte künstliche Seide hervorheben, von den tierischen Fasern seien dann die gewöhnliche Seide, die Haare verschiedener Wiederkäuer, der Lama, Ziegen, Alpakka und die Wolle vom Schaf hervorgehoben. — Zur Beantwortung obiger Frage, was ist Wolle, ist es nun durchaus nötig, auf die Haarbildung, auf das erste Entstehen des Haars im Allgemeinen einzugehen und ich muß sehr um Entschuldigung bitten, wenn ich etwas stark anatomisch-zoologisch verfahren sollte.

Omne animal ex ovo nascitur; jedes Tier entsteht aus dem Ei, ist ein alt längst bekannter zoologischer Grundsatz und mit der Ausbildung der Eihäute, wenn die einzelnen Zellen in Fäden und Gewebe auswachsen, tritt auch bald, längst bevor das Lämmlein geworfen wurde, die Haarbildung ein. Nun schon zeigt sich das Charakteristische des Wollhaars, im Gegensatz zu jeder andern Haarbildung der pelztragenden Tiere. Die das junge Wesen bedeckende Haut hat sich bald in zwei deutlich von einander zu unterscheidende Schichten gespalten, geschieden durch eine durchsichtige, wasserhelle dünne Schicht, die Glashaut genannt. Man unterscheidet zwar in jeder dieser beiden Häute noch mehrere untergeordnete Abteilungen, jedoch will ich nur im weiteren Verlauf von einer unteren Schicht der Lederhaut und einer oberen Schicht der Oberhaut reden. Durch sorgfältige und äußerst mühsame mikroskopische Untersuchungen ist es gelungen, den Schleier über die ersten Anfänge der Haarbildung ein wenig zu lüften, indem kundige Tierärzte in allen Stadien der Haarbildung glücklich gelungene, sehr dünne Schnitte, durch die Haut vieler, später pelztragender noch in der Ausbildung begriffener Wiederkäuer für den Mikroskopiker herstellten. Da zeigt sich nun, daß zuerst auf dem ganzen Umfange der Hautoberfläche mit Ausnahme ganz geringer Partieen schlauchartige Einsenkungen der Glashaut und der Oberhaut in die Lederhaut erfolgen, welche im weiteren Verlauf des Wachstums die Anfänge der Haarbälge darstellen. Solche Einstülpungen erhalten dann an ihrem Grunde die Haarbalghäute und die eigentliche Haarzwiebel mit der Papille, auf welcher später das Haar aufwächst, ernährt durch die Glashaut und einige in den Haarbalg mündende Drüsenkanäle, die fort und fort während der ganzen Dauer des Haarwachstums eine aus der Lederhaut kommende chitin- und ölartige Flüssigkeit in den unteren Raum der Haarzwiebel ergießen. Die Glashaut, also zwischen Ober- und Lederhaut, wird von Spinnen und Raupen zur Bildung ihrer Netze und Kokons direkt an die Oberfläche gezogen, während sie bei den andern Tieren, wie gesagt, das Material zur Bildung der Oberhaut, die sich fortwährend abschuppt und deren Anhängsel, Horn, Nägel, Haare liefert. Diese Art der Entstehung des Haars ist allgemein. Das Haar hebt sich wie eine Kappe auf die vorhingenannte Papille auf, und wird von dieser gedrängt, allmählich in den oberen Teil der Einstülpung hinaufgeschoben und schließlich durch die Oberhaut zur Erscheinung kommen. Es ist ja hier nicht meine Aufgabe, über die Histologie der

Digitized by Google

neben den entstehenden Blutgefäßen sich bildenden Nerven-, Muskel-, Bindegeweb- und Lympfsystemen mich zu verbreiten, allein da ich schon von Drüsenflüssigkeiten, die das Haar ernähren, gesprochen habe, so war es doch auch nötig, der Organe zu gedenken, die sich verzweigend in die untere Haut, doch wohl die Veranlassung geben zu dieser geheimnisvollen Stoffausscheidung. Seitdem man in der Mikroskopie neben der guten Beleuchtung, Vergrößerungen bis zu 2000 erzielte, sind in der Ausbildung aller dieser Organe aus der eiweißartigen Flüssigkeit, schon manche Rätsel von den dazu berufenen Gelehrten gelöst worden; aber je tiefer man eindringt in dieses Dunkel des beginnenden Lebens, desto mehr Rätsel stellen sich bekanntlich dem Forscher entgegen und rufen ihm zu: Bis hierher und nicht weiter! Das Haar ist ein Naturwunder, das wert ist offenbar zu werden allen denen, die an der Bearbeitung desselben teilnehmen, aber auch allen denen, die es tragen.

Kehren wir noch ein wenig wieder zurück zu unserer Betrachtung der ersten Haarbildung, mit Haarschaft, Haarzwiebel, Papille und Haarbalghäuten, so dürfen wir wir nicht unerwähnt lassen, daß zugleich mit der ernährenden Flüssigkeit in dem ganzen Umfang des Haargrundes, auch der Farbstoff in mehr oder weniger konzentrierter Form beigemengt ist. Jedes ausgebildete Haar, mag es nun, nachdem es die Decke durchbrochen, bescheiden als Flammenhaar an der Oberfläche der Haut verbleiben, oder als stolzes Grannenhaar meterlang herabhängen, besteht der Form nach aus Spitze, Schaft und Wurzel, der Struktur nach aber aus Deckschuppen-, Rinden- und Marksubstanz. Nach dem bloßen Ansehn, besonders wenn die Färbung die gleiche ist, unterscheiden sich die Haare der verschiedenen Tiere nicht wesentlich; sobald wir sie aber unter dem Mikroskop betrachten, selbst bei schwacher Vergrößerung, so erkennen wir sofort die größten Unterschiede, sowohl in den Deckschuppen, wie auch besonders an der Markröhre, ist letztere mit Luft gefüllt, so erscheint sie schwarz.

Die schwarzen beim feinen wie beim starken Kamelhaar hervortretenden regelmäßigen Zeichnungen waren natürlich in dem entstehenden Haar wirklich gefüllt mit einer markhaltigen Substanz, die beim weiteren Wachstum desselben eintrocknete und dann als Hohlraum sich mit etwas Luft füllte; feuchtet man jedoch dasselbe an, so tritt die wasserhelle durchsichtige Flüssigkeit in den inneren Raum der Rindensubstanz hinein. In der Vielgestaltigkeit dieser Markröhren bei den verschiedenen Tiergattungen erkennen wir die unendlichen Variationen der Naturgebilde. Sind doch auch die Blattränder der Blätter einer Baumgattung gleichartig gezackt, bei der andern Gattung wieder verschieden. Das Kamelhaar ähnelt in der Markröhre dem Mäusehaar. Eine nähere Betrachtung mit bewaffnetem Auge zeigt uns dann sofort den krassen Unterschied zwischen Haar- und Pflanzenfaser. Überhaupt gibt uns das Mikroskop oft schon eine gute Lupe bei einiger Übung vollständigen Aufschluß über die charakteristischen Unterschiede aller in die Textilbranche schlagenden Faserstoffe, sowohl tierischen, wie pflanzlichen Ursprungs.

Ich behauptete schon: die Wolle ist ausschließlich das Haar des Schafes, kein anderes Tier, mag es noch so gekräuseltes, noch so feines und weiches Haar besitzen, bringt Wolle hervor, dies wird schon auf das Bestimmteste dargetan, bevor es gleichsam das Licht der Welt erblickte.

Man vergleiche nur einmal in natura (mikroskopisch) die jungen Haare vom Rind und vom Schaf. Während beispielsweise beim Rind das junge Haar, wie eine Reihe von kleinen schräg liegenden Pfeifen aussieht, deren Stiele alle

Digitized by Google

parallel aus der Oberfläche streben, liegen die Haarbälge des jungen Wollhaars scheinbar in größter Unordnung durcheinander und zwar sind alle Haarschäfte gebogen, so daß es scheint, als wenn sie, bevor sie die Oberhaut durchdringen, erst einen vollständigen Bogen bilden wollten. Diese höchst charakteristische primäre Bildung ist nur der Schafwolle eigen, und würde, wenn nicht durch gegenseitiges Anstoßen, sowie schon durch die etwas festere Oberhaut gehemmt, eigentlich die volle Spiralform des ausgebildeten Wollhaars bedingen; aber jene Hemmungen in den sonst regelmäßigen Haargruppen vor und nach dem Durchbruch nach außen, sowie spätere Störungen durch Drängen und Liegen der Tiere, lassen uns bei der ausgebildeten Wolle nur noch eine mehr oder weniger stark gewellte Form erkennen.

Die vorhin schon erwähnte Eigentümlichkeit, daß mit der Bildung der Häute als selbstständige Gewebe, auch deren Anhänge vornehmlich die Haare, besser die Haarbälge sich ausbilden, ist eine Beobachtung, die unsre Herren Gelehrten auch auf den Menschen übertragen haben.

Innerhalb des Haarbalges, gestützt auf die Papille und ernährt von den zuströmenden Flüssigkeiten der Drüsenkanäle, wächst das Haar fortwährend weiter, bis es nach einer gewissen Zeit herausfällt, — aber immer derselbe Vorgang; das neue Haar mit denselben Eigenschaften, derselben Farbe, derselben Dicke bricht hervor, bis ins hohe Alter des Menschen, wo allerdings das Pigment verschwindet und die Markröhre mit Luft erfüllt erscheint. — Das Haar wurde grau-meliert, dann weiß. Ja, so ist es in der Regel. Allein recht unangenehme Ausnahmen davon werden zuweilen in ganzen Familien bei Herren und Damen beobachtet, obschon bei Damen viel seltener. — Daß Leute durch Schreck und andere seelische Erregungen innerhalb ganz kurzer Zeit graues, ja weißes Haar auch dauernd bekamen, ist ja des Öfteren beobachtet worden; auch fallen häufig nach gewissen Nervenkrankheiten wie Typhus, Blattern und andere, teilweise oder die sämtlichen Kopfhaare aus, allein die Haarnerven erstarken wieder und die Haarbälge treten wieder in Funktion. Nein, das, was ich erwähnen wollte, ist das Schwinden der Kopfhaare oft schon im jugendlichen Alter, ohne daß eine merkbare Veranlassung angegeben werden kann. Die Haarbälge schrumpfen zusammen, die Oberhaut gewinnt einen spiegelnden Glanz und die ernährenden Flüssigkeiten treten zurück. Warum? Darüber haben wir bis jetzt keine genügende Aufklärung von unsern Gelehrten bekommen, aber so viel ist sicher, ein Beleben abgestorbener Haarbälge durch noch so geheime und kostspielige äußere Mittel oder gar ein Erzeugen ganz neuer Haarbälge mit frischen Haarzwiebeln ist nach dem Gesagten doch wohl völlig ausgeschlossen. — Ein langer und dichter Haarwuchs war unstreitig zu allen Zeiten ein begehrenswerter Schmuck des Menschen und ein wertvoller Besitz für die Gesundung des Kopfes, der bei allen Völkern der Erde in hohem Maaße gehegt und gepflegt wird und deshalb mag es wohl angebracht sein, noch einige Worte über das Kopfhaar des Menschen anzufügen. — In der Jugend, nachdem das erste in der Regel dunklere Säuglingshaar ausgefallen ist, tritt das eigentliche Haar als Bedeckung der Schädeldecke und des Hinterhaupts hervor und zwar bei normaler Haarbalganlage 60—70 Haare auf den Quadratcentimeter, das in Farbe mit der charakteristischen Färbung der Körperhaut korrespondiert, es wechselt das Kopfhaar alle 3—4 Jahre, so daß ein täglicher Ausfall von 20—30 Haaren wohl nicht als unnormal angesehen werden kann. Neben der Haarzwiebel befinden sich, wie ich schon beim Wollhaar konstatierte, 4—6 Talg- oder Fettdrüsen und ein paar Schweiß-

Digitized by Google

drüsen, welche letztere auch oft neben dem Haar ausmünden; sie halten mit der Ernährung das Haar geschmeidig und verleihen, da sie auch dem Flaumenhaar des ganzen Körpers eigen sind, letzteren den charakteristischen Eigengeruch des Menschen, der beispielsweise dem Hund die Spur seines Herrn noch meilenweit anzeigt. Schon vorhin erwähnte ich dieser Drüsenapparate, auch als Ernährer des Haars, so daß Oel und Schweiß als Nebenprodukte dieses geheimnisvollen Vorgangs aufzufassen sind. Natürlich fehlen anderseits zur Ernährung dieser Drüsenapparate weder die äußerst feinen Arterien und Venen zur Blutzirkulation, sowie die Lymphgefäße, noch neben den Muskelfäden die baumartig verästelten Nervenenden oft mit keulenförmige Endkolben. Allein das Mikroskop kann uns hier, wie die Anatomen Waldeyer und Bonnet erklären, noch nicht die genaue Wechselwirkung dieser Organe erkennen lassen, so daß wir auch über die Ursachen eines frühzeitigen Ergrauens der Haare, oder gar über deren frühzeitigen Ausfallen bis jetzt keinen genügenden Aufschluß erlangen. Was sich, als zur Erhaltung nicht zur Erzeugung des Haares bewährt hat an Haarmitteln, reduziert sich auf eine mit gutem Oel und etwas Tannin versetzte ätherische Flüssigkeit; eine Neubelebung frühzeitig abgestorbener Haarzwiebeln ist vielleicht dem, den Röntgen-Strahlen verwandten Finnen-Licht vorbehalten. —

Sehen wir uns nun nach dieser entschuldbaren Abschweifung von dem eigentlichen Thema einmal das gewaschene Fell, das Vließ eines geschlachteten Schafes etwas näher an. Wir bemerken an demselben bald langes herabhängendes Haar, wie beim deutschen Landschaf an den Beinseiten, sonst auch bei den Bergschafen Asiens und bei der Heidschnucke auf dem ganzen Körper; bald kürzeres in wolliger Beugung aufrecht stehendes, mehr oder weniger durch Fett und Schmutz gelblich oder bräunlich aussehendes Haar, wie bei dem spanischen Merinoschaf; aber immer sind bei genauer Ansicht bestimmte Felder, Gruppen von Haaren, die aus abgeteilten Haarnestern der Haut entstanden sind, zu bemerken. Ursprünglich wird das jetzt domesticierte Schaf, wie ja alle Pelztiere durcheinander, längere Gramenhaare und kürzere untere Flaumenhaare besessen haben, wie noch am Mufflon und am Steppenschaf beobachtet werden kann. Die Ausbildung nun des ganzen Vließes zu möglichst langem, aber wellenförmig gebogenem feinem Haar, das nur als dichtes markfreies Flaumenhaar den ganzen Körper bedeckt, elastisch und weich ist, gut gefettet und bei seiner feinen Struktur, was sehr hervorzuheben, möglichst stark gegen Zug oder Zerreißen sich verhält, ist das Ziel jeder veredelnden Schafzucht. Eine Anzahl solcher sanft oder stark wellig gebogener Flaumenhaare, die wohl gemerkt, nie wechseln dürfen, bilden parallel aufgewachsen ein Strähnchen und mehrere derselben einen Stagel. Ein kleines Strähnchen zwischen Daumen und Zeigefinger beider Hände gebracht, dient den Wollprüfern, indem sie versuchen, dasselbe durch Zerren zu zerreißen, als Stärkemuster. Die einzelnen Stagel des Vließes sind nun noch durch seitlich von unten hin eingewachsene sogenannte Bindehaare verbunden und tragen sicher sehr dazu bei, daß das Ganze des Vließes beim Scheeren und nach der Schur einen festen Zusammenhang beibehält. Eine so beschaffene Wolle, wenn sie dann noch von unten bis zur Spitze von gleicher Stärke ist, wird von den Wollprüfern auch der Dicke nach gemessen; sie soll dann, 50 Fäden an einander gelegt, nicht viel unter oder über den Raum eines Millimeters ausmachen.

Die Wollkenntnis, besonders das Taxieren der Wolle ihrem Werte nach,

Digitized by Google

mit Berücksichtigung der vorzunehmenden fabrikmäßigen Verwendung, oder mit einem Wort der möglichst zweckmäßige Einkauf, ist für den Fabrikanten eine sehr wichtige, aber auch schwierige Sache, die erst durch jahrelange Übung erworben wird und wohl nie gründlich genug kennen gelernt werden kann. Es sind ja zwar auf den großen Wollmärkten: Sidney, Buenos Ayres, Port Elisabeth, New-York, London, Breslau, Berlin, Havre, Pest und andere durch die Kenntnis der Produktionsländer und dadurch, daß die an den Märkten bestellten Taxatoren Probewaschungen vornehmen und darnach den Normalpreis bei den Auktionen einsetzen, und ferner auch eine Gegend wohl immer fast die gleiche Züchtung frequentiert, — manche Anhaltspunkte gegeben; allein die Konjunktur, die Mode, die Größe der Anfuhr auf den Markt, macht den Kauf kompliziert und da, wie jetzt auf fast allen Märkten üblich, die Wolle ungewaschen d. h. mit Fett, Schweiß und Pflanzenteilen beladen, als sogenannte Schweißwolle, schmutzige Schur oder Hautwolle zum Aufgebot kommt, so ist der Käufer nicht immer vor einem Reinfall sicher. Das Ergebnis der Schweißwolle an reiner Haarsubstanz ohne Feuchtigkeit, Fett, Salze, Pflanzenteile und Schmutz oder wie man sagt, das Rendement ist sehr verschieden. Als mittleres Resultat aus vielen Waschungen ergab sich für australische Wolle: 40 % reine Haarsubstanz, für argentinische 50 %, für deutsche Kammwolle 42 %, Tuchwolle 33 %, für die Deutsch-Südwestafrikanische und Kapwolle 34 %, allein das Rendement wechselt fortwährend, nach den Witterungen, dem Futter, den Züchtungsarten von Schur zu Schur, besonders nach dem Fett- und Salzgehalt, um einige Prozente, wenn auch im allgemeinen solche Mittelzahlen als Norm anzunehmen sind. Hie und da kommen auch von Übersee gewaschene (scoured) Wollen mit wenig Fettgehalt auf den Markt, die 80—85 % reine Haarsubstanz aufweisen. —

Nun verehrter Leser, so mit der nötigen Wollkenntnis ausgerüstet, können wir wohl getrost auf den Markt gehen und unsern Bedarf an Wolle für das nächste Jahr decken! Allein die Verantwortung möchte ich dafür doch nicht übernehmen; immerhin will ich zur besseren Orientierung noch ein kleines Schema beifügen, das den Wollpreis in Deutschland für 100 kg guter gewaschener Wolle seit den letzten 13 Jahren verzeichnet.

Bessere argentinische und australische Wollen verfolgten bei höherem Einsatz, im wesentlichen denselben Verlauf, ausgenommen die beste Merinowolle, welche diesen Schwankungen weniger ausgesetzt war. Die kolossale Preissteigerung vom Jahre 1899/1900 und der darauf folgende ebenso große Rückgang, der den Fabriken und Kämmereien, die sich zu große Lager angeschafft hatten, enormen Schaden verursachte, wollte man damit erklären, daß besonders die in Australien herrschende Dürre Schuld daran sei, allein nach den objektiven Berichten maßgebender Zeitungen, mag doch wohl die übertriebene Spekulation daran die größere Schuld tragen. Ja würde der Verkauf des Fabrikanten bei solchen plötzlichen Krisen gleichen Schritt halten mit dem Einkauf, so würde das größere Publikum diesen Mehraufwand erleiden, da aber sich dies nicht erreichen läßt, so wird der Fabrikant, der Lager halten muß, allein dafür herhalten müssen; aus diesem Grunde wird es auch erklärlich, warum in den meisten Fällen der Verkauf der Halb- und Ganzfabrikate sich viel schwieriger noch gestaltet, wie der Einkauf, und nur der einsichtsvollere und den Markt, sowie die Mode besser überschauende Verkäufer wird die Härten eines unvorteilhaften Einkaufs mildern und sich bei eintretender Konjunktur gleich in den

by Google

Vordergrund zu stellen verstehen. Hier nehme ich die Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, daß sich nach der Art der Fabrikation der gewebten Stoffe eigentlich die ganze Wollindustrie in zwei Fabrikationsabteilungen sondert und zwar in Kammgarn- und Streichgarnspinnereien. Die Streichgarnspinnereien liefern dem Weber das Garn vornehmlich zu festeren, dickeren Waaren, von der gewöhnlichen Pferdedecke bis zu den feinsten Militärtuchen, während die Kammgarnspinnereien Garne zu Strickwaren, Strickgarne, zu feinen Stoffen und allen jenen der Mode so sehr unterworfenen Damenstoffen, Batisten u. s. w. liefern. Hiernach müssen natürlich auch die Rohstoffe ausgewählt werden. Der Kammgarnspinner wählt beim Einkauf gerne feine lange Wollen, wenn sie auch nur wenig gekräuselt sind, während der Streichgarnspinner gerade jene stark gekräuselten, wenn auch kurzen Wollen vorzieht, da diese sich in dem festeren Tuche besser verfilzen und leichter walken lassen. Diese doppelte Forderung an der Rohwolle, die geradezu die Art der Züchtung von Schafen in Kammwoll- und Tuchwoll-Schafe bedingte, leitet mich noch einmal kurz auf das anatomische Gebiet des Wollhaares hin. Nirgends in der Tierwelt findet sich jene schon vorhin erwähnte eigentümliche Haarentwicklung, die ja wenn ein ungehindertes Wachstum möglich gewesen wäre, das Wollhaar in ganzen Spiralen hätte zur Erscheinung treten lassen. Wenn es nun aber den Zwang in der bekannten Wellenform zu bleiben, verlieren könnte, so würde sich, vermöge der äußerst starken Elastizität und Beharrlichkeit des Haares, das Streben geltend machen, sich in jene Spiralform, die es zwar nie gehabt hat, einzurichten. Das Haar ist mit einer Hornmasse vergleichbar, wie diese durch Anwendung von Wärme, Fett oder Fettigkeit, sich in jegliche Form modellieren läßt, ohne ihre elastischen Eigenschaften aufzugeben, so auch das Wollhaar. Dies verwertet der Kammgarnspinner, indem er die Garne, die der Weber gestreckt, fixiert haben will, vor der Ablieferung mit nicht zu heißen Dämpfen behandelt, sie gehen dann beim Weben nicht ein. Wenn man aber bei einer guten Tuchwolle, die nicht fixiert ist, durch Wärme, Feuchtigkeit und Stoß im gewalkten Stück, die Ruhe des Fadens stört, so sucht die Wollfaser die Spiralform anzunehmen, sie krumpft sich d. h. die Krümmungen werden stärker und die Tuchmasse dichter und dicker, geht aber dabei ein. Diese Prozedur, welcher jedes Tuch unterworfen wird, ist das bebekannte Walken. Allein das Krumpfen ist nicht die einzige Veränderung, die das Wollhaar im Stück erleidet; sondern bei genauer Beobachtung, merkt man, daß die einzelne Faser der Lage nach ein wenig verändert ist und die ganze Masse ein filzartiges Ansehn gewonnen hat.

Die Aufklärung über das Verfilzen der Tuche, nicht zu verwechseln mit dem Einkrumpfen, gab erst die Anwendung des Mikroskops, da bei allen Technikern die Ansicht vorherrschte, die Verschiebung der einzelnen Faser geschähe durch zufälliges Ineinandergreifen der mit Haken versehenen Deckschuppen der Wollfaser nach allen Richtungen; allein die Deckschuppen, welche bei feiner und dicker Wolle nahezu gleich groß sind, liegen der Rindersubstanz, selbst bei starker Vergrößerung betrachtet, ohne Zacken vollständig eng an. Man nehme aber ein einzelnes Wollhaar, auch jedes andere Haar und reibe dasselbe zwischen Daumen und Zeigefinger, so wird man bemerken, daß es stets dem Wurzelende zu durch die Finger gleitet, sich gleichsam rückwärts konzentriert, der Wachstumrichtung der Schuppen entgegengesetzt. Wird nun also beim Walken des Tuches, das Haar gestoßen, gerieben und geschlagen, besonders im warm-feuchten Zustande, so wird die ganze Masse lebendig, die ein-

Digitized by Google

zelnen Haare verschieben sich nach rückwärts, so lange bis sie im Gefüge der Tuchmasse ein entsprechendes Hindernis gefunden haben, Wurzelenden gucken aus dem Tuch hervor, Spitzen verschwinden, es verfilzt sich die ganze Masse. Diese Erscheinung des guten Walkens der Tuche war schon in alten Zeiten bekannt. Ist nun das Haar krank, sind etwa die Wurzelenden versprungen, oder der Haarschaft in seiner Ausdehnung mehrfach geknickt, oder das Schuppenkleid gar beschädigt und zum Teil abgelöst, wie man oft bei kranken und schlecht behandelten Wollen erkennen kann, so wird das Tuch sich entweder schlecht oder garnicht walken lassen. Hieraus entnehmen wir, daß das Krumpfen nur eine Eigenschaft des Wollhaares ist, während das Verfilzen bei jeder gesunden Haarmasse vollzogen werden kann, weil jedes Haar beim Reiben sich rückwärts konzentriert, aber nur das Schafhaar Spiralform anzunehmen strebt.

Da bin ich nun bei der Beantwortung der Frage: „Was ist Wolle?“ mit einem Gedankensprung an das Ende der ganzen Wollmanufaktur gekommen und doch sollte ich noch eine ganze Reihe interessanter Handhabungen und maschineller Einrichtungen mindestens erwähnen, wenn ich die zweite Frage: „Wie wird die Wolle verwertet?! beantworten will.

Zunächst wird die in Ballen gekaufte Schweißwolle dem Sortierer übergeben, wobei schon grobe Beimengungen wegfallen. In Kammgarnspinnereien sortiert man die noch lose zusammenhängenden Vließe, je nachdem die Wolle vom Rücken, vom Bauch oder von den Beinseiten stammt, in 4—5 Qualitäten, je nach Feinheit, Länge, Zartheit in 3a, 2a, a, b und c. Vließe von edlen Schafen mögen ein recht einheitliches Haar besitzen und weniger Mühe verursachen; allein zum sorgfältigen Sortieren, besonders der Kreuzwollen gehört ein gutes Auge, das gleichsam in die Fingerspitzen verlegt werden muß, und dies lernt man nur mit vieler Aufmerksamkeit.

Um einen Überblick zu geben, wie die Wollfeinheit an einem Vließ wechselt, wird man Konturen eines Schafes mit Zahlen versehen, die mit 1 bis 5 die Güteunterschiede darstellen. Darnach sitzt die beste Wolle an den oberen Seiten des Widerriß, während Bauch- und Beinseiten das schlechteste längere Haar aufweisen. Nach dem Sortieren beginnt die Leidensgeschichte der Wolle, sie wird ausgelaugt zur Gewinnung von Pottasche, sie wird in einer ganzen Reihe von Bottichen mit Soda und Seife behandelt, und wenn sie auch recht langsam und sehr sorgfältig in dem weiten Rachen des Himmelsdrachens, des Lewiathan durch maschinell bewegte Gabeln und Walzen schließlich getrocknet und wieder ein wenig geölt in die Kämmerei kommt, und ein großer Teil von Kletten herausgefallen ist, so beweisen doch eine Reihe von exakten Versuchen, daß sie bis zu 7 Prozent ihrer Widerstandskraft verlieren kann. Zu viel Soda macht die Wolle hart, aber das unschädliche Ammoniak würde in massenhafter Verwendung zu teuer kommen. Die abgeführten Laugen dieser Wäschereien, da man sie in solchen Mengen wegen der ätzenden Wirkung auf die Fische nicht in die Flüsse führen darf, werden auf das heilsame Fett des „Lanolin“ verarbeitet, allein eine auch nur einigermaßen gute Rentabilität ist nach den Berichten der Bremer Wollkämmerei wegen der erheblichen Kosten der Apparate und der Arbeitslöhne nicht zu erzielen. In der Kämmerei geht's der armen Wolle nicht besser, besonders wenn sie als Kammwolle dienen soll. Eine ganze Reihe mit den schärfsten Kämmen und Bürsten versehenen Maschinen, Vor- und Feinkrempel, wenn sie auch noch besser gereinigt, gemischt, gestreckt und geplättet wird, muß sie nolens volens passieren, damit nicht allein die einzelnen Fasern parallel gelagert werden,

Digitized by Google

sondern auch jegliche Beimengung von Kelchspitzen und stacheligen Fruchtdecken distelartiger Pflanzen entfernt oder wie man sagt, sie klettenlos gemacht wird. Aber standhaft und ohne wesentlichen Verlust an Kämmlingen passierte sie, wenn der Meister mit Aufmerksamkeit sie bearbeitete, alle diese Torturmaschinen, denn gute Wolle hat das Rüstzeug dazu, so daß sie bandartig gestreckt und je nach ihrer Natur fast schneeweiß von Ansehen zunächst in feinere Bänder, ebenfalls maschinell vorbereitet, je nach der Dicke, die das Garn haben soll, nun dem eigentlichen Spinner übergeben werden kann. In den Streichgarnspinnereien, wo die Kräuselung der Wolle möglichst beibehalten werden soll, behandelt man dieselbe statt mit Kammmaschinen kurze Zeit mit starken Säuren, die die Pflanzenstoffe verkohlen und dann wird gut ausgewaschen. Man nennt dies die Karbonisation, die, wenn sie nicht zum Schaden der Wolle ausfallen soll, natürlich mit großer Vorsicht angewandt werden muß. Den Spinner und Weber der Jetztzeit muß man in den Fabriken an dem selbsttätigen „Selfaktor“ resp. am Webstuhl beobachten, denn im Wohnhause finden sie seit 40—50 Jahren keinen Platz mehr. Die heuer erforderlichen enormen Quantitäten von Wollgarnen hätte man nie allein mit Menschenhänden fertig gebracht, wenn auch die Feinheitsnummer, 120 Meter auf ein Gramm, mit Leichtigkeit auch auf dem Spinnrad erreicht wurde.

Eine Spinnmaschine der Jetztzeit ist kompliziert. Sie wird in der berühmten Maschinenfabrik von Köchlin-Mühlhausen, Hartmann-Chemnitz und anderen hergestellt; der hintere Teil, das Gerüst, trägt die drehbaren, vorbereiteten, mit bandartiger Wolle bewickelten Spulen, und nachdem zwei oder drei solcher Bänder noch vereinigt und wieder durch verschiedenartig rotierende Walzen vereinigt und wieder gestreckt sind, geht der Faden auf die rotierenden Spindel des ein- und ausfahrenden Wagens der Vorderseite über. Eine über die Spindel gesteckte Papphülse trägt den gedrehten und aufgewickelten Faden „das Garn“. Ebendaselbst wird der Webstuhl hergestellt, der hier in seiner einfachsten Form, auch nur glatte und gemusterte Stoffe aus dem Garn der Kette und Spule erzeugt. Die Muster und Buntwebereien mit den dazu gehörenden Druckereien haben eine so komplizierte Zusammensetzung, daß der Laie den einfachen Webstuhl daran kaum wiedererkennt.

Ich täte unrecht, wollte ich nicht noch eines Mannes gedenken, der bestrebt ist, das Wollkleid dem Menschen gefällig im Ansehn zu machen. Es ist der Färber. Er färbt in der Wolle, er färbt diese als Garn wie im Stück. Im Ovid heißt es vom Kleid der Arachne, einer Tochter des Schönfärbers Idmon, daß letzterer dasselbe in phönizischen Purpur als „trinkende Wolle“ tauchte. Ja, trinkend ist die Wolle, denn zwischen den einzelnen strangförmigen Geweben der Rindensubstanz befinden sich mikroskopische Lücken, die sich beim Färben mit Farbsubstanz füllen, während die Deckschuppen durchsichtig bleiben; deshalb sagt man auch mit Recht: Seide und Baumwolle werden gleichsam angestrichen, aber Wolle wird wirklich gefärbt. Dieses Eindringen der Farbstoffe in die Rindensubstanz wird sehr energisch vor sich gehen bei einer Wolle, wo diese zum größten Teil von der Fettdecke befreit, durch längeres Lagern und Dörren etwas gerissen ist, wie bei der scoured-Wolle. Allein der Färber ist doch gezwungen, sowohl bei der Anilinfärberei ohne saure Beizen, wie bei der Alizarinfärberei mit der Säure, beide Male die geduldige Wolle mit der kochenden Flotte durch und durch zu behandeln, nur bei der Indigküpe genügt eine mildere Temperatur, und wenn man jetzt seit dem von Obermayer Lamprecht angegebenen Verfahren mit Dampfbetrieb wohl kaum mehr viel mit

Digitized by Google

Rechen und Stab die Wolle maltraitiert, so möchte sie doch besonders bei chromfarbig gesottener Flotte nicht immer ungeschoren davonkommen. Die Wolle ist so eigentlich das Material, woran der Färber mit seinen zahllosen, prächtigen Farbnüancen seine Kunst bezeigen kann; allein nicht immer, wie er beabsichtigt, fällt der Erfolg aus, in Sonderheit, wenn ihm Sterblingswolle oder solche mit Pilzen behaftete (Schind) sowie in der Wäsche schlecht behandelte Wolle ausgeliefert wurden. Das Mikroskop hätte ihn allerdings schützen können vor dem schweren Verdacht der Unachtsamkeit. — Wie jetzt überall auf den verschiedensten Gebieten des menschlichen Strebens, so wäre auch hier wieder eine Lanze zu brechen für die Herrschaft theoretischer Arbeit gegenüber der planlos arbeitenden, herumprobierenden, sogenannten Praxis, denn diese muß und wird auch von dem einsichtsvollen Betriebsleiter durch die Wissenschaft unterstützt und geleitet. —

Eine sehr wichtige Eigenschaft, die der Wolle in einem sehr hohen Maße zukommt, ist die Hygroskopizität oder die Eigenschaft, rasch Feuchtigkeit in und an ihrer Rindensubstanz aufzunehmen, feine Wollen mehr als grobe, wenn letztere nicht mark-, besser lufthaltig sind. Das Eindringen von Wasser in die Rindensubstanz ist ein überraschender Anblick unter dem Mikroskop. Die Schafwolle kann, ohne grade selbst feucht zu erscheinen, und dadurch unterscheidet sie sich von der Baumwolle und allem anderen Spinnmaterial, rasch bis zu 35 Prozent und mehr ihres Gewichtes Wasser aufnehmen. Diese Eigenschaft bietet aber dem Wollhandel vom Produzenten bis zum Fabrikanten und Kaufmann mancherlei Schwierigkeiten, denn abgesehen davon, daß zu feuchte Wollen schon mit 25—30 Prozent Wasser leicht beim Lagern durch Schimmelbildung an Güte verlieren, will Niemand Wasser mit Gold bezahlen. Vorsichtige Käufer drehen deshalb dem betrügerischen Landwirt mit seiner angefeuchteten, wie Totenschweiß sich anfühlenden, farbigen Wolle bald den Rücken, der Schaden fällt auf diesen zurück. — Allein genaue Abmessungen zwischen dem erlaubten 17—18 Prozent betragenden Feuchtigkeitsgehalt und dem nicht erlaubten, kann selbst der geübteste Kenner durch Gesicht und Griff nicht mehr wahrnehmen, weder in Schweißwolle, Zug, Garn oder im Stück, gefärbt oder ungefärbt. Beim Spinnen der Garne und später beim Verweben derselben sucht man absichtlich die Wollfaser zur Aufnahme von Feuchtigkeit zu zwingen, indem man über den Maschinen sogenannte Airophoren anbringt, die in der feinsten Verteilung Wasser in den Spinn- resp. Websaal aussprühen. Die Faser und der Garnfaden lassen sich dann vorteilhafter und ohne größeren Abfall und feiner bearbeiten, wie im trockenen Zustande, wenn auch die Lager der Maschinen eher der Abnutzung entgegengehen. Jedenfalls wäre es vor dem Kauf von Wollwaren an Ort und Stelle, niemand zu Leid und niemand zur Freud', man schlösse jeden größeren Wollhandel nach dem Gewichte in absoluter Trockenheit ab, d. h. ein Durchschnittsmuster werde von einer beeidigten Person genommen und wie vorgeschrieben auf seinen Feuchtigkeitsgehalt untersucht; der Marktpreis für rohe und verarbeitete Wolle würde dann auch darnach normiert werden. Die Methode eines längeren, oft mehrstündigen Austrocknens je nach Quantität bei einer Temperatur von mindestens 110° C. führt unbedingt zu einem dauernden Stillstand der Wägung, also zu einem vollständig genauen Trockengewicht, selbst beim Vergilben der Haarsubstanz; allein man vermeidet noch meistens die genaue Kontrolle der Feuchtigkeit, das sogenannte „Conditionieren" bei jedem Verkauf anzuwenden, da es doch auch kleine Kosten und Unbequemlichkeiten mit sich bringt. Da in den

Digitized by Google

Spinnereien die fertigen Garne durch die Rotation an den Maschinen und durch die Trockenheit der Spinnsäle, besonders im Sommer, recht trocken in die Versandräume gelangen, so versucht man beim vorhin erwähnten Fixieren der Garne zugleich den auf 17 bis 18 Prozent normierten Feuchtigkeitsgehalt des Verkaufs herzustellen. Dies hat den Spinnern bis jetzt viele Arbeit und Kosten verursacht und führte zwischen Käufer und Verkäufer schon zu großen Unannehmlichkeiten. Diejenigen der verehrten Leser, die ein Interesse haben an der genauen Bestimmung der Dickennummer der verschiedenen Garnsorten, werden beistimmen, daß dies auch nur möglich ist mit der Feststellung des absoluten Trockengewichts, nachdem die Länge gemessen war. Leider ist es bis jetzt nicht gelungen wegen der Renitenz der Engländer, bei der Numerierung aller Garne eine internationale Einheit einzuführen

Eigentümlich war auch die negative Antwort der Berliner Handelskammer im Jahre 1893, als der Handelsminister anfragte, ob in dieser Beziehung, nämlich was die Bestimmung des Conditionements wie auch der Garnnummer betraf, für die Ordnung im Wollhandel ein Bedürfnis vorhanden sei. Die amtliche Feststellung des Trockengewichts der Wollen ist zwar eine zweischneidige Maßregel, allein sie wird dennoch notwendig werden, wie es Talabot in Lyon für die Seide schon im Jahre 1841 vorschlug.

So wie die Wolle an sich, so zeigt sie auch in ihrer technischen Verarbeitung als Unter- und Oberkleider in ungeschwächtem Maße diese Aufnahmefähigkeit für die feuchten Ausdünstungen des menschlichen Körpers, jedoch und darin unterscheidet sie sich vorteilhaft von der Baumwolle, verliert sie die angenommene Feuchtigkeit ebenso rasch wieder und Stoffwechsel befördert die Gesundung des Menschen. Hierauf begründete Prof. Dr. Jaeger in Stuttgart sein viel gepriesenes und oft angefeindetes Wollregime. Viele der verehrten Leser werden sich noch des Staunens in den 70er Jahren d. v. Jhd. erinnern, die seine mit großem Fleiß angestellten Untersuchungen des Wollhaares bei dem einsichtsvollen Publikum hervorriefen. Er suchte festzustellen durch seine weitgreifenden Vergleiche mit allen Gespinnstfasern, soweit sie zur Bekleidung des Menschen in Betracht kommen, daß die Wolle nicht allein der natürlichste Schutz des menschlichen Körpers sei, sondern auch in hygienischer Beziehung als Palliativ gegen jegliche Art der übertragbaren Krankheiten diene, fußend auf den beigebrachten Beweis, daß Leinwand, Baumwolle und andere Pflanzenstoffe einen weit günstigeren Nährboden für Schimmelbildung bieten und daß die Wolle, wenn sie auch den bösen Keimstoff besser annehme, wie beispielsweise die Baumwolle, dennoch des Triebstoffes ermangele und ein Antiseptikum von dem lebenden Körper erhalte und so unter gleichen Wärme- und Feuchtigkeitsverhältnissen dennoch den Körper vor Ansteckung schütze, wenn er ganz mit reiner Wolle, auch der billigen Kunstwolle bedeckt sei. Ob unter den sanitären Ursachen der Wolle die durch Reiben im Sommer stark hervortretende positive Elektrizität auch eine Rolle spielt? Jaeger folgte in seiner Ansicht über Ansteckungen den Pettenkofer'schen Studien.

Was die Kunstwolle betrifft, die ja in großen Massen aus wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfällen durch Karbonisation der Pflanzenfasern dargestellt, mit frischer Wolle versponnen, dieser in allen guten Eigenschaften fast vollständig entspricht, so widersprach sich später der eifrige Herr Professor, wahrscheinlich im Interesse seiner gegründeten Reinwollfabrik von Benger & Söhne in Stuttgart und besonders seit Errichtung der Lahmann'schen Baumwolltrikot-Fabrik, im Jahre 1889,

wenn er der sonst gleichbewerteten Kunstwolle nicht mehr die guten Eigenschaften der frischen Wolle zuerkannte. Damals entstand denn auch auf industriell-wirtschaftlichem Gebiete der Schlachtruf: „Hie Jaeger! Hie Lahmann!“

Mir ist nun nicht bekannt, ob die Studien jener Jahre in Hinsicht von Haar und Pflanzenfaser weiter verfolgt wurden von den dazu Berufenen, allein das Wollregime hat unstreitig zu den verschiedensten Zeiten und Orten, an welchen Epidemien herrschten, oft Beweise seiner Widerstandskraft gegeben. Die Zuträglichkeit und das Wohlbehagen im Winter wie im Sommer, die das Tragen wollener Unterkleider bietet, haben die praktischen, seefahrenden und sporttreibenden Engländer seit Hunderten von Jahren empfunden. Wir müssen deshalb auch vor den Bestrebungen und Arbeiten des Herrn Professor Jaeger bescheiden den Hut lüften, denn er hat das Verdienst, die Wolle wieder in ihre wohlverdienten Rechte eingesetzt zu haben, wenn er auch später mit seiner Seelenriecherei sich ohne Gefolge zu weit verirrte, so können wir getrost seinen Wahlspruch des vierfachen W folgen: Wer weise, wählt Wolle!

Die Baumwolle hat ja die Schafwolle in der Produktion seit Anfang des vorigen Jahrhunderts um das 6fache überholt. Soviel Wolle, Seide und Leinen hätten wir ja nimmer auf der Erde hervorbringen können, wie die Bekleidung des Menschen erforderte, wäre auch zu teuer geworden im Verhältnis zu unsern sonstigen Lebensbedürfnissen ohne Zuhilfenahme der Baumwolle; trotzdem ist die Wollproduktion der Erde seit hundert Jahren um das Doppelte gestiegen. — Greifen wir einmal zurück auf die auf Seite 4 gegebene Aufstellung der Wollproduktion der Erde, so ergibt sich zusammen die enorme Quantität von 1200 Millionen Kilogramm, während die jährliche Produktion an Baumwolle 3600 Mill. Kilogramm geschätzt wird. Auffallend ist einerseits die große Produktion von Wolle in Rußland, besonders wenn man noch den mit 27 Mill. kg geschätzten Anteil des asiatischen Rußland hinzurechnet, so daß fast Australien erreicht und Argentien überholt wird. Man ist versucht diese Aufstellung in Zweifel zu ziehen, da man im Handel wenig von einem großen Export an Wolle bemerkt; allein, wenn man bedenkt, daß Rußland in seiner ausgedehnten Hausindustrie enorme Mengen verarbeitet und die aufblühende Großindustrie auch schon bedeutende Quantitäten konsumiert, während Australien und Argentinien fast die ganze Produktion exportieren, so gewinnt diese Aufstellung doch an Wahrscheinlichkeit. Anderseits muß uns der Rückgang an Wollproduktion in Deutschland und Nordamerika zweifelhaft erscheinen, da die älteren Schätzungen fast das Doppelte ergaben; allein hier liegen doch sichere statistische Angaben vor. Interessant ist es über die 1200 Mill. kg Weltproduktion der Wolle eine kleine Rechnung anzustellen. Nehmen wir an, diese ganze jährliche Produktion würde auf unsern Spinnmaschinen zu der mittleren Garnnummer 58 ausgesponnen, d. h. 58 Meter auf 1 Gramm, so ergebe das ja auf das kg 58000 Meter oder 58 Kilometer, mithin auf 1200 Mill. kg 58·1200 Mill. = ca. 70000000000 Klm. Garn, mit welchem Faden wir uns 460 mal mit der Sonne verbinden könnten.

Die Schafzucht ist uralt, schon 2000 Jahre v. Chr. werden Aegypter und Inder als Schafzüchter genannt, auch der Erzvater der Bibel Jakob, wollte schon die Fleckigkeit der Lämmer durch äußere Mittel bewirken können; deshalb seien mir noch einige Worte über die Schafzucht im allgemeinen erlaubt zu erwähnen bevor ich auf diejenige Südwestafrikas übergehe und unsere Kolonie mit andern

Digitized by Google

Schafkulturländern vergleiche. Es ist ja bekannt, daß das Schaf zoologisch zu der Klasse der wiederkäuenden Säuger gehört, es werden deshalb das Knochengerüst und die innere Organisation zur Verdauung von Pflanzenstoffen dem Rinde gleichgeartet sein. Das Schaf hat außer den beiderseitigen Backenzähnen, im Unterkiefer 8 Schneidezähne, während der Oberkiefer nur einen harten Wulst enthält und da die Schnauze recht zugespitzt ist, so vermag es durch die Oberlippe, selbst kurze Pflanzenreste der Aecker zwischen Zähne und Wulst festzuklemmen und abzureißen. Diese Genügsamkeit war schon den Stammeltern unserer europäischen Schafe dem Müfflon und dem Steppenschaf eigen.

Auf den verschiedenen Gebirgsgruppen Asiens kommen noch mehrere wilde Arten vor, sie steigen bis zu 6000 m empor und ziehen nur dann weiter nach unten, wenn Schnee und Eis ihnen die spärliche Nahrung verdeckt. Hier ziehen sie in Rudeln umher und zeigen im Gegensatz zu unsern zahmen Schafen großen Mut und bedeutende Gewandheit. Das Müfflon lebt jetzt noch auf den Bergketten Korsikas und wird wegen seines rötlichen Felles, seiner Hörner, aber besonders seines schmackhaften Fleisches wegen sehr geschätzt. Das Steppenschaf lebt auf den Hochplateus von Tibet und Persien, hat auch wie das Müfflon eine Brustmähne von gelblich brauner Farbe. —

Man unterscheidet jetzt wohl kurzschwänzige und langschwänzige Schafe, welche letztere eigentlich das Material der Züchtungsanstalten liefern, dazu gehören denn auch die deutschen und englischen Abarten mit gemischter Behaarung, d. h. mit langen Stachelhaaren und kurzem unterem Flaumenhaar, soweit sie nicht schon veredelt sind und das spanische Merinoschaf mit gekräuselter Wolle.

Von diesen beiden langhaarigen Schafen, dem ungarischen Bergschaf und der Heidschnucke, die große, Aehnlichkeit mit einander haben interessiert uns am meisten die Heidschnucke, das kleine norddeutsche Schaf der Bremer- und Lüneburger Heide, da diese ausdauernden Tiere den Torfbauern jener Gegenden von außerordentlichen Nutzen sind.

England hat es in der Schafzucht edlerer Rassen nicht recht weit bringen können, wahrscheinlich wegen des zu feuchten Klimas. Desto besser gelang es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Sachsen und später in Preußen und Frankreich, als die Schafzucht noch als fürstlicher Sport betrieben wurde. Das Lincolnschaf und das deutsche Schaf sind zwei Repräsentanten der vielfach gearteten und mannigfach benannten Landschafe mit langen und kurzen Wollen, die auch je nach der geographischen Lage ihres Aufenthaltsorts muskulöser oder fetter gebaut sind, die Wolle vom Lincolnschaf ist länger und das Schurgewicht viel größer als beim deutschen Landschaf. —

Das auf Spaniens sterilen Hochebenen vorgefundene Merinoschaf mit seiner weichen gekräuselten edlen Tuchwolle, wurde in größeren Partien mit vielen Kosten und unendlicher Geduld in jene Länder übergeführt und entweder rein erhalten oder mit den einheimischen Schafen gekreuzt: Es entstanden darnach die Stammschäfereien von Rambouillet in Frankreich, Munnersdorf und Hoschtitz in Oesterreich Stolpen, Hohenstein und später Hohenheim in Deutschland; besonders verdient machten sich um die Schafzucht der Freiherr v. Thaer und der Amtmann Fink von Cösitz (in Anhalt), die die Zucht wissenschaftlich betreiben konnten.

Eine Kreuz-Wolle mit feiner Kräuselung aber geringer Menge erreichte man durch die Einführung des spanischen Elektoralschafes, aber erst durch das Herbeiziehen

Digitized by Google

des spanischen Negrettischafes konnte man Feinheit und Menge ziemlich gleichmäßig erzielen. So haben sich allmählich je nach Bedürfnis etwa fünf Hauptrassen herausgebildet, die ziemlich scharf nach Herden getrennt, in den dazu geeigneten Gegenden gehalten werden.

1.	Das Schaf mit	zarter Tuchwolle,	Elektoral-Rasse.
2.	" " "	kräftiger "	Negretti "
3.	" " "	grober "	Kurzwoll-Landrasse
4.	" " "	feiner Kammwolle	Merino-Kammwollrasse
5.	" " "	gemeiner "	Langwoll-Landrasse.

Es konnte ja natürlich nicht ausbleiben, daß teils durch Unkenntnis und Nachlässigkeit, dann auch wohl absichtlich bei der Schafzucht eine Anzahl Zwischenstufen sich herausbildeten, die, nach Lage des Landes, auch nach Art des gereichten Futters, nach der Witterung, ja auch nach der Art der Behandlung von seiten des Schäfers, keiner der fünf Rassen ganz angehören.

So lange es nur auf die Veredlung der Wolle ankommt, sind die vorhin genannten Eigenschaften, der Feinheit, Kräuselung, Elastizität, Stärke und Weichheit als Ziel vor Augen zu stellen; wenn man aber durch Kreuzung mit deutschen oder englischen Landrassen Fleischschafe erzielen wollte, so geschah dies auf Kosten des Wolladels, so sehr man auch beides zu erreichen suchte.

Dies zeigt sich jetzt besonders in Argentinien, aber auch vorzüglich auf Neuseeland und auf dem australischen Festland, wo man außerdem noch durch die mehrjährige Dürre an 60 Millionen Schafe einbüßte, so daß man von den im Jahre 1902 gezählten 125 Millionen, im Jahre 1903 auf 60 Millionen herabgekommen war und, was den Wolladel betrifft, durch Zuchtänderung und Dürre, wohl nie auf die Güte der früheren Jahre zurückkommen wird. Die Mode machte deshalb aus der Not eine Tugend und wandte sich der durch Kreuzung erlangten Wolle zu. Die Preislage bedingte auch, daß jene früher ziemlich scharfe Trennung zwischen Tuch- und Kammwolle weniger Beachtung findet.

Auf dem von Darwin begründeten Gesetz der Vererbung und dessen sorgfältige Beachtung beruhen alle Erfolge in der Tierzucht. Jedes Tier hat die Gesamteigenschaften aller seiner Vorfahren im Durchschnitt; könnte man die Eigenschaften der Vorfahren in Zahlen ausdrücken, so müßte das Mittel die Beschaffenheit des jüngsten Sprößlings kennzeichnen. Diese Lehre ist von sogenannten Praktikern, die sich leider nur zu oft für allein maßgebend halten, viel zu wenig beachtet worden und daher die Mißerfolge und das fortwährende Herumtappen und Herumexperimentieren. Der bloße Wunsch und Wille des Menschen aus induviduell vorzüglichen Zuchttieren wieder gleiche Produkte zu ziehen, reicht nicht aus, wenn die Bedingung nicht erfüllt ist, daß die Vorfahren mit gleichen oder wenigstens nahestehenden Eigenschaften ihr Mitvererbungsrecht auszuüben.

Die großartigen Modifikationen und Verbesserungen, die die menschliche Kunst in der gesamten Tierwelt herbeigeführt hat, beruhen auf der äußerst sorgfältigen Auswahl der zur Fortzucht verwendeten Tiere, mit Beachtung des vorhin erwähnten notwendigen Nachschlagens der Sündenregister ihrer Vorfahren. Geschieht das, so erreicht man allerdings nach langer Zeit und steter Auswahl, die beabsichtigten Eigenschaften als stehenden Typus, indem die alten abweichenden Eigenschaften sich verringern, die neuen aber immer mehr hervortreten, wachsen und sich endlich konsolidieren. Es wird dies begünstigt durch die Tatsache, daß nur ein Zuchttier

Digitized by Google

für 80—100 Mutterschafe gehalten zu werden braucht. Es erübrigt noch einige Worte über die Unterschiede zwischen den Züchtungssystemen anzugeben. Es hat sich herausgestellt, daß je mehr die Wolle als Hauptertrag der Schäferei angesehen wird, desto ungefährlicher die Inzucht ist d. h. die Zuchttiere nur aus derselben Herde, aus derselben engbegrenzten Rasse zu entnehmen; wo es sich aber um die Entwickelung der Körperform handelt, da liefert die Reinzucht bessere Ergebnisse d. h. die Zuführung von Zuchttieren derselben Rasse, aber aus fremden Herden; handelt es sich jedoch lediglich um die Erzielung großer Fleischgewichte, so steht die Kreuzung obenan.

So im allgemeinen, wie jedoch im einzelnen Fall verfahren werden muß, um sich vor Schaden zu schützen, kann nur eine langjährige durch die Wissenschaft unterstützte Praxis bestimmen.

Dies beachtend sandte die südwestafrikanische Schäfereigesellschaft, bei der unsere Kolonialgesellschaft zur Hälfte beteiligt ist, im Jahre 1903, nachdem der bekannte Farmer Hermann vorbereitende Arbeiten unternommen hatte, den erfahrenen Herrn Kloedgen, einen Mecklenburger, als Direktor der Schäferei hinaus.

Zunächst kaufte derselbe in der Nähe von Gibeon in Groß Namaland ein Areal von 110,000 ha Land, eine Fläche von hier nach Neustadt a. H. im Quadrat, legte daselbst verschiedene Stationen an: Orab, Dasisfontain, Narris und andere, baute leichte Wellblechhäuser, bohrte Brunnen mit reichlichem Wasser und verteilte je einige tausend Mutterschafe, schon veredelte einheimische und eine große Anzahl aus der Kapkolonie auf dieselben. Da auch Ziegen-, Strauß-, die nötige Pferde- und Rindviehzucht getrieben werden sollte, so wurden ausgedehnte Felder mit Lupinen bepflanzt. — Die zur Veredlung der Wolle nötigen Merinozuchttiere kamen aus Deutschland und aus der Kapkolonie. Schon ein Posten Schweißwolle von 1903, dann aber von 1904, die hier in Deutschland verarbeitet und getragen worden sind, fielen gut aus — als der unglückselige Aufstand mit einem Schlage die schönen Anfänge wegfegte. — Der Januarbericht lautet: Wir müssen wieder von vorn anfangen!

Legen wir uns dann endlich noch die Frage vor: Ist Deutsch-Südwestafrika wirklich so geeignet für die Schafkultur im Großen?, so können wir dieselbe mit einem entschiedenen Ja! beantworten. Beachten wir die Weltkarte! Alle drei Kontinente, Australien, Afrika und Südamerika haben in ihren Territorien zwischen dem 28. und 38. Grad s. Br. Landesflächen, die sich weniger für Ackerbau, desto mehr aber für die Viehzucht, in Sonderheit auch die Schafzucht eignen; sie enthalten langgestreckte Hochtäler oder Pampas, jene mit Gras und Buschwerk bedeckten Ebenen, die das sogenannte Trockenregenklima darbieten. Allerdings kommen Jahre vor, in welchem die Dürre vorherrscht, so besonders in dem mehr kontinentalen Australien, weniger in Südafrika und Argentinien. Es ist ein Klima, das sich zwar durch seine trockne Luft auszeichnet, in Deutsch-Südwest aber wenigstens die Möglichkeit der Beschaffung von genügenden Wassermassen bietet und so recht für die Entwicklung der Schafe, mit Anschluß von etwas Ackerbau und der nötigen Rind- und Pferdezucht geeignet ist.

Die Kapwolle, welche lange Zeit nicht die Beachtung fand, wie die argentinische, wird jetzt schon recht geschätzt und besonders in England verarbeitet. Unter mindestens gleichen, wenn nicht teilweise besseren klimatischen Verhältnissen, wie im Kapland und Argentinien muß die Erzielung marktfähiger Wolle in Deutsch-Süd-

Digitized by Google

west möglich sein, wie die Wollkenner nicht allein an den vorliegenden Mustern nachgewiesen, sondern die verarbeiteten und getragenen Stücke ebenfalls gezeigt haben. —

Die Bearbeitung eines sehr kleinen Musters Kapwolle und von der südafrikanischen Wolle in Schweiß, die mir freundlichst von der südafrikanischen Schäfereigesellschaft zur Verfügung gestellt war, ergab beim Waschen etwa 48—50 % Reinwäsche und 52 % Fett, Salze und Pflanzenreste, natürlich sind diese Zahlen nicht cum grano salis zu nehmen. Das Waschen möchte leichter von Statten gehen, wie bei der australischen Wolle, d. h. sie möchte eher klettenlos werden.

Das Krempeln, besonders aber das Kämmen und Strecken der afrikanischen Wollen ließ den Nachteil der Kürze sehr bemerken bei der Feinheit einer a bis doppelt a Qualität. Die vielen Noppen, gekräuselte Botzen, erzeugten dann mit den sehr kurzen Haaren einen großen Prozentsatz Kämmlinge, bei der südwestafrikanischen Wolle bis zu 25 % und bei der Kapwolle 22 % mit noch 1—2 % Flaumen, so daß von beiden Wollen etwa 36 % Zug restierte. Das Produkt ist, wie schon erwähnt, eine gute a Wolle, die rein vorbereitet und gesponnen, die Garnnummer 78 ergeben konnte. Gute Neuseeländer Kroßbread-Wolle ergab zur selbigen Zeit mit denselben neuen Nelfaktoren bearbeitet 63 % Zug bei 16 % Kämmlingen. Aus diesen Ergebnissen möchte hervorgehen, daß die Hermannclip-Wolle als Kammwolle nicht vorteilhaft zu verwerten ist, sie möchte denn mit langer argentinischer oder australischer vermischt werden; was in England allerdings mit der Kapwolle geschieht, oder man verwende unsere Kolonialwolle in Streichgarnspinnereien als mittlere Tuchwolle. Der große Fettgehalt bei der feinen Kürze wird durch die weiter zu betreibende Zucht, von dem wissenschaftlichen Züchter ebenfalls zu korrigieren sein.

Nach meinen früheren Darlegungen über die Ziele der Schafzucht nach Wolle oder nach Fleisch ist es jetzt schon natürlich schwer zu sagen, ob es vorteilhafter ist, bei reiner Wollproduktion zu bleiben oder auch nebenher, wie in Neuseeland und Argentinien, auf Fleischschafe zu sehen, die geschlachtet in gefrornem Zustande mit Nutzen leicht ausgeführt werden können, vorausgesetzt, daß die nötigen Transportverhältnisse vorgesehen werden. Turquoing, Antwerpen, Amsterdam dann auch besonders Mazamet in Südfrankreich haben es sich zur Aufgabe gemacht, auch die von geschlachteten Schafen, in Argentinien und Australien gekauften, gesalzenen Fellen zunächst mit heißen Dämpfen zu entwollen, auch zum Teil die Häute zu gerben und mit beiden Artikeln, Wolle und Häute gute Geschäfte zu machen. So bezog Mazamet, welches durch seine klaren Gebirgsbäche zunächst auf die Wollwäsche kam, im Jahre 1903 40½ Mill. Kilogramm Felle, welche eine Wollmasse von 16½ Mill. Kilogramm entspricht; rechnet man nur die Wolle à Kilogramm 2 Mk., so macht dieser kleine Ort einen Geschäftsumschlag von etwa 30 Millionen Mark. Ein nachzuahmendes Beispiel! besonders auch kleinere Betriebe daran teilnehmen können.

Das Monopol des Baumwollhandels haben die Vereinigten Staaten Nordamerikas, nicht etwa, daß der amerikanische Farmer für seine Arbeit und Sorge den Preisaufschlag, den wir seit mehreren Jahren bezahlen mußten, bekommt, nein! nur die kapitalkräftigen Spekulanten der Börse stecken fast mühelos die Differenzen ein, hervorgerufen durch den schlechtesten Freund der Industrie, durch den Terminhandel mit Rohstoffen.

Was unsere Unabhängigkeitsbestrebungen betrifft in der Erreichung kolonialer

Digitized by Google

Rohprodukte für unsere Industrie, so werden dieselben ja durchweg von den Engländern und nur englisch denkenden Deutschen mitleidig belächelt, da sie nicht begreifen, daß der dumme German auch allmählich anfängt mit der Erweiterung seiner Schutzflotte auch kolonial zu denken; allein man hört schon einzelne fremde Stimmen, die den kolonialen Ernst eines Teils des deutschen Volkes respektieren, die z. B. unsere Fortschritte im kolonialen Baumwollbau, in den Kautschuk- und Guttaperchaplantagen keineswegs mehr für vorübergehende Spielereien halten und wenn auch wohl im großen und ganzen zugegeben werden muß, daß eine Dezentralisation der großen Märkte zunächst unbequem ist und, was die Güte der Ware betrifft, weniger sichere Anhaltspunkte gewährt, so kann eine kolonial sich entwickelte Nation dies nicht vermeiden und muß trotzdem auf eigene Märkte dringen.

Es ist von genauen Kennern Deutsch-Südwestafrikas, speziell der Gegend von Gibeon bis Warmbad gesagt worden (s. Broschüre von Wulf) daß hier ohne Beengung 20 Millionen Schafe gedeihen könnten, die einer Wollproduktion von 100 Millionen Kilogramm entsprechen und nach dem Ausbau der Lüderitzbucht-Bahn ohne Spekulation aus erster Hand bezogen werden könnte mit Vermeidung englischer Märkte. —

Der Aufstand wird beendet werden mit dem schmerzlichen Gefühl an all' die Opfer jener jungen hoffnungsvollen Männer — allein es mußte sein! Berechtigt ist aber jetzt wohl die Frage: Ist die Kolonie auch die 200 Mill. Mk. wert, wenn wir die 62 Mill. Mk. für Verwaltung und Eisenbahn mitrechnen und wie ist diese Summe wieder zu erreichen resp. gut zu verzinsen?

Wenn man die eben veröffentlichte, vorzügliche Schrift von Dr. Siegfried Passarge „die Kalahari" studiert, so sind die von Deutschsüdwest wirklich nutzbaren 500000 qkm nicht der Art durch Viehzucht und Ackerbau allein zu verwerten, daß jene Summe sich gut verzinsen werde, selbst nach Anlage der für jene Kolonie durchaus notwendigen Stauanlagen und Verwertung der einheimischen Arbeitskräfte. Deutschsüdwest ermangelt eben jener mit Schnee und Eis bedeckten alpinischen Gebirge, wie Algier, Kalifornien, Mexiko, Sierranevada, jener Spender und Träger des köstlichen Naß der Flüsse. Wir müssen somit die Hoffnung der Rentabilität nicht allein auf Viehzucht und Ackerbau setzen, sondern besonders auch auf einen umfangreichen bergmännischen Betrieb, der allerdings auch, wie eingehende Untersuchungen von Fachmännern dargetan haben, die schönsten Erfolge, besonders im Abbau von Kupfer, vielleicht auch Diamanten zeitigen kann, vorausgesetzt, daß die Opfer für weitere Bahnlinien vorgesehen werden. —

Einen Gesichtspunkt zur Möglichkeit einer guten Entwicklung aller unserer Kolonien, möchte ich, wie schon vor zwei Jahren in meinem Vortrag über die Baumwolle nochmals zur Aussprache bringen: Es ist das notwendige Heranziehen der Wissenschaft, der wissenschaftlichen Institute und deren Vertreter, das Einrichten von Versuchsgärten und tierärztlichen Laboratorien und vor allem das Hinaussenden der tüchtigsten, theoretisch und praktisch ausgebildeten Beamten mit hinreichender Besoldung. Die vereinigten Staaten Nordamerikas haben Millionen ausgegeben für die wissenschaftlich- landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten und Schulen. Indien, Java, Trinidad stützen ihre erfolgreiche Agrikultur und den ergiebigen Bergbau auf Männer mit wissenschaftlicher Schulung und wir sollten ohne der gleichen auskommen können? Das bedeutete eine arge Verkennung, um nicht zu sagen, Mißachtung der wissenschaftlichen Forschung und deren heutigen Bedeutung

Digitized by Google

auf allen Gebieten des praktischen Lebens. Kein Fortschritt ohne Schulung! Die Kolonialschule in Witzenhausen an der Werra wurde 1898 gegründet, sie wird auch jährlich mit einer nahmhaften Summe von unserer Kolonialgesellschaft unterstützt. Die anfänglichen Anfechtungen gegen dieselbe sind jetzt verstummt, über 100 ausgebildete Schüler derselben haben sich in den Kolonien zum größten Teil, wie Graf v. Götzen anerkennt, sehr gut bewährt, während früher Millionen in Kamerun, Ostafrika und Neu-Guinea vergeudet wurden durch wissenschaftlich ungeschulte und unfähige Beamte. Das sich so rasch entwickelnde Amerika, das bei jeder Gelegenheit in Industrie und Landwirtschaft die Wissenschaft heranzieht, wo anderseits auch die Ansichten des einfachen Arbeiters sehr in Erwägung gezogen wurden, hat uns gezeigt, daß die Erwerbung gründlicher Kenntnisse in den einschlagenden Fachanstalten keineswegs bloße „Spielereien" genannt werden dürfen, wie die sogenannten Praktiker in kolonialen Dingen wähnen.

Unser Unglück in Südwestafrika soll uns nun nicht das Vertrauen an die einstige gute Entwicklung derselben nehmen, wird dasselbe doch schon anderseits durch unsere erfolgreichen Arbeiten, besonders in Togo, Kamerun und zum Teil schon in Ostafrika wieder gestärkt. In Kiautschou wurde in kurzer Zeit mit Aufwendung verhältnismäßig geringer] Mittel durch militärische und wissenschaftliche Behörden in jeder Beziehung wirklich Großes geleistet, allerdings auf Grundlage schon ziemlich entwickelter Kultur des Landes und seiner Bewohner. Die ferne Lage dieser Kolonie, der Stützpunkt unserer dortigen Interessen, beängstigt uns nach den letzten politischen Ereignissen nicht wenig, so daß mancher Kleinmütige schon an den Verlust jener durch den Bau von Eisenbahnen, durch den Bergwerksbetrieb und durch den bedeutend vermehrten Export auch für die Bewohner segensreichen Station denken möchte.

Allein wir können noch festes Vertrauen setzen auf die Umsicht und Wachsamkeit unserer obersten Staatslenker, wenn ihnen nur immer in dieser Sache die geschlossene Mehrheit des deutschen Volkes folgte. Die Zeit liegt doch endgültig hinter uns, wo es allenfalls noch anging, die koloniale Bewegung als zur Not entbehrlich auf dem internationalen Arbeitsfelde unseres neuen deutschen Reiches zu betrachten.

Heute muß jeder im öffentlichen Leben stehende am Schaffen des Volkes mitwirkende Deutsche, selbst wider Willen unsere koloniale Entwicklung und damit im engsten Zusammenhang stehend den nötigen schwimmenden Schutz fördern. Ein ganz besonderes Verdienst hieran hat auch das kolonial-wirtschaftliche Komitee unserer Gesellschaft, mit Männern an der Spitze, die ganze Arbeit vollbringen, (cf. Tropenpflanzer).

Unsere Kolonien sind doch der Mühe und Arbeit des Gutes und Blutes des deutschen Volkes wert; sie werden uns dereinst trotz der auffälligen Mißgunst jener bekannten Kolonialmacht, sicher zum Segen gereichen. Allerdings muß mit der bisherigen Art der Nutzbarmachung gebrochen werden. Nicht durch das Großkapital sind die Kolonien dem Börsenspiel und der Spekulation einzelner zu überlassen, damit schließlich verfehlte Spekulationen und Unternehmungen auf Kosten des Reiches übernommen werden müssen. Nein! — der Staat hat die Bedingungen zu schaffen, welche auch dem kleinen Unternehmer und Ansiedler gestatten, vorteilhaft seine Arbeit und seine Kräfte in den Dienst der Kolonien zu stellen. Der Staat hat auch die Schulung eines tüchtigen Kolonial-Beamtenstandes zu überwachen.

Digitized by Google

Der Zweck aller kolonialen Arbeit ist zunächst doch, beizutragen zur Verbreitung der tropischen und subtropischen Landwirtschaft, des Plantagenbaues, des Ackerbaues und der Viehzucht der Ansiedler und besonders auch der Eingeborenen, beizutragen zu dem hohen Ziele, das uns winkt in der Hebung der Kultur unserer farbigen Mitmenschen, in der Versorgung unserer heimischen Industrie, wenigstens mit einem Teile der wichtigsten Rohstoffe und damit schließlich zur Erweiterung des deutschen Volkswohles und des deutschen Wohlstandes.

Dr. Schultz-Kaiserslautern.

Digitized by Google

Die Otavi-Bahn und die Otavi-Minen.*)

Bei den Eingeborenen Deutsch-Südwest-Afrikas war es schon lange vor der deutschen Besitzergreifung bekannt, daß im nördlichen Teil ein Metall gefunden wurde, welches sich seiner schönen roten Farbe und seiner leichten Bearbeitung wegen ganz hervorragend zu allerlei Schmuck und Gerätschaften verwenden läßt.

Südöstlich von dem großen eingetrockneten Salzsee, der sogenannten „Etoscha-Pfanne," befinden sich eine ganze Anzahl Stellen, an welchen das Kupfer teils gediegen, teils in Verbindung mit anderen Metallen und Mineralien an der Oberfläche liegt und von den Ovambo, Herero und Hottentotten zu Ringen, Ketten, schweren Arm- und Fußringen, Speerringen, Spiralen zum Speerverzieren und vielen anderen Dingen, leicht gewonnen und verarbeitet wurde. An dem Hauptverkehrswege Otavifontein — Grootfontein in einer ziemlich W.O. verlaufenden Linie und in Abständen von 12 beziehungsweise 8 kg von einander liegen am Südrande des steil aus dem Flachlande nördlich des Waterberges emporsteigenden Otavi-Gebirges, die Kupferstellen Groß-Otavi, Klein-Otavi und Guchab. Etwa 70 kg nördlich von Guchab liegt Tsumeb, da wo das Gebirge vor dem Uebergang in das gleichmäßige nach der Etosha-Pfanne abfallende und nur ganz flache Kalkrücken aufweisende Gelände seine letzten größeren Höhenzüge bildet.

Die Elektrizität mit ihrem Siegeslaufe über die ganze Erde hatte im Gefolge, daß Kupfer ein sehr begehrter nicht zu entbehrender Artikel in Handel und Industrie wurde. Welch enorme Mengen werden zu den Leitungen der Fernsprecher und Telegraphen, Elektrischen Beleuchtungsanlagen, Ueber- und Unterseekabel, Geschirren, Maschinenteilen, Geld, Schmucksachen u. s. w. verwendet. — Durch Händler wurde man auf den Kupferreichtum aufmerksam gemacht und es bildete sich eine Minen-Gesellschaft, welche den Abbau der Kupferlager bei Otavi bezweckte.

Mit einem Kapital von 1 Million Mark wurde im Jahre 1900 die Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat und von deutschen Banken geleitet werden sollte. Diese Gesellschaft war laut § 2 ihrer Konzession mit der Kaiserlichen Regierung zur Ausführung einer Eisenbahn von dem Otavigebiet bis zum Kunene an der Grenze der portugiesischen Provinz Angola im Anschluß an eine von dem Grenzpunkt unmittelbar nach dem Hafen der Tiegerbei zu erbauende Eisenbahn verpflichtet. Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft trat jedoch mit einem dringlichen Antrage an die Regierung heran, die Ausführung dieser Bahn im nationalen Interesse zu verhindern. Dieses Bahnprojekt scheiterte jedoch

*) Vortrag gehalten in der Abt. Kassel am 27. Sept. 1905

Digitized by Google

so wie so an den großen Terrainschwierigkeiten, sumpfigen Strecken, großen Brückenbauten u. s. w. Dann tauchte der Plan auf, die Verbindung mit den portugiesischen Häfen Port Alexander und Mossamedes zu bewerkstelligen, doch auch dieser, sowie der einer Eisenbahnlinie von Otavi durch das Kaokofeld nach der Khumibmündung oder Angra Fria an der deutschen Küste, wurde wieder fallen gelassen, letzterer wegen den ungünstigen Brandungsverhältnissen. Auch wurde vorgeschlagen von Karibib bis Otavi eine Bahn zu bauen, jedoch auch dieses Projekt scheiterte, weil von der Kolonial-Regierung und Anderen an der Linie interessierten, kein Beitrag zu erlangen war. Nach einiger Zeit wurde jedoch dieses Projekt wieder hervorgeholt und die Verbindung von Karibib nach dem Otavi-Gebiet im Anschluß an die Staatsbahn Swakopmund — Windhuk, mittels einer schmalspurigen Bahn mit 60 cm Spurweite übereinstimmend mit der Spurweite der Staatsbahn in Erwägung gezogen. Das Auswärtige Amt, die Kolonial-Abteilung und der im Dezember 1902 in Berlin anwesende Herr Gouverneur Leutwein sagten jedmögliche Förderung zu; es ergab sich jedoch, daß der Verkehr der Otavi-Bahn, der, um auf geringe Betriebskosten zu kommen, die Verwendung von Schienen zu 15 kg auf das Meter erforderte, nicht auf die Staatsbahn mit ihren leichten Schienen von 9 kg übergehen konnte, und daß überhaupt die Staatsbahn von Swakopmund nach Karibib mit ihren ungünstigen Gefällen auf dem linken Khanufer für die Entwicklung eines größeren Verkehrs nicht geeignet war. Daher wurde der Bau einer direkten Verbindung von Swakopmund nach dem Otavi-Gebiet beschlossen. Die etwa 570 Kilometer lange Strecke sollte in einer Bauzeit von 2½ Jahren fertig gestellt werden und wurde im September 1903 die Firma Arthur Koppel mit der Ausführung beauftragt. Die Gesamtkosten einschließlich Lieferung und Verfrachtung des Oberbau-Materials wurden auf den bestimmten Preis von insgesamt Mk. 14725000 (das ist Mk. 25840 der Kilometer) festgesetzt. Das für den Bau erforderliche Gelände wurde der Gesellschaft unentgeltlich überwiesen. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde auf 20000000 Mk. erhöht. Im August 1903 gingen die ersten Ingenieure und Beamten zwecks Durchführung der Einrichtungs-Arbeiten nach Swakopmund, und Mitte Dezember wurde der Bau in Angriff genommen. Als am 11. Januar 1904 der Herero-Aufstand ausbrach, waren die Vorarbeiten bis km 130 fertiggestellt und die Erdarbeiten, sowie die Gleislage bis km 9 vollendet. Da die eingeborenen Arbeiter aus Sicherheitsgründen entfernt wurden, (es kamen 500 Herero auf die auf See liegenden Schiffe,) so erlitt der Bau auf kurze Zeit eine Verzögerung, bis im April mehrere hunderte italienische Arbeiter herauskamen. Ebenso wurde die Zufuhr des Baumoterials durch den Krieg erheblich erschwert, denn die zahlreichen Militärtransporte, welche zur Unterdrückung des Aufstandes nötig wurden, nahmen die Wörmann-Linie stark in Anspruch. Der Bahnbau wurde trotz dieser großen Erschwerungen mit allen Kräften gefördert. Auch hat die Gesellschaft ihr Personal und ihre Betriebsmittel zu Anfang des Aufstandes der Reichsregierung zur Verfügung gestellt und ist an einer ganzen Reihe von Stellen, die durch Feindesgewalt oder durch Wasser zerstörte Regierungsbahn durch dasselbe ausgebessert worden. Von der Kaiserlichen Regierung wurde in militärischem Interesse eine Beschleunigung des Baues bis Omaruru, gegen die Gewährung eines Zuschlags und gegen Zusicherung eines ausreichenden militärischen Schutzes, gewünscht und auch ausgeführt. Ebenso ist auf Verlangen der Kaiserlichen Regierung die Regierungsbahn mit der Otavibahn durch eine Zweigbahn von Onguati nach

Digitized by Google

Karibib verbunden worden, wogegen sich die Regierung verpflichtet hat, am Endpunkt der Bahn bei den Kupfergruben von Tsumeb einen ständigen Militärposten zu errichten. Auf Grund dieser Abmachungen wurde eine größere Anzahl italienischer Arbeiter angeworben, welche im September 1904 dort eintrafen. Außer diesen Arbeitern gelang es 250 Ovambo zu mieten, so daß etwa 1100 Arbeiter an der Bahn beschäftigt waren. Die Ovambo haben sich hier wie früher bei anderen Gelegenheiten als willige, fleißige und geschickte Arbeiter erwiesen und es wäre wirklich schade, wenn wir um einige Jahre zurückliegender Vergehen wegen in einen blutigen Krieg mit denselben verwickelt würden.

Der vor 2½ Jahren von ihnen ermordete Händler Paasch soll selbst an dem Unglück schuld sein. Während des Herero-Aufstandes haben sich die Ovambo verhältnismäßig sehr ruhig verhalten und dieses dürfte die Kaiserliche Regierung bewegen, ein Auge zuzudrücken. Ist der zähe blutige Herero-Aufstand beendigt, so werden nicht sehr viel Herero übrig bleiben und ob die übriggebliebenen zur Arbeit taugen, frägt sich sehr; desto mehr muß man drauf bedacht sein tüchtige farbige Arbeitskräfte unserer Arbeit zu erhalten. Mit den italienischen Arbeitern hat man traurige Erfahrungen gemacht. Im Gefühle der Sicherheit vor dem Wettbewerbe anderer Arbeitskräfte nutzten sie diesen Vorteil für sich rücksichtslos aus, waren faul, leicht zu Ausschreitungen geneigt und selbst durch Aussetzung von Prämien für Erreichung einer höheren Arbeitsleistung nicht zu bewegen, fleißig zu sein. Daß die Leute guten Gehalt bekamen, ersieht man daraus, daß viele in den 3 Monaten 400—800 Mk. nach Hause schickten, sie hörten einfach von selbst auf und fuhren ab. Seitdem die größte Menge der Italiener fort ist, haben sich die Arbeiterverhältnisse insofern bedeutend gebessert, als eine Anzahl Weißer, welche mit Viehtransporten aus der Kapkolonie ins Land kamen, bei der Bahn Arbeit nahmen. Jetzt sind 480 Weiße einschließlich der Beamten und 1200 Eingeborene beim Gesamtbau beschäftigt. (680 Ovambo und Bergdamara und 520 Herero mit 900 Weibern und Kindern). Der Bau ging flott vorwärts. Am 18. Mai 1905 wurde Karibib erreicht, und ist der erste Zug festlich geschmückt von Swakopmund in Karibib eingetroffen, jetzt am 20. Sept. ist Omaruru bereits erreicht und hiermit der umständlichen, zeitraubenden und kostspieligen Verproviantierung des Nordens durch Ochsenwagentransporte ein Ende bereitet. Das Bahnmaterial der 60 cm Spurweiten Otavibahn ist kräftiger als das der Staatsbahn. Die Schienen sind 15 Kilo-Schienen, d. h. der laufende Meter wiegt 15 Kilo. Die Länge jeder Schiene beträgt 9 Meter. (Auf der Staatsbahn sind 9 Kilo-Schienen von 5 m Länge verwandt.) Die Schwellen, für die ein Spezial-Profil angewandt worden ist, sind 12 Kilo-Schwellen. Entsprechend dem stärkeren Oberbau ist das rollende Material viel schwerer als bei der Staatsbahn. Die Maschinen, aus den Fabriken von Henschel u. Sohn in Kassel und Jung in Jungental bei Sieg stammend, sind Tenderlokomotiven von 22,5 Tonnen Dienstgewicht, die 3500 Liter Reservewasser mitnehmen. (Die auf der Staatsbahn angewendeten Zwillingsmaschinen haben jede Einzelmaschine 8 Tonnen Gewicht und 600 Liter Reservewasser, das Paar also 16 T. Gewicht und 1200 Liter Reservewasser.) Im Kessel selbst nehmen die Maschinen der Otavibahn 1500 L. Wasser mit, sodaß sie mit insgesamt 5000 L. Wasser abfahren. Dieser Wasservorrat gestattet ihnen bei der Fahrt bergauf 30—35 Kilometer zurückzulegen, ohne neues Wasser einzunehmen. Die Wagen der Otavibahn haben 10 Tonnen Tragfähigkeit gegen 5 Tonnen bei der Staatsbahn. Das

Digitized by Google

rollende Material bestand vor kurzem aus 23 Lokomotiven, 130 offenen Güterwagen, 15 gedeckten Güterwagen und 5 Viehwagen. Die Bewegung des fahrenden Zuges ist dank dem kräftigen Oberbau angenehm ruhig und stabil.

Was nun die Kupferfundstellen anbelangt, so ist vom August 1900 bis September 1901 durch mehrere Beamte, 27 Bergleute und mehrere hundert eingeborene Arbeiter die Untersuchung aller bekannten Kupferminen im Otavi-Gebiet gründlich durchgeführt. Die Minen von Guchab und Nagaib sind ohne bemerkenswerten großen Kupfergehalt, dagegen weist die Mine von Asis einen Erzkörper von wenig Umfang, aber guter Qualität auf. Auf der Mine von Tsumeb jedoch hatten die Arbeiten einen bedeutenden Erfolg. Man berechnete, daß dort mindestens 293,330 Tons hochgradigen Erzes mit einem durchschnittlichen Gehalt von 12,61% Kupfer und 25,29% Blei, und 190519 Tons gerringgradigen Erzes mit einem Durchschnittsgehalt von 2,91% Kupfer und 4,37% Blei tatsächlich ausgerichtet und zur Förderung bereit sind. Mit der vorgesehenen Minen-Ausrüstung würde es etwa 4 Jahre und 8 Monate dauern, um das hochgradige Erz auszubringen. Während dieser Zeit würde sich nach Abzug aller Unkosten ein Gewinn von 7800000 Mk. jedes Jahr erzielen lassen. Dabei ist weder das geringhaltige Erz, noch das in dem Blei enthaltene Silber berücksichtigt. Ja es wird sogar mit Bestimmtheit angenommen, daß in größerer Teufe man eine ebensogroße Erzmenge von demselben Werte vorfinden wird. Die Mine bei Tsumeb ist 550 Fuß lang, 40 Fuß breit und 30—40 Fuß hoch. Sie besteht aus zwei deutlich zu unterscheidenden Erzadern, welche durch harten kompakten Kalkstein von einander getrennt sind und welche einen kleinen Hügel am Fuße einer großen Kalksteinkuppe bilden. Das Gemisch der Erze stellt sich hier aus Bleiglanz, Kupferglanz und Karbonaten dieser beiden Metalle zusammen. Das zum Abbau der Gruben nötige Wasser ist aus dem Otjikoto-See, etwa 12 englische Meilen von Tsumeb entfernt, erhältlich. In der direkten Umgebung der Gruben soll sich so viel totes Holz vorfinden, daß es auf Jahre hinaus ausreiche. Außerdem befinden sich in der Nähe der Gruben große Wälder, welche ausgezeichnetes Grubenholz enthalten, sodaß es nicht nötig sein wird, Holz von Europa einzuführen. Was nun die Arbeitsverhältnisse in den Gruben anbelangt, so hat man in den Ovambo fleißige geschickte Arbeiter, ja einige weiße Bergleute, welche früher in den Gruben von Transvaal gearbeitet haben, haben erklärt, daß sie niemals mit besseren Boys zu tun gehabt hätten. Die Leute erhalten einen Monatslohn von 20 Mark und freie Verpflegung, welche sich nochmals auf 40 Mk. stellt, sodaß also der Arbeiter ungefähr 2 Mk. jeden Tag erhält. Nach alldem steht zu hoffen und wäre zu wünschen, daß dies erste große Minenunternehmen in unserer Kolonie Südwest-Afrika sich selbst und dem Lande von Vorteil sein möge, damit es nicht immer heißt: „zu holen ist in unseren Kolonien nichts, sie kosten nur schweres Geld.“ —

Digitized by Google

Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Eherecht unter den Eingeborenen.

Vom 5. Februar 1904.

Es ist ein Grundsatz der kolonialen Gesetzgebungspolitik, den Eingeborenen nach Möglichkeit ihr althergebrachtes Recht zu lassen. Es ist besonders das Privatrecht, welches von den Kolonialstaaten tunlichst unberührt zu lassen ist, und von diesem wiederum das Familienrecht.*) Ein Eingreifen der deutschen Schutzgewalt in das letzgenannte Rechtsgebiet ist daher geeignet, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Einen solchen Eingriff wird man noch nicht eigentlich erblicken können in einer Anordnung wie z. B. die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 3. Oktober 1904 ist, welche die rechtliche Gleichstellung der Goanesen und Parsen mit den Nichteingeborenen betrifft.**) Durch diese Verordnung wird zwar das für Europäer geltende Recht auf Nichteuropäer anwendbar gemacht und hiermit findet auch eine Abänderung desjenigen Privat-, insbesondere auch Familienrechts statt, welches ohne diese Verordnung für Goanesen und Parsen gelten würde. Aber die hier betroffenen Personen sind nicht eigentliche Eingeborene, sondern als Angehörige fremder, farbiger Stämme nur ihnen grundsätzlich gleichgestellt.***) Als erstes bewußtes Eingreifen der deutschen Kolonialgesetzgebung in das Familienrecht der Eingeborenen ist wohl anzusehen die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Eherecht unter den Eingeborenen, vom 5. Februar 1904,†) zu der hinzutritt eine Anweisung zur Einführung der Verordnung rc. vom 20. Juli 1904.††) Als erste und möglicher Weise vorbildlich werdende Regelung dieser Art verdient die Verordnung die eingehendste, rechtwissenschaftliche Prüfung. Damit aber ihre Bestimmungen im richtigen Lichte erscheinen, ist es notwendig, auf das vor ihr und weiter neben ihr geltende Eingeborenenrecht zurückzugreifen. Die Kenntnis desselben schöpfen wir aus einem Berichte des Herrn Dr. Hahl: „Ueber die Rechtsanschauungen der Eingeborenen eines Teiles der Blanchebucht und des Innern der Gazelle-Halbinsel.†††) Dieser Bericht wird hier, soweit es sich um Wiedergabe

---

*) v. Stengel, Rechtsverhältnisse usw. 235.

**) Kol. Bl 1904 S. 749, D. Kolonialgesetzgbg. VIII, 234.

***) Kaiserl. V. v. 9. November 1900, R. G. Bl. S. 1005.

†) Abgedruckt D. Kolgesgbg. VIII, 41 f.

††) Daselbst VIII, 157.

†††) Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel, herausgeg. von der Neu-Guinea Kompagnie, Jahrgang 1897 S. 68—85; ergänzende Mitteilungen finden sich in O. Schneider, Muschelgeldstudien, herausgegeben von Ribbe 1905.

Digitized by Google

des Eingeborenenrechtes handelt, stets zu Grunde gelegt werden. Es sind gerade die genannten, sowie die ihnen sprach- und stammverwandten Stämme der benachbarten Inselgruppen, auf welche die Eherechtsverordnung sich bezieht.

Rein äußerlich betrachtet, hat die Verordnung sechs Paragraphen, die in vier Abschnitten zusammengefaßt sind, nämlich 1. Geltungsgebiet (§ 1), 2. Eheschließung (§ 2), 3. Ehescheidung (§§ 3—5), 4. Strafbestimmungen (§ 6). Die erwähnte Anweisung vom 20. Juli 1904 steht im Zusammenhange mit Abschnitt 4 der Verordnung und hat drei Paragraphen.

I. Die Geltung der Verordnung. Die persönliche und örtliche Geltung der Verordnung und ihr Verhältnis zum übrigen Rechte wird hier zu erörtern sein, während die zeitliche Geltung besser bei den einzelnen Gegenständen der Verordnung besprochen wird.

a Persönliche und örtliche Geltung. Der § 1 der Eherechtsverordnung lautet: „Die Geltung dieser Verordnung ist auf die Angehörigen der in der Neu-Lauenburggruppe, den Inseln Uatom und Urar und am Nordrand der Gazellehalbinsel angesessenen Volksstämme beschränkt; der Nordrand der Gazellehalbinsel wird südwärts begrenzt durch eine von der Mündung des Warangoi nach der Mündung des Wundal gezogene Linie."

Was ist diesem Paragraphen für die Geltung der Verordnung zu entnehmen? Besitzt sie in dem hier genau umschriebenen Bezirke in derselben Weise Geltung, wie das B. G. B. im Gebiete des Deutschen Reiches? Dieses ist zu verneinen. Sie findet Anwendung auf Angehörige bestimmter Stämme, ein rein personales Moment, die Stammeszugehörigkeit, entscheidet über die Anwendbarkeit. Die Verordnung hat also personale, nicht wie das B. G. B., territoriale Geltung. Das örtliche Moment ist aber doch auch von Bedeutung. Es gibt diejenigen Stämme an, für deren Mitglieder die Verordnung gelten soll, und zwar gibt die Ansässigkeit des Stammes in den genannten Bezirken den Ausschlag. Aber noch weiter sind die territorialen Beziehungen von Wichtigkeit. Eine jede gesetzte Rechtsnorm wird grundsätzlich Geltung für das gesamte, dem betr. Gesetzgeber unterstellte Gebiet und die ihm unterstellten Personen haben, wenn nichts anderes bestimmt ist. Nun ist ja diese Geltung im vorliegenden Falle nach der persönlichen Seite hin eingeschränkt worden. Es ist hier so, wie z. B. mit dem Sonderrechte der Kaufleute, welches durch das H. G. B. begründet ist. Ein solches persönliches Sonderrecht, wie das kaufmännische, ist aber in anderer Beziehung wieder kein besonderes, sondern ein gemeines, insofern es in dem gesamten einheitlichen Rechtsgebiet gilt. Eine Beschränkung der territorialen Geltung fehlt für die Eherechtsverordnung. Infolgedessen hat sie als Sonderrecht der durch § 1 gekennzeichneten Eingeborenen Gültigkeit für das gesamte einheitliche Rechtsgebiet, d. h. für Deutsch-Neu-Guinea. Diese Eingeborenen würden hiernach die Eheschließung gültig nur in der durch § 2 gegebenen Form vornehmen können, gleichgültig, wo sie sich im Schutzgebiete aufhalten. In dem denkbaren Falle, daß der eine Verlobte einem nicht durch § 1 gekennzeichneten Stamme angehörte, würde es wohl notwendig sein, die Vorschriften der beiden Rechtsordnungen, unter denen die Verlobten stehen, anzuwenden, wie dies im Abendlande im Mittelalter unter der Herrschaft des Systems der persönlichen Rechte bei der Eingehung von Rechtsgeschäften der Fall war.*) Auch wo es sich um die

*) v. Bar, Internationales Privatrecht, in Holtzendorffs Enzyclop. 6. Auflage II, 6.

Digitized by Google

Ehescheidung handelt, ist eine Verschiedenheit der für jeden Eheteil anwendbaren Normen möglich, da die Frau bei jenen Stämmen nicht aus ihrer Familie und demzufolge auch nicht aus der Stammesgemeinschaft ausscheidet. Vielleicht wird sich aber in derartigen Fällen eine überwiegende Geltung der von der herrschenden Kolonialgewalt gesetzten Rechtsnormen geltend machen. Es wäre allerdings auch denkbar, daß die Verordnung nur dann anwendbar sein soll, wenn beide Teile den mehrgenannten Stämmen angehören. Indessen eine solche Beschränkung ergibt sich aus dem Wortlaute der Verordnung nicht.

Es ist weiter noch zu beachten, daß es sich im § 1 um Stämme handelt, die in den Bezirken ansässig sind, d. h. es sind damit Volksgenossenschaften gemeint, die als Ganzes hier ihre Heimat haben. Chinesen oder auch Melanesier aus anderen Bezirken, selbst wenn sie sich in größerer Zahl in der fraglichen Gegend niederlassen, sind niemals ein Stamm, und so ist die Verordnung auf sie nicht anwendbar. Ueber die Stammesangehörigkeit endlich entscheidet das Eingeborenenrecht.

b Die Verordnung im Verhältnis zum übrigen Rechte. Soweit die deutsche Kolonialgesetzgebung nicht eingegriffen hat, gilt für die Eingeborenen das in ihren Volksgemeinschaften erzeugte Recht. Auf dem durch die Verordnung betroffenen Gebiete hatte sie sich aber, abgesehen von den später zu erörternden strafrechtlichen Normen, noch nicht betätigt. Fragen wir uns nun, wie verhält sich die Verordnung zum Eingeborenenrechte? Die Stellung ist nicht überall die gleiche. Zum Teil wird ein Gegenstand abschließend geregelt, so die formellen Voraussetzungen der Eheschließung. Insoweit wird dann das frühere Recht beseitigt. Zum Teil aber wird so verfahren, daß nur ein Stück einer Materie berücksichtigt wird, so hinsichtlich der Ehehindernisse. Es gibt endlich Einrichtungen, welche von der Verordnung nicht geregelt werden, die aber für das durch sie geschaffene Recht von Bedeutung sind. So gebraucht sie die Ausdrücke: Gewalthaber der Brautleute, Familienmitglieder, Stammesangehörige, Familien. Was unter derartigem zu verstehen ist, ist aus dem Eingeborenenrechte allein zu ermitteln. In ähnlicher Weise nimmt die Verordnung Bezug auf das nicht in ihr Gebiet gehörige deutsche Kolonialrecht; dieses ist daher zu Grunde zu legen, wenn sie vom Bezirksamtmann, Gouverneur usw. spricht.

II. Die Ehehindernisse. Die Ueberschriften des zweiten und dritten Abschnittes der Verordnung: „Eheschließung" und „Ehescheidung" geben die zu regelnden Materien an. Eine derartige programmatische Bezeichnung fehlt, soweit es sich um die Ehehindernisse handelt. Schon hieraus ergiebt sich, daß keine abschließende Normierung der letzteren beabsichtigt ist, sondern daß es beim bisherigen Rechte bleibt. Der Hahlsche Bericht nennt hier nur das Ehehindernis der Verwandtschaft. „Zwischen Verwandten, die von derselben Mutterseite abstammen, ist die Heirat, ja jede geschlechtliche Vermischung bei Todesstrafe verboten. Die Leute, welche in diesem nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen, heißen tavevet, was wohl am besten mit „verwandt" wiedergegeben werden kann, während sie zu anderen tadiat „nicht verwandt" sind. Die Worte bedeuten eigentlich nur „wir" und „sie." Es bildet eine besondere Aufgabe des Familienhauptes, die Stämme genau zu verfolgen und im Gedächtnis zu behalten, um bei Heiratsangelegenheiten über tavevet und tadiat zu entscheiden."*)

*) Hahl S. 80.

Digitized by Google

Wenn nun auch für die Ehehindernisse das Eingeborenenrecht gilt, so hat sich die Verordnung doch nicht eines jeden Eingriffes in dieses Gebiet enthalten. Sie stellt vielmehr auf:

a. Das Hindernis des Ehebruchs. § 5 Ziffer 1 lautet: „Wird die Ehe wegen Ehebruchs geschieden, so darf der schuldige Teil mit der Person, mit der er die Ehe gebrochen hat, eine Ehe nicht eingehen." Eine der Voraussetzungen der Entstehung des Hindernisses ist erst durch die Verordnung selbst geschaffen, nämlich die Scheidung wegen Ehebruchs. Dem Eingeborenenrechte war dieselbe nicht bekannt. Nach den Angaben Hahls erreicht die Ehe bei den betreffenden Stämmen ihr Ende „durch einseitige Willenserklärung oder einseitig vollzogene Trennung und Rückgabe des Kaufpreises ohne weitere Förmlichkeiten.*) Der Rechtsgrund der Ehescheidung ist danach einzig und allein der Wille des einen Eheteils, er wird ausgedrückt durch Erklärung oder konkludentes Handeln. Dem Willen gegenüber hat die Tatsache des begangenen Ehebruchs nur die Bedeutung eines Beweggrundes. Der Ehebruch ist hier rechtlich gleichwertig mit jedem anderen Umstande, wie z. B. Häßlichkeit, Unverträglichkeit, Geisteskrankheit usw., der in dem einen Ehegatten den allein relevanten Scheidungswillen erzeugt. Nach Eingeborenenrecht wurde also eine Ehe nur wegen dieses Willens, nicht wegen Ehebruchs aufgelöst. Da erst durch die Verordnung die Scheidung wegen Ehebruchs geschaffen ist, so ist auch dasjenige Ehehindernis, welches diese Scheidung zur Voraussetzung hat, eine Neuerung. Daraus folgt dann auch die zeitliche Geltung des Hindernisses. Es besteht nur, soweit eine Ehe auf Grund der Verordnung vom 5. Februar 1904 geschieden worden ist.

Für wen ist nun das Ehehindernis begründet? Die Fassung der Verordnung kann Zweifel hierüber entstehen lassen. Es ist nur bestimmt, daß der des Ehebruchs schuldig befundene Geschiedene eine Ehe nicht eingehen darf „mit der Person, mit der er die Ehe gebrochen hat." Also wenn A die Ehe gebrochen hat, indem er mit B und C unerlaubten Umgang hatte, wenn ferner die Ehe nur wegen des mit B begangenen Ehebruches geschieden ist, dann wäre A verhindert, B zu ehelichen, ebensowenig aber könnte er C heiraten, denn auch C ist „die Person, mit der er die Ehe gebrochen hat" und dieses Kennzeichen genügt. Ist die Wirkung gegenüber C nun der Wille des Gesetzgebers gewesen? Bei Abfassung des § 5 Ziffer 1 hat ihm offenbar als Muster vorgeschwebt B. G. B. § 1312 Abs. 1: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist." Sollte nun in der Verordnung nicht bloß in anderer Form das Gleiche gesagt werden wie hier, nämlich daß der Ehebruch durch das Scheidungsurteil festgestellt sein muß, wenn er für die Ehebrecher zum Hindernis werden soll? Diese Auslegung hat schon auf den ersten Blick viel für sich. Indessen ehe man sich entscheidet, muß man wohl den folgenden Umstand beachten. Der § 6 Ziffer 2 der Verordnung bestimmt: „Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, auch wenn wegen desselben die Ehe nicht geschieden ist." Wie § 5 Ziffer 1 seine Parallele in § 1312 Abs. 1 B. G. B. fand, so § 6 Ziffer 2 in § 172 Abs. 1 R. Str. G. B.: „Der Ehebruch wird, wenn wegen des-

*) Hahl S. 77.

Digitized by Google

selben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft." Zwischen § 1312 Abs. 1 B. G. B. und § 172 Abs. 1 R. Str. G. B. besteht unter anderem auch die Übereinstimmung, daß ein Ehebruch, wegen dessen die Ehe geschieden ist, nur für diejenigen Ehebrecher gewisse rechtliche Folgen hat, deren Tat die Basis des Scheidungsurteils gewesen ist. Wenn nun die § 172 entsprechende Bestimmung des § 6 Ziffer 2 die strafrechtlichen Folgen für die Ehebrecher nicht von der wegen ihres Ehebruches erfolgten Scheidung abhängig macht, so könnte man vielleicht annehmen, daß der Gesetzgeber auch im § 5 Ziffer 1 ebenso wie in § 6 Ziffer 2 von dem genannten, den §§ 1312 und 172 gemeinsamen Prinzipe hat abweichen wollen, indem er zuließ, daß die zivilrechtlichen Folgen für die Ehebrecher eintreten, ohne daß gerade ihr Ehebruch Scheidungsgrund war. Bei dieser Auslegung gelangen wir aber zu merkwürdigen Konsequenzen. Das zwischen dem Ehegatten und seinen verschiedenen Mitschuldigen als bestehend angenommene Hindernis entsteht — anders als die Strafbarkeit gemäß § 6 Ziffer 2 — nicht unmittelbar mit der Begehung des Deliktes, sondern Voraussetzung für sein ins Leben Treten ist eine Scheidung der Ehe wegen irgend eines Ehebruches. Sowie diese aber erfolgt ist, dann ist sofort gegenüber jedem Beteiligten das Hindernis vorhanden, auch im Verhältnis zu allen durch das Scheidungsurteil nicht genannten, möglicher Weise nur dem schuldigen Teile selbst bekannten Mitschuldigen. Es wäre dieses Letztere jedenfalls eine eigenartige Folge.

Daß eine derartige Auslegung des § 5 Ziffer 1 nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, ist wohl sicher. Es sollte vielmehr eine mit § 1312 Abs. 1 B. G. B. völlig übereinstimmende Normierung getroffen werden. Für diese Vermutung ist anzuführen, daß § 5 Ziffer 1 nur von „der Person" spricht. Die Verordnung hat nur eine Person vor Augen und zwar nur die, welche mit dem schuldigen Teile denjenigen Ehebruch begangen hat, der die Scheidung herbeiführte, und auch nur im Verhältnis zu dieser einen Person soll für den schuldigen Teil das Ehehindernis begründet sein. Es besteht also keine Abweichung von § 1312 Abs. 1 B. G. B.

Der hier für § 5 Ziffer 1 ermittelte gesetzgeberische Wille kommt, wie unsere Ausführungen ergeben, nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdrucke, und deshalb war es notwendig, auf die Zweifel hinzuweisen, die sich aus der ungenauen Fassung ergeben können.

Für die Wirkung des Hindernisses wird auch die offenbare Beeinflussung der Verordnung durch die entsprechenden Bestimmungen des B. G. B. von Bedeutung sein. Es ist demgemäß ein öffentliches, trennendes, die trotzdem geschlossene Ehe ist nichtig. Anders aber, als das B. G. B. in § 1312 Abs. 2 hat die Verordnung keine Norm über die Befreiung von dem Ehehindernisse des Ehebruches.

b. Das Hindernis des bestehenden Bandes. Nach dem Rechte der abendländischen Völker ist die bestehende Ehe ein öffentliches, trennendes Hindernis für die Eingehung einer anderen Ehe (B. G. B. §§ 1309, 1323, 1326), zugleich wird auch die Bigamie bestraft (R. Str. G. B. § 171). Nach dem Rechte der Einwohner der Gazellehalbinsel usw. ist Vielweiberei zulässig. „Die Zahl der Frauen hängt lediglich vom Reichtum und Belieben des Mannes ab; eine Schranke rechtlicher Natur gibt es nicht. Hat ein Mann mehrere Frauen, so baut er für sich und die Frauen je ein besonderes Haus. Gruppenehen oder Vielmännerei

Digitized by Google

kommt nicht vor."*) Das Ehehindernis des bestehendes Bandes existiert demnach, soweit es die Eheschließung eines Mannes mit mehreren Frauen betrifft, nach Eingeborenenrecht nicht. Welchen Einfluß übt nun das deutsche Kolonialrecht auf den bisherigen Zustand aus?

Eine gewisse Stellungnahme zu der Angelegenheit fand bereits statt durch die noch jetzt gültige Strafverordnung für die Eingeborenen vom 21. Oktober 1888, welche die Neu-Guinea-Kompagnie erlassen hat.**) Diese erklärt für zulässig die Strafverfolgung von solchen Handlungen, „welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind" (§ 2). Diese Bestimmung enthält eine Rezeption der Verbrechens- und Vergehenstatbestände des Reichsstrafrechtes für das Schutzgebiet.***) Da die Bigamie zu diesen Tatbeständen gehört, so war ihre Bestrafung schon nach der Strafverordnung zulässig. Ob die Strafverfolgung im einzelnen Falle erfolgen oder unterbleiben soll, darüber hat der zuständige Gerichtsbeamte zu entscheiden (§ 3). Durch die Strafverordnung war schon ein Verbot der Doppelehe, wenn auch ein für die Mehrzahl der Fälle nur theoretisches, aufgestellt. Das Verbot ist aber ein rein strafrechtliches, es berührt die zivilrechtliche Gültigkeit der Doppelehe nicht. Man hat es demnach hier mit einem bloß aufschiebenden Ehehindernis zu tun. Die geschlossene Ehe ist zwar strafbar, aber sie besteht weiter. Polygamie ist rechtlich zulässig.

Die Eherechtsverordnung enthält dann in § 6 Ziffer 1 die Bestimmung: „Wer, einem christlichen Glaubensbekenntnis angehörend, eine Doppelehe schließt, kann mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden." Diese Norm, welche die Strafbarkeit nur für einen gewissen Kreis von Personen festsetzt, hebt indessen die allgemeinere der Strafverordnung nicht auf. Dies wird später bei der Erörterung der Strafbestimmungen darzulegen sein, wo dann auch die zeitliche Geltung des Ehehindernisses des bestehenden Bandes zu besprechen ist.

III. Die Eheschließung. Der § 2 der Eherechtsverordnung lautet: „Die Eingehung der Ehe erfolgt nach Wahl der Brautleute oder deren Gewalthaber durch Erklärung vor den Familienmitgliedern oder durch Erklärung vor dem nach ihrem Glaubensbekenntnis zuständigen Geistlichen. — Die von der Regierung eingesetzten Häuptlinge besitzen als solche keine Befugnis zur Vornahme von Eheschließungen."

Die Eheschließungsform ist ein Gegenstand, welchen die Eherechtsverordnung abschließend regelt; sie bestimmt die rechtlich erheblichen Tatsachen, deren Vorliegen Voraussetzung dafür ist, daß eine Ehe unter Eingeborenen, die nach Inkrafttreten der Verordnung geschlossen wird, von der Rechtsordnung als gültig angesehen wird, während für früher eingegangene Verbindungen das Eingeborenenrecht maßgebend bleibt. Die im § 2 aufgestellten Formerfordernisse sind alle als wesentliche anzusehen, deren Fehlen Nichtigkeit zur Folge hat. Durch diese ausschließliche Regelung werden nun aber nicht die bei den Eingeborenen üblichen Feierlichkeiten untersagt, nur entbehren sie der rechtlichen Bedeutung, soweit durch sie nicht gerade den Vorschriften des § 2 genügt wird.

Damit es möglich ist, die Bedeutung der neuen Bestimmungen zu würdigen, ist es notwendig, einiges über das bisherige Familien- und Eheschließungswesen

*) Hahl S. 77 f.

**) Deutsche Kolonialgesetzgebung I, 555 ff.

***) P. Bauer, die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete im Arch. Oeff. R. XIX, 50.

Digitized by Google

der Eingeborenen sich vor Augen zu führen. Zu diesem Zwecke seien hier Stücke aus Hahls Bericht wiedergegeben, zunächst über die Familie.

„. . . . es gilt ein streng durchgebildetes Mutterrecht. . . . . Eine allgemein anerkannte zwingende Gewalt außerhalb der Familie ist nicht vorhanden. . . . . Die Söhne folgen dem Oheim mütterlicher Seite und stehen gegen den Vater und dessen Verwandtschaft im Felde. Die Sippe ist der Verband, innerhalb dessen Gewohnheit und Sitte ihre Entwickelung gefunden haben. Das Wort für Sippe, Verwandtschaft ist a niuruna. In ihr haben sich Würden oder Ehrenstellen ausgebildet Die erste ist die des a gala na tutana, kurzweg a gala genannt, des großen Herren. Er ist das Haupt der Familie; seine Würde vererbt sich von dem Oheim auf den im Weiberstamme nächsten Neffen. Ihm haben die Familienmitglieder zu gehorchen, er kann ihre Arbeitsleistung zur Bestellung der Felder, zum Hausbau und zum Fischfang fordern, ist aber dann zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet. Im Besonderen müssen sich die jungen Leute die für sie gekauften Weiber wieder abverdienen. Wie er die Frauen kauft, so verkauft er die Mädchen in die Ehe. Er verwahrt das in Tabu*) bestehende Vermögen der Familie und ist der Repräsentant des Grundvermögens. Ihm steht das Recht der Züchtigung und sogar der Tötung zu. Wegen Unwürdigkeit ist er absetzbar; der Nächstberechtigte folgt an seine Stelle.**)

Ueber die Eheschließung wird mitgeteilt:

„Der Vollziehung der Ehe geht eine Reihe von Zeremonien in besonderen Abstufungen voran, die als Verlobung bezeichnet werden können. — Die Regel ist, daß die Frau von dem Manne nicht selbst erwählt, sondern ihm von seinen Verwandten, im Besonderen von seinem Oheim mütterlicher Seite ausgesucht wird. Die Verwandten treten handelnd auch dann auf, wenn es sich um eine Heirat aus Neigung handelt. — Zuerst findet das varkinim und varkukul statt, die gewaltsame Festnahme und der Kauf. Haben die Verwandten beiderseits sich über eine Ehe geeinigt, so nehmen die des Bräutigams diesen fest, halten ihn auf den Boden gedrückt, bis an die Anwesenden Tabu verteilt ist. Dann wird er in ein einsam im Busche gelegenes Männerhaus gebracht, wo er sich mit einigen Freunden verborgen zu halten hat (paraparan, sich versteckt halten, ist daher der Name dieses Teiles der Zeremonie). Das Essen wird den jungen Leuten zugetragen. Während dieser Zeit wird die Braut gekauft, die er erst dann sehen darf, wenn alle aus Anlaß des paraparan entstandenen Ausgaben mit Tabu beglichen sind (varaap). — Wird der Bräutigam zurückgebracht, so kommt er festlich geschmückt an und trägt in der Hand eine besondere Keule (a bagat). Das als Braut ausersehene Mädchen wird von ihren Verwandten, während der Freier im Busche sich befindet, scheinbar mit Gewalt unter dem Geschrei der Zuschauer zu den Verwandten des letzteren gebracht. Diese überreichen den Kaufpreis (varkukul) und erhalten ihrerseits eine kleine Gegengabe in Tabu. Das Mädchen kehrt darauf mit den Seinigen wieder zurück. — Diese Zeremonien (des varakinim und paraparan einerseits und des varkukul andererseits) können schon mit kleinen Kindern vorgenommen werden; bei wohlhabenden Leuten ist dies sogar die gewöhnliche Sitte. Statt daß der Knabe im Busche verborgen gehalten wird, wird ihm dort zubereitetes Essen zuge-

*) Tabu, Tambu oder Diwarra d. h. Muschelgeld, vergl. Schneider-Ribbe S. 13

**) Hahl S. 73 f.

tragen. — Soll nun die Eheschließung vor sich gehen, so bringt der Oheim des Freiers einen Faden Tabu zur Mutter des Mädchens; die letztere erwidert das Geschenk, indem sie einen Faden an die Mutter des Jungen zurücksendet. Dieser Brauch heißt varkokono. Die Braut wird alsdann dreimal in das Haus des Bräutigams gesandt, am ersten Tage mit Betelnüssen, am zweiten Tage mit dem zum Kauen der Nuß nötigen Pfeffer und Kalk, zuletzt mit etwas Essen. Es erfolgt nun die eigentliche Entscheidung zwischen den Verlobten selbst. Sie müssen sich täglich sehen und nebeneinander arbeiten, ohne sich anzugehören. Glauben die Verwandten, es habe eine Einigung stattgefunden, so zünden sie bei dem Hause des Bräutigams ein Feuer an. Die Verlobten sitzen einander gegenüber, das Feuer zwischen ihnen. Will das Mädchen den Freier nicht zum Manne haben, so wendet sie dauernd ihr Haupt ab. Im Falle der Einwilligung blickt sie ihn an. Ist der Bräutigam mit der für ihn getroffenen Wahl nicht einverstanden, so findet er sich am Feuer überhaupt nicht ein und läßt wohl auch seinem Widerwillen durch seine Freunde Ausdruck verleihen. Man gibt übrigens bei einer erstmaligen fehlenden Uebereinstimmung die Hoffnung nicht auf. Es werden Zaubermittel, besonders zubereitete Speisen angewendet und die Zeremonie wiederholt sich. Kommt es nicht zu einer Einigung, so wird gegenseitig der Tabu zurückerstattet (varpait) und die Sache ist zu Ende. Im Falle der Willensübereinstimmung gibt der Bräutigam der Braut Tabu; sie erwidert die Gabe nicht, sondern lädt ihn ein, etwas später in das Haus ihrer Mutter zu kommen, wo er etwas Tabu als Gegengabe vorfinden werde. Bei seinem Erscheinen verlegt sich aber letztere auf Ausflüchte, wie, sie wisse nicht, ob ihre Tochter den Freiersmann wolle oder heuchelt völlige Unkenntnis. Der Bräutigam hält daraufhin Umschau nach seiner Braut, entdeckt sie schließlich und raubt sie scheinbar der Mutter weg. — Da die Durchführung all dieser Gebräuche bedeutende Ausgaben erfordert, so werden manche von ihnen bei unbemittelten Leuten übergangen, namentlich soweit ein Austeilen von Tabu an die Zuschauer in Frage kommt. Es ist schon erwähnt, daß der Arme seine Frau bei seinem Gewalthaber erst durch Arbeitsleistung verdienen muß. Dieser gibt das zum Kauf nötige Muschelgeld und richtet die Hochzeit aus.*)

In den hier geschilderten Gebräuchen sind deutlich die gleichen Phasen zu erkennen, welche das Eheschließungsrecht auch bei den abendländischen Völkern durchlaufen hat. Der Scheinraub, den der Bräutigam zum Schlusse ausführt, deutet auf die älteste Periode, die der Raubehe hin. Diese aber ist bereits völlig überwunden, der Raub gehört in das Gebiet der rechtlich unerheblichen Eheschließungsfeierlichkeiten. Anders steht es mit der Form der Kaufehe, welche, wie in Europa, so auch hier die Raubehe verdrängt hat. Der Kauf der Braut erscheint noch als ein rechtlich notwendiges Moment der Eheschließung. Während für die Aermeren wohl einzelne kostspielige Zeremonien fortfallen können, muß der eigentliche Kaufpreis doch entrichtet werden. Der Kaufvertrag wird geschlossen zwischen den beiden beteiligten Familien, zur Zahlung verpflichtet wird der Bräutigam. — Der Kauf der Braut ist nun wohl eine unerläßliche Vorbedingung für die Entstehung der Ehe, indessen genügt er allein noch nicht hierzu. Es muß hinzutreten die Uebereinstimmung der Verlobten. Das erhellt deutlich aus Hahls Bericht. Jeder Teil kann, indem er seine Zustimmung nicht gibt, das Zustandekommen der Ehe hindern,

*) Hahl, S. 78 f; vergl. auch noch Schneider-Ribbe S. 25.

Digitized by Google

während andererseits dadurch, daß der Bräutigam beim Feuer erscheint und die Braut ihn anblickt, von beiden Seiten durch ein nach Anschauung der Eingeborenen konkludentes Handeln die Uebereinstimmung und damit die Ehe hergestellt wird. So kennt denn auch das Recht jener Stämme das jetzt für die abendländischen Völker maßgebende Prinzip des Eheschlusses durch Konsens der Verlobten. Der Kauf und die übereinstimmende Ehewillenserklärung erscheinen aber als gleichwertige und rechtlich gleiche notwendige Teile der Eheschließung, die beim Fehlen eines derselben nicht zur Vollendung kommen kann.

Außer dieser althergebrachten Eheschließungsform wird für die christlichen Eingeborenen auch die kirchliche Trauung in Frage gekommen sein. Wie sich diese kirchliche Form zu jener verhalten hat, braucht hier nicht erörtert zu werden. Die deutsche Kolonialstaatsgewalt wird den bisher kirchlich geschlossenen Ehen die rechtliche Anerkennung wohl nicht versagen.

Betrachten wir nun das von der Verordnung geschaffene neue Recht im Einzelnen.

a. Die bei der Eheschließung mitwirkenden Personen. 1. Die Brautleute. Die Verordnung sagt nicht ausdrücklich, daß die Brautleute zugegen sein müssen, es wird nur davon gesprochen, daß eine Erklärung abzugeben ist; von wem wird nicht gesagt. Indessen ist es wohl zweifellos, daß es sich hier nur um die Verlobten handeln kann. Schon das bisherige Recht stellte ja, wie gezeigt, die Forderung auf, daß die schließliche ehewirkende Erklärung von ihnen abgegeben werden müßte, während sie dagegen bei dem Kaufgeschäft nicht verhandelnd und vertragschließend beteiligt waren. Da nun auch nach dem deutschen Rechte, dessen Anschauungen den deutschen Kolonialgesetzgeber naturgemäß beeinflussen, allein die Brautleute die den Ehewillen Erklärenden sind, so darf man als sicher hinstellen, daß nach § 2 ebenfalls sie die Erklärung abzugeben haben. Und zwar darf man noch weiter aus der Uebereinstimmung des deutschen und des bisherigen Eingeborenenrechtes schließen, daß die gleichzeitige und persönliche Anwesenheit beider gefordert wird.

2. Dritte Personen. Die Ehewillenserklärung muß vor gewissen Personen abgegeben werden, damit sie Rechtswirkung hat. Die Verordnung nennt in erster Linie die Familienmitglieder. Was sie unter diesen verstanden wissen will, sagt sie aber nicht. Hier muß das Eingeborenenrecht maßgebend sein. Was diesem als Repräsentation der beiderseitigen Familien gilt, wird es fernerhin auch für die Eherechtsverordnung sein müssen. Die Familie bleibt daher, wie bisher, Teilnehmerin an dem ganzen Akte. Der Gesetzgeber hat sich gehütet, hier eine Aenderung in der Richtung zu treffen, daß er an ihre Stelle zwangsweise andere Faktoren, z. B. die von der Regierung angestellten Eingeborenenbeamten setzte. Er hat dies sogar ausdrücklich ausgeschlossen. (§ 2 Abs. 2). Wenn solche Häuptlinge der Handlung beiwohnen, so ist ihrer Gegenwart nur insoweit rechtliche Bedeutung beizumessen, als sie Familienmitglieder sind.

Man sieht das Bestreben des Gesetzgebers, den hergebrachten Anschauungen der Eingeborenen Rechnung zu tragen. Es lag nun aber kein Grund vor, diese Ansichten als durchaus zwingende Normen in der Verordnung niederzulegen. Solchen Eingeborenen, die, schon dem Christentume angehörend, denselben nicht mehr huldigen, mußte die Gelegenheit gegeben werden, ihren veränderten Anschauungen gemäß die Ehe einzugehen. Deshalb bestimmt die Verordnung, daß an die Stelle

Digitized by Google

der Familie der Geistliche treten kann. Aus der Fassung der Verordnung geht hervor, daß nur dann ein Geistlicher herangezogen werden darf, wenn beide Brautleute dem gleichen Bekenntnisse angehören, denn nur in diesem Falle ist es möglich, daß es „den nach ihrem Glaubensbekenntnisse zuständigen Geistlichen" gibt. Handelt es sich also um Ehen zwischen Christen und Heiden, oder zwischen Christen verschiedener Konfession, so kann ein Geistlicher rechtswirksam nicht zugezogen werden. Maßgebend für die Frage, welcher Konfession jeder Verlobte zuzurechnen ist, ist das Glaubensbekenntnis, nicht der Empfang der Taufe in einer bestimmten Religionsgemeinschaft.

Einer Erörterung bedarf der Begriff des Geistlichen. In Deutschland werden als Geistliche im Wesentlichen nur die religiösen Beamten der als bevorrechtet anerkannten christlichen Kirchen bezeichnet.*) Der Charakter eines solchen Beamten als Geistlichen ist also nach diesem staatlichen Rechte — und nur darum kann es sich handeln — abhängig von der staatlich privilegierten Stellung der Religionsgesellschaft, der er dient. Wie ist der Begriff Geistlicher nun nach Kolonialrecht, insbesondere im Falle des § 2 der Eherechtsverordnung zu fassen? Man darf als sicher annehmen, daß der Kolonialgesetzgeber, als er von Geistlichen sprach, sich nur in den Anschauungen des Mutterlandes bewegen und diese der Auslegung des § 2 zu Grunde legen wollte. Dementsprechend können unter Geistlichen nur Beamte christlicher Religionsgemeinschaften verstanden werden, nicht etwa mohamedanische oder buddhistische Priester. Ferner auch sind darunter zu verstehen nur die Diener privilegierter christlicher Gemeinschaften.

Welche von den letzteren sind nun im Schutzgebiete von Neu-Guinea privilegiert? Wie Jacobi**) näher dargelegt hat, genießen in den deutschen Schutzgebieten die sämtlichen in einem Staate des Deutschen Reiches anerkannten Religionsgemeinschaften diejenigen Rechte, welche in den Einzelstaaten nur die ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften besitzen. So erscheinen alle diese Religionsgesellschaften als priviligierte und demgemäß wird man ihre religiösen Beamten als Geistliche bezeichnen dürfen. Dies würde z. B. zutreffen für die römisch-katholische Kirche, welche unter den fraglichen Stämmen missioniert. Ebenso für die in Kaiser Wilhelmsland missionierende deutsch-evangelische Kirche.***) Es erscheint auf den ersten Blick als widersinnig, diese Religionsgemeinschaften privilegierte zu nennen, wenn sie sämtlich gleich bevorrechtet sind. Aber doch ist ihre Stellung eine besondere, wenn man sie vergleicht mit der Stellung derjenigen Gesellschaften, welche im Deutschen Reiche nicht anerkannt sind und die deshalb nicht die durch § 14 Sch. G. G. gewährleistete gesetzliche Gewissensfreiheit und religiöse Duldung genießen.

Unter den fraglichen Stämmen wirkt auch die Mission der wesleyanischen Kirche.†) Diese Religionsgemeinschaft gehört nicht zu den im Deutschen Reiche anerkannten. Kann man ihre religiösen Beamten nun trotzdem auch als Geistliche ansehen? Jacobi will die für diese Frage entscheidende Privilegierung des § 14 Sch. G. G.

*) Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I, 362.

**) Jacobi in Z. Kirch. R. XIV, 382.

***) Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete 1903/04 S. 91 f.

†) Daselbst.

Digitized by Google

so auslegen, daß sie überhaupt allen auf dem Boden des Christentumes stehenden Gemeinschaften, also auch der griechisch-katholischen Kirche, der Kirche von England, den Wesleyanern usw. zu Gute käme.*) Diese weitherzige Auslegung hat gewiß viel für sich, während man andererseits aus dem Wortlaute des Gesetzes Gegengründe vorbringen kann. Indessen ist es nicht nötig, hier auf diese Streitfrage einzugehen. Für den vorliegenden Fall ist die Entscheidung nicht durch den § 14 Sch. G. G. gegeben, sondern durch einen völkerrechtlichen Vertrag, nämlich die Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im Westlichen Stillen Ozean vom 10. April 1886.**) Hier heißt es unter II: „Die Kaiserliche Regierung und die Königlich großbritannische Regierung kommen überein, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen befugt sein sollen, alle Besitzungen oder Schutzgebiete des anderen Staates in dem westlichen Stillen Ozean zu besuchen, sich daselbst niederzulassen . . . . unter denselben Bedingungen und Gesetzen, und im Genuß derselben Freiheit des religiösen Bekenntnisses wie die Angehörigen desjenigen Staates, welcher dort die Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausübt.“ Zu dem durch das Abkommen betroffenen Gebiet gehört auch der Bismarckarchipel. Auf Grund der „Erklärung“ genießen die englischen Staatsangehörigen auf religiösem Gebiet die gleichen Privilegien wie die deutschen, § 14 Sch. G. G. ist auf sie anwendbar.***) Die englische wesleyanische Religionsgemeinschaft gehört daher auch zu den in Neu-Guinea privilegierten und ihre Religionsdiener sind Geistliche.

Nach Allem sagen wir, Geistliche im Sinne des § 2 der Eherechtsverordnung sind religiöse Beamte der im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea privilegierten christlichen Religionsgemeinschaften.

Der § 2 spricht nun von „dem nach dem Glaubensbekenntnisse der Brautleute zuständigen Geistlichen.“ Was hiermit gemeint ist, ist nicht ohne Weiteres klar. Ein einzelner ganz bestimmter Geistlicher wird jedenfalls nicht unzweideutig bezeichnet. Auf Grund des Glaubensbekenntnisses allein würde jedenfalls ein jeder beliebige Geistliche der betreffenden Religionsgemeinschaft zuständig sein. Es liegt aber offenbar nicht in der Absicht der Verordnung, die Kompetenzbestimmung so weit und allgemein zu fassen. Sie würde sonst sprechen von einem und nicht von dem zuständigen Geistlichen. Aus den verschiedenen der betr. Religionsgemeinschaft dienenden Geistlichen soll einer als der befugte hervorgehoben werden. Wer dieser ist, das wird sich beim Fehlen einer ausreichenden Norm in der Verordnung nach der innern Ordnung der Gemeinschaft zu richten haben. Vielleicht hat der Gesetzgeber dieses auch ausdrücken wollen, als er das Glaubensbekenntnis zu dem für die Zuständigkeit bestimmenden Momente machte, jedoch liegt das nicht klar zu Tage.

Als Personen, die außer den Brautleuten bei dem Eheschließungsakte beteiligt sind, nennt also die Verordnung einerseits die Familienmitglieder andererseits den Geistlichen. Wer aber im gegebenen Falle zugegen sein soll, darüber entscheidet eine Wahl. Es ist schon oben dargelegt worden, daß eine Wahl nur dann zulässig ist, wenn beide Brautleute der gleichen christlichen Konfession angehören. Anderen-

*) Jacobi S. 380 f.
**) Deutsche Kolonialgesgeb. I, 86 ff.
***) Jacobi S. 385.

Digitized by Google

falls kann allein vor den Familienmitgliedern die Ehe geschlossen werden. Zur Wahl berechtigt sind zunächst die Brautleute. Sofern sie aber unter der Gewalt eines Anderen stehen, ist dieser an ihrer Stelle wahlberechtigt. Wer Gewalthaber ist richtet sich wieder nach dem Eingeborenenrechte. Nach der früher wiedergegebenen Schilderung Hahls ist es der a gala, der große Herr, das Familienhaupt.*)

b. Der Eheschließungsakt. Die Verordnung sagt: „Die Eingehung der Ehe erfolgt . . . durch Erklärung . . . .“ Die Erklärung muß ausgehen von den Brautleuten, sie muß auch eine übereinstimmende sein. So war es bisher bei den Eingeborenen Rechtes, so bestimmt es das deutsche Recht und nur dies kann auch die den Anschauungen beider Rechtsordnungen Rechnung tragende Verordnung wollen. Das ehewirkende Moment ist die Erklärung, es gilt demnach der Grundsatz: consensus facit nuptias. Auch hier ist die Uebereinstimmung mit dem deutschen Rechte vorhanden (B. G. B. § 1317 Abs. 1). Mit dem Eingeborenenrechte besteht sie insofern, als auch nach diesem, wie dargelegt, der Konsens ehewirkende Kraft besitzt. Für sich allein hat er sie aber nicht, sondern nur in Verbindung mit dem Brautkaufe. Die Verordnung ändert daher das Eingeborenenrecht in der Beziehung ab, daß sie die Erklärung zu dem allein rechtlich erheblichen Teile der Eheschließung macht, der Brautkauf dagegen ist von nun ab unerheblich. Die Verordnung schließt seine Vornahme aber nicht aus, er wird zulässiger Weise noch weiter vorgenommen werden dürfen, nur hat er für den Bestand der Ehe nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher. Indem der Gesetzgeber dem Konsens allein Bedeutung verleiht, den Kauf jedoch als Ehezeremonie weiter zuläßt, erhebt er das Eingeborenenrecht völlig zu dem höheren Standpunkte des deutschen bürgerlichen Rechtes, ohne doch ihn denjenigen Eingeborenen, welche noch in dem Brautkaufe ein wesentliches Moment der Eheschließung sehen, aufzudringen. Wenn diese alte Anschauung noch genügend Lebenskraft besitzt, so wird sie weiter leben und Wirkungen äußern, mit fortschreitender Kultur aber können die Eingeborenen sich jederzeit von ihr befreien, wenn diese neue Kultur stark genug ist, die in den Familien eingewurzelten Ansichten zu überwinden. Die ganze Maßregel erscheint, vom Standpunkte der Eingeborenenerziehung aus, als sehr geschickt.

Um rechtswirksam zu sein, muß die Erklärung abgegeben sein vor den Familienmitgliedern oder vor dem Geistlichen. Die Verordnung läßt eine § 1317 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. entsprechende Bestimmung vermissen, daß die Person oder Personengesamtheit, vor der der Konsens abzugeben ist, zur Entgegennahme der Erklärung bereit sein muß.

In ähnlicher Weise wie hier die Eherechtsverordnung hat ja auch das Tridentinum im Decretum Tametsi bestimmt, daß die Eheschließung in Gegenwart oder vor gewissen Personen erfolgen müsse, praesente parocho et duobus vel tribus testibus. Die tridentinische Vorschrift verlangt nicht Bereitschaft des Pfarrers zur Entgegennahme der Erklärung, sondern sogar gegen seinen Willen kann er den Konsens mit Rechtswirkung vernehmen.**) Ist es nun, da die Eherechtsverordnung ebensowenig wie das Tridentinum, ausdrücklich Bereitschaft der Urkundspersonen erfordert, nach ihr nicht notwendig, daß die Familie oder der Geistliche bereit sind? Der Schluß

*) Hahl S. 73 f.

**) Meyer, Lehrb. d. deutschen Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 625.

Digitized by Google

läge nahe, daß bei der in diesem Punkte zwischen beiden Rechtsordnungen bestehenden Uebereinstimmung auch die Rechtsfolgen die gleichen sein müßten. Dem ist indessen nicht so, dies ergibt sich aus einer Vergleichung des Bodens, auf dem das Decretum Tametsi mit demjenigen, auf dem die Verordnung erwachsen ist. Vor der Verordnung galt für die Eingeborenen, daß, wenn die Verwandten den richtigen Zeitpunkt für gekommen erachteten, sie ein Feuer bei dem Haus des Bräutigams ansteckten. Ein bewußtes auf Herbeiführung einer Ehewillenserklärung gerichtetes Handeln macht sich hier bemerkbar, ebenso wie bei dem Brautkaufe. Die Familie spielte eine ganz hervorragende Rolle, ohne ihre gewollte Mitwirkung war das Zustandekommen einer Ehe rechtlich ganz unmöglich. Würde sie nun durch die Verordnung zur völlig passiven Zuschauerin bei dem Eheschlusse gemacht, bei der es gleichgültig wäre, ab sie gutwillig oder gegen ihren Willen beteiligt wäre, so bedeutete das einen schroffen Bruch mit den bisherigen Anschauungen der Eingeborenen, wie ihn sonst der Gesetzgeber in der Verordnung sorgfältig vermeidet. Dieser Umstand schon berechtigt zu der Vermutung, daß Bereitschaft der Urkundspersonen gefordert wird. Ferner darf man auch dem Gesetzgeber unterstellen, daß er die mit dieser Forderung übereinstimmenden Anschauungen seiner heimischen Rechtsordnung beim Erlasse der Eherechtsverordnung vor Augen hatte. — Anders als hier lag die Sache beim Tridentinum. Wenn nach dem Decretum Tametsi die Bereitschaft zur Entgegennahme der Erklärung nicht vorhanden sein muß, so bedeutet das keinen Bruch gegenüber dem bisherigen Rechte, denn nach dem vortridentinischen kanonischen Eherechte war überhaupt nicht die — freiwillige oder unfreiwillige — Gegenwart eines Dritten bei der Eheschließung notwendig.*) Es ließe sich hier also nicht, wie in unserem Falle, aus dem früheren Rechte ein Argument für eine Auslegung des zitierten tridentinischen Satzes entnehmen, welche die Bereitwilligkeit des zuständigen Pfarrers erforderte.

Dem § 2 Abs. 1 der Eherechtsverordnung sollte, damit die hier angeregten Zweifel an seiner Auslegung beseitigt würden, entsprechend § 1317 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. hinzugefügt werden: Die Familienmitglieder oder der Geistliche müssen zur Entgegennahme der Erklärung bereit sein.

Es ist endlich noch festzustellen, daß die bloße übereinstimmende Erklärung der Brautleute die Ehe herstellt. Dritte Personen brauchen nach der Erklärung keinerlei Äußerung zu tun. Hier stimmen wieder das bisherige, das deutsche und das neue Recht überein. Es ist nicht gesagt, daß die Erklärung durch Worte geschehen muß. Dasjenige Tun, welches bisher bei den Eingeborenen als Zustimmung zur Ehe galt, wird auch weiter als eine solche angesehen werden dürfen.

IV. Die Rechtswirkungen der Ehe. Die Rechtsverhältnisse während des Bestehens der Ehe regelt die Verordnung nicht, abgesehen von der schon gelegentlich erwähnten, in gewisser Beziehung hierher gehörigen Bestrafung der Doppelehe und des Ehebruches. (§ 6). Im übrigen hat das Eingeborenenrecht seine volle Geltung behalten. Über dasselbe berichtet Hahl:

„Während der Ehe gehört die Arbeitsleistung der Frau dem Manne; er übt Gewalt über sie aus. Aber das Recht über Leib und Leben der Frau ruht in der Hand ihres Oheims beziehungsweise Bruders. — Die Frau tritt mit der vollzogenen Ehe nicht aus ihrer Familiengemeinschaft aus; kommt es zur Trennung der

*) Friedberg, Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts, 5. Aufl. S. 449.

Digitized by Google

Ehe durch Auseinandergehen oder Tod, so kehrt sie dahin zurück und wird von ihrem Gewalthaber weiter verkauft; sie zieht es sogar vor, in Krankheitsfällen ihre Genesung bei ihrer Familie abzuwarten. Wird der Frau Ehebruch nachgewiesen, ja oft nur zum Vorwurfe gemacht, so verfällt sie gewöhnlich dem Tode von Bruders Hand. Dieser erstattet dem Ehemann den Kaufpreis und hält sich seinerseits an den Ehebrecher. — Bei mehreren Frauen genießt eine derselben seitens des Mannes eine gewisse Bevorzugung und wird auch von den Familienmitgliedern deshalb mit größerer Auszeichnung behandelt. Sie führt das Regiment im Hause und leitet die Arbeit im Felde und den Marktgang. Ihr vertraut der Mann die Schlüssel des Geldhauses an; sie allein hat den Zutritt dorthin. Unter den Kindern der verschiedenen Frauen besteht ein Unterschied nicht. —

Die Frau erhält oft von dem Manne eine Art Morgengabe in Tabu; dieselbe wird ihr Eigentum. Es bleibt ihr auch erhalten, was sie etwa vor der Ehe an besonderem Vermögen erworben hat. Der Mann oder dessen Familie erlangt darüber keine Verfügungsgewalt. Bleibt die Ehe kinderlos, so fällt das Vermögen der Frau ohne Weiteres an ihre Familie zurück; sind Kinder vorhanden, so geht es mit diesen und als deren Eigentum an den Gewalthaber der Frau."*)

V. Die Auflösung der Ehe. Hinsichtlich der Auflösung bestehender Ehen gibt die Verordnung nur Normen für die Ehescheidung. Weder sie noch das durch Hahl aufgezeichnete Recht der Eingeborenen hat besondere Vorschriften über die Annullation nichtiger Ehen. Nach deutschem bürgerlichem Rechte hat auch die nichtige Ehe formalen Bestand, abgesehen von dem Falle, daß ein wesentliches Formerfordernis nicht erfüllt und außerdem die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen ist. Dieser formale Bestand kann nur auf Grund einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage vernichtet werden. (B. G. B. §§ 1329, 1341). Für die hier in Betracht kommenden Eingeborenenstämme gibt es, wie gesagt, ein derartiges Auflösungsverfahren nicht. Daraus ist zu schließen, daß die Nichtigkeit auf jede Weise geltend gemacht werden kann; dies ist nach deutschem Rechte der Fall gegenüber denjenigen nichtigen Ehen, die nicht einmal formellen Bestand haben, d. h. den mit einem wesentlichen Formmangel behafteten, nicht eingetragenen. (§ 1344 Abs. 1 B. G. B.). Nach dem für die Eingeborenen jetzt geltenden Rechte wären also nichtige Ehen in keinem Falle wenigstens formell gültig. Da nach allem von einer Auflösung wegen Nichtigkeit keine Rede sein kann, so bleiben als Auflösungsgründe nur Tod und Ehescheidung übrig.

Was das bisherige Ehescheidungsrecht anbetrifft, so berichtet Hahl:

„Die Ehe ist tatsächlich meist eine dauernde Verbindung von Mann und Weib; aber es wohnt ihr dieser Begriff in der Anschauung der Eingeborenen nicht inne. Sie ist ein unter Beobachtung feierlicher Zeremonien zu Stande gekommenes rechtliches Verhältnis zwischen Mann und Weib, beziehungsweise zwischen dem Manne und den Verwandten des Weibes, das durch einseitige Willenserklärung oder einseitig vollzogene Trennung und Rückgabe des Kaufpreises ohne weitere Förmlichkeit sein Ende findet.**)

Dem Eingeborenenrechte ist also der Grundsatz der Unauflöslichkeit des ehelichen Bundes fremd, wenn es auch tatsächlich meist ein dauerndes ist. Es gilt

*) Hahl S. 79.
**) Hahl S. 77.

Digitized by Google

vielmehr die unbeschränkte Freiheit der Ehescheidung. Hier hat nun die Eherechtsverordnung bedeutsam eingegriffen. In dem „Ehescheidung" betitelten dritten Abschnitte lautet § 4:

„Die Ehe kann auf Antrag eines Ehegatten geschieden werden: —

1. Wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht hat; 2. wenn der andere Ehegatte eine Doppelehe eingegangen ist und der Scheidungskläger Christ ist; 3. wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben getrachtet hat; 4. wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat; 5. wenn der andere Ehegatte ihn gröblich mißhandelt hat; 6. wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann; 7. wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist."

Daraus ist zu entnehmen, daß eine Ehe zwar geschieden werden kann, aber nur aus den hier benannten Gründen. Jeder andere Grund, wie einseitiger Wille oder Uebereinkunft, ist unwirksam, denn die Verordnung will, das geht aus der Überschrift des dritten Abschnittes hervor, das Rechtsinstitut der Ehescheidung abschließend regeln. Indem nun aber die Verordnung nur aus bestimmten Gründen die Scheidung zuläßt, stellt sie für die Eingeborenen einen neuen Grundsatz, nämlich den der Unauflöslichkeit der Ehe fest.

Die Normen der §§ 3—5 über die Ehescheidung haben, mangels einer abweichenden Bestimmung, keinerlei rückwirkende Kraft. Kann nun auf Tatsachen, welche vor dem Inkrafttreten der Verordnung bestanden haben, eine Ehescheidungsklage gemäß § 4 gestützt werden? Dies ist zu verneinen, denn „neue Gesetze finden auf vergangene Tatsachen keine Anwendung.*) Solche sind nach dem früheren Rechte zu beurteilen. Dieses aber kannte überhaupt die die Ehescheidung begründenden Tatsachen der § 4 nicht als Scheidungsgründe, sondern einzig den einseitigen Scheidungswillen (vergl. oben II, 1).

Es ist nun auf die Einzelheiten des Scheidungsrechtes einzugehen.

a. Das Scheidungsverfahren wird bestimmt durch § 3: „Die Scheidung einer Ehe erfolgt durch Urteil. — Zuständig zur Urteilfällung ist in erster Instanz der Kaiserliche Bezirksamtmann in Herbertshöhe oder dessen allgemeiner Vertreter, in der Berufungsinstanz der Gouverneur oder dessen Vertreter oder besonders Beauftragter. — Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen vom Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils an gerechnet. — Das Urteil des Gouverneurs wird mit der Verkündung rechtskräftig."

An die Stelle der Formlosigkeit des Scheidungsrechtes der Eingeborenen ist also hier die dem deutschen Rechte entnommene Form der Scheidung durch Urteil getreten. Bemerkenswert ist, daß nur der Bezirksamtmann in Herbertshöhe in erster Instanz zuständig ist. Dem in Friedrich-Wilhelms-Hafen fehlt diese Zuständigkeit. Tatsächlich wird ja wohl, da es sich um die in der Nähe von Herbertshöhe angesiedelte Bevölkerung handelt, auch nur der dortige Beamte für Ehescheidungsprozesse in Frage kommen. Möglich wäre es aber, daß Eheleute, auf die die Verordnung Anwendung findet, sich in dem Bezirke Kaiser-Wilhelmsland niederließen. In diesem Falle

*) Regelsberger, Pandekten I, 186.

Digitized by Google

wäre natürlich die alleinige Zuständigkeit des Bezirksamtmanns des Bismarck-Archipels für die Rechtsuchenden eine Belästigung. Über das Verfahren beim Prozesse ist sonst nichts angeordnet.

b. Die Ehescheidungsgründe führt der schon wiedergegebene § 4 abschließend an. Damit sie eine Rechtswirkung ausüben, bedarf es des Antrages bei der zum Erlasse des Scheidungsurteiles in erster Instanz zuständigen Behörde. Antragsberechtigt ist „ein Ehegatte,“ aber nicht ein jeder von ihnen, sondern der eine, wenn der andere die Ehe gebrochen hat, geisteskrank ist usw. Es kann also nur derjenige Ehegatte den Scheidungsgrund geltend machen, in dessen Person dieser Grund nicht gegeben ist. Der Schuldige kann Scheidung nicht beantragen. Selbstverständlich ist aber, daß er antragsberechtigt ist, wenn der andere Teil selbst zur Scheidung Anlaß gibt. — Eine Frist zur Geltendmachung des Scheidungsrechtes ist nicht gesetzt, auch über das Erlöschen des Anspruches durch Verzeihung ist nichts bestimmt.

Wenn man nun die Ehescheidungsgründe im ganzen nimmt, so wird man bemerken, daß bei ihrer Aufstellung das B. G. B. mit seinen §§ 1565—1569 vorbildlich gewesen ist. Mit gewissen Abänderungen ist das deutsche bürgerliche Recht in die Verordnung hinübergenommen worden. Daher ist im Zweifel für die einzelnen Gründe des § 4 die gleiche Rechtsanschauung maßgebend wie für die des B. G. B. Auch die gleiche Einteilung wird hier zulässig sein.

Die Mehrzahl der Scheidungsgründe ist durch ein Verschulden des anderen Ehegatten gegeben. Sie sind entweder absolute oder relative. Die absoluten sind:

1. Ehebruch. (§ 4 Ziffer 1, vergl. B. G. B. § 1565 Abs. 1). Der Begriff des Ehebruches muß für die Eingeborenen etwas anders gefaßt werden, als für die nach deutschem bürgerlichem Rechte Lebenden. Das für die letzteren unbedingt geltende monogamische Prinzip bringt es mit sich, daß die Geschlechtsvereinigung mit einem jeden Dritten ein Ehebruch ist. Anders bei den Eingeborenen. Hier ist die Vielweiberei, wenn sie auch in gewissen Fällen bestraft wird, noch weiter zulässig. (Vergl. oben II, 2). Bei der Vielweiberei besteht das eheliche Band nicht zwischen einem Manne und einer Frau, sondern zwischen ihm und mehreren Frauen. Durch Geschlechtsverkehr mit einer dieser Frauen bricht aber der Mann den andern gegenüber die Ehe nicht. Ein Ehebruch des Mannes ist nur dann gegeben, wenn eine Frau beteiligt ist, mit der er nicht in gültiger Ehe lebt. Da Vielmännerei nicht vorkommt, also auch wohl nicht als zulässig angesehen wird, so wird für die Frauen dieselbe Anschauung gelten, wie in Europa, d. h. daß für sie die Ausschließlichkeit des Geschlechtsverkehrs mit einem Manne Pflicht ist.

2. Widernatürliche Unzucht. (§ 4 Ziffer 1, vergl. B. G. B. § 1565 Abs. 1). Das B. G. B. verweist für den Begriff dieser Handlung auf Str. G. B. § 175. Die Verordnung hat diese Verweisung nicht, indessen kann sie hier nichts anderes meinen als das B. G. B.

3. Lebensnachstellung. (§ 4 Ziffer 3, vergl. B. G. B. § 1566). Die Verordnung stimmt hier völlig mit dem B. G. B. überein; eine unwesentliche Abweichung ist, daß sie anstatt „trachtet“ sagt „getrachtet hat“.

4. Bösliche Verlassung. (§ 4 Ziffer 4, vergl. B. G. B. § 1567 Abs. 1). Dieser Ehescheidungsgrund hat in der Verordnung eine vom bürgerlichen Rechte abweichende Gestaltung angenommen. Der § 1567 Abs. 2 B. G. B. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen allein eine bösliche Verlassung vorliegt. Der

Digitized by Google

Richter ist dadurch gebunden, das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu prüfen, ehe er den Scheidungsgrund feststellt. In der Verordnung findet sich nichts über solche Vorbedingungen. Man darf auch nicht annehmen, der Kolonialgesetzgeber habe stillschweigend die betreffenden Vorschriften des B. G. B. als auch für den Schutzgebietsrichter maßgebend angesehen. Dann erschienen die Worte der Verordnung: „ . . . wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat" gewissermaßen nur als eine kurze Inhaltsangabe des eigentlich gegebenen Rechtssatzes, der an anderer Stelle zu finden wäre. Das würde jedenfalls ein sonderbares und unzulässiges Verfahren sein. Der Gesetzgeber hat derartiges auch sicher nicht gewollt, sonst hätte er auch bei dem relativen Scheidungsgrunde der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ein Stichwort wählen können, anstatt daß er in § 4 Ziffer 6 den langen ersten Satz von § 1568 B. G. B. wörtlich wiedergab. Für den Schutzgebietsrichter, der die Eherechtsverordnung anwendet, bestehen also die Schranken des § 1567 Abs. 2 B. G. B. nicht und er kann frei entscheiden, ob eine bösliche Verlassung vorliegt, oder nicht. Ein fester Begriff der böslichen Verlassung wird durch eine konstante Praxis entwickelt werden müssen.

5. Gröbliche Mißhandlung. (§ 4 Ziffer 5, vergl. B. G. B. § 1568 Satz 2). Als absoluten Ehescheidungsgrund kennt das B. G. B. die gröbliche Mißhandlung nicht. Sie wird von ihm nur als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten bezeichnet. Die durch die Mißhandlung herbeigeführte Pflichtverletzung wird aber zum Scheidungsgrunde nur, wenn durch sie eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt wird, daß dem unschuldigen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Also die Mißhandlung ist an sich noch nicht ein Scheidungsgrund, nur dann ist sie es, wenn die eben bezeichneten Umstände hinzutreten. Das ist in der Verordnung anders. Nach dieser ist sie absoluter Scheidungsgrund. Der Richter hat, unter Würdigung der Gesamtumstände, darüber zu befinden, ob die Mißhandlung eine grobe ist.

Als relativen auf einem Verschulden beruhenden Scheidungsgrund kennt die Verordnung:

6. Tiefe Zerrüttung der Ehe. (§ 4 Ziffer 6, vergl. B. G. B. § 1568 Satz 1). Die entsprechende Bestimmung des B. G. B. ist hier wörtlich übernommen worden. Nur ist, wie soeben dargelegt, die grobe Mißhandlung zu einem eigenen absoluten Scheidungsgrunde gemacht worden.

Es kommen endlich als solche Scheidungsgründe, bei denen kein Verschulden eines Eheteiles vorhanden zu sein braucht, vor:

7. Geisteskrankheit. (§ 4 Ziffer 7, vergl. B. G. B. § 1569). Während das B. G. B. gewisse Bedingungen betreffend Eintritt, Dauer und Grad der Geisteskrankheit macht, hat die Verordnung derartiges nicht, sondern nennt Geisteskrankheit schlechthin als Scheidungsgrund. Man wird, wie bei der böslichen Verlassung, die besonderen Bedingungen des B. G. B. nicht als stillschweigend mit übernommen ansehen dürfen.

8. Doppelehe. (§ 4 Ziffer 2, vergl. § 1565 Abs. 1 B. G. B.) Nach deutschem bürgerlichem Rechte gibt derjenige, welcher wissend, daß er verheiratet ist, eine neue Ehe eingeht, Grund zur Scheidung. Die Doppelehe ist eine von den eheauflösenden Tatsachen, bei denen ein Verschulden des Eheteiles vorliegt. Es ist begangen durch Verletzung einer Ehepflicht, welch letztere in diesem Falle in der

Digitized by Google

Wahrung des im Abendlande herrschenden monogamischen Prinzipes besteht. Wenn und insoweit dieses keine Geltung besitzt, ist natürlich eine Verfehlung gegen dasselbe auch nicht möglich, und, falls die Doppelehe als Scheidungsgrund aufgestellt wird, beruht der letztere nicht auf dem Verschulden eines Ehegatten. Nun ist, wie wir sehen (vergl. oben II b) für die hier fraglichen Stämme das monogamische Prinzip nicht durchgeführt worden, sondern Polygamie ist, wenn auch bisweilen zu bestrafen, so doch eherechtlich auch noch weiter zulässig. Demgemäß könnte die Doppelehe nicht als ein auf Verschulden beruhender Scheidungsgrund aufgestellt werden. Hiervon sind zwei Ausnahmen denkbar. Die erste ist diese: Das Christentum hat das monogamische Prinzip. Ein Ehegatte, der durch Annahme des Christentums bezeugt, daß er den christlichen Anschauungen huldigt, wird eine Doppelehe ohne Verletzung der für ihn maßgebenden Sittenregeln nicht eingehen können. Und gerade die Frage, ob die sittlichen Grundlagen einer Ehe angegriffen sind, ist ja wesentlich für die Beurteilung der Zulässigkeit der Scheidung. Ist nun eine Erschütterung dieser Grundlage gegeben, wenn ein Ehegatte Christ, der andere Heide ist und der Christ eine Doppelehe eingeht? Dies ist zu verneinen. Eine solche Ehe ruht nicht auf dem monogamischen Prinzipe, da es nur für den einen Teil maßgebend ist. Für den heidnischen Teil gilt es noch nicht, und so fehlt die Gemeinsamkeit der Grundlage. Ebenso liegt die Sache in dem umgekehrten Falle, daß der heidnische Teil die Doppelehe schließt. Nur dann ist für eine Ehe in sittlicher Hinsicht das monogamische Prinzip die Grundlage, wenn beide Teile ihm huldigen, insbesondere beide Christen sind. In diesem Falle ist auch die Doppelehe des einen Gatten ein Verschulden. — Die Eherechtsverordnung hat nun aber diesen Fall nicht ins Auge gefaßt, sondern sie läßt die Scheidung zu, „wenn der andere Ehegatte eine Doppelehe eingegangen ist und der Scheidungskläger Christ ist." Der Beklagte kann auch Christ sein, dann würde er sich sittlich vergangen haben. Aber auf das Verschulden kommt es hier gar nicht an, denn die Scheidungsklage wird in jedem Falle, unabhängig von dem Glauben des Beklagten, gegeben. Maßgebend für die Aufstellung des Ehescheidungsgrundes der Doppelehe ist also nicht eine sittliche Schuld, sondern vielmehr der Gesichtspunkt des Schutzes der sittlichen Anschauungen, welche der christliche Gatte von der Ehe hat.

Wie früher mitgeteilt, besteht bei den Eingeborenen nur Vielweiberei, Vielmännerei kam und kommt nicht vor und man darf annehmen, daß die Eingeborenen sie als rechtlich unzulässig ansehen. Eine Frau, die bewußt eine Doppelehe eingeht, würde also eine Verletzung der über die Ehe herrschenden Anschauungen begehen. Nach dem früheren Rechte konnte der erste Mann gegen ein solches Verschulden natürlich reagieren, indem er die Frau entließ. Wie steht es nun damit nach dem jetzigen Rechte? Die Verordnung regelt ja das Ehescheidungsrecht ausschließlich. Welche Klage gibt sie dem Manne, der sich von seiner Frau wegen Doppelehe scheiden will? Wenn er Christ ist, so kann er aus diesem Grunde auf Scheidung klagen. Ist er aber Heide, dann hat er diese Möglichkeit nicht, nur den Ehebruch kann er, wenn auch dieser vorliegt, als Scheidungsgrund vorbringen. Wir haben also den eigenartigen Zustand, daß sich der heidnische Ehemann, wenn seine Frau sich der Doppelehe schuldig macht, ihrer nicht aus diesem Grunde entledigen kann. Hier müßte der Gesetzgeber auch eine Klage zulassen. In diesem Falle wäre dann auch der Gesichtspunkt eines Verschuldens für die Aufstellung des Scheidungsgrundes maßgebend.

Digitized by Google

c. **Die vermögens- und familienrechtlichen Folgen der Scheidung.** Die Scheidung der Ehe bedingt eine Auseinandersetzung auf dem Gebiete des Vermögensrechtes sowie hinsichtlich der Kinder.

Für das Vermögensrecht ist von Bedeutung der Güterstand während der Ehe, der sich rein nach dem Eingeborenenrechte bemißt. Nach den früher (oben IV) über diesen Punkt wiedergegebenen Mitteilungen Hahls gehen die beiderseitigen Vermögen der Eheleute kaum eine Verbindung ein. Die Frau behält das Vermögen, welches sie vor der Ehe erworben hat und ebenso die Morgengabe des Mannes. Der Letztere erhält keinerlei Verfügungsrecht. Es stehen bei Beginn der Ehe also die von beiden Teilen eingebrachten Vermögensmassen ohne Berührung nebeneinander und verbleiben in dieser Rechtslage. Es herrscht also vollkommene Gütertrennung.*) Nun tritt zu dem Eingebrachten aber hinzu der Erwerb während der Ehe. Was wird aus diesem? Dem Manne fällt das irgendwie durch ihn Erworbene zu. Wie mitgeteilt gehört ferner auch die Arbeitsleistung der Frau dem Mann. Daraus ergibt sich, daß auch das durch sie Verdiente Eigentum des Mannes wird. Der sonstige Erwerb würde ihr verbleiben. — Die Trennung der beiderseitigen Vermögen würde bei einer Scheidung nach Eingeborenenrecht keine rechtlichen Schwierigkeiten machen, da sie schon während der Ehe bestanden hat.

Die eine Norm, welche die Verordnung für die Auseinandersetzung gibt, ist folgende: § 5 Ziffer 2 „Jeder Ehegatte kann die Rückgabe des von ihm eingebrachten Vermögens verlangen.“ An jeden Ehegatten soll also das von ihm eingebrachte Gut fallen. Was ist nun hierunter zu verstehen? Etwa dasjenige, was das B. G. B. damit meint? Eingebrachtes Gut bedeutet nach bürgerlichem Rechte nicht immer das Gleiche. Für die Verwaltungsgemeinschaft bestimmt sich der Begriff nach § 1363, für die Errungenschaftsgemeinschaft durch §§ 1520—1524, für die Fahrnisgemeinschaft durch §§ 1550—1554. Er ist also verschieden und abhängig von dem Güterrechte, unter dem eine Ehe steht. Wenn man ihn dem § 5 Ziffer 2 der Eherechtsverordnung zu Grunde legen wollte, müßte man ermitteln, welchem Güterrechtssystem die Eingeborenenehen unterliegen. Wir sahen, daß es dasjenige der völligen Gütertrennung ist, und für dieses System hat das B. G. B. den Begriff des eingebrachten Gutes überhaupt nicht.**) So sind die Definitionen des B. G. B. für die Auslegung des § 5 Ziffer 2 nicht verwendbar.

Die Deutung der Worte „eingebrachtes Vermögen“ würde also eine ganz freie sein, und dem Wortsinne nach brauchte man darunter nur zu verstehen dasjenige Gut, welches jeder Ehegatte zu Beginn der Ehe besaß. Dieses kann er vom Anderen herausverlangen. Was aber wird aus dem während der Ehe Erworbenen? Die Verordnung trifft nur über einen Teil desselben in § 5 Ziffer 3 eine Verfügung. Über den Rest würde Ungewißheit bestehen. Es kann aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, hier eine Unsicherheit zu lassen. Was gemeint ist, ist vielmehr wohl Folgendes: Der Erwerb der Eheleute während der Ehe tritt zu einer der beiden eingebrachten Vermögensmassen hinzu, wird damit auch zum Eingebrachten und folgt dem Wege, den

*) Schneider-Ribbe S. 26 f.

**) Endmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 6. Aufl. Bd. II S. 756

Digitized by Google

dieses bei der Scheidung nimmt. Das Eingebrachte eines Ehegatten setzt sich dann also zusammen aus dem, was er bei Eingehung der Ehe besaß und dem, was er während derselben hinzu erwarb. Und in dieser Gestaltung nähert sich dieser Begriff des eingebrachten Gutes demjenigen des B. G. B., wenn wir ihn hier nicht in seinen drei verschiedenen Gestalten, sondern zusammenfassend, ganz allgemein und nur nach einer bestimmten Richtung hin charakterisieren. Auch nach dem B. G. B. setzt das eingebrachte Gut sich zusammen aus demjenigen, was ein Ehegatte für sich besaß, als die Ehe oder die Geltung eines bestimmten Güterrechtssystemes für dieselbe ihren Anfang nahm einerseits (B. G. B. §§ 1363 Abs. 1, 1520, 1551), und einem, verschieden geregelten Zuwachse während der Ehe andererseits (B. G. B. §§ 1363 Abs. 2, 1521 — 1524, 1551 — 1554). Mehr als dem „eingebrachten Gute“ würde aber das „eingebrachte Vermögen“ dem Vorbehaltsgute des B. G. B. entsprechen.*)

Die Bildung des eingebrachten Vermögens erfolgt nach dem schon geschilderten Eingeborenenrechte. Hier ist aber noch eine Bestimmung der Verordnung von Bedeutung. Der Ertrag der Arbeitsleistung der Frau fällt dem Manne zu. Nun bestimmt aber die Verordnung in § 5 Ziffer 3: „Die Frau kann die Herausgabe des eigenen Erwerbs während der Ehe verlangen, soweit er in Münze, Muschelgeld oder Ware vorhanden ist.“ Ob eine derartige Norm zu Gunsten der Frau schon im Eingeborenenrechte bestand und Hahls Mitteilungen in dieser Beziehung unvollständig sind, oder ob hier eine völlige Neuerung vorliegt, mag dahingestellt bleiben. Die genannten Werte müssen noch vorhanden sein. Hierunter wird man zu verstehen haben, daß sie sowohl ihrer natürlichen Beschaffenheit nach noch existieren, als auch daß mit ihnen noch keine Vermischung oder Vermengung mit anderen Gegenständen stattgefunden hat. Endlich darf man aus der Fassung der Verordnung annehmen, daß die Gegenstände beim Manne vorhanden sein müssen. Sie mehren aber nicht eigentlich das Eingebrachte der Frau, denn der Anspruch auf ihre Herausgabe hat zur Voraussetzuug die erfolgte Scheidung und nach deren Eintritt ist das Vermögen der Frau, zu dem sie hinzutreten, nicht mehr eigentlich eingebrachtes Vermögen.

Durch die Eheschließung wird bei den Stämmen, auf welche die Verordnung anwendbar ist, eine vermögensrechtliche Beziehung nicht nur zwischen den Eheleuten, sondern auch zwischen dem Ehemanne einerseits und der Familie der Frau andererseits geknüpft, und zwar beim Brautkaufe. Während die Familie die Frau oder — wenn man will — eine beschränkte Gewalt über sie dem Ehemann überantwortet, zahlt dieser den Kaufpreis. Umgekehrt wird dann bei Auflösung der Ehe von beiden Seiten das Geleistete zurückgegeben. Der Ehemann, der sich von seiner Frau schied, konnte den Kaufpreis zurückfordern. Dagegen ergibt sich nicht, daß die verschiedenen Geschenke, welche an die Teilnehmer der Hochzeitsfeierlichkeiten verteilt werden, wieder begehrt werden dürfen. Die Verordnung hat diesen Rechtszustand, mit einer Ausnahme ganz so gelassen, wie bisher, indem sie in § 5 Ziffer 4 sagt: „Der Gewalthaber oder die Familie der Frau ist, wenn die Ehe durch Kauf geschlossen war, verpflichtet, den erlangten Kaufpreis dem Ehemanne oder dessen Gewalthaber auf Verlangen

*) Endemann, daselbst.

Digitized by Google

herauszugeben, wenn nicht die Ehe infolge eines durch den Mann begangenen Ehebruchs geschieden wurde. — Die Aufwendungen und Geschenke anläßlich der Hochzeitsfeier dürfen nicht zu dem Kaufpreis gerechnet werden." Neu ist hier nur die Strafe des Verlustes des Rückerstattungspreises für den ehebrecherischen Mann.

Es wird endlich noch über die Kinder verfügt, welche aus der Ehe hervorgegangen sind. Bei der streng mutterrechtlichen Organisation jener Stämme versteht es sich für sie von selbst, daß die Kinder nur der Mutter folgen können, da sie ja von Geburt auf allein deren Familie angehören. Auch hier übernimmt die Verordnung, jedoch mit einer bemerkenswerten Änderung, das bisherige Recht durch § 5 Ziffer 5: „Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder folgen der Frau oder ihrem Gewalthaber, sofern nicht unter den geschiedenen Eheleuten eine andere Vereinbarung getroffen wird." Die Änderung besteht in der Befugnis der Eheleute, nicht aber ihrer Gewalthaber, nach der Scheidung verabreden zu können, daß die Kinder dem Vater folgen. Darin macht sich ein Bruch mit dem mutterrechtlichen Prinzip geltend. Da es zur Herbeiführung dieser Abweichung aber einer Vereinbarung bedarf, so wird sie immer nur stattfinden können, wenn beide Eheteile diesen Grundsätzen nicht mehr huldigen; es wird also den Eingeborenen auch hier wieder keine ihnen fremde Anschauung aufgezwungen.

VI. Strafbestimmungen. Die Verordnung enthält schließlich noch Strafbestimmungen in § 6; dazu tritt die Anweisung vom 20. Juli 1904. Es muß hier die Berechtigung des Gouverneurs, den § 6 zu erlassen, sowie dessen Bedeutung geprüft werden.

Strafrechtliche Bestimmungen für die Eingeborenen kann auf Grund seiner Schutzgewalt der Kaiser oder sein Delegat*) durch Verordnung schaffen. Neben dem Kaiser kann aber kraft gesetzlicher Delegation auch der Reichskanzler oder die von ihm ermächtigten Schutzgebietsbeamten, insbesondere der Gouverneur, in beschränktem Maße für die Eingeborenen geltende Strafrechtsnormen erlassen, nämlich insofern, als die Genannten befugt sind, gegen die Nichtbefolgung der von ihnen erlassenen polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen.**) Diese letzteren Verordnungen stehen aber den kaiserlichen Verordnungen nach, soweit sie ihnen widersprechen, sind sie ungültig. ***)

Für Neu-Guinea hatte nun der Kaiser unter Anderem auch hinsichtlich des Eingeborenenstrafrechtes eine Delegation des Verordnungsrechtes an die Neu-Guineakompagnie vorgenommen.†) Als Delegatin des Kaisers hat sie dann die bereits früher erwähnte Strafverordnung vom 1. Oktober 1888 erlassen (vgl. oben

---

*) so z. B. der Reichskanzler, der auf Grund kaiserl. V. v. 26. Febr. 1890 (D. Kolgesgeb. I, 624) für die Marschallinseln eine Eingeborenenstrafverordnung v. 10. März 1890 (D. Kolges. I, 627) erließ.

**) Sch. G. G. § 15 Abs. 2 u. 3 und Verf. d. Reichskanzlers v. 27. Sept 1903 § 5 (D. Kolgesgs. VII, 214).

***) v. Stengel S. 51.

†) V. v. 7. Juli 1888 (D. Kolgesgb. I, 532) und v. 15. Oktober 1897 (D. Kolgesgb. II, 365.)

Digitized by Google

II, b). Die Delegation wurde später wieder zurückgenommen.*) Das Recht, das Eingeborenenstrafrecht zu regeln, worin natürlich die Befugnis inbegriffen ist, das bestehende zu ändern, kehrte damit ganz wieder in die Hand des Kaisers zurück und ist von ihm nicht von Neuem delegiert worden. Das Verhältnis zwischen der demgemäß nur vom Kaiser oder seinem Delegaten zu ändernden Verordnung vom 1. Oktober 1888 zu Strafverordnungen des Gouverneurs ist das oben bezeichnete der Überordnung. Aus diesem Verhalten erklärt sich folgendes: § 2 der Strafverordnung sagt im 1. Absatz: „Die Strafverfolgung ist nur zulässig wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.“ Wenn dieser Satz allein gegeben wäre, so wäre damit ausgeschlossen die Strafverfolgung wegen Nichtbefolgung von Polizei- und sonstigen Vorschriften des Reichskanzlers oder der Schutzgebietsbeamten. Infolgedessen mußte in Absatz 2 der Zusatz gemacht werden: „Durch diese Bestimmung werden Strafvorschriften, welche auf Grund des § 11 (jetzt § 15) des Gesetzes, betreffend der Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) für die Eingeborenen erlassen werden, nicht berührt.“ — Die Strafverordnung gilt noch jetzt, und der Gouverneur nimmt in der Anweisung vom 20. Juli 1904 in § 3 auf sie Bezug, indem er hinsichtlich der Bestrafung der Delikte der Doppelehe und des Ehebruches anordnet: „Die Strafverordnung für die Eingeborenen, vom 1. Oktober 1888, findet entsprechende Anwendung.“

Es ergab sich, daß, soweit die Strafverordnung gilt, der Gouverneur keine Strafrechtsnormen erlassen kann. § 6 der Eherechtsverordnung bezeichnet nun den Ehebruch und die Doppelehe als Delikte und bedroht sie mit Strafe. Beides tut aber auch schon die Strafrechtsverordnung und zwar auf folgende Weise. § 1 sagt: „Eingeborene des Schutzgebietes . . . können von den dafür einzusetzenden Gerichten . . . . wegen rechtswidriger Handlungen verfolgt und bestraft werden.“ Dazu kommt dann der schon zitierte Absatz 1 des § 2: „Strafbare Handlungen. Die Strafverfolgung ist nur zulässig wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.“ Unter diesen Handlungen sind Doppelehe (§ 171 R. Str. G. B.) und Ehebruch (§ 172 R. Str. G. B.) Die Strafandrohung enthält § 16, wonach das erkennende Gericht, gemäß den Umständen des Falles zu beurteilen hat, „ob die strafbare Handlung mit Gefängnis und Zwangsarbeit, mit Zwangsarbeit ohne Gefängnis, oder mit Geldstrafe, oder gleichzeitig mit der einen und der anderen dieser Strafen zu ahnden“ ist. Was unter diesen Strafen zu verstehen ist, sowie den Strafrahmen geben die §§ 6—10 an. So ist also auch die Strafandrohung für jene beiden Delikte gegeben. — Da demgemäß die den Verordnungen des Gouverneurs vorgehende Strafverordnung die Delikte des Ehebruches und der Doppelehe erschöpfend regelt, so ist § 6 ungültig.

Seine Ungültigkeit hat aber nicht völlige Unwirksamkeit im Gefolge. Wenn er als Rechtsverordnung nicht gilt, so hat er doch als Verwaltungsverordnung d. h. als Anweisung an den Richter, Bedeutung. Die Erteilung solcher Anweisungen ist zulässig, da es für die Eingeborenenrechtspflege grundsätzlich keine Trennung von Justiz und Verwaltung gibt, sondern sie durch die

*) Kais. V. v. 27. März 1899 § 1 Abs. 2. (D. Kolgesgb. IV, 51).

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde ausgeübt wird.*) Für den Eingeborenenrichter gibt es nicht diejenigen Garantien der Unabhängigkeit, welche der Richter im Mutterlande genießt (G. V. G. § 1). Der Gang der Eingeborenenjustiz wird daher grundsätzlich durch Verwaltungsverordnungen beeinflußt werden dürfen. Für Neu-Guinea besteht hier eine durch die Strafverordnung geschaffene Ausnahme: § 36 „Gewinnung des Urteils. Das Gericht entscheidet nach freier Überzeugung, welche es auf Grund der Verhandlung sich bildet. . . . . .“ Für die Beurteilung der Schuldfrage ist also eine Anweisung der höheren Behörden unzulässig, im übrigen aber erlaubt.

Wie ist nun § 6 der Eherechtsverordnung zu beurteilen, wenn er als bloße Verwaltungsverordnung aufzufassen ist? Das Eine kann vorausgenommen werden, daß er nämlich rechtlich gleichwertig mit der Anweisung vom 20. Juli 1904 ist und eigentlich in diese mit hineingehörte. — § 6 befaßt sich mit zwei Gegenständen.

a) Bestrafung der Doppelehe. § 6 Ziffer 1: „Wer einem christlichen Glaubensbekenntnis angehörend, eine Doppelehe schließt, kann mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.“ Darin ist ein Doppeltes enthalten; es soll der hier bezeichnete Übeltäter bestraft werden, dagegen ist der Nichtchrist, welcher eine Doppelehe eingeht, nicht zu strafen. Wie verhält sich dies zu dem Eingeborenenstrafrechte von Deutsch-Neu-Guinea? Da die Deliktstatbestände der Reichsstrafgesetze rezipiert sind, so kennt es eine Beschränkung der Strafbarkeit auf Christen nicht, ferner ist gegebenen Falles auch derjenige, mit welchem die Doppelehe eingegangen wird, schuldig und strafbar. Insofern scheint der § 6 Ziffer 1 hier etwas Unzulässiges anzuordnen, indem er für eine Reihe von Tatbeständen, welche durch das Eingeborenenstrafrecht betroffen werden, die Strafverfolgung ausschließt. Dem würde auch so sein, wenn für den zuständigen Beamten durch die Strafverordnung ein Zwang zur Strafverfolgung gegeben wäre. Das ist aber nicht der Fall, sondern § 3 bestimmt: „Entscheidung über die Verfolgung. Ob die nach § 2 strafbaren Handlungen zur Strafverfolgung geeignet sind, oder ob diese Verfolgung zu unterbleiben hat, wird von dem dafür zuständigen Beamten (Gerichtsvorsteher) nach den Umständen des Falles entschieden.“ Hinsichtlich der Verfolgung des Deliktes der Doppelehe wird nun die Entscheidung des Gerichtsvorstehers durch § 6 Ziffer 1 in zulässiger Weise ein für alle Mal von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde geregelt. — Ferner hat das erkennende Gericht, wie erwähnt, nach § 16 der Strafverordnung die Befugnis, unter mehreren Strafarten und nach der Lage des Falles zu wählen. § 6 Ziffer 1 dagegen weist das Gericht erlaubter Weise an, sich stets für Gefängnis zu entscheiden und zwar innerhalb des auf 6 Monate Höchstbetrag beschränkten Strafrahmens.

Auf den hier behandelten Fall der Doppelehe bezieht sich auch § 1 der Anweisung vom 20. Juli 1904: „In allen Fällen strafbarer Vielweiberei, die der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstammen, hat der Richter die Schuldigen mit einer ernsten Belehrung zu entlassen und erst bei Fortsetzung oder Wiederholung einzuschreiten.“ Wenn hier von strafbarer Vielweiberei gesprochen wird, so ist damit die durch § 6 Ziffer 1 der Verordnung gekenn-

*) Koebner, Organisation der Rechtspflege S. 7.

Digitized by Google

zeichnete Art der Doppelehe gemeint. Aus dem Umstande, daß eine Bestrafung nicht eintreten soll, wenn das Delikt vor dem Inkrafttreten der Verordnung liegt, ergibt sich, daß bis dahin die Verfolgung der Doppelehe, auch wenn sie von einem Christen geschlossen war, als unangebracht angesehen wurde. Erst von nun ab und auch nur in den durch § 6 Ziffer 1 gezogenen Grenzen hat das Verbot der Doppelehe praktische Bedeutung. Damit ist auch erst von jetzt ab das früher (oben II, b) besprochene Ehehindernis des bestehenden Bandes wirklich gegeben. — Die Anweisung enthält noch die Anordnung, daß erst bei „Fortsetzung" oder „Wiederholung" der Vielweiberei einzuschreiten sei. Unter Wiederholung wird man zu verstehen haben, daß ein in Polygamie lebender Christ nach Inkrafttreten der Verordnung noch eine Frau nimmt. Hier ist das Einschreiten selbstverständlich. Auch wenn er bis dahin in Monogamie gelebt hätte, wäre die Strafverfolgung einzuleiten. Nun aber soll auch bei Fortsetzung eine Strafverfolgung stattfinden. Wenn die Fortsetzung der strafbaren Vielweiberei verfolgt werden soll, so spricht sich darin die Anschauung aus, daß ein Christ, der vor der Verordnung andere Frauen hatte, nur noch mit einer die Ehe fortsetzen dürfe. Wenn er sich also mit seinen übrigen Frauen, mit denen er früher eine rechtsgültige Ehe eingegangen war, weiterhin abgibt, soll er strafbar sein. Dieser Norm der Anweisung liegt die Ansicht zu Grunde, daß das Verbrechen der Bigamie ein fortdauerndes sei; so lange die Doppelehe besteht, macht der Ehegatte sich immer weiter schuldig. Eine solche Anschauung wird von der Minderheit der deutschen Strafrechtstheoretiker vertreten. Sie ist indessen unrichtig; es ist vielmehr die herrschende Meinung die zutreffende. „Das Verbrechen ist . . . mit Vollziehung der Eheschließungsform nicht nur vollendet, sondern auch zum völligen Abschluß gelangt; es ist daher, wenn auch ein sogenanntes Zustandsverbrechen, so doch kein Dauerdelikt."*) Demgemäß darf ein Christ nicht wegen Fortsetzung seiner vor der Verordnung geschlossenen Vielehe bestraft werden; strafbar ist nur die Eheschließung gewesen; erachtet man aber deren Verfolgung für unangebracht, so muß der Betreffende unbehelligt bleiben.

b) Bestrafung des Ehebruches. § 6 Ziffer 2: „Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, auch wenn wegen desselben die Ehe nicht geschieden ist." Wie stimmt diese Vorschrift mit dem Eingeborenenstrafrechte für Neu-Guinea zusammen. Das R. Str. G. B. sagt in § 172: „Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein." § 6 Ziffer 2 fordert dagegen weder vorhergehende Scheidung noch auch Antrag. Ob hier die Eherechtsverordnung im Einklange mit der Strafverordnung ist, darüber wird der Umfang entscheiden, in welchem § 172 R. Str. G. B. rezipiert worden ist. „Die Strafverfolgung ist nur zulässig wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind" (§ 2 Absatz 1 der Strafverordnung). Rezipiert sind also nur die Delikts-tat-

---

*) Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 7. Aufl. 1905 I, 643 Nr. 5 und dort Zitierte.

bestände der Reichsstrafgesetze, insbesondere der des § 172 R. Str. G. B. Hierzu gehört nicht der Strafantrag, welcher nur Prozeßvoraussetzung ist.*) Aber auch die vorgängige Ehescheidung gehört nicht zum Tatbestande, auch sie ist Bedingung der Strafverfolgung, nicht der Strafbarkeit.**) Demgemäß hat die Strafverordnung weder das Erfordernis der Ehescheidung noch dasjenige des Strafantrages des § 172 R. Str. G. B. übernommen und § 6 Ziffer 2 steht mit ihr in Einklang. Letztere Bestimmung erscheint demnach als bloße Wiedergabe des geltenden Rechtes. Vielleicht hat der Gesetzgeber eine solche für nötig gehalten, um Zweifel des Gerichtes über die Erfordernisse von Antrag und Ehescheidung zu beseitigen.

Auch hinsichtlich der Bestrafung des Ehebruches ist eine Bestimmung in der „Anweisung" vorhanden. § 2. „In allen Fällen einer Anzeige wegen Ehebruchs, begründet durch den Hinweis auf die Trennung von einer früheren Frau und Annahme einer zweiten, ist, sofern die Trennung vor dem Inkrafttreten der Verordnung stattfand, zu prüfen, ob sie als eine nach der Sitte der Eingeborenen vollzogene Scheidung und daher rechtlich wirksam erscheint, Ehebruch somit überhaupt nicht vorliegt. Die Scheidung besteht jedenfalls dann zu Recht, wenn einer der in der Verordnung genannten Gründe der Ehescheidung vorhanden war." Hier bedarf der letzte Satz einer Erläuterung. Es kann unmöglich damit gemeint sein, daß, sobald einer der Ehescheidungsgründe des § 4 vorgelegen hat, die Ehe gewissermaßen als ipso iure getrennt anzusehen sei, sondern der Sinn kann nur sein: wenn Zweifel bestehen, ob ein vor der Verordnung vorgenommener Akt nach der Sitte der Eingeborenen eine Scheidung gewesen ist, so ist er jedenfalls als eine solche anzusehen, wenn einer der Tatbestände gegeben war, der, wenn die Eherechtsverordnung schon in Kraft gewesen wäre, eine Scheidungsklage begründet hätte. Bei einem so starken Motive ist zu vermuten, daß eine Scheidung beabsichtigt gewesen ist.

Was schließlich die Bestimmung des Strafrahmens durch § 6 Ziffer 2 anbetrifft, so ist hier nur dasselbe zu sagen, wie über die entsprechende Norm des § 6 Ziffer 1 (oben a).

VII. Die Verordnung als Ganzes. Der Inhalt der Eherechtsverordnung — das dürfte die vorstehende Darlegung gezeigt haben — ist ein reicher und wertvoller. Nur an wenigen Punkten waren Ausstellungen zu machen. Eine derselben, nämlich diejenige, welche betraf die Anfügung des als bloße Verwaltungsvorschrift der übrigen Verordnung nicht homogenen § 6, muß man, wenn man die Eingeborenenpolitik berücksichtigt, sogar zurücknehmen. Wenn von nun ab die zuständigen Schutzgebietsgerichte gegenüber dem Delikte der Doppelehe, vielleicht auch dem des Ehebruches, gemäß Anordnung des Gouverneurs einen anderen Standpunkt annehmen werden, als bisher, so war ja rechtlich keine Notwendigkeit vorhanden, dies den Eingebornen anzukündigen denn die verkündete und schon seit dem 1. Januar 1889 geltende Strafverordnung gestattet bereits die Verfolgung jener Delikte. Aber die Billigkeit erforderte es, den Betroffenen Anzeige zu machen, daß und in welcher Weise

---

*) Olshausen a. a. O. S. 268 Nr. 1.

**) Olshausen a. a. O. S. 648 Nr. 6, sowie dort zitierte Schriftsteller und Reichsgerichtsentscheidungen, R. G. St. VII 298; XV 122, 261; XXII 135.

Digitized by Google

die Gerichte in Zukunft von ihrer Befugnis zur Strafverfolgung Gebrauch machen würden. Eine solche Mitteilung geschah am besten durch einen Zusatz zu der Eherechtsverordnung, wie ihn § 6 aufweist.

Einer gelegentlichen Kritik steht gegenüber eine sonst unumwundene Anerkennung des hier besprochnen Gesetzgebungswerkes. Soweit man als Nichtkenner der örtlichen Verhältnisse und nur auf Grund der hier benutzten Mitteilungen urteilen darf, ist die Eherechtsverordnung geeignet, ohne Anwendung erheblichen und die altangestammten Anschauungen verletzenden Zwanges, allmählich die Ehen der Eingeborenen zu dem höheren sittlichen Standpunkte der abendländischen Völker zu erheben und dadurch die Kultur unter den Eingeborenen zu fördern. Es spricht sich in ihr ein feines Verständnis für die dem gesetzgeberischen Vorgehen hier noch gesetzten Schranken aus, es wird nach Möglichkeit das Althergebrachte geschont und für das Neue nutzbar gemacht. Der Erlaß einer solchen Eherechtsverordnung hat zur Voraussetzung auf Seiten des Gesetzgebers die genaueste Kenntnis der Rechtsanschauungen der betreffenden Eingeborenenstämme. Diese Kenntnis war im vorliegenden Falle im ausgiebigsten Maße vorhanden, das geht nicht nur hervor aus dem Inhalte der Eherechtsverordnung selbst, sondern auch daraus, daß ihre Unterschrift den Namen desjenigen aufweist, der zuerst ausgiebige Nachrichten über das Recht jener Stämme gegeben hat, nämlich den Namen Hahl.

H. Edler v. Hoffmann.

Der Verfasser des in Heft 8 dieser Zeitschrift, Jahrgang 1905, veröffentlichten Aufsatzes „Die §§ 8—10 des Schutzgebietsgesetzes" ist Herr Dr. jur. F. Florack in Düsseldorf, was zu erwähnen versäumt wurde.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Im Verlage von Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30 erschien:

Hinaus in die Welt!

Erlebnisse, Studien und Betrachtungen eines Weltreisenden

von

Kaufmann Hans Ziegler.

Vollständig in 4 Heften:

Heft I.	„Wie ich Weltreisender wurde"	Bereits erschienen	Mk. 1,80.
„ II.	„Frankreich in Westafrika"		„ 1,80.
„ III.	„Britische Kolonien in West- und Ostafrika" .	Gelangt demnächst zur Ausgabe	„ 2,60.
„ IV.	„Der Kongostaat. Die Deutsche Kolonialverwaltung"		„ 1,80.

Elegante Einbanddecke Mark 1,50.

Pressstimmen über Ziegler „Hinaus in die Welt".

Die Post (Leitartikel).

. . . ganz eigenartiges Buch . . ungekünstelt, schlicht, anschaulich, dabei recht fesselnd . . Kern und Hauptzweck in den vielen beherzigenswerten Lehren, die der Verfasser einflicht . . . nützliche Winke und treffliche Grundsätze . . für alle kaufmännischen Leser . . kurz und schlagend . . . reiche Erfahrung auf ausgedehnten Weltreisen.

Berliner Lokal-Anzeiger (längerer Aufsatz der 1. Beilage).

. . . Welche Fülle von Beobachtung, gesunder Anschauung, tatkräftiger Initiative und reicher Erfahrung! . . in erträglichem Deutsch, leicht und behaglich und doch überaus inhaltsvoll . . . selten einer so berufen wie Hans Ziegler.

Echo.

. . . vornehmste Vertreter der heute endlich nach langem Tasten in Aufnahme kommenden Institute der Kollektiv-Reisenden.

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portativa, Berlin. A. B. C. Code, 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

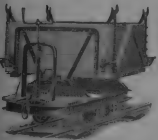

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft

CARL BÖDIKER & Co.

Aktienkommanditgesellschaft

Internationale Handelsgesellschaft m. b. H.

CARL BÖDIKER & Co.

Hamburg, Bremen, Kiel, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk, Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht.

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,

ferner

ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Steigerung des Umsatzes der Firma wird durch nebenstehende Säulen klar veranschaulicht.

1902

1903

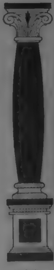

1904

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofhaltungen
des Auswärtigen Amts
des Reichsamts des Innern
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums
der Kolonial-Regierungen
der Kaiserlich Deutschen Marine
der Königlich Preußischen Armee
der Königlich Bayerischen Armee
der Königlich Sächsischen Armee
der Feldlazarette in Ostasien
des Marine-Expeditionskorps
beider Marine-Verpflegungsämter
sämtlicher Kaiserliche Werften
des Deutschen Schulschiffvereins
des Deutschen Seefischereivereins
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition
der Deutschen Südpolar-Exped. 1901/1903
der Schwed. Südpolar-Exped. 1901/1903
der Schwed.-Antarktisch. Entsatz-Exped.
der Russischen Murman-Exped. 1899/1904
der Grönland-Expedition 1905
der Kaiserlich Russischen Armee
der Kaiserlich Russischen Marine
der Französischen Marine
der Englischen Admiralität
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen

ferner:

der Generalstabsmesse Sr. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha
der Stabsmesse des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein
der Stabsmesse des Kommandeurs des Marine-Expeditionsk., Herrn Oberst Dürr
der Südwestafrikanischen Schutztruppe
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika
der Besatzungsbrigade in China.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis dank ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den «Grand Prix». Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

Heft 1. November 1905. Jahrgang VII.

Zeitschrift

JAN 25 1906

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Die ersten Vorläufer der deutschen Kolonisationsbestrebungen in Afrika. Dr. L. Mayer-München. — **Eine Rundfahrt durch den Ostindischen Archipel. Besuch des deutschen Kaisers in der Lissaboner Geographischen Gesellschaft. Der erste italienische Kolonialkongress in Asmara (September-Oktober 1905).** Prof. Dr. Kurt Hassert. — **Viehseuchen in Deutsch Ost-Afrika.** Dr. Graf Pfeil.

. Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eige Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 h eigenes Eisenbahngeleise. 12 Lokomotiven. 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellung in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Digitized by Google

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 11. November 1905. VII. Jahrgang.

Die ersten Vorläufer der deutschen Kolonisationsbestrebungen in Afrika.

Angesichts der in letzter Zeit in unseren zwei größeren afrikanischen Kolonien ausgebrochenen Unruhen dürfte es auch für weitere Kreise von Interesse sein, der Schwierigkeiten zu gedenken, mit denen die ersten Versuche unserer Vorfahren, in Afrika festen Fuß zu fassen, verknüpft waren, umsomehr, als dieselben im Verein mit den gegenwärtigen Differenzen so recht deutlich vor Augen führen, wie jede junge Kolonie, wenn nicht von innen her durch Aufstände der unterworfenen Stämme beunruhigt, dann von außen durch die scheele Eifersucht benachbarter Interessenten befehdet wird, falls nicht diese beiden Faktoren zusammen ihre Existenz bedrohen.

Das Verdienst, den deutschen kolonisatorischen Gedanken zum ersten Male verwirklicht zu haben, gebührt keinem geringeren als dem Großen Kurfürsten und ist, abgesehen von den in damaliger Zeit unendlich schwierigeren Verhältnissen für überseeische Betätigungen um so höher anzuschlagen als Friedrich Wilhelm bei seinen Untertanen nur schwaches Entgegenkommen und Verständnis für seine kühn voraneilenden energischen Bestrebungen erwarten durfte. In der Mark Brandenburg sowohl wie im Herzogtum Preußen und dem nach dem westfälischen Frieden belassenen Teile des Herzogtums Pommern war der Handelsbetrieb ein so wenig reger, daß der Große Kurfürst, der während seines Aufenthaltes in den Niederlanden die Wichtigkeit der Teilnahme eines Landes am Welthandel einsehen gelernt hatte, nach dem aus Mangel an Geldmitteln mißglückten Versuche, eine brandenburgisch-ostindische Handelsgesellschaft zu gründen, fest entschlossen war, seinem Lande, wo sich nur eine Gelegenheit im Ausland biete, neue Absatzgebiete für seinen Handel zu eröffnen. Da Brandenburg damals kein einziges Kriegsschiff sein eigen nennen konnte, war er gezwungen, für seine Bestrebungen zunächst in den Jahren 1675—1679 von dem holländischen Rat der Stadt Middelfahrt, Benjamin Raule vertragsmäßig die nötigen Schiffe zu chartern, die gegen die Schweden gute Dienste leisteten und außerdem Kaperei trieben.

Im Juli des Jahres 1680 sandte Friedrich Wilhelm, von holländischen an der Westküste Afrikas Handel treibenden Kaufleuten um Schutz gebeten, zwei auf Kosten Raule's ausgerüstete Schiffe, das „Wappen von Brandenburg“ und den „Morian“ unter brandenburgischer Flagge nach der Küste von Guinea und Angola. Der Befehlshaber dieser Schiffe, Blonk, landete am 16. Mai 1681 an der Küste von Guinea zwischen Axim und dem Kap der drei Spitzen und schloß mit drei Negerhäuptlingen unter Aushändigung einer brandenburgischen Flagge einen Vertrag ab, wonach sich dieselben verpflichteten, nur mit brandenburgischen Schiffen und Leuten Handel zu treiben und einen Platz zur Errichtung einer Veste abzu-

Digitized by Google

treten. Blonk versprach in 10 Monaten wieder zu kommen, die Landungsstelle konnte aber später nicht mehr ausfindig gemacht werden. Dieser erste Erfolg erregte die Eifersucht der Holländer dermaßen, daß sie alle in brandenburgischen Diensten stehenden Seeleute abberiefen und Kaper an die Küste von Guinea schickten, die das „Wappen von Brandenburg" wegnahmen, das erst im Jahre 1686 nebst 20000 Gulden Entschädigung wieder herausgegeben wurde. Am 17. Mai 1682 gründete Friedrich Wilhelm eine afrikanische Handelsgesellschaft, die unter seinem Schutze an der Küste von Guinea ihre Tätigkeit entfalten sollte und versprach, dortselbst eine Veste zu gründen und mit Besatzung zunächst 4 Jahre lang zu unterhalten. Das Handelsprivilegium wurde der Gesellschaft vorerst auf 30 Jahre bewilligt. Er selbst trat mit 8000 Talern bei, Raule und seine Gefährten mit 20000 Talern, Berliner Kaufleute und einige höhere Würdenträger mit 2200 Talern. Gemäß diesen Vereinbarungen wurde am 12. Juli 1682 der kurfürstlich brandenburgische Kammerjunker Otto Friedrich von Gröben mit den Fregatten „Kurprinz" und „Morian" (von Raule gestellt) nebst einer Kriegsbesatzung von 25 Mann und den nötigen Handwerkern an die Goldküste gesandt und landete wohlbehalten beim Kap der drei Spitzen in der Nähe des Negerdorfes Accoda oder Accada. Schon waren hier die Eingebornen mit Hilfe von Geschenken und guter Bewirtung gewonnen und mündliche Verträge mit ihnen abgeschlossen, da erhob der Gouverneur des nahegelegenen holländischen Gebietes von Elmina im Namen seiner Regierung Einspruch, worauf Gröben den Platz verließ und weiter östlich bei dem Dorfe Poqueson anlegte. Auch hier gelang es den Brandenburgern rasch, die Neger für sich zu gewinnen, mit deren Hilfe dann sogleich sechs dreipfündige Stücke auf die Höhe des nahegelegenen Berges Manfro geschleppt wurden. Auf diesem Berge erfolgte am 1. Januar 1683 unter klingendem Spiel und Kanonendonner durch Gröben die Hissung der brandenburgischen Flagge. Den Berg nannte Gröben zu Ehren des Kurfürsten den Großfriedrichsberg.

Schon am 2. Januar schickten die Holländer einen Negerhäuptling von Axim der die holländische Flagge auf dem Berge aufpflanzen sollte, derselbe wurde jedoch zurückgewiesen und nun der Berg nebst der umliegenden Gegend von den Negerhäuptlingen in aller Form gekauft und mit den letzteren auch ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen. Nichtsdestoweniger schickten die Holländer bald darauf einen Kaufmann aus Axim in Begleitung mehrerer Neger, der gegen die neue brandenburgische Niederlassung als provisorischer Vertreter der Regierung protestieren sollte. Auch diesen wies Gröben mit Hinweis auf den vollzogenen Kauf ab. Binnen kurzem war die Veste dieser größten aller brandenburgischen Niederlassungen mit Hilfe der Neger erbaut; sie hatte 4 Batterien, ein starkes Außenwerk, innen große Gebäude und 46 Stück eiserner Kanonen. Die Gegend war zur Ansiedlung sehr geeignet, der Boden fruchtbar, die Flüsse goldhaltig, außerdem war hier auch eine alte Karawanenstraße für den Handel mit Elfenbein und Sklaven aus dem Landesinneren. Unter brandenburgischer Anleitung erlernten die Neger bald den Boden in gewinnbringenderer Weise auszunützen und gaben ihre angeborne Trägheit und Stumpfheit mehr und mehr auf. Kurz nach der Herstellung der Veste, während Gröben und die Mehrzahl der Besatzung an Malaria schwer daniederlagen, kam die Nachricht, daß die Bevölkerung des nahegelegenen Adom in einer Stärke von ca. 4000 Mann einen Überfall der jungen Ansiedlung plane. Da die beiden im Hafen ankernden Schiffe nur 50 Mann stellen konnten, war die Unterstützung durch die neuen schwarzen

Digitized by Google

Bundesgenossen, die 200 Mann mit Musketen bewaffnet, ins Treffen stellten, sehr erwünscht, jedoch bedurfte es nur eines einzigen wohlgezielten Schusses aus dem 6 pfündigen Geschütz, dessen Kugel in den dichtesten Haufen der den Berg stürmenden schwarzen Gegner einschlug, um den Krieg zu beenden und der neuen Ansiedlung auf längere Zeit bei den benachbarten eingebornen Stämmen Achtung zu verschaffen. Während Blonk als Befehlshaber der Veste zurückblieb, kehrte Gröben, durch schwere Krankheit gezwungen, auf dem „Morian“ in die Heimat zurück.

2½ Meilen ostwärts von Großfriedrichsberg, (später Großfriedrichsburg genannt) kauften die Brandenburger im J. 1684 den bei Accoda gelegenen Berg um ein Pfund Goldes und legten auf demselben eine Befestigung, die sogen Dorotheenschanze an, die zwar kleiner war als die erst genannte Veste, jedoch ebenfalls ein sehr starkes geräumiges Haus mit zwölf eisernen Kanonen und neun Mann Besatzung enthielt. Eine weitere, aber viel schwächere Befestigung wurde in Tairama zwischen dem Berge Manfro und dem Dorfe Accoda auf der Mitte des Vorgebirges der drei Spitzen erbaut und mit vier Kanonen ausgerüstet. Sie führten den Namen „Sophie Louise“ und war wichtig als Verbindung zwischen Großfriedrichsburg und der Dorotheenschanze. Die vierte in Besitz genommene Gegend war das Gebiet von Taccarari. Im selben Jahre sandten die Eingebornen dieser brandenburgischen Kolonien einen der angesehensten ihrer Landsleute nach Berlin, um die offizielle Unterwerfungsurkunde zu überreichen. Der Kurfürst übergab dem schwarzen Gesandten dagegen eine Urkunde,*) in der die schwarzen Bewohner der Kolonien die gleichen Rechte wie die weißen Untertanen und energischen Schutz gegen etwaige Feinde zugesichert erhielten.

Mittlerweile war der Sitz der afrikanischen Gesellschaft von Königsberg nach Emden verlegt und zu ihrem Präsidenten der kurbrandenburgische Hofrat Johann von Dankelmann ernannt worden, der sich wie auch der Beisitzer, Frh. v. Knyphausen, mit einem beträchtlichen Beitrag beteiligte. Weiterhin trat die Stadt Emden mit 28000 und der Kurfürst von Köln mit 24000 Talern bei. Am 1. Okt. 1684 schuf Friedrich Wilhelm eine eigene Flotte, indem er dem Raule für 109 340 Taler neun Schiffe abkaufte, zu denen dann noch das den Spaniern früher abgenommene große Kriegsschiff hinzukam. Sodann erwarb der Kurfürst von Dänemark mittels Vertrages das Recht, auf der dänischen Insel St. Thomas eine Niederlassung zu gründen und Handel zu treiben und sollte von dort aus hauptsächlich der afrikanische Sklavenhandel nach Amerika erleichtert werden. Von 1684—86 machten die afrikanischen Kolonien so geringe Fortschritte, daß an die Mitglieder der Gesellschaft das Ansinnen gestellt werden mußte, neue Beiträge zu zeichnen, was natürlich überall auf Widerstand stieß. Die Hauptschuld an diesen Mißerfolgen trug die Unredlichkeit der von der Gesellschaft mit dem Handel betrauten Kaufleute, die mit den Negern für eigne Rechnung Geschäfte machten, auf holländischen Schiffen ihre im Schleichhandel erworbenen Waren verkauften, mit den Verwaltungsgeldern Veruntreuugen jeglicher Art begingen und unter sich beständig in Uneinigkeit lebten. Die vier Forts verursachten unverhältnismäßig hohe Kosten der Unterhltung und die niederländische Handelsgesellschaft suchte

---

*) Fast sämtliche hier zitierten Urkunden über abgeschlossene Verträge zwischen dem brandenburgisch-preußischen Staat und afrikanischen Negerfürsten befinden sich im k. preuß. Geheimen Staatsarchiv.

Digitized by Google

die Brandenburger trotz der gütlichen Absichten des Prinzen von Oranien zu schädigen, wo sie nur konnte; insbesondere nahmen sie ein brandenburgisches Schiff, den „Wasserhund“ weg, ein anderes Schiff, die „Sophie Charlotte“ entkam der Verfolgung. Sodann griffen sie unvermutet die schwache Festung Taccarari an (die seitdem aufgegeben wurde), und suchten die den Brandenburgern ergebenen Negerstämme auf jede mögliche Art aufzuwiegeln. Der Handel am Gambia brachte die Brandenburger weiterhin in Konflikt mit der französischen Handelsgesellschaft am Senegal. Im J. 1686 übernahm der Kurfürst das Eigentum der afrikanischen Gesellschaft und übergab Raule sowohl die Generaldirektion der Kriegsflotte, wie auch die Leitung der afrikanischen Handelsangelegenheiten. Eine Anzahl ungetreuer Beamter wurde entlassen und die Zahl der Besatzungsmannschaften in den Festungen bedeutend verringert. Friedrich Wilhelm bezeugte überdies große Lust, die afrikanischen Niederlassungen aus eigner Anschauung kennen zu lernen, unterließ dieses Vorhaben aber doch in Anbetracht seines Alters.

Eine weitere Ausdehnung der brandenburgischen Machtsphäre gelang nunmehr dem Kurfürsten in dem afrikanischen Königreich Arguin, das sich längs der Westküste von den kanarischen Inseln bis an den Senegal erstreckte und dessen Haupterzeugnisse, Gummi und Ambra, bereits 1520 die Portugiesen veranlaßt hatte, eine Veste dortselbst zu erbauen. Diese waren jedoch von den Engländern im Anfang des 17. Jahrhunderts vertrieben worden, die dann 1672 den Franzosen weichen mußten. Dieselben zerstörten die Veste, um den Gummihandel an den Senegal verlegen zu können. Der König von Arguin nun, Wilde Heddy, hatte 1685 mit dem vor Arguin gelandeten brandenburgischen Schiffshauptmann Reers einen Handelsvertrag abgeschlossen und so wurde denn 1687 auf der Insel Arguin beim Kap Blanco eine starke Veste angelegt und mit 30 eisernen Kanonen und 40 Mann Besatzung versehen. Das von Wilde Heddy mit dem Großen Kurfürsten abgeschlossene Schutz- und Trutzbündnis wurde durch einen Vertrag in deutscher und holländischer Sprache besiegelt. So wären denn der brandenburgischen Kolonialpolitik anscheinend wieder alle Wege geebnet gewesen, da unterfing sich im folgenden Jahre die holländische Handelsgesellschaft im stummen Einverständnis mit der Landesregierung, die brandenburgischen Besitzungen zu überfallen. Der holländische Gouverneur von Mina bemächtigte sich unversehens der Festungen von Accoda und Tacrama, sowie des brandenburgischen Schiffes „Morian“ und blokierte den Hafen von Großfriedrichsburg. Da der Kurfürst hierfür im Haag nicht sofort Genugtuung erlangen konnte, erwog er bereits den Gedanken, den Niederlanden den Krieg zu erklären, als ihn der Tod plötzlich aus allen seinen Unternehmungen riß.

Der unternehmende Geist des Großen Kurfürsten war leider auf seinen Sohn und Nachfolger Friedrich III. nicht übergegangen. Da der bisherige Direktor der Handelsangelegenheiten, Raule, seines Postens entsetzt worden war, gelang es erst im J. 1690 mittels einer holländischen Anleihe fünf Schiffe nach Afrika zu entsenden; von diesen scheiterte jedoch der größte Teil, der Rest wurde gekapert. Durch diesen Verlust war die Begeisterung für die afrikanische Gesellschaft derart gesunken, daß niemand mehr einen Vorschuß leisten wollte, bis endlich der holländische Kaufmann Kuffelaer auf Grund eines Vertrages drei Schiffe für die Gesellschaft ausrüstete, die 1692 in einen Handelsverein mit teilweise holländischen Mitgliedern umgewandelt wurde. Der Befehlshaber von Großfriedrichsburg, Jean Ten Hooft, war mittlerweile mit einer ansehnlichen Summe Goldes entflohen,

Digitized by Google

nachdem er sich schon längere Zeit der gröbsten Unterschleife schuldig gemacht. Die Veste von Accoda war im J. 1690 von den Holländern zurückgegeben worden. Unter den Mitgliedern und sonstigen Interessenten des afrikanischen Handelsvereins herrschte die grimmigste Fehde und liefen die wenigen mit ziemlich reicher Fracht heimkehrenden Schiffe mit bereits vor der Ankunft verpfändeter Ladung ein.

Der Nachfolger Friedrich III., Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, konnte dem Handelsverein keinerlei Unterstützung mehr zukommen lassen; die angelegten afrikanischen Forts erhielten keine Subsistenzmittel mehr, ihre Besatzung konnte sich infolgedessen nur noch mit Mühe halten; die Schiffe verfaulten im Hafen, da die Mittel zu ihrer Ausrüstung nicht aufgebracht werden konnten. Im J. 1705 endlich rüstete der König die Fregatte „Fortuna" aus eignen Mitteln aus, damit sie den afrikanischen Forts neue Zufuhr brächte, doch wurde das Schiff beim Kap Finisterre bereits von einem französischen Kaper weggenommen, ähnlich erging es einem zweiten abgesandten preußischen Schiffe. Im J. 1708, als die Gläubiger des Vereins sehr energisch drängten, gelang es wieder, zwei Schiffe nach Friedrichsburg und Arguin mit der nötigen Zufuhr abzusenden, die ihr Ziel auch in der Tat erreichten. Zwei Jahre später legte der König als Hauptgläubiger auf Grund seiner für den Handelsverein aufgenommenen Anleihen Beschlag auf das Eigentum desselben, das nun auch ohne Widerrede in seinen Besitz überging. Die Zufuhr nach den afrikanischen Forts wurde wiederum durch holländische Schiffe vermittelt und ein Kaufmann nach Friedrichsburg gesandt. Inzwischen hatten die Holländer die Veste Accoda zum zweiten Male erstürmt und die aus nur mehr 3 Überlebenden bestehende Besatzung gefangen genommen. Der Befehlshaber von Großfriedrichsburg, Lang, hatte sich bei den Negern verhaßt gemacht und wurde von diesen den verbündeten Engländern und Holländern, die die Veste belagerten, ausgeliefert. Trotzdem stand der mächtigste der dortigen Negerfürsten, Jean Cunny, treu zu den Brandenburgern, an deren Spitze der eben angekommene oben erwähnte kgl. Großkaufmann, Du Bois, getreten war, und kämpfte für seine weißen Bundesgenossen mit Heldenmut. Die Niederlassungen in Guinea und Arguin hätten sich kaum mehr halten können, wenn nicht einigen holländischen Kaufleuten gestattet worden wäre, dortselbst allein Handel zu treiben; auf den Schiffen derselben wurde den Besatzungen die nötige Zufuhr geliefert. Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm I. war das Schicksal der Kolonien besiegelt, da derselbe die überseeischen Besitzungen lediglich als eine Last für sein Königreich erachtete, zumal sich deshalb die Zwistigkeiten mit England, Holland, Frankreich und Dänemark von Jahr zu Jahr mehrten. Er war nicht zu bewegen, ein Kriegsschiff nach den Kolonien zu senden und so war der Hauptfaktor zur Erhaltung derselben, das Ansehen zur See, völlig beseitigt. Der König von Arguin hatte, von den Engländern und Franzosen hiezu angestiftet, die Veste überfallen und den preußischen Befehlshaber gefangen genommen. Der Oberbefehlshaber von Großfriedrichsburg war nach Europa abgefahren, um dem König die Unhaltbarkeit der Veste persönlich darzutun und hatte unterdessen dem Negerhäuptling Jean Cunny die Verteidigung überlassen. So verkaufte denn schließlich der König die beiden Niederlassungen Großfriedrichsburg und Arguin (Accoda und Takrama waren schon längst aufgegeben) an die holländische Handelsgesellschaft um 6000 Dukaten und 4 Lose der holländisch-westindischen Gesellschaft zu 6000 Gulden am 13. Oktober 1720 unter Vorbehalt des Vorkaufsrechtes im Fall einer Wieder-

Digitized by Google

veräußerung, nachdem er bereits im J. 1717 einen diesbezüglichen Vertrag mit der erwähnten Gesellschaft abgeschlossen hatte.

Die Besitznahme des neuerworbenen Eigentums wurde jedoch den Holländern noch verschiedentlich erschwert. Arguin verloren sie 1723 an die Franzosen und Großfriedrichsburg wurde sieben Jahre lang von dem den Preußen treuergebenen Negerfürsten Jean Cunny energisch verteidigt, der den Holländern erklärte, daß er als Vasall des preußischen Königs die Veste nur einem preußischen Befehlshaber übergeben werde. Die Versuche der Holländer, Jean Cunny mit bewaffneter Macht zu vertreiben, verursachten ihnen infolge der Kriegstüchtigkeit der Eingebornen schwere Verluste an Geld und Mannschaften und erst im Jahre 1725 gelang es ihnen, den treuen Untertanen des preußischen Königs durch ihre Übermacht in die Wälder des inneren Landes zu vertreiben, wo man nie mehr etwas von ihm gehört hat. So endete das kühn unternommene koloniale Werk des Großen Kurfürsten; die erwähnten Ländergebiete befinden sich heute unter englischer Herrschaft; dem Seefahrer an der Goldküste aber verkünden noch heute am Vorgebirge der drei Spitzen die Wälle der zerfallenen Befestigungen, daß hier unsere Vorfahren die erste Hand gelegt haben an das schwere Werk deutscher Kolonialarbeit in Afrika.

Dr. L. Mayer-München.

Digitized by Google

Eine Rundfahrt durch den Ostindischen Archipel.

Niederländisch-Indien ist in den letzten Jahren weit mehr in den Kreis des internationalen Handelsverkehrs gezogen worden, als es an der Wende des Jahrhunderts der Fall war. Regelmäßige Dampferlinien verschiedener Nationen gehen von Singapore nach den holländischen Kolonien und von hier weiter nach Australien; mit Amerika besteht direkte Verbindung, und auch Japan hatte vor dem Kriege begonnen, Schiffe über China nach dem holländischen Kolonialreich laufen zu lassen. Dampfer der Deutsch-Australischen Dampfschiffahrtgesellschaft besuchen auf ihrem Rückweg von Neu-Guinea nach Deutschland verschiedene Plätze Niederländisch-Indiens, und in neuster Zeit beabsichtigt der Norddeutsche Lloyd eine Frachtdampferlinie Bremen-Australien einzurichten, die auf dem Rückwege die Haupthäfen Javas anlaufen soll. Mit dem Mutterlande stehen die Kolonien durch 2 größere holländische Linien in Verbindung: die eine geht den gewöhnlichen Weg durch den Suez-Kanal bis Kolombo, dann über Padang, an der Südwestküste Sumatras, nach Batavia, die andere über Sabang, an der Nordwestküste Sumatras und Singapore gleichfalls nach Batavia.

Während dieser Verkehr nach den überseeischen Erdteilen international ist, hat Holland den Küstenhandel in seinen Kolonien als Monopol in der Hand behalten; ein Versuch des Norddeutschen Lloyd das Monopol zu brechen und eine ständige Küstendampfschiffahrt von Singapore nach Neu-Guinea unter Anlaufen der niederländischen Kolonien aufrecht zu erhalten, hat infolge großer Schwierigkeiten, die von den holländischen Reedereien gemacht wurden, aufgegeben werden müssen.

Eine Rundreise durch den ostindischen Archipel bietet Gelegenheit, jene fruchtbaren Gebiete kennen zu lernen, über ihre Handels- und Verkehrsverhältnisse einen Eindruck zu gewinnen und zu sehen, wie weit verzweigt deutsche Interessen dort zu finden sind. Im Winter jedes Jahres besucht eins der Schiffe unseres ostasiatischen Kreuzergeschwaders die Hauptplätze des holländischen Inselreichs; ihm wollen wir auf seiner Fahrt folgen, und so den niederländischen Besitzungen im fernen Osten und auf dem Rückwege zwei Plätzen auf Brittisch-Borneo einen Besuch abstatten.

S. M. S. „Seeadler" trat diese Reise Anfang Januar 1905 von Tsingtau aus an, ging auf dem gewöhnlichen Dampferwege durch das Gelbe Meer und die Formosa-Straße nach Amoy, nahm hier Kohlen, Wasser und Proviant und gelangte nach weiterer 7 tägiger Fahrt durch die Südchinesische See nach Singapore.

Digitized by Google

Batavia.

Von Singapore ab verläßt der Kreuzer die große Dampferstraße und steuert nach Süden durch die Rhio- und die Bankastraße, um nach der „Perle des Ostens" Batavia zu gelangen. In der Höhe der Insel Linga muß er den Äquator passieren, hier wird nach altem Seemannsbrauch der Teil der Schiffsbesatzung, der zum ersten Mal über die Linie kommt, getauft, um — wie es in den von Neptun ausgestellten Taufscheinen heißt — „vom Schmutz der nördlichen Halbkugel gereinigt das südliche Reich Neptuns zu betreten." — Noch eine Strecke durch die Java-See und an einem klaren Sonntagmorgen kommen die hohen Vulkane Javas in Sicht. Im Hafen von Tanjong-Priok — dem von Batavia 1/4 Stunde Eisenbahnfahrt entfernt liegenden holländischen Kriegshafen — erhält der Kreuzer seinen Liegeplatz. Die Rhede von Batavia ist zu offen, die stets herrschende Dünung gestattet den Schiffen dort kein ruhiges Liegen; deshalb ist bei Tanjong-Priok, einem kleinen Fischerdorf, vor ca. 15 Jahren mit vielen Millionen Kosten ein Wellenbrecher ins Meer gebaut. Jetzt finden sich hier große Kaianlagen und Lösch- und Ladevorrichtungen für Dampfer jeglichen Tiefganges; der Außenhafen bietet Platz für 15—20 Schiffe, die an Bojen vertäut liegen und Schutz vor Wind und Wetter haben.

Bei Ankunft des deutschen Kreuzers lag das gesamte holländische Geschwader, das die Regierung zur Wahrung ihrer Neutralität im gegenwärtigen Kriege zusammengezogen hatte, im Hafen; einige Nachzügler trafen im Laufe des Aufenthaltes aus der Heimat ein. Eine stattliche Macht war es — 3 Panzerschiffe und 5 Kreuzer —, wohl imstande, das Ansehen der holländischen Flagge im Archipel zu sichern. Unter den Handelsschiffen ist die deutsche Flagge stark vertreten, Dampfer der deutsch-australischen Dampfschiffahrtgesellschaft und andere Dampfer „auf wilder Fahrt" laufen oft hier an; u. a. lag hier die „Bulgaria," jener bekannte Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie, der Kohlen für die russische Ostseeflotte nach der Südküste von Sumatra gebracht hatte, von den Holländern jedoch aufgefordert wurde, den Hafen zu verlassen oder die Ladung zu löschen. Er nahm die letztere Bedingung an und löschte die Kohlen in Tanjong-Priok. —

Sehr rasch entwickelte sich ein lebhafter Verkehr zwischen der deutschen Kolonie in Batavia und der Schiffsbesatzung S. M. S. „Seeadler;" Offiziere und Mannschaften fuhren oft nach der Hauptstadt Javas hinauf und genossen dort die Gastfreundschaft der ansässigen Deutschen. Die Fahrt von Tanjong-Priok nach Batavia ist interessant; parallel der Küste laufen ein Kanal für die Schleppschiffahrt, eine schöne Landstraße und die zweigleisige Eisenbahn. Mit vieler Mühe und vielen Kosten sind die 3 Kunststraßen angelegt worden, denn dichte Dschungeln mit sumpfigem Untergrund, deren Durchqueren auch heute noch ausgeschlossen, dem Europäer aber wegen Fiebergefahr besonders gefährlich ist, bilden auf beiden Seiten ein undurchdringliches Dickicht.

In Batavia angelangt waren die Deutschen in den internationalen Klubs „Harmonia" und „Konkordia" gern gesehene Gäste; der deutsche Turnverein stellte gleichfalls seine Räume zum Besuch in der liebenswürdigsten Weise zur Verfügung. Ebenso herzlich, wie von den deutschen Landsleuten, wurden die deutschen Besucher von dem holländischen Militär und der Marine aufgenommen. Bei den abendlichen Konzerten sah man deutsche und holländische Uniformen einträchtig zusammen auf den Promenaden lustwandeln und den Klängen der Militärkapelle lauschen; da

Digitized by Google

zahlreiche Deutsche sich unter den Kolonialtruppen befanden, war die holländische Uniform auch erst an Bord des deutschen Schiffes zu sehen.

Viel zu sehen und zu besuchen gab es: ein Rundgang oder eine Rundfahrt durch Weltevreden, den Villenteil von Batavia, in einem „Sado"(von dos-à-dos, einem zweirädrigen, von einem Ponny gezogenen Karren, in dem der malayische Kutscher und der Fahrgast eben dos-à-dos sitzen) bot Gelegenheit, die herrlichen Alleen und luftig gebauten Privathäuser zu bewundern. In der Geschäftsstadt bekam man einen Begriff von der industriellen Regsamkeit Batavias, während man im Eingebornenviertel viele interessante und auch komische Einblicke in das ungenierte Leben der Malayen hatte. Einen prächtigen Eindruck machen diese braunen Gestalten mit ihren blitzenden Augen, in ihrer malerischen Tracht, dem Sarong, um den Kopf kunstvoll das Kopftuch geschlungen. Die Frauen sind minder sympathisch, mittelgroße Figuren mit einer Haltung und einem stolzen Gang, wie eine Fürstin. Ein Besuch des Museums zeigte schöne Sammlungen malayischer Waffen und Kunstgewerbestücke, unterrichtete über Fauna und Flora Javas und gab einen Rückblick über vergangene, grausame Zeiten, in denen auf Java mit Folterwerkzeugen jeder denkbaren Art die Justiz so streng gehandhabt wurde, wie bei uns im Mittelalter.

Von der Schiffsbesatzung konnte mancher einen Ausflug nach Buitenzorg, der Residenz des Generalgouverneurs von Niederländisch-Indien machen. Eine zweistündige Eisenbahnfahrt brachte den Ausflügler nach dieser Stadt; im Hotel Bellevue — so genannt nach der herrlichen Aussicht, die man von hieraus auf die Vulkane Gedeh und Salak, sowie die umliegende Gebirgslandschaft hat — fand man Absteigequartier. In nur 10 Minuten erreichte man vom Hotel aus den botanischen Garten, jenen berühmten Garten, in dem Tropenbäume und Tropenpflanzen jeglicher Gattung von sachverständiger Hand gepflanzt und gepflegt, und ihr Wert für weitere Kultur und Veredlung studiert wird. Alle Arten von Palmen sind in Prachtexemplaren vertreten, daneben die tropischen Nutzpflanzen, der Kaffeebaum, der Kakaobusch, die Baumwollstaude. Aber auch Zierpflanzen gedeihen hier in ungeahnter Üppigkeit: Die Victoria regia, die Königin der Wasserpflanzen, die weiß blühend mit riesigen, tellerförmigen Blätern im Wasser gedeiht, Lotosblumen, Orchideen und Chrysantemen, alles ist hier vereinigt. Dazu versetzen den Spaziergänger die wechselnden Scenerien in rascher Folge in andre Gegenden: ein Gebirgsbach, der sich durch steile Felsen hindurchdrängt, erinnert an das Hochgebirge, ein großer Tierpark mit Reh- und Rotwild bietet die Ruhe, in der dies edle Wild gedeiht und idyllisch gelegene Seen regen den nordischen Besucher zu einem Vergleich mit den Seen des deutschen Vaterlandes an.

Mitten in diesem Park liegt der Palast des Generalgouverneurs, ein wahrhaft fürstlicher Platz. Die prachtvolle Umgebung seiner Residenz wird dem Generalgouverneur sein schweres Amt, die gesamten Inseln des niederländisch-ostindischen Archipels zu verwalten, sicherlich erleichtern und ihn auf diesem paradiesischen Fleckchen Erde auch viele frohe Stunden finden lassen.

Soerabaya.

Nach 8 tägigem Aufenthalt verließ S. M. S. „Seeadler" Batavia und setzte seine Rundreise durch das holländische Kolonialreich fort, Soerabaya war der nächste Bestimmungsort. An der Nordküste Javas entlang führte der Kurs. Herrlich waren von See aus die Vulkane im Innern der Fahrt zu sehen; morgens deckten

dichte Wolken und Nebel die himmelhohen Berge, erst die aufsteigende Sonne lüftete diesen Schleier; goldig umrändert kamen die Umrisse der Höhen aus den Wolkenbänken hervor, deutlicher und deutlicher wurde der Gebirgskamm, bis die Spitzen der höchsten Berge frei zu sehen waren. Einige der Vulkane waren in Tätigkeit und stießen dichte Dampf- und Schwefelwolken aus. — Schnell konnte sich dieses farbenprächtige Bild verändern; in kurzer Zeit ballten sich Regenwolken über diesen Bergen zusammen und einige Minuten später prasselte ein Tropenregen vom Himmel hernieder, der alles unter Wasser setzte, ebenso rasch, wie er gekommen war, aber wieder vorüberging.

Auf zwei Wegen ist Soerabaya, der wichtigste Handelsplatz Javas, zu erreichen: durch das West- und Ostfahrwasser; vor beiden Eingängen sind jedoch Barren vorgelagert, die schon für mittelgroße Schiffe nur bei Hochwasser zu passieren, für einen regelmäßigen Dampferverkehr also sehr störend sind. Dies macht sich besonders zur Zeit der Reisernte fühlbar, wo große Dampfer häufig nur zur Hälfte laden und den Rest der Ladung erst außerhalb der Barre nehmen können. S. M. S. „Seeadler“ benutzte zum Einlaufen das West-, beim Auslaufen das Ostgat.

Während Batavia die vornehme Residenzstadt für Java bedeutet, ist Soerabaya der Haupthandelshafen; hierher werden die tropischen Erzeugnisse aus dem Innern, unterstützt durch die ganz durch Java führende Eisenbahn, zusammengebracht und verschifft. Küstendampfer fahren ihre Ladungen aus den kleineren Hafenplätzen der Insel hierher und laden um; es herrscht in Soerabaya ein Dampferverkehr und Warenaustausch, der mit dem der größeren Plätze des Ostens gut einen Vergleich aushalten kann. Viel hängt für seine Existenz von der beabsichtigten Fahrwasserregulierung ab, denn manche Küstenstädte Javas sind ihm in den letzten Jahren energische Konkurrenten geworden.

Der Eindruck, den Soerabaya macht, ist eben der einer Geschäftsstadt. Hastig eilen die Fußgänger, — Europäer, Malayen und Chinesen — über den Bürgersteig, malayische und europäische Wagen drängen sich die Straße entlang und aneinander vorbei, um sich zu überholen; dazwischen quälen sich mit Ochsen bespannte Lastwagen, haushoch mit Baumwollpacken beladen, langsam weiter; die Straßenbahn sucht vorsichtig durch das Gewimmel ihren Weg, durch lautes Glockensignal ihn erzwingend. Das ist das Geschäftsviertel Soerabayas.

Weiter dem Innern zu liegt das Wohn- und Villenviertel der Europäer. Prächtige Alleen, die auch, wenn die Sonne im Zenit steht, Schatten spenden, bilden die Hauptstraßen dieses Teils; große Hotels mit offenen Veranden und Tischen und Stühlen vor dem Hause, Konzertgärten, Familienpensionen, Ruhebänke an geeigneten Stellen erinnern an größere Badeorte in unserem deutschen Vaterland. Hier spielt sich das abendliche Leben ab, wenn die Sonne untergegangen ist, die Geschäfte ruhen, und der Europäer, von der Hitze und Mühe des Tages erschöpft, Erholung suchen will. Dann tragen elegante Equipagen und Dogcarts die vornehme Welt Soerabayas durch die Alleen, im Stadtgarten sammeln sich Erwachsene und Kinder, um bei den Klängen der Militärkapelle sich zu ergehen, die Hotels öffnen ihre Pforten und laden zum Niedersitzen ein, denn alles strömt hier vorbei: die blonde Holländerin, die Halbeuropäerin mit malayischem Blut in den Adern, die vornehme und niedere Malayin, kurz Volkstypen- und trachten aller Art gibt es zu studieren.

Digitized by Google

Da sich das Leben im holländischen Indien erst gegen Abend entwickelt, liegen natürlich auch die Besuchs- und Gesellschaftszeiten sehr spät. Erst zwischen 8 und 9 Uhr Abends werden Besuche ausgetauscht, erst dann ist offizielle Empfangszeit, und der Besucher sicher, nicht zu stören und die Dame des Hauses in Gesellschaftstoilette zu treffen. Während der heißen Tagesstunden ziehen auch die europäischen Damen vor, den bequemen japanischen Kimono oder die malayische Frauentracht Sarong und Kabaya zu tragen.

Zu bewundern ist die Tanzlust der holländischen Damen in den Kolonien; trotzdem auch während der kühleren Abendzeit das Thermometer nie unter 25° C fällt, hat man in der Woche 2—3 mal Gelegenheit in den Klubs oder in Familien zu tanzen. Für den Besucher aus dem kühlen Norden ist das Tanzen bei dieser Hitze etwas ungewohntes und recht anstrengend, wie Offiziere und Mannschaften unseres Kreuzers reichlich zu erfahren Gelegenheit hatten, aber der fröhliche Ton der Damen, ihre Bemühungen, sich mit den deutschen Gästen deutsch zu unterhalten, die gastfreie Aufnahme durch die deutschen und holländischen Herrn ließen die kleinen Unbequemlichkeiten schnell vergessen. So entwickelte sich während des 12 tägigen Aufenthaltes des „Seeadlers" in Soerabaya ein überaus herzlicher Verkehr zwischen der Besatzung des Schiffes, der deutschen Kolonie und den holländischen Familien.

Während in Batavia die ansässigen Deutschen verstreut wohnen, und nur ein loser Verkehr unter ihnen aufrecht erhalten wird, tritt in Soerabaya das Deutschtum weit mehr in den Vordergrung. Eine ganze Reihe deutscher Import- und Exportfirmen ist am Platze; diese beschäftigten eine große Anzahl Angestellter und schaffen so dem Deutschtum auf Java eine kräftige Stütze.

Die Ankunft eines deutschen Kriegsschiffes vereinigt dann jung und alt unter Leitung ihres altbewährten Konsuls zu gemeinsamen Empfangsfestlichkeiten; Offiziere und Mannschaften hatten das Gefühl wirklich gern gesehene Gäste zu sein. Die Deutschen und Deutschholländer luden die Besatzung des „Seeadler" bald nach dem Einlaufen zu einem großen Gartenfest ein: bei Tanz und Spielen aller Art, Turnen und gemeinsamen Gesängen verstrich der Tag, der für die Besatzung des „Seeadler" wohl als „Glanzpunkt" der Südreise unvergessen bleiben wird, leider zu schnell. Bald hatte sich „Jan Maat" mit den jungen Damen gut angefreundet; das vorzügliche Faßbier, die Zigarren und ein kleiner Imbiß befriedigte auch den Appetit dessen, der für die vorgenannten Genüsse weniger Verständnis hatte. — In bescheidenem Maße konnte das Schiff natürlich nur die erwiesenen Liebeswürdigkeiten erwidern: ein Bordfest gab den Deutschen Soerabayas Gelegenheit, wieder deutschen Boden zu betreten. Auch hier verging bei Tanz und Spiel die Zeit zu schnell, und schwer war es, die verschiedenen Pärchen, die in den von der Mannschaft geschickt angelegten lauschigen Ecken ein Plauderstündchen verbrachten, zu trennen und, als die Hängemattsausgabe dem Fest ein Ende machte, zum Fortgehen zu bewegen.

Einige Offiziere hatten Zeit, weiter ins Innere hineinzufahren und dem Luftkurort Tosari (auf ca. 1800 m Höhe) einen Besuch abzustatten und von hier Partien nach den Kratern Bromo (2400 m) und Smeroe (3800 m) zu machen. Hier bekam man ein Stück von dem überaus fruchtbaren Innern Javas zu sehen, konnte der Jagd obliegen, Reitpartien machen, Berge kraxeln und von dem Schiff viele Meilen entfernt für einige Tage von den Strapazen des Seelebens ausruhen. —

Digitized by Google

Nur ungern trennte sich die Besatzung unseres Kreuzers von Soerabaya, seiner schönen Umgegend und seinen liebenswürdigen Bewohnern; doch der Dienst gestattete kein längeres Verweilen, nach 12 tägigem Aufenthalt setzte S. M. S. „Seeadler" seine Reise fort.

Makassar.

Von Soerabaya ab ging es wieder nach Norden, durch die Java-See nach Makassar. Diese Stadt, am Eingange der gleichnamigen Meeresstraße auf Celebes gelegen, ist nach Soerabaya der wichtigste Handelsplatz Niederländisch-Indiens und Sammel- und Stapelplatz der kolonialen Erzeugnisse, die aus dem Innern Celebes, von den Molukken und den unzähligen kleinen Inseln des Archipels kommen, hier verfrachtet und dann nach Europa weiterbefördert werden. Mehrere große Export- und Importfirmen befinden sich auch hier, von ihnen ist der größere Teil wieder Deutsch. Ein deutscher Kegelklub vereinigt regelmäßig in der Woche die deutschen Junggesellen Makassers — gegen 20 Herren — zu gemeinsamem Spiel; hier wird deutsches Wesen gepflegt, und holländische Gäste nehmen oft mit ihren Damen an diesen fröhlichen Abenden teil. Im Kegelklub machten auch unsere Offiziere die Bekanntschaft der deutschen Herren Makassars und verlebten mit ihnen mehrere vergnügte Stunden zusammen.

Von fremden Kriegsschiffen wird Makassar verhältnismäßig selten besucht: ein holländischer Stationär (Kanonenboot) liegt stets dort, sonst ankern fremde Schiffe hier nur für kurze Zeit. Denn die Rhede ist ungeschützt, und nur der Spermonde-Archipel, eine Unzahl kleiner, flacher vorgelagerter Inseln verhindert das Aufkommen starken Seegangs, bietet vor westlichen Winden aber garkeinen Schutz. Auch die Handelsdampfer verlassen, nachdem sie an den Kais geladen haben, möglichst bald die Rhede. — Während das Innere Javas bereits vollkommen dem Handel erschlossen ist und eine große Eisenbahnlinie den Westen mit dem Osten verbindet, ist das Innere der Insel Celebes noch völlig unbekannt; wenige Reisende haben die Insel von Norden nach Süden durchreist, an Verkehrswege oder gar Eisenbahnen ist garnicht zu denken. Nur die Küstenstriche der Inseln sind tatsächlich holländischer Herrschaft unterworfen und nur für wenige Kilometer von der Küste ab garantiert die Regierung für persönliche Sicherheit. Die Malayenstämme des südlichen Celebes sind äußerst kriegerisch und tapfer, ihre Unterwerfung würde einen jahrelangen, kostspieligen Kolonialkrieg erfordern; so leben die Stämme im Innern dieser gewaltigen Insel noch im Urzustand; daß sie nach der Weltkarte schon jahrzehnte lang holländische Untertanen sind, ist ihnen sicher nicht einmal nach Hörensagen bekannt. Aber auch die Rajahs, die die Küstenstriche beherrschen, sind unruhige Vasallen. Als der Sultan von Goa im vergangenen Winter hörte, daß sein Freund, der Sultan von Boni (an der Südostkante von Celebes) einen Krieg gegen einen andern Stamm führen wollte, sandte er sofort, ohne Benachrichtigung der holländischen Regierung, Truppen dorthin; die Regierung erfuhr jedoch zeitig genug davon, sandte ein Kanonenboot den Seglern, die die kriegslustigen Malayen nach ihrem Bestimmungsort bringen sollten, nach und brachte sie nach Makassar zurück. Sie wurden entwaffnet und den Führern die Krisse (malayische Dolche) abgenommen; der Sultan von Goa sitzt jetzt aber grollend in seiner Residenz, die nur einige Kilometer von Makassar entfernt liegt, und wartet auf die Gelegenheit, diese Scharte wieder ausnutzen zu können. Der unruhigen Nachbarschaft

Digitized by Google

wegen liegt in Makassar stets ein größeres Truppenkontingent; der Zivilgouverneur von Celebes hat hier auch seinen Sitz. Ihm unterstehen eine Reihe von Gouvernementsfahrzeugen, die die Flagge an der Küste zeigen und für die Niederhaltung der kriegerischen Stämme von großem Nutzen sind. Es ist schade, nicht weiter ins Innere vordringen zu können; die gewaltigen Gebirgskämme und Bergriesen, unter ihnen besonders der Peak von Maros, versprechen herrliche Genüsse.

Die Stadt ist schön angelegt; bequeme Kais, deren Zahl und Ausdehnung entsprechend dem Wachsen und der Bedeutung des Handels rasch zunehmen, ermöglichen den Schiffen ein schnelles Laden. Weiter nach der Stadt zu folgen die Kasernen der Truppen, Wohnhhäuser der Offiziere und das Villenviertel. Die breiten Alleen mit ihren hohen, schattenspendenden Bäumen, ähnlich wie in Soerabaya, ansehnliche Gebäude, unter ihnen das Wohnhaus des Gouverneurs, stattliche Kirchen, große Plätze geben der Stadt trotz ihrer verhältnismäßig kleinen Europäerkolonie etwas Großstädtisches.

Interessant ist ein Besuch der Kasernen der holländischen Kolonialarmee; das deutsche Element ist dort stark vertreten, ebenso Belgier und Luxemburger, Engländer und Franzosen dagegen wenig. Der Grund ist darin zu suchen, daß als Bedingung für den Eintritt die Bewerber holländisch oder deutsch sprechen müssen. Das Leben der Kolonialtruppen in Friedenszeiten ist nicht anstrengend, Exerzitien und Manöver werden nur in geringem Umfange gemacht; trotzdem leiden die Soldaten, wie eben alle Europäer, sehr unter dem Tropenklima, und Fieberfälle und andere Tropenkrankheiten sind trotz sorgfältigster Chininprophylaxe keine Seltenheit. Durch reichlige Ernährung, gute Unterbringung und mäßige Exerzitien sucht man den Leuten in Friedenszeiten das Leben möglichst angenehm zu machen. Ja, man geht sogar soweit, ihnen zu gestatten, mit ihren malayischen Frauen in den Kasernen gemeinsam zu leben. Mann, Frau und häufig einige kleine Kinder wohnen in einem durch Vorhänge abgeschlossenen Raum zusammen; während der Mann morgens zum Exerzieren geht, reinigt die Frau die gemeinsame Lagerstelle, tritt dann ebenso, wie ihr Mann zur Musterung an, und hat die Erlaubnis in den dienstfreien Stunden mit ihrem Ehegemahl zusammen zu bleiben. Ihr Essen empfängt sie aus der Menage, ist vielleicht selbst in der Küche tätig und führt so ein sorgenloses Leben. Die Kinder werden vom 6. Jahre ab vom Staat in militärischen Erziehungsanstalten erzogen; es wird so ein neuer Nachwuchs für die Kolonialarmee herangebildet. Für Fremde macht dieses bunte Lagerleben natürlich einen komischen Eindruck; der Gesundheitszustand der Mannschaft soll sich jedoch bei dieser Einrichtung bedeutend gebessert haben, ihre Widerstandsfähigkeit gegen Tropenkrankheiten und Ausdauer im Erlangen von Strapazen gestiegen sein, sodaß die holländische Kolonialarmee mit dieser Einrichtung sehr zufrieden ist. In den hartnäckigen Kolonialkriegen haben die Truppen genug zu entbehren, sodaß eine Entschädigung in Friedenszeiten am Platze zu sein scheint. —

Viel neue und interessante Eindrücke nahmen Offiziere und Mannschaften mit sich, als sie den Hafen von Makassar verließen; sie hatten gesehen, daß sich hier im Süden von Celebes der deutsche Kaufmann eine Stellung erworben hatte, die jede Konkurrenz aushalten konnte. Große Geschäftshäuser und geräumige Lagerschuppen, bei deren Besichtigung man einen Begriff von dem enormen Durchgangshandel des Platzes und der Teilnahme deutschen Kapitals und deutscher Tatkraft bekam, zeigten die Wichtigkeit Makassars. Sollte das Innere von Celebes

Digitized by Google

in kommenden Jahren von irgend einer Nation erschlossen werden, so wird dieser Hafen an der Südwestküste einen ungeahnten Wert bekommen; denn viele Bodenschätze ruhen noch in dem nicht erschlossenen Teil dieser gewaltigen Insel und gewähren dem Volk, das an seine Erschließung herangeht, ein großes Feld der Tätigkeit.

Menado.

Die Straße von Makassar trennt die beiden Inseln Celebes und Borneo; in ihrem südlichen Teil ist sie gegen 150 Seemeilen breit, nach Norden verengt sie sich, sodaß ihre Breite an der Stelle, an der die beiden Inseln sich am meisten nähern — dicht über dem Äquator — nur 60 Seemeilen beträgt. Der Nordwestmonsun, der den Winter über in den ostasiatischen Gewässern weht, treibt nun das Wasser vor sich her, es entstehen Strömungen von Norden nach Süden, die sich mit großer Kraft durch die engen Meeresstraßen drängen und den nach Norden gehenden Schiffen als starker Gegenstrom entgegen kommen. So auch in der Straße von Makassar, 2--3 Seemeilen Gegenstrom sind in den Wintermonaten stets anzutreffen, oft bei starkem Winde 4—6 Seemeilen. Für verhältnismäßig langsame Schiffe, wie unser „Seeadler" der mit seiner Kohlenergänzung genau zu rechnen hat, ist es eine schwere Arbeit, sich durch diese Straße nach Norden zu arbeiten, und besonders das Maschinenpersonal des Kreuzers war froh, als das Stromenkap und damit die freie Celebes-See erreicht war, und der Kurs nach Osten auf Menado genommen werden konnte.

Menado liegt an der Nordostecke von Celebes, also gerade Makassar entgegengesetzt; was diese Stadt für den Süden der Insel bedeutet, ist Menado für den Norden: der Hauptort und bedeutendste Handelsplatz des Nordens, besonders der Landschaft Minahassa. Die Einfuhrartikel sind dieselben, wie in allen Kolonien, die Ausfuhr ist aber wichtig und besteht in Kopra, Muskatnüssen, dem bekannten Menadokaffee und Hölzern aller Arten, besonders Eben- und Cedernholz. Neben den holländischen Handelsgesellschaften haben auch hier die in dem Archipel ansässigen deutschen Firmen ihre Zweiggeschäfte. Da der Handel stetig zunimmt, ist dieser Platz für die Erschließung der Insel von großer Wichtigkeit; seinen weitern Wert hat er als Kabellandeplatz des neuen deutsch-niederländischen Kabels von Shanghai über Yap nach Menado und Guam mit Anschluß an das amerikanische Kabelnetz, wodurch es seit kurzem möglich ist, von Ostasien aus auch über Amerika Telegramme nach Europa zu senden.

An der Legung dieses neuen Kabels war gerade im letzten Winter der deutsche Kabeldampfer „Stephan" tätig; „Seeadler" und „Stephan" haben verschiedene Male zusammen im Hafen gelegen und gute Kameradschaft mit einander gepflegt.

Die Rhede von Menado ist sehr unsicher, wenigstens während des Winters, wenn der Nordostmonsun steht. Dann weht häufig der unter dem Namen „Barat" (Wester) dem Seemann bekante Wind sehr heftig und mit schweren Böen von See her und wühlt Dünung und Seegang auf, die jede Verbindung mit dem Lande unterbrechen. Die Ankertiefen sind sehr groß, mindestens 70 Meter, die Wassertiefen nehmen nach Land zu schnell ab und manche Wracks von Seglern zeugen davon, daß ihre Anker dem Winde nicht standgehalten haben, und sie die offene See nicht mehr zur rechten Zeit gewinnen konnten. Auf der entgegengesetzten Seite der schmalen Landzunge, in die Celebes im Nordosten ausläuft, ist deshalb die

Digitized by Google

Stadt Kema entstanden, deren Rhede infolge des hohen Landes Schutz vor den bösen Westwinden bietet; sie machte zeitweise Menado Konkurrenz und schien emporblühen zu wollen. Die Entfernung von Menado, wo die Ladevorrichtungen und Lagerschuppen nun einmal sind, ist zu groß (20 km), ferner sind die Liegeverhältnisse vor Menado dadurch gebessert, daß große Festmachebojen in dem tiefen Wasser verankert und einige kleinere weiter nach Land zu ausgelegt werden. Die Schiffe machen jetzt an den großen Bojen mit ihren Ankerketten fest, an den kleineren mit Heckleinen, liegen so sicher und gut, mit dem Bug nach See zu, und können bei aufkommenden Sturm sofort in See gehen.

Von Rhede aus bietet die längs des Strandes der Bucht liegende Stadt hinter der sich das Gebirge mit seinen Gipfeln Kelabat und Lokon gegen 1800 m hoch erhebt, einen schönen Anblick. Die netten, aus Holz gebauten Häuser der Europäer, unter ihnen das Wohnhaus des Residenten, liegen an zwei Alleen, die ziemlich parallel dem Strande laufen. Die Kampongs (Hütten) der Eingeborenen stehen mitten im Grünen und geben so der Stadt von See aus ein sehr freundliches Gepräge. Das Klima ist gesund; da die Durchschnittstemperatur, besonders nachts, bedeutend kühler, als im Süden der Insel ist, kommen auch Tropenkrankheiten seltener vor. Die Zahl der in Menado wohnenden Europäer beträgt gegen 500, dazu werden allerdings auch die Mischlinge gerechnet; ferner bewohnen gegen 10000 Malayen den Ort, von denen die Hälfte Christen sind. Denn dank dem Wirken der verschiedenen Missionen sind die Ureinwohner dieser Nordostecke von Celebes Anhänger des Christentums geworden; sie sind ganz im Gegensatz zum Süden der Insel friedliche Leute und haben nicht mehr die wilde Kampfeswut in den Adern, wie ihre Stammesbrüder in der Nähe von Makassar, sondern treiben Ackerbau und Viehzucht und pflegen die kolonialen Erzeugnisse des Landes. Es ist höchst ergötzlich, die malayischen Christen in ihrem Sonntagsstaat zu bewundern: den vom Europäer geerbten, schwarzen Rock auf den Körper gezogen, dazu helles Beinkleid, steifer, schwarzer Hut, weiße Wäsche und europäische Stiefel lassen den Malayen des Werktages nicht wiedererkennen. —

Die Aufnahme des deutschen Schiffes durch die ansässigen Deutschen und die Holländer war sehr herzlich. Soweit es die kurze Zeit gestattete, wurden gemeinschaftliche Ausflüge und Reitpartien in die nähere Umgegend Menados unternommen, bei denen man schon dicht hinter der Stadt wunderschöne Tropenscenerien, auf den Höhen aber anmutige Gebirgslandschaften zu Gesicht bekam. Auf einem Tanzfest, das in dem dortigen Klub, dem auch die deutschen Herrn angehören, stattfand, lernten unsere Offiziere die holländischen Herren und Damen Menados kennen und verlebten mit ihnen zusammen einen recht vergnügten Abend.

Doch die Zeit, die S. M. S. „Seeadler“ in den niederländisch-indischen Gewässern zu verweilen hatte, neigte sich sehr seinem Ende zu; der Kreuzer hatte noch zwei Plätze auf Brittisch-Borneo anzulaufen, um dann nach der nordchinesischen Station zurückzukehren. Nach nur 4 tägigem Aufenthalt verließ er Menado und nahm Kurs nach Nordwesten, nach Brittisch-Borneo.

Über Lahat Datu, Sandakan und Manila zurück nach China.

Der südliche Teil von Borneo ist holländischer Besitz, während die Nordspitze der Insel der Brittischen-Nord-Borneo-Kompagnie gehört und ebenso, wie das Sultanat Sarawak an der Westküste englischem Schutz unterstellt ist. Brittisch-

Digitized by Google

Borneo wird von den Engländern recht stiefmütterlich behandelt, denn während die übrigen englischen Besitzungen in Ostasien sich eines regen Interesses seitens ihres Mutterlandes erfreuen, was sie allerdings ihrer Wichtigkeit und Rentabilität zu verdanken haben, wird von England für Brittisch-Borneo nichts getan. Zwar ist es dem Buchstaben nach Privatbesitz der Gesellschaft, Grund und Boden gehört ihr, die Hafenanlagen, die Lösch- und Ladevorrichtungen sind von ihr zu bauen und zu unterhalten, doch befinden sich englische Behörden in Sandakan, dem Hauptplatz der Insel, und nur dem jetzt noch verhältnismäßig geringen Handel und Schiffsverkehr ist das Zurücksetzen dieses Teils des englischen Kolonialgebietes zuzuschreiben. Sollte der malayische Inselarchipel in kommenden Jahren die Wichtigkeit im Weltverkehr erlangen, die man vermuten kann, so wird sich England wohl auch des englischen Privatbesitzes in Borneo erinnern und ihm den Schutz angedeihen lassen, der vor einem Jahrhundert auch den Gebieten der ostindischen Kompagnie zuteil wurde.

In Borneo wird hauptsächlich Tabak gebaut; die größten Plantagen liegen an der Darvel-Bay und gehören der Darvel-Bay-Tabak-Kompagnie; sie arbeitet mit englischem und holländischem Kapital, Sitz des Direktoriums ist London und Amsterdam. Der Ausfuhrhafen der Darvel-Bay ist Lahat Datu, ihm galt ein kurzer Besuch S. M. S. „Seeadler". Die Darvel-Bay erstreckt sich ca. 50 Seemeilen weit ins Land hinein, von ihr zweigen sich kleinere Buchten ab und fast am westlichen Ende der großen Bucht liegt Lahat Datu. Der Hafen ist hervorragend geschützt und, seitdem vor einigen Jahren die enge Einfahrt ausgebojt ist, ohne jede Schwierigkeit zu passieren. In nur wenigen Metern Abstand muß man an Korallenriffen vorüberfahren, die gerade vom Wasser bespült sind und, da sie dicht unter der Wasserfläche liegen, ohne die gute Bezeichnung des Fahrwassers große Gefahren für das einlaufende Schiff bedeuten würden. Dicht vor der eisernen Landungsbrücke, an denen die von Sandakan kommenden Post- und Frachtdampfer bequem anlegen und löschen und laden können, ankert der Kreuzer. —

Lahat Datu verdankt sein Dasein nur seiner Bedeutung als Ausfuhrhafen des Tabaks. Dicht am Wasser wohnen die Malayen, alle im Dienst der Tabakplantagengesellschaft oder indirekt, als Kleinkaufleute oder dergl., von ihr lebend: von der Küste aus steigt das Gelände schnell an, auf den Höhen liegen die Wohnhäuser der Europäer, in ihrer Mitte, schloßartig, mit wunderschönem Blick auf die Bucht und den Hafen das Wohnhaus des Direktors der Plantagengesellschaft. Hier ist der Mittelpunkt des geschäftlichen und gesellschaftlichen Lebens des kleinen Ortes, hier lernten die deutschen Besucher auch die liebenswürdigen Bewohner des Städtchens kennen. Die Tabaksplantagen liegen ca. 20 km von der Küste entfernt im Innern; auch in der Nähe der Küste hatte man versucht, Tabak zu pflanzen, der Boden war jedoch nicht kräftig genug gewesen, man war weiter ins Innere gegangen und hatte an den Ufern eines breiten Flusses das gewünschte, fette Land gefunden.

Der Tabakbau wird fast durchweg von Holländern betrieben, nur vereinzelte Engländer und Deutsche befinden sich im Dienste der Gesellschaft. Die europäischen Angestellten heißen Assitenten und überwachen den ihnen zugeteilten Bezirk, der wieder aus einer Anzahl Felder besteht. Sie haben einige Volontäre als Unterbeamte unter sich und sind für den Betrieb ihrer Plantagen verantwortlich. Die eigentlichen Plantagenarbeiter sind chinesische Kulis, mehre 1000 an der Zahl: jeder Kuli erhält ein Beet zugewiesen, in dem er seinen Tabak sät, die zarte,

Digitized by Google

keimende Pflanze vor Hitze, Dürre und Ungeziefer schützt, sie von hier aus, sobald sie nach ca. 6 Wochen kräftig genug ist, allein weiterzuleben, aufs Feld verpflanzt, dann noch immer für seine eigenen Pflanzenzöglinge sorgt und bei der Ernte entsprechend der Güte und der Menge der von seinen Tabakspflanzen gewonnenen Blätter bezahlt wird. Der Tabakbau bedarf, wie bekannt, außerordentlicher Sorgfalt und Pflege; ihn in der Ausdehnung aber zu kultivieren, wie es auf Borneo und Sumatra der Fall ist, ist nur mit Hülfe der chinesischen Kulis möglich. Ungeachtet der enormen Hitze, die den größten Teil des Tages herrscht, hockt der Chinese dauernd vor dem ihm anvertrauten Beet oder Feld, begießt seine Pflanzen und liest das gefürchtete Ungeziefer (Heuschrecken und Ameisen) von den zarten Blättern ab. Zu solcher Ausdauer ist nur der Chinese fähig, der eingeborene Malaye ist ungeschickt und faul. In Sumatra hatte die holländische Regierung vor einem Jahrzent versucht, den Tabakbau durch Malayen gewaltsam hochzubringen und ein Chineseneinfuhrverbot erlassen. Ohne Chinesen war aber die Tabakkultur unmöglich, es kam eine bedenkliche Krisis, die das Bestehen der vielen Plantagen in große Gefahr brachte; nur das Aufgeben des Chineseneinfuhrverbotes brachte den Tabakbau wieder auf seine alte Höhe zurück.

Die Chinesen wohnen auf den Plantagen in gemeinsamen Wohnhäusern, ein älterer Chinese beaufsichtigt die ganze Gesellschaft. Hier können sie ganz ihrer Landessitte und Gewohnheit gemäß leben, werden nur auf Reinlichkeit hin streng kontrolliert; Seuchen sind deshalb selten vorgekommen und, wenn eingeschleppt, schnell unterdrückt worden. Malariafieber tritt zeitweise unter den Arbeitern auf. Diese Erscheinung ist dadurch zu erklären, daß diese großen Musterdörfer stets weiter wandern. Denn der Tabakbau saugt den Boden stark aus und nur einmal innerhalb von ca. 10 Jahren darf derselbe Boden bebaut werden, wenn die Qualität des Tabaks nicht leiden soll. Dem Lauf des Flusses folgend gehen die Pflanzer von Ernte zu Ernte weiter, schlagen Urwald und Gebüsch nieder und pflanzen, nachdem der Boden ausgerodet ist, den Tabak. Solange die Arbeitsstätte nicht zuweit von den Wohnhäusern entfernt ist, bleiben sie an der alten Stelle; nimmt der Weg zuviel Zeit in Anspruch, so werden die Chinesenhäuser niedergerissen und in der Nähe des Arbeitsfeldes wieder aufgebaut.

Ähnlich geht es natürlich den Europäern; sie legen ihre hölzernen Wohnhäuser möglichst luftig auf Bergen an; mit Pferd und Wagen gelangen sie nach ihren weiter entfernt liegenden Feldern. Wird die Entfernung zu groß, so reißen auch sie ihr Domizil nieder und ziehen weiter, um der Stätte ihres Wirkens näher zu kommen. Bei diesen eigenartigen Verhältnissen leben die wenigen Europäer natürlich weit verstreut und sehen oft wochenlang keinen ihrer Landsleute. Die Assistenten sind meist verheiratet, Frau und Kinder gedeihen in der herrlichen Natur prachtvoll. Nur sehr einsam muß eben das Leben sein, und die ersten Monate mag es z. B. der Wienerin, die viele Meilen von jeglichem Verkehr abgeschlossen, auf einer der Plantagen in der Nähe von Lahat Datu allein mit Mann und Kind lebt, eigenartig vorgekommen sein, das Leben der Großstadt entbehren zu müssen. Die meisten Damen sind Holländerinnen, die Frau des Direktors Berlinerin. Ein echter Berliner Arzt, mit einer gleichfalls immer noch „urberlinsch"-sprechenden Frau, verarztet die Bewohner Lahat Datus und Umgegegend und hat bei den vorher erwähnten Malariaepidemien und Tropenkrankheiten unter den Plantagenarbeitern Hervorragendes geleistet.

Digitized by Google

Eine Rundfahrt durch die Plantagen und ein Besuch der dort wohnenden Assistenten unter liebenswürdiger Führung des Direktors hatte unsere Offiziere mit den im Innern lebenden Europäern schnell bekannt gemacht. Für die Familien war die Anwesenheit eines deutschen Kriegsschiffes natürlich auch eine angenehme Abwechselung in ihrem einsamen Leben; sie folgten deshalb gern einer Einladung an Bord und besuchten am folgenden Tage, ohne die Beschwerden des weiten Weges zu scheuen, unseren Kreuzer. Wie es jedoch stets im Leben des Seemannes ist, wenn er „warm geworden ist“ und Bekanntschaften geknüpft hat, muß er weiter gehen. S. M. S. „Seeadler“ verließ nach nur 2 tägigem Aufenthalt jenes nette, stille Plätzchen in der Darvel-Bay und setzte seine Reise nach Norden fort.

* * *

In Sandakan, dem Hauptplatz von Britisch-Borneo sollten Kohlen genommen werden, um von dort aus in einer Fahrt nach Amoy zu gelangen; es war jedoch nicht möglich, hier ohne vorherige Bestellung größere Mengen zu erhalten. Der Kreuzer nahm deshalb das Anerbieten des zwischen Hongkong und Sandakan verkehrenden deutschen Dampfers „Borneo“ an, von ihm Kohlen zu nehmen. Dies war jedoch nur mit Schiffsbooten möglich und ging außerordentlich langsam; der Kommandant entschloß sich deshalb, Manila anzulaufen und dort den Kohlenbestand zu ergänzen. Es folgte noch eine herrliche Fahrt durch die Sulu-See, quer durch den Sulu-Archipel hindurch; dann wurden in Manila die Kohlenbunker aufgefüllt und nach Amoy gedampft. Während bis Manila noch tropische Wärme herrschte, fiel weiter nördlich das Thermometer rasch; in 2 Tagen hatte die Schiffsbesatzung einen Temperaturwechsel von 20° C durchzumachen. Schnell verschwanden die weißen Tropenuniformen, und der Anzug war wieder blau. Aber auch der heitere Himmel bewölkte sich, dichtes Grau und dicker Nebel lagen über der chinesichen Küste und gab ihr ein trostloses Äußere, das man in Erinnerung an die schöne Natur von Java, Celebes und Borneo doppelt schwer empfand. —

S. M. S. „Seeadler“ hatte auf seiner 3 monatlichen Fahrt die wichtigsten Plätze des ostindischen Archipels besucht; Offiziere und Mannschaften hatten Gelegenheit gehabt, einen Teil des ostasiatischen Gebietes zu sehen, der von unseren Schiffen verhältnismäßig wenig besucht wird; sie hatten Land und Leute in den holländischen Kolonien kennen gelernt und sich überzeugt, wie weit verbreitet deutsches Kapital und deutsche Interessen in diesem Inselreich vertreten sind.

Digitized by Google

Besuch des deutschen Kaisers in der Lissaboner Geographischen Gesellschaft.

Am 29. März versammelte man sich in der Geographischen Gesellschaft zum Empfang Seiner Majestät des Deutschen Kaisers. Wie schon vorher bei Besuch Königs Eduard VII. hatte dieser Empfang nicht den Charakter einer Festsitzung und entbehrte deswegen der offiziellen Gäste. Aber im Gebäude der Gesellschaft strömten die Mitglieder und ihre Familienangehörigen in außergewöhnlicher Zahl zusammen, um zu zeigen, welch hohen Wert sie auf den kaiserlichen Besuch legen.

König Karl und Ihre Majestät die Königin begleiteten Kaiser Wilhelm II. bei seinem Besuche. Es waren anwesend die aktiven, inaktiven und charakterisierten Staatsminister und verschiedene auswärtige Gesandte, die Mitglieder der Gesellschaft sind. In Begleitung des Kaisers kamen endlich einige hervorragende Persönlichkeiten.

In der Halle des Gebäudes empfingen die Direktoren inmitten der Mitglieder Ihre Majestäten Von da ging es in den indischen Saal und weiter in den portugiesischen Saal, wo die sehr zahlreiche Versammlung tagte. Darauf verlas der Präsident der Geographischen Gesellschaft, der Königl. Rat Herr Ferreira do Amaral, nachstehende Ansprache:

„Sire! Indem die Lissaboner Geographische Gesellschaft Euere Majestät mit tiefster Achtung und höchster Wertschätzung begrüßt, gibt sie ihrer ganzen Erkenntlichkeit Ausdruck für die hohe Ehre, die Sie ihr erweisen, indem Sie persönlich an seinem Sitze das Zentrum wissenschaftlicher Tätigkeit in Portugal aufsuchen, welches sich in hervorragendem Maße mit den kolonialen Fragen beschäftigt, denen Euere Majestät ein so lebhaftes Interesse entgegenbringen, den volkstümlichen Tempel, indem das portugiesische Vaterlandsideal am stärksten und bedeutendsten in die Erscheinung tritt. Der glänzende Geist Euerer Majestät, die außergewöhnlichen Gaben sicherer Beobachtung und durchdringenden Scharfblicks werden Sie auf diesem für uns so ehrenvollen Besuche einen Einblick gewinnen lassen in die außerordentlich lehrreiche fünfhundertjährige Geschichte zivilisatorischer Kolonisationstätigkeit Portugals, von der dieser Saal zeugt, einer Geschichte, die mit der Ausbreitung unseres Volkes über die ganze Weltkugel, der Erschließung der Verkehrswege und den Eroberungen unserer ersten Seefahrer beginnt, und deren Fortsetzung die hier ausgestellten Proben dessen, was wir heute aus den Kolonien erzielen und dort hervorbringen, Kunde geben.

Hier werden Euere Majestät mit einem einzigen Blick jemandes, der gut zu sehen versteht, sicherlich zu würdigen wissen, mit wie fortgesetzt angestrengtem guten Willen, mit welch unaufhörlichen und eifrigen Studien, mit welchen Opfern des kostbarsten Blutes unserer besten Soldaten und unserer unerschrockensten Seeleute wir uns beteiligt haben und uns noch fortgesetzt beteiligen an dem gewaltigen

Ringen des alten Europa, das den vom christlichen Standpunkte aus sympathischen Zweck hat, mit der durchdringenden Leuchte der Bildung und des Fortschritts Licht zu bringen in die dichten Finsternisse und alles aufzuklären, was heute in den Kolonien der ganzen Welt noch dunkel oder noch nicht völlig bekannt ist.

Vor denjenigen Zeugen der Ruhmestaten der Geschichte unserer Vergangenheit und Gegenwart, die uns die teuersten sind, begrüßt die Lissaboner Geographische Gesellschaft in Euerer Majestät den großen Monarchen eines mächtigen, befreundeten Volkes, den großen Kaiser des großen Deutschland, den mit zahlreichen erlauchten Titeln geschmückten Gast, der geruht hat, uns mit Seiner erhabenen Gegenwart zu beehren.

In der sicheren Hoffnung, daß Euerer Majestät edler Geist und edelmütiges Herz dem Präsidenten einer hervorragenden volkstümlichen Gesellschaft gestatten werden, für einen Augenblick die strengen Vorschriften des Zeremoniells zu vergessen, um rückhaltslos unserem einmütigen Empfinden Ausdruck zu geben, nehme ich mir heraus, Euere Majestät zu bitten, einem alten portugiesischen Seemanne zu gestatten, daß er sich die Ehre nimmt, gleichzeitig in Euerer Majestät im Namen der Lissaboner Geographischen Gesellschaft den wißbegierigen und unermüdlichen Reisenden zu begrüßen, dem die großen Ideale der gelehrten Welt und der geographischen Forschung, für die in unserer Gesellschaft mit so großer Hingebung gearbeitet wird und die hier mit so großer Liebe gepflegt werden, so sehr vertraut sind.

Daß das gemeinsame wissenschaftliche Streben und die Gemeinsamkeit der Ideen, denen wir die Verwegenheit haben, Ausdruck zu geben, von dem überlegenen Geiste Euerer Majestät aufgenommen werden mögen als zuverlässiger und aufrichtiger Zeuge unserer respektvollsten Bewunderung; dahin, Sire, gehen die Wünsche der Lissaboner geographischen Gesellschaft.

Sie wird mit gerechtem Grunde stolz darauf sein können, der traditionellen Gastfreundschaft des portugiesischen Volkes Genüge geleistet zu haben, das sehr geschmeichelt sein wird, wenn unsere respekvollsten Ehrenbezeugungen und unsere herzlichsten Begrüßungen im Innern Euerer Majestät Aufnahme und Widerhall finden."

Kaiser Wilhelm II. geruht, mit der folgenden, vielfach von Beifall begleiteten Ansprache zu antworten:

„Sire, Meine Herren! Aus dem Grunde meines Herzens danke ich dem Direktions-Komitee und den Mitgliedern der berühmten geographischen Gesellschaft für die ausgezeichnete Aufnahme, die Sie Mir bereitet haben.

Ich bin außerordentlich glücklich, die Bekanntschaft dieses gelehrten Kreises zu machen, des treuen Hüters der Werke, die ihre großen Männer, beseelt von dem Geiste Heinrich des Seefahrers, der durch seine Ideen friedlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Eroberung einer der Vorläufer der modernen Zeit war, vollendet haben, des Hüters zugleich der ruhmvollsten Überlieferungen, in denen die Namen eines Diaz Vasco de Gama, Magalhães, Alneida, Albuquerque, Serpa Pinto, Capello und so vieler anderer, darunter derjenige eines Deutschen Martin Behaim, leuchtend erstrahlen.

Ich bin um so glücklicher, mit dieser berühmten Institution in Berührung zu treten, die in der ganzen Welt bekannt ist, als Deutschland und Portugal auf dem Gebiete kolonialer Unternehmungen durch wichtige gemeinsame Interessen verbunden sind. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts haben die europäischen Nationen durch feierliche Verträge auf dem afrikanischen Festlande die Grenzen ihrer Gebiete

Digitized by Google

und ihrer Einflußsphären festgestellt. Dadurch sind Deutschland und Portugal im Osten und Westen des schwarzen Kontinents Nachbarn geworden. Ich empfinde eine ausnehmende Genugtuung, hier in Gegenwart Seiner Majestät des erhabenen Souveräns dieses schönen Landes und seiner Regierung vor dieser erlauchten Versammlung erklären zu können, daß wir an der einen Küste Afrikas wie an der andern als loyale Nachbarn und gute Freunde gelebt haben. Ich bin überzeugt, daß jeder von uns durch seine Arbeit und seine Ausdauer dazu gelangen wird, in seinem Gebiet Frieden, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und die edle zivilisatorische Aufgabe, die wir übernommen haben, zum guten Ende zu führen. Sollten jemals die Bedürfnisse des nachbarlichen Nebeneinanderlebens, des Handels und der verschiedenen wechselseitigen Beziehungen eine engere Verständigung erheischen, so können Sie gewiß sein, in Mir den besten Willen und einen Sinn zu finden, der es verstehen würde, alle Interessen zu vereinen.

Ich scheide von Ihnen, Meine Herren, indem ich aufs neue meiner lebhaftesten Erkenntlichkeit Ausdruck gebe und zugleich der Hoffnung, daß die Besitzungen Portugals in anderen Erdteilen unter der weisen Herrschaft Ihres erhabenen Souveräns, unter der verständigen Leitung Ihrer Regierung auf dem Wege des Fortschritts und der Zivilisation weiterschreiten und den gleichen Grad von Glück erreichen werden, wie das prächtige Land, in dem ich glücklich bin, mich gegenwärtig zu befinden, und über das die Vorsehung Gottes so sichtbar und verschwenderisch ihre Wohltaten ausgebreitet hat."

Danach statteten die Königl. Besucher den Sammlungen des Kolonialmuseums einen eiligen Besuch ab, wobei der Kaiser einige Zeit in dem Zimmer Diegos weilte und betraten neuerlich den indischen Saal, wo sie geruhten, ihre Namen in das Besucherbuch einzuschreiben.

So endete ein Besuch, den die Lissaboner Geographische Gesellschaft unter die wichtigsten Ereignisse in ihrer Geschichte rechnen darf.

(Bericht des „Boletin de Sociedade de Geographia de Lisboa", 23. Serie Nr. 3, S. 103--107).

Digitized by Google

Der erste italienische Kolonialkongreß in Asmara (September-Oktober 1905).

Am 25. September 1905 wurde in Asmara, der Hauptstadt der italienischen Kolonie Erythräa, in Anwesenheit von 49 aus Italien gekommenen und 120 in der Kolonie, meist in Asmara wohnhaften Mitgliedern der erste italienische Kolonialkongreß eröffnet. Die Veranstaltung dieser höchst eigenartigen Versammlung, die merkwürdigerweise in Italien, geschweige denn im Auslande viel zu wenig bekannt geworden ist, war auf dem letzten italienischen Geographenkongreß zu Neapel für den Herbst 1905 beschlossen worden, um den Italienern Gelegenheit zu geben, sich persönlich von dem Wert oder Unwert ihres vielgeschmähten und wenig bekannten Besitzes am Roten Meer zu überzeugen. Die Ausarbeitung des Programms übernahm das vorbereitende Komitee (Comitato ordinatore), das seinerseits wiederum in 4 Unterausschüsse zerfiel: Das Zentralkomitee in Neapel und die Komitees in Rom, (zugleich wissenschaftliche Kommission), Mailand und Asmara. Präsident des Kongresses, an dem er jedoch nicht teilnahm, war der Admiral Graf C. Candiani d'Olivola, während die mühsamen und zeitraubenden Geschäfte des Generalsekretärs dem Marine-Oberleutnant C. Rossetti-Rom übertragen wurden. Ihm gebührt nicht der kleinste Teil der Anerkennung für das Zustandekommen und den erfolgreichen Abschluß des Kongresses.

Die Kongreßteilnehmer zerfielen in drei Gruppen: 1. Wirkliche Mitglieder (membri effettivi) waren diejenigen, die an der Versammlung in Asmara teilnahmen. Sie zahlten einen Beitrag von 50 Lire und erhielten dafür alle Veröffentlichungen und Vergünstigungen des Kongresses. Wegen der Schwierigkeit der Unterkunfts- und Transportverhältnisse in der Kolonie war ihre Zahl auf 60 beschränkt, von denen 49, mit Ausnahme des Berichterstatters sämtlich Italiener, Erythräa aufsuchten. 2. Bereits in der Kolonie ansässige Mitglieder (membri locali). Sie genossen dieselben Vergünstigungen wie die wirklichen Mitglieder und zahlten einen Beitrag von 20 Lire. Ihre Zahl betrug 120, und es gehörten ihnen viele Offiziere und Beamte, die katholische und schwedische Mission zu Asmara und zahlreiche Geschäftsleute an. 3. Unterstützende Mitglieder (membri aderenti), die sich an der Zusammenkunft in Asmara nicht beteiligten. Sie erhalten gegen einen Beitrag von 10 Lire die Verhandlungen und die sonstigen Veröffentlichungen des Kongresses. Ihre Zahl betrug 47 und demgemäß die Gesamtzahl der Kongreßteilnehmer 230 (einschließlich 14 wirklicher, aber nicht nach Erythräa gekommener Mitglieder).

Digitized by Google

Die Zusammensetzung der wirklichen Mitglieder hat den gehegten Hoffnungen und Erwartungen vielleicht nicht ganz entsprochen. Vor allem waren die Senatoren und die Abgeordneten des Parlaments, die nach der Rückkehr am ehesten Gelegenheit hatten, für die Kolonie einzutreten, nur sehr spärlich vertreten. Immerhin waren zwei tatkräftige Freunde der italienischen Kolonialpolitik, die Senatoren Marchese A. di San Giuliano und Baron G. de Martino, anwesend, während ein dritter Senator, Duca R. Carafa d'Andria, der Vorsitzende des Unterausschusses zu Neapel, infolge eines Beinbruches, den er sich durch einen unglücklichen Fall zuzog, leider in Alexandria zurückbleiben mußte. Auch die großen italienischen Handelsfirmen und Geldinstitute, sowie die italienischen Handelskammern, deren Unterstützung die Kolonie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung durchaus bedarf, fehlten fast ganz. Immerhin haben einige der dem Handelsstande angehörenden Kongreßmitglieder die Absicht ausgesprochen, Geschäftsverbindungen mit Erythräa einzuleiten und Landankäufe zu Pflanzungszwecken vorzunehmen. Endlich waren auch die für die koloniale Forschung zunächst in Betracht kommenden Wissenschaften nur durch wenige Fachleute vertreten, den Statistiker A. Bosco-Rom, den Anthropologen L. Loria-Florenz, den Geographen O. Marinelli-Florenz, den Geologen G. Dainelli-Florenz und den Abteilungsvorstand und Ministerialdirektor im Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsministerium, V. Nazari-Rom, der sich durch eine Reihe wirtschaftlicher Studien um die Kolonie verdient gemacht hat. Um so größer war, italienischer Gepflogenheit entsprechend, die Zahl der Journalisten, welche die größeren italienischen Tagesblätter entsandt hatten. Ihnen liegt vor allem die Aufgabe ob, die noch sehr wenig geklärte, oft kritiklose und der Objektivität entbehrende, zwischen überschwenglichem Lob und übermäßigem Tadel hin- und herschwankende öffentliche Meinung über Erythräa zu berichtigen und die im Mutterlande erstaunlich geringe Kenntnis der Kolonie (die der Gouverneur in seiner Schlußansprache durch einige drastische Beispiele belegte) zu fördern. So ist zu hoffen, daß der Kongreß neue, fruchtbringende Bahnen für die gedeihliche Entwickelung und für die gerechtere Beurteilung des italienischen Schmerzenkindes am Roten Meer weisen wird, nachdem er den Kolonialfreunden wie den Kolonialgegnern, den Optimisten wie den Skeptikern Gelegenheit gegeben hat, sich ein selbstständiges Urteil über den wichtigsten Teil Erythräas zu bilden. Ich persönlich habe den günstigsten Eindruck von der italienischen Kultur- und Kolonisationsarbeit in Afrika gewonnen. —

Der Dampfer „Tebe" der Navigazione Generale Italiana, mit den Mitgliedern an Bord, hatte am 9. September Genua verlassen und war über Livorno, Neapel (wo die meisten Mitglieder an Bord kamen und wo die Italienische Kolonialgesellschaft die fremden Gäste in ihren Räumen begrüßte), Messina, Alexandria, Port Said und Suez am Spätabend des 23. September in Massaua eingetroffen. Von dort brachten Eisenbahn und Postwagen die Teilnehmer am nächsten Tage nach Asmara.

Am Vormittag des 25. September wurden in einer vorbereitenden Sitzung die Ämter des Kongresses durch die Wahl eines Präsidenten, durch die Ernennung von 5 Vizepräsidenten und 5 Sekretären verteilt und zugleich das Arbeitsprogramm für die einzelnen Tagungen festgestellt. Das Ehrenamt des Präsidenten erhielt der Marchese di San Giuliano, einer der namhaftesten italienischen Parlamentarier und Kolonialpolitiker, der sich seiner manchmal recht schwierigen Aufgabe

Digitized by Google

geschickt und taktvoll entledigte. Die feierliche Eröffnung des Kongresses selbst fand am Nachmittage desselben Tages in dem großen, einfach und doch vornehm gehaltenen Repräsentationssaale des Gouvernementspalastes statt. Sie wurde vom Gouverneur der Kolonie, Exzellenz Ferdinando Martini, mit einer bedeutsamen Rede über die bisherige Entwicklung Erythräas und die dort zu lösenden Zukunftsaufgaben eingeleitet, worauf Marchese di San Giuliano für das weitgehende Entgegenkommen dankte, das die Kolonialverwaltung gegenüber dem Kongreß gezeigt, und in formvollendeter Rede ebenfalls die Notwendigkeit einer tatkräftigen italienischen Auswanderungs- und Kolonialpolitik betonte. Nachdem Advokat Corsi, Direktor der Zivil-Angelegenheiten, namens des Ortsausschusses zu Asmara die fremden Gäste willkommen geheißen hatte, sprachen zum Schlusse noch der Berichterstatter und ein Vertreter der Italienischen Geographischen Gesellschaft zu Rom ihre Wünsche für ein gedeihliches Arbeiten des Kongresses aus.

Die wissenschaftlichen Sitzungen des Kongresses — im allgemeinen je eine vor- und nachmittags — begannen am folgenden Tage und wurden sämtlich in dem zwar bescheiden, aber praktisch eingerichteten und mit vielen Nebenräumen und Schreibgelegenheiten versehenen Saale des städtischen Theaters abgehalten. Eine leicht ins Auge fallende Tafel trug die notwendigen Bekanntmachungen und enthielt stets auch die neuesten telegraphischen Mitteilungen der Agenzia Stefani. Der vorbereitende wissenschaftliche Ausschuß des Kongresses hatte für die wichtigsten in Betracht kommenden kolonialen Fragen je einen sachkundigen Referenten bestellt, der seinen Vortrag gewöhnlich mit einem Antrag (ordine del giorno) schloß. Über Vortrag und Antrag wurde dann die Diskussion eröffnet, worauf die endgiltige Fassung des Votums meist einstimmige Annahme fand. Der Meinungsaustausch war, dem italienischen Naturell entsprechend, stets sehr lebhaft und freimütig; und da die vor allem die landwirtschaftliche, gewerbliche und kommerzielle Entwicklung der Kolonie betreffenden Vortragsthemen so gewählt waren, daß sie den weitschichtigen Stoff im allgemeinen umfaßten und erschöpften, so werden die Verhandlungen nach ihrer endgültigen Drucklegung einen stattlichen, in sich abgeschlossenen, wissenschaftlich und praktisch gleich wertvollen Band darstellen.

Die Verhandlungsgegenstände selbst waren folgende:

26. und 27. September. „In welcher Weise lassen sich alle auf die Förderung der italienischen Kolonialpolitik und Kolonialkenntnis bezüglichen Bestrebungen in einem einzigen, einheitlichen Zentral-Institut zusammenfassen?“ Berichterstatter Senator G. De Martino-Rom. Seine Ausführungen gipfelten in der Schaffung eines kolonialen Zentralamtes, das, ohne einen politischen Charakter zu haben und ohne sich mit kaufmännischen Spekulationen zu befassen, ein einheitliches Organ für die Förderung überseeischer Interessen und kolonialer Studien in Italien sein und namentlich auch zur besseren Kenntnis der für Italiens Auswanderung, Handel und Kolonisation in Betracht kommenden Länder beitragen soll. Diesem Zweck sucht es durch geeignete Veröffentlichungen und Vorträge, durch die Veranstaltung kolonialer Ausstellungen und die Unterstützung wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Forschungen zu dienen.

27. September. „Regelung der Studien in Italien mit Bezug auf die italienische Kolonialpolitik.“ Berichterstatter für den landwirtschaftlich-industriellen Teil Universitätsprofessor A. Bosco-Rom, für den politisch-administrativen Teil Advokat S. Giannò-Rom und Professor S. Falzone-Neapel (Herausgeber der

Digitized by Google

Gazetta coloniale italiana). Der in den Kernpunkten mit den Ausführungen de Martinos übereinstimmende, sie gleichsam ergänzende und erweiternde Antrag tritt für die sachgemäße Vertiefung geographischer und kolonialer Studien in den italienischen Hoch-, Mittel- und Fachschulen, insbesondere den Handelsschulen, ein und verlangt im Interesse der vaterländischen Kolonialpolitik und Auswanderung eine Reformierung der wirtschaftlichen und kommerziellen Ausbildung der Konsulats- und Kolonialbeamten unter stärkerer Berücksichtigung praktischer Gesichtspunkte.

28. September. „Über die Errichtung eines kolonialen Kredit-Instituts für Italienisch-Afrika.“ Berichterstatter Advokat E. Cagnassi-Asmara.

„Über die kommerzielle und industrielle Entwicklung von Italienisch-Afrika.“ Derselbe. Zur Förderung von Handel und Gewerbe in Erythräa ist ein koloniales Kreditinstitut, dessen Einrichtung und Wirkungskreis der Vortragende eingehend erörtert, durchaus notwendig.

29. September. „Über die Notwendigkeit einer Vervollständigung der hydrographischen und topographischen Aufnahme Italienisch-Afrikas. Berichterstatter für den nautischen Teil G. Cerrina-Feroni, Kommandant des in Massaua stationierten Kriegsschiffs „Barbarigo“, für den topographischen Teil Universitätsprofessor Dr. O. Marinelli-Florenz.

30. September. „Neuregelung des überseeischen Dienstes und der Schiffsverbindungen mit Italienisch-Afrika.“ Berichterstatter Marine-Oberleutnant C. Rossetti-Rom. Eine Verbilligung, Beschleunigung und Vermehrung der italienischen Schiffahrtslinien nach den italienischen Kolonien, sowie nach den Haupthäfen des Roten Meeres und des Indischen Ozeanes ist wünschenswert.

„Über den öffenlichen Unterricht in Italienisch-Afrika.“ Berichterstatter E. Nelli, Professor an der italienischen Regierungsschule in Kairo.

3. Oktober. „Wegsamkeit in Italienisch-Afrika und Hauptwege für das Vordringen ins Innere.“ Berichterstatter Konsular-Agent D. Odorizzi-Mocha. Betont die Notwendigkeit besserer Wegverbindungen mit Nord- und Mittelabessinien, die Errichtung von Handels- und Konsulatsagenturen und Entsendung einer kommerziellen Mission zum Negus.

„Über das italienische Recht und das Recht der Eingeborenen in Italienisch-Afrika.“ Berichterstatter die Advokaten R. Falcone, Prokurator beim Kgl. Appellgericht in Asmara, und W. Caffarel, Kreisrichter in Asmara. Die kolonialen Gesetze sollen nicht vom grünen Tisch aus in Rom, sondern im Einklang mit den Bedürfnissen der Praxis in der Kolonie selbst geschaffen werden, sie sollen möglichst einfach sein und sowohl den Rechtsanschauungen der Europäer wie denen der Eingeborenen Rechnung tragen. Eine Kommission von Fachleuten soll alle auf das Recht der Eingeborenen bezüglichen Einzelheiten sammeln und verarbeiten.

„Über die kolonialen Erzeugnisse in Beziehung zu den Bedürfnissen des Mutterlandes.“ Berichterstatter Professor J. Baldrati, Direktor der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt zu Asmara. Durch Zollbegünstigungen und Frachtverbilligung soll die Einfuhr erythräischer Erzeugnisse nach Italien erleichtert werden.

13. Oktober. „Die Auswanderungsfrage mit Bezug auf Italienisch-Afrika.“ Berichterstatter Marchese A. di San Giuliano-Rom. Es erscheint wünschenswert, einen Teil der italienischen Auswanderer nach Erythräa zu leiten, was allerdings unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Kolonie nur in verhältnismäßig geringem Umfang möglich ist. Da hierfür auch Privatkapital und vorbereitende

Digitized by Google

öffentliche Arbeiten notwendig sind, so sollen die im Kolonialbudget gemachten Ersparnisse vornehmlich für diesen Zweck benutzt werden.

„Über die landwirtschaftliche Entwicklung von Italienisch-Afrika." Berichterstatter Professor J. Baldrati-Asmara.

Außer diesen durch das Arbeitsprogramm des Kongresses von vornherein festgesetzten Vorträgen fanden noch mehrere gut besuchte Einzelvorträge statt. Es sprachen: Konsular-Agent D. Odorizzi-Mocha über „Yemens Geschichte und seine Beziehungen zu Äthiopien und Erythräa," Marine-Oberleutnant C. Rossetti-Rom über „das Benadirgebiet und seine Zukunft", Advokat Giannò-Rom über Tripolitanien und Professor S. Falzone Neapel, anknüpfend an den Besuch der Landgüter der Gebrüder Gandolfi, des Italieners Giuseppe Acquisto und des Sizilianers Alfio Laudani (s. unten), über „die Kolonie Erythräa und die kleinen italienischen Kapitalisten."

Damit war der wissenschaftliche Teil des Kongresses beendet. In der Schlußsitzung am Nachmittage des 13. Oktobers gab der Präsident einen zusammenfassenden Überblick über die geleisteten Arbeiten und die vom Kongreß angenommenen Anträge, dankte in warmen Worten den Kolonialbehörden, dem Kolonialheer und der Stadt Asmara für die allen Teilnehmern in großartigstem Maße gewährte Gastfreundschaft und sprach, einer Anregung Rossettis in seinem oben genannten Vortrage über das Benadirgebiet folgend, namens der Versammlung den Wunsch aus, daß der nächste italienische Kolonialkongreß in drei Jahren und, wenn möglich, im Benadirgebiet, in der Hafen- und Hauptstadt Brava, stattfinden solle.

Der offizielle Schluß des Kongresses fand am Nachmittage des 14. Oktober wiederum im Gouvernementspalast statt. Marchese di San Giuliano faßte die Arbeiten, Hoffnungen und Wünsche des Kongresses nochmals in einer schwungvollen Rede zusammen, worauf Exzellenz Martini am Ende seiner Erwiderung den ersten italienischen Kolonialkongreß für geschlossen erklärte mit dem Wunsche, daß er dazu beitrage, der italienischen Kolonialpolitik neue Freunde zu gewinnen und die öffentliche Meinung über die vielverkannte Kolonie Erythräa in verständnisvoller Weise aufzuklären. —

Hatten die Vorträge zum Teil einen mehr allgemeinen Charakter, so trugen die mit dem Kongreß verbundene Ausstellung und die zahlreich unternommenen größeren und kleineren Ausflüge vor allem der Eigenart der Kolonie selbst Rechnung.

Es war ein nahe liegender Gedanke, das Verständnis für die wirtschaftliche Entwickelung Erythräas durch die Veranstaltung einer Ausstellung unmittelbar zu fördern, die auf engem Raume einen Einblick in die Erzeugnisse der Kolonie, in die Landesnatur, in die Eigenart der Eingeborenen und in die für Italienisch-Afrika hauptsächlich in Betracht kommenden Einfuhrgegenstände geben sollte. Von dieser Erwägung ausgehend, hatte der Ortsausschuß zu Asmara eine kleine, aber äußerst reichhaltige Kolonialausstellung eingerichtet, die in einem Seitenflügel des Gouvernementspalastes und in einem zeltartigen Anbau untergebracht war und in übersichtlicher Anordnung folgende Abteilungen umfaßte: 1. In Erythräa gewonnene Erzeugnisse, die sich möglicherweise nach Italien ausführen lassen. 2. Europäische (meist italienische, belgische und englische) ägyptische und indische Fabrikate, die hauptsächlich in Erythräa und den Nachbargebieten Absatz finden. 3. Ethnographische Gegenstände, meist Waffen,

Digitized by Google

Geräte, gewerbliche Erzeugnisse wie Matten, Körbe und Tongefäße und Schmuckgegenstände der Eingeborenen enthaltend. Von besonderem Werte war eine im Privatbesitz des Gouverneurs befindliche Sammlung feiner, zum Teil sehr kostbarer einheimischer Gold- und Silberarbeiten. 4. Zoologische Abteilung, vor allem eine reiche Auswahl erythräischer Vogelarten und Seetiere enthaltend. 5. Landwirtschaftliche Gruppe, die Erzeugnisse des Ackerbaues der Eingeborenen und der europäischen Plantagenkultur umfassend. 6. Bergbau-Gruppe. 7. Photographien. Die Ausstellung wurde am Nachmittage des 26. September in Anwesenheit des Gouverneurs von Professor J. Baldrati mit einer kurzen orientierenden Ansprache eröffnet. Der rührige Direktor der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt (dem jetzt auch der meteorologische Dienst in der Kolonie unterstellt ist) hat wohl das Hauptverdienst um das Zustandekommen dieser Ausstellung, für die er die reichen Schätze seines Instituts und der von ihm geleiteten Versuchsgärten von Asmara und Keren bereitwilligst zur Verfügung stellte. Außerdem hatten aber auch noch eine Anzahl von Privatpersonen, Firmen und Kolonialgesellschaften reichliches Material geliefert. Hervorheben möchte ich besonders die ausgezeichneten Landschafts- und Volksbilder des Photographen A. Comini in Asmara.*) Höchst belehrend war ferner die Zusammenstellung der von den Eingeborenen mit Vorliebe gekauften fremden Fabrikate: einfarbige, bunte und gemusterte Baumwoll-, Woll-, Seiden- und Leinenstoffe, Tücher, billige weiche Filzhüte, Regenschirme, einfache Kannen, Teller, Flaschen, Tassen, eiserne Geräte usw. Die beiden in Erythräa tätigen Goldminengesellschaften hatten typische Handstücke goldhaltigen Quarzes und Goldstufen aus den Minen von Medri Zien bei Asmara und Saroa bei Keren ausgestellt, während die Versuchsgärten und die Plantagen von Asmara, Keren, Ghinda, Sabarguma, Filfil usw. eine Fülle der verschiedenartigsten tropischen und subtropischen Nutzpflanzen geliefert hatten: Sisalagaven nebst zahlreichen anderen Bast- und Faserpflanzen, sowie Bastsorten der verschiedensten Qualität, Baumwolle und andere Gespinstpflanzen, Tabak, Bananen, Agrumen, Bau- und Nutzholz verschiedenster Art, Gerb- und Farbstoffhaltige Rinden und Blätter, Erdnüsse und andere Ölpflanzen, Kaffee, Gummiarten und heilkräftige Pflanzen, dazu europäische Gemüse- und Obstarten in überraschender Auswahl und endlich die reiche Fülle der Nahrungs- und Nutzgewächse des Ackerbaues der Eingeborenen. Dagegen war leider die italienische Perlfischereigesellschaft in Massaua auf der Ausstellung nicht vertreten.

Im Vortragssaale und in den ihn umgebenden Räumen war endlich auch eine reichhaltige kartographische Ausstellung untergebracht, die in 123 Nummern eine erschöpfende Übersicht über die Land- und Seekarten Erythräas, seiner Nachbarländer und Nachbarmeere gab. In stattlicher Anzahl waren namentlich die Aufnahmen der Britischen Admiralität und des Kgl. Militärgeographischen Institutes zu Florenz vertreten. Aber auch ältere Karten (aus Petermanns Mitteilungen, sowie aus englischen und italienischen geographischen Zeitschriften), Itineraraufnahmen, Volksdichte-, Verkehrs- und wirtschaftsgeographische Karten neuesten Datums fehlten nicht. —

*) Einige dieser Photographien hat D. Schönfeld in seinem Buche „Erythräa und der ägyptische Sudan" (Berlin 1904) veröffentlicht.

Digitized by Google

Für die Ausflüge hatte das Militär-Fuhrwesen (Servizio treno) bereitwilligst die erforderlichen Wagen und Zugtiere zur Verfügung gestellt; und zwar waren, um die Mitglieder und ihr Gepäck nach Asmara zu schaffen, nicht weniger als 18 Diligencen, mehrere Gepäckwagen und gegen 170 Pferde und Maultiere notwendig.

Die Tagesfahrt von Massaua nach Asmara kann als erster größerer Ausflug bezeichnet werden. Von Massaua führt eine gut gebaute, 70 km lange Schmalspurbahn nach Ghinda, deren Fortsetzung nach Asmara baldmöglichst in Angriff genommen werden soll. Die Mitglieder verließen am frühen Morgen des 24. September die „Tebe" und wurden in Booten nach der Insel Taulud befördert, auf der sich unweit des von Munzinger erbauten Regierungspalastes der Bahnhof befindet. Die fremden Gäste wurden hier von den Eingeborenen mit einer einen prächtigen Anblick gewährenden Fantasia begrüßt, von den zu ihrer Begleitung entsandten Offizieren und Beamten empfangen und nach Entgegennahme eines Frühtrunkes in dem bereit stehenden Extrazug untergebracht. Die Fahrt durch die fast völlig wüste Küstenebene, einen nur spärlich mit Salzpflanzen, Sukkulenten und einigen Dumpalmen bewachsenen alten Meeresboden, bot wenig Interesse, und von den unbedeutenden Stationen erregte nur Dogali die lebhafteste Anteilnahme wegen des für die Italiener unglücklichen, wenngleich höchst ehrenvollen Gefechtes vom 26. Januar 1887. Ein einfacher Obelisk und ein einsamer Friedhof bezeichnen die Stelle, wo 500 Italiener, von 20facher abessinischer Übermacht umzingelt, den Heldentod starben. Vor Dogali tritt die Bahn in das mit Akazien bestandene Hügelland ein und führt dann als malerische Gebirgsbahn über zahlreiche Brücken und Viadukte und durch eine Anzahl Tunnels in großem Bogen und mit starker Steigung nach dem bereits mitten im Gebirge gelegen Ghinda (922 m). Nachdem die Mitglieder in dem festlich geschückten Lokomotivenschuppen ein warmes Frühstück eingenommen, bestiegen sie die in langer Reihe aufgestellten Diligencen, um inmitten einer immer großartiger werdenden Gebirgsnatur, die viele Anklänge an die Süd-Alpen zeigte, und inmitten einer dichten Baumvegetation von wilden Oliven, Tamarinden, Sykomoren, Kandelaber-Euphorbien usw. den Steilrand des abessinischen Hochlandes zu erklimmen. Die 51 km lange Fahrstraße, die sich in kühner Anlage schlangengleich am Hange eines breiten, tiefen Tales emporwindet, berührt die Rast- und Pferdewechselstationen Nefasit (1540 m) und Arbaroba (2061 m), wo wiederum Erfrischungen gereicht wurden. Die Dunkelheit war längst hereingebrochen, als die ersten Wagen die Hochebene von Hamasen und nach 9 Uhr das im Glanze seines elektrischen Lichtes hell erstrahlende Asmara (2350 m) erreichten. Schon unterwegs hatte der fürsorgliche Ortsausschuß von Asmara die Quartierzettel verteilt, sodaß jedes Mitglied sofort nach der Ankunft das ihm zugewiesene, mit Schreibmaterial ausgestattete und mit seinem Namen versehene Zimmer aufsuchen konnte.

Während der Verhandlungstage wurden — meist an hierfür frei gehaltenen Vormittagen — Asmara und seine nähere Umgebung eingehend besichtigt. Vor 8 Jahren bestand die heutige Hauptstadt Erythräas, von einigen wenigen europäischen Häuschen abgesehen, noch ausschließlich aus den runden Kegeldachhütten oder Tukuls der Eingeborenen, die der auf weithin sichtbarem Hügel erbaute Tukul des einstigen Beherrschers jenes Gebietes, Ras Alula, überragte. In der ge-

Digitized by Google

räumigen Hütte, die gleichsam das Wahrzeichen von Asmara darstellt, befindet sich jetzt die meteorologische Station, und Asmara ist heute, nachdem der Gouverneur Martini den Regierungssitz, die Zentralverwaltung der Kolonie und das Oberkommando der Kolonialtruppen von dem feuchtheißen, der Gesundheit auf die Dauer wenig zuträglichen Massaua auf die kühle, gesunde Hochebene verlegte, eine freundliche europäische Stadt. Mit ihren regelmäßigen Straßen, den breiten Plätzen und den meist ebenerdigen oder einstöckigen Steinhäusern, die in weitem Umkreise, Vorstädten vergleichbar, die reihenweise angeordneten Hütten der Eingeborenen umgeben, macht sie den Eindruck einer italienischen Kleinstadt, der allerdings der stattliche Palast des Gouverneurs, das Gerichts- und Postgebäude und die weitläufigen militärischen Anlagen einen besonderen Charakter verleihen. Asmara zählt jetzt 8600 Einwohner, darunter 1600 Europäer, meist Italiener.

Unter den größeren Fabrikanlagen der Stadt, deren Besuch das Entgegenkommen ihrer Besitzer ermöglichte, sind vor allem erwähnenswert die durchaus modern eingerichteten und mit den neuesten Maschinen versehenen Dampfmühlen der Firmen Gandolfi, Baudetto und Cinnirella, die jeder europäischen Stadt Ehre machen würden und die zusammen täglich 476 Zentner Mehl liefern können. Das Gandolfi'sche Anwesen enthält eine Getreide- und Ölmühle, eine Anlage zur Gewinnung von künstlichem Eis und eine Wasserdestillieranstalt (täglich 4800 Liter destilliertes Wasser); die Cinnirella'sche Fabrik versorgt Asmara mit elektrischer Kraft und elektrischem Licht. Besichtigt wurden ferner die katholisch-italienische Kapuziner- und die schwedische (protestantische) Mission. Dagegen boten die Versuchsgärten der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt leider einen wenig erfreulichen Anblick, da kurz vor unserer Ankunft Millionen von Heuschrecken einen großen Teil der Kolonie heimgesucht und unter den Feldfrüchten schweren Schaden angerichtet hatten.

Asmara und die von dort ausgehenden Fahrstraßen beherrscht das auf einem die Hochebene weithin überwachenden Tafelberge errichtete Fort Baldissera, eines der stärksten Festungswerke der Kolonie. Unter der Führung italienischer Offiziere wurde es in allen seinen Teilen besichtigt; die eingeborenenen Artilleristen, fast ausschließlich mohammedanische Sudanesen, führten uns Geschütz- und Marschübungen vor, und wir konnten die Infanterie beim Schulschießen beobachten. Am 2. Oktober wurde zu Ehren des Kongresses eine Parade veranstaltet, an der mit Ausnahme eines Zuges Jäger und einer Matrosenabteilung ausschließlich eingeborene Truppen der verschiedensten Waffengattungen — Infanterie, Kavallerie, Feld- und Gebirgsartillerie und ein Zug der Küstenkompagnie — teilnahmen und die willkommene Gelegenheit bot, einen großen Teil des italienischen Kolonialheeres kennen zu lernen. Die eingeborenen Soldaten machten in ihren kleidsamen weißen Uniformen und in ihrem gewandten, sicheren Auftreten einen durchaus vorteilhaften Eindruck.

Auch das in der ehemaligen Ackerbaukolonie von Asmara neu errichtete Serum-Impfinstitut fand gebührende Beachtung. Es hat die bedeutsame Aufgabe, die in der Kolonie herrschenden Tierkrankheiten zu studieren, durch Herstellung von Impfstoff und durch Immunisierung der Haustiere den schweren Schädigungen Einhalt zu tun, die auch hier die Rinderpest bis in die jüngste Zeit verursacht hat. Allein vom Januar 1904 bis zum September 1905 sind ihr über 150000 Rinder oder nahezu 25% des Großviehbestandes Erythräas zum Opfer gefallen. Die unter militärärztlicher Leitung stehende Anstalt enthält ein Laboratorium, eine

Bibliothek, eine reichhaltige Präparaten- und Instrumentensammlung, Stallungen für das nötige Tiermaterial und sonstige Einrichtungen und vermag zur Zeit monatlich 5000 Rinder zu impfen. Mehrere Impfversuche wurden uns praktisch vorgeführt.

Wenige Kilometer von Asmara entfernt haben die rührigen Gebrüder Gandolfi eine Farm angelegt und damit den Beweis erbracht, daß dem vielgeschmähten Boden Erythräas bei sachgemäßer Bewirtschaftung recht wohl lohnende Erträge abgewonnen werden können. Zwar waren auch hier die Felder, Obst- und Gemüsegärten von der Heuschreckenplage nicht verschont geblieben; doch hatten — und für die Ackerwirtschaft der Hochebene gilt dasselbe — die rechtzeitig und reichlich einsetzenden Herbstregen eine Neubestellung ermöglicht, sodaß überall die frischgrüne Aussaat emporsproßte. Ein kleiner, für ähnliche Anlagen vorbildlicher Stauweiher lieferte das zur künstlichen Bewässerung notwendige Naß, die Ackergeräte und Baulichkeiten entsprachen allen modernen Anforderungen, und unter dem gut gehaltenen Viehbestande fanden besonders die Kreuzungen Beachtung, die mit Erfolg zwischen den schweizerischen und abessinischen Rinderrassen versucht worden sind. Unter den dargebotenen Erfrischungen fand die ausgezeichnete Kuhmilch eifrige Anhänger, worauf in Anwesenheit des Gouverneurs Dr. med. R. Tonin-Kairo einen Vortrag hielt über „die Hilfsmittel, die in Ägypten zur Bekämpfung der Heuschrecken angewendet werden." Auf ihrem Landgut gedenken die Gebrüder Gandolfi demnächst auch eine Gerberei einzurichten.

Am 29. September wurde ein Tagesausflug nach dem 18 km von Asmara entfernten und durch eine gute Fahrstraße mit ihm verbundenen Medri Zien unternommen, wo, wie untrügliche Spuren beweisen, schon in alter Zeit Gold gewonnen wurde und wo seit einigen Jahren die mit italienischem und englischem Kapital gegründete Società Eritrea per le miniere d'oro mit 50 italienischen und 150 eingeborenen Arbeitern einen anscheinend zukunftsvollen Goldbergbau ins Leben gerufen hat. Zwei übereinanderliegende Galerien von je 300 m Länge stehen durch zwei 75 m tiefe Stollen, in denen fast senkrechte, nicht ohne Schwierigkeit benutzbare Leitergänge hinabführen, mit einander im Zusammenhang, während der Abbau eines goldhaltigen Quarzriffes bereits bis nahezu 100 m Tiefe vorgetrieben ist. Eine Pumpstation mit zwei großen Dampfmotoren liefert das notwendige Wasser, und in unmittelbarer Nachbarschaft der Bergwerks- und Hüttenanlagen ist ein von den eingeborenen Arbeitern und ihren Familien bewohntes Dorf entstanden. Im Direktionsgebäude waren schöne Handstücke goldhaltigen Quarzes und Goldbarren ausgestellt, der mit der Oberleitung des Betriebes betraute englische Ingenieur Chisholm, der in den Goldfeldern Transvaals reiche Erfahrungen gesammelt hat, gab alle notwendigen Erklärungen, und den Schluß bildete auch hier ein warmes Frühstück, das die Gesellschaft in einer mit bergmännischen Emblemen verzierten Laubenhalle den Kongreßmitgliedern in gastlicher Weise darbot.

Drei größere Ausflüge, die zusammen neun Tage, vom 4. bis zum 12. Oktober, dauerten, galten den Orten Keren, Saganeiti und Adi Ugri, die, nach Asmara und Massaua die Hauptplätze der Kolonie, mit der Hauptstadt durch gute Fahrstraßen verbunden sind. Diese Straßen sind meistens von den eingeborenen Kolonialtruppen erbaut worden, die damit eine militärisch wie kulturlich gleich bedeutsame Arbeit geleistet und zugleich dem kolonialen Budget wesentliche Ersparnisse

Digitized by Google

verschafft haben, da ein Kilometer der von den eingeborenen Soldaten angelegten Straßen nur 2000 Lire gegen 12000 Lire für den Kilometer der von privaten Unternehmern fertig gestellten Wegstrecken kostet. Da die Unterbringung einer größeren Anzahl von Fremden in jenen weitaus überwiegend von Eingeborenen bewohnten Orten mit Schwierigkeiten verknüpft war, so wurden die Ausflüge derart durchgeführt, daß je ein Tag auf die Wagenfahrt von und nach Asmara und der dazwischenliegende Tag auf die Besichtigung des Reisezieles selbst entfiel. Ferner wurden die Ausflugsteilnehmer in drei Gruppen von je 16—18 Teilnehmern, eine politisch-journalistische, eine wissenschaftliche und eine touristische Gruppe, gesondert, die beim Besuche jener Orte derart miteinander abwechselten, daß die erste Gruppe der Reihe nach Adi Ugri, Keren und Saganeiti, die zweite Keren, Saganeiti und Adi Ugri, die dritte Saganeiti, Adi Ugri und Keren aufsuchte. In allen drei Städten wurden die Mitglieder, jedes in einem besonderen Zimmer, in den militärischen Dienstgebäuden einquartiert und nahmen die Mahlzeiten gemeinschaftlich mit den Offizieren in den Offizierkasinos ein.

Der Ausflug nach Keren (96 km von Asmara) führte vom Hochlande von Hamasen in das tief gelegene Bogosland und ins Gebiet des Barkazuflusses Anseba. Mit dem Wechsel des Klimas änderte sich rasch die Pflanzenwelt. Statt der Getreidearten des Hochplateaus stellen sich Durra- und Bultucfelder ein, und der Baumvegetation geben ausgedehnte Haine von Kandelaber-Euphorbien, riesige Sykomoren und ungefüge Baobabs ein tropisches Gepräge. Keren selbst, der Hauptort der Bogos, (1426 m), zählt 3650 Einwohner, bis auf 240 Europäer (einschließlich der Garnison) und 750 koptisch-abessinische Christen sämtlich Mohammedaner, die ihre Tukuls rings um das im Entstehen begriffene Europäerviertel und den kleinen, aber sehr lebhaften Bazar angelegt haben und die fremden Ankömmlinge mit einer eigenartigen Fantasia empfingen. Den Ort und seine Umgebung beherrscht das von Munzinger auf einem breiten Hügel errichtete und von den Italienern wesentlich erweiterte Fort. An seinem Fuße hat die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt einen mit 9 Straußen besetzten Straußengarten angelegt, während sich am Darifluß zwei für die tropische Agrikultur bedeutsame Versuchsgärten, einer mit, der andere ohne künstliche Bewässerung, befinden. In ihrer Nachbarschaft haben auch zwei Griechen und in Elabered, der letzten Etappenstation vor Keren, hat der Italiener Giuseppe Acquisto einen üppig gedeihenden Garten mit Agrumen, Bananen, Papayas und Küchengewächsen der verschiedensten Art angelegt. Besichtigt wurde endlich noch die (ehemalige französische Lazzaristen-, jetzige) italienische Kapuzinermission von Keren mit ihren ausgedehnten Baulichkeiten (Schule, Hospital, Kinderasyl, Bibliothek, Druckerei, Werkstätten) und Gartenanlagen.

Die Wagenfahrten nach Saganeiti (64 km) und Adi Ugri (58 km) gaben Gelegenheit, das nordabessinische Hochland genauer kennen zu lernen. Saganeiti (2203 m), der Hauptort der Landschaft Acchelè-Guzai und ihrer lange Zeit hindurch sehr unruhigen Bewohner, ist ein stark befestigter Platz in beherrschender Lage, der, auf einem von Bergzügen umrahmten Hochplateau errichtet, eine wunderbare Fernsicht auf die wilden Gebirge von Adua und tief hinein nach Abessinien gewährt. Höchst eigentümlich sind die überall auf dem Hochlande beobachteten, hier aber besonders schön ausgebildeten wollsackähnlichen Verwitterungsformen des Granits. Inmitten dieser Felsmeere erhebt sich auf einem Hügel unweit des kleinen Europäerviertels die katholische Kirche. Vor ihrem Portal ersetzen drei

Digitized by Google

an einem Holzgerüst aufgehängte und mit kleinen Steinen angeschlagene helltönende Steinplatten, der in Deutschland vielfach verbreiteten Hillebille vergleichbar, die Kirchenglocken, während mehrere vor dem Altar aufgestellte (auch in der katholischen Mission zu Keren vorhandene) große Trommeln beim Gottesdienst Verwendung finden. Für die Umgebung von Saganeiti ist der primitive Terrassenbau der Felder charakteristisch, den die Abessinier wohl von Südarabien übernommen haben. Außer den italienischen Offizieren bereiteten uns auf diesem Ausfluge auch die eingeborenen Bezirkschefs oder Degiacs von Asalba und Saganeiti einen warmen Empfang. Sie hatten sich nebst den Ältesten ihrer Dörfer, umgeben von ihrem Gefolge und einer vielköpfigen Volksmenge an der Straße aufgestellt und bewirteten ihre Gäste mit Wermut und Honigwein (Tedsch), während Trompeter mit langen Kriegshörnern, Gewehrsalven, Guitarrespieler, die koptischen Priester im Ornat, Tänzer und Tänzerinnen, Sänger und Sängerinnen, letztere mit einem eigentümlichen, überall in Erythräa und Abessinien verbreiteten Tremolieren der Stimme, den Willkommengruß darboten.

Der Weg nach Adi Ugri führt im wildromantischen Scichet-Tale mittels weit ausholender Serpentinen vom Plateau von Hamasen steil zur Hochebene von Debaroa hinab, die vom Mareb, dem südlichen Hauptflusse der Kolonie, in malerischer Engschlucht durchschnitten wird. Die Fahrstraße endet in einer frischgrünen, fruchtbaren Ebene, die das von einem isolierten Hügel herabschauende Fort von Adi Ugri beherrscht. Adi Ugri (2022 m) ist der Hauptort der Landschaft Seraè und setzt sich aus den ebenfalls eine ausgedehnte Fernsicht auf das Berggewirr Nordabessiniens gewährenden Befestigungen, dem kleinen Europäerquartier, den regelmäßig angelegten Tukuls der Eingeborenen und einem bescheidenen Bazar zusammen. Das Hauptinteresse beansprucht aber die nahe gelegene Farm des Sizilianers Alfio Laudani. Anfangs der 90er Jahre hatte Baron Leopold Franchetti den ersten, leider mißlungenen Versuch gemacht, in Godofelassi eine italienische Ackerbaukolonie ins Leben zu rufen. Von seiner Ansiedlung, die den stolzen Namen Umberto I. trug, sind nur noch wenige Spuren vorhanden, und das an sich bedeutungslose Godofelassi, dem ein kurzer Nachmittagsausflug gewidmet war, besteht heute aus den Dienstgebäuden, Kasernen und Stallungen der eingeborenen Kavallerieschwadron. Von den italienischen Kolonistenfamilien, die sich hier einst niederließen, ist nur die Familie Laudani zurückgeblieben. Sie aber hat mit ausdauerndem Fleiß eine 174 ha umfassende Konzession in ein blühendes Acker- und Gartenland verwandelt und damit den Beweis erbracht, daß nicht die Ungunst des Bodens und Klimas, sondern vielmehr die wenig glückliche Auswahl der Kolonisten das Franchetti'sche Unternehmen zum Scheitern brachte. Ein der Kolonialverwaltung gehörender Garten und mehrere andere auf der Hochebene von Debaroa entstandene italienische Farmen zeigen ebenfalls eine gedeihliche Entwickelung, sodaß die Umgebung von Adi Ugri als ein zukunftsvolles Gebiet für eine europäische Ackerbaukolonisation bezeichnet werden muß. —

Wie es keinen Kongreß gibt, dessen Arbeiten nicht mit einer Reihe von Festlichkeiten abwechselten, so war man auch in Asmara bemüht, den Kongreßteilnehmern den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen. Der Gouverneur veranstaltete, abgesehen von einer Reihe privater Einladungen, einen Abendempfang, einen musikalischen Abend, einen Teeabend und einen Ball. Das Offizierkasino (Circolo ufficiali), das Zivilkasino (Nuovo Circolo) und der Lawn Tennis-Klub stellten den

Digitized by Google

Kongreßteilnehmern ihre Räume zu freier Verfügung, und der Nuovo Circolo gab ebenfalls einen Ball, während der Circolo Ufficiali zu einer Garden Party einlud.*) Ferner weihte die Schützengilde in Anwesenheit zahlreicher Kongreßmitglieder ihren neuen Schießstand ein, und zum Besten der durch das kalabrische Erdbeben schwer geschädigten Landsleute fand in der allgemein üblichen Weise ein Wohltätigkeitsbazar statt. Da endlich in den Anfang des Kongresses das größte religiöse Fest der christlichen Abessinier, das Kreuzesfest (Dro Maskal) und die Zeremonie des Damerá, fiel, so bot sich erwünschte Gelegenheit, auch diese hochinteressante Doppelfeier kennen zu lernen. Sie bestand in einem Fackelzug (am Abend des 26. September), der mit den Tausenden von Fackeln, dem dumpfen Tönen der Kriegshörner und dem eintönigen Massengesang der den weiten Plan Kopf an Kopf erfüllenden Volksmenge einen überwältigenden Eindruck machte. Am nächsten Morgen hielt die mit prächtigen Kirchengewändern bekleidete koptische Geistlichkeit unter buntfarbigen Baldachinen einen Feldgottesdienst ab, der mit der feierlichen Verbrennung eines geweihten Holzstoßes (Zeremonie des Damerá) und mit der nicht ohne einen gewissen Prunk vorgenommenen Vollziehung von Beförderungen und Verteilung von Belohnungen endete, durch die der Gouverneur aus Anlaß des Festes verdiente Eingeborene auszuzeichnen pflegt.

So verflossen die drei Wochen, die für die Dauer des Kongresses vorgesehen waren, nur allzuschnell, und während die größere Hälfte der Mitglieder noch in der Kolonie blieb, um den direkten Dampfer nach Italien abzuwarten, traten 17 andere am 15. Oktober die Rückfahrt nach Massaua an. Wiederum standen die Wagen des Servizio treno und ein Extrazug zur Beförderung bereit, und zum letzten Male wartete unserer an den Hauptraststationen ein gastlicher Empfang. Ein Zufall wollte es, daß im Gebiet von Ambatcalla auch noch ein Heuschreckeneinfall beobachtet werden konnte. Obwohl nur einen verhältnismäßig kleinen Schwarm bildend, zählten die im Sonnenschein wie hell leuchtende Schneeflocken erscheinenden und von zahlreichen Vögeln eifrig verfolgten fingergroßen Insekten nach Tausenden und gaben uns eine Vorstellung von den Verheerungen, welche die nach Millionen zählenden, die Sonne verdunkelnden Hauptzüge zeitweilig anrichten. Am nächsten Morgen besichtigten wir die auf zwei Halbinseln (Gherar, Abd el Kader) und auf zwei durch Dämme unter sich und mit dem Festlande verbundenen Inseln (Massaua, Taulud) erbaute Hafenstadt Massaua, die an größeren gewerblichen Anlagen mehrere Eisfabriken und Wasser-Destillierungsanstalten, eine mechanische Werkstatt und die Baulichkeiten der neu gegründeten italienisch-belgischen Salinengesellschaft besitzt. Obwohl Massaua noch immer das wichtigste Eingangstor für Erythräa und ganz Nord-Abessinien ist und obwohl es als einer der besten Häfen des Roten Meeres bezeichnet werden muß, hat es infolge der Verlegung der wichtigsten Kolonialämter nach Asmara und nicht zum wenigsten auch unter dem Wettbewerb von Suakin und Dschibuti nicht unerheblich an Bedeutung verloren und muß durch energische Maßnahmen vor dem sichtlichen Verfall geschützt werden.

Dann führte uns der kleine Dampfer „Amerigo Vespucci“, der die wöchentlichen Post- und Passagierfahrten zwischen Massaua und Aden vermittelt, durch

---

*) An diesem Feste nahm ich nicht teil, da ich, einer persönlichen Einladung des Missionsarztes Dr. Winqvist folgend, die zwei Stunden von Asmara entfernte schwedische Missionsstation Belesa (mit Mädchenschule und Hospital) besuchte.

Digitized by Google

den Inselschwarm des Dahlak-Archipels, des Hauptgebietes der italienischen Perlfischerei, und unmittelbar längs der völlig öden Küste Erythräas nach Süden. Die hochinteressante Vulkanlandschaft von Edd wurde passiert, und am Nachmittage des 17. Oktober hielten wir auf der versandeten Reede von Assab. Der zweistündige Aufenthalt wurde zu einer raschen Durchwanderung des zwischen Dattelpalmenhainen versteckten und von düstern, schwarzen Lavabergen begrenzten Ortes verwandt, der, abgesehen von den italienischen Verwaltungs- und Militärgebäuden, einen durchaus orientalischen Eindruck macht. Assab ist ein nicht unwichtiger Umschlageplatz für den Karawanenhandel und beansprucht auch ein historisches Interesse. Denn schon im Jahre 1870 hatte die Genueser Dampfschiffahrtsgesellschaft Florio und Rubattino (die jetzige Navigazione Generale Italiana) die Assabbai im Auftrage der Italienischen Regierung angekauft, die 1881 selbst die Verwaltung übernahm und mit der offiziellen Besitzergreifung vom 5. Juli 1882 ihre wechselvolle ostafrikanische Kolonialpolitik einleitete.

Am Morgen des 18. Oktober war Aden erreicht, und nach zweitägigem Aufenthalt wurde auf dem Dampfer „Balduino" der Navigazione Generale Italiana über Suez, Port Said, Messina und Neapel die Rückreise nach Genua angetreten, wo ich am 2. November anlangte. —

Zum Schlusse betrachte ich es als eine angenehme Pflicht, in dankbarer Anerkennung der vielfachen Vergünstigungen und Reiseerleichterungen zu gedenken, die den Kongreßmitgliedern gewährt wurden und ohne die den meisten der Besuch Erythräas wohl kaum möglich gewesen wäre. Zunächst erwirkte das vorbereitende Komitee die auf den italienischen Eisenbahnen für Wanderversammlungen üblichen, zum Teil sehr erheblichen Fahrpreisverbilligungen vom Wohnort zum Einschiffungshafen und zurück. Auch die Verwaltung der ägyptischen und Sudaneisenbahnen räumte denjenigen Mitgliedern, die nach Beendigung des Kongresses Ägypten bereisen würden, einen 50%igen Preisnachlaß ein. Des weiteren bewilligte die Navigazione Generale Italiana für die Seefahrt eine Ermäßigung von 75%, sodaß die Fahrkarte 1. Klasse von Genua nach Massaua und zurück einschließlich der Verpflegung nur 476 Lire kostete, wobei ihre Giltigkeitsdauer von drei Monaten auf sechs Monate erhöht wurde. Außerdem erklärte sich jene größte italienische Schiffahrtsgesellschaft bereit, den zwischen Genua und Alexandria verkehrenden Dampfer ausnahmsweise bis Massaua durchzuführen, wodurch den Mitgliedern das lästige Umsteigen erspart blieb. Die großartigste Gastfreundschaft wartete ihrer aber in Erythräa selbst, da sie während der Dauer des Kongresses geradezu als Gäste der Kolonie behandelt wurden. Jeder erhielt in Asmara in den Gasthöfen oder in Privathäusern unentgeltlich ein Zimmer, und ebenso wurden die Mitglieder und ihr Gepäck vom Servizio treno kostenfrei befördert, was eine sehr erhebliche Ersparnis bedeutet, wenn man bedenkt, daß der Fahrpreis von Massaua nach Asmara, von dort nach Keren, Saganeiti, Adi Ugri und wieder zurück nach Massaua für den einzelnen unter gewöhnlichen Verhältnissen rund 200 Lire beträgt. In den drei Ausflugszielen endlich waren die Kongreßteilnehmer die Gäste der Offiziere (siehe oben). Ohne dieses weitgehende Entgegenkommen der kolonialen Kreise und ohne das mit musterhafter Pünktlichkeit und Sicherheit arbeitende Militärfuhrwesen — auch nicht der kleinste Unfall ist vorgekommen, und unliebsame Zwischenfälle bezüglich der Gepäckbeförderung, wie man sie gelegentlich des Internationalen Geographenkongresses in Nordamerika trotz der vielgerühmten Expreß-

Digitized by Google

kompagnien wiederholt erlebte, waren gänzlich ausgeschlossen — wäre die Bereisung der Kolonie wohl kaum so bequem und genußvoll gewesen. Andrerseits ist es leicht zu verstehen, daß gegenüber den beträchtlichen Aufwendungen, welche die Kolonialverwaltung im Interesse des Kongresses gemacht hat, die rund 6000 Lire betragenden Mitgliedsbeiträge und die dem Kongreß von Ministerien und Gesellschaften gewährten Unterstützungen, insgesamt 3800 Lire (davon 1000 Lire seitens des Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsministeriums und 2000 Lire von der Italienischen Geographischen Gesellschaft in Rom), als verhältnismäßig geringfügig bezeichnet werden müssen.

Endlich haben die Ausschüsse des Kongresses und Private den Mitgliedern eine Reihe orientierender Schriften überreicht, als deren wichtigste folgende genannt seien: 1) Vademecum per il Congresso Coloniale Italiano in Asmara, Rom 1905 (enthält einen kurzen geographischen Abriß der italienischen Kolonien, kurze Beschreibungen von Alexandria, Kairo und Aden, ein Kalendarium mit christlicher, äthiopischer und mohammedanischer Zeitrechnung, auf den Kongreß bezügliche Mitteilungen und eine Karte von Erythräa); 2) Itinerari. Asmara 1905 (eine knappe Beschreibung der Ausflüge enthaltend; 3) Istruzioni per lo studio della Colonia Eritrea. Im Auftrage der Gesellschaft für geographische und koloniale Studien und der Anthropologischen Gesellschaft zu Florenz von Loria, Marinelli, Mochi, Mori, Sommier, Mantegazza und Perini herausgegeben (enthält eine Anleitung zu geographischen, geologischen, botanischen, zoologischen und ethnographischen Beobachtungen). 4) Relazione della Colonia Eritrea (anni 1900/01), herausgegeben vom Gouverneur F. Martini. Rom 1902. Dazu kommen noch zahlreiche kleinere Schriften verschiedensten Inhaltes, deren Aufzählung im Einzelnen zu weit führen würde.

Alles in allem muß der Verlauf des ersten italienischen Kolonial-Kongresses in allen seinen Teilen als wohlgelungen und als vorbildlich für Veranstaltungen ähnlicher Art bezeichnet werden. Hoffen wir, daß auch der nächste deutsche Kolonialkongreß in einem unserer afrikanischen Schutzgebiete stattfinde. Die Italiener haben den Beweis erbracht, daß eine solche Versammlung recht wohl im dunklen Erdteil abgehalten werden kann.

Kurt Hassert.

Digitized by Google

Viehseuchen in Deutsch Ost-Afrika.

Angesichts der Bedeutung der Viehzucht für die Besiedelungsmöglichkeit und damit für die wirtschaftliche Weiterentwickelung unseres ostafrikanischen Schutzgebietes im allgemeinen, will es uns angezeigt erscheinen zu untersuchen, in wie weit die in Ostafrika leider vorkommenden Viehseuchen den Betrieb der Viehzucht beschränken. Gelingt es die Ursachen ihrer Entstehung und Vorbedingungen zu ihrer Verbreitung festzustellen, so können wir die gewonnene Kenntnis vielleicht zur Aufstellung einer Methode verwerten, mittels deren es möglich wäre, die Seuchen auszurotten oder wenigstens ihre Weiterverbreitung einzudämmen. In Ostafrika kommen vier Arten von Viehseuchen vor, erstens die sogenannte Russische oder Transkaukasische. Sie tritt in Europa allerorten auf. Ihrer epidemischen Weiterverbreitung läßt sich verhältnismäßig leicht ein Ziel setzen, wenn auch ihre absolute Ausrottung anscheinend aus technischen Gründen unmöglich ist. Sie ist für unser Schutzgebiet von keinerlei Bedeutung und entfällt damit dem Rahmen unserer Betrachtung. Wir kennen ferner das Texasfieber, sogenannt weil in Amerika diese Krankheit zuerst beobachtet wurde an Tieren, die von Texas heraufgetrieben mit ihnen in Berührung kommende Herden der nördlichen Staaten infizierten. Diese Seuche ist bedenklicher als die zuerst erwähnte. In neu davon ergriffenen Herden fallen 40—50 % des Bestandes. Herden, in denen das Fieber länger zu Haus ist, weisen einen geringeren Jahresverlust auf. Vermutlich tritt mit der Zeit ein gewisser Grad der Immunität ein, der Infizierung der Tiere mindestens erschwert, das Überstehen der Krankheit erleichtert. Der Nachwuchs der von dieser Krankheit ergriffenen Tiere wird jedoch nicht in Frage gestellt, der Bestand wird nur durch das Absterben der infizierten Stücke verringert. Ein häufiges Symptom dieser Seuche ist das Blutharnen. In früheren Jahren war diese Erscheinung in Südafrika sehr häufig und mancher schöne Spann Ochsen ging zur Verzweiflung seines Eigentümers an dem sogenannten „Rooiwater“ zu Grunde. Auch das Texasfieber ist in der ganzen Welt anzutreffen und seine Ausrottung anscheinend unmöglich. Daher wird auch die Absperrung gegen diese Seuche als nutzlos allgemein unterlassen. In Ostafrika ist das Symptom des Blutharnens nicht so häufig als es in Südafrika zu sein pflegte.

Zu derselben Krankheitsgattung gehört das sogenannte Ostafrikanische Küstenfieber. Es unterscheidet sich von den beiden anderen Formen der Seuche hauptsächlich nur durch seine Virulenz. Das Verhältnis der Krankheiten zu einander läßt sich am besten ausdrücken, indem man sie mit der „Quartana und Tropika“ genannten Formen der den Menschen befallenden Malaria vergleicht. Erstere Malariaart, auch in Europa häufig, ist nicht annähernd von so verderblicher Wirkung als letztere. Die Hauptgefahr des Küstenfiebers liegt in einer, den beiden erstgenannten Seuchen in viel geringerem Grade anhaftenden Einwirkung auf die Nachzucht der Rinder. Von küstenfieberkranken Kühen geborene Kälber zeigen eine Sterblichkeit von 90—95 %, die sich sogar bis zu 100 % steigert. Es ist

Digitized by Google

klar, daß damit Viehzuchtsbetrieb in den krankheitsbehafteten Gegenden aussichtslos ist. Selbstverständlich schließen sich andere, noch nicht infizierte Länder gegen die verseuchten Gebiete ab, so daß in letzteren Ausfuhr von Vieh, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert wird, da der Züchter, auch wenn der Nachwuchs seiner Herden nicht einginge, letzteren nur in sehr vermindertem, keinesfalls in vollem Maße verwerten kann. Da unfraglich die Viehzucht für ausgedehnte Teile unseres Schutzgebietes auf Jahre hinaus die Unterlage aller Volkswirtschaft sein wird und muß, so erkennen wir ohne weiteres die große Gefahr, die uns durch das Vorhandensein einer so verderblichen Krankheit ständig droht. Bis vor kurzem war uns der Charakter dieser Seuche unverständlich. Wenn neu zur Herde gekommene Stücke plötzlich erkrankten und fielen, so pflegte man wohl die Änderung der Weide dafür verantwortlich zu machen oder gar zu glauben, daß in dem Vieh irgend eine, durch veränderte Lebensbedingung plötzlich zum Ausbruch gebrachte Krankheit latent verborgen gewesen sei, bis wir durch die epochemachenden Arbeiten von Professor Koch eines besseren belehrt werden. In nachstehenden Darlegungen sollen uns seine Entdeckungen zur Richtschnur dienen. All diese Seuchen gehören, ebenso wie die verschiedenen Gattungen der Malaria, zu den sogenannten Protozoenkrankheiten d. h. sie werden hervorgerufen durch minimale Lebewesen, die sich in den Blutkörperchen einnisten, sie zerstören und dadurch einen zum Tod führenden Verfall der Kräfte verursachen. Woher diese Lebewesen, soweit sie sich beim Vieh einfinden, kommen, ist uns bis jetzt noch ein Geheimnis. Man mutmaßt auf Grund vielfacher Beobachtungen wohl nicht mit Unrecht, daß sie den großen Wildgattungen entstammen. Ganz genau bekannt ist uns dagegen die Art und Weise, wie sie in den Körper unseres Rindes hineingelangen. Die Infizierung ist nur möglich durch Übertragung d. h. das Lebewesen muß dem einen Wirte entzogen und einem neuen eingeimpft werden. Hier haben wir es zunächst mit einer merkwürdigen Erscheinung zu tun. Es ist bekannt, daß ein Krankheitserreger sich an der einen Stelle ziemlich gesittet beträgt, seinen Wirt kaum belästigt. An andere Stelle übergeführt, steigert sich seine Virulenz erheblich, so daß die von ihm hevorgerufene Krankheit einen bösartigen Verlauf nimmt. Durch Reinzucht gewisser Bazillen ist die Möglichkeit der Steigerung ihrer Virulenz einwandsfrei nachgewiesen worden. Wenn wir nun im Blute der verschiedenen Wildarten die Krankheitserreger auffinden, gleichzeitig aber sehen, daß Wild, soweit wir erkennen können, niemals unter der Krankheit zu leiden hat, so liegt es nahe zu folgern, daß die Passage des Krankheitserregers durch den Körper seines Vermittlers ihm Virulenz verleiht, die man ähnlichen Bazillen auf künstlichem Wege gleichsam anzuerziehen vermocht hat. Wenn wir uns nun unter dem Träger resp. Überträger der Seuche ein recht widerwärtiges Individuum vorstellen, so spielt uns unsere Phantasie keinen Streich, die Wirklichkeit bestätigt unsere Vermutung. Es ist eine Zecke, die in Südafrika mit dem unschönen Namen „Buschlaus" bezeichnet wird. Sie ist von rotbrauner Farbe und präsentiert sich als anscheinend harmloser kleiner Käfer von Linsengröße. Um seine Eier zur Reife zu bringen bedarf das Geschöpf des Genusses des Blutes warmblütiger Tiere. Die befruchteten Weibchen sitzen daher zu tausenden auf den langen Halmen afrikanischen Grases, an dem sie sich mit 4 Beinen anklammern, während sie mit den beiden vordersten Beinen und den kurzen Fühlhörnern in der Luft umherangeln, um herannahende Tiere sofort wahrzunehmen und sich auf ihnen niederzulassen. An

Digitized by Google

ihnen saugen sie sich fest, wobei sie ihre Gestalt vollständig verändern und zu einer unförmlichen, schmutzig grauen, etwas platt gedrückten Blase anschwellen. Haben sie sich vollgesogen, so vollziehen sie eine kurze Drehung nach rechts, ziehen den Stachelrüssel aus der Wunde und lassen sich auf die Erde fallen, wo sie sich einbohren, um ihre Eier zu legen und zu sterben. Mit ihrem ekelhaften Äußeren verbinden sie die sie von ähnlichen Blutsaugern unterscheidende Eigentümlichkeit, daß sie die vom Wild in sich aufgenommenen, Pyroplasmen genannten Lebwesen, auf ihre Nachkommen vererben. Es können daher Zecken, die nie mit Rindern in Berührung gekommen sind, auf diese doch die Krankheitserreger übertragen, die sie von einer früheren Generation Zecken ererbt haben. Sie tun dies, indem sie die Stelle, wo sie stechen wollen, mit ihrem Speichel erweichen, der, mit den Parasiten erfüllt, sich mit dem Blute des befallenen Tieres mengt und diesem die jetzt virulent gewordenen Krankheitserreger zuführt.

Aus dem geschilderten Vorgange ergibt sich, daß nicht jede Zecke Krankheitsträgerin ist, denn sie kann auch von einer solchen abstammen, die nicht vom Wilde, sondern von anderen warmblütigen Tieren, Mäusen und Nagern Blut entnahm. Ferner aber kann eine vorzügliche obwohl unbenutzte Weidelandschaft verseucht sein, weil die daselbst lebenden Zecken von infizierten Individuen abstammen. Drittens kann ein einzelnes Rind eine krankheitsfreie Gegend leicht verseuchen, wenn es dahin aus infizierten Gegenden eine Anzahl Zecken mitbringt und fallen läßt. Der Verbreitung der Krankheit ist die ungeheure Vermehrung der Zecken natürlich äußerst günstig. Um sie möglichst einzudämmen, sollte man erkranktem Vieh das Verlassen der Weidegründe untersagen. Die Anwendung dieses einfachen Mittels wird bis zu einem gewissen Grade erschwert durch einen Umstand, auf den wir schon vorher hinwiesen. Hat sich die Seuche in einer Herde festgesetzt, so scheint die Virulenz des Krankheitserregers wieder abzunehmen, die Tiere, die sich immer wieder an ihren eigenen Genossen anstecken, entwickeln in ihrem Körper Schutzstoffe, die hinreichen, in einzelnen Individuen einen Grad von Immunität hervorzurufen, der den Anschein erweckt, als sei das Tier gesund. Selbst der Tierarzt wird nur durch eingehende Blutuntersuchung das Vorhandensein der Krankheit durch Auffinden der Pyroplasmen feststellen können. Dem Laien wird das unmöglich sein, er wird aber nicht darauf verzichten wollen, sein anscheinend gesundes Vieh über Land zu treiben. Er hat überhaupt nur ein einziges Mittel das Vorhandensein der Seuche zu erkennen. Läßt er aus zuverlässig seuchefreien Gegenden ein Stück Vieh kommen und fügt es seiner erkrankten Herde ein, so wird es alsbald von den anderen Tieren angesteckt. In 99 Fällen von 100 wird es binnen 12 Tagen eingegangen sein. Und wie immer und überall das Böse wirksamer ist als das Gute, so kann wohl die Zecke ihr Gift vererben, nicht aber ein einzelnes Tier oder eine Herde die etwa erworbene Immunität. Die Kälber kommen seuchefrei zur Welt, infizieren sich auf dem Weidegange, wo sie alsbald von Zecken befallen werden, deren Gift sie erliegen. Daher die geringe Fortpflanzung der Herden. Als man vor richtiger Erkennung des Wesens der Krankheit wahrnahm, daß beim Kontakt von Rindern verschiedenen Weideganges stets Verluste eintraten, verfiel man der Meinung, daß ganz Afrika von der Seuche befallen sei und man wenig Hoffnung habe, sie anders als durch Vernichtung des gesamten Viehbestandes ausrotten zu können. Professor Koch hat uns jedoch auch hier auf den richtigen Weg geführt und erkennen gelehrt, daß tatsächlich die Verbreitung der Seuche zur Zeit

Digitized by Google

eine verhältnismäßig beschränkt ist. So z. B. wissen wir mit Bestimmtheit, daß, wenn auch Dar-Es-Salam selbst als verseucht anzusehen ist, doch schon eine Stunde weit vor seinen Toren das Land rein ist. Mit den meisten Hafenstädten unserer Kolonie verhält es sich ebenso und außerdem müssen eine Reihe von Orten im Innern als verseucht gelten. Im Augenblick sind Untersuchungen im Gange, um die Seuchenherde in der ganzen Kolonie aufzusuchen und ihren Umfang festzustellen. Merkwürdiger Weise ist die Verseuchung einiger Gegenden den Eingeborenen längst bekannt gewesen. Verseucht z. B. ist das Tal des Ruaha in Uhehe, anscheinend eines der schönsten Weidegebiete Afrikas. So oft die Wahehe Vieh dort weideten, ging es ein, sodaß Mqwawa, der letzte Herrscher Uhehe's, sich veranlaßt sah zu verbieten, Vieh dorthin zu treiben. Als wir das Land besetzten, suchten wir sofort die herrlichen Weidegründe nutzbar zu machen, erlebten jedoch die gewöhnlichen Folgen. Die Entdeckung des Zusammenhanges lehrte uns die Gegend meiden, doch frug man die Eingeborenen, warum sie, denen die Tatsache doch bekannt war, uns nicht gewarnt hätten. Die Antwort war charakteristisch: Ihr Weißen wißt ja alles, wie konnten wir annehmen, daß Euch dieser Umstand verborgen war. Als merkwürdig muß hervorgehoben werden, daß Schafe und Ziegen, soweit uns bis jetzt bekannt ist, der Seuche nicht unterliegen, daher auch nicht zu ihrer Verbreitung beitragen. Wenngleich die meisten unserer Küstenplätze und eine Reihe von Orten im Innern nachweislich verseucht sind, wahrscheinlich weitere verseuchte Gegenden auch noch gefunden werden dürften, so kann gestützt auf Kochs Ansicht dennoch behauptet werden, daß weitaus der größte Teil Ostafrikas, namentlich die wirklich viehreichen Gegenden, noch seuchenfrei sind, daß daher die Möglichkeit wohl gegeben zu sein scheint, die Krankheit völlig zu unterdrücken.

Ehe wir uns den Maßnahmen zuwenden, mit deren Hilfe uns die gewaltige Aufgabe des Auslöschens einer Krankheit gelingen könnte, müssen wir uns noch mit der vierten Krankheit Ostafrikas befassen, weil auch sie allein mit denselben Mitteln bekämpft werden kann. Es ist die Krankheit, die hervorgerufen wird durch den Stich der Tsetse-Fliege „Glossina morsitans“. Auch diese ist eine Protozoen Krankheit, deren Erreger durch Zwischenträger von einem Tier auf das andere übergeführt werden. Sind es bei dem Küstenfieber Pyroplasmen, die in den roten Blutkörperchen sich aufhalten, so finden wir, daß die Tsetsefliege sogenannte Trypanosomen überträgt, die, als Geschöpfe wurmartiger Gestalt, zwischen den Blutkörperchen ihr Wesen treiben. Beide Krankeiten aber weisen dieselbe Genesis auf. Aufsaugung des Kranheitsträgers von Tieren, die Immunität erlangt haben, Entwicklung der Virulenz im Körper des Zwischenträgers, Hervorrufung heftiger Krankheitserscheinungen bei den neu infizierten Tieren. Von hier ab Differenzierung. Küstenfieber ruft von selbst wieder einen Grad von Immunität der infizierten Herden hervor, reduziert jedoch die Vermehrung bis auf Null. Tsetse-Krankheit gestattet höchst selten einige Fälle der Genesung, beeinträchtigt jedoch den Nachwuchs und die Vermehrung in keiner Weise. Zur Bekämpfung beider Krankheiten hat man die künstliche Immunsierung aller Herden vorgeschlagen. Wir haben gesehen, daß sie bei dem Küstenfieber bis zu einem gewissen Grade von selbst eintritt, man hat sie gegen die Tsetse versuchsweise mit Erfolg herbeigeführt. Auf den ersten Blick will uns der Gedanke recht verlockend erscheinen, unsere Herde künstlich so geschützt zu sehen, daß sie durch Berührung mit verseuchten Tieren nicht mehr gefährdet werden kann, unsere Zugochsen nicht mehr fallen, wenn sie Tsetsegebiet durchziehen. Allein der

Digitized by Google

Rückblick auf die Art und Enstehung der Krankheiten wird uns belehren, daß und warum es übereilt wäre, die Immunisierungtheorie praktisch anzuwenden. Wir haben gesehen, daß äußerlich anscheinend ganz gesunde Herden den Krankheitskeim dennoch in sich tragen und daß er bei Berührung mit wirklich gesundem Vieh sofort überführt wird. Die Ansteckungsgefahr geht aber viel weiter. Die von infiziertem Vieh begangenen Wege oder benutzten aber wieder verlassenen Weiden sind vergiftet, denn die mit krankem Blut gemästeten Zecken leben im Boden weiter und übertragen den Kranheitserreger auf später eintreffendes gesundes Vieh. Mithin kann letzteres plötzlich von der Krankheit ergriffen werden, auch wenn es nie mit krankem Vieh in Berührung kam. Ferner wissen wir, daß die Immunität sich nicht vererbt. Werden von künstlich immunisierten Herden Kälber geboren, so würde an diesen das Immunisierungsverfahren jedesmal wieder angewandt werden müssen. Dabei entsteht die Frage, ob sehr junge Kälber das Verfahrn ertragen könnten, ob sie am Leben bleiben, bis ihre Konstitution der Operation gewachsen ist. Auf alle Fälle würde die Nachzucht wesentlich erschwert werden. Würden wir all unser jetzt in der Kolonie lebendes Vieh künstlich infizieren, so würden wir wohl die Verluste hintanhalten, die uns das Fallen der einzelnen Stücke zufügt, wir würden aber zugleich die Unmöglichkeit schaffen, jemals wirklich gesundes Vieh bei uns zu erziehen, denn im Blute eines jeden einzelnen Stückes wäre der Krankheitserreger vorhanden. Die vermittelnden Insekten gänzlich auszurotten ist unmöglich, ihnen würde mit Sicherheit jedes neu eingeführte Stück zum Opfer fallen und damit die Verbesserung der Rassen durch eingeführtes Vieh erschwert, ja fast unmöglich gemacht werden. Auch der Export wäre ausgeschlossen, denn jedes Land würde sich vor uns abschließen, läge die Gewißheit vor Vieh zu erhalten, das die gefährliche Seuche unrettbar verbreiten müßte. Genau so liegt es mit der Tsetsekrankheit. Zur Zeit ist ihre Verbreitung beschränkt, weil nicht jede Fliege sich mit dem Gift hat füllen können. Infizieren wir all unser Vieh damit, so bieten wir selbst auch den bis jetzt noch harmlosen Fliegen mehr Gelegenheit sich anzustecken und auf jedes neu ankommende Vieh die Krankheitserreger zu übertragen. Wir dürfen weiter nicht außer Acht lassen, daß die Immunisierungstheorie keine Ausnahmen gestattet. Es würde nicht angehen, in gewissen Landesteilen allein das Vieh zu immunisieren, in anderen nicht. Wir würden daher eine ungeheure Bürde uns aufladen, deren Ergebnis darin bestünde, daß wir nach Maßgabe der heutigen Verbreitung der Krankheit viel ausgedehntere Gebiete mit Krankheit angesteckt, als von ihr befreit haben würden. Die Aussicht aus ganz Ostafrika einen einzigen großen Krankheitsherd für Küstenfieber und Tsetsekrankheit zu machen, muß uns abschrecken, der Immunisierungsmethode praktisch näher zu treten. Ihr gegenüber läßt sich vielleicht eine andere in Vorschlag bringen, die, wenn auch auf längerem Wege, doch dann mit einiger Sicherheit zum gewünschten Ziele der Ausmerzung des Küstenfiebers führen dürfte, wenn sich nicht herausstellt, daß seine Entstehung und Verlauf bisher noch unbekannt gebliebene Phasen aufzuweisen hat. Alle die durch Protozoen hervorgerufenen Krankheiten bedürfen anscheinend zu ihrer Verbreitung und vollen Entwicklung einer gewissen Temperaturhöhe, die nur in warmen Ländern zu finden ist. Mit dem Sinken der Durchschnittstemperatur des Jahres unter einen, bisher allerdings noch nicht ganz genau bestimmten Punkt, vermögen sich die Krankheitserreger nicht mehr zu entwickeln und die Krankheit verschwindet. Schon sind die Vorbereitungen getroffen, diesen Temperaturpunkt genau zu bestimmen, man darf annehmen, daß eine Höhen-

Digitized by Google

lage von 1500 m ihn schon aufzuweisen vermag. Bringt man in solche Gegenden verseuchtes Vieh, so stirbt der Parasit in ihrem Blute ab und die Krankheit verschwindet. Man kann nun nicht jede kranke Herde in die hochgelegenen Gegenden des Landes führen, wohl aber könnte man der Regierung gehörige Herden dahin bringen, um an ihnen die Richtigkeit der Theorie darzutun. Ferner kann man aus Gegenden, die verläßlich noch seuchenfrei sind, Rinder in jene Höhenlagen bringen und dort weiter züchten, man würde damit einen absolut seuchenfreien Stamm erhalten, der neben den Beständen anderer zuverlässig seuchenfreier Gegenden zur Bestockung ander Gegenden dienen müßte.

Für das Vieh verseuchter Gegenden gibt es eigentlich nur eine Verwendung. Es muß verbraucht werden. Die Möglichkeit wäre unter folgenden Voraussetzungen denkbar. Sobald alle Krankheitsherde des Küstenfiebers festgestellt sind, müßte der Versuch gemacht werden, die kranken Herden der Eingeborenen — deren garnicht so viele sind, als man früher annahm — aufzukaufen und an gewissen Stellen zusammenzubringen. Hierdurch würde die Anzahl der Krankheitsherde verringert. Die vom Vieh entblößten, aber verseuchten Weiden dürften 2 Jahre lang nicht mit Vieh besetzt werden, während dieser Zeit wäre daselbst das Gras so oft als möglich abzubrennen, um die Zecken zu vernichten. Wo langes Gras fehlt, können sie nicht an dessen Stengeln dem Boden entfliehen, auf dem sie sich nicht aufzuhalten vermögen, wenn bei weniger dichter Bedeckung der Regen ihn tiefer aufweicht. Wo ihre Lebensbedingungen sich verschlechtern, werden die Zecken sich vermindern, wenn nicht ganz aussterben, jedenfalls muß auch bei ihnen im Laufe der Zeit eine Entgiftung eintreten, wenn ihnen die Gelegenheit genommen wird, sich immer wieder neu zu infizieren. Solche Eingeborenen, die ihr Vieh nicht verkaufen wollen, müßten unter strenge Kontrolle gestellt werden, die sie hindert ihr Vieh aus dem Umkreis des Krankheitsherdes zu entfernen. Da hier das Vieh sich nicht vermehren kann, müssen im Laufe der Jahre die Herden von selbst aussterben.

So lange der Kampf gegen die Seuchen im Gange ist, sollte alle Bewegung von Vieh im Lande wo möglich ganz verboten, jedenfalls genau kontrolliert werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Maßregel gewisse Härten enthält, allein es ist besser, diese im jugendlichen Alter der Kolonie in Anwendung zu bringen, wo die Europäer noch nicht in großem Maßstabe Viehzucht betreiben, daher die Härten nur wenigen fühlbar werden. Später würden dieselben Maßregeln viele Ansiedler empfindlich treffen, sich aber nicht mehr mit derselben Aussicht auf Erfolg und nur unter weit größeren Aufwendungen durchführen lassen. Mit ganz besonderer Aufmerksamkeit wären die großen Straßen während des Kampfes gegen die Seuchen zu behandeln. Ihnen entlang müßte zu beiden Seiten das Gras vollständig abgebrannt gehalten werden. Während an anderen Stellen Vieh seine Weidegründe nicht verlassen darf, müßte es auf den großen Straßen, aus den Konzentrationsherden hinab nach dem Küstenplätzen getrieben werden, um dort als Schlachtvieh oder anderweitig Verwendung zu finden. Würden in dieser Weise kranke Herden beseitigt oder zum Aussterben sich selbst überlassen, würde der Verschleppung der Krankheit im Lande durch Verbot der Bewegung von Vieh entgegengetreten, die großen Straßen in einen Zustand versetzt, der ihre Verseuchung erschwerte, würde gleichzeitig an geeigneten Stellen, vielleicht von Regierungswegen, Viehzucht energisch betrieben, um den Ausfall zu ersetzen, so läßt sich nicht ersehen, warum nicht Professor Koch recht behalten und die Seuche in etwa 5 Jahren verschwunden sein

Digitized by Google

sollte. Werden die vorstehend dargelegten Maßnahmen richtig durchgeführt und von einigen anderen begleitet, so können sie auch der Ausmerzung der Tsetse-Fliege dienen. Allerdings müßte hier nicht nur der Kampf gegen die Krankheit, sondern auch der gegen ihre Verbreiter, die Fliegen aufgenommen werden. Wir wissen, daß diese sich den Krankheiterreger aus dem Blute des Wildes holt. In erster Linie sollte daher darauf geachtet werden, daß entlang den großen Straßen keine Jadreserven bestehen bleiben, oder daß wenigstens auf größere Entfernung vielleicht 5—10 Kil. zu beiden Seiten größerer Straßen in den bekannten Gegenden nachweislichen Tsetsevorkommens alles Wild abgeschossen werden darf. Verschwindet das Wild aus der Nachbarschaft der Straßen, so wird der verbleibenden Fliege die Möglichkeit genommen sich zu infizieren, und ihr Stich wirkt nicht mehr krankheitserregend. Unserem Programm kommt aber die Natur selbst zu Hilfe, indem sie die Lebensbedingungen der Fliege so eingerichtet hat, daß im Kampfe mit ihr der Sieg auf unserer Seite bleiben kann. Nicht jede Tsetse ist an und für sich infiziert, sondern im Gegenteil ist der Prozentsatz der Giftträger verhältnismäßig geringer. Ihre Fortpflanzung scheint sich äußerst langsam zu vollziehen, indem einmal die männlichen Tiere die weiblichen etwa im Verhältnis von 1 : 8 überwiegen. Nur in sehr dichtem feuchtem Gebüsch oder Wald hält sich die Fliege gern auf, die Weibchen bringen lebendige Maden zur Welt, die wiederum 10 Tage nötig haben, ehe sie zur Fliege werden und während dieser Zeit natürlich dem Angriff unzähliger Feinde aus der Tierwelt ausgesetzt sind. Trachten wir durch Abschuß des Wildes entlang den Straßen, die Ansteckungsmöglichkeit für die Fliege zu verringern, so müssen wir andererseits versuchen, ihr die Lebensbedingungen zu erschweren. Das könnte geschehen, indem man an jenen als Tsetseland bekannten Stellen, mittels Feuer und Buschmesser die Straße auf mindestens 1 Kil. auf jeder Seite von jeglichem Busch resp. Wald entblößt. Das würde stellenweise anfänglich einige Anstrengung kosten, denn die Dichtigkeit afrikanischen, namentlich Sansevieradurchwachsenen Gebüsches ist sehr erheblich. Einmal aber durchgeführt, ließe sich die Maßregel leicht aufrecht erhalten, weil man die Eingeborenen dabei intressieren könnte, die für alles Verständnis haben, was ihnen ersichtlich ihrem Vieh zum Vorteil gereicht. Mit jeder Stelle aber, die wir der Tsetse abgewinnen, veringert sich die von ihr verursachte Gefahr im Sinne des Kubus, weil Ansteckungsmöglichkeit und Fortpflanzung gleichzeitig unterbunden werden. Ob die gänzliche Ausrottung der Tsetse gelingen wird, ist eine andere, noch nicht mit Gewißheit zu beantwortende Frage. Für uns handelt es sich zunächst darum, sie von den Wegen zu verbannen, auf denen wir durch unsere Zugtiere die Verbindung zwischen den Regionen der Ansiedler und der Kultur aufrecht erhalten müssen.

Dem Autor hat nichts ferner gelegen als die Absicht ein ausführliches Programm zur Bekämpfung der afrikanischen Viehseuchen aufzustellen. Es kann sich im Rahmen eines Aufsatzes immer nur darum handeln, das Prinzip darzulegen, dessen Verwertung abhängt von den Lokalverhältnissen der Gegenden, in denen es zur Anwendung gelangen soll. Jedenfalls aber ist die Frage über die Form der Behandlung der afrikanischen Viehseuchen so wichtig, daß sie wohl verdient von Kolonialpolitikern sehr aufmerksam zum Gegenstand ihrer eingehendsten Betrachtungen gemacht zu werden.

Dr. Graf Pfeil.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil Wilhelm Süsserott, Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portativa, Berlin. A. B. C. Code, 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

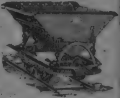

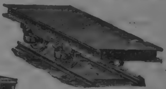

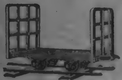

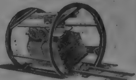

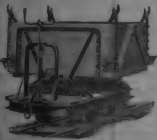

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft

CARL BÖDIKER & Co.

Aktienkommanditgesellschaft

Internationale Handelsgesellschaft m. b. H.

CARL BÖDIKER & Co.

Hamburg, Bremen, Kiel, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk, Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht.

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,

ferner

ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Steigerung des Umsatzes der Firma wird durch nebenstehende Säulen klar veranschaulicht.

1902

1903

1904

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofhaltungen
des Auswärtigen Amts
des Reichsamts des Innern
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums
der Kolonial-Regierungen
der Kaiserlich Deutschen Marine
der Königlich Preußischen Armee
der Königlich Bayerischen Armee
der Königlich Sächsischen Armee
der Feldlazarette in Ostasien
des Marine-Expeditionskorps
beider Marine-Verpflegungsämter
sämtlicher Kaiserliche Werften
des Deutschen Schulschiffvereins
des Deutschen Seefischereivereins
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition
der Deutschen Südpolar-Exped. 1901 1903
der Schwed. Südpolar-Exped. 1901 1903
der Schwed.-Antarktisch. Entsatz-Exped.
der Russischen Murman-Exped. 1899 1904
der Grönland-Expedition 1905
der Kaiserlich Russischen Armee
der Kaiserlich Russischen Marine
der Französischen Marine
der Englischen Admiralität
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen

ferner:

der Generalstabsmesse Sr. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha
der Stabsmesse des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein
der Stabsmesse des Kommandeurs des Marine-Expeditionsk., Herrn Oberst Dürr
der Südwestafrikanischen Schutztruppe
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika
der Besatzungsbrigade in China.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis bank ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den «Grand Prix». Diese **höchste**, überhaupt verliehene Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

Title Page

Heft 12. Dezember 1905. Jahrgang VII.

Zeitschrift

FEB 23 1906
CAMB. MASS.

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika. I. v. Engelbrechten. — **Madagaskar von 1896 bis 1905.** I. Gentz. — **Kolonisator, Missionar und Kaufmann.** W. v. St. Paul-Illaire. — **Die deutsche Unternehmungslust über See, besonders mit Bezug auf die Kolonialgebiete.** C. Bolle. — **Der Baumwollkulturkampf.** Dr. R. Hennings. — **Zur Eingeborenenfrage.** Rechtsanwalt Armbruster, Guhrau. — **Telegraphenverbindungen innerhalb Afrikas und mit Afrika.** Postinspektor H. Herzog. — **Neu-Ordnung der italienischen Kolonialtruppen etc.** v. S. — **Zur Frage der Organisation der Kolonialtruppen.** v. Alvensleben. — **Die deutsche Schule im Auslande.** Gustav Lenz. — **Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen, Sao Thomé, Angola, und Portugiesisch-Ostafrika.** Dr. Oscar Bongard. —

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise. 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 12. Dezember 1905. VII. Jahrgang.

FEB 23 1909

Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika.

Im Zusammenhange dargestellt von
v. Engelbrechten, Leutnant im Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.

I. Teil.

Vorgeschichte. Entstehung des Aufstandes. Der Bondelzwart-Aufstand.
Der Herero-Aufstand bis zu den Gefechten am Waterberg.

Deutsch-Südwestafrika, das erste überseeische Land, mit dessen Erwerbung das junge deutsche Reich vor 20 Jahren seine Laufbahn als Kolonialmacht voll weittragender Hoffnungen begann, steht seit zwei Jahren im Zeichen des Aufruhrs.

Das Lehrgeld, welches alle Nationen, die heute als weltgebietende Kolonialmächte dastehen, bezahlen mußten, sollte auch dem deutschen Volke nicht erspart bleiben. Alles, was eine ernste 20 jährige Arbeit in unserem Schutzgebiet geschaffen hat, ist das Opfer einer Eingeborenenerhebung geworden, wie sie grausamer nicht gedacht werden kann. Wohl hat das jung-koloniale Deutschland seit den Tagen, da es sich der Kolonialpolitik zuwandte, nicht unerhebliche Erfolge erzielt, wohl haben während dieses kurzen Zeitraumes seine überseeischen Besitzungen in der Entwickelung Schritt gehalten mit denen anderer Nationen, aber die von den fremden Staaten in vielen Jahrzehnten gesammelten Erfahrungen haben wir Deutschen uns nicht in der Weise zu nutze gemacht, wie es uns jungem Kolonialvolk notwendig und möglich war. Unerfahrenheit und leider auch vielfach Kurzsichtigkeit wie Interesselosigkeit in der breiten Masse des Volkes haben dazu geführt, daß wir alle die Mittel und alle unsere Kraft, die wir den Kolonien zu ihrem Gedeihen längst hätten zuwenden müssen, heute anzuwenden gezwungen sind, um überhaupt ein uns kostbares Land zu halten und unsere Ehre und Stellung als Kolonialmacht zu retten. Wir führen, wenn wir von der als Kolonialunternehmung nur mit Einschränkung zu bezeichnenden China-Expedition absehen, zum ersten Male einen wirklichen Kolonialkrieg, der nicht unerhebliche Anforderungen an unsere Volkskraft stellt. Genügten bisher zu allen kriegerischen Unternehmungen in unseren Kolonien eine Hand voll schwarzer Soldaten, die kleine Schutztruppe, auch wohl eine geringe Verstärkung oder das Eingreifen eines Marine-Landungskorps, so müssen wir heute viele Tausende ins Feld stellen, um der Empörung Herr zu werden. Und es sind nicht die schlechtesten Söhne des Landes, die hinausgehen, um ihr Leben für des Vaterlandes und im engeren Sinne seiner Kolonien Wohl freudig zu opfern.

Digitized by Google

Zur Erklärung der zahlreichen Momente, die den Aufstand veranlaßt haben können, ist zunächst ein kurzer Überblick erforderlich über die Bewohner Südwestafrikas und die Ereignisse, seit der Deutsche dort festen Fuß faßte. Wir unterscheiden bei den Einwohnern Südwestafrikas zwei Hauptvölker, die Hottentotten und die Kaffern. Als der Weiße begann, seine Herrschaft im Lande aufzurichten, hatten wir es mit dem Ausgang einer großen Völkerwanderung zu tun, in der die beiden genannten Völker in blutigen Kriegen aufeinanderplatzten. Wir sehen schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts Teile des Hottentotten-Stammes, über dessen Herkunft wir so gut wie nichts wissen, in unserem Schutzgebiete seßhaft. Südlicher wohnende Stämme dieses großen Volkes wichen dem Vordringen der Weißen in Südafrika nach Norden aus, überfluteten das Klein-Namaland, überall Furcht und Schrecken verbreitend, und drangen über den Oranje-Fluß in den südlichen Teil unserer heutigen Kolonie, das Groß-Namaland vor. Diesem Nomadenvolk wurde ein Halt geboten durch die von Norden vordringenden Kaffern, die dem starken und heute noch über ganz Mittelafrika ausgebreiteten Hirtenvolk der Bantu angehören. Unter der Führung des Stammes und der Familie der Afrikaner besiegten die Hottentotten in blutigen Kriegen die Kaffern, drangen bis zum Großen Salzsee vor und unterwarfen nicht nur die auf niedrigster Kulturstufe stehenden Ureinwohner, die Berg-Damara, die im Damara-Lande in der Mitte unseres heutigen Schutzgebietes wohnten, sondern auch schon die Herero, das kräftige, von Norden kommende Bantu-Volk. In jahrzehntelangen Kämpfen raubten die Hottentotten den Herero ihre reichen Viehbestände und gewannen dadurch, wie vor allen Dingen durch Annahme der europäischen Kultur, die von Süden her moderne Waffen, europäische Kleidung und durch Missionare das Christentum brachte, mehr und mehr die Überlegenheit. Der schlimmste Feind schließlich entstand den Herero in der Person des Nama-Häuptlings Hendrik, eines Sohnes aus dem kriegstüchtigen Stamme der Witboois. 1880 war der Kampf zwischen den beiden Stämmen von neuem wild entbrannt. Ein böse Zeit brach für das Damara-Land herein. In diese Zeit fällt die Besitzergreifung Südwestafrikas durch Deutschland. Vergeblich machte der als erster Reichskommissar hinausgesandte Dr. Goering Versuche, Frieden zu stiften. Die kleine Schutztruppe von 21 Mann, die unter den beiden Herren von François hinausgesandt wurde, war so schwach, daß sie sich allen Ereignissen gegenüber nur abwartend verhalten konnte. Ihr Hauptzweck war zunächst auch nur der, englischen Umtrieben im Lande ein Ende zu bereiten. Sie errichtete 1889 in Tsaobis die Wilhelmsfeste. 1890 zog Hauptmann von François mit 50 Reitern nach Windhuk und gründete hier inmitten der kriegführenden Parteien den ersten Stützpunkt für die deutsche Herrschaft im Lande. Seine Versuche, Frieden zu stiften, fanden schließlich bei Hendrik Witbooi Gehör — doch uns zum Verhängnis. Die Hottentotten und Herero erkannten, in wem sie künftighin ihren schlimmsten Feind zu erblicken hatten, und die Folge war, daß sie sich nun vereint gegen den weißen Eindringling wandten. Im Frühjahr 1893 wurde die Schutztruppe durch den Leutnant Schwabe, Assistenzarzt Dr. Richter und etwa 200 Reiter verstärkt. Nunmehr sollte Hendrik Witbooi, der das Ultimatum des Hauptmann von François, die Anerkennung der deutschen Schutzherrschaft betreffend, zurückwies, mit Waffengewalt untertänig gemacht werden. Es folgten zwei schwere Kriegsjahre gegen die Witboois, nach deren Verlauf es dem Major Leutwein gelang, den stolzen Nama-Häuptling zur Unterwerfung zu zwingen. Die Witboois wurden in Gibeon

Digitized by Google

angesiedelt, blieben in Besitz von Waffen und Pferden und erhielten Vieh geschenkt. Dem Kapitän wurde ein Jahresgehalt zugesichert. Er hatte sich dafür verpflichtet, mit seinem Stamm treu dem deutschen Kaiser ergeben zu sein und, sobald der Gouverneur rief, mit den Waffen ihm zur Hülfe zu eilen. Lange Jahre hat der Alte in Krieg und Frieden Treue bewiesen. Auch die besten Kenner des Witbooi-Stammes und des Kapitäns haben nie an seiner Treue Zweifel gehegt. Weniger vertrauensvoll blickte man allerdings in die Zukunft, — nach Hendrik's Tode. Das Jahr 1895 brachte unserer Kolonie einen kurzen, aber sehr nötigen Frieden. Doch im folgenden Jahre schon erforderte der Aufstand der Khauas-Hottentotten, der Ost-Herero und der östlich letzterer seßhaften Ovambandjeru, eines heute in Sprache, Sitten und Gebräuchen mit den Herero fast gänzlich verschmolzenen Kaffern-Volksstammes, neue heiße Kämpfe. Es war dieses das erste Mal, daß wir gegen das Herero-Volk zu Felde zogen.

Einige aus der Zeit lange vor Beginn des heutigen Aufstandes herrührende Äußerungen über diese Kaffern zu hören, wird von Interesse sein. Sie stammen aus der Feder maßgebender Persönlichkeiten, die lange Jahre unter dem Volke lebten. Hauptmann Schwabe, einer der ältesten und besten Kenner Südwestafrikas und besonders des Herero-Volkes sagt in seinem Buche „Mit Schwert und Pflug in Deusch-Südwestafrika": Man lernt dieses Volk erst kennen, nachdem man jahrelang unter ihm gelebt hat. . . . . . . Mißtrauisch, dünkelhaft, stolz und wiederum bettelhaft und hündisch, lügnerisch und treulos, diebisch und — wenn sie in der Überzahl sind — gewalttätig und grausam, das sind die hervorstechendsten Charaktereigenschaften der echten Herero. . . . . . . Das einzige, was man der Mehrzahl nicht absprechen kann, ist Tapferkeit im Kriege, aber auch nur, wenn es zum Äußersten kommt. Hart mag mein Urteil sein, gerecht ist es aber jedenfalls, und hart und gerecht muß auch die Behandlung sein und bleiben, die wir den Kaffern angedeihen lassen, sonst werden sie uns noch oft übel mitspielen; denn der Herero hält Milde und Nachsicht stets für Schwäche und Feigheit. —

Ein anderer bewährter Südwestafrikaner, Professor Dr. Dove sagt über die Kaffern: Man darf nie vergessen, daß ein unauslöschlicher Haß gegen die Weißen in den Herzen der Kaffern lebt, und es nur deren widerwillig anerkannte Macht ist, welche Schlimmes verhütet. Vermag der Europäer diesen Charakterzug bei den Kaffern immerhin zu verstehen, so steht er dagegen einem anderen, der furchtbaren Grausamkeit und der Lust an Quälereien, welche ihnen besonders dem gefangenen Feinde gegenüber eigen ist, ohne Verständnis gegenüber. Im Kriege wird der Herero, wo er die Oberhand gewinnt, zum wilden Tier. . . . —

Die kurze Schlußfolgerung aus diesen Ausführungen der beiden Afrikaner ergibt: Der Weiße, welchem Berufe er auch angehören mag, muß auf afrikanischem Boden unbeschränkter Herr über das Land und seine Einwohner sein, die Behandlung der Eingeborenen muß streng und gerecht sein. Nur so kann man den stillen Vorbereitungen einer allgemeinen Erhebung rechtzeitig begegnen und Einhalt tun.

Die Frage, welche Gründe den Aufstand herbeigeführt haben, läßt sich, wie überall da, wo es sich um eine Erhebung afrikanischer Stämme handelt, positiv schwer beantworten. Es sprechen dabei die verschiedensten Momente mit. Die eigentliche Ursache liegt wohl klar auf der Hand und wird auch allerseits anerkannt. Wir können, wenn wir uns aller bisherigen Ereignisse in Afrika und besonders Südafrika erinnern, seit der erste Europäer dort festen Fuß gefaßt hat, mit Be-

Digitized by Google

stimmtheit behaupten, daß der Aufstand früher oder später unter allen Umständen ausbrechen mußte, daß nur der Zeitpunkt abhing von dem Fortschritt, den das Vordringen der europäischen Kultur in unserem Schutzgebiet nahm. Der nie aus der Welt zu schaffende und vom Standpunkt des Eingeborenen aus doch zu verstehende Haß der schwarzen gegen die weiße Rasse ist nun einmal vorhanden, jeder Versuch des Europäers, einen friedlichen Ausgleich herzustellen, ist bisher gescheitert und wird stets scheitern. Nur vollkommene Unterdrückung der Schwarzen kann unserer Kultur zum Siege helfen, unserem Lande die Kolonie wertvoll machen.

Die ersten Vorboten des großen Aufstandes waren die Unruhen, die im Herbst 1903 im südlichen Hottentotten-Lande bei dem Stamme der Bondelzwarts ausbrachen. Es haben sich ohne Zweifel sämtliche Stämme Südwestafrikas schon lange vor dem Ausbruch des Aufstandes über eine beabsichtigte Erhebung im Geheimen verständigt. Langwieriger Beratungen, wie sie innerhalb der Stämme stattfanden, bedurfte ihr Plan nicht. Ein ausgezeichneter Botendienst hielt die Kapitäne über alles zur Durchführung der Absicht Notwendige auf dem Laufenden. Mehr und mehr breitete sich eine stets wachsende Unzufriedenheit über das ganze Land aus. Es soll hier Geschehenes nicht prophezeit werden, aber selbst wer hierzulande sich mit Südwestafrika etwas eingehender beschäftigte, mußte schon lange vor Ausbruch der ersten Unruhen fühlen, daß ein drohendes Gewitter über der Kolonie heraufzog, und die dem Lande Nächststehenden, unsere Kulturpioniere draußen, haben auch seit langer Zeit mit Besorgnis dem Augenblick entgegengesehen, an dem sich dieses Gewitter entladen würde. Was man nicht herbeiwünscht, daran glaubt man ungern, und so unterdrückte mancher Afrikaner draußen seine berechtigten Sorgen für die Zukunft, immer noch das Gute hoffend. Doch das trüb Geahnte wurde zur Wirklichkeit. Die sich Schlag auf Schlag folgenden Ereignisse erwiesen, wie wohl geplant die Erhebung war. Auch die Ovambo, die Bewohner unseres nördlichsten Südwestafrika, sind nicht unwissend und nicht unbeteiligt an der geheimen Verständigung gewesen. Ihr bisher passives Verhalten ist die Folge von allen Nachrichten, die ihnen über den bisherigen Verlauf des Feldzuges zugegangen sind. Sie halten ihr Pulver trocken, die Sehnen ihrer Bogen geschmeidig. Was wir bisher nur hoffen konnten, scheint sich zu erfüllen. Nach dem heutigen Stand der Dinge zu urteilen, warten sie, bis wir zu ihnen kommen, und greifen nicht schon ein, während wir mit den Herero und Hottentotten noch vollauf zu tun haben. Daß ganz Südwestafrika nicht zugleich aufstand, ist kein Gegenbeweis für die Annahme der allgemeinen, geheimen Verständigung. Einigkeit kennt der Afrikaner nicht; jeder schlägt los, wann es ihm der Augenblick eingibt, weiter als von heute auf morgen denken die glücklichen Völker des dunklen Erdteils nicht.

Bei der allgemeinen Gährung war es ein zufälliger, äußerer Anlaß, der gerade unsere südlichsten Landesbewohner die Empörung beginnen ließ. Verständlich ist es, wenn auch in diesem Augenblick der Weiße im Lande nur an eine lokale Ausdehnung der Unruhen glaubte, sitzt doch der Europäer jahrelang auf seinem einsamen Posten und erfährt bei den noch mangelhaften Verkehrsverhältnissen schon vom Nachbar so gut wie nichts, lernt auch nur seine ihm anvertrauten Stämme kennen. So kam es, daß man allgemein noch, als schon der Bondelzwart-Aufstand im vollsten Gange war, trotz mehrfacher Anzeichen, die auch in anderen Distrikten

Digitized by Google

auf bevorstehende Unruhen schließen ließen, nur an eine auf den Stamm beschränkte Ausdehnung der Rebellion glaubte.

Die Bondelzwarts waren in den letzten Monaten vor ihrer Empörung besonders unzufrieden, da langanhaltende Dürre in ihrem Lande ihren Wohlstand sehr beeinträchtigte, sie andererseits sahen, wie der wohlhabende Weiße diese Landesplage besser überstand. Ihr Haß gegen den Weißen wuchs, neidischen Blickes sahen sie auf des deutschen Farmers reiche Viehbestände, die ihnen doch so glänzend ihre herben Viehverluste ersetzen konnten. Es war am 25. Oktober 1903, als Leutnant Jobst, der Distriktschef in Warmbad, den Bondelzwart-Kapitän Christian festnehmen wollte, um ihn eines von seinem Stamme ausgeübten Viehraubes wegen zur Verantwortung zu ziehen. Dieses gelang nicht, der Kapitän trat ihm mit bewaffneter Macht entgegen, es kam zum Gefecht, der kleine Stationsposten, der aus 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 1 Sanitätsſergant und 5 Reitern bestand, unterlag. Leutnant Jobst starb den Heldentod als erster in pflichttreuer Ausübung seines schweren Berufes; mit ihm fiel Sergeant Snay, aber auch den Hottentotten-Kapitän traf das tödliche Blei. Wie auf ein Zeichen hin erhob sich der ganze Stamm. Warmbad, in das sich die Ansiedler noch rechtzeitig geflüchtet hatten, ward umzingelt. Die kleine Besatzung von 11 Mann, darunter 8 Ansiedler, hielt sich heldenmütig unter Leitung des Vertreters der South-African-Territories-Company, Leutnant a. D. von dem Bussche. Daß dem Aufstande von Seiten des Gouverneurs eine gewisse Bedeutung beigemessen wurde, geht daraus hervor, daß er auf die ersten Alarmnachrichten hin unter Hauptmann von Fiedler die Windhuker Kompagnie und die Gebirgsbatterie aus Okahandja nach dem Süden entsandte, Anfang Dezember die 2. Feldkompagnie Franke aus Omaruru heranzog und schließlich selbst am 9. Dezember nach Keetmannshoop aufbrach. Als erste Hülfe traf Hauptmann von Koppy mit der 3. Kompagnie und den Witboois, die von Graf Kageneck geführt wurden, von Keetmannshoop her im Aufstandsgebiet ein. Er schlug am 21. November ohne eigene Verluste den Feind südlich Warmbad bei Sandfontein und nahm ihm viel Vieh ab. Die Hauptmasse der Bondelzwarts wurde nach Süden versprengt, 2 kleinere Teile flohen nach Westen und Norden. Der erstere überfiel Ende November die Zollstation Uhabis, wobei auf deutscher Seite zwei Reiter fielen, dem anderen lieferte Hauptmann von Burgsdorff mit seinen Witboois am 10. Dezember ein siegreiches Gefecht am Südrande der Karas-Berge. Ein weiteres kleines Patrouillengefecht, das die Schutztruppe in der Stärke von 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 25 Mann führte, fand am Oranje-Fluß statt. Nachdem Leutnant Böttlin schwer verwundet war, zog sich die Patrouille über die Grenze in die englische Kapkolonie zurück. Infolge des baldigen Auftretens der starken Schutztruppe wurde der Aufstand schnell erstickt. Hauptmann von Fiedler schloß am 23. Dezember mit Johannes Christian, dem neuen Bondelzwart-Kapitän, einen Waffenstillstand. In der Folgezeit unterwarfen sich die Aufständischen truppweise. Am 20. Januar 1904 begann Oberst Leutwein die dreitägigen Friedensverhandlungen. Die letzten Bondelzwarts ergaben sich am 27. Januar am Oranje-Fluß. Nicht eine Unterwerfung auf Gnade und Ungnade wurde herbeigeführt, sondern man schloß einen Frieden mit folgenden Bedingungen:

1. Abgabe aller Gewehre und Munition, sowie aller während der Unruhen geraubten Güter.

2. Der Stamm tritt einen Teil seines Gebietes an die Regierung ab. Die nähere Bestimmung und Begrenzung des dem Stamme bleibenden Gebietes wird später durch eine Kommission erfolgen, deren Präses der Bezirksamtmann von Burgsdorff sein wird. Jedoch ist jetzt bereits als feststehend zu betrachten, daß das Gebiet von Keetmannshoop, sowie die Karas-Berge als Kronland erklärt werden. Die Bewohner des erstgenannten Gebietes treten als selbständiger Stamm unter die Regierung. Dagegen bleiben die Bewohner der Karas-Berge bei dem Stamme der Bondelzwarts, haben jedoch ihren bisherigen Wohnsitz zu verlassen und im neuen Stammesgebiet sich niederzulassen.

3. Alle Personen, welche unter dem Verdacht stehen, Farmer ermordet und Farmen ausgeplündert zu haben, sind an die deutsche Regierung zur Aburteilung auszuliefern. Sollte einer oder der andere dieser Schuldigen flüchtig werden, so wird auf seine Einlieferung (tot oder lebendig) eine Prämie von 500 Mark gesetzt.

Im Anschluß an diesen Friedensschluß bringt die Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung folgende Mitteilungen: „Am 28. Januar begab sich der Kapitän Johannes Christian mit den erschienenen Vormännern der Karas-Berge dorthin, um die dort verbliebenen Stammesangehörigen von dem Geschehenen zu benachrichtigen und zur Waffenabgabe nach Nauchanas (am Südrande der großen Karas-Berge) zu führen. Die im Lager von Kalkfontein stehenden Truppen (250 Gewehre, 3 Gebirgsgeschütze) unter Befehl des Hauptmanns von Heydebreck marschierten am 30. Januar ab, um in Nauchanas die Waffen in Empfang zu nehmen. Die am Oranje-Fluß stehenden Bondelzwarts ziehen unter militärischer Aufsicht nach Warmbad, werden sich dort niederlassen und an Regierungsbauten beschäftigt werden. Zum Distriktschef daselbst ist Oberleutnant Graf Kageneck ernannt worden, welcher bereits früher diesen Posten innehatte. Der Distrikt ist bis auf weiteres dem Gouvernement direkt unterstellt worden. Am Oranje bei Ramansdrift steht noch eine Abteilung unter Leutnant Baron von Stempel, welche die nach der Kapkolonie übergetretenen Bondelzwarts in Empfang nehmen und nach erfolgter Entwaffnung nach Warmbad überführen wird. Das Oberkommando im Distrikt Warmbad führt der Hauptmann von Fiedler bis zur Durchführung der Entwaffnung und bis zum Eintritt völliger Ruhe.

Die von den Nama-Stämmen gestellten Hilfstruppen (im Ganzen 300 Gewehre von Gibeon, Bersaba, Bethanien, Koes, Gochas) unter der Führung ihrer Kapitäne haben sich während des Krieges gut gehalten. Es muß dieses in erster Linie dem Ansehen des Kapitäns Hendrik Witbooi zugeschrieben werden, der wie immer treu auf unserer Seite gestanden hat. Sobald das Pferdematerial sich erholt hat, wird ein Teil dieser eingeborenen Hilfstruppen gegen die Herero wieder verwendungsbereit sein."

So gut und zufriedenstellend das alles klingt, der Friede war doch nur in aller Eile bewerkstelligt worden, an eine ernste und gründliche Durchführung der Forderungen konnte garnicht mehr gedacht werden, — denn bereits loderte in hellen Flammen der Aufstand der Herero. Wie wenig Sicherheit und Vertrauen dem mit den Bondelzwarts eingegangenen Frieden beizumessen war, ersieht man aus der starken Besatzung von 300 Mann und 4 Geschützen, die der Gouverneur im Süden zurückließ. Von Interesse ist noch, die vielen übertriebenen Kapstädter Nachrichten zu erwähnen, die vor dem Herero-Aufstande von allgemeiner Erhebung

Digitized by Google

aller Hottentotten, von schweren, verlustreichen Gefechten der Schutztruppe und dergleichen mehr berichteten. So besagte auch eine Kapstädter Meldung, als ob man dort später Eintreffendes geahnt hätte, sogar Hendrik Witbooi habe sich dem Aufstande angeschlossen. — Nun, der hielt damals noch und viele Monate noch treu zu uns. — Die Cape Times hatten als Anlaß zur Bondelzwart-Erhebung in die Welt posaunt, daß diese sich nicht das Abstempeln der Gewehre gefallen lassen wollten. Mag es ein Grund mit gewesen sein, die Unzufriedenheit der Hottentotten um ein Weiteres zu erhöhen, erwiesen ist jedenfalls, daß der äußere Anlaß zu der Erhebung allein auf den Viehraub des Bondelzwart-Häuptlings zurückzuführen ist.

Während der für uns noch leidlich gut verlaufenden Vorgänge im Süden der Kolonie hatten ganz im Stillen die Herero ihre letzten Vorbereitungen zu der großen Erhebung des ganzen Stammes getroffen.

Von den vielen von maßgebender Stelle angeführten Gründen, die den Entschluß zur Empörung reif machten, kann jeder einen Teil der Richtigkeit beanspruchen. Dem Herero-Volk war der nach dem Aufstande 1896 ihnen von den Weißen gegebene Häuptling Samuel verhaßt, er hatte den Aufstand auf deutscher Seite bekämpft. Nach Herero-Gesetz war der rechtmäßige Nachfolger des verstorbenen Häuptlings Kamaharero der Sohn seiner ältesten Schwester, der tatkräftige Nikodemus, der als Empörer von uns kriegsgerichtlich erschossen wurde. Samuel, der ein energieloser Mensch war und durch ein ausschweifendes Leben in Schulden geriet, verkaufte zu deren Tilgung Land. Die Herero sagten, er, der von den Deutschen eingesetzte Häuptling, vertrinke es.

Es entstanden Reibungen zwischen Ansiedlern und Herero, die durch das herrschende Kreditwesen dem Weißen immer mehr verschuldet wurden; zur Zahlung aber hatten sie nichts außer Vieh, — und das gaben sie nicht her. Die Regierung erließ die Verordnung, daß am 1. April 1904 alle Forderungen an die Herero, die bis dahin nicht beglichen würden, verjährt seien. Es ist natürlich, daß der Ansiedler auf rasche Tilgung der Schulden drang, und zu verstehen, wenn er dabei mit einer gewissen Strenge verfuhr, um überhaupt etwas zu erlangen.

Der Behauptung, den Aufstand auf unlauteres Treiben der Wanderhändler zurückzuführen, fehlt jede Begründung. Diesem Treiben, das vereinzelt, — wie es doch überall in der Welt auch ein paar unehrliche Leute gibt, — stattgefunden haben mag, ist stets von Ansiedlern und Beamten scharf engegengetreten worden.

Viele zum Teil recht einleuchtende Gründe, zu dem Aufstande, die zeigen, wie der Eingeborene das ganze Tun und Treiben des Europäers stets zu dessen Nachteil auffaßt und auslegt, hat der altbewährte Kenner Südwestafrikas, Stabsarzt Dr. Sander bei Beginn des Aufstandes in einem in der Kolonialgesellschaft, Abteilung Berlin, gehaltenen Vortrage angeführt: Die Herero sahen mit Neid und Habgier auf die reichen Viehherden der deutschen Farmer. — Privatbesitz an Grund und Boden kennt der Kaffer nicht, unsere Anschauung über Eigentumsrecht war ihm daher verhaßt. — Als Schwäche legten es uns die Herero aus, wenn sie milde behandelt wurden, wenn sie den Ansiedlern gegenüber in Schutz genommen und bei Gesetzgebungen besonders berücksichtigt wurden. Bestärkt wurden sie in dem Gefühl der eigenen Kraft dadurch, daß es ihnen möglich war, ohne nennenswerte Schwierigkeiten in den Besitz von Schußwaffen zu gelangen. — Den Herero war ferner bekannt geworden, daß die Bondelzwarts entwaffnet würden, sie nahmen an, daß man

Digitized by Google

mit ihnen bald ebenso verfahren würde. — Sie selbst waren nach ihrer Anschauung noch stark genug, um Aussicht zu haben, die Deutschen im Lande zu vernichten. Und welcher Augenblick war günstiger als der, da der Gouverneur mit der größeren Hälfte der Truppe weitab im Süden jenseits Keetmannshoop, der Endstation der Heliographenlinie, sein mußte, da auch die meistgefürchtete Kompagnie Franke außer Landes war! — Auch war den Herero nicht entgangen, daß die Kanonen von Windhuk über das große Wasser (den Ocean) weggeschickt waren; nur die Gebirgsgeschütze blieben in der Kolonie. Daß aus dem fernen Lande der „gelben Dinger", wie sie den Weißen als nicht zu den Menschen zählend in ihrem Hochmut bezeichneten, unerschöpfliche Streitkräfte herübergesandt werden konnten, war den Kaffern nicht klar. Zwar konnte mancher Herero, der Deutschland kennen gelernt, der bei Paraden in Berlin seine Truppenmacht bewundert hatte, davon berichten. Doch solche Fabeln glaubten die Kaffern einfach nicht, der Stammesbruder machte eben von der dem ganzen Volke anhaftenden rühmlichen Eigenschaft des Lügens Gebrauch. „Der Herero lügt, daß ihm das Blut aus der Zunge spritzt" sagt ein altes Herero-Sprichwort, das der Kaffer mit Stolz hersagt. Mit Lug und Trug arbeiteten auch die Führer der Aufstandsbewegung, um ihr Volk zu gewinnen. Die Herero zögerten, sich zu erheben, in der Furcht, der von ihnen verehrte Gouverneur könnte plötzlich aus dem Süden erscheinen. Da zeigte man ihnen die abgehackte Hand eines Farmers und gab sie für die des im Süden als gefallen und mit seiner ganzen Truppe vernichtet gesagten Oberst Leutwein aus. —

Allen hier angeführten Tatsachen und unserem ganzen Verhältnis zu den Eingeborenen nach müssen wir zugestehen: „Wir sind bisher überhaupt nie die Herren im Lande gewesen." Es war also für die Herero der günstigste Augenblick, die langersehnte und lange geplante Erhebung zu beginnen.

Schon seit Monaten vor dem Aufstande haben geheime nächtliche Beratungen der Herero-Kapitäne stattgefunden, in erster Linie bei Samuel in Okahandja. Es nimmt somit nicht Wunder, wenn wir in dem Auftreten der Herero in der ersten Periode des Aufstandes eine förmliche Organisation erkennen. Vielleicht 8 Tage vor Beginn der Katastrophe waren sichere Zeichen der bevorstehenden Erhebung im Hererolande zu erkennen. In Windhuk traf die Nachricht ein, daß am 7. Januar nordwestlich Windhuk bei den Ovambandjeru Unruhen ausgebrochen seien, also bei demselben Stamme, der 1896 die Haupttriebfeder des Aufstandes gewesen war. Die Nachricht erregte in Windhuk wenig Besorgnis und wurde auf den umliegenden Farmen kaum bekannt. Anderenfalls hätte vielleicht noch manches Gut und Blut gerettet werden können. Glaubte man noch nicht an bevorstehende ernste Tage? —

Es war am 11. und 12. Januar 1904, als in unserer Reichshauptstadt ein Telegramm nach dem andern eintraf und uns die nie geahnte Hiobsbotschaft brachte, daß das gesamte Herero-Volk in hellem Aufruhr stände, daß des Aufstandes Welle sich gewaltig hinwälzte vom Zentrum der Kolonie aus längs der Bahn bis zur Küste. Samuel Maharero, der Oberhäuptling des gesamten Herero-Volkes, stehe an der Spitze der Rebellen.

Am 11. und 12. Januar hatten sich Herero-Haufen bei Okahandja und Otjosasu gesammelt, die Kapitäne hatten Okahandja verlassen. Am 12. noch wurde Okahandja, das eine Besatzung von 45 Mann hatte, eingeschlossen. Die Telegraphenleitung östlich und westlich des Ortes wurde zerstört, ebenso die Eisenbahn bei Osona südlich Okahandja. Alle spärlichen Nachrichten, die weiterhin in Deutschland

Digitized by Google

einliefen, waren Telegramme aus Swakopmund, bis wohin Boten von nun an die Aufgabe des Drahtes übernehmen mußten; denn längs der ganzen Bahnlinie hatten die Herero in kürzester Zeit die Stationen vernichtet, die Beamten erschlagen. Die blühendsten Farmen gingen nach voraufgegangener Plünderung in Flammen auf. Größtenteils ihres Schutzes beraubt (die meisten Farmer und sonstigen Wehrfähigen waren vom Oberst Leutwein zur Truppe eingezogen als Ersatz für die bei den Bondelzwart-Unruhen verwandten Kompagnien) fanden die wehrlosen Farmerfamilien den grauenvollsten Tod. Während Okahandja von Samuel Mahahero zerstört und die Feste schwer bedrängt ward, wurde auch Windhuk von den Aufständischen bedroht. Seine Besatzung war die stärkste von der im ganzen 400 Mann zählenden Truppenmacht des Nordens, einschließlich der Reserven. Es galt zunächst, Okahandja zu entsetzen. Oberleutnant von Zülow brach zu diesem Zwecke von Swakopmund aus mit 56 Mann auf, er gelangte nur bis Station Waldau, 30 km westlich Okahandja; hier geriet er dem Feinde gegenüber in eine sehr gefährliche Lage. Am 12. brach Leutnant der Reserve Boysen von Windhuk, das unter dem Kommando des Oberleutnants Techow (gestorben 6. Juni 1904 in Windhuk infolge Unglücksfall) 230 Mann Besatzung und 2 Maschinengewehre hatte, zum Entsatz von Okahandja auf. Sein Angriff wurde in verlustreichen Gefechten abgewiesen, er selbst und 7 Reservisten fielen. Am 14. befand sich Okahandja in äußerster Gefahr, da gelang es Oberleutnant von Zülow, nach heftigem Kampfe am 15. Januar mit 120 Mann die Feste zu erreichen. Am 15. marschierten Herero-Banden von Johann-Albrechts-Höhe, wo das Artillerie-Depot zerstört worden war, auf Karibib, das Oberleutnant Kuhn mit 58 Reservisten besetzt hielt. Zu seiner Unterstützung ging von Swakopmund der Regierungsbaumeister, Leutnant der Reserve Laubschat mit 31 Freiwilligen vor, ferner zur Besetzung der vor Karibib liegenden Eisenbahnstationen noch eine Abteilung von 31 Reservisten. Von Karibib aus sollte das bedrohte Otjimbingwe durch Laubschat entsetzt werden. Am 16. fiel Tierarzt Kämpny in einem Patrouillengefecht östlich Karibib. Als erste, langersehnte Verstärkung traf am 18. Januar S. M. S. Habicht unter Korvettenkapitän Gudewill von Kapstadt in Swakopmund ein. Am nächsten Tage erreichte das Landungskorps in der Stärke von 60 Mann unter dem ersten Offizier, Kapitänleutnant Gygas, Karibib; ein weiteres Vordringen zu Fuß längs der Bahn, die bis Okasise gänzlich zerstört war, wurde beabsichtigt, kam zunächst aber nicht zu stande, da das Habicht-Korps erst die Linie Swakopmund-Karibib schützen mußte, an der auch die beiden westlich Karibib gelegenen Stationen Habis und Ababis inzwischen dem Erdboden gleich gemacht waren. Die Wiederherstellung der Bahn östlich Karibib stieß infolge der starken, anhaltenden Regengüsse auf ungeheure Schwierigkeiten und blieb somit zunächst erfolglos; auch zwischen Karibib und Swakopmund war durch fortwährenden Regen die Bahn zeitweise bis Khan unterbrochen. Von Okahandja her hatte Oberleutnant von Zülow versucht, die Verbindung mit dem Landungskorps aufzunehmen. Durch Boten gelangten folgende 2 Depeschen nach der Küste: „Okahandja, 20. Januar. — Ich halte Okahandja eit 15. nach heftigem Kampf mit 200 Mann besetzt und kann mich noch einige Zeit halten. Ich warte auf Geschütze von Habicht und erbitte Abteilung Artillerie. Ein schwaches Windhuker Entsatzkorps mit Maschinengewehr ist am 12. und 13. zurückgeworfen worden, es sollen hierbei 8 Reservisten gefallen sein. Namen unbekannt. Die Verbindung mit Windhuk ist völlig zerstört. Um rückwärtige Ver-

Digitized by Google

bindung herzustellen und um nachkommende Militärtransporte sicher herzubringen, ist heute mit 70 Mann Eisenbahnfahrt nach Karibib versucht worden, eingehender Bericht geht heute ab."

„Okahandja, 21. Januar. — Gestern nachmittag bei Kawatucrasane heftiges Gefecht der von mir mit Eisenbahn vorgeschickten etwa 70 Mann starken Abteilung, die rückwärts Verbindung suchen sollte. Unsererseits 4 Tote, 3 leicht Verwundete, feindlicher Verlust wird auf 20 bis 25 Tote geschätzt. Da 20 m lange Brücke zerstört, versuche ich durch sichere Eingeborene Nachrichten nach Karibib zu senden."

Auch nordöstlich Windhuk hatte bei Farm Hoffnung ein erfolgreiches Patrouillengefecht am 15. stattgefunden.

Am wenigsten hatte man bisher über das Schicksal der im nördlichen Herero-Gebiet gelegenen Stationen und Siedelungen erfahren. Etiro, 25 km nördlich Karibib, war geplündert worden. Weiterhin stand nur so viel fest, daß auch Häuptling Michael aus Omaruru sich dem Aufstande angeschlossen hatte, daß Omaruru belagert sei; zu seiner Verteidigung standen im Orte 50 Gewehre zur Verfügung. Die heliographische Verbindung mit Karibib war unterbrochen.

Über die Vorgänge im Distrikt Grootfontein erfuhr man erst später, daß der Aufstand dort um dieselbe Zeit wie im südlichen Herero-Lande ausgebrochen sei, daß es aber der Umsicht des dortigen Chefs, Oberleutnant Volkmann, gelungen war, die kleinen Außenposten und Farmerfamilien nach Grootfontein zu retten. Nur die Station Waterberg war den Aufständischen zum Opfer gefallen, alle weißen Männer sind dort ermordet worden. Am 18. Januar lieferte Oberleutnant Volkmann den Herero bei Grootfontein ein siegreiches Gefecht, in dem 5 Mann auf deutscher Seite verwundet wurden, einer von diesen starb am Abend.

Auch der Ovambo-Stamm des Häuptlings Nechale bewies durch einen von dem Vormann Jute am 28. Januar ausgeführten Überfall auf den Posten Namutoni an der Etosha-Pfanne, 240 km nordwestlich Grootfontein, daß auch die Ovambo von der deutschen Herrschaft nichts wissen wollten. Der Besatzung von Namutoni (1 Unteroffizier, 3 Mann) gelang es, Grootfontein zu erreichen. Ihre Station wurde von den Ovambo zerstört.

Wir sehen nach den bisherigen Ereignissen das gesamte Herero-Volk am Aufruhr beteiligt, an der Spitze der Omuhona Omunene, der oberste Kapitän aller Herero, der die Kapitänschaft Okahandja innehabende Oberhäuptling — Samuel Maharero. Als Trinker und Weiberfreund schlaff, energielos, durch Branntwein zu allem zu bewegen, war er von den Unterkapitänen Assa Riarua und Quandja zum Losschlagen gezwungen worden, nachdem er zuvor folgende Proklamation erlassen hatte:

„Aufruf an mein Volk!

„Ich der Großkapitän Samuel schwöre und befehle, daß keinem Bastard, Hottentotten, Bergdamara, Engländer, Bur und Missionar ein Leid geschehen soll.

Samuel Maharero."

Andere Führer der Aufständischen waren die Häuptlinge Zacharias in Otjimbingwe, Michael in Omaruru. Durch Zuzug, den die Okahandja-Herero von Osten erhalten hatten, sind auch die Kapitäne Tjetjo und Traugott beteiligt, auch die Mitwirkung der Waterberger, die von den Söhnen des verstorbenen Kambasembi, David und Salatiel, geleitet wurden, konnten wir, ehe bestimmte Nachrichten eintrafen, als sicher annehmen. Selbstverständlich blieben auch die Ovambandjeru,

Digitized by Google

die in Gobabis im Osten eine besondere Kapitänschaft bildeten, dem großen Aufstand nicht fern. Die Gesamtstärke des Herero-Volkes wird auf 80000 Seelen geschätzt. Mit 10000 Kriegern konnten wir also rechnen, doch war es ausgeschlossen, infolge der Verpflegungsverhältnisse für Mensch und Tier, daß jemals mehr wie 2 bis 3 Tausend Mann in einer Schar zusammenhielten.

Demgegenüber war die geringe Kopfzahl von wenigen hundert waffentragenden Weißen, die im Herero-Lande anfangs zur Verfügung standen, recht bedenklich. Welche Aussichten boten sich nun, Verstärkungen zu erlangen? Die Kompagnie Franke aus Omaruru war zu Beginn der Erhebung von den im Bondelzwart-Gebiet verwandten Truppen noch die Windhuk am nächststehende, war also auch zuerst zu erwarten. Auch mit dem Gouverneur hatte man sich heliographisch und weiter durch Boten verständigen können. Er hatte im Bondelzwart-Lande gerade zu Beginn der Herero-Erhebungen freie Hand bekommen, und man durfte auf seine Ankunft nach etwa 20 Tagemärschen, Ende Januar, Anfang Februar mit voraussichtlich einem größeren Teil der Truppen rechnen. Die erste Unterstützung aus der Heimat konnte der am 3. Februar in Swakopmund fällige Ablösungstransport von 230 Mann bringen. Außerdem hatte das in Kamerun liegende Spezialschiff „Wolf" Befehl erhalten, mit einem Woermann-Dampfer 25 Mann nach Swakopmund zu senden. Dieser Befehl wurde jedoch rückgängig gemacht, da das Landungskorps des „Wolf" nicht vor Ankunft der Verstärkungen aus der Heimat in Swakopmund eintreffen konnte, also überflüssig war. Das war vorläufig alles, was in allernächster Zeit als Unterstützung im Aufstandsgebiete eintreffen konnte.

Auf die ersten beunruhigenden Telegramme, die in Deutschland eintrafen, wurde die Verstärkung der Schutztruppe um 500 Mann mit 6 Feldgeschützen und 6 Maschinengewehren vorbereitet und unter das Kommando des altbewährten Südwestafrikaners, Major von Estorff, gestellt. Die Truppe, die erst zusammengestellt und ausgerüstet werden mußte, konnte nicht vor Anfang Februar die Ausreise antreten. Daher wurde, als am 16. Januar einlaufende Meldungen das Schlimmste befürchten ließen, die Mobilmachung eines Marine-Expeditionskorps unter Führung des Obersten Dürr angeordnet. Es setzte sich, wie folgt, zusammen:

Ein aus dem I. und II. Seebataillon zusammengestelltes Marine-Infanterie-Bataillon in Stärke von 500 Mann unter Major von Glasenapp.

Eine Maschinenkanonen-Abteilung, enthaltend 50 Mann der 2. Matrosen-Division mit 8 Kanonen.

Eine Sanitätskolonne.

Ein Proviant- und Naturaliendepot an Bord des Dampfers „Darmstadt."

Dem Expeditionskorps wurden angeschlossen:

Ein Eisenbahndetachement.

Ein Ersatz der Landungsabteilung „Habicht."

In kürzester Zeit war das Expeditionskorps kriegsfertig aufgestellt, ging am 21. Januar mit dem Lloyddampfer „Darmstadt" von Wilhelmshaven aus in See und konnte schon am 8. Februar auf der Reede von Swakopmund eintreffen.

Am 30. Januar verließ der „Adolf Woermann" mit 170 Mann der Schutztruppenverstärkung und dem Stabe des Marine-Expeditionskorps den Hamburger

Digitized by Google

Hafen. Ein zweiter Transport ging in der Stärke von 330 Mann am 6. Februar auf der „Lucie Woermann“ in See.

Eine sehr schwierige Frage war die der Pferdebeschaffung. In der Kolonie selbst waren kaum mehr Pferde vorhanden, als sie die dortige Schutztruppe besaß oder noch nötig hatte. Pferdezucht war in Südwestafrika bis dahin in dem Umfange, wie er nur für die Berittenmachung mehrerer hundert Mann in Frage kam, noch nicht getrieben worden. Auf in früheren Jahren von bewährten Afrikanern und Pferdekennern gesammelte Erfahrungen hin haben sich im Schutzgebiete als brauchbarstes, widerstandsfähigstes und nicht afrikanisches Material die Pferde aus dem argentinischen Gebirgslande erwiesen. Zum Ankauf solcher wurden daher Hauptmann von Oertzen und Oberleutnant von Lekow nach Amerika gesandt.

Viele Südwestafrikaner halten das mexikanische Pferd für geeigneter, und diese Ansicht wird auch von maßgebender Stelle geteilt. Bei der beschleunigten Aussendung der Schutztruppenverstärkung kam es aber zunächst darauf an, so schnell wie möglich, leidlich brauchbare Pferde in unsere Kolonie einzuführen, außerdem sollten in Argentinien gleichzeitig Maultiere und Schlachtvieh angekauft werden. Unser heimisches Pferdematerial wurde, da seine europäische Lebensweise zu verschieden ist von der auf afrikanischem Boden, von allen Schutztruppenoffizieren als nicht verwendbar erklärt. Als nun die Truppensendungen einen immer größeren Umfang annahmen, blieb uns schließlich nichts anderes übrig, als heimische Pferde, vornehmlich aus Ostpreußen, Posen und Schlesien, hinauszuschicken.

Das kleine, widerstandsfähige und anspruchslose Pferd schien am geeignetsten, die lange Seereise gut zu überstehen und auch in Afrika nicht zu versagen. Die Reise haben die Tiere im allgemeinen noch gut durchgehalten, bei den ungeheuren Anforderungen während des Feldzuges aber, in dem sie sehr selten unter Dach kamen und hauptsächlich nur von Weidefutter lebten, haben sie versagt. Am widerstandsfähigsten von ihnen blieben die Ostpreußen. Oberst Ohnesorg vom Oberkommando der Schutztruppen erklärte am 18. 1. 1905 in der Budgetkommission des Reichstages beim südwestafrikanischen Nachtragsetat, daß insgesamt 36 Pferde während der Überfahrt eingegangen seien, bei einem Transport von 1300 Pferden z. B. nur 11. Wunderbarer Weise haben sich aber auch die argentinischen Pferde nicht gerade dauerhaft gezeigt, der Grund liegt wohl darin, daß bei der großen Eile keine besondere Auswahl in Bezug auf Güte des Materials getroffen werden konnte. Am besten bewährten sich natürlich die in der Kolonie heimischen oder aus der Kapkolonie besorgten Pferde, von denen heute noch viele die Feldzugsstrapazen mit ihren Reitern teilen und immer wieder zu neuem, anstrengendem Dienst brauchbar sind.

Bis zum 7. Juni 1904 waren nach Südwestafrika eingeführt 3320 Pferde aus Ostpreußen, Posen und Schlesien, 1310 aus der Kapkolonie, 547 aus Argentinien. Die Kapkolonie hatte ferner 420, Argentinien 25 Maultiere geliefert.

Während in der Heimat rastlos die Vorbereitungen zur Entsendung zahlreicher Kolonialtruppen vor sich gingen, hatte sich in der Kolonie die Lage etwas zu unseren Gunsten gewendet dadurch, daß den schwerbedrängten Ortschaften von der 2. Feldkompagnie unter Hauptmann Franke Entsatz gebracht wurde. Am 13. Januar hatte Hauptmann Franke in Gibeon die Nachricht von der Erhebung der Herero und den Befehl zur Rückkehr nach Windhuk erhalten, am 19. kam die Kompagnie vor Windhuk an. Bei Aris, 3 Stunden südlich Windhuk, stieß sie auf

Digitized by Google

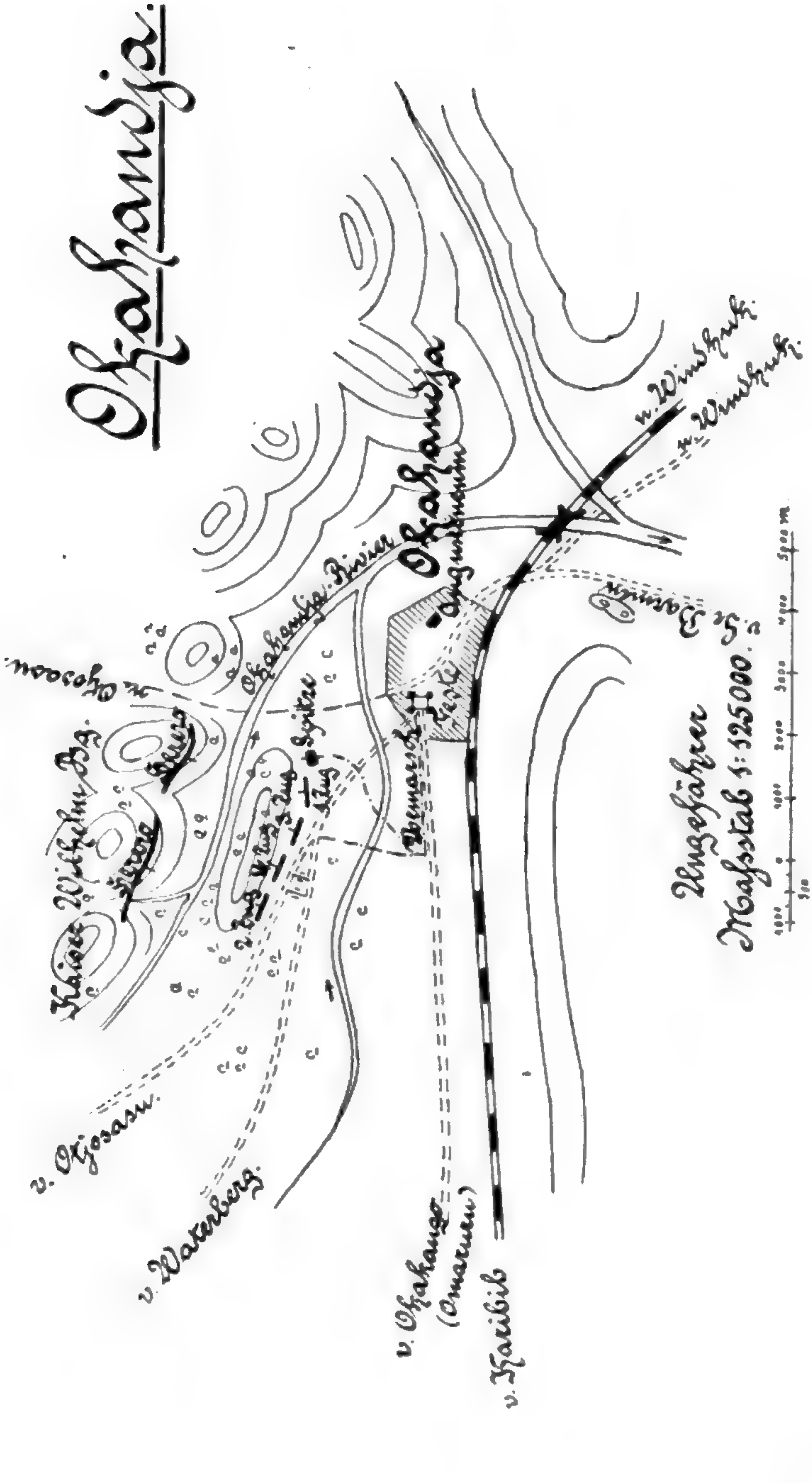
Okahandja.
Okahandja Rivier
v. Windhuk.
v. Windhuk.
v. Waterberg.
v. Karibib
Kaiser Wilhelm Bg.
Ungefährer
Maßstab 1:125000

die ersten Herero-Banden, die nach kurzem Gefecht Fersengeld gaben. Die Herero-Haufen, die in 5 Trupps am 17. auf Windhuk zumarschiert und im Begriff waren, es einzuschließen, zogen vor, sich aus dem Staube zu machen, ehe sie der von ihnen für unbesiegbar gehaltene Hauptmann Franke mit seiner gefürchteten Truppe angriff. Die Kompagnie marschierte nach Okahandja weiter. Am 27. Januar, gerade als die einschließenden Herero durch zahlreiche Kaffern verstärkt wurden, traf Hauptmann Franke vor der Feste ein. Am folgenden Tage erstürmte er nach schwerem 6 stündigen Kampfe des Feindes Hauptlager am Kaiser Wilhelm-Berge. Okahandja, das Oberleutnant von Zülow so rühmlich verteidigt hatte, war frei; der Feind zog sich mit allem erbeuteten Vieh in die Onjati-Berge zurück. Der kühne Zug Franke's von Windhuk nach Okahandja und das Gefecht am Kaiser Wilhelm-Berge verliefen wie folgt:

Hauptman Franke war schon am folgenden Tage nach seinem Einmarsch in Windhuk nach Norden aufgebrochen, da dem hartbedrängten Okahandja dringend Hilfe notwendig war. In einem kleinen Gefecht am 22. Januar bei Osona nahm er dem Gegner 42 gesattelte Pferde ab. Infolge anhaltender Regengüsse konnte er erst am 27. das Osona-Rivier und den Swakop überschreiten. Die Kompagnie erreichte das Augustineum in Okahandja, da eröffneten östlich des Okahandja-Rivier stehende Herero auf sie das Feuer, — es wurde erwidert. Hauptmann Franke schickte einen Zug nach der Feste vor, um feststellen zu lassen, ob diese überhaupt noch von der Besatzung gehalten sei, oder ob der Gegner sich in ihr befände. Der Ritt ergab, daß die Feste noch in deutschen Händen war. Hauptmann Franke brach nun das bei dem Gegner lau geführte Gefecht ab, ritt gegen die Feste an und fand Oberleutnant von Zülow mit seiner Besatzung wohlbehalten vor.

Der Feind sollte aber zu ernster Abrechnung noch einmal gestellt werden. Daher brach die Kompagnie am 28. früh in der Richtung auf Otjosasu auf. Um die Herero zu täuschen, marschierte Hauptmann Franke zunächst 2 km auf der Straße nach Okakango vor, bog dann rechts ab. Die Spitze hatte gegen den Kaiser Wilhelm-Berg zu sichern und sollte als Nachhut folgen. Gegen den Berg wurde ferner eine rechte Offizier-Seitenpatrouille entsandt. Das Detachement hatte eben den Weg nach Otjosasu erreicht, als die vordersten Reiter in heftiges Feuer gerieten und feststellten, daß der Berg stark besetzt sei. Sofort traten die beiden Geschütze unter Oberleutnant Techow in Tätigkeit. Dann arbeiteten sich die rechts entwickelten Schützen unter den größten Geländeschwierigkeiten, zwischen den Dornbüschen vorkriechend, bis an das Okahandja-Rivier vor. Die vorzügliche Wirkung des Gebirgsgeschützes, das nach dem rechten Flügel der Schützen gebracht worden war, warf die Herero aus ihrer ausgezeichneten Verschanzung auf dem Kaiser Wilhelm-Berge heraus, während dessen die Schützen sprungweise durch den tiefen Triebsand des Riviers das jenseitige Ufer erreichten und dann den Berg stürmten. — Das Hauptlager der Okahandja-Herero war genommen. Der rechte Flügel ging um die Kuppe herum; noch einmal hatte die Kompagnie ein kurzes Gefecht zu bestehen, dann verschwand der Gegner nach Norden und Nordosten. 6 Stunden hatte der mühevolle Kampf gedauert, die Kompagnie hatte 4 Verwundete, eine im Verhältnis zu dem Erfolge geringe Zahl. Der anstrengende Sturm und die schweren ihm voraufgegangenen Marschtage nötigten die Truppe zu einer eintägigen Ruhe, ehe sie erneut als Retter in der Not auftreten konnte.

Digitized by Google

Am 30. Januar wurde zunächst zwecks Feststellung über den Verbleib der Herero die Verfolgung auf Otjosasu aufgenommen. Man fand vom Feinde nichts mehr. Nachdem Otjosasu in Flammen aufgegangen war, rückte Hauptmann Franke in Gewaltmärschen über Karibib auf Omaruru vor.

Als dort die ersten Nachrichten über die Erhebung der Herero von Okahandja her eingetroffen waren, hatte sich der Stationschef, Oberleutnant Kuhn, nach Karibib begeben, um dort Näheres zu erfahren. Die Häuptlinge in Omaruru hatte er angewiesen, sich jeden Morgen beim Stabsarzt Dr. Kuhn zu melden. Er wollte sich dadurch ihrer stets ausgesprochenen Treue versichern bezw. an ihrem eventuellen Ausbleiben den Beginn von Unruhen auch im Omaruru-Distrikt erkennen.

Am 15., bald nachdem Oberleutnant Kuhn Omaruru verlassen hatte, erschienen denn auch die Häuptlinge nicht mehr auf der Station. Stabsarzt Dr. Kühn gab, um seine schwachen Kräfte nicht zu zersplittern, die Feste Omaruru auf, zog alle Ansiedlerfamilien in den drei Kasernen der 2. Feldkompagnie zusammen und verschanzte sich dort. Am 27. Januar schlug er einen Angriff der Herero ab und hielt tapfer stand, bis die 2. Feldkompagnie zum Entsatz eintraf. Hauptmann Franke griff am 4. Februar die einschließenden Herero an. Nach einem glücklichen aber verlustreichen Gefecht vereinigte er sich mit der kleinen Besatzung. Die Herero hielten die Einschließung trotz großer Verluste aufrecht bis zum 8. Februar und zogen dann nach Osten ab. Der Verlauf des rühmlichst bekannt gewordenen Entsatzes von Omaruru ist folgender:

Am Nachmittag des 3. Februar war die 2. Feldkompagnie mit 7 Offizieren, etwa 110 Mann, einem Feld- und einem Gebirgsgeschütz von Karibib abgerückt. Der Marsch vollzog sich ohne Störung. Hauptmann Franke hoffte, ohne Schuß in Omaruru einrücken zu können und dort vom Kapitän Michael begrüßt zu werden. Um sich schon von Weitem kenntlich zu machen, legte er seinen weißen Tropenrock an und ritt seinen allen Eingeborenen bekannten Schimmel. Am 4. Februar gegen 9 Uhr bemerkte die Spitze, als sie auf $1^1/_2$ km an Manasse's Werft herangekommen war, westlich der Straße eine große Viehherde, die in aller Eile nach dem großen Rivier abgetrieben wurde. Oberleutnant der Reserve von Nathusius sowie der schweizerische Leutnant Leutenegger, der das Gebirgsgeschütz führte, erhielten Befehl, das Vieh wegzunehmen. Ehe sie zur Ausführung ihres Auftrages schritten, wurden sie lebhaft beschossen. Auf wenige 100 m wurde das Feuer erwidert. Inzwischen war die Spitze, geführt von Oberleutnant Griesbach, rechts von der Straße abgebogen und nach Feststellung, daß einige Herero eben das Manasse'sche Haus verlassen hatten, in feindliches Feuer geraten. Hauptmann Franke ritt zur Spitze vor. Auf dem freien Platz vor dem Hause angelangt, wurde er durch ein so mörderisches Feuer begrüßt, daß er kaum seinen Schimmel vorwärts treiben konnte. Er begab sich zur Truppe zurück, zog seinen grauen Kordrock an und bestieg ein anderes Pferd. Inzwischen war der Zug Nathusius mit Beutevieh wieder zur Kompagnie gestoßen. Hauptmann Franke ließ die Geschütze rechts des Hauses auffahren, der Zug des Leutnant Leutwein schwärmte rechts davon aus, der Rest des Zuges Griesbach hatte noch weiter rechts auszuholen und nach der Flanke zu sichern. Es entspann sich auf 300 m ein heftiger Feuerkampf. Die Herero hatten mit ihren Haupkräften eine vorzügliche Stellung in den Klippen am Rivier besetzt; auch von der Gibeons-Werft westlich des Omaruru-Riviers fielen Schüsse auf unsere angreifende Truppe herüber. Nachdem der Zug des Leutnant

Digitized by Google

Erläuterungen.

- Deutsche Truppen.
- Herero.
- - - → Vormarsch der deutschen Schutztruppe.
- → Rückzugsrichtung der Herero.
- M Manasse's Werft.
- A 1. Gefechtsstellung der 2. Feldkomp.
- B 2. " " " "
- C Ausfallabteilung Müller.
- D Ausfallabteilung Kuhn.

Die Zahlen bei den deutschen Truppen geben die Züge der 2. Feldkompagnie an.

1. Zug: Lt. v. Wöllwarth
2. Zug: Oblt. Griesbach
3. Zug: Lt. Leutwein
4. Zug: Oblt. d. R. v. Nathusius

} 2. Feldkomp. Hptm. Franke

Digitized by Google

von Wöllwarth die Schützen links verlängert hatte, machte Leutnant Leutwein einen Sprung, geschützt durch das vom 2. Zuge abgegebene Schnellfeuer. Dem schneidigen Vorgehen des 3. Zuges bis hinein in die feindliche Stellung folgte der 2. und der 1. Beim Vordringen wurde Leutnant von Wöllwarth schwer verwundet. Nach blutigem Ringen, vielfach mit blanker Waffe, wurden die Herero aus den Klippen herausgeworfen. Hauptmann Franke war zu Manasses Werft zurückgeritten, um den halben Zug Nathusius zu holen. (Der andere halbe Zug mußte zur Bedeckung der Wagen zurückbleiben). Er fand die Reiter in lebhaftem Feuer gegen die Herero, denen sie das Vieh abgenommen hatten. Ein Herausziehen eines Teils der Schützen zur Verstärkung der Hauptfront war somit ausgeschlossen. Es gelang dem Hauptmann Franke aber, da der Feind aus dem Gelände südlich des Riviers nach der alten Station zu und über den Omaruru-Fluß abgezogen war, mit den beiden Geschützen über die Linie der eigenen Reiter hinaus bis zu der Höhe an der Station vorzugehen und dort einen festen Stütz- und Sammelpunkt für die ermatteten Kämpfer zu bilden.

Wesentlich unterstützt wurde das kühne und gewandte Vorgehen der Kompagnie durch das Eingreifen der Besatzung von Omaruru. Stabsarzt Dr. Kuhn entsandte von der Kaserne aus den Feldwebel Müller mit 24 Mann, um der herannahenden Truppe den Weg frei zu machen. Die kleine Abteilung ging südlich der Station entlang, bis sie in der Nähe des Neben-Riviers auf 500 m von der Steinschanze her Feuer erhielt. Es entspann sich ein lebhafter Kampf, Feldwebel Müller und 1 Reiter fielen, Feldwebel Götte nahm die feindliche Stellung im Sturm. Mit aufgepflanztem Seitengewehr wurden die sich im Gestein verkriechenden Rebellen niedergemacht; beim Feinde wurden hier 17 Tote gezählt. Während des Gefechtes der Ausfallabteilung war Oberleutnant Griesbach, der die Verbindung mit dem Gros verloren hatte, zu ihr gestoßen. Beide deckten dann den oben genannten Stellungswechsel der Geschütze. Inzwischen wurden die letzten Reste des zäh Widerstand leistenden Gegners auf unserem linken Flügel vom Wachtmeister Wesch aus den Felsenschanzen am Rivier herausgeworfen.

Es beginnt der zweite Teil des Kampfes von der neueingenommenen Stellung aus. Gegen sie richtet sich ein kräftiges Feuer der Herero aus der alten Station, sowie von rechts von einer Horde her, welche die Station und die Kaserne südlich umgangen hatte und auf Oberleutnant Griesbach gestoßen war. Die Lage war für einige Zeit nicht angenehm; denn selbst im Rücken unserer Hauptstellung wurde noch gekämpft bei der Manasse-Werft, wo sich Oberleutnant von Nathusius in mörderischem Feuer seiner Haut wehrte. Er wurde verwundet, Leutnant der Reserve Hauber, der bisher Karren, Handpferde und Beutevieh geführt hatte, übernahm den Zug. Langsam, den Rücken deckend, folgte er der Kompagnie auf vorherige Anordnung Franke's. Als endlich Oberleutnant Griesbach den Gegner in der rechten Flanke abgewiesen hatte, konnte zum Sturm auf die Station geschritten werden. In 8 stündigem, mühevollen Kampfe hatte die brave Truppe fast ihr Letztes hergegeben. Ohne Nahrung lagen die Reiter ermattet in der glühenden Sonne; die Truppe schien fast zu erschüttert, um mit Aussicht auf Erfolg zum letzten und schwersten Werke schreiten zu können. — Da sprengt Hauptmann Franke kurz entschlossen auf die Station los — und alles folgt. Teile laufen auf 80 m Sturm. Hauptmann Franke reitet, unmittelbar gefolgt von 10 bis 12 Mann durch das Tor in die Station ein. Der Feind wird hinausgeworfen.

Digitized by Google

Ohne, daß die Kompagnie es wußte, war ihr der erfolgreiche Sturm noch erleichtert worden durch eine zweite Ausfallabteilung von nur 6 Mann mit dem Stationsgeschütz unter Führung des Stabsarztes Kuhn. Er hatte den Feind aus den Kindt'schen Gebäuden geworfen, war dort noch versehentlich in das Feuer unserer eigenen Truppe geraten (glücklicherweise ohne Verluste) und vereinigte sich nun unter dreifachem Hurra mit den kühnen Befreiern. Nachdem die Abteilung Hauber herangezogen war, mußte Stabsarzt Kuhn noch mit 30 Mann nach Manasses Werft rücken, um einen dort mit schwacher Bedeckung zurückgebliebenen Wagen zu holen. Er fand die 14 Mann starke Truppe noch in heftigem Kampfe mit den Herero, die schon bis auf 50 m herangestürmt waren, 1 Reiter, 1 Eingeborener waren bei dem Wagen gefallen. Der Feind verließ nunmehr nach einem Verlust von über 100 Mann in aller Eile die nächste Umgebung Omarurus. Ein herrlicher Sieg war erfochten, aber auch die Verluste waren nicht gering. Gefallen waren 3 Unteroffiziere, 4 Mann, verwundet Oberleutnant von Nathusius, Oberleutnant Griesbach (2 mal, davon 1 Schuß in den Lendenwirbel), Leutnant von Wöllwarth (linke Oberschenkel zerschmettert), 3 Unteroffiziere, 5 Reiter. Schon am 12. Februar erlag Leutnant von Wöllwarth seinen Wunden; Oberleutnant Griesbach war es noch vergönnt, die Heimat wiederzusehen, Ende Mai wurde auch er zur großen Armee abberufen.

Die Leistungen der Kompagnie Franke, die in Gewaltmärschen Mitte Januar vom Süden des Schutzgebietes aufbrach und Windhuk, Okahandja und Omaruru in kürzester Zeit, ohne sich aufzuhalten, entsetzte, werden für alle Zeiten in der Geschichte der deutschen Kolonien unauslöschlich geschrieben stehen.

Während die Kompagnie Franke ihre Aufgabe glänzend löste, war es dem Marine-Landungskorps gelungen, die Bahnverbindung mit Windhuk bis zum 4. Februar wiederherzustellen. Am 3. Februar war fahrplanmäßig der Ablösungstransport der Schutztruppe unter Oberleutnant von Winkler in Swakopmund angekommen. Schon am 5. war er in Windhuk, um von dort zur Befreiung von Gobabis, das seit dem 16. Januar belagert war, vorzugehen. Am 7. Februar aber kehrte die Truppe noch einmal nach Karibib zurück, da der Feind die Einschließung Omarurus auch nach Hauptmann Frankes Durchbruch nicht aufgegeben hatte. Ehe jedoch Oberleutnant von Winkler vor Omaruru eintraf, zogen die Herero ab, sodaß am 8. wieder die Operationen gegen Gobabis aufgenommen werden konnten. Von Otjimbingwe waren die Aufständischen am 2. Februar abgezogen.

Die Gesamtlage war aber am 9. Februar, dem Tage, an welchem das Marine-Expeditionskorps in Swakopmund eintraf, noch keinesfalls günstig. Es kam nun darauf an, erst die noch bedrohten Orte zu befreien und dann den Gegner im Felde zu stellen und seine Kraft zu brechen. Schwierig war es, genau zu erfahren, wo die Herero-Banden sich alle aufhielten und welche Absichten sie weiterhin hatten. Man vermutete, daß es ihnen jetzt nur daran gelegen sei, uns solange in Verteidigungsgefechten aufzuhalten, bis sie ihr Vieh, ihre Weiber und Kinder nach Norden und Osten in das benachbarte englische Gebiet gerettet hätten. Ihr ganzes Handeln deutete auf die Richtigkeit dieser Vermutung.

Das Expeditionskorps landete bei starker Brandung am 9. und 10. Februar. An letzterem Tage bereits war Major von Estorff mit der Kompagnie Haering 2 Geschützen und Eisenbahntruppen nach Karibib gefahren, um über Omaruru auf

Digitized by Google

Outjo vorzugehen und die Verbindung mit der dort stationierten 4. Feldkompagnie unter Hauptmann Kliefoth aufzunehmen. Man hatte aus dem Norden bis dahin immer noch nichts Positives erfahren, doch verlautete, daß die 4. Kompagnie bereits ein Gefecht bestanden hätte, und daß Weiße am Waterberg bereits am 14. Januar ermordet seien. Am 11. Februar wurde bekannt, daß, um das Abtreiben des erbeuteten Viehs nach Britisch-Betschuana-Land zu decken, ein Teil der Herero sich bei Waterberg, 150 km nordöstlich Omaruru, ein anderer Teil sich bei Gobabis, 250 km östlich Windhuk verschanzt hätte. Gobabis besaß nur eine schwache Besatzung unter Oberleutnant Streitwolf, von dem Schicksal des seit dem 16. Januar eingeschlossenen Ortes wußte man nichts.

Entsprechend dem Verbleib der Herero in zwei weit von einander getrennten Gebieten erfolgte das Vorgehen des Expeditionskorps teils von Karibib nach dem Norden, teils von Windhuk auf Gobabis nach dem Osten. Gleichzeitig mußte das ganze von der Bahn durchzogene Gebiet von den Aufständischen gesäubert werden.

Auf Gobabis wurde in 3 Kolonnen mit Abständen von 4 Tagen vorgegangen. Als Spitze marschierte am 10. Februar Oberleutnant von Winkler zum zweiten Male endgültig von Windhuk ab. Er überfiel am 11. Februar eine Herero-Werft bei Avis, tötete 10 Herero und nahm ihnen viel Vieh ab. Durch seinen Vormarsch veranlaßt gaben die Herero am 16. Februar die Einschließung von Gobabis auf, Oberleutnant von Winkler erreichte die Station über Kaukurus am 18. und marschierte nordwärts auf Owikango weiter, wo Feind gemeldet war. Im Anschluß an den Entsatz von Gobabis wurde auch Epukiro, in dem sich 1 Unteroffizier, 4 Mann gehalten hatten, befreit. Ihre erste Aufgabe, Befreiung der bedrängten Stationen, hatte also die Ostabteilung gelöst. Am 13. Februar war die 1. Kompagnie des Marine-Infanterie-Bataillons unter Hauptmann Fischel von Windhuk aus gefolgt. Eine ihrer Sicherungsabteilungen wurde bei Seeis überfallen und erlitt einen Verlust von 3 Mann tot, 2 verwundet. Die Kompagnie verjagte die feindlichen Banden und vereinigte sich darauf mit der letzten von den drei Kolonnen unter Major von Glasenapp, der am 17. Februar mit der 4. Kompagnie Marine-Infanterie-Bataillons unter Hauptmann Lieber, 4 Maschinenkanonen und 1 Maschinengewehr von Windhuk aufgebrochen war. Am 20. war die Kolonne in Seeis. Allen Anzeichen nach schienen die Herero immer noch die gleich zu Beginn des Aufstandes vermutete Absicht zu haben, sich mit all ihrem Hab und Gut über die Ostgrenze zurückzuziehen und nur Gefechte zur Deckung ihres Abzuges zu führen. Der einzige Weg dazu war der Ngami-Pfad, der zwischen dem Omaheke-Sandfeld und der Kalahari-Wüste sich zum Ngami-See hinzieht. Für Major von Glasenapp kam es also darauf an, festzustellen, ob starke Viehherden nach Osten abgetrieben seien und größere Herero-Abteilungen bereits die Grenze überschritten hätten. War dieses nicht der Fall, so mußte er ihren Rückzugsweg sperren. Zum Glück befand sich bei der Ostabteilung eine große Anzahl von Leuten, die afrikanische Spuren genau lesen konnten, eine nur Eingeborenen und alten, erfahrenen Afrikanern eigentümliche Eigenschaft.

Als am 22. Februar bei Okwarumende am Weißen-Nossob die Nachricht von Winklers Zug nach Norden bekannt wurde, ferner feindliche Banden bei Kehoro am Schwarzen-Nossob gemeldet waren, wurde in Eilmärschen nach Kehoro marschiert und am 25. die Wasserstelle erreicht. In 2½ Tagen hatte die Truppe etwa 110 km zurückgelegt; die meisten Wagen hatte sie in Okasewa zurückgelassen.

Digitized by Google

Kehoro wurde vom Gegner frei gefunden, auch Owikango war schon vor Winklers Eintreffen geräumt worden. Am 28. Februar befand sich Major von Glasenapp in Owikango via Kanganjera. Um nun zunächst die Wagen heranzuziehen, Proviant und Munition zu ergänzen, blieb die gesamte Ostabteilung, die jetzt etwa 500 Mann zählte, bis zum 5. März in Owingi, Okarosomisse und Kanduwe. Auch war die unberittene Truppe nicht in der Lage, dem Gegner folgen zu können. Als sicher war bisher festgestellt, daß der Feind zwischen Lehmwater und Epukiro noch nirgends die Grenze überschritten hatte. Um seinen Verbleib festzustellen, unternahm Oberleutnant Eggers mit den wenigen vorhandenen Reitern einen Erkundungsritt nach Norden, dem sich Major von Glasenapp anschloß. Eggers gelangte mit seinen Reitern bis Otjinene am Eiseb-Fluß und stellte fest, daß alle Viehspuren nach Westen zeigten, daß also die Herero nicht nach Osten ausgebrochen seien.

Während so die Ostabteilung erfolgreich ihre Tätigkeit fortsetzte, war Major von Estorff am 12. Februar mit der Kompagnie Haering und 2 Geschützen, geführt von Oberleutnant zur See Wossidlo, zusammen etwa 150 Mann, als Westabteilung von Karibib aufgebrochen. Er erreichte am 16. Omaruru. Am 18. marschierte er mit dem größten Teile seines Detachements und 60 Reitern der Kompagnie Franke weiter auf Outjo. Bei Okowakuatjiwi vereinigte er sich mit 60 Reitern der 4. Feldkompagnie, die ihm von Outjo entgegengekommen waren. Hemmend wirkte auf die Operationen der Abteilung der Umstand, daß die Kompagnie Haering nur zum geringsten Teil beritten war.

Infolge der anfangs zweifelhaften Haltung der Ovambo hatte die 4. Kompagnie bis zur Vereinigung mit Major von Estorff nur kleinere Züge in der Nähe von Outjo unternommen. Als der Aufstand dort ausbrach, befand sich Hauptmann Kliefoth mit seiner Kompagnie seit dem 9. Januar auf einem Zuge nach Westen. Auf bedrohliche Nachrichten aus Outjo kehrte er zurück und hatte auch gleich am 16. und 19. Januar südlich und östlich der Station Gefechte zu bestehen, in denen er den Gegner warf. Am 29. Januar stieß er bei den 30 km südlich Outjo gelegenen Etaneno-Bergen auf Herero in deutscher Schutztruppenuniform, die sie einem Händler, der Fracht für die Truppe nach Outjo brachte, nach dessen Ermordung abgenommen hatten. Nach schweren Verlusten, besonders durch die Geschütze, zog sich der Feind zurück; ihn abzuschneiden war der Kompagnie, deren Führer durch einen Schuß in die Schulter verwundet wurde, nicht gelungen. Sie ging nach Outjo zurück, wo sie die außerhalb Outjo stationierten, kleineren Detachements mit den von ihnen geborgenen Ansiedlerfamilien vorfand. Seit dem 6. Februar war Outjo nicht mehr bedroht. Als am 18. Februar Kambonde, der Ovambo-Häuptling der West-Ondongo, versichern ließ, daß er Freundschaft halten werde, konnte die Kompagnie am 19. Outjo verlassen, um mit Major von Estorff gemeinsam gegen die Omaruru-Herero, die sich nordöstlich Omburo befinden sollten, vorzugehen. Sie traf, geführt von Oberleutnant Frhr. von Schönau-Wehr, am 20. Februar bei Okowakuatjiwi mit der Abteilung Estorff zusammen.

Bei Otjihinamaparero waren stärkere Herero-Banden gemeldet. Major von Estorff marschierte weiter vor. Am 25. Februar morgens stieß er auf die dort sich befindliche Herero-Werft, die Eingeborenen flüchteten aus ihr südlich in die Berge, die Werft wurde besetzt. Es galt nun, die Wasserstelle in Besitz zu nehmen. Man hatte bald erkannt, daß um sie ein heißer Kampf geführt werden mußte. Die Herero hatten sich nämlich in den Felsen in einer vorzüglichen, die Wasser-

Digitized by Google

stelle vollkommen beherrschenden Stellung verschanzt. Dornbuschverhaue, Steinbarrikaden, regelrechte Schützengräben mit gedeckten Verbindungswegen, ja selbst schußsichere Unterstände waren von ihnen angelegt worden. Das unter den Eingeborenen ausgezeichnet organisierte Nachrichtenwesen hatte sie das Herannahen der Westabteilung lange vorher erfahren lassen, sodaß sie den Major von Estorff wohl vorbereitet empfangen konnten. Major von Estorff ließ zunächst die Geschütze das Feuer auf die feindliche Stellung eröffnen. Die Herero erwiderten schwach. Dann griff die Kompagnie Franke in der Richtung auf die Wasserstelle zwecks Umgehung des Gegners in das Gefecht ein, auf 600 m begann das Gewehrfeuer. Doch der Angriff kam bald zum Stocken, denn nicht nur in der Front überschütteten die Herero die an Zahl schwache Kompagnie Franke mit mörderischem Feuer, sondern auch in der Flanke wurde die Truppe heftig beschossen. Die Kompagnie Schönau wurde links der Kompagnie Franke eingesetzt. Heftig tobte der Kampf weiter, — in glühendster Hitze lagen die Braven schon 5 Stunden auf derselben Stelle, ohne dem Gegner ankommen zu können. Die Zahl der Herero-Krieger wuchs mit jeder Minute, schon waren sie in 8 bis 10 facher Übermacht. Die Kompagnie Schönau drohte, in der linken Flanke umfaßt zu werden, Oberleutnant Schulze war bei einem Sprunge gefallen, Oberleutnant von Schönau und Leutnant von Stülpnagel wurden schwer verwundet. Endlich gelang es dem Major von Estorff, 2 Züge unter Oberleutnant Hannemann vom rechten nach dem linken Flügel zu werfen und die bereits umfaßte Kompagnie Schönau aus der gefährlichen Lage zu befreien. — Es wurde 5 Uhr Abends, die Truppe war an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt. Länger konnte sie ohne Wasser nicht mehr bestehen. So ordnete Major von Estorff den Sturm auf die Wasserstelle an. Hauptmann Franke führte ihn mit 2 Zügen seiner Kompagnie und 22 Mann der Kompagnie Schönau aus. Sprungweise wird vorgegangen, bis man die feindliche Felsenstellung erreicht. Unter Hurra erstürmen die Krieger, voran Hauptmann Franke, die Herero-Schanzen. Oberleutnant Hannemann bricht schwer verwundet zusammen. Doch der Feind zieht einen rechtzeitigen Rückzug nach Osten dem Bajonettkampf vor. — 29 Tote, vor allen Dingen infolge des Verfolgungsfeuers, läßt er auf dem Kampfplatz zurück. Nach 10 stündigem, heißen Ringen können die tapferen Reiter ihren unsäglichen Durst stillen. Leider hat auch der Abteilung Estorff der heiße Tag schwere Opfer gekostet. Außer den angeführten Offizierverlusten wurden 1 Reiter schwer, 5 leicht verwundet. Spät in der Nacht kamen die Seesoldaten auf dem Gefechtsfelde an und versorgten die Truppen mit Proviant und Munition. Nur 13 berittene Leute von der Kompagnie Haering konnten sich mit den Reitern Franke's und Schönau's in den Ruhm des Tages teilen. Das Militär-Wochenblatt knüpft nachstehende Bemerkungen an die Darstellung des Gefechtes an: „Die Herero waren großenteils mit Gewehren 88, daneben mit Gewehren 71 und Henry Martini-Gewehren bewaffnet. Ihr Feuer war ruhig und zum Teil wohl gezielt. Sie hielten sparsam mit der Munution aus und feuerten nur lebhaft, wenn sich dankbare Ziele boten. Sie selbst zeigten nur Kopfziele, und wo sie mit rauchlosem Pulver schossen, wechselten sie nach jedem Schuß blitzschnell die Feuerstellung. Die Wahl und Einrichtung ihrer Stellung, insbesondere der Vorstoß auf ihrem rechten Flügel bewiesen, daß man es mit einem auch taktisch gewandten und achtenswerten Gegner zu tun hatte. Es war kein Kleines, in langem, heißen Ringen über diesen an Zahl so weit überlegenen Gegner zu

Digitized by Google

siegen. Der Umsicht und Tatkraft des Führers, Majors von Estorff, und aller Offiziere, insbesondere des erprobten Chefs der 2. Feldkompagnie, Hauptmanns Franke, und der gleichwertigen Ausdauer der wackeren Reiter ist es zu danken, daß am Abend der Siegesruf ertönen konnte: Uns gehört der Platz! (Otjihinamaparero = Wem gehört der Platz?)"

In diesem Gefecht wie in fast allen voraufgegangenen und noch folgenden ist der hohe Prozentsatz an Offizierverlusten auffallend — aber erklärlich. Das unübersichtliche Gelände, die vorzügliche Geländeausnutzung durch den im Felde groß gewordenen Eingeborenen, seine schwere Erkenntlichkeit und sein Streben, die weiße Truppe durch plötzliches Auftreten, Überfälle aus dem Hinterhalt ꝛc. zu vernichten, alles das bringt es mit sich, daß die Kampfentfernungen in dem südwestafrikanischen Feldzuge sehr kurz, meist unter 100 m sind. Selbstverständlich erkennt der Herero mit seinem gesunden, gübten Auge auf solche Entfernungen jede Person, er findet schnell die Führer aus der Masse heraus. Er erkennt die Uniformen der Offiziere und Unteroffiziere. Ein vozüglicher Schütze, wird es ihm ein Leichtes, durch einen wohlgezielten Schuß den Führer niederzustrecken. Der Herero kennt die alten Schutztruppenoffiziere und weiß sehr wohl, daß er in ihnen die ihm gefährlichsten Männer zu suchen hat. Auch auf Entfernungen, die uns Europäern das Erkennen eines einzelnen Gegners kaum ermöglichen, findet der Kaffer noch mit Sicherheit den Offizier heraus. Dieser ja ist es, der sich beim Sprunge eine Sekunde früher erhebt als die anderen Schützen, er ist es, der das Glas an das Auge nimmt, um das Gelände abzusuchen, er, der sich durch Kommandoworte und Befehle kenntlich macht. Die zahlreichen Verluste haben aber gelehrt, wie sich ein Führer im afrikanischen Buschkrieg zu verhalten hat. Zunächst kleidet er sich genau wie die Mannschaften, er hat kein äußeres Abzeichen nötig, bei so kleinen Verbänden, wie wir sie in Afrika haben, kennt ihn jeder Reiter persönlich. Die meist vergebliche Arbeit mit dem Fernglas ersetzt er durch geübte Augen eines Klippkaffern, der ihm während des Gefechtes zur Seite steht. Der Degen ist im afrikanischen Orlog eine unbrauchbare Waffe. Dafür nimmt der Offizier ein Gewehr in die Hand. Seine Beteiligung als Schütze am Feuerkampf gibt nicht nur einen wertvollen Zuwachs an Feuerkraft, sondern auch ein Beispiel für die Truppe. Der Offizier vereinigt in sich die Tätigkeit eines kaltblütigen, gewandten Führers und eines sicheren Schützen. Nicht einfach ist diese Aufgabe, am besten wird sie gelöst durch das Beispiel, das die Truppe im afrikanischen Kampfe besonders nötig hat. Denn schließlich will es etwas anderes heißen, in Europa in ehrlichem Kampfe den Tod finden — und in Afrika verwundet und dann bei lebendigem Leibe von dem bestialischen Gegner zu Tode gepeinigt werden.

Ich kehre zurück zu den Ereignissen bei der Westabteilung. Sie war mit ihren Hauptkräften bei Otjihinamaparero stehen geblieben. Major von Estorff war am 28. Februar mit einem Teil seines Detachements wieder in Omaruru eingetroffen mit der Absicht, die Straße von Karibib aufzuklären, einen Munitions- und Verpflegungstransport durch die Kompagnie Franke von dort abholen zu lassen und dann ein gemeinschaftlich konzentrisches Vorgehen gegen die in der Linie Etjo-Berge — Waterberg stehenden Hauptkräfte des Gegners abzuwarten. Er hatte zunächst seine Truppen aufzufrischen; sie waren nach 16 tägigem Fußmarsch in aufgeweichtem und steinigem Boden sehr mitgenommen. Vor allen Dingen bedurfte die Kompagnie Franke einer genügenden Zeit, um in einen neuen, kriegsbrauchbaren Zustand ge-

setzt zu werden. Sie hatte in 18 ununterbrochenen Marschtagen bis zum 19. Januar 720 km zurückgelegt, war nur am 20. Januar in Windhuk geblieben, um sich in aller Eile neu zu kleiden und dann die großartigen Befreiungszüge zu unternehmen.

Da die Ost- und Westabteilung erfolgreich vorgedrungen waren, konnten auch die Besatzungen von Karibib und Windhuk das Siedelungsgebiet an der Bahn säubern, ehe die Hauptabteilung bei Okahandja vollzählig versammelt war. Am 14. Februar stellte Veterinärrat Rickmann auf einem schneidigen Patrouillenritt mit 20 Mann starke Herero-Banden im Komas-Hochlande fest. Kapitänleutnant Gygas unternahm daher mit 80 Matrosen, Reservisten und Eisenbahnmannschaften und mit 2 Geschützen einen Zug über Otjimbingwe—Groß-Barmen—Okahandja und zurück nach Karibib. Er hatte am 16. Februar ein Gefecht mit den Herero am Liewenberg und vertrieb die Aufständischen nach Süden. Dann griff er am 19. Februar bei Groß-Barmen eine über 200 Mann starke Herero-Bande an, die nach Zurücklassung von vielen Gewehren und 13 Toten floh. Die Abteilung Gygas verlor: 1 Mann tot, 5 verwundet. Die beiden Gefechte mit den vielfachen Schwierigkeiten des afrikanischen Orlogs schildert ein Mitkämpfer in anregender Weise.*) Ich lasse daher trotz der geringeren Bedeutung der beiden Gefechten den Bericht in seiner ganzen Ausführlichkeit folgen: „Das Land hat hier eine ganz eigentümliche Form, im allgemeinen ganz plattes Flachland, aus dem urplötzlich hohe Bergkegel emporragen. Diese Bergkegel sind mit Buschwerk bestanden und mit größeren Steinen besät, sodaß sie die natürlichsten Festungen bilden. — Leider stürzte nach kurzem Marsch Leutnant Eckhold mit dem Pferde und brach sich das Bein; er mußte von einigen Reitern nach Karibib ins Lazarett zurücktransportiert werden. Um 9 Uhr machten wir die erste Rast. Von 3 Uhr früh ab, es war der 12. Februar, wurden Ochsen und Pferde gefangen, eine mühselige Arbeit, da die Tiere rings umstellt und dann vorsichtig zusammengetrieben werden müssen. Gegen 6 Uhr erfolgte der Aufbruch, und nun gings in den heißen Tag hinein etwa 25 km vorwärts bis zur Wasserstelle Okongava. Unterwegs wurden einige schlapp und mußten liegen bleiben, bis die folgenden Ochsenwagen sie aufnahmen; einer erkrankte am Hitzschlag; er mußte von 3 Mann festgehalten werden, da er sich selbst in die Hände zu beißen versuchte. Wegen der vielen Fuß- und Hitzkranken verschob der Kapitänleutnant die Abreise um einen Tag — dachten wir doch in Otjimbingwe auf den Feind zu stoßen; so ließen wir es uns denn am Wasser Gut sein — am Abend wurde sogar gewaschen.

Am Sonntag den 14. Abends 5 Uhr ging es weiter durch die sogenannte Pforte, eine gefährliche Bergschlucht. Gegegen 10 Uhr Nachtlager. Aufbruch um 5 Uhr früh, und Montag den 15. früh trafen wir in Otjimbingwe auf der Missionsstation ein. Wir quartierten uns in der Schule, die Offiziere bei der Missionsfamilie Hälbig ein. Die Mission war unversehrt, die alte Feste Otjimbingwe aber, wo der ehemalige Leutnant, jetzt Landmesser von Frankenberg stationiert war, mit den vielen Geschäftshäusern vollkommen zerstört; alles war kurz und klein geschlagen, was nicht mitgenommen werden konnte, und dann noch Feuer angelegt; ein Storebesitzer, der sich von seinen Vorräten nicht hatte trennen können, war von den Herero erschlagen worden; wunderbarerweise hatten die Mörder die Leiche verscharrt, wahrscheinlich aus Scheu vor der Mission.

*) Anm: Berliner Lokal-Anzeiger 6. IV. 04.

Digitized by Google

Nach dem Mittagessen wurde unser Wagenpark durch 2 weitere Ochsenwagen vervollständigt, auch nahmen wir einiges Schlachtvieh mit. Außerdem wurden unserem Transport ein Fräulein Habel, Schwägerin des in Klein-Barmen ermordeten Farmers Lange, und einige Eisenbahnarbeiter sowie noch mehrere Pferde angeschlossen; dafür blieben 1 Unteroffizier, 2 Mann vom Eisenbahn-Detachement, 1 Sanitätsmaat und 2 Mann von der Marine zurück. Gegen 5 Uhr Nachmittags erfolgte der Aufbruch, und zwar auf Anraten des Herrn von Frankenberg nicht auf dem geraden Wege Otjimbingwe-Okahandja, sondern mehr umfassend gegen den Liewenberg, die Farm des alten Redeker; dort sollten einige Banden sitzen. Wir eilten ziemlich schnell vorwärts, wollten wir doch den Feind nicht entschlüpfen lassen. In der Nacht durfte nicht abgekocht werden.

Am 16. Februar um 5 Uhr früh traf von Oberleutnant Ritter, dem Führer der Kavallerie-Spitze, die Nachricht ein, der Feind stände vor uns, und nun gings im Sturmmarsch vorwärts. Die Deichsel des Feldgeschützes brach, und so hieß es denn: ohne die Geschütze weiter! Oberleutnant Kuhn war mit dem Rest der Reiter vorher auf die Farm zugeritten. Wir entwickelten uns im Swakop-Tal, der 3. Zug unter Leutnant Schwengberg geradeaus, der 1. und 2. unter Oberleutnant Ritter rechts daneben. Dann gingen wir vor bis zu einer größeren Klippe, wo wir gedeckt feuern konnten. Bei diesem Vorgehen erhielt Unteroffizier Jürgan einen Schuß durch den Arm, Matrose Karle wurde durch einen Brustschuß getötet. Nachdem wir einige Schüsse gewechselt hatten, stiegen wir (der 3. Zug) links herumholend auf die Klippe und rollten so die Stellung der Herero auf. Leider fanden wir hier nur einen Toten, vollständig wie ein Unteroffizier der Schutztruppe gekleidet. Bei unserer Umschau von der Höhe sahen wir nun hinter dem Liewenberg Staubwolken aufwirbeln, ein Zeichen dafür, daß dort die Herero mit ihren Viehherden flüchteten. Wir gingen in dieser Richtung vor und sammelten uns im Swakop-Tal, uns unsere Erlebnisse erzählend; an Verfolgung war ja leider wegen des Mangels an Reitern nicht zu denken. Alsdann gingen wir, nichts Böses ahnend, auf die Farm Redeker vor. Da plötzlich prasselten die Geschosse rechts und links, vor und hinter uns, ein dichter Hagel, in den Sand. Wir schwärmten sofort aus, legten uns hin und dachten zunächst, daß Oberleutnant Kuhn mit seinen Reitern uns für Feinde hielt und uns beschösse. Die Offiziere machten deshalb von ihren Schützenpfeifen Gebrauch und riefen. Als dieses alles nichts nützte, gingen wir vorsichtig ins Swakop-Tal zurück, um unsere Geschütze und Wagen in Sicherheit zu bringen. Im Tale sammelten wir uns, gingen abwärts, und während der 1. Zug und Rest des 2. in Reserve blieb, gingen Oberleutnant Ritter und Leutnant Schwengberg mit uns gegen die linke Klippe vor. In kurzen Sprüngen kamen wir unter heftigem Feuer allmählich bis auf etwa 250 m heran und eröffneten nun von hier in leidlicher Deckung ein richtiges Scheibenschießen auf die Klippen, d. h. sowie sich ein Kopf zeigte, wurde losgeknallt. Nachdem wir so 2 Stunden hier gelegen hatten, ging Oberleutnant Ritter für seine Person zurück. Bald merkten wir den Erfolg: Das Maschinengewehr pfiff über unseren Köpfen dicht hinweg in die Klippe, einige Granaten des Feldgeschützes schlugen ein, und die Revolverkanone begann sich einzuschießen. Gleichzeitig ging der erste Zug, den jetzt Oberleutnant Kuhn führte, vorsichtig vor. Die Herero verließen die linke Klippe, worauf Oberleutnant Ritter mit einigen Reitern diese besetzte; da verließen die Herero auch die rechte Klippe. Endlich, nach 6 stündiger, heißer Arbeit, waren

Digitized by Google

wir Herren des Feldes. An eine Verfolgung war leider wegen der allgemeinen Erschöpfung und des Mangels an Pferden nicht zu denken. So plünderten wir denn die Pontocks und brannten sie nieder, dann ging's zum Lager vor, wo nach kurzer Rast unser erst die traurige Pflicht der Bestattung des Toten wartete. Kapitänleutnant Gygas sprach einige markige Worte, drei Salven hallten über das Grab, und jeder ging bewegt seiner alten Tätigkeit weiter nach. Eine Stunde später war alles wieder im alten Geleise.

Um 4 Uhr brachen wir auf und hatten noch einen anstrengenden Marsch bis $^3/_4$11 Uhr Abends. Morgens um 6 Uhr ging's weiter, bis wir am Abend 6 Uhr an der guten Wasserstelle Kwaaipüts anlangten, wo wir noch den ganzen nächsten Vormittag blieben. Um 2 Uhr marschierten wir weiter nach Schneerivier. Am nächsten Tage um 8 Uhr kamen wir in Klein-Barmen an, wo die Leiche des Farmers Lange gefunden und begraben wurde. Nach kurzer Rast ging's weiter zwischen hohen Bergen und durch tief eingeschnittene Riviere. Als wir wieder an ein breites Rivier kommen, werden wir plötzlich von den Bergen hinter uns beschossen. Der Kapitänleutnant läßt sogleich die Kolonne halten und sammelt Infanterie und Geschütze hinten. Da die Schüsse jedoch nnr vereinzelt fallen, läßt er sich dann im Marsch nicht aufhalten. Eine Sektion des 1. Zuges wird an die Spitze geschickt, Oberleutnant Kuhn bleibt mit dem 2. und 3. Zug bei den Wagen, der Rest des 1. Zuges deckt unter Leutnant Schwengberg die Nachhut. Die Kolonne setzt sich in Bewegung; wir müssen mit den Wagen über eine steile Höhe. Da, als alles bis auf die beiden letzten Wagen, den Offizierwagen und die Sanitätskarre, glücklich hinüber ist, erhalten wir plötzlich von allen Seiten Feuer. Leutnant Schwengberg verteilt uns zur Deckung des Wagens und treibt die schwarzen Treiber, die sich sofort unter die Wagen verkrochen hatten, — das schlechte Beispiel gaben ihnen einige von Otjimbingwe mitgenommene weiße Eisenbahnarbeiter, — mit der Pistole zur Weiterbewegung der Ochsen an. Der Offizierswagen kommt denn auch über die Höhe, aber die Sanitätskarre, auf der noch ein großer Teil unserer Munition lagerte, war nicht vorwärts zu bewegen, trotzdem ein alter, tüchtiger Treiber vom Offizierwagen sich mit viel Schneid darum bemühte. So stand die Karre mitten im Feuer, bald waren 2 Ochsen schwer verwundet, ein Pferd tot, 2 Schwarze angeschossen. Leutnant Schwengberg ging deshalb mit uns etwa 150 m zurück auf eine Höhe, hinter welcher die Kolonne verschwunden war. Von hier konnte der Feind besser beunruhigt werden. Gleichzeitig kam die Revolverkanone heran und pfefferte auf die besetzten Klippen; ein Maultier-Gespann jagte vor, um sich vor die Sanitätskarre zu spannen. Als dieses geschehen war, ging's in schlankem Trab über die Höhe hinüber. Der Karren war gerettet. Inzwischen hatten wir auch sonst mit unserem Feuer Erfolg gehabt. Ein Zug unter Feldwebel Selnor mußte nochmals dic rechte Flanke absuchen, die Kolonne setzte sich auf Groß-Barmen zu in Bewegung. Wir hatten 7 Verwundete und leider 1 Vermißten, der aller Wahrscheinlichkeit nach bei unserem Zurückgehen schwer verwundet oder tot in die Hände der Herero gefallen ist. Gegen 4½ Uhr endlich trafen wir in Groß-Barmen ein. Hier wurde Oberleutnant Ritter vermißt, der vor Beginn des Gefechtes mit einigen Reitern nach Groß-Barmen vorgeritten war. Doch nach einer Stunde traf auch dieser ein. Er war glatt nach Groß-Barmen durchgekommen und hatte hier den uns von Okahandja entgegengesandten Veterinärrat Rickmann getroffen. Als sie Schüsse fallen hörten, waren sie sofort umgekehrt, um die Herero in der Flanke zu

Digitized by Google

fassen. Schon wollten sie im Sturm die erste Höhe nehmen, da prasselte über ihren Köpfen der erste unserer Schrapnellschüsse, 2 ihrer Pferde waren sofort tot. Sie brachten sich in Sicherheit; im selben Moment verließen aber auch die Herero ihre Stellung.

Am 20. Abends um 6 Uhr trafen wir sodann in Okahandja ein, von wo wir mit der Bahn nach Karibib zurückfuhren. Einige von uns ritten unter Leutnant Schwengberg sowie Oberleutnant Fromm und Leutnant der Reserve Schluckwerder vom 22. bis 25. zum zweiten Male nach Otjimbingwe und holten von dort Frauen und Kinder ab, stießen aber diesmal auf keinen Feind."

Auch die Kompagnie Lieber hatte, ehe sie nach Gobabis aufbrach, vom 14. bis 16. Februar am Ostrande des Komas-Hochlandes von Okahandja über Ommakaru nach Windhuk einen Zug unternommen, jedoch vom Feinde nichts gesehen.

Während der bisher angeführten Vorgänge war der Gouverneur der Kolonie, Oberst Leutwein, nicht so früh, wie vermutet, und nicht im Marsch vom Süden herhauf, sondern über Port Nolloth, einen englischen Hafen südlich der Oranjemündung, am 13. Februar in Swakopmund eingetroffen. Am 15. war er in Windhuk, um von dort aus die Leitung sämtlicher Operationen zu übernehmen. Er hatte, sobald es nur möglich war, mit den Bondelzwarts eine Art Notbehelfsfrieden geschlossen und sich seinem Aufenthaltsort entsprechend auf dem schnellsten Wege, der über Port Nolloth ging, in das Aufstandsgebiet begeben. Da der Dampfer nach Swakopmund, den der Gouverneur zu erreichen beabsichtigte, seine Ankunft nicht abwartete, verspätete sich das Eintreffen des Oberst in Swakopmund um wenige Tage. Die unbedingt notwendige Truppenmacht hatte Oberst Leutwein im Bondelzwart-Gebiet zurückgelassen, eine Kompagnie und die Gebirgsbatterie auf Windhuk in Marsch gesetzt. Sobald der Gouverneur übersah, wie die von den einzelnen Detachements eingeleiteten Bewegungen weiterhin durchführbar waren, faßte er einen bestimmten Plan.

Am 24. Februar drahtete er nach Deutschland: „Die gegenwärtige Kriegslage ist folgende: Die Ostabteilung unter Major von Glasenapp marschiert über Gobabis gegen den Häuptling Tjetjo und sperrt die Grenze. Die Hauptabteilung sammelt sich bei Okahandja und beschränkt sich bis zum Eintreffen der Verstärkung auf kleine Vorstöße gegen den anscheinend bei Otjosondjupa und Waterberg in abwartender Stellung befindlichen Feind. Die Westabteilung unter Major von Estorff geht auf Outjo vor und entwaffnet den Omaruru-Stamm. Von Süden her ist eine Kompagnie und eine Gebirgsbatterie in Anmarsch. Zum Schutz des Südens bleiben eine Kompagnie und zwei Geschütze."

Die Hauptabteilung führte somit, ehe sie vollzählig und zu größeren Unternehmungen gerüstet war, nur kleine Vorstöße gegen den Feind, die hauptsächlich der Aufklärung dienten. So unternahm Hauptmann Puder mit einer Kompagnie der Schutztruppe und der Kompagnie Schering vom 2. bis 8. März einen Zug nach Klein-Barmen und warf dort mit einem Verlust von 3 Unteroffizieren, 2 Reitern tot, 1 Reiter verwundet, am 4. März dieselbe starke Herero-Bande zurück, die Kapitänleutnant Gygas am 19. Februar geschlagen hatte. Eine höchst fesselnde Schilderung über das Gefecht bei Klein-Barmen gibt der am 25. April 1904 seiner bei Onganjira erhaltenen Verwundung erlegene Leutnant von Rosenberg. Dem Andenken dieses tapferen Offiziers gebe ich den Bericht hier ungekürzt wieder:*)

*) Anm.: Militär-Wochenbett 1904 Nr. 54.

Kriegsgliederung
der
in Südwestafrika vom 29. 2. 1904 an zur Verfügung stehenden Truppen.

Oberbefehlshaber: Oberst Leutwein.

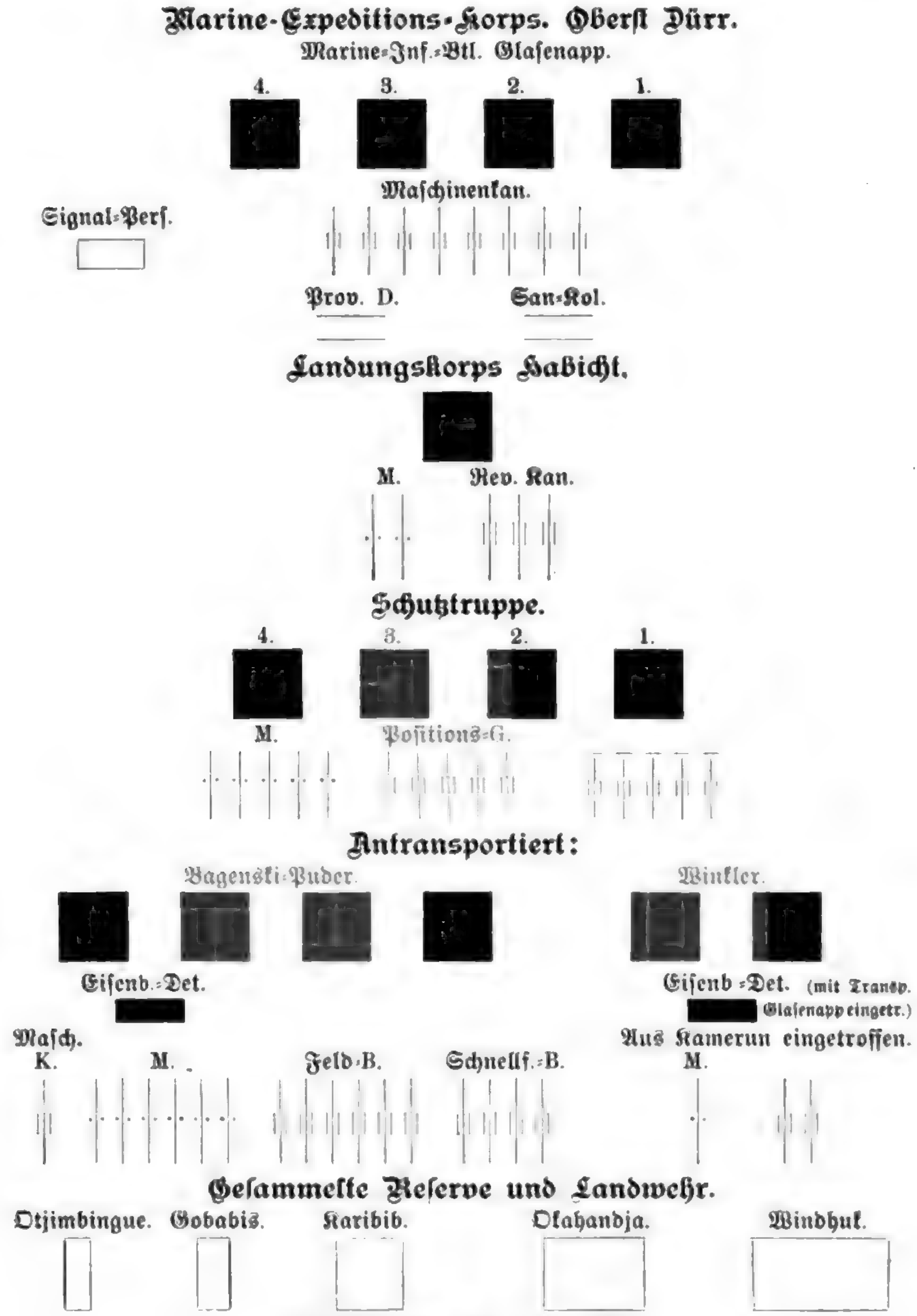

Erläuterungen siehe Seite 860!

Digitized by Google

Erläuterungen.

Truppenteil	Off	San.-Off.	m	Geschütze: Schnell-F. 5,7 cm	Geschütze: Feld- c/96	Geschütze: Gebirgs- 6 cm	Geschütze: Positions c/98	Masch.: Gew. 8 mm	Masch.: Kan. 3,7 cm	Revolv. Kan.	Summe: Off. u. San.-Off.	Summe: m	Summe: Geschütze	Bemerkungen.
Schutztruppe	30*	10	784	.	.	5	5	5**	.	.				*) Außerdem je 1 Off. in Windhuk, Okandja u. Gobabis. **) Hierunter 1 Gew. 11 mm.
Det. Winkler	4	1	226	.	.	.	.	.	.	.				
„ Glasenapp	26*	4	699*	.	.	.	.	.	8	.				
„ Habicht	4	.	81	.	.	.	.	2	.	3	110	2367	45	
„ Puder	5	3	185	4	.	.	.	2	1	.				
„ Bagenski	13*	4	392*	.	6	.	.	4	.	.				*) Hiervon 2 Off. 60 M. Eisenbahntr.
Stab d. Mar. Exp.-Korps	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.				
Besatzung Windhuk	1	.	230	.	.	.	.	.	.	.				
„ Okahandja	1	.	200	.	.	.	.	.	.	.				
„ Karibib	1	.	120	.	.	.	.	.	.	.	4	620		
„ Otjimbingue	.	.	35	.	.	.	.	.	.	.				
„ Gobabis	1	.	35	.	.	.	.	.	.	.				
Aus Kamerun	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.			3	
	92	22	2987	4	6	5	7	14	9	3	114	2987	48	

Aktive Schutztr. 52 Offz. 1647 M.
Marine-Exp.-K. 32 Offz. 639 M.
Habicht 4 Offz. 81 M.
Reserve d. Schutztruppe 4 Offz. 620 M.

Geschütze.
Schutztruppe . . . 35
Marine-Exp.-K. . . 8
Habicht 5

= 1 Komp. aktive Truppen.

= ca. 110 Mann Reserven.

Digitized by Google

„Am 2. März Abends 7 Uhr setzte sich die Kolonne — ein langer farbenreicher Zug — in Bewegung, Oberleutnant Ritter mit 30 Reitern vor uns eine halbe Stunde voraus. Dann folgte ich mit meiner Kompagnie, (5. Feldkompagnie) 104 Mann, die ich persönlich führte, sodaß ich auch die Marschsicherung übernehmen mußte und bei der Spitze ritt. Hinter meiner Truppe folgte die Artillerie, — eine bunt zusammengesetzte Truppe, denn der Transport „Lucie Woermann" bringt erst einheitliche Ordnung in diese Waffe, — hinter dieser die 2. Kompagnie Seebataillons und dann der lange Wagentroß mit dem Marinedetachement als Bedeckung.

Es war eine wunderbare, sternreiche und klare Nacht, in der sich die malerischen Gestalten unserer Reiter und Leute mit ihren großen Hüten unheimlich ausnahmen.

Wir marschierten sehr vorsichtig, denn an allen mondlichten Plätzen, z. B. den ausgetrockneten, zahlreichen Flüssen, die wir passieren mußten und die sich wie glitzernde Bänder silbernen Staubes durch das Dornengestrüpp und die grauen Felsen ziehen, konnten wir frische Spuren von uns begleitenden Spionen bemerken. Dies Erkennen der Spuren ist eine große, schwere Kunst, die erst gelernt sein will, weil man die Spuren kaum in dem feinen Sande zu sehen imstande ist.

Wir marschierten bis Nachts 1 Uhr, zogen dann unseren Troß von 10 zehnspännigen, also mit je 20 Ochsen bespannten Wagen zu einer Wagenburg zusammen, ließen in dieser Burg das mitgeführte Schlachtvieh und die Pferde grasen und ruhten selber — Gewehr im Arm, Seitengewehr aufgepflanzt rund um die Burg. Auf jeder Seite stand in der Linie der ruhenden Infanterie ein Geschütz, während wir alle dauernd von Patrouillen (2 Mann) umkreist wurden.

So war alle Nächte unsere Sicherung und Ruhe. Selten wurden Unteroffizierposten vorgeschoben, und dann auch nur 30 bis 50 Schritt. Stehende Posten gibt es hier im allgemeinen nicht, wenigstens nicht in der Nacht, weil diese zu leicht angefallen werden, sondern nur patroullierende Doppelposten. Mit der Dunkelheit müssen alle Feuer gelöscht sein, weil die Schwarzen immer auf den Feuerschein schießen, sodaß wir morgens stets ohne etwas Warmes im Magen zu haben marschieren mußten, — bei den kalten Nächten nicht gerade sehr angenehm. In der ersten Nacht vom 2. bis 3. März lagen wir mitten im Busch von 1 Uhr bis $^1/_2$4 Uhr früh und marschierten dann weiter in der Erwartung, gegen $^1/_2$6 Uhr beim Sonnenaufgang in Groß-Barmen auf den Feind zu stoßen.

Alle Unternehmungen, sollen sie überhaupt Erfolg haben, müssen so eingerichtet werden, daß mit den ersten Sonnenstrahlen die ersten Schüsse in die morgens fast erstarrten Neger fallen — das ist das einzige Mittel.

Doch als wir in Groß-Barmen ankamen, erhielten wir von den Reitern die Meldung, daß der Ort vom Feinde frei und bereits von ihnen besetzt sei. Frische Spuren in dem trockenen Swakop zeigten jedoch, daß die Gegner in schwächeren Trupps dort gewesen und in die Berge abgezogen seien. Auch bemerkten unsere mit Gläsern ausgerüsteten Posten in den Bergen Posten der Schwarzen.

Wir blieben nun in Groß-Barmen liegen, da es ein Unsinn gewesen wäre, in die Berge weiter zu marschieren, denn die nächste Wasserstelle lag erst wieder 5 Stunden entfernt. Dort wären wir sicher zum Gefecht gekommen, dazu aber waren unsere Mannschaften und Pferde zu müde.

Digitized by Google

So blieben wir denn den ganzen 3., also Donnerstag in Groß-Barmen
Groß-Barmen ist nichts weiter als eine auf einer Höhe gelegene zerstörte Feste und eine 500 m abseits im Grunde gelegene Mission, jetzt auch völlig zerstört. Sonst sind viele herrliche, natürlich ebenfalls verwüstete Gärten vorhanden, und das Ganze ist in weitem Bogen umgeben von stark zerklüfteten, hohen Bergen, in die wir am nächsten Tage hinaus mußten. Hier sah ich die ersten Blumen in diesem melancholischen Gelände, ganze Wäldchen von rotblühendem Oleander. Wir schmückten alle unsere großen Hüte damit, und nachdem wir um 10 Uhr bereits einen frisch geschossenen, aber harten Ochsen mit Linsen und etwas kaltem Kaffee genossen hatten, schlief alles den Schlaf des Gerechten. Abends vor dem Dunkeln wurde noch einmal abgekocht, alle Feldflaschen und Wassersäcke mit abgekochtem Wasser oder Kaffee gefüllt. Eine von Oberleutnant Ritter zwei Stunden weit auf unserem am nächsten Tage einzuschlagenden Weg im scharfen Trab gerittene Patrouille war unbehelligt durchgekommen. Sie hatte auch auf den Bergen nichts gesehen. Wie wir am nächsten Tage bemerkten, hatten die Schwarzen die Patrouille absichtlich durchgelassen, um uns um so sicherer zu überfallen. Mit dem Dunkeln legte sich alles — Gewehr im Arm — schlafen. Um 4 Uhr früh marschierten wir weiter in derselben Marschordnung wie Tags zuvor; ich wieder mit der Spitze.

Klein-Barmen.

a A Vormarsch und Stellung der 2. Kompagnie Marine-Infanterie-Bataillons.
b B Vormarsch und Stellung der 5. Feldkompagnie.
C Flankenangriff des Leutnant von Rosenberg.
D 1. Artillerie-Stellung.
E 2. Artillerie-Stellung.
H Stellung der Herero.
←—« Rückzugsrichtung der Herero.

Um $^3/_4$ 6 machten wir eine kurze Rast und nahmen alle Berge unter Beobachtung. Plötzlich entdeckten wir auf den Klippen zu unserer Linken ein reges Leben. Alle Gläser richteten sich dorthin in dem Glauben, die Schwarzen zu sehen. Nach langem Hin- und Herstreiten, ob es der Gegner sei oder nicht, entdeckten wir, daß

Digitized by Google

der mutmaßliche Feind eine große Herde Paviane war. Da diese genau so groß wie Menschen sind, so konnte man sie auch wirklich für Schwarze halten. Während wir noch über diesen Irrtum lachten und uns amüsierten, fiel plötzlich ein Schuß, und gleich darauf ertönte ein rollendes, höllisches Feuer. Wir wußten nicht, woher es kam, nur daß es weit vor uns und nicht auf uns gerichtet war. Doch ehe wir noch zu Pferde steigen konnten, kamen uns schon 2 stark blutende, herrenlose Pferde entgegen. Gleich darauf kamen 2 Reiter im schärfsten Galopp mit der Meldung, daß unsere vorausgeschickte Patrouille (30 Reiter) von 3 Seiten plötzlich auf 50 m Entfernung aus den Klippen beschossen worden, darauf zurückgegangen sei und jetzt abgesessen auf etwa 300 m mit dem Feinde im Feuer läge. Hauptmann Puder befahl mir, sofort mit meiner Spitze in der jetzt erkannten Schußrichtung vorzugehen. Mir folgte dann das auseinandergezogene Detachement. Ein mörderisches Feuer richtete sich jetzt auf mich und meine Leute. Dann trat plötzlich eine Totenstille ein. Es war ein wunderbares, unheimliches Gefühl: zuerst das Pfeifen und Zischen der Geschosse über uns, dann plötzlich diese unheimliche Stille. Noch ahnte ich nicht, woher das Feuer gekommen war und wo die Schwarzen sitzen konnten. Rings um mich herum wie künstlich gebaute, etagenförmige, dunkle Felsenklippen. Das Gewehr am Riemen im Munde, die Leute rings um mich herum, ging es auf allen vieren kriechend auf die nächste Klippe. Dort verteilte ich meine Leute und streckte die Nase heraus, um etwas zu sehen. Doch in demselben Moment sausten die feindlichen Geschosse in unsere Klippen, daß die Steinsplitter nur so spritzten. Und ich sah nichts, nicht einmal Dampf, denn sie schossen mit rauchschwachem Pulver. Ich melde zurück: „Nichts zu sehen, gehe weiter vor", — und wieder ging es vorwärts, dieses Mal in ganzer Figur in rasendem Lauf auf die nächste Klippe etwa 50 m vor uns. Die Schwarzen schossen nicht, es war nichts zu sehen.

Da plötzlich sahen wir Schwarze in unserer Uniform in unserer Flanke herumkriechen, etwa 700 m entfernt. Nun wußten wir, wo sie waren. Sofort fuhr die Artillerie auf, und fünf Minuten später war das Gefecht in vollem Gange, ein Höllenlärm, über uns weg das Sausen unserer Artilleriegeschosse, um uns das Einschlagen der feindlichen Geschosse. Aber immer sahen wir noch nichts, und es gehörte alle Energie dazu, die eigenen Leute vom sinnlosen Schießen abzuhalten. Unsere Artillerie schoß auf gut Glück in die Klippen, dauernd hin her streuend, so daß schließlich doch eine Bewegung beim Feinde entstand und wir Hunderte von Schwarzen zurückgehen sahen. Wir nahmen sie schnell mit Visier 800 und 900 aufs Korn und hatten gute Erfolge, denn wir sahen die Leute fallen, hörten lautes Schreien und Schimpfen, bemerkten aber auch, wie sie alle Verwundeten und gar Tote mitnahmen. Dann verschwanden die Schwarzen in einer großartigen Stellung, 100 m höher gelegen; wenige Minuten vergingen, und sie nahmen von hier aus ein wohlgezieltes Feuer auf uns auf. Sie hatten scheinbar die Absicht gehabt, einen Stellungswechsel vorzunehmen, waren aber durch unser rasches Vorgehen erschrocken und durch unsere Artillerie überascht worden, so daß sie in eine ursprünglich vorbereitete Felsenstellung auf $^1/_3$ der Höhe der Berge zurück gingen. Hierdurch nun war unsere Lage wieder verändert und sehr schwierig geworden. Wir mußten, um einen Erfolg zu haben, unsere Front um etwa 45° ändern, denn wir waren links sehr überflügelt. Dieser Auftrag fiel meiner Kompagnie zu, unter dem lebhaftesten Feuer mußten wir diese unangenehme Veränderung vornehmen. Nachdem wir bis 10 Uhr — also 4 Stunden — im Gefecht gelegen hatten, merkten wir, daß wir nicht recht vom Platze kamen.

Digitized by Google

Irgend etwas mußte geschehen, den Eindruck hatten wir alle. Da erhielt ich einen kleinen Zettel, mit Blei geschrieben: An Leutnant von Rosenberg. Der Gegner muß in seiner rechten Flanke umgangen werden. Führen Sie dieses aus. Artillerie wird sie unterstützen. Eventuell ist Bajonett letztes Mittel. Von dieser Umgehung hängt alles ab. Seebataillon kommt sonst nicht vor. — Puder.

Ich muß ehrlich gestehen, daß mir das Herz klopfte, als ich den Empfang des Zettels bescheinigte, denn das hieß, im stärksten Feuer über einen 150 m breiten ausgetrockneten Fluß vorgehen, auf dessen anderer Seite in hervorragender Stellung, der Hauptstellung des Gegners, die Schwarzen ruhig auf uns schossen. Doch was half es. Ich wußte, alles wartete auf uns. Ein kurzer Entschluß, ein paar laute Worte an meine Leute: Wer Schneid hat, sammelt sich hinter jener Kuppe bei mir, denn alles wartet auf uns, wir sollen eine Umgehung machen! — Dann lief ich wie eine Ratte vor dorthin, wo ich mich gedeckt wußte.

Zehn Minuten später waren 2 Unteroffiziere, 20 Mann bei mir. Ich schickte Grünewald einen Zettel, er solle das Kommando über die Kompagnie übernehmen, ich würde eine Umgehung machen, und sobald ich über den Fluß wäre, was ich durch mein Feuer ankünden würde, solle er mich in der Front durch starkes Schießen unterstützen.

Und dann ging es vor. Zuerst wurde auf allen Vieren 800 m links gekrochen, dann wieder dicht an den Fluß heran. Nach $^1/_4$stündiger Pause — es war wahnsinnig heiß und das Kriechen in den Dornen und Klippen eine unglaubliche Anstrengung — schrie ich: Sprung, auf, Marsch! Marsch! und in einem Lauf von 150 m ging es über die blendend weiße Sandfläche. Dann weiß ich nur noch wenig. Das Höllenfeuer von — wie ich später von Puder hörte — drei Seiten, denn wir waren wieder links umgangen —, das Gefühl der Verantwortung, das Schreien bei uns und drüben, das Platzen unserer Granaten, alles das nahm mir das klare Denken, bis ich mich 90 m vor der feindlichen Stellung sah und mir plötzlich einfiel, ich müsse das Bajonett aufpflanzen lassen. Das Kommando, die eigene Stimme, gaben mir die Besinnung wieder, und wir stürzten mit wildem Hurra in die feindliche Stellung.

Um 12 Uhr zog ich eine rote Flagge auf dem feindlichen rechten Flügel auf — unser verabredetes Zeichen — und sah nun von allen Seiten unsere Leute herankommen, während der Gegner überall zurückging. Es hatten nur wenige Leute unseren Sturm erwartet, sie hatten uns auf 40 m stark beschossen und waren dann in wilder Flucht verschwunden; es folgte eine einstündige Verfolgung, dann aber brachen wir völlig zusammen. Der Sieg war unser. Der Sturm hatte 5 Tote und 2 Verwundete gekostet, wunderbarerweise keinen Offizier, was wohl daran lag, daß wir ohne Abzeichen, genau ebenso ausgerüstet und bewaffnet wie die Mannschaften waren und auch mit dem Bajonett vorstürmten. Wenn ich jetzt an alles denke, wird mir ganz schwindlig, ich weiß nur diese wenigen Einzelheiten. Nach dem Gefecht, als ich gänzlich erschöpft, mit hämmernden Pulsen, ganz zerschlissenem Anzug und von den starken Dornen zerrissenem Gesicht und Händen zwischen meinen Leuten lag, die alle nicht imstande waren, das Wasser zu trinken, das man ihnen brachte, da kam Puder und mehrere Buren, die hinten bei der Leitung als Ordonnanzen geritten waren, auf mich zu, schüttelten mir die Hand und sagten mir, daß sie nicht geglaubt hätten, mich gesund wiederzusehen. Puder

Digitized by Google

hätte mir erst nach langem Zögern den Befehl geschickt, und alle hätten gemeint, es würde viele Opfer kosten. Man beglückwünschte mich wegen meines geschickten und rücksichtslosen Vorgehens, ohne das die Kerle nicht aus ihrer Stellung gewichen wären. Dabei war ich, ohne es zu wissen, kurz vor dem letzten Sturm bald selber wieder umgangen worden und wurde im Rücken beschossen. Durch das Eingreifen der Artillerie ist hier eine unangenehme Sache bei uns verhindert worden. Ich selber habe während des Gefechts nichts davon gemerkt, ich entsinne mich nur, daß die Leute schrieen: Wir werden von hinten beschossen. Ich hielt es jedoch nur für Nervosität und gab nichts darauf, sonst wäre ich wohl schwerlich weiter vorgegangen.

Mich trifft kein anderes Verdienst, als daß ich meine Pflicht getan habe, was jeder andere auch tat. Ich bin nur dadurch vom Glück besonders begünstigt worden, daß ich eine Kompagnie führte, und daß ich im Gefecht die entscheidende Aufgabe erhielt, ferner daß ich in der Ausführung derselben nicht merkte, in welch schwieriger Lage ich mich befand — von drei Seiten beschossen, und endlich, daß ich gesund durchkam.

Dem abziehenden Gegner haben wir bedeutende Verluste beigebracht, doch ließen sie keinen Mann liegen. Wir sahen nur, als sie auf 2000 m Entfernung über den Swakop gingen, daß sie eine Menge Verwundeter oder Toter trugen, und fanden in den erstürmten Klippen große Blutlachen. Dieses Forttragen der Verwundeten ist eine echte Herero-Sitte; sie lassen, wenn irgend möglich, niemanden liegen. So habe ich meine kriegerische Laufbahn mit Glück und Erfolg begonnen, gebe Gott, daß es so weiter geht."

Im Anschluß an die Gefechtsschilderung bemerkt Leutnant von Rosenberg noch Folgendes: „Leider können wir das Ganze nicht als einen siegreichen Erfolg rechnen, weil es uns nicht gelungen ist, Vieh abzutreiben, dasjenige Moment, auf das alles hier ankommt. Aber das kann man nur erreichen, wenn mindestens die Hälfte der Truppen beritten ist. Wir hatten nur 30 Reiter, von denen gleich zuerst einige fielen und 14 Pferde verwundet wurden. Auch konnten wir nicht verhindern, daß von den bei dem ersten überraschenden Angriff der Herero gefallenen Reitern 2 in deren Hände fielen. Wir fanden ihre Leichen nachher bei dem Sturm wieder — völlig entkleidet und die eine sogar noch mißhandelt."

Das Detacheamt Puder marschierte weiter über Sneyrivier nach Okasise, wo es am 8. März eintraf und von wo es mittels Bahn nach Okahandja gelangte.

Am 1. März war nach stürmischer Fahrt die „Lucie Woermann" mit dem letzten Transport der im Januar aufgestellten 500 Mann starken Schutztruppen-Verstärkung in Swakopmund eingetroffen. Die Truppen konnten gleich mit der Bahn nach Okahandja hinaufbefördert werden. Oberst Dürr kam dort am 4. März an. War nun auch die Hauptabteilung — bis auf das Detachement des Hauptmann von Fiedler aus dem Süden — vollzählig versammelt, so war sie noch keineswegs zu größeren Operationen bereit. Die schwierigste Aufgabe blieb die der Lebensmittelzufuhr, sobald sich die Truppe von der Bahn entfernte. Und dieser Aufgabe war in Anbetracht der stets wachsenden Truppenzahl, die auszurüsten und zu verpflegen war, die kleine Bahn schon nicht mehr gewachsen. Die Verzögerung des Gütertransportes begann schon in Swakopmund, wo Arbeitermangel herrschte. Die überladenen Züge gebrauchten dann 4 Tage, um nach Okahandja zu gelangen; Privatgüter wurden zunächst überhaupt nicht mehr befördert. Bei Khan waren

Digitized by Google

14 Herero-Arbeiter entflohen, 13 wurden nachher davon erschossen. 300 Arbeiter waren schon früher ihrer gefährlichen Haltung wegen nach Kapstadt verschifft worden. Als später weitere starke Truppentransporte eintrafen, hatten die Operationen noch bedeutend mehr unter dem Mangel an guter und schneller rückwärtiger Verbindung zu leiden. Ich komme hierauf gelegentlich der Ausführungen über Landungsverhältnisse zurück.

Über die Kriegslage, wie sie Anfang März zu stande kam, telegraphierte Oberst Leutwein am 10. März: „Hauptmann Puder hat die Kriegslage im Bezirk Otjimbingwe festgestellt. Der Gegner steht mit einem Teile in starker Stellung bei Oruware, weitere schwächere Abteilungen am Liewenberg und südlich Oruware. Oberhäuptling Samuel Maharero steht östlich Okahandja. Häuptling Tjetjo ist vor der Kolonne des Major von Glasenapp im Rückzuge den Schwarzen Nossob aufwärts nach Onjati. Im Westen hat der Gegner die Etjo-Berge geräumt und zieht sich vor der Kolonne des Major von Estorff ebenfalls auf Onjati zurück."

Die Lage läßt deutlich erkennen, daß sich die Hauptkräfte der Herero in den Onjati-Bergen zusammenscharten, um hier Zuflucht zu finden und Widerstand zu leisten. Das Onjati-Bergland beschreibt der Steiermärker Franko Seiner, der kurz vor dem Aufstande das Land bereiste, wie folgt:

*) „Die Onjati-Berge bilden ein Massengebirge, das sich in seiner Mitte über 2000 m erhebt und hier mächtige Bergrücken mit tief eingeschnittenen Tälern bildet, während es nach Norden und Osten in Kuppen und Kegeln zum flachen Sandfelde abfällt und nach Süden in langen Hügelkämmen bis an den Weißen Nossob reicht; im Südwesten findet es in den Ongeama-Bergen seine Fortsetzung. Das Bergland ist nur an seiner Peripherie so wasser- und weidereich, daß es sich zum Aufenthalt für große Viehherden eignet, Trinkwasser ist dagegen auch im Innern in den zahlreichen Omuramben reichlich vorhanden. Das östliche Gebiet ist wenig kupiert und übersichtliches Terrain, der westliche Teil ist von wildem Buschlande bedeckt, welches das Vordringen der Truppen sehr erschweren wird. Zahlreiche Kaffernpfade, welche zum Teil auch von Schnellfeuergeschützen und Gebirgskanonen, die hier vorzügliche Verwendung finden werden, befahrbar sind, durchziehen das Bergland. Das ist das Terrain, auf dem sich in Bälde ein blutiger Verzweiflungskampf abspielen wird."

Die Ostabteilung hatte sich, nachdem sie ihre erste Aufgabe gelöst, nunmehr der Hauptaufgabe zugewandt — der Niederwerfung des Tjeto-Stammes. Man wollte den Kapitän nach Westen in die Onjati-Berge treiben und dort gemeinschaftlich mit der Hauptabteilung einkreisen. Major von Glasenapp rechnete also auf Mitwirkung der Windhuker Besatzung und der Hauptabteilung. Bei diesen beiden aber war ein Operieren im Sinne des Major v. Glasenapp zunächst ausgeschlossen, weil die Truppe noch nicht operationsfähig war. Ohne Pferde, ohne Zugochsen für die vielen schweren Wagen, auf denen der Truppe die Verpflegung nachgefahren werden mußte, konnte Oberst Leutwein keine erfolgversprechenden Unternehmungen einleiten. Außer der Geschützbespannung und wenigen Pferden, die kaum dem Aufklärungsdienst genügten, waren keine Reittiere vorhanden. Die in Argentinien angekauften 500 Pferde und etwa 500 Maultiere und Ochsen waren noch nicht zu erwarten.

*) Deutsche Zeitung, 18. III. 04.

Digitized by Google

Auf Mitwirkung der Westabteilung gegen Tjetjo konnte nicht gerechnet werden. Der Feind hatte sich Anfang März vor Major von Estorff in der Richtung auf Onjati zurückgezogen. Als die Westabteilung nach Ankunft des Ersatztransportes (darunter Hauptmann a. D. Fromm und Oberleutnant von Estorff, zwei alte Afrikaner) wieder operationsfähig geworden war, rückte Major von Estorff nach den Omatako-Bergen vor. Dort lieferte er am 16. März ein Gefecht, in dem die Herero 10 Tote zurückließen, es fielen 2 Reiter, 2 wurden verwundet. Ferner erfuhr Major von Estorff, daß starke Herero-Banden am Waterberg und am unteren Omuramba-u-Omatako ständen. Ursprünglich wollte er gemeinschaftlich mit der Hauptabteilung gegen Waterberg vorgehen. Da diese noch nicht bereit, er selbst aber zur Durchführung nicht stark genug war, marschierte er den Weisungen des Oberst Leutwein gemäß nach Okahandja. Am 19. März überraschte er eine Herero-Abteilung und nahm ihr 355 Rinder, 530 Stück Kleinvieh ab. Das Land nördlich Okahandja bis zum oberen Omuramba fand er frei vom Feinde. Am 24. März langte die Westabteilung in Okahandja an. Über die Ereignisse bei dem Detachement Estorff während des Marsches von Otjihinamaparero nach Okahandja berichtet ein Teilnehmer Folgendes:

*) „Am 14. März erfolgte der Abmarsch von Otjihinamaparero über Omatako nach Okahandja. Wir verlassen Omatako am 16. März Nachmittags 3 Uhr. Gegen 4 Uhr wird unsere Spitze, unter Führung des Leutnant Leutwein (Sohn des Gouverneurs) bei der Wasserstelle Okasembo-Okatjembo plötzlich aus dem dicken Gebüsch mit einer Salve beschossen. 2 Mann fallen, von 8 bezw. 10 Kugeln durchbohrt. Wir gehen nun sofort mit aufgepflanzten Bajonetts vor, bekommen aber in dem dicken Gebüsch nur vereinzelte Herero zu sehen, während wir jedoch fortwährend beschossen werden. Die Herero hatten hier in den dicken Büschen Schanzen gegraben, wodurch sie tadellos gedeckt waren. Unter Führung des Oberleutnant von Estorff (Bruder des Major von Estorff) dringen wir in Schützenlinien immer weiter vor, indem wir versuchen, den Feind von der linken Flanke zu umgehen. Dieser zieht sich zurück, und nach etwa 2 Stunden ist das Gefecht beendet. Der Feind hat gegen Sonnenuntergang die Werft und die Schanzen verlassen, wobei ihm das dicke Gebüsch zu Hülfe kam. Nur 6 Tote hat er dabei verloren. Unser Artilleriefeuer blieb ohne Wirkung.

Wir schlagen Abends Lager auf und beerdigen am nächsten Morgen unsere beiden Toten. Nachmittags erfolgt der Abmarsch, und bald finden wir frische Spuren fliehender Hereros, welche Vieh vor sich hertreiben. Wir verfolgen die Spuren, und am Abend des 19. März melden spionierende Kaffern, daß vor uns, unweit vom Wege, die Hereros mit ihrem Vieh Halt gemacht hätten. Obwohl es schon dunkel wurde, gehen wir, 20 Mann, worunter auch ich mich befand, unter Führung des Oberleutnant von Estorff vor und kommen unbemerkt bis an das Lager des Feindes. Jetzt gibt Oberleutnant von Estorff das Kommando: Marsch, marsch, hurra! — und mit aufgepflanztem Seitengewehr dringen wir nun mit Hurra in die Werft, zwischen die Viehkrale und in die Pontoks der Eingeborenen. Der Überfall war glänzend geglückt, der Feind flieht unter dem Schutze der Dunkelheit, alles im Stich lassend. Über 300 Stück Großvieh und 700 Stück Kleinvieh war die Beute. Ein derartiger Verlust an Vieh schmerzt den Feind mehr, als etwa ein

*) Anm: Deutsche Zeitung, 12. V. 04.

Digitized by Google

gleicher Verlust an Mannschaften. Wir schlugen nun hier für einen Tag Lager auf und setzten dann unseren Marsch nach Okahandja fort, wo wir am 24. März eintrafen." —

Ehe ich zur Darstellung der erfolgreichen Kämpfe des Oberst Leutwein übergehe, seien hier Äußerungen über die Kampfesweise der Herero wiedergegeben, die Oberst Leutwein seiner Zeit in einem Vortrage in der militärischen Gesellschaft zu Berlin auf Grund seiner Erfahrungen aus den Kämpfen 1894—1896 ausgesprochen hat:

„Die Eingeborenen kennen keine Flanke, keine Front, keine Rückzugslinie. Für sie führt die Rückzugslinie überall hin. Rasch sind sie an jeder neuen Wasserstelle wieder häuslich eingerichtet. Erhalten sie hier Luft, so dehnen sie sich gummiballähnlich aus, um bei drohender Gefahr sich wieder zusammenzuschließen oder ganz in das Weite zu verschwinden. Siege kann man über einen solchen Gegner leichter erfechten als über einen europäischen Feind, nicht aber ihn derartig niederwerfen, daß man seinen Willen brechen kann. Das Einzige, was diesen Gegner zum Nachgeben veranlassen kann, sind schwere Verluste, welche ihm das Weiterfechten verleiden. Bei uns müssen daher sämtliche strategischen und praktischen Operationen von Hause aus auf Vernichtung des Gegners angelegt werden.

Sobald man den Eingeborenen energisch auf den Leib rückt, wird ihr Schießen schlecht, wogegen sie, wenn garnicht oder aus unwirksamer Entfernung beschossen, eine bedeutende Schießfertigkeit an den Tag legen. Demzufolge müssen wir in den afrikanischen Kriegen von der Theorie des Ausnützens der größeren Schußweiten unseres Gewehrs, d. h. dem Heranschießen von der Grenze der Leistungsfähigkeit ab, absehen und an den Gegner, sobald er sich lediglich verteidigungsweise verhält, sofort so nahe wie möglich heranrücken und die Verluste in den Kauf nehmen. Anderenfalls riskieren wir, daß nach einer nutzlosen Schießerei auf weite Entfernungen der Feind spurlos verschwindet und wir das Nachsehen haben. Einen Gegner, der sich, wie unsere Eingeborenen, ausgezeichnet zu decken versteht und dessen dem Erdboden gleichende Farbe ihn hierin unterstützt, sind auch mit unserem vorzüglich schießenden Gewehr ordentliche Verluste nur aus den nächsten Entfernungen beizubringen. Bei der Artillerie ist erst recht kein langsames Heranschießen von weiten Entfernungen, sondern ein sofortiges Heranfahren in die wirksamste Schußweite, womöglich dicht hinter die Schützenlinie, erforderlich." —

Es haben sich diese Erfahrungen des im Orlog altbewährten Afrikaners in allen Kämpfen bewahrheitet. Den seinen Erfahrungen entsprechend getroffenen Maßnahmen des Oberst Leutwein in den nun folgenden Kämpfen verdanken wir den mehr wie anfangs vermutet, erfolgreichen Ausgang der Gefechte; denn die von Oberst Leutwein geschlagenen Gefechte haben bereits, wie sich erst später herausstellte, die eigentliche Spannkraft der Herero gebrochen.

Die Hauptabteilung hatte bis zum 18. März gebraucht, um aktionsfähig zu sein. Am 19. wurden Maßnahmen getroffen, die eine Umfassung des Feindes östlich Okahandja einleiteten. Die Westabteilung, mit welcher hierbei gerechnet wurde, war jedoch nicht zur Stelle. Die beabsichtigten Maßnahmen der Hauptabteilung beruhten darauf, daß schon seit Mitte Februar Herero sich bei Onganjira versammelt hatten und daß diese sich dort ständig verstärkten. Ein starker Herero-Trupp ging dann in der Nacht vom 29. zum 30. März von Otjimbingwe in der Richtung nach Osten bei Teufelsbach über die Bahn. Die Herero von Okahandja

Digitized by Google

und Teile der Waterberg-Herero standen bereits um diese Zeit bei Onganjira. Der Feind, dem sich Anfang April die Hauptabteilung mit der herangezogenen Westabteilung zuwandte, war also nicht derselbe, den Major von Glasenapp vor sich hertrieb. Die Ostabteilung blieb auf sich allein angewiesen, obwohl sie auf Mitwirkung von Okahandja und Windhuk her rechnete. Gewiß hat auch seit dem 19. März die positive Absicht bestanden, mit allen verfügbaren Feldtruppen gegen die Herero in den Onjati-Bergen vorzugehen, — doch hatte man nicht einen geschlossenen Feind vor sich, von dem Ost- wie Westabteilung gleichzeitig hätten wissen können, wo er sich jederzeit aufhielt, sondern jede Kolonne mußte sich den ihr zunächst stehenden Herero zuwenden, und nur ein sehr erschwerter, loser Zusammenhang konnte in den Operationen beider Abteilungen hergestellt werden. Bevor es dazu aber kam, wirkte die Ostabteilung im Sinne der Einkreisung von Tjetjo's Scharen, ohne daß von Westen her daran gedacht werden konnte.

Am 6. März war Major von Glasenapp von Owingi-Kanganjera in 2 Kolonnen nach Westen gerückt; die nördliche sollte nach Otjikuara, die südliche nach Onjati marschieren. Die rechte Hauptkolonne umfaßte die in eine Infanteriekompagnie und eine Reiterabteilung geteilte bisherige Kolonne Winkler und die 1. Kompagnie des Marine-Infanterie-Bataillons; Major von Glasenapp führte sie das Epukiro-Tal aufwärts. Die linke Kolonne wurde von der 4. Kompagnie des Marine-Infanterie-Bataillons gebildet und rückte unter Hauptmann Fischel über Kehoro das Tal des Schwarzen Nossob aufwärts vor. Bis zum 14. März sollten beide Kolonnen bis in die Linie Okajura, Erindi-Komahoa, Ekuja gelangt sein. Okajura erreichte die Hauptkolonne am 12. Mittags über Okandjesu, das von den dort gemeldeten Häuptlingen Tjetjo und Traugott verlassen vorgefunden wurde. Man marschierte nach Onjatu weiter. Da dort Spuren auf den Abzug des Gegners nach Owikokorero schließen ließen, beabsichtigte Major von Glasenapp zwecks Feststellung über den Verbleib der Herero und zu einer eventuellen Verbindung mit Okahanja einen Erkundungsritt zu unternehmen. Die ununterbrochenen, anstrengenden Märsche, um den Feind zu finden und zu stellen, waren bisher resultatlos gewesen. Schon war die Gefechtskraft der Truppe infolge Überanstrengung, mangelhafter Verpflegung und vor allen Dingen zahlreichen Abganges von Pferden nicht unerheblich vermindert. Alles brannte vor Begier, endlich mit den mordenden Banden abzurechnen. Major von Glasenapp zog alle überhaupt verfügbaren Pferde zu dem Ritt heran. Während zu dem Patrouillenritt des Oberleutnant Eggers zum Eiseb-Fluß noch 70 Pferde zur Verfügung gestanden hatten, waren jetzt mit knapper Not 30 wirklich brauchbare Tiere vorhanden. Außer 36 Reitern, die Oberleutnant Eggers führte, nahmen 11 Offiziere, von denen 3 erst beritten gemacht werden mußten, an dem Erkundungsritt teil. Um die Gefechtskraft der kleinen Schar zu erhöhen, wurde ein Maschinengewehr mit 2 Pferden bespannt, Oberleutnant zur See Mansholt führte es. Jeder Offizier nahm einen Karabiner mit.

Am 13. März 6 Uhr früh verließ die Truppe das Lager von Onjatu; ihr folgte eine Medizinkarre mit einer Bedeckung von 7 Seesoldaten. Bei Otjikuara wurde für kurze Zeit Halt gemacht, Mittags wurde an einem Platze westlich dieser Wasserstelle abgekocht. Major von Glasenapp sandte von hier einen Reiter ins Lager zurück mit dem Befehl, daß eine Abteilung Infanterie etwa 12 km auf der Straße nach Owikokorero vorzuschieben sei, um im Bedarfsfalle die Erkundungsabteilung aufzunehmen. Die Truppe im Lager sollte sich zu sofortigem Abrücken

Digitized by Google

jederzeit bereit halten. Der Reiter war gegen 5 Uhr im Lager. 3 Uhr Nachmittags brach Major von Glasenapp wieder auf. Die Abteilung trat aus dem dichten Dornbusch auf eine weite, freie Fläche. Diese ging dann wieder zu dichtem Dornbusch über, hinter diesem sollte dann Owikokorero liegen. Am Wege griff man ein altes Herero-Weib auf, welches aussagte, daß Tjetjo noch in Owikokorero säße. Des weiteren bemerkte man eine ca. 200 Rinder starke Viehherde; die Treiber flüchteten beim Nähern der Truppe, wurden aber erschossen. Die Herde fiel in unsere Hände und wurde von 3 Mann bewacht.

Die Abteilung ritt weit ausgeschwärmt mit Seitenpatrouillen weiter vor und erbeutete zunächst noch 2 Herden Groß- und eine 100 Stück zählende Herde Kleinvieh. Überall sah man Herero flüchten, die ihr Vieh zurückließen. Der Dornbusch wurde immer dichter, die Abteilung schloß sich daher enger zusammen. Kurz vor 5 Uhr fielen die ersten aus nächster Entfernung abgegebenen Schüsse vor unserem rechten Flügel. Man hielt die der Stärke des Feindes entsprechend wenigen Schützen für eine Nachhut der abziehenden Herero. Immerhin mußten die Reiter absitzen und das Feuer aufnehmen. Von dem Gegner, der auf 100—200 m hinter Dornbüschen und Termitenhügeln lag, war nichts zu sehen. Als erster auf deutscher Seite fiel Veterinär Sepp. Das Maschinengewehr wurde vorgezogen; ehe es den ersten Schuß abgab, fiel bei ihm Unteroffizier Bachmann. Der linke Flügel der Abteilung hatte noch keine Schützen gegenüber, ging daher zwecks Umfassung der Herero vor. Doch in wenigen Minuten verlängerte sich die Linie der feindlichen Schützen derartig schnell und stark, daß nun die Abteilung umfaßt zu werden drohte. Aus etwa 150 Gewehren kam der kleinen Truppe ein stets heftiger werdendes Feuer entgegen. Besonders auf das Maschinengewehr hatten die Herero es abgesehen. Die Aussicht, den Kampf erfolgreich zu beenden, schien für Major von Glasenapp nicht mehr vorhanden; denn hinter den feindlichen Schützen tauchten immer mehr zahlreiche Banden auf. Als schließlich die Rückzugslinie bedroht war, befahl Major von Glasenapp, nicht ohne den Rat der beiden alten Afrikaner, Hauptmann von François und Oberleutnant Eggers, eingeholt zu haben, den langsamen Rückzug. Jetzt aber zeigte es sich, wie vorzüglich die Herero schossen. Leutnant Dziobek war kaum aufgestanden, als ihn ein Schuß durch beide Oberschenkel zu Boden streckte. Gleich darauf traf ihn das tödliche Blei in die Brust. Nach etwa 80 Schritt Rückzug wurde das Feuer wieder aufgenommen. Der durch das Weichen der Abteilung Glasenapp ermutigte Gegner feuerte lebhafter und folgte den Reitern auf den Fersen. Fast gleichzeitig mit Leutnant Dziobek wurden Oberleutnant Eggers und Leutnant der Reserve Thiesmeyer tödlich getroffen. Der Adjutant, Leutnant Schäfer, erhielt einen Schuß durch das Gesäß; er blieb in der Schützenlinie. Beim späteren Zurückgehen wurde er noch einmal durch einen Schuß in den Arm verwundet. Als er sein Pferd besteigen wollte, ihm dieses aber infolge der erhaltenen Wunden nicht gelang, wollte Sergeant Bennewies ihm helfen. Ein Schuß in das Herz streckte den Braven nieder. Der Tod ereilte bei demselben Versuch, seinem Offizier auf das Pferd zu helfen, den Gefreiten Förster durch einen Schuß in die Brust. Leutnant Schäfer folgte nun zu Fuß dem Hauptmann von François und Major von Glasenapp in der Richtung auf die Sanitätskarre. Die Bedienung des Maschinengewehrs war in der dritten Stellung nach dem Antritt des Rückzuges zweimal durch je 3 Mann ergänzt worden, — alle fielen. Oberleutnant zur See Hermann, der Führer des Gewehrs, erhielt einen Schuß in die

Digitized by Google

Hüfte, dann einen Querschuß über den Hals in die Schultern. 2 Reiter versuchten das Gewehr fortzutragen, wenige Schritte gelang es ihnen, dann ereilte beide der Tod. Das Maschinengewehr blieb stehen. In seiner Nähe war der Marine-Oberassistenzarzt Dr. Velten gefallen, als er gerade einem schwerverwundeten Reiter einen Verband anlegte. Auf dem linken Flügel streckte ein tödliches Geschoß den Leutnant der Reserve Bendix nieder. Ferner fiel beim Zurückgehen Oberleutnant zur See Stempel. Oberleutnant zur See Mansholt, der noch unverwundet war, wurde von Major von Glasenapp nach Onjatu geschickt, um die diesseits vorgeschobene Kompagnie zu benachrichtigen. Nachdem ihm zweimal das Pferd unter dem Leibe weggeschossen war, gelang es ihm 9 Uhr Abends im Lager anzukommen. Ehe die Abteilung aber abrückte, traf ein neuer Befehl vom Major von Glasenapp ein, daß die Truppe im Lager bleiben sollte; er selbst werde nach einer Stunde mit dem Rest seines Häufleins dort eintreffen. Noch in der Schützenlinie war Major von Glasenapp durch einen Streifschuß über die Lippe, dann am Hinterkopf verwundet worden. Ihm wie dem Hauptmann von François wurde das Pferd erschossen. Langsam zurückgehend sammelte der Führer den Rest seiner Truppe, noch 12 Köpfe stark, und führte ihn der Sanitätskarre zu, die entgegenfuhr. Auf allen Seiten folgten die Herero und feuerten aus nächster Entfernung, angeregt durch ohrenzerreißendes Kriegsgeheul ihrer Weiber. Als letzter, bisher unversehrter Offizier wurde Hauptmann von François am Kopf verwundet, er blieb hinter einem Termitenhügel liegen und feuerte weiter. Dort erreichte ihn, als die Karre schon 4—500 m heran war, das Geschoß, das dem Leben eines der besten, um die Gründung der Kolonie hochverdienten Afrikaner ein Ziel setzte. — Die Begleitmannschaft der Karre nahm sofort das Feuer auf den unseren Schützen behutsam nachdringenden Gegner auf. Im heftigsten Feuer wurden die beiden verwundeten Offiziere, Oberleutnant Hermann und Leutnant Schäfer, ferner 5 Reiter aufgeladen. Ein Ochse der Bespannung wurde erschossen, das gab einen Aufenthalt von 15 Minuten im heftigsten Feuer auf 200—300 m. Endlich, gegen 6 Uhr 30 Minuten Abends setzte sich der Wagen in Bewegung, — es wurde dunkel — die Herero ließen von der Verfolgung ab. Man erreichte zuerst die vorgeschobene Infanterieabteilung und dann unter ihrer Bedeckung um 11 Uhr das Lager.

Von 11 Offizieren, 36 Mann, die Morgens kampfesmutig ausgezogen waren, kehrten 4 Offiziere, 17 Mann zurück; die anderen deckten mit ihren Leibern die blutige Wahlstatt, und wie mancher von ihnen, der noch lebend in des Feindes Hände gefallen war, hat sein Dasein mit einem grausigen Tode beschließen müssen.

Über Owikokorero mit den so zahlreichen, traurigen Verlusten auf unserer Seite ist viel geredet und geschrieben worden, am meisten aber voreilig und von gänzlich unberufener Seite. Man hat dem kühnen Führer und seiner schneidigen Truppe in der schamlosesten Weise Vorwürfe gemacht. Wer waren die, welche sich dazu berufen fühlten? — Zunächst einmal solche, die wahrscheinlich zuletzt daran dächten, ihr Leben in Afrika für Kaiser und Reich in die Schanze zu schlagen. Und dann waren es mit afrikanisch-militärischen Verhältnissen, wie überhaupt militärischen Verhältnissen vertraute Personen jedenfalls nicht! Denn wer auf die erste kurze Nachricht von einem militärisch bedeutenden Ereignis sofort mit seinem Urteil bei der Hand ist, wer den afrikanischen Buschkrieg mit europäischen Manövern auf eine Stufe stellt, der beweist, daß er dem Soldatenberuf ganz fern steht.

Digitized by Google

Man versetze sich in die Lage der Ostabteilung in den Tagen vor dem Zusammenstoß mit dem Feinde! Lange Märsche Tag und Nacht unter den größten Strapazen eines afrikanischen Krieges. In 18 Tagen wurden 470 km zu Fuß zurückgelegt, also durchschnittlich 25 km auf einen Tag — und das nicht auf festen Landstraßen, sondern auf steinigem afrikanischem Boden, meist ohne Wege. Die Höchstleistung war an einem Tage 52 km, ein Marsch, der in unseren kurzen Manövern bei guten Verpflegungs- und Unterkunftsverhältnissen und voraufgegangener oder unmitttelbar folgender Ruhe schon etwas ganz Besonderes ist. Alle bei uns nur denkbaren Erleichterungen und Rücksichten auf das Wohl der Truppe fielen bei der Kolonne Glasenapp fort. — Nur eine Losung galt: heran an den Feind! — In dem unübersichtlichen Dornbuschgelände gelang es den Herero, die kleine Schar, der es vergönnt war, den Rekognozierungsritt auszuführen, in einem Hinterhalt zu erwarten und sie zu vernichten. Als echte Soldaten sind die Braven in den Tod gegangen. Besonders zu beklagen ist der Verlust der beiden alten Afrikaner, des Hauptmann von François und des Oberleutnant Eggers. Schon das Beisein dieser beiden erfahrenen Männer bei dem Rekognozierungsritt rechtfertigt die Unternehmung und die Ausführung des Rittes. Unglückliche Gefechte wie das von Owikokorero sind immer wieder im Kolonialkriege vorgekommen und werden auch stets wieder stattfinden und den erfahrensten Männern zustoßen. Ein Mißerfolg ist das Gefecht am 13. März zuletzt garnicht gewesen, und von einem Rückzug des Major von Glasenapp kann überhaupt nicht die Rede sein, denn der Feind zog weiterhin ab, und die Ostabteilung rückte nach der nächsten Wasserstelle, erreichte also das Ziel, das stets in Afrika nach einem Gefecht einen Erfolg bedeutet.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Madagaskar von 1896 bis 1905.

Nach dem „Rapport du Général Gallieni, Gouverneur Général, au Ministre des Colonies."

General Gallieni, der in zehnjähriger, fast ununterbrochener Tätigkeit die Kolonie Madagaskar mit vielem Geschick und Erfolg verwaltet hat, ist im Alter von 55 Jahren mit dem 3. November v. J. von seinem Posten als General-Gouverneur zurückgetreten und durch einen „Zivilgouverneur" ersetzt worden. Wie „La France Militaire" meldet, ist sein Nachfolger, Mr. Augagneur*) mit dem Postdampfer vom 25. November nach Madagaskar abgereist. Durch Dekret vom 3. November ist General Gallieni nach Mitteilung desselben Blattes auf Vorschlag des Kriegsministers und des Kolonialministers zum Inspekteur der in West- und Ostafrika, den Antillen und im Stillen Ocean stationierten französischen Kolonialtruppen ernannt worden.

Der scheidende Generalgouverneur hat unter dem Titel: „Madagascar de 1896 à 1905; Rapport du Général Gallieni, Gouverneur Général, au Ministre des Colonies" ein 1280 Seiten starkes, mit zahlreichen Karten und Tabellen versehenes, zweibändiges Werk veröffentlicht, das einen Rechenschaftsbericht über die politischen und wirtschaftlichen Fortschritte der Kolonie während der zehnjährigen Tätigkeit des Generals darstellt, wie er erschöpfender und detaillierter kaum gedacht werden kann.

Als Einleitung zu einer Besprechung dieses Werkes möchte ich die Schlußbetrachtungen setzen, mit denen sich der General an den Kolonialminister wendet, und in denen er das Programm darlegt, nach welchem er in Madagaskar gewirtschaftet hat. In diesen Schlußbetrachtungen heißt es: „In dem Wunsche, eine erschöpfende Darstellung zu geben und andererseits ermutigt durch die große Sorgfalt, welche die Regierung der Republik der jüngsten unserer Kolonien stets gewidmet hat, glaubte ich ein Eingehen auf Einzelheiten nicht vermeiden zu können. Manche Fragen, die heute vielleicht unwichtig erscheinen mögen, gewinnen tatsächlich von neuem Interesse, wenn man auf die Ursachen der Ereignisse zurückgeht, welche bestimmend für die dem Lande gegebene Organisation waren und die Kolonie zu dem gemacht haben, was sie heute ist. Die Periode meiner neunjährigen**) Tätigkeit, die ich hier noch einmal vor Augen führen will, wird ausgefüllt durch eine vollständige Neuschöpfung, wie sie nach den großen Umwälzungen auf der Insel für Frankreich zu einer Notwendigkeit geworden war. . . . . .

---

*) Bisher Abgeordneter des Rhône-Departements.

**) Von März 1899 bis April 1900 hat General Pennequin während der einjährigen Beurlaubung Gallienis die Geschäfte des Generalgouverneurs von Madagaskar geführt.

Digitized by Google

Ich wage zu hoffen, daß eine Erkenntnis klar aus diesem langen Bericht hervorgehen muß, nämlich die, daß wir gelernt haben, in allen den Fragen vorzusehen und vorzusorgen, die für ein neues Land in Betracht kommen in bezug auf Festigung der Ruhe und Ordnung, politische und administrative Organisation, wirtschaftlichen Fortschritt, geistige und soziale Hebung unserer Eingeborenen-Bevölkerung. Die Regierung des Landes war bestrebt, niemals bureaukratisch oder automatisch zu arbeiten. Sie hat im Gegenteil danach gestrebt, immer tieferen Einblick in die intimeren Zustände und Verhältnisse des Landes zu gewinnen und diese mit der größten Sorgfalt zu berücksichtigen. Daher die häufigen neuen Verordnungen und die relativ häufigen Änderungen. Manche haben die darauf zurückzuführende Lokalgesetzgebung als zu umfangreich und zu wechselreich erklärt. Die beiden Hauptgrundsätze aber, welche die Regierung der Kolonie sich zur Richtschnur gemacht hat, sind wohl überall ohne Widerspruch als richtig anerkannt worden:*)

1. Die Verwaltung eines Landes muß in jeder Beziehung im Einklang stehen mit der Natur des Landes selbst und der seiner Bewohner, sowie mit dem Endziel, welches sie erreichen soll.

2. Die Verwaltung muß daher in allen Teilen mit der Weiterentwicklung des Landes stets gleichen Schritt halten."

Das Programm, welches Frankreich in Madagaskar nach vollendeter Eroberung des Landes zu erfüllen hatte, stellt General Gallieni in folgenden Punkten zusammen:

1. Festigung der französischen Autorität auf der ganzen Insel.

2. Öffnung des Landes für den französichen Handel.

3. Allmählige Verminderung und Tilgung der Verwaltungskosten durch Schaffung von eigenen Hilfsquellen im Lande selbst.

4. Ermutigung und Förderung privater Unternehmungen unter Zusicherung von gewissen Garantieen, wie sie unter der Regierung der Howa-Könige nicht zu erreichen waren.

5. Besserung der sozialen Lage der Eingeborenen-Bevölkerung unter Berücksichtigung ihrer Eigenart und ihrer Traditionen.

Über die augenblickliche politische Lage in der Kolonie sagt der Bericht:

„Die Besitzergreifung von der Insel ist vollständig durchgeführt. Die französische Herrschaft breitet sich über alle Teile der Kolonie aus, nicht nur in der Form von politischem Einfluß, sondern der einer tatsächlichen Oberherrschaft. Madagaskar ist heute „la France orientale". Das französische Volk übt dort dieselben Rechte aus, wie im eigenen Lande. Wenn in der Kolonie hie und da noch alte Feindschaft gegen die französische Herrschaft besteht, so ist dieselbe durchaus lokaler Natur. Eine sog. Fremdenfrage gibt es in Madagaskar nicht mehr und all die Schwierigkeiten, welche sie früher im Gefolge hatte, sind vollständig und für immer beseitigt."

Trotz dieses günstigen Urteils über den jetzigen Stand der Dinge in der Kolonie warnt der frühere Generalgouverneur vor einer zu großen Redouzierung der Schutztruppe. Was er darüber und über den Ersatz europäischer Schutztruppen durch solche aus Eingeborenen des eigenen Landes sagt, kann mit einigen Ände-

*) vergl. „Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft", Heft X 1899, 1900 und Heft 16, 1901, 1902.

Digitized by Google

rungen fast direkt auf unsere deutschen Kolonialverhältnisse angewandt werden. Der Abschnitt ist eine Warnung vor ähnlichen übereilten Maßregeln, wie wir sie in den für Deutsch-Südwestafrika kurz vor dem Aufstande schon geplanten und fast zur Einführung gelangten Herero-Kompagnien zu sehen haben und gibt ferner eine klare Antwort auf die Frage: „Warum müssen wir in unsern Kolonien eine starke Schutztruppe haben?"

„Es gibt" heißt es in dem Abschnitt, „gegenwärtig zwei entgegengesetzte Meinungen über den Wert der Truppen in Madagaskar. Diejenige, die augenblicklich die Oberhand hat, und die die jetzige Effektivstärke der Schutztruppe zusehr nach dem augenblicklichen Stande der inneren Ruhe des Landes bemessen hat, trägt m. E. zunächst nicht genug der Notwendigkeit Rechnung, der Kolonie auch eine genügende Verteidigungsfähigkeit nach außen hin zu sichern. . . . . . Andererseits aber ist es eine Tatsache, daß die plötzliche und zu beträchtliche Verminderung der Schutztruppe bereits angefangen hat, auch nachteilig auf die innere Sicherheit des Landes zu wirken. Die durch die Verminderung der Truppen notwendig gewordene vollständige Aufhebung einer Anzahl von Garnisonen ist auf die kriegerischen Stämme gewisser, erst nach hartem Kampfe unterworfener Gegenden der Insel nicht ohne Einfluß geblieben. Die Treue dieser Eingeborenen-Stämme, die in erster Linie auf der Furcht vor unserer größeren Macht basierte, ist nicht unbedenklich erschüttert worden; derart, daß zu befürchten steht, — was im Süden erst vor kurzem tatsächlich eingetroffen ist — daß einzelne Stämme sich dadurch leichter dazu verführen lassen werden, den Aufreizungen agitierender Priester und Häuptlinge ihr Ohr zu leihen, welche unversöhnliche Feinde der französischen Regierung geblieben sind, weil diese ihren Räubereien und Aussaugereien ein Ende gemacht, und ihnen damit ihre Haupt-Einnahmequelle genommen hat.

Die großen Nachteile der Verminderung der europäischen Schutztruppe in den letzten beiden Jahren sind teilweise scheinbar dadurch wieder ausgeglichen worden, daß man neue Eingeborenen-Truppenteile formiert hat, welche numerisch den Ausfall an europäischen Formationen decken. Aber man soll sich über den Wert eines solchen Ersatzes keinen Illusionen hingeben. Die Zahl allein repräsentiert nicht den Wert einer Truppe als Machtmittel. Gewiß enthalten die neugebildeten Malgachen-Korps*) manche guten Elemente. Aber dieselben sind trotzdem noch weit davon entfernt, an Erziehung, Leistungsfähigkeit und Gefechtswert mit den europäischen Soldaten verglichen werden zu können, die sie ersetzen sollen. Es werden noch Jahre darüber hingehen müssen, ehe diese Truppenteile ihren Leistungen im Felde und im Gefecht nach die Bezeichnung „Regiment" verdienen, die sie auf dem Papier jetzt schon haben. Aber selbst wenn ihr militärischer Wert unanfechtbar wäre, ist unsere Herrschaft im Lande heute noch zu jung und die Treue der Malgachen noch zu wenig erprobt, als daß man ohne Gefahr das Eingeborenen-Element in der Schutztruppe eine so große Majorität einnehmen lassen darf, wie sie die Verhältniszahl von 4 : 1 darstellt — ein Zustand, der in keiner anderen Kolonial-Armee existiert und der das Europäer-Element im Falle eines Krieges in eine höchst zweifelhafte Lage bringt."

Über den Stand der schon erwähnten jüngsten Unruhen im Süden der Insel, die nach den s. Zt. veröffentlichten telegraphischen Nachrichten anfänglich größere

*) aus im Lande selbst angeworbenen Eingeborenen.

Digitized by Google

Dimensionen annehmen zu wollen schienen, findet sich ein kurzer Abschnitt als Abschluß der dem Generalbericht beigegebenen „Annexes“. Der Aufstand brach im äußersten Süden der Kolonie aus, in welchem die französische Oberherrschaft erst seit einigen Jahren festen Fuß gefaßt hat und griff hauptsächlich in der Provinz Farafangana schnell um sich. Die große Masse der Eingeborenen hat sich jedoch bald wieder unterworfen, mit Ausnahme von einigen Individuen, die wegen der an Weißen verübten Greueltaten, mit denen der Aufstand begann, auf Begnadigung nicht rechnen konnten und infolgedessen mit ihrem Anhang den Kampf weiter führten. Es sind das in der Hauptsache die rebellierenden Milizsoldaten des Militär-Postens Ampahiry, sowie der Häuptlig Befanoha, der Mörder des Stationschefs von Begogo. Die Meuterer bildeten mit ihrem Anhang zwei starke Banden. Die eine derselben trieb unter Führung Befanohas noch im April ihr Wesen im Tal des Jonaivo, wo sie von Kapitän Maritz hart verfolgt wurde. Die andere unter dem Häuptling Kotavy hatte sich in einem anderen Teil des Hochlandes auf einem hohen Berge mit abschüssigen Hängen in einer Art Felsenburg mit zahlreichen Schlupfwinkeln und schwer zu gewinnenden Zugängen festgesetzt. Die Aktion gegen diese Bande, die vom Kommandanten Bache geleitet wurde, endete mit der nach hartem Kampfe erzwungenen Räumung des Raubnestes und der Zersprengung von Kotavys Bande.

Im Distrikt Vangaindrano (Provinz Farafangana) an der Küste im äußersten Südosten der Kolonie, wo ebenfalls kleine Unruhen lokaler Natur ausgebrochen waren, wurde die Ruhe bald vollständig wieder hergestellt. Ebenso ist in der Provinz Fort Dauphin an der Südküste der Insel, wo der Stamm der Bara Zafindrinika unter dem Häuptling Regaky rebelliert hatte, die Bevölkerung bald wieder in die Dörfer zurückgekehrt. Desgleichen in der Nachbarprovinz Tulear, wo sich einige andere Bara-Stämme dem Häuptling Regaky angeschlossen hatten; sodaß die Ruhe in der Kolonie im Allgemeinen wiederhergestellt und die Besorgnis einer Zunahme und größeren Ausbreitung des Aufstandes beseitigt ist.

* * *

Den bei weitem größten Teil in dem Bericht des Generalgouverneurs nehmen die Kapitel über die Organisation der Verwaltung der Insel (ca. 800 Seiten) ein. In rund 300 Seiten wird die wirtschaftliche Entwicklung — Handel, Industrie, Ackerbau, Viehzucht, Forstwesen, Bergbau, Kolonisation — behandelt. Der Rest wird ausgefüllt durch Rückblicke auf die politische und militärische Lage auf der Insel vor der Übernahme der Gouvernements durch Gallieni und Berichte über die unter ihm vorgenommenen militärischen Operationen. Von besonderem Interesse für uns sind davon — soweit deren Inhalt nicht schon bei Besprechung des letzten amtlichen Jahrbuches über Madagaskar in Heft 6 der Zeitschr. f. K. K. u. K. gebracht worden ist, — die Kapitel über die Erweiterung der Verkehrseinrichtungen, die Missionen, die Anteilnahme der europäischen Bevölkerung der Kolonie an der Regierung und Verwaltung des Landes, über die Besiedelung und über die Behandlung und Lösung der Eingeborenenfrage auf Madagaskar.

In Heft 6 der Zeitschr. f. K. K. u. K. ist schon darauf hingewiesen worden, welchen großen Wert die französische Regierung in Madagaskar von Anbeginn an auf eine Besserung der früher sehr im Argen liegenden Verkehrsverhältnisse und des Post- und Nachrichtendienstes gelegt hat, und wie hervorragendes speziell in der Erweiterung und Besserung des Wegenetzes geleistet worden ist. Mit derselben

Digitized by Google

Sorgfalt ist für eine allmähliche Verbesserung der Nachrichtenübermittelung gesorgt worden, die heute durch ein über die Kolonie ausgebreitetes Netz von Telegraphenverbindungen besorgt wird, dessen Ausdehnung aus der beigegebenen Karte ersichtlich ist. Die Verhältnisse erinnern hier in manchen Punkten an unser Deutsch-Südwestafrika. Hier wie dort liegt die politische und wirtschaftliche Zentrale nicht in dem in der Mitte der Küste liegenden Haupthafen selbst, sondern im Innern des Landes, mit diesem durch Eisenbahn — in Madagaskar bis zur Vollendung der Bahn vorläufig noch teilweise durch Automobilwagen-Verkehr — und Telegraph verbunden. In Madagaskar wie in Deutsch-Südwestafrika liegt die Hauptstadt etwa in der Mitte der in ihrer größten Ausdehnung sich von Norden nach Süden über verschiedene Breitengrade und Zonen erstreckenden Kolonie. Hier wie dort zeigt sich das Bedürfnis einer, die Kolonie der Länge nach durchschneidenden, und Norden und Süden des Landes untereinander und mit der Zentrale verbindenden Telegraphenlinie. Madagaskar besitzt eine solche Telegraphenverbindung mit einem sich anschließenden Netz von Nebenlinien bereits. In Deutsch-Südwestafrika sind wir noch — mit Ausnahme der Telegraphenlinie Swakopmund-Windhuk — vollständig auf die häufigen Unterbrechungen ausgesetzten heliographischen Verbindungen angewiesen.

In Madagaskar hat man, wie in Südwestafrika zunächst mit Herstellung der wichtigsten Verbindungen durch optische Telegraphie begonnen. Im Jahre 1896 wurden durch die Okkupationstruppen die, damals noch hauptsächlich für militärische Zwecke bestimmten, ersten Heliographen-Stationen angelegt. Im Jahre 1900 bestanden bereits drei große Linien:

1. Majunga—Diego-Suarez;
2. Ihosy—Tulear;
3. Tananarivo—Maintirano mit einer von Miandrivazo ausgehenden Zweiglinie nach Morondava (Mahabo). Die beiden ersten sind bereits durch elektrische Telegraphenlinien ersetzt worden; die dritte besteht noch jetzt als optische. Welche Ausdehnung das Netz der elektrischen Telegraphenverbindungen in Madagaskar heute bereits hat, zeigt die (nebenstehende) Karte.

* * *

Bei der großen Rolle, welche die Missionen — ob mit Recht oder Unrecht, sei hier nicht entschieden — in unsern Kolonien bisher gespielt haben und auch wohl in Zukunft spielen werden, ist interessant, was General Gallieni über die Stellung der Missionen und das Unterrichtswesen auf Madagaskar sagt, sowie über das Bestreben der französischen Regierung, die Tätigkeit der Missionare allein auf das religiöse Gebiet zu beschränken. Unter der Hova-Regierung und auch noch in den ersten Jahren der französischen Herrschaft lag das Schul- und Unterrichtswesen noch vollständig in den Händen der Missionare. Die französische Regierung unter General Gallieni hat jedoch die Organisation des Unterrichtswesens sehr bald selbst in die Hand genommen und durch Errichtung zahlreicher staatlicher Unterrichtsanstalten den Einfluß der Missionare auf das Schulwesen bedeutend eingeschränkt. Durch strenge Maßregeln hat es die Regierung ferner durchgesetzt, daß den Eifersüchteleien unter den verschiedenen Missionsgesellschaften — es sind in Madagaskar 7 katholische und 6 evangelische Missionen vertreten — ein Ende gemacht wurde, durch welche die Eingeborenen-Bevölkerung früher häufig in Mitleidenschaft gezogen

Digitized by Google

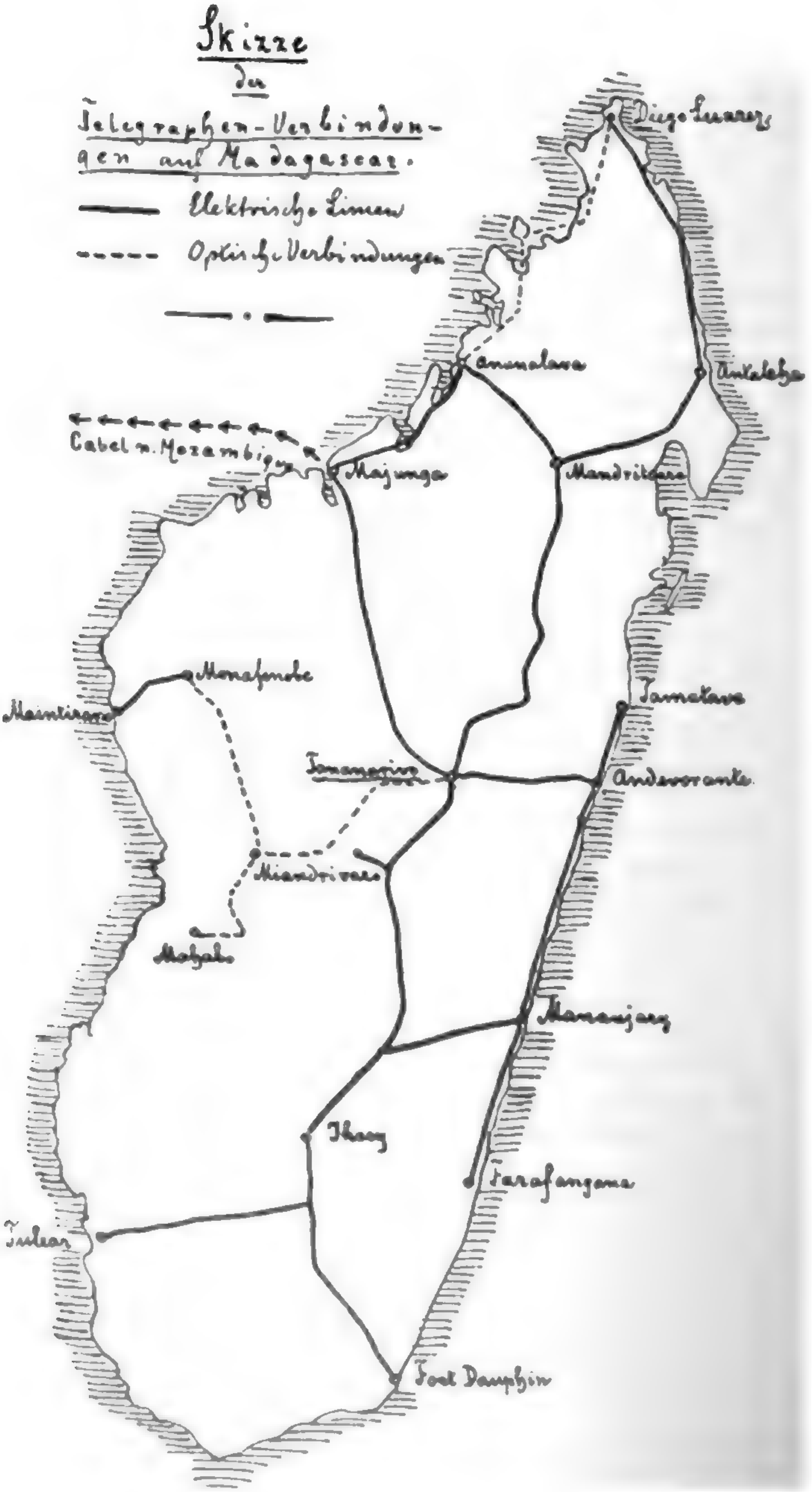

Digitized by Google

und nicht selten direkt beunruhigt worden ist. Die Regierung in Madagaskar hält einen über das religiöse Gebiet hinausgehenden Einfluß der Missionare auf die Eingeborenen für schädlich und ist mit Erfolg bestrebt gewesen, die Eingeborenen-Bevölkerung vor allem darüber aufzuklären, daß die Missionen reine Privatunternehmungen seien und als solche mit der Regierung und Verwaltung des Landes nichts zu tun hätten. Daß der Einfluß der Missionare auf die Eingeborenen-Bevölkerung dadurch erheblich abnehmen mußte, ist einleuchtend. Der Bericht des General-Gouverneurs gibt als die weiteren Folgen der von der Regierung ergriffenen Maßregeln an:

„Es scheint bei den Eingeborenen sogar eine gewisse Indifferenz Platz zu greifen, die ohne Frage darauf zurückzuführen ist, daß sie eingesehen haben, daß die Zugehörigkeit zu irgend einer bestimmten Religionsgesellschaft ihnen materielle Vorteile irgend welcher Art nicht mehr zu verschaffen vermag. Diese Indifferenz ist vielleicht nicht ohne Einfluß auf die Haltung der Repräsentanten der verschiedenen Konfessionen geblieben, die es allmählich aufgeben, sich — was sie früher gerne taten — um andere als ihre rein religiösen Angelegenheiten zu kümmern. Die rivalisierenden Missionen bekämpfen sich zwar noch immer heftig, aber die von der Regierung unter strenger Neutralität beobachtete Haltung beschränkt den Kampf auf das geistige Gebiet und duldet keine Agitation in der Masse der Bevölkerung mehr."

General Gallieni läßt über den Standpunkt, den er von der Regierung der Kolonie in der Unterrichtsfrage den Missionen gegenüber in Zukunft eingenommen sehen möchte, keinen Zweifel: „Ohne vergessen zu wollen, was früher von den Missionaren in der Kolonie geleistet worden ist, muß ich doch erklären, daß, nachdem Madagaskar französische Kolonie geworden und vollständig unter französischer Verwaltung getreten ist, das Land nur Vorteil davon haben kann, wenn das Unterrichtswesen wie in Frankreich allein in den Händen staatlicher Lehrer und Erzieher ruht."

* * *

Mit einer anderen Frage, die auch für unsere deutschen Kolonieen schon zu einer viel erörterten geworden ist und noch der Lösung harrt, nämlich der Beteiligung der europäischen Ansiedler an der Verwaltung, beschäftigt sich der Bericht eingehend.

Eine Mitarbeit der Kolonisten an der Verwaltung des Landes bestand in gewissen Grenzen bereits seit der Eroberung der Insel in Gestalt der sog. „Stadt-Vertretungen (commissions municipales) in mehreren größeren Niederlassungen und der „Beiräte" (chambres consultatives), die im November 1896 eingerichtet wurden. Sie wurde Anfang 1902 vermehrt durch Erweiterung des Systems der Beiräte und Erhöhung der Mitgliederzahl, durch Gründung landwirtschaftlicher Provinzial-Vereine und Errichtung einer Landwirtschafts-Kammer; endlich durch Hinzuziehung von zwei angesehenen Ansiedlern (Notabeln) zum Verwaltungsrat. In Aussicht genommen ist ferner eine Bergbau-Kammer. Trotz dieser Organisationen bleibt die Mitarbeit der Bevölkerung an der Verwaltung immerhin eine beschränkte, da der Verwaltungsrat — der außerdem in seiner großen Mehrzahl aus Beamten besteht — wie die Kammern und die Provinzialvereine lediglich beratende Stimme hat. Die Regierung hat es sich zwar zur Regel gemacht, sich so oft wie möglich mit diesen Korporationen in Verbindung zu setzen und hat bei verschiedenen Gelegen-

Digitized by Google

heiten ihre Ansichten erfragt. Die Entscheidung aber hat sie bisher in allen Fragen sich allein vorbehalten.

Gegen Ende des Jahres 1901 wandte sich das „Syndicat des colons de Madagascar“ an den Kolonialminister mit dem Vorschlage, einen „Conseil colonial de Madagascar“ unter folgenden Bedingungen zu berufen: Unter formellem Verzicht auf das Prinzip der freien Wahl sollte der unter dem Vorsitz des General-Gouverneurs stehende „Kolonialrat“ zusammengesetzt sein aus sämtlichen Ressortchefs und einer gleichen Anzahl angesehener Ansiedler, deren Auswahl dem General-Gouverneur überlassen sein sollte. Unter Ausschluß von Eingeborenen sollte die Auswahl der nichtbeamteten Mitglieder unter den Ansiedlern französischer Nationalität stattzufinden haben, die ein Alter von 30 Jahren erreicht hätten und seit 3 Jahren im Lande ansässig wären entweder als Grundbesitzer, Inhaber von Konzessionen oder Teilhaber an kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen. Der so zusammengesetzte Kolonialrat sollte den Zweck haben, den französischen Kolonisten eine Mitarbeit an der Regierung des Landes zu ermöglichen, ihnen Einfluß auf die Finanzwirtschaft der Kolonie und alle die Kolonisation betreffenden Fragen zu sichern und schließlich ihnen ermöglichen, ihre Rechte und Interessen der Regierung gegenüber vertreten.

Im Jahre 1902, kaum 4 Jahre nach dem Aufstande in Imerina, der Hauptprovinz des Landes, erschien der Regierung in Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes dieser Plan noch verfrüht. Heute spricht sich General Gallieni selbst für eine ausgedehntere Mitarbeit der Ansiedler an der Verwaltung aus und schlägt vor:

1. Die Kammern für Handel und Industrie, die landwirtschaftlichen Provinzial-Vereine und die Landwirtschafts-Kammer sollen bestehen bleiben und den Charakter von gesetzmäßigen Vertretungen erhalten, vorbehaltlich einiger Änderungen in ihren Programms und der Schaffung von neuen Handelskammern in den 3 oder 4 Handels-Zentren der Kolonie, in denen dies möglich ist. Die Beiräte und die landwirtschaftlichen Vereine als provinziale Institutionen sollen obligatorisch bei allen wirtschaftlichen Fragen ihrer eigenen Provinz zu Rate gezogen werden, soweit diese Fragen lokaler, nicht über den Bereich der Provinz hinausgehender Natur sind.

2. Konstituierung eines dem General-Gouverneur beizugebenden „Gouvernements-Rates.“ Derselbe ist zusammenzusetzen aus den dem Verwaltungsrat angehörenden Offizieren und Beamten, den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammern und der neu zu errichtenden Bergbaukammer und vier weiteren Ansiedlern — zweien für die mittleren Provinzen und je einem für die östlichen und westlichen, — die von den Haupt-Versammlungen für die Beiratswahlen und der landwirtschaftlichen Vereine zu wählen sind.

Diesem Gouvernementsrat würden ferner noch 2 Beisitzer mit beratender Stimme beizugeben sein, die durch den General-Gouverneur zu wählen sind, und denen gemeinschaftlich die Inspektion der Verwaltung in den Provinzen obliegen würde. Diesen beiden Beisitzern würde auch bis zu einem gewissen Grade die Vertretung der Interessen der Eingeborenen-Bevölkerung vor dem Gouvernements-Rat obzuliegen haben. Der Gouvernements-Rat würde jährlich zu einer Tagung einzuberufen sein und die Voranschläge für die Jahres-Einnahmen und Ausgaben, die Ausführung größerer öffentlicher Arbeiten, sowie über handelsrechtliche Fragen, Zölle usw. zu beraten haben. Oberste Instanz für den Fall, daß die Ansicht

Digitized by Google

des Gouverneurs und die der Majorität des Gouvernements-Rates sich gegenüberständen, hätte der Kolonialminister zu sein.

General Gallieni ist also im Prinzip für eine Mitarbeit der Ansiedler an der Regierung der Kolonie. Er wünscht dieselbe jedoch nicht auf die Verwaltung der Eingeborenen-Bevölkerung ausgedehnt zu sehen: „Diese letztere, welcher auch die Entscheidung über alle Fragen zufällt, die die materielle, intellektuelle und moralische Förderung der Eingeborenen (Besteuerung, Erziehung, Unterstützung usw. betreffen, muß ausschließlich der Entscheidung der Regierung des Mutterlandes und den Beschlüssen des Parlaments vorbehalten bleiben, deren ausführendes Organ der Gouverneur ist. . . . . . . Wir dürfen nicht vergessen, daß die Haupteinnahmequelle der Kolonie die Eingeborenen-Bevölkerung ist, daß der Eingeborene der Steuerzahler im vollen Sinne des Wortes ist, der einen großen Teil der Einnahmen des Landes aufbringt, und daß es sich hier noch besonders um eine außerordentlich der Vervollkommnung fähige Rasse handelt. . . . . . Andererseits aber ist der Malgache immerhin jetzt noch nicht reif, irgend einen Anteil an der Beratung von Fragen des Allgemeinwohles der Kolonie zu nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Kolonisator, Missionar und Kaufmann.*)

Vor kurzem habe ich Gelegenheit gehabt, mich in der Deutschen Kolonial-Zeitung über das gegenseitige Verhältnis von Europäern und Negern in Afrika zu äußern und auf Fehler in unserer Kolonial-Politik hinzuweisen, die nach meiner — aus langjährigem Verkehr mit Negern gewonnenen — Ansicht aus einer unrichtigen Auffassung dieses Verhältnisses entsprungen sind.

Daß meine Ansichten über diese Frage von vielen älteren und jüngeren Kolonial-Praktikern geteilt werden, wußte ich und die Zustimmung, die meine Ausführungen nicht nur bei solchen, sondern auch bei zahlreichen anderen Kolonial-Freunden gefunden haben, sind mir ein Beweis dafür, daß es richtig und zeitgemäß war, dies Verhältnis zwischen Europäern und Negern einmal rückhaltlos so zu schildern, wie es sich vielen unbefangenen und objektiven Beobachtern, die es ohne Partei und Interessen-Brille betrachten, darstellt.

In einem Vortrage in der Abteilung Köln der Deutschen Kolonial-Gesellschaft habe ich das in diesen Veröffentlichungen behandelte Thema bald darauf noch etwas erweitert und die darauf folgende Diskussion zeigte, daß diese Fragen nicht nur auf Interesse, sondern auch meist auf Verständnis stießen.

Ich gebe zu, daß meine Ausführungen nicht für alle Neger in Afrika wörtlich zutreffen mögen und daß der eine oder andere Beobachter, der den Neger nur von der Küste her kennt oder gar in dem Hosenneger vom Kaplande oder manchen westafrikanischen Küstenstrichen, — unter denen es sogar in Europa erzogene „gebildete Herren" gibt, — das Urbild des Negers zu sehen glaubt, mein Urteil für zu scharf halten und zu anderen Ansichten gelangen kann. Ich beurteile den Neger aber nicht nach den Ausnahmen, sondern nach der großen Masse. Wer von diesem Standpunkt mit mir ausgeht, und doch zu anderen Schlüssen kommt, als ich, der schaut — fürchte ich — durch seine eigene Interessen-Brille. Die kann allerdings recht verschiedenartig gefärbt sein!

Von vorn herein bin ich mir darüber klar gewesen, daß ich darauf gefaßt sein müßte, hier und da auf abweichende Ansichten zu stoßen. Besonders aus zwei Kreisen konnte ich Widerspruch erwarten: aus Missions und Kaufmanns Kreisen. Beiden Kreisen stehe ich selbst nicht fern: in meiner afrikanischen Praxis habe ich auch in kaufmännischen Betrieben gewirkt und Missionskreise sind mir von Afrika und der Heimat wohlbekannt. Mit verschiedenen Missionaren bin ich näher befreundet.

---

*) Das Schlußwort einer längeren Diskussion, die sich in der Deutschen Kolonialzeitung in den Nr. Nr. 43, 44, 45, 49, 52 des Jahrganges 1905 und in Nr. 2 d. J. 1906 findet. Eine Stimme folgt noch weiter unten.

Digitized by Google

Ich habe zwar bisher aus den genannten Kreisen keine ernstliche Bekämpfung oder Widerlegung meiner Ansichten zu Augen bekommen, aber ich möchte doch ausführen, warum ich es für möglich halte, daß sie meinen Standpunkt nicht, oder wenigstens nicht völlig teilen könnten.

Bei meinen Betrachtungen stand und stehe ich auf dem Standpunkt des Kolonisators.

Ziele und Interessen des Kolonisators decken sich aber nicht immer mit denen des Missionars und stehen zum Teil sogar in direktem Gegensatze zu denen des Kaufmannes. Ein weitblickender Kolonisator wird versuchen, den verschiedenen Interessen so weit es angeht, Rechnung zu tragen. Wo aber das Sonder-Interesse dem Interesse der Allgemeinheit widerspricht, hat sich dies Sonder-Interesse unterzuordnen.

Der Kolonial-Politiker hat die Interessen aller Kreise, welche überhaupt mit den Kolonien in irgend welcher Beziehung treten, in Betracht zu ziehen und wirtschaftliche und geistige Faktoren entsprechend in Rechnung zu setzen.

Der Kolonisator aber schätzt jeden Berufsstand in erster Linie nach dem Werte ein, welchen seine Tätigkeit für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien des Mutterlandes, d, h. für die direkte oder indirekte Vermehrung des National-Vermögens darstellt.

Man hat bisher in Europa dem Missionar vielfach eine Sonderstellung im Kreise der anderen in Afrika tätigen Berufs-Stände angewiesen. Einzelne Kreise sind geneigt, ihn seiner geistlichen Tätigkeit halber höher einzuschätzen, als Leute, die sich der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Erwerbe widmen.

Auch die Regierung räumt der Mission deshalb allerlei Vorteile — Zollbefreiungen, Landschenkungen 2c. — ein, die andere Sterbliche nicht, oder nicht in gleichem Maaße genießen.

Diese künstlich geschaffene Sonderstellung mag wohl der Anlaß zu der weit verbreiteten Annahme gewesen sein, daß nun auch der Neger den Missionar mit einem anderen Maaße messe und messen müsse, als andere Europäer.

Als wir unsere Kolonien erwarben, war dies auch bis zu einem gewissen Grade der Fall. In Deutsch-Ost-Afrika z. B. stellten die Neger die englische und sogenannte französische, d. h. damals unter französischem Schutze stehende katholische Mission in einen Gegensatz zu den Deutschen und erkannten ihnen bei den Araber-Kämpfen mit uns Neutralität zu. Deutsche Missionare erschlugen sie. Das läßt erkennen, daß es nicht der geistliche Beruf allein war, der jene schützte.

Den Arabern konnten schon damals die Eifersüchteleien der verschiedenen europäischen Nationen in Ost-Afrika gegen einander nicht entgehen und sie haben diese nicht selten zu ihrem Vorteile ausgenutzt. Den Deutschen galt damals der Kampf. Andere Nationalitäten konnten sich also noch mit Erfolg unter ihrer fremden Flagge decken. Die katholische Mission in Bagamoyo mit dem noch heute dort wirkenden Pater superior Etienne Baur und dem allen Ost-Afrika-Reisenden seiner Zeit wohl bekannten Bruder Oskar war durch diese neutrale Stellung in der Lage, Wißmann und später unserer Regierung sehr wertvolle Dienste zu leisten.

Digitized by Google

Wenn auch die gegenseitigen Eifersüchteleien der europäischen Nationen heute noch nicht aufgehört haben, so hat der Ost-Afrikaner doch aus öfterem Zusammenwirken europäischer Nationen eine gewisse Gemeinsamkeit ihrer Interessen erkannt.

Heute sieht der Neger auch in allen Missionaren in erster Linie den Europäer und wenn ein Kampf gegen die Europäer, oder wie jetzt in Deutsch-Ost-Afrika gegen die Fremden überhaupt ausbricht, ist von einer Sonderstellung der Missionare nichts mehr zu merken. Noch in unseren Kämpfen in Uhehe vor einigen Jahren unterschieden unsere tapferen und kriegerischen Gegner den Mann des Friedens, den Missionar, vom Krieger und schonten ihn. Heute nicht mehr. Die Ermordung der Missionare und die Vernichtung verschiedener Missions-Stationen im Bezirke Lindi zeugen dafür, daß im Kampfe der Rassen der Mann des Friedens aufgehört hat, in den Augen der Neger eine Sonderstellung einzunehmen.

Vor kurzem hielt der Pater superior Thomas Spreiter, der von der im jetzigen Aufstande zerstörten Missionsstation Lukuledi gerettet auf Urlaub in Europa weilt, hier in Köln einen Vortrag. Ich habe mit Befriedigung aus seinen Ausführungen ersehen können, daß sich unsere Ansichten über den Neger in den meisten Punkten völlig decken. Auch er sprach es, wie ich, offen aus, daß der Neger im allgemeinen mit seiner jetzigen Lage naturgemäß garnicht zufrieden sein könnte, da er durch die Europäer in allen seinen alten Gewohnheiten gestört würde und lernen, arbeiten, Steuerzahlen u. s. w. müsse. Heimische Missionskreise glauben dies oft nicht recht.

Die Mission muß als ein mit anderen gleichberechtigter Kulturfaktor angesehen werden. Eine Sonderstellung ist nicht gerechtfertigt.

Mit der Sonderstellung muß aber auch die Ansicht fallen, daß die Tätigkeit der Mission über und außerhalb jeder Beurteilung und Kritik durch andere mit ihr in Afrika zusammenwirkenden Berufsstände stehe.

Noch heute ist das Verhältnis so, daß Jeder, der es wagt an der Tätigkeit einer Mission etwas auszusetzen, als ihr Feind, ja als Feind der Religion und Kirche überhaupt verschrieen und verketzert wird. Das Missions-Publikum hält alle Berichte in Missionsblättern von Missionaren für Gold und bare Münze und jede auch nur im geringsten davon abweichende Ansicht für böswillige Erfindung, Verleumdung und Lüge.

Warum soll bei der Betrachtung und Beurteilung der Arbeiten der Mission das unbefangene Urteil von Nicht-Missionaren ausgeschaltet und der Grundsatz „Audiatur et altera pars“ mißachtet werden? Die Mission muß in Afrika eine freie Kritik ihrer Tätigkeit ebenso vertragen, wie alle anderen Berufskreise auch! Ein geistlicher Hochmut bei Missionaren, wie ich ihm leider manchmal begegnet bin, der alles besser weiß, nur seine Ansicht allein als richtig gelten läßt und jeden Kritiker verketzert, schadet der Mission, statt ihr zu nützen.

Wenn ein Missionar sagt: „Unsere Tätigkeit liegt auf geistigem und geistlichem Gebiete, wir haben die Legitimation zu unserem Berufe in Worten unseres Herrn und Heilandes in der Bibel, wir haben deshalb andere Weisungen und Wünsche nicht zu beachten, gehen hin, wohin uns der Geist treibt und

Digitized by Google

verkündigen unbekümmert um die Ansichten anderer das, was uns als wahr und richtig erscheint", so klingt dies im ersten Augenblick ganz unverfänglich. Und doch wird sich der praktische Kolonisator bei näherer Betrachtung dieser Grundsätze ihnen nur mit Vorbehalt anschließen können.

Der erste und wichtigste Vorbehalt ist der, daß die Mission auch der Lehre „Gib dem Kaiser, was des Kaisers ist" neben der anderen Lehre „und Gotte, was Gottes ist" voll und ganz mit allen ihren Folgerungen Rechnung trägt.

Selbst wenn eine Mission sich auf den Standpunkt stellt, daß sie sich lediglich mit der Verkündung des Evangeliums zu befassen habe und jede wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb des Rahmens ihrer Aufgaben läge, soll diese Lehre und Belehrung der Neger nicht so gestaltet werden, daß sie diese in Gegensatz zu den Zielen und Absichten der Kolonial-Regierung — „des Kaisers" — bringt. Wird dieser Erfolg durch die Lehre einer Mission gezeitigt, so ist es nur gerechtfertigt, wenn eine Kolonial-Regierung eingreift und verlangt, daß auch „dem Kaiser gegeben werde, was des Kaisers ist."

Hier ist das Gebiet, auf dem die Ansichten des Kolonisators nicht immer mit denen der Mission übereinstimmen.

Wir können nicht von einer Mission κατ' ἐξοχήν sprechen, sondern haben es mit verschiedenen Missions-Gesellschaften und Orden verschiedener Konfessionen zu tun. Sie arbeiten nicht alle nach gleichen Grundsätzen. Ich bin weit davon entfernt zu verlangen, daß die Missionen sich gefallen lassen sollen, daß ihnen irgend jemand — Regierung oder sonst wer — die Grundsätze, nach denen sie arbeiten sollen, vorschreibt. Aber dem Kolonisator steht unzweifelhaft das Recht zu, die Wirkung dieser Missionsarbeit in Bezug auf seine wirtschaftlichen und kulturellen Absichten und Ziele einer Betrachtung und Kritik zu unterziehen. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen."

Als Kolonisator schätze ich also die Tätigkeit eines Missionars — gleichviel welcher Konfession — danach ein, was sie für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, bezw. die kulturelle Entwicklung des Negers leistet.

Nicht die Zahl bekehrter oder angeblich bekehrter Neger ist mir also für die Beurteilung des Wertes der Arbeit eines Missionars maßgebend, sondern der Geist, den er verstanden hat, seinen Zöglingen einzuflößen.

Die verschiedenen Missionen in Ost-Afrika, die ich speziell kenne, arbeiten teils nach dem Grundsatze „Ora et labora" teils nach dem „Labora et ora". Wie dies jeder machen will, ist, wie gesagt, seine eigene Sache. Der Kolonisator hat nur mit dem jeweiligen Erfolg der Arbeit zu rechnen. Ich halte es nicht für richtig, (wie ich neulich in der Deutschen Kolonial-Zeitung las), daß der Erfolg einer Missions-Arbeit erst nach 100 oder 1000 Jahren beurteilt werden könne. Wohl mag sich erst nach langen Zeitläufen herausstellen, wie es bei der großen Masse der Neger mit einem wahren, inneren Verhältnis zur christlichen Religion bestellt ist. Ob und wie viele Neger aber von einer Mission zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen worden sind, das läßt sich schon nach viel kürzerer Zeit beurteilen.

Digitized by Google

Ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft aber wird kein Neger, der nur singen und beten, nicht aber auch arbeiten gelernt hat. Ich schätze also die Mission höher, welche nach dem Grundsatze „Labora et ora" arbeitet. Missionen, welche dem „ora" den Vorzug vor dem „labora" geben, haben erklärt, daß sie nicht dazu da seien, um für die Regierung oder andere Europäer Handwerker, Schreiber, Diener und dergleichen auszubilden. Das ist auch nicht nötig. Aber durch die Vermittlung der Erkenntnis des Wertes geregelter Arbeit, welcher Art sie auch sein möge, wird der innere Wert des Negers gehoben und das, denke ich, will jede Mission neben der Vermittlung der Lehre des Evangeliums.

Wenn ich zu einer Missions-Station komme und weit herum sorgfältig bestellte Felder finde und mir dann im Inneren aus Schreinerei, Zimmerei, Schmiede, Schlosserei, Schusterei, Druckerei, Wäscherei oder irgend einer anderen Werkstatt fröhlicher Gesang arbeitender Jugend entgegen tönt, so weiß ich von vornherein, daß hier ein Geist herrscht, der gute Früchte zeitigt. Solche Missions-Station wird tatsächlich zu einem Kultur-Zentrum.

Über die Notwendigkeit der Erziehung des Negers zur Arbeit und die dabei zu befolgenden Grundsätze herrscht aber bei den Missionen keine Einigkeit.

Ich habe die Notwendigkeit dieser Erziehung des Negers zur Arbeit zur Herbeiführung einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung unserer Kolonien scharf betont. Darin scheine ich mich leider nicht in Übereinstimmung mit manchen Missionaren zu befinden.

Daß bei der Indolenz und Faulheit des Negers im allgemeinen die Erziehung zur Arbeit keine leichte Aufgabe ist, leuchtet jedem Kenner der Verhältnisse ein. Ein nachhaltiger Erfolg kann aber nur erreicht werden, wenn alle Europäer ebenso wie die Regierung von der Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser Aufgabe überzeugt sind und ihrer Durchführung nicht entgegen wirken.

Mir ist kürzlich aus Ost-Afrika eine Mitteilung gemacht worden, nach welcher das Wirken eines Missionars dieser Forderung nicht zu entsprechen und zu den ernstesten Bedenken Anlaß zu geben scheint.

1. Das Bezirks-Amt Wilhelmstal in West-Usambara soll vor kurzem einen Polizei-Soldaten zu einem benachbarten Jumben mit dem Auftrage geschickt haben, eine Anzahl seiner Leute zur Ausführung gewisser Arbeiten zum Bezirks-Amte zu senden, (wie dies von jeher üblich war und den bestehenden Gesetzen entspricht.) Die Dorfbewohner sollen auf den Polizei-Soldaten geschossen haben. Das Bezirks-Amt sandte darauf mehrere Leute nach dem Dorfe und es soll festgestellt worden sein, daß der Jumbe und seine Leute sich geweigert haben, zur Arbeit zu kommen, weil der evangelische Missionar Johannsen von der Missions-Station Hohenfriedeberg (Mlalo) sie auf ihre Anfrage bei ihm belehrt habe, daß sie solcher Aufforderung des Bezirks-Amtes zur Arbeit zu kommen, nicht zu folgen brauchten.

2. Ein Brief desselben Missionars soll sich in den Händen eines Ansiedlers in West-Usambara befinden, in welchem dieser erklären soll, daß er die Washambaa, wenn sie zu ihm kämen und fragten, ob sie es nötig hätten, Aufforderungen des Bezirks-Amtes oder von Pflanzern oder Ansiedlern zur Arbeit zu kommen, Folge zu leisten, -- dahin belehre, (wie es auch der Wahrheit entspräche,) daß sie dies nicht zu tun brauchten.

Digitized by Google

Die Folge davon soll sein, daß viele Washambaa so bald sie zur Arbeit gerufen würden, erklärten, sie kämen nicht, da sie zur Mission „kusoma" d. h. um zu lesen gehen müßten.

Diese Angelegenheit erscheint mir so wichtig, daß mir im allgemeinen Interesse eine baldige Aufklärung erwünscht erscheint. Ich habe zwar keine Ursache, an der Zuverlässigkeit meiner Quelle zu zweifeln, möchte aber doch auch hier dem Grundsatze „Audiatur et altera pars" folgen. Ich richte deshalb an die dem genannten Missionar vorgesetzte Oberleitung der betreffenden Mission die Frage, ob ihr dies angebliche Verhalten des Missionars in der Arbeiterfrage bekannt ist und ob sie diesen Standpunkt billigt, welcher wenn wahr, geeignet wäre, alle Bemühungen der Regierung, aller Pflanzer und Ansiedler, die Bevölkerung zur Arbeit zu erziehen, direkt zu vereiteln.

Ich beabsichtige durch diese Frage in keine Polemik mit der Mission einzutreten, sondern lediglich eine Aufklärung im allgemeinen Interesse herbei zu führen und verzichte deshalb auch darauf, jetzt eine Kritik oder Schlußfolgerungen an diese Mitteilungen zu knüpfen.

In einer der letzten Nummern der Kolonial-Zeitung versucht ein Freund der Mission Herr Referandar a. D. von Roenne meine Darlegungen, daß Kolonial-Politik Macht-Politik sei, mit Bibelsprüchen, abzutun. „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" 2c.

In einer Beziehung kann ich Herrn von Roenne beruhigen: Ich bin keineswegs ein grausamer Wüterich, der nur Gewalt, Pulver und Blei als einzige Verkehrsmittel mit den Negern anerkennt. Man hat mir sogar in meiner amtlichen Praxis aus Kreisen der deutschen Zivilbevölkerung in Tanga gelegentlich allzu große Milde zum Vorwurf gemacht! Man kann bei dem Neger, wie ich selbst bewiesen habe, mit Gerechtigkeit und Freundlichkeit ebenso wie bei Kindern viel erreichen, sie muß aber auch dort mit Strenge am rechten Flecke gepart sein. Vor allem aber muß der Neger die überlegene Macht des Europäers erst einmal gehörig gespürt haben, um in milder Behandlung nicht lediglich Schwäche zu erblicken. Nach allem, was ich aus Ost-Afrika höre und lese, mehren sich die Klagen der dortigen Europäer über falsch angebrachte Humanitäts-Duselei und wachsende Frechheit der Neger infolge unangebrachter Verordnungen der Regierung in erschrecklichem Maße. Es wäre zu bedauern, wenn wir uns unsere eigene Autorität so selbst untergrüben!

Ein gutes Beispiel dafür, wie eine rechtzeitige Machtentfaltung wirken kann, geben die Wahehe, welche in den neuesten Unruhen in Erinnerung an früher bisher ruhig und treu geblieben sind.

Trotzdem vermag ich Herrn von Roenne darin nicht zu folgen, im Neger meinen lieben schwarzen Bruder und meinen Nächsten zu sehen. Das überlasse ich ihm und den Sozis im Reichstage, welche ja auch neuerdings wieder bluttriefende Hereros gegen unsere braven Krieger in Südwestafrika in Schutz genommen haben. Mich zu diesem idealen Standpunkte aufzuschwingen, ist mir trotz ca. 15 jährigem Verkehr mit Negern — unter denen auch ich manche intelligente, zuverlässige sogar treue und dankbare Leute — als Ausnahme von der Regel — gefunden habe, nicht gelungen und wenn Herr von Roenne selbst einmal ebenso lange unter den Negern geweilt haben wird, so würde ich, glaube ich, auch bei ihm das Herren-

Digitized by Google

bewußtsein des Europäers der christlichen Nächstenliebe zum schwarzen Bruder gegenüber die Oberhand gewinnen. Ich bin aber gern bereit, eine Bekehrung zu seinem Standpunkte dann in Erwägung zu ziehen, wenn der ideale Zustand allgemeiner Bruder- und Nächstenliebe erst einmal in Europa sich zur Geltung und Herrschaft durchgedrungen haben wird. Bis dahin ziehe ich es als praktischer Kolonialmensch vor, die verschiedenen Faktoren in meine Rechnung mit dem Werte einzusetzen, welchen sie heute haben.

Einen Punkt kann ich nicht unterlassen, bei Besprechung der Mission noch zu erwähnen.

Allen Missionaren ist bisher von unserer Kolonial-Regierung unbeschränkte Freiheit in der Auswahl ihrer Ansiedlungs-Orte gewährt worden. Einmal hat, soweit ich mich entsinne, die Regierung den Versuch gemacht, zur Vorbeugung von Mißständen diese Freizügigkeit zu beschränken und die Missionierung der Kolonie nach praktischen Gesichtspunkten zu regeln. Leider ist dieser Versuch Angesichts eines heftigen Widerstandes der verschiedenen Missionen und ihrer Parteigänger nicht zur Durchführung gekommen. Die Regierung wich zurück. Das halte ich für einen schweren kolonialpolitischen Fehler, der sich unter Umständen noch einmal bitter rächen kann! Die Missionare der verschiedenen Konfessionen verwahrten sich dagegen, daß in der Kolonie eine reinliche Scheidung der jeder einzelnen Mission zuzuweisenden Gebiete herbeigeführt würde. Jeder habe so viel Recht, wie der Andere. De jure sicher. Die Folge davon war aber, daß gewissermaßen ein Wettstreit unter den Missionen der verschiedenen Konfessionen begann: kaum war irgendwo eine Missionsstation der einen Konfession gegründet, so siedelte sich auch die andere in der Nähe an. Das erbaulichste Bild dieser paritätischen Gruppierung der Missions-Stationen bietet heute der Kilima-Njaro. In regelmäßigem Wechsel folgen da in den einzelnen Landschaften der bewohnten Zone des Berges katholische und evangelische Missionen in langer Reihe.

Bei aller angeblichen Friedlichkeit des Wettbewerbes können es aber die Missionare doch naturgemäß nicht unterlassen, ihr Schäflein vor den Irrlehren der bösen konkurrierenden Nachbarn zu warnen. Der Anfang einer systematischen konfessionellen Scheidung der Bevölkerung ist gemacht. Die Regierung wollte die bösen Folgen dieses unvermeidlichen Ergebnisses dadurch mildern, daß sie durch bestimmte Grenzlinien zwischen den einzelnen Missionen wenigstens die konfessionelle Trennung einheitlicher Stämme verhinderte. Vergeblich!

Man hätte doch an dem warnenden Beispiele des Religions-Kampfes in Uganda lernen können, wo katholische und protestantische Missionare ihr Schäflein zu blutigen Kriegen gegen einander trieben und der Muhammedaner der tertius gaudens war! Der Ungebildete läßt sich bekanntlich am leichtesten fanatisieren. Kriege, bei denen die Religion Vorwand und Anlaß ist, dürften also dort noch weit größeres Elend über das Land bringen, als dies in Europa der Fall ist.

Heute liegt eine direkte Gefahr noch nicht vor. Aber sie kann eintreten und ihr hätte die Regierung vorbeugen sollen und können.

Auch in diesem Punkte fürchte ich, stehe ich als Kolonisator nicht auf gleichem Standpunkte, wie die Mission.

In der Behandlung der Frage, warum Ziele und Interessen des Kaufmannes oft nicht mit denen des Kolonisators übereinstimmen, ihnen sogar hier

Digitized by Google

und da direkt gegenüberstehen, kann ich mich kürzer fassen. Die Tatsachen liegen hier klarer zu Tage.

Nicht selten habe ich von Tadlern unserer Kolonial-Politik den Ausspruch gehört: „Fort mit den vielen Soldaten und Beamten! Schickt Kaufleute in die Kolonien und in das Kolonial-Amt, dann wird die ganze Sache auf einmal ganz anders und erheblich besser werden.“ —

Ich gebe ohne Bedenken zu, daß in unserer Kolonial-Politik recht viele Fehler gemacht worden sind, und halte es auch für äußerst wünschenswert, wenn unsere Kolonial-Beamten auch kaufmännische Vorbildung haben, — vorausgesetzt, daß sie daneben recht viel wirtschaftliche Kenntnisse besitzen. Die Kenntnis möglichst vieler Paragraphen der heimischen Verwaltungs- und Rechts-Gesetzgebung ist das minder Wichtige. Ob aber Kaufleute in der Regierung dem Reichstage gegenüber mehr Glück mit der Durchbringung von Vorlagen zur Hebung der Verkehrsverhältnisse und Eingeborenen-Kulturen gehabt hätten, möchte ich nicht ohne weiteres bejahen. Der heutige Kaufmann ist im allgemeinen eben kein Kolonisator (womit indes nicht gesagt sein soll, daß es unter den Kaufleuten nicht auch Kolonisatoren gäbe). Die Ansicht, daß der Kaufmann der geborene Kolonisator sei, gründet sich auf die Anschauung, daß auch heute noch die Art und Weise der Kolonisierung früherer Jahrhunderte durch große „Handels-Kompagnien“ der richtige Weg sei.

Noch Fürst Bismarck wollte die Tätigkeit der Regierung auf kolonialpolitischem Gebiete lediglich auf den Schutz unserer Handels-Interessen beschränkt sehen.

Ich habe vor Kurzem einen höchst bemerkenswerten längeren Aufsatz über unsere Kolonial-Politik gelesen, dessen Verfasser sich leider nicht nennt (September-Nummer der „Brücke zur Heimat“). Seine Ausführungen über die Stellung des Handels, denen ich nur völlig zustimmen kann, möchte ich hier anführen. Es heißt dort nach Erwähnung des Kolonial-Programmes des Fürsten Bismarck: „Handelspolitischen Schutz haben alle Nationen den in überseeischen Gebieten festgelegten Handelsinteressen ihrer Staatsangehörigen schon seit vielen Jahrzehnten durch ihre offizielle Vertretung an den überseeischen Plätzen und durch ihre Marine betätigt und es ist solcher Schutz niemals gleichbedeutend mit einer aktiven und zielbewußten Kolonialpolitik.(!) Die Zeit der großen Handelskompagnien mit ihren Monopolen und andauernden Eroberungskämpfen mit wilden Völkerschaften ist fraglos abgetan; der Handel ist zum Welthandel geworden und fordert in seinem kosmopolitischen Charakter die freie Bewegung zu ungehindertem Wettbewerbe auf dem Erdenrund. Der Großhandel unseres Jahrhunderts vollzieht sich in freihändlerischen Bahnen und wird sich nur in seltenen Fällen den allezeit weitausschauenden kolonialpolitischen Unternehmungen zuwenden können. So steht unser Großhandel ganz naturgemäß und bewußt abseits von unseren kolonialpolitischen Interessen und Plänen, zumal jedes kolonialpolitische Vorgehen übersee in den betreffenden Gebieten eine gewisse Unsicherheit und Beunruhigung hervorruft, die der Großhandel mit Recht scheut und meidet. Solch durchaus begrenztes kolonialpolitisches Wollen und Handeln unseres Großhandels erweisen am zutreffendsten unsere Hansastädte, in denen auch heute noch alle kaufmannischen Kreise in überwiegender Mehrheit unseren kolonialen Bestrebungen trotz vollster Anerkennung des kaiserlichen Mahnwortes: „Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser“ mit großer Zurückhaltung begegnen.

Digitized by Google

„So hat der deutsche Großhandel an unseren kolonialpolitischen Unternehmungen nur in soweit Anteil genommen, als solche Anteilnahme in persönlicher oder patriotischer Rücksichtnahme geboten war. In unseren Tagen läßt sich aber auf Handelsunternehmungen allein eine erfolgreiche Kolonialpolitik nicht mehr aufbauen, und gerade die „seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger" sind wohl die letzten, die die deutsche Kolonialpolitik in begeisterter Mitarbeit und in materieller Hilfe zu unterstützen bereit sein dürften. Gleichwohl aber werden auch die Hanseaten eine erfolgreiche deutsche Kolonialpolitik mit Freuden begrüßen und unsere Kolonien, sobald dieselben ergiebige Handelsumsätze gewährleisten, mit ihren Niederlassungen zu weiterem Aufblühen führen und dies um so mehr, als man ihnen bei dem heutigen Stande der Dinge ihre begreifliche Zurückhaltung wohl kaum verdenken kann."

„Überseeischer Handel und überseeische Kolonisation oder Kultivation scheiden sich in unseren Tagen in scharfen Grenzen. Diese scharfe Trennung dürften vor allem die gewaltigen Wandlungen veranlaßt haben, die unsere Verkehrs- und Produktionsverhältnisse im Laufe der letzten zwanzig Jahre erfahren haben. In unserem gesamten wirtschaftlichen Leben, in Industrie, Handel, Gewerbe und selbst im Gebiete der exakten Wissenschaften ist Teilung und Sonderung der Arbeit zur Losung geworden."

Es heißt dann weiter: „Treffend betonte Friedrich Fabri zu Schluß der achtziger Jahre: „Kolonialpolitik treiben heißt heute, am Ausgang des neunzehnten Jahrhunderts, nicht Mexiko und Peru von seinen angehäuften Gold- und Silberschätzen zu befreien, heißt nicht, aus Gewürzen und sonstigen wertvollen Produkten im indischen Archipel große Monopolverdienste einheimsen, sondern durch langsame, von Menschenleben und von Millionen Geldes befruchtete Kultivationsarbeit allmählig steigende Gewinne für das Mutterland erzielen. Wie nun jede wirtschaftliche Produktion, so bedarf auch die koloniale, auf tropische und subtropische Erzeugnisse gerichtete, gesicherter äußerer Verhältnisse. Wo es sich um koloniale Erwerbungen handelt, ist daher stets die geordnete Feststellung der Übermacht des eindringenden Europäers gegenüber den Eingeborenen die erste zu lösende Aufgabe. Heute handelt es sich aber nicht mehr um die gewalttätige Unterjochung farbiger Volksstämme, wohl aber um eine rechtzeitige, den besondern Verhältnissen entsprechende Machtentfaltung. Papierne Verträge, deren Sinn und Verstand, deren Tragweite dem unkultivierten Eingeborenen notwendig vielfach ganz verdeckt bleiben muß, sind keine wirksamen Rechtstitel; sie werden zu solchen erst, wenn gleichzeitig die Übermacht des Europäers sich ihnen in entsprechendem Maße vor Augen stellt und sich als eine Höhere, mit Humanität geübte, Recht, Sicherheit und Wohlfahrt verbürgende Macht ausweist. Bleibt dies aus, so erfolgen notwendig Reibungen und Aufstände, und die inzwischen unter solch verkehrt begonnenen Kolonial-Anfängen wirtschaftlich angelegten Kapitalien gehen über Nacht zu Grunde." —

Das ist zu Beginn unserer Kolonial-Politik geschrieben worden. Der Prophet aber gilt nichts in seinem Vaterlande. Einer „geordneten Feststellung der Übermacht des eindringenden Europäers gegenüber den Eingeborenen", welche als die erste zu lösende Aufgabe hingestellt wird und die ich „Machtpolitik" nenne, haben wir uns leider nicht oder wenigstens nur in sehr beschränktem Maße befleißigt.

Digitized by Google

Trotzdem gibt es Leute, welche meinen, wir hätten mit unseren paar Kompagnien Schutztruppe und den paar Polizisten schon viel zu viel getan, welche Übergriffe Einzelner und Gewalttätigkeiten aufbauschen und sich so gebärden, als ob unsere Kolonial-Politik daran gescheitert sei und als ob Franzosen und Engländer nicht ebenso wie wir dem Neger gegenüber Prügel- und Kettenstrafe als einzig richtige Zuchtmittel bei Vergehen und Verbrechen zur Anwendung brächten. Humanitäts-Duseler, welche meinen, daß die Kettenstrafe etwas ganz erschreckliches sei und die Neger binnen Kurzem unter die Erde brächte, kennen sie wahrscheinlich ans der Praxis nicht. Ein Neger kann Jahrelang ohne Schädigung seiner Gesundheit an der Kette in frischer Luft mit genügender Bewegung und guter Nahrung aushalten. „Human“ ins Gefängnis gesetzt stirbt er in kürzerer Zeit als einem Jahre dahin. Man frage den Neger, was er als Strafe, wenn sie eben einmal nötig ist, vorzieht, Gefängnis oder Kettenhaft resp. Arbeit, und man wird finden, daß jeder die letztere wählen wird, eben weil sie milder und humaner ist!

Weil wir es versäumt haben, rechtzeitig den besonderen Verhältnissen entsprechend unsere Macht zu entfalten (das heißt wohlverstanden nicht Gewalttätgkeiten und Grausamkeiten begehen!) und — das füge ich noch hinzu — weil wir nicht rechtzeitig für Verbesserung und Einrichtung geeigneter Verkehrsmittel gesorgt haben, haben wir heute in verschiedenen Kolonien den von Dr. Fabri vorher gesagten Aufstand.

Erst wenn man die Grundlage, das Fundament in einer Kolonie gelegt hat, kann man darauf weiter bauen.

Der Kaufmann ist, sagte ich, im allgemeinen kein Kolonisator. Sein Geschäft ist in erster Linie die Vermittelung des Güterumlaufes. Unsere Kolonien sind leider keine Gebiete, deren anzuführende Gütermengen unerschöpflich gewesen sind. Der Handel ist lange Jahre hindurch vor unserer Besitzergreifung ungefähr auf dem gleichen Standpunkte verblieben. Er konnte eine bestimmte Anzahl von Kaufleuten ernähren, sogar zum Teil recht gut ernähren, nicht aber eine unbegrenzte Zahl. Was Wunder, daß man z. B. in Deutsch-Ostafrika anfing über schlechte Zeiten zu klagen, als sich immer neue und neue kaufmännische Firmen neben die altangesessenen ins Geschäft setzen und den begrenzten Verdienst teilen wollten?!

Der Kaufmann handelt mit den vorhandenen Werten, er *pflegt aber keine neuen Werte zu schaffen*. Das unterscheidet ihn wesentlich vom Kolonisator, dessen eine Hauptaufgabe die Schaffung neuer Werte ist.

Der Kaufmann wird natürlich nicht zugeben, daß der Neger all die schönen Sachen, die wir ihm von Europa bringen, eigentlich für sein Wohlbefinden garnicht nötig hat. Sein Geschäft ist es ja, dem Neger all die Erzeugnisse heimischer Industrie &c. zu verkaufen und je mehr er ihm verkauft, um so mehr verdient er. Er hat also ein Interesse daran, die Begehrlichkeit des Negers zu steigern. An der Küste, wo der Kaufmann immer sitzen muß, wenn es keine Eisenbahnen oder sonstige Verkehrsmittel gibt, geht das auch meist ohne Schwierigkeit. Wer also nur die Küsten bereist, kann leicht den Eindruck gewinnen, daß der Neger sogar schon ganz erhebliche „Bedürfnisse“ hat. In Ostafrika sind die schwarzen „Schönen“ an der Küste sogar schon so weit, daß sie „Moden“ haben und womöglich alle Monat ein neues Muster für ihre Tücher verlangen. Um die schönen Sachen kaufen zu können, brauchen sie Geld, denn über den Tauschhandel sind wir an der Ostafrikanischen Küste längst hinaus. Um Geld zu verdienen, müssen sie aber arbeiten,

Digitized by Google

oder neue Werte schaffen, die sie verkaufen können. Diese Möglichkeit des vorteilhaften Schaffens neuer Werte findet aber nicht sehr weit von der Küste meist bereits seine Grenze und bald hinter der Küste hören daher auch größere „Bedürfnisse“ und „Moden“ auf. Der früher am meisten profitable Handel in Ostafrika war der Elfenbein-Handel, daneben der Sklaven-Handel. Europäer betrieben diesen zwar nicht, aber sie zehrten doch von seinen Erträgnissen. Dann gab es noch etwas Kautschukhandel, über den ich sogleich noch einige Worte sagen werde. Im übrigen handelte es sich nur um Küsten-Produkte. Die Verbindungen mit dem Hinterlande fehlten, also konnte der Kaufmann dorther keinen Vorteil ziehen.

Die Schaffung neuer Werte mußte also das Ziel unserer Kolonial-Politik in Ostafrika sein. In den westafrikanischen Kolonien lagen die Verhältnisse etwas anders, aber auch dort spielt die Schaffung neuer Werte eine Hauptrolle.

Diese Werte zu schaffen unternahm nun nicht der Kaufmann, denn das lag außerhalb seines Geschäftes, sondern der Kolonisator, d. h. je nachdem der Pflanzer, Ansiedler, und nicht in letzter Reihe die Regierung selbst.

Es ist eine vollständig haltlose Behauptung, welche ich aber trotzdem oft gehört habe, daß in dieser Beziehung in unseren Kolonien nichts getan worden sei. Das kann nur Jemand behaupten, der die Verhältnisse nicht selbst kennt. In Ostafrika haben viele Gesellschaften mit Aufwand großer Mittel allerhand Versuche zur Kultivierung von tropischen Erzeugnissen gemacht. Viele Fehler sind untergelaufen, wie dies in einem Neulande bei gänzlicher Unkenntnis aller Verhältnisse nicht anders zu erwarten war. Es ist unbillig, jetzt hinterher mit Vorwürfen zu kommen. Erfahrungen, die zu benutzen gewesen wären, lagen nicht vor. Neue Erfahrungen aber sind kostspielig. Heute würden die damaligen ersten Unternehmer wohl auch manches anders machen. Jedenfalls muß jeder, der die Verhältnisse kennt und objektiv zu beurteilen bemüht ist, zugeben, daß nicht nur gearbeitet, sondern sehr tüchtig gearbeitet worden ist und daß allen den Pflanzern dort Anerkennung dafür gebührt, wie sie es verstanden haben, die indolenten, faulen Neger der verschiedensten Stämme nach und nach an Arbeit zu gewöhnen. Diese Arbeit des Kolonisators kommt dann auch dem Kaufmanne zugute.

Auch Behauptungen, welche ich gelegentlich gehört habe, daß nichts dazu getan sei, die Kulturen der Eingeborenen zu heben und so neue Werte zu schaffen, treffen für Ostafrika wenigstens nicht zu. Viel ist da von den einzelnen Bezirks-Ämtern getan worden. Aber die Grenzen solcher Kulturen waren durch den Mangel an Verkehrsmitteln gegeben und außerdem mußte auch hier erst vielfach versucht werden.

Die Kultur der Kokospalmen ist ganz erheblich erweitert worden, ebenso die von Sesam, Erdnüssen, Ceralien und Baumwolle. Der Ausfuhr-Handel, welcher hier in Frage kommt, hat sich in Deutsch-Ostafrika seit unserer Besitzergreifung stetig gehoben, trotz mancher Fehl- und Rückschläge, die z. B. große Hungersnöte brachten, denen vorzubeugen bekanntlich noch nicht einmal in Indien gelungen ist.

Daß unsere Handelsbilanz noch günstiger sein könnte, will ich nicht leugnen. Das liegt aber nicht daran, daß unsere Politik draußen immer falsch gewesen ist, sondern daran, daß die Kulturzonen nicht ausgedehnt werden konnten, weil uns von maßgebender Stelle die dazu erforderlichen Verkehrsmittel verweigert wurden!

Vielfach ist es bei uns üblich, mit unbestimmten Redensarten zu tadeln und zu kritisieren und einzelne Sätze eines Gegners außer Zusammenhang anzugreifen,

Digitized by Google

statt näher auf die Sache einzugehen, statt zu sagen, was falsch gemacht ist und vorzuschlagen, wie es hätte anders und besser gemacht werden können. In Presseäußerungen verschanzt man sich da oft sehr bequem hinter der „geringen Größe des leider nur zur Verfügung stehenden Raumes!" Dann kommt natürlich keine Diskussion zu Stande, welche der Sache irgendwie nützen könnte.

Der Kaufmann also pflegt nicht an der Schaffung neuer Werte in den Kolonien beteiligt zu sein und erst Interesse dafür zu gewinnen, sobald solche von Kolonisatoren geschaffenen Werte die Ausdehnung des Handelsgeschäftes ermöglichen.

Die Interessen des Kaufmannes aber stehen auch nicht selten in direktem Gegensatze zu den Interessen und Zielen des Kolonisators. Darauf ausdrücklich einmal hinzuweisen scheint mir nicht überflüssig zu sein, denn die Folgen eines solchen Interessen-Gegensatzes haben in den letzten Jahren besonders in Westafrika zu ganz eigenartigen Kämpfen geführt.

Der Handel mit Gewehren, Pulver und Munition hat in früheren Jahren den Kaufleuten in Afrika ganz erhebliche Verdienste gebracht. Daneben der Handel mit Schnaps. Kaufleute, welche an diesem Handel interessiert sind, stellen es natürlich immer so dar, als ob die eingeführten Gewehre alle gänzlich harmlose Dinge wären und eigentlich nur dazu dienen sollten, den armen Negern, die doch auch gern einmal ein Stück Fleisch äßen, die Jagd zu erleichtern und ihnen zu ermöglichen, sich gegen das viele Raubzeug wie Löwen und Leoparden 2c. zu schützen.

Das klingt ja sehr human, aber man vergißt, daß die Neger doch schon vor der Erfindung des Pulvers und auch recht lange Jahre danach Wild mit Pfeil und Bogen, Speer, Netzen und Fallgruben zu jagen gewohnt waren und sich auch damals mit unzweifelhaftem Erfolge gegen Raubzeug geschützt haben. Man vergißt auch, daß eine Kugel aus einem Vorderlader oder Steinschloß-Gewehr, die einen Elefanten, Löwen oder sonstiges Wild zu strecken geeignet ist, auch einen Europäer töten kann und daß die Chance dazu mit der Zahl der eingeführten Gewehre wächst.

Die Zahl der Gewehre, welche sich in Händen Eingeborener in unseren Kolonien befindet, ist aber nach amtlichen Erhebungen sehr erheblich. Der Kolonisator hat im Interesse der allgemeinen friedlichen Entwicklung einer Kolonie allen Grund, die Neger nicht noch zu bewaffnen und zu einem Widerstande, der bei den Anforderungen, die wir — nicht wir Deutschen, sondern alle Kolonial-Völker an sie stellen, nicht auffällig ist, noch besonders zu befähigen. Der Kaufmann verdient am Waffen- und Pulver-Handel. Sein Interesse steht also im Gegensatze zu dem des Kolonisators.

Und der Schnaps!? „Negertot" nennt man diese Sorte in Afrika und auch wir Deutschen stellen ihn in großen Mengen her.

Kolonisator und Kaufmann haben über seinen Kulturwert ganz erheblich verschiedene Ansichten. Der Kolonisator meint, daß der Schnaps den Neger nicht nur demoralisierte, sondern das sicherste Mittel sei, ihn auf die Dauer einfach auszurotten. Das kann der Kaufmann nicht anerkennen, denn er verdient an dem Schnapshandel ganz enorm. West-Afrika war und ist das Haupt-Absatzgebiet dafür.

Als man seiner Zeit versuchte in Deutschland Stimmung gegen den Kongo-Staat zu machen, habe ich davor gewarnt und habe erklärt, daß der

Digitized by Google

ganze Antikongo-Feldzug der englischen Kongo-Reform-Assoziation trotz seines humanitären Mäntelchens mir nichts anderes als Geschäftsmache zu sein schiene. In einer längeren Reihe von Artikeln weist nunmehr ein Engländer selbst in der Zeitschrift „Afrika" die Richtigkeit dieser Annahme nach. Ich muß leider darauf verzichten, hier die höchst interessanten Darlegungen wieder zu geben, stelle aber fest, daß dort und zwar mit Namennennung die Herren, welche die Anti-Kongo-Agitation eingeleitet haben und ihre Machenschaften einer unerbittlichen Kritik unterzogen werden, welche ergibt, daß die ganze Agitation von Liverpooler in ihrem Schnapshandel bedrohten Kaufleuten ausgegangen ist!

Zahlmittel im Tauschhandel, wie er zum Teil noch heute an der Westküste Afrikas üblich ist, war neben Gewehren und Pulver der Schnaps. Und was für welcher! Ich entsinne mich, daß er früher auch nach Ost-Afrika kam und hörte, daß die Kiste von 12 Flaschen seemäßig verpackt loko Hamburg franko Bord ca. M. 2,50 gekostet hat. Nach der angeführten englischen Quelle soll eine der Liverpooler Firmen 50000 Kisten zu dem erstaunlichen Preise von 1 s $4^3/_4$ d per Kiste (!) gekauft haben. Den erhaltenen Gegenwert in Waren schätzt der Verfasser der Artikel auf 1 Lstrl. pro Kiste. Also ein ganz netter Verdienst.

Die englischen Kolonien werden uns von manchen Tadlern immer als leuchtendes Beispiel vor Augen gestellt. Nun, in Lagos und Süd-Nigeria entstammen ca. 85% aller Einnahmen der Schnaps-Abgabe! In unseren Kolonien ebenso wie im Kongo-Staate ist der Alkohol-Verkauf verboten, resp. sehr stark beschränkt, und da in Afrika nicht nur englische Kaufleute an diesem erträglichen Handel beteiligt waren, ist es nicht weiter erstaunlich, wenn sich auch deutsche Firmen bedrückt gefühlt haben. Mir sind einige Hamburger und Bremer Kaufleute als Mitglieder der englischen Kongo-Reform-Assoziation bekannt geworden. — Ob auch diese mit Schnaps handelten, weiß ich nicht. —

Hier handelte es sich um Einfuhr-Güter. Auch bei einem Haupt-Ausfuhr-Produkt kann ich einen Gegensatz zwischen den Anschauungen des Kaufmannes und des weitblickenden Kolonisators feststellen, — beim Kautschuk. Der Kautschuk gehörte in den Küstengebieten West-Afrikas zu den Produkten, welche die Kaufleute von den Negern hauptsächlich gegen Schnaps, Gewehre und Pulver eintauschten. In Ost-Afrika war der Kautschukhandel erheblich geringer, auch seit längerer Zeit kein Tauschhandel mehr. —

Die Kaufleute saßen und sitzen nun an der Küste und gaben farbigen Agenten Kredite, wofür diese ihnen Kautschuk zu liefern hatten. Wie und wo die Neger sich diesen Kautschuk verschafften, war den Kaufleuten gleichgiltig, ebenso ob die Kautschukgewächse von den Negern verwüstet wurden.

Weitsichtige Kolonial-Regierungen erblicken in den Kautschuk-Gewächsen zweifellos mit Recht ein Stück National-Reichtum, dessen leichtfertige Vernichtung oder Ausbeutung nicht ohne weiteres jedermann überlassen werden soll. Sie können dies, da die Kautschukgewächse überall in Afrika auf solchem Lande wachsen, welches alle Kolonial-Staaten als herrenloses Land zu betrachten gewohnt sind. Sie regeln also durch geeignete Wald-Verordnungen nicht nur die Ausbeutung der Kautschukgewächse, sondern auch ihre Erhaltung. Das ist auch in Deutsch-Ost-Afrika ähnlich wie im Kongo-Staate, Französisch-Kongo, Nigeria u. s. w. geschehen. Eine geordnete Ausbeutung dieser — wie

Digitized by Google

gesagt ausschließlich auf Kronland wachsenden Kautschuk-Gewächse kann aber der Kaufmann an der Küste nicht betreiben, wenn er sich lediglich auf den Handel beschränken will. Das ist eine Tätigkeit, die in das Fach des Pflanzers schlägt. Viele Kolonial-Regierungen haben in einer Vergebung von Kautschuk-Verpachtungen einen geeigneten Weg zu erblicken geglaubt, eine geordnete Ausbeutung herbei zu führen und eine Erhaltung und Vermehrung der Bestände zu erreichen. Die Erfahrungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls wird dadurch einer Verwüstung durch die Neger, wie sie z. B. auch in Deutsch-Ost-Afrika im Hinterlande von Kilwa in hohem Maße stattgefunden hat, vorgebeugt. Solche Verpachtungen stören natürlich gelegentlich die Kaufleute, die nun nicht mehr ihre Agenten einfach in den der Regierung gehörenden Wald zum Kautschuk-Schneiden schicken können. In einer Bremer Zeitung las ich vor längerer Zeit eine Bemerkung offenbar von einem am westafrikanischen Kautschukhandel interessierten Kaufmanne, daß der Kaufmann an der Küste doch nicht so dumm sein würde, die Henne, welche ihm die goldenen Eier legte, zu schlachten, d. h. die Vernichtung der Kautschukgewächse durch die Neger zu befördern. Ich frage mich, wie der Kaufmann an der Küste das wohl verhindern will, wenn er nicht dabei ist. Und dann ist auch wohl zu erwägen, daß es im allgemeinen nicht üblich ist, die goldenen Eier aus dem Stalle eines Nachbars zu holen, d. h. Kautschuk auf solchem Lande bereiten zu lassen, über das einem keine Verfügung zusteht. Nach dem Muster der Kongo-Reform-Assoziation wird allerdings da eingewandt, daß der Kautschuk in den Wäldern ebenso wie diese selbst „Eigentum" der Neger sei. Alle europäischen Regierungen fassen aber den Begriff des herrenlosen Landes mit Zubehör anders auf und bleiben hoffentlich dabei.

Wenn also ein Kaufmann nicht mit meinen Ausführungen über das Verhältnis zwischen Europäer und Neger, wie ich es in dem Aufsatze „Caveant consules" geschildert habe, übereinstimmt, so liegt mir der Gedanke nicht fern, daß er dies Verhältnis durch seine eigene Interessen-Brille betrachtet. Ich wiederhole, daß ich auch Kaufleute kenne, welche gleichzeitig Kolonisatoren sind und welche bemüht sind, die unleugbar vorhandenen Interessen-Gegensätze auszugleichen und Sonderinteressen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurück zu stellen.

Köln, Anfang Dezember 1905.

W. von St. Paul Illaire,
Kaiserlicher Bezirks-Amtmann a. D.

Digitized by Google

Die deutsche Unternehmungslust über See, besonders mit Bezug auf die Kolonialgebiete.

Von südamerikanisch-deutschem Standpunkte aus beurteilt.

Nicht nur in Südamerika, sondern fast überall im Auslande hört man Klagen über die mangelnde Unternehmungslust des deutschen Kapitals. Im Eisenbahnbau, in Bergwerken, in großartigen Viehzucht- und Gefrieranlagen, sogar in der Elektrizitätsbranche u. a. m. geben andere Nationen, und unter ihnen vornehmlich die englische, den Ton an. Sieht man genauer zu, so erkennt man leicht, daß diese Erscheinung nicht etwa auf eine Furcht des deutschen Kapitals vor Anlage in Übersee zurückzuführen sei; denn dasselbe ist bei fast allen größeren Unternehmungen der Engländer, Belgier u. s. w. mit beteiligt. Aus dieser Beteiligung darf man ferner schließen, daß die Gelegenheiten zu rentabler Kapitalanlage den deutschen Geldleuten ebenso bekannt sind wie z. B. den englischen. Um so auffallender erscheint es auf den ersten Blick, daß diese im allgemeinen die Führung haben, während die deutschen die Tendenz offenbaren, Anschluß an sie zu suchen und die bescheidene Rolle als Mitläufer zu spielen.

Zur Erklärung dieser Unselbständigkeit läßt sich mancherlei anführen. Vor allen Dingen die Präponderanz des englischen Kapitals infolge des größeren Reichtums und Geldüberflusses in Großbritannien. Ferner die historische Entwickelung der heutigen Weltwirtschaft. Die Engländer hatten bereits so ziemlich überall festen Fuß gefaßt und die Grundlagen für ihr Wirken gelegt, ehe die Deutschen sich auf dem Plane zeigten oder doch sonderlich bemerkbar machten. Jene hatten und behielten die Führung und oft auch die Übermacht. Die englische Regierung war in der Lage ihren Untertanen und deren Unternehmungen überall in der Welt einen erfolgreichen Schutz angedeihen zu lassen, den keine andere Regierung in gleich hohem Maßstabe zu gewähren vermochte. Jeder Nichtengländer, der sich an einem englischen Unternehmen über See beteiligte, genoß, soweit seine Kapitalquote in Frage trat, den gleichen Schutz. Unter englischer Flagge genoß und genießt das Kapital ein Sicherheitsgefühl, dessen Wert nicht verkannt werden kann; denn das Kapital als solches kennt im allgemeinen keinen Patriotismus, sondern ist seinem Charakter nach international und kosmopolitisch. Es sucht stets und überall die größte Sicherheit und den besten Rückhalt auf. Es flieht aus Ländern, wo es sich bedroht glaubt, und verschmäht den Schutz der Nationalflagge, wo die Macht dieser zweifelhaft erscheint, oder wo es unter den Schutz einer mächtigeren Flagge zu treten vermag, die für Vertrauen erweckender gehalten wird.

Vor Gründung des Deutschen Reiches gewährten die Flaggen der deutschen Einzelstaaten dem Kapital geringen oder gar keinen Schutz. Eine deutsche Kriegs-

Digitized by Google

flotte gab es nicht. Die vorhandenen Kapitalkräfte waren zudem verhältnismäßig schwach. Wo sie über See Betätigung suchten, fühlten sie das Anschlußbedürfnis besonders an englische Unternehmungen. Dieses Anschlußbedürfnis bildete sich zu einer Macht der Gewohnheit aus und ist als historische Überkommenheit noch heute nicht von der Bildfläche verschwunden. Gleichwohl haben wir es heute zu eigenen Kolonialgebieten, zu einer zahlreichen und leistungsfähigen Handelsflotte, zu einem die Welt umspannenden Handelsverkehr und zu staunenerregender industrieller Entwickelung gebracht.

Die Grundlagen für Entwickelung unserer Handelsflotte waren in den Hansastädten noch vom Mittelalter her gegeben. Das Aufblühen der Industrien seit 1870 und die damit Schritt haltende Entwicklung des Einfuhr- und Ausfuhrhandels machte die Gründung zahlreicher kaufmännischen Geschäfte in allen Teilen der Welt zur Notwendigkeit, und die Entwicklung der Schiffahrt hielt mit der Ausbreitung der Welthandelsbeziehungen gleichen Schritt. Darüber gehen die seitherigen Errungenschaften nicht wesentlich hinaus. Der deutsche Unternehmungsgeist zeigt sich zwar in Anfängen über See auch auf anderen Gebieten, aber ebenso wie unsere Kolonialgebiete nur eine verzögerte Entwicklung aufweisen, ist auch die Neigung des Großkapitals zu selbständiger Initiative in der überseeischen Fremde erst sozusagen andeutungsweise vorhanden. Immer abgesehen von Gründungen rein kaufmännischen Charakters. Diese sind ein wesentlich verschiedenes Ding z. B. von Bahnbau- und Bergwerksunternehmungen. Dem Kaufmanne, der über See arbeitet, genügt der konsulare Schutz von heute. Er braucht diesen nur ausnahmsweise anzurufen, weil er seinen Geschäftsmodus im allgemeinen dem Charakter des fremden Landes und der in diesem herrschenden Sitten, Zustände und Gesetze angepaßt hat. Er rechnet damit wie mit gegebenen Größen und baut darauf seine Kalkulationen und Spekulationen auf. Und selbst das im Handel angelegte Großkapital bedarf des weiteren nicht (von Ausnahmen abgesehen), um mit Erfolg zu arbeiten.

Eine ganze Reihe großkapitalistischer Unternehmungsarten bedarf eines viel weitergehenden gelegentlichen Schutzes, um in der Fremde zu gedeihen. Es ist kein Zufall, wenn die 17000 Kilometer des argentinischen Eisenbahnnetzes sich fast ganz in den Händen der Engländer befinden. Es ist nicht aus bloßer Präponderanz des englischen Kapitals zu erklären, wenn auch in anderen Ländern die rentabelsten Eisenbahnen und die ertragreichsten Bergwerke den Engländern gehören. Aber es ist kennzeichnend für das Vertrauen, welches der Engländer in die Zukunft seiner kolonialen Unternehmungen und in den wirksamen Schutz seines Heimatlandes hat, wenn er es z. B. unternimmt mitten durch den dunkelsten Teil Afrikas eine Bahn von Kapstadt nach Cairo zu bauen. Den deutschen Kolonialgebieten steht das Großkapital noch immer zögernd und zweifelnd gegenüber.

Die vorhandenen Anfänge selbständigen deutschen Unternehmungsgeistes entsprechen, wie sich leicht nachweisen läßt, der relativen Stärke, bezw. Schwäche unserer Seemacht. Als wir gar keine Kriegsschiffe hatten, gab es auch keine großkapitalistische Unternehmungslust unter deutscher Flagge in fremden Erdteilen. Als der Grundstock der Kriegsflotte geschaffen war, erfolgte die Erwerbung der deutschen Kolonialgebiete. Aber wie man in diesen über Verzögerung des wirtschaftlichen Fortschrittes klagt, so klagt man in anderen Teilen der Welt über die Scheu des deutschen Kapitals vor rentabler Anlage über See. Das Deutschtum Südbrasiliens z. B. offenbarte in neuerer Zeit eine förmlich gereizte Stimmung deswegen. Eng-

Digitized by Google

länder, Belgier und Nordamerikaner sind unternehmungslustig in Gebiete eingedrungen, welche das Deutschbrasilianertum bereits zu beherrschen glaubte und auch tatsächlich kommerziell beherrscht. Das ganze riograndenser Bahnnetz ist unter belgischen Einfluß geraten. Die Öffnung der Barre von Rio Grande do Sul geschieht mit Hilfe nordamerikanischen Kapitals, das sich auch der Elektrizitätswerke von S. Paulo und Rio de Janeiro bemächtigt hat. Die Hafenbauten in Mittel- und Nordbrasilien sind englischem Kapital und englischen Unternehmern zugefallen. Engländer, Belgier und Nordamerikaner gründen Bergwerke in Brasilien. Das dortige Deutschtum aber zürnt, wie aus der Haltung der Preßorgane hervorgeht, dem Kapital des Stammlandes, weil dasselbe sich vom Auslande überflügeln und aus allen Stellungen drängen lasse. Ob die kleine Bahnbau-Unternehmung Blumenau-Hammonia, hinter der endlich einmal deutsche Unternehmer stehen, diesen Zorn beschwichtigen wird, bleibt zweifelhaft. Es ist zu wenig im Vergleich zu dem, was versäumt worden ist.

„Versäumt" natürlich vom Standpunkte der Deutschen in Brasilien aus, die, weil der deutsche Handel sich dort zu hoher Bedeutung aufgeschwungen hat, ohne weiteres annehmen, auf allen übrigen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens könne das deutsche Kapital, wenn es nur wolle, eine gleich hervorragende Rolle spielen. Außer dem guten Willen aber kommen hier noch mancherlei Rücksichten in Frage, die bei allen großkapitalistischen Unternehmungen im Vordergrunde stehen. Die Unzulänglichkeit der Initiative steht in direktem Verhältnisse zur Unzulänglichkeit der deutschen Kriegsflotte, welche überseeischen Unternehmungen im Notfalle Schutz zu gewähren hätte.

Als in neuester Zeit deutsch-englische Mißstimmungen sich zeigten, wurde von Kolonialgegnern darauf hingewiesen, daß die deutschen Kolonialgebiete bei Ausbruch eines Krieges die erste mühelose Beute der Engländer sein würden. Ja, noch mehr, es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die deutsche Kriegsflotte der englischen vorläufig nicht nur nicht gewachsen sei, sondern daß Deutschland nicht einmal Werften besitze, welche hinreichende Leistungsfähigkeit aufweisen, um innerhalb einer Reihe von Jahren eine Flotte ausbauen zu können, die der englischen ebenbürtig wäre. Und das ist unwidersprochen geblieben. Welches aber ist die naturgemäße Folgerung? Etwa die, daß wir uns der Kolonialgebiete wieder entäußern müssen, weil sie im Kriegsfalle eine Beute der Engländer werden könnten? Oder die, daß wir uns den Flottenbau oder die Flottenvermehrung ganz ersparen sollten, da wir es doch nicht zu einer Seemacht bringen könnten, die meerbeherrschend gleich der englischen dasteht? Es ist tief zu bedauern, daß die Mehrzahl unserer deutschen Publizisten und selbst der deutschen Volksvertreter so wenig oder so selten und für so kurze Zeit ins Ausland, ganz besonders in fremde Erdteile kommen. Sie würden sonst schnell erkennen, daß der heutige Reichtum Deutschlands auf der Weltwirtschaft aufgebaut ist, in die wir glücklicherweise wie andere Völker eingetreten sind. Und wenn wir in weltwirtschaftlicher Beziehung hinter den Engländern zurückstehen, wenn das deutsche Großkapital bei überseeischen Unternehmungen noch immer Anschluß vornehmlich ans englische Kapital sucht, so geschieht es, weil die englische Flagge noch immer das größere Vertrauen einflößt, wie gerade diese Erörterung der etwaigen Kriegsfolgen überzeugend dartut. Was wir überhaupt nach weltwirtschaftlicher Richtung hin selbständiges geleistet haben, verdanken wir dem Vorhandensein eines relativen maritimen Schutzes. Man denke sich unsere

Digitized by Google

Kriegsflotte weg, und selbst die Entwickelung der deutschen Welthandelsbeziehungen und der deutschen Schiffahrt zu ihrer heutigen Bedeutung wäre unmöglich gewesen. Wir wären noch immer ein armes Volk von kontinentalen Spießbürgern, die aus Verzopfung und Kirchturmspolitik nicht hinauskommen können.

Aber was haben uns denn unsere Kolonialgebiete genützt? Sie haben nur Geld gekostet und kommen wirtschaftlich nicht in die Höhe. Das sind übliche Einwürfe. Setzen wir aber einmal den Fall, es könne eine Zeit kommen, in der die Kriegsflotte des deutschen Reichs derjenigen Englands gewachsen sein werde; nehmen wir an, daß das Kapital nicht mehr den englischen, sondern den deutschen Schutz vorzieht; und es ist zehn gegen eins zu wetten, daß ein ganz anderes Leben sich wie in den deutschen Kolonialgebieten, so in unserer gesamten weltwirtschaftlichen Betätigung zeigen würde. Die Selbständigmachung des deutschen Unternehmungsgeistes über See ist so eng mit der Kräftigung unserer Kriegsflotte verknüpft, daß man sagen kann, eins ohne das andere ist nicht denkbar. Und wie erkennbar wird, daß die Zunahme des nationalen Reichtums mit der Stärkung unserer Kriegsflotte Schritt gehalten hat, so ist der Ausbau der letzteren bis zu unangreifbarer Stärke die Vorbedingung zu einem Anwachsen der deutschen Weltwirtschaft und des Nationalwohlstandes bis zur höchsten erklimmbaren Stufe.

Was uns unsere Kolonialgebiete genützt haben, wird immer gefragt. Warum fragt man nicht lieber, was sie uns unter gewissen Voraussetzungen nützen werden? Voraussetzungen, die keineswegs außerhalb des Kreises vernünftiger Kalkulationen liegen? Vielleicht kein Land der Welt eignet sich als Wertmesser für unsere Kolonien besser als Brasilien. Hier finden wir tropische und subtropische Kulturen und klimatische Gegensätze, wie unsere Kolonien sie nicht größer darbieten. Kautschuk und Kakao im Amazonastale und südwärts in den Küstenstrichen bis Rio de Janeiro und Sao Paulo hin. Tabak in allen erdenkbaren Qualitäten vom stärksten Parakraute und dem aromatischen Bahia bis zum leichten Santa-Cruzer-Produkt in Rio Grande do Sul. Medizinalpflanzen in großer Mannigfaltigkeit. Gerberrinden in unerschöpflichen Mangrowebeständen längs der ganzen Küste. Baumwolle, Zuckerrohr, Kaffee, Mate, Mais, Erdnüsse, Bataten, Mandiocca, Ananas, Orangen, Bananen, Kokospalmen und tausend andere Produkte, die sämtlich denen der deutschen Kolonialgebiete entsprechen oder ähneln.

Ferner haben wir in Brasilien die feuchte Tiefebene des Amazonas und die waldigen Hochebenen weiter südlich und als krassen Gegensatz dazu die ausgedehnten Kampflächen regenarmer Gebiete. In der riograndenser Campanha dauert die regenlose Zeit vier bis sechs Monate des Jahres an, und in Ceará nebst Nachbargebieten bleibt der Regen in manchen Jahren fast ganz aus. In Togo, Kamerun, Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwest-Afrika sind die Gegensätze ganz analoge. Wir haben da äquatoriales Klima in feuchten fruchtbaren Niederungen, Wald und Steppe in tropischen Hochebenen und regenarme tropische und subtropische Regionen. Die vorhandenen Gegensätze haben in Brasilien die Entwickelung großen Reichtums nicht verhindert, sondern eher gefördert. Für die Kautschuk- und Kaffeemärkte der Welt ist die brasilianische Produktion maßgebend. Die Viehzucht in den Kampgegenden ist durch die periodischen Trockenheiten nie ernstlich in ihrem Gedeihen gefährdet worden, außer vielleicht in Ceará, wo aber das Übel seit dem Bau großer Stauwerke für das Regen- und Grundwasser und der Bohrung artesischer Brunnen merklich an Einfluß verloren hat.

Digitized by Google

Und dieses Land mit seinen $2^1/_2$ Milliarden Milreis (über 3 Milliarden Mark) Schulden bei nur 18 Millionen Einwohnern hat seinen Zinszahlungsverpflichtungen bisher noch immer genügen können, obwohl es dem Kapital sicher kein höheres Vertrauen einflößt als die deutschen Kolonialgebiete. Es kämpft volkswirtschaftlich mit ungeheuren nie endenden Schwierigkeiten, weil das Privatkapital sich ihm im allgemeinen nur auf Grund gebotener regierungsseitiger Garantien zuwendet. Wo sich im Inlande aus den Überschüssen der Produktion heraus Kapitalien bilden, zeigen diese Neigung zur Flucht ins Ausland. Der Gesamtwert der Ausfuhr übersteigt 800 Millionen Milreis*) (etwa 1067 Millionen Mark), derjenige der Einfuhr 500 Millionen Milreis (etwa 667 Millionen Mark). Eine Handelsbilanz von jährlich 300 Millionen Milreis (400 Millionen Mark) zu Gunsten des Landes liefert den Beweis, wie schnell sich dort beträchtliche Reichtümer ansammeln würden, wenn das Kapital seinen internationalen Charakter einbüßte, oder wenn es hinreichendes Vertrauen zu bleibender Anlage im Lande hätte. Heute arbeitet es in demselben nur je nach Maßgabe und in der Höhe des momentanen Bedürfnisses. Die private Unternehmungslust ist, von Handel, extensiver Bodenkultur, Raubwirtschaft und bestimmten wertvollen Konzessionsausbeutungen abgesehen, nahezu gleich Null.

Gleichwohl ist das, was die lusitanische Rasse hier geleistet hat, achtunggebietend. Die angeführten Ziffern beweisen es. Als Arbeitermaterial kamen Neger, Indianer und Mischlinge in Betracht. In neuerer Zeit in der Kaffeezone auch Italiener. Die Deutschen in Südbrasilien sind in ihrem Hauptteile selbständige Bauern, d. i. Kleingrundbesitzer. Ihre Zahl beträgt nur wenige hunderttausend. Die Führung ist überall den Lusitanern, d. i. den eingewanderten Portugiesen und deren Nachkommen, verblieben. Nicht nur in politischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht, einzig vom Handel, besonders dem internationalen Großhandel, abgesehen. Durch Ausbeutung der Urwälder, Plantagenwirtschaft und Viehzucht hat sich Brasilien zur heutigen Stufe relativen Gedeihens aufgeschwungen. Sollten unsere Kolonialgebiete unter dem Einflusse intelligenter fleißiger deutscher Arbeit weniger leistungsfähig sein? Wenn Brasilien es auf einen auswärtigen Handelsverkehr im Werte von weit über anderthalb Milliarden Mark jährlich zu bringen vermochte, sollte man da bei der Ähnlichkeit aller natürlichen Vorbedingungen in unseren Kolonialgebieten an einer analogen Entwicklungsmöglichkeit zweifeln dürfen? Selbst angesichts der Scheu des deutschen Kapitals vor Anlage in kolonialen Unternehmungen werden diese Fragen verneint werden können. Denn die gleiche Scheu zeigt sich auch Brasilien gegenüber, das trotzdem aus sich selbst heraus zu einem Produktions- und Konsumtionsgebiete von hoher Bedeutung sich entwickelt hat. Und sicher werden die deutschen Kolonialgebiete keines Zeitraumes von vier Jahrhunderten bedürfen, wie Brasilien, um den Beweis für ihren hohen Wert zu erbringen.

Ähnlichkeiten zwischen beiden lassen sich in Hülle und Fülle aufführen. Die Produkte und klimatischen Verhältnisse sind bereits erwähnt. Der Raubbau, die Plantagenwirtschaft, der Mangel an Arbeitskräften, die mangelhaften Verkehrseinrichtungen im Inneren, die Schwierigkeiten, welche einer geordneten Verwaltung und Rechtsprechung entgegenstehen, u. a. m. treten hinzu. Es gibt

*) 1 Milreis heute = etwa 16 d engl.

Digitized by Google

kein zweites Land in der Welt, das zu einem Vergleiche seiner natürlichen wirtschaftlichen Grundbedingungen mit denen unserer Kolonialgebiete so einladet wie Brasilien. Um indessen diese Erörterungen nicht über Gebühr auszudehnen, wollen wir uns hier darauf beschränken, Deutsch-Südwest-Afrika, also das Schmerzenskind unserer Kolonialpolitik, in eine Parallele mit analogen brasilianischen Gebieten zu bringen.

Der periodische Regenmangel, unter dem Ceará und Teile benachbarter Brasilstaaten leiden, erzeugte früher daselbst gelegentliche allgemeine Hungersnöte. Heute sind diese auf abgelegenere Distrikte des Innern beschränkt, die schwächer bevölkert sind, und bis zu denen der Bau von Stauwerken und artesischen Brunnenanlagen nicht vorgedrungen ist. Die Finanzlage Cearás ist eine verhältnismäßig günstige geworden, Handel und Wandel beleben sich zusehends, und wenn auch längere Trockenheiten naturgemäß immer noch wirtschaftliche Schäden anrichten, so halten sich diese doch innerhalb gewisser Grenzen. Ein günstiges Regenjahr genügt im allgemeinen, um die Nachteile selbst einer mehrjährigen regenarmen Zeit wegzuwischen.

Ceará soll damit keineswegs als Muster für zweckdienliche Bewässerungsanlagen angeführt werden. In der Verwaltung und in der Verwendung der Kapitalien für die notwendigen Bauten und Bohrungen sind Mängel zu Tage getreten, die in einer germanischen Kolonie sich sicherlich überhaupt nicht zeigen würden. Was trotzdem streckenweise geleistet und erreicht wurde, wird dadurch um so bemerkenswerter. Die aufgewendeten Kapitalsummen tragen reichliche Frucht. Ferner ist charakteristisch, daß die der Bewässerung erschlossenen Landgebiete nicht so sehr einer Entwickelung der Viehzucht wie eines verhältnismäßig intensiven Ackerbaues zugute gekommen sind. Ob letzteres in Südwest-Afrika ebenfalls der Fall sein würde, und in welchem Umfange es zu erwarten stünde, falls dort die Wasserbeschaffung in gleichem Maßstabe gelänge, soll hier nicht untersucht werden. Es würde das von dem Charakter der erschlossenen Gegenden, der Bodenbeschaffenheit und anderen Umständen abhängen. Wohl aber läßt sich mutmaßen, daß man daselbst auf eine Ausbreitung und Förderung der Viehzucht das Augenmerk zunächst richten würde. Unter dieser Voraussetzung verdienen die regenarmsten Gebiete der südbrasilianischen Campanha unsere besondere Aufmerksamkeit.

Man kann sagen, daß Südbrasilien im allgemeinen gut bewässert ist. Selbst in den Kampgegenden, wo wegen des periodischen jährlichen Regenmangels der Baumwuchs nicht gedeiht und sich höchstens in der Form kleiner Waldinseln mit mehr oder minder verkrüppeltem und verkümmertem Holz zeigt, sind Bäche, nie versiegende kleine Wasserläufe oder zum mindesten unbedeutende Quellen verhältnismäßig zahlreich. In dem vorherrschend lehmig-grandigen Boden haben die Wasserläufe sich tief liegende Betten ausgespült. Die umliegenden Weideflächen oder Grasebenen können also von ihnen keine Feuchtigkeit erhalten und ihre Vegetation hängt vom Regen ab, der sie befruchtet und das Wachstum des Grases ermöglicht. Bleibt der Regen auch nur einige Wochen aus, so verdorrt der Pflanzenwuchs, da in dem durchlässigen Boden die Feuchtigkeit schnell nach der Tiefe versickert. Tritt wieder Regen ein, so sprießt überraschend schnell überall dichtes Grün hervor. Das hier weidende Vieh ist einem beständigen Wechsel zwischen Mangel und Überfluß an Nahrung ausgesetzt.

Digitized by Google

Trotzdem ergibt die Viehzucht, die in denkbar rohester Form betrieben wird, gute Erträge. Wenn der Regen in der trockenen Jahreszeit vier bis sechs Monate lang ausbleibt, so sterben zwar die schwächeren Individuen der Herden weg. Da aber beim Rindvieh die Vermehrung etwa 80% jährlich beträgt, so wird ein Verlust von 10% der Nachzucht oder selbst mehr nicht für wesentlich gehalten. Die kräftigeren Tiere überstehen die Trockenheit. Wenn sie nur Wasser zum Saufen haben, gehen sie nicht ein, obwohl sie zu wahren Skeletten abmagern. Mit Wiedereintritt der Regenzeit erholen sie sich schnell auf den neu sich verjüngenden Weidegründen, werden rund und fett und erreichen damit Schlachtreife. Die Erhaltung der Herde und der Ertrag des Zuchtgeschäftes hängen also in erster Linie von dem Vorhandensein ausreichend ergiebiger Trinkstellen ab. In neuerer Zeit hat man in Rio Grande do Sul mit der Schafzucht noch günstigere Erfolge erzielt als mit der Rinderzucht. Das Schaf wirft dort zweimal im Jahre. Die Vermehrung ist folglich bei ein ganz klein wenig Sorge für die Muttertiere, um diese nebst den Lämmern in der kritischen Zeit vor allzuschlimmen Witterungsunbilden zu schützen, eine sehr schnelle. Auch ist das Schaf gegen lange Trockenheiten noch widerstandsfähiger als das dortige Rindvieh, obwohl dieses dagegen unter dem Einflusse natürlicher Zuchtwahl ebenfalls stark abgehärtet ist.

Künstliche Berieselungsanlagen nur zur Aufbesserung und dauernden Erhaltung des Grüns der Weidegründe hat man in Südbrasilien nicht geschaffen, obwohl die Campanha, wo sie über quellenreiche Wasserscheiden sich hinzieht, dazu förmlich einladet. Von einer Quelle aus lassen sich tiefer liegende Gründe leicht berieseln, während das Wasser eines Baches mit tiefausgespültem Bette oft nur durch Pumpanlagen gehoben und über die Nachbarschaft verteilt werden kann. Beides ist übrigens in neuerer Zeit oft versucht worden. Es hat sich gezeigt, daß solche Berieselungen sich im dortigen Boden ausgezeichnet für den Anbau von Reis eignen, der eine Qualität von so hohem Wohlgeschmack aufweist, wie vielleicht keine zweite Reisart der Welt. Wir machen hier also die gleiche Erfahrung wie in Ceará, daß nämlich künstliche Bewässerungsanlagen dem Ackerbau zugute kommen. Doch wird man hieraus nicht zu weitgehende Schlüsse auf Südwest-Afrika ziehen dürfen. Viel hängt von der Ergiebigkeit der erschlossenen Wasserquellen ab. Es wird Stellen geben, wo diese wohl für Viehtränkzwecke genügen, nicht aber für ausgedehnte Berieselungen.

In jedem Falle ist so viel klar, daß Deutsch-Südwest-Afrika in gleichem Maßstabe mit etwa stattfindender Wassererschließung der Kultur und Besiedelung eröffnet werden würde. Das ist keine Neuigkeit, aber es ist jedenfalls ebenso interessant wie ermutigend, aus den Erfahrungen, die in anderen Ländern mit ähnlichem Klima und bis zu gewissem Grade analogen natürlichen Verhältnissen gemacht wurden, die Sache bestätigt zu sehen. Über die Kosten solcher Wassererschließung lassen sich nur von Fall zu Fall annähernde Berechnungen aufstellen. Ein Tiefbohrungsversuch in Brasilien, der allerdings die Quellen einer ganzen ziemlich ausgedehnten Gegend aufschloß, kam für sich allein auf etwa 100000 Mark zu stehen. Und die Sicherung und bleibende Nutzbarmachung der aufgefundenen Quellen kostet, je nach Lage der Verhältnisse, das mehr- bis vielfache der gleichen Summe. Die Anlage der açudes (Stauwerke) in Ceará hat Millionen verschlungen. Bei den letzteren ist die Auffindung und Feststellung der Grundwasserströmungen nicht immer, aber doch häufig das mindest schwierige. Oft liegen sie unterhalb der

Digitized by Google

trockenen Oberfläche versandeter Flußbetten. Aber der Bau von Stauwerken in langer Reihe bis zu den obersten Anfängen der Grundwasserläufe kann große Kapitalien erfordern.

Von der Ergiebigkeit der Grundwasserläufe, die durch Aufstauung festgehalten und in zu Tage liegenden Sammelbecken der Nutzbarmachung erschlossen werden, hängt es ab, ob und inwieweit dieselben zu Berieselungsanlagen verwendet werden können. Deutsch-Südwest-Afrika ist ein großes Gebiet und wird sicherlich die allerverschiedenartigsten Ergebnisse zeitigen, sobald man einmal ernstlich und in ausgedehntem Maßstabe die Bewässerungsfrage praktisch zu lösen versucht. Vielleicht wird es Gegenden geben, in denen weder Stauanlagen noch artesische Brunnenbohrungen Erfolg ergeben. Dafür wird in anderen Gegenden eine reichliche Wassererschließung gelingen. Und endlich wird in vielen Gegenden diese Erschließung nur mäßige Ausbeute gewähren. Nehmen wir die letztere als Regel an, indem wir uns vorstellen, daß sie zu Viehtränkzwecken ausreicht, so werden wir es mit Zuständen zu tun haben, die den oben beschriebenen der südbrasilianischen Campanha ähneln oder mehr oder minder gleich kommen.

Die Rentabilität der Viehzucht in diesen Regionen, wo das Vieh das ganze Jahr im Freien bleibt, Stallungen überflüssig sind, künstliche Futtererzeugung entbehrt werden kann und mit sehr kleinem Personal große Herden beaufsichtigt, periodisch auf Maden untersucht und von diesen befreit werden können usw., usw., steht außer allem Zweifel. Kaum dürfte es irgend eine Kapitalanlage geben, die so rentiert wie diese, selbst wenn die Viehzucht in der denkbar rohesten Form betrieben wird, wie seitens der brasilianischen estancieiros. Wo die Weidegründe nicht teuer sind, ist zudem für den Anfang nur ein geringes Kapital für Anlage eines Zuchtunternehmens für Fleischvieh oder Schafe nötig. Aus kleinen Anfängen vermehren sich die Herden aus sich selbst heraus. Mancher estancieiro in Rio Grande do Sul, der heute einige tausend Rinder besitzt, hat vielleicht nicht mit hundert angefangen oder den heutigen Bestand von Vorfahren ererbt, die mit soviel anfingen. Der Viehabsatz nach Export- oder Konsummärkten ist in Gegenden ohne moderne Verkehrsmittel nicht so schwierig, noch so kostspielig wie der Absatz von Ackerbauprodukten. Denn das Vieh läuft auf eigenen Beinen. Kurz und gut, durch Viehzucht können selbst verkehrsentlegene Gegenden einer ersten kulturellen Ausnützung erschlossen werden.

Eine systematisch vorangehende Wassererschließung, Schaffung von Viehtränkstellen, Ermöglichung der Ausnutzung von Weidegründen, Ansiedlung von Landwirten und anfänglich vielleicht offizielle Erleichterung der Beschaffung von Viehbeständen würden im Verlaufe einer gewissen Zeit Deutsch-Südwest-Afrika in ein Gebiet verwandeln können, in dem Millionen Rinder, ein vielfaches an Schafen und zahlreiche Pferde Nahrung finden würden. Zehntausende von deutschen Landwirten, die daheim mit geringem Kapital nur schwer ihre Existenz begründen können, würden Gelegenheit zu ersprießlicher Betätigung und gutem Fortkommen haben; ganz abgesehen davon, daß sicher in manchen Landstrichen auch der eigentliche Ackerbau sich ebenso entwickeln würde, wie wir das in Brasilien gesehen haben. Die Schnelligkeit dieser Entwickelung aber wird von der Kürze oder Länge der Zeit abhängen, in der es gelingt, ausreichende Mittel für den Zweck flüssig zu machen.

Digitized by Google

In gleichem Verhältnisse zur Besiedelung des Landes würde auch die Gefahr von Eingeborenen-Aufständen abnehmen. Wenn die dreihundert Millionen Mark, welche die Niederwerfung des letzten Aufstandes in Deutsch-Südwest-Afrika gekostet hat, zur Verkehrs- und Wassererschließung verwendet worden wären, so würden vielleicht bereits heute tausende von deutschen Landwirten dort sitzen und einzig durch die Wucht ihrer Zahl jeden Aufstandsversuch unmöglich gemacht haben. Man wird einwenden, daß sich hinterher klug reden lasse. Nur die erstandene Notlage habe zur Ausgabe dieser Summe geführt, die ohne zwingende Gründe nie bewilligt worden wäre. Das mag richtig sein. Aber es ist doch einleuchtend, daß die wirtschaftliche Erschließung eines neuen Landes mehr oder minder der landwirtschaftlichen Nutzbarmachung großer Ödflächen gleicht. Wie aus diesen daheim im Vaterlande kein Ertrag zu erzielen ist, außer nachdem ein gewisses Kapital hineingesteckt wurde, das den erfolgreichen Anbau ermöglichte, ebensowenig kann man aus einem ganzen großen wild daliegenden Lande Erträge erzielen, bevor man nicht die Arbeiten geleistet und die Kapitalien hineingesteckt hat, die zu seiner Erschließung, Bevölkerung und Kultur notwendig sind.

Damit sind wir wieder bei der Kapitalfrage und bei der deutschen Unternehmungslust angelangt. Daß hier nur mit großen Kapitalkräften zufriedenstellendes geleistet und geschaffen werden kann, liegt ohne weiteres auf der Hand. Die Frage, ob das Reich oder Privatunternehmer die nötigen Kapitalien aufzubringen hätten, ist vielleicht ohne weiteres zu Gunsten der letzteren zu entscheiden. Das Reich wird genug zu tun haben seine Seemacht auf einen Standpunkt zu erheben, der ausreichende Gewähr dafür zu bieten hätte, daß in Zukunft keine fremde Macht, welche es auch immer sein mag, uns unsern Kolonialbesitz wieder zu entreißen vermöchte. Sobald dies geschieht, sobald nur Aussicht vorhanden ist, daß wir es in einer gewissen Zeit soweit bringen, wird das Vertrauen des Kapitals zu kolonialen Unternehmungen unter deutscher Flagge geschaffen sein und bald zu praktischen Erfolgen führen. Das hier besprochene Deutsch-Südwest-Afrika ist nur eines unter der Zahl unserer Kolonialgebiete. Setzt in allen eine ihrem Charakter entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit ein, wachsen sie sämtlich zu Produktions- und Konsumtionsländern von Bedeutung heran, so wird der durch koloniale Arbeit erzeugte Reichtum auch dem Mutterlande zugute kommen und alle gebrachten Opfer vielfach wieder einbringen.

Durch welche Mittel, unter welchen Voraussetzungen oder mit Hilfe wie beschaffener Konzessionen das deutsche Kapital eine Mission wie die angedeutete übernehmen würde, soll hier nicht weiter untersucht werden. Es würde das über den Rahmen einer Erörterung hinausgehen, die von südamerikanisch-deutschem Standpunkte aus geschrieben ist und nur den Zweck hat gewisse Analogien erkennbar zu machen, die besonders zwischen Brasilien und unsern Kolonialgebieten bestehen. In Brasilien beschränken sich zudem alle derartigen Unternehmungen auf die staatliche Initiative, oder sie genießen Privilegien und offizielle Garantie, und das ist ein ungesunder Zustand, der die Entfaltung der Kräfte und die Erzielung der höchsten Erfolge vereitelt. An ein gewinnbringendes Unternehmen tritt das Privatkapital auch ohne das heran, vorausgesetzt daß es unter einer Form geschehen kann, welche die investierten Kapitalien vor Verlusten ohne eigene Verschuldung möglichst sicher stellt. Hier interessiert uns vor allem die Frage, inwieweit nach allgemein anerkanntem internationalem Rechte ein in kolonialen Unternehmungen angelegtes

Digitized by Google

Kapital für alle denkbaren Fälle sicher gestellt erscheint. Die Antwort wird vielleicht ergeben, daß nur eine relative Sicherstellung möglich ist.

Setzen wir den Fall, das deutsche Reich verlöre seine Kolonien — ein Fall der hoffentlich nie eintreten wird, aber doch im Verfolge unseres Themas leicht berührt werden muß —, so wird das in denselben arbeitende deutsche Privatkapital sicher von der sie gewinnenden Nation respektiert werden. Aber die wirtschaftliche Erschließung der Kolonialgebiete war eine deutschnationale Angelegenheit, und das Kapital steht also in Diensten nationaler Interessen, die zu existieren aufhören, sobald die Kolonien keine deutschen mehr sind. Damit erreicht ihre Erschließung für deutsche Rechnung mehr oder weniger ihr Ende, und ihre Besiedelung mit deutschen Elementen wird zweifelhaft, vielleicht unmöglich. Die Erfolge der kapitalistischen Arbeit wären also ebenfalls zweifelhaft, wenn nicht unmöglich geworden.

Wir mögen die Sache drehen und wenden, wie wir wollen, stets langen wir bald wieder auf einem Punkte an, bei dem wir erkennen, daß deutsche Unternehmungslust großen Stils nach Art der englischen sich als selbständige Erscheinung wie in der nichtdeutschen Fremde, so auch in unseren eigenen Kolonialgebieten nur unter der Voraussetzung entwickeln kann, daß die deutsche Flagge sich über See das gleiche Vertrauen erwirbt, das die englische genießt. Wenn wir die deutschen Volksteile in Nord- und Südamerika klagen hören, daß sie zum Verlust der deutschen Staatszugehörigkeit förmlich verurteilt seien; wenn man sie in Rußland und Siebenbürgen jammern hört, sie seien der sprachlich-nationalen Unterdrückung durch fremde Nationalitäten preisgegeben; wenn wir die unendlichen internationalen Schwierigkeiten ermessen, unter denen das Deutsche Reich seit seiner Gründung zu kämpfen hat, und aus denen heraus sich leicht eine Erklärung dafür finden läßt, weshalb wir keine alldeutsche Reichspolitik treiben können etwa nach Art des panslavistischen Rußlands oder der imperialistischen Englands und der Vereinigten Staaten; und wenn wir uns die Fülle der Selbstverleugnung klar machen, welche unsere geographische Lage im Herzen Europas uns um des lieben Friedens willen auferlegt, indem wir treue Freundschaft mit den Nachbarn halten und, um größere Übel zu vermeiden, mit wehem Herzen bedrückte Stammesgenossen leiden lassen müssen — wenn wir das alles erwägen, gewinnen wir ein Bild, eine Anschauung, eine Vorstellung von der Größe der Ziele, deren Erreichung uns noch obliegt. Aber wenn wir gleichzeitig sehen, wie es seit 1870 den reichsdeutschen Staatsmännern dennoch gelungen ist, unser Volk auf die Höhe der heutigen weltwirtschaftlichen Kultur und Bedeutung zu führen, ihm Achtung nach außen und materiellen Aufschwung nach innen zu verleihen, so können wir vielleicht getrost der sich langsam aber sicher bessernden Zukunft entgegengehen. Auch Rom ward nicht an einem Tage erbaut. Solange sich erkennen läßt, daß wir auf dem Wege der Entwickelung weiterschreiten, läßt sich auch hoffen, daß wir alle Ziele schließlich erreichen werden, die Reich und Volk sich gesteckt haben.

C. Bolle.

Digitized by Google

Der Baumwollkulturkampf.*)

Meine Damen und Herren!

Wenn ich es heute Abend unternehme, zu Ihnen über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Baumwolle zu sprechen, oder über den „Baumwollkulturkampf," wie ich das Thema betitelt habe — mit welchem Rechte werden Sie später sehen — so beabsichtige ich, Ihnen in großen Zügen ein Bild von der Geschichte und der wirtschaftlichen Bedeutung der Baumwolle zu entwerfen, sowie auch einige andere damit verknüpfte Fragen zu beleuchten. In der Bearbeitung des Stoffes muß ich mir naturgemäß eine gewisse Beschränkung auferlegen, da ich sonst fürchten müßte, Ihre Geduld auf eine zu harte Probe zu stellen. Als Unterlage hat mir in mancher Beziehung die vortreffliche Arbeit von Eberhard v. Schkopp: „Die wirtschaftliche Bedeutung der Baumwolle auf dem Weltmarkte", als Beiheft zum Tropenpflanzer erschienen, gedient, auf die ich Interessenten gleichzeitig verweise.

Das Imperial Institute hat die große Liebenswürdigkeit gehabt, mir Diagramme und anderes Anschauungsmaterial zur Verfügung zu stellen, auf das ich jeweils bei der Besprechung zurückkommen werde. Ich möchte nicht verfehlen, dem Institute an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank für das Entgegenkommen zu sagen. —

Zu den unentbehrlichsten Artikeln, derer die Menschheit bedarf, kann zweifelsohne auch die Baumwolle gerechnet werden. Ja, wir können noch weiter gehen und sagen, daß der Verbrauch von Baumwolle gleichwie der von Eisen, Kohle, Zucker und anderen großen Konsumartikeln sehr wohl als Kulturmesser dienen kann und auch in gewissem Grade einen Rückschluß auf das Anwachsen der Bevölkerungszahl der Erde, zum wenigsten der zivilisierten Länder, zuläßt. Baumwolle und Baumwollwaren bilden jetzt einen ersten Handelsartikel im wirtschaftlichen Leben vieler Industrievölker und für unzählige Leute einen Haupterwerbszweig, der auch viele Verkehrseinrichtungen mehr oder minder in seinen Kreis hineinzieht.

Seit langer Zeit schon führt Amerika in der Produktion der Baumwolle und deckt etwa $^2/_3$ des Weltverbrauchs. Die Chronik berichtet, daß am 8. Oktober 1784 die ersten 8 Ballen Baumwolle amerikanischer Herkunft in Liverpool gelandet wurden. Man beanstandete sie damals, da man nicht glaubte, daß Amerika Baumwolle produzieren könnte. Bis zum Jahre 1850 wurde fast die ganze Ernte exportiert, dann trat aber in stets steigendem Maße ein Selbstverbrauch ein, der heute annähernd 40% beträgt.

---

*) Nach einem Vortrage, gehalten am 16. Dezember 1905 in der Deutschen Kolonial-Gesellschaft (Abteilung London).

Digitized by Google

In der Geschichte der Baumwolle finden wir besonders 2 kritische Zeiten, zu Anfang der 60er Jahre und das Jahr 1903. Zu ersterer Zeitperiode, 1861—65, herrschte in Amerika der Sezessionskrieg, und durch die Blockade der Häfen der südlichen Staaten durch die Flotte der Nordstaaten wurde eine Ausfuhr von Baumwolle unmöglich gemacht. Lancashire, bekanntlich der Sitz der Bauwollindustrie dieses Landes, hatte in erster Linie zu leiden, und Tausende und Abertausende von Arbeitern wurden mit einem Schlage brotlos. Unsägliches Elend wurde hervorgerufen. Ein schwunghafter, wenn auch äußerst gefährlicher Handel wurde damals von schottischen Abenteurern aufrechterhalten. Man baute auf der Clyde, dem schottischen Flusse, auf dem die Schiffsindustrie zu Hause ist, kleine leicht konstruierte Schiffe, belud sie mit Munition und versuchte alsdann durch die Kette der Wachtschiffe durchzukommen. Als Rückfracht wurde Baumwolle heimgebracht, und groß war der Jubel der Bevölkerung bei der erfolgreichen Rückkehr der ihrigen. Ihre Taten wurden in Liedern besungen. Ich verdanke einem alten Freunde, der sich der damaligen Zeiten noch erinnert, den Refrain eines solchen Gassenhauers, der, die Rückkehr eines Schiffes verherrlichend, im Chorus gesungen wurde. Ich wage es, denselben der Originalität wegen hier wiederzugeben:

„She was 600 tons
Manned by Scotias' Sons.
She was built on bonnie Clyde
And launched at morning tide.
She was sound from top to bottom
and built to carry cotton
And to run the blockade in the morning."

Im Jahre 1903 stellte sich wiederum ein Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage heraus. Durch rücksichtslose Spekulation wurden die Preise enorm in die Höhe getrieben, bis alsdann am 3. Dezember der Zusammensturz der „Sully Cotton-Corner" erfolgte. Wenngleich die Textilindustrie damals großen Schaden litt, so hat diese Krisis doch andererseits das Gute gehabt, daß sie von neuem den Interessenten über die wirkliche Lage des Baumwollmarktes die Augen öffnete. Man schätzt, daß Deutschland allein die Preisdifferenz damals mit 117 Millionen Mark zu bezahlen hatte. Aber nicht nur diese Preisdifferenz muß berücksichtigt werden, sondern bei höheren Preisen erzielen die Textilfabrikate auch geringeren Absatz, das investierte Kapital leidet und Arbeiterentlassungen sind eine weitere Folge.

Eine Industrie, die für das Rohmaterial fast nur auf ein Land angewiesen ist, ist naturgemäß größten Wechselfällen ausgesetzt. Es besteht immer die Gefahr, daß bei schlechtem Ernteausfall Spekulanten aus einer Notlage Vorteile zu ziehen suchen. Wir haben dieses des öfteren beispielsweise auch bei Weizen, Zucker und anderen großen Handelsartikeln gesehen.

Bevor ich nun näher auf die Weltproduktion und den Weltverbrauch der Baumwolle eingehe, möchte ich Ihnen kurz einen Überblick über die Gewinnung des Rohmaterials geben.

Die in den Tropen heimische Baumwollpflanze ist ein ein- oder mehrjähriges, staudenartiges Gewächs von 0.5—1.5 m Höhe. Die Gattung Gossypium, die der Familie der Molvaceen angehört, liefert uns die verschiedenen Vertreter. Der Stengel der Pflanze ist ästig behaart, die Blätter sind 3—5 lappig und die Blüten gelblich-rötlich. Die Frucht ist kapselartig, eiförmig und springt bei der

Digitized by Google

Reife 3—5 klappig auf, wobei die langen weißen Samenhaare, die den Samenkörnern anhängen, hervorquellen. Die Struktur der Faser ist eigenartig gedreht, sodaß es leicht möglich ist, unter dem Mikroskop eine Baumwollfaser zu erkennen.

Gossypinum herbaceum und arboreum gehören asiatischen und afrikanischen Ländern an. In Ostindien und China finden wir Gossypinum religiosum, in Amerika Gossypinum barbadense, hirsutum, peruvianum, ꝛc. Außer diesen gibt es noch viele Varietäten, die hier anzugeben, zu weit führen würde.

Die Baumwollpflanze wird aus Samen gezogen, die rasch heranwachsen. Nach 8—9 Monaten ist die Blütezeit. Der Boden wird durch die Kultur stark ausgesetzt, doch ist künstliche Düngung mit Chemikalien (Phosphat-, Kali-, Stickstoffdüngung) eingeführt. Auch werden als Vorfrucht häufig Mais und Erdnüsse gepflanzt, wobei deren Abfälle als Düngmittel Verwendung finden. Das Einsammeln hat rasch zu geschehen, da die Faser sonst leiden kann, namentlich bei Wetterumschlägen. Die Rohbaumwolle wird mit der Hand oder auch mit Maschinen gepflückt, einige Tage an der Sonne getrocknet und dann egreniert, d. h. von den Samenkörnern befreit. Wie fast alle Nutzpflanzen, so wird auch die Baumwolle von Schädlingen und Pilzkrankheiten heimgesucht, die das Ergebnis der Ernte oft beträchtlich beeinflussen können.

Die Güte der Handelssorten wird nach der Länge der Faser, der Festigkeit, der Feinheit, der Weichheit, dem Glanze und der Farbe beurteilt. Auch Knötchenfreiheit ist von Wichtigkeit. Die farblosen Sorten sind die besten. Die Handelsmarken tragen die Namen von dem Herkunftslande des Produktes. In England quotiert man fine, good, good fair, middling fair, good middling, good ordinary, ordinary, inferior. In anderen Ländern herrschen wiederum andere Benennungen. Liverpool bildet den wichtigsten europäischen Markt, und hier befindet sich auch im Bureau der Cotton Brokers Association ein Satz von Normalmustern. Da die Qualitäten der Ernten jeweils schwankt, so sind diese Muster auch Änderungen unterworfen. Es liegt auf der Hand, wie wichtig diese Einrichtung bei etwa vorkommenden Streitfällen ist.

Es sei noch bemerkt, daß das aus den Baumwollsamen gepreßte Öl, unter dem Namen Baumwollsamenöl, als Zusatz zu anderen Fetten und Ölen (Schweineschmalz, Olivenöl, Margarine oder gar Butter) einen begehrten Handelsartikel bildet, während die Rückstände, die Samenkuchen, des hohen Proteingehaltes wegen, gemahlt zur Viehfütterung Verwendung finden.

Während früher primitive Methoden, Handbetrieb, im Gebrauch waren, hat sich jetzt die moderne Großtechnik schon seit geraumer Zeit der Baumwollindustrie bemächtigt. Spinnmaschine, Webstuhl und Dampfkraft sind ausschlaggebende Faktoren geworden, und auch die Elektrizität beginnt sich jetzt als Betriebskraft mehr und mehr einzuführen. In den zur Baumwollindustrie erforderlichen Maschinen ist England äußerst leistungsfähig und findet vor allem auch ein vorzügliches Absatzgebiet in fremden Märkten.

Ich möchte noch einschalten, daß anfangs der 60er Jahre die Industrie der künstlichen Farbstoffe, der sogenannten Anilinfarben entstand, die zum großen Teile auch von der Baumwollindustrie ihre Lebenskraft zieht. Sie hatte ihren Ursprung in England, gelangte aber erst in Deutschland zur vollen Entwicklung, das nunmehr fast ein Monopol in diesen Chemikalien besitzt. Als die größten Triumphe der letzten Jahrzehnte nenne ich nur die Erfindung des Alizarins und des Indigos.

Digitized by Google

Durch das Alizarin wurde der altbekannte schöne Farbstoff der Krappwurzel, der weitgehendste Verwendung in der Türkischrotfärberei fand, ersetzt, während durch den synthetischen, d. h. künstlich aufgebauten Indigo eine einst blühende Kultur Ost-Indiens nahezu brachgelegt wird.

Die Verwendungsfähigkeit der Baumwolle wurde beträchtlich erhöht durch die Erfindung des Merzerierungsprozesses, durch den der Baumwolle ein seidenartiger Glanz verliehen wird. Das Verfahren besteht darin, daß die Baumwolle einer Behandlung mit Ätzlauge unterworfen wird, wodurch die Struktur der Faser geändert wird. Nicht nur Glanz wird hierdurch erzeugt, sondern die so behandelte Baumwolle gewinnt auch erheblich an Festigkeit und Absorptionsfähigkeit für Farben.

Die Verteilung der Baumwollindustrie auf die wichtigeren Länder mögen folgende Zahlen veranschaulichen. Großbritannien besitzt mit einer Anzahl von ca. 48 Millionen fast die Hälfte aller Spindeln der Welt und ist daraus ersichtlich, welche wichtige Stellung es auf diesem Gebiete einnimmt. Es werden ferner eine größere Anzahl von Fabriken augenblicklich in Lancashire wiederum errichtet, und dürfte sich die Anzahl der Spindeln in Kürze um 1—2 Millionen vermehren. Auf dem Kontinente führt Deutschland mit ca. 9 Millionen Spindeln. In ganz Europa dürfte die Anzahl sich auf ca. 80 Millionen belaufen. Die Vereinigten Staaten stehen mit ca. 22½ Millionen an zweiter Stelle, und zeigt namentlich der Süden eine rapide Zunahme; die Gesamtanzahl der ganzen Erde beträgt annähernd 110 Millionen.

Die Leistungsfähigkeit in fertigen Fabrikaten hat eine sehr große Höhe erreicht, und häufig wird der Laie nicht ahnen, daß die Baumwolle als Ausgangsmaterial für die kunstvollen Gewebe und Gespinste gedient hat.

Betrachten wir jetzt die Produktion der Baumwolle der einzelnen Länder näher. Es ist eine erwiesene Tatsache, daß der Baumwollgürtel zwischen dem 40° nördlicher und südlicher Breite liegt, und wenn auch damit die Kultur der Baumwolle begrenzt erscheint, so sind diese Grenzen doch keineswegs eng gezogen. Vielmehr muß man sich fragen, wie kommt es, daß trotz des ungeheuren Ländergebietes kein Überfluß an diesem Rohprodukt besteht? Verschiedene Faktoren sind hier von ausschlaggebender Bedeutung. Für die Kultur eines Landes genügt nicht immer die Fertilität allein, in den Tropen spielen auch Transport- und Arbeiterfrage sehr wichtige und ausschlaggebende Rollen.

Häufig ist auch der Boden nicht geeignet, um eine gute Baumwollqualität zu produzieren und so kommt es, daß wir zur Zeit noch für ungefähr ⅔ unseres Weltbedarfes auf die Vereinigten Staaten angewiesen sind. Mit welchem Resultate, das haben wir leider schon häufig erfahren müssen.

An der Lieferung der Rohbaumwolle beteiligen sich ferner noch Indien, Ägypten, China, Brasilien und einige andere Länder mehr oder weniger. Die Gesamtproduktion der Baumwolle des Handels kann auf ca. 15—18 Millionen Ballen, der Ballen zu ca. 500 engl. Pfund, pro anno angegeben werden, wovon die Vereinigten Staaten allein ca. 10—12 Millionen liefern. Jedoch können ganz bedeutende Schwankungen eintreten, betrug doch in den Jahren 1898—1903 die Durchschnittsernte Nordamerikas etwa 10 Millionen, 1904 13¾ Millionen und rechnet man in diesem Jahre auf 10—11 Millionen. Dem Angebot steht eine ähnliche Nachfrage gegenüber, ohne daß aber der sich mehrende Konsum, entsprechend dem

Digitized by Google

Anwachsen der Bevölkerung und dem steigenden Kulturbedürfnis, genügend durch ein Plus der Produktion aufgewogen würde. Im Gegenteil, während der letzten Jahre stand einem gesteigerten Verbrauch häufig eine Abnahme der Produktion gegenüber. Die Differenz wurde durch vorhandenen alten Bestand gedeckt, doch liegt das Gefährliche eines solchen Vorgehens auf der Hand.

Soweit der steigende Konsum auf das Anwachsen der Bevölkerung fällt, so möchte ich hier einschalten, daß seit der Gründung des Deutschen Reiches die Bevölkerungsziffer von 41 auf 57 Millionen gestiegen ist. Deutschland ist das kinderreichste Land Europas und die Bevölkerungsziffer steigt alljährlich um ca. 1%.

Die Baumwollgefahr ist von den beteiligten Kreisen nunmehr erkannt und ich werde später darauf zurückkommen, welche Schritte von den interessierten Ländern zur Abwehr getan worden sind, um sich in Zukunft von dem amerikanischen Monopol unabhängig zu machen.

Besprechen wir jetzt in möglichster Kürze die einzelnen Produktionsländer, die teils Konsumenten und Produzenten, teils nur Konsumenten sind.

Amerika gebührt der Vorrang. Während Baumwolle in Zentral- und Südamerika seit langen Zeiten heimisch war, ist sie im nördlichen Amerika erst gegen das Jahr 1680 eingeführt worden. Die Großkultur setzte jedoch erst im 18. Jahrhundert ein. Wie ich schon eingangs erwähnte, kommen für Amerika besonders G. barbadense und G. hirsutum in Betracht, diese als „Sea Island", jene als „Upland"-Sorte auf dem Markt bekannt und die Hauptmasse des Exportes bildend. Die Preise fluctuierten stets sehr und im Jahre 1904 schwankten die Quotierungen beispielsweise zwischen 34 und 85 Pf. pro ½ Kilogramm. Der Zeitpunkt wird vielleicht nicht fern sein, wo die Vereinigten Staaten sich von fremden Ländern in Baumwollfabrikaten nahezu unabhängig gemacht haben werden. Schon jetzt ist das Land in der Fabrikation an die zweite Stelle gerückt, wozu die hohe Entwickelung der Maschinenindustrie des Landes, die Einführung des McKinley-Tarifes und der durch die rapide Zunahme der Bevölkerung steigende Bedarf ohne Zweifel nicht wenig beigetragen haben. In feinen Garnen und Baumwollwaren ist allerdings Amerika bis jetzt noch weniger konkurrenzfähig und liegt hier die besondere Leistungsfähigkeit Englands. Die Hälfte der Rohbaumwolle findet ihren Weg nach England. Als Ausfuhrhafen kommen in erster Linie New-Orleans, Galveston, Charleston und einige andere in Betracht.

Indien ist die Heimatstätte der Baumwolle, von wo dieses Produkt seinen Weg nach China, Persien 2c. fand. Die Karthager führten sie von hier nach Griechenland, Malta, Sicilien und Spanien ein. Leider ist die Qualität des Produktes keine gute und hat sich mit den Jahren noch weiter verschlechtert. Man bemüht sich jetzt, hier Remedur zu schaffen, und englische Interessenten wenden der indischen Baumwollkultur neuerdings beträchtliches Interesse zu.

Ägypten steht in Produktion an dritter Stelle und hat sehr alte Anrechte, sollen doch sogar ein Teil der Gewänder der Mumien schon aus Baumwollstoffen angefertigt sein. Da die Niederschläge des Landes nur sehr gering sind, so muß zu künstlicher Bewässerung geschritten werden, wozu der Nil sehr gute Dienste leistet. Wir haben es hier mit einer Kleinkultur — im Gegensatz zu Großkultur oder Plantagenbetrieb — zu tun, die ungefähr einen Wert von 300 Millionen Mark repräsentiert. Die ägyptische Baumwolle ist von hervorragender Qualität und steht fast konkurrenzlos da, sodaß sogar Amerika sie importieren muß. Die schwache

Digitized by Google

Bevölkerungsziffer des Landes steht der Ausbreitung der Kultur hinderlich gegenüber, sie wird jedoch aufs regste besonders im Sudan gefördert.

China beteiligt sich mit ca. 6—7% an der Weltproduktion. Vor dem russisch-japanischen Kriege hatten die Russen ein Auge darauf geworfen, die Baumwollkultur Koreas an sich zu reißen, wozu die sibirische Bahn sehr dienlich war. Durch diese Rechnung ist aber jetzt ein Strich gemacht und Japan, wie man liest, ist im Begriff, dieses „Erbteil" Rußlands anzutreten.

Brasilien dürfte sodann als nächst wichtiges Land folgen.

Die anderen produzierenden Länder sind von geringerer Bedeutung, sodaß ich sie nur aufzählen will: Asiatisches Rußland, Persien, Türkei, Siam, Niederländisch-Indien, Algerien, Tunis, Abessinien, Marokko, Argentinien, Peru, Mexiko. Auf die englischen und deutschen Kolonien komme ich noch zurück.

Soweit die wichtigeren Länder, die Baumwolle produzieren und zugleich Konsumenten sind. Wir kommen nun zu den Ländern, die nur Konsumenten sind.

Allen voran steht Großbritannien. Wie der deutschen Industrie von den Hugenotten auf manchen Erwerbsgebieten ein Aufschwung verliehen wurde, so hat auch England diesen Flüchtlingen viel in der Baumwollindustrie zu verdanken, waren sie es doch, die diese Kunst hier einführten. Interessant sind die damals durch diesen neuen Berufszweig hervorgerufenen Verhältnisse. Sehr bald erkannte die Zunft der Woll- und Leinwandweber, daß ihnen hier eine gefährliche Konkurrenz erwachse, und sie setzten es durch, daß man im Jahre 1712 einen Parlamentsakt erließ, nach dem jeder Yard Kaliko mit einer Steuer von 3d. belastet wurde, und später sogar 6d. 1712 erschien die Verordnung, daß bei hoher Geldstrafe überhaupt Baumwollwaren nicht gehandelt werden dürften. Der natürliche Gang der Dinge vermochte hierdurch aber nicht aufgehalten zu werden, und es entwickelte sich die Baumwollindustrie bald zu einem blühenden Handelszweig. Englische Baumwollwaren sind jetzt ein Weltartikel, von dessen Bedeutung Sie sich ein Bild machen können, wenn ich Ihnen sage, daß der Export allein sich auf ca. 50 Millionen £ beläuft, wozu die geschäftlichen Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien, an deren industriellen Unternehmungen englisches Kapital eine wichtige Rolle spielt, nicht wenig beitragen.

Im Konsume folgt an dritter Stelle — an zweiter steht Amerika — Deutschland. Hier wurde diese Industrie von venezianischen Kaufleuten eingeführt. Ende des 18. Jahrhunderts gab es schon viele Spinnereien und einen weiteren Aufschwung bekam dieser Handel durch die von Napoleon England auferlegte Kontinentalsperre. Einen ersten Platz nimmt neben Preußen das Königreich Sachsen ein, doch auch Bayern, Württemberg und Elsaß sind recht bedeutend in dieser Branche. Die Gesamteinfuhr von Rohbaumwolle belief sich im Jahre 1901 auf ca. 3½ Millionen Doppelzentner.

Eine wichtige Stellung in der Baumwollenindustrie nimmt auch Frankreich mit ca. 6 Millionen Spindeln ein. Die Industrie ist hier besonders in der Normandie, im Norden und in den Vogesen ansässig. Österreich folgt mit ca. 3 Millionen. Die Schweiz, Belgien, Russisch-Polen sind mit ca. 1½ Millionen Spindeln annähernd gleich. Durch die Aufstände ist der Handel in letzterem Lande jedoch zur Zeit fast brach gelegt.

Digitized by Google

Aus diesen kurzen Angaben werden Sie sehen, von welcher Bedeutung im wirtschaftlichen Leben mancher Völker die Baumwollindustrie ist.

Rekapitulieren wir kurz noch einmal: Außer Amerika kommen als einigermaßen wichtige Exportländer für Baumwolle nur Indien und Ägypten in Betracht; ersteres liefert aber qualitativ schlechtes Material, letzteres produziert nur ungenügend. Amerika hat fast ein Monopol. Zu verschiedenen Zeiten eingetretene Baumwollkrisen haben uns gelehrt, daß die Textilindustrie Europas hierunter empfindlich leiden kann. Beträchtliche Kursschwankungen schaffen ein unsicheres und ungesundes Geschäft. Es ist ferner auch nicht außer Acht zu lassen, daß der Verbrauch an Baumwolle sich beträchtlich in jedem Jahre steigert — man kann die erhöhten alljährlichen Anforderungen auf einige hunderttausend Ballen schätzen — und die Produktionsfähigkeit Amerikas auch seine Grenze einmal erreichen muß. Die Befürchtung, daß die Vereinigten Staaten zur weiteren Belebung einheimischer Baumwollindustrie eines Tages einen Ausfuhrzoll auf das Rohmaterial setzen könnten, dürfte nicht zu befürchten sein, denn sowohl die amerikanischen Produzenten wie auch die europäischen Konsumenten würden wahrscheinlich entschiedene Opposition erheben und letztere auch mit Gegenmaßregeln antworten.

Immerhin ergibt sich für die interessierten Industriestaaten die Notwendigkeit, das amerikanische Monopol zu bekämpfen, um die heimische Industrie vor Gefährnissen zu schützen.

Wir kommen nun zu diesen Emanzipierungsbestrebungen und werde ich Ihnen kurz berichten, was bis jetzt in dieser Sache getan ist.

Ich fange wiederum mit England an, obgleich Deutschland die ersten wirksamen Schritte nach dieser Richtung hin tat. Als der amerikanische Bürgerkrieg die Textilindustrie so schwer schädigte und Tausende von Arbeitern brotlos machte, da bildete sich ein „Cotton Supply Comitee“, um die Möglichkeit, Baumwolle unabhängig von den Vereinigten Staaten in genügender Menge zu bauen, zu erwägen. Wie aber der Krieg aufhörte, da schwanden auch die Sorgen, und man glaubte, daß das Angebot die Nachfrage bald überflügeln würde. Dieses erwies sich aber als Trugschluß in späteren Jahren, und der Initiative interessierter Handelskreise Lancashire's ist es zu verdanken, daß am 7. Mai 1902 zu Manchester die „British Cotton Growing Association“ gegründet wurde. Anfangs mit einem Garantiefond von 50000 Pfund Sterling ins Leben gerufen, hat derselbe jetzt eine Höhe von 500000 Pfund erreicht. Gleichzeitig wurde der Gesellschaft eine Royal Charter verliehen. Bis jetzt sind ungefähr 200000 Pfund gezeichnet. Die Aufgabe der Vereinigung ist, die Kultur von Baumwolle in englischen Kolonien in jeder Weise zu fördern, ohne jedoch selbst zu bauen. Die Regierung hat ihre wohlwollende Unterstützung zugesagt und der König bekundet häufig sein Interesse an dieser Nationalfrage.

Das Hauptaugenmerk wurde gleich anfangs auf Westafrika gerichtet, wo Baumwolle heimisch ist und in Sierra Leone, Lagos und Nigeria sollen die Aussichten recht günstig liegen. In Westindien ist es erwiesen, daß die Sea-Island-Sorte dort gedeiht und in Qualität der amerikanischen nicht nachsteht. Auch Britisch-Zentralafrika, Englisch-Ostafrika, können gute Baumwollländer werden und was Rhodesien anbetrifft, so spricht sich der kürzlich erschienene Bericht der British South Africa Company sehr günstig über die neue Kultur aus. Vor einigen Wochen wurden die ersten Ballen rhodesischer Abkunft in Liverpool gelandet. In

Digitized by Google

Indien bemüht man sich, die einheimische Art zu verbessern und die Kultur zu erweitern. Jahre harter Arbeit wird es der Vereinigung noch kosten, um ihren Zweck zu erreichen. Fehlschläge sind nicht ausgeblieben und werden auch in Zukunft nicht vermieden werden können, aber der beschrittene Weg ist zweifelsohne der richtige.

Mit Recht könnte die Frage aufgeworfen werden, ob denn ein ev. Preissturz dem jungen Unternehmen nicht die Entwickelungskraft nehmen würde? Bei dem stets wachsenden Konsum erscheint jedoch keine Gefahr nach dieser Richtung hin vorzuliegen. Wenngleich nun die Baumwollbewegung in England gewiß populär sein sollte, so muß man leider jetzt noch sagen, daß selbst in den beteiligten Industriekreisen eine große Indifferenz herrscht und mit der Subskription des Kapitals sehr zurückgehalten wird. Es ist dieses äußerst bedauerlich.

Von anderen europäischen Ländern, außer Deutschland, haben sich noch besonders Rußland vor dem Kriege, und ferner Frankreich, Belgien, Schweiz, Österreich-Ungarn, Italien, kurz fast alle Länder, an der Bewegung beteiligt, ohne aber viele Resultate aufweisen zu können. Es finden alljährlich internationale Konferenzen statt, auf denen die Ergebnisse ausgetauscht werden. Sie sehen, daß somit alle interessierten Länder gemeinsame Sache gegen Amerika machen und man sehr wohl von einem Baumwollkulturkampf reden kann. Die diesjährige Konferenz fand erst kürzlich in Manchester statt. Es wurde beschlossen, für die Dauer von 3 Monaten keine amerikanische Rohware zu kaufen, jedoch dürfte es zweifelhaft erscheinen, ob sich ein solcher Beschluß in die Tat umsetzen läßt.

In Deutschland wurde zuerst im Jahre 1900 auf die Mißlage des Baumwollmarktes und auf die dem wirtschaftlichen Leben drohende Gefahr hingewiesen. Wir verdanken es Karl Supf, dem Vorstand des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, hier bahnbrechend gewesen zu sein. Letztgenanntes Komitee nimmt sich energisch der Sache an, und so wurde Deutschland das erste Baumwollindustrieland, welches praktische Kulturversuche in systematischer Weise einleitete und in dessen Fußstapfen die anderen Länder folgten. Die deutsch-kolonialen Baumwollunternehmungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees wurden von der Kaiserlichen Regierung und der einheimischen Baumwollindustrie aufs regste gefördert.

Bis jetzt kommen von unseren Kolonien nur Togo und Ostafrika in Betracht. In ersterer Kolonie besitzen wir ein Baumwollland von der Größe Ägyptens. Klimatische und Bodenverhältnisse scheinen durchaus günstig zu sein. Die Bevölkerung ist zahlreich. Die Transportfrage könnte ohne Schwierigkeit gelöst werden, wenn nur der Reichstag mit Mitteln etwas freigiebiger wäre. Die neue Lome-Palime-Bahn ist ein Schritt nach dieser Richtung. Die Qualität der erzielten Baumwolle ist eine gute. Den Eingeborenen ist 30 Pfg. pro Pfund (entkernt), frei Lome, garantiert und die Kultur hat schon nicht unbeträchtlichen Umfang angenommen. In Nuatschä, Togo, sowie auch an der Mündung des Rufidjiflusses, Ostafrika, besitzen wir Baumwollschulen, die zur Anlernung der Eingeborenen dienen und vorbildlich sind.

In Deutschostafrika hat die Baumwollkultur gleichfalls gute Fortschritte gemacht, leider wird jedoch der gegenwärtige Aufstand hemmend auf die Ausbreitung wirken. In Frage kommen in erster Linie die Küstendistrikte, wo die Bevölkerungszahl leider schwach ist. Besonders gut scheinen die Aussichten in der Kommune

Digitized by Google

Kilwa, dem südlichen Teile der Kolonie zu sein und durch eine Bahn Kilwa-Wiedhafen, die vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee angestrebt wird, würde die Kultur sicherlich sehr gefördert werden können.

Unsere anderen Kolonien haben sich bis jetzt nur in geringerem Maße an den Bestrebungen beteiligt und befinden sich noch im Versuchsstadium.

Leider ist die Wichtigkeit der Baumwollfrage noch wenig in die größere Masse unseres Volkes gedrungen, trotzdem sie, wie ich mich bemüht habe, Ihnen auszuführen, von der größesten Bedeutung ist.

Amerikanische Spekulanten sind durch Schaffung eines Ringes noch fast jederzeit in der Lage, die Textilindustrie der europäischen Länder aufs empfindlichste zu schädigen.

Die Baumwollfrage ist auch ein typisches Beispiel, um den wirtschaftlichen Wert tropischer Kolonien, die bestimmt sind, dem Mutterlande Rohprodukte zu liefern, zu demonstrieren. Es ist daher zu wünschen, daß das Verständnis hierfür in alle Teile des Volkes dringen möge, zum besten unserer kolonialen Entwicklung, zu Nutz und Frommen unserem Vaterlande.

Dr. R. Hennings.

Digitized by Google

Zur Eingeborenenfrage.

Eine Entgegnung.*)

Der in Nr. 49 der Deutschen Kolonialzeitung angegriffene Verfasser des Caveant-consules-Aufsatzes mag es mit Recht für seine Person für unnötig erachten, sich gegen die seinen lichtvollen Ausführungen entgegentretenden Bemerkungen des Herrn Amtsrichters Clemens in Köln zu verteidigen. Letztere scheinen mir jedoch in dem Grade von prinzipieller Bedeutung, daß sich eine Auseinandersetzung mit denen darin zum Ausdrucke gelangenden, offenbar weitverbreiteten Anschauungen wohl empfiehlt.

Zunächst hat sich Herr Clemens den Angriff sehr leicht gemacht, indem er einzelne Sätze des Gegners aus ihrem Zusammenhange herausgreift und ihnen dadurch zum mindesten, wenn nicht einen andern Sinn, so doch eine andere Färbung verleiht. In dem gedachten Aufsatze findet sich nirgends der Satz, daß das Geldverdienen einer herrschenden Klasse durch Arbeitszwang mit Pulver und Blei der einzige oder hauptsächlichste Staatszweck sei. Nur das ist ausgeführt worden und muß als unbestreitbar richtig anerkannt werden, daß Kolonien nicht entstehen können, wenn sie den Ansiedlern keine wirtschaftlichen Vorteile bieten und daß den Einwanderern Sicherheit für Leib und Gut gewährt werden muß, nötigenfalls auch durch Bekämpfung der widerstrebenden Eingeborenen; auch, daß sich friedliche Zustände und eine gedeihliche Entwicklung der Kolonien nur erreichen lassen, wenn man die Eingeborenen zur Arbeit heranzieht. Herr Clemens gibt diesem Gedanken, wie gesagt, eine unrichtige Färbung, wenn er vom Geldverdienen einer herrschenden Klasse, von Arbeitszwang und Pulver und Blei spricht.

Richtig ist ja, daß in die deutschen Kolonien zunächst hauptsächlich Großkaufleute, Leute von den oberen Zehntausend, und zum Geldverdienen gekommen sind. Diese sind aber nur die ersten für die erste Erschließung des Landes notwendigen Pioniere gewesen, während in der jetzigen und zukünftigen Entwickelung der Kolonien diese den Angehörigen aller Volksschichten Unterhalt und Gewinn gewähren und gewähren werden. Und des mannigfachen materiellen und ideellen Nutzens für das gesamte Mutterland nicht zu vergessen! —

Aber nun gar die Worte „Arbeitszwang mit Pulver und Blei!“ Muß man da nicht unwillkürlich an Sklavenhaltung und Terrorisierung denken? während doch nur befürwortet ist, die Eingeborenen zur Arbeit, — natürlich nötigenfalls durch Zwang — anzuhalten, für die sie aber ihre angemessene Vergütung erhalten und ohne die sie zur Zivilisation nicht erzogen werden können, und

*) Vergl. auch den obigen Aufsatz des Herrn v. St. Paul-Illaire.

Digitized by Google

während doch nur gefordert ist, daß den Eingeborenen Respekt vor der weißen Rasse eingeflößt und Aufstandsgelüsten alsbald energisch begegnet werden muß. Herr Clemens spricht aber, wie wenn einer Kolonialpolitik, ähnlich wie Spanien sie getrieben hat, mit Vernichtung oder Versklavung der Eingeborenen, hätte das Wort geredet werden sollen.

Seinem Ideal einer Kolonialpolitik soll als solchem nicht widersprochen werden. Aber es liegt einerseits gar kein Grund vor zu befürchten, daß der Idealismus des deutschen Volkes sich jemals in seiner Kolonialpolitik verleugnen möchte; und andrerseits kann dem Deutschen, der wie kein anderer dazu neigt, sich in dem Irrgarten eines Wolkenkuckucksheims zu ergehen, niemals genug gepredigt werden: aus altruistischen Motiven allein hat noch nie und nirgends ein Volk der Erde Politik getrieben und wird nie Politik getrieben werden können. Grundlage wie Ausgangspunkt für jede, auch die idealste Politik, bleiben egoistische Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitserwägungen. Wir werden die ideale Aufgabe deutsches Volkstum und deutsche Kultur zu verbreiten, niemals lösen können, wenn wir nicht verstehen, dem nüchtern rechnenden Kaufmann und Landwirt wirtschaftliche Vorteile in den Kolonien zu bieten. Ihr und damit unser aller wirtschaftliches Interesse muß daher die Richtschnur für unsere Kolonialpolitik bilden. Und selbstverständlich ist, daß sich die Interessen der schwarzen Rasse den Interessen der höherstehenden weißen Rasse überall unterzuordnen haben, wo solche Interessenkollisionen bestehen, und daß nötigenfalls eben mit starker Hand und mit Pulver und Blei vorgegangen werden muß. Herr Clemens selbst wird wohl nicht wollen, daß wir kampflos unsere Kolonien aufgeben sollen, weil unsere Anwesenheit dort den Herren Eingeborenen nicht paßt und es unsittlich wäre, sie deshalb zu bekriegen. Um Mission zu treiben, haben wir uns den Erwerb von Kolonien nicht angelegen sein lassen, und es können weder religiöse noch sonstige „kulturelle" Bestrebungen für unsere politischen Maßnahmen in den Kolonien allein den Ausschlag geben. Gerade wegen der von Herrn Clemens bezeichneten Stellungnahme des Zentrums zur Kolonialpolitik und gerade mit Rücksicht auf die Humanitätsdusler aus den andern Parteilagern, insbesondere die in Angelegenheiten ihrer Partei doch recht inhumanen und skrupellosen Sozialdemokraten, kurz wegen aller leider in Deutschland recht zahlreichen Leute, die von nationaler Politik nichts verstehen und nichts verstehen wollen, müssen wir immer von neuem erklären und begründen, welche Prinzipien für eine gedeihliche Entwickelung unserer Kolonien zur Anwendung gelangen müssen.

Rechtsanwalt Armbruster, Guhrau.

Digitized by Google

Telegraphenverbindungen innerhalb Afrikas und mit Afrika.

Im Gegensatz zu allen anderen Erdteilen besitzt Afrika keine den ganzen Erdteil durchquerende Telegraphenlinie; nur im südlichen Afrika, in Kapland und Natal, sind Landtelegraphen vorhanden, durch die eine telegraphische Verbindung von einem Ozean zum andern hergestellt wird. Danach ist Afrika, was angesichts der späten Erschließung dieses Erdteils nicht wundernehmen kann, in Bezug auf den Ausbau seiner Telegraphenlinien zwar hinter den anderen Erdteilen zurückgeblieben. Andererseits ist in den letzen Jahren aber gerade in Afrika eine außerordentlich lebhafte Telegraphenbau-Tätigkeit entfaltet worden, und ein Blick auf die dem amtlichen „Gebührentarif für die deutschen Telegraphenanstalten" (Ausgabe 1904) beigegebene Karte von Afrika lehrt, daß man von den verschiedensten Stellen aus mit Erfolg bemüht ist, den Telegraphen immer tiefer ins Innere Afrikas hineinzuführen und immer weitere Gebiete des dunklen Erdteils an das Welttelegraphennetz anzuschließen.

Wegen des Fehlens großer transkontinentaler Linien besitzt Afrika eine ganze Anzahl zu Lande nicht miteinander in Verbindung stehender Telegraphenlinien. Weitaus das bedeutendste Netz hat Südafrika aufzuweisen. Mit den beinahe 13000 km umfassenden Telegraphenlinien der Kapkolonie sind die Telegraphenlinien von Natal, Oranjeflußkolonie, Transvaal und dem südlichen Teile von Portugiesisch-Ostafrika (Lourenço Marques, Inhambane) verbunden; weiter schließt an die kapländischen Linien die Britisch-Betschuanaland, Rhodesia, Britisch-Zentralafrika und einen Teil Portugiesisch-Ostafrikas durchquerende, bis Udjidji in Deutsch-Ostafrika fertiggestellte Teilstrecke der geplanten Telegraphenverbindung Kapstadt-Kairo an, von der aus Anschlußlinien nach verschiedenen Häfen des mittleren Portugiesisch-Ostafrika (namentlich Beira, Chinde, Quelimane) geführt sind. Im ganzen umfaßt das südafrikanische Telegraphennetz mehr als 35000 km, was etwa $^{8}/_{4}$ der Länge der Telegraphenlinie Italiens oder $^{1}/_{4}$ der Länge der Telegraphenlinien Deutschlands ausmacht. An zweiter Stelle, aber in weitem Abstande von dem südafrikanischen Netze, kommt das algerisch-tunesische Telegraphennetz mit einer Ausdehnung von mehr als 15000 km (davon rund 12000 in Algerien.) Dieses Netz reicht von Nemours nahe der algerisch-marokkanischen Grenze bis beinahe zur Grenze von Tripolis und entsendet südlich Ausläufer bis Duveyrier und El Goléa, also bis in die Wüste Sahara hinein. In Westafrika besteht ein vorwiegend französisches Telegraphennetz von rund 11000 km Ausdehnung, das die französischen Kolonien Senegal, Französischer Sudan, Französisch-Guinea, Elfenbeinküste und Dahomey umfaßt und außerdem die Telegraphenlinien der englischen Goldküste und des

deutschen Togogebiets einschließt. Der nördlichste Punkt dieses Netzes ist der altberühmte Handelsplatz und Karawanen-Ausgangspunkt Timbuktu. Das deutsche Netz in Togo umfaßt zur Zeit, wie hier eingeschaltet sei, die Küstenlinie Lome-Anecho und die von Lome ins Innere des Landes führende Telegraphenlinie nach Agome-Palime. Weitere Telegraphenlinien sind von Lome über Tsevie und Nuatya nach Atakpame, ferner von Anecho über Agome-Seva und Agome-Glossu nach Tokpli geplant. Die in Egypten und dem egyptischen Sudan errichteten Telegraphenlinien nebst den Anschlußlinien in Erythrea und Abessinien haben zusammen ungefähr dieselbe Ausdehnung wie das französische Telegraphennetz in Westafrika. Der südlichste Punkt der Telegraphenlinien des egyptischen Sudan ist Faschoda; in Abessinien sind Harrar und Addis-Abéba die am meisten südlich gelegenen Telegraphenanstalten.

Neben diesen vier großen Telegraphennetzen (Britisch-Südafrika, Algerien-Tunis, Französisch-Westafrika, Egypten) bestehen in Afrika viele kleinere, von den verschiedensten Küstenpunkten ausgehende Landtelegraphennetze. Im Norden Afrikas besitzt Tripolis ein besonderes Telegraphennetz, dessen Mittelpunkt die Stadt Tripolis ist. Telegraphenlinien führen von da westlich bis nahe an die tunesische Grenze und östlich bis zu dem am Westende der großen Syrte gelegenen Hafenorte Misratah. In Britisch-Ostafrika ist der Telegraph von Mombassa aus einerseits entlang der Küste bis Lamu und andererseits landeinwärts bis Port Florence und Entebbe am Viktoria-Nyansa geführt. Deutsch-Ostafrika besitzt außer der von Tanga über Daressalam bis Mikindani sich erstreckenden Küstenlinie den Zentraltelegraphen von Daressalam über Mpapua und Tabora nach Muansa am Viktoria-Nyansa und außerdem eine Telegraphenlinie von Tanga nach Korogwe und Wugiri, die augenblicklich von Korogwe über Mombo nach Wilhelmstal weitergeführt wird und später bis zum Gebiete des Kilimandscharo (Moschi) reichen soll. In Portugiesisch-Ostafrika besteht, abgesehen von den an das britisch-südafrikanische Netz angeschlossenen Linien, ein kurze Telegraphenlinie von Mozambique entlang der Küste bis Antonio-Ennes. In Deutsch-Südwestafrika führt der Telegraph der Eisenbahn entlang von Swakopmund nach Windhuk. Die im Bau befindliche Telegraphenlinie von Windhuk nach Keetmanshoop ist von Windhuk aus über Rehoboth-Kub bis Gibeon fertiggestellt. Weitere Telegraphenlinien sind im Norden Deutsch-Südwestafrikas von Swakopmund, dem Zuge der Otawibahn folgend, über Omaruru nach Tsumeb, ferner im Süden des Schutzgebiets von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop und außerdem von Keetmanshoop nach Warmbad geplant. Portugiesisch-Westafrika hat außer einer von Mossamedes aus ins Landesinnere führenden Telegraphenlinie ein Telegraphennetz mit Loanda als Mittelpunkt, das sich nördlich bis Zaire und südlich bis Novo Redondo erstreckt. Die Telegraphenlinien des Französischen Kongogebiets (außer einer Küstenlinie von Libreville über Kap Lopez und Loango bis Massabi eine ins Landesinnere führende Linie bis Brazzaville) stehen seit kurzem mittels eines bei Stanley-Pool durch den Kongo verlegten Flußkabels mit der Telegraphenlinie des Kongostaats die von Boma über Leopoldville nach Coquilhatville führt, in Verbindung. In Kamerun, wo auch lebhaft am Ausbau des Telegraphennetzes gearbeitet wird, besteht zur Zeit eine Telegraphenlinie von Victoria über Buea-Duala-Lobetal-Plantation nach Kribi mit Abzweigungen von Duala nach Jabassi und von Lobetal nach Edea. Mit dem Bau einer von Kribi ins Innere (über Lolodorf nach

Digitized by Google

Jaunde) führenden Telegraphenlinie ist begonnen worden. Zum Schluß ist noch das Telegraphennetz von Lagos und Nigeria zu nennen. Der Telegraph geht hier von dem Orte Lagos aus und entsendet Zweige nach Saki, Tebba und Loco. — Alle diese kleineren Telegraphennetze Afrikas bleiben an Ausdehnung weit hinter den vorher genannten vier großen Netzen zurück. Zu den ausgedehntesten der kleineren Netze gehören dasjenige Deutsch-Ostafrikas mit mehr als 2000 km, sowie dasjenige des Französischen Kongogebiets und des Kongostaates mit zusammen mehr als 2500 km.

An Plänen, die wichtigen Telegraphennetze Afrikas durch Überlandlinien miteinander zu verbinden, fehlt es nicht. Namentlich sind drei weitausschauende Projekte dieser Art zu nennen: Der transsaharische Telegraph, die Linie von Kapstadt nach Kairo und endlich eine Telegraphenlinie durch das äquatoriale Afrika von der Kongomündung nach Daressalam. Keins dieser Projekte ist bis jetzt durchgeführt. Alle drei sind aber, wie ein kürzlich in der österreichischen „Zeitschrift für Post und Telegraphie" veröffentlichter Aufsatz „Die großen afrikanischen Landlinien" treffend ausführt, soweit vorgeschritten, daß man darauf rechnen kann, sie später — ungeachtet der ungeheuren und zum Teil unabsehbaren Schwierigkeiten, die dabei noch überwunden werden müssen — voll verwirklicht zu sehen. Die folgenden Einzelheiten über die drei Linien sind im wesentlichen dem genannten Aufsatz entnommen.

Die geplanten afrikanischen Überlandtelegraphen unterscheiden sich von den meisten bestehenden gleichartigen Anlagen dadurch, daß sie auf weite Strecken durch völlig unerschlossenes, unkultiviertes, ja selbst durch noch ganz unerforschtes Gebiet geführt werden müssen. Nur beim Bau des transaustralischen Telegraphen, der die großenteils unbewohnbaren australischen Wüsten durchquert, sind ähnliche Schwierigkeiten, wie sie in Afrika noch der Lösung harren, zu überwinden gewesen.

Der Gedanke, durch einen transsaharischen Telegraphen die beiderseits bis an die Wüste Sahara heranreichenden Telegraphenlinien Algeriens und des Französischen Sudan miteinander zu verbinden, ist namentlich durch den französischen Hauptmann Nou gefördert worden. Unter seiner Leitung wurde die Absteckung der Wüstenlinie gleichzeitig von Ghardaia, dem damaligen Endpunkte der algerischen Linien, und von Timbuktu aus, dem Endpunkte des Telegraphen im Französischen Sudan, in Angriff genommen; im April 1904 trafen die beiden Kolonnen in der Mitte der Wüste beim Brunnen Timiauin zusammen. Der eigentliche Bau der Linie ist freilich mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft und wird sich daher sicher noch geraume Zeit hinziehen. Doch beweist der Umstand, daß die algerischen Linien inzwischen von Ghardaia aus südlich um mehrere Hundert Kilometer, nämlich bis El Goléa, weitergeführt worden sind, daß Frankreich den Gedanken des transsaharischen Telegraphen ernsthaft weiterverfolgt.

Bei dem britischen Überlandtelegraphen, dessen Gedanke von Cecil Rhodes stammt, handelt es sich um nichts Geringeres als die Durchquerung des ganzen Erdteils vom Norden zum Süden, von der Mündung des Nil bis zum Kap der Guten Hoffnung. Ein gutes Stück dieses gewaltigen Werkes ist fertiggestellt: Von Kairo erstreckt sich der Telegraph nilaufwärts bis Chartum und weiter bis Faschoda nahe der Grenze von Britisch-Ostafrika. Von Kapstadt aus ist die Leitung, wie schon erwähnt wurde, bis Udjidji in Deutsch-Ostafrika fertig-

Digitized by Google

gestellt. Von den auf deutsch-ostafrikanischem Gebiete gelegenen Telegraphenanstalten wurde diejenige in Bismarckburg am 12. Mai 1902 und diejenige in Udjidji am 29. Mai 1903 für den allgemeinen Verkehr geöffnet. Wie sich das Schicksal des Kap-Kairo-Telegraphen künftig gestalten wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Stockungen im Bau des Telegraphen waren schon nach dem Tode von Cecil Rhodes (März 1902) eingetreten. Zeitweilig hieß es sogar, die transafrikanische Telegraphengesellschaft, mit der die deutsche Regierung 1899 einen Vertrag wegen des Telegraphen abgeschlossen hatte, habe ihre Rechte an die Tanganjika Konzessions abgetreten und der Weiterbau der Linie werde ohne Rücksicht auf die gegenüber Deutschland übernommenen Verpflichtungen nicht auf dem Ostufer des Tanjanjika-Sees durch Deutsch-Ostafrika, sondern auf dem Westufer durch den Kongostaat erfolgen. Inzwischen ist die Linie zwar von Bismarckburg bis Udjidji weitergeführt worden. Hier aber ist abermals eine nun schon mehrere Jahre andauernde Stockung eingetreten. Die Entfernung zwischen Udjidji und Faschoda beträgt noch etwa 1500 km; im Norden von Udjidji zwischen dem Tanganjika-See und dem Viktoria-Nyansa befindet sich ein Hunderte von Kilometern langes und breites Sumpfgebiet, das nicht umgangen werden kann und dem Bau des Telegraphen ungeheure Schwierigkeiten bereiten wird. Unter diesen Umständen ist es noch zweifelhaft, ob und in welcher Weise der Bau der Linie fortgesetzt werden wird. Trotz aller Schwierigkeiten darf man aber doch wohl annehmen, daß es, wenn auch vielleicht nicht in naher Zeit, schließlich gelingen wird, das Werk zum glücklichen Abschluß zu führen.

Bis der Telegraph von der Westküste zur Ostküste Afrikas vollendet ist, werden auch wohl noch manche Jahre vergehen. Im Kongostaat reicht der Telegraph in einer Länge von etwa 1200 km von Boma bis Coquilhatville. Seine Weiterführung zu den Stanley-Fällen und zum Tanganjika-See ist schon 1893 beschlossen worden. Inzwischen ist zwar eine etwa 350 km lange Telegraphenlinie von Kassongo am oberen Kongo nach dem ungefähr an der Nordspitze des Tanganjika-Sees gelegenen Uvira hergestellt worden. Doch fehlt die Verbindung von Coquilhatville nach den Stanley-Fällen und Kassongo. Wahrscheinlich wird dieses fehlende Glied in nicht zu ferner Zeit erbaut werden, schon um die gegenwärtig von den Stanley-Fällen gleichzeitig mit einer Eisenbahn im Bau befindliche Telegraphenlinie nach dem Albert-Nyansa zu erreichen. In Deutsch-Ostafrika führt der Telegraph zur Zeit in einer Ausdehnung von 1200 km von der Küste nach Tabora und weiter nach Muansa am Viktoria-Nyansa. Die Strecke Tabora-Muansa ist im vergangenen Jahre erbaut worden, nachdem der Reichstag die ursprünglich geplante Linie von Tabora nach Udjidji, durch die das deutsch-ostafrikanische Telegraphennetz mit dem britischen Überlandtelegraphen und damit mit dem südafrikanischen Telegraphennetz in Verbindung getreten wäre, abgelehnt hatte. In welcher Weise die Telegraphenlinien des Kongostaats später mit denen Deutsch-Ostafrikas werden in Verbindung gebracht werden und wann die ganze Linie von der Westküste zur Ostküste fertiggestellt sein wird, ist noch nicht zu übersehen.

Der Verkehr der verschiedenen Telegraphennetze Afrikas unter einander und mit den anderen Erdteilen ist in der Hauptsache auf englische Kabel angewiesen, die — abgesehen von der Strecke Durban-Kapstadt, wo wegen der ungeeigneten Beschaffenheit des Meeresbodens und wegen der Strömungs-

Digitized by Google

verhältnisse des Meeres keine Seekabel verlegt werden können — den ganzen Erdteil einschließen. Kabel der Eastern Telegraph Company sind in Marokko (Tanger), Algerien (Bona), Tripolis und Egypten eingeführt und dienen auch dem Verkehr Erythreas und Abessiniens, da das von Massaua und Assab ausgehende italienische Kabel an das Kabelnetz der Eastern-Gesellschaft angeschlossen ist. Ein Kabel derselben Eastern-Gesellschaft führt über St. Vinzent, Ascension und St. Helena nach Kapstadt. Die Eastern-Linien finden in Aden ihre Fortsetzung in einem Kabel der englischen Eastern and South-African Telegraph Company nach Zanzibar (mit Anschlußkabeln nach Britisch- und Deutsch-Ostafrika), Portugiesisch-Ostafrika (Mozambique und Lourenço Marques) und Natal. Im Westen Afrikas stehen die Kabel der Eastern-Gesellschaft mit Kabeln der African Direkt Telegraph Company, der West-African Telegraph Company und der Eastern and South-African Telegraph Company in Verbindung, durch die alle englischen Kolonien Westafrikas sowie Portugiesisch-Westafrika (Loanda, Benguella und Mossamedes) mit dem Welttelegraphennetz verbunden sind. Von den westafrikanischen deutschen Schutzgebieten ist Togo durch seine Landverbindung mit der Goldküste an die Kabel der African Direkt Telegraph Company, Kamerun durch ein Kabel Duala-Bonny an die Kabel sowohl der African Direkt wie der West African Telegraph Company angeschlossen, während Deutsch-Südwestafrika durch ein Anschlußkabel nach Swakopmund in das Kabel Mossamedes-Kapstadt der Eastern and South-African Telegragh Company eingeschaltet ist. Übrigens sind durch die verschiedenen Kabel auch manche Hafenorte, von denen aus keine Telegraphenlinien ins Innere des Landes hineinführen, an das internationale Telegraphennetz angeschlossen.

Neben diesem planmäßig ausgebauten englischen Kabelnetze sind nur wenige Kabel anderer Nationen zu nennen. Spanische Kabel führen nach Marokko und den an der marokkanischen Küste gelegenen spanischen Besitzungen; doch sind diese Kabel für den Weltverkehr ohne besondere Bedeutung, da sich kein Landtelegraphennetz an sie anschließt. Wichtiger ist das spanische Kabel nach den Kanarischen Inseln, das mit dem in Teneriffa anschließenden Kabel der französischen Telegraphenverwaltung nach dem Senegalgebiet eine von England unabhängige Telegraphenverbindung zwischen dem europäischen Kontinent und dem französischen Telegraphennetz im westlichen Afrika bildet. Diese spanisch-französische Verbindung hat freilich an Bedeutung verloren, seitdem im April 1905 das direkte französische Kabel Brest-Dekar (Senegal), an das sich ein älteres französisches Kabel von Dakar nach Conakry (Franz. Guinea) anschließt, dem Betrieb übergeben worden ist. Durch dieses Kabel hat sich Frankreich eine von anderen Ländern unabhängige Telegraphenverbindung seiner westafrikanischen Kolonien mit dem Mutterlande gesichert. Das französische Kabel von der Elfenbeinküste nach Dahomey hat mehr lokale Bedeutung, insofern es den gegenseitigen Verkehr dieser beiden französischen Kolonien, die durch die englische Goldküste und das deutsche Togogebiet getrennt sind, zu erleichtern bestimmt ist. Das französische Regierungskabel von Dahomey nach dem französischen Kongobiet (Libreville) ist wichtiger, denn es bezieht letztere Kolonie und zugleich den Kongostaat in das große französische Telegraphennetz Westafrikas ein. Durch das spanisch-französische Kabel über Teneriffa und das französische Kabel Brest-Dakar besitzt übrigens auch unser deutsches Togogebiet vermöge seiner Landtelegraphen-

Digitized by Google

verbindung mit Dahomey eine von englischen Kabeln unabhängige Telegraphenverbindung mit Europa. — Gleich dem französischen Netze in Westafrika ist auch das algerisch-tunesische Telegraphennetz — abgesehen von der schon erwähnten Verbindung durch ein englisches Eastern-Kabel nach Bona — durch französische Regierungskabel mit dem europäischen Kontinent verbunden; solche Kabel sind von Marseille nach Oran, Algier und Tunis im Betriebe. Von Algerien (Oran) führt ferner ein französisches Kabel nach Marokko (Tanger), sodaß Frankreich auch für seinen Verkehr mit Marokko über eine ausschließlich französische Telegraphenverbindung zu verfügen in der Lage ist. Das französische Kabel von Mozambique nach Majunga, durch das das ziemlich ausgedehnte Telegraphennetz der Insel Madagaskar mit dem Welttelegraphennetz in Verbindung steht, ist auf englische Zuführungslinien angewiesen.

Mit Asien ist Afrika — abgesehen von den Verbindungen mit Kleinasien und Arabien — durch die von Aden ausgehenden Eastern-Kabel verbunden. Nach Australien führt ein von Durban ausgehendes Eastern-Kabel, an das in Mauritius ein über die Kokos-Inseln nach Perth in Westaustralien gelegtes Kabel der Eastern Extension Australasia and China Telegraph Company anschließt. Mit Amerika hat Afrika keine direkten Kabelverbindungen. Für Telegramme, die zwischen Afrika und Nordamerika gewechselt werden, führt der kürzeste Weg über Lissabon, während Telegramme nach Südamerika am kürzesten über St. Vincent geleitet werden. Alle diese Verbindungen werden von englischen Gesellschaften betrieben. Für die französischen Telegraphennetze in Algerien-Tunis sowie im westlichen Afrika ermöglicht der Weg über Frankreich eine von England unabhängige Telegraphenverbindung mit Nordamerika sowie verschiedenen Teilen Asiens.

In welcher Weise für die deutschen Schutzgebiete Kamerun, Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika neben den Telegraphenverbindungen durch englische Kabel eine weitere, nicht auf englische Vermittelung angewiesene Telegraphenverbindung würde geschaffen werden können, ist auf dem zweiten deutschen Kolonialkongreß von Dr. Lenschau in seinem Vortrage „Kabelverbindungen mit den deutschen Kolonien" eingehend behandelt worden. Hier sei daher nur wiederholt, daß sich eine solche Verbindung durch rein deutsche Kabel mit Rücksicht auf die unverhältnismäßig hohen Kosten nicht wohl ermöglichen lassen wird, daß Deutschland vielmehr, wenn es eine weitere Telegraphenverbindung für die genannten afrikanischen Kolonien schaffen will, auf ein Zusammengehen mit anderen Ländern, insbesondere Frankreich, angewiesen ist. Auf diese Weise würden Kamerun und Deutsch-Südwestafrika durch nicht allzu ausgedehnte Anschlußkabel ohne weiteres an das französische Telegraphennetz in Westafrika angeschlossen werden können. Schwieriger liegt die Sache bezüglich Deutsch-Ostafrikas, für das eine deutsch-französische Kabelverbindung erst dann würde in Frage kommen können, wenn die Kabelpläne, die Frankreich im indischen Ozean verfolgt und die auf eine telegraphische Verbindung Madagaskars mit Französisch-Indochina hinauslaufen, verwirklicht sein werden.

Postinspektor H. Herzog.

Digitized by Google

Neu-Ordnung der italienischen Kolonialtruppen ꝛc.

Alle bisherigen Bestimmungen, bezughabend auf obige Truppe, wurden durch die am 21. Oktober veröffentlichte Kabinetsordre vom 22. September d. J. aufgehoben und gelten fortab nur die im Folgenden etwas näher zu erörternden Bestimmungen über Organisation ꝛc. der italienischen Truppen in der Kolonie Eritrea. Der Flächeninhalt dieser Kolonie beträgt 247,300 □ km, die Bevölkerung an Eingeborenen 327500, an Weißen außer den Truppen 2,025. Die Einfuhr beziffert sich auf ca. 10, die Ausfuhr auf etwa 3 Millionen Lire, Einnahmen auf 10½ Millionen Lire, von denen mehr als die Hälfte Staatszuschuß ist, die Ausgaben auf ebensoviel, von diesen entfallen fast 6½ Million auf die Kolonialtruppe und Verwaltung. Gouverneur der Kolonie ist der Königliche Komissar De Martini, Kommandeur der Truppen der Oberst Giraldi. Die ganze Verwaltung ꝛc. steht direkt unter dem Ministerium des Äußeren, dessen Chef eben geworden ist der Senator Di San Giuliano. Betrachten wir nach dieser Einleitung etwas näher die auf die Neu-Ordnung bezughabenden Bestimmungen. Mit dem Tage der Einschiffung in Neapel, wo sich das Depot der Kolonialtruppen befindet, treten die zu dieser Truppe designierten Offiziere und Beamten in den Befehlsbereich des Ministeriums des Äußeren. Letzteres übernimmt die Zahlung aller den Betreffenden zustehenden Kompetenzen, es bestimmt im Einverständnisse mit dem Gouverneur und dem Truppenkommandeur der Kolonie die Einberufungen, Abberufungen, Versetzungen p. p. aller Offiziere und Beamten. Die Offiziere p. p. werden, selbstredend deren dienstliche Brauchbarkeit und Tropendienstfähigkeit vorausgesetzt, entweder kommandiert oder auf eigenen Wunsch zur Kolonialtruppe versetzt. Erstere müssen zwei, letztere vier Jahre hintereinander in Afrika bleiben, vorherige Abberufungen finden nur statt aus dienstlichen Motiven oder längerer Erkrankung halber. Im allgemeinen sollen Offiziere, die innerhalb der nächsten zwei Jahre in eine höhere Dienststelle gelangen, nicht nach Afrika kommandiert werden. Der Gouverneur hat, im Einverständnis mit dem Kommandeur der Kolonialtruppe handelnd, das Recht Offiziere, die sich in besonderen Dienststellen befinden wie z. B. Residenten, Dolmetscher resp. Gerichtsoffiziere p. p. noch weitere vier Jahre in Afrika zu behalten. Über vier resp. acht Jahre können Offiziere p. p. nur in der Kolonialtruppe bleiben, — auf Vorschlag des Gouverneurs — mit Genehmigung resp. Einverständnis der Minister des Äußeren und des Krieges, es kommen für diesen Fall nur solche in Betracht, die sich ganz besondere Verdienste irgend welcher Art im Kolonialdienste erworben haben. Die Mannschaften der italienischen Truppeneinheiten, der Kolonialarmee, rekrutieren sich entweder aus freiwillig sich zu diesem Dienste meldenden

Digitized by Google

Leuten, der aktiven Armee angehörig oder aus aktiv gedient habenden Angehörigen der Reserve. Die Ersteren müssen mindestens noch 18 Monate aktiv dienen, die Letzteren mindestens 12 Monate aktiv gedient haben und sich nicht länger als vier Jahre im Reserveverhältnisse befinden. Berücksichtigt werden nur körperlich völlig taugliche kräftige Leute, die von sehr guter Führung und dienstlich ebenso ausgebildet sind, die keine Vorstrafen erlitten haben und unverheiratet sind. Die Kapitulation der Kolonialtruppen dauert für alle italienischen Einheiten, mit Ausnahme der Carabinieri Reali — Königliche Gendarmerie — zwei Jahre, bei diesen drei, die Erneuerung der Kapitulationen immer auf die gleiche vorangegebene Zeitdauer. Caporali — Gefreite — und Soldaten, die älter als 32 und Unteroffiziere, die älter als 41 Jahre sind, werden in der Regel zu weiteren Kapitulationen nicht mehr zugelassen. Eine Ausnahme hiervon machen ein für allemal die Carabinieri, die Büchsenmacher, Sanitätsunteroffiziere und Fahnenschmiede, sowie solche Leute, die zur Zivilverwaltung abkommandiert sind. Die Dienstdauer, sowie der Bezug der Kolonialkompetenzen beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Ausschiffungstag folgt, also z. B. als letzteren der 15. Januar angenommen, ist der Beginn der Dienstdauer p. p. der 1. Februar. Im allgemeinen gelten für die Beförderungen p. p. von Unteroffizieren und Mannschaften der Kolonialtruppen, die für die Armee und Marine festgesetzten. Es darf halbjährlich höchstens ein Drittel jeder Charge — sergenti = Unteroffiziere, furieri = Sergeanten, furieri maggiori = Vize- resp. Feldwebel — zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden. Die Beförderung zum „maresciallo" etwa unseren Oberwachtmeistern resp. Feldwebelleutnant entsprechend, folgen außer einer bestimmten Tour. Zu Sergeanten werden nur solche Unteroffiziere befördert, die mindestens sechs Jahre und davon viere als Unteroffiziere gedient haben, zu Feldwebeln resp. Wachtmeistern nur solche mit mindestens achtjähriger Dienstzeit, davon drei als Sergeanten, zum Marschall endlich können nur solche Unteroffiziere befördert werden, die mindestens zwölf Jahre ununterbrochen bei der Truppe gedient haben. Als Norm gilt für alle hier genannten Beförderungen mindestens einjährige Dienstzeit in der Kolonialtruppe selbst. Die Verpflichtung der Unteroffiziere zum Dienste in der Kolonialtruppe wird aufgehoben resp. erlischt in folgenden Fällen: a) Nach Beendigung der Kapitulation, b) durch Versetzung in die dritte Kategorie, c) durch Beförderung zum Offizier, d) durch Versetzung in den Ruhestand 2c., e) durch Rücksendung in die Heimat aus Gesundheitsrücksichten, f) wegen erlittener Strafen oder anderer dienstlicher Veranlassung halber, g) durch Übertritt in eine Unteroffizierschule oder in die Militärschule zu Modena, h) durch Versetzung zu einer Disziplinarkompagnie und endlich i) durch Übertritt in eine Anstellung bei der Kolonialverwaltung. Leute, die zweimal hintereinander ohne zwingende Gründe nach Zapfenstreich einpassieren oder als Beurlaubte zweimal hintereinander den Urlaub übertreten, werden — etwas drakonisch — als fahnenflüchtig betrachtet und demgemäß bestraft. Für die Zollwächter, Grenz- und Gefangenwärter, Förster und Waldaufseher, die Italiener sind, gelten, wie ebenso für die zu ihrer Unterstützung in den verschiedenen Zweigen angestellten Eingeborenen, dieselben Bestimmungen, je nach der Dienststelle verschieden, welche für Unteroffiziere und Mannschaften der Kolonialtruppen bestehen. Die eingeborenen Truppenteile der Kolonialtruppe rekrutieren sich durch Werbung, in erster Linie durch Eingeborene der Kolonie Erytrea selbst, weiter aber auch durch solche anderer Länder, doch dürfen von den Letzteren nicht mehr als ein Drittel der Gesamtstärke

Digitized by Google

eingestellt werden, für die Küstenartillerie gilt die letztere Bestimmung nicht. Die erste Kapitulation dauert für die eingeborenen Truppen zwei Jahre, danach läuft sie von Jahr zu Jahr. Die Kapitulationen werden aufgehoben durch verminderte Etatsstärke, oder durch infolge schlechter Führung p. p. befohlene Ausstoßung aus der Truppe, letztere verfügt der Kommandeur der betreffenden Truppeneinheit. Im Kriegsfalle resp. nach Eintritt der Mobilisierung der Kolonialtruppen oder eines Teiles derselben, wird keine Kapitulation — es sei infolge kriegsgerichtlichen Urteils — aufgehoben, im Gegenteil, alle bleiben bis 14 Tage nach dem Friedensschlusse bestehen. Die eingeborenen Mannschaften haben infolge von Verwundungen oder im Dienste erlittener Beschädigungen oder Krankheiten, wenn solche sie unfähig machen, sich selbst das Brot zu verdienen, Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, die nicht weniger beträgt, als die Hälfte des zuletzt bezogenen Soldes ihrer Dienststelle. Mannschaften, die verwundet worden sind und infolge ihrer Verwundung sich nur teilweise selbst erhalten können, empfangen bei Austritt aus der Truppe eine Gratifikation, die ihrem einjährigen Solde entspricht, haben solche länger als 10 Jahre gedient, so sind für jedes weitere Jahr ein einmonatliches Gehalt mehr als Gratifikation gegeben. Die Mannschaften, welche infolge von Krankheiten, die sie nicht selbst verschuldet haben, teilweise dienstunbrauchbar werden, erhalten als Entschädigung eine Summe, die dem halbjährigem Gehalte ihrer Charge gleich kommt. Malaria, Typhus &c. werden nicht als gratifikationsfähig erachtet. Für die Mannschaften, die im Kampfe gegen den Feind oder bei Unterdrückung innerer Aufstände p. p. gefallen sind und nahestehende Verwandte hinterlassen, sorgt der Staat insofern für letztere, als diese eine einmalige Gratifikation beziehen in der Höhe des halben zuletzt bezogenen Jahressoldes. Alle auf obige Bestimmungen bezug habende Anträge sind auf das eingehendste motiviert dem Kommando der Kolonialtruppen einzureichen, der Gouverneur selbst entscheidet über dieselben. Beförderungen, Belohnungen, Auszeichnungen, Bestrafungen &c., die eingeborenen Soldaten betreffend, werden nach eigens dafür geltenden Bestimmungen verteilt resp. geregelt, auf die näher einzugehen, hier viel zu weit führen würde. Die Offiziere und Beamten der Kolonialtruppen — eigentliche Beamte gibt es tatsächlich, da alle, sowohl Intendantur, Gerichtsbeamte &c. im Offiziersrange stehen, nicht — beziehen ganz dieselben Kompetenzen, an Gehalt, Zulagen, Pferdegeldern, Fahrpreisermäßigung auf Bahnen und Dampfschiffen &c., wie die Offiziere in Italien garnisonierend, außerdem aber haben sie gesetzlich zu beanspruchen die nachfolgenden pränumerando zahlbaren Zulagen. Diejenigen Offiziere und Beamten, deren Einkommen 2000 L und weniger jährlich beträgt, beziehen 1400 L per anno Zulage, resp. 2500 L — 1600 L, 3000 L—1800 L, 4000 L—2100 L, über 4000 L—2400 L. an Zulagen. Die Zahlung obiger Zulage erlischt: a) bei Urlaub außerhalb der Kolonie, b) während der Dauer einer Mission außerhalb der Kolonie — in diesem Falle treten andere Kompetenzen an deren Stelle — c) wegen einer Krankheit nicht im Dienste geholt, d) bei auch nur vorübergehender Rückkehr nach Italien, e) bei Suspension vom Dienste, Haft, Arrest p. p. Equipierungsgelder werden in folgender Höhe an die Offiziere der Kolonialtruppen gezahlt, a) der Kommandeur derselben erhält 2000 L, Offiziere, die 6000 L und mehr jährlich beziehen, — ohne Anrechnung der oben genannten Zulagen — bekommen 1000 L, die die 4000 L beziehen, 600 L, 3000 L—400 L, 2500 L—300 L, 2000 L und weniger 200 L. Offiziere, welche entgegen früher genannten Bestimmungen, schon nach 2 Jahren

Digitized by Google

wieder nach Afrika versetzt werden, erhalten dann nur die Hälfte obiger Equipierungsgelder, Anspruch auf diese hat Jeder von dem Tage der Einschiffung an. Wer aus privaten Gründen von dem Dienste in der Kolonialtruppe zurücktreten muß, hat das Equipierungsgeld ganz, wer wegen Krankheit oder aus dienstlichen Gründen dies tun muß, halb zurückzuzahlen. Wer während seines Kommandos in Afrika in eine höhere Dienststelle rücken sollte, erhält nicht die mit derselben verbundenen Equipierungsgelder, die Hälfte dieser letzteren Gelder muß der zurückzahlen, der aus privaten Gründen nach kürzerer als sechs monatlicher Dienstzeit in der Kolonie in das Vaterland zurückkehrt. Die Unteroffiziere und Mannschaften der Armee resp. Marine, welche zur Kolonialtruppe übertreten, beziehen außer ihrem Solde, den sie in Italien beziehen, noch folgende tägliche Zulage, die Unteroffiziere, gleich welcher Dienstesstelle, alle per Tag 2,50 L, die Gefreiten und Gemeinen 1,50 L. Die gleiche Zulage beziehen alle Unteroffiziere und Mannschaften, die aus irgend einem dienstlichem Grunde nach Italien zurückkehren müssen, bis zur Ankunft an ihrem Bestimmungsort. Für den Lebensunterhalt der italienischen Mannschaften in der Kolonie Eritrea bezahlt die dortige Regierung pro Tag und Kopf 90 Centesimi, für die erste Ausrüstung pro Kopf 90 L, für Unterhaltung der Waffen, Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke pro Tag und Kopf je nach der Waffengattung, 14—18 Centesimi. An Ausrüstungs- und Reparaturgeldern gemachte Ersparnisse verbleiben zu Gunsten des einzelnen Mannes. Für vorgenanntes Verpflegungsgeld, erhält der Mann täglich 750 Gramm Brot oder 650 Gramm Zwieback, 400 Gramm frisches oder 200 Gramm Konservenfleisch, 200 Gramm Reis, resp. Makkaroni, Nudeln p. p., je 15 Gramm Öl, Käse, Kaffee oder Tee, 32 Gramm Zucker, $^1/_4$ Liter Wein oder $^1/_{20}$ Liter Rum, außerdem werden alle nötigen Suppenkräuter, Gemüse p. p. geliefert. Die ganze, reichlich bemessene Verpflegung darf aber nicht die ausgeworfenen 90 Centesimi-Kosten übersteigen. Wenn auf Kommandos p. p. die Verpflegung nicht in Naturalien empfangen wird, so erhält der Mann dafür 1 L in Geld. Die Unteroffiziere machen an allen Orten, wo dies der Anzahl der Teilnehmer nach praktisch erscheint, gemeinschaftliche Menage, sie erhalten außer den vorgenannten, den Mannschaften bewilligten Naturalien, noch pro Tag und Kopf 40 Zentesimi Zuschuß. Von einem Teile dieses Zuschusses werden Bestecke, Wäsche, Geschirr p. p. in Ordnung gehalten resp. ersetzt. Auf Wunsch können die Mitglieder einer Unteroffiziertischgesellschaft, anstatt der Naturalien pro Kopf auch täglich eine L beziehen. Mannschaften, die aus dienstlichen Gründen nur an einer Mahlzeit teilnehmen, erhalten dafür 60 Centesimi zurückvergütet. Die militärisch organisierten Finanz- und Gefangenwärter, sowie die Forstbeamten rc. erhalten in der Kolonie die gleichen Kompetenzen, wie in Italien, daneben aber folgende jährliche Zulagen: die, welche 800 Lire Gehalt haben, 510 L, 801—900 L—630 L, 901—1000 L—720 L, 1001—1100 L—810 L, 1101—1200 L—900 L, 1201—1300 L—990L, 1301—1400 L—1080 L und endlich 1401—1500 L Gehalt 1160 L Zulage. Die eingeborenen Mannschaften beziehen an Kompetenzen, das was der italienische Soldat im Mutterlaude bezieht, also ohne die Kolonialzulage, die Verpflegungsgelder sind dieselben, wie für die Weißen, da viele der Mannschaften verheiratet und sehr bedürfnislos sind, so genügt diese Bezahlung vollauf für sie. Die gegenwärtige Zusammensetzung der Kolonialtruppe ist folgende: Kommando, Montierungs-Pferde-

depot, Artillerie-, Genie-, Train- und Sanitätsdirektion sowie die Intendantur befinden sich in Asmara. Aus Italienern sind gebildet: Die Karabinieri 252 Köpfe stark, 3 Kompagnien Jäger — cacciatori — 450 Köpfe, ein Artillerielokalkommando nebst 1 Kompagnie Kanoniere 320 Köpfe. Gemischt rekrutieren sich: 1 Eskadron Kavallerie 135 Pferde stark, 1 Geniekompagnie 150 Köpfe, 1 Gebirgsbatterie 145 Köpfe, 2 Kompagnien Train 270 Köpfe. Nur aus Eingeborenen sind 4 Bataillone Infanterie gebildet, 2 zu 5, 2 zu 4 Kompagnien à 155 Köpfe pro Kompagnie stark, endlich eine Kompagnie Küstenartillerie 285 Köpfe. Die Gesamtstärke beziffert sich auf rund 175 Offiziere, 4700 Mann, von denen etwa 1100 Italiener, der Rest Eingeborene sind. Garnisonorte sind außer Asmara noch Chereu, Assab, Sanganetti, Udi Ugri, Saati, Godofalessi, und Massaua, letzteres auch Flottenstation. Nach den schweren Niederlagen von 1896 hat die Kolonie, vom Mutterlande unterstützt und nicht angezweifelt, — wie es bei uns von der Sorte Bebel und Genossen fortgesetzt in vaterlandslosester Weise geschieht, — sich langsam aber sicher vorwärts gearbeitet und wird es unter der sicheren zielbewußten Leitung des jetzigen Gouverneurs, stetig und kräftig auch weiter tun.

v. S.

Digitized by Google

Zur Frage der Organisation der Kolonialtruppen.

Bei den Verhandlungen des diesjährigen Kolonialkongresses kam es zur Sprache, daß der Kongreß es versäumt habe, die Frage der so notwendigen Reorganisation unserer Kolonialtruppen anzuregen. Es wurde dabei von einer Seite betont, daß die Schaffung einer Kolonial**armee** nunmehr augenscheinlich unabweisbar sei. Ob das Wort „Kolonialarmee" für das, was unseren Kolonien in ihrem gegenwärtigen Entwickelungsstadium und für die nächste Zukunft an militärischen Machtmitteln nottut, glücklich gewählt ist, kann bezweifelt werden. Es soll hier aber keine Wortklauberei getrieben werden.

Die Verteidigung der Kolonien gegen Angriffe äußerer Feinde — als welche nur über moderne militärische Machtmittel verfügende zivilisierte Staaten in Betracht kommen können — muß in erster Linie den Streikräften des Mutterlandes, der Landarmee wie der Marine, überlassen bleiben. Die für den Dienst in den Kolonien bestimmten und dort stationiereten Truppen können dabei nur eine sekundäre Rolle spielen. Hauptaufgabe dieser Truppen ist die Sicherung der staatlichen Autorität in den von ihnen besetzten Koloniegebieten, Schutz der wirtschaftlichen und kulturellen Entwickelung in den in der Erschließung begriffenen Kolonieteilen, Geltendmachung der Staatshoheit in Gebieten, die noch garnicht oder nur dem Namen nach der Oberhoheit des Staates untergeordnet sind, und Anbahnung der Erschließung solcher bis dahin uneröffneter Länderstrecken. Der Name „Schutztruppen" für unsere jetzt in den Kolonien stehenden militärischen Streitkräfte ist denn auch dieser Bestimmmung angepaßt.

Nach den Ereignissen der letzten Jahre in unseren größten afrikanischen Kolonien wird man sich aber der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die bisherige Stärke und Organisation unserer Schutztruppen zur Bewältigung der ihnen gestellten Aufgaben nicht genügte. Diese Aufgaben, wie sie oben skizziert sind, scheinen auf den ersten Blick nicht so umfangreich und sich in vielen Stücken denjenigen nähernd, die bei uns zu Lande von der Polizei versehen werden. Man hat sich indes zu vergegenwärtigen, daß bei der großen Ausdehnung der Kolonialgebiete, bei den so mangelhaften Verkehrsverbindungen, der meist halbwilden Bevölkerung, den klimatischen Unbilden damit Anforderungen verbunden sind, die sehr vielseitig, meist äußerst schwierig sind und über den Rahmen dessen, was eine Polizeitruppe zu leisten vermag, oft weit hinausgehen. — Die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und Sicherheit in erschlossenen, vielmehr aber noch die Erschließung uneröffneter Gebietsteile mit bewaffneter Hand erfordert häufig weitläufige, schwierige Expeditionen, die stets kleine Feldzüge bilden.

Digitized by Google

Die hierzu verwendete Truppe muß auf diese besonderen Zwecke hin organisiert, vorgebildet, vor allem auch straff diszipliniert sein, um bei den an sie herantretenden, häufig ganz außerordentlichen Anforderungen nicht zu versagen.

Demgegenüber erscheint die jetzige Institution unserer Schutztruppen reformbedürftig. Diese Reform wird sich in der Hauptsache in 2 Richtungen zu bewegen haben: in erster Linie Verstärkung ihres bisherigen Standes, demnächst Verbesserung ihrer Organisation, bei der auch auf eine möglichst sachgemäße Vorbildung des Personals für die besonderen Aufgaben der kolonialen Kriegführung Bedacht zu nehmen ist.

Vor Beendigung der Aufstände in unseren beiden großen afrikanischen Kolonien ist es müßig, die Stärke der für diese Schutzgebiete in Zukunft benötigten Truppen im einzelnen bestimmen zu wollen. Daß die militärischen Kräfte vor dem Aufstande unzureichend waren, ist für Südwestafrika in die Augen springend und muß, wenn auch in geringerem Maße, bei Deutschostafrika festgestellt werden.

Bei Bemessung der Stärke, die in Zukunft den Truppen in diesen beiden Kolonien zu geben sein wird, läßt sich nach den gemachten Erfahrungen aber schon jetzt ein Grundsatz aufstellen. Dieser sollte sein, daß man außer denjenigen Truppen, die zur Besetzung der über das Schutzgebiet meist weit verstreuten Militärstationen erforderlich sind, größere geschlossene Truppenkörper schafft, die an den wichtigsten, zentral gelegenen Punkten der Kolonie als Reserven für außerordentliche Fälle bereit stehen. — Eine derartige Bemessung und Verteilung der militärischen Streitkräfte sollte aber in Zukunft nicht nur in Südwest- und Ostafrika, sondern in allen unseren größeren Kolonien stattfinden. Es käme hierfür zunächst allerdings nur noch die Kamerunkolonie in Betracht.

Organisatorisch wäre zunächst folgenden Forderungen Rechnung zu tragen:

Die Kolonialtruppen sind zu einem selbständigeren Organismus anszugestalten als dies bisher der Fall ist. Diese Forderung ist bedingt durch den eigenartigen Dienst in den Kolonien, der eine von der heimatlichen Armee ganz abweichende Organisation, Ausrüstung und Vorbildung erheischt. So lange die Kolonialtruppe — wenn auch nur in einzelnen Zweigen — ein Appendix der Armeeverwaltungsbehörden bildet, kann diesen besonderen Anforderungen nicht genügend Rechnung getragen werden; sie wird damit nur zu leicht zu einem Stiefkind neben der älteren und größeren Schwester, der Heimatsarmee.

Der wesentlichste Schritt zur Erzielung der notwendigen größeren Selbstständigkeit der Kolonialtruppen würde der Ausbau des bestehenden Oberkommandos der Schutztruppen zu einer militärisch selbständigeren, leistungsfähigeren Behörde sein.

Weiter ist es erforderlich, den für den Übertritt in die Kolonialtruppen bestimmten Offizieren, Unteroffizieren und — soweit aus weißen Mannschaften bestehende Truppen in Betracht kommen — auch diesen Mannschaften eine Vorbildung zu geben, die sie auf den speziellen Dienst in den Schutztruppen vorbereitet. Eine solche Vorbereitung wäre am zweckmäßigsten in einer in der Heimat stationierten kolonialen Stammtruppe zu erteilen. Die Errichtung einer solchen

Digitized by Google

ist eine schon vor vielen Jahren durch Wissmann mehrfach erhobene Forderung. Sie erscheint jetzt dringlicher als je.

Von dem zur Zeit bestehenden Oberkommando der Schutztruppen ressortieren in administrativer Hinsicht die afrikanischen Schutztruppen. Eine Erweiterung seines Machtbereichs auch auf unsere außerafrikanischen Kolonieen erscheint nicht angezeigt, da das Kiautschougebiet als Flottenstützpunkt, wie bisher, besser ganz und einheitlich der heimatlichen obersten Marineverwaltungsbehörde unterstellt bleibt. Die Südseekolonien bedürfen aber vorläufig bei der geringen Ausdehnung ihres überwiegend aus Inseln bestehenden Gebietes keiner militärischen Landstreitkräfte.

Indes erscheint das Oberkommando der Schutztruppen in seiner jetzigen Form nicht ausreichend, um auch nur allen Bedürfnissen, die Organisation, Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung, Sanitäts- und Veterinärdienst, Gerichtsdienst, Truppenverschiffung und Transportwesen erheischen, für die Truppen der afrikanischen Kolonieen zu genügen. Schon unter gewöhnlichen Verhältnissen mußte stets eine ganze Reihe anderer Reichs- und bundesstaatlicher Behörden wie Reichsmarineamt, die verschiedenen Kriegsministerien und der große Generalstab nicht nur zur Mitarbeit an den kolonial-militärischen Aufgaben herangezogen werden, sondern ihnen häufig zur selbständigen Erledigung Geschäfte zufallen, die eigentlich Sache des kolonialen Schutztruppenkommandos sein sollten. Besonders in die Erscheinung trat die Unzulänglichkeit der Organisation des Oberkommandos bei Unruhen und den letzten Aufständen in den Kolonieen, die die Entsendung größerer Expeditionen oder wenigstens unvorhergesehener Verstärkungstransporte erforderlich machten. Durch das besonders bei dieser Gelegenheit stattgehabte Nebeneinanderarbeiten vieler Behörden wird der Geschäftsgang umständlich und schleppend, führt zu Kompetenzkonflikten, übertriebener Instanzenwirtschaft und ist wie jeder umständliche Geschäftsbetrieb nicht einmal ökonomisch.

Bei der bevorstehenden Reform der kolonialen Zivilverwaltungsbehörden durch Schaffung eines Reichskolonialamts sollte man daher auch das Augenmerk auf eine Verbesserung der Organisation der obersten Militärverwaltungsbehörde für die Kolonien richten.

Um den oben angedeuteten Aufgaben gerecht werden zu können, bedarf das jetzige Schutztruppenkommando der Ausstattung mit einem vemehrten Personal an Offizieren, vor allem aber eine Erweiterung und Vermehrung seiner Verwaltungsressorts. Zur Besetzung der damit erforderlichen Posten steht eine ausreichende Zahl im kolonialen und überseeischen Dienst geschulter Offiziere, Intendanturbeamter, Sanitätsoffiziere, Veterinäre 2c. zur Verfügung. Nur bei Bearbeitung der Angelegenheiten der Kolonialtruppen durch solche Kräfte kann den eigenartigen, vielfach ganz anders als bei der Heimatsarmee gearteten Bedürfnissen derselben in sachgemäßer Weise Rechnung getragen werden.

Mit der Erweiterung der Selbständigkeit der obersten Schutztruppenbehörde und den von ihr ressortierenden Truppen ist es erforderlich, an die Spitze dieser Behörde einen höheren Militär zu stellen. Zur Zeit ist nominell dem Reichskanzler diese Funktion mit übertragen. Der zukünftigen Bedeutung des Schutztruppenoberkommandos entsprechend müßte der Leiter desselben ein im Generalsrang stehender Offizier sein.

Digitized by Google

Es könnte dagegen eingewendet werden, daß es nicht angängig sei, ein selbständiges militärisches Kommando der Schutztruppen zu schaffen, während diese doch als wichtigste Handhabe für die staatliche Sicherheit der heimatlichen obersten wie den lokalen Kolonialverwaltungsbehörden, den Gouvernements, jederzeit zur Verfügung zu stehen hätten. Diese Rücksicht scheint auch seiner Zeit maßgebend gewesen zu sein für die etwas befremdliche Maßnahme, den doch wahrlich reichlich bebürdeten Reichskanzler an die Spitze einer militärischen Behörde zu stellen. Es braucht aber mit dem oben vorgeschlagenen Ausbau der obersten militärischen Behörde für die Kolonialtruppen keineswegs eine Art militärischer Nebenregierung geschaffen zu werden. Um diesen Schein zu vermeiden, könnte dem jetzigen Oberkommando vielleicht der Name Inspektion oder Generalinspektion der Schutztruppen gegeben werden. Das Ziel, was bei Selbständigmachung der Kolonialtruppen und ihrer obersten Behörde erreicht werden soll, ist nur das, diese Truppen in militärisch-technischer Hinsicht für ihre besonderen Aufgaben leistungsfähiger zu machen.

Das für die Zukunft gedachte Oberkommando oder die Generalinspektion der Schutztruppen — der Name tut nichts zur Sache — würde naturgemäß dem neu zu schaffenden Reichskolonialamt anzugliedern sein. Dem Chef der obersten militärischen Schutztruppenbehörde würde allerdings in rein technisch-militärischen Dingen das Recht des unmittelbaren Vortrages beim obersten Kriegsherren einzuräumen sein. Im übrigen bliebe nach wie vor die Verfügung über Verwendung der Kolonialtruppen in den Händen der Zivilverwaltungsbehörden, des Reichskolonialamtes und der Gouvernements.

Für den Ausbau der Organisation der kolonialen Truppe selbst erscheint — wie schon erwähnt — die Schaffung einer Stammtruppe in der Heimat als eines der wichtigsten Erfordernisse. Von einem alten Afrikaner wurde bei Gelegenheit des Kolonialkongresses mit Recht darauf hingewiesen, wie unangezeigt es sei, der Kolonialtruppe für ihre schwierigen Aufgaben unvorbereitetes, ungeschultes Personal — sogenannte Kolonialrekruten, wie er sich ausdrückte — zu überweisen. Dieser Übelstand macht sich unter gewöhnlichen Verhältnissen bei Heraussendung des regelmäßigen Nachschubes an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften für die Schutztruppen oft schon recht fühlbar, ganz besonders kommt er aber zur Geltung bei Aufstellung unvorhergesehener Verstärkungstransporte und ganzer Expeditionskorps. Bei diesen mußte ungeschultes Personal in eilig improvisierten Truppenverbänden, denen jeder Stamm fehlte, verwendet werden. Damit erwachsen diesen neu aufgestellten Truppeneinheiten zu allen den Schwierigkeiten, die das Ungewohnte der für den Kolonialdienst und Krieg eigenartigen Ausrüstung, die Verschiffung u. s. w. mit sich bringen, noch solche, die einer Truppe bei der Mobilmachung der heimatlichen Armee erspart bleiben. Es kann dabei auch nicht verschwiegen werden, daß der Modus, die improvisierten Formationen für Übersee lediglich aus Freiwilligen zu bilden, trotz aller patriotischen Romantik, die dem Wort „Freiwillige“ anhaftet, gegenüber der Art und Weise, wie in der Heimat eine Truppe mobilisiert wird, recht dunkle Schattenseiten hat. Namentlich unter den aus dem Beurlaubtenstande sich für den Dienst in den Expeditionstruppen freiwillig Meldenden befindet sich stets ein erheblicher Prozentsatz „europamüder Elemente“; von den aus dem aktiven Dienststand Übertretenden wird leider manch' einer „weggelobt.“

Digitized by Google

Diesen Unzuträglichkeiten kann durch eine dauernd bestehende Stammtruppe für koloniale Zwecke, wenn auch nicht ganz, so doch in vieler Hinsicht abgeholfen werden. Ein solche Truppe würde unter normalen Verhältnissen eine Durchgangsstation für den regelmäßigen Nachschub der Schutztruppe an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften zu bilden haben. Da letztere gesetzlich nicht gleich für den Dienst in der Schutztruppe ausgehoben werden können — was zweifelsohne wünschenswert wäre — so ist es wenigstens möglich, in der Stammtruppe unter den sich freiwillig zum Dienst in den Kolonien Meldenden eine Auswahl zu treffen und ungeeignete Elemente zurückzustellen. Die Hauptaufgabe der Stammtruppe müßte die Vorbildung der zur Übernahme in die Schutztruppe bestimmten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften für die sie in den Kolonien erwartenden Aufgaben bilden. Als Lehrpersonal hätten naturgemäßer Weise aus der Kolonialtruppe vorübergehend oder dauernd in die Heimat zurückkehrende Offiziere und Unteroffiziere zu fungieren. Diese geben einmal das geeignetste Ausbildungspersonal ab, andererseits bietet sich damit die Möglichkeit, im Kolonialdienst erfahrene und bewährte Kräfte, die aus Schonungsrücksichten die Kolonien verlassen müssen, der kolonialen Sache weiter nutzbar zu machen.

Um aus dem Mannschaftsstande eine ausreichende Zahl guter oder möglichst der besten Elemente für den Kolonialdienst zu gewinnen, ist es notwendig, die Löhnungsverhältnisse in den Schutztruppen möglichst günstig zu gestalten, für Ableistung der über die gesetzmäßige 2 jährige hinausgehende Dienstzeit besondere Prämien zu gewähren und die Lage der Unteroffizieraspiranten und Unteroffiziere durch Zubilligung hoher Kapitulationsgelder und günstiger Versorgungsbedingungen bei dem Ausscheiden zu verbessern. Die dadurch erwachsenden Kosten sind bei der kleinen Anzahl, um die es sich handelt, wenig ins Gewicht fallend und machen sich im Interesse der Kolonien sicher bezahlt.

Die Stammtruppe würde, um den oben skizzierten Aufgaben zu genügen, aus Kadres für Südwestafrika und davon getrennt aus solchen für die Tropenkolonien zu bestehen haben. Erstere müßten, da sie nicht nur Offiziere und Unteroffiziere, sondern auch das gesamte Mannschaftsmaterial vorzubilden hätten, erheblich stärker sein, als die für die Tropenkolonien. Bei der südwestafrikanischen Truppe fällt besonders ins Gewicht, daß sie in der Hauptsache aus berittener Infanterie zu bestehen hat, einer Waffengattung, die in der heimatlichen Armee nicht existiert und für die daher Unteroffiziere wie Mannschaften ganz besonders auszubilden sind. Außerdem hat die Stammtruppe für Südwest Artillerieformationen zu umfassen, die der Vorbildung des Personals für die südwestafrikanischen Batterien, speziell die Gebirgsbatterien, Rechnung zu tragen haben.

Die Kadres für die Tropenkolonien haben, da dort eine Verwendung europäischer Mannschaften zunächst nicht in Frage kommt, nur Offiziere, Unteroffiziere und eine größere Zahl Unteroffiziersaspiranten zu umfassen. Sie würden somit eine Art kolonialer Unteroffizierschule bilden.

Bei Erläuterung der Einrichtung einer heimatlichen Stammtruppe für Übersee-Truppen mag man sich vergegenwärtigen, daß für die Besatzung des Kiautschougebietes bereits in der Heimat Stammtruppenteile bestehen, die der Marineinfanterie angegliedert sind. Diese Stammformationen, ebenso wie die mit ihnen organisch zusammenhängenden in der Heimat garnisonierenden Seebataillone bilden gleichzeitig die naturgemäße, in kürzester Zeit verschiffungsbereite Reserve für unsere ostasiatische

Digitized by Google

Kolonie. In gleicher Weise würden die für die afrikanischen Truppen gedachten Stammkadres die besten Dienste leisten, wenn es sich darum handelt, bei Unruhen oder Aufständen schleunig Verstärkungen für die Schutztruppen hinauszusenden oder Expeditionskorps aufzustellen. Ein solcher Fall müßte stets durch eine Art Mobilmachungsplan vorgesehen sein.

Besonders schwierig gestaltet sich zur Zeit die Aufstellung von Verstärkungen für die Tropenkolonien durch die Umständlichkeit und Langwierigkeit der Anwerbung der erforderlichen farbigen Mannschaften. Man kann dabei auch nicht einmal immer darauf rechnen, innerhalb der in Frage kommenden Zeitspanne die erforderliche Zahl brauchbarer Soldaten aufzubringen. Verfügten wir in Deutsch-Ostafrika und Kamerun über Eisenbahnen, so wäre es vielleicht möglich, bei außergewöhnlichen Anlässen auch weiße Truppen in den klimatisch nicht ungesunden Hochländern des Innern der Schutzgebiete zu verwenden. Die Erfahrungen, die die Entsendung der Marineinfanteriekompagnie nach Ostafrika liefern wird, werden für Lösung dieser Frage wertvolles Material liefern.

Die kolonialen Stammtruppenteile würden, wie von Wißmann angeregt, in der Heimat in der Nähe der großen Hafenstädte zu garnisonieren sein. Am geeignetsten erscheint hierfür ein in der Nähe Hamburgs, Bremens oder Wilhelmshavens gelegener Truppenübungsplatz. Dieser wäre, wenn nicht ausschließlich für die Stammtruppe zu reservieren, so doch für ihre besonderen Zwecke auszubauen. Hier wären geeigneter Weise auch die für den laufenden Bedarf wie für überseeische Expeditionen auszustattenden Depots und Magazine der Schutztruppenverwaltung zu errichten.

Einer besonderen und besseren Vorbereitung als bisher bedarf auch die besonders für überseeische Expeditionen so wichtige Truppenverschiffung. Mit den großen Dampfergesellschaften wäre zu diesem Behufe ein dauerndes Abkommen zu treffen. Dieses hätte sich nicht nur auf Übernahme der regelmäßigen Ersatztransporte an Mannschaften und Material für die Schutztruppen zu erstrecken, sondern müßte auch die Bereithaltung einer ausreichenden Zahl zum Truppentransport mit Pferden und Kriegsmaterial eingerichteter Schiffe für den Fall von unvorhergesehener Heraussendung von Verstärkungen oder Expeditionen gewährleisten. Der Bau und die Unterhaltung eigener Truppentransportschiffe von Staatswegen, wie bei anderen Kolonialstaaten üblich, würde durch den zeitigen Bedarf bei uns nicht berechtigt erscheinen und unwirtschaftlich sein.

So muß auch ein vor einigen Monaten in der Presse gemachter Vorschlag die Ausbildung und Ausrüstung aller der Küste zunächst dislozierten Armeekorps auf überseeische Expeditionen hin dauernd zuzuschneiden, als aus dem Rahmen des gegenwärtigen Bedürfnisses und des bei nüchterner Erwägung Erreichbaren herausfallend angesehen werden. Die heutige kurze Dienstzeit in der Landarmee reicht grade hin, um die Truppe für die von Jahr zu Jahr gesteigerten Anforderungen eines europäischen Krieges vorzubilden. Daß diese Aufgabe aber noch recht wichtig ist, haben die Enthüllungen der politischen Machenschaften des letzten Sommers bewiesen. Wollte man den heimatlichen Truppen — insbesondere dem Ausbildungs- und Verwaltungspersonal — auch noch die spezielle Vorbereitung auf eine überseeische Verwendung auferlegen, so würde man sie überbürden. Der Erfolg könnte nur ein halber sein. Qui trop embrasse, mal étreint!

Digitized by Google

Am Schluß dieser Betrachtungen mag als leitender Grundsatz in den Vordergrund gerückt werden, daß die militärische Machtentfaltung in den Kolonien mit dem Stande ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Erschließungsfähigkeit Schritt halten muß. Daß aber das bisherige militärische Machtaufgebot in den Kolonien bei deren doch nur recht bescheidenen Entwickelung unzureichend war, hat sich erwiesen. Dem muß durch baldigste Reorganisation unserer Kolonialtruppen abgeholfen werden. Andererseits kann es nicht angezeigt erscheinen, den wenn auch gut gemeinten Wünschen mancher Kolonialenthusiasten nachzukommen, welche eine möglichst große Machtenfaltung in den Kolonien in Gestalt einer Kolonialarmee großen Stils anstreben. Einmal würde dies bei dem augenblicklichen Stande der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und der in näherer Zukunft bestehenden Entwickelungsmöglichkeit unserer Kolonien ein ökonomisches Mißverhältnis bedeuten; dann ist man aber auch noch garnicht in der Lage, größere Truppenmassen in den Kolonien erfolgreich zu verwenden, so lange sie keine leistungsfähigen Verkehrsverbindungen besitzen. Denn diese, in Gestalt von Eisenbahnen, bilden nun einmal den Lebensnerv der Truppe bei allen größeren Operationen. Dieser Grundsatz, der für europäische Verhältnisse allgemein anerkannt ist, gilt bei den Verhältnissen in den Kolonien für diese ganz besonders.

In seinem kürzlichen Vortrage über die deutschen Kolonien wies Professor Wohltmann-Halle auf die Kolonisationsarbeit der Römer hin, deren Spuren sich noch nach Jahrtausenden an markanten äußeren Kennzeichen, den Römerstraßen und den Kastellen, allerwärts erkennen lassen. Folgen wir ihrem bewährten Beispiel: legen wir Verkehrsverbindungen — in modernem Sinne Schienenwege — in unsere Schutzgebiete hinein und geben wir der auf ihnen vorstrebenden wirtschaftlichen und kulturellen Kolonisationsarbeit Schutz und Rückhalt durch Militärstationen und einzelne stärkere Truppenlager. Dann wird sich das britische Axiom verwirklichen lassen: the trade follows the flag. —

Wir wollen hoffen, daß nach den vielen Rückschlägen der letzten Jahre in unseren Kolonien mit den geplanten Reformen auf kolonialem Gebiete eine neue verheißungsvolle Aera der Entwickelung anbrechen wird, in der auch der Ausbau der militärischen Machtmittel der Kolonien nicht versäumt werden möge. —

v. Alvensleben.

Digitized by Google

Die deutsche Schule im Auslande.*)

Die Litteratur über das deutsche Auslandschulwesen ist immer noch recht spärlich, besonders gibt es bis jetzt von einheitlichen zusammenhängenden Darstellungen desselben — die beiden Bücher von J. P. Müller können als Sammelwerke hier nicht in Betracht kommen — nur zwei, die Schrift von Kapff (1902) und die von Lenz (1904). Eine sehr wertvolle Ergänzung und Erweiterung dieser beiden Schriften, hauptsächlich was die Verwaltung und die Pädagogik der deutschen Schulen im Auslande betrifft, bildet das vorliegende Werk von Hans Amrhein, der nicht nur durch seine frühere Tätigkeit als Lehrer und Leiter deutscher Auslandschulen (Hoboken-Antwerpen und Galatz), sondern auch als Herausgeber der trefflichen Monatsschrift: „Die deutsche Schule im Auslande" der geeignete Mann ist, über diesen wichtigen Gegenstand zu schreiben.

Das Werk zerfällt abgesehen von der Einleitung (S. 7—32) in 5 Hauptabschnitte: Entstehung und Ausbreitung, Einrichtung, Verwaltung, Pädagogik der deutschen Schulen im Auslande, Vereinsorganisation der deutschen Lehrer im Auslande. Nachdem der Verf. in der Einleitung dem allgemeinen Standpunkt zur Beurteilung der deutschen Auslandschulen und dem Begriff der deutschen Schule im Auslande einige Worte gewidmet hat, behandelt er weiterhin in diesem Kapitel Deutschland und seine Weltmachtstellung, Volkstum und Weltbürgertum, die nationalen und internationalen Elemente der Erziehung zur Humanität und die Aufgaben der deutschen Auslandschulen.

Es würde uns viel zu weit führen, wollten wir hier auf den reichen Inhalt der einzelnen Abschnitte eingehen, von denen vielleicht der eine oder der andere für den Leserkreis, für den das Buch bestimmt ist, etwas zu philosophisch gehalten sein mag. Es muß nur hervorgehoben werden, daß sich A. überall als vorzüglicher Kenner des deutschen Auslandschulwesens, seiner Entwickelung, Einrichtung und Verwaltung zeigt und in pädagogischen Fragen, die in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse, unter denen unsere ausländischen Schulen zu arbeiten haben, oft eine von unserem geregelten Schulwesen ganz verschiedene Lösung erfordern, ein feines Verständnis erkennen läßt. Besonders angenehm berührt seine echt deutschvölkische Gesinnung, die vornehmlich in der Einleitung zu Tage tritt, in der er auch gegen die selbst in weiten Kreisen unserer Gelehrtenwelt verbreitete Vorliebe für das Weltbürgertum loszieht und mit schlagenden Beweisen für die Notwendigkeit der Erhaltung unseres Volkstums im Auslande eintritt. „Die Erhaltung des Deutschtums", sagt er (S. 22), „wird der Menschheit größeren Segen bringen, als wenn es sich auflöste und gleichsam in verflüchtigter Form die Gesamtkultur nährte. . . .

*) Besprechung des Buches von Hans Amrhein. 175 Seiten. Preis 80 Pf. Sammlung Göschen, Leipzig. 1905.

Digitized by Google

Uns ist die Machtstellung unter den Völkern weder Selbstzweck, noch bloß ein Mittel der materiellen Sicherung, sondern wir treiben Weltpolitik vor allem um unseres Wunschhortes, um unserer Ideale willen, an denen die Welt genesen wird."

Nur zu wenigen Punkten möchten wir uns einige kurze Bemerkungen erlauben. In dem Litteraturverzeichnis vermissen wir: Die deutschen Schulen im Auslande, ihre Geschichte und Statistik, zusammengestellt unter Mitwirkung zahlreicher Schulmänner, von J. P. Müller (Breslau, 1885), das erste Buch, das uns über die deutschen Auslandschulen Kunde bringt und für die Entwickelung des deutschen Unterrichtswesens im Auslande von größter Bedeutung ist. — Für die Übersicht der in den gemischtsprachigen Gebieten Österreich-Ungarns bestehenden deutschen Schulen hätten die neuesten Berichte, die von dem Landesschulrat der einzelnen Länder herausgegeben werden, benützt werden müssen. Für Tirol fehlt überhaupt jede Angabe über die in dem italienischen und ladinischen Sprachgebiet befindlichen deutschen Schulen. — U. E. hätte den eigenartigen Verhältnissen der Pikadenschulen in Südamerika, die doch die Mehrzahl der eigentlichen deutschen Auslandschulen bilden und für die Erhaltung des Deutschtums der in geschlossenen Sprachgebieten sitzenden Kolonisten von der größten Wichtigkeit sind, noch mehr Berücksichtigung gewidmet werden können. — In dem Verzeichnis der deutschen Auslandschulen sind uns 10 Druckfehler aufgefallen.

Den Ausführungen des Verf. über das Reichsschulamt (S. 132—135) stimmen wir vollkommen zu. Es wäre für eine gedeihliche Entwickelung der deutschen Auslandschulen nichts verhängnisvoller, als wenn unsere Reichsregierung durch bureaukratische Vorschriften in die Selbstverwaltung derselben eingreifen wollte, was sie in richtiger Erkenntnis der damit verbundenen Gefahren auch gar nicht die Absicht hat zu tun. Den Plan zur Errichtung eines Reichsschulamts schreibt man gewöhnlich dem um das deutsche Auslandschulwesen hochverdienten früheren Leiter der deutschen Schule in Galatz zu, Herrn E. A. Schäfer, der seit einigen Jahren Dragoman an dem deutschen Generalkonsulat in Galatz ist. Mag auch Schäfer der Vater dieses Gedankens sein, so hat ihm jedoch die Absicht vollständig fern gelegen zu verlangen, daß von einer Zentralstelle aus mit Regierungsvorschriften über Aufsicht, Schulordnung, Lehrziele, Lehrpläne, Didaktik und Methodik die freie Entwickelung der deutschen Auslandschulen geknebelt werde; es kam ihm vielmehr einzig und allein darauf an, unsere Auslandschulen durch eine amtliche Zentralstelle mit nur erstklassigem Lehrermaterial zu versehen, die Unterstützungsgelder in richtiger Weise verteilen und die Dienstalters- und Pensionsverhältnisse regeln zu lassen. Wir sind es dem verdienstvollen Manne schuldig, diese Tatsache einmal hier festzustellen. Auch Amrhein weist dem Reichsschulamt dieselben Aufgaben zu.

Amrheins deutsche Schule im Auslande ist ein vortreffliches Werk, das im Interesse des deutschen Auslandschulwesens mit großer Freude begrüßt werden muß und jedem Deutschen, der aus idealen und realen Gründen an dem Geschick unserer ausländischen Stammesgenossen Anteil nimmt, nicht warm genug empfohlen werden kann.

Gustav Lenz.

Digitized by Google

Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika.

Einleitung.

In der ganzen zivilisierten Welt steht die Arbeiterfrage, d. h. im Sinne dieser Arbeit die Frage über die Beschaffung von menschlichen Arbeitskräften, die Höhe der zu bezahlenden Löhne und die rechtliche und soziale Stellung der Arbeiter gegenwärtig im Vordergrunde. In den tropischen und subtropischen Kolonien aller Staaten aber bildet sie das wichtigste Problem, von dessen Lösung die Entwickelung des betreffenden Landes abhängt.

Ein Land von größter Fruchtbarkeit, das die wertvollsten Kolonialwaren zu erzeugen imstande ist, oder in dem die kostbarsten Mineralien des Abbaus harren, ist wertlos, wenn die Arbeitskräfte mangeln, die zur Hebung dieser Schätze notwendig sind. Diese Arbeitskräfte fehlen aber sehr oft.

In den tropischen und meist auch in den subtropischen Kolonien ist der Europäer zu schwerer körperlicher Arbeit des Klimas wegen untauglich und die eingeborene Bevölkerung ist oft spärlich und schwer oder gar nicht zu freiwilliger Arbeit zu bringen. Dies liegt teils in der Bedürfnislosigkeit der Eingeborenen, denen die Natur alles zu ihrem Unterhalte nötige ohne größere Arbeit schenkt, teils in dem Volkscharakter, z. B. bei Krieger-, Hirten- und Nomadenvölkern, und schließlich auch an falscher Behandlung seitens der Europäer.

Seit der Gründung der ersten Kolonien hat man die Lösung der Arbeiterfrage in der verschiedensten Weise versucht. Ansiedelung von Europäern, sowohl von freien als auch von Sträflingen, Sklaverei, Zwangsarbeit, Blutmischung zwischen Weißen und Farbigen und Einführung von Arbeitern aus anderen tropischen Gegenden sind hierbei zur Anwendung gekommen.

Gleichfalls eine wichtige Frage für die Entwickelung der Kolonien ist die Besiedelung mit Weißen und Farbigen. Sie hängt mit der Arbeiterfrage eng zusammen und steht in solchen Gebieten, deren Wert in der landwirtschaftlichen Ausnutzung des Bodens besteht, oben an.

Da die jüngsten Kolonien ihrer Mehrzahl nach afrikanische sind, bildet die Lösung der Arbeiter- und Besiedelungsfrage im Schwarzen Erdteil eine große Sorge für die beteiligten Mächte.

Die älteste Kolonialmacht in Afrika ist Portugal, das dort schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts festen Fuß gefaßt hat, und man sollte meinen, daß die Erfahrungen dieses Landes den anderen Nationen mit afrikanischem Besitz als

Digitized by Google

Vorbild dienen könnten. Allein während die Wirtschaftsgeschichte fast aller anderen Kolonien untersucht ist, ist über die der Portugiesischen Kolonien in Afrika in Bezug auf die neuere Zeit so gut wie nichts bekannt.

Deutschland hat ein besonders Interesse daran, die Enwickelung und den Stand der Arbeiter- und Besiedlungsfrage in den portugiesischen Kolonien Afrikas kennen zu lernen, da wir in Afrika zweimal Nachbarn der Portugiesen sind. Im Norden unserer Kolonie Deutsch-Südwestafrika liegt die reiche und fruchtbare portugiesische Kolonie Angola und im Süden unserer afrikanischen Besitzung die portugiesische Provinz Mozambique.

Der Wunsch, diese Verhältnisse zu erforschen, wird noch gesteigert durch die Möglichkeit, daß im Interesse Portugals wie Deutschlands in den erwähnten Gebieten Grenzverschiebungen eintreten können.

Dieses doppelte Interesse Deutschlands ist die Veranlassung gewesen, die vorliegende Arbeit in Angriff zu nehmen.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Besiedelung von São Thomé und die Arbeiterfrage in den portugiesisch-afrikanischen Kolonien bis zum XIX. Jahrhundert.

Bei den kolonialen Erwerbungen Portugals handelte es sich nicht um die Eroberung von Ländern, Besiedelung und Anbau derselben zum Zwecke der Schaffung richtiger Tochterstaaten, sondern es zeigte sich von Anfang an lediglich das Bestreben, dem Handel neue Gebiete zu erschließen.

Da die portugiesische Kolonialpolitik der älteren Zeit streng an diesem Standpunkt festgehalten hat, ist es erklärlich, daß wir der Arbeiter- und Besiedelungsfrage nur an einer Stelle, nämlich auf der Insel São Thomé begegnen.

Die Nordwestküste Afrikas war durch die rege Tätigkeit des Prinzen Heinrich, genannt der Seefahrer, der Augangspunkt für die großen Entdeckungsfahrten gewesen, deren Kühnheit noch heute die Welt in Staunen setzt. Bei diesen Fahrten wurden Niederlassungen und Forts gegründet, die aber nur den Zweck hatten, den Handel mit dem Hinterlande zu ermöglichen und zu sichern, oder als Stützpunkte für die weiteren Entdeckungsfahrten zu dienen.

Der Levantehandel war zu jener Zeit Monopol der italienischen Seestädte, die durch Vermittelung der Araber die Kostbarkeiten Indiens einhandelten und dadurch ungeheure Reichtümer erwarben. Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien war daher das Streben, welches auch die Entdeckungsfahrten der Portugiesen beeinflußte, und nachdem es im Jahre 1498 Vasco da Gama gelungen war diesen Weg aufzufinden, da bildeten die afrikanischen Niederlassungen in der Hauptsache Stützpunkte für den Handelsverkehr mit Ostindien.

Nur die Inseln an der Nordwestküste machten eine Ausnahme; auf ihnen trat frühzeitig eine Besiedelung durch Portugiesen ein, da man verurteilte Verbrecher aller Art dorthin sandte. Über die Deportation nach São Thomé und Principé gibt Martin Behaim, ein Nürnberger aus adeligem Geschlechte, der 1484 als Kosmograph an einer der portugiesischen Entdeckungsfahrten an der Westküste Afrikas teilnahm, Auskunft. Unter den genanten Inseln ist auf seinem Globus folgender Vermerk gemacht: „Diese Inseln wurden gefunden mit den Schiffen, die der König von Portugal ausgeschickt zu diesem Posten des Mohrenlandes A. 1484, da war eitel Wildnus und kein Menschen funden wir dar dann Waldt und Vögel, da schickt der König von Portugal nun jährlich sein Volk dahin, das sonst den Todt verschuldet hat man und frawen und gibt ihnen damit sie das fehlt bauen und sich nehmen, damit dies Landt von den Portugalesen bewohnt würde.“*)

*) J. Löwenberg „Geschichte der Geographischen Entdeckungsreisen“, Leipzig 1881.

Digitized by Google

Nach São Thomé verbannte König João 1492 auch alle Juden, die sich weigerten das Christentum anzunehmen. Dadurch wurde diese Insel eine bedeutende Handelskolonie und der Hauptsitz des ersten portugiesisch-afrikanischen Negersklavenhandels. Nach Heylings Kosmographie von 1624 waren dort siebzig Zuckerfabriken, von denen jede 200 und mehr Sklaven beschäftigte, und nach Hünes*) Geschichte des Sklavenhandels hatten manche der Pflanzer bis 3000 Negersklaven, deren Hauptarbeit darin bestand die Räder in den Zuckermühlen zu drehen. Dreißig Jahre nach dem ersten Anbau der Insel wurden schon 156000 Aroben Zucker zu je 30 Pfund verkauft.

Wir stoßen also hier auf einen Volksteil, der um seines Glaubens willen in die Verbannung geht und dadurch die Besiedelung einer vorher unbewohnten Insel herbeiführt. Das Beispiel der Araber und Europäer im Mittelmeer, vor allem aber Madeiras**), forderte zum Anbau des Zuckerrohrs auf, da die für diese Art des Großbetriebes erforderliche Voraussetzung, nämlich viele und billige Arbeitskräfte, in Gestalt der Negersklaven an der gegenüberliegenden Küste des Festlandes vorhanden war.

Der Anfangs schon in geringem Maße betriebene Handel mit Negern steigerte sich ungeheuer durch die Bedürfnisse Amerikas, wo die Mißgriffe der spanischen Regierung in der Indianerbehandlung die Arbeiterfrage erzeugt hatten, und daher entwickelten sich auf S. Thomé die Zuckerplantagen, die damit verbundene Zuckerindustrie und der Sklavenhandel gleichzeitig zu großer Blüte.

Durch die reichliche Zufuhr von Sklaven kamen die amerikanischen Zuckerpflanzungen außerordentlich schnell in die Höhe und bald führte der amerikanische Zucker eine Preisdrückung herbei, die es für S. Thomé vorteilhafter erscheinen ließ, sich mehr auf den Sklavenhandel als auf die Zuckergewinnung zu werfen. Da Amerika der Neger-Sklaven in stetig steigender Anzahl bedurfte, wurde der Ausfall an Gewinn in der afrikanischen Zuckerindustrie durch den Gewinn beim Sklavenhandel in viel höherem Maße wieder eingebracht.

Wie in S. Thomé, entstanden auch auf São Thiago de Cabo Verde und in Angola Sklavendepots, und der Handel mit Negersklaven bildete ein Monopol der Portugiesen, das bis ins XVIII. Jahrhundert hinein eines der einträglichsten Handelsgewerbe bildete. Die Monopolstellung Portugals findet ihre Erklärung darin, daß der Papst Martin V. im Jahre 1441 dem Prinzen Heinreich alle zwischen Kap Bojador und Indien zu entdeckenden Länder als Besitz zugewiesen hatte.

S. Thomé und Principé blieben die einzigen Gebiete, in denen die Arbeiterfrage aufgetreten ist. Allerdings kann man von Arbeiterfrage nur insofern sprechen, als die Fülle billiger Arbeitskräfte, nämlich die Negersklaven, zu ihrer Verwertung im landwirtschaftlichen Großbetrieb herausforderte. Mit den Zuckerplantagen ist die Negersklaverei nur sozusagen zufällig verbunden, weil die ersteren eine technische Einrichtung haben, die billige Arbeitskräfte erheischt.

---

*) Hüne A. „Vollständige historisch-philosophische Darstellung aller Veränderungen des Negersklavenhandels von dessen Ursprung an bis zu seiner Aufhebung“, Göttingen 1820.

**) „In Madeira gedieh das von Sicilien aus durch den Infanten Don Henrique dorthin gebrachte Zuckerrohr so üppig, daß der europäische Markt in einem bisher unbekannten Grade mit Zucker versehen und der Preis des levantinischen, sicilischen und spanischen Zuckers dadurch bedeutend gedrückt wurde. Selbst die Venetianer versahen sich seit 1496 in Madeira mit Zucker“. Heydt „Geschichte des Levantehandels im Mittelalter“ Stuttgart 1879.

Digitized by Google

Die Negersklaverei hängt am kapitalistischen Großbetrieb; das ist am besten an der altrömischen Sklaverei zu ersehen, wo das Wiederaufkommen des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs neben dem Großbetrieb zur allmählichen Zersetzung der Sklaverei führte.

Die Lage der Neger auf S. Thomé war die denkbar schlechteste und grade so, wie sie aus der schlimmen Zeit des amerikanischen Plantagenbetriebes allgemein bekannt ist. Die grausame Behandlung erklärt sich aus dem erbitterten Religionskriege gegen den Islam, welcher zu der Anschauung geführt hatte, es sei Christenpflicht und ein Gott gefälliges Werk, den Mohamedanern alle ihre Greuel nach Möglichkeit zu vergelten.*)

Die Neger hielt man aber damals für Stammverwandte und Glaubensgenossen der Mauren, die sich nur durch ihre schwärzere Farbe unterschieden. Wenn man bedenkt, daß ein großer Teil der Mohren, insbesondere die Küstenbewohner, mohamedanischen Glaubens war und noch heute ist, so wird diese Annahme verständlich.

Daß die Besiedelung S. Thomés mit Europäern sofort von Erfolg begleitet war, ist auf folgende Gründe zurückzuführen:

Der Hauptbestandteil der Andsiedler wurde von den verbannten Juden gebildet, welche durch ihren Glauben und ihr Schicksal vereint, eine fest zusammenhaltende Gemeinde bildeten. Sie wußten, daß die Insel ihnen eine neue und dauernde Heimat werden sollte, und daher ist ihre Tätigkeit nicht wie die der anderen Portugiesen in den Niederlassungen an der afrikanischen Festlandsküste auf vorübergehenden Erwerb gerichtet. Sie denken an die dauernde Ausnutzung des Bodens, den sie bewohnen, und kommen hierdurch, sowie durch die oben erwähnten Vorbilder vom Mittelmeer und Madeira, zum Plantagenbetrieb. Die Verhältnisse liegen für die Verbannten dadurch außerordentlich günstig, daß ihnen Negersklaven fast kostenlos als Arbeiter zur Verfügung stehen, denn die für landwirtschaftliche Kulturen geeigneten Niederungen sind so ungesund, daß Europäer dort körperlich nicht schwer arbeiten können.**) Unabhängig von der Besiedelung ist der Negersklavenhandel und der durch das rasche Aufblühen desselben später hervorgerufene Umschwung von Plantagenbetrieb zu diesem einträglichen Handelsgewerbe.

Die Hauptgründe für das Gedeihen waren also:

daß von vornherein die Absicht für eine d a u e r n d e Niederlassung bestand,

daß der europäische Ansiedler in ungesunder Gegend nicht schwer körperlich zu arbeiten brauchte, sondern ihm afrikanische Arbeiter zur Verfügung standen.

Wie bereits erwähnt waren die Niederlassungen an der afrikanischen Festlandküste nach der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien, hauptsächlich Stützpunkte für die Fahrten dorthin.

Die an der Westküste gelegenen waren meistens gleichzeitig Faktoreien, welche farbige und wollene Tücher, Honig, Silber und rote Korallen gegen Büffelfelle,

*) Oskar Peschel führt in seiner „Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen" auf Seite 52 eine für die damalige Sinnesart charakteristische Stelle aus dem zeitgenössischen Schriftsteller Azurara an, wo über einen Raubzug im Jahre 1444 geäußert wird: „Endlich gefiel es Gott, dem Belohner guter Taten, für die mannigfachen, in seinem Dienst erlittenen Drangsale ihnen einen siegreichen Tag, Ruhm für ihre Mühen und Ersatz für ihre Kosten zu gewähren, denn an Männern, Frauen, Kindern wurden 165 Stück gefangen."

**) Das Klima auf den höher gelegenen Inseln ist für Europäer zuträglich.

Digitized by Google

Gummi, Elfenbein, Straußeneier, Kühe, Ziegen und vor allem Negersklaven eintauschten.

An der Ostküste dagegen trat ebenso wie die Besiedelung auch der Handel fast ganz in den Hintergrund. Justus Strandes, welcher in vorzüglicher Weise die Portugiesenzeit von Deutsch- und Englisch-Ostafrika untersucht hat, sagt hierüber*): „Ebenso unbedeutend wie die Machtausübung war die wirtschaftliche Tätigkeit der Portugiesen. So lückenhaft auch die Berichte hierüber sind, so steht doch insbesondere fest, daß von einer irgendwie bedeutenden kultivatorischen Kolonisation durch die Portugiesen keine Rede sein kann. Es mögen auf den Inseln Mombasa, Zanzibar und Pemba von einzelnen oder auch von einem Dutzend Portugiesen Versuche mit Anpflanzungen gemacht worden sein, die sich durch Sklaven bearbeiten ließen, aber eine irgendwie ausgedehntere mit Landbau verbundene Besiedelung hat nie stattgefunden. Schon die zu belegende Tatsache, daß in den besten Zeiten kaum hundert Portugiesen (außer der Besatzung von Mombasa) im ganzen Ostafrika nördlich des Kaps Delgado wohnten, und daß meistens ihre Zahl ganz wesentlich geringer war, ist hierfür ein Beweis. Ebenso ist an einen umfangreichen Handel nicht zu glauben. Sein wichtigster Teil wurde durch das einmal alljährlich zwischen Indien und Ostafrika verkehrende Schiff bewältigt. Für den jeweiligen Monopolinhaber, den Kommandanten, wird er gewinnbringend gewesen sein und außerdem mag er 20—30 Portugiesen ernährt haben, aber damit ist seine Bedeutung zu Ende. Er beschränkt sich auf einen lebhaften Küstenverkehr, einen Austausch von Waren mit Arabien und war im übrigen ganz von Indien abhängig."

Während in der ersten Zeit Portugal allgemein als der Staat anerkannt wurde, der allein durch die Zusprechung des Papstes ein Recht auf Afrika hatte, änderte sich mit der Reformation diese Ansicht, und die nordischen Völker erkannten die Berechtigung des Papstes nicht mehr an, Portugal ein solches Privilegium zu verleihen. Der ungeheure Gewinn, den die Portugiesen aus dem immer größer werdenden Negersklavenhandel zogen, lockte andere Nationen, sich auch an diesem gewinnbringenden Handelsgewerbe zu beteiligen. Engländer, Holländer und Franzosen begannen mit der Westküste Handelsbeziehungen anzuknüpfen und Goldstaub, Elfenbein und die wertvollen Negersklaven einzuhandeln.

Der Widerstand der schwachen, mit dem Mutterlande nur durch geringe Beziehungen verbundenen Stationen war ohne Erfolg, und so kam es, daß durch direkte Waffengewalt und Aufhetzung der eingeborenen Stämme gegen die Portugiesen zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts Portugal an der Westküste nur noch die Inseln im Norden, ein kleines Gebiet am Senegal, die Inseln São Thomé und Principé sowie Angola verblieben. An der Ostküste gesellten sich zu den Holländern, Franzosen und Engländern noch die Araber, Türken und aufständische Negerstämme, um die Portugiesen zu beunruhigen und ihnen Stück für Stück zu entreißen. Nachdem 1828 das nördliche Ostafrika ganz verloren gegangen war und die Maskataraber sich dauernd in Mombasa und Zanzibar festgesetzt hatten, blieb nur noch Mozambique, das heutige portugiesische Ostafrika, übrig. Dies erhielt sich, da Holland sich eines großen Teils der portugiesischen Besitzungen an der Westküste bemächtigt hatte, seit 1645 lediglich von der Negerausfuhr nach Brasilien.

---

*) Justus Strandes „Die Portugiesenzeit von Deutsch- und Englisch-Ostafrika", Berlin 1899, Seite 316.

Digitized by Google

Wenn wir von Madeira, das die Portugiesen als europäische Provinz zählen, und den Kapverdischen Inseln, als für unsere Arbeit unwichtig, absehen, so bleibt bis zum XIX. Jahrhundert die Provinz S. Thomé die einzige Besitzung Portugals in Afrika, in welcher mit Erfolg eine Besiedelung durch Europäer — als solche dürfen wir doch in diesem Falle die verbannten Juden ansehen — durchgeführt worden ist.

Da nur dort, wo wirklich kultivatorische Kolonisation betrieben wird, die Beschaffung von Arbeitskräften eine Hauptbedingung ist, begegnen wir ebenfalls nur in S. Thomé der Arbeiterfrage; aber während sie heute den Portugiesen schwere Sorgen bereitet, befand sie sich damls in einer für die Arbeitgeber höchst günstigen Verfassung.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Arbeiterfrage in Angola und São Thomé im XIX. Jahrhundert.*)

I. Die Arbeiteranwerbung und die Lage der Arbeiter.

Wir haben früher gesehen, daß in São Thomé und Principé die Fülle an billigen Arbeitskräften, welche die gegenüberliegende Küste des Festlandes in der Form von Sklaven lieferte, die Voraussetzung war für den Beginn nnd das Gedeihen des landwirtschaftlich-industriellen Großbetriebs, des Zuckerrohrbaues und der Zuckerfabrikation.

Die Konkurrenz der amerikanischen Zuckerindustrie und der Bedarf Amerikas an Sklaven verursachten dann, daß auf den beiden portugiesischen Inseln der Plantagenbetrieb zurückgedrängt wurde und an seine Stelle der so lohnende Sklavenhandel trat.

Das Anfangs des XIX. Jahrhunderts, insbesondere durch Englands Tätigkeit strenger durchgeführte Verbot des Sklavenhandels**) führte dann wieder zu einer Rückkehr zum landwirtschaftlichen Großbetrieb, dem Plantagenbau. Aber an Stelle der früheren Zuckerrohrkultur trat um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Anbau von Kaffee und in den achtziger Jahren der von Kakao. Letzterer wird heute dort fast ausschließlich gepflanzt. Vorübergehend wurde auch Chinarinde exportiert. Dazu waren Arbeitskräfte und zwar billige Arbeitskräfte erforderlich, und diese waren und sind in São Thomé bis auf den heutigen Tag nichts anderes als Sklaven. Bis zum Jahre 1875, in welchem durch Gesetz vom 29. April die vollständige Abschaffung der Sklaverei angeordnet wurde, bestand diese ruhig in der althergebrachten Weise fort. Es war zwar am 14. Dezember 1854 ein Gesetz erlassen worden, das die Lage der Sklaven in den überseeischen Provinzen verbessern sollte, aber es wurde wie die meisten Kolonialgesetze Portugals nicht beachtet. Die im Besitz der Regierung befindlichen Sklaven erhielten ihr Freilassung, und die im Privatbesitz stehenden sollten sich jederzeit loskaufen können. Jeder Sklave, der mit seinem Herrn in Europa gewesen war, sollte als Freigelassener betrachtet werden, hatte aber noch die Verpflichtung, seinem Herrn zehn zu Jahre dienen,

---

*) Die königliche Verordnung vom 29. Januar 1903, welche Ausführungsbestimmungen über die Anwerbung, Verteilung und Behandlung der Arbeiter auf S. Thomé enthält, ist hier nicht berücksichtigt. Ich werde nach Beendigung einer jetzt von mir an die Westafrikanische Küste unternommenen Reise in einer besonderen Abhandlung auf dieselbe zurückkommen. Der Verfasser.

**) Verträge Englands mit Portugal von 1814 und 1817; 1823 verzichtete Portugal auf den Sklavenhandel gegen eine Entschädigung von 300000 Pfd. St.

Digitized by Google

wenn es ihm nicht früher gelänge, sich durch Geld dieser Verpflichtung zu entheben. Die von der Regierung infolge des neuen Gesetzes freigelassenen Sklaven mußten ihr noch sieben Jahre Dienste leisten.

„Durch das Gesetz von 1875 entstanden“, wie sich das portugiesische Marine-Ministerium in einer Veröffentlichung vom 1. Juni 1898 ausdrückt, „dem Ackerbau Verlegenheiten, da der freigelassene Sklave nicht mit der nötigen Regelmäßigkeit arbeitet man daher auf die Einführung freier Arbeiter angewiesen ist. Seit 1876 sind solche von Sierra Leone und Liberia verpflichtet worden, gleichwohl ist das Ergebnis gering, da der Erfolg immmer vom guten Willen der Behörden abhängt, die sich der Entziehung der Arbeitskräfte widersetzen. Daher findet neuerdings der Zuzug aus Novo Redondo statt, der indes kostspieliger ist.“ Mit anderen Worten heißt dies: der Plantagenbetrieb mit den durch das Gesetz vom 29. April 1875 befreiten Sklaven erwies sich als undurchführbar, und es mußen daher neue Sklaven unter der Bezeichnung „freie Arbeiter“ an die Stelle der befreiten treten. Ihrer Beschaffung in Sierra Leone und Liberia stellten sich mit der Zeit Schwierigkeiten entgegen, und es blieb nichts anderes übrig, als auf die eigene Kolonie Angola zurückzugreifen, wenn nicht die wirschaftliche Existenz der Inselprovinz São Thomé gefährdet werden sollte. Letzteres wollten aber die Portugiesen auf keinen Fall, denn S. Thomé ist ohne Zweifel die schönste Pflanzungskolonie der Westküste, deren Handelsbewegung sich seit 1868 verzehnfacht hat, und die einzige der portugiesischen Besitzungen, die sich in blühender Erschließung befindet.*) Außerdem bietet sie berechtigte Hoffnung auf günstige Weiterentwickelung, da noch viel ausbeutefähiger Boden vorhanden ist. Freilich hat sich die Art, wie diese „freien Arbeiter“ in Angola bis in die allerneueste Zeit gepreßt wurden, in bitterer Weise durch einen Aufstand gerächt, anf den wir zurückkommen werden. Überhaupt ist nicht die Sklaverei selbst, sondern die Erlangung der Sklaven das schlimmste.

Die übelsten Folgen hatte ein mit dem Herrscher von Dahomé im Jahre 1885 abgeschlossenes Abkommen über Lieferung von Arbeitern. Im genannten Jahre hatte der Gouverneur der Inselprovinz erfahren, daß der König von Dahomé 1200 Kriegsgefangene bei einer religiösen Feier abschlachten wollte und da schon vorher von diesem Häuptlinge Sklaven durch portugiesische Händler bezogen worden waren, beschloß der Gouverneur den Versuch zu machen, diese Leute als Plantagenarbeiter anzukaufen. Soweit war die Sache ganz schön, und man müßte es noch als verdienstvoll bezeichnen, daß auf diese Art die einem schrecklichen Tode verfallenen Menschen gerettet wurden. Aber gleichzeitig wurde durch den Abgesandten die jährliche Lieferung einer bestimmten Anzahl Kriegsgefangener zu einem festgelegten Kaufpreis vereinbart und die Folge war, daß der schwarze Herrscher schleunigst auf einen neuen Kriegszug auszog, um die nötige Anzahl von Kriegs-

*) S. Tomé, Cabo Verde und Macau sind die einzigen portugiesischen Kolonien, in denen die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Bei S. Thomé und Principe betrugen:

	1894/5.	1895/6.	1896/7.	1898/9. (Voranschlag).
die Einahmen	291226365 Reis	344244408 Reis	348665435 Reis	356372000 Reis
die Ausgaben	229709036 „	251860592 „	289417286 „	292971093 „

Von 1870/1 bis 1898 hat die portugiesiche Regierung nach dem Diario do Governo 37000000000 Reis für die Verwaltung der Kolonien zugeschossen.

Digitized by Google

gefangenen als Ersatz für die Verkauften abschlachten zu können und daß er von jetzt an eifriger denn je Raubzüge zum Zwecke des Sklavenfangs in das Hinterland unternahm, um für die Pflanzer von S. Thomé die gut bezahlte Ware zu holen. Die Züge wurden so häufig, daß sogar die Faktoreien an der Küste hierunter sehr zu leiden hatten, denn jedesmal, wenn die Kriegstrommel wieder gerührt wurde, mußten alle eingeborenen Arbeiter dem Rufe folgen. So wurde die Arbeiterfrage von S. Thomé die Ursache des scheußlichsten Sklavenraubs und grausamen Blutvergießens bei Überfällen der vom König von Dahomé heimgesuchten Stämme. Der Abgesandte des Gouverneurs hatte mit dem König auch einen Protektoratsvertrag abgeschlossen, um hierdurch sicher zu seinem Ziele, einer regelmäßigen Sklavenausfuhr, zu gelangen. Der portugiesische Minister der Kolonieen gab Anfangs 1886 bei den Cortes über diesen Vertrag die Erklärung ab, daß die Arbeiterfrage in S. Thomé zur Übernahme des Protektorates bestimmend gewesen sei; dann fuhr er fort: „Nur unter dem Schutz einer zivilisierten Macht stehend bietet Dahomé die nötigen Garantien, daß die dort angeworbenen Neger sich auch wirklich freiwillig als Arbeiter haben verdingen wollen. Jetzt kann man aber getrost in Dahomé die für die Kolonien doch so unumgänglich nötigen Arbeitskräfte mieten, da anerkanntermaßen dort, wo das portugiesische Banner weht, der Sklavenhandel auch in der verdecktesten Form unmöglich ist.“

Da der König von Dahomé kurz darauf den Protektoratvertrag auf Betreiben anderer an seinem Reiche interessierten Mächte, nicht anerkannte, versiegte diese Quelle für S. Thomé bald, und Angola mußte zum größten Teil die für die Existenz der beiden Inseln nötigen Arbeitskräfte liefern.

Über den Bedarf S. Thomés an Arbeitern geben die nachstehenden Zahlen der dürftigen, meist ganz fehlenden portugiesischen Kolonialstatistik einige Auskunft:

Es wurden von außerhalb verpflichtet:

1888	1379	Arbeiter;	1893	2830	Arbeiter;
1889	1536	„	1894	4538	„
1890	1541	„	1895	4830	„
1891	1678	„	1896	2929	„
1892	1343	„	1897	4108	„

Nach der Vokszählung von 1900, der ersten, welche von nun an alle zehn Jahre in den Kolonieen wiederholt werden soll, beträgt die Zahl der Plantagenarbeiter auf S. Thomé 19213 und auf Principé 3175; die meisten derselben stammen aus Angola. Da nun diese Kolonie trotz ihrer angeblich 5 Millionen Einwohner zählenden Bevölkerung selbst teilweise mit Arbeitermangel zu kämpfen hat, so besteht zwischen ihr und den Inseln ein starker Interessengegensatz, und Angola hat wiederhalt ein Verbot der Arbeiterausfuhr gefordert. Auch hier muß gesagt werden, daß die Ausfuhr angeworbener Arbeiter nicht der Schwerpunkt ist, sondern die Art der Anwerbung; denn wäre die Anwerbung eine geregelte und erstreckte sie sich nur auf freie Arbeiter, dann wäre die Ausfuhr so gering, daß sie Angola keinen Schaden zufügen könnte.

Nach portugiesischer Auffassung handelt es sich stets um freiwillige Arbeiter, die sich durch Vermittelung eines Dritten verdingen. Einen eigenartigen Eindruck macht diese Vermittelnng des Dritten, sobald wir hören, daß er für seine Bemühungen 400—500 Mark für den Arbeiter erhält, und daß in S. Thomé im Jahre 1900 sogar bis 1000 Mark gezahlt wurden, wenn es sich um einen Erwachsenen handelte

Digitized by Google

Für ein Mädchen von sechs Jahren wurden 1900, wie mir einer meiner Gewährsmänner mitteilte, von ihm selbst 280 Mark bezahlt — als Vermittelungsgebühr.*) Eine Zeit lang waren die so verdungenen aus Angola stammenden „freien Arbeiter“ ursprünglich alle Kriegsgefangene, die von Stämmen aus dem Hinterlande, insbesondere den kriegerischen Cuanhamas, erworben wurden. Auch hier war es ähnlich wie in Dahomé: der Bedarf an Sklaven seitens der Portugiesen veranlaßte den Häuptling Egullo der Cuanhamas zu immer neuen Raubzügen gegen die Eingeborenen in den Distrikten von Mossamedes und Benguela, da er nur auf diese Weise die zum Tauschhandel mit den portugiesischen Händlern erforderlichen Ochsen und Sklaven beschaffen konnte. Als im Jahre 1901 eine Expedition zur wirtschaftlichen Erforschung des Landes zwischen Kunene und Sambesi nach Kassinga kam, wurde ihr von den Patres über die schlimmen Sklavenjagden der Cuanhamas geklagt, die fortwährend das Land ausplünderten und Männer, Frauen und Kinder als Sklaven entführten. Einige Wochen vor Ankunft der Expedition waren die frechen Räuber sogar bis zum Missionshaus vorgedrungen und hatten Weiber und Kinder, die dasselbe umstanden, an sich gerissen, obgleich das Fort kaum 100 m von der Mission entfernt ist. Diese von weißen und schwarzen Händlern den Häuptlingen gegen Geld oder Waren abgekauften Sklaven wurden in Trupps von 10—50 Personen an die Küste gebracht und an irgend eine Faktorei weiterverkauft. Hier blieben sie dann bis Käufer erschienen, die sie auf ihre Pflanzungen mitnahmen.

Bald genügten diese Kriegsgefangenen nicht mehr, um den Arbeiterbedarf zu decken, und man griff zu neuen Mitteln, zu denen der bestehende Arbeitszwang für Eingeborene, auf den wir später zurückkommen, den Vorwand abgab. In Angola bildet der Handel, den die Eingeborenen treiben, einen bedeutenden wirtschaftlichen Reichtum. Die Neger bringen Gummi, Wachs, Kaffee, Palmkerne und Palmöl an die Küste, um ihre Produkte dort gegen europäische Waren einzuhandeln. Gegen diese Karawanen wurden von den Portugiesen schlimme Gewalttätigkeiten verübt, um die eingeborenen Träger zu Arbeitern, haupsächlich für S. Thomé zu pressen, sodaß am 2. September 1901 ein königliches Schutzdekret erlassen werden mußte. Diese Verordnung sollte vor allem den Handel schützen, „welcher durch jene Mißstände ernstlich und dauernd gefährdet werden könne, indem die Eingeborenen vorziehen würden, ihre Erzeugnisse nach den Stationen benachbarter Gebiete zu bringen.“ Das Dekret verfügte die unentgeltliche Ausstellung von Geleitsbriefen seitens der Militär- und Zivilbehörden an die zur Küste gehenden und von dieser zurückkehrenden Karavanen, sowie die Gewährung von Hülfe und Unterkunft seitens der Militärposten. Letztere waren angewiesen, bei bekannt werdenden Gewalttätigkeiten selbständig vorzugehen und hiervon Meldung zu erstatten. Die Übeltäter, welche Arbeiter zu pressen suchen, sollen mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafen von 200000 bis 1000000 Reis, bestraft werden und die Beamten, welche lässig gegen die Missetäter vorgehen, welche bei den Gewalttaten beteiligt sind, oder dieselben geschehen lassen, sollen bestraft und abgesetzt werden.

Allein das Dekret kam einerseits schon zu spät und dann wurde es nicht beobachtet, da diejenigen, welche zu seiner Durchführung berufen waren, oft mit zu

*) Hiermit ist aber nicht gesagt, daß dieser Herr das Kind als Sklavin behandelt habe, es war nur der Spielgefährte für das eigene Kind und wurde von der Gattin des Herrn auch wie das eigene Kind gehalten.

Digitized by Google

den Missetätern gehörten. Im Jahre 1902 brach im Bailundogebiet ein Aufstand aus, nnd es stellte sich bald heraus, was die Ursache der Unruhen war.

Im ganzen Bezirk Benguala — nicht nur im Bailundagebiet — hatten sich portugiesische Beörden seit längerer Zeit schlimmen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, unglaubliche Bedrückungen und Quälereien der Eingeborenen zu Schulden kommen lassen. Insonderheit war die Anwerbung von Arbeitern für S. Thomé in so roher und rücksichtsloser Weise geschehen, daß das Geschäft, welches von einigen dort angesessenen Händlern unter Mitwirkung der Behörden im großen Umfange betrieben wurde, zum alten Sklavenhandel ausartete. Lissaboner Blätter schrieben hierüber:

„Sogar Soldaten der eingeborenen Hilfstruppe sind von ihren Vorgesetzten als Arbeiter verschickt worden. Ermattete Träger hat man am Wege umkommen lassen, ihre Gebeine bezeichnen die Richtung der Handelszüge. Nichts Schlechtes kann gedacht werden, was nicht begangen wäre, sodaß uns nur die Hoffnung bleibt, daß ein solcher Zustand zugunsten unseres guten Namens als zivilisierte Nation aufhört."

In Wirklichkeit fand also Sklavenraub und Sklavenhandel im ausgedehntesten Sinne des Wortes statt; nach den Vorschriften aber sollte die Anwerbung freier Arbeiter nach außerhalb nur unter Mitwirkung von besonders bestellten Arbeitsanwälten erfolgen, deren Pflicht es war, die Rechte und berechtigten Interessen der Eingeborenen wahrzunehmen. Das königliche Dekret vom 9. November 1899 schreibt sogar in Art. 23, 24, 14 und 17 vor, daß zwischen dem Dienstherrn und dem eingeborenen Arbeitnehmer ein schriftlicher Vertrag vor dem Arbeiteranwalt abgeschlossen werden muß, welcher klare und bestimmte Festsetzungen zu enthalten hat, durch welche geregelt wird:

die fünf Jahre nicht überschreitende Zeitdauer, während welcher die Verpflichtung zu der betreffenden Dienstleistung erfolgen soll;
die Art des Dienstes;
die Geldentschädigung;
die Örtlichkeit, wo der Dienst zu leisten ist;
die Abmachung, wonach der Herr verpflichtet ist, den Eingeborenen nach beendeter Dienstzeit wieder in seine Heimat zu befördern.

Nehmen wir einmal den guten Willen der Arbeiteranwälte und der anderen Behörden von Angola als vorhanden an, so bestehen dennoch Schwierigkeiten genug, welche eine Kontrole darüber, ob ein wirklich freiwilliges Vertragsverhältnis oder Zwang vorliegt, unmöglich machen. Zunächst ist der Beamte bei vielen Eingeborenen des Hinterlandes auf den Dolmetscher angewiesen, und alle farbigen Dolmetscher sind bestechlich. Dann aber verneinen die meisten der zu Arbeitsdienst gepreßten Neger die Frage, ob sie etwa gezwungen den Vertrag eingingen. Es klingt dies dem mit den Verhältnissen nicht Vertrauten unwahrscheinlich, aber dennoch ist es so. Die Erfahrungen in anderen Schutzgebieten bestätigen dies. So wurde in Deutsch-Ostafrika häufig beobachtet, daß Neger, welche in Begleitung von Arabern aus dem Innerrn kommend, die Küste in arabischen Dhaus verlassen wollten, auf die Frage der Behörden antworteten, sie wollten als freie Leute freiwillig nach Zanzibar oder sonstwohin fahren, während sich herausstellte, daß sie von den begleitenden Arabern durch Raub oder Kauf als Sklave erworben und gewaltsam zur Küste gebracht worden waren. Der lange anstrengende Marsch, auf dem sie schlimme Grausamkeiten haben erdulden müssen, macht die durch natürliche

Digitized by Google

Veranlagung leicht in ihr Schicksal ergebenen Neger so stumpfsinnig, daß sie die ihnen einstudierte und eingebläute Instruktion gewissenhaft befolgen, oder aber die Todesdrohungen der Araber halten sie so in Angst, sodaß sie hoch und teuer behaupten, als freie Leute zu reisen.

In Angola spielen die portugiesischen Werber dieselbe Rolle wie die erwähnten Araber, und ihr Einfluß ist auf die armen Opfer der gleiche.

Das wichtigste aber ist, daß meist die Arbeiteranwälte und andere Beamte nicht den guten Willen haben, ihre Pflicht zu tun. Männer wie der Major und frühere Gouverneur von Mozambique, Mousinho, d'Albuquerque,*) die ihrem Charakter nach derart veranlagt sind, daß sie die Handlungsweise der portugiesischen Kolonialbeamtenschaft als Mißwirtschaft empfinden und die Übelstände schonungslos aufdecken, sind eine Seltenheit. Und wenn einmal ein Mann da ist, der es wagt, gegen den Strom zu schwimmen und seine Pflicht zu tun, so ist dies so absonderlich, daß er die öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Ein Beispiel hierfür ist ein Polizeikommandant Paulo Silva. In der Zeitschrift „Portugal em Africa", Jahrgang 1901, wird mitgeteilt, daß dieser Beamte belobt worden ist, weil er seine Pflicht getan hat, nämlich ein mit Arbeitern für S. Thomé befrachtetes Schiff zu revidieren, wobei er feststellte, daß eine Anzahl Eingeborene mit Gewalt an Bord festgehalten wurde und sie gegen ihren Willen als Arbeiter nach S. Thomé verschickt werden sollten.

Die schlechten Eigenschaften der portugiesischen Kolonialbeamten, Verderbtheit und Bestechlichkeit, über die man seit Altersher klagt, sind geblieben. Eine Erklärung hierfür liegt abgesehen von der Tradition in dem spärlichen Solde, der die Beamten mehr oder minder zwingt auf Nebenverdienst auszugehen, und den bietet der meistens nebenher betriebene Handel nicht immer in genügender Weise. Ein so altes Übel läßt sich nicht leicht mit der Wurzel ausrotten. Es wird Portugal überhaupt gar nicht glücken bis zur Wurzel zu gelangen, denn wo soll das kleine und verschuldete Land die Mittel hernehmen, um seine Beamten so im Gehalt zu stellen, daß sie der Bestechlichkeit nicht mehr zugänglich sind?

Deshalb werden auch wohl die Arbeiterschutzbestimmungen, welche der Marineminister Antonio Teixeira de Sousa am 16. Juli 1902 (veröffentlicht im Diario do Governo Nr. 158 vom 18. Juli 1902) für Angola erlassen hat, wenn die Eindrücke des Aufstandes in Bailundo verflogen sind, dem Schicksale der meisten portugiesischen Kolonialgesetze und Vorschriften verfallen, nämlich nur auf dem Papier zu stehen und nicht angewendet zu werden. Diese Bestimmungen sind unter dem Einfluße der beschämenden Enthüllungen entstanden, welche der Bailundoaufstand gebracht hat. Es wird auch amtlicherseits unumwunden zugegeben, daß die Fehler in der Arbeiterbehandlung, die schlechte Verwaltung und der dadurch beeinflußte Niedergang des Handels in Angola die bedauerlichen Zustände jener Besitzungen herbeigeführt und daß Mangel an Polizei und Überwachung die Mißbräuche möglich gemacht haben, die sich Behörden und Private gegen Handelszüge und wehrlose Eingeborene zu Schulden kommen ließen. „Es sei also dringlich, daß zu Gunsten des guten Namens aller die Wiederholung solcher Fälle vermieden werde, was durch eine neue Vorschrift hoffentlich erreicht werden würde."

---

*) Vergl. Kapitel V.

Digitized by Google

In Kapitel 3 behandelt die neue Verordnung die freiwillige Arbeit. Hier sind alle Bestimmungen, welche bisher in Geltung waren oder vielmehr in Geltung hatten sein sollen, und auch das Gewohnheitsrecht, welches sich auf diesem Gebiet ausgebildet hatte, zu einer zusammenfassenden, eingehenden Vorschrift verarbeitet worden.

Um dem offenen Sklavenraub und -Handel, der sich entwickelt hatte, zu steuern, werden drei Wege eingeschlagen:

Zunächst sind Zuständigkeit und Pflichten derjenigen Behörde genau geregelt worden, welcher es obliegt, die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen und die Ausführung der neuen Vorschriften zu überwachen; diese Behörde ist die Arbeiteranwaltschaft.

Dann werden die Arbeiterwerber, welche bisher nichts anderes als Sklavenhändler waren, und die Schiffsführer einer scharfen Aufsicht unterzogen.

Und schließlich sind eingehende Bestimmungen über die Verträge der Arbeitgeber mit den Arbeitern erlassen worden.

Hiermit verquickt enthält die Verordnung Schutzmaßregeln, die sich auf die Lage der Arbeiter nach der Anwerbung beziehen.

Die an erster Stelle erwähnte Arbeiteranwaltschaft ist in folgender Weise organisiert:

In jedem Kreise der Provinz hat ein Arbeiteranwalt seinen Sitz. Diese Anwälte unterstehen einem Hauptanwalt, welcher die Dienstaufsicht und Disziplinargewalt über sie hat. Ihm liegt außerdem die Auslegung der Arbeitervorschriften, die Revision der ihm unterstellten Beamten an Ort und Stelle und Gewährung bezw. Beschaffung von Rechtsbeistand an unbemittelte Bedienstete in besonderen Fällen ob. Er hat auch eine Statistik über die Auswanderung von Arbeitern zu führen, um eine Entvölkerung zu verhindern.

Die Obliegenheiten der Arbeiteranwälte in den einzelnen Kreisen bestehen in der Wahrnehmung der Rechte der Eingeborenen den Behörden und Privaten gegenüber. Insbesondere haben die Anwälte darüber zu wachen, daß gegen die Eingeborenen nicht ungesetzliche Zwangsmittel angewendet werden und dieselben nicht um den verdienten Lohn kommen. Sie haben unbemittelten Eingeborenen Rechtsbeistand zu leisten oder für solchen zu sorgen. Sie überwachen die Geldverhältnisse zwischen Behörden, Arbeitgebern und Bediensteten, entscheiden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, haben die Arbeitsstellen durch Besichtigungen zu überwachen und Verstöße gegen die Arbeitervorschriften zur Strafverfolgung zu bringen. Sie vermitteln ferner die Verträge zwischen Arbeitgebern und Bediensteten, führen namentliche Listen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und üben die Aufsicht über die Arbeiteranwerber aus. Die Beaufsichtigung dieser Arbeiteranwerber wird durch folgende Vorschriften ermöglicht:

Wer die Anwerbung von Arbeitern für andere vermittelt, muß Portugiese sein und darf weder ein Staatsamt noch eine militärische Stellung bekleiden.

Fortsetzung folgt.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portativa, Berlin. A. B. C. Code, 4th & 5th Edition & Special Code

liefern:

Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

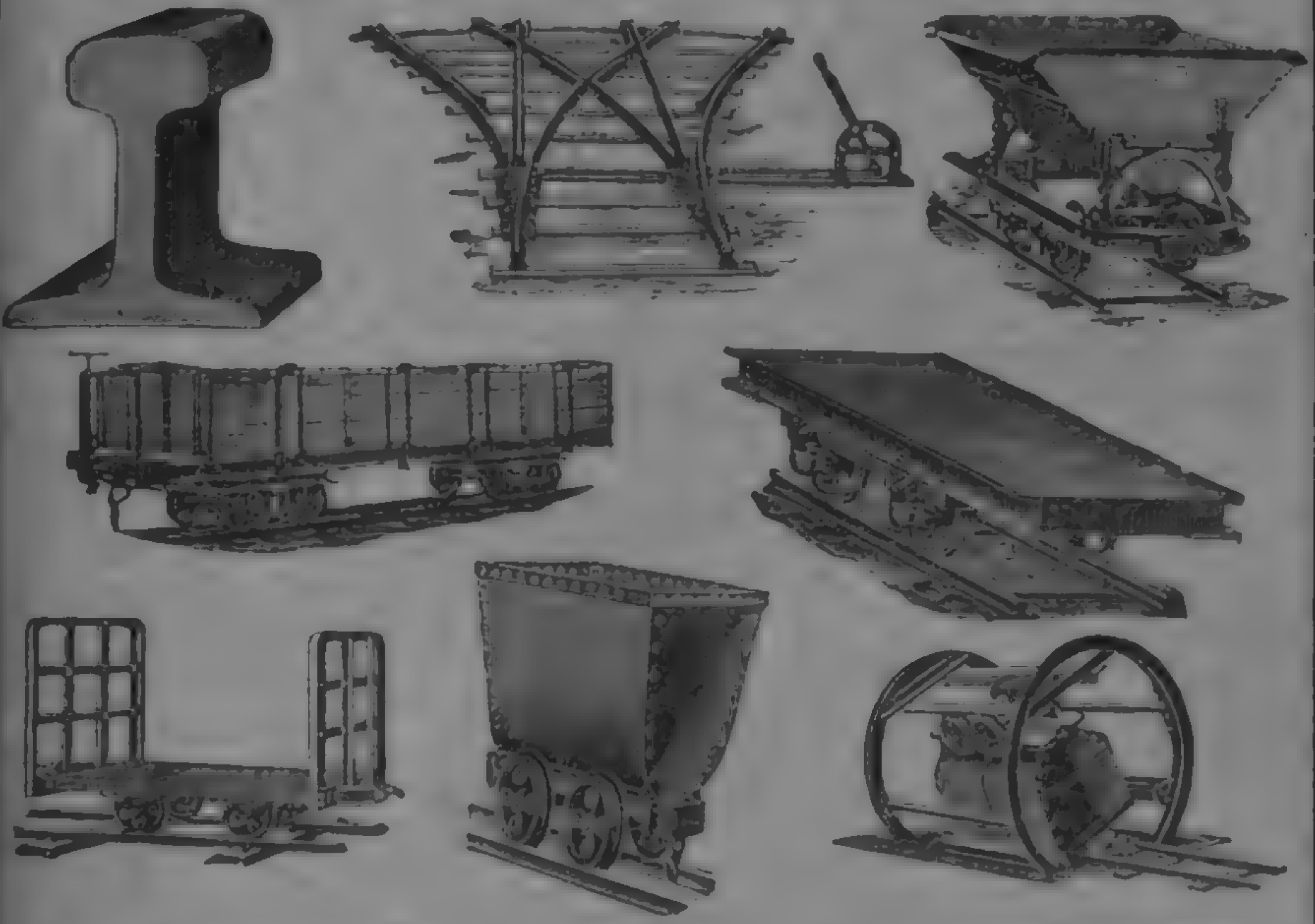

Illustrierte Kataloge

in den

Hauptsprachen

auf Wunsch

gratis.

Vertreter gesucht.

Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft

CARL BÖDIKER & Co.

Aktienkommanditgesellschaft

Internationale Handelsgesellschaft m. b. H.

CARL BÖDIKER & Co.

Hamburg, Bremen, Kiel, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund, Windhuk, Karibib, Okahandja, Lüderitzbucht.

Wir liefern:

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freilägern,

ferner

ganze Messeausrüstungen.

Die außergewöhnliche Steigerung des Umsatzes der Firma wird durch nebenstehende Säulen klar veranschaulicht.

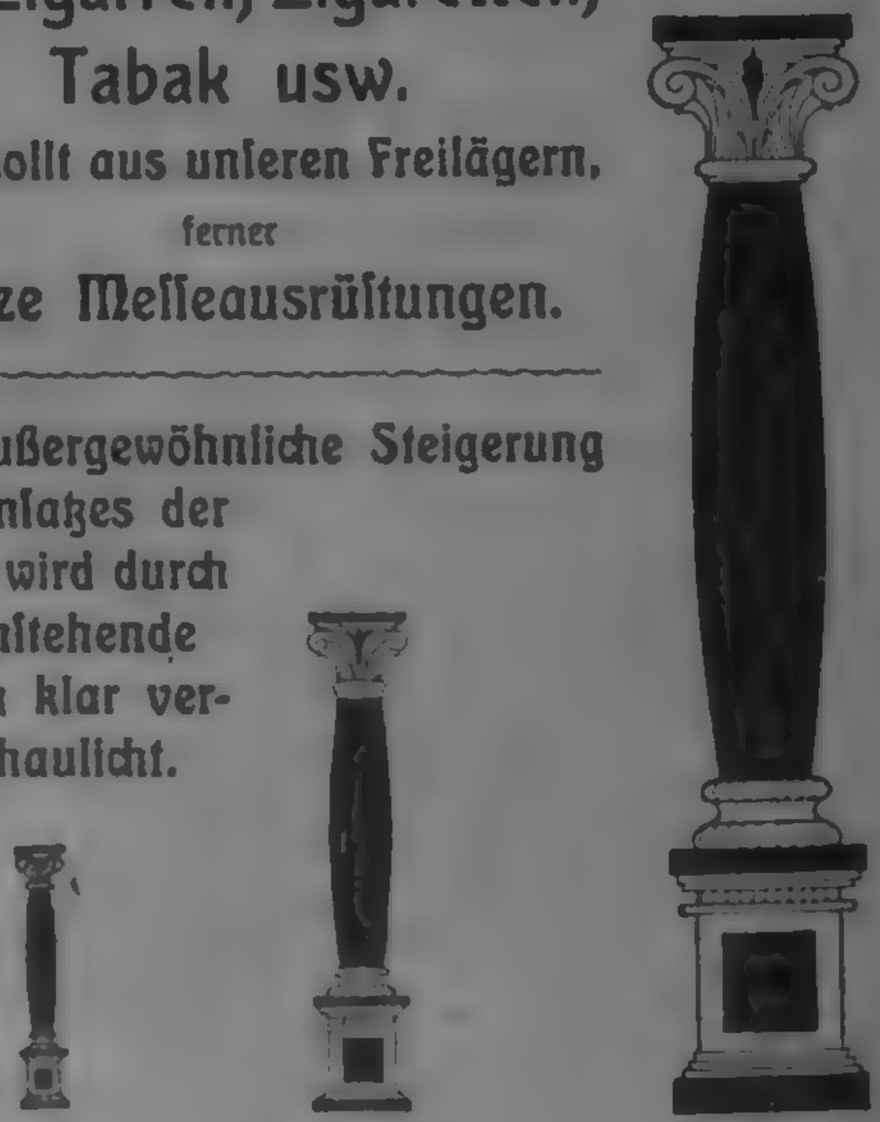

1902 1903 1904

LIEFERANTEN:

Fürstlicher Hofhaltungen
des Auswärtigen Amts
des Reichsamts des Innern
des Königlich Preuß. Kriegsministeriums
der Kolonial-Regierungen
der Kaiserlich Deutschen Marine
der Königlich Preußischen Armee
der Königlich Bayerischen Armee
der Königlich Sächsischen Armee
der Feldlazarette in Ostasien
des Marine-Expeditionskorps
beider Marine-Verpflegungsämter
sämtlicher Kaiserliche Werften
des Deutschen Schulschiffvereins
des Deutschen Seefischereivereins
der Ostafrikan. Eisenbahn-Expedition
der Deutschen Südpolar-Exped. 1901 1903
der Schwed. Südpolar-Exped. 1901 1903
der Schwed.-Antarktisch. Entsatz-Exped.
der Russischen Murman-Exped. 1899 1904
der Grönland-Expedition 1905
der Kaiserlich Russischen Armee
der Kaiserlich Russischen Marine
der Französischen Marine
der Englischen Admiralität
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen

ferner:

der Generalstabsmesse Sr. Exzellenz des Herrn Generalleutnant v. Trotha
der Stabsmesse des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Oberst Leutwein
der Stabsmesse des Kommandeurs des Marine-Expeditionsk., Herrn Oberst Dürr
der Südwestafrikanischen Schutztruppe
der Feldlazarette in Deutsch-Südwestafrika
der Gouvernementslazarette in Deutsch-Ostafrika
der Besatzungsbrigade in China.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Die von der Deutschen Südpolar-Expedition erübrigten und zurückgebrachten, mehr als 3½ Jahre alten Fleisch-, Fisch-, Obst- und Gemüsekonserven usw., welche im Auftrag der deutschen Regierung seiner Zeit von der Firma geliefert wurden, erhielten auf der Weltausstellung in St. Louis dank ihrer Vorzüglichkeit und Haltbarkeit den «Grand Prix». Diese **höchste, überhaupt verliehene** Auszeichnung ist die **einzige**, die einer deutschen Firma für genannte Artikel verliehen wurde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

CANCELLED

FEB 4 — '66 H
CANCELLED
905 044
CANCELLED
CANCELLED
CANCELLED

Digitized by Google

3 2044 098 662 109

Digitized by Google